Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 486508

Digitized by Google

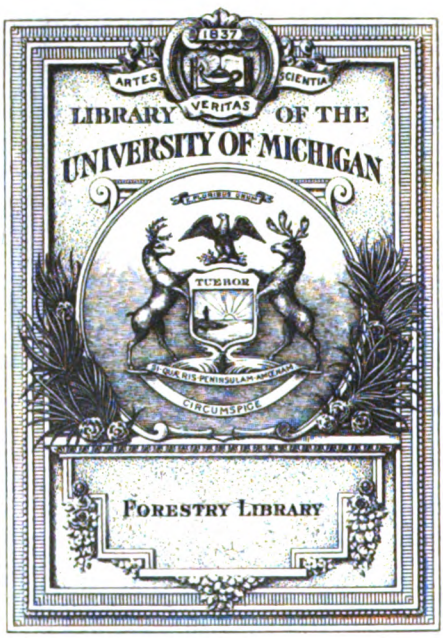

Digitized by Google

Forestry
SD
1
D5

Digitized by Google

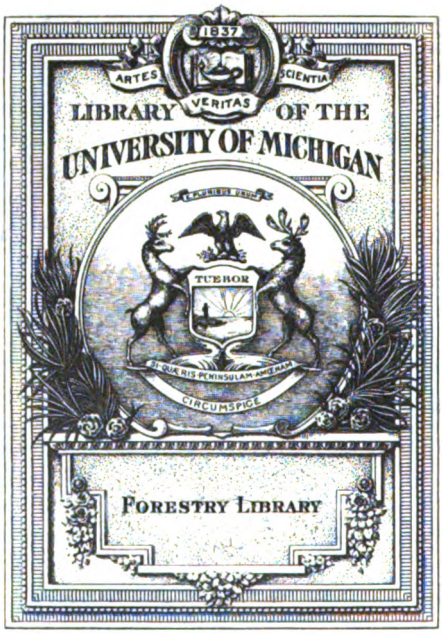

Digitized by Google

Forestry
SD
1
D5

Digitized by Google

Foustry
Cohn
7-26-29
18975

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwärtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. Neudamm, den 6. Juli 1928. 43. Band.

Die Besoldungsregelung der Forstverwalter im Kommunaldienst.

Zu diesem Thema wird uns folgendes geschrieben:

Nach allem was man über die Besoldungsregelung der Forstverwalter im Kommunaldienst bis jetzt in Erfahrung bringen konnte, ist diese Frage, obwohl sie nicht zu den schwierigsten gehört, wohl nur in den wenigsten Fällen, zur Zufriedenheit dieser Beamten gelöst. Woran das eigentlich liegt, darüber kann man sich ein abschließendes Urteil noch nicht bilden, aber auffällig erscheinen die Schwankungen die das Besoldungspendel von der Gruppe 2 b bis 4 e mit Revierförsterzulage, zeigt. Jedenfalls ist Einheitlichkeit nicht vorhanden, aber wenn Abweichungen unter Umständen gerechtfertigt sein können, so scheint es doch, daß die vorhandenen nicht in allen Fällen gerechtfertigt sind.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927 bestimmt in seinem § 43, daß Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes von 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141), verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

Kurz sei hier darauf hingewiesen, daß die „Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse", nicht in dem Sinne geschehen darf, daß der finanziellen Lage der Gemeinden eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Festsetzung der Besoldung beigemessen werden könne, denn es ergibt sich aus dem Gesetzeswillen, daß eine Schlechterstellung der Bezüge der Gemeindebeamten gegenüber den Bezügen der entsprechenden Staatsbeamtengruppen unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß.

Allerdings läßt sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß hinsichtlich dieser Gleichstellung die Amtsbezeichnung nun ohne weiteres ausschlaggebende Bedeutung hat, denn gerade sie soll im allgemeinen die Entscheidung nicht tragen, sondern die Gleichwertigkeit der Tätigkeit und die damit verbundene Verantwortung. Haben die Forstverwalter des Gemeindedienstes, der Tätigkeit der Forstverwalter des Staatsdienstes gleichwertige Funktionen, so müssen sie diesen Beamten gleich gestellt werden, da sonst das Gesetz seinen Sinn und Zweck verlieren würde. Daß der Gesetzgeber mit einer Verletzung des Gesetzes in angegebener Richtung rechnet, das geht aus der Bestimmung des § 43 Absatz 4 hervor, welcher die Aufsichtsbehörden anweist, in Fällen erheblicher Verletzung der Bestimmungen des erwähnten Absatzes 1 zu verlangen, daß eine entsprechende Regelung erfolgt.

Wenn hier hervorgehoben werden soll, daß die an Fläche kleinste Stelle eines Forstverwalters des Staatsdienstes die Größe von etwa 1150 ha hat, so kann auch hiervon nicht so ohne weiteres ausgegangen werden, wenn auch die Reviergröße einen gewissen Maßstab für die Beurteilung der Tätigkeit abgeben wird, aber anderseits gibt es wiederum kleinere Reviere, die ein höheres Maß an verantwortlicher Tätigkeit erfordern als wesentlich größere. Deshalb kommt es ausschlaggebend auf die mit dem Amte verbundene Verantwortung an, die sich aus der Tätigkeit ergeben muß, die gerade im Kommunaldienst auf den verschiedensten

Digitized by Google

Gebieten liegen kann, die im Staatsdienst überhaupt nicht in die Erscheinung treten. Von diesen Gesichtspunkten aus muß die Entscheidung getroffen werden, die naturgemäß verschieden ausfallen muß.

Immerhin gewinnt man den Eindruck, daß bei der vorliegenden Verschiedenheit der Eingruppierung, die Tätigkeit nicht immer ausschlaggebende Bedeutung gehabt hat.

Bei dieser Gelegenheit muß auch einmal hervorgehoben werden, daß stellenweise Forstverwalter und Revierförster scheinbar mit Rücksicht auf andere Gemeindebeamte nicht immer die wünschenswerte Berücksichtigung erfahren. Namentlich sind es die kleineren Städte, in deren Verwaltung die hier in Frage kommenden Forstbeamten sich nicht durchzusetzen vermögen, weil sich auch ein Widerstand in manchen Bezirksgruppen des Kommunalbeamtenverbandes geltend macht, gehaltlich diese Forstbeamten anderen Beamten gegenüber in den Vordergrund treten zu lassen, weil hier die Dienstleistungen nicht genügend bewertet werden, namentlich bei dem Vergleich mit den Bürobeamten, obgleich diese einen Maßstab, ohne daß ihre Tätigkeit unterschätzt werden soll, gar nicht abgeben können. Nach Lage der Sache können die einzelnen, in der Minderzahl vorhandenen Beamten des Kommunalforstdienstes, sich in den Gemeinden nicht immer durchsetzen. Eine der Ursachen hierfür ist zweifellos darin zu suchen, daß der Zugehörigkeit zum Kommunalbeamtenkörper nicht immer genügend Ausdruck gegeben wird. Die Fachgruppe des Komba ist auch nicht immer in der Lage, allen Schwierigkeiten bei der verschiedenen Zusammensetzung ihrer Glieder in genügender Weise Rechnung zu tragen, namentlich wenn jene durch eine gewisse Interessenkonkurrenz bedingt werden. Die mittleren verwaltenden Kommunalforstbeamten, mögen sie nun Oberförster, Forstverwalter, Revierförster oder anders heißen, haben aber alle gemeinsame Interessen, die, wenn die zu ihrer Förderung aufgewendete Arbeit sich günstig auswirken soll, in einer gemeinsamen Verfolgung dieser Interessenpolitik bestehen muß. Das heißt aber nicht einen Keil zwischen zwei Teile treiben, sondern, ohne die Interessen der Gesamtheit preiszugeben, die eigenen nicht aus dem Auge zu verlieren. Kurzum, die mittleren verwaltenden Kommunalforstbeamten und die Betriebsbeamten mit verwaltenden Funktionen können ihre Interessen im Komba am besten fördern, wenn sie ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen. Darunter haben die übrigen Betriebsbeamten nicht zu leiden, im Gegenteil, sie können von einer derartigen Gruppe im Verbande jede mögliche Förderung der eigenen Interessen erwarten. Aber hier wie überall ist das Unheilvolle — die Zersplitterung des Ganzen.

Wie in dem Runderlaß des Ministers des Innern vom 26. März 1928 — IV a V 28 bekannt gemacht wird, haben der Preußische Städtetag, der Reichsstädtebund und der Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens gemeinsam in einigen Provinzen, z. B. Rheinprovinz, Westfalen, Niederschlesien, Oberschlesien, Schiedsstellen (Gutachterausschüsse), für die Besoldung der kommunalen Beamten eingerichtet. Mit der Schaffung weiterer Schiedsstellen auch in anderen Provinzen ist zu rechnen. Es wird empfohlen, diese auf verständnisvoller Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände und der Berufsorganisationen beruhende Einrichtung bei Besoldungsfragen zu beteiligen und ihnen insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen im Sinne der Ausführungs-Anweisung zu § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 27. Januar 1928 (MBliV. S. 72) ergriffen werden.

Diese Schiedsstellen sind, wie es heißt, **Gutachterausschüsse**, die nicht als **Schiedsgerichte** zu denken sind, deren Spruch rechtsverbindliche Wirkung haben würde. Deshalb kann die Tätigkeit dieser Guchtachterausschüsse, sofern in ihnen die in Frage kommende Beamtengruppe vertreten ist, Gutes schaffen. Allerdings ist von vornherein die in die Erscheinung tretende Absicht der Kommunalverwaltungen, die Beamten vorher zu verpflichten, sich einem Spruche zu unterwerfen, abzulehnen, weil sich der Beamte durch die Anerkennung einer solchen Forderung den Weg abschneiden würde, von den Rechtsmitteln, die ihm gegeben sind, Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen würde der gute Zweck der mit dieser Einrichtung verfolgt wird, in sein Gegenteil verkehrt werden. —

Aus der Gesamtsituation ist oben schon die Folgerung gezogen worden, daß die mittleren verwaltenden Kommunalforstbeamten und die Betriebsbeamten mit verwaltenden Funktionen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen müssen, natürlich immer im Rahmen des Vereins der Kommunalbeamten. Um so notwendiger ist das aber aus dem Grunde, weil der Reichswehrförster jetzt vor den Toren steht; die sich ihm auch auftun werden. Der Schlüssel, der ihm die Pforte öffnet, ist einfach konstruiert, denn man streicht im § 4 der Anstellungsgrundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines unter a die Worte „mit Ausschluß des technischen Forstdienstes“; was allem Anschein nach sehr bald geschehen wird.

Nach § 8 der Anstellungsgrundsätze können dann, soweit die Försterstellen im Staats- und Kommunaldienst in Frage kommen, mindestens die Hälfte mit Versorgungsanwärtern besetzt werden, was, wenn prophezeit werden darf, sehr bald zu erwarten ist.

Tatsache ist heute, daß die Laufbahn der Förster des unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienstes zur Laufbahn für Militär-

Digitized by Google

anwärter werden wird, was sie bis jetzt nicht gewesen ist.

Die Forstbetriebsbeamten des Staatsdienstes und schließlich auch die reinen Betriebsbeamten des Kommunaldienstes können dieser Änderung, die schon lange vorausgesehen werden konnte, heute nicht mehr ausweichen, aber es handelt sich für die Kommunalforstbeamten um die jetzt praktisch sehr wichtige Frage, wie es denn mit den Verwaltungsstellen des mittleren Dienstes und den Betriebsbeamtenstellen mit ausgesprochen verwaltenden Funktionen werden soll.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Bestrebungen, die auf eine Umgestaltung der Forstverwaltung hinauslaufen, sich auf der Linie bewegen, daß die Absicht besteht, die verwaltenden Stellen des mittleren Dienstes zu beseitigen. Ob das im Interesse des Waldes zweckmäßig oder unzweckmäßig ist, wird sich nur von Fall zu Fall entscheiden lassen, weil es von der Stellenbesetzung abhängt.

Es versteht sich nun von selbst, daß eine Änderung der Anstellungsgrundsätze eine erhebliche Konkurrenz der Militäranwärter gerade um diese besseren und mehr oder weniger selbständigen Stellen des Kommunaldienstes mit sich bringen wird. Wenn auch die Gemeinden die Freiheit behalten, ihre Wahl unter den Personen zu treffen, die am geeignetsten sind, so ist das aber keine Gewähr für die Zukunft, daß den voll ausgebildeten Anwärtern des Staatsdienstes oder auch den befähigten Privatforstbeamten, die ihre Prüfungen abgelegt haben, oder auch den für den Gemeindedienst ausgebildeten Anwärtern, diese Stellen erhalten bleiben. Deshalb müssen die verwaltenden Betriebsbeamten des Kommunaldienstes darauf bedacht sein, sich für sich in der Fachgruppe des Komba enger zu einer Interessengruppe zusammenzuschließen, um selbst ihre Interessen wahrzunehmen.

Darüber besteht kein Zweifel, daß der Reichswehrförster für diese Stellen **nicht geeignet ist**, aber es hat gar keinen Zweck mehr, Betrachtungen darüber anzustellen, ob er für die reinen Försterstellen die nötige Befähigung hat, denn hier ist er nicht mehr abzuwehren. Gelingt es aber dem Reichswehrförster, für die verwaltenden Stellen des mittleren Dienstes die Bahn freizumachen, so wird er selbst keine großen Vorteile davon haben, denn unter diesen Umständen würde nur übrigbleiben, bei der fehlenden Befähigung für das Amt jetzt das Revier einem Oberförster zu unterstellen.

Damit müssen die Forstverwalter und die Betriebsbeamten mit verwaltenden Funktionen rechnen, wenn sie sich behaupten wollen.

Wenn die Auffassung vertreten werden muß, daß der Reichswehrförster unmöglich nach zwölfjähriger militärischer Dienstzeit das nötige Wissen und Können für seine Aufgabe haben kann, so ist aber auf der anderen Seite bei ihm doch ein gewisses Plus zu verzeichnen, das nicht unerwähnt bleiben darf. Er bringt eine gute militärische Erziehung mit, für die anderweitig ein Ersatz nicht vorhanden ist, und das wird ihm die Wege, besonders auch für den Privatforstdienst, ebnen. Die Wirkung der Belastung, die der Försterstand durch den Reichswehrförster erfährt, wird unter allen Umständen eine sehr schwere sein.

Was ist bei der Abfassung schriftlicher Verträge für die Staatsforstverwaltung Preußens zu beachten?

Von Regierungs- und Forstrat **Dreyer** in Hildesheim.

Verträge sind Rechtsgeschäfte zwischen wenigstens zwei Personen, welche durch übereinstimmende Willenserklärungen Verbindlichkeiten begründen. Bedingung für die Gültigkeit ist die Fähigkeit der Vertragschließenden zur Übernahme von Verpflichtungen und die sowohl den Naturverhältnissen als den guten Sitten entsprechende Möglichkeit der Erfüllung. Manche Verträge, die allgemein durch die Annahme eines Antrages zustandekommen, werden nur mündlich geschlossen; für andere, wie z. B. nach dem B.G.B. für mehrjährige Pacht- und Mietverträge über ein Grundstück, ist die schriftliche Form vorgeschrieben. Darüber hinaus aber empfiehlt es sich, schon um einwandfreie Rechtsgrundlagen zu schaffen, alle einigermaßen wichtigen Verträge schriftlich abzuschließen.

I. Allgemeines.

1. Gemäß Erlaß des Ministers für LDuF. vom 11. Januar 1927 II 15760 III 18897 (LwMBl. S. 93) ist für den Eingang aller Verträge folgender Wortlaut zu wählen:

„Zwischen dem Preußischen Staate (Forstverwaltung), vertreten durch die Regierung in ....., Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, und Herrn ..... wird (auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für LDuF. vom .....) nachstehender Kauf- (Verkauf-, Tausch-, Pacht- usw.) Vertrag geschlossen."

Schließt nicht die Regierung selbst, sondern in ihrem Auftrage eine ihr unterstellte Behörde den Vertrag ab, so ist hinter die Worte „Abteilung für direkte Steuern, Domänen, und

Digitized by Google

Forsten" einzuschalten: „diese wieder vertreten durch ....."

2. Die weitere Fassung der Verträge richtet sich nach dem in ihnen behandelten Gegenstande und ist den Regierungen oder deren nachgeordneten Dienststellen unter Beachtung aller gesetzlichen und dienstlichen Bestimmungen überlassen. Bei der Vielseitigkeit der Verträge ist es auch nicht möglich, für jeden einzelnen Fall eine bestimmte Form vorzuschreiben. Lediglich für die Fischereipachtverträge mit Staatsforstbeamten hat der Erlaß vom 22. April 1926 III 6157 (LwMBl. S. 271) den darin mitgeteilten Wortlaut für verbindlich erklärt, während durch Erlaß vom 24. Juli 1922 III 12592 (nicht veröffentlicht) ein Mantelvertrag der Regierung in Potsdam für die Führung von Starkstromleitungen durch Staatsforsten zur Verwertung in ähnlichen Fällen empfohlen wurde.

3. Wie alle von der Regierung ausgestellten Urkunden müssen auch sämtliche von ihr vollzogenen Verträge neben dem Amtssiegel die drei Unterschriften des Justitiars, Abteilungsdirigenten oder Oberforstmeisters und des Regierungspräsidenten tragen.

4. Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachteile des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des gesamten Staatsministeriums zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch seiner Zustimmung (Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, G.S. S. 77 § 37).

II. Verträge über Forstnebennutzungen u. ä.

1. Allgemein zu beachten sind die §§ 535 bis 597 B.G.B. über Miete und Pacht.

2. Über die Zuständigkeit für die Genehmigung des Abschlusses von Verträgen über Forstnebennutzungen gibt der folgende Erlaß vom 23. Dezember 1927 III 18526 (LwMBl. für 1928 S. 30) Auskunft.

1. Unter Aufhebung der Zirkularverfügung des Finanzministers (C.B.F.M. vom 3. Juni 1877 — II b 9678 — D. J. LIX S. 459) für den Bereich der Forstverwaltung wird bestimmt, daß die Forstnebennutzungen künftig nach folgenden Grundsätzen zu verwerten sind:

Die Verwertung liegt in ihrem gesamten Umfange den Regierungen ob, soweit sie nicht nachstehend der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorbehalten bleibt oder den Oberförstern durch die Dienstanweisung für die Preußischen Staatsoberförster übertragen ist. Sie soll in der Regel gegen Meistgebot erfolgen. Die Verwertung aus freier Hand ist auf die Fälle zu beschränken, in denen sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen für die Staatsforstverwaltung zweckmäßiger oder vorteilhafter ist, z. B.

1. wenn es an Wettbewerb fehlt, oder wenn bei voraufgegangenem öffentlichen Ausgebot kein annehmbares Gebot abgegeben ist;
2. wenn die Nutzung nur für eine bestimmte Person oder Personengruppe oder für den Besitzer eines bestimmten Grundstücks einen besonderen Nutzungs- oder Gebrauchswert hat;
3. in dringenden, nicht vorauszusehenden Bedarfsfällen, zur Abwendung von Gefahren durch Feuer, Wasser oder dergleichen, oder zur Vermeidung des Diebstahls;
4. wenn die Nutzung weniger des Geldertrages wegen als vielmehr zur Förderung der Holzzucht, zur Erhaltung oder Heranziehung von Arbeitskräften für den Wald, zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen oder aus sonstigen volkswirtschaftlichen oder sozialen Rücksichten erfolgt.

Bei allen freihändigen Verwertungen von Nebennutzungen wird vorausgesetzt, daß ein Pacht- oder Mietzins erreicht wird, der nach dem Ermessen der Regierung dem Werte der gestatteten Nutzung oder des eingeräumten Gebrauchs völlig entspricht; auch muß der Pacht- oder Mietzins mindestens den Ertragsverlust nebst allen mittelbaren Nachteilen aufwiegen, die durch die Forstnebennutzung für die Forstverwaltung zu erwarten sind.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleibt vorbehalten:

a) der Abschluß von Verträgen über mehrjährigen Abbau von Bodenschätzen mit einem Jahresertrage von 1000 RM je Los und von allen Verträgen über Verwertung von Mineralquellen;

b) die erstmalige freihändige Verpachtung oder Vermietung bei einem Jahresertrage von mehr als 1000 RM je Los. Der erstmaligen Verpachtung oder Vermietung ist es gleich zu erachten, wenn der Nutzungs- oder Gebrauchswert bereits verpachtet oder vermietet gewesener Gegenstände sich durch Neuanlagen wesentlich verändert hat oder voraussichtlich wesentlich verändern wird;

c) die erneute freihändige Verpachtung oder Vermietung einer bereits freihändig verwertet gewesenen Nutzung mit einem Jahresertrage von mehr als 3000 RM;

Der Jahresertrag zu a und b ist bei erstmaligen Verpachtungen oder Vermietungen nach einem Ertragsanschlag zu bemessen, den die Regierung festzustellen und bei allen nicht zur Genehmigung des Ministers gelangenden Nutzungsverträgen den Rechnungsbelegen beizufügen hat. Bei erneuten Verpachtungen oder Vermietungen (c) ist der Jahresertrag nach dem letzten jährlichen Geldbetrage jedes einzelnen Loses, wie solches bei der neuen Verwertung gebildet werden soll, zu bemessen;

d) alle Verpachtungen oder Vermietungen an Forstbeamte, soweit die Wirtschaftsland-Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen;

e) alle Verpachtungen staatsforstlicher Jagden und der Austausch solcher Jagden mit nichtstaatlichen;

f) die freihändige Verpachtung von Fischereinutzungen;

g) alle Verpachtungen oder Vermietungen auf einen längeren Zeitraum als 18 Jahre;

Digitized by Google

h) alle Verpachtungen oder Vermietungen bei einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von mehr als 5000 RM je Los.

3. Um bei gebotener Gelegenheit die eingegangenen Verbindlichkeiten auch innerhalb der Vertragsdauer lösen zu können, empfiehlt es sich, in sämtlichen Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen der Staatsforstverwaltung das Recht auf Kündigung, Widerruf oder Wiederherstellung des alten Zustandes unter Wahrung einer angemessenen Frist zum Ende eines jeden Pachtjahres vorzubehalten.

4. Gemäß Min.-Erlaß vom 13. Juli 1923 III 9730 (LwMBl. S. 656) haben die Mieter und Pächter die auf sie entfallenden Vertragsstempelkosten (Preußisches Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924, G.S. S. 627) in jedem Falle zu tragen.

5. Derselbe Erlaß, teilweise ergänzt und erweitert durch die neue „Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien" vom 1. Oktober 1927 Teil IV § 65 Ziffer 5 und 6, ordnet an, daß bei allen Verpachtungen und Vermietungen die Pächter oder Mieter außer dem vereinbarten Pacht- oder Mietzins die auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen haben, wenn nicht eine der weiter unten genannten Ausnahmen vorliegt. Bei den Verpachtungen größerer selbständiger Wirtschaftsgebilde sollen, besonders auch wegen der Lasten und Abgaben, die „Allgemeinen Pachtbedingungen für die Preußischen Staatsdomänen" von 1926, deren § 19 hier besonders in Frage kommt, mit den etwa nötigen Änderungen zugrunde gelegt werden. Bei allen anderen Pacht- und Mietverträgen ist ein Beitrag zu den Abgaben und Lasten, die auf den Vertragsgegenständen ruhen oder darauf gelegt werden, von den Pächtern oder Mietern zu erheben. Die Höhe des Beitrages soll mindestens 10 v. H. des alljährlich zu berechnenden Pachtzinses betragen und wird von der Regierung festgesetzt. (Im Regierungsbezirk Hildesheim wird er seit Ende 1923 gleichmäßig mit 20 v. H. erhoben.) Durch diesen Lastenbeitrag sind sämtliche für die Vertragsgegenstände zu zahlenden Steuern und Lasten, die Landwirtschaftskammerbeiträge und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, soweit diese satzungsgemäß vom Verpächter erhoben werden, als abgegolten zu betrachten. Der Lastenbeitrag ist zusammen mit den anderen vertraglichen Leistungen zu erheben und zu vereinnahmen.

Kein Beitrag zu den auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben wird erhoben:

a) bei allen freihändigen Pacht- und Mietverträgen mit Staatsforstbeamten und Angestellten der Staatsforstverwaltung,

b) bei freihändigen Pachtverträgen mit Waldarbeitern über Landnutzungen, wenn die Pacht dem Nutzungsgelde für das Wirtschaftsland der Forstbeamten entspricht, und bei der Überlassung von Waldarbeiterwohnungen,

c) bei der Veräußerung des einjährigen Aufwuchses von Wiesen und Äckern,

d) bei Jagdverpachtungen, Quellenverpachtungen und sonstigen Verpachtungen oder Vermietungen, die die eigentliche Nutzung des Bodens nicht beeinträchtigen (Mitbenutzung von Wegen, Aufstellen von Tafeln und Schildern, usw.).

Ist bei einer Fischerei der Grund und Boden des Bachbettes, Flußbettes oder Sees nicht Eigentum der Staatsforstverwaltung, so wird ein Lastenbeitrag nur erhoben, soweit Lasten entstehen.

Um kommenden Schwankungen in der Höhe der Grundlasten Rechnung zu tragen und die Staatskasse gegen die hieraus etwa entstehenden Einnahmeausfälle schützen zu können, schreibt der Erlaß vom 8. März 1924 III 1625 (LwMBl. S. 201) folgende Ergänzung der Pacht- usw. Bedingungen hinsichtlich des Lastenbeitrages vor: „Wird durch das Reich, den Staat oder die Selbstverwaltungskörper der Grundbesitz mit neuen Steuern oder Zuschlägen zu Steuern belastet, so wird zu ihrer Abgeltung der vereinbarte Zuschlag von .... v. H. zur Jahrespacht angemessen erhöht. Kommt eine Einigung über die Erhöhung des Zuschlages nicht zustande, so erlischt der Vertrag mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in dem die neuen Steuern oder Zuschläge in Kraft treten." Der Herr Minister betont aber hierbei besonders, daß eine Änderung des bei Abschluß des Vertrages festgesetzten Lastenbeitrages nur dann ins Auge gefaßt werden soll, wenn er sich durch die veränderten Steuergesetze oder Verordnungen wesentlich verschieben würde.

Wird zum Bau von nichtstaatlichen Eisenbahnen, Chausseen usw. staatsforsteigenes Gelände unter dem Vorbehalte des staatlichen Eigentums und mit der Verpflichtung zur Rückgabe, sobald die bezeichnete Verwendung aufhört, unentgeltlich hergegeben, müssen gemäß Min.-Erlaß vom 26. August 1909 III 10015 (LwMBl. S. 313) schriftliche Verträge abgeschlossen werden, in denen besonders wegen der Übernahme oder Erstattung sämtlicher Abgaben und Lasten einschließlich der Armenlasten durch die Gesellschaften usw. Bestimmung zu treffen ist.

6. Von der Aufnahme der zeitweilig vorgeschriebenen Entwertungsklausel für die Reichsmark ist fortan gemäß Erlaß vom 14. Oktober 1927 II 11804 III 15217 (LwMBl. S. 785) abzusehen.

7. Wegen des Beginns und des Ablaufes von Pacht- usw. Verträgen schreibt die bereits obengenannte Dienstanweisung im § 62 des Teiles IV vor, daß auf gleichzeitigen Pachtablauf der zusammenhängenden, mindestens der in derselben Wirtschaftsfigur liegenden Nutzungsflächen hinzuarbeiten ist. Verträge über landwirtschaftliche Nutzungen ohne Gebäude sollen möglichst am 30. September, über landwirt-

Digitized by Google

schaftliche Nutzungen mit Gebäuden am 30. Juni und Verträge über andere Nutzungen möglichst mit dem Rechnungsjahr ablaufen. Nach § 65 Ziffer 7 sind geringe Jahresbeträge an Pacht usw. zur Vereinfachung des Geschäftsganges womöglich für eine Reihe von Jahren (etwa fünf bis zehn) oder für die ganze Vertragsdauer im voraus zu fordern.

8. Nach mehrfachen Erinnerungen der Oberrechnungskammer in den letzten Jahren muß bei allen freihändigen Verpachtungen zur Vermeidung geldlicher Verluste darauf gehalten werden, daß die Entschädigungen stets so bemessen werden, daß sie den der Staatsforstverwaltung erwachsenden Ertragsverlust sowie die durch den Vertragsabschluß und die Gelderhebung verursachten Kosten (Kanzleigebühren, Porto, Papier usw.) mindestens decken. Durchweg soll die Höhe des Entgeltes dem Werte der betreffenden Nutzung voll entsprechen. Hiernach sind Gebührensätze von weniger als zur Zeit 3 RM je Jahr in der Regel nicht mehr vertretbar. Dieses gilt besonders auch für die sogenannten Anerkennungsgebühren, die verhindern sollen, daß aus einem mehr oder weniger belanglosen Zugeständnis der Staatsforstverwaltung mit der Zeit ein Rechtsanspruch wird.

9. Um den fristgerechten Eingang der Pacht-, Miet- und Anerkennungsgebühren zu gewährleisten, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung in die Verträge, welche die Entrichtung von Verzugszinsen im Falle der Säumigkeit in Höhe des jeweils vom Minister für LDuF. bekanntgegebenen Satzes vereinbart. Zur Zeit betragen diese Zinsen gemäß Erlaß vom 13. Februar 1927 III 12858 (LwMBl. S. 153) 10 v. H.

10. Die Entschädigung für Wasserentnahme aus dem Staatswalde regelte ein Erlaß vom 11. September 1912 III 8610 (nicht veröffentlicht), der ausdrücklich betonte, daß die darin genannten Sätze sich in mäßigen Grenzen bewegten und selbst von armen Gemeinden nicht als drückend empfunden würden. Da die Kaufkraft des Geldes inzwischen erheblich gesunken ist und eine Vorkriegsmark nur noch den Wert von etwa 0,55 RM besitzt, wird man die Sätze von 1912 mit 1,8 multiplizieren müssen. Sie betragen dann:

a) 54 RM Jahresvergütung für je 100 cbm der ganzen Tageslieferung der Quellen, d. i. rund 1/2 RPf je Kubikmeter,
b) 4 RPf Jahrespacht für jedes laufende Meter Leitung auf forststaatlichem Grund und Boden, einschließlich der öffentlichen Wege,
c) 4 bis 5 RPf je Quadratmeter der mit Hochbehältern usw. bebauten Flächen.

Außerdem ist noch, soweit angängig und erforderlich, die unentgeltliche Abgabe des Wassers zu den Betriebszwecken der Staatsforstverwaltung sowie zum Bedarf der Staatsforstbeamten und der in staatlichen Gebäuden untergebrachten Arbeiter vorzubehalten.

Bemerkt mag hierzu noch werden, daß als Wasserbedarf für eine ländliche Gemeinde in der Regel folgende Mengen je Tag angenommen werden können:

1. Gebrauchswasser für jeden Einwohner 50 bis 60 Liter,
2. Gebrauchswasser für jedes Stück Großvieh 50 bis 60 Liter,
3. Gebrauchswasser für jedes Stück Kleinvieh 10 bis 20 Liter,
4. Molkereien für je 100 Liter verarbeitete Milch 400 bis 500 Liter,
5. Gasthöfe für die Person und den Verpflegungstag 100 Liter,
6. Schlachtereien
   a) für jedes Stück geschlachtetes Großvieh 300 bis 400 Liter,
   b) für jedes Stück geschlachtetes Kleinvieh 150 bis 200 Liter.

11. Hinsichtlich der Entschädigungen für Hochspannungsleitungen durch staatliche Forsten und der in den Verträgen hierüber festzulegenden sonstigen Forderungen siehe Erlaß vom 3. Dezember 1924 III 14287 (LwMBl. S. 691). Die darin genannten, nach Holzart und Standortsklasse gesonderten Mietzinse für Aufhiebsflächen sollen aber nach einem an die Regierung Hildesheim unter dem 28. Dezember 1927 III 15866 gerichteten Erlasse auf 50 RM für alle Holzarten je Hektar erhöht werden, wenn der im Erlaß von 1924 geforderte unentgeltliche Anschluß von Forstgehöften nicht mehr in Frage kommt und die Bestimmung über diesen Anschluß in dem Vertrage unbedenklich fortgelassen werden kann. Auch sind in solchen Fällen laufende Verträge, in denen geringere Entschädigungen festgesetzt sind, zu dem dafür vorgesehenen Zeitpunkte zu kündigen, um auch hierfür gleichhohe Entschädigungssätze zu erreichen.

12. Ein Erlaß vom 24. Februar 1928 III 1708 (nicht veröffentlicht) führt aus, daß der Freihieb von durch Staatswald führenden Chausseen nicht nur dem die Straße unterhaltenden Verbande, sondern mittelbar auch der Staatsforstverwaltung durch Einschränkung der öffentlichen Abgaben und Vorausleistungen Ersparnisse bringt. Trotzdem würde eine vollständig unentgeltliche Herstellung von Freihieben an den Chausseen zu einer einseitigen Schädigung des Staates führen, weshalb für den Verzicht auf waldbauliche Nutzung solcher Freihiebe von den Wegeunterhaltungspflichtigen eine jährlich zu zahlende Vergütung zu fordern ist, die sich aber in ganz mäßigen Grenzen — etwa 10 bis 20 RM je Hektar — halten soll. Bei allen Anträgen auf Anlage von Freihieben ist als Vorbedingung zu stellen, daß die Chausseeverwaltung die an den Straßenrändern stehenden, ihr gehörigen Bäume wenigstens auf der Sonnenseite entfernt.

13. Bei irgendwie umfangreicheren Verpachtungen usw. ist es zweckmäßig, für den rechtzeitigen Eintritt in den Vertrag sowie für die

Digitized by Google

Erfüllung aller aus dem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten einschließlich Ersatz von Schäden, Vertragsstrafen, Kosten und Verzugszinsen innerhalb einer gewissen Frist nach der Vollziehung des Vertrages eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung und Übergabe von in Preußen für mündelsicher erklärten Wertpapieren auszubedingen. Die Höhe dieser Sicherheit wird am besten nach Bruchteilen der Jahrespacht (etwa $^1/_{10}$ bis $^1/_3$) oder auch als volle Jahrespacht bemessen und soll nach § 65 Ziffer 8 des IV. Teiles der mehrfach schon erwähnten Dienstanweisung nicht unter 50 RM betragen. Im übrigen sind die §§ 232 bis 240 B.G.B. zu beachten.

(Schluß folgt.)

Zur Frostempfindlichkeit der Douglasie.

Von Otto Pox, Weißstein i. Schlesien.

In Nummer 18 auf Seite 489 bringt Herr Dr. Manshard-Halstenbek einen Artikel, der sich mit den Frostschäden bei der Douglasie, speziell mit der Frage, wann Frühfrostschäden bei der grünen Douglasie deutlich erkennbar werden, beschäftigt. Nachdem dazu bereits einige Äußerungen erfolgt sind, möchte ich auch meine Beobachtungen bekanntgeben.

Im hiesigen Pflanzgarten, 480 m über NN am Waldrand freiliegend, nur nach Westen und Norden, zum Teil durch Altholz geschützt, sind in diesem Winter vierjährige verschulte grüne Douglasien sehr stark erfroren. Nicht eine einzige Pflanze ist verschont geblieben, und deshalb konnten die Beobachtungen, wie sie Herr Förster Walter-Annaberg in Nummer 23 auf Seite 623 ff. beschreibt, hier nicht gemacht werden. Die Pflanzen sind zum größten Teil nicht ganz erfroren, sondern treiben jetzt von unten bzw. von der Mitte her aus. Bereits um Mitte März war die Frostbeschädigung deutlich zu sehen. Die Triebe waren völlig rot und fingen schon an, die Nadeln zu verlieren. Meines Erachtens handelt es sich jedoch in diesem Falle nicht um eine Frühfrostbeschädigung, sondern um die Wirkung der zu Anfang dieses Jahres mehrmals herrschenden sehr scharfen Ost- und Nordoststürme, denen die ungeschützten Pflanzen ausgesetzt waren. Meine Vermutung wird durch ein benachbartes Quartier zweijähriger verschulter Fichten — aus Halstenbek bezogen —, die ebenfalls zu 75,% — 50 % völlig und 25 % zum Teil — erfroren sind, bekräftigt. Diese Pflanzen haben übrigens eine Höhe wie selbstgezogene vierjährige, sind aber entsprechend dünn. An ihnen kann man so recht erkennen, welchen Wert eine eigene standortsgerechte Pflanzenerziehung besitzt. Die selbstgezogenen Fichten sind nicht erfroren. Daß es sich hier nicht um Frühfrost handelt, wird dadurch bewiesen, daß ein schmaler Streifen der Schulbeete den ganzen Winter über im zusammengewehten Schnee begraben lag. Auf diesem Streifen ist nicht eine einzige Pflanze erfroren. Zu Beginn der Frühfröste war der Schnee aber noch nicht vorhanden. Sonst findet man auf den Beeten regellos verteilt nicht erfrorene Fichten — etwa 25 %.

An einem Nordhang von etwa 30 Grad 580/600 m über NN befindet sich auf einer Schlagfläche eine 15 jährige Douglasien-Pflanzung. Die Fläche ist mit Ausnahme des Nordens von allen Seiten vom Altholz umschlossen. Im Norden ist jedoch in einiger Entfernung ein Höhenrücken vorgelagert. Nicht an einer einzigen Pflanze ist hier eine Frostbeschädigung festzustellen. Unter den seinerzeit selbstgezogenen Pflanzen befinden sich mindestens drei verschiedene Farben, die man danach und zum Teil auch nach dem Habitus in die drei Arten: grüne, graue und blaue, gliedern kann. Die Farbtöne sind jedoch oft so verschieden ausgeprägt, daß man häufig im Zweifel ist, zu welcher Art man die Pflanze rechnen soll. Es erscheint mir daher sehr unsicher, geringe Farbenunterschiede besonders bei Kleinpflanzen zu Bestimmungszwecken heranzuziehen. Unterschiede in der Wachstumsleistung kann man an den verschiedenen Arten vorläufig nicht feststellen. Der Wuchs ist gleichmäßig gut, doch ist die Leistung bis jetzt nicht nennenswert besser wie die der gleichaltrigen sie umgebenden Fichtenpflanzung.

In einem anderen Revier an einem Nord-Nordosthang von etwa 30 Grad 480/500 m über NN befindet sich ein 15 jähriger Mischbestand von Fichte, Douglasie, Lärche, Eberesche, Birke. Diese Fläche ist weder durch Altholzbestände noch durch vorgelagerte Höhenzüge geschützt und somit den kalten Winden zugänglich. Es ist hier nur die grüne Douglasie vorhanden, die einen vorzüglichen Wuchs zeigt. Bei einer nicht selten erreichten Höhe von 7 m beträgt die Durchschnittshöhe etwa 4 m, eine Leistung, die die der gleichalten Fichten fast um die Hälfte übertrifft und etwa mit der der Lärchen gleichsteht, die ja in der Jugend der Fichte gegenüber sehr vorwüchsig sind. Von diesen Douglasien sind in diesem Winter etwa 35 % erfroren. Fast in allen Fällen sind die Bäume $^2/_3$ von oben herab abgestorben. Bereits Ende März waren die Frostbeschädigungen zu erkennen. Auch in diesem Falle nehme ich als Ursache nicht Frühfröste, sondern die scharfen Nord- und Nordoststürme zu Beginn dieses Jahres an, da bei ersteren ein so tiefes Erfrieren wohl nicht möglich ist. Hier sowie bei der nicht erfrorenen Pflanzung war es mir trotz eingehender Beobachtung nicht möglich, die von Herrn Förster Walter beschriebene tannen- und fichtenähnliche Form zu unterscheiden.

Mitte April 1926 sah ich in einem märkischen Revier auf kleiner Schlagfläche in einem Altholzbestand eine etwa vierjährige Douglasienpflanzung. Die Pflanzen waren alle rot und

Digitized by Google

sahen tot aus. Ich nahm als Ursache Frostbeschädigung an. Der zuständige Forstbeamte sagte mir, die Pflanzen seien von einer Baumschule bezogen und hätten irgendeine Beschädigung oder einen Fehler nicht erkennen lassen. Kurze Zeit nach der Pflanzung wären sie rot geworden. Ob sie später noch zum Leben erwacht sind, entzieht sich meiner Kenntnis, doch nach dem Aussehen zu urteilen, glaube ich es nicht. Daß hier tatsächlich Frost die Ursache war, ist durch nichts zu beweisen, es blieb nur als letzte Annahme übrig. —

Da die Douglasie spät austreibt, so wäre es in den kritischen Jahren doch zu erwägen, ob man mit einer Verpflanzung nicht bis zum letztmöglichen Termin wartet, um Frostbeschädigungen vorher zu erkennen? Daß man diese häufig erst im Sommer erkennen kann, kann ich mir nicht recht denken. Hier werden wohl dann andere Faktoren ausschlaggebend gewesen sein. Nur genaueste langjährige Beobachtungen können zur Aufklärung führen. — Die grüne Douglasie scheint also auch gegen kalte Winde sehr empfindlich zu sein, und man wird bei ihrem Anbau auf die natürliche Lage Rücksicht nehmen müssen.

Nachschrift. Mit der Veröffentlichung dieses Artikels möchten wir die Aussprache über das Thema „Frostempfindlichkeit der Douglasie" schließen und bitten, zunächst von weiteren Einsendungen Abstand zu nehmen. Sehr erwünscht dagegen wären uns im Herbst Mitteilungen von Beobachtungen über die Erholungsfähigkeit frostbeschädigter Douglasien, die sicher interessant sein dürften. Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Die Waldgeschichte der Nacheiszeit des nordwestdeutschen Berglandes auf Grund von pollenanalytischen Mooruntersuchungen. Von H. Hesmer. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1928. S. 193 und 299.

Über den früheren Zustand und die Entwicklung der Wälder des Harzes in geschichtlicher Zeit sind bereits öfters auf Grund historischer Studien Untersuchungen angestellt worden. Der Verfasser hat es nun unternommen, diese Ergebnisse auf Grund pollenanalytischer Untersuchungen nachzuprüfen und zu erweitern. Zum Vergleich mit den Verhältnissen der Moore des Oberharzes, die mit Ausnahme des 600 m hoch liegenden Riesenbruches alle in der oberen Fichtenregion zwischen 780 und 1000 m liegen, sind noch zwei tiefer gelegene Einzelmoore anderer Waldgebiete, das Torfmoor am Solling (495 m) und das Hühnerfeld bei Hann.-Münden, herangezogen worden. Die Darlegung der Waldgeschichte dieser Gebiete vom Zeitpunkt der ersten geschichtlichen Quellen bis zur Gegenwart bildet nur einen geringen Teil dieser Untersuchungen, es wird vielmehr versucht, ein Bild zu geben von der ganzen Entwicklung der die Moore umgebenden Waldungen von dem Zeitpunkt ab, in dem die Bildung der ältesten Moore einsetzte, also wahrscheinlich von der Zeit ab, in der nach dem Ende der Eiszeit das Klima zum erstenmal wieder Baumwuchs gestattete.

Das ganze Gebiet des Oberharzes stellt heute ein großes, völlig geschlossenes Waldgebiet dar, das fast ausschließlich von der Fichte eingenommen wird. In einer Entfernung von mindestens 7 km um den Rand des etwa 700 ha umfassenden Hauptmoorgebietes herrscht fast vollständig reiner Fichtenwald. Die obere Buchengrenze liegt am Harz bei 650 m (Thüringer Wald 750 m, Riesengebirge 1000 m) und die von der Fichte gebildete Baumgrenze bei 1050 m (Erzgebirge 1250 m). Der Brocken war, soweit geschichtliche Quellen zurückreichen, wohl infolge der Windwirkung niemals bewaldet.

Während der letzten Jahrhunderte und während der ganzen geschichtlichen Zeit hat die Fichte die Wälder des Oberharzes fast ausschließlich gebildet, nach den tieferen Lagen hin hat sie eine Ausbreitung auf Kosten der Buche erfahren, die früher weiter hinauf reichte. Eiche, Ulme und Linde dürften während der geschichtlichen Zeit in ihrem ohnehin geringen Vorkommen noch ein wenig weiter zurückgegangen sein. Die Weißtanne war in geschichtlicher Zeit im Harz niemals heimisch, dagegen erscheint die Kiefer im Gebiet des Oberharzes nur an sehr wenigen Stellen äußerst spärlich nachgewiesen. Heute finden sich jedenfalls im Oberharz in dem Moorgebiete keine Kiefern, die ursprüngliches Vorkommen auch nur vermuten ließen.

Das Hauptgewicht ist bei den vorliegenden Untersuchungen auf die Pollenanalyse gelegt worden, da nur das in allen Mooren stets recht zahlreiche fossile Vorkommen von Gehölzpollen einen sicheren Beweis nicht nur für die das Moor selbst bestockenden, sondern auch in der weiteren Waldumgebung vorkommenden Holzarten bildet.

Beim Vergleich des Vorkommens der Pollenfunde in den Mooren mit jenem an ihrer heutigen Oberfläche im Sphagnum-Polster ergab sich ein überraschend reiches Vorkommen von Kiefern-Pollen in den obersten Schichten. Da die nächsten Kiefern mindestens 10 km entfernt sind, so beweist diese Beobachtung einen ungemein weiten Ferntransport. Zum Vergleich führt Hesmer eine Beobachtung aus Holstein an, wo ein Transport von Kiefernpollen aus 20 km Entfernung anzunehmen ist. Die übrigen Pollen entsprechen in ihrem prozentualen Anteil dem tatsächlichen Vorkommen.

Die Untersuchungsergebnisse sind für die einzelnen Moore getrennt mitgeteilt. Besonders wichtig erscheinen die Schilderungen des ältesten

Digitized by Google

der untersuchten Moore, des Radauer Born, da hier die Schichtenfolge der geologischen Entwicklung als grundlegend für alle weiteren Untersuchungen am eingehendsten besprochen ist. In diesem bei 800 m in der Försterei Torfhaus gelegenen Moore, wo die Untersuchungen bis auf 6,6 m Tiefe ausgedehnt wurden, haben sich von unten nach oben fortschreitend aus der Beschaffenheit und Häufigkeit der Pollenfunde folgende Hauptvorkommensabschnitte feststellen lassen:

	nach Blytt Sermander
1. Kiefern-Birkenperiode	präboreal
2. Hasel-Eichenmischwald-Kiefernperiode	boreal
3. Fichten-Eichenmischwald-Haselperiode	atlantisch
4. Buchenperiode	subboreal
5. Fichtenperiode	subatlantisch

Dieselbe Reihenfolge tritt auch in allen übrigen untersuchten Mooren auf, wenn auch entsprechend dem verschiedenen Alter nicht immer alle Horizonte, namentlich der Kiefernhorizont, vertreten sind.

Blytt-Sermander haben für Nord- und Mitteleuropa folgenden, zeitlich ungefähr festgelegten Klimaverlauf als wahrscheinlich dargestellt.

Nach Rückzug des Eises ist das Vorhandensein eines arktischen und subarktischen Klimas für eine Reihe von Jahrtausenden als gesichert anzusehen. Der letzte Abschnitt dieser Periode weist sich durch Pollenfunde in ganz Nord- und Mitteldeutschland als eine Kiefern- oder Kiefern-Birkenzeit aus und wird als „präboreale" Zeit bezeichnet.

Gegen das 8. Jahrtausend vor Chr. tritt dann eine allgemeine Erhöhung der Temperatur, über die heutige Höhe, gleichzeitig mit einer Trockenperiode ein, die „boreale" Periode, die gegen drei Jahrtausende anhielt.

Die folgende Periode zeigt ein weiteres Ansteigen der Temperatur, ist aber durch feuchtes Klima ausgezeichnet, die gegen zwei Jahrtausende dauernde „atlantische" Periode.

Die darauffolgende „subboreale" Periode, ebenfalls gegen zwei Jahrtausende dauernd, zeigt noch weitere Temperaturzunahme und damit das nacheiszeitliche Wärmemaximum. Die Periode ist ausgesprochen trocken, läßt die Hochmoorbildung vielfach zum Stillstand kommen und bedingt in manchen Mooren den Grenzhorizont, eine Schicht starker Torfzersetzung.

Im ersten Jahrtausend vor Chr. tritt wieder ein plötzlicher Temperatursturz ein, der die Temperaturen auf die heutigen fallen läßt, gleichzeitig wird das Klima wieder ausgesprochen feucht.

Wenn man die Befunde in den Oberharzer Mooren mit dem Blytt-Sermander'schen System vergleicht, so ergibt sich, daß die Kiefern-Birkenzeit dieser postglazialen Moore in die präboreale, die Hasel-Eichenmischwald-Kiefernzeit in die boreale Zeit einzuordnen ist. Der Temperatursturz zeigt sich durch Aufhören der Buchen- und Eintritt der jüngeren Fichtenzeit an, dagegen läßt sich aus der Schichtenbildung kein sicherer Anhalt für die Einordnung der Fichten-Eichenmischwald-Haselzeit und der Buchenzeit in das Blytt-Sermander'sche System finden. Durch beide wird zwar die Fortdauer der postglazialen Wärmezeit, nicht aber ein Unterschied in der Feuchtigkeit beider Perioden angezeigt.

Die Moore des Oberharzes sind sämtlich erst nach der Eiszeit entstanden. Das nordische Eis drang während der Eisperioden bis unmittelbar an den Nordrand des Harzes vor, bedeckte den Unterharz, ließ aber den Oberharz frei, westlich des Harzes ist das Eis weiter nach Süden vorgedrungen. Während der Diluvialzeit sind außerdem Eigenvergletscherungen des Oberharzes vom Brockenmassiv aus nachgewiesen. Das Gebiet des Oberharzes war demnach während der Höhepunkte der Vereisung völlig baumfrei. Zwischen der Zeit des beginnenden Rückzuges des Eises und der ersten Moorbildung im Oberharz sind jedenfalls mehrere Jahrtausende verstrichen. Ob bei Beginn der Moorbildung in der Umgebung der Moore schon geschlossener Wald vorhanden war, erscheint angesichts der geringen Pollenmengen in den unteren Kiefernzeitstufen zweifelhaft.

Das Klima während der Kiefern-Birkenperiode war subarktisch, hierauf folgte während der plötzlich einsetzenden Haselpollenperiode ein Anstieg der Temperatur über die heutige, was u. a. durch das sehr reichliche Vorkommen der Hasel im Harze in Höhenlagen von 800 bis 1000 m sowie durch Funde fossiler Haselnüsse von 2 cm über dem die Grundlage der Moore bildenden Granit bewiesen wird. In den Schichten, die das Maximum des Vorkommens von Haselpollen aufweisen, finden sich auch die ersten Spuren des Vorkommens von Linde, Ulme und Eiche. Der Eichenmischwald, der sogleich ziemlich hochprozentig auftritt, behält diese Höhe bei, auch nachdem die Hasel bereits ihre Kulmination überschritten hatte. Buchen- und Hainbuchenpollen treten stets erst später auf als der Fichtenpollen.

Der Buchenpollen ist zwar während der ganzen Fichten-Eichenmischwald-Periode in jeder Stufe, aber nur mit einem geringen Prozentsatz, vertreten. Die Kiefernpollenkurve sinkt schon in der Hasel-Eichenmischwald-Kiefernperiode und weist dann in der Fichten-Eichenmischwaldperiode einen weiteren Rückgang auf. Das durchgehende aber nur geringe Vorkommen des Kiefernpollens läßt annehmen, daß das Vorkommen der Kiefer sich auf die Moore selbst beschränkte, während sie außerhalb von anderen Baumarten verdrängt wurde.

Die Hasel wird anfangs im Oberharz bis über das Brockenmoor hinaus herrschend geblieben sein und dann nach Eindringen des Eichenmischwaldes die Rolle eines reichlichen Unterholzes übernommen haben. Die Fichte war damals wohl nur ein in den höchsten Lagen des Gebirges vorkommendes Mischholz. Die obere Waldgrenze hat sich noch entsprechend dem Heraufrücken wärmeliebender Holzarten wie Hasel, Ulme und Linde in Höhen bis zu 1000 m beträchtlich erhöht, der

Digitized by Google

Gipfel des Brockens lag jedenfalls weit unter der damaligen Waldgrenze.

Die Fichten-Eichenmischwald-Haselperiode hat dann am Oberharz ein plötzliches Ende gefunden, die Wälder werden nunmehr von der Buche gebildet, welche in der Form von reinen Waldungen die Moore unmittelbar umgeben hat. Die Buche kam nach den Pollenfunden während der ganzen vorausgegangenen Periode überall in geringem Maße vor, der Pollen mag aus weiterer Entfernung hierher getragen worden sein oder die Buche schon in geringem Grade hier vertreten gewesen sein. Die Zunahme der Buche ist keine Folge einer Temperaturänderung, was das Vorkommen der Buche in Höhen bis über 1000 m beweist, vielleicht kommt eine Zunahme der Feuchtigkeit als Ursache in Betracht.

Infolge eines ausgeprägten Temperatursturzes hat dann die Buchenzeit ein Ende erreicht, und die Wälder in der Höhenlage der Moore werden nun immer mehr von der Fichte eingenommen, wodurch sich der heutige Zustand anbahnte, wo reine Fichtenwälder sich um die Moore ausdehnen. Dieser Rückgang der Buche und das Vordringen der Fichte waren noch nicht zum Abschluß gekommen, als der Eingriff des Menschen in die Zusammensetzung des Waldes in größerem Maßstab begann, er würde sich daher auch ohne Zutun des Menschen, wenn auch langsamer, so doch natürlich noch weiter fortgesetzt haben.

Die Weißtanne ist während der ganzen Dauer der Nacheiszeit niemals in das Gebiet des Harzes gelangt. Die geringen vorkommenden Pollenprozente und das Fehlen des Tannenpollens in einer Reihe von Profilen schließen ein auch nur vereinzeltes Vorkommen der Tanne im Harz vollständig aus und sind durch Ferntransport zu erklären.

Ein wesentlich anderes Bild liefert die Untersuchung der Moore im Solling und bei Hann.-Münden.

Das 2,10 m tiefe Moor im Solling zeigt in der untersten Stufe schon ein hohes Eichen-, Linden- und Haselprozent, das sich bis 1,30 m Tiefe in gleicher Höhe hält. In dieser Schicht erreichen Eichenmischwald und Hasel ihr Maximum. Fichten- und Buchenpollen fehlen in der untersten Stufe, sie erscheinen erst in der zweiten Stufe, sind aber in der ganzen Eichen-Haselperiode nur recht gering vertreten, Erlen- und Birkenpollen finden sich bereits in der Grundstufe, wobei unten die Birke, oben die Erle überwiegt. Kiefernpollen zeigen sich geringprozentig in der untersten Stufe, ähnlich liegt das Verhältnis in den drei folgenden Stufen, was auf Ferntransport, vielleicht aus der Gegend des Deisters, hindeutet, möglicherweise war ihr Vorkommen hier während der ihr günstigen Wärmeperiode reichlicher, vielleicht hat es sich sogar bis zum Solling ausgedehnt.

Von 1 m Tiefe nach oben hin tritt ein völliger Umschwung der Waldvegetation ein. Eichenmischwald und Hasel treten plötzlich ganz zurück, die Buche übernimmt rasch die Alleinherrschaft, die sie bis in die Zeit des Beginnes der Forstwirtschaft behielt.

Im Gebiete des Solling ist demnach die Fichte in der subborealen und subatlantischen Periode nicht vorgekommen, und auch die Kiefer nach dem Klimasturz nicht, wahrscheinlich aber ein Vorstoß der Kiefer in der subborealen Periode vermutlich von Norden her. Die Tanne ist nicht nach dem Solling gelangt.

Das Hühnerfeldmoor bei Münden zeigt durchweg große Mengen von Erlen- und Birkenpollen, die ebenso wie die zahlreichen Holzreste der gleichen Arten von der Bestockung des Moores herrühren. Abgesehen hiervon kommen von 1,25 bis 1,45 m Tiefe nur Pollen von Eichenmischwald und Hasel vor, darüber folgen nach einem plötzlichen und deutlichen Klimasturz weiter oben in rasch steigendem Maße Buchenpollen. Kiefer, Fichte und Tanne sind seit Beginn der Moorbildung in der Gegend von Hann.-Münden niemals vorgekommen.

Die alpin-nordische Betula nana, die heute noch im Oberharz in der Nähe des Roten Bruches auf eine kleine Fläche ihr am weitesten nach Nordwesten vorgeschobenes Vorkommen zeigt, ist nicht erst in verhältnismäßig neuer Zeit hierher verschleppt oder verpflanzt worden, sondern ein Relikt der Eiszeit. Durch pollenanalytische Untersuchungen ist ihr natürliches Vorkommen am Roten Bruch mindestens für ein halbes Jahrtausend nachgewiesen.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist die Kiefer im Oberharz nur in der präborealen und borealen Periode aufgetreten, findet sich aber von da bis zur Gegenwart nur sporadisch, aber ununterbrochen. Die Fichte nimmt seit der atlantischen Zeit an der Bildung der Oberholzwälder einen hervorragenden Anteil. Die Tanne ist in der Nacheiszeit niemals bis zum Oberharz vorgedrungen. Eine nacheiszeitliche Wärmezeit, die eine Erhöhung der Vegetationsgrenze um 400 bis 500 m bewirkte, ist für den Oberharz nachgewiesen.

Im niederen nordwestdeutschen Bergland war die Waldentwicklung folgende:

1. Linden-Eichen-Haselperiode subboreal
2. Buchenperiode subatlantisch

Solling und Kauffunger Wald sind seit der subborealen Periode reines Laubholzgebiet, gegen den Solling ist nur ein kurzer Vorstoß der Kiefer in der subborealen Periode erfolgt.

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Reichsverbandstagungen in Heiligendamm.

Am 12. Juni d. J. hat der Vorstand des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände in Heiligendamm getagt, am 13. Juni hat sich hieran die Hauptversammlung dieses Verbandes angeschlossen.

Im geschäftlichen Teil der Vorstandssitzung berichtete Forstmeister Krahmer-Schmolsin über die Arbeiten betreffend Neuregelung der Erhebungsgrundsätze für die Beiträge der Forstwirtschaft zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die Leistungen der Genossenschaften für Unfälle im Waldbetriebe stehen in den meisten Fällen zu den heute gezahlten Beiträgen in einem untragbaren Mißverhältnis. Dieses ist besonders da der Fall, wo die Erhebung nach dem Maßstabe der Grundsteuer erfolgt, während in den wenigen Teilen Deutschlands, in denen die Beiträge nach Gefahrenklassen erhoben werden, keine Klage zu führen ist. Wenn das erstere Verfahren wegen seiner Einfachheit beibehalten werden soll, so muß wenigstens die Beitragshöhe nach der geringeren Unfallsmöglichkeit abwärts gestaffelt werden. Andernfalls ist der Arbeitsbedarf und die Gefahrenklasse der erstrebenswerte und gerechte Maßstab. Es wurde festgestellt, daß das jetzt geltende Gesetz nach seinem Wortlaut eine gerechte Beitragserhebung zuläßt. Der Geschäftsstelle des Verbandes soll das zur Begründung von Abänderungsanträgen nötige Material zugeleitet werden.

Forstassessor Kräß berichtete sodann über die Beobachtungen der Preisentwicklung auf dem Holzmarkt und ihre mögliche Verwertung durch den R.d.W. Die Wichtigkeit einer Holzpreisberichterstattung und Holzpreisstatistik für den Nichtstaatswald wurde allgemein anerkannt. Eine Kommission soll diese Fragen eingehend prüfen und der nächsten Sitzung beschlußfähige Vorschläge machen.

Über die Besteuerung des Einkommens nach dem dreijährigen Durchschnitt berichtete Regierungsrat Dr. Wrabec. Über diese früher übliche und gerechte Besteuerungsart wird demnächst eine eingehende Abhandlung veröffentlicht werden.

Landforstmeister Dr. König erläuterte hierauf, dem Wunsche des Mecklenburgischen Waldbesitzerverbandes entsprechend, die neuen Bewertungsgrundsätze für die Feststellung der Vermögenssteuerwerte der Forstbetriebe.

In der Hauptversammlung berichtete zunächst Forstmeister Bieger über die forstlichen Verhältnisse Mecklenburgs.

Den wichtigsten Gegenstand der Verhandlung bildete die Frage der forstlichen Buchführung. Graf Solms-Wildenfels legte die allgemeinen Grundsätze dar, während Rittergutsbesitzer v. d. Malsburg sich mit der besonderen Einrichtung einer forstlichen Buchführung beschäftigte und seine hiermit gesammelten Erfahrungen mitteilte. Die Geschäftsstelle des Reichsverbandes soll im Benehmen mit der bereits im Februar 1928 für diese Frage eingesetzten Ausschuß bei nächster Gelegenheit ausgearbeitete Vorschläge zur Empfehlung für die Mitglieder vorlegen.

Ein Vortrag des Professors Dr. Hilf-Eberswalde über Zeit-, Kraft- und Geldverluste bei der Arbeit im Walde wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Die nächste Hauptversammlung des R.d.W. soll in München stattfinden.

Am 14. Juni bildet ein Ausflug in das großherzogliche Revier Willigrad den Schluß der Tagungen.

Berichtigung. In dem Bericht über die Sommertagung des Märkischen Forstvereins in Havelberg in Nummer 26 muß es auf Seite 719 im letzten Absatz in der dritten Zeile statt 54 ha, 54 Morgen heißen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau.

Antragsgemäß und nach Stellungnahme der beteiligten Landesregierungen sowie nach Zustimmung des Reichsrats werden als Einverständnisstellen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) und nach § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 12. März 1928 (RGBl. I S. 61) die nachstehend bezeichneten Wohnungsfürsorgegesellschaften für das preußische Gebiet, für das sie bestellt sind, zugelassen:

1. die Siedlungsgesellschaft Brandenburg m. b. H., Berlin,
2. die Heimstätte Schleswig-Holstein G. m. b. H., Kiel,
3. die Hessische Heimstätte G. m. b. H., Kassel,
4. die Mitteldeutsche Heimstätte, Wohnungsfürsorge G. m. b. H., Magdeburg,
5. die Niedersächsische Heimstätte G. m. b. H., Hannover,
6. die Nassauische Heimstätte, Wohnungsfürsorge G. m. b. H., Frankfurt a. M.,
7. die Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H., Oppeln,
8. die Ostpreußische Heimstätte G. m. b. H., Königsberg,
9. die Pommersche Heimstätte G. m. b. H., Stettin,
10. die Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H., Düsseldorf.
11. die Schlesische Heimstätte, provinzielle Wohnungsfürsorge G. m. b. H., Breslau,
12. die Westfälische Heimstätte G. m. b. H., Münster,
13. die Heimstätte Grenzmark G. m. b. H., Schneidemühl, sowie
14. die Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H., Berlin,

Digitized by Google

ferner für das Gebiet des Freistaates Sachsen:
15. die Landessiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim", G. m. b. H., Dresden.

Berlin, den 20. Juni 1928.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.: Dr. Geib.

Preußen.

Betr. Monatsschrift „Der Jagdvorsteher".

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 5. Juni 1928 — VI 16721.

Unter Mitwirkung des Preußischen Landesjagdverbandes erscheint im Verlage von J. Neumann in Neudamm eine Monatsschrift „Der Jagdvorsteher", die sich neben praktischer Behandlung der Nutzung von Gemeinde- und Privatjagden auch die fortlaufende Unterrichtung über die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen usw. auf jagdrechtlichem Gebiete zur Aufgabe gemacht hat. Ich ersuche ergebenst, die Jagdvorsteher durch die Landräte auf die Schrift hinzuweisen und ihnen den Bezug zu empfehlen.

Schadennachweisungen über Waldbrände.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 10. Juni 1928 — III 6683.

Die Angaben in den Spalten 8 bis 10 der nach DA. IV § 17 Nr. 11 einzureichenden Schadennachweisung über den Waldbrand beziehen sich auf die Spalten 6 und 7. Die anzuzeigende Wertminderung erstreckt sich daher nur auf die durch den Brand entstandene Wertminderung an aufgearbeitetem Holze.

Geldmittel für Forstkulturen usw.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 18. Juni 1928 — III 8810

Infolge mehrerer Anträge auf Nachbewilligung von Geldmitteln für Forstkulturen, die Beschaffung von Vorflut usw. teile ich mit:

1. Die Regierungen sind befugt, die ihnen bei den Lohnfonds zur Verfügung stehenden Geldmittel ohne meine Genehmigung insoweit zu überschreiten, als die Überschreitung durch eine nach Aufstellung des Staatshaushaltsplans eingetretene Lohnerhöhung notwendig wird. Die von den Regierungen vor dem 2. April 1928, dem Tage der letzten Lohnerhöhung, zur Ausführung genehmigten Arbeiten können also fortgeführt und vollendet werden, auch wenn die dafür in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Ansätze für Löhne überschritten werden müssen.
2. Für neue Arbeiten können für das Forstwirtschaftsjahr 1928 keine Geldmittel mehr bewilligt werden.

Die mir eingereichten Anträge sind damit erledigt.

Ausgaben für Umzugskosten usw.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 16. Juni 1928 — III 8956.

Die Regierungshauptkassen und die staatlichen Forstkassen haben bis auf weiteres der Forstkalkulatur meines Ministeriums alljährlich bis zum 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April die bis Ende des vorhergegangenen Vierteljahres des Rechnungsjahres entstandenen Ausgaben bei folgenden Fonds der Forstverwaltung anzuzeigen: Kapitel 10 Titel 28, 29, 30, 33, 34, 35, 40 und 41. Die Angaben sind für jeden einzelnen Titel zu machen.

Die erste Anzeige hat die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1928 zu umfassen.

Ich mache den Kassen strengstens zur Pflicht, die gesetzten Fristen pünktlich innezuhalten.

Lastenbeiträge.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 16. Juni 1928 — III 234.

Der in der Allg. Vf. III 17/1924 vom 8. März 1924 — III 1625 (LwMBl. S. 201) — enthaltene Satz „Kommt eine Einigung über die Erhöhung des Zuschlages nicht zustande, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Pachtjahres, in dem die neuen Steuern oder Zuschläge in Kraft treten" wird hierdurch aufgehoben, da diese Bestimmung nur für die Inflations- und Übergangszeit galt.

Anrechnung privatrechtlicher Beschäftigungszeiten auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Erlaß d. Pr. F. M. vom 22. Mai 1928. I 6981 F. M. Bl. 278.

Durch den Runderlaß vom 11. Mai 1928 (PrBesBl. S. 147, BA. VIII G 503) sind die Grundsätze bekanntgegeben worden, nach denen in Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziff. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes bei der Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit Beschäftigungszeiten angerechnet werden können, die im privatrechtlichen Dienstverhältnisse zurückgelegt worden sind. Die Anrechnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab auch auf die Fälle aus der Vergangenheit ausgedehnt worden, in denen Wartegeld oder Ruhegehalt für die Zeit nach dem 30. November 1923 festzusetzen gewesen ist. Ich ersuche, die Fälle aus der Vergangenheit, auf die die Grundsätze anwendbar sind, alsbald festzustellen und wegen der Anrechnung unter Beifügung einer Abschrift der alten Nachweisung der Versorgungsbezüge mit den seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Sätzen und einer neuen Nachweisung zu berichten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neue Reichsregierung. Reichspräsident von Hindenburg hat am 28. Juni den Reichskanzler a. D. und Abg. Hermann Müller-Franken (Soz.) zum Reichskanzler ernannt. Auf Vorschlag des neu ernannten Reichskanzlers hat der Herr Reichspräsident den bisherigen Reichsaußenminister Dr. Stresemann (D. Vpt.), den Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius (D. Vpt.) den Reichswehrminister Groener (parteilos) und den Reichspostminister Schätzel (Bayr. Vpt.) in ihren Ämtern bestätigt und ferner zum Reichsminister des Innern Severing (Soz.), zum Reichsfinanzminister Hilferding (Soz.), zum Reichsarbeitsminister Wissel (Soz.), zum Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dietrich-Baden (Dem.), zum Reichsjustizminister Koch-Weser (Dem.) und zum Reichsverkehrsminister v. Guérard (Zentr.) ernannt. Letztgenannter ist gleichzeitig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers für die besetzten Gebiete beauftragt worden.

Den aus dem Kabinett ausscheidenden Ministern,

Digitized by Google

und zwar Reichsjustizminister Hergt (D.Nat.), Reichsinnenminister Dr. h. c. v. Keudell (D.Nat.), Reichsernährungsminister Schiele (D.Nat.), Reichsverkehrsminister Dr. h. c. Koch (D.Nat.), Reichsarbeitsminister Dr. Brauns (Dem.), und Reichsfinanzminister Dr. Köhler (Zentr.), sprach der Herr Reichspräsident in persönlichen Schreiben herzlichen Dank und aufrichtige Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

⌀

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Deutsche Forstverein tagt vom 26. August bis 1. September in Dresden. Das ausführliche Programm ist im Vereinsteil auf Seite 747/48 veröffentlicht.

Der Oberlausitzer Forstverein hält seine diesjährige Versammlung am 9. Juli in Hermsdorf a. d. Spree ab. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

⌀

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Weihe des Pommerschen Jägerdenkmals in Kolberg. Kolberg stand am 24. v. M. im Zeichen der Grünröcke, der ehemaligen Jäger und Schützen, die zur Enthüllung des Denkmals für die Gefallenen des Jäger-Bataillons „Fürst Bismarck" (Pomm.) Nr. 2 herbeigeeilt waren. Inmitten der den Viktoriaplatz umkränzenden Baumgruppen erhebt sich das vom Bildhauer Pagels-Berlin geschaffene Denkmal, ein Ritter mit Schild. Die Stadtwappen von Greifswald und Kulm halten das Gedächtnis an das Pommersche Jäger-Bataillon wach, dessen Tradition in der 7. und 8. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 4 (Jäger-Bataillon) in Kolberg gewahrt wird. Am Sonnabend fand ein Begrüßungsabend statt, eröffnet durch den Hauptmann d. L.-Jäger a. D. Prof. Görke-Berlin. Die Denkmalsweihe selbst war am Sonntag. Oberstleutnant Barnewitz-Stettin vom Offizierverein ehemaliger Jäger und Schützen hielt die Festrede. Der Festgottesdienst wurde durch Superintendent D. Dr. Matthes abgehalten. Mit dem Dank an den Schöpfer des Denkmals übergab Oberstleutnant Barnewitz das Denkmal der Obhut der Stadt Kolberg. Ein Parademarsch der Traditionskompagnien und der Vereine vor Oberst v. Bock, dem derzeitigen Kommandeur des Infanterieregiments Nr. 4, und den alten ehemaligen Offizieren beschloß den Weiheakt.

⌀

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Juli dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

⌀

Forstschule Wittlich der rheinischen Landwirtschaftskammer. Der erste Lehrgang der jungen Forstschule hat mit der am 21. Juni beendeten Prüfung seinen Abschluß gefunden. Am 3. Juni begann die schriftliche Prüfung mit viertägiger Dauer. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben waren von den auswärtigen Mitgliedern der Prüfungskommission (kein Lehrer der Schule hat geprüft) versiegelt geschickt und im Beisein der Schüler vor Beginn der Arbeiten geöffnet worden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Graf Beißel von Gymnich, Schloß Schmidtheim (Vorsitzender), Forstrat Dintelmann, Bonn, Forstmeister Abele, Düsseldorf, Forstmeister Damerow, Bernkastel (für den erkrankten Vorsitzenden des rheinischen Gemeinde-Oberförstervereins), Förster Weber, Waldrach (Vorsitzender des Verbandes rheinischer Gemeindeförster) und Revierförster Oberhettinger, Strempt (Vorsitzender der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes für Privatforstbeamte Deutschlands). Als Regierungskommissar war Forstassessor Heffter erschienen. Neben dem Lehrerkollegium (Forstschuldirektor Keß, Oberförster Neuwinger, Oberförster Bonse, Studienrat Heffels, Förster Hemmerling) nahmen als Gäste Landtagsabgeordneter Jakoby-Raffauf von Gut Wolken und Stadtbürgermeister Neuenhofer an der mündlichen Prüfung vom 18. bis 21. Juni teil.

Schon die ganze Aufmachung der Schule, die straffe Erziehung und Disziplin der Schüler — eine Glanzleistung des Lehrerkollegiums in einem Jahre — berechtigt zu großen Hoffnungen. Die Erwartungen der gesamten Prüfungskommission, die besonders hohe Anforderungen zu stellen glaubte, wurden gewaltig überschritten. Das Prüfungsergebnis war denn auch glänzend: 15 bestanden mit sehr gut, 12 mit gut und 1 mit genügend. Am 5. Juli werden die Forstschüler sich in Bonn einfinden, um noch einen dreimonatlichen Kursus an der Polizeischule zu absolvieren und dann als Forstgehilfen in den Forstdienst zu treten. Auch nach dem Scheiden von Wittlich werden die Schüler mit der Schule und den mustergültig geleiteten Wittlicher Forsten in ständiger Fühlung bleiben. Bei der sehr netten Abschiedsfeier mit der Prüfungskommission, den Lehrern und Gästen wurde ein Verein ehemaliger Schüler der Forstschule Wittlich proklamiert, der die Beziehungen zur Schule und den Lehrforsten pflegen soll. Von den anwesenden Gästen wurde eine hübsche Summe als Vereinsgrundstock gespendet. Es sei auch noch erwähnt, daß sämtliche Schüler im Hornblasen ausgebildet sind.

Die Schule hat nach der mehrfach ausgesprochenen und einstimmigen Anerkennung seitens der Prüfungskommission den Beweis erbracht, daß sie ihren Zöglingen die denkbar beste Ausbildung für den späteren Beruf gegeben — daß sie ferner aus den Schülern gereifte Männer gemacht hat.

⌀

Forstwirtschaftliches.

Auftreten des Rüsselkäfers in Thüringen. Anfang Juni, als ein paar warme Tage einsetzten, trat in verschiedenen Teilen Thüringens der Rüsselkäfer auf. Er trat aber nicht überall gleichmäßig auf, sondern zuerst in großen Mengen in den Forstbezirken nahe bei Gospenroda und erst nach acht Tagen in dem Forstbezirk bei Josthof. Der Forstbezirk bei Ettenhausen blieb verschont, dagegen wurde ein Privatwaldbesitz jenseits Ettenhausen in Burkardtroda stark heimgesucht.

⌀

Die Bekämpfung der Rötelmaus. In meinem in Nr. 25 auf S. 683 unter dieser Überschrift

Digitized by Google

veröffentlichten Artikel ist in der letzten Zeile der ersten Spalte irrtümlicherweise das Präparat „Aphidon" angegeben. Die Bespritzung ist nicht mit diesem Mittel, sondern mit Nosprasen erfolgt, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht sei. H. O. Stöck, Pforta.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Bestellung von Douglassamen 1928.

Ergänzung zum Rundschreiben des Hauptausschusses vom 13. Juni 1928. (Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 26 S. 723.)

Zu Absatz 2. Bei Aufgabe der Bestellungen ist das Anbaugebiet des Bestellers in folgender Weise zu kennzeichnen:

Auf der Anbaustelle findet statt:

Provenienzzeichen	letzter Frost vor dem	erster Frost nach dem	Bemerkungen
a	31. 3.	30. 9.	entspricht ungefähr dem wärmeren Castanetum
e	15. 4.	15. 9.	entspricht ungefähr dem kühleren Castanetum und Übergang zum Fagetum
i	30. 4.	31. 8.	entspricht ungefähr dem Fagetum
o	15. 5.	15. 8.	entspricht ungefähr dem Picetum
u	31. 5.	31. 8.	entspricht ungefähr dem Picetum
y	auch im Juli und August		entspricht ungefähr dem Alpinetum

Bestellungen von Douglassamen aus dem Gebiet bei Tacoma sind nach inzwischen eingezogenen Erkundigungen zunächst nicht ausführbar.

Zu Absatz 3, 4 und 5.

I. Die Bestellungen auf Douglassamen werden von den Ortsausschüssen gesammelt und bis zum 23. Juli dem Geschäftsführer des Hauptausschusses, Herrn Oberforstmeister Lach, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, als Zentralsammelstelle zugeleitet. Diese Bestellungen sind vorläufig und unverbindlich. Einer gleichzeitigen Einzahlung des halben Kaufpreises zu diesem Zeitpunkt bedarf es somit nicht.

II. Die Preise, zu denen die unverbindlich gemachten Bestellungen von der Long-Bell-Gesellschaft, je nach Provenienz, geliefert werden können, werden dem Hauptausschuß bis zum 3. August durch Kabel verbindlich mitgeteilt, und werden daraufhin den Staatsforstverwaltungen und Ortsausschüssen durch Rundschreiben bekanntgegeben sowie in der Fachpresse veröffentlicht.

Die gekabelten Preise beziehen sich auf Einzelbestellungen von 4 kg und mehr. Lieferungen unter 4 kg werden mit einem Preisaufschlag von 2,10 RM je Kilogramm ausgeführt. Bestellungen unter 1 kg können nicht ausgeführt werden.

III. Nunmehr sind die verbindlichen Bestellungen unter gleichzeitiger Einzahlung des vollen, gemäß II zu berechnenden Kaufpreises auf das Postscheckkonto Nr. 144963 beim Postscheckamt Berlin NW des Herrn Forstassessors Konrad Hoffmann-Scholtz (Anschrift: Kronprinzenufer 3, Forstabteilung) spätestens bis zum 15. August aufzugeben. Da der Douglassamen Mitte August auszufliegen beginnt, muß dieser Bestellungstermin pünktlich innegehalten werden.

Zu Absatz 6.

Die Long-Bell-Gesellschaft garantiert:
richtige Provenienz,
diesjährige Ernte,
vorsichtigsten Klengbetrieb,
95 Gewichtsprozent Reinheit,
90 Prozent Vollkörner laut Schnittprobe.

Die Versendung des bestellten Saatgutes erfolgt mit eingeschriebener Post in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen unmittelbar an die einzelnen Besteller.

Die Vorauszahlung der Kaufpreise gelegentlich der endgültigen Bestellung ist als Sicherheitsleistung seitens der Besteller notwendig, da die Long-Bell-Gesellschaft die bestellten Saatgutmengen — und zwar lediglich diese — sammeln und klengen läßt.

Die Überweisung der Gelder an Long-Bell erfolgt unter Aufsicht des Hauptausschusses nach Maßgabe der tatsächlich erfolgten Lieferungen.

Die Staatsforstverwaltungen und ebenso die Vereinigung der Klengen und Baumschulen werden gebeten, ihre Bestellungen nicht durch die Ortsausschüsse, sondern unmittelbar an den Hauptausschuß zu richten.

Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, den 25. Juni 1928.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
gez. Lach.

Waldbrände.

Bezirk Merseburg. Im Waldgebiet des Herrn Baron v. Bodenhausen in Burgkemnitz brach am 14. Juni ein Brand aus, der 12 ha 12- bis 13jährigen und 25 ha 35jährigen Kiefernbestand vernichtete. Die Entstehungsursache des Brandes ist noch unbekannt. Er brach zwischen 3 und ½ 4 Uhr nachmittags im sogenannten Pöplitzer Winkel zwischen Altjeßnitz und Burgkemnitz aus. Bei dem anfangs herrschenden starken Wind bestand die Gefahr, daß das Feuer große Ausdehnung annehmen würde; einen kahlen Fahrweg von mehreren Metern Breite hat es glatt übersprungen. Den zu Hilfe gerufenen Feuerwehren von Golpa, Zschornewitz, Gröbern, Muldenstein und Gräfenhainichen, die in Stärke von 100 Mann rasch am Brandort erschienen waren, gelang es mit Hilfe von Waldarbeitern und Einwohnern von Burgkemnitz, den Brand durch Ziehen von Schutzgräben und Auspeitschen nach angestrengter Tätigkeit bis 5 Uhr zum Stillstand zu bringen. Auch ungefähr 20 Beamte der Bitterfelder Schutzpolizei waren eingesetzt worden, die nicht mehr erheblich in Tätigkeit zu treten brauchten. Die erfolgreiche Tätigkeit der Feuerwehren muß lobend anerkannt werden. W. Pr.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Sühne für den Tierberger Förstermord. Wie wir bereits in Nr. 46 auf Seite 1281 von 1927 mitteilten, war es gelungen den Mord an dem fürstlich Hohenlohischen Forstwart Fritz Hauck in Höpfingen, Baden, nach sieben Jahren aufzuklären. Dieser Tage nun fand vor dem Schwurgericht Hall die zweitägige Verhandlung gegen den verheirateten, 44 Jahre alten Wirt und

Digitized by Google

Maurer Christian Ott von Jungholzhausen statt. Es wurde ihm zur Last gelegt, am Sonntag, dem 8. August 1920, den fürstlichen Forstwart Hauck von Tierberg, der ihn beim Wildern betroffen hatte, niedergeschossen zu haben. Der Angeklagte wurde wegen eines Verbrechens des Totschlages zu der Zuchthausstrafe von 6½ Jahren, abzüglich sechs Monate Untersuchungshaft, sowie zur Tragung der Kosten verurteilt. Außerdem wurde auf 5jährigen Ehrverlust erkannt.

Bezirk Potsdam. Der bereits vorbestrafte Maurer Marzillier wurde am 21. Januar nachmittags in der Gemarkung von Grünelinder-Forst von Förster Schuelke und Arbeiter Klabunde gesehen, wie er mit einem Karabiner auf Wilddieberei ausging. Als er die beiden bemerkte, flüchtete er und brachte dabei das Gewehr auf den Förster in Anschlag. Da ihn die beiden aber weiter verfolgten und auch der Hund des Beamten hinter ihm her war, drehte er sich um und schoß. Die Kugel zischte zwischen beiden durch, ohne zu treffen. Er flüchtete dann weiter und versteckte seinen Karabiner. Darauf lief er weiter nach Kalkberge in einen Garten, wo er von dem Gärtner erwischt wurde, dem er, zur Rede gestellt, seine Adresse gab. Der Förster holte sich nun den Angeklagten heran. Dieser übergab ihm den Karabiner, der noch mit zwei Schuß geladen war. Er soll nun in der nächsten Zeit versucht haben, sowohl durch direktes Einwirken auf den Beamten, dem er eine Büchse, als auch durch einen Mittelsmann, dem er ein Zielfernrohr versprach, diese zu einer anderen Darstellung zu verleiten, so daß er nicht bestraft werden könne. Darin sieht die Anklage eine versuchte Anstiftung zum Meineid. Ihm wird noch der Versuch der versuchten Tötung zur Last gelegt. Außerdem wird er der Wilddieberei angeklagt und schließlich noch des Vergehens gegen das Gesetz des Waffenbesitzes. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten in allen Punkten für schuldig und beantragte gegen ihn 3½ Jahre Zuchthaus. Das Schwurgericht folgte aber insofern der Verteidigung, als es den Angeklagten von den Hauptpunkten der Anklage des versuchten Totschlages und der Meineidsverleitung freisprach und ihn nur in den Nebenpunkten des Jagdvergehens und des erschwerten Waffenbesitzes zu neun Monaten Gefängnis verurteilte. Die erlittene Untersuchungshaft von 2½ Monaten wurde angerechnet und der noch bestehende Haftbefehl aufgehoben.

Bezirk Stettin. Das Schöffengericht Stettin verurteilte wegen gewerbsmäßigen Wilderns den 58 Jahre alten Hans Doß sen. aus Gegensee zu sechs Monaten Gefängnis. Seit Jahren wird in den dortigen staatlichen Forstrevieren viel gewildert. Anfang Dezember vorigen Jahres legten Forstbeamte und Oberlandjäger dem Doß das Handwerk. Man hatte in einem Revier einen geschossenen Hirsch gefunden und forschte nun weiter nach. Der Verdacht lenkte sich auf D. Man nahm auf seinem Grundstück eine Durchsuchung vor und fand gute Auswahl in Jagdgewehren, Munition und Jagdgeräten, ferner außer einer größeren Zahl stattlicher Geweihe, die dem Gericht vorlagen, Wildhaare, Schweißspuren und Wildbret von fast drei Hirschen, das teils offen in der Wohnung, teils verborgen lag.

Verschiedenes.

Ein Betrüger abgeurteilt. Der mehrfach vorbestrafte angebliche Privatoberförster a. D. Paul Standtke wurde vom Großen Schöffengericht in Halle wegen Betrugs beim Handel mit Rassehunden zu einem Monat zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Standtke bot in Zeitungen erstklassige Rassehunde mit Stammbaum an. So verkaufte er unter dem Namen „Strupp von Waldfriedsruh“ einen Dackel für 250 Mark, der auf der Jagd bei jedem Schuß ausriß, und für 500 Mark einen irischen Setter als Spezialisten für Entenjagden, obwohl der Hund wasserscheu war und mit Vorliebe Haushühner jagte. Weiter wurde ihm zur Last gelegt, sich in seinen Inseraten und Briefen den Titel eines preußischen Oberförsters beigelegt zu haben; obgleich er das nie gewesen ist, eine akademische Bildung auch nicht genossen hat. Ihm war lediglich von Besitzern von Jagden der Titel Oberförster zugestanden worden. In den Inseraten und in den Briefen bezeichnete er sich nun als Pr.-Oberförster, und die Staatsanwaltschaft war der Meinung, daß dies eine zu geschäftlichen Zwecken benutzte Irreführung sei, man könne das „Pr.“ als preußische auffassen, und verurteilte den Angeklagten noch wegen unberechtigter Titelführung zu 1 Woche Haft.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Es ist am Holzmarkt still geworden. Die Absatzverhältnisse sind stockend. In Tischlerhölzern waren die Umsätze gering, die wenigen großen Bauunternehmungen, die zu tun haben, kaufen häufig die Fenster und Türen für ihre Bauten bei Bautischlereien in den Provinzialstädten, wo billigere Arbeitslöhne eine günstigere Preisstellung ermöglichen. Infolgedessen findet man heute beim Platzholzhandel noch beträchtliche Vorräte in vorjährigen 43-mm-Stammbrettern, während in anderen Jahren am 1. Juli die Knappheit in diesem Sortiment groß war. Lebhaft beschäftigt ist nur die Sperrplattenindustrie, die auf Monate hinaus zu tun hat, weil viele Holzsortimente durch die ausgiebige Verwendung querverleimter Hölzer nur noch in bescheidenen Mengen gebraucht werden. Sehr ruhig sieht es am Weichselrohholzmarkt aus, der ein Spiegelbild der augenblicklichen mißlichen Lage des Schnittholzgeschäftes ist. Es sind etwa 60 000 Festmeter unverkaufter Rohhölzer vorhanden, allerdings meist geringerer Qualität, die infolge der stockenden Absatzverhältnisse einstweilen nicht auf den Markt genommen werden, trotzdem die Rohholzverkäufer zu bescheidenen Preisermäßigungen bereit sind.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1928 ab märkischer Station 13.46 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. Juni 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,25, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,50, Winter 1,80, Katzen,

Digitized by Google

schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. Juni 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Juli 1928. Rehböcke Ia 0,90 bis 1, IIa 0,75 bis 0,90, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,75, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Juli 1928. Schleien, unsortiert 100 bis 110, Aale, unsortiert 180 bis 190, groß-mittel 210 bis 220, klein 100 bis 116 für ½ kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 cm 5 bis 6, 10 bis 12 cm 10 bis 13, 12 bis 13 cm 17 bis 18, 13 bis 15 cm 36 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. **Welche Sicherheit bietet ein privatschriftliches Pensionsversprechen?** Zwei Förster, A. und B., sind durch privatschriftlichen Vertrag auf Lebenszeit mit Alters- und Hinterbliebenenpension angestellt. Der Vertrag des A., dessen Dienstherr Majoratsbesitzer ist, hat zum Schluß folgenden Wortlaut: „Im Falle eines Besitzwechsels durch Erbschaft ist dieser Vertrag in seinem ganzen Umfange für den Erben verbindlich. Bei Besitzwechsel durch Kauf muß der Besitznachfolger in den Vertrag eintreten oder die Pension nach staatlichen Grundsätzen zahlen." Der Vertrag des B., dessen Dienstherr freier Besitzer ist, lautet dagegen: „Ich erwarte von meinen Erben und Besitznachfolgern, daß sie hinsichtlich der Versorgung meines Försters meinen Willen respektieren und mein Ansehen wahren werden." Welcher von beiden Förstern hat eine größere Sicherheit bezüglich seiner Versorgungsansprüche, auch bei evtl. Verkauf oder im Falle der Zwangsversteigerung? Förster St. in Z.

Antwort: Die Tatsache, daß der eine Dienstherr Majoratsbesitzer ist und der andere freier Gutsbesitzer, ist unwesentlich für die Sicherheit der Stellung der Förster, da die Fideikommisse im Hinblick auf Artikel 155 der Reichsverfassung in Preußen aufgelöst sind. Die Sicherheit hängt vielmehr davon ab, welcher von beiden Gutsbesitzern größeres Vermögen besitzt und bei seinem Tode hinterlassen wird. Die Schlußbemerkungen in den Dienstverträgen sind beide rechtlich bedeutungslos. Die den Förstern in den Verträgen versprochene Alters- und Hinterbliebenenversorgung stellt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (so Entscheidungen Bd. 80 S. 208, Bd. 91 S. 6, Bd. 94 S. 157) nicht das Versprechen einer Leibrente dar, sondern ein in engem Zusammenhange mit dem Dienstverhältnis stehendes wirksames Ruhegehaltsversprechen. Solange daher die Dienstherren leben, sind sie daran gebunden. Nach ihrem Tode haften die Erben für die Erfüllung der Verträge ohne weiteres nach § 1967 BGB., da die den Dienstherren nach dem Vertrage obliegenden Pflichten zur Zahlung des Ruhegehalts zu den Erblasserschulden gehören. Die Erben, die grundsätzlich auch mit ihrem eigenen Vermögen für die Nachlaßschulden haften, können aber ihre Haftung durch Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder auf Anordnung der Nachlaßverwaltung auf dasjenige beschränken, was der Erblasser hinterlassen hat. Da dies in der Regel der Fall sein wird, hängt die Sicherheit des Ruhegeldanspruches nach dem Tode des derzeitigen Gutsbesitzers von der Höhe des dereinst hinterlassenen Vermögens ab. Sollten die Gutsbesitzer zu ihren Lebzeiten verkaufen, so würden die Käufer zur Zahlung des Ruhegeldes nur verpflichtet sein, wenn sie eine solche Verpflichtung im Kaufvertrage oder sonst ausdrücklich übernommen haben. Die Schlußbemerkungen in den Dienstverträgen allein binden die Käufer in keiner Weise. Übernehmen sie nicht ausdrücklich die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegeldes, so würde den Förstern nur die Möglichkeit bleiben, sich an ihre jetzigen Dienstherren bzw. deren Erben zu halten. Ob dies dann Aussicht auf Erfolg verspricht, hängt wiederum von der Vermögenslage der Dienstherren bzw. von der Größe des hinterlassenen Vermögens ab. Ohne Kenntnis dieser Vermögensverhältnisse kann daher ein Urteil darüber, welcher Förster eine mehr gesicherte Stellung hat, nicht abgegeben werden. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Weißner (Kassel) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Süsen, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. 7,001 ha nutzbares Wirtschaftsland (1,125 ha Garten, 3,994 ha Acker, 1,882 ha Wiesen), Dienstgehöft. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Forstsekretärstelle Wennigsen, Kloster-Oberförsterei Wennigsen (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,29 ha Garten, 1,37 ha Acker, 0,46 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kriescht, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, 2,9430 ha Acker, 2,1740 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 19. Juli.

Digitized by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Dernbach, Oberf. Montabaur (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Dernbach, Kreis Unterwesterwald, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dernbach, Würges, Siershahn und Ebernhahn sowie 41 ha Staatswald mit einer Größe von 721 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe 4e neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. August an die Oberförsterei Montabaur in Montabaur zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberregierungs- und Forstrat in Kassel, wurde am 1. Juli an die Erfurter Regierung versetzt und ihm die Forstinspektion Erfurt-Schleusingen übertragen.

Eberts, Regierungs- und Forstrat, wurde von Erfurt nach Kassel versetzt unter Uebertragung der Forstinspektion Kassel-Rhön.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

David in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Zellerfeld (Hildesheim), zum 1. August; **Demme** in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Diekholzen (Hildesheim), zum 1. Oktober; **Dierking** in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle Westerhof (Hildesheim), zum 1. Oktober; **Korn** in Erfurt unter Verleihung der Oberförsterstelle Lanenau (Hannover), zum 1. Oktober; **Graf von Merveldt** in Aachen unter Verleihung der Oberförsterstelle Böddeken (Minden); **Schlöffer** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Hangsdorf (Schneidemühl), zum 1. Oktober: **Schulte** bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Hainchen (Arnsberg), zum 1. Oktober.

Bergmann, Georg, Oberförster in Gr.-Schönebeck (Potsdam), ist zum 1. Oktober nach Rohrwiese (Schneidemühl) versetzt.

Boden, Oberförster in Schulzenwalde (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober nach Havelberg (Potsdam) versetzt.

Hindt, Forstmeister in Schönstein (Kassel), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Gerbe, Oberförster in Schmiedefeld (Erfurt), ist zum 1. August nach Neumünster (Schleswig) versetzt.

Hoffmann, Oberförster in Fritzlar (Kassel), ist zum 1. Oktober nach Tornau (Merseburg) versetzt.

Rothmaler, Oberförster in Sillium (Hildesheim), ist zum 1. Oktober nach Hahnstätten (Wiesbaden) versetzt.

Stürmer, Oberförster in Dryggallen (Allenstein), ist zum 1. Oktober nach Siegburg (Köln) versetzt.

Wedding, Oberförster in Willenberg (Allenstein), ist zum 1. Oktober nach Uslar, Oberförsterstelle Knobben (Hildesheim), versetzt.

Weihenborn, Forstmeister in Lübersdorf (Potsdam), ist zum 1. Oktober nach Schönwalde (Potsdam) versetzt.

Wiebalck, Oberförster in Dalheim (Minden), ist zum 1. Oktober nach Himmelpfort (Potsdam) versetzt.

Kayserling, Forstoberrentmeister in Hanau, ist zum 1. Oktober nach Gieselwerder (Kassel) versetzt.

Best, überz. Förster in Bokel, Oberf. Hagen, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster nach Rüstje, Oberf. Harfefeld (Stade), versetzt.

Breider, Förster in Geislautern (Saargebiet), ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Glaadt in Jünkerath, Oberf. Gerolstein (Trier), zum Revierförster ernannt.

Buttier, überz. Förster in Cladow-West, Oberf. Cladow-West, wurde am 4. Juni nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Diel, Förster in Winzenburg, Oberf. Alfeld, ist zum 1. August die Försterstelle Schluft, Oberf. Sieber (Hildesheim), übertragen.

Flügel, überz. Förster in Stolzenberg, Oberf. Wildenow, ist zum 1. Oktober nach Taubenseemühle, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kahs, Förster a. W. in Kleinsee, Oberf. Tauer, wurde am 1. Juli als Förster unter Uebertragung der Förster-Endstelle Kleinsee (Frankfurt a. O.) endgültig wieder angestellt.

Lehmann, Förster in Lugk, Oberf. Rehbern (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Januar 1929 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Leuschner, Förster a. W., zuletzt in Wenderhütte, Oberförsterei Königsthal, ist unter Uebertragung der Försterstelle Gudersleben, Oberf. Königsthal (Erfurt), zum 1. Juli als Förster wieder angestellt.

Michel, überz. Förster in Ronshausen, Oberf. Wildeck, wurde am 1. Juli nach Großenlüder, Oberf. Großenlüder (Kassel), versetzt.

Mickley, überz. Förster in Kriescht, Oberf. Limmritz, ist zum 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Neumann, überz. Förster in Schwarzenhasel, Oberf. Rotenburg-West, wurde am 1. Juli nach Michelsberg, Oberf. Frielendorf (Kassel), versetzt.

Prenzel, Hegemeister in Bergen, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Spitzenberg, Förster in Hemeln, Oberf. Bramwald, ist zum 1. September die Försterstelle Grasdorf, Oberf. Peine (Hildesheim), übertragen.

Steinke, überz. Förster in Schönfließ, Oberf. Siehdichum, ist zum 1. Oktober nach Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

Tute, Förster in Riesensbeek, ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Mollenfelde, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), zum Revierförster ernannt.

Wilisch, Förster in Labbeck, Oberf. Xanten, ist zum 1. Oktober die Förster-Endstelle Nachtigall, Oberf. Xanten (Düsseldorf), übertragen.

Beuing, Hilfsförster in Altenlünne, Oberf. Lingen, wurde am 1. Juli nach Neuhof, Oberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Hauptfleisch, Hilfsförster in Goldlauter, Oberf. Suhl, wurde am 1. Juli nach Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Kopp, Hilfsförster in Neuzelle, Oberf. Neuzelle, wurde am 1. Juli nach Tauer, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ludwig, Hilfsförster in Zielenzig, Oberf. Zielenzig, wurde am 1. Juli nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Witte, Hilfsförster in Nelliehausen, Oberf. Seelzerthurm, wurde am 1. Juli nach Reinhausen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Helle, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wurde am 1. Juli nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

v. Blücher, Forstmeister in Zölkow, wurde zum Nachfolger des in den Ruhestand tretenden Oberforstmeisters Freiherrn v. Brandenstein in Doberan ernannt.

Am 1. Juli wurden versetzt:

Die Förster: **Diehn** von Kirch-Rosin nach Kieve, Forstamt Wredenhagen; **Hornung** von Loosen nach Lähnwitz, Forstamt Tarnow; **Möller** von Scharpzow nach Alt-Kalen, Forstamt Finkenthal; die überz. Förster: **Fockenbrock** von Krikow

Digitized by Google

nach Scharyzow, Forstamt Malchin; **Kugel** von Kavelmoor nach Dobbertin; **Pactow** von Dobbertin nach Kirch-Rosin, Forstamt Güstrow.

Rehls, Stationsjäger in Wiligrad, ist zum Überg. Förster bestellt.

Thüringen.

Großkopf, Forstmeister, Leiter des Forstamtes Ilmenau, trat am 1. Juli in den wohlverdienten Ruhestand.

Jung, Dr., Oberförster aus Meiningen, wird mit der Leitung des Forstamtes Judenbach beauftragt.

Kiesewetter, Oberförster in Judenbach, wurde am 1. Juli zur Uebernahme der Vorstandsstelle des Forstamts nach Ilmenau versetzt.

Amberg, Förster in Hummelshain, wurde am 1. Juli an das Forstamt in Bacha, mit dem dienstlichen Wohnsitz in Witzerode, versetzt.

Kram, Hilfsförster in Sorge, wurde am 1. Juli an das Forstamt Geisa, mit dem dienstlichen Wohnsitz in Kranlucken bei Geisa, versetzt.

Voigt, Hilfsförster in Kranlucken, wurde am 1. Juli an das Forstamt Reichmannsdorf, mit dem Wohnsitz in Geiersthal, versetzt.

Hessen.

Ihrig, Hilfsförster in Rothenberg, wurde am 24. Mai zum Förster der Försterei Dornbiel, Forstamt Höchst, ernannt.

Schrodt II, Förster zu Sickenhofen, trat am 1. Juli in den Ruhestand.

Feldmann, B., Kommunalforstwart zu Griesheim, trat am 1. Juli in den Ruhestand.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Am 1. Juli wurde der mit dem Titel und Rang eines Rechnungsrates ausgestattete geschäftsleitende Rechnungsoberinspektor **Schmidt** bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken zum Rechnungsrat auf seiner derzeitigen Dienststelle befördert.

Württemberg.

Heck, Oberförster in Ringingen, wurde das Forstamt Dörzbach übertragen.

Laemmert, Oberförster bei der Forstdirektion, wird auf die Oberförsterstelle Kleinaspach, Forstamtsbezirk Reichenberg, versetzt.

Mutschler, Oberförster in Schönthal, wurde die Stelle des städtischen Forstmeisters in Altensteig übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Revierförster Johann Beck in Kronburg konnte dieser Tage auf eine 40jährige Tätigkeit im Dienste des Freiherrn v. Bequel-Westernach zurückblicken.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Uebersicht über die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden

(26. August bis 1. September 1928).

Der Versammlung geht voraus eine **Tagung des Reichsforstverbandes (R.F.V.)**, und zwar

Sonnabend, den 25. August, Vertreterversammlung im Hotel Hoeritzsch (am Hauptbahnhof). Tagesordnung wird noch veröffentlicht.

Sonntag, den 26. August, 15 Uhr Mitgliederversammlung im Saale der Produktenbörse, Lüttichaustraße (Nähe Hauptbahnhof). Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht: Forstmeister Berlin, Everstorf. 2. Die Berufsarbeit des forstlichen Betriebsleiters: Ministerialdirektor Dr. Wappes, München. 3. Verwaltungsreform der Forstverwaltung: Oberforstmeister v. Arnswaldt, Schlemmin.

Deutscher Forstverein.

Freitag, den 24. August: Sitzung des Fortbildungsausschusses.

Sonntag, den 26. August: 9 Uhr Sitzung des Vereinsausschusses. 20 Uhr Begrüßungsabend im städtischen Ausstellungspalast.

Montag, den 27. August: Ab 8,15 Uhr Vollversammlung im städtischen Ausstellungspalast. Begrüßung. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. Neuwahl des Ausschusses. Satzungsänderung. Vortrag: Die sogenannten Bodenerkrankungen. Berichterstatter: Hochschul-Professor Dr. Albert (Eberswalde). Hochschul-Professor Dr. Krauß (Tharandt). Frühstück (2 RM). Aussprache. — Nachmittags: Vorführung der Siemens-Schuckertschen Bodenfräse durch Forstmeister Vogel (Weißer Hirsch). (Nur für diejenigen Herren, die am Lehrausflug in die Staatsforstreviere Klotzsche und Weißer Hirsch am 30. und 31. August nicht teilnehmen.) Nach der Maschinenvorführung können die Teilnehmer das Konzert im Kurpark besuchen. Ausflug mit Damen nach dem Kurpark Weißer Hirsch (Konzert und Besichtigung der Anlagen).

Dienstag, den 28. August: Ab 8,15 Uhr Teilversammlung in der Technischen Hochschule, Bismarckplatz. Vorträge: Hochschul-Prof. Dr. Raab: Deutschlands wirtschaftliche Lage. Min.-Rat Dr. Speck: Die Forderungen der neuzeitlichen Verkehrsmittel an den Straßenbau. Obfm. Schmidt: Die Forderungen der neuzeitlichen Verkehrsmittel an die Gestaltung der Waldwege. Obfm. Putscher: Die Entwicklung der sächsischen Staatsforstwirtschaft. Reg.-Baurat Stegemann: Das Holz im Hausbau. Dipl.-Landwirt Schöppach: Achtzehnjährige Erfahrungen mit der künstlichen Düngung in forstlichen Betrieben. Hochschul-Prof. Dr. Wislicenus: Probleme der stofflichen Holzforschung. Forstass. Frhr. v. Maltzahn: Die Weymouthskiefern Nordamerikas, ein unentbehrlicher Bestandteil des amerikanischen Waldes, und die erfolgreiche Bekämpfung des Weymouthskiefer-Blasenrostes in den Vereinigten Staaten. Hochschul-Prof. Dr. Hilf: Die Arbeitsleistung im Hauungsbetriebe. Oberförster Strehlke: Sägeprüfungen. — Während der Vorträge: Ausstellung des Staatlichen Forsteinrichtungsamtes.

Nachmittags: a) Vorführung der Bodenfräse durch Forstmeister Vogel, Weißer Hirsch (wie am Montag), oder Ausflüge mit Damen; b) nach der Bastei (Sächsische Schweiz); oder c) nach Moritzburg; oder d) nach Tharandt. — Besichtigung der Hochschule und des Forstgartens. Abends 20 Uhr c. t. im Stadtbad Tharandt: Zusammentreffen der forstlichen Hochschullehrer.

Mittwoch, den 29. August: Ab 8,15 Uhr Vollversammlung im städtischen Ausstellungspalast. Geschäftliche Mitteilungen. Vortrag: Die

Digitized by Google

Standortsverhältnisse des Ausflugsgebietes, Hochschul-Prof. Dr. Krauß (Tharandt). Vortrag: Die Wiedereinbringung des Laubholzes in den Fichtenreinbestand. Berichterstatter: Hochschul-Prof. Dr. Wiedemann (Eberswalde). Forstmeister Graser (Zöblitz i. Sa.). Frühstück (2 RM). Aussprache.

Nachmittags: Ausflüge mit Damen a) nach Meißen; oder b) nach Pillnitz; oder c) nach Tharandt (wie am Dienstag). Abends Sitzung des Ausschusses für ausländische und koloniale Forstwirtschaft.

Donnerstag, den 30. August: Abends Sitzung des Forstausschusses der Deutsch-Österreichischen Arbeitsgemeinschaft.

Eintägige Lehrausflüge.

Bemerkung: Damen können in Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Wagenplätze usw. an den Lehrausflügen nicht teilnehmen.

Donnerstag, den 30. August: 1. Staatsforstreviere Klotzsche und Weißer Hirsch. Besichtigungspunkte: Hartersche Kiefern-Dammkulturen, Kiefernprovenienzflächen, Laubholzvoranbaue in Nadelholzbeständen, Vorführung der Bodenfräse. Abfahrt 8 Uhr, Rückkehr 17 Uhr. Ausschließlich Kraftwagenfahrt. 2. Staatsforstrevier Postelwitz (Sächsische Schweiz). Besichtigungspunkte: Künstliche und natürliche Laubholzverjüngungen, Mischanbaue, Aufforstung von Nonnenfraßflächen. Abfahrt 6,10 Uhr, Rückkehr gegen 18 Uhr. Nur für gute Fußgänger. 3. Revier Moritzburg (Besitzer: Verein Haus Wettin). Besichtigungspunkte: Fi.-Ki.-Mischbestände, Einbringung von Laubholz; verschiedene Bodenbearbeitungen, Anbauversuche mit Ausländern, Besichtigung des Schlosses und der Wildfütterung. Abfahrt 8 Uhr, Rückkehr gegen 17 Uhr, auf Wunsch auch später. Fast nur Kraftwagenfahrt. 4. Staatsforstreviere Tharandt und Spechtshausen. Besichtigungspunkte: Kiefernprovenienzflächen, Laubholzvoranbaue, Buchen- und Fichtennaturverjüngungen, Cottas Grab, Forstgarten. Abfahrt 7,30 Uhr, Rückkehr gegen 18 Uhr. Meist Kraftwagenfahrt, 2 Stunden Fußwanderung. 5. Staatsforstreviere Bärenfels und Altenberg. Besichtigungspunkte: Dauerwaldversuch, Pflanzgarten, natürliche Verjüngung der Bu. und Fi., Mischbestände von Bu., Fi., Ta., Fichtenwirtschaft in Hochlagen. Abfahrt 8 Uhr, Rückkehr gegen 18 Uhr. Ausschließlich Kraftwagenfahrt. 6. Staatsforstrevier Plaue. Besichtigungspunkte: Nadelholz-Mischanbaue, Laubholzanbaue auf freier Fläche und Unterbaue, Pflanzgarten, Schloß Augustusburg. Abfahrt 7,30 Uhr, Rückkehr gegen 20 Uhr. Meist Revierfahrt mit Kraftwagen, nur kurze Strecken zu Fuß.

Freitag, den 31. August: Nach Bedarf Wiederholung der Ausflüge vom 30. August. 7. Fürstl. Kinskysche Domäne. Forstamt Böhmisch-Kamnitz (Tschechoslowakei). (Teilnehmerzahl auf 60 beschränkt.) Besichtigungspunkte: Erziehung von gemischten Beständen, natürliche Verjüngung von Nadelholz, Kahlschlagwirtschaft. Abfahrt 6,10 Uhr ab Dresden-Hauptbahnhof, Rückkehr 18,16 Uhr. 3 Stunden Fußwanderung. 8. Gräfl. Thun-Hohensteinsche Domäne Tetschen a. d. Elbe. Forstamt Bodenbach (Tschechoslowakei). (Teilnehmerzahl auf 60 beschränkt.) Besichtigungspunkte: Bewirtschaftung von Mischbeständen und ihre Verjüngung. Nadelholzwirtschaft im Kahlschlag und Vorverjüngungsbetrieb. Abfahrt 6,10 Uhr ab Dresden-Hauptbahnhof, Rückkehr 18,16 Uhr. 3 Stunden Fußwanderung. 9. Gräfl. Clary-Aldringensche Domäne Binsdorf bei Tetschen a. d. Elbe. Forstamt Herrnskretschen (Tschechoslowakei). (Teilnehmerzahl unbegrenzt.) Damen können teilnehmen. Besichtigungspunkte: Naturverjüngung von Fi. und Ki., Aufforstung von Nonnenfraßflächen, Edmundsklamm, Prebischtor. Abfahrt 6,10 Uhr ab Dresden-Hauptbahnhof, Rückkehr 18,16 Uhr. 6 Stunden Fußwanderung.

Sonnabend, den 1. September: Nach Bedarf Wiederholung der Lehrausflüge in die tschechoslowakischen Reviere (wie am 31. August). 10. Revier Pfaffroda (Besitzer: Dr. Diener von Schönberg). Besichtigungspunkte: Fichtenwirtschaft unter optimalen Verhältnissen, Durchforstungen in Mischbeständen, Laubholzverjüngungen. Abfahrt 7,30 Uhr, Rückkehr gegen 20 Uhr. Revierbesichtigung zu Fuß, etwa 4 Stunden.

Zweitägige Lehrausflüge
mit auswärtiger Übernachtung.
(Revierfahrten im Kraftwagen.)

Donnerstag, den 30., und Freitag, den 31. August: 11. Staatsforstreviere Plaue und Bockau. Besichtigungspunkte: Wiedereinbringen von Laubholz in Fichtenbestände, Naturverjüngung der Fichte, Pflanzgartenbetrieb. Am ersten Tag erfolgt die Besichtigung des Reviers Plaue gemeinsam mit den Teilnehmern des Lehrausfluges 6. Dann Übernachtung in Chemnitz. Zweiter Tag Revier Bockau. Ende in Bockau zur Benutzung der Züge: an Chemnitz 18,37 Uhr, an Dresden 22,46 Uhr, an Leipzig 21,51 Uhr. 12. Staatsforstreviere Plaue und Adorf. Besichtigungspunkte Revier Plaue: Nadelholz-Mischanbaue, Laubholzanbaue auf freier Fläche und Unterbaue, Pflanzgarten, Schloß Augustusburg. Revier Adorf: Vogtländisches Schiefergebiet. Mischanbau mit Fi., Ki.; Kümmerbestände von Fi. und Ki. und deren Behandlung, Anbau der Weyh. Einbringen von Laubholz. Am ersten Tag Revier Plaue mit Lehrausflug 6. Übernachtung in Plauen (Vogtl.). Zweiter Tag Revier Adorf. Schluß in Plauen zu den Zügen: 16,24 Uhr (D) nach Hof, 18,29 Uhr (D), 19,29 Uhr (P) nach Leipzig, 18,38 (D), 19,29 Uhr (P) nach Dresden.

Freitag, den 31. August, und Sonnabend, den 1. September: 13. Revier Pfaffroda (Besitzer: Dr. Diener von Schönberg) und Staatsforstrevier Zöblitz im Erzgebirge. Erster Tag Pfaffroda. Besichtigungspunkte: Fichtenwirtschaft unter optimalen Verhältnissen. Durchforstungen in Mischbeständen, Laubholzverjüngungen. Übernachtung in Olbernhau. Zweiter Tag Zöblitz. Besichtigungspunkte: Naturverjüngung von Bu., Laubholzanbau. Wiedereinbringung der Bu. in Fichtenbestände. Abfahrt 7,30 Uhr ab Dresden, Rückkehr am 1. September 18,28 Uhr.

Veranstaltungen für die Damen.

Donnerstag, den 30. August (und Freitag, den 31. August, nach Bedarf wiederholt): Nachmittags Ausflug nach Tharandt. Freitag, den 31. August: Kraftwagenrundfahrt durch die Sächsische Schweiz. Abfahrt 10 Uhr, Rückfahrt 17 Uhr.

Digitized by Google

Ferner finden für die Teilnehmer am Deutschen Forstverein am 27., 28. und 29. August Führungen durch die Museen und Sammlungen statt. — Gemäldegalerie — Grünes Gewölbe — Porzellansammlung — Historische Museen — Skulpturensammlung.

Für die Zeit vom 26. bis 29. August ist für die Teilnehmer der Eintritt in die Dresdner Jahresschau „Die technische Stadt“ unentgeltlich.

Anmeldebogen sind den Mitgliedern durch die Post zugegangen. Wer keinen erhalten hat, wolle ihn bei der örtlichen Geschäftsstelle Dresden-A. 1, Schloß, Forsteinrichtungsamt bestellen.

München, Dresden, den 25. Juni 1928.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.
Die örtliche Geschäftsführung: Freund.

Oberlausitzer Forstverein.

Einladung zur Versammlung 1928. Montag, den 9. Juli d. J., Besuch des Fideikommiß-Reviers Hermsdorf a. d. Spree (Kr. Hoyerswerda) — Besitzer: Herr Th. Apel, Revierverwalter: Revierförster Pfefferkorn. Treffpunkt: 10 Uhr vormittags Eichberg bei Hermsdorf a. d. Spree. Züge: Ankunft in Bautzen gegen 9 Uhr vormittags, in Lohsa gegen 8 Uhr vormittags. Autobus ab Bautzen Bahnhof 9,05 Uhr, ab Lohsa Bahnhof 9,00 Uhr bei genügender Beteiligung, ab Kamenz Bahnhof 8,30 Uhr. Besichtigung des Kriegerdenkmals und des Alaunschiefer-Vorkommens auf dem Eichberge. (Eichberg und umliegendes Gelände im Besitze Sr. Durchlaucht des Prinzen von Schönburg-Guteborn.) Wanderung durch das Forstrevier Hermsdorf a. d. Spree. Vorführung einer Motorbootschilfsense. Die Damen bleiben unter Führung von Frau Revierförster Pfefferkorn. Gegen 12 Uhr einfaches Frühstück, gegeben vom Besitzer des Reviers. Etwa 3 Uhr gemeinsames Mittagessen im Gasthofe zu Hermsdorf a. d. Spree. Anschließend Mitgliederversammlung und geselliges Beisammensein.

Tagesordnung: 1. Bericht über das verflossene Vereinsjahr, 2. Mitgliederbewegung, 3. Kassenbericht, 4. Beschluß über Tagungsort 1929, 5. Forstliche Tagesfragen. — Abfahrt zu den Anschlußzügen nach Bautzen 5,30 Uhr oder später, Kamenz 8,00 Uhr, Lohsa 8,00 Uhr.

Anmeldungen sind umgehend an Herrn Revierförster Pfefferkorn, Hermsdorf a. d. Spree, Post Lohsa O.-L., mit Angabe der Autobus-Abfahrts-Station zu richten. Die Tagung ist mit Rücksicht auf den im August in Dresden tagenden Deutschen Forstverein vorverlegt worden.

Melzer, Staatsforstmeister, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bellack, Paul, Förster, Reitwein, Ffo.
Bingel, August, Förster, Bad Lauterberg, Kr. Osterode (Harz).
Braune, Forstmeister i. R., Swinemünde, Bismarckstr. 6.
Diesener, Ulrich, Förster, Försterei Kolf b. Nörenberg, Pomm.
Drutkowski, Förster, Neuberzberg b. Ratzebuhr i. Pomm.
Gruber, Hilfsförster, Tschebiatkow b. Großtuchen.
v. Gause, Edith, Loosen, Kr. Schlochau.
Gause, Heino, Landwirt, Kramsmühle, Kr. Schlochau.
Georgi, Otto, Forstgehilfe, Stockhausen, Kr. Lauterbach.
Jokel, Otto, Förster, Staakow b. Jamlitz N.-L., Ffo.
Kandt, Revierförster, Maienpfuhl b. Oberberg (Mark).
Kielgn, Gustav, Förster, Klein-Thyman b. Mühlen, Ostpr.
Köhler, Förster, Plietnitz b. Knackfee, Pomm.
v. Koch, Gerda, Bärenwalde, Kr. Schlochau.
Kriese, Carl, Dr., Arzt, Bad Neuenahr, Rhld.
Piontek, Förster, Birkhof b. Groß-Zacharin.
Schubert, Förster, Forsthaus Knackfee, Pomm.
Schmidt, Max, Förster, Rehmerow b. Bulflatze, Pomm.
Schulze, Förster, Grunewald b. Klöpperfier.
Schmäder, Georg, Forstgehilfe, Groß-Schönebeck (Mark).
Schleif, E., Förster, Hoppenrade b. Garz (Prignitz).
Zimmermann, Förster, Försterei Gundhelm b. Elm, Bez. Kassel

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 223. **Bandelow**, Otto, Hilfsförster, Gr.-Walmsdorf bei Grevesmühlen, Mecklbg.-Schw. III. Abt. Ib.
11 224. **Brünniger**, Kurt, Hilfsförster, Fh. Hermannsdorf bei Weißwasser, O.-S. VIII. Abt. Ib.
11 225. **Benthin**, Hermann, Hilfsförster, Stolberg i. Harz, Neustadt 128. XVI. Abt. Ib.
11 226. **Bröse**, Hans, Hilfsförster, Berlin-Friedenau, Ortrudstraße 8. IX. Abt. 1b.
11 227. **Sadow**, Herbert, Hilfsförster, Zehdenick, Poststraße 20. IX. Abt. Ib.
11 228. **Geißler**, Eduard, Hilfsförster, Fh. Hohemark bei Lembeck i. Westfalen. XI. Abt. Ib.
11 229. **Gust**, Otto, Hilfsförster, Regenz bei Stuer i. Mecklbg.-Schwerin. III. Abt. Ib.
11 230. **Häger**, Wilhelm, Hilfsförster, Buke bei Altenbeken in Westfalen. XI. Abt. Ib.
11 231. **Hartmann**, Walter, Hilfsförster, Lichtenwalde, Bez. Chemnitz in Sachsen. XII. Abt. Ib.
11 232. **Huschenbett**, Franz, Hilfsförster, Magdeburg-Diesdorf. XVI. Abt. Ib.
11 233. **Johannsen**, Heinz, Hilfsförster, Fh. Vogelsang bei Raisdorf, Holstein. IV. Abt. Ib.
11 234. **Jurisch**, Kurt, Hilfsförster, Fh. Damm bei Lieberose, N.-S. IX. Abt. Ib.
11 235. **Kelkstadt**, Fritz, Hilfsförster, Poratz bei Friedrichswalde, Bezirk Potsdam. IX. Abt. 1b.
11 236. **Kusy**, Ewald, Hilfsförster, Biarthum, Post Grünwalde, Kreis Rummelsburg. II. Abt. Ib.
11 237. **Lenke**, Theodor, Hilfsförster, Friedrichsruh bei Hamburg. IV. Abt. Ib.
11 238. **Lichte**, Wilhelm, Hilfsförster, Darsikow, Post Rägelin, Kr. Ruppin. IX. Abt Ib.
11 239. **Manske**, Kurt, Hilfsförster, Drosedow, Kr. Kolberg-Körlin. II. Abt. Ib.
11 240. **Metz**, Karl, Hilfsförster, Fh. Priemern, Post Seehausen, Altmark. XVI. Abt. Ib.
11 241. **Müller**, Herbert, Hilfsförster, Fh. Thur, Post Stolzenburg, Bez. Stettin. II. Abt. Ib.
11 242. **Müller**, Herbert, Hilfsförster, Blankenburg (Harz), Helfunger Straße 19. XVI. Abt. Ib.
11 243. **Ostrich**, Ernst Schulte, Hilfsförster, Kupferdreh, Oststraße 38. Rheinland. V. Abt. Ib.
11 244. **Paetow**, Hermann, Hilfsförster, Fö. Rotenberg bei Woßen in Pommern. II. Abt. Ib.
11 245. **Priebe**, Günter, Hilfsförster, Raffin, Post Zarnefanz, Kreis Belgard, Pommern. II. Abt. Ib.
11 246. **Riesler**, Erich, Hilfsförster, Muskau, O.-L., Bauhof. VIII. Abt. Ib.
11 247. **Runge**, Willi, Hilfsförster, Ziesar (Bez. Magdeburg). Schloßstr. 20. XVI. Abt. Ib.
11 248. **Schola**, Willy, Hilfsförster, Kl.-Logiewnik, Post Pluder, Kreis Guttentag, O.-S. VI. Abt. Ib.
11 249. **Spies**, Otto, Hilfsförster, Räspe, Post Erndtebrück in Westfalen. XI. Abt. Ib.
11 250. **Stracke**, Ludwig, Hilfsförster, Fh. Thiergarten bei Belen in Westfalen. XI. Abt. Ib.
11 251. **Thiede**, Karl, Hilfsförster, Swinemünde, Gartenstraße 18a. II. Abt. 1b.
11 252. **Thiede**, Wilhelm, Hilfsförster, Cossar bei Crossen (Oder). IX. Abt. Ib.

Digitized by Google

11 253. **Thomas**, Kurt, Hilfsförster, Kotzenau-Hammer, Kreis Lüben (O.-S.). VIII. Abt. Ib.
11 254. **Tiller**, Maximilian, Hilfsförster, Seitendorf, Kreis Schönau-Katzbach i. Schl. VIII. Abt. Ib.
11 255. **Walther**, Karl, Hilfsförster, Gotha i. Thüringen, Friedrichstraße 7. XVIII. Abt. Ib.
11 256. **Wilke**, Wilhelm, Hilfsförster, Crenzow, Kreis Greifswald (Vorpommern). II. Abt. Ib.
11 257. **Wolter**, Werner, Hilfsförster, Magdeburg-N., Kühleweinstr. 3. XVI. Abt. Ib.
11 258. **Frisch**, Karl, Hilfsförster, Haus Langen bei Westbevern, Kreis Münster. XI. Abt. Ib.
11 259. **Krupp**, Kurt, Hilfsförster, Fh. Schwägeran, Post Gr.-Bubaien, Kr. Insterburg, Ostpr. I. Abt. Ib.
11 260. **Schulz**, Hans, Hilfsförster, Dessau, Askanische Straße 25. XVI. Abt. Ib.
11 261. **Käper**, Karl, Hilfsförster, Gimborn, Bez. Köln. V. Abt. Ib.
11 262. **Müller**, Wilhelm, Förster, Mahlenzien, Post Gr.-Wusterwitz, Kr. Jerichow II. XVI. Abt. Ib.

Für die Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde ist folgendes Programm entworfen:

Am 20. August: Sitzung des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Sitzung des Vorstandes der Pensionskasse. Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltwesen.

Am 21. August: Vormittags: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen. Sitzung des Schulbeirates. Nachmittags: Abteilung Ia und Ib getrennt. Weiterer Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 22. August: Vormittags: Abteilung I, Mitgliederversammlung. Abteilung II, Vorstandssitzung; Abteilung II, Mitgliederversammlung. Nachmittags: Pensionskassenausschuß. Mitgliederversammlung der Pensionskasse. Bezirksgruppe Brandenburg. Begrüßungsabend.

Am 23. August: Vormittags: Geschäftlicher Teil der Mitgliederversammlung. Nachmittags: Festsitzung mit wissenschaftlichem Vortrag. Festessen. Zwei Ausflüge nach Wahl. Bunter Abend.

Am 24. August: Hauptausflug in die Lehrforst.

Am 25. August: Nachausflug nach Templin.

Die genaue Zeiteinteilung wird noch bekanntgegeben.

Eberswalde, den 6. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.:
Junack.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die Kontrollbaumschulen in Halstenbek laden unsere Mitglieder zu einer Reise nach Hamburg, Friedrichsruh und Halstenbek für den 3. und 4. August d. J. ein. Das Programm ist sehr reichhaltig, die Kosten gering. Familienangehörige sind willkommen. Wer Interesse für die Reise hat, fordere das Programm sofort bei mir an.

Haltern i. W., den 30. Juni 1928.

Linde, Forstmeister.

Bezirksgruppe Baden, Württemberg und Hohenzollern (XVIII). Einladung zu der am 21. und 22. Juli in Gaildorf, Wrttbrg., stattfindenden Bezirksgruppenversammlung mit Waldbegang im Gräfl. v. Pückler und Limpurgschen Forstamt. Zeiteinteilung: Samstag, 21. Juli: Mittags Eintreffen der Teilnehmer in Gaildorf. Quartiernachweis im Gasthof zur „Post". 13,48 Uhr Abfahrt vom Stadtbahnhof (13,40 Uhr vom Reichsbahnhof) zum Waldbegang nach Schönberg. 18,30 Uhr Rückfahrt mit Auto von der „Rotenharebene". 20,00 Uhr Geselliges Beisammensein mit Damen in der „Post". Sonntag, 22. Juli: 7,30 Uhr Bezirksgruppenversammlung im Gasthof zur „Post". Tagesordnung: 1. Bericht über die Hauptversammlung 1927 in Lüneburg. 2. Rechnungslegung. 3. Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden und des Delegierten für die Hauptversammlung 1928 in Eberswalde. 3. Bildungs- und Besoldungsfrage. 4. Vortrag über Sozialgesetzgebung. 5. Anträge und Wünsche aus der Versammlung. Hieran anschließend Tagung der Ortsgruppe Unterland: Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. 12,30 Uhr gemeinsames Mittagessen in der „Post". 14,00 Uhr Scheibenschießen der Ortsgruppe „Unterland" auf dem Schießstand Gaildorf mit Kleinkaliber, wozu alle Versammlungsteilnehmer herzlichst eingeladen sind. Gewehre und Munition stehen zur Verfügung.

Auch die Mitglieder der Nachbarbezirke Bayern sind zu der Tagung herzlichst eingeladen. Von Mitgliedern eingeführte Gäste und Freunde unserer Sache sind uns ebenfalls herzlich willkommen.

Anmeldung für Quartierbeschaffung, Autofahrt am 21. und Mittagessen am 22. wird möglichst umgehend erbeten an Herrn Fürstl. Förster Jakob in Unterrot bei Gaildorf.

Gutenzell, den 1. Juli 1928.

J. V.: Stritter, stv. Bezirksgruppenvorsitzender.

Ortsgruppen Burgsteinfurt und Tecklenburg. Am 11. Juli d. J., nachmittags 14,30 Uhr, findet in der Gastwirtschaft Heßling zu Rheine das diesjährige Preisschießen der Ortsgruppen statt, wozu alle Mitglieder mit Damen freundlichst eingeladen werden.

Forsth. Oster bei Ochtrup, 23. Juni 1928.

Der Vorsitzende: Fronhoff.

Ortsgruppe Oberfranken hält am Sonntag, dem 15. Juli d. J., in Coburg ihre 2. diesjährige Versammlung ab, verbunden mit Wanderung durch das Frhrl. v. Imhoffsche Forstrevier Hohenstein bei Coburg. Zeiteinteilung: Samstag, den 14. Juli, Anreisetag für die entfernt wohnenden Teilnehmer; abends zwangloses Beisammensein im Restaurant „Patrizier" am Theater. Nachtquartier hat jeder selbst zu besorgen. Sonntag, den 15. Juli, früh 8 Uhr, Zusammenkunft der Teilnehmer an der Revierwanderung auf dem Marktplatz in Coburg. Von hier Fahrt mit Autobus nach dem 8 km entfernten Hohenstein. Ankunft daselbst 8,30 Uhr; Beginn des Waldbeganges sofort nach Ankunft; Schluß desselben gegen 12 Uhr. Hierauf Besichtigung des Hohensteiner Schlosses mit seinen schönen Parkanlagen. 12,30 Rückfahrt nach Coburg; Ankunft daselbst 1,00 Uhr. Gemeinsames Mittagessen im „Patrizier" mit darauffolgender Erledigung der weiteren geschäftlichen Tagesordnung, nämlich: 1. Ansprache des 1. Vorsitzenden. 2. Bericht über den Stand des Reichsvereins und der Ortsgruppe im besonderen. 3. Das neue Arbeitsgerichtsgesetz. 4. Der neue Besoldungstarif. 5. Besprechung über die Wahl eines neuen Bezirksgruppenvorsitzenden. 6. Vortrag über ein waldbauliches Thema. 7. Gemütliches Beisammensein.

Digitized by Google

Hierzu ergeht an die Herren Ortsgruppenmitglieder sowie die Herren Waldbesitzer geziemende Einladung. Gäste, insbesondere die Damen der Teilnehmer und noch fernstehende Kollegen, sind herzlich willkommen. Jeder Kollege halte sich für verpflichtet, zum Gelingen der Tagung beizusteuern. Azmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Donnerstag, dem 19. Juli, findet eine Exkursion in der Herzogl. Arenbergschen Försterei Els-Bischofssondern bei Bottrop statt. Teilnehmer, die aus Richtung Recklinghausen kommen, fahren ab Recklinghausen um 8,16 Uhr und treffen um 8,58 Uhr in Bottrop (Bahnhof Bottrop) ein, wo sie von Förster Stadler nach Kaffee Sackers geführt werden. Teilnehmer, die aus Richtung Dorsten kommen, fahren ab Dorsten um 8,46 Uhr und treffen um 9,05 Uhr in Bottrop-Nord ein, von wo sie dann zum Kaffee Sackers gehen müssen; daselbst um 9,30 Uhr Treffpunkt. Abends fahren nach allen Richtungen immer passende Züge. Außer den beiden Revieren wird noch das nach modernster Technik eingerichtete landwirtschaftliche Gut Fernewald besichtigt. Es wird erwartet, daß sich die Mitglieder vollzählig an der Exkursion beteiligen. Damen und Gäste sind willkommen. Nach der Exkursion findet eine kurze Versammlung statt zwecks Beratung des diesjährigen Preisschießens.

Der Vorstand. J. A.: Berkenheger.

Ortsgruppe für die Kreise Torgau, Liebenwerda und Schweinitz. Am Sonntag, dem 8. Juli 1928, vormittags 11 Uhr, soll eine Ortsgruppenversammlung in Falkenberg im Kaiserhof stattfinden. Die Tagesordnung, die u. a. auch die Wahl eines Vorsitzenden enthält, wird in der Versammlung bekanntgegeben. Angesichts der wichtigen zur Beratung stehenden Punkte wird um zahlreiche Beteiligung gebeten. Gäste sind willkommen.

A. Walther, Kleinrössen, Post Herzberg (Elster).

Ortsgruppe Hagenow i. Mecklenburg. Am 2. Juni hielt die hiesige Ortsgruppe einen Forstbegang im Revier Quassel unter Führung des Revierbeamten, Herrn Förster Lange, ab. — Das Forstrevier Quassel hat eine Größe von etwa 270 ha. Der Boden im Hochwald besteht aus frischem, etwas anmoorigem Sand. In Senken bildet Moorboden die oberste Bodenschicht, auf der zum Teil der Niederwald stockt. Hauptholzart ist Kiefer mit Fichte, und zwar sind größere, etwa 70jährige Kiefern-Baumhölzer in ausgedehntem Maße mit Fichten unterbaut. Derartige Bestandesbilder bieten dem Auge des Naturfreundes wohl ein reizendes Waldbild, dem Rotwild beliebte Standorte; waldbaulich jedoch und besonders mit Rücksicht auf Erhaltung und Besserung der Bodenkraft hätte man besser getan, die Bestände mit Buchen zu unterbauen. Von den nachteiligen Einwirkungen des Fichten-Unterbaues konnten sich die Teilnehmer an einigen Bodeneinschlägen alsbald überzeugen. Der Waldboden neigte zweifellos durch Einwirkung von Humussäuren zur Ortsteinbildung. Der Wirtschafter hatte allerdings durch starke und häufig wiederkehrende Läuterungen dieses Übel zu vermindern gewußt.

Wo die Fichte in reinen Beständen, meist allerdings nur horst- und gruppenweise, auftrat, zeigte sie in der Jugend freudigen Wuchs. Im späteren Alter jedoch ließ sie nach und war häufig rotfaul. Gab auch der Schälschaden von Rotwild eine Hauptveranlassung zur Rotfäule, so hatten doch alle Teilnehmer den Eindruck, daß nicht die Fichte, sondern die Kiefer im Revier standortsgemäß war und man ihr den Vorzug beim Anbau geben sollte. Zum Zwecke des Bodenschutzes wären die Bestände vom Stangenholzalter an zu unterbauen.

Anstatt des Fichten-Anbaues wäre noch ein solcher von Douglasie zu empfehlen, allerdings nur unter entsprechendem Schutz gegen Wild.

Die Kiefern-Kulturen zeigen recht guten Wuchs, auch die auf Flugsand (ehemaligem Ackerland) begründeten sind als gelungen zu bezeichnen.

Um dem Waldbild das Gepräge eines Mischwaldes zu erhalten, hat man nicht Kosten noch Mühe gespart, an geeigneten Bodenstellen Laubholz einzubauen. So war zum Beispiel unter einem Schirmbestand von Buche, Birke und Kiefer eine gutgelungene Buchensaat auf gelockerten Plaggstreifen ausgeführt. Die Kosten je Hektar beliefen sich nach Angabe des Revierbeamten auf 400 RM.

Nach der Besichtigung wurden die Teilnehmer vom Revierbesitzer Herrn Dr. Aufschläger liebenswürdigerweise zu einem kräftigen Imbiß eingeladen, wofür an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei und dem alten Weidmann ein kräftiges Horrido zugerufen wird.

Herr Dr. Aufschläger zeigte uns nach dem Essen im gut gepflegten Park eine Rhododendronanlage, im Halbschatten eines Kiefernbestandes gezogen, welche die Bewunderung aller Anwesenden hervorrief. Eine weitere Besichtigung der im Revier erbeuteten, zum Teil kapitalen Geweihe war sehr interessant. Man hatte hier einen Beweis dafür, daß auch in einem verhältnismäßig kleinen Revier durch sachgemäße Hege und ein gutes nachbarliches Verhältnis viel erreicht werden kann.

Im Versammlungslokal wieder angekommen, schritt man zur Erledigung der Tagesordnung, woran sich eine lebhafte Aussprache über das Gesehene anschloß. Schumacher.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die Versammlung am 3. Juni in Züllichau war sehr gut besucht. Nachdem verschiedene Berufsfragen erörtert waren, hielt der Kollege Tesch einen sehr interessanten Vortrag über Erziehung von Forstpflanzen, der eine lebhafte Aussprache auslöste. Über einen abzuhaltenden Waldgang schweben Verhandlungen. Für die nächste Versammlung hat Kollege Brockmann einen forstlichen Vortrag übernommen. Die Kasse wurde in Ordnung befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Es ist ein Bestand von 45 RM vorhanden.

Der Schriftführer: Weidemann.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Bezirksgruppe Sachsen und Anhalt.

Am 16. Mai wurde der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

Digitized by Google

Zwischen der Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt einerseits und der Deutschen Privatforstbeamtenschaft (Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt) anderseits wird folgender

Vertrag zwecks Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Privatforstbeamten und -angestellten

geschlossen.

§ 1. Allgemeines.

Die nachstehend festgesetzten Bezüge sind Mindestsätze. Ist bisher Einkommen gewährt worden, welches die folgenden Sätze an Bargehalt und Deputat übersteigt, soll Kürzung nicht stattfinden.

§ 2. Schriftliche Vereinbarung.

Es muß schriftlich niedergelegt werden:

1. Gehaltsgruppe,
2. Dienstjahre (einschließlich Kriegsjahre),
3. Schuß- und Fanggelder, Bälge,
4. Kündigung,
5. besondere Vereinbarungen.

§ 3. Einkommen.

Der Forstbeamte hat Anspruch auf ein Mindestbareinkommen und Gewährung von Deputatbezügen nach §§ 4 und 5. Den einzelnen Waldbesitzern bleibt es überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und auf Grund besonderer Vereinbarungen Abänderungen vorzunehmen, sofern nur das Mindestbargehalt (§ 4) und die Mindestdeputatmenge (§ 5) gewährleistet sind. Wenn Größe und Bedeutung des Waldbesitzes eine Vollbeschäftigung des Beamten nicht bedingen, sind alle Entlohnungen aus anderen Beschäftigungen im Betriebe auf das Einkommen, welches sich aus den Bezügen zu § 4 und § 5 ergibt, anrechnungsfähig.

§ 4.

Das Mindestbargehalt soll betragen:

Gruppe	Dienstjahre 1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
	Monatsbeträge in Reichsmark ab 1. Juni 1928				
I. Jäger, Forstaufseher, Waldwärter, Waldvögte ohne vorschriftsmäßige Ausbildung:					
a) verheiratet	80	90	100	110	120
b) ledig	60	70	80	90	100
II. Hilfsförster, Hilfsjäger, Forstgehilfen (Anwärter für den Privatforstdienst mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit bis zur bestandenen Försterprüfung):					
a) verheiratet	85	95	110	120	130
b) ledig	65	75	90	100	110
III. Forstangestellte (mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und ohne bestandene Försterprüfung), die auf Revieren von über 200 ha Größe nicht mindestens 12 Dienstjahre zurückgelegt haben, und solche mit bestandener Försterprüfung bis zum Ablaufe von 5 Dienstjahren:					
a) verheiratet	95	110	120	130	140
b) ledig	75	90	100	110	120
IV. Förster, 1. mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und mindestens 10jähriger Praxis als Inhaber einer Försterstelle ohne abgelegte Försterprüfung, 2. solche mit bestandener Försterprüfung nach 5 Dienstjahren, 3. Revierförster, die einem hauptamtlich angestellten oberen Forstbeamten unterstellt sind:					
a) verheiratet	110	120	130	145	160
b) ledig	85	95	105	120	135
V. Revierförster in selbständiger Stellung und Forstbeamte, die 1. mindestens 25 Jahre lang auf demselben Revier als Förster selbständig gewirtschaftet haben oder 2. ein Revier von mindestens 800 ha bewirtschaften oder 3. denen mindestens zwei Unterbeamte aus der Gruppe I bis III dauernd unterstellt sind:					
a) verheiratet	140	160	180	200	220
b) ledig	110	125	140	160	180

Die Dienstjahre beginnen mit dem Antritt der Stellung, Kriegsjahre müssen angerechnet werden.

Für die Einreihung in eine Gruppe sind Stellung und Tätigkeit — nicht derzeitige Titel — maßgebend.

Digitized by Google

§ 5. An Deputaten ist den Beamten zu gewähren außer freier Wohnung und Garten jährlich:

Gruppe	Brennholz im Bedarfsfalle bis zu Raummeter*)	Weizen Ztr.	Gerste Ztr.	Roggen Ztr.	Kartoffeln Ztr.	Milch (2 Liter täglich) Liter
I. a) verheiratet	20	2	4	12	60	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
II. a) verheiratet	20	2	4	12	60	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
III. a) verheiratet	20	3	6	12	60	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
IV. a) verheiratet	40	4	8	12	75	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
V. a) verheiratet	40	4	8	12	100	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					

*) Knüppelholz ofenfertig frei Hof.

Deputate dürfen nicht verkauft werden.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist den Beamten an Stelle der Deputate Dienstland in ausreichendem Maße zu gewähren. Für die Bewertung des Dienstlandes soll gelten, daß genügend Dienstland gegeben wird, damit die in § 5 bezeichneten Deputatmengen ohne bare Zubuße der Beamten herausgewirtschaftet werden können. Bei Teillieferungen von Deputaten sind nicht gelieferte Deputate zu den jeweiligen Tagespreisen zu vergüten. Wo teilweise Dienstland gewährt wird, muß aus diesem nach Abzug sämtlicher Gestehungskosten das an der Gesamtmenge gemäß § 5 fehlende und nicht gelieferte Deputat herausgewirtschaftet werden können.

An Beköstigungsgeld für Hilfsbeamte und Lehrlinge, soweit sie im Hause des Beamten aufgenommen sind, sind 60 RM monatlich zu zahlen. — Fahrradentschädigung unterliegt im Hinblick auf die jeweiligen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der freien Vereinbarung.

An Lichtentschädigung werden im Winterhalbjahr, das ist 1. Oktober bis 31. März, 12 Liter Petroleum in natura oder der jeweilige Gegenwert davon gewährt. Bei elektrischem Lichte werden zwei Fünftel des zählermäßig festgestellten Verbrauchs ersetzt.

Über Schuß- und Fanggelder sowie die Verwertung der Raubzeugbälge und sonstige Nebenbezüge (Wild, Fische, Heu usw.) ist freie Vereinbarung zu treffen und schriftlich niederzulegen (§ 2 Abs. 3 und 5).

Wo auf Wunsch des Waldbesitzers Uniform getragen wird, erhält der Beamte eine Entschädigung von 5 RM monatlich.

§ 6.

Kosten der Vorstellung und des Umzuges.

Kosten der Vorstellungsreisen sind vom Waldbesitzer zu tragen, wenn dieser den Beamten zur persönlichen Vorstellung aufgefordert oder nach freiwilliger Vorstellung angestellt hat.

Beamten mit eigenem Haushalt sind beim Zuzuge die Reisekosten auch für ihre Angehörigen sowie die Fracht für das Umzugsgut zur Hälfte beim Antritte, zur Hälfte nach Ablauf des ersten Dienstjahres zu vergüten.

Unverheirateten Beamten ohne eigenen Haushalt ist beim Zuzuge das Fahrgeld III. Klasse und die verauslagte Fracht für Umzugsgut zu ersetzen.

Beim ordnungsmäßigen Abgange sind die nötigen Fuhrwerke oder Gespanne zur nächsten Bahnstation oder nach einem Orte, der nicht weiter als diese entfernt liegt, unentgeltlich zu stellen.

§ 7.

Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung.

Der Lebensabend der Forstbeamten ist möglichst sicherzustellen durch Beteiligung des Waldbesitzes an der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

§ 8. Kassenbeiträge usw.

Die Kosten zu den Angestellten-, Invaliden- und Krankenkassenversicherungen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. — Gesetzlich vorgeschriebene Steuerabzüge sind von den Beamten und Angestellten zu tragen.

§ 9. Staatliche Renten.

Staatliche Renten kommen auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung.

§ 10. Ehrenämter, Nebenbeschäftigung.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung des Waldbesitzers angenommen werden, das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art.

§ 11. Kautionen.

Etwa von Beamten zu leistende Kautionen sind sicherzustellen.

§ 12. Verkauf oder Verpachtung des Waldes.

Bei Verkauf oder Verpachtung des Waldes, sofern sie nicht durch Zwangsmaßnahmen verursacht sind, findet der Waldbesitzer den Beamten entweder selbst ab für die Zeit seiner vertraglichen Stellung, indem er ihm bis zum Ablaufe des auf den Verkauf oder die Verpachtung folgenden Wirtschaftsjahres das Gehalt und den Wert der freien Station, gegebenenfalls das Gehalt und die

Digitized by Google

Tantiemen auszahlt, oder er verpflichtet den Käufer oder Pächter zur Übernahme des Beamten mindestens unter den seitherigen Bedingungen. Ist der Beamte mit letzterem nicht einverstanden, kann er die Stellung sofort aufgeben, er erhält dann von dem bisherigen Besitzer die vertraglichen Bezüge (Bargehalt und Naturalbezüge) für die Dauer des Vertrages sofort in bar ausgezahlt. Weiter ist auf das Fortkommen bzw. den Lebensabend des betagten Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 13. Urlaub.

Jedem Beamten und Angestellten steht nach zweijähriger Dienstzeit ein jährlicher Erholungsurlaub von mindestens acht Tagen unter Weitergewährung aller Bezüge zu, der in eine wirtschaftsruhige Zeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Besitzer zu verlegen ist. Der Urlaub steigt von Jahr zu Jahr bis zur Höchstgrenze von 21 Tagen. Die Teilnahme an den forstlichen Lehrgängen und den Försterversammlungen ist dem Beamten ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gestatten.

§ 14. Annahme von Lehrlingen.

Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden; die Annahme eines Lehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

§ 15. Ordentliche Kündigung.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die verheirateten Beamten haben vierteljährliche, nach mindestens zweijähriger Dienstzeit bei demselben Dienstherrn halbjährliche Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres, wenn nicht längere Kündigungsfristen im Einzeldienstvertrage vorgesehen sind.

Die Kündigung von unverheirateten Beamten ist im ersten Jahre mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig, von da ab vierteljährlich. Nach erfolgter Kündigung ist dem Beamten zum Aufsuchen einer neuen Stellung genügender Urlaub zu erteilen und auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis auszustellen. Die Einhaltung von Dienstzeugnissen aus früheren Stellungen ist nicht statthaft.

§ 16. Außerordentliche Kündigung nebst den beiderseitigen Ansprüchen hieraus.

Der Waldbesitzer bzw. dessen Beauftragter und der Beamte sind berechtigt, den Dienstvertrag sofort, das heißt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.

Solche Gründe sind insbesondere

a) für den Waldbesitzer:
1. Untreue im Amte, Annahme von Zuwendungen irgendwelcher Art ohne Wissen des Besitzers,
2. wiederholte grobe Vernachlässigung des Dienstes,
3. unsittliches Verhalten,
4. absichtliche oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schädigung der Interessen des Waldbesitzers,
5. persönliche Beleidigung des Waldbesitzers, seines Vertreters oder seiner Familie;

b) für den Beamten:
1. Verletzung des Vertrages oder dessen einzelner Bestimmungen in einem wesentlichen Punkte,
2. persönliche Beleidigung des Beamten oder seiner Familienangehörigen durch den Waldbesitzer oder seinen Vertreter.

In den Fällen, in denen wegen eines wichtigen Grundes sofort gekündigt wird, richten sich die beiderseitigen Ansprüche nach § 628 BGB.

Wird der Beamte bei Wahrnehmung der Interessen des Gutsherrn, ohne sich Übergriffe zuschulden kommen zu lassen, durch terroristische Umtriebe, Streikandrohung seitens der Arbeiter, zur Aufgabe seiner Stellung gezwungen, dann steht ihm der Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 15 zu.

§ 17. Entscheidung von Streitigkeiten.

Für die Erledigung aller Streitigkeiten betreffs Lohn- und Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926) ist gemäß §§ 4 und 91 daselbst an Stelle der Arbeitsgerichte ein Schiedsgericht zuständig, das seinen Sitz in Halle a. S. hat.

Es setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Forstbeirat der Landwirtschaftskammer oder dessen Stellvertreter als unparteiischen Vorsitzenden und aus je zwei Waldbesitzern und Forstbeamten als Beisitzer, die sämtlich nebst zwei Stellvertretern von den am Tarifabschluß beteiligten Organisationen zu benennen sind.

Der Entscheidung des unparteiischen Vorsitzenden bleibt es überlassen, bei weniger wichtigen Streitsachen das Schiedsgericht auch nur mit je einem Beisitzer zu besetzen.

Der unparteiische Vorsitzende hat Stimmrecht.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den Vorschriften der §§ 91 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die Kosten des Verfahrens tragen die beiderseitigen Organisationen je zur Hälfte. Die eigenen Kosten zur Wahrnehmung eines Termins und die ihrer Vertretung hat jede Partei unter allen Umständen selbst zu tragen.

§ 18.

Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Es verjähren die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag in drei Monaten seit dem Ende des Tarifjahres und bei Aufhebung des Dienstverhältnisses in drei Monaten nach dessen Lösung, wenn sie nicht innerhalb der Verjährungsfrist beim Schlichtungsausschuß anhängig gemacht werden.

§ 19. Dauer des Vertrages.

Dieser Tarifvertrag läuft vom 1. Juni bis 31. Dezember 1928 einschließlich und gilt je um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember bei der Gegenpartei schriftlich gekündigt wird.

§ 20.

Allgemeinverbindlichkeit soll sofort beantragt werden.

Magdeburg, den 16. Mai 1928.

Für die Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverbände:

gez. Graf von Hagen-Möckern
„ Graf von Hagen-Rübigershagen
„ von Veltheim-Gr.-Bartensleben
„ von Massow, Halle.

Für die Deutsche Privatforstbeamtenschaft, Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt:

gez. Tiedemann, Ramstedt,
„ Meyer, Scheeren
„ Trübenbach, Hohenlochau
„ Füchtmeyer, Schattberge.

Digitized by Google

Der Vertrag wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Berleburg, den 14. Juni 1928.

Parchmann, Fürstl. Oberförster.

An die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

1. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittelung. Demnächst sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter zu bilden. Die Zahl der Verwaltungsausschußbeisitzer beträgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je fünf bis sieben. Die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" werden gebeten, baldigst mit den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern, deren Grenzen nunmehr festgelegt sind, in Fühlung zu treten. Im Interesse unserer stellenlosen Privatforstbeamten ist es unbedingt nötig, jeden Verwaltungsausschuß mit einem Vertreter zu besetzen. Das Ansehen unserer Organisation erfordert es in dieser Sache, rechtzeitig zu handeln. Es wird uns sonst mit Recht der Vorwurf gemacht, nicht alles getan zu haben, um die Lage der erwerbslosen Privatforstbeamten zu mildern.

2. Darlehen an erwerbslose Angestellte der Privatforstbeamtenschaft. Der Reichsarbeitsminister hat Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen erwerbslosen, über 40 Jahre alten Angestellten Darlehen gegeben werden können, die es ihnen erleichtern sollen, sich wirtschaftlich selbständig zu machen. Voraussetzung ist, daß die Zurückzahlung irgendwie sichergestellt werden kann; sie muß grundsätzlich in Monatsraten binnen zwei Jahren erfolgen. Die Höchstsumme der einzelnen Darlehen beträgt in der Regel 1000 RM; darüber hinaus kann nur beim Vorliegen besonderer Umstände gegangen werden. Die Maßnahme wird von der Kreditgemeinschaft Selbsthilfeorganisationen, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, im Zusammenwirken mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt.

Anträge sind an den Unterzeichneten einzureichen.

3. Abschluß der Tarifverhandlungen in der Provinz Sachsen. In der Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt ist es nach längeren Verhandlungen zu einem Abschluß der Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband gekommen. Die Bezirksgruppen erhalten demnächst den Tarifvertrag gedruckt zugeschickt. Ferner bringt die „Deutsche Forst-Zeitung" den Wortlaut des Vertrages.

4. Arbeitsgerichte. Wenn Arbeitsgerichte in Anspruch genommen werden, bitte ich darum, daß die Bezirksgruppenvorsitzenden oder die von diesen zu bestimmenden Vertreter die Vertretung unserer Mitglieder, die gezwungen sind, das Arbeitsgericht anzurufen, übernehmen. Für jedes Arbeitsgericht muß ferner ein Vertreter benannt werden. Über Spruchfällung bitte ich zu berichten. Die Rechtsauskünfte in Sachen Arbeitsgericht sind kostenlos. Wenn das Arbeitsgericht angerufen wird, so bitte ich bei genauer Darstellung des Falles ein Gutachten von mir einzufordern.

Jede Bezirksgruppe erhält demnächst auf auf Grund des Hallenser Beschlusses das Buch „Arbeitsrecht" von Hoeniger. Dieses Buch enthält sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Ein Exemplar für die Bezirksgruppen wird auf Kosten unserer Organisation geliefert. Wollen die Bezirksgruppen noch weitere Exemplare, so sind für jedes Exemplar 9 RM zu entrichten. Bestellungen bitte ich umgehend bei mir einzureichen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe III Mecklenburg. Am Sonntag, dem 15. Juli, mittags 1 Uhr, findet in Güstrow, Grotefends Restaurant, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Oberförsters Parchmann über das neue Arbeitsrecht. 2. Bericht über die Tagung in Halle: Herr Wildmeister Penczek. 3. Die Gehaltsfrage: Herr Revierförster Weu. 4. Verschiedenes. — Erscheinen dringend erforderlich.

Hallalit, 2. Juli 1928.

Der Vorsitzende: Weu.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 7. Juli 1928, in Neuhaldensleben. 10 Uhr: Vorstands- und Bezirksgruppendelegierten-Sitzung im „Alstein". 12 Uhr: gemeinsamer Mittagstisch im „Alstein". 13 Uhr: Mitgliederversammlung. 1. Jahresbericht. 2. Kassenlegung. 3. Vorstandswahl. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Bezirksgruppen. 6. Korporativer Beitritt zum „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands". 7. Verschiedenes. 8. Vortrag: „Stellung des Privatförsters zur Kommunalförsterfrage". Referent: Förster Winkler, Forsthaus Glüsing. Abends gemütliches Beisammensein und Ball auf dem Bierkeller.

Der Vorstand. Ihlenfeld, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der Kauf von Fahrrädern ist Vertrauenssache, deshalb machen wir Sie auf die Firma **E. & P. Stricker, Fahrradindustrie, Brackwede bei Bielefeld**, aufmerksam, welche seit Jahren Qualitäts-Fahrräder herstellt und Lieferantin verschiedener Eisenbahn-, Post-, Zoll- und Beamtenvereine ist und sich das Vertrauen durch beste Ware und prompteste Lieferung erworben hat. Die von obiger Firma hergestellten Fahrräder kommen zu Fabrikpreisen zum Versand, und steht Katalog jedermann zur Verfügung. Wir weisen auf die von vorstehender Firma in unserem Anzeigenteil erschienenen Inserate hin.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichenbeiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. **Neudamm, den 13. Juli 1928.** **43. Band.**

Die Anzucht von Douglas-Pflanzen und ihre Verwendung.

Von Geh. Reg.-Rat Professor **Dr. Schwappach.**

Die gute Entwicklung der Douglasie in Deutschland hat ihre Verbreitung bei uns mächtig gefördert. Leider haben die Mißernten von Zapfen während mehrerer aufeinanderfolgenden Jahre den Bezug von Samen aus Amerika in letzter Zeit sehr erschwert. Da für 1928 dort eine bessere Zapfenernte in Aussicht steht, dürften für das nächste Frühjahr zahlreiche Bestellungen einlaufen, um so mehr, als jetzt auch der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung den Bezug vermitteln will. Bei der außerordentlich weiten Verbreitung der Douglasie in ihrer Heimat ist es sehr zu begrüßen, daß der Hauptausschuß den Versuch machen will, den Samenbezug entsprechend den Standortsverhältnissen des Anbaugebietes zu ordnen. Ob und wie weit dieses möglich sein wird, ist allerdings fraglich. Außer der noch wenig geregelten Organisation der Zapfensammler kommt noch der weitere Umstand in Betracht, daß das Verhalten der verschiedenen Standortsrassen in Deutschland noch fast unbekannt ist. Mr. Frotingham hat mir 1910 eine große Anzahl Samenproben der Douglasie von den verschiedenartigsten Standorten zur Verfügung gestellt. Die von mir hieraus erzogenen Pflanzen sind von Forstmeister Dr. Kienitz in Chorin und vom jetzigen Professor Dr. Münch in der Rheinpfalz ausgesetzt worden. Die Ergebnisse dieser Versuche wird Herr Professor Dr. Wiedemann demnächst veröffentlichen. Nach einer vorläufigen Mitteilung von ihm haben sich aber die Pflanzen keineswegs so entwickelt, daß ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen ihrem Wachstum und den Angaben Frotinghams über ihre Herkunft vorläufig schon festzustellen wäre. Diese Frage bedarf also noch weiterer Klärung.

Bei der in nächster Zeit zu erwartenden Ausdehnung des Anbaues der Douglasie erscheint es zweckmäßig, auf die Eigenarten dieser Holzart hinzuweisen, die bei der Anzucht im Saat- und Pflanzkamp und bei Bestandesanlagen zu beobachten sind.

Nach Empfang des Saatgutes muß zunächst dessen Beschaffenheit und vor allem die Keimfähigkeit festgestellt werden.

Soweit Sendungen durch Vermittlung des Hauptausschusses in Betracht kommen, die in Blechbüchsen erfolgen, ist die Frage aufgeworfen worden, wie sie bis zur Aussaat aufbewahrt werden sollen und ob sie behufs Prüfung der Keimfähigkeit geöffnet und wieder geschlossen werden dürfen.

Dabei ist nun zu bedenken, daß nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum von vielleicht drei Monaten mit niederer Temperatur in Betracht kommt. Die Aufbewahrung der verschlossenen Büchsen in einem kühlen, aber doch möglichst frostfreien Raum ist das einfachste; auch das Öffnen der Büchsen behufs Untersuchung des Inhaltes kann ohne Gefahr erfolgen, wenn der Samen dann in einem dunklen und kühlen Raum verschlossen aufbewahrt wird.

Bei Feststellung der Beschaffenheit des durch den Hauptausschuß bezogenen Samens ist zu berücksichtigen, daß die Long-Bell-Gesellschaft nur 95 Gewichtsprozent Reinheit und 90 % Keimfähigkeit laut Schnittprobe garantiert. Bei Feststellung dieser Prozente darf man aber nicht so engherzig sein, wie es gelegentlich im inländischen Samenhandel der Fall ist. Einige wenige Prozente Differenz bei einzelnen Lieferungen, die vielleicht noch dazu durch bessere Ergebnisse an anderen Arten ausgeglichen werden, haben keine Aussicht auf Erfolg bei etwaigen Reklamationen in Amerika.

Ungleich sicherer als die Schnittprobe ist

Digitized by Google

natürlich die Keimprobe, obwohl auch sie selbst bei sachverständiger Durchführung oft nicht unerhebliche Schwankungen aufweist. Bei Untersuchung der Keimfähigkeit ist zu bedenken, daß der Samen der Douglasie hierfür gewisse Schwierigkeiten bietet. Selbst in den Samenprüfungsanstalten erfordert die Prüfung des Douglasiensamens längere Zeit (vier bis sechs Wochen) als jene von Kiefern- und Fichtensamen sowie genaue Regelung des Keimbettes (am besten Tonplatten) und sorgfältige Beobachtung der Feuchtigkeit. Die oft recht primitiven Keimprüfungen der Praxis müssen als sehr unzuverlässig betrachtet werden, nur die Untersuchungen der Waldsamen-Prüfungsanstalten bieten Sicherheit.

Die Aussaat des Samens soll Ende März bis Anfang April in gut vorbereiteten, lockeren Saatbeeten erfolgen. Zur Aussaat und Verschulung sollen in voller Kraft stehende Kämpe verwendet werden, also weder neu angelegte noch ausgebaute. Zur Düngung empfiehlt sich am meisten der vorherige Anbau von Lupine oder die Düngung mit 0,67 cbm Moorerde, 0,33 cbm Mergel, 2,5 kg zehnprozentiges Kalisalz und 0,2 kg Thomasmehl je Ar. Mit der Mineraldüngung sei man sparsam, um ein Vergeilen und zu spätes Verholzen der Pflanzen zu vermeiden.

Als Samenmenge genügen 0,3 kg je Ar, namentlich wenn die Sämlinge zwei Jahre stehen bleiben sollen. Die oben erwähnte Eigentümlichkeit des langsamen Keimens wird im Saatbeet besonders fühlbar. Es empfiehlt sich daher, um Austrocknen der oberen Bodenschichten zu vermeiden, die Saatbeete nicht im Freien, sondern im Bestandesschutz anzulegen und die Aussaat nach gutem Anwalzen leicht zu decken. Um möglichst viele brauchbare Pflanzen zu erziehen, ist Vollsaat besser als Rillensaat.

Nach dem Aufgehen der jungen Pflanzen ist die Decke zu entfernen und sorgfältig auf Fernhalten von Unkraut Bedacht zu nehmen.

Die Douglasie schließt, namentlich in der Jugend, ihre Vegetation erst ziemlich spät ab; dieses gilt besonders im Saatbeet für gewisse Provenienzen und in Jahren mit feuchtem Spätsommer und Frühherbst. Aus diesen Gründen liegt die Gefahr des Schadens durch Frühfröste vor. Hiergegen sichert man sich am besten durch Anlage der Kämpe im Bestandesschutz; in gefährdeten Lagen kann man auch Ende September oder Anfang Oktober in einer Höhe von 60 bis 80 cm ein leichtes Schutzdach von Reisig anbringen, in Handelsbaumschulen gelangen auch Schutzgitter aus Gaze zur Anwendung. Vor dem Schneefall, der den besten Schutz gewährt, müssen diese Decken wieder entfernt werden.

Während des Winters leiden die schwach verholzten Triebe, soweit sie über die Schneedecke hervorragen, leicht durch die unmittelbar über dem Schnee auftretende, besonders starke Kälte; noch verhängnisvoller ist Barfrost mit Wind nach nassen Sommern.

Die Douglasienpflanzen sollen grundsätzlich erst nach erfolgter Verschulung im weiten Verbande mit zweijährigem Verbleib im Verschulbeet ins Freie gesetzt werden. Ob man einjährige Sämlinge oder zweijährige verschulen soll, hängt ähnlich wie bei der Fichte von den örtlichen Verhältnissen und von der Witterung ab. Bei Vollsaaten und feuchtwarmer Witterung sind einjährige Sämlinge meist stark genug zur Verschulung.

Wegen des raschen Wachstums der Douglasie empfiehlt es sich, die verschulten Pflanzen nur in weitem Verbande, am besten 2 m, ins Freie zu setzen. Wenn es sich darum handelt, eine rasche Deckung größerer Freiflächen herbeizuführen, pflanze man je nach den Bodenverhältnissen Kiefern oder Fichten zwischen die Douglasien, welche nach einigen Jahren von diesen unterdrückt werden. Beim Auspflanzen von lückigen Naturverjüngungen mit Douglasien ist zu beachten, daß auch die kräftigen Schulpflanzen zwei bis drei Jahre brauchen, um volles Wachstum zu entfalten. Man gehe also nicht zu nahe an die schon vorhandenen Pflanzen heran.

Wegen des Lichtbedürfnisses der Douglasie ist zu bemerken, daß sie wohl Seitenschutz liebt, aber stärkeren Schirm nur kurze Zeit verträgt; sie entspricht in ihrem Lichtbedürfnis etwa der Fichte. Dichtschluß ist im Dickungs- und Stangenholzalter für die Entwicklung, namentlich für das Höhenwachstum, sehr nachteilig; sie verlangt daher frühzeitige und sehr kräftige Durchforstungen.

Hinsichtlich der Ansprüche an den Standort ist die Douglasie etwa der Buche und Fichte gleichzustellen. Auf den besseren Kiefernböden entfaltet sie hervorragende Leistungen. Schwere und zu nasse Böden sind ungeeignet; auf ersteren entwickelt sie nur einen kleinen und sehr gedrängten Wurzelballen, weshalb sie hier dem Schneedruck und dem Winde oft zum Opfer fällt.

Was ist bei der Abfassung schriftlicher Verträge für die Staatsforstverwaltung Preußens zu beachten?

Von Regierungs- und Forstrat **Dreyer** in Hildesheim. (Schluß.)

III. Grunderwerbsverträge,

das sind Verträge über An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken.

1. Nach den §§ 154 und 155 B.G.B. ist im Zweifel ein Vertrag (und zwar sowohl ein mündlicher wie auch ein schriftlicher) nicht geschlossen,

Digitized by Google

solange sich nicht die Parteien über alle seine Punkte, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, geeinigt haben. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist. Haben sich aber die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

Hiernach muß gerade bei der Vorbereitung und dem Abschlusse von Verträgen dieser Art größte Sorgfalt gewahrt werden.

2. Nach § 313 B.G.B. bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, widrigenfalls er erst durch die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch Gültigkeit erlangt.

In Preußen ist für diese Beurkundung gemäß Artikel 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) unter der Voraussetzung, daß einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde (Staat, Provinz, Kreis, Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde) vertreten wird, außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist. Dieses darf aber nicht der den Vertrag abschließende Beamte sein, vielmehr muß ein zweiter Beamter als Urkundsperson bestimmt werden.

Zur Verminderung des Schreibwerks empfiehlt es sich, daß jeder Revierverwalter alsbald nach der Übernahme der Stelle vom Regierungspräsidenten ein für allemal zum Urkundsbeamten ernannt wird.

Um den Gegner von vornherein an die zunächst nur mündlich getroffenen Verabredungen rechtskräftig zu binden und ein Scheitern des Abkommens durch seinen späteren Rücktritt zu verhindern, ist es angebracht, daß der Revierverwalter bei allen geplanten Grunderwerbs-, Veräußerungs- oder Vertauschungssachen sofort durch einen anderen, von der Regierung mit Vollmacht versehenen Beamten seiner Oberförsterei einen vorläufigen Vertrag über alle irgendwie wesentlichen Punkte bei genauester Bezeichnung der Grundstücke, aber unter vollem Vorbehalte höherer Genehmigung in seiner Gegenwart mit dem Gegner abschließen läßt, ihn unter Beachtung der §§ 168 bis 174 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), des die Zuziehung eines Dolmetschers betreffenden § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 im Wortlaute der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) und des bei Taubheit eines Beteiligten anzuwendenden Artikels 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G.S. S. 249) beurkundet und mit beiden Vertragschließenden das in den §§ 175 bis 180 des zuerst angeführten Reichsgesetzes genau vorgeschriebene Protokoll über die Verhandlung aufnimmt. Dieses Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die Erklärung der Beteiligten (wird in ihr auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bildet sie einen Teil desselben);
4. eine Angabe darüber, ob der beurkundende Beamte die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

Das Protokoll muß ferner vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden.

Findet der so abgeschlossene und beurkundete Vertrag, der nunmehr mit zwei Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle oder dem Flurbuche*) sowie einer Handzeichnung und beim Ankaufe oder Tausch privater Grundstücke auch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundbuche der Regierung vorgelegt wird, nicht deren oder des Herrn Ministers Billigung, kann sie ihn auf Grund des darin vorgesehenen Vorbehaltes ohne weiteres als für sie unverbindlich erklären, indem sie ihre Genehmigung versagt. Erkennt sie ihn aber an, so wird der Vertrag entweder auch von ihr vollzogen, oder es wird ein neuer Vertrag im Anhalt an den vorläufigen aufgestellt.

Die Anfertigung von Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle oder dem Flurbuche sowie von Handzeichnungen und die Ausführung der Vermessung von sogenannten Trennstücken, d. h. von Teilen einer Parzelle, ihre Fortschreibung und die Lieferung von Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen hat das Katasteramt gebührenfrei zu übernehmen, sobald es im wesentlichen die staatsforstlichen Belange erfordern und ein entsprechender Antrag der Staatsforstverwaltung vorliegt. Gereicht aber der Vertrag in erster Linie oder ausschließlich dem Ver- oder Ankäufer zum Vorteile, oder wird er auf seinen Antrag geschlossen, so ist ihm aufzugeben, auf seine Kosten die Vermessung vornehmen zu lassen und die Auszüge usw. zu be-

*) Das Flurbuch weist die Parzellen nach der örtlichen Lage in fortlaufender Reihenfolge nach, die Grundsteuermutterrolle dagegen erbringt diesen Nachweis für jeden Eigentümer besonders.

Digitized by Google

schaffen. (Die Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 21. Dezember 1927 findet man im Preuß. FinMBl. von 1928 S. 5.)

3. Der § 925 B.G.B. bestimmt, daß die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers, die das Gesetz „Auflassung" nennt, bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden muß, und daß eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, unwirksam ist.

4. Außer der grundsätzlich formlosen Einigung oder „Auflassung" ist zur Herbeiführung der Rechtsveränderung noch ihre Eintragung in das Grundbuch erforderlich (§ 873 B.G.B.). Das zur Eintragung führende Verfahren vor dem Grundbuchamte ist durch die Vorschriften der Grundbuchordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 754) unter einen gewissen Formzwang gestellt worden. Zur Eintragung ist nach § 13 einmal ein Antrag erforderlich, den jeder Beteiligte stellen kann. Dieser Antrag ist dem Amtsgerichte einzureichen, welches das Grundbuch des betreffenden Grundstückes führt, und an sich formfrei. Wird durch ihn jedoch eine zur Eintragung notwendige Erklärung ersetzt, so muß er entweder vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben werden oder öffentlich beglaubigt worden sein. (§ 30.) Weitere Bedingung für die Eintragung ist, daß derjenige, dessen Recht von ihr betroffen wird, sie bewilligt (§ 19), und zwar soll die Eintragung nur erfolgen, wenn diese Bewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29).

Für die Staatsforstverwaltung gestaltet sich der Gang des Verfahrens vor dem Grundbuchamte in der Regel so, daß die Regierung oder der Revierverwalter unter Beifügung des vorher auf dem zuständigen Finanzamte versteuerten und abgestempelten Vertrages und einer auf den den Staat vertretenden Beamten ausgestellten Vollmacht den Antrag auf Eintragung stellt. Soll hierbei ein Teil eines bislang im Grundbuche als Einheit eingetragenen Grundstückes grundbuchmäßig abgesondert werden, muß gleichzeitig nach § 30 der Preußischen allgemeinen Verfügung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. November 1899 (JustizMinBl. von 1899 S. 349) ein beglaubigter Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen und im Falle einer Änderung der Karte auch eine beglaubigte, die Größe und Lage des Teiles nachweisende Handzeichnung, die beide vom Katasteramte als sogenannte Auflassungsschriften ausgefertigt werden, vorgelegt werden. Handelt es sich dagegen um ein forststaatliches, bislang im Grundbuche nicht eingetragenes Grundstück, muß die Regierung ein sogenanntes Besitzzeugnis ausstellen und beifügen, in dem bescheinigt wird, daß sich das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenbesitze der Staatsforstverwaltung befindet.

Da die Eintragung in das Grundbuch erst erfolgen darf, wenn dem Grundbuchamte eine Bescheinigung der Steuerstelle (Kreisausschuß) darüber beigebracht worden ist, daß die Grunderwerbssteuer für den Eigentumsübergang gestundet, ein der voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag geleistet oder eine Steuer nicht zu erheben ist, muß auch diese dem Antrage beigefügt werden.

Der Grundbuchrichter ladet dann beide Teile zu einem bestimmten Zeitpunkte vor, nimmt über die von ihm gleichzeitig erklärte Auflassung ein Protokoll auf und veranlaßt die Eintragung sowie ihre schriftliche Bekanntgabe an den Antragsteller, an den eingetragenen Eigentümer, an alle aus dem Grundbuche ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, und an das Katasteramt, das hiernach seine Grund- und Gebäudesteuerbücher berichtigt.

5. Anzukaufende oder einzutauschende Grundstücke müssen stets frei von Eintragungen in der II. (Lasten und Beschränkungen) und III. (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) Abteilung des Grundbuches unter Berücksichtigung der rückwirkenden Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 17. Juli 1925 (RGB. S. 117, §§ 14ff., insbesondere § 22 Absatz 2), frei von sonstigen Schulden und dinglichen Lasten sowie Eigentumsbeschränkungen privatrechtlicher Natur, frei von Rentenbankrenten, Domänengefällen, Realabgaben an kirchliche und Schulinstitute, endlich auch frei von Patronatslasten sein, bevor sie an die Preußische Staatsforstverwaltung übereignet werden.

Mit den vorstehend genannten Rentenbankrenten sind die auf Grund der Ablösung von Reallasten an die Rentenbanken gemäß Gesetz vom 2. März 1850 (G.S. S. 112) von dem Verpflichteten $41^1/_{12}$ oder $56^1/_{12}$ Jahre lang bis zu ihrer alsdann erfolgten Tilgung zu zahlenden Renten gemeint. Die zur Zeit noch in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg und Hannover bestehenden Rentenbanken werden von Direktionen geleitet und stehen unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landwirtschafts- und des Finanzministers. Sie sollen aber zum 1. Juli 1928 aufgelöst werden; ihre Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die neu errichtete Preußische Landesrentenbank über. (Verordnung vom 29. März 1928, GS. S. 47.)

Mit diesen preußischen Rentenbanken darf nicht die zur Überwindung der Inflation durch Verordnung vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) geschaffene Deutsche Rentenbank, die die „Rentenmark" als Zwischenwährung in den Verkehr brachte, verwechselt werden. Das Kapital dieser Rentenbank wurde so aufgebracht, daß die Landwirtschaft mit einer Grundschuld

Digitized by Google

von 1600 Millionen Rentenmark und die Industrie und Handelsbetriebe einschließlich der Banken mit Schuldverschreibungen in der gleichen Höhe belastet wurden. Diese Rentenbankgrundschuld liegt auf allen Grundstücken (mit Ausnahme derjenigen des Preußischen Staates), die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen und der Besteuerung nach dem Gesetze über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (RGBl. I S. 769) und den hierzu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen unterliegen. Da die nach dem 18. Oktober 1923, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung, vom Preußischen Staate erworbenen Grundstücke aber belastet bleiben, und da die Rentenbankgrundschuld als öffentliche Last — wenngleich nicht zweifelsfrei — angesehen werden muß, findet auf sie die Bestimmung des § 436 B.G.B. Anwendung, wonach der Verkäufer eines Grundstückes nicht für dessen Freiheit von öffentlichen Lasten haftet. Hiervon abweichend können zwar besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Ihnen steht aber, wie der Min.-Erlaß vom 23. Juni 1925 III 1840 (LwMBl. S. 369) ausführt, die Schwierigkeit entgegen, daß die Rentenbankgrundschuld zur Zeit nicht ablösbar ist. Demgemäß bleibt nur der Ausweg übrig, entweder vertraglich zu bestimmen, daß ein entsprechender Teil des Kaufpreises einbehalten und dem Forstankaufsgeldstock durch Absetzen von der Ausgabe zugeführt, der jährliche Zinsbetrag der Grundschuld aber als öffentliche Last bei Kapitel 10 Titel 58 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung verausgabt wird (Min.-Erlaß vom 5. Januar 1927 III 19876, unveröffentlicht), oder, was der Herr Minister im Regelfalle für zweckmäßiger hält, die Rentenbankbelastung bei der Wertsberechnung des Grundstückes anzurechnen. Die Belastung beträgt 5 v. H. des berichtigten Wehrbeitragswertes.

Die Industriebelastung andererseits ruht auf allen industriellen und gewerblichen Betrieben mit Ausnahme hauptsächlich der landwirtschaftlichen Betriebe, zu denen auch die gärtnerischen, Weinbau-, Viehzucht- und Fischereibetriebe gehören.

6. Der § 449 B.G.B. schreibt vor, daß der Käufer eines Grundstückes die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, sowie in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zu tragen hat. Durch diese Bestimmung wird aber lediglich das Verhältnis der Vertragschließenden, also des Verkäufers und des Käufers zueinander geregelt, und zwar nur für den Fall des Fehlens einer besonderen vertraglichen Abrede. Die Vorschrift berührt aber nicht das Verhältnis der Vertragschließenden zur Steuerbehörde, für das allein die Kosten- und Stempelsteuergesetze maßgebend sind. Da diese Gesetze dem öffentlichen Rechte angehören, können sie nicht durch die privatrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. außer Kraft gesetzt werden.

Daher besteht die Anordnung des § 5 Abs. 6 des Preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627), wonach bei zweiseitigen Verträgen zwischen dem Staate oder einer sonst von der Stempelsteuer befreiten Person einerseits und einer Privatperson andererseits in jedem Falle für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der dafür vorgeschriebene Stempel zu entrichten ist, zu Recht und gilt auch für Grunderwerbsverträge, in denen der Preußische Staat als Partei auftritt.

Ähnlich besagt der § 8 Abs. 6 des Preußischen Gerichtskosten-Gesetzes vom 28. Oktober 1922 (GS. S. 363), welches neben anderen auch die in Grundbuchsachen zu entrichtenden Gebühren regelt, und dessen einzelne Sätze durch die Verordnung vom 18. Dezember 1923 (GS. S. 556) in Goldmark ausgedrückt worden sind, daß eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Pflicht zur Zahlung von Kosten der Staatskasse gegenüber nicht dadurch beseitigt werden kann, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei (in diesem Falle: die Staatsforstverwaltung) die Kosten übernimmt.

In alle derartigen Verträge mit Privatpersonen ist daher eine Bestimmung über die Tragung der Kosten aufzunehmen, und zwar dergestalt, daß bei Ankäufen durch die Staatsforstverwaltung diese, bei Verkäufen aber der Käufer die im § 449 B.G.B. genannten Kosten und die in Ansatz kommenden Vertragsstempel trägt.

7. Falls bei einem Ankaufe oder Tausche die Ausgemeindung des Grundstücks und seine Eingemeindung in einen forststaatlichen Gutsbezirk in Frage kommt, muß dem Gegner die Verpflichtung zur Übernahme auch dieser Kosten auferlegt werden.

8. Nicht zu den Kosten gehören die durch das Kauf- oder Tauschgeschäft entstehenden Steuern, da nach der Rechtsprechung Kosten und Steuern zwei verschiedene Begriffe sind. Über sie muß daher auch in jedem Grunderwerbsvertrage besonders bestimmt werden, wenn ihre Tragung abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden soll.

Wie der Min.-Erlaß vom 23. Juni 1926 III 1840 (LwMBl. S. 369) hervorhebt, ist die Übernahme der Wertzuwachssteuer und der Umsatzsteuer durch die Staatsforstverwaltung in jedem Falle unbedingt abzulehnen.

Über die nach dem Reichsgrunderwerbssteuergesetze vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) mit seinen verschiedenen Abänderungen bei gewissen Eigentumsübergängen zu entrichtende Grunderwerbssteuer führt derselbe Erlaß aus, daß es im Verkehr oft üblich ist, daß der Käufer

Digitized by Google

sie ganz übernimmt, und daß es in solchen Fällen nicht ratsam ist, nur an diesem Hindernisse einen sonst günstigen Ankauf scheitern zu lassen. Unter solchen Umständen kann also die mangels jeder vertraglichen Bindung gemäß § 426 B.G.B. vom Erwerber und Veräußerer zu gleichen Teilen zu tragende Grunderwerbssteuer, die zur Zeit 3 v. H. des gemeinen Wertes des Grundstückes oder des diesen etwa übersteigenden Veräußerungspreises beträgt und durch Zuschläge der Stadt- und Landkreise erhöht werden kann, bei Ankäufen von der Staatsforstverwaltung übernommen werden. Ähnliche Erwägungen werden bei Tauschgeschäften anzustellen sein.

In der Regel aber und bei Verkäufen stets wird man auch die Grunderwerbssteuer in ganzer Höhe auf den Vertragsgegner abwälzen müssen.

Sofort bei der Einleitung von Grunderwerbsgeschäften wird der Revierverwalter in jedem Falle gut tun, sich bei den zuständigen Stellen (Finanzamt — Landratsamt — Magistrat) über die zu erhebenden Steuern und ihre Höhe eingehend zu erkundigen, um entsprechende Bestimmungen in die Verträge aufnehmen und bei der Einholung der höheren Genehmigung über ihre Aufbringung berichten zu können.

9. Nach einem Min.-Erlasse vom 10. November 1926 III 16184 (nicht veröffentlicht) ist bei Grundstücksankäufen für die Staatsforstverwaltung auf die Freistellung des Grundstückes von einstweilen außer Hebung gesetzten und kaum jemals wieder auflebenden sogenannten Grundsteuerentschädigungsrenten, die nach dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) erhoben wurden, zu verzichten.

10. Sind bei Grunderwerbssachen Waldwertberechnungen aufzustellen, müssen hierbei die im Erlasse vom 12. Januar 1926 III 404 (nicht veröffentlicht) niedergelegten Richtlinien beachtet werden.

11. Handelt es sich um Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen, ist auch die im Erlasse vom 16. Februar 1925 VI 5345 (LwMBl. S. 99) mitgeteilte Verfügung des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1925 wichtig.

12. Ist der Käufer eines forststaatlichen Grundstückes nicht imstande, den Kaufpreis sofort in voller Höhe zu bezahlen, so kann er gegebenenfalls mit ministerieller Genehmigung eine angemessene Anzahlung leisten, während das Restkaufgeld ihm auf bestimmte Zeit gegen entsprechende Zinsen gestundet und für die Staatsforstverwaltung durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sichergestellt wird.

13. Um beim Verkaufe von Domänen- und Forstland eine — besonders während der Inflationszeit sehr beliebte — Bodenspekulation auszuschließen, bringt ein Min.-Erlaß vom 23. März 1922 II 2435 III 4291 (nicht veröffentlicht) zum Ausdrucke, daß gegenüber Anträgen auf Verkauf von staatlichem Grundbesitze Zurückhaltung zu üben ist. Wenn aber besondere Verhältnisse oder Rücksichten auf das Gemeinwohl doch ausnahmsweise Verkäufe rechtfertigen, kann einer mißbräuchlichen Verwendung des verkauften Grundstückes dadurch vorgebeugt werden, daß für die Fälle der Weiterveräußerung oder der Unterlassung der Bebauung, sofern diese innerhalb einer angemessenen Frist im Vertrage gefordert worden ist, ein Wiederkaufsrecht ausbedungen und durch Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Rückerwerb im Grundbuche gesichert wird. Dem Käufer soll ferner vertraglich die Verpflichtung auferlegt werden, auch seinerseits im Falle der Weiterveräußerung ein Wiederkaufsrecht auszubedingen, welches spekulative Verwendung des Grundstückes ausschließt, gegebenenfalls die Bebauung binnen der vereinbarten Frist festlegt und grundbuchlich durch Eintragung einer Vormerkung sichergestellt wird, sowie auf Verlangen auch an den Staat abgetreten werden muß. Im Vertrage soll außerdem gesagt werden, daß der Staat vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machen wird, sofern der Käufer diese Verpflichtung beim Weiterverkaufe nicht erfüllt.

Als Wiederkaufspreis für das Grundstück sind drei Viertel des seinerzeit beim Verkaufe gezahlten Preises festzusetzen, sofern nicht etwa eine vom Käufer zu vertretende Verschlechterung des Grundstücks eingetreten ist. In diesem Falle, über dessen Vorliegen allein der Wiederkaufsberechtigte zu entscheiden hat, sind nur drei Viertel des vom zuständigen Katasteramte zu ermittelnden Schätzungswertes, höchstens aber drei Viertel des ursprünglichen Kaufpreises als Wiederkaufspreis zu entrichten. Für auf dem Grundstücke etwa aufgeführte Bauten dürfen im Falle der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes nur neun Zehntel des vom zuständigen Bauamte zu ermittelnden Wertes, höchstens aber neun Zehntel der Gestehungskosten vergütet werden. Für andere Verbesserungen wird eine Vergütung nicht gewährt.

Die Dauer des Wiederkaufsrechtes ist auf 15 Jahre zu bemessen.

Das Wiederkaufsrecht kann auch für den Fall ausbedungen werden, daß der Käufer, abgesehen von der Bebauung, andere vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt.

An Stelle des Wiederkaufsrechtes kann für den Fall des Weiterverkaufs ohne Zustimmung des Verkäufers oder für den Fall der nicht rechtzeitigen Bebauung auch eine Vertragsstrafe festgesetzt werden, die durch Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuche sicherzustellen ist. Eine solche Sicherung empfiehlt sich aber nach dem angezogenen Erlasse nur bei kapitalkräftigen Käufern, denen auch für die Bebauung ausreichendes Kapital zur Verfügung steht. In Fällen, in denen die Käufer auf Kreditbeschaffung angewiesen sind, kann die Eintragung

Digitized by Google

einer Sicherungshypothek unter Umständen die Inanspruchnahme des Realkredites erschweren oder auch ganz unmöglich machen.

Eine Sicherung kann auch in der Weise erfolgen, daß eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf dem verkauften Grundstücke dahingehend eingetragen wird, daß der Käufer auf dem Grundstücke bestimmte, dem Kaufzwecke zuwiderlaufende Handlungen nicht vornehmen darf.

Die Forderung einer Sicherung gegen Weiterveräußerung zu spekulativen Zwecken ist aber entbehrlich, wenn die Hergabe des Landes zu Siedlungszwecken auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. II S. 1429) an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes (prov. Siedlungsgesellschaft, Vermittlung durch das Kulturamt) erfolgt, da der Charakter der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eine gewinnsüchtige Verwertung ausschließt, und das Siedlungsunternehmen selbst durch das Wiederkaufsrecht (§ 20) den Unterkäufern gegenüber gegen mißbräuchliche Verwendung geschützt ist.

14. Über die Zuständigkeit der Regierungen für Veräußerung und Tausch von Grundstücken ist der gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1928 II 2324 demnächst zu erwartende Erlaß über Dekonzentration einzusehen.

Die Wälder der Frischen Nehrung.

Von **H. Mankowski**, Danzig.

Die Frische Nehrung erstreckt sich als eigenartiges Gebilde von Südwesten nach Nordosten in einem schmalen Streifen von der Mündung der alten Weichsel bei Östlich Neufähr bis an die Grenze des Regierungsbezirks Königsberg bei dem früher westpreußischen Dorfe Narmeln. Die Länge dieses Streifens beträgt 74 km bei einer Breite von 0,7 bis 2,5 km. Während das Nordufer von der Ostsee bespült wird, stößt es südlich auf einer Strecke von 30 km an die fruchtbare Niederung und weiter 44 km an das Frische Haff. Die forstliche Pflege oblag der Oberförsterei in Steegen, einer Niederungsortschaft mit etwa 1200 Einwohnern als Bahnstation der Kleinbahn Danzig-Stutthof und Tiegenhof-Steegen.

Bis 1877 gehörte das westpreußische Forst- und Dünengebiet der Frischen Nehrung der Stadt Danzig, die nun das ganze Revier mit Ausnahme des Gebietes Heubude von Weichselmünde bis zum Weichseldurchbruch bei Neufähr mit einem Flächeninhalt von 5343 ha an die Preußische Forstverwaltung verkaufte, wobei sämtliche Forstbeamte vom Staate übernommen wurden. Der letzte Abschnitt der Nehrung östlich von Kahlberg ging erst 1890 in den Besitz des preußischen Forstfiskus über.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts betrug der Flächeninhalt der Oberförsterei Steegen mit Einschluß der Dünen 6573 ha, wovon 5915 ha zum Holzboden und 658 ha zum Nichtholzboden gehörten. Das Forstgebiet zerfiel in acht Schutzgebiete. Oberförster und Förster hatten Dienstwohnungen. Die Größe der einzelnen Schutzgebiete bewegte sich zwischen 705 und 1277 ha; nur eins war kleiner. Die 387 Jagen betrugen im Durchschnitt rund 17 ha.

Der Boden des Hauptreviers besteht aus einem reinen, sehr feinkörnigen Dünensand ohne jede Beimischung von Lehm. Die Ertragsfähigkeit dieses Bodens schwankt indessen und hängt von mancherlei physikalischen Umständen ab. Stellenweise gibt es Brücher und bruchartige Einsenkungen, die ausnahmslos einen torfigen Untergrund haben. Der gesamte Boden kann im großen ganzen als eigentlicher Kiefernboden angesehen werden. Auf besseren Bodenflächen erblickt man zahlreichen Wacholder, Ebereschen und üppiges Farnkraut als Unterwuchs. Der gesamte Baum- und Pflanzenwuchs hat sich naturgemäß den häufigen und heftigen Seewinden und dem rauhen Klima angepaßt, und Nachtfröste treten sehr spät auf, zuweilen gar bis in den Juni.

Im Jahre 1906 fand in Danzig die 7. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins statt. Zu dem Ausfluge in die Oberförsterei Steegen am 23. August hatte Oberförster E. Bandow in Steegen einen sehr eingehenden Führer mit fünf Karten bearbeitet, welcher über die Bestands-, Ertrags- und Kulturverhältnisse mit altem Waldboden eingehenden Aufschluß gab. Aus alten Wirtschaftsberichten geht hervor, daß das ganze Küstengebiet von Weichselmünde bis zur ostpreußischen Grenze vor Beginn des 18. Jahrhunderts mit einem mächtigen Mischwald bedeckt war, der Stürmen und ausgeworfenem Sand erfolgreich Widerstand leistete. Jener Wald ist verschwunden, und nur vereinzelte alte Rotbuchen, Eichen und Linden in den Schutzbezirken Bodenwinkel und Pröbbernau bestätigten an schwer zugänglichen Stellen das Vorhandensein eines aus Laub- und Nadelholz bestehenden Waldes. Jener alte Waldbestand umfaßte etwa 2753 ha mit Kiefern und etwa 48 ha mit Laubholz, darunter meist Birke und Erle. Neuerdings hat man neben den über 50 bzw. 70 Jahre alten Beständen der Kiefer an besseren Stellen auch Fichte und Birke, Lärche, Weymouthskiefer und die Douglasfichte hinzugesellt. Sogar Rotbuchen sind mit Erfolg angepflanzt worden.

Interessant ist der Bericht über Wachstum und Hiebsergebnisse. Die Bestände der vierten Bodenklasse liefern im Alter von 90 bis 100 Jahren 200 bis 250 fm je Hektar, während in der dritten Klasse in demselben Alter 250 bis 300 fm erzielt werden. Auf besonders bevorzugten Standorten sind im Hiebsalter von 100 bis 120 Jahren Erträge

Digitized by Google

von 350 fm je Hektar keine Seltenheit. Die Kiefer wird selten höher als 25 m. Andere Holzarten kommen fast nur als Bei- oder Schutzholz in Frage. Manche von ihnen haben die Anpflanzungen versagt.

Die Erträge aus dem Holze stehen mit den Ausgaben über Dünenfestlegungen und Aufforstungen in keinem Verhältnis. Die Stadt Danzig als Vorbesitzerin war zu einer kostspieligen und langwierigen Aufforstung kaum imstande. Es fehlte bei der Dünenfestlegung und Aufforstung an Erfahrungen, und die Stadt war froh, den Dünenwald an den Staat abzutreten. Die Wanderdünen richteten große Schäden an und mußten auf ihrem verheerenden Fortlauf bezwungen werden. An diesem Kampfe stellten der Stadt zwei erfahrene Männer ihre Kräfte zur Verfügung. Es waren die Herren Bioern und Krause, welche den Wanderdünen zunächst Einhalt geboten und erfolgreiche Anpflanzungen ausführten.

In ihre Fußtapfen traten Nachfolger, und so wurden die Dünen auf dreifache Weise festgelegt: Das alte Verfahren der Krauseschen Netzpflanzung mit Sandgras, die Festlegung durch Reisigbesteck und die Festlegung durch Rohr. Nach der Übernahme der Dünenforsten durch den Staat wurde mit größeren Mitteln planmäßig an die Festlegung der Dünen und an die Aufforstung gegangen, und bis zum Weltkriege ließen sich überall die großen Fortschritte im Kampfe gegen die vernichtende Düne erblicken. Für die Festlegung der Düne und die Aufforstung wurden zu Beginn des Jahrhunderts verausgabt: 1900: 73049 Mk., 1901: 65702 Mk., 1902: 64559 Mk., 1903:

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Juni 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Langh. 30—34 je fm		Ki. Langh. 25—29 je fm		Ki. Abschn. 35—39 je fm		Ki. Abschn. 30—34 je fm		Nadel-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm		Stempel gemischt je fm		in Schichtmaß je rm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm		30—39 je fm		20—29 je fm		Bemerkungen
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:																											
1	Preußen, Wuchsgebiet I	—	—	—	—	31	99	27	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
2	Preußen, „ II	27	53	—	—	30	57	26	42	—	—	—	—	13	78	13	91	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Preußen, „ III	31	14	—	—	31	04	26	42	—	—	—	—	13	29	13	95	10	82	—	—	23	75	—	—	—	—	
4	Preußen, „ IV	30	73	—	—	27	02	25	63	—	—	—	—	14	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Braunschweig	32	40	34	13	—	—	—	—	—	—	—	—	14	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Freistaat Sachsen	37	44	40	49	—	—	—	—	—	—	—	—	17	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Freistaat Thüringen	36	66	38	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Volksstaat Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Festsetzung
9	Bayern, Nordbayern	36	20	36	49	43	16	36	40	47	47	40	55	15	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bayern, Mittelbayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Bayern, Südbayern	30	09	35	16	30	13	24	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Bayern, Hochgebirge	31	22	30	53	—	—	—	—	—	—	—	—	15	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Bayern, Bayr. Wald	29	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	51	—	—	—	—	—	—	
14	Bayern, Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	46	83	41	00	—	—	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Württemberg	35	76	35	64	42	18	35	34	46	74	39	90	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Baden	31	89	31	02	—	—	—	—	—	—	—	—	14	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Meist Freihandverkauf

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

73877 Mk., 1904: 81584 Mk., und in diesem Umfange sollte der Aufbau auch in Zukunft erfolgen. —

Das Versailler Friedensdiktat machte aller bisherigen Tätigkeit ein Ende. Die Grenzen des Freistaates Danzig berücksichtigten die Grenzen der bisherigen Provinz Westpreußen im Osten nicht. Die Grenze des Zwergstaates Danzig erstreckt sich von der Nogatmündung hinter Pröbbernau über die Nehrung und schneidet den östlichen Teil derselben mit Kahlberg für Ostpreußen ab. Die Dünenfestlegung und Aufforstung muß also in dem abgezweigten Teile von der Provinz Ostpreußen ausgeführt werden. Die Oberförsterei Steegen ist dem Freistaat Danzig verblieben, und er kann insofern von Glück sagen, als das ihm zugefallene Dünengelände von der preußischen Forstverwaltung tüchtig in die Höhe gebracht worden ist. Der Freistaat wäre kaum in der Lage, solche Summen für Festlegung und Aufforstung zu verausgaben, wie es durch den Staat Friedrichs des Großen geschehen, und dafür wird der gewaltsam losgelöste Freistaat dem Mutterlande stets dankbar sein.

Die Holzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung.

In der Zeit vom 1. bis 28. Mai 1928 ist in der Preußischen Staatsforstverwaltung eine verhältnismäßig nur geringe Holzmenge verkauft worden. Da auch in der zweiten Maihälfte sowie in den folgenden Monaten nur noch unbedeutende Holzverkäufe zu erwarten sind, wird die Preußische Staatsforstverwaltung bis auf weiteres die Holzverkaufsergebnisse nicht, wie bisher, halbmonatlich, sondern nur noch einmal allmonatlich bekanntgeben.

Ergebnis der Handelsholzverkäufe wichtiger Holzsorten in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1928.

Lfd. Nr.	Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I			Wuchsgebiet II			Wuchsgebiet III			Wuchsgebiet IV		
			Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf
1	Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	—	—	—	2959,69	23	50	3393,09	24	78	520,31	23	21
2	„ „ N 3a . .	fm	—	—	—	1378,86	27	51	1716,28	28	51	225,18	27	54
3	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	1362,28	18	80	29180,62	21	23	5470,14	22	40	6101,32	18	69
4	Fichten-Langholz N 2b . .	fm	—	—	—	1047,31	23	28	8166,65	28	65	2323,69	27	46
5	„ „ N 3a . .	fm	—	—	—	897,30	25	81	5443,65	30	37	1181,41	30	24
6	„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	535,10	13	36	968,45	23	97	14966,19	29	66	9248,44	27	53
7	Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	—	—	—	56,82	13	12	979,50	14	90	967,79	17	13
8	„ „ 3	fm	—	—	—	215,85	15	78	1778,32	20	07	1124,65	20	60
9	„ „ 4	fm	—	—	—	135,—	17	80	1255,66	27	05	276,53	26	44
10	Nadel-Papierholz, gemischt	rm	573	9	10	1878,50	11	35	4852,50	15	62	1312,50	13	28
11	Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	1315,80	8	40	13186,95	12	49	3742,—	11	96	1164,—	15	90
12	Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	1156,—	8	—	1875,06	10	97	5431,68	13	82	4321,—	16	83
13	Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	18	2	42	1314	2	31	12205	2	32	9748	1	79
14	Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	—	—	—	26490,80	8	14	2445,—	7	82	224,—	7	76
15	Buchen- „ . .	rm	—	—	—	3704,50	7	26	4188,—	8	94	7078,—	8	66

Das Holz ist sämtlich mit Rinde gemessen.

Einige Erfahrungen mit dem Kiefernspanner in der Rhön.

Von Förster **Hermann Grenlich**, Stadtlengsfeld, Rhön.

Wenn man so tagtäglich seinen zu betreuenden Wald und die verschiedenaltrigen Gattungen der Forstdistrikte durchwandert, nimmt man an allem regen Anteil, was diesen oder jenen vom anderen unterscheidet. Man ist gleich einem Meister, der in seiner Werkstatt verschiedene Modelle besichtigt und bearbeitet. Stets wird man, wenn Auge oder Ohr irgend etwas entdecken, abzuhelfen suchen, um so mehr wenn man mit Leib und Seele daran hängt. Bei vielen Waldmännern ist es Tradition, bei anderen in der Seele eingeschrieben, dem Wald ein Hort und Hüter zu sein.

Geht man mit Bedacht durch irgendein Revier, so wird ein echter Betreuer sofort die Maßnahmen erkennen, die den einzelnen Gattungen der Bestände nutzbringend oder ob Natur oder Menschenkraft ein Zuviel oder Zuwenig waren, jedenfalls wird man meist die Leiden erkennen, wie der tüchtige Arzt die Übel seiner Patienten, ob mit wenigen oder guten Mitteln geholfen, ob auf

Digitized by Google

Unterernährung oder Altersschwäche die Diagnose lautet; jeder Ursache steht immer eine Wirkung gegenüber, diese aus dem Buche der Natur zu erforschen, trachtet der Meister seines Fachs. Wer mit Kenneraugen eine Tageswanderung durch ein Forstrevier macht, wird des Wirtschafters Schule erkennen, denn seine Arbeit gibt oft ein Jahrhundert langes Zeugnis. Ein jeder Wirtschafter wird es sich gern gefallen lassen, wenn an seinem Werk verbesserte Ziele offen klargelegt und bei einer Wanderung besprochen werden, denn keiner ist aller Meister, jeder aber strebe danach und trage an seinem Können und Wissen ein Krümchen aus dem Buche der Natur zum Ganzen bei. Wissenschaft und Technik haben bis heute dem Wald weite Ziele geebnet, doch es harrt noch viel Arbeit um zu rechter Zeit am rechten Platz einzugreifen.

Man bedenke nur den großen Kieferneulenfraß im Osten und den Nonnenfraß im Süden unseres Vaterlandes, hier ist noch ein großes Arbeitsfeld um solchen Schäden schon im Keime zu begegnen. Denn, wo Millionenwerte an Kraft und Stoff verderben, muß allen Ernstes jeder sein Bestes tun, keiner tut es für sich allein, sondern fürs Ganze. Wer mit eigenen Augen eine solche Kalamität sah, wird meine Worte am besten verstehen. Über die Bekämpfungsweise der wichtigsten Forstschädlinge sind Merkblätter herausgegeben, jedem Waldbesitzer wäre zu empfehlen, seinen Beamten solche gratis zu übermitteln, denn meist sind wir Forstbeamte an solchen Belehrungsschriften arm.

Zu gleicher Zeit als vorerwähnte Katastrophe über unsere deutschen Wälder hereinbrach, trat hier in der Rhön der Kiefernspanner auf, unter dem ich auch schon zu leiden hatte, von diesem will ich Näheres erzählen:

Als im Sommer 1925 der Kiefernspanner in großen Massen schwärmte, hatte ich von berufener Seite nicht gehört, daß etwa der Schmetterling schon vorher in unserem Rhöngebiet beobachtet gewesen wäre. Im Sommer 1922 sah ich zum erstenmal in dem mir unterstellten Revier (600 ha) diesen mir hier gänzlich unbekannten Schmetterling, im ganzen kamen mir nur drei Stück vor Augen. Ausgang Juni 1923 war die Zahl schon größer, besonders an feuchten Wegestellen in Kiefernbaum- und altholz saßen sie in Gruppen von sechs bis zehn Stück beisammen; beachtenswert war, daß sich die Schmetterlinge immer in gewissen Grenzen ihres Standortes aufhielten. Ende Mai 1924 brachte das erste Erwachen, von Mitte Juni an zerstreuten sie sich über große Teile des Revieres, jedoch in größeren Massen auf ihre zuerst gewählten Standorte beschränkt. In diesem Jahre waren sie so unzählbar vermehrt, daß, wenn die Vermehrung weiter Schritt hielt, eine Katastrophe eintreten mußte. Zuerst war ich der Ansicht, alleiniger Herbergsvater dieses Schädlings zu sein, doch bald wurde ich darüber belehrt, wie es allenthalben um mich herum aussah. So fragte mich eines Tages bei einer Grubenholzabnahme ein Bekannter, der täglich in andere Reviere zwecks Holzankaufs und -abnahme kommt, was für Schmetterlinge eigentlich dauernd um uns herumflögen, er hätte gestern im B.-Forst und vorige Woche im F.- und Z.-Forst diese auch gesehen. Der Schmetterling des Spanners flog also allerwärts, wovon ich mich persönlich in allen angrenzenden Revierteilen und noch darüber hinaus überzeugte.

Mitte Juni 1925 war die Schwarm- oder Flugzeit in vollem Gang, denn gleich einem Bienenschwarm umschwärmten je 30 bis 60 Schmetterlinge eine Kiefer, obwohl einige Kiefernbestände durch Laubholz auf den Höhenrücken getrennt waren, blieb auch hier der Flug an Stellen, die heiß in der Sonne lagen, nicht minder stark, nur in Talsenkungen und Mulden schränkte sich der Flug ein und nahm fast ganz ab. In Nadelholzmischbeständen war der Flug mäßig, hier konnte man beobachten, wie die Schmetterlinge unruhig eine Kiefer suchten, sich wieder abwandten zum Teil über Fichten hinweg, um in einzelnen Kiefergruppen sich wieder zu sammeln; war die Fichte unterbaut, so fand man im Herbst oft die Höhentriebe der Fichte kahlgefressen.

Im September sah man schon aus großen Fernen die Bergrücken und Hänge der Rhön, die unter der Spannerraupe gelitten hatten, in kaffeebrauner Färbung leuchten, später vergrößerten sich die Flächen und es sah aus als hätte ein Wipfelbrand stattgefunden. Waren wir bis dahin machtlos, so mußte doch ein Mittel gegen weitere Vermehrung des Fraßes ergriffen werden, und dieses durfte nicht stationär sein, sondern mußte überall einsetzen, wo der Spanner sich gezeigt hatte. Ich hatte bereits mit dem Bürgermeister über alle möglichen Bekämpfungsmittel gesprochen, und dieser wollte sich mit seiner vorgesetzten Behörde in Verbindung setzen, denn nach einer Polizeiverordnung für Thüringen vom 21. April 1923 ist jeder Privatwaldbesitzer verpflichtet, dem Gemeindevorsteher Anzeige zu erstatten, sobald er wahrnimmt, daß in den Waldungen forstschädliche Insekten auftreten. Die gleiche Verpflichtung haben diejenigen Personen, denen die Bewirtschaftung und der Schutz nichtstaatlicher Waldungen obliegt. Nach § 2 dieser Verordnung sind die Besitzer nichtstaatlicher Waldungen verpflichtet, die von der Kreisdirektion angeordneten Maßnahmen zur Feststellung von Vorhandensein forstschädlicher Insekten, sowie die von ihr angeordneten Vertilgungs- und Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten in ihren Waldungen sorgfältig durchzuführen. Sie können sich der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung dadurch entledigen, daß sie sich in bezug auf die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen dem nächstliegenden staatlichen Forstamt unterstellen und diesem die Ausführung übertragen. Im Januar 1926 kam von der Kreisdirektion an die Bürgermeister eine Verfügung, daß die Waldbesitzer in den Fraßherden unter der Baumkrone die Puppen- sowie

Digitized by Google

Raupenzahl auf einem Quadratmeter Bodenfläche melden sollten.

Schon lange vorher hatte ich mit meinem Chef über die nicht vorauszusehende Kalamität Rücksprache genommen, und wir wandten uns an höhere Stelle; es wurde uns der Bescheid, bei weiterer Gefahr dem nächstliegenden Forstamt Mitteilung zu machen. Wieder wandte ich mich brieflich an meinen Chef, denn ich ermaß, vor welcher Katastrophe wir 1926 stehen konnten, wenn die Natur als Retter ausblieb. Meine Vorschläge scheiterten meist an dem Einwand, daß, wenn nicht alle angrenzenden Waldbesitzer zu gleicher Zeit Gegenmaßregeln ergriffen, alles nutzlos wäre.

Jedoch auf einer 1 ha großen Fläche wurde mir die Entfernung der Streudecke unter dem Kronendach gewährt. Dabei vorgefundene Puppen und Raupen wurden gesammelt. Ich ging von der Voraussetzung aus, daß Puppen wie Raupen durch Auflockerung erfrieren. Von fachkundiger Seite wurde behauptet, daß Puppen gegen Frost widerstandsfähig wären, somit wäre meine Bodenlockerung illusorisch gewesen, hierauf machte ich folgende Probe: Ich legte zehn gesammelte Puppen und zehn Raupen in eine etwas hochkantige offene Porzellanschale. Bei eintretendem Frost stellte ich die Schale nachts — um sie besser beobachten zu können — an die Außenseite meines Schlafzimmerfensters, wo auch zugleich das Thermometer hängt. Die erste Nacht waren 1,5 Grad Kälte, Puppen wie Raupen waren starr, in die erwärmte Hand gebracht, zeigten sie jedoch Bewegung. Am Tage wurde die Schale wegen der Meisen ins kalte Zimmer gestellt. Die zweite Nacht brachte 3,5 Grad Kälte, Puppen und Raupen zeigten, wiederum in die erwärmte Hand gelegt, nicht mehr alle Bewegung. Zu weiterer Feststellung kamen sie in ein erwärmtes Zimmer, wo ich sie nach einigen Stunden prüfte. Resultat: vier tote Raupen, zwei tote Puppen, sie wurden abgesondert. Am nächstfolgenden Tage trat keine Veränderung der Temperatur ein, die Schale blieb somit im kalten Zimmer. Am folgenden Tage fiel das Thermometer, und ich ließ für die letzte Probe die Schale ins warme Zimmer stellen, alle sechs Raupen und acht Puppen zeigten noch Bewegung. Nachts bei 5 Grad unter Null setzte ich die Schale nochmals ins Freie, am Morgen zeigte das Thermometer 6,5 Grad unter Null. Auf den ersten Blick sah ich, daß alle Raupen tot waren. Ich brachte die Schale wieder in ein warmes Zimmer, es zeigte sich, daß auch sämtliche Puppen erfroren waren. Zu genauerer Prüfung öffnete ich sie mit einer Nadel, es floß eine grünlich breiige Masse fort. Damit war für mich festgestellt, daß bei einiger Bodenlockerung und strenger Kälte durch Erfrieren den Puppen beizukommen war. Während dieser Probe wurde die Bodenlockerung und das Abplaggen unter dem Kronenbach im Dezember/Januar 1925/26 ausgeführt. Da ich bei dieser Arbeit oft dabei war, so fiel mir die geringe Tiefe, in der Puppen wie Raupen sich vorfanden, auf, es würde also lediglich zur Bodenlockerung ein Gerät ähnlich einem leichten Wühlgrubber genügen. Voraussetzung auf Erfolg ist ein Winter von 8 bis 12 Grad Kälte, dazu wenig Schnee. Bei späterer Nachsuche im aufgelockerten Boden fand ich tote Puppen und Raupen.

Meine Vertilgungsmaßnahmen konnten mich in vorgerückter Jahreszeit nicht befriedigen. In den Lokalzeitungen wurde öfters Bekämpfung des Spanners mittels Flugzeuges beschrieben, ich versprach mir davon wenig. Waren schon in unserer Forst — bei 200 ha Kiefer — sechs Fraßherde, die ziemlich getrennt lagen, so waren es bei den umliegenden Forsten nicht weniger. Für mich kam lediglich ein Mittel in Frage: Bekämpfung in der Bodendecke. Seit Jahren habe ich die Vertilgung der Rüsselkäfer durch Schafe erprobt und fand sie für meine Verhältnisse am besten geeignet. War das Ergebnis 10 bis 30 Puppen auf dem Quadratmeter hier, in angrenzender Staatsforst 50 bis 200, wie mir persönlich durch den Oberförster mitgeteilt worden ist, so war ein Massenflug in Aussicht, wenn uns die Natur nicht unterstützte. Im Sommer 1925 bemerkte ich wohl eine besondere Vermehrung der Schlupfwespen, in großer Zahl sah ich Anomalon circumflexum, sowie von Fliegen Tachina fera. Dieses bestärkte mich auch im Frühjahr (März, April) — als ich unter der Humusdecke allerorts nach Puppen Umschau hielt —, daß kaum die Hälfte der im Winterlager ruhenden vorhanden waren, zudem war auch der Nachwinter offen und feucht. Ich erbat Erlaubnis zum Schafeintrieb, um vollends in den Fraßherden aufzuräumen. Von April bis Ende Juni gingen zweimal wöchentlich die Schafe darüber; der Erfolg konnte nicht ausbleiben, lagen doch die Puppen kaum 2 cm tief. In der darauf folgenden Flugzeit konnte ich wahrnehmen, daß in den Fraßherden der Flug nicht stärker war als im ganzen Revier; denn 1926 flog der Schmetterling überall. Um den Eintrieb von Schafen besonders hervorzuheben, weise ich noch darauf hin, daß diese mit den Schalen kräftig durchzutreten vermögen, man sieht das am besten an Hängen, Rainen und Böschungen, die von ihnen begangen werden, ein terrassenförmiger Pfad reiht sich an den anderen von unten bis oben. Man muß sich natürlich selbst überzeugen, daß der Eintrieb auch geschieht, denn Schäfer und Schafe gehen gern verschiedene Wege.

Der Flug 1926 war sehr gering und dem von 1924 an Stärke gleich. Ich kann dies auch in Zahlen aus dem Holzeinschlag belegen: 1926 fällte ich aus einem Fraßherd 20 Raummeter Grubenholz, 1927 aus einem anderen 23 Raummeter, aus dem dritten gab ich sieben Stämme ab, und in jenem, wo noch heute unter der Baumkrone die entfernte Humusdecke Zeugnis gibt, ist noch kein Stamm gefallen. — Nach und nach ebbte der Spannerfraß ab, 1927 flogen nur noch sehr wenige Schmetterlinge, so daß mit einem Wiederaufleben nicht mehr zu rechnen sein dürfte.

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Ueber die Sturmschäden in dem Lärchenwalde bei Raivola am 23. September 1924. Von O. Heikinheimo. „Mitteilungen der Forstlichen Versuchsanstalt in Finnland". Heft 12. 1927.

Der mit einer Gewalt von etwa 40 m Sekunden-Geschwindigkeit aus NO-Richtung über den nach W ungeschützt liegenden, berühmten Lärchenbestand von Raivola am 23. September 1924 hereingebrochene Sturm hat 1551 fm oder 8,8 v. H. der vorhandenen Stämme als Opfer gefordert, wovon 86 % geworfen, 8,2 % gebrochen und 5,8 % halb niedergefallen (geschoben worden) sind. Von den 634 beschädigten Bäumen gehörten nur 19 den mit Fichten gemischten Beständen an, den größten Schaden haben also die reinen Lärchenbestände aufzuweisen gehabt; zwar sind auch schwächere Bäume betroffen worden, zumeist aber die stärkeren Stämme über 30 cm Brusthöhendurchmesser und von den stärksten Bäumen über 60 cm Durchmesser gar 19,2 %. Demgegenüber sind in den auf gleichem Boden stockenden Fichten- und Kiefernbeständen nur 1,5 % der stärkeren Bäume beschädigt.

Von deutlich erkennbarem Einfluß auf die Sturmschäden ist der Boden und die dadurch bedingte Wurzelbildung der Lärchen gewesen. Es ließen sich je nach der Bodenart, insbesondere nach der Bindigkeit des Bodens, drei Wurzelsysteme unterscheiden: ein flaches Wurzelsystem auf den tonigen Sandböden [mit Korngrößen von im wesentlichen 1 bis 0,2 mm (33,7 %) und 0,2 bis 0,02 mm (55,8 %)], die vom Verfasser als „Hornwurzeln" bezeichnete Wurzelform auf hartem und leicht rissig werdendem, zumeist sehr feinerdigem Lehmboden, und die Herzwurzeln in Sandböden (mit zumeist Korngrößen von 0,2 bis 0,02 mm). Die Flachwurzeln hatten im Durchschnitt eine maximale Breite von 6,7 (3 bis 10) m und einen Tiefgang von 0,41 (0,1 bis 0,7) m, die durch hirschgeweihähnliche platte Wurzelgruppen, die vertikal in die Spalten des Bodens eindringen, gekennzeichneten Hornwurzeln waren durchschnittlich 6,1 (2 bis 10) m breit und 0,9 (0,4 bis 1,5) m tief, und die typischen Herzwurzeln hatten eine maximale Breite von durchschnittlich 5,0 (2 bis 9) m und einen maximalen Tiefgang von im Mittel 1,3 (0,6 bis 2,5) m.

Als weiterer Grund für die geringe Sturmfestigkeit der Sibirischen Lärche von Raivola (nur um diese Art handelt es sich) erwies sich die Fäulnisbeschädigung der dem Sturm zum Opfer gefallenen Bäume, da nur 24,1 % derselben gesund waren, zumeist (zu 66 %) jene mit Herzwurzeln, 13,3 % dagegen hatten kranke Wurzeln (in der Hauptsache [zu 66 %] die Lärchen mit Hornwurzeln), und 62,6 % wiesen Fäulniserscheinungen an Wurzeln und Stamm auf. Letztere waren es hauptsächlich, die vom Sturm gebrochen waren, auch handelte es sich bei diesen zumeist um die älteren (186jähr.) Bäume und solche mit Horn- oder Herzwurzeln.

Von den Fäulniserregern, die an den Wurzeln und am Stamm aufgetreten sind, konnten die beiden Polyporineen Polystichus (Polyporus) Schweinitzii und Formitopsis annosa (= Polyperus annosus) nachgewiesen werden. Es sind die häufigsten Pilze. Der letztere Pilz, der Wurzelschwamm, zerstört von der Wurzel nur das Splintholz ringförmig, während der Kern nicht angegriffen wird, im Stamm dagegen tritt er als Kernfäule auf, teils als Ringfäule, teils in Flecken. Vollkommen zersetztes Lärchenholz ist faserig, hell und von schwarzen Hyphenflecken durchsetzt. Fruchtkörper werden selten gefunden.

Dagegen treten die großen braunen Fruchtkörper der P. Schweinitzii häufig auf und finden sich sowohl an der Erdoberfläche wie an den verfaulten Befallteilen der Lärche; erstere sind trichterförmig, letztere konsolförmig. Der Pilz erzeugt sowohl im Wurzelholz wie am Stamm ausgesprochene Kern-, und zwar eine Rotfäule, die sich nicht an die Jahresgrenze hält, sondern ganz unregelmäßig verläuft. Vollkommen zersetztes Holz wird kohlebrüchig („Kohlenfäule" des Lärchenholzes) mit netzartigen, weißen Pilzhyphen in den Rissen.

Am Stamme der Lärche treten auf: Trametes pini, Formitopsis pinicola (nur an abgestorbenen Bäumen und Stöcken) und eine noch nicht näher bezeichnete Wundfäule. Der Lärchenkrebs (Dasyscypha Willkommii) ist an der Sibirischen Lärche in Raivola noch nicht beobachtet worden.

Von diesen Pilzen kommt der Wurzelschwamm (P. annosus) hauptsächlich an den Lärchen mit typischen Herzwurzeln vor, P. Schweinitzii an solchen mit flachem Wurzelsystem. Der große Schaden, der durch die Fäulnis der vom Sturme beschädigten Bäume verursacht worden ist, erhellt daraus, daß bei den Windwürfen und bei den geschobenen Stämmen 39 bzw. 36 % ins Brennholz geschlagen, 39,1 bzw. 50,7 % aber noch zu Eisenbahnschwellen aufgearbeitet werden konnten, während von den Windbrüchen 67,1 % ins Brennholz fielen.

Noch häufiger als bei der Lärche treten diese Pilzkrankheiten in dem Walde von Raivola bei Kiefer und Fichte auf, so sind in den älteren Kiefernbeständen oft 20 bis 50 % von Trametes pini, und waren von den 1924/25 gemachten Fichten-Aushieben 32,9 % von P. annosus und 2,1 % von Polyporus borealis zerstört.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen, daß die Sibirische Lärche ein verhältnismäßig schwaches Wurzelsystem hat und im höheren Alter relativ beträchtlich unter Pilzschäden zu leiden hat, folgert Verfasser für die Erziehung der Lärche folgendes: Anpflanzung in windgeschützten Lagen und auf tiefgründigem Moränenboden — nicht auf flach-

Digitized by Google

gründigen Tonböden —, Erziehung der Bestände zur Standfestigkeit durch früh beginnende kräftige Durchforstungen, Herabsetzung der Umtriebe und Erziehung möglichst in reinen Beständen und wenigstens nicht in Mischung mit der Fichte, die unter den gleichen Pilzkrankheiten — besonders von P. annosus — leidet wie die Lärche und damit die Ansteckungsgefahr für diese vermehrt.

Herrmann.

Eisbruch — ein seltener Fall von Waldzerstörung. Von Brockmann. „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen". 79. Jahrgang 1928. Heft 1.

Es handelt sich um einen, nach der Bemerkung des Berichterstatters, im Schweizer Klima seltenen Fall, der sich am 25./26. November 1923 in Buix und Beurnevesin ereignet hat. Auf einen Schneefall während einer kalten, nebligen Bise fiel ein leichter, aber unterkühlter Regen, der sich als Eis auf den Ästen und dem verbliebenen Schnee festsetzte. Der Eisanhang betrug bis 15 cm Dicke. Überdies war der Boden stark durchweicht. Es haben besonders die Buchen und Eschen gelitten; Jungwüchse von 20 bis 30 Jahren waren vollkommen niedergebrückt, an den Hängen, an denen sich die oberen Bäume auf die unteren gestützt hatten, kam es schließlich durch die starke Belastung zu Brüchen und Würfen, so daß kaum 5 Prozent der Bäume lebensfähig geblieben sind; nur einige wenige Stämmchen haben sich wieder aufgerichtet. Weniger gelitten haben die Nadelhölzer, wenn es auch bei ihnen namentlich zu Astbrüchen kam. Der Schaden betrug im Gemeindewald Buix 5000 fm, in Beurnevesin 3500 fm und berechnete sich zusammen auf 12000 Franken. Herrmann.

Die Verbreitung des Alpenrosenrostes (Chrysomyxa rhododendri) im Kanton Uri im Sommer 1924 bis 1926. Von Max Oechslin. — „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen". 78. Jahrgang. 1927. Heft 10.

Der Alpenrosenrost gehört bekanntlich zu den Rostpilzen, die zu ihrer vollständigen Entwicklung zwei Wirte nötig haben, von denen bei Chrysomyxa rhododendri der eine Wirt, auf dem die Uredo- und Teleutosporen (die Sommer- und Wintersporen) vorkommen, die Alpenrosen (Rhododendron hirsutum und Rh. ferrugineum) sind, der andere, auf denen sich die Azidien entwickeln, die Fichte ist.

Auf den befallenen Alpenrosen entwickeln sich auf den vor- und mehrjährigen Blättern die Uredoleger, deren Sporen die jungen Blätter und neuen Triebe infizieren und auf den Blattunterseiten und den Blattstielnischen die braun- bis orangeroten Teleutosporenlager erzeugen, die überwintern. Im Frühjahr erzeugen die Teleutosporen auf den Alpenrosen wiederum Uredoleger und infizieren außerdem die Nadeln der jungen Triebe und bei starkem Befall auch die vorjährigen Nadeln, auf denen sich dann die Azidien entwickeln. Die Infektion dauert bis in den Juni hinein, so daß man an ein und demselben Zweige frisch befallene gelbfleckige Nadeln, solche mit Pykniden und andere finden kann, auf denen sich bereits die Azidien gebildet haben. Die Azidiosporen reifen im Juli bis September und oft in so großen Massen, daß ein geschüttelter Baum, der befallen ist, in eine große rote Wolke gehüllt ist. Die Sporen werden vom Winde weit fortgetragen. Nach dem Verstäuben der Azidien sterben die Nadeln rasch ab und fallen, zunächst bei Wind oder Gewitterregen, ab, so daß die Bäume nur noch schütter belaubt, und stark befallene Bäume aller Jungnadeln beraubt, wie erfroren aussehen. Im Meiental und in der Göscheneralp konnte Berichterstatter beobachten, daß nach drei Jahren bei stark befallenen Fichten überhaupt keine Nadeln mehr übriggeblieben und die Bäume wie durch ein Feuer versengt aussahen.

Wie Verfasser feststellen konnte, trat die Krankheit 1924 zuerst in den Waldungen auf den Schattenseiten im Göscheneralptal und Meiental längs der oberen Krüppelgrenze bis etwa 1650 m ü. M. herab auf. Dabei waren immer nur einzelne Bäume und Baumgruppen, nie ganze Bestände befallen, Jungholz und mehrhundertjährige Bestände; überall zeigten sich Alpenrosenbestände in nächster Nähe oder im Umkreis von 100 bis 1000 m. Kartierung der befallenen Bestände nach der Stärke des Befalls ließ erkennen, daß diese mit der Erhebung über den Meeresspiegel zunahm und am stärksten an der Baumgrenze in den dichten Alpenrosengebieten war, als tiefster Standort wurde 520 m ü. M. festgestellt. Die trockeneren Sonnenseiten zeigten nur geringen Befall, die luftfeuchten Schattenseiten dagegen waren stark befallen. Mischwald wirkte der Verbreitung des Rostpilzes entgegen. An einzelnen Bäumen fand der Befall von oben nach unten, also vom Wipfel zu den unteren Ästen statt.

Den durch den Alpenrosenrost im Jahre 1926 verursachten Schaden berechnet Verfasser für die etwa 3000 ha befallener Bestände auf 3300 Franken, ein Schaden, der sich, da der letzte Schaden im Jahre 1916 gewesen ist, überdies auf zehn Jahre verteilt. Demgemäß „darf man sicherlich nicht mehr von einem die Waldwirtschaft störenden Wertschaden sprechen, solange der Pilz kein häufigeres Auftreten zeigt". Herrmann.

Dr. Hegi, a. o. Professor an der Universität München: **Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.** VI. Band, 2. Hälfte. München. J. F. Lehmanns Verlag. Lieferungen 16/18 (Band VI, 2. Hälfte). Preis 8 RM.

Das vorliegende, reich illustrierte Heft (die dreifache Lieferung) bringt die Fortsetzung der Kompositen und enthält u. a. die artenreiche Gattung Senecio, des Kreuzkrauts, so daß jetzt nur noch der Rest der Tubuliflorae (der Kompositen mit röhrenförmigen Blüten) und die Liguliflorae (jene mit zungenförmigen Blüten) übrig bleiben

Digitized by Google

und damit in der nächsten Lieferung der Schluß des ganzen großen Werkes zu erwarten ist. Möchte er nicht zu lange auf sich warten lassen!

Herrmann.

Jahrbuch für Jagdkunde Band IX (1927) im Auftrage des Instituts und der Gesellschaft für Jagdkunde herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse, Berlin-Zehlendorf, Verlag von J. Neumann, Neudamm, Preis 8 Mark.

Das soeben erschienene 176 Seiten starke Werk bringt im wesentlichen Literaturberichte von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Eckstein, Eberswalde. Die Berichte erstrecken sich auf folgende Einzelgebiete: Jagdtierkunde, Naturschutz, Säugetiere, Vögel, Reptilien, Allgemeines Jagdwesen (Wildhege, Wildkrankheiten, Jagdpraxis, Geschichtliches und Sprachliches, Verschiedenes), Jagdhundwesen, Jagdwaffen und Schießwesen, Jagdrecht. Die Arbeit berichtet über alle Fortschritte auf diesen Gebieten während des Jahres 1927. Sie ist für alle Forscher unentbehrlich und eine Fundgrube des Wissens für solche, die sich in das Jagdwesen vertiefen wollen. Der praktische Jäger findet in ihr eine Unmenge von interessanten und auch für die Praxis wichtigen Angaben. Das Buch enthält ferner noch den 8. Jahresbericht der Gesellschaft für Jagdkunde sowie das Mitgliederverzeichnis dieses Vereins.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

3. Sitzung am 11. Juni 1928.

Besprechung der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 9. Juni 1928.

Dr. Lauscher, Abgeordneter (Zentrum): — — — Was unsere zahlreiche Beamtenschaft angeht, so ist ja durch die neue Besoldungsregelung viel böses Blut erregt worden. Das ist psychologisch durchaus verständlich. Ebenso ist es klar, daß die Auseinandersetzungen darüber nicht von heute auf morgen abreißen werden. Wir haben nachdrücklich und ernstlich betont, daß selbstverständlich alles, was für die Beamtenschaft geschieht, in Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes gehalten werden muß. Das zu betonen ist einfach Pflicht. Aber wir möchten nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß uns an der Erhaltung eines arbeits- und verantwortungsfreudigen Berufsbeamtentums nicht bloß viel, sondern alles gelegen ist, und daß wir darin eine Lebensbedingung für den Bestand und das Gedeihen des Staates erblicken. Wir haben uns immer von diesen Erwägungen leiten lassen, sind und waren darum auch stets gerne bereit, einer auskömmlichen Besoldung unserer Beamten zuzustimmen. Es versteht sich aber von selbst, daß eine Partei, die, wie das Zentrum, alle Berufsstände umfaßt, genötigt ist, dabei den gerechten Ausgleich zu suchen mit der Lebenslage, dem Lebensstande der übrigen Volksschichten, die selbstverständlich auch unter der Not der Zeit zu leiden haben. — Ich habe einen Grundsatz ausgesprochen und dann auf die Notwendigkeit hingewiesen, zu prüfen, inwieweit wir in der Lage sind, diese unsere grundsätzliche Einstellung zur Beamtenbesoldung in die Wirklichkeit zu übersetzen, wie weit wir dazu beitragen können, mit materiellen Mitteln unserem Beamtenstande die Freudigkeit und die Verantwortungsbereitschaft zu erhalten, die notwendig ist, wenn er seine Aufgabe, die Dienst an Volk und Staat ist und sein muß, erfüllen soll.

Eines tüchtigen, gewissenhaften und verantwortungsfreudigen Beamtenstandes bedürfen wir insbesondere für die große Aufgabe, die inzwischen in den Vordergrund des Interesses getreten ist: die Verwaltungsreform . . .

4. Sitzung am 12. Juni 1928.

Fortsetzung der Besprechung der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 9. Juni 1928.

Falk, Abg. (D. Dem.) — — Aus unserer Stellung zum Berufsbeamtentum rechtfertigt sich auch unsere eindeutige und erfolgreiche Stellungnahme zur Besoldungsreform. Wir waren der Meinung, daß diese Besoldungsreform nötig sei, nicht nur um der Beamten willen, sondern in erster Linie um des Staates willen. Die Beamten müssen so besoldet werden, daß sie nicht der Korruption anheimfallen können. (Zuruf rechts: Trotzdem fallen sie ihr anheim!) — Schlimm genug! Wir tun, was in unseren Kräften steht, um es zu verhindern. Dieser Standpunkt ist allerdings nicht überall anerkannt worden. Insbesondere hat die Wirtschaftspartei hier und draußen immer wieder betont, daß diese Besoldungsreform für den Mittelstand unerträglich sei. — — — (Zuruf bei der Wirtsch.-P.: Ist sie auch!)

5. Sitzung am 13. Juni 1928.

Beschlußfassung über die Überweisung des Urantrages der Abg. D. Dr. von Campe und Gen., betr. die Wohnungsnot der Beamten — Drucks. Nr. 47 —, an einen Ausschuß.

Der Antrag wird dem Wohnungsausschuß überwiesen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Die höchsten Vergütungsbeträge für Werkwohnungen der Lohnempfänger.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 14. Juni 1928 (III 2 Nr. 62/Hg — 1. Sonderband B; I C³ — Lo — 4514 b.

Mit Wirkung vom 1. August 1928 an werden die höchsten Vergütungsbeträge unter B im Abschnitt I Ziffer 8 des RdErl. vom 30. Januar 1924 in der Fassung vom 23. Januar 1928 (PrBesBl. S. 33/34) anderweitig festgesetzt.

Die Vergütung für Werkwohnungen der Lohnempfänger darf von diesem Zeitpunkt bis auf weiteres jährlich folgende Beträge als höchste Vergütungsbeträge nicht übersteigen:

Digitized by Google

für die Lohngruppe		III RM	II RM	I RM
in der Ortsklasse	A	306,—	387,—	468,—
" " "	B	243,—	310,—	378,—
" " "	C	198,—	252,—	306,—
" " "	D	162,—	207,—	252,—
" " "	E	126,—	157,—	189,—

Anwendung des § 20 des Preuß. Besoldungsgesetzes auf verdrängte mittelbare Staatsbeamte.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 22. Juni 1928 (Frie 4962c).

Wenn verdrängte Altversorgungsberechtigte aus dem mittelbaren Staatsdienst in die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn eingereiht worden sind, weil sie auf die Bestimmungen der Ziff. II f 3 und 4 der Ausführungsanweisung vom 21. Januar 1921 zum Beamtendiensteinkommensgesetz und zum Beamtenaltruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (FMBl. S. 33 fg.) sinngemäß anzuwenden waren, können diesen Versorgungsberechtigten die Zuschläge gemäß § 20 des Preuß. Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 a. a. O. bei ihnen vorliegen.

Sollten bei der Festsetzung des Ruhegehalts durch die Anstellungskörperschaften dieser Versorgungsberechtigten infolge der damals bereits vorhandenen Geldentwertung höhere Diensteinkommensbezüge zugrunde gelegt worden sein, so sind die Versorgungsbezüge nach dem Stande des Stellengehalts vom Jahre 1914 neu zu errechnen.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Bestellung von Forst-, Jagdschutz- und Fischereibeamten.

(PrJM. 30. 5. 28. I 3631. JMBl. 285.)

I. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden bestellt:

1. die Forstbetriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung, und zwar: die Revierförster, Förster, Forstsekretäre, Unterförster, Hilfsförster und Forstgehilfen,

2. die Forstbetriebsbeamten der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, sofern sie die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehenden Beamten haben und gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich vereidigt werden können.

II. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Fischereipolizei bestellt:

1. die hauptamtlichen staatlichen Forstmeister, Fischereiaufseher und Fischereihilfsaufseher,

2. die übrigen Fischereiaufseher, soweit sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des Preußischen Staates und eines preußischen Kommunalverbandes vereidigt sind.

Soweit diese Beamten auch jagdpolizeiliche Befugnisse ausüben, werden sie zugleich für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Jagdpolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

III. Die unter der Überschrift angegebenen früheren Vorschriften werden aufgehoben.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Hessen. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923. Vom 26. April 1928. Hessische Förster-Zeitung Nr. 6, Juni 1928.

Entscheidungen.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen einer unerlaubten Handlung, welche die Körperverletzung eines Menschen verursacht hat, und dem Schaden, den der Verletzte durch einen späteren, mit seinem körperlichen Zustand zusammenhängenden Unfall erleidet.

Verjährung des Schadenersatzanspruches wegen neu hervorgetretener Folgen einer unerlaubten Handlung.

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1927, VI. Zivilsenat. VI 257/27.

Der Kläger hat durch einen Unfall im Jahre 1903 ein Bein verloren, das durch ein künstliches ersetzt wurde. Durch Urteil wurde ihm 1907 eine Rente zugesprochen, deren Erhöhung 1921 im Klageweg (§ 323 ZPO.) begehrt wurde. Dieser Rechtsstreit endete durch einen Vergleich, der 1922 abgeschlossen wurde, und zwar dahingehend, daß bis zum 31. Dezember 1924 eine Jahresrente gezahlt werden sollte, die sich nach dem jeweiligen Durchschnittsgehalt eines Lokomotivheizers zu richten hatte. Vom 1. Januar 1925 ab sollte Neufestsetzung erfolgen, was geschehen ist.

Im August 1925 erlitt der Kläger durch Sturz in seinem Zimmer einen Bruch des rechten Schulterblattes, der zur Lähmung des rechten Oberarms führte. Kläger vertritt den Standpunkt, daß der Sturz eine Folge des Verlustes des Beines sei, und beansprucht deshalb Heilungskosten sowie eine weitere Rente von 85 RM monatlich, um die Kosten einer dauernden Pflegerin zu decken.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach anerkannt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, und auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Im Vordergrunde steht die Frage, ob durch den Vergleich von 1922 jede künftige Änderung in den Verhältnissen des Klägers, die sich als Folge des Unfalls darstellt, von der Berücksichtigung bei anderweitiger Bemessung der Rente ausgeschlossen sein sollte. Das Oberlandesgericht hat diese Frage verneint, weil an eine solche Möglichkeit nicht im entferntesten gedacht wurde, und deshalb, nach Wortlaut und Sinn des Vergleichs, die Schäden nicht erfaßt werden konnten, die ihm durch einen neuen, infolge des Verlustes des Beins eintretenden Unfall erwachsen würden. Jedenfalls ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß durch den Sturz von 1925 und die damit verbundenen Folgen eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse des Klägers eingetreten sei, die für die Bemessung der im Vergleich festgesetzten Rente maßgebend gewesen sind.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger den zweiten Unfall durch das Tragen des künstlichen Beins erlitten hat, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Nach menschlicher Erfahrung war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bei der

Digitized by Google

durch das Tragen eines künstlichen Beines bedingten verminderten Standsicherheit der Kläger leichter und gleichzeitig schwerer zu Fall kommen konnte wie jeder andere Mensch und sich dadurch neue Verletzungen zuzuziehen vermochte.

Die Revision geht davon aus, daß alle Folgezustände des Unfalls von 1903, die als möglich hätten vorausgesehen werden können, als dem Verletzten bekannt anzunehmen seien, was zur Verjährung des Klageanspruchs führen müsse, und deshalb sei es folgewidrig, wenn das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang bejahe, aber den Einwand der Verjährung nicht gelten lassen wolle. Das angefochtene Urteil führt aus, daß, wenn die neuen Folgen des früheren Unfalles, die im zweiten Sturz des Klägers mit seinen Folgen bestehen, nicht oder nicht mit einer gewissen Möglichkeit voraussehbar gewesen seien, so könnten Ersatzansprüche, die auf die neuen Folgen gestützt werden, erst von dem Zeitpunkte verjähren, in welchem der Verletzte von den neuen Folgen Kenntnis erlange. Danach besteht ein gewisser Widerspruch mit der Annahme, daß adäquate Verursachung vorliege, aber trotzdem ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, daß der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schaden eine Einheit darstellt und nicht als eine Summe einzelner, unzusammenhängender Schäden erscheint. Die Ungewißheit über Umfang und Höhe des Schadens schließt die Verjährung nicht aus, sondern alle Folgezustände, die als möglich vorauszusehen waren, im Zeitpunkte der erlangten Kenntnis von der Gefahr, haben als dem Verletzten bekannt zu gelten. Dieser Grundsatz ist aber vom Reichsgericht in den Fällen nicht angewendet, in denen sich wider Erwarten aus leichten Erkrankungen schwerere Folgezustände herausgebildet haben oder aus anscheinend vorübergehenden Krankheiten chronische Leiden sich entwickelten. Im gleichen Sinne hat das Reichsgericht die Verjährung verneint, wenn später neue Wirkungen einer unerlaubten Handlung in die Erscheinung treten, die erst infolge nachträglich eintretender Umstände dem Verletzten weitere Nachteile bereiten, und ein derartiger Fall ist der vorliegende. Die Möglichkeit, daß der Kläger infolge des Unfalls von 1903 sich durch einen Sturz ein neues Leiden zuziehen könne, war voraussehbar, aber der erste Unfall war nur eine der Bedingungen für den Sturz im Jahre 1925, und dieser zweite Unfall hat beim Kläger ein neues Leiden und einen neuen Schaden herbeigeführt. Der Revision kann aus diesen Gründen nicht zugegeben werden, daß der Kläger seines Schadenersatzanspruchs aus dem zweiten Unfall durch Ablauf der Verjährungsfrist verlustig gegangen wäre. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 119 S. 204.)

Haftpflicht und Ersatzpflicht des Beamten.

RG. III/38. 27. 1. 28 — III 191/27.

Kommt ein Gegenstand abhanden, der sich unter Obhut eines Beamten befindet, so trifft diesen die Ersatzpflicht, wenn er nicht eine Möglichkeit nachweist, daß das Verschwinden ohne sein Verschulden eingetreten sei. Diese Beweislast trifft ihn auch dann, wenn an der dienstlichen Behandlung des Gegenstandes unter seiner Aufsicht zeitweise noch ein anderer beteiligt war.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer eines Angestellten im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes ist die Zeit mitzurechnen, die er als Arbeiter im Betriebe tätig war.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. Dezember 1927; RAG. 26/27.

Den Schutz des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 genießen nur Angestellte, so daß der Schutz des Gesetzes auf nicht Angestellte nicht ausgedehnt werden kann.

Der Grundgedanke des Gesetzes geht darauf hinaus, daß der Angestellte, der eine längere Zeit seine Arbeit dem Betriebe gewidmet hat, bei der Kündigung schonend behandelt werden soll, weil es für ihn schwierig ist, ein anderes Unterkommen zu finden, und auf der anderen Seite der Arbeitgeber die Arbeitskraft des Angestellten ebensolange für sich nutzbar gemacht hat. Das trifft natürlich auch auf denjenigen zu, der zuvor als Arbeiter in dem Betriebe tätig gewesen ist, ganz besonders aber auf diejenigen, die, wie die sogenannten Werkmeister, vom Arbeiter zum Angestellten aufgestiegen sind. Gerade diese Laufbahn, die vom Arbeiter zum Vorarbeiter und schließlich zum Werkmeister führt, hat eine längere Betriebszugehörigkeit zur Voraussetzung. Nach dem Sinne des Gesetzes muß angenommen werden, daß der Schutz des § 2 Künd.Sch.G. auch den Personen zukommen muß, die im maßgebenden Zeitpunkte Angestellte sind, aber einen Teil der Beschäftigungsdauer im Arbeitsverhältnis zugebracht haben, wodurch das Gesetz auf Arbeiter nicht ausgedehnt wird. Unter diesen Umständen hat der Angestellte Anspruch auf den Schutz des Gesetzes, sobald er Angestellter geworden ist und, wenn er schon eine Reihe von Jahren im Arbeiterverhältnis im Betriebe zugebracht hat, die Kündigungsfrist nach § 2 des Künd.Sch.G. beanspruchen kann. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 13, S. 1075.)

Wann ist ein Waldbrand anzunehmen?

Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1927 I. D. 734. 27.

Wegen Brandstiftung wird nach § 308 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Bergwerke, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Bau- oder Brennmaterialien, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände fremdes Eigentum sind. A. hatte in einem Walde Feuer angelegt; es war aber kein Baum angebrannt, verbrannt war nur trockenes Gras. Unter diesen Umständen erachtete die Strafkammer lediglich versuchte Brandstiftung für vorliegend. Das Reichsgericht erklärte die Ansicht der Strafkammer für rechtsirrig und führte u. a. aus, das trockene Gras, welches verbrannt sei, sei ebenfalls zum Walde zu rechnen. Da nach der Feststellung der Strafkammer der Angeklagte nicht nur Gras, sondern auch Bäume habe verbrennen wollen, der Brand sei von anderen hinzukommenden Personen gelöscht worden, so sei der Tatbestand des § 308 des Strafgesetzbuchs erfüllt gewesen. Demnach liege das Verbrechen der vollendeten Brandstiftung vor.

Digitized by Google

Diensthunde der Reichsbahn und Hundesteuer.

Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1927 — II. C. 188/26.

Auf Antrag sollten von der Hundesteuer freigestellt sein „Hunde im Polizeidienst", worunter, wie der Beklagte meint, nicht nur Begleithunde der Schutzpolizeibeamten fallen. Bei der Anwendung der Steuerordnung ist allein deren Fassung maßgebend. Weil eine nähere Umschreibung des Begriffes „Polizeidienst" fehlt, so ist darunter jegliche Art von Polizeidienst zu verstehen und deshalb auch der Bahnpolizeidienst. Die auf die Reichsbahngesellschaft übergegangenen bahnpolizeilichen Befugnisse werden nicht nur von Beamten ausgeübt, sondern es können auch Angestellte damit betraut werden. Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind. Auch die Tätigkeit der Werkstättenwächter ist eine bahnpolizeiliche, und deshalb sind die ihnen zur Unterstützung bei dieser Tätigkeit mitgegebenen Hunde als „Hunde im Polizeidienst" im Sinne der Steuerordnung anzusehen. Daran ändert auch nichts der Satz der Befreiungsvorschrift: „sofern sie zu dienstlichen Zwecken gehalten werden müssen", denn er ist so völlig unbestimmt hinsichtlich der Stelle, welche diese Entscheidung zu treffen hat, daß er als ungültig anzusehen ist, ohne daß dadurch die Steuerordnung im ganzen oder die Befreiungsvorschrift im übrigen berührt würde. (Preuß. Verw.-Bl. 1928, Bd. 49, Nr. 29, S. 461.)

Im Sinne dieser Steuerordnung sind „Hunde im Polizeidienst" auch die Diensthunde der Forstbeamten. Auch die Forstbeamten haben polizeiliche Funktionen auszuüben, so daß auch ihre Hunde, die im Dienst — abgesehen von der Jagd — verwendet werden, „Hunde im Polizeidienst" sind. Damit sind sie aber nicht „Polizeihunde" im Sinne dieses Wortbegriffes, denn als „Polizeihunde" kommen nur die Hunde in Frage, die zu diesem Zwecke ausgebildet sind. (Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Mai 1927.) Rzg.

Einziehung eines Interessentenwegs.

Entscheidung des Oberverw.-Gerichts vom 1. Dezember 1927 — IV. C. 15/26.

Ein Recht der Wegepolizeibehörde zur Einziehung von Wegen liegt nur für öffentliche Wege vor. Für die Öffentlichkeit des einzuziehenden Weges ist nichts beigebracht, denn es handelt sich um einen zur Benutzung durch bestimmte Interessenten dienenden Privatweg, dessen Unterhaltung die Gemeinde niemals vorgenommen hat. Durch die an die Eigentümer des Wegeteils gerichtete Verfügung des Amtsvorstehers konnte der Weg öffentlichen Charakter nicht erhalten, denn die Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr (§ 56 Abs. 1 ZustGes.) hat nicht regelmäßig rechtsbegründenden Charakter, sondern ist nur für Wege bestimmt, die bereits die Eigenschaft öffentlicher Wege haben. Wollte man aber in der Verfügung des Amtsvorstehers an die Eigentümer des Wegekörpers und in der Unterlassung des Einspruchs gegen diese Verfügung eine Widmung erblicken, so könnte damit doch noch nicht die Öffentlichkeit des Weges entstanden sein, weil die öffentlich-rechtliche Wegeunterhaltung ungeregelt geblieben ist. Wenn der im Separationsrezeß ausgewiesene Weg nicht bereits vorher öffentlichen Charakter gehabt hat, so würde er diese Eigenschaft nur durch ein besonderes Verfahren unter Regelung der Wegebaulast erhalten können. (Preuß. Verw.-Blatt, Band 49, Nr. 29, S. 458.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Kommunale Schiedsstellen für Besoldungsfragen. Während früher nur in einzelnen Provinzen paritätisch besetzte Schiedsstellen (Kommunale Einigungsämter) für Besoldungsstreitfragen bestanden, sind auf Betreiben des Comba und der Bezirksgruppen aus Anlaß der Besoldungsneuregelung in den letzten Monaten in verschiedenen Provinzen neue Schiedsstellen eingerichtet worden, so daß nunmehr Schiedsstellen bestehen in: Brandenburg (Ost- und West-), Grenzmark Posen-Westpreußen, Hannover, Nassau (Reg.-Bezirk Wiesbaden und Hessen-Waldeck ohne die Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden), Niederschlesien, Oberschlesien, Ostpreußen, Pommern, Rheinland, Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet, Sachsen und Westfalen.

In Schleswig-Holstein schweben zur Zeit noch Verhandlungen, die hoffentlich in kurzem zu dem Ergebnis führen, daß auch dort eine Schiedsstelle eingerichtet wird.

Der preußische Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 26. März 1928 an die Ober- und Regierungspräsidenten auf diese Schiedsstellen hingewiesen und empfohlen, diese auf verständnisvoller Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände und der Berufsorganisationen beruhende Einrichtung bei Besoldungsfragen zu beteiligen und ihnen insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen im Sinne der Ausführungsanweisung zu § 43 des preußischen Besoldungsgesetzes vom 27. Januar 1928 ergriffen werden.

Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet ihre 36. Jahresversammlung vom 4. bis 7. August in Cleve und besucht anschließend vom 8. bis 12. August Holland. Von den geplanten Veranstaltungen sind hervorzuheben: 4. August: Versammlung in Cleve, Besichtigung von Schloßpark Moyland. 5. August: Sitzung in Cleve, Besichtigung der Forsten Sternbusch und Tiergarten. 6. August: Besichtigung der Schloßparks in Wissen und Haag, der Baumschule in Geldern und der Stadt Xanten, Rückfahrt nach Cleve. 7. August: Besichtigung der Parks in Bockdorf, Dilborn und Caen, dann wieder zurück nach Cleve. Die Teilnehmer, die nun nicht mit nach Holland reisen, werden ab Caen in Autos nach Kempen gebracht, die anderen über Geldern nach Cleve. 8. August: Beginn der Hollandreise. Besucht werden die Parks von Rosendaal, Rhederoord, Middachten, Daalhuizen. Die Middachter

Digitized by Google

Allee gilt als die schönste Allee Europas. — Am 9. August wird Oosterbeck und Wageningen besucht. Gezeigt werden die Parks Dennenkamp, Pietersberg, Oranie-Nassau Oord und Belmonte. Auch können die Sammlungen und Laboratorien der Hochschule zu Wageningen besichtigt werden. Am 10. August geht es nach Schovenhorst und Het Loo, wo im Pinetum Schovenhorst die prachtvolle Koniferen-Sammlung und in Het Loo der Park Ihrer Majestät der Königin besucht wird. Am 11. August wird Landfort und Anholt besucht, der Park in Landfort und im Park Anholt die Nachahmung des Vierwaldstätter Sees. Für die dann nach Deutschland Heimfahrenden wird ein Extrazug besorgt. Am 12. August: Für die nach Holland noch weiter reisenden Teilnehmer, deren Zahl 120 nicht überschreiten darf, geht es früh weiter nach Debemsvaart (Moerheim), wo die Baumschulen und Großgärtnerei „Moerheim" (Moorgehölze, Koniferen, größte Staudenkultur des Kontinents) besichtigt werden. Abends geht es dann mit dem fahrplanmäßigen Zuge von Debemsvaart nach Amsterdam. Von Amsterdam aus können die berühmten Gehölzbaumschulen im nahen Aalsmeer und die noch ausgedehnteren in Boscoop besichtigt werden. Auch die großen Gärtnereien in Haarlem und das nahe gelegene Seebad Zandvoort sind zum Besuche empfohlen. — Anmeldungen müssen sofort geschehen. Nur die zuerst eintreffenden 250 Anmeldungen können Berücksichtigung finden, da die Möglichkeit der Unterbringung und Beförderung beschränkt ist; sie sind zu richten an die Deutsche Dendrologische Gesellschaft in Thyrow, Kreis Teltow.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Städtischer Forstverwalter Karl Kintzel in Forsthaus Sagan feierte am 1. Juli d. J. sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Sagan. Für den Jubilar gestaltete sich dieser Tag ganz besonders festlich und ehrend. Der erste Bürgermeister, Herr Dr. Kalbe als Magistratsdirigent und Forstdezernent und Herr Stadtrat Feller als Stellvertreter überbrachten dem Jubilar ihre persönlichen und die Glückwünsche des Magistrats unter Überreichung eines kostbaren Geschenkes der Stadt Sagan. Gleiche Ehrungen wurden ihm von der Ortsgruppe der Komba, den Forstbeamten, den Forstarbeitern und den Kulturfrauen sowie aus seinem großen Freundes- und Bekanntenkreise zuteil. Der Jubilar, als Försterssohn geboren, verlor in frühester Jugend bei den Ruhmeskämpfen von 1870 seinen teuren Vater, dessen Beruf er unter Stadtforstmeister Täger in Görlitz erlernte. Als Jäger der Klasse B schied er alsdann von seinem lieben 5. Bataillon Görlitz-Hirschberg. Nach 13jähriger Tätigkeit im Stadtforst Lauban und im Privatforstdienste wurde er 1903 als Stadtförster bei der Stadtgemeinde Sagan angestellt und ihm nach langjähriger bewährter Dienstzeit der Hegemeister-Titel verliehen. In Anbetracht seines forstlichen Wissens und der allgemeinen Wertschätzung und Achtung betraute der Magistrat den erprobten Forstmann nach Pensionierung des erkrankten Oberförsters mit der Revierverwaltung und ernannte ihn zum städtischen Forstverwalter. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, bei bester Gesundheit noch recht viele Jahre zum Segen seiner lieben Familie und des Saganer Stadtwaldes wirken zu können!

Unglücksfälle.

Fürstl. Forstwart Reiter tödlich verunglückt. Der Fürstlich Thurn- und Taxissche Forstwart Albert Reiter war am 30. vorigen Monats abends bei Bekannten in Ehingen und wollte mit dem Rad nach Hause fahren. In einem Seitenweg durch Berg stieß er mit einem Fuhrwerk zusammen, da bei der Enge des Weges ein Ausweichen unmöglich war. Er erlitt so schwere innere Verletzungen, daß er am nächsten Morgen verschied.

Hochschulnachrichten.

Verleihung des Promotionsrechts an die Forstliche Hochschule Tharandt. Am 17. Juni d. J. feierte die Forstliche Hochschule Tharandt ihren 112 jährigen Gründungstag. Ein besonderer Grund zur Feier lag deswegen vor, weil ihr an diesem Tage das Promotionsrecht verliehen wurde. Seit 1904 besitzt Tharandt das Wahlrektorat. Seit 1906 wird Tharandt als Forstliche Hochschule bezeichnet. Auch die äußeren Hochschulzeichen fehlten nicht. Im Jahre 1907 verlieh König Friedrich August dem Rektor die goldene Amtskette, und im Jahre 1925 erhielt durch Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Rektor die Amtsbezeichnung Magnifizenz. Seit 1904 besitzt Tharandt auch eine Habilitationsordnung. Das Recht, Berufungen von Professoren auszusprechen, übte Tharandt schon vor 1904 aus. Was der Hochschule fehlte, war bislang nur noch das selbstständige Recht der Promotion. Ihre Studierenden konnten nur die Würde des Doktors der philosophischen und staatswissenschaftlichen Fakultät der Leipziger Universität erwerben. Sie wurden auf Grund einer zwischen den beiden Hochschulen vereinbarten Prüfungsordnung promoviert. Mit dem Recht der selbstständigen Promotion erhielt Tharandt nunmehr das letzte Hochschul-Attribut.

Die neue Promotionsordnung wurde durch den Herrn Finanzminister Weber persönlich der Hochschule überreicht. An der Feier, welche in der Aula der Forstlichen Hochschule zu Tharandt stattfand, nahm regierungsseitig außerdem noch der Herr Ministerpräsident Heldt teil, von der Landesforstdirektion der Herr Landforstmeister Roth. Die Landeshochschulen waren vertreten: Die Universität Leipzig durch den Dekan der philosophischen Fakultät Herrn Professor Dr. Moll, die Technische Hochschule Dresden durch ihren Rektor, Seine Magnifizenz Herrn Professor Dr. Nägel, und die Bergakademie zu Freiberg durch ihren Rektor, Seine Magnifizenz Herrn Professor Dr. Wandhoff. Außerdem waren zahlreiche andere hervorragende Persönlichkeiten zugegen. Der Rektor der Forstlichen Hochschule, Seine Magnifizenz Herr Professor Dr. Prell, leitete die Feier durch eine längere Rede über die Geschichte der Hochschule ein. Alsdann fand die Übergabe der Promotionsordnung statt. Die Doktorwürde lautet auf den Namen Doktoringenieur der Forstwissenschaften. Herr Landforstmeister Roth übermittelte der Forstlichen Hochschule die herzlichsten Glückwünsche der Landesforstdirektion. Im Namen

Digitized by Google

der Sächsischen Landeshochschulen sprach Seine Magnifizenz Professor Dr. Nägel die besten Wünsche aus. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studenten-Ausschusses der Tharandter Hochschule, Herr stud. forest. Heber, dankte im Namen der Studentenschaft dem Finanzministerium für die Verleihung des Promotionsrechtes, das der Studentenschaft zur Ehre gereiche. Nachdem schließlich Seine Magnifizenz Herr Professor Dr. Prell im Namen der Forstlichen Hochschule Tharandt der Landesregierung und allen Gästen seinen Dank ausgesprochen hatte, fand die Feier ihren Abschluß in einem Hoch auf das deutsche Vaterland. Im Anschluß an die Promotionsfeier hielt der neuberufene Professor für Waldbau, Herr Dr. Rubner, seine Antrittsvorlesung: „Der Wald als geographische Erscheinung". Dr. B.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrgang für Privatforstbetriebsbeamte im Regierungsbezirk Trier. In der Zeit vom 9. bis 11. August d. J. findet in den Revieren der von Bochschen Forstverwaltung Mettlach (Bezirk Trier) eine forstliche Lehrwanderung statt, die wegen ihres besonders lehrreichen und abwechselungsvollen Programms allen Privatforstbetriebsbeamten des Regierungsbezirks Trier zur Teilnahme empfohlen wird. — Mettlach, idyllisch im Saartal gelegen, ist in fünfviertel Stunden Bahnfahrt von Trier aus erreichbar; für gute und billige Unterkunft ist bestens gesorgt. Gefällige Anmeldungen bis 1. August d. J. an Herrn Revierförster Kaiser in Mettlach (Saar) erbeten.

Forstschule Wittlich der rheinischen Landwirtschaftskammer. In Ergänzung unserer Notiz über die erste Abschlußprüfung an der Forstschule Wittlich, über die wir in voriger Nummer auf Seite 741 ausführlich berichteten, wird uns noch mitgeteilt, daß für die besten Leistungen von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz folgenden Forstschulabsolventen Auszeichnungen verliehen wurden: Schaper ein Hirschfänger, Proest ein forstliterarisches Werk und Wulff ein jagdliterarisches Werk mit entsprechenden Widmungen. — Die junge Forstschule Wittlich hat mit dem ersten Prüfungsergebnis ihre „harte Feuerprobe" glänzend überstanden und bewiesen, daß mit der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers, ihrer Lehrmethode und der Beschränkung der Schülerzahl das Richtige getroffen worden ist. Der neue Lehrgang begann am 1. Juli.

Deutsche Landkraftführerschulen G. m. b. H. (Deulakraft in Zeesen bei Königswusterhausen). Die Schülerzahl ist nach dem jetzt laufenden Juli-Kursus Ende Juli auf 968 ausgebildete Führer angewachsen. Die Deulakraft hat daher auch ihre Ausbildungsmöglichkeiten weiter vervollkommnet und erweitert. So laufen jetzt drei verschiedene Kurse nebeneinander her, einmal ein Kursus für landwirtschaftliche Betriebsleiter, Studenten, Gutsbesitzer usw., der zweite der Berufs-Motorpflugführer-Kursus, und als dritter ein Handwerker-Kursus, zu dem nur gelernte Handwerker mit mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit zugelassen werden, um in der Reparatur von Motorschleppern ausgebildet zu werden. Die Herbstkurse laufen vom 30. Juli bis 25. August, 3. September bis 28. September und 1. Oktober bis 26. Oktober. Erfreulicherweise ist die Deulakraft in der Lage, den normalen Kursus noch zu 150 Mk. inkl. Unterkunft und voller Verpflegung zu bieten.

Forstwirtschaftliches.

Deutschlands Harzhandel. Hamburg ist neben London der bedeutendste Stapelplatz für den internationalen Handel mit Harz und Harzerzeugnissen. Diese stammen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Frankreich. Soweit das Harz nicht in Deutschland selbst verbraucht wird, geht es nach Rußland, Finnland, Schweden und Holland. Auffallend erscheint die rasche Zunahme der Harzeinfuhr in Rußland, diese hat 1927 fast 11000 Tonnen betragen gegen 3780 Tonnen im Jahre 1926. In den Hamburger Hafen sind 1927 fast 98000 Tonnen Harz eingeführt worden gegen 71500 Tonnen im Jahre 1926. Von ersterer Menge stammten 80 % aus den Vereinigten Staaten und nur 8 % aus Frankreich. Die Ausfuhr Hamburgs an Harz hat 1927 auf 28500 Tonnen zugenommen, gegen 16270 Tonnen im Jahre 1926. Während also 1927 die Einfuhr nur um 25 % gestiegen ist, ist die Ausfuhr um 70 % gestiegen, hauptsächlich infolge des zunehmenden russischen Bedarfs, da Rußland gegenwärtig unserer bedeutendster Abnehmer ist. Der Verbrauch Deutschlands ist im Jahre 1927 von 50700 Tonnen auf 67000 Tonnen gestiegen. Es ist interessant, daß die Vereinigten Staaten den Preis für Harz fob Hamburg von 12,80 Dollars je 100 Kilogramm auf 7,37 Dollars während des Jahres 1927 ermäßigt haben, ähnliche Senkungen haben die Preise für amerikanisches Terpentinöl erfahren. Hiervon sind 1927 22000 Tonnen in Hamburg eingeführt worden gegen 7000 Tonnen im Jahre 1926. Hiervon stammten 13000 Tonnen aus Amerika (1926: 7000). Die gewaltige Zunahme von Harz und Terpentinöl aus Amerika unter gleichzeitiger starker Ermäßigung der Preise spricht sehr gegen die angeblich bald drohende Erschöpfung der amerikanischen Harzwaldungen. S.

Ulmenkrankheit. Schon wiederholt ist an dieser Stelle über das sich namentlich im Nordwesten Deutschlands immer weiter ausdehnende Absterben der Ulmen berichtet worden. Diese Erkrankung, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Holland und Frankreich schon Tausende von Ulmen zum Absterben gebracht hat, bedroht nunmehr auch England, wo sie vorläufig hauptsächlich an der Südküste beobachtet wird. Da sie angeblich von Holland eingeschleppt wurde, heißt sie in England „holländische Krankheit" (Dutch diseare). S.

Ist das Hacken der Kiefern- und anderer Kulturen nötig? Bei der „Ganzflächen-Bodenvorbereitung" mit nachfolgendem Vor- und Mitanbau bodenbessernder Pflanzen hat sich jede Kulturpflege als unnötig erwiesen, wie aus vielen Beispielen hervorgeht. Stehen jedoch die Forstpflanzen auf „Streifen", so erweist sich das Be-

Digitized by Google

hacken oder Igeln derselben als notwendig. Vielfach wird hier mit der Bodenverwundung der Frostgefahr vorgebeugt. Sofern im Winter bei gefrorenem Boden Regen- oder Tauwasser die Furchen mit Wasser anfüllt, ist bei Einsetzen von Frost jede im Eise stehende Pflanze unrettbar verloren, weil das Wasser nicht rechtzeitig einsickern kann. Stehen aber alle Pflanzen auf einer ebenen Fläche, so kann diese Gefahr nicht eintreten. Wo alles mit der Wurzel vertilgt ist und keine „Balken" stehen blieben, kann auch kein Kulturübel sich von hier aus verbreiten. Die volle Bodenverwundung mittels Grubbers oder Kultivators, wie ihn die Landwirte haben, kostet in der Nachkriegszeit je Hektar bei stockfreier „ausgekesselter" Fläche bestimmt nicht mehr als 10 RM. Wo Segge, Heide- und Beerkraut wuchern, darf die sonst so vorzüglich wirkende Bodenfräse nicht verwendet werden. Der Grubber reißt die Übel mit der Wurzel aus, die Fräse schneidet lauter kleine Stecklinge und verbreitet die Übel. Die beabsichtigte Kürze dieser Ausführungen verbietet ein Eingehen auf alle Punkte. Jede völlig leicht beschirmte Fläche bietet Gewähr dafür, daß z. B. die Schüttegefahr gemindert und auch der Maikäfer seine Eier auf solche „rauhe" Flächen nicht ablegt, während das z. B. beim Zwischenbau von Kartoffeln leicht der Fall ist, weil zu der kritischen Zeit der Boden noch klar ist. Ein Schulbeispiel genügt, um alles kurz unter Beweis zu stellen: Auf einer Neukultur wurde im Jahre 1913 die erste Ernte der Zwischenfrüchte eingebracht. Es war trockenes Wetter, so daß noch so viel Samen ausfielen, daß sich hieraus eine weitere Aussaat entwickelte. Es kam der Krieg. Als ich wieder zurückkam, war der Jungwuchs geschlossen und im Mittel 4 m hoch. Kein Mensch hatte sich um die Kultur gekümmert, und das war gut; denn es fand niemand Zeit, die angeflogenen Laubhölzer herauszuhacken, der Mischwald war da. Soweit der Mitanbau reichte, war der Boden völlig rein geblieben, dicht daneben wucherte der Bocksbart in kaum glaublicher Üppigkeit. Die Wurzeln der Mitanbaupflanzen besorgten das Behacken der Forstpflanzen, oben war die Fläche gegen Prallsonne und aushagernde Winde geschützt. Es konnte bei der „rauhen Wirtschaft" der Boden nicht fest werden. Der gesunde Boden enthielt ein Heer von Kleintierleben und Bakterien, und das alles förderte und erhielt die Wasserhaltigkeit des Bodens. Noch ein Nachteil kommt beim Hacken und Igeln heraus: Die Erdoberschicht enthält mit die wertvollsten Wurzeln („Tauwurzeln"!). Diese werden bis zu der Hacktiefe immer wieder abgerissen, die Pflanzen stehen trotz einstiger guter Pflanzarbeit um so viel zu tief. Auch bei der Kiefer ist das ein großer Nachteil. Viele Nachteile können vermieden und unbeschadet bester Kulturerfolge Geld gespart werden. Für Kämpe gilt dieses Urteil natürlich nicht. Harbach.

Waldbrände.

Bezirk Düsseldorf. Stadtwald Burg a. d. Wupper. Im Laach entstand am 3. Juni ein Brand, der 2,61 ha 18jährigen Fichtenbestand vernichtete. Das Feuer soll auf einen politischen Racheakt (angelegtes Feuer) zurückzuführen sein. Es entstand in der Mittagszeit, als gerade die ganze Feuerwehr und Polizei zur Absperrung bei der großen Kyffhäusertagung in Schloß Burg zusammengezogen war. Am Ende der Feier, als die Musik spielte, wurde auf dem gegenüberliegenden Hang, des sogenannten Laach, der Brand bemerkt. Bei starkem Westwind griff das Feuer schnell um sich. Nur dem wackeren Zugreifen der Höhrather Bevölkerung, Waldarbeitern der staatlichen Försterei Burg und der Freiwilligen Feuerwehr ist es zu verdanken, daß das Feuer nicht noch größeren Schaden anrichten konnte. Der Bestand war glücklicherweise versichert.

Grillosche Forsten bei D.-Hiesfeld. Am 29. Mai, vormittags gegen 8,45 Uhr, entstand im Quadrat 146/47 (Schlägerheide — Schwarze Heide — Schwarzbachtal) ein Waldbrand. Als der staatl. Förster Berg und der Privatförster Brinkmann gegen 9 Uhr an der Brandstelle anlangten, hatte das Feuer bereits eine Ausdehnung von 4 Morgen angenommen und griff bei leichtem Nordostwinde langsam in Richtung Südwest weiter um sich. Sofort aufgenommene Löschversuche waren wegen der zu geringen Mannschaften (es weilten nur noch zwei Vorarbeiter an der Brandstelle) vorerst erfolglos. Erst als die Feuerwehren von Hiesfeld und Kirchhellen sowie einige Einwohner der schwarzen Heide und aus Hiesfeld am Brandort erschienen, gelang es, des Feuers Herr zu werden. Sodann erschien noch die Werkswehr der Gutenhoffnungshütte aus Sterkrade, die die noch vorhandenen, glimmenden Erdkrusten und Stöcke mit Spaten umgruben, so daß gegen 10,45 Uhr die Gefahr einer Weiterausdehnung des Brandes so gut wie beseitigt war und die Wehren Kirchhellen und Hiesfeld abrücken konnten. Verbrannt waren bis jetzt etwa 13 Morgen mit Birken-Anflug bestandene Heidefläche. Gegen 12,40 Uhr meldete der Feuerwachtturm in der schwarzen Heide ein erneutes Ausbrechen des Brandes. Eine Stunde später waren bereits 30 bis 35 Morgen Bestand dem Feuer zum Opfer gefallen. Die sofort aufgenommenen Löscharbeiten der wieder herbeigeeilten Feuerwehren mußten sich infolge des stark aufkommenden Nordostwindes auf die Sicherung der angrenzenden Waldgebiete der Gutenhoffnungshütte beschränken. Dank der gut angelegten 32 m breiten, mit Gras eingesäten Sicherungsstreifen konnte der Brand nach fast fünfstündiger Arbeit eingedämmt werden. So fielen dem Brande am Nachmittag noch etwa 55 bis 60 Morgen 35jähriges Eichen-, Weich- und Nadelholz zum Opfer, ebenfalls Baumbestände und Nadelholz- bzw. Erlenkulturen, so daß die Gesamtgröße der Brandfläche an 70 bis 80 Morgen beträgt. Die Weiterausdehnung des Brandes hätte bei einiger Aufmerksamkeit der Wachtmannschaften unbedingt verhütet werden können. Nach Aussage eines Vorarbeiters haben seine drei Wachleute mittags die Brandstätte verlassen, um ihre Mahlzeit einzunehmen. Erst ein später auf der Brandfläche erschienener Förster hat den Vorarbeiter auf das erneute Ausbrechen des Brandes aufmerksam gemacht. Die genaue Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt. Bg.

Bezirk Schleswig. Forsthaus „Weißer Hirsch" bei Ratzeburg. In dem Privatrevier des Herrn F. W. Loos, Kogel, entstand am 7. v. M. ein Brand, dem 3,25 ha 25jährige Kiefern

Digitized by Google

zum Opfer fielen. Das Feuer ist anscheinend durch Fortwerfen von Streichhölzern an dem öffentlichen Wege, der durch den Bestand führt, entstanden. Es brach gegen 14 Uhr, fast am Ostrand, aus. Der starke Ostwind trieb es in kurzer Zeit in einer Breite von etwa 80 m durch den Bestand. Bei Eintreffen der ersten Löschhilfe war die angeführte Fläche schon fast vernichtet. Es war bei dem starken Wind nur möglich, von den Seiten das Feuer zu bekämpfen. Seedorfer Gebiet war auch bedroht, aber außer einer kleinen Fläche Heideland ist dort kein Schaden entstanden. Das Feuer wurde durch Ausschlagen und Übersanden des Bodenfeuers bekämpft. Das Wipfelfeuer war bereits erloschen, auch wäre bei dem starken Wind eine Bekämpfung kaum möglich gewesen. Der Brandherd wurde dann mit einem 1 m breiten Streifen umgeben. Um 17 Uhr konnte die Löschmannschaft bis auf eine Feuerwache abrücken. Versichert ist der Bestand nicht. F. H.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Mecklenburg-Schwerin. Wegen Jagdvergehens und unerlaubten Waffenbesitzes verurteilte das Rostocker Schöffengericht den Melker St. aus Waldstetten zu vier Monaten und einer Woche Gefängnis bei Anrechnung von einer Woche der erlittenen Untersuchungshaft und erkannte weiter auf Einziehung des bei der Jagdausübung benutzten Teschings. Der Verurteilte ist bereits mehrmals wegen unerlaubter Jagdausübung vorbestraft. Der Angeklagte war bis zu seiner am 19. Mai erfolgten Verhaftung in Roggentin bei Rostock als Schweizer in Stellung. Am 12. Mai erhielt die Rostocker Polizei Mitteilung, daß bei einer zu Rostock wohnhaften Frau ein schwerer blutbefleckter Koffer untergestellt sei, der auf eine Straftat schließen lasse. Die Polizei stellte fest, daß der Koffer zwei erlegte Rehe enthielt, als dessen Eigentümer St. festgestellt wurde, der die Rehe am Abend vorher auf der Feldmark Roggentin gewildert hatte. In der Gerichtssitzung widerlegte der Angeklagte sein im Vorverfahren abgelegtes Geständnis, betonte jedoch, daß ihn seine Jagdpassion zu der Tat getrieben habe, nicht aber die Hoffnung auf lohnbringenden Gewinn aus der Jagdausübung. Er habe allerdings gewußt, daß noch Schonzeit für Rehwild bestand.

Wegen fahrlässiger Brandstiftung abgeurteilt. Am 18. März brannte ein Altenteiler in der Feldmark Laasen, Kreis Dannenberg, inmitten einer früher abgebrannten Wiese einen stehengebliebenen Horst ab. Zum Schutze gegen Feuersgefahr hatte er sich vier Leute mitgenommen. Da an dem Tage aber ein stürmischer Wind herrschte, lief das Feuer schnell über den Horst hinweg, übersprang einen zwei Meter breiten, mit Schilf bewachsenen Wassergraben und ergriff sechs Jagen der Staatsforst Pretzetze, Oberförsterei Dannenberg. Erst beim siebenten Jagen gelang es, des Feuers Herr zu werden. Es wurde eine Fläche von 100 Hektar angegriffen. Der Altenteiler stand nun als Angeklagter vor dem Schöffengericht in Lüneburg. Der Sachverständige bezeichnete diesen Tag als stürmischsten des ganzen Jahres. Bei gewissenhafter Prüfung hätte der Angeklagte das Feuer nicht anlegen dürfen. Der Staatsanwalt beantragte im Hinblick auf das Alter und die Unbescholtenheit des Angeklagten eine Geldstrafe von 500 RM, andernfalls hätte er eine Freiheitsstrafe beantragt. Das Urteil lautete auf 100 RM Geldstrafe.

Verschiedenes.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für Juni auf 151,1 gegenüber 150,6 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,5 v. H. gestiegen. Diese Steigerung ist im wesentlichen auf saisonmäßig bedingte Erhöhungen von Ernährungsausgaben zurückzuführen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913=100) für Ernährung 152,1, für Wohnung 125,6, für Heizung und Beleuchtung 143,8, für Bekleidung 140,4, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 187,4.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In der Sägewerksindustrie ist es sehr ruhig geworden, da die Nachfragen größeren Umfanges fehlen. Wegen der schlechten Zahlungseingänge werden neue Verpflichtungen, bevor man sie eingeht, sorgsam abgewogen. Überall herrscht das Bestreben, sich einzuschränken. Zahlungseinstellungen im Tischlereigewerbe sind nicht ausgeblieben, und es wurde auch der Holzhandel davon nicht verschont. Neuerdings ist eine mittlere Holzhandlung in Leipzig, früher Vogtland, infolge von Ausfällen insolvent geworden, und es dürften für die Gläubiger 30 v. H. zu erwarten sein. Beteiligt sind hieran einige ostdeutsche und bayerische Gewerbsfirmen. Auch am Weichselmarkt ist es überaus ruhig. Das Rohholz kommt an, es sind jedoch wenig Umsätze zu erzielen, und die Preise bröckeln etwas ab. Gesucht waren blaue astreine Seiten für die Leistenfabrikation, es sind aber hierfür kaum Angebote vorhanden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. bis 7. Juli 1928 ab märkischer Station **13,45** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. Juli 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauraudige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,50, Hasen, Winter 0,00, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,50 bis 2,70, Winter 1,75, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. Juli 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,20, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Juli 1928. Rehböcke Ia 0,95 bis 1, IIa 0,85 bis 0,90, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,75, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Juli 1928. Schleien, unsortiert 90 bis 100, Aale, unsortiert 000 bis 000, groß-mittel 210 bis 226, klein 100 bis 116 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 4, 10 bis 12 cm 7 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 29. **Berechtigung zum Führen von Schußwaffen.** Durch hiesige Forst führt eine Kreisstraße, die zu beiden Seiten mit Kirschbäumen bepflanzt ist. Der Kreis verpachtet die Kirschennutzung an Obstpächter, die, um Stare und Krähen abzuwenden, fast alle Doppelflinten führen und damit Stare und Krähen nachstellen. Dürfen diese Obstpächter, die meistens nicht hasenrein sind, im Walde Schußwaffen führen und damit schießen? Förster F. in B.

Antwort: Die Obstpächter dürfen in der Pachtanlage nur mit Genehmigung des Landrates Stare und Krähen abschießen. Es ergibt sich dies aus § 66 J.O. Fraglich erscheint, ob diese Bestimmung auch für die Kirschbäume auf beiden Seiten einer Kreisstraße gilt. Denn streng genommen handelt es sich hier um keine Anlage, am wenigsten um eine eingefriedigte. Wir raten Ihnen, festzustellen, ob eine Ermächtigung des Landrats vorliegt, und wenn nicht, das Weitere zu veranlassen. Sind die Schießer nicht jagdscheinfähig, dann darf die Schießerlaubnis nicht erteilt werden. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Altmorschen (Kassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Oberförsterstelle Wörsdorf (Wiesbaden) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Juli.

Oberförsterstelle Ferrin (Köslin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Juli.

Försterstelle Badenhausen, Oberf. Grund (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,07 ha Garten, 1,67 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Schule im Ort; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Bischofsphul, Oberf. Zinna (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. August neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 18. Juli.

Försterstelle Dillhausen, Oberf. Johannisburg bei Löhnberg a. d. Lahn (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,43 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Dillhausen vorhanden. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Galsberg, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Schulstelle, ohne Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,491 ha Garten, 1,739 ha Acker, 1,431 ha Wiese. Nutzungsgeld 85 RM. Nächste Bahnstation 9 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstelle Gundheim, Oberförsterei Mottgers-Nord (Kassel), ist zum 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort, Bahnstation Vollmerz, 4 km. Wirtschaftsland: 0,43 ha Garten und Acker, 1,19 ha Wiese. Nutzungsgeld 36 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Ueberz. Försterstelle Mollenfelde, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1096 ha Garten, 1,1758 ha Acker, 0,2007 ha Wiese. Nutzungsgeld 36 RM. Bahnstation. Schule im Ort; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 1. August. (Revierförstergehilfe.)

Försterstelle Nonnenholz, Oberf. Escherode (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1260 ha Garten, 2,0680 ha Acker, 2,2190 ha Wiese. Nutzungsgeld 71 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Schule 2 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Steinborn, Oberf. Knobben (Hildesheim), ist zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2007 ha Garten, 2,5 ha Acker, 3,2 ha Wiese. Nutzungsgeld 127 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Uslar, 8 km; nächste Dorfschule Schönhagen, 3,6 km; nächste höhere Schule Uslar, 8 km. Bewerbungsfrist 1. September.

Im Regierungsbezirk Lüneburg sind zum 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** anderweit zu besetzen:

Amtsheide, Oberförsterei Medingen. Dienstwohnung. 0,2840 ha Garten, 2,3000 ha Acker, 0,4180 ha Wiesen.

Bennerstedt, Oberf. Scharnebeck. Dienstwohnung, 0,1250 ha Garten, 6,8848 ha Acker, 3,4783 ha Wiesen, 0,9230 ha Weiden.

Bokel, Oberf. Sprakensehl. Dienstwohnung. 0,2600 ha Garten, 3,7140 ha Acker, 4,2960 ha Wiesen, 0,2270 ha Weiden.

Siemen, Oberf. Lüchow. Dienstwohnung. 0,6340 ha Garten, 6,9180 ha Acker, 2,2480 ha Wiesen, 1,7910 ha Weide.

Bewerbungsfrist 22. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Camp, Oberförsterei Lahnstein (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Osterspai, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. August an die Oberförsterei Lahnstein in Niederlahnstein zu richten.

Verwaltungsänderungen.

Mecklenburg-Schwerin.

Am 30. Juni ist die Forstverwaltung Kneese aufgelöst worden. Die Reviere des Forstes Kneese werden fortan vom Forstamt Neu-Dargun verwaltet werden.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Benning, überg. Förster in Helenasruhe, Oberf. Wenau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober die Försterstelle Schevenhütte, Oberf. Wenau (Aachen), übertragen.

Gbel, Förster in Rosengarten-Plantage, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), wird am 1. Oktober die Försterstelle Nienover, Oberf. Nienover (Hildesheim), übertragen.

Kittel, Hegemeister in Kl.-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Lauh, Förster in Badenhausen, Oberf. Grund, wird am 1. Oktober die Försterstelle Uhrendsberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), übertragen.

Neumann, Hegemeister in Bietze, Oberf. Altruppin (Potsdam), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Metz, überg. Förster, Oberf. Gahrenberg, wird am 1. August die bekannte Hilfsförsterstelle Cappel, Oberf. Fritzlar (Kassel), übertragen.

Müller, Förster in Mollenfelde, Oberf. Reinhausen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Wöhle, Oberf. Peine (Hildesheim), übertragen.

Roempler, Förster in Bollensen, Oberf. Uslar, wird am 16. Juli die Försterstelle Eichelnberg zu Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), übertragen.

Schill, Förster und Forstsekretär in Monschau, Oberf. Monschau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober die Försterstelle Rott, Oberf. Rötgen (Aachen), übertragen.

Stollenwerk, Förster in Bergstein, Oberf. Hürtgen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober die Försterstelle Zweifall, Oberf. Rötgen (Aachen), übertragen.

Tepper, Förster in Nonnenholz, Oberf. Escherode, wird am 1. Oktober die Försterstelle Fachberg, Oberf. Westerhof (Hildesheim), übertragen.

Topp, überg. Förster in Lauenbrügge, Oberf. Balster, wurde am 1. Juli nach Großlinichen, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Neckermann, überg. Förster, Oberf. Böhl, wird am 1. Oktober die Försterstelle Marjoß-Nord, Oberf. Marjoß (Kassel), übertragen.

Weitemeyer, Förster in Lüderholz, Oberf. Lonau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hackelsberg, Oberf. Lauenthal (Hildesheim), übertragen.

Callies, Hilfsförster in Oberkarlsbach, Oberf. Pütt, wurde am 1. Juli nach Althagen, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Fitzner, Hilfsförster in Eggesin, Oberf. Eggesin, wurde am 8. Juli nach Kuhlenmorgen, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Fritz, Hilfsförster in Schevenhütte, Oberf. Wenau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle Steinstraß, Oberf. Hambach (Aachen), übertragen.

Klimke, Hilfsförster in Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde, wurde am 1. Juli nach Rothenfier, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Knauff, Hilfsförster, bisher in Ruhrberg, Oberf. Gemünd, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle Hollerath, Oberf. Schleiden (Aachen), übertragen.

Kuhle, Hilfsförster in Döringsbrück, Oberf. Kremmen, wurde am 10. Juli nach der Oberförsterei Hammer (Potsdam) versetzt.

Mielich, Hilfsförster, bisher in Rüth, Oberf. Schleiden, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle Steinfeld, Oberf. Schleiden (Aachen), übertragen.

Puschmann, Hilfsförster in Limsdorf, Oberf. Schwenow, wird am 15. Juli nach Woltersdorf, Oberf. Rübersdorf (Potsdam), versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Althagen, Oberf. Rieth, wurde am 1. Juli nach Buchhorst, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Obenhaus** nach Fermerswalde, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), ist zurückgezogen.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. September in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **König von Königsthal**, Vorstand des Forstamtes Wettenhausen, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. September in den dauernden Ruhestand tretenden Rechnungsinspektor **Bergthold** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben wird aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Rechnungsrates verliehen.

Dem am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Hupfauf** von Berolzheim, Forstamt Treuchtlingen, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Nipp, Revierförster beim Forstamt Eltmann, wurde am 1. Juli auf sein Ansuchen in gleicher Dienstleistungseigenschaft an das Forstamt Nittenau versetzt.

Ruggenthaler, Forstverwalter beim Forstamt Neuburg a. Wald, wurde zum Forstverwalter an der Außenstelle in Strahlfeld, Forstamt Roding, befördert.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 376.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 266. **Strenzke**, August, Förster, Burg bei Magdeburg, Kreis Jerichow I. XVI. Abt. Ib.

11 264. **Gläser**, Paul, Hilfsjäger, Rothwaltersdorf, Post Eckartsdorf, Kreis Neurode i. Schl. XV. Abt. Ib.

11 265. **Hintze**, Franz, Förster, Burow, Post Chottschow, Kreis Lauenburg, Pommern. II. Abt.

11 266. **Rühe**, Hans, Förster, Fh. Karlshöfchen, Post Reetz Nm., Kreis Arnswalde. II. Abt.

11 267. **Westphal**, Albert, Förster, Gr.-Giwitz, Post Waren, Mecklenburg-Schwerin. III. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heim, Hubert, Förster, Diedersdorf, Post Seelow, Kr. Lebus.

Hämmer, Laurenz, Forstgehilfe, Altengottern, Kr. Langensalza.

Meyer, Leo, Forstgehilfe, Menzendorf, Post Zierzow, Mecklenburg.

Hoffmann, Otto, Forstgehilfe, Camper, Post Grammendorf, Kreis Grimmen.

Schuster, Oswald, Helmuth, Hilfsförster, Kl.-Gaffron, Post Raudten, Kreis Steinau a. O.

Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 1928.

Auf Grund des § 23 der Satzungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands berufe ich hiermit die diesjährige Mitgliederversammlung nach Eberswalde mit folgendem

Tagesprogramm:

Montag, den 20. August: „Harmonie", Weinbergstraße 6. Nachmittags 3 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes des Reichsvereins. Abends 8 Uhr: Sitzung des Vorstandes der Pensionskasse. Abends 8 Uhr: Sitzung des Vorstandes der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Abends 8½ Uhr: Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Dienstag, den 21. August: „Harmonie", Weinbergstraße 6. Vormittags 8 Uhr: Sitzung

Digitized by Google

des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen. Vormittags 10 Uhr: Sitzung des Schulbeirates der Forstschule Templin. Nachmittags 2 Uhr: Getrennte Sitzungen der Unterabteilungen Ia und Ib der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Nachmittags 5 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes des Reichsvereins. Ab abends 8 Uhr: Zwangloses Beisammensein im „Ratskeller" am Markt.

Mittwoch, den 22. August: „Harmonie", Weinbergstraße 6 (von 8 bis 3 Uhr). Vormittags 8 Uhr: Mitgliederversammlung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Vormittags 11½ Uhr: Vorstandssitzung der Abteilung II des Reichsvereins.

Nachmittags 12¼ Uhr: **Mitglieder-Versammlung der Abteilung II des Reichsvereins.**

Tagesordnung.

1. Bericht über das abgelaufene Jahr.
2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Reichsvereins.
3. Anträge der Mitglieder.
4. Verschiedenes.

Nachmittags 2 Uhr: Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins.

Neumanns Festsäle, Schützenstraße 1, von 3 bis 8 Uhr: Nachmittags 3 Uhr: Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg (IX) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Tagesordnung: Vortrag von Forstmeister Junack über: „Steigerung der Rentabilität im Privatwalde" mit anschließender Aussprache. Nachmittags 5 Uhr: Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg (IX) der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Tagesordnung: „Die neue Gehaltsregelung". Abends 8 Uhr: **Begrüßungsabend** in der „Harmonie".

Donnerstag, den 23. August: „Harmonie", Weinbergstraße 6 (von 8 bis 12 Uhr). Vormittags 8 Uhr: **Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

Geschäftlicher Teil.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahlen der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
   Beschlüsse über:
   a) Unterstützungen der Forstschulen Templin, Mickhausen, Miltenberg, Wittlich für 1929.
   b) Unterstützungen für Invalidenheim Marburg für 1929.
   c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft.
   d) Sonstiges.
3. Bericht über Kassenprüfung, Entlastung der der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr 1927.
4. Haushaltsplan für 1928, Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1929.
5. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
6. Sonstiges.

Aula der Forstlichen Hochschule Eberswalde (von 12 bis 2 Uhr). Mitgliederversammlung.

Festlicher Teil.

Tagesordnung.

1. Begrüßungsansprache.
2. Festrede des Vorsitzenden. Ueberreichung der Ehrenmitgliedsurkunden an die neu ernannten Ehrenmitglieder.
3. Wissenschaftlicher Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Bertog.

„Harmonie" von 2 bis 4 Uhr: Nachmittags 2 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen (ohne Weinzwang). Nachmittags 4 Uhr: Gemeinschaftliche Gänge und Besichtigungen a) nach dem Wasserfall, b) der forstlichen Hochschule und der Stadt. Ab abends 8 Uhr: Bunter Abend in der „Harmonie".

Freitag, den 24. August: Hauptausflug in die Staatsoberförsterei Eberswalde und Stadtforst Eberswalde. Vormittags 8 Uhr: Abfahrt mit Autobus von der „Harmonie". Besichtigung der Forleulenbestände. Rückfahrt zum Hagendenkmal. Fußwanderung durch den Wald bis Liesenkrüz (etwa 5 km); einfaches Frühstück in Liesenkrüz. Weiterwanderung durch Staatsforst und Stadtforst bis zur Rudolfseiche. Schluß gegen 4 Uhr. Abends Treffpunkt: „Ratskeller".

Sonnabend, den 25. August: Nachausflug nach Templin. Abfahrt vom Bahnhof 7,20 Uhr, Ankunft in Templin-Vorstadt 8,53 Uhr. Besichtigung der Forstschule. Einfaches Frühstück, gereicht von der Forstschule. Ausflug in die Stadtforst. Rückfahrtmöglichkeiten ab Templin-Vorstadt nach Eberswalde 15,30 und 18,51 Uhr, nach Löwenberg ab Templin Hauptbahnhof 14,50 und 19,10 Uhr.

Eberswalde, den 4. Juli 1928.

Der Vorsitzende: Junack.

Ø

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Die Sommerversammlung mit einer Wanderung durch die Stadtforst „Eilenriede", unter Führung des Herrn Forstverwalter Dieckmann, findet am Sonnabend, dem 4. August 1928, statt. Treffpunkt um 11 Uhr vormittags in der Waldwirtschaft „Pferdeturm" (zu erreichen vom Hauptbahnhof Hannover mit Straßenbahnlinien 5 und 9 in 15 Minuten). Von 11½ Uhr ab Forstbegang durch den südlichen Teil der Eilenriede über Kirchröderturm nach dem Tiergarten. Beendigung des Beganges im Tiergarten gegen 14 Uhr.

Anschließend I. Bezirksgruppenversammlung; II. nach der Bezirksgruppenversammlung Tagung der Beamtenabteilung. Tagesordnung zu I: 1. Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe für die Mitgliederversammlung in Eberswalde; 2. Berufsamt (Berichterstatter Revierförster Strewe) und Berufsfragenerörterungen (Waldwärterprüfungen usw.). Tagesordnung zu II: 1. Bericht über den Schulungskursus in Halle; 2. gegenwärtiger Stand der Gehaltsvereinbarung. Weitere Punkte der Tagesordnung werden in den Versammlungen bekanntgegeben.

Nachzügler und Mitglieder, welche den Begang nicht mitmachen, können das Versammlungslokal Tiergarten mit Straßenbahnlinie 5 von Hannover-Hauptbahnhof erreichen.

Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Mahnhardt.

Digitized by Google

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Am Sonnabend, dem 21. Juli 1928, 10 Uhr, findet in Oberlangenbielau, Gasthof „Steinhäuser Hof", eine kurze Bezirksgruppenversammlung mit anschließendem Waldbegang in die Graf v. Seidlitzsche Eulengebirgsforst (Reviere Steinhaus und Bärmersgrund) statt, gemeinsam mit dem Verein „Schlesischer Forstbeamten", wozu alle Mitglieder und Freunde des Vereins mit ihren Damen herzlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. 10,30 Uhr Beginn des Waldbeganges, Rückkehr gegen 16 Uhr nach Steinkunzendorf, Gasthof „Zur Forelle".

Anmeldungen der Teilnehmerzahl bis zum 17. d. Mts. an den Vorsitzenden unter Angabe der Ankunft in Langenbielau, Oberstadt und Abfahrt von Ober-Peterswaldau zwecks Bereitstellung von Fahrgelegenheiten unbedingt erforderlich.

Der Waldbegang dürfte für jeden Teilnehmer lehrreich sein. Es werden u. a. gezeigt: Forstbetriebseinrichtung, Wegebau im Gebirge, Hauptsysteme natürlicher Verjüngung (Blendersaumschläge, Keilschirmschläge, Schirmschläge), Erziehung der Bestände, die Siemens-Schuckertsche Bodenfräse, die Conradsche Pflanzenschmiermaschine.

Oberlangenbielau und Bolpersdorf, den 2. Juli 1928.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Anfahrt:

Liegnitz ab: 6,56; Reichenbach an: 8,52.
Camenz ab: 8,50; Reichenbach an: 9,31.
Reichenbach ab: 9,35; Langenbielau, Oberstadt an: 9,48.

Rückfahrt:

Ober-Peterswaldau ab: 18,01, 20,19, 22,00; Reichenbach an: 18,24, 20,39, 22,18.
Reichenbach ab: 19,04, 21,11, 22,24; Camenz an: 19,52, 21,56, 22,59.
Reichenbach ab: 19,07, 21,06; Liegnitz an: 21,20, 0,29.

Ortsgruppe Friedland Ostpr. Am Sonnabend, dem 21. Juli 1928, Sommerversammlung in dem 3000 Morgen großen Eich-, Rot- und Schwarzwild-Revier Bögen bei Stockheim, Ostpr. Eintreffen mit den Mittagszügen 11,21 und 11,58 Uhr in Friedland. Mit bereitstehendem Fuhrwerk Fahrt ins Revier. Waldbegang bis zum Zehlaubruch. Nach etwa zwei Stunden Rückkehr zum Scheibenstand. Zwangloses Kaffeetrinken (Gebäck mitbringen), Preisschießen mit mitzubringender Birschbüchse. Hierauf Fahrt ins Gasthaus zum gemeinschaftlichen Essen, gemütlichen Beisammensein mit Damen, die herzlichst eingeladen sind, und Tanz. Am Morgen Heimfahrt zu den Frühzügen ab Friedland 5,30 und 6,55 Uhr. Anmeldungen mit Angabe der Teilnehmerzahl an Revierförster Haak, Forsthaus Bögen bei Stockheim, Ostpr., werden sofort erbeten. Recht rege Beteiligung der Mitglieder ist erwünscht.

Sehmen, den 20. Juni 1928.

J. A.: Gruhn.

Ortsgruppe Nordwest-Neumark. Waldgang am Sonntag, dem 22. Juli, in Tamsel. Abmarsch vom Bahnhof Tamsel 9½ Uhr. Um 12 Uhr Mittag dort im Gasthof. Fortsetzung der Wanderung bis zum Forsthaus Küstrin, dort Kaffeetafel. Rechtzeitige Anmeldung an Förster Arp in Tamsel erforderlich. Die Mitglieder der Kreise Königsberg und Soldin werden vollzählig erwartet, andere sind willkommen.

Nolte. Peppler.

Ortsgruppe Trier. Am Sonnabend, dem 11. August d. J., nach Schluß der Lehrwanderung, findet nachmittags 16,30 Uhr in Mettlach, Lokal „Zur Spitz" (Vereinszimmer), drei Minuten vom Bahnhof, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Sommerversammlung am 10. Juni d. J. in Rheinbach; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Näheres betreffs der Lehrwanderung auf Seite 773 dieser Nummer. Parole: Vollzähliges Erscheinen!

Desquiotz.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Mittwoch, dem 30. Mai, fand in Wormditt, Hotel „Zum goldenen Stern", die diesjährige Sommertagung der Bezirksgruppe mit anschließender Exkursion in das Fürstlich zu Dohnasche Revier Schlobitten statt. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Schlicht, eröffnete um 17,30 Uhr die von 59 Mitgliedern besuchte Versammlung und gab seiner Freude über das zahlreiche Erscheinen Ausdruck. Der Tagesordnung ging ein Vortrag eines Vertreters des Deutschnationalen Krankenversicherungsvereins a. G. voraus. Referent behandelte die einzelnen Krankenkassen in bezug auf Beiträge und Leistungen und kam zu dem Schluß, genannten Krankenversicherungsverein besonders zu empfehlen. Alsdann ging der Vorsitzende zu Punkt 1 der Tagesordnung über. (Die Gehaltsvereinbarungen.) Ein Schreiben des Waldbesitzerverbandes wurde verlesen, mit dem Inhalt, daß der Waldbesitz infolge der schwierigen Lage an eine Gehaltserhöhung nicht denken kann. Diese Kunde hat die Versammlungsteilnehmer recht unangenehm berührt, zumal der Waldbesitz in letzter Zeit Hoffnungen auf eine Gehaltserhöhung gemacht hatte. Punkt 2. Vorstandswahl: Für die Bezirksgruppe wurden gewählt: Vorsitzender Herr Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau bei Gerdauen; Stellvertreter: Herr Forstverwalter Brettmann, Schlobitten. II. Försterausschuß: Vorsitzender: Herr Förster Steinforth, Forsth. Schönmoor bei Tharau. Stellvertreter: Herr Revierförster Burchardt, Bledau bei Cranz. Die alte Tarifkommission wurde wiedergewählt. Punkt 3. Winterversammlung: Als Ort der Winterversammlung wurde Königsberg vorgeschlagen und angenommen. Punkt 4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen: Herr Oberförster Schlicht sprach über die in diesem Winter gemachten Beobachtungen über Frostschaden. Die Versammlung war an diesem Punkt sehr interessiert. Herr Förster Nehrke-Comthurwald schnitt die Frage des Bezuges von einheimischen Forstpflanzen an, die zu reger Aussprache Veranlassung gab. Nachdem der Vorsitzende die Abhaltung des forstlichen Lehrganges im Revier Schloß Gerdauen bekanntgegeben hatte, wurde die Versammlung von demselben um 19,15 Uhr geschlossen. Hieran

Digitized by Google

schloß sich ein gemeinsames Essen und gemütliches Beisammensein.

Am nächsten Morgen um 8 Uhr wurde die gemeinsame Bahnfahrt nach Schlobitten angetreten. Nach erfolgter Begrüßung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Dohna am Bahnhof Schlobitten wurde der Weg ins Revier teils zu Fuß, teils auf Wagen angetreten. Herr Forstverwalter Brettmann, der Leiter des Schlobitter Forstbetriebes, zeigte Bestände und Waldbilder, wie sie mancher Teilnehmer noch kaum gesehen haben dürfte und sprach sehr verständlich über Begründung und Erziehung des Gesehenen. Recht befriedigt langten die Teilnehmer von günstigem Wetter begleitet kurz nach Mittag im Gasthause Schlobitten an, woselbst von der Fürstlichen Verwaltung eine Erbsensuppe verabreicht wurde. Nach dem Essen wurde dann allmählich nach allen Richtungen die Heimreise angetreten. Seiner Durchlaucht dem Fürst zu Dohna-Schlobitten für die liebenswürdige Bereitstellung des Reviers, der Fuhrwerke und des Frühstücks sowie Herrn Forstverwalter Brettmann für die vorzügliche Führung und Erläuterung im Namen aller Teilnehmer nochmals herzlichen Weidmannsdank.

Forsthaus Altenweg, den 14. Juni 1928.

Der Schriftführer. J. V.: gez. Müller, Förster.

Ortsgruppen Münster und Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am 20. Juni hielten die Ortsgruppen ihre diesjährige Exkursion in Ludwigswald (Revier des Fabrikanten Jaksen) ab. Es waren etwa 24 Mitglieder erschienen, die an der Grenze des Reviers vom Waldbesitzer Herrn Wilh. Jaksen und dem Herrn Freiherrn von Heeremann empfangen und über Lage und Gründung des Reviers zunächst unterrichtet wurden. Das Revier ist rund 200 Morgen groß, 1911 als Ödland angekauft und dann vorwiegend mit Kiefern aufgeforstet worden. Die Ausführungen des Försters Weiben in den einzelnen Jagen zeigten die Erfolge, die auf diesem schwer zu bewirtschaftenden Boden erzielt worden waren. Vor allem zeigte es sich, daß gute Entwässerung dieses Bodens notwendig ist, die sehr zweckmäßig durch die vorhandene Windturbine ausgeführt wird. Der Wasserstand konnte so um einen Meter gesenkt werden. Zu erwähnen wäre weiter noch der mustergültig unter Schirm angelegte Pflanzkamp, in dem Rotbuche und Roteiche gezogen wurden. Weiter wurde im Laufe der Exkursion ein Fordson-Trecker mit Waldegge vorgeführt, womit auch gleichzeitig das Wundhalten der Gestelle sehr billig ausgeführt wurde. Nach beendigter Besichtigung des Reviers wurden die Teilnehmer vom Revierbesitzer Herrn Wilh. Jaksen im Herrenhaus aufs beste bewirtet. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Burgsteinfurt, Revierförster Fronhoff, dankte im Namen der Teilnehmer dem Gastgeber für seine interessanten Ausführungen im Revier und für die zuvorkommende Bewirtung und führte dabei aus, daß man hier so recht sehen könne, wie das Zusammenarbeiten des Waldbesitzers und seiner Beamten zum Wohle des Reviers beigetragen hätten. Im Laufe der Diskussion hielt Revierförster Schneider, Burgsteinfurt, einen äußerst interessanten Vortrag über die Entstehung der Weiden im nördlichen Münsterland, der allgemein mit vielem Dank zur Kenntnis genommen wurde.

Ludwigswald, den 21. Juni 1928.

Pelzter.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Einladung

zu einer am Sonnabend, dem 21. Juli 1928, in der Graf von Seidlitzschen Eulengebirgsforst Langenbielau (Reviere Steinhaus und Bärmersgrund) stattfindenden Waldexkursion, gemeinsam mit der Bezirksgruppe Glatz des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Zusammenkunft 10,30 Uhr im „Steinhäuser Hof" bei Oberlangenbielau, Rückkehr gegen 16 Uhr nach Steinkunzendorf, Gasthof „Zur Forelle". Alle Mitglieder und Gönner des Vereins sind mit ihren Damen ergebenst eingeladen.

Anmeldungen der Teilnehmerzahl bis zum 17. Juli an den Vorsitzenden unter Angabe der Ankunft in Langenbielau, Oberstadt, und Abfahrt von Ober-Peterswaldau zwecks Bereitstellung von Fahrgelegenheit unbedingt erforderlich!

Die Exkursion dürfte für jedes Mitglied sehr lehrreich sein. Es werden u. a. gezeigt: Forstbetriebseinrichtung, Wegebau im Gebirge, Hauptsysteme natürlicher Verjüngung (Blendersaumschläge, Keilschirmschläge, Schirmschläge), Erziehung der Bestände, die Siemens-Schuckertsche Bodenfräse, die Conradsche Pflanzenschmiermaschine.

Oberlangenbielau und Schweidnitz, den 1. Juli 1928.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Warkenthien.

Fahrplan:

Abfahrt: Liegnitz ab 6,56, Reichenbach an 8,52; Camenz ab 8,50, Reichenbach an 9,31. Reichenbach ab 9,35, Langenbielau, Oberstadt, an 9,48.

Rückfahrt: Ober-Peterswaldau ab 18,01, 20,19, 22,00; Reichenbach an 18,24, 20,39, 22,18; ab 19,04, 21,11, 22,24; Camenz an 19,52, 21,56, 22,59; Reichenbach ab 19,07, 21,06; Liegnitz an 21,20, 0,29.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. Hauptschriftleitung: J. V.: Franz Müller, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. Neudamm, den 20. Juli 1928. 43. Band.

Die Neudammer Forstwirtschaftlichen Tabellen.

Der Verlag von J. Neumann in Neudamm steht im Begriff, unter dem Titel „Neudammer Forstwirtschaftliche Tabellen" alle in seinem Verlage erschienenen forst- und holzwirtschaftlichen Tabellen zu einem Sammelwerk zusammenzustellen und, in verschiedene Bände getrennt, als Sammlung der für Forstwirte, Forstsekretäre und Holzfachleute wichtigsten Tabellen und Hilfstafeln herauszugeben. Die Sammlung soll alle im Forstbetrieb und bei der sonstigen Holzbewirtschaftung sowie der Verwaltung von Forsten wichtigen Tafeln und tabellarischen Hilfsmittel geordnet enthalten. Soweit solche nicht im Neumannschen Verlage erschienen sind, z. B. die viel gebrauchten Grundner-Schwappach'schen Massentafeln zur Bestimmung des Holzgehaltes stehender Waldbäume und Waldbestände (1922 bei Parey), soll in der Sammlung darauf besonders aufmerksam gemacht und die Bezugsquelle genannt werden, damit jedermann in der Lage ist, die „Sammlung" zu vervollständigen, um jederzeit im Besitz der wichtigsten Rüst- und Hilfsmittel zu sein. Es kann nicht bezweifelt werden, daß das Vorhaben äußerst dankenswert ist. Man weiß heute in der Tat nicht, was es eigentlich für tabellarische Hilfsmittel gibt und woher sie zu nehmen sind.

Die Sammlung ist in vier Hauptteile, „Bände" genannt, eingeteilt. Diese Hauptteile sollen enthalten:

Erster Band: die Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer (Kubiktabellen) mit verschiedenen Hilfstafeln.

Zweiter Band: die Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes der Kanthölzer mit verschiedenen Hilfstafeln.

Dritter Band: die Tafeln zur Ermittlung der Holzmasse stehender Hölzer (Massentafeln) und die Ertragstafeln.

Vierter Band: die im Walde und im Geschäftszimmer benötigten Tabellen und Hilfstafeln.

Die verschiedenen Tafeln und Hilfstafeln sollen nach ihrer Zusammengehörigkeit in kleinen handlichen Bändchen vereinigt und einzeln beziehbar sein. Nicht im Verlage von J. Neumann erschienene Stücke, wie erwähnt, sollen benannt und in die Sammlung eingereiht werden, sie sind selbstverständlich auch durch den Verlag von Neumann erhältlich, wenn man sie nicht bereits besitzt oder vom betreffenden Verlage direkt oder durch eine Buchhandlung beziehen will.

Die Herausgabe der ganzen Sammlung wird sich selbstverständlich über eine geraume Zeit hinziehen, zumal wohl noch manche Sondertafel berechnet werden muß, um die Sammlung vollständig zu machen. Es wird auch fortlaufend durch das Herauskommen neuer Werke eine Ergänzung und Fortführung nötig sein.

Zur Zeit liegt — neben einer Reihe noch nicht eingeordneter Tafelwerke im Neumannschen und anderen Verlagen erschienener Tabellen — der Erste Band, also die Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer (Kubiktabellen), vor. Er besteht aus drei Teilen (Bändchen). Der Erste Teil enthält die Kubiktabelle für liegende runde Hölzer nach der Preußischen Holzmessungsanweisung nebst einigen Hilfstafeln (Preis 8 RM). Den Zweiten Teil bildet die Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesser-Zentimeter von Professor Dr. Busse (Preis 6 RM), und als Dritter Teil ist die mit der Aushaltung der liegenden Hölzer eng zusammenhängende Zopfungstabelle von Dreßler (Preis 5 RM) eingeordnet. Alle drei Stücke sind im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen und einzeln käuflich.

Der Erste Teil, die Kubiktabelle für liegende runde Hölzer nach der Preußischen Holzmessungsanweisung, enthält folgende Tabellen:

Digitized by Google

I. Tafeln zur Bestimmung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer nach der Preußischen Holzmessungsanweisung (Homa) mit folgenden Stücken:
   1. Kubiktabelle für liegende runde Hölzer (Stammholz) mit Klasseneinteilung nach der Homa,
   2. Schiffs- und Kahnkniee,
   3. Papierholz (Zellstoff- und Schleifholz),
   4. Walzentafel (Kubiktabelle) für liegende runde Hölzer in den Längen 2,7, 2,6, 2,5 m und deren Vielfachen (Schwellenholz),
   5. Tafeln für Grubenholz,
   6. Festinhalt der Stangen usw.,
   7. Festinhalt des Schichtholzes,
   8. Kreisflächentafel,
   9. Messung und Festgehaltsermittlung nach den Vorschriften der Preußischen Holzmessungsanweisung.

II. Hilfstafel zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer aus Gesamtlänge und Mittendurchmesser einer Durchmesserstufe ohne Ermittlung des Inhaltes des einzelnen Stammes.

III. Verschiedene Umrechnungszahlen.

IV. Tafeln zur Ermittlung des Zopfdurchmessers des Rundholzes ohne Rinde für Kantholz.

Den Hauptteil des Bändchens bilden die Tafeln zur Bestimmung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer nach der Preußischen Holzmessungsanweisung (Homa). Das wichtigste Stück dabei ist die eigentliche Kubiktabelle (1).

Es gibt ja eine große Zahl von Kubiktabellen in den verschiedensten Aufmachungen. Jede hat Anhänger und Gegner. In der vorliegenden Homa-Tabelle ist nun die Anordnung so getroffen, daß immer auf zwei gegenüberliegenden Seiten alle einer Klasse, bzw. Halbklasse, zuzurechnenden Stammhölzer aufgeführt sind. Die geraden Dezimeterlängen sind nicht, wie es in den meisten Kubiktabellen erfolgt ist, unter der betreffenden vollen Meterlänge aufgeführt, sondern nebeneinander. Aushilfsweise, jedoch in besonderen Druckzahlen, sind auch die Inhalte für halbe Meter angegeben. Die gewählte Anordnung ermöglicht eine schnelle Übersicht, die noch dadurch ganz außerordentlich erhöht wird, daß grundsätzlich alle Längenangaben in roter Farbe und der Kubikinhalt in schwarzer Farbe dargestellt sind. Die vollen Meterlängen sind mit einer grünen Papierunterlage versehen und fallen dadurch stark auf. In der Überschrift ist auf jeder Seite rot hervortretend die Ziffer der Taxklasse angegeben, in die das aufgemessene Stück Stammholz gehört, was sicher dazu beitragen wird, die trotz der leicht merkbaren heutigen Klassenbezeichnung nach der Homa häufigen und recht störenden Irrtümer bei Bezeichnung der Klassen wesentlich zu vermindern. Diese Ausführung ermöglicht ein sehr schnelles Auffinden eines jeden Stamminhaltes. Ist das Holz im Schlage nach Klassen genummert, so wird jedes Umblättern unnötig. Aber auch bei Nummerung nach der Lage des Holzes ist nur geringes Blättern in der Tabelle erforderlich, wenn nicht plötzlich einmal ein ganz aus dem Durchschnitt fallendes Stück vorkommt. Alle Zentimeter-Durchmesser sind für Längen bis zu 45,8 m ausgerechnet, so daß kein Stamm vorkommen kann, der in der Tabelle nicht vorhanden ist. Nur bei den Stärken von 120 cm bis 139 cm Durchmesser ist die Länge auf 12,8 m beschränkt, weil in der Tat längere Abschnitte dieser Stärke nur äußerst selten vorkommen und für solche wenige Fälle die Berechnung einer Tabelle keinen Wert hätte; man kann sich durch Multiplikation von Kreisfläche mit der Länge helfen. In keiner uns bekannten Kubiktabelle ist die Berechnung für so erhebliche Längen durchgeführt. Um die Übersichtlichkeit der Tafeln nicht zu beeinträchtigen und immer auf der nächsten Seite die nächstfolgende Taxklasse folgen zu lassen, sind die Längen von 31 bis 45,8 m in besonderer Reihenfolge, jedoch unter Beschränkung auf die Durchmesserstärken von 20 bis 69 cm, aufgeführt. Die Tabelle ist natürlich sowohl für die amtlich vorgeschriebene und bislang auch allgemein durchgeführte „forstübliche" Abrundung, das heißt Außerachtlassung aller über volle Zentimeter hinausgehenden Zentimeterteile, wie auch für „allgemeinübliche" Abrundung, das heißt Außerachtlassung der Zentimeterteile unter 0,5 und Aufrundung der Zentimeterteile über 0,5 auf den nächsten Zentimeter, wie es im Holzhandel nicht selten geschieht, brauchbar, während zur Ermittlung des Kubikinhaltes bei Abrundung auf halbe Zentimeter der zweite Teil des ersten Bandes, die Kubiktabelle von Prof. Dr. Busse, heranzuziehen ist.

Als ein weiterer Vorteil der vorliegenden Tabelle muß das durch die farbige Unterlage leichte Ersehen der Kubikinhalte bei in vollen Metern ausgehaltenen Stammhölzern bezeichnet werden. In vielen Kubiktabellen sind überhaupt nur ganze Meter angegeben, insbesondere auch in den den Taschenbüchern beigegebenen Kubiktabellen, so auch in der im Kalender Waldheil. Dieser Umstand hat nicht zuletzt dahin geführt, daß viele Forstbetriebsbeamte beim Nadelholz überhaupt nur nach vollen Metern aushalten. Die Preußische Holzmessungsanweisung schreibt ausdrücklich Aushaltung bis auf gerade Dezimeter vor. Und das mit Recht, denn bei einer Aushaltung auf volle Meter wird selbst bei glattem Fichtenholz eine nicht unbedeutende Holzmasse vergeudet. Es muß durchaus wieder dahin kommen, daß jedes Langnutzholzstück nach seiner Beschaffenheit usw. bis auf Dezimeter ausgehalten wird. Allerdings erscheint es wohl nicht erforderlich, dabei auf einzelne Dezimeter zu gehen, wie es vereinzelt gefordert wird, sondern es genügt die Aushaltung bis auf gerade Dezimeter nach der bisherigen preußischen Vorschrift.

Digitized by Google

Für das in bestimmten Ablängungen auszuhaltende Schwellenholz ist eine besondere Tabelle beigegeben und auch der amtliche Inhalt der sonstigen Langhölzer und der Schichthölzer übersichtlich aufgeführt, sowie eine auf sieben Stellen berechnete Kreisflächentafel für ganze und halbe Zentimeter-Durchmesser bis 150 cm aufgenommen. Unter Nr. 9 sind die Vorschriften der Homa über Maß- und Rechnungseinheit und die Festgehaltsermittelung kurz mitgeteilt.

Die Homa-Kubiktabelle ist ganz neu berechnet mit sechs Dezimalstellen und auf zwei Stellen (Hundertstel) abgerundet. Dabei hat sich herausgestellt, daß in den meisten Kubiktabellen, auch der bekannten Tabelle von Behm, bei einer Anzahl Berechnungen die Abrundung nicht zutreffend vorgenommen ist und daher der Inhalt mal um ein Hundertstel Kubikmeter zu hoch und mal zu niedrig angegeben wird.

Die unter II gebrachte Hilfstafel zur Ermittelung des Kubikinhaltes aus Gesamtlänge und Mittendurchmesser einer Durchmesserstufe ohne Ermittelung des Inhaltes des einzelnen Stammes soll die Massenermittelung großer Schläge einer Holzart, bei denen es lediglich auf die ganze angefallene Holzmenge, nicht auf den Inhalt des einzelnen Stückes ankommt, erleichtern. Es genügt dann die Feststellung der Gesamtlänge aller Stämme mit demselben Mittendurchmesser, um aus der Kreisfläche und der Gesamtlänge die Kubikmetermasse zu errechnen, was mit Hilfe der Tafel und dem da gezeigten Verfahren sehr schnell geht. Ein im Verlage von J. Neumann erschienener Vordruck (Nr. 840 C) erleichtert die Verbuchung der gemessenen Stämme außerordentlich. Das Verfahren reiht nicht allein die Hölzer in die bestehenden Durchmesserklassen ein, sondern zerteilt auch diese noch in Zentimeterstufen, so daß man ohne weiteres ersieht, wieviel Stück und Festmeter von der Gesamtmasse des Schlages auf jede Zentimeterstärke entfallen. In manchen Fällen wird das Verfahren große Vorzüge haben, zumal die Schreibarbeit beim Holzaufmessen sehr verringert wird und das Einzelkubizieren des Holzes ganz in Fortfall kommt. Auch bei Grubenholzschlägen mit Aushaltung in ganzer Länge ist es mit Vorteil anzuwenden.

Der Preis der Homa-Tabelle, die sicher viele Freunde finden wird, ist mit 8 RM sehr niedrig gehalten, wenn man dabei die geschmackvolle Herstellung im Dreifarbendruck und die große Erleichterung des sonst so ermüdenden Holzkubizierens berücksichtigt, auch nicht vergißt, daß man wahrscheinlich nur einmal die Kubiktabelle anzuschaffen braucht.

Im Herbst 1928 soll nach der Ankündigung der Zweite Band der Sammlung mit den Tabellen für das Kantholz — Balken, Bohlen, Bretter usw. — mit einigen Hilfstafeln erscheinen. L. S.

Das neue Arbeitsrecht.

I.

Einleitende Bemerkungen zu dem Bericht über den Schulungskursus der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" in Halle a. S. am 17. und 18. März 1928.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Am 17. und 18. März fand in Halle a. S. der von den Bezirksgruppen vollzählig besuchte Schulungskursus der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" statt. Die dort gehaltenen Vorträge, die das neue Arbeitsrecht und die Sozialversicherung behandelten und das berufsständische Problem berührten, sollen demnächst auszugsweise in diesem Blatte erscheinen, damit unsere Mitglieder Gelegenheit haben, ihr Wissen besonders auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, welches für unsere Standesbestrebungen wie für die Führung unserer Betriebe gleich wichtig ist, zu erweitern. Obgleich wir in Ausübung unseres Berufes dauernd mit dem Arbeitsrecht in Berührung kommen, ist dieses heute so überaus wichtige Gebiet für sehr viele Privatforstbeamte aller Grade doch recht häufig noch ein Buch mit sieben Siegeln, oft zum Schaden des uns anvertrauten Gutes. Auf Grund meiner Erfahrungen der letzten Jahre kann ich mit Recht behaupten, daß die forstwirtschaftlichen Angestellten sich mit dem Arbeitsrecht viel zu wenig vertraut gemacht haben. Daß die Vertreter einer Angestelltenorganisation sich mit dem neuen Arbeitsrecht ganz besonders befassen müssen, ist selbstverständlich.

Bevor in den nächsten Folgen der „Deutschen Forst-Zeitung" mit der auszugsweisen Veröffentlichung der Vorträge begonnen wird, möchte ich, die Wiedergabe der Hallenser Vorträge einleitend, kurz auf das Wesen des neuen Arbeitsrechts mit seinen grundlegenden Veränderungen gegen früher zurückkommen.

Zunächst ist zu bemerken, daß bis etwa zum Ausgang des Weltkrieges das Arbeitsrecht nicht als besonderes Rechtsgebiet behandelt wurde, sondern nur als unselbständiger Teil der übrigen Rechtsgebiete. Erst die sozialpolitischen Bestrebungen der Nachkriegszeit, die das Arbeitsrecht zum allergrößten Teil umgestalteten, haben das moderne Arbeitsrecht zu einem selbständigen Gebiet gemacht. Die Grenzen dieses Gebietes sind allerdings noch unklar, ebenso wie die einzelnen Teile des Arbeitsrechtes, welches noch keineswegs einheitlich ist, stark umstritten sind, einerseits heiß umstritten insofern, als verschiedene Weltanschauungen bei Behandlung sozialpolitischer Fragen gegenein-

Digitized by Google

ander stehen, die nicht zu überbrücken sind. Eine Überbrückung in Weltanschauungsfragen ist unmöglich. Anderseits wird bei dem heutigen Zustande unseres Staates und damit unserer Wirtschaft die Möglichkeit der Aufrechterhaltung oder gar Weiterführung sozialpolitischer Bestrebungen, die immer höhere Belastungen unserer Wirtschaft mit sich bringen, stark bezweifelt. Wirtschaftlich tragfähig aber muß das Arbeitsrecht sein, sonst bricht es zusammen. Als sicher ist anzunehmen, daß nur der Staat, der außen- und innenpolitisch unabhängig und stark dasteht, über eine blühende Wirtschaft verfügen kann. Wenn aber eine solche als Grundlage einer immer weiter fortschreitenden Sozialpolitik unbedingt erforderlich ist, so erscheint es doch notwendig, daß der Sozialpolitiker und Verfechter eines ständigen arbeitsrechtlichen Fortschrittes, der für das gesamte deutsche Volk nur zu begrüßen ist, seinen Blick auf das große Ganze richtet. **Die Lage des Vaterlandes ist entscheidend! Das allgemeine Wohl ist oberstes Gesetz!**

Wie eben bemerkt, sind die Grenzen des Arbeitsrechtes heute noch nicht fest zu bestimmen. Ganz besonders unklar werden diese, wenn wir uns dem Fürsorgewesen nähern. Man kann z. B. das Gesetz über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung dem Gebiete des Arbeitsrechtes entnehmen und dem Fürsorgewesen zuteilen. Ein sicheres Merkmal der Zugehörigkeit zum Arbeitsrecht ist die Abhängigkeit des Arbeitnehmers, die durch ein Arbeitsverhältnis herbeigeführt wird, denn das Arbeitsrecht ordnet zunächst die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also die Beziehungen derjenigen, die in abhängiger Stellung Arbeit leisten. In erster Linie aber dient es dem Schutze der Arbeit und der Wirtschaft. Das ist aber nicht der alleinige Zweck, worüber zum Schluß noch gesprochen werden soll. Für das Arbeitsrecht kommt nur diejenige Arbeit in Frage, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gegen Entgelt zu leisten ist. Personen, die solche Arbeit leisten, sind Arbeitnehmer, für welche die Bestimmungen des Arbeitsrechtes Geltung haben, also Angestellte und Arbeiter. Ob Beamte Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechtes sind, ist noch fraglich. Ein Lehrling gilt als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts, wenn er kein Lehrgeld bezahlt, denn dann leistet er abhängige Arbeit zu seiner Berufsausbildung. Er bekommt zwar von seinem Lehrherrn keinen Barlohn, dafür aber die Berufsausbildung. Zahlt der Lehrling Lehrgeld, ist die Arbeit, die er leistet, keine abhängige. Diese Form gehört dem Arbeitsrecht nicht an. Die vorstehenden Ausführungen sind auch für die Lehrherren in der Privatforstwirtschaft von einiger Wichtigkeit, da sie u. a. auch für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Streitsachen entscheidend sein können. Daß auch Volontäre als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechtes gelten, wird heute überwiegend angenommen.

Übrigens bringt Sinzheimer in seinem „Arbeitsrecht" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften) folgende Einteilung der einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

1. Arbeiter ist derjenige Arbeitnehmer, der nicht Lehrling, Angestellter oder Beamter ist.
2. Angestellter ist derjenige Arbeitnehmer, der, soweit Gesetz oder Verordnung nicht ein anderes vorschreiben, eine der im § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Tätigkeiten ausübt und nicht Beamter oder Lehrling ist.
3. Beamter ist derjenige Arbeitnehmer, dem das Beamtenrecht die Beamteneigenschaft zuspricht.
4. Lehrling ist derjenige Arbeitnehmer, der, ohne Lehrgeld zu bezahlen, zum Zwecke seiner Ausbildung beschäftigt wird.

Das neue Arbeitsrecht, welches in der Hauptsache von zwei Grundgedanken beherrscht wird: von der Anerkennung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers und der kollektiven Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, wird nicht allein vom Staate durch Gesetze bestimmt, sondern auch von den in Frage kommenden Volksschichten selbst durch die Organisation der Berufsstände als auch der Betriebe. Die Arbeitnehmerverbände sind heute gesetzlich anerkannt, was in der Arbeitsgesetzgebung dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie z. B. im Arbeitsgerichtsgesetz in der ersten und zweiten Instanz Vertreter stellen (in der dritten Instanz müssen die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sein), daß sie im Tarif- und Schlichtungswesen, dann in der Arbeitslosenvermittelung und Arbeitslosenversicherung usw. gleichberechtigt mitwirken.

Wir unterscheiden ein staatliches und ein autonomes Arbeitsrecht. Bei dem autonomen Arbeitsrecht zeigt sich der Wert der zu Berufsvereinen zusammengefaßten Volksschichten wohl am deutlichsten bei dem Abschluß von Tarifverträgen, bei der Organisation der Betriebe, bei der Arbeitsordnung. Es soll hier nur angedeutet werden, daß Berufsvereine nur dann tariffähig sind, wenn sie finanziell vollkommen unabhängig dastehen und die Vereine sich nur aus Arbeitnehmern zusammensetzen, die ihre Interessen selbständig zu vertreten in der Lage sind. Nur solche Vereine können Tarife abschließen und diese, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, von dem Reichsarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklären lassen. Alle anderen sind nach der augenblicklichen Gesetzgebung vom Tarifabschluß ausgeschlossen. Die auch in größeren Betrieben in der Privatforstwirtschaft gemeinsam mit dem Forstarbeiterbetriebsrat erlassene Arbeitsordnung ist eine Betriebsvereinbarung, die, wie oben bemerkt, dem besonders für die Zukunft außerordentlich bedeutungsvollen autonomen Arbeitsrecht angehört.

Ein weiterer Grundgedanke des neuen Arbeitsrechtes ist die Mitwirkung der staatlichen Behörden bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen. In dieser Beziehung ist die Herbeiführung der All-

Digitized by Google

gemeinverbindlichkeit der Tarifverträge zu nennen, dann die Schlichtungsstellen, die unter Umständen Gesamtvereinbarungen bewirken können, wenn solche nicht von den in Frage kommenden Parteien herbeigeführt werden.

Was die staatliche Arbeitsgesetzgebung anbelangt, so ist nach Artikel 7, Ziffer 9 der Reichsverfassung für das gesamte Arbeitsrecht das Reich zuständig. Die Länder können nach Artikel 12 nur dann Arbeitsgesetze erlassen, wenn das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Wie bereits gesagt, regelt das Arbeitsrecht die Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, wozu zu bemerken ist, daß es sich um einzelne Arbeitnehmer oder die Gesamtheit der in einem Betrieb vereinigten Arbeitnehmer, die Sinzheimer als den Arbeitsverband bezeichnet, handeln kann. Man unterscheidet danach das Recht des Arbeitsvertrages, das Recht des Arbeitsverbandes und weiter das Recht des Arbeitsberufes, welch letzteres nicht die Beziehungen des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer berührt, sondern die Person des Arbeitnehmers selbst erfaßt. Ich müßte den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wenn ich auf das Recht des Arbeitsvertrages eingehen würde. Der Vortrag des Hallenser Universitätsprofessors Dr. Joerges befaßt sich eingehend mit diesen sehr wichtigen Teilen des Arbeitsrechtes. Es sei nur angedeutet, daß im Sinne des Arbeitsrechtes nur derjenige Vertrag in Frage kommt, der sich auf eine abhängige Arbeitsleistung bezieht, also der Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ferner sei noch hinzugefügt, daß im Gegensatz zum früher üblichen freien Arbeitsvertrag, der von Fall zu Fall ohne irgendwelche, zum Beispiel gesetzliche Beeinflussung, vereinbart wurde, heute der Arbeitsvertrag von manchen arbeitsrechtlichen Bestimmungen stark beeinflußt wird, z. B. von dem Betriebsrätegesetz. Einen wesentlichen Einfluß auf den Arbeitsvertrag haben dann die wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten und Arbeiter.

Die Beziehungen des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber sind, was bereits aus dem Vorhergehenden zu folgern ist, außerordentlich mannigfaltig. Ebenso mannigfaltig sind aber auch die Gesetze und Verordnungen, die diese Beziehungen regeln. Es kommen Gesetze in Frage, die sich auf das Arbeitsvertragsrecht beziehen, auf die Betriebsvertretung, den Tarifvertrag und das Schlichtungswesen, Verfahren in Arbeitssachen, dann das Sonderrecht einzelner Gruppen. Ferner Gesetze und Verordnungen über Beschränkungen bei Einstellung und Entlassung, über den Arbeitslohn, Frauen- und Kinderarbeit, weiter die außerordentlich zahlreichen Gesetze und Verordnungen über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung. Auch wäre das internationale Arbeitsrecht zu nennen und die diesbezüglichen Teile der Reichsverfassung und deren Vorläufer. In seinem Buche „Arbeitsrecht", welches sämtliche Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" erhalten, um Material für Vorträge zu haben, zählt Höniger ohne den Anhang 68 Gesetze und Verordnungen auf, die sämtlich dem Arbeitsrecht angehören. Einen erheblichen Teil dieser Gesetze und Verordnungen aber muß besonders der Privatforstmann, gleichviel welchen Grades, kennen, wenn er seinen Betrieb vor Schaden schützen will. Das möge auch derjenige Privatwaldbesitzer bedenken, der mit dem Gedanken umgeht, seinen Wald zwecks Ersparnis von nicht für den Forstdienst ausgebildeten Kräften pflegen zu lassen. Solche können zwar, was Anlage und Pflege der Kulturen, Durchführung von Durchforstungen anbelangt, ausgezeichnete Dienste leisten, aber bezweifeln möchte ich, daß diese, auf sich selbst gestellt, diejenigen Aufgaben zu lösen imstande sind, die angesichts der heutigen Gesetzgebung von dem Pfleger auch der kleinsten Forst zu lösen sind. Selbst die einwandfreie Ausführung nach gegebener Anweisung ist meistens nicht möglich. Von dem Förster im Privatdienst aber ist zu verlangen, daß er sich, wo es noch nicht geschehen ist, umgehend die nötigen Kenntnisse des Arbeitsrechtes aneignet. Auch die Anleitung und der Hinweis auf dieses Rechtsgebiet hat vielerorts gefehlt. Es ist mir eine besondere Freude, daß auf diesem schwierigen Gebiete die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" planmäßig zu arbeiten begonnen hat. Freilich stecken wir noch in den Anfängen dieser Arbeit. Aber das Fundament ist durch den Hallenser Kursus gelegt. Jetzt gilt es, rüstig weiter zu bauen. Wenn die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" einerseits unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Waldbesitzes auf eine ständige Besserung der wirtschaftlichen Lage der Privatforstbeamten durch ihre Gehaltsvereinbarungen hinarbeitet, so versäumt sie anderseits nicht, Wege zu beschreiten, die geeignet erscheinen, durch Vermehrung der Kenntnisse der Privatforstbeamten die Betriebe zu fördern.

Man ist wohl berechtigt, von einer vollkommenen Zersplitterung des Arbeitsrechtes zu sprechen, wenn man sich vor Augen führt, daß heute etwa 68 Gesetze und Verordnungen dem Gebiete des Arbeitsrechtes angehören. Die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes, was nicht gleiches Arbeitsrecht bedeutet, für das ganze Reich, welche Herausgabe auch in Artikel 157 der Reichsverfassung in Aussicht gestellt wird, ist dringend notwendig. Vorarbeiten hierzu sind denn auch bereits in Angriff genommen. Es liegt bereits der Entwurf zu einem Arbeitstarifgesetz („Reichsarbeitsblatt" 1921, Amtlicher Teil, S. 491) und der Entwurf zu dem allgemeinen Arbeitsvertragsgesetz („Reichsarbeitsblatt" 1923, 28. Sonderheft) vor. Mit Recht sagt Sinzheimer in seinem Beitrag „Arbeitsrecht" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften), daß ein einheitliches Arbeitsrecht kein verstaatlichtes Arbeitsrecht sein darf und daß ein modernes Arbeitsrecht nur

Digitized by Google

bestehen kann, wenn staatliches und autonomes Arbeitsrecht gemischt sind und daß das autonome Arbeitsrecht zu gelten hat, soweit nicht staatliches Arbeitsrecht zwingende Grenzen zieht. Staatliche Behörden sollen erst dann tätig sein, wenn autonome Selbstverwaltungskörper versagen. Im übrigen aber sollte der Staat von seinem unzweifelhaften Recht, in die arbeitsrechtliche Ordnung einzugreifen, nur insofern Gebrauch machen, als er die Durchführung der von ihm festzulegenden sozialen Grundbedingungen überwacht. Eine dieser Grundbedingungen besteht darin, die autonome Tätigkeit der Wirtschaftsgruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Kräften zu fördern.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß sehr häufig Selbstverwaltung und Selbsthilfe miteinander verwechselt werden. Von einer Selbstverwaltung kann man sprechen, wenn Angelegenheiten unter Anwendung behördlichen Zwanges behandelt werden, während bei der Selbsthilfe auf jeden behördlichen Zwang verzichtet wird. Unsere Waldbesitzerorganisationen z. B. sind heute Selbsthilfeorganisationen, würden sie aber staatliche Zwangsbefugnisse erhalten, so würden sie Selbstverwaltungsorganisationen sein. Ebenso verhält es sich mit unseren Angestelltenorganisationen. Hier eröffnen sich Wege für die Zukunft, worauf im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter eingegangen werden soll.

Die oberste Behörde der gesamten Arbeitsverwaltung ist das Reichsarbeitsministerium. Der Aufgabenkreis dieser für unser Wirtschaftsleben so wichtigen Stelle, die aus dem Reichsarbeitsamt hervorgegangen ist, welch letzteres durch den kaiserlichen Erlaß vom 4. Oktober 1918 ins Leben gerufen wurde, wird am besten durch die folgende auch amtlich gebrauchte Wendung umrissen: „Das Reichsarbeitsministerium bearbeitet die Reichsaufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes, der Arbeitsvermittelung und der Arbeitslosenversicherung, der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, des Wohnungs- und Siedlungswesens sowie des Pensions- und Versorgungswesens für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und verwandte Personenkreise".

Das Reichsarbeitsministerium gliedert sich ab 1. Januar 1928 in fünf Abteilungen, von denen einzelne in Unterabteilungen geteilt sind.

In Abteilung I werden die allgemeinen Angelegenheiten, die Verwaltung des Reichsarbeitsministeriums und der nachgeordneten Dienststellen sowie das Versorgungswesen der ehemaligen Wehrmachtsangehörigen und ihrer Hinterbliebenen und die ärztlichen, insbesondere die versorgungsärztlichen Angelegenheiten bearbeitet.

Die Abteilung II behandelt die Sozialversicherung in allen ihren Zweigen.

Die Abteilung III bearbeitet das Arbeitsrecht, den Arbeitsschutz, die Lohnpolitik und das Einigungswesen.

Die Abteilung IV die Fragen des Arbeitsmarktes, die Arbeitsvermittelung, die Arbeitslosenversicherung und die internationale Sozialpolitik.

Die Abteilung V behandelt die soziale Fürsorge (Wohlfahrtswesen) und das Wohnungs- und Siedlungswesen.

Das neue Arbeitsrecht darf nicht nur als Fortsetzung der früheren arbeitsrechtlichen Bestimmungen angesehen werden mit dem Zwecke allein, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ordnen. Das hieße den Sinn der Arbeit und der arbeitsrechtlichen Bestimmungen verkennen. Das Arbeitsrecht ist vielmehr eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes, wie Arbeit als Dienst am Volke aufzufassen ist. Und wenn man von dieser Warte aus die Arbeitsgesetzgebung betrachtet, wird man zu der Überzeugung kommen, daß diese nur mit Rücksicht auf die Belange der Gesamtheit aller Stände und Berufe durchgeführt werden darf. Sonst wird sie uns keineswegs den sozialen Frieden bringen und niemals geeignet sein, die ungeheuere Arbeitskraft unseres heute noch danieder liegenden Volkes zu sammeln und zur vollen Entfaltung zu bringen. Nach schweren, mit harten Arbeitskämpfen durchsetzten Übergangsjahren, die leider einen großen Teil der Volkskraft verzehrten und immer noch nicht überstanden sind, wird es doch gelingen, die gesammelte Arbeitskraft unseres fleißigen Volkes, gleichviel von welchem Stand oder Beruf, in eine Front zu bringen und dem Vaterlande voll dienstbar zu machen. **Das ist die vornehmste Aufgabe des modernen Arbeitsrechtes.**

Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll in Abständen die auszugsweise Wiedergabe der Hallenser Vorträge, die Spezialgebiete behandeln, erfolgen. Ich schließe mit der Hoffnung, daß der Kursus mit dazu beigetragen hat, wertvolle Kenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zu vermitteln.

Waldschutzgesetz in der Tschechoslowakei.

Unterm 18. Dezember 1918 war in der Tschechoslowakei ein provisorisches Waldschutzgesetz erlassen worden, an dessen Stelle am 6. April l. J. ein neues Gesetz vom 29. Februar 1928 getreten ist, doch wird auch dieses nach Durchführung der Waldbodenreform, welche tief in die Eigentumsverhältnisse am Wald einschneidet, durch ein endgültiges Gesetz ersetzt werden. Die noch im vollen Flusse befindlichen Reformen haben zur Folge, daß auch das Gesetz von 1928 sich in seinen Grundsätzen wesentlich von den übrigen modernen Waldschutzgesetzen unterscheidet und nur eine übermäßige

Digitized by Google

Abnutzung, die mit Rücksicht auf die möglichen Enteignungen zu befürchten ist, zu verhindern sucht. Es lehnt sich dabei an das frühere russische Waldschutzgesetz an, das ebenfalls Bestimmungen über die Größe der jährlich zulässigen Abnutzung enthielt. Die wesentlichen Vorschriften des neuen Gesetzes sind folgende:

In Hochwaldungen ist der Abtrieb von Beständen unter 60 Jahren, jener von Niederwaldungen und des Unterholzes in Mittelwaldungen unter 20 Jahren verboten. Nur Eichenschälwaldungen dürfen schon mit 15 Jahren, Akazien-Niederwaldungen bereits mit 10 Jahren abgetrieben werden. In jüngeren Beständen darf die Abnutzung nur dann erfolgen, wenn sie nach dem genehmigten Wirtschaftsplan im Interesse geordneter Wirtschaft vorgeschrieben wird.

Wenn kein Wirtschaftsplan besteht, so darf in Hochwaldungen jährlich höchstens der 60. Teil der Fläche abgetrieben werden, aber auch in den übrigen Hochwaldungen darf die Abnutzung höchstens den 80. Teil der Fläche betragen und den jährlichen Gesamt-Haubarkeits-Durchschnittszuwachs keinesfalls übersteigen.

In Niederwäldern darf die jährliche Abtriebsnutzung in Akazien-Ausschlagwäldern den 10. Teil, beim Eichenschälwaldbetrieb den 15. Teil und in den übrigen Niederwaldbetriebsformen den 20. Teil der Fläche nicht übersteigen.

Bei Mittelwäldern gelten für den Oberbestand (die Ausstände), der aber nur auf der Nutzungsfläche geschlagen werden kann, die Vorschriften über den Hochwald, für den Unterbestand die Vorschriften über die Niederwälder.

Bei Bestimmung der jährlichen Abtriebsnutzung ist das gesamte Ausmaß der betreffenden, ein Wirtschaftsganzes bildenden Waldwirtschaft maßgebend.

Durchforstungen, Reinigungshiebe und Sammelhiebe werden auf die Abtriebsnutzungen nicht angerechnet, wenn sie im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplanes erfolgen, andernfalls aber so weit, als sie 20 % der Abtriebsnutzungen nicht überschreiten.

Zufällige Ergebnisse infolge Windbruch, Insektenfraß usw. werden nicht als Abtriebsnutzung angesehen, wenn sie 5 % der jährlichen Abtriebsnutzung nicht übersteigen und wenn durch diese Nutzung im Bestande nicht zusammenhängende Blößen über 0,2 ha entstehen. Wird dieses Maß überschritten, so ist der Eigentümer des Waldes verpflichtet, vor dem Beginne der Nutzung die Anzeige an die Behörde zu erstatten, die nach nötiger Erhebung den Umfang und die Art ihrer Durchführung bestimmt. Die zuletzt erwähnte Nutzung sowie die Nutzung in Beständen, die das Haubarkeitsalter erreicht haben, wird im ganzen Umfange in die jährliche Abtriebsnutzung eingerechnet und ist im Falle des Überschreitens derselben durch Beschränkung der künftigen jährlichen Abtriebsnutzungen einzubringen. Die gesetzlichen Beschränkungen der Abtriebsnutzung können, wenn das Gesamtflächenausmaß der Wälder desselben Eigentümers größer als 50 ha ist, vom Ministerium für Landwirtschaft, bei Wäldern von kleinerem Ausmaße von der politischen Behörde zweiter Instanz, in der Podkarpatská Rus vom Staatsforstamt bewilligt werden. Hierbei hat die bewilligende Behörde die Bedingungen der Walderneuerung und der weiteren Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung festzusetzen und kann zu diesem Zwecke die Leistung einer Kaution in Geld oder pupillarsicheren Papieren verlangen.

Wo Wirtschaftspläne bestehen, darf nach ihnen weiter gewirtschaftet werden. Nach Ablauf sind sie zu erneuern, jedoch ohne Herabsetzung der Umtriebszeit. Die Regierung kann auch von solchen Waldeigentümern die Aufstellung von Wirtschaftsplänen fordern, die hierzu bisher noch nicht verpflichtet waren.

Zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann die politische Behörde erster Instanz für ihren Sprengel einen Vertrauensmann aus den Reihen der praktischen Forstwirte bestellen. Das Gesetz bedroht Waldeigentümer, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln, mit hohen Geld- und Arreststrafen. Sie treffen auch die Forstbeamten, wenn sie im Einverständnisse mit dem Waldeigentümer die Vornahme einer gesetzwidrigen Nutzung zulassen. Die Beamten bleiben nur dann straffrei, wenn sie den Waldeigentümer rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß die Nutzung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht. Bei gröblicher Verletzung der Vorschriften des Gesetzes und mit Recht zu befürchtender Wiederholung einer solchen Verletzung kann das Ministerium für Landwirtschaft, sofern es sich um einen beschlagnahmten Großgrundbesitz handelt, die Zwangsverwaltung auf Kosten der Eigentümer verhängen. S.

In welchem Alter verschult man die Fichte?

1.

Herr Siemroth-Treffurt kommt in seinen Ausführungen in Nr. 25 auf S. 693 zu dem Resultat, daß man die Fichte am besten als einjährige Sämlinge verschult. Ich will seine Erfahrungen nicht bezweifeln, aber diese Methode dürfte nicht überall angebracht sein, da Boden und Klima hierbei die Hauptrolle spielen. Ich habe in meiner langen Dienstzeit auch allerhand Versuche gemacht, denn ich hatte immer drei größere Saatschulen in meinem Revier zu bearbeiten. Vor etwa 30 Jahren verschulte man auch in hiesiger Gegend nur einjährige Sämlinge. Nach und nach habe ich doch herausgefunden, daß es besser und vorteilhafter ist, nur zweijährige Sämlinge zu verschulen, und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

In der Regel ist die einjährige Saat spät ausgelaufen; dadurch sind die jungen Pflanzen zu klein geblieben, um einen sicheren Erfolg der Verschulung zu gewährleisten. Ich kenne die Bodenverhältnisse des Verfassers nicht; es liegt mir auch ganz fern, seine Ausführungen zu beanstanden; ich möchte hier aber nur kurz anführen, was ich hier auf dem Westerwalde für richtig befunden habe.

Als ich noch einjährige Pflanzen verschulte, habe ich fast in jedem Jahre durch den sogenannten Barfrost große Verluste gehabt, ich mußte im Frühjahr immer wieder die ausgefrorenen Lücken mit zweijährigen Pflanzen ausbessern, die Beete sahen daher stets unregelmäßig aus. Gab es einen trockenen Sommer, dann vertrockneten die schwachen Pflänzchen oft in großer Zahl. Aus all diesen Gründen bin ich zu der Ansicht gekommen, nur zweijährige Pflanzen zu verschulen, was sich außerordentlich gut bewährt hat.

Das Umgraben und Düngen der Beete muß sehr gründlich vorgenommen werden. Als Kunstdünger habe ich Thomasmehl und gutes Knochenmehl verwendet (letzteres möglichst fein gemahlen, um Mäusefraß zu verhindern). Selbstverständlich wurde auch die nötige Komposterde, die ein Jahr vorher mit Kalk gehörig durchsetzt war, noch nebenher verwendet. Waren die Beete nun fertig zum Verschulen, dann habe ich die Reihen abgesteckt, Reihenabstand 15 cm, in den Reihen 8 bis 9 cm, alles nach der Schnur. Auf dieser Schnur war mit roter Ölfarbe der Abstand in den Reihen genau ersichtlich gemacht — die Arbeit wurde sehr gleichmäßig und schön. Die Pflanzen, die voraussichtlich an diesem Tage verschult werden konnten, wurden des Morgens ausgehoben und durch eine zuverlässige Person nach Größe gut sortiert und eingeschlagen, jedes Beet in fünf Reihen eingeteilt. Die Mädchen standen bei der Verschulung auf etwa 15 cm breiten Brettern, dadurch wurde verhütet, daß die 20 cm breiten Pfade gleich so fest getreten wurden. Jedes Mädchen hatte sein Töpfchen vor sich stehen, worin die angeschlemmten Pflanzen sich befanden. Die Schnur wurde gespannt und ab und zu durch kleine Holzhäkchen niedergedrückt, damit eine Verschiebung der Schnur unmöglich war; die roten Ölfarberinge waren deutlich zu sehen. Die Mädchen griffen mit der rechten Hand senkrecht an der Schnur herunter, zogen den lockeren Boden etwas zurück, die linke Hand legte das Pflänzchen auf seinen Platz, die rechte Hand drückte den Boden fest an die Schnur, und das Pflänzchen war gut gesetzt — eine Krümmung der Wurzeln ist so unmöglich.

Das Stoßen der Pflanzlöcher mit einem Setzholz hat den großen Nachteil, daß die junge Pflanze nach allen Seiten in hart gedrückte Wände kommt und die kleinen Würzelchen ihre Last haben, durchzukommen. Ich habe stets volle, gleichmäßige Reihen und fast keinen Abgang an Pflanzen gehabt.

Sobald ein Beet fertig verschult war, wurden die Zwischenräume mit Fichtennadeln aus alten Beständen gedeckt, auch die 20 cm breiten Pfade. Diese Deckung hatte den großen Vorteil, daß die Feuchtigkeit besser erhalten blieb, das Unkraut ganz zurückgehalten wurde und bei starken Regen auf unseren Lehmböden die jungen Pflanzen nicht die sogenannten „Dreckhosen" bekamen. Machte man diesen Anhang von Erde usw. bei trockenem Wetter nicht ab, dann kümmerten die Pflanzen, und die Benadelung wurde gelb und blaß. Dadurch war die Wuchsfreudigkeit der Pflanzen sehr beeinträchtigt. Durch die Einbringung der Nadeln ist diesem Übelstande aber ganz abgeholfen worden. Die gute Nadelbedeckung aller Pflanzen in der Saatschule tut auch im Winter ihre Schuldigkeit gegen Frostgefahr; außerdem ahnt man gar nicht, welch gutes Düngemittel die eingebrachten Nadeln nach vier bis fünf Jahren gebracht haben. Die Pflanzen treiben massig und hoch, die Farbe der Nadeln an den Pflanzen ist richtig dunkelgrün geworden.

Dieses sind meine Erfahrungen; daß diese aber überall gelten, will ich keineswegs behaupten. Jeder Kollege, der eine oder mehrere Saatschulen zu bearbeiten hat, möge nach beiden Richtungen hin einen kleinen Versuch machen; er wird dann, dem Resultat entsprechend, seine Arbeiten ausführen lassen.

Förster i. R. E. Lichtenberger,
Ransbach, Westerwald.

2.

Auf den Artikel des Herrn Siemroth-Treffurt in Nr. 25 möchte ich erwidern, daß auch ich mit dem Verschulen von einjährigen Sämlingen sehr gute Erfahrungen gemacht habe und bedeutend besseres Pflanzenmaterial erzielte als mit zweijährigen Sämlingen. Doch dürfte sich meiner Meinung nach eine einheitliche Methode hierbei kaum einbürgern, da je nach Art des Reviers die Bodenverhältnisse, das Klima — und letzten Endes auch die verschiedenen Wirtschaftsmethoden mitsprechen. Ich kenne zum Beispiel Gebirgsreviere, wo man sogenannte fliegende Kämpe anlegt; das heißt bei jedem größeren Schlag wird ein Pflanzgarten angelegt, besät und nach zwei Jahren verschult. Die Wege zwischen den Beeten werden im normalen Verband der umliegenden Kultur sofort zugepflanzt, nach Herausnahme der Pflanzen der Zaun abgenommen — und der Kamp war einmal. Auch heute, zur Zeit des Blenderbetriebes, wird es so gehandhabt. — Daß bei solchen fliegenden Gärten eine gute Bearbeitung und Düngung des Kampes naturgemäß kaum in Betracht kommt, liegt auf der Hand. Wenn nun an und für sich der Boden dürftig ist, müssen die Pflanzen unbedingt zwei Jahre stehen, bevor sie zur Verschulung gelangen. In Ostpreußen hatte ich in einem mir unterstellten Revier einen neuen Kamp angelegt und fand derartig guten Boden, daß die einjährigen Fichtensämlinge, die ich darin verschult hatte,

Digitized by Google

genau noch mal so groß waren als die zweijährigen Pflanzen in einem gut bearbeiteten und mit Dünger bzw. Kompost versehenen Kamp in Holstein. Es kommen auch mal trockene Jahre, wo die Sämlinge derartig kümmerlich wachsen, daß man gezwungen ist, sie erst im zweiten Jahre zu verschulen.

Im allgemeinen werden in vielen Revieren, namentlich in Privatrevieren, die Pflanzgärten recht kümmerlich behandelt. Was aber eine gute Bearbeitung des Pflanzgartenbodens ausmacht, hat mir im Frühjahr ein Nachbarkollege bewiesen. Dieser zieht all seine Nadelhölzer in einem alten, seit 40 Jahren bestehenden Garten, der jedes Jahr mit Komposterde, Laub- und Nadelstreu und Kalk gedüngt wird. Seine Pflanzen stehen im ganzen Kreis am besten, und er erzielte beim Verkauf fast doppelte Preise. Auch er verschult Fichten einjährig. Es liegt ja klar auf der Hand: je früher eine Pflanze frei wird, um so besser kann sie sich entwickeln. Den Beweis sehen wir täglich in den Durchforstungen und Läuterungen. Um guten Wuchs der Sämlinge zu erzielen, mache ich folgendes: In jedem Frühjahr lasse ich einige Fuder Laub von Rotbuchen und Fichtennadelstreu an den Garten fahren und auf große Haufen machen. Die Haufen werden jedes Jahr einige Male umgestochen und einmal pro Fuder ein Eimer voll Kalk beigegeben. Nach drei Jahren habe ich fertige Kampdüngung, und da man jährlich die Sache wiederholt, habe ich jedes Jahr mein bestimmtes Quantum. Es ist dies eine billige und einfache Düngung, die auch derjenige anwenden kann, dem die Anschaffung von Kunstdünger unmöglich ist. Die Sämlinge aber haben einen derartigen Wuchs, daß ich meine Freude daran habe und nur noch einjährig die Pflanzen verschule. Wem aber Gelegenheit gegeben ist, Kunstdünger zu streuen, dem kann ich nur empfehlen, nach der Methode des Herrn Siemroth zu verfahren. Doch ist dabei unbedingt Vorsicht geboten. Sehr dankbar erweisen sich die Pflanzen, wenn man im Frühjahr pro Morgen etwa 15 Pfund Nitrophoska streut. Jedoch nur an die Wurzeln! Den Pflanzgartenboden aber müssen wir verbessern und immer wieder verbessern; dann können wir auch gutes Pflanzenmaterial erzielen und werden mehr Anhänger finden für das Verschulen einjähriger Fichten.

Förster Sanner, Seubersdorf, P. Garnsee, Westpr.

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen über den Bau und die Keimfähigkeit von Kiefern- und Fichtensamen in Finnland. Von Biljo Kujala. Mitteilungen der Forstlichen Versuchsanstalt Finnlands, Band 12. 1927.

Was zunächst die Größe und das Gewicht der Samen anbelangt, so ist die Samengröße relativ unabhängig von dem Breitengrade und den Bedingungen der Sommertemperatur, da bei einer normalen Entwicklung der Kiefern- und Fichtensamen die Samenschale schon ihre normale Größe erreicht hat, wenn der Endosperm noch nicht vollständig oder gar unentwickelt (möglicherweise auch unbefruchtet und der Same daher taub) ist. Größenunterschiede bei den Samen der beiden Holzarten beruhen daher auf individuellen erblichen Eigenschaften. Nur bei infolge außergewöhnlich ungünstigen Lebensbedingungen klein bleibenden Zapfen sind auch die Samen klein. Das Gewicht von 1000 Samen betrug im Mittel:

in Lappland	bei Kiefern	3,601 g,
	bei Fichten	—
in Nordfinnland	bei Kiefern	4,099 g,
	bei Fichten	3,153 g,
in Mittelfinnland	bei Kiefern	4,524 g,
	bei Fichten	4,343 g,
in Südfinnland	bei Kiefern	4,663 g,
	bei Fichten	4,745 g.

Diese Abnahme des Gewichts von Norden nach Süden beruht auf der schwächeren Entwickelung und der größeren Menge tauber Samen im Norden von Finnland gegenüber den südlichen Landesteilen.

Bezüglich der Farbe der Samen konnte Verfasser feststellen, daß sie bei beiden Holzarten variiert und abhängig ist von dem Entwickelungsstadium der Samen. Bei gut entwickelten Kiefernsamen ließen sich drei Hauptgruppen unterscheiden: 1. schwarze und schwarzbraune (oft schwarzpunktierte) mit glatter Oberfläche, 2. gelbe und gelbbraune mit meist schwarzer Punktierung und in der Regel glatter, sehr oft aber auch rauher Oberfläche, und 3. grauweiße, gewöhnlich dünn schwarzpunktierte Samen mit meist rauher Oberfläche. Der Anteil der einzelnen Farbensorten wechselt sehr, im allgemeinen aber überwiegen die schwarzen, und die weißen sind am geringsten vertreten; ein im Winter 1926/27 eingesammelter großer Samenvorrat hatte z. B. 67,9 % schwarze, 25,4 % gelbe und 6,7 % weiße Samen. Keimungsversuche mit den verschiedenfarbigen Samen ließen erkennen, daß die hellen Samen schneller keimen als die dunkeln, wahrscheinlich infolge ihrer dünnen Schale, durch die sie die zur Keimung nötige Feuchtigkeit schneller aufsaugen können als die dickschaligen schwarzen Samen. Der schließliche Keimprozent dagegen wird von der Samenfarbe nicht beeinflußt. Bei schwachentwickelten Samen lassen sich eine größere Anzahl hellerer Farbentöne feststellen, die bei weiterer Entwicklung selbst in Nordfinnland in günstigen Sommern allmählich in die Farbe der reifen Samen übergehen, daher kann man aus der Farbe der Samen mit großer Wahrscheinlichkeit nur darauf schließen, ob sie gut oder schwach entwickelt sind, nicht aber und nur

Digitized by Google

insoweit auf ihre Herkunft, als in Nordfinnland und an den alpinen Waldgrenzen der Samen so gut wie niemals zur vollen Entwickelung kommt und daher hell ist. Es bleibt aber auch in südlichen Regionen der Samen hell, wenn er schwach entwickelt ist.

Gut entwickelte Fichtensamen sind mehr einfarbig schwarzbraun, schwach entwickelte nordische Samen jedoch lichter und zum Teil braunstreifig.

Die Hauptflügelfarbe bei Kiefernsamen ist in Nord- und in Südfinnland bei gut entwickelten Samen schwarzbraun, ihre Nordgrenze wird durch die 12- bis 12,5°-Sommertemperaturgrenze bestimmt; die schwächer entwickelten Samen haben stets hellerbraune oder gelbweiße Flügel. Als Zwischenstufen kommen rötlichbraune und braune Farbentöne vor, oft ist der Flügelrand dunkler gefärbt als die Mittelpartie. An ein und demselben Baume scheint die Farbe gleichmäßig zu sein. Samenfarbe und Flügelfarbe sind nicht voneinander abhängig, dagegen scheint die Farbe der Zapfen die Flügelfarbe zu bestimmen, so hatten schokoladenbraune Zapfen auch mehr braun gefärbte Samenflügel als die Samen von gelblich- und grünlichgrauen Zapfen.

Das Studium des anatomischen Baues der Samen ergab folgendes, zunächst für die Kiefer: Während sich unter normalen Bedingungen von den nach der Befruchtung der Eizelle entstehenden vier Primär-Embryonen nur eins endgültig entwickelt, setzen unter ungünstigen Wuchsbedingungen mehrere Embryonen ihr Wachstum fort, so daß sich sehr oft zwei größere Embryonen tiefer im Sameninnern und zwei viel kleinere an dem der Mikropyle zugekehrten Ende wahrnehmen lassen. Diese Polyembryonie der Samen der Waldgrenzengebiete entspricht also nicht den noch nicht entwickelten Samen der südlichen Gegenden, es dürfen diese (z. B. zu früh gesammelten) Samen jenen daher nicht gleichgestellt werden. Nach dem anatomischen Bau der Samenkörner teilt Verfasser die Samen in folgende Entwickelungsklassen ein:

Klasse 0: hohle Samen ohne Endosperm;

Klasse I A: tote Samen mit eingetrocknetem, braunem Endosperm;

Klasse I B: zwar lebende Samen, aber mit sehr schwach entwickeltem, die Schale nicht annähernd ausfüllendem Endosperm, und mehreren schwach entwickelten Embryonen. Die Farbe des Endosperms ist entweder weiß oder etwas ins Graue spielend;

Klasse II: der Klasse I B sehr ähnlich, nur etwas mehr entwickelt und der Zwischenraum zwischen Endosperm und Samenschale nicht mehr so groß wie bei jener; ferner sind ein paar der Embryonen mehr entwickelt;

Klasse III: der Endosperm ist meist weiß und mehr oder minder mehlig, zuweilen aber auch wässerig grau und füllt das Innere der Samenschale noch nicht ganz aus. Von den stets in Mehrzahl vorhandenen Embryonen ist eines den übrigen in der Entwickelung weit überlegen, nimmt die Hälfte bis zwei Drittel der Embryokammer ein und zeigt an seiner Spitze deutlich die Keimblattanlage;

Klasse IV: nahezu voll entwickelte Samen mit beinahe stets weißen und mehr oder minder mehligem, die Schale immer vollständiger ausfüllendem Endosperm. Nur ein Embryo deutlich sichtbar, von zwei Drittel bis drei Viertel der Länge der Embryokammer;

Klasse V: vollentwickelte Samen; das weiße Endosperm füllt die Samenschale ganz aus, das Embryo hat eine Länge von drei Vierteln des inneren Hohlraumes, seine Keimblätter haben oft schon im Samenkorn eine grünliche Farbe, wodurch der ganze Embryo meist gelb gefärbt wird.

Bei der Fichte kommt in schwach entwickelten Samen ebenfalls Polyembryonie vor, jedoch sind schon bei nur einigermaßen gut entwickelten Samen die Nebenembryonen kaum noch zu finden. Die Klassifizierung nach dem anatomischen Bau entspricht jener der Kiefernsamen.

Auf Grund dieser Entwickelungsklassen unterscheidet Verfasser weiter sechs Qualitätsklassen derart, daß zur V. Qualitätsklasse eine Samenprobe gehört, wenn wenigstens 10 % der darin enthaltenen Samen zur V. Entwickelungsklasse gehören, zur IV., wenn mindestens 10 % der Entwickelungsklasse IV und V angehören usw.

Ein Vergleich der Samenqualitätsklassen mit den Sommertemperaturen der Untersuchungsjahre ließ deutlich ihre Beeinflussung durch diese erkennen, nämlich daß sowohl für Fichte als für Kiefer die Isotherme 11,5° C ungefähr die Nordgrenze für das Vorkommen der Qualitätsklasse V angibt, und die Isotherme 10,5 bis 11° jene für die Klasse IV, und daß die Qualität der Samen nach Norden hin und mit der Erhebung über den Meeresspiegel ziemlich regelmäßig mit der Abnahme der Sommertemperatur abnimmt.

Von den sonstigen, die Samenentwicklung beeinflussenden Umständen konnte Verfasser feststellen, daß die dem Lichte ausgesetzte Seite der Zapfen besser entwickelte Samen hatte als auf der Schattenseite. — Bezüglich des Einflusses der Rassen der beiden Holzarten konnte Verfasser zwar feststellen, daß die Fichtenzapfen der fennica-Rasse größer als jene der typischen europaea-Rasse waren, und daß die Samen der grauen Kiefernzapfen der plana-Form besser entwickelt waren als die der braunen Zapfen der gibba- und hamata-Formen, indes reicht das Material zu weitergehenden Schlüssen nicht aus.

Was schließlich die Keimungsversuche Kujalas anbelangt, so interessieren besonders die Erfahrungen mit polyembryonalen Samen: Anfangs wachsen sämtliche Embryonen gleichzeitig nebeneinander, bald aber schiebt das oberste Embryo seine weiter unten stehenden Geschwister durch die Mikropyle ganz aus dem Sameninnern heraus, so daß sie, da sie nun von dem Endosperm keine

Digitized by Google

Nahrung mehr erhalten können, sich nicht weiter entwickeln können. Mitunter aber, wenn auch selten, sitzen die Embryonen nebeneinander, so daß sich mehrere Wurzeln durch die Mikrozyle hinausdrängen und aus demselben Samen sich zwei Keimpflanzen entwickeln können. Da das Endosperm aber nun zwei Keimpflanzen ernähren muß, bleiben sie nur klein und wenig konkurrenzfähig. Häufig kommt es bei den Kiefern- wie bei Fichtensamen auch vor, daß die Keimblätter zuerst herauskommen, was zur Folge hat, daß derartige Keimpflanzen eingehen müssen, da ihre Wurzeln nicht in die Erde gelangen. Recht gewöhnlich sind auch die Fälle, bei denen die Wurzel verkümmert ist. — Diese Anomalien finden sich am meisten bei den schwach entwickelten Samen und bei jenen mit langsamen Keimenden.

Bezüglich der Keimfähigkeit der Samen in den einzelnen Entwickelungsklassen ergaben die Versuche z. B. mit im Sommer 1923 gereiften Samen folgende Resultate:

In Klasse 0 betrug das durchschnittliche Keimprozent für Kiefernsamen 0,2 % und für Fichtensamen 0 %.

In Klasse I betrug das durchschnittliche Keimprozent für Kiefernsamen 1,4 % und für Fichtensamen 3,6 %.

In Klasse II betrug das durchschnittliche Keimprozent für Kiefernsamen 4,9 % und für Fichtensamen 12,5 %.

In Klasse III betrug das durchschnittliche Keimprozent für Kiefernsamen 7,4 % und für Fichtensamen 17 %.

In Klasse IV betrug das durchschnittliche Keimprozent für Kiefernsamen 43,7 % und für Fichtensamen 48,9 %.

In Klasse V betrug das durchschnittliche Keimprozent für Kiefernsamen 74,0 % und für Fichtensamen 48,7 %.

Für die verschiedenen Sommertemperaturkurven ergab sich folgender Zusammenhang mit der Keimfähigkeit: nördlich der 10°-Isotherme war das Keimprozent bei der Kiefer 1,0, bei Fichte 2,4 %; für 10 bis 11°: 17,6 bzw. 26,3 %; für 11 bis 12°: 53,3 bzw. 40,8 %, und für südlich der 12° Isotherme: 74,2 % für Kiefer und 48,8 % für Fichte.

Als Schlußergebnis der Untersuchungen des Verfassers ergibt sich, daß die nur selten mögliche natürliche Verjüngung von Kiefer und Fichte an der Waldgrenze auf der durch den Tiefstand der Sommertemperatur hervorgerufenen mangelhaften Entwicklung des Samens beruht, nicht aber auf besonderer Rasse der dort wachsenden Kiefern und Fichten oder auf für die Samenkeimung ungünstigen Bodenverhältnissen. Schon eine genügend lange andauernde Steigerung oder Senkung um ½° kann eine deutliche Verschiebung der Waldgrenze zur Folge haben. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

4. Sitzung vom 3. Juli 1928.

Reichskanzler Müller: — — Es ist die vornehmste Aufgabe der Reichsregierung, auf dieser Grundlage*) unser Staatswesen in demokratischem Sinne auszubauen und für die Ehrung und Achtung der Republik und ihrer Symbole einzutreten. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.) — — — — Es ist selbstverständlich, daß sie die Verfassung gegen jeden gesetzwidrigen Angriff, gleichviel von welcher Seite er kommen mag (große Unruhe und Zurufe von den Kommunisten), mit allen zu Gebote stehenden Mitteln schützen wird. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.)

Die Reichsregierung rechnet und vertraut hierbei auf die treue Mithilfe der Beamtenschaft. Sie wird sich angelegen sein lassen, die Rechte der Beamten zu wahren und ihre Interessen zu fördern. Im Anschluß an die bereits vom früheren Reichstag angenommene Entschließung über eine Höchstgrenze der Ruhegehälter werden die Wiederherstellung einer solchen Höchstgrenze und die damit zusammenhängenden Fragen geprüft werden. (Rufe von den Kommunisten: Geprüft werden!)*) Ihre besondere Aufmerksamkeit wird die Regierung einer Regelung der Rechtsverhältnisse der Minister und Schaffung eines neuen Reichsbeamtenrechts zuwenden, in das auch die im vorigen Reichstag unerledigt gebliebene Dienststrafordnung einzugliedern sein wird. Auch die Verabschiedung des in Artikel 130 Absatz 3 der Reichsverfassung vorbehaltenen Gesetzes über Beamtenvertretungen wird in diesem Zusammenhange gefördert werden. (Zuruf von den Kommunisten: Geprüft werden! Heiterkeit.) — —

Abg. Breitscheid (Soz.): — — Die deutschnationale Fraktion hat soeben noch einmal ihr Bekenntnis zum Monarchismus abgelegt, auch Herr Lambach, nachdem er sich löblich unterworfen hat. Wenn Herr Lambach „überzeugter Monarchist“ ist, so weiß er dieser Überzeugung einen etwas merkwürdigen Ausdruck zu geben (Heiterkeit), denn in seinem Artikel sah es anders aus. Aber das ist selbstverständlich Ihre Sache (zu den Deutschnationalen); wenn Sie in Ihrem Herzen Mon-

*) Weimarer Verfassung.

Der Referent.

*) Der Herr Reichskanzler, der ja bekanntlich der Sozialdemokratischen Partei angehört, will einerseits die Rechte der Beamten wahren, und in demselben Atemzuge wird die Wiederherstellung der Höchstgrenze der Ruhegehälter angekündigt, worauf hingewiesen werden muß. Der Referent.

Digitized by Google

archisten sind und bleiben wollen, so sind wir weit entfernt, Sie in dieser Schwärmerei zu stören. Aber verhindern wollen wir, daß dieser Monarchismus nach außen einen Ausdruck findet, der der Republik irgendwie Abbruch tut. Wir verlangen, daß alle, die in dieser Republik stehen und es nicht für unwürdig halten, sich von dieser Republik bezahlen zu lassen, alles vermeiden, was als Gegensatz zur Weimarer Verfassung in die Erscheinung treten kann. (Zwischenruf bei den Nationalsozialisten.) — —

Abg. Dr. Scholz (D. Vp.): — — Zur Verwaltungsreform habe ich bereits einige Ausführungen gemacht. Wir bedauern, daß dieser unendlich wichtige Punkt in der Regierungserklärung etwas zu kurz weggekommen ist. Wir messen ihm ganz besondere Bedeutung bei und sind unsererseits bereit, mit allen Kräften dieses außerordentlich wichtige Problem zu fördern. Die Regierungserklärung hat dankenswerterweise auf die Kräfte Bezug genommen, die in unserer Beamtenschaft schlummern, und sie zur Mitarbeit aufgerufen. Auch wir sind der Ansicht, daß man an wohlerworbenen Rechten des Beamtentums nicht rütteln darf. Ich möchte aber hinzufügen, daß mir die weiteren Ausführungen, die sich an jenen Satz anschließen, nicht ganz im Sinne der Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Beamtenschaft zu liegen scheinen. Wir fassen diese Rechte anders auf und werden mit aller Kraft und Nachdruck uns für die wohlerworbenen Rechte der Beamten einsetzen. — —

Abg. Dr. Haas-Baden (Dem.): — — Wir lassen keinen Zweifel darüber zu, daß uns das Berufsbeamtentum erhalten werden muß. — —

Forstfragen vor dem Sächsischen Landtage.

Im Sächsischen Landtage wurden jetzt bei Beratung des Staatshaushaltsplanes eine Reihe interessanter Forstfragen erörtert. Der Berichterstatter, der deutschnationale Abg. Grellmann, kam auf die Absicht, in Sachsen Reviere zusammenzulegen, zu sprechen und teilte mit, daß die Regierung selbst beabsichtige, nur vier Reviere zusammenzulegen, und daß die einzelnen Reviere im Durchschnitt eine Größe von 2100 ha haben würden. Ein sozialdemokratischer Antrag gehe allerdings dahin, etwa 30 bis 40 Reviere verschwinden zu lassen. Unter den Revieren, die zusammengelegt werden sollen, befinden sich auch einige, die das Augenmerk der Öffentlichkeit in der letzten Zeit auf sich gezogen haben, nämlich die bekannten Reviere Grillenburg, Tharandt, Spechtshausen und Naundorf in der Umgebung von Dresden. Aus diesen vier Revieren sollen drei so zustande gebracht werden, daß das Revier Grillenburg vollkommen aufgeteilt wird. Tharandt, das staatliche Forstlehrrevier, soll einen Teil seines jetzigen Standes wieder an ein anderes Revier abtreten. Gegen diese geplante Maßnahme der Regierung wandte sich der Berichterstatter, indem er darauf hinwies, daß dadurch einerseits das Lehrrevier Tharandt zerschlagen werde und insoweit ein großer Teil des mühsam zusammengetragenen statistischen Materials wertlos werde. Der Haushaltsausschuß des Landtages schloß sich im großen ganzen dieser Ansicht an. — Landforstmeister Roth erklärte namens der Regierung, daß für den Bau von Waldarbeiterwohnungen laufende Beiträge aufgewendet wurden. Für das Haushaltsjahr 1928 seien hierfür 120 000 RM für drei Waldarbeiterhäuser vorgesehen. Die Regierung werde dem Wunsche, dem Landtag eine Denkschrift zur Vereinfachung der Forstverwaltung zu unterbreiten, nachkommen. Der Haushaltsausschuß des Landtages habe beantragt, die Eingabe des Landesvereins der niederen Forstlaufbahn der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. In dieser Eingabe bittet der Landesverein der niederen Forstbeamten, zu beschließen, daß die Stellen der Forstaußenbeamten in Zukunft nur mit Forstwarten zu besetzen sind. Im Gegensatz hierzu hat sich die Regierung für die Erhaltung des Försterstandes in gewissem Umfange auch im Außendienst ausgesprochen. Dieser Standpunkt wurde vom Landtag gutgeheißen. Der Landforstmeister wandte sich dann der Klage zu, daß der Holzvorrat in den sächsischen Waldungen von Jahr zu Jahr zurückgehe. Das sei ein Irrtum, der Holzvorrat in den sächsischen Waldungen steige von Jahr zu Jahr ganz ersichtlich. Es sei vor einigen Jahren mit Genehmigung des Landtages der Hiebsatz zurückgesetzt worden, gerade um allmählich die geringen Holzvorräte wieder aufzufüllen. Die Forstverwaltung habe mit dieser Hiebsatzdrosselung in den letzten Jahren ersichtliche Steigerungen der Holzvorräte im Walde erreicht. Es sei auch die Behauptung, daß zugunsten der akademisch gebildeten Beamten Förster abgebaut worden seien, nicht richtig. Von dem Abbau seien in der Hauptsache nur wissenschaftlich gebildete Beamte betroffen worden. Es seien nur ganz wenige Förster abgebaut worden. Auch Oberförster seien abgebaut worden. Es seien also nicht neue Oberförsterstellen an Stelle von Försterstellen gegründet worden, im Gegenteil, der Abbau von Försterstellen sei bis jetzt kaum nennenswert. Allerdings sollten nach dem vorliegenden Plan an Stelle einer Reihe von Förstern mit der Zeit Forstwarte eingestellt werden. — Den Ausführungen des Landforstmeisters wurde entgegengehalten, daß mit dem Oberförstersystem, wie es jetzt im Freistaat Sachsen bestehe, aufgeräumt werden müsse. Die Forstwirtschaft sei eine Erfahrungswissenschaft wie die Landwirtschaft, und genau so wenig, wie man sich auf den Standpunkt stellen könne, daß ein nicht akademisch gebildeter Landwirt ein mittleres Gut nicht intensiv und rationell bewirtschaften könne, ebensowenig könne man doch den Standpunkt vertreten, daß für die Forstverwaltung als Forstverwaltungsvorstände nur akademisch gebildete Beamte in Frage kommen können. Es bestehe ohne Zweifel die Möglichkeit, die jetzigen Forstreviere in Sachsen auf 60 festzulegen, ohne daß dadurch irgendwelche Gefahr entstehe.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Hochschulwoche der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden vom 4. bis 7. Juli 1928.

Die Forstwissenschaft früherer Zeit erschöpfte sich in Empirie. Wissenschaftliche Forschung und Arbeit neuerer Zeit haben dieses Erfahrungswissen um ein Beträchtliches erweitert. Die forstlichen Probleme sind Komplexfragen. Zu ihrer Lösung wird es daher nach wie vor der Mitwirkung aller beteiligten naturwissenschaftlichen und forstlichen Disziplinen mit wissenschaftlicher Forscherarbeit und der Praxis mit ihrer Erfahrung bedürfen. Aus der zahlreichen Hörerschaft, die sich zur Hochschulwoche eingefunden, und aus der Fülle des Vortragsstoffes durfte man den Eindruck

Digitized by Google

gewinnen, daß der Wille zu dieser wechselseitigen Zusammenarbeit in vollstem Maße vorhanden ist.

Bei der herrschenden Trennung der Wissensgebiete in forstliche und in solche der Hilfs- und Grundwissenschaften wurden rein forstliche Themen einerseits behandelt, die Referate der Grundwissenschaftler andererseits in ihrer forstlichen Bedeutung beleuchtet. Professor Dr. Rhumbler sprach am 4. Juli als erster über die sogenannten Wollläuse und ihre Beziehungen zum Eingehen von Bäumen. Ausgehend von dem in letzter Zeit vielerorts beobachteten Tannensterben wies er darauf hin, daß es sich dabei zumeist um eine Vielheit von Schädlingen und Schädigungen handelt, die durch ihr Zusammentreffen die unerwünschten Erscheinungen hervorrufen. Die verschiedenen Wollausgruppen wurden von ihm dann in forstentomologisch-systematischer Beziehung besprochen. Professor Dr. Wedekind besprach sodann die „Umwandlung von Holz in Zuckerarten nach Bergius", besonders die danach mögliche Verwertung von Buchenholzabfällen. Der von Bergius technisch ausgearbeitete Prozeß zur Umwandlung von Holz in verdauliche Kohlehydrate harre lediglich der Lösung damit in Zusammenhang stehender wirtschaftlicher Fragen, um als neue Industrie in waldreicher Gegend in Erscheinung zu treten. Das neue Verfahren, das vom Vortragenden an Hand zahlreicher Lichtbilder auseinandergesetzt wurde, wird u. a. der deutschen Schweinezucht die zum großen Teil aus dem Auslande importierten Mengen Mais und Gerste ersetzen können. Den Abschluß des ersten Tages bildete ein Waldbegang des Lehrreviers Gahrenberg unter der Führung des Revierverwalters Prof. Oelkers. Die Vortragsreihe des zweiten Tages leitete Prof. Süchting mit dem Thema ein: Die Bodensäuren, ihr Wesen und ihre Wirkungen, sowie Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Dieses zur Zeit wohl aktuellste Thema der Agrikulturchemie unterliegt intensivster Forschung, auch hinsichtlich seiner Bedeutung für die Forstwirtschaft. Jedoch läßt sich trotz der zahlreichen Untersuchungen die Auswirkung der Versäuerung in chemischer, physikalischer und pflanzenphysiologischer Hinsicht noch nicht bestimmt übersehen. Dort, wo sich aber ein Absinken der pflanzlichen Produktion als sehr wahrscheinliche Folge der Azidität schon eingestellt hat, scheinen Gründüngung und Kalkgabe die wirksamsten Bekämpfungsmittel zu sein. Prof. Dr. Gehrhardt behandelte zeitgemäße Fragen der Forstlichen Betriebslehre. Die allgemeinen Probleme streifend betonte er, daß nach wie vor die Ertragstafel, die mathematisch genau erfaßte Darstellung und Zusammenfassung der Wachstumsgesetze einer Holzart, als Grundlage für die Wirtschaftsführung zu dienen habe, daß die Lösung des akuten Sparproblems mit am ehesten durch Erhöhung der Produktionssteigerung erreicht werden könnte. Aus dem Spezialgebiet seiner namhaften Forschungen auf dem Gebiet der Ertragskunde teilte er neue Untersuchungen über den Einfluß der Durchforstungen auf die Ertragsleistungen der Fichte, vornehmlich im sogenannten Schnellwuchsbetrieb, mit.

Prof. Oelkers begann sodann sein Referat über Ertragsklasse und Standortsklasse. Nach Ertragsklassen stufen wir die augenblicklich tatsächliche Leistung der Wirtschaftseinheit der Forstwirtschaft, des Bestandes ein. Demgegenüber stellt Oelkers die Standortsklasse als Inbegriff sämtlicher Wachstumskomponenten des Produktionsortes. Die mögliche Ausnutzung dieser Wachstumsfaktoren durch die Holzart bzw. verschiedene Holzarten zeigt sich in dem Holzertrage. Ziel der Wirtschaft muß also sein, auf einem gegebenen Standorte die Holzart nachzuziehen oder zu erhalten, die ihn am besten ausnutzt. Die Wachstumsfaktoren, Boden und Klima, in ihrer Gesamtheit als Standort bezeichnet, wurden darauf näher behandelt, vor allem hinsichtlich der Ansprüche der einzelnen Holzarten an dieselben. Sanitätsrat Dr. Schürmann sprach aus dem Gebiete der Medizin über Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Über den Stand hygienischer Einrichtungen und sonstiger sanitärer Maßnahmen gibt er eine umfassende Übersicht. Schließlich wurde der Film des Mitteldeutschen Braunkohlen-Syndikats, Leipzig, gezeigt, nach einer Einführung durch Prof. Dr. Wedekind.

Am 6. Juli d. J. behandelte Prof. Dr. Jahn aus seinem Lehr- und Forschungsgebiet der Botanik die Mykorrhizafrage. Einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Mykorrhizaforschung gebend und in Parallele setzend zu der Symbiose zwischen Bakterien und höheren Pflanzen in den Wurzelknöllchen der Leguminosen, ging er näher auf die Arbeiten des schwedischen Forschers Melin, die sich vor allem mit der Mykorrhizenbildung, dem Vorhandensein von Pilzen an den Wurzeln unserer Waldbäume befassen, ein. Welche Bedeutung die Mykorrhizen in ernährungs-physiologischer Beziehung für die Waldbäume haben, steht z. Z. noch nicht einwandfrei fest. Jedoch scheinen sie für die Stickstoffernährung von erheblicher Bedeutung zu sein. Zum Schluß wurde die wichtige Frage des Bakterien- und Pilzlebens im Rohhumos erwähnt. Prof. Dr. Baron Geyr v. Schweppenburg sprach über den Anbau ausländischer Holzarten. Zu der Anbaufähigkeit und -würdigkeit kommt als neuer Gesichtspunkt die Gefährdung unserer Holzarten durch den gesteigerten Verkehr, d. h. durch die dadurch erhöhte Möglichkeit der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und tierischen Schädlingen hinzu. Daher ist die Vermehrung des Artenreichtums in unseren Wäldern unbedingtes Erfordernis. Wenn bei größeren Kalamitäten oder gar bei Vernichtung einer Holzart, wie dies z. B. augenblicklich bei der Kanadischen Ostlärche durch Einschleppung einer europäischen Schlupfwespe der Fall ist, so muß auch in Europa eine Mehrheit von Holzarten vorhanden sein, die an ihre Stelle treten kann. Nachdem am Vormittag Prof. Dr. Niedermeyer-Göttingen dann noch Reformbestrebungen im deutschen Familienrecht besprochen hatte, führte am Nachmittag eine Exkursion in die Lehrooberförsterei Kattenbühl.

Am Sonnabend, dem 7. Juli d. J., als dem letzten Tage der Hochschulwoche wies Prof. Dr. Falck in seinem Referat „Hausschwamm und Holzschutz" auf das in den letzten Jahren vermehrte Auftreten von Hausschwamm und Trockenfäule hin. Nachdem er die Verbreitung und Infektion näher behandelt hatte, kam er zu der Forderung, alles neu zu verbauende Holz durch Behandlung mit chemischen Holzschutzmitteln so zu sichern, daß es der Verschwammung widersteht. Die Vortragsreihe fand ihren Abschluß in dem Thema Prof.

Digitized by Google

Dr. Mayer-Wegelins: Sortierung und Verwendung von Rotbuchenholz. Eine Übersicht über die Entwicklung der Buchennutzholzausbeute, besonders des Oberwesergebietes vermittelnd, die einzelnen hauptsächlichsten Verarbeitungsindustrien und ihren Verbrauch an einzelnen Sortimenten des Rotbuchenholzes kurz erwähnend, ging er näher auf die z. Z. eifrig erörterten Probleme der Holzaushaltung ein, vornehmlich hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Preisgestaltung und einer möglichst zweckgeeigneten Versorgung der holzverarbeitenden Industrie.

Aus dem Schlußwort S. Magnifizenz des Rektors, Professors Oelkers, klang der Wunsch und die Hoffnung, daß die Hörer die wissenschaftlichen Anregungen mit hinausnehmen möchten in ihren Wirkungskreis, zur Verwertung und auch zur Erprobung in praktischer Wirtschaft. Hckm.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum.

Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 22 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem sich die gemäß §§ 17, 22 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe werden 14 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse						
1	Rahmensatz	2 850	RM	bis	2 601	RM
2	„	2 600	„	„	2 401	„
3	„	2 400	„	„	2 201	„
4	„	2 200	„	„	2 001	„
5	„	2 000	„	„	1 801	„
6	„	1 800	„	„	1 601	„
7	„	1 600	„	„	1 401	„
8	„	1 400	„	„	1 201	„
9	„	1 200	„	„	1 001	„
10	„	1 000	„	„	801	„
11	„	800	„	„	601	„
12	„	600	„	„	401	„
13	„	400	„	„	201	„
14	„	200	„	und darunter.		

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung: Popitz.

Trennungsentschädigung während der Umzugstage.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1928 tritt folgende Verfügung des Reichsfinanzministers vom 13. Juni 1928 — P II/III 23909/1 B 8072 — in Kraft:

In Abänderung des Erlasses vom 10. Juli 1921 über Zahlung von Trennungsentschädigung während der Ausführung eines Umzuges bestimme ich, daß bei versetzten Beamten, denen eine Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 bewilligt worden ist, diese Vergütung mit Ablauf des Tages wegfällt, an dem der Beamte am neuen Wohnort eingetroffen wäre, wenn er die Versetzungsreise am Tage der Verladung des Umzugsgutes am bisherigen Wohnort angetreten hätte. Zur Deckung der Mehrausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Ablauf dieses Tages hat die Umzugskostenvergütung gemäß § 3 der Umzugskostenverordnung vom 2. Mai 1928 zu dienen. Die Miete für eine möblierte Wohnung am neuen Dienstort, für die der Beamte nach Wegfall der Trennungsentschädigung etwa vertragsmäßig noch Miete zahlen muß, ist gemäß Nr. 19 der Ausführungsbestimmungen der Umzugskostenverordnung vom 24. Mai 1928 besonders zu erstatten.

Ist ein versetzter Beamter genötigt, seine Wohnung am bisherigen Wohnort vor der Beendigung seines Dienstes an diesem Ort zu räumen, so kann ihm vom Tage der Verladung des Umzugsgutes bis zum Tage der Versetzungsreise nach dem neuen Dienstort — den Reisetag nicht mitgerechnet — eine Trennungsentschädigung gewährt werden. Die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld für die ersten zwei Wochen dieser Zeit wird jedoch im allgemeinen nicht in Frage kommen können.

Preußen.

Festlegung eines Mindestkapitals für rechtsfähige Stiftungen.

RdErl. d. Staatsmin. v. 7. Mai 1928.
StM. I 5600. MdJ. I d 44 IV.

Da ein großer Teil der vorhandenen Stiftungen zur Erfüllung ihrer Zwecke nicht mehr in der Lage ist, so daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Abhilfe haben getroffen werden müssen (vgl. das Preußische Gesetz über Änderung von Stiftungen vom 10. Juli 1924 — GS. S. 575 —), bedarf es für die Zukunft besonderer Vorsorge, damit nicht alsbald ähnliche Verhältnisse auch bei den neuentstehenden Stiftungen eintreten. Es muß versucht werden, zu verhindern, daß Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht lebensfähig sind, überhaupt entstehen. Es erscheint deshalb erforderlich, ein Mindestkapital festzulegen, das als Voraussetzung für die Genehmigung selbständiger Stiftungen verlangt werden muß. Dieses Kapital soll in der Regel nicht weniger als 5000 RM betragen. Das schließt nicht aus, daß in besonders gearteten Fällen im Hinblick auf die enge Begrenzung des Stiftungszweckes oder im Hinblick auf besondere Gemütswerte, die für den Stifter oder seine Erben mit dem Stiftungsvorhaben verknüpft sind, ein geringeres Vermögen als ausreichend erachtet und daß ferner, wenn der Stiftungszweck auch mit einem Kapital von 5000 RM offenbar nicht erreicht werden kann, die Genehmigung nur nach Bereitstellung größerer Stiftungsmittel erteilt wird.

Digitized by Google

Dementsprechend haben die Aufsichtsbehörden Anträge auf Genehmigung von Stiftungen, die über ein ausreichendes Stiftungskapital nicht verfügen, bereits ihrerseits als zur Weitergabe an die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Zentralbehörde nicht geeignet zurückzugeben.

Um den dauernden Bestand einer Stiftung zu sichern, werden die Aufsichtsbehörden der Anlage der Stiftungsmittel ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf hinzuwirken haben, daß laufende Ausgaben nur aus den Erträgnissen, nicht aus dem Stamm des Stiftungsvermögens bestritten werden. Eine über 25 v. H. des ursprünglichen Stiftungskapitals hinausgehende Inangriffnahme wird, wenn nicht besondere Gründe sie als unabweisbar erscheinen lassen, zu beanstanden sein.

Verfassungsfeier.

Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 26. Juni 1928 — St M I 7663.

Die Preußische Staatsregierung hat beschlossen, zur Feier des Verfassungstages am 11. 8. 1928 die gleichen Anordnungen wie im vergangenen Jahre zu treffen. Demnach finden die Bestimmungen des Beschlusses des Preußischen Staatsministeriums vom 8. 7. 1927 — St M I 8915 (MBliV. S. 690/692) auch in diesem Jahre Anwendung.

Es wird empfohlen, außerhalb der amtlichen Verfassungsfeier durch Anregung von sportlichen und anderen Veranstaltungen in der Bevölkerung für eine möglichst volkstümliche Feier des Verfassungstages Sorge zu tragen.

Herbstlehrgang der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Juni 1928 — I 16695.

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 31. 5. 1928 — I 16598 — (LwMBl. S. 317) teile ich ergebenst mit, daß die Bedingungen für die Zulassung zu dem Fortbildungslehrgang für höhere Verwaltungs- und Justizbeamte v. 26. 8. bis 15. 9. d. J. in Bad Reichenhall die gleichen wie für den vorjährigen Lehrgang sind (vgl. LwMBl. 1927 S. 553), jedoch wird an Stelle des bisherigen Zuschusses von 150 RM zu den sonstigen Aufwendungen ein solcher von 200 RM in Aussicht gestellt.

Der Studienplan kann von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin W 56, Schinkelplatz 6, bezogen werden.

Von der erfolgten Anmeldung bei der Vereinigung ist mir möglichst bis zum 15. 7. d. J. Mitteilung zu machen. Dabei ist auch anzugeben, ob und gegebenenfalls welche Teilnehmer sich an der Studienreise München—Nürnberg beteiligen werden. Der ungefähre Preis der Studienreise wird sich nach Mitteilung der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung auf etwa 150 RM belaufen. Die endgültige Festsetzung der Höhe der Kosten ist von der Zahl der Teilnehmer abhängig.

Ich muß mir vorbehalten, eine Auswahl unter den angemeldeten Beamten zu treffen, sofern die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, allen Teilnehmern die fragliche Vergütung zu gewähren.

Anträge, die nach dem 15. Juli bei mir eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung hinsichtlich der Gewährung einer Vergütung.

Zuständigkeit des Landrats auf Chausseen in verkehrspolizeilicher Hinsicht.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. v. 25. Juni 1928 — I 6381 u. II M 46 Nr. 19/28.

Im Anschluß an einen RdErl. vom 14. 2. 1927 — I 16456 und II M 46 Nr. 7 (nicht veröffentlicht) wird ein Erkenntnis des 3. Straffenats des Kammergerichts vom 22. 12. 1927 mitgeteilt, worin das Kammergericht sich der in dem Erlaß vertretenen Auffassung über die Zuständigkeit des Landrats auf Chausseen in verkehrspolizeilicher Hinsicht angeschlossen hat.

Dienstaufwandsentschädigungen der Forstbeamten bei Urlaub und Erkrankungen.

Bfg. d. M. f. L. vom 4. Juli 1928 — III 6429, Allg. Bfg. III 31/28.

Zu § 46 der D.A. I wird bestimmt, daß in Urlaubs- und Krankheitsfällen in folgender Weise zu verfahren ist:

1. Beurlaubte und erkrankte Forstbeamte, die eigenes Dienstgespann haben und hierfür eine Pauschvergütung beziehen, müssen das Gespann den Vertretern für dienstliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung stellen und diesen die sonstigen baren Auslagen an Dienstaufwand aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung ersetzen.
2. Beurlaubte und erkrankte Forstbeamte ohne eigenes Dienstgespann haben ihre Vertreter, sofern eine Einigung zwischen ihnen nicht erzielt wird, für jeden Tag der Vertretung mit dem Tagesdurchschnittssatz ihrer Dienstaufwandsentschädigung abzufinden. Ist staatseigenes Dienstgespann vorhanden, so steht dieses den Vertretern zur Verfügung.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Im Auftrage: Blume.

Auslegung des § 13 Abs. 6 des Schwerbeschädigtengesetzes.

RdErl. d. M. d. J. v. 24. Mai 1928 — IV a I 319.

Nach § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) finden die Bestimmungen über den Kündigungsschutz auf Reichs- und Landesbeamte keine Anwendung. Der Begriff „Landesbeamter" im Sinne des § 13 Abs. 6 a. a. O. ist, wie ich in Übereinstimmung mit dem RAM. und dem MfV. bemerke, weit auszulegen und umfaßt auch die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Demgemäß ist — entgegen der früheren Auslegung in Nr. I Ziffer 2 d des RdErl. vom 13. August 1924 (MBliV. S. 842) — auch bei Kommunalbeamten die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung nicht erforderlich.

Ueberführung von Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. M. d. J. v. 11. Juni 1928 — IV a I 367.

Der Preußische Landtag hat am 6. April 1927 einen Entschließungsantrag (Druck. Nr. 6039) angenommen, wonach durch eine Novelle zum

Digitized by Google

Kommunalbeamtengesetz die Gemeinden angehalten werden sollen, grundsätzlich alle dafür geeigneten Stellen in Beamtenstellen umzuwandeln, insonderheit die Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis zu überführen. Hinsichtlich der Dauerangestellten soll das Entsprechende auf Grund des bestehenden Kommunalbeamtenrechts, soweit möglich, alsbald veranlaßt werden.

Zu dieser Entschließung hat der Landtag am 15. März 1928 eine weitere Entschließung folgenden Wortlauts gefaßt:

„Das Staatsministerium wird ersucht, bei Durchführung der im Antrag (Druck. Nr. 6039) geforderten Maßnahmen das Anteilsverhältnis der Versorgungsanwärter zu den Zivilanwärtern zu berücksichtigen. Ein Ausgleich gem. § 46 der Anstellungsgrundsätze ist in der Weise zu schaffen, daß nach erfolgter Umwandlung von Dauerangestelltenstellen in Beamtenstellen alle freiwerdenden Stellen der in Frage kommenden Besoldungsgruppen so lange mit Versorgungsanwärtern besetzt werden, bis die Abweichung von der Reihenfolge vollständig ausgeglichen ist."

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden vorstehende Entschließungen des Landtags hiermit zur Kenntnis gebracht.

Soweit bei der Überführung von Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis eine Abweichung von der im § 45 Abs. 1 der Anstellungsgrundsätze vorgeschriebenen Reihenfolge beabsichtigt wird, ist vorher gem. § 45 Abs. 4 a. a. O. meine Genehmigung einzuholen. Die Abweichung von der Reihenfolge wird nach bisheriger Übung von mir nur für solche Dauerangestellte genehmigt, die das 30. Lebensjagr vollendet und eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Lettland.

RdErl. d. M. d. J. v. 14. Juni 1928 — III E 322.

Mit der Regierung von Lettland ist ein Abkommen über Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Lettland mit Wirkung **vom 1. Juli 1928** abgeschlossen worden. Zugleich ist die Gebühr für den Aufenthalt deutscher Reichsangehöriger in Lettland mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 um 25 v. H. ermäßigt worden. Über Einzelheiten der getroffenen Vereinbarung bleibt weiterer Erlaß vorbehalten.

Entscheidungen.

Gehört in Hannover die Eisenbahn zum Feldmark-Jagdbezirk?

Eine interessante Entscheidung über die Zugehörigkeit von Schienenwegen zu Jagdbezirken fällte der Bezirksausschuß Lüneburg. Die Reichsbahndirektion Hannover hatte gegen den Jagdvorstand zu Schwarmstedt im Kreise Fallingbostel geklagt dahin, daß die reichsbahneigenen Grundstücke, sowohl die landwirtschaftlich genutzten als auch der Schienenweg der freien Strecke, vom Jahre 1925 ab am Jagdertrage beteiligt würden. Vom Kreisausschuß Fallingbostel war die Klage am 16. November 1926 abgewiesen, und die Reichsbahn hatte daraufhin die Entscheidung des Bezirksausschusses beantragt. Die Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses wurde vom Bezirksausschuß zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes hervorzuheben: Für das Gebiet der preußischen Jagdordnung ist bereits durch die Rechtsprechung anerkannt, daß der Reichseisenbahnfiskus als Eigentümer von Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, wozu auch die Schienenwege gehören, berechtigt ist, an der Verteilung der Jagdpachtgelder teilzunehmen. Es fragt sich, ob das hannoversche Jagdrecht in dieser Beziehung zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung führen kann. Wenn der Beklagte dieses aus dem Wortlaute der §§ 5 und 2 der hannoverschen Jagdordnung „Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer der Feldmark" insofern folgern will, als mangels einer näheren Vorschrift über den Kreis der „Beteiligten" der Eisenbahnfiskus wegen der jagdlichen Ungeeignetheit der Eisenbahngrundstücke nicht zu den „Beteiligten" gerechnet werden könne, so konnte ihm hierin nicht gefolgt werden. Der Bezirksausschuß ist vielmehr der Ansicht, daß die „Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer" in ihrer Gegenüberstellung zu den Grundeigentümern von Einzeljagdbezirken nichts anderes besagen will, als daß damit alle übrigen Grundeigentümer der Feldmark zusammengefaßt werden sollen, da das hannoversche Jagdrecht keinen Grundbesitz kennt, der außerhalb des Jagdrechts steht. Die „Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer" ist hiernach ebenso anzusehen wie „alle übrigen Grundstücke des Gemeindebezirks" nach der preußischen Jagdordnung, würde an sich also auch die Eisenbahngrundstücke mit umfassen. Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Da der gesamte Eisenbahnkörper mit den Schienenwegen, Schutzstreifen und dem sonstigen mit ihm zusammenhängenden Gelände des Reichseisenbahnfiskus in der Provinz Hannover eine zusammenhängende Fläche von über 300 hannoverschen Morgen ausmacht, so fällt dieses zusammenhängende Grundeigentum des Reichseisenbahnfiskus in der Provinz Hannover unter die Vorschriften des § 2 der hannoverschen Jagdordnung und muß daher als ein eigener Einzeljagdbezirk angesehen werden. Dieselbe Ansicht vertritt auch grundsätzlich Stelling in seinem von Klägerin überreichten Aufsatze „Die jagdliche Stellung der deutschen Reichsbahn" in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", September 1927 auf Seite 547, kommt dann aber allerdings in seinen weiteren Ausführungen (S. 548 ff.) zu einem negativen Ergebnis wegen der öffentlich-rechtlichen Verkehrsbestimmung der Eisenbahn. In letzterer Beziehung konnte ihm nicht beigetreten werden, da die hannoversche Jagdordnung, wie schon oben bemerkt, keinen außerhalb des Jagdrechts stehenden Grundbesitz kennt. Wenn Stelling weiter ausführt, daß bei Annahme des Eisenbahnkörpers als Einzeljagdbezirk andere von ihm durchschnittene Einzeljagdbezirke ihre öffentlich-rechtliche Selbständigkeit wieder verlieren würden, so ist dem entgegenzuhalten, daß keine Bestimmung besteht, nach der der Eisenbahnkörper infolge seiner Eigenschaft als Einzeljagdbezirk seine ihm durch das Gesetz vom 24. April 1897 beigelegte Wegegleichstellung verlieren würde, daß daher die von Stelling befürchtete Rechtsfolge nicht eintreten würde. Gehören die in Frage kommenden reichsbahneigenen Grundstücke hiernach zum reichsbahn-

Digitized by Google

fiskalischen Einzeljagdbezirk der Provinz Hannover, so gehören sie der Schwarmstedter Feldmarksjagd nicht an und können nicht an ihrem Jagdpachtertrage beteiligt werden. Der Berufung mußte hiernach der Erfolg versagt bleiben.

Ulrich Werther-Lüneburg.

Bemerkungen. Zu den obigen Entscheidungsgründen sei bemerkt, daß im Bereiche der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 aus Eisenbahnen ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden kann. Deshalb sind Eisenbahnen hier kraft Gesetzes ein Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, der jagdrechtlich den Wegen gleichgestellt ist. Die Auffassung, daß in Hannover die Eisenbahnen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, die ich vorübergehend auch einmal geteilt habe, ist von mir in Bd. 89, Nr. 13, Seite 184 der „Deutschen Jäger-Zeitung", „Jagdliche Warte" widerlegt worden; denn dort komme ich zu dem Schluß, daß die Eisenbahn in Hannover einen Eigenjagdbezirk bildet und den Jagdvorständen dringend geraten werden müsse, „die Ansprüche der Reichsbahnverwaltung auf Pachtgeld, soweit die Provinz Hannover in Frage kommt, mit aller Entschiedenheit abzulehnen."

Die auf diesem Gebiete herrschende Verschiedenheit der Anschauungen ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf unrichtige Auslegung des Gesetzes vom 29. April 1897 zurückzuführen, das als Ergänzung zu § 2 des Jagdpolizeigesetzes und zu § 2 Abs. 1 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 folgendes bestimmte:

„Zu den Wegen im vorstehenden Sinne sind auch Schienenwege und Bahnkörper zu rechnen.

Diese gesetzliche Bestimmung will lediglich besagen, daß Wege, worunter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. April 1897 auch Eisenbahnen zu verstehen sind, nicht trennen. Hier wird lediglich die Frage des Zusammenhanges der einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundstücke geregelt, aber nicht eine jagdrechtliche Gleichstellung mit den Wegen herbeigeführt. Eisenbahnen stehen nach dieser Richtung nicht den öffentlichen Wegen in dem Sinne gleich, daß sie, entsprechend der hannoverschen Jagdordnung, nicht zur Eigenjagdbezirksbildung verwendet werden könnten, jedenfalls aber dem das erwähnte Gesetz von 1897 nicht entgegensteht.

Das Urteil des Bezirksausschusses Lüneburg ist aber um so mehr zu begrüßen, weil der Eisenbahnkörper ein für die Jagdausübung ganz und gar untaugliches Objekt ist und die Beanspruchung von Jagdpacht tatsächlich nur eine Bereicherung des Reichsbahnfiskus auf Kosten der Feldmarksgenossen darstellen kann. Deshalb ist zu hoffen, daß das Oberverwaltungsgericht, welches jedenfalls zur Entscheidung angerufen wird, sich dem Vorderrichter anschließt.

Baltz.

Wann findet § 230 Abs. 2 StGB. auf Aerzte Anwendung, die ihren Kraftwagen selbst fahren*)?

Urteil des Oberl. Hamburg, St.S. vom 12. Januar 1928. R. II 586/27.

Der angeklagte Arzt ist beschuldigt, einen Radfahrer durch unvorsichtige Führung seines Kraftwagens fahrlässig verletzt zu haben. Beide Vorinstanzen haben das Bestehen einer besonderen Berufspflicht verneint und auf Einstellung des Verfahrens erkannt. Gegen das Berufungsurteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Wer durch Amt, Beruf oder Gewerbe eine bessere Sachkunde oder Einsicht erlangt hat als andere Personen, hat für ein höheres Maß von Einsicht einzustehen.

Der § 230 Abs. 2 StGB. geht von der Annahme dieser besseren Sachkunde aus, so daß sie nicht erst bewiesen zu werden braucht. Auch die Strafkammer erkennt an, daß die Führung eines Kraftwagens zu den Hilfs- oder Nebenverrichtungen des ärztlichen Berufes gehören kann; aber hierbei übersieht sie, daß die von ihr vermißte Beziehung gerade durch diesen Umstand hergestellt wird. Ist die Lenkung des Kraftwagens eine Verrichtung solcher Art und zum Hauptberuf gehörig anzusehen, so gilt das auch von der vom Gesetz vorausgesetzten besonderen Einsicht und Sachkunde. Wenn der Vorderrichter darlegt, daß der Arzt „durch seine berufliche Tätigkeit eine besondere Einsicht und Sachkunde auf medizinischem Gebiete, nicht aber auf dem Gebiete des Kraftwagenfahrens" erlange, so scheint dieses auf der rechtsirrtümlichen Annahme zu beruhen, daß diese persönlichen Eigenschaften Ergebnisse der Berufsausbildung, nicht aber, wie es dem Gedanken des Gesetzes entspricht, der Berufsausübung sein müssen.

Die Anwendung des § 230 Abs. 2 StGB. hat sich danach zu bestimmen, ob nach der Art und Weise, wie der Kraftwagen benutzt wird, diese Tätigkeit als Hilfs- oder Nebenverrichtung zum ärztlichen Hauptberufe anzusehen ist. Zu bejahen ist das, wenn der Kraftwagen regelmäßig zum Besuche der Patienten benutzt wird, während bei ausnahmsweiser Benutzung diese nicht als Ausübung einer Hilfs- oder Nebenverrichtung angesehen werden kann. Das ist der Fall, wenn der Kraftwagen nur benutzt wird, um den Weg zwischen der Wohnung und den beruflich benutzten Räumen zurückzulegen, wenn auch in diesem Falle die Führung des Kraftfahrzeugs durch den Beruf veranlaßt und geeignet ist, dessen Ausübung zu fördern. Von einer Hilfs- oder Nebenverrichtung kann aber in Fällen dieser Art keine Rede sein. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 12/13, S. 829.)

Bemerkung. Auf Grund dieses Urteils findet § 230 Abs. 2 StGB. Anwendung, wenn das Kraftfahrzeug beim Selbstfahren so benutzt wird, daß seine Führung zu den Hilfs- oder Nebenverrichtungen gehört und als Berufshandlung anzusehen ist. Es ist aber nicht unbedingt notwendig, daß zur Anwendung des § 230 Abs. 2 das Einzelverhalten ein berufsmäßiges ist, sondern es genügt, daß es seiner Art nach einem solchen entspricht.

Baltz.

*) Wir bringen diese Entscheidung, weil sie alle Forstbeamten berührt, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes ein Auto, Motorrad oder Fahrrad benutzen müssen und dieses selbst fahren. Nach § 230 Abs. 2 StGB. wird bestraft (Geldstrafe bis zu 900 RM oder Gefängnis bis zu zwei Jahren), wer fahrlässig die Körperverletzung eines anderen verursacht; aber wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Verbandstag des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens (Komba). In den Tagen vom 21. bis 23. Juni fand in Wiesbaden der 28. ordentliche Verbandstag des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens statt. Zu den grundsätzlichen Forderungen auf dem Gebiete des Kommunalbeamtenrechts und des Beamtenrechts überhaupt wurden zwei Beschlüsse einstimmig gefaßt, in denen es heißt:

„Der Verband vertritt nach wie vor die Grundforderung, daß alle in kommunalen Verwaltungen und Betrieben mit dauernd notwendigen Diensten beschäftigte Personen Beamte sein müssen und nach entsprechender Ausbildungs- und Bewährungszeit gemäß den in der Verfassung niedergelegten Grundrechten des Berufsbeamtentums unkündbar anzustellen sind. Angesichts der Tatsache jedoch, daß trotz jahrelanger Bemühungen obige Grundforderung in den Kommunalverwaltungen völlig ungenügend erfüllt ist, hat die praktische Interessenvertretung für die drei Mitgliedergruppen Beamte, Dauerangestellte und sonstige dauernd tätige Angestellte sich je nach den bestehenden Rechtsverhältnissen, gesetzlichen Möglichkeiten und nach den Erfolgsaussichten zu richten."

In dem zweiten Beschluß heißt es: „Seit dem 11. August 1919 warten die deutschen Beamten auf die Schaffung eines einheitlichen Beamtengesetzes, das die gesamten Beamtenpflichten und -rechte aller Berufsbeamten in Reich, Ländern und Gemeinden generell regelt." — „Die in der Verfassung gegebene Zusage muß alsbald durch die Vorlage eines einheitlichen Beamtengesetzes in die Tat umgesetzt werden."

„Von der Spitzenorganisation wird erwartet, daß sie kein Mittel unversucht läßt, die Verabschiedung des durch die Verfassung versprochenen Beamtengesetzes durch den neuen Reichstag zu erreichen."

⌀

Bestrafte Beamtenbeleidigung. In der sozialdemokratischen „Königsberger Volkszeitung" wurde in einem Artikel unter Bezugnahme auf eine Kriegervereinsfestlichkeit gesagt, der Oberförster Spangenberg habe für die Monarchie agitiert, und der Oberlandjäger Stumm habe zugunsten seiner Vereinskameraden eigenmächtig die Polizeistunde verlängert, ohne dazu befugt zu sein. Weiter wurde von Beamten gesprochen, die sich nur der Monarchie, nicht aber ihrer Amtsstellung verpflichtet fühlten. Den verantwortlichen Redakteur verurteilte das Landgericht Königsberg wegen Beamtenbeleidigung durch die Presse zu 200 Mark Geldstrafe. Dieses Urteil wurde unter Verwerfung der Revision des Angeklagten vom zweiten Strafsenat des Reichsgerichts bestätigt, da die Vorwürfe Ehrenkränkungen enthielten und geeignet seien, die Beamten in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Der Schutz des § 193 StGB. komme dem Angeklagten nicht zu, da es ihm nicht um die Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern lediglich um Parteipropaganda zu tun gewesen sei.

Forstverwalter Karl Lang, Höchberg, Schriftleiter der „Bayerischen Forst- und Jagd-Zeitung", ist am 1. Juli d. J. wegen schwerer Erkrankung von der Schriftleitung zurückgetreten. Für den Rest des Jahrganges 1928 übernimmt **Forstverwalter Wilhelm Zenner,** Irtenberg bei Würzburg, die Schriftleitung für den fachlichen und allgemeinen Teil.

⌀

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Landforstmeister i. R. Wilhelm Trebeljahr †. Nach langem, schwerem Leiden ist am 4. Juli d. J. in Berlin-Dahlem der Preußische Landforstmeister i. R. Wilhelm Trebeljahr, Ehrendoktor der Forstwissenschaft, wenige Monate nach Vollendung seines 65. Lebensjahres verschieden. Am 1. April zwang ihn sein erschütterter Gesundheitszustand, in den Ruhestand zu treten; leider blieb ihm die Hoffnung, nun Genesung von seinem Leiden zu finden, unerfüllt. Mit ihm ist ein vorbildlicher Beamter, ein Mann von echtem Schrot und Korn, von unerschütterlicher Geradheit und Offenheit dahingegangen. Seine Verdienste um die Preußische Staatsforstverwaltung wie um die deutsche Forstwirtschaft und Forstwissenschaft werden unvergeßlich bleiben. Als unvergängliche Zeugen seines Wirkens und Schaffens werden namentlich die von Landforstmeister Trebeljahr ins Leben gerufenen Forsteinrichtungsanstalten in Preußen seinen Namen der deutschen Forstgeschichte erhalten. Die gesamte grüne Farbe Deutschlands betrauert in dem Entschlafenen einen ihrer Besten, den ein jähes Geschick leider allzu früh dahingerafft. Sein Andenken wird auch von uns stets in Ehren gehalten werden. In Nummer 15 des laufenden Jahrgangs der „Deutschen Forst-Zeitung" durften wir eine Darstellung des Werdegangs von Landforstmeister Trebeljahr mit seinem Bilde veröffentlichen; wir verweisen hier auf diese von berufener Feder verfaßte Würdigung seines Lebenswerkes.

Die Schriftleitung.

⌀

Städtischer Forstverwalter Karl Kintzel, der, wie wir in Nr. 28 auf S. 772 mitgeteilt haben, sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Sagan feiern konnte, war Jäger der Klasse A (nicht B, wie infolge undeutlicher Schrift berichtet worden ist).

Die Pensionskasse

des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 11. Juli 1928 über ein Vermögen von **934875,54 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Oberforstwart Joseph Grünerbl, München, schied nach 33jähriger verdienstvoller Tätigkeit aus dem Staatsdienst aus. Er fand zunächst im Forstamt Eurasburg, später bei der Hofjagd-Intendanz Verwendung. Bei Ausbruch der Nonnenkalamität wurde er an das Forstamt Perlach-Fasangarten, anschließend nach Bergen und Stammham bei Ingolstadt versetzt, bis er 1899 wieder dem Forstamt München-Süd zugeteilt wurde, wo ihm das zum Giesinger Waldhaus gehörige Revier anvertraut wurde. Er hatte wiederholt Gelegenheit, Prinzregent Luitpold und die Prinzen Rupprecht, Ludwig Ferdinand und Albrecht auf die Jagd zu begleiten. Die schlimmsten Zeiten erlebte Grünerbl in der Nachkriegszeit, wo ganze Horden von Holzdieben und Forstfrevlern den Perlacher Forst heimsuchten.

Unglücksfälle.

Durch Unvorsichtigkeit erschossen. Der 17jährige Forstlehrling Werner Becker, Obf. Neumühl, verunglückte durch unvorsichtiges Hantieren mit einer Pistole tödlich. Becker war erst am 4. Juli in die Lehre getreten und erhielt am 6. nachmittags von seinem Lehrförster den Auftrag, innerhalb der Försterei einen Reviergang auszuführen, von dem er nicht zurückkehrte. Die Nachsuchungen nach ihm dauerten bis zum 10. Juli vormittags, da er wohl in Unkenntnis außerhalb des ihn vorgeschriebenen Weges gegangen war. Gerichtlich ist zweifellos festgestellt, daß er beim Hantieren mit einer Pistole, deren Mechanismus er zwar sicher kannte, sich selbst eine Kugel in die Brust geschossen hat. Man nimmt an, daß er wohl einige Versager hatte, aber dabei Schüsse abgeben wollte, wie die bei der Leiche aufgefundenen Patronen erkennen lassen. Bei dem Bemühen, die Versager zu beseitigen, wobei er die Waffe unvorsichtigerweise mit dem Laufe nach der Brust zu hielt, ging ein Schuß los. Das Geschoß, ein Kupfermantelgeschoß von reichlich 5-mm-Kaliber, hat in fast wagerechter Richtung das Herz glatt durchschlagen und ist erst in der Wirbelsäule am Rückenmark stecken geblieben. Der Tod muß an innerer Verblutung eingetreten sein.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im Herbst d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. August an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Meldung zur Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die im Herbst d. J. die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. August an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Forstverwalterprüfung. Auf Grund des § 4 der Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen für die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. vom 13. April 1927 fordere ich die Anwärter, die in diesem Jahre diese Prüfung ablegen wollen, auf, ihre Gesuche um Zulassung bis zum 1. September d. J. an mich einzureichen. Die Zulassungsbedingungen und die Vorschriften für die Gesuche sind aus der Prüfungsordnung zu ersehen, die von dem Verlage J. Neumann in Neudamm Rm. zum Preise von 1 RM zu beziehen ist. Die Prüfung findet voraussichtlich in der zweiten Hälfte des November statt. Genaue Angabe von Ort und Zeit erhalten die Zugelassenen rechtzeitig. Besondere Anfragen dieserhalb sind zu unterlassen.

Eberswalde, den 10. Juli 1928.
Schicklerstraße 45.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
Dr. Bertog, Forstrat.

Die erste Försterprüfung 1928 des Berufsamts für Privatförster in der Provinz Brandenburg fand vom 2. bis 7. Juli d. J. in Lübbenau/Spreewald statt. Der Prüfungsausschuß bestand aus: Oberförster Kluge, Cottbus, als Vorsitzendem, Oberförster Schirmer, Berlin, Forstassessor Dr. Jaeger, Cottbus, als Vertretern der Landwirtschaftskammer, von Zabeltitz, Eichow, von Klitzing, Charlottenhof, als Vertretern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Oberförster Pfützner, Mahlendorf, und Revierförster Steuer als Vertretern des Reichsvereins für Privatforstbeamte. Von den 21 gemeldeten Anwärtern waren zwei vor der Prüfung zurückgetreten. Der Prüfung unterzogen sich 19 Prüflinge, von denen zwei mit „gut" bestanden: Forstgehilfe Schmidt, Standesherrschaft Pförten, Kreis Sorau (Forstschule Neuhaldensleben), Hilfsjäger Bergemann, Fürstl. Hohenzollernsche Verwaltung Beutnitz, Kreis Crossen (Forstschule Templin), 13 Prüflinge mit „genügend". Vier Prüflinge haben nicht bestanden. Von den 19 Anwärtern hatten 13 Forstschulvorbildung: sechs Templiner, vier Neuhaldensleber, ein Münstereifeler, ein Spangenberger und ein Miltenberger. Ein Prüfling mit dieser Vorbildung hat nicht bestanden. Mängel in der Vorbildung traten besonders im praktischen Waldbau, desgleichen in Nebenfächern, wie forstliches Rechnen und Messen, schriftlichen Arbeiten und Zeichnen zutage. Den anerkannten Lehrherren sollte dies eine besondere Mahnung sein, mit allem Nachdruck schon von den Lehrlingen eine eingehende Beschäftigung mit diesen Fächern zu fordern. Dem Studium der forstlichen Zeitschriften und der Teilnahme an forstlichen Exkursionen und Lehrgängen ist weiterhin größte Beachtung zu schenken.

Das Berufsamt für Privatförster der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen bei der Landwirtschaftskammer Grenzmark hielt am 3. Juli 1928 seine erste Sitzung ab. Es wurde beschlossen, für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen pro Jahr nur drei Forstlehrlinge anzunehmen. Als Beginn der Lehrzeit wird der 1. April und 1. Oktober jedes Jahres festgesetzt. Alle Forstlehrlinge, die sich bis zum 1. Oktober 1928 beim Berufsamt nicht angemeldet haben, können nicht mehr anerkannt werden.

Digitized by Google

Forstwirtschaftliches.

Bodenbenutzung 1927. Die ersten Abschlüsse für eine Gesamtfläche von 46855143 ha des Deutschen Reichs sind im besonderen für Forsten und Holzungen von 12,64 Millionen Hektar (1913) auf 12,74 Mill. Hektar gestiegen, also um rund 100000 ha, ungefähr um die Fläche der Forsten und Holzungen des Landes Braunschweig (110000 ha). Das Öd- und Unland zeigt eine Vergrößerung gegenüber 1913 von 1,38 auf 1,46 Mill. Hektar, also um 80000 ha. Eine Aufklärung hierüber wird erst an der Hand der Einzelzahlen möglich sein. Überdies ist Öd- und Unland, namentlich ersteres, ein schwankender Begriff. K.

Die Bedeutung von Handelsverträgen für die deutsche Forst- und Holzwirtschaft. Über dieses Thema wird Ministerialrat Dr. Kahl am Montag, dem 23. Juli, 18,55 Uhr, einen Rundfunkvortrag (Welle Königswusterhausen 1250) halten.

Waldungen der Stadt Berlin. Die Stadt Berlin besitzt zur Zeit 21173 ha Forstfläche. Hiervon liegen 12475 ha im Stadtkreis Berlin, in der Provinz Brandenburg 8428 ha. Der größte Waldkomplex von 4920 ha liegt im östlichen Verwaltungsbezirk Köpenick; der westliche Bezirk Wilmersdorf, der einen Teil des Grunewaldes umfaßt, hat 3040 ha Wald. — Dreiviertel des im Stadtkreis Berlin liegenden Waldes (9400 ha) soll dauernd Wald bleiben und wird blenderartig bewirtschaftet. Die Forstflächen außerhalb des Stadtkreises verteilen sich auf die Landkreise Teltow, Osthavelland, Niederbarnim und Oberbarnim. Der Hauptteil, der Guts- und Forstbezirk Lanke mit 5671 ha, liegt in Niederbarnim. Die Leitung der Berliner Forsten untersteht der Deputation für Forsten des Magistrats Berlin, deren Vorsitzender Forstdirektor Grasso ist. Für die örtliche Forstverwaltung bestehen drei Oberförstereien: Grunewald, Oberspree und Tegel sowie sechs Revierförstereien und Stadtförstereien: Spandau, Tasdorf, Buch, Sputendorf, Lanke und Köpenick. S.

Schonung der Waldbestände bei kirchlichen Feiern. Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln hat unterm 7. Februar d. J. folgenden beherzigenswerten Erlaß veröffentlicht, der auch anderwärts Beachtung verdient: „Bei Gelegenheit von kirchlichen Festen und Veranstaltungen, besonders bei Prozessionen, werden nach alter Sitte zur Ausschmückung von Straßen, Kirchen, Altären und Häusern Sträucher und kleine Bäume aus den Wäldern geholt. So lobenswert dieser Eifer ist, so ist es doch anderseits zu beklagen und zu bedauern, daß in manchen Gegenden, und zwar besonders in den Industriegebieten, die für die Ausschmückung verwandte Menge frischen Grüns in keinem rechten Verhältnis zu den noch vorhandenen Wald- und Grünbeständen steht.

Deshalb ersuchen wir die H. H. Geistlichen an den Orten, die einen geringen Waldbestand aufweisen, die Gläubigen zu ermahnen, die Bäume und Sträucher zu schonen und für den Schmuck der Straßen usw. in anderer Weise zu sorgen. Jedenfalls darf es nicht geduldet werden, daß Kinder ohne Aufsicht oder Erwachsene in der Dämmerung Sträucher aus den Wäldern holen, dabei die jungen Anpflanzungen zertreten, die Spitzen der jungen Bäumchen herausbrechen und damit auch die Nester der Singvögel zerstören.

In waldreichen Gegenden, wo reichlich grünes Laub vorhanden ist, sollen die Gläubigen angeleitet werden, zunächst an zuständiger Stelle die notwendige Erlaubnis einzuholen und dann nur unter Aufsicht eines Forstbeamten das Grün aus den angegebenen Beständen zu beschaffen."

Sturmschäden im Bezirk Oppeln/O.-S. Am 4. Juli nachmittags gegen 5 Uhr ist durch das über Gleiwitz niedergegangene Unwetter im Stadtforst ein ungeheurer Schaden verursacht worden. Es sind 3000 fm gebrochen worden, hauptsächlich Gassenbruch, nur vereinzelt Flächen- und Einzelbruch. Mit der Aufarbeitung ist durch Erwerbslose sofort begonnen worden. — Über weitere Sturmschäden werden wir ausführlich demnächst noch berichten.

Die Nachteile des Gras- und Unkrautwuchses in den Kulturen. Vielfach wird der Standpunkt vertreten, daß Graswuchs den Kleinpflanzen dienlich sei als Schutz gegen Sonne und Wind. Auch dieser Ansicht soll Rechnung getragen werden, denn die Vorteile unter Ausschaltung der damit verknüpften viel größeren Nachteile finden volle Anerkennung. Wie läßt sich das Gute mit dem Nützlichen bei Ausscheidung alles Schädlichen unbeschadet der guten Kulturerfolge verbinden? Wir schaffen einen nicht verdämmend wirkenden Boden- und Pflanzenschutz durch den Mitanbau landwirtschaftlicher Gewächse, wie das unsere Ahnen schon vor länger als 100 Jahren mit besten Erfolgen taten. Um die verbilligende Maschinenarbeit auf ganzer Fläche vornehmen zu können, muß die rein oberflächliche Entnahme der Stöcke mit den Starkwurzeln bis zu einer Tiefe von 10 cm erfolgen. Schon der gewöhnliche Stahlfederzinken-Grubber reicht für die gute Bodenbearbeitung auf leichteren Böden völlig aus. Hakt da und dort wirklich einmal eine Wurzel, so schnellt der betreffende Zinken leicht wieder in seine ursprüngliche Lage zurück. Und bricht wirklich etwas, so ist das weiter nicht schlimm. Alle Kulturübel werden so durch zweimaligen Grubberstrich über Kreuz mit der Wurzel ausgerissen. Zur Vertilgung der Seggenreste ist ein Voranbau mit der gelben Lupine (Lup. luteus), das ist die einjährige und anspruchsloseste aller Lupinen, mit 200 kg je Hektar nötig. Die normale Vollsaat benötigt nur 150 kg, und als Zwischensaat genügt schon eine Samenmenge von 75 kg. Das ist wohl auseinanderzuhalten. Werden Roggen, Hafer oder dergleichen als Zwischenfrüchte ausgewählt, so genügt auch hier die Hälfte bis zwei Drittel der Normal-Samenmenge.

Vor einigen Jahren wies ich an dieser Stelle auf die guten Erfolge der Heide-, Beerkraut- und Segge-Vertilgung durch Grubber, Feuer und „Voranbau" Lupinen-„Übersaat" hin, und ich komme darauf im Interesse der neu hinzugekommenen Leser zurück, weil ein eifriger junger Forstmann in seiner Unbedachtsamkeit die Samenmengen verwechselt und statt 75 kg je Hektar noch etwas über 200 kg als Zwischensaat verwendet hatte. Es hatte aber deshalb noch nicht zu einem Pflanzenverlust von 60 % zu kommen brauchen, und mit einem derben Prügel konnten die die Kiefern

Digitized by Google

bedrängenden Lupinen scheitelförmig in halber Höhe rechtzeitig geknickt werden. Ein größeres Schattenerträgnis habe ich noch nicht bei den üppig dastehenden Kiefern gefunden. Die ungleiche Saat muß allerdings mit in Rechnung gezogen werden.

Mit dem Zurückstellen der Kultur auf ein oder gar zwei Jahre ist bei sachgemäß vorgenommenem Voranbau nichts verloren, denn die Bodenbesserung macht den geringen Zeitverlust durch erhöhte Wuchsfreudigkeit doppelt und dreifach wieder wett. Es ist allbekannt, daß auf Waldböden die landwirtschaftlichen Gewächse bei sachgemäßer Bodenvorbereitung eine auffallende Wuchsfreudigkeit als Auswirkung der Fruchtfolge zeigen. Die Wirksamkeit der Aschendüngung darf allerdings nicht außer Betracht bleiben. Ohne Nährstoffe gedeiht nichts. Einmal kaufte ich von dem benachbarten Rittergutsbesitzer einen Posten bester Saatlupinen. Gesprächsweise hörte ich: „Ich kann mir die Ausgabe nicht erlauben, das macht mir die Kulturen zu teuer." — Die reifen Lupinenschoten wurden von größeren Schulknaben in den Ferien geschnitten, das Wild behielt in dem trockenen Laube eine willkommene Äsung, die Pflanzen aber durch die verrottenden Stengel einen ganz vorzüglichen Schutz gegen alle Fährnisse. Das Saatgut ist doch bei rechter Wirtschaft durchaus nicht weggeworfen. Jedenfalls ist der Beweis einwandfrei erbracht worden, daß an Stelle des Gras- und Unkrautwuchses leicht etwas durchaus Gutes gesetzt werden kann. Daneben kommen wir noch zu kostenlosen Kulturen und beträchtlichen Reineinnahmen. An einem Beispiel aus der Praxis könnte ich nachweisen, daß von dem Reinerlöse aus dem Vor- und Mitanbau nicht bloß das Kaufgeld für den bäuerlichen Besitz, sondern darüber hinaus noch soviel übrig blieb, daß eine Fläche in Größe der wohlgelungenen Kultur noch hinzugekauft werden konnte. So läßt sich der Waldbesitz vermehren, und aus den ehemaligen trostlos erscheinenden Kiefernkussel-Sandwüsten, wo als einziges Unkraut nur noch der Bocksbart wuchs, wurden Jungwüchse herangezogen, die mit fünf Jahren einen Zwischenanbau nicht mehr zuließen; sie waren geschlossen.

In die verrottenden Lupinen oder in die ganz hohen Stoppeln können die gelben Lupinen bei zeitiger Aussaat ohne weiteres gestreut werden. Ein Fruchtwechsel erhöht die Einnahmen und bringt u. a. gute abwechselungsreiche, die Kulturpflanzen schützende Wildäsung. Hackfrüchte haben meinen Beifall nie finden können. Diese Arbeiten kosten Geld, bringen Unruhe und bei der wiederholten Lockerung und Freilage des Bodens die Gefahr mit sich, daß der Maikäfer seine Eier ablegt. Mit der einen oberflächlichen und doch gründlich zu nennenden Bodenvorbereitung muß es genug sein. Die Hackarbeit wird gewissermaßen von den alljährlich in den Kulturboden eindringenden Pflanzenwurzeln, besonders auch der Dauerlupine, gemacht. Bei der Wasserhaltigkeit und Besserung des Bodens durch Bereicherung mit milden Humusstoffen sorgt weiter das große Heer der Kleintiere und Bakterien für die Bodengare. Dieses alles birgt die Beweisführung in sich, daß wir ohne Behacken und Beigeln der Kulturen auskommen, sofern die rechte Grundlage für den Ersatz gefunden wurde. Mit jeder Hack- oder Igelarbeit werden bis zur Lockerungstiefe viele Wurzeln beschädigt oder ganz abgerissen! Harbach.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt. In Privatwaldungen beim Dorfe Gollmitz fand Ende vorigen Monats ein Waldbrand statt, dem insgesamt 90 ha ein- bis vierzigjährige und 10 ha über 40 Jahre alte Kiefern zum Opfer fielen. Auch Heidefläche verbrannte, ebenso wurden 201 Meter an aufgearbeitetem Holz vernichtet. Zwei Waldarbeiter hatten in der Mittagsstunde Feuer zum Kaffeewärmen angemacht und nach Fortgang unbeobachtet gelassen. Gollmitz, Calau und die umliegenden Ortschaften waren mit ihren Löschgeräten erschienen, so daß um 5 Uhr nachmittags das Feuer gelöscht war. Der eine Arbeiter hat sich am andern Tage vom Zuge überfahren lassen.

Bayern. Mittelfranken. Am 1. Juli brach nachmittags gegen 2 Uhr in den Waldungen des Grafen Faber-Castell in der Waldabteilung Grünängerlein ein Waldbrand aus. Ausgedehnte Jungholzflächen bis zu 20 Jahren, Kahlfraßflächen der Spannerkalamität von 1896, mit reinen Kiefern bestockt, darunter kniehohe Heide, machen dieses Gebiet zu einem von Waldbränden besonders oft heimgesuchten. Um ein rasches Eingreifen der Löschmannschaften zu sichern, wurde ein Gerätewagen angeschafft mit den nötigen Handwerkszeugen, Schaufeln, Hacken, Beilen und sechs Totalfeuerlöschern. Bald nach Ausbruch des Feuers waren bereits die ersten Löschmannschaften mit dem Gerätewagen zur Stelle. Nachdem sehr bald weitere Hilfsmannschaften hinzugekommen waren, gelang es, das Feuer auf der vermeintlichen Front zum Stillstand zu bringen. Doch der Jubel war verfrüht, denn der Wind war von Südwest auf Nord umgesprungen und das Feuer war nach rückwärts durchgebrochen. In der Erkenntnis, daß der Brand nun größere Dimensionen annehmen würde, wurden von seiten des Forstamtes die Nürnberger Feuerwehren, Berufs- und Freiwillige Feuerwehr, ferner die Landespolizei alarmiert. Die Ausbreitung des Feuers machte trotz der verzweifelten Anstrengungen der Löschmannschaften weitere Fortschritte, da die Heide und die abgestorbenen Äste infolge der langen Trockenheit vollkommen dürr waren, ferner der Wind immer wieder wechselte. Plötzliche Windstöße fachten das Feuer weiter an, so daß es vom Bodenbrand zum Gipfelbrand überging. Hier half kein Löschen mehr, sondern nur schleuniger Rückzug, um nicht, vom Qualm halb erstickt, den Flammen zum Opfer zu fallen. Auch manches Gegenfeuer verfehlte bei so plötzlich einsetzendem Wind seinen Zweck. Mit Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehren von Nürnberg, Gibitzenhof, Lichtenhof, Mögeldorf und Gleishammer, ferner der Landespolizei gelang es endlich, dem Feuer energisch zu Leibe zu rücken. Die Löscharbeiten waren inzwischen weiterhin erschwert worden, da sich das Feuer an einer heidefreien Brandfläche in zwei Arme teilte und damit an Ausdehnung bedeutend zunahm. Mit Einsetzen der abendlichen Windstille gegen 6 Uhr gelang es dann, des Feuers Herr zu werden. Die Spitze des einen Brandes hatte ein Altholz erreicht und wurde hier als Bodenfeuer ausgeschlagen. Der andere Arm des Brandes kam in einer Dickung zum Erlöschen durch Ausschlagen und Gegenfeuer.

Digitized by Google

Das Feuer hatte seinen Ausgang von einem Eichenhorst in Abteilung Grünängerlein genommen, hatte dann die Abteilungen Dürrenwöhr, Fuchstrieb, Appersloh, Bierweg und Mitteleigen durchlaufen. Die Gesamtfläche beträgt 70 ha. Verbrannt sind Kulturen und Dickungen im Alter bis zu 20 Jahren (etwa 35 ha), weiter einige Stangenhölzer, 21- bis 40jährig (etwa 25 ha) und ältere Bestände, 41- bis 80jährig (etwa 10 ha). In den wenigen eingestreuten Altholzteilen gab es zum Teil nur Bodenfeuer, doch sind auch hier die Nadeln rot geworden, so daß sich die Bestände kaum erholen werden. Der Schaden wird sich auf etwa 100000 RM belaufen.

Die Ursache des Brandes ist vermutlich in der Unvorsichtigkeit eines Rauchers zu suchen. Näheren Aufschluß werden vielleicht die von seiten der Staatsanwaltschaft gemachten Erhebungen ergeben. — In Ergänzung dieses Berichtes wird uns noch vom Gräflich Faber-Castellschen Forstamt Dürrenhembach mitgeteilt, daß die anfangs verwendeten sechs Total-Löschapparate vom Gerätewagen alle versagten. Nach der vorgenommenen fachmännischen Untersuchung konnte die Ursache des Versagens nicht festgestellt werden. Die Apparate wurden ohne Nachfüllung mit einer neuen Kohlensäureflasche versehen und arbeiteten tadellos. Der Umstand, daß alle sechs Apparate gleichmäßig versagten, obwohl diese zu verschiedenen Zeiten geliefert und geprüft wurden, läßt den Gedanken von einem frevelhaften Eingriff sehr stark in den Vordergrund treten. Es wäre interessant, zu hören, ob ähnliche Versager auch anderwärts beobachtet worden sind. H. S.

Niederbayern. Am 6. Juli brach im Bayerischen Wald, von Dreitannenriegel zwischen Rohrmünz und Greising, ein Waldbrand aus, dem acht Tagwerk Waldbestand zum Opfer fielen, außerdem eine große Menge aufgestapelten Schleifholzes, von Blöchern und Bauhölzern. Den Feuerwehren der Umgegend, darunter denen von Plattling und Deggendorf a. d. Donau, gelang es erst nach einem starken Gewitterregen am Spätnachmittag, des Elementes Herr zu werden. Die Ursache ist auch hier wahrscheinlich in Fahrlässigkeit von Beerenpflückern zu suchen, die derzeit den Bayerischen Wald in Scharen bevölkern.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Breslau. Der Forstlehrling Kurt Lehmann in Adelsbach bei Bad Salzbrunn bemerkte auf seinem Reviergang drei erwachsene, kräftige Männer beim unberechtigten Fischfang. Nicht nur, daß er es verstand, diesen ungefähr 2½ Pfund Forellen abzunehmen, brachte er es auch durch seine Umsicht und seinen Mut fertig, alle drei ungefähr 3½ km zu transportieren und dem Amtsvorsteher in Adelsbach zur Feststellung der Personalien vorzuführen.

Mecklenburg-Schwerin. Förster Haase auf Winkelmoor stellte auf einem Abendgang durch sein Revier einen Wilderer, der einen soeben erlegten Rehbock fortschaffen wollte. Da der Wildschütze auf Anruf nicht stehen blieb, gab der Beamte einen Schuß ab, der getroffen haben mußte, wie Blutspuren ergaben. Unter dem Verdacht der Wilddieberei stand ein Hofbesitzer M. aus Gr.-Laasch bei Ludwigslust, der mit schwer zerschossenem Unterarm im Stift Bethlehem zu Ludwigslust liegt und bereits so gut wie überführt ist, da Förster H. den Rock, welcher auf den Schultern ganz gelblich verschossen und ausgebleicht war, bei der Haussuchung genau wieder erkannte, zumal er noch ganz blutig war. Ferner stimmt der Sitz der Kugel, 8 mm Teilmantel, im Baum mit seiner Verwundung, Schuß durch den rechten Unterarm über dem Handgelenk, genau überein. Auch der Knochensplitter ist der Staatsanwaltschaft zur ärztlichen Begutachtung übergeben worden. — Es ist bereits der zweite Wilddieb, dem der Beamte auf diese Weise sein Handwerk legte, während er in fünf Fällen mit diesem Gesindel im Feuer gestanden hat. O. H.

Verschiedenes.

„Deutsche Jagdausstellung 1929" und „Internationale Schießsport-Ausstellung". Im Rahmen der „Grünen Woche Berlin" 1929, die wie bisher während der Großen landwirtschaftlichen Woche Ende Januar bis Anfang Februar stattfindet, wird die „Deutsche Jagdausstellung 1929" und die „Internationale Schießsport-Ausstellung" von der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes gemeinsam mit dem Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-Amt der Stadt Berlin veranstaltet werden. Die Jagdausstellung wird wieder in mehrere Abteilungen gegliedert. Besonders interessante Sonderausstellungen stellen dar: „Die Hege", die „volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd", „Der Elch", „Der Wisent", „Falknerei", „Polarwild", „Der Jagdhund", „Wilddiebsbekämpfung", „Jagdgeschichte", „Kunst und Literatur". Ein photographischer Wettbewerb jagdlicher und Natur-Aufnahmen soll den Jäger als Lichtbildner zeigen. Die „Internationale Schießsport-Ausstellung" wird das Gebiet des Schießsportes, die historische Entwicklung des Schießens nach der Scheibe unter besonderer Berücksichtigung des Gildenwesens zeigen. Sämtliche neuzeitlichen Zweige des Schießsportes, wie Wurftaubenschießen, Scheiben- und gebrauchsmäßiges Pistolenschießen, jagdliches Übungsschießen, Bogen- und Armbrustschießen, werden zur Darstellung kommen. Von besonderem Interesse wird die durch den Reichsverband der Deutschen Büchsenmacher unter Mitwirkung der Deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen in Berlin-Wannsee veranstaltete Sonderschau „Die Deutsche Waffe und ihre Munition" (der Werdegang des deutschen Qualitätsfabrikates) sein. Auch sind große schießsportliche Veranstaltungen geplant, unter anderem internationales Wurftauben-, Pistolen- und Bogenschießen. Auch das Armbrustschießen gelangt zur Veranschaulichung. Größtes Interesse wird die geplante Weltmeisterschaft im Kleinkaliberschießen finden. Hierfür wird in der Funkhalle selbst eine mustergültige Schießstandanlage mit den modernsten Neuerungen aufgebaut werden. An der Weltmeisterschaft beteiligen sich sämtliche Kleinkaliberschießsport treibenden Länder. Um das Gebiet

Digitized by Google

der Jagd und des Schießsportes erschöpfend und streng nach fachlichen Richtlinien behandeln zu können, ist ein Arbeitsausschuß gebildet worden, der bereits am 15. Mai zu einer grundlegenden Sitzung zusammengetreten ist. Durch die Mitarbeit führender Persönlichkeiten maßgeblicher Fachkreise und die mustergültige räumliche Unterbringung ist die Gewähr gegeben, daß hier eine bisher in der Welt noch nicht gezeigte Jagd- und Schießsport-Ausstellung im Werden begriffen ist. Die Bedingungen für die Annahme von Beutestücken, für photographischen Wettbewerb usw. werden rechtzeitig bekanntgegeben. Alle Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle der „Deutschen Jagdausstellung 1929" und der „Internationalen Schießsport-Ausstellung-Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Straße 22, ohne persönliche Anschrift.

Schußliste für Treibjagden. Verlag von J. Neumann, Neudamm, Bez. Ffo. Preis gebunden 2,50 RM.

Das im Taschenformat gehaltene Buch enthält Platz für die Eintragung der Ergebnisse von rund dreißig Treibjagdtagen. Neben dem Ort und Tag der Jagd können auf einer Seite die Namen sämtlicher Jagdteilnehmer und die von diesen in jedem einzelnen Treiben erzielte Strecke übersichtlich und bequem eingetragen und zum Schluß das Gesamtresultat des einzelnen Schützen und der Jagd aufsummiert werden. Dem Jagdleiter wird die Schußliste eine angenehme Erleichterung bieten zu seinen nötigen Notizen nach jedem Treiben. Jagdherren und Gastschützen aber dürfte das Buch eine liebe Erinnerung sein an manch frohe Jagd. Die Schußliste sollte deshalb in der Tasche eines jeden Jagdteilnehmers stecken. Ganz besonders ist uns staatlichen Forstbeamten die Schußliste erwünscht, weil wir aus ihr die nötigen Eintragungen für das Schießbuch und den Streckennachweis ohne weiteres entnehmen können. St.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Im Holzhandel ist es sehr still geworden. Schnittholz ist wenig gefragt, da die Platzholzhändler das gute Wetter ausnutzen, nur das auf den Werken gekaufte Stamm- und Zopfholz verladen lassen und keine Ware hinzukaufen. Wenn sich die Absatzverhältnisse nicht bessern sollten, werden die meisten Platzholzhändler mit ihren Vorräten bis zum Herbst, vielleicht noch länger, ausreichen. Auch der Bauholzmarkt lag matt, da die Bauaufträge nicht ausreichen, um den mittleren und kleineren Unternehmern Beschäftigung zu bieten. — Kantholz wurde für 59 RM je Kubikmeter frei Berlin an eine Platzholzhandlung von einer ostdeutschen Sägewerksfirma verkauft. Eine schlesische Holzgroßhandlung nahm durch Erwerb eines Aktienpaketes Interesse an einer Berliner Aktiengesellschaft des Bautischlereigewerbes und schaffte sich auf diese Weise ein neues Absatzgebiet. U.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. Juli 1928 ab märkischer Station 13,45 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 14. Juli 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,50, Hasen, Winter 0,00, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,60 bis 2,75, Winter 1,70, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. Juli 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe. Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,20, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Juli 1928. Rehböcke Ia 0,95 bis 1, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,73, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Juli 1928. Schleien, unsortiert 95 bis 103, Aale, unsortiert 175 bis 200, groß-mittel 210 bis 220, mittel 210 bis 225 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 1,50 bis 3,00, 11 bis 12 cm 9 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 30. **Ist für die Beibehaltung einer Werkwohnung nach Beendigung des Dienstvertrages Miete zu entrichten? Vertragswidrige Verweigerung der Einstellung von Eleven.** Meine Dienstherrin hat mir meine Stellung im Oktober vorigen Jahres zum 1. Juli 1928 gekündigt und verlangt jetzt von mir für die beibehaltene Wohnung 50 RM monatliche Miete. Bin ich zu deren Zahlung verpflichtet? Nach meinem Dienstvertrage hatte ich das Recht, einen Eleven einzustellen. Als ich dies am 1. Juli 1927 tun wollte, hat meine Dienstherrin dies hinter meinem Rücken vereitelt. Ebenso geschah es bei der beabsichtigten Einstellung zweier anderer Eleven. Dadurch bin ich für die Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 1. Juli 1928 um monatlich etwa 60 RM geschädigt. Kann ich dafür meine Dienstherrin ersatzpflichtig machen und eventuell mit meiner Schadensersatzforderung gegen die Miete aufrechnen? R. Sch. in W.

Antwort: Nach § 21 des Mieterschutzgesetzes sind Sie zweifellos verpflichtet, nach der Auflösung des Dienstverhältnisses für die weitere Überlassung der Wohnung Miete zu entrichten.

Digitized by Google

Sollte Ihnen die geforderte Miete zu hoch erscheinen, so können Sie beim Mieteinigungsamte Festsetzung des angemessenen Mietzinses beantragen. — Nach der uns mitgeteilten Fassung des Dienstvertrages waren Sie zweifelsohne berechtigt, für die Dauer Ihres Dienstverhältnisses einen Eleven zu halten. Wenn dies Ihre Dienstherrin ohne berechtigten Grund verhindert oder gar verweigert hat, so hat sie sich dadurch nach den §§ 611, 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht und ist für den Ihnen daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Die Ihnen hiernach zustehenden Ersatzforderungen können Sie gemäß dem § 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches jeweils gegen den fälligen Mietzins aufrechnen. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Catlenburg (Hildesheim) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Bad Rehburg, Klosteroberförsterei Rehburg (Hannover), ist am 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 0,25 ha Acker, 1,27 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. August.

Försterstelle Barsinghausen a. Deister, Kloster-Oberförsterei Wennigsen (Hannover), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,49 ha Garten, 0,27 ha Acker, 1 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. August.

Försterstelle Bornstedt, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 0,382 ha Garten, 2,887 ha Acker, 0,469 ha Wiese. Nutzungsgeld 68 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Herzberg, 2 km; nächste Schule Herzberg, 2 km; nächste höhere Schule Osterode, 12 km. Bewerbungsfrist 15. August.

Försterstelle Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. 0,2443 ha Garten. 1,43 RM Nutzungsgeld. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Bahnstation. Schule und höhere Schule im Ort. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstelle Monschau, Oberförsterei Monschau (Aachen), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Im Jahre 1916 erbautes neues Gehöft mit elektrischem Licht und Wasserleitung am Ausgange der Stadt Monschau. In Monschau ist katholische sowie auch evangelische Kirche und Schule. Entfernung zum Bahnhof Monschau 0,4 km. In Monschau ist Progymnasium und Privattöchterschule. Wirtschaftsland 2,24 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster, überz. Förster und Hilfsförster. Bewerbungsfrist 10. August.

Förster-Endstelle Plötzenfließ, Oberförsterei Tütz (Schneidemühl), ist zum 1. November zu besetzen. 0,13 ha Garten, 5,53 ha Acker, 5,97 ha Wiese. Nutzungsgeld 41 RM. Nächste Bahnstation 13 km; nächste Dorfschule 3 km. Eisenbahnstation in Tütz; höhere Schule in Dt.-Krone; nächste Stadt Tütz, 9 km. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), ist zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,182 ha Garten, 2,3008 ha Acker, 1,9397 ha Wiese. Nutzungsgeld 140 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Einbeck, 6,5 km; nächste Dorfschule Dassensen, 2 km; nächste höhere Schule Einbeck, 6,5 km. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Bahle, Oberf. Knobben (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,3373 ha Garten, 2,8377 ha Acker, 1,6877 ha Wiese. Nutzungsgeld 77 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 3,6 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Uslar, 3,6 km. Bewerbungsfrist 15. August.

Försterstelle Woltuhl, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3430 ha Garten, 8,6320 ha Acker, 6,0250 ha Wiese. Nutzungsgeld 70 RM. Dienstaufwandsentschädigung 126,60 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 36 km. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 5. August.

Förster-Endstelle Ziegelei, Oberförsterei Waitze (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 3,32 ha Acker. Nutzungsgeld 15 RM. Nächste Bahnstation 14 km; nächste Dorfschule 6 km; Eisenbahnstation in Prittisch; evangelische und katholische Kirche und Schule in Kl.-Krebbel; höhere Schule in Schwerin a. W. Bewerbungsfrist 1. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Guschter Holländer, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 6,7852 ha Acker, 1,7278 ha Wiesen, 1,4870 ha Weiden. Bewerbungsfrist 31. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Rüth, Oberf. Schleiden (Aachen), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Neues Dienstgehöft. Entfernung vom nächsten Ort Krekel mit katholischer Kirche und Schule 1 km. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche überz. Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle haben. Wirtschaftsland 2,054 ha. Bewerbungsfrist 10. August.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Ernsthausen, Oberförsterei Weilmünster (Wiesbaden), mit dem Wohnsitze in Ernsthausen, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 30. August an die Oberförsterei Weilmünster in Weilmünster zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Stadtförsterstelle Haselruhe ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. September an den Magistrat in Bad Orb einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bannier, überz. Förster in Derensborn, Oberf. Carlshafen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hohlstein, Oberf. Thiergarten (Kassel), übertragen.

Frohn, überz. Förster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel, wird am 1. September nach Hann.-Münden, Oberf. Bahrenberg (Kassel), versetzt.

Sohn, Förster in Markawen, Oberf. Szittkehmen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Pfeil, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Krach, Hilfsförster in Moisicht, Oberf. Marburg, wird am 1. September nach Jesberg, Oberf. Jesberg (Kassel), versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Der Prinzlich Carolathsche Forstmeister Kurt Kinne zu Amitz, Kreis Guben, feierte am 1. Juli sein 40jähriges Dienstjubiläum.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Die Wohltaten des „Waldheil"
für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Preußischer Forstverein für die beiden Provinzen Preußen.

46. Versammlung am 25./28. Juli 1928 in Danzig.

Zeiteinteilung: Mittwoch, den 25. Juli 1928. 1. Empfang der Mitglieder und Gäste. 2. Um 20,30 Uhr pünktlich Begrüßungsabend und Empfang im historischen Artushof durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

Donnerstag, den 26. Juli 1928. 1. Um 8 Uhr pünktlich Abfahrt mit Kraftomnibussen vom Platz vor dem Hauptbahnhof nach Oberförsterei Steegen. 2. Fahrt laut Führer. Auf Albrechtshöhe Vortrag von Herrn Professor Dr. Stremme, Danzig-Langfuhr, über „Die geologische Entwicklung des Weichseldeltas". Besichtigung mehrerer Waldbilder, insbesondere der Versuche der Einbürgerung der Buche und anderer Laubhölzer in dem Dünen- und Kiefernrevier Steegen. Führung: Herr Oberförster Neumann-Steegen. 3. Etwa 11,30 Uhr Einnahme eines kalten Frühstücks im Gasthause in Nickelswalde. 4. Ende der Waldfahrt in der Strandhalle Steegen, unmittelbar am Ostseestrande, Gelegenheit zum Kaffeetrinken. 5. Gemeinsame Rückfahrt mit Kraftomnibussen nach Danzig. Ankunft dort etwa 16,30 bis 17 Uhr. 6. Preis der Waldfahrt etwa 2,50 bis 3,00 Gulden. Für jüngere Herren auch Stehplätze im Omnibus. 7. Der Abend bleibt frei für den Besuch der Waldoper in Zoppot.

Freitag, den 27. Juli 1928. 1. 8,30 Uhr Eröffnung der Verhandlungen im Adlersaal des Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses (Promenade, Nähe des Hauptbahnhofes). I. Geschäftliches: a) Geschäftsbericht, b) Wahlen, c) Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung, d) Wahl des Versammlungsortes für 1929, e) Bestimmung der 1929 zu verhandelnden Aufgaben, f) Sonstige geschäftliche Mitteilungen. II. Verhandlung folgender Aufgaben: a) „Die Fichte im Gebiete des Freistaates Danzig". Berichterstatter: Herr Forstrevierverwalter von Samson-Himmelstjerna, Oberförsterei Stangenwalde. b) „Neuere Wege der beobachtenden Bodenkunde". Berichterstatter: Seine Magnifizenz der Rektor der Technischen Hochschule Herr Professor Dr. Stremme, Leiter des mineralogisch-geologischen Institutes der Technischen Hochschule Danzig-Langfuhr. c) „Die Eigenart der Holzwirtschaft Ostpreußens". 1. Berichterstatter: Herr Forstmeister Hämmerle-Königsberg, Leiter der Forstabteilung bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, 2. Herr Dr. Bock, Syndikus des Verbandes Ostpreußischer Industrieller. d) Mitteilungen über Erfahrungen und Erfindungen auf dem Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Jagd. — Hierzu wird Anträgen aus der Versammlung entgegengesehen. 2. Etwa 12,30 Uhr Pause zur Einnahme eines im Nebenraum bereitgehaltenen Frühstücks zum Preise von 1,80 Gulden. Ende der Versammlung gegen 15 Uhr. 3. 18,30 Uhr gemeinschaftliches Essen mit Damen im „Deutschen Kasino" (Offizierkasino der ehemaligen Leibhusarenbrigade) in Danzig-Langfuhr (Haltestelle Hochstrieß der Straßenbahnlinien 1 und 2). Preis des trockenen Gedecks 4 Gulden. Anschließend Tanz. Dunkler Anzug oder Uniform.

Sonnabend, den 28. Juli 1928. 1. Nachausflug durch den Jäschkentaler Wald. Führung: Herr Oberregierungs- und Forstrat Nicolai-Oliva. Zusammenkunft 10 Uhr Marktplatz Langfuhr (Haltestelle der Straßenbahnlinien 1 und 2) an der Konditorei Bluhm. Von dort Fußwanderung, etwa 8 km. Ende gegen 14 Uhr im Gasthause Freudental. Nach Beendigung des Ausfluges beliebige Abreise. 2. Nachausflug zur Besichtigung der Marienburg (mit Damen). Abfahrt von Danzig Hauptbahnhof 7,30 Uhr, an Marienburg 9,03 Uhr (dieser Zug ist nicht visumfrei). Nach Ankunft Gang zum Ordensschloß und Besichtigung des Schlosses unter sachkundiger Führung (Preis 50 Reichspfennige). Nach Beendigung der Besichtigung beliebige Abreise.

Digitized by Google

Kreisforstverein Königsberg Nm.

Am 12. Juni d. J. verstarb unerwartet und plötzlich im Alter von 68 Jahren unser langjähriger Vorsitzender,

Forstmeister i. R. Franz Bohl.

Tief erschüttert durch den Tod dieses vortrefflichen, charaktervollen Mannes, gedenken wir in Trauer der Verdienste, die sich der Entschlafene um die Gründung und Förderung unseres Vereins erworben hat. Er stellte uns stets sein reiches forstliches Können in bereitwilligster und liebenswürdiger Weise zur Verfügung, so daß ihm unser dankbares Gedenken weit über sein Grab hinaus gesichert bleibt.

Der Kreisforstverein Königsberg Neum.

Graf Karl Finckenstein, Parnäkel, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für einen Holzdiebstahl	50,—
Gesammelt im Verein für Hundesport und Jagd-Iserlohn beim Preisschießen am 2. Juni 1928; eingesandt von Herrn Paul Heßmer, Iserlohn	30,—
Sühne für ein Vergehen; eingesandt von der Oberförsterei Alt-Sternberg	20,—
Sammlung bei der Generalversammlung der Ortsgruppe Lauban des Isergebirgs-Jäger-Vereins; eingesandt von Herrn Stiftsoberförster Carl Weißbach, Niederlinda, Kreis Lauban	16,50
Buße für Waldfrevel; eingesandt von der Oberförsterei Mittenort bei Steinort, Ostpreußen	15,—
Sühne für unerlaubtes Schießen auf wilde Kaninchen	10,—
Buße für einen erlegten, geringen Sechserbock	10,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 5, 1 zu 4, 1 zu 3	17,—
	168,50

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 7. Juli 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Die Bezirksgruppe unternimmt am Sonnabend, dem 11. August d. J., einen Waldbegang durch das Prinzl. Carolathsche Revier Mellendorf. Die Führung übernimmt Herr Revierförster Maerkert. Versammlung am Bahnhof Heidersdorf um 8 Uhr. Von dort aus Fahrt ins Revier, Besichtigung von Pflanzgärten, Schneebruchbeständen, Umwandlungsflächen usw., Vorführung einer Motorsäge. Frühstück wird im Revier durch einen Gastwirt gereicht. Nach Rückkehr aus dem Revier Aussprache über das Gesehene! Um 17,30 Uhr gemeinsames Essen im Gasthause in Mellendorf, Gedeck etwa 1,80 RM, ohne Weinzwang. Danach gemütliches Beisammensein bis zur Abfahrt zum Bahnhof Heidersdorf. Kollegen von der Bezirksgruppe Glatz und Gäste sind uns hochwillkommen.

Bis allerspätestens 6. August an Revierförster Maerkert in Mellendorf bei Heidersdorf erbeten: a) Anmeldung zur Fahrt von Bahnhof Heidersdorf ins Revier sowie zur Fahrt von Mellendorf zum Bahnhof. b) Anmeldung der geforderten Gedecke zum gemeinsamen Essen. c) Forderung von Nachtquartier, falls jemand übernachten will. Das Besichtigungsrevier liegt an der Südseite des Zobtenberges und zeigt schöne Waldbilder, so daß der Ausflug sehr lohnenswert und lehrreich erscheint. Zug Breslau Hauptbahnhof ab 6 Uhr, an Heidersdorf 7,48 Uhr. Ab Heidersdorf 20,11 Uhr, an Breslau 21,40 Uhr.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende.
J. V.: Penning.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Am Mittwoch, dem 22. August 1928, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Eberswalde in Neumanns Festsälen, Schützenstraße 1. Vortrag: „Steigerung der Rentabilität im Privatwalde" von Forstmeister Junack, mit anschließender Aussprache. Um 5 Uhr Tagung der „Abteilung Forstbeamte". „Die neue Gehaltsregelung." Ich weise noch besonders darauf hin, daß am Donnerstag unsere Jubiläumstagung und am Freitag ein interessanter Waldgang in die Stadtforst Eberswalde und in die Oberförsterei Riesenthal stattfindet. Wer es irgend ermöglichen kann, den bitte ich, teilzunehmen. Die Herren Vertreter der

Digitized by Google

Ortsgruppen bitte ich, sich bereits um 2 Uhr in Neumanns Festsälen einzufinden.

Fh. Plantage, 9. Juli 1928.

Der Vorsitzende: Nolte.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. 17 Mitglieder und ein Gast waren der Einladung zum Waldbegang in das Frhr. v. Plotho'sche Forstrevier Lüttgenziatz gefolgt. Wenn ich hier im Vereinsteil ein paar Zeilen von dem diesjährigen Waldbegang schreiben darf, so sollen dieselben den Ortsgruppenmitgliedern, welche so oft zu unseren Veranstaltungen vergeblich eingeladen sind, zeigen, daß gerade im engsten Kreise der Ortsgruppe nutzbringende Fingerzeige und Beispiele für alle Mitglieder auf unseren Waldbegängen zu sehen sind. Unter Führung von Herrn Förster Sitte lernten wir Teilnehmer ein Revier kennen, das durch seine Vielseitigkeit und die richtig durchgeführte Bewirtschaftung geeignet ist, forstlich interessante Anregung zu geben. Zuerst die Besichtigung einer gut gelungenen Kiefernkultur auf Ackerboden; Pflanzung auf mit dem Ackerpfluge zusammengepflügten Dämmen. Trotz starker Vergrasung und Wildverbiß zeigt die Kultur jetzt gutes Gedeihen. Bei der folgenden Durchwanderung von einigen Kiefernstangen- und Baumholzbeständen war auf Grund jährlicher Durchforstung gute Bestandespflege zu sehen. Die erste Aussprache setzte bei einer gutwüchsigen Weißerlenpflanzung von 1923 ein. Hier fanden schließlich die belehrenden Worte eines älteren Kollegen Beifall, daß, wo Erlenanbau erfolgen soll, doch der Roterle der Vorzug zu geben ist, denn die Weißerle gewährleistet schon nach dem ersten Abtrieb kaum noch Wertholzerziehung. Allgemeine Beachtung fand der Ratschlag desselben Kollegen, jede Erlenpflanzung schon nach 10 Jahren erstmalig zu schlagen, denn erst dann entwickelt sich aus dem Stockausschlag ein wirklich guter Bestand. Eine fertig ausgeführte Auszeichnung im stärkeren Stangenholz fand die Zustimmung der Teilnehmer, gerade die Durchforstungsstärke bei alljährlicher Wiederkehr wurde für richtig befunden. Es folgte eine Fichtensaat von 1900 unter lichtem Birken- und Kiefernschirm. Hier zeigte es sich, daß es für den Privatwald nicht angängig ist, eine wenn auch zweifelhafte Wirtschaftsmaßnahme eines Vorgängers ohne weiteres über den Haufen zu werfen, sondern es richtig ist, den bestmöglichsten Nutzen aus solch einem Bestande durch richtige Behandlung zu erhalten. Kiefer hätte hier schon jetzt und für die Zukunft mehr geleistet. Der in blößigen Kiefernbeständen ausgeführte Rotbuchenunterbau läßt erkennen, daß auch für die Bodenpflege Interesse vorhanden ist. Kleine Douglastannen- und Weimutskiefern-Anpflanzungen geben dem Revier nette Abwechselung. Besonderes Interesse fand die Besichtigung einer Kiefern-Odlandaufforstung, zum Teil alter Torfstich, in von blauer Schmiele und wolligem Honiggras stark verfilztem, sehr feuchtem Gelände. Die zuerst gezeigten letztjährig ausgeführten Rabattenkulturen wurden mit Achselzucken der meisten Teilnehmer in Augenschein genommen; doch alle Zweifel schwanden und gingen in Bewunderung über, als uns Herr Kollege Sitte seine ersten Aufforstungen dieser Art zeigte, ein besseres Gedeihen kann nicht gefordert werden. Pappel, Erle und Fichte sind hier schon vor Jahrzehnten ohne jeglichen Erfolg angebaut. Kein Kollege beneidete Herrn Sitte um diese mühevolle Arbeit auf dem vollständig versäuerten Boden, wo er es verstanden hat, durch die Rabatten und ein förmliches Netz von Wasserabzugsgräben eine gute Durchlüftung des Bodens zu erzielen. Zum Schluß führte uns der Weg an eine Läuterung einer Kiefernsaat von 1911. Die Frage, an welcher Stelle bei unterschiedlicher Bonität in einem Revier zuerst die Läuterung vorzunehmen ist, wurde allgemein dahin beantwortet, daß zuerst die Dickung auf dem geringeren Boden zu läutern ist; denn der gute Boden kann, wenn es eben nicht anders möglich ist, ein Übermaß von Pflanzen besser tragen. Gegenteilige Behauptung kann wohl kaum auf praktische Erfahrung fußen. Für die lehrreiche Führung Kollegen Sitte Weidmannsdank!

Im Anschluß an den Werbegang fand eine Versammlung mit geschäftlicher Tagesordnung statt. Die Vorstandswahl ergab einstimmige Wiederwahl. Dem Kassenführer wurde nach der Rechnungslegung Entlastung erteilt. Das diesjährige Scheibenschießen der Ortsgruppe wurde für Sonntag, den 5. August, festgesetzt, und zwar wieder in Möckern. Alles Nähere erfahren die Mitglieder durch die Einladung. Die neuen Gehalts- und Anstellungsbedingungen können vom Unterzeichneten gegen Einsendung von 55 Pfennig in Briefmarken bezogen werden. Es wird gebeten um baldige Einsendung des Ortsgruppenbeitrages von 1,— RM.

Möckern, Bez. Mgdbg., den 1. Juli 1928.

Ihlenfeld, Schrift- und Kassenführer.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil"**, Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Hauptschriftleitung:

J. V.: Franz Müller, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die **echten, russ. Juchtenschäfte,** von einer reellen und leistungsfähigen Firma bezogen, sind doch das Beste für wasserdichte Jagd- und Sportstiefel! Jeder Kenner weiß daher auch die aus dem traditionellen Versandplatze Eydtkuhnen kommenden Juchten zu schätzen und wendet sich im Bedarfsfalle immer wieder an die führende Firma **Salkind & Keidanski, Eydtkuhnen,** welche das größte Juchtenlager Deutschlands unterhält und insbesondere die gebräuchlichen kleineren Größen jederzeit in jeder Menge liefern kann. Da auch die Preise der jetzigen Marktlage angepaßt worden sind, kann jedem Reflektanten nur empfohlen werden, sich die gratis versandte Preisliste über diese von allen Seiten als hervorragend anerkannten Juchtenschäfte kommen zu lassen.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Der Forstsekr. Cristoph Dannullis in Oberf. Schmalleningken mit Frl. Emmy Brahmann in Schillehnen a. Memel.

Der Stadtinspektor Heinz Zander mit Fräulein Hede Martin in Forsthaus Holzheim, Post Neukirchen-Hünfeld.

Sterbefälle:

Karbe, Staatl. Förster in Försterei Grillenberg, Kreis Sangerhausen.

Kritschil, Emil, Staatl. Förster i. R. in Bindow.

Rau, Fritz, Staatl. Förster in Plötzenfließ.

Stellenangebote

Die Stadtförsterstelle Haselsruhe

mit dem Wohnsitz in Bad Orb unter Verwaltung der staatlichen Oberförsterei daselbst ist zum **1. Oktober 1928** infolge Versetzung des seitherigen Inhabers in den Ruhestand **zu besetzen.** Besoldung (Gruppe 4e) sowie Nebenbezüge nach staatlichen Grundsätzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Anstellung ein Jahr auf Probe, dann auf Lebenszeit. Forstversorgungsberechtigte sowie bereits im Kommunalforstdienst auf Lebenszeit angestellte Bewerber erhalten den Vorzug. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften usw. sind bis zum 15. September 1928 einzureichen. Die Freigabe der Stelle ist beim Fürsorgeamt beantragt. (684

Bad Orb, den 9. Juli 1928.

Der Magistrat: Schreiber.

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle Gornhausen (Ortsklasse D) ist zum 1. 10. 1928 neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen (Gruppe 4e). Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Außer den forstberechtigten Anwärtern der Jägerklasse A und den diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen im Staats- oder Gemeindedienst können noch solche jüngeren Bewerber Berücksichtigung finden, welche außer der Forstlehre den erfolgreichen Besuch einer anerkannten Forstschule bezw. die bereits bestandene Försterprüfung und eine erfolgreiche Tätigkeit nachweisen können.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, amtsärztlichem Zeugnis und der evtl. Erklärung über Erfüllung der Versorgungsansprüche bei Übertragung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum 10. August d. J. an den Unterzeichneten einzusenden.

Mülheim-Mosel, den 12. Juli 1928.

Der Bürgermeister.

Lenz. (698

Forstkassengehilfe,

28 J., tüchtige Kraft, **gesucht.** 3-Zimm.-Wohn. vorh.

Preuß. Forstkasse Annaburg, Bez. Halle.

Försterstochter

(Waise), evgl., welche d. Hausfrau i. allen vorkommt. Arbeiten zur Seite steht i. Staatl. Försterei i. Schles. (Gebirgsgegend) ohne Landwirtschaft, bald oder später gesucht. Bewerbung. unter **Nr. 683** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Hilfsförster,

Forstsch. Reichenstein bes., verw. Revier von ca. 1000 Morg. selbst, sucht, gest. auf nur gute Zeugn. und Empf., für bald od. 1. Okt. anderw. Stellung. Angebote an

Kurt Elchler, Semper, (687

Post Lietzow a. Rügen.

Förster,

33 J. alt, verh., ohne Kind., mit Forstschule u. Försterprüfung, Kriegsteilnehmer, ungekündigt, in großer Verwaltung tätig,

sucht Försterstelle.

Gefl. Angeb. unt. **Nr. 682** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Förster,

verh., 30 Jahre alt, evgl., 1,90 gr., Templin., Försterprüfung B. P. D., Laub- und Nadelholz bew., Dauerwald, Kult., Teichwirtsch., Hochwild- und Niederjagd erfahr., sucht baldigst Stell. Gute Zeugn. z. Verfügung. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 685** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstakademiker, 1 Jahr praktische Lehrzeit, 6 Sem. Studium m. Abschlußexam., sucht z. 1. 9. od. spät. Stellg. als

Assistent

in gr. Verwaltung od. bei Forsteinrichtg., evtl. selbstst. Revierförsterstellg. Nordd. bev. Ang. u. **Nr. 689** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm. 679)

Verh., evgl. Förster,

35 J. alt, vereidigt, mit Forstschul- u. Försterprfg., in Gutssekr.-Arb., Kassenwesen u. Fischerei erfahren, bereits 20 J. i. Forstfach tätig, seit 6 J. i. selbstdg. leitender Stelle, **sucht,** da Stelle inf. Tod d. Besitz. aufgel. wird, **z. 1. 10. 28**

Dauerstellung in Privat- od. Kommunalforst. Angeb. unt. **Nr. 604** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

29½ Jahre alt, 1,76 m gr., z. Zt. in großer Verwaltung tätig, Prüfungen bestanden, mit Forst- u. Jagdwesen vertraut,

sucht anderweitig Stellung.

Angeb. unter **S. 676** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Wegen Betriebseinschränkung abgebauter

Forstmann,

28 Jahre, unverheiratet, im Forst- u. Jagdwesen gut bewandert, Forstschule bes., Försterprüfung abgelegt, **sucht Stellg. als Forster od. Forstsekretär.** Gute Zeugn. u. Ref. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 697** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

kath., 26½ J. alt, mit allen forstl. Arb. vertraut, Forstschule mit „gut" absolviert, sucht zum 1. 8. 28 od. spät. Stellung als Förster, Hilfsförster oder Forstgehilfe. Lege groß. Wert auf Dauerstellung. Werte Angeb. erb. ich an die (681

Forstverwaltung des Eschweiler Bergwerks-Verein in Eschweiler-Aue Kr. Aachen, Rhld.

Landwirtsohn, 26 Jahre, Absolv. der Landw. Schule, von Jugend auf beim Fach, etwas Praxis, sonst d. elterlichen Betrieb führend, sucht weg. Übergabe bis 15. oder 1. August Stellung als angehender

Verwalter,

od. Stütze d. Herrn. Dauerstellung bevorzugt Offerten und Gehaltsangabe unter **M. Z. 3051** an **Rudolf Mosse, München.** (692

Geprüfter Forstmann,

26 Jahre, evgl., mehrere Jahre unter der Oberleitung des Herrn Forstmeisters Dr. Erdmann, Neubruchhausen, gestanden, mit guten Zeugnissen und Empfehlungen, wünscht sich zu verändern. Gefl. Angeb. sind zu richten an (691

Hermann Karkheck, Stift Börstel bei Berge, Hannover.

Suche für meinen ehemaligen

Kutscher

Stellung in Oberförsterei oder Försterei, wo Verheiratung gestattet. Derselbe ist ehrlich, zuverlässig, sehr ruhig, national gesinnt und Stahlhelmmann. (695

A. Krüger, Revierfrst. i. R., **Neuhaldensleben,** Calvörder Str. 4.

Stenotypistin,

die evtl. auch etwas hauswirtsch. Beschäft. übernehm. würde, sucht Stellung zum 1. Okt. oder später. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 686** bef. d. Geschäftsst. d. Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Für jüngeres, tüchtiges Mädchen, das ich bestens empfehlen kann, suche ich z. 15. 8. d. J. Stellung als

Stütze.

Gefl. Angeb. unt. **„Revierförster" 690** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Passionierter, jüngerer Forstmann

wünscht Bekanntschaft

nett. Förstermädels, wo bald od. später Vaters Stelle frei wird. Gefl. Zuschr. m. B. unter **„Weidmann" 696** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Samen und Pflanzen

Für Parkanpflanzung

suche mehrere Tausend gutgewachsene, 2 bis 4 m hohe

Douglastannen.

Rudolf Schmidt,

Baumschulen,

Rellingen (Holst.) 2.

Vermischte Anzeigen

Jagdgewehre, Kleinkaliberbüchsen

I. Qualität. (646

Verl. Sie Katalog D.

Albert Koch, Büchsenm., **Goldlauter b. Suhl 173.**

Vorzügl. (668

Hammerless-Doppelflinten

bearbeitet f. hervorrag. Schuß, Ausnahmepreis Mk. 82,50, statt Mk. 110,—. Viele Gelegenheitskäufe.

Waffenfrankonia Würzburg 10.

Jagdzwirne

½ woll., gar. waschecht, imprägn., weich, geschmeid., bei Schwitzen nicht kältend, bei Pirschg. nicht rauschend, off. preiswert, Muster zu Diensten.

Oskar Heyn, Marktheidenfeld a. M. Gegr. 1902.

Dauerwäsche „Schildkröte",

die beste u. leinenähnlichste, kalt abwaschbar, in weiß, bunt u. **jagdgrün,** Vorhemden u. Manschetten ebenfalls, bei mind. 3 St. frei Porto und Packg. Reichhaltige Preisliste Nr. 25 umsonst.

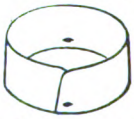

16

4 cm hoch . . ℳ 0,85
5 cm hoch . . ℳ 0,95
in jagdgrün . . ℳ 1,— bzw. ℳ 1,10

Kragenlitze, doppelt, 45 cm lang, zum Einnähen in d. oberen inneren Rand des Rockkragens, mit Nadellöchern versehen, in weiß 40, in jagdgrün 45 Pfg. d. St.

Lederkrawatten, sehr dauerhaft und bequem, in grün, braun oder schwarz, mit Schild für Umlegekragen . . . ℳ 2,— mit Band f. Stehkragen . . . ℳ 3,—

Spezial-Vertrieb

Werner von Streit, Stuttgart, Tübinger Straße 67.

Postscheckk. Stuttgart 35858

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh. Tube 3 Mk.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Periedorf, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. Neudamm, den 27. Juli 1928. 43. Band.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge

nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Durch das Preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 sind die Bezüge der Preußischen Staatsforstbeamten — sowohl der Beamten im aktiven Dienste wie der im Ruhe- und Wartestande — und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen wesentlich geändert worden. Auch die maßgebenden Bestimmungen weichen zum Teil erheblich von den bisherigen Vorschriften ab. Es erschien deshalb erwünscht, die für die Staatsforstbeamten geltenden Bezüge und Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers zusammenzustellen. Dies ist in dem nachfolgenden Artikel geschehen, der folgende Abschnitte umfaßt:

I. Die Bezüge der planmäßigen Preußischen Staatsforstbeamten (Grundgehalt und Besoldungsdienstalter, ruhegehaltsfähige Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß und Dienstwohnungen, Kinderbeihilfen).
II. Die Bezüge der nichtplanmäßigen Staatsforstbeamten.
III. Die Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst.
IV. Oertlicher Sonderzuschlag.
V. Ruhegehalt.
VI. Wartegelder.
VII. Witwen- und Waisengeld.

Beigefügt sind Tabellen für Neupensionäre (verheiratete und unverheiratete) und für Altpensionäre, die zugleich Aufschluß über die Witwen- und Waisengeldbezüge geben. Die hier angeschlossenen Tabellen umfassen die Angaben für die Oberförster, die Forstoberrentmeister, die Forstrentmeister, die Revierförster, die Förster, Forstsekretäre und Gartenverwalter und die Unterförster.

Der Artikel wird im Sonderdruck erscheinen. Diesem Sonderdruck werden außer den Tabellen für die genannten Beamten noch gleiche Tabellen für die Landforstmeister, Oberforstmeister, Oberregierungs- und -forsträte und Regierungs- und Forsträte beigegeben werden.

Regierungsrat M. Reßlaff.

Nachdruck des Artikels und der Tabellen — ganz oder teilweise — verboten.

I. Die Bezüge der planmäßigen Preußischen Staatsforstbeamten.

Das Diensteinkommen der planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten setzt sich zusammen aus einem Grundgehalt, einer etwaigen ruhegehaltsfähigen Zulage und einem Wohnungsgeldzuschuß. Daneben werden Kinderbeihilfen gezahlt. Frauenbeihilfen werden aktiven Beamten vom 1. Oktober 1927 ab nicht mehr gewährt.

Die nicht ruhegehaltsfähigen Aufwandsentschädigungen und Stellenzulagen — mit Ausnahme der örtlichen Sonderzuschläge — bleiben hier unberücksichtigt.

Digitized by Google

Grundgehalt.

Das Grundgehalt für die planmäßigen Forstbeamten ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten A bis C. Es steigt — mit Ausnahme des festen Gehalts im Abschnitt B — nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt. Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch*). Für dieses Aufrücken ist das Besoldungsdienstalter maßgebend. Es beginnt bei den planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern — die Beamten mit festen Gehältern (Abschnitt B) haben kein Besoldungsdienstalter — in der Regel mit dem Ersten des Monats, in dem dem Beamten erstmalig eine planmäßige Stelle dauernd — unwiderruflich, widerruflich oder auf Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen verliehen wird. Eine bloße Verwaltung einer planmäßigen Stelle auf Probe oder Widerruf gilt nicht als dauernde Verleihung. Bei einer Anstellung mit Vorbehalt einer Probezeit gilt als Tag der planmäßigen Anstellung der Erste des Monats, in dem der Beamte in der Planstelle bestätigt wird.

Die Zeit, die in gleicher Beschäftigungsart zwischen dem Anwärterdienstalter (vergl. den Abschnitt II, nichtplanmäßige Beamte) und der ersten planmäßigen Anstellung liegt, wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie bei Zivilanwärtern, zu denen auch die Forstbetriebsbeamten gehören, fünf Jahre übersteigt**). Eine Anrechnung dieser nicht planmäßigen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter erfolgt jedoch insoweit nicht, als sich die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Beamten, wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Beamten liegenden Grunde — Krankheit ausgenommen — verzögert hat. Doch kann, wenn die erste planmäßige Anstellung nach bestandener Prüfung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert ist, nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung ab — das Besoldungsdienstalter so festgesetzt werden, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen aus diesem Anlaß findet nicht statt; die nach dem neu errechneten Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge werden frühestens vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Genehmigung ausgesprochen ist. Ist die planmäßige Anstellung eines Beamten durch Kriegsdienst oder durch den vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleisteten Heeres- und Marinedienst verzögert worden, so wird die Zeit nach den Bestimmungen der Ziffern 65 bis 73 der Preußischen Besoldungsvorschriften vom 15. Juli 1925 (Preuß. Besoldungsblatt 1925, S. 243/4) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, wenn und soweit dadurch die planmäßige Anstellung im Vergleich zu anderen Beamten, die dem gleichen Dienstzweig, der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe angehören, nachweislich verzögert worden ist. Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das Besoldungsdienstalter um die volle Zeit des Urlaubs zu kürzen, sofern die Beurlaubung nicht zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder im dienstlichen Interesse erfolgt ist. Scheidet ein Beamter aus dem Staatsdienst mit dem Vorbehalt des Rücktritts aus, so wird bei einer Wiederanstellung im Staatsdienst auf sein früheres Besoldungsdienstalter und sein früheres Diensteinkommen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Regel keine Rücksicht genommen, worauf die Beamten bei ihrem freiwilligen Ausscheiden ausdrücklich hinzuweisen sind. Die den schwerkriegsbeschädigten auf Grund des Beamtenscheins angestellten Beamten zustehende Vergünstigung, daß das Besoldungsdienstalter bei der ersten planmäßigen Anstellung um vier Jahre zu verbessern ist*), kann vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanz-

*) Nach § 2 (2) des Gesetzes ruht der Anspruch, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Professoren bei den Forstlichen Hochschulen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des zuständigen Ministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können, haben keinen Anspruch auf weiteres Aufrücken im Grundgehalt. Emeritierte Professoren sind noch planmäßige Beamte, steigen aber im Grundgehalt nicht weiter auf, weil sie den Staatsdienst dauernd verlassen haben.

**) Die Bestimmungen für Versorgungsanwärter kommen im Bereiche der Staatsforstverwaltung kaum in Betracht; sie sind deshalb fortgelassen.

*) Hierbei wird das Besoldungsdienstalter im günstigsten Falle festgesetzt: a) bei planmäßiger Anstellung in den Besoldungsgruppen A 10—12 auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das 30. Lebensjahr vollendet, b) bei planmäßiger Anstellung in den Besoldungsgruppen A 9 und aufwärts auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das 33. Lebensjahr vollendet.

Digitized by Google

minister auch den am 30. September 1927 bereits planmäßig angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Zum Ausgleich von Härten können auch sonstige Beschäftigungszeiten (Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs, der Länder, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, die Tätigkeit eines Offiziers oder Deckoffiziers oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, soweit die Tätigkeit der des Beamten in der Stelle, in der die Anstellung erfolgt, gleichwertig und förderlich gewesen ist. Hierbei werden Dienstzeiten, die nicht im Beamtenverhältnis verbracht sind, in der Regel nur mit einem angemessenen Teil berücksichtigt; insbesondere ist die Zeit abzuziehen, die Beamte mit regelmäßiger Dienstlaufbahn im Vorbereitungsdienst oder als nichtplanmäßige Beamte zuzubringen haben. Die Anrechnung soll auch nicht erfolgen, soweit der Beamte sich dadurch günstiger stehen würde als ein Beamter der regelmäßigen Laufbahn des gleichen Alters (Prüfungsdienstalter eventuell Lebensalter) und mit regelrechtem Aufstieg. Werden Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, so sind zunächst die vollen Jahre und vollen Monate zu berücksichtigen. Überschießende Tage sind auf einen Monat aufzurunden. Bei Anrechnung getrennter Zeiten sind diese zunächst nach Jahren, Monaten und Tagen festzustellen und zusammenzuzählen. Von der Summe der Tage sind je 30 Tage als ein Monat zu rechnen. Überschießende Tage sind auf einen Monat aufzurunden. Hat bereits eine Anrechnung stattgefunden, so sind weiter anzurechnende Zeiten der bisherigen anrechnungsfähigen nicht aufgerundeten Zeit hinzuzurechnen.

Bei einer Beförderung aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatz nächsthöheren Satz, den er zwei Jahre lang bezieht. Hätte er jedoch schon vor dieser Zeit in seiner früheren Besoldungsgruppe einen den Grundgehaltssatz in der neuen Besoldungsgruppe übersteigenden Satz erhalten, so steigt er zu diesem Zeitpunkt auch in der neuen Besoldungsgruppe in die folgende Dienstaltersstufe. Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 2b ohne die ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 RM in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 1 wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre. Wird also ein Regierungs- und Forstrat zum Oberforstmeister befördert, so sind seinem Grundgehaltssatz nicht 600 RM Stellenzulage (die er tatsächlich bezieht), sondern 1200 RM hinzuzurechnen; er erhält dann in A 1c den diesem Satz gegenüber nächsthöheren Betrag.

Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 bereits vorhandenen planmäßigen Beamten ist durch die für jede Besoldungsgruppe vorgesehenen Überleitungsbestimmungen bei der Einweisung in die Bezüge der neuen Besoldungsordnung geregelt worden. Danach haben ihr bisheriges Besoldungsdienstalter behalten: die Landforstmeister und die Amtsgehilfen bei den Forsteinrichtungsanstalten, soweit letztere in der alten Gruppe A 2 waren. Es haben behalten: das bisherige Besoldungsdienstalter, jedoch im günstigsten Falle:

ein solches von **16** Jahren:
- die Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten, soweit sie in der alten Gruppe A 7 waren,
- die Verwaltungssekretäre bei den Forstlichen Hochschulen, soweit sie in der alten Gruppe A 7 waren;

ein solches von **14** Jahren:
- die Oberförster, soweit sie in der alten Gruppe A 10 waren,
- die Pedelle bei den Forstlichen Hochschulen (die in der alten Gruppe A 3 waren);

ein solches von **12** Jahren:
- die Förster und Forstsekretäre, soweit sie in der alten Gruppe A 6 waren;

ein solches von **10** Jahren:
- die Unterförster (die in der alten Gruppe A 3 waren);

ein solches von **4** Jahren:
- die Forstverwalter.

Das Besoldungsdienstalter ist verbessert

um **8** Jahre:
- bei den Oberregierungs- und -forsträten,
- bei den Forstoberrentmeistern und Forstschuloberlehrern, soweit sie in der alten Gruppe A 9 waren,
- bei den Revierförstern, soweit sie in der alten Gruppe A 8 waren,

um **4** Jahre:
- bei den Regierungs- und Forsträten,
- bei den Oberförstern, soweit sie in der alten Gruppe A 11 waren,
- bei den Regierungsoberlandmessern,
- bei den Forstrentmeistern,
- bei den Forstschuloberlehrern, soweit sie in der alten Gruppe A 8 waren,
- bei den Forstobersekretären bei den Forsteinrichtungsanstalten, soweit sie in der alten Gruppe A 8 waren,
- bei den Revierförstern, Förstern, Forstsekretären und dem Gartenverwalter, soweit sie in der alten Gruppe A 7 waren,
- bei den Amtsgehilfen bei den Forsteinrichtungsanstalten, soweit sie in der alten Gruppe A 3 waren,

um **2** Jahre, jedoch im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren:
- bei den Oberforstmeistern.

Allgemein ist jedoch bestimmt, daß die sich aus diesen Überleitungsbestimmungen

Digitized by Google

ergebenden Verkürzungen der Besoldungsdienstalter 4 Jahre nicht übersteigen und nicht verhindern dürfen, daß der Beamte spätestens 2 Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze das Endgrundgehalt erhält.

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist in Zukunft unter Hinweis auf § 39 Abs. 3 des Preußischen Besoldungsgesetzes eine genaue Berechnung beizufügen. Die von den Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Ruhegehaltsfähige Zulagen.

An ruhegehaltsfähigen Zulagen erhalten jährlich:

die Oberregierungs- und -forsträte je 1200 RM,
die Regierungs- und Forsträte je 600 RM,
die Oberförster, die Direktoren der Forstschulen in Hachenburg, Steinbusch und Spangenberg sind, und der Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen je 600 RM,
die Forstoberrentmeister je 700 RM,
die Forstrentmeister je 500 RM,
die Revierförster je 500 RM.

Wohnungsgeldzuschuß.

Die planmäßigen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß, dessen Höhe mit 100% sich aus der Anlage D ergibt. Tatsächlich gezahlt werden zur Zeit 120%. Die hiernach zuständigen Beträge sind aus der Übersicht E zu entnehmen. Maßgebend ist nicht mehr die Höhe des Grundgehalts, sondern die Zugehörigkeit zu den Tarifklassen. Welche Tarifklassen für die einzelnen Beamtengruppen in Frage kommen, ist in den nachstehenden Übersichten A—C vermerkt. Für die Höhe innerhalb der Tarifklasse ist die Zugehörigkeit des dienstlichen Wohnsitzes zu einer Ortsklasse maßgebend. Soweit beim Aufsteigen in eine höhere Grundgehaltsklasse ein Aufrücken in eine höhere Tarifklasse vorgesehen ist, haben die Beamten auf den höheren Wohnungsgeldzuschuß einen Rechtsanspruch.

Ledige Beamte erhalten an Stelle des sich hiernach ergebenden Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse. In der Tarifklasse VII werden in diesem Falle die um 40 v. H. gekürzten Sätze dieser Tarifklasse gezahlt. Nicht als ledige Beamte gelten die verwitweten, geschiedenen und die Beamten, deren Ehe für nichtig erklärt ist. Schwerkriegsbeschädigten ledigen Beamten kann der Fachminister widerruflich den Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Beamte bewilligen, sofern sie infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Haushalt aufnehmen müssen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung gebrauchen, als sie ledige Beamte in der Regel innehaben.

Als dienstlicher Wohnsitz gilt in der Regel der Amtssitz, das heißt der Sitz der Behörde oder Dienststelle, bei der der Beamte angestellt ist, nicht der davon abweichende tatsächliche Wohnort. Letzterer kann vom Fachminister als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden, wenn der Beamte ihn auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle innehat. Auch kann ausnahmsweise der Ort, der den Mittelpunkt der dienstlichen Obliegenheiten eines Beamten bildet, als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden.

Ist dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie dem Beamten mit einem bestimmten Betrage auf seine Dienstbezüge anzurechnen. Dieser „Anrechnungsbetrag" darf den Wohnungsgeldzuschuß des Beamten nicht übersteigen (höchster Anrechnungsbetrag). Durch den Anrechnungsbetrag sind neben den Kosten, die die Staatskasse nach dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880/20. April 1898 vor dem 1. Juli 1914 schon getragen hat, im allgemeinen auch abgeglichen die Kosten für

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glastüren, Glaswänden und Oberlichtern,
b) das Fegen der Schornsteine,
c) die Unterhaltung der staatseigenen Öfen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Reparaturen,
d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern sowie für die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen der Hausangestellten,
e) den Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern,
f) die Unterhaltung der inneren Wände und Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes sowie für die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken,
g) kleine Ausbesserungen des Anstrichs der Fußbodendielung.

Dementsprechend sind auch die Leistungen unter Ziffer a—g im § 7 der Dienstwohnungsvorschrift für die Staatsforstverwaltung vom 1. Dezember 1913 auf die Staatskasse übernommen worden, soweit nicht eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wohnungsinhabers, seiner Angehörigen, Hausangestellten und Gäste oder der von ihm Beauftragten vorliegt.

Digitized by Google

Neben der Zahlung des Anrechnungsbetrages liegt dem Dienstwohnungsinhaber die Beseitigung der Abwässer, der Asche, des Mülls und der Auswurfstoffe, die Straßenreinigung, die Beleuchtung der Zugänge und Treppen zu seiner Wohnung im bisherigen Umfange ob.

Über den höchsten Anrechnungsbetrag hinaus ist er zur Leistung von Abgaben, Lasten oder Umlagen verpflichtet, die auch sonst der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat. Hierzu gehören auch die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer). Soweit sie mehr als 100 v. H. betragen, muß der über 100 v. H. hinausgehende Betrag auf die Wohnungsnutznießer umgelegt werden. Bei Forstdienstgehöften, die in Gemenge mit anderen fiskalischen Liegenschaften zur Grundvermögenssteuer veranlagt sind, werden je 100 v. H. des umzulegenden Teiles der kommunalen Zuschläge mit 4. v. H. des in Betracht kommenden Anrechnungsbetrages festgesetzt.

Der Anrechnungsbetrag soll den örtlichen Mietwert der Wohnungen gleicher Art und Lage berücksichtigen. Er wird gebildet durch einen für alle Dienstwohnungen gleichen Hundertsatz des Friedensmietwertes. Dieser Hundertsatz wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt bestimmt. Als Friedensmietwert gilt der Mietwert der Dienstwohnung nach dem Stande vom 1. Juli 1914. Er wird von den Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung nach den örtlichen Mietwerten der Wohnungen gleicher Art und Lage unter Bewertung der Vor- und Nachteile der Wohnung ermittelt. Unter Berücksichtigung dieser Ermittelungen setzen die Verwaltungsbehörden (Regierungen) unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung den Friedensmietwert fest, wobei die Pflichten des Dienstwohnungsinhabers, sofern sie von den ortsüblichen Leistungen der Mieter abweichen, zu beachten sind.

Die Wirtschaftsgebäude der Forstdienststellen üben auf die Bemessung des Friedensmietwertes einen Einfluß nicht aus. Die Miete für sie gilt durch das Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland — für die Forstverwaltung geregelt durch die Verfügung vom 6. März 1926 (III. 2914 II. Ang.) —, zu dem sie ein notwendiges Zubehör sind, als abgegolten. Ebenso bleiben Nutzgärten außer Betracht, für die ein Nutzungsgeld zu entrichten ist. Dagegen gelten Ziergärten als Zubehör der Dienstwohnung. Der Wert ihrer Nutzung ist bei der Festsetzung des Friedensmietwertes in Betracht zu ziehen.

Das Reichsmietengesetz findet auf Dienstwohnungen keine Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

Aufruf zur Gründung des Vereins mittlerer Staatsforstbeamten Thüringens.

Als vor Jahren die Wogen hinsichtlich der Försterausbildung besonders hochgingen, der Deutsche Förster in fast jeder Nummer mit seitenlangen, die Unzulänglichkeit der heutigen Försterausbildung dartuenden Artikeln seinen Lesern aufwartete, gab zur Abwechslung der Deutsche Förster Auslassungen eines Thüringischen Försters Raum, die darin gipfelten, daß der Autodidaktförster dem gut durchgebildeten meiningischen Förster nicht nur ebenbürtig sei, sondern — — usw. Wer sich ein Bild von dem übrigens nicht leicht definierbaren Begriff „Thüringischer Autodidaktförster" — und solche haben wir leider eine ganze Menge — machen kann, wird den Mut des besagten Herrn bewundert haben und nebenher auch ein wenig darüber erstaunt gewesen sein, daß dieser Herr Förster, ausgerechnet noch in der kritischen, bildungshungrigen Zeit, beim Deutschen Förster der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, sich als den Bringer des Heils dem Försterstande vorzustellen, Gehör fand. Ist man dieser Auslassung nicht entgegengetreten, weil man sie lächerlich fand? Ich machte den Versuch, jenen Herrn in die Schranken zu verweisen, stieß aber bei dem Deutschen Förster auf unüberwindlichen Widerstand; er lehnte die Aufnahme meines Aufsatzes im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Vereins Thüringischer Förster ab. — Warum? — Habe ich damals einen Vorgeschmack davon erhalten, wie es der Deutsche Förster mit dem vielgepriesenen Recht der freien Meinungsäußerung hält, so wurde ich vor einigen Wochen noch eines Besseren belehrt. Die neue Besoldungsordnung hat der Oberschicht der Thüringischen Förster einen Platz zugewiesen, der die Befürchtungen selbst der schlimmsten Pessimisten in den Schatten stellt. Der Thüringische Förster — damit meine ich natürlich den zur Gruppe VII der alten Besoldungsordnung gehörenden oder doch den, der Anwartschaft auf genannte Gruppe hatte, ist heute der schlechtestbezahlte Förster Deutschlands; handelt es sich doch um Förster, die eine 2½ jährige Forstlehre und 2 jährigen Forstschulbesuch nachweisen können oder das Einjährigenzeugnis in der Tasche haben. Stellt man an Hand der neuesten Besoldungsordnung Vergleiche an mit Beamtenkategorien, denen der Förster infolge seiner gleichwertigen Tätigkeit früher annähernd gehaltlich gleichstand, dann steht man vor einem Rätsel, zu dessen Lösung selbst der beste Kenner der beispiellos komplizierten Thüringischen Försterverhältnisse kaum in der Lage ist. Näher darauf einzugehen, will ich mir für später vorbehalten.

Die Tatsache, daß der Thüringische Förster

Digitized by Google

gehaltlich so außerordentlich schlecht abgeschnitten hat, muß um so mehr zu denken geben, als die Thüringische Regierung bei der Einstufung sämtlicher Beamten sich an Preußen angelehnt hat, ja in einigen Fällen sogar über Preußens Sätze hinausgegangen ist.

Wiederum machte ich den Versuch, in einem Aufsatz den Ursachen des Mißerfolges auf den Grund zu gehen. Der Deutsche Förster lehnte den Abdruck ab. In der fadenscheinigen Begründung ist unter anderem davon die Rede, daß mit der Veröffentlichung nur der Thüringischen Regierung ein Gefallen erwiesen würde. — Ich hatte nämlich die dem sicher gut unterrichteten Deutschen Förster scheinbar nicht passende Behauptung aufgestellt, daß der Regierung für unseren Mißerfolg kein Vorwurf gemacht werden könne. — Weiter stellte der Deutsche Förster fest, daß durch meinen Aufsatz nur Unruhe in den Thüringischen Försterverein, bei welchem die Gegensätze so wunderschön ausgeglichen seien, hineingetragen würde. Als Kenner der Thüringischen Verhältnisse muß ich mich verwundert fragen: „Aus welcher Quelle schöpft der Deutsche Förster?" Meine Anregung, den in Verkennung der merkwürdigen Thüringischen Försterverhältnisse leider zu Grabe getragenen „Verein mittlerer Forstbeamten Thüringens" wieder neu erstehen zu lassen, tut der Deutsche Förster mit der Bemerkung ab, daß Splittervereinchen nicht am Platze seien. — Also die Masse macht's, nicht wahr, verehrter Deutscher Förster? — Nur hat das heutige Försterorgan vergessen, daß in diesem „Splittervereinchen" alle die Forstbetriebsbeamten vereinigt sein werden, die in Thüringen den Befähigungsnachweis erbracht, die allein das Recht haben, sich Förster zu nennen, deren Vertretung der Deutsche Förster sich doch zur Lebensaufgabe gemacht hat. — Theorie und Praxis! —

Die Gründe, welche den Deutschen Förster zu seiner Stellungnahme veranlaßt haben, sollen nicht näher untersucht werden. Nur festgestellt sei, daß Kritik im Deutschen Förster selbst nicht geübt werden darf, daß vielmehr eine „vorbildliche" Zensur herrscht. Die Thüringischen Förster werden ihre Schlüsse aus diesem Verhalten zu ziehen wissen. Mein Bestreben jedenfalls ist — ich glaube schon mehrfach Proben davon abgelegt zu haben — dem Stande zu dienen. Die Beurteilung, ob ich dabei auf dem rechten Wege bin, mag der Deutsche Förster ruhig den Thüringischen Förstern überlassen.

Von verschiedenen Seiten bin ich nun ersucht worden, mitzuhelfen an der großen Arbeit, die Thüringischen Försternöte zu mildern. Nach meiner Auffassung kann der erste Schritt zu dieser Arbeit, soll sie Aussicht auf Erfolg haben, nur darin bestehen, einen Berufsverein zu schaffen, der, abweichend von dem heutigen Staatsförsterverein, in sich ausgeglichen, gewillt ist, unbeschadet der sich ihm entgegenstellenden Hindernisse unbeirrbar seinen Weg zu gehen. Der Verein mittlerer Staatsforstbeamten soll neu erstehen. Mitglied kann nur sein, wer nach der alten Besoldungsordnung zur Gruppe VII gehörte oder Anwartschaft auf diese Gruppe hatte. Ich bitte die Herren Kollegen, welche meinen Vorschlag für richtig finden, um baldgefällige Nachricht. Gegebenenfalls würde ich dann durch die „Deutsche Forst-Zeitung" Neudamm zu einer unverbindlichen Vorbesprechung einladen.

Schließlich möchte ich noch bitten, Adressen von in Frage kommenden Kollegen, die von hier aus nicht erfaßt werden konnten, auf dem kürzesten Wege mir mitzuteilen, damit auch ihnen dieser Aufruf zugänglich gemacht werden kann.

Bad Salzungen, den 10. Juli 1928.

Thüringer Staatsförster Ernst Bauer.

Kultur- und Bestandespflege bei der Kiefer.

Von Otto Pax, Weißstein i. Schl.

In sehr vielen Kiefernrevieren hat man seit einer Reihe von Jahren das Hacken und Igeln der Kulturen eingeführt, weil man erkannt hat, welch günstiger Einfluß auf das Gedeihen der Pflanzen dadurch erzielt wird. In der Tat ist es eine vorzügliche Maßnahme, nicht nur das Unkraut zu bekämpfen, sondern auch die Wasserhaltung des Bodens zu erhöhen, welche beide einen großen Einfluß auf das Wachstum unserer Kulturpflanzen haben. Ebenso wie der Landwirt im Frühjahr und Frühsommer seine Saaten eggt oder hackt, um diesen günstigen Einfluß auszunutzen, sollte auch der Forstwirt diese Maßnahme, wenn es nur irgend möglich ist, anwenden. —

Es ist natürlich, daß man durch eine intensive Kulturpflege die Kulturkosten erhöht. Dies darf aber nicht dazu führen, daß man eine günstige Maßnahme unterläßt. Die von Anfang an am besten angelegte und gepflegte Kultur ist noch immer stets die billigste gewesen. In vielen Privatforstrevieren werden die Kosten für das Hacken und Igeln der Kulturen auch meistens nicht so sehr ins Gewicht fallen, da Gespanne aus der Landwirtschaft häufiger gestellt werden können. Teurer ist freilich das Hacken mit der Hand, von dem man aber mehr und mehr abkommt, seit es verschiedene geeignete Waldigel gibt, die sich beim Hacken der Kulturen bestens bewährt haben.

Natürlich muß das Hacken sehr sorgfältig und vorsichtig ausgeführt werden, namentlich bei ganz jungen Kulturen. Verwendet man aber z. B. beim Neumann-Hilfschen Waldigel die besonderen Hackschare und Pflanzenschutzscheiben, so kann man selbst ganz junge Saaten hacken und braucht nicht erst zu warten, bis sie vergrast sind. Eine besondere Anspannvorrichtung ermöglicht es, daß das Pferd

Digitized by Google

auf dem Balken neben der Pflanzreihe gehen kann, was einen weiteren sehr großen Vorteil bedeutet. Die Arbeit ist aber bei trockenem Wetter auszuführen. Gehen starke Regen nieder, denen voraussichtlich eine Trockenperiode folgt, so hacke man einige Tage danach, um den verdichteten Boden zu lockern und ihm eine Isolierschicht gegen die Verdunstung zu geben. Sonst hackt man von Zeit zu Zeit bis drei-, manchmal auch viermal im Jahre. Gegen Mitte August soll man aber stets jegliches Hacken einstellen. Findet sich noch starker Gras- und Unkrautwuchs ein, so schneidet man jetzt die Pflanzen nur mit der Sichel frei, um im Winter ein Überlagern derselben zu verhüten.

Die Befürchtung, bei häufigem Hacken die Pflanzen allmählich in einen „Keller" zu bringen, ist nicht stichhaltig, um diese Maßnahme zu unterlassen. Große Bodenbewegungen finden doch bei unserer Arbeit nicht statt, und wenn man beim zweiten Male in entgegengesetzter Richtung fährt und weiter so abwechselt, wird der Boden immer wieder seine alte Lagerung erhalten. Eine „Einkellerung" der Pflanzen entsteht nur, wenn man mit dem Waldpflug „Schützengräben" aushebt und dort hinein sät oder pflanzt. Daß man aber auch mit der Waldpflugmethode gute Kulturen zustande bringen kann, beweisen uns viele Bestände. Es ist dazu aber notwendig, daß man den Pflug so flach als irgend möglich stellt und den Gespannführer darüber ständig kontrolliert. Solange die Forstwirtschaft so schwer zu ringen hat wie heute, wird es selten möglich sein, von dieser billigen Kulturmethode abzugehen, im Gegenteil, mancher Waldbesitzer wird leider gezwungen sein, zu ihr zurückzukehren.

Das Hacken der Kulturen wiederholt man im zweiten und dritten Jahr noch mehrmals. Sind nun alle Voraussetzungen für ein gutes Gelingen erfüllt, so werden sich jetzt die Pflanzen so weit entwickelt haben, daß wir im vierten Jahre das Igeln der Balken vornehmen können. Inzwischen haben sich auch die auf den Balken vorhandenen Plaggen so gelagert und so weit zersetzt, daß sie nicht mehr auf die Pflanzen klappen. Ein einmaliges Igeln genügt, doch kann man eine Wiederholung im selben, besser im nächsten Jahre, vornehmen. Man kann nun sicher sein, daß sich die Rohhumusmassen zersetzen, die sonst meistens viele Jahre lang den Boden unzersetzt verschließen.

Die so behandelten Kulturen zeigten stets ein vorzügliches Wachstum und eine volle dunkelgrüne Benadelung.

Zu einer guten Kulturpflege gehört auch noch eine sorgfältige Ausführung der Nachbesserungen. Handelt es sich um Saaten, die man mit derselben Holzart nachbessern will, so beschafft man sich die Pflanzen dazu am besten auf der Kulturfläche selbst. Man hebt stückweise gelungene Saatstellen aus, indem man noch genügend Pflanzen als Bestand darauf beläßt, oder aber man pflanzt die ausgehobenen Streifen nachträglich zu. In älteren Kulturen, wo man schon Ballenpflanzen anwenden muß, kann man sich diese auf dieselbe Weise am einfachsten beschaffen. In den letzten Jahren führt man in vielen Revieren auf den besseren Kiefern-Böden die Nachbesserungen mit Laubholz aus. Viel verwendet wird besonders dazu die Buche, da man festgestellt hat, daß sie in vielen Lagen auch ohne Schutzbestand gedeiht. Im übrigen entscheidet der Boden die Frage der Holzart. Man pflanzt Kleinpflanzen und Loden je nach der Höhe der Kultur und kann selbst noch Heister in älteren Aufwüchsen pflanzen. Sehr geeignet zu Nachbesserungen ist auch die Douglasie, die man auf lückigen Partien in älteren Aufwüchsen noch anbauen kann. Sie verträgt Seitendruck, aber keine Überschirmung. Um keine Fehlschläge zu haben, darf man sie aber nicht unter Spazierstockhöhe auspflanzen. Hirsch und Rehbock suchen sie sich gern zum Schlagen aus, sie ist deshalb noch besonders zu schützen.

Als weitere Pflegemaßnahme kommt für die älteren Kulturen, die aus Saat hervorgegangen sind, die Vereinzelung der zu dicht stehenden Pflanzen in Frage. Man führt die Arbeit in den Sommermonaten aus und deckt das anfallende Reis auf die zuvor geigelten Balken. Man verhütet dadurch ein Austrocknen und befördert die Zersetzung des Rohhumus. Nur zu oft werden aber leider die Saaten, nachdem keine Nachbesserungen mehr nötig sind, sich selbst überlassen, eine Methode, die zwar zunächst sehr billig und bequem ist, sich aber später doppelt rächen wird. Neben Empfindlichkeit für atmosphärische Schäden aller Art bleiben bei zu dicht aufgewachsenen Saaten Wuchsstockungen ganz bestimmt nicht aus, und diese sind besonders auf den geringeren Standorten sehr stark, weil eben der Boden eine so hohe Pflanzenzahl nicht ernähren kann. Deshalb wendet man ja auch hier besser die Pflanzung an.

Um die Arbeit des Vereinzelns von vornherein auf ein Mindestmaß zu beschränken, empfiehlt es sich, stets nur die einlinige Reihensaat (Drillsaat) anzuwenden. Es ist festgestellt, daß nur bei dieser der einzelnen Pflanze das Bestmaß an Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden kann. Auch alle Schutz- und Pflegemaßnahmen lassen sich hier auf das einfachste und billigste ausführen.

Auf die weitere Behandlung der Bestände verwendet man leider im allgemeinen noch recht wenig Zeit und Geld. Erst wenn die erste Durchforstung wenigstens die Werbungskosten deckt, sieht man sich den Bestand wieder etwas genauer an. Es muß zugegeben werden, daß heutzutage infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage oft keine andere Möglichkeit bestehen wird, aber auch in besseren Zeiten hat man nur zu oft ebenso gehandelt. Eine gute Bestandespflege erfordert aber ein ständiges Überwachen des Wachstums und ein rechtzeitiges förderndes und pflegendes Eingreifen im Sinne der Zuchtwahl. Es genügt schon, wenn man die Aufwüchse und Dickungen, sowohl Saaten wie Pflanzungen, ein- oder zweimal vor der ersten Durchforstung läutert. Je

Digitized by Google

jünger der Bestand ist, desto leichter lassen sich Schädlinge ausmerzen. Doch soll man stets mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, lieber einen Baum mehr stehenlassen wie zu viel wegnehmen. Läuterungen und schwache Durchforstungen kann man im Sommer vornehmen, ebenso wie man auch alle Auszeichnungsarbeiten im Sommer ausführen sollte. Grundregel für alle Pflegehiebe muß stets sein: frühzeitig, mäßig und oft! Alle älteren Bestände soll man regelmäßig nach einer bestimmten Zeit wiederkehrend durchforsten. Als sehr geeignet hat sich ein dreijähriger Durchforstungsturnus bewiesen, und man strebt diesen in vielen Revieren heute an. Leider steht einem ordnungsmäßigen Durchforstungsbetrieb oft die Arbeiterfrage hindernd entgegen, und man wird zufrieden sein müssen, wenn man einen höheren Durchforstungsturnus einhalten kann. Häufig wird einer alljährlichen Durchforstung das Wort geredet, doch kann diese sicher nicht von Vorteil sein. Meistens wird es schon eine wirtschaftliche Unmöglichkeit bedeuten, sie durchzuführen. Hat man sich nun für einen bestimmten Turnus entschieden, so teilt man sein Revier in die gleiche Zahl sogenannter Durchforstungsblöcke ein. Es wird nun in jedem Jahre ein Block durchhauen und wenn alle durch sind, wieder von vorn angefangen. Um jedes Jahr etwa den gleichwertigen Massenanfall zu haben, verteilt man die einzelnen Bestände möglichst gleichmäßig nach ihrer Stärke auf die Durchforstungsblöcke. Natürlich muß man noch jedes Jahr die Holzpreise beachten, um eventuell mehr im starken oder im schwachen Holz zu hauen.

Zu den Pflegemaßnahmen gehören auch weiter alle Tätigkeiten, die auf die Verhinderung und Bekämpfung aller durch die Tier- und Pflanzenwelt und durch atmosphärische Einflüsse unseren Kulturpflanzen drohenden Gefahren hinzielen. Der Forstwirt muß also stets ein wachsames Auge haben, denn es ist jede Vorbeuge wirksamer und einfacher als die Bekämpfung einer Kalamität. Keine Maßnahme darf unterlassen werden, denn es gilt der Satz: „Kleine Ursachen, große Wirkungen."

Rüsselkäferbekämpfung durch Fanggräben, Fangkloben, Bündel und Rinden, Werfen von Fangbäumen gegen Borkenkäfer, Spritzen der Kulturen gegen Schütte sind allbekannte Maßnahmen. Unterlassen wird dagegen oft, im Juni-Juli in den Kulturen die vom kleinen braunen Kiefernrüsselkäfer (Pissodes notatus) und von Pilzen (Agaricus melleus) befallenen Pflanzen, die abzusterben beginnen, herauszuziehen und zu verbrennen. Zur gleichen Zeit (Juni) soll man auch alle Auswüchse und Dickungen durchgehen und die vom Kiefernknospenwickler (Grapholitha turionana) und Kieferntriebwickler (G. buoliana) besetzten Triebknospen ausbrechen und ebenfalls verbrennen. Weiterhin findet jetzt die Sporenbildung des Kienschorfes (Peridermium pini) statt. Man findet an den Zweigen in den Schonungen oft in großer Menge rötlich-gelbe Pusteln, die Sporenträger. Diese müssen ausgeschnitten und verbrannt werden, um eine weitere Verbreitung des schädlichen Pilzes zu verhindern.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Hand in Hand mit der Bestandespflege auch eine Bodenpflege gehen soll. Günstig wirkt eine Durchlüftung des Bodens durch Grubbern, namentlich wenn starke Bodenüberzüge vorhanden sind. Gegen Aushagerung durch Wind und Sonne schützt man die Bestände durch Anbau von Bodenschutzholz und Anlage von Windschutzstreifen an den Bestandesrändern.

Vorstehende Ausführungen können nicht den Anspruch darauf erheben, eine vollständige Aufzählung aller Pflegemaßnahmen zu geben, ebenso wenig wie sie dem erfahrenen Forstwirt Neues bringen. Sie sollen nur daran erinnern, wie wichtig gerade dieses Gebiet ist, das mit an erster Stelle unter den Hauptaufgaben des Forstwirtes steht und zur rechtzeitigen Ausführung aller notwendigen Arbeiten ermahnen. Tun sie dies, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Forstliche Rundschau.

H. Müller, **Grundlagen der Forstwirtschaft im sog. Pr.-Litauen (Regierungsbezirk Gumbinnen) am Anfang des 20. Jahrhunderts. 1928.** Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 8 RM.

Ostpreußen und besonders auch der Regierungsbezirk Gumbinnen sind auch heute noch trotz der neuzeitlich erheblich verbesserten Verkehrsverhältnisse selbst für die große Mehrzahl der Forstleute eine unbekannte Welt. Aus diesem Grunde ist es freudig zu begrüßen, daß der Verfasser, der fast zwei Jahrzehnte hindurch als Revierverwalter und Inspektionsbeamter dort tätig war und noch wirkt, es unternommen hat, die Entwicklung der forstlichen Verhältnisse wenigstens eines Teiles dieser Provinz darzustellen.

Als solches Spezialgebiet hat er sich Preußisch-Litauen, das er aus seiner Tätigkeit und auf Grund eingehender Aktenstudien am besten kennt, ausgewählt. Preußisch-Litauen deckt sich im wesentlichen mit dem heutigen Regierungsbezirk Gumbinnen, die geschilderten Waldbilder sind jedoch nicht durchweg spezifisch „litauisch", sondern reichen im Nordwesten noch weit in den Regierungsbezirk Königsberg hinein (großer Baumwald bei Labiau) und behandeln in der Rominter und Borker Heide auch bereits ganz anders geartete Übergänge zu den abweichenden Waldformen Masurens.

Digitized by Google

Einleitend behandelt der Verfasser kurz Boden und Klima dieses Gebietes und wendet sich dann dem natürlichen Waldvorkommen und der Waldverteilung zu. Hier treten bereits die auch im weiteren Verlauf der ganzen Darstellung bestehenden Schwierigkeiten hervor, die durch das Fehlen genügend sicherer Quellen bis in das 18. Jahrhundert hinein bedingt sind.

Schon die Frage, ob Litauen ursprünglich dicht bewaldet war oder nicht, kann nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Jedenfalls aber stellte Pr.-Litauen zur Zeit der ersten Vorstöße des deutschen Ritterordens im 13. Jahrhundert ein gewaltiges, zum Teil geschlossenes Waldgebiet dar. Die Besiedlung um 1300 (Ragnit, gegründet 1289, Wehlau 1336, Angerburg 1335) beschränkte zwar den Umfang der eigentlichen „Wildnis", konnte aber dem Ganzen den Charakter eines ausgesprochenen Waldlandes zunächst nicht nehmen. Selbst als 1422 im Frieden von Melnosee die endliche Festlegung der Grenze zwischen dem Ordensgebiet und Litauen (im wesentlichen die heutige Grenze) erfolgte, bot das Land wegen seiner schwierigen Bodenverhältnisse und der zunächst noch andauernden Unsicherheit keinen großen Anreiz für die Besiedlung. Diese erfolgte zunächst auf jenen Böden, die relative Fruchtbarkeit mit leichter Bearbeitungsmöglichkeit verbanden, diese Striche wurden auch mit Vorliebe als Verkehrslinien benutzt. Dem Walde blieben die schwersten und leichtesten Böden, ebenso die entlegenen und vorflutlosen Gebiete vorbehalten. Einen wesentlichen Einfluß auf die heutige Waldentwicklung haben auch die großen Hochmoore wegen der durch sie bedingten Vernässung weiter Gebiete geübt.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts traten die Rücksichten auf den Wald gegenüber dem Streben auf Hebung der Bevölkerungsziffer weit zurück. Infolge der durch Krieg und Pest veranlaßten Dezimierung der Bevölkerung handelte es sich dabei häufig auch um Wiederbesiedlung alten Rodelandes.

So verwüstete die große Pest in 1708 bis 1711 Ostpreußen; von den 10 834 Bauernhöfen, die damals ausstarben, entfallen 9000 auf das Untersuchungsgebiet!

Ein vorläufiger Abschluß der Aufteilung zwischen Wald und Feld ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach der Besiedlung durch die eingewanderten Salzburger erfolgt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte abermals eine Verminderung der Waldfläche, weniger durch die 1808 bis 1811 angeordnete Veräußerung von Staatswald als durch die umfangreichen Ablösungen von Forstberechtigungen, wobei der Wald lediglich nach seinem Weidewert eingeschätzt wurde. Die abgetretenen Flächen sind zum größten Teil alsbald abgetrieben worden oder öde liegengeblieben. Die älteste Forstbeschreibung ist von Morgenländer 1780 verfaßt worden. Nach dem Etat von 1793 umfaßten die in Betracht kommenden Reviere noch 199000 ha, heute enthalten sie nur 138824 ha, was einen Verlust von 60000 ha oder 30 % der damaligen und 45 % der heutigen Fläche bedeutet.

Das nächste Kapitel ist der Zusammensetzung des Waldes und dem Wandel der hieran beteiligten Holzarten gewidmet. Die ältesten Angaben hierüber finden sich in einer von Henneberger 1575 herausgegebenen Karte. Er unterscheidet zwischen reinen Kiefernwäldern und aus anderen Arten mit Einschluß der Fichte zusammengesetzten Wäldern, dagegen kennt er noch keine reinen Fichtenwälder. Die Kiefernwälder fanden sich nördlich der Szeszuppe bis zur Landesgrenze (Trappönen, Schmalleningken usw.) sowie am Nord- und Ostrande der Borker Heide. Während das Gebiet der Kiefer bis heute im wesentlichen das gleiche geblieben ist, hat die Fichte aus später noch näher zu besprechenden Gründen im Laufe der Zeit immer mehr an Verbreitung gewonnen. Die ältesten Schriftsteller bemerken weiter, daß reine Eichen- und Buchenwälder nicht auftreten. Auffallend ist eine Bemerkung von Bock aus dem Jahre 1782, die für das Gebiet zwischen Tzullkannen und Schorellen Weiß- und Rotbuche anführt. Müller knüpft hieran an und untersucht die Gründe für das heutige Fehlen der Rotbuche in Litauen, er hält sie wenigstens in einem großen Teile dieses Gebietes für anbaufähig. Ich muß ihm hierin beipflichten und glaube, daß die heutige Grenze des Vorkommens der Rotbuche weniger durch klimatische Ursachen als durch das Eingreifen der Menschen (Rodungen!) bestimmt ist. Bei einem Besuche in dem heute als äußersten nordöstlichen Punkt des Vorkommens bezeichneten Jagen der Oberförsterei Sadlowo habe ich reinen Buchenbestand von solcher Vollkommenheit und gleichzeitig mit so reichem Aufschlag angetroffen, daß kein Grund vorzuliegen scheint, weshalb diese Holzart nicht noch weiter nach NO vorkommen sollte.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Geschichte der Waldbenutzung und beginnt mit der Periode der „ungeregelten Nutzung", welche in Pr.-Litauen, tatsächlich wenigstens, bis weit in das 19. Jahrhundert fortgedauert hat.

Da ursprünglich reichlich Wald für die Deckung der Bedürfnisse der spärlichen Bevölkerung an Holz, Weide und sonstigen Nutzungen vorhanden war, so boten die ausgedehnten Wildnisse zur Ordenszeit hauptsächlich nur für Jagd und Wildbienenzucht (Zeiblerei) Interesse. Hieran schlossen sich später Aschenbrennen, Teer- und Pechschwelen sowie die Köhlerei. Allmählich nahm die steigende Bevölkerung auch größere Waldflächen für die Siedlungen und damit weiterhin auch immer mehr Holz für Bauten, Heizung und Herstellung aller möglichen Haus- und Wirtschaftsgeräte in Anspruch.

Wegen der Bienenzucht wurden ausgedehnte Brände angelegt, um die Entwicklung der Heide zu begünstigen. Diese gefährdeten naturgemäß vielfach auch den Holzbestand, hierzu kamen noch Waldbrände infolge Unvorsichtigkeit der Aschen-

Digitized by Google

brenner, Köhler, Wilddiebsbanden usw. Jedenfalls bildeten Waldbrände die Hauptursache der Waldverwüstung früherer Zeiten. Bald wurden aber die gewaltigen Holzvorräte dieses Gebietes nicht nur von den Bewohnern, sondern auch von entfernteren Siedlungen, namentlich von Königsberg, in Anspruch genommen. Diese Stadt bezog schon im 16. Jahrhundert einen wesentlichen Teil ihres Brennholzes auf der Deime, der Memel, dem Pregel und deren Nebenflüssen. So hat z. B. im Jahre 1639 das Amt Ragnit allein 32000 rm Holz für Königsberg geliefert.

Im 17. und 18. Jahrhundert nahm der Holzbedarf für Deputanten, Brennereien, Ziegeleien usw. so gewaltig zu, daß 1688 der Oberforstmeister des litauischen Kreises an den Kurfürsten berichtete, er könne die Bauholzlieferungen für die Ämter und Festungen angesichts des Waldzustandes nicht mehr aufbringen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Eiche aus dem Waldbilde schon so weit verschwunden, daß sie eine wirtschaftliche Rolle schon nicht mehr spielte, Kiefernholz von Bauholzstärke fehlte, auch die Fichte wird unter den Handelshölzern (Kaufmannsgut) nicht mehr genannt. Im großen und ganzen herrschten gemischte Laub- und Nadelholzbestände von ganz ungleichaltriger Zusammensetzung, in denen aber in den jüngeren Altersklassen die Fichte immer mehr vorherrschte.

Das 18. Jahrhundert brachte eine Reihe für die Forstwirtschaft Litauens verhängnisvoller Ereignisse. Der Wiederaufbau (Retablissement) der infolge der großen Pest 1708 bis 1711 verfallenen Gehöfte (etwa 9000) unter Ansiedlung der aus Salzburg und Tirol vertriebenen Protestanten und sonstigen Kolonisten in der Zeit von 1710 bis 1730 erforderte gewaltige Holzmassen. Kaum waren diese Schäden einigermaßen ausgeheilt, so kamen die Verwüstungen durch den Russeneinfall von 1757 bis 1762, bei welchem gegen 7000 Höfe ganz oder teilweise abbrannten. Die Garnisonen verbrauchten ungeheure Brennholzmengen, die schonungslos auch aus den jüngeren Beständen herausgehauen wurden.

Die Ansiedlung der österreichischen Kolonisten ist für den litauischen Wald durch die von ihnen gewohnheitsgemäß betriebene ausgedehnte Viehwirtschaft bedeutungsvoll geworden. Sie war nur durch Waldweide möglich, welche dauernden Verbiß des Laubholzes durch die großen Viehherden zur Folge hatte, während die Fichte ungleich widerstandsfähiger war und infolgedessen immer mehr an Verbreitung gewann.

Von Kulturvorschriften ist nur die 1686 erlassene Anordnung wegen Pflanzung von Brauteichen bei jeder Hochzeit zu erwähnen, die aber in Ostpreußen wegen der Standortsverhältnisse auf Schwierigkeiten stieß.

Auch die Verordnungen Friedrich des Großen von 1740 und 1764 wegen Einstellung des Blenderns sind in Ostpreußen wirkungslos geblieben. Diese Form der Waldnutzung ist erst im Laufe des 19. Jahrhunderts geregelten Methoden gewichen. Am günstigsten gestaltete sich der allmähliche Übergang zu dem 1814 durch L. Hartig angeordneten Dunkelschlagbetrieb, der im wesentlichen bis 1840 nach den Vorschriften dieser Instruktion herrschend blieb.

Müller schildert in außerordentlich anschaulicher Weise die Waldzustände um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts auf Grund der Beschreibungen von Morgenländer und der Akten. Das Bild ist überaus traurig: Ungeheure Waldverwüstung, Mangel an Bau- und teilweise auch an Brennholz, Rückgang der besseren Laubhölzer und rasch zunehmendes Vordringen der Fichte. Letzteres machte sich in einer Reihe gewaltiger Katastrophen, die Ostpreußen betroffen haben, verhängnisvoll bemerkbar. In der Borker Heide sind schon 1796 bis 1798 gegen 1200 ha dem Nonnenfraße zum Opfer gefallen, diese Kalamität scheint damals auch in anderen Revieren Litauens aufgetreten zu sein, wenn auch genaue Angaben über ihre Ausdehnung fehlen.

Ungleich verhängnisvoller waren die Folgen des Windsturmes vom 17. Januar 1818, die noch nach 50 Jahren in den Waldbeschreibungen als Ursache der Bestockungsverhältnisse erwähnt werden. Der Gesamtschaden wurde auf 17 Millionen Taler, eine für die damalige Zeit ungeheure Summe, angegeben. Die Schäden dieses Sturmes sind in den sogenannten „wilden Jagen" der Borker und Rominter Heide teilweise heute noch erkennbar.

Als sich die Waldungen von den Folgen dieses Sturmes einigermaßen erholt hatten, kam die gewaltige Verheerung durch Nonne und Borkenkäfer in der Zeit von 1854 bis 1857. Der Gesamtanfall einschließlich des sich bis 1870 hinziehenden nachträglichen Absterbens läßt sich auf 20 Millionen Festmeter schätzen; der unmittelbare Schaden im Regierungsbezirk Gumbinnen hat nach spezieller Zusammenstellung 5 Millionen Festmeter betragen. Leider war von 1906 bis 1910 schon wieder ein Nonnenfraß zu beklagen. Wenn bei diesem auch nur 1½ Millionen Festmeter Holz anfielen, so ist der Schaden doch deshalb viel eingreifender als früher, weil jetzt nicht mehr gemischte Bestände, sondern weitaus überwiegend reine Fichtenbestände betroffen wurden.

Wenn man sich die traurigen Waldzustände zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die während der vergangenen hundert Jahre gewaltigen Schäden und die schwierigen Verkehrs- und sozialen Verhältnisse dieses Gebiets vergegenwärtigt, so ist es begreiflich, daß sich eine geordnete Forstwirtschaft nur sehr allmählich entwickeln konnte.

Die Verjüngung der Bestände erfolgte im wesentlichen auf natürlichem Wege im Schirmschlage, was die Ausbreitung der Fichte ungemein begünstigte. Vereinzelt, so in Trappönen schon 1840, kam bei der Kiefer schon Kahlschlag in Anwendung. Saaten waren zur Aufforstung von Odflächen vereinzelt schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorgenommen worden und

Digitized by Google

lamen zur Ergänzung der Naturverjüngungen allmählich immer mehr in Übung, um so mehr, als die durch Sturm und Insektenfraß veranlaßten Kahlflächen künstliche Hilfe notwendig machten. Um 1840 begann auch die Anwendung der Pflanzung, jedoch ausschließlich in Form der Büschelpflanzung, die sich teilweise bis in das 20. Jahrhundert erhalten hat.

Die Gefahren, denen die Fichte ausgesetzt ist und auch Rücksichten auf den Geldertrag haben schon lange auf Begünstigung des Laubholzes, vor allem der Eiche, hingewiesen. Die Versuche mit der Nachzucht der Eiche waren jedoch so ungünstig, daß man in der Periode von 1840 bis 1860 hiervon gänzlich absah. Erst Mortzfeld hat um 1880 ein gutes Verfahren für die Nachzucht der Eiche begonnen, leider hat auch dieses in der Durchführung versagt oder doch wenigstens nicht die gehofften Erfolge geliefert.

Bedeutungsvoll für den ostpreußischen Wald sind von jeher die Weichhölzer gewesen, die nicht nur die Verjüngung der Eiche und Fichte begünstigen, sondern vielfach auch allein standortsgemäß sind und erhebliche Erträge liefern.

Mit Forsteinrichtungsarbeiten ist erst um 1840 begonnen worden, leider hat der Nonnenfraß 1854 bis 1857 einen großen Teil hiervon wieder über den Haufen geworfen. Beachtenswert ist der geringe Massengehalt der Mischbestände, der selten 200 fm überschreitet.

Die vorstehende Skizze soll zeigen, welch reichhaltiges Material Müllers Werk trotz seines bescheidenen Umfanges von nur 117 Seiten birgt. Es enthält nicht nur wirtschaftlich und geschichtlich interessante Schilderungen, sondern regt auch zur Fortbildung der wirtschaftlichen Maßnahmen auf Grund gesammelter Erfahrungen an. Es wäre dringend erwünscht, daß ähnliche Untersuchungen auch in anderen Gebieten durchgeführt würden.

Dr. Schwappach.

Ein neuer Begriff des Standortsweisers. Von Privatdozent Dr. Wilhelm Tischendorf, Wien. „Forstwissenschaftliches Centralblatt", 1928, Heft 12, Seite 404 ff.

Der Aufsatz Tischendorfs ist ein kritisches Referat zu der Arbeit von Professor Levaković, welche dieser im II. Jahrgang (1927) der Annales pro experimentis foresticis (Zagreb) erscheinen ließ und über welche hier in Nummer 7 (1928) berichtet wurde. Das Referat T.'s trägt dieselbe Überschrift wie die Arbeit von Levaković.

Zunächst weist T. darauf hin, daß in der von Levaković entwickelten Formel im Nenner die Alters-Größe (a) stehe, somit also — entgegen der Behauptung von Levaković — auch der neue Standortsweiser vom Bestandesalter abhängig sei.

Alsdann erhält T. durch Ausrechnung der Levakowič'schen Weiserformel folgende Zahlen:

Fläche	29	47	62
IV	0,23	0,53	0,36
V	0,31	0,43	0,43
XI	0,64	0,46	0,44
XII	0,40	0,40	0,38
XV	0,25	0,39	0,45
XVIII	0,41	0,49	0,42
XIX	0,45	0,48	0,42

Die Flächennummern entsprechen den Nummern der Unterflächen des Wermsdorfer Fichtenkulturversuches. Aus ihren Zahlen hat Levaković seine Formel entwickelt. Die Zahlen von T. bilden demnach die Probe aufs Exempel.

Die sprunghaften und großen Veränderungen sprechen gegen die Brauchbarkeit des Standortsweisers von Levaković. Die Unterschiede bestehen nicht nur innerhalb der Flächen, sondern auch innerhalb der Altersstufen. Streng genommen müßten sich für alle Flächen und alle Altersstufen gleiche Standortsziffern berechnen.

T. hält den Quotienten $\frac{2\,h}{\lg 0{,}1\,N}$ für willkürlich gewählt. Vor allem aber glaubt T., daß es gewagt gewesen sei, die zerstreuten Punkte, welche sich bei graphischer Darstellung dieser Funktion ergeben, auf einer Geraden liegend anzusehen und diese bis zu ihrem Ursprung, dem Nullpunkt, auszuziehen.

Gegen die Ausgleichung der Punkte nach der Methode der kleinsten Quadrate, von welcher Levaković außerdem Gebrauch macht, richtet sich T. ebenfalls, indem er es für unzulässig erklärt, die Parameter gleich Null zu setzen. Levaković sei nicht berechtigt gewesen, die Parameterwerte zu vernachlässigen, weil ihre zugehörigen Abweichungen größer seien als sie selbst. Aus den großen mittleren Abweichungen der Parameter geht für T. nur hervor, daß die Lage der Geraden sehr unsicher ist. Aus dem Umstand, daß alle Parameter negativ sind, folgert T., daß die von Levaković gesuchte und festgelegte Linie keine durch den Nullpunkt verlaufende Gerade sein kann. Für T. ist dies der Hauptgrund, warum sich der neue Standortsweiser nicht bewährt.

Es ist T. darin beizupflichten, daß der Standortsweiser von Levaković noch keineswegs eine verläßliche Größe ist. Levaković selbst aber hat es nicht versäumt, dies zu betonen. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Reichsrat.

In der öffentlichen Vollsitzung am 12. Juli d. J. hat sich der Reichsrat mit der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition einverstanden erklärt. Diese Verordnung regelt u. a. die Frage, welche Waffen- und Munitionsarten nicht dem Gesetze unterliegen sollen. Ferner wird die behördliche Zuständigkeit

Digitized by Google

geregelt, und es werden Bestimmungen getroffen über die Bücher, die von den Waffenhändlern geführt werden müssen.

Deutscher Reichstag.

8. Sitzung vom 11. Juli 1928.

Zur ersten Beratung steht ein von den Regierungsparteien und der Wirtschaftspartei eingebrachter Gesetzentwurf zur Abänderung der Personalabbauverordnung, durch den eine am 31. Juli 1928 ablaufende Frist bis zum 31. Januar 1929 verlängert wird.

Abg. Gottheiner (D.-Nat.) führt aus, daß der Ablauf dieser Frist, die sich auf die Behandlung der in den Wartestand versetzten Beamten bezieht, die wohlerworbenen Rechte der Beamten schädigen würde. Seine Partei lehne die Fristverlängerung, die immer wieder beschlossen sei, ab und verlange eine endgültige Regelung, die in einem Ausschuß vorbereitet werden müsse, denn sonst könnte doch wieder ein Abbau eintreten.

Abg. Dr. Frick (Nat.-Soz.) spricht sich gleichfalls gegen die Benachteiligung der wohlerworbenen Rechte der Beamten aus. Diese Behandlung der Beamten zeige die ganze Verlegenheit des Parlamentarismus. Er wiederhole seinen früheren Antrag, daß die Wartestandsbeamten genau so behandelt werden sollen wie die pensionierten Beamten. Die Sozialdemokraten seien im vorigen Reichstag, als sie nicht zur Regierung gehörten, für seinen Antrag eingetreten, jetzt wollen sie die Erhaltung der wohlerworbenen Rechte weiter nur befristen.

Abg. Torgler (Komm.) weist gleichfalls auf die verschiedenartige Haltung der Sozialdemokraten in dieser Frage hin. Jetzt vertröste man die Beamten auf die endgültige Regelung des Beamtenrechts, auf die man noch lange warten könne. Die Beamten könnten beanspruchen, daß die Frage nicht immer alle halbe Jahre von neuem aufgeschoben werde. Der § 46 des alten Beamtengesetzes müsse wiederhergestellt werden.

Ministerialdirektor Dr. Lothholz bittet, den vorgelegten Gesetzesantrag anzunehmen; die Frage sei bereits im Ausschuß eingehend besprochen worden. Die Regierung sei mit der endgültigen Regelung beschäftigt.

Abg. Dr. Quaatz (D.-Nat.) unterstützt den Antrag auf Überweisung an den Haushaltsausschuß. Die Frage müsse endgültig geregelt werden, damit bei der Pensionierung der Beamten die Wartestandszeit vollkommen wie die aktive Dienstzeit angerechnet werde. Im Ausschuß könne diese Regelung sofort beschlossen und dann noch in dieser Tagung verabschiedet werden. Die Deutschnationale Partei sei immer für die Wartestandsbeamten eingetreten und habe schon früher entschieden im Ausschuß eine Regelung der Rechte der Wartestandsbeamten verlangt. Vorwürfe, die Dr. Frick in dieser Hinsicht erhoben habe, müsse die Partei sich verbitten.

Abg. Steinkopf (Soz.) weist ebenfalls die Vorwürfe des Abg. Frick zurück. Die Regierung hätte drei Jahre Zeit gehabt, die Frage zu regeln. Heute sei die Situation eine andere. Man könne nicht sofort alle Fragen des Beamtenrechts jetzt regeln, deshalb solle die Frist für die Erhaltung der wohlerworbenen Rechte vorläufig verlängert werden. Ein Vakuum dürfe nicht eintreten. Die Fristverlängerung könnte noch heute beschlossen werden. Auf die Deutschnationalen könne man sich nicht verlassen. Bei dem Nationalfeiertag gestern hätten sie auch erst erklärt, sie würden der Ausschußüberweisung zustimmen, hätten dann aber dagegen gestimmt.

Der deutschnationale Antrag auf Überweisung an den Haushaltsausschuß wird abgelehnt.

In der zweiten Beratung wird der Abänderungsantrag Frick abgelehnt und die Vorlage der Regierungsparteien unverändert angenommen. Die dritte Lesung wird erst in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Es folgt die erste Lesung eines Gesetzentwurfs zur Ausdehnung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 auf die Bienen, bei dessen Begründung die Reichsregierung u. a. darauf hinweist, daß eine solche Maßnahme besonders deswegen erforderlich ist, um in Württemberg eine weitere Gefährdung der dortigen Bienenzucht, die auch für den hochentwickelten Obstbau von großer Bedeutung ist, zu verhüten.

Die Vorlage wird in allen drei Lesungen angenommen.

10. Sitzung vom 13. Juli 1928.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Beratung des Entwurfs über die Verlängerung der Geltungshauer des Gesetzes betreffend die Nichtanrechnung der Wartestandszeit.

Abg. Gottheiner (D.-Nat.) begründet eine Entschließung, in der die Reichsregierung ersucht wird, den Gesetzentwurf zur endgültigen Regelung der wohlerworbenen Rechte der Beamten mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Ministerialdirektor Dr. Lothholz teilt mit, daß der Regierungsentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse, soweit es sich um die Anrechnung der Wartestandszeit handelt, eine Rückwirkung ab 1. April 1926 vorsehen wird.

Die Vorlage wird in dritter Beratung und in der Schlußabstimmung gegen Deutschnationale und Kommunisten angenommen. Die deutschnationale Entschließung wird abgelehnt.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Der Oberlausitzer Forstverein in Hermsdorf a. d. Spree.

Am 9. Juli d. J. hatte der Oberlausitzer Forstverein seine Mitglieder zu seiner 83. Wandertagung nach dem Forstreviere des Herrn Rittergutsbesitzers Apel, Fideikommißherr auf Hermsdorf a. d. Spree, zusammengerufen.

Gegen 80 Teilnehmer, zum Teil aus den entferntesten Teilen der sächsischen und preußischen Oberlausitz und zum Teil mit Damen, trafen sich hier, um im Flusse einer forstlichen Wanderung das Revier zu besichtigen und Meinungen auszutauschen, die jedem Teilnehmer neue Anregungen bringen und so dem Wohle des heimatlichen Waldes dienen sollen.

Auf dem zur Herrschaft des Prinzen von Schönburg-Guteborn gehörigen Eichberge zwischen Hermsdorf und Steinitz, auf ragender Höhe und auf historischem Boden am Fuße des Denkmals der 1813 und 1914/18 gefallenen deutschen Heldensöhne begrüßte Herr Rittergutsbesitzer Apel den Verein, indem er ihm ein herzliches Will-

Digitized by Google

kommen entbot und ihm eine erfolgreiche Tagung wünschte.

Herr Oberförster Schneider-Kolbitz zeichnete ein kurzes, erschöpfendes Bild der historischen Vorgänge, die sich um und auf diesem heißumstrittenen Heideberge abspielten, wobei die Ausführungen bei den Teilnehmern einen tiefen Eindruck hinterließen. Der Vorsitzende des Oberlausitzer Forstvereins, Herr Staatsforstmeister Melzer, eröffnete die Tagung des Oberlausitzer Forstvereins, dankte Herrn Apel für die Bereitwilligkeit, sein Revier zur Verfügung zu stellen, und knüpfte an seinen Vorredner an, indem er der Helden von 1813 und 1914/18 vor dem sonnenumfluteten Denkmal mit Worten tiefen Dankes und der Hoffnung auf den einstigen Wiederaufstieg Deutschlands gedachte. Im Namen des Vereins legte er an dieser geweihten Stätte einen Kranz aus Eichenlaub nieder.

Der Verein besichtigte sodann das Alaunschiefer-Vorkommen mit seinen interessanten Abdrücken. Hierbei fand der tiefschürfende Vortrag des Herrn Landwirtschaftsrates Grützner-Bautzen über die geologische Entwickelung des Lausitzer Gebietes hohe Anerkennung.

Anfänglich durch Steinitzer Revier wandernd, erreichte der Verein unter Führung des Herrn Revierförsters Pfefferkorn das Hermsdorfer Revier. Ein seltenes Bild landschaftlicher Schönheit bereitet hier dem Beschauer der Wechsel zwischen gut bestockten und gepflegten Kiefernbeständen mit Fichten- und Laubholzzwischenbau und den seenartigen Teichen. Auf einem der letzteren wurde eine neuartige, vom Forstverwalter Meister in Mikkel konstruierte Motorbootschilfsense in Tätigkeit vorgeführt. Dieselbe erweckte bei den Forstleuten, die auch häufig zugleich Teichwirte sind, großes Interesse, ebenso eine später vorgeführte Maschine für Wasserdüngung. Nach einer etwa 3½stündigen Waldwanderung, welche durch eine vom Besitzer dargereichte Erfrischung unter 100jährigen Linden eine angenehme Unterbrechung erfahren hatte, kehrte der Verein nach Hermsdorf zurück. Vor Austritt aus dem Forstreviere warf der Vorsitzende, Herr Staatsforstmeister Melzer, noch einen Rückblick auf die wohlgelungene Exkursion. Diese habe den Verein hochbefriedigt und mancher, der aus weiter Ferne anreiste, nimmt etwas für sein eigenes Revier mit in die Heimat. Die Wanderung zeigte erneut, wie bei intensiver und verständnisvoller Waldpflege, bei wirtschaftlicher Haltung und Behandlung durch Besitzer und Wirtschafter vor allem auch der gebundene Privatwaldbesitz berufen ist, seine Stelle in der deutschen Volkswirtschaft einzunehmen und damit der Allgemeinheit zu dienen.

Der Dank des Vereins an den gastfreundlichen Besitzer und seinen langjährigen Forstverwalter fand Ausdruck in einem an den waldumsäumten Spreehängen entlangrollenden, dreifachen Horridoh.

Hg.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Sauen.

Am 16. Juni fand im Revier Sauen, Besitzer Geheimrat Prof. Dr. Bier, eine Lehrwanderung statt, an der etwa 50 Waldbesitzer und Forstbeamte teilnahmen. Das Revier Sauen, das eine Größe von rund 750 ha hat und von Herrn Geheimrat Bier im Jahre 1912 übernommen wurde, ist durch die zahlreich angelegten Versuche eines der interessantesten Reviere der Provinz.

Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher ungeheueren Arbeit und Liebe zur Sache hier aus einer fast reinen „Kienheide" ein Revier mit wunderschönen Waldbildern geschaffen worden ist. Leider sind die Kosten des Unterbaues und der Kulturen wie auch der Bodenbearbeitung nicht aufgezeichnet worden, so daß sich über die Rentabilität der Wirtschaft ein klares Bild nicht gewinnen läßt. Zum großen Teil sind diese umfangreichen Arbeiten auch in der Inflationszeit ausgeführt worden, in der das Geld sonst doch verloren gewesen wäre. Der große Wert dieser Versuche liegt hier nicht darin, festzustellen, mit welchen Kosten ein derartiges Revier zu schaffen ist, sondern in der Erkenntnis, welche Holzarten für entsprechende Bodenverhältnisse am geeignetsten sind.

Bei der Wanderung, die von Herrn Geheimrat Bier persönlich geleitet wurde, wurde zunächst der Wert der Waldmäntel gezeigt. Man kann einen Waldmantel schaffen, indem man zunächst die Randbäume nicht aufästet, wie es leider vielfach geschieht, um die Erträge des daneben liegenden Ackers zu vermehren. Man gewinnt zwar hierdurch auf dem Acker auf einem schmalen Streifen höhere Erträge, hat aber im Walde auf einem Streifen von mindestens 50 m einen wesentlich geringeren Zuwachs. In Sauen werden also die Randstämme grundsätzlich nicht aufgeästet, ferner wird im Bestande am Waldrande eine Deckung mit Kartoffelkraut u. ä. Feldabfällen vorgenommen. Auf dem verhältnismäßig geringen Sandboden macht der Unterbau von Laubhölzern unter der Kiefer am Waldrande große Schwierigkeiten. Um diese herabzumindern, ist eine Düngung des Bodens durch Anfahren von Lehm, der auf einem Streifen von etwa 30 m fein verteilt wurde, vorgenommen worden. Auf diesen gedüngten Flächen zeigen Buche und Hainbuche ein sehr gutes Wachstum, während sie auf den ungedüngten Flächen infolge der starken Windwirkung nicht recht wachsen wollen. Zu bemerken ist noch, daß sämtliche Unterbauflächen wegen des sonst zu erwartenden Wildschadens eingezäunt sind.

Alle von Herrn Geheimrat Bier angelegten interessanten Versuche hier aufzuführen ist infolge des beschränkten Raumes leider nicht möglich. Es sollen daher nur einige der wichtigsten Bilder genannt werden. Bereits im Jahre 1914 ist ein umfangreicher Buchenunterbau der Kiefernbestände III. Bodenklasse vorgenommen worden. Die Buchen wurden auf vorbereitete Streifen gesät und sind heute bereits zum Teil mannshoch. In Sauen sind grundsätzlich alle Unterbauflächen nachgebessert worden. Man hat den Eindruck, als ob die Buchen viel zu dicht ständen; aber infolge des durch Hasen und Mäuse verursachten Schadens ist diese dichte Erziehung notwendig. Eine Nährstoffkonkurrenz der Buchen ist nicht zu be-

Digitized by Google

fürchten, da Nährstoffe genügend im Boden vorhanden sind. Entscheidend ist nur die Wasserkonkurrenz, und da hier der Grundwasserstand ziemlich hoch ist, braucht darauf keine Rücksicht genommen zu werden. In den letzten Jahren sind aus diesen Beständen etwa 3 fm je Jahr und Hektar des herrschenden Kiefernbestandes entnommen worden, ohne daß wesentliche Fällungsschäden sichtbar sind. Allerdings geschieht das Rücken stets mit dem Rückwagen.

Gegen den zuerst zahlreich auftretenden Mäuseschaden hat sich das Hacken des Unterbaues als das beste Mittel bewährt.

Besonders interessant ist ein sehr umfangreicher Unterbau der Kiefernbestände mit der Edelkastanie. 5jährige Edelkastanien auf Kiefernboden III. Klasse unter einem 50jährigen Kiefernstangenholz waren z. T. bis mannshoch, allerdings mit Reisigdeckung, die sich als eine hervorragende Bodendüngung auch hier erwiesen hat. Die Edelkastanie wirkt sehr bodenverbessernd; ob sich allerdings für ihr Holz später eine geeignete Verwertung finden läßt, bleibt noch dahingestellt. Die Wichtigkeit der Provenienzfrage wurde auch hier an einem interessanten Beispiel gezeigt. Ein Teil des Unterbaues ist mit Edelkastanie märkischer Provenienz ausgeführt, ein anderer Teil mit Heidelberger Provenienz. Die süddeutschen Edelkastanien haben unter den Spätfrösten dieses Jahres sehr stark gelitten, während die märkischen Edelkastanien keinerlei Frostschäden zeigten.

Viel angebaut wird auch die grüne Douglasie, die unter einem lichten Birkenschirm zum Schutz gegen den Frost, nachgezogen wird. Die Douglasien werden z. T. noch mannshoch mit ganz kleinen Ballen bzw. ohne Ballen verpflanzt und sind fast alle gut angewachsen. Die z. T. vorgenommene Herbstpflanzung hat sich nicht so bewährt wie die Frühjahrspflanzung. Etwa 200 ha sind mit Rotbuche, Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche und Bergahorn nach Vorbereitung durch Bodenbearbeitung unterbaut worden. Fast der gesamte Unterbau zeigt ein sehr freudiges Wachstum, allerdings ist die Bodenbearbeitung ein wesentlicher Faktor hierbei.

Das Ideal, das dem Herrn Besitzer für einen Teil seiner Kiefernbestände vorschwebt und an einer Stelle auch durchgeführt ist, ist ein dreistufiger Hochwald, bei dem der Wuchsräum voll ausgenutzt wird. Der älteste Bestand wird von der Kiefer gebildet, unter dem wüchsige Traubeneichen stehen, die ihrerseits wieder mit Rotbuche unterbaut sind. Auf dem verhältnismäßig geringen Boden kann natürlich später niemals ein reiner Buchenbestand stehen. Die weitere Wirtschaft wird dann wohl so erfolgen müssen, daß später die Fehlstellen in den Buchen mit Douglasie ausgepflanzt werden, die ja bekanntlich im Seitenschatten hervorragend wächst.

Bei dem Eichenunterbau sind interessante Versuche angestellt worden. Eine große Anzahl Wildlinge wurde nach drei verschiedenen Methoden verpflanzt. Ein Teil der Eichen wurde auf den Stock gesetzt, ein anderer Teil als Heister gepflanzt und ein dritter Teil wurde nach der alten Burckhardtschen Methode 1 m über der Wurzel gestummelt. Die als Heister verpflanzten Eichen zeigen den typischen Heisterknick, und die gestummelten Pflanzen haben ebenfalls an der Stelle, wo der neue Trieb aus dem Stamm kommt, einen scharfen Knick, der die Qualität am wertvollsten Stammende wohl auch für später wesentlich vermindert. Die auf den Stock gesetzten Eichen zeigen einen wunderschönen geraden Schaft, so daß dies wohl die geeignetste Verpflanzungsmethode darstellt, immer vorausgesetzt, daß das Auspflanzen im Zaun erfolgt.

Ein weiteres interessantes Bild bot eine Schonung, in der vierzehn Holzarten gemischt sind, darunter Kiefer, Douglasie, japanische Lärche, Traubeneiche, Roteiche, Bergahorn, Gelbbirke usw. Bei einer derartigen Holzartenmischung kann man durch Behacken der zu begünstigenden Holzart wesentlich helfen; besonders bei den Lärchen hat sich das Hacken sehr bewährt, und sie sind infolgedessen durchaus frohwüchsig.

Bei dem Frühstück, zu dem Herr Geheimrat Bier die Teilnehmer eingeladen hatte, sprach der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Herr Graf v. d. Schulenburg, Herrn Geheimrat Bier den Dank der Teilnehmer für die interessante Lehrwanderung und für die von ihm im Interesse des deutschen Waldes geleistete große Arbeit aus.

Oberförster Graf Recke.

Bericht über den Forstbeamtenlehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien vom 4. bis 7. Juli 1928.

Unter zahlreicher Beteiligung von Forstbeamten aus beiden Schlesien hielt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien in der Zeit vom 4. bis 7. Juli ihren diesjährigen Lehrgang für Forstbeamte ab.

Bei der ersten Lehrwanderung durch das Gräfl. Henckel-Donnersmarcksche Forstrevier Gramschütz, Kr. Namslau, wurde eine Reihe von Kulturen vorgeführt, die auf die verschiedenste Art und Weise zur Ausführung gekommen sind. Besonders kam es hierbei darauf an, auf den Kampf der jungen Nadelhölzer mit den forstlichen Unkräutern hinzuweisen. Es konnte gezeigt werden, daß Segge und nachfolgende Schütte das vollständige Erneuern einer mehrjährigen Kultur erforderlich machen können, daß ein Voranbau von einjähriger Lupine auf verseggten Flächen kein Radikalmittel gegen das schädliche Gras ist, und daß auch Vollumbruch mit dem Dampfpflug nicht immer zum Ziel führt. Auffällig dagegen ist das bessere Gedeihen, wenn der Anbau der Bodenbearbeitung sofort folgt.

Bei weiteren Kulturflächen wurde der Vorteil der Vollbearbeitung der gerodeten Fläche gegenüber der nur streifenweisen Bearbeitung vor Augen geführt. Wo neben der Segge auch Brombeere zu bekämpfen ist, läßt sich die Handarbeit bei der Pflege nicht ganz durch die Maschine ausschalten. Daß die Zwischenkultur mit perennierender Lupine nicht nur einen schönen Anblick bietet, sondern auch Vorteile aufweist, konnte an einer weiteren Kultur gezeigt werden.

Digitized by Google

Feldaufforstungen, die zum Teil in Roggen, zum Teil hinter Roggen erfolgt sind, zeigten bei Pflanzung einen erheblichen Unterschied gegeneinander zugunsten der Pflanzung in Roggen. Bei der Kultur in den Roggen erweist sich die Pflanzung als günstiger, wenn auch der Vergleich der beiden vorgeführten Flächen nicht einwandfrei war, da die gesäte Fläche stark unter Mäuseschaden gelitten hat.

Zum Schluß des Waldbeganges wurde in einem Pflanzgarten vorgeführt, daß Kiefern, ebenso wie andere Nadelhölzer, nicht verschult zu werden brauchen, um kräftiges und gut bewurzeltes Material zu erzeugen, daß vielmehr ein ein- und mehrmaliges Verziehen der Pflanzen im Saatbeet bei erheblicherer Billigkeit mindestens ebenso gutes Material erzeugt, wie die Verschulung. Es konnte noch darauf hingewiesen werden, daß bei der Erziehung von Pflanzenmaterial im eigenen Betrieb der Pflanzenbezug nicht teurer zu stehen kommt, als beim Ankauf, wenn die Erziehung in der Weise gehandhabt wird, wie vorgeführt.

Der zweite Tag wurde vormittags mit Vorträgen eingeleitet. Herr Oberförster Freitag gab Erfahrungen über Holzaushaltung und Verkauf bekannt und zeigte in anschaulichster Weise an Hand einiger Beispiele, wie durch richtige Überlegung die günstigsten Holzpreise zu erzielen sind. Herr Oberförster Freiherr von Enzberg machte die Teilnehmer mit der Führung des Forstklassenbuches bekannt bei Anwendung der vereinfachten doppelten Buchführung und zeigte an einem Beispiel für eine Monatsbuchung die Vorteile dieser Kassenbuchführung auf. Herr Forstrat Hertz wies auf die Einzelheiten der neuesten Breslauer Polizeiverordnung zum Feld- und Forstpolizeigesetz hin, soweit diese Bestimmungen für den Forstbeamten, besonders für den Betriebsbeamten, von Wichtigkeit sind.

Am Nachmittag des zweiten Tages führte der Lehrgang in die Reviere Eckersdorf und Nassabel. Hier konnten vorgezeigt werden Auszeichnung von Überhaltstämmen auf vorangebauten Flächen, Eichelsaaten, Auspflanzung von Windbruchlöchern, Naturverjüngungen von Eschen und Rüstern in Fichtenalthölzern, gelungene Ackeraufforstungen, Weidenkulturen und billige Pflanzgärten zur Erziehung von Laubhölzern ohne Bodenbearbeitung im Bestand. Schließlich wurde noch die Schwierigkeit von Feldaufforstungen bei nachteiligem Zusammenwirken von Unkraut und Wildverbiß bewiesen.

Der dritte Tag führte die Teilnehmer in das Forstrevier Dammer, in welchem vorzugsweise natürliche Verjüngungen von Nadelhölzern in Fichten-Tannenmischbeständen sowie Kiefer-Lärchenbeständen vorgezeigt werden konnten. Ferner konnte die Behandlung von älteren Mischbeständen bei Vermeidung des Kahlschlags und Begünstigung der Naturverjüngung an zahlreichen, sehr lehrreichen Beispielen vorgeführt werden, wobei die verschiedenen Arten von Verjüngungshieben in Wirkung und Erfolg vorgezeigt wurden. Den Abschluß bildete ein kurzer Vortrag des Besitzers der Herrschaft Dammer über Teichwirtschaft, der von den Teilnehmern mit lebhaftestem Interesse aufgenommen wurde. Auf der Fahrt zum Bahnhof konnte noch in der Nutzbarmachung von Teichrändern durch Anlage von Weidenkulturen manches Erfreuliche besichtigt werden.

Die große Zahl der Teilnehmer hat wiederum bewiesen, wie rege das Interesse der Forstbeamtenschaft ist, sich durch Lehrwanderungen und Vorträge mit dem dauernden Fortschritt der Forstwirtschaft im Privatwald bekanntzumachen.

Dank gebührt den Herren Waldbesitzern, Herrn Dr. Grafen Henckel von Donnersmarck, Grambschütz, Herrn von Heydebrand, Nassabel, und Herrn von Heydebrand, Dammer, die ihre schönen Forstreviere für die Durchführung des Lehrganges in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellt haben und durch Gestellung von Fuhrwerken und Bewirtung der Teilnehmer einesteils dafür gesorgt haben, daß die Anstrengungen für die Teilnehmer nicht zu groß waren, andernteils, daß Gelegenheit geboten war, vielerlei in schöner Abwechslung vorzuführen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bezüge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

M. f. L. vom 6. Juli 1928 — III 9844.

Die den Staatsförsteranwärtern im Vorbereitungsdienst zu zahlenden Tagesvergütungen setze ich mit Rücksicht auf das neue Preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsammlung Seite 223 — im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab wie folgt fest:

a) Für Unverheiratete

im	1.	Vorbereitungsjahre auf	3,20 RM
„	2.	„ „	3,50 RM
„	3.	„ „	3,80 RM
„	4.	„ „	4,15 RM
„	5.	„ „	4,50 RM

b) Für Verheiratete

im	1.	Vorbereitungsjahre auf	3,50 RM
„	2.	„ „	3,80 RM
im	3.	Vorbereitungsjahre auf	4,15 RM
„	4.	„ „	4,45 RM
„	5.	„ „	4,80 RM

Kinderbeihilfen werden in der Höhe, wie sie die übrigen Beamten erhalten, in Monatsbeträgen gezahlt. Ortliche Sonderzuschläge werden nicht gewährt.

Die Vergütungen sind in Anlehnung an die Vorschriften in Nr. 111 (2) der Preußischen Besoldungsvorschriften (PrBesBl. 1928 S. 155 ff.) am 15. des Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

Für die Überleitung auf die neue Zahlungsweise — Zahlung für einen Monat statt bisher für einen halben Monat — bestimme ich:

Am 15. Juli 1928 sind die Vergütungen noch in der alten Höhe für die Zeit bis Ende Juli 1928 zu zahlen. Die nächste Zahlung ist am 15. August 1928 nach den neuen Sätzen für den ganzen Monat August zu leisten. Da die Beamten somit Ende dieses Monats Bezüge nicht gezahlt erhalten, muß

Digitized by Google

dafür gesorgt werden, daß die vom 1. Oktober 1927 ab sich ergebenden Nachzahlungen zu diesem Zeitpunkt zahlbar gemacht werden.

Die Nachzahlungen sind von den Regierungen zu berechnen und anzuweisen. Hierzu haben die Forstkassen den Regierungen die Quittungen der Forstgehilfen über die Zahlung der Tagesvergütungen für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. Juli 1928 auf Grund dieses Erlasses unaufgefordert sofort einzureichen. Die Regierungen berechnen danach mit größter Beschleunigung die Nachzahlung bis Ende Juli 1928 und weisen sie zur Zahlung aus Kap. 10 Tit. 2 Abschnitt b des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 auf die Forstkasse, in deren Bereich sich der Empfänger zur Zeit der Anweisung befindet, so zeitig an, daß die Forstgehilfen spätestens am 31. Juli 1928 im Besitze der Nachzahlung sind.

Die neuen Bezüge der Staatsförsteranwärter werden auch im PrBesBl. veröffentlicht werden. Hinsichtlich der Unterhaltszuschüsse der Forstreferendare wird Neuregelung demnächst erfolgen.

Im Auftrage: Blume.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 9. Juli 1928 — II 8718, III, VI 17178.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise für Fische im II. Vierteljahr 1928 (1. April bis 30. Juni 1928):

Aal	128,86	Hecht	60,95	Rotdow	31,71
Aland	29,23	Karpfen	63,15	Schlei	77,11
Barsch	42,71	Karausche	65,13	Zander	96,25
Blei	21,38	Plötze	19,53	Krebs	14,49
Güster	5,83	Quappe	30,25		

Durchschnitt: 51,70

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Verbot des Tragens von Abzeichen im Dienst.

RdErl. d. M. d. J. zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 9. Juli 1928 — P d 196 IV.

Zur Behebung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß sich das Verbot des Runderlasses vom 15. Juli 1925 (PrBes.Bl. S. 170, MBliV. S. 857) nicht auf die verfassungsmäßigen Farben des Reiches und Preußens bezieht, es sei denn, daß sie als Kennzeichen eines Vereins oder einer sonstigen Organisation getragen werden.

Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe.

RdErl. d. M. d. J. v. 11. Juli 1928 — II C I 58 Nr. 3/28.

Für die mir unterstellten Pol.-Vollzugsbeamten, Hilfspol.-Vollzugsbeamten und Beamten der Landjägerei gelten fortan unter Aufhebung des Runderlasses vom 15. Dezember 1921 — II F 3051 II/21 (nicht veröffentlicht) folgende Bestimmungen:

Die mir unterstellten Pol.-Vollzugsbeamten, Hilfspol.-Vollzugsbeamten und Landjägereibeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

a) Zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Beamten oder der in ihrem Schutz befindlichen Personen.

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit den Worten „Waffen nieder, oder ich schieße", „Hände hoch, oder ich schieße" oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen, oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken;

b) zum Anhalten von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig oder überführt sind und sich der Festnahme oder Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Dem Gebrauch der Schußwaffe muß der Anruf „Halt, oder ich schieße", oder „Hände hoch, oder ich schieße" erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann in geeigneten Fällen durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Allgemeine Richtlinien:

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.

2. In keinem Falle darf er weitergehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.

3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewendet werden.

4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

5. Schreckschüsse sollen den Anruf „Hände hoch usw." ersetzen. Sie dürfen daher nur dann abgegeben werden, wenn der Beamte berechtigt ist, auf den Fliehenden nach erfolglosem Anruf zu schießen.

6. Bei festgenommenen Personen sind alle Vorkehrungen zur Verhinderung von Fluchtversuchen sorgfältig zu treffen. Das beste, sicherste und unauffälligste Mittel hierfür ist der Gebrauch der Handfessel. (Vgl. auch Allgem. Vorschr. v. 4. 12. 1902, MBliV. S. 232, und RdErl. v. 12. 8. 1925, MBliV. 875.) Personen, die eines Verbrechens verdächtig oder überführt sind, sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden wird.

7. Insoweit die Bestimmungen in Ziff. 149 bis 152 der Dienstvorschrift für die Landjägerei den Gebrauch der Schußwaffe regeln, treten an ihre Stelle die vorstehenden Bestimmungen.

Ziff. 153 und 220 Abs. 2 der gen. Dienstvorschrift sind zu streichen.

Die neuen Bestimmungen treten zwei Wochen nach der Bekanntgabe im MBliV. in Kraft. Es ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß sämtliche Polizei-Vollzugsbeamten, Hilfspolizei-Vollzugsbeamten und Landjägereibeamten mit den neuen Bestimmungen über den Gebrauch der Schußwaffe vertraut gemacht und auf ihre genaueste Beachtung eindringlichst hingewiesen werden.

Freistaat Sachsen.

Beschaffung von Wappenschildern für Forstschutz.

Landesforstdir., 5. 7. 28, 1564 I.

Die Landesforstdirektion beabsichtigt, für die mit Ausübung von Forstschutz beauftragten, zum

Digitized by Google

Tragen der Uniform mit Hoheitsabzeichen nicht berechtigten Privatforstgehilfen, Angestellten und Waldarbeiter ein an der oberen linken Brustseite zu tragendes Wappenschild zu beschaffen.

Die Forstämter wollen bis zum 20. Juli anzeigen, wie viele derartige Wappenschilder benötigt werden.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz über Straffreiheit. Vom 14. Juli 1928. Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 27, vom 16. Juli 1928, Seite 195/196.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat die satzungsmäßig nach dreijährigem Bestehen vorgesehene versicherungstechnische Nachprüfung ihres Standes vom 1. Januar 1928 vornehmen lassen. Dieses Gutachten erkennt den günstigen finanziellen Stand unserer Pensionskasse voll an, es ist nicht nur gelungen, die Versorgung der älteren mit Abkürzung der Wartezeit aufgenommenen Mitglieder voll sicher zu stellen, sondern darüber hinaus noch einen Überschuß von rund 70000 RM zu erwirtschaften. Dieser Überschuß ist bei dem erst dreijährigen Bestehen kein derartig großer, daß er Anlaß sein könnte, die Leistungen unserer Kasse bereits zu erweitern und auszubauen. Daß es aber nach dreijährigem Bestehen unserer Kasse bereits gelungen ist, die Deckungen für die Versicherungen der älteren mit Abkürzung der Wartezeit versicherten Forstbeamten sicherzustellen und darüber hinaus noch einen Überschuß herauszuwirtschaften, ist ein Ergebnis, das uns mit voller Befriedigung erfüllen kann. Um so erfreulicher ist dies Ergebnis, als die von der Kasse von den beim Inkrafttreten der Pensionskasse eintretenden älteren Versicherten für die Abkürzung der Wartezeit geforderten Zusatzbeiträge, keine volle Deckung der errechneten Risiken gewährten und deshalb mancher mit Sorge der ersten Nachprüfung der Lebensfähigkeit unserer Pensioskasse entgegensah. Heute ist diese Sorge von uns genommen und die Lebensfähigkeit der Kasse nachgewiesen.

Nachdem somit die Sicherheit der Kasse erwiesen ist, müssen wir weiterarbeiten an dem unverrückbaren Ziel, dermaleinst die gesamte Privatforstbeamtenschaft in unserer Pensionskasse zu vereinigen. Gewiß wird es heute aus finanziellen Gründen nicht jedem möglich sein, durch Beitritt zur Pensionskasse für seinen Lebensabend und für seine Lieben ausreichend vorsorgen zu können, doch dürfen wir dies unser Ziel nicht aus dem Auge verlieren. Wenn es schon bei der verhältnismäßig geringen Mitgliederzahl möglich war, über die Deckungen hinaus noch einen Überschuß zu erzielen, wieviel glänzender würde das Ergebnis der Nachprüfung ausgefallen sein, wenn sämtliche Mitglieder des Reichsvereins auch Mitglieder ihrer Pensionskasse wären.

Darum Privatforstbeamte stärkt Eure Pensionskasse durch Euren Beitritt. Ihr sorgt so am besten für die Zukunft! Prospekte, Satzungen und Anmelbevordrucke sendet auf Anfordern

die Geschäftsstelle
der Pensionskasse des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands,
Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 54.

Das Besoldungsdienstalter der älteren preußischen Forstbetriebsbeamten. Auf zahlreiche Anfragen, daß die preußische Besoldungsordnung ein Idealwerk sei, ist von niemandem behauptet worden. Es war von vornherein anzunehmen, daß Fehler und Härten irgendwelcher Art unterlaufen würden. Die Not unter den Beamten war damals außerordentlich groß, und alles drängte auf Beschleunigung. Infolgedessen waren wir uns durchaus darüber klar, daß nach Jahr und Tag eine Nachprüfung stattfinden müsse, um Härten, die sich nachträglich herausstellten, zu korrigieren. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Eine solche Härte, die unbedingt verschwinden muß, liegt z. B. in der Berechnung des Besoldungsdienstalters der älteren Forstbetriebsbeamten. Es dürfte nicht aufrechtzuerhalten sein, daß man ihnen ihr Dienstalter derartig kürzt, daß sie erst am Ende der fünfziger Jahre ihr Höchstgehalt erreichen. Voraussichtlich wird wieder ein Besoldungsausschuß im Landtage zusammentreten, falls das vorliegende Material sehr umfangreich sein sollte, um die Nachprüfung vorzunehmen.

Jedenfalls werden wir die Belange der älteren Forstbetriebsbeamten im Auge behalten.

Forstmeister Gieseler, Trappönen, M. d. L.

Erreichung der Altersgrenze der Beamten. Die Frage, in welchem Zeitpunkte ein Beamter sein 65. (68.) Lebensjahr vollendet hat, ist nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers nach den gleichen Bestimmungen zu beurteilen, die § 187 BGB. enthält. Ein am ersten eines Monats (z. B. 1. März 1863) geborener Beamter hat das 65. Lebensjahr somit nicht erst an dem betreffenden Monatsersten des auf die Geburt folgenden 65. Jahres (1. März 1928), sondern bereits mit Ablauf des vorhergegangenen Monatsletzten (29. Februar 1928) vollendet.

Unfallruhegehalt nach dem neuen bayerischen Polizeibeamtengesetz. Das neue bayerische Polizeibeamtengesetz enthält u. a. auch beamtenrechtliche Bestimmungen hinsichtlich eines Unfallruhegehalts für sämtliche Beamte des Polizeivollzugsdienstes. Dieses beträgt unter Umständen statt 66⅔ (Art. 101 und 89 BG.) bis zu 80 Prozent des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, wenn der Dienst, bei dem der Unfall eingetreten ist, mit besonderer Gefahr für Leib und Leben verbunden war. Mit Recht macht das „Organ der bayerischen Forstwarte" in einer Betrachtung über die Ermordung des staatl. Forstwarts Popp, Untersteinach, im Dienst bei Festnahme eines Wilderers darauf aufmerksam, daß — ganz im Gegenteil zu den für die Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen — bei der Bewertung des Dienstes der Forstbeamten

Digitized by Google

aller Grade und beim Ausmaß ihrer Besoldung das Gefahrenmoment völlig außer acht gelassen wird.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Fritz Bley, der bekannte Weidmann und Schriftsteller, beging am 23. Juli d. J. seinen 75. Geburtstag. Bleys außerordentliche Verdienste um die Erziehung zum weidgerechten Jagen, um die Weckung der Liebe zur deutschen Heimat und um die Förderung des Verständnisses für Wald und Wild sind im ganzen deutschen Volke bekannt. Auch seine zahlreichen Schriften, Erzählungen, Gedichte, großartige Beobachtungen aus der Tierwelt, sind deutsches Volksgut.

Städt. Förster Fleischer, Rastenburg, beging am 6. Juli d. J. sein 25jähriges Dienstjubiläum. Der erste Bürgermeister überbrachte persönlich die Glückwünsche des Magistrats, städt. Oberförster Koch die der Forstverwaltung. Die Bezirksfachgruppe Ostpreußen des Komba war durch ihre Führung vertreten und beglückwünschte den Jubilar unter Überreichung einer Ehrengabe. Ebenso war die Ortsgruppe des Komba vertreten, die dem Jubilar die Glückwünsche der Kommunalbeamtenschaft brachte und auch ihrerseits ein Angebinde überreichte. Kollege Fleischer ist erst im besten Mannesalter in seine jetzige Stelle gekommen, nachdem er längere Zeit in der Stadtforst Bischofstein, Ostpreußen, tätig war. Er erfreut sich ganz besonderer Gesundheit und Rüstigkeit, so daß man ihm wohl sein goldenes Forstmannsjubiläum zumuten könnte. Er hat in seinem schönen Revier gearbeitet, wie es eben rechte Forstmannsart ist, „vor uns die Saat, nach uns die Ernte". Und daß diese „Saat" gut gewesen ist, beweisen seine wüchsigen Kulturen und die gepflegten Bestände. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, bei bester Gesundheit noch viele Jahre neben seiner prächtigen Gattin zum Wohle seiner Familie und des Rastenburger Stadtwaldes zu wirken. Hierzu Weidmannsheil! Krücken.

Hochschulnachrichten.

Hochschulreise. Die Forstliche Hochschule Eberswalde veranstaltet eine Reise nach dem Böhmer-Wald (Urwald von Kubani), nach dem Bayerischen Wald, nach dem Salzkammergut (unter Führung von Hofrat Dr. Schönwiese), nach Steiermark (unter Führung von Oberlandforstmeister Dr. Jugoviz), in das Waldgebiet nördlich des Semmerings (unter Führung von Professor Dr. Tschermak, Wien). Forstreferendare, die an dieser Reise teilnehmen wollen (Kosten etwa 100 RM), werden um sofortige Anmeldung gebeten. Voraussichtlicher Beginn der Reise am 2. August, vielleicht ein bis zwei Tage früher. Hilf.

Eine forstliche Preisaufgabe der Universität München. Für das Studienjahr 1928/29 hat neben den anderen Fakultäten der Universität München auch die staatswirtschaftliche eine Preisaufgabe gestellt, die für die Forstwirtschaft von Interesse sein dürfte. Sie lautet: „Um eine kausale Erklärung für die größere Immunität von Mischwäldern gegenüber reinen Beständen hinsichtlich von Insektengradationen zu finden, sollen an der Hand von mehreren Beispielen die Unterschiede in der Zusammensetzung der tierischen Biocönosen jener beiden Waldtypen festgestellt werden. Die Beispiele sind möglichst aus klimatisch und standortlich verschiedenen Gegenden zu wählen." Der Endtermin für die Einreichung der Bearbeitung ist der 30. April 1929.

Forstwirtschaftliches.

Rodung des Oberspreewaldes. Zeitungsnachrichten zufolge soll die Staatsforstverwaltung beabsichtigen, im Laufe der nächsten Jahre erhebliche Teile des Oberspreewaldes zu roden und wohl in Wiesen umzuwandeln. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Reinerträge dieser Waldungen nur sehr gering sind, so wäre doch die Vernichtung gerade des schönsten Teiles dieses eigenartigen Gebietes im allgemeinen Interesse auf das tiefste zu beklagen. Wenn irgendwo die Bedingungen für Schaffung eines Naturschutzgebietes bestehen, trifft dieses hier, namentlich bei der Nähe der Reichshauptstadt und dem natürlichen Schutz gegen Beschädigungen zu. Die Nachricht über die geplanten Rodungen hat sowohl im Kreise der Naturschutzvereine Berlins als auch bei den beteiligten Gemeinden lebhaften Widerspruch hervorgerufen und Protestkundgebungen bei den in Betracht kommenden Behörden veranlaßt, die hoffentlich von Erfolg begleitet sein werden. S.

Aus dem Walde. Man ist eigentlich so daran gewöhnt, im Frühjahr keine Lärchen zu sehen, die nicht grün, sondern weiß aussehen, weil sie von der Lärchenminiermotte (Caleophora laricella) stark befallen sind. Das Räupchen aus dem Ei, das die Motte an die eben ausgebrochenen Nadeln legt, bohrt sich in die befallene Nadel ein und frißt deren Fleisch aus. Die Nadel, der nun die Nahrung fehlt, wird weiß. Dieses Jahr sind in hiesiger Gegend (Südrhön) die Lärchen zur Freude des Forstmanns grün geblieben. Die Lärchen sind im Wachstum nicht beeinträchtigt. Bei jahrelanger Wiederholung dieser Schädigung kann der Stamm abgetötet werden. So schreibt Professor Dr. Wolff und Anton Krauße in dem Buche „Die wichtigsten Forstinsekten". Selbst erlebt habe ich es noch nicht. Sekundären Schädigungen wird aber mindestens der Weg bereitet. Maikäfer gab es hier in der Südrhön nur ganz spärlich, auch der Buchenspringrüßler (Orchestes fagi) fehlt dieses Frühjahr. Weniger erfreulich ist die Tatsache, daß die Rindenwollaus in einem Weißtannenstangenholz immer mehr zunimmt, dasselbe ist an den Weymouthskiefern zu beobachten.

Die Rotbuchen tragen eine Sprengmast. Nur wenige Fichten haben Zapfen. Südlich der Donau tragen die Fichten im allgemeinen reichlicher. In den Beständen, in denen auch Weißtannen beigemischt sind, ist die Verjüngung auch im nördlichen Bayern bei Coburg und auch im Odenwald auf natürlichem Wege leichter und vollkommener. Ich habe mich selbst davon überzeugt. Vor einigen Jahren war ich in solchen Nadelholzbeständen in Niederbayern nahe bei Passau, es war eine Freude die reiche Ansamung von Fichte und Weißtanne zu sehen. Vor kurzem schickte mir Herr Oberförster Reunzert, der den Wald des Freiherrn von Aretin in Haidenburg bei Bilshofen verwaltet, Lichtbilder

Digitized by Google

aus dem dortigen Wald, die mir den Fortschritt der Verjüngungen kenntlich machten. Die Bestände sind dem Anfluge folgend von Norden, Nordosten und Nordwesten angehauen.

Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach (Rhön).

Warum treiben Ahornpflanzen nicht aus? Diese Frage des Kollegen R. Niemand, Görlsdorf, in Nr. 26 S. 722 bringt mir eine gemachte Erfahrung in Erinnerung. In meinem ehemaligen Harzrevier traten wohl Sprengmasten in Buchen auf, aber höchst selten eine Vollmast; deshalb war in den Buchenverjüngungen die künstliche Nachhilfe erforderlich, um diese nicht allzu verschiedenalterig werden zu lassen und auch durch Licht- und Räumungshiebe den für die Oberförsterei vorgeschriebenen Holzeinschlag zu erreichen. So wurden unter bereits gelichtetem Buchenaltholz — mit Eichen und Bergahorn gemischt — eine Buchen- und Ahornstreifensaat auf mehreren noch vorhandenen Blößen zur Ergänzung des Buchenaufschlags ausgeführt. Der Bergahorn lief tadellos auf, die Pflänzchen gediehen zunächst prächtig. Ende Juni bekamen aber diese gelbe Blätter und starben ab. Zunächst mir ein Rätsel, fand ich doch bald am Stämmchen dicht oberhalb der Erde die Rinde zerfressen, und zwar war diese rund herum abgenagt, so daß die Pflanzen eingingen. Nach dem Täter forschend, entdeckte ich ganz kleine, winzige Käfer (Rüsselkäfer), die mir dann bis Ende Juli die so beste Hoffnung gebende Saat, soweit Ahorn in Betracht kam, fast total vernichteten. Sollte hierin der Grund des Nichtaustreibens der Ahornpflanzen in den Görlsdorfer Kämpen zu suchen sein?

Revierförster Backe, Ohlau.

Wachstumsstörungen bei Pappeln. (Mit zwei Abbildungen.) In welch eigenartiger Weise sich oft Bäume durch Gegenstände, die ihnen im Wege sind, in ihrem Wachstum gestört werden, zeigen Pappeln, die an einer Straße in Zeitz stehen. Die Pappeln sind vor vielen Jahrzehnten gepflanzt worden, und davor setzte man, da die Straße an einem Abhang vorbeiführt, Sandsteinpfeiler, die man in üblicher Weise durch starke

Abb. 1. Überwallung eines Eisengeländers durch eine Pappel.

Abb. 2. Völlige Umwallung der Eisenschiene.

Winkeleisenschienen verband. Im Laufe der Jahrzehnte nahmen die Pappeln so an Umfang zu, daß die Rinde die Eisenschienen berührten. Die Pappeln wurden immer stärker, bei einer ist nur geringe Überwallung zu sehen, bei einer zweiten (vergl. Abb. 1) ist dieselbe schon fast 60 cm lang, und bei der dritten (vergl. Abb. 2) hat die Rinde die Eisenschiene bis auf einen kleinen Teil völlig überwallt und ist wieder mit der von unten heraufkommenden Rinde verwachsen. Auch der Sandsteinpfeiler hat schon den Ansatz von einer Haube, und es dürfte interessant sein, zu beobachten, wie in den kommenden Jahren die Pappel auch den Sandsteinpfeiler liebevoll umschlingen wird.

Ernst Roth, Zeitz.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Magdeburg. Ein ganzee Kompanie von Wilddieben und Hehlern hatte sich vor dem Großen Schöffengericht Halberstadt dieser Tage zu verantworten. Die meisten waren beschuldigt, im Winter 1926/27 im Reindorfer Walde unberechtigt gejagt zu haben. Ihre Schuld war auf eigenartige Weise an den Tag gekommen. Man hatte zwei Magdeburger wegen Wilddieberei verhaftet. Diese beiden nun erzählten, daß es noch andere Wilddiebe am Ort egebe. So spürte man der Fährte nach und fand so viel Verdachtsgründe, daß sechs Mann dem Staatsanwalt überliefert werden konnten. Vor dem Großen Schöffengericht bestritten sowohl diese sechs, als zwei weitere Angeklagte, die das Wild angekauft haben sollten, ihre Schuld. Man hatte aber im Walde ein Reh gefunden, das mit einem 6-Millimeter-Geschoß erlegt war. Das Geschoß paßte zu einem Tesching, das einem der Angeklagten gehörte. Auch konnte festgestellt werden, daß ein Angeklagter bei einem Fleischer versucht hat, Rehfleisch abzusetzen. Nach langwieriger Verhandlung wurden verurteilt: Arbeiter Tandecki zu 6, Schweizer Tandecki und Arbeiter Sabatowski, Hornhausen, zu je 4 Monaten Gefängnis wegen schweren Jagdvergehens, Heizer Sonderhoff, Oschersleben, wegen Beihilfe zu 3 Monaten Gefängnis. Die übrigen Angeklagten wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Erste oberschlesische Naturschutzausstellung. Im Rahmen der ersten oberschlesischen Naturschutztagung, die im Herbst in Ratibor stattfindet, wird vom 24. August bis 2. September eine umfangreiche Naturschutzausstellung veranstaltet werden. Die Ausstellung verspricht sehr vielseitig zu werden. In einer Reihe von Sonderabteilungen sollen alle Gebiete des Naturschutzes dargestellt werden, wie Naturschutz und Schule, Vorgeschichte und Landschaft, Vogelschutz, Aquarien und Terrarienschau, Ausstellung naturwissenschaftlicher Literatur. Die Leitung der Ausstellung hat Prof. Eisenreich, Gleiwitz, der auch Ausstellungsmaterial entgegennimmt.

Ein neues Naturschutzgebiet im Kreise Hadeln. Landwirtschaftsminister und Kultusminister haben eine Verordnung erlassen, nach der das Ostufer des Dahlemer Sees im Kreise Hadeln, unmittelbar nördlich der Grenze zwischen den Kreisen Lehe und Hadeln gelegen, in einer Länge von etwa 900 m und einer wechselnden, durchschnittlich 150 m betragenden Breite, zum Naturschutzgebiet erklärt ist. Das Gebiet hat eine besonders interessante, ungewöhnliche Steiluferbildung. Einzelne stehengebliebene Torfpfeiler erhöhen den Wert des Gebietes, auf dem in den von der Brandung ausgewaschenen Hohlkehlen zahlreiche Uferschwalben nisten.

Preisschießen des Westdeutschen Jägerbundes in Köln. Der „Weidmannsschutz", Westdeutscher Jägerbund e. V., Köln, schreibt für den 18. und 19. August folgende Preisschießen aus: An beiden Tagen werden auf den städtischen Schießständen in Köln-Merheim (linksrheinisch) Kartenschießen in Klasse A auf: Tontauben, laufende Hasenscheiben, laufende Wildscheiben, stehenden Rehbock, offen für alle deutschen Jäger, ausgeschrieben. Am Sonnabend, dem 18. August, nachmittags 14 Uhr, Beginn des Ausschießens der Meisterschaft auf laufende Wildscheiben für Rheinland. Ebenfalls offen für alle deutschen Jäger. Am Sonntag, dem 19. August, vormittags 9 Uhr, wird die westdeutsche Berufsjägermeisterschaft ausgeschossen; offen für alle westdeutschen Berufsjäger, die im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst stehen. Sonntag, den 19. August, 10 Uhr vormittags, Beginn des Ausschießens der Meisterschaft auf Wurftauben für Rheinland; offen für alle deutschen Jäger. Es werden 100 Tauben geworfen. An beiden Tagen findet Kleinkaliberschießen statt, welches ebenfalls für alle deutschen Schützen offen ist. Für die Sieger stehen erstklassige Preise zur Verfügung. Die ausführlichen Bedingungen sind durch die Geschäftsstelle des Bundes, Köln, Norbertstraße 15, zu beziehen.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Während sich die Absatzverhältnisse am österreichischen und tschechischen Markt gebessert haben, ist in Deutschland ein Rückgang festzustellen, ohne daß allerdings nennenswerte Preissenkungen eingetreten sind. Die Preise für Stammkiefer sind seit dem 1. März d. J. um 4 bis 5 RM je Kubikmeter zurückgegangen. Das Baugeschäft versagt an vielen Orten, so daß die Frage nach Balken gering ist. Am Weichselmarkt ist es still, es gibt polnische Rohholzexporteure, die im Herbst an die Wiederkehr der vorjährigen, viel zu teuren Rohholzpreise denken. Die deutsche Sägewerkindustrie dürfte aber endlich aus der Entwicklung des diesjährigen Schnittholzmarktes und seiner Unrentabilität die Lehre gezogen haben, daß die Preise am Rohholzmarkt der Weichsel abgebaut werden müssen, wenn nicht der Export von geflößter Kiefer aus Polen für den deutschen Markt völlig interessenlos werden soll. M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. Juli 1928 ab märkischer Station 12.90 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. Juli 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,50, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,70 bis 2,85, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. Juli 1928. Landfüchse 25 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 1,95, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,25, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Juli 1928. Rehböcke Ia 0,90 bis 1, IIa 0,70 bis 0,85, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,73, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Juli 1928. Schleien, unsortiert 95 bis 100, Aale, unsortiert 180 bis 200, groß-mittel 200 bis 217, klein-mittel 100 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 13 cm 19, 13 bis 15 cm 30,50 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 31. **Umzugskosten.** Am 1. Juli d. J. trete ich in den Ruhestand und verziehe von hier nach K. Die Entfernung beträgt rd. 80 km (10 km Landweg, 70 km Eisenbahn). Ich bitte, mir die genauen Umzugskosten angeben

Digitized by Google

zu wollen; wenn möglich auch das Schema nach dem ich den Forderungsnachweis aufzustellen habe.

Hegemeister W. in F.

Antwort: Für Ihren am 29. 6. d. J. auszuführenden Umzug können Ihnen an Umzugskostenbeihilfe gezahlt werden:

a) Grundbetrag	600 RM
b) Steigerungsbetrag	112 RM
	712 RM

Dieses ist der Höchstbetrag. Sind die nachzuweisenden Kosten geringer, so werden Ihnen nur die tatsächlichen Ausgaben ersetzt. Hierneben sind noch die Eisenbahnfahrgelder III. Klasse für Sie und Ihre Familie zahlbar.

Erfolgt der Umzug erst am 1. Juli d. J. oder später, so sind Umzugskosten (tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten) bis zu folgendem Betrage erstattungsfähig:

a) Grundbetrag	400 RM
b) Steigerungsbetrag	264 RM
	664 RM

Auch hierneben sind die Eisenbahnfahrgelder erstattungsfähig. Dem Antrage ist eine Kostenzusammenstellung nebst Belegen beizufügen. Kosten für die Beförderung landwirtschaftlichen Inventars werden nicht erstattet. Voraussetzung ist, daß Sie eine Dienstwohnung innehaben und diese für den Nachfolger freimachen müssen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Zum 1. September:

Kopitko, Oberf. Friedrichsfelde. Wirtschaftsland: 0,679 ha Garten, 11,984 ha Acker, 4,989 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 22 km.

Zum 1. Oktober.

Hirschhagen, Oberf. Kurwien. Wirtschaftsland: 0,241 ha Garten, 6 ha Acker, 8,543 ha Wiese, 3 ha Weiden. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 22 km.

Jedwabno, Oberf. Hartigswalde. Wirtschaftsland: 0,128 ha Garten, 8,872 ha Acker, 5,04 ha Wiese. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 30 km.

Kerschek, Oberf. Johannisburg. Wirtschaftsland: 0,299 ha Garten, 7,124 ha Acker, 4,577 ha Wiese. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 11 km.

Kollogienen, Oberf. Pfeilswalde. Wirtschaftsland: 0,465 ha Garten, 10,49 ha Acker, 2,04 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 22 km.

Linde, Oberf. Lyck. Wirtschaftsland: 8,66 ha Acker, 10,34 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 8 km.

Zum 1. November:

Przykop, Oberf. Ramuck. Wirtschaftsland: 0,092 ha Garten, 9,494 ha Acker, 4,886 ha Wiese, 0,728 ha Weide. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 21 km.

Bewerbungsfrist 1. August.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Zum 1. Oktober:

Rügeln, Oberf. Glücksburg. Wirtschaftsland: 0,062 ha Garten, 4,56 ha Acker, 3 ha Wiese. Nutzungsgeld 50 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 23 km.

Lippelhain, Oberf. Elsterwerda. Wirtschaftsland: 0,243 ha Garten, 3 ha Acker, 7,235 ha Wiese. Nutzungsgeld 91 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 Rm. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 12 km.

Rauchhaus, Oberf. Tornau. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 5,06 ha Acker, 2,27 ha Wiese, 2,37 ha Weide, Nutzungsgeld 69 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 1,4 km; nächste höhere Schule 14 km.

Wippra, Oberf. Pölsfeld. Wirtschaftsland: 0,107 ha Garten, 6,44 ha Acker, 3,85 ha Wiese, 0,5 ha Weide. Nutzungsgeld 188 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 11 km.

Zum 1. November.

Falkenberg, Oberf. Falkenberg. Wirtschaftsland: 0,1342 ha Garten, 6,69 ha Acker, 4,44 ha Wiese, 0,74 ha Weide. Nutzungsgeld 245 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 20 km.

Bewerbungsfrist 10. August.

Försterstelle Oppers, Oberf. Niederkalbach (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation in Neuhof. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2 ha Wiese, 1,2 ha Acker. Nutzungsgeld 61 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. August.

Försterstelle Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen (Schulstelle). Dienstwohnung. 0,1250 ha Garten, 0,3340 ha Acker, 2,4528 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. August.

Hilfsförsterstelle Markawen, Oberf. Szittkehmen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 3,8 ha Acker, 7,4 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Bludszen, etwa 3 km, Bahnstation Buttkuhnen der Eisenbahn Goldap—Lyck, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Torfbruch, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 2,18 ha Acker, 0,77 ha Wiese, 0,12 ha Weide, zusammen 3,19 ha. Bewerbungsfrist 10. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle für den Försterei bezirk Hochscheid ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. August an den Bürgermeister in Berncastel-Cues einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Oberreidenbach, im Restkreis St. Wendel-Baumholder, ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blau, Forstsekretär zu Rotzberg, wurde am 1. Juli die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Mengsberg (Kassel) übertragen.

Digitized by Google

Blancke, Förster in Tannenbusch, Oberf. Neddern, wird mit Wirkung vom 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Heidemühle, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Erdmann, Förster, Lagow, Oberf. Lagow, wird am 1. Januar 1929 als Förster in Endstelle nach Lugk, Oberf. Neddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Garnier, Regierungsassessor a. D., früher Hauptgeschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, ist zum Hofkammerpräsidenten bei der Generalverwaltung des vormals regierenden Preußischen Königshauses ernannt worden.

Jacnisch, Förster, Schartowswalde, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Kriesicht, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kühle, Förster a. W. in Rehlang (Oberf. Braschen), wurde am 1. Juli als Förster, unter Übertragung der Försterendstelle Rehlang (Frankfurt a. O.), endgültig wieder angestellt.

Lange, Förster in Cuschter Holländer, Oberf. Lubiathfließ, wird zum 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Prielang, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rademacher, Förster, Hegemeister zu Forsthaus Bornstedt, Oberförsterei Lonau, wird am 1. Oktober zum Revierförster ernannt und nach Lüderholz, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Sachse, Förster in Fehrow, Oberf. Peitz, wird am 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Bergen, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schumann, überg. Förster zu Oberf. Oberkaufungen, wird am 1. August die Försterstelle Gundhelm, Oberf. Mottgers-Nord (Kassel), übertragen.

Weinzierl, Hegemeister in Prielang, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), wird am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wening, Hilfsförster in Neuhof, Oberf. Lamspringe, wird am 8. August nach Hemeringen, Oberf. Hameln (Hannover), versetzt.

Grabs, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin, wird am 1. August nach Gr.-Born, Oberf. Freiersmalde (Köslin), versetzt.

Klöß, Hilfsförster in Neukirchen, Oberf. Neukirchen, wird am 1. August nach Waldau, Oberf. Waldau (Kassel), versetzt.

Köring, Hilfsförster in Hammermühle, Oberf. Tornau, wird zum 1. August nach Fermersmalde, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Nagel, Hilfsförster, von der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wird zum 1. August nach Rosengarten, Oberf. Harburg (Lüneburg), einberufen.

Ritter, Hilfsförster in Hassel, Oberf. Syke, wurde am 7. Juli nach Rehburg (Hannover) versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Haaren, Oberf. Böddeken, wird am 1. August nach Büren, Stiftsoberförsterei Büren (Minden), versetzt.

Schwerdtfeger, Hilfsförster in Sottorf, Oberf. Harburg, wird am 1. August nach Leitstade, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Reblich, Oberforstverwalter in Werneberg, Forstamt Pfreimdt, wird am 1. Oktober wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit, unter Anerkennung seiner Dienstleistung, in den dauernden Ruhestand versetzt.

Heil, Förster in Weihenzell, Forstamt Flachslanden, wird mit Wirkung vom 1. August an zwecks Übertritts in den Dienst der Stadt Forchheim die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Dem mit Wirkung vom 1. August an in den dauernden Ruhestand tretenden Rechnungsoberinspektor **Lammert**, bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstmeister Wilhelm Häffner, Major der Landwehr a. D., Vorstand des Forstamts München-Forstenried, feierte am 18. Juli seinen 65. Geburtstag.

Städt. Förster i. R. Valentin Schäfer, der über 50 Jahre in Diensten der Stadt Erbach i. O. stand, feierte am 17. d. Mts. seinen 80. Geburtstag.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Der Deutsche Jägerbund.

In Nummer 24 des Deutschen Försters ist ein Artikel des Herrn Staatsförsters Pfalzgraf mit obengenanntem Titel erschienen, der Angriffe gegen die Leitung des Deutschen Jägerbundes enthält und zum Schluß die Kameraden des Forstdienstes auffordert, aus dieser Organisation der ehemaligen Jäger und Schützen auszutreten. Die Gründe, die Herrn Pfalzgraf zu diesem Artikel führten, sind an sich anzuerkennen. Der Vorstand des Deutschen Jägerbundes hatte in seiner Versammlung in Hannover die Reichswehrförsterfrage auf die Tagesordnung gestellt, und es war darüber zu Auseinandersetzungen gekommen, die dazu führten, daß sich der Vorstand des Deutschen Jägerbundes verpflichtete, die Frage des Reichswehrförsters weiterhin ruhen zu lassen, was dann auch geschehen ist.

Nun hat ein Herr Forstmeister v. H. im Organ des Deutschen Jägerbundes einen Artikel über den Bürorevierförster erscheinen lassen, der mit Recht Empörung im Deutschen Försterbunde hervorrief. Ich habe mich nach Erscheinen des Pfalzgrafschen Artikels sofort mit dem Herrn Grafen Finck von Finckenstein in Verbindung gesetzt und aus München prompt Antwort erhalten; der Herr Graf befindet sich seit acht Monaten auf Reisen. Der Artikel des Forstmeisters v. H. ist ohne Wissen des Vorstandes von dem Redakteur in die Bundeszeitung aufgenommen worden, und es ist mir zugesichert worden, daß alles getan wird, um künftig die Aufnahme derartiger Artikel zu vermeiden. Auf das Schreiben des Herrn Pfalzgraf an den Vorstand des Jägerbundes in Sachen des Bürorevierförsters ist bisher keine Antwort erfolgt.

Ich bringe nachstehend die wörtliche Wiedergabe einer Erklärung aus der Bundeszeitung über diese Vorgänge.

Der Vorstand bedauert mit dem Schriftleiter Dr. Klimpel, daß der Artikel des Herrn Forstmeisters von Hippel in den „Deutschen Jägerbund" aufgenommen worden ist.

Herrn Förster Pfalzgraf ist auf seinen Brief nicht geantwortet; eine Antwort erschien unangebracht, nachdem der „Deutsche Förster" die von dem ersten Präsidenten verfaßte Entgegnung auf eine frühere unrichtige Darlegung trotz wiederholter Bitten nicht gebracht hat.

Durch die von dem Vorstand getroffenen Maßnahmen ist nach menschlichem Ermessen alles geschehen, was geschehen konnte, um für die Zukunft sicherzustellen, daß die Reichswehrförsterfrage im „Deutschen Jägerbund" nicht mehr angeschnitten wird.

Der Vorstand der „Preußischen Staatsförstervereinigung" steht selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß die Erörterung solcher Forstbeamtenfragen nicht in die Zeitung des Deutschen

Digitized by Google

Jägerbundes gehören, noch dazu, wenn derartige Artikel und Aussprachen Ärgernis erregen können. Für nicht richtig und besonders anmaßend halten wir die Aufforderung des Herrn Pfalzgraf, nunmehr aus dem Verhalten des Vorstandes des Deutschen Jägerbundes die Konsequenzen zu ziehen und den Austritt aus dem deutschen Jägerbunde in Erwägung zu ziehen.

Herr Pfalzgraf spielt sich hier, wie so oft, als Mentor in unseren Privatangelegenheiten auf. Genau wie gelegentlich des letzten Förstertages Herr Pfalzgraf seinen Zuhörern in längerem Vortrage den Rat erteilte, keine Uniform zu Tagungen der Kriegervereine und Stahlhelmgruppen anzuziehen, sondern im schlichten Bürgerrock dorthin zu gehen, wie es ausnahmslos im Reichsbanner geschehe. Was im Reichsbanner geschieht, dürfte die Förster, die diesem Verein nicht angehören, wenig interessieren. Diese Mentoranmaßungen des Herrn Pfalzgraf sind überflüssig. Was wir zu Vereinstagungen anziehen, das ist unsere Privatsache, ebenso aber auch der Eintritt oder Austritt im Deutschen Jägerbund. Der Jägerbund setzt sich aus den Vereinen ehemaliger Jäger und Schützen zusammen, und in diesen Vereinen, die auf Tradition und Kameradschaft aufgebaut sind, sind die Förster mit ihren Frauen besonders gern gesehen. Wozu soll nun dieser Vorstoß gegen den Jägerbund dienen, denn um einen solchen dürfte es sich doch wohl handeln. Herr Pfalzgraf wünscht den Austritt der Förster aus diesen Vereinen, die ihm, dem Leiter des Försterbundes, politisch nicht in den Kram passen und seine Kreise stören. Man wird wohl annehmen können, daß Herr Pfalzgraf, nach seiner „politisch neutralen" Einstellung, die sich in seinen Reden widerspiegelt, Uniformgegner und auch Antimilitarist und damit als solcher gegen alles ist, was Tradition heißt. Wir alten Förster aber hängen mit Leib und Seele an unseren alten Erinnerungen, an unserem alten Jägerbataillon, am grünen Waffenrock, unserer alten Garnison mit allem, was drum und dran hängt, und deshalb wollen wir Herrn Pfalzgrafs Rat nicht befolgen und keinenfalls wegen eines redaktionellen Mißgriffes, der inzwischen richtiggestellt ist, das Ausscheiden aus dem „Deutschen Jägerbunde" unterlassen, der ganz besonders auf Tradition hält in einer Zeit, wo Treue nottut.

Forsthaus Schönberg, den 15. Juli 1928.

Koch, Vorsitzender
der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47078, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Marxmeier, Ernst, Herm., Hilfsförster, Betzigerode, Post Zwesten, Kreis Frfhlar.
Wilke, Otto, Förster, Moyland, Post Till-Moyland, Kreis Cleve.
v. Seidel, Hans, Joachim, Rittergutsbesitzer, Diebersdorf, Post Seelow, Kreis Lebus (Mark).
Hancke, Franz, Förster, Hermsdorf, Kreis Glogau.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Mitglieder, welche am Sonnabend, dem 11. August, am Waldbegang durch das Prinzl. Carolathsche Revier Mellendorf teilnehmen und mit eigener Fahrgelegenheit eintreffen, wollen sich nicht um 8 Uhr am Bahnhofe Heidersdorf, sondern in Wenzels Gasthaus in Mellendorf pünktlich einfinden.

Der Bezirksgruppenvorsitzende.
J. V.: Penning.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 4. August, veranstaltet die Ortsgruppe ein Scheibenschießen in Alt-Schönau mit anschließender Mitgliederversammlung. Die Teilnehmer treffen sich um 2 Uhr im Gasthause „Zur Forelle" in Alt-Schönau. Bahnstation ist ebenfalls Alt-Schönau. Die Mitglieder werden gebeten, kleine Schießpreise zu stiften. Es wird darauf hingewiesen, daß besondere Einladungen zu dem Schießen nicht ergehen. In der Versammlung wird der stellvertretende Vorsitzende, Herr Oberförster Sauer-Müller, über die Tagung der Bezirksgruppe in Neusalz berichten.

Der Vorsitzende: gez. Prophet.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am 11. Juli hielt die hiesige Ortsgruppe ihr diesjähriges Preisschießen im Waldhof bei Rheine ab. Von seiten der Waldbesitzer waren wertvolle Preise gestiftet. Es sei an dieser Stelle auch noch der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. Den 1. Preis erhielt Herr Förster Strospock, Forsthaus Bentlage bei Rheine. Den Wanderpreis (Hirschfänger) erhielt zum zweitenmal Herr Hegemeister Holzapfel, Forsthaus Langewiese bei Ibbenbüren. Die Medaille Herr Förster Och, Surenberg bei Riesenbeck.

Forsthaus Oster bei Ochtrup.
Der Vorsitzende: Fronhoff.

Ortsgruppe Rathenow. Zum Waldbegang am 14. Juni d. J. in Kleßen begrüßte der Revierbesitzer Herr Graf von Bredow-Kleßen die erschienenen Teilnehmer in seinem Revier auf der Chaussee Friesack-Kleßen. Die Wanderung begann 11,15 Uhr durch Teil I des Reviers. Wir sahen zunächst eine diesjährige Kiefernsaat in Waldpflugfurchen, die bei einiger Pflege gelungen sein dürfte. Dann kamen wir in eine 20jährige Schonung von Lärche und Fichte auf ziemlich trockenem Sand. Die Lärche zeigte, soweit sie nicht durch Miniermotte und Krebs vernichtet war, einen sehr schlechten Wuchs. Stämme und Äste waren vollständig mit Astmoos bewachsen. Nicht viel besser sahen die Fichten aus. Alles in allem ein trostloses Bild, das wohl jeden Teilnehmer abhalten wird, auf ähnlichem Boden einen derartigen Bestand zu begründen. Darauf zeigte uns unser Führer 26jährige schwache Stangenhölzer, die an sich etwas licht standen, aber durch sachverständige Pflege in den letzten Jahren ein recht gutes Wachstum zeigten. Eine noch aufzuforstende Blöße regte die Diskussion an, wie dies am besten und billigsten zu geschehen habe. In der Hauptsache wurde die Meinung vertreten, daß alte Blößen

Digitized by Google

unter keinen Umständen gesät werden dürfen, sondern nach einer rechtzeitigen Bodenbearbeitung im Herbst mittels Wald- und Untergrundpflug im Frühjahr gepflanzt werden müssen. Anschließend kamen wir in früheren alten Eichenschälwald, auf etwas frischem, humosem Sand stockend. Der Wuchs war ganz gut, und bei zweckmäßiger Durchforstung der letzten Jahre hatten sich die Stämme gut entwickelt, so daß der Bestand später gutes Nutzholz zu liefern verspricht. Zu Mittag gab Herr Graf von Bredow ein kräftiges Frühstück im Schloß, das bei einem guten Schoppen Bier vortrefflich mundete. Auch der Wettergott hatte ein Einsehen und schickte das unvermeidliche Gewitter gerade in der Zeit, da wir gemütlich in der Halle des Schlosses zu Kleßen beim Schüsseltreiben saßen. Nach dem Frühstück zogen wir neugestärkt weiter, um das Hauptrevier zu besichtigen. Zuerst kamen wir in den früheren Park, der 1797 begründet wurde. Ein Bodeneinschlag zeigte uns sehr frischen, tiefgründigen und humosen Sand. Den Hauptbestand bildete die Eiche, die bis 25 m hoch war und zum Teil herrliche Stammformen aufwies. Dazwischen und darunter die Buche, unterbrochen von einzelnen Kiefern- und Fichtengruppen. Auch die Lärche war vertreten und zeigte schlanken und geraden Wuchs. An lichten Stellen fand sich natürlich Eschen-, Ahorn- und Buchenverjüngung. Ein herrliches Waldbild, das das Auge sämtlicher Teilnehmer erfreute. Dann zeigte uns der Revierbesitzer zum Teil recht gut gelungene jüngere Kiefernkulturen und einen 64jährigen Bestand, der durch eine intensive Durchforstung zum Teil recht gelichtet war. Darunter war in diesem Jahre stark geigelt, um eine natürliche Verjüngung von Kiefer einzuleiten. Es entspann sich eine rege Aussprache, ob dieser Versuch wohl von Erfolg sein könnte. Von ähnlichen Versuchen in anderen Revieren wurde berichtet, daß es vereinzelt gelungen, meist aber fehlgeschlagen war. Die Kiefer kommt anfangs recht gut und verschwindet nach einigen Jahren wieder, wenn nicht kahlgeschlagen wird. Empfohlen wurde ein Buchenunterbau. Dann besichtigten wir ein 20jähriges Stangenholz, das gut gepflegt war und großen Zuwachs aufwies. Anschließend besichtigten wir verschiedene jüngere Kiefern- und Fichtenkulturen, die größtenteils gelungen waren und gutes Wachstum zeigten. Gegen 4,30 Uhr nachmittags waren wir wieder im Schloß, wo wir bei gutem Kaffee und Kuchen noch einige Zeit sitzen blieben. Dabei fanden wir Gelegenheit, uns über das Gesehene auszusprechen und unserm Gastgeber durch ein kräftiges Horrido zu danken für seine außerordentliche Mühe und freundlichste Bewirtung. Zum Schluß kam noch das Scheibenschießen am 29. Juli 1928 in Haage zur Sprache. Es wurde beschlossen, diesmal den Wünschen der älteren Kollegen entsprechend mit beliebiger Visierung zu schießen, also auch mit Fernrohr. Um 6,30 Uhr mußten wir aufbrechen, weil die meisten Teilnehmer mit der Bahn nach Hause fahren mußten.

Forsthaus Damm II, den 19. Juni 1928.

Bülk.

Ortsgruppe Warburg-Höxter. Am Sonnabend, dem 30. Juni d. J., fand in der Fürstl. v. Corveyschen Oberförsterei Brenkhausen eine forstliche Wanderung unter Führung des Revierverwalters, Oberförster Dr. Schmidt-Burgk, statt. Die zahlreichen abwechselnden Waldbilder gaben allen Teilnehmern interessante Belehrungen. Der Köterberg, 497 m hoch, wurde bestiegen und bot bei klarem Wetter einen schönen Weitblick. Nach anstrengendem Marsche Ende der Wanderung in Brenkhausen, wo sich alle befriedigt von dem Gesehenen trennten. Dem Führer, Herrn Oberförster Dr. Schmidt-Burgk, für seine Mühewaltung und Belehrungen hiermit ein kräftiges Weidmannsdank. Hoeke.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338 und 12642.

Die Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet am Mittwoch, dem 22. August 1928, nachmittags pünktlich 2 Uhr, in Eberswalde, Restaurant „Harmonie", Weinbergstraße 6, statt.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastungserteilung dem Vorstand und dem Ausschuß.
2. Ermächtigung an den Ausschuß zur Festsetzung der Gehälter und Tagegelder.
3. Satzungsänderungen.
4. Anträge von Mitgliedern.
5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: von Eichel-Streiber.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bericht über die Hauptversammlung vom 7. Juli 1928.

Der Vorsitzende, Herr Kollege Ihlenfeld, eröffnet um 1 Uhr nachmittags die Versammlung und begrüßt alle erschienenen Mitglieder, im besonderen auch das anwesende Ehrenmitglied, Herrn Oberförster Wurster, Halle a. S. Die fünf Bezirksgruppen waren durch Delegierte vertreten, die Grüße der einzelnen Gruppen überbrachten. Zur Tagesordnung übergehend, wurde als erstes die Vorstandswahl durchgeführt. Der bisherige Vorsitzende gibt die Erklärung ab, daß er eine Wiederwahl aus beruflichen Gründen ablehnen muß, und bittet Herrn Oberförster Wurster, die Vorstandswahl durchführen zu wollen. Vorgeschlagen und einstimmig durch Zuruf wurden gewählt bzw. wiedergewählt die Kollegen: Förster Horst, Wusterdamm, 1. Vorsitzender; Förster Trübenbach, Hohenlochau, Stellvertreter; Förster Leptin, Angern, Schriftführer; Förster Griese, Burg, Stellvertreter; Förster Wolf, Neuhaldensleben, Kassenführer; Förster Tauscher, Rustenbeck, Stellvertreter. Herr Oberförster Mann wurde gebeten, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen und nahm, wie auch alle gewählten

Digitized by Google

Kollegen, das Amt an. Nach der Neuwahl sprach Herr Oberförster Wurster dem Kollegen Ihlenfeld den Dank für seine bisherige arbeitsreiche Tätigkeit aus, bittet ihn aber, die Versammlung weiter leiten zu wollen, da er mit den einzelnen Punkten der Tagesordnung am besten vertraut sei.

Punkt 2: Jahresbericht. Von der Forstschule abgehende Schüler wurden im Vereinsjahr 43 in den Verein aufgenommen. Ein Mitglied hat sich abgemeldet. Durch Tod aus unseren Reihen geschieden ist Kollege Czernetta, 9. Lehrg. Die Versammlung ehrt ihn in der üblichen Weise. Die Gesamtzahl der Mitglieder beläuft sich auf 287. An offenen Stellen angeboten wurden 30, vermittelt wurden, soweit bekannt, 10. Es ergeht hier wieder an alle Stellensuchende die Aufforderung, dem Verein über den Ausfall der Bewerbung zu unterrichten. Zu zwei Exkursionen ist der Verein im vergangenen Jahre eingeladen worden, und zwar nach Bärenthoren und nach Thüringen, die von einzelnen Mitgliedern besucht wurden. Vorstandssitzungen sind im verflossenen Jahr zwei abgehalten. Die Zahl der Bezirksgruppen beträgt fünf. Neugegründet sind Ost-Westpreußen und Sachsen-Anhalt-Braunschweig. An Unterstützung sind an einen Kollegen erst 30 RM und jetzt nochmal 20 RM bewilligt.

Punkt 3: Kassenlegung. Einer Einnahme von 963,40 RM steht eine Ausgabe von 679,32 RM gegenüber. Der Gesamtkassenbestand beträgt 1037,14 RM. Die Tages- und Übernachtungsgelder für die Delegierten sind wie im letzten Jahre beibehalten. Von zwei gewählten Kassenprüfern wurde die Kasse für richtig befunden und dem Kassenführer vom Leiter der Versammlung Entlastung erteilt.

Punkt 4: Aufnahme neuer Mitglieder. Neuanmeldungen liegen zwei vor. Beide Kollegen wurden einstimmig aufgenommen. Einige Mitglieder sind noch mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand. Sie werden nochmals in nächster Zeit brieflich aufgefordert, den Beitrag zu zahlen, müssen aber dann, wenn auch dieses fruchtlos ist, in der Mitgliederliste gestrichen werden.

Punkt 5: Bezirksgruppen. Der Verein befaßt sich mit der Neugründung einer Bezirksgruppe in der Lausitz. Ebenso sollen sich die Kollegen in Westfalen noch einmal zur Gründung einer Bezirksgruppe aufraffen. Der Westharz will der besseren Verkehrsverhältnisse wegen eine besondere Gruppe bilden.

Punkt 6: Korporativer Beitritt zum „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands". In den mit dem Reichsverein stattgefundenen Verhandlungen hat dieser den korporativen Anschluß unseres Vereins an diesen davon abhängig gemacht, daß unsere Mitglieder, soweit sie im privaten Forstdienst stehen, auch Einzelmitglieder des Reichsvereins werden müssen. In diesem Falle ist unserem Verein Sitz und Stimme im Vorstand und Ausbildungsausschuß des Reichsvereins in Aussicht gestellt. Nach längerer, recht lebhafter Aussprache gelangen die Mitglieder dahin, einen Antrag anzunehmen mit dem Wortlaut: „Korporativer Beitritt des Vereins ohne persönlichen Zwang der einzelnen Mitglieder". Der Vorsitzende wurde beauftragt, die Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit dem Reichsverein weiter zu führen. Das Ziel unseres Vereins wird es aber sein, möglichst alle Privatforstbeamten dem Reichsverein als der gegebenen Standesvertretung zuzuführen. Die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein stellt den Antrag, dem Verein Waldheil korporativ beizutreten. Der Antrag wird zunächst zurückgestellt. Erst soll der Anschluß an den Reichsverein geregelt werden.

Punkt 7: Verschiedenes. Ein Antrag des Herrn Oberförsters Mann, dem Unterstützungsfonds des Vereins Waldheil in Neudamm, und ein weiterer Antrag des Kollegen Trübenbach, dem Härtefonds der Pensionskasse für Privatforstbeamte eine einmalige Spende zu machen, wurde angenommen und die Höhe der Spenden auf je 50 RM festgesetzt. Die Hauptversammlung im nächsten Jahre wird wieder für Anfang Juli festgesetzt. Gleichzeitig mit dieser soll das zehnjährige Bestehen der Forstschule gefeiert werden. Für den Festausschuß werden folgende Kollegen bestimmt bzw. haben sich freiwillig zur Mitarbeit gemeldet: Der gesamte Vorstand, Herr Oberförster Wurster, Kollege Borchert und Pittelkow, sowie drei Schüler des nächsten Lehrganges. An Geldzuschuß für dieses Fest werden 30 % vom Kassenüberschuß im nächsten Jahre bewilligt. Es soll bei den Mitgliedern geworben werden, recht zahlreich zu erscheinen. Auf seinen Antrag hin, eine Mitgliederkartei einzurichten, wird Kollege Borchert gebeten, schriftliche Vorschläge auszuarbeiten und einzureichen. Es wurden noch einige Formalitäten bezüglich der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erledigt. Zum Schluß der Tagung hielt Kollege Winkler einen Vortrag über: „Stellung des Privatförsters zur Kommunalförsterfrage". Nach lebhafter Aussprache über dieses Thema dankte der Vorsitzende dem Kollegen Winkler für den Vortrag und schloß um 5 Uhr 45 Minuten die Versammlung.

Wusterdamm, Post Schmetzdorf,
Bezirk Magdeburg.

Horst, 1. Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die Neuwahl des Vorstandes anläßlich der Generalversammlung am 7. Juli 1928 in Miltenberg am Main ergab folgendes Resultat. Vorsitzender: F. Helbing, Blasbach bei Wetzlar. Schriftführer: Seemann, Forstschule Miltenberg. Kassenführer: Pelikan, Forstschule Miltenberg. Der Bericht über das Vereinsjahr 1927/28 erscheint später, und zwar — gemäß dem Beschluß der Generalversammlung im Juli 1927 — in gekürzter Form in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Blasbach b. Wetzlar, den 17. Juli 1928.

F. Helbing, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. Hauptschriftleitung: J. V.: Franz Müller, Neudamm.

Digitized by Google

Jubiläumstagung
des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Eberswalde

Mitgliederversammlung
des „Deutschen Forstvereins" in Dresden

Zu diesen beiden Veranstaltungen erscheint die Ausgabe vom 24. August als

Sondernummer

in bedeutend erhöhter Auflage. Sichern Sie sich schon heute einen guten Anzeigenplatz. Eine großzügige Reklame ist hier sehr angebracht.

Anzeigenschluß: Montag, der 20. August, früh

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann, Neudamm

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Arthur Bode in Suhl i. Thür. ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Margarethe Sondermann in Hagenow-Ld. i. Meckl. mit dem Forstpraktikanten Wilhelm Harms in Tarnow i. Meckl.

Sterbefälle:

Beyer, Staatsförster in Rehburg, Bez. Hannover.
Boeck, Richard, Preuß. Staatsförster in Przykop.

Stellenangebote

Gemeindeförsterstelle.

Die Gemeindeförsterstelle des 6 Gemeinden mit 1009 ha Waldfläche umfassenden **Förstereibezirks Oberreifenbach i. Kreistreis St. Wendel-Baumholder** ist infolge Todes des bisherigen Stelleninhabers sofort neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach den staatlichen Sätzen und Grundsätzen nach Gruppe IVe, Ortsklasse D. Keine Dienstwohnung.

Bewerbungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsnachweisen sind bis spätestens **15. August d. J.** an mich einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Nach den Forstversorgungsberechtigten und den diesen gleichgestellten Inhabern von Förstersstellen sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse A werden solche jüngere Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Jägerprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können. (713

Meierbach (Nahe), den 21. Juli 1928.
Der Bürgermeister.
Kuwiebel.

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle

für den **Förstereibezirk Hochscheid** mit dem Dienstsitz in Hochscheid (Ortsklasse D) ist neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen (Gruppe 4 e). Dienstwohnung ist vorhanden.

Außer den forstversorgungsberechtigten Anwärtern der Jägerklasse A und den diesen gleichgestellten Inhabern von Förstersstellen im Staats- oder Gemeindedienst können noch solche jüngeren Bewerber Berücksichtigung finden, welche außer der Forstlehre den erfolgreichen Besuch einer anerkannten Forstschule bzw. die bereits bestandene Försterprüfung und eine erfolgreiche forstliche Tätigkeit nachweisen können.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der evtl. Erklärung über Erfüllung der Versorgungsansprüche bei Übertragung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum **10. August d. J.** an den Unterzeichneten einzureichen. (709

Berncastel-Cues, den 18. Juli 1928.
Der Bürgermeister von Berncastel-Land.

Hilfsjäger gesucht.

Forstlich erfahren. Forstschüler. Mit Hochwild vertraut. Waldhornbläfer. Antr. bis 15. Sept. Bewerbg. mit Lichtbild an (702

Forstamt Dombrowka, Post Schwieben, O.-S.

Försterstochter

(Waise), evgl., welche d. Hausfrau i. allen vorkomm. Arbeiten zur Seite steht i. Staatl. Försterei i. Schles. (Gebirgsgegend) ohne Landwirtschaft, bald oder später gesucht. Bewerbung. unter Nr. 683 bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Hilfsförster,

kath., 26½ J. alt, mit allen forstl. Arb. vertraut, Forstschule mit „gut" absolviert, sucht zum 1. 8. 28 od. spät. Stellung als Förster, Hilfsförster oder Forstgehilfe. Lege groß. Wert auf Dauerstellung. Werte Angeb. erb. ich an die (681

Forstverwaltung des Eschweiler Bergwerks-Verein in Eschweiler-Aue Kr. Aachen, Rhld.

Hilfsförster,

Forstsch. Reichenstein bef., verw. Revier von ca. 1000 Morg. selbst, sucht, gest. auf nur gute Zeugn. und Empf., für bald od. 1. Okt. anderw. Stellung. Angebote an

Kurt Kiekbusch, Semper, (687
Post Lietzow a. Rügen.

Förster,

33 J. alt, verh., ohne Kind., mit Forstschule u. Försterprüfung, Kriegsteilnehmer, ungekündigt, in großer Verwaltung tätig,

sucht Förstersstelle.

Gefl. Angeb. unt. Nr. 682 bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Försterssohn, 27 J., verh., 1 K., Forstsch. bef., s. Stellg. als Forstaufs., Hilfsf., Först., Sägewerksbeamt., als rechte Hand b. intensiv. Forstw. Erf. i. Forstbetriebsformen, Bucht., Meßtisch, Sägewerk, Jagd, künstl. Fasanerie, Hornbläs. Habe durch politisch Gestaute Stellg. verl. B. Anstellg. zahle 100 Mk. f. Vermittlg. Angeb. u. „Treu" 703 bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Probe-Nummern

Deutschen Jäger-Zeitung
verlange man von
J. Neumann, Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,60 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. **Neudamm, den 3. August 1928.** **43. Band.**

Die Murraykiefer, der Papierholzbaum der Zukunft?

Von Oberförster **Engelbrecht**, Stettin.

Das Anwachsen des Bedarfs an Rohmaterial für die Papierfabrikation ist für die Wirtschaft der Zukunft beängstigend. 1913 belief sich die für den deutschen Zeitungsdruck benötigte Menge an Papierholz auf 350000 t, heute verarbeiten die deutschen Zellstoffwerke außer dem eigenen Anfall noch jährlich rund 2 Millionen Tonnen ausländisches Papierholz. Der Raubbau an den Papierholzvorräten der Welt ist offensichtlich; der importierte Rohstoff wird immer teurer, die Abhängigkeit vom ausländischen Markt für Wirtschaft und Kapital des Inlands von Jahr zu Jahr fühlbarer.

Für die deutsche Wirtschaft erwächst die Aufgabe, die Einfuhr von Papierholz einzuschränken, ohne gleichzeitig die Versorgung der einheimischen Zellstoffindustrie mit dem nötigen Rohstoff zu gefährden. Ob das Ziel erreicht wird, hängt in erster Linie von der Leistungsfähigkeit der deutschen Forstwirtschaft ab.

Der Hauptbaum für die Zellstofferzeugung nach dem fast ausschließlich angewandten Sulphit- oder Mitscherlichverfahren ist die Fichte. Ihr natürliches Verbreitungsgebiet erstreckt sich bei uns auf Süd- und Mitteldeutschland, außerdem Teile von Schlesien und Ostpreußen. Dadurch, daß der Nordwesten und die norddeutsche Tiefebene für den Fichtenanbau nur ganz bedingt in Frage kommen, sind der Produktion von Fichtenpapierholz von vornherein Grenzen gezogen. Aber schon innerhalb des natürlichen Fichten-Vorkommens führte die „Bedarfs"-Wirtschaft der Fichte zu Rückschlägen; die Erträge begannen zu sinken, eine Erscheinung, die z. B. in Sachsen, dem klassischen Lande der Fichtenbestandeswirtschaft, einen nicht unbedeutenden Abstrich im Etat unvermeidlich machte und in Hinsicht auf die Nachhaltigkeit der Nutzung die Notwendigkeit der Pflege des Bodens über die rekordmäßige Fichtenwirtschaft stellte. Also eine Steigerung der Fichtenpapierholzerzeugung im „Nachhaltsbetrieb" ausgeschlossen, im Gegenteil Schonung und Pflege der Fichtenpapierholzvorräte. Und dennoch Versorgung der Zellstoffindustrie mit dem nötigen Rohstoff bei gleichzeitiger Beschränkung der Einfuhr?

Das Studium der nordamerikanischen Waldverhältnisse und Versuche der europäischen Forstwirtschaft und Papierfabrikation eröffnen für die zukünftige Papierholzerzeugung in Deutschland Ausblicke, die als erfolgversprechend bezeichnet werden können.

Die Murraykiefer, Pinus murrayana, liefert ein Holz, das sowohl quantitativ wie qualitativ dieselbe Ausbeute für die Zellulosebereitung ergibt wie das der Fichte normaler Beschaffenheit. Das überraschende Ergebnis der Versuche stammt aus Finnland, das als erstes Holzüberschußland in vorbildlicher Weise an der Erhaltung seines natürlichen Holzreichtums interessiert ist.

Als Holzart der nördlichen gemäßigten Zone bedeckt die Murraykiefer in ihrer Heimat Nordamerika (einschließlich Kanada) gewaltige Flächen und bildet dort forstbiologisch das Gegenstück zu unserer Kiefer. Das bedeutet, daß sie in ihren durch die horizontale und vertikale Lage verschiedenen Wuchsgebieten eine Anzahl von Klimarassen herausgebildet hat, die im Wuchs und Verhalten gegenüber äußeren Einflüssen sich voneinander mehr oder weniger unterscheiden. Dieser Hinweis auf die Rassenunterschiede ist für den zukünftigen Anbau der Murraykiefer in Europa wichtig; er erklärt auch die verschiedenartige Beurteilung, die P. murr. bei uns schon gefunden hat.

Übereinstimmend wird nur von ihrer raschen

Digitized by Google

Jugendentwicklung berichtet. Im Arboretum Mustila (Finnland) wurden gemessen:

P. murr.

N. W. Kanadische Rasse, 14jährig
Mittlere Höhe . . . . . 6,00 m
Maximale Höhe . . . . 7,50 m

P. silvestris, 12jährig
Mittlere Höhe . . . . . 2,70 m
Maximale Höhe . . . . 3,20 m.

Eine in Mustila im Walde auf Lehm stockende Pflanzung von P. murr. ergab in 13 Jahren die erstaunliche Masse von 40,3 fm Schaftholz (ohne Rinde) pro Hektar. W. Emeis äußert sich in seinen „Erfahrungen mit ausländischen Holzarten in der Provinz Schleswig-Holstein" (Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft, Jahrbuch 1923) wie folgt: „Was zunächst als Murrayana in den hiesigen Aufforstungen als Mischholz eingebracht wurde, überraschte selbst auf dem ärmsten Boden durch ganz phänomenalen Jungwuchs."

Pinus murrayana übertrifft unsere gewöhnliche Kiefer in der Massenproduktion um 100 %. Außerdem, und das ist für die Rentabilität der Privatforstwirtschaft ausschlaggebend, ermöglicht sie kurze Umtriebszeiten. Die Befürchtungen, die hinsichtlich ihres Verhaltens im späteren Alter gehegt werden, fallen somit unter den Tisch. Ihre Stärke liegt in der Verwendung als gut bezahlter Papierholzknüppel in einem Alter, in dem Pinus silvestris noch nicht oder nur erst in unbefriedigendem Maße absatzfähig ist. Prof. Dr. Metzger (siehe Sonderdruck des „Deutschen Forstwirt" aus Nr. 19 vom 3. Februar 1928) schwebt ein „Schnellwuchsbetrieb mit dem alleinigen Ziele der Papierholzgewinnung vor, bei dem in Umtriebszeiten von 25 bis höchstens 30 Jahren ein Endertrag von mindestens 200 fm Derbholz je Hektar, davon mindestens 75 % bestes Papierholz, erzielt werden muß. Daß diese Zahlen nicht etwa wilde Phantasie, sondern wohl erreichbar sind, dafür sprechen die Anbauversuche in Finnland, die in Hohenlübbichow mit der Waldkiefer erzielten Wachstumsleistungen und Beispiele aus Dänemark von überraschenden Erfolgen einer intensiven Kulturpflege."

Es bedeutet nichts, wenn der von Professor Mayr vor einem Menschenalter erstmals durchgeführte Anbauversuch mit 65000 Pflanzen der P. murr. im Nürnberger Reichswald mit einem Mißerfolg endete. Daneben ergaben von ihm angeregte andere Versuche wieder befriedigende Ergebnisse. Das da und dort beobachtete Versagen der P. murr. hängt mit den Begriffen „Klimarasse", „Standort", „Kulturpflege" und „waldbauliches Interesse des Versuchsanstellers" zusammen. Es sollte vor jedem Anbau bekannt sein, aus welchem Klimagebiet die einzubürgernde Murrayana stammt, um welche Varietät es sich handelt und welche Erfahrungen mit ihr bereits vorliegen. So dürften z. B. die seinerzeit von Mayr als Varietas Sargentii bezeichnete Gebirgsrasse und die an der Küste des Pazifischen Ozeans vorkommende reine P. inops (= contorta) keine oder nur ganz beschränkte praktische Verwendung bei uns haben.

In Finnland ist man mit der Einbürgerung der P. murr. schon ein gut Stück voraus. Die langjährigen Vorarbeiten des leider zu früh verstorbenen Dendrologen Tigerstedt haben auf Grund weitgehender Verbindungen mit der Heimat der Murrayana bereits wertvolle Anbauergebnisse gezeitigt. Die durch C. G. Tigerstedt ins Leben gerufene Firma Proveniens A. G. in Helsingfors (Anschrift Helsingfors, Finnland, Västra Kajen 12) organisiert den Samenbezug und die Lieferung bestimmter Klimarassen. Die Firma beabsichtigt, auch eine Samenverteilungsstelle in Deutschland einzurichten.

Für unsere inländische Forstwirtschaft dürfte sich zunächst aber folgende Sachlage ergeben: Der Anbau von P. murr. verdient für die Zukunft zweifellos die Aufmerksamkeit weiter Kreise der Forstwirtschaft, insbesondere die der Privaten, wenn man sich die vorerwähnte hohe Rentabilität infolge niedrigen Umtriebs und enormer Wuchsleistungen bei gleichzeitig günstiger Verwertung als Papierholz vor Augen hält. Indes ist übereilter Anbau größeren Umfangs nicht angezeigt. Es wird auf Grund geschäftsmäßiger Reklame nicht ausbleiben, daß Einbürgerungsversuche mit der Murrayana vorschnell gemacht werden und hier und dort mißlingen. Das hängt dann zumeist mit der Verwendung nicht standortsgemäßer Rassen zusammen. Für die Praxis muß Richtschnur sein, wie bei den inländischen Holzarten so noch viel mehr bei der ein ungeheures Gebiet einnehmenden Murrayana, sich darüber klar zu werden, welche Klimarassen für ihren Anbau in den verschiedenen Wuchslagen Deutschlands geeignet sind. Die in Finnland geleistete Vorarbeit kommt uns hierbei bis zu einem gewissen Grade zunutze, ergibt aber für unsere Verhältnisse noch keine Lösung der wichtigen Herkunftsfrage. Diese Lösung braucht Zeit, und eben deshalb wird nochmals vor übereiltem Anbau der Murrayana bei uns in Deutschland gewarnt. Versuche kleineren Stils sind unbedenklich, im Gegenteil für die zukünftige Wirtschaft förderlich, vorausgesetzt, daß die Provenienz des Saatgutes bekannt ist, der Anbau sachgemäß erfolgt und schädliche Einwirkungen von außen her (Wildverbiß!) im Extrem nicht zu gewärtigen sind.

Im allgemeinen ist die Murrayana hinsichtlich Bodenbeschaffenheit nicht wählerisch; ihre Anspruchslosigkeit wurde schon hervorgehoben, sie gleicht darin der Bankskiefer, mit der sie wohl nahe verwandt ist, jedoch, was Nutzwert anbelangt, in keiner Weise verglichen werden kann. Von Pilzen, Insekten usw. wird sie nicht mehr heimgesucht als unsere einheimische Kiefer. Dagegen ist sie durch ihr eigentümliches Wurzelsystem in Sturmlagen besonders auf weichen Böden durch Wind-

Digitized by Google

wurf nicht unerheblich gefährdet. P. murr. besitzt keine Pfahlwurzel, ihre Wurzeln sind äußerst verzweigt und durchziehen die weichen Erdschichten nach allen Richtungen hin; in harten, unverwitterten Lehmi vermögen sie nicht einzudringen. Absolute Sturmfestigkeit ist nur da vorhanden, wo die Wurzeln die im Boden befindlichen Steine umwinden können. In Anbetracht der Wurzelbeschaffenheit und des außerordentlich raschen Jugendwachstums hat sich in Finnland ein Pflanzverband von 1,4 m im Quadrat bewährt. Die Pflanzung erfolgt am besten mit zweijährig verschulten Pflanzen. Will man noch ein übriges für die Bodenpflege tun, setzt man in der Richtung quer zum herrschenden Winde etwa in jeder zweiten Reihe Weißerlen zwischen die Murrayana. Die Erfahrungen mit dieser Laubholzart auf den trockneren, kalkarmen Sanden des Diluviums befriedigen jedoch zumeist nicht.

Die Mannbarkeit tritt bei P. murr. schon sehr früh ein, etwa vom zehnten Lebensjahre ab, ein Umstand, der der Samengewinnung und etwaiger Veredelungszucht sehr förderlich ist. Unter günstigen Verhältnissen verjüngt sie sich auch sehr leicht natürlich. Das dabei erzeugte engringigere Holz ist dann als Papierholz noch geschätzter.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge

nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(1. Fortsetzung.)

Kinderbeihilfen.

Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe. Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe jedoch nur gezahlt, wenn das Kind

a) sich in der Schulausbildung*) oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet — auch bei einem Berufswechsel nach Ausbildung im ursprünglichen Beruf — und
b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM hat.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind — nachgewiesen durch amtsärztliches Zeugnis — und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt. Wären für ein solches Kind, das am 1. Oktober 1927, nicht aber bereits am 1. April 1920 das 21. Lebensjahr überschritten hatte, alle Voraussetzungen für den ununterbrochenen Bezug der Kinderbeihilfe seit dem Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben gewesen, wenn diese Bestimmung bereits gegolten hätte, so ist die Kinderbeihilfe mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab zu zahlen. Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so erlischt der Anspruch auf Kinderbeihilfe endgültig; er lebt nicht wieder auf, wenn erneut Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Den ehelichen Kindern stehen gleich:
für ehelich erklärte Kinder,
an Kindes Statt (nach § 1741 B.G.B.) angenommene Kinder,
Stiefkinder**), die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
uneheliche Kinder.

Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt. Dies ist nur anzunehmen, wenn der Beamte hierfür einen Betrag aufwendet, der die Kinderbeihilfe um wenigstens ein Viertel übersteigt; ist die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte verpflichtet ist, höher, so muß der Beamte mindestens den Betrag der Unterhaltsrente tatsächlich aufwenden.

Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich:
für die ersten beiden Kinder je 20 RM,
für das dritte und vierte Kind je 25 RM,
für jedes weitere Kind 30 RM.

Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder, zu denen auch die Kinder im Alter von 21 bis 24 Jahren rechnen, für die eine Kinderzulage (vergleiche unten) gewährt wird. Die Reihenfolge der Kinder für die Bemessung der Kinderbeihilfen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Kinder.

Eine Kinderbeihilfe zum Satze von 20 RM monatlich kann vom Fachminister auch für

*) Als Schulausbildung gilt auch die weitere Ausbildung an Lehrerbildungsanstalten, höheren Lehranstalten, Hochschulen, Forstschulen und ähnlichen Anstalten, wenn die Ausbildung nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erfolgt und der Unterricht von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird.

**) Stiefkinder = eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau.

Digitized by Google

Pflegekinder und Enkel gewährt werden, wenn der Beamte diese in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt keine Vergütung erhält und keine andere Person vorhanden ist, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und hierzu imstande ist.

Für Kinder vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre kann im Falle eines Bedürfnisses auf Antrag widerruflich eine Kinderzulage von monatlich 20 RM unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden, die für die Gewährung der Kinderbeihilfe (siehe oben) maßgebend sind.

Die Kinderbeihilfen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Eine Herabsetzung der Kinderbeihilfe infolge Verringerung der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder wird vom Ersten des zweiten Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Im übrigen tritt die Herabsetzung vom Ersten des Monats ein, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hat sich dieses am Ersten eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Ein am ersten Tage eines Monats geborenes Kind vollendet ein Lebensjahr nach § 187 Abs. 2 § 188 Abs. 2 B.G.B. mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.

Der Beamte hat jede Tatsache, die die Herabsetzung oder Einstellung der Zahlung der Kinderbeihilfe bzw. der Kinderzulage zur Folge hat, sofort schriftlich anzuzeigen. Bis zum 15. März jedes Jahres hat er ferner eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe der angewiesenen Kinderbeihilfe und Kinderzulage maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Vollendet ein Kind, für das Kinderbeihilfe gezahlt wird, das 16. Lebensjahr, so wird die Zahlung der Kinderbeihilfe eingestellt, wenn der Beamte nicht schriftlich die für den Weiterbezug maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Die Zahlung der Kinderbeihilfen an den Beamten ist in jedem Falle mit dem Zeitpunkt einzustellen, mit dem der Bezug des Grundgehalts aufhört (vergleiche jedoch Abschnitt Versorgungsbezüge). Im Falle des Todes eines Beamten fallen die Kinderbeihilfen für Stiefkinder und für uneheliche Kinder des Beamten fort; für eheliche, für ehelich erklärte und von dem Beamten an Kindes Statt angenommene Kinder wird die Kinderbeihilfe weitergezahlt (vergleiche Abschnitt Versorgungsbezüge).

Beamte, die im Disziplinarverfahren oder aus Anlaß eines Strafverfahrens vorläufig vom Dienste enthoben sind, sowie Beamte, deren Diensteinkommen auf Grund eines Disziplinarurteils zu kürzen ist, erhalten die Kinderbeihilfen ungekürzt.

Das Diensteinkommen der planmäßigen unmittelbaren Staatsforstbeamten ergibt sich aus den Übersichten auf S. 839 und 840.

II. Die Bezüge der nichtplanmäßigen Staatsforstbeamten.

Die im Staatsforstdienst als Stellenanwärter vollbeschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten eine Grundvergütung und den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Ist bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahres eine planmäßige Anstellung noch nicht erfolgt, so erhalten die Stellenanwärter, die Zivilanwärter sind, vom Beginne des sechsten Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlaufe der Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den Forstlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte bei diesen Hochschulen nebst Anstalten und Instituten erhalten die Grundvergütung der Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A2b (siehe die Übersicht auf S. 841). Vom Beginn des sechsten Dienstjahres an beziehen sie, nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend, eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A2b (siehe Übersicht A auf S. 839: Oberförster) mit der Maßgabe, daß die Grundvergütung nach Erreichen der fünften Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A2b nicht weiter steigt. Darüber hinaus steigt ein Teil der wissenschaftlichen Assistenten als Oberassistenten bis zur achten Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A2b. Daneben wird bis zur dritten Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe ab der der Tarifklasse III gezahlt.

Der Zeitpunkt, von dem an die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen sind, ist der Tag, auf den das Anwärterdienstalter festgesetzt ist. Dieses beginnt grundsätzlich mit dem Tage, von dem an der Beamte nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen ist. Hierbei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Forstassessoren. Den Anwärtern, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften ihrer Laufbahn ein Hochschulstudium abgelegt haben, wird die in diesen Vorschriften vorgesehene Zeit

der praktischen Beschäftigung, soweit sie nicht in den Hochschulferien abgeleistet ist,

des Hochschulstudiums,

Digitized by Google

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen; Jahresbeträge.

Amtsbezeichnung (Besoldungsgruppe)	Anfangsgrundgehalt + ruhegehaltsfähige Stellenzulage	Grundgehalt + ruhegehaltsfähige Zulage nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren	18 Jahren	20 Jahren	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
Landforstmeister (1a)	8400	9500	10600	11600	12600							II
Oberforstmeister (1c)	6200	7000	7800	8500	9200	9900	10600					
Oberregierungs- und -forsträte (2b)	4400 + 1200 = 5600	4900 + 1200 = 6100	5400 + 1200 = 6600	5800 + 1200 = 7000	6200 + 1200 = 7400	6600 + 1200 = 7800	7000 + 1200 = 8200	7400 + 1200 = 8600	7800 + 1200 = 9000	8100 + 1200 = 9300	8400 + 1200 = 9600	
Regierungs- und Forsträte (2b)	4400 + 600 = 5000	4900 + 600 = 5500	5400 + 600 = 6000	5800 + 600 = 6400	6200 + 600 = 6800	6600 + 600 = 7200	7000 + 600 = 7600	7400 + 600 = 8000	7800 + 600 = 8400	8100 + 600 = 8700	8400 + 600 = 9000	III
Oberförster * (2b)	4400	4900	5400	5800	6200	6600	7000	7400	7800	8100	8400	
Regierungsoberlandmesser (3a)	3600	4000	4400	4800	5200	5600	6000	6300	6600	6900	7200	
Forstverwalter (3b)	4800	5200	5600	6000	6400	6700	7000					
Forstschuloberlehrer (4b)	3600	3850	4100	4350	4600	4800	5000	5200	5400	5600	5800	
Forstoberrentmeister (4b)	2800 + 700 = 3500	3050 + 700 = 3750	3300 + 700 = 4000	3550 + 700 = 4250	3800 + 700 = 4500	4000 + 700 = 4700	4200 + 700 = 4900	4400 + 700 = 5100	4600 + 700 = 5300	4800 + 700 = 5500	5000 + 700 = 5700	
Forstrentmeister (4b)	2800 + 500 = 3300	3050 + 500 = 3550	3300 + 500 = 3800	3550 + 500 = 4050	3800 + 500 = 4300	4000 + 500 = 4500	4200 + 500 = 4700	4400 + 500 = 4900	4600 + 500 = 5100	4800 + 500 = 5300	5000 + 500 = 5500	IV
Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten Verwaltungssekretäre bei den Forstlichen Hochschulen (4c)	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4150	4300	4450	4600	
Revierförster (4e)	2400** + 500 = 2900	2600** + 500 = 3100	2800** + 500 = 3300	3000** + 500 = 3500	3200** + 500 = 3700	3400 + 500 = 3900	3600 + 500 = 4100	3800 + 500 = 4300	4000 + 500 = 4500	4200 + 500 = 4700		
Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter (4e)	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200		
Unterförster (9)	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600		
Pedelle bei den Forstl. Hochschulen (10b)	1600	1690	1780	1870	1960	2050	2140	2220	2300			V
Amtsgehilfen bei den Forsteinrichtungsanstalten (11)	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2120	2200			
												VI

* Die Oberförster, die Direktoren der Forstschulen in Hachenburg, Steinbusch und Spangenberg sind, und der Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM; für sie gelten also die Bezüge der Regierungs- und Forsträte.

** Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Digitized by Google

B. Feste Gehälter.

Oberlandforstmeister, Besoldungsgruppe 5, jährlich 18000 RM; Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse I.

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen, Jahresbeträge.

Amtsbezeichnung (Besoldungsgruppe)	Anfangsgrundgehalt	Grundgehalt nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	Im Durchschnitt jährlich	In besonderen Einzelfällen jährlich bis zu	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
Ordentliche Professoren bei den Forstlichen Hochschulen (2)	7500	8100	8700	9300	9900	10 500	11 100	11 600	11 100	13 600	II
Außerordentliche Professoren bei den Forstlichen Hochschulen (3)	5700*)	6200*)	6700*)	7200*)	7700*)	8200*)	8600*)	9000*)	8 600	11 600	III

*) Denjenigen Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse II erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse II gewährt.

D. Wohnungsgeldzuschuß (100 v. H.).

Ortsklasse	Jahresbetrag der Tarifklasse I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	2100	1680	1320	960	720	528	336
A	1800	1440	1140	840	612	444	288
B	1500	1200	900	660	504	372	240
C	1140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

E. Zur Zeit zu zahlender Wohnungsgeldzuschuß (120 v. H.)

Ortsklasse		Jahresbetrag der Tarifklasse I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	verheiratet	2520	2016	1584	1152	864	636	402
	ledig	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	verheiratet	2160	1728	1368	1008	732	534	348
	ledig	1728	1368	1008	732	534	348	210
B	verheiratet	1800	1440	1080	792	606	444	288
	ledig	1440	1080	792	606	444	288	174
C	verheiratet	1368	1080	864	648	474	348	216
	ledig	1080	864	648	474	348	216	132
D	verheiratet	1008	792	648	474	348	258	156
	ledig	792	648	474	348	258	156	96

der nachfolgenden Vorbereitungszeit und der notwendigen Prüfungszeit,

soweit diese Zeiten zusammen vier Jahre übersteigen, auf das Anwärterdienstalter angerechnet. Hierbei müssen aber die Zeiten ausscheiden, die der Beamte länger als vorgeschrieben auf der Hochschule zugebracht oder dadurch verloren hat, daß er die eine oder andere Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat. Auf das Anwärterdienstalter anzurechnen sind ferner die Militär- und Marinedienstzeit, die der Anwärter in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet hat, die Zeit des Kriegsdienstes und eines dem Kriegsdienst gleichzuachtenden Dienstes, soweit dadurch der Beginn des Anwärterdienstalters nachweislich verzögert worden ist.

Nach den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungs-

Digitized by Google

dienst beginnt die vorgeschriebene Ausbildungszeit nach erfolgter Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn mit dem Tage des Eintritts in den praktischen Vorbereitungsdienst. Wird diese Ausbildungszeit regelrecht und ohne Unterbrechung durchgeführt, so ergibt sich das Anwärterdienstalter dadurch, daß dem Beginn der praktischen Vorbereitungszeit vier Jahre hinzugerechnet werden.

Nicht planmäßige Forstbetriebsbeamte. a) Für die vom 1. Oktober 1925 ab für den Forstbetriebsdienst angenommenen Personen rechnet das Anwärterdienstalter vom 1. Oktober des Jahres ab, in dem die Ernennung zum Hilfsförster ausgesprochen wird. Sie erfolgt beim regelrechten Verlauf der Vorbereitungsdienstzeit fünf Jahre nach der ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober des Jahres ausgesprochenen Ernennung zum Forstgehilfen, die bei normalem Verlauf zwei Jahre — bei Anwärtern, die vom 1. Juli 1928 ab zur Laufbahn zugelassen sind, 2¼ Jahre — nach dem Beginn der Forstlehrzeit erfolgt.

b) Für die in der Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1925 angenommenen und für alle am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter beginnt das Anwärterdienstalter in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren seit Bestehen der Jägerprüfung oder seit dem Eintritt in den Heeresdienst*), mit der Maßgabe, daß es auf den 1. Oktober des betreffenden Jahres festzusetzen ist.

c) Für die bis zum 31. März 1920 planmäßig angestellten Forstbetriebsbeamten begann das Anwärterdienstalter mit dem Tage, unter dem der Forstversorgungsschein erteilt worden ist.

Die vor dem vollendeten 20. Lebensjahre verbrachte Dienstzeit wird auf das Anwärterdienstalter nicht angerechnet.

Verzögert sich die planmäßige Anstellung des Anwärters auf seinen eigenen Wunsch, wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grunde (Krankheit ausgenommen), so ist das Anwärterdienstalter um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen; er rückt also zunächst in seiner Grundvergütung nicht auf.

Das Aufrücken in der Grundvergütung kann einem nichtplanmäßigen Beamten versagt werden, wenn sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten in erheblichem Maße zu beanstanden ist; zuvor ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe dieser Maßregel, die ihm schriftlich mitzuteilen sind, zu äußern.

Das Anwärterdienstalter der am 30. September 1927 im Dienst befindlich gewesenen nichtplanmäßigen Beamten ist um zwei Jahre verbessert worden. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die im nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis in derselben Laufbahn zwischen dem Beginn des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre (bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre) übersteigt.

Die am 30. September 1927 als Stellenanwärter im Dienst befindlich gewesenen nichtplanmäßigen Beamten rücken wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehaltssatz auf, bleiben also nicht wie die nach diesem Zeitpunkt in den Dienst getretenen Stellenanwärter im Anfangsgrundgehaltssatz der Eingangsgruppe stehen. Die nach dem vorhergehenden Absatz erfolgte Verbesserung des Anwärterdienstalters bleibt bei diesem Aufrücken in den Grundgehaltssätzen außer Betracht. Daneben erhalten diese Anwärter den Wohnungsgeldzuschuß, der ihrer Vergütungsstufe entspricht.

Es erhalten also die Zivilanwärter mit verbessertem Anwärterdienstalter:

im 1. (tatsächlichen unverbesserten) Anwärterdienstjahre die Bezüge des 3. Anwärterdienstjahres,

im 2. (tatsächlichen unverbesserten) Anwärterdienstjahre die Bezüge des 4. Anwärterdienstjahres,

im 3. (tatsächlichen unverbesserten) Anwärterdienstjahre die Bezüge des 5. Anwärterdienstjahres,

im 4., 5., 6. und 7. (tatsächlichen unverbesserten) Anwärterdienstjahre das Anfangsgehalt der Besoldungsgruppe, in der die erste planmäßige Anstellung erfolgt,

im 8. und 9. (tatsächlichen unverbesserten) Anwärterdienstjahre die Bezüge der zweiten Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe usw.

Hierneben werden allgemein Kinderbeihilfen nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen gezahlt.

Die nichtplanmäßigen Staatsforstbeamten erhalten folgende Grundvergütungen:

als unmittelbare Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2.	Im 3. und 4.	Im 5.	Wohnungsgeldzuschuß
	Anwärterdienstjahre			
	RM	RM	RM	Tarifklasse
A 2 b	3600	3900	4200	IV
A 3	3000	3200	3400	IV
A 4 c	1950	2080	2220	V

(Fortsetzung folgt.)

*) Bei denjenigen Anwärtern, die die Jägerprüfung vor Kriegsbeginn beim Bataillon oder auf der Forstschule abgelegt haben.

Digitized by Google

Uebernahme von Privatforstdienstanwärtern in den Staatsdienst.

Dem Geschäftsbericht des Verbandes der Kommunalbeamten für das Jahr 1927, der in der „Rundschau für Kommunalbeamte" vom 23. Juni d. J. (Nr. 26) veröffentlicht wird, ist folgendes zu entnehmen:

„Forstbeamte.

Die Bemühungen des Verbandes, die preußische Staatsforstverwaltung zur einheitlichen Heranbildung des gesamten Bedarfs an Anwärtern für den staatlichen und für den kommunalen technischen Forstbetriebsdienst zu veranlassen, haben nur einen teilweisen Erfolg gehabt. Die Staatsforstverwaltung will zwar den gesamten Bedarf an Kommunalförsteranwärtern decken, jedoch diejenige Anzahl solcher Anwärter, die sie auf den staatlichen Forstschulen wegen Mangels an Platz nicht unterzubringen vermag, aus den Absolventen gewisser Privatforstschulen, also aus der Zahl der Privatforstlehrlinge, entnehmen. Letztere sollen, so ist es die Absicht der Staatsforstverwaltung, nach Beendigung des Forstschulbesuches als staatliche Forstgehilfen bis zur Ablegung der Staatsförsterprüfung von seiten der Staatsforstverwaltung, also im Staatsforstbetriebe, weitergebildet werden, wovon naturgemäß die Staatsforstverwaltung einen nicht geringen Nutzen hat, weil sie dadurch anderes Personal erspart. Diese Weiterbildung verursacht der Staatsforstverwaltung gewisse laufende Ausgaben, weshalb der preußische Finanzminister bei der Sache mitzureden hat. Letzterer hat gegenwärtig noch gewisse Bedenken gegenüber der Absicht der Staatsforstverwaltung, doch ist zu hoffen, daß er sie fallen läßt, wenn die Staatsforstverwaltung im Rahmen der ihr jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ihre Absicht durchzuführen in der Lage ist. Der Verband sieht es als seine Aufgabe an, seinerseits möglichst im Einvernehmen mit der Vertretung der waldbesitzenden Gemeinden darauf hinzuwirken, daß der Finanzminister seinen Widerstand aufgibt und daß die Staatsforstverwaltung die Sache alsdann in einer Weise regelt, die sowohl den Interessen des Gemeindewaldes, wie auch der Gemeindeforstbeamtenschaft gerecht wird. Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß sowohl die Auffassung der Staatsforstverwaltung wie auch die der waldbesitzenden Gemeinden sich im Laufe der Zeit immer mehr der Ansicht des „Komba" und seiner Fachgruppe Forstbeamte, wie sie von uns von Anfang an vertreten worden ist, angenähert hat."

Allem Anschein nach sieht es der Komba als eine bereits vollzogene Tatsache an, daß der preußische Staat, um den Bedarf an Anwärtern für den Kommunalförsterdienst zu decken, Absolventen gewisser Privatforstschulen heranziehen wird, um sie im Staatsdienst weiter auszubilden. — Bei dem heutigen Stande der Försterausbildung für den Privatforstdienst durch die hier in Frage kommenden Organisationen, ist wohl kaum anzunehmen, daß die vom preußischen Staate beabsichtigte Maßnahme bei ihnen reine Freude auslösen wird. Jedenfalls hat der Reichsverein für Privatforstbeamte zu der bestehenden Absicht noch keine endgültige Stellung genommen. Wie diese schließlich ausfallen wird, kann man nur vermuten, aber es kann nicht angenommen werden, daß der Privatforstdienst, auf den es schließlich entscheidend ankommt, einen Pakt eingehen wird, der wohl zur Folge haben würde, daß ihm sicherlich das beste Material entzogen würde. Die andere bedenkliche Seite ist die, daß der Ausbildung des Privatforstdienstes der Stempel der Nichtgleichwertigkeit ein für allemal aufgedrückt wäre, was natürlich die Rückwirkung haben müßte, daß die nicht vom Staate fertig ausgebildeten Privatforstbeamten sich nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg um Stellungen im Kommunaldienst bewerben könnten, auch wenn es ausgeschlossen erscheint, daß Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der Stellenbesetzung sich weiter beschränken lassen werden, wie es die heute gegenüber den Gemeindewaldungen bestehende Gesetzgebung der Staatsaufsicht zuläßt. Nach Lage der Sache läßt sich der Anwärtermangel im Kommunaldienst sehr leicht auf die Weise beheben, daß die Ausbildung des Privatforstdienstes mit der Ausbildung des Staatsdienstes als gleichwertig anerkannt wird, was sie heute tatsächlich auch ist.

Man wird natürlich einwenden, daß den Privatforstbeamten der dreimonatige Kursus an der Polizeischule fehlt. Das ist richtig, aber wenn das ein Nachteil sein soll, so läßt er sich dadurch beheben, daß auch die Anwärter des Privatdienstes zu einem Kursus zugelassen werden, denn wenn, wie die Presse mitteilt, die Privatforstschule Wittlich diesen Vorzug genießt, so ist es nur recht und billig, ihn auch den übrigen anerkannten Forstschulen einzuräumen. Sp.

Nachschrift. Ich lege Wert darauf, dem vorstehenden Artikel hinzuzufügen, daß er nicht vom Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands veranlaßt ist, daß er sich aber in den Bahnen der letzten Vorstandsbeschlüsse unseres Reichsvereins bewegt. Die Angelegenheit beschäftigt eine gemeinschaftliche Kommission unseres Reichsvereins mit dem Landesverband Preußischer Waldbesitzer, die mit ihren Beschlüssen noch nicht zu einem vollen Abschluß gekommen ist. Deshalb ist für den Reichsverein die Zeit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme noch nicht gekommen.

Junack, Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Digitized by Google

Ein Tornado über Oberschlesien.

Mit 4 Abbildungen.

Abb. 1. Verwüstetes 60jähriges Kiefern-Stangenholz im Kreise Gleiwitz.

Der verhängnisvolle 4. Juli d. J. brachte schon in den Vormittagsstunden eine selten hohe Temperatur. Erstmals kam mittags vom Westen her ein schwaches Gewitter. Trotzdem sank die Temperatur nicht unter 30° C im Schatten. — Nach diesem kurzen, fast niederschlagslosen Gewitter blieb es trotz starkem Wind weiterhin drückend schwül. Nach 4 Uhr verfinsterte sich der Westen, insbesondere der Südwesten. Gegen 4,50 Uhr setzte urplötzlich eine starke Gewitterböe ein, die bald zum Orkan anschwoll. Der südliche Rand der Wolkendecke war schwefelfarbiggelb, dort ging Hagel über die Getreidefelder nieder. 20 Minuten lang tobte das Unwetter. Sand und Staub vermischten sich mit Regen zu einer einzigen Wolke, die mit ungeheurer Geschwindigkeit über die Gegend dahinfegte. In einer Breite von 10 bis 15 km ging der Sturm von West-Südwest nach Ost-Nordost. Genauer bezeichnet ging das Unwetter, aus der Gegend von Leobschütz kommend, südlich der Chaussee Cosel, Ujest, Peiskretscham usw. nieder. Die Niederschlagsmenge betrug nur etwa 5 mm, teils sogar weniger, was im Verhältnis zu dem schweren Unwetter gering zu nennen ist. Die Wucht des Sturmes war derartig, daß 50- bis 70jährige Chausseebäume reihenweise umgelegt wurden. Ein großer Teil wurde wie Streichhölzer umgeknickt. Telephonstangen, Feldkreuze, Fabrikschornsteine und Dächer wurden mitgerissen. Die Telephonleitungen waren durchweg nach allen Richtungen hin gestört. Fast jedes Leitungsfeld war beschädigt.

Ganz besonders richtete der Orkan in den Oberschlesischen Forsten — dem Stolz Oberschlesiens — unübersehbaren Schaden an. Nichts blieb verschont. Nicht nur junge Stangenhölzer, sondern auch mehr als 100jährige Bestände wurden — zum Teil mehrere Jagen in einer Fläche — vollständig niedergelegt.

Der Gesamtschaden in den Forsten Deutsch-Oberschlesiens dürfte mit 600 000 fm und in Polnisch-Oberschlesien mit fast dem gleichen Quantum noch unterschätzt sein. Der Schaden ist um so größer, weil das Holz nicht vollwertig gerechnet werden kann; 60 bis 70% sind zu Bruch gegangen. Die Hölzer liegen kreuz und quer, versperren Chausseen, Waldwege und Eisenbahnstrecken. Kunterbunt liegt das Holz durcheinander, die Kronen sind abgedreht, sogar meterdicke Stämme sind in der Mitte geknickt. Erst nach vielstündiger Arbeit war es der Forstverwaltung möglich, die Hauptverkehrsstraßen freizumachen.

Vor 25 Jahren hat der Schneebruch in Oberschlesien etwa im gleichen Umfange den Forst vernichtet. Wenn der heutige Schaden höher beziffert

Abb. 2. 80- bis 100jähriges Kiefern-Altholz mit Fichtenunterwuchs im Kreise Cosel O.-S.

Digitized by Google

Abb. 3. 80- bis 100jähriges Kiefern-Altholz mit Fichten-Unterholz im Kreise Cosel O.-S.

der Insurgentenkämpfe 1921 viele tausend Morgen Forst durch Brandstiftung vernichtet wurden.

Die Oberschlesischen Forsten haben wiederum einen schweren Schlag erlitten. Welche Gefahren noch drohen, sind dem Forstmann bekannt: erhöhte Waldbrandgefahr und Erschwerung der Löschhilfe, verursacht durch die verworfenen Wald- und Gestellwege; Verblauen des Holzes; Insektenbefall der geworfenen Hölzer; spätere Sturmgefahr zu licht gestellter Bestände und so fort.

Die Aufarbeitung der Katastrophenhölzer, das Unterbauen und Aufforsten werden viel Zeit und großes Kapital erfordern. Reichsmittel werden für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn nicht noch weiterer und größerer Schaden entstehen soll. Was in 20 Minuten vernichtet worden ist, wird in 20 Jahren mit Mühe und Fleiß kaum wieder erstehen! H.

wird, so ist dies dadurch bedingt, daß diesmal das Holz im Safte stand und ein größerer Prozentsatz Bruchschaden ist.

Der Verlust vom Schneebruch 1903 war in mühevoller Arbeit kaum wettgemacht, als während

Forstliche Rundschau.

Bodenbewertung bei forstlichen Expropriationen. Von Th. Weber, Oberforstmeister, Zürich. Nr. 2 Beiheft zu den „Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins" 1928. Buchdruckerei Büchler & Co., Bern, 1928.

Über „Bodenbewertung bei forstlichen Expropriationen" sprach Oberforstmeister Th. Weber, Zürich, in dem Vortragszyklus, welcher vom 5. bis 8. März d. J. an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich gehalten wurde.

W. begründet die Notwendigkeit, möglichst einheitliche Bodenbewertungsgrundsätze bei Enteignungen aufzustellen und durchzuführen, damit, daß es dem Ansehen der forstlichen Gutachter abträglich sei, wenn ihre Bewertungen erheblich voneinander abweichen.

An einigen übersichtlichen Zahlenbeispielen zeigt W., von welcher Bedeutung der Bodenpreis für die Waldbewertung ist. Mit dem Bodenpreis steigt der Waldkostenwert, gleichzeitig sinkt mit ihm der Waldertragswert.

Als Methoden der Berechnung des Bodenwertes führt W. folgende an:

1. Verkaufs- oder Verkehrswert.
   Was unter ihm zu verstehen ist, besagt sein Name.
2. Bodenrentierungswert.
   Dieser ist nicht mit dem Waldrentierungswert zu verwechseln. Er kann z. B. aus den

Abb. 4. 70- bis 100jährige Fichten-, Kiefern-, Erlen- und Eichen-Mischbestände im Kreise Gleiwitz.

Digitized by Google

Einnahmen und Ausgaben einer in einjährigem Umtrieb bewirtschafteten Korbweidenkultur ermittelt werden. Ein Holzkapital darf nicht vorhanden sein.

3. Bodenwert nach dem Walddurchschnittsertrag.
   Für ihn ist die Waldrente des jährlichen Nachhaltbetriebes die entscheidende Größe.
4. Bodenerwartungswert
   (Faustmannsche Formel).
5. Bodenkostenwert.
   Nur normale Kosten dürfen seiner Berechnung zugrunde gelegt werden.
6. Bodenwert der Betriebsklasse.
   Er entspricht dem Waldrentierungswert abzüglich des Normalvorratwertes der Betriebsklasse.

W. hält lediglich den Verkaufs- oder Verkehrswert für die richtige Größe — auch abgesehen davon, daß das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 in erster Linie und grundsätzlich den Verkehrswert (nicht den Ertragswert) einer Liegenschaft als Maßstab für ihre Bewertung vorschreibt. W. erhebt gegen den Bodenerwartungswert (Faustmannsche Formel) denselben Vorwurf, der immer wiederkehrt: Er sei von gummiartiger Elastizität. Um seinen Vorwurf zu erhärten, führt er an, daß ein humusreicher, frischer Waldboden von bester Verfassung unter 100jähriger Buche doch mindestens ebenso hoch im Preise veranschlagt werden müsse wie ein verhärteter degenerierter Boden unter einem rückgängigen Fichten-Reinbestand von 50 bis 60 Jahren.

Hierauf ist Weber zu erwidern, daß er von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Es werden ja nicht an Erträgen im ersten Falle die vielleicht geringen Abtriebs- und Zwischennutzungswerte des Buchenbestandes eingesetzt, im anderen Falle die vielleicht sehr hohen Werte des Fichtenbestandes, vielmehr wird der Boden lediglich nach seiner Ertragsfähigkeit bewertet, gleichgültig, welche Holzart gerade auf dem Boden stockt. Bei richtiger Rechnung ergibt sich für den humusreichen frischen Waldboden bester Verfassung ein hoher, für den verhärteten, degenerierten Boden ein niedriger Bodenwert. Beide Werte liegen weit auseinander.

W. glaubt, daß in der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit für die Bestimmung des ortsüblichen Verkehrswertes vom Waldboden genügend Anhaltspunkte gegeben sind. Je nach Güte und Lage gibt er den Bodenverkehrspreis auf 300 bis 1500 Fr. je Hektar an. Höhere Bodenpreise — etwa mehr als 2000 Fr. je Hektar — kommen für forstwirtschaftliche Zwecke — selbst bei den denkbar günstigsten Bodenverhältnissen — nicht mehr in Betracht.

In der Nähe von Städten und größeren industriellen Orten kann der örtliche Verkehrswert den Bodenertragswert bedeutend übersteigen. Sind solche hohen Bodenpreise einwandfrei nachgewiesen, so müssen sie — im Sinne des Gesetzes — unbedingt auch für die Enteignung zugestanden werden. Eine Schwierigkeit sieht W. nur darin, daß die Entschädigungsrechnung für junge und noch nicht haubare Bestände unannehmbare Ergebnisse liefert, und zwar erhält W. — genau wie oben beim Waldwert — unter Zugrundelegung der Bestandskostenwertsformel zu hohe, unter Zugrundelegung der Bestandserwartungswertsformel zu niedrige Bestandswerte. W. sucht und findet einen Ausweg in dem Vorschlage, in diesen Fällen nur einen Bodenwert einzusetzen, der noch gerade eine annehmbare Verzinsung gewährleistet. Hier also will W. mit anderen Worten den forstlichen Bodenertragswert gelten lassen. Damit schlägt W. einen neuen Weg nicht vor. Diesen Weg sind vor ihm bereits Endres (vergl. Lehrbuch der Waldwertrechnung und Statik, Berlin, 4. Auflage, 1923) und andere gegangen. In der Tat kann, wenn es sich um eine richtige Berechnung der Bestandswerte handelt, gar kein anderer Bodenwert in Betracht kommen als der, welcher den Erträgen und Kosten des derzeitigen Bestandes entspricht. Ist es doch unmöglich, einen Buchenbestand mit einem Fichtenbodenpreis zu belasten oder umgekehrt dem Konto eines Fichtenbestandes lediglich einen Buchenbodenpreis anzurechnen!

Häufig handelt es sich nur um vorübergehende Enteignungen, um Errichtung befristeter Dienstbarkeiten, indem der Waldboden als solcher im Besitze des Waldeigentümers verbleibt. Gerade bei den jetzt so häufigen Durchhieben zur Anlegung von elektrischen Starkstromleitungen trifft dies häufig zu. Hier ist nach dem Vorschlage von W. der Ausfall an Bodenrente für die Vertragsdauer zu berechnen. Wenn in diesen Fällen statt der Bodenrente die Waldrente in Anrechnung gebracht wird, so sieht W. hierin einen Verstoß gegen die Richtigkeit der Rechnung. Bei befristeter Servitutsdauer darf seiner Ansicht nach (der wir uns voll und ganz anschließen) nur der Gegenwartswert der zeitlichen Bodenrente als Ersatz gefordert werden nach der allgemeinen Formel:

$$Sv = r \cdot \frac{1{,}0\,p^n - 1}{0{,}0\,p \,.\, 1{,}0\,p^n} = \frac{r}{0{,}0\,p} \cdot \frac{1{,}0\,p^n - 1}{1{,}0\,p^n}$$

Als Zinsfuß bringt W. 3,5 bis 4 % in Vorschlag. Sollte der Boden nach Ablauf der Vertragsdauer in einem minderwertigen Zustand an den Waldeigentümer zurückfallen, so ist in der Differenz des ursprünglichen und des derzeitigen Bodenwertes diesem hierfür Entschädigung zu leisten. Wo eine Bodenverunkrautung zu befürchten ist, wird der Waldeigentümer selbst für eine Auspflanzung der Schneisen und notwendig werdende Ergänzungen und Säuberungen sorgen und hierfür sogleich Entschädigung verlangen. Auf diese Weise kann der Bodenverschlechterung vorgebeugt und damit gleichzeitig späteren Entschädigungsforderungen der Boden entzogen werden.

Daß alle Entschädigungen ohne Verschleierung

Digitized by Google

korrekt und einwandfrei berechnet werden, so daß der Gutachter jederzeit vor Gesetz und Richter sich zu verantworten in der Lage ist, hebt W. am Schluß hervor. Er fügt hinzu, daß dem heimischen Wald auch kein guter Dienst geleistet werde, wenn die forstlichen Gutachter ohne zwingenden Grund den Wald zu hoch veranschlagten; denn dadurch müßten die Waldbesitzer zu der Überzeugung gelangen, daß die im Wald investierten Kapitalien sich nicht mehr hinreichend verzinsten. Rodungen — namentlich im Privatwald — wären die Folge.

Die von W. aufgestellten Grundsätze und Richtlinien, um deren Annahme er bittet, sind schließlich folgende:

1. „Der Waldboden ist im Sinne des Bundesgesetzes über die Enteignung grundsätzlich nach dem üblichen Verkehrswert einzuschätzen.

2. Wo jedoch der Verkehrswert bedeutend höher ist als der noch eine angemessene Verzinsung ermöglichende Ertragswert, da ist der eigentlichen Waldwertberechnung nicht der Verkehrswert, sondern der standortsgemäße Ertragswert zugrunde zu legen. Zu den auf dieser Grundlage berechneten Entschädigungen für den Holzbestand, bzw. dessen vorzeitige Abholzung, sowie für Inkonvenienzen aller Art ist bei Verkäufen dann noch der lokale Bodenverkehrswert hinzuzurechnen.

3. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wo behufs voller Ersatzbeschaffung mit einem höheren Bodenverkehrswert gerechnet werden muß, als wie er für die zu enteignende Parzelle oder Waldfläche in Frage kommt.

4. Bei Leitungsdurchhieben ist für die Berechnung des künftigen Ertragsausfalles auf der eigentlichen servitutsbelasteten Schneisenfläche auf einen hinreichend bemessenen Bodenrentierungswert, nicht aber auf den Waldrentierungswert abzustellen. Letzterer kann, namentlich bei plänterartiger Bestandesverfassung, in den Beständen längs der Schneise für die Bewertung von teilweisem Ertragsausfall infolge Zuwachsstörungen aller Art angewendet werden, jedoch sollen dann für Boden und Inkonvenienzen für diese anschließenden Bestände in der Regel keine weiteren Entschädigungen mehr in Anschlag gebracht werden.

5. Wenn man sich heute über diese und andere Punkte nicht einigen sollte, wird behufs weiterer Beratung und definitiver Antragstellung über allgemeine Grundsätze bei forstlichen Enteignungen durch das Ständige Komitee eine Kommission bestellt, welche einer nächsten Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins ihre Vorschläge zur Beschlußfassung unterbreitet."

Es sei hinzugefügt, daß auch im deutschen Reiche die Gutachten über die Bewertung von forstlichem Grund und Boden und Beständen in ihren zahlenmäßigen Ergebnissen oft weit voneinander abweichen. Deswegen ist es sehr zu begrüßen, daß die meisten deutschen Staatsforstverwaltungen schon für eine einheitliche Regelung Sorge getragen haben. Für die preußischen Staatsforsten ist die Methode zur Errechnung der Entschädigungen, die für Hochspannungsleitungen zu fordern sind, durch den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Dezember 1924 III 14287 (Allgemeine Verfügung III 63) geregelt. Die Entschädigungssumme setzt sich aus laufenden und einmaligen Entschädigungszahlungen zusammen. Bei den laufenden Entschädigungen handelt es sich um feste Preise, die lediglich nach Holzarten und Bonitäten verschieden bemessen sind. Einmalige Entschädigungen können bei verfrühtem Abtrieb von Beständen in Betracht kommen. Sie werden nach dem Bestandskostenwert oder -erwartungswert berechnet, aber auch nur dann, wenn die Abtriebswerte der Bestände hinter diesen Werten beträchtlich zurückbleiben. Als Zinsfuß ist gleichermaßen 3 % vorgeschrieben. Als Kultur- und Verwaltungskosten sollen normale Beträge in die Rechnungen eingestellt werden. Nötigenfalls wird außerdem ein Ersatz für Wind- und Sonnenschäden, Bodenrückgang, wirtschaftliche Störungen usw. gefordert. — Die Staatsforstverwaltung des Freistaates Sachsen hat im Jahre 1925 unter Nr. 64 L.F.D. III. eine Verordnung erlassen, die der preußischen nicht unähnlich ist, sich aber durch noch größere Einfachheit auszeichnet. Sie vermeidet jede Art von Rechnung.

Dr. Busse.

Jahrbuch für Jagdkunde. IX. 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1928. Preis 8 RM.

Der vorliegende 9. Band des Jahrbuchs für Jagdkunde zerfällt in zwei Teile.

Der erste enthält den 8. Jahresbericht (1927) der Gesellschaft für Jagdkunde (e. V.). Ihr sind 110 Vereine und 641 Einzelmitglieder angeschlossen. Die Jahresrechnung 1927 schließt bei einem Kassenbestand von über 2000 Mark mit 16341 Mark ab. Das Gesellschaftsvermögen beträgt über 12 000 Mark. Der Bericht gibt eine gedrängte Übersicht über die Tätigkeit der Gesellschaft; sie erstreckte sich auf umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten (Verwittern gefährdeter Grenzen, jagdkynologische Versuche), ferner auf 50 Untersuchungen in Wildererangelegenheiten, 477 Fallwilduntersuchungen, 1237 Altersbestimmungen und weitere 76 Anfragen. Neben dieser außerordentlich umfangreichen Tätigkeit hielten Geheimrat Dr. Ströse, Frhr. v. Dungern, Oberförster v. Wedel, Forstmeister Redslob und Regierungsrat Dr. Lux in den Versammlungen der angeschlossenen Vereine jagdkundliche Vorträge. Den Mitgliedern wurden kostenlos folgende Druckschriften geliefert: Das Jahrbuch für Jagdkunde, Olt-Ströse Wildseuchenbekämpfung und drei Merkblätter.

Der zweite Teil enthält Literaturberichte. Wie in allen früheren Bänden ist die umfangreiche deutsche Jagdliteratur bearbeitet. Die Naturgeschichte der heimischen Jagdtiere, das gesamte

Digitized by Google

Jagdwesen, Wildkrankheiten, Jagdpraxis, Jagdhundwesen, Jagdwaffen und Schießwesen, Jagdrecht, kurz, alles, was für den Jäger zu wissen wichtig ist, wurde in Einzelreferaten zusammengestellt.

Nun heißt es im Vorwort, daß der vorliegende Band bedauerlicherweise der letzte Band des Jahrbuchs sein wird. Ich habe mir die Frage vorgelegt: „Warum?" und glaube folgende Antwort gefunden zu haben. Die Jäger wollen eine Jägerzeitung haben. Ist sie gelesen, dann ist sie erledigt, das Gelesene ist bald vergessen, und die nächste Nummer bringt neuen Unterhaltungsstoff. Diese oder jene Notiz regt aber zur Mitteilung eigener Erlebnisse an; so kommt es, daß ein und dasselbe Thema wieder und immer wieder von vielen Jägern behandelt wird, sei es im selben oder im folgenden Jahrgang, sei es in dieser oder jener Zeitung. Die Frage: „Auf welche Seite fällt das verendende Wild" ist z. B. von 13 Autoren behandelt, ohne daß irgend etwas Greifbares zur Beantwortung der Frage vorgebracht wurde. Die meisten Mitarbeiter der Jagdzeitungen verstehen eben nicht die Bedeutung eines Jahresberichtes. Ein solcher hat den Zweck, den Jagdschriftsteller mit dem, was über ein Thema geschrieben ist, bekanntzumachen. Was aber einmal geschrieben ist, darf nicht wieder geschrieben werden; vielmehr muß jeder Artikel auf die vorhergehenden aufbauend Neues bringen. Das haben die zur Feder greifenden Jäger — Ausnahmen bestätigen die Regel — noch nicht gelernt. Deshalb hat sich der Vorstand der Gesellschaft für Jagdkunde entschlossen, die Berichterstattung als zwecklos einzustellen. Wenn die jagdliche Zeitschriftenliteratur sich nach diesem Gesichtspunkt eingestellt hat, wenn jeder Jäger, der zur Feder greifen will, sich erst überzeugt, ob er auch tatsächlich Neues bringen kann, dann erst ist ein Literaturbericht am Platz, und dann wird die Gesellschaft für Jagdkunde gewiß nicht zögern, dem dann vorliegenden dringenden Bedürfnis nachzukommen. Eckstein.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

8. Sitzung am 11. Juli 1928.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 — Druck. Nr. 73.

Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für das Rechtswesen überwiesen.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Der forstliche Lehrgang vom 12. bis 14. Juni in Attendorn.

Vom 12. bis 14. Juni veranstaltete die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Münster eine Exkursion in die Umgebung von Attendorn. Etwa 30 Forstbetriebsbeamte und Anwärter haben sich beteiligt. Nach der Begrüßung durch die Herren Gräflich von Fürstenberg'schen Oberförster Ahmer und Forstreferendar Hocke vom Forstamt Letmathe der Landwirtschaftskammer begab man sich in das Gräflich von Fürstenberg'sche Revier Schnellenberg. Herr Forstreferendar Hocke leitete die Exkursion. Näher erläutert wurde zunächst die Handhabung der verschiedensten bei der Forsteinrichtung gebräuchlichen Instrumente, wie die der Bussole mit distanzmessendem Fernrohr und des Bose'schen Nivellierinstruments. Eine Bestandsaufnahme auf einer Probefläche ließ den Gebrauch des Winkelprismas- und Spiegels des Weise-, Christen'schen- und anderen Baumhöhenmessern erkennen. Mit Hilfe des Preßler'schen Zuwachsbohrers wurde das Zuwachsprozent ermittelt und nach der Formel $\frac{400}{n \cdot d}$ erklärt. Jeder Teilnehmer hatte Gelegenheit, mit allen Instrumenten praktisch zu arbeiten. Die Kartierung mittels des Vollkreistransporteurs, Erklärungen in der Handhabung des Transversalmaßstabes und Ermittlung der Holzmassen füllten den Nachmittag aus; dann wurde die Attendorner Tropfsteinhöhle besichtigt. Am folgenden Morgen erörterte in der Attendorner Stadtforst Herr Forstrat Baumgarten an einem 40- bis 45jährigen Fichtenbestand eingehend die Fichtendurchforstung; es wurde auf die früh zu beginnende, wenigstens alle drei Jahre wiederkehrende gleichzeitige Verbindung von Hoch- und Niederdurchforstung mit dem Hauptaugenmerk auf den früh erkenntlichen Zukunftsstamm hingewiesen. Ferner wurde die Frostempfindlichkeit der Fichte besprochen. Neben andern Gegenmaßregeln sei Aussuchen und Trennung der Pflänzchen im Saatkamp nach früh- und spätaustreibenden Exemplaren sehr empfohlen. Nach Hinweis auf einige prächtige Exemplare der leider ins Vergessen geratenden Winterlinde führte der Weg weiter in das unter der Verwaltung des Herrn Gräflichen Oberförsters Ahmer stehende Gräfl. v. Fürstenbergsche Revier Waldenburg. — Herr Forstmeister Leuchner gab einige lehrreiche Erläuterungen zu den waldbaulichen Standorts- und Absatzverhältnissen, betonte auch die Zukunft unserer Rotbuche, die im Vorjahre in starken Sortimenten mit 1 RM je Zentimeter Durchmesser bezahlt wurde und infolge des Mangels an Buchen-Starkholz auch voraussichtlich noch weiter im Preise steigen wird.

Die vorzüglichen Bodenzustände (Grundgestein Grauwacke-Tonschiefer) im Revier Waldenburg mit reichlichem Überzug von Sauerklee, Waldmeister und anderen die Bodengare anzeigenden Kräutern und Gräsern zeugten für die richtige Wirtschaftsweise. Der Femel- wie auch Lichtschlagbetrieb hat hier gut gelungene im Anfangsstadium begriffene Naturverjüngungen von Buche hervorgebracht; durch Beimischung von Ahorn, auf feuchten Stellen auch Eschen, der humuszehrenden Hainbuche als Bodenschutzholz und einzelner Lärchen sollen Mischbestände geschaffen werden. Auf ähnliche Weise beabsichtigt man durch den Unterbau minder gute Eichen- und Hainbuchen-

Digitized by Google

Niederwaldbestände in Hochwald überzuführen. Gegen den bekannten Unwillen des Rehbocks gegenüber der Lärche wurde das seitliche Einschlagen eines oder besser von zwei 10 cm starken Pfählen empfohlen. Herr Forstrat Baumgarten erläuterte dann die spätere Durchforstung solcher Mischbestände zur Erziehung von zwei- und mehraltrigen Beständen mit der sogenannten „II. Etage". Bei Beständen, die der natürlichen Verjüngung entgegengehen, sollen die Durchforstungen von vornherein so geführt werden, daß bei eintretendem Verjüngungsalter der Boden bereits die nötige Gare besitzt und sich der früher übliche Vorbereitungshieb erübrigt.

Herrliche 30- bis 35jährige Eichenbestände zeigten den Teilnehmern den richtigen Zeitpunkt zum Unterbau mit Buche, wobei die nicht zu enge Pflanzung hervorgehoben wurde. Ein mit Fichten und andern Laubhölzern unterstellter etwa 60jähriger Eichenbestand ließ den Grad und die Art und Weise der Eichendurchforstung deutlich erkennen. Zur Verhütung der Wassereiserbildung bei Eichen wurde erläutert, daß die Baumkrone höchstens den zwanzigfachen Stammdurchmesser haben soll. Einige Exemplare der Stieleiche bewiesen, daß sie für den Anbau im Gebirge weniger geeignet ist als die Traubeneiche, da diese den Tonschiefer, jene mehr die lehmigen Sandböden liebt. Der dritte Tag bot den Teilnehmern im Stadtwalde von Attendorn Lehrreiches über Wegeanlage und Wegebau. Der Lehrgang fand seinen Abschluß mit der Einsichtnahme in die ausgestellten Samen-, Holzarten- und Insektensammlungen unter Anleitung des Herrn Forstreferendars Hocke.

Der dreitägige Lehrgang, durch prächtiges Wetter begünstigt, gestaltete sich außerordentlich lehrreich und interessant. Den Herren Forstrat Baumgarten, Forstmeister Leuschner, Oberförster Ahmer und Forstreferendar Hocke, unseren Führern, gebührt aufrichtiger Weidmannsdank.

Hilfsförster Wenzler.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Das forstliche Kartenwesen in Bayern.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 16. Juni 1928 — III 8198.

Der Rechnungsrat Friedrich Dittmer in der Bayerischen Ministerial-Forstabteilung hat ein Werkchen „Das Forstliche Kartenwesen in Bayern" verfaßt, welches soeben im Selbstverlag des Verfassers erschienen ist und gegen Einzahlung von 6,50 RM auf das Postscheckkonto 22994 München bezogen werden kann.

Das Werkchen ist im allgemeinen an bayerische Verhältnisse angepaßt, enthält aber auch vieles, besonders über Herstellung und Vervielfältigung von forstlichen Karten, das auch außerhalb Bayerns wissenswert und lesenswert ist.

Für die Forsteinrichtungsanstalten habe ich je ein Stück bestellt; der Preis dafür ist von den Forsteinrichtungsanstalten an den Verfasser zu überweisen und aus den bei Kap. 11 Titel 26 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Den Regierungen und den Forstlichen Lehranstalten stelle ich die Beschaffung aus ihren Büchereifonds anheim.

Befreiung von den Vorschriften des Reichsvogelschutzgesetzes und der sonst durch Polizeiverordnungen getroffenen Schutzmaßnahmen für Vogelarten.

Runderlaß d. M. f. W., K. u. V., d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. v. 23. Mai 1928 — U IV 15796, U I M. f. W., I 6112 2. Ang. M. f. L., II A 16 f. 5 II M. d. J.

(1) Der Runderlaß vom 23. November 1888 über die Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbot des Fangens und Tötens von Vögeln (MBliV. 1888 Seite 218) wird hiermit aufgehoben.

(2) Dafür ordnen wir an, daß alle nach dem § 5 Absatz 2 und 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. Seite 317) zulässigen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes nur noch durch die Regierungspräsidenten (den Polizeipräsidenten in Berlin) bewilligt werden dürfen. Diese Neuregelung der Zuständigkeit entspricht den Bestimmungen des § 7 der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 und gilt künftig einheitlich auch für die etwa sonst durch Regierungspolizeiverordnungen zugelassenen Ausnahmebewilligungen für geschützte Vögel.

(3) Nur zur schnelleren Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen, die durch das plötzliche und massenhafte Einfallen von Staren und Drosseln in Weinberge und Obstgrundstücke eintreten können, wird den Regierungspräsidenten anheimgestellt, die Landräte ausnahmsweise weiterhin zu ermächtigen, die schleunige Abschußerlaubnis bei Bedarf selbst zu erteilen. Die Abschußerlaubnis darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn im Einzelfalle nachgewiesen ist, daß durch Blindschüsse oder auf andere Weise die Vögel nicht verscheucht werden können.

(4) In allen anderen Fällen ist künftig vor der Genehmigung von Ausnahmen die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, zu hören (vgl. § 7 der Min.Pol.Verordn. vom 30. Mai 1921).

(5) Im übrigen wird bemerkt, daß die Gebühren für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Töten oder zum Fang geschützter Vögel nach Tarifn. 30 II der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327) zu berechnen sind. Die Festsetzung einer geringen Gebühr innerhalb des hier gegebenen Rahmens wird im Einzelfall angebracht sein; auch kann nach der Bestimmung in Tarifn. 30 II aus Billigkeitsgründen von der Gebührenerhebung dann abgesehen werden, wenn die Erlaubnis zwecks Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile oder zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten (§ 5 Abs. 2 und 3 des Reichsvogelschutzgesetzes) erteilt wird.

(6) Wir ersuchen im Interesse des Vogelschutzes, von der Ihnen übertragenen Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zum Fang geschützter Vögel, dem Wortlaut des Reichsvogelschutzgesetzes entsprechend (§ 5 Absatz 3), nur in einzelnen Ausnahmefällen und nur nach strengster Prüfung Gebrauch zu machen. Es geht nicht an, daß der

Digitized by Google

mit sehr erheblichem Aufwand an Geld und Mühe von Behörden und Privaten durch Schaffung von Nistgelegenheiten, Winterfütterungen usw. herangezogene, ohnehin schon sehr gefährdete Bestand an nützlichen Vögeln auch noch durch Wegfangen vermindert wird. Dem Vogelschutz muß bei der großen Bedeutung der Vögel für die Schädlingsbekämpfung angesichts der in den letzten Jahren beobachteten bedeutenden Schädigungen durch Insekten erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Diesen allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen müssen andere Rücksichten entschieden untergeordnet werden.

Wir ersuchen ergebenst, die Polizeiorgane und Landjäger anzuweisen, dem unberechtigten Vogelfang schärfstens entgegenzutreten. Auch die Vogelhandlungen sind öfter hinsichtlich der rechtmäßigen Herkunft der angebotenen heimischen Vögel unvermutet zu beaufsichtigen. Ferner muß den in den Tages- und Fachzeitungen erscheinenden Verkaufsangeboten von oft großen Mengen einheimischer Singvögel zwecks Prüfung des rechtmäßigen Erwerbs nachgegangen werden.

Über die von Ihnen gemachten Erfahrungen ersuchen wir, zum 1. Mai 1929 zu Händen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gefälligst zu berichten.

Platzgebühr für Bienenstöcke.

Bf. d. M. f. L. vom 18. Juli 1928 — III 8792/IV.

In Ergänzung der allgemeinen Verfügung III 20 für 1926 vom 14. März 1926 — III 858 — bestimme ich, daß bei Wanderungen von Imkern aus einer Oberförsterei in eine andere Oberförsterei desselben Forstverwaltungsbezirks die Platzgebühr für das Aufstellen von Bienenstöcken auf forstfiskalischen Grundstücken für den ganzen Forstverwaltungsbezirk nur einmal erhoben wird und zwar in diesem Falle in Höhe von 50 Rpf. je Bienenstock.

Im Auftrage: Borggreve.

Staatsangehörigkeit von früheren Elsaß-Lothringern.

RdErl. d. M. d. J. vom 16. Juli 1928 — III Sta 2221.

Nach der bisherigen Rechtsauffassung (vgl. Runderlaß vom 9. Juli 1919 — IV c 2883, und vom 31. Mai 1920 — IV c 740, nicht veröffentlicht) haben Elsaß-Lothringer, deren Reichsangehörigkeit nur durch den Besitz der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit vermittelt wurde und die nicht auf Grund des Versailler Vertrages ipso jure französische Staatsangehörige geworden sind, infolge des Unterganges des elsaß-lothringischen Staatswesens und des Aufhörens der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit verloren; sie sind staatlos geworden, und zwar mit Wirkung vom 11. November 1918, da nach Art. 51 Abs. 1 des Vertrages von Versailles Elsaß-Lothringen von diesem Zeitpunkt ab unter die französische Souveränität zurückgefallen ist.

Die Auffassung, daß solche Elsaß-Lothringer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben und staatlos geworden sind, hat sich jetzt auch das Reichsgericht (V. Zivilsenat) in seiner Entscheidung vom 7. Januar 1928 (V 45/1927) zu eigen gemacht.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Hauptbetriebsrats. Min. f. L., D. u. F. vom 12. Juli 1928 — I 17172. Min.-Bl. d. Pr. Verw. f. L., D. u. F. Nr. 29 vom 21. Juli 1928, Seite 430/31.

Bekanntmachung des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses. M. f. L., D. u. F. Nr. 29 vom 21. Juli 1928, Seite 432.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Wichtige Personalveränderungen im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Demnächst gehen drei Ministerialdirektoren in den Ruhestand. Oberlandforstmeister **Dr. Freiherr von dem Busche** zum 1. Oktober und Ministerialdirektor Dr. Abicht und Oberlandstallmeister Groscurth zum 1. November. Die Nachfolger sind bereits ernannt. Oberlandforstmeister ist Oberforstmeister **Doerr** in Kassel, Direktor der Domänenabteilung Ministerialrat Dr. Böckenhoff und Oberlandstallmeister Ministerialrat Gatermann geworden.

Die Wahl zum Hauptbetriebsrat beim Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 1. Juni 1928 stattgefunden. Aufgestellt waren folgende sieben Vorschlagslisten: Liste 1: Freigewerkschaftliche Angestellten- und Arbeiterliste (Bund der technischen Angestellten und Beamten — Zentralverband der Angestellten — Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter). Liste 2: Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.). Liste 3: Christlich-nationale Angestelltenliste (Reichsverband der Büroangestellten und Beamten — Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband — Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten). Liste 4: Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem. Liste 5: Kulturbauamt Hannover. Liste 6: Staatliche Rebschule „Schloß Oranienstein" bei Dietz. Liste 7: Fachverband der Forstkassenangestellten.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis: Es sind für die Angestellten und Arbeiter insgesamt 2594 gültige Stimmen abgegeben worden. Von diesen Stimmen entfielen auf die Liste 1: 1775, Liste 2: 288, Liste 3: 355, Liste 4: 9, Liste 5: 34, Liste 6: 98, Liste 7: 35 Stimmen.

Zu wählen sind sieben Hauptbetriebsratsmitglieder. Es sind hiernach gewählt aus der Liste 1 sechs Hauptbetriebsratsmitglieder, nämlich 1. Willy Heinrich, technischer Angestellter in Charlottenburg, Pestalozzi-Str. 74. 2. Rudolf Huck, Kulturamtsregistrator in Insterburg, Kulturamt. 3. Fritz Köhler, Buchbinder, Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 165. 4. Karl Schneider,

Digitized by Google

Wiesenbaumeister, Stargard i. Pomm., Kulturbauamt. 5. Willi Böhmer, kaufmännischer Angestellter in Bad Ems, Lahnstr. 25. 6. Eugen Driest, Büroangestellter in Berlin, Mittenwalder Str. 15. Aus der Liste 3 ein Hauptbetriebsratsmitglied: 7. Claus Metzger, Angestellter in Düsseldorf, Kulturamt. Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden Bewerber ein.

In der Preußischen Staatsforstverwaltung sind nach dem Haushalt für 1928 vorhanden: 173 Angestellte im Forstverwaltungsdienste, 153 Angestellte bei den Forstkassen, 531 Angestellte auf den Oberförstereien, zusammen 857 Angestellte. Diese Zahl dürfte sich noch im Laufe des Rechnungsjahres 1928 um etwa 40 Stellen erhöhen. Hätten sämtliche Angestellte der Preußischen Staatsforstverwaltung eine gemeinsame Liste zur Vertretung ihrer Interessen aufgestellt, so wäre es ihnen sicher möglich gewesen, zwei Mandate zu erzielen, so aber mußte die Liste 7 — Fachverband der Forstkassenangestellten — vollständig ausfallen.

Verfassungsfeier. Im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung vom 25. Juli 1928 Nr. 30, Sp. 708, gibt der preußische Minister des Innern in einem Runderlaß vom 18. Juli d. J. — IV a I 435 bekannt, daß durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1928 — St M I 7663 (MBliV. S. 651) angeordnet worden ist, daß auch in diesem Jahre die Bestimmungen des Beschlusses des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1927 — St M I 8915 (MBliV. S. 690/692) Anwendung zu finden haben. In Nr. 1 des Beschlusses vom 8. Juli 1927 war angeordnet worden, daß neben sämtlichen staatlichen Dienstgebäuden auch die Gebäude der Selbstverwaltungskörper am Verfassungstage in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen haben.

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluß bildete, soweit es sich um die Gebäude der Selbstverwaltungskörper handelt, die Verordnung über die Beflaggung der gemeindlichen Dienst- und Schulgebäude vom 8. August 1927 (GS. S. 164). Der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches hat jedoch diese Verordnung am 9. d. Mts. für nicht vereinbar mit der preußischen Verfassung erklärt.

Zur Zeit besteht also, wie auch der Herr Minister zugibt, keine gesetzliche Grundlage für eine rechtliche Verpflichtung zum Flaggen der kommunalen Selbstverwaltungskörper.

Der Herr Minister hat aber ein besonderes Interesse daran, zu wissen, wer nicht geflaggt hat, denn die Regierungspräsidenten werden angewiesen, ihm bis zum 1. September 1928 zu berichten, welche Gemeinden und Gemeindeverbände am Verfassungstag die Reichsfarben nicht gezeigt haben. Bz.

Die Besteuerung der Dienstaufwandsentschädigung. Entgegen den früheren Bestimmungen läßt die Einkommensteuergesetzgebung nunmehr die Dienstaufwandsentschädigungen nur noch in der Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes steuerfrei. Der Reichsfinanzminister hat hinsichtlich der geschäftlichen Reisespesen steuerfreie Pauschbeträge zugelassen. Danach dürfen die Entschädigungen, die als Ersatz für Mehraufwendungen für auswärtige Verpflegung und Übernachtung gewährt werden, ohne besonderen Nachweis der tatsächlichen Mehraufwendungen vom Steuerabzug frei bleiben. Allerdings kommt das nur in Frage, soweit sie die Beträge nicht übersteigen, die als Tage- und Übernachtungsgelder an Reichsbeamte gewährt werden. Bei einem Jahresgehalt bis 2700 RM betragen diese in besonders teuren Orten 11,50 RM, in anderen Orten 8 RM, bis 4500 RM Jahresgehalt entsprechend 15 und 11,50 RM, bis 8000 RM 21 und 15 RM, bis 18000 RM 24 und 18 RM und bis 35000 RM Jahresgehalt 28 und 22 RM.

Hochschulnachrichten.

Die diesjährige Studienreise der Forstlichen Hochschule Tharandt führt unter Leitung von Professor Dr. Busse in der Zeit vom 28. Juli bis 9. August durch die interessantesten Waldgebiete Ostpreußens. Von Königsberg aus, welches auf dem Seeweg Swinemünde-Pillau erreicht wird, soll die Kurische Nehrung (Rossitten) besucht werden, dann führt der Reiseweg über Tilsit, Insterburg, Goldap (Rominten), Angerburg, Rudczanny, Allenstein (Tannenberg) und Marienburg nach Danzig (Oliva). Von Zoppot aus wird die Rückreise angetreten.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Arbeitskursus des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft. In der Zeit vom 24. bis 28. September 1928 wird das Institut für forstliche Arbeitswissenschaft einen Arbeitskursus abhalten. Wie bei den bisherigen Kursen, werden an den Vormittagen praktische Übungen im Walde abgehalten, die Nachmittage sind für Filmvorführungen vorgesehen und die Abende dienen den Vorträgen mit anschließender Aussprache der Kursusteilnehmer. Folgende Gebiete des Forstbetriebes sind für den Kursus in Aussicht genommen: 1. Tag: Werkzeugkunde im Hauungsbetrieb; Holzaushaltung. 2. Tag: Zeitstudien im Hauungsbetrieb. 3. Tag: Bodenbearbeitung und Kulturtechnik. 4. Tag: Kampbetrieb. 5. Tag: Kraftmaschinenarbeit. Die Teilnehmerzahl muß auf 40 beschränkt werden. Es empfiehlt sich daher baldige Meldung zur Teilnahme an das Institut für forstliche Arbeitswissenschaft, Eberswalde, Brunnenstraße 25/26.

Berufsamt für Privatförster in Ostpreußen. Die diesjährige Förster- und Forstgehilfenprüfung fand vom 20. bis 24. Juni unter dem Vorsitz des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer statt. Die Försterprüfung bestanden 12 Prüflinge, davon einer mit der Note „gut", die übrigen mit der Note „genügend". Die Forstgehilfenprüfung absolvierten drei Anwärter, davon einer mit der Note „gut".

Der forstliche Lehrgang in Gerdauen, der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer im Verein mit dem Verband Ostpreußischer Waldbesitzer und dem Reichsverein für Privatforstbeamte ins Leben gerufen war, nahm am 26. und 27. Juni 1928 einen ausgezeichneten Verlauf.

Digitized by Google

Insgesamt hatten sich 50 Teilnehmer sowohl aus Waldbesitzer- als auch aus Beamtenkreisen eingefunden. Nach einem einleitenden Vortrag des Revierverwalters, Oberförster Schlicht-Gerdauen, sprach Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. Böhm an Ort und Stelle über die Kulturmaßnahmen, die notwendigen Durchforstungen und die Holzverwertung des Reviers.

Berufsamt für Privatförster in Pommern. Das Berufsamt für Privatförster in Pommern hielt am 14. Juli 1928 seine 9. Sitzung ab. Bei dieser Sitzung wurde u. a. beschlossen, daß die vom Berufsamt zur Lehre bei anerkannten Lehrherren zugelassenen Privatforstlehrlinge vom 1. August d. J. ab ein Tagebuch zu führen haben. Das Tagebuch soll nicht nur ein Beschäftigungsnachweis sein, sondern auch kurze Ausarbeitungen enthalten. Der Lehrherr hat die Richtigkeit des Tagebuches alle 14 Tage zu bescheinigen. Die Tagebücher sind der Geschäftsstelle des Berufsamtes auf Verlangen vorzulegen und werden in der Regel zwei Wochen vor Sitzungen des Berufsamtes eingefordert werden.

Berufsamt für Privatförster in Pommern, Stettin, Krekower Straße 20.

Försterprüfung des Berufsamtes für Privatförster in Pommern. Das Berufsamt für Privatförster in Pommern hielt seine diesjährige Försterprüfung in der Zeit vom 9. bis 21. Juli ab. Vom Hauptberufsamt waren dem Berufsamt 28 Prüflinge überwiesen, von denen einer vor Beginn der Prüfung zurücktrat. Wegen der großen Zahl der Prüflinge wurde in zwei Gruppen geprüft, und zwar die erste Gruppe vom 9. bis 14. und die zweite Gruppe vom 16. bis 21. Juli. Die schriftliche und mündliche Prüfung fand in den Räumen der Landwirtschaftskammer in Stettin statt. Die Waldprüfung der ersten Gruppe wurde in der Försterei Vorheide der preußischen Staatsoberförsterei Falkenwalde, die der zweiten Gruppe in der Försterei Roennewerder der Oberförsterei Falkenwalde abgehalten.

Der Prüfung unterzogen sich 27 Prüflinge, von denen 4 die Prüfung nicht bestanden. 7 Prüflinge erhielten die Note „gut", die übrigen 16 die Note „genügend". 15 Prüflinge hatten eine Forstschule besucht, und zwar 5 Templin, 5 Miltenberg, 3 Neuhaldensleben und 2 Münstereifel. Unter den Prüflingen, die nicht bestanden, befanden sich zwei ehemalige Schüler der Forstschule Miltenberg und einer der Forstschule Templin. Von den 7 Prüflingen, die die Note „gut" erhielten, waren 5 ehemalige Forstschüler und zwar zwei Templiner, ein Miltenberger, ein Neuhaldenslebener und ein Münstereifeler.

Forstgehilfenprüfung des Berufsamtes für Privatförster in Pommern. Das Berufsamt für Privatförster in Pommern hielt in der Zeit vom 25. bis 30. Juni seine diesjährige Forstgehilfenprüfung ab. Die schriftliche und mündliche Prüfung fand in der Landwirtschaftskammer in Stettin, die Waldprüfung im Revier Brunn, Kreis Randow, statt. Der Prüfung unterzogen sich 8 Prüflinge, die sämtlich bestanden. Ein Prüfling erhielt die Note „sehr gut", zwei Prüflinge erhielten die Note „gut", die übrigen fünf die Note „genügend".

Berufsamt für Privatförster der Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl. In der Zeit vom 24. bis 26. Juli 1928 wurde eine Försterprüfung in der Grenzmark abgehalten. Es beteiligten sich 6 Prüflinge daran, wovon einer während der Prüfung zurücktrat, 4 mit dem Prädikat „gut" und einer mit „genügend" bestand. Prüfer waren: Oberförster Eiselen, Landw.-Kammer Schneidemühl; Stadtforstrat Scherel, Schneidemühl; Oberförster Noschke, Weißensee bei Blesen, Kreis Schwerin a. W.; Revierförster Kellner, Forsthaus Seewitz bei Lipke Nm.; Dr. Graf von der Schulenburg, Schloß Filehne.

Försterprüfung in Westfalen. Das Berufsamt für Privatförster hielt in der Zeit vom 16. bis 21. Juli die diesjährige Försterprüfung für die Westfälischen Försteranwärter unter dem Vorsitz des Forstrats Baumgarten-Münster in Balve ab. Von den 22 Prüflingen legten 19 die Prüfung mit Erfolg ab. Das Ergebnis war ein verhältnismäßig günstiges. Zum ersten Male seit Bestehen des Berufsamtes konnte die Abschlußnote „sehr gut" erteilt werden. Sie errang der Hilfsförster Wogersien aus Letmathe. 6 Prüflinge, und zwar die Hilfsförster Arlinghaus aus Hopen, Krämer aus Letmathe, Pelster aus Ochtrup, Pagel aus Pömbsergrund, Spiekermann aus Haarhof und Tornow aus Reigern erhielten die Note „gut". Die übrigen 12 Prüflinge bestanden mit der Note „genügend".

Forstwirtschaftliches.

Aufruf zur Beteiligung an den Versuchen der Forschungsgesellschaft des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Schrotsägenversuch, den die Forschungsgesellschaft für Forstgeräte des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Winter 1927/28 in 17 Revieren durchgeführt hat, hat interessante und wichtige Teilresultate ergeben (s. Notiz im Vereinsteil) und soll im Winter 1928/29 erweitert fortgeführt werden. Wer bei diesen Versuchen sich beteiligen will, melde sich beim Versuchsringleiter Forstmeister Junack, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Auch Nichtmitglieder können sich an den Versuchen beteiligen. Meldungsschluß 1. September 1928.

Waldankauf der Stadt Neuwarp, Bezirk Stettin. Die Stadt Neuwarp erwarb den Waldkomplex des Gutes Albrechtsdorf in Größe von 2000 Morgen für 400000 RM. Hierdurch vergrößert sich die Stadtforst von 2500 auf 4500 Morgen.

Forstschulbetrieb. Herr Siemroth in Treffurt schreibt in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 22. Juni d. J. über die Frage „In welchem Alter verschult man am besten die Fichte?" und bittet um Meinungsaustausch. Auch in Bayern wird beim Verschulen der Fichten der Verband 10 : 20 cm eingehalten. Oberforstrat Fürst, der letzte Direktor der Forstakademie Aschaffenburg, empfahl den 20zentimetrigen Reihenabstand wegen der leichteren Ermöglichung der Beetreinigung. Ich habe in den Revieren, die ich verwaltete, schon von 1886 an die Verschulung im 15-cm-Dreiecksverband gewählt. Die umzäunten Pflanzschulflächen lieferten namentlich bei der Verschulung

Digitized by Google

in größeren Quartieren — nicht in Beeten — weit mehr Pflanzen, auch waren diese gleichmäßiger ausgebildet, und das ist doch der Zweck der Verschulung. Die Äste sowohl als auch die Wurzeln vermochten besser ineinander zu greifen und deshalb besser zu erstarken. Bei 10 cm Pflanzenentfernung in den Reihen werden die Fichten seitlich etwas gedrückt. Der Reihenabstand ist $15 \times 0{,}866 = 12{,}996 = 13$ cm. Auf dem Hektar verschulter Fläche stehen dann statt $50000 = 57736$ verschulte Pflanzen. Oberforstrat Fürst hat auch das Verschulen von einjährigen Fichtensämlingen empfohlen. In höheren Lagen sind einjährige Sämlinge aber zu schwach, da muß man an zweijährigen festhalten. Man tut gut, die Sämlinge alsdann in drei Sorten zu sortieren. Wenn die Not nicht zu der Verwendung der dritten Sorte beim Verschulen zwingt, wirft man sie am besten weg.

Auch bei dem 15-cm-Dreiecksverband ist das Reinigen gut möglich. Bei einem Waldbegang mit staatlichen Forstbeamten sagte wohl ein alter Forstmeister, das müßten ja die reinsten Feen sein, die diese Beetreinigung besorgten. Diese Feen hatten aber die gleich breiten Füße wie anderswo. Ich habe dazu besondere Hauen konstruiert. Das Behäckeln ist mehr wert als das Ausrupfen und Ausstechen des Unkrautes.

Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach (Rhön).

Auftreten der Kiefernblattwespe im Revier der Oberförsterei Massin. Seit einiger Zeit wird in den Waldungen um Vietz die Kiefernblatthornwespe beobachtet, die in der Staatsforst, in der Kirchenheide, in der Gemeindeforst und in der Groß-Camminer Forst Verwüstungen anrichtet. Schon im vorigen Jahre konnte man an verschiedenen Stellen der Staatlichen Oberförstereien Döllensradung und Massin sowie auch in den angrenzenden Privatrevieren an vereinzelten Kiefern Fraß der Kiefernbuschhornblattwespe wahrnehmen. In diesem Jahre dehnte sich bisher der Fraß im allgemeinen nicht erheblich aus. Es lassen sich auch jetzt noch über die Reviere hin geringe Fraßstellen feststellen, aber im allgemeinen trat nur an geschützten, warmen, südlichen Lagen eine Massenvermehrung auf. Es sind dies Teile der Gräflich zu Stolbergschen Forst Gr.-Cammin, des Vietzer Kirchenwaldes und einiger noch dorthin vorgelagerter Randbestände der Staatlichen Oberförstereien Massin und Döllensradung. In den genannten Privatwaldungen herrscht bereits erheblicher Licht-, bei einzelnen Stämmen sogar schon Kahlfraß. Bei neuerdings angestellten Untersuchungen konnte festgestellt werden, daß ein großer Teil der Raupen vom Winde herabgeworfen war. Die oft bis zu 100 Stück am Fuße eines Stammes sitzenden Raupen machten einen sehr schlechten und kranken Eindruck, so daß zu hoffen ist, daß ein allgemeines Absterben der Raupen eintreten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so muß man sich bei der sehr großen Vermehrungskraft der Blattwespe (doppelte Generation in einem Jahre) doch ernste Sorgen machen, zumal ein großer Teil der hiesigen Bestände sich noch nicht von dem letzten großen Eulenfraß erholt hat und daher keine so große Widerstandskraft zeigen wird. Schd.

Zwei weniger häufige Forstschädlinge treten in der hiesigen Försterei auf: Die Buchenblatt-Baumlaus, Lachnus fagi, zeigt sich vereinzelt in Buchen-Naturverjüngungen und befiel sehr stark eine zweijährige Rotbuchensaat im Kamp. Die grünen, 2 bis 3 mm großen Läuse, die vom Juli ab geflügelt sind, sitzen auf der Unterseite der Blätter und an diesjährigen Trieben, von blauweißer Wolle eingehüllt. Mehrjährige Pflanzen kümmern, Keimpflanzen sollen durch die Läuse zum Absterben gebracht werden. Die befallene zweijährige Saat verkümmerte immer mehr, so daß Bekämpfung der Läuse notwendig wurde. Es wurde Anfang Juli mit einer zehnprozentigen Lösung „Laurina" — das ein Ölpräparat der Fa. Schacht, Braunschweig, ist — gespritzt. Das Mittel hatte eine ausgezeichnete Wirkung. In einem anderen Kamp wurden verschulte Lärchen und Lärchensaat von der Larve der kleinen schwarzen Lärchenblattwespe, Nematus laricis, befressen, so daß das Eingehen aller Pflanzen bestimmt zu befürchten war. Die kleine grünliche Larve befrißt die Nadeln von der Spitze her. Der Fraß fällt bereits im Anfangsstadium auf, da die befressenen Nadelbüschel gelb werden. Ende Juni wurden die Pflanzen mittels Rückenzerstäuber mit Blei- und Nitro-Arsenat — letzteres von den J. G. Farbenwerken, Leverkusen — bestäubt. Bleiarsenat wirkte etwas langsamer, doch waren in beiden Fällen die Larven nach einigen Tagen abgestorben. An dieser Stelle möchte ich bitten, über etwa beobachtetes Auftreten der Buchenkrebs-Baumlaus, Lachnus exsiccator (nach Nüßlin) Mitteilung zu machen. Die etwa 5 mm großen, schwarzbraunen Läuse saugen in dichten Kolonien hauptsächlich in Buchen-Stangenhölzern auf der Rinde an Zweigen und Stämmchen. Sie verursachen Wucherungen und grindige Streifen. Die Biologie dieser Laus ist wenig erforscht.

Stöck, Pforta, Thüringen.

Von der Vogelwelt. Während im Winter die Futterplätze von Kohlmeisen, Sumpfmeisen, Tannenmeisen, vereinzelt auch von der Haubenmeise gut besucht waren, im Frühjahr kamen auch Gimpel (Dompfaffen), die sich von den Blütenknospen der Apfelbäume, auch von Mehlbeere (Sorbus Aria) nährten, brachte uns in der Südrhön das Frühjahr nicht die gleiche Menge von Schwalben. Reichlich vorhanden sind Eichelhäher, Rabenkrähen und zuweilen Flüge von Staren. Ringeltauben und Kuckucke sind spärlich vorhanden. Nur ein Bussard kann beobachtet werden. Beim Rückzug wurde ein Stockfalk dem Hühnerhof lästig. Im April hatten wir 20 Frostnächte und im Mai an fünf Tagen Schneefall. Auch der Juni war wie überall abnorm kalt und naß. Das bei über 400 m Höhenlage.

Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach (Rhön).

Der Phänologische Reichsdienst bittet für August 1928 um folgende Beobachtungen: Anfang der Aufblühzeit von: Herbstzeitlose (Colchicum autumnale), Efeu (Hedera helix). Anfang der Fruchtreife von: Roßkastanie, Liguster (Ligustrum vulgare). Freilandbeobachtungen: Gurke (Freiland-), Beginn der Ernte; Blumenkohl, Beginn der Ernte. Erste Beobachtung von Krankheiten und Schädlingen: Spargel: Rost (Puccinia asparagi), Spargelhähnchen (Crioceris), Gurke: Rote Spinne an den Blättern (Tetranychus althaeae).

Digitized by Google

Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort — Post — und Straße) wird besonders gebeten.

Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Waldbrände.

Berlin. Städt. Oberförsterei Berlin-Tegel. Im Jagen 91 der Försterei Tegelsee brach am 17. Juli ein Brand aus, dem 1 ha zehnjährige Kiefernschonung zum Opfer fiel. Das Feuer ist wahrscheinlich infolge Wegwerfens noch glimmender Zigarettenreste entstanden. Es brach bei heiterem und trockenem Wetter nachmittags gegen 4¾ Uhr aus und fand in der Streudecke und in den untersten bereits abgestorbenen Ästen reiche Nahrung. Bald hatte es die ganze, durch altes Holz scharf abgegrenzte Schonung ergriffen. Die Tätigkeit der herbeigerufenen Feuerwehren von Tegelort, Heiligensee, Tegel und die von Borsigsche Werksfeuerwehr sowie zwei Löschzüge der Berliner Berufsfeuerwehr mußte sich in der Hauptsache auf den Schutz des angrenzenden Altholz-Bestandes erstrecken, da die brennende Schonung infolge Wassermangels und ungeheurer Hitze- und Qualmentwicklung nicht wirksam bekämpft werden konnte und nicht mehr zu retten war. Gegen 9 Uhr abends war das Feuer völlig gelöscht. Der Schaden beträgt etwa 2800 RM.

Bezirk Magdeburg. Bez.-Forstamt Genthin der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Im Revier des Fideikommisses Loburg II entstand am 9. Juli in einer achtjährigen Schonung ein Waldbrand, welchem etwa 12 bis 13 Morgen Schonung zum Opfer fielen. Ein Forstbeamter war ¾ Stunden nach Beginn des Waldbrandes mit den Holzhauern bei der Brandfläche, welchen es gelang, ein weiteres Übergreifen des Feuers zu verhindern. Nach Eintreffen der Loburger Feuerwehr und von Arbeitern konnte das Feuer gelöscht werden. Am 12. Juli hatte sich nachmittags in der Gluthitze ein neuer Brandherd gebildet. Die Brandwache war für kurze Zeit zurückgezogen, aber das Feuer wurde sofort bemerkt und gelöscht. Verursacht ist das Feuer mutmaßlich von einem Pferdeknecht, der mit einer Fuhre Langholz an der Schonung vorbeifuhr; ungefähr 15 Minuten später, als ein 14jähriger Junge mit einem Pferde, welches als Vorspann gedient hatte, denselben Weg zurückkam, wurde das Feuer von dem Jungen entdeckt. Der Pferdeknecht ist zur Anzeige gebracht.

Am 21. Juli brannten in der Kossätenheide der Gemeinde Groß-Wudicke, Kr. Jerichow II zwei Morgen Kiefern-Stangenholz und vier Morgen Kiefern-Dickung nieder. Die Kossäten löschten unter Leitung des Gemeindevorstehers das Feuer, welches, von Westen nach Osten fortschreitend, das Wildgatter des Rittergutes zu erfassen drohte. Direkt vor dem Gatter konnte das Feuer zum Stehen gebracht werden. Die Löschmannschaften wurden entlassen, nachdem genügend Brandwachen mit der notwendigen Instruktion zurückgelassen waren; eine Ablösung der Wachen für die Nacht wurde vom Bez.-Oberförster und vom Amtsvorsteher veranlaßt. Die Entstehungsursache ist unbekannt; es wird vermutet, daß der Brand von Insassen eines dort kurz vorher vorübergekommenen Fahrzeuges verursacht wurde; die Landjägerei, welche ebenfalls zur Stelle war, hat die Fahndung übernommen.

Baden. Forstamt Triberg. Im Reichseisenbahnwald, zwischen Triberg und Nußbach, entstand im „Seelenwald III" am 20. Juli ein Waldbrand, durch den 3,5 ha 14jähriger Mischbestand vernichtet wurde. Das Feuer soll durch Funkenflug einer Lokomotive entstanden sein. Es brach gegen 3½ Uhr aus und verbreitete sich bei ziemlich heftigem Nordwind sehr schnell. Dank dem energischen Eingreifen verschiedener Feuerwehren, einer Kompagnie Reichswehr und zahlreicher Bahnarbeiter konnte das Feuer gegen 9 Uhr abends auf der schwer zugänglichen Halde eingedämmt werden.

Wilddiebsfachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Magdeburg. Am 13. Juli morgens hörte Förster Dröse, Röderhof, kurz vor 4 Uhr im sogenannten Burgtal einen Schuß fallen. Sofort begab er sich der Schußrichtung nach zu dem etwa 700 m entfernten Papenbusch. Unterwegs faßte er noch in einer zu Röderhof gehörenden Plantage zwei Kirschendiebe ab, wodurch er etwas aufgehalten wurde. So langte er kurz nach 4 Uhr am Fuße des sehr bergigen Papenbusches an. In einer Entfernung von 30 Schritten sah er einen Mann mit einem Fahrrad an der rechten Hand, der ihm zurief: „Halt, hier wird geschossen". Der Beamte erkannte in dem Manne den Obstpächter Kubiak aus Eilenstedt, der die unmittelbar an das Revier grenzende Kirschenallee gepachtet hatte. Vorsichtshalber nahm der Förster seine Mauserpistole, 6,35, zur Hand, den Drilling behielt er auf der linken Schulter, da er keine Waffe bei K. erblickte. Als er sich jedoch auf etwa fünf Schritte genähert hatte, warf K. plötzlich sein Rad gegen den Berg und sagte ganz gemütlich, indem er den Rock aufriß: „Sie können mich ruhig untersuchen, ich habe nichts bei mir". Allzu sorglos ging der Beamte an den bärenstarken Menschen mit hocherhobener Pistole heran, um ihn zu durchsuchen. Kaum hatte er jedoch mit seiner linken Hand nach der rechten Rocktasche gefaßt, da ergriff der Frevler schnell mit der Linken das rechte Handgelenk des Beamten. Dieser forderte ihn auf, die Hand loszulassen, worauf K. erwiderte: „Nennen Sie meinen Namen nicht!" Gleichzeitig entriß er D. mit der rechten Hand die inzwischen entsicherte Pistole. Dieser Augenblick mußte die Entscheidung bringen: Mit einem kräftigen Ruck hatte der Beamte sich losgerissen, K. gleichzeitig einen heftigen Stoß mit der linken Faust vor die Brust versetzend, so daß er zurücktaumelte, wobei er blindlings, um nur ja den ersten Schuß zu haben, die Pistole abfeuerte. Im Zurückspringen hatte D. schnell den Drilling heruntergerissen, und als der Pistolenschuß fiel, drückte auch D. den linken Lauf des erst halb erhobenen Drillings

Digitized by Google

ab, worauf der Wilddieb tödlich getroffen zusammenbrach. Noch deutlich aber vernahm der Beamte die Worte: „Das kam verkehrt". Am Nachmittag nahm die Gerichtskommission den Tatbestand auf, wobei festgestellt wurde, daß die Pistole nach dem ersten Schuß eine Ladehemmung hatte, da die Hülse im Auswerfer steckengeblieben war. K. hatte zwei Schrotpatronen 3½ mm bei sich. In seiner Kirschenbude wurde eine einläufige Wilddiebsflinte Kal. 16 beschlagnahmt, aus der geschossen war, und zwei Patronen, wie sie der Erschossene auch bei sich hatte. Inzwischen haben sich bereits vier Zeugen gemeldet, denen K. gegenüber zu verschiedenen Zeiten äußerte, daß er bei der ersten passenden Gelegenheit den Förster D. erledigen werde. Ein Bruder des K. wurde 1917 von einem Gendarmen erschossen, als er diesen mit einem Dolche erstechen wollte. Der jetzt erschossene K. ließ sich damals aus dem Felde beurlauben, um seinen Bruder zu rächen. Man fing ihn aber seinerzeit ab und nahm ihm eine geladene Parabellum ab.

Verschiedenes.

Der Verband der Schießvereine deutscher Jäger, Sitz Neudamm, veranstaltet sein diesjähriges großes Preisschießen in den Tagen vom 9. bis 11. August in Gera. Die Durchführung des Schießens hat der Klub „Wodan"-Gera (Gruppe Gera des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger) übernommen. Dabei wird der Große Preis von Deutschland auf Wurftauben und der Große Preis von Deutschland auf Wildscheiben ausgeschossen. Ebenso kommt auch ein Mannschaftsschießen auf Wurftauben um die Meisterschaft der Gruppen des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger zum Austrag. Außerdem sind weitere Kartenschießen auf Wurftauben, ferner Kugel-Kartenschießen auf stehenden und laufenden Rehbock, laufenden Keiler usw. sowie Pistolenschießen vorgesehen. Für die verschiedenen Schießen sind zahlreiche, zum Teil sehr wertvolle Ehrengaben gestiftet, so daß die teilnehmenden Schützen einen reichbesetzten Gabentisch vorfinden werden. Das vollständige Programm der ganzen Veranstaltung sowie jede sonst gewünschte Auskunft ist durch die Geschäftsstelle des Klubs „Wodan"-Gera, z. Hd. des Herrn Erich Dießner in Gera, Zeppelinstraße 16, oder vom Verband der Schießvereine deutscher Jäger in Neudamm erhältlich.

Der Landwirtschaftsfunk im August. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle sind für August folgende Vorträge vorgesehen: 2. August. Dr. Felber, L.-K. f. d. Prov. Sachsen. Ordnungsmäßige Buchführung. 6. August. Dr. Hoffmann, L.-K. f. d. Prov. Ostpr., Mooramt, Beethoven-Str. Grünlandfragen. 9. August. Dr. Krause, D.L.R., Berlin. Wie muß der Landwirt den Handelsteil einer Tageszeitung lesen? 13. August. Dir. Pfannenstiel, Landwirtsch. Lehranstalt Oranienburg. Die Bedeutung der Buchführung für die Betriebsführung und Wirtschaftsberatung. 16. August. Dr. Rother, L.-K. f. d. Prov. Brandenburg. Kartoffelernte und Verwertung. 20. August. Min.-Rat Kürschner, Reichsm. f. Ernährung und Landwirtschaft, Berlin. Das Notprogramm auf dem Vieh- und Fleischgebiet. 23. August. Dir. Jany, Kartoffelbaugesellschaft, Berlin. Welche Wege weist das Notprogramm der zukünftigen Kartoffelverwertung? 27. August. Dr. Scharr, Dir. des Bakt. Inst. d. L.-K. f. d. Prov. Brandenburg, Berlin. Die Euterkrankheiten des Rindes und ihre Bekämpfung. 30. August. Geheimrat Dr. Rebel, München, Finanzministerium. Der Wald im Altbayerischen.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Der Platzholzhandel ist wenig unternehmungslustig im Schnittholzeinkauf, trotzdem die Sägewerksbesitzer beim Verkauf von Bau- und Möbeltischlerholz zu Preiskonzessionen von 5 bis 8 v. H. bereit sind. Alle Sortimente werden ausreichend angeboten, von der vorjährigen Knappheit in stärkerer Stammware ist nichts zu merken. Das Rohholzgeschäft am Weichselmarkt liegt ruhig, die Umsätze sind bescheiden. Die Preise sind gegenüber den Notierungen im Juni um 2 bis 3 Mark je Festmeter gesunken, die Preisermäßigung kommt weniger bei gutem Rohholz, als bei Bauhölzern zum Ausdruck. Der Bauholzmarkt ist matt. Es besteht nur geringe Nachfrage nach Laubhölzern, und die Preise sind infolgedessen etwas niedriger.
M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. bis 29. Juli 1928 ab märkischer Station 12,35 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28. Juli 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,50, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,70 bis 2,80, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. Juli 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,25, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Juli 1928. Rehböcke Ia 0,98 bis 1,05 IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,75 bis 0,78, Wildschweine, Keiler 0,35 bis 0,45 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Juli 1928. Hechte, unsortiert 85 bis 90, Schleien, unsortiert 119 bis 120, Aale, unsortiert 160 bis 185, mittel 170 bis 180 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2,10 bis 2,70, 10 bis 12 cm 9, 13 bis 14 cm 24 bis 25 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 32. **Urlaub.** Mir ist das Dienstverhältnis gekündigt worden, wobei die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes beobachtet sind. Der mir zustehende dreiwöchige Urlaub, den ich in der Regel im Juli genommen habe, ist mir durch die Kündigung, die am 1. Juli wirksam wurde, entgangen. — Habe ich aus diesem Grunde Anspruch auf Entschädigung?

Privatförster R. in Z.

Antwort: Ebensowenig wie der Dienstherrschaft ein Recht zusteht, lediglich nach ihrem Ermessen die Zeit des Urlaubs zu bestimmen, ebensowenig kann der Arbeitnehmer einseitig den Zeitpunkt bestimmen. Trotzdem hätte es Ihnen freigestanden, den Urlaub während der Kündigungsfrist zu nehmen, worüber nach Billigkeitsgründen zu entscheiden war. Anscheinend haben Sie keinen Versuch gemacht, Urlaub zu erhalten, so daß die Dienstherrschaft sich darauf berufen kann, daß Ihnen der Urlaub nicht verweigert worden wäre. Unter den vorliegenden Umständen wird wohl die Entscheidung dahin getroffen werden müssen, daß Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Klosteroberförsterstelle Göttingen (Hannover) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. August.

Oberförsterstelle Havelberg (Potsdam) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. August.

Klosteroberförsterstelle Ilfeld (Hannover) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. August.

Oberförsterstelle Menz (Potsdam) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. August.

Oberförsterstelle Mühlenbeck (Stettin) ist zum 1. Januar 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. August.

Oberförsterstelle Osburg (Trier) ist zum 1. September evtl. später zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. August.

Försterstelle Fuhrberg I, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1660 ha Garten, 0,2180 ha Acker, 2,0568 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. August.

Försterstelle Neustadt (bisherige Revierförsterstelle), Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2190 ha Garten, 1 ha Acker, 1 ha Wiese. Bewerbungsfrist 16. August.

Überz. Försterstelle Derbke, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1220 ha Garten, 0,8120 ha Acker, 3,3690 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,6 ha Acker und 1,2 ha Wiese. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Derenborn, Oberf. Carlshafen (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Ottbergen, 5 km. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 4,3 ha Acker, 1,6 ha Wiese. Nutzungsgeld: 120 RM. Bewerbungsfrist 18. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Schütte, Oberf. Zerrin (Köslin), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,2 ha Acker und 2,2 ha Wiese. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Grünbach, im Restkreis St.-Wendel-Baumholder, ist sofort neu zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Der Försterei Dörrigsen in der Oberförsterei Grubenhagen (Hildesheim) wurde vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Name „Försterei Kranold" beigelegt. Die Postanschrift lautet nunmehr Försterei Kranold bei Rotenkirchen, Post Einbeck.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brenig, Förster in Hardt, Oberf. Königsforst, ist vom 1. September ab die Försterstelle Burbach, Oberf. Bille (Köln), übertragen.

Göthert, Förster in Theerofen, Oberf. Woltersdorf, wurde am 1. August nach Bischofspfuhl, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Höhn, Forstsekretär in Elnhausen, Oberf. Elnhausen, ist nach Auflösung seiner Forstsekretärstelle am 1. Juli auf die Forstsekretärstelle Marburg-Süd der neu eingerichteten Oberförsterei Marburg-Süd (Kassel) versetzt worden.

Rieck, Hegemeister in Bischofspfuhl, Oberf. Zinna (Potsdam), wurde am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Sachon, Hegemeister zu Forsthaus Steinbeke, Oberf. Altenbeken (Minden), wurde am 1. August in den Ruhestand versetzt.

Schmidt, überz. Förster in Enterpfuhl, ist vom 1. August ab die Forstsekretärstelle Enterpfuhl, Staats-Oberförsterei Enterpfuhl (Koblenz), übertragen.

Krieg, Hilfsförster in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde, wurde am 1. August nach Rosenbeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem mit Wirkung vom 1. September an in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **Hilpoltsteiner**, Vorstand des Forstamtes Ramsau, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Reggendorfer, Oberforstverwalter von Warching, Forstamt Monheim, wird zum 1. Oktober auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft nach Kirchsceon, Forstamt Ebersberg, versetzt.

Eckardt, Förster beim Forstamt Rabenstein, wurde am 1. August auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Ebenkoben versetzt.

Zu Forstverwaltern auf Außenstellen werden befördert die Forstverwalter:

Reindl beim Forstamt Starnberg in Glöttweng, Forstamt Zusmarshausen.

Schlegel, von Lindau, Forstamt Immenstadt, in Lützelburg, Forstamt Biburg.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Reichsforstverband.

Tagung in Dresden vom 24. bis 26. August 1928.

I. Vorstandssitzung am Freitag, dem 24. August, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Störitzsch am Hauptbahnhof. Vorbereitung der Vertreterversammlung..

II. Vertreterversammlung am Sonnabend, dem 25. August, vormittags 9 Uhr, im Hotel Störitzsch am Hauptbahnhof.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht.
2. Kassenbericht, Beiträge für 1929.
3. Aufnahme der Gruppe der höheren Beamten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in den R.F.V.
4. Mitaufnahme der akademisch gebildeten Landwirte in die Säule Forstwirtschaft.
5. Amtsbezeichnungen und ihr Schutz.
6. Bericht des Ausschusses für forstliches Kanzleiwesen.
7. Bildung eines Ausschusses gemeinschaftlich mit dem Deutschen Forstverein zur Bearbeitung des Forstmeßwesens.
8. Freizügigkeit der Forststudenten.
9. Abschluß der Sammelversicherungsverträge.
10. Sonstiges.

III. Allgemeine Mitgliederversammlung am Sonntag, den 26. August, 3 Uhr nachmittags, im Saale der Produktenbörse am Hauptbahnhof.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht — Forstmeister Berlin.
2. Die Berufsarbeit des forstlichen Betriebsleiters — Ministerialdirektor Dr. Wappes-München.
3. Verwaltungsreform der Forstverwaltung — Oberforstmeister von Arnswaldt-Schlemmin.

Die Vertreter der angeschlossenen Vereine beim Reichsforstverband wohnen in Störitzsch' Hotel am Hauptbahnhof und werden gebeten, bei ihrer Anmeldung dies besonders anzugeben.

Schlemmin, den 18. Juli 1928.

von Arnswaldt, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 268. Helm, Hubert, Förster, Diedersdorf, Post Seelow, Kr. Lebus. IX. Abt. I b.

11 269. Dämmer, Laurenz, Forstgehilfe, Altengottern, Kr. Langensalza. XVIII. Abt. I b.

11 270. Meyer, Leo, Forstgehilfe, Menzendorf, Post Zierzow, Mecklenburg. III. Abt. I b.

11 271. Hoffmann, Otto, Forstgehilfe, Camper, Post Grammendorf, Kreis Grimmen. II. Abt. I b.

11 272. Schuster, Oswald, Helmuth, Hilfsförster, Kl.-Gaffron, Post Raudten, Kreis Steinau a. O. VII. Abt. I b.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Florack, Franz, Forstgehilfe, Lembeck, Kr. Recklinghausen in Westfalen.

Warlies, Fritz, Forstgehilfe, Perlswalde, Kr. Angerburg Ostpreußen.

Ergänzung des Programms der diesjährigen Mitgliederversammlung.

Zum 23. August, nachmittags 4 Uhr: Gemeinschaftliche Gänge und Besichtigungen nach dem Wasserfall: Auf diesem Wege wird an der Oberförsterei Biesenthal die Gerätekammer des Herrn Professor Hilf besichtigt, wobei auch einige Sägeschnitte nach der Stoppuhr ausgeführt werden sollen.

Zum 24. August: Hauptausflug in die Staatsoberförsterei Eberswalde und Stadtforst Eberswalde. — Auf diesem Ausflug werden die nachstehenden Arbeitsgänge vorgeführt werden. Die Geräte werden bereits einige Zeit vor der Ankunft in Tätigkeit gesetzt, so daß die Wirkung schon auf größerer Fläche zu sehen ist und beurteilt werden kann, wenn der Lehrbegang zur Arbeitsstelle kommt. Die Arbeitsgänge sind:

1. Sichern einer Kultur gegen Wildverbiß mittels der fahrbaren Pflanzenschmiermaschine von Revierförster Conrad.
2. Versetzen von Kiefernballen mit dem Junackschen Hohlspaten.
3. Spritzen einer Kultur mit Bordelaiser Brühe.
4. Herstellen von Saatstreifen mit Streifenschälschar.
5. Besäen der Streifen zu 4 mit Waldbank.
6. Herstellen von Unterbaustreifen im Stangenholz mit Kartoffelhäufelpflug und Waldigel.
7. Herstellen von Kulturstreifen mit der schweren finnischen Rollegge.
8. Behacken einer Kultur mit der Gebertschen Handhackemaschine.

Eberswalde, den 26. Juli 1928.

Junack, Vorsitzender.

Forschungsgesellschaft des Reichsvereins für Forstgeräte.

Über den von 17 Mitgliedern der Forschungsgesellschaft im Winter 1927/28 durchgeführten Versuch mit Schrotsägen ist jetzt der Bericht fertiggestellt. Der Bericht wird nicht veröffentlicht; es erhalten ihn zunächst nur die Mitglieder der Forschungsgesellschaft. Jedes neu eintretende Mitglied bekommt ihn jedoch auf Wunsch. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und bei dem unterzeichneten Leiter anzumelden. Der Geräteversuch wird im Winter 1928/29 auch auf Bügelsägen und Äxte erweitert.

Junack, Forstmeister, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Elfentanz.

Von George Morin.

Nachts im Wald, bei Vollmondschein,
frei auf grünem Moose
tanzt die Elfenkönigin,
schön wie eine Rose.
Nachtigall auf dunklem Zweig
singt zum Tanz ihr' Lieder;
Mond und Sterne blicken auch
selig zu ihr nieder.
Und Johanniswürmchen rings
leuchten mit Laternchen,
und der Königin im Haar
blitzen kleine Sternchen.
Mit den Elfen graziös
schwingt sie ihre Füßchen,
und der Schleier wogt um sie
wie ein Silberflüßchen.
Nur ein Rehlein hat's geschaut
staunend und muß schweigen;
aber lang noch träumt's im Wald
von dem Wunderreigen.

Wer immer nichts vollbringt und dennoch viel fängt an,
Wird in Gedanken reich, im Werk ein armer Mann.
v. Logau (1654).

Stillem Wasser und schweigenden Leuten ist nicht zu trauen. Sprichwort.

Sei auf der Hut, daß dich die Zunge nicht verderbe!
Das Unheil, das die Zung' verschafft, verjähret nicht.

Nicht was der Jäger umgelegt
und von der Pürsch bringt mit nach Haus, —
was er im Herzen heimwärts trägt,
das macht die beste Beute aus. J. M.

Hitze an Sankt Dominikus,
Ein harter Winter folgen muß.
(Dominikus 4. August.)

Der gestohlene Pfingstbock.

Eine Erinnerung von Oberförster Busse.

Der gefürchtete Waldbeherrscher in Kl. hatte mir liebenswürdigst (was aber keine hervorstechende Charaktereigenschaft von ihm war) den Abschuß eines Pfingstbockes gestattet und mich dazu selbst mit seiner alten Perkussionsbüchse ausgerüstet. Meine Waffen reisten noch; es war am 17. Mai, und die Jagd ging damals auf Böcke schon am 1. Mai auf.

Mit der Kugel im Laufe ging es also nachmittags auf den „gefegten" Bock am langen Gestell, 7 km von der Oberförsterei Kl. entfernt, mit seinem Wechsel zum Roggenschlage der Dorffeldmark. Nach der Revierkarte orientierte ich mich in dem mir fremden Revier und ahnte natürlich nicht, wie viel Glück und Unglück dem zu frohem Gejaid hinausziehenden Jünglinge in Sankt Huberti beschieden sein sollte. Kilometerbüchsen mit Fernrohr kannten die Böcke damals noch nicht, und auch ohne Gummisohlen und Tarnkappe konnte der weniger jagdlich Erfahrene das Wild auf gute Büchsenschußweite anpürschen. Im Walde sind dies selten über 100 m. Gegen alles Erwarten glückte die erste Pürsche. Im Kiefernstangenholz mit einzelnem Buchenunterstand äste „der Bock" vertraut das frische Grün der Walderdbeere, warf auf Anpfiff hoch und quittierte den Blattschuß durch einen mächtigen Hochsprung, nach wenigen Fluchten zusammenbrechend. Die Revierkarte mußte mich erst wieder belehren, daß der Revierbeamte, der damals junge Förster Kl., in etwa 40 Minuten zu erreichen sei. Der Bock wurde schnell aufgebrochen und an einem Holzstoße in der Nähe zum Ausschweißen aufgehängt. Einen Rucksack hatte ich nicht, und mein „Sonntagsnachmittagsausgehanzug" durfte nicht schweißig werden — ich war auf der Reise und hatte nichts weiter bei mir —, der Förster würde schon Rat wissen, so dachte ich.

Allmählich sank die Sonne, und Förster Kl. war glücklicherweise schon zu Bau gefahren, als ich bei ihm einschliefte. Schnell machte ich mich bekannt und begrüßte die junge Frau Försterin, währenddessen der noch nicht ganz stubenreine Sprößling über den Teppich in der „kalten Pracht" seine „Schweißfährte" zog und der Kutscher die Pferde vor den „Försterjagdwagen" spannte.

Die Fahrt durch die Frühlingspracht war köstlich, Pfingstweihe umfing uns — der Holzstoß war schnell erreicht, aber — wo ist der Bock geblieben? Schweiß und Geräusch konnte ich bei Streichholzbeleuchtung vorzeigen; mir wurde etwas bänglich zumute, die Einführung in den Dienst bei dem Gestrengen lief auf eine scheußliche Blamage hinaus. „Wenn Sie den Bock nicht tragen wollen, dann brauchen Sie keinen zu schießen," hatte er einmal einem Jagdjünglinge gesagt. Der Bock war durch meine Schuld verlorengegangen; gern hätte ich ihn bezahlt. Dem Förster war die Lage sogleich klar, er kannte seine Pappenheimer in der Nachbarschaft genau. Fast auf dem Erdboden liegend, wurde festgestellt, daß von dem nächsten Waldwege her ein Fuhrwerk abgebogen war und in der Nähe des Holzstoßes gewendet hatte. Die Wagenspur führte an der Försterei vorbei zum Ausbau des C. R. Hier mußte der Bock zu suchen sein.

Mit Rücksicht auf die späte Abendstunde, es war inzwischen 10 (22) Uhr geworden, wurde die weitere Verfolgung der Tat auf den andern Tag verschoben. Der liebenswürdigen Einladung folgend, blieb ich zur Nacht auf der Försterei Fl. Mit innigem Behagen wurde gekröpft und geschöpft, denn „der Igel, der ist rauh und vorsichtig, und der Jägersmann ist immer vorsichtig". Die wundervolle Maiennacht verschönte das melodische Unkengeläut vom nahen Teiche im Förstergarten.

Digitized by Google

Die Ruhe und Zuversicht des orts- und menschenkundigen Försters hatte sich mir mitgeteilt, so daß ich, in die Horizontale gekommen, bald das jagdliche Mißgeschick vergessen hatte. „Nicht immer krönt erwünschtes Glück des braven Weidmanns Jagen, auch ihn pflegt oft das Mißgeschick mit mancher Not zu plagen." Morpheus war stärker als Diana.

Der Nachbar im Abbau galt als „nicht hasenrein". Als an einem Pfingsttage von Spaziergängern auf einem mit Petroleum getränkten, noch schwelenden Buchenholzstoße Überreste eines verbrannten Menschen gefunden waren, hatte die Staatsanwaltschaft ihn längere Zeit in Untersuchungshaft gehalten. Die Aufklärung der mysteriösen Mordsache, um eine solche handelte es sich offenbar, gelang auch nicht durch das Auffinden eines Messers am Tatort, das mit C. R. gezeichnet gewesen ist. Das Messer sollte dem C. R. in Abbau B. „entwendet" worden sein.

Die vor Tau und Tag am nächsten Morgen wieder aufgenommene Spurfolge ließ an der Richtigkeit unserer Vermutungen, die aus den Wahrnehmungen im Abenddunkel gemacht waren, einen Zweifel nicht mehr aufkommen. Aus dem Keller des C. R. wurde der Rehbock geholt, der Aufbruch fand sich eingewässert in der Küche vor. So kam der Pfingstbock doch noch rechtzeitig in die Küche des Jagdherrn, und meine Wirtin konnte die polizeiliche Verlustanzeige ersparen. Fernsprecher beunruhigten damals das Forsthausidyll noch nicht. Nach meinem Schuß mußte mich der zufällig auf dem nahen Waldwege daherkommende C. R. beobachtet haben, und da der alte Gauner einen unbekannten Jagdjüngling in mir feststellen konnte, glaubte er leicht und billig zu einem Festbraten kommen zu können. Er fuhr also an den Holzstoß heran und hoffte unter dem Schutze der Dunkelheit, die bald einbrechen mußte, den Raub in Sicherheit zu bringen.

Aus dem Umstande, daß C. R. an der Försterei mit seiner Beute vorbeigefahren war, ohne den „Fund" zu melden, mußte die Absicht der rechtswidrigen Aneignung geschlossen werden. Seine Ausrede, er habe den Bock dem rechtmäßigen Besitzer sicherstellen wollen, konnte Glauben nicht erwecken. —

Lang ist es her! Vorbei ist Jugend, Jagd und frohes Gejaid. Die etwas widersinnige Krone an der Wand vor meinem Schreibtisch löst die Erinnerung an dieses Erlebnis aus. Mit Wehmut betrachte ich sie. Die Erinnerung ist die Patina des Lebenserzes. Lustige Wellen schlagen, rauschen herauf wie Sagen — Herz auch du warst jung. Ein Horrido meinem lieben alten Gefährten und Freunde Hegemeister Kl. zu Kl.

Zur Fliegenplage.

Von Forstsekretär **Lukatis**, Friedrichsfelde.

Jeden Sommer hört man das verzweifelte Stöhnen und Klagen der armen verzweifelten Hausfrau: „Mann, die Fliegen, Mann, die Fliegen bringen mich noch zur Verzweiflung, schaffe mir ein Mittel, damit ich sie wegkriege." Und jeden Sommer hört man den wütenden Kampfruf des Platzhirsches, alias Hausherrn, der nach wohlverdienter Asung über seinen Dienst ein wenig nachdenken will, und die Biesterchen ihm auf seinen Windfang klettern oder am Geäse feststellen wollen, was er eben zu sich genommen hat. Und wie schön sehen die Wohnräume aus, wenn in möglichst größter Anzahl von den Decken Leimbänder hängen, schwarz bepunktet von gestorbenen und sterbenden Fliegen. Wie anheimelnd ist es, wenn in allen Ecken und Fenstern Fliegenteller mit Arsenik, Pulvern oder Fliegenpilzen stehen. Es werden ja eine Menge Fliegen gefangen, und doch werden es immer mehr. Wie schön sieht es in einer Speisekammer aus, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen hier Fliegen hereinkommen und ihre Maden an den Speiseresten, hauptsächlich am Fleisch, ablegen, und das Geschirr, Teller und Tassen usw. fein zierlich mit schwarzen Punkten versehen. Hauptsächlich die Bewohner des Landes, die noch dazu die Stallungen in der Nähe haben, haben am meisten unter diesem Geschmeiße zu leiden.

Und doch läßt sich diese Plage ganz radikal abschaffen, mit ganz einfachen, jedermann greifbaren Mitteln, deren Anwendung außerdem eine ganze Reihe anderer hygienischer und heimkultureller Vorteile nebenher ganz automatisch gewährt. Daß von diesen Mitteln bis heute noch nicht allgemein Gebrauch gemacht wird, möchte man fast dem Umstande zuschreiben, daß diese Mittel und ihre Anwendung unglaublich einfach sind und im Vergleiche zu ihrer Wirkung nahezu garnichts oder doch sehr wenig kosten. Unsere, das Komplizierte liebende Zeit übersieht anscheinend Einfaches vollkommen. Bei der Sache handelt es sich um Anwendung jener geheimnisvollen, wirksamen Kräfte, die wir im allgemeinen Leben, ohne uns dessen bewußt zu sein, tagtäglich zu unserer körperlichen und geistigen Anregung und Förderung genießen.

Herr Veterinär H. G. Maurer, der auf diesem Gebiet Forscher ist und Erfahrungen gesammelt hat, die ich durch eigene Erfahrungen weiterhin erhärten werde, kann bestätigen, daß eine ganze Reihe von Versuchen, die er zur Kontrolle vornahm, die angedeuteten Forschungsergebnisse als Tatsache erwiesen. Er schreibt z. B.: Meine Wohnung liegt gegenüber einem Ökonomieanwesen an der Nordseite der Stadt. Alljährlich hatten wir nun in allen Zimmern derartige Schwärme von Fliegen zu Gaste, daß der Aufenthalt in der Wohnung oft wirklich zur Qual geworden ist. Alle Fliegenfänger, und wenn es die „patentiertesten" waren, versagten restlos. Für 100 tote Fliegen stellten sich womöglich 200 neue ein. Schließlich griff ich in den Beutel, machte die Probe aufs Exempel und ließ zwei Räume in blauer Farbe ausmalen, den einen davon in Kombination von zweierlei Grün, und von der Zeit an fehlen die Mücken und Fliegen vollständig. Verirren sich ja einige in die offenen Fenster, so ziehen sie schleunigst wieder ab oder sind nach kurzer Zeit tot. Interessant ist es, zu beobachten, wie sich Irrläufer in dem Raum mit der Mischung aus blau und grün verhalten. Das eine Grün ist nämlich hell, das andere dunkler. Die Fliegen suchen sich nun auf dem Hellgrün des Musters zu halten, sind aber ganz deutlich unsicher in ihrem Verhalten, weil sie das stark strahlende Blau irretiert und schließlich verscheucht.

Woran das liegt? Die Antwort fällt kümmerlich aus: Die blaue Farbe, das blaue Licht wird von diesen Insekten und noch manchen anderen Arten

Digitized by Google

einfach nicht vertragen. Ja, aber warum denn nur? Dem wissenschaftlichen Forscher tut es leid, darauf eine bündige Erklärung nicht geben zu können. Wir kennen die Vorgänge noch nicht, die so geheimnisvoll wirken. Man kann nur vermuten, daß Farben in Verbindung mit Licht eine unbekannte Umwandlung eingehen, von der manche Forscher annehmen, daß sie eine elektrochemische sei. Die Hervorbringung dieser Farblichteigenschaften ist in Verbindung mit elektrischem Licht genau dieselbe, wie bei Einwirkung des Sonnenlichtes, so daß auch hierdurch wieder, wie durch andere Vorgänge, der Rückschluß sich ergeben will, daß Elektrizität und Sonnenkraft identisch sind.

Wie es denn auch sein mag, fest steht die Tatsache der wohltätigen Wirkung der blauen Farbe gegenüber einer Plage, die nicht nur die Wohnlichkeit eines Raumes an sich stört, sondern die auch eine bekannte und gefürchtete Gefahr ist durch Verschleppung ansteckender Keime. Es soll hier nicht von den anderweitigen günstigen Wirkungen des Farblichtes auf den menschlichen und tierischen Organismus gesprochen werden. Wer ungläubig ist, mache selbst einen Versuch: Er fange einige lebendige Fliegen und bringe sie unter Bestrahlung durch blaue Glasscheiben. In kurzer Zeit sind die Fliegen tot.

Soweit Herr Veterinär Maurer. Ich stand seinen Angaben zuerst skeptisch gegenüber. Als ich sie jedoch meiner Gattin, der teuren, vorlas, sagte sie: „Siehst Du, daher haben wir auch keine Fliegen in der Küche.“ Ich staunte selbst, habe ich doch im Vorjahre die Küche, ohne daß ich die fliegenfeindlichen Farben kannte, hellgrün mit dunkelgrünen Punkten und einem dunkelgrünen Sockel streichen lassen. Was hatte meine Frau in den Vorjahren unter Fliegen zu leiden gehabt! Überall hingen die Fliegenfänger ganz schwarz voll toter Leichname, und dieses Jahr hatte meine Frau höchstens nur zwei Stück verbraucht, welche auch nicht „voll besetzt“ waren. Ebenso erging es uns mit der Wohnstube. Meine Frau hatte ein Tapetenmuster hellblau, dunkelblau mit Goldfarben durchsetzt, gewählt. Wir hatten und haben auch jetzt keine Fliegen. Ungestört kann ich mich mittags in aller Ruhe inwendig besehen, was früher nicht möglich war. Da der Flur auch renoviert werden mußte, beschloß ich, ebenfalls fliegenfeindliche Farben zu nehmen. Ich ließ die Decke und die Wände zitronengelb streichen. Den 1,5 m hohen Sockel hellgrün mit dunkelgrünen Streifen. Der dunkelgrünen Farbe war blau zugesetzt. Das Treppengeländer dunkelbraun, die Treppenstufen braun, die Türen ebenfalls hellgrün mit dunkelgrün, und siehe da, auf dem Fliegenfänger, den meine Frau doch noch vorsichtshalber anbrachte, fing sich sage und schreibe eine einzige ganze Fliege. Wir waren freudig überrascht und können allen Hausfrauen und Brüdern zu Huberto nur empfehlen, einen Versuch zu machen. Sie werden staunen! — Ebenso machte ich einen Versuch, lebende Fliegen unter eine blaue Glasglocke zu bringen und sie von der Sonne bestrahlen zu lassen. Das Resultat des Herrn Maurer wurde glänzend bestätigt.

Wer die blaue Farbe nicht liebt, kann sich ja andere wählen. Nach Herrn Maurer sind folgende Farben fliegenfeindlich: dunkelbraun, blaßviolett, zitronengelb, dunkelgelb, orangefarben und rot. Hieraus lassen sich Kombinationen herstellen, die sehr geschmackvoll, apart und abwechselungsreich sind und das Heim elegant und hygienisch gestalten helfen. Farben, die die Fliegen bevorzugen, sind folgende: hellgelb, rosa, weiß, dunkelgrau, schwarz, dunkelrot oder hellgrün, und die Hausfrau wird nach wie vor an den Wänden, Türen, Vorhängen, Möbeln und sonstigen bevorzugten Stellen den schmierigen, punktförmigen Unrat der Fliegen zu bekämpfen haben. Herrscht aber eine der fliegenfeindlichen Farben vor, so hält man sich die ganze Plackerei vom Halse.

Hauptsächlich würde ich empfehlen, die Ställe stets weiß, mit hellblauer Farbe zu tünchen und noch mit dunkelblauen Streifen zu versehen. Dem Dunkelblau wäre etwas dunkelgrün zuzusetzen. In solche Ställe kommen keine Fliegen, und die armen Tiere, die doch schon in freier Natur darunter sehr zu leiden haben, könnten dann im Stall ihre wohlverdiente Ruhe genießen.

Also probieren Sie mal meine Vorschläge pro domo, Ihre Gattin und Sie selbst werden Ihre helle Freude haben. Herrn Veterinär Maurer für seine Bereitwilligkeit, mir die Benutzung seines Artikels zu gestatten, ein kräftiges Weidmannsheil!

Allerlei.

Blitzgefahr bei verschiedenen Baumarten. Das eigenartige Verhalten des Blitzes den verschiedenen Baumarten gegenüber ist noch nicht geklärt. Wir müssen uns bis auf weiteres noch immer mit den sogenannten „Blitzlaunen“ zufrieden geben. Immerhin können aber verschiedene zur Verfügung stehende Beispiele solcher Einschläge wertvolle Fingerzeige geben, die uns der Klärung dieser wichtigsten Frage näherbringen. Als landläufigste Erklärung des verschiedenen Verhaltens des Blitzes gegenüber den einzelnen Baumarten wird die vom Ölgehalt des Holzes abhängige größere oder geringere Leitungsfähigkeit angesehen. Diese Erklärung bildet auch die Grundlage für den Merkspruch:

Vor Lärch und Tannen laß dich warnen;
Vor Föhr und Fichten solltest flüchten;
Pappeln und Eichen ausweichen,
Sowie Weiden strenge meiden.
Die Buchen aber kannst du suchen;
Und der Nußbaum gibt sicheren Raum.

Daß dies aber nicht unbedingt feststehend ist, und bei Blitzschlägen noch eine ganze Reihe anderer Einflüsse mitspielen, zeigen immer wieder widersprechende Beispiele der Praxis. Vor allem muß unterirdischen Wasserläufen besondere Aufmerksamkeit sowie ganz außerordentliche Bedeutung zuerkannt werden, die in ihrem Einfluß auf die elektrischen Entladungen jedenfalls meist überwiegen und andere Komponenten zurücktreten lassen dürften. Das muß auch bei folgender Zusammenstellung berücksichtigt werden, die interessanten Einblick auf die Häufigkeit von Blitzschlägen in die verschiedenen Baumarten gewährt. Nach Beobachtungen von Jak. Harnacky, Magdeburg, hat der Blitz im Laufe von 15 Jahren eingeschlagen in Ulmen 138, Weiden 72, Fichten 36, Birnen 25, Eichen 20, Linden 16, Buchen 8, Apfel 8, Kirschen 7 und Birken 2 mal. Zu weitgehende Schlüsse dürfen jedoch aus diesen Beispielen schon deshalb

Digitized by Google

nicht gezogen werden, da besonders die Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Baumarten hier eine große Rolle mitspielt. L. G.

Das Grasfressen der Hunde. Das vielfach als Unart gedeutete Grasfressen der Hunde ist auf eine ganz natürliche Ursache zurückzuführen. Die im Gras enthaltenen Mengen Kalk und Kali und kleineren Mengen Magnesia und Natron werden zur Neutralisierung der überschüssigen Magensäure verwandt, um das durch übermäßige Fütterung oder Würmer hervorgerufene Sodbrennen zu beheben. Hat der Hund Sodbrennen, so würgt er, als habe er etwas verschluckt, oder leckt den Fußboden. Falls der Hund keine Gelegenheit hat, Gras zu fressen, z. B. in der Großstadt, kann das Unbehagen auch durch Eingeben von Natron oder kohlensaurem Kalk behoben werden.

Neue Bücher.

Lehrbuch des Flintenschießens. Vierte Auflage. Von Albert Preuß. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis geb. 7 RM.

In vierter Auflage erscheint soeben im obigen Verlage Albert Preuß' Lehrbuch des Flintenschießens. Wer unserer „Deutschen Forst-Zeitung" Zwillingsschwester, die „Deutsche Jäger-Zeitung", liest, dem ist unser Altmeister Preuß, wie wir deutschen Jäger ihn so gerne nennen, kein Unbekannter. Als Leiter der „Waffentechnischen Versuchsstation Neumannswalde" und verantwortlich zeichnend für die Rubrik „Das Schießwesen" der „Deutschen Jäger-Zeitung", ist Preuß — man darf es wohl ruhig behaupten — weltbekannt geworden. Als einer unserer besten Schützen, der besonders im sportlichen Flintenschießen im In- und Auslande manch schönen Erfolg errang, weiß Preuß als weidgerechter und erfahrener Jäger seine Schießleistungen auch in der Praxis zu verwerten. In seinem Lehrbuche will Preuß uns all das in sachlicher und leicht verständlicher Weise bekanntgeben und beibringen, was den Schrotschützen zum schießfertigen, flinken Schützen und damit auch zum weidgerechten Jäger macht. Wir werden zunächst vertraut gemacht mit der Flinte, ihrer Schäftung, Ladung und Leistung, mit dem sportlichen und jagdlichen Anschlag usw. Dann folgen die Ziel- und Schießübungen auf feste und bewegliche Ziele. Hier ist es in erster Linie die Wurftaube, die in ihrer mannigfachen Verwendbarkeit als leichter oder schwerer zu treffendes Zielobjekt zum treffsicheren Schützen heranbildet, der nach diesen vorbereitenden Übungen mit seiner weiteren Ausbildung als Jagdschütze beginnen kann. Wertvolle Winke gibt Preuß uns beim Schuß auf laufendes und streichendes Wild, über das Verhalten auf der Jagd usw. Auch dem Sportschießen und insbesondere der Anlage von Flinten-Schießständen sind ausführliche Kapitel gewidmet, wie überhaupt all das behandelt wird, was Schützen, Flinte und Ziel ausmacht. Möge unseres Altmeisters Lehrbuch hinausflattern in den deutschen Wald und hier überall freudige Aufnahme finden in den Händen unseres jungen Jägernachwuchses, der neben der praktischen Ausbildung der Theorie nicht entbehren darf, freudige Aufnahme finden auch bei den älteren und erfahrenen Jägern und Sportschützen, denen das Buch wertvolle Fingerzeige gibt, ihre jagdlichen und schießsportlichen Leistungen zu steigern. Forst- und Jagdverwaltungen, die Flintenschießstände auf einfache und billige Art herrichten wollen, ist das Lehrbuch mit den vielen beigegebenen Abbildungen von Schießständen besonders warm zu empfehlen. St.

Lustige Ecke.

Zu lange gewartet. Im Wartezimmer eines Arztes. Ein Bauer hat bis zuletzt gewartet. Arzt: „Und Sie?" „Ich wollte, ich hätte, ich möchte gerne . . . ." „Schon gut! Ausziehen im Nebenzimmer, dann zu mir ins Sprechzimmer kommen." Splitternackt betritt der Bauer dasselbe nach einiger Zeit. „Na, was fehlt Ihnen?" „Herr Doktor, ich wollt' bloß mal fragen, ob Sie nicht drei Zentner Kartoffeln gebrauchen können."

Falsch aufgefaßt. Mutter: „Siehst Du, Fritz, alle diese seidenen Kleider kriegen wir von einem kleinen, schwachen Würmchen!" — Fritz: „Das ist der Papa, nicht wahr?"

Kinderansicht. Zwei Kinder der Ferienkolonie sehen zu, wie eine Bäuerin mit Melken beschäftigt ist. „Wie dumm," sagt das Mädchen zum Buben, „die Frau soll doch den Stöpsel herausziehen, dann läuft doch die Milch von alleine in den Eimer."

Rätselecke.

Bilderrätsel.

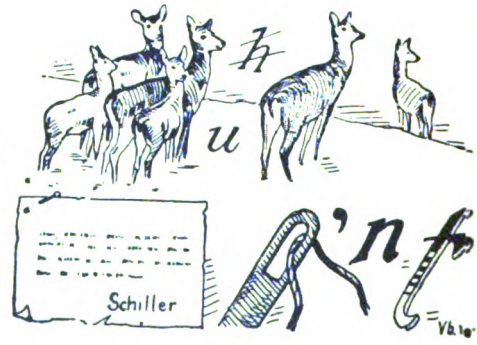

Neue verfügbar.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.
Hauptschriftleitung:
J. V.: Franz Müller, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Periebers, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. Neudamm, den 10. August 1928. 43. Band.

Einige forstästhetische Betrachtungen aus dem Forstrevier Jessen N.-L.

Von Förster **Harbach**, Jessen N.-L. (Mit 3 Abbildungen.)

Der Jessener Wald stockt auf Braunkohlenfeldern, und es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann das Revier selbst von der Industrie, die schon jetzt bis an die Reviergrenzen heranreicht, angefressen wird. Was mühsam begründet wurde, das wird zum Teil der Axt vor der eigentlichen Hiebsreife zum Opfer fallen. Es kommt zu einem bleibenden Kreislauf zwischen Aufbau und Niederreißen.

Nicht mit dem künftigen Wiederaufbau des Waldes wollen wir uns heute beschäftigen, sondern mit den noch vorhandenen Schönheiten, die das Revier birgt. Sicher ist dieses eins der schönsten, wenn nicht überhaupt das schönste Revier des Kreises Spremberg, Lauf. Jeden Wald- und Naturfreund wird es anregen, zu wissen, daß u. a. auch noch der Auerhahn sein Minnelied bei uns singt. Mit den angrenzenden Revieren gehört Jessen, das 625 ha Holzbodenfläche aufweist, zu einem geschlossenen Waldkomplex von rund 4000 ha, dessen östliche Grenze von Feldern umrahmt wird.

Abb. 1. Eiche am Jessen-Terpper Weg. 4 m Brusthöhendurchmesser.

Ist den Bodenverhältnissen entsprechend auch die Kiefer die Hauptholzart, und kommen hiervon in den Altholzbeständen noch Stämme von rund 6 bis 7 fm an Derbholz vor, so zeigen unsere Abbildungen doch, daß auch Eichen von gewaltiger Stärke vorkommen, die den Kiefern nichts nachgeben, aber sicher fünfmal so alt sind wie diese. Wer möchte überhaupt das Alter eines solchen Baumes richtig schätzen? Wir wissen, welche enormen Zuwachsmassen im

Digitized by Google

Abb. 2. Riesige Stieleiche vor Abteilung 40.

Freistande erzielt werden. In einem früheren Artikel haben wir an dieser Stelle gelegentlich der Beschreibung des Parkes von Sanssouci bei Potsdam die Riesenbäume auch des Parkes Charlottenhof, der zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. angelegt wurde, auf früherem Ackerland erwähnt gefunden. In rund 100 Jahren sind u. a. Eichen und Buchen herangewachsen, die unter gewöhnlichen Umständen jeder Fachmann auf das mindestens doppelte Alter einschätzt. Hier zeigt es sich, was selbst ein geringer Sandboden unter Beachtung pfleglicher Behandlung desselben bei gleichzeitiger Baumpflege in waldbaulicher Hinsicht zu leisten vermag. Dort hat die Nähe der Havel zweifellos mit den seeartig erweiterten Ausbuchtungen einen sehr günstigen Einfluß auf den Wuchs der Bäume ausgeübt. Hier aber wird dem Boden das Grundwasser durch den Braunkohlenabbau künstlich entzogen. Es gibt Ortschaften, die Mangel an Trinkwasser haben. Dennoch wachsen die Bäume auch hier, und es muß den Umständen dahin Rechnung getragen werden, durch vorzügliche Bodenbehandlung die Kapillarität möglichst zu erhalten. Leider sieht es oft böse aus!

Eine ganze Serie starker Eichen hätte auch aus den Beständen aufgeführt werden können. Wir wollen uns aber mit den drei Abbildungen begnügen. Zweifellos handelt es sich bei Abbildung 1 um einen Baumveteran, der einst als Überhälter stehenblieb. Wahrscheinlich reichte früher der rechts im Hintergrunde zu sehende Waldbestand bis an diese Rex-Eiche heran. Die vier mitabgebildeten Bäume sind Alleebäume des Jessen—Terpper Weges.

Über die auf der Anhöhe sichtbaren Häuser hinaus liegt in östlicher Richtung 7,5 km entfernt die Kreisstadt Spremberg, Lausitz. Wir haben merkwürdigerweise nur Stieleichen im ganzen Revier, die Trauben- und Roteichen sind erst später eingeführt; die Traubeneiche sogar erst während meiner Tätigkeit nach dem Kriege.

Auch bei Abbildung 2 scheint der Waldbestand früher bis zu dem Graben gereicht zu haben, an dem die Eiche steht. Die volle Krone ist nach Westen gerichtet. Nördlich im Hintergrunde liegt die Abteilung 40. Dieser Bestand erfreut in seiner reichhaltigen Mischung und den selbsttätigen Naturverjüngungen als „Dauerwald" in des Wortes bester Bedeutung das Herz und Auge aller Naturfreunde.

Die Abbildung 3 zeigt uns fünf starke Eichen, die auf einem Stock stehen. Es ist eine völlige Verwachsung festzustellen. Bis weithin ist diese herrliche Baumgruppe zu sehen, die den höchsten Punkt des Reviers krönt. „Die fünf Schwestern" stehen an der Ostgrenze der vorerwähnten Abteilung 40, der Zaun gehört schon zum angrenzenden Park. Selten dürfte auf einem solch geringen Raume ein so hoher Holzvorrat stocken. Die Stärke der Bäume läßt sich auf kleiner Platte nicht wiedergeben. Es mag genügen, daß der Inhalt der fünf Eichen mindestens auf 30 fm Derbholzmasse zu schätzen ist.

Wie hochanregend müßte es sein, könnte man die Revierchronik auf 1000 Jahre zurückblättern. „Wie alt schätzen Sie diese stärkste Eiche (Abb. 1) des Jessener Reviers?" fragte mich einmal ein Naturfreund. — Die Antwort regt vielleicht an und erklärt uns den Zustand des Baumes: „Wenn in Betracht gezogen wird, daß diese Veteraneneiche schon abständig ist, was aus dem Mulm, der im Stammloche zutage tritt, hervorgeht, und darüber nachgedacht wird, wie lange es dauert, bis das vermaserte Stammholz einer Eiche zermürbt, dann kommen wir schätzungsweise auf ein Alter von etwa 800 Jahren. 400 Jahre mag der Stamm gesund und ebenso lange abständig sein. Wenn nicht alle Zeichen trügen, hält eine solche Eiche noch 200 Jahre aus, so daß mit einer Gesamtlebensdauer von rund 1000 Jahren zu rechnen ist."

Unwillkürlich kommen wir zu Vergleichen mit den allgemein gültigen Umtriebszeiten. Ein gottbegnadeter Mensch erreicht ein Alter, das weit über den mittleren Durchschnitt hinausragt, und mit den Bäumen ist es nicht anders. Wer kennt die Königskiefer im Lehrrevier der

Digitized by Google

Forstlichen Hochschule Eberswalde, die bestimmt aus der Zeit des Großen Kurfürsten stammt? Was könnten uns solche Bäume alles erzählen, wenn ihnen eine Sprache gegeben wäre! Wie kraftstrotzend stand noch die kerzengerade emporstrebende Kiefer, als Wiebeckes letzter Lehrgang sie uns im Jahre 1924 vorführte!

Wir sehen aus allem, daß auch die märkische Erde Großes zu leisten vermag. Wenn Einzel- und Gruppenstand näher zum Vergleich kommen, dann müssen wir uns fragen, wie wohl die „fünf Schwestern" vor etwa 200 Jahren sich zusammenfanden? Hat eine Maus ihre Eichel-Wintervorräte verwahrt und nicht aufgezehrt, oder ist aus einem ausschlagfähigen Stock die Gruppe entstanden? Wer möchte das einwandfrei feststellen? Wir ersehen aber aus diesen Betrachtungen, daß uns eins fehlt bei der Langlebigkeit der Waldbäume: das ist die Revierchronik. Haben wir eine solche nicht vorgefunden, dann ist es doch unsere Pflicht, das Versäumte nachzuholen und unseren Nachfolgern, Enkeln und Urenkeln in einer sorgfältig geführten Revierchronik ein Vermächtnis zu hinterlassen, das über alles Wissenswerte jederzeit Aufschluß gibt.

Abb. 8. „Die fünf Schwestern".

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge

nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. (2. Fortsetzung.)

Nachdruck des Artikels und der Tabellen — ganz oder teilweise — verboten.

III. Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst.

Die Forstreferendare erhalten während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung eine Tagesvergütung. Diese beträgt zur Zeit 6,10 RM, wird aber voraussichtlich in kurzer Zeit erhöht werden.

Im übrigen können den Forstreferendaren Unterhaltszuschüsse gewährt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Soweit Forstreferendare einen Unterhaltszuschuß am 30. September 1927 — in der Höhe von 3,25 RM im 1., 3,60 RM im 2. und 3,95 RM im 3. Vorbereitungsjahre — bereits bezogen haben, erhalten sie diesen Unterhaltszuschuß in der am 30. September 1927 gezahlten Höhe ohne weitere Steigerung auch weiter. Für neue Bewilligungen ist einstweilen ein Satz von 3 RM vorgesehen worden, der für die ganze Vorbereitungszeit gleichbleiben soll. Voraussichtlich wird eine Änderung dieses Betrages nicht erfolgen.

Für Staatsförsteranwärter beträgt die Tagesvergütung vom 1. Oktober 1927 ab:

a) für Unverheiratete:

im 1.	Vorbereitungsjahre	3,20 RM,
„ 2.	„	3,50 RM,
„ 3.	„	3,80 RM,
„ 4.	„	4,15 RM,
„ 5.	„	4,50 RM.

b) für Verheiratete:

im 1.	Vorbereitungsjahre	3,50 RM,
„ 2.	„	3,80 RM,
„ 3.	„	4,15 RM,
„ 4.	„	4,45 RM,
„ 5.	„	4,80 RM.

Digitized by Google

Daneben werden Kinderbeihilfen nach den für planmäßige Beamte gültigen Sätzen gewährt.

Oertliche Sonderzuschläge werden nicht gezahlt.

IV. Örtlicher Sonderzuschlag.

Die **örtlichen Sonderzuschläge** werden vom 1. Oktober 1927 ab nur noch zum Grundgehalt (zur Grundvergütung) einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen gewährt, **nicht** mehr zum Wohnungsgeldzuschuß, zur Frauenbeihilfe und zur Kinderbeihilfe (Kinderzulage). Sie sind im übrigen vom 1. Oktober 1927 ab wesentlich eingeschränkt worden.

1. Die bis zum 30. September 1927 gewährten Sätze von 4 v. H. und 2 v. H. sind fortgefallen.
2. In Orten des besetzten Gebiets ist längstens für die Dauer der Besatzungszulage
   a) der bisherige Satz von 15 v. H. auf 8 v. H. zum Grundgehalt (Grundvergütung),
   b) der bisherige Satz von 10 v. H. auf 5 v. H. zum Grundgehalt (Grundvergütung)

   festgesetzt.
3. In den übrigen Orten, in denen bisher örtliche Sonderzuschläge gezahlt wurden, werden gewährt:
   a) in Berlin, Hamburg, Altona, Wandsbek und Finkenwerder statt bisher 5 v. H. künftig 3 v. H. zum Grundgehalt (oder zur Grundvergütung),
   b) in den sonstigen Orten:
      an Stelle des bisherigen Satzes von 15 v. H. künftig 5 v. H. zum Grundgehalt (oder zur Grundvergütung),
      an Stelle des bisherigen Satzes von 10 v. H. künftig kein örtlicher Sonderzuschlag.

Zu 1.: gilt der Sonderzuschlag durch die eingetretene Besoldungserhöhung als abgegolten.

Zu 2.: In Höhe von 4 v. H. ist der Sonderzuschlag durch die eingetretene Besoldungserhöhung abgegolten. Weiter werden durch Abfindungssummen abgelöst:

zu 2a: 3 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des am 30. September 1927 hierzu gezahlten Zuschlages und
11 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage),

zu 2b: 1 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des am 30. September 1927 hierzu gezahlten Zuschlages und
6 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage).

Zu 3a: Die abgebauten 2 v. H. Sonderzuschlag vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des hierzu am 30. September 1927 gewährten Zuschlages und die bisher gezahlten 5 v. H. Sonderzuschlag vom Wohnungsgeldzuschuß, von der Frauenbeihilfe und von der Kinderbeihilfe (Kinderzuschlag) sind durch die eingetretene Besoldungserhöhung abgegolten.

Zu 3b: Der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. zu den Gesamtbezügen und von weiteren 6. v. H. zum Wohnungsgeldzuschuß durch die eingetretene Besoldungserhöhung abgegolten. Durch Abfindungssummen abgelöst werden weiter:

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 15 v. H.:
6 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des am 30. September 1927 hierzu gezahlten Zuschlages,
5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und
11 v. H. von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe (Kinderzulage);

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.:
6 v. H. vom Grundgehalt (von der Grundvergütung) einschließlich des am 30. September 1927 hierzu gezahlten Zuschlages und
6 v. H. von der Frauenbeihilfe und von der Kinderbeihilfe (Kinderzulage).

Als Abfindung in den Fällen zu 2 und 3b — d. h. in den Orten, in denen bisher 15 und 10 v. H. Sonderzuschlag gezahlt wurden — sind zu zahlen:

am 14. Januar 1928 der Jahresbetrag der vom Sonderzuschlag gegen Abfindung abzubauenden Teile nach dem Stande vom 30. September 1927 und
am 14. Januar 1929 nochmals die Hälfte dieser Summe.

Beispiele. Angenommen verheirateter Beamter der alten Besoldungsgruppe A 6 (Endstufe) mit zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren in der Ortsklasse A.

Besetztes Gebiet. Zu 2a (bisher 15 v. H. Sonderzuschlag):

vom Grundgehalt einschließlich Zuschlag mit (2376+300=) 2676 RM 3 v. H.	70,28 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 11 v. H.	73,92 RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480 =) 624 RM 11 v. H.	68,64 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen	212,84 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen	106,42 RM
zusammen	319,26 RM

Zu 2b (bisher 10 v. H. Sonderzuschlag):

vom Grundgehalt einschließlich Zuschlag mit (2376+300=) 2676 RM 1 v. H.	26,76 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 6 v. H.	40,32 RM

Digitized by Google

von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480 =) 624 RM 6 v. H.	37,44 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen	104,52 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen	52,26 RM
zusammen	156,78 RM

Sonstige Orte: zu 3b: a bisher 15. v. H. Sonderzuschlag:

vom Grundgehalt einschließlich Zuschlag mit (2376+300=) 2676 RM 6 v. H.	140,56 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 5 v. H.	33,60 RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480 =) 624 RM 11 v. H.	68,64 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen	242,80 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen	121,40 RM
zusammen	364,20 RM

β. bisher 10 v. H. Sonderzuschlag:

vom Grundgehalt einschließlich Zuschlag mit (2376+300=) 2676 RM 6 v. H.	140,56 RM
vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 RM 0 v. H.	—,— RM
von der Frauenbeihilfe und der Kinderbeihilfe mit (144+480 =) 624 RM 6 v. H.	37,44 RM
am 14. Januar 1928 zu zahlen	178,00 RM
am 14. Januar 1929 zu zahlen	89,00 RM
zusammen	267,00 RM

Die Abfindungssummen — nur in Orten mit bisher 15 und 10 v. H. Sonderzuschlag — werden den Beamten gewährt, die am 30. September 1927 an einem solchen Orte ihren dienstlichen Wohnsitz hatten. Der Berechnung der Abfindungssumme werden die für September 1927 tatsächlich gezahlten Bezüge ohne Rücksicht auf die nach dem 30. September 1927 eingetretenen oder noch eintretenden Änderungen (infolge Beförderung, Aufrückens im Grundgehalt, Ablebens der Ehefrau, Änderung in der Zahl der Kinder usw.) zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Zahlung der Abfindungssumme ist, daß der Empfangsberechtigte an den Auszahlungstagen (14. Januar 1928 und 14. Januar 1929) noch lebt und laufende Bezüge aus der Staatskasse erhält. Änderungen des Wohnsitzes in der Zeit vom 30. September 1927 bis 14. Januar 1928 bleiben für die Zahlung der ersten Abfindungssumme am 14. Januar 1928 außer Betracht. Die zweite Abfindungssumme am 14. Januar 1929 wird nur gezahlt, wenn der Empfangsberechtigte am 1. Oktober 1928 seinen dienstlichen Wohnsitz noch an einem Orte mit einem örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 5 oder 8 v. H. hat.

V. Ruhegehalt.

Das Ruhegehalt wird errechnet aus dem zuletzt bezogenen Grundgehalt, den ruhegehaltsfähigen Zulagen*) und dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre. Für die Höhe des Grundgehalts ist das Besoldungsdienstalter maßgebend, das jedem Beamten schriftlich mitgeteilt wird (vergl. Abschnitt I unter Grundgehalt und die Tabelle dazu A—C). Als ruhegehaltsfähiger Wohnungsgeldzuschuß gilt in der zuständigen Tarifklasse der ungekürzte Satz der Ortsklasse B. Für die nach dem 30. September 1927 in den Ruhestand versetzten Beamten ist hierbei zu beachten, daß die ledigen Beamten nur den Wohnungsgeldzuschuß der nächst niederen Tarifklasse, in Tarifklasse VII den um 40 v. H. gekürzten Satz der Klasse erhalten (vergl. Abschnitt I, Tabelle E). Heiratet ein lediger Pensionär, so wird vom Ersten des Monats an, in dem die Ehe geschlossen wird, der Wohnungsgeldzuschuß nach der für Verheiratete zuständigen Tarifklasse zahlbar.

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit beginnt in der Regel mit dem Tage der Vereidigung. Kann nachgewiesen werden, daß die Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Staatsdienst erfolgt ist, so wird die Dienstzeit von dem Tage des Eintritts in den Staatsdienst an gerechnet. Die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres bleibt — abgesehen von einem früheren Eintritt in den Militärdienst im Kriegsfalle — unberücksichtigt. Angerechnet werden kann eine Zeit, während der ein Beamter

a) im In- oder Auslande als Sachverwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat.

Nach der Vereidigung liegende Urlaubszeiten zur Wahrnehmung solcher Beschäftigungen gelten ohne weiteres als ruhegehaltsfähig, sofern mit der Beschäftigung nicht ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden gewesen ist.

Privatdienstzeit (zu der auch standesherrlicher Dienst rechnet) außerhalb der verpflichteten Reserve und vor der Vereidigung ist nicht ruhegehaltsfähig.

Ruhegehaltsfähig ist:

a) Die Zeit des aktiven Militärdienstes einschließlich der Übungen.
b) Die Zeit der berufsmäßigen Beschäftigung (auch im Privatdienst) während der Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des

*) Die Professoren an den Forstlichen Hochschulen werden emeritiert, nicht pensioniert. Eine Berechnung des Ruhegehalts erfolgt daher nur zum Zwecke der Festsetzung etwaiger Hinterbliebenenbezüge; hierbei ist der besondere ruhegehaltsfähige Zuschuß von 600 RM zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Jägerkorps, solange diese bestanden hat. Sie gilt mit dem Tage der Auflösung der alten Wehrmacht, also mit dem 30. September 1919, als erloschen. Bei den Forstversorgungsberechtigten beträgt die Zeit des aktiven Militärdienstes und der verpflichteten Reserve zusammen bis zu zwölf Jahren.

c) Die bestimmungsmäßige als Mindestmaß festgesetzte Forstlehrzeit bzw. praktische Vorbereitungszeit, soweit sie nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegt. Hierbei rechnet die zweijährige Lehrzeit der Forstversorgungsberechtigten bis zu dem in der Regel einige Wochen nach der eigentlichen Beendigung der Lehrzeit erfolgten Eintritt in das Jägerbataillon. Zu dieser anrechnungsfähigen Dienstzeit gehört nicht die Zeit, die bestimmungsgemäß vom 1. Oktober 1905 ab auf einer Forstschule zuzubringen ist. Bei den Forstoberrentmeistern und Forstrentmeistern gilt die Forstlehrzeit jedoch nur dann, wenn vorher planmäßige Anstellung als Förster oder als Förster und Forstsekretär erfolgt ist.

Die in die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 fallende Dienstzeit, auch soweit sie im Heeresdienst zurückgelegt ist, wird für alle Beamten bei Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit anderthalbfach gerechnet, soweit nicht eins oder mehrere der Kalenderjahre 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918 infolge der Teilnahme an Kampfhandlungen, eines mehr als zwei Monate in jedem Jahre währenden Aufenthalts aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet oder infolge von Kriegsgefangenschaft*) als Kriegsjahre doppelt zu rechnen sind. Im letzteren Falle scheiden diese bereits doppelt gerechneten Kalenderjahre für die anderthalbfache Anrechnung ganz aus.

Wegen der Doppelrechnung von Dienstzeit oder der Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der China-Expedition und im Kolonialkrieg vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 20 ff.

Von den ruhegehaltsfähigen Bezügen (Grundgehalt, ruhegehaltsfähige Zulagen und ruhegehaltsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) beträgt das Ruhegehalt bei einer ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Dienstjahren und weniger $^{35}/_{100}$. Es steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahre um $^{2}/_{100}$ bis zum vollendeten 25. Dienstjahr, von da an um $^{1}/_{100}$ bis zum vollendeten 40. Dienstjahre; es beträgt also

nach 10	und weniger Dienstjahren . . .	$^{35}/_{100}$
„ 11	Dienstjahren	$^{37}/_{100}$
„ 12	„	$^{39}/_{100}$
„ 13	„	$^{41}/_{100}$
„ 14	„	$^{43}/_{100}$
„ 15	„	$^{45}/_{100}$
„ 16	„	$^{47}/_{100}$
„ 17	„	$^{49}/_{100}$
„ 18	„	$^{51}/_{100}$
„ 19	„	$^{53}/_{100}$
„ 20	„	$^{55}/_{100}$
„ 21	„	$^{57}/_{100}$
„ 22	„	$^{59}/_{100}$
„ 23	„	$^{61}/_{100}$
„ 24	„	$^{63}/_{100}$
„ 25	„	$^{65}/_{100}$
„ 26	„	$^{66}/_{100}$
„ 27	„	$^{67}/_{100}$
„ 28	„	$^{68}/_{100}$
„ 29	„	$^{69}/_{100}$
„ 30	„	$^{70}/_{100}$
„ 31	„	$^{71}/_{100}$
„ 32	„	$^{72}/_{100}$
„ 33	„	$^{73}/_{100}$
„ 34	„	$^{74}/_{100}$
„ 35	„	$^{75}/_{100}$
„ 36	„	$^{76}/_{100}$
„ 37	„	$^{77}/_{100}$
„ 38	„	$^{78}/_{100}$
„ 39	„	$^{79}/_{100}$
„ 40	„	$^{80}/_{100}$

Über $^{80}/_{100}$ hinaus findet eine Steigerung nicht mehr statt. Die sich ergebenden Jahresbeträge werden auf volle durch 3 teilbare Reichsmarkbeträge aufgerundet.

Hiernach ergeben sich für die nach dem **1. Oktober 1927** in den Ruhestand getretenen Preußischen Staatsforstbeamtenneupensionäre die in den am Schluß angefügten Tabellen aufgeführten Ruhegehälter.

Alle vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzten Beamten sind in die neue Besoldungsordnung nicht eingestuft worden. Ihr Ruhegehalt ist dadurch erhöht worden, daß das für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bisher maßgebend gewesene Grundgehalt — einschl. des seit dem 16. November bzw. 1. Dezember 1924 zahlbaren Zuschlages — erhöht worden ist und zwar soweit es betrug

bis einschließlich 1800 RM . . . um 25 v. H.,
mehr als 1800 RM bis einschließlich 3500 RM . . . . . um 22 v. H.,
mehr als 3500 RM bis einschließlich 6000 RM . . . . . um 19 v. H.,
mehr als 6000 RM bis einschließlich 12000 RM . . . . . um 16 v. H.

Grundgehälter über 12000 RM werden nicht erhöht.

Das sich ergebende neue Grundgehalt, das

*) Bei Kriegsgefangenschaft kommen Kriegsjahre in Frage, wenn der Beamte ohne eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten und in ihr besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt gewesen ist. Diese besondere Gefährdung wird anzunehmen sein, wenn der Beamte in Kriegsgefangenenlagern untergebracht gewesen ist.

Digitized by Google

13200 RM nicht überschreiten darf, ist auf volle Reichsmark aufzurunden.

Würde sich bei einem über dem Grenzbetrag (1800, 3500, 6000 RM) liegenden Grundgehalt einschließlich Zuschlag unter Anwendung des gegenüber dem Grenzbetrag niedrigeren Hundertsatzes (22, 19, 16 v. H.) ein neues Grundgehalt ergeben, das hinter dem aus dem Grenzbetrag mit seinem Hundertsatz (25, 22, 19 v. H.) sich ergebenden neuen Grundgehalt zurückbleibt, so ist das höhere neue Grundgehalt aus dem Grenzbetrag der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen.

Die vorstehend angegebenen Hundertsätze werden um weitere 8 v. H. erhöht bei den Beamten, die in den Besoldungsgesetzen vom 26. Mai 1909 in einer Besoldungsklasse zusammengefaßt waren, durch die am 1. April 1920 in Kraft getretene Besoldungsordnung aber unter gleichen oder verschiedenen Amtsbezeichnungen auf verschiedene Besoldungsgruppen verteilt, als Altversorgungsberechtigte in die unterste dieser Besoldungsgruppen eingereiht und daraus — also nicht aus der Aufrückungsgruppe — am 30. September 1927 ihre Versorgung bezogen haben. Es handelt sich also nur um Besoldungsgruppen, für die bereits in der Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Novelle vom 14. Januar 1921 und der Berichtigung vom 8. Februar 1921 in der nächst höheren Gruppe Aufrückungsstellen, sogenannte Punktstellen, mit dem Zeichen ● vorgesehen waren. Demnach kommen für die Forstverwaltung in Frage die Forstakademie-Sekretäre und die Förster aus Gruppe 6, die Lehrer an den Forstschulen aus Gruppe 7, die Regierungslandmesser aus Gruppe 9 und die Oberförster aus Gruppe 10. Für die übrigen Forstbeamten bestanden Aufrückungsgruppen damals noch nicht. Die Gewährung der 8 v. H. ist aber an die weitere Bedingung geknüpft, daß das Ruhegehalt, das für März 1920 gezahlt und am 1. April 1920 — unter Berücksichtigung einer etwaigen Erhöhung, z. B. infolge der 1½fachen Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — nach den Bestimmungen des Altruhegehaltsgesetzes erhöht worden ist oder hätte erhöht werden müssen, höher ist als das für September 1927 zustehende gesetzliche Ruhegehalt einschließlich der Frauenbeihilfe von 12 RM (in jedem Falle). Demgemäß kommen für die Gewährung der 8 v. H. nur die Oberförster in Frage, die aus Gruppe 10 pensioniert worden sind.

Welche Ruhegehälter hiernach die vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzten Forstbeamten (Altpensionäre) zu beziehen haben, ergeben die Tabellen am Schluß.

Neben diesen Ruhegehältern erhalten die verheirateten Ruhestandsbeamten, die vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getreten sind (Altpensionäre), die Frauenbeihilfe mit monatlich 12 RM. Diese wird auch gezahlt, wenn Altpensionäre

a) verwitwet sind, sofern sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, für das sie die volle Kinderbeihilfe — nicht aber Kinderzulage — erhalten,

b) ohne eigenes Verschulden geschieden oder ihre Ehe für nichtig erklärt ist.

Ist die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Urteil aufgehoben oder leben die Eheleute getrennt, so ist die Frauenbeihilfe zu zahlen, soweit der Ruhestandsbeamte der getrennt lebenden und unterhaltsberechtigten Ehefrau den Unterhalt gewährt oder mindestens in Höhe der Frauenbeihilfe einen Beitrag dazu leistet.

Nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzte Beamte (Neupensionäre) erhalten keine Frauenbeihilfe.

Kinderbeihilfen und Kinderzulagen erhalten alle Ruhestandsbeamten — also sowohl die Alt- wie auch die Neupensionäre — nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen (vergleiche Abschnitt I: Kinderbeihilfen).

Die örtlichen Sonderzuschläge werden mit dem gleichen Hundertsatz wie den aktiven Beamten auch den Ruhestandsbeamten — ganz gleich ob Alt- oder Neupensionär — gewährt. Sie sind zu berechnen:

bei Neupensionären von dem der Ruhegehaltsberechnung zugrunde liegenden Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen,

bei Altpensionären von dem neu errechneten Grundgehalt, das sich aus dem der bisherigen Ruhegehaltsberechnung zugrunde liegenden Grundgehalt und den hierzu gewährten Zuschlägen von 25 v. H., 22 v. H. 19 v. H. und 16 v. H. — bei Oberförstern aus Gruppe 10 eventuell vermehrt um weitere 8 v. H. — ergibt.

Von diesem Betrage werden soviel Hundertstel gewährt, wie bei der Berechnung des Ruhegehalts zustehen. Würde z. B. das neu errechnete Grundgehalt bei einem Altpensionär jährlich 2504 RM (Grundgehalt 1824 RM + 228 RM bisheriger Zuschlag + 452 RM [= 22 v. H. neuer Zuschlag]) und der örtliche Sonderzuschlag 8 v. H. betragen, so würden sich (8 v. H. von 2504) = 200,32 RM ergeben. Hätte der Ruhegehaltsempfänger die höchste ruhegehaltsfähige Dienstzeit, lägen der Ruhegehaltsberechnung also $^{80}/_{100}$ zugrunde, so würden als örtlicher Sonderzuschlag 80 v. H. von 200,32 = 160,26 RM jährlich zu zahlen sein, monatlich mithin 13,36 RM. Eine Abrundung des Monatsbetrages von 13,36 RM auf volle 10 Rpf. erfolgt nicht.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht — abgesehen von dem Fall, daß der Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert —, solange der Pensionär aus der Verwendung im

Digitized by Google

Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, soweit der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hierbei gilt bei den vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzten Beamten als letztes Diensteinkommen das neu errechnete erhöhte Diensteinkommen. Als solche Verwendung gilt jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, auch eine Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank. Die Einziehung oder Kürzung der Pension tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem das veranlassende Ereignis sich zugetragen hat; ist das Ereignis am ersten Tage des Monats eingetreten, so erfolgt die Einziehung oder Kürzung von diesem Monatsersten an. Die Wiedergewährung der Pension beginnt vom Ersten des Monats an, in dem das diese Veränderung bedingende Ereignis eingetreten ist.

Werden Ruhegehaltsempfänger als Hilfskräfte im Beamtenverhältnis voll beschäftigt, so erhalten sie die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Laufbahn, aus der sie in den Ruhestand getreten sind. Für die Zeit jedoch, in der das Ruhegehalt der Einziehung oder Kürzung unterliegt (siehe oben), erhalten sie die vollen Dienstbezüge eines Stellenanwärters der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt sind. Das Anwärterdienstalter ergibt sich, indem das Besoldungsdienstalter in der letzten Dienststelle um 5 Jahre (für Zivilanwärter) vorgerückt und dann um die Zeit, in der der Beamte seit seiner Zurruhesetzung im Staatsdienst nicht beschäftigt war, gekürzt wird. Beim Aufhören dieser vorübergehenden Beschäftigung findet keine Neufestsetzung des Ruhegehalts statt.

(Fortsetzung folgt.)

Die den Stand der mittleren Forstbeamtenschaft der Einzelstaaten bedrohende Tätigkeit des Deutschen Försterbundes.

Den Ausführungen des Thüringischen Staatsförsters Ernst Bauer in Nummer 30 der „Deutschen Forst-Zeitung“ kommt eine weit über die Grenzen Thüringens hinausgehende Bedeutung für alle deutschen mittleren Forstbeamten zu; denn der Verfasser legt den Finger in eine offene Wunde, die zwar längst erkannt ist, wenn es auch außer der „Deutschen Forst-Zeitung“ noch niemand gewagt hat, sie bloßzulegen.

Es ist die höchste Zeit, daß der technisch vorgebildete Forstbetriebsbeamte im ganzen Reiche sich seiner Eigenschaft als mittlerer Beamter bewußt wird, um als vollwertiges Glied in den Reihen der mittleren Beamtenschaft der übrigen Staatsverwaltungszweige sich den ihm zukommenden Platz zu sichern und zu behaupten.

So wie sich uns heute der Deutsche Försterbund darstellt, hat er keinen Anspruch darauf, als Interessenvertretung des Standes der deutschen mittleren gleichartig vorgebildeten Forstbetriebsbeamten zu gelten. Als unnatürlicher Zusammenschluß von unteren und mittleren Forstbeamten, der, um einstweilen den Boden unter den Füßen nicht zu verlieren, den Grundsatz der Gleichmacherei auf seine Fahne schreiben mußte, kann er nie die Schlagkraft erlangen, welche andere Standesvereine besitzen, die auf der Grundlage einheitlicher Berufsausbildung ihrer Mitglieder errichtet sind. Der deutsche mittlere Forstbeamtenstand ist durch den Deutschen Försterbund in derartige Interessengegensätze hineingeraten, daß die Förderung eigener Interessen aufs schwerste beeinträchtigt ist, ja vielfach unmöglich gemacht wird; denn um das Unterste zu heben, kann der Försterbund gar nicht umhin, das Oberste hinabzudrücken, damit alles auf einer Stufe sich zusammenfindet und die mittleren Forstbeamten aller Vorteile beraubt werden, die sie sich im Laufe der Zeit mit vieler Mühe errungen haben.

Wie die Verhältnisse bei den verschiedenen deutschen Forstverwaltungen nun einmal liegen und wie solche durch lokale und wirtschaftliche Verhältnisse zum Teil auch wohlbegründet sind, ist es ein Unding, an die Vor- und Fachausbildung aller Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten der Länder den gleichen Maßstab anzulegen. Eine derartige Schablonisierung liegt, wie es einmal deutlich ausgesprochen und betont werden muß, ganz gewiß nicht im Interesse der Wirtschaftlichkeit unserer Forsten, ganz abgesehen davon, daß man sich nicht gut vorstellen kann, mit welchen Machtmitteln der Deutsche Försterbund auf die Länder-Regierungen in diesem Sinne einwirken könnte, zumal ihm solche Mittel gänzlich fehlen, und deren Vorhandensein den Mitgliedern doch nur vorgetäuscht werden kann. Aber selbst davon ausgegangen, daß der Deutsche Försterbund gar nicht beabsichtigen sollte, den Einheitsförster (nach Maßgabe der heute in Preußen gültigen Fachausbildung) als Bundesziel aufzustellen, und sich zu der Zweiteilung in technisch und praktisch vorgebildete Betriebsbeamte bekennt, ist und bleibt eine Vereinigung mit so grundverschiedener Vorbildung ein Unding. Sie ist geeignet, bei den beteiligten unteren Fachgruppen nicht zu verwirklichende Hoffnungen zu erwecken und die Vereinsleitung selbst in eine schwächliche Zickzackbahn der Standespolitik und zu Kompromissen zu drängen, die letzten Endes zu schwersten inneren Kämpfen führen müssen, wenn der Erfolg ausbleibt, was mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine direkte Beeinflussung der Bestrebungen der nicht vorgebildeten

Digitized by Google

deutschen Forstbetriebsbeamten in der zutage getretenen Form des Deutschen Förster bundes sollte ursprünglich gar nicht der Zweck eines Zusammenschlusses der Deutschen Förster sein, wie es ja auch der Name sagt. Der heutige Försterbund widerspricht vor allem den Standeszielen der Förster und unserer langjährigen, wir dürfen doch wohl sagen, im großen und ganzen bewährten Standespolitik, nicht durch die Masse, sondern mittels der Qualität die Hebung des Standes der deutschen Forstbetriebsbeamten zu fördern.

Wir haben uns nach hartem Kampfe die Anerkennung als mittlere Staatsbeamte errungen und treiben, ohne es zu merken, ein frevelhaftes Spiel mit unseren eigenen Interessen, wenn wir weiter blind einer Führung folgen, deren wahre Ziele sich noch nicht klar zu erkennen geben, aber in neuerer Zeit sich immer deutlicher hervorheben.

Eine nicht unbedeutende Anzahl von Mitgliedern des Deutschen Försterbundes kann nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen nur als Füllmaterial betrachtet werden, das nicht in einen Bund, der für die Belange der deutschen Forstbetriebsbeamten wirbt, hineingehört. Ein anderer Teil ist durch die terroristische Einstellung der Vorsitzenden der einzelnen Landesvereine, die sowohl im Süden wie im Norden in die Erscheinung tritt, in eine Zwangsjacke gesteckt worden, aus der er sich, je eher, um so lieber, wieder befreien möchte. Der Bundesführer befiehlt, und der Vorsitzende und die Mitglieder haben zu gehorchen. Im übrigen hat die abhängige Vereinspresse die Aufgabe, ihre Leser durch Verschweigen der Mängel im wahren Sinne des Wortes an der Nase herumzuführen, wie das Kollege Bauer es uns in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" bestätigt. Der mittlere Staatsforstbeamte als Mitglied des Försterbundes ist zwar ein ausgezeichnetes Aushängeschild, aber unbegreiflich ist es, wie z. B. die preußischen, braunschweigischen und bayerischen Forstbetriebsbeamten durch die Gefolgschaft, die sie den heutigen Försterbundführern wie mit Blindheit geschlagen leisten, nicht einmal das Nächstliegende erkennen: daß sie bei den Kollegen der übrigen gleichwertigen mittleren Staatsbeamtenkategorien an Gleichwertigkeit verlieren und deshalb nicht als gleichberechtigt anerkannt werden.

Die Zeiten, in denen die Försterbundführer von dem Gedanken beherrscht waren, durch die Masse wirken zu können, müssen endlich einmal überwunden werden, denn wenn erst die kommenden Ereignisse den Forstbetriebsbeamten die Augen öffnen werden, dann ist Unwiderbringliches dahin und der Zerfall nicht mehr aufzuhalten.

Die offenen und versteckten Ziele der Leitung des Deutschen Försterbundes, wie sie seit einer Reihe von Jahren zutage treten, können nicht unsere Ziele sein. Wir können auch nicht eine Vereinspolitik vertreten, die dahin geht, daß bei gewissen forstlichen Berufsgruppen der Länder die Hoffnung erweckt wird, mittels eines Anschlusses an den Deutschen Försterbund die eigenen Forstverwaltungen sozusagen zu vergewaltigen, denn das wird auch nicht mit Hilfe politischer Parteien gelingen, auf die man rechnet.

Daß es bis heute noch nicht gelungen ist, die mittleren deutschen Staatsforstbeamten zu einer großen das Reich umfassenden Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, bleibt als betrübliche Tatsache bestehen, aber dazu hat es auch von vornherein am Wollen gefehlt. Das Zustandekommen einer wirklich unpolitischen Großorganisation aller sich mit Recht mittlere Forstbeamte nennenden deutschen Förster muß trotz allem der sehnlichste Wunsch eines jeden Fachgenossen sein.

Der deutsche Forstbetriebsbeamte ist jetzt an einem Scheidewege angelangt, an dem es gilt, klare und weittragende Entschlüsse zu fassen, welchen Weg er auf dem betretenen Neuland einzuschlagen hat, um die absteigende Linie, auf der er sich heute befindet, wieder in eine aufsteigende zu verwandeln und diese ein für allemal beizubehalten.

Das alles mußte einmal gesagt werden, und von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist der Artikel des Herrn Bauer eins der bedeutsamsten und erfreulichsten Geschehnisse der heutigen Förster-bewegung. „Wägt Eure Glieder, zählt sie nicht!" ruft er den thüringischen Kollegen zu, und damit wird er mit vielen deutschen Fachgenossen einig gehen.

Ich füge noch hinzu: „Seid unpolitisch, aber laßt Euch nicht auf Abwege drängen!"

Ein bayerischer Staatsförster.

Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaat Preußen*).

Der Landtag hat das Gesetz über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaat Preußen vom 25. Juli 1928 beschlossen.

Nach § 1 werden der Staatsvertrag über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 und das zugehörige Schutzprotokoll vom gleichen Tage genehmigt, und der Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen wird zugestimmt.

Nach § 2 erlangen die in dem Staatsvertrag und in dem Schlußprotokoll enthaltenen Rechtsbestimmungen mit dem Tage der Vereinigung Gesetzeskraft.

Nach § 5 tritt das Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und wird hiermit verkündet.

Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen

*) Wir bringen heute nur das Wesentlichste der eintretenden Änderungen auf Grund des in Nr. 31 der Preußischen Gesetzsammlung vom 30. Juli 1928 veröffentlichen Gesetzes.

Digitized by Google

und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen, vom 23. März 1928, bestimmt dessen Artikel 2, daß mit Wirkung vom 1. April 1929 ab das Gebiet des Freistaats Waldeck mit demjenigen des Freistaats Preußen zu einem einheitlichen Staatsgebiet Preußen vereinigt werden soll.

Nach § 4 des Artikels 2 werden die drei waldeckischen Kreise als preußische Kreise übernommen und mit dem Tage der Vereinigung dem Regierungsbezirk Kassel sowie dem Bezirksverband dieses Regierungsbezirks und der Provinz Hessen-Nassau eingegliedert.

Nach § 10 des Artikels 2 übernimmt der Preußische Staat die bisher dem Waldeckischen Staate obliegende und durch die Waldeckische Domänenkammer erfolgte Verwaltung der in Waldeck gelegenen Gemeindeforsten nach den bisherigen Grundsätzen gegen Zahlung von Pauschbeträgen, deren Höhe zunächst durch das waldeckische Recht festgelegt ist und von Preußen nur im Wege förmlicher Gesetzgebung geändert werden kann.

Nach § 11 des Artikels 2 werden die im unmittelbaren waldeckischen Staatsdienst und im Dienste des waldeckischen Domanialvermögens stehenden Beamten unter Wahrung ihres Dienst- und Pensionsalters als preußische unmittelbare Staatsbeamte übernommen.

Die Rechtsstellung der von Preußen übernommenen Beamten und die der bereits im Ruhestand befindlichen waldeckischen unmittelbaren Staats- und Domanialbeamten sowie die ihrer Witwen und Waisen bestimmt sich von der Vereinigung ab nach den preußischen Vorschriften. Die Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33), mit ihren Abänderungen und Ergänzungen findet jedoch, soweit es sich nicht um den Landesdirektor und den Präsidenten der Domänenkammer handelt, nur mit der Maßgabe Anwendung, daß Beamte, deren Ämter infolge der Vereinigung wegfallen, nur dann auf Wartegeld gesetzt werden können, wenn sie auf Erfordern ihr Einverständnis mit einer ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst außerhalb des Staatsdienstes nicht erklären.

Die nach Absatz 1 übernommenen Beamten erhalten, sofern sie bei der Vereinigung das 60. Lebensjahr überschritten haben, das Recht, im Falle ihrer ersten Versetzung an einen außerhalb Waldecks gelegenen Dienstort binnen eines Monats nach Zugang der Versetzungsverfügung ihre sofortige Zurruhesetzung unter Zubilligung des erdienten Ruhegehalts zu fordern. Eine Versetzung kann von Preußen schon vor der Vereinigung mit Wirkung vom Tage derselben verfügt werden.

Nach § 13 sollen im Gebiete des Freistaats Waldeck mit dem 1. April 1932 die im Regierungsbezirk Kassel geltenden preußischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten und die waldeckischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften außer Kraft, soweit sich nicht aus den §§ 3, 4, 6, 10 und 11 des Vertrags und aus Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen etwas anderes ergibt.

Das Preußische Staatsministerium kann im Gebiete des Freistaats Waldeck auch schon vor der Vereinigung mit Wirkung von dieser ab durch Verordnung vorhandene preußische Gesetze und von ihm erlassene Verordnungen einführen und waldeckische Gesetze und Verordnungen ganz oder teilweise aufheben. Es kann auf dem gleichen Wege einzelne preußische und waldeckische Gesetze und Verordnungen von der Wirkung des Absatzes 1 ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd oder unter Vorbehalt späterer Verordnung ausnehmen.

Bestehen bleibt unter anderem das Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909 (RegBl. 1910 S. 1), das nur im Wege förmlicher Gesetzgebung geändert oder aufgehoben werden kann.

Anlage zu § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 des Staatsvertrags.

I. Aufstellung der aus dem Waldeckischen Domanialvermögen auf den Preußischen Staat übergehenden

1. Forsten:

a) von der Oberförsterei Bringhausen die zwischen Eder und Werbe und der Oberförsterei Böhl belegenen Revierteile in Größe von etwa 281 ha,

b) die zwischen Edersee, Eder bis Hemfurth, Straße Hemfurth—Affoldern—Giflitz über Kleinern bis zur Landesgrenze und dieser belegenen Revierteile der Oberförstereien Gellershausen und Bringhausen in Größe von etwa 3244 ha,

c) die zwischen Eder und der Straße Hemfurth—Affoldern—Buhlen, von Buhlen ab Waldgrenze des Forstorts Eckweg bis zum Edersee belegenen Revierteile der Oberförsterei Bringhausen in Größe von etwa 345 ha,

d) der Wald der Oberförsterei Gellershausen in Größe von etwa 296 ha, der innerhalb folgender Grenzen belegen ist: Straße Gellershausen—Hüddingen, Gellershausen—Frebershausen, Frebershausen—Albertshausen bis zur nördlichen Einmündung des Waldrandweges VI.32, von dort Waldrand in südwestlicher Richtung bis zum Beginn der Gemarkungsgrenze zwischen Distrikt 55 und 56, diese Gemarkungsgrenze bis zur erstgenannten Straße,

mit folgenden Forst-, Dienst- und Wirtschaftsgebäuden:

a) die Oberförstereigehöfte Gellershausen und Affolbern,

b) die Förstereigehöfte Neu-Bringhausen, Hemfurth, Frebershausen und das zur jetzigen Oberförsterei Bringhausen gehörige Förstereigehöft in Kleinern.

Digitized by Google

2. Domänen:
   die Domäne Laubach,
   die Domäne Georgenhof,
   die Domäne Hünighausen,
   die Domäne Netze
   je mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden.

II. Aufstellung der von Preußen mit den Forsten zu I, 1 übernommenen Belastungen:

a) 581 Festmeter Gabe-, Pfarr- und Schulholz mit anfallenden Reisern gegen Erstattung des Haulohns und Zahlung einer Forstgebühr,

b) 650 Raummeter Buchenscheitholz für das Grafenhaus Waldeck zu Bergheim ohne Entgelt abzugeben nach Maßgabe des § 14 Absatz 3e, Absatz 4 bis 6 des Vertrags vom 26. August 1920,

c) etwa 35 Festmeter, die an Arme gegen Erstattung des Haulohns abzugeben sind,

d) Leseholzberechtigungen.

Aus dem Schlußprotokoll zum Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen, vom 23. März 1928, geht hervor, daß die Verpflichtungen, die für Preußen aus der Übernahme des Pyrmonter Domaniums bei der Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen entstanden sind, unberührt bleiben.

Nach Artikel 8 des Schlußprotokolls wird die Landwirtschaftskammer für Waldeck aufgelöst; ihr Vermögen geht mit der Auflösung auf die Landwirtschaftskammer Kassel über. Eine angemessene Vertretung des Gebiets des ehemaligen Freistaats Waldeck in der Landwirtschaftskammer Kassel wird zugesichert.

Nach Artikel 9 wird die Einführung des preußischen Rechtsbestands nach Möglichkeit beschleunigt werden. Insbesondere werden eine Verwaltungsrechtspflege und die preußischen Gemeindeverfassungsgesetze ungesäumt eingeführt werden.

Forstliche Rundschau.

Viktor Dieterich. Untersuchungen in Mischwuchsbeständen. Mitteilungen der Württembergischen Forstlichen Versuchsanstalt. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, Tübingen 1928.

Schon in einem früheren Aufsatz (Silva 1923) hat der Verfasser, der langjährige Leiter der Württembergischen Forstlichen Versuchsanstalt, die Mischwuchsfrage behandelt. Seine neueren „Untersuchungen in Mischwuchsbeständen" ergänzen die erste Arbeit. Wieder erstrecken sich die Untersuchungen auf Baum- oder Stammklassen jeder Holzart und deren Mittel-, Mindest- und Höchstlängen, ebenso auf deren Stammzahlen. Entscheidend ist die Frage, ob eine Mischholzart sich ständig oder nur vorübergehend herrschend erhält und mit welchem Stammzahlanteil sie am Oberbestand teilnimmt; ebenso wichtig ist die Feststellung der Höhenzuwachsschwankungen, die durch Wuchshemmungen bedingt sind.

Ob eine Mischung wirtschaftlich durchführbar ist oder nicht, dafür ist in erster Linie das Höhenwuchsverhältnis der Holzarten in ihrer Jugend maßgebend.

Der Verfasser sieht seine Untersuchungen noch als kurzfristig an und will daher bindende Beweise aus ihren Ergebnissen nicht ableiten.

Zunächst betrachtet er den Endzustand eines Mischbestandes als Ergebnis des langjährigen Daseinskampfes. Seine Untersuchungen beziehen sich vor allem auf die Buche in Mischung mit Nadelholz. Nach seinen Beobachtungen hat sich die Buche in den meisten älteren Nadelholzmischbeständen nur als ehemaliges vorherrschendes Glied einer ganzen Buchengruppe zwischen den Nadelhölzern erhalten können. Auf einer für Fichte I./II. Bonität sind herrschende Buchen heute fast gar nicht mehr vorhanden. Wenn sie noch vorkommen, sind die Höchsthöhen der Buche um 4 bis 5 m niedriger als die der Fichte. Handelt es sich um eine III./IV. Fichten-Bonität, halten sich beide Holzarten die Waage. Die Buche kann sogar in ihrer herrschenden Stammklasse der Fichte überlegen sein. Maßgebend für das Höhenwuchsverhältnis ist also der Standort. Das Stammzahlverhältnis von Fichte und Buche gibt der Verfasser für den ersten Fall auf 66 : 40 an, das Kreisflächenverhältnis auf 30 : 11, für den zweiten Fall auf 71 : 40 bzw. 27,0 : 10,6.

Verfasser ist sich klar darüber, daß er nichts Neues sagt, wenn er die Bedeutung des Standorts bezüglich der Holzartenzusammenstellung hervorhebt. Immerhin hält er den wiederholten Hinweis für angezeigt.

„Diese Selbstverständlichkeit brauchte nicht ausdrücklich nachgewiesen und betont zu werden, wenn nicht die Geschichte des Nadelholzeinbaus offenkundige Verstöße gegen jenen Grundsatz offenbaren würde und wenn nicht auch heutzutage die Neigung bestünde, einzelne Normalmischungen oder Normalmischhölzer (wie z. B. die Buche) für alle möglichen Standorte zu empfehlen."

Es ist also im allgemeinen festzustellen, daß die Buche nur in Gruppen und Horsten sich bis zum Baumholzalter erhalten läßt. Je größer der Vorsprung der Fichte ist, um so größer müssen die Buchengruppen und -horste sein.

Ähnlich wie das Höhenverhältnis älterer Fichten und Buchen ist dasjenige von Kiefern und Buchen. Meist befindet sich die Buche im Unterstand, vielleicht im Zwischenstand. Wo sie mitherrschend oder herrschend auftritt, läßt sich ihre ursprüngliche gruppenweise Beimischung nachweisen.

Digitized by Google

Die Höhenwuchsentwicklung im Mischbestand und ihr Endergebnis ist nicht nur für das Massen- und Zuwachsverhältnis, sondern auch für die natürliche Verjüngung des Bestandes von entscheidendem Einfluß. Nimmt die Buche nicht am Oberbestand teil, so ist auf eine Naturverjüngung der Buche nicht zu rechnen. Um auch in dieser Hinsicht eine vollwertige Mischung zu erzielen, muß daher der im Höhenwuchs zurückbleibenden Buche von vornherein ein entsprechender Raum gegeben werden, d. h. sie muß flächenweise — in Gruppen und Horsten — zusammengefaßt werden.

Ferner sind auch die Kultur- und Läuterungskosten zu berücksichtigen. Will man eine vollwertige Fichten-Buchenmischung erzielen, so ist eine gleichmäßige Durchpflanzung beider Holzarten eine Kulturmittelverschwendung, ebenso sind die Läuterungskosten in diesem Falle unerträglich hoch.

Oft können äußere Umstände das Höhenverhältnis der Mischholzarten wesentlich beeinflussen. So berichtet der Verfasser, daß in einem mit Fichte durchpflanzten Buchenort die Buche durch Spätfröste so gelitten hat, daß sie der Fichte gegenüber schnell völlig zurückblieb. Durch Aushieb der herrschenden und mitherrschenden Fichten — z. B. als Christbäume — kann allenfalls der Buche wieder geholfen werden. In anderen Fällen ist die Buche der Fichte gegenüber vorwüchsig geworden, weil diese durch Trockenjahre rückgängig wurde. Auch für alle solche nicht im voraus zu bestimmenden Fälle ist die gruppenweise Sonderung der Holzarten ihrer Einzelmischung vorzuziehen.

Wo Tanne und Buche gemischt sind, verdankt oft die Buche ihren Anteil am Oberbestand lediglich der Langsamwüchsigkeit der Tanne. Für Tanne und Buche kann daher auch Einzelmischung in Betracht kommen. Immerhin mag auch hier die Buche vor der Tanne einen Vorsprung besitzen.

Einzelne vorherrschende Kiefern sind stets sperrwüchsig. Sie müssen daher, um eine gute Schaftform zu erlangen, im dichten Jugendschluß mit ihresgleichen oder im harten Daseinskampf mit anderen Holzarten heranwachsen. Geschlossene Kiefergruppen sind daher nicht zu früh zu durchreisern.

Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt der Verfasser kurz folgendes fest:

Will man eine Oberholzmischung der Buche erreichen, so lasse man beim Einbau der Fichte in Buchenverjüngungen von Anfang an einzelne Buchengruppen und -horste völlig frei von Fichte, und zwar in um so größerem Umfang, je mehr die Buche an der Bestandeszusammensetzung teilnehmen soll. Dies gebietet gleichermaßen die Rücksicht auf die Erfüllung des Bestockungsziels wie die Ersparnis an Kultur- und Läuterungskosten. Wo die Fichte nicht mehr voll standortsgemäß ist, strebe man Einzelstellung der Fichte im Buchenbestand an. In solchen Fällen ist der Einbau der Fichte in kleineren Gruppen (0,1 bis 0,5 a) empfehlenswert. Je größer der Unterschied zweier und mehr Holzarten im Schattenerträgnis ist, um so mehr berücksichtige man Einzel- und Kleingruppenmischung schon im jugendlichen Alter; um so weniger ist eine Holzartensonderung geboten. Jede einzelne Stammklasse, zumal die Stammklassen der Schattenholzart, lasse man zu ihrem Recht kommen. In dieser Richtung mögen sich vor allem die künftigen Mischwuchsuntersuchungen erstrecken! Dr. Busse.

Die Entwaldung der Ukraine. Von Professor Iwanitzkyj in Podebrady. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen". 1928. S. 372.

Die Ukraine im geographischen Sinne erstreckt sich vom Karpathengebiet in Ostgalizien bis zum Kaukasus, im Norden umfaßt sie noch die Polesie-Sümpfe, im Süden das Steppengebiet am Schwarzen Meer. Die ukrainische Sowjet-Republik ist dagegen wesentlich kleiner, zu ihr gehören die alten Gouvernements Wolhynien, Tschernigow, Kiew, Podolien, Poltawa, Charkow, Chersow, Jekaterinoslaw und Taurien, zusammen 45327700 ha.

Das ukrainische Territorium bildet im wesentlichen eine ebene Steppe mit allmählicher Steigung von Norden nach Süden. Charakteristisch ist die eigentümliche Schluchtenbildung (Obragi) unter der Wirkung der Flüsse, Schneeschmelzwässer und Sommerniederschläge. Sie wachsen fortwährend und schädigen die Landwirtschaft durch Senkung des Grundwasserspiegels in der ohnehin wasserarmen Steppe, dagegen nützen sie durch Auslaugung schädlicher Schwefel- und Chlorsalze.

Das Klima der Ukraine ist mäßig trocken bis trocken. Im Nordwesten gibt es Gebiete mit bis 600 mm Niederschlägen, während sie im Gebiete des Schwarzen Meeres bis auf 350 mm herabsinken. Dort gibt es mäßig kalte Winter und mäßig warme Sommer, im Südosten dagegen niedrige Wintertemperaturen, heiße Sommer, lange Trockenperioden mit kurzfristigen Regengüssen. Hinsichtlich der Bodenverhältnisse kann man die Ukraine ebenfalls in zwei Zonen teilen, in das nordwestliche Polesien mit feuchtem, sumpfigem, sandigem oder lehmigem Boden und den übrigen größeren Teil mit Schwarzerde-Boden. Letzterer ist aus einer ziemlich dicken Schicht eines lehmigen Lößes entstanden, dessen obere Schichten unter der Wirkung der Steppenpflanzenwelt sich in einen an Humus so reichen Boden umgebildet haben. Zwischen beiden sich scharf unterscheidenden Gebieten erstreckt sich die Waldsteppe, ein schwarzerdiger oder umgewandelter (degradierter) lehmiger Waldboden mit großen und kleinen Inseln gemischter Laub-, seltener Nadelwälder.

Man kann daher die Ukraine in waldgeographischer und forstwirtschaftlicher Beziehung in drei Gruppen teilen:

1. das mäßig feuchte Polesien mit 1730000 ha Wald und einer Bewaldung von 19,7 %,
2. die mäßig trockene Waldsteppe mit 1364000 ha Wald und 6,3 % Bewaldung,

Digitized by Google

3. die trockene Steppe mit einer Waldfläche von 466000 ha und 2,2 % Bewaldung.

Die besten Wälder mit Kiefer und Eiche finden sich in Polesien und in der Waldsteppe, hier überwiegt die Eiche. In der Steppe finden sich nur unbedeutende Flächen gemischter Laubhölzer, insbesondere in den Schluchten und Flußläufen, im übrigen bestehen die Wälder hier aus Büschen niedriger Steppensträucher (Prunus spinosa, Amygdalus nana, Caragana frutescens usw.).

An Nadelhölzern kommt in der Ukraine fast ausschließlich die Kiefer in verschiedenen Typen je nach Bodengüte und Feuchtigkeitsgrad vor. Die Laubwälder sind vorwiegend aus Eiche, Weißbuche, Esche, Ulme, Ahorn, Birken und Aspen zusammengesetzt. Im Inundationsgebiet finden sich auch Weiden und Pappeln.

Wenn die Waldsteppe heute auch nur schwach bewaldet ist, so besteht hier doch die Möglichkeit der Bewaldung, während in der eigentlichen Steppe die Trockenheit und der Salzgeholt des Bodens außerhalb der feuchten Niederungen die Hauptursachen der Waldlosigkeit sind. Schon seit den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind mit großen Kosten Versuche mit der Anpflanzung von Wald gemacht und etwa 13000 ha begründet worden (u. a. das bekannte Welik-Anatol). Leider ist der größte Teil hiervon späterhin infolge der Trockenheit und des Auftretens von Schädlingen wieder eingegangen. Als ich im Jahre 1901 Anfang Oktober Welik-Anatol besuchte, war das Laub der etwa 60jährigen Ulmen und Eichen bereits seit Mitte August vertrocknet!).

Vor dem Kriege gehörten etwa zwei Drittel der Waldungen Privaten, 21 % dem Staate, 10 % Bauerngemeinden, 2 % Städten. In den staatlichen Waldungen waren 100- bis 120jährige Umtriebszeiten, Kahlschlag und künstliche Wiederaufforstung üblich, in den Birken- und Erlenwäldern Umtriebszeiten von 60 Jahren. Unter den Privatwaldungen erfreuten sich nur jene des Großbesitzes einigermaßen geordneter Wirtschaft, im übrigen wurden sie übermäßig ausgenutzt. Am schlechtesten war der Zustand der Bauernwaldungen, die ausgeplündert und durch Weide geschädigt wurden.

Schon vor dem Kriege verminderte sich die Waldfläche der Ukraine erheblich durch fortwährende Rodungen, selbst mit Bewilligung des Waldesschutzkomitees wurden jährlich etwa 25000 ha Wald in Feld umgewandelt. Ungleich ungünstiger für die Bewaldung der Ukraine haben aber Kriegszeit und die Herrschaft der Bolschewisten gewirkt. Schon während des Krieges ist zur Deckung der Heeresbedürfnisse und wegen der mangelnden Zufuhr aus waldreicheren Teilen Rußlands scharf in die Waldvorräte eingegriffen worden. Die Revolution hatte dann eine schonungslose Plünderung des Waldes mit sich gebracht. Der schutzlose Wald wurde von der ganzen Bevölkerung übermäßig ausgenützt, Kahlflächen wurden zur Ansiedlung benutzt und neue Flächen gerodet.

Die Herrschaft der Bolschewisten verschlimmerte noch diese Zustände in dem nun als Gemeingut erklärten Walde. Da die Macht der Regierung zum Schutze des Waldes nicht ausreichte und man den Bauern aus politischen Gründen entgegenkommen wollte, so wurde nur ein Teil des Waldes unter unmittelbare Staatsaufsicht gestellt und der Rest der Bevölkerung teils zur Nutzung, teils zur Rodung überlassen. Auf diese Weise wurde die Entwaldung gesetzlich gefördert und hat einen bedrohlichen Umfang angenommen, in den letzten drei Jahren sind nicht weniger als etwa 700000 ha Wald gerodet worden. Die ungeheure Zunahme der Entwaldung geht aus folgenden Zahlen hervor:

Jahr	Waldfläche Mill. ha	Bewaldung %	Durchschnittlich jährliche Rodungsfläche ha
1891	5,4	12,0	—
1914	4,7	10,8	27,900
1924	4,4	9,7	27,500
1927	3,7	7,3	235,730

Im Jahre 1926 betrug die Holzbodenfläche 4455819 ha, hiervon waren 711274 = 16 % zur Rodung bestimmt. Von der damals vorhandenen Waldfläche waren 69,1 % Staatswälder, 29,6 % bäuerliche Gemeindewälder und 1,3 % sonstige Wälder. Wenn man die unbestockten Kahlflächen, von besseren Junghölzern usw. in Abzug bringt, so sinkt die eigentliche produktive Waldfläche auf etwa 2400000 ha.

Infolge der eigenmächtigen Holzfällungen und der hierdurch bewirkten Durchlichtung erzeugt die bewaldete Fläche jetzt nur 30 bis 40 % des möglichen Holzzuwachses von 4 bis 5 fm je ha. Noch jetzt läßt sich die Höhe der unberechtigten Holzfällungen im Staatswalde von seiten der Bauern auf jährlich 600000 fm = 15 bis 20 % des normalen Einschlags schätzen.

In besonders schlechtem Zustande befinden sich die in bäuerlichem Gemeindebesitz stehenden Waldungen infolge schonungsloser Ausnutzung, übertriebener Viehweide und dem Streben, durch immer weitergreifende Abtriebe nicht nur Holz, sondern auch Neuland für landwirtschaftliche Nutzung zu gewinnen.

Die gesamte Jahresproduktion des ukrainischen Waldes läßt sich auf 4,5 Mill. fm veranschlagen, während der Holzbedarf der Bevölkerung etwa 10 Mill. fm beträgt. Aus Weißrußland werden zur Zeit etwa 2,3 Mill. fm eingeführt, so daß ein Fehlbetrag von 3,1 Mill. fm bleibt, den die Bevölkerung durch eigenmächtige Schläge zu decken sucht.

Durch das Sinken der Holzerzeugung wird auch Rückgang der Holzindustrie bedingt. Die Zahl der Betriebe für Holzbearbeitung ist von 274 im Jahre 1912 auf 90 im Jahre 1923/24 zurückgegangen.

Allmählich werden auch schwache Versuche zu einer Besserung der Waldverhältnisse fühlbar.

Digitized by Google

Wie unzulänglich diese aber sind, geht am besten aus dem Umstand hervor, daß während der letzten vier Jahre 1923—1927 die jährliche Kulturfläche in den staatlichen Waldungen durchschnittlich 23000 ha betragen hat, während die Fläche der Jahresschläge 18000 ha beträgt, daneben aber 700000 ha noch der Aufforstung harren.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

Nachprüfung des Besoldungsgesetzes von 1927.

Antrag Schuldt (Steglitz) und Genossen (DVP.) Der Reichstag wolle beschließen (115): in eine Nachprüfung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. 12. 27 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen einzutreten, um eine Anzahl verbliebener Härten zu beseitigen.

Steuersenkung bei Einkommensteuerpflichtigen.

Antrag Dr. Scholz und Genossen (DVP.): Der Reichstag wolle beschließen (123): die Reichsregierung zu ersuchen, einen Einkommensteuertarif vorzulegen, der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

1. Bei Lohnsteuerpflichtigen und bei den zu veranlagenden Steuerpflichtigen mit einem 8000 RM nicht übersteigenden Einkommen soll eine durchschnittlich 20prozentige Senkung des Steuerbetrages eintreten.

2. Bei Steuerpflichtigen mit einem zwischen 8000 RM und 40000 RM liegenden Einkommen soll eine Senkung von 15 bis 20 v. H. eintreten.

3. Bei den höheren Einkommen soll die Grenze der Belastung 33⅓ v. H. nicht übersteigen.

4. Der Eingangssteuersatz von 10 v. H. ist beizubehalten.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Tagung des Nordwestdeutschen Forstvereins in Lüneburg.

Der Nordwestdeutsche Forstverein hat vom 4. bis 6. Juni in Lüneburg seine 35. Wanderversammlung abgehalten. Als Forstverein betrachtet er in erster Linie die gegenseitige Annäherung von Forstwirten behufs Austausches ihrer Ansichten, Erfahrungen und Beobachtungen auf dem Gesamtgebiet der Forstwirtschaft, die Verbreitung einer richtigen Erkenntnis von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes sowie die Förderung der Aufforstungsbestrebungen als seine Aufgabe. Über diesen Aufgabenkreis hinaus aber will der Verein auch der Förderung des Naturschutzgedankens dienen. Die Vereinsleitung hatte daher den Nachmittag des 4. Juni einer Vorexkursion in den Wilseder Naturschutzpark gewidmet. Der Ausflug, welcher sich einer äußerst regen Teilnehmerzahl erfreute, führte zunächst durch den sogenannten Totengrund, dem geologisch bemerkenswertesten Punkte der Lüneburger Heide. Der bekannte Förderer der Naturschutzbestrebungen, Herr Karl Ehlers, Bremen, sprach in kurzem Vortrage über waldgeschichtliche und forstästhetische Fragen für den Naturschutzpark Lüneburger Heide, wobei er insbesondere darauf hinwies, daß die Kiefer, die heute vorherrschende Holzart der Lüneburger Heide, erst künstlich durch Menschenhand dort eingeführt sei, daß die ursprüngliche Waldform der Laubwald gewesen sei, in dem von Nadelhölzern nur Eibe und Wacholder eingemischt waren. Die Natur habe aber selbst jene natürliche Waldform durch Rohhumus und Ortsteinbildung vernichtet und der anspruchsloseren Holzart Kiefer den Weg gebahnt. Erst um 1715 seien die ersten Kiefern, abgesehen von sporadischem Vorkommen während der Vor-, Zwischen- und Nacheiszeit in der Lüneburger Heide nachweisbar; die Kiefer sei daher eine landfremde Holzart, die der naturgemäßen Waldform des Mischwaldes wieder werde weichen müssen. Im Sinne dieses Naturschutzgedankens zu wirken, das Laubholz in den Kiefernwäldern zu pflegen, bei Neukulturen Mischbestände zu begründen, seien die Forstverwaltungen und Besitzer der den Heidepark begrenzenden Wälder in erster Linie berufen.

Nach gemeinsamer Kaffeetafel und anschließender Besichtigung des Heidemuseums in Wilsede endete die Vorexkursion gegen 8½ Uhr abends wieder in Lüneburg. Anschließend fand im Hotel zum Deutschen Haus die programmäßig vorgesehene Begrüßung der Vereinsteilnehmer durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeister Wallmann, Hannover, statt.

Der 5. Juni galt dem Besuch der Provinzialforsten Oerrel-Lintzel. Gegen 10 Uhr vormittags erreichte die inzwischen auf über 100 Teilnehmer angewachsene Versammlung die Revierförsterei Lintzel, wo Herr Landesforstmeister Liebrecht, Hannover, als Leiter der Provinzialforsten im Namen des Landesdirektoriums die Versammlung am Quaet-Faslem-Gedächtnisstein herzlich willkommen hieß. Schon in den Jahren 1896 und 1908 hat der Nordwestdeutsche Forstverein den Provinzialforsten einen Besuch abgestattet. Der dritte Besuch muß daher als ein Beweis für die große Bedeutung gelten, die der Verein dem hier geschaffenen großen Kulturwerk der Heide- und Ödlandsaufforstung, mit der der Name Quaet-Faslem eng verbunden ist, beimißt. Der erste Entschluß zur Aufforstung wurde vom Provinzial-Landtag im Jahre 1876 gefaßt. In den folgenden sechs Jahren wurden bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt. Noch um 1880 waren die Gebiete der jetzigen Revierförstereien Lintzel, Brambostel und Oerrel weite Heide- und Ödlandsflächen. In Kürze wurden 4750 ha angekauft und arrondiert. Der Zweck des Ankaufs war Aufforstung im Großen. Über die Zweckmäßigkeit der hierbei angewandten Methode der Tiefkultur mag gestritten werden, unbestreitbar aber bleibt das Verdienst, der Provinz eine in Zeiten der Not willkommene Sparkasse, für die umliegenden Heidebauern ein Musterbeispiel und damit ein Kulturwerk geschaffen zu haben, das seinesgleichen sucht. An Hand eines sorgfältig ausgearbeiteten Führers wurden sodann unter Leitung des Landesforstmeisters Liebrecht zahlreiche Waldbilder eingehender Besichtigung unterzogen. Auch fand die

Digitized by Google

Vorführung von Bodenbearbeitungsgeräten lebhaftes Interesse.

Am Forsthaus Lintzel und in Oerrel reichte das Landesdirektorium der Versammlung einen erfrischenden und stärkenden Imbiß. Gegen 8 Uhr abends kehrten die Teilnehmer mit Kraftwagen nach Lüneburg zurück und vereinigten sich hernach zu zwanglosem, gemütlichem Beisammensein.

Am 6. Juni, vormittags 9 Uhr, fand im Hotel „Zum Deutschen Haus" die Generalversammlung statt. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles durch den Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeister Wallmann, Hannover, hielt der Leiter der Moorversuchsstation Bremen, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Tacke, ein Referat über Meliorationen von Ödländereien im Walde. Der Vortrag, der für Forst- und Landwirtschaft von gleich großem Interesse war, fand reichsten Beifall. Für die Forstwirtschaft kommen, abgesehen von den Dienstländereien des Forstbeamten, landwirtschaftliche Meliorationen im Walde im allgemeinen nur für Flächen in Frage, die bislang für den Wirtschafter Schmerzenskinder waren, die er entweder mit großen Kosten und geringem Erfolg aufzuforsten bemüht gewesen ist, oder die er als minderwertige Streu- und Grasflächen nicht oder mit nur mäßigem Ertrag genutzt hat. Es handelt sich dabei überwiegend um feuchte, tiefliegende Böden niederungsmoorartiger und anmooriger Beschaffenheit, seltener um ausgesprochene Hochmoore. Als wirtschaftliche Vorteile der Schaffung von Grünlandflächen auf solchen Ödländereien ergeben sich für den Forstwirt Erhöhung der Reinerträge, Verbesserung der Dienstländereien und Schaffung von Äsungsflächen für das Wild; für die Volkswirtschaft Steigerung der Futtererzeugung, Senkung der Einfuhrziffern und damit Verbesserung der Zahlungsbilanz. Das Futter von Moorwiesen zeichnet sich bei richtiger Düngung und Pflege der Wiesen durch einen besonders hohen Eiweißgehalt aus. Vergleichende Fütterungsversuche haben ergeben, daß Moorwiesenheu gutem Kleeheu gleichwertig ist, und die Leistungen von Dauerweiden auf Moorboden jeglicher Art denen bester Marschweiden gleichkommen. Nach vorsichtiger Schätzung kann die deutsche Volkswirtschaft bei Meliorierung des noch vorhandenen moorigen Ödlandes eine Mehrerzeugung von 5,3 Millionen Doppelzentner Roheiweiß erwarten. Was eine solche Steigerung und Schaffung eines hochwertigen Futters für die Ernährung unserer Viehbestände und damit der Bevölkerung auf eigener Scholle zu bedeuten hat, bedarf keines besonderen Hinweises.

Weiterhin stand auf der Tagesordnung der Vortrag des Forstmeisters Maske, Saupark, über die Bedeutung des Hiebes für Wachstum und Verjüngung im Buchenhochwalde. „Was der Pinsel in der Hand des Malers, der Meißel in der Hand des Bildhauers ist, das ist die Axt in der Hand des Forstmannes." Mit der Axt baut der Forstmann den Wald. Einmal entscheidet er über die Zusammensetzung, über das „Was" des Waldes, und alle paar Jahre bestimmt er durch Axteingriff das „Wie" des Waldes. Das Ziel des Waldbaues ist, im Walde in schönster Form das wirtschaftlich Beste zu schaffen. Und dieses Ziel erstreben wir durch Schaffung der standortgemäßesten Bestandszusammensetzung, durch Schaffung und Erhaltung von Bodenkraft, Heranbringung eines Maximums von Licht und Wärme an die Baumkrone, zeitlich und örtlich richtige Verteilung von Schatten und Druck, durch Individualauslese, Schutz und durch Pflege des Schönen überall da, wo es nicht dem Nützlichen widerstreitet. Alle diese Aufgaben aber mit Ausnahme der ersten werden ganz oder hauptsächlich gelöst mit Axt und Säge. Sie formen den Wald, in ihrer Führung liegt Verderb und Gedeihen, liegt Gewinn und Verlust. Maß und Methode ist dabei nach Holzart und Boden verschieden. So ähnelt die Aufgabe des Forstmannes der eines bildenden Künstlers, und die Axt ist das Mittel seiner Kunst. Der von großer Liebe und Begeisterung für den Wald getragene Vortrag fand in der Versammlung reichsten Beifall.

Nach Erledigung weiterer verschiedener Vereinsangelegenheiten schloß der Vorsitzende gegen 2 Uhr die 35. Jahresversammlung.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß der Herr Reichsinnenminister Dr. h. c. v. Keudell den Verein während der Tagung mit seiner Anwesenheit beehrte. D.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Gesetz über Aenderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Vom 25. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Zu dem Artikel 1 des Gesetzes über Anderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 185) ist statt „am 31. Juli 1928" zu setzen „am 31. Januar 1929".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1928.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.
Der Reichsminister der Finanzen.
Hilferding.

Umzugskosten, Trennungsentschädigung der versetzten Beamten.

RFM. vom 4. Juni 1928 — I B 5799. RBBl. 145.

Bei versetzten Beamten, denen eine Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1061) bewilligt worden ist, fällt diese Vergütung mit Ablauf des Tages weg, an dem der Beamte am neuen Wohnort eingetroffen wäre, wenn er die Versetzungsreise am Tage der Verladung des Umzugsgutes am bisherigen Wohnort

Digitized by Google

angetreten hätte. Zur Deckung der Mehrausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Ablauf dieses Tages dient die Umzugskostenvergütung gemäß § 3 der Umzugskostenverordnung vom 2. Mai 1928 (RBfBl. S. 67, BA. VIII G 505). Bezüglich der Erstattung der Miete für eine möblierte Wohnung am neuen Dienstort, die der Beamte nach Wegfall der Trennungsentschädigung vertragsgemäß noch Miete zahlen muß, gilt Nr. 19 (2) der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 24. Mai 1928 (RBfBl. S. 111, BA. VIII G 559).

Der Beamte hat die Vorbereitungen zum Umzug sofort zu treffen, sobald er eine Wohnung am neuen Dienstort in Aussicht hat. Er muß den Umzug ausführen, sobald er über die neue Wohnung verfügen kann. Eine etwa notwendige Instandsetzung der Wohnung ist in der Regel kein berechtigter Grund zur Verzögerung des Umzuges. Die Trennungsentschädigung darf jedoch in keinem Falle für eine längere Zeit als 7 Tage gezahlt werden, gerechnet von dem Tage, von dem ab der Beamte die neue Wohnung gemietet oder sonst ein Verfügungsrecht über die von dem Vorgänger freigemachte Wohnung hat. Die Mehrkosten, die dem Beamten erwachsen, weil er aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde innerhalb dieser Frist von 7 Tagen die neue Wohnung nicht beziehen kann, können nur im Wege eines Zuschusses zur Umzugskostenvergütung im Rahmen des § 7 der Umzugskostenverordnung in Verbindung mit Nr. 18, insbesondere Nr. 18 (2) e der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung erstattet werden.

Ist ein versetzter Beamter genötigt, seine Wohnung am bisherigen Wohnort vor der Beendigung seines Dienstes an diesem Orte zu räumen, so kann ihm vom Tage der Verladung des Umzugsgutes bis zum Tage der Versetzungsreise nach dem neuen Dienstort — den Reisetag nicht mitgerechnet — eine Trennungsentschädigung gewährt werden. Die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld für die ersten 2 Wochen dieser Zeit wird jedoch im allgemeinen nicht in Frage kommen können, da es dem Beamten infolge der genaueren Kenntnis der Verhältnisse an seinem bisherigen Dienstort möglich sein wird, seine Mehrkosten im Rahmen der Trennungsentschädigung gemäß § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 zu halten.

Diese Regelung tritt mit dem 1. Juli 1928 in Kraft.

Preußen.

Abgabe von Beeren und Pilzen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. Juni 1928 — III 9167.

Im Anschluß an Nr. 16 meines Erlasses vom 1. Januar 1928 — III 220 — (Allg. Bf. III 4/1928, nicht veröffentlicht) und mit Beziehung auf D.A. II § 23 Nr. 3 und D.A. IV § 70 Nr. 4 ermächtige ich die Regierungen, die näheren Vorschriften über die Ausgabe von Beeren- und Pilzzetteln nach den in den einzelnen Regierungsbezirken erprobten Verfahren selbständig zu erlassen.

Von der Vorschrift in D.A. I § 21 und D.A. IV § 2 Nr. 2, daß Forstbeamte keine Gelder für Forsterzeugnisse in Empfang nehmen dürfen, kann bei der Regelung der Beeren- und Pilzzettelausgabe abgewichen werden. Voraussetzung dabei bleibt aber, daß leicht und zuverlässig geprüft werden kann, ob die Einnahmen für die Zettel richtig an die Forstkasse abgeführt sind, wie es z. B. bei der Verwendung geblockter Zettel möglich ist.

Entscheidungen.

Ungültige landrätliche Anordnung gegen die Raupenplage.

Urteil des Kammergerichts vom 5. Juni 1928 — 1. S. 297. 28.

Gegen den Obstzüchter von E. in Wald-Gräfrath war eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, weil er der Anordnung des Landrats nicht nachgekommen sei und seine Obstbäume nicht mit Leimringen bis zum 15. Oktober 1927 versehen habe. Die Anordnung des Landrats war auf Grund des § 368 (2) des Reichsstrafgesetzbuchs ergangen, wonach Strafe verwirke, wer das durch polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterlasse. Von E., welcher gegen 800 Obstbäume besaß, hatte gerichtliche Entscheidung beantragt und betont, der Landrat sei auf Grund des § 368 (2) des Reichsstrafgesetzbuchs nicht befugt gewesen, die erwähnte Anordnung zu treffen. Von einem Abraupen könne nicht die Rede sein, wenn Leimringe an den Obstbäumen angebracht werden. Durch die Leimringe sollen die flügellosen Weibchen der Frostspanner verhindert werden, auf die Obstbäume zu klettern und ihre Eier auf den Blättern der Obstbäume abzulegen. Die Leimringe seien überaus schädlich für die Vogelwelt, zum Beispiel für Meisen, welche die an den Leimringen klebenden Insekten auffressen und elendig zugrunde gehen, weil die Insekten den Vögeln im Halse stecken bleiben. Das Amtsgericht verurteilte aber von E. zu einer Geldstrafe und erachtete die landrätliche Anordnung für rechtsgültig. Diese Entscheidung focht von E. durch Revision beim Kammergericht an, welches auch die Vorentscheidung aufhob und den Angeklagten freisprach, indem u. a. ausgeführt wurde, die Anordnung des Landrats vom 28. September 1927, die auf Grund des § 368 (2) des Reichsstrafgesetzbuchs an Eigentümer, Besitzer und Pächter von Obstbäumen ergangen sei, um die Raupenplage an den Obstbäumen zu bekämpfen, könne nicht als rechtsgültig angesehen werden. In der betreffenden Anordnung werde nicht den Eigentümern und Pächtern von Obstbäumen aufgegeben, Raupen zu vertilgen, sondern angeordnet, um die Obstbäume Leimringe zu legen, damit die Weibchen der Frostspanner nicht auf die Obstbäume klettern können. Es sei grundsätzlich davon auszugehen, daß strafrechtliche Vorschriften nicht ausdehnend, sondern eng auszulegen seien. Gehe man von diesem Grundsatz aus, so sei es nicht zulässig, daß durch das Anbringen von Leimringen verhütet werde, daß die Weibchen der Frostspanner auf die Obstbäume klettern und dort ihre Eier ablegen, aus denen dann die Raupen entstehen. Nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 sei aber nicht nur den Ministern, sondern auch den nachgeordneten Polizeibehörden gestattet, zum Schutze von Tierarten, Pflanzen usw. und zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen Anordnungen zu erlassen. Vorliegend sei aber eine Anordnung auf Grund des § 30 a. a. O. nicht ergangen, so daß eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen könne.

Digitized by Google

Ist ein Forstgrundstück, auf dem Bootsschuppen errichtet sind, als ein bebautes Grundstück im Sinne des Grundvermögensteuergesetzes anzusehen?

Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 1928 — VI. D. 267/26.

Ein bebautes Grundstück im Sinne des Grundvermögensteuergesetzes, auf welchem Bootsschuppen errichtet sind, kann nur dann in Frage kommen, wenn die Bootsschuppen als Bauwerke anzusehen sind, die nach der Art ihrer Anlage geeignet sind, Personen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse zu gewähren und fest mit dem Grund und Boden verbunden sind. Haben die Bootsschuppen danach als Gebäude zu gelten, so ist weiter zu beachten, daß nach § 2 Abs. 3 des Grundvermögensteuergesetzes ein Grundstück dann nicht als bebaut zu gelten hat, wenn die Zweckbestimmung des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist. Deshalb ist festzustellen, inwieweit die frühere Zweckbestimmung des Geländes durch die Errichtung der Bootsschuppen verändert worden ist. Bestimmend ist hierfür, wie groß das Grundstück, die Bauart und die räumliche Ausdehnung der Bootsschuppen ist, und vor allem aber, was mit den Vereinen bei der Verpachtung hinsichtlich der Benutzung des Grund und Bodens vereinbart worden ist, wobei die Anschauungen des Verkehrs zu berücksichtigen sind. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung darauf hinauslaufen, daß die Bootsschuppen gegenüber der Zweckbestimmung des Grundstücks eine untergeordnete Bedeutung haben, so daß das Grundstück nicht als ein bebautes anzusehen ist, so würde weiter zu prüfen sein, ob das Gelände noch dauernd forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen hat und nach Abschnitt b des § 2 Abs. 1 Grundvermögensteuergesetzes einzustufen oder nach Abschnitt c als Bauland zu veranlagen ist. Hierbei kommt es nicht auf die augenblickliche, vom Willen des Eigentümers abhängige Benutzungsart an, sondern die Entscheidung ist nach rein objektiven Gesichtspunkten unter Würdigung aller in Betracht kommender Umstände, insbesondere der voraussichtlichen künftigen Verwendungsart und der Auffassung des wirtschaftlichen Verkehrs zu treffen, wobei es auch von Bedeutung ist, ob bei dem Erwerb des Grundstücks die Verpflichtung eingegangen worden ist, den forstwirtschaftlichen Charakter des Geländes zu wahren, worüber die abgeschlossenen Verträge Aufschluß geben.

Die unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch die Berufungsinstanz muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen. (Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49, Nr. 42, S. 680.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Personalabbau bei der Preußischen Staatsforstverwaltung. Von dem Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist den Abgeordneten des Preußischen Landtages ein Wegweiser durch die Preußische landwirtschaftliche Verwaltung zugestellt worden. Aus diesem Wegweiser sind folgende Mitteilungen auf Seite 11/12 über die Forstwirtschaft besonders interessant:

„Der Personalbestand ist seit 1919 um 4 Oberforstmeister, 16 Forstinspektionen und 47 Oberförsterstellen vermindert; voraussichtlich werden noch die Stellen von weiteren 10 bis 12 Oberförstern mit den entsprechenden Forstsekretären, etwa 30 Revierförstern und etwa 300 Förstern eingezogen, letztere teilweise durch Verwandlung in Unterförsterstellen. Die Forstkassen werden noch mehr als bisher (seit 1921 schon in 25 Fällen) mit Kreiskassen verbunden werden; die bestehenden Forstuntererheberstellen sollen stark vermindert werden."

Diese Mitteilung kann nicht überraschen, weil es bekannt ist, daß sowohl eine erhebliche Verminderung der Revierförster, als auch der Försterstellen stattfinden soll. Die Umwandlung von 300 Försterstellen in Unterförsterstellen ist die Rückkehr zum alten Waldwärtersystem und damit zur Dreiteilung des preußischen Forstbeamtenpersonals. Ob es bei den 300 Stellen bleiben wird, erscheint fraglich, und darin liegt für die preußischen Forstbetriebsbeamten des Staates eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Reichsminister Severing und der deutsche Beamtenbund. Der Vorstand des Deutschen Beamtenbundes hat Ende Juli eine Besprechung bei dem neuen Reichsinnenminister Severing gehabt. Das Bundesorgan „Der Beamtenbund" berichtet darüber folgendes:

„In diesen Tagen empfing Reichsinnenminister Karl Severing in seinem Arbeitszimmer im Reichsministerium des Innern am Platz der Republik die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes. Es waren erschienen: Bundesvorsitzender Flügel, stellvertretender Bundesvorsitzender Kugler, Direktor Lenz und Hauptschriftleiter Heßlein. Der Bundesvorsitzende brachte in längeren Ausführungen die Wünsche des Deutschen Beamtenbundes zum Vortrag. Er wies darauf hin, daß das Reichsministerium des Innern als das Beamtenministerium angesprochen werden müsse, da ihm die Behandlung der Beamtenrechtsfragen obliegt. Leider nicht aller Beamtenrechtsfragen. Solche mit finanziellen Auswirkungen seien an das Reichsfinanzministerium abgegeben worden. Der Deutsche Beamtenbund würde jede Bemühung des Reichsministeriums des Innern, sie wiederzugewinnen, gern unterstützen. Die Hauptaufgabe des Deutschen Beamtenbundes, so führte er weiter aus, ist:

Die Erhaltung und Förderung des deutschen Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Besonders angesichts der Angriffe, die in den letzten Monaten gegen das Berufsbeamtentum von verschiedenen Seiten gerichtet worden sind, müsse der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß der Reichsminister

Digitized by Google

des Innern und sein Ministerium im Sinne des Schutzes des Berufsbeamtentums tätig sein werden. Der beste Schutz sei eine sichere Rechtsgrundlage, da das geltende Beamtenrecht sehr reformbedürftig ist. Vor neun Jahren ist in der Reichsverfassung die Neuregelung des Beamtenrechts versprochen worden. Das neue Recht muß unbedingt festhalten an der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Beamtenverhältnisses. Der Deutsche Beamtenbund wünscht ein einheitliches Recht für alle Beamten und lehnt ein verschiedenartiges Recht, z. B. für Hoheits- und Betriebsbeamte, ab. Es dürfen keine Ausnahmerechte geschaffen werden. Das Beamtenrecht sollte in einer einzigen großen Kodifikation zusammengefaßt werden. Der Bundesvorsitzende wies darauf hin, daß in der Regierungserklärung die Schaffung eines neuen Beamtenrechts zugesagt ist; die Eingliederung der Dienststrafordnung in das Beamtenrecht müsse erfolgen. Das Beamtenrecht muß einheitlich, freiheitlich und sozial sein, entsprechend dem Grundgedanken der demokratischen Republik. Diesem Gedanken entsprechend, brachte der Bundesvorsitzende die Bitte zum Ausdruck, nicht nur den Entwurf beschleunigt fertigzustellen, um so die Verabschiedung zu ermöglichen, sondern auch den Deutschen Beamtenbund rechtzeitig zur Mitarbeit heranzuziehen. Weiter setzte er sich für die Einbringung eines Entwurfes eines deutschen Beamtenvertretungsgesetzes ein und wies dann noch auf einige im jetzigen Augenblick besonders wichtige Einzelfragen hin. Schließlich betonte der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes zur Frage der Verwaltungsreform, daß der Deutsche Beamtenbund gern mitarbeiten wird an einer Reform, die die Verwaltung einfacher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher machen will, während er eine Verwaltungsreform, die nicht mehr sein würde als ein verschleierter Beamtenabbau, ablehnen müßte.

Reichsinnenminister Severing nahm die Darlegungen des Bundesvorsitzenden mit großem Interesse entgegen und brachte schon während des Vortrages wiederholt lebhaft seine Zustimmung zum Ausdruck. Er bekannte sich rückhaltlos zur Erhaltung und Förderung des deutschen Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, wobei er betonte, daß jeder, der die Verhältnisse kenne und aus eigener Anschauung studiert habe, für die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums eintreten müsse. Aus dem weiteren Verlauf der Unterredung ging hervor, daß der neue Reichsinnenminister zweifellos von dem besten Willen beseelt ist, für die baldmöglichste Schaffung eines neuen Beamtenrechts einzutreten, wobei er sich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Beamtenbund für die Eingliederung der Dienststrafordnung in das neue Beamtenrecht aussprach. In diesem Zusammenhang sagte der Minister die Hinzuziehung der Spitzenorganisationen der Beamtenschaft zu. Es ist nach Lage der Dinge selbstverständlich, daß Minister Severing bei dieser ersten Unterredung nicht auf alle Einzelheiten eingehen konnte; er hat jedoch darüber eine weitere Besprechung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt.

Wir wollen hoffen und wünschen, daß der Gedanke enger Zusammenarbeit, der beiderseitig zum Ausdruck gekommen ist, dazu führen möge, daß die berechtigten Forderungen der Beamtenschaft nunmehr bald erfüllt werden. Das gilt vor allem für das einheitliche, neuzeitliche Beamtenrecht, um das ja bisher neun Jahre vergeblich gekämpft worden ist."

Wir können uns den Wünschen und Hoffnungen des Deutschen Beamtenbundes nur anschließen; auch halten wir uns für verpflichtet, unsere Leser über die Stellung der neuen Reichsregierung zum Berufsbeamtentum weiter auf dem laufenden zu halten. Die Schriftleitung.

Sühne des Rotfront-Überfalls auf Templiner Forstschüler. Vor dem großen Schöffengericht Prenzlau wurde am 3. August der Prozeß wegen groben Landfriedensbruch gegen 13 Berliner und Templiner Kommunisten verhandelt. Die Kommunisten hatten, wie wir in Nr. 19 auf S. 530 berichtet haben, am 29. April d. J. anläßlich eines Rotfronttages in Templin große Ausschreitungen verübt und u. a. eine Gruppe von Forstschülern überfallen und sechs Forstschüler schwer verletzt. Die Beweisaufnahme ergab bei den meisten Angeklagten ihre volle Schuld. Trotzdem die Verhandlung zeigte, mit welcher unglaublichen Brutalität die Kommunisten gegen friedliche Passanten und die jungen Forstschüler vorgegangen sind, erteilte das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts nur Gefängnisstrafen von einer Woche bis zu 7 Monaten, weil es den Rädelsführern und Haupttätern gelungen war, zu entkommen. Die Verurteilten haben sich die Annahme oder Nichtannahme des Urteils vorbehalten. Einige Angeklagte wurden freigesprochen, da ihnen die Schuld nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Unterricht in Polen. Gegenwärtig bestehen in Polen drei Kategorien forstlicher Lehranstalten: a) drei forstliche Hochschulen in Posen, Warschau und Lemberg mit einer Studienzeit von je acht Semestern. Die Absolventen erhalten das Diplom als Forstingenieure. b) Drei staatliche Forstmittelschulen in Bialokrynica, Lomza und Zyrowice mit dreijährigem theoretischen und praktischen Unterricht. Die Absolventen erhalten den Titel Forsttechniker. c) Drei Staatsforstschulen in Bolechow, Margonin und Zagorce mit 18monatlicher Studiendauer. Vorbedingungen für die Zulassung sind: Absolvierung einer vollen Bürgerschule oder drei Gymnasialklassen und einjährige Forstpraxis.

Außerdem werden bei jeder Forstdirektion jährlich Wildhegerkurse abgehalten. Aufnahmebedingungen: Absolvierung einer vierklassigen Volksschule und Nachweisung einer einjährigen Forstpraxis.

Vom 1. August 1928 ab sollen die unter b genannten Mittelschulen wegfallen. An ihre Stelle werden die Försterschulen treten, namentlich wenn die Studiendauer an ihnen auf zwei Jahre oder gar, wie der Berufsforstverein Polens fordert, grundsätzlich auf drei Jahre verlängert werden sollte. Gleichzeitig wird die Absolvierung von vier

Digitized by Google

Gymnasialklassen gefordert. Der Berufsforstverein wünscht ferner, daß die Waldhegerkurse eine Dauer von sechs Monaten erhalten sollen.

Für die Ausbildung der Privatforstbeamten bestehen zur Zeit noch keine Vorschriften, doch werden solche für alle nichtstaatlichen (Privat- und Kommunal-) Forstbeamten gefordert. Die staatlichen Forstbeamten zerfallen in drei Gruppen: 1. forsttechnische Beamte (Direktor, Inspektoren, Oberförster, Adjunkten), 2. Forstschutz- und technische Beamte (Förster, Unterförster), und 3. niedere Funktionäre oder reine Forstschutzorgane (Oberheger und Heger). S.

Forstwirtschaftliches.

Sturmschäden im Bezirk der Oberförsterei Grund im Harz. Bei dem Unwetter, das am 4. Juli im ganzen Reich schwere Verwüstungen angerichtet hat, ist auch in der Oberförsterei Grund großer Windfallschaden entstanden. Gegen 10½ Uhr vormittags verfinsterte sich plötzlich der Himmel, und ein orkanartiger Windstoß brach los, der in wenigen Minuten etwa 5000 fm Fichte und 250 fm Buche brach bzw. warf. Der schwerste Schaden ist in einem 120- bis 160jährigen Fichten-Bestande dicht bei Grund eingetreten, in den zwei etwa 100 m breite Gassen gebrochen wurden, und in einem ebenso alten Buchen-Räumungsschlage. Außerdem sind in den Fichtenbeständen stamm- und gruppenweise Löcher gebrochen. Da die Fichten meist gebrochen sind, gestaltet sich die Aufarbeitung recht schwierig, und der Verlust an zersplittertem Holz ist sehr groß. Von den brechenden Fichten wurde eine Dame erschlagen, während sich die Waldarbeiter rechtzeitig retten konnten. Wa.

Auftreten der Buschhorn-Blattwespe (Lophyrus pini) im Kreise Grünberg i. Schl. Die Buschhorn-Blattwespe tritt in diesem Jahre auch in mehreren größeren Privatforsten des südlichen und östlichen Teiles des Kreises Grünberg i. Schl. auf. Die Entwicklung des Schädlings hat sich infolge des kalten Frühjahrs und Vorsommers anscheinend verspätet. Der Fraß der ersten Generation macht sich meist nur nesterweise bemerkbar und beschränkt sich vorwiegend auf die unteren und Seitenäste, die stark durchlichtet sind. Immerhin sieht man dem Erscheinen der zweiten Generation nicht ohne Besorgnis entgegen, da auch hier zahlreiche Kiefernbestände die Nachwehen des katastrophalen Eulenfraßes noch nicht überwunden haben. Auffallend ist das fast gänzliche Fehlen der Singvögel im Walde. Von sonstigen Feinden der Raupe findet man ziemlich häufig nur den bekannten Puppenräuber (Colosoma sycophanta).

Vorarbeiten für Durchforstungen. Die Ausführung von Durchforstungen erfordert eine vorhergehende, sehr umfangreiche Überlegung. Das Bestandesalter, die Bestandesstärke, Bestandesbeschaffenheit und der Standort müssen genau bekannt sein, um dann ein Urteil über die Art der Durchforstung fällen zu können. Dieses wird bei dem heutigen Stande der Forstwirtschaft sich meist für die starke Hochdurchforstung entscheiden, wozu ein Studium der betreffenden Ertragstafeln (Kiefer, Fichte, Buche, Eiche usw.), welche sämtlich aus dem Verlag J. Neumann-Neudamm bezogen werden können, erforderlich ist. Die Ertragstafeln geben uns ausreichende Auskunft über die durchschnittliche Größe der Vorerträge, so daß wir an Ort und Stelle dann über die Art des Eingriffs uns ein Bild machen und dessen Stärke berechnen können. Die persönliche Erfahrung und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind dann in weitestem Maße zu berücksichtigen. Dudek.

Behandlung rotfauler Fichtenbestände. Rotfäule kommt bekanntlich am meisten auf aufgeforstetem Ackerland, Viehlagerplätzen und sonstigen nassen (bumpfen) Böden vor. Wenn auch bei beginnender Rotfäule der davon ergriffene untere Stammteil noch zu mancherlei Zwecken Verwendung findet, so ist dadurch doch eine wesentliche Wertminderung bedingt, während bis zur Aushöhlung des unteren Stammteiles (wie Brunnenröhren) durch fortgeschrittene Erkrankung das Holz kaum noch als geringwertiges Brennholz brauchbar bleibt. Wer lange Zeit Gemeindewaldungen bewirtschaftet hat, kennt die immer wiederkehrenden Klagen der Gemeindevertreter über den Wirtschafter, weil die faulen Bestände nicht abgetrieben werden. Bei dem steten Bedürfnis an Geldmitteln aus dem Walde zur Schonung des eigenen Geldbeutels werden solche Forderungen schon erhoben, wenn bei Durchforstungen an einigen Stangen oder Stämmen, vielleicht nur auf kleiner, abgegrenzter Fläche, Rotfäule sich zeigt. Solche Klagen finden zuweilen auch bei Fachleuten noch ein williges Gehör. Den Anträgen auf Abtrieb noch nicht hiebsreifer Bestände habe ich mich regelmäßig widersetzt. Dabei leiteten mich zwei Gesichtspunkte: Rotfäule ist nicht ansteckend, d. h. nicht von einem Stamm auf den anderen Stamm übertragbar. Neben 50-, 60- und mehrjährigen, schon stark rotfaulen Stämmen stehen vollkommen gesunde Stämme. Zweitens schreitet die Rotfäule in dem davon ergriffenen Stamme nur verhältnismäßig langsam voran. Man könnte noch als dritten Grund hinzufügen, daß die Rotfäule, wie schon erwähnt, in vielen Fällen nur auf örtlich beschränktem, kleinem Raum in einem Bestande auftritt, auf früheren Viehlagerplätzen, zum Walde arrondierten Ackerstreifen, Naßgallen. Wo aber auch in einem Bestande die Rotfäule überall und selbst an zahlreichen Stämmen vorkommt, was ja bei Durchforstungen und teilweisem Abtrieb z. B. durch Windwurf festgestellt werden kann (Klopfen mit der Axt ist zu unsicher), hat mich folgende Betrachtung vor verfrühtem Abtrieb der Bestände bewahrt: In einem sehr stark befallenen, etwa 60jährigen Fichtenbestande fand ich von der Gesamtmasse 10 % der Masse von Rotfäule befallen. Für die rotfaulen Stämme bezahlte der Käufer nach den üblichen Kaufbedingungen 70 % des Kaufpreises, so daß also der Ausfall an Gelderlös nicht allzu empfindlich ist: an 10 % der Masse ein Drittel Geldverlust. Der Verlust an Zuwachs, sowohl Massen- wie Wertzuwachs, durch vorzeitigen Abtrieb gutwüchsiger, nicht hiebsreifer Bestände dürfte größer sein, wie der Verlust, den die Zunahme der Rotfäule an den befallenen Stämmen in ein oder auch zwei Jahrzehnten verursachen könnte.

Ein Beispiel möge diese Behauptung näher dartun: Ein 50jähriger Bestand hat 100 fm

Digitized by Google

Derbholzmasse und 4 % Zuwachs. 100 fm zu 20 RM ergeben einen Wert von 2000 RM. Davon geht der Wertverlust von 10 % Rotfäule ab. 10 fm zu 20 RM gibt 200 RM, davon der Mindererlös = 200 : 3 = 67 RM. Der Verkaufspreis ermäßigt sich demnach auf 2000 — 67 auf 1933 RM. Rechnet man dazu die zehnjährigen Zinsen zu 4 %, so ergibt sich eine Gesamteinnahme von **2700** RM. Nimmt man an, daß die in 50 Jahren entstandene rotfaule Masse von 10 fm in den folgenden 10 Jahren auf 15 fm anwächst, so ergibt sich ein Wertverlust von $15 \times 20 = \frac{300}{3} = 100$ RM und ein Gesamterlös von $140 \times 20 = 2800 - 100$ RM = **2700** RM, wie oben bei 50jährigem Abtriebe berechnet. Dabei ist der Wertzuwachs des 60jährigen Holzes nicht in Rechnung gestellt. Bei einem Kaufpreis von 25 RM im 60jährigen Alter gegen 20 RM im 50jährigen Alter würde der Vorteil auf Seite des reiferen Abtriebsalters liegen. Dem Beispiel ist der höchste Grad gefundener Rotfäule von 10 % der Masse zugrunde gelegt worden. Zu verfrühtem Abtrieb rotfauler Fichtenbestände und dadurch vielleicht bedingter Störung der Nachhaltigkeit dürfte demnach kein Grund vorliegen.

Gemeindeoberförster i. R. Christa, Prüm.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Betrifft Douglassamenbezug 1928.

Laut Kabel der Long-Bell-Gesellschaft beträgt der Kilogramm-Preis für Douglassamen: Provenienz a und e 46,20 RM, i und o 48,30 RM, u und y 50,40 RM. Bei Lieferungen von 1 bis unter 4 kg einer Provenienz erhöht sich der Kilogramm-Preis um 2,10 RM. Allen vorläufigen Bestellern geht besondere Mitteilung zu.

Bis 15. August werden nachträgliche Bestellungen (Mindestmenge 1 kg) durch Einzahlung des vollen Kaufpreises auf Postscheckkonto Berlin NW Nr. 144963 des Herrn Forstassessors Konrad Hoffmann-Scholtz (Douglassamenstelle), Berlin NW 40, angenommen. Auf dem Zahlkartenabschnitt ist genau anzugeben Menge und Provenienzzeichen sowie deutliche Anschrift des Bestellers. Bestellungen, für die der Kaufpreis am 15. August nicht eingegangen ist, können nicht berücksichtigt werden.

gez. Lach, Preuß. Oberforstmeister a. D.

Betr. Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere und zugelassenen Firmen. Die Geschäftsstelle des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung hat einen Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere und zugelassenen Firmen nach dem Stande vom 1. Juli 1928 herausgegeben.

Der Nachtrag kann nach vorheriger Überweisung von 1 RM auf das Konto Nr. 30/1904 des Hauptausschusses bei der Diskontogesellschaft, Zweigstelle Potsdam, Raunerstraße, von der Geschäftsstelle bezogen werden.

Es können nur Bestellungen, bei denen gleichzeitig die Überweisung des Betrages angezeigt wird, erledigt werden.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Waldbrände.

Bezirk Schneidemühl. Stadtforst Jastrow. In Jagen 88, 89, 90, 103, 104, 105 entstanden Ende Juli zwei größere Waldbrände. So vernichtete der Brand am 22. Juli 20 ha 20- bis 30jähriges Stangenholz, auch von 20 ha 70jährigem Altholz wurde die Bodendecke vernichtet. An aufgearbeitetem Holz verbrannten 15 rm Kiefernknüppel, 60 rm Rf. II. Der Brand ist anscheinend durch Fahrlässigkeit eines Rauchers entstanden. Ein zweiter Brand entstand am 27. Juli. Hier wurden 13 ha 8- bis 25jährige Schonung vernichtet, während von 5 ha 100jährigem Altholz die Bodendecke vernichtet wurde. Hier ist über die Entstehungsursache nichts weiter bekannt. Beide Brände entstanden mittags gegen ½1 Uhr bei leichtem Wind; baldige Löschhilfe durch Bevölkerung und freiwillige Feuerwehren der Nachbarorte konnte das Feuer um 2 Uhr zum Stehen bringen.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abt. Landwirtschaft. Sonntag, 12. August, nachm. 5,55 Uhr. Redner: Prof. Dr. Wundsch, Direktor der Preuß. Landesanstalt für Fischerei. Thema: Vortragsreihe: Fischerei und Fischzucht. „Die Grundsätze neuzeitlicher Fischwirtschaft und ihre biologische Begründung". — Freitag, den 10. August, 7 Uhr. Abteilung Gartenbau. Redner: Gartenbauinspektor Richard Lesser: Vortragsreihe: Der Kleingarten. „Die Arbeitsgeräte des Kleingärtners". — Mittwoch, den 15. August, 7 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der deutschen Gartenbaugesellschaft. Thema: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde. F. S.

Forstliche Ausstellung Graz 1928. Im Rahmen der steirischen Landes-Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, die in der Zeit vom 29. September bis 7. Oktober 1928 in Graz auf dem Gelände der Industriehalle stattfindet, wird die Forstwirtschaft eine besondere Stellung einnehmen, die sich aus der großen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für das Land Steiermark ergibt. Das gesamte Gebiet der Forstwirtschaft einschließlich der Verwertungsmöglichkeiten des Holzes wird durch bildliche, graphische und körperliche Darstellungen aller Art behandelt werden. Neben den rein fachlichen Darstellungen werden auch solche gezeigt, die für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind. Die Bewaldungsverhältnisse der Erde überhaupt, die Forstwirtschaft in den einzelnen Produktionsländern und insbesondere in Österreich wird in der vorgenannten Form veranschaulicht werden. Besondere Berücksichtigung findet dabei selbstverständlich die Forstwirtschaft des Landes Steiermark, um dadurch dem Besucher die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für unsere Heimat vor Augen zu führen. Besonderes Interesse dürfte die Gruppe Holzverwertung erwecken, da hier unter anderem erstmalig die Kunstseidefabrikation, deren Ausgangspunkt bekanntlich das Holz ist, gezeigt wird. Die Vorarbeiten sind bereits soweit gediehen, daß ein volles Gelingen der Ausstellung gesichert sein dürfte.

Digitized by Google

Die Ausbildung des Polizei- und Schutzhundes. Mit der fortschreitenden Kultur steigt die Bedeutung des Hundes als Schützer oder Helfer des Menschen. Nach außen dokumentiert sich das darin, daß eine Reihe von Behörden (wie Polizei, Militär, Eisenbahn, Post) eigene Hundestaffeln halten, in denen Hunde für besondere Zwecke geschult werden, beispielsweise für den Schutz von Leben und Eigentum, für den Sanitätsdienst, für das Aufspüren von Verbrechern und ähnliches. Die Ausbildung solcher Hunde wird von dem Ostpreußischen Polizei- und Schutzhundverein E. V., Königsberg i. Pr. (Schriftführer Franz Kuhlmann, Burgstr. 11/12), betrieben. Da es sich um keinen Zuchtverein handelt, kann von ihm jeder Hund ausgebildet werden, der körperlich und geistig für die Aufgaben geeignet erscheint. Wie diese Ausbildung geschieht, wird von dem Ostpreußischen Polizei- und Schutzhundverein anläßlich der 16. Deutschen Ostmesse auf dem alten Friedhof zwischen der Wrangelstraße und dem Wallring gezeigt. Die Vorführung findet am Sonntag, dem 12. August, zwischen 14 und 16 Uhr statt.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juli auf 152,6 gegenüber 151,4 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,8 v. H. gestiegen. Diese Steigerung ist in der Hauptsache auf eine Erhöhung der Ausgaben für Kartoffeln, bei denen auch die Preise für solche neuer Ernte teilweise berücksichtigt wurden, zurückzuführen. Einen Rückgang gegenüber dem Vormonat weisen die Gemüsepreise auf. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 154,1, für Wohnung 125,7, für Heizung und Beleuchtung 144,2, für Bekleidung 170,5, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 188,0.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 30. Juli bis 5. August 1928 ab märkischer Station 12,12 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. August 1928. **Landfüchse** 28 bis 36, **Gebirgsfüchse** 45 bis 55, **Baummarder** 70 bis 90, **Steinmarder** 65, **Iltisse** 16 bis 20, **Maulwürfe**, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, **Wiesel**, weiße 8, **Eichhörnchen**, rote 1,50, **Hasen**, Winter 2, **Kanin**, Wildkanin 0,60 bis 0,75, **Rehe**, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, **Katzen**, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. August 1928. **Landfüchse** 17 bis 25, **Steinmarder** 50 bis 65, **Baummarder** 70 bis 100, **Iltisse** 16 bis 20, **Dachse** 6, **Rehe**, Sommer 2,70, **Rehe**, Winter 1,60, **Hasen**, Winter 2, **Bisam** I 5, **Eichhörnchen**, Winter rote 1,35, **Wiesel**, weiße 8, **Wildkanin**, Winter 0,65 bis 0,70, **Maulwürfe**, weißlebrig I 0,25, blaulebrig 0,18, **Katzen**, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. August 1928. Rehböcke Ia 0,98 bis 1,03 IIa 0,80 bis 0,85, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,58 bis 0,60, Wildschweine, Bachen 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. August 1928. Hechte, unsortiert 105 bis 113, Schleien, unsortiert 130 bis 140, Aale, unsortiert 170 bis 190 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 cm 7, unsortiert 15 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 33. **Anstellung auf drei Jahre und Kündigungsschutzgesetz.** Ich bin ursprünglich, mit Rücksicht auf die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz, auf drei Jahre angestellt worden. Im Dienstvertrage heißt es, daß das Dienstverhältnis sich auf weitere 3 Jahre verlängert, wenn nicht drei Monate vor dessen Ablauf eine gegenteilige Erklärung erfolgt ist. Am 30. Juni ist mir die Mitteilung zugegangen, daß eine Verlängerung des Vertrages nicht mehr stattfinden solle. Ich bin nun 13 Jahre im Dienst und frage an, ob das Kündigungsschutzgesetz diese dreimonatige Kündigung zuläßt. A., Revierförster.

Antwort: Das Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926 bestimmt, daß nach mindestens zwölfjähriger Beschäftigung, die nach Vollendung des 25jährigen Lebensalters liegen muß, die Kündigungsfrist sich auf sechs Monate erhöht. Das Gesetz findet Anwendung, wenn ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis in Frage kommt, dessen Beendigung von einer Kündigung abhängig ist. Diese Voraussetzung trifft bei Ihnen nicht zu, denn Ihr Dienstverhältnis ist auf drei Jahre, also auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, und endigt mit dem Ablauf der vorgesehenen drei Jahre von selbst. Im Vertrage hat die Dienstherrschaft die Verpflichtung übernommen, die Verlängerung der Anstellung auf weitere drei Jahre eintreten zu lassen, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages erklärt hat, daß sie davon Abstand nehme, ihn zu verlängern. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Kündigung eines bestehenden Vertrages, sondern um die Erklärung, daß ein neuer Vertrag nicht abgeschlossen werden solle, so daß eine Anfechtung dieser Willenserklärung rechtlich nicht möglich ist. Bz.

Anfrage Nr. 34. **Vögel als Vertilger des Rüsselkäfers.** Gibt es eine Vogelart, die den Rüsselkäfer frißt? Forstverwalter H. in H.

Antwort: Auf Grund eigener Untersuchung von vielen Tausenden von Vogelmagen kann ich sagen, daß neben anderen besonders der Eichelhäher, noch viel mehr aber die Saatkrähe den Hylobius abietis — der ist doch wohl in der Frage gemeint? — frißt. Die Saatkolonie, die bis zum Abtrieb des Bestandes in Bralitz bei Eberswalde vorhanden war, macht deshalb jede Bekämpfungsarbeit überflüssig. Im Maikäferflugjahre 1899 wurden dort am 2. Juli 254 Krähen von mir untersucht; alle hatten neben anderen Käfern (Elater, Gestrupes, Hylobius und dem großen weißen Rüsselkäfer) Maikäfer gefressen. Im folgenden Jahr, das kein Maikäferflugjahr war, wurden in fast allen der 214 untersuchten Saatkrähenmagen vorwiegend Hylobius abietis gefunden. Eckstein.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Boos, Oberf. Mayen (Koblenz), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,0800 ha Acker, 1,3350 ha Wiese und 0,0430 ha Garten. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Oberjosbach, Oberförsterei Wiesbaden-Sonnenberg (Wiesbaden), ist infolge Pensionierung des seitherigen Inhabers zum 1. November anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,1690 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Oberjosbach vorhanden. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Gören, Oberf. Bordesholm (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 12,6154 ha Wirtschaftsland mit 325 RM Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 20. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstverwalterstelle Klotzow ist zum 1. November neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat in Deutsch-Krone (Grenzmark Posen-Westpreußen), einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Landsberg, Ostpr., ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August an den Magistrat Landsberg, Ostpr., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Schönbach, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), mit dem Wohnsitze in Schönbach, Kreis Dill, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. September an die Oberförsterei Driedorf in Driedorf zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Gemeinde-Waldwärterstelle Haigerseelbach, Oberf. Haiger (Wiesbaden), mit dem Wohnsitze in Haigerseelbach, Kreis Dill, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. September an die Oberförsterei Haiger in Haiger zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schulz, Hilfsförster in Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach, wird am 10. August nach Jesberg, Oberf. Jesberg (Kassel), versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

von Schelling, Forstmeister bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird mit sofortiger Wirkung der Titel und Rang eines Oberregierungsrates verliehen.

Dem am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Wiest** in Wolperstetten, Forstamt Unterliezheim, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Zum 1. Oktober werden auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft versetzt die Forstverwalter:

Grädner, von Sammelsdorf, Forstamt Moosburg, nach Krottensee, Forstamt Neuhaus a. d. P.

Gran, Forstverwalter von Luxmannsstein, Forstamt Parsberg, wird nach Eichenhofen, Forstamt Parsberg, berufen.

Schung, von Zwieselmühle, Forstamt Bischbrunn, nach Lauterach, Forstamt Grünenbach.

Hessen.

Duvrier, Oberforstmeister zu Birkenau, trat am 1. August in den Ruhestand.

Dörr III, Kommunalforstwart zu Rimbach, wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1927 in den Staatsdienst übernommen und zum Förster der Försterei Rimbach, Forstamt Birkenau, ernannt.

Roth, Kommunalforstwart zu Michelnau, trat am 1. Juni in den Ruhestand.

Koch II, Förster zu Beuern, trat am 1. Mai in den Ruhestand.

Konradi, Förster zu Dorndiel, wurde mit Wirkung vom 18. März in gleicher Diensteigenschaft an die Försterei Heegwald, Forstamt Isenburg, versetzt.

Wade I, Förster zu Nieder-Roden, trat am 1. Mai in den Ruhestand.

Zimmer, Förster zu Biffes, trat am 1. April in den Ruhestand.

Ohmann, Hilfsförster in Groß-Zimmern, wurde mit Wirkung vom 27. März zum Förster der Försterei Groß-Zimmern ernannt.

Württemberg.

Pfeilsticker, Forstassessor, wurde zum Oberförster bei der Forstdirektion des Forstamts Langenbrand ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Lüpke, Förster in Marienburg, Kreis Eublitz, feierte am 1. April sein 50jähriges Jubiläum im Dienste des Rittergutsbesitzers Hummel, Kreis Carzenburg. Aus diesem Anlaß ist ihm von der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern die silberne Denkmünze verliehen worden.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Berichtigung.

Am Schluß meines Artikels „Der Deutsche Jägerbund" in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist ein sinnentstellender Fehler unterlaufen. Auf Seite 831 in der fünften Zeile von unten muß das Wort „keinenfalls" fortfallen.

Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Beim Preisschießen der Kammer- und Forstbeamten des Thronlehns Sagan am 15. Juli gesammelt und eingesandt von Herrn Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde	75,—
Sühnegeld; auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Krause, Groß-Machnow, Kreis Teltow, eingesandt	50,—
Gesammelt bei der Forstexkursion im v. Heidebrand'schen Forstrevier Dammerforsten, Kreis Oppeln; eingesandt von Herrn Forstverwalter Heimlich, Dammer, Kreis Namslau	48,—
Spende von Herrn Chr. Hane, Flensburg	40,—
Spende der Jäger der Auerhahnexpedition IV 1928; eingesandt von Herrn Forstmeister Berger, Marienberg, Sa.	40,—
Eingesandt vom Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten e. V., Berlin W 10	80,—
Auf Veranlassung des Herrn Forstassessors Lüdemann, Groß-Mühelburg, eingesandt	7,—
	290,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 4. August 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mantschke, Georg, Revierförster, Grüneiche, Post Großgraben, Kreis Oels in Schlesien.
Kalkreuth, Walter, Revierförster, Kolberg in Pommern, Roonstraße 12.
Brenner, Karl, Forstgehilfe, Kißlegg, Württemberg.
Gölsner, Kurt, Hilfsförster, Miltenberg, Hauptstraße 23.

Jahrbuch 1928.

Wir geben unsern Mitgliedern hiermit zur Kenntnis, daß das Jahrbuch für 1928 nunmehr so weit fertiggestellt ist, daß der Versand in nächster Zeit erfolgen kann. Das neue Jahrbuch ist so reichhaltig ausgestattet wie bisher noch nie. Es hat auch einen Druckumfang von über 100 Seiten mehr als das Jahrbuch von 1925. Infolge dieses größeren Umfanges und der sehr verteuerten Herstellungsunkosten kann das Jahrbuch nicht zu dem bisherigen Preise abgegeben werden. Der Selbstkostenpreis für das Jahrbuch stellt sich auf 2 RM. Trotzdem für den Versand noch besondere Unkosten entstehen soll aber das Jahrbuch zum Preise von 2 RM an die Mitglieder abgegeben werden. Sobald mit dem Versand begonnen wird, geht jedem einzelnen Mitgliede ein solches Jahrbuch unter Kreuzband zu, und wir bitten, dasselbe freundlichst anzunehmen. Jedem Jahrbuch ist eine Zahlkarte beigefügt, die über den Betrag von 2 RM lautet, und wir bitten, diese Zahlkarte recht bald zu benutzen und den Betrag abzuschicken, damit wir unsere Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller erfüllen können. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle ausdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, beim Abschicken des Geldes auf dem Postabschnitt den Namen des Absenders und die Mitgliedsnummer recht deutlich aufzuschreiben, damit bei den Eintragungen der eingehenden Gelder kein Irrtum geschehen kann. Es wird über alle diejenigen Mitglieder, die den Betrag für das Jahrbuch eingeschickt haben, Buch geführt, und darum ist es notwendig, daß die Absender ihren Namen und ihre Mitgliedsnummer auf dem Postabschnitt der Zahlkarte angeben.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß das Jahrbuch freundlichst willkommen geheißen wird und allen Mitgliedern die langersehnte Uebersicht über unseren Verein bietet.

Eberswalde, den 1. August 1928.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Der Sitzung in Tillowitz O.-S. am 29. Juni ging bei herrlichstem Wetter ein Waldbegang in die Gräfl. v. Frankenbergschen Forsten voraus, dessen Vorbereitung und Durchführung Herr Forstmeister Hergt in dankenswertester Weise übernommen hatte. Bericht folgt. Der Vorsitzende berichtete dann über Arbeitsrecht und Arbeitsgerichte, über die Tätigkeit der Berufsämter und die Gründung des Berufsamtes Oberschlesien. Gegen die Anregung des Berufsamtes Thüringen, der Einrichtung von Waldwärterprüfungen näherzutreten, wird einmütig Stellung genommen und wie folgt beschlossen:

„Der Reichsverein wolle mit allen Mitteln die Einrichtung von Waldwärterprüfungen bekämpfen. Diese Prüfungen haben kein allgemeines Interesse, führen zu einer ungesunden Überorganisation und hindern nur einen gesunden Aufstieg der Waldarbeiterschaft."

Es wird beschlossen, bei der Landwirtschaftskammer Oberschlesien zu beantragen, die Feststellung der in Oberschlesien vorhandenen Forstdienststellen durch unmittelbare Erhebung durch Fragebogen in die Wege zu leiten. Die Bezirksgruppe VI des Reichsvereins für Privatforstbeamte ist bereit, das Unternehmen weitestgehend zu unterstützen.

Beim Reichsverein ist erneut zu beantragen, das Jahrbuch unverzüglich herauszugeben und das alphabetische Mitgliederverzeichnis bezirksgruppenweise zu ordnen. (Vgl. früheren Antrag Bressel.)

Für die Mitgliederversammlung in Eberswalde wurden als Stellvertreter im Falle der Behinderung des Vorsitzenden Wildmeister Nerrlich bzw. Revierförster Standtke gewählt.

Pech, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Gemeinsamer Bezug von Jagdpatronen. Die neuen Preise für je 100 Stück Jagdpatronen mit Schrot sind: Schwarz, Kaliber 16—20 15 RM, Kaliber 12 16,50 RM; Rot, Kaliber 16—20 18,50 RM, Kaliber 12 20 RM; Braun, Kaliber 16—20 12,50 RM, Kaliber 12 14 RM; Gelb C und B, Kaliber 16 13 RM, Kaliber 12 14,50 RM; Durlach Expreß, Kaliber 16—28 14,40 RM, Kaliber 12 16 RM; Utendoerffer Tiger, Kaliber 32—36 11,50 RM, Kaliber 16—28 14,40 RM, Kaliber 12 16 RM. Ferner sind alle anderen Marken zu haben. Durch Verhandlungen habe ich erreicht, daß bei einer Sammelbestellung bis 10000 Stück 10 % Preisnachlaß gewährt werden, bei mehr wird der Nachlaß höher. Ich bitte alle Mitglieder obiger Ortsgruppe, auch die Herren Waldbesitzer, von diesem günstigen Angebot Gebrauch zu machen und Bestellungen, wenn möglich, umgehend an mich gelangen zu lassen.

Forsthaus Züschen, 31. Juli 1928.

Blei.

Ortsgruppe Rothenburg O.-L. Die Ortsgruppe Rothenburg O.-L. des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands ladet ihre Mitglieder nebst Damen und Gästen für Sonntag, den 12. August d. J., nachmittags 3 Uhr, zu einem Scheibenschießen nach Försterei Jänkendorf bei Niesky ein. Bei genügender Beteiligung findet abends in Niesky, Hotel Schammer, ein gemütliches Beisammensein statt.

Diehsa O.-L. Speth, Schriftführer.

Ortsgruppe Werratal. Am Freitag, dem 17. August, vormittags 10 Uhr, findet in Altefeld, im Gestütshotel, die Sommerversammlung statt. Gäste sind willkommen. Nach kurzem Bericht über Vereinsangelegenheiten und einer Aussprache hierzu erfolgt eine Wanderung durch das von Schutzbar-Milchlingsche Forstrevier Hohenhaus. Das Revier Hohenhaus ist besonders waldbaulich als interessant und lehrreich bekannt. Anmarsch nach Altefeld: von Bahnstation Wommen 7 km, von Kraftposthaltestelle Lüderbach, Kreuzpunkt 4 km. Kraftpostabfahrt: vom Bahnhof Eschwege 6,50 Uhr, vom Bahnhof Eisenach 7,30 Uhr, von Creuzburg 8,11 Uhr. Rückreise ab Station Wommen. Auras.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Bezirksgruppe VI (Oberschlesien).

Bericht über die Sitzung am 29. Juni 1928 in Tillowitz O.-S. Die Bestrebungen, im Wege der Verhandlungen im laufendem Tarifvertrag Erhöhungen der Bezüge und eine Änderung der Dienstlandregelung herbeizuführen, sollen nachdrücklichst gefördert werden. In Rücksicht auf die Verzögerung der Verhandlungen soll rückwirkende Kraft der Vereinbarungen angestrebt werden.

Für Reisen innerhalb der Bezirksgruppe und in ihrem Auftrage werden gewährt: Fahrt 3. Klasse, Nachtquartier zum besonderen Nachweis und ein Tagegeld von 8 RM. Den Ortsgruppen werden bis auf weiteres 25 Pfg. je Mitglied von der Bezirksgruppe überwiesen.

Pech, Vorsitzender.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5238 und 12642.

Jahresbericht für 1927 über den Stand der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Januar 1927 gehörten unserer Pensionskasse an 159 Waldbesitzer und 659 zahlende Versicherte mit 1108½ Anteilen bei Abkürzung für 211 Anteile.

Im Laufe des Jahres erfolgten Neuaufnahmen von 11 Waldbesitzern und 61 Versicherten mit 116 Anteilen bei Abkürzung für 12 Anteile.

Ausgeschieden aus der Versicherung:

a) durch Tod 2 Vers. mit 4 Anteilen
b) durch Invalidität 5 Vers. mit 7½ Anteilen
c) durch Erreichen des 70. Lebensjahres 3 Vers. mit 6 Anteilen
d) aus anderen Gründen 8 Vers. mit 10½ Anteilen

Außerdem verzichtete ein Versicherter, welcher mit 2 Anteilen versichert war, auf 1 Anteil, wohingegen andere Versicherte ihre Versicherungen um 6 Anteile erhöhten, so daß wir am 31. Dezember als Mitglieder haben:

170 Waldbesitzer und 702 Versicherte mit 1201½ Anteilen bei Abkürzung für 196½ Anteile.

Digitized by Google

An Rentenempfängern haben wir am Jahresschluß:
9 Versicherte mit Invalidenrenten, im Alter von 62 bis 69 Jahren, Durchschnittsalter 67,3 Jahre,
14 Versicherte mit Altersrenten (über 70 Jahre alt),
4 Witwen mit Witwenrenten.

Eine dieser Witwen ist die Frau eines verstorbenen Rentenempfängers.

Die sämtlichen Rentenempfänger erhalten monatliche Renten in Höhe von 1871,90 RM. Waisenrenten zahlen wir zur Zeit nicht.

Von den Rentenempfängern sind geboren:

im Jahre	1849	½	Versicherte	mit	2½	Anteilen,	also	am	31.	12.	27	= 78	Jahre alt
„ „	1851	1	„	„	2	„	„	„	31.	12.	27	= 76	„ „
„ „	1852	2	„	„	3	„	„	„	31.	12.	27	= 75	„ „
„ „	1855	4	„	„	5	„	„	„	31.	12.	27	= 72	„ „
„ „	1856	2	„	„	3	„	„	„	31.	12.	27	= 71	„ „
„ „	1857	3	„	„	6	„	„	„	31.	12.	27	= 70	„ „
„ „	1858	3	„	„	6	„	„	„	31.	12.	27	= 69	„ „
„ „	1859	3	„	„	5½	„	„	„	31.	12.	27	= 68	„ „
„ „	1860	1	„	„	1	„	„	„	31.	12.	27	= 67	„ „
„ „	1861	1	„	„	2	„	„	„	31.	12.	27	= 66	„ „
„ „	1865	1	„	„	1	„	„	„	31.	12.	27	= 62	„ „
Die Witwen sind geboren:													
„ „	1865	1	Witwe	„	1	„	„	„	31.	12.	27	= 62	„ „
„ „	1872	2	„	„	4	„	„	„	31.	12.	27	= 55	„ „
„ „	1875	1	„	„	2	„	„	„	31.	12.	27	= 52	„ „

Im Jahre 1928 vollenden 8 Versicherte mit 11 Anteilen das 70. Lebensjahr, von denen bereits 3 mit 6 Anteilen Invalidenrente erhalten. Es ist somit mit dem Zugang von 5 Altersrentenempfängern mit je einem Anteil zu rechnen (2850 RM Jahresrente).

Die Mitgliederversammlung fand am 18. August in Lüneburg statt. Die Versammlung nahm den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des mit der Kassenrevision beauftragten Försters Trübenbach entgegen und erteilte dem Vorstand und Ausschuß Entlastung.

Der Namensänderung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands entsprechend genehmigte die Mitgliederversammlung die Umbenennung der Pensionskasse in Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands und genehmigte des weiteren noch folgenden Satzungszusatz, welcher einem geeignet scheinenden Paragraphen der Satzungen zugefügt werden sollte. Der Zusatz ist dann dem § 22 der Satzungen wie folgt als Nachtrag angefügt worden:

„Auf Antrag eines unverheirateten oder verwitweten Versicherten erhält eine Angehörige, welche ihm den Haushalt führt, für ihre Person die Rechte der Ehefrau (§ 22 Ziffer 1) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Angehörige muß mit dem Versicherten nahe blutsverwandt sein (höchstens im vierten Grade).
2. Die Angehörige darf höchstens 15 Jahre, als Schwester höchstens 20 Jahre jünger sein als der Versicherte.
3. Die Angehörige wird erst rentenberechtigt, nachdem
   a) der Versicherte sie der Pensionskasse angemeldet hat, und
   b) sie nach der Anmeldung dem Versicherten den Haushalt 5 Jahre geführt hat.
4. Der Anspruch auf Rente erlischt, sobald
   a) der Versicherte heiratet,
   b) die berechtigte Angehörige heiratet,
   c) die Haushaltsführung durch die Angehörige aufhört.

Heiratet die rentenberechtigte Angehörige nachdem sie bereits in den Genuß der Rente getreten ist, so erhält sie dieselbe Abfindung wie die rentenberechtigte Witwe (§ 13 Absatz 3).

Nachkommen der berechtigten Angehörigen erwerben keinen Rentenanspruch an die Pensionskasse."

Da die Amtszeit des Vorstandes und Ausschusses mit dem 31. Dezember 1927 ablief, mußte für die Neuwahl noch eine weitere Mitgliederversammlung für den 19. Dezember nach Berlin einberufen werden, welche die bisherigen Vorstands- und Ausschußmitglieder wieder wählte mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses, Oberförsters Bressel-Carolath, welcher gebeten hatte, wegen Überlastung mit dienstlichen Arbeiten von einer Wiederwahl abzusehen. An Stelle des Oberförsters Bressel wurde Forstrat Dr. Bertog gewählt.

Der Ausschuß hielt drei Sitzungen ab, am 12. März in Berlin, am 17. August in Lüneburg und am 19. Dezember in Berlin.

In der Ausschußsitzung am 19. Dezember wurde nach Erledigung laufender Kassenangelegenheiten die satzungsmäßig vorzunehmende versicherungsmathematische Nachprüfung des Standes unserer Pensionskasse beschlossen, und hiermit Regierungsrat Benkendorff beauftragt.

Die Kassenprüfungskommission nahm am 22. April eine Kassen- und Bücherprüfung und am 27. April Regierungsrat Dr. Hoffmeister allein eine Nachprüfung der im Sicherheitsfach aufbewahrten Vermögensobjekte vor. Beide Revisionen gaben zu Ausstellungen keinen Anlaß, Bücher und Kassenführung wurden in Ordnung befunden.

Der Vorstand trat am 5. Februar, 24. Juni, 17. August, 25. Oktober und 19. Dezember zu Sitzungen zusammen und hielt außerdem noch anläßlich Vorstandssitzungen im Reichsverein mehrere Besprechungen ab.

Der Vorstand der Pensionskasse:
v. Eichel-Streiber. Nolte. Junack.

Digitized by Google

Antrag auf Satzungsänderung.

Ein bedeutsamer Satzungsänderungsantrag bei der Pensionskasse wird voraussichtlich die Mitgliederversammlung der Pensionskasse in Eberswalde am 22. August 1928 beschäftigen. Der betreffende Antrag lautet mit seiner Begründung:

§ 10 Abs. 3 Satz 2 zu streichen die Worte „ebenso nach Eintritt des Versicherungsfalles".

§ 10. Zwischen Abs. 3 und Abs. 4 ist als neuer Absatz einzufügen: Nach Eintritt des Versicherungsfalles dürfen die Beiträge, die sich auf die Zeit vor dem Versicherungsfall beziehen, nur noch insoweit entrichtet werden, als sie das letzte Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles betreffen. Zahlungen für die weiter zurückliegende Zeit und für die Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles werden von der Pensionskasse nicht angenommen und bei etwa unwissentlicher Annahme zurückgewährt;. ein Anspruch auf Kassenleistungen wird durch diese unberechtigten Zahlungen nicht erworben. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sollen die Zahlungen für diejenigen Mitglieder sein, die beim Eintritt in die Pensionskasse über 50- und bis 60jährig waren und die Wartezeit abgekürzt haben. Wenn bei diesen Mitgliedern der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eintritt, so sollen die Mitglieder bzw. deren Angehörige die Möglichkeit haben, der Beitragspflicht des Mitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wartezeit abgelaufen wäre, zu genügen. Die Kassenleistungen treten dann von dem Zeitpunkt an ein, an dem die Wartezeit erfüllt wird (s. auch § 16 Abs. 4).

Begründung.

Es liegen jetzt zwei Fälle vor, bei denen die Versicherten einen erheblichen Zusatzbeitrag geleistet haben, schon vor Erreichung des 60. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind und von der Angestelltenversicherung Rente beziehen. Es wird von diesen Mitgliedern und ihren Dienstherren nicht verstanden, daß für diese Mitglieder nicht bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weiter gezahlt werden kann, und es wird geltend gemacht, daß die betreffende Bestimmung in § 10 Abs. 3 ohne Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt dieses Absatzes und deshalb unverständlich sei.

Daß hier eine Härte unserer Satzungen vorliegt, die irgendwie gemildert werden muß, darin sind sich wohl alle einig; es fragt sich nur, wie diese Härte am besten zu mildern wäre.

Die eine Möglichkeit wäre die, daß den betreffenden Mitgliedern der Zusatzbeitrag (mit oder ohne Zinsen) zurückgewährt wird. Dann ist aber der Zweck unserer Pensionskasse nicht erreicht und der in Frage stehende Forstbeamte und eventuell auch sein Dienstherr verärgert.

Das ist aber unserer Kasse nicht förderlich, sondern hinderlich. Ich halte deshalb dafür, daß die Härte nicht in der negativen Art des Zurückzahlens, sondern in der positiven Art der Durchführung der Versicherung entschieden wird. Ich gebe zu, daß es den beim Eintritt in die Versicherung 50 bis 60 Jahre alten Mitgliedern gegenüber ein gewisses Geschenk bedeutet, wenn wir ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles noch die Erfüllung der Wartezeit ermöglichen, aber man muß bedenken, daß wir bei Beginn der Versicherung den 60 Jahre alten Mitgliedern mit Rücksicht auf den Verlust aller Ersparnisse in der Inflationszeit, also aus sozialen Erwägungen heraus, bewußt ein Geschenk gemacht haben, indem wir die Zusatzbeiträge unter das Deckungskapital herabsetzten. Es ist deshalb eine Härte, dem 60jährigen Erhebliches nachzulassen, dem 58jährigen aber nicht. Wenn man diese Härte ausgleichen kann, so soll man es aus denselben Erwägungen heraus tun als wie den über 60jährigen.

Für die beantragte Regelung sprechen noch insonderheit zwei Momente.

1. Wenn ein Forstbeamter bereits in den 50er Jahren berufsunfähig wird, so handelt es sich fast stets um einen schwerkranken Mann, der mit seiner Rente die Kasse voraussichtlich nicht lange belastet; es bleibt also nur das erhebliche Risiko der Witwenrente.

2. Für die vorgeschlagene Bestimmung kommen an Mitgliedern nur in Frage:

			Anteile	Geburtsjahr
4	Mitglieder	mit . . .	6	1868
6	„	„ . . .	10½	1869
6	„	„ . . .	10	1870
4	„	„ . . .	8	1871
7	„	„ . . .	12	1872
5	„	„ . . .	9	1873
3	„	„ . . .	4	1874
35	Mitglieder	mit . . .	59½	Anteilen.

Mit jedem Jahr scheidet ein Jahrgang aus und neue kommen nicht hinzu. Die Belastung der Kasse aus der neuen Bestimmung würde also keine große werden; es stehen ihr auch noch die Einnahmen gegenüber, die sonst nicht erfolgen. Mit der neuen Bestimmung aber würde der Kasse viel Verdruß und üble Nachrede erspart, die wir uns keinesfalls unnötig auf den Hals laden sollten.

Zu dem Antrage wird der Ausschuß der Pensionskasse endgültig erst am 21. August Stellung nehmen. Wie wir hören, beabsichtigen die Mitglieder, die von der Satzungsänderung Gewinn haben werden, in der Mitgliederversammlung zu erscheinen oder sich bevollmächtigt vertreten zu lassen. Wir ersuchen deshalb die Herren Mitglieder, in der Mitgliederversammlung zu erscheinen oder einem erscheinenden Mitgliede ihres Vertrauens eine Vollmacht zu erteilen.

Die Geschäftsführung der Pensionskasse.
gez. Junack.

Gedenket der Notleidenden
sowie der Witwen und Waisen der grünen Farbe, besonders jener der
durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.
Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waidheil", E. V., Neudamm. Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde.
Hauptschriftleitung:
J. V.: Franz Müller, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. Neudamm, den 17. August 1928. 43. Band.

Die Schlesische Forstschule Reichenstein.

Mit 2 Abbildungen.

Die Schlesische Forstschule Reichenstein wurde im Jahre 1920 gegründet. Damit wurde einem lange als dringend empfundenen Bedürfnis der schlesischen Forstbeamtenschaft Rechnung getragen, dank der Bemühungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, insbesondere des Herrn Forstrat Hertz-Kleptow.

Am 5. Oktober 1920 wurde die Lehranstalt feierlich eröffnet. Sie hat die Aufgabe, Anwärter für den Privatforstdienst durch forstlichen und jagdlichen Unterricht und praktische Unterweisung sowie Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung für ihren Beruf vorzubereiten.

Außer den unterrichtlichen verfolgt die Anstalt auch erzieherische Ziele, die Forstschüler zu wohlanständigem Betragen und sittlichem Lebenswandel, zu Ordnung, Pünktlichkeit, Fleiß und gewissenhafter Pflichterfüllung anzuhalten und zu erziehen.

Der Schulbetrieb ist nach streng militärischen Grundsätzen geregelt und wird auch auf die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen, Sport und Jiu-Jitsu-Unterricht besonderer Wert gelegt.

Die Oberaufsicht über die Schlesische Forstschule führt der Vorstand der Landwirtschaftskammer. Zur örtlichen Aufsicht, zur Vertretung der Anstalt nach außen und zur besonderen Fürsorge für ihr Gedeihen, sowie zur Unterstützung des Schulleiters ist seitens des Vorstandes der Landwirtschaftskammer ein Kuratorium bestellt, welches sich zusammensetzt aus:

1. dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, bzw. einem von ihm zu bestimmenden Vertreter,
2. dem Vorsitzenden des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer,
3. dem Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer,
4. einem Vertreter des Waldbesitzerverbandes der Provinz Schlesien,
5. einem Vertreter der schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,
6. einem Vertreter der Stadt Reichenstein, und
7. dem Direktor der Anstalt.

Der gegenwärtige Vorsitzende ist Herr Reichsgraf Anton von Magnis auf Eckersdorf.

Aufgenommen werden nicht nur Schlesier, sondern auch Bewerber aus ganz Deutschland. Insbesondere hat die Schlesische Forstschule als Grenzlandschule es sich zur Aufgabe gemacht, zur Stärkung des Deutschtums im Ausland auch Auslandsdeutsche aufzunehmen.

Der Lehrgang ist ein einjähriger und umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. August. Nach dem Winterhalbjahr wird eine besondere Prüfung von den Fachlehrern abgehalten und den Forstschülern ein Halbjahrszeugnis ausgestellt. Am Schluß des Jahrganges findet eine Abschlußprüfung vor dem Kuratorium unter Zuziehung von Forstverwaltungsbeamten nach besonderen Vorschriften statt. Diese Prüfung gilt zugleich als Forstgehilfenprüfung.

Wie groß das Bedürfnis nach einer solchen Forstschule war, beweisen die jährlichen zahlreichen Anmeldungen, die im Durchschnitt die Zahl 90 erreichen, wovon jedoch nur 42 berücksichtigt werden.

Die Forstschule liegt in einer Meereshöhe von 420 m, an den Hängen des Reichensteiner Gebirges am Walde.

Zur Unterstützung des Unterrichts besitzt die Forstschule reichhaltige forstliche und jagdliche Sammlungen.

Digitized by Google

Abb. 1. **Forstschule Reichenstein i. Schl.**

Als Lehrrevier stehen der Stadtforst Reichenstein, sowie die Königl. Prinzlichen Forste der Herrschaft Camenz sowohl im Gebirge als auch in der Ebene mit den forstlich wichtigsten Holzarten und verschiedensten Betriebsarten zur Verfügung.

Ebenso befinden sich in nächster Nähe zahlreiche holzverbrauchende Industrien, die von der Forstschule besucht werden. (Zündholzfabrik, Grubenbetrieb, Kistenfabrik, Zellulosefabrik.) Auch auf die Ausbildung im Schießen wird besonderer Wert gelegt und auf dem eigenen Schießstand sowohl mit Büchse, Handfeuerwaffen und Kleinkaliber geschossen. Auch werden die Forstschüler in Technischer Nothilfe ausgebildet, insbesondere für den Nachrichtendienst. Verbunden mit der Anstalt ist eine Meteorologische Station, die täglich mit dem Observatorium Krietern in Verbindung steht. Überdies gehört zur Forstschule ein großer Garten mit verschiedenen Holzarten, sowie Ackerfläche und Gemüsegarten für den praktischen Unterricht in Landwirtschaft und Gemüsebau.

Auch besitzt die Forstschule einen 0,87 ha großen Pflanzgarten, in dem die verschiedensten Holzarten sowohl in- als ausländischer Herkunft gezogen und an die Waldbesitzer abgegeben werden; zugleich dient dieser Forstgarten zu Versuchszwecken.

An wohltätigen Einrichtungen bestehen an der Forstschule ein Stipendienfonds, der aus Beträgen der Waldbesitzer für reservierte Plätze gebildet ist, und aus dem jährlich rund 900 Reichsmark an mittellose fleißige Forstschüler verteilt werden. — Ein Unterstützungsfonds, der vom Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler geschaffen wurde, hat ebenfalls die Bestimmung, Beihilfen für Lehrmittel an brave Forstschüler zu gewähren.

Gegenwärtig besucht der achte Jahrgang die Forstschule, während seit ihrem Bestehen bereits 294 Forstschüler sich der Abgangsprüfung unterzogen haben. R.

Abb. 2. **Nähere Umgebung der Forstschule Reichenstein.**

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge

nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. (3. Fortsetzung.)

Nachdruck des Artikels und der Tabellen — ganz oder teilweise — verboten.

VI. Wartegelder.

Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 10 Dienstjahren und weniger $^{50}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Es steigt für jedes weitere volle Dienstjahr um $^{2}/_{100}$, bis mit vollen 25 Dienstjahren der Höchstsatz mit $^{80}/_{100}$ erreicht wird. Es ergibt sich demnach folgende Skala:

nach 10 und weniger Dienstjahren . . .	$^{50}/_{100}$
„ vollen 11 Dienstjahren	$^{52}/_{100}$
„ „ 12 „	$^{54}/_{100}$
„ „ 13 „	$^{56}/_{100}$
„ „ 14 „	$^{58}/_{100}$
„ „ 15 „	$^{60}/_{100}$
„ „ 16 „	$^{62}/_{100}$
„ „ 17 „	$^{64}/_{100}$
„ „ 18 „	$^{66}/_{100}$
„ „ 19 „	$^{68}/_{100}$
„ „ 20 „	$^{70}/_{100}$
„ „ 21 „	$^{72}/_{100}$
„ „ 22 „	$^{74}/_{100}$
„ „ 23 „	$^{76}/_{100}$
„ „ 24 „	$^{78}/_{100}$
„ „ 25 „	$^{80}/_{100}$

Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß $^{80}/_{100}$ des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1a nicht überschritten werden dürfen; das Höchstwartegeld beträgt mithin zur Zeit 11232 RM. Hat jedoch der Beamte bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bereits ein Ruhegehalt erdient, das höher ist als das sich nach vorstehender Berechnung ergebende Wartegeld, so ist das Wartegeld auf den Betrag dieses höheren Ruhegehalts festzusetzen, auch wenn der vorgesehene Höchstsatz von zur Zeit 11232 RM dadurch überschritten wird. Die Jahresbeträge sind auf volle durch 3 teilbare Reichsmarkbeträge aufzurunden. Für die vor dem 1. Oktober 1927 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt V (Ruhegehälter) über die Erhöhung der Grundgehälter um 25, 22, 19 und 16 v. H. und um etwaige weitere 8 v. H. in gleicher Weise. Würde unter Berücksichtigung dieser Zuschläge zu dem bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bereits erdienten Ruhegehalt dieses höher sein als das Wartegeld, so ist letzteres ebenfalls auf den Betrag des höheren Ruhegehalts festzusetzen.

Kinderbeihilfen und Kinderzulagen und örtliche Sonderzuschläge — bei den vor dem 1. Oktober 1927 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten auch Frauenbeihilfen — werden den Wartestandsbeamten in gleicher Weise gewährt wie den Ruhestandsbeamten (vergleiche vorhergehenden Abschnitt V: Ruhegehälter).

Die Wartegeldempfänger, die aus einer planmäßigen Stelle in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein ihnen angetragenes Amt im unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Range und gleichem planmäßigen Diensteinkommen wie das vorher von ihnen bekleidete Amt verbunden ist. Befand sich der Wartegeldempfänger zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in einer außerplanmäßigen Stelle, so gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das angebotene Amt nur mit einem außerplanmäßigen Diensteinkommen verbunden zu sein braucht. Die Wartegeldempfänger können im unmittelbaren Staatsdienst wieder planmäßig angestellt werden; sie haben sich aber auch gegen Gewährung des vollen Betrages ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der vorübergehenden Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienste zu unterziehen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen. Bei einer vorübergehenden Beschäftigung ist vor der Einberufung zu prüfen, ob es sich um eine volle Beschäftigung handelt. Ist dies der Fall, so ist dem Wartegeldempfänger schriftlich zu eröffnen, daß er als nichtplanmäßiger Beamter voll beschäftigt wird. Er erhält dann — bei einer Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes neben den Reisekosten und einer etwaigen weiteren Entschädigung — nach Maßgabe des Beamten-Diensteinkommensgesetzes die Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, der er zuletzt angehört hat. Hierzu ist er in die neue Besoldungsordnung überzuleiten, wobei die Vorschriften über die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses bei ledigen Beamten zu beachten sind. Diese Überleitung hat zur Folge, daß nach beendeter Beschäftigung das Wartegeld nach den Grundgehaltssätzen der neuen Besoldungsordnung unter Berücksichtigung der während der Beschäftigung etwa erreichten Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit neu berechnet wird, wobei jedoch das vorgesehene Höchstwartegeld

Digitized by Google

nicht überschritten werden darf. Dementsprechend ist auch später das Ruhegehalt festzusetzen. Überzuleiten sind also die Wartegeldempfänger, die am 1. Oktober 1927 nach der schriftlichen Bestätigung als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt waren oder nach diesem Zeitpunkt zu einer solchen Beschäftigung einberufen sind. Für sie muß das für die Berechnung der Bezüge maßgebende Anwärterdienstalter neu festgesetzt werden. Dies hat nach den für die einzelnen Besoldungsgruppen des neuen Besoldungsgesetzes in Betracht kommenden Überleitungsbestimmungen und den sonstigen für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der im Dienst befindlichen Beamten geltenden Bestimmungen zu geschehen. Für einen solchen am 1. Oktober 1927 bereits wiederbeschäftigten Wartegeldempfänger ist zunächst in der alten Besoldungsgruppe ein Besoldungsdienstalter zu bilden, indem dem bei der Wiederbeschäftigung festgesetzten Anwärterdienstalter bei den Forstbeamten als Zivilanwärtern fünf Jahre hinzugesetzt werden. Unter Zugrundelegung dieses Besoldungsdienstalters erfolgt die Überleitung in die zuständige Gruppe der neuen Besoldungsordnung. Aus dem so für die neue Besoldungsgruppe ermittelten Besoldungsdienstalter ergibt sich dann das für die Höhe der nichtplanmäßigen Bezüge maßgebende Anwärterdienstalter durch Vorrückung um fünf Jahre. Entsprechend ist auch bei den Wartegeldempfängern zu verfahren, die nach dem 1. Oktober 1927 zur vorübergehenden vollen Beschäftigung nach schriftlicher Bestätigung einberufen sind.

Die ohne schriftliche Eröffnung vorübergehend voll beschäftigten Wartegeldempfänger erhalten den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens unter Berücksichtigung der durch das neue Besoldungsgesetz bedingten Erhöhungen. Beim Ausscheiden aus der vorübergehenden Beschäftigung findet eine Neufestsetzung des Wartegeldes nicht statt. Wohl aber wird die Zeit der vorübergehenden Beschäftigung bei der späteren Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Wird ein mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. Oktober 1927 ab in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter in seiner früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt, so wird das Besoldungsdienstalter, das er bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand hatte, um die Zeit des einstweiligen Ruhestandes gekürzt, soweit er in dieser Zeit nicht als nichtplanmäßiger Beamter voll beschäftigt gewesen und dies ihm schriftlich eröffnet worden ist. Andere Beschäftigungszeiten können nur durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Anrechnung kommen. (Vgl. auch Abschnitt I.) Ebenso ist zu verfahren, wenn ein mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 oder einem früheren Tage in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter in der seiner früheren Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe des neuen Besoldungsgesetzes wieder angestellt wird. Hierbei sind jedoch insbesondere auch die sogenannten Überleitungsbestimmungen (vgl. Abschnitt 1) zu beachten, wobei als Stichtag nicht der 30. September 1927, sondern der Tag der Wiederanstellung gilt. Erfolgt die Wiederanstellung in einer anderen höheren Besoldungsgruppe, so wird das Besoldungsdienstalter so berechnet, als ob der Beamte in der früheren oder der ihr im neuen Besoldungsgesetz entsprechenden Besoldungsgruppe wieder angestellt und an demselben Tage in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre.

Wird der Wartegeldempfänger mit seiner Zustimmung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, der er zuletzt angehört hat, wieder angestellt, so erhält er als Besoldung nur die Bezüge der neuen Planstelle. Daneben erhält er von dem zu regelnden Wartegelde soviel, daß im ganzen das für die Festsetzung des Wartegeldes maßgebende Diensteinkommen — oder das bei einer vorübergehenden Beschäftigung gewährte höhere Diensteinkommen (s. o.) — wieder erreicht wird. Dieses Diensteinkommen für die Regelung des Wartegeldes erfährt nach der planmäßigen Wiederanstellung keine Änderung durch ein fingiertes Aufrücken des Beamten in den Dienstaltersstufen der früheren Gruppe.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er verpflichtet ist (s. o.);
2. wenn der Beamte die preußische Staatsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung der Preußischen Regierung seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt;
4. wenn der Beamte aus dem Staatsdienst ausscheidet;
5. wenn der Beamte des Wartegeldes für verlustig erklärt ist, weil er eine Beschäftigung, zu deren Übernahme er verpflichtet war, nicht übernommen hat.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Wartestandsbeamte infolge einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder öffentlichen Dienste*) ein Diensteinkommen bezieht insoweit, als der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Bei einer Wiederanstellung oder Beschäftigung, zu deren

*) Vergl. hierzu die Ausführung in Abschnitt V, Ruhegehälter.

Digitized by Google

Übernahme der Beamte verpflichtet ist (s. o.), tritt die Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes mit dem Tage ein, von dem ab das Diensteinkommen bezogen wird. Die Wiedergewährung des Wartegeldes erfolgt mit dem Ablaufe des Tages, für den noch Dienstbezüge gezahlt worden sind. Bei den übrigen Beschäftigungen gelten die Bestimmungen für die Kürzung der Pensionen (vgl. Abschnitt V, Ruhegehälter).

(Fortsetzung folgt.)

Gedanken über Steigerung der forstlichen Einnahmen.

Von **Otto Peters**, Bödigheim (Baden).

Unter Intensivierung und Rationalisierung ihres Betriebes verstehen so manche Waldbesitzer heute vor allem die Verringerung der Ausgaben, was leider recht oft zum Beamtenabbau führt, eine Maßnahme, die sich bei allzu scharfer Durchführung stets rächt. Viel weniger wird darüber nachgedacht, wie wohl die Einnahmen zu steigern sind. Ich habe mir schon oft gerade darüber Gedanken gemacht und bin dabei zu nachstehenden Erwägungen gekommen, die vielleicht als Anregung dienen können.

So mancher Waldbesitzer hat bei den jetzt immerhin befriedigenden Holzpreisen — ein Zeichen verhältnismäßig guten Absatzes — die Möglichkeit in der Hand, die forstlichen Einnahmen ganz erheblich und dauernd zu steigern. Dies kommt allerdings, so eigenartig es klingen mag, weniger für solche Waldbesitzer in Frage, die gepflegte und gut durchforstete Reviere mit an sich ja höheren Einnahmen ihr eigen nennen, als vor allen Dingen für diejenigen Waldbesitzer, deren Nadelholzbestände seit langen Jahrzehnten — wie man sie leider heute noch sehr häufig sieht — gar nicht oder bei weitem ungenügend durchforstet sind. Gerade diesen Bewirtschaftern gelten ganz besonders meine Anregungen zu einer dauernden *Steigerung der Einnahmen.*

Diese Forstwirte, die die Sünden der Väter aus der Welt schaffen müssen, ich will damit sagen: die vernachlässigten Durchforstungen so schnell wie möglich nachzuholen haben, tun dies in der Regel in der Weise, daß sie Jahr für Jahr einen Revierteil vornehmen. Ich habe diese Art, die vernachlässigten Durchforstungen — besonders bei der Fichte — nachzuholen, in Schlesien, Lausitz, Provinz Sachsen, Nordthüringen, Rhön und auch hier im Odenwald recht oft vorgefunden, niemals die Art, wie ich sie vorschlagen möchte.

Ein hierfür typisches Revier in Nordthüringen mit teilweise seit 50 Jahren nicht durchforsteten Beständen — wiederum vor allem Fichte — mit guten Arbeiter- und Absatzverhältnissen hat mir die eigentliche Anregung zu meinem Gedanken gegeben. Auch der dortige Revierverwalter geht nach der oben beschriebenen Art vor und holt Jahr für Jahr seinen Teil auf.

Ich halte es nun für sehr vorteilhaft und für eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen, wenn diese nachzuholenden Durchforstungen mit entsprechender Arbeiterzahl in einem Jahre auf der ganzen Fläche vorgenommen werden in der Stärke, wie es der Bestand, der sich ja erst an eine freiere Stellung gewöhnen muß, gerade noch verträgt. In den meisten Stellen wird sich diese Art, die Durchforstungen nachzuholen, durchführen und die hierzu notwendigen Arbeiter- und Absatzfragen regeln lassen, wobei man wegen einer eventuell etwas geringeren Preislage der Hölzer nicht gleich zurückzuschrecken braucht. Es ist auch kaum anzunehmen, daß dies eintritt, da man infolge der größeren anfallenden Mengen auch weiter entfernte Firmen heranziehen kann, wodurch sich die Preise meistens regulieren. Allerdings muß der Bewirtschafter vorher die örtlichen Verhältnisse in Erwägung ziehen, ebenso das Für und Wider einer Inangriffnahme der nachzuholenden Durchforstung in einem Jahre auf der gesamten Fläche reiflich überlegen. Es sei mir aber gestattet, einige allgemeine Vorteile — und dies sind die vor allem ausschlaggebenden — in aller Kürze anzuführen.

Es ist ja allgemein bekannt, daß in richtigem Grade ausgeführte Durchforstungen erstens den Zuwachs fördern — bei älteren Beständen vor allem den Stärkezuwachs, wodurch die Hölzer oft in eine höhere Stärke- und somit Preisklasse aufrücken —; zweitens wird die Bakterienarbeit im *Boden bedeutend angeregt und der* von den herabgefallenen *Nadeln* gebildete Rohhumus beginnt sich zu zersetzen, was natürlich auch dem Zuwachs des Holzes durch die entstehende bessere Bodengüte zugute kommt. Wenn nun ein solches durchforstungsbedürftiges Revier mit seinen dadurch verschlechterten Bodenverhältnissen in einem Jahre auf der ganzen Fläche in oben ausgeführter Weise durchforstet wird, kommen diese günstigen Umstände von diesem Jahr ab zugleich dem ganzen Reviere zustatten und nicht nur wie üblich einem Teil, während die anderen Forstorte noch weiter in den anerkannt ungünstigen Verhältnissen verharren müssen. Nach einigen Jahren würde man dann diese Durchforstungsweise mit demselben Erfolge wiederholen. In den dazwischenliegenden Jahren sind dann nur die Totalitätshiebe, die sonstigen forstlichen Schläge und die üblichen Forstarbeiten zu erledigen, wobei die zuviel geschlagene Menge wieder eingespart wird.

Ich will also den Durchforstungsbetrieb etwas schematisieren, so daß nicht Jahr für Jahr durchforstet wird, sondern vielmehr in entsprechenden Etappen in den erforderlichen Zwischenräumen

Digitized by Google

und unter eventueller Ausnutzung der Konjunktur. Vielleicht kann man auch so weiter durchforsten, wenn die rückständigen, schon jahrzehntelang vernachlässigten Durchforstungen endlich nachgeholt und die Bestände auf die entsprechende Stammzahl vermindert sind. — Ich möchte hierbei auf den von Herrn Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach, in Sangerhausen gehaltenen Vortrag über Fichtendurchforstungen verweisen, der das Arbeiten mit Stammzahltafeln als Anhalt für den Durchforstungsgrad empfiehlt, was leider noch viel zu wenig in der Praxis angewendet wird.

Durch die Zuwachssteigerung und die Verbesserung der Bodengüte wächst naturgemäß auch das Waldkapital, das dann später wiederum einen höheren Waldzins = Hiebsatz abwirft. Aber auch bedeutende pekuniäre Vorteile werden durch obige Maßnahme erzielt. Die heutigen Verhältnisse bringen es mit sich, daß bei weitem die meisten Waldbesitzer mit Bankkrediten arbeiten und dafür ganz erhebliche Zinsen zahlen müssen. Wenn wir nun beispielsweise annehmen, daß in einem Revier mit einem jährlichen Hiebsatz von 2000 fm Nadelholz (welcher Satz vorwiegend auf die nachzuholenden Durchforstungen fällt) nicht jährlich dieser Hiebsatz erfüllt und die nachzuholenden Durchforstungen nicht nur zu einem vierten Teil der Gesamtfläche ausgeführt werden, sondern die gesamte Fläche mit dem gesamten Hiebsatz von 8000 fm (für vier Jahre, die Zeit, in der der Bewirtschafter die ganze durchforstungsbedürftige Revierfläche einmal durchgegangen wäre) im ersten Jahr vorgenommen würde, würde durch die auf einmal für alle vier Jahre eingehenden Beträge für das Holz eine bedeutende günstige Verschiebung der finanziellen Lage eintreten. Der Waldbesitzer könnte dann den Debetsaldo ausgleichen, wodurch der hohe Zinsanfall ausbleiben würde, während ein eventuell einzurichtendes Guthaben-Konto noch Zinsen abwerfen könnte. Über dies Konto müßten dann die nötigen Kulturgelder, Gehälter, Löhne usw. gehen. Die vorgeschlagene Durchforstungsart hat also auch eine Verminderung der Ausgaben zur Folge, die immerhin ins Gewicht fällt, da die Debetzinsen augenblicklich und wohl auch bis auf weiteres unverhältnismäßig hoch sind.

Da nun der gesamte Hiebsatz nicht nur durch die nachzuholenden Durchforstungen bestritten wird, wird auch nebenher noch alljährlich ein wenn auch geringerer Eingang an Geldern bestehen, der manchmal von Wichtigkeit ist und manche Ausgabe decken kann. Zudem werden in den zwischen den Durchforstungsetappen liegenden Jahren auch die Löhne usw. verhältnismäßig niedrig sein, so daß bei einer natürlich richtigen Verwendung der für die Durchforstungshölzer erzielten Gelder irgendwelche Zahlungsschwierigkeiten längst nicht in dem Maße entstehen können, als wenn der Waldbesitzer immer auf den Eingang der fälligen Holzgelder warten muß, nur um seinen dringendsten Verpflichtungen nachkommen zu können und oft bei Nichteingehen noch teuere Kredite aufzunehmen gezwungen ist.

Die manigfaltigen Vorteile einer Durchführung der nachzuholenden Durchforstungen — und solche müssen in sehr vielen Revieren nachgeholt werden — auf der ganzen Fläche in einem Jahr lassen es doch angebracht erscheinen, meine Anregung näher in Erwägung zu ziehen und durchzuführen.

Die Forstwirtschaft in Bayern.

(Auszug aus der Zusammenstellung des Bayerischen Statistischen Landesamtes, veröffentlicht in der Bayerischen Staatszeitung vom 21. 6. 1928.)

Die land- und forstwirtschaftlichen Erhebungen des Jahres 1927 in Bayern, die erste Bodenbenutzungserhebung der Nachkriegszeit, ermittelten auch die forstwirtschaftliche Nutzung eingehend. Die Feststellungen bezogen sich auf den Besitzstand, die Betriebs- und Holzarten, den Ertrag und auf die Ausscheidung des Hochwalds nach Altersklassen. Das Ergebnis der Erhebungen, welche das Bayerische Statistische Landesamt durchführte, liegt nun vor.

Hiernach umfassen die Forsten und Holzungen 2514957 ha = 33,1 Prozent der Landesfläche. Davon sind 2479227 ha reiner Holzboden und 35730 ha sonstige, zum Forstbetrieb gehörige, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auf die einzelnen Besitzgruppen verteilt sich die Waldfläche wie folgt:

	Hektar	Hundertsatz
Staats- und Staatsanteils- sowie Reichsforsten . . .	852565	33,9
Gemeindeforsten	323699	12,9
Stiftungsforsten	61097	2,4
Genossenschaftsforsten . . .	31184	1,2
Privatforsten überhaupt . .	1246412	49,6
deren gebundener Besitz . .	168582	6,7
technisch bewirtschafteter freier Besitz	49841	1,9

Fast die Hälfte aller bayerischen Waldungen ist im Besitz von Privaten; ein gutes Drittel ist Staatswald, ein gutes Achtel gehört den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Verhältnismäßig unbedeutend ist der Anteil der Stiftungs- und Genossenschaftsforsten.

Etwa 80 vom Hundert des Holzbodens tragen Nadelholz und nur 20 vom Hundert Laubwald. Dabei liegt über die Hälfte des ganzen Laub-

Digitized by Google

waldes in den Regierungsbezirken Unterfranken und Pfalz.

Im einzelnen nehmen ein:
das Laubholz 516927 ha, das Nadelholz 1926300 ha.

Vom Laubholz entfallen:
auf die Eiche (im Hochwald) . . . 61270 ha,
Buche . . . . . 221828 ha,
Birke und sonstige Laubhölzer . . 32810 ha.

Vom Nadelholz treffen:
auf Föhre . . . . . 806299 ha
Fichte . . . . . 1011245 „
Tanne . . . . . 125487 „

69590 ha des Laubwaldes werden als Niederwald bewirtschaftet, 131429 ha als Mittelwald und 315908 ha als Hoch- und Plänterwald.

Der Ertrag der Forsten und Holzungen für das Wirtschaftsjahr 1926/27 wurde auf 8967888 Festmeter geschätzt. Hiervon treffen auf:

	Festmeter	Hundertsatz
Nutzholz	4557596	50.9
Brennholz	3136183	34.9
Stock- u. Reisholz	1267063	14.1
Eichenlohe	5190	0.1
Weidenruten	1856	

Demnach entfallen über die Hälfte des Gesamtertrages auf das Nutzholz und mehr als ein Drittel auf das Derbbrennholz.

Auf die Regierungsbezirke verteilen sich die Forsten und Holzungen, Besitzgruppen und Holzarten in Hundertsätzen der Gesamtfläche für das Land Bayern wie folgt:

	Forsten und Holzungen überhaupt	Staatsforsten	Gemeindeforsten	Privatforsten	Laubholz	Nadelholz
Oberbayern	20.2	23.9	4.2	22.0	11.7	22.1
Niederbayern	13.3	8.0	0.9	20.6	9.8	14.4
Pfalz	8.8	12.8	26.7	2.1	18.3	6.3
Oberpfalz	14.4	14.0	2.9	18.2	2.5	17.7
Oberfranken	10.7	11.7	4.3	11.7	6.9	11.8
Mittelfranken	10.2	9.4	11.2	10.7	7.7	11.0
Unterfranken	12.6	12.0	36.5	6.2	33.4	7.3
Schwaben	9.8	8.2	13.3	8.5	9.7	9.4
Sa. Bayern	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Aus dieser Aufstellung erhellt, daß der Staatswald im Verhältnis zur Gesamtfläche noch am gleichmäßigsten in allen Regierungsbezirken vertreten ist, während Gemeinde- und Privatwaldbesitz in den einzelnen Landesteilen sehr ungleich verteilt sind. Das hat seine Gründe vor allem in der geschichtlichen Entwicklung; in Altbayern wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Gemeindewaldungen zum größten Teil aufgeteilt, während in der Pfalz und in Nordbayern, besonders Unterfranken, der Gemeindewaldbesitz in ausgedehntem Maße als solcher erhalten werden konnte.

Die Bedeutung der Handfeuerlöscher bei der Bekämpfung von Waldbränden.

Von Staatsforstmeister i. R. **Peters**, Unterlüß.

In der Fachpresse sind in der letzten Zeit Aufsätze über diesen Gegenstand erschienen, deren Ausführungen ich nicht unwidersprochen lassen kann. Ich habe zunächst die Aufsätze von zwei Forstmännern im Auge, die sich mit der Frage der Waldbrandbekämpfung eingehender beschäftigt haben. Forstmeister Junack warnt in seinem Aufsatz „Die Bekämpfung von Waldbränden durch Handfeuerlöscher" („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 18 vom 6. Mai 1927 und „Bayr. Forst- und Jagdzeitung" Nr. 8 vom 15. April 1927) davor, bezüglich der Handfeuerlöscher überhaupt übertriebene Hoffnungen zu erwecken, was der Sache nur schaden könne, weil bei etwaigen Enttäuschungen das Interesse dafür erlahme. Dazu bemerke ich, daß mir noch kein Fall bekannt geworden ist, in welchem jemand darüber enttäuscht gewesen wäre, daß ein Handfeuerlöscher seinen Erwartungen nicht entsprochen hätte, wenigstens nicht, soweit „Minimax" in Frage kommt. Zahlreiche Äußerungen der dankbaren Anerkennung beweisen, was dieser Löscher tatsächlich in der Praxis leistet. Inwieweit „Total" sich im Ernstfalle bei der Bekämpfung von Waldbränden bewährt hat, ist mir nicht bekannt. Es erscheint mir aber wohl denkbar, daß er mancherlei an ihm geknüpfte Hoffnungen nicht erfüllt hat. Sicher eignet er sich zu dem Zweck, zu dem Junack ihn allein verwenden zu können glaubt, nämlich zum Auspuffen von Flugfeuer usw., das beim Anlegen von Gegenfeuer über die Verteidigungsstellung hinwegfliegt und zündet, aber trotz seines Namens pufft er hier wohl das flammende Feuer schlagartig aus, aber nicht das nachglimmende, löscht also wohl „fix", aber nicht so „total" wie „Minimax". S. Fußnote 10 zum Junackschen Bericht über die Heide-Brandübung vom 16. Mai 1927, („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 17 vom 27. April 1928.)

Ganz unverständlich ist mir, daß Junack in dem oben bezeichneten Aufsatz nur zwei Arten von Waldbränden unterscheidet, und zwar die beiden Extreme, den noch in der Entstehung begriffenen schwachen und den ausgedehnten, der schon große Gewalt gewonnen hat. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es aber doch bezüglich der Gewalt und Löschbarkeit des Feuers Zwischenstufen von unendlicher Mannigfaltigkeit, und diese bilden die Regel. Bei diesen ist es nach meinen Erfahrungen in vielen Ernstfällen oft noch möglich, das Feuer mit Erfolg direkt zu bekämpfen, bevor es überhand nimmt, auch wenn man es auf den ersten Blick nicht mehr für möglich hält. Daher muß das Hauptgewicht

Digitized by Google

immer auf den Nahkampf gelegt werden, wenn man über ausreichendes Hilfsmaterial verfügt, in erster Linie „Minimax", namentlich wenn an Löschmannschaften Mangel ist. Es kommt doch vor allem darauf an, möglichst viel Holzbestand zu retten, von dem man beim Gegenfeuer viel opfert.

Das Gegenfeuer (Vorbrennen) ist bei Großfeuer immer eine zweischneidige Waffe, weil sich der Wind dabei unberechenbar dreht, weil man nicht immer die dazu gehörenden zahlreichen Hilfsmannschaften zur Hand hat, und weil es dann bei großer Breite des Hauptfeuers viel zu lange dauert, bis man das Gegenfeuer in Gang und einen Streifen vorgebrannt hat, der das heranrasende Hauptfeuer und seinen weitreichenden Funkenflug aufzuhalten vermag. Ist das Hauptfeuer aber erst bis nahe an die Verteidigungsstellung herangekommen, dann ist gegen das Flugfeuer auch mit Handlöschern kaum noch etwas zu machen, weil man es vor Hitze und Rauch einfach verlaufen muß!

Mein Löschverfahren (vgl. Zeitgemäßer Feuerschutz und Brala*) will Nahkampf unter Ausnutzung bzw. Schaffung günstiger Kampflagen (Abflauen des Windes bzw. Fehlen oder Beseitigen der Nahrung des Feuers) und unter Verwendung des Naß-Löschers „Minimax" in ausreichender Menge, um das Feuer so weit zu dämpfen, daß es mit Spaten und Busch erreicht und völlig gelöscht werden kann. Die Aufgabe dieses Vorlöschens erfüllt „Minimax" auch noch bei sehr heftigem Feuer, wenn man auf angemessene Entfernung den Brandherd streuend bespritzt, zunächst mit Vollstrahl, indem man die Mündung des Löschers hin und her bewegt, und dann, wenn das Feuer seine Hauptgewalt verloren hat und man nahe heran kann, mit Sprühstrahl. Spritzt man so, dann ist der Strahl nicht wirkungslos — wie der Tropfen auf dem heißen Stein! — Dafür liegen hinreichende Beweise aus der Praxis vor in den Erfahrungen, die auch im Ernstfalle gemacht worden sind.

Mit dem Gegenfeuer rechnet auch mein Löschverfahren und bezeichnet es als die erste Aufgabe des Löschleiters, es für alle Fälle vorbereiten zu lassen. Wenn der Bodenüberzug aus geringwertigem Material (Heide, trockenes Gras, Schlagreisig usw.) besteht, muß es bei Großfeuer, um keine Zeit zu verlieren, sogar sobald wie möglich angezündet werden, aber nur an einer einigermaßen sicheren Verteidigungsstellung.

Über den Löschversuch denke ich doch etwas anders wie Junack. Will man einen solchen einem Wirklichkeitsfalle ähnlicher machen, braucht man dem Feuer doch nur Zeit zu einer stärkeren Entwicklung zu lassen, wie es beispielsweise bei dem Dickungsbrande des Tschaenschen Versuches in Zossen geschehen ist, der im Film festgelegt wurde. Diesen gefährlichen Brand bewältigte „Minimax" ganz allein und geradezu verblüffend schnell, sein Strahl war also kein Tropfen auf den heißen Stein!

Wenn Junack am Schlusse seines Aufsatzes rät, für die Forsthäuser so viel Totalapparate zu beschaffen, als zu ihrem Schutze nötig sind, diese Löscher grundsätzlich zu allen Waldbränden mitzubringen, aber nur zu verwenden, um Feuer abzulöschen, das die Sicherungsstreifen überfliegt, so liegt darin das Eingeständnis, daß die Verwendbarkeit des „Total" beim Löschen von Waldbränden doch nur eine recht eng begrenzte ist.

Forstmeister a. D. Lüke greift in seinem Aufsatz „Zur Waldbrandbekämpfung" („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 22 vom 1. Juni 1928) die Junacksche Warnung vor einer Überschätzung der Handfeuerlöscher und vor einer Erweckung trügerischer Hoffnungen auf und versucht die Vorzüge der Trockenlöscher in ein helleres Licht zu rücken. Er betont deren wesentlich leichtere Nachfüllbarkeit an Ort und Stelle. In der Fußnote 10 zu dem erwähnten Junackschen Bericht über die Heidebrandübung vom 16. Mai 1927 heißt es aber unter Nr. 2 wörtlich: „Die Minimaxapparate können nach ihrer Entleerung während des Brandes an Ort und Stelle in kurzer Zeit mit neuen Patronen versehen und an einem kleinen Wasserwagen nachgefüllt werden, während das Nachfüllen der „Total"-Apparate nur in der Fabrik erfolgen kann." — Kommentar überflüssig!

Zu Lückes Ausführungen bemerke ich ferner: Wenn er ein Gegenfeuer nur durch wenige Leute oder gar nur durch einen Mann anlegen lassen will, muß er bei einem Großfeuer schon einige Kilometer vorgreifen, wenn er einen hinreichend breiten und langen Streifen rechtzeitig vorbrennen will und dabei im Walde viel wertvollen Holzbestand preisgeben. Das ist aber kein wertloses Dürrgras, wie es die Indianer abbrennen, um einen Präriebrand aufzuhalten!

Wenn Lücke schreibt, daß die Verfechter der Naßlöscher frontal nicht einzugreifen wagen, so will ich ihm mit Trockenlöschern gern den Vortritt lassen, da ich keinen Selbstmord begehen möchte! Daß er es für unmöglich hält, mit Handlöschern das Feuer mit dem Winde, also über die eben abgebrannte Fläche hinweg anzugreifen, ist mir ganz erklärlich, weil der Trockenlöscher, wie z. B. „Total", eben nur die Flamme auspufft, aber keine Tiefenwirkung auf das im Boden nachglimmende Feuer hat. Mit zwei Minimaxapparaten (Naßlöschern) ist es mir aber sogar gelungen, ein auf 40 Schritt Tiefe gleichzeitig angelegtes heftig brennendes Heidefeuer mit dem Winde im Handumdrehen zu durchstoßen, ohne daß sich jemand auf dem von „Minimax" über die frische Brandfläche gebahnten Weg die Schuhe verbrannt hätte. Barfüßer kann ich allerdings bei diesem Löschverfahren nicht gebrauchen, aber ein Paar beftiger Schuhe ist doch wohl das wenigste,

*) „Brala", Peters. — Brandlöschanleitung für die bei Bränden in Heide, Wald und Moor einzusetzenden Brandwehren. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 0,40 RM, Partiepreise billiger.

Digitized by Google

was man von einem verlangen muß, der bei einem Waldbrande wirksame Hilfe leisten soll.

Die Vertreter von Trockenlöschern wagen sich an Totalfeuer in älteren Dickungen nicht heran. Der Grund liegt darin, daß zur erfolgreichen direkten Bekämpfung eine Unmenge von Apparaten gehören würden, weil diese ihren Inhalt in sehr kurzer Zeit verpuffen und dann nicht sofort wieder gefüllt werden können. Ihr Strahl reicht auch nicht bis in die Wipfelregion hinauf und ist nur wenig wirksam, wenn hinter oder unter den brennenden Gegenständen keine feste Unterlage ist und diese deshalb nicht „zugedeckt" werden können. Da es aber zutrifft, daß die Totalgesellschaft einen Naßlöscher herausgebracht hat, hat sie damit dessen Überlegenheit zugegeben!

Ich meine, wenn man sich überzeugt hat, daß ein Handfeuerlöscher, der einem bisher als der brauchbarste erschien, von einem anderen übertroffen wird, dann leistet man der Sache den besten Dienst, wenn man das ehrlich eingesteht. Das größte Hindernis für eine zeitgemäße Nutzbarmachung der Handfeuerlöscher bei allen Bränden ist doch der leidige, aber sehr erklärliche Wettstreit der Firmen, die Handfeuerlöscher herstellen. Er hat zur Folge, daß viele Interessierte sich bezüglich ihrer Anschaffung abwartend verhalten, daß manche an verantwortlicher Stelle Stehenden sagen, die Sache sei noch nicht spruchreif und es seien keine Mittel da für solche Anschaffungen! Je länger dieses Abwarten aber dauert, um so größer sind die Verluste, die unser Nationalvermögen dadurch erleidet, daß hohe in unseren Wäldern steckende Werte, die mit diesen modernen

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Juli 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta Langh. 25—29		Fi, Ta Abschn. 30—34		Ki Langh. 30—34		Ki Langh. 25—29		Ki Abschn. 35—39		Ki Abschn. 30—34		Nadel Papierholz gemischt, ohne Rinde		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte						Bemerkungen
																Langholz gemischt		Stempel gemischt		in Schichtmaß		40—49		30—39		20—29	
		je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je fm		
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:																											
1	Preußen, Wuchsgebiet I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	90	8	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	—	—	—	—	30	14	26	83	—	—	—	—	11	81	—	—	8	79	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	32	26	—	—	35	23	29	07	—	—	—	—	10	20	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	31	60	—	—	28	45	25	06	—	—	—	—	16	87	14	65	16	87	—	—	—	—	—	—	—	—	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Braunschweig	—	—	—	—	27	50	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Freistaat Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Freistaat Thüringen	36	40	39	18	39	89	34	06	—	—	—	—	14	93	—	—	—	—	8	00	—	—	—	—	—	—	Fehlanzeige
8	Volksstaat Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Bayern, Nordbayern	36	97	35	84	—	—	—	—	—	—	—	—	15	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bayern, Mittelbayern	37	77	30	78	37	26	31	10	41	04	35	53	13	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Bayern, Südbayern	30	58	30	30	34	63	28	61	—	—	—	—	13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Bayern, Hochgebirge	31	10	32	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Bayern, Bayer. Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Bayern, Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlanzeige
15	Württemberg	35	80	35	60	42	06	35	24	46	61	39	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Baden	30	60	29	97	—	—	—	—	—	—	—	—	14	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

Hilfsmitteln zu retten gewesen wären, dem Feuer preisgegeben werden.

Darin pflichte ich Junack bei, daß jeder Handfeuerlöscher seine besonderen Vorzüge hat für bestimmte Zwecke, aber zum Löschen von Bränden in Wald, Heide und Moor ist „Minimax" nach meinen Erfahrungen am brauchbarsten. Mit Junack halte ich auch die Abhaltung von Brandlöschübungen für eine unerläßliche Vorbedingung zu einer erfolgreichen Waldbrandbekämpfung!

Nachwort. Die Schriftleitung gibt mir dankenswerterweise Gelegenheit, mich zu den vorstehenden Äußerungen des Kollegen Peters sofort zu äußern. Daß es Peters gelungen ist, „ein auf 40 Schritt Tiefe angelegtes heftig brennendes Heidefeuer mit dem Winde im Handumdrehen zu durchstoßen, ohne daß sich jemand auf dem von Minimax über die frische Brandfläche gebahnten Weg die Schuhe verbrannt hat", glaube ich ihm gern und bezweifle nicht, daß man das mit Handfeuerlöschern tun kann — mit Minimax geht es etwas langsamer und gründlicher, mit Total schneller und weniger gründlich, bei beiden aber wird man des Feuers Herr. Es kommt jedoch nicht darauf an, was man etwa bei einem kleinen Heidefeuer tun kann, sondern welchen Rat man hinsichtlich Verwendung von Handfeuerlöschern bei Waldbränden geben soll. Peters exemplifiziert immer von seinen Heidebränden; ein Heidebrand ist aber etwas ganz anderes wie ein Waldbrand; ein heftiger Waldbrand ist ganz anders und viel schwieriger zu bekämpfen wie ein Heidebrand. — Von der Entfernung, in der das Gegenfeuer anzulegen ist, hat Peters übertriebene Vorstellungen. Bei der Flankenbekämpfung kann man meist bis auf wenige Meter an das Feuer herangehen; bei dem frontalen Gegenfeuer richtet sich die Entfernung selbstverständlich nach der Heftigkeit des Feuers und nach der vorhandenen oder zu schaffenden Gelegenheit zum Anlegen, aber von einigen Kilometern ist keine Rede. Bei einem sehr heftigen Feuer im Augustower Walde habe ich das frontale Gegenfeuer mit Erfolg in etwa 50 m Entfernung angelegt, in einem anderen Falle ebenfalls mit Erfolg auf etwa 70 m. Forstmeister Peters bedenkt nicht — und das ist der wesentlichste Vorteil bei der Bekämpfung von Waldbränden durch Gegenfeuer —, daß ein durch Gegenfeuer gelöschter Waldbrand auf das beste gegen Wiederaufflammen gesichert ist, während jedes direkte Ablöschen — auch mit Minimax! — die Gefahr des Wiederaufflammens nicht beseitigt. Das haben wir bei der Übung in Wutsen immer wieder sehen können.

Es ist sehr schade, daß dieser Literatenstreit nicht sein Ende findet. Man sollte endlich einmal eine Sachverständigenkommission bilden, die sich in und durch Praxis über die verschiedenen Löschmethoden einigt.

Berlin C 54, den 20. Juli 1928. Junack.

Forstliche Rundschau.

Ein Beitrag zur Oekologie des Kiefernwaldes. Von E. Hesselink, Direktor der forstlichen Versuchsanstalt zu Wageningen. Mededeelingen van het Ryksboschbouwproefstation, Deel III, Aflevering 3 (1928).

Hesselink hat den Versuch gemacht, den Einfluß der Witterung auf den Dicken- und Höhenwuchs der Kiefer, ihr Zapfenerträgnis und auf die Massenvermehrung schädlicher Insekten zu ermitteln.

Zur Charakterisierung der Witterung benutzt H. die Abweichungen der Monatswerte für Niederschläge und Temperatur vom vieljährigen Mittel.

Bei den Untersuchungen über das Dickenwachstum legt H. das „Wachstumsjahr" vom 1. Juli bis 30. Juni zugrunde, das er in Perioden teilt, in denen die Witterung bei gleichem Standort von besonderer Bedeutung für die Bildung des Jahrringes ist. H. kommt zu dem Ergebnis, daß ein trockener Sommer schädlich für das Höhen- und vermutlich auch für das Dickenwachstum ist. Ein trockener Mai-Juni scheint in Holland das Leben der Kiefer günstig zu beeinflussen. Die sonst große Luftfeuchtigkeit wird alsdann vermindert, die Verdunstung erhöht und die Saftzirkulation gesteigert. Auf trockenem, dürftigem Standort wirken reichliche Niederschläge während des Winters vorteilhaft.

Beim Regen genügt eine mittlere Abweichung um 30 mm während der kritischen Periode im positiven oder negativen Sinne, um einen Einfluß auszuüben, als Grenzwerte der Temperatur sind hierzu zwei Grad erforderlich.

Auf Böden mit größerer Wasserkapazität haben die Witterungsverhältnisse des Winters wenig Einfluß, da diese Böden während des Winters stets genügend feucht bleiben.

Im Dünengebiet haben reichliche Niederschläge im Mai und Juni in Verbindung mit Wärme im Juni günstigen Einfluß, da der Seewind hier stets die Transpiration erregt.

Zur Untersuchung des Einflusses der Witterung auf das Höhenwachstum der Kiefer hat H. Gruppen von schnellwachsenden und langsamwachsenden Exemplaren gebildet. Erstere reagieren auf äußere Einflüsse stärker als letztere. Sie leiden unter schlechten Verhältnissen mehr und wachsen unter günstigen mäßig rascher. Infolgedessen verschwinden unter ungünstigen Verhältnissen die Gruppenunterschiede mehr oder weniger und treten umgekehrt unter günstigen stärker hervor.

In der Umgebung von Eberswalde wirken trockener Mai und Juni ungünstig, namentlich wenn sie mehrere Jahre hintereinander auftreten, umgekehrt treten hier die Unterschiede durch eine nasse Mai-Juni-Periode stärker hervor.

Der mehr oder minder reichliche Blüten- und Frucht-Ansatz hängt ab von dem Verhältnis zwischen der Vermehrung oder Verminderung

Digitized by Google

der Assimilation und anorganischen Nahrung. Da die kritischen Perioden für Bildung der Knospen, Blüten usw. nicht genügend bekannt sind, so ist man hier auf den Vergleich der Samenernte und den vorhergehenden Witterungsverhältnissen angewiesen, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Anreiz zur Blüte schon zwei Jahre früher gewirkt haben muß.

H. glaubt auf statistischem Wege festgestellt zu haben, daß der Regenfall im August einen wesentlichen Einfluß auf die Vorbereitung der Kiefer zur Blüte ausübt. Wenig Regen ist vorteilhaft, viel Regen schädlich. Der günstige Einfluß kann aufgehoben werden durch die Witterung vor, während und nach der Blüte. Man wird 2½ Jahre im voraus mit ziemlicher Sicherheit sagen können, ob die Zapfenernte gering sein wird oder ob Aussichten für eine gute Ernte bestehen.

H. hat schließlich noch den Versuch gemacht, einen Zusammenhang zwischen der Witterung und dem Auftreten von Insektenkalamitäten bei der Kiefer aufzufinden.

Er ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, die Witterungsverhältnisse während der kritischen Perioden des Insektenlebens zu untersuchen. Als solche betrachtet H. für die Schmetterlinge die Kopulationsperiode und die Eiablage, für die Raupen den Hauptteil der Frostperiode. Außerdem hängt die Vermehrung schädlicher Insekten auch von dem Vorhandensein geeigneter Nahrung ab. Parasiten und andere natürliche Feinde vermögen dagegen eine starke Vermehrung nicht zu beeinträchtigen, weil diese sich in dem betreffenden Gebiete erst dann stark vermehren, wenn schon ein massenhaftes Auftreten der Schädlinge vorliegt. H. hat folgende Annahmen untersucht.

1. Das kalte regnerische Wetter während der Kopulationsperiode und Eiablage beeinträchtigt die Fortpflanzung.

2. Für die Raupen sind feuchtes Wetter und Kälte, wenigstens während des größten Teiles der Entwicklungsperiode, schädlich.

Als Charakteristik für die Witterung während der kritischen Perioden benutzt H. den Betrag der Abweichung der tatsächlichen Mitteltemperatur und der Niederschlagsmenge vom vieljährigen Mittel.

Bei Untersuchung der Nonnenfraßkalamitäten bei Austerlitz während der Jahre 1902 bis 1924 haben die Totalwerte dieser Abweichungen (= Qualifikation der Witterungsverhältnisse) in keinem Jahr dieser Periode den Betrag von +2 erreicht. Die Witterungsverhältnisse waren demnach niemals gleichzeitig günstig für die Fortpflanzung und gleichzeitig für die Entwicklung der Raupen. Unter diesen Umständen war keine Massenvermehrung zu erwarten und ist auch tatsächlich von keiner Nonnenplage berichtet worden.

Anders liegen die Verhältnisse für die Forleule bei Austerlitz. Der Totalwert der Witterung weist für dieses Insekt 1918 die Ziffer +2 auf, im Jahre zuvor war der gefundene Totalwert für die Raupe + 1. Man kann also annehmen, daß im Herbst 1917 ziemlich viele Raupen das Puppenstadium erreichten, infolgedessen konnte sich das Insekt während der günstigen Witterung des Jahres 1918 kräftig entwickeln, so daß 1919 eine sehr ernsthafte und ausgebreitete Kalamität zu beobachten war.

Die Untersuchungen über das Massenauftreten von Kiefernspinner und Kiefernspanner bei Eberswalde in der Periode 1882 bis 1892 und die Angaben Eckſteins über die Spannerkalamitäten im nördlichen Bayern während der Jahre 1911 und 1912 beweisen deutlich den Zusammenhang zwischen Witterung und Massenvermehrung forstschädlicher Insekten.

Aus den vorliegenden Angaben geht aber auch hervor, daß für eine Massenvermehrung keineswegs die Umstände dreier aufeinanderfolgender Jahre günstig zu sein brauchen, sondern daß schon in einem besonders günstigen Jahr sich eine Massenvermehrung entwickeln kann.

Dr. Schwappach.

Die Förderung des schweizerischen Rundholzhandels durch eine einheitliche Holzklassifikation. Von B. Bavier, Oberförster, Solothurn. Nr. 2. Beiheft zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins. 1928. Buchdruckerei Büchler & Co., Bern 1928.

Der Schweiz fehlt noch eine einheitliche Holzklassifikation. Obwohl sie seit langem bemüht ist, zur Einheitlichkeit zu gelangen, ist jedes Bemühen doch immer wieder an den so sehr verschiedenartigen forstlichen, holzindustriellen und holzhändlerischen Verhältnissen des Landes gescheitert. In dem Vortragszyklus, welcher zur Fortbildung der schweizerischen Forstwirte in der Zeit vom 5. bis 8. März 1928 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich abgehalten wurde, sprach Oberförster Bavier, Solothurn, über die Förderung des schweizerischen Rundholzhandels durch eine einheitliche Holzklassifikation.

Der Verfasser stellt folgende allgemeine Bedingungen auf:

1. Eine gute Holzklassifikation muß der technischen Verwertung des Holzes angepaßt sein.
2. Sie muß dem Käufer gestatten, aus dem Angebot das Sortiment eindeutig und zweifelsfrei erkennen zu können.
3. Sie muß allgemein anwendbar sein. (Für die Schweiz bedingt dies die Anwendbarkeit sowohl in ungleichaltrigen Waldungen als auch in den verschiedensten Wuchsgebieten.)
4. Sie muß einfach, verständlich und klar und in der Praxis leicht zu handhaben sein.

Am besten scheinen dem Verfasser alle Bedingungen erfüllt zu sein in der bekannten Heilbronner Sortierung. Die Klassen der Heilbronner Sortierung sind folgende:

Digitized by Google

I.	Klasse	mind.	18 m	lang,	bei	18 m	mind.	30 cm	Durchmesser,	Zopf	mind.	22 cm
II.	„	„	18 m	„	„	18 m	„	22 cm	„	„	„	17 cm
III.	„	„	16 m	„	„	16 m	„	17 cm	„	„	„	14 cm
IV.	„	„	14 m	„	„	14 m	„	14 cm	„	„	„	12 cm
V.	„	„	10 m	„	„	10 m	„	12 cm	„	„	„	8 cm

Mit diesen Klassen vergleicht der Verfasser die bisher in der Schweiz üblichen Klassen. Teilweise kann er eine gute Übereinstimmung feststellen. Er kommt daher zu dem Schluß, daß die Heilbronner Sortierung auch für die Schweiz trotz ihrer verschiedenartigen Verhältnisse am Platze ist. Von einer genauen Übernahme will er jedoch zur Zeit noch absehen. Die Heilbronner Sortierung scheint ihm für die schweizerischen Verhältnisse zu reich gegliedert zu sein. Auf die VI. Klasse will er ganz verzichten, die I. und II. als Sägholzklasse zusammenlegen, ebenso die IV. und V. Klasse. Sein Vorschlag geht dahin:

I/II.	Klasse	mind.	18 m	lang,	bei	18 m	mind.	22 cm	Durchmesser,	Zopf	mind.	20 cm
III.	„	„	16 m	„	„	16 m	„	17 cm	„	„	„	14 cm
IV./V.	„	„	10 m	„	„	10 m	„	12 cm	„	„	„	10 cm

Der Verfasser gibt zu, daß durch seine Klassenbildung ein erheblicher Teil der Feinheiten der Heilbronner Sortierung verloren geht. Dennoch genügt ihm seine Sortierung „für einfachere Verhältnisse".

Auch die Sondersortierung, welche Süddeutschland für Abschnitte kennt, will der Verfasser nicht übernehmen, um allzu viele Klassen zu vermeiden und das Verkaufsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten. Die Abschnitte gliedert er beim Langholz ein.

Für alle Laubhölzer will der Verfasser an der alten, in der Schweiz und auch andernorts verbreiteten Einteilung nach Mittendurchmesser in 10-cm-Stufen festhalten: I. Klasse 60 cm und mehr, II. Klasse 50 bis 59 cm, III. Klasse 40 bis 49 cm usw.

Der Verfasser hält es nicht für nötig, für Nadellangholz Qualitätsunterschiede zu machen. Dagegen bringt er für alle Abschnitte (Nadelholz und Laubholz) eine Unterscheidung in Anlehnung an die deutschen Normen in Vorschlag:
a = ausgezeichnet, n = normal, f = fehlerhaft.

Zur praktischen Durchführung seiner Sortierung empfiehlt der Verfasser schließlich folgendes Verfahren:

Man verkaufe im ersten Jahre noch nach der alten Methode, teile aber bereits probeweise die Schläge gleichzeitig nach der neuen Sortierung ein, um in dieser Weise alle gewünschten Anhalts- und Vergleichspunkte für das spätere Vorgehen zu erhalten. Das in Süddeutschland übliche System der staatlich vereinbarten einheitlichen Grundpreise empfiehlt der Verfasser zur Einführung auch in der Schweiz.

Endlich hebt der Verfasser mit Recht hervor, daß die einheitliche Holzklassifikation nicht nur eine Sache der Forstwirtschaft, sondern ebenso eine Sache der Holzindustrie und des Holzhandels sei. Besonders bedürfe der Rundholzhandel einer sicheren Basis und einer größeren Beweglichkeit. Nur in gemeinsamer Arbeit lasse sich die Frage der Holzklassifikation lösen.

Auf einige offene technische Fragen der Holzmessung geht der Verfasser absichtlich nicht ein.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht über die Lehrwanderung der Forstschule Neuhaldensleben.

Dank des Wohlwollens, das der Chef der Forstverwaltung Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Herr Oberforstmeister Huschke, als früherer Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen der Forstlehranstalt Neuhaldensleben bewahrt hat, war es dem XI. Lehrgang der Anstalt vergönnt, einen Teil der Herzoglich Coburg-Gothaschen Reviere in Thüringen unter liebenswürdiger Führung des Herrn Oberforstmeisters selbst sowie der Herren Revierverwalter in der Zeit vom 6. bis 9. Juni zu besichtigen.

Um es gleich vorweg zu sagen: was wir sahen, war Forstwirtschaft im besten Sinne, rationelle, intensive Forstwirtschaft, die bereit ist, selbst unter bisweilen hohen Opfern seitens des Waldbesitzers ihr Ziel zu erreichen. Wenn ein Teil der waldbaulichen Maßnahmen sich noch nicht völlig ausgewirkt hatte, so lag das einmal daran, daß erst nach Klärung der Besitzverhältnisse, also seit wenigen Jahren — die Reviere sind erst im August 1925 nach einem ergangenen Reichsgerichtsurteil aus der nach der Revolution erfolgten Beschlagnahme seitens des Thüringischen Staates freigegeben worden — die heutige Wirtschaft hatte einsetzen können, sodann aber daran, daß die Herzogliche Verwaltung durch gesetzlich festgelegte Vergünstigungen und Berechtigungen der eingeforsteten Gemeinden erheblich gebunden ist, was die Wirtschaftsführung oft recht ungünstig beeinflußt.

Als eine schwere Belastung müssen in erster Linie die vielseitigen Gerechtsamen genannt werden, die auf den Revieren ruhen, z. B. die pflichtmäßigen Abgaben bestimmter Mengen Bauholz und Brennholz an die Gemeinden und die

Digitized by Google

Waldweide, auch die notwendige Rücksichtnahme auf die Kurorte und den Fremdenverkehr muß sich zweifellos oft als ein Hemmnis für die Wirtschaft bemerkbar machen. Diese Hemmung, die unter Umständen mit hohem finanziellen Schaden verknüpft sein kann, zeigte sich ganz deutlich im Forstort Büchig der Oberförsterei Reinhardsbrunn. Hier sahen wir einen Fichtenbestand von prachtvollem Wuchs mit bedeutenden Massen, der aber mit Rücksicht auf den Kurort nicht geschlagen wird, dadurch überalt und zu licht geworden ist. Infolge der Überalterung waren die Stämme bis zu 3 bis 4 m Höhe rotfaul. Der sonst wertvollste Nutzholzteil der Stämme war also nur noch als Brennholz verwendbar. Dazu kommt die Bodenschädigung durch die mit der Zeit unausbleibliche Lichtstellung; alles in allem für die Verwaltung sicherlich ein großer finanzieller Verlust. Eine außerordentliche Erschwernis für die Wirtschaft ist weiterhin der in großem Ausmaße auftretende Duftbruch, der oft dem Wirtschafter im Gebirge einen Strich durch die Rechnung macht und alle Pläne über den Haufen stößt. Zweifellos nicht zur Erleichterung aller wirtschaftlichen Maßnahmen tragen auch die mancherorts ziemlich ungünstigen Wegeverhältnisse bei, die zum Teil anscheinend in den Nachkriegsjahren ein wenig stiefmütterlich behandelt waren.

Wenn trotz aller dieser Erschwernisse schon nach wenigen Jahren so klar und deutlich die Ziele der heutigen Wirtschaftsführung zu erkennen waren und sich zum großen Teil schon sehr vorteilhaft ausgewirkt hatten, so beweist das, daß von allen beteiligten Beamten zielbewußt und auf das intensivste gewirtschaftet wird; es zeigt uns aber auch, daß Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Coburg sich seiner hohen Aufgabe als Waldbesitzer voll und ganz bewußt und aus Liebe zu seinem Walde da, wo es ihm nötig erscheint, auch zu großen finanziellen Opfern bereit ist.

In welcher Weise versucht man nun, der vorgenannten Schwierigkeiten Herr zu werden, und was ist das Ziel der heutigen Wirtschaft?

Soweit es sich um Holzgerechtigkeiten handelt, hat man den finanziellen Schaden dadurch zu mildern versucht, daß man das in den freien Handel kommende Holz in fast vorbildlicher Weise auszunutzen bemüht ist. Der Erfolg dieses kaufmännischen Geistes zeigt sich in sehr guten Preisen. Den drückenden Weidegang, dessen Schaden für den Laien kaum ersichtlich, der aber außerordentlich bedeutend ist, sucht man dadurch aus dem Walde abzuleiten, daß man den Berechtigten gute Wiesen zur Verfügung stellt, auf denen das Vieh geweidet werden kann. Daß man auch hier sachgemäß und mit vollem Verständnis für die berechtigten Gemeinden vorgeht, beweisen uns die verschiedenen Wiesendüngungsversuche bei Reinhardsbrunn und die allenthalben vorgenommenen Wiesen-Be- und -Entwässerungen.

In der Nähe der Kurorte werden größere Kahlschläge, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können, vermieden, man sieht statt dessen — ich möchte sagen — Miniatursaumschläge, Schläge, die der Laie als solche kaum bemerkt und die immer erst fortschreiten, wenn für genügenden und genügend alten Nachwuchs gesorgt ist. Für die Verschönerung der Landschaft sorgt man auch durch Begründung von Mischbeständen, Erhaltung schöner Baumgruppen, alter Wettertannen usw.

Schwer ist der Kampf gegen den Duftbruch. Begründung von Mischbeständen, weitständige Pflanzung bei künstlicher Verjüngung, frühzeitig beginnende, oft wiederkehrende mäßige Durchforstungen erscheinen hier als Mittel, stufig erwachsene, dem Duftbruch trotzende Stämme zu erziehen und so künftig den Duftbruch auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen.

Es ist möglich, daß — abgesehen von mehreren ganz abnormen Wintern — der Duftbruch vielleicht nicht in so erschreckendem Maße hätte auftreten können, wenn schon in früheren Jahren nicht allzuviel Rücksicht auf die hohe Jagd genommen, sondern nach dem Rezept „früh, mäßig, oft" verfahren und wenn vor allen Dingen an Stelle der Niederdurchforstung die Hochdurchforstung getreten wäre.

Daß man heute auch für die Bedeutung guter Wege volles Verständnis besitzt, das bewiesen uns die zahlreichen, zum Teil bereits vollendeten, zum Teil noch in der Ausführung begriffenen Wegeausbesserungsarbeiten. Man sah, der Wirtschafter war sich bewußt, daß das im Walde sich am schnellsten rentierende Kapital das Wegebaukapital ist.

Als Ziele der heutigen Wirtschaft dürfen wir bezeichnen: Naturverjüngung in schmalen Saumschlägen ohne Ausschaltung der Kunstverjüngung und — als Saat oder Pflanzung, da wo sie nötig wird — in Verbindung mit der Kunstverjüngung Zentralisierung der Pflanzenerziehung, Erziehung gemischter Bestände, intensive Boden- und Bestandespflege — letztere im Wege der Hochdurchforstung —, Ausbau und Verbesserung der Bringungsmöglichkeiten, kaufmännisch-forstliche Holzaushaltung und Verwertung. Damit verbunden ist das Streben der Verwaltung, jeden Mitarbeiter auf den Platz zu stellen, auf den er seinen Fähigkeiten nach am besten paßt, also zweckmäßigste Ausnutzung der Arbeitskräfte.

Dank der günstigen Bodenverhältnisse — Verwitterungsprodukte von Porphyr, Rotliegendem, Muschelkalk — und der hohen Niederschlagsmenge (900 bis 1400 mm) sind die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Naturverjüngung sowohl der Fichte wie der Buche, die ca. zwei Drittel bzw. ein Drittel der Reviere bestocken, durchweg gegeben.

Man versucht deshalb, die Fichte im Wagnerschen Blendersaumschlagsverfahren zu verjüngen. Die ersten Anfänge hatten jedoch dadurch teilweise Mißerfolge, daß in manchen Fällen die Schläge zu breit geführt waren. Infolgedessen trat Bodenvergrasung ein und der Anflug, der sich eingefunden hatte, verging wieder. Dazu kam, daß man zum Teil in Anlehnung an vorhandene Wege von unten nach oben mit der Verjüngung vorgeschritten war, eine Maßnahme, die den Schwierigkeiten bezüglich der Holzverbringung und Schädigung des Jungwuchses nach sich gezogen hatte. Man hat daraus eine Lehre gezogen und macht heute die Saumschläge je nach der Neigung des Bodens zur Vergrasung nur 5 bis 10 m breit.

Die Verjüngung der Buche war bisher im Schirmschlag auf großen Flächen ausgeführt. Künftig will man ungleichaltrige Bestände durch Verjüngung auf kleinen Flächen erziehen. Dabei wird man darauf bedacht sein, den Mutterbestand nicht zu früh zu räumen, damit etwaige Spätfrostschäden, wie sie der Juni dieses Jahres

Digitized by Google

bedauerlicherweise in großem Maße gebracht hatte, tunlichst vermieden werden. Die Buche kann in den dortigen Höhenlagen eine längere Überschirmung ohne Nachteil gut ertragen. Etwaige Fehlstellen in Fichten- und Buchennaturverjüngungen werden mit Mischhölzern ausgepflanzt. Die Buchenverjüngungen, die wir sahen, waren zumeist sehr gut gelungen und präsentierten sich dem forstlichen Auge zum Teil auch durch eine zweckmäßige Beimischung von Fichte und Tanne sehr vorteilhaft. Überall da, wo eine Naturverjüngung infolge des ungünstigen Bodenzustandes nicht möglich, der auftretende Bestand aber abtriebsreif ist, greift man zur künstlichen Verjüngung durch Saat oder Pflanzung.

Das zur Pflanzung benötigte Material wurde bisher von jeder Försterei in vielen kleinen Kämpen selbst gezogen. Nicht jeder Förster pflegt aber ein guter Pflanzenzüchter zu sein. Dazu kam, daß infolge des Arbeitermangels die Kämpe nicht immer in der gewünschten Weise behandelt werden konnten. Das alles brachte Nachteile mit sich, welche die Verwaltung dadurch zu beheben trachtet, daß sie die Pflanzenerziehung zentralisiert. Ein zur Pflanzenzucht besonders geeigneter Förster erzieht den Pflanzenbedarf für die gesamten Försterein einer Oberförsterei. Die Anlage der Kämpe erfolgt unter Berücksichtigung der verschiedenen Höhenlagen, in denen die Pflanzen ausgepflanzt werden sollen. Sie werden auf das intensivste bearbeitet und gepflegt. Der Förster, der besonderes Interesse für die Pflanzenerziehung hat, setzt seine Ehre darein, nur bestes Material zu liefern; er ist in der Lage, immer weitere Erfahrungen auf dem Gebiete der Pflanzenzucht zu gewinnen und sie zum Nutzen der Verwaltung anzuwenden. Er bekommt einen genauen Überblick über den Stand der notwendigen Kamparbeiten, die er dann ständig überwacht. Er greift auch selbst einmal zu aus Liebe zur Sache. Da er den Bedarf der einzelnen Försterein kennt, ist es ihm möglich, billig erstklassiges Material zur rechten Zeit zu liefern. Das Dienstauto des Revierverwalters bringt die Pflanzen rasch auch in entfernt gelegene Revierteile.

Die Maßnahmen zur Erziehung gemischter Bestände in Naturverjüngungen sind von mir bereits oben angedeutet worden. In Fichtenkulturen bringt man verschulte drei- bis vierjährige Buchenpflanzen gruppenweise und einzeln ein; überall, wo sich die Aspe und Eberesche vorfindet, wird sie als willkommener Gast betrachtet. Besonderen Wert legt man neuerdings wieder auf die Einsprengung von Tanne in Fichtenbeständen. Derartige Mischungen sahen wir auch bei alten Beständen vereinzelt. Die Tanne zeichnet sich hierbei durch guten Wuchs aus, Boden und Klima sagen ihr also zu. Sie ist früher in Thüringen stärker verbreitet gewesen. Ihr Rückgang wird auf das sogenannte Tannensterben zurückgeführt, das auch heute noch nicht völlig aufgehört hat, dessen Ursache aber bisher nicht einwandfrei hat geklärt werden können. Da, wo die Tanne in Fichtenkulturen und in Naturverjüngungen eingesprengt wird, bedient man sich gern der Achselhöhlenpflanzung — Pflanzung zwischen zwei Wurzelanläufen —, um ihr Schutz zu geben.

Besondere Aufmerksamkeit wird man künftig der Boden- und Bestandespflege widmen. Wir sahen bereits in Tabarz und den nach Oberhof zu gelegenen Revierteilen Bestände, die durchaus nach modernen Gesichtspunkten gepflegt waren. Im allgemeinen hat man früher, wohl auch mit Rücksicht auf das in großer Zahl vorhandene Rotwild, die Bestände im Wege der Niederdurchforstung behandelt. Die kurzen und vielfach einseitigen Kronen, die zahlreichen schlechten Stammformen usw. in Buchenbeständen haben indes Bilder geschaffen, die nicht gerade zur Fortführung dieser Durchforstungsart ermutigen. Man hat die Fehler erkannt und ist bemüht gewesen, da, wo noch zu helfen ist, einzugreifen. In Zukunft aber wird man von vornherein durch Hochdurchforstung eine bessere Bestandespflege treiben. Die Erfolge eines solchen helfenden Eingriffes sahen wir in verschiedenen Fichtenbeständen, in denen die ⅓-Kronenlänge annähernd erreicht wurde.

Wie bereits erwähnt, ist man bestrebt, den zum Teil etwas schlechten Zustand der Wege — die sich teilweise aber auch in recht gutem Zustande befanden (Reinhardsbrunn) — zu bessern. Darüber hinaus wird beabsichtigt, in großzügiger Weise das vorhandene Wegenetz auch für die Benutzung durch Motorkraftfahrzeuge weiter auszubauen, um dadurch den Holzabsatz noch günstiger zu gestalten.

Den Abschluß der Lehrwanderung bildete die Besichtigung eines Moores in der Nähe von Oberhof, dessen Abbau leider durch klimatische Verhältnisse unmöglich ist.

Besonders angenehm berührte es die Schüler des XI. Lehrgangs, daß ihnen nicht nur Paradestücke vorgeführt, nicht nur die besten Bestände, gelungene Verjüngungen und Kulturen, sondern auch Mißerfolge früherer und der heutigen Wirtschafter gezeigt wurden, aus denen letztere selbst ihre Lehren gezogen haben, und die auch für alle Teilnehmer der Exkursion im höchsten Grade lehrreich waren.

Daß die Exkursion mit großem Verständnis vorbereitet war, alles auf die Minute klappte, das Auffassungsvermögen der Teilnehmer nicht durch zu viel Bilder übermüdet wurde, daß also diese Lehrwanderung in einem angenehmen Gegensatz zu den vielfach sonst üblichen forstlichen Exkursionen stand, sei noch besonders hervorgehoben. Dankbaren Herzens schieden wir alle von unseren liebenswürdigen Führern, schieden wir aus den Herzoglich Coburg-Gothaschen Revieren und aus dem schönen, lieblichen Thüringer Walde.

Oberförster Haring.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Arbeitsruhe und Lohnzahlung am Verfassungstag.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 4. August 1928 — I 17428. II, IV, V, VI.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 26. Juni 1928 (LwMBl. S. 429) für die Beamten, Angestellten und Verwaltungsarbeiter angeordnete Arbeitsruhe in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 5 des RdErl. vom 19. Juli 1927 (LwMBl. S. 581) und des RdErl. d. FM. vom 27. Juli 1927 — Lo. 9572 b — (PrBesBl. S. 105) auch auf die

Digitized by Google

dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger bei den Preuß. Verwaltungsbehörden nicht unterstehenden Betriebsarbeiter in den Betrieben und Anstalten der mir unterstellten Zweige der Staatsverwaltung ausgedehnt wird, sofern es sich nicht um dringende und unaufschiebbare Arbeiten handelt, z. B. Erntebergungsarbeiten, durch deren Unterlassung oder Verzögerung eine empfindliche Schädigung wirtschaftlicher Interessen zu besorgen ist.

Hiernach ist den Betriebsarbeitern, die den Verfassungstag durch Arbeitsruhe feiern, der tarifmäßige Stundenlohn für diesen Tag zu zahlen. Arbeiten sie freiwillig an diesem Tage, so erhalten sie ebenfalls den tarifmäßigen Stundenlohn, gegebenenfalls den Akkordverdienst. Soweit im Interesse der Einbringung der Ernte oder aus anderen betriebstechnischen Gründen ein dringendes Bedürfnis vorliegt und die Arbeitsleistung daher verlangt werden muß, ist sie in Anlehnung an die für die Verwaltungsarbeiter geltenden Bestimmungen mit einem Aufschlag von 10 v. H. zu den tarifmäßigen Barlöhnen zu bezahlen.

Für die Staatsforstarbeiter verbleibt es bei der Anordnung v. 4. Dezember 1927 — III 17765 —, für die Arbeiter der Preuß. Wasserbauverwaltung ergeht eine besondere Verfügung.

Den Betriebsvertretungen ist von diesem Erlaß unverzüglich Kenntnis zu geben.

⌀

Bestellung von Forst-, Jagdschutz- und Fischereibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

GB. d. JM., d. M. d. J. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. Mai 1928 — JM. I 3631, M. d. J. IV a IV 1058, M. f. L. III 6220 VI II.

I.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden bestellt:

1. die Forstbetriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung, und zwar: die Revierförster, Förster, Forstsekretäre, Unterförster, Hilfsförster und Forstgehilfen,
2. die Forstbetriebsbeamten der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, sofern sie die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamter haben und gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich vereidigt werden können.

Die RB. d. JM. vom 21. Juni 1883 — I 2512 — (Müller, Justizverw. 6. Aufl. S. 54), die GB. d. MdJ. u. d. MfLDuF. vom 23. Juli 1883 — MdJ. II 7029, MfLDuF. III 7203 — (Müller S. 51, MBliV. S. 181) mit Ausnahme ihres Abs. 1, der durch diese GB. gegenstandslos wird, sowie die RB. d. JM. vom 20. Oktober 1883 — I 3824 — (Müller S. 51 f.) bleiben unberührt.

II.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Fischereipolizei bestellt:

1. die hauptamtlichen staatlichen Fischmeister, Fischereiaufseher und Fischereihilfsaufseher,
2. die übrigen Fischereiaufseher, soweit sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des preußischen Staates oder eines preußischen Kommunalverbandes vereidigt sind.

Soweit diese Beamten auch jagdpolizeiliche Befugnisse ausüben, werden sie zugleich für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Jagdpolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

III.

Die unter der Überschrift angegebenen früheren Vorschriften werden aufgehoben.

⌀

Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927.

RdErl. d. M. f. V., zugl. i. N. d. FM. v. 6. Juli 1928 — II 5 Nr. 1018, I D 2 6457 b FM.

Zum Schreiben vom 21. Mai d. J.

Die Preußische Staatsregierung hatte in Aussicht genommen, im Interesse der sparenden Beamten ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut als Abtretungsstelle gemäß § 2 des vorgenannten Gesetzes auszuwählen, weil sie der Auffassung ist, daß ein solches Institut die beste Gewähr für die sichere Anlegung und bestimmungsmäßige Verwendung der Sparbeträge bietet. Nachdem von Vertretern der Beamtenspitzenorganisationen vorgetragen worden ist, daß diese besonderen Wert auf die Anerkennung einer von ihnen für die Durchführung des Gesetzes neu geschaffenen Stelle legen, hat sich die Staatsregierung mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Selbsthilfewerk der Beamtenschaft handelt, entschlossen, ihre ursprüngliche Absicht einstweilen zurückzustellen.

Ihrem Antrage vom 21. Mai d. J. entsprechend, wird hiermit auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) und §§ 2 und 3 der VO. zur Durchführung dieses Gesetzes vom 12. März 1928 (RGBl. Teil I S. 61) die Beamtenbausparkasse, Heimstättengesellschaft der deutschen Beamtenschaft m. b. H. in Berlin-Grunewald, zur Durchführung des Kollektivsparverfahrens als Abtretungsstelle für die preußischen Staatsbeamten und die Beamten der der Aufsicht der Staatsregierung unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Widerruf zugelassen.

Die Zulassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Beamtenbausparkasse verpflichtet sich, soweit es sich um Sparbeträge des angeführten Beamtenkreises handelt, die bankmäßigen Aufgaben des Unternehmens der Preußischen Landespfandbriefanstalt zu übertragen. In den Darlehnsbedingungen, Vertragsmustern und Formblättern ist demgemäß überall an die Stelle der für die Reichsbeamten vorgesehenen Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin, die Preußische Landespfandbriefanstalt zu setzen.
2. Die dem Herrn Reichsarbeitsminister gegenüber durch Schreiben vom 11. Mai d. J. übernommene Verpflichtung, im Falle des Widerrufs sobald als möglich, längstens aber innerhalb einer Frist von drei Monaten, die bei Ihnen angesammelten Vermögenswerte jeder Art gegen Übernahme der damit verbundenen Pflichten an eine andere nach § 1 der Durchführungsverordnung zugelassene Stelle abzutreten, gilt auch gegenüber der Preußischen Staatsregierung.

Digitized by Google

3. Die Einverständniserklärung im Sinne des ersten Satzes des § 17 der Spar- und Darlehnsbedingungen gilt nur für solche Sparer, die von der im Satz 3 des genannten Paragraphen gedachten Sondermaßnahme Gebrauch machen. Hiernach kommt eine Verpfändung oder eine andere Verwendung abgetretener Gehaltsteile zur Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von freien Darlehen nur bei solchen Sparern in Frage, die im Sinne des letzten Satzes des § 3 der Spar- und Darlehnsbedingungen bevorzugt eine Darlehnsgewährung wünschen. In § 17 Zeile 1 ist daher für die Auslegung und Durchführung dieses § 17 hinter den Worten „erklärt sich" einzuschalten: „für den Fall, daß er um eine vorzeitige Darlehnsgewährung außerhalb des in § 5 dieser Bedingungen geregelten Verteilungsverfahrens vorstellig wird."

Eine allgemeine Aufnahme von Darlehen oder Kreditbeschaffung durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht zulässig.

Sollten sich bei der Durchführung des Verfahrens Unzuträglichkeiten ergeben, so muß der Widerruf der Zulassung als Abtretungsstelle in Erwägung gezogen werden.

Betr. 1. Nebenleistungen der Dienstwohnungsinhaber aus Nr. 58 (2) PBB. (PrBesBl. 1928 S. 157), 2. Wirksamkeit der Neufestsetzung von Friedensmietwerten (III 2 Nr. 68/Hg — 1 [Sonderband B], I C. 2. 7611 b).

RdErl. d. FM. v. 30. Juni 1928.

I.

(1) Liegt dem Inhaber einer Dienstwohnung die Beseitigung der Abwässer, der Asche, des Mülls und der Auswurfstoffe sowie die Straßenreinigung ob, so hat er bei Übernahme solcher Leistungen durch die Gemeindebehörde gemäß Nr. 58 (2) PBB. über den „höchsten Anrechnungsbetrag" hinaus noch denjenigen Hundertsatz des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes seiner Dienstwohnung zu entrichten, der von der Gemeindebehörde für diese auf Grund der Verordnungen des Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. April 1924 — GS. S. 100
14. April 1928 — GS. S. 474 — allgemein bestimmt und bekanntgegeben ist.

Auf den RdErl. vom 31. Januar 1925 — PrBesBl. S. 176 — wird hierzu verwiesen.

(2) Ist der Friedens- (Vorkriegs-) Mietwert der Dienstwohnung höher als der dem Beamten zustehende Wohnungsgeldzuschuß, so ist der besondere Hundertsatz (Abs. 1) nur nach dem jeweilig zustehenden Betrage des Wohnungsgeldzuschusses zu berechnen.

II.

(1) Sofern der Friedens- (Vorkriegs-) Mietwert einer Dienstwohnung auf Grund vorgenommener amtlicher Nachprüfungen anderweitig festgesetzt werden muß, ist der neue Wert der Errechnung des Anrechnungsbetrages vom ersten Tage desjenigen Monats ab zugrunde zu legen, der auf die Neufestsetzung (Ziff. 59 (2) PBB.) folgt.

(2) Für eine besondere Beschleunigung des Festsetzungsverfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde stets Sorge zu tragen.

III.

(1) Die Bestimmungen zu I und II finden auch auf die Werkwohnungen und die Bereitschaftswohnungen der geschlossen untergebrachten Schutzpolizei Anwendung.

(2) Für Wohnungen, die weder als Dienstwohnung noch als Werk- oder Bereitschaftswohnungen vergeben sind und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, für die also die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes nicht anwendbar sind (vgl. RdErl. vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 22/23 —), gelten nur die Bestimmungen zu I Abs. 1 dieses Erlasses, nicht dagegen diejenigen zu I Abs. 2 und II.

Freistaat Sachsen.

Rehwildabschuß auf Treibjagden.

Landesforstdir. vom 16. Juli 1928 — 1085 III.

Die Forstämter werden auf die in Nr. 163 der Sächs. Staatszeitung vom 14. Juli 1928 veröffentlichte VO. des WirtschM. „Schutzvorschriften für das Jagdjahr 1928/29" hingewiesen. Den Anträgen darauf, wieviel Treibjagden auf Rehwild stattfinden und wieviel Rehe dabei abgeschossen werden sollen, sind die Abschußpläne des laufenden und abgelaufenen Forstjahres beizufügen, auch ist in den Anträgen anzugeben, wieviel Rehe im abgelaufenen Forstjahre auf Treibjagden und wieviel auf dem Pirschgang und Anstand erlegt wurden.

Stempelsteuer.

Landesforstdir. vom 12. Juli 1928 — 1087 III.

Die Forstämter werden darauf hingewiesen, daß Verträge, durch die die Mitbenutzung von Forstwirtschaftswegen durch Leitungen, Rohre und dergleichen gestattet wird, als Mietverträge nach Tarifstelle 17 I des Tarifs zum Stempelsteuergesetz, Abkommen über die entsprechende Benutzung von öffentlichen Wegen dagegen als gegenseitige Verträge nach Tarifstelle 32 I des Tarifs zum Stempelsteuergesetz zu verstempeln sind.

Entscheidungen.

Wohlerworbenes Recht aus besonderer, ausdrücklicher Zusicherung der Gleichstellung mit einer anderen Beamtengruppe.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Mai 1928 — III 395/1927.

Daß die einer gewissen Gruppe von Beamten erteilte Zusicherung dauernder Gleichstellung mit einer anderen Beamtengruppe den Angehörigen der ersten ein den Schutz des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. genießendes wohlerworbenes Recht auf diese Gleichbehandlung verleiht, ist in der Rechtsprechung des Senats anerkannt. Zwar verdankt der in der genannten Verfassungsbestimmung ausgesprochene Grundsatz seine Entstehung der Absicht, das Berufsbeamtentum gegenüber Bestrebungen, die seinen Bestand gefährdeten, in seinen Rechten verfassungsmäßig sicherzustellen. Daraus folgt auch, daß die Vorschrift nicht auf Rechte bezogen werden kann, die das Gesetz jedem Gläubiger einer Forderung gegen jeden Schuldner zuspricht (RGZ. Bd. 109 S. 121). Dagegen bietet dieser mit der Festlegung des gedachten Grund-

Digitized by Google

satzes in der Reichsverfassung verfolgte Zweck keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für die von der Revision vertretene Unterscheidung zwischen den Beamtenrechten, die für die beamtenrechtliche Stellung grundsätzlich sind, und denen, die sich für den einzelnen Beamten aus dieser besonderen Stellung innerhalb des Aufbaus des Beamtenkörpers ergeben. Rechte der letztgenannten Art von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung auszuschließen, wie das die Revision will, erweist sich zudem auch deshalb als unmöglich, weil der Inhalt jener allgemeinen Beamtenrechte für den einzelnen Beamten regelmäßig nur auf Grund der besonderen für ihn geltenden Vorschriften festgestellt werden kann. Der Senat hat denn auch schon in der erwähnten Entscheidung den Anspruch der Beamten auf Gehalt als wohlerworbenes Recht im Sinne der Reichsverfassung bezeichnet, und ebenso hat er mehrfach ausgesprochen, daß der Anspruch eines Beamten auf gehaltliche Gleichstellung mit anderen Beamten unter dem Schutze des Art. 129 RVerf. steht. In dieser Hinsicht braucht nur auf das gerade gegen die jetzige Beklagte ergangene Urteil vom 7. Januar 1925, III 1010/23 verwiesen zu werden. Die Anerkennung ähnlicher Gleichstellungen als wohlerworbene Rechte der durch sie begünstigten Beamten findet sich in den Urteilen des Senats vom 26. Juni 1923 (III 827/23), vom 29. Oktober 1924 (III 32/24 abgedruckt JW 1925 S. 54 Nr. 11, LZ. 1925 Sp. 265 Nr. 12, DJZ. 1925 Sp. 105), vom 6. November 1925 (III 588/24, abgedruckt PrVerwBl. Bd. 47 S. 198) und vom 11. Dezember 1925 III 25/25). Das von der Revision angezogene Urteil RGZ. Bd. 108 S. 314 schlägt im vorliegenden Falle ebensowenig ein, wie die ihm entsprechenden Urteile des Senats vom 26. Juni 1923 (III 97/23), vom 21. Januar 1927 (III 301/26) und vom 8. Mai 1925 (III 277/24, abgedruckt LZ. 1926 Sp. 389 Nr. 8). Sie verneinen nur, daß schon die gleiche Besoldung verschiedener Beamtengruppen ein Recht auf Beibehaltung dieser Gleichstellung begründe. Hier leitet der Kläger aber den von ihm eingeklagten Anspruch nicht daraus her, daß er früher ebenso besoldet worden sei wie die Lyzeallehrer, sondern daraus, daß ihm die Gleichstellung mit ihnen zugesichert worden sei. Und diese Zusicherung, die auf keinen bestimmten Mark- (Papiermark-) Betrag lautete und daher auch in ihrem Bestande durch die Geldentwertung und die Schaffung einer neuen Währung nicht beeinflußt worden ist, hat der Vorderrichter einwandfrei festgestellt, während eine solche Zusage in den letzgenannten Fällen nicht einmal behauptet werden konnte.

⊘

Erfordert der Strafantrag, der schriftlich angebracht wird (§ 158 StPO.), die Namensunterschrift oder kann diese durch einen sie darstellenden Faksimilestempel hergestellt werden?

Urteil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1928 II 74/28.

Wie die Strafkammer annimmt, ist der Strafantrag „schriftlich" gestellt, auch wenn die unter ihm befindliche Unterschrift in einem Abdruck der faksimilierten Unterschrift des Antrags besteht.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich weitere Anforderungen stellt, ist rein begriffsmäßig in dem Erfordernis der Schriftlichkeit nichts weiter zu verstehen, als daß neben dem Inhalt der Erklärung die Person, von der sie ausgeht, sich aus dem Schriftstück irgendwie ergibt. Es ist nicht erforderlich, daß sich der Urheber der Erklärung durch deren Unterzeichnung mit seinem Namen zu erkennen gibt, sondern das kann auch auf andere Weise als durch Namensnennung an einer anderen Stelle der Erklärung zweifelsfrei geschehen. Das trifft im vorliegenden Falle zu, weil sich die Namensangabe des Antragstellers unter dem Texte der Erklärung, wenn auch nur in der Form des Faksimileabdruckes, vorfindet.

Unter einer schriftlichen Erklärung will das Gesetz nicht etwa nur eine solche verstanden wissen, bei welcher der Erklärende die Unterschrift unmittelbar mit der Hand durch Schriftzüge hergestellt hat, sondern eine solche liegt auch dann vor, wenn der Erklärende sich zur Herstellung der Unterschrift eines der im Verkehrsleben bei der Abgabe schriftlicher Erklärungen üblichen mechanischen Vervielfältigungsmittel — wie Schreibmaschine oder Faksimileabdruck — bedient hat. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 62 S. 53.)

⊘

Ist ein Kohlenmeiler ein „Vorrat von Brennmaterialien" im Sinne des § 308 StGB.? und unter welchen Voraussetzungen ist die ohne den Willen des Eigentümers bewirkte Inbrandsetzung eines Kohlenmeilers eine „Brandstiftung" im Sinne des § 308 StGB.?

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1928 I. Strafsenat I 1261/27.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der in einem Privatwald errichtete Holzstoß (Kohlenmeiler) ein „Vorrat von Brennmaterialien" im Sinne des § 308 StGB. ist.

„Vorrat" ist eine nicht ganz unerhebliche, zum Zwecke zukünftigen Ge- und Verbrauchs vereinigte Menge von Gegenständen. Die im Kohlenmeiler vereinigte Holzmenge ist im vorliegenden Falle auch eine erhebliche gewesen. Wird eine bestimmte Menge aus einem größeren Vorrat zum Zwecke alsbaldiger Verwendung ausgesondert, so kann auch die ausgesonderte Menge, sofern sie nicht ganz unbedeutend ist, als Vorrat angesehen werden. Die zum Kohlenmeiler aufgeschichtete Holzmenge ist ihrer Zweckbestimmung verbrannt zu werden, noch nicht zugeführt, da im vorliegenden Falle die der Erzeugung von Kohlen dienende unvollständige Verbrennung noch nicht einmal eingeleitet ist. Unter „Brennmaterial" im Sinne des § 308 StGB. sind Körper zu verstehen, die meist organischen Ursprunges sind und nach Zusammensetzung und Beschaffungspreis ihre Verwendung zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung für gewerbliche und häusliche Zwecke ermöglichen. Sind Holzvorräte zur Verwendung als Bau- oder Nutzholz bestimmt, so kommen sie nicht als Brennmaterial in Betracht. Bei der vollständigen Verbrennung bleibt im wesentlichen nur Asche zurück, während im Gegensatz hierzu bei der Erzeugung von Holzkohlen der Kohlenstoff mit mehr oder minder starken Resten von Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Asche in Gestalt von Kohle zurückbleibt. Beim Kohlenmeilerbetrieb ist der Verkohlungsvorgang eine unvollständige Verbrennung, welche die Möglichkeit weiterer Verbrennung sowie der Wärmeerzeugung durch diese Verbrennung bestehen läßt. Eine nicht ganz unerhebliche Menge von Holz,

Digitized by Google

welches die Eigenschaften von Brennmaterial hat, und vereinigt wird, um zunächst in eine andere Form von Brennmaterial übergeführt zu werden, kann sehr wohl als ein „Vorrat von Brennmaterialien" im Sinne des § 308 StGB. angesehen werden.

Die Angeklagten haben im bewußten und gewollten Zusammenwirken den Kohlenmeiler derart angezündet, daß die Hälfte des Meilers im Augenblick der Entdeckung zu Asche verbrannt war und haben deshalb den in fremdem Eigentum stehenden „Vorrat von Brennmaterialien" ohne Einwilligung des Eigentümers vorsätzlich „in Brand gesetzt" und dadurch den Tatbestand des § 308 StGB. erfüllt. (Entsch. des Reichsg. in Strafsachen Bd. 62 S. 28.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Verband höherer Kommunalforstbeamten hält seine diesjährige Mitgliederversammlung am Montag, dem 27. August 1928, 17 Uhr, im Hotel Hoeritzsch am Hauptbahnhof in Dresden ab. Tagesordnung: 1. Bericht über das abgelaufene Jahr. 2. Kassenbericht. 3. Vorstandswahlen. 4. Unterbringung der Forstassessoren für den Kommunaldienst. 5. Sonstiges. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein.

Berufsbeamtentum und Beamtenrecht. Der Rheinisch-Westfälische Beamten- und Lehrertag hat folgende Entschließung einstimmig angenommen:

Berufsbeamtentum und Beamtenrecht, zwei Lebensfragen der gesamten deutschen Beamtenschaft und des deutschen Volksstaates, die wohl zu keiner Zeit so brennend im Vordergrund des öffentlichen Interesses gestanden haben, wie in den letzten zwei Jahren.

Politiker, Wissenschaftler und Wirtschaftsführer nahmen zu diesen Fragen in einem das Berufsbeamtentum bedrohenden Sinne Stellung. Diesen Angriffen gegen das Berufsbeamtentum muß von allen, die es mit dem Volksganzen und Staatswohle gutmeinen, entgegengetreten werden. In Erkenntnis der großen Gefahren, die dem Berufsbeamtentum drohen, beschäftigte sich der VI. Rheinisch-Westfälische Beamtentag in Bochum besonders eingehend mit dieser Frage. Mit allergrößtem Bedauern wurde festgestellt, daß die Beseitigung des Berufsbeamtentums in immer größerem Umfang Platz greift. Der Beamtentag ist der Auffassung, daß unter den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen die Gründe, die zur Schaffung des Berufsbeamtentums geführt haben, in verstärktem Maße fortbestehen. Deshalb fordert er die unbedingte Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und weist alle Angriffe gegen dasselbe nicht um seiner selbst, sondern um des gesamten Volkes willen entschieden zurück.

Um den Angriffen, die immer wieder von unzuständigen Stellen erhoben werden, ein Ende zu bereiten, erwartet der Beamtentag von der Reichsregierung die unverzügliche Vorlage des bereits durch die Reichsverfassung versprochenen und in der Regierungserklärung wiederum angekündigten Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Beamtenrechts für alle Beamten. Er ersucht den neuen Reichstag um beschleunigte Verabschiedung des Gesetzes."

Die Versetzung von sechs preußischen Regierungsvizepräsidenten in den einstweiligen Ruhestand. Der Berufsverein höherer Verwaltungsbeamter Preußens hat unterm 3. Mai 1928 eine Eingabe an das Preußische Staatsministerium gerichtet, in der Kritik an der Tatsache geübt wird, daß das Staatsministerium mehrere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt hat, und dagegen protestiert ist, daß „die Auswahl der Beamten von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Konfession abhängig gemacht wird, wodurch viele brauchbare Beamten abgelehnt würden." Das Mitglied des Preußischen Landtages, Regierungsdirektor Dr. Heß, hat Veranlassung genommen, dem Verein zu erklären, daß die Veröffentlichung eines solchen Schreibens eine offene Auflehnung des Reichsverbandes und seiner Mitglieder gegen Maßnahmen, die von der Staatsregierung für nötig erachtet worden sind, bedeute, und ihm Veranlassung geben müsse, aus dem Reichsverband auszutreten. Herr Dr. Heß hat es auch für nötig befunden, diesen seinen Entschluß der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Der Berufsverein höherer Verwaltungsbeamter, gezeichnet Dr. Lentze und Tull, machte seinerzeit Herrn Dr. Heß in den Nachrichten des Reichsverbandes der höheren Verwaltungsbeamten (Nr. 7 vom 16. Juli 1928) folgende Mitteilung: „Wenn Sie in Ihrem Schreiben vom 14. v. Mts. unser Vorgehen als offene Auflehnung bezeichnen, so liegt darin eine Verkennung des Wesens und der Aufgaben einer Beamtenorganisation. Eine solche ist, wie jede gewerkschaftliche Organisation, keineswegs gezwungen, Maßnahmen, die die Staatsregierung für nötig erachtet, als unanfechtbar zu betrachten. Sie hat im Gegenteil das Recht und die Pflicht, für ihre Mitglieder auch der Staatsregierung gegenüber und selbst in der Öffentlichkeit einzutreten. Daß danach alle Berufsvertretungen in zahlreichen Fällen gehandelt haben und immer wieder handeln, ist bekannt. Wenn es in sachlicher und maßvoller Form geschieht, wie in unserer

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 10. August 1928 über ein Vermögen von **945509,68 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Eingabe vom 3. Mai d. J., so überschreitet die Organisation nicht die ihr auch für die Erfüllung dieser Pflicht gezogenen Grenzen und darf sich gegen jeden berechtigten Vorwurf gesichert wissen."

In dem Vorgehen des Herrn Dr. Heß tritt uns ein Schulbeispiel entgegen, wie gewisse Kreise die „politische Neutralität", die sie so häufig betonen, aufgefaßt wissen wollen. Sp.

Anspruch von Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern auf Arbeitslosenunterstützung. Warte- oder Ruhestandsbeamte sind bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Streitig war, ob ihnen im Falle des Ausscheidens aus dem privaten Dienstverhältnis ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zusteht. Diese Frage ist jetzt durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung, vom 21. März 1928 — Nr. IIa Ar. 7/28 — bejaht worden. Die Entscheidung ist im Wortlaut in dem vom DBB. herausgegebenen Blatt „Der Warte- und Ruhestandsbeamte" 1928 Nr. 7 abgedruckt.

Polnische Maßnahmen zur Bedrückung der Deutschen im Korridor. Polen macht von der Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 23. Dezember 1927 über die Staatsgrenzen, die am 30. März in Kraft getreten ist, Gebrauch.

Artikel 10 bestimmt: „Der Grenzstreifen umfaßt das ganze Gebiet der an der Staatsgrenze anliegenden Kreise. Erreicht die Breite des Grenzstreifens auf diese Weise keine 30 Kilometer, dann werden in den Grenzstreifen auch solche Gemeinden der Nachbarkreise einbezogen, deren Fläche ganz oder teilweise in einer Entfernung von 30 Kilometer von der Grenzlinie liegt."

Nach Artikel 12 ist es Ausländern, ausländischen juristischen Personen, wie auch inländischen juristischen Personen, bei denen der Vorstand oder die Mehrheit des Kapitals ausländisch sind, ohne die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Genehmigung im Grenzstreifen verboten:

a) Grundstücke im Wege rechtlicher Akte, die zwischen Lebenden geschlossen werden, zu erwerben,

b) unbewegliches, durch Erbgang, auf Grund von Rechtsakten, die für den Fall des Todes aufgesetzt worden sind, erworbenes Vermögen weiter zu behalten, sofern der Beschenkte nicht gleichzeitig von Gesetzes wegen für die Erbschaft berufen ist (Absatz 1).

Nach Absatz 2 kann im Grenzstreifen der zuständige Wojewode mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Ordnung den einzelnen Ausländern verbieten:

a) Grundstücke oder Teile von Grundstücken zu besitzen, zu pachten, zu nutznießen und zu verwalten,

b) Handel und Gewerbe auszuüben,

c) Arbeiten und Unternehmen zu leiten und zu betreiben.

Liegen Umstände vor, die Berücksichtigung verdienen, so kann in den in Absatz 1 genannten Fällen der Ministerrat auf Antrag des Innenministers die Genehmigung erteilen und in den anderen Fällen die zuständige Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung.

Im Kapitel 2 der erwähnten Verordnung im Artikel 14 heißt es, daß die zuständigen Behörden in der genannten Zone die vollständige Abholzung der Wälder in einem Streifen bis auf höchstens einen Kilometer von der Grenzlinie an gerechnet, anordnen können, und daß zur Abholzung der Wälder die Eigentümer selbst verpflichtet sind, weiter, daß, falls die Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, die Wälder mit Staatsmitteln auf Kosten der Eigentümer der Wälder abgehauen werden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hegemeister Schenk, Forsthaus Warzenbach, Oberförsterei Wetter-West, trat am 1. August d. J. in den wohlverdienten Ruhestand. Ein Lebenswerk liegt hinter ihm, wie es nicht vielen beschieden ist; unter seiner Aufsicht wurden in der Försterei im schönen, allen Freunden des Wanderns bekannten Wollenberg nicht weniger als 250 ha Kulturen, von denen die Hälfte Ödlandaufforstungen, ausgeführt, deren ältere Teile bereits hohe Bestände bilden. Und diese Kulturen sind mit unermüdlichem Fleiß von Schenk gehegt und gepflegt worden, der bei dieser nur dem Fachmann verständlichen, schwierigen und aufopferungsvollen Tätigkeit die persönliche Mitarbeit nie verschmähte, die ihm Ehre und dem Walde Segen war. Das Schicksal dieser seiner, für die Arbeit eines einzigen Mannes außergewöhnlich großen Kulturen war ihm so ans Herz gewachsen, daß sie es waren, die ihn seine ganze Försterlaufbahn, 35 Jahre hindurch, auf derselben Stelle festhielten. Seine auch durch bewußte persönliche Opfer nicht wankend gewordene Treue zum Walde hat auch Treue geweckt. Seine Arbeiter, von denen er unbedingte Manneszucht verlangte, waren ihm zugleich in Achtung und Verehrung ergeben, wie die Abschiedsfeier bewies, die seine 42 Holzhauer und Kulturarbeiterinnen ihm darbrachten. Seinen Kollegen war er ein aufrichtiger und hilfreicher Freund, der weder mit seinem Rat noch mit seiner Meinung zurückhielt, nie die sicheren Grenzen seines einfachen und lauteren Wesens überschreitend. In Würdigung seiner erfolgreichen Dienste und insbesondere seines selbstgewollten und selbstlosen Ausharrens auf arbeitsreicher Stelle hat die ihm vorgesetzte Regierung in Kassel auch eine außergewöhnliche Ehrung verfügt, daß die schönste vielhundertjährige, unter Naturschutz stehende Eiche des Wollenberg, im Distrikt 39 am „Kurhessischen Weg", ein halbe Stunde nordöstlich der vielbesuchten Wichtelhäuser gelegen, von nun ab „Schenk-Eiche" genannt und bezeichnet werde, sowohl Erinnerung als auch Wahrzeichen und Aufmunterung zu gleicher Treue am Deutschen Walde. Mögen dem alten Grünrock in seinem neuen Heim, das er, sich selber treu, sich gar nicht anderswo gründen konnte als am Fuße seiner Wollenberg-Kulturen, noch viele Jahre der Ruhe beschieden sein, bis ihm seine Eiche den letzten Gruß hinüberrauscht.

Hochschulnachrichten.

Forstreferendar K. Hampe aus Braunschweig promovierte an der Forstlichen Hochschule Eberswalde auf Grund seiner Dissertation über „Die Arbeitsleistungen im Fichtenhauungsbetriebe" zum Doktor der Forstwissenschaft.

Digitized by Google

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die zweite Försterprüfung 1928 des Berufsamts für Privatförster in der Provinz Brandenburg fand vom 30. Juli bis 4. August in Rathenow statt. Der Prüfungsausschuß bestand aus: Oberförster Kluge, Cottbus, Vorsitzender; Forstassessor Dr. Jaeger, Cottbus, und Oberförster Schirmer, Berlin, Vertreter der Landwirtschaftskammer; von Zabeltitz, Eichow, und Landrat a. D. von Saldern, Wilsnack, Vertreter des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes; Oberförster Pfützner, Mahlendorf, und Revierförster Steuer, Petkus, Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte.

Der Prüfung unterzogen sich 19 Prüflinge, Ein Prüfling, Hilfsförster Zinke, Berlin, hat mit „gut", 16 Prüflinge haben mit „genügend" und 2 Prüflinge haben nicht bestanden. Die Leistungen im Examen standen im Durchschnitt denen der ersten Prüfung in Lübbenau nicht unerheblich nach. Von den 19 Anwärtern hatten 12 eine Forstschule oder ähnliche Anstalt besucht, und zwar: 6 die Schule Templin, 1 Neuhaldensleben, 1 Reichenstein, 1 die Forstakademie Eisenach, 1 die Heeresfachschule für Forstwirtschaft, 1 das Forsttechnikum Stargard und 1 die Forstschule Miltenberg. 2 Prüflinge mit Schul- bzw. Akademievorbildung haben nicht bestanden. Zum zweiten Male legten die Prüfung drei Prüflinge ab.

Es ist festzustellen, daß die bei den einzelnen Prüfungen sich zeigenden Lücken in der Vorbildung stets die gleichen sind. An erster Stelle steht der praktische Waldbau. Hier herrscht wenig Klarheit über naturgesetzliche Grundregeln, sowie Technik und Wirtschaftlichkeit waldbaulicher Maßnahmen, zum Teil auch eine erstaunliche Unkenntnis über die Provenienzfrage und grundlegende waldbauliche Erfahrungsziffern. Gleiches gilt für: forstliches Rechnen und Messen, Anfertigung schriftlicher Arbeiten, sowie Zeichnen bei Aufgaben, wie sie bereits dem Gehilfen geläufig sein sollten. Auf die Fortbildung in diesen Fächern durch die anerkannten Lehrherren muß viel mehr Wert gelegt werden.

⌀

Försterprüfung in Süddeutschland. Die diesjährige Försterprüfung für Süddeutschland findet ab Montag, dem 10. September d. J. in Oberkirchberg bei Senden (Eisenbahnstrecke Ulm—Kempten) statt. Näheres siehe im Vereinsteil auf Seite 911.

⌀

Lehrwanderung in Berlin-Grunewald. Am Montag, dem 3. September 1928, findet in der Oberförsterei Berlin-Grunewald unter Führung der Herren Forstmeister v. Nathusius und Oberförster Schulz eine Lehrwanderung für Forstbeamte statt. Einfacher Imbiß wird nach dem Waldbegang von der Stadt Berlin gereicht. Treffpunkt um 10 Uhr 30 Minuten auf Bahnhof Grunewald. Anmeldungen sind bei mir bis spätestens 27. August erbeten.

Förster Walter,
Kehrigk bei Münchehofe in der Mark.

⌀

Forstliche Lehrgänge in Pommern im Jahre 1928. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hielt in diesem Jahre drei forstliche Lehrgänge ab, an denen insgesamt 132 Privat- und Kommunalforstbeamte sowie *mehrere* Privatwaldbesitzer teilnahmen. Die Lehrgänge fanden in der Zeit vom 21. bis 25. Mai in Stralsund, vom 5. bis 8. Juni in Groß-Tychow, Kreis Belgard, und vom 11. bis 16. Juni in Lauenburg (Pomm.) statt. Es wurden auf allen Lehrgängen je drei Lehrwanderungen in besonders lehrreiche Privatforstreviere (bzw. an einem Tage in die städtische Oberförsterei Lauenburg) unternommen. Hierbei wurden die Siemens-Schuckertsche 5-PS.-Kleinfräse, im Revier Zewitz, Kreis Lauenburg, auch die Rinco-Motorsäge, und andere forstliche Maschinen und Geräte vorgeführt. Vorträge wurden gehalten über die Bedeutung der forstlichen Saatgutanerkennung, die Tätigkeit und die Beschlüsse des Berufsamtes für Privatförster in Pommern, die forstliche Buchführung in Privatforstbetrieben, die Lebensweise und Bekämpfung des Kiefernspanners. Den Lehrgängen gingen eintägige Kurse über Forst-Vermessung einschließlich Waldwegebau mit praktischen Übungen voraus. Den Abschluß aller Lehrgänge bildeten Preisschießen, zu denen von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und dem Verbande Pommerscher Waldbesitzer sowie von privater Seite Preise gestiftet waren. Die von Jahr zu Jahr steigende Teilnehmerzahl bei derartigen Lehrgängen beweist deren Bedeutung für die Fortbildung der Privatforstbeamtenschaft.

⌀

Forstwirtschaftliches.

Rodung des Oberspreewaldes. Wie übertrieben und unzuverlässig die Nachrichten der Tageszeitungen vielfach sind, hat sich wieder bei den zahlreichen Artikeln wegen angeblich bevorstehender Rodung eines großen Teiles des Oberspreewaldes gezeigt. Da ähnliche Gerüchte schon öfters aufgetaucht sind und der in Bewegung gesetzte Apparat dieses Mal besonders umfangreich war, so hat die „Deutsche Forst-Zeitung" geglaubt, hiervon in Nr. 30 Notiz nehmen zu müssen. Nach einer inzwischen erfolgten Mitteilung des zuständigen Dezernenten, Forstrats Lange, an den Magistrat zu Frankfurt a. O. entbehrt dieses Gerücht jeder Grundlage. Im staatlichen Besitz des Oberspreewaldes werden außerhalb der regelmäßigen Nutzungen nur solche Bäume eingeschlagen, die durch das Hochwasser der letzten Jahre zum Absterben gebracht worden sind. S.

⌀

Die Beschäftigung des Försters beim Aufwuchs der Jungwüchse. Bei Besichtigung der Frühjahrskulturen werden sich, insbesondere bei Mischbeständen, recht häufig dem Förster Bilder zeigen, die sein Auge nicht immer befriedigen dürften namentlich was die Entwicklung des beigemischten Edellaubholzes betrifft. Dieses kann bei seiner freien Einzelstellung in der Entwicklung seiner Baumform auf seine Hilfe Anspruch machen. Eine Knospe an einer falschen Stelle kann in ihrer Entwicklung später keinen guten Stamm geben; auch dem Vorkommen von Doppelwipfeln dürfte durch einen rechtzeitigen Schnitt mit einem scharfen Messer vorgebeugt werden. Der Form des Stammes könnte auf diese Art sehr geholfen werden, aller Überfluß durch einen Schnitt mit dem Messer beseitigt werden. Was

Digitized by Google

da zu geschehen hat, sagt einem die junge Pflanze sehr genau, und bei öfterer Übung kommt man ganz von selbst darauf und macht die Arbeit mit Freude. Unsere Aufwüchse bieten an vielen Stellen dem Förster Gelegenheit zur Anwendung seines Messers und ihm einen nutzbringenden Zeitvertreib, der sich nirgends lohnender erreichen läßt. Dubek.

Raupenfraßschäden im Bezirk Liegnitz, Oberförstereibezirk der Herrschaft Kleinitz. Die Kiefern-Blattwespe tritt nach dortigen Beobachtungen in den Kreisen Glogau, Grünberg und Züllichau-Schwiebus mehr oder weniger stark auf. Der Fraß hat vorläufig nur in der alten Nadel stattgefunden. Die letzten schweren Regengüsse haben der Raupe erheblichen Abbruch getan, so daß der zweite Fraß wohl nicht mehr schlimm werden kann. Selbstverständlich können diejenigen Kiefernbestände, welche in den vergangenen Jahren unter der Eule sehr stark gelitten haben, durch den Fraß der Blattwespe erheblichen Schaden erleiden. Diejenigen Bestände, welche jedoch vorher nicht gelitten haben, werden den Blattwespenfraß nach Ansicht der dortigen Forstverwaltung glatt überwinden. Man wird in diesem Herbst die Proberaupungen in den stark befallenen Beständen sehr sorgfältig durchführen müssen, um eventuell durch Zusammenharken der Streu auf Bänke die überwinternde Raupe zu vernichten Zu weiten Besorgnissen gibt der Blattwespenfraß zur Zeit noch keine Veranlassung.

Zur Vervollständigung einer Untersuchung über die Bedeutung des Maulwurfs für die Land- und Forstwirtschaft bitte ich Interessenten, in weitgehendstem Maße Feststellungen des Mageninhaltes bei einzelnen in Feld und Wald gefangenen Maulwürfen zu machen und die Ergebnisse mittels Postkarte an die untenstehende Anschrift mitzuteilen. Es ist die Angabe der Kultur- und Bodenart des Fangortes, sowie die Anzahl der im Magen vorgefundenen Würmer und Kerbtiere erforderlich. Die Ergebnisse werden zusammengestellt und in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden. Etwaige Bedenken, die der Tötung des für nützlich geltenden Maulwurfs entgegenstehen, müssen angesichts des wichtigen Zweckes zurückgestellt werden. Meine vorläufigen Feststellungen, die noch der Bestätigung bedürfen, verdächtigen den Maulwurf, durch vorwiegende und übermäßige Vertilgung des land- und forstwirtschaftlich sehr wichtigen Regenwurms und durch unbedeutende Nachstellung der schädlichen Kerfe überwiegend schädlich zu sein. Zur Lösung einer Kulturfrage von so hoher Bedeutung wird die Land- und Forstwirtschaft geschlossen zusammenstehen müssen.

W. Höricht, München 13, Luisenstr. 54.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Waldsamen- und Pflanzenvermittlung. Der bisher von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg betriebene Nachweis und die Vermittlung von möglichst zuverlässigem Material an Waldsamen und -Pflanzen, vor allen Dingen von anerkanntem nordostdeutschen Forstsaatgut, hat einen derartigen Umfang angenommen, daß diese Tätigkeit nebenamtlich und unentgeltlich von der Kammer nicht mehr geleistet werden kann. Von einer Finanzierung eines Sonderdezernates bei der Abteilung durch Erhebung von Provisionen soll aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen werden. Daher hat die Forstabteilung mit der „Deutschwald" (Deutsche Waldverwertungs-G. m. b. H.) ein Abkommen geschlossen, wonach künftig diese Firma unter Aufsicht der Forstabteilung in ihrer neugegründeten Abteilung: „Samen- und Pflanzenvermittlung (Nachweis und Vermittlung heimatgerechter Waldsamen und -Pflanzen)" die Aufgabe weiterführen wird in ähnlicher Weise, wie bereits vor einigen Jahren die Holzverkaufsvermittlung der Forstabteilung von dort vertragsgemäß übernommen worden ist. Da die „Deutschwald" in engster Fühlung mit der Forstabteilung arbeitet, ist auch für die Zukunft Gewähr für größte Zuverlässigkeit gegeben.

Waldbesitzer, welche Forstsaatgut oder Forstpflanzen abzugeben haben, werden gebeten, fortan diese bei der „Deutschwald, Abteilung Samen- und Pflanzenvermittlung" (im Gebäude der Landwirtschaftskammer Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, Telephon Hansa 7820) schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung und Herkunftsangabe des Saatgutes anzumelden. Bei anerkanntem märkischen Saatgut wird größter Wert darauf gelegt, daß auch für strengste, ständige Aufsicht beim Sammeln, Klengen und Aufbewahren bis zur Plombierung ausdrücklich garantiert wird.

Wie bekannt, hat dankenswerterweise der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung in diesem Jahre den Bezug von Douglassamen mit Provenienzangabe aus den Waldgebieten der Long-Bell-Gesellschaft (U.S.A.) organisiert. Hierbei werden alle Bestellungen von 1 kg aufwärts durch plombierten unmittelbaren Versand aus Amerika an die Besteller erledigt. Auf Wunsch der Landwirtschaftskammer wird die „Deutschwald" für alle Waldbesitzer, deren Bedarf unter 1 kg liegt, eine Sammelbestellung tätigen und die Unterverteilung in kleinen Gewichtsmengen vornehmen. Um baldige Aufgabe der Bestellungen wird gebeten.

Laut Abkommen mit der A. B. Provenienz in Helsingfors wird die „Deutschwald" für die kommende Saison auch die Sammel- und Verteilungsstelle auf Samen der von Pr. Dr. Metzger-Helsingfors empfohlenen pinus murrayana übernehmen, soweit deutsche Besteller diesen mit Herkunftsangabe aus dem westlichen Kanada stammenden Samen über Helsingfors zu beziehen wünschen. —

Die „Deutschwald" hat sich ausdrücklich der Landwirtschaftskammer gegenüber verpflichtet, nur solches Material zu vermitteln, bei welchem sich die verkaufende Forstverwaltung oder Handelsfirma zur Einhaltung genauer Kontrollvorschriften verpflichtet, insbesondere wird für jedes Verkaufsobjekt ein Gutachten von bestimmten, von der „Deutschwald" im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer bezeichneten Sachverständigen erfordert.

Es wird im eigenen Interesse gebeten, die äußerlich mit „Deutschwald" gekennzeichneten Drucksachen fortlaufend zu beachten.

Berlin NW 40. Kronprinzenufer 4/6. Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg

Digitized by Google

Waldbrände.

Bezirk Oppeln. Oberförsterei Zawadzki. Am 31. Juli brach unmittelbar an der deutsch-polnischen Landesgrenze ein Waldbrand durch fahrlässige Brandstiftung, Wegwerfen eines Zigarettenstummels durch einen in Tarnowitz wohnenden Telegraphenarbeiter polnischer Nationalität, aus. Erwiesen ist bis jetzt nicht, ob das Feuer auf deutschem oder polnischem Gebiet entstand. Auf deutschem Gebiet sind nur 2 ha Bodendecke verbrannt, so daß ein nennenswerter Schaden für den Preußischen Forstfiskus nicht entstanden ist. Der Hauptbrand spielte sich in den angrenzenden Forsten in Polnisch-Oberschlesien ab, wo an 1000 Morgen abgebrannt sein sollen.

Verschiedenes.

Der Jagdvorsteher. Volkswirtschaftliche Zeitschrift für die Interessen der Verpächter und Pächter von Gemeinde- und Privatjagden. Herausgegeben unter Mitwirkung des Preußischen Landesjagdverbandes. Verlag J. Neumann, Neudamm. Schriftleiter: Oberförster Ulrich Scherping, Geschäftsführer des Preußischen Landesjagdverbandes. Monatlich ein Heft für 0,50 RM und 0,05 RM Porto.

Es bedurfte in den letzten Jahren und bedarf ferner in einer nimmermüden Aufklarungsarbeit, um der Vernichtung unserer Wildbestände durch die fortschreitende Kultur Einhalt zu gebieten. Von der bisher von der jagdlichen Organisation und der jagdlichen Fachpresse mit Erfolg geleisteten Aufklärungsarbeit blieb jedoch die große Mehrzahl der Jagdvorsteher unberührt, soweit sie nämlich als Nichtjäger keine jagdliche Fachzeitschrift lasen. Aber gerade den Jagdvorstehern ist das Wohl und Wehe des Wildes auf den verpachteten Jagden mittelbar anvertraut. Die zahlreichen Klagen, gerade aus forstlichen Kreisen, die immer wieder an den Preußischen Landesjagdverband gelangten, haben erwiesen, daß hier ein neues Mittel zur jagdlichen Aufklärung gefunden werden mußte. Besonders die großen Forstverwaltungen, denen es früher auf Grund einer besseren wirtschaftlichen Lage möglich war, die angrenzenden Schutzjagden anzupachten, sollten den Preußischen Landesjagdverband in diesem Bestreben, die Jagdvorsteher über den Wert der Jagd zu unterrichten, nachhaltig unterstützen, denn eine große Anzahl der früheren Schutzjagden ist inzwischen in andere Hände übergegangen, und die bei uns einlaufenden Beschwerden zeigen, daß die Jagdausübung dort nicht immer den üblichen Anschauungen von der Hege des Wildes entspricht. Solange die Gemeinden kein anderes Interesse haben, als möglichst viel Pachtzins für ihre Jagden zu bekommen, gleichgültig, ob die Bewirtschaftung des Wildes so erfolgt, daß eine Nachhaltigkeit gesichert ist oder nicht, solange werden die Hegebestrebungen der großen forstlichen Verwaltungen in ihrer Wirkung gemindert oder sogar aufgehoben. Die neue Zeitschrift „Der Jagdvorsteher" will und wird hier Abhilfe schaffen. Sobald die Erkenntnis, daß derjenige Jäger der beste Pächter ist, der für eine Hege des Wildes und damit für eine Erhaltung des Wildbestandes Gewähr leistet, bei den Gemeinden Eingang gefunden hat, wird es gelingen, in ganz Preußen einen den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Wildbestand zu schaffen und zu erhalten. Viele Mißhelligkeiten, die heute noch bestehen, werden durch den „Jagdvorsteher" beseitigt werden können. Aus diesem Grunde haben gerade die großen und größeren forstlichen Verwaltungen weitestgehendes Interesse an der Verbreitung der Zeitschrift „Der Jagdvorsteher".

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 19. August, 3,55 Uhr nachmittags. Prof. Dr. Wundsch, Direktor der Preußischen Landesanstalt für Fischerei: Vortragsreihe „Fischerei und Fischzucht" (Die praktische Ausübung neuzeitlicher Fischwirtschaft durch Berufsfischer, Landwirt und Angler). — Abteilung Gartenbau: Freitag, den 24. August, 4.30 Uhr nachmittags: Prof. Dr. Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz: „Pilzkrankheiten an Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen und ihre Bekämpfung." F. S.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Die Geschäftslage hat sich, soweit der Absatz von Tischlerholz in Frage kommt, einstweilen nicht gebessert. Freilich sind krisenhafte Zustände, wie sie etwa im Jahre 1925 vorlagen, nicht erkennbar. Aber das Geschäft und vor allem der Absatz nimmt einen verlangsamten Verlauf. Es ist für die Platzholzhändler schwer, diejenigen Preise beim Absatz von Tischlerholz von den Möbelfabriken zu erzielen, die den Einkaufspreisen in den Frühjahrmonaten unter Berücksichtigung eines angemessenen Nutzens und der Unkosten entsprechen würden. Die Preise für Stammware haben sich in der Zwischenzeit beim Einkauf auf den Sägewerken des Ostens um 3,— Mark je Kubikmeter gesenkt. Hier und dort stößt man auch auf billigere Angebote, die durch die Absicht der betreffenden Schneidemühlen, Geldmittel zu schaffen, bedingt werden. Das Geschäft in Zopfbrettern für die Möbeltischlereien ist ruhiger geworden, nachdem verschiedene Betriebe in eingeschränktem Umfange arbeiten. Auf dem Weichselmarkt liegt das Rohholz-Geschäft ruhig, und es fehlt am entsprechenden Umsatz. U.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. bis 12. August 1928 ab märkischer Station 11,64 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. August 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,35, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. August 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin,

Digitized by Google

Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,25, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. August 1928. Rehböcke Ia 0,80 bis 0,92 IIa 0,70 bis 0,80, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,60 bis 0,62, Damwild, mit Abschuß-Attest, männlich 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. August 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 115, Schleien, unsortiert 150 bis 152, Aale, unsortiert 170 bis 190 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2,50, unsortiert 10 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 35. **Haftung des Erben eines Gutsbesitzers für die Erfüllung bestehender Dienstverträge.** Ein Majoratsbesitzer hat durch einfachen Vertrag einen Forstbeamten auf Lebenszeit angestellt. Ist nun im Falle des Ablebens des Besitzers dessen Erbe gesetzlich verpflichtet, den Forstbeamten zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen, oder kann er ihn entlassen?

Förster S. M.

Antwort: Da die Verpflichtung des Majoratsbesitzers aus dem Dienstvertrage zu den Erblasserschulden gehört, haftet der Erbe nach § 1967 BGB. ohne weiteres für die Erfüllung des Vertrages. Der Erbe haftet auch grundsätzlich unbeschränkt, also auch mit seinem eigenen Vermögen, er kann aber nach § 1975 BGB. seine Haftung dadurch auf den Nachlaß beschränken, daß er die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt. Hat er dies getan, was in der Regel der Fall sein wird, so kann er nach § 1970 BGB. die Nachlaßgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen auffordern lassen. Gläubiger, die sich dann innerhalb von fünf Jahren nicht melden, ohne daß sie dem Erben bis dahin bekannt geworden sind, gelten nach § 1974 BGB. als ausgeschlossen. Der Erbe kann ihnen gegenüber nach § 1973 BGB. die Befriedigung ihrer Forderungen insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Erbe haftet aber nach § 1994 BGB. unbeschränkbar, wenn er innerhalb der ihm auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht gesetzten Frist nicht ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) eingereicht hat. Ferner nach § 2005 BGB. auch dann, wenn er das Inventar absichtlich zum Nachteil der Gläubiger unrichtig angibt. Der Erbe ist jedoch nach § 2014 BGB. auf jeden Fall berechtigt, die Erfüllung einer Verbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, längstens aber bis zur Errichtung des Inventars, zu verweigern. Es liegt daher in Ihrem Interesse, beim Amtsgericht möglichst bald die Setzung einer Frist zur Errichtung des Inventars zu beantragen. Zu einer Entlassung des Försters ist der Erbe nur insoweit berechtigt, als der Erblasser hierzu nach dem Vertrage ein Recht gehabt haben würde.

Ma.

Zur Anfrage Nr. 34 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 32 S. 881). **Gibt es eine Vogelart, die Rüsselkäfer frißt?** Neben Eichelhäher und Krähe kommt der Star in Frage. Das ist für den Forstmann besonders günstig, da sich der Star durch Schaffung von Nistgelegenheit mit ziemlicher Sicherheit, auch in mehreren Paaren auf kleiner Fläche, an die Fraßstellen des Käfers fesseln läßt. Die Nisthöhlen (Fr. Scheid, Büren, Westf.) werden an den Bestandesrändern um die Gefahrenstelle aufgehängt, bei großen Flächen können diese auch an besonderen auf der Fläche aufgestellten Stangen angebracht werden. Der Star, vorausgesetzt, daß er in der nächsten Umgebung vorhanden ist, und die Höhlen richtig aufgehängt sind, nimmt diese gern an. Freiherr v. Berlepsch hat seine Kulturen im Kammerforster Wald auf diese Weise, auch in Fällen, wo der Käfer (Hylob. ab.) massenweise auftrat, mit Hilfe des Stares, der nach den Beobachtungen im Kammerforster Wald den Käfer auch an seine Jungen verfüttert, käferrein gehalten.

Hilfsförster Kratzenberg, Kassel.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Herschbach (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. September.

Ueberz. Försterstelle Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. (Schulstelle.) Bisher 1,7070 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,0200 ha Garten, 0,7430 ha Acker, 0,9440 ha Wiese). Dienstgehöfte. Ueber die endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 22. August.

Försterstelle Hottendorf, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Bisher 6,7740 ha nutzbares Wirtschaftsland (4,2690 ha Acker, 0,1920 ha Garten, 2,3130 ha Wiesen). Dienstgehöft. Ueber die endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 22. August.

Försterstelle Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Ziegenhain-Süd, 6,6 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,5 ha Wiese, 2,5 ha Acker. Nutzungsgeld 96 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. August.

Digitized by Google

Ueberz. Försterstelle Ditzen, Oberförsterei Medingen (Lüneburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung mit Garten. Bewerbungsfrist 27. August.

Försterstelle Salm, Oberf. Daun (Trier), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1110 ha Garten, 1,5296 ha Acker, 4,8770 ha Wiese. Nutzungsgeld 30 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Birresborn, 7 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Trier. Förster in Endstellen bis zu 60 Jahren des Bezirks Trier und die überz. Förster der Regierungsbezirke der Rheinprovinz sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Schneiderdamm, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Bisher 13,9150 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,1480 ha Garten, 9,2780 ha Acker, 4,4890 ha Wiesen). Dienstgehöft. Ueber die endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 22. August.

Försterstelle Wolfgarten II, Oberförsterei Gemünd (Aachen), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Das Förstergehöft Wolfgarten II ist im Jahre 1879 erbaut und noch gut erhalten. Die nächste Stadt Gemünd ist 2,5 km vom Gehöft entfernt. In Gemünd ist evangelische und katholische Kirche und Schule. Die Entfernung zum nächsten Bahnhof (in der Stadt Gemünd) beträgt 3 km. Arzt befindet sich in Gemünd, die Apotheke in der Stadt Schleiden. Die nächste höhere Schule ist in Schleiden (6 km Bahnfahrt Gemünd-Schleiden). Die Försterei ist 674,6263 ha groß. Zur Stelle gehören 5,5571 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 20. August.

Hilfsförsterstelle Landeckermühl, Oberf. Landeck (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Kein Wirtschaftsland. Nächste Bahnstation 13 km; nächste Dorfschule 1 km. Nächste Eisenbahnstation Ratzebuhr, 13 km; nächste Stadt Landeck, 1 km. Schule und Kirche in Stadt Landeck. Bewerbungsfrist 20. August.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind zu besetzen:

Ueberz. Försterstelle Browarnik, Oberf. Johannisburg, zum 1. November. Wirtschaftsland: 0,045 ha Garten, 5,892 ha Acker, 2,827 ha Wiese, 1,115 ha Weide. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 2,5 km.

Ueberz. Försterstelle Gr.-Nattatsch, Oberf. Hartigswalde, zum 1. September. Wirtschaftsland: 0,008 ha Garten, 2,374 ha Acker, 5,743 ha Wiese, 0,5 ha Weide. Nächste Bahnstation 14 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 24 km.

Ueberz. Försterstelle Hellmahnen, Oberf. Lyck, zum 1. Oktober. Wirtschaftsland: 3,768 ha Acker, 5,832 ha Wiese, 0,5 ha Weide. Nächste Bahnstation 5,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 11 km.

Forstsekretärstelle Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde, zum 1. Oktober. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 3,219 ha Acker, 5,32 ha Wiese. Nächste Bahnstation 17 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 30 km.

Forstsekretärstelle Kullik, Oberf. Kullik, zum 1. Oktober. Wirtschaftsland: 0,122 ha Garten, 3,067 ha Acker, 5,13 ha Wiese, 1,011 ha Weide. Nächste Bahnstation 13 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 13 km.

Ueberz. Försterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald, zum 1. Oktober. Wirtschaftsland: 0,234 ha Garten, 3,752 ha Acker, 2,7698 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 11 km.

Ueberz. Försterstelle Wieps, Oberf. Sablowo, zum 1. Oktober. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 1,744 ha Acker, 3,154 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,2 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 24 km.

Bewerbungsfrist 20. August.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beyer, Förster in Wippra, Oberf. Pölsfeld, wird am 1. Oktober nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Funk, Gemeindeförster a. Pr. in Holzhausen, Oberf. Braunfels (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Hensel, Forstsekretär in Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde, wird am 1. Oktober nach Kollogienen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.

Hochhausen, Gemeindeförster a. Pr. in Wershofen, Oberf. Kelberg (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Keil, Gemeindeförster a. Pr. in Barweiler, Oberf. Kelberg (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Klahr, überz. Förster in Tharden, Oberf. Prinzwald, wird am 1. Oktober nach Hirschhagen, Oberf. Kurwien (Allenstein), versetzt.

Oppermann, überz. Förster in Gr.-Nattatsch, Oberf. Hartigswalde, wird am 1. September nach Kapitko, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Hellmahnen, Oberf. Lyck, wird am 1. Oktober nach Linde, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Senkpiel, überz. Förster in Browarnik, Oberf. Johannisburg, wird am 1. November nach Przykop, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Thimm, überz. Förster in Wieps, Oberf. Sablowo, wird am 1. Oktober nach Jedwabno, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Trinus, Forstsekretär in Kullik, Oberf. Kullik, wird am 1. Oktober nach Kerschet, Oberf. Johannisburg (Allenstein), versetzt.

Wilke, überz. Förster in Klötze, Oberf. Klötze, wird am 1. Oktober die Försterstelle Gusen, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), übertragen.

Winkler, überz. Förster, verbleibt vom 1. Oktober ab unter Ernennung zum Förster in Endstelle in Hopels, Oberf. Aurich (Stade-Aurich).

Andreas, Hilfsförster, Oberf. Wolfgang, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Stölzingen (Kassel) überwiesen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11274. **Marxmeier,** Ernst, Herm., Hilfsförster, Betzigerode, Post Zwesten, Kreis Fritzlar. XIII. Abt. Ib.

11275. **Müßig,** Otto, Förster, Moyland, Post Till-Moyland, Kreis Cleve. V. Abt. Ib.

11276. v. **Seidel,** Hans Joachim, Rittergutsbesitzer, Diedersdorf, Post Seelow, Kreis Lebus (Mark). IX. Abt. II.

11277. **Hancke,** Franz, Förster, Hermsdorf, Kr. Glogau. VIII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen ein-

Digitized by Google

schließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

* *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lautz, Johannes, Forstgehilfe, Berlin-Adlershof.
Geier, Hugo, Förster, Fh. Böl, Post Granzin, Mecklenburg-Schwerin.

Försterprüfung in Süddeutschland.

Auch in diesem Jahre findet in Süddeutschland eine Försterprüfung statt. Es sind dazu von der Vereinsleitung zwölf Prüflinge zugelassen worden, die zum Teil in Bayern, Württemberg und Norddeutschland wohnen. Prüfungsort ist Oberkirchberg bei der Eisenbahnstation Senden an der Strecke Ulm—Kempten. Die Prüfung beginnt am Montag, dem 10. September 1928 früh 8 Uhr in der Gastwirtschaft zum Stern.

Zur Forstgehilfenprüfung sind Meldungen nicht eingelaufen.

Im Anschluß an die Försterprüfung findet für den Bezirk XIV (Bayern) eine Gruppenversammlung in Augsburg statt. Besondere Bekanntmachung folgt.

Weißenbach, Unterfranken, Rhön,
den 1. August 1928.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Forstrat a. D. Eulefeld.

Gemeinsamer Uniformbezug.

Der Zusammenschluß vieler Berufsstände ist letzten Endes darauf zurückzuführen, sich einen gewissen wirtschaftlichen Vorteil irgendwelcher Art zu sichern. Eine Hauptausgabe ist heute die Bekleidung. Deshalb haben sich viele Berufsorganisationen im Staat, in der Kommune und in großen Privatverwaltungen zum gemeinsamen Uniformbezug zusammengeschlossen (Post, Bahn, Polizei, Zechenverwaltungen usw.)

Die Vorteile dieses gemeinsamen Bezuges sind doch so groß, daß man sie bei der heutigen wirtschaftlichen Not unbedingt beachten muß: 1. eine gleichmäßige Stoffbelieferung, 2. ein gleichmäßiger Schnitt, 3. günstige Zahlungsbedingungen, 4. bedeutende Preisermäßigung.

Aus diesen Gründen wandte ich mich schon vor zwei Jahren an führende Herren unseres Reichsvereins und erreichte, daß dieses Thema zum erstenmal gelegentlich der Versammlung der Bezirksgruppe XIII, an der auch der Vorsitzende des Reichsvereins, Herr Forstmeister Junack, teilnahm, auf der Tagesordnung erschien. Die Gruppe beschloß, einem gemeinsamen Uniformbezug näherzutreten und wählte zwei Herren, die Fühlung mit führenden Firmen nehmen sollen, und wenn möglich, einen günstigen Abschlußvertrag zustande zu bringen, damit auch die Beamten, die in kleineren Verwaltungen sitzen, mindestens die Vorteile genießen, die heute schon vielen Beamten in großen Verwaltungen zuteil werden.

Selbstverständlich soll der Zusammenschluß nicht an den Vereinbarungen, die zwischen den Herren Waldbesitzern und ihren Beamten bestehen, irgendwelche Änderungen versuchen. Nein, im Gegenteil, die Belastungen, soweit sie beide Teile treffen, oder auch nur einen Teil, sollen bedeutend gemildert werden.

Meines Erachtens würden die Vorteile, die bei einem gemeinsamen Bezug entstehen, noch größer, wenn dieser auf den ganzen Reichsverein ausgedehnt und der Pensionskasse gegebenenfalls eine Kleiderkasse angegliedert würde. Vielleicht würde es von Vorteil für die Pensionskasse sein, wenn sie jedem neu eintretenden Mitglied ein Konto bei der Kleiderkasse mit einem geringen Betrag eröffnete. Die Beiträge zu einer zu gründenden Kleiderkasse könnten monatlich gezahlt werden, was für den Beamten meines Erachtens leichter wäre als eine Zahlung in längeren Abständen.

Jeder Beamte, der heute eine Uniform oder sonstige Kleidungsstücke auf Abzahlung erwirbt, muß sie meistens doch höher bezahlen als bei Barzahlung. Bestünde aber eine Kleiderkasse, so bezöge der Beamte seine Bekleidungsstücke aus bestem Stoff, bekäme beste Maßarbeit und garantiert tadellosen Sitz zu den denkbar billigsten Preisen.

Wenn Spezialgeschäfte, die Forstuniformen herstellen, heute schon bei Verwaltungen, die 20 bis 30 Beamte beschäftigen, bis zu 20 % Nachlaß bei Dauerlieferung gewähren, so muß der Vorteil bei Lieferung von einigen tausend Uniformen für eine dementsprechende Beamtenzahl, für jeden einzelnen Abnehmer doch ein viel größerer sein, da auch Gewähr für eine pünktliche Zahlung durch die Kleiderkasse gegeben wäre. Natürlich müßten Abschlüsse mit Firmen getätigt werden, deren Leistungsfähigkeit unbedingt garantiert ist.

Wenn auch die Herren Waldbesitzer bei dieser Angelegenheit nicht direkt interessiert sind, so muß es doch für sie angenehm sein, zu hören, daß die Privatforstbeamten Deutschlands durch einen gemeinsamen Kleiderbezug im Jahre 120000 bis 150000 RM sparen, für diese Summe würde jeder gewissenhafte Fachmann garantieren, wenn sich alle Privatforstbeamten zu einem gemeinsamen Bekleidungsbezug entschlössen. Es wäre meines Erachtens sehr angebracht, wenn die diesjährige Mitgliederversammlung in Eberswalde sich mit diesem Thema befassen würde, damit es bald greifbare Form annähme.

Förster Blei-Züschen.

Nachwort: Der Antrag der Bezirksgruppe XIII, der Gründung einer Kleiderkasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands näherzutreten, hat bereits den engeren Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in seiner Sitzung am 16. Juli 1928 beschäftigt, und es ist beschlossen, diese Frage bei der Mitgliederversammlung in Eberswalde zur Aussprache zu bringen. Die Gründung einer Kleiderkasse ist möglich, wenn hierzu in den Reihen der Mitglieder ein genügend großes Bedürfnis besteht; von der Größe dieses Bedürfnisses hängt aber auch die Existenzmöglichkeit der Kasse ab. Die Kasse würde so einzurichten sein, daß die Mitglieder innerhalb eines satzungsmäßig festzusetzenden Spielraums nach ihrer Wahl monatliche Einzahlungen an die Kleiderkasse machen und dann die Kleiderkasse die vom Lieferanten ausgestellten und vom Belieferten bescheinigten Rechnungen direkt begleicht. Ein wesentlicher Nachlaß an dem Preise für Uniform ist nur auf diesem Wege erreichbar; dieser wirtschaftliche Vorteil des Beziehers würde aber so groß sein, daß er den Jahresbeitrag zum Reichsverein und zur Abteilung erheblich übersteigt. Die Einrichtung einer Kleiderkasse ist deshalb an sich

Digitized by Google

durchaus lohnend. Es erscheint mir nützlich, daß unsere Vereinsmitglieder, die nach Eberswalde kommen, sich vorher diesen Gedanken der Kleiderkasse durch den Kopf gehen lassen. Deshalb empfehle ich der „Deutschen Forst-Zeitung" die Aufnahme des vorstehenden Artikels und habe diese Erläuterung angefügt. Ich bemerke noch, daß die Kleiderkasse selbst meines Erachtens keinerlei Provision oder dergleichen beziehen sollte. Die geringen Verwaltungskosten, die die Kleiderkasse verursacht, würden durch den Zinsgenuß des Kassenvermögens gedeckt werden.

Forstmeister Junack,
Vorsitzender des Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Am Sonnabend, dem 8. September, und Sonntag, dem 9. September, findet in Elsterwerda und Liebenwerda eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Die Vereinigung der Baumschulenbesitzer in Elsterwerda und Liebenwerda haben die Bezirksgruppen bei dieser Gelegenheit zu einer Besichtigung der Baumschulen eingeladen. Das Programm ist wie folgt festgelegt: Am Sonnabend, dem 8. September, 19 Uhr, einleitender Vortrag des Herrn Oberforstmeisters Gericke, Halle a. S., über Pflanzenzucht und Pflanzenpflege. Anschließend Aussprache und gemütliches Beisammensein im Lokal Winterberg bei Biela, Station Elsterwerda-Biehla, Übernachtung in Freiquartieren. Am Sonntag, dem 9. September, früh, Abfahrt in frei zur Verfügung gestellten Autos zur Besichtigung der Baumschulen, Schluß der Besichtigung in Liebenwerda, hier gemeinschaftliches Mittagessen. Im Anschluß findet eine kurze Bezirksgruppenversammlung statt; Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Unterzeichnete bittet dringend um vorherige Anmeldung bis zum 31. August d. J.

Füchtmeyer, Vorsitzender.

Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend. Herr v. Veltheim, Gr.-Bartensleben, hatte zum Waldgang am 30. Juni d. J. in sein etwa 2500 Morgen großes Laub- und Nadelholzrevier eingeladen. Um 10 Uhr vormittags hatten sich am Waldeingang fünf Waldbesitzer und 30 Angehörige der grünen Farbe eingefunden. Nach der Begrüßung durch Herrn v. Veltheim gab Herr Oberförster Mann, Neuhaldensleben, der Berater des Reviers, Aufschluß über dessen Vorgeschichte, Bewirtschaftung, Einschlag usw. Nach kurzer Wanderung sahen wir einen in gruppenweiser Mischung stehenden Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Lärchenbestand. Ein Bild, wie es wohl jeder Forstmann jetzt anzustreben versucht. Die Lärchen waren von besonders gutem Wuchs. Das Revier zeigte uns dann sehr viel alte Mittelwaldbestände, die man allmählich durch Auspflanzung usw. in Hochwald zu überführen versucht. Eine solche Fläche war bereits in Angriff genommen, ausgepflanzt mit sämtlichen Laub- und Nadelhölzern in gruppenweiser Mischung. Die Pflanzungen waren gepflegt und boten einen guten Anblick. Erst in einigen Jahren, wenn die Pflanzungen aus dem Grase heraus und die verschiedenen Gruppen zusammengewachsen sind, wird man das Ideal dieser Mischung wohl richtig erkennen. Eine Kulturmethode, die zur Nacheiferung in alten Mittelwaldungen nur empfohlen werden kann. Den glänzendsten Anblick des Reviers bot eine herrlich gelungene Buchennaturverjüngung, die wohl jedem Forstmann das Herz höher schlagen ließ. Nachdem noch verschiedene Bestände und Kulturen besichtigt waren, gelangten wir gegen 1 Uhr mittags am schön gelegenen Jagdhaus an, wo uns ein frischer Trunk erwartete. Hier fand gleichzeitig eine Aussprache über das Gesehene statt. Am Schluß dankte unser Ortsgruppenführer, Kollege Wachner, Hörsingen, im Namen aller Anwesenden Herrn v. Veltheim für die freundliche Einladung und Bewirtung. Auch an dieser Stelle Herrn v. Veltheim nochmals Weidmannsdank. — Nach dreiviertelstündigem Marsch gelangten wir nach Hörsingen, wo anschließend die Ortsgruppenversammlung stattfand. Es waren noch 24 Kollegen anwesend. Als Delegierter der Ortsgruppe zur Teilnahme an der Hauptversammlung in Eberswalde, wurde Kollege Ackermann gewählt. Eine scharfe Debatte entstand über die Unterbringung der Reichswehrförster im Privatdienst, zumal einige Kollegen bereits hierüber berichteten. Der Staat, welcher den Reichswehrförster ausbildet, soll ihn auch beschäftigen! Hoffentlich sorgt der Hauptverein auch an richtiger Stelle dafür. Der Kassenbericht wurde vom Kollegen Ackermann gegeben und für richtig befunden. Es wurde beschlossen, den Ortsgruppenbeitrag für sämtliche Kollegen auf 1 RM herabzusetzen, da von jetzt ab 1 RM je Mitglied vom Hauptverein an die Ortsgruppe gezahlt wird. Gegen 6 Uhr abends wurde die Versammlung geschlossen. Ein gemütliches Beisammensein hielt die Kollegen noch zusammen.

Ackermann, Schrift- und Kassenführer.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5538 und 12642.

Betrifft: Mitgliederversammlung der Pensionskasse.

Für die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung der Pensionskasse weise ich auf § 31 der Satzungen hin, nach dem zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nur die Mitglieder berechtigt sind, die mit der Zahlung ihrer Beiträge nicht im Rückstand sind und ihren Aufnahmeschein vorzeigen.

Die Geschäftsführung: gez. Junack.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die Exkursion am 29. und 30. Juni 1928.

Die diesjährige Exkursion wurde zusammen mit der Schlesischen Forstschule Reichenstein in Primkenau abgehalten. Die Herren Baum-

Digitized by Google

schulenbesitzer Mechler, die an dem Gelingen der ganzen Exkursion den größten Anteil hatten, empfingen die Teilnehmer aufs herzlichste. — Nachdem sich jeder gestärkt hatte, ging es am 29. Juni nachmittags zur Besichtigung einiger in der Nähe von Primkenau liegender Baumschulen. Schon beim Betreten des ersten Kampes bot sich dem Auge ein prächtiger Anblick. In regelmäßigem Verband standen in endlosen Reihen Verschulpflanzen der verschiedensten Holzarten. Auch die diesjährigen Saaten standen sehr gut. Bei den verschulten Tannen hatte sich der Spätfrost recht unangenehm bemerkbar gemacht und dem Betriebe ziemlichen Schaden zugefügt. Auf dem Wege zu den anderen Kämpen konnte man an den Kiefernbeständen noch deutlich die Folgen des Eulenfraßes erkennen. Auch die anderen Baumschulen glichen einem Musterbetrieb, und schon am ersten Tage sah man, daß hier nur einwandfreie Pflanzen zur Verwendung kommen, die unter fachmännischer Leitung herangezogen werden. Durch die Ausführungen und gegebenen Ratschläge konnte jeder von uns wieder Neues lernen.

Nach dieser Besichtigung trafen sich die Teilnehmer im Schützenhaus, wo dem von der Firma Mechler gegebenen Essen kräftig zugesprochen wurde. Durch Konzert und ein Preisschießen wurde für Abwechslung gesorgt. Herr Forstschuldirektor Rieger dankte dann im Namen aller Teilnehmer für die freundliche Aufnahme. Am nächsten Morgen marschierten wir bereits um ½5 Uhr unter Hörnerklang der Bläsergruppe der Forstschule durch Primkenau dem zweiten Exkursionstag entgegen.

Bei den Teichen hielt Herr Oberförster Baron von Stromberg einen eingehenden Vortrag über Fischerei bezw. Karpfenzucht in den dortigen Teichen und über die Größe derselben. Auch Herr Teichverwalter Auerbach gab verschiedene Ratschläge über Teichdüngung usw. Die Teiche selbst mit den verschiedensten Wasservögeln boten vielen von uns gänzlich neue Eindrücke. Auch über die waldbauliche Bewirtschaftung des Bruches sprach Herr Oberförster Baron von Stromberg.

Nach kurzer Rast am Ottendorfer Schloß ging es zu der dortigen Baumschule. Auch hier wieder dieselben Bilder wie am Vortage. Um 11 Uhr gelangten wir nach Neugabel, aber die Herren Mechler gönnten uns nach dem anstrengenden Marsch keine Ruhe, sondern es ging weiter von einer Baumschule zur andern. Überall gab es Neues zu sehen und die verschiedenen Geräte für die Bearbeitung der Kämpe erregten großes Interesse.

Um 1 Uhr wurde in einem mit Fichtengrün geschmückten Raum Mittag gegessen. Herr Mechler schilderte in kurzer Ansprache den Werdegang seines Unternehmens. Es war interessant zu hören, wie sich der Betrieb von kleinem Anfange zu dem heutigen Großbetrieb entwickelt hat. — Herr Forstschuldirektor Rieger dankte nochmals für das uns Gebotene. Leider vergingen die Stunden zu schnell und gegen 3 Uhr mußten die ersten Teilnehmer bereits aufbrechen. Für diese Exkursion, die uns so vieles geboten hat, gebührt Herrn Forstschuldirektor Rieger, der an dem Zustandekommen der Exkursion ein großes Verdienst hat, den Herren Mechler für das Gebotene, sowie auch Herrn Oberförster Baron von Stromberg, Herrn Teichverwalter Auerbach und Herrn Wildmeister Horlitz für die Auskünfte und guten Ratschläge unser aller Weidmannsdank.

Den Teilnehmern des Vereins wurde laut Beschluß der letzten Generalversammlung aus der Vereinskasse ein Zuschuß gezahlt.

Hausdorf, im August 1928.

Zimmerling.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wahres Geschichtchen. Steht da eines schönen Morgens auf der London Bridge, der gewaltigen Verkehrsader, die über die Themse direkt in das Herz der City führt, ein Gentleman und bietet mit ernster Miene englische Pfundstücke zum Preise von drei Pence das Stück aus. — Aber alles hastet vorbei, kaum einer bleibt stehen, und das Ergebnis des Vormittags ist, daß ganze elf Pfundstücke verkauft wurden. — Triumphierend kann dieser Herr am Abend in seinem Klub feststellen, daß er seine Wette glänzend gewonnen hat: von Hunderttausenden waren noch nicht einmal ein Dutzend imstande gewesen, ihre Gelegenheit zu erkennen. — Und nun prüfen Sie sich einmal selbst! Die grüne Liste des Kehrwieder Imports in Hamburg liegt heute unserer Zeitschrift bei! Erkennen Sie wirklich eine Gelegenheit, wenn sie sich Ihnen bietet.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 35 der August-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat September bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im August 1928.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Walter Schmidt in Frauenwald, Thür. Wald, eine Tochter.

Sterbefälle:

Breuel, Karl, Staatsförster i. R. in Gielow.

Sandmann, Martha, Staatsförstergattin in Försterei Waldhaus-Lievenberg, Ostpr.

Wecke, Ernst, Hegemeister in Forsthaus Selchow.

Unterricht und Pension

Pension gesucht

für älteren, rüstigen Herrn, der mehrere Monate einen ruhigen Aufenthalt auf dem Lande sucht, ohne Ansprüche auf Komfort zu stellen. Erwünscht ist Jagd und Fischerei, aber nicht Bedingung. Offerten mit Preisangabe beförd. **Hans Lanckow, Forst. Lausitz.**

Stellenangebote

Forstassistent,

unverheiratet, evgl., gesund u. kräftig, mit sehr gut., forstl. u. jagdl. Ausbildg. u. nur besten Zeugn., schreibgewandt, Maschinenschreib. u. Stenogr., in all. vorkomm. Arbeit., Vermessungen, Zeichnungen, Rechnungssachen 2c. erfahren u. **durchaus** zuverlässig, find. z. 1. od. 15. 9. d. J. Stellg. in gr. sächs. Privatforstverwaltg. Bezahlg. n. Tarif. Bewerbg. m. handschriftl., selbstgeschr. Lebenslf., Zeugnisabschr. u. Bild unter **Nr. 764** befördert die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Gesucht per 1. Sept. cr.

Reviergehilfe.

Derselbe muß Abschlußprüfung in Templin oder Forstgehilfenprüfung bestanden haben. Signalhornbläser Bedingung. Bewerbungen m. Zeugnisabschriften und Lebenslauf zu richten an (763

Förster **Hecht,**
Pinnow, Kr. Neustettin,
P. Briesenitz, Kr. Dt.-Krone.

Suche zu meiner Unterstützung evang.

Forstgehilfen

mit bestandener Prüfung, bis 24 J. alt, zu baldigem Antritt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschr. u. möglichst mit Bild erbittet

Bonow, Förster,
Schlagenthin, (761
Kr. Arnswalde Nm.

Forstsekretär,

unverh., **zum 1. 10. 28 gesucht.** Kenntnisse in Kassenbuchführg., Stenogr. und Maschinenschreiben erwünscht. Zeugn. m. Lebenslauf u. Bild erb. (762

Forstamt Reichertswalde, Kr. Mohrungen, Ostpr.

Stellengesuche

Förster,

ev., ledig, 33 Jahre, **sucht zum 1. 10. oder später passende Stellung** Erfahr. in allen Zweigen d. neuzeitl. Forstwirtschaft. Forstschule absolviert, Försterprüfung best., vertraut m. Forstvermessung und Einrichtungsarbeiten. Beste Zeugnisse u. Refer. Angeb. unter **H. E. 754** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Ein thür., verh., 26jähr. Staatsförstersf., mit allen einschlägig. Arbeiten vertraut, 3 Jahre staatl. Lehre, Gutsrevier 3 Jahre verwaltet, Abschlußpr. einer preuß. Försterschule mit „gut bis sehr gut". Zur Zeit in Holzgroßh. tätig, **sucht sof. od. 1. Okt. Stell. als**

Jagd- und Forst-Aufseher oder Förster

im Kommun- od. Privatdienst. Angeb. erb. (769

Ernst Scheiding, Hilfsförst., **Hummelshain i. Thür.**

Verh. Förster — Stellentausch!

Welcher Kollege **tauscht** zum 1. 1. 29 od. 1. 4. 29 mit einer **selbst. Förster-Stelle in Holstein?** Kollegen in Meckl., Vorpomm., Mitte 30, ohne od. 1—2 Kinder kommen in Frage. Gutes Gehalt wird gewährt. Es ist Dauerstellung und wird nur wegen Familien-Angelegenheit getauscht. Angeb. unter **„Holstein" 765** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für den Hilfsjäger

Hubert Schmiech,

der die Forstschule Templin absolviert und das Försterexamen bestanden hat, der forstlich und jagdlich gute Kenntn. besitzt u. sich gut geführt hat, suchen wir für sofort

andere Stellung,

da ihm als deutschem Staatsangehörigen die Aufenthaltsgenehmigung in Polen nicht verlängert wurde. Angebote an Hilfsjäger **Schmiech, Schernow, Kr. Neustadt, O.-S., Post Rosnochau.** (751

Fürst von Donnersmarck'sche Forstinspektion.

Für 37jähr., kath., geprüft.

Förster, 716

durchaus zuverlässig und gewissenhaft, im Forst- und Jagddienst selbständig arbeitend und mit Buchführungs- und Kassengeschäften vertraut, **suche ich geeignete Stellung.** Forstmeister **Herden, Waldenburg, Schlesien.**

500 RM

zahle bei Antritt für Nachweis einer Stellung als Förster, Jagdverwalter oder sonstigen Vertrauensposten. 30 J. alt, 175 cm groß, forstlich u. jagdl. durchaus erfahren, Försterprüfung bestanden, vereidigt, Jagdhornbläser. Beste Zeugn. u. Referenzen. Angeb. unt. **Nr. 724** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Geprüfter u. vereidigter

Förster

sucht zum 1. 10. (früher od. später) Lebensstellung als **Först. od. Jagdverwalt.** Bin 30 Jahre alt, verh. (kinderlos), bes. gute Zeugn. sowie Empf. m. jetz. Chefs, Kriegsteiln. b. Garde-Jäg.-Batl., mit sämtl. ins Fach schl. Arb. vertr., in jetzig. ungek. Stellung 5 Jahre. Angeb. unt. **Nr. 770** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Försterssohn, 27 J., verb., 1 K., Forstsch. bes., **f. Stellg. als Forstaufs., Hilfsf., Först., Sägewerksbeamt.,** als rechte Hand b. intensiv. Forstw. Erf. i. Forstbetriebsarmen, Buchf., Meßtisch., gewerk, Jagd, künstl. anerie, Hornbläs. Habe durch polnisch Gesinnte Stellg. verl. B. Anstellg. zahle 100 Mk. f. Vermittlg. Angeb. u. **„Treu" 703** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Probe-Nummern

der

Deutschen Jäger-Zeitung

verlange man von

J. Neumann, Neudamm

Hilfsförster,

22 Jahre, Forstschule Templin m. „sehr gut" best., **sucht,** gest. auf sehr gute Zeugnisse u. Empfehlungen, **anderweitig Stellung.**

Dummann,
Pausevitz,
Post Gingst, Rügen. 758

Förstertochter

sucht frauenlosen Haushalt zu führen.

Angebote unter **Nr. 771** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Junge Dame,

Beamtentocht., 18 J., kath., dunkelblond, sonn. Gemüt, musiklieb., häuslich erzog., wünscht Bek. mit gebild. Herrn, 20—28 J., **zwecks späterer Ehe.** Ausführl. Bildoffert. unter **Nr. 91** a. d. **„Anzeiger", Trebnitz, Schles.** (755

Samen u. Pflanzen

Hellen Birkensamen, 766

garantiert diesjähriger Ernte, liefert preiswert

H. Gaertner,
Schönthal
b. Sagan, Schles.

Hundemarkt

Teckelwelpen,

2.2, kurzh., schw. m. braun, 12. 6. gew., Ia gesunde Tiere, Eltern prima, jagdl. sehr brauchbar u. scharf, wachsam. Preis einschl. Verpackg. zuzüglich Porto à 12 u. 9 RM. (767

Försterei Grünhof bei Neuwedell Nm.

Vermischte Anzeigen

Forst-Trikots

Mk. 15,— pro Meter,

Tuche von Mk. 9,50 an, garant. echtfarb., beste Fabrikate, empfiehlt **ab Fabrik** (734

Paul J. Schulz, Neudamm 6. Muster grat.

Geweihleuchter.

Verlangen Sie Katalog.

G. Roettig, Eisenach i. Th., Kasernenstr. Nr. 7. (459

Vorzügl. Kammerleß-Doppelflinten, 749

bearbeitet f. hervorrag. Schuß. Ausnahmepreis M 82,50 statt M 110,—. Viele Gelegenheitskäufe.

Waffenfrankonia Würzburg 10.

Forstwirtschafts-Politik

Von

Dr. Heinrich Wilhelm Weber

Professor der Forstwirtschaftslehre an der Universität Giessen

Mit 3 Tafeln

Preis **11 RM;**

Leinen geb. **13 RM**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. Neudamm, den 24. August 1928. 43. Band.

Fach-, Standes- und Vereinszusammenschluß im deutschen Forstwesen.

Von Dr. L. **Wappes**, Ministerialdirektor a. D.

Die Schriftleitung hat gewünscht, daß ich für das der Tagung in Dresden zu widmende Heft einen Beitrag bringe. Gerne komme ich der damit verbundenen Anregung nach, auch dem Leserkreise dieses Blattes meine Auffassung über die Bedeutung des forstlichen Vereinswesens kurz darzulegen.

Gewiß ist das nicht mehr so nötig wie noch vor wenigen Jahren. Der Gedanke fachlichen Zusammenschlusses ist heute auch den Forstleuten nicht fremd, und viele von ihnen haben erkannt, daß man auch Aufgaben sein Interesse zuwenden muß, die über Tagesarbeit und engere Dienstpflicht hinausgehen.

Unter all den Gestaltungen und Bewegungen, die während der letzten Jahrzehnte im deutschen Volk sich entwickelt haben, ist zweifellos eine der hervorstechendsten die ungeheure Entwicklung des Vereinswesens. Schon lange geht ja das Scherzwort: wenn irgendwo drei Deutsche zusammen sind, gründen sie vier Vereine. Die heute vielfach laut werdende Klage, daß wir auf diesem Gebiete überorganisiert seien und daß die Neigung, Zusammenschlüsse zu bilden, in „Vereinsmeierei" ausgeartet sei, ist sicher nicht unberechtigt. Aber auf der anderen Seite wird man doch wieder zugestehen müssen, daß unendlich viel von dem, was vom deutschen Volke geschafft und geschaffen wurde, nur durch das organisierte Zusammenwirken vieler einzelner und, soweit das Finanzielle in Betracht kommt, durch das Summieren kleiner und kleinster Beträge zuwege gebracht wurde.

Bereits vor mehr als 60 Jahren hat der hervorragende Wiener Staatsrechtslehrer Lorenz von Stein diese Lage erkannt und sein großes Werk über die innere Verwaltung eingeteilt in Staatsverwaltung, Selbstverwaltung und Vereinswesen. Man darf sich also nicht durch Unkenrufe abhalten lassen, wenn man zur Erkenntnis kommt, daß ein Ziel nur oder doch am besten auf dem Wege des vereinsmäßigen Zusammenschlusses zu erreichen ist. Auf alle Fälle darf man sagen, daß beim Forstwesen bis jetzt von einer Überentwicklung an Vereinsarbeit nicht die Rede sein kann; im Gegenteil, es ist hier noch sehr viel zu leisten, wenn das erreicht werden soll, was der Natur der Sache nach als Vereinsaufgabe zu betrachten ist.

Die ersten forstlichen Zusammenschlüsse in Deutschland — und Deutschland ist auf diesem Gebiete wohl ebenso vorangegangen wie in der Entwicklung einer geordneten Betriebsführung und einer forstlichen Wissenschaft — stammen aus dem Ende der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Es waren zumeist nur bescheidene Wanderversammlungen, zu denen die Fachgenossen zusammentraten und von denen sie nach Austausch ihrer Gedanken wieder nach Hause kehrten, ohne irgendwie sich zu festen Bindungen zusammenzuschließen. Aber doch schon in den vierziger Jahren entstanden auf der einen Seite in Schlesien, auf der anderen Seite im Westen Deutschlands richtige Forstvereine und fanden allmählich überall Nachahmung. Ihr Betrieb ging allerdings nicht viel über die Durchführung von Versammlungen und die Herausgabe von Berichten über diese hinaus. Erst die Wende des 20. Jahrhunderts brachte den Deutschen Forstverein und mit ihm eine feste Bindung der Mitglieder, sowie eine gleichmäßig durchhaltende

Digitized by Google

Tätigkeit, namentlich auch auf dem Gebiete des Zoll-, Steuer- und Tarifwesens. Einen gewaltigen Fortschritt brachte in seinen Folgen das sonst so unselige Jahr 1918. Nachdem schon seit 1913 eine organisatorische Bewegung mit dem Ziele einer Erweiterung und Vertiefung der Vereinstätigkeit eingesetzt hatte, schied man die Aufgaben der bis dahin einzigen forstlichen Spitzenorganisation, um sie verschiedenartig gestalteten Organisationen zuzuweisen: Es bildete sich der Reichsforstwirtschaftsrat als die amtlich anerkannte, aus Abgeordneten der Staatsforstverwaltungen, des Gemeinde- und Privatbesitzes, der Wissenschaft und der Arbeitnehmer zusammengesetzte politische Vertretung der deutschen Forstwirtschaft; der nicht staatliche Waldbesitz, der bisher nur örtliche Verbände gebildet hatte, schloß diese zu einem Reichsverband der Waldbesitzerverbände zusammen; die akademischen Beamten, deren Standesinteressen in dem Gewirr der Kämpfe um die Gestaltung des Staates und die Einflußverteilung darin dringend einer einheitlichen und kräftigen Vertretung bedurften, traten zum Reichsforstverband zusammen.

Stand und Beruf hatten sich damit vom Fach geschieden, und so entstand von selbst für den Deutschen Forstverein die Notwendigkeit, sich eine neue Verfassung zu geben. Dies geschah im Oktober 1919 auf der Versammlung in Berlin. Pessimisten glaubten damals, durch die oben erwähnten Neubildungen habe der Forstverein seinen Daseinszweck in der Hauptsache verloren, er könne und müsse sich — wie vor 1899 — auf die Veranstaltung einer Jahresversammlung deutscher Forstleute beschränken.

Wie anders ist es gekommen!

Die Arbeitsteilung hat nicht nur für das Wirken der neu gebildeten Vereinigungen einen gewaltigen Anstoß gebracht, sondern auch für den Stammverein selbst. Dieser erweiterte schon nach kurzem (1923 bei der Versammlung in Frankfurt a. O.) nicht nur seinen Wirkungskreis räumlich auf das ganze deutsche Sprachgebiet, sondern vertiefte seine Arbeit auch sachlich durch die Bildung von Sonderausschüssen, die wichtige Arbeitsgebiete mit hervorragenden Kräften in Angriff nahmen und zu Erfolgen brachten, an die man früher nicht denken konnte; es sei nur genannt die Technik in der Forstwirtschaft, die ausländische und koloniale Forstwirtschaft, die Betriebsstatistik, das Kanzleiwesen.

Schon rein äußerlich zeigt sich in dem Besuch der Jahresversammlungen und in dem Umfang des Jahresberichtes, in welchem Maße der Verein Forstfachleute und Waldbesitzer erfaßt hat. Der Besuch der letzten Versammlungen kam an die Tausend heran, etwa das Doppelte des Durchschnitts von 1900/1913, während die Zahl der Verhandlungsgegenstände und Ausflüge das Drei- und Vierfache von früher betrug. — Mit dieser Ausgestaltung des forstlichen Vereinswesens ist auch im Forstwesen der Gedanke zum Durchbruch gekommen, der bei den anderen Fächern und Wirtschaftszweigen sich zumeist schon früher durchgesetzt hat, daß die Entwicklung eines Wirtschaftszweiges nicht allein von den staatlichen Behörden kommen kann, sondern auch des freien Zusammenschlusses der Fachgenossen bedarf.

Wie von der Arbeitsteilung des Jahres 1919 ein starker Aufschwung kam, so darf man auch von der neuerdings erweiterten und vertieften Organisation des Deutschen Forstvereins erwarten, daß er an der Entwicklung der deutschen Forstwirtschaft einen wesentlichen Anteil haben werde. In meiner Schrift „Forstliche Zeit- und Streitfragen im Lichte des Deutschen Forstvereins"*) habe ich diese Richtung zu kennzeichnen versucht durch das Wort: Vom Behandeln und Verhandeln zum organisierten Arbeiten.

*) Forstliche Zeit- und Streitfragen im Lichte des Deutschen Forstvereins. Ein Beitrag zur Geschichte des Vereins. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Der A. T. F.*), seine Entstehung und seine Bedeutung.

Von Landforstmeister Gerlach.

Seit langen Jahren haben in allen Zweigen der Landwirtschaft Maschinen in immer zunehmendem Umfange Verwendung gefunden. Schon vor dem Kriege hatten selbst in den kleinsten Betrieben die Dreschflegel den einfachen durch Göpelwerk getriebenen Dreschkästen weichen müssen. Jede mittlere Wirtschaft besaß eine eigene Gras- und Kleemähmaschine, die vielfach auch zum Getreidemähen benutzt wurde. Wer durch Verwendung hochwertigen Saatguts seine Erträge steigern wollte, gab schon aus Sparsamkeitsgründen die breitwürfige Saat auf und säte mit der Drillmaschine. In den größeren Betrieben arbeiteten außerdem Bodenlockerer und Untergrundpacker, Hackmaschinen, Kartoffelsetz- und -grabemaschinen, Mähmaschinen mit Selbstbindeeinrichtung, kurz zahlreiche Maschinen und Geräte, die geeignet waren, die teure menschliche Arbeitskraft durch gleichwertige maschinelle zu ersetzen.

Im forstlichen Außenbetriebe beherrschte vor dem Kriege die menschliche Handarbeit fast ausschließlich alle Arbeitsgebiete. Die Boden-

*) A. T. F. = Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft beim Deutschen Forstverein.

Digitized by Google

arbeiten für Saat und Pflanzung wurden in allen Fichten- und Laubholzgebieten fast nur von Menschenhand mit Hacke und Spaten ausgeführt; nur spärlich wurden Rolleggen und Grubber benutzt, und in den weiten Kiefernforsten war der Waldpflug in seinen verschiedensten Formen fast die einzige Maschine, die eine weitere Verbreitung gefunden hatte. Selbst die Kiefernbestandessaaten wurden vielfach noch aus freier Hand ausgeführt.

Deutschlands Not nach dem verlorenen Kriege wurde Veranlassung, daß einmal der deutsche Wald als eins der wertvollsten Wirtschaftsgüter unseres Vaterlandes erkannt wurde, daß anderseits aber auch die Waldbesitzer anfingen, ihre Betriebe auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und nun ihrerseits danach strebten, die Kulturmethoden zu verbessern und dabei die teure Handarbeit durch billigere Maschinenarbeit zu ersetzen. Für Ersparnisse und Verbesserungen kommen bei der Eigenart des forstlichen Betriebes zunächst nur die Bestandsbegründungs- und Bestandspflegearbeiten in Frage. Die landwirtschaftlichen Maschinen konnten im Walde nicht benutzt werden; der durchwurzelte und mit Steinen durchsetzte Waldboden setzte ihnen Hindernisse entgegen, die sie nicht überwinden konnten; vor allen Dingen aber hatten die forstlichen Bodenkundler festgestellt, daß die Forstpflanzen zu ihrem Gedeihen eine ganz andere Art der Bodenpflege nötig haben als die einjährigen Kulturpflanzen der Landwirtschaft. So erschien in den ersten Jahren nach dem Kriege auf dem Markte eine ganze Anzahl neuer Maschinen, die nach den Angaben der Erfinder im Walde mehr oder minder alle die Arbeiten leisten sollten, die für eine gedeihliche und rasche Entwicklung der forstlichen Saaten und Pflanzungen zweckmäßig und nötig wären. Den alten Waldpflug, der seit Dezennien im Kiefernkahlschlagbetrieb unbeschränkt geherrscht hatte, traf der Bannstrahl. Grubber, Wühltrommel, Wühlegge, Wühlschnecke, Keiler, Frischling, Dachs und Igel und wie die neuen Geräte und Maschinen alle heißen, sollten bessere Arbeit leisten und ihn überflüssig machen. Welche der vielen neuen Maschinen sollte der Waldbesitzer kaufen, um gerade seinen Betrieb zu verbessern? Und alle diese Maschinen erschienen in einer Zeit, als der „Dauerwaldgedanke" die forstliche Welt bewegte, als nicht wenige glaubten, daß nur der ungleichaltrige Wald die höchsten Erträge bringen könnte, Massenerträge, die alles überstiegen, was durch frühere Ertragsberechnungen ermittelt war, und daß diese Erträge mit Unkosten nicht mehr belastet sein würden, denn derartige Bestände würden sich natürlich ohne Kosten für Menschen- oder Maschinenarbeit verjüngen. — So viel Wahres auch in den Möllerschen Gedanken über die Gesunderhaltung des Waldwesens enthalten ist, die weitgehenden Hoffnungen der Dauerwaldfanatiker konnten sich nicht erfüllen. Auf der Tagung des Deutschen Forstvereins in Salzburg 1925 wurden diese übertriebenen Erwartungen, namentlich durch den Vortrag Prof. Denglers, auf das rechte Maß zurückgewiesen und das in den Vordergrund gerückt, was wirklich nutzbringend aus den Möllerschen Gedanken in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann und muß. Und gerade hierbei werden zweckmäßige, richtig konstruierte Maschinen und Geräte wertvolle Hilfen sein.

Auf der gleichen Tagung in Salzburg stand als zweites Hauptthema die Frage der Verwendung der Maschinen im forstlichen Betriebe auf der Tagesordnung. Es war das erste Mal, daß der Deutsche Forstverein Maschinenfragen in einer Vollversammlung behandelte, ein Zeichen dafür, wie sehr diese Fragen in forstlichen Kreisen an Bedeutung gewonnen hatten. In ihren Vorträgen wiesen die Referenten darauf hin, daß auch in der Forstwirtschaft die Möglichkeit bestünde, in weit größerem Umfange als bisher Maschinen zu verwenden und daß dadurch Arbeitskräfte und Geld gespart werden könnten, ohne daß die Arbeiten in ihrer Güte geringer sein würden. Sie warnten jedoch nachdrücklichst davor, nunmehr Maschinen anzuschaffen, ohne sich vorher von ihrer Brauchbarkeit für die gegebenen Verhältnisse zu überzeugen; sie warnten aber auch vor einer Zersplitterung in der Herstellung neuer Maschinen, die sich bei dem geringeren Bedarf in der Forstwirtschaft noch ungünstiger auswirken müsse wie in der Landwirtschaft. Es müsse eine Einrichtung geschaffen werden, die sowohl den Erbauern forstlicher Maschinen wie den Käufern fördernd und beratend zur Seite stände, damit nicht Arbeit und Kosten auf Herstellung von Maschinen verwendet würden, die später im praktischen Betriebe sich als nicht brauchbar erwiesen, und damit die Waldbesitzer nicht auf Anpreisungen hin Maschinen und Geräte kauften, die bald, als für ihre Verhältnisse nicht passend, auf dem bekannten Maschinenkirchhof endeten.

Auf Grund dieser Erwägungen gründete der Deutsche Forstverein bald nach der Salzburger Tagung einen besonderen Maschinenausschuß, der aus Vertretern staatlicher Forstverwaltungen, Forstwissenschaftlern und einigen anderen Persönlichkeiten bestand, die sich besonders für die Erprobung und Einführung maschineller Technik in die Forstwirtschaft interessierten. Dieser Maschinenausschuß organisierte zunächst die Vorführung der forstlichen Bodenbearbeitungsgeräte und -Maschinen auf der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Rostock 1926 und die Vorführung der Fällungs-, Rodungs- und Bringungsmaschinen in Frankfurt a. Main. Er verfolgte dabei die Absicht, die verschiedenen Geräte und Maschinen unter gegebenen Verhältnissen in ihrer Arbeitsweise von ihren Konstrukteuren und Erbauern vorführen zu lassen, und dann die Beurteilung der Arbeitsleistung den Besuchern, also den forstlichen Interessenten, selbst zu überlassen. Trotz des sehr guten Besuchs

Digitized by Google

beider Vorführungen zeigte es sich doch bald, daß das erstrebte Ziel auf diesem Wege nicht zu erreichen war. Die Vorführungen sahen eben nur die Teilnehmer der Forstversammlung und auch die Boden- und Bestandsverhältnisse waren mehr oder minder einseitig. So gingen sehr bald nach den Vorführungen bei dem Maschinenausschuß Anfragen ein, ob das gezeigte Gerät auch für andere Verhältnisse brauchbar sei, oder welche Maschinen oder Geräte für besonders beschriebene Verhältnisse empfohlen werden könnten. Aus dem immer umfangreicher werdenden Briefwechsel ergab sich sehr bald, wie sehr das Fehlen einer objektiven Prüfung und Beurteilung der im Handel befindlichen Geräte und Maschinen empfunden wurde. Hier mußte also gerade im Interesse der Einführung wirklich brauchbarer Maschinen Abhilfe geschaffen werden. Beispiele, wie vorzugehen war, gab die landwirtschaftliche Maschinentechnik, insbesondere die Organisation der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Der Maschinenausschuß hatte das Glück, zwei Persönlichkeiten als Mitglieder zu gewinnen, die besonders weitgehende Erfahrungen auf dem Gebiete der Maschinenprüfung besitzen, Prof. Dr. Fischer von der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin und Dr. Schlabach von der Gerätestelle der D.L.G., die nunmehr bei der Umstellung der Betätigung des Maschinenausschusses wertvolle Ratschläge gaben.

Noch im Herbst 1927 wurde eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet und die schon bestehenden Beziehungen mit dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, der Arbeitsgemeinschaft „Technik in der Landwirtschaft", dem Institut für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde, ganz besonders aber mit dem Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft wurden weiter ausgebaut. Da die Bezeichnung „Maschinenausschuß" für das erweiterte Arbeitsgebiet wenig zweckmäßig erschien, nahm der Ausschuß im Frühjahr 1928 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Deutschen Forstvereins den Namen: Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft — A.T.F. — an.

Schon während der Umstellung in die neue Arbeitsform zeigte es sich, welches weitgehende Interesse der A.T.F. in allen beteiligten Kreisen auslöste. Zahlreich waren die Anträge aus Fabrikantenkreisen auf Prüfung ihrer Maschinen; Erfinder und Konstrukteure kamen mit Vorschlägen und Zeichnungen und baten um Prüfung und Förderung ihrer Ideen. Für die Durchführung seiner Arbeiten schlug der Ausschuß nun einen Weg ein, der dem zur Förderung des Maschinenwesens in der Landwirtschaft ähnlich ist. Für bereits vorhandene Geräte und Maschinen werden unter besonderen, von Fall zu Fall bestimmten Prüfungsausschüssen Hauptprüfungen und Einzelprüfungen abgehalten. Die Hauptprüfungen werden öffentlich ausgeschrieben; es sind Vergleichsprüfungen verschiedener Maschinen für den gleichen Zweck, z. B. von Waldpflügen verschiedener Konstruktion, von Sämaschinen u. a. Bei einer Hauptprüfung arbeiten die für die gleiche Arbeit bestimmten Maschinen nebeneinander, sie werden dabei genau beobachtet und vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten in allen ihren Teilen eingehend geprüft. Die Prüfungsergebnisse werden zusammengestellt und schließlich ein vergleichendes Schlußurteil gezogen, aus dem hervorgeht, welche Maschine konstruktiv und nach ihren Leistungen als vollwertig bezeichnet werden kann. Die Einzelprüfungen haben den Zweck, Erfindern, Herstellern und Käufern von forstlichen Maschinen und Geräten ein objektives Urteil über deren Brauchbarkeit in der Praxis zu geben. Bei solchen Einzelprüfungen, die im allgemeinen vom A.T.F. auf Antrag durchgeführt werden, handelt es sich im Gegensatz zu den Hauptprüfungen nicht um eine Vergleichsprüfung, sondern vielmehr um die Feststellung, inwieweit das zu prüfende Gerät die vom Hersteller versprochenen Eigenschaften besitzt. Auch über den Ausfall der Einzelprüfungen erhalten die Hersteller oder Erfinder einen genauen Bescheid, den sie für den Vertrieb des Geräts wortgetreu veröffentlichen dürfen. — Neben den Prüfungen bereits fertiger Maschinen ist der A.T.F. aber auch bemüht, Erfindern und Konstrukteuren neuer Maschinen bei der Ausführung der Maschinen durch Nachprüfung der Zeichnungen, Nachweis geeigneter Fabriken für die Herstellung oder durch Förderung zweckmäßiger Finanzierung behilflich zu sein.

Im ersten Jahre seiner Tätigkeit hat der A.T.F. zwei Hauptprüfungen abgehalten und zwar eine für Sägemaschinen und eine für Sämaschinen. Einzelprüfungen sind etwa zehn durchgeführt; mehrere Einzelprüfungen sind zur Zeit noch in der Durchführung, darunter eine sehr groß angelegte über die Verwendungsmöglichkeit der Siemens-Bodenfräse im Forstbetriebe. Diese Prüfung wird mit zwei Siemensfräsen während mehrerer Monate in den verschiedensten Forstgebieten Deutschlands — im Gebirge und in der Ebene, in Laub- und Nadelholzforsten — durchgeführt und wird zweifelsohne sehr beachtliche Ergebnisse für die weitere Verwendung der Fräse liefern. — Drei neue Maschinen konnten seitens der Erfinder durch die Unterstützung des A.T.F. soweit gefördert werden, daß sie jetzt unter der Kontrolle des A.T.F. gebaut werden. — Ein eingehender Bericht über die gesamte Tätigkeit des A.T.F., in dem auch die Ergebnisse der Prüfungen veröffentlicht werden, wird auf der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Dresden vorgelegt werden.

Der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft betrachtet es als seine wichtigste Aufgabe, ein objektiver Berater bei der Prüfung forstlicher Maschinen und Geräte zu sein, und zwar sowohl für den Waldbesitzer, der eine Maschine kaufen

Digitized by Google

will, wie für den Hersteller der Maschine. Er hofft, daß es ihm dadurch gelingen wird, ungeeignete Maschinen aus dem deutschen Walde fernzuhalten und durch Empfehlung und Einführung guter und brauchbarer Maschinen und Geräte dazu beizutragen, daß auch im Forstbetriebe die teure Handarbeit durch bessere, mindestens jedoch gleichwertige, aber billigere Maschinenarbeit ersetzt und dadurch die Rente aus dem Walde gesteigert wird.

Großflächen- oder Kleinflächenwirtschaft?

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.

Je nach der Größe der gleichzeitig in Verjüngung genommenen Schlagflächen kommen drei verschiedene Schlagformen in Anwendung, nämlich:

a) die Großflächenform bei gleichzeitiger Ausdehnung des Hiebes auf die gesamte Fläche des zu verjüngenden Bestandes oder wenigstens auf so große Teile hiervon, daß die eigenartigen Wirkungen der Gleichaltrigkeit und der Kahlfläche einsetzen. Dieses Maß ist je nach den Hauptbetriebsarten verschieden.

b) Die Streifenform bei gleichzeitiger Ausdehnung des Hiebes auf einen streifenförmigen Teil der Wirtschaftsfigur von einfacher bis höchstens dreifacher Stammlänge.

c) Die Saumform, wenn sich die Breite des gleichzeitig zu verjüngenden Streifens noch mehr verschmälert, so daß das verbleibende Altholz auf die entstehende Verjüngungsfläche einzuwirken vermag.

Streifenform und Saumform können im Gegensatz zur Großflächenform als Kleinflächenformen bezeichnet werden.

Chr. Wagner unterscheidet ferner hinsichtlich der Art des Eingriffes in den haubaren Bestand drei Hiebsarten:

a) den Kahlhieb, bei dem die Fläche vollkommen kahlgelegt wird,

b) den Schirmhieb, wenn sie gleichförmig gelichtet wird,

c) den Blenderhieb. Hier findet ungleichförmige Lichtung statt mit verschiedenen Unterformen, wie: Einzelhieb, Löcherhieb, gruppen- und horstweiser Hieb usw.

Die üblichen Verjüngungsverfahren stellen Verbindungen von Hiebsart und Schlagform dar. Hierbei bestimmt die Hiebsart mehr die Art und Weise, wie die Bestockung erscheint, die Schlagform dagegen in erster Linie den Fortschritt der Verjüngung.

Sowohl die Großflächenform wie die Kleinflächenformen besitzen Vorzüge und Nachteile.

Die Großflächenform findet sich in Verbindung mit dem Kahlschlag hauptsächlich bei Kiefer und Fichte. Als Schattenseiten sind anzuführen: Plötzliche Freilegung des Bodens und dessen hierdurch bewirkte Verschlechterung sowie ungünstige Rückwirkung auf den Humuszustand; beide Schäden werden durch viele der üblichen Kulturverfahren noch gesteigert. Weitere Nachteile des Großkahlschlages bestehen in der Verdrängung fast jeden Mischwuchses und in der Bildung großer gleichaltriger und gleichartiger Bestände ohne Rücksicht auf den Wechsel des Standortes.

Diesen Nachteilen stehen aber auch gewisse Vorzüge gegenüber. Abgesehen von der bequemen Verwertung und Abfuhr des beim Hiebe angefallenen Holzes sind als solche besonders zu nennen: Einfachheit und Übersichtlichkeit der Wirtschaft sowie leichte und sichere Wiederverjüngung der genannten beiden Holzarten. Die nachteiligen Folgen für Boden und Humus lassen sich bei sofortiger Wiederaufforstung durch Anwendung geeigneter Kulturverfahren bis zur Unschädlichkeit herabmindern.

In Verbindung mit Schirm- und Blenderhieben gelangt die Großflächenform hauptsächlich bei Buche, Eiche und Tanne zur Anwendung. Die sich hierbei ergebenden Schattenseiten bestehen in der Schwierigkeit der Durchführung einer gleichmäßigen Verjüngung auf der ganzen Fläche, namentlich wenn, wie beim Schirmschlagbetrieb, grundsätzlich wenigstens, die Verjüngung unter Benutzung eines oder doch nur weniger Samenjahre erfolgen soll. Wenn auch die Keimbedingungen infolge reichlicherer Wasserzufuhr nach Durchbrechung des Kronenschirmes günstiger werden, so steigen hierdurch doch auch die austrocknenden Wirkungen von Sonne und Wind, hinzu kommt auch noch der vermehrte Wettbewerb des Altholzes hinsichtlich des Verbrauches von Wasser und Nahrung. Die Verjüngung stellt sich meist nur horst- und gruppenweise ein, während sich die Restflächen nur langsam besamen und häufig verrasen. Die lichtere Schirmstellung, welche bei Schattenhölzern in den späteren Abschnitten der Verjüngung, bei Lichthölzern vom Anfang an eintritt, wirkt durchaus ungünstig.

Der Hauptvorzug der Kleinschläge in der Form von Streifen und Säumen besteht in der Erhaltung der Bodenfrische und dem Schutz gegen zu starke Bestrahlung und ebenso gegen gefährliche Ausstrahlung, wodurch die Naturverjüngung begünstigt und das Gedeihen des Jungwuchses gesichert wird. Beides trifft um so mehr zu, je schmäler die Streifen, je kleiner die jeweils gelichteten Flächen sind und je langsamer der Hieb fortschreitet. Besondere Bedeutung besitzt auch die richtige Wahl der Hiebsrichtung (meist N—S oder NW—SO).

Digitized by Google

Je schmäler die Streifen und Säume sind und je kleiner die gleichzeitig in Verjüngung stehende Fläche ist, desto mehr vermindern sich auch die Schäden durch Fällung und Abfuhr, da die Kronen der Stämme nach dem noch unbesamten oder doch nur mit schwachen Pflanzen bestandenen Bestandesinnern zu geworfen werden.

Anderseits besitzt die Kleinflächenwirtschaft den Nachteil, daß die auf den einzelnen Verjüngungsflächen jeweils anfallenden Holzmassen nur verhältnismäßig gering sind. Hierdurch wird nicht nur die Verwertung erschwert, sondern auch eine erhebliche Zersplitterung der Wirtschaft bedingt. Zur Erreichung des Abgabesatzes sind zahlreiche Anhiebe erforderlich, die auch eine vermehrte Gefahr durch Sturm und Aushagerung mit sich bringen.

Der erhöhte Feuchtigkeitsgrad und der Lichtentzug durch das Altholz am Südrande wirken bei Lichtholzarten, namentlich bei der Kiefer, aber auch bei manchen anderen Holzarten ungünstig, weil die jungen Pflanzen in der Entwicklung zurückgehalten werden, sowie stärkerer Gras- und Unkrautwuchs auftritt, welcher die Kulturen schädigt und die Gefahren des Wildverbisses erhöht. Rascherer Hiebsfortschritt und Änderung der Hiebsrichtung in S—N vermögen hier Abhilfe zu schaffen.

Die Anwendung der Kleinschläge für Buche hat bei der Seltenheit ergiebiger Samenjahre bei dieser Holzart den Nachteil, daß bei reicher Mast der größte Teil des Samens im Bestandesinnern ungenutzt verfault und das Weiterschreiten der Verjüngung beim Fehlen von Mastjahren in unangenehmer Weise verzögert werden kann. Die jeweils in Verjüngung stehenden Streifen dürfen daher hier nicht zu schmal sein.

Am günstigsten wirken die Kleinschläge in der Form von Blendersaumschlägen und Keilsaumschlägen bei Fichte und Tanne, sowie in Mischbeständen, an denen diese Holzarten in erheblichem Maße beteiligt sind.

Heute werden nach allgemeiner Ansicht die Großkahlschläge der früheren Zeit verurteilt und die Kleinflächenformen grundsätzlich bevorzugt. Vorstehende Skizze der Vorteile und Nachteile, die mit Großflächen- und Kleinflächenwirtschaft verknüpft sind, zeigt jedoch, daß auch hier, wie überhaupt im Waldbau, eine allgemein gültige Regel nicht aufgestellt werden kann. Die Wahl des zweckmäßigsten Verjüngungsverfahrens hängt vielmehr von der Holzart, vom Standort und den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Aufgabe des Wirtschafters ist es, solche Methoden zu wählen, die unter den vorliegenden Bedingungen die günstigsten Aussichten für das Gelingen bieten.

Baumkrone und Durchmesserzuwachs.

Von Prof. Dr. Busse, Tharandt. (Mit 2 Abbildungen.)

Je größer die Krone eines Baumes, um so stärker sein Zuwachs — das ist unser aller Ansicht, die sich auf einfache pflanzenphysiologische Gesetze gründet. Wenn wir durchforsten und einen Baum zugunsten eines anderen fortnehmen, so beherrscht uns der gleiche Gedanke, indem wir uns sagen, daß nach der Entfernung des einen Baumes sich der andere nunmehr um so besser entwickeln müsse. Zweifellos ist es dem zurückbleibenden, in seinem Wachsraum verbesserten Baum möglich, seinen Assimilationsapparat zu vergrößern. Wüßten wir nicht, daß eine größere Kronenfläche auch einen verstärkten Zuwachs zur Folge hat, so würden alle unsere Durchforstungsmaßnahmen umsonst sein.

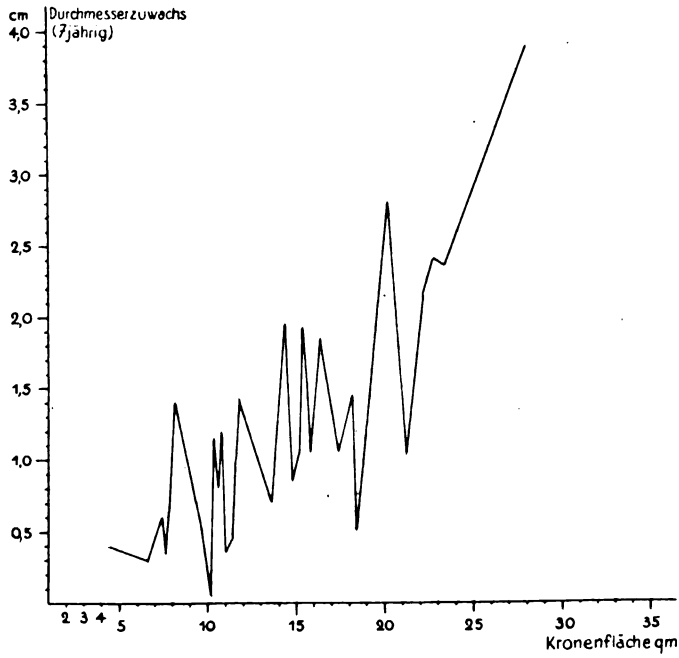

Abb. 1. Eiche, 58jährig, Forstamt Moritzburg, Abt. 27, 38, 58.

Gewiß ist die landläufige Ansicht von der Abhängigkeit der Baumkrone und dem Zuwachs des Baumes im großen und ganzen richtig. Es gibt aber doch auch Ausnahmen, und zwar sind diese Ausnahmen nicht allzu selten. Auch ein Baum mit kleiner Krone kann einen erheblichen

Digitized by Google

Zuwachs haben, einen Zuwachs, der zu seiner Krone nicht im Verhältnis steht, wie es sich ebenso nicht nachweisen läßt, daß gleiche Kronen gleichen Zuwachs erzeugen. Die individuelle Wuchsenergie ist eben verschieden.

Um die Frage der Abhängigkeit der Krone und des Zuwachses näher zu prüfen, wurden hier zahlreiche, schon vorliegende Meßzahlen der forstlichen Versuchsanstalt ausgewertet. Ein kleiner Teil der überraschenden Ergebnisse wird hiermit der Öffentlichkeit übergeben.

Von den bei den Massenaufnahmen der Versuchsbestände anfallenden Probestämmen standen die Maße ihrer Kronenlängen und ihrer Kronendurchmesser zur Verfügung. Der Durchmesserzuwachs jedes Probestammes (in Brusthöhe) war aus den älteren Aufnahmen zu entnehmen. So wurden für die wichtigsten Holzarten, Eiche, Buche, Fichte und Kiefer, die Kronenlängen und der Durchmesserzuwachs und ebenso die Kronendurchmesser und der Durchmesserzuwachs zusammengestellt und graphisch aufgetragen), die Kronenlängen und die Kronendurchmesser auf der Abszissenachse und der Durchmesserzuwachs auf der Ordinatenachse. Die Kurven, welche diese Auftragungen lieferten, zeigen durchaus keinen einheitlichen Verlauf. Die Tendenz, daß der Durchmesserzuwachs mit der Kronenlänge oder dem Kronendurchmesser steigt, konnte durchaus nicht immer einwandfrei aus dem Kurvenbilde abgelesen werden. Infolgedessen wurde zu dem Mittel gegriffen, die beiden Faktoren Kronenlänge und Kronendurchmesser zu einem Werte zu vereinigen, indem ihr Produkt gebildet wurde. Dieses wurde „Kronenfläche" genannt. Für viele Bestände verläuft die Kronenflächenkurve ruhiger und gleichmäßiger, aber noch immer sind die Schwankungen im einzelnen recht erheblich.

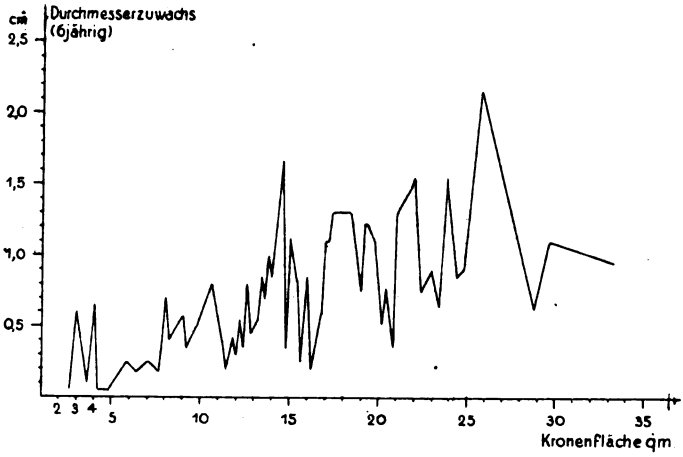

Abb. 2. Fichte, 68jährig. Forstamt Wormsdorf, Abt. 17 und 24.

In den beigefügten Abbildungen ist der Kurvenverlauf von Kronenfläche und Durchmesserzuwachs für Eiche (Abb. 1) und für Fichte (Abb. 2) dargestellt. Die aufstrebende Tendenz ist bei der Eiche schärfer wie bei der Fichte. Mit der Eichenkurve deckt sich etwa die der Buche, mit der Fichtenkurve etwa die der Kiefer. Hervorzuheben bleibt das stetige Auf und Nieder des Kurvenverlaufs. Daraus geht hervor, daß auch niedrige Kronenflächenwerte hohen Durchmesserzuwachs haben können und umgekehrt.

Es bleibe nicht unerwähnt, daß die Feststellung der Kronendurchmesser stets schwierig und unsicher ist. Die Kronenlängen lassen sich genau bestimmen, wenn die Anleitung eindeutig ist und z. B. lautet: die Messung beginnt beim ersten grünen Ast. Eine Anleitung deckt sich aber nicht mit der anderen. Vielleicht setzt in der Tat die eigentliche Krone auch erst weit oberhalb des ersten grünen Astes an. Es möge genügen, die Fehlerquellen nur anzudeuten. Streng genommen müßten zur Untersuchung der Abhängigkeit der Baumkrone und des Durchmesserzuwachses die Laub- bzw. Nadelmassen, noch besser ihre Oberflächen, herangezogen werden. Vielleicht wäre es aber auch nötig, noch Sonnen- und Schattenblätter bzw. -Nadeln auseinanderzuhalten und getrennt zu untersuchen.

Welchen Dauergewinn hat die norddeutsche Forstwirtschaft aus dem jetzt verflogenen Rausch der Dauerwaldidee?

Von Forstmeister **Junack.**

Als Oberforstmeister Dr. Möller im Januar 1920 seinen berühmt gewordenen Artikel über den „Dauerwald" veröffentlichte, da brach ein Sturm der Begeisterung los, der jede Warnrede des nüchternen Praktikers hinwegfegte. Das Bild, das Möller malte, war aber auch zu verlockend; er zeigte einen Kiefernwald, in dem nur infolge von Durchforstungen und Belassens des Feinreisigs eine befriedigende Selbstverjüngung erwuchs, und er verhieß in diesem „Dauerwalde", in dem das „Waldwesen" im Gegensatz zu dem widernatürlichen Kahlschlag-

Digitized by Google

betriebe nie aufhörte, einen dreifachen Holzzuwachs. Welche verlockende Perspektive insbesondere für den Privatforstwirt! Keine Kulturkosten mehr und doch stark vermehrten Zuwachs. Wer konnte sich solcher Lehre eines Akademiedirektors der berühmten Forstakademie Eberswalde verschließen?

In den Wein wurde bald etwas Wasser gegossen. Wer hat denn gesagt, daß zum Wesen des Dauerwaldes unbedingt die Selbstverjüngung gehört? Nein, ihr könnt und sollt unterbauen, wo die Natur den Jungwuchs nicht von selbst gibt; nur die Stetigkeit des Waldwesens ist das Kennzeichen des Dauerwaldes, und wo dieser infolge der Erbschaft des bösen Kahlschlagbetriebes in Gefahr ist, da müßt ihr den Boden pflegen. Wenn ihr fleißig grubbert, so wird der tote Boden wieder tätig, und in den meisten Fällen wird sich dann schon die Naturverjüngung finden; wenn nicht, so wird unterbaut, auf den schlechtesten Böden zuerst, denn sie haben die meiste Pflege nötig, um zur alten Urproduktion, bei der es noch keine Ertragstafelverschiedenheiten gab, zurückzugelangen. So fabelte Professor Wiebecke ruhig weiter, nachdem Möller auf der Höhe seines Dauerwaldruhms gestorben war.

Und heute? Die Ernüchterung kam glücklicherweise verhältnismäßig schnell. 1922 hielt Möller auf der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau seinen Schwanengesang über den Dauerwald; ein donnernder Applaus lohnte den Redner, kein Widerspruch wurde laut, die Dauerwaldidee hatte auf der ganzen Linie gesiegt. Mein kleines Büchlein „Der Fruchtfolgewald, eine Antithese gegen den Dauerwaldgedanken“*), das ich im April 1924 herausgab, wurde in seiner Überschrift geradezu als Herausforderung angesehen. Der Dauerwald ist kein Gedanke, sondern er ist die natürliche Wirtschaftsform.

Jedoch die erhafften Erfolge blieben größtenteils aus. Auf das einsetzende Durchlichten und Durchgrubbern der Kiefernbestände fand sich zwar in sehr vielen Fällen reichlich Anflug ein, aber er gehorchte nicht dem Professor Wiebecke, der bei einem Lehrbegang in solcher Verjüngung erklärte „66 Prozent bleibt erhalten“, sondern er verschwand in den meisten Fällen restlos. Die warnenden Stimmen aus der Praxis und auch von den Lehrstühlen der Hochschulen wurden immer zahlreicher, und als Professor Dengler im Jahre 1925 in Salzburg bei der Tagung des Deutschen Forstvereins eine Rede gegen den Dauerwald hielt, da erhielt er denselben brausenden Beifall wie drei Jahre vorher Möller.

Dieser schnelle Wechsel der forstlichen Massengunst hin und her ist für unsere deutsche Forstwirtschaft nicht gerade rühmlich, aber es wäre in hohem Maße bedauerlich, wenn wir die Akten über die Dauerwaldzeit schließen und unsern alten einförmigen Kiefernkahlschlagbetrieb auf der ganzen Linie wieder aufnehmen wollten. Wir müssen uns deshalb das Trümmerfeld besehen, um das Gute, was gelegentlich der Dauerwaldwirtschaft zutage kam, in die neue Zeit hinüberzuretten.

Begraben müssen wir endgültig die Idee, daß der norddeutsche Kiefernwald allgemein durch Selbstverjüngung nachgezogen werden kann. Wir haben eine solche Periode der Begeisterung für die Kiefernnaturverjüngung schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gehabt; sie hielt der Praxis nicht stand, aber wohl fast jeder an Begeisterung reiche und Erfahrung arme junge Forstmann hat wohl mal eine Periode, in der er für die Kiefernaturverjüngung schwärmt. Düesberg, einer der Nachläufer jener Zeit, hat auch zeitweise seine Anhänger gehabt, aber sein Revier zeigte bald ein zu trostloses Bild, als daß man ihm folgte. Schließlich war aber doch wieder Bärenthoren mit seinen von Möller vorgeführten gelungenen Selbstverjüngungen dafür maßgebend, daß Möller so jubelnde und fast allgemeine Anhängerschaft erwarb. Aber hat denn Bärenthoren nicht tatsächlich seine Kiefernselbstverjüngungen? Ja, in Bärenthoren hat sich die Kiefer selbst verjüngt, aber Bärenthoren hat einen Boden und ein Klima, das den Kiefernselbstverjüngungen ausnahmsweise günstig ist, und überdies sind die Bärenthorener Verjüngungen zu achtzig vom Hundert Verjüngungen von Ackerkiefernbeständen, die sich überall leichter verjüngen als Kiefern auf altem Waldboden. Wer in anderen Gegenden und auf altem Waldboden Kiefernselbstverjüngungen versucht hat oder Kiefern mit Kiefern unterbaut hat, der hat in 90 bis 95 Prozent der Fälle Fiasko gemacht. Wer das nicht glauben will, besuche das Revier des Altmeisters Wiebecke; seine Kiefernlochverjüngungen sind heute im oben angegebenen Umfange Kulturwüsten, und seine angelegten Vergleichsflächen sprechen die beredteste Sprache für die Kultur der Kiefer auf der freien Kahlfläche. Die Preußische Staatsforstverwaltung hat weitere Versuche mit Kiefernaturverjüngungen im praktischen Forstbetriebe untersagt.

Auch Herr von Keudell kann seine kostbaren Kiefernkulturen unter Kiefern trotz aller Hackpflege nur dadurch und insoweit retten, als er den Oberbestand baldmöglichst entfernt, und ich möchte annehmen, daß er bei diesem Kiefernunterbau teures Lehrgeld gezahlt hat, das ihn von dieser Methode der Forstkultur abbringt. Will jemand aus ästhetischen Gründen so wirtschaften, so ist das selbstverständlich etwas ganz anderes.

Mit diesem Mißerfolg der Verallgemeinerung der Kiefernselbstverjüngung ist aber leider auch

*) Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 0,30 RM.

Digitized by Google

Gutes verschüttet, das bewahrt bleiben sollte. Herr v. Kalitsch hat in seinem Revier geradezu glänzend gewirtschaftet; bei ihm war sein Betrieb am Platze; es wäre deshalb falsch, wenn man die teuer erkaufte Erkenntnis auf sein Schuldkonto setzen wollte. Nicht er, der bescheidene Mann, der nie hervortreten wollte und doch so Großes geleistet hat, ist schuld an den Verlusten, die der Dauerwaldrummel der norddeutschen Forstwirtschaft gebracht hat, sondern seine Verallgemeinerer, insbesondere Möller und Wiebecke.

Auch Herr von Keudell ist zu Unrecht in das Dauerwaldfiasko mit hineingezogen worden. Er hat zwar Versuche mit den Vorschlägen seines Freundes Wiebecke gemacht und hat durch dieses sein Beispiel auf den Privatwaldbesitz eingewirkt, ebenfalls Versuche in der gegebenen Richtung anzustellen, aber v. Keudells Verdienst um die norddeutsche Forstwirtschaft liegt auf dem ganz anderen Gebiete der Hackkultur im Walde. In dieser Hinsicht ist er durch Anwendung im großen bahnbrechend gewesen, und das Hacken der Kulturen ist seitdem mit Recht auf allen sonst durch Gras gefährdeten Kiefernkulturen zum Gemeingut der norddeutschen Forstwirtschaft geworden.

Soweit zu den Personen, die bei der Dauerwaldbewegung hervortraten. Sachlich ist vor allem der Erfolg geblieben, den von Kalitsch durch das Liegenlassen des Feinreisigs hinsichtlich der Bodenpflege erzielt hat. Die fabelhafte Verbesserung, die Möller meint bewiesen zu haben, ist zwar nicht eingetreten, und es ist noch nicht erwiesen, ob der Zuwachs des aufstehenden Kiefernbestandes durch die Reisigdüngung sich hebt, aber die Verbesserung des Humuszustandes ist deutlich sichtbar, und dieser Humus muß auf den Böden, auf denen sonst Wuchsstockungen infolge Dürre einzutreten pflegen, diesen Wuchsstockungen entgegenwirken. Auch profitiert sicher der Folgebestand von den infolge Reisigbelassung stärkeren Humusansammlungen. Schädlich kann die Reisigbelassung nur da werden, wo die Humusbildung an sich schon eine reichliche oder gar übermäßige ist; bei solchen Verhältnissen befürworte ich die Reisigdüngung nicht.

Sachlich ist aber auch noch etwas anderes geblieben, was ich für das Wertvollste halte und weshalb ich diesen Artikel schreibe, und das ist, daß der Sinn des Praktikers mehr wie bisher auf den Unterstand von Waldgewächsen und den Unterbau mit solchen hingewiesen ist. Der Dauerwald wertet allerdings diesen Unterstand und Unterbau ausschließlich als Bodenpflege im norddeutschen Kiefernwald mit dem Ziele, schließlich wieder die Kiefer — durch Selbstverjüngung oder Unterbau — auf dem verbesserten Boden nachzuziehen.

Aber können und müssen wir in dieser Hinsicht nicht einen weiteren Fortschritt mit diesem Unterstand bezw. Unterbau machen? Der Versuch des Kiefernbauerwaldes hat gezeigt, daß auch da, wo der Boden bereits durch Unterbau gepflegt war, die Kiefernselbstverjüngung und der Kiefernunterbau versagte, dagegen ergeben sich ganz überraschend günstige Resultate, wenn man einen Buchenbestand mit unverdorbenem Boden kahlschlägt und auf dem von Laub und Rohhumus befreiten Boden eine Kiefernsaat ausführt. Die Jährlinge werden schon im ersten Jahre etwa 10 cm hoch, und ich habe in einem meiner Reviere eine fünfjährige Kiefernsaat auf solchem Buchenboden ausgeführt, in der die längsten Kiefern jetzt schon reichlich mannshoch sind. In diesem Jahre besuchte ich in einem anderen meiner Reviere eine Saat von 1927 auf altem Buchenboden, die — jetzt 1¼ Jahre alt — bis 30 cm hoch war. Liegt da nicht der Gedanke nahe, daß wir unsere Kiefernbestände auf den besseren Böden mit Buche unterbauen, um die Buche nach Aushieb der hiebsreif gewordenen Kiefer abwachsen zu lassen und dann erst wieder die Kiefer auf dem Buchenkahlschlage nachzuziehen? Und diese Wirtschaft weist uns direkt die Natur, indem sie überall da, wo die Buche ihre Existenzbedingungen hat und genügend Buchenaltholz vorhanden ist, durch den Häher die Buche unter die Kiefer bringt; bricht dann der Sturm die altersschwache Kiefer heraus, so hat die Buche das Regiment.

Kommen wir so von der Kiefernbauerwaldwirtschaft zur Kiefern-Buchen-Fruchtfolgewirtschaft, so kann uns aber auch der Fehlschlag der Kiefernbauerwaldwirtschaft von der Buchenbauerwaldwirtschaft abführen, ja ich möchte geradezu sagen: erlösen. Die Selbstverjüngung der Buche glückt zwar häufiger als die der Kiefer, aber sie hat seit jeher als die größte Kunst des Forstmannes gegolten. Von selbst geht sie nicht, und in vielen Fällen — ich behaupte: in den allermeisten Fällen — ist der Erfolg ein sehr wenig befriedigender. Geschrei über ihre guten Buchenselbstverjüngungen erheben nur die, denen sie geglückt sind, und die anderen besehen sie und kehren seufzend nach Hause zurück. Aber auch die Buchenselbstverjüngungen glücken nur auf den allerbesten Buchenstandorten leicht; auf den anderen gibt es regelmäßig Fehlschläge, auch wenn der herrliche Buchenaltholzbestand zeigt, daß es sich um an sich guten Buchenboden handelt. Und tritt der Erfolg der Verjüngung ein, so entsteht vielfach dichtes, zuwachsloses, krebskrankes Buchengestrüpp, während benachbarte Kiefernbestände tadellos wachsende glattrindige Hähersaat aufweisen.

Also auch die Buche soll man in der Regel nicht auf sich selbst verjüngen, sondern auf ihrem unverdorbenen Humus die standortsgemäße Lichtholzart nachziehen. Auch die Lärche wächst auf dem Buchenhumus meist glänzend.

Digitized by Google

Der schönste Dauergewinn der verflogenen Dauerwaldidee würde die Erkenntnis sein, daß Selbstverjüngungen immer nur Notverjüngungen sind, daß aber die natürliche Verjüngung die Wechselverjüngung ist.

Zum Lärchenanbau.

Von Forstrat Dr. Hermann Bertog.

Zur Zeit des Holznotgespenstes setzte man bekanntlich große Hoffnung auf den Anbau schnellwachsender Baumarten. Diesem Umstande verdanken vor allem Weymouthskiefer, Akazie, Birke und Lärche ihre große Verbreitung in den deutschen Wäldern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Wie in Preußen Friedrich der Große den Lärchenanbau gefördert hat, habe ich bereits früher in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1927 auf Seite 30 erwähnt.

Der Anbau der Lärche wurde im 19. Jahrhundert immer mehr ausgedehnt. Er fand nach meiner Beobachtung vornehmlich in drei Formen statt: 1. Mischsaat von Kiefer, Fichte und Lärche, 2. Mischpflanzung von Fichte und Lärche (meist reihenweise), 3. Lückenauspflanzung in Buchenverjüngungen und Mittelwaldschlägen. Man ging dabei ziemlich wahllos vor hinsichtlich des Standortes. Vor allem in Schlesien wurde vielfach die Mischsaat von Kiefer, Fichte und Lärche zur „kommißmäßigen" Regel. Uns älteren Forstleuten ist noch in lebhafter Erinnerung, welche Folgen dies hatte.

Die anfangs angebauten Lärchen sind fast ausnahmslos gut gewachsen. Allmählich trat dann das „Lärchenrätsel" auf. Die kleinen Feinde, die dem Anbau allmählich folgten, vor allem Krebs und Miniermotte, schienen manchem das Rätsel nicht zu lösen (siehe zum Beispiel die Untersuchungen des Wurzelraums durch Oberförster Schönwald-Köslin). Jedenfalls waren wir gegen Ende des 19. Jahrhunderts so weit, daß der Lärchenanbau in den meisten Waldungen wieder aufgegeben werden mußte.

Am meisten hatten wohl die Mischsaaten versagt. Diese sahen in ihrer ersten Entwicklung bestechend aus. Eine etwa fünf- bis sechsjährige Kultur in Oberschlesien, wo diese Kulturart noch um 1890 die Regel bildete, zeigte folgendes Bild: Die Lärche etwa mannshoch und üppig, die Kiefer kniehoch und etwas höher, die Fichte noch niedriger. In der Dickung verschob sich dieses Bild zuungunsten der Lärche. Sehr bald wurde sie von der Kiefer dann ganz abgewürgt. Als ich im Winter 1891/92 als förstternder Referendar in Oberschlesien ein Stangenholz von etwa 8 ha Größe, das aus einer solchen Mischsaat entstanden war, zu durchforsten hatte, fand ich noch ganze zwei Lärchen vor, von denen die eine gut entwickelt war, während die zweite von den Kiefern bereits halb unterdrückt war! Und trotzdem wurden damals in diesem Revier wie in ganz Oberschlesien noch solche Mischsaaten gemacht!

Als ich um die Jahrhundertwende anfing, in der Provinz Brandenburg zu wirtschaften, prüfte ich die Lage auch dort. Es war dasselbe Bild. Die ältesten Lärchen waren meist gut, die jüngeren, soweit überhaupt noch vorhanden, in der Regel kümmernd oder krank. Seit etwa zehn Jahren aber war der Anbau der Lärche im allgemeinen schon aufgegeben.

Ich hatte den Wunsch, überall dort, wo entweder überhaupt keine Lärchen vorhanden oder wo die kranken schon wieder verschwunden waren, mit ihrem Anbau wieder vorsichtig zu beginnen. Vorher holte ich mir Rat bei unserem Altmeister Forstmeister Dr. Kienitz. Seine Ansicht war: nur Einzelmischung im Laubholzgrundbestande.

Diesem Rate bin ich gefolgt und folge ihm auch heute noch. Ich mische grundsätzlich im nordostdeutschen Flachlande (ich wirtschafte in Pommern, Brandenburg und Schlesien) die Lärche — oder besser gesagt, die Lärchenarten — nie in Nadelholz ein, sondern nur in Laubholz (vornehmlich Eichen und Buche). Wir müssen der Lärche beste Lebensbedingungen schaffen, und dazu gehört, daß sie ihre Krone in deren voller Länge arbeiten lassen kann. Ich habe früher (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1927 Seite 300) bereits gesagt, daß ich mir das Versagen der Lärche im Nadelholzgrundbestande in Norddeutschland so erkläre:

Die Lärche treibt sehr früh aus. Ähnlich wie die Schattenflora (Waldmeister, Hainsimse usw.) und die früh erwärmten und deshalb zuerst austreibenden unterdrückten Buchen unter einem Buchenbestande zu ihrem Leben die kurze Spanne ausnutzen, während der der Buchenhauptbestand noch unbelaubt ist, kann auch die im Laubholzgrundbestande eingesprengte Lärche einen wesentlichen Teil ihres Jahreswachstums in der Zeit, während der das Laubholz noch kahl oder schwach belaubt ist, unter günstigsten Belichtungsverhältnissen gewinnen. Selbst bei größter Vorwüchsigkeit steckt nämlich der unterste Teil ihrer Krone zwischen den Kronen der Mischhölzer, bekommt also im ersten Frühjahr mehr Licht zwischen Laubholz als zwischen wintergrünem Nadelholz.

Unzweifelhaft spielt es auch eine Rolle, welche Lärche wir anbauen. Ich habe bereits bereits früher*) die Vermutung ausgesprochen,

*) S. „Deutsche Forst-Zeitung" 1927 auf Seite 300. Übrigens hat Friedrich der Große bereits 1747 große Lärchen (und „Tannen") für seine

Digitized by Google

daß beim ersten Anbau in Preußen vorwiegend (oder vielleicht gar ausschließlich) die Sudetenlärche verwendet wurde. Vielleicht auch die polnische. Beide Formen stehen unseren Verhältnissen näher als die Alpenlärche (namentlich die Hochalpenlärche). Sie sind offenbar nicht so empfindlich gegen seitlichen Druck unter unseren Klimaverhältnissen, und die Sudetenlärche leidet nicht so unter dem Krebs. Die Japanlärche (L. leptolepis) ist nach den bisherigen Beobachtungen überhaupt krebsfest. Auch die sibirische Lärche scheint wenig oder gar nicht vom Krebs befallen zu sein (ein Anbauversuch von mir, der etwa 30 Jahre alt ist, befindet sich bisher sehr wohl), aber sie scheidet wegen ihres langsamen Wuchses für uns aus. Daß die Sudetenlärche nicht ganz so zum Säbelwuchs neigt wie die Alpenlärche, und die L. leptolepis immer pfeilgerade wächst, sind weitere Vorzüge dieser beiden Arten.

Neben der Art und Sorte und neben der Form des Anbaues ist natürlich auch sorgfältige Auswahl des Standortes wichtig.

Unsere europäischen Lärchen sind empfindlich gegen Bodennässe, namentlich in der Jugend. In den nassen Sommern 1926 und 1927 haben meine jungen Sudetenlärchen im Saatbeet gekränkelt, ganze Beete sind 1927 eingegangen. Die danebenstehende L. leptolepis hat sich dagegen gut entwickelt. Diese Art ist aber empfindlich gegen Dürre und Sonnenbrand, eignet sich also nur für frischen Boden und wächst besonders gut in luftfeuchtem Klima (zum Beispiel an der Küste). Selbstverständlich ist für alle Lärchen nur Anbau auf gutem Boden zulässig. Beschränken wir uns auf die Einsprengung in Laubholz, so ist diese Bedingung für Ostdeutschland ohne weiteres erfüllt.

Ich kann nur dringend davor warnen, unsere alten Mißerfolge mit dem Lärchenanbau nicht zu beachten und wieder damit anzufangen, Lärchen in Nadelholz einzumischen. Man lasse sich nicht verblenden durch Anfangserfolge. Wird diese Warnung nicht beachtet, so besteht die Gefahr, daß wir über kurz oder lang wieder einmal am Ende sind mit unserem ganzen Lärchenanbau.

Dr. E. Plaßmann hat in seiner verdienstvollen Arbeit über den Lärchenkrebs*) als Vorbeugungsmittel gegen den Krebs empfohlen: Trockenästung oder so weitständige Pflanzung, daß die Lärchen sich erst einige Jahre nach Beginn der Borkebildung (also etwa im Alter von 20 Jahren) zu reinigen beginnen. Ersteres ist schwer durchführbar, letzteres aus Rücksicht auf die Holzgüte nicht empfehlenswert. Plaßmann hat ganz recht, daß der Einzelstand im Laubholz an sich nicht gegen Krebsbefall schützt, aber auf günstigem Standort in günstiger Umwelt wird der Krebs verhältnismäßig leicht überwunden, wie meine eigenen, nun fast 30 Jahre alten, Anbauten und auch Beobachtungen, die ich sonst und erst kürzlich in Bornholm wieder gemacht habe, beweisen.

Ein gewisses Mißtrauen habe ich auch gegen den Massenanbau der Lärche im nordwestdeutschen und schleswig-holsteinischen Heidegebiet, wie er, angeregt durch Forstmeister Dr. h. c. Erdmann-Neubruchhausen, namentlich vom verstorbenen Oberforstmeister Stephan-Schleswig befürwortet worden ist. Wohl hat Dr. Erdmann mich in Neubruchhausen schon vor vielen Jahren davon überzeugt, daß die Lärche ganz sicher das Heidekraut unter sich tötet (mitten in die Heide im weiten Verbande gepflanzte Lärchen hatten unter ihrer bis zum Boden reichenden Krone das Heidekraut verschwinden lassen), aber ich habe doch Bedenken gegen den Massenanbau einer standortsfremden Baumart, die uns schon einmal solche Nackenschläge verursacht hat. Jenen Verhältnissen stehe ich aber zu fremd gegenüber, als daß ich mir ein bestimmtes Urteil erlauben könnte.

Endlich ist noch vonnöten, daß die Lärche entsprechend mit der Axt gepflegt wird, das heißt durch Aushieb der zurückbleibenden und kränkelnden und durch Kronenfreihieb der gutwachsenden Lärchen.

So begründete und gepflegte Lärchenbeimischung gibt im Eichen-Buchengrundbestande wertvolle Vornutzungen, und wenn die hiebsreifen Lärchen schließlich herausgezogen werden, schließen sich die Laubholzkronen sehr bald wieder, denn die Lärche war ein milder Geselle.

Ich schließe: Sorgfältige Auswahl des Standortes, Schaffung der günstigsten Umwelt (vorwüchsiger Einzelstand zwischen Laubholz), Wahl der richtigen Art und Sorte, Pflege mit der Axt. Das sind die Mittel, einer waldbaulich und wirtschaftlich hoch wertvollen Baumart einen gebührenden Platz in unserem ostdeutschen Walde zu schaffen und uns vor einem neuen Lärchenmißerfolg zu bewahren.

Potsdamer Parkanlagen aus den schlesischen Bergen kommen lassen (s. meine Mitteilung „Deutsche Forst-Zeitung“ 1927 S. 361). In Preußisch-Schlesien gab es also damals schon Lärchen, und zwar sicher Sudetenlärchen.

*) Untersuchungen über den Lärchenkrebs. Von Dr. Eberhard Plaßmann, Pr. Forstreferendar. J. Neumann-Neudamm. 1927.

Digitized by Google

Soll der Zukunftsstamm, also der Baum des künftigen Endbestandes, vorher gezeichnet werden und wann müßte der Zeitpunkt dieses Zeichnens einsetzen?

Von Förster **Rathjen**, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

In neuerer Zeit wird in der Forstwirtschaft mit dem Gedanken umgegangen, den Zukunftsstamm eines Bestandes, also den vermutlichen Baum des künftigen Endbestandes, zu einem frühen Zeitpunkt zu zeichnen, d. h. zu markieren, um ihn sofort aus dem übrigen Bestandesbild herauszuheben. Man stützt sich hierbei anscheinend auf das Vorbild des Herrn v. Kalitsch in Bärenthoren, der diese Methode wohl bei der Bewirtschaftung seines dortigen Kiefernreviers in Anwendung bringt.

Die Anhänger dieser Richtung begründen ihre Ansicht, indem sie folgende Gesichtspunkte für die Zweckmäßigkeit dieser Markierung aufstellen:

1. durch die Markierung des Zukunftsstammes von einem gewissen Zeitpunkt ab ist es möglich, den zu begünstigenden Baum des vermutlichen Endbestandes räumlich auf der ganzen Fläche in bestimmtem Abstand zu verteilen;
2. bin ich dadurch in der Lage, ihn von vornherein in seiner Entwicklung zu begünstigen, indem ich schon im Jugendalter Licht und Luft an seine Krone gelangen lasse, ihn zugleich von der Wurzelkonkurrenz seiner Nachbarn befreie, die Nahrung also, die sein Konkurrent mit verbrauchen würde, ihm allein zukommen lasse und dadurch sein Wachstum beschleunige;
3. die Arbeit in einem so gezeichneten Walde wird dem Beamten erleichtert, da er ja beim Auszeichnen eines so markierten Bestandes sofort sieht, welches der künftige Endstamm sein soll, die Arbeit des Auszeichnens also viel schneller vonstatten geht und er dadurch für andere Arbeiten frei wird. Ich kann also unter Umständen, indem ich z. B. dadurch dem Beamten ein größeres Revier als bisher zuteile, an Verwaltungskosten sparen.

Wie sieht denn nun die Wirklichkeit wohl aus? Ist das Revier Bärenthoren als Vorbild genommen, so ist dieser Vergleich meines Erachtens schon nicht anwendbar zur Verallgemeinerung, genau so wenig, wie es dies für den allgemeinen Vergleich in Bezug auf den Dauerwald gewesen ist. Bärenthoren ist forstlich etwas ganz Besonderes, das nicht einmal zum allgemeinen Muster für ähnliche Reviere Norddeutschlands herangezogen werden kann. Wenn Herr v. Kalitsch diese Methode dort anwendet, so tut er dies auf Grund seines jahrelangen Studiums der dortigen Boden- und Bestandesverhältnisse und unter Bewirtschaftung nur einer Holzart. Es kann meines Erachtens gar nicht als Schablone z. B. eines Laubholzmischwaldes der mitteldeutschen Gebirge dienen und in bezug auf die aufgestellten anderen Thesen, so bestechend sie auch zunächst erscheinen, ist es nicht viel anders; ganz abgesehen von dem ästhetischen Eindruck, den ein solch bemaltes Revier auf den Forstmann und auch auf die Bevölkerung machen muß.

Schon die erste These hinkt. Was heute unter Zugrundelegung einer gleichmäßigen Verteilung als Zukunftsstamm gezeichnet ist, kann, wenn der Beamte bei der nächsten oder übernächsten Durchforstung wieder in den Bestand hineinkommt, in vielen Fällen, namentlich wenn der Bestand in noch jungem Alter markiert wurde, schon nicht mehr als Zukunftsstamm gelten. Sei es, daß er durch seinen Konkurrenten, der nicht als solcher gezeichnet wurde, überholt ist, sei es, daß er z. B. in Kiefernrevieren durch Kienzopf oder einer sonstigen Erkrankung zum Absterben verurteilt wurde und deshalb herausgenommen werden muß. Deshalb ist es meines Erachtens auch gefährlich, den Zeitpunkt der Markierung, wenn diese nun einmal geschehen soll, zu früh zu wählen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß eine Zeichnung keinesfalls vor Beendigung des ungefähren Abschlusses des Hauptlängenwachstums, also beim Nadelholz nicht vor dem 40., beim Laubholz nicht vor dem 50. bis 60. Jahre des Bestandes zu erfolgen hat. Erst wenn das Längenwachstum in der Hauptsache beendet ist, der Zukunftsstamm sich also herausgeschoben hat und das Dickenwachstum einsetzt, könnte die Markierung erfolgen. Dann hat auch die Reinigung des Stammes bereits begonnen oder ist zum Teil schon wesentlich fortgeschritten; eine Ausnahme macht vielleicht die Eiche, bei welcher der Zeitpunkt wohl etwas früher einsetzen könnte, weil sie eine seitliche Einengung ihrer Krone schlecht verträgt und im späteren Alter schlecht oder gar nicht einholt.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, so ist dagegen nicht viel einzuwenden. Setzt man jedoch zu früh mit dem Aushieb der Konkurrenz ein, so kann es wohl passieren, daß man die Entwicklung des Stammes in bezug auf das Dickenwachstum begünstigt, die Entwicklung jedoch bezüglich des Längenwachstums hindert. Man erzielt dann leicht Stämme mit sehr großer Krone und dickem Stamm, die jedoch, was die Länge des Nutzholzes und die Qualität betrifft, oft weit hinter dem normalen Stamm zurückstehen. Nun zu dem dritten Punkt, der Arbeitserleichterung und der Zeitersparnis für den Beamten in Revieren mit gezeichneten Beständen, zugleich verbunden mit Ersparnissen dadurch für die Verwaltung. Unter Zustimmung wohl der meisten anwesenden Beamten sagte kürzlich bei einer Lehrwanderung, als auch dieses Thema zur Sprache kam, ein Revierverwalter: „Ich verlange von einem gut

Digitized by Google

ausgebildeten Beamten, daß er auch ohne Markierung jederzeit in der Lage ist, den Zukunftsstamm in einem Bestande zu erkennen und danach zu arbeiten". Der Herr hatte meines Erachtens durchaus recht. Gewiß bedeutet es für den Beamten eine Erleichterung, wenn er auszeichnet und der Zukunftsstamm ist gezeichnet. Aber nimmt man dadurch nicht gerade den Beamten das Gefühl der Verantwortlichkeit? Und dann, was der eine als Zukunftsstamm ansieht, ist in den Augen des anderen doch manchmal nicht immer einer. Es entstehen dadurch doch gar zu leicht Konflikte, wenn auch nicht immer offener, so doch seelischer Art, die die Arbeitsfreudigkeit des Beamten leicht herunterdrücken können. Was die Ersparnis an Verwaltungskosten dadurch anbelangt, so ist auch dieser Vergleich nicht immer zutreffend.

Angenommen ein Laubholzrevier mit 120jährigem Umtrieb und in den Perioden annähernd gleichen Altersklassen und Flächengröße, soll auf den Zukunftsstamm durchmarkiert werden. In Betracht kommen die Altersklassen von 40 bis 100 Jahren, also rund 750 ha. Da der Anstrich der Markierung ungefähr 6 Jahre hält, kämen pro Jahr vielleicht erstmalig 125 ha in Frage die zu markieren wären. (Man komme nicht mit Probeflächen, die nützen meines Erachtens gar nichts, sondern wenn schon, dann ganz, sonst ist es keine Erleichterung, sondern eine Erschwerung für den Beamten.) Die erstmalige Markierung, einschließlich Röten der Stämme und Material kostet, so weit ich unterrichtet bin, je Hektar ungefähr 20 RM, also pro Jahr erstmalig 2500 RM = in 6 Jahren, die darauf gehen, also 15 000 RM. Die Wiederholung der Markierung muß, soviel mir bekannt, alle 6 Jahre erfolgen, die Kosten betragen dann je Hektar die Hälfte, also 10 RM, das macht je Jahr 1250 RM. Man errechne einmal die Summe, die für diese Arbeiten, sollen sie konstant durchgeführt werden, ausgegeben werden, und dann die Belastung des Waldes je Hektar mit Zins und Zinseszins; ich glaube nicht, daß dann eine so große Ersparnis herauskommt, abgesehen von dem Schaden, den ein schlecht ausgebildeter oder nicht gewissenhafter Beamter dadurch dem Walde und dem Besitz zufügen kann, wenn er rein mechanisch nur auf den markierten Zukunftsstamm auszeichnet und schlägt, ohne sich darnach umzusehen, ob der begünstigte Stamm nun auch wirklich noch der Zukunftsstamm ist.

Ich halte deshalb die Markierung der sogenannten Zukunftsstämme, namentlich wenn sie bereits in einem jüngeren Alter erfolgt, im allgemeinen für ein äußerst gewagtes Experiment.

Weiteres zur Vereinfachung des Holzverbuchungs- und Verkaufswesens bei der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Forstmeister **Franz**, Bad Schwalbach.

In Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" (1928) habe ich beschrieben, wie bei öffentlichen Holz-Kleinverkäufen das Verfahren durch gleichzeitige Vorbereitung der Verhandlung und der Holzzettel (Kaufausweise) für den Termin mit der Schreibmaschine vereinfacht werden kann, und in Nr. 26, wie das ganze Holzzettelwesen bei diesen Verkäufen zweckmäßiger zu gestalten ist. Es bedarf nunmehr noch einer weiteren Erörterung über die Verminderung des Schreibwesens bei Verkäufen von Holz in größeren Losen.

Hierbei läßt sich eine durchgreifende Vereinfachung erzielen durch Verwendung einer besonderen, ebenfalls auf die Benutzung der Schreibmaschine zugeschnittenen Holzliste im Loseblättersystem, welche wesentlich anders eingerichtet sein kann als die üblichen Tabellen für das bisherige Verfahren. Während diese darauf zugeschnitten sein müssen, daß Käufer, Erlös usw. bei jeder Holznummer gebucht werden können, da das Kauflos häufig nur aus einer Holznummer besteht, bedarf es bei einer Liste nur für größere Lose der entsprechenden Räume nur einmal für eine größere das Los bildende Anzahl von Holznummern, wodurch ein bedeutender Raum erspart wird und eine Seite etwa 100 Nummern aufnehmen kann.

Ein weiterer Unterschied zwischen Klein- und Großverkauf bezüglich der buchmäßigen Behandlung besteht darin, daß bei letzterem besondere summarische Loslisten und ins einzelne gehende Nummerlisten für den Holzhandel (außerdem oft noch Abfuhraufträge vom Käufer) gefertigt werden müssen. Der Zahlenwust erschien also bisher ganz oder zum Teil außer in der Aufnahmekladde des Försters in der Holzliste des Försters (Nummerbuch), der Holzliste des Oberförsters, der Versteigerungsverhandlung, der summarischen Losliste, der Nummerliste für den Holzhandel, dem Holzzettel mit Ausweis und in dem Abfuhrauftrag des Käufers, und zwar bis auf Holzzettel (Ausweis) und Abfuhrauftrag immer in anderer Form, weswegen Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparate nur beschränkte Verwendung finden konnten und die Arbeit ins Ungemessene stieg. — In Zukunft soll der Betrieb so eingerichtet werden, daß außer der Försterkladde der aller-

Digitized by Google

größte Teil des Schreibwesens durch eine einmalige Niederschrift mit der Schreibmaschine erledigt werden kann.

Dies wird ermöglicht durch die Vervielfältigung der die Grundlage des ganzen Verfahrens bildenden Holzliste, welche unmittelbar aus der Kladde (Nr. 183) losweise, das heißt so angefertigt wird, daß sie unbeschadet der Verständlichkeit in Lose zerschnitten werden kann, mithin vollständig beweglich wird (Mechanisierung).

Die Liste erscheint in dem Verfahren teils unzertrennt und mit der Ösenzange geheftet (nämlich als Nummerbuch des Försters, Holzliste des Oberförsters, Los- und Nummerverzeichnis zur Versteigerungsverhandlung, welche im Text die Nummern nicht mehr enthält, und Nummerliste für den Holzhändler), teils in einzelnen Losen als Beigaben zum Holzzettel (Ausweis) und als Abfuhrauftrag für den Käufer. Bis auf die Holzliste bleiben die üblichen Formulare also verwendbar. Die summarische Losliste kann fortfallen und durch die billig zu habende Holzliste ersetzt werden.

Die Einrichtung der Holzliste im besonderen (s. Abbildung) ist folgende: Jedes Blatt ist durch eine punktierte Querlinie in eine obere und untere Hälfte für je ein Los bis zu etwa 50 Nummern geteilt, erstere mit einem Kopf oben, letztere mit einem solchen unten. Über bezw. unter dem Kopf befinden sich die Räume für Käufer, Erlös usw. Außerdem trennt eine durchgehende Längslinie die beiden Losräume noch in ein linkes und rechtes Feld, wodurch es möglich wird, die Schlagergebnisse zweimal nebeneinander zu buchen. Die Stückzahl der Stämme braucht nicht bei jeder Holznummer, sondern nur einmal mit ihrer Summe unten angegeben zu werden. Dadurch verbleibt ein größerer Raum für den Holzhändler zu Bemerkungen.

Bei Losen bis zu etwa 50 Nummern beschreibt man im einfachen Zeilenabstand erst das linke, dann das rechte Feld der Blatthälfte, wobei man entweder überträgt oder die beiden Summen

Veranschaulichung der oberen Hälfte der Holzliste für Handelshölzer.

Zum Zettel	Ort		Käufer			Erlös					
Nr	Länge	Dm	Menge	Stück	Bem	Nr	Länge	Dm	Menge	Stück	Bem
FiLN 3a fm											
9	16	31	1,21			154	17	32	1,37		
12	18	34	1,63			1263	18,5	30	1,31		
usf.						usf.					
						Halbierende Linie					

Digitized by Google

rechts zusammengestellt. Bei Losen von über 50 bis etwa 100 Nummern verfährt man bei bereits angebrochenen Blättern ebenso. Der Rest fällt dann in die obere Hälfte des nächsten Blattes. Beginnt ein größeres Los mit der oberen Blatthälfte, so schreibt man, über die punktierte Querlinie hinweggehend, erst links, dann rechts durch das ganze Blatt durch und fährt erforderlichenfalls auf dem nächsten Blatte fort, hier nur die obere Hälfte benutzend, wenn der Rest nicht mehr als 50 Nummern hat. Kein Losraum darf die Bestandteile zweier Lose enthalten, damit die Liste auf der punktierten Querlinie zerschnitten werden kann. Ein Los kann aus mehreren ganzen und ein bis zwei halben Blättern bestehen.

Der Vordruck soll (einseitig bedruckt) auf Maschinen-Schreibpapier und Vervielfältigungs-Wachspapier (Dauerschablone) erscheinen. Das Verfahren ergibt sich für den Fachmann aus dem Gesagten. Genaueres bleibt weiteren Arbeiten, wobei auch nachträglich gefundene, Raum ersparende Verbesserungen erprobt werden sollen, vorbehalten.

Die Besoldung der Staatsforstbeamten in den Ländern mit großen Forstverwaltungen.

Von Oberregierungsrat i. R. **E. Behm.**

Die Besoldungsregelung ist seit Ende Juni d. J. in allen deutschen Ländern durchgeführt, und zwar im großen ganzen nach den gleichen Grundsätzen. Wesentliche Unterschiede sind dadurch eingetreten, daß verschiedene Länder nicht, wie das Reich, besondere Besoldungsgruppen für die herausgehobenen Stellen gebildet, sondern für diese entsprechend dem Vorgange in Preußen pensionsfähige Stellenzulagen ausgesetzt haben. Einige haben auch an den im übrigen fortgefallenen Aufrückungsstellen festgehalten. Die ledigen Beamten erhalten durchweg den Wohnungsgeldzuschuß nach der um eine Stufe niedrigeren Tarifklasse. Diese Differenzierung beschränkt sich aber im Reich, in Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig und den beiden Mecklenburg auf das Alter bis zu 45 Jahren, während die übrigen Länder auch für die älteren ledigen Beamten die Kürzung vorsehen. An Kinderbeihilfen zahlen das Reich, Württemberg, Braunschweig, Baden, die beiden Mecklenburg und Oldenburg für jedes Kind durchweg 20 RM monatlich, die übrigen dagegen für das dritte und vierte Kind je 25 RM und für das fünfte und weitere je 30 RM.

Die größten Unterschiede zeigen sich in den Gehaltssätzen, die ebenso bunt sind wie die Amtsbezeichnungen. In der auf den Seiten 930 und 931 abgedruckten Nachweisung habe ich die pensionsfähigen Zulagen in die Gehaltssätze hineingearbeitet. Die Nachweisung*) erstreckt sich nur auf planmäßige Beamte, und zwar auf die Forstverwaltungsbeamten, soweit sie aufsteigende Gehälter beziehen, auf die Bürobeamten der örtlichen Forstbehörden, auf die Forstbetriebsbeamten und die Forstaufsichtsbeamten. Kassenbeamte sind nicht aufgeführt, da bei der geringen Zahl reiner Forstkassen Vergleiche nicht möglich sind. Vergleichen lassen sich selbstverständlich nur die Beamten mit der gleichen forstlichen Vorbildung und den gleichen amtlichen Obliegenheiten. Wer sich in dieser Hinsicht bezüglich der Forstbetriebsbeamten unterrichten will, findet die nötigen Angaben in der amtlichen Übersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands*). Beamte mit den gleichen Amtsbezeichnungen sind jedenfalls nicht immer vergleichbar. Während die preußische Staatsforstverwaltung nach dem Kriege an den alten Amtsbezeichnungen festgehalten hat, haben andere Länder ihren Forstbeamten solche gegeben, die früher nur für höher gestellte Forstbeamte in Frage kamen. Das hat dahin geführt, daß beispielsweise für die Vorstände der örtlichen Forstbehörden ganz verschiedenartige Amtsbezeichnungen, wie Oberförster, Forstmeister, Forstrat, Oberforstmeister, üblich sind, während in Preußen der Oberforstmeister der höchste Forstbeamte eines Regierungsbezirks ist.

Einige Länder geben den schon vor dem 1. Oktober 1927 im Amt gewesenen Beamten unter Umständen höhere Bezüge als den später angestellten. Diese höheren Bezüge sind, da es sich nur um künftig fortfallende Ausnahmen handelt, in der Nachweisung nicht berücksichtigt.

*) Abkürzungen der Nachweisung: a = auch, abgeleg = abgelegenen, Assist = Assistent, Aufs = Aufseher, bedeut = bedeutenden, besond = besonders oder besonderen, bish = bisher, Dir = Direktor, F = Forst, FEA = Forsteinrichtungsanstalt, Fm = Forstmeister, Frst = Förster, Ldfm = Landforstmeister, Lds = Landes, Ldsfm = Landesforstmeister, Min = Ministerium oder Ministerial, O = Ober, od = oder, Ofm = Oberforstmeister, R = Rat, Reg = Regierungs, Rev = Revier, Revierverw = Revierverwalter, Sekr = Sekretär, Stell = Stellen, U = Unter, übrig = übrigen, Verw = Verwalter, Vorstd = Vorstand, wicht = wichtigen.

*) Übersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis geheftet 1 RM.

Digitized by Google

Gehaltssatz einschl. der pensionsfähigen Zulagen (Aufsteigefrist)	Reichsforstverwaltung	Preußen	Bayern	Württemberg	Sachsen	Baden
8400—12600 (8)	.	Ldfm	Min.R. Reg.-Dir	.	Ldfm	Ldsfm
6800—12600 (15)	.	.	.	.	.	.
7500—12000 (10)	.	.	.	.	.	.
7000—11000 (10)	.	.	.	.	Stellvertr Vorstd d Ldes-F-Direktion, Forstd d FEA	.
7000—10600 (12)	.	.	.	O-FR (besond Stellen)	.	.
6200—10000 (12)	.	Ofm	.	.	.	.
7000—10500 (12)	.	.	.	.	.	O-F-R (besond wichtige Stellen)
7000—9700 (12)	.	.	O-R-R	O-F-R	Mitgl. d. Ldes-F-Direktion	O-F-R (wichtige Stellen)
5500—9700 (18)	.	.	.	.	.	.
5400—9700 (16)	.	.	.	.	.	.
5800—9600 (20)	.	O-Reg u. F-R	.	.	.	.
5500—9200 (16)	.	.	.	.	.	.
6000—9000 (14)	.	.	.	O-F-R, Fm (bish Ofm) als Vorstde d wicht Fämter)	.	O-F-R
5400—9000 (16 od. 20)	.	.	Ofm (16)	.	Vorstd bedeut Fämter (20)	.
6000—9000 (16 od. 20)	.	Reg- u F-R (20), Ofrst auf besond Stellen (20)	.	.	.	.
5000—8600 (18)	.	.	.	.	.	.
5700—8400 (14)	.	.	Fm	.	.	.
4800—8400 (20)	Fm	.	.	Fm	Stellvertr Vorstd d FEA, Vorstd d übrig Fämter	F-R
4800—8400 (20)	.	.	.	.	.	.
4400—8400 (20)	.	O-Frst	.	.	.	.
4400—8000 (15)	.	.	.	.	.	.
4800—7800 (16)	.	.	.	.	O-Frst, die nicht Vorstd	.
4800—7500 (14)	.	.	Reg-F-R später Fm-Gehalt	O-Frst	.	F-R
4800—7400 (14)	.	.	.	.	.	.
4400—7400 (14)	.	.	.	.	.	.
4800—7000 (12)	.	F-Verw	.	.	.	.
3000—7000 (20)	.	.	.	.	.	.
3100—5200 (15)	.	.	.	.	Frst auf abgeleg größeren Revierteilen	.
2800—5000 (20)	.	.	O-F-Verw, F-Verw	.	.	.
2800—4800 (20)	.	.	.	.	.	.
2900—4700 (18)	Rev-Frst	Rev-Frst	.	.	.	.
2800—4800 (18)	.	.	.	.	Frst	.
2700—4500 (18)	.	.	.	.	.	.
2800—4200 (12 od. 16)	.	.	F-O-Sekr (16)	Frst d d Forstdirektion u auf Ausbildungs-Försterein (12)	.	F-Sekr auf wicht Stellen (12)
2400—4200 (18)	Frst	Frst, FSekr	.	.	.	.
2200—4200 (20)	.	.	.	.	.	.
2350—3500 (18)	.	.	Rev-Frst, F-Sekr	Verw-Sekr	.	Frst, F-Sekr.
2000—3500 (22 od. 26)	.	.	.	Frst (26)	.	.
2200—3200 (18)	.	.	O-F-Warte	.	.	.
2000—3000 (20)	.	.	.	.	.	.
2000—2750 (16)	.	.	.	.	.	.
2000—2700 (16)	.	.	Frst, F-Amts-Assist	.	.	Frst. F-Assist
1900—2700 (18)	.	.	.	.	F-Warte auf abgeleg größeren Revierteilen	.
1700—2600 (18)	.	U-Frst	F-Warte, F-Aufs, Kanzlei-Assist	.	.	.
1600—2400 (18)	F-Aufs	.	Kanzleigehilfen	.	F-Warte	.
1600—2300 (16)	.	.	.	.	.	.
1500—2200 (16)	.	.	.	.	.	.
1500—2100 (16)	Waldhüter	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Hessen	Braunschweig	Thüringen	Anhalt	Mecklenburg-Schwerin	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Gehaltssatz einschl. der pensionsfähigen Zulagen (Aufsteigefrist)
Min-R	.	Ldsfm	Ldfm	Ldfm	.	.	8400—12600 (8)
.	.	.	.	.	Ldfm	.	6900—12000 (18)
.	Ldsfm	.	.	.	.	.	7500—12000 (10)
.	.	.	.	.	.	.	7000—11000 (10)
.	.	.	.	.	.	.	7900—10600 (12)
Min-R	.	.	.	.	.	.	6200—10600 (12)
.	.	.	.	.	.	.	7800—10500 (12)
.	.	.	.	Ofm im Min	.	.	7000—9700 (12)
.	.	O-F-R, F-R	.	.	.	.	5500—9700 (18)
O-F-R	.	.	.	.	.	.	5400—9700 (16)
.	.	.	.	.	.	Ofm	5600—9600 (20)
.	Ofm	.	.	.	.	.	5500—9200 (18)
.	.	.	.	.	.	.	6000—9000 (14)
F-R (16) in besond Fällen bis 9500, Ofm auf wicht Stell (16)	.	.	.	Ofm (20), Fm auf besond Stellen(20)	Ofm (20)	.	5400—9000 (16 od 20)
.	F-R	.	.	.	.	.	5000—8600 (18)
.	.	.	.	.	.	.	5700—8400 (14)
.	.	.	.	Fm	Fm	.	4800—8400 (20)
F-R, Fm	.	F-R, O-Frst (bish a Fm)	Reg- u F-R, O-Frst	.	.	Fm, O-Frst (s auch unten)	4800—8400 (20)
.	Fm, O-Frst	.	.	.	.	.	4400—8000 (18)
.	.	.	.	.	.	.	4800—7800 (16)
.	.	.	.	.	.	.	4800—7500 (14)
O-Frst (bäter wie Fm)	.	.	.	.	.	.	4800—7400 (14)
.	.	.	.	.	.	O-Frst (soweit Revierverw)	4400—7400 (14)
.	.	.	.	O-Frst	.	.	4800—7000 (12)
.	.	.	.	.	.	.	3600—7000 (20)
.	.	.	.	.	.	.	3100—5200 (18)
.	.	.	.	O-F-Sekr	.	.	2800—5000 (20)
.	Frst	.	.	.	.	.	2800—4800 (20)
.	.	.	Rev-Frst	Verwaltende Rev-Frst	Rev-Frst	.	2900—4700 (18)
.	.	.	.	.	.	.	2500—4600 (18)
.	.	.	.	.	.	Frst (Rev-Frst)	2700—4500 (18)
.	.	.	.	.	.	.	2800—4200 (12 od 16)
Frst	.	Frst	Frst	Frst, F-Sekr	Frst-F-Sekr	.	2400—4200 (18)
.	.	.	.	.	.	.	2200—4200 (20)
Frst (22), F-Amts-Sekr (22)	.	F-Betriebsbeamte ohne Abschlußprüfg (22)	.	.	.	.	2350—3500 (18)
.	.	.	.	.	.	.	2000—3500 (22 od 26)
Frst	.	.	.	.	.	.	2200—3200 (18)
.	F-Warte (bish a O-F-Warte)	.	.	.	.	.	2000—3000 (20)
F-Amts-Assist	.	.	.	Stationsjäger	.	.	2000—2750 (16)
.	.	.	.	.	.	.	2000—2700 (16)
.	.	F-Auff (bish auch U-Frst)	U-Frst	.	.	.	1900—2700 (18)
.	.	.	.	.	.	.	1700—2600 (18)
.	.	.	F-Warte	F-Auff	.	.	1600—2400 (18)
.	.	.	.	Holzvogt	.	.	1600—2300 (16)
.	.	.	.	.	.	.	1500—2200 (16)
.	.	.	.	.	.	.	1500—2100 (16)

Digitized by Google

Kündigung des Forstarbeitertarifvertrages in Preußen.

Der Tarifvertrag für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten, der am 1. Dezember 1927 zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin einerseits und dem Deutschen Landarbeiterverband und dem Zentralverband der Landarbeiter als Arbeitnehmer andererseits abgeschlossen worden ist, ist kürzlich von den beiden Arbeitnehmerverbänden zum 1. Oktober 1928 gekündigt worden.

Gleichzeitig mit der Kündigung haben die Verbände neue Vorschläge für die Abänderung des zur Zeit bestehenden Vertrages gemacht, die im wesentlichen nachstehend mitgeteilt werden, da sie von allgemeiner Bedeutung sind.

a) Tarifvertrag. Im Artikel 2 soll am Schluß angefügt werden, daß bei Arbeiten, die an Unternehmer vergeben und durch Arbeiter der Preußischen Staatsforsten ausgeführt werden, ebenfalls die tariflichen Vereinbarungen über Zeitlohn, Stücklohn, soziale Zulagen usw. gelten. Es sollen hiermit die Fälle beseitigt werden, in denen Arbeiten aus bestimmten Gründen an Unternehmer nach einem festen Kostenanschlage vergeben werden, dieser Unternehmer aber als Arbeiter in erster Linie Waldarbeiter heranzieht, ihnen jedoch nicht den tariflichen Lohn mit den Sozialzulagen zahlt.

Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis oder über tarifliche Rechte und Pflichten (Artikel 4 und 7) sollen künftig nicht mehr durch ein Schiedsgericht, sondern durch die staatlichen Schlichtungsbehörden entschieden werden. Dementsprechend soll das Oberschiedsgericht in Fortfall kommen.

Die Tarifkommission (Artikel 8) soll aus vier Beisitzern der Staatsforstverwaltung und je zwei Beisitzern der Arbeitnehmerverbände und einem von den Beisitzern zu wählenden unparteiischen Vorsitzenden bestehen.

b) Anlage I (Lohn- und Arbeitsbedingungen). Die Verbände schlagen vor, in § 2,2 zu streichen, daß bei Kulturarbeiten die Überstunden mit 20 % zu vergüten sind; diese Arbeiten sollen ebenso wie Überstunden bei den Arbeiten in den Wirtschaftsbetrieben der Forstbeamten nicht mehr mit 20 %, sondern mit 50 % Zuschlag bezahlt werden.

Zum § 3 wird eine neue Einteilung der Lohngruppen, und zwar nur nach drei Lohngruppen gewünscht. Die Lohnstaffel für die männlichen Arbeiter soll lauten: Für Arbeiter über 21 Jahre, für Arbeiter von 18 bis 21 Jahren und für Arbeiter unter 18 Jahren, also nur drei Staffeln gegen bisher fünf.

Der Stücklohn soll so festgesetzt werden, daß bei normaler Arbeitsleistung bei achtstündiger Arbeitszeit mindestens 30 % (bisher 25 bis 30 %) über den achtstündigen Tagelohn des vollarbeitsfähigen männlichen Arbeiters von über 21 Jahren erzielt wird. Für ordnungsmäßig vereinbarte Stücklöhne gilt bisher, daß es auch dann dabei verbleibt, wenn der tatsächliche Verdienst unter oder über einem Mehrverdienst von 25 bis 30 % über dem Zeitlohn liegt. Die Verbände wünschen eine Änderung dahin, daß es nur bei der Vereinbarung verbleibt, wenn der erzielte Verdienst mindestens 30 % über dem Zeitlohn liegt. Das bedeutet also, daß, wenn dies nicht der Fall ist, eine neue Vereinbarung der Stücklohnsätze erfolgen muß.

Kinder- und Frauenzuschläge sollen ganz in Fortfall kommen und die Arbeiter durch eine allgemeine nicht unwesentliche Erhöhung der Stundenlohnsätze entschädigt werden.

Der § 7, der die Oberholzhauergebühr regelt und erst kürzlich dahin geändert ist, daß bei einer ausgezahlten Lohnsumme von monatlich bis zu 4000 RM 3 % und für den Betrag, der monatlich 4000 RM übersteigt, 1 % gezahlt wird, soll wiederum in seine frühere Fassung gebracht werden, daß der Haumeister in jedem Falle von der jeweils ausgezahlten Lohnsumme 3 % erhält.

Hinsichtlich des Arbeiterschutzes (§ 11) wünschen die Verbände, daß die Forstverwaltung nicht nur die Schutzhütten oder Unterstände zum Schutz gegen Unwetter herstellen läßt, sondern auch für deren Transport sorgt.

Bisher wurde Holz zur Herstellung von Arbeitsgeräten für die Waldarbeiter (Axt-, Beil-, Spaten- und Hackstiele, Keile, Schlitten, Handwagen und dergleichen) freihändig gegen Bezahlung der halben Taxe abgegeben. Die Arbeitnehmer beantragen künftig unentgeltliche Abgabe des erforderlichen Holzes. Besonders wichtig ist Ziffer 5 des § 12, der den Arbeitern verbietet, das ihnen zum halben Taxpreise gelieferte Nutz- und Brennholz unentgeltlich oder tauschweise an Dritte abzugeben. Es wird die Streichung dieser Ziffer angestrebt, so daß die Arbeiter mit dem Holze, das sie zum halben Taxpreise erhalten, machen können, was sie wollen, es also auch verkaufen können.

Der Urlaub soll wie folgt geregelt werden: Bisher für 170 Arbeitstage 5 Tage Urlaub, für 200 Arbeitstage 6 Tage Urlaub, für 230 Arbeitstage 7 Tage Urlaub. Künftig bei 100 Arbeitstagen 3 Tage Urlaub, von 100 bis 150 Arbeitstagen 4 Tage Urlaub, von 150 bis 200 Arbeitstagen 6 Tage Urlaub, von 200 bis 230 Arbeitstagen 7 Tage Urlaub, über 230 Arbeitstage 9 Tage Urlaub.

Bei Arbeitsversäumnis (§ 15) im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit erhalten die Arbeiter innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine Lohnfortgewährung bis zu 10 % der im vorhergehenden Wirtschaftsjahre tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Dies erscheint den Arbeitern nicht ausreichend, sie beantragen 15 %. Die Fälle, in denen außer Krankheit

Digitized by Google

und Unfällen Lohnfortgewährung zu zahlen ist, sind im § 15 Abs. 3 festgelegt. Außer diesen Fällen wird die Lohnfortgewährung noch gewünscht bei Teilnahme an Lohn- und Tarifverhandlungen, die den Waldarbeitertarif betreffen, für die tatsächlich aufgewendete Zeit, und an Mitglieder des Arbeiterrats für die zur Ausübung ihres Amtes notwendige Zeit.

Für Rohrpflanzungen, Uferbefestigungen und sonstige Wasserarbeiten werden 60 bis 80 % Zuschlag gefordert.

Zwei Sachen tauchen jetzt wieder neu auf, die es in den letzten Verträgen nicht mehr gab: Die Werkzeugentschädigung und die Wegevergütung. Als Entschädigung für Abnutzung von Handwerkszeug werden 5 % des verdienten Lohnes gefordert. Bei Wegen über 3 Kilometer soll für jedes weitere Kilometer eine Vergütung von 5 % des verdienten Lohnes gezahlt werden. Maßgebend für die Berechnung ist die Entfernung von der Dienststelle zur Arbeitsstelle. Ist die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstelle weniger als 3 Kilometer, soll keine Vergütung gezahlt werden.

c) Die Anlage II (Einrichtung einer Arbeitervertretung) bleibt unverändert. Dagegen soll

d) die Anlage III (Schiedsgerichtsverfahren) entsprechend dem unter a) Gesagten aufgehoben werden.

e) Die Lohnstaffel. Nach dem 17. Lohnabkommen vom 21. April 1928 erhalten die Arbeiter vom 2. April 1928 ab an Stundenlohn in Reichspfennigen in Lohngruppen

	I	II	III	IV	V
1. vollarbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre	55	54	53	52	52
2. vollarbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren .	50	49	48	47	46
3. vollarbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren .	44	43	42	41	40
4. vollarbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren .	32	31	30	29	28
5. vollarbeitsfähige Arbeiter unter 16 Jahren	26	25	24	23	22
6. vollarbeitsf. Arbeiterinnen über 18 Jahre	38	37	36	35	34
7. vollarbeitsf. Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren .	30	29	28	27	26
8. vollarbeitsf. Arbeiterinnen unter 16 Jahren	23	23	23	22	22

Unter Fortfall der Sozialzulagen werden nur drei Lohngruppen gefordert, die durchweg eine Erhöhung von 17 bis 20 Reichspfennigen je Stunde vorsehen.

Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin diese erstmalige Kündigung eines Waldarbeitertarifvertrages benutzen wird, um auch ihrerseits Änderungsvorschläge zu machen. Welche Vorschläge sie machen wird und inwieweit sie auf die Vorschläge ihrer beiden Vertragsgegner eingehen wird, muß abgewartet werden.

Dem Vernehmen nach sollen Tarifverhandlungen demnächst stattfinden.

Forstliche Rundschau.

Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß. — Von Oberforstmeister i. R. Schuster in Osnabrück. — Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis: einzeln 0,10 RM, in Partien billiger.

Verfasser schildert mit kurzen Strichen, welche Gefahr dem Walde durch Rauchen und unvorsichtiges Feueranmachen im Walde zur Frühjahrszeit oder im Hochsommer, wenn noch das abgestorbene Gras oder wenn verdorrtes Gras den Boden bedeckt, entstehen können, und ein Lauffeuer, das heißt die brennende Bodendecke, gelöscht werden kann, und teilt außerdem die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mit.

Eine weite Verbreitung der kleinen Broschüre in Schülerkreisen wäre erwünscht. Herrmann.

Die Zellstofferzeugung mit Hilfe des Chlors und ihre technische Verwertung. Von Privatdozent Dr. W. Giersch. — Tharandter Forstl. Jahrbuch 1928, Heft 1.

Die Verwendung des Chlors zur Isolierung der Zellulose an Stelle des Natron- oder Sulfitverfahrens ist theoretisch durch die Arbeiten von Croß und Bevan schon seit längerer Zeit bekannt, es besteht in der wechselwirkenden Einwirkung von Chlorgas und heißer Natriumsulfitlösung auf die angefeuchtete verholzte Substanz, die darin besteht, daß das Chlor in das Ligninmolekül eintritt, und das so gebildete Ligninchlorid in Natriumsulfit oder Natronlauge gelöst wird, so daß die Zellulose zurückbleibt. Der ganze Vorgang verläuft überdies so schnell, daß eine Schädigung der Zellulose durch die viel langsamer verlaufenden Oxydationsvorgänge nicht stattfindet. Bei Anwendung des Verfahrens auf Fichtenholz muß dieses genügend zerkleinert werden, ohne aber die Holzfaser zu beschädigen. Wie Versuche gezeigt haben, sind mit dem Handhobel hergestellte Späne gut zu verwenden. Sie werden in einer 0,1- bis 1-prozentigen Natronlauge ohne Überdruck eine Stunde lang vorgekocht. Das ausgewaschene Holzmaterial wird alsdann bei gewöhnlicher Temperatur mehrere Stunden lang der Einwirkung von gasförmigem Chlor ausgesetzt und nach erneutem Auswaschen einer Nachbehandlung mit einer einprozentigen Natronlauge ohne Wärme unterworfen. Die Zellstoffausbeute beträgt über 50 % des Fichtenholzes.

Da sich Holzspäne mit ähnlichen Eigenschaften wie die handgehobelten maschinell nicht her-

Digitized by Google

stellen lassen, müssen sog. Hackspäne verwendet werden, wie sie die Sulfitzellstoffabriken verwenden. Um aus diesen aber einwandfreien Chlorzellstoff gewinnen zu können, muß das Chlorgas bei einem Überdruck von 5 Atmosphären einwirken; es kann dann aber die oben geschilderte Vorbehandlung fortgelassen werden, und der ganze Prozeß spielt sich dann nur in zwei Stufen ab, nämlich in der Durchchlorierung der durchfeuchteten Hackspäne und der alkalischen Nachbehandlung, beider bei gewöhnlicher Temperatur. — Schwierig bleibt noch die Apparaturfrage. —

Auf diese Weise kann auch das Kiefernholz aufgeschlossen werden, das nach der Ansicht des Verfassers schon lange größere Bedeutung für die deutsche Papier erzeugende Industrie erlangt hätte, wenn der große Harzgehalt nicht der Aufschließung ganz besondere Schwierigkeiten bereitete. (Meiner Ansicht nach ist das Kiefernholz auch seiner dunkeln Kernfarbe wegen zur Papierfabrikation ungeeignet, da die hierzu zu verwendende Holzfaser weiß sein muß. D. Ref.).

Auch Aspenholz und Farbhölzer wie Buchenholz lassen sich durch das Chlorverfahren zur Zellstoffabrikation verwenden.

Zur Gewinnung des Chlores und des Natriums wird lediglich Kochsalz verwandt, das durch Elektrolyse die beiden Stoffe liefert. Verbilligt wird das Verfahren, wenn der zur Zerlegung des Kochsalzes benötigte elektrische Strom durch Wasserkraft erzeugt werden kann.

Der gegen das Chlorverfahren oft geltend gemachte Einwurf, daß die Chlorierung durch bestimmte sekundäre Nebenwirkungen, wie Wärme und Salzsäure, in welche ein Teil des Chlors bei diesem Verfahren übergeführt wird, die Zellulose schädige, kann durch besondere Vorsichtsmaßregeln beseitigt werden. Ob das Chlorverfahren geeignet ist, an Stelle des Sulfit- und Natronverfahrens zu treten, läßt sich jetzt noch nicht sagen, vielleicht aber ist es geeignet, zu anderen Verwendungszweigen verwandt zu werden, bei denen es nicht, wie bei der Papierfabrikation, auf die Länge der Faser, also auf die physikalischen Eigenschaften des Zellstoffes ankommt, vielmehr auf bestimmte chemische Eigenschaften wie bei der Kunstseidefabrikation.

Herrmann.

Die Bekämpfung der Nonne mit besonderer Bezugnahme auf eine entsprechende Wertung der uns bekannten Kampfmittel. Von Forstmeister Eduard Wessely. Centralblatt f. d. ges. Forstwesen. 1928. S. 49 u. f.

Verfasser geht von der Tatsache aus, daß Orte, welche bei normalen Witterungszuständen in der Nähe des Optimums für die Daseinsbedingungen der Nonne liegen, dieser zwar nicht gleichmäßig, sondern nach der jeweiligen Wetterlage wechselnd, aber doch dauernd, die Bedingungen ihres Daseins gewähren, und daß die Nonne hier auch ständig vertreten ist, und zwar durch die nach jeder Kalamität übriggebliebenen, von der Vernichtung verschont gebliebenen, immunen Individuen. Aus diesen Gebieten droht also dauernd eine Massenvermehrung des Schädlings, die einsetzt, sobald der in den Ruhejahren zwischen zwei Kalamitäten geherrschte Gleichgewichtszustand zwischen den bisherigen Vermehrungshemmungen und der der Vermehrung günstigen Bedingungen zugunsten der letzteren aufgehoben ist. Daher fordert Verfasser, „daß wir das als ständig erkannte Übel auch ständig zu bekämpfen haben, und nicht nur zur Zeit der eingetretenen Massenvermehrungen, und da die Vertilgungsmaßnahmen nach eingetretener Kalamität nur beschränkt und von Begleitumständen abhängig sind, die wir nicht herbeiführen können, gewinnen die Vorbeugungsmaßregeln eine besonders hohe Bedeutung", und unter diesen nach Ansicht des Verfassers „als wichtigste die ständige Nonnenstandskontrolle in allen jenen Gebieten, in denen der Schädling dauernd heimisch ist". Von großer Bedeutung ist die Feststellung der Nonnenherde, also jener Orte, in denen die wirksamste Vermehrungshemmung, die „Witterungseinflüsse", ausgeschaltet ist, durch Falterzählungen und Bestimmung der Kotmengen in den Kotfängern nach der Anleitung von Slavik, damit man in diesen Orten die Konzentration der Schädlinge stören und sie zur Abwanderung in ungünstigere Orte veranlassen kann. Dieses Ziel aber glaubt Verfasser durch Durchforstungen zu erreichen, wodurch die Besatzung der gefällten Stämme durch Entrinden und Verbrennung der Rinde vernichtet wird. Gleichzeitig wird durch den vermehrten Zutritt von Sonne und Niederschlägen der Humusboden tätiger und eine kräftigere Kronenbildung der verbleibenden Bäume angeregt, also der Bestand gegen Nonnenfraß widerstandsfähiger werden. Verfasser ist davon überzeugt, „daß den Durchforstungen im Sinne vorbeugender Maßregeln gegen Nonneninvasion ein namhafter Wert innewohnt."

Was die Gegenmittel nach Eintritt starker Nonnenvermehrung anbelangt, so sollte man sich durch geeignete Kontrollen auch einen Einblick in die voraussichtliche Wirksamkeit der Schmarotzer verschaffen, und alles tun, was ihre Vermehrung günstig beeinflußt. So sollte man zum Beispiel bei Leimung die unter dem Leimring sitzenden, von Tachinen angestochenen Raupen sammeln und einzwingern, um die Entwickelung der Tachinen zu fördern. — Von der versuchten Übertragung der Polyederkrankheit durch Aussetzung verseuchter Nonnenraupen in nicht verseuchte Gebiete hält Verfasser nach seinen Erfahrungen nichts. Da jedoch Feuchtigkeit die Entwickelung des Erregers der Polyederkrankheit befördert, Trocknis sie hemmt, soll man die Boden- und Luftfeuchtigkeit in den Beständen fördern.

Des weiteren macht Verfasser darauf aufmerksam, daß auch durch Vögel viel mehr, als vielfach zugestanden wird, gelegentlich eine Nonnen-

Digitized by Google

kalamität beendet werden kann, wie er durch Finken beobachtet hat. Herrmann.

Beobachtungen bei einer Uebervermehrung der Tannentrieblaus, Dreyfusia Nusslini C. B. Von Ing. Erwin Schimitschek. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" Heft 5/6, 1928.

Verfasser gibt zunächst eine kurze Übersicht über die Biologie des Schädlings:

An der Rinde der jüngsten Jahrestriebe überwintert die Hiemalis- (Exsutans-) Junglarve. Diese entwickelt sich im Frühjahr — Ende März bis Anfang April — zur Hiemalis-Mutter. Jede derselben legt parthenogenetisch etwa 150 Eier, aus denen Ende April oder Anfang Mai dreierlei Nachkommen entschlüpfen:

1. Hiemalis-Junglarven, die an der Rinde der jüngsten Triebe bis zum kommenden Frühjahr verharren,
2. Aestivalis, d. h. Sommerläuse, welche sich zugleich auf die Unterseite der Maitriebe begeben,
3. Sexupara-Junglarven, die ihre Entwickelung gleichfalls auf der Unterseite der Nadeln der Maitriebe durchmachen.

Aus den Aestivalis-Junglarven entwickelt sich ein Teil von Mitte Mai bis Juni zur Aestivalis-Mutter, die, von einem Wachsklümpchen bedeckt, etwa 30 Eier legt, aus denen nur Hiemalis-Junglarven sich entwickeln, die sich auf die Rinde der jungen Triebe begeben, hier überwintern und zusammen mit den direkten Hiemalis-Junglarven (zu 1.) zusammen den Grundstock für das kommende Jahr bilden.

Die Sexupara-Junglarven saugen auf der Unterseite der Tannennadeln und liefern die Sexupara-Weibchen. Diese begeben sich Ende Mai auf die jungen Nadeln der Fichte und legen hier 7 bis 12 Eier; aus ihnen entwickeln sich die geschlechtlichen, aber impotenten Sexuales. Die Untersuchungen des Verfassers betrafen die Rheinpfalz, nämlich die befallenen Tannenbestände von Leinsweiler und Annweiler. Es handelt sich um Mischbestände von Edelkastanie und Buche, Kiefer und Douglas, in welche die hier nicht urwüchsige Tanne in kleinen Horsten von 0,2 bis 0,3 ha künstlich eingebracht ist. Klimatisch gehört das Gebiet in jenes des mittleren Seeklimas mit nur 650 bis 704 mm — also unter den für die Tanne optimalen — Niederschlägen, dagegen mit einer die optimalen Temperaturverhältnisse für Tanne übersteigenden Durchschnittstemperatur in den sechs Vegetationsmonaten von über 10° C. Das Grundgestein ist stark zerklüfteter Buntsandstein. Der Verwitterungsboden ist ein auffallend kalkarmer und auch an Phosphor und Kali nur geringer, magerer und trockener Sandboden mit kniehoher Heide und starken Trockentorf- und Ortsteinlagern. Der Standort ist also für die Tanne sehr ungünstig.

Da die an den Nadeln saugende Generation eine sofortige Schädigung der Bäume verursachen kann, während der Schaden infolge des Saugens an den Trieben erst später eintritt, kann bei günstigen Witterungsverhältnissen bereits im dritten Jahre nach dem Auftreten der Tannentrieblaus mit einer stark schädigenden Übervermehrung der Läuse gerechnet werden, wie aus den vom Verfasser mitgeteilten Kurven hervorgeht. Ein Vergleich der meteorologischen Faktoren — der Temperatur, Zahl der Regentage und Niederschlagsmenge — mit der Entwickelung der Läuse ließ erkennen, daß für diese die Monate März bis Juni als die kritischen Monate zu betrachten sind, daß also das Massenauftreten der Tannentrieblaus als eine Funktion der klimatischen Verhältnisse aufzufassen ist.

Als sich die Tannentrieblaus im Jahre 1923 zuerst empfindlich bemerkbar machte, befiel sie am stärksten die 10 bis 25 Jahre alten Pflanzen, also die Pflanzen in einem Alter, in dem sie die kräftigen Maitriebe ansetzen, und zwar zuerst nur einzelne Pflanzen. Die Folge davon waren Deformationen der Nadeln und Triebachsen und Erbleichen der Nadeln. Schließlich starben die Wipfel oder auch die ganzen Pflanzen ab. — Die Aussaugung des Zellsaftes der Nadeln durch die Aestivalis- und Sexupara-Larven hat ferner eine Krümmung bzw. Kräuselung der Nadeln nach abwärts zur Folge, beides hervorgerufen durch den von den Larven in den Stichkanal in die Nadeln eingespritzten Speichel, der einmal den Turgor in den Zellen im Bereiche derselben aufhebt, so daß der Zellinhalt ausströmt, und zum anderen Reize in den Nadeln hervorruft, dem zufolge sich die Nadeln abwärts krümmen.

Wird die Tanne in dem auf den ersten Befall folgenden Jahre von der Laus verschont, erholt sie sich wieder und kommt mit einem Zuwachsverlust davon; ungünstige Standortsverhältnisse vermindern allerdings die Regenerationsfähigkeit der Tanne, erneuter Befall bringt manchen Tannenhorst zum Absterben.

Was die Bekämpfung anbelangt, so muß diese einsetzen, bevor der Befall flächenweise geworden ist, also alsbald, wenn einzelne Pflanzen befallen sind. Als Bekämpfungsmittel wurde die von Boerner empfohlene Lösung angewandt: auf 100 Teile Wasser 5 Teile Schmierseife und 2 Teile Tabakextrakt. Zur besseren Auflösung der Schmierseife empfiehlt es sich, das Wasser zu erwärmen, und zur Vereinfachung der Ausführung die Benutzung einer tragbaren Rückenspritze mit Preßluft, die von nur einem Manne bedient werden kann. Zur Bespritzung der Unterseite der Nadeln und Triebe müssen die Zweige aufgehoben werden. Es muß zweimal gespritzt werden, zuerst nach dem Ausbruch der Knospen und sodann zwei bis drei Wochen später, nach dem Begrünen; auch muß im nächsten Jahre noch einmal gespritzt werden, um die verschont gebliebenen Läuse zu vernichten. So wurde 1926 in der Rheinpfalz einmal am 26. April

Digitized by Google

und zum zweiten Male am 21. Mai mit Erfolg gespritzt. — Ferner wurde mit dem von der Firma Merck in den Handel gebrachten staubförmigen Kontakt- und Atemgift Menkotin unter Benutzung des Rasch'schen Sparzerstäubers bestäubt. Dieses Verfahren ist von günstigen Windverhältnissen abhängig, dann aber mühelos anzuwenden. — Daneben ist für Nistgelegenheit der Meisen zu sorgen. Kosten je Hektar 50 RM! Die Wirkung der außer der Tannentrieblaus mancherorts auftretenden, für das Tannensterben verantwortlich gemachten Tannenstamm-Rückenlaus Dreyfusia piceae erklärt sich Verfasser folgendermaßen: Die Angriffsstelle dieser Laus befindet sich in der Region des Kronenansatzes, also in der Zone der höchsten Wassersättigung. Durch die Saugwirkung der Läuse (Plasmolyse, Reizleitung) werden die normalen osmotischen Vorgänge in den Zellen (die „Pumpwirkung") beeinträchtigt, und die unteren Kronenteile sterben ab.

Verfasser glaubt, daß das „Tannensterben" sich besonders in den Randgebieten des natürlichen Vorkommens bemerkbar machen dürfte, dort, wo einer oder der andere für das Gedeihen der Tanne notwendige Faktor fehlt, anderseits aber günstige Bedingungen für das Leben der Läuse vorhanden sind. Je weiter sich also das Tannenvorkommen von seinem Optimum entfernt, um so größer wird die Insektengefahr und um so geringer die Widerstandskraft der Tanne sein. Daneben kommt noch die Wirtschaftsform in Betracht. Herrmann.

Prof. Dr. Jacob Erikson, Stockholm: **Die Pilzkrankheiten der Garten- und Parkgewächse.** Handbuch für Pflanzenbauer und Studierende. II. Teil „Die Pilzkrankheiten der Kulturgewächse". 1928. Franckhsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Die Ankündigung des Verfassers, dem I. Teil seines den Pilzkrankheiten der landwirtschaftlichen Kulturgewächse gewidmeten Buches einen II. Teil folgen zu lassen, der die durch Pilze verursachten Krankheiten der Garten- und Parkgewächse behandeln soll, ist bald die Tat gefolgt.

In einem starken, reich illustrierten Bande gibt Verfasser nach einer systematischen Übersicht über die behandelten Pilze nicht nur eine Beschreibung der Krankheitsformen und der Lebensweise der Krankheitserreger, sondern auch die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmittel an. Die verschiedenen Ansichten der Autoren werden kritisch gewürdigt, und zur Erleichterung des Selbststudiums hat Verfasser der Beschreibung der wichtigsten Krankheiten einen Hinweis auf die hauptsächlichste Literatur vorangeschickt. In je einem besonderen Abschnitte gibt Prof. Erikson dann noch eine kurze Übersicht über allgemeine „Schutzmaßregeln gegen die geschilderten Krankheiten" und eine „Übersicht der wichtigsten Pilzkrankheiten der nahrungsproduzierenden Gartengewächse, geordnet nach den Wirtspflanzen". Ein eingehend ausgearbeitetes „Register" beschließt das Buch. Unter den „Parkbäumen" hat Verfasser aber auch unsere Waldbäume verstanden und demgemäß auch die durch Pilze verursachten Krankheiten derselben behandelt, zum Teil sogar in sehr eingehender Weise, wie z. B. den Weymouthskiefer-Blasenrost. Daher sei das Buch auch unsern Lesern warm empfohlen.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Zur 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins (53. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Der Deutsche Forstverein tagt vom 26. August bis 1. September d. J. in Dresden. Aus diesem Anlaß haben wir, der Gepflogenheit der Fachpresse folgend, die vorliegende Nummer der Deutschen Forstzeitung besonders reichhaltig ausgestattet. Durch Vermittlung der Akademischen Buchhandlung (Inh. Alfred Krüger) Tharandt, überreichen wir diese Nummer den Mitgliedern und Teilnehmern der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins mit besten Wünschen für guten Verlauf aller Veranstaltungen.

Verlag und Schriftleitung

Der Verband der Gemeindewaldbesitzer der Provinz Westfalen.

Der Verband hat seine diesjährige Tagung in Warstein abgehalten. Dem Verbande sind angeschlossen 39 884 ha Hochwald und 2293 ha Niederwald, insgesamt 42 177 ha. Es ist interessant, die Auswirkung der neugeregelten Arbeitslosenversicherung kennen zu lernen, denn wie festgestellt ist, haben in sehr vielen Fällen die bislang im Winter tätigen Holzhauer und Waldarbeiter, die im Frühjahr und Sommer als Saisonarbeiter ihren Unterhalt verdienten, im letzten Winter die Waldarbeit nicht wieder aufgenommen, da sie nach den jetzigen Bestimmungen eine verhältnismäßig günstige Entschädigung aus der Arbeitslosenversicherung erhielten. Die Folge war, daß die waldbesitzenden Gemeinden Holzhauer vielfach nur sehr schwer und zu wesentlich erhöhten, untragbaren Lohnsätzen bekommen. Dieselbe Beobachtung ist auch auf anderen Gebieten gemacht und die bis jetzt gemachten Erfahrungen haben überall bestätigt, daß die heutige Arbeitslosenversicherung dringend der Abänderung bedarf.

In der Ausdehnung der elektrischen Hochspannungsleitungen, die mit schweren Eingriffen in den Wald verbunden sind, wird eine Gefahr für diesen und eine Bedrohung der Interessen der Waldeigentümer gesehen, zu deren Schutz

Digitized by Google

die berufenen staatlichen Stellen angerufen werden müssen. Insbesondere wird auch verlangt, daß die Arbeitsgemeinschaft des Waldbesitzerverbandes und der Landwirtschaftskammer die Aufstellung eines Normalvertrages zwischen den Waldbesitzern und den Elektrizitätswerken zur Ausführung bringt*).

Als „ungeheuer" werden die Schäden bewertet, welche das Rotwild in überhegten Revieren anrichtet, denn, wie ausgesprochen wird, sollen diese Schäden teilweise zur Vernichtung großer Waldgebiete führen und auch den vorzeitigen Abtrieb erfordern. Der Verbandstag der Gemeindewaldbesitzer beauftragt deshalb seinen Vorstand, die zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere die staatlichen Aufsichtsbehörden, auf diese unhaltbaren Zustände aufmerksam zu machen und mit allem Nachdruck zu fordern, daß durch geeignete Maßnahmen, vor allem durch einen auf alle in Frage kommenden Jagden ausgedehnten verstärkten Abschuß des Rotwildes, der Wald vor einer weiteren Schädigung und Vernichtung geschützt wird.

Über die Försterausbildung sprach Oberförster Louis-Dringenberg. Er wies auf die Gefahr hin, daß der Staat sich die besten Kräfte aussucht, während den Gemeinden nur die Kräfte zweiter Klasse überlassen werden.

Die Notwendigkeit der Waldbrandversicherung, und zwar zum vollen Wert, wird betont. Der Vorsitzende hebt hervor, daß der Verband sich zur Verhütung von Waldbränden an die Leiter der Jugendvereine aller Art, an die übergeordneten Zentralstellen und vor allem auch an die Lehrer wenden werde, damit diese die Jugend ständig ermahnen, das leichtsinnige Hantieren mit Feuer in den Waldungen zu unterlassen.

*) Wir weisen darauf hin, daß der württembergische Forstwirtschaftsrat gemeinsam mit dem württembergischen Waldbesitzerverband derartige Richtlinien aufgestellt hat, die als Unterlage dienen sollen, wenn es sich um den Abschluß von Verträgen handelt, welche die Führung von elektrischen Leitungen durch den Wald betreffen.
Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verfahren bei Gewährung von Unterstützungen an Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger.

FM. vom 18. Juli 1928 — I D. 1. 8827 b.

Das Staatsministerium hat über das Verfahren bei Gewährung von Unterstützungen an Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger den nachstehenden Beschluß gefaßt, der genau zu beachten ist. Die Regelung erstreckt sich auch auf die ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Lohnempfänger und auf deren Hinterbliebene:

Unterstützungen an Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger dürfen dem Wesen der Unterstützung entsprechend nur bei Anerkennung der Bedürftigkeit und Würdigkeit auf Grund individueller Prüfung im Einzelfall gewährt werden. Eine Ausschüttung von Unterstützungsfonds und die Zahlung von Unterstützungen an bestimmte Gruppen von Bediensteten nach generell festgelegten Gesichtspunkten ist bei persönlicher Haftung der anweisenden Beamten unzulässig, auch wenn für jeden Fall ein besonderer Antrag erfordert wird. Dies gilt namentlich für Zahlungen im Hinblick auf das Weihnachtsfest oder die Steigerung der Ausgaben in der Winterzeit.

J. V.: gez. Schleusener.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Lettland.

RdErl. d. M. d. J. v. 4. August 1928 — III E 322 III.

Über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Lettland ist zwischen den beiden Regierungen durch Notenwechsel vom 2. Juni 1928 die Vereinbarung getroffen worden, daß die Angehörigen des einen Staates das Gebiet des anderen Staates über die amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen jederzeit lediglich auf Grund eines gültigen Heimatpasses, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des Inhabers einwandfrei ergibt, ohne Sichtvermerk des Gegenstaates betreten und verlassen können.

Schreibweise des Ortsnamens Küstrin.

M. d. J. IVa II 71 IV — MBliV. 1928 S. 872.

Durch Erlaß des Staatsministeriums vom 3. August 1928 ist die Schreibweise des Ortsnamens Cüstrin in „Küstrin" abgeändert worden.

Entscheidungen.

Wann ist die Berichtigung des Erbschaftssteuerbescheids wegen abzugsfähiger Verbindlichkeiten auf Grund des § 36 des Erbschaftssteuergesetzes 1925 zulässig?

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 19. Juni 1928 V e A 191/28.

Am 30. März 1926 ist die Erblasserin gestorben. Die Erben haben beantragt, nachträglich Beträge, die als Krankenhauskosten sowie Verpflegungskosten verausgabt sind, bei der Veranlagung zu berücksichtigen, was die Vorinstanzen als unbegründet zurückgewiesen haben, wogegen sich die Rechtsbeschwerde wendet.

Nach § 36 des Erbschaftssteuergesetzes können abzugsfähige Verbindlichkeiten, die bei Erteilung des Erbschaftssteuerbescheids dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Veranlagung, berücksichtigt werden. Gesetzliche Voraussetzung für die Berechtigung des Antrages ist danach, daß bis Erteilung des Steuerbescheids die nicht berücksichtigten Verbindlichkeiten dem Steuerpflichtigen unbekannt waren. Festgestellt ist jedoch in vorliegendem Falle, daß dem Bevollmächtigten der Erben die nachträglich geltend gemachten Verbindlichkeiten bei Abgabe der Erbschaftssteuererklärung bekannt gewesen sind, was auch hinsichtlich der einzelnen Erben angenommen werden kann. Mit Recht hat daher die Vorinstanz angenommen, daß die Voraussetzung für die Berichtigung des Steuerbescheids im Sinne des § 36 des Erbschaftssteuergesetzes fehlt. Die Vorinstanz hat auch die Frage, ob Verbindlichkeiten als unbekannt im Sinne des § 36 zu betrachten sind, wenn der Steuerpflichtige nicht wußte, daß sie abzugsfähig sind, mit Recht ver-

Digitized by Google

neint. Ein Unbekanntsein der Verbindlichkeiten, das in der Person des Steuerpflichtigen liege, liegt dann nicht vor, wenn die Anmeldung aus Unkenntnis des Gesetzes unterblieben ist. Hat der Steuerpflichtige, welcher die Verbindlichkeit ihrer Existenz nach gekannt hat, die rechtzeitige Anmeldung unterlassen, so ist das Recht, sie geltend zu machen, verlorengegangen, so daß nur im Wege der Billigkeit auf Grund des § 108 Reichsabgabenordnung eine nachträgliche Berücksichtigung möglich ist. Die Rechtsbeschwerde mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beamte im Sinne des § 359 StGB.

Urteile des Reichsgerichts vom 2. Februar 1928 III. Strafsenat — a) III 607/27 und b) III 777/27.

Wie die Rechtsprechung anerkannt hat, kann die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne (§ 359 StGB.) auch ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses erworben werden durch Übertragung von Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen. Unter diesen Umständen ist das Wesen der öffentlichen Amtstätigkeit gegeben, auch ohne daß es sich um Obliegenheiten handeln müßte, die nur von einem öffentlichen Beamten mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen werden, oder um die Übertragung der Ausführung von Rechten, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind. Die Berufung zum Dienst muß aber in einem solchen Falle von einer zuständigen staatlichen Stelle ausgehen.

Nach der Entscheidung b liefert die Übertragung von Verrichtungen, die nur von einem öffentlichen Beamten mit rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen werden können, den Beweis dafür, daß es sich um Dienste und Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Art handelt, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen und ohne förmliche Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses die Wirkung einer Amtsübertragung haben. (Entsch. des Reichsg. in Strafsachen Bd. 62 S. 24 ff.).

Die Leistungsvergütung ist dem Sachverständigen auch für die durch Zu- und Abgang zum und vom Gericht versäumte Zeit zu gewähren.

§§ 3, 6, 17 Abs. 1 Ziff. 2 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Der durch § 84 StPO. und § 3 der Gebührenordnung vom 21. Dezember 1925 gesetzlich gewährleistete Anspruch des Sachverständigen auf „Vergütung für seine Leistung" wird durch § 17 I 2 GebO. nicht grundsätzlich ausgeschlossen, und läßt sich auch die Ausnahmebestimmung des § 17 III GebO. auf den Fall, daß der beamtete Sachverständige Tagegelder und Reisekosten nach den Dienstvorschriften nicht erhält, keineswegs anwenden. Unter diesen Umständen steht dem Beschwerdeführer, der zwar im Sinne des § 17 I Ziffer 2 GebO. als Sachverständiger zugezogen war, dem jedoch Tagegelder und Reisekosten nach den Dienstvorschriften nicht zu gewähren waren, grundsätzlich der Anspruch auf Vergütung für seine Leistung gemäß §§ 3 bis 6 GebO. wie jedem anderen Sachverständigen zu. Die Leistung des Sachverständigen wird auf Grund § 3 GebO. „nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis" in der Weise vergütet, daß ihm ein gewisser Geldbetrag für eine Stunde gewährt wird. Der Begriff der Zeitversäumnis wird im § 6 GebO. dahin erläutert, daß als versäumt auch die Zeit gilt, während deren die gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufgenommen werden kann. Ob die Versäumnis eines Erwerbes stattgefunden hat, ist bei der Regelung der den Sachverständigen zu gewährenden Leistungsvergütung im Gesetz folgerichtig überhaupt nicht aufgeworfen, aber nach § 3 Abs. 2 GebO. wird angeordnet, daß bei der Bemessung der Höhe des Stundenbetrages der Vergütung auch die Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu berücksichtigen sind. Dem Beschwerdeführer ist darin beizutreten, daß nach der klaren Vorschrift des Gesetzes durch seine Beanspruchung als Sachverständiger die ganze Zeit als versäumt zu gelten hat, die für den Zu- und Abgang zum und vom Gericht, für die Wartezeit bis zum Terminbeginn und für die Dauer des Termins einschließlich etwaiger weiterer Beanspruchung des Sachverständigen durch das Gericht erforderlich gewesen ist. Für diese Mühewaltung (§ 84 StPO.) gebührt dem Sachverständigen der Stundenbetrag, welchen § 3 GebO. vorsieht, dessen Höhe wiederum nach der Schwierigkeit der Leistung und den Erwerbsverhältnissen des Sachverständigen zu bemessen ist. Dafür, daß das Landgericht die Vergütung des Sachverständigen von der „reinen Termindauer" oder gar von der Zeit, die die eigentliche gutachtliche Tätigkeit des Sachverständigen in Anspruch genommen hat, abhängig gemacht hat, bieten die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften keinerlei Grundlage, denn sie setzen nicht einmal voraus, daß es überhaupt zu einer wirklichen gutachtlichen Leistung gekommen ist. (Juristische Wochenschrift 1928 Heft 23 Seite 1529.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Feier des 25jährigen Jubiläums des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wie wir schon in Nummer 14 vom 6. April d. J. auf Seite 381 und Folge berichtet haben, ist der „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" am 4. April 1903 unter dem Namen „Verein deutscher Privat-Forstbeamten" in Berlin gegründet worden. Die Feier dieses Gedenktages wird nun gelegentlich der Mitgliederversammlung dieses Jahr in Eberswalde, am Mittwoch, dem 22., und Donnerstag, dem 23. August, erfolgen. Die Tagesordnung der festlichen Veranstaltungen ist schon in Nummer 28 auf Seite 777 und Folge veröffentlicht worden.

Bereits zum eigentlichen Jubiläumstage haben

Digitized by Google

wir dem „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands“ Gruß und Glückwunsch entboten. Auch heute statten wir dem Verein, dem maßgebenden Zusammenschluß der deutschen Privatforstbeamtenschaft, zu seiner Jubiläumsfeier in alter Treue und Ergebenheit unsere herzlichsten Glückwünsche ab. Möge der „Reichsverein“ das nächste Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit ebenso erfolgreich, die deutsche Privatforstbeamtenschaft fördernd, durchleben, wie das in den verflossenen 25 Jahren der Fall gewesen ist, und möchte es der „Deutschen Forst-Zeitung“, ihrer Leitung wie ihrem Verlage, auch weiter vergönnt sein, die lebenswichtigen Interessen der deutschen Privatforstbeamten aller Grade ebenso nachdrücklich zu fördern, wie das das letzte Vierteljahrhundert hindurch geschehen konnte.

Für die Mitglieder des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ und für alle Dauerbezieher unseres Blattes erscheint zu der Jubiläumstagung eine Sonderbeilage, die die Arbeiten, Leistungen und Ziele des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ in kurzen Einzelaufsätzen nochmals in aller Erinnerung bringt. Wir dürfen daher uns heute damit begnügen, dem „Reichsverein“ an dieser Stelle nochmals Glückwunsch, Gruß und weiteres Heil zuzurufen mit der Zusicherung, daß mit dem Worte „Treue um Treue“ unser Weg zum Wohle der deutschen Privatforstbeamtenschaft auch für die weitere Zukunft festgelegt ist.

Neudamm, den 20. August 1928.

Schriftleitung und
Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Dieser Artikel, von dem bisher in den Nummern 30 bis 33 vier Fortsetzungen erschienen sind, kann erst in der nächsten Nummer weiter erscheinen. Gleichzeitig sei darauf aufmerksam gemacht, daß von dem ganzen Artikel und sämtlichen Besoldungstabellen ein Sonderdruck hergestellt werden wird, der dann vom Verlag J. Neumann, Neudamm zu beziehen sein wird.

Erhöhte Versicherungspflichtgrenze für Angestellte. Das Reichskabinett hat am 10. August der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung von 6000 Mark Jahreseinkommen auf 8400 Mark zugestimmt.

Hochschulnachrichten.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1928/29. Albert: Allgemeine Bodenkunde (dreistündig), Bodenkundliches Kolloquium (einstündig), Bodenkundliches Praktikum für Fortgeschrittene. — Bartels: Mathematische Grundlagen (zweistündig), Meteorologie und Klimatologie (zweistündig), Allgemeine Vermessungskunde (einstündig). — Eckstein: Wirbeltiere (zweistündig), Zoologische Übungen (einstündig). — Köhn: Methoden der Standortsuntersuchung (einstündig). — Krause: Ausgewählte Kapitel der Paläontologie (einstündig), Geologie des Diluviums, besonders Norddeutschlands (zweistündig), Lehrwanderungen. — Noack: Allgemeine Botanik (vierstündig), Mikroskopischer Kursus (dreistündig). — Schäperclaus: Fischzucht (einstündig). — Schubert: Forstliche Anwendungen der Mathematik (einstündig.) — Schucht: Allgemeine Geologie (zweistündig), Geologische Formationskunde (einstündig. — Schwalbe: Anorganische Chemie (vierstündig), Chemische Übungen (einstündig), Mineralogie (einstündig), Mineralogische Übungen (einstündig). — Schwarz: Liest nicht. — Wolff: Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Physiologie (einstündig). — Görcke: Bürgerliches Recht II (Sachenrecht) (zweistündig). — Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (einstündig). Dengler: Waldbau (Allgemeiner Teil) (vierstündig), Forstliches Seminar (zweistündig), Waldbauliche Übungen für Fortgeschrittene (täglich nach Vereinbarung), Lehrwanderung. — Hilf: Forstbenutzung (vierstündig), Arbeitswissenschaftliches Seminar (zweistündig), Lehrwanderungen. — Lemmel: Waldwertrechnungsübungen (zweistündig), Forstgeschichte (einstündig), Forstpolitik (zweistündig), Nationalökonomisches Kolloquium (einstündig). — Liese: Kryptogamen mit besonderer Berücksichtigung der durch Pilze verursachten Krankheiten (zweistündig), Holzzerstörung und Holzschutz (einstündig). — Schilling: Preußisches Forsteinrichtungsverfahren (einstündig). — Schmidt: Forstliche Samenkunde (einstündig) mit Praktikum. — Schwappach: Holzmeßkunde (einstündig). — Wiedemann: Forsteinrichtung (vierstündig), Forstliche Tagesfragen (einstündig), Lehrwanderungen. — Wittich: Bakteriologische Untersuchung von Waldböden (einstündig) mit Praktikum, Lehrwanderungen. — Matschenz: Landwirtschaft (zweistündig. Die Vorlesungen beginnen in der zweiten Oktoberhälfte. Anmeldungen sind bis Anfang Oktober schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, gegebenenfalls Annahme für den Staats- oder Gemeinde- und Privatdienst, Forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, sowie eines Lebenslaufes.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das Winter-Semester 1928/29. Professor Dr. phil. Süchting: Theoretische Bodenkunde, Do 10 bis 11, Fr 9 bis 10. III. Bodenkundliches Seminar, Di 18 bis 20. III. Geologie, Do 9 bis 10, Fr 11 bis 12. III. Übungen zur Petrographie und Paläontologie der Formationen mit Demonstrationen, Mi 17 bis 19. III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchem. Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. phil. Jahn: Allgemeine Botanik, Mo 10 bis 12, Fr 10 bis 11. II. Bot. mikrosk. Praktikum, Mo 15 bis 16, Do 11 bis 13. Bot. Inst. Bot. Lehrwanderungen, Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Bot. Institut (täglich). Professor Dr. phil. Wedekind: Organische Experimentalchemie, Mo 12 bis 13, Di 11 bis 13. V. Chemisches Kolloquium für Fortgeschrittenere (2 wöchentlich),

Digitized by Google

Mo 18 bis 19½. V. Wissenschaftliche Arbeiten im Chemischen Institut (täglich außer Sonnabend nachmittag). Chemisches Seminar für Vorgerückte Nachmittag. Chemisches Seminar für Vorgerücktere, Do 18 bis 20. V. Professor Sellheim: Ausgewählte Kapitel der Forstbenutzung, Do: 9 bis 11, I. Professor Dr. oec. publ. Mayer-Wegelin: Forstbenutzung, Mo 9 bis 11. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Forstgeschichte, Do 11 bis 12. I. Professor Dr. soient. pol. Gehrhardt: Forsteinrichtung, Theorie und Methoden, Mo 11 bis 13, Mi 9 bis 10 und 12 bis 13. I. Waldwertrechnung mit Übungen, Di 9 bis 11. I. Seminar für Forstbetriebslehre, Mi 17 bis 18. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Reg.- u. Forstrat Eberts: Forstpolitik, Mo 16 bis 17, Fr 12 bis 13. I. Forstverwaltung, Mo 15 bis 16. I. Professor Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Forstschutz. Di 12 bis 13. I. Ausländische Holzarten und Sortenwahl in der Holzzucht, Di 11 bis 12. I. Ornithologie, Mo 16 bis 17. IV. Zoologische Übungen, Di 15 bis 16. IV. Dr. med. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten, Mi 15 bis 17. I. Professor Dr. phil. Falck: Forstliche Mykologie, Di 16 bis 18. Mykologische Lehrwanderungen, nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykol. Institut (täglich). Professor Dr. rer. nat. Rohmann: Mathematik, Di 16 bis 17. II. Geodäsie, Di 17 bis 18. II. Physik, Elektrizität, Do 16 bis 18. II. Übungen, Mo 17 bis 18. Professor Dr. phil. et jur. Niedermeyer: Bürgerliches Recht, II. Teil, Mi 10 bis 12. II. Professor Oelkers: Wesentliche Eigenschaften der Holzarten, Do 12 bis 13, Fr 12 bis 13. I. Verjüngung (Schluß). Durchforstung. Fr. 9 bis 11 I. Übungen im Walde, Freitag nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Professor Dr. phil. Rhumbler: Allgemeine und spezielle Zoologie (ohne Insekten und Vögel), Mo 9 bis 10, Di 9 bis 11, Mi 9 bis 10 und 12 bis 13. IV. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. — Beginn der Vorlesungen: 24. Oktober 1928; Ende der Vorlesungen: 2. März 1929. Anmeldungen schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule, Werraweg 1. Tag der Einschreibung I. 23. Oktober, II. 30. Oktober. Weihnachtsferien: 19. Dezember 1928 bis 7. Januar 1929. — Hörsäle: I. Hochschulhauptgebäude, Ostflügel. II. Hochschulhauptgebäude, Westflügel. III. Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße 3. IV. Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. V. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen.

Forstliche Vorlesungen an der Universität Gießen im Wintersemester 1928/29. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden). Holzmeß- und Ertragskunde, mit Übungen. Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren), mit Übungen, Jagdkunde. — Vanselow: Waldbau, I. Teil (naturgesetzliche Grundlagen). Samenprovenienz und Zuchtwahl. Einführung in die Forstwissenschaft. Waldbauliche Exkursionen. — H. W. Weber: Forstwirtschaftspolitik. Forstverwaltungslehre. — Köttgen: Forstliche Bodenkunde, I. Teil. Bodenkundliches Praktikum. Arbeiten im Laboratorium für forstliche Bodenkunde (halbtägig). — Funk: Die forstlich wichtigen Kryptogamen. Mit Demonstrationen. Fortpflanzung und Vererbung im Pflanzenreich, mit besonderer Berücksichtigung der Waldbäume. Botanisch-mikroskopisches Praktikum für Forstwirte (Anfänger und Fortgeschrittene). Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im forstbotanischen Laboratorium. Halb- oder ganztägig. Botanische Exkursionen (Winterstudien an Holzpflanzen und Kryptogamen des Waldes). Sonnabend nachmittag, etwa alle 14 Tage. (Unentgeltlich.) — Dingler: Forstzoologie, I. Teil: Allgemeines und Wirbeltiere. Einführung in die angewandte Entomologie. Halb- und ganztägige Arbeiten für Fortgeschrittene. Außerdem Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Forstrecht und Landwirtschaft.

Vorlesungsverzeichnis der Universität Freiburg i. Br. für die Studierenden der Forstwissenschaft im Winterhalbjahr 1928/29. Hausrat: Waldbau II mit Lehrwanderungen, dreistündig; Forstbenutzung mit Lehrwanderungen, zweistündig; forstliches Transportwesen mit Lehrwanderungen, dreistündig; Forstgeschichte, dreistündig; Lehrwanderungen Sonnabends. Wagner: Forsteinrichtung I, vierstündig; Forststatistik mit Übungen, dreistündig; Seminar für Betriebslehre, zweistündig; Kolloquium, einstündig; Lehrwanderungen nach Ankündigung Sonnabends. Weber: Forstpolitik II, dreistündig; Jagdkunde, zweistündig; waldbauliches Seminar mit Lehrwanderungen, zweistündig; Lehrwanderungen Sonnabends; Forstpolitisches Seminar, zweistündig; Lehrwanderungen zur Einführung in die Forstwissenschaft Sonnabends. Lauterborn: Säugetiere und Vögel Deutschlands (Forst- und Jagdzoologie) I, zweistündig; Bestimmungsübungen zur heimischen Tierwelt: Säugetiere und Vögel, zweistündig. Helbig: Ausgewählte Kapitel aus der Bodenkunde und Agrikulturchemie, einstündig; Übungen zur Einführung in bodenkundliche Arbeiten, dreistündig; tägliche Arbeiten im Institut für Bodenkunde für Vorgeschrittene (nach Verabredung). Pfefferkorn Einführung in die Praxis des Forstverwaltungsdienstes, Vorträge und Übungen, einstündig. Kern: Rechtskunde für Forstleute, Besprechung einfacher Rechtsfälle, zweistündig. Nilser: Geologische Übungen für Forstleute als Ergänzung zum Hauptkolleg, zweistündig.

Die übrigen Vorlesungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, sowie über Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaften hören die Forstleute mit den übrigen Studierenden gemeinsam.

Das Semester beginnt am 15. Oktober, die Vorlesungen am 30. Oktober. Letzter Immatrikulationstermin 17. November.

Sechzigjähriges Stiftungsfest der Andreeschen Tischgesellschaft in Hann.-Münden. In der idyllisch gelegenen forstlichen Musenstadt Hann.-Münden beging unter großer Beteiligung die älteste forststudentische Korporation Mündens, die Andreesche Tischgesellschaft (Blume), vom 30. Juni bis 3. Juli d. J. ihr 60jähriges Stiftungsfest. Von Ost und West herbeigeeilt, vereinigten sich nahezu hundert Alte Herren mit der studentischen

Digitized by Google

Jugend zu frohen, von herrlichstem Wetter begünstigten Festtagen. So manche alten Freunde konnten sich wieder einmal begrüßen und liebe Erinnerungen austauschen. Die Alltagssorgen durften einmal für eine kurze Spanne Zeit vergessen werden. Am ersten Tage fand ein Festkommers mit Gästen statt, an dem auch der Rektor der Forstlichen Hochschule teilnahm. Der folgende Tag vereinigte alt und jung zum Festball, zu dem außer den Korporationsdamen auch Damen der Mündener Gesellschaft geladen waren. Zwei Nachfeiertage mit Ausflug nach Wilhelmshöhe und Dampferfahrt auf der Weser bildeten den Abschluß des wohlgelungenen Festes.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang in Wittenberg. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und der Waldbesitzer-Verband veranstalten in den Tagen vom 9. bis 11. Oktober 1928 in Wittenberg a. Elbe einen forstlichen Lehrgang, zu dem alle Herren Waldbesitzer und Forstbeamte freundlichst eingeladen werden. Vorläufige Zeiteinteilung: 9. Oktober: 16 Uhr: Lichtbildervortrag über „Wie können wir uns vor dem Kiefernspanner schützen?" 17¼ Uhr: Vortrag über „Rauchschäden in Forstrevieren". 18½ Uhr: Vortrag über „Aushaltung und Verwertung von Schwellenholz". 20½ Uhr: einleitender Vortrag für die Exkursion am nächsten Tage. 10. Oktober: 8 Uhr: Fahrt zur Besichtigung des Revieres Burgkemnitz; Rückkehr gegen 15 Uhr. Ab 17½ Uhr: Hauptversammlung des Waldbesitzer-Verbandes. 11. Oktober: Etwa 8¾ Uhr: Abfahrt nach Bad Liebenwerda zur Besichtigung von Forstbaumschulen der Forstpflanzenzüchter-Vereinigung des Kreises Liebenwerda. Schluß gegen 14½ Uhr, so daß die Nachmittagszüge für die Rückkehr in die Heimat benutzt werden können. Die Mitglieder des Waldbesitzer-Verbandes, sowie die Besitzer der ständig beratenen Reviere erhalten genaue Zeiteinteilung rechtzeitig übersandt. Weitere Interessenten bitten wir, solche anzufordern bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., Kaiserstr. 7.

Ausbildung von Kiefernzapfenpflückern. Die Ostmärkische Landarbeiter- und Siedlerschule in Fliegerhorst bei Frankfurt a. O. (Fernruf: Frankfurt, Oder 2108) wird auch im Spätherbst dieses Jahres wieder einige Kletterkolonnen zur Aberntung von Kiefernzapfen ausbilden und kann diese dann für die Pflückzeit zur Verfügung stellen. Die Schule bittet um recht baldige Mitteilung, ob und zu welchem Zeitpunkt die interessierten Waldbesitzer eine Kletterkolonne zur Verfügung gestellt haben wollen, um sich rechtzeitig ein Bild über die Anforderungen machen zu können.

Forstwirtschaftliches.

Begründung und Erziehung von Mischbeständen. Der Sturm, der vor einigen Jahren durch den ost- und norddeutschen Kiefernwald brauste, ließ die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß der reine Kiefernbestand dem Mischwald weichen werde. Ein übertriebener Optimismus, der zu Fehlschlägen führen mußte, ist der Weiterentwicklung dieses Gedankens nicht förderlich gewesen. Auf den großen Fraßflächen der Eule entstehen gleichaltrige Kiefernbestände in beängstigendem Ausmaß. Den traurigen Rest der Altbestände benagt zur Abwechslung mal die Blattwespe. Zuzugeben ist, daß auf Kiefernboden 4. bis 5. Klasse die Begründung von gleichaltrigen Mischbeständen an den Bodenansprüchen unserer in Frage kommenden Laubhölzer scheitert, wenn nicht in den Wurzeln erreichbarer Tiefe Lehm ansteht, der auch das Versickern des Tagewassers verhindert. In erster Linie kommt als Mischholzart unsere Traubeneiche in Frage, unter lichtem Schirm oder im Seitenschutz auch die Buche. Versuche rate ich mit der Roteiche zu machen. Von den Nadelhölzern versprechen Grüne Douglas und japanische Lärche besten Erfolg, die letztere hat sich hier auch in Mischung mit Nadelholz stets krebsfrei gehalten. Die Einzelmischung ergibt unzweifelhaft die besten Waldbilder, Lehmköpfe und frische Gründe bieten willkommene Gelegenheit andere Holzarten in Gruppen einzubringen. Die Menge der einzubringenden Mischholzarten ist lediglich eine Kostenfrage, je größer später die Auswahl, desto besser. Im Stangenholzalter soll alle 15 bis 20 m ein wüchsiger Stamm vorhanden sein. Notwendig ist, daß bestes Pflanzenmaterial verwendet wird und zum mindesten die eingesprengten Holzarten mehrere Jahre gehackt werden. Gegen Wildverbiß sind derartige Kulturen unter allen Umständen zu schützen, die Buchen auch gegen Mäuse. Schon nach einigen Jahren zeigt sich, daß einzelne Pflanzen besonders freudig mitgehen, oft den Kiefern sogar vorauseilen, das sind Zukunftsstämme des zu erziehenden Mischbestandes, die unter allen Umständen weiter gefördert werden müssen. Zuerst mit der Schere, später mit der Baumsäge; die bedrängenden Kiefern werden zuerst geköpft, später rücksichtslos entfernt. Nur wenn die Stufigkeit des Laubholzes gewahrt bleibt, ist damit zu rechnen, daß es mitkommt. Alles was merklich zurückbleibt, lasse man unberücksichtigt, es wird doch totgewachsen. Der Grundbestand soll die Kiefer bleiben. Derartig erzogene Kiefern-Eichenmischbestände, nach etwa 30 Jahren mit Buche und Linde unterbaut, in denen der Lichtungszuwachs ohne Rücksicht auf den Boden genutzt werden kann, werden die aufgewendeten Mehrkosten durch Qualitäts- und Massenzuwachs reichlich verzinsen. Ehemalige Ackerböden sind besonders reichlich mit Laubholz, grünen Douglas oder japanischen Lärchen zu durchpflanzen, und möglichst viele von diesen sind den Kiefern gegenüber zu begünstigen. Stellt sich dann nach 20 bis 30 Jahren die Kiefer lückig, wie es die Regel ist, so sollen die eingesprengten Holzarten an ihre Stelle treten. Wem diese Bestandeserziehung zu teuer oder zu umständlich erscheint, die Begründung verursacht nur geringe Mehrkosten, der mache nicht erst den Versuch. Nur eine leidenschaftliche Liebe zum Walde, eine dauernde Pflege, sichert den Erfolg.

Revierförster Nolte,
Forsthaus Plantage bei Jädickendorf Nm.

Wanzenbäume. In mehreren Buchenaltholzdistrikten, die einen mehr oder weniger geschlossenen Eibenunterwuchs aufweisen, werden die Eiben

Digitized by Google

systematisch Jahr für Jahr vom Specht geringelt. Die bis zu 8 m hohen Stämme machen einen durchaus gesunden Eindruck und sind anscheinend insektenrein. Trotzdem erfolgt das bekannte Ringeln, etwa 1 m über dem Wurzelanlauf beginnend, in Abständen von 5 bis 10 cm um die ganzen Stämmchen herum bis zur Krone. Fast kein Baum bleibt verschont. Da die Anschläge oft bis ins Kambium dringen, tritt allmählich Wulstbildung ein. Ob es sich um die Ungezogenheit einzelner Spechtexemplare handelt oder ob diese Untugend bei allen zu finden ist, konnte noch nicht ermittelt werden. Sollte die Eibenrinde vielleicht irgendeinen Anziehungsstoff für die Spechte enthalten? Es wäre interessant, zu erfahren, ob auch anderswo die wenigen Eiben unter diesem Schaden zu leiden haben.

Oberförster Sönksen, Heiligenstadt.

⊘ • •

Schutz gegen Wildverbiß. In meiner Antwort auf Anfrage Nr. 19 in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich nur solche Mittel erwähnt, welche man selbst herstellen kann. Auf die von Fabriken in den Handel gebrachten Schmieren bin ich nicht eingegangen, weil nach dem Kriege die Fabriken erst nach und nach wieder auf die Herstellung von Wildverbißmitteln sich einstellen. Die Beurteilungen einiger Mittel widersprechen einander. Sobald ich genügende Unterlagen gesammelt habe, werde ich das Ergebnis an dieser Stelle bekanntgeben. Dazu bedarf ich der Mitarbeit der Praktiker und bitte, in der „Deutschen Forst-Zeitung" die erzielten Erfolge und Mißerfolge bekanntzugeben. Eckstein.

⊘

Zur Bekämpfung des Kiefernspanners. Der Mecklenburgische Waldbesitzerverband und auch die Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin haben an das Mecklenburgische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Antrag auf Gewährung von Staats- bzw. Reichsmitteln zwecks Bekämpfung des Kiefernspanners gerichtet. Vom Ministerium ist darauf folgende Antwort eingegangen: „Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist nicht in der Lage, die beantragten Mittel zur Verfügung zu stellen, zumal da die Kiefernspannerbekämpfung mittels Flugzeugbestäubung zur Zeit weder wissenschaftlich noch praktisch hinreichend durchgebildet ist, um bei hohem Kostenaufwand einen sicheren Erfolg zu gewährleisten."

⊘

Der Phänologische Reichsdienst bittet für September/Oktober 1928 um folgende Beobachtungen: Erste Blüte von: Herbstzeitlose (Colchicum autumale), Efeu (Hedera helix). Anfang der Fruchtreife von: Roßkastanie, Buche, Eiche, Liguster (Ligustrum vulgare. Allgemeine Laubverfärbung bei: Roßkastanie, Buche, Eiche, Erste Frostspanner an Probeleimringen (Cheimatobia brumata und Hibernia defoliaria). Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Neuglienicke. Am 15. Juli entstand in Jagen 85 der Försterei Rheinsberg-Glienicke in einer 20- bis 25jährigen Kiefernschonung ein Waldbrand, wahrscheinlich durch Brandstiftung. Als erster bemerkte um 13 Uhr 45 Minuten der auf dem Feuerwachtturm in Rheinsberg-Glienicke befindliche Waldarbeiter den Brand. Er alarmierte sofort die Einwohner des Dorfes, von dem die Brandstelle nur 600 m entfernt ist. Der zuständige Förster Wendt war mit seiner Familie in Zühlen in der Kirche. Beim Verlassen derselben sah er den Rauch, sprang sofort auf ein durchfahrendes Auto und war als erster Beamter an der Brandstelle. Sehr bald trafen aus den umliegenden Ortschaften zahlreiche Leute mit Spaten ein, auch der Stahlhelm, der in Zühlen ein Sportfest feierte, half tatkräftig beim Löschen des Feuers. Ebenso halfen fast alle Beamte der Oberförsterei Neuglienicke und mehrere der benachbarten Oberförsterei Neuruppin beim Löschen, was nur durch angestrengte Arbeit aller möglich war. Daß es bei einer Peripherie des Brandes von rund 1 km, davon 700 in geschlossener 20jähriger Dickung, bei der herrschenden Dürre überhaupt gelang, des Feuers Herr zu werden, erscheint wie ein Wunder. Es war nur dadurch möglich, daß es vollkommen windstill war, und daß am Sonntagnachmittag alle Arbeiter der umliegenden Ortschaften zu Hause waren und sofort in sachgemäßer Weise mit Spaten erschienen. Das Stahlhelmfest in Zühlen kam als weiterer Glücksfall dazu. Solange das Feuer als Wipfelfeuer brannte, war natürlich an Löschen nicht zu denken. Zeitweise sank es jedoch zusammen, um als Bodenfeuer weiter zu kriechen. Solche Augenblicke mußten benutzt werden, das Feuer durch Übererden zu bekämpfen. Um 15 Uhr 30 Minuten war das Feuer soweit gelöscht, daß das Verbleiben einer Brandwache genügte. In eine Schonung von 25 ha Größe war ein Loch von 5 ha gebrannt. Auf 1 ha im benachbarten Altholz war der Bodenüberzug verbrannt. K.

⊘

Bezirk Liegnitz. Oberförsterei Weißwasser O.-L. der Gräflich von Arnimschen Waldgutstiftung Standesherrschaft Muskau. Am 31. Juli entstand im Jagen 70 des Reviers Nochten ein Waldbrand, der seinen Ausgang von einer 29jährigen Dickung am öffentlichen Fahrweg Nochten—Weißkeißel nahm. Das etwa 16,15 Uhr ausgekommene Feuer wurde durch herrschenden West-Süd-Westwind in der Dickung mit derartiger Schnelligkeit in Form von Wipfelfeuer vorgetragen, daß eine gewaltige Feuer- und Rauchsäule weithin sichtbar war. Obgleich die nächsten Ortschaften weit entfernt sind, konnte durch das in der Standesherrschaft Muskau vorhandene Feuerturmsystem und den damit verbundenen schnellen Meldedienst sofort nach Entstehen des Brandes der Herd zutreffend bestimmt und die Hilfsmannschaften an den richtigen Punkt geleitet werden. Immerhin hatte beim Eintreffen der ersten Löschmannschaften der Brand bereits derartige Ausdehnung angenommen, daß eine Beschränkung auf den Ausgangsbestand nicht mehr möglich war, besonders da die herrschende Hitze größte Anforderungen an die Leute stellte. Ein durch den zunächst allein an der Brandstelle an-

Digitized by Google

wesenden Revierbeamten rasch angelegtes Gegenfeuer verhinderte wenigstens ein Übergreifen in benachbarte große Dickungskomplexe und Moorpartien. Andere Teile an Kulturen, Dickungen und Altbeständen mußten indessen dem rasend vordringenden Feuer preisgegeben werden, bis eine einheitliche Bekämpfung durch genügend Mannschaften auf allen Fronten einsetzen konnte. Nach schwerster dreistündiger Arbeit war der Brand auf einer Fläche von etwa 40 ha zum Stillstand gebracht, so daß die herbeigeeilten fünf Feuerwehren entlassen und die weiteren Arbeiten mit eigenen Leuten durchgeführt werden konnten. Erst in der zweiten Nacht nach dem Brande löschte ein einsetzender Regen das Feuer endgültig. Betroffen sind etwa 5 ha 1- bis 20jährige Kiefernkulturen und Dickungen, 22 ha 21- bis 40jährige Dickungen, 10 ha 81- bis 100 jährige und 3 ha 120 jährige Kiefernalthölzer teils mit etwas Fichtenunterwuchs. Weiterhin sind rund 220 fm bereits verkauftes, aber noch im Walde lagerndes Bau- und Schneideholz angekohlt und entwertet, sowie einzelne Raummeter Schleif- und Brennholz verbrannt. Die Entstehungsursache ist unbekannt, möglicherweise kann Fahrlässigkeit, auch Brandstiftung angenommen werden. J.

Bezirk Koblenz. Oberförsterei Koblenz. Am 31. Juli entstand in der Forst bei Kappellen-Stolzenfels ein Waldbrand, etwa um 10,30 Uhr vormittags, und zwar anscheinend durch Funkenflug der vorbeiführenden Eisenbahn. Es handelt sich um einen fünf- bis sechsjährigen Niederwald, Mischbestand aus Eiche, Buche, Hasel- und Weichholz. Die Größe der dem Feuer zum Opfer gefallenen Fläche beträgt etwa 6 ha. Davon gehören etwa 0,8 ha zum Koblenzer Stadtwald, der Rest einem Privatwaldbesitzer. Das Feuer war in der Hauptsache ein Bodenfeuer. Der Schaden beträgt für den Verlust der Bodenstreu sowie des Bestandes-Zuwachses etwa 100 RM je Hektar. Das Feuer selbst wurde durch Waldarbeiter sowie städtische und freiwillige Feuerwehr von Koblenz und der freiwilligen Feuerwehr von Kappellen bis gegen 18 Uhr nachmittags gelöscht. Br.

Bayern. Oberpfalz. In den Distrikten Faulwieshöhe und Heiligenholz der St. Kathrinen-Spital-Stiftung Stadtamhof entstand am 28. vor. Mts. ein Brand, durch den 1,9 ha 1- bis 10jährige Kultur und 14,3 ha 20jährige Schonung vernichtet wurden. Das Feuer wurde durch ein 10jähriges Kind, das im Wald mit Feuer spielte, verursacht. Es entstand gegen ½3 Uhr nachmittags und breitete sich infolge des herrschenden West- und Nordwestwindes rasch aus. Beim Löschen waren anfangs nur beteiligt das staatliche Forstpersonal von Schweighausen, freiwillige Feuerwehr der Umgegend und Anwohner. Die Landespolizei und Feuerwehr Regensburg konnte erst eingreifen, als die Hauptgefahr schon vorüber war. Am meisten hat zur Eindämmung des Feuers geholfen, daß der Wind sich legte. Der Schaden beläuft sich auf etwa 10 000 bis 15 000 RM.

Rheinpfalz. Bayer. Forstamt Hohenecken. In Abteilung Kreuzbell entstand am 31. Juli ein Brand, dem 9 ha 15- bis 30jährige Kiefernbickung zum Opfer fielen. Es liegt vermutlich Brandstiftung vor, weil es gleichzeitig an drei verschiedenen Stellen brannte. Durch rasches Eingreifen der Feuerwehren von Kaiserslautern, Hohenecken und Dansenberg konnten die drei Brandherde, die inmitten eines großen Dickungsgebietes liegen, in kurzer Zeit zum Stillstand gebracht werden. Der Schaden beläuft sich auf etwa 5000 RM.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Wiesbaden. Oberförsterei Dillenburg. Am 29. vor. Mts. unternahm der Forstgehilfe Müller zu Neuhaus einen Pürschgang mit seinem auf Besuch weilenden Bruder. Es war gegen 6 Uhr, als er in der Nähe des Haigerer Forts einen Wilderer mit schußbereitem Gewehr erblickte. Nachdem er den vorsichtig pürschenden Wilderer längere Zeit beobachtet hatte, forderte er ihn aus etwa 30 m Entfernung zum Wegwerfen seines Gewehrs auf. Der Wilderer nahm sofort das schußbereite Gewehr hoch und blickte sich nach dem Rufer um. Auf nochmaligen Anruf gab der Beamte in der Richtung des Wilderers einen Schrotschuß ab, worauf dieser zur Deckung ins Gebüsch sprang. Darauf schoß Müller in der Richtung desselben eine Kugel ab, worauf der Wilderer spurlos verschwand. Der Beamte glaubte in dem Gestellten einen als Wilderer verdächtigen Donsbacher Einwohner erkannt zu haben. Bei einer abgehaltenen Haussuchung wurde der Verdächtige im Bett liegend gefunden. Er gab an, am Morgen im Walde Himbeeren gesucht zu haben. Dort sei auf ihn geschossen worden. Verwundet sei er am Rücken und rechten Arm. Er bestritt zunächst, eine Waffe besessen zu haben, gab aber dann zu, ein Tesching gehabt zu haben, das er fortgeworfen habe. Unter dem Kopfkissen wurde ein mit sechs Kugelpatronen geladener Revolver und ein altes Tesching gefunden. Die Angelegenheit wird dem Staatsanwalt übergeben. Der Angeschossene hat bereits 1920 einen Zusammenstoß mit einem Forstbeamten gehabt, wurde aber damals wegen Mangel an Beweisen freigesprochen.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 26. August (2 Vorträge), 3,55 Uhr nachmittags: Saatzuchtdirektor Dr. W. Laube: „Welche Bestellungsmaßnahmen vermindern die Gefahr ungenügender Roggenerträge?" Nachmittags 4,25 Uhr: Geh. Reg.-Rat und Ministerialrat E. Löhr: „Die internationale Konferenz über Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote in Genf vom Standpunkt der Landwirtschaft aus". — Abteilung Gartenbau: Freitag, den 24. August, 4,30 Uhr nachmittags: „Der Kleingarten", 14. Vortrag. Prof. Dr. Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz: „Pilzkrankheiten an Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen und ihre Bekämpfung". F. S.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: In den letzten Tagen ist nach den aus verschiedenen Teilen Deutschlands vorliegenden Berichten der Geschäftsgang etwas reger

Digitized by Google

geworden. Allerdings ist das Angebot in Schnitthölzern, namentlich in Stammware, recht groß. Infolgedessen ist es schwierig, angemessene Preise zu erzielen, und die Verdienstmöglichkeiten für die Sägewerksindustrie und auch für den Platzholzhandel sind im Jahre 1928 infolge überzahlter Preise am Rohholz- und Schnittholzmarkt nur gering. Ein scharfer Kampf wird sich im Herbst dieses Jahres im Rohholzhandel ergeben. Die Sägewerksbesitzer sind entschlossen, nur dann Rohholz zu kaufen, wenn dieses sich billiger stellt als im vorigen Jahr. Die Händler im Rohholzgewerbe weisen demgegenüber auf die Teuerung, die während der Einkaufsperiode (vom Dezember 1927 bis zum März 1928) in Polen eingetreten ist, und auf die angebliche Unmöglichkeit, zu den Preisideen der deutschen Sägewerksbesitzer zu verkaufen, hin. U.

Amtlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 13. bis 19. August 1928 ab märkischer Station 11,18 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. August 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaulandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,35, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. August 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6, Rehe, Sommer 2,70, Rehe, Winter 1,60, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,25, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. August 1928. Rehböcke Ia 0,88 bis 0,95 IIa 0,75 bis 0,85. Rotwild, mit Abschuß-Attest 0,60 bis 0,62, Damwild, mit Abschuß-Attest, männlich 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. August 1928. Hechte, unsortiert 115 bis 125, großmittel 90 bis 105, mittelabend 100 bis 105, Schleien, unsortiert 150 bis 170, Portions- 175 bis 180, Aale, unsortiert 180 bis 190, groß-mittel 195 bis 200, mittel 190 bis 195, Karpfen, Spiegel-, unsortiert, gemischt 120 für 50 kg. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 11 cm 8,50, 11 bis 12 cm 15 bis 18, 12 cm 19,90, 13 bis 14 cm 25 bis 27 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 36. **Ist die Dienstaufwandsentschädigung eines Oberförsters einkommensteuerpflichtig?** Als Kommunaloberförster erhalte ich die gleiche Dienstaufwandsentschädigung wie die preußischen Staatsoberförster mit zwei Pferden. Dafür halte ich auf eigene Kosten einen Kraftwagen, und außerdem liegt mir die Unterhaltung, Reinigung und Heizung (Holz wird geliefert) meines Dienstzimmers mit Ausnahme der Beschaffung der Formulare ob. Gelegentlich eines Einspruchs gegen meine Veranlagung zur Einkommensteuer aus der Landwirtschaft wird in den Gründen des abweisenden Bescheides vom Finanzamt folgendes ausgeführt: „Nach den gemachten Feststellungen hat der Pflichtige 3922,50 RM Dienstaufwandsentschädigung erhalten. Der Steuerausschuß hält jedoch eine Dienstaufwandsentschädigung von 1000 RM als Höchstgrenze für ausreichend, zumal für Reisen außerhalb des Bezirks besondere Reisekosten usw. gewährt werden." Wird auch bei den preußischen Staatsoberförstern die Dienstaufwandsentschädigung besteuert? Was kann ich gegen den Bescheid des Finanzamts tun? G. R. in G.

Antwort: Nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes gehören die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen sowie der nach ausdrücklicher Anordnung der Behörde zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer Zulage nicht zum Arbeitslohne. Da Sie als Kommunaloberförster aus einer öffentlichen Kasse besoldet werden, gehört die Ihnen gewährte Dienstaufwandsentschädigung zweifellos nicht zu Ihrem Diensteinkommen und ist daher nicht einkommensteuerpflichtig. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist hierfür völlig belanglos. Voraussetzung ist nur, daß es sich um wirkliche Entschädigungen für Dienstaufwand handelt, und daß diese Entschädigungen von dem übrigen Gehalt klar abgezweigt sind. Dies kann dadurch geschehen, daß eine bestimmte Summe ausdrücklich als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird, oder daß zum mindesten ein bestimmter Teil des Gehalts oder einer Zulage ausdrücklich nur für Bestreitung des Dienstaufwandes festgesetzt wird. Gehaltszulagen, die unter der Bezeichnung Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, oder etwaige Betriebs- oder Stellenzulagen sind nicht einkommensteuerfrei. Stellen die 3922,50 RM hiernach wirklich eine Entschädigung für Aufwand dar, so dürfte es empfehlenswert sein, wenn Sie sich von Ihrer vorgesetzten Behörde eine Bescheinigung hierüber ausstellen lassen und diese dem Finanzamt vorlegen. Falls die Ablehnung Ihres Einspruchs gegen Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer aus der Landwirtschaft nur oder im wesentlichen auf die Nichtanerkennung der Höhe Ihrer Dienstaufwandsentschädigung gestützt ist, und falls es sich um eine wirkliche Dienstaufwandsentschädigung handelt, ist der Bescheid des Finanzamtes unseres Erachtens unzutreffend. Gegen den Bescheid steht Ihnen binnen einem Monat nach Zustellung die Berufung an das dem Landesfinanzamt angegliederte Finanzgericht offen.

Die Dienstaufwandsentschädigungen der preußischen Staatsoberförster werden nach den von uns eingeholten Erkundigungen entsprechend der ausdrücklichen Bestimmung des § 36 Einkommensteuergesetzes nicht besteuert. Ma.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Wordel (Köslin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. September.

Ueberz. Försterstelle Dolle, Oberförsterei Letzlingen (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. Schulstelle. 5,0843 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,2210 ha Garten, 2,6883 ha Acker, 2,1750 ha Wiesen). Zulegung von Wirtschaftsland bleibt vorbehalten. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Harke, Oberf. Bovenden (Hildesheim), ist zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,308 ha Garten, 2,381 ha Acker, 0,879 ha Wiese. Nutzungsgeld 114 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 2,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Göttingen, 8 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Die zum 1. Oktober in eine **Unterförsterstelle** umzuwandelnde, bisherige **Försterstelle Neuhof,** Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist zu diesem Zeitpunkte zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,5370 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,6050 ha Garten, 2 ha Acker, 2,9320 ha Wiesen), Dienstgehöft. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle Halsterkamp, Oberf. Halsterkamp (Hannover), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 1 ha Acker, 0,68 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Spiegelslust, früher Marburg-Nord, Oberf. Marburg-Nord (Kassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation Marburg. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten. Nutzungsgeld 2 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. September.

Forstsekretärstelle Schwenten, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), ist zum 1. Dezember zu besetzen. 0,29 ha Garten. Bahnstation. Nächste höhere Schule Neusalz a. d. Oder. Neue Dienstwohnung. Schule, Kirche, Arzt und Apotheke im Ort. Das bisherige Wirtschaftsland wird abgenommen. Bewerbungsfrist 8. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Heidemühle, Oberförsterei Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,5090 ha Garten, 5,3700 ha Acker, 5,5090 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 8. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kuhmühlen, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen (Hannover), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 1,33 ha Acker, 1,84 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 15. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Labbeck, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0919 ha Garten, 0,4940 ha Weide. Bewerbungsfrist 1. September.

Hilfsförsterstelle Schwerzke, Stiftsoberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,3700 ha Garten, 3,6030 ha Acker, 1,5100 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 8. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städtische Oberförsterstelle Köslin ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Oktober d. J. an den Magistrat in Köslin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat in Lychen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Auler, Hegemeister in Beuren, Oberf. Osburg (Trier), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Brähler, Förster o. R. in Oberstschbach, Oberf. Katzenelnbogen, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Kalteiche, Oberf. Haiger (Wiesbaden), versetzt.

Göhring, Förster, wurde von Siegburg, Oberf. Siebengebirge, nach Hardt, Oberf. Königsforst (Köln), versetzt.

Lewermann, Förster in Salm, Oberf. Daun, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Beuren, Oberf. Osburg (Trier), übertragen.

Löhr, Förster, Forsthaus Kalteiche, Oberf. Haiger, wird am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Weben, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Preuß, Förster o. R. in Altweilnau, Oberf. Neuweilnau, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Dillhausen, Oberf. Johannisberg (Wiesbaden), versetzt.

Dietz, Hilfsförster, wurde von Bad Lauterberg (Hildesheim) nach Tannenbach, Oberf. Siebengebirge in Siegburg (Köln), versetzt.

Greiner, Hilfsförster, wurde von Refrath, Oberf. Königsforst, nach Bolmershoven, Oberf. Kottenforst (Köln), versetzt.

Reutrich, Hilfsförster (Saargebiet), wird am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Rath, Oberf. Schleiden (Aachen), übertragen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 188859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Kassel.

Am Montag, dem 3. September d. J., vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung in Bebra im Hotel Schlüter am Bahnhof. Bericht über die Versammlung in Berlin.

Breitzmann.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 278. **Florack,** Franz, Forstgehilfe, Lembeck, Kr. Recklinghausen in Westfalen. XI. Abt. I b.

11 279. **Warlies,** Fritz, Forstgehilfe, Perlswalde, Kr. Angerburg, Ostpreußen. I. Abt. I b.

Versand des Jahrbuches 1928.

Heute können wir unseren Mitgliedern mitteilen, daß nunmehr das langerwartete Jahrbuch

Digitized by Google

für 1928 fertiggestellt und an sämtliche Mitglieder zur Versendung gelangt ist. Wir haben jedem einzelnen Stück eine Zahlkarte beigefügt und bitten, diese recht bald zur Uebersendung des Kostenbetrages für das Jahrbuch in Höhe von 2 RM zu benutzen. Schon in Nr. 32 auf Seite 883 hatten wir bekanntgegeben, aus welchen Gründen der Preis auf 2 RM festgesetzt werden mußte. Bei der Uebersendung des Geldes für das Jahrbuch bitten wir nochmals höflichst, die Namen und Vornamen des Absenders sowie den Wohnort genau anzugeben und nicht zu vergessen, die Mitgliedsnummer auf dem Postabschnitt an der vorgesehenen Stelle einzuzeichnen; das erleichtert die Verbuchung und vermeidet unnütze Zeit und Kosten beanspruchende Rückfragen.

Eberswalde, den 15. August 1928.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Am Sonnabend, dem 1. September 1928, vormittags 11 Uhr, findet im Bahnhofshotel in Neumünster eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitglieder-Versammlung in Eberswalde. 2. Rechnungslegung. 3. Verschiedenes. Anschließend Sitzung der Bezirksgruppe IV der Privatforstbeamtenschaft. Anmeldungen bis spätestens 25. August 1928 an den Unterzeichneten.

Friedrichsruh bei Hamburg, den 17. 8. 1928.

Titze, Forstmeister.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Die Versammlung der Bezirksgruppe Bayern des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet am Sonntag, dem 16. September 1928, im Hotel Kaiserhof zu Augsburg statt. Anfang um 10 Uhr. Die Mitglieder und durch diese eingeführte Gäste sind hierdurch höflichst eingeladen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Eberswalde. 2. Bericht über den Fortbildungskursus in Halle a. d. Saale. 3. Der neue Gehaltstarif. 4. Das Arbeitsgericht. 5. Die Satzung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft des Reichsvereins. 6. Berufsamt für Bayern. 7. Der Verein Waldheil. 8. Die Lehrherren für Försterlehrlinge in Bayern. 9. Die diesjährige Försterprüfung in Oberkirchberg. 10. Wahlen des Vorstandes, Rechnungsprüfer. 11. Ort und Zeit der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung. 12. Forstlich und jagdlich Interessantes aus der Mitte der Versammlung, Anträge. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken, den 16. August 1928.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Bayern:
Forstrat a. D. Eulefeld.

Ortsgruppe Kreis Beeskow-Storkow. Am Montag, dem 3. September, findet unter Leitung der Herren Forstmeister v. Nathusius und Oberförster Schulz in der Oberförsterei Berlin-Grunewald eine Lehrwanderung für Forstbeamte statt. Das Revier ist als waldbaulich interessant und lehrreich bekannt. — Einfaches Essen wird von der Stadt Berlin verabreicht. Treffpunkt um 10 Uhr 30 Minuten am Bahnhof Grunewald. Anmeldungen sind bis zum 22. August bei Herrn Revierförster Walter, Forsthaus Kehrigk bei Münchehofe (Mark) erbeten. Um vollständiges Erscheinen der Ortsgruppe wird gebeten.

Forsthaus Dom. Alt-Golm. Unmack.

Bezirksgruppe Baden, Württemberg und Hohenzollern. Die Bezirksgruppe hielt am 21. und 22. Juli d. J. ihre diesjährige Sommertagung in Gaildorf ab. Die etwas mäßige Beteiligung ist wohl in erster Linie auf die späte Ausgabe der Einladungskarten zurückzuführen. Nichtsbestoweniger war aber die Stimmung der Wenigen eine von Anfang bis zu Ende gleichbleibend gehobene. Der Samstagnachmittag galt einem Begang der Gräflich von Pückler- und Limpurgschen Waldungen bei Schönberg. In einer vierstündigen Wanderung durften die Teilnehmer Waldbilder in sich aufnehmen, die ihnen allen wohl unvergeßlich bleiben werden. Der Wirtschafter des Reviers, unser hochgeschätztes Mitglied, Herr Forstmeister Rau von Gaildorf, der in bekannt liebenswürdiger Weise die Führung übernommen hatte, verstand es meisterhaft, durch erklärende Vorträge die Entstehung und Entwicklung der Bestände unter gleichzeitiger Darlegung der natürlichen Verhältnisse und des Wirtschaftszieles anschaulich zu schildern. Jedem andächtigen Beschauer kommt hier an der Geburtsstätte des Wagnerschen Blendersaumverfahrens klar zum Bewußtsein, was die kundige Hand eines klugen Forstmanns unter verständiger Ausnützung der natürlichen Kräfte aus dem deutschen Walde zu formen imstande ist. Mit unverhohlenem Neide muß solchem Meisterwerk die vollste Anerkennung gezollt werden. Aufrichtiger Dank sei auch an dieser Stelle dem führenden Wirtschafter und der besitzenden Herrschaft für den dargebotenen Genuß nochmals zum Ausdruck gebracht. Mit Auto wurden die Exkursionsteilnehmer gegen Abend wieder nach Gaildorf zurückgebracht, wo sie in geselliger Unterhaltung bei Musik und Tanz im Gasthof zur Post mit der zahlreich erschienenen Bürgerschaft bis zum frühen Morgen in fröhlichster Stimmung beisammen blieben.

Der geschäftliche Teil der Tagung fand am Sonntagvormittag in einer dreistündigen Versammlung seine Erledigung. Eine umfangreiche Tagesordnung gab Gelegenheit zu angeregter Aussprache und umfassender Aufklärung. Die durch das Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Forstdirektor a. D. Mang, notwendige Neuwahl fiel einstimmig auf Herrn Forstingenieur Kirschfeld, Freudenstadt, der die Wahl annahm. Als Vertreter der Bezirksgruppe für die Hauptversammlung in Eberswalde wurde der neugewählte Vorsitzende bestimmt, der auch zugleich die Abteilung I a der deutschen Forstbeamtenschaft zu vertreten hat. Die Abteilung I b wird durch Herrn Revierförster Bullinger, Schwaigern, vertreten sein. Ein von der Ortsgruppe „Unterland" veranstaltetes Scheibenschießen mit Kleinkaliber auf dem hübsch gelegenen Schießstand des Schützenvereins Gaildorf bildete den würdigen Abschluß der in schönster Harmonie verlaufenen Tagung. Der rührige Ortsgruppenführer, Herr Förster Jakob, Unterrot, hatte es verstanden, den „Schießpreis-Gabentempel" geradezu übervoll zu gestalten. In dankenswerter Weise hatten sich hieran in erster Linie die drei in Gaildorf ansässigen Standesherrschaften beteiligt und auch die Bezirksgruppe hatte ein Scherflein dazu beigesteuert. Str.

Digitized by Google

Ortsgruppe Oberfranken. Die Ortsgruppe hielt am Sonntag, dem 15. Juli 1928, in Coburg ihre zweite diesjährige Versammlung mit Waldbegang im Frhrl. v. Imhoffschen Forstrevier Hohenstein ab. Die Teilnahme war, wie gewöhnlich, äußerst mäßig. 5 Gäste eingerechnet, waren ganze 13 Personen zur Stelle. Bei solcher Saumseligkeit der Mitglieder müssen die für unsere gute Sache eingesetzten Kräfte zum Erliegen kommen. Es lohnt sich nicht mehr, irgendwelche größeren Vorbereitungen für Versammlungen zu treffen. Die Tagung begann mit Autobusfahrt von Coburg nach Hohenstein zum Waldbegang. Der liebenswürdige Waldbesitzer und der Revierbeamte, Kollege Lagemann, führten nach kurzer Begrüßung in die interessantesten Teile des an schönen Bildern reichen Reviers. Auf Keupersand, Buntsandstein und Jurakalk stellt sich dort infolge einer verständnisvollen Wirtschaft eine reiche Naturbesamung durch sämtliche einheimischen Laub- und Nadelhölzer ein. Die bodenverbessernde Wirkung der besichtigten Mischhölzer ist augenfällig und läßt den der Fichte gegenüber geringeren Massenanfall verschmerzen. Die Tanne scheint dort von dem im Frankenwald verheerend auftretenden Absterben nicht so arg betroffen zu sein. Ein gut rentierender Sandsteinbruch fand allgemeine Beachtung. Der am Begang teilnehmende Vorstand des staatlichen Forstamts Coburg, Herr Oberforstmeister Lutz, gab aus dem Schatze seiner reichen Erfahrungen bei den einzelnen besichtigten Punkten wertvolle Hinweise auf das Für und Wider der angewandten Wirtschaftsmaßnahmen. An den Saat- und Pflanzgärten fiel die peinliche Sauberkeit nächst der Mannigfaltigkeit der Holzarten auf. Der zum Schluß besichtigte Park des uralten, auf beherrschender Bergeshöhe gelegenen Sandsteinschlosses ist ein wahres Kleinod. Mehrere Jahrhundert alte Laubhölzer und neuzeitliche Gartenkunst sind trefflich zueinander gesellt und zeugen von großer Naturliebe und Sachkenntnis des Besitzers. Eine großzügige Vogelschutzmaßnahme hatte den Erfolg, daß ein namhafter bayerischer Vogelkenner in dem vorher an gefiederten Sängern armen Park etwa 80 verschiedene Vogelstimmen feststellen konnte. Ein vom Besitzer gütigst gespendeter Imbiß und Trunk erfrischte bald die von der greulichen Hitze ermatteten Teilnehmer; hierfür sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Nach Rückkehr vom Waldbegang vereinigte sich die Mehrzahl der Teilnehmer zu gemeinsamem Mittagessen im „Patrizier" zu Coburg. Der sodann beginnende geschäftliche Teil der Versammlung litt sehr durch die geringe Zahl der Anwesenden und unter der Tropenhitze. Die Aussprache über die Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden brachte kein Ergebnis, da keinem der Mitglieder ein akademisch gebildeter Privatforstbeamter bekannt ist, der willens wäre, dies verantwortungsreiche Amt zu übernehmen. Der neue Besoldungstarif wurde bekanntgegeben und das Arbeitsgerichtsgesetz in seinen Grundzügen besprochen. Zu dem vorgesehenen Vortrag über ein waldbauliches Thema hatte sich kein Redner gefunden. Zwei Kollegen meldeten den Eintritt zum Verein an, weitere sieben zeichneten sich in die Beitrittsliste des Vereins „Waldheil" ein.

München-Neureuth, den 1. August 1928.

Arxmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg, Rhön. Die Lehrwanderung in die Frhrl. Riedesel'schen Reviere Ziegenberg und Oberwald fand am 22. und 23. Juni 1928 statt. Beim Eintritt in die Reviere wurden jeweilig die allgemeinen Verhältnisse von Herrn Forstrat Dr. Zentgraf bekanntgegeben; sie sind nachstehend kurz dargestellt: Revier Ziegenberg: Gesamtgröße etwa 1500 ha — Basaltgebiet des Vogelsbergs. In der Hauptsache NO-Lagen in einer Meereshöhe von 450 m im Mittel. Temperatur im Jahresmittel + 7 Grad Celsius, 850 mm Niederschlagsmenge. Boden: Basaltlehm, teilweise mit Löß-Bestand, in der Hauptsache Buche in 120jährigem Umtrieb mit Eiche, Esche, Ahorn gemischt, 68 % der Fläche; Fichte, in 80jährigem Umtrieb, 28 %; Kiefer, Lärche, 6 %, in 120jährigem Umtrieo; Linde 4 %, in 60jährigem Umtrieb.

Die Abfahrt ins Revier erfolgte 10½ Uhr vom Burghof in Lauterbach. Es beteiligten sich etwa 40 Forstbeamte und zwei Herren des Waldbesitzes. Beginn der Lehrwanderung im Distrikt Wolfersberg, 29,7 ha 10- bis 45jährige Buche mit Eiche, Hainbuche, Esche. Ahorn, Fichte und einheimische und Japanische Lärche gemischt; einzelne Eichen, Kiefern und Lärchen im Überhalt. Es wurde hier ganz besonders auf die Wuchsleistung der Japanischen Lärche gegenüber der Deutschen und auf den Gesundheitszustand der Japanerin hingewiesen, beide waren hervorragend. Die gleiche Beobachtung wurde auch im nächsten Distrikt gemacht, wo eine Gruppe Japanischer Lärchen ganz hervorragende Wuchsleistungen aufwies.

Ein für die Beschauer seltenes Bild boten die nachfolgenden Distrikte Spitzestein und Mullenseifen, zusammenhängend 33 ha, etwa 120jährige Buche, durchstellt mit einzelnen sehr schönen, älteren Linden. Unter dem Schirm des Altholzes eine ungefähr zehnjährige Verjüngung von Buche und Linde nebst Esche und Ahorn, ein Waldbild, wie es wohl sehr wenig zu sehen ist.

Interessant war auch der Distrikt Marschhag, ein ehemaliger auf Löß mit Tonunterlage stockender Mittelwald mit im Mittel 47jährigen Linden, Aspen, Birken, Erlen, III. bis II. Boden, mit einzelnen Eichen, Eschen, Ahorn im Oberstand, der durch Verringerung der Stockausschläge in Hochwald übergeführt wurde und in dem besonders die Linde sehr wüchsig war. Anschließend daran ein 92jähriger Kiefern-Bestand, aus Kiefernsamen süddeutscher Herkunft hervorgegangen, mit reichlichem Buchen-Unterwuchs durch Vogelmast. Der Bestand war durch Vollsaat auf Hutefläche entstanden, seine Gesamtleistung betrug bis jetzt an Derbholz und Reis 845 fm je Hektar. Nachdem am Schluß der Wanderung durch die Herren Frhr. Riedesel eine Erfrischung gereicht worden war, ging es mit Autos nach Lauterbach zurück, wo im Anschluß an die Wanderung eine Sitzung der Ortsgruppe stattfand.

Beim gemeinsamen Essen begrüßte Herr Frhr. Hermann Riedesel zu Eisenbach die Teilnehmer und hieß dieselben in Lauterbach herzlich willkommen. Bei der Ortsgruppensitzung kam insbesondere die Lehrlingsfrage zur Besprechung; die nächste Ortsgruppensitzung wurde auf den 20. Oktober, verbunden mit einer Rehgehörnausstellung, festgesetzt. Herr Forstrat Dr.

Digitized by Google

Zentgraf hält einen Vortrag über „Die Bewirtschaftung eines Rehreviers", Herr Kollege Müller einen Vortrag über ein forstliches Thema. Eine eingehende Aussprache über das auf der Wanderung Gesehene, insbesondere über die Auswahl und Bezeichnung der Zukunftsstämme in den Durchforstungen folgte.

Der zweite Tag führte in das Revier Oberwald. Die Abfahrt erfolgte um 7 Uhr von Lauterbach mittels Auto. Es nahmen an der Wanderung drei Waldbesitzer und ebenfalls etwa 40 Forstbeamte teil, darunter die Verwaltungsbeamten des Hessischen Forstamts Grebenhain und der preußischen Oberförstereien Gersfeld und Hilders.

Der Oberwald ist rund 1100 ha groß, in der Höhenlage von 500 bis 700 m, hauptsächlich mit Buche in 140jährigem Umtrieb bestanden. Den Boden bilden Basalt und Basaltlehm mit Löß, zum Teil mit Ton und Kiesunterlage. Er liegt am NO-Hang und auf dem Plateau des hohen Vogelsbergs und fällt mit drei weiteren hessischen Forstämtern in die Zone der waldbaulichen Schwierigkeiten. Die Hauptfrage heißt dort: Wie verjüngen wir unsere Buchenbestände? Zunächst harren im Oberwald etwa 150 ha Buchen im Alter von 130 bis 160 Jahren der Verjüngung, ohne daß es in den letzten 30 Jahren gelungen wäre, hierin einen nennenswerten Erfolg zu erzielen. Wohl sind durch Blendersaumschläge geringe Anfänge vorhanden, aber ein Weiterarbeiten hat sich nicht ermöglichen lassen. Seit zehn Jahren sind diese Bestände jährlich mit der däniſchen Rollegge kreuz und quer bearbeitet und der Boden, der an sich in seiner Struktur von bester Beschaffenheit ist, ist durcheinander gearbeitet; der Erfolg: eine immer größere Verunkrautung mit Himbeere, Farren, Mondviolen und sonstigen forstlichen Unkräutern, die eine Verjüngung nicht aufkommen lassen. Daneben die ungünstigen klimatischen Verhältnisse. Jährlich etwa 1200 mm Niederschläge bei einer mittleren Jahrestemperatur von nur 5,5 Grad, seltene Mastjahre, da Spätfröste oft die Blüte vernichten. Die Mast keimt in den bearbeiteten Beständen zunächst sehr gut, hält sich zwei Jahre und verschwindet, sobald nachgearbeitet werden soll, bis auf geringe Reste. Irgendeine Umwandlung dieser Bestände, namentlich in Nadelholz, wofür nur Fichte in Frage käme, kann in dieser Höhenlage (bis 720 m), nicht in Frage kommen, da Schnee und Duft die Fichtenbestände zusammendrücken. Einzig die Esche, dieses hier forstliche Unkraut, wuchert in ungeheurem Maße, wenn Luft geschaffen wird. So stellt der Oberwald ein forstliches Problem auf, über welches sich schon namhafte forstliche Autoritäten den Kopf zerbrochen haben, ohne zu einem Ergebnis zu kommen, wie dem abzuhelfen sei; der wirtschaftende Beamte ist wahrlich vor keine leichte Aufgabe gestellt.

Während der Wanderung erfolgte eine Vorführung der Siemens-Schuckert-Kleinfräse. Zunächst in einem 100jährigen, fast geschlossenen Buchen-Bestand mit leichter Vergrasung, sodann auf einer Fichten-Abtriebsfläche mit zahlreichen Stöcken, Wurzeln und Steinen, und zum Schluß in einem etwa 150jährigen Buchen-Bestand mit hohem Unkraut und teilweise nassem Boden. Die Fräse arbeitete leicht und gut, geradezu verblüffend war die Gewandtheit, mit der sie durch die Schutzscheiben (Erfindung von Forstmeister Vogel, Weißer Hirsch-Dresden), über stärkere Hindernisse hinweggleitet. Hoffentlich bewährt sich die Fräse bei weiteren Versuchen, wie solche der „Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft" beabsichtigt; der Anschaffungspreis ist nicht zu hoch.

Mit Dank an die Herren Frhr. Riedesel für die lehrreiche Wanderung wurde die Heimfahrt nach Lauterbach angetreten.

gez. Herrmann, Forstmeister.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Bezirksgruppe IV: Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg. Nach der Bezirksgruppen-Versammlung am Sonnabend, dem 1. September 1928, findet eine Sitzung der Bezirksgruppe IV der deutschen Privatforstbeamtenschaft statt. Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand der Verhandlungen über den Gehaltstarif. 2. Verschiedenes. Anschließend gemeinsames Mittagessen. Anmeldungen bis spätestens 25. August 1928 an den Unterzeichneten.

Friedrichsruh bei Hamburg, den 17. 8. 1928.

Titze, Forstmeister.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Förstertöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wie uns von der bekannten **Spezialfabrik v. Berlepsch'scher Nisthöhlen Herm. Scheid in Büren i. Westf.** mitgeteilt wird, hat die Firma zu Anfang des Jahres in **Kunersdorf bei Frankfurt a. O.** einen Zweigbetrieb eingerichtet. Es ist hierdurch für die östlichen Landesteile eine erheblich schnellere und frachtbilligere Belieferung ermöglicht. Zuschriften und Bestellungen sind nach wie vor nur nach Büren i. Westf. zu richten. (Vergl. auch Anzeige in vorliegender Nummer.)

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. Neudamm, den 31. August 1928. 43. Band.

Mittelwaldwirtschaft in Mitteldeutschland.

Von Oberförsterkandidat R. Gliem.

Dem Mittelwaldbetriebe sind in Mitteldeutschland nur noch unbedeutende Flächen eingeräumt; nur in den Gemeinde- und Privatwaldungen herrscht er noch auf größeren Flächen und auf besseren Böden. Auf den alluvialen Böden herrschen meist die für den Mittelwald am besten geeigneten Holzarten, Eiche, Esche, Erle, Rüster, Ahorn und Hainbuche vor, während auf den diluvialen Böden Eiche mit Hain- und Rotbuche sehr oft den Hauptbestand bilden.

Diese Mittelwaldungen sind sehr oft bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts nach einer Art Plenterwirtschaft behandelt worden. Man sicherte die Nachhaltigkeit durch die Periodenschläge, wirtschaftete jedoch auf natürliche Verjüngung und regelte die Mittelwaldstellung in der Weise, daß man auf einen möglichst großen Oberholzbestand hin wirtschaftete. Für den Mittelwaldbetrieb hatten die Bestände oft zu viel, für den Hochwaldbetrieb zu wenig Oberholz. Auf die Erhaltung des bodenschützenden Unterholzes wurde kein Wert gelegt; jedoch war die gleichmäßige Verteilung der Oberhölzer sehr oft Bedingung.

Durch die sogenannten Erhaltungshiebe wollte man auch die oberholzarmen Mittelwaldbestände der Hochwaldwirtschaft zuführen. Es wurden noch mehrere Mittelwaldschläge mit verstärktem Überhalt im Oberholz geführt, dem verstärkten Überhalt fiel natürlich das Unterholz zum Opfer. Auch mußte man bei diesem Betriebe einen bereits nutzbaren Teil der Oberholzmasse um mehrere Jahrzehnte verschieben. Der Geldreinertrag des Zwischenschlagbetriebes mußte ganz erheblich gegen den des seitherigen Mittelwaldbetriebes herabgesetzt werden.

Die Kriege im 18. und 19. Jahrhundert mit ihrer Not im Gefolge zehrten stark am vorhandenen Vorrat. Man griff den Oberholzvorrat an wie im früheren Mittelwald, ohne jedoch zu bedenken, daß das Unterholz sowie die jüngsten Altersklassen fehlten. Nach wenigen Jahrzehnten waren aus den oberholzreichen oft oberholzarme Mittelwaldbestände geworden.

Wie schon erwähnt, war zu jener Zeit das Oberholz fast gleichmäßig über die Flächen verteilt. Brauchbare Kernwüchse waren kaum vorhanden. Die Schuld daran trugen die damals im Mittelwald üblichen Kulturmaßnahmen. Es wurden die auf den Schlägen vorhandenen Blößen ohne Rücksicht auf ihre Flächenausdehnung in Kultur gebracht, um dann im Kampf mit den sich einstellenden Weichhölzern und Stockausschlägen zu unterliegen. Auch waren die Umtriebszeiten im Mittelwald zu hoch, nach etwa 30 Jahren fand man nur noch die verbutteten Überreste der Kernpflanzen vor, der nun geführte Schlag im Unterholz konnte ihnen in den seltensten Fällen noch Rettung bringen.

Die Bodenkraft ging in vielen Mittelwaldungen durch die Freistellung sowie durch Waldweide und Streunutzungen immer mehr zurück. Und so fand man einen großen Teil des Mittelwaldes in einer Zeit, in der man im allgemeinen nach einer Umgestaltung des Waldes in seinem Wesen drängte, in einem schlechten Zustand vor. Dem Laubwalde wurde nahezu jede Existenzberechtigung abgesprochen, an seine Stelle sollte überall das Nadelholz treten.

Man begann nun hier und da mit der Umwandlung des Mittelwaldes in Nadelholzhochwald, streng darauf achtend, daß ja alles Laubholz in den Nadelholzbeständen vernichtet wurde. Wie in den Laubholzbeständen, so trägt auch in den Nadelholzarten die Hauptschuld an dem Verschwinden des Mischwuchses der schlagweise

Digitized by Google

Verjüngungsprozeß. Auf den Buntsandsteinformationen Thüringens, wo die natürliche Verjüngung der Eiche und Esche oft auf nicht allzu große Schwierigkeiten stößt, ging man im vorigen Jahrhundert von der natürlichen Verjüngung jener teilweise überalten und verlichteten Bestände ab. Der Boden befand sich infolge der fortschreitenden Bestandsverlichtung nicht mehr in einem solchen Zustand, den man für eine natürliche Verjüngung voraussetzen muß. Der wenig erschienene Jungwuchs wurde durch die raschwüchsigen Nadelhölzer, die man künstlich einbrachte, unterdrückt. Die Bestrebungen der Forsteinrichtung auf möglichste Reinheit und Gleichmäßigkeit der Bestandabteilungen trugen mit zum Verschwinden der wenigen noch vorhandenen Laubholzpartien bei.

Wenn auch die ersten Erträge dieser Nadelholzbestände befriedigend waren, so kann man doch schon von einem Versagen der zweiten Generation sprechen. Die üblichen Bodenerkrankungen haben auch auf den ehemaligen Mittelwaldböden mit dem reinen Nadelholzanbau ihren Einzug gehalten. Heute bemüht man sich gerade auf diesen zum Teil schwer kranken Böden, unter Aufwendung hoher Kosten, wieder aufzubauen.

Auch heute findet man oft Mittelwaldungen, die eben nicht besser sind, wie die vor etwa 100 bis 150 Jahren in Nadelholz umgewandelten, und es tritt an uns die Frage heran: Was ist zu tun? Die Umwandlung in Nadelholz wird wohl nach den gemachten Erfahrungen auf vielen Standorten kaum in Frage kommen. Es sind mir jedoch Fälle bekannt, wo bei Betriebsregulierungsarbeiten in den Jahren 1920 bis 1923 noch die Umwandlung von Mittelwald in Nadelholzwald auf Standorten, die dem Nadelholz absolut nicht zusagen, vorgeschlagen wurde.

In den alluvialen Gebieten der Flüsse ist der Mittelwald die einzig richtige Betriebsform. Hier ist er auch bis auf kleine Flächen erhalten worden. Im Gebiet des Hügellandes liegen die Verhältnisse natürlich bedeutend schlechter als im Auemittelwald. Nach Möglichkeit sehe man auch hier von einer Überführung in Nadelholzwald auf größerer Fläche ab; da ja die Standortsverhältnisse in diesen Waldungen oft nicht die besten sind. Soll der Mittelwald auf solchen oberholzarmen Flächen erhalten werden, so führe man jährlich Kesselhiebe von 10 bis 15 ar und baue dieselben mit den dem Standort entsprechenden Holzarten an. Man gönne auch an allen Orten, wo sie gedeiht, der Lärche Raum, da sie sich vermöge ihrer Entwicklung für den Mittelwald eignet.

Das Ziel der Mittelwaldwirtschaft muß stets die Erziehung wertvoller Starkhölzer unserer edlen Laubhölzer sein. Das Wesen desselben ist waldbaulich gerechtfertigt, wenn es ein rentierendes ist, denn die Bodenkraft wird im richtig gepflegten Mittelwald wie bei keiner anderen Betriebsart erhalten, ja selbst oft gebessert.

Von der irrigen Ansicht, der Mittelwald müsse sich selber verjüngen, muß endlich abgegangen werden. Auch die Einzeleinsprengung ist ungenügend und ist nur bei den raschwüchsigen Holzarten zur Auffüllung der kleinen Lichtungen geboten. Wie schon erwähnt, erfolgt der Anbau am zweckmäßigsten auf Löchern von 10 bis 15 ar Größe. Es liegt auch hier wieder im Interesse der Bestandspflege, jede Holzart in Gruppen rein anzubauen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß man diejenigen Holzarten, die man gern als Treib- und Füllhölzer mit einbaut, diesen Gruppen fernhält; denn welch gute Dienste gerade die Rüster im Auewald als Treib- und zugleich als Bodenschutzholz leistet, sollte die Einbringung im richtigen Verhältnis geboten erscheinen lassen.

Am besten bringt man solche Löcher durch Pflanzung von Heistern wieder in Kultur. Bei der Eiche greife man nur ausnahmsweise zur Pflanzung von Heistern, da dieselbe außerordentlich empfindlich gegen Störungen im Wurzelsystem ist. Auch bei der sorgsamsten Pflanzung von Heistern werden Wuchsstockungen eintreten. Am besten ist es, die Eiche auf Dämme zu säen, sie holen den Vorsprung der Pflanzeichen durch ihr freudiges Wachstum bald ein. Man muß natürlich solche Eichensaaten durch Einzäunung gegen Wildverbiß und durch öfteres Behacken gegen das Unkraut schützen. Billig sind solche Eichensaaten nicht, man kann jedoch die Kosten da, wo genügend Nachfrage vorhanden ist, durch drei- bis fünfjährigen Zwischenbau von Kartoffeln zwischen die Eichensaatstreifen vermindern. Nach Aufgabe des Zwischenbaus pflanzt man die bisher landwirtschaftlich genutzten Streifen weitständig mit Treib- und Füllhölzern, die später das bodenschützende Unterholz bilden sollen, aus.

Auch kann die Bestockung durch Begünstigung von Anflug und Aufschlag ergänzt werden. Im Unterholz findet man oft eine Menge von Kernlohden, die man nur zu pflegen braucht, wenn sie das Oberholz ergänzen sollen. Will man solche Kernlohden dem Oberholz in größerer Zahl zuführen, so ist das Unterholz öfters zu durchforsten. Es ist noch zu bedenken, daß der vorhandene Anflug und Aufschlag naturgemäß meist aus Lichtholzarten besteht, die im Kampf mit den Stockaufschlägen des meist aus Schattenhölzern zusammengesetzten Unterholzes zugrunde gehen müssen, wenn die Axt nicht öfter die Schlagstellung im Unterholz reguliert. Auch durch die Übernahme von Stockausschlägen des Unterholzes kann das Oberholz ergänzt werden. Die Stockausschläge von Linde, Schwarzerle, Hainbuche, Rüster, ja auch Esche, geben vollwertige Bäume, bei Eiche und Ahorn erscheint die Übernahme nur unter gezwungenen Verhältnissen angezeigt. Bedingung ist jedoch, daß die Stöcke noch jung sind.

Digitized by Google

Von großer Bedeutung ist auch die Auswahl der den einzelnen Holzarten am meisten zusagenden Standorte; es ist nicht nur die Bodengüte, sondern auch die Lage zu berücksichtigen. Der Eiche weise man, und besonders auf den Böden des Buntsandsteins, mehr die lehmigen, kräftigen Böden zu, auf den kalten Nordseiten sehe man ganz vom Eichenanbau ab; Esche und Ahorn bringe man auf die frischeren, jedoch nicht nassen Partien, auf zur Versumpfung neigenden Stellen wird die kanadische Pappel am ehesten zum Erfolg führen. Geringere Böden räume man dem Nadelholzanbau ein.

Für den Pflanzenverband sind die örtlichen Verhältnisse ausschlaggebend. Als leitender Gesichtspunkt sei im Auge zu behalten die Entwicklung der das künftige Oberholz bildenden Bäume zu möglichst langschäftigen Stämmen. Um dies zu erreichen, ist bis zur Stangenholzstärke ein hochwaldartiger Schluß erforderlich. Die vorzügliche Stamm- und Bestandsentwicklung enger Pflanzenverbände wird heute allgemein anerkannt. Ein Verband von 1,50 zu 1,80 dürfte im Mittelwald allgemein genügen.

Das Unterholz darf, wenn es auch im Verhältnis zu dem wertvollen Oberholz eine untergeordnete Stellung einnimmt, doch zur Erhaltung der Bodenkraft nicht vernachlässigt werden. Während im Auemittelwald auch in oberholzreichen Beständen das Unterholz infolge der guten Standortsverhältnisse und der Langschäftigkeit des Oberholzes mit hochangesetzter Krone leicht zu erhalten ist, hat man im Hügelland große Schwierigkeiten, dasselbe in solchen Beständen zu erhalten. Die Ergänzung des Unterholzes ist oft wesentlich schwieriger wie die des Oberholzes. Das Unterholz soll nicht mehr zur Brennholzerzeugung dienen, sondern ist jetzt nur noch Bodenschutzholz, in geringerem Maße noch Treib- und Füllholz, ein niedriger Umtrieb von 10 bis 15 Jahren ist daher möglich und erscheint geboten.

Die Hainbuche ist für das Unterholz der wichtigste Baum. Sie besitzt eine hohe Reproduktionskraft. Hinsichtlich der Fähigkeiten, den Boden zu verbessern, steht sie mit an erster Stelle. Die Hainbuche sollte deshalb im Mittelwald überall als Bodenschutzholz eingebracht werden, sie eignet sich besonders für die lichtstehenden Eichenmittelwaldungen mit nicht genügendem Hasel- und Eichenunterholz. Sie wird sehr oft von den rascher wachsenden Stockausschlägen überwachsen werden, sie vermag sich indes zu halten bis zum nächsten Unterholzumtrieb. Hinsichtlich ihrer Ansprüche an die Bodenkraft und Bodenfrische kann sie als genügsam bezeichnet werden, gedeiht sie doch noch recht gut auf Bodenpartien, die mit Heidelbeere überzogen sind. Im Oberholz spielt sie eine untergeordnete Rolle, jedoch schätzen wir den fast alljährlichen reichlichen Samenabfall, wodurch bisweilen das Unterholz vervollständigt wird. Als Unterholz wären noch zu nennen: Hasel, Faulbaum, Maßholder, Linde und Korkrüster; die Korkrüster dürfte jedoch nur für die alluvialen Böden in Betracht kommen. Wo Linde eingebracht wird, muß man rechtzeitig mit den Läuterungen beginnen, da dieselbe alle edleren Holzarten ihrer Umgebung verdrängt.

Gleich wichtig wie die Bestandsgründung ist die Bestandspflege im Mittelwald. Ihrer soll später einmal gedacht werden.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge

nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. (4. Fortsetzung.)

Nachdruck des Artikels und der Tabellen — ganz oder teilweise — verboten.

VII. Witwen- und Waisengeld.

Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen berechnen sich nach dem Ruhegehalte, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das **Witwengeld** beträgt $^{60}/_{100}$ des Ruhegehalts, das **Waisengeld**, das bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zahlbar ist, für die Halbwaise $^{1}/_{5}$, für die Vollwaise $^{1}/_{2}$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld ist jedes für sich auf volle durch 3 teilbare Reichsmarkbeträge aufzurunden. Das Waisengeld ist aus dem aufgerundeten Witwengeld zu errechnen und — bei mehreren Waisen jedes Waisengeld für sich — auf volle durch 3 teilbare Reichsmarkbeträge aufzurunden. Es dürfen aber Witwen- und Waisengelder weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen. Würden Witwen- und Waisengeld zusammen mehr betragen als das Ruhegehalt, so sind die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis soweit zu kürzen, daß eine Überschreitung des Ruhegehalts nicht mehr vorliegt. Scheidet in diesem Falle später einer der Versorgungsberechtigten aus, so sind die gekürzten Versorgungsbezüge der übrigen Berechtigten alsdann neu zu berechnen.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das sich ergebende Witwengeld für jedes angefangene Jahr des

Digitized by Google

Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich dem 25. Jahre um 1/20 gekürzt. Nach fünfjährigem Bestehen der Ehe wird das gekürzte Witwengeld für jedes — auch begonnene — Jahr der Ehe wieder um 1/10 bis zum vollen Witwengeld aufgefüllt.

Es ist also das Witwengeld zu kürzen:

bei einem Altersunterschiede von mehr als	und einer Dauer der Ehe bis 5 Jahre	über 5 Jahre	über 6 Jahre	über 7 Jahre	über 8 Jahre
15 Jahren	um 1/20	—	—	—	—
16 „	„ 2/20	—	—	—	—
17 „	„ 3/20	um 1/20	—	—	—
18 „	„ 4/20	„ 2/20	—	—	—
19 „	„ 5/20	„ 3/20	um 1/20	—	—
20 „	„ 6/20	„ 4/20	„ 2/20	—	—
21 „	„ 7/20	„ 5/20	„ 3/20	um 1/20	—
22 „	„ 8/20	„ 6/20	„ 4/20	„ 2/20	—
23 „	„ 9/20	„ 7/20	„ 5/20	„ 3/20	um 1/20
24 „	„ 10/20	„ 8/20	„ 6/20	„ 4/20	„ 2/20

Hat die Ehe mehr als neun Jahre bestanden, so findet eine Kürzung nicht mehr statt.

Das Waisengeld ist jedoch stets von dem ungekürzten Witwengeld zu berechnen.

Abgesehen von diesen Einschränkungen soll das Witwengeld nicht weniger betragen als ein Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Gruppe A 12 (zur Zeit also $\frac{1944}{3}$ = 648 RM) und nicht mehr als die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 7 der festen Gehälter (zur Zeit also $\frac{17440}{2}$ = 8720 = abgerundet 8721 RM).

Die Hinterbliebenenbezüge sind vom 1. Tage des auf den Sterbemonat des Mannes folgenden 4. Monats an zu zahlen. Für die ersten drei auf den Sterbemonat des Mannes folgenden Monate erhalten die Hinterbliebenen noch die vollen Bezüge des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr). Vom Witwengeld dagegen wird beim Tode der Witwe weder ein Gnadenvierteljahr noch ein Gnadenmonat gewährt.

Gesetzlichen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe nur, wenn die Ehe während der aktiven Dienstzeit des Beamten geschlossen worden ist und zur Zeit seines Todes mindestens drei Monate bestanden hat. Bei einer kürzeren Dauer der Ehe kann das Witwengeld versagt werden, wenn die Ehe zu dem Zwecke geschlossen worden ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Wird das Witwengeld versagt, so kann die Witwe binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Fachministers die Klage bei den ordentlichen Gerichten erheben. Durch eine Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwengeld mit Ablauf des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von 10 Jahren nach der Eheschließung, so kann auf Antrag nach seinem Tode der Witwe eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes vom Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden, wobei neu erworbene Versorgungsansprüche anzurechnen sind.

Ist die Ehe nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden, so kann auf Antrag Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vom Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Fälle, in denen

a) seinerzeit trotz des fehlenden Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld durch vorhandenes Vermögen oder abgeschlossene Versicherungen für den Unterhalt der Hinterbliebenen ausreichend gesorgt war, diese Quellen aber z. B. durch die Folgen der Inflation ganz oder größtenteils versiegt sind,

b) ein Ruhegehaltsempfänger nach dem Tode seiner Ehefrau im Interesse der geordneten Weiterführung seines Haushalts sowie insbesondere zur Pflege und Erziehung seiner Kinder zu einer neuen Eheschließung genötigt worden ist,

c) ein Ruhegehaltsempfänger wegen seines eigenen Gesundheitszustandes zur besseren Pflege eine Ehe geschlossen hat.

Unberücksichtigt bleiben Fälle, in denen die Ehe offensichtlich zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Ehefrau später den Bezug von Witwengeld zu verschaffen.

Im Falle der Scheidung kann die frühere Ehefrau eines pensionierten Beamten nach dessen Tode auf Antrag eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes vom Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines im Dienste verstorbenen Beamten gewährt werden. Hierbei wird es sich in der Regel nur um Fälle handeln, in denen die schuldlos geschiedene Ehefrau sich nicht wieder verheiratet hat und, falls die Ehe nicht geschieden wäre, einen Anspruch auf Witwengeld gehabt hätte oder als Witwe aus einer erst nach der Pensionierung des Beamten geschlossenen Ehe Witwengeld (s. o.) hätte erhalten können.

Bei der Anwendung der Kannvorschriften in den letzten drei Fällen kommen etwa gewährte laufende Unterstützungen in Fortfall.

Digitized by Google

Kinderbeihilfen werden für die ehelichen, für ehelich erklärten und von dem Beamten und dem Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger an Kindes Statt angenommenen Kinder nach den Bestimmungen für die aktiven Beamten (vgl. Abschnitt I) gezahlt. Bei Stiefkindern und unehelichen Kindern eines Beamten und Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfängers fällt die Kinderbeihilfe beim Tode des Beamten und Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfängers mit dem Ersten des auf den Sterbetag folgenden Monats fort.

Soweit für den Wohnort der Hinterbliebenen ein örtlicher Sonderzuschlag vorgesehen ist, ist dieser auch den Hinterbliebenen zu zahlen. Er wird berechnet nach den den Hinterbliebenen zustehenden Hundertsätzen von dem Betrage, den der Beamte als Ruhestandsbeamter erhalten hätte (vgl. Abschnitt V, Ruhegehälter); das heißt die Witwen bekommen von diesem Betrage 60 v. H., die Vollwaisen von dem der Witwe zustehenden Betrage ein Drittel, die Halbwaisen ein Fünftel.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist,
2. bei Verwendung im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste*) insoweit, als
   a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag des Diensteinkommens übersteigt, das der Berechnung des Ruhegehalts des Verstorbenen zugrunde liegt,
   b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a) bezeichneten Betrages übersteigt.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht außerdem neben einer von der Witwe im Reichs-, Staats- oder öffentlichen Dienste erdienten Pension insoweit, als diese unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens des verstorbenen Ehemannes übersteigt.

Die Hinterbliebenenbezüge sind vom 1. Tage des auf den Sterbemonat folgenden 4. Monats an zu zahlen. Für die ersten drei auf den Sterbemonat des Mannes folgenden Monate erhalten die Hinterbliebenen noch die vollen Bezüge des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr). Diese Gnadenvierteljahrsbezüge sind als eine Weiterzahlung des für den Verstorbenen am Todestage zuständigen (oder etwa rückwirkend zuständig werdenden) Diensteinkommens an Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und ruhegehaltsfähigen Zulagen, gegebenenfalls auch an örtlichen Sonderzuschlägen und Besatzungszulagen, anzusehen. Bei ihrer Bemessung sind Erhöhungen dieser Bezüge, die sich für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate des Gnadenvierteljahrs ergeben, nicht zu berücksichtigen. Doch werden außerdem Kinderbeihilfen für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während des Gnadenvierteljahrs eintreten oder wieder eintreten. Sind vor dem Ableben des Beamten fällig gewordene Gehaltsbezüge nicht rechtzeitig angewiesen, so ist der Mehrbetrag den Erben nachzuzahlen. Eine hiernach sich ergebende Änderung der am Todestage des Verstorbenen zuständigen Bezüge ist auch bei der Bemessung der Gnadenvierteljahrsbezüge zu berücksichtigen.

Eine nachträgliche Kürzung der Gesamtsumme der Gnadenbezüge findet nicht statt. Vom Witwengeld wird beim Tode der Witwe weder ein Gnadenvierteljahr noch ein Gnadenmonat gewährt.

*

Anmerkung: Wie in Nummer 30 auf Seite 809 mitgeteilt, sollen im Anschluß an den Artikel des Herrn Regierungsrats Retzlaff zahlreiche von diesem errechnete Tabellen erscheinen, und zwar, da der Abdruck aller Tabellen, die für Neu- und Altpensionäre in Betracht kommen, zu umfangreich sein würde, zunächst nur die Tabellen für Oberförster, Forstoberrentmeister, Forstrentmeister, Revierförster, Förster und Unterförster. Es werden zuerst die Sätze für die Neupensionäre und im Anschluß daran die Sätze für die Altpensionäre veröffentlicht. Nochmals weisen wir darauf hin, daß von der gesamten Veröffentlichung später ein Sonderdruck erscheinen wird, der dann auch die Gehaltstabellen der Landforstmeister, Oberforstmeister, Oberregierungs- und -forsträte und Regierungs- und Forsträte enthalten wird. Wir beginnen auf Seite 954 mit dem Abdruck der Tabellen der Oberförster-Neupensionäre.

*) Vergl. hierzu auch die Ausführung in Abschnitt V, Ruhegehälter.

Zum bevorstehenden Besuch des Deutschen Förster-Bundes in Bayern.

Wie ein erfrischender Luftzug aus Bayern wirkt der Artikel des bayerischen Amtsbruders in Nr. 32. Die betreffenden Ausführungen werden jedenfalls von manchem bayerischen und namentlich auch manchem preußischen Förster im Herzen willkommen geheißen werden, weil immer klarer erkannt wird, daß die Bestrebungen des Deutschen Försterbundes unmöglich den Interessen der

Digitized by Google

Neupensionäre. **Oberförster (Jahresbeträge).**

Grundgehalt / Wohnungsgeldzuschuß		Anfangsgrundgehalt 4400 RM					Nach 2 Jahren 4900 RM					Nach 4 Jahren 5400 RM					Nach 6 Jahren 5800 RM					Nach 8 Jahren 6200 RM				
		792 RM				606 RM	792 RM				606 RM	792 RM				606 RM	1080 RM				792 RM	1080 RM				792 RM
Ruhegehaltsfähig		5192 RM				5006 RM	5692 RM				5506 RM	6192 RM				6006 RM	6880 RM				6692 RM	7280 RM				6992 RM
Nach Dienstjahren		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
		Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh	Ledig		Halb-	Voll-	Verh	Ledig		Halb-	Voll-
					Waise					Waise					Waise					Waise					Waise	
		RM	RM	RM	RM	RR	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10	= 35/100	1818	1755	1092	219	366	1995	1929	1197	240	399	2169	2103	1302	261	435	2409	2310	1446	291	483					
11	= 37/100	1923	1854	1155	231	387	2109	2040	1266	255	423	2292	2223	1377	276	459	2547	2442	1530	306	510					
12	= 39/100	2025	1953	1215	243	405	2220	2148	1332	267	444	2415	2343	1449	291	483	2685	2571	1611	324	537	2841	2727	1707	342	570
13	= 41/100	2130	2055	1278	258	426	2334	2259	1401	282	468	2541	2463	1527	306	510	2823	2703	1695	339	567	2985	2868	1791	360	597
14	= 43/100	2235	2154	1341	270	447	2448	2370	1470	294	492	2664	2583	1599	321	534	2961	2835	1779	357	594	3132	3009	1881	378	627
15	= 45/100	2337	2253	1404	282	468	2562	2478	1539	309	513	2787	2703	1674	336	558	3096	2967	1860	372	621	3276	3147	1968	396	657
16	= 47/100	2442	2355	1467	294	489	2676	2589	1608	324	537	2913	2823	1749	351	585	3234	3099	1941	390	648	3423	3288	2055	411	687
17	= 49/100	2547	2454	1530	306	510	2790	2700	1674	336	558	3036	2943	1824	366	609	3372	3231	2025	405	675	3570	3429	2142	429	714
18	= 51/100	2649	2556	1590	318	531	2904	2811	1743	351	582	3159	3066	1896	381	633	3510	3363	2106	423	702	3714	3567	2229	447	744
19	= 53/100	2754	2655	1653	333	552	3018	2919	1812	363	606	3282	3186	1971	396	657	3648	3495	2190	438	732	3861	3708	2319	465	774
20	= 55/100	2856	2754	1716	345	573	3132	3030	1881	378	627	3408	3306	2046	411	684	3786	3627	2274	456	759	4005	3846	2403	483	801
21	= 57/100	2961	2856	1779	357	594	3246	3141	1950	390	651	3531	3426	2121	426	708	3924	3759	2355	471	786	4152	3987	2493	501	831
22	= 59/100	3066	2955	1842	369	615	3360	3249	2016	405	672	3654	3546	2193	441	732	4062	3891	2439	489	813	4296	4128	2580	516	861
23	= 61/100	3168	3054	1902	381	636	3474	3360	2085	417	696	3780	3666	2268	456	756	4197	4023	2520	504	840	4443	4266	2667	534	888
24	= 63/100	3273	3156	1965	393	657	3588	3471	2154	432	720	3903	3786	2343	471	783	4335	4155	2601	522	867	4587	4407	2754	552	918
25	= 65/100	3375	3255	2025	405	675	3702	3579	2223	447	741	4026	3906	2418	486	807	4473	4287	2685	537	897	4734	4545	2841	570	948
26	= 66/100	3429	3306	2058	414	687	3759	3636	2256	453	753	4089	3966	2454	492	819	4542	4353	2727	546	909	4806	4617	2886	579	963
27	= 67/100						3816	3690	2292	459	765	4149	4026	2490	498	831	4611	4419	2769	555	924	4878	4686	2928	588	978
28	= 68/100						3873	3747	2325	465	777	4212	4086	2529	507	843	4680	4485	2808	564	936	4953	4755	2973	597	993
29	= 69/100											4275	4146	2565	513	855	4749	4551	2850	570	951	5025	4827	3015	603	1005
30	= 70/100											4335	4206	2601	522	867	4818	4617	2892	579	966	5097	4896	3060	612	1020
31	= 71/100																4887	4683	2934	588	978	5169	4965	3102	621	1035
32	= 72/100																4956	4749	2976	597	993	5244	5037	3147	630	1050
33	= 73/100																					5316	5106	3192	639	1065
34	= 74/100																					5388	5175	3234	648	1080

Fortsetzung siehe nächste Seite!

Digitized by Google

Neupensionäre. — Oberförster (Jahresbeträge).

Grundgehalt	Nach 10 Jahren 6600 RM					Nach 12 Jahren 7000 RM					Nach 14 Jahren 7400 RM					Nach 16 Jahren 7800 RM					Nach 18 Jahren 8100 RM					Nach 20 Jahren 8400 RM				
Wohnungsgeldzuschuß verh.	1080 RM					1080 RM					1080 RM					1080 RM					1080 RM					1080 RM				
Wohnungsgeldzuschuß ledig	792 RM					792 RM					792 RM					792 RM					792 RM					792 RM				
Ruhegehaltsfähig verh.	7680 RM					8080 RM					8480 RM					8880 RM					9180 RM					9480 RM				
Ruhegehaltsfähig ledig	7392 RM					7792 RM					8192 RM					8592 RM					8892 RM					9192 RM				
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-
				Waise					Waise					Waise					Waise					Waise					Waise	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
14 = 43/100	3303	3180	1983	399	663																									
15 = 45/100	3456	3327	2076	417	693																									
16 = 47/100	3612	3477	2169	435	723	3798	3663	2280	456	762																				
17 = 49/100	3765	3624	2259	453	753	3960	3819	2376	477	792																				
18 = 51/100	3918	3771	2352	471	786	4122	3975	2475	495	825	4326	4179	2598	522	867														
19 = 53/100	4071	3918	2445	489	816	4284	4131	2571	516	858	4497	4344	2700	540	900														
20 = 55/100	4224	4068	2535	507	846	4446	4287	2670	534	891	4665	4506	2799	561	933	4884	4728	2931	588	978									
21 = 57/100	4380	4215	2628	528	876	4608	4443	2766	555	924	4836	4671	2904	582	969	5064	4899	3039	609	1014									
22 = 59/100	4533	4362	2721	546	909	4770	4599	2862	573	954	5004	4836	3003	603	1002	5241	5070	3147	630	1050	5418	5247	3252	651	1086					
23 = 61/100	4686	4512	2814	564	939	4929	4755	2958	594	987	5175	4998	3105	621	1035	5418	5244	3252	651	1086	5601	5427	3363	675	1122					
24 = 63/100	4839	4659	2904	582	969	5091	4911	3057	612	1020	5343	5163	3207	642	1071	5595	5415	3357	672	1119	5784	5604	3471	696	1158	5973	5793	3585	717	1197
25 = 65/100	4992	4806	2997	600	999	5253	5067	3153	633	1053	5514	5325	3309	663	1104	5772	5586	3465	693	1155	5967	5781	3582	717	1194	6162	5976	3699	741	1233
26 = 66/100	5070	4881	3042	609	1014	5334	5145	3201	642	1068	5598	5409	3360	672	1122	5862	5673	3519	705	1173	6060	5871	3636	729	1212	6258	6069	3756	753	1254
27 = 67/100	5148	4953	3090	618	1032	5415	5223	3249	651	1083	5682	5490	3411	684	1137	5952	5757	3573	717	1191	6153	5958	3693	741	1233	6354	6156	3813	765	1272
28 = 68/100	5223	5028	3135	627	1047	5496	5301	3300	660	1101	5769	5571	3462	693	1155	6039	5844	3624	726	1209	6243	6048	3747	750	1251	6447	6252	3870	774	1290
29 = 69/100	5301	5103	3183	639	1062	5577	5379	3348	672	1116	5853	5655	3513	705	1173	6129	5931	3678	738	1227	6336	6138	3804	762	1269	6543	6345	3927	786	1311
30 = 70/100	5376	5175	3228	648	1077	5658	5457	3396	681	1134	5937	5736	3564	714	1188	6216	6015	3732	747	1245	6426	6225	3858	774	1287	6636	6435	3984	798	1329
31 = 71/100	5454	5250	3273	657	1092	5739	5535	3444	690	1149	6021	5817	3615	723	1206	6306	6102	3786	759	1263	6519	6315	3912	783	1305	6732	6528	4041	810	1347
32 = 72/100	5532	5325	3321	666	1107	5820	5613	3492	699	1164	6108	5901	3666	735	1224	6396	6189	3840	768	1281	6612	6405	3969	795	1323	6828	6621	4098	822	1368
33 = 73/100	5607	5397	3366	675	1122	5901	5691	3543	711	1182	6192	5982	3717	744	1239	6483	6273	3891	780	1299	6702	6492	4023	807	1341	6921	6711	4155	831	1386
34 = 74/100	5685	5472	3411	684	1137	5982	5769	3591	720	1197	6276	6063	3768	756	1257	6573	6360	3945	789	1317	6795	6582	4077	816	1359	7017	6804	4212	843	1404
35 = 75/100	5760	5544	3456	693	1152	6060	5844	3636	729	1212	6360	6144	3816	765	1272	6660	6444	3996	801	1332	6885	6669	4131	828	1377	7110	6894	4266	855	1422
36 = 76/100	5838	5619	3504	702	1170	6141	5922	3687	738	1230	6447	6228	3870	774	1290	6750	6531	4050	810	1350	6978	6759	4188	840	1398	7206	6987	4326	867	1443
37 = 77/100						6222	6000	3735	747	1245	6531	6309	3921	786	1308	6840	6618	4104	822	1368	7071	6849	4245	849	1416	7302	7080	4383	879	1461
38 = 78/100						6303	6078	3783	759	1263	6615	6390	3969	795	1323	6927	6702	4158	834	1386	7161	6936	4299	861	1434	7395	7170	4437	888	1479
39 = 79/100											6702	6474	4023	807	1341	7017	6789	4212	843	1404	7254	7026	4353	873	1452	7491	7263	4497	900	1500
40 = 80/100											6786	6555	4074	816	1359	7104	6876	4263	855	1422	7344	7116	4407	882	1470	7584	7356	4551	912	1518

Digitized by Google

mittleren Forstbeamten gerecht werden können. Der Artikel erweckt auch Erinnerungen an den leider viel zu früh verstorbenen bayerischen Försterführer, Oberforstverwalter Haas, über dessen Grabhügel bereits zum dritten Male der Sommer seine Blumen streute. Haas hat es immer als seine höchste Aufgabe betrachtet, dem bayerischen Försterstande zu dienen, und seiner überragenden Persönlichkeit ist es auch gelungen, seine Kollegen von einem Försterbunde abzuhalten, der den bayerischen Förstern nichts bringen kann.

Der Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns wird nun in diesem Jahre am 9. September in München seine übliche Hauptversammlung abhalten. Diesen Anlaß glaubten die Führer des Deutschen Försterbundes benützen zu müssen, um den schon längst gehegten Wunsch eines Vorstoßes nach dem bisher so spröden Süden in die Tat umzusetzen. Die bayerischen mittleren Staatsforstbeamten sollen unter dem Trommelfeuer der niederprasselnden Verbrüderungsreden für den endgültigen Anschluß an den Deutschen Försterbund sturmreif gemacht werden. Die bisherige „Arbeitsgemeinschaft", die in wohlbegründeter weiser Vorsicht immer noch eine gewisse Grenzlinie zog, soll fürderhin den Zwecken des Deutschen Försterbundes geopfert werden. Die Försterbundführer wissen sehr wohl, wie wichtig gerade Bayern für ihre Organisation ist, dessen Beitritt zum Bunde diesen wenigstens mit dem Schein einer weiteren Lebensfähigkeit ausstatten soll. Der Verein der mittleren bayerischen Staatsforstbeamten ist, wie nur wenige Förstervereine, aus einer einheitlichen Beamtenschaft zusammengeschweißt, die hinsichtlich ihrer allgemeinen und fachlichen Vorbildung jeden Vergleich mit den übrigen mittleren Staatsbeamten Deutschlands aushalten kann. Fast die gesamte jetzige Generation hat vierjährigen Fachschulbesuch aufzuweisen, und zwar schon zu einer Zeit, als in den übrigen deutschen Ländern an die schulmäßige Gestaltung der Förstervorbildung noch gar nicht gedacht wurde. Schon in der Vorkriegszeit war der damals vom König ernannte bayerische Förster mit allen Kennzeichen eines gehobenen mittleren Staatsbeamten ausgestattet. Die neue bayerische Besoldungsordnung vom Jahre 1927 hat der Vorbildung und Leistung durch Zuteilung der den übrigen gehobenen mittleren Beamten entsprechenden Gehaltsklassen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Wenn die noch ausstehenden neuen Fachausbildungsbestimmungen zu einem befriedigenden Ende geführt sind, dann verbleibt in der Hauptsache nur noch jene Gruppe von Standeswünschen, in die wir uns mit allen anderen Staatsbeamten teilen.

Es steht zweifellos fest, daß der Deutsche Försterbund, wie er heute zusammengesetzt ist, für uns Bayern nicht die Rolle eines Schrittmachers übernehmen kann. Wir bedürfen seiner Dienste, die er uns, wie einmal deutlich ausgesprochen werden muß, in ebenso aufdringlicher wie hartnäckiger Weise anbietet, nicht, und es hat auch niemals ein Verlangen nach solchen Diensten bestanden. Die grenzenlose und deshalb unfaßbare Gleichgültigkeit, womit der Großteil der bayerischen Förster diesem Bunde gegenübersteht, war bisher leider daran schuld, daß die auf die Psychose der Nachkriegszeit spekulierenden Kreise auch in Bayern Boden gewinnen konnten.

In weiser Erkenntnis der „bayerischen Eigenart" hat nun der Deutsche Försterbund als geeigneten Platz des „Sichkennenlernens und Verstehens" eine Stadt von der Bedeutung Münchens auserwählt. Ursprünglich war das kleine Gebirgsstädtchen Kempten hierfür ausersehen, das nicht allzuweit von jenem süddeutschen Lande liegt, für dessen Forstunterbeamte der Deutsche Försterbund sich selbst als Schutzengel ernannt hat. Und das war gut so, denn dieser Umstand ist geeignet, jeden, der sehen will, erkennen zu lassen, daß im Deutschen Försterbunde kein Raum für die mittlere bayerische Forstbeamtenschaft ist.

Das Liebeswerben des Deutschen Försterbundes um Bayern ist übrigens nicht neu. Schon einmal, im Jahre 1921, haben in Berlin zwischen den Vertretern des neu gegründeten Deutschen Försterbundes und dem unvergeßlichen damaligen Führer der bayerischen mittleren Staatsforstbeamten, Oberforstverwalter Haas, Besprechungen im Sinne einer Angliederung Bayerns stattgefunden.

Oberforstverwalter Haas hat damals in unverblümter, dankenswerter Weise seinen zurückhaltenden Standpunkt dargelegt und in der bayerischen Försterpresse sowie in vielen Versammlungen vertreten. Seine Ausführungen gipfelten etwa in folgenden Richtpunkten:

„Der Gedanke eines Deutschen Försterbundes aus Förstern jedweden Dienstgebers mag auf den ersten Blick bestrickend erscheinen. Bei näherer und nüchterner Betrachtung verliert er; für Bayern ist er in der geplanten Ausführung unmöglich.

Man muß der mittleren Beamtenschaft dem inneren Wesen nach zugehören, um deren Bedeutung und Abgrenzung in allen Ausmaßen zu erkennen und zu würdigen. Wer gewohnt ist, subaltern zu denken und zu fühlen, kann sich schwer in das Geistesleben der Durchgebildeten hineinfinden. „Mittlere" sind nicht jene, die es gern sein möchten oder die es werden wollen. Der Bundesgedanke braucht deswegen nicht aufgegeben zu werden. Im Gegenteil können wir Bayern für denselben unter gewissen Voraussetzungen eintreten. Die gleichwertigen mittleren Beamten des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes sollen sich je unter sich organisieren; die so geschlossenen Körperschaften sollen sich dann föderativ zu einem Bund mit gemeinsamer Spitze zusammenschließen.

Für den bayerischen Verein ist es zunächst von Bedeutung, daß ein Zusammenschluß der

Digitized by Google

mittleren Staatsforstbeamten mit gleichen Zielen zusammenkommt, dessen Grundstock die preußischen und bayerischen Staatsförstervereine zu bilden hätten, an welche sich die vorgebildeten mittleren Beamten der kleinen Staaten anschließen müßten.

Im Schoße der leitenden Herren in Preußen ist es aber anders beschlossen. Einerseits stimmt man dort unseren Vorschlägen zu, auf Umwegen kommt man aber immer wieder auf das alte Ziel zurück."

Damit hat dieser kluge und erfahrene Beamtenführer, der in einer 32 Jahre langen Arbeit den bayerischen Försterstand auf eine überragende Höhe gehoben und gehalten hat, in eindeutiger Weise seine Stellungnahme zu einem Deutschen Försterbunde dargelegt.

Es gehört mit zu den unerfreulichsten Erscheinungen unserer rasch vergessenden Zeit, daß politische Gegner dieses echt deutschen Mannes sein Andenken dadurch verdunkeln möchten, daß sie ihm die Absicht unterschieben, er sei ein grundsätzlicher Gegner eines Deutschen Försterbundes gewesen.

Ein wirklicher und genialer Führer und nicht bloß Vereinsvorstand, wie Haas, hatte mit klarem Blick das zweischneidige Schwert erkannt, welches den bayerischen Förstern damals in die Hand gedrückt werden sollte, wozu jetzt beim Aufmarsch in München wiederum die Gelegenheit gesucht wird. Nur um den machtpolitischen Strömungen einer neu aufgetauchten Interessengruppe zu dienen, dafür hielt sich Haas als alter bewährter Beamtenführer mit vollem Recht für zu gut.

Es wird sich in München nun zeigen, ob die bayerischen mittleren Forstbeamten ihre alten Überlieferungen hochhalten oder ihnen untreu werden wollen. Das möge sich jeder wohlweislich überlegen, ehe er sich dem Schwall der Reden der Försterbundführer oder ihrer Beauftragten aussetzt und unter ihrem bestechenden Einfluß Beschlüsse fassen hilft, welche die mittleren Forstbeamten Bayerns in eine unhaltbare Lage bringen, die ihnen jede Bewegungsfreiheit zur Wahrung ihrer Standesinteressen nimmt.

Jeder muß sich, ehe er den entscheidenden Schritt tut, die Frage vorlegen: Was würde Haas dazu sagen? F. B.

Große Unwetter- und Windbruchschäden in Franken.

Am 4. August gingen spätabends über große Teile Ober- und Mittelfrankens, besonders über die Gegend von Bamberg, Bayreuth, Coburg und Erlangen, außerordentlich starke Gewitter nieder, begleitet von wolkenbruchartigen Regengüssen, schweren Hagelschauern und Cyklonen in einer Gewalt, wie sie seit Menschengedenken dort nicht mehr erlebt wurden. Die schlimmsten Schäden erlitten Bamberg und seine Umgebung. Der Hagel, der in Schlossen bis zu 3 cm Korngröße niederging, zerschlug hier, wo er traf, die Ernte, soweit sie noch nicht eingebracht war, vollständig und zertrümmerte Dachziegel und Fensterscheiben nach Tausenden. Kurz nach 9 Uhr setzte ein Nordweststurm mit verheerender Wucht ein. Innerhalb fünf Minuten waren eine Reihe von Dachgiebeln und Feldscheunen zum Einsturz gebracht, Obstbäume entwurzelt und Telegraphen- und Telephonleitungen nach allen Richtungen auf kilometerlangen Strecken zu Boden gelegt, so daß u. a. der Eisenbahnverkehr auf sämtlichen Hauptlinien die ganze Nacht gestört war und beispielsweise die Nachtschnellzüge München-Berlin über Bayreuth umgeleitet werden mußten. Mehrere bis 65 m hohe Fabrikschornsteine wurden umgeworfen, große Lagerschuppen vollständig zertrümmert, von Werkstättenanlagen mehrere hundert Quadratmeter große Dächer abgedeckt und bis zu 200 m weit getragen. Der in den letzten Jahren mit großen Opfern angelegte Volkspark mit Stadion, Rennbahnen und dergl. bildete mit dem umgebenden Baumbestand einen wüsten Trümmerhaufen. In dem berühmten Bamberger Hain, einem ausgedehnten Naturpark mit zahlreichen prächtigen Alteichen, Buchen, Ahornen und Lärchen wurden 1200 Stämme, darunter schwerste Eichen, und vor allem sehr schöne Stücke seltener Eichen-, Ahorn- und Birkenarten teils geworfen, teils zersplittert. Im Bruderwald und im Michelsberger Wald, beide zum staatlichen Forstamt Bamberg-West gehörig, wurden 4000 fm, überwiegend Nadelholz, vernichtet. In dem bekannten Hauptsmoorwald (Forstamt Bamberg-Ost) sind den entfesselten Elementen nach vorsichtiger Schätzung wenigstens 30000 fm Fohrenstammholz, vorwiegend jüngere Altersklassen, aber auch prächtige Altbestände zum Opfer gefallen. Binnen wenigen Minuten hatte der Sturm auch hier sein Werk getan, er ging über den nördlichen Teil des Hauptsmoorwaldes und suchte Bestände aller Altersklassen heim. Der verhältnismäßig größte Schaden wurde in 40- bis 80jährigen Stangenhölzern angerichtet, da hier die vorzeitige Verwertung erhebliche Mindereinnahmen und später Kulturausgaben verursacht. Gassenbrüche von 300 m Länge und über 100 m Breite wechseln mit Nester- und Einzelbruch in allen Beständen vom Durchforstungsalter bis zu den höchsten haubaren Klassen, mit Flächenbrüchen von 3 bis 4 ha Größe. Die Stämme sind, eine Folge des durch die übergroße Hitze ausgetrockneten Bodens, der die Wurzeln festhält, zum größten Teil in Höhe von 2 bis 6 m abgebrochen. Dadurch wird die Verwertung des Holzes in hohem Maße beeinträchtigt. Die Sturmrichtung war hauptsächlich NW—SO, teilweise auch N—S und NO—SW, letztere vorzugsweise in den östlichen Bezirken, in denen auch stellenweise Wirbel auftraten, die das Holz kreuz und quer durcheinander warfen. Das Ausmaß des Schadens durch vorzeitige Verwertung, durch die entstehenden riesigen Kultur-

Digitized by Google

flächen, die damit in Zusammenhang stehende Entblößung des Bodens, die Insektengefahr, Brandgefahr usw. kann noch nicht übersehen werden.

Im Forstamtmannsbezirk Geisfeld wurden etwa 2000 fm Laub- und Nadelholz teils geworfen, teils gebrochen. Auf mehrere tausend Festmeter belaufen sich auch die Schäden, die in Privatwaldungen bei Erlangen entstanden sind.

Auch vom Forstamt Colmberg werden größere Schäden gemeldet. Das Unwetter wütete nachmittags kurz nach 6 Uhr über der dortigen Gegend. Ein Wunder ist es, daß nicht Menschenleben zu beklagen sind. Selbst die ältesten Leute der Gegend, über die schon mehrmals schwere Unwetter hinweggezogen sind, können sich nicht an einen nur annähernd so verheerend wirkenden Hagelschlag erinnern.

Von Dombühl aus wütete der Orkan in der Richtung nach NNW in einer Breite von etwa 5 km über Wiebersbach, Colmberg, drehte dann in Richtung NNO ab gegen Bamberg, Lichtenfels, Coburg. Die ersten 50 km der Unwetterzone wurden durch das Zusammenwirken von Sturm und Hagel besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen, während der Rest nur mehr unter dem Orkan zu leiden hatte.

Zum zweitenmal bereits ist über die herrlichen Mischbestände des Forstamts Colmberg eine Unwetterkatastrophe hinweggegangen, deren Folgen sich erst nach Jahren auswirken werden. Am 17. Juni des Vorjahres brauste über die hiesige Gegend ein Sturm, dem in dem etwa 3000 ha großen Forstamtsbezirk (einschließlich Gemeinde- und Privatwaldungen) etwa 7000 fm wertvollen Altholzes zum Opfer fielen. Die Holzmasse, die diesmal anfiel, mag etwa gleichhoch geschätzt werden, doch ist der finanzielle Verlust deshalb viel größer, weil die Stämme infolge der vorausgegangenen Trockenperiode weitaus in der Mehrzahl gebrochen wurden und daher in der Hauptsache zu Brennholz geschnitten werden müssen. Zudem ist größtenteils jüngeres, bestwüchsiges Material angefallen. Der Schaden, der in den Stangenhölzern, Dickungen und Kulturen angerichtet wurde, läßt sich zur Zeit noch nicht annähernd übersehen. Durch die Wucht der über hühnereigroßen Hagelkörner wurden die Gipfel- und Seitentriebe abgeschlagen und bedeckten 10 bis 15 cm hoch den Boden. An den Stämmchen hängt die Rinde wie zerfetzt herunter. Wohlgelungene Kulturen wurden so stark beschädigt, daß sie voraussichtlich nochmals ausgeführt werden müssen. Von allen Holzarten hat sich die Fohre und Strobe als die gegen Hagel empfindlichste erwiesen. In allen Lebensjahren, vom Überhälter bis zur jüngsten Pflanze, wurde sie stark mitgenommen, so daß sie größtenteils eingehen wird. Unzweifelhaft bilden diese nun so schwer heimgesuchten Waldungen die gegebenen Insektenherde. Vornehmste Aufgabe des Wirtschafters wird es daher in den kommenden Jahren sein, der Entwickelung der forstschädlichen Insekten sein Augenmerk zuzuwenden und mit allen Mitteln einer Insektenkalamität vorzubeugen. Die Beschaffung ausreichender Nistgelegenheit für Vögel, die unter dem Hagel so schwer gelitten haben, ist Selbstverständlichkeit. Aber auch die Begünstigung aller im Kampfe gegen forstschädliche Insekten unterstützenden Lebewesen, wie insbesondere der Ameisen, darf keinesfalls außer acht gelassen werden. Besonders schmerzlich ist ein Begang der verwüsteten Fluren und Waldungen für den Jäger. Der Wildstand, der insbesondere im schneereichen Winter 1923 auf 1924 stark zurückgegangen war, konnte in diesem Jahre wieder als gut bezeichnet werden. Nun war Hege und Pflege des Wildes wieder vergeblich. Das Wild auf den Feldern, Hühner, Hasen und Rehe, wurde buchstäblich erschlagen. Rebhühnerketten mit 20 Hühnern wurden zerschmettert. Hasen wurden gefunden, denen die Lichter ausgeschlagen waren.

Forstliche Rundschau.

Die Entwicklung der Forstwirtschaft im oberösterreichisch-steiermärktischen Salzkammergute seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Schönwiese. Österreichische Vierteljahrsschrift für das Forstwesen. 1927. S. 97.

Die Waldungen des Salzkammergutes waren seit Jahrhunderten lediglich als ein Hilfsbetrieb der Salinen in Aussee, Hallstatt, Ischl und Ebensee betrachtet worden, die das nötige Brennholz für ihre Sudpfannen liefern mußten. Das Holz wurde in Großkahlschlägen gewonnen und mittels eines seit Jahrhunderten vortrefflich entwickelten Bringungswesens auf Holz- und Wasserriesen und durch Trift an die Verwendungsorte verbracht. Erwähnenswert sind besonders die von Seeauer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgeführten großartigen Anlagen, die teilweise noch zu Ende des 19. Jahrhunderts sichtbar waren. Die Oberleitung wurde vom k. k. Salzoberamt in Gmunden geübt, dem Salinenverwalter (Bergleute) unterstellt waren; diese verfügten auch über die mit Waldmeistern besetzten Waldämter.

Erst 1849 wurde die ausschließliche Widmung der Montan- und Salinenforste für den Salinenbetrieb aufgehoben und angeordnet, daß sie einen selbständigen Betrieb bilden und ihre Erzeugnisse gegen den Marktpreis an die Salinen abgeben sollten. Die Mittelstelle zwischen den 1851 an Stelle der acht Waldämter getretenen drei selbständigen Forstämter und dem Ministerium bildete zunächst die Salinen- und Forstdirektion Gmunden; seit 1868 das Oberforstamt Ebensee, seit 1873 die Forst- und Domänendirektion Gmunden, die 1926 aufgelöst wurde. Seitdem unterstehen die 14 Forstverwaltungen des Salzkammergutes unmittelbar der Generaldirektion der österreichischen

Digitized by Google

Bundesforsten. Während der 1860er Jahre fielen die Aufhebung des Holzreservats für die Salinen und des Ausfuhrverbots für Holz aus dem Salzkammergut; damit war die Loslösung der Forstwirtschaft vom Salinenbetrieb vollzogen.

Die Fläche der Salinenforste beträgt nach dem Stand von 1927: 84877 ha. Hieraus wurden in früherer Zeit gewaltige Holzmengen als Schiff-, Bau- und Brennholz entnommen, worüber nähere Angaben fehlen. Hinsichtlich der Holzvorräte wurden zwar schon im 16. Jahrhundert Schätzungen des schlagbaren Holzes vorgenommen, allein zuverlässige Angaben sind erst durch die Vermessung und Forsteinrichtung des Waldmeisters von Wunderbaldingen in der Zeit von 1838 bis 1855 geschaffen worden. Damals wurde ein Jahreshiebssatz von 380000 fm ermittelt, der 1927 315900 fm beträgt.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts verbrauchten die Salinen 60 % des Gesamteinschlages für den Eigenbedarf, wovon 80 % als „Hallholz" verfeuert wurden. 30 % des Einschlages mußten an Eingeforstete abgegeben werden (1927: 85400 fm), nur 10 % blieben für den freien Verkauf im Ortsverkehr.

1865 begann die Verwendung von Braunkohlen zur Brennstoffversorgung der Salinen. Hierdurch und durch die Verbesserung des Sudverfahrens nahm die Verwendung von Brennholz trotz der gesteigerten Erzeugung von Salz immer mehr ab. Entscheidend für die weitere Entwicklung war aber die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, vor allem die 1877 erfolgte Eröffnung der Salzkammergutbahn, die zur Folge hatte, daß die Holzfeuerung der Salinen nunmehr vollständig eingestellt wurde. Hierdurch wurden zwar die Forste wirtschaftlich frei und der Übergang zur Nutzholzwirtschaft möglich; zunächst entstand aber infolge der großen Brennholzvorräte eine schwere Absatzkrise. Der Übergang zur Nutzholzwirtschaft hatte eben die Erbauung von Wegen für die Ausfuhr längerer Holzstücke zur Voraussetzung, da die Rand- und Triftanlagen nur zur Bringung von zwei Meter langen Klötzen eingerichtet waren. Die Neuordnung des Bringungswesens im Salzkammergut kann erst jetzt als vorläufig abgeschlossen betrachtet werden.

Eine wesentliche Erleichterung für den Holzabsatz brachte ein für die Jahre 1881 bis 1890 abgeschlossener Abstockungsvertrag, wobei die betreffende Firma nicht nur Schnittwaren, sondern auch bessere Brennholzsortimente als kleine Tischlerhölzer übernahm. Außerordentlich wichtig war auch die seit Ende der 1880er Jahre sich immer gewaltiger entwickelnde Papierindustrie. Das Nutzholzprozent ist in der Zeit von 1878 bis 1924 von 26,5 % auf 56 % gestiegen, obwohl der Einschlag gleichzeitig von 235000 fm auf 326000 fm erhöht worden ist.

Die großen Kahlschläge, die zur Lieferung der gewaltigen Brennholzmassen erforderlich waren, blieben lange Zeit ganz oder doch überwiegend der natürlichen Wiederbewaldung überlassen. Diese beanspruchte aber sehr lange Zeiträume, bis zu 70 Jahren, im Durchschnitt etwa 30 Jahre. Man begann daher schon im 18. Jahrhundert auch mit Vollsaaten auf Schnee, weshalb man damals neben „Werkstattförstern", denen Einschlag und Bringung unterstanden, auch besondere „Ansaatförster" anstellte. Diese Saaten hatten zwar auf besseren Böden und in tieferen Lagen vielfach guten Erfolg, versagten aber in den Hochlagen häufig. Wegen der Notwendigkeit, die großen abgeholzten Gebirgsflächen wieder aufzuforsten, setzte Kaiser Franz Josef 1852 Preise für die Wiederbewaldung öde liegender Hochgebirgsflächen aus. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begannen die Versuche, die Aufforstung mittels Pflanzung auszuführen; diese gewann dann gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr an Ausdehnung gegenüber der inzwischen üblich gewordenen Stock- und Plätzesaat. Die Bepflanzung der oft sehr ausgedehnten Kulturrückstände in Hochlagen verursachte viele Mühe und zog sich teilweise jahrzehntelang hin.

Diese Entwicklung der Methoden der Wiederverjüngung hatte ein immer ausgedehnteres Entstehen reiner Fichtenbestände und ein Verdrängen jedes Mischwuchses zur Folge. Buchenaufschlag wurde sogar durch Vieheintrieb gewaltsam zurückgehalten; trotzdem hat sich die Buche auf zusagenden Standorten erhalten.

Bestandespflege mittels Durchforstungen war erst nach Anlage der nötigen Wege möglich. Sie entwickelte sich zwar im Anschluß hieran allmählich, muß aber auch heute noch in den Hochgebirgsbeständen wegen fehlender Rentabilität unterbleiben.

Um das Jahr 1880 begannen auch die Versuche, an Stelle der Großkahlschläge andere Verjüngungsformen zu setzen. Die Anbahnung der Naturverjüngung unter Schirmbestand und ebenso der Femelschlag hatten jedoch nur teilweisen Erfolg. Man versucht deshalb nun Ringfemelhiebe, streifenweise Blenderungen, horstweisen Femelstreifenhieb usw. Ein festes System hat sich zwar noch nicht entwickelt, immerhin bildet die Abkehr vom Großschlag und der Übergang zur Wirtschaft auf kleineren Flächen mit naturgemäßer Erziehung gemischter Bestände nun die allgemein anerkannte Regel.

Blenderbetrieb war ursprünglich üblich, um aus den Beständen die besten Stämme für die Bauten der Salinen zu entnehmen. Später geschah dieses aus den nahe der Baumgrenze gelegenen Beständen gelegentlich des Abtriebes der unterhalb liegenden Bestände, zu einem geregelten Blenderwaldbetrieb ist es jedoch kaum gekommen. Heute werden diese Partien entweder überhaupt als Schutzwälder behandelt oder gleichzeitig mit den unterhalb liegenden Beständen genutzt.

Eigentliche blenderwaldartige Bestände finden sich jetzt nur in den „Graßgelacken", das heißt

Digitized by Google

auf den kleinen, tiefgelegenen Parzellen, die meist auf bestem Boden stocken und den Eingeforsteten zur Holz-, Streu- und Weidenutzung überwiesen sind.

Trotz der bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Versuche, die Nachhaltigkeit der Salinenwaldungen durch Schätzung festzustellen, wurden sie doch erst 1794 vermessen und in ihnen Ertragsbestimmungen vorgenommen, die jedoch ihren eigentlichen Zweck verfehlten.

Erst Wunderbaldinger hat während 44jähriger Dienstzeit in den Jahren 1830 bis 1855 ein groß angelegtes Forsteinrichtungswerk mit Vermessung für die gesamten steirischen und oberösterreichischen Salinenforste geschaffen. Sein Kartenwerk bildet auch heute noch vielfach die Grundlagen der Forstkarten. Den Hiebssatz ermittelte Wunderbaldinger für den Kahlschlagbetrieb nach dem Massenfachwerk, für den Blenderwald nach dem Nutzungsprozent von Hundeshagen. Die späteren Betriebseinrichtungs-Vorschriften von 1873, 1878, 1893 und 1901 haben selbstverständlich auch bei den Neueinrichtungen und Revisionen der Salzkammergutforsten Anwendung gefunden. Die Bundesforsten des Salzkammergutes umfassen zur Zeit 72107 ha Wirtschaftswald, 12056 ha Schutzwald und 714 ha Nichtholzboden, zusammen 84877 ha mit einem Gesamthiebssatz von 316000 fm, worunter 41500 fm Zwischennutzung. Auf das Hektar entfallen somit durchschnittlich 3,77 fm Ertrag, gegenüber 2,87 fm Gesamtdurchschnitt aller Bundesforsten.

Die Rentabilität und teilweise auch die Nachhaltigkeit der Salzkammergutsforsten wird durch die großen darauf lastenden Berechtigungen schwer gefährdet. Diese sind aus den Nutzungen hervorgegangen, die den im Untertanen-Verbande der Grundherrschaften stehenden Ansiedlern in den umliegenden Waldungen gegen Leistung von Zins, Arbeitsdiensten und Zehnten im Laufe der Zeit eingeräumt worden waren, namentlich auch da, wo es sich darum handelte, neue Ansiedler zur Rodung von Wald heranzuziehen. Man unterscheidet „Einforstungsrechte" und „Stockrechte". Letzteres sind freiwillig eingeräumte Bezüge von Forsterzeugnissen gegen Bezahlung des jeweils festgesetzten Tarifpreises. Der Holzbezug durfte den eigenen Bedarf nicht übersteigen, das hierfür nicht verwandte Holz durfte nicht verkauft werden.

Bis zum Jahre 1848 galten für die Ausübung der Walddienstbarkeiten in privatrechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des vortrefflichen Bürgerlichen Gesetzbuches; sie wurden ergänzt durch das Forstgesetz von 1852. In öffentlich-rechtlicher Beziehung brachte das Patent vom 7. September 1848 den Grundsatz zur Geltung, daß Grund und Boden durchweg frei sein müssen, und bestimmte, daß die Holzung- und Weiderechte sowie die Servitutrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen entgeltlich aufzuheben seien. Leider hatte man damals versäumt, die Ablösung der Forstrechte mit der Ablösung der bäuerlichen Feudallasten zu verbinden und die Regulierung auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Mindestbedarf zu beschränken.

Schon das Durchführungsgesetz vom Jahre 1853 bedeutet durch das Gestatten der Neuregelung neben der Ablösung einen Rückschritt gegen die Bestimmungen von 1848. Die Arbeiten der Durchführungs-Kommission vom Jahre 1861 brachten weiterhin eine wesentliche Verschlechterung für den Wald, da die bis dahin ausgeführten Arbeiten fast vollständig verworfen und den Eingeforsteten sehr wesentliche Zugeständnisse gemacht wurden. Noch schlimmer gestalteten sich die Verhältnisse für den Wald durch das oberösterreichische Landesgesetz von 1909 und vor allem durch das Wiederbesiedlungsgesetz von 1920, welches auch die Wiederaufrichtung abgelöster Forstrechte behandelt, und durch die auf dessen Grund erlassenen Landesgesetze von Oberösterreich und Steiermark.

Wenn auch die Forstverwaltung trotzdem eine große Anzahl von Holzbezugsrechten durch Geld oder Abtretung von Ansamgründen abgelöst hatte und die Weide- und Streurechte durch Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einführung der Stallfütterung, Anwendung von Torfstreu) an Bedeutung verloren hatten, so bestehen zur Zeit doch noch schwere Lasten. 1927 erforderten die Holzbezugsrechte noch 90429 fm, die Streurechte eine Gebühr von 82081 RM. 2470 Weiderechte gestatten den Eintrieb von 249 Pferden, 16574 Rindern, 7266 Schafen, 217 Ziegen und 538 Schweinen. Hiervon wird allerdings nur etwa die Hälfte wirklich eingetrieben.

Die Harznutzung war seit 1878 wegen geringen Ertrages aufgegeben worden und wurde nur während des Krieges wieder vorübergehend ausgeübt. Die Fichtenbestände sind ein Jahr nur in den nahe an den Verbrauchsorten gelegenen Waldungen genutzt worden, jetzt hat dieser Betrieb vollständig aufgehört. Die Köhlerei hat im Salzkammergut nie eine größere Rolle gespielt.

Recht unangenehm für die Rentabilität der Forstwirtschaft ist im Salzkammergut die Waldarbeiterfrage, welche bis in den Beginn der Forstwirtschaft zurückreicht. — Hohe Lohnforderungen, Ausschließung freien Wettbewerbes und Überzahl von Arbeitskräften werden schon in der Bergordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1553 beklagt.

Die Forstarbeiten wurden bisher in der Hauptsache von sogenannten ständigen Waldarbeitern besorgt, von denen 1853 1009 vorhanden waren, daneben wurden noch 788 zeitlich angenommene Arbeiter beschäftigt. Der Arbeiterschaft oblag nicht nur die Holznutzung, sondern auch die Errichtung und Unterhaltung der Bergungsanlagen. Die ständigen Arbeiter wurden mit Bargeld und Proviant (Mehl und Schmalz) entlohnt und erhielten außerdem Salz, Holz, Schulgeld für die Kinder, Krankengeld, Arzt- und Medikamentenkosten, Teuerungszulagen und

Digitized by Google

Altersversorgung. Die zeitlich angenommenen Arbeiter bezogen nur Barlöhne, Salz, Krankengeld, Arzt- und Medikamentenkosten und Teuerungszulagen. Schon damals wurde darüber geklagt, daß die ständigen Arbeiter im Durchschnitt weniger leisten als freie Arbeiter, nur durch Akkordarbeit kann diesem Übelstande einigermaßen begegnet werden.

Wunderbaldinger erkannte die großen Mißstände dieses Systems, bemühte sich aber leider vergeblich, es zu beseitigen. In den 1890er Jahren war die Einstellung neuer stabiler Arbeiter eine Zeitlang unterbrochen und ihre Zahl war 1897 auf 472 Mann gesunken. Da erfolgte 1898 wieder ein Umschwung und der Anstieg ihrer Zahl auf 1146 Mann. 1901 wollte das Ministerium abermals den Übergang zur freien Arbeiterschaft anbahnen, allein infolge der heftigen Widerstände unterblieb die Durchführung dieser Absicht; es kamen vielmehr neue Lohnforderungen und fortwährende Anstände wegen Nichteinhaltung der Arbeitszeit und ungenügender Arbeitsleistung.

Ganz übel wurden die Verhältnisse nach dem Kriege, in dem die weitaus größte Zahl der Arbeiter unter den Fahnen stand. Ein sehr großer Teil ist als Krüppel, krank oder mit verminderter Arbeitskraft zurückgekehrt. Die in der Nachkriegszeit hochgehenden politischen Wogen brachten Unruhen auch in die Reihen der Arbeiterschaft, die sich nur allmählich wieder in geordnete Verhältnisse gewöhnte. Im Jahre 1924 waren 889 ständige und 636 unständige Arbeiter beschäftigt. Während der Jahre 1925 und 1926 mußten neue Lohnerhöhungen bewilligt werden.

Erst gelegentlich der Schaffung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" durch Gesetz vom 28. Juni 1925 wurde mit dem alten System gebrochen und der Übergang zu normalen Verhältnissen angebahnt. Die damals im Dienste stehenden pensionsberechtigten ständigen Forstarbeiter wurden zwar mit ihren bisherigen Rechten weitergeführt, die Neuaufnahme in das ständige Dienstesverhältnis findet aber nicht mehr statt.

Die Jagd in den Forsten des Salzkammergutes war begründet auf die Bergordnung Kaiser Ferdinands I. von 1555 und die Theresianische Waldordnung von 1766, Reservat des jeweiligen Landesfürsten, und wurde auch von Kaiser Franz Josef I. als solches behandelt. Unter ihm erlebte die Jagd im Salzkammergut infolge sorgfältiger Pflege eine Blütezeit. Der Abschuß von Rotwild stieg von 26 Stück im Jahre 1853 auf 376 Stück im Jahre 1901. Die unvermeidliche Folge dieser Überhegung des Wildstandes waren gewaltige Wildschäden sowohl in den Kulturen als auch enorme Schälschäden in den Stangenhölzern.

Die Nachkriegszeit brachte eine kräftige Verminderung des Rotwildstandes und den Wegfall der Überhegung. Die Jagd in den Salzkammergutsforsten ist nunmehr überall verpachtet und bildet eine gute Einnahmequelle, die Jagdleitung liegt in den Händen der Revierverwalter.

Schließlich ist noch der Holzwaren-Heimarbeit in diesem Gebiete zu gedenken, die Jahrhunderte lang ein bodenständiges Gewerbe war und zahlreiche Familien beschäftigte. Nunmehr ist die Löffelmacherei und die Spielwarenerzeugung ganz eingegangen, nur durch Scheffelbinderei, Drechslerei, Herstellung von Kochlöffeln und Wäscheklammern vermögen sich noch Heimarbeiter kümmerlich zu ernähren. Während 1881 noch 377 Familien solche Heimarbeit trieben und jährlich 330 fm Buchenholz und 2000 fm Fichtenholz verbrauchten, arbeiteten 1926 nur noch 98 Familien mit einem Holzverbrauch von 139 fm Buchenholz und 287 fm Fichtenholz.

Der Versuch, durch Gründung einer Schnitzerschule 1882 diese Betriebe zu neuem Leben zu erwecken, scheiterte ebenso wie die 1912 erfolgte Entsendung von Wanderlehrern an dem Mangel von Beteiligung und der Schwerfälligkeit der am Hergebrachten hängenden Heimarbeiter. Dieses Gewerbe muß verschwinden, weil es nicht verstanden hat, sich den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen und deshalb nicht mehr lebensfähig ist.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Harz-Solling Forstverein.

Bericht über die Tagung vom 11. bis 13. Juni 1928 in Göttingen.

Die diesjährige Tagung des Harz-Solling Forstvereins fand in Göttingen statt und bot den Teilnehmern Gelegenheit, an dem Begrüßungsabend die von den vereinigten Jagdvereinen von Göttingen und Umgegend veranstaltete Jagdausstellung — etwa 1500 Geweihe und Gehörne — zu besichtigen.

Der 12. Juni versammelte etwa 150 Mitglieder und deren Damen in den Hainbergsanlagen, um zunächst die dort seit etwa 50 bis 60 Jahren auf öden Kalkhängen ausgeführten Aufforstungen zu zeigen. Es ist das Verdienst des vormaligen Göttinger Oberbürgermeisters Merkel, daß er diese Aufforstungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und auf jede Weise durchzusetzen verstanden hat. Er hat dadurch ein Kulturwerk ersten Ranges geschaffen, ist seinerzeit vielfach deshalb angegriffen und verspottet worden, jetzt dankt ihm die Stadt Göttingen für die geradezu einzig schöne Anlage. Der Park geht allmählich in den Wald über. Herr Oberförster Früchtenicht, der Verwalter des Göttinger Stadtwaldes, führte die Versammlung durch die verschiedenen teils bereits in Laubholz — Buche, Esche, Ahorn, Ulme — umgewandelten oder in der Umwandlung begriffenen Bestände. Der Weg zur Aufforstung der öden Kalkhänge und -flächen ist ein verschiedener gewesen: teils hat ein Voranbau von Schwarzkiefer, Kiefer und Lärche stattgefunden, teils ist

Digitized by Google

in großem Umfange die Weißerle zur Bestandesbegründung herangezogen. Die Einbringung der Edelhölzer ist meist durch Pflanzung, gelegentlich auch durch Saat erfolgt. Die Arbeiten sind auf allen Flächen tadellos gelungen, die pflegende Hand des sorgsamen Forstmannes wurde überall anerkannt.

Auf der Höhe des Hainberges liegt das alte Gasthaus „Kehr", jetzt Hainholzhof genannt. Dort bot die Stadt Göttingen den Teilnehmern vom Harz-Solling Forstverein in liebenswürdigster Weise ein Frühstück.

Im benachbarten Buchenbestande war Gelegenheit gegeben, Bodenarbeiten mit der Siemens-Schuckertschen Motor-Kleinfräse und des Hermannschen Waldpfluges zu besichtigen.

Nach dem Frühstück brachten die von der Stadt Göttingen zur Verfügung gestellten Wagen die Teilnehmer in den „Göttinger Wald". Dieser stockt auf Muschelkalk, der dem Wachstum der Buche äußerst günstig ist. Es wurden Bestände verschiedensten Alters, von der entstehenden Verjüngung bis zum überhiebsreifen Alter gezeigt. Unvergeßliche Bilder traten uns entgegen, erstklassige Nutzholzbestände mit Höhen bis zu 45 m und 700 fm Derbholz. Besonders interessant war es, zu beobachten, in welcher zielbewußten Weise die Revierverwaltung die Überführung des früheren Mittelwaldes in Hochwald durchführt. Je nach den vorliegenden Bestandesverhältnissen muß die Entscheidung getroffen werden, ob der Aushieb einzelner oder in Gruppen stehender Überhälter geboten oder noch möglich ist, sie zu erhalten und der Bestand bald im ganzen oder in ausgeschiedenen Teilen zur Verjüngung zu bringen ist. Für letztere ist im allgemeinen der Großschirmschlag bevorzugt, daneben werden aber auch je nach der Bodenausformung Kautzsche Saumschläge zur Anwendung gebracht. Die Verjüngung vollzieht sich auf dem Kalkboden sehr leicht, es bieten nur geringe Lücken Gelegenheit zur Einbringung anderer Edelhölzer. Bei der Nachlichtung und Räumung der Verjüngungsschläge ist bisher ein starker Überhalt von Eichen, Eschen und auch Buchen ausgehalten. Für die Zukunft will man besonders schöne, wertvolle Buchen möglichst lange dem Lichtstandszuwachse erhalten, um ganz erstklassige Güteware von starkem Durchmesser zu erziehen. Bei der Verjüngung findet sich gelegentlich die Esche in zu großen Horsten ein, so daß dann rechtzeitige Verringerung und Beschränkung notwendig wird.

Der Durchforstung bieten sich in den aus Mittelwald herrührenden Beständen die mannigfaltigsten und oft schwierigen Aufgaben. Im allgemeinen steht selbstverständlich der Grundsatz der Hochdurchforstung an erster Stelle, aber es bedarf oft langer Überlegung, in welcher Weise ihm am richtigsten gerecht zu werden ist. Der Herr Revierverwalter, der jede Durchforstung selbst auszeichnet, hat deshalb die Einrichtung getroffen, daß Stämme, deren Herausnahme noch zweifelhaft ist, zunächst besonders kenntlich gemacht und ihre Entwickelung und die der Nebenstämme weiter beobachtet werden, bis bei der nächsten Durchforstung das Urteil endgültig gesprochen werden kann. Herr Oberförster Früchtenicht gab bei verschiedenen Stangenhölzern Zahlenangaben über Stammzahl, Mittelhöhe, Stammgrundfläche und Baumholzmasse, die den außerordentlichen Erfolg seiner Durchforstungsart bewiesen; es hatte ein solcher etwa 60jähriger Buchenstangenort 18,2 fm = 8,6 v. H. Zuwachs an der Gesamtmasse.

Abends fand im Saale des Stadtparkes ein gemeinsames Festessen statt, an dem auch der Oberbürgermeister Dr. Jung teilnahm. Oberforstmeister Kranold, der langjährige Vorsitzende des Harz-Solling Forstvereins, hielt die Festrede und dankte der Stadt Göttingen für die weitgehende Gastfreundschaft.

Am 13. Juni fanden im Stadtpark die Verhandlungen statt. In einem besonderen Zimmer hatte die Firma Wilhelm Göhlers Ww., Freiberg i. Sa., Zweigniederlassung Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90, eine Ausstellung verschiedener forstlicher Geräte veranstaltet, die allgemeine Anerkennung fand und zu vielfachen Bestellungen Veranlassung bot.

Zu Beginn der Verhandlungen beglückwünschte der Vorsitzende nach der Begrüßung der Gäste den Revierförster Keese aus Elbagsen, der seit 50 Jahren jede Versammlung des Harz-Solling und des Hils-Solling Forstvereins besucht hat.

Es wurde beschlossen, der vom Deutschen Forstverein gegebenen Anregung auf Anschluß an diesen zu entsprechen und einen jährlichen Beitrag von 50 RM zu leisten. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Seesen im Braunschweigischen Harz bestimmt. An diesem Orte hat der Verein vor 50 Jahren getagt, es ist deshalb besonders interessant, nach dieser Zeit denselben Waldausflug zu machen wie vor 50 Jahren und die seitdem stattgehabten Änderungen zu beobachten und den Gang der Wirtschaft festzustellen.

Hiernach folgten die Vorträge zu der Frage: Die Buchenwirtschaft im Vereinsgebiet. Über die Buchenwirtschaft auf Kalkböden sprach Oberförster Früchtenicht, Göttingen; über die Buchenwirtschaft auf Buntsandstein Forstmeister Bräuer, Uslar; über die Buchenwirtschaft auf Grauwacke Forstmeister Hohensee, Kupferhütte.

Alle drei Vorträge brachten viel Interessantes und Belehrendes; auf den Inhalt wollen wir hier nicht näher eingehen, da die Vorträge im Vereinsheft erscheinen werden.

Nach einer anregenden Besprechung der Vorträge schloß der Vorsitzende die diesjährige hochinteressante Versammlung des Harz-Solling Forstvereins mit herzlichen Abschiedsworten. Kr.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Die Lohnsteuerermäßigung ab 1. Oktober.

Nach dem zweiten Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 treten bekanntlich mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab beim Steuerabzug zwei Änderungen ein. Einmal wird zur Vereinfachung der Steuerberechnung der Bruttoarbeitslohn abgerundet, und zwar bei Monatszahlungen auf volle 5 RM

Digitized by Google

nach unten, bei Wochenzahlungen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten. Im übrigen ist die Steuer wie bisher zu berechnen, jedoch tritt an Stelle des bisherigen Abschlags von 15 v. H., höchstens 2 RM monatlich, 0,50 RM wöchentlich, ein solcher von 25 v. H., höchstens 3 RM monatlich, 0,75 RM wöchentlich.

Um dem Arbeitgeber umständliche Neuberechnungen zu ersparen, werden in den nächsten Tagen neue, infolge der Abrundung des Bruttoarbeitslohns wesentlich vereinfachte und verkürzte amtliche Tabellen sowohl für monatliche und wöchentliche als auch für tägliche und zweistündliche Entlohnung herausgegeben, aus denen er den abzuziehenden Steuerbetrag ohne weiteres ersehen kann. Die Tabellen vertreibt die Reichsdruckerei (Abteilung Verlag), Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106 (Postscheckkonto NW 7 Nr. 4). Lediglich dorthin sind auch Bestellungen auf Tabellen zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme; die Preise für diese Tabellen betragen: für die Monatstabelle 20 Rpf, für die Wochentabelle 20 Rpf, für die Tages- und Zweistundentabelle 20 Rpf; für alle drei Tabellen zusammen beträgt der Preis 50 Rpf. Bei Abnahme von größeren Mengen werden die Preise ermäßigt.

Preußen.

Erhebung von Zuschlägen von der staatlichen Steuer vom Grundvermögen als Gemeindelasten vom Forstfiskus.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. Juli 1928 — III 10673

Im Einverständnisse mit der Oberrechnungskammer vom 13. Juli 1928 — F. 1342 — wird es für den Nachweis der Richtigkeit der von den Gemeinden geforderten Zuschläge für ausreichend gehalten, wenn seitens des betreffenden Gemeindevorstehers unter Beidrückung des Dienstsiegels auf dem Forderungsnachweis bescheinigt wird, daß die Aufsichtsbehörde den Zuschlag (mehr als 100 v. H.) zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen genehmigt hat.

An der Bescheinigung der Richtigkeit des Forderungsnachweises durch den zuständigen Oberförster, womit er die Verantwortung für den angeforderten Hundertsatz übernimmt, wird aber hierdurch nichts geändert. Die Bescheinigung des Gemeindevorstehers soll nur eine entsprechende Bescheinigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses überflüssig machen.

Einnahmekartei der Oberförster.

E. d. M. f. L. v. 17. August 1928 — III 11729.

Es ist mir bekannt geworden, daß bei der Einrichtung der Einnahmekarteien der Oberförster an manchen Stellen mehr Karten verwendet werden, als nötig ist. Dadurch wird die Kartei unnötig vergrößert und die Übernahme der Einnahmen ins Solleinnahmebuch erschwert. Die Nummer 4 der Benutzungsanweisung ist weitgehend anzuwenden. Es können z. B. unbedenklich auf einer Karte vereinigt werden:

1. die monatlichen Zahlungen der Forstbeamten an Nutzungsgeld,
2. die monatlichen Anrechnungsbeträge der Forstbeamten für die Dienstwohnungen,
3. die zu gleicher Zeit fälligen Zahlungen der Waldarbeiter für Werkwohnungen nebst zugehörigem Wirtschaftslande oder für Waldarbeiterwirtschaftsland (nicht Pachtland) ohne Werkwohnungen.

Es empfiehlt sich, die nach Nr. 1 bis 3 zusammengefaßten Einzelbeträge in je einer einfachen Zusammenstellung zu führen, damit die Änderung des Geldbetrages bei Ab- und Zugängen keine Schwierigkeit bereitet. Die Zusammenstellung kann lose oder in den Akten aufbewahrt werden.

Im Auftrage: Gernlein.

Tage- und Uebernachtungsgelder bei Versetzungsreisen.

Bek. d. FM., zugl. i. N. des MPräs. u. d. übrigen StM., v. 9. August 1928 — I O. 2. 5748 b II.

Bei Versetzungsreisen, die auch unter Beachtung der Ziffer 10 und 41 der Ausführungsbestimmungen zum RKG. nicht an einem Tage ausgeführt werden können, gilt für die Berechnung des Tagegeldes für den Tag des Antritts der Reise § 2 Abs. 5 (früher 4) RKG. Es erhalten demnach die versetzten Beamten für den ersten Reisetag ein volles Tagegeld, wenn die Reise vor 18 Uhr angetreten wird, ein halbes Tagegeld bei Beginn der Reise vor 21 Uhr und ein Achtel des vollen Satzes bei Antritt der Reise zwischen 21 und 24 Uhr. Für den Tag der Ankunft am neuen dienstlichen Wohnsitz ist den Beamten, da sie auch nach Beendigung der Reise noch Unkosten haben, deren Erstattung durch Tagegelder geboten erscheint, nach § 2 Abs. 7 a. a. O. das volle Tagegeld zu gewähren. Daneben erhalten sie nach § 3 Abs. 5 a. a. O. auch für diesen Tag das Übernachtungsgeld. Sofern bisher abweichend verfahren ist, kann es dabei bewenden.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise der vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten gilt gemäß § 12 Abs. 3 a. a. O. das vorstehend für Versetzungsreisen Gesagte. Für den Tag des Wiedereintreffens am dienstlichen Wohnsitz ist das Übernachtungsgeld jedoch nur zu gewähren, wenn die Beamten nicht in der Lage waren, in ihrer eigenen Wohnung zu übernachten.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer Oberschlesien. Vom 4. August 1928. Pr. Gesetzsammlung Nr. 32 vom 20. August 1928.

Entscheidungen.

§ 1 der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918. Der Tariflohnverzicht ist zulässig.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 1. 2. 1928 RAG 47/27.

Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger durch die fortgesetzte widerspruchslose Annahme der untertariflichen

Digitized by Google

Vergütung der von ihm geleisteten Dienste, auf tarifmäßige Bezahlung verzichtet habe und der rechtlichen Wirksamkeit dieses Verzichts der § 1 der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918 nicht entgegenstehe. Wie das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 4. Januar 1918 anerkannt hat, schließt der Grundsatz der Unabdingbarkeit des Tarifvertrags eine dem Arbeitnehmer nachteilige Verfügung über die ihm aus dem Arbeitsvertrag schon erwachsenen Lohnansprüche nicht aus. Die Annahme des Landesarbeitsgerichtes, daß ein stillschweigender Verzicht des Klägers auf die Entlohnung nach dem Tarifvertrag tatsächlich vorliege, ist jedoch nicht ausreichend begründet. Wenn der Arbeitnehmer den untariflichen Lohn ohne Vorbehalt entgegengenommen hat, so kann er dieses aus der Befürchtung heraus getan haben, daß der Widerspruch die Kündigung des Arbeitgebers zur Folge haben würde. Diese Besorgnis kann auf seine Entschließung von so erheblicher Bedeutung sein, daß ihm der Wille, auf die Entlohnung nach dem Tarif zu verzichten, nicht beigemessen werden kann. Deshalb ist immer genau und vorsichtig zu prüfen, ob die vorbehaltlose Annahme des untertariflichen Lohnes unter einem derartigen Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse gestanden hat und ob dies für den Arbeitgeber erkennbar war, so daß er die Abstandnahme von dem Vorbehalt nach Treu und Glauben als Kundgebung eines Verzichtwillens nicht auffassen konnte. (Jur. Wochenschr. 1918, Heft 18/19, Seite 1243.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Laufbahnrichtlinien. Der Reichsinnenminister hat die Spitzenverbände der Beamten auf den 18. September zu einer Besprechung über die Laufbahnrichtlinien eingeladen. Es scheint beabsichtigt zu sein, künftig die Bezeichnungen „unterer", „einfacher mittlerer", „gehobener mittlerer" und „höherer Dienst", wie sie im Entwurf zur neuen Reichsdienststrafordnung verwendet werden, allgemein einzuführen. Diese Frage hat für die preußischen Staats- und Kommunalforstbeamten das allergrößte Interesse, so daß sie nicht versäumen dürfen, ihre Ansprüche bei den Spitzenorganisationen geltend zu machen, weil sie sonst sehr leicht vergessen werden können.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gräfl. Hegemeister Rose, Finckenstein, der älteste Forstmann Westpreußens, feierte am 21. August seinen 90. Geburtstag. Der Jubilar stammt aus einer alten Jägerfamilie. 1889 wurde er Nachfolger seines Vaters in der Försterstelle Grünhof. 1919 konnte er sein 50jähriges Jubiläum im Gräflich Dohnaschen Dienst feiern. Im April des gleichen Jahres trat er dann in den wohlverdienten Ruhestand.

Hochschulnachrichten.

Der Besuch der Forstlichen Hochschulen Preußens im Sommerhalbjahr 1928. Die Zahl der Studierenden und Hörer an den Forstlichen Hochschulen Preußens im Sommerhalbjahr 1928 beträgt 241. Die Forstliche Hochschule Eberswalde besuchen 92, die Forstliche Hochschule Münden 149 Studierende und Hörer. Darunter befinden sich in Eberswalde 75, in Münden 106, zusammen also 181 Studierende und Hörer aus früheren Semestern. Neu eingetreten sind in Eberswalde 9, in Münden 34, zusammen 43 Studierende und Hörer. Ferner besuchen die Hochschule in Eberswalde 8, und die in Münden 9, zusammen 17 Gasthörer.

Von den Studierenden in Eberswalde beabsichtigen 36, von denen in Münden 79, zusammen mithin 115 in den Preußischen Staatsdienst einzutreten.

Von den Studierenden, Hörern und Gasthörern stammen a) aus den östlichen Provinzen Preußens 74, b) aus den westlichen Provinzen Preußens 108, c) zusammen aus Preußen 182, d) aus dem übrigen Gebiete des Deutschen Reiches 52, e) aus dem Auslande 7, insgesamt 241. Von den vorstehend unter a bis e angegebenen Zahlen entfallen auf:

Eberswalde:	a 44,	b 24,	c 68,	d 20,	e 4;
Münden:	a 30,	b 84,	c 114,	d 32,	e 3;
mithin zus.:	a 74,	b 108,	c 182,	d 52,	e 7.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Zeitstudienkursus in Schlangengrube. Auf Veranlassung des Institutes für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde wird von der Herzoglich Anhaltischen Forstverwaltung in Dessau in der Zeit vom 1. bis 3. Oktober d. J. ein praktischer Zeitstudienkursus im Revier Schlangengrube abgehalten werden. Nach einleitenden Vorträgen über die Arbeitslehre und einige ihrer wichtigsten Teilgebiete (Zeitstudie, Gerätefrage) wird die praktische Handhabung der Zeitstudie und ihre Auswirkung auf die Organisation der Arbeit im Walde gelehrt werden. Zum Schluß ist die Besichtigung einer modernen holzindustriellen Anlage in Aussicht genommen. Da die Teilnehmerzahl naturgemäß eine beschränkte sein muß, werden Anmeldungen bis zum 15. September d. J. an die Herzoglich Anhaltische Forstverwaltung in Dessau, Gr. Markt 1, erbeten.

Försterprüfung des Berufsamts Niederschlesien. In der Zeit vom 14. bis 18. August hielt das Berufsamt für Niederschlesien seine erste vierjährige Försterprüfung in Wartha, Kr. Frankenstein, ab. Zur Waldprüfung war das Forstrevier Gierichswalde der prinzl. preuß. Herrschaft Camenz zur Verfügung gestellt worden. Zur Prüfung waren von den vom Hauptberufsamt überwiesenen Prüflingen 19 einberufen. Vor Beginn der Prüfung traten zwei Bewerber zurück, so daß die Prüfung mit 17 Prüflingen abgehalten wurde. Von diesen waren 15 Forstschulbesucher, 2 hatten eine Forstschule nicht besucht. Das Ergebnis der Prüfung war folgendes: Es bestanden 11 Prüflinge, hiervon 3 mit gut, und zwar Martin Metzner aus Försterei Steinhaus bei Langenbielau, Karl Friedrich Nordmann aus Krobsdorf im Riesen-

Digitized by Google

gebirge, Hubert Tommeck aus Hermsdorf im Riesengebirge. Die übrigen bestanden mit genügend. 6 Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden. Von den 15 Teilnehmern mit Forstschulbildung haben 2 Reichensteiner und 1 Miltenberger mit gut bestanden, 5 Reichensteiner, je ein Templiner und 1 Hachenburger mit genügend, 4 Reichensteiner und 1 Templiner haben nicht bestanden. Von den 2 Richtforstschülern bestand 1 mit genügend. Der Verlauf der Prüfung zeigte Mängel in der Vorbildung, besonders im Rechnen, in der Gesetzeskunde, im Zeichnen und Kartenlesen. Den anerkannten Lehrherren mag dies eine Mahnung sein, während der Lehrzeit von den Lehrlingen auch in diesen Fächern eine genügende Ausbildung zu verlangen. Bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten mußte besonders gerügt werden, daß zu wenig Wert auf eine saubere Handschrift, Rechtschreibung und gutes Deutsch von seiten der Prüflinge gelegt wird.

Försterprüfung in Sachsen. Das Prüfungsamt der Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen hielt vom 10. bis 13. Juli 1928 seine diesjährige Försterprüfung unter dem Vorsitz des Direktors der Fachkammer, Oberforstmeister i. R. Pause, ab. Die gemeldeten neun Prüflinge legten die Prüfung mit Erfolg ab, und zwar zwei Prüflinge mit Note „gut" (Reviergehilfe Willy Kaden, Marienberg, und Forstgehilfe Albert Hippel, Großröhrsdorf), die übrigen sieben Prüflinge mit Note „genügend".

Lehrwanderung im Quastschen Zootzen bei Friesack (Mark). Das Forstamt Neustadt a. Dosse der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet am Freitag, dem 12. Oktober 1928, eine Lehrwanderung für Waldbesitzer (falls Platz vorhanden, können auch Forstbeamte teilnehmen) im Quastschen Zootzen bei Friesack (Besitzer: Herr Hauptrittersschaftsdirektor v. Quast-Bichel). Es werden gezeigt: Aufforstung von Seggeflächen mit weiterer Bekämpfung der Segge, Mischkulturen, Verjüngung von Laubholzbeständen, Unterbau mit Douglas und ältere Douglasbestände usw. Treffpunkt 10,45 Uhr vormittags Försterei Damm (Chaussee Friesack-Nackel). Auf Wunsch Abholung am Bahnhof Friesack zum Zuge 10,31 Uhr aus Richtung Hamburg und 10,38 Uhr aus Richtung Berlin. Leiterwagen zur Revierfahrt werden zur Verfügung gestellt. Die Gutsverwaltung lädt zu einem einfachen Frühstück ein. Rückfahrt kann ab Friesack 18,08 Uhr nach Richtung Hamburg und 19,03 Uhr nach Richtung Berlin erfolgen. Anmeldungen zur Teilnahme mit Angabe, ob Abholung gewünscht wird, bis zum 1. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3.

gez. Graf v. d. Schulenburg.

Forstwirtschaftliches.

Brennstoffwirtschaft von heute und morgen. Unter dieser Überschrift brachte der bekannte Erfinder des Kohlenverflüssigungsverfahrens, der Heidelberger Chemiker Dr. Bergius, vor einiger Zeit in einer mitteldeutschen Tageszeitung längere Ausführungen über den Hausbrand auf dem Lande. Als eine große Rückständigkeit bezeichnete er die da noch übliche Verwendung des Holzes zu Heizungszwecken. Holz sei kein Brennstoff, Holz sei ein Rohstoff; an die Stelle der Holzfeuerung hätte die bedeutend billigere Kohlenfeuerung zu treten. Das freiwerdende Brennholz werde dann die Industrie aufnehmen. Mag man dem zustimmen oder nicht, nicht zustimmen kann man Dr. Bergius, wenn er die Verwendung von Brennholz auf dem Lande mit der Bildung bzw. Unbildung der Bauern, mit der Notlage der Landwirtschaft und mit deren Kreditbedürfnis in Verbindung bringt, wenn er den Holzbrand eine Vergeudung und einen Luxus nennt, wodurch sich das Gewissen der Bürger geradezu belastet fühlen sollte. Im Eifer der Schilderung der Kohlenfeuervorzüge übersieht Dr. Bergius überhaupt ganz, daß reine Holzfeuerung auch heute schon auf dem Lande meist selten ist und daß der Holzbrand das Kochgas zu ersetzen hat, eine Rolle, die die Kohle nicht zu übernehmen vermag. Er übersieht auch, daß die Einführung der reinen Kohlenfeuerung anstatt der Holzfeuerung keine Lösung der ländlichen Brennstoffwirtschaft darstellt, weder für die von heute, noch für die von morgen; denn auch die von Dr. Bergius so sehr empfohlene Kohlenfeuerung läßt an Primitivität wenig zu wünschen übrig, sie dürfte sich wenig oder gar nicht von dem Heizungsverfahren der Steinzeitmenschen unterscheiden. Außerdem vermag sie, wie schon gesagt, ländlichen Zwecken nicht genügend zu dienen. Besonders unverständlich findet Dr. Bergius die Antwort, die ein Landfrauenbund einem Kohlenpropagandisten gab. Sie lautet: „Noch niedrigere Holzpreise erniedrigen die an und für sich schon so niedrige Waldrente noch mehr." — „Ein Konsumentenverband", sagt hierzu Dr. Bergius, „der sich solcherweise zum Beschützer des Vermögens des Produzenten aufwirft, dürfte selten sein . . .!" Wir dürfen dazu noch hinzufügen: „Im Reiche der Kohle sicherlich!"

Oberförster Mende, Erfurt.

Wildverbiß. In den letzten Jahren hat sich das Rehwild angewöhnt, die Kiefernkulturen durch Verbeißen zu schädigen, namentlich auf Sonnenseiten, wo es im Winter mit Vorliebe steht, obwohl es an Äsung keineswegs mangelt und solche auch in Gestalt von Futterlaub auf den Kulturen dargeboten wurde. Der Schaden ist teilweise recht erheblich und tritt um so mehr in die Erscheinung, je kleiner die Kulturflächen sind. Wenn auch ältere Pflanzen sich wieder erholen, so bleibt doch immerhin ein Zuwachsverlust und die Notwendigkeit einer Pflege während längerer Zeit, und jüngere Pflanzen werden oft so verbissen, daß sie eingehen. Es ist nicht bekannt, welche Gründe das Wild zum Verbiß veranlassen, jedenfalls liegt die Sache so, daß es nicht Spielerei ist, denn es ist einwandfrei festgestellt, daß die abgeschnittenen Triebe geäst werden.

Das einfachste Schutzmittel wäre natürlich Einzäunung, da es aber dazu an Geld fehlt, muß nach einem anderen Schutz gesucht werden. Es wurde zunächst versucht die Pflanzen durch Bespritzen mit „Diplin", bezogen von der Firma Dr. Nördlinger zu Flörsheim a. M., und mit „Höchst" zu schützen. Beide Mittel haben insofern versagt, als sie nur kurze Zeit Abhilfe schafften, namentlich

Digitized by Google

nach Regen setzte der Verbiß sofort wieder ein. Die Nadeln älterer Pflanzen wurden nunmehr mit dem Dauer-Wildverbißschutz Superior, Naturschwimmfett der Chemischen Fabrik Gebrüder Krause zu Wittenberge, Bez. Potsdam, bestrichen, und zwar mit durchschlagendem Erfolg. Ein einmaliger Anstrich im November hat genügt, um die Pflanzen während des ganzen Winters zu schützen. Ich will damit natürlich nicht sagen, daß es nicht auch andere wirkungsvolle Mittel gibt. Es fehlt aber noch ein Mittel für jüngere Saaten, nach dem ich bisher vergeblich suche. Meines Erachtens kann es sich hier, da ein Bestreichen der Einzelpflanzen ausgeschlossen ist, nur um ein Spritzmittel handeln, das die Pflanzen mit einem Überzug versieht, der das Wild vom Verbeißen abhält und der womöglich nach einmaligem Gebrauch während des ganzen Winters schützt.

Für eine Erörterung dieser so wichtigen Frage würde ich dankbar sein.

Forstmeister Brunn, Hersfeld, Bez. Kassel.

Verschiedenes.

Die Reise- und Umzugskostenbestimmungen für die preußischen Staatsbeamten. Zweite Auflage. Herausgegeben von Oberfinanzrat Ebenau. R. v. Deckers Verlag (G. Schenk), Berlin W 9.

Die erheblichen Änderungen, denen die Reisekostenvorschriften in letzter Zeit unterzogen worden sind, haben den Verfasser, der diese Angelegenheiten im Preußischen Finanzministerium bearbeitet und mit der Materie daher sehr vertraut ist, zu der neuen Auflage veranlaßt. Sie enthält den Gesetzestext mit Auszügen aus der Begründung des Entwurfs, die Ausführungsbestimmungen und die Sondervorschriften der einzelnen Verwaltungen. Von denen der Forstverwaltung sind die für die Dienstaufwandsentschädigungen gegebenen, soweit sie sich auf Reisekosten beziehen, ferner die Vorschriften für die Waldtouren, für Dienstreisen der Forstrentmeister und der vermessungstechnischen Forstbeamten sowie für den Waldaufwand der letzteren aufgeführt. Es finden sich also in dem Buche alle Verfügungen des Ministers für Landwirtschaft, die der Mitwirkung des Finanzministers bedurften.

Dem Werke neu hinzugefügt sind die Vorschriften, die die Entschädigung der Beamten bei Umzügen regeln, wozu auch die Zuschüsse gehören, die die Staatsforstbeamten für die Mitnahme von landwirtschaftlichem Inventar beanspruchen können.

Ein Anhang bringt die sonstigen, im Zusammenhang mit den Reise- und Umzugskosten stehenden Vorschriften, darunter einen Auszug aus der Ausführungsanweisung zum Angestellten-Tarifvertrag, die Bekanntmachung wegen der Reisekostenentschädigung beim Eintritt in den Staatsdienst und den auf die Wohnungsbeihilfen bezüglichen Erlaß.

Zwei Wünsche möchte ich dem Verfasser für die nächste Ausgabe nahe legen. Der eine, auf den ich schon bei Besprechung der ersten Auflage hingewiesen habe, geht dahin, auch die wenigen Sonderbestimmungen, bei denen der Finanzminister nicht mitgewirkt hat, aufzunehmen. In zweiter Linie möchte ich den Verfasser darauf aufmerksam machen, daß nicht immer da, wo eine neue Vorschrift beginnt, die mit der vorhergehenden keinen Zusammenhang hat, dies durch den Druck hervorgehoben ist. So müßten, um nur ein Beispiel heranzuziehen, die Waldtouren auf S. 169 von den Dienstaufwandsentschädigungen der Förster durch eine Überschrift getrennt werden.

Doch dies sind Kleinigkeiten, die den Wert des mit Sorgfalt bearbeiteten Buches nicht herabdrücken können. E. Behm.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften. Herausgegeben von Prof. Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel. Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin. Preis des Heftes im Jahresbezug 6 RM, einzeln 9 RM.

Das Anfang Juli herausgegebene, 166 Seiten starke, reich mit Tafeln und Abbildungen ausgestattete Heft 3 des Jahrgangs 1928 (Band XXVI) zeichnet sich durch einen vielseitigen und äußerst ansprechenden Inhalt aus. Es bringt an erster Stelle „Das literarische Werk von Hermann Henking", des um die Förderung der See- und Küstenfischerei hochverdienten Forschers, knapp und klar dargestellt von Dr. O. Schubart. Die Arbeit von Priv.-Doz. Dr. Schäperclaus über „Die Hechtpest in Brandenburg und Rügen" mit 37 Abbildungen liefert an Hand sorgfältiger Untersuchungen über den Verlauf und die Ursache dieser verheerenden, in fast allen europäischen Ländern verbreiteten Krankheit einen bedeutsamen Beitrag zur Klärung ihrer Entstehung. Prof. Dr. Czensny hat zwei Arbeiten „Beiträge zur Methodik der Bestimmung des Kaliumpermanganat-Verbrauches" und „Ein neues Sauerstoffzusatzgerät" beigesteuert. Der Direktor der Preuß. Landesanstalt für Fischerei, Prof. Dr. H. H. Wundsch, gibt eine eingehende Darstellung von der „Fischerei und Industrie an der oberschlesischen Oder" mit 29 Abbildungen und einer Kurventafel unter Erörterung grundsätzlicher Fragen über die Wirkung der Wasserverunreinigung und des Wasserbaues auf die Fischerei. Das Heft enthält ferner eine wasserwirtschaftliche Studie von Dr. H. Lechler-Wien „Der respiratorische Wert"; des weiteren „Beobachtungen über Mißbildungen und Erkrankung von Dorschen an der ostpreußischen Küste", mit neun Abbildungen von Dr. J. Lundbeck und schließlich eine Abhandlung von Dr. E. Neuhaus über „Ein vermutlicher Bastard zwischen Rotfeder und Güster".

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für September 1928. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat September folgende Vorträge vorgesehen: 3. September Professor Dr. Dahmer, Direktor des Hygienischen Instituts der Tierärztlichen Hochschule, Berlin: Kälber-

Digitized by Google

krankheiten und ihre Vorbeugung. 6. September Dr. Tasch, Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin: Was muß der Landwirt bei dem Kartoffelabsatz beachten? 10. September Ministerialrat Dr. Bose, Reichsernährungsministerium, Berlin: Die Milchwirtschaft im Notprogramm. 13. September Ministerialrat Dr. Streil, Reichsernährungsministerium, Berlin: Der Obst- und Gemüsebau im Notprogramm. 17. September Geheimrat Dr. Rebel, München: Der fränkische Wald. 20. September Ökonomierat Keiser, Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer: Das deutsche Frisch-Ei. 24. September K. Leibl, Brauereibesitzer, Hemau (Oberpfalz): Braugerstenbau vom Standpunkt des Erzeugers und des Verarbeiters. 27. September Dr. Martiny, Professor der landwirtschaftlichen Maschinenkunde an der Universität Halle, Halle: Wie kann der Landwirt den Winter nutzen, damit seine Maschinen im Sommer nicht versagen? — Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für September (Stunde der Hausfrau und Mutter). (Montags 15 bis 15,30). 3. September Fr. Elli Heese, Landwirtschaftskammer, Berlin: Landfrau und Presse. 10. September Fr. Else Pelz, Langenscheidt, Heim und Technik. 17. September Obergärtnerin Frl. M. Jörling: Die Vorbereitung des Gartens und seiner Gewächse für den Winter. 24. September Frl. Richter, Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde: Flüssiges Obst.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 2. September, 3,55 Uhr nachmittags. Redner: Professor Dr. Wundsch, Direktor der Preußischen Landesanstalt für Fischerei. Thema: Vortragsreihe „Fischerei und Fischzucht". 4. Vortrag „Die Teichwirtschaft und künstliche Fischzucht im Haupt- und Nebenbetriebe". (I. Anlage und Bau von Fischteichen.) — Abteilung Gartenbau: Freitag, den 7. September, 4,30 Uhr nachmittags. Redner: Dr. Schmidt, wissenschaftlicher Assistent der Hauptstelle für Pflanzenschutz. Thema: Vortragsreihe „Der Kleingarten", 15. Vortrag, „Die Bekämpfung tierischer Schädlinge im Kleingarten".

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 20. bis 26. August 1928 ab märkischer Station 11,09 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 25. August 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,60, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 25. August 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,80, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 1,35, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,27, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. August 1928. Rehböcke Ia 0,90 bis 1,00, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,60 bis 0,68, männlich IIa 0,55, Damwild, weiblich, mit Abschuß-Attest 0,65 bis 0,70, männlich 0,60 bis 0,65, Wildschweine, Bachen 0,55 bis 0,57 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. August 1928. Hechte, unsortiert 120 bis 131, groß 90, mittel, mattlebend 110, Schleien, unsortiert 130 bis 147, groß 110 bis 120, Aale, unsortiert 150 bis 160, groß-mittel 180 bis 190, mittel 140 bis 160, Karpfen, Spiegel-, 50 bis 60er 120 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 12 bis 18 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 37. **Staatsaufsicht über Privatwaldungen in Preußen.** Gibt es Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Privatwaldungen? Insbesondere möchte ich wissen, ob die Anlage von Betriebswerken für Privatwaldungen von etwa 500 Morgen (125 ha) erforderlich ist.

C., Förster a. D.

Antwort: Gesetzliche Bestimmungen, welche die Bewirtschaftung der Privatwaldungen in Preußen einschränken, gibt es in Schleswig-Holstein (Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784). Ferner kommen in Frage das Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften; für Genossenschaftswaldungen das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881, die durch verschiedene örtliche Gesetze ergänzt werden (Siegen, Olpe, Altenkirchen, Dill- und Oberwesterwaldkreis). In der neueren Zeit sind verschiedene Gesetze entstanden, die auf Fideikommißwald und den Wald Anwendung finden, der aus der Auflösungsgesetzgebung hervorgegangen ist. Für Ihren Bereich besteht kein Gesetz über die Bewirtschaftung des Privatwaldes und deshalb auch keine Verpflichtung, ein Betriebswerk aufzustellen. Bz.

Anfrage Nr. 38. **Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.** Am 14. April 1921 bin ich auf das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 für mein derzeitiges Revier beeidigt worden. Die Hälfte des Reviers ist vor kurzem in anderen Besitz übergegangen. Mit der Verwaltung und dem Schutz dieses Teiles hat mich der neue Besitzer weiter betraut. Sind irgendwelche

Digitized by Google

Schritte wegen des Besitzwechsels in bezug auf meine Beeidigung erforderlich? Förster B. in E.

Antwort: Sie haben in dem Revierteil, der in andere Hände übergegangen ist, in welchem Ihnen von dem neuen Besitzer die Aufsicht übertragen ist, dieselben Befugnisse, die Ihnen ursprünglich im ganzen Revier vor dem Besitzwechsel zugestanden haben. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Breitenhees, Oberförsterei Sprakensehl (Lüneburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,3000 ha Garten, 7,2430 ha Acker, 2,0700 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. September.

Ueberz. Försterstelle Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 0,1020 ha Garten, 0,387 ha Acker. Nutzungsgeld 8 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Osterode, 17 km. Bewerbungsfrist 5. September.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind zu besetzen:

Ueberz. Försterstelle Annaburg II, Oberf. Annaburg, zum 1. November.

Ueberz. Försterstelle Fasanerie, Oberf. Halle a. S., zum 1. Oktober.

Ueberz. Försterstelle Jöckeritz, Oberf. Gräfenhainichen, zum 1. Oktober.

Ueberz. Förster und Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen.

Bewerbungsfrist 10. September.

Zu der zum 1. Oktober neuzubesetzenden **bebauten Hilfsförsterstelle Heidemühle**, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), gehören neben Dienstwohnung nur 0,1210 ha Garten, 1,3800 ha Acker, 3,3640 ha Wiesen.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Militsch (Breslau) ist sofort zu besetzen. Anfang Oktober steht in dem im Bau begriffenen staatlichen Behördenhause Wohnung zur Verfügung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Prechlau (Schneidemühl) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. September.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Müller, Hegemeister in Prüm, Oberf. Prüm (Trier), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Wolfram, überz. Förster, Oberf. Witzenhausen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Opperz, Oberf. Niederkalbach (Kassel), übertragen.

Biller, Hilfsförster in Frankenau, Oberf. Frankenau, wurde am 25. August nach Rommerz, Oberf. Neuhof (Kassel), versetzt.

König, Förster in Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte, wird am 1. Oktober die Försterstelle Badenhausen, Oberf. Grund (Hildesheim), übertragen.

Lehmann, Hilfsförster, Oberf. Kassel bei Gelnhausen, wird am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Derendorn, Oberf. Karlshafen (Kassel), übertragen.

Maaß, Hilfsförster in Memsen, Oberf. Syke (Hannover), wird am 1. Oktober die überz. Försterstelle Mollenfelde, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), übertragen.

Prah, Hilfsförster in Koblenz, Oberf. Koblenz, wird am 1. September nach Castellaun (Koblenz) versetzt.

Steffens, Hilfsförster in Rüthnick, Oberf. Kremmen, wurde am 10. August nach der Oberförsterei Woltersdorf (Potsdam) versetzt.

Walter, Hilfsförster in Rommerz, Oberf. Neuhof, wurde am 25. August nach Wambeck, Oberf. Carlshafen (Kassel), versetzt.

Württemberg.

Dr. **König**, Oberförster in Leonberg, wurde das Forstamt Hohenheim übertragen.

Hessen.

Burk, Oberförster zu Darmstadt, wurde zum Forstmeister des Forstamts Birkenau ernannt.

Klumb, Forstassessor in Langen, wurde zum Oberförster ernannt.

Bayern.

Haas, Rechnungsoberinspektor in Erlangen, zuletzt bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, wurde wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Am 1. September werden auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft versetzt die Forstwarte:

Geiger, von Johannishof, Forstamt Bamberg-West, nach Fischbach, Forstamt Altdorf; **Wollner**, von Fischbach, Forstamt Altdorf, nach Neusetzersbach, Forstamt Neustadt a. d. Aisch.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Hessischer Forstverein.

22. Versammlung am 20. und 21. September 1928 in Bad Salzhausen.

Zeiteinteilung: Donnerstag, den 20. September, 10,30 Uhr: Beginn der Mitgliederversammlung im Gartensaal des Kurhauses; Vereinsangelegenheiten, Vorträge. 12,30 Uhr: Frühstück im Kurhaus. 13,15 Uhr: Fortsetzungen der Verhandlungen. 19 Uhr: Abendessen im Kurhaus. Nach dem Abendessen Unterhaltung mit Damen.

Freitag, den 21. September: 8 Uhr: Abfahrt mit Kraftwagen nach dem Forstamt Konradsdorf, Lehrwanderung im Försterbezirk Finkenloch. 13,30 Uhr: Warmes Frühstück im Forsthaus Finkenloch; nach dem Frühstück Aussprache. Rückfahrt von Finkenloch zu den Abendzügen mit Kraftwagen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Wald-

Digitized by Google

bauliche und ertragskundliche Fragen der wärmeren Lagen des südwestlichen Vogelsberges; theoretische und praktische Fragen zur Weiterbildung der Forsteinrichtung. Berichterstatter: Staatsrat und Landforstmeister a. D. Weber, Konradsdorf. Mitberichterstatter: Oberförster Dr. Künanz, Darmstadt. 3. Gegenwartsfragen der Forstwirtschaftspolitik. Berichterstatter: o. ö. Professor Dr. Heinrich Wilhelm Weber, Gießen. 4. Geologische und bodenkundliche Verhältnisse des Versammlungsgebiets. Berichterstatter: Landesgeologe Bergrat Dr. Schottler, Direktor der Geologischen Landesanstalt, Darmstadt.

Anmeldungen baldmöglichst, spätestens bis zum 10. September 1928.

Der Vorstand.
Der Vorsitzende: Heyer, Oberforstmeister.
Der Schriftführer: Strack, Forstrat.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Auf die Anfragen, die diesjährige Vertreterversammlung betreffend, teile ich mit, daß diese zweckmäßig erst im Herbst stattfinden wird, wenn unser neuer oberster Chef die Leitung der Preußischen Staatsforstverwaltung übernommen hat.

2. Vom 1. Oktober ab bitte ich die verehrten Vereinsmitglieder das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", direkt durch die zuständigen Postanstalten zu bestellen oder wenn der Vereinsvorzugspreis gewünscht wird, direkt bei der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm. Von dort Vierteljahrspreis 3 RM, bei der Post monatlich 1,20 RM. Der Bezugspreis ist dann von dem Vereinsbeitrag abzuziehen. Eine nochmalige Bekanntgabe erfolgt im September.

3. Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen und die Einzelmitglieder bitte ich, an unseren Schatzmeister die rückständigen Beiträge bis zum 3. September 1928 einzusenden, da wegen der anderweiten Regelung des Bezugs der „Deutschen Forst-Zeitung" eine Schlußabrechnung erfolgen muß.

Weidmannsheil! Stein.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Der Bürorevierförster.

Von Staatsförster Koch,
Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

In Nr. 6 „Deutscher Jägerbund" schreibt Herr Forstmeister v. H. über Sparmaßnahmen und empfiehlt in diesen eine neue Beamtenstellung, der er den Namen „Bürorevierförster" gibt. Ich möchte mich in nachfolgenden Zeilen mit diesem Bürorevierförster beschäftigen und beweisen, daß dieser Bürorevierförster alles andere als eine Sparmaßnahme ist und deshalb von uns Staatsförstern dieser neue Beamte und Vorgesetzte glatt abgelehnt werden muß. In der heutigen Zeit der Sparmaßnahmen und des Oberförster-Kraftwagens ist es verständlich, daß nach und nach auch ein Teil der Revierförsterstellen abgebaut wird, wo die zum Revierförsterbezirk gehörenden Förstereistellen nunmehr zu jeder Zeit mit dem Kraftwagen zu erreichen sind und vom Oberförster betreut werden können. Ich bin, wie allgemein bekannt ist, durchaus für die Erhaltung und Förderung unserer geringen Aufstiegmöglichkeiten, denn jeder Stand muß gewissermaßen als Antrieb Aufstiegmöglichkeiten haben, und aus diesem Grunde war es auch zu bedauern, daß die vor einigen Jahren in Aussicht genommene Vermehrung der Revierförsterstellen als Assistentenstellen des Revierverwalters vom Parlament nicht genehmigt wurde. Herr Forstmeister v. H. wünscht eine Vertretung des Oberförsters im Büro. Ich kann mir jedoch hier im Osten, der wohl ausschlaggebende Bedeutung hat, keine Oberförsterei vorstellen, in der eine Vertretung des Oberförsters im Büro erforderlich wäre. Ich möchte die Oberförstereien nach ihrer Arbeitsleistung in zwei Gruppen einteilen. Erste Gruppe: die Oberförstereien, die zu klein und daher unmöglich die Kraft eines Akademikers erfordern, große Oblandflächen besitzen und nur einen Sekretär haben; zweite Gruppe: Oberförstereien mit einem ausgebauten Oberförsterbüro. Die erste Gruppe dürfte wohl nach und nach durch allmähliche Zusammenlegung von Oberförstereien fortfallen, da die Sparmaßnahmen der Staatsregierung ihr Bestehen nicht mehr zulassen. Das vorschriftsmäßig ausgebaute Oberförsterbüro der zweiten Gruppe mit genügenden Hilfskräften, mit einem verantwortlich zeichnenden Sekretär braucht keinen Oberförstervertreter in Bürosachen. Man braucht nur die Befugnisse des Sekretärs zu erweitern, um den Oberförster noch mehr zu entlasten, und deshalb gebe man dem Sekretär eines solchen Büros einfach das Gehalt und den Titel eines Forstobersekretärs, aber man schaffe nicht einen neuen Stand, den Bürorevierförster, der nichts Halbes und nichts Ganzes ist. Der Forstsekretär z. B. könnte recht gut die Lohnzettel unterschreiben, da er ja sowieso für deren rechnerische Richtigkeit verantwortlich ist. Der Oberförster hätte dann nur noch nötig, die letzte Seite des Arbeitsbuches zu studieren, um über den Betrieb im Walde unterrichtet zu sein. Auch viele andere ganz mechanische Unterschriften könnten im Auftrage des Oberförsters seitens des Forstsekretärs erledigt werden. Sollte dies aber tatsächlich unmöglich sein, so dürfte dem Oberförster der Ebene mit fünf bis sieben Förstereien immerhin noch genügend Zeit bleiben, diese Lohnzettel zu unterschreiben. Ich habe noch nicht gehört, daß auch der gewissenhafteste Oberförster sich durch zu große Bürotätigkeit aufgerieben hätte, wie Herr Forstmeister v. H. es befürchtet. Der best ausgebildete, zur Mitarbeiterschaft richtig erzogene, nicht unter engherziger Aufsicht stehende Forstbetriebsbeamte stärkt die Betriebseinnahmen gewaltig und schafft Verhältnisse, in denen dem Oberförster genügend Zeit verbleibt, um auch noch die wenigen Arbeiten im Büro, die ihm schließlich verbleiben, zu bewältigen. Soll ein Bürorevierförster neben dem Forstsekretär gehalten werden, ohne daß er eine Försterei als Dienstbezirk hat, so kann von einer Sparmaßnahme überhaupt keine

Digitized by Google

Rede sein, dann muß vor allen Dingen erst für diesen neuen Beamten eine Dienstwohnung gebaut werden; leitet er dazu eine Försterei, so muß wiederum zu seiner eigenen Vertretung ein Hilfsförster angestellt werden. Wir sehen also, daß ein Keil den anderen treibt; ein neuer Apparat soll aufgeboten werden, allein um den Oberförster, der sich selbst gar nicht so schonungsbedürftig vorkommen wird, wie Herr v. H. das anzunehmen scheint, zu stützen und zu schonen. Nun wünscht Herr Forstmeister v. H. zuletzt auch noch die Vertretung des Oberförsters im Außendienst, und so wären wir dann also auch noch beim Revierförster als Assistenten des Oberförsters angelangt, der vor mehreren Jahren bereits aus Sparsamkeitsrücksichten abgelehnt worden ist.

Wer sollte nun, wenn die Idee sich durchsetzt, Bürorevierförster werden? Legen wir den Nachdruck auf das Wort Büro und die Tätigkeit dieses Herrn in das Büro, so kommt hauptsächlich der Forstsekretär in Frage, der dann als Obersekretär noch einen Forstsekretär unter sich haben müßte. Soll der Bürorevierförster aber auch im Außendienst den Oberförster vertreten, so kann nur ein Außenbeamter Revierförster werden, dem langjährige praktische forstliche Kenntnisse zur Seite stehen. Einen Forstsekretär als Bürorevierförster auch über den Außendienst lehnen wir Förster auf das bestimmteste ab. Der Vertreter des Oberförsters ist und bleibt für uns Förster der älteste Forstbetriebsbeamte des Außendienstes. Wer im Büro das Kommando hat, kann uns dagegen gleich sein. Die aus irgendeinem Grunde notwendig werdende Vertretung des Oberförsters durch den ältesten Förster dürfte wohl überall reibungslos vor sich gehen, zumal die Urlaubszeit, um die es sich in der Hauptsache handelt, fast immer in die betriebsschwächere Zeit fällt. Man schaffe doch durch endgültige Anordnungen Ruhe und Frieden in den Kreisen der Forstbeamten!

Unter Sparmaßnahmen versteht man Maßnahmen, die wirklich im Etat fühlbar sind, erstens durch Erhöhung der Einnahmen und vor allen Dingen durch Verminderung der Ausgaben. Zu letzterer gehören aber sicher nicht die Vorschläge für Sparmaßnahmen des Herrn Forstmeisters v. H.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Baumgardt, Forstsekretär, Goschütz.
Biederer, Friedrich, Forstgehilfe, Birkmühl b. Wenzenbach.
Brandenburg, Wilhelm, Förster, Forsth. Kalteiche b. Wilnsdorf, Kreis Siegen i. Westf.
Baumann, Otto, Forstwart, Forsth. Sandau a. d. Elbe bei Havelberg, Sa.
Bresler, M., Forstverwalter, Thurnau, Oberfranken.
Dorna, Josef, Hilfsjäger, Trattlau b. Ostritz, Sa.
Hartmann, W., Hilfsforster, Lichtenwalde, Bez. Chemnitz, Sa.
Hoffmann, A., Förster, Coburg.
Herrmann, Reinh., Forstverwalter, Schmölz b. Küps, Oberfranken.
Hühnlein, Konrad, Revierförster, Ebneth b. Burgkundstadt, Oberfranken.
Kumpmann, Willi, Forstschüler, Wittlich a. Mosel (Forstschule).
Klawitter, Walter, Forster, Schönborn, Kreis Luckau N.-L.
Krüger, Alfred, Tharandt, Sa.
Lagemann, Frz., Forster, Hohenstein b. Coburg.
Neimann, Louis, Forster, Muldenstein, Kreis Bitterfeld, Sa.
Siegel, Elias, Förster, Ahorn b. Coburg.
Schneekluth, Forstgehilfe, Mühlberg b. Jädickendorf, Nm.
Schnur, Bruno, Hilfsforster, Vogelsang, Kreis Ueckermünde.
Tschich, Willy, Forster, Bautzen, Sa.
Völkel, Ludwig, Forster und Jagdaufseher, Rittergut Rudolphstein b. Hof, Bayern.
Wolf, Adolf, Revierjäger, Bad Orb, Café Waldfriede.
Weiß, Karl, Forster, Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld.
Zang, H., Forster, Niederfullbach, Post Creidlitz.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 280. **Mautschke**, Georg, Revierförster, Grüneiche, Post Großgraben, Kreis Oels in Schlesien. VII. Abt. Ib.
11 281. **Kalkreuth**, Walter, Revierförster, Kolberg in Pommern, Roonstraße 12. II. Abt. Ib.
11 282. **Brenner**, Karl, Forstgehilfe, Kißlegg, Württemberg. XVII. Abt. Ib.
11 283. **Göldner**, Kurt, Hilfsförster, Miltenberg, Hauptstr. 23. XIV. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ritter, Franz, Förster, Altwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt.
Kummer, Willy, Forstgehilfe, Garnbach, Post Wiehe, Kreis Eckartsberga.
Weppner, August, Forstgehilfe, Langstedt, Post Wohldorf, Kr. Hamburg.
Schöps, Ernst, Forstgehilfe, Werbellinsee bei Joachimsthal Um.
Gräflich von Pücklersche Erben, Beerbaum, Post Grünthal, Kreis Oberbarnim.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Mittwoch, dem 12. September, nachmittags 13,30 Uhr, findet das diesjährige Preisschießen beim Forsthaus Freudenberg bei Dorsten statt. — Vom Bahnhof Deuten ½ Stunde. Geschossen wird auf stehenden Rehbock, laufenden Keiler und Ehrenscheibe. Bewertet wird das Gesamtresultat. Es kann mit der eigenen oder der Wehrmannbüchse geschossen werden. Kleinkaliberbüchsen werden nicht zugelassen. Die Damen schießen mit dem Mauserlein.

Die Mitglieder wollen bis spätestens 5. September dem Unterzeichneten ihre Teilnahme am Schießen mitteilen, auch wieviel Damen und Gäste teilnehmen. Mit der Anmeldung sind 3 RM als Schießbeitrag einzusenden. Die Damen sind frei vom Beitrag. Es wird gebeten, daß sämtliche Mitglieder mit Damen sich am Schießen beteiligen.

Haus Lüttinghof, Post Polsum i. W., 21. 8. 28.
Berkenheger.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Die Bezirksgruppe hielt ihren diesjährigen Waldbegang am 20. Juni in der Forst Ivenack ab. Am Treffpunkt begrüßte der Revierverwalter, Oberförster Nöhring, Ivenack, mit einigen kurzen Worten die erschienenen 40 Teilnehmer. Es wurde sodann der „Tiergarten" begangen. Der Name besagt schon, daß dieser eingegatterte Waldteil bisher als Wildgehege gedient hat, und zwar für Damwild. Dieser Zweck ist aber seit einigen Jahren aufgegeben und das Wild auf einen für die Waldwirtschaft ertragbaren Stand vermindert worden. Auf der Fläche soll nun regelrechte Forstwirtschaft geführt werden. Die Bestände des „Tiergartens" bestehen zur Hauptsache aus Laubholz in parkartiger Zusammensetzung, unterbrochen von Wiesenstreifen und sonstigen Grasflächen. Viele Bäume, überalt und frei erwachsen, waren dem Wildpark bisher eine Zierde, der Forstwirtschaft werden sie weichen müssen. Die Verjüngung und Umwandlung der wenig ertragreichen Flächen mit ihren Schwierigkeiten sollten gezeigt werden. Die Teilnehmer betraten zuerst einen Mischbestand von Eichen, Buchen und Lärchen, dessen Entstehung in diesem Rahmen unbekannt war. Eiche wird hier den Hauptbestand bilden, die Lärche, die schon Nutz-

Digitized by Google

holzstärke erreicht hat, wird allmählich herausgezogen und gibt eine sehr erwünschte wertvolle Vornutzung. Krebs ist wenig vorhanden. Verschiedene Horste gepflanzter Buchen ließen an Qualität sehr zu wünschen übrig, da sie zu weitständig gepflanzt und dadurch zu spät in Schluß gekommen waren. Übergehaltene Eichen waren nach dem jeweils zur Verfügung stehenden Wuchsraum von verschiedener Qualität. Ein erfreuliches Bild boten einige Eichensaaten nach Kartoffelvorbau auf ehemaligen Grasflächen dar. Weißerle war als Schutz- und Treibholz mit angebaut und bewährt sich sehr, muß aber dauernd unter Aufsicht bleiben, damit sie nicht verdämmend wirkt. Die erfreulicherweise vorhandenen Buchen hatten stark unter Mäusefraß gelitten. Die teilweise überalten Buchenbestände zu verjüngen erscheint sehr schwer. Angebahnte Naturverjüngung bei schlechten Bodenverhältnissen hatte bisher keinen Erfolg und wird wohl kaum gelingen. Man hatte sich deshalb schon entschlossen, einen solchen Bestand abzutreiben und Esche und Fichte dahin gebracht. Einen gewaltigen Eindruck auf alle machte eine Gruppe uralter, riesiger Eichen, unter denen so manche Generation gestanden hat; wird doch ihr Alter auf 700 Jahre geschätzt. Die stärkste, einen noch völlig gesunden Eindruck machend, ist auch die stärkste Eiche Deutschlands. Acht Mann waren erforderlich, um mit ausgebreiteten Armen ihren Umfang zu umspannen. Eine andere ist hohl und nahm innen vier Mann auf, die über sich den Himmel erblickten. Im Schatten dieser gewaltigen Zeugen der Vergangenheit wurde das Frühstück eingenommen, das wohl jedem Teilnehmer stets in Erinnerung bleiben wird.

Es folgte eine Wagenfahrt durch verschiedene Laubholzbestände. Interessant war eine Eichensaat, schon geläutert, die eigentlich eine Buchennaturverjüngung hätte sein sollen. Letztere war wegen der Bodenverhältnisse nicht so richtig gekommen und durch Eichensaat ergänzt und frühzeitig geräumt. Leider haben die Mäuse, trotz Gegenmittel, mit den Buchen restlos aufgeräumt. Hier hatte sich auch ein sehr wüchsiger Eschenanflughorst eingefunden, der zur Vermeidung von Schneedruck mehrmals vorsichtig geläutert war. Ein kleiner Douglasbestand zeigte sehr typisch den Wuchsunterschied der grauen und grünen Form. Es entspann sich eine lebhafte Debatte über diese sich momentan einer großen Beliebtheit erfreuende Holzart. Eichenbestände auf gutem Boden, meist in günstiger Mischung mit Buche, erfreuten das Auge. Ein Buchenbestand zeigte das Verjüngungsproblem. Begonnen war die Naturverjüngung mit einem Saumschlag. Hier war der Boden sehr feucht und der erste Saum mißlungen und mit Esche ausgepflanzt. Im erweiterten Saum war die Verjüngung schon leidlich. Ferner fanden sich im Bestande einzelne Verjüngungshorste, die allmählich erweitert werden. Diese Verbindung der horstweisen Verjüngung und Saumschlag scheint den gegebenen Verhältnissen nach hier richtig zu sein und am sichersten zum Ziele zu führen. Bei der Fahrt durch die nur in geringem Umfange vorhandenen Nadelholzbestände hatte man Gelegenheit, die in diesem Jahre stark hervortretenden Schäden durch Frost und Schütte zu sehen.

Ein gemütliches Beisammensein bis zur Abfahrt der Züge bildete einen schönen Abschluß dieses interessanten Tages. Forstverwalter Moritz.

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Für den 21. Juli war eine Bezirksgruppenversammlung nach Langenbielau einberufen. Erschienen waren 42 Mitglieder; gleichzeitig tagte auch der „Verein Schlesischer Forstbeamten", der ebenfalls stark vertreten war. Die Beteiligung wäre sicher noch weit stärker gewesen, wenn die lang anhaltende Trockenheit und die dadurch hervorgerufene Waldbrandgefahr nicht viele Forstbeamte zum Zuhausebleiben gezwungen hätte. Nachdem der Vorsitzende, Oberförster Wegener-Langenbielau, die Sitzung eröffnet hatte, sprach er Herrn Revierförster Halbscheffel-Gabersdorf zu seinem vor kurzem begangenen 50jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche der Bezirksgruppe aus. Hierauf berichtete Herr Forstschuldirektor Rieger-Reichenstein über den von der Bezirksgruppe in den Tagen vom 17. bis 19. Mai an der Forstschule Reichenstein abgehaltenen Lehrgang. — Als Vertreter für die Tagung in Eberswalde wurden Oberförster Wegener und Forstsekretär Wagner gewählt. — Als nächster Tagungsort wurde Neurode bestimmt. Zeit: zweite Oktoberhälfte.

Der geschäftliche Teil mußte sehr gedrängt behandelt werden, da anschließend daran ein längerer Waldbegang durch einen Teil der Forsten des Herrn Grafen von Seidlitz-Sandreczki auf Olbersdorf vorgesehen war, und zwar führte der Waldbegang durch die Försterbezirke Steinhaus und Bärmersgrund. Am Eingang begrüßte der Revierverwalter, Herr Oberförster Wegener, 91 Teilnehmer. Zu unserer Freude nahm auch der älteste Sohn des Besitzers, Herr Adolf von Seidlitz, an dem Waldbegang teil. Jeder Teilnehmer erhielt einen vom Revierverwalter verfaßten Führer nebst Skizze zur Orientierung. Der Waldbegang war äußerst lehrreich und interessant. Unser Weg führte durch schöne und gepflegte Mischbestände wie auch durch reine Buchenbestände. Durchforstungen und Hiebe aller Art wurden vorgeführt und an Beispielen die Erfahrungen aus verschiedenen Wirtschaftsmethoden gezeigt. — In einem Buchenschirmschlage führte die Firma Siemens & Schuckert ihre 5 PS.-Bodenfräse vor. Daß die Fräse auf geeignetem Gelände eine für den Forstmann brauchbare und willkommene Maschine ist, kann nicht bezweifelt werden. Bei der Vorführung war der maschinelle Gang der Fräse einwandfrei; jedoch genügte die dabei geleistete Bodenarbeit nicht, um ein günstiges Keimbett zu schaffen, da die Mischung des reichlichen Buchenlaubhumus mit mineralischem Boden zu gering war. Auch auf einer stark verrasten Fichtenkultur wurde die Fräse vorgeführt. Auch hier war das maschinelle Funktionieren der Maschine anzuerkennen, aber die Vernichtung der Grasnarbe vermochte die Fräse nicht zu erreichen. Trotz Vorhergesagtem sind wir der Firma Siemens & Schuckert wie auch den vorführenden Herren für ihre Mühe zu Dank verbunden. Vielleicht gelingt es durch weitere Versuche, auch eine im Gebirge verwendbare Maschine zu konstruieren. Ferner führte Herr Förster Konrad die von ihm gebaute Pflanzenschmiermaschine vor, deren Brauchbarkeit allerseits anerkannt wurde. Am späten Nachmittag endete die lehrreiche Exkursion, worauf im Gasthaus „Zur Forelle" in Steinkunzendorf Herr

Digitized by Google

Forstschuldirektor Rieger die Wahrnehmungen bei der Exkursion besprach und zugleich dem Herrn Waldbesitzer für die Bereitstellung seiner Reviere, Herrn Oberförster Wegener für die Führung dieses äußerst interessanten Waldbeganges, wobei ein jeder etwas lernen konnte, und der gezeigt hat, daß die Forsten mit viel Fleiß in sachkundiger Weise bewirtschaftet werden, sowie dem gesamten Forstpersonal für die Vorarbeiten den herzlichsten Weidmannsdank aussprach.

Reichenstein u. Bolpersdorf, d. 9. 8. 1928.

Der Vorsitzende: J. V.: Rieger.

Der Schriftführer: Wagner.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Luisental am 28. Juni 1928. Nach einer kurzen Begrüßung des Vorsitzenden an die gut besuchte Versammlung überbrachte Freiherr von Boineburg Grüße des Thüringer Waldbesitzer-Verbandes, die herzlich erwidert wurden. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde der in Halle gehaltene Vortrag des Universitätsprofessors Dr. Grünfeld „Die sozialen Versicherungen" verlesen, an den sich eine kurze Aussprache anschloß. Zu Punkt 2 erstattete unser Mitglied der Tarifkommission, Herr Oberförster Mende, Bericht über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen, aus dem hervorging, daß infolge ablehnender Haltung des Waldbesitzerverbandes die Verhandlungen noch nicht weiter als zu versprochenen Vorbesprechungen gediehen sind. Diese Mitteilung führte zu einer regen Aussprache, in der es als nebensächlich bezeichnet wurde, ob die zu treffenden Vereinbarungen als Tarif, Richtlinien oder anders bezeichnet würden. Einstimmigkeit herrschte darüber, daß auch in der Bezirksgruppe Thüringen zwischen Waldbesitz und Privatforstbeamtenschaft Gehaltsvereinbarungen getroffen werden müssen, und es wurde nicht nur allgemein bedauert, sondern sogar bitter empfunden, daß diese Frage bei den Herren Waldbesitzern so geringe Beachtung findet. Der anwesende Freiherr von Boineburg wurde gebeten, sich bei den Herren Waldbesitzern für eine möglichst baldige, zufriedenstellende Lösung dieser Frage einzusetzen. Die an Stelle eines Tarifvertrages vorgeschlagene Beschwerdestelle wurde als ungeeignet einstimmig abgelehnt. Zu Punkt 3 „Waldwärterprüfungen" ergab sich Einstimmigkeit in der Auffassung, daß diese für alle dabei Beteiligten nur schädlich sein können, und unser Vertreter im Berufsamt wurde ersucht, daraufhin zu wirken, daß eine Prüfung von Waldwärtern nicht zum Beschluß erhoben wird. Punkt 4: Der Kassenbericht wurde vom Vorsitzenden erstattet und genehmigt. Der Kassenbestand am Versammlungstage betrug 407,73 RM. Sodann machte uns Herr Oberförster Krug durch einen kurzen Vortrag mit der Geschichte des Fürstlich Hohenlohe-Langenburgschen Reviers Ohrdruf bekannt, schilderte uns die Boden- und Bestandesverhältnisse seines Reviers und entwickelte seine Pläne für dessen Bewirtschaftung, die er in zwölfjähriger praktischer Ausführung als richtig erkannt hat und eine Anbahnung des Dauerwaldes bedeutet. Ein Bericht über den am nächsten Tage vorgenommenen Waldbegang erfolgt später. Punkt 6: Verschiedenes. Herr Kollege Reinemann wurde gebeten, seine nachgesuchte Entlassung aus seinen Ämtern zurückzuziehen. Er erklärte sich bereit, diese bis zur nächsten Bezirksgruppenversammlung beizubehalten. Als sein Vertreter im Berufsamt, in der Prüfungskommission und in der Tarifkommission wurde Herr Förster Lindner, Frauensee, gewählt. Demig.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Einladung zum Revierbegang mit nachfolgender Versammlung in Grünhof bei Lauenburg a. E. am Sonntag, dem 9. September. Treffpunkt: Bahnhof Lauenburg 9,40 Uhr vormittags. Abfahrt des Zuges ab Mölln 8,45 — an Lauenburg 9,38 Uhr. Dauer des Revierbeganges etwa drei Stunden. Gegen 13 Uhr gemeinsames Mittagessen bei Gastwirt Ohles in Gliesing. Danach Aussprache und Eröffnung der Versammlung. Nach Schluß Schießen und gemütliches Beisammensein. Sarp, Vorsitzender.

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 1. Juli 1928.

Die erste diesjährige Bezirksgruppenversammlung wurde am 1. Juli, vormittags 10 Uhr, im „Deutschen Hause" in Mölln vom Vorsitzenden eröffnet und die erschienenen Mitglieder begrüßt. Zur Tagesordnung übergehend, wurde als erstes die Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung nach Neuhaldensleben durchgeführt. Gewählt wurde Kollege Winkler, Grünhof. Punkt 2. Zum Programm der Hauptversammlung, insbesondere zu Punkt 6 derselben: „Korporativer Beitritt zum Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" wurde Stellung genommen. Nach längerer sehr reger Aussprache einigte man sich dahin: Korporativer Beitritt des Vereins ohne persönlichen Zwang der einzelnen Mitglieder. Punkt 3. Die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein stellt den Antrag beim Hauptverein, dem Verein Waldheil korporativ beizutreten. Punkt 4. Unter „Verschiedenes" wurden einige Fragen lokaler Bedeutung erledigt. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung in Lauenburg a. E. abzuhalten. Zum Schluß hielt Kollege Winkler einen Vortrag über „Stellung des Privatförsters zur Kommunalförsterfrage". Der Vortrag fand die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder und führte eine lebhafte Aussprache herbei. Um 13,30 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Anschließend fand ein Waldbegang durch das etwa 5000 Morgen große Möllner Revier statt. Unter Führung von Kollegen Janke, Mölln, lernten wir ein Revier kennen, das durch seine Vielseitigkeit geeignet ist, forstlich interessante Anregung zu geben. — Auf dem Rückwege wurde auf einem inmitten des Reviers liegenden Schießstand noch ein Schießen veranstaltet. Dem besten Schützen war es vergönnt, eine Ehrenscheibe mit nach Hause zu nehmen. Zu erwähnen ist noch, daß Kollege Janke in fürsorglicher Weise für genügend edles Naß gesorgt hatte, so daß recht bald eine fröhliche Stimmung aufkam und die letzten Stunden in echter Kameradschaft und Kollegialität sehr schnell verliefen. Sarp, Vorsitzender.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Nacht.

Von Frhr. von Eichendorff.

Wie schön hier zu verträumen
Die Nacht im stillen Wald,
Wenn in den dunklen Bäumen
Das alte Märchen hallt.

Die Berg im Mondesschimmer
Wie in Gedanken stehn,
Und durch verworrne Trümmer
Die Quellen klagend gehn.

Das ist das irre Klagen
In stiller Waldespracht,
Die Nachtigallen schlagen
Von ihr die ganze Nacht.

Kein Vergessen.

Von Otto v. Leixner.

O wers vermöchte zu vergessen,
daß einst er hat ein Herz besessen!
Oft mitten in dem tollsten Lachen
kann dir der trübe Geist erwachen
und flüstert aus entschwundner Zeit
ein Lied von Himmelsseligkeit.
Noch keiner hat es ganz vergessen,
wenn einst er hat ein Herz besessen.

Nur Feigen, die sich selbst verlassen,
Legt die Verzweiflung Fesseln an.
A. Langbein (1841).

Wer viel Eisen im Feuer hat, dem werden einige kalt. Sprichwort.

Wer nur das Rechte will,
Bedarf der losen Gunst des Volkes nicht.
E. Raupach (1840).

So manch Geheimnis trägt Natur im Schoß,
manch Rätsel läßt sie sich nur schwer entriegeln,
und wem Diana nicht ihr Reich erschloß,
dem bleibt die Jagd ein Buch mit sieben Siegeln.
J. M.

Kommt Ägidius mit dem Krüglein an,
So zeigt einen nassen Herbst dies an.
(Ägidius 1. September.)

Falter-Edelwild.

Von Julius Stephan.

Wer das Jagdfieber nicht kennt, der kann die Erregung und ungeduldige Erwartung, nicht begreifen, die den angehenden Sammler unwiderstehlich an die Flugplätze unserer gefeiertsten Waldnymphen, der herrlichen Schillerfalter und Eisvögel, zieht. Klopfenden Herzens eilt er Ende Juni in die geliebten Jagdgründe, um das Schauspiel der die feuchten Geleise der Waldfahrwege umschwebenden, von weitem wie Schwalben sich ausnehmenden Tiere zu genießen. Dort, wo ein verendeter Hase am Wege liegt, oder wo ein Roß oder Horntier sich verewigt hat, versammeln sich oft ein halbes Dutzend dieser Schmetterlinge, um begierig zu saugen. Diese Geschmacksverirrung steht eigentlich wenig im Einklang mit ihren sonst so noblen Passionen und ihrer geradezu imponierenden Erscheinung. Aber der Sammler versteht sie auszunutzen, indem er die Falter mit altem Limburger Käse von mehr als zweifelhafter Güte anlockt.

Den großen blauen Schillerfalter, Apatura iris L., findet man nicht selten in Gesellschaft seines Vetters, des sog. kleinen Blauschillers (Ap. ilia Schiff.) und dessen rötlich-violetter Varietät (clytie), an ausfließenden Eichenstämmen, zuweilen, besonders in den Nachmittagsstunden, auch auf vorstehenden Zweigen mannshoher Bäume der Waldränder. Ihre Weibchen, die noch größer sind, aber des wundervollen Farbenschillers entbehren, sah ich zuweilen um Salweidengebüsche schweben; sie hatten jedenfalls die Absicht, diese mit dem Geschenk ihrer Eier zu versehen. Ich merkte mir diese Stellen und fand später zu meiner Freude auch richtig die mattgrünen Kopfhornraupen auf einem kleinen Seidengespinst festsitzen. Die Tierchen überwintern nach der zweiten Häutung in der Nähe der Knospen.

Etwas zeitiger als die Schillerfalter, oft schon Mitte Juni, entschlüpft der große Eisvogel, Limenitis populi L., seiner gelblichbraunen, schwarzfleckigen, auf der Oberseite von Espenblättern ruhenden Puppe. An sonnigen, windstillen Tagen kann man ihn, vorzüglich am frühen Vormittag, auf dem Erdboden und an niederen Zitterpappeln sitzen sehen. Ich fand ihn auch manchmal auf Heuhaufen ruhend, die auf den Waldwiesen standen. Oft wäre es mir ein leichtes gewesen, Dutzende der prächtigen Tiere zu fangen, ohne zu Ködermitteln greifen zu müssen. Von ganz besonderer Anziehungskraft zeigte sich, wie ich einst feststellen konnte, ein am Wege liegender zerrissener Stiefel, den irgendein Pennbruder dort hingeworfen hatte. In einem Walde Oberschlesiens fand ich die Falter übrigens gar nicht so ausnehmend scheu; sie ließen sich jedenfalls leichter beschleichen als die Apaturen.

Die beiden nächsten Verwandten des großen Eisvogels, der kleine oder Schleierfalter, Limenitis camilla L., und der noch schönere, mehr in Süddeutschland heimische blauschwarze Eisvogel, Lim rivularis Scop., lieben gleichfalls feuchte, offene Waldstellen und naschen gern an Brombeerblüten. Darin weichen sie von ihren Vettern ab, die niemals Blumen besuchen.

Um in den Besitz tadelloser Stücke zu kommen, wird nach den Raupen und Puppen

Digitized by Google

der Schiller- und Eisvögel lebhaft gefahndet; überhaupt ist dieses Edelwild viel zu sehr den Verfolgungen seitens gewisser „Naturfreunde" ausgesetzt. Besonders in der Nähe von Großstädten suchen angehende Sammler und sogenannte Geschäfts-Entomologen die Raupen der begehrten Tiere an den eng begrenzten Plätzen ihres Vorkommens in jedem Frühjahr mit einer Ausdauer und dementsprechendem Erfolge ab, daß man sich wundern muß, im Sommer überhaupt noch Falter zu Gesicht zu bekommen. Dazu kommt mancherorts noch das schonungslose Niederschlagen von Weiden- und Espengesträuch, wodurch den Raupen die Lebensbedingungen entzogen werden.

Es laufen denn auch aus vielen Gegenden unseres Vaterlandes Klagen ein, daß diese imposanten Schmetterlinge, die zur Belebung und Verschönerung unserer Wälder in so hohem Maße beitragen, immer seltener werden. Es fällt mir beileibe nicht ein, das Fahnden nach solchen Schmuckstücken überhaupt zu verurteilen, was aber unbedingt zu verwerfen ist, das ist das Mitnehmen aller erreichbaren Stücke: der Massenmord! Bemerkt sei noch, daß in verschiedenen deutschen Ländern der Fang oben genannter Schmetterlinge verboten ist; man erkundige sich deshalb vorher genau nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, um unliebsame Strafen zu vermeiden.

Neue Bücher.

F. Thomas: **Kurze Anleitung zur Zimmerkultur der Kakteen.** Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 65 Abbildungen von Kakteen und Fettpflanzen sowie von Kulturgeräten. 1928. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 2 RM.

Wenn ein Buch acht Auflagen erlebt, ist dies das beste Zeichen für seine Güte; daher ist die Hoffnung, die Verfasser in dem Vorwort zu der vorliegenden Auflage ausspricht, daß sich auch diese derselben Beliebtheit erfreuen möchte wie ihre Vorgängerinnen, wohl berechtigt, erfreut sich doch gerade die Kakteenzucht vor allen der im Zimmer gezogenen Pflanzen besonderer Gunst. Darum werden es die zahlreichen Liebhaber dieser durch ihre bizarren Formen und Blütenpracht ausgezeichneten Pflanzen dem Verfasser Dank wissen, daß er sein reich und gut illustriertes Buch den Fortschritten der Wissenschaft und gärtnerischen Praxis angepaßt und ergänzt und insbesondere auch um die Einteilung der Kakteen nach dem neuesten System von Prof. Dr. Vaupel vermehrt hat. Herrmann.

Vom gesunden und kranken Herzen. Von Univ.-Professor Dr. Kerschensteiner, München, 122 Seiten, 18 Abbildungen. Preis gebunden 1,85 Mk. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Nach einer kurzen anatomischen Einleitung bespricht der bekannte Münchener Herzspezialist die einzelnen Formen der Herzkrankheiten (Klappenfehler, Entzündungen, nervöse Störungen), verbreitet sich über die Gefäßerkrankungen, unter denen die Arterienverkalkung zu den zum Teil mit Unrecht gefürchtetsten gehört, bespricht die Folgezustände und Beschwerden der Herzkrankheiten (Atemnot, Herzbeklemmung, Pulsunregelmäßigkeiten usw.) und behandelt erschöpfend die Ursachen der Herzstörungen, wie Gelenkrheumatismus und Gifte (Alkohol, Tabak, Kaffee usw.). Ein eigenes Kapitel ist der so häufigen Neurasthenie und Folgeerscheinungen gewidmet. Den Beschluß bilden beherzigenswerte Ratschläge als Frucht langjähriger Erfahrung.

K. v. Franken, **Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte.** 57. verbesserte Auflage (bisherige Auflage 290 000). 304 Seiten. Preis gebunden 3,50 RM, Ganzleinen 5 RM. Max Hesses Verlag, Berlin-Schöneberg.

Gerade in unserer heutigen Zeit dürfte dieses Buch von all den zahlreichen Büchern gleicher Art von besonderem Wert sein. Nichts von steifen Förmlichkeiten, überall geht Verfeinerung der äußeren Formen mit innerer Veredelung, Höflichkeit mit Herzlichkeit Hand in Hand. Selbst der Erwachsene, der gesellschaftlich Feingebildete wird vieles aus dem Buche lernen. Kein Alter, kein Stand, keine Lebenslage ist unberücksichtigt gelassen. Ein geschmackvoller Einband macht das Buch zum geeigneten Geschenk für jede Gelegenheit. Rg.

Lustige Ecke.

Reingefallen. Ein Sonntagsjäger, der nichts geschossen hatte, kam auf dem Heimweg an einem Teich vorbei, auf dem mehrere Enten schwammen, am Ufer stand ein Bauer. Der Jäger sprach ihn an: „Was würden Sie für einen Schuß auf die Ente verlangen?" Der Bauer grinste ihn an, ohne zu antworten. „Sind Sie mit einem Zehnmarkstück zufrieden?" Der Mann nickte und streckte die Hand aus. Der Jäger zahlte, legte das Gewehr an und — bums, lagen vier Enten tot auf dem Wasser. „Nun verschwinden Sie aber schnell", sagte der Mann, „dort hinten kommt der Besitzer, dem die Enten gehören!"

Rätselecke.

Rätsel.

Es ist, als wär' es der Hölle Schlund,
Als stiegen Dämonen aus tiefstem Grund,
Mit feurigem Atem die Welt zu verschlingen.

Doch schwindet nur ein Zeichen daraus,
Gefährlich wird's für Mann und Maus,
Weiß heimtückisch beide oft zu bezwingen.

Und werden nun die Zeichen verstellt,
Belehrt's, oft bringt's um Ehr' und Geld,
Oft wird es dir Neuigkeiten auch bringen.

— li.

Stutzer, Falter, Karte.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Revierverwalter der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. Neudamm, den 7. September 1928. 43. Band.

Forstliche und pflanzengeographische Reise-Eindrücke von Bornholm.

Von Forstrat Dr. Hermann Bertog.

Bei einem mehrtägigen Durchstreifen der Felseninsel Bornholm Anfang Juli 1928 gewann ich einen Einblick in ihre eigenartige Pflanzenwelt. Zunächst fiel mir auf, daß die Buche selbst an Stellen fehlte, wo unzweifelhaft die ursprünglichen Baumarten vertreten waren, nämlich an den Klippen und in den Schluchten der Granitküste. An solche schwer zugänglichen, einer regelmäßigen Nutzung hinderlichen Stellen klammern sich bekanntlich regelmäßig die Überbleibsel der ursprünglichen Waldbestockung. Herr Oberförster Bramsen, der mich freundlichst einen halben Tag durch sein Staatsrevier Almindingen führte, bestätigte mir denn auch, daß die Buche tatsächlich auf Bornholm von Natur fehle, alle im Walde vorkommenden Buchen seien künstlich angebaut. Die ältesten, die ich im Revier Almindingen sah, waren 95 Jahre alt. Ein 90jähriger Bestand hatte einen Holzvorrat von rund 400 fm je Hektar und hatte in den letzten 55 Jahren rund 500 fm Durchforstungsertrag je Hektar geliefert. Er hatte dank der sorgfältigen Durchforstung prachtvolle Schäfte. In meiner Arbeit über „Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde" (bei J. Neumann, Neudamm 1921) habe ich als ein Gebiet, das der Buche besonders zusagt, neben dem westdeutschen Berglande das Randgebiet der westlichen Ostsee bezeichnet einschließlich der von ihm eingeschlossenen deutschen und dänischen Inseln (Buchenostseegebiet). Bornholm schaltet dabei also als urwüchsiges Buchenvorkommen aus. Weshalb die Buche nicht nach Bornholm vorgedrungen ist, könnte durch mechanische Verhinderung der Einwanderung nach der seit der Eiszeit vom Festlande getrennten Insel erklärt werden. Aber andere schwerfrüchtige Baumarten kommen vor, vor allem die Stieleiche (überall offenbar urwüchsig) und im Innern der Insel sogar die Traubeneiche, die ich bei ihrer Abneigung gegen die Seenähe auf der verhältnismäßig kleinen Insel gar nicht vermutet hätte. Oder ist Bornholm erst nach dem Einwandern der Eichen zur Insel geworden, bevor die Buche einwandern konnte? Klimatische Gründe für das Fehlen der Buche kann ich nicht finden. Sie kommt im nahen Südschweden von Natur vor. Das Klima von Bornholm ist verhältnismäßig milde, gedeiht in geschützten Lagen (auch auf der benachbarten Felseninselgruppe Christiansoe) doch sogar der Feigenbaum und trägt sogar reife Früchte! Es ist überhaupt ein merkwürdiges Gebiet: wenige Meter vom Standort von Feigenbäumen schwimmen die Eiderenten an den Klippen herum mit ihren drolligen Jungen (südlichste Brutstätte der Eiderente).

Sonst fand ich alle Laubhölzer, die für dieses Gebiet in Frage kommen, an den klippigen Küsten vertreten, vor allem Esche, Rüster (Art?), beide Birken, Roterle, Stieleiche, Weißdorn, Hasel usw. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen einer Abart der Mehlbeere, nämlich der Sorbus aria rupicola (Lindman), der „Akselbaer" der Dänen. Sie fällt sofort auf durch die silbrige Unterseite der Blätter, wenn etwas Wind weht. Sie ist in allen locker geschlossenen Waldstücken und Baumgruppen zu finden. Nadelhölzer fehlen von Natur ganz. Auf den kahlen, verheideten Granitbergen der Nordspitze siedelt sich die Bergkiefer an durch Anflug von Schutzpflanzungen an einzelnen, sehr frei stehenden Häusern.

Digitized by Google

Im Innern der Insel befinden sich einige größere Waldstücke, vor allem die Forst von Almindingen (davon etwa 3000 ha Staatswald). Der flüchtige Besuch zeigte mir u. a. folgende Bilder:

1. Kiefernbestände von sehr schlechter Form (südwestdeutscher Herkunft?),
2. Fichten von befriedigendem Wuchse,
3. Weißtannen bis zu 115 Jahren von durchweg prachtvollem Wuchse (dem hier und da bemerkbaren Befall durch Wollaus ist wohl keine Bedeutung beizumessen), darunter ein Renommierbestand von fast 32 m Mittelhöhe und über 1000 fm Schaftholzmasse je Hektar,
4. Lärchen, einzeln in Buchen eingesprengt, von prachtvollem Wuchse und mit guter Verheilung der oft ziemlich zahlreichen Krebsstellen,
5. reine Buchenbestände verschiedensten Alters in vorzüglichem Durchforstungszustand, aber (soweit man flüchtig urteilen kann) zuweilen auf zu geringem Boden (die Dänen haben eine besondere Vorliebe für diese Baumart, die ja im Osten von Jütland und auf den anderen dänischen Inseln die Hauptbestockung von hohem wirtschaftlichen Werte bildet),
6. auf großer Fläche fast reine Weymouthskiefern mittleren Alters, alle vom Blasenrost krank und dem Tode verfallen,
7. urwüchsige Räumden, die noch nicht in Kultur genommen sind,
8. Kulturen:
   a) reine Buchen- und Eichensaaten unter raumen Weichholz- und Kiefernbeständen, zum Teil auch unter Schutz vorangebauter Birke oder Weißerle,
   b) reine Tannenpflanzung unter Fichtenschirm.

Während die Kiefer im Walde von Almindingen nicht befriedigt, scheint sie in dem Dünengebiet der Westküste Besseres zu leisten.

Der Staatsoberförster beaufsichtigt auch die Gemeindeforsten, die ziemlich umfangreich zu sein scheinen. Er übt aber auch eine ziemlich scharfe Forstpolizei aus über die Privatwaldungen (es sind ziemlich viele Bauernwaldungen vorhanden). Wer einen Wald kauft, darf in den ersten zehn Jahren nur Holz für den eigenen Verbrauch hauen. Eine sehr weise Maßnahme gegen Waldschlächter!

Erziehung der Fichtenpflanzen zu Freikulturen.

Von Gemeindeoberförster i. R. **Christa**, Prüm (Eifel).

Die Fragen, ob die Fichtensaat, sei es Voll-, Streifen- oder Plätzesaat, sich zur Bestandesbegründung eignet, ob bei Pflanzung verschulte Fichten oder Pflanzen aus der Saat sich besser eignen, auch ob die einjährig verschulte Fichte vor der zweijährig verschulten Pflanze den Vorrang verdient, ob auch Pflanzen aus Freisaaten mit oder ohne Ballen zur Verwendung empfohlen werden können, alle diese Fragen lassen sich weder nach der einen noch nach der anderen Seite mit einem glatten Ja oder Nein beantworten.

Mit Freisaaten sind hier in der Eifel recht gute Erfolge erzielt worden. Das ist vielleicht nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß unsere Gegend viele Niederschläge hat und daher auch viel bedeckten Himmel. In den Gemeinden Stadtkyll und Schönfeld sind Fichtenfreisaaten in den Jahren 1904 und 1905 ausgeführt worden, die einer Nachbesserung nicht bedurften. Die verheideten Ödlandflächen wurden durch fünf Ochsengespanne mit eisernen Eggen aufgerissen, dann mit 6 kg Fichtensamen pro Hektar vollwürfig besät und schließlich der Samen mit der Egge eingeschleppt. Kiefern- und Lärchensamen war im Sack in kleiner Menge beigemischt. Zu der Zeit kostete das Pfund Fichtensamen etwa 4 Mark. Die Gesamtkulturkosten beliefen sich je Hektar auf 55 Mark einschließlich Samenankauf.

Ferner sind mit bestem Erfolg in verschiedenen Gemeinden kurzschaftige, alte Buchenbestände durch Plätze- und Streifensaat in Nadelholz umgewandelt worden, weil Buchennachzucht auf diesen Böden keine besseren Bestände, wie der Mutterbestand war, erwarten ließ. Der Buchenbestand wurde in Schirm gestellt, so daß etwa alle 8 bis 10 m eine Buche stehenblieb. Streifen- und Plätzehacken sowie das Aussäen und Einharken des Samens mit dreizinkigen Harken besorgten die Gemeinde-Einwohner in der Frohnde, so daß nur für Ankauf des Samens Barausgaben entstanden sind. Auch auf diese Art sind frohwüchsige Kulturen erwachsen.

Durch Pflanzung sind von mir im hiesigen Revier allein 5000 Morgen Lohhecken in Fichten umgewandelt worden. Dazu wurden fast ausschließlich in eigenen Pflanzgärten erzogene, vierjährige verschulte Fichten verwendet, die im zweijährigen Alter aus dem Saatbeet verschult waren. Ob zur Verschulung ein- oder zweijährige Saatfichten den Vorzug verdienen, hängt davon ab, ob die einjährige Pflanze schon genügend entwickelt ist, um verpflanzt zu werden. Wenn das Wetter im Frühjahr erst eine späte Aussaat zuläßt, wie das hier oft der Fall ist, und dann ein trockener Sommer die Pflanzen im Wuchse zurückhält, so daß die Samenhülse im Herbst noch auf den Nadeln sitzt, dann kann im folgenden Frühjahr von einer Verschulung keine Rede sein. Gute Düngung und Bearbeitung gerade der Saatbeete kann freilich zur Entwicklung im ersten Lebensjahre viel beitragen. Die außerordentlich günstige Wuchs-

(Fortsetzung siehe Seite 980.)

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (5. Fortsetzung.)

Neupensionäre.

Forstoberrentmeister (Jahresbeträge).

(Die ersten 6 Stufen und die Angaben für weniger als 21 Dienstjahre sind fortgelassen, da sie praktisch ohne Bedeutung sind.)

Grundgehalt + 700 RM pensionsf. Zulage	Nach 12 Jahren 4900 RM		Nach 14 Jahren 5100 RM		Nach 16 Jahren 5300 RM		Nach 18 Jahren 5500 RM		Nach 20 Jahren 5700 RM	
Wohnungsgeldzuschuß verh.	792 RM		792 RM		792 RM		792 RM		792 RM	
Wohnungsgeldzuschuß ledig	606 RM		606 RM		606 RM		606 RM		606 RM	
Ruhegehaltsfähig verh.	5692 RM		5892 RM		6092 RM		6292 RM		6492 RM	
Ruhegehaltsfähig ledig	5506 RM		5706 RM		5906 RM		6106 RM		6306 RM	

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
21 = 57/100	3246	3141	1950	390	651																				
22 = 59/100	3360	3249	2016	405	672																				
23 = 61/100	3474	3360	2085	417	696	3597	3483	2160	432	720															
24 = 63/100	3588	3471	2154	432	720	3714	3597	2229	447	744															
25 = 65/100	3702	3579	2223	447	741	3831	3711	2301	462	768	3960	3840	2376	477	792										
26 = 66/100	3759	3636	2256	453	753	3891	3768	2337	468	780	4023	3900	2415	483	807										
27 = 67/100	3816	3690	2292	459	765	3948	3825	2370	474	792	4083	3960	2451	492	819	4218	4092	2532	507	846					
28 = 68/100	3873	3747	2325	465	777	4008	3882	2406	483	804	4143	4017	2487	498	831	4281	4155	2571	516	858					
29 = 69/100	3930	3801	2358	474	786	4068	3939	2442	489	816	4206	4077	2526	507	843	4344	4215	2607	522	870	4482	4353	2691	540	897
30 = 77/100	3987	3855	2394	480	798	4125	3996	2475	495	825	4266	4137	2562	513	855	4407	4275	2646	531	882	4545	4416	2727	546	909
31 = 71/100	4044	3912	2427	486	810	4185	4053	2511	504	837	4326	4194	2598	522	867	4470	4338	2682	537	894	4611	4479	2769	555	924
32 = 73/100	4101	3966	2463	495	822	4245	4110	2547	510	849	4389	4254	2634	528	879	4533	4398	2721	546	909	4677	4542	2808	564	936
33 = 73/100	4158	4020	2496	501	834	4302	4167	2583	519	861	4449	4314	2670	534	891	4596	4458	2760	552	921	4740	4605	2844	570	948
34 = 74/100	4215	4077	2529	507	843	4362	4224	2619	525	873	4509	4371	2706	543	903	4659	4521	2796	561	933	4806	4668	2886	579	963
35 = 75/100	4269	4131	2562	513	855	4419	4281	2652	531	885	4569	4431	2742	549	915	4719	4581	2832	567	945	4869	4731	2922	585	975
36 = 76/100	4326	4185	2598	522	867	4479	4338	2688	540	897	4632	4491	2781	558	927	4782	4641	2871	576	957	4935	4794	2961	594	987
37 = 77/100	4383	4242	2631	528	879	4539	4395	2724	546	909	4692	4548	2817	564	939	4845	4704	2907	582	969	5001	4857	3003	603	1002
38 = 78/100	4440	4296	2664	534	888	4596	4452	2760	552	921	4752	4608	2853	573	951	4908	4764	2946	591	984	5064	4920	3039	609	1014
39 = 79/100	4497	4350	2700	540	900	4656	4509	2796	561	933	4815	4668	2889	579	963	4971	4824	2985	597	996	5130	4983	3078	618	1026
40 = 80/100	4554	4407	2733	549	912	4716	4566	2832	567	945	4875	4725	2925	585	975	5034	4887	3021	606	1008	5196	5046	3120	624	1041

Digitized by Google

Neupensionäre. Forstrentmeister (Jahresbeträge).

Grundgehalt + 500 RM pensionsf. Zulage	Anfangsgrundgehalt 3300 RM		Nach 2 Jahren 3550 RM		Nach 4 Jahren 3800 RM		Nach 6 Jahren 4050 RM		Nach 8 Jahren 4300 RM	
Wohnungsgeldzuschuß	verh. 792 RM	ledig 606 RM	verh. 792 RM	ledig 606 RM	verh. 792 RM	ledig 606 RM	verh. 792 RM	ledig 606 RM	verh. 792 RM	ledig 606 RM
Ruhegehaltsfähig	verh. 4092 RM	ledig 3906 RM	verh. 4342 RM	ledig 4156 RM	verh. 4592 RM	ledig 4406 RM	verh. 4842 RM	ledig 4656 RM	verh. 5092 RM	ledig 4906 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	1434	1368	861	174	288
11 = 37/100	1515	1446	909	183	303
12 = 39/100	1596	1524	960	192	321
13 = 41/100	1680	1602	1008	204	336
14 = 43/100	1761	1680	1059	213	354
15 = 45/100	1842	1758	1107	222	369
16 = 47/100	1926	1836	1158	234	387
17 = 49/100	2007	1914	1206	243	402
18 = 51/100	2088	1995	1254	252	420
19 = 53/100	2169	2073	1302	261	435
20 = 55/100	2253	2151	1353	273	453
21 = 57/100	2334	2229	1401	282	468
22 = 59/100	2415	2307	1449	291	483
23 = 61/100	2499	2385	1500	300	501
24 = 63/100	2580	2463	1548	312	516
25 = 65/100	2661	2541	1599	321	534
26 = 66/100	2703	2580	1623	327	543
27 = 67/100	2742	2619	1647	330	549
28 = 68/100	2784	2658	1671	336	558
29 = 69/100	2826	2697	1698	342	567
30 = 70/100	2865	2736	1719	345	573
31 = 71/100					
32 = 72/100					
33 = 73/100					
34 = 74/100					
35 = 75/100					
36 = 76/100					
37 = 77/100					
38 = 78/100					

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	1521	1455	915	183	306
11 = 37/100	1608	1539	966	195	324
12 = 39/100	1695	1623	1017	204	339
13 = 41/100	1782	1704	1071	216	357
14 = 43/100	1869	1788	1122	225	375
15 = 45/100	1956	1872	1176	237	393
16 = 47/100	2043	1956	1227	246	411
17 = 49/100	2130	2037	1278	258	426
18 = 51/100	2217	2121	1332	267	444
19 = 53/100	2304	2205	1383	279	462
20 = 55/100	2391	2286	1437	288	480
21 = 57/100	2475	2370	1485	297	495
22 = 59/100	2562	2454	1539	309	513
23 = 61/100	2649	2538	1590	318	531
24 = 63/100	2736	2619	1644	330	549
25 = 65/100	2823	2703	1695	339	567
26 = 66/100	2868	2745	1722	345	576
27 = 67/100	2910	2787	1746	351	582
28 = 68/100	2955	2829	1773	357	591
29 = 69/100	2997	2868	1800	360	600
30 = 70/100	3042	2910	1827	366	609
31 = 71/100	3084	2952	1851	372	618
32 = 72/100	3129	2994	1878	378	627
33 = 73/100					
34 = 74/100					
35 = 75/100					
36 = 76/100					
37 = 77/100					
38 = 78/100					

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100					
11 = 37/100					
12 = 39/100	1791	1719	1077	216	360
13 = 41/100	1884	1809	1131	228	378
14 = 43/100	1977	1896	1188	240	396
15 = 45/100	2067	1983	1242	249	414
16 = 47/100	2160	2073	1296	261	432
17 = 49/100	2253	2160	1353	273	453
18 = 51/100	2343	2250	1407	282	471
19 = 53/100	2436	2337	1464	294	489
20 = 55/100	2526	2424	1518	306	507
21 = 57/100	2619	2514	1572	315	525
22 = 59/100	2712	2601	1629	327	543
23 = 61/100	2802	2688	1683	339	561
24 = 63/100	2895	2778	1737	348	579
25 = 65/100	2985	2865	1791	360	597
26 = 66/100	3033	2910	1821	366	609
27 = 67/100	3078	2955	1848	372	618
28 = 68/100	3123	2997	1875	375	627
29 = 69/100	3171	3042	1905	381	636
30 = 70/100	3216	3087	1932	387	645
31 = 71/100	3261	3129	1959	393	654
32 = 72/100	3309	3174	1986	399	663
33 = 73/100	3354	3219	2013	405	672
34 = 74/100	3399	3261	2040	408	681
35 = 75/100					
36 = 76/100					
37 = 77/100					
38 = 78/100					

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100					
11 = 37/100					
12 = 39/100					
13 = 41/100					
14 = 43/100					
15 = 45/100					
16 = 47/100	2277	2190	1368	276	456
17 = 49/100	2373	2283	1425	285	477
18 = 51/100	2472	2376	1485	297	495
19 = 53/100	2568	2469	1542	309	516
20 = 55/100	2664	2562	1599	321	534
21 = 57/100	2760	2655	1656	333	552
22 = 59/100	2859	2748	1716	345	573
23 = 61/100	2955	2841	1773	357	591
24 = 63/100	3051	2934	1833	369	612
25 = 65/100	3150	3027	1890	378	630
26 = 66/100	3198	3075	1920	384	642
27 = 67/100	3246	3120	1950	390	651
28 = 68/100	3294	3168	1977	396	660
29 = 69/100	3342	3213	2007	402	669
30 = 70/100	3390	3261	2034	408	678
31 = 71/100	3438	3306	2064	414	690
32 = 72/100	3489	3354	2094	420	699
33 = 73/100	3537	3399	2124	426	708
34 = 74/100	3585	3447	2151	432	717
35 = 75/100	3633	3492	2181	438	729
36 = 76/100	3681	3540	2211	444	738
37 = 77/100					
38 = 78/100					

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
	Verh.	Ledig		Halb-	Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100					
11 = 37/100					
12 = 39/100					
13 = 41/100					
14 = 43/100					
15 = 45/100					
16 = 47/100	2394	2307	1437	288	480
17 = 49/100	2496	2406	1500	300	501
18 = 51/100	2598	2505	1560	312	522
19 = 53/100	2700	2601	1620	324	540
20 = 55/100	2802	2700	1683	339	561
21 = 57/100	2904	2799	1743	351	582
22 = 59/100	3006	2895	1806	363	603
23 = 61/100	3108	2994	1866	375	624
24 = 63/100	3210	3093	1926	387	642
25 = 65/100	3312	3189	1989	399	663
26 = 66/100	3363	3240	2019	405	675
27 = 67/100	3414	3288	2049	411	684
28 = 68/100	3465	3339	2079	417	693
29 = 69/100	3516	3387	2112	423	705
30 = 70/100	3567	3435	2142	429	714
31 = 71/100	3618	3486	2172	435	726
32 = 72/100	3669	3534	2202	441	735
33 = 73/100	3720	3582	2232	447	744
34 = 74/100	3771	3633	2265	453	756
35 = 75/100	3819	3681	2292	459	765
36 = 76/100	3870	3729	2322	465	774
37 = 77/100	3921	3780	2355	471	786
38 = 78/100	3972	3828	2385	477	795

(Fortsetzung siehe nächste Seite!)

Digitized by Google

Neupensionäre.

Forstrentmeister (Jahresbeträge).

Grundgehalt + 500 RM pensionsf. Zulage		Nach 10 Jahren 4500 RM					Nach 12 Jahren 4700 RM					Nach 14 Jahren 4900 RM					Nach 16 Jahren 5100 RM					Nach 18 Jahren 5300 RM					Nach 20 Jahren 5500 RM				
Wohnungsgeldzuschuß	verh.	792 RM					792 RM					792 RM					792 RM					792 RM					792 RM				
	ledig			606 RM					606 RM					606 RM					606 RM					606 RM					606 RM		
Ruhegehaltsfähig	verh.	5292 RM					5492 RM					5692 RM					5892 RM					6092 RM					6292 RM				
	ledig			5106 RM					5306 RM					5506 RM					5706 RM					5906 RM					6106 RM		
Nach Dienstjahren		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
		Verh.	Ledig		Halb-Waise	Voll-Waise	Verh.	Ledig		Halb-Waise	Voll-Waise	Verh.	Ledig		Halb-Waise	Voll-Waise	Verh.	Ledig		Halb-Waise	Voll-Waise	Verh.	Ledig		Halb-Waise	Voll-Waise	Verh	Ledig		Halb-Waise	Voll-Waise
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	**RM**	RM	RM	RM	RM	RM
18 = 51/100		2700	2607	1620	324	540																								
19 = 53/100		2805	2709	1683	339	561																								
20 = 55/100		2913	2811	1749	351	585	3021	2919	1815	363	606																			
21 = 57/100		3018	2913	1812	363	606	3132	3027	1881	378	627																			
22 = 59/100		3123	3015	1875	375	627	3243	3132	1947	390	651	3360	3249	2016	405	672														
23 = 61/100		3231	3117	1941	390	648	3351	3237	2013	405	672	3474	3360	2085	417	696														
24 = 63/100		3336	3219	2004	402	669	3462	3345	2079	417	693	3588	3471	2154	432	720	3714	3597	2229	447	744									
25 = 65/100		3441	3321	2067	414	690	3570	3450	2142	429	714	3702	3579	2223	447	741	3831	3711	2301	462	768									
26 = 66/100		3495	3372	2097	420	699	3627	3504	2178	438	726	3759	3636	2256	453	753	3891	3768	2337	468	780	4023	3900	2415	483	807					
27 = 67/100		3546	3423	2130	426	711	3681	3558	2211	444	738	3816	3690	2292	459	765	3948	3825	2370	474	792	4083	3960	2451	492	819					
28 = 68/100		3600	3474	2160	432	720	3735	3609	2241	450	747	3873	3747	2325	465	777	4008	3882	2406	483	804	4143	4017	2487	498	831	4281	4155	2571	516	858
29 = 69/100		3654	3525	2193	441	732	3792	3663	2277	456	759	3930	3801	2358	474	786	4068	3939	2442	489	816	4206	4077	2526	507	843	4344	4215	2607	522	870
30 = 70/100		3705	3576	2223	447	741	3846	3717	2310	462	771	3987	3855	2394	480	798	4125	3996	2475	495	825	4266	4137	2562	513	855	4407	4275	2646	531	882
31 = 71/100		3759	3627	2256	453	753	3900	3768	2340	468	780	4044	3912	2427	486	810	4185	4053	2511	504	837	4326	4194	2598	522	867	4470	4338	2682	537	894
32 = 72/100		3813	3678	2289	459	765	3957	3822	2376	477	792	4101	3966	2463	495	822	4245	4110	2547	510	849	4389	4254	2634	528	879	4533	4398	2721	546	909
33 = 73/100		3864	3729	2319	465	774	4011	3876	2409	483	804	4158	4020	2496	501	834	4302	4167	2583	519	861	4449	4314	2670	534	891	4596	4458	2760	552	921
34 = 74/100		3918	3780	2352	471	786	4065	3927	2439	489	813	4215	4077	2529	507	843	4362	4224	2619	525	873	4509	4371	2706	543	903	4659	4521	2796	561	933
35 = 75/100		3969	3831	2382	477	795	4119	3981	2472	495	825	4269	4131	2562	513	855	4419	4281	2652	531	885	4569	4431	2742	549	915	4719	4581	2832	567	945
36 = 76/100		4023	3882	2415	483	807	4176	4035	2508	504	837	4326	4185	2598	522	867	4479	4338	2688	540	897	4632	4491	2781	558	927	4782	4641	2871	576	957
37 = 77/100		4077	3933	2448	492	816	4230	4086	2538	510	846	4383	4242	2631	528	879	4539	4395	2724	546	909	4692	4548	2817	564	939	4845	4704	2907	582	969
38 = 78/100		4128	3984	2478	498	828	4284	4140	2571	516	858	4440	4296	2664	534	888	4596	4452	2760	552	921	4752	4608	2853	573	951	4908	4764	2946	591	984
39 = 79/100		4182	4035	2511	504	837	4341	4194	2607	522	870	4497	4350	2700	540	900	4656	4509	2796	561	933	4815	4668	2889	579	963	4971	4824	2985	597	996
40 = 80/100		4236	4086	2544	510	849	4395	4245	2637	528	879	4554	4407	2733	549	912	4716	4566	2832	567	945	4875	4725	2925	585	975	5034	4887	3021	606	1008

Digitized by Google

leistung, die Siemroth-Treffurt (vgl. Nr. 25 S. 694) von einjährig verschulten Sämlingen erzielt hat, ist wohl aus besonders guter Entwicklung der Sämlinge im ersten Jahre zu erklären. In diesem Falle werden zweijährige Saatpflanzen schon reiches Wurzelwerk entwickeln, das die Neigung der Fichte zur seitlichen Ausbreitung der Wurzeln verrät, so daß solche Pflanzen sich nach der von Treffurt angegebenen Methode, mit dem Pflanzeisen in einem Loch (wie Kohlpflanzen) zu verschulen, nicht mehr verwenden lassen, ohne in der natürlichen Lage der Wurzeln beengt zu werden. Die starken Wurzeln werden von den Pflanzerinnen mit der Hand zusammengedreht oder sie stellen sich im Loch aufwärts.

Wenn Herr Forstmeister i. R. von Seelen in dem Aufsatz „Fehler bei Saat- und Pflanzkulturen" in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" behauptet, die dreijährige im Saatbeet durch Ausschneiden der Nachbarpflanzen vereinzelte Fichte sei der verschulten vierjährigen Pflanze an Stärke und Güte des Wurzelwerkes überlegen, weil nach seinen Erfahrungen die verschulte Pflanze einseitig bewurzelt sei, oder richtiger ausgedrückt, weil die ganze Bewurzelung nach einer Seite im stumpfen Winkel zur Pflanzenachse gedrückt sei, so liegt der gerügte Mangel doch wohl lediglich an der Art, wie verschult wird. Die Pflanze an sich zeigt keine Neigung zur einseitigen Wurzelbildung. Die Erfahrung lehrt, daß die Saatfichte im Beet und in der Freisaat schon bald, besonders in lockeren Böden, die Neigung erkennen läßt, ihre Wurzeln seitlich flach auszusenden. Das ist die natürliche Lage der Fichtenwurzeln. Beim Ausheben werden nun die ausstreichenden Seitenwurzeln abgestoßen und unerwünschte Wurzelverletzungen verursacht, während die verschulte Fichte ihr Wurzelwerk zusammenhält, so daß beim Ausheben keine Verletzungen entstehen und die reichlichen Faserwurzeln erhalten bleiben.

Wenn mit einer rechtwinkelig gestellten Kartoffelhacke die Wand in der Pflanzfurche senkrecht abgehauen wird und das Pflanzbrett, am besten die Schumacherschen Platten, über den Rand der Furche etwas übersteht, dann hängen die Wurzeln der Pflanzen senkrecht herab und legen sich beim Anschieben der Erde mit dem umgedrehten Rechen oder dem Schieber nicht schräg. (Lange eingeschlagene Pflanzen nehmen gern die einseitig gebogene Lage der Wurzeln an.)

Mit zweijährigen Saatbüscheln (drei bis vier Stück im Büschel aus dem Kamp) sind besonders in der Försterei Ormont große Kulturen mit gutem Erfolge ausgeführt worden, ebenso mit Fichtenpflanzen, die mit dem Ballen aus einer Vollsaat im Freien zu Hunderttausenden entnommen waren. Saatpflanzen aus dem Rillenkamp sollten nicht älter wie drei Jahre sein, solche aus Freisaaten nicht über fünf Jahre alt sein, bevor die Neigung zur seitlichen Verbreitung der Wurzeln zu sehr in die Erscheinung tritt. Über Fehler, die sowohl bei der Pflanzenzucht wie bei der Auspflanzung ins Freie gemacht werden, ließe sich noch manches anführen außer ungeeigneten Körben, vorheriges Verteilen der Pflanzen für jedes Pflanzloch durch eine eigens dafür bestellte Verteilerin. Darüber vielleicht ein anderes Mal mehr.

Eine Erwiderung auf den Artikel des Herrn Staatsförsters Koch „Zu den Sparmaßnahmen in der Preußischen Staatsforstverwaltung" in Nr. 12 Seite 326.

Durch den „Landesverein der Beamten der niederen Forstlaufbahn Sachsens" ist uns der nachfolgende Artikel eingesandt worden, den wir veröffentlichen wollen, trotzdem die Ausführungen nicht die Zustimmung der mittleren Forstbeamtenschaft, deren Interessen die „Deutsche Forst-Zeitung" überall vertritt, finden können. Aus der Erwägung heraus, daß die Frage einmal ernstlich zur Erörterung und Aussprache kommen muß, halten wir es für taktisch richtig, der Erwiderung des Herrn Forstwarts Schindler Raum zu gewähren. Dabei möchten wir aber ausdrücklich bemerken, daß wir uns mit dem Inhalt in keiner Form einverstanden erklären, daß uns vielmehr die Aufnahme nur deshalb zweckmäßig erscheint, um der mittleren Forstbeamtenschaft gute Gelegenheit zu einer durchaus notwendigen Auseinandersetzung über die Unterförsterfrage zu geben. Das „Eingesandt" aus Sachsen hat folgenden Wortlaut:

Nach den neuesten Berichten geht die preußische Staatsforstverwaltung dazu über, 300 Försterstellen in Unterförsterstellen umzuwandeln und hat für das Jahr 1928 bereits die Anstellung von 40 Unterförstern vorgesehen, die dem Waldarbeiterstande entnommen werden. Diese Tatsache hat den Preußischen Staatsförster Koch auf den Plan gerufen („Deutsche Forst-Zeitung", Bd. 43 Nr. 12 S. 326.) Er hält die Anstellung von Unterförstern für eine ganz falsche Sparmaßnahme, die sich sehr zum Schaden der preußischen Forstverwaltung auswirken müsse. Der Abbau von Förstern auf einigen Stellen, die der Tätigkeit eines Försters nicht genügen, sei zwar möglich, doch müßten sie mit Förstern ohne Revier oder mit Hilfsförstern besetzt werden, niemals mit Unterförstern. Im übrigen ist er der Meinung, es sei leichter, einen Oberförster durch einen Staatsförster zu ersetzen als einen Staatsförster durch einen Unterförster.

Der Ansicht des Verfassers muß widersprochen werden, da sie unzutreffend ist. Dabei beschränke ich mich auf die Feststellungen, die für den Forstwartstand zur Klarlegung erforderlich sind. Die

Digitized by Google

preußischen Unterförster entsprechen den Forstwarten der Länder Bayern, Sachsen, Thüringen und Baden und den Förstern in Württemberg. Diese Beamten entstammen der Waldarbeiterschaft und bilden die Gruppe der niederen Forstbeamten. In Sachsen, Bayern und Thüringen besteht das gemischte System. In Sachsen unterstehen Forstwarte und Revierförster dienstlich unmittelbar dem Forstamtsvorstande und stehen völlig gleichwertigen Dienstbezirken vor. Nicht selten sind sogar die Forstwartbezirke die entlegeneren, größeren und arbeitsreicheren. In den anderen Staaten sind zum Teil die niederen Forstbeamten sogar die alleinigen staatlichen Forstaußenbeamten. Diese Einrichtung besteht in Sachsen wie anderwärts schon jahrzehntelang. Hat man nun je davon gehört, daß die Forstwarte abgeschafft werden müßten? Niemand denkt daran, weil sie sich bewährt haben. Also wird auch Preußen mit dem Unterförster gut fahren, wenn nur die richtige Auswahl aus der Waldarbeiterschaft und die entsprechende Vorbildung der Anwärter erfolgt, etwa nach den sächsischen Grundsätzen. Auf jeden Fall kommen dem aus dem Waldarbeiterstande hervorgegangenen Beamten die in mehrjähriger ständiger Tätigkeit im Walde erworbenen praktischen Kenntnisse zugute, die ihn befähigen, Schwierigkeiten, Dauer und Nebenumstände bei jeder ihrer Arbeiten besser zu beurteilen als der mehr bürotechnisch geschulte Förster. Es ist ferner ein Unding, zu behaupten, der tüchtige Waldarbeiter lerne nicht, Hölzer und Durchforstungen auszuzeichnen. Weiter: „das richtige Aushalten des Holzes könne keinem noch so befähigten Arbeiter überlassen werden" oder er verstände zwar, unter Aufsicht eine junge Pflanze richtig zu setzen, aber er werde in seltenen Fällen in der Lage sein, eine Menge Leute zu beaufsichtigen. In diesem Fall muß entschieden das Gegenteil behauptet werden. Ein aus der Praxis hervorgegangener Beamter hat es nicht mehr nötig, den Arbeitern praktische Winke abzulauschen, was dem dienstlichen Verhältnis sehr abträglich sein kann. In besonders arbeitsreichen Jahren (Insekten-, Hochwasserkalamitäten) haben sächsische Forstwarte das ganze Jahr hindurch 120 und mehr Arbeiter beaufsichtigt und haben sich durch ihre Arbeitsleistung die Anerkennung ihrer Vorgesetzten erworben. Vermöge seiner praktischen Ausbildung wird der Forstwart eher als der Förster zu Vorschlägen vom Forstamtsvorstand bei Erledigung praktischer Arbeiten herangezogen.

Weiter erwähnt Staatsförster Koch: „Der Unterförster gehört unter einen Förster, der ihn auf Schritt und Tritt beobachtet." Wenn die preußische Waldarbeiterschaft allgemein auf einer so niedrigen Bildungsstufe stände, wie sie Herr Staatsförster Koch einschätzt, dann würde sich der Staat schwerlich entschlossen haben, aus ihr künftige Beamte zu entnehmen. Sicherlich gibt es auch unter den preußischen Waldarbeitern Leute genug, die sich in das Amt eines Unterförsters sehr bald einarbeiten, insbesondere auch in die Führung von Abzähltabellen (in Sachsen Nummerbüchern), Lohnangabebüchern und in die erforderliche Fassung von Vorschlägen an das Forstamt für die Aufstellung von Plänen. Wie bereits erwähnt, sprechen die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen dafür, daß der einfachste Weg, zu Einsparungen in der Forstverwaltung zu kommen, die Einführung und der Ausbau des Forstwartsystems ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich auch in Preußen bewähren wird.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß zwangsläufig das Oberförstersystem in reinerer Form in denjenigen Staaten besteht, in denen niedere Forstbeamte vorhanden sind, als in den Staaten, wo sie ganz fehlen oder stark in der Minderheit stehen.

Landesverein der Beamten der niederen Forstlaufbahn Sachsen.
Forstwart Schindler.

Um ohne weitere Verzögerung sofort eine klärende Aussprache einzuleiten, haben wir zunächst Herrn Staatsförster Koch die vorstehenden Mitteilungen zugestellt und ihn gebeten, sich zu den reichlich von den Leistungen der sächsischen Forstwarte überzeugten Ausführungen vom Standpunkt der mittleren Staatsforstbeamten Preußens aus zu äußern. Das ist in nachstehendem Artikel geschehen.

Zu den Ausführungen des Herrn Forstwart Schindler, die als Entgegnung etwas reichlich spät kommen, möchte ich folgendermaßen Stellung nehmen.

Ich kenne die Laufbahn der Sächsischen Forstwarte nicht, ich darf aber doch wohl annehmen, daß diese vor ihrer Anstellung eine Laufbahn durchzumachen haben ähnlich der der bayerischen Forstwarte. Der Preußische Unterförster wird den Anwärtern des niederen Privatforstdienstes und geeigneten Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande entnommen, die zunächst im Angestelltenverhältnis stehen und nach Ablegung einer einjährigen Probezeit als Unterförster in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A9) übernommen werden. Der Unterförster steht direkt unter seinem Oberförster, der dadurch eine große Belastung erfährt und für ihn in noch viel größerem Maße das ist, was der heutige Staatsförster dem Forstgehilfen, denn letzterer ist durch gute Schulbildung vorgebildet, hat Forstlehre, Forst- und Polizeischule schon durchgemacht und die Jägerprüfung als erste bestanden. Also einen Vergleich hält vorläufig der preußische Unterförster mit dem sächsischen Forstwart nicht aus.

Auf die anderen Ausführungen des Herrn Forstwarts sehr nachdrücklich hinzuweisen, ist dringend erforderlich, weniger allerdings, um das außerordentlich stark ausgeprägte Selbstbewußtsein des Herrn Forstwarts hervorzuheben, als um zu zeigen, welch unüberbrückbare Gegensätze zwischen

Digitized by Google

den mittleren Forstbeamten aller Länder und den Unterbeamten bestehen. Wenn, wie Herr Schindler schreibt, in Sachsen oft die größten und meist schwersten Betriebe in den Händen der Forstwarte ruhen und die dortigen Oberförster in schwierigen Sachen sich meist den Rat der Herren Forstwarte holen und diese, so sieht es wenigstens nach Herrn Schindler aus, fast Besseres und Tüchtigeres leisten wie die Förster, so dürfte es gut sein, daß sich einmal einer der sächsischen mittleren Forstbeamten zu dieser Auffassung äußert. Herr Schindler zeigt uns aber klar und deutlich, daß die Unterbeamten, gestützt durch die Politik des heutigen deutschen Försterbundes, von dem Bestreben beseelt sind, sich im Laufe der Zeit an die Stelle der mittleren Forstbeamten zu drängen, was auch aus der Verbeugung erkannt werden kann, die Herr Schindler vor den Oberförstern macht, indem er ihnen sagt, daß das „Oberförstersystem in reinerer Form" bestehen wird, wo untere Forstbeamte vorhanden sind.

Ich habe von meinen Ausführungen in Nr. 12 auf Seite 326 nicht das Geringste zurückzunehmen, namentlich auch darin nicht, was das Auszeichnen und Aushalten des Holzes anbelangt. Ich berufe mich hier auf Äußerungen bekannter Oberförster in der „Silva", die in ihren Ausführungen jetzt endlich den heutigen Preußischen Staatsförster bei seiner jetzigen guten Ausbildung wohl für befähigt halten, alle Auszeichnungen auch in Naturverjüngungen vorzunehmen. Früher war nach Ansicht dieser Kreise nur der Oberförster dazu befähigt, und nur unter dessen Leitung und Anordnung durfte der Preußische Staatsförster auszeichnen. Wir sehen daraus, wie hoch das Auszeichnen in Preußen als die vornehmste Aufgabe des Forstmannes bewertet wird, sie kann bei uns in Preußen wenigstens demnach einem Unterförster nicht anvertraut werden, ebenso nicht das nachhaltige Auszeichnen wertvollen Holzes. Die Einnahmen des Staates fallen, wenn diese Arbeiten nicht in erstklassig ausgebildeten Händen liegen.

Sachsen leistet sich das Oberförstersystem in Reinkultur. Preußens Oberförstereien sind viel größer wie die Sachsens; oft doppelt so groß, und doch arbeitet Preußen auf jeder Oberförsterei fast immer nur mit einem Akademiker, während sich Sachsen neuerdings mehrere auf jeder Oberförsterei leistet. Sollte dies nicht auch mit seinem Forstwartsystem zusammenhängen? Die Preußische Forstverwaltung steht auf einer sehr hohen Stufe, weil sie neben den Oberförstern nur einen Forstbetriebsbeamtenstand hat, aber die Preußischen Förster sind nicht nur bürotechnisch ausgebildet, wie sich Herr Schindler auszudrücken beliebt, sondern haben neben trefflicher Schulbildung eine sehr gute, vielseitige, praktische Ausbildung, und heute noch gilt das Wort, trotz aller Unterförster und Forstwarte, daß der Beamte mit der besten Schul- und Fachausbildung auch der beste und billigste ist.

Man müßte seine Verwunderung aussprechen, daß ausgerechnet nichtpreußische Forstwarte sich um preußische Verhältnisse kümmern. Bei einer Beamtenpolitik, wie sie der Deutsche Försterbund ins Leben gerufen hat, konnte es gar nicht anders kommen. Er hat, um Massenwirkung zu erzielen, den Nährboden geschaffen, aus dem die von Herrn Forstwart Schindler vertretene Auffassung, die sich zum Allgemeingut der Forstunterbeamten entwickeln wird, als üppige Saat sprießen muß. Ein gewisses Echo wird eine Äußerung wie die des Herrn Schindler auch in manchen Oberförsterkreisen finden, und das sollte endlich den mittleren Forstbeamten aller Länder die Augen öffnen, daß die sich im Försterbunde so sehr widerstrebenden Interessen eine reinliche Scheidung erfordern, denn ein Zusammengehen der mittleren Forstbeamten und Forstunterbeamten, wie es der Sinn und Zweck der sich „Deutscher Försterbund" nennenden Organisation erfordert, ist für die ersteren langsamer aber sicherer Selbstmord!

Das Firmenschild des Deutschen Försterbundes ist falsch, denn in einen Deutschen Försterbund gehören nur Förster, also die mittleren Forstbeamten aller deutschen Länder, die sich dort zur Wahrung ihrer Lebensinteressen zusammenschließen müssen. Hoffentlich geschieht das, ehe es zu spät ist.

Es mag sein, daß den Forstwarten der Deutsche Försterbund, der Allumfassende, den Mut dazu gibt; was aber würden Sachsens Förster dazu sagen, wenn Preußens Förster sich in ihre Angelegenheiten mischen wollten, noch dazu in Angelegenheiten, die so einschneidender Natur sind, wie die Anstellung von Unterförstern.

Das Einstellen von Forstunterbeamten neben den mittleren Staatsforstbeamten hat in anderen Staaten so viel Unruhe hervorgerufen und tut es heute noch, daß schon deshalb dessen Nachahmung wirklich keine Reize bietet.

Staatsförster Koch,
Vorsitzender der Preußischen
Staatsförstervereinigung.

Wir wollen zunächst zu der Angelegenheit selbst noch nicht Stellung nehmen, ersuchen aber die deutschen mittleren Forstbeamten aus Sachsen, Preußen, Bayern, Braunschweig u. a. m., sich ausgiebig zu dieser für sie lebenswichtigen Frage zu äußern. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Die Beschlüsse des früheren Landtags in Sachen der verdrängten mittelbaren Staatsbeamten.

Der frühere Landtag hat seinerzeit „zur Milderung der bestehenden Härten" folgende Beschlüsse gefaßt:

a) die Eingabe (des Komba) dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es sich um die Forderung einer Anrechnung der nach der Abtretung im fremden Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bei Zahlungen von Wartegeld, Pensions- und Hinterbliebenenbezügen handelt, wie es bisher erfolgt ist;

b) soweit Forderungen nach Einreihung in eine höhere Gruppe gestellt werden und diese nach den sinngemäß anzuwendenden preußischen Besoldungsvorschriften zulässig ist, dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen;

c) soweit noch Fälle anhängig sind, wo Härten in der Unterbringung vorliegen, bei denen die Schlechterstellung des verdrängten Beamten auf einen Irrtum des Fürsorgeamtes bei der Eingruppierung zurückzuführen und vom Oberfürsorgeamt als solcher bereits festgestellt ist, dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der preußische Finanzminister hat durch seine an den „Komba" gerichtete Verfügung vom 10. Juli 1928 (Frie. 5724c) folgende Stellung eingenommen:

„Der Beschluß des Landtages zu Ziffer 7a, b und c des 780. Berichtes des Ausschusses für Beamtenfragen entspricht dem bisher hier geübten Verfahren:

Zu a: Die unter fremder Herrschaft zurückgelegten Dienstjahre sind zum Zwecke der Berechnung des Staatsvorschusses und bei der späteren Wiederanstellung des Beamten auf das Besoldungsdienstalter und auf die pensionsfähige Dienstzeit stets angerechnet worden und werden auch weiter angerechnet werden.

Zu b: Eine Einreihung in eine höhere Gehaltsgruppe unter fremder Herrschaft ist für die Berechnung des Staatsvorschusses immer anerkannt worden, wenn diese nach den sinngemäß anzuwendenden staatlichen Besoldungsvorschriften zulässig war.

Zu c: Es handelt sich hier um noch anhängige Fälle, wo das Unterbringungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wenn in einem solchen Falle die geringwertigere Eingruppierung des Beamten auf einen Irrtum des Fürsorgeamtes zurückzuführen ist, wird die Eingruppierung berichtigt werden. Kann der Beamte in einer gleichwertigen Stelle nicht untergebracht werden, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem geringeren und dem höheren Einkommen aus der Staatskasse gezahlt werden.

Die bereits erledigten Unterbringungsfälle werden durch den Landtagsbeschluß nicht berührt. Hier muß es bei meinem Erlaß vom 29. Oktober 1926 — Frie. 10774 c — verbleiben. Ich kann nur anheimstellen, beim Vorliegen einer besonderen Härte bei der übernehmenden Körperschaft auf eine Besserstellung des Beamten hinzuwirken.

(D.-St.) Im Auftrage: gez. Großer.

Der Erlaß vom 29. Oktober 1926 — Frie. 10774 c M. d. J. I. a. II. 684 — lautet:

In Verfolg der Besprechung am 1. September 1926 im Ministerium des Innern erklären wir uns bereit, für diejenigen verdrängten mittelbaren Staatsbeamten aus den abgetretenen Gebieten, die auf Grund des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 wieder angestellt worden sind und eine ihrer früheren Stelle nicht entsprechende neue Stelle erhalten haben, bei der Versetzung in den Ruhestand den Staatsanteil an den Versorgungsbezügen des Beamten bzw. seiner Hinterbliebenen gegenüber der neuen Anstellungsbehörde aus derjenigen Besoldungsgruppe zu übernehmen, auf die der Beamte nach seiner früheren Stellung einen Anspruch hatte. Voraussetzung hierfür ist, daß die Schlechterstellung des Beamten zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand oder seines Ablebens noch fortbestand, und daß die neue Anstellungsbehörde sich verpflichtet, die Versorgungsbezüge aus der höheren Besoldungsgruppe zu zahlen. Ein Rechtsanspruch auf diese erhöhte Zahlung besteht nicht. Die Entscheidung, ob die erhöhten Zahlungen zu leisten sind, trifft endgültig der mitunterzeichnete Finanzminister.

Die entsprechenden Anträge der Beamten oder der Kommunen sind beim Fürsorgeamt für Beamte zu stellen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Im Auftrage: gez. Großer.

(Rundschau für Kommunalbeamte Nr. 3.)

Forstliche Rundschau.

Die Waldgeschichte der Nacheiszeit des nordwestdeutschen Berglandes auf Grund von pollenanalytischen Mooruntersuchungen. Von Herbert Hesmer. — Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1928. S. 193 u. f.

Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, durch pollenanalytische Untersuchungen der Moore des Harzes und des Torfmoors im Solling und des Hühnerfelds bei Hann.-Münden die Folge der Einwanderung der verschiedenen Holzarten und

Digitized by Google

die wechselnde Zusammensetzung des Waldes des Untersuchungsgebiets im Laufe der Nacheiszeit zu erforschen, und dadurch zugleich ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die durch die bisherigen Moorunterſuchungen für Mittel- und Nordeuropa erwiesene nacheiszeitliche Wärmeperiode sich auch für das heute extrem atlantische Oberharz-Gebiet in feuchte und trockene Abschnitte gliedern läßt, und ob etwa ein „Grenzhorizont" nachzuweisen ist.

Nach einer Schilderung der allgemeinen geographischen, geologischen und meteorologischen Verhältnisse des Oberharzes und der Methodik der Untersuchungen teilt Hesmer zunächst die Ergebnisse seiner Untersuchungen der einzelnen Moore mit und faßt die an den sieben Oberharzmooren gemachten Befunde sodann dahin zusammen, daß man in der Waldentwickelung des Oberharzes folgende fünf Abschnitte unterscheiden kann:

I. Eine Kiefern-Birkenperiode aus dem letzten, als „präboreale Zeit" bezeichneten Abschnitt des nach dem Rückzuge des Eises mehrerer Jahrtausende herrschenden arktischen und subarktischen Klimas.

II. Eine Hasel-Eichen-Mischwald-Kiefernperiode aus der sogenannten „borealen" Periode, die gegen das achte Jahrtausend vor Christi eintrat und gegen drei Jahrtausende anhielt und sich durch einen allgemeinen Anstieg der Temperatur über die heutige Höhe und durch Trockenheit auszeichnete. In dieser Zeit reichte die Hasel bis zu Höhenlagen von 800 bis 1000 m hinauf und wird vor Beginn des Auftretens des Eichenmischwaldes, an dessen Zusammensetzung sich Ulme und Linde beteiligten, den Wäldern des Oberharzes in Höhen bis über das Brockenmoor hinaus den Charakter gegeben haben, um dann später als reichliches Unterholz unter die Wipfel des Eichenmischwaldes unterzutauchen. — Seit diesen beiden Perioden findet sich die Kiefer zwar ununterbrochen, aber nur noch sporadisch.

III. Die Fichten-Eichenmischwald-Haselperiode mit Vorherrschung der Linde in den unteren Lagen zur Zeit der durch einen weiteren Temperaturanstieg und ein feuchtes humides Klima gekennzeichneten, gegen zwei Jahrtausende dauernden „atlantischen Periode".

IV. Die Buchenperiode zu der „subborealen" Periode, die sich durch weiter anhaltende Wärme ausgezeichnet hat. Diese nacheiszeitliche Wärmezeit hatte die Vegetationsgrenze im Harz mindestens um 400 bis 500 m heraufgeschoben.

V. Die Fichtenperiode nach dem Eintreten des Temperatursturzes, also zur Zeit des subatlantischen Klimas. Seit dieser Zeit nimmt die Fichte an der Bildung der Oberharzwälder hervorragenden Anteil, während die Tanne in der Nacheiszeit niemals bis in den Oberharz vorgedrungen ist.

Ferner konnte der Verfasser pollenanalytisch nachweisen, daß die Zwergbirke — Betula nana — mindestens seit einem halben Jahrtausend ununterbrochen auf dem „Roten Bruche" vorkommt.

Was die beiden Moore im Solling und im Kauffunger Wald anbelangt, so findet sich

I. in der subborealen Zeit eine Linden-Eichen-Haselperiode mit Birken und Erlen und Kiefern durch Fernwirkung.

II. Nach dem Temperatursturz erhält die Buche rasch die Oberhand, alle anderen Holzarten treten zurück. Herrmann.

Bieger, **Die deutsche Jagdwirtschaft, Entwicklung, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung, 1928.** Verlag von J. Neumann-Neudamm, Preis broschiert 5 RM, geb. 6 RM.

Für die Periode vor dem Weltkriege hat das 1910 erschienene Werk von Erler: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Deutschland", wertvolles Material gebracht. Der Krieg sowie die gewaltigen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen der Nachkriegszeit haben aber auch auf dem Gebiete der Jagd so wesentliche Änderungen zur Folge gehabt, daß eine neue Bearbeitung dieses Gebietes als sehr erwünscht bezeichnet werden muß.

Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß der Verfasser, Forstmeister in Rostock, sich der großen Mühe unterzogen hat, ein reiches statistisches Material als Grundlage für die Beantwortung dieser Frage zu beschaffen. Diese Arbeit war deshalb besonders schwierig, weil die meisten Angaben nur auf dem Wege von Umfragen beschafft werden konnten und deshalb doch immer noch lückenhaft geblieben sind.

Das Werk zerfällt in drei Abschnitte: 1. die Grundlagen der Jagd, 2. die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd und 3. die Förderung der Jagdwirtschaft.

Bei Besprechung der Grundlagen der Jagd sucht der Verfasser den Zusammenhang des Wildes mit Klima und Boden zu ermitteln und bringt eine kurze geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Wildarten und Jäger, wobei selbstverständlich die Neuzeit besonders berücksichtigt wird. Besonders willkommen wird die Darstellung der Jagdgesetzgebung in den einzelnen Staaten sein, da diese leider immer noch erhebliche Verschiedenheiten aufweist und das Material nicht immer leicht aufzufinden ist.

Als besonders interessante Angaben dürften aus diesem Abschnitt namentlich jene über die Abhängigkeit der Entwicklung des Wildes von dem Standort hervorzuheben sein. So hat sich zum Beispiel in Mecklenburg und Vorpommern ergeben, daß das Durchschnittsgewicht des Rehwildes auf Lehmboden 15,2 kg, auf Sandboden aber nur 14,2 kg ist, bei Rotwild sind die entsprechenden Zahlen: 84,7 und 77,6 kg.

Im zweiten Abschnitt, der die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd behandelt, werden zunächst alle Einnahmen zusammengestellt, die der Volkswirtschaft unmittelbar oder mittelbar

Digitized by Google

aus der Jagd zufließen, ein Kapitel ist dem ideellen Wert der Jagd gewidmet, zum Schluß werden auch die Schäden und Nachteile der Jagd kurz erwähnt. Dieses letzte Kapitel ist der ganzen Tendenz des Buches entsprechend besonders knapp und unzulänglich behandelt. Gegen die dort angewandten Methoden und die Schätzung des Wildschadens durch Verbeißen mit 2 Pfennigen je Hektar auf Acker, Wiesen und Weiden, mit 15 Pfennigen je Hektar im Walde lassen sich sehr gewichtige Einwendungen machen.

Die moderne Richtung der Forstwirtschaft mit ihrem Streben nach Naturverjüngung und ungleichaltrigem Mischwald wird bei einer ähnlichen Untersuchung zu ganz anderen Ergebnissen gelangen.

Der Hauptwert dieses Teiles liegt aber in den sehr eingehenden statistischen Ermittlungen über die Erträge der Jagd.

Bieger behandelt in besonderen Kapiteln: Wild und Volksernährung, Jagderträge, Jagdscheine, Jagdsteuern und -abgaben, Jagdpersonal, Kynologie, Jagdindustrie, Handel, Literatur und schließlich noch sonstige Werte (Treiberlöhne, Wildtransport, Einzäunungen usw.).

Aus den Untersuchungen über die Bedeutung des Wildes für die Volksernährung ist zu erwähnen, daß im Jahre 1925 der gesamte jährliche Fleischverbrauch je Kopf der Bevölkerung 47,09 kg betragen hat, während nur 0,27 kg Wildbret auf den Kopf treffen. Interessant ist auch, daß hieran das Hochwild mit nur 25 %, das Niederwild aber mit 75 % beteiligt ist, die Hasen allein mit 66 %.

Den Gesamtwert des Wildbrets (18,5 Mill. kg) nimmt B. für 1925 mit 28,3 Mill. Reichsmark an, hierzu kommen noch für Pelzwaren (Rohprodukt) 3,0 Mill. Reichsmark, mithin ein Gesamtwert der Beute von 31,3 Mill. Reichsmark.

Die Jagderträge in Geld berechnet B. bei den Staatsjagden nach den tatsächlichen Erträgen, bei den Gemeindejagden nach den bezahlten Pachtgeldern, bei den Eigenjagden das Mittel aus beiden. Er kommt dabei auf einen Ertrag der Staatsjagden von 2,0 Millionen, der Gemeindejagden von 34,5 Millionen, der Eigenjagden von 8,3 Millionen, für das ganze Reich auf einen Ertrag von 44,8 Mill. Reichsmark.

An Jagdsteuern und -Abgaben wurden in Deutschland 10,4 Mill. Reichsmark erhoben.

Den volkswirtschaftlichen Wert der Jagd selbst berechnet B. wie folgt:

1. Jagdpacht und Beutewert . .	44,8	Mill. RM
2. Jagdscheine	8,0	„ „
3. Steuern und Abgaben	10,4	„ „
Sa.	63,2	Mill. RM

Hiernach findet B. durch Kapitalisierung mit 5 % einen Ertragswert der Jagd von 1264 Mill. Reichsmark. Hierzu kommt aber noch der Umsatz der jagdlichen Nebenbetriebe.

Man kann sehr verschiedener Ansicht darüber sein, ob es zulässig ist, bei Berechnung des volkswirtschaftlichen Wertes der Jagd die verschiedenen Steuern und Abgaben in Ansatz zu bringen. Wenn man als Mehrung des Volksvermögens durch die Jagd nur die Beträge betrachtet, um welche es hierdurch größer geworden ist, so können die Steuern usw. nicht mitgerechnet werden. Sie bilden zwar für die Staats- und Gemeindekassen eine erfreuliche Einnahme, bedeuten aber tatsächlich nur eine Verschiebung des Vermögens.

Noch zweifelhafter kann man aber hinsichtlich der Richtigkeit der für die Berechnung der Bedeutung der jagdlichen Nebenbetriebe angewandten Methode sein. Er berechnet nämlich bei Handel und Industrie den gesamten Wert ihrer für den Jagdbetrieb verwandten Erzeugnisse als neu erzeugte Werte, während für die Volkswirtschaft doch nur die durch Industrie und Handel ermöglichte Mehrwerte und Gewinne in Betracht kommen. Nach seiner Methode kommt B. zu dem gewaltigen Betrag von 104 Mill. Reichsmark jährliche Einnahmen für die jagdlichen Nebenbetriebe. Hiervon sollen entfallen auf:

Jagdindustrie und Handel	52,2	Mill. RM
Kynologie	5,2	„ „
Jagdpersonal	28,0	„ „
Literatur und Presse	1,0	„ „
Sonstige Umsätze	17,4	„ „

Der letzte Abschnitt ist der Förderung der Jagdwirtschaft gewidmet. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles wird vor allem Hebung des Wildstandes durch Ermöglichung der Wildstandsruhe und Regelung des Geschlechtsverhältnisses durch richtig geleiteten Abschuß und Gründung von Hegevereinen empfohlen, dagegen spricht sich B. mit Recht gegen regelmäßige und intensive Winterfütterung aus, weil sie zur Erhaltung schwacher, für die Zucht minderwertiger Stücke beiträgt. B. ist auch kein Freund der Blutauffrischung durch Einführung fremder Stücke.

Von wesentlicher Bedeutung für die Jagdwirtschaft ist die Gesetzgebung, die Wünsche für ihre Verbesserung werden ja fortwährend in den Jagdzeitschriften behandelt und sind hier kurz zusammengestellt.

In dem Kapitel „Forschung, Ausbildung und Fortbildung" hebt B. das 1913 von Geheimrat Neumann gegründete Institut für Jagdkunde in Berlin-Zehlendorf rühmlichst hervor. Trotz der Förderung dieses Instituts durch die Gesellschaft für Jagdkunde hält der Verfasser doch den weiteren Ausbau der jagdwissenschaftlichen Forschung durch Schaffung einer Zentralstelle sowie durch Gründung von Landes- und Provinzialstationen für notwendig.

Interessant ist das folgende Kapitel, welches Vereinswesen und Interessenvertretung behandelt und einen drastischen Beitrag zur deutschen „Vereinsmeierei" liefert. In Preußen allein gibt es 188 jagdliche Vereine, im übrigen Deutschland 423, wovon in Thüringen allein 60 mit zusammen etwa 100000 Mitgliedern. Ähnlich liegt

Digitized by Google

das Verhältnis bei den kynologischen Vereinen, von denen es in Preußen 140, im übrigen Deutschland 236 gibt. Weniger wäre mehr! Diese Zersplitterung hat zur Folge, daß es bisher noch nicht gelungen ist, eine richtige Spitzenorganisation und eine wirksame Interessenvertretung zu schaffen.

Die weitgehenden Wünsche des Verfassers für Schaffung einer großen Organisation für Jagdwirtschaft mit eigenen Aufsichtsbeamten hat, wie der Verfasser selbst zugibt, in der nahen Zukunft wenig Aussicht auf Verwirklichung.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Tagung des Pommerschen Forstvereins vom 14. bis 16. Juni d. J. in Swinemünde.

Am Donnerstag, dem 14. Juni, hatten sich die Teilnehmer an der diesjährigen Tagung des Pommerschen Forstvereins im Kurhaus in Swinemünde versammelt. Sie wurden von dem Vorsitzenden in einer Ansprache herzlich willkommen geheißen und etwas später begrüßte auch noch der Bürgermeister von Swinemünde die anwesenden Vertreter des Vereins und wünschte der Tagung guten Verlauf.

Am Freitag, dem 15. Juni, eröffnete der Vorsitzende die gut besuchte Sitzung. Er erstattete kurz einen Bericht über die finanzielle Lage und ging dann auf die Verhältnisse des Vereins zum Deutschen Forstverein ein, wie sie in der diesjährigen Versammlung der Vertreter der Landesforstvereine in Weimar festgelegt waren.

Sodann erteilte er das Wort Herrn staatlichen Oberförster Thieleke, dem Verwalter der staatlichen Oberförsterei Rothemühl und der Großdarre Jatznick zu dem Thema: Was muß der praktische Forstwirt über die Saatgutbeschaffung wissen? Redner schilderte eingangs die Entwickelung der Kiefernrassenfrage und der damit verbundenen Frage der Beschaffung von heimischem, geeignetem Kiefernsaatgut, bis hin zu der heutigen durch den Reichsforstwirtschaftsrat getroffenen Organisation der Anerkennung von Mutterbeständen und Überwachung der Handelsklenganstalten. Sodann ging der Vortragende zu der speziellen und wichtigen Frage über: Wie beschafft sich der pommersche Forstwirt geeignetes Kiefernsaatgut, wobei auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, vom Privatwaldbesitzer gesammelte Zapfen nach Vereinbarung mit dem Darrverwalter in Jatznick ausklengen zu lassen. Hierbei erörterte der Vortragende auch das vielumstrittene Thema „Groß- oder Kleindarre". Das Ideal für die Beschaffung beständigen Saatguts sei zwar die Kleindarre, doch bestehen bei denselben erhebliche technische Schwierigkeiten hinsichtlich der Zapfenlagerung und Samenaufbewahrung. Außerdem sei die Beschaffung eines zuverlässigen und sorgfältigen Darrmeisters unbedingte Vorbedingung. Für den Forstfiskus als Großwaldbesitzer hält er die Großdarre jedoch für unentbehrlich, um gute Mastjahre durch Klengen auf Vorrat gut ausnutzen zu können. Alsdann wurden noch Erläuterungen zum Darrprozeß selbst gegeben und zum Schluß noch ein Hinweis auf die Beschaffungsmöglichkeiten von für das Vereinsgebiet geeigneten Fichtensamen gemacht.

Den zweiten Vortrag hielt Herr Oberforstrat Flos, Dessau, über das Thema: „Gehört die Zeitstudie in den Wald?" Die Zeitstudie will im Sinne Taylors freie Bahn schaffen zu dem ökonomischen Ziel, die vorgesehene Arbeit mit dem geringsten Aufwand

an menschlicher Arbeitskraft,
an Rohstoffen und
an Kosten für Überlassung
des benötigten Kapitals an Werkzeugen,
Maschinen usw.

zu leisten. Dies Ziel ist zunächst auf die Industrie gemünzt, es gilt aber auch ungemindert für die Arbeit im Walde. Exakte Zahlen über Leistungen unter den mannigfaltigsten Arbeitsumständen (Bestand- und Bodenverhältnissen, Geländeausformung, Witterung) mit den verschiedensten Geräten und Menschen sollen das Fundament liefern für eine zielsichere Arbeitsorganisation und für die Anwendung zweckmäßiger Arbeitsmethoden und Werkzeuge, alles unter dem obersten Gesetze eines weisen Haushaltens mit den physischen und psychischen Kräften des Arbeiters.

Wie macht man Zeitstudien? Lust und Liebe zu dem gemeinsamen Werk müssen den wissenschaftlich und praktisch gut unterrichteten Zeitbeobachter und die interessierten Arbeiter in dem Wunsche zusammenführen, die Bedeutung der einzelnen Phasen der Arbeit klarzustellen. Die Zerlegung der Gesamtarbeit in Arbeitsgänge und Teilverrichtungen ist der Schlüssel zum Erfolg. Vergleichende Untersuchungen der abgestoppten Teilzeiten regen zum Nachdenken an und weisen automatisch auf Fehler in der Arbeitsorganisation hin. Die wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen im Gebrauch der Zeitstudie — auch die nunmehr vierjährigen Zeitstudienergebnisse im Arbeitsgebiet des Vortragenden — finden ihr Sprachrohr in den Veröffentlichungen des unter der Leitung von Professor Dr. Hilf stehenden Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde, deren Benutzung allen Interessenten empfohlen wird.

Was wird durch die Zeitstudie erreicht? Für den Arbeitgeber wird durch Einblick in die Leistungen und die Leistungsfähigkeit seiner Arbeiter die Möglichkeit geschaffen, dem alten immer neuen Fundamentalsatz „Lohn gegen Leistung" Leben zu geben und damit zur Lösung der sozialen Frage beizutragen. Gleichzeitig schafft die Zeitstudie eine gesunde Grundlage für Voranschläge, Kalkulationen und Rentabilitätsberechnungen aller Art. Ihr Hauptwert liegt aber in der durch sachgemäße Arbeitsvorbereitung und sachgerechte Arbeitsdurchführung erreichten Ausschaltung unnützen Leerlaufes, die mit der ersehnten, sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer zugute kommenden Hebung der Leistung unlöslich verbunden ist.

Der Vortragende unterstützte seine Ausführungen ausgiebig durch graphisches Karten-

Digitized by Google

material, das seine Entstehung der Arbeitsgemeinschaft der Herzoglich-Anhaltischen Forstverwaltung verdankt und sich vielfach auf die bahnbrechenden Arbeiten des Herzoglich-Anhaltischen Revierförsters Bergknecht gründet.

Zu dem interessanten Vortrage, welcher allgemeinen Beifall fand, wurde vom Vorsitzenden noch darauf hingewiesen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Beachtung der Zeitstudie eine erhöhte Bedeutung zukomme.

Sodann hielt Herr Oberförster Schröder, Eggesin, einen Vortrag: „Der Eulenfraß in der Oberförsterei Eggesin, die Verwertung des Holzes und die Wiederkultur." Die Oberförsterei Eggesin liegt 7 bis 20 km südlich des kleinen Pommerschen Haffes in 0,5 bis 20 m über NN.

Frühere Eulenfraße fanden statt um 1790 nach Hennert, dann 1818/22, durch den großer Schaden angerichtet wurde und nach dem große Kahlflächen vorhanden waren. Ferner 1874 bis 1879 und 1882 sowie 1913. Diese Fraße waren ohne nennenswerten Schaden.

Fraß 1922 bis 1924. Die Oberförsterei ist 7209 ha groß, davon sind 6100 ha Holzboden, von denen 3000 ha befressen sind, wovon 2400 ha eine Wiederkultur erforderten. Die befressene Kiefer erholte sich nicht. Der Fraß erstreckte sich auf alle Altersklassen, alle Bonitäten von Dickungen bis zu wertvollen Altholzbeständen. Sehr starker Vorfraß 1922, Hauptfraß 1923, Nachfraß 1924, bei dem die Eule alles fraß, was sie noch vorfand, auch Beerkraut und Wacholder. 1923 wurden 118 ha abgetrieben, 1924 wurde der größte Teil der befressenen Fläche abgetrieben, 1925 der Rest der zunächst stehengelassenen Bestände. Das Holz wurde Anfang September in Submission öffentlich versteigert zum Selbsteinschlag durch den Käufer, nachdem sich die Oberförsterei die besten Bestände zum Einschlag vorbehalten hatte. Die Jagen oder Abteilungen wurden im ganzen einer der nachstehenden Klassen zugewiesen: Bauholz, starkes Grubenholz und schwaches Grubenholz. Der Käufer, Schlieker-Dülmen, bezahlte 16,50 bzw. 9 bzw. 4 RM je Festmeter. Einschlag und Verkauf völlig reibungs- und verlustlos. Die von der Oberförsterei zum Einschlag vorbehaltenen Bestände erzielten auf den Holzterminen sehr gute Preise.

Holzanfall

1924	49 519	fm
1925	221 256	fm *)
1926	83 067	fm
1927	28 000	fm
	382 389	fm

mit 422 844 RM Werbungskosten = 1,11 RM je Festmeter. Solleinnahme an Holz in den vier Jahren = 4 780 461 RM = je Raummeter Holz — Derbholz und Reisig — 12,50 RM.

Wiederkultur. Die Wiederkultur erfolgte mittels Waldpflug, der von einem 50 P. S.-DW-Hanomag-Schlepper (je zwei Pflüge) oder von Gespannen gezogen wurde. Ausnahmsweise auf stark humosen oder graswüchsigen Böden Handarbeit. Im Herbst Igeln der Streifen, im Frühjahr Abharken, dann Einsaat mittels Sämaschinen, von denen die Walddank von E. E. Neumann sich hier am besten bewährt hat. Im Sommer einbis zweimaliges Hacken oder Harken. 1928 wurden noch 230 ha kultiviert, nachdem

1925	118 ha
1926	869 ha
1927	1200 ha
	2417 ha

kultiviert waren.

Die in den Jahren 1925/27 ausgeführten Kulturen auf 2187 ha erforderten einen Gesamtkulturaufwand (Kapitel I bis IX!!!) von 425 375 RM = je Hektar 195,50 RM. Stand der Kulturen ausgezeichnet. Die von 1927 sahen im Frühjahr 1928 schlechter aus, da sie unter Frost und Dürre gelitten hatten, haben sich aber gut erholt. — Schädlinge, wie Rüsselkäfer usw. oder Schütte, sind nicht aufgetreten.

Den Schluß bildeten die Ausführungen des Herrn staatlichen Forstmeisters von Wangelin aus der Oberförsterei Friedrichsthal, welche als Vorbereitung für den geplanten Waldausflug in seinem Revier am 16. Juni dienen sollten und eingehend die Verhältnisse seines Reviers darlegten. Zunächst gab er einen Überblick über die Standortsverhältnisse, über die geologische Entstehung der Böden und ihren Wert für die Holzzucht. Danach sind für das Exkursionsgebiet zwei Bodenarten typisch, nämlich das hügelige bis bergige Diluvialgelände aus Geschiebemergel und das alluviale Sandgebiet mit seinen parallel verlaufenden Dünenzügen, die je nach dem Alter der geologischen Entstehung und dem davon abhängigen Gehalt des Bodens an humosen Stoffen als Braundünen, Gelbdünen und Weißdünen bezeichnet werden. Es folgt dann eine eingehende Schilderung des heutigen Revierzustandes und der Wirtschaftsweise, die sich kurz etwa als ostdeutsche Kiefernwirtschaft charakterisieren läßt — nimmt doch 75 % der Holzbodenfläche die Kiefer, meist in Reinbeständen ein. Erle, Buche, Eiche und Birke stocken rein oder auch mit Kiefer gemischt auf dem restlichen Viertel der Revierfläche. Im Anschluß daran besprach dann Referent holzartenweise die Art der Bestandsbegründung auf den verschiedenen Bodentypen und die Art der Ausführung von Vor- und Hauptnutzungshieben. Zum Schluß wurden noch die jagdlichen Verhältnisse und die Gefahren, die beim Forst- und Jagdschutz beachtlich sind, erörtert.

Am Abend vereinigten sich die Mitglieder zu einem gemeinsamen Festessen im Hotel Preußenhof.

Sonnabend, den 16. Juni, fand die Revierfahrt in die Oberförsterei Friedrichsthal statt. Auf Wagen ging es in das schöne Revier. Auf die sehenswerten Sachen, welche auf der Fahrt berührt wurden, war von dem Herrn Revierverwalter durch Tafeln aufmerksam gemacht, die verteilten Führer lieferten die Erläuterung dazu. Im Restaurant am Wolgastsee vereinigten sich die Teilnehmer noch einmal zum gemeinsamen Mittagessen und hiermit fand der offizielle Teil der Tagung seinen Abschluß. Einige Teilnehmer genossen dann noch die schöne Aussicht vom Zierowberg. P.

*) Einschlag der Firma 160 000 fm.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose.

Auf Grund des § 101 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1.

In Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1928 (RGBl. I S. 110) fallen die Worte „bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen" fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 20. August 1928 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.: Dr. Geib.

*

Aus dem Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung.

Auf Grund des § 101 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I Seite 187) bestimme ich nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

I.

Für den Personenkreis der Krisenunterstützung gilt bis auf weiteres folgendes:

1. Arbeitslosenunterstützung darf als Krisenunterstützung grundsätzlich (vorbehaltlich von Erweiterungen und Einschränkungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieses Erlasses) den Angehörigen folgender Berufe gewährt werden:

i) Angestellten (Berufsgruppen 25, 26 und 27).

Das gilt sowohl für Arbeitslose, die die Anwartschaft nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben (Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit), als auch für Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des Gesetzes erschöpft haben (Ausgesteuerte).

II.

Zur Dauer der Krisenunterstützung im Einzelfall bemerke ich folgendes:

1. Nach der Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose, die unter dem heutigen Datum erlassen wird, darf die Krisenunterstützung Arbeitslosen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, in Fällen besonderer Härte nicht nur, wie das bisher der Fall war, bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen, sondern auch darüber hinaus belassen werden. Ich ersuche jedoch, Unterstützungen vorläufig nicht über eine Höchstdauer von 52 Wochen hinaus zu bewilligen. Arbeitslose über 40 Jahre, die aus der Krisenunterstützung ausgeschieden sind, weil sie die bisherige Höchstbezugsdauer von 39 Wochen erreicht haben, haben beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf den Rest der Krisenunterstützung bis zur Gesamthöchstdauer von 52 Wochen.

2. Für jüngere Arbeitslose bewendet es einstweilen bei der Höchstbezugsdauer von 26 Wochen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über Krisenunterstützung). Ich behalte mir vor, die Höchstdauer auf 39 Wochen zu verlängern, wenn eine erhebliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes das erforderlich macht.

IV.

Dieser Erlaß tritt am 20. August 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 23. März 1928 — IV 3408/28 (Reichsarbeitsblatt I Seite 95) außer Kraft; bei Anordnungen, die auf Grund dieses Erlasses ergangen sind, behält es jedoch sein Bewenden.

Berlin, den 13. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.: Dr. Geib.

⌀

Preußen.

„Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß."

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. August 1928 — I 21708, VI.

Im Verlage von J. Neumann-Neudamm ist ein vom Preußischen Staatsoberforstmeister i. R. Schuster in Osnabrück herausgegebenes Flugblatt „Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß" erschienen. Das Flugblatt verdient sowohl mit Rücksicht auf seinen Inhalt als auch wegen seiner allgemein verständlichen Darstellung weiteste Verbreitung. Es wäre erwünscht, wenn es in größerer Zahl bei den landwirtschaftlichen Schulen usw. zur Verteilung kommen würde. Der Bezugspreis des Flugblattes beträgt nur 0,10 RM.

⌀

Die Behandlung gebührenpflichtiger Sendungen zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden

RdErl. d. FM. v. 10. August 1928 — I A 2. 8287 a.

Es wird auf die nachstehende Bekanntmachung der Reichsregierung über die Behandlung gebührenpflichtiger Sendungen zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden im Reichsministerialblatt 1928 S. 389 hingewiesen, nach der künftig Staats- und Gemeindebehörden zu verfahren haben. Der Runderlaß vom 9. Juli 1923, betr. geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten (IA 2. 2322; M. d. J. I c 221/13), bleibt in Kraft.

Die Behandlung gebührenpflichtiger Sendungen zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden.

Bek. d. RM. d. J. v. 29. Juni 1928.

Auf Beschluß der Reichsregierung vom 19. Juli 1928 wird im Einvernehmen mit den Landesregierungen folgendes bekanntgegeben:

I. Für die Behandlung der gebührenpflichtigen Sendungen zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden gelten — unbeschadet etwa noch

Digitized by Google

bestehender besonderer Regelung innerhalb eines Landes über die Behandlung von Postsendungen zwischen Gemeinde- und Landesbehörden dieses Landes — folgende Grundsätze:

1. Gebührenpflichtige Sendungen werden stets von der absendenden Behörde freigemacht.

2. Dies gilt auch dann, wenn die Pflicht zur Gebührenzahlung einer Partei obliegt, die im Gebiete der Empfangsbehörde sich befindet. Die Empfangsbehörde kann den Gebührenbetrag von der Partei einziehen; von einer Erstattung an die Absendebehörde wird jedoch Abstand genommen.

3. Ist die Absendebehörde in eine Pauschalzahlung an die Reichspostverwaltung einbezogen, so tritt an die Stelle der Freimachung der Gebührenablösungsvermerk.

II. Die Grundsätze unter I 1 und 2 gelten auch im Geschäftsverkehr mit den Behörden der Republik Österreich, die Grundsätze unter I 1 im Geschäftsverkehr mit den Behörden der Schweiz, des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen, der Tschechoslowakei und Ungarns.

III. Die Bekanntmachungen über die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vom 29. August 1870 (BGBl. S. 514), 17. April 1872 (RGBl. S. 108) und 8. Juli 1873 (RGBl. 232) sowie die Bekanntmachung über die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Österreich-Ungarns vom 31. Oktober 1873 (RGBl. S. 366) treten außer Kraft.

Portodienstmarken.

RdErl. d. FM. vom 10. August 1928 — I A 2/8263 a.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wird den Beamten usw. ausdrücklich verboten, ungebrauchte Portodienstmarken zu verkaufen oder gegen ungebrauchte oder gebrauchte Postwertzeichen des gewöhnlichen Verkehrs umzutauschen. Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Entscheidung des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1919 — Nr. 654/19 — ein Beamter eine Unterschlagung begeht, wenn er zur Erzielung von Gewinn aus den ihm amtlich anvertrauten Beständen Geld oder Geldscheine gegen andere Stücke vertauscht.

Entscheidungen.

Anspruch von Wartegeldempfängern auf Arbeitslosenunterstützung.

Ein im Jahre 1924 abgebauter Beamter hatte späterhin eine Beschäftigung übernommen, die der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und dann dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) unterlag. Er wurde dann arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosenunterstützung. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, weil es sich um einen Wartegeldempfänger handelt. Auf die eingelegte Berufung hat der Spruchsenat des Reichsversicherungsamts für die Arbeitslosenversicherung unterm 21. März 1928 — II a Ar. 7/28 — folgende Stellung genommen:

Gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG. erhält ein Arbeitsloser keine Arbeitslosenunterstützung für die Zeit, für die er noch „Arbeitsentgelt" bezieht. Doch ist der Bezug von Beamtenwartegeld kein Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 113 die laufenden Gehaltsbezüge aus einem noch bestehenden Beamtenverhältnis gleichzustellen sind, oder ob das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis aus dem Begriff des Arbeitsverhältnisses überhaupt ausscheidet. Denn hier handelt es sich um ein Wartegeldverhältnis, und bei einem solchen kann trotz der Wiedereinberufungsmöglichkeit das Wartegeld nicht als „Arbeitsentgelt" bezeichnet werden. Der erkennende Senat ist aber ferner der Ansicht, daß sich der auf Wartegeld gesetzte Beamte auch nicht etwa einer Kürzung der ihm an sich zukommenden Arbeitslosenunterstützung auf Grund des § 113 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG. zu unterwerfen hat. Denn diese Vorschrift setzt voraus, daß der Arbeitslose anläßlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat. Unter Abfindung oder Entschädigung können aber schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht auch Beträge verstanden werden, die, wie das Beamtenwartegeld, auf zunächst unbeschränkte Zeit laufen. Zudem unterscheidet sich das Wartegeld des öffentlichen Beamten von den Abfindungs- und Entschädigungszahlungen, an welche die erwähnte Vorschrift denkt, insofern, als eine solche Entschädigung gezahlt wird mit Rücksicht auf das Ausscheiden aus einer Beschäftigung, die versicherungspflichtig ist, während das Beamtenverhältnis, das die Grundlage für die Zahlung des Wartegeldes bedeutet, einer Versicherungspflicht nicht unterliegt. Der Bezug von Wartegeld spielt also auch keine Rolle, wenn das Wartegeld im Einzelfall den Empfänger als nicht bedürftig erscheinen lassen sollte; denn auf die Arbeitslosenunterstützung des neuen Rechts besteht, soweit ihre gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, im Gegensatz zur Krisenfürsorge ein von der Bedürftigkeit unabhängiger Rechtsanspruch. D. Bn.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Behebung von Zweifeln der Schriftleitung „Deutscher Förster".

In Nummer 32 auf Seite 868 haben wir den bemerkenswerten Artikel eines bayerischen Staatsförsters „Die den Stand der mittleren Forstbeamtenschaft der Einzelstaaten bedrohende Tätigkeit des Deutschen Försterbundes" veröffentlicht. Nach Erscheinen des Artikels ist uns von Herrn Forstverwalter Schöberl, dem Vorsitzenden des „Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns", ein Artikel unter dem Titel „Ein bayerischer Außenseiter wider den Deutschen Försterbund" zugegangen. Wir haben uns Herrn Forstverwalter Schöberl gegenüber geneigt gezeigt, den Artikel aufzunehmen, haben ihn mit Schreiben vom 16. August d. J. aber darauf aufmerksam gemacht, daß in Nr. 35 unseres Blattes ein weiterer Artikel aus Bayern

Digitized by Google

abgedruckt werden würde. Es erschiene daher zweckmäßig, seine Erwiderung noch zurückzustellen und nachdem der zweite Artikel erschienen wäre, auf beide zu antworten. Außerdem hatten wir den Wunsch ausgesprochen, daß seine Erwiderung nicht auch an anderer Stelle zum Abdruck gebracht würde. Eine Antwort haben wir von Herrn Schöberl bis heute nicht erhalten, hingegen ist sein Artikel dem genauen Wortlaut nach in Nr. 35 des Deutschen Försters erschienen. Damit sind wir der Pflicht enthoben, diesen Artikel bei uns zu veröffentlichen, halten jedoch Herrn Forstverwalter Schöberl für sachliche neue Erwiderungen, sofern sie allein in diesem erscheinen, unser Blatt weiter zur Verfügung. Als nicht sachlich müssen wir beiläufig in dem Artikel des Herrn Schöberl ansehen, wenn er schreibt „Die „Neudammer Deutsche Forst-Zeitung" hat nun in ihren konvulsivischen Bemühungen, dem Deutschen Försterbund das Wasser abzugraben, einen bayerischen Staatsförster als Helfer gefunden." — Wir haben uns niemals bemüht, dem Deutschen Försterbund das Wasser abzugraben, wir haben immer nur auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die dem mittleren deutschen Staatsforstbeamtenstand, besonders dem preußischen, aus einem Zusammenschluß, der auch die untere Forstbeamtenschaft mit umgreift, in ihrem Fortkommen erwachsen kann. Daß wir in unserer Auffassung nicht alleinstehen, ist jetzt aus den Veröffentlichungen aus Thüringen, Bayern und Preußen ersichtlich, denen übrigens aus anderen deutschen Bundesstaaten in Kürze weitere folgen werden.

Der Deutsche Förster hat sich nun gemüßigt gesehen, den Artikel des Herrn Forstverwalters Schöberl mit einer Fußnote zu versehen, die lautet: „Wir möchten bezweifeln, daß dieser eine bayerische Staatsförster in Bayern wohnt." Trotzdem der Zweifel sehr vorsichtig ausgedrückt ist, können wir die Fußnote nur dahin verstehen, daß die Schriftleitung des Deutschen Försters bezweifelt, daß der Artikel von einem in Bayern wohnhaften Förster, kurz gesagt, von einem bayerischen Staatsförster verfaßt sei. Wir kennen die Sucht der Gegenseite, unsere sachlichen Maßnahmen in das Gegenteil zu verkehren. Aus dem Grunde veröffentlichen wir nachstehend eine Erklärung an Eidesstatt, aus der einwandfrei hervorgeht, daß die von uns in Nummer 32 und 35 veröffentlichten Artikel aus Bayern und aus der Feder von in Bayern wohnenden bayerischen Staatsforstbeamten stammen.

Ich, der Unterzeichnete, technischer Leiter des Buchdruckereibetriebes J. Neumann, Neudamm, versichere folgendes an Eidesstatt, wobei ich betone, daß mir bekannt ist, daß die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung mit schwerer Strafe bedroht ist:

Der in Nummer 32 auf Seite 868 der Deutschen Forst-Zeitung vom 10. August 1928 veröffentlichte Artikel „Die den Stand der mittleren Forstbeamtenschaft der Einzelstaaten bedrohende Tätigkeit des Deutschen Försterbundes" ist von einem in Bayern wohnhaften bayerischen mittleren Staatsforstbeamten verfaßt und nach Ausweis des vorliegenden Briefwechsels der Deutschen Forst-Zeitung unbeauftragt zur Veröffentlichung übersandt worden. Das gleiche trifft auf die in Nummer 35 auf Seite 953 veröffentlichte Arbeit „Zum bevorstehenden Besuch des Deutschen Försterbundes in Bayern" zu.

Neudamm, den 31. August 1928.

Rudolf Schröder, Faktor.

Damit dürfte vorläufig diese Angelegenheit für uns erledigt und die Schriftleitung „Deutscher Förster" ihrer fragwürdigen Zweifel behoben sein.

Neudamm, den 31. August 1928.

Die Schriftleitung.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Fürstl. reußischer Oberforstmeister Sieber in Gera feierte am 29. August seinen 70. Geburtstag. Als Sohn eines Oberförsters in Ebersdorf (Reuß) geboren, besuchte der Jubilar das Gymnasium in Schleiz, von dem er Ostern 1879 mit dem Zeugnis der Reife abging und sich der Forstlaufbahn widmete. Von 1879 bis 1882 studierte er auf der sächsischen Forstakademie Tharandt und trat nach bestandenem Examen in die Fürstl. Reußische Forstverwaltung ein. Nachdem er von 1883 bis 1884 im Kgl. Bayer. Leib-Infanterie-Regiment in München sein Freiwilligenjahr abgeleistet, unterzog er sich im Jahre 1885 in Tharandt der Anstellungsprüfung, die er mit der Zensur „Sehr gut" bestand. Hierauf erfolgte im gleichen Jahre seine Ernennung zum Forstassessor und dann nacheinander diejenige zum Oberförster (1897), Revierverwalter (1898), Kammer- und Forstrat (1899) und zuletzt Oberforstmeister (1909). 1905 wurde der verdiente Beamte mit dem reußischen goldenen Verdienstkreuz, im Jahre 1918 mit dem Ehrenkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Burggräfl. zu Dohnascher Hegemeister Wilhelm Rose, Finckenstein, konnte, wie bereits in Nr. 35 auf S. 964 mitgeteilt, am 21. August d. J. in vollster geistiger Frische seinen 90. Geburtstag feiern. An diesem Ehrentage hatten sich zahlreiche Freunde und Bekannte dieses alten Grünrockes eingefunden, um dem Jubilar herzliche Glück- und Segenswünsche darzubringen. Unter diesen Gästen befanden sich der Besitzer der Grafschaft Finckenstein Se. Exzellenz General der Kav. Graf Alfred zu Dohna und alle hier anwesenden Mitglieder des gräflichen Hauses. Se. Exzellenz überreichte dem Jubilar unter herzlichen und ehrenden Worten als Ehrenvorsitzender des Kriegervereins dem alten Mitkämpfer von 1866 und langjährigem Kriegervereinsmitgliede ein Diplom. Hegemeister Rose entstammt einer alten Weidmannsfamilie und wurde in Davids bei Schlobitten geboren. Sein Vater siedelte im Jahre 1847 nach Grünhof bei Finckenstein über. Im Jahre 1858 trat der junge Forstmann bei dem 1. Jägerbataillon ein. Nach seiner Entlassung im Jahre 1861 kam er in den Forst- und Jagddienst des Fürsten zu Dohna-Schlobitten und war von 1865 bis 1869 Hilfsjäger in Belschwitz (Graf Brüneck). Von 1869 ab stand der Jubilar dann länger als ein halbes Jahrhundert im Dienst der Grafen zu Dohna in Finckenstein, zuerst 20 Jahre als Förster in Brunau und vom Jahre 1889 ab als Nachfolger seines Vaters in Grünhof. Hier feierte der treubewährte Heger und Pfleger von Wald und Wild am 1. Januar 1919 sein 50jähriges Dienstjubiläum und wurde ein Vierteljahr später in den Ruhe-

Digitized by Google

stand versetzt. Die Fürsorge seines Forst- und Jagdherrn hat dem Braven ein gemütliches Heim verschafft und hier lauschen wir oft und gern den Erzählungen des alten Forstmannes. Ein solches Plauderstündchen bedeutet für uns, die wir in dem herrlichen Finckensteiner Revier tätig sein dürfen, stets eine forstliche Feierstunde. Das Gedächtnis des alten Herrn weist noch nicht die geringste Lücke auf und besser als das Betriebswerk weiß er uns die Entstehung so manchen Stangenortes und Baumbestandes aus den fünfziger Jahren zu schildern. Möge die knorrige Eiche noch manches Jahr den Stürmen der Gegenwart trotzen und ihm an der Seite seiner ebenfalls körperlich und geistig frischen Lebensgefährtin ein weiterer ruhiger Lebensabend beschieden sein.

125 Jahre Goslarer Jäger. Am ersten Sonntag im Oktober feiern die Goslarer Jäger ihr 125jähriges Bestehen. Durch eine A.K.O. auf das Kriegsministerium ließ Kaiser Wilhelm II. den Stiftungstag des Garde-, 1., 2. und 3. Jäger-Bataillons und des Hannoverschen Jäger-Bataillons 10 auf den 19. September 1803 festlegen. Hannoversche Jäger gab es allerdings schon 1757. Diese leichten Truppen mit grüner Uniform haben eine ruhmreiche wechselvolle Geschichte. Immer wieder wurden sie aufgelöst, aber auch immer wieder wurden neue Jägertruppen formiert. Die Goslarer Jäger werden die Tradition der ruhmreichen Hannoverschen Jäger pflegen und fördern. Alle ehemaligen Grünröcke erwarten den großen Tag der Feier des 125jährigen Bestehens. Der Hauptausschuß, der aus Vertretern des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen Goslar, der Vereinigung ehemaliger Goslarer Jäger und einem Vertreter des aktiven Goslarer Jäger-Bataillons besteht, legt Wert darauf, daß vor allen Dingen auch die älteren Kameraden und die Veteranen an dieser Feier teilnehmen. Dieser Wiedersehenstag wird stehen im Zeichen der Erneuerung des Gelöbnisses treuer Kameradschaft.

Hochschulnachrichten.

Ministerialdirektor Dr. Wappes zum Ehrendoktor der Forstwissenschaft ernannt. Im Verlaufe der am 27. v. Mts. in Dresden stattgefundenen 25. Vollversammlung des Deutschen Forstvereins ernannte der Rektor der Forstakademie Tharandt, Professor Dr. Prell, den verdienten Führer des Deutschen Forstvereins, Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Wappes (München), namens der Forstlichen Hochschule für seine vielseitigen Verdienste auf dem Gebiete der Forstwirtschaft zum Doktor-Ingenieur der Forstwissenschaft ehrenhalber. Geheimrat Dr. Wappes ist damit der erste deutsche Dr. h. c. der Forstwissenschaft.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben. Vom 22. bis 25. August fand an der Forstschule Neuhaldensleben die alljährliche Abgangsprüfung statt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren Graf von der Asseburg-Falkenstein, Meisdorf, Graf von der Schulenburg, Bodenburg, von der Landwirtschaftskammer Oberlandwirtschaftsrat Dr. Müller; vom Berufsamt Oberforstmeister Gericke, außerdem drei Oberförster als Lehrer der Forstschule. Der zweite langjährige Vertreter des Berufsamtes, Herr Revierförster Wachner, Hörsingen, war leider am Erscheinen verhindert. Von den 46 Prüflingen trat einer nach der schriftlichen Arbeit zurück. 45 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar 5 mit I bis II, 10 mit II, 24 mit II bis III und 6 mit III. Von den vier Besten wurde Leben als erster mit dem Ehrenhirschfänger des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen ausgezeichnet, Kluck erhielt als zweiter den Ehrenhirschfänger des Vereins Waldheil-Neudamm, Dorß als dritter das ebenfalls vom Verein Waldheil-Neudamm gestiftete Riesenthals Jagdlexikon und Skerra als vierter das von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm gestiftete Hartigs Lehrbuch für Jäger. Den verehrten Gönnern sei auch an dieser Stelle nochmals herzlicher Dank gesagt. — Leider muß bemerkt werden, daß eine größere Anzahl, unter ihnen auch die Besten, noch keine Stellung erhalten haben. Es handelt sich um tüchtige 18- bis 28jährige junge Forstleute, die durch ihren Fleiß auf der Schule gezeigt haben, daß sie was leisten wollen. Der neue Lehrgang beginnt am 4. Oktober. M.

Sprengmeisterkurse zur Erlernung des Kronenabschußverfahrens. Im Laufe dieses Herbstes finden an folgenden Tagen, und zwar am 28. und 29. September, am 12. und 13. Oktober und am 26. und 27. Oktober jeweils mittags 12 Uhr Sprengmeisterkurse (kostenlos) zur Erlernung des Kronenabschußverfahrens in Boxberg (Baden) statt. Eintreffen der Züge aus Richtung Würzburg 10,45 Uhr und aus Richtung Heidelberg 9,52 und 10,26 Uhr. Abfahrt der Züge nach Würzburg 16,57 Uhr und 21,41 Uhr; Abfahrt der Züge nach Heidelberg 17,42 Uhr und 20,04 Uhr. Rechtzeitige Anmeldung an Forstamt Boxberg (Baden) erbeten.

Forstwirtschaftliches.

Herstellung künstlicher Holzmassen. Die Verwendung der in der Holzindustrie, namentlich in den großen Sägewerken, massenhaft anfallenden Sägespäne bildet ein schwieriges Problem. Am bequemsten ist es, sie entweder direkt wieder zu verfeuern, um den Kessel zu heizen, oder sie in vorbeifließendes Wasser zu werfen. Letzterer Weg ist aber tunlichst zu vermeiden, da die Fischerei hierdurch außerordentlich leidet, weil die feinen Holzfasern in die Kiemen der Fische gelangen und hier tödlich wirken. In Schweden werden Sägespäne und sonstige Holzabfälle meist verkohlt. Die Herstellung von Bricketts aus Sägespänen ist für die große Praxis noch zu teuer. Man versucht daher, sie zur Herstellung künstlicher Holzmassen zu verwenden, um aus diesen Massen dann mannigfaltige Gegenstände herzustellen. Als Bindemittel werden verwendet: Leim, Wasserglas, Blut, Kalbmilch, Eiweiß, Harz usw. Man macht aus solchen Mischungen u. a.: Platten, Reliefs, Preßpulver für Flach- und Hochreliefs usw. Immerhin sind die hierfür erforderlichen Mengen noch verhältnismäßig gering. Aussichtsvoller ist die Verwendung zu Steinholz-Fußböden.

Digitized by Google

Unter Steinholz versteht man Massen aus Magnesit-Chlormagnesiumlösung, Sägespänen, Holzmehl, Farben, Asbestmehl und auch Kork. Man mischt zuerst gemahlenen Magnesit mit den Füllstoffen und Farben trocken und rührt diese Masse kurz vor der Verarbeitung mit der Chlormagnesiumlösung zu einem Brei. Derartige Fußbodenbelege haben sich in vielen Fällen gut bewährt. S.

Fällung der „Hohen Tanne", des stärksten Baumes Badens. Ende Juli dieses Jahres mußte der stärkste Baum Badens, die im Schutzbezirk Grauer Forst des Gräfl. u. Freiherrl. Rüdt von Collenbergschen Forstamtes in Bödigheim stehende „Hohe Tanne" gefällt werden, da sich die Hoffnung, dieses am 16. Juni 1927 vom Blitz getroffene Naturdenkmal am Leben erhalten zu können, nicht erfüllte und die Weißtanne vollkommen abgestorben war. Sie war der letzte Rest eines kurz vor dem Kriege geräumten, auf Keupersandstein stockenden Bestandes, dessen Stämme eine durchschnittliche Festmasse von 10 bis 25 fm hatten. Durch Abzählen der Jahresringe wurde bei ihr ein Alter von 201 Jahren ermittelt. Die Gesamtlänge betrug 46 m mit einem Gesamtfestgehalt von 34,25 fm. Hierin ist 2,5 fm oberirdisches Stockholz enthalten, da die Weißtanne sehr hoch abgehauen werden mußte, um bei ihrer Trockenheit Fällungsschäden zu vermeiden. Die Nutzholzaufmaße sind 33 m × 96 cm ⌀ = 23,89 fm. Interessant ist es, die Zuwachsverhältnisse der einzelnen Jahrzehnte zu betrachten, die durch radiale Messungen nach drei Seiten ermittelt wurden. Vom 41. bis 120. Jahre zeigt sich eine steigende Tendenz von durchschnittlich 0,8 cm auf zehn Jahre und kommt von 3,6 cm auf 10,0 cm im letzten Dezennium. Vom 121. Jahre fällt der Zuwachs wieder um durchschnittlich 1,3 cm und beträgt im letzten Jahrzehnt noch 1 cm. O. P.

Ammoniak-Schäden an der Fichte. Auf meiner vorigen Stelle in Nordthüringen lernte ich zum ersten Male Ammoniakschäden an der Fichte kennen. In dem dortigen nördlichen Reviere, dem sogenannten Paßberg-Reviere, grenzte ein etwa 70jähriger Kiefernbestand mit einem Fichtenmantel von gleichem Alter an das Gelände eines Kalischachtes. Dieses Werk hatte im Frühjahr 1927 einen Kühlturm zum Abkühlen der heißen Ammoniaklauge errichtet und im Spätsommer in Betrieb genommen. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit machten sich die ersten Schäden der Ammoniakdämpfe bemerkbar. An den Obstbäumen, vor allem Pflaumenbäumen, die eine 400 m entfernt liegende Straße einsäumten, bekamen die Blätter zuerst eine blaßgelbe und kurze Zeit später eine rötlichbraune Färbung, mit der das Eingehen der Stämme eintrat. Auch sämtliche Obstbäume, ja sogar Gemüse und Blumen in den Gärten der in der Nähe des Kühlturmes liegenden Angestelltenwohnungen gingen ein. Nachdem sich der Wind in Richtung unseres Waldes gedreht hatte, machten sich auch verhängnisvolle Einwirkungen auf die Fichten bemerkbar, obwohl sie auch 300 bis 400 m entfernt liegen. Zuerst wurden die dem Kühlturm zugewandten Nadeln blaßgrün, dann weißlich, und schließlich bekamen sie eine rote Farbe, wie ich sie an Fichten sonst noch nicht gefunden habe. Die Rinde, Bastschicht und äußerer Teil des Holzes wurden dann in der der befallenen Krone verhältnismäßigen Breite trocken, während in dem übrigen Teile der Saft resp. Harz weiter zirkulierte. In kurzer Zeit war aber der ganze Stamm trocken und die Fichte eingegangen, in etwa 8 bis 10 Tagen. Die Nadeln fielen bei der geringsten Berührung schon im blaßgrünen Zustande ab. Ein Erholen einmal befallener Fichten haben wir nicht beobachtet. An den gleichfalls dort stockenden Kiefern ist irgendwelche nachteilige Wirkung der Ammoniakdämpfe von uns nicht bemerkt worden. Im Frühjahr 1927 gepflanzte zweijährige Kiefern in noch geringerer Entfernung vom Kühlturm sahen kräftig und gesund aus, ein Kümmern oder Eingehen wurde nicht bemerkt. Es wäre daher zu empfehlen, in solchen Gebieten nur die Kiefer anzupflanzen.

Vor einiger Zeit zeigte mir mein hiesiger Oberförster einige eingegangene Fichten am Parkeingange des hiesigen Schlosses, der von ungefähr 35jährigen Fichten in mehreren Reihen eingerahmt wird. Diese eingegangenen Fichten, sowie einige andere kränkelnde, zeigten die typischen, oben angeführten Merkmale von Ammoniakwirkung. Auffälligerweise waren die Fichten nur von der Ostseite her beschädigt. Woher die Ammoniakdämpfe kommen sollten, war uns zuerst vollkommen rätselhaft. Erst nachdem ich am nächsten Tage noch einmal hingesehen hatte, fand ich eine wahrscheinliche Klärung. Wenige Meter in östlicher Richtung lag der große Dunghaufen aus den Ställen der Verwaltungspferde, dem ein sehr starker Ammoniakgeruch entströmte. Ich nehme nun an, daß der Ammoniak bei östlichem Winde die Fichten auf der zugewandten Seite abgetötet hat. Auch hier waren an einem herausgezogenen, eingegangenen Fichtenstämmchen die der Ostseite zugewandte Rinde, Bastschicht und die äußeren Holzringe vollkommen trocken, während die andere Seite noch Harz enthielt. Ich gebe die Merkmale der Ammoniakvergiftung bekannt, um meinen Kollegen zu dienen, denen vielleicht, wie den hiesigen Beamten, das Eingehen von Fichten bei obigen Symptomen schon des öfteren aufgefallen, aber nicht erklärlich gewesen ist.

Otto Peters, Bödigheim (Baden).

Waldbrände.

Bezirk Magdeburg. Stadt-Oberförsterei Wernigerode. In Gehren, Distrikt 1 a, brach am 20. vor. Mts. ein Brand aus, der glücklicherweise nicht ganz ¾ ha Schlagfläche aus dem letzten Winter vernichtete. Am 17. und 18. August war bei Regenwetter Hecke verbrannt. Am 18. mittags wurden die Feuer ausgegossen. Zwischen den Stöckenanläufen ist wohl in der hohen Rohhumusschicht Glut geblieben, die nicht zu bemerken war, und am 20. fachte scharfer Ostwind das Feuer in den Hecken, Rohhumus und Torfschicht an. Die trockene Hecke fing an zu brennen und das Feuer erfaßte den Bodenüberzug in geringer Breite im Altholzbestande so sehr, daß Wipfelfeuer eintrat. Der Bodenüberzug wurde sofort entfernt, die Flammen ausgeschlagen, und zum Ablöschen der Schlagfläche, welche viel Rohhumus und Torf aufwies, wurde die Motorspritze geholt. Die ganze Fläche wurde innerhalb von 2½ Stunden abgelöscht. Oberförster Hermanns.

Digitized by Google

Bezirk Merseburg. Im Kohlengelände der Grube Golpa, der Elektro-A.-G. gehörig, war am 20. vor. Mts. ein Brand, durch den 15 ha brach liegende Kohlenabbaufläche vernichtet wurden. Der Bestand wurde vor mehreren Jahren geschlagen Vernichtet wurde die Bodendecke aus Gras und Heide, sowie licht stehende mannshohe Anflugkiefern. Ursache des Brandes soll Funkenauswurf der Grubenbahn sein. Das Feuer entstand gegen 10 Uhr. Der starke und trockene SW-Wind begünstigte die schnelle Ausbreitung. Da die benachbarte Grube Golpa sofort genügend Mannschaften zur Verfügung stellte, konnte an den blanken Gestellen des Brandjagens Gegenfeuer angelegt werden, das einen genügend breiten Schutzstreifen um das gefährdete Hintergelände legte. Einige hundert Festmeter aufgearbeitetes Kiefernstammholz wurden dadurch gerettet. Nach 2½ Stunden war die Gefahr beseitigt. Größerer Schaden ist nicht entstanden.

Hessen. Gemeindeforst Egelsbach. Am 10. August bemerkte ein Radfahrer im Egelsbacher Gemeindewald, Distrikt Oberlinden, Abt. 25, Feuer. Er benachrichtigte den etwa 500 m von der Brandstelle wohnenden Förster von Langen, welcher sofort die Feuerwehren von Langen und Egelsbach alarmierte. Beim Eintreffen auf der Brandstelle konnte der Beamte sodann mit Unterstützung von drei Mann bis zum Eintreffen der Feuerwehr das Feuer von einer angrenzenden etwa 20jährigen Kiefernschonung abhalten und auf die brennende Fläche, etwa 1 ha 10jährige Kiefern, beschränken. Beim Eintreffen der Feuerwehren konnte es dann bald gelöscht werden. Der Schaden beläuft sich auf etwa 1000 RM.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Zu milde Bestrafung von Wilddieben. In letzter Zeit häufen sich die Klagen über allzu milde Bestrafung von Wilddieben durch die zuständigen Behörden. Es sind nur Ausnahmefälle, wenn die Gerichte Strafen verhängen, die durch die Festsetzung des Strafmaßes erkennen lassen, daß die Jagd, entsprechend ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung (der Reinertrag der deutschen Jagd übertrifft nach den neuesten Feststellungen z. B. bei weitem den der gesamten deutschen Binnenfischerei) geschützt werden muß. Nach wie vor spielt bei der Wilddieberei die Gewinnsucht im Verein mit Arbeitsscheu die Hauptrolle. Die Zeit, in der den ärmeren Bevölkerungsschichten bei Verhängung von Strafen für Wilddieberei die schwere wirtschaftliche Not billigerweise als strafmildernd zuerkannt werden mußte, ist vorüber. Neben Gewinnsucht und Arbeitsscheu beweist die Wilddieberei, besonders das Schlingenstellen, eine vielfach abscheuerregende Tierquälerei. Des weiteren ist mit jeder Art Wilddieberei eine außerordentliche Gefährdung der Jagdberechtigten sowie der staatlichen und privaten Aufsichtsorgane verbunden. Zahlreiche Mordtaten haben sich Wilddiebe zuschulden kommen lassen. Der Wilddieb ist keineswegs, wie vielfach von weiten Kreisen der Bevölkerung fälschlich angenommen wird, ein mehr oder weniger harmloser unberechtigter Nutznießer fremder Rechte, sondern ein gefährlicher Verbrecher, der an Verschlagenheit und moralischer Verdorbenheit keinem anderen Verbrecher nachsteht. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit richtete deshalb die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes sowohl an das Reichs- wie an das Preußische Justizministerium eine Eingabe, in der sie einmal eine strengere, abschreckendere Bestrafung der Wilddiebe fordert, dann darum bat, daß bei Verhandlungen gegen Wilddiebe von den Gerichten mehr als bisher jagdliche Sachverständige zu Rate gezogen werden.

Verschiedenes.

4. „Grüne Woche Berlin" 1929 vom 26. Januar bis 3. Februar im Rahmen der großen landwirtschaftlichen Woche der D.L.G. Im kommenden Jahre gliedert sich die große landwirtschaftliche Ausstellung „Grüne Woche Berlin" wieder in folgende Abteilungen, über deren wissenschaftliche Sonderausstellungen jeweils Näheres noch bekanntgegeben wird: Landwirtschaft (mit mehreren noch bekanntzugebenden Unterabteilungen), Milch, Forstwirtschaft, Gartenbau, Ländliche Hauswirtschaft, Geflügel, Imkerei. Ferner finden wieder die Geflügel-Ausstellung der „Cypria", Verein der Geflügelfreunde in Berlin, verbunden mit Ausstellung von Geflügel anerkannter Leistungszuchten, die Kaninchen-Ausstellung des Brandenburgischen Provinzialverbandes und die Hunde-Ausstellung (D.-E.-Jahresausstellung) statt. Im Rahmen der „Grünen Woche Berlin" wird in der etwa 7000 qm großen Funkhalle die „Deutsche Jagdausstellung 1929" und „Internationale Schießsport-Ausstellung" verbunden mit großen schießsportlichen Veranstaltungen und einer Sonderausstellung „Fischerei und Angelsport" vom 26. Januar bis zum 10. Februar 1929 untergebracht, so daß die sämtlichen vier großen Hallen des Ausstellungsgeländes mit dem dazu gehörigen Freigelände mit einer Gesamtfläche von etwa 42 000 qm belegt werden. Außer den mitwirkenden Reichs- und Staatsbehörden, den großen Berufsorganisationen, werden in der „Grünen Woche Berlin" 1929 erstmalig maßgebende Industrie- und Wirtschaftsverbände durch eigene Sonderausstellungen vertreten sein. Die Aussteller der „Grünen Woche Berlin" 1928 haben mit wenigen Ausnahmen schon jetzt für 1929 wieder Plätze vorangemeldet. Alle Anfragen beantwortet das Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-Amt der Stadt Berlin, Abteilung „Grüne Woche Berlin", Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Straße 23.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 9. September, 3,55 Uhr nachmittags: Prof. Dr. Wundsch, Direktor der Preußischen Landesanstalt für Fischerei: Vortragsreihe „Fischerei und Fischzucht", 5. Vortrag, „Die Teichwirtschaft und künstliche Fischzucht im Haupt- und Nebenbetriebe" (II. Bewirtschaftung von Karpfen- und Forellenteichen). — Abteilung Gartenbau: Freitag, den 7. September, 4,30 Uhr nachmittags: Dr. Schmidt, wissenschaftlicher Assistent der Hauptstelle für Pflanzenschutz: Vortragsreihe „Der Kleingarten", 15. Vortrag, „Die Bekämpfung tierischer Schädlinge im

Digitized by Google

Kleingarten". Mittwoch, den 12. September, 4,30 Uhr nachmittags: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der deutschen Gartenbaugesellschaft: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde. „Unsere Zimmerpflanzen im Herbst." F. S.

Das Schußwaffengesetz. Dr. Werner Hoche, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, bringt eine Erläuterung des neuen Gesetzes über Schußwaffen und Munition nebst der Ausführungsverordnung und den einschlägigen Vorschriften, in einem im Verlage von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16, erschienenen, 238 Seiten starken Buche, dessen Preis 6,50 RM beträgt. Die den einzelnen Gesetzesparagraphen angefügten Erläuterungen sind in allgemeinverständlicher Form zum Ausdruck gebracht, so daß das Werk jedem Jäger, der Waffen besitzt und führt, ein guter Wegweiser auf dem bearbeiteten Gebiet ist. Selbstverständlich ist das Buch auch von erheblichem Wert für die Privatforstbeamten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch dann ungestört im Besitz ihrer Waffen verbleiben, wenn sie vorübergehend stellenlos geworden sind. Erwünscht wäre es gewesen, wenn die etwas unklare Rechtslage in zusammengefaßter Form erläutert worden wäre, die auf die Jagdscheininhaber unter 20 Jahren hinsichtlich des Waffenbesitzes Anwendung findet. Baltz.

Wegweiser durch die Angestelltenversicherung. Bearbeitet von Oberregierungsrat Oppermann, Bürodirektor Schahn und Verwaltungsamtmann Stephan. 4. Auflage. Bali-Verlag Berger & Co., Berlin-Charlottenburg 9. Preis broschiert 3,50 RM, gebunden 5 RM.

Dieser Wegweiser behandelt in allgemeinverständlicher Darstellung das gesamte Gebiet der Angestelltenversicherung und enthält außerdem die Textausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes, sowie in einem Anhang die Nachtragsgesetze und Ausführungsbestimmungen. Gleichzeitig sind im Anhang auch die Beitragsordnung, die Berufsgruppenbestimmung und eine Rententabelle abgedruckt. Letztere ermöglicht jedem eine rasche Errechnung der Rente. Auch die Aufgaben der Ausgabestellen sind in diesem Buch mit gründlicher Sachkenntnis eingehend behandelt. Der Wegweiser gehört nicht nur in jede Amtsstelle der Angestelltenversicherung und in jedes Lohnbüro, sondern auch in die Hand aller Arbeitgeber und Versicherten.

Oberförster a. D. Fiebig,
Mitglied des Verwaltungsrates der Reichsversicherung für Angestellte.

Vereins- und Versammlungsrecht, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Martin Rieckenberg. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin. Preis 4,20 RM.

Mit dem Vereins- und Versammlungsrecht erscheint ein Buch, das berufen ist, in jeder Vereinsbibliothek seinen Platz zu finden, für jedes Vorstandsmitglied ein unentbehrliches Handbuch zu werden. Über jede Frage, die auf gesetzlichem Gebiete an einen Vereinsleiter herantreten kann, gibt das Buch Auskunft; mag es sich um das Vereinsrecht und Versammlungsrecht in staatlicher, bürgerlich rechtlicher, strafrechtlicher oder steuerlicher Richtung handeln. Alle gesetzlichen Bestimmungen sind nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung angeführt, soweit notwendig erläutert und mit höchstrichterlichen Entscheidungen versehen worden. Im zweiten Teile findet der Vereinsleiter zahlreiche, aus der Praxis geschöpfte Anregungen und Hinweise für den Aufbau und die Leitung eines Vereins; des weiteren bringt der Verfasser im vierten Teile wertvolle Winke für die Handhabungen der Geschäftsordnung in Sitzungen und Versammlungen. Mustersatzungen und Mustergeschäftsordnungen, ein ausführlicher Auszug aus der Reichstagsgeschäftsordnung vervollständigen das außerordentlich inhaltsreiche und lehrreiche Buch. Durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister wird das Auffinden jeder gewünschten Sache sehr erleichtert.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im August. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats August auf 153,5 gegenüber 152,6 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,6 v. H. gestiegen. Diese Steigerung ist in der Hauptsache auf eine Erhöhung der Ernährungsausgaben zurückzuführen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 155,6, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 144,9, für Bekleidung 170,5, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 187,9.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. August bis 2. September 1928 ab märkischer Station **10,90** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. September 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauranbige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,60, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,75, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. September 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,90, Rehe, Winter 1,80, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. September 1928. Rehböcke Ia 1 bis 1,10, IIa 0,80 bis 0,90 für ½ kg. Rebhühner, junge Ia 1,80 bis 2,05, IIa 1,40 bis 1,60, alte Ia 1,40 bis 1,55, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. September 1928. Hechte, unsortiert 120 bis 129, groß 88, groß-mittel 100, mittel 110, Schleien, unsortiert 130,

Digitized by Google

groß 120, kleinste 90, Aale, unsortiert 155 bis 170, mittel 120 bis 140, Karpfen, Spiegel-, 50 bis 60 er 110 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 12 bis 18 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post. Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 39. **Krankenversicherungspflicht.** Ich bin auf Lebenszeit angestellt und nach Gruppe IV o besoldet. Nun werde ich von meiner Verwaltung aufgefordert, der Landkrankenkasse beizutreten. Ich muß monatlich 6 RM Beitrag bezahlen, außerdem muß ich meinem Arzt, der zwei Stunden weit von mir entfernt wohnt, das Wegegeld bezahlen, sowie 30 % der Apothekerrechnung, bekomme außerdem auch kein Krankengeld. Wie ich nun festgestellt habe, sind die meisten staatlichen Kollegen in keiner Krankenkasse, und die anderen sind freiwillige Mitglieder. Ich verstehe deshalb nicht, daß ich in einer Krankenkasse sein muß. Fürstl. Hegemeister H. in F.

Antwort: Nach § 169 Reichsversicherungsordnung sind frei von der Krankenversicherungspflicht Beamte in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im 1½fachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist, desgleichen wenn sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegeld angestellt sind. Hieraus ergibt sich für Sie, da Sie bei keiner öffentlichen Behörde angestellt sind, die Krankenversicherungspflicht. Die §§ 170 bis 174 Reichsversicherungsordnung, die eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht vorsehen, treffen auf Sie ebenfalls nicht zu. Nach §§ 420, 161 a. a. O. werden für in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte auf Antrag des Arbeitgebers für die Dauer des Arbeitsvertrages unter Wegfall des Anspruchs des Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge entsprechend ermäßigt, wenn erweislich mindestens 1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist, 2. der Versicherte entweder für das Jahr Sachleistungen im 360fachen Wert des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes oder für den Tag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes bezieht und 3. ihm ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages zusteht. Wohl auf Grund dieser Bestimmung steht Ihnen ein Anspruch auf Krankengeld nicht zu. Ob von Ihnen oder vielmehr von Ihrem Arbeitgeber (zu vgl, § 392 a Reichsversicherungsordnung) die Kosten der notwendigen Arztfuhren zu tragen sind und ob Sie einen Teil der Apothekerrechnungen zu bezahlen haben, kann nur an der Hand der Kassensatzung oder durch Nachfrage beim Versicherungsamt (Landratsamt), das die Aufsicht über die Krankenkassen führt und nach § 37 Absatz 1 Reichsversicherungsordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, festgestellt werden. M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Herzberg a. H. (Hildesheim) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. September.

Oberförsterstelle Kullik (Allenstein) ist zum 1. Januar 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Oberförsterstelle Liebenburg (Hildesheim) ist zum 1. Oktober evtl. später zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. September.

Oberförsterstelle Pölsfeld (Merseburg) ist zum 1. Oktober evtl. später zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. September.

Oberförsterstelle Sadlowo, Post Bischofsburg (Allenstein), ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. September.

Försterstelle Eichenhorst, Oberf. Greiben (Königsberg), kommt am 1. November zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 18,9260 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 22. September.

Försterstelle Heiligenrode, Oberf. Oberkaufungen (Kassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Kassel—Bettenhausen, 4 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1 ha Wiese, 1,9 ha Acker. Nutzungsgeld 92 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 15. September.

Ueberz. Försterstelle Läderholz, Oberförsterei Lonau (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Voraussichtlich etwas Wirtschaftsland. 0,75 ha Wiese Pachtland. Nutzungsgeld 8 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule Osterode, 8 km. Bewerbungsfrist 12. September. (Revierförstergehilfenstelle.)

Ueberz. Försterstelle Neu-Kaletka, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,0807 ha Acker, 2,779 ha Wiese. Nächste Bahnstation 13 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 23 km. Bewerbungsfrist 10. September.

Bebaute Hilfsförsterstelle Memsen, Oberf. Syke (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,21 ha Garten, 2,52 ha Acker, 1,27 ha Wiesen, 0,60 ha Weiden. Bewerbungsfrist 10. September.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Oberförsterei Elnhausen (Kassel) ist vom 1. Juli ab aufgelöst und — mit Ausnahme der Försterei Caldern — mit der Oberförsterei Roßberg vereinigt. Der Sitz der neugebildeten Oberförsterei ist nach Marburg verlegt, sie führt den Namen „Oberförsterei Marburg-Süd". Die bisherige Oberförsterei Marburg führt den Namen „Oberförsterei Marburg-Nord".

Die zur bisherigen Oberförsterei Elnhausen gehörige Försterei Caldern und die nördlichen Gemeinde- und Interessentenwaldungen von Elnhausen sind vom 1. Juli ab der Oberförsterei Wetter-West zugelegt.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Doerr, Oberforstmeister in Kassel, wird zum 1. Oktober zum Oberlandforstmeister ernannt.

Ritzen, Oberregierungs- und Forstrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Neuruppin nach Potsdam versetzt.

Linnenbrink, Oberforstmeister in Aachen, wird zum 1. Oktober zur Wahrnehmung von Referentengeschäften in der Forstabteilung in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen.

Ahmann, Oberregierungs- und Forstrat in Potsdam, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Kassel zum Oberforstmeister ernannt.

Borggreve, Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Arnsberg zum Oberforstmeister ernannt.

Ernst, Regierungs- und Forstrat in Neuroofen (Potsdam), wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Biebenkopf nach Wiesbaden versetzt.

Arndt, Oberförster in Hagen (Stade), ist in den Ruhestand getreten.

Baumann, Oberförster in Pölsfeld (Merseburg), wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen.

Oeken, Oberförster in Herschbach (Wiesbaden), wird am 1. Oktober nach Altmorschen (Kassel) versetzt.

Schulze, Oberförster in Ilfeld, Forstverwaltungsbezirk Hannover, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Regierungs- und Forstratsstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt in Berlin zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Staffen, Oberförster in Osburg (Trier), wird nach Idstein, Oberförsterstelle Wörsdorf (Wiesbaden), versetzt.

Volz, Oberförster in Einhausen, wird nach Marburg, Oberf. Marburg-Süd (Kassel), versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Angern bei der Forsteinrichtungsanstalt in Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Willenberg (Allenstein) zum 1. Oktober; **Besser** in Kassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Dalheim (Minden) zum 1. Oktober; **Grützmann** in Kassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Tritsax (Schleswig) zum 1. Oktober; **Heilmann** in Herschbach unter Verleihung der Oberförsterstelle Wallmerod (Wiesbaden) zum 1. Oktober: v. **Krosigk** in Grimnitz (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle Aurich, Forstverwaltungsbezirk Stade, zum 1. Oktober; v. **Lewinski** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle Drygallen (Allenstein) zum 1. Oktober; **Lappe** in Gr.-Friedrichsdorf (Gumbinnen) unter Verleihung der Oberförsterstelle Schmiedefeld (Erfurt); **Lüdersen** in Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Meißner (Kassel) zum 1. Oktober; **Mann** in Lagow (Frankfurt a. O.) unter Verleihung der Oberförsterstelle Zerrin (Köslin) zum 1. Oktober; **Müller**, Paul-Gerhard, in Dedensen (Hannover) unter Verleihung der Oberförsterstelle Sillium (Hildesheim) zum 1. Oktober.

Derichsweiler, bisher Forstassessor in Beverungen an der Weser, wird am 1. Oktober die Oberförsterstelle Diethölzen (Hildesheim) auftragsweise übertragen.

Wernicke, Forstrentmeister in Kladow (Frankfurt a. O.), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Reymann, bisher im Dienste des Herrn Friedrich Leopold Prinz von Preußen stehend, wird als Revierförster unter Uebertragung der Revierförsterstelle Bremerhagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund) zum 1. Oktober in den preußischen Staatsforstdienst übernommen.

Ernannt zu Revierförstern:

Blüthgen, Förster in Geißlitz, Oberf. Hoyerswerda, unter Uebertragung der Revierförsterstelle Geißlitz, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), zum 1. Oktober; **Jacob**, Förster in Barsinghausen, Oberf. Wennigsen (Hannover), unter Uebertragung der Revierförsterstelle Eberholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim), zum 1. November; **Jochmann**, Förster in Steffeln, Oberf. Gerolstein, unter Uebertragung der Revierförsterstelle Hozel, Oberf. Dhronecken (Trier), zum 1. Oktober; **Rademacher**, Hegemeister in Forsthaus Bornstedt, unter Uebertragung der Revierförsterstelle Überholz, Oberf. Lonau (Hildesheim), zum 1. Oktober; **Wehding**, Förster in Sören, Oberf. Bordesholm (Schleswig), unter Uebertragung der Revierförsterstelle Dannhorst, Oberf. Celle (Lüneburg), zum 1. Oktober; **Werl**, Förster in Suhl, Oberf. Suhl, unter Uebertragung der Revierförsterstelle Dransfeld, Oberf. Bramwald (Hildesheim), zum 1. Oktober.

Böffenroth, Forstsekretär in Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Oktober unter Versetzung in den Außendienst als Förster i. E. nach Börry, Oberf. Hameln (Hannover), versetzt.

Funke, überz. Förster in Kuhmühlen, Oberf. Burgsittensen, wird am 1. November als Förster i. E. nach Barsinghausen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Herber, Förster in Himmelsberg, Oberf. Fulda-Süd, wird am 1. Oktober die Försterstelle Oppers, Oberf. Niederkalbach (Kassel), wegen Erkrankung eines Beamten an Stelle des überz. Försters Wolfram, Oberf. Witzenhausen, übertragen.

Lichtenberg, Förster in Dargebanz, Oberf. Warnow, wird am 1. Oktober nach Wokuhl, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.

Neumann, überz. Förster, Oberf. Frielendorf, wird am 1. Oktober die Försterstelle Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen (Kassel), übertragen.

Rothe, Förster in Oerbke, Oberf. Walsrode, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Beunerstedt, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Wolfram, überz. Förster, Oberf. Witzenhausen, wird am 1. Oktober die Försterstelle Mörshausen, Oberf. Spangenberg (Kassel), an Stelle des erkrankten Forstsekretärs Storbeck übertragen. Die Versetzung nach Oppers, Oberf. Niederkalbach, wird zurückgezogen.

Wähler, Hilfsförster in Hakenberg, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. Oktober nach Torfbruch, Oberförsterei Neuenheerse (Minden), versetzt.

Hentschel, Hilfsförster in Neu-Kaletka, Oberf. Ramuck, wird am 1. Oktober als Forstsekretär nach Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Ritter, Hilfsförster in Rehburg Bad, Oberf. Rehburg, wurde am 21. August nach Hassel, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Schönfee, Hilfsförster in Rheinswein, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. Oktober auf die überz. Försterstelle Gr.-Rattatsch, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Andreas** von Oberförsterei Wolfgang auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Stölzingen (Kassel) wird wegen Erkrankung eines Beamten zurückgezogen.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dost, Revierförster beim Forstamt Kirchenthumbach, wurde am 1. September auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Starnberg versetzt.

Friedl, Oberforstverwalter in Kremth, gleichen Forstamts, tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Klöck, Forstaufseher in Wallgau, Forstamt Krün, tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Günther, Oberforstverwalter in Dörndorf, Forstamt Kipfenberg, tritt am 1. November in den dauernden Ruhestand.

Kaeuffer, Oberforstverwalter in Nürnberg (Mögeldorf), Forstamt Nürnberg-Ost, tritt am 1. Dezember in den dauernden Ruhestand.

Allen wird aus diesem Anlasse die Anerkennung ihrer Dienstleistung ausgesprochen.

Am 1. September werden befördert zu Forstmeistern die Forstamtmänner:

Fischer von Aura, Forstamt Mittelsinn, auf das Forstamt Sondernheim; **Döberlein** von Kaltenbach, Forstamt Pirmasens-Nord, auf das Forstamt Winnweiler.

Flickinger, Forstmeister von Waldsteinigen, wird in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Hahloch versetzt.

Weiß, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, wird als Forstamtmann nach Kaltenbach, Forstamt Pirmasens-Nord, berufen.

Berufen werden in gleicher Diensteigenschaft die Forstamtmänner:

Klietsch beim Forstamt Partenstein nach Aura, Forstamt Mittelsinn; **Gemkt** beim Forstamt Hofstetten nach Taimbach, Forstamt Neustadt bei Coburg.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wird verliehen den Forstmeistern:

Froelich in Krumbach. **Ott** in Gessertshausen, **Plaum** in Fabrikschleichach; Ritter und Edler **von Urthald** in Reichenhall-Süd. **Schuster** in Lohr-West.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wird verliehen den Forstamtmännern:

Amberg in Bug, Forstamt Bamberg-West: **Popp** in Amorbach, gleichen Forstamts; **Spieß** in Rattenbuch, Forstamt Schernfeld; **Klöck** in Sulzbach, Forstamt Amberg.

Auszeichnungen.

Marquardt, Oberförster in Neuhaus, Kreis Angermünde, wurde in Anerkennung seiner Verdienste und Tätigkeit als Leiter der Forstschule Deutscher Internierter in Ermatingen (Schweiz) während des Weltkrieges das „Prinz Alfons von Bayern Erinnerungszeichen in Silber am blauen Bande" nachträglich verliehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Betrifft Dienstaufwandsentschädigung.

Auf diesseitigen Antrag hat der Herr Minister in einer Verfügung vom 20. August d. J. folgende Erläuterung gegeben:

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Gesch.-Nr. III 10538. Berlin W 9, den 20. August 1928, Leipziger Platz 10.

Erläuterung des Abschnitts Ib des Erlasses vom 13. Juni 1928 — III 8660.

An die Regierungen außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Nach § 46 Abschnitt A der D.A. I dürfen Dienstaufwandsentschädigungen nur für jede planmäßige Forstdienststelle festgesetzt werden. Es ist daher nicht angängig, wie von einzelnen Regierungen geschehen, für Revierförstergehilfen die Zahlung einer festen jährlichen Dienstaufwandsentschädigung anzuordnen. Revierförstergehilfen erhalten nach Abschnitt B III, 1 des § 46 der D.A. I die baren Unkosten, die ihnen für die Wahrnehmung des Försterdienstes entstehen, von dem Revierförster aus dessen Dienstaufwandsentschädigung erstattet. Die Dienstaufwandsentschädigung von durchschnittlich 280 RM je Stelle ist daher auf die Revierförsterstelle nach deren Größe usw. zu verteilen. Eine Trennung dieser Entschädigung nach Revierförstern und Gehilfen ist auch schon deshalb nicht angängig, weil die Revierförster über den vollen, ihnen überwiesenen Betrag Quittung leisten, ihn also auch erhalten müssen.

Die Übertragung der den Revierförstern einschließlich Gehilfen überwiesenen Dienstaufwandsentschädigung auf die Durchschnittssätze der Förster ist unstatthaft.

Die Angabe des Durchschnittssatzes der an die Revierförstergehilfen zu zahlenden baren Unkosten sollte nur die Höchstgrenze, bis zu der die baren Auslagen angefordert werden können, bezeichnen.

An den Verein der Preuß. Revierförster z. H. des Revierförsters Herrn Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau N.-L.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11284. **Kanitz**, Johannes, Forstgehilfe, Berlin-Adlershof, Radickestr. 28 I. IX. Abt. Ib.

11285. **Geier**, Hugo, Förster, Fh. Böl, Post Granzin, Mecklenburg-Schwerin. III. Abt. Ib.

Bezirksgruppe Liegnitz. Anläßlich der Anwesenheit des Reichspräsidenten Seiner Exzellenz Generalfeldmarschall von Hindenburg findet am 20. September d. J., vormittags 11 Uhr, in Glogau, Hotel Hindenburg, am Bahnhof, eine Versammlung der Privatforstbeamten statt. Kollegen der Bezirksgruppe Breslau sind herzlich willkommen. Tagesordnung: Bericht über die Eberswalder Tagung. Verschiedenes. Die Versammlung wird so zeitig beendet, daß die Teilnehmer zu dem Empfang zurechtkommen.

Der Bezirksgruppenvorsitzende: Walter.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am Mittwoch, dem 19. September, nachmittags 14,30 Uhr, findet in Bentheim im Hotel Bellevue eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Herrn Hegemeister Holzapfel über die Bezirksgruppenversammlung in Altenhumben. 2. Vortrag des Herrn Kriminaloberinspektor Tykwer über Durchsuchung, Waffengebrauch und vorläufige Festnahme von Wilddieben mit nachfolgender Aussprache. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Vollzähliges Erscheinen wird gewünscht.

Forsthaus Oster bei Ochtrup.

Der Vorsitzende. R. Fronhoff.

Ortsgruppe Cammin. Auf Einladung des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Pommern, Oberförster Volgmann-Kolberg, fanden sich am 13. Juni d. J. in Wietstock etwa 20 Forstbeamte aus den Kreisen Cammin, Wollin und Greifenberg ein. Nach einleitendem Vortrag von Oberförster Volgmann, des damaligen Gründers der Ortsgruppe, wurde diese einstimmig wieder ins Leben gerufen. Zum Vorsitzenden wurde Oberförster Langer-Basenthin, zum Schriftführer Förster Schmidt-Bewerdick, gewählt, beide nahmen die Wahl an. Anschließend hielt Oberförster Langer einen Vortrag über das Thema „Der berufsständische Gedanke". Sodann wurde auf Anregung des Vorsitzenden beschlossen, eine Lehrwanderung abzuhalten, die im Revier der Herrschaft Cantreck stattfinden sollte. Am Sonnabend, dem 11. August, trafen 24 Teilnehmer in Cantreck ein. Gleich am Bahnhof, auf dem Sägewerk des Berliner Holzkontors wurde die Rinco-Säge vorgeführt. Nach kurzer Begrüßung durch den Vorsitzenden, der seine Freude über die zahlreiche Beteiligung aussprach, begann die Lehrwanderung unter Führung des Revierverwalters Oberförster Förster-Cantreck. Am Eingang des Waldes hielt derselbe einen kurzen Vortrag über das von ihm verwaltete Revier und seine Wirtschaftsziele. Nun folgten interessante Bestandesbilder, vom Erlenbruch bis zum reinen Buchenhochwald und von der Kiefernkahlschlagfläche bis zum Altholz mit natürlichem Buchenunterwuchs wurden gezeigt. Bei Läuterungen und Durchforstungen kam es zu lebhafter Aussprache. „Buchen-Spezialisten" wurde der Reißhaken in die Hand gedrückt, und sie mußten ihre Maßnahmen, warum und weshalb sie diesem oder jenem Stamm die Daseinsberechtigung nahmen, erläutern. Ferner wurde die Siemens-Schuckert-Fräse vorgeführt, lebhafte Fragen und Ansichten

Digitized by Google

bekundeten auch hier großes Interesse. Nachdem noch praktische Übungen mit Winkelspiegel und Nivellierinstrument vorgeführt waren, erfolgte der Marsch zum Frühstücksplatz. Die vorzügliche Erbssuppe mit Würstchen, gewürzt von drastischem Humor und Schlagworten des Lieferanten, Gastwirt Eich-Cantreck, beruhigte die hochgehenden Wellen förstlicher Aussprachen der Teilnehmer. Hierauf sprach der Vorsitzende der Ortsgruppe dem Führer der Lehrwanderung, Oberförster Förster, den Dank der Teilnehmer für die mit viel Liebe und Fleiß ausgesuchten und besprochenen Bestandesbilder aus. Auch an dieser Stelle dem Kollegen Förster nochmals herzlichen Weidmannsdank.

Zu dem nun folgenden Scheibenschießen erschien der Besitzer des Reviers, Herr Rittergutsbesitzer Rat von Koeller-Cantreck mit seinem Neffen, Oberleutnant von Köller. Ein dreifaches Horrido schallte ihnen entgegen, dann wurde der Dank der Teilnehmer durch den Vorsitzenden ausgesprochen. — Jeder Teilnehmer hatte einen Preis gestiftet, damit nicht nur ein ideelles, sondern auch ein materielles Andenken an die erste Lehrwanderung der neuerstandenen Ortsgruppe blieb. Nach hartem Kampf ging Oberförster Langer-Basenthin als Sieger und Gewinner des von Herrn v. Koeller gestifteten Ehrenpreises hervor. Nach dem Einmarsch noch ein kurzer Trunk, dann verabschiedeten sich die Teilnehmer. Möge jedem diese erste Lehrwanderung gefallen und jeder sein forstliches Wissen, wenn auch nur um ein geringes, vermehrt haben, zum Wohle unseres Waldes und des Privatforstbeamtenstandes, dazu Weidmannsheil!

Langer.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 19. August, hielt die Ortsgruppe ihren diesjährigen Waldgang im Revier Langemeil ab, das die Besitzerin, Frau von Zimmermann, freundlichst zur Verfügung gestellt hatte. Fast vollzählig nahm die Ortsgruppe teil, sowie verschiedene Gäste. Allen hat der Waldgang, der durch die Leitung des Herrn Forstrats Westhus schon mehr ein Lehrgang war, Anregungen und Bestätigungen gebracht, wie das rege Interesse in Frage und Antwort deutlich zeigten. Über Kahlschlagflächen, durch Forleulenfraß entstanden, auf denen der Neumann-Hilfsche Igel bei Kulturvorarbeiten gezeigt wurde, zu schon gepflanzten Flächen, wo die Aufforstung unter möglichster Berücksichtigung der Bodengüte vorgenommen war, führte der Weg zu den Kämpen, die das Pflanzenmaterial zu sämtlichen Kulturen hergeben. Auf Flächen, wo vor dem Fraß die Kiefer dominierte, zeigen jetzt Eichen und Buchen freudigen Wuchs. Kulturen, auf denen der Ginster der Aufforstung fast unüberwindbare Hindernisse entgegensetzte, wurden besichtigt. Ein von Frau von Zimmermann gebotenes Frühstück stärkte zur Fortsetzung des Waldganges. Schöne, von der Forleule verschont gebliebene Kiefernaltholzbestände mit Versuchsflächen von Eichen- und Buchenunterbau, eine Kultur, auf der Buche, Eiche, Lärche, Kiefer, dem Boden entsprechend, in freudigem Wuchs beieinander standen, zeigten das große forstliche Verständnis, mit dem hier gearbeitet wird. Eine Kaffeetafel beim verwaltenden Kollegen Neubeck im Langmeiler Forsthaus gab den Abschluß der lehrreichen Wanderung. Der Besitzerin, Frau von Zimmermann, Herrn Forstrat Westhus und Kollegen Neubeck auch an dieser Stelle nochmals unsern herzlichsten Dank.

Forsthaus Weimberg, den 21. August 1928.

Weidemann, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bericht über die Generalversammlung am 7. Juli 1928.

Die diesjährige Generalversammlung fand am Samstag, dem 7. Juli, 19,30 Uhr, im Gasthof „Zum Anker" in Miltenberg a. M. statt. Der Vorsitzende, Gemeindeförster Bögl, begrüßte die Anwesenden und zollte den ehemaligen Schülern, die in diesem Jahre recht zahlreich erschienen waren, besonderen Dank. Unter diesen befanden sich auch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen Rheinland und Schlesien. Ferner dankte er dem Lehrerkollegium für dessen Erscheinen. Die derzeitigen Schüler der Forstschule Miltenberg waren ebenfalls vollzählig erschienen. Der Vorstand hat diesen zahlreichen Besuch sehr angenehm empfunden, und er gibt sich dem Wunsche und der Erwartung hin, daß das hierbei geäußerte Interesse beibehalten wird und sich zum Wohle des Vereins und dessen zielbewußter Tätigkeit noch erheblich erweitern möge. Man ging dann zur Behandlung der Tagesordnung über.

Punkt 1: Jahres- und Kassenbericht. Hierbei gedachte der Vorsitzende der Mitglieder, die der Verein durch den Tod verloren hatte. Es ist dies Forstmeister Badstübner, ehemaliger Lehrer an der Forstschule Miltenberg, der lange Zeit sich dem Verein als stellvertretender Vorsitzender und Ehrenvorsitzender in aufopfernder Weise gewidmet hatte. Ferner der ehemalige Schüler, Forstgehilfe Kleinhans, der allzufrüh seinen geliebten Wald und sein Vaterhaus verlassen mußte. Dem Andenken der beiden Entschlafenen wurde durch Erheben von den Plätzen Ausdruck gegeben. Herr Bögl berichtete nun kurz über die Tätigkeit des Vereins innerhalb des letzten Geschäftsjahres. Der Vorstand konnte gemäß § 12 der Satzungen ein Darlehn von 150 RM ausgeben. Es wäre hierbei zu bemerken, daß diese nützliche Tätigkeit für die Mitglieder des Vereins noch mehr ausgebaut werden könnte, wenn nicht immer wieder das Vorhaben durch die sich heute überall bemerkbar machende finanzielle Kräftelosigkeit gestört werden würde. Alle säumigen Mitglieder werden daher dringend gebeten, ihre Beiträge für 1928 und auch die rückständigen Beiträge unverzüglich einzusenden. Der Stellennachweis durch den Verein weist nach wie vor Mängel auf. Es ist dringend notwendig, daß jedes Mitglied in dieser Sache mitarbeitet, denn der Vorstand allein ist dazu nicht imstande, weil er nicht in alle Teile des deutschen Vaterlandes hineinzuschauen vermag, um die frei werdenden Stellen den stellungslosen Kollegen zur Bewerbung

Digitized by Google

zu übermitteln. Denkt kollegial und tut Eure Pflicht!

Die Bezirksgruppe Schlesien ist in diesem Jahre dank der rührigen Tätigkeit des jetzigen Bezirksgruppenvorsitzenden, Förster Bartnick, entstanden. Das Bestreben nach einer Einteilung in Bezirksgruppen ist dringend notwendig und daher sehr zu begrüßen. Nicht nur, daß die Vorstandschaft des Hauptvereins dadurch wesentlich entlastet wird, sondern den verstreut wohnenden Mitgliedern wird auch die Möglichkeit gegeben, ihre Wünsche auf den Bezirksgruppenversammlungen zum Ausdruck zu bringen.

Der Kassenbestand ist naturgemäß infolge des schlechten Eingangs der Beiträge gering und bedarf der Auffüllung. Jede freiwillige Gabe ist hierbei herzlichst willkommen. Die Rechnungsführung wurde nach erfolgter Prüfung gut geheißen, so daß dem Kassenführer Entlastung erteilt werden konnte. Ihm sei an dieser Stelle herzlicher Dank für seine uneigennützige Arbeit im Interesse des Vereins ausgesprochen.

Punkt 2: Vorstandswahl. Der Vorsitzende legte sein Amt nieder und gab es in die Hände der Generalversammlung zurück. Auch der Schriftführer, Förster Billig, legte sein Amt nieder. Der stellvertretende Vorsitzende, F. Helbing, übernahm nun die Weiterführung der Versammlung und leitete die Neuwahl des Vorstandes ein. Seine Anregung auf Wiederwahl des Vorsitzenden, unterstützt durch die anwesenden Mitglieder, wurde von Herrn Vögl leider abgelehnt. Die Vorstandswahl ergab nun das bereits kurz bekanntgegebene Resultat: 1. Vorsitzender: F. Helbing, Gemeindeförster, Blasbach bei Wetzlar; Schriftführer: H. Seemann, Miltenberg a. Main; Stellvertreter wird in der Herbstversammlung gewählt; Kassenführer: F. Pelikan, Miltenberg a. Main; Stellvertreter wird in der Herbstversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende wurde auf Wunsch der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei möchte erwähnt sein, daß ein Antrag von den Herren Hansen und Klatt durch Versammlungsbeschluß abgelehnt wurde. Näheres hierüber wird den interessierten Mitgliedern auf Wunsch durch den Vorsitzenden persönlich mitgeteilt. An dieser Stelle sei dem Vorstand des Geschäftsjahres 1927, den Herren Vögl und Billig, besonderer Dank für ihre uneigennützige Arbeit, die besonders im vorigen Jahre sich schwierig gestaltete, ausgesprochen.

Punkt 3: Wünsche und Anträge der Mitglieder. a) Die Bezirksgruppe Schlesien stellte den Antrag auf Umwandlung des Darlehns von 100 RM in einen Zuschuß. Das Darlehn war der Bezirksgruppe als erste Hilfe für ihre Gründung gegeben worden. Der Antrag wurde angenommen. — b) Der Antrag der Bezirksgruppe Rheinland, dem besten Schüler der Anstalt beim Abgang einen Ehrenhirschfänger zu stiften, wurde wie folgt geändert und einstimmig angenommen. Der Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler stiftet dem viert- und fünftbesten Schüler je ein Buch. Die Verteilung der drei ersten Preise hat sich der Verein „Waldheil", Neudamm, vorbehalten. Eine Änderung in der Preisverteilung im Einvernehmen mit „Waldheil" bleibt der Vorstandschaft vorbehalten. — c) Antrag c stellt eine Satzungsänderung dar. § 13 soll wie folgt geändert werden: Die Bezirksgruppen werden vom Hauptverein unterhalten. Ihre Mitglieder zahlen den Beitrag an den Hauptverein. Die Höhe des Beitrags ist in § 7 festgelegt. Diese Satzungsänderung tritt mit dem 1. Oktober 1928, also bei Eingang des neuen Geschäftsjahres, in Kraft. Ebenso wurde der § 7 abgeändert und der darin festgesetzte Beitrag der Mitglieder auf 5 RM erhöht. Diese Erhöhung tritt auch mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft. — d) Der Antrag über eine Einteilung des Hauptvereins in größere Untergruppen, wie es auf der Generalversammlung zur Sprache gebracht wurde, bedarf noch einer wesentlichen Durcharbeitung. Wir wollen hoffen, daß durch die Gründung von weiteren Bezirksgruppen diese Arbeit erleichtert wird.

Nachdem der geschäftliche Teil abgetan war, hielt Herr Direktor Graml einen Vortrag über das Thema: „Kann der Forstbetriebsbeamte praktische Bestandesgeschichte treiben?" Ihm sei an dieser Stelle herzlicher Dank für seine Arbeit ausgesprochen. Möge sie den ehemaligen sowie den jetzigen Schülern eine Anregung zur Durchführung der in ihr niedergelegten Ideen sein zum Nutzen und Frommen unseres deutschen Waldes.

Es folgte noch eine Mitgliederneuaufnahme. Der Vorsitzende schloß dann die Versammlung mit dem Wunsche, daß der gemütliche Teil die Anwesenden noch lange Zeit zusammen halten möge. Da viele Kollegen am nächsten Tage wieder die Rückfahrt antreten mußten, war es natürlich, daß das Zusammensein bis zum Abgang des Frühzuges ausgedehnt wurde. Und mit Recht, denn ... so jung kommen wir nicht wieder zusammen.

Mit Weidmannsheil!

Blasbach bei Wetzlar, im August 1928.

Der Vorsitzende. F. Helbing. — Der Schriftführer. H. Seemann.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen **Verein „Waldheil", E. V., Neudamm**, Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Praktisches Wissen" nennt sich ein großes, einzigartiges Buch, welches schlechthin alles enthält, worüber ein gebildeter Mensch eigentlich orientiert sein müßte. Ein Buch für alle. Die wundervolle Ausstattung und der spottbillige Preis sind eine Meisterleistung. Die bekannte Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9, liefert dieses praktische Werk gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Digitized by Google

1803 125 Jahrfeier Goslarer Jäger 1928

am 6. und 7. Oktober 1928 in Goslar.

Aus der Festfolge: (849

Zapfenstreich, Jägerabend, Schießen, Kranzniederlegung am Jägerdenkmal, Konzert der Jägerkapelle.

Alle ehemaligen Jäger, die sich mit der Tradition der ruhmreichen hannoverschen Jäger verbunden fühlen, sind herzlichst eingeladen.

Der Festausschuß.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Klara Radiske mit dem Preuß. Förster Oskar Schwerin in Gumenz i. Pomm,

Fräulein Margarete Kastner mit dem Prinzl. Hilfsförst. Alfred Heitmann in Seitenberg.

Fräulein Gerda Mielert in Bad Lauterberg mit dem Staatl. Hilfsförster Herbert Stafforst i. Hahnenklee i. H.

Sterbefälle:

Bigalke, Maximilian, Preuß. Staatsförster in Prechlau.

Fuchs, Forstmeister, in Göttingen, Forstverw. Bez. Hannover.

von und zur Mühlen, Forstmeister in Lindau a. H., Bez. Hildesheim.

Schnabel, Emil, Staatl. Förster i. R. in Auenau.

Stellenangebote

Wir suchen sofort oder zum 1. 1. 29 für unseren 600 ha groß. Forstbezirk **Gerdau-Nord** zuverlässigen, jungen, unverheirateten (844

Förster-anwärter, mit Erfahrung in Nadelholz-Wirtschaft und in der hohen und niederen Jagd.

Bewerbungen m. Gehaltsanspr., Bild, Zeugnissen an

Rheinmetall-Schießplatzverwaltung Unterlüß i. Hann.

Forstgehilfe

zum 1. 11. evtl. eher gesucht. 858

Gräfl. Praschma'sches Forstamt, Falkenberg, O.-Schl.

Förster,

35 bis 45 Jahre alt, mit Försterprüfung,

zum 1. 1. 29 gesucht.

Angebote unt. **A. Z. 858** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht für 1. 10. 28 junger, unverh., kath.

Hilfsjäger

für Büro, der auch Leibjägerdienste verrichtet, firm in Signalhornbl. ist. Zeugn., selbstgeschr. Lebensl., Lichtbild an (860

Grfl. v. Matuschkasches Rentamt, Arnsdorf i. Rsgb.

Probe-Nummern

der **Deutschen Jäger-Zeitung** verlange man von

J. Neumann, Neudamm

Größere Forstverwaltung in Schlesien sucht peinlich zuverlässigen, älteren, unverheirateten, evangelischen

Forstsekretär.

Angebote mit Zeugnissen u. Lebenslauf unter **Nr. 850** beförd. die Gesch. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Stellengesuche

Herzliche Bitte!

Welche Forstverwaltg. stellt tücht., 39 J. alt., aus dem poln. Staatsdienst vertriebenen

Forstmann

ein? Gefl. Angeb. unt. Nr. 870 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Gepr. Förster,

Exam. m. „gut" best., 31 J. alt, evgl., **sucht Försterstelle,** wo Verheir. mögl. z. 1. ungekündigt i. gröss. Forstb. tätig. 1a Zeugn. u. Referz. Angeb. unter **Nr. 840** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forst-Akademiker,

Anf. 30, sucht, gestützt auf gute Zeugn. u. Empf. über langjähr. Praxis, **verwaltende Tätigkeit im Kommunal- od. Privatdienst.** Angeb. unt. **Nr. 822** beförd. die Geschst. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

28 J. alt, in ungekündigter Stellung, Forstschule bef. u. Försterprüfung bestanden, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlung, zum 1. 10. 28 oder später Stellung im Kommunal- oder Privatdienst als

Förster od. Hilfsförster

bei bescheidenen Ansprüchen. Angeb. unt. **Nr. 873** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche

zum 1. 10. 28, bezw. später **Stellung als**

Hilfs- oder Gutsförster

Bin 28 Jahre alt, evang., verh., 1 Kind. Will nächstes Jahr Försterprüfung ablegen. Bin in hiesiger Stellung 6 Jahre und ungekündigt. Gute Zeugnisse u. Ref. steh. zur Verfügung. Angeb. unt. **Nr. 877** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg. Neudamm.

Hilfsförster,

19 Jahre, Forstschule Templin, sucht, da d. hiesige Wald aufgeteilt, zum 1. 9. oder später anderw. Stelle als **Hilfsförster** od. **Forstgehilfe.** Gefl. Angeb. an

Dorl, (811

Rittergut Neuhöfchen, Post Jordan Nm.

Hilfsförster,

23 J., led., ev., 1,75 gr., Forstsch. Miltenberg „gut", 1¼ Jahr im Dienste der Forstabtlg., Landw.-Kammer Grenzmark, **sucht Stellung** im Revier, Büro, Einrichtung od. Vermessung. Antritt auf Wunsch. (876

Klatt, Schneidemühl, Wärterhaus 193.

100 Mark

zahle für Nachweis einer **Hilfs- od. Försterstelle,** wo evtl. spätere Verheir. gestattet ist. Obigen Betrag zahle innerhalb 1 Monat nach fester Anstellung. Bin Försterssohn, 25 Jahre alt, 1,78 m groß, 2 Jahre in Hausfideikommißforst gel., Forstschule absolviert, mit allen Forst- und jagdlichen Arbeiten bestens vertraut. Diskretion zugesichert. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 867** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Privat-Chauffeur,

gedienter Kavallerist, 39 J. alt, verh., mit Reparaturen und allen Arbeiten im Haushalt vertraut. (865

sucht Stellung

Erstkl. Zeugnisse vorhanden. Gefl. Nachrichten erbittet

Rich. Kranowitz, Gablow bei Königs-Wusterhausen.

Suche sofort **Stellg. als**

Forstlehrling.

Bin 23 Jahre alt, gel. Gärtner. Uebernehme alle Arbeiten. Bedingung: Ausbildung in allen Fächern des Berufes. Angeb. erb.

Christian Schmitt, Plettenberg i. W., Offenbornstr. 9. (866

Geb., alt. Ehepaar 51/46 (871

kdrl., fl. u. saub., m. kl. Rente u. unbed. vertrauensw. sucht **Schlossverw. od. Hausmeisterp.** *in Landhaus, auch einsam gel. Sch. Tauschw. Gefl. Angeb.* **Weber, Leipzig,** *Demmeringstr. 53.*

Soeben erschien in zweiter Auflage

Wildseuchen-bekämpfung

Gemeinfaßliche Belehrung über die wichtigsten seuchenartigen Krankheiten unseres Wildes.

Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **A. Olt** in Gießen und Geh. Reg.-Rat Dr. **A. Ströse** in Berlin-Zehlendorf.

Preis 1,50 RM

Beim Bezug

von	50	100	200	300	400	500 Stck.
je	1,35	1,28	1,20	1,13	1,05	0,90 RM

Das Büchlein stellt einen Auszug aus dem von den Verfassern herausgegebenen Werk „Die Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung" dar. Es ist als Hilfsmittel sowohl für den Tierarzt, als auch für den Revierinhaber gedacht, um eine rasche Belehrung über die häufigsten und wichtigsten, zu Massenverlusten führenden Wildkrankheiten mit besonderer Betonung der Bekämpfungstechnik zu ermöglichen. Gerade in unseren heruntergewirtschafteten Wildbeständen muß auf Krankheitserscheinungen des Wildes ganz besonders geachtet und rechtzeitig gegen Weiterverbreitung aller Seuchen vorgegangen werden. Hierfür gibt das gemeinfaßlich geschriebene Büchlein die beste Anweisung.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. Neudamm, den 14. September 1928. 43. Band.

Die Beamten des Oberförstereibüros.

Von Forstsekretär **Stein**, Spangenberg, Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre.

Die Preußischen Staatsoberförstereien bilden die unterste Forstverwaltungsbehörde in der Preußischen Staatsforstverwaltung. Der Geschäftsbereich dieser Behörde ist, wie Eingeweihten sehr gut bekannt, sehr vielseitig. Es darf wohl ohne Voreingenommenheit behauptet werden, daß keine örtliche Verwaltungsbehörde derartig umfängliche Aufgaben zu lösen hat wie gerade die Preußische Staatsoberförsterei. Nicht nur der eigentliche forstliche Betrieb, sondern auch die vielseitigen Nebenbetriebe, wie Jagdnutzung, Fischereinutzung, Verpachtung landwirtschaftlicher Acker- und Wiesenflächen, die vielseitigen steuerlichen Belange und die Versorgung mit Arbeit einer größeren Arbeitermasse und die damit verbundenen Sozial- usw. Fürsorgen gestalten eben den Geschäftsbetrieb, wie oben gesagt, so vielseitig. Der Aufbau der Arbeiten in den Oberförstereigeschäftszimmern hat sich zu seiner heutigen umfangreichen Tätigkeit im Laufe der letzten zwanzig Jahre enorm gesteigert. Früher war es sehr wohl möglich, besonders bei kleineren Oberförstereien, daß die Arbeiten im Geschäftszimmer dieser Behörde außer von dem Oberförster von einem Beamten oder Angestellten erledigt werden konnten. Dieser in Frage kommende Beamte, meist Beamtenanwärter, wurde neben seiner Tätigkeit im Schreibdienst auch noch im Forstaußendienst verwendet.

Man kann wohl sagen, daß ein Wandel in diesem verhältnismäßig einfachen Bürodienst bereits im Jahre 1900 einsetzte, eine bedeutende Steigerung der Arbeiten aber seit 1912 sich bemerkbar machte, daß nun in der Nachkriegszeit die Arbeiten auf dem Oberförstereibüro sich so vermehrten, daß die Staatsregierung gezwungen wurde, Änderungen in der Erledigung der Dienstgeschäfte einzuführen. Zunächst sei einmal darauf hingewiesen, daß gerade seit dieser Zeit, wo wir in Deutschland aus Geldmangel weniger rohe, halbfertige oder fertige Holzwaren beziehen können, auf die intensivste Ausnutzung der heimischen Hölzer angewiesen wurden. Hinzu kam, daß alle Wirtschaftszweige bei uns rationeller gestaltet werden mußten, um die hohen Lasten, die heute auf den Betrieben ruhen, einigermaßen tragen zu können. Einen ganz besonderen Raum in dieser Beziehung mußte den sich ganz gewaltig steigernden Aufgaben der sozialen Fürsorge gewidmet werden. Während früher die sozialen Lasten durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch staatliche, kommunale oder private Versicherungen erledigt wurden, legte man nunmehr dem Arbeitgeber einen Teil der Soziallasten durch Arbeitszuschläge direkt auf, und gerade damit steigerte sich die Arbeit auch in den Oberförstereigeschäftszimmern ins unermeßliche. Ich darf wohl nur einmal darauf hinweisen, welche umfangreichen Arbeiten bei den acht- und vierzehntägigen oder den vierwöchentlichen Verlohnungen in dieser Beziehung zu erledigen sind. Einmal schon deswegen, weil der Familienstand der einzelnen Arbeiter immer grundverschieden ist, ferner danach auch die sozialen Fürsorge-Lohnzuschläge verschieden sein müssen und somit die zu bewältigende Arbeit ganz naturgemäß sich steigern mußte.

Man hatte nun geglaubt, in dem preußischen Staatsforstbetrieb, diese Arbeiten zum Teil dem Außenbeamten des Forstbetriebsdienstes auferlegen zu können. Schließlich haben Verwaltung und Beamtenvertretung doch einsehen müssen, daß die intensive Arbeit, die der Förster in dem ihm anvertrauten Bezirk zu leisten hat, nicht durchgeführt werden kann, wenn er auch noch mit einem umfangreichen Schreibwerk belastet wird.

Digitized by Google

Die Staatsregierung hat nach den verschiedensten Richtungen hin versucht, ohne die Staatskasse neu zu belasten, die Arbeiten von den ihr gerade zur Verfügung stehenden Beamten erledigen zu lassen. Sie hat aber, was ihr auch jedenfalls von vornherein klar gewesen sein wird, einsehen müssen, daß die in Frage stehenden Beamten auf die Dauer diese Bürde von Arbeit allein zu leisten nicht imstande waren. Nunmehr nahm man einen Teil der Verlohnungs- und Sozialversicherungsarbeiten den Betriebsaußenbeamten ab und ordnete an, daß alle diese schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer der Oberförsterei zu erledigen seien.

Ich habe wiederholt in Versammlungen und Berichten darauf hingewiesen, daß es nach meinem Dafürhalten ganz unmöglich sei, diese Mehrarbeit von den ohnehin schon sehr stark überlasteten Beamten auf den Geschäftszimmern der staatlichen Oberförstereien restlos und reibungslos erledigen zu lassen. Die Staatsforstverwaltung und die sonst ausschlaggebenden Faktoren der Preußischen Staatsverwaltung haben dies ebenfalls einsehen müssen und ordneten alsdann an, daß zur Unterstützung der Forstsekretäre auf den Oberförstereibüros Hilfsbeamte und Angestellte zu beschäftigen seien. Eine gewisse Schwierigkeit wurde durch diese Anordnung wieder dadurch hervorgerufen, daß zunächst brauchbare Hilfsbeamte und Angestellte nicht zur Verfügung standen. In wohl verständlicher Weise ergingen Ministerialerlasse, die anordneten, daß vorzugsweise oder, wohl besser gesagt, immer nur auf Angestellte aus den Reihen der Kriegsbeschädigten zurückgegriffen werden müsse. Wenn schon die Hilfskräfte aus den Reihen der Forstbeamtenanwärter zum Teil für den Bürodienst als ungeeignet sich erwiesen und hierdurch in manchen Oberförstereien nicht eine Entlastung, sondern durch die Anleitung dieser Hilfsbeamten die Forstsekretäre hierdurch noch belastet wurden, so trat diese Feststellung erst recht in Erscheinung, als man Angestellte in den Oberförstereibüros beschäftigte.

Es liegt mir fern, den guten Willen und die Geeignetheit der in Frage kommenden Angestellten für eine Beschäftigung auf irgendwelchen anderen Büros anzuzweifeln, aber es muß hier einmal klar zum Ausdruck kommen, daß die Praxis es gezeigt hat, daß, von Einzelausnahmen abgesehen, diese Angestellten nur mit der allergrößten Mühe sich in den Forstbürodienst so einarbeiten konnten, wie es ihre Stellung erforderte. Soweit einfache rechnerische Tätigkeit oder im Kanzleidienst kleinere Arbeiten oder die Bedienung von Schreib- und Rechenmaschinen in Frage kommen, haben diese Hilfskräfte, sofern sie ihre Ausbildung in irgendeinem anderen Bürodienst erhalten hatten, sich hierin leicht eingearbeitet. Die Schwierigkeit aber zu einer erfolgreichen Beschäftigung für diese Angestellten lag und liegt heute noch eben in der forstlichen Eigenart des Oberförstereibüros. — Nun ordnet die Behörde an, daß alle Arbeiten, die den eigentlichen Dienst des Forstsekretärs betreffen, auch nur von diesem zu erledigen seien, und daß nur einfachere Hilfsarbeiten und der Kanzleidienst von den Angestellten ausgeführt werden müssen. Ich will zugeben, daß auf einer kleineren Oberförsterei mit der Zeit sich eine Regelung des Dienstbetriebes nach diesen Anordnungen ermöglichen läßt, kann aber nicht für möglich halten, daß auf den mittleren und größeren Revieren bei der heutigen Betriebsweise und den vielseitigen Aufgaben, die nach der Geschäftsanweisung des Oberförsters vom Forstsekretär zu erledigen sind, dieser in der Lage ist, trotz der staatlichen Anordnungen, auch wenn der Inhaber der Forstsekretärstelle ein für diesen Dienst ganz besonders befähigter Beamter ist, diese Arbeiten allein zu erledigen. Vorschriften allein werden bestimmt nicht den geregelten Dienst in den Oberförstereibüros durchzuführen vermögen. Es ist vielmehr unter allen Umständen notwendig, daß die Sekretariatsbeamten der Oberförsterei forsttechnisch wie verwaltungstechnisch gut durchgebildete Beamte sein müssen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Forstsekretärs liegt besonders in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Revierverwalters bei der Verwertung aller Forstprodukte, insonderheit aber bei der möglichst besten und für den Staat nutzbringendsten Holzverwertung. Ich habe in früheren Artikeln schon oft darauf hingewiesen, daß es nur dem allerbest eingeweihten Kenner der Oberförstereiverhältnisse möglich sein wird, sich in diese Tätigkeit, die nach außen hin keinerlei Aufsehen herbeiführt, hineinzudenken. Alle Kombinationen von Fernstehenden, auch wenn man sie zu Bürobeamten der gehobensten Stellen anderer Verwaltungen zählt, sind nicht imstande, ein klares und einwandfreies Urteil über die Aufgaben und Arbeiten des Forstbüros abzugeben. Ich habe sehr oft darauf hingewiesen und möchte auch heute im Rahmen dieser Niederschrift dies noch einmal tun, daß auch für den fähigsten und in den höchsten Amtsstellen beschäftigten Bürobeamten es nur möglich ist, sich ein Urteil über die Tätigkeit des Forstsekretärs wie über die gesamten Arbeiten im Forstbüro zu verschaffen, wenn er selbst einmal in dem Betrieb einer Oberförsterei und damit ganz besonders in der Hauptbetriebszeit, 1. Oktober bis 31. Mai, beschäftigt worden ist. Ein kurzer Besuch in einem Oberförstereigeschäftszimmer, wo man sich entweder nach der Dienstanweisung oder nach einer kürzeren oder längeren Unterhaltung Informationen verschafft, kann die Kenntnisse zur Beurteilung der Bürvarbeiten nicht garantieren.

Man frage, wenn man den Anregungen aus Forstsekretärkreisen nicht nachgehen oder glauben will, unsere Oberförster, die die allein ver-

Digitized by Google

antwortlichen Leiter einer preußischen Staatsoberförsterei sind, über die Arbeiten ihrer Mitarbeiter auf den Forstbüros. Ich bin überzeugt, man wird von diesen unseren Vorgesetzten eine Antwort erhalten, die jeden Zweifel vollkommen ausschließt. Heute, wo in allen Betrieben alles darauf eingestellt ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit rationellste Arbeit auszuführen und mit möglichst billigsten Betriebskosten die höchsten Einnahmen zu erzielen, muß jeder Beamte an seinem Platze für seinen Beruf nicht nur die notwendige Energie, sondern auch die notwendigen Kenntnisse besitzen. Im Oberförstereibüro trifft dies ganz besonders deshalb zu, weil der Oberförster durch seinen umfangreichen Dienst, der im Außenbetrieb von ihm gefordert wird, gar nicht in der Lage ist, alle Arbeiten, die ihm nach der Oberförsterdienstanweisung auferlegt werden, selbst zu erledigen. Er muß deshalb generelle und spezielle Anweisungen an seinen ersten Forstbürobeamten ergehen lassen und dann erwarten, daß in seinem Sinne nach seinen Anweisungen der Betrieb ohne Störung erledigt wird.

Durch die Außenbeschäftigung, besonders in der Hauptbetriebszeit, ist seine Abwesenheit im Oberförstergeschäftszimmer viel größer, als es dem Oberförster lieb ist. Trotzdem darf der Betrieb hierdurch nicht im geringsten leiden. Soll aber der Betrieb vollkommen aufrechterhalten werden und sollen die mündlichen, telephonischen usw. Verhandlungen im Sinne des Oberförsters und im Interesse der Staatseinnahmen erledigt werden, so muß ebenfalls hier wieder die Staatsverwaltung darauf bedacht sein, nur die best herangebildeten Beamten für diese Stellen auszusuchen. Wenn nun seither und noch heute diese Forstbürobeamten aus den Reihen der Forstbetriebsaußenbeamten gewählt werden, so ist unstreitbar festgestellt, daß selbst bei der gewissenhaftesten Einarbeit der Försteranwärter für den Bürodienst, diese Maßnahme nur Stückwerk darstellen wird. Es ist wohl auch, nachdem eine Rationalisierung dieser Beamtenlaufbahn vorgenommen wurde, ausgeschlossen, daß in Zukunft noch so viel geeignete Beamte für den Forstbürodienst als notwendig aus den Reihen der Forstbetriebsbeamten entnommen werden können. Es mag sein, daß durch Zusammenlegung von Oberförstereien und Försterein von den vorhandenen Beamten einige entbehrlich werden, und daß diese anderweitig Verwendung finden können, aber auch damit wird die Frage brauchbarer Forstbürobeamten nicht gelöst, und dann ist auch Bedacht darauf zu nehmen, daß die notwendigen Hilfsbeamten im Forstaußendienst vorhanden sein müssen.

Nach meiner Ansicht wird es in Zukunft genau so sein, wie es in der Vergangenheit gewesen ist, daß immerhin einige Hilfsbeamten im Außendienst für die Vertretung erkrankter und nicht mehr voll leistungsfähiger Beamten Verwendung finden müssen. Es kann wohl auch nicht behauptet werden, daß die Staatsforstverwaltung für die von ihr zu erledigenden dienstlichen Obliegenheiten zuviel Beamten habe. Man kann wohl Anordnungen treffen, die das Arbeitsgebiet und die Arbeitszeit des Außenbeamten genau bezeichnen, man kann aber dem Außenbeamten keine Vorschriften geben, die so weit gehen, daß sie den täglichen Dienst des Außenbeamten regeln. Der für seinen Bezirk verantwortliche Förster hat, je nach der Größe des Bezirks und nach seiner örtlichen Lage, außer den eigentlichen Forstbetriebsgeschäften noch so umfangreiche Schutz- und Aufsichtsarbeiten zu bewältigen, daß er vollkommen den ganzen Tag über notwendige Dienstverrichtungen zu erledigen hat. Daß aber für die Dauer es unmöglich sein wird, diese Beamten täglich bis zu 12 und 14 Stunden ununterbrochen in Dienst zu halten, wird nicht durchführbar sein.

Wenn von Uneingeweihten auch sehr oft der Forstdienst mit Erholungs- und Spaziergängen betrachtet wird, so wissen die Forstbeamten doch ganz genau, daß gerade im Forstdienst Poesie und Prosa dicht nebeneinander wohnen, daß die rauhe Wirklichkeit des Forstdienstes ganz anders aussieht, als wie besonders in früheren Jahren die Tätigkeit des Jägers und des Forstmannes so oft besungen wurde.

Der Zweck meiner vorstehenden Ausführungen soll sein, unsere Staatsforstverwaltung, die die Bestrebungen der Forstsekretäre genau kennt, trotzdem erneut darauf aufmerksam zu machen, daß es notwendig ist, alle in Frage kommenden Behörden und Parlamentsstellen erneut darauf hinzuweisen, daß Sparsamkeitsmaßnahmen an den notwendigen Beamtenkräften, so nötig sie gerade in der heutigen Zeit sind, in der Preußischen Staatsforstverwaltung, besonders im Bürodienst, nicht nutzbringend sein werden. Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß es wirklich nicht länger mehr angängig ist, die Oberförstereibüros nur mit Beamten, deren Tätigkeit in diesen Dienstzweigen als vorübergehend angesehen werden muß, zu besetzen, sondern daß diese Beamtenstellen, wie ich bereits im Eingang meiner Ausführungen gesagt habe, nur allein durch forsttechnisch und verwaltungstechnisch gut vor- und ausgebildete Beamten besetzt werden müssen. Soll der gesamte Dienst in der Preußischen Staatsforstverwaltung zum Schaden des Staates und zum Schaden der Finanzen nicht leiden, dann entschließe man sich endlich dazu, den von den preußischen Staatsforstsekretären schon längst geforderten Forstobersekretär für die Oberförstereibüros zu schaffen. Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß früher die Arbeiten in den Oberförstereibüros einfach waren, daß sich der Betrieb aber so gesteigert hat, daß ein Vergleich der früheren und jetzigen Zeit nicht mehr möglich ist.

Ähnlich wie in den Oberförstereibüros diese

Digitized by Google

vergangene Zeit mit ihren Aufgaben bis zur heutigen Entwicklung Änderungen notwendig macht, sind auch Änderungen bei den Katasterämtern zu verzeichnen. Dort hat man sich ganz kurzer Hand entschlossen, die notwendigen Hilfskräfte anzustellen. Man hat weiter dort aus den Bürobeamten, die früher im Angestelltenverhältnis waren, Sekretäre und Obersekretäre geschaffen und hat heute sogar in den größeren Ämtern Inspektorstellen. Ich will mir nicht anmaßen, ein Urteil über die Katasterverwaltung zu bilden, aber fest steht, daß man in dieser Verwaltung ohne weiteres einen gehobenen Bürobeamten geschaffen hat, während man in der Forstverwaltung glaubt, mit einem Forstsekretär als erstem Mitarbeiter des Oberförsters auskommen zu können. Daß es im Interesse der Forstverwaltung liegt, auch in den Regierungsforstbüros und in den höheren Forstverwaltungsstellen ebenfalls forsttechnisch vorgebildete Beamten zu beschäftigen, sei nur nebenbei angeführt.

Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, bei der neuen Etatsberatung in den Herbstmonaten die jahrelange Forderung der preußischen Staatsforstsekretäre endlich im Interesse des Staates zu erfüllen. Der Forstobersekretär gehört in die Forstbüros. Die Beamten der preußischen Staatsforstsekretäre, die heute nur einen Obersekretärdienst und größere Aufgaben erfüllen, haben ein Anrecht darauf, daß ihre Dienstleistung nicht geringer bewertet wird, als in anderen Staatsbetrieben. Gleiches Recht für alle muß auch hier Geltung haben.

Personalabbau und Einrichtung von Unterförsterstellen bei der preußischen Staatsforstverwaltung.

Von Staatsförster Laabs, Pilowmühle.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" bringt in Nr. 32 auf Seite 877 eine Mitteilung, die sich mit den für uns nicht mehr ganz neuen Personal-Abbau-Verhältnissen der preußischen Staatsforstverwaltung beschäftigt. Da die „Deutsche Forst-Zeitung" über geplante Maßnahmen in Regierungskreisen zweifellos gut unterrichtet ist, so dürfen wir leider an dem Zustandekommen gewisser Abbaumöglichkeiten nicht mehr zweifeln. Die an und für sich noch heute in Beamtenkreisen beliebte Redeweise „Wir lehnen ab" erscheint mir selbst in dieser Sache reichlich anmaßend und birgt zu sehr den Ton moderner Einstellung in sich.

Richtiger erscheint es mir, geplante Regierungsmaßnahmen in ihrem Für und Wider in sach- und sachgemäßer Weise zu besprechen und so zu versuchen, sich ergebende Ungleichheiten abzuglätten.

Dem Faktum, daß der preußische Staat heute noch mehr als früher sparsam wirtschaften muß, wird sich jeder einsichtige Staatsbürger, sei er Arbeitnehmer, Angestellter oder Beamter, nicht verschließen können. Opfer müssen wir alle bringen, und daß die Staatsforstverwaltung sich in ihrem Ressort in Sparsachen über andere Ressorts hinwegsetzen darf, ist unmöglich. Schon aus dem Grunde hat jede herbe Kritik in beregter Angelegenheit zu unterbleiben. Den ganzen prozentualen Abbau unter den verschiedenen Forstbeamtenkategorien seit 1919, einschließlich des jetzt projektierten, festzustellen, ist mir leider nicht möglich, da die Mitteilung in der „Deutschen Forst-Zeitung" nur die seit 1919 eingegangenen Oberforstmeister, Forstinspektionen und Oberförstereien bekannt gibt, aber die eingegangenen Förstereien nicht erwähnt, was recht schade ist.

Ein gewisses Mißtrauen ist jedem Menschen eigen, und besonders in seinen Lebensinteressen fühlt sich derselbe seinen Mitmenschen gegenüber oft zurückgesetzt oder übervorteilt.

Ein prozentualer Vergleich der einzelnen Beamtenkategorien unter sich kann allerdings keineswegs für einen Abbau allein maßgebend sein, hier darf lediglich das Zweckdienliche den Ausschlag geben. Es wäre trotzdem aber wünschenswert, nachzuweisen, daß die Abbauverhältnisse der höheren Beamten und die dadurch bedingten Staatsersparnisse mit denen der Forstbetriebsbeamten ziemlich gleichen Schritt gehalten haben, um nicht ein Gefühl einseitiger Benachteiligung aufkommen zu lassen.

Was die geplante Umwandlung von 300 Försterstellen in Unterförsterstellen anbetrifft, so hat das Für in seiner Einsparungsmethode für den Fernstehenden etwas Bestechendes.

Bei näherer Beleuchtung stellen sich diesem „Für" aber aus rein sachlichen Gründen so viele „Wider" von schwerwiegender Folgerung entgegen, daß eine Maßnahme von so weitgehenden Ausmaßen ohne eine weitgehende Vorprüfung doch als ein recht gefährliches Exempel hingestellt werden muß. Es liegt mir gänzlich fern, die Tüchtigkeit und Fähigkeit einzelner langjähriger Waldarbeiter nicht anerkennen zu wollen, man soll aber nicht Personen in Stellen hineinschieben wollen, die außer einem praktischen Können und einer immerhin geringen Schulbildung nichts besitzen, was diese sonst zur Betriebsführung befähigen würde.

Welche Schwierigkeiten schon einem Vorarbeiter, der doch durch den Förster gedeckt wird, von seinen Mitarbeitern bereitet werden, ist hinreichend bekannt. Nun stelle man sich diese Leute als beamtete Vorgesetzte der Arbeiter

(Fortsetzung siehe Seite 1008.)

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (6. Fortsetzung.)

Neupensionäre. **Revierförster (Jahresbeträge).** (Nachdruck verboten.)

(Die ersten 5 Stufen und die Angaben für weniger als 16 Dienstjahre sind fortgelassen, weil sie praktisch ohne Bedeutung sind.)

Grundgehalt + 500 RM pensionsf. Zulage	Nach 10 Jahren 3900 RM		Nach 12 Jahren 4100 RM		Nach 14 Jahren 4300 RM		Nach 16 Jahren 4500 RM		Nach 18 Jahren 4700 RM	
Wohnungsgeldzuschuß verh.	792 RM		792 RM		792 RM		792 RM		792 RM	
Wohnungsgeldzuschuß ledig	606 RM		606 RM		606 RM		606 RM		606 RM	
Ruhegehaltsfähig verh.	4692 RM		4892 RM		5092 RM		5292 RM		5492 RM	
Ruhegehaltsfähig ledig	4506 RM		4706 RM		4906 RM		5106 RM		5306 RM	

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
16 = 47/100	2208	2118	1326	267	444																				
17 = 49/100	2301	2208	1383	279	462																				
18 = 51/100	2394	2301	1437	288	480	2496	2403	1500	300	501															
19 = 53/100	2487	2391	1494	300	498	2595	2496	1557	312	519															
20 = 55/100	2583	2481	1551	312	519	2691	2589	1617	324	540	2802	2700	1683	339	561										
21 = 57/100	2676	2571	1608	324	537	2790	2685	1674	336	558	2904	2799	1743	351	582										
22 = 59/100	2769	2661	1662	333	555	2889	2778	1734	348	579	3006	2895	1806	363	603	3123	3015	1875	375	627					
23 = 61/100	2865	2751	1719	345	573	2985	2871	1791	360	597	3108	2994	1866	375	624	3231	3117	1941	390	648					
24 = 63/100	2958	2841	1776	357	594	3084	2967	1851	372	618	3210	3093	1926	387	642	3336	3219	2004	402	669	3462	3345	2079	417	693
25 = 65/100	3051	2931	1833	369	612	3180	3060	1908	384	636	3312	3189	1989	399	663	3441	3321	2067	414	690	3570	3450	2142	429	714
26 = 66/100	3099	2976	1860	372	621	3231	3108	1941	390	648	3363	3240	2019	405	675	3495	3372	2097	420	699	3627	3504	2178	438	726
27 = 67/100	3144	3021	1887	378	630	3279	3156	1968	396	657	3414	3288	2049	411	684	3546	3423	2130	426	711	3681	3558	2211	444	738
28 = 68/100	3192	3066	1917	384	639	3327	3201	1998	402	666	3465	3339	2079	417	693	3600	3474	2160	432	720	3735	3609	2241	450	747
29 = 69/100	3240	3111	1944	390	648	3378	3249	2028	408	678	3516	3387	2112	423	705	3654	3525	2193	441	732	3792	3663	2277	456	759
30 = 70/100	3285	3156	1971	396	657	3426	3297	2058	414	687	3567	3435	2142	429	714	3705	3576	2223	447	741	3846	3717	2310	462	771
31 = 71/100	3333	3201	2001	402	669	3474	3342	2085	417	696	3618	3486	2172	435	726	3759	3627	2256	453	753	3900	3768	2340	468	780
32 = 72/100	3381	3246	2031	408	678	3525	3390	2115	423	705	3669	3534	2202	441	735	3813	3678	2289	459	765	3957	3822	2376	477	792
33 = 73/100	3426	3291	2058	414	687	3573	3438	2145	429	717	3720	3582	2232	447	744	3864	3729	2319	465	774	4011	3876	2409	483	804
34 = 74/100	3474	3336	2085	417	696	3621	3483	2175	435	726	3771	3633	2265	453	756	3918	3780	2352	471	786	4065	3927	2439	489	813
35 = 75/100	3519	3381	2112	423	705	3669	3531	2202	441	735	3819	3681	2292	459	765	3969	3831	2382	477	795	4119	3981	2472	495	825
36 = 76/100						3720	3579	2232	447	744	3870	3729	2322	465	774	4023	3882	2415	483	807	4176	4035	2508	504	837
37 = 77/100						3768	3624	2262	453	756	3921	3780	2355	471	786	4077	3933	2448	492	816	4230	4086	2538	510	846
38 = 78/100											3972	3828	2385	477	795	4128	3984	2478	498	828	4284	4140	2571	516	858
39 = 79/100											4023	3876	2415	483	807	4182	4035	2511	504	837	4341	4194	2607	522	870
40 = 80/100											4074	3927	2445	489	816	4236	4086	2544	510	849	4395	4245	2637	528	879

Digitized by Google

Grundgehalt / Wohnungsgeldzuschuß	Anfangsgrundgehalt 3400 RM; 606 RM / 444 RM	Nach 2 Jahren 3600 RM; 606 RM / 444 RM	Nach 4 Jahren 3800 RM; 606 RM / 444 RM	Nach 6 Jahren 3000 RM; 606 RM / 444 RM	Nach 8 Jahren 3200 RM; 606 RM / 444 RM
Ruhegehaltsfähig verh.	3006 RM	3206 RM	3406 RM	3606 RM	3806 RM
Ruhegehaltsfähig ledig	2844 RM	3044 RM	3244 RM	3444 RM	3644 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	1053	996	648	132	216	1125	1068	675	135	225																
11 = 37/100	1113	1053	669	135	225	1188	1128	714	144	240																
12 = 39/100	1173	1110	705	141	237	1251	1188	753	153	252	1329	1266	798	162	267											
13 = 41/100	1233	1167	741	150	249	1317	1251	792	159	264	1398	1332	840	168	282											
14 = 43/100	1293	1224	777	156	261	1380	1311	828	168	276	1467	1395	882	177	294	1551	1482	933	189	312						
15 = 45/100	1353	1281	813	165	273	1443	1371	867	174	291	1533	1461	921	186	309	1623	1551	975	195	327						
16 = 47/100	1413	1338	849	171	285	1509	1431	906	183	303	1602	1527	963	195	321	1695	1620	1017	204	339	1791	1713	1077	216	360
17 = 49/100	1473	1395	885	177	297	1572	1494	945	189	315	1671	1590	1005	201	336	1767	1689	1062	213	354	1866	1788	1122	225	375
18 = 51/100	1536	1452	924	186	309	1638	1554	984	198	330	1740	1656	1044	210	348	1842	1758	1107	222	369	1944	1860	1167	234	390
19 = 53/100	1596	1509	960	192	321	1701	1614	1023	207	342	1806	1722	1086	219	363	1914	1827	1149	231	384	2019	1932	1212	243	405
20 = 55/100	1656	1566	996	201	333	1764	1677	1059	213	354	1875	1785	1125	225	375	1986	1896	1194	240	399	2094	2007	1257	252	420
21 = 57/100	1716	1623	1032	207	345	1830	1737	1098	222	366	1944	1851	1167	234	390	2058	1965	1236	249	414	2172	2079	1305	261	435
22 = 59/100	1776	1680	1068	216	357	1893	1797	1137	228	381	2010	1914	1206	243	402	2130	2034	1278	258	426	2247	2151	1350	270	450
23 = 61/100	1836	1737	1104	222	369	1956	1857	1176	237	393	2079	1980	1248	252	417	2202	2103	1323	267	441	2322	2223	1395	279	465
24 = 63/100	1896	1794	1140	228	381	2022	1920	1215	243	405	2148	2046	1290	258	432	2274	2172	1365	273	456	2400	2298	1440	288	480
25 = 65/100	1956	1851	1176	237	393	2085	1980	1251	252	417	2214	2109	1329	267	444	2346	2241	1410	282	471	2475	2370	1485	297	495
26 = 66/100						2118	2010	1272	255	426	2250	2142	1350	270	450	2382	2274	1431	288	477	2514	2406	1509	303	504
27 = 67/100						2151	2040	1293	261	432	2283	2175	1371	276	459	2418	2310	1452	291	486	2553	2442	1533	309	513
28 = 68/100											2319	2208	1392	279	465	2454	2343	1473	297	492	2589	2478	1554	312	519
29 = 69/100											2352	2241	1413	285	471	2490	2379	1494	300	498	2628	2517	1578	318	528
30 = 70/100																2526	2412	1518	306	507	2667	2553	1602	321	534
31 = 71/100																2562	2448	1539	309	513	2703	2589	1623	327	543
32 = 72/100																					2742	2625	1647	330	549
33 = 73/100																					2781	2661	1671	336	558

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Digitized by Google

Neupensionäre. **Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter (Jahresbeträge).**

Grundgehalt	Nach 10 Jahren 3400 RM		Nach 12 Jahren 3600 RM		Nach 14 Jahren 3800 RM		Nach 16 Jahren 4000 RM		Nach 18 Jahren 4200 RM	
Wohnungsgeldzuschuß Verh.	792 RM		792 RM		792 RM		792 RM		792 RM	
Wohnungsgeldzuschuß Ledig		606 RM		606 RM		606 RM		606 RM		606 RM
Ruhegehaltsfähig Verh.	4192 RM		4392 RM		4592 RM		4792 RM		4992 RM	
Ruhegehaltsfähig Ledig		4006 RM		4206 RM		4406 RM		4606 RM		4806 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
				Halb-	Voll-				Halb-	Voll-				Halb-	Voll-				Halb-	Voll-				Halb-	Voll-
	Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
18 = 51/100	2139	2046	1284	258	429																				
19 = 53/100	2223	2124	1335	267	447																				
20 = 55/100	2307	2205	1386	279	462	2418	2316	1452	291	486															
21 = 57/100	2391	2286	1437	288	480	2505	2400	1503	303	501															
22 = 59/100	2475	2364	1485	297	495	2592	2484	1557	312	519	2712	2601	1629	327	543										
23 = 61/100	2559	2445	1536	309	513	2682	2568	1611	324	537	2802	2688	1688	339	561										
24 = 63/100	2643	2526	1587	318	531	2769	2652	1662	333	555	2895	2778	1737	348	579	3021	2904	1815	363	606					
25 = 65/100	2727	2604	1638	330	546	2856	2736	1716	345	573	2985	2865	1791	360	597	3117	2994	1872	375	624					
26 = 66/100	2769	2646	1662	333	555	2901	2778	1743	351	582	3033	2910	1821	366	609	3165	3042	1899	381	633	3297	3174	1980	396	660
27 = 67/100	2811	2685	1689	339	564	2943	2820	1767	354	591	3078	2955	1848	372	618	3213	3087	1929	387	645	3345	3222	2007	402	669
28 = 68/100	2853	2727	1713	345	573	2988	2862	1794	360	600	3123	2997	1875	375	627	3261	3135	1959	393	654	3396	3270	2040	408	681
29 = 69/100	2895	2766	1737	348	579	3033	2904	1821	366	609	3171	3042	1905	381	636	3309	3180	1986	399	663	3447	3318	2070	414	690
30 = 70/100	2937	2805	1764	354	588	3075	2946	1845	369	615	3216	3087	1932	387	645	3357	3225	2016	405	672	3495	3366	2097	420	699
31 = 71/100	2979	2847	1788	360	597	3120	2988	1872	375	624	3261	3129	1959	393	654	3405	3273	2043	411	681	3546	3414	2130	426	711
32 = 72/100	3021	2886	1815	363	606	3165	3030	1899	381	633	3309	3174	1986	399	663	3453	3318	2073	417	693	3597	3462	2160	432	720
33 = 73/100	3063	2925	1839	369	615	3207	3072	1926	387	642	3354	3219	2013	405	672	3501	3363	2103	423	702	3645	3510	2187	438	729
34 = 74/100	3105	2967	1863	375	621	3252	3114	1953	393	651	3399	3261	2040	408	681	3549	3411	2130	426	711	3696	3558	2220	444	741
35 = 75/100	3144	3006	1887	378	630	3294	3156	1977	396	660	3444	3306	2067	414	690	3594	3456	2157	432	720	3744	3606	2247	450	750
36 = 76/100						3339	3198	2004	402	669	3492	3351	2097	420	699	3642	3501	2187	438	729	3795	3654	2277	456	759
37 = 77/100						3384	3240	2031	408	678	3537	3393	2124	426	708	3690	3549	2214	444	738	3846	3702	2310	462	771
38 = 78/100						3426	3282	2058	414	687	3582	3438	2151	432	717	3738	3594	2244	450	750	3894	3750	2337	468	780
39 = 79/100						3471	3324	2085	417	696	3630	3483	2178	438	726	3786	3639	2274	456	759	3945	3798	2367	474	789
40 = 80/100						3516	3366	2112	423	705	3675	3525	2205	441	735	3834	3687	2301	462	768	3996	3846	2400	480	801

Digitized by Google

vor, so dürften in den überaus seltensten Fällen diese den richtigen Ton ihrer Arbeiterschaft gegenüber kaum finden, um sich durchsetzen zu können.

Zugegeben werden soll, daß ein jahrelang im Holzhaueireibetriebe beschäftigter Waldarbeiter Durchforstungen einfacher Art vielleicht zur Auszeichnung bringen kann. Zu bedenken bleibt aber, daß die Durchforstungsmethoden einem ständigen Wechsel unterworfen sind, dem selbst mancher Förster bei schwierigen Verhältnissen im Bestande nicht so leicht gerecht werden kann.

Denken wir uns nun aber einmal in die schriftliche Arbeitsleistung hinein, die der vom Waldarbeiter zum Unterförster beförderte Mann schaffen soll und muß. Schreib- und Rechenkünstler sind unsere Waldarbeiter wohl alle nicht, und ein von ihnen aufgestelltes und aufgerechnetes Nummerbuch wäre ein Sammelsurium in des Wortes schönster Bedeutung.

Große Freude wird dem Beamten bei der Schlagabnahme und dem Sekretär bei der Abschrift des Nummerbuches kaum erblühen, denn die in die Spalten eingesetzten Hyroglyphen werden oft zu Irrtümern führen, die erst durch Nachfragen ihre Berichtigung finden werden. Die Führung der Arbeitsbücher, Stücklohnliste und Arbeiterliste ist keineswegs so einfach, wie man in gewissen Kreisen anzunehmen scheint, sie stellt den Waldarbeiter vor Buchungs- und Rechenexempel, die er nie oder doch nur mangelhaft lösen wird. Wer annimmt, daß dem Förster durch die Einführung der neuen Verlohnungsvorschriften jede Rechnungsarbeit genommen ist, der befindet sich auf dem Holzwege, denn der schwierigste Teil der Verlohnung und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitnehmer ist ihm in der Stücklohnarbeit verblieben.

Die dem Förster abgenommene und in das Forstbüro verlegte Tagelohnberechnung bildet für denselben wohl kaum eine Arbeitserleichterung. Bei Aufstellen der Abschläge hat dieser, außer der Stücklohnberechnung, auch die Tagelohnberechnung dreimal im Monat gewissenhaft vorzunehmen. Was er also in einem Monat dreimal macht, das kann er auch am Monatsschluß zum viertenmal tun, darauf kommt es wirklich nicht an.

Ob der Waldarbeiter auch die vielfachen statistischen Nachweisungen oder Terminsachen zur Zufriedenheit der Behörde anfertigen wird, muß sehr bezweifelt werden. Oder ist beabsichtigt, das Büro des Oberförsters noch weiter auszubauen, denn dies wird doch unbedingt nötig sein, wenn die Verwaltung mit wenig schreib- und rechnungsgewandten Menschen auskommen will? Durch Vergrößerung des Büros aber wird die gedachte Sparmaßnahme, den Förster durch den gehobenen Waldarbeiter zu ersetzen, illusorisch.

Nun dürfte die Frage zweckmäßig erscheinen, wie steht es bei dem Waldarbeiter mit seinen forstlichen Kenntnissen und Befähigungen? Der heutige Förster verfügt außer über eine gute Schulbildung über ausgedehnte Fachkenntnisse in Theorie und Praxis. Gedenken wir an dieser Stelle zunächst der Gesetzeskunde und des Waffengebrauchs. Schwer fällt es selbst dem durchgebildeten Förster, hierin stets das Richtige zu treffen. Wie man sich dieses Kapitel bei dem Waldarbeiterförster, dem doch jede Gesetzeskunde fehlt, vorstellt, ist schwer zu verstehen. Welche unzähligen Erlasse und Verfügungen gehen ferner dem heutigen Forstbetriebsbeamten mit ständigen Abänderungen und Umstellungen zu. Diese wollen aber nicht nur gelesen, sondern auch verstanden werden, und dazu reicht selbst der beste Wille des Arbeiters nicht aus, und man soll einen guten arbeitsfreudigen Mann nicht in Verhältnisse hineinzwängen, die ihm nacher zur Last werden.

Erwähnt sei hier noch, daß, wenn man dem Betriebe sein bestes Vorarbeiterpersonal nimmt, diese Maßnahme sich auch in anderer Art recht unliebsam bemerkbar machen wird. Ich selbst bin sicher nicht der letzte, der unserm Waldarbeiterstande Gutes wünscht und jede soziale Hebung dieses Standes freudig begrüßt, aber dieses kann in anderer Weise, als in der gedachten, geschehen. Unser Waldarbeiter ist gewöhnt, fleißig zu arbeiten, das Denken fällt ihm meist schwer, und wenn man von diesem Mann in reiferen Jahren plötzlich intensives Denken verlangt, dann wird man bald erkennen müssen, daß er meist vorbeidenkt. Als Leuteaufseher dagegen kann ich mir gar keinen Besseren als den alten, bewährten Waldarbeiter vorstellen. Das ist die für ihn gebotene soziale Aufrückungsstelle, hier wird er sich wohl und glücklich fühlen, aber als Forstbetriebsbeamter, wenn auch an untergeordnetster Stelle, wird er kaum seinen Mann stehen. Da nun selbst kleinere abgelegene Forstorte einer ständigen Aufsicht unterstehen müssen, so dürfte hier die geeignete Aufrückungsstelle für den Waldarbeiter zu suchen sein. Als Forstschutzmann und ständiger Leuteaufseher, unter Aufsicht des nächstbelegenen Forstbetriebsbeamten, wird er dann, frei von aller Schreib- und Rechenarbeit, freudig seinen Dienst tun.

Daß Stellen vorbeschriebener Art als Försterstellen wegen Unrentabilität und Geschäftsmangel abzubauen sein dürften, ist selbstverständlich ein Gebot der Zeit, das als berechtigt anerkannt werden muß. Ein solcher Abbau darf aber nicht schematisch erfolgen, sondern lediglich dem Sparbedürfnis und seiner Zweckmäßigkeit entsprechend.

Bemerkt sei noch, daß der geplante Abbau von weiteren 300 Försterstellen zahlenmäßig fast 10 v. H. der vorhandenen Stellen beträgt. Das ist ein wirklich abnorm hoch erscheinender Satz, da doch nicht anzunehmen ist, daß jede zehnte Försterstelle bisher eine überflüssige und zu Unrecht besetzte gewesen ist. Hervorgehoben muß ferner werden, daß ein Betrieb mit mangelhaft durchgebildetem Personal eines größeren Aufsichtspersonals bedarf, als ein Betrieb mit

Digitized by Google

durchgehend geschultem Betriebspersonal, so daß, wenn auf der einen Seite wirklich Einsparungen zu verzeichnen sind, diese nach der anderen Seite hin wieder als Mehrausgabe erscheinen. Von einer wirklich durchgreifenden Sparmaßnahme kann daher in solchem Falle keine Rede sein, ganz abgesehen von den unbedingt eintretenden volkswirtschaftlichen Schädigungen durch Einnahmeverluste aus der Forstproduktion und dem Waldaufbau selbst, hervorgerufen durch eine geringwertige Personaleinstellung in den staatlichen Forstbetrieb.

Jeder Privatwaldbesitzer sucht nach Möglichkeit einen Forstbeamten mit besten Fachkenntnissen und guter Schulbildung zur zweckdienlichen Betriebsleitung seiner Forst einzustellen. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, wurden von den Organisationen des Waldbesitzes in Verbindung mit denen der Privatforstbeamten Forstschulen ins Leben gerufen, die nun ein vorzüglich durchgebildetes Betriebspersonal heranbilden. Abschließende Prüfungen berechtigen den Forstschüler erst für sein späteres Amt im Privatwalde, und der ersten Prüfung folgt dann nach mehrjähriger Praxis noch eine weitere.

Wenn man nun die Bestrebungen von Privatwaldbesitz und dem Staat miteinander vergleicht, so ergibt sich bei ersterem der Drang nach Beamten für bestmöglichste Betriebsführung, während bei letzterem eine unverkennbare Rückschrittsbewegung hierin, durch die geplante Unterförstereinschiebung, nicht abzuleugnen sein dürfte, denn der Staatsforstbeamte müßte in seinem Wissen und Können doch zu mindestens dem Privatforstbeamten gleichgestellt sein.

Die neu geplante Unterförsterlaufbahn muß daher auch aus dem vorstehend erörterten Grunde, als ein reichlich gefährliches Experiment angesehen werden; um so mehr, wenn dieser Unterförster dem heutigen Staatsförster gegenüber nicht untergeordnet, sondern neben diesen hingestellt wird.

Vorschlag zu einem neuen Nummerbuch (Holzliste) für die Schreibmaschine und den Wachsschablonendruck, benutzbar bei Klein- und Großverkäufen.

Von Forstmeister **Franz**, Bad Schwalbach.

Bei der Staatsforstverwaltung in Preußen (wie auch in anderen Staaten) bildet das mit der Holzvereinnahmung (d. h. der buchmäßigen Behandlung der gefällten Hölzer) und der Holzverausgabung (d. h. der buchmäßigen Behandlung der verwerteten Hölzer) verbundene Schreibwesen eine solche Belastung des Beamtentums, daß es zu einer Gefahr für den Betrieb geworden ist. Die Hauptarbeit verursacht dabei die mehrfach wiederholte handschriftliche Übertragung der zahllosen Holznummern mit oder ohne Aufmaß und Holzmenge, und zwar meist in verschiedener Form, aus einem Bestandteil der Buchführung in den anderen.

Der Hemmschuh für den Fortschritt liegt in der bestehenden Verfassung der hauptsächlichsten Formulare, auf welche sich die ganze weitere Buchführung stützt, nämlich des Nummerbuches des Försters und der Holzliste des Oberförsters (Abschrift des Nummerbuchs), welche im Ganzbogensystem mit Fadenheftung benutzt werden und für die Verzeichnung der Holzposten in der Reihenfolge ihrer örtlichen Lage im Walde eingerichtet sind. Zunächst werden darin untereinander die Holznummern (bei Stämmen mit Aufmaß) verzeichnet, welche dann mit ihren Holzmengen auf die rechts davon für die einzelnen Holzarten, Sorten und Klassen vorgesehenen Spalten zu verteilen sind, wodurch diese Klassen usf. in dem Buch durcheinander zu stehen kommen. Infolge dieser Einrichtung des Nummerbuches wird für diesen Teil der Buchung (die Nummerliste) so viel Raum verbraucht, daß er in der Regel nicht auf einer Seite dargestellt werden kann. Alles Umstände, die eine Verwendung von Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparat ausschließen. Nur wenn beim Großverkauf von Nutzhölzern Holzhändlerauszüge (Nummer- und Aufmaßlisten für die Kaufliebhaber zu deren Orientierung vor dem Termin) erforderlich sind, werden diese vervielfältigt; sie müssen aber zu diesem Zweck erst besonders ausgezogen und in eine vervielfältigungsfähige Form gebracht werden, was eine weitere erhebliche Erschwerung der Arbeit bedeutet.

Das mit Tinte geschriebene Nummerbuch wird nach der im Walde mit Bleistift aufgenommenen Försterladbe gefertigt. Es enthält außer der Nummerliste rechts davon noch Spalten zum Nachweis der Verwertung des Holzes (die Käuferliste) und eine Rubrik für die Eintragung der Holzzettelnummer. Dieser Zettel bildet einen Auszug aus der Verkaufsurkunde für den Käufer und enthält u. a. die verkauften Holznummern.

Bei dem Nummerbuch ist der Hebel zum Fortschritt anzusetzen, indem wir die Nummerliste selbständig (abtrennbar von der übrigen Buchführung) machen und in eine Form bringen, daß sie der Schreibmaschine und der Vervielfältigung zugänglich wird. Wir brauchen sie dann nicht mehr ganz oder teilweise zu übertragen, sondern geben sie nach Bedarf voll oder losweise den zutreffenden Buchführungsteilen bei, in deren Text nur auf die Nummerliste verweisend. Unmittelbar mit dem Formular verbunden erscheint sie nur in dem Nummerbuch des Försters und der Holzliste des Oberförsters (s. Abbildung auf Seite 1012).

Digitized by Google

Das vorstehende Ziel wird durch folgende Gestaltung des Nummerbuches erreicht: Der Vordruck der Nummerliste erhält eine Form, daß sie eine bequeme Verbuchung der verschiedenen Holzarten, Sortimente und Klassen nacheinander gestattet. Es sollen also z. B. erst die Eichenstämme erster Klasse, dann die zweiter Klasse usf. aus der Försterkladde in die Liste übertragen werden. Die Verkaufsklassen stehen also geschlossen, was deren Verwertung sehr wirksam vorarbeitet. Erleichtert wird diese Übertragung, wenn der Förster bei der Holzaufnahme im Walde die sortierende Kladde Nr. 183 des Verlages J. Neumann in Neudamm benutzt. Durch obige Maßnahme wird so viel Raum erspart, daß wir die Nummerreihe statt bisher nur einmal jetzt zweimal nebeneinander mit je einer Zettelspalte verzeichnen können, ohne die Breite einer Seite zu überschreiten. Die Seite kann also gegen früher die doppelte Anzahl von Nummern aufnehmen, bei der Betypung im einfachen Zeilenabstand sogar die vierfache. Die Käuferliste kommt nach rechts auf die andere Hälfte des Bogens und wird hier ebenfalls zweimal nebeneinander mit je einer Zettelspalte angelegt. Diese gegen früher doppelte Anlegung der Zettelspalte hat darin ihren Grund, daß sich bei der beschriebenen Einrichtung des Nummerbuches Kauflos und Käufer nicht mehr gegenüberstehen können. Um daher jedes Mißverständnis auszuschließen, wird die Zettelnummer für jedes Kauflos sowohl in der Nummerliste, als auch in der ebenfalls selbständigen Käuferliste angegeben. Die ganze Einrichtung hat noch den Vorteil, daß die Verkaufsergebnisse jedes Termines rechts immer geschlossen stehen, auch wenn links schon Nummern aus der Reihe heraus verkauft sind, leicht aufgerechnet und zusammengestellt werden können, überhaupt die Kontrolle der Holzausgabe erleichtert wird (s. Abbildung).

Durch diese gesonderte Behandlung des Stoffes auf je einer Seite wird es möglich, bei dem Nummerbuch das Loseblättersystem mit Ösenheftung einzuführen und für die Nummerliste — bei der Käuferliste ist dies nicht notwendig — der Schreibmaschine sowie dem für unsere Zwecke am besten geeigneten Wachsschablonendruck ungehinderten Zutritt zu dem Verfahren zu ermöglichen und den Buchungsbetrieb in der wirksamsten Weise zu vereinfachen. Die Schreibmaschine kann sowohl beim Groß- als auch beim Kleinverkauf mit dem einfachen Zeilenabstand arbeiten, wodurch je Seite etwa 100 Nummern Platz finden können.

Die Vordrucke auf Schreibpapier erscheinen in ganzen Bogen mit dem Falz an der oberen Seite. Dies geschieht nur zur Erleichterung des Durchschlagens auf der Schreibmaschine. Nach der Betypung werden die Bogen im Falz in Hälften zerschnitten, nach Urschrift und Durchschriften geordnet und, wo es nötig ist, mit der Loch- und Ösenzange in Stapeln bis zu etwa 25 Blättern mit zu der Stärke der Stapel passenden Ösen an den Lochmarken des Vordrucks geheftet, um dann vermittels einer durch die Ösen gezogenen Schnur zusammengebunden zu werden. Das Blättern in den Stapeln wird erleichtert, wenn man diese längs den Ösen erst einmal falzt.

Für den Wachsschablonendruck ist das Formular der Nummerliste auf einzelne Wachsblätter zu bringen. Nach deren Betypung nimmt man dann Abdrücke auf das Schreibpapierformular der Liste. Will man sie auf freies Papier drucken, so muß man bei der Betypung die Überschriften mit durchschlagen, um die Abdrucke verständlich zu machen. Die Benutzung von freiem Papier ist zulässig bei den Holzhändlerauszügen, den losweisen Beigaben zu den Holzzetteln (Kausausweisen) und bei den Abfuhraufträgen der Käufer.

Wie schon gesagt, soll in dem Nummerbuch die Käuferliste auf der der Nummerliste rechts gegenüberliegenden Seite stehen. Dies wird bei unserem Verfahren erreicht, wenn sie beim Schreibpapier auf die Rückseite der Nummerliste gedruckt wird. In dem gehefteten und aufgeschlagenen Nummerbuch bildet dann immer die Rückseite des folgenden Blattes die Käuferliste zu der Nummerliste des vorhergehenden. Das Titelblatt erhält auf der Rückseite die Nummerliste.

Bei Großverkäufen geschieht die Eintragung der Schlagergebnisse in die Nummerliste losweise, d. h. so, daß die Liste in Kauflose zerschnitten werden kann für den Fall, daß nur einzelne Lose gebraucht werden. Der Maschinenschreiber muß deshalb bei der Betypung der Wachsblätter wissen, aus wieviel Nummern das Los besteht, um diese, falls das Los oder der Rest des Loses keine ganze Seite ausfüllt, zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Raumes annähernd gleichmäßig auf das linke und rechte Feld der Nummerliste verteilen zu können. Nur wenn die Summen nicht übertragen, sondern in dem rechten Felde unten zusammengestellt werden, muß dafür ein genügender Raum vorgesehen werden, indem im linken Felde einige Nummern mehr als im rechten zu verzeichnen sind. Hinter jedem Kauflose ist ein etwa 1 cm hoher Raum freizulassen als Schnittstelle für die Abtrennung des Loses. Dann bildet man mit der Schreibmaschine für das folgende Los ohne Einfassung durch Querlinien neue Überschriften in den Spalten. Zu bemerken ist noch, daß die Zahlengruppen Nr., Länge, Dm (= Durchmesser), deren Ziffern, weil nicht aufzurechnen, nicht in üblicher Weise untereinander zu stehen brauchen, durch je einen Leerschlag zu trennen sind.

Das Verfahren wird nunmehr sehr einfach. Bei den Kleinverkäufen (für den örtlichen Bedarf), bei welchen keine Holzhändlerauszüge erforderlich sind, ist die Nummerliste des Nummerbuchs im Durchschlagsverfahren gleichzeitig zweifach mit der Schreibmaschine auszufüllen für Oberförster und Förster, und die Versteigerungsverhandlung, welche in Form zusammenhängender Holzzettel benutzt werden soll, durch Verwendung dreiblätteriger Harmonikabogen in einem Arbeits-

Digitized by Google

gang zusammen mit den Holzzetteln für den Termin mit der Maschine vorzubereiten, wie ich es in der „Deutschen Forst-Zeitung“ (Neudamm) Nr. 19 von 1928, beschrieben habe. Der weitere Geschäftsgang vollzieht sich, wie dort angegeben. Vergl. auch „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 26 von 1928, S. 703 ff.

Bei Verkäufen von Handelshölzern ist die Nummerliste im Wachsschablonendruck zu vervielfältigen, um je nach Bedarf ganz oder losweise zu allen vorkommenden Zwecken benutzt zu werden. Die Liste erscheint demnach teils selbständig und unzerteilt, und zwar als Nummerbuch, Holzliste und Holzhändlerauszug, teils, in Kauflose zerschnitten, als Beigabe zum Holzzettel, Kaufausweis und als Abfuhrauftrag des Käufers.

Der Vordruck kann durch Linierung (0,8 cm) der Nummerliste und entsprechende Einteilung der Spalte 1 auch leicht für Handschrift (zum Durchschreiben) eingerichtet werden. Er leistet auch gute Dienste beiden Fällen, wo das Holz ohne besondere Versteigerungsverhandlung veräußert wird.

Wer eine Probe mit dem Schreibmaschinenverfahren anstellen will, ziehe sich auf einem Blatt Papier mit Bleistift die vier Spalten eines Nummer-

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: August 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Langh. 30—34 je fm		Ki. Langh. 25—29 je fm		Ki. Abschn. 35—39 je fm		Ki. Abschn. 30—34 je fm		Nadelholz-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte				Bemerkungen
																Langholz gemischt je fm		Stempel gemischt je fm		in Schichtmaß je rm		40—49 je fm		30—39 je fm		20—29 je fm		
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:																											
1	Preußen, Wuchsgebiet I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	00	10	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	26	98	—	—	30	66	26	22	—	—	—	—	12	40	11	09	10	70	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	30	39	—	—	30	14	26	19	—	—	—	—	13	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	31	99	—	—	27	52	24	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hessen-Nassau, Westfalen Rheinprovinz
5	Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Freistaat Sachsen	39	68	41	10	—	—	—	—	—	—	—	—	17	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Freistaat Thüringen	35	92	38	27	38	93	34	18	—	—	—	—	14	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Freistaat Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Bayern, Nordbayern	37	30	37	25	—	—	—	—	—	—	—	—	15	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bayern, Mittelbayern	31	66	30	84	42	10	35	60	—	—	32	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Bayern, Südbayern	30	68	31	52	34	98	26	56	37	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Bayern, Hochgebirge	27	46	25	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Bayern, Bayer. Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Bayern, Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	45	15	38	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Württemberg	34	74	34	74	41	33	34	63	45	80	39	10	15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Baden	28	59	28	59	—	—	—	—	—	—	—	—	14	33	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angabe der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.
Einige Erlösmitteilungen für geringere Mengen bei Schluß der Verkaufsperiode blieben unberücksichtigt.

Digitized by Google

feldes in einer Breite der Spalten (von links nach rechts) von 40, 22, 16 und 12 mm, schreibe darin mit der Maschine die Überschriften und betype dann bei fester Randstellung links, die Zahlengruppen in Spalte 1 durch je einen Leerschlag trennend, wie im Beispiel veranschaulicht ist. Er wird sich dann bald von der Einfachheit der Technik überzeugen.

Nummerbuch (Holzliste). Linke Seite (Nummerliste).

Feld I.				Feld II.			
Nr Länge Dm	Menge	Stk	Ztl	Nr Länge Dm	Menge	Stk	Ztl
Fi N 2a				Übertr.	2,11	4	
3 16 20	0,50			139 17 23	0,71		185
6 14 21	0,48		183	1121 13 20	0,41		
21 12 24	0,54			1145 16,5 24	0,75		186
114 15,5 22	0,59		184	1152 11 21	0,38		
Sa	2,11	4		G-Sa	4,36	8	
Fi N 2b							
5 usf							

Nummerbuch (Holzliste). Rechte Seite (Käuferliste).

Feld I.				Feld II.			
Zettel	Holzempfänger	RM	₰	Zettel	Holzempfänger	RM	₰
183	Otto Klein, Adolfseck	32	50				
184	Karl Heß, Bärstadt	14	40				
185	Aug. Fuchs, Bärstadt	12	20				
186	Emil Storch, Wambach	35	00				
usf.							

Bemerkung. In obigem Beispiel ist angenommen, daß die Schreibmaschine keinen Tabulator oder Kolonnensteller hat. Die Zahlengruppen in Spalte 1 der Nummerliste sind deshalb bei fester Randstellung links durch Leerschläge — es genügt je ein Leerschlag — auseinandergehalten. Ferner ist unterstellt, daß die Verwertung des Holzes im Kleinverkauf erfolgt ist.

Bei dem Betypen der Nummerliste in Feld I vermeide man ein zu tiefes Herunterschreiben, weil sonst das Papier seinen Halt verliert und beim Zurückdrehen der Walze zwecks Betypung von Feld II Verschiebungen eintreten. Dafür werden Marken angebracht werden.

Die Käuferliste ist von der Nummerliste ganz unabhängig. Sie gestattet bei einem Linienabstand von 0,7 cm, in beiden Feldern etwa 70 Käufer zu buchen; eine Zahl, die wohl kaum benötigt wird. Man kann deshalb im Bedarfsfall zur Buchung des Holzempfängers zwei Linien benutzen.

Wäre das Holz im Großverkauf verwertet, und schlösse das Los mit obigen Fichtenstämmen der Klasse 2a ab, so würde darunter ein Raum von etwa 1 cm Höhe zum Zerschneiden der Liste frei zu lassen und dann in jeder Spalte die Überschrift des Kopfes mit der Schreibmaschine zu wiederholen sein, damit jedes Los auch nach der Abtrennung verständlich bleibt. Um die Überschriften bequem in den Spalten unterbringen zu können, werden sie zum Teil wie oben abgekürzt.

Ein neuer Pflanzenschmierapparat.

Mit Abbildung.

Bei dem am 9. Juni d. J. von der Ortsgruppe Bober-Katzbachtal des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in dem mir unterstellten Forstrevier ausgeführten Waldbegang wurde u. a. ein vom Kollegen Grunert in Jannowitz im Riesengebirge konstruierter Apparat zum Streichen von Forstpflanzen gegen Wildverbiß vorgeführt. Wie nebenstehende Abbildung zeigt, ist er zangenartig gebaut, mit zwei Bürsten, die selbsttätig und regulierbar mit dem Schmiermittel angefeuchtet werden. Am besten eignen sich hierzu dünnflüssige Schmiermittel. Da die Tropfdüsen aber auch verstellbar sind, können auch Schmiermittel verwendet werden, die die Dichtigkeit von Teer bei etwa 8° C. haben. Der Verbrauch von Schmiermaterial ist sehr gering, auch ist es ausgeschlossen, daß bei etwaigem Hinfallen der Bedienungsleute die Streichmasse verschüttet werden kann, wie es

Digitized by Google

bei dem Tunkverfahren in unebenem Gelände häufig der Fall war. Ebenso kann eine Verschmutzung der Kleider der den Apparat bedienenden Leute nicht stattfinden, da der Behälter dicht verschlossen ist. Der Behälter faßt zwei Liter und reicht für rund drei Morgen aus. Die Bedienung erfolgt durch zwei Personen, doch ist der Apparat so leicht und handlich, daß junge Burschen oder Mädchen ihn bequem handhaben können. Kollege Grunert hat den Apparat in seinem Revier bereits 1½ Jahre ausprobiert, wobei er sich in jeder Hinsicht gut bewährt hat. Alle Teilnehmer des Waldbeganges, darunter auch Herr Oberförster Dreßler in Weinböhla in Sachsen, überzeugten sich von der praktischen Ausführung des Apparates, sowie dessen leichter Handhabung. Als Schmiermittel wurden bisher Fabrikat „Höchst" sowie „Hyloservin" und „Kadaveröl", zu gleichen Teilen gemischt, verwendet. Letztere Mischung ist besonders für Laubholz zu empfehlen. — Der Apparat ist durch den Revierförster Grunert in Jannowitz im Riesengebirge zum Preise von 37 RM einschließlich Verpackung ab Station Jannowitz zu beziehen. —

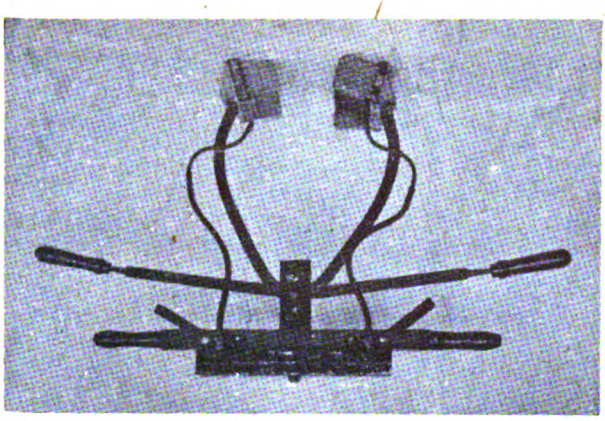

Pflanzenschmierapparat von Revierförster Grunert.

Zum Schluß möchte ich nur noch bemerken, daß ich den Apparat als eine recht notwendige Ergänzung der Conradschen Schmierkarre ansehe. Der Conradsche Apparat, so tadellos derselbe auch in der Ebene arbeitet, ist im Gebirge mit seinen mehr oder minder steilen Hängen, großen Steinen, Stubben usw. nicht anwendbar. Der Grunertsche Apparat ist dort am Platze, wo die Pflanze zwischen Stubben eingebettet, von Steingeröll umgeben ist, ob klein, ob groß, überall kann sie vom Apparat leicht erfaßt werden. Der Hauptvorzug der automatischen Streichapparate gegenüber dem Tunkverfahren liegt jedoch besonders darin, daß eine Verkleisterung und damit eine Schädigung der zu schützenden Pflanze ausgeschlossen ist, indem durch den Apparat immer eine gleichbleibende Dosis Schmiere an die Pflanze gelangt, während das bei dem Tunkverfahren nur von der Zuverlässigkeit der Leute abhängt.

Revierförster Prophet,
Herrmannswaldau bei Schönau, Katzbach.

Forstliche Rundschau.

Zeitgemäße Fragen der forstlichen Betriebslehre. Von Professor Dr. Gehrhardt. Forstliche Wochenschrift Silva 1928, Nr. 32, S. 249 bis 256.

Über dieses Thema sprach Professor Dr. Gehrhardt gelegentlich der „Hochschulwoche" in Hann.-Münden am 5. Juli d. J. Seinen Vortrag veröffentlicht jetzt die Silva.

I.

G. fordert, daß mehr als bisher dem Holzzuwachs Beachtung geschenkt werde. In der Steigerung des Holzzuwachses sieht er das beste Mittel, die Leistungen des Waldes zu erhöhen. Das allgemeine Wirtschaftsziel formuliert er folgendermaßen: „Nachhaltige Erzeugung von möglichst vielem Holz von hohem Wert bei tunlichst geringstem Aufwand an Zeit und Kosten."

Unsere Umtriebszeiten müssen sich nach der Gipfelung des Durchschnittszuwachses richten. Für die höheren Ertragsklassen sind dies bei der Eiche 80 bis 120, bei der Buche und Tanne 100 bis 120, bei der Fichte 80 bis 90 und bei der Kiefer 60 bis 70 Jahre. Auf unser betriebstechnisches Können, nicht auf unsere ökonomische Einstellung kommt es an. Erfolgsrechnungen bringen keine Werte hervor. Die Wachstumsbedingungen und die Wachstumsgesetze unserer Holzarten bedürfen gründlicher Erforschung. Nur dadurch läßt sich die Produktionstechnik vervollkommnen. Eine der schönsten und lohnendsten Aufgaben forstwissenschaftlicher Forschung ist die Erfassung und Darstellung realer Durchschnittswerte. Die Bedeutung der Ertragstafel kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie bietet uns die großen Richtlinien für die waldbauliche Behandlung unserer Bestände und die Unterlagen zu forststatischen Abwägungen.

Von Einfluß auf die Gesamtmassenerzeugung ist die Stammzahlhaltung oder Art und Grad unserer Durchforstungen. Der auf gleiche Endhöhen bezogene Gesamtertrag darf für alle Durchforstungsarten als gleich angesehen werden. Beträchtliche Unterschiede aber sind vorhanden, sobald dieser Ertrag am gleichen Endalter gemessen wird. In einer Ertragsreihe, welche stark durchforstet wird, steigt unter sonst gleichen Umständen die Bestandsmittelhöhe schneller an als bei schwacher Durchforstung. Die Bestandsmittelhöhe muß für jede Altersstufe daher unbedingt größer sein; denn

Digitized by Google

der starke Eingriff entfernt mehr schwache und kurze Stämme als der mäßige. Daraus folgt, daß die auf ein bestimmtes Alter bezogene Ertragsleistung höher sein muß, je stärker die Vornutzungseingriffe gewesen sind.

G. stellt eine neue Fichten- und Buchenertragstafel in Aussicht für die drei Durchforstungsstufen:

A „mäßig,"
B „stark",
C „sehr stark".

Die Stufe C entspricht seinem sogenannten Schnellwuchsbetrieb. Daß der Normalvorrat durch den Schnellwuchsbetrieb herabgesetzt werde, bestreitet G. auf Grund seiner Untersuchungen.

II.

Nach der Ansicht von G. ist es ebensowenig zulässig, dem Vorrat so geringe Beachtung zu schenken wie bisher. Dieser ist durch sorgfältige Erhebungen so zuverlässig als möglich festzustellen. Der Abnutzungssatz darf nicht mehr nur auf das Alter, sondern er muß künftig auch auf den Zuwachs der Bestände gestützt werden. Eine Trennung der Haupt- und Vornutzung ist nicht mehr vertretbar, nachdem die Vornutzung die Hauptnutzung an Masse und Wert überflügelt hat. G. empfiehlt, den Holzvorrat mindestens der über $\frac{u}{2}$ Jahre alten Bestände zu ermitteln. In der Erfassung von Vorrat und Zuwachs sieht er die Weiterentwicklung der Forsteinrichtung. Er glaubt, daß trotz der Schwierigkeiten und Mängel, welche den Zuwachsmethoden von Biolley und Eberbach anhaften, diese Methoden doch künftig eine entscheidende Rolle spielen werden. Er vermag nicht zuzugeben, daß die summarische Veranschlagung des laufenden Gesamtzuwachses nach Ertragstafeln eine höchst unsichere Schätzung sei und bleibe.

III.

Nachdem G. das Wirtschaftsziel der Lehren des Bodenreinertrages und des Waldreinertrages beleuchtet hat, äußert er sich dahin, daß die Umtriebszeiten unserer Holzarten gewöhnlich besser nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen und den jeweiligen Besonderheiten des forstlichen Betriebs als durch mathematische Formeln beziffert werden. Wenn schon eine Formel angewendet werden soll, so scheint ihm die Martinsche Formel die geeignetste:

$$p = \frac{A_u + \Sigma D - c - uv}{u \cdot B + N} \cdot 100$$

Indem G. auf den Einfluß der Stammzahlhaltung zurückkommt, sagt er wörtlich:

„Es ist nicht zu verantworten, noch länger eine Bestandsaufzucht zu treiben, die der Entfaltung und Ausnutzung der natürlichen Wuchskraft einer Holzart geradezu hindernd im Wege steht. Wenn bei stärkerer Anspannung der Durchforstung der Zielburchmesser auf guten Böden unbeschadet der Erhaltung der Bodenkraft erweislich und mehrere Jahrzehnte früher erreicht werden kann als andernfalls, so ist es eine wirtschaftliche Sünde, von dieser Möglichkeit nicht ausgiebigen Gebrauch zu machen."

Für die Fichte II. Bonität entwirft G. eine Geldertragstafel sowohl für die mäßige Durchforstung wie für den Schnellwuchsbetrieb. Als vorteilhafteste Umtriebszeit gewinnt er für die mäßige Durchforstung die siebzigjährige, für den Schnellwuchsbetrieb die achtzigjährige. Die Steigerung der Vornutzung wirkt also umtriebsverlängernd. Bei mäßiger Durchforstung beträgt der Wert des normalen Vorrates je Hektar 5125 Mk., beim Schnellwuchsbetrieb 5435 Mk. Von einer Schwächung des Waldes an stehendem Kapital durch Übergang zu stärkerer Durchforstungsweise ist hier also nicht die Rede. Wollte man eine weitständige Erziehung bei der Fichte einführen, so wird auf den besseren Standorten vielfach eine Umtriebsverkürzung — auf 80 Jahre — notwendig werden. Hierbei würden in erster Linie die am wenigsten leistungsfähigen Vorratsteile abgestoßen werden. Daher müsse die Minderung der Vorratsmasse die Rentabilität des Betriebes in doppelter Hinsicht fördern.

IV.

G. berichtet aus seiner Gutachterpraxis, daß die forstlichen Bodenwerte meist im krassen Mißverhältnis zu den landwirtschaftlichen Bodenwerten stehen. Bei gleicher Bodengüte lassen sich vom landwirtschaftlichen Bodenwert nur die Rodungskosten abziehen, um den forstlichen Bodenwert zu erhalten. Die Berechnung der Bodenertragswerte hält G. zur Ermittelung der wirtschaftlichen Bodenwerte für völlig unbrauchbar. An der Hand der Unterlagen aus der Landwirtschaft ist der forstliche Bodenwert einzuschätzen. Außerdem können aus Waldbodenveräußerungen brauchbare Zahlen gewonnen werden.

Solange der Bodenwert so unbestimmbar ist und solange man von der Waldwirtschaft eine Rentierung erwartet, die tatsächlich nicht erzielt und volkswirtschaftlich auch nicht beansprucht werden kann, solange hat die forstliche Erfolgsrechnung wenig Zweck.

Gehrhardt schließt:

„Wenn bereinst — vielleicht schon in einigen Jahrzehnten — alle Forstbeamten gelernt haben werden, grundsätzlich so zu durchforsten, überhaupt so zu wirtschaften, daß im allgemeinen im Herrschenden jederzeit nur noch Musterbäume stehen, Muster im Jahrringaufbau, in der Schaftform und in der Kronenentwicklung, dann erst ist für höchste Wertserzeugung die Bahn frei, und dann kann auch die kaufmännische Überwachung des Unternehmens zu ihrem Recht kommen." Dr. Busse.

Neudammer Forstwirtschaftliche Tabellen. Vier Bände. Verlag von J. Neumann, Neudamm, 1928.

Der Verlag hat sich die Aufgabe gestellt, ein Sammelwerk herauszugeben, das alle sowohl für

Digitized by Google

Forstwirte wie auch für Angehörige der holzverarbeitenden Berufe wichtigen Tabellen und Hilfstafeln enthält. Die Zusammenstellung hat Oberförster Gebbers, Lauenburg, übernommen. Die Bände sollen in zwangloser Reihenfolge erscheinen und voneinander unabhängig sein. Der Einzelband ist in Taschenbücher aufgeteilt, in welchen sich zusammengehörige Tabellen befinden. Jedes Taschenbuch ist einzeln käuflich.

Vom ersten Band ist der erste Teil jetzt herausgekommen. (Preis 8 RM.) Er enthält:

I. Tafeln zur Bestimmung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer nach der Preußischen Holzmessungsanweisung (Homa).
II. Hilfstafel zur Ermittelung des Kubikinhaltes liegender runder Hölzer aus Gesamtlänge und Mittendurchmesser einer Durchmesserstufe ohne Ermittelung des Inhaltes des einzelnen Stammes.
III. Verschiedene Umrechnungszahlen.
IV. Tafel zur Ermittelung des Zopfdurchmessers des Rundholzes ohne Rinde für Kantholz.

Der I. Abschnitt ist wieder gegliedert in:

1. Kubik-Tabelle für liegende runde Hölzer (Stammholz) mit Klasseneinteilung nach der Homa.
2. Schiffs- und Kahnknie.
3. Papierholz (Zellstoff- und Schleifholz).
4. Walzentafel (Kubik-Tabelle) für liegende runde Hölzer in den Längen von 2,7, 2,6, 2,5 m und deren Vielfachen (Schwellenholz).
5. Tafeln für Grubenholz.
6. Festinhalt der Stangen usw.
7. Festinhalt des Schichtholzes.
8. Kreisflächentafel.
9. Messung und Festgehaltsermittelung nach den Vorschriften der Preußischen Holzmessungsanweisung (Homa).

Durch Zuhilfenahme von Rot- und Gründruck neben dem Schwarzdruck ist die Übersichtlichkeit eine sehr große.

Die Tafel IV leitet bereits zu den Tafeln über, welche im zweiten Band Aufnahme finden sollen, nämlich zu den Tafeln zur Ermittelung des Kubikinhaltes der Kanthölzer. Der dritte Band soll die Tafeln zur Ermittelung der Holzmassen stehender Hölzer aufnehmen; darunter sind Massentafeln und Ertragstafeln zu verstehen. Im vierten Band schließlich sollen die im Wald und im Geschäftszimmer benötigten Tabellen und Hilfstafeln zusammengefaßt sein.

Den zweiten Teil des ersten Bandes bildet die „Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesser" von Professor Dr. Busse, Tharandt, welche im Jahre 1927 erschien (Preis 6 RM), und den dritten Teil die „Zopfungstabelle als Holzsparer" von Oberförster Dreßler, welche bereits im Jahre 1924 herausgegeben wurde (Preis 5 RM).

Das Erscheinen des zweiten Bandes ist für den Herbst dieses Jahres angekündigt. Vom dritten Band liegt der erste Teil schon vor: „Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten" von Geheimrat Professor Dr. Schwappach, 2. Auflage 1923 (Preis 4 RM).

Die „Neudammer Forstwirtschaftlichen Tabellen" tragen einem lange schon empfundenen Bedürfnis Rechnung. Mögen die Mühen und Kosten, welche mit der Herausgabe verknüpft sind, durch allseitige freundliche Aufnahme der Tabellen ihren gerechten Lohn finden. Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung. Vom 10. August 1928.

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 171 Abs. 2, § 172 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 54 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

§ 1. Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird auf 8400 Reichsmark festgesetzt.

§ 2. Im § 171 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird die letzte Zeile ersetzt durch die Zeilen:

„ „ F „ „ „ 400 „ „ 500 „
„ G „ „ „ 500 „ „ 600 „
„ H „ „ „ 600 Reichsmark."

§ 3. Der § 171a des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen J und K gebildet."

§ 4. Im § 172 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden dem Abs. 1 die Zeilen angefügt:

„ „ „ „ G 25 „
„ „ „ „ H 30 „ ."

§ 5. Der § 172a des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt:
in der Beitragsklasse J 40 Reichsmark
„ „ „ K 50 „ ."

§ 6, 7 und 8 betrifft das Reichsknappschaftsgesetz.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1928 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister.
Wissell.

Preußen.

Endgültige Rotierung der Försteranwärter des Lehrlingsjahrganges 1917 mit einem Vorbereitungsdienstalter vom Jahre 1919.

M. f. L. Geschäfts-Nr. III 12112 v. 3. September 1928.

Nach meiner Allgemeinen Verfügung III. 5/1928 (vom 24. Januar 1928 III 951) habe ich dem dortigen Forstverwaltungsbezirk die nach-

Digitized by Google

stehend aufgeführten Staatsförsteranwärter bzw. Forstsekretäre mit einem Vorbereitungsdienstalter vom Jahre 1919 zugeteilt: .....

.....

Ich ersuche die Regierung, das Weitere gemäß Ziffer 6 und 8 des vorgenannten Erlasses sofort zu veranlassen und, soweit nötig, auch der Regierung des Beschäftigungsbezirks der Genannten den Zeitpunkt der voraussichtlichen Einberufung mitzuteilen.

Umnotierungen zur Befriedigung rein persönlicher Wünsche können nicht vorgenommen werden. Ich verweise hierzu auf Ziffer 9 meiner vorgenannten Verfügung. Umnotierungsgesuche sind mir daher nur beim Vorliegen dringend dienstlicher Gründe, gegebenenfalls unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, und mit eingehender Begründung vorzulegen.

An die Regierung
in .....

Praktische Vorbereitung der Forstbeflissenen.

M. f. L. Allg. Bfg. III 38/28 Geschäfts-Nr. III 12490 vom 31. August 1928.

Der Absatz 1 des § 6 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 erhält folgenden Zusatz:

„Für die polizeilichen Aufgaben der Forstbeamten wird der Forstbeflissene durch Teilnahme an einem Lehrgang auf einer Polizeischule während der Monate Juli, August und September vorbereitet."

Nähere Bestimmungen über die Anmeldung der Forstbeflissenen zu diesen Lehrgängen bleiben vorbehalten. In Vertretung: Krüger.

Jagdnutzungsvorschrift (J.N.V.) für die preußischen Staatsforsten vom 1. April 1928.

M. f. L. Allg. Bfg. III 96 für 1928 Gesch.-Nr. III 8400 v. 12. Juni 1928.

Inkrafttreten und Versendung der J.N.V.

1. Die Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 werden durch die neue Jagdnutzungsvorschrift vom 1. April 1928, und zwar mit Wirkung von diesem Tage ab ersetzt. Gleichzeitig treten außer Kraft: der Erlaß vom 9. April 1921 III 7156 — Allg. Bfg. III 19 für 1921 — (LwMBl. S. 190) und alle Erlasse, durch die die bisherigen J.N.V. geändert sind. Die erforderlichen Stücke der neuen Vorschrift werden den Regierungen, Forstlichen Hochschulen, Forsteinrichtungsanstalten und der Forstlichen Versuchsanstalt demnächst von der Druckerei J. Neumann in Neudamm unmittelbar übersandt werden. Der Eingang ist mir sofort unter Benutzung des Übersendungsschreibens der Druckerei zu bestätigen.

Verteilung der J.N.V.

2. Die den Regierungen zugehenden Stücke der J.N.V. sind wie folgt zu verteilen:

Jeder Regierungsforstbeamte, jeder Bürobeamte der Regierungsforstverwaltung, jeder Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Förster, Forstsekretär, Unterförster, Forstrentmeister oder Forstkassenverwalter (ausschließlich der Forstuntererheber) erhält 1 Stück. Die Regierungen, in deren Bezirken sich Forstschulen befinden, erhalten für diese 10 Stück. Jede Oberförsterei erhält außer den Stücken für den Oberförster und den Forstsekretär 2 Stück zur vorübergehenden Ausgabe an nichtplanmäßige Beamte. Jede Regierung erhält einen Vorrat für weiteren Bedarf in der dreifachen Zahl der Forstinspektionen, mindestens aber 5 Stück.

Die Forstlichen Hochschulen und die Forsteinrichtungsanstalten erhalten je 5, die Forstliche Versuchsanstalt 1 J.N.V.

Die neuen Vorschriften sind sofort in die Sachenverzeichnisse einzutragen, die alten Stücke abzusetzen. Die den Oberförstereien zu überweisenden Stücke für nichtplanmäßige Beamte sind in das Sachenverzeichnis der Oberförsters einzutragen.

Geänderte Fassung.

3. An Änderungen enthält der Neudruck hauptsächlich die seit der Herausgabe der bisherigen J.N.V. angeordneten Berichtigungen. Die übrigen Änderungen sind nur von untergeordneter Bedeutung. Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

Nr. 6: Gespannbenutzung;
Nr. 11: Schwarzwild in eingegatterten Wildgehegen;
Nr. 13: Saujagden im Revierförsterbezirk;
Nr. 16: Kaninchen: Erlegen, Fangen, Treibjagden; Schonung für Enten und Rebhühner;
Nr. 18: Teilbarkeit der Abschußzahlen, Trennung starker und geringer Stücke bei der Unterverteilung auf die Forstbetriebsbeamten;
Nr. 23: ausgeübtes Erlegungsrecht;
Nr. 26: Wild der Kleinen Jagd, Hasen für Gastschützen, Begriff Lehrherr;
Nr. 27: Überlassung des Kopfschmucks;
Nr. 29: Anrechnung des Fallwildes auf den Abschuß;
Nr. 30: Überlassung von Fallwild-Geweihen und -Gehörnen;
Nr. 33: zum Haushalt eines Forstbeamten gehörige Personen;
Nr. 38 und 39: Preis für Beamtenwildbret und für sonstiges Wildbret, das an Forstbeamte verkauft wird;
Nr. 40: Verkauf von Wildbret und Bälgen;
Nr. 44: Benachrichtigung der Wildempfänger, wenn Wild abgesandt wird, Erkundigungen nach der Zahlungsfähigkeit der Wildhändler;
Nr. 48: Jagdkostenersatz;
Nr. 50: Anerkennungspreise für Wölfe, Wolfsbälge;
Nr. 51: keine Anerkennungspreise für Schwarzwild, das in eingegatterten Wildgehegen erlegt wird;
Nr. 53: Anweisung der Vorschüsse auf Jagdbetriebskosten nur durch die Regierung;
Nr. 54: Eintragung des auf Pachtjagden erlegten Wildes im Schießbuche;
Nr. 59: monatliche Anzeigen über erlegtes Wild der Kleinen Jagd, für das keine Zahlung zu leisten ist;
Nr. 64: Jagdpachtung für die Staatsforstverwaltung.

Als Anlagen sind neu eingefügt: Ein Muster für die Nachweisung der auf Anschlußflächen gepachteten Jagden, die Allgemeinen Bedingungen über die Verpachtung staatsforstlicher Jagden, die Polizeiverordnungen über den Schutz nützlicher und seltener Tiere und über den Schutz und die Pflege des Elchwildes, die Erlasse über die Be-

Digitized by Google

teiligung der Beamten der Forsteinrichtungsanstalten an der Ausübung der Jagd und ein Auszug über die Preise für Geweihe, Gehörne, Abwurfstangen und Waldhähne.

Wildmarken, Jagdbeteiligung der Forstaufseher, Vorschuß auf Jagdbetriebskosten, Vordruckmuster, Jagdverpachtungsbedingungen.

4. Zu der J.N.V. ist im übrigen folgendes zu bemerken:

a) Nach Nummer 3 Absatz 2 sollen die Bestrebungen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, die Alters-, Entwicklungs- und Wechselverhältnisse des Schalenwildes zu klären, unterstützt werden. Die frisch gesetzten, erreichbaren Kälber und Kitze sind daher mit Wildmarken zu zeichnen. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein gibt diese Marken ab und bucht ihre Verwendung und die Erlegung gezeichneten Wildes auf Grund der ihm zu machenden Anzeigen. Über die Erlegung gezeichneten Wildes sendet er den Regierungen alljährlich Auszüge aus seinen Büchern zur Mitteilung an die beteiligten Oberförster. Wildmarken, Beschreibungen über ihre Anbringung, weiße Meldekarten für Anzeigen über die Zeichnung von Kälbern und Kitzen und grüne Karten für Anzeigen über die Erlegung oder Auffindung gezeichneten Wildes sind von den Oberförstern zum 15. Januar bei den Regierungen zu beantragen. Diese haben den Bedarf zu prüfen und zum 1. Februar oberförstereiweise dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein in Berlin SW 11, Dessauer Straße 8, mitzuteilen. Die Wildmarken usw. gehen darauf den Oberförstern unmittelbar zu. Die gelieferten Marken und Karten werden von mir bezahlt. Die Erlasse vom 11. März 1904 III 2729 (Allgem. Verfügung Nr. 14/1904) und vom 25. Februar 1905 III 2232 werden hiermit aufgehoben.

b) Im Anschluß an Nr. 8 meines Erlasses vom 1. Januar 1928 III 220 — Allgem. Verfügung III 4 für 1928 (LwMBl. S. 73) bestimme ich, daß den Forstaufsehern ein Erlegungsrecht nicht zusteht; sie können aber wie die nichtplanmäßigen Beamten am Abschusse beteiligt werden (J.N.V. Nr. 11). Die Kleine Jagd dürfen sie ausüben wie die Förster. Auch sollen sie ebenso wie die Forstbeamten zum Wildbretbezuge zugelassen sein.

c) Die Vorschüsse auf Jagdbetriebskosten, die den Oberförstern nach Nr. 53 gezahlt werden können, sind von jetzt ab durch die Regierungen, und zwar nur für die Wintermonate anzuweisen. Die alten Vorschüsse sind zurückzuzahlen. Da den Oberförstern der ausgegebene Teil des Vorschusses von der Forstkasse erstattet wird, sobald dieser die Ausgabebelege zugehen, ist der Vorschuß nur in angemessener Höhe zu bewilligen. Er darf höchstens 150 RM betragen.

d) Die Vordruckbezeichnung der Muster zur J.N.V. ist derjenigen der Vordrucke zur D.A. angepaßt. Ich verweise auf das Vordruckmerkblatt, das sich vor den Vordrucken der D.A. IV befindet. Die neuen Vordrucke werden ebenfalls in Bogengröße Din (Deutsche Industrienormen) A 3 — 297×420 mm oder in Teilen davon gefertigt.

Damit die Vordrucke Nr. 4—6 die neuen Kapitel- und Titelnummern enthalten, sind diese nach dem Haushalt für 1928 angegeben, obwohl die Beispiele aus früheren Rechnungsjahren gewählt werden mußten.

e) Die bisherigen Bedingungen über die Verpachtung staatsforstlicher Jagden sind ohne wesentliche Änderung als Anlage in die J.N.V. aufgenommen. Die alten Abdrucke dieser Bedingungen können in der bisherigen Fassung weiter benutzt werden. Neudrucke der Bedingungen werden den Regierungen auf Antrag von der Forstregistratur meines Ministeriums geliefert, sobald der alte Bestand aufgebraucht ist.

Vordruckbedarf.

5. Den von einzelnen Regierungen auf Grund des Erlasses vom 2. Mai 1928 III 6531 (LwMBl. S. 259) angemeldeten Bedarf an Jagdnutzungsvordrucken werde ich, soweit möglich, noch aus dem alten Druck decken. Über die künftige Beschaffung der Jagdnutzungsvordrucke ergeht später nähere Bestimmung. Für die Nachweisung der auf Anschlußflächen gepachteten Jagden (Muster H zu J.N.V. Nr. 64) werden von mir keine Vordrucke geliefert.

Versendung und Verteilung dieses Erlasses.

6. Die erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses werden den Regierungen, Forstlichen Hochschulen, Forsteinrichtungsanstalten und der Forstlichen Versuchsanstalt ebenfalls unmittelbar von der Druckerei J. Neumann in Neudamm übersandt werden. Der Erlaß wird ebenso verteilt wie die J.N.V. (s. Nr. 2).

Zusatz für die Regierung und die Klosterkammer in Hannover:

Die J.N.V. und die Abdrucke dieses Erlasses für die Beamten der Kloster-Oberförstereien gehen der Regierung zu.

Zusatz für die Regierungen in Frankfurt a. d. Oder und Minden:

Für die Stiftsoberförstereien können die erforderlichen Abdrucke der J.N.V. und dieses Erlasses von der Druckerei zu dem ermäßigten Preise bezogen werden, der von den preußischen Staatsbehörden gezahlt wird.

Steiger.

Entscheidungen.

Kein Anspruch auf gleiche Besoldung mit bisher gleichbesoldeten Beamten.

Das Reichsgericht hat im Urteil vom 10. Juli 1928 — III 22/1928 — zu der Frage Stellung genommen, ob die Tatsache, daß ein und dieselbe Beamtengruppe aus derselben Gehaltsgruppe besoldet wird, ein Recht der zu ihr gehörenden Beamten auf die Fortdauer dieser Regelung gibt. Das Urteil verneint und führt folgendes aus:

„Die Einreihung sämtlicher Bürovorsteher in die einheitliche Besoldungsgruppe VIII begründete für die Kläger lediglich ein Recht auf das mit dem fraglichen Amte jeweils verbundene Gehalt. Es wurde damit eine Besoldung nach den Bezügen, die für ein niedriger eingestuftes Amt ausgeworfen sind, ausgeschlossen. Dagegen ist für die Kläger ein Recht auf das Fortbestehen einer ein-

Digitized by Google

heitlichen Besoldung mit den übrigen Bürovorstehern nicht entstanden. Ebensowenig wie daraus, daß mehrere Beamtengattungen die gleichen Dienstbezüge erhalten, eine Recht der Beamten, die zur Zeit des Bestehens dieses Zustandes zu ihnen zählen, auf Aufrechterhaltung dieser Gleichstellung abzuleiten ist (RGZ. Bd. 108 S. 316), kann auf die Tatsache, daß ein und dieselbe Beamtengattung aus derselben Gehaltsgruppe besoldet wird, ein Recht der ihr angehörenden Beamten auf die Fortdauer dieser Regelung gestützt werden. Auch in dem von der Revision angezogenen Urteil des erkennenden Senats vom 23. Mai 1924 (in der Sache III 472/23) ist lediglich der Grundsatz ausgesprochen, daß einem Beamten die Bezüge der Stelle, die ihm verliehen war, erhalten werden müssen und durch schlechtere Einstufung des Amtes nicht entzogen werden können. Ein Recht des Beamten auf fortdauernde einheitliche besoldungsrechtliche Behandlung mit der ganzen Beamtenklasse, der er zuzurechnen ist, wird dort aber nicht anerkannt. Wird daher eine Besoldungsordnung dahin geändert, daß eine Beamtengattung, die bisher in eine einzige Gehaltsgruppe eingereiht war, auf zwei Gruppen verteilt wird, so können die Beamten hieraus ein Recht auf Besoldung aus der höheren dieser beiden Gruppen nicht entnehmen."

Amtsunterschlagung.

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 24. Februar 1928 I. Senat 1 D 90/28.

Wenn die mißbräuchliche Übung bestanden hat, daß Beamte des Finanzamts entgegen ihrer Dienstvorschrift Steuergelder von den Pflichtigen entgegennahmen und der Kasse des Finanzamts zuführten, so konnte dadurch eine Zuständigkeit dieser Beamten zur Erhebung der Steuergelder nicht begründet sein. Zur Erfüllung des Begriffes „in amtlicher Eigenschaft empfangen", ist allerdings nicht die Zuständigkeit des Beamten zum Empfang unbedingt erforderlich, sondern es genügt ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erlangung des Gewahrsams an Geldern durch den Beamten und seiner Amtstätigkeit. An diesem Zusammenhang fehlt es nicht, wenn der Zahlende die Gelder dem Beamten in der irrigen Meinung aushändigt, daß er zu ihrem Empfang berechtigt sei, und der Beamte das erkennt und sie trotzdem annimmt. Wenn die Strafkammer nun festgestellt hat, daß der Zeuge den Angeklagten für berechtigt hielt, die Steuergelder für das Finanzamt anzunehmen, so fehlt es doch an der Feststellung, daß der Angeklagte erkannt oder doch mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß der Zeuge die Steuergelder ihm aushändigte, weil er ihn in seiner Eigenschaft als Beamten des Finanzamts für berechtigt hielt, die Gelder für dieses Amt zu empfangen. Deshalb fehlt es an einem genügenden Nachweis, daß der Angeklagte die unterschlagenen Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen hat. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 26, S. 1657.)

Die Ankündigung einer Aufsichtsbeschwerde gegenüber einem Beamten stellt regelmäßig keine Drohung im Sinne des § 114 St.G.B. dar.

Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 31. März 1928. — S. 242/27.

Der in einer Übertretungssache mehrfach von der Polizei vernommene Angeklagte hielt die sich wiederholenden Vernehmungen, nicht allein für lästig, sondern, weil nach seiner Ansicht der Sachverhalt genügend geklärt war, für überflüssig. Er schrieb an die Polizei, daß man ihn nicht weiter belästigen solle, da er sich sonst mit einer Beschwerde über die Polizei an die Regierung wenden würde. Amtsgericht und Landgericht verurteilten den Angeklagten wegen Nötigung, da sie in der Redewendung eine Drohung erblickt haben.

Das Oberlandesgericht erkennt an, daß als Mittel der Nötigung schon die Androhung einer an sich berechtigten Handlung genüge. Erforderlich ist aber, daß die Drohung für den Bedrohten nicht nur nach der Vorstellung des Täters, sondern nach dem Ergebnis rein sachlicher Prüfung ein Übel enthält, durch dessen Androhung der Bedrohte in seiner Willensfreiheit beschränkt wird. Ein solches Übel kann aber in der Regel in der Ankündigung einer Aufsichtsbeschwerde nicht erblickt werden. Die Nachteile, die dem betroffenen Beamten aus der Aufsichtsbeschwerde erwachsen können, bedeuten keine Einbuße an Rechtsgütern, ebensowenig eine Beeinträchtigung sonstiger Interessen und stellen somit kein Übel im Rechtssinne dar. Das wäre nur dann zutreffend, wenn eine solche Beschwerde, die angedroht wird, für den in Frage kommenden Beamten besonders schwere Folgen nach sich ziehen könnte, die als ein wirklich ernstes Übel angesehen werden müßten. Das Urteil mußte deshalb aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen werden. (Juristische Wochenschrift, 1928, Heft 31/32, S. 2035).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Aufklärung.

In Heft 13 des „Forstarchivs" wird auf Seite 230 berichtet, daß der „Forstliche Jahresbericht" eingegangen sei, aber als Vierteljahres-Zeitschrift weiter erscheinen werde. Das ist richtig!

Hieran wird dann aber zunächst die Bemerkung geknüpft, daß sich der Jahresbericht „in der Form"*) dem Abschnitt „Forstliches Schrifttum" im Forstarchiv „nähere"*). Das ist unrichtig, denn die Form der in Zukunft vierteljährlich erscheinenden „Forstlichen Rundschau"**) wird in systematischer Hinsicht — und darauf kommt es

*) Vom Verfasser gesperrt!

**) Um einer Verwechslung mit der im Rahmen der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinenden Forstlichen Rundschau vorzubeugen, machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß es sich hier um eine demnächst im Verlage J. Neumann, Neudamm, vierteljährlich besonders erscheinende Zeitschrift handelt, die mit unserem Blatte in keinerlei direkter Verbindung steht.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

wesentlich an! — die gleiche bleiben wie die des seitherigen Jahresberichts. Der einzige Unterschied ist der, daß die „Forstliche Rundschau" vierteljährlich erscheinen wird. Dem Abschnitt „Forstliches Schrifttum" im Forstarchiv fehlt dagegen jede systematische Einteilung, was allgemein als ein großer Mangel angesehen wird. Ferner wird gesagt, es sei „im allgemeinen ein Nebeneinanderarbeiten mit ähnlichem Ziele bedauerlich." Zweifellos kann darin ein Vorwurf gegen die neue „Forstliche Rundschau" erblickt werden. Der Leser kann daraus schließen, es wäre nach der Ansicht der Schriftleitung des Forstarchivs besser gewesen, wenn der „Forstliche Jahresbericht" nicht fortgesetzt worden wäre. Wenn dieser Schluß beabsichtigt war, was allerdings in einer Notiz der Nr. 14 des „Forstarchivs", Seite 256, in Abrede gestellt wird, dann müßte nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der „Forstliche Jahresbericht" seit 40 Jahren besteht, das „Forstarchiv" dagegen erst seit 3 Jahren. Darauf weist aber weder die Notiz in Nr. 13 noch die in Nr. 14 des „Forstarchivs" mit einem einzigen Worte hin. Dagegen wird die „Schuld"frage des Nebeneinanderarbeitens berührt. Aber von jeglicher „Schuld" weiß sich der Herausgeber des „Forstlichen Jahresberichts" bzw. der künftigen „Forstlichen Rundschau" vollkommen frei. Was hätte ihn veranlassen können, mit dem plötzlich und ganz unerwartet auftauchenden „Forstarchiv" ein Zusammenarbeiten einzuleiten? Eher hätte man umgekehrt erwarten dürfen, daß die Herausgeber des „Forstarchivs" nach dieser Richtung hin die Initiative ergreifen würden, was jedoch nicht geschehen ist.

Von sehr vielen Seiten, ganz besonders auch von den forstlichen Hochschullehrern, wurde die Fortsetzung des Jahresberichts, der sich durchaus bewährt hat, außerdem mit der Begründung dringend gefordert, daß der Abschnitt „Forstliches Schrifttum" im Forstarchiv seinen Zweck nicht erfülle.

Die Ausführungen im „Forstarchiv" Seite 230 waren durchaus verfrüht. Die Schriftleitung hätte das Erscheinen des ersten Hefts der „Forstlichen Rundschau" abwarten sollen. Dann war die Zeit da, um Kritik zu üben. Wie kann die Schriftleitung schon jetzt von „Nachteilen" der künftigen „Forstlichen Rundschau" sprechen („Forstarchiv" Nr. 14 S. 256), bevor ein einziges Heft vorliegt?

H. Weber, Freiburg i. Br.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster Wilhelm Giebert in Krauthausen, Kreis Eisenach, feierte am 31. August seinen 70. Geburtstag. Seit 47 Jahren betreut er in Krauthausen die Wälder der Familie von Eichel-Streiber, Eisenach. Nicht nur als Forstbeamter hat er sich durch vorbildliche Pflege der ihm anvertrauten Forsten einen Namen gemacht, sondern auch als weidgerechter Jäger; er ist auf vielen Jagden ein gern gesehener Gast. Auch dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands gehört er seit Jahren als treues Mitglied an (Mitgl.-Nr. 6675). Neben seinem Hauptberuf hat er noch Zeit gefunden, seine Kraft in den Dienst seiner dörflichen Heimat zu stellen. Jahrzehntelang gehört er dem Gemeinde- und Kirchenrat an. Möge dem in das biblische Alter Eingetretenen ein recht langer und lichter Lebensabend beschieden sein.

Hochschulnachrichten.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Winterhalbjahr 1928/29. Dr. Martin, Dr. Jentsch: Forstliche Betriebswirtschaftslehre (1). Dr. Dr. h. c. Vater, Groß, Bernhard: lesen nicht. Dr. Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (3). Dr. Hugershoff: Höhere Analysis II. Teil (2), Vermessungskunde (3), Instrumentenkunde mit Übungen (1), Photogrammetrie (Dresden, Technische Hochschule) (1). Dr. Schwangart, Dr. Busse: Holzmeß- und Ertragskunde (2), Übungen zur Waldwertrechnung und forstlichen Statik (2), Jagdkunde (2). Dr. Münch: Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Waldbäume (4), Botanisch-mikroskopisches Praktikum (2), Baumkrankheiten (3). Dr. Prell: Forstzoologie II. Teil (3), Forstzoologische Übungen (2). Dr. Krauß: Bodenkunde (4), Übungen zur Bodenkunde (1), Übungen zur Standortslehre (1). Dr. Raab: Finanzwissenschaft (3), Forstpolitik (4), Forstpolitisches Seminar (2). Dr. Jentsch: Forstverwaltung (3). Dr. Rubner: Waldbau I. Teil (4), Waldbauliches Seminar (2). Dr. Heske: Forsteinrichtung I. Teil (2), Forstschutz (3), Forstgeschichte (2). Dr. Dr. Hollbach: Rechtswissenschaft (2). Dr. Schreiter: liest nur im Sommerhalbjahr. Dr. Gierisch: Repetitorium der anorganischen Chemie (2). Dr. Lorenz: Physiko-chemische Grundlagen der Naturwissenschaften (1). Dr. Bavendamm: Allgemeine Vererbungslehre als Grundlage für forstliche Pflanzenzüchtung (1), Bakterien und Pilze im Haushalt der Natur und des Menschen (Dresden, Technische Hochschule) (1), Dr. Alt: Meteorologie (2). Dr. Haupt, prakt. Arzt: Gesundheitslehre (2). Dr. Pieper: Landwirtschaftslehre (4). Dr. Freiherr von Pölnitz: Repetitorium der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (1). Dr. Schmitt: Verwaltungsrecht (2). Schmuntzsch: Leibesübungen.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Winterhalbjahr 1928/29 an der Universität München. Endres: Forstpolitik, vierstündig; Waldwertrechnung und forstliche Statik, vierstündig; Übungen in Waldwertrechnung und forstliche Statik. Schüpfer: Forsteinrichtung, vierstündig; Baum- und Bestandsmassenermittlung einschließlich Zuwachslehre und Ertragskunde, dreistündig; Praktische Übungen in Forsteinrichtung und Baum- und Bestandsmassenermittlung, je in Verbindung mit Lehrwanderungen. Fabricius: Waldbau, fünfstündig; Einführung in die Forstwissenschaft, dreistündig. Reinhold: Forstpolitische Zeitfragen, zweistündig. Freiherr von Tubeuf: Anatomie und Physiologie der Pflanzen, vierstündig; Mikroskopisches Praktikum, dreistündig; Leitung wissenschaftlicher Arbeiten. Escherich: Forstzoologie, I. Teil: Einführung in die allgemeine Zoologie und Naturgeschichte der Wirbeltiere, vierstündig; Arbeiten für Geübtere, gemeinsam mit Eidmann. Lang: Bodenlehre, fünfstündig; Bodenkundliches Praktikum, zweistündig; Arbeiten für Geübtere. Schmaus: Meteorologie I, vierstündig; Meteorologisches

Digitized by Google

Seminar. Kaiser: Allgemeine Geologie, vierstündig; Kleines Praktikum zur allgemeinen Geologie, zusammen mit Storz. Broili: Geologie von Bayern, einstündig. Paul: Anorganische Chemie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung, fünfstündig. Wieland: Experimentalchemie II, fünfstündig. Dingler: Einführung in die höhere Mathematik unter besonderer Berücksichtigung der Studierenden der Forstwissenschaft, fünfstündig. Lotz: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, vierstündig; Finanzwissenschaft, fünfstündig. von Zwiedineck-Südenhorst: Spezielle Volkswirtschaftslehre I: Agrar- und Gewerbepolitik, vierstündig. Weber: Spezielle Volkswirtschaftslehre II: Geld, Banken, Börsen, Handel und Verkehr, vierstündig. Rothenbücher: Einführung in die Rechtswissenschaft (Rechtsenzyklopädie) unter Einschluß des deutschen und bayerischen Staats- und Verwaltungsrechts und mit besonderer Berücksichtigung der Studierenden der Forstwissenschaft, fünfstündig. Henseler: Allgemeine Landwirtschaftslehre, I. Teil, achtstündig.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Verlegung des Arbeitskurses des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft. Wegen unvorhergesehener Umstände muß der für die Zeit vom 24. bis 28. September angesagte Arbeitskurs des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft auf die Tage vom 15. bis 19. Oktober 1928 verlegt werden. Der ausführliche Arbeitsplan wird demnächst bekanntgegeben werden. Hilf.

Förster- und Forstgehilfenprüfung durch das Berufsamt für Privatförster in Hannover, Leopoldstraße 1. Die diesjährige Förster- und Forstgehilfenprüfung durch das hiesige Berufsamt findet in den Tagen vom 16. bis 19. Oktober in Hannover statt. Den zur Prüfung zugelassenen Anwärtern wird das Nähere über die Prüfungen vom Berufsamt Hannover bekanntgegeben werden.
Berufsamt für Privatförster in Hannover.

Abgangsprüfung an der Privaten Forstschule in Miltenberg a. Main. Die am 1. Oktober 1927 aufgenommenen 48 Forstschüler unterzogen sich vom 23. bis 26. Juli der schriftlichen Prüfung; die mündliche Prüfung hat in der Zeit vom 23. bis 29. August und die Waldprüfung am 30. und 31. August stattgefunden. Der Prüfungsausschuß hat bestanden aus den Herren: Forstrat Dr. Bertog-Eberswalde als Vorsitzendem, Generalmajor von Bodelschwingh-Miltenberg als dessen Stellvertreter, Oberförster Ackermann-Amorbach, Oberförster Graml-Miltenberg, Assistent Wehmeyer und Architekt Reis-Miltenberg. Als staatlicher Aufsichtsbeamter war Herr Oberforstmeister Habersack-Kleinwallstadt während der ganzen Dauer der Prüfung zugegen. Von den 48 Prüflingen bestanden 47, und zwar: 14 Schüler mit dem Gesamturteil sehr gut, 27 mit gut und 6 mit genügend. 1 Prüfling ist zurückgetreten. Der Verein „Waldheil" zu Neubamm hatte als Preis einen Hirschfänger gestiftet. Diesen erhielt als bester Schüler Fritz Runge aus Neumünsterberg (Ostpreußen). Der zweitbeste Schüler, Konrad Wesolek aus Libuch (Grenzmark) bekam die Ehrengabe des Verlages Neumann, nämlich Riesenthals Jagdlexikon, und Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger der drittbeste Schüler Friedrich Mettel aus Bollendorf (Rheinland). Außerdem hatte der „Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler" zwei Preise gestiftet, und zwar: „Der Rothirsch und seine Jagd" von Kießling und „Der Lehrprinz" von Oberländer. Diese beiden Bücher erhielten die Schüler Friedrich Hehrlein aus Thüngen (Bayern) und Fritz Pelikan aus Schmoldow (Pommern). Den Stiftern dieser Preise sei hiermit an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt.

Forstwirtschaftliches.

Der Verband der Gemeindewaldbesitzer der Provinz Westfalen. Wie uns der Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Verbände zu dem in Nummer 34 auf Seite 936 veröffentlichten Bericht mitteilt, sind dem Verbande der Gemeindewaldbesitzer der Provinz Westfalen zur Zeit 45223 ha Hochwald und 31328 ha Niederwald, insgesamt also 76551 ha angeschlossen.

Patentierter Forstschutz! Das Reichspatentamt hat durch Beschluß vom 11. September 1926 als D.R.P. 407561 ein Verfahren zur Anlegung eines sturmsicheren Randstreifens um oder durch einen Waldbestand patentiert. Das Verfahren besteht darin, daß an Fichtenbeständen, die an der hauptsächlichen Sturm- oder Windrichtung freiliegen, die ersten Baumreihen geköpft werden und zwar derart, daß in der äußersten Reihe etwa zwei Drittel, in der nächsten die Hälfte, in der darauffolgenden ein Viertel bis ein Drittel der Krone abgesägt wird. Durch Verkürzung der Kronen soll die Hebelwirkung des Windes geschwächt und die Kraft des Windes über den Bestand hinweggelenkt werden. Da der Patentinhaber nach dem Gesetz ausschließlich befugt ist, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen oder zu gebrauchen, ist der Erfinder dieser Sturmsicherung also allein berechtigt, die systematische Köpfung der Randstämme in der angegebenen Weise ausführen zu lassen. Die preußische Staatsforstverwaltung hat es grundsätzlich abgelehnt, das Patent oder die Lizenz zur Anwendung des Verfahrens zu erwerben. Es wären ja recht erfreuliche Aussichten, wenn künftig jedes neuartige Verfahren auf dem Gebiet des Forstschutzes und des Waldbaues usw. patentiert werden sollte, z. B. Blendersaumschlag, Dauerwald usw. Soweit uns bekannt, sind bisher nur vereinzelt solche Versuche gemacht worden, so durch Genth mit seinen Doppelreihen und durch Ramann mit dem Verfahren der Reisigfütterung. Die Umständlichkeit des Verfahrens der Patentverleihung und die erheblichen, rasch ansteigenden Gebühren einerseits sowie die Schwierigkeiten der Überwachung des etwaigen Mißbrauches des Patentes andrerseits werden wohl allein genügen, um eine nennenswerte Weiterverbreitung dieser originellen Idee zu verhindern. S.

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgewächse im Monat Juli 1928, zusammengestellt im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie (unter Mitwirkung des Laboratoriums für allgemeinen Pflanzenschutz) der Biologischen Reichs-

Digitized by Google

anstalt. Über starkes Auftreten der Kiefernschütte (Lophodermium pinastrie) wurde nur einmal aus Ostpreußen berichtet. — Spinnmilben (Tetranychus telarius) waren in Groß-Berlin an Straßenbäumen (Linden) überall verbreitet. — Raupen von Chrysoclista linecella schädigten Linden im Hamburger Stadtgebiet stark. — Starker Flug des Eichenwicklers (Tortrix viridana) wurde in Brandenburg im Potsdamer Forst beobachtet. Auch in einzelnen Bezirken Oldenburgs zeigte er sich in größerer Menge. — In den in Mecklenburg-Strelitz von der Nonne (Lymantria monacha) heimgesuchten Jagen der Oberförsterei Langhagen erfolgte die Bekämpfung vom Flugzeug aus. — Der Kiefernspanner (Bupalus piniarius) flog in Mecklenburg-Schwerin besonders stark und umfangreich in den Forstämtern Malchow und Jabel. In Ostpommern führte der diesjährige Flug zu einer stellenweise ungeheuerlichen Eiablage. Im Freistaat Sachsen zeigte er ein bedrohliches Auftreten im Forstamt Reschwitz, ein beachtlicher Flug war auch im Forstamt Ottendorf-Okrilla wahrzunehmen. — Die Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) trat in Brandenburg vereinzelt stark im Kreise Zauch-Belzig (Schaden 30 %), stark auch in Erkner bei Berlin auf. Aus dem Freistaat Sachsen wurde bedrohliches Auftreten aus Thum und Reschwitz gemeldet. In Baden zeigte sie sich sehr stark in den Vorbergen der Umgegend von Heidelberg. — Aus dem Freistaat Sachsen wurde bedrohliches Auftreten des grauen Lärchenwicklers (Steganoptycha diania) aus Ober- und Unterwiesenthal, der Fichtengespinstblattwespe (Lyda abietis) aus Bärenfels, der kleinen Fichtenblattwespe (Nematus abietinus) aus Neudorf und Raunhof, des großen braunen Rüsselkäfers (Hylobius abietis) aus Hinterhermsdorf und der Fichtenwollaus (Chermes abietis) aus Trünzig gemeldet.

Massensterben verschulter Fichtenpflanzen. Ich habe im Kamp 20000 dreijährige Fichtensämlinge verschult. Die Sämlinge sind von einer bekannten Forstbaumschule bezogen worden. Da in hiesigem Revier noch fünfjährige Fichten vom Unkraut überwuchert werden, mußte die Verschulung vorgenommen werden. Auf der Verschulfläche standen vorher drei Jahre Erlenloden. Nachdem die Erlen ausgehoben waren, wurde die Fläche umgegraben und die Fichten in Keillöcher verschult. Die Fichten wuchsen freudig an, und ich hatte kaum 3% Verlust, obwohl lange sehr trocknes Wetter war. Mehreremal wurden die Fichten von Unkraut gereinigt und alle Wochen zweimal mit der Krümelharke geharkt. In der Nacht vom 1. zum 2. Juni sind mir in demselben Kamp alle Eschen erfroren. Den Fichten hat der Frost damals bestimmt nicht geschadet, wenigstens war den Pflanzen nichts anzusehen. Die Pflanzen bekamen vor dem Verschulen eine starke Thomasmehldüngung, nach dem Verschulen eine leichte Leunadüngung. Jetzt sind in den letzten vier Wochen nur wenige Millimeter Niederschläge gefallen. Die Fichten stehen auf Sandboden. Am 25. Juli ließen verschiedene Pflanzen die jungen Triebe hängen. Am nächsten Tage waren es schon wesentlich mehr. Am dritten Tage wurden die Pflanzen mit den hängenden Trieben gelbbraun und waren tot. So geht es jeden Tag weiter, und heute am 28. Juli sind bereits 50% der verschulten Pflanzen tot. Auffallend ist es, daß zwischen zehn toten Pflanzen eine steht, die von Gesundheit strotzt. So wechselt das Bild im ganzen Kamp und sieht jammervoll aus. Ich schiebe das Sterben auf die Trockenheit, die Pflanzen stehen in reiner Erdasche. Da aber einzelne Pflanzen so gesund aussehen, wird von andrer Seite meine Behauptung widerlegt. Um die Pflanzen retten zu können, schickte ich am 27. Juli krankes Material an das „Botanische Institut der Forstlichen Hochschule nach Eberswalde" zwecks Untersuchung ein. Das Zoologische Institut hat keinerlei Insektenschäden feststellen können, auch pilzliche Parasiten sind nicht nachweisbar. Das Botanische Institut schreibt: „Da lediglich die jüngsten Triebe gelitten haben, ähnelt die Krankheitserscheinung typisch Spätfrostschaden. .... Sollte die Krankheit weiter um sich greifen, so senden Sie bitte Anfang September neues Material." — Ich fürchte, wenn es nicht bald regnet, habe ich zum September kein Material mehr, und die Pflanzen haben sich bis dahin restlos empfohlen. Ich wollte die Pflanzen kräftig durchgießen, es wurde mir aber sehr abgeraten. Woran sterben die Fichten? Wer hat ähnliche Beobachtung gemacht? Sollten die Pflanzen nicht doch infolge anhaltender Trockenheit absterben? (Allerdings! Die Schriftleitung.)

Rudolf Riemand, Görlsdorf.

Waldbrände.

Bezirk Merseburg. Stadtforst Torgau. In der Försterei Pretschau wütete am 20. August ein Brand, der rund 13 ha Kiefernschonung vernichtete. Das Feuer soll durch Funkenauswurf einer auf der Chaussee fahrenden Dampfwalze entstanden sein. Es brach gegen 13 Uhr bei ziemlich starkem Südost-Winde aus und verbreitete sich in der elfjährigen Schonung sehr schnell. Beim Eintreffen von Hilfe hatte es bereits bedeutenden Umfang angenommen. Dem energischen Eingreifen der angrenzenden Bevölkerung gelang es nach zweistündiger harter Arbeit, den Brand auf seinen Herd zu beschränken. Militär und Feuerwehr aus Torgau leisteten tatkräftig die letzte Hilfe. Der Schaden beträgt rund 30000 RM.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Wiesbaden. Oberförsterei Homburg v. d. Höhe. Am 20. August abends stieß der staatliche Förster Herrmann der Försterei Feldberg mit einem auf Rotwild pürschenden Wilderer zusammen. Als er, durch eine stärkere Fichte gut gedeckt, diesen durch Anruf stellte, schoß ein tiefer im Hange am Rande einer Fichtendickung sitzender Genosse im gleichen Augenblick auf etwa 120 Schritt von rechts seitwärts auf den Beamten. Das Geschoß ging glücklicherweise fehl. Der Förster erwiderte nun zunächst das Feuer des zweiten Gegners, der darauf sofort in die Dickung entsprang. Währenddessen gelang es dem zuerst bemerkten Wilddieb, gleichfalls in der Dickung zu verschwinden. Das von der Grenzlinie der besetzten Zone durchschnittene Hochtaunusgebiet war während und nach dem Kriege von Wilderern stark heimgesucht. Vor etwa zehn Jahren fiel ihnen der Forstmeister

Digitized by Google

Birkenauer, Oberförsterei Usingen, zum Opfer. Der Meuchelmord ist noch ungesühnt. Auch jetzt tritt dieses verbrecherische Gewerbe immer wieder in Erscheinung. K.

Verschiedenes.

Die Deutsche Jagdausstellung 1929 im Rahmen der 4. Grünen Woche Berlin 1929, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes sowie dem Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Berlin, findet vom 26. Januar bis 10. Februar 1929 in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm statt. Es werden ausgestellt: 1. Beutestücke, die nach dem 1. Januar 1928 in Deutschland und in den uns entrissenen Gebietsteilen erbeutet sind. 2. Beutestücke deutscher Jäger seit 1927 im Auslande erbeutet, die noch nicht auf einer deutschen Jagdausstellung in Berlin gezeigt worden sind. 3. Hegesammlungen von Beutestücken aus dem Jahre 1928, welche die Gesamtstrecke eines Reviers zeigen, zum Vergleich möglichst auch die Vorjahre. 4. Pflichtausstellungen von Jagdvereinen und Hegeverbänden, welche den Gesamtabschuß zeigen. Vergleich der Vorjahre erwünscht. 5. Gehörne von mit Wildmarken gezeichneten Böcken mit Unterkiefern und Unterkiefer von mit Wildmarken gezeichneten Ricken. — In sämtlichen Abteilungen findet eine Prämiierung statt. Es kommen nur solche deutschen Geweihe und Gehörne für die Preisbewertung in Betracht, denen wenigstens ein Unterkieferast beigefügt ist. Bei Sammelausstellungen, bei denen Beutestücke aus den Jahren vor 1928 ausgestellt werden, kann von der Einsendung der Unterkiefer abgesehen werden, wenn sie nicht vorhanden sind. Die Beutestücke sind gegen Diebstahl und Feuer während des Transportes und in der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung kostenlos versichert. Anmeldebogen werden Mitte September versandt. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Deutschen Jagdausstellung 1929, Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Straße 23.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 16. September, 3,55 Uhr nachmittags. Professor Dr. Wundsch, Direktor der Preußischen Landesanstalt für Fischerei: Vortragsreihe „Fischerei und Fischzucht". 6. Vortrag: „Der Schutz unserer Fischwirtschaft gegen Schädigungen durch Wasserverunreinigungen und Fischkrankheiten." — Abteilung Gartenbau. Freitag, den 21. September, 4,30 Uhr nachmittags. Professor Dr. Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz: Vortragsreihe „Der Kleingarten". 16. Vortrag: „Schädigungen an Gartenpflanzen durch äußere Einflüsse." F. S.

Erythropel-König: Die Preußischen Besoldungsgesetze, Band II, Die Lehrerbesoldungsgesetze und die Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927. Herausgegeben von Otto König, Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium. Verlag von H. W. Müller, Berlin. Preis 3,20 RM.

Das im ersten Bande in Aussicht gestellte Ergänzungsheft ist nunmehr erschienen. Es enthält die Gesetze über die Dienstbezüge der Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Gewerbe- und Handelslehrer sowie die endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz, den zugehörigen Rund-Erlaß des Finanzministers und die Richtlinien für die Gewährung von Kinderzulagen. Der Verfasser hat das Finanzministerium bei den Ausschußverhandlungen im Landtage vertreten. Erläuterungen zu den Gesetzesparagraphen, wie im ersten Band hat er diesmal nicht gegeben; doch ist wieder ein Schlagwörterverzeichnis beigefügt. Der erste Band ist in Nr. 19 auf Seite 535 besprochen.

Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Staatsbeamten und Kommunalbeamten. Bearbeitet und erläutert von Dr. jur. Riedenberg. 447 Seiten. Preis 4,80 RM. Wirtschaftsverlag Arthur Subau, Berlin.

Die hier in Frage kommenden, kurz zusammengefaßten und mit Erläuterungen versehenen Bestimmungen erleichtern Behörden und Beamten die Orientierung auf einem Gebiete, das heute sehr groß ist und um so unübersichtlicher, weil seit der Staatsumwälzung sich wesentliche Änderungen vollzogen haben, die Hand in Hand gehen mit den Schwierigkeiten, welche die Zerstreuung der Gesetze und Verordnungen nach sich ziehen muß, für den, der sich über dieses oder jenes orientieren will. Das vielseitige Buch erleichtert diese Orientierung und trägt dazu bei, einem wirklichen Bedürfnis abzuhelfen. Wie schon die hohe Seitenzahl des Buches zeigt, wird sein reicher und vielseitiger Inhalt jeden befriedigen, der von ihm Gebrauch macht. Bz.

Die Haftung der Kleinbahn. Von Dr. jur. Walter Wülfing. Berlin 1928. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8. DIN A 5, 154 Seiten. Preis 5,50 RM.

Bekanntlich ruht die Haftung der Kleinbahnen auf anderer gesetzlicher Grundlage, als es bei den Eisenbahnunternehmungen der Fall ist, die unter das preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen von 1838 fallen. Aus diesem Grunde ist die Bearbeitung des in Frage kommenden Gegenstandes um so wertvoller, weil es bis jetzt an einer zusammenfassenden Bearbeitung dieses Stoffes gefehlt hat, wie sie in bezug auf die Erörterung der durch Kleinbahnen verursachten Sach- und Personenschäden eingehend und sachgemäß durchgeführt ist. Die Abhandlung hat deshalb große Bedeutung für alle Kleinbahnunternehmer und die die Aufsicht führenden Behörden, aber nicht zu allerletzt auch für die Juristen, die das Erscheinen des Buches besonders begrüßen werden, soweit sie mit diesem Rechtsgebiet Fühlung nehmen müssen. Baltz.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. September 1928 ab märkischer Station 10.89 RM.

Digitized by Google

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. September 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauraubige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,60, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,80, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. September 1928, Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,90, Rehe, Winter 1,80, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. September 1928. Rehböcke Ia 1,10 bis 1,20, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,65 bis 0,75, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 1,60 bis 1,80 Rebhühner, junge Ia 1,75 bis 1,80, IIa 1 bis 1,20, alte Ia 1,30 bis 1,40, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. September 1928. Hechte, unsortiert 115 bis 128, groß 70 bis 80, groß-mittel 90 bis 100, Schleien, unsortiert 120 bis 157, groß 105 bis 110, Aale, unsortiert 165 bis 174, mittel 150 bis 160 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3 bis 3,10 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 40. **Waffenschein für Personen unter 20 Jahren.** Das neue Waffengesetz besagt, daß Waffenscheine nur an Personen abgegeben werden, welche das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben. Ich bitte Sie, mir nun mitzuteilen, ob dies für Forstlehrlinge unter 20 Jahren auch zutrifft, oder ob hierfür besondere Vorschriften vorhanden sind. H. B. in L.

Antwort: Waffenscheine dürfen an Personen unter 20 Jahren nicht ausgestellt werden, und das gilt natürlich auch für Forstlehrlinge (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. April 1928), wenn das Gesetz in Kraft getreten ist. Allerdings kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Ausnahme bewilligt werden (§ 16 Abs. 3), so daß Forstlehrlinge auf diesem Wege einen Waffenschein erhalten können. In der Regel werden Forstlehrlinge aber den Waffenschein nicht nötig haben, weil sie einen Jagdschein erhalten können, der sie zum Führen von Jagdwaffen berechtigt. Das neue Gesetz hat diese Frage, auf die demnächst in einem besonderen Artikel zurückgekommen werden soll, nicht so geregelt, wie es hätte der Fall sein müssen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Oberscheld zu Dillenburg (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. September.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle Liebenburg (Hildesheim) zur Neubesetzung zum 1. Oktober ist wieder zurückgezogen worden.

Die Bewerbungen um die zum 1. Januar 1929 neu zu besetzende **Oberförsterstelle Kullik** (Allenstein) sind bereits bis zum 21. September einzusenden.

Försterstelle Himmelsberg, Oberf. Fulda-Süd (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Wiesel, Bahnstation Neuhof, 8 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 3,2 ha Wiese, 2,3 ha Acker. Nutzungsgeld 34 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. September.

Förster-Endstelle Hasenbruch, Oberförsterei Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober kommissarisch und am 1. Dezember endgültig zu besetzen. Dienstwohnung. 0,3380 ha Garten, 9,1180 ha Acker, 5,3750 ha Wiesen.

Forstsekretärstelle Uslar, Oberf. Uslar (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 0,3125 ha Acker. Nutzungsgeld 9 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Northeim, 29 km. Bewerbungsfrist 15. September. (Neues Forstsekretärgehöft im Herbst beziehbar.)

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Waldau (Kassel) ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 0,2 ha Wiese, 0,8 ha Acker. Nutzungsgeld 24 RM. Sehr arbeitsreiche Stelle, besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 15. September.

Försterstelle Wuhrow, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 8,7 ha Acker und 4 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Birkhorst (neu), Oberf. Eggesin (Stettin), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 4 ha Acker, 4 ha Wiese, 2 ha Weide. Nutzungsgeld steht noch nicht fest. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule in Pasewalk. Bewerbungsfrist 20. September.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden vom 1. Oktober ab folgende Umbenennungen stattfinden:

Oberförsterei Neuholland soll künftig heißen Oberförsterei Sachsenhausen (Nordbahn); Försterei Friedrichsthal soll künftig heißen Försterei Hasenheide bei Oranienburg; Försterei Kuhbrück soll künftig heißen Försterei Teerofen bei Oranienburg.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jochmann, Revierförster, wird am 1. Oktober die Revierförsterstelle Hozel, Oberf. Dhronecken (Trier), übertragen.

Wehding, Revierförster zu Forsthaus Sören (Schleswig), wird am 1. Oktober die Revierförsterstelle Danuhorst, Oberf. Celle (Lüneburg), übertragen.

Bösang, Förster in Landeck, Oberf. Landeck, wird am 1. November nach Eisendrück, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), versetzt.

Engel, Forstsekretär in Bornluchen, Oberf. Bornluchen, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Försterstelle Beckerswald nach Beckerswald, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Grußdorf, Oberf. Lüchow, wird am 1. Oktober die Försterstelle Siemen, Oberf. Lüchow (Lüneburg), übertragen.

Digitized by Google

Heinrich, überg. Förster (Minden), wird am 1. Oktober auf die überg. Försterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Koch, überg. Förster in Dolle, Oberf. Letzlingen, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Hottendorf, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), versetzt.

Kraus, Forstsekretär, Oberf. Wolfau, wird am 1. November auf die Försterstelle Spiegelslust, Oberf. Marburg-Nord (Kassel), versetzt.

Macker, Förster in Kirchworbis, Oberf. Leinefelde, wird am 1. Oktober nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Merle, Förster in Amelith, Oberf. Winnefeld, wird am 1. Oktober die Försterstelle Bahle, Oberf. Knobben (Hildesheim), übertragen.

Michelmann, überg. Förster in Löbderitz, Oberf. Löbderitz, wird am 1. Oktober nach Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg), versetzt.

Mundt, Förster in Jagolitz, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), wird am 1. November in den dauernden Ruhestand versetzt.

Olms, Förster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Amtsheide, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.

Schäfer, Förster in Schoenecken, Oberf. Prüm, wird am 1. Oktober nach Steffeln, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Schuchhard, überg. Förster, Oberf. Spangenberg, wird am 1. Oktober die Försterstelle Glasebach, Oberf. Spangenberg (Kassel), übertragen.

Schulz, überg. Förster in Althagen, Oberf. Ziegenort, wurde am 1. September nach Düsterort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Stender, Förster in Oitzen, Oberf. Medingen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Fuhrberg I, Oberförsterei Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Wehrs, Förster in Sieber, Oberf. Sieber, wird am 1. Oktober die Försterstelle Nonnenholz, Oberf. Eschershausen (Hildesheim), übertragen.

Wiethan, Förster und Forstsekretär in Uslar, Oberf. Uslar, wird am 1. Oktober die Försterstelle Bornstedt, Oberf. Sonan (Hildesheim), übertragen.

Wilmer, Förster in Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück, wird am 1. November nach Jagolitz, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), versetzt.

Würschmidt, überg. Förster in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Schneiderdamm, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Dahns, Hilfsförster in Jägerhof, Oberf. Jägerhof (Stralsund), wird am 1. Oktober nach Bornkuchen, Oberf. Bornkuchen (Köslin), einberufen zur auftragsweisen Verwaltung der Forstsekretärstelle daselbst.

Dalchow, Hilfsförster in Willenberg, Oberf. Willenberg, wird am 1. Oktober auf die überg. Försterstelle Hellmahnen, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Dünnbier, Hilfsförster in Przykop, Oberf. Ramuck, wird am am 1. November auf die überg. Försterstelle Browarnik, Oberf. Johannisburg (Allenstein), versetzt.

Fehse, Hilfsförster in Behnsdorf, Oberf. Bischofswald, wird am 1. Oktober nach Tolle, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), versetzt.

Gütte, Hilfsförster in Bad Suderode, Oberf. Thale, wird am 1. Oktober nach Neuhof, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Unterförsterstelle.

Knoche, Hilfsförster in Weisenfelsen, Oberf. Gerolstein, wird am 1. Oktober nach Salm, Oberf. Daun (Trier), versetzt.

Krüger, Hilfsförster in Neuwick, Oberf. Karnkewitz, wird am 1. Oktober nach Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Reichelt, Hilfsförster in Guszianka, Oberf. Guszianka, wird am 1. Oktober auf die überg. Försterstelle Wieps, Oberförsterei Sablowo (Allenstein), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Alsbach, Oberf. Selters (Wiesbaden), wurde am 1. September zur Forsteinrichtungsanstalt in Kassel versetzt.

Schwabbauer, Hilfsförster in Orscholz, Oberf. Saarburg, wird am 1. Oktober nach Weisenfelsen, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Wohlgefahrt, Hilfsförster, wurde mit der Verwaltung der neugebildeten Försterstelle Kutten, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), vorübergehend beauftragt.

Treffel, Forstgehilfe in Daun, wird am 1. Oktober nach Kommersheim, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Wollenhaupt, Forstgehilfe in Braach, Oberf. Rotenburg-West, wird mit sofortiger Wirkung nach Oberappenfeld, Oberf. Wallenstein (Kassel), versetzt.

Bayern.

Hasselbacher, Oberforstverwalter in Biberbach, Forstamt Beilngries, tritt am 1. November in den dauernden Ruhestand.

Dem am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Ziegler** in Laufamholz, Forstamt Nürnberg-Ost, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Stephan, Forstverwalter von Thomasmühle, Forstamt Steben, wird am 1. Oktober in gleicher Diensteigenschaft nach Kleintettau, Forstamt Tettau, versetzt.

Streit, Forstwart in Westheim, Forstamt Eltmann, wird vom 1. Oktober an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm hierbei in Anerkennung seiner Dienstleistung Titel und Rang eines Oberforstwartes verliehen.

Hessen.

Köhres, Philipp, Förster zu Forsthaus Apfelbachbrücke, tritt am 1. Oktober auf sein Ansuchen in den Ruhestand.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Ungenannt	100,—
Von Herrn Forstrat Dr. Berlog gesammelt gelegentlich der Jubiläumstagungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde	92,—
Stiftung des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, Neuhaldensleben	50,—
Gelegentlich des letzten Diskussionsabends der Forstschüler des XI. Lehrganges der Forstschule Neuhaldensleben gesammelt und eingesandt von dem Forstschüler Herrn Johannes Ortmann, Neuhaldensleben	26,80
Eingesandt von Herrn Schiedsmann Wilde, Gruppenhagen bei Jarshagen	24,60
Gesammelt auf der Treibjagd Rengersdorf-Wilisch; eingesandt von Herrn Revierförster M. Conrad, Eisersdorf, Kreis Glatz	17,50
Buße auf Veranlassung des Herrn Försters Jos. Nickolay, Dülmen, eingesandt	10,—
Sühne für Waldfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Fr. Nielen, Nergena-Nord	9,—
Ferner sind eingegangen 1 zu 5,—, 1 zu 4,80	9,80
	338,70

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 8. September 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Balzer, Josef, Revierjäger, Wiehe bei Colleda.
Bolk, Martin, Hilfsförster, Sondershausen, Thüringen, Possenweg 7.
Schäfer, Reinhold, Hilfsförster, Klings bei Kaltennordheim, Rhön.
Schwegler, Ernst, Hilfsförster, Eislingen a. d. Fils, Württemberg, O.-A. Göppingen, Ulmer Straße 9.
Runge, Fritz, Hilfsförster, Neu-Münsterberg, Post Bludau, Ostpreußen.
Glaser, Rolf, Hilfsförster, Weil im Dorf, O.-A. Leonberg, Württemberg.
Färber, Anton, Hilfsförster, Oberhundem, Sauerland i. Westf.
Siemensen, Max, Hilfsförster, Glücksburg, Ostsee, Bez. Kiel.
Sotter, Bruno, Hilfsförster, Radzjunz bei Trachenberg i. Schl.
Hackert, Walter, Hilfsförster, Godbin bei Kleeth, Mecklenburg-Schwerin.
Mauthner, Fritz, Hilfsförster, Behringersdorf bei Nürnberg, Bayern.
Hallweck, Ottmar, Hilfsförster, Schönach bei Straubing, Bayern.
Hörflinger, Karl, Hilfsförster, Weingarten, Fh. Erbisrute, Württemberg.
Müller, Joh., Hilfsförster, Burgsinn, Kreis Unterfranken.
Schäfer, Hermann, Hilfsförster, Gailborf, Württemberg.
Wackermann, Wilhelm, Hilfsförster, Stammen bei Porta-Westfalika.
Steiger, Hans, Hilfsförster, Fh. Kubbellow, Post Bergen, Rügen.
Sicklinger, Fh. Hilfsförster, Owingen, Hohenzollern.
Polik, Heinz, Hilfsförster, Höchst a. M., Brückenstraße 1.
Heil, Heinrich, Hilfsförster, Birstein, Kr. Gelnhausen.
Seemann, Hans, Hilfsförster, Helmstedt, Braunschweig, Nordertor 15.
Halfschuher, Herbert, Hilfsförster, Wildetaube, Post Neumühl i. Thür.
Seidel, Gerhard, Hilfsförster, Dannenwalde, Prignitz.
Wolf, Willi, Hilfsförster, Jettingen, Hohenzollern.
Zienke, Karl, Hilfsförster, Schönwalde, Kreis Stolp in Pomm.
Strauch, Max, Hilfsförster, Lauterbach, Kreis Habelschwerdt.
Vöglin, Ludwig, Hilfsförster, Mörfelden bei Frankfurt a. M.
Müller, Otto, Hilfsförster, Zapel bei Pröttlin, Kr. Westprignitz.
Lüdke, Hugo, Hilfsförster, Burchow, Kr. Neustettin, Pommern.
Hilsmann, Willi, Hilfsförster, Hemmern, Post Ruthen, Kreis Lippstadt, Westfalen.
Weber, Ludwig, Hilfsförster, Udenhausen, Post Schwarz, Kr. Alsfeld, Oberhessen.
Hehrlein, Fritz, Hilfsförster, Thüngen, Ufr., Bayern.
Kraft, Eberhard, Hilfsförster, Läbben, Kirchstraße 29.
Träger, Hermann, Privatförster, Kreipitzsch, Post Bad Kösen, Kreis Naumburg.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte. Ostpreußen.

Niederschrift

über die vom 7. bis 9. Juni in Neidenburg und Passenheim abgehaltene Sommertagung mit Lehrwanderung.

Die Fachgruppe war gut vertreten. Die Bezirksgruppe des Komba war durch den Geschäftsführer, Kollegen Krebs, vertreten. Zuerst sollte Auge und Hand geprüft werden. Kollege Rettkowski hatte ein nettes Preisschießen vorgesehen. Fünf wertvolle Silberpreise winkten den Siegern, und bald knallte es lustig, und doch wie oft war nebenbei zu viel Platz. Um 17,30 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Tagung im Forsthaus Neidenburg, begrüßte die Erschienenen, insbesondere die Vertreter der städtischen Körperschaften, die Ortsgruppe des Komba, sowie die Kollegen aus dem Staatsdienst und dankte für ihr Erscheinen. Er erteilte zunächst das Wort Herrn Bürgermeister Dr. Frost. Dieser begrüßte die Erschienenen im Namen der Stadt und nahm gleichzeitig die Verteilung der Schießpreise vor, es gingen als Sieger hervor: Kollege Gramatzki, Kollege Martin, Kollege Hoffmann, Kollege Grabiel, Kollege Kumsteller.

Punkt 1. Kurzer Tätigkeitsbericht. Der Vorsitzende erstattete den Tätigkeitsbericht seit der Wintertagung.

Punkt 2. Vorbesprechung zur Tagung der Bezirksfachgruppen-Vorsitzenden in Berlin. Die Tagesordnung der Fachgruppen-Versammlung in Berlin wird vorgelesen. Besondere Wünsche wurden nicht geäußert, vielmehr der Vorsitzende gebeten, nach bestem Wissen und Gewissen die Bezirksfachgruppe zu vertreten.

Punkt 3. Vortrag von Kollege Martin: Erziehung von Starkholz. Kollege Martin besprach in eingehender, leicht verständlicher Weise die Erziehung von Starkholz, gedachte hierbei der Durchforstungen von Laub- und Nadelholz und warnte besonders vor Auszeichnungen im belaubten Zustand. Es schloß sich hieran eine rege Aussprache, woran sich auch die Kollegen aus dem Staatsdienst beteiligten.

Am 8. Juni um 8 Uhr vormittags erfolgte die Abfahrt nach Hohenstein, zur Besichtigung des Tannenberg-National-Denkmals. Wenn es auch zeitweise etwas regnete, so war die Stimmung doch eine gute, und sämtliche Teilnehmer wurden durch die Besichtigung des Denkmals reichlich belohnt. Auf der Rückfahrt wurde ein kleiner Umweg gemacht und der Heldenfriedhof bei Lahna besucht, wo 64 Kameraden des I. Jäger-Bataillons, darunter auch der Sohn unseres verstorbenen Kollegen Scheffler, beerdigt sind. Ein Kranz wurde zum treuen Andenken niedergelegt. Nach Rückkehr ins Forsthaus erfolgte die Lehrwanderung im Forstrevier Neidenburg. Der Stadtwald hat keine I. Periode, daher ist es erklärlich, daß er einen jährlichen Zuschuß von rund 6000 RM erfordert. Die Bodenverhältnisse sind die denkbar ungünstigsten und demnach die Erziehung gutwüchsiger Bestände äußerst schwierig. An einem Bodenprofil konnte in geringer Tiefe unburchdringlicher Ortstein festgestellt werden, der jede Kulturmaßnahme illusorisch macht. Unbedingt ist hier der Anbau der Fichte anzuraten, die im allgemeinen vorwärts kommt, während die Kiefer im Stangenalter ihren Wuchs beendet zu haben scheint. Maßnahmen durch Verwundung des Bodens in raumen Beständen und Unterbau der Fichten fanden den Beifall der Teilnehmer. Kollege Rettkowski hat unter diesen Verhältnissen ein schweres Wirtschaften, und gehört viel Liebe und Sorgfalt dazu, um hier vorwärts zu kommen, aber er wird Mittel und Wege finden, um aus dieser trostlosen Heide noch das zu machen, was bei den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Um 16 Uhr erfolgte die Abfahrt nach Passenheim. Wenn die Fahrt auch durch eine Panne etwas Verzögerung erlitt, der Humor bekam trotz des Regens keine Panne, und den Krakowiak ist Kollege M., trotz der reichlichen Hutsammlung der Damen, diesen noch schuldig geblieben. Der Empfang in Passenheim entsprach ganz der

Digitized by Google

freundlichen Einladung, herzlich und aufrichtig. Um 19,45 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Fortsetzung der Tagung, begrüßte die Vertreter der städtischen Körperschaften und die der Ortsgruppe des Komba und dankte für den Empfang. Herr Bürgermeister Bartsch begrüßte die Kollegen und sprach den Dank der Stadt aus. Er freute sich, daß die ostpreußischen Kommunalforstbeamten nach Passenheim gekommen waren.

Punkt 4. Produktive Beamtenarbeit. Der Vorsitzende bat wieder, wie in Allenstein, um Zusendung von Photographien von Waldungen, die ohne Forstmann bzw. von ungenügend vorgebildetem Personal bewirtschaftet werden, um an Hand guter Waldbilder produktive Forstmannsarbeit zu zeigen.

Punkt 5. Vortrag von Kollegen Musall: Samengewinnung im eigenen Revier. Er behandelte in seinem Vortrag die Samengewinnung und die Anlage einer kleineren, einfachen Samenbarre. Die lebhafte Aussprache zeigte, welches große Interesse gerade die eigene Samengewinnung überall findet.

Punkt 6. Verschiedenes. Als Ort der Wintertagung wurde Königsberg bestimmt. Außerdem kam noch ein Antrag des Kollegen Petry zur Annahme, daß zur Sommertagung in Insterburg im Sommer 1929 ein Botaniker eingeladen werden soll, der über die im Walde vorkommenden Blumen und Kräuter aufklären soll. Um 21 Uhr schloß der Vorsitzende die Tagung. Nach kurzer Pause ging es zum Essen, wozu die Stadt Passenheim eingeladen hatte. Am 9. Juni um 8 Uhr waren sämtliche Teilnehmer am Rathaus, und unter Führung des Herrn Bürgermeisters erfolgte die Besichtigung der Stadt, die viel Historisches und Sehenswertes bot. Vor Abfahrt nach dem Revier gaben in der Badeanstalt die Kollegen der Ortsgruppe des Komba ein Frühstück. Um 9,30 Uhr erfolgte die Abfahrt mit Motorboot über den Kalbensee nach dem Walde. Hier angekommen, begann gleich die Lehrwanderung. In vorzüglicher Weise wurden wir von Kollegen Petry geführt, und gab er hierbei die nötigen Erklärungen. Das Passenheimer Revier hat alle Teilnehmer aufs angenehmste überrascht. Glaubten wir doch (auf Grund des Ulktitels des Kollegen Petry) auch schlechte Bestände zu finden. Nichts davon! Prächtig wüchsige Schonungen, liebevoll gepflegtes Laubholz in diesen, ließen uns fast vergessen, daß wir in einem masurischen Revier waren. Wohl hat dem Revier in der Kriegszeit der Wirtschafter gefehlt, aber zielbewußte Arbeit hat hier die Schäden geheilt, und die Maßnahmen, die Kollege Petry weiter zu ergreifen gedenkt, werden die Folgen der bösen Kriegszeit bald ganz verschwinden lassen. Bergauf, bergab ging es, und — ich kann es nicht verschweigen — bald hatten einige ältere und auch nicht zu schlanke Teilnehmer, die als Schließende dem Zuge folgten, den Anschluß verfehlt. Schon glaubten wir sie in des Waldes tiefsten Gründen verirrt, fanden sie aber am Schluß, wenn auch ziemlich ausgepumpt (!), stärkender Weise im schönen Waldheim. Um 14 Uhr vereinigten sich die Teilnehmer im idyllisch gelegenen neuen Waldheim. Hier wurde das Gesehene besprochen. Man konnte sich nur lobend über die gesehenen Waldbilder aussprechen. Kollege Just-Lötzen, unser Fischzucht-Sachverständiger, empfahl die Ausnutzung einiger kleiner Waldseen als Karpfenteiche. Leider zu früh schlug die Scheidestunde und „Auf Wiedersehen nächstes Jahr in Insterburg!“ war die Abschiedslosung.

Kumsteller, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Aufruf!

Um auch den im fernen Osten stehenden ehemaligen Miltenbergern eine Zusammenkunft zu ermöglichen, findet am Sonnabend, dem 6. Oktober 1928, nachmittags 19,30 Uhr, in Frankfurt a. O. eine Zusammenkunft aller östlich der Elbe wohnenden ehemaligen Miltenberger Forstschüler statt. Treffpunkt: Bahnhofsrestaurant, Wartesaal II. Klasse. Der Unterzeichnete gibt dann über alles Auskunft, da er zur Hauptversammlung in Miltenberg war. Bei genügender Beteiligung werden die besonderen Provinz-Bezirksgruppen gegründet.

Die Zeit erfordert es, daß auch wir ehemaligen Miltenberger uns zusammenfinden und die Fühlung und Verbindung mit dem Hauptverein und dadurch mit der Schule herstellen.

Also auf am 6. Oktober nach Frankfurt a. O. Vereinsabzeichen anlegen.

R. Bartnick,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Schlesien.

Bezirksgruppe Schlesien.

Anläßlich der Versammlung in Frankfurt a. O. findet am Sonntag, dem 7. Oktober 1928, vormittags 11 Uhr, in Liegnitz eine Versammlung statt. Treffpunkt 1 Uhr nachmittags „Hotel zum Forsthaus“, gegenüber der Hauptpost und Regierung. Vereinsabzeichen anlegen. Der Unterzeichnete wird genauen Bericht über die Generalversammlung erstatten.

Der Vorsitzende: R. G. Bartnick.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wissen ist Macht! Wer schnelle und gewissenhafte Auskunft sucht, findet sie in dem in der vorliegenden Nummer angezeigten „Kleinen Brockhaus“ in einem Bande. Er enthält das Neueste auf allen Wissensgebieten, klare und einfarbige Karten und Abbildungen, viele auf einen Blick unterrichtende Diagramme. Er ist zugleich Orts-, Namen- und Sachlexikon, Hausarzt, Fremdwörterbuch, kurz — ein Ratgeber in allen Fragen des täglichen Lebens. Unsere Leser mögen die Anzeige der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, beachten, die das Werk gegen bequeme Monatszahlungen liefert.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwärtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Revierverwalter der Preußischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. Neudamm, den 21. September 1928. 43. Band.

Anbau von Ginster, Besenpfriem (Spartium scoparium).

Von **R. Heusohn**, Zschipkau, Forstverwalter der Niederlausitzer Kohlenwerke. (Mit 5 Abbildungen.)

Es ist geradezu erstaunlich, wie wenig der Ginster Beachtung findet, fast überall ist er als böses Forstunkraut verschrien. Wir aber auf unserem armen Sandboden und besonders auf unserem rohen Kippenboden mußten die außerordentlichen Vorteile, die uns der Ginster bietet, längst einsehen. Der Ginster ist ein Stickstoffsammler wie alle Schmetterlingsblütler und verbessert den Boden außerordentlich. Wie ich selbst häufig gesehen habe und mir auch durch einwandfreie Zeugen bestätigen ließ, wird der Ginster stark und gern von Rehwild und Hasen angenommen. Es ist uns stets gelungen, auf gewachsenen armen Sandböden, wie auch auf Kippen, auf denen die Kiefer ganz versagt, unter der Pflege von Ginster Bestände heranzuziehen, die in ihrem freudigen Wuchs überraschen.

Abbildung 1 zeigt eine mit Ginster angetriebene Lärchenschonung, 14jährig, auf den Kippen der Niederlausitzer Kohlenwerke. Der Ginster wurde bis 2 m hoch, eine undurchdringliche Dickung, aus der sich nur die Spitzen der Lärchen durchdrängten. Erst im vorigen Jahre haben wir die Lärchen frei schneiden lassen, da uns diese Dickung für das Wild sehr wertvoll war. Die Lärche ohne Ginster auf derselben Kippe, zu gleicher Zeit gepflanzt, kümmerte und ging zum größten Teil wieder ein, einige kümmerliche Überreste haben eine Höhe bis zu 1 m erreicht, sind jetzt aber auch am Absterben, während die Lärche im Ginster eine Höhe von 3 m und darüber aufweist, gesunde, frische Farbe und guten Wuchs zeigt. Noch bessere Erfolge hatten wir mit Ginster im Antreiben von Laubholz.

Abbildung 2 zeigt eine 15jährige Kiefernschonung, 20 bis 50 cm hoch, die Kiefer, Banks- kiefer und Weymouthskiefer, kümmert und geht ein.

Abbildung 3 zeigt uns die zugleich mit der Schonung auf Abbildung 2 und anschließend an diese Kultur auf der gleichen Bodenklasse gepflanzte Schonung, die aber zum Teil mit Ginster oder mit Weißerle angetrieben wurde. Diese Pflanzung der oben genannten drei Kiefernarten hat in der Pflege der Schmetterlingsblütler eine Höhe bis zu 5 m erreicht, was wohl die Wirkung der Stickstoffsammler beweist. Es ist natürlich möglich, in nicht zu stark überwucherten Ginsterflächen auch Kiefern anzupflanzen. Die Fläche muß vor der Pflanzung heruntergeschnitten werden und die Kiefern müssen auch später etwas frei gehalten werden, die kräftigen Triebe der im Ginster stehenden Pflanzen zeigen eine auffallend dunkle, gesunde Benadlung, während die auf der freien Fläche stehenden Pflanzen zurückbleiben und viel heller in der Färbung sind. Der Ginster ist uns für unsere armen Böden ein vorzüglicher Gehilfe, den wir liebevoll pflegen und für Wald und Wild nicht entbehren können.

Der Ginster ist übrigens leicht wieder zu vernichten, wir nutzen seine großen Vorzüge bis zu seinem Absterben aus und behandeln dann diese Fläche folgendermaßen: Auch in den ärmsten Bodenklassen pflanzen wir im 1-m-Verband, nachdem wir den Ginster mit der Hippe etwas heruntergeschnitten haben, die erste Reihe, eine Weißerle, eine Akazie und so abwechselnd weiter, die zweite Reihe auf sehr schlechten Böden Sandbirke, eventuell auch schon Roteiche, Kanadische Pappel, diese Mischung kann je nach Lage und Klima weiter ausgebaut werden. In der Niederlausitz und ganz besonders auch in Mitteldeutschland können in

Digitized by Google

Abb. 1. Mit Ginster angetriebene 14jährige Lärchenschonung auf Kippenboden.

den meisten Fällen im Ginster und in der Pflege der oben genannten beiden Holzarten neben der Sandbirke, Roteiche, Kanadischen Pappel mit großem Erfolg auch Zerreiche, Berg- und Spitzahorn, Weißbuche, Esche, Vogelkirsche, Rotbuche, Späte Traubenkirsche, Apfel- und Birnenwildlinge, Lärche, Wacholder, Douglasfichte und Weißdorn eingesprengt werden. Bei jeder Anlage denke ich natürlich auch an das Wild und an die Vögel, was leider die meisten Forstwirte ganz außer acht lassen. Im allgemeinen werde ich mit meiner Ansicht auch wenig Gegenliebe finden, aber diese wird mit der Zeit schon verständlich werden, wenn der Grund der großen Kalamitäten in den Reinkulturen und reinen Beständen gründlich bedacht wird, das Kaufmännische in der Idee der Reinkulturen ist mir wohl verständlich (wir müssen die Produktion den Bedürfnissen unserer Industrie anpassen), ich aber halte dies für ganz falsch, unsere Industrie wird sich unbedingt unserer Produktion anpassen. Ich kann da eine ganze Menge Holzarten anführen, darunter auch die so verpönten, aber sehr gut wachsenden Ausländer, die unsere jetzt im Kurs stehenden Holzarten ersetzen werden.

Auf dieses Problem werde ich vielleicht später einmal näher eingehen. In diesem Aufsatz möchte ich den Nutzen der Schmetterlingsblütler im Waldbau behandeln und auch besonders eine Lanze für den so verpönten Ginster brechen. Herr H. Krull, Krummkavel, schreibt in Nr. 8 Bd. 43 des „Deutschen Forstwirts", wie kräftig, mit wieviel Energie und Kosten er diesem verhaßten Forstunkraut zuleibe geht. Würde Herr H. Krull die oben genannten Holzarten (kräftige Halbheister 65/100) auf die Ginsterfläche pflanzen, so wäre dies sehr viel billiger. Herr K. hätte die Vorteile vom Ginster für seine Pflanzen ausgenützt und diesen nach acht bis zehn Jahren durch Beschattung restlos vernichtet. Meine ganzen Kulturen auf diesen armen Sandböden sind im Urwaldstyp aufgebaut, und damit allein habe ich auf meinen armen Sandböden und rohen Kippen und Halden die größten Erfolge erzielt, wie Abbildung 4 der zweijährigen Kultur auf Boden fünfter Klasse, ausgeführt mit 15 Holzarten, zeigt. Natürlich habe ich auch eine Menge älterer Beweise meiner Behauptungen, insbesondere auch über gelungene Bodenverbesserungen und Antreiben von Beständen mit Ginster; jederzeit bin ich bereit, diese Erfolge hier vorzuzeigen. Meine Beobachtungen über das Walten der Natur in Afrika, Indien und China, dann auch in den brasilianischen Urwäldern, haben mir sehr zu denken gegeben. Und wenn ich nun dieser Gewalt der Natur gegenüber die Bemühungen der Forstwirte beobachte, so muß ich doch in vielen Fällen sagen, daß wir einfach Stümper bleiben, wenn wir uns eigensinnig ihren Lehren verschließen. Dies ist aber der Fall, wenn wir, insbesondere in Schlesien und Brandenburg, Kiefern und auf den ärmsten

Abb. 2. 15jährige, kümmernde Kiefernschonung.

Digitized by Google

Abb. 3. 15jährige, mit Ginster bzw. Weißerle angetriebene Kiefernschonung.

Abb. 5. 16jähriger, mit Roterle und Ginster angetriebener Roteichenbestand.

Sandböden immer wieder Kiefern anbauen, ganz gleich, ob diese auch nur bis zur kümmerlichen Grubenholzstärke heranreifen.

Viel haben uns die Forscher ja gegeben, die uns die vielen Abarten bestimmt und auf deren Vorteile aufmerksam gemacht haben. Ganz hervorragendes Pflanzenmaterial wird uns jetzt dank der Kontrolle der Landwirtschaftskammer geboten, aber alles können wir auch heute nicht dieser Kiefer zumuten. Mit den Bemühungen, gute, wüchsige Kulturen zu schaffen, haben wir den Landwirten Gründüngung und sogar künstliche Düngung abgelauscht, aber das wichtigste, die Fruchtfolge, die uns doch die Natur mit Gewalt aufzwingen will, das lernten wir nicht von den Landwirten.

Immer mehr trifft man die Herren Kollegen beim Pflügen und Eggen, Lupinenfelder entstehen in den Forsten, die dann von den Kiefernkulturen abgelöst werden. Daß dies kein billiges Vergnügen ist, wird wohl jeder zugeben. Den jungen Kulturen wird damit entschieden auf die Beine geholfen, aber wenn diese fördernden Substanzen verbraucht sind, das wird aber bald geschehen sein, dann soll der seit Jahrhunderten durch die Kiefer und immer wieder Kiefer ausgemergelte Sandboden weiter helfen, das Abschlappen und Erkranken der Kiefer wird und muß kommen. Wie wollen wir dann bloß aus

Abb. 4. Zweijährige Kultur von 15 Holzarten auf Boden 5. Klasse.

Digitized by Google

so vertcuerten Anlagen eine Rentabilität herausrechnen? Ich kenne tatsächlich keinen Waldbaum, mit dem soviel gesündigt wird, wie mit der Kiefer. Ich kenne viele sonst sehr tüchtige Forstleute, die direkt den Kiefernspinner haben und nun glauben, durch landwirtschaftliche Düngemittel jeder Bodenklasse die Kiefer aufzwingen zu können. Wir Forstwirte haben unsere eigenen Lupinen, die mit unseren Holzarten durchhalten, diese antreiben, den Boden außerordentlich verbessern und eine Humusschicht schaffen, die überrascht.

Die wichtigsten unserer Bodenverbesserer sind für unsere rohen Kippenböden und ausgemergelten Sandböden: der Ginster, die Weiß- und Roterle und die Akazie. Bei Pflege dieser Schmetterlingsblütler, aber zu gleicher Zeit mit diesen gepflanzt, können wir auf unseren Sandböden fast jede Holzart einsprengen, und wir können in die Art der Mischung jede gewünschte Idee des zukünftigen Hochwaldes hineintragen, natürlich unter Berücksichtigung des Standortes. Wir können in 15 Jahren die Weißerle werben, in 30 Jahren die Akazie als wertvolles Grubenholz, in 40 bis 50 Jahren die Kanadische Pappel und die Birke und werden dann den gewünschten Bestand mit einer vorzüglichen Humusdecke als wüchsiges Holz zurückbehalten.

Abbildung 5 zeigt einen 16jährigen, mit Roterle und Ginster angetriebenen Roteichenbestand auf neugeschüttetem, rohem Kippenboden, der eine Höhe von 8 m erreicht hat, während die zu gleicher Zeit und anschließend auf dem gleichen Boden gepflanzten Kiefernarten eine Höhe von bis zu 1,50 m erreichten und nie zu einem nutzbaren Bestand heranreifen werden. Zur Ergänzung meiner heutigen Ausführungen weise ich auch noch auf meinen Artikel über Kippenaufforstungen im „Deutschen Forstwirt" Bd. 10 Nr. 5 vom 10. Januar 1928 hin.

Im „Deutschen Forstwirt" Nr. 43 vom 20. März 1928 bin ich von Herrn von Stuemer besonders wegen meiner Mischwaldkulturen stark angegriffen worden. Dieser scheint nicht die Gefahr zu erkennen, die seine falsche Auffassung von Fruchtfolge heraufbeschwört. Die Weißerle als Vorfruchtbaum und Edelholz ist als Reinkultur nicht denkbar. Inzwischen hatte ich Gelegenheit, auf die Ausführungen v. Stuemens in Nr. 86 „Deutscher Forstwirt" 1928 zu erwidern.

Die Jubiläumstagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Eberswalde 1928.

Niederschrift des geschäftlichen Teils der Mitgliederversammlung am 23. August 1928 morgens.

I. Anwesend nach der Anwesenheitsliste 85 Mitglieder, in die sich aber längst nicht alle Anwesenden eingetragen haben, so daß mehr als 100 Mitglieder zugegen gewesen sein werden.

II. Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Beschlüsse über:
   a) Unterstützungen der Forstschulen Templin, Mickhausen, Miltenberg, Wittlich für 1929.
   b) Unterstützungen für Invalidenheim Marburg für 1929.
   c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
   d) Sonstiges.
3. Bericht über Kassenprüfung, Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr 1927.
4. Haushaltsplan für 1928, Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1929.
5. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
6. Sonstiges.

III. Erledigung.

Punkt 1. Auf Feststellung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter wurde zunächst in der Hoffnung verzichtet, daß es bei der Mitgliederversammlung nicht zu Abstimmungen kommen werde. Diese Hoffnung hat auch nicht getrogen, eine Feststellung der Stimmenzahl fand deshalb nicht statt.

Punkt 2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Jahresbericht lag den Mitgliedern gedruckt vor, er wird in der Anlage gekürzt wiedergegeben. Der Vorsitzende trug den Inhalt des Berichtes nicht der Reihenfolge nach vor, sondern nach der Wichtigkeit der Erledigung durch die Mitgliederversammlung und begann mit Punkt D 4 der Inhaltsübersicht des Jahresberichtes, der Bildung einer Kleiderkasse. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß es sich bei der Aussprache in der Hauptsache darum handle, das Bedürfnis zur Errichtung einer Kleiderkasse bei den Mitgliedern des Vereins festzustellen. Wenn eine genügende Anzahl von Mitgliedern das Bedürfnis zur Errichtung der Kleiderkasse fühle, so sei es nicht zweifelhaft, daß diese Gründung für die Mitglieder rentabel sei. Es sei den Uniformfabriken nur daran gelegen, daß sie bei Erteilung von Aufträgen eine Sicherheit für den Eingang der Zahlung erhalten. Wenn die Kleiderkasse diesen Firmen erhebliche Beträge zuführe und für die Beschaffung des Geldes Gewähr böte, so sind sie bereit, einen erheblichen Preisnachlaß zu gewähren. Der Preisnachlaß, den die Mitglieder auf diese Weise gewönnen, überträfe nach seiner Schätzung erheblich den Jahresmitgliedsbeitrag zum Reichsverein. Der Verein könne sich also

Digitized by Google

sozusagen durch die Kleiderkasse für seine Mitglieder die sämtlichen Mitgliederbeiträge verdienen. Die Kleiderkasse habe den weiteren Vorteil, daß Stoff und Schnitt innerhalb der Privatforstbeamtenschaft sich allmählich ausgleichen würden, was dem Ansehen der Privatforstbeamtenschaft nützlich sei. Der Schutz bestimmter Uniformen für Privatforstbeamte durch die Staaten wird also vorbereitet.

In Ergänzung dieser Ausführungen teilte Förster Blei mit, daß die von der Bezirksgruppe XIII ernannte Kleiderkassenkommission bereits Offerten eingezogen habe und dabei zunächst der Uniformrock mit 89 bis 98 RM und die Hose mit 43 bis 50 RM angeboten seien. Bei weiteren Verhandlungen sei der Preis bei gleicher Stoffgüte auf 73 RM für den Rock und 36,50 RM für die Hose herabgegangen.

Nach weiterer Aussprache richtete der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob sie wünscht, daß der Reichsverein an die Vorarbeiten zur Gründung einer Kleiderkasse herantreten soll. Diese Anfrage wurde fast einmütig bejaht.

Im weiteren Verlauf der Tagung stellte Revierförster Rohrig noch den Antrag, daß doch sofort die Kommission zur Bildung einer Kleiderkasse gebildet werden möchte. Dieser Antrag wurde von der Versammlung nicht gebilligt, es wurde aber vom Vorsitzenden die Aufforderung ausgesprochen, daß sich Herren melden möchten, die zur Mitarbeit in der Kommission bereit seien. Es meldeten sich Revierförster Rohrig und Förster Blei. Der Vorsitzende bat Herrn Blei, daß, falls die Bezirksgruppe die Kleiderkassenfrage bis zum Zustandekommen einer Reichsvereinskleiderkasse regeln wolle, das Abkommen so getroffen würde, daß die Bezirksgruppenkleiderkasse jederzeit in eine Reichsvereinskleiderkasse übergehen könne.

2. Sodann berichtete der Vorsitzende über E 12 des Jahresberichtes, den Schutz der Dienstbezeichnungen. Er brachte den vom engeren und weiteren Vorstand durchgearbeiteten Entwurf für eine preußische Ministerialverordnung über die Befugnis zur Führung forstlicher Dienstbezeichnungen zum Vortrag und erläuterte hierzu, daß die ersten Entwürfe sich auch mit dem Schutz der Berufsbezeichnungen und der Ausbildungsgrade beschäftigten. Wenn lediglich die Dienstbezeichnungen geregelt würden, so blieben noch eine Reihe von Zweifelsfragen, die später allein schwieriger zu regeln sein würden, als wenn die Regelung in einem vorgenommen würde. Der Vorstand wäre jedoch in seiner Mehrheit der Ansicht gewesen, daß man sich zunächst auf den Schutz der Dienstbezeichnungen beschränken solle, damit dieser so vereinfachte Entwurf leichter Erfolg habe. Gegen den Wortlaut des Entwurfs wurden seitens der Mitgliederversammlung keine Einwendungen erhoben.

3. Zu dem Bericht über B, Sitzungen und Tagungen, gab der Vorsitzende auszugsweise die wichtigsten der 28 Beschlüsse bekannt, wie sie am 29. Januar 1928 in der gemeinschaftlichen Sitzung des engeren Vorstandes mit unseren in die Berufsämter entsandten Mitgliedern beschlossen und vom Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen genehmigt oder abgeändert waren.

Beschluß 1: „Die Berufsämter und das Hauptberufsamt sollen den Charakter von Arbeitsgemeinschaften der Landwirtschaftskammern und der Hauptlandwirtschaftskammer mit den Waldbesitzerverbänden und unserem Verein behalten. Die Kosten unserer Vertreter in den Berufsämtern sollen weiter getragen werden."

Beschluß 2: „Es soll erstrebt werden, daß die Berufsämter und das Hauptberufsamt die Prüfungszeugnisse allgemein mit den offiziellen Stempeln der Kammern abstempeln, und daß die Waldbesitzerverbände und wir das Recht haben, die Zeugnisse auch mit ihrem und unserem Stempel zu versehen."

Es sollen Reichsvereinsstempel aus Gummi mit kleiner Nummer der Bezirksgruppe (wie Münzstempel bei Münzen) beschafft und unseren Berufsamtsmitgliedern übergeben werden.

Beschluß 9: „Wird innerhalb eines Berufsamtes über eine Angelegenheit schriftlich abgestimmt, so soll ein Mehrheitsbeschluß dann nicht ohne weiteres durchgeführt werden, wenn die beiden Vertreter einer Organisation dagegen gestimmt haben; die betreffende Angelegenheit ist dann auf der nächsten Sitzung zu verhandeln."

Beschluß 10: „Für die Anerkennung eines Lehrherren ist die Mitgliedschaft bei unserem Verein nicht als Bedingung zu stellen."

Beschluß 11: „Staats- und Gemeindeforstbeamte sollen von der Anerkennung als Lehrherren nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein."

Beschluß 13: „Jeder Lehrherr soll in der Regel zur Zeit nur einen Lehrling in der Ausbildung haben; die Haltung eines zweiten Lehrlings soll der jedesmaligen Genehmigung des Berufsamtes unterliegen und nur bei genügender Reviergröße erteilt werden. Unter „Revier" ist hierbei Lehrherrenrevier zu verstehen."

Beschluß 14: „Bei Neuanerkennung von Lehrherren soll gefordert werden, daß Lehrherren, die am 1. Januar 1928 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine anerkannte Försterprüfung oder eine höhere Prüfung abgelegt haben."

Beschluß 17: „Als Höchstaltersgrenze für Aufnahme von Forstlehrlingen soll ohne jede Ausnahme ein Alter von 18 Jahren festgesetzt werden."

Beschluß 20: „Als Vorbedingung für die Aufnahme sollen die Kenntnisse einer Mittelschule ohne Fremdsprachen gefordert werden; das Wort „Elementarkenntnisse" soll aus den Vorschriften verschwinden."

Aus der Mitgliederversammlung heraus wurde gefragt, wo die Aufnahmeprüfung eines Lehrlings zu machen sei, oder ob der Lehrling sich nach seinem Belieben bei dem Berufsamt melden könne. Der Vorsitzende erwiderte, daß auch darüber ein Beschluß Nr. 15 dahingehend gefaßt sei, daß

Digitized by Google

der Anwärter sich zunächst regelmäßig in der Heimatprovinz zu melden habe und das Berufsamt der Heimatprovinz die Eignung des Anwärters zum Eintritt in die Forstlehre feststellt. Nur mit einer solchen Eignungsbescheinigung darf sich der Anwärter bei einem anderen Berufsamt melden.

4. Reichswehrförster. Der Beschluß des Hauptberufsamtes vom 30. Januar 1928 (Jahresbericht E. 7) wurde vorgetragen. Aus der Versammlung wurde von verschiedenen Seiten berichtet, daß die Truppenteile bei der praktischen und forstlichen Ausbildung des Reichswehrförsters zweckentsprechend und weitherzig vorgehen und daß die abgehaltenen Prüfungen gute Ergebnisse gezeigt haben. Es wurde betont, daß gerade auf dem Gebiet der praktischen Ausbildung bisher schwere Bedenken bestanden haben. Es scheint aber, daß man für die Zukunft auf mehr Verständnis und Entgegenkommen bei der Heeresverwaltung rechnen kann. — Die Versammlung zeigte sich mit der bisherigen Arbeit der Organe des Vereins einverstanden.

5. Hinsichtlich der Mitgliederbewegung wies der Vorsitzende darauf hin, daß seit der Verschmelzung des Vereins mit dem Deutschen Forstbeamtenbunde die erhoffte Mehrung des Mitgliederstandes nicht nur ausgeblieben sei, sondern daß statt dessen eine Minderung von 300 Mitgliedern verzeichnet werden müsse. Er habe deshalb bei der Abteilung I dringend gewarnt, die Beiträge zu erhöhen.

6. Ferner teilte der Vorsitzende zu D. 2 des Jahresberichtes, „Vorläufiger Verzicht auf Geschäftsordnung", mit, daß der engere Vorstand zunächst auf Erlaß einer Geschäftsordnung verzichtet habe und daß er die Mitgliederversammlung bäte, den in Lüneburg erteilten Auftrag zunächst nicht zu wiederholen. — Aus der Mitgliederversammlung ergab sich kein Gegenantrag, so daß das Einverständnis festgestellt werden konnte.

7. Zu D. 3 des Jahresberichtes: Antrag des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler auf korporative Aufnahme in den Reichsverein teilte der Vorsitzende mit, daß der engere Vorstand dem Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler auf den Antrag zur korporativen Aufnahme wiederholt die Bedingung gestellt habe, daß er seinen sämtlichen Privatforstbeamten-Mitgliedern den Einzelbeitritt zum Reichsverein zur Pflicht machen müßte. Trotzdem erneuerte der Vorstand des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler unter Bekanntgabe der Ablehnung unserer Bedingung seitens seiner Mitgliederversammlung den Antrag um korporative Aufnahme unter dem Hinweis, daß der Verein bei seiner derzeitigen Leitung auch bei Ablehnung der korporativen Aufnahme sich der Behandlung von Standesfragen enthalten werde, daß man aber nicht wissen könne, ob nicht eine spätere Vereinsleitung andere Wege gehen werde. Er bitte deshalb erneut um korporative Aufnahme auch ohne den Gesamtbeitritt der Einzelmitglieder, um zu verhindern, daß sich neben der Standesvertretung durch den Reichsverein neue Standesvertretungen bilden. — Da diese Anträge von treu erprobten Mitgliedern unseres Vereins gestellt wurden, so habe der engere Vorstand sich nach reiflichem Überlegen dazu entschlossen, den Antrag des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler auf korporative Aufnahme zwar abzulehnen, daß er aber diesen Verein als Einzelmitglied ohne jedes korporative Recht aufnehmen und dabei die Hoffnung aussprechen werde, daß diese Aufnahme nicht zum Austritt seiner Einzelmitglieder im Verein führen wird. Der Reichsverein müsse sich vorbehalten, diese Mitgliederbewegung zu beobachten und deshalb von dem dann angeschlossenen Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler jährliche Einreichung seiner Mitgliederliste zu fordern.

8. Zu E. 1 des Jahresberichtes. Der Vorsitzende berichtete über die Tätigkeit der gemeinschaftlichen Kommission mit dem Landesverband preußischer Waldbesitzer in den Ausbildungsfragen und verlas die auf Seite 3 des Jahresberichtes unter E. 1 angegebenen fünf Beschlüsse. Nach einiger Aussprache wurden diese fünf Beschlüsse gebilligt.

9. Zu E. 8 des Jahresberichtes, die Forstverwalterprüfung, ersuchte der Vorsitzende im Sinne der Ausführungen des Jahresberichtes (zu E. 8 S. 5) unsere Mitglieder im Hauptberufsamt, diese Frage energisch zu fördern. — Forstrat Dr. Bertog erwiderte, daß nach seiner Ansicht das Hauptberufsamt nicht zuständig sei, worauf der Vorsitzende darauf hinwies, daß nach seiner Ansicht die Zuständigkeit durch die Überweisung des Antrages und die Verweisung des Antrages an das Hauptberufsamt gegeben sei.

10. Hinsichtlich der forstlichen Lehrgänge (E. 9 des Jahresberichts) stelle der Vorsitzende die erfreuliche Tatsache fest, daß das Bedürfnis nach eigenen Lehrgängen im Reichsverein wachse. Er halte deshalb für vorteilhaft, daß der Etat für die Beihilfen zu forstlichen Lehrgängen nicht zu knapp bemessen werde und brachte einen Beschluß zum Vortrag, den der engere Vorstand, der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und der weitere Vorstand wie folgt geformt hatten:

„1. Jede Bezirks- und Ortsgruppe, die einen forstlichen Lehrgang veranstalten will und dazu einen Zuschuß zu den Unkosten vom Reichsverein wünscht, hat dem Vorsitzenden des Reichsvereins bei Ortsgruppenanträgen durch die Hand des Bezirksgruppenvorsitzenden vier Wochen vor Beginn des Lehrkurses einen Lehrplan und eine ungefähre Berechnung der voraussichtlich entstehenden Unkosten einzusenden.

2. Zuschüsse werden nur gegeben bei einer Mindestzahl von zehn Kursusteilnehmern und wenn für einen dreitägigen Lehrgang mindestens eine Gebühr von 3 RM, bei einem Kursus von

Digitized by Google

wöchentlicher Dauer mindestens 8 RM je Teilnehmer erhoben werden.

Die Tagegelder und Reisekosten, die bei den Lehrgängen den Vortragenden gezahlt werden, dürfen, wenn Vereinszuschüsse beantragt werden, ohne Genehmigung des Vorsitzenden nicht höher als die Vereinssätze für Reise- und Tagegelder plus 10 RM je Tag sein.

3. Die Genehmigung geschieht durch den Vorsitzenden im Rahmen des Haushaltsplanes."

Die Mitgliederversammlung stimmte zu.

Nach Erledigung dieser wichtigsten Punkte des Jahresberichtes wurde der Jahresbericht im übrigen der Reihe nach durchgegangen. — In allen diesen Nebenpunkten stimmte die Mitgliederversammlung mit der Vereinsleitung überein.

Insbesondere wurde der Antrag C. 5 des Jahresberichtes, daß die Auslandsdeutschen für 1928/29 nur den halben Beitrag zu zahlen haben, genehmigt.

11. Zu E. 10 des Jahresberichtes. Die Vorlage des engeren Vorstandes, daß die Prüfungsordnung für die Försterprüfung, die der Reichsverein noch in Bayern abhält, sich jeweils nach der Prüfungsordnung des Hauptberufsamtes in Preußen richten soll, wurde genehmigt.

12. Die Überweisung von 250 RM aus dem Überschuß des Versicherungsamtes an den Dispositionsfonds der Pensionskasse (Jahresbericht E. 17) wurde ebenfalls genehmigt.

Zu Punkt 2ab: Die Mitgliederversammlung bewilligte einstimmig folgende Unterstützungen für 1929: für die Forstschule Templin 4000 RM, für die Forstschule Mickhausen 600 RM, für die Forstschule Miltenberg 2000 RM, für die Forstschule Wittlich 1000 RM, für das Invalidenheim Marburg 10 Pfg. je Mitglied.

Zu Punkt 2c: Einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden die Vereinsmitglieder: Forstrat a. D. Eulefeld, Forstmeister Joly, Revierförster Francke-Karnzow, Forstrat Dr. Bertog, Revierförster Peppler, Ökonomierat Grundmann, Reichsminister a. D. Dr. h. c. von Keudell, Forstmeister Schwabe, Revierförster Wegener und Revierförster Keese.

Unter dem Punkte 2d: „Sonstiges" warf Revierförster Rohrig die Frage auf, ob die Mitgliederversammlung der Ansicht sei, daß hinsichtlich der Vorbildung für den Försterberuf noch die Volksschule zuständig sein soll. Forstmeister Titze, Forstschuldirektor Jacob und Oberförster Dreßler bejahten diese Frage durchaus und wiesen darauf hin, daß bei Änderung dieser Bestimmung es zur Zeit einer großen Anzahl von Privatförstern unmöglich gemacht würde, ihre Söhne wieder in die Privatförsterlaufbahn hineinzubringen. Forstschuldirektor Jacob stellte dabei fest, daß bei der letzten Prüfung in Templin ein Volksschüler als bester Schüler abgeschnitten habe. — Förster Steinort fügte dem hinzu, daß man bei den Meldungen in erster Linie die Anwärter mit Mittelschulbildung bevorzugte. — Revierförster Füchtmeyer teilte mit, daß eine solche Bevorzugung in seinem Berufsamt nur bedingt geschähe. Zunächst würden unter den Anwärtern mit genügender Schulvorbildung diejenigen herausgesucht, die aus sonstigen Gründen (Söhne von Forstbeamten usw.) bevorzugt werden sollten. Erst nachdem diese Bevorzugten ausgeschieden seien, ließe man bei den übrigen, soweit noch Stellen zur Verfügung blieben, die bessere Schulbildung entscheiden.

Revierförster Herchenröther beantragte, daß, wenn ein Lehrling angenommen sei nach einer Aufnahmeprüfung, er dann nicht mehr einer Aufnahmeprüfung bei der Schule (Forstschule) unterzogen werden möchte. Forstschuldirektor Jacob warnte davor, da ihm sonst das Mittel zur Auswahl bei der Aufnahme erheblich erschwert würde. Er könne nicht wissen, ob ein Schüler schwach oder gut durch die Aufnahmeprüfung gegangen sei und ob er nicht in den beiden Lehrjahren von seiner Schulbildung viel vergessen habe.

Forstverwalter Thoma wies darauf hin, daß ein Berufsamt getrennt für Ebene und Gebirge Prüfungen ausgeschrieben habe. Eine solche Trennung dürfte nach seiner Meinung unter keinen Umständen stattfinden.

Aus der Mitte der Versammlung wurde der Antrag gestellt, über die in mehreren Berufsamtsbezirken erwähnte Einrichtung einer Waldwärterprüfung zu sprechen. Der Vorsitzende erwiderte, daß eine Verhandlung über diesen Punkt in der nächsten Hauptberufsamtssitzung vorgenommen werden würde und daß ihm Professor Dr. Krieger zugesagt habe, es würde die Waldwärterprüfung in Thüringen nicht eher eingeführt werden, als bis die Frage im Hauptberufsamt ihre Erörterung und Beschlußfassung erfahren habe. Der Verein werde sich selbstverständlich scharf gegen die Waldwärterprüfung einstellen, und er sei der Ansicht, daß auch der Waldbesitz im wohlverstandenen eigenen Interesse gegen eine solche Prüfung eintreten werde. — Herr von Flemming-Basenthin machte Mitteilung, daß der Waldbesitzerverband für die Provinz Pommern durchaus gegen eine Waldwärterprüfung eingenommen sei, und daß er im Landesverband preußischer Waldbesitzer energisch für den Verzicht einer Waldwärterprüfung eintreten werde.

Revierförster Kaczynski stellte den Antrag, der Vorstand möge sich energisch mit den zu niedrigen Leistungen der Angestelltenversicherung befassen. Er bekäme eine unglaublich niedrige Rente. Es wurde ihm von zwei Seiten erwidert, daß die Berechnung der Rente entschieden unrichtig sei. Der Vorsitzende legte Herrn Kaczynski nahe, die Sache beim Versicherungsamt des Reichsvereins vorzulegen.

Punkt 3. Forstrat Dr. Bertog berichtete über die Kassenprüfung und trug den Kassenabschluß vor, wie er unter C. 1 Seite 2 des Jahresberichtes abgedruckt. Die Mitgliederversammlung erteilte einstimmig der Verwaltnng für das abgelaufene Geschäftsjahr 1927 Entlastung und genehmigte

Digitized by Google

den Antrag des Herrn Forstrats Dr. Bertog, 2000 RM vom Überschuß dem Reservefonds zu überweisen und entsprechend anzulegen.

Punkt 4. Der Haushaltsplan 1928, der auf Seite 3 unter C. 2 des Jahresberichtes abgedruckt ist, wurde mit folgenden Änderungen, die vom Vereinsvorsitzenden vorgeschlagen wurden, angenommen. Für das Jahrbuch soll eine Einnahme von 6000 RM angenommen werden, da der Preis des Jahrbuches auf 2 RM festgesetzt sei und der Absatz von 3000 Stück anzunehmen ist. — Außerdem soll in die Einnahme ein Betrag von 1200 RM für Erstattung der Einziehungskosten für die deutsche Privatforstbeamtenschaft eingesetzt werden. Diese 1200 RM sollen jedoch für die Jahre 1927 und 1928 rechnen. — Dafür soll in der Ausgabe unter Bildungswesen der Betrag von 10400 RM, in dem für Unterstützung der Lehrgänge nur 300 RM vorgesehen waren, auf 10700 RM erhöht und die dadurch mehr entstandenen 300 RM sollen für Bildungswesen verwendet werden, so daß für Bildungswesen sodann 600 RM zur Verfügung stehen würden. Die Mitgliederversammlung stimmte diesem Vorschlage zu.

Die Mitgliederbeiträge wurden für 1929 mit dem Normalsatz einstimmig beschlossen.

Punkt 5. Als Ort für die nächste Mitgliederversammlung wurde gemäß Vorlage des Vorstandes Allenstein gewählt. Der Vorsitzende wies auf die erhöhten Kosten einer solchen Tagung hin und fragte, ob die Mitglieder-Versammlung einverstanden sei, daß die Tagung um einen Tag gekürzt würde, damit dadurch die Mehrkosten nach Möglichkeit beseitigt würden. Die Mitgliederversammlung stimmte zu.

Eberswalde, den 23. August 1928.

Der Vorsitzende: Junack.

Anlage zur Niederschrift des geschäftlichen Teils der Mitgliederversammlung zu Eberswalde am 23. August 1928.

Jahresbericht für das Jahr 1927,

erstattet vom Vorsitzenden des Reichsvereins (gekürzt).

Inhaltsübersicht.

A. Mitgliederbewegung.
B. Sitzungen und Tagungen.
C. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereins.
1. Kassenbericht 1927.
2. Haushaltsplan 1928 und Beitrag 1929.
3. Abrechnung mit den Bezirksgruppen.
4. Niederschlagung von Beiträgen, halbe Beiträge für Auslandsdeutsche.
D. Organisationsfragen.
1. Vorstandswahlen des Reichsvereins und der Bezirksgruppen.
2. Vorläufiger Verzicht auf Geschäftsordnung.
3. Antrag des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler auf korporative Aufnahme.
4. Bildung einer Kleiderkasse.
E. Sachliche Arbeiten.
a) Ausbildung und Prüfung.
1. Tätigkeit der gemeinschaftlichen Kommission mit dem Landesverband preußischer Waldbesitzer in den Ausbildungsfragen.
2. Berufsämter und Hauptforstberufsamt.
3. Forstschule Templin.
4. Forstschule Miltenberg.
5. Forstschule Mickhausen.
6. Forstschule Wittlich.
7. Der Reichswehrförster.
8. Die Forstverwalterprüfung.
9. Forstliche Lehrgänge.
10. Försterprüfungen.
11. Waldwärterprüfungen.
12. Schutz der Dienstbezeichnungen.
13. Besetzung der Gemeindeförsterstellen.
14. Übernahme der Privatforstbeamten in den Staatsdienst.
15. Stellungnahme zur Denkschrift des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.
16. Wahl zweier Forstbeamten in den Forstausschuß der Landwirtschaftskammer der Grenzmark.
b) Sonstige Standesfragen.
17. Versicherungsamt.
18. Pensionskasse.
19. Artikel Korff.
20. Invalidenheim Marburg.
c) Sonstige Vereinsfragen.
21. Die Arbeit der Forschungsgesellschaften.

A. Mitgliederbewegung.

Die Bewegung des Mitgliederstandes in den letzten zwei Jahren ist die folgende:

	1. 9. 1926	1. 8. 1927	1. 8. 1928	Mithin gegen das Vorjahr Zugang	Abgang	%
Forstbeamte (Abt. I) . . .	4138	3807	3818	11		0,3
Waldbesitzer (Abt. II) . .	374	344	354	10		3
Sonstige Mitglieder	111	95	91		4	4
	4623	4246	4263			

Die von der Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Deutschen Forstbeamtenbund erhoffte Mehrung des Mitgliederstandes ist also leider ausgeblieben. Die Zahl der waldbesitzenden Mitglieder war sogar im ersten Halbjahr der Berichtszeit gesunken. Eine Werbetätigkeit des Vorsitzenden brachte dann einige

Digitized by Google

Neuanmeldungen, so daß bei den Waldbesitzern der Zugang noch prozentual der stärkste ist und der Abgang des Vorjahres zu einem Drittel wieder ausgeglichen ist.

Der Abgang an Sonstigen Mitgliedern ist ein gewollter; es meldeten sich im Laufe des Jahres eine Reihe von Herren zur Aufnahme als Sonstige Mitglieder, die aber mit wenigen Ausnahmen abgewiesen wurden. Übrigens wurden auch auf den Einspruch von Mitgliedern hin einige Herren, die sich zur ordentlichen Mitgliedschaft meldeten, nicht aufgenommen.

Von den 3818 Mitgliedern der Abteilung I gehören zur

Unterabteilung Ia 203 Mitglieder,
„ Ib 3615 Mitglieder.

Die Zuteilung ist zunächst lediglich nach der Beitragszahlung erfolgt; künftig entscheidet über die Zuteilung bei Neuaufnahmen der Vorsitzende der Abteilung Ia.

Im ganzen genommen darf man mit der Mitgliederbewegung der letzten Jahre nicht zufrieden sein. Es gibt noch immer viel zuviel private Grünröcke, die zwar unsere Organisation kennen, sie vielleicht auch schätzen, aber doch ein so lebhaftes Interesse, in den Verein einzutreten, erst aufbringen, wenn der Verein einmal für sie persönlich etwas leisten soll. Dazu ein kleines Beispiel aus jüngster Praxis: Im „Berliner Tageblatt" erschien unter fetter Überschrift gegen einen privaten Revierförster ein Schmähartikel, den wir im Interesse des Standes nicht ruhig hinnehmen konnten. Wir fragten bei dem Beamten an, stellten ihm unsern Anwalt zur Verfügung, und es kam zur Einigung dahin, daß der Artikel richtigzustellen war und der Täter die Schiedskosten und eine Buße von 50 RM an den „Waldheil" zu zahlen hatte. Der Beamte aber war — nicht unser Mitglied; nach unserm erfolgreichen Eingreifen ist er es allerdings geworden. Aber solcher persönlicher Anlaß sollte doch nicht erst nötig sein! Es gilt daher, für unsern Verein ständig zu werben. Nehme sich jedes Mitglied vor, im Laufe des nächsten Jahres mindestens ein Mitglied neu zu werben.

B. Sitzungen und Tagungen.

Der engere Vorstand, von dem nach den neuen Satzungen die Hauptarbeit zu leisten ist, hat am 25. Oktober und 19. Dezember 1927 und am 29. Januar, 15. Mai und am 16. Juli 1928 getagt und hält am 20. August seine sechste Sitzung ab. Zu der ersten Sitzung des engeren Vorstandes hatte der Vorsitzende aus eigenem Entschluß heraus die Herren Forstmeister Linde und Förster Walter als Mitglieder des engeren Vorstandes der Abteilung I hinzugeladen, und er beantragte beim engeren Vorstand, daß diese Herren dauernd hinzugeladen würden, damit eine lückenlose Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand des Reichsvereins und der Abteilung I gewährleistet würde. Der engere Vorstand war damit einverstanden; die beiden Herren sind zu allen weiteren Sitzungen geladen worden und auch regelmäßig erschienen; sie haben selbstverständlich nur beratende Stimmen.

Dieser neue Zuwachs von beratenden Personen bei den Vorstandssitzungen hat selbstverständlich eine größere Schwerfälligkeit der Verhandlungen zur Folge; da auch vorher schon die Herren Forstrat Dr. Bertog und Ökonomierat Grundmann regelmäßig hinzugeladen wurden, so tagten jetzt mit dem Geschäftsführer bei den Vorstandssitzungen elf Herren; der Vorsitzende beantragte deshalb bei der ersten Sitzung sofort, aus dem Vorstande einen Arbeitsausschuß abzugliedern, der aus dem Reichsvereinsvorsitzenden und den Vorsitzenden der beiden Abteilungen I und II besteht und namens des Vorstandes handelt, solange er einstimmig beschließt. Auch dieser Antrag wurde vom Vorstand, und zwar mit der Maßgabe angenommen, daß über die Ausschußsitzungen Niederschriften gefertigt werden, von denen jedes Vorstandsmitglied ein Stück erhält. Es fanden drei Arbeitsausschußsitzungen statt.

Außer diesen Vorstands- und Ausschußsitzungen fand am 29. Januar 1928 eine Versammlung des engeren Vorstandes mit sämtlichen vom Reichsverein in Berufsämter entsandten Berufsamtsmitgliedern statt. Das Resultat der sehr eingehenden Verhandlungen schlug sich in 28 Beschlüssen nieder, die meist einstimmig gefaßt, jedoch nicht zur Veröffentlichung bestimmt wurden, sondern lediglich Material für die Arbeit unserer Vertreter in den Berufsämtern und im Hauptberufsamt sein sollten. Die Aussprache am 29. Januar 1928 ist so fruchtbar gewesen, daß sie verdient, wiederholt zu werden.

C. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereins.

1. Kassenabschluß 1927. Dem Wunsche der Mitglieder folgend, gebe ich hierunter den Kassenbericht:

a) Einnahme.

Vortrag aus dem Vorjahre . . .	1074,98	RM
Eintrittsgelder, Beiträge	30065,55	RM
Vermögensverwaltung	226,52	RM
Bildungswesen	667,77	RM
Verschiedenes, Jahrbuch	79,00	RM
Stellenvermittlung	678,70	RM
Versicherungswesen	48,90	RM
Durchlaufende Posten	13298,50	RM
Insbesondere	1991,83	RM
	48131,75	RM

b) Ausgabe.

Gehalt und Büro	9508,70	RM
Reise- und Versammlungskosten .	6389,20	RM
Bildungswesen	11360,00	RM
Sachliche Ausgaben	4022,10	RM
Stellenvermittlung	—,—	RM
Versicherungswesen	48,90	RM
Durchlaufende Posten	13298,50	RM
Insbesondere	913,35	RM
	45540,75	RM
Die Gesamteinnahme betrug . .	48131,75	RM
Die Gesamtausgabe betrug . . .	45540,75	RM
Bestand	2591,00	RM

Digitized by Google

2. Haushaltsplan 1928 und Beitrag 1929. Der Haushaltsplan für 1928 lautet nach der Vorlage des engeren Vorstandes:

a) Einnahme.

Vortrag aus dem Vorjahre . . .	591,00	RM
Eintrittsgelder und Beiträge . . .	32400,00	RM
Vermögensverwaltung	250,00	RM
Bildungswesen	600,00	RM
Verschiedenes, Jahrbuch	5000,00	RM
Stellenvermittlung	300,00	RM
Versicherungswesen	—,—	RM
Durchlaufende Posten	200,00	RM
Insbesondere	259,00	RM
Zusammen	39600,00	RM

b) Ausgabe.

Gehalt und Büro	10100,00	RM
Reise- und Versammlungskosten .	10000,00	RM
Bildungswesen	10400,00	RM
Sachliche Ausgaben, Jahrbuch . .	8500,00	RM
Stellenvermittlung	200,00	RM
Versicherungswesen	—,—	RM
Durchlaufende Posten	200,00	RM
Insbesondere	200,00	RM
Zusammen	39600,00	RM

Mit Rücksicht darauf, daß das Jahr 1927 mit einem Überschuß von 2500 RM abschließt, ist der Etat unter der Voraussetzung aufgestellt, daß die Mitgliederbeiträge für 1929 dieselben bleiben wie 1928.

3. Abrechnung mit den Bezirksgruppen. Von den 18 Bezirksgruppen haben 13 ihre Abrechnungen dem Reichsverein mitgeteilt, ausständig geblieben sind die Bezirksgruppen Breslau, Liegnitz, Staat Sachsen, Hessen und Provinz Sachsen. Nach diesen Berichten hatten die 13 Bezirksgruppen am 1. Januar 1927

einen Kassenbestand von	1076,79	RM
Einnahme 1927	3454,08	„
	4530,87	RM
Ausgaben 1927	2914,71	„
Bleibt Bestand . .	1616,16	RM

4. Niederschlagung von Beiträgen. Auf eingelaufene Anträge wurde vom Vorstande 22 stellenlosen Mitgliedern der Beitrag erlassen.

5. Von einem Auslandsdeutschen ist beantragt worden, daß der Reichsverein sich mit dem halben Beitrage seitens der Auslandsdeutschen begnügen möge. Der Antrag wird der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.

D. Organisationsfragen.

1. Im verflossenen Jahre geschahen, nachdem der engere und weitere Vorstand in Lüneburg endgültig auf fünf Jahre gewählt war, in den Bezirksgruppen ebenfalls die endgültigen Wahlen der Bezirksgruppenvorstände.

Diese Wahlen ergaben im ganzen Wiederwahl der bisherigen Vorsitzenden in Personalunion zwischen Bezirksgruppe des Reichsvereins und der Abteilung I. Nur Freund Wegener in Bezirksgruppe XVI trat wegen seines Übertritts in den Ruhestand vom Vorstandsposten zurück. Der Verein wird bei seiner Jubiläumstagung Herrn Revierförster Wegener besonders ehren.

2. Die Herausgabe einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Reichsverein und Abteilung I gemäß § 7 der Satzungen hatte der weitere Vorstand in Lüneburg dem engeren Vorstand übertragen. Im engeren Vorstand konnte man sich über die Geschäftsordnung ebenfalls nicht einigen und übertrug die Arbeit des Entwurfes einer Geschäftsordnung dem Arbeitsausschuß, und der Arbeitsausschuß beschloß zunächst, von der Aufstellung einer Geschäftsordnung abzusehen. Weiterer Vorstand und Mitgliederversammlung werden zu beschließen haben, ob sie sich damit beruhigen wollen.

3. Der Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler möchte korporatives Mitglied des Reichsvereins werden, fügt sich aber nicht der Bedingung unseres Vorstandes, daß er seinen sämtlichen Mitgliedern, soweit sie Privatforstbeamte sind, zur Pflicht macht, Einzelmitglieder des Reichsvereins zu werden. Die Angelegenheit wird zur Entscheidung vor die Mitgliederversammlung gebracht.

4. Bildung einer Kleiderkasse. Die Bezirksgruppe XIII regt die Gründung einer Kleiderkasse an (siehe unter Vereinsnachrichten in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 17. August 1928 Seite 911). Es soll in Eberswalde beschlossen werden, ob der Gründung näherzutreten ist.

E. Sachliche Arbeiten.

a) Ausbildungsfragen.

1. Die gemeinschaftliche Kommission des Reichsvereins mit dem Landesverband preußischer Waldbesitzer hat am 16. September 1927 und am 2. Februar 1928 Sitzungen abgehalten, die beide unter dem Unstern tagten, daß ein Teil der Kommissionsmitglieder verhindert war. Trotzdem hat sich die Kommission in der zweiten Sitzung bis auf einen Punkt auf eine gemeinsame Formel geeinigt, und die Differenz wegen des letzten Punktes ist bei einer Sitzung des engeren Vorstandes ausgeräumt worden. Die gemeinsame Plattform des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer mit uns lautet jetzt:

1. Die Staatsforstverwaltung nimmt nur so viele Lehrlinge an, wie sie unter Berücksichtigung des erfahrungsmäßigen Abganges für ihren eigenen Bedarf gebraucht. Ein Abschieben von ungeeigneten oder mindergeeigneten Anwärtern aus dem Staatsdienst an den Privatdienst wird abgelehnt.
2. Es soll erstrebt werden, daß die Prüfungen durch die preußischen Berufsämter — Forstgehilfen- und Försterprüfungen — als den entsprechenden staatlichen Prüfungen gleichwertig anerkannt werden.
3. Es muß verlangt werden, daß der Staat vor Regelung grundsätzlicher Fragen der Anstellung

Digitized by Google

und Ausbildung von Förstern die Organe des Privatwaldbesitzes und der Privatforstbeamten anhört, damit schädliche Rückwirkungen solcher Regelung auf den nichtstaatlichen Waldbesitz vermieden werden.

4. Gegen die Übernahme besonders guter Schüler der Privatforstlehrlingsschulen in den Staatsdienst muß die Privatforstwirtschaft Bedenken erheben.

5. Es ist anzustreben, daß der Jahresbedarf an Lehrlingen für den Privatforstdienst tunlichst bald statistisch festgestellt wird.

Es ist jetzt Aufgabe der Kommission, bei einer nächsten Sitzung über das weitere taktische Vorgehen zu beschließen.

2. Die Arbeit des Reichsvereins in den Berufsämtern und im Hauptberufsamt findet in den 28 Beschlüssen vom 29. Januar 1928 ihren Ausdruck. Über diese Beschlüsse wird der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung am 23. August in Eberswalde mündlich berichten.

Im Vereinsjahr haben wir uns außerdem durch Eingaben an die maßgebenden Stellen bemüht, der Bildung eines Hauptberufsamtes in Bayern die Wege zu ebnen. Der Bayerische Waldbesitzerverband hat uns mit Schreiben vom 9. März 1928 zugesagt, daß er diese Frage gemeinsam mit den Waldbesitzerverbänden von Württemberg und Baden in die Hand nehmen werde.

3. Forstschule Templin. Unsere Forstschule Templin hat sich auch im verflossenen Jahre unter der bewährten Leitung des Forstschuldirektors Jacob in bekannter guter Weise betätigt. Leider mußten wir erleben, daß eine Horde von Kommunisten am 29. April 1928 eine Gruppe unserer Forstschüler auf harmlosem Spaziergange überfiel, nur weil sie den grünen Rock trugen und damit in den Augen der Kommunisten als „Faschistenbande" erschienen. — Glücklicherweise sind dauernde böse Folgen bei keinem der Schüler verblieben. Wir beauftragten einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Interessen der gemißhandelten Forstschüler. — Zu Weihnachten 1927 wurden fünf Forstschülern seitens des Vorstandes halbe und viertel Freistellen in der Gesamthöhe von 1600 RM bewilligt. — Ferner schwebt noch die Frage der Auseinandersetzung des Reichsvereins mit der Stadt Templin hinsichtlich der Aufwertung und Amortisation der Hypotheken. Es ist anzunehmen, daß eine friedliche Einigung erfolgt. — Der Vorstand wird in Eberswalde beantragen, der Forstschule Templin auch für 1929 einen Zuschuß von 4000 RM zuzuweisen.

4. Über die Forstschule Miltenberg ist in der Festschrift, die Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 24. August 1928 beiliegt, von Herrn Forstrat Dr. Bertog eingehend berichtet. Es mag hier nur der Genugtuung Ausdruck gegeben werden, daß die Forstschule Miltenberg, gegen die wir so lange Jahre haben kämpfen müssen, jetzt unter der Agide unseres Vereins zu einer Schule geworden ist, die sich mit vollem Recht in die Reihe der anzuerkennenden Forstschulen stellen kann; Miltenberg bildet jetzt nur noch die Hälfte der Schüler wie früher aus, kann aber diesen Schülern auch eine sorgfältige Ausbildung geben. Die Schule wird vom Forstschuldirektor Graml geleitet, der Bayer ist, aber längere Jahre in Rotdeutschland bei einer Landwirtschaftskammer taxatorische Arbeiten gemacht und dann unter sehr schwierigen Verhältnissen ein größeres Privatrevier verwaltet hat.

5. Für Michhausen beantragt der Vorstand wiederum eine Beihilfe von 600 RM für 1929.

6. Über die Forstschule Wittlich hat Herr Forstrat Dr. Bertog ebenfalls in der Festschrift berichtet; der Vorstand beantragt Beibehaltung der Beihilfe von 1000 RM für das Jahr 1929.

7. Die Frage des Reichswehrförsters ist im verflossenen Jahr lediglich vom Hauptberufsamt bearbeitet worden. Ein vom Hauptberufsamt am 30. Januar 1928 gefaßter Beschluß lautet wörtlich:

„Das Hauptberufsamt beschließt: Reichswehrförster, die den im Heft „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" gestellten Bedingungen entsprechen, werden ohne weiteres zu den Försterprüfungen der Berufsämter zugelassen.

Über eine teilweise Anrechnung der Militärzeit auf die fünfjährige praktische Zeit wird nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Reichswehrministerium beschlossen werden.

Zur Forstgehilfenprüfung werden vorläufig drei Reichswehrförster der Heeresforstschule Kolberg zugelassen, die eine praktische Lehrzeit durchgemacht haben und vor Einrichtung der Berufsämter in das Reichsheer eingetreten sind.

Der Vorsitzende des Hauptberufsamtes wird ermächtigt, Reichswehrförster, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, zur Forstgehilfen- und Försterprüfung zuzulassen."

Dem Reichswehrministerium ist von dem Beschluß Mitteilung zu machen und der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Verhandlungen in dieser Angelegenheit bald zu einem befriedigenden Abschluß kommen.

8. In der Frage der Forstverwalterprüfung, hinsichtlich der in Lüneburg beschlossen wurde, für die Anwärter der ehemaligen Revierverwalterprüfung die Möglichkeit einer solchen Prüfung bis 1932 offenzuhalten, sind wir leider im Vereinsjahr nicht, wie gewünscht, zum Ziel gekommen. Wir haben am 24. November 1927 einen entsprechenden Antrag an den Reichsforstwirtschaftsrat gerichtet und erhielten zur Antwort, daß der Reichsforstwirtschaftsrat empfehle, diese Angelegenheit dem Hauptberufsamt zuzustellen. Das Hauptberufsamt aber, an das wir sodann am 23. Dezember 1927 unsern Antrag richteten, hat bis heute noch geschwiegen. Seitens des Vorstandes muß bemängelt werden, daß unsere Mitglieder im Hauptberufsamt diese Angelegenheit nicht energisch genug betreiben. Wenn auch die Mehrheit unserer Vereinsmitglieder kein Interesse an dem vorübergehenden Wiederaufleben der

Digitized by Google

Revierverwalterprüfung hat, so müssen wir doch auch jeder kleinsten Interessengruppe innerhalb des Vereins Gerechtigkeit widerfahren lassen. Unser Verein ist nur dadurch groß geworden und wird nur dadurch groß bleiben, daß wir nicht einseitig Interessenpolitik einer Vereinsmehrheit treiben, sondern die berechtigten Anforderungen jedes einzelnen gegenüber der Gesamtheit und das Allgemeininteresse gegenüber dem einzelnen angemessen berücksichtigen.

9. Forstliche Lehrgänge: Nachdem es einige Jahre hindurch mehr den Landwirtschaftskammern überlassen war, forstliche Lehrgänge abzuhalten, hebt sich jetzt erfreulicherweise innerhalb unseres Vereins das Interesse, eigene Lehrgänge abzuhalten. Der Vorstand ist mehrfach um Zuschüsse zu solchen Lehrgängen angegangen worden und hat sie in zwei Fällen bewilligt (54,60 Mk. für einen Lehrgang in Lauterbach und 66,80 Mk. für einen Lehrgang der Ortsgruppe Cassel). Es muß jedoch ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt werden, inwieweit der Reichsverein solche Lehrgänge finanziell unterstützen will. Förster Rathjen hat es übernommen, in Eberswalde hierüber zu berichten und einen Antrag vorzutragen.

10. Hinsichtlich der Försterprüfungen, die der Reichsverein noch in Bayern abhält, liegt von Bayern ein Antrag vor, die Prüfungsordnung mit der des Hauptberufsamtes in Preußen in Übereinstimmung zu bringen. Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen wird hierüber in Eberswalde zu befinden haben.

11. In Westfalen und Thüringen wird vom Waldbesitz die Einrichtung von Waldwärterprüfungen gewünscht. Die Angelegenheit wird das Hauptberufsamt in seiner nächsten Sitzung beschäftigen. Unsere Vertreter werden gegen diese Prüfungen energisch Stellung nehmen.

b) Sonstige Standesfragen.

12. Schutz der Dienstbezeichnungen. Bei der Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates im Herbst 1927 hatte es den Anschein, daß diese Frage, bei der uns der Reichsforstverband zunächst mit so großem Eifer beigetreten war, im Sande verlaufen wollte. Es wurde bei dieser Tagung der Antrag gestellt, die Arbeiten des Rechtsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates in dieser Frage als beendet anzusehen und die weitere Behandlung vertrauensvoll in die Hände des Vorstandes des Reichsforstwirtschaftsrates zu legen. Unser Vorsitzender drang mit seinem Gegenantrag nicht durch; das magere Ergebnis der über ein Jahr dauernden Verhandlungen war also nur eine Eingabe an den Reichstag, im R.St.G.B. nicht nur die Amtsbezeichnungen und früheren Titel, sondern auch „Dienst- und Berufsbezeichnungen" unter Schutz zu stellen.

Aber diese etwaige Erweiterung der Vorschriften des R.St.G.B. würden ebenso wirkungslos bleiben wie die bereits bestehende Bestimmung des § 360°, wenn nicht Landesgesetze oder -verordnungen die zu schützenden Bezeichnungen regeln. Wir sind deshalb nicht müde geworden, beim Reichsforstwirtschaftsrat wiederholt, zuletzt bei der Sitzung des Ständigen Ausschusses in Essen, anzufragen, was der Vorstand des Reichsforstwirtschaftsrates weiter in dieser Angelegenheit getan habe. Im Juni bekamen wir darauf die Antwort, daß am 26. August in Dresden eine Konferenz der Ländervertreter über die Frage des Titelschutzes tagen werde, zu der unser Vorsitzender geladen wurde.

13. Um die Zulassung von Privatforstbeamten zur Bewerbung um Kommunalstellen haben wir uns in Einzelfällen mehrfach bemüht. Im Ministerium wurde unserem Vorsitzenden bei einem persönlichen Besuch von dem zuständigen Herrn Dezernenten gesagt, daß nach den zur Zeit bestehenden ministeriellen Bestimmungen das vor einem Berufsamt bestandene Försterexamen allein nicht genüge, um die fachliche Eignung zu erweisen; es müsse ein erfolgreicher Forstschulbesuch außerdem nachgewiesen werden. Wir hoffen, daß unsere gemeinsame Kommission mit dem Landesverband preußischer Waldbesitzer die Abänderung der ministeriellen Vorschriften erreichen wird.

14. In mehreren Einzelfällen ist es uns wiederum gelungen, bei Ankauf von Privatwald durch den Staat hinsichtlich Übernahme von Privatforstbeamten in den Staatsdienst zusagende Bescheide aus dem preußischen Landwirtschaftsministerium zu erhalten.

15. Gelegentlich der Etatsberatung des letzten Winters im preußischen Landtage ließ der Herr Minister an den Landtag eine Denkschrift ergehen, in der er seine Absicht kundtat, Unterförsterstellen einzurichten, die er mit Leuten aus dem Waldarbeiterstande und dem Stande der Privatforstbeamten besetzen wolle. Auf unsere Eingabe bestätigte der Herr Minister, daß er unter den Privatforstbeamten hierbei nicht solche Forstleute gemeint habe, die eine ordnungsmäßige Ausbildung genossen haben, sondern solche ohne diese Ausbildung.

16. In den Forstausschuß der Landwirtschaftskammer der Grenzmark sind auf unsere Anregung hin zwei Forstbeamte hinzugewählt worden.

17. Unser Versicherungsamt ist in den letzten Monaten an den deutschen Beamten-Wirtschaftsbund zwecks Abschluß eines Kollektivvertrages über Feuerversicherung herangetreten. Der Beamten-Wirtschaftsbund bietet für unsere Mitglieder, gleichviel, ob sie unter harter oder weicher Bedachung wohnen, eine Mobiliarversicherung zu 50 Pfg. je 1000 Mk. Versicherungssumme an. Der Vertrag soll abgeschlossen werden. — Das Versicherungsamt hat im Jahre 1927 rund 250 Mk. Reinertrag abgeworfen. Da es nebenamtlich von der Geschäftsführung der Pensionskasse mit versehen wird, so soll der Überschuß in den Dispositionsfonds der Pensionskasse wandern.

Digitized by Google

18. In den Ausschuß der Pensionskasse hat der Vorstand des Reichsvereins nach freiwilligem Ausscheiden des Herrn Oberförsters Bressel Herrn Forstrat Dr. Bertog entsandt. Im übrigen wird auf den Bericht über die Pensionskasse in der Festschrift verwiesen.

19. Es wird einem Teil unserer Mitglieder aufgefallen sein, daß wir den in unserm Standesinteresse sehr bedauerlichen Schmähartikel des Revierförsters Korff im St. Hubertus unerwidert gelassen haben. Wir haben das nach eingehender Besprechung im Vorstande beschlossen, weil der Artikel in einer Jagdzeitschrift erschienen war, die für die Erörterung solcher Standesfragen durchaus ungeeignet ist und außerdem den Wünschen des Verfassers, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, nur entgegengekommen wäre, ohne der Sache dienen zu können.

20. Über das Invalidenheim Marburg wird Herr Förster Rathjen berichten. Eine Beihilfe von 10 Pfg. je Mitglied wird auch für 1929 beantragt. Eins unserer Mitglieder hat in diesem Jahre für mehrere Wochen in Marburg eine Freistelle gehabt.

c) Sonstige Vereinsfragen.

21. Unsere Forschungsgesellschaft für Forstgeräte hat im Winter 1927/28 in 17 Revieren Schrotsägenversuche durchgeführt, die zu lehrreichen Ergebnissen geführt haben. Ein Bericht ist gedruckt und wird den Mitgliedern zugestellt. Die Versuche werden fortgesetzt. In Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 3. August 1928 ist ein Aufruf erlassen, daß sich für Fortsetzung der Versuche mit Sägen und neue Versuche mit Äxten weitere Teilnehmer melden möchten. Die Geräteausstellung und -vorführung in Eberswalde steht unter der Leitung des Vorsitzenden der genannten Forschungsgesellschaft, der auch durch die Ausstellung am 22. nach der Bezirksgruppenversammlung und am 23. nach dem gemeinsamen Essen führen wird.

Eberswalde, den 18. August 1928.

Junack, Vorsitzender.

Niederschrift des festlichen Teils der Mitgliederversammlung am 23. August 1928 mittags in der Aula der Forstlichen Hochschule.

Unter den Klängen einer getragenen Musik (Andante von Händel) zog der engere Vorstand Punkt 12 Uhr in die Aula der Forstlichen Hochschule ein, in die sich die Ehrengäste, die zu ernennenden Ehrenmitglieder und die übrigen Mitglieder schon vorher begeben hatten. Der Vorsitzende hielt eine Begrüßungsansprache an die erschienenen Gäste; begrüßte insbesondere als Gäste den Vertreter des Rektors der Forstlichen Hochschule, Herrn Professor Dr. Albert, Herrn Oberbürgermeister Dr. Führ als Vertreter der Stadt Eberswalde, den Vertreter des Deutschen Forstvereins, Herrn Professor Dengler, den Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrats, Herrn Ministerialrat Dr. Kahl, den Vorsitzenden des Reichsforstverbandes, Herrn Oberforstmeister von Arnswaldt, den Vertreter des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände und des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer, Herrn Geheimrat von Eichel-Streiber, den Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Graf Brühl, und dankte insbesondere Herrn Oberbürgermeister Dr. Führ für den freundlichen Empfang unseres Reichsvereins durch Ausschmückung des Bahnhofes, der Forstlichen Hochschule und der Tagungslokale sowie Stellung der Festmusik.

Es antworteten mit Glückwünschen für das Jubiläum des Vereins die Herren Oberbürgermeister Dr. Führ, Professor Dr. Albert, Professor Dengler, Ministerialrat Dr. Kahl, Geheimrat von Eichel-Streiber, Oberforstmeister von Arnswaldt und Graf Brühl.

Sodann hielt der Vorsitzende eine kurze Festrede, bei der er in einem Rückblick zunächst der Toten gedachte, die die Festversammlung durch Erheben von den Plätzen ehrte; unter diesen Toten, insbesondere Herrn Oberforstmeister Fricke, der mit dem Gedanken des wirtschaftsfriedlichen Aufbaues unseres Vereins gewissermaßen den Grundstein für unser Vereinsgebäude gelegt habe; ferner die Herren Graf Brühl senior und Graf Dietrich von der Schulenburg, die die ersten gewesen seien, die den Verein im Vorstande mit geleitet hätten. Sodann gedachte er der Lebenden, die noch heute im Verein wirken, in erster Linie Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, der bereits früher die Ehrenmitgliedschaft erhalten hatte und dem als ersten der Vorsitzende das silberne Abzeichen überreichte, das alle die erhalten sollten, die seit 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehörten.

Der Vorsitzende vollzog sodann die Ernennung der zehn Ehrenmitglieder (Forstrat a. D. Eulefeld, Forstmeister Joly, Revierförster Francke-Karnzow, Forstrat Dr. Bertog, Revierförster Peppler, Ökonomierat Grundmann, Reichsminister a. D. von Keudell, Forstmeister Schwabe, Revierförster Wegener und Revierförster Keese) und verlas die Texte der Urkunden. Mit einem Aufblick zum Höchsten, ohne dessen Hilfe trotz aller menschlichen Weisheit das Gedeihen des Vereins unmöglich gewesen wäre, und einem Ausblick auf die Gegenwart und künftige Generationen, die er ermahnte, im gleichen Sinne wie die Alten zu handeln und nicht das eigene Wohl an die Spitze zu stellen, sondern das große und allgemeine Wohl des Vaterlandes, schloß er seine Ansprache damit, daß er an die Anwesenden, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hatten, das silberne Abzeichen mit der Zahl 25 verteilte, und die Feier durch Ausbringung eines Horridos auf die neuen Ehrenmitglieder.

Digitized by Google

Es folgte dann ein wissenschaftlicher Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Bertog über ungleichaltrige Kiefernwirtschaft.

Der Vorsitzende schloß hiernach die Sitzung, und die Versammlung verließ den Saal wiederum unter den Klängen des „Largo" von Corelli.

Eberswalde, den 23. August 1928.

Der Vorsitzende: Junack.

Der Gemeindewald und seine Verwaltung.

Von Gemeindeoberförster i. R. Christa, Prüm.

Die Kommunalpolitische Vereinigung der Zentrumspartei des Kreises Cochem, Reg.-Bez. Koblenz, hatte auf Dienstag, den 24. Juli d. J., zu einer Tagung eingeladen, in der folgende bemerkenswerte Resolution gefaßt wurde:

„Die heute gut besuchte Versammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der Zentrumspartei des Kreises Cochem betrachtet als höchsten Grundsatz bei den Gemeindewaldungen die Rücksichtnahme auf die Selbstverwaltung der Gemeinden. Als Gemeindevermögen ist der Gemeindewald dazu da, den Gemeinden bei ihren außerordentlichen, kaum zu tragenden Ausgaben helfend zur Seite zu stehen. Von den gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere von der Zentrumspartei des Preußischen Landtages, verlangen wir die Einführung einer objektiven Beschluß- bzw. gerichtlichen Entscheidungsinstanz, damit die Gemeinden vor Übergriffen der Forstbehörden geschützt werden können*)."

Den Vorsitz führte der Provinzial-Landtagsabgeordnete Pfarrer Ley, den Vortrag über das Thema „Der Gemeindewald und seine Verwaltung" hielt Dezernent Horrichs-Köln.

Es ist anzunehmen, daß die Kommunalpolitische Vereinigung der Zentrumspartei auch in anderen Bezirken gleiche Resolutionen veranlassen will, um die vermeintliche Hilflosigkeit der waldbesitzenden Gemeinden gegenüber ihren Forstbeamten durch ein neues Gesetz zu beseitigen. Nach § 117 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz stand den Gemeinden gegen Eingriffe in das ihnen garantierte Selbstverwaltungsrecht der Rekurs an den Oberpräsidenten zu, in geeigneten Fällen der ordentliche Rechtsweg, also gerichtliches Verfahren oder das Verwaltungsstreitverfahren. Daß der Gemeindewald ebenso wie das sonstige Gemeindevermögen zum Vorteil der Gemeinde, als Besitzerin, zu nutzen ist, versteht sich von selbst. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß nicht dem gerade am Ruder sitzenden Gemeinderat die freie Verfügung über das Waldvermögen eingeräumt werden konnte zum Nachteil der späteren Generationen.

Wohl sind den Gemeinden im Rheinland und Westfalen durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816 ihre Waldungen zur eigenen Verwaltung übergeben worden, jedoch wurde das Verfügungsrecht nach drei Richtungen eingeschränkt. Erstens muß die Nutzung nach Etats geregelt werden, zweitens sind gehörig ausgebildete Forstbeamte anzustellen, und drittens wird die Genehmigung der Regierung für außerordentliche Holzfällungen, Waldrodungen und Veräußerungen vorbehalten.

Diese Vorbehalte sind notwendig im allgemeinen Interesse, besonders aber im eigensten Interesse der Gemeinden selbst.

Die Forstbeamten der Gemeinden sind verantwortlich für die Durchführung der erlassenen Vorschriften über die Führung der Waldwirtschaft. Es dürfte zwischen Gemeinde und Forstverwaltung ebensowenig ein Gegensatz konstruiert werden wie zwischen Volk und Regierung. Man hört gern von Selbstverwaltung reden, aber nicht von Einschränkungen. Die Unzufriedenheit beruht meistens auf der Ablehnung von Nutzungen aus dem Walde. Es ist ja viel angenehmer, für allerlei Bedürfnisse in das Waldvermögen statt in die eigene Tasche zu greifen. Die Nutzungen aus dem Walde sind in den Instruktionen für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier sowie für Arnsberg und Minden durch Instruktionen der Oberpräsidenten von 1839 in heute noch mustergültiger Weise geregelt. Vom ermittelten Jahreseinschlag ist ein Sechstel der Holzmenge als Reserve einzusparen für Notfälle und Schätzungsfehler, nach zehn Jahren kann bei Bedarf der volle Etat eingesetzt werden. Ein zweites Mittel, Geld für besondere Bedürfnisse zur Verfügung zu haben, ist der Vorgriff auf die Nutzungen der folgenden Jahre, jedoch müssen Vorgriffe in den folgenden zehn Jahren wieder eingespart werden. Für in Aussicht genommene größere Gemeindeanlagen, wie Brückenbau, Elektrizitätsversorgung, Wasserleitungen, Wegebau, Kirchen- und Schulhausbau, können drittens auch Sammelfonds angelegt werden durch Rücklagen aus den jährlichen, manchmal recht bedeutenden Waldeinnahmen. Aufklärung über die Wirtschaftsführung durch persönliche Fühlungnahme zwischen den Gemeinden und ihren Forstbeamten könnte manche Mißstimmung beseitigen, war aber bei Verbänden von 60 und mehr Gemeinden wegen des Mangels jeder Schreib-

(Fortsetzung siehe Seite 1043.)

*) Zur Aufstellung einer derartigen Forderung fehlt es an jedem Anlaß, weil auf Grund der bestehenden Staatsaufsicht „Übergriffe der Forstbehörden" ausgeschlossen sind. Die Resolution scheint weniger von der Absicht auszugehen, die Selbstverwaltung der Gemeinden zu schützen, als von dem Bestreben, diesen die Möglichkeit zu geben, mehr Vorteile aus dem Walde zu ziehen. Eine derartige Forderung ist aber im Interesse des Waldes und deshalb im Interesse der Gemeinden selbst abzulehnen.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (7. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Rentenpensionäre. Unterförster. (Jahresbeträge.)

Grundgehalt	Anfangsgrundgehalt 1700 RM		Nach 2 Jahren 1800 RM		Nach 4 Jahren 1900 RM		Nach 6 Jahren 2000 RM		Nach 8 Jahren 2100 RM	
Wohnungsgeldzuschuß verh.	444 RM		444 RM		444 RM		444 RM		606 RM	
Wohnungsgeldzuschuß ledig	288 RM		288 RM		288 RM		288 RM		444 RM	
zusammen ruhegehaltsfähig verh.	2144 RM		2244 RM		2344 RM		2444 RM		2706 RM	
zusammen ruhegehaltsfähig ledig	1988 RM		2088 RM		2188 RM		2288 RM		2544 RM	

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt verh.	Ruhegehalt ledig	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	753	696	648	132	216	786	732	648	132	216	822	768	648	132	216	858	801	648	132	216	948	891	648	132	216
11 = 37/100	795	738	648	132	216	831	774	648	132	216	870	810	648	132	216	906	849	648	132	216	1002	942	648	132	216
12 = 39/100	837	777	648	132	216	876	816	648	132	216	915	855	648	132	216	954	894	648	132	216	1056	993	648	132	216
13 = 41/100	882	816	648	132	216	921	858	648	132	216	963	900	648	132	216	1005	939	648	132	216	1110	1044	666	135	222
14 = 43/100	924	855	648	132	216	966	900	648	132	216	1008	942	648	132	216	1053	984	648	132	216	1164	1095	699	141	234
15 = 45/100	966	897	648	132	216	1011	942	648	132	216	1056	987	648	132	216	1101	1032	663	135	222	1218	1146	732	147	246
16 = 47/100	1008	936	648	132	216	1056	984	648	132	216	1104	1029	663	135	222	1149	1077	690	138	231	1272	1197	765	153	255
17 = 49/100	1053	975	648	132	216	1101	1026	663	135	222	1149	1074	690	138	231	1200	1122	720	144	240	1326	1248	798	162	267
18 = 51/100	1095	1014	657	132	219	1146	1065	690	138	231	1197	1116	720	144	240	1248	1167	750	150	252	1383	1299	831	168	279
19 = 53/100	1137	1056	684	138	228	1191	1107	717	144	240	1245	1161	747	150	249	1296	1215	780	156	261	1437	1350	864	174	288
20 = 55/100	1182	1095	711	144	237	1236	1149	744	150	249	1290	1206	774	156	258	1347	1260	810	162	270	1491	1401	897	180	300
21 = 57/100						1281	1191	771	156	258	1338	1248	804	162	270	1395	1305	837	168	279	1545	1452	927	186	309
22 = 59/100						1326	1233	798	162	267	1383	1293	831	168	279	1443	1350	867	174	291	1599	1503	960	192	321
23 = 61/100											1431	1335	861	174	288	1491	1398	897	180	300	1653	1554	993	201	333
24 = 63/100											1479	1380	888	180	297	1542	1443	927	186	309	1707	1605	1026	207	342
25 = 65/100																1590	1488	954	192	318	1761	1656	1059	213	354
26 = 66/100																1614	1512	969	195	324	1788	1680	1074	216	360
27 = 67/100																					1815	1707	1089	219	363
28 = 68/100																					1842	1731	1107	222	369

Fortsetzung siehe nächste Seite!

Digitized by Google

Grundgehalt	Nach 10 Jahren 2200 RM					Nach 12 Jahren 2300 RM					Nach 14 Jahren 2400 RM					Nach 16 Jahren 2500 RM					Nach 18 Jahren 2600 RM				
Wohnungsgeldzuschuß verh.	606 RM					606 RM					606 RM					606 RM					603 RM				
Wohnungsgeldzuschuß ledig	444 RM					444 RM					444 RM					444 RM					444 RM				
zusammen ruhegehaltsfähig verh.	2806 RM					2906 RM					3006 RM					3106 RM					3206 RM				
zusammen ruhegehaltsfähig ledig	2644 RM					2744 RM					2844 RM					2944 RM					3044 RM				
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld		Ruhegehalt		Witwengeld	Waisengeld	
				Halb-	Voll-				Halb-	Voll-				Halb	Voll-				Halb-	Voll-				Halb-	Voll-
	Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise		Verh.	Ledig		Waise	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
12 = 39/100	1095	1032	657	132	219																				
13 = 41/100	1152	1086	693	141	231																				
14 = 43/100	1209	1137	726	147	243	1251	1182	753	153	252															
15 = 45/100	1263	1191	759	153	255	1308	1236	786	159	264															
16 = 47/100	1320	1245	792	159	264	1368	1290	822	165	276	1413	1338	849	171	285										
17 = 49/100	1377	1296	828	168	276	1425	1347	855	171	285	1473	1395	885	177	297										
18 = 51/100	1434	1350	861	174	288	1485	1401	891	180	297	1536	1452	924	186	309	1587	1503	954	192	318					
19 = 53/100	1488	1404	894	180	300	1542	1455	927	186	309	1596	1509	960	192	321	1647	1563	990	198	330					
20 = 55/100	1545	1455	927	186	309	1599	1512	960	192	321	1656	1566	996	201	333	1710	1620	1026	207	342	1764	1677	1059	213	354
21 = 57/100	1602	1509	963	195	321	1659	1566	996	201	333	1716	1623	1032	207	345	1773	1680	1065	213	357	1830	1737	1098	222	366
22 = 59/100	1656	1560	996	201	333	1716	1620	1032	207	345	1776	1680	1068	216	357	1833	1737	1101	222	369	1893	1797	1137	228	381
23 = 61/100	1713	1614	1029	207	345	1773	1674	1065	213	357	1836	1737	1104	222	369	1896	1797	1140	228	381	1956	1857	1176	237	393
24 = 63/100	1770	1668	1062	213	354	1833	1731	1101	222	369	1896	1794	1140	228	381	1959	1857	1176	237	393	2022	1920	1215	243	405
25 = 65/100	1824	1719	1095	219	366	1890	1785	1134	228	378	1956	1851	1176	237	393	2019	1914	1212	243	405	2085	1980	1251	252	417
26 = 66/100	1854	1746	1113	225	372	1920	1812	1152	231	384	1986	1878	1194	240	399	2052	1944	1233	249	411	2118	2010	1272	255	426
27 = 67/100	1881	1773	1131	228	378	1950	1839	1170	234	390	2016	1908	1212	243	405	2082	1974	1251	252	417	2151	2040	1293	261	432
28 = 68/100	1911	1800	1149	231	384	1977	1866	1188	240	396	2046	1935	1230	246	411	2115	2004	1269	255	423	2181	2070	1311	264	438
29 = 69/100	1938	1827	1164	234	390	2007	1896	1206	243	402	2076	1965	1248	252	417	2145	2034	1287	258	429	2214	2103	1329	267	444
30 = 70/100	1965	1851	1179	237	393	2037	1923	1224	246	408	2106	1992	1266	255	423	2175	2061	1305	261	435	2247	2133	1350	270	450
31 = 71/100						2064	1950	1239	249	414	2136	2022	1284	258	429	2208	2091	1326	267	444	2277	2163	1368	276	456
32 = 72/100						2094	1977	1257	252	420	2166	2049	1302	261	435	2238	2121	1344	270	450	2310	2193	1386	279	462
33 = 73/100											2196	2079	1320	264	441	2268	2151	1362	273	456	2343	2223	1407	282	471
34 = 74/100											2226	2106	1338	270	447	2301	2181	1383	279	462	2373	2253	1425	285	477
35 = 75/100																2331	2208	1401	282	468	2406	2283	1446	291	483
36 = 76/100																2361	2238	1419	285	474	2439	2316	1464	294	489
37 = 77/100																					2469	2346	1482	297	495
38 = 78/100																					2502	2376	1503	303	501
39 = 79/100																					2535	2406	1521	306	507
40 = 80/100																					2565	2436	1539	309	513

Digitized by Google

hilfe bei der Oberförsterei und wegen des Fehlens geeigneter Verkehrsmittel nur selten durchführbar. Eine neu zu schaffende Entscheidungsinstanz dürfte eine Änderung der Verhältnisse nicht bringen. Auch die Übertragung der Forstangelegenheiten auf die durch die neue Gemeindeordnung geschaffenen Ämter unterliegt den bestehenden Einschränkungen der Selbstverwaltung der Gemeindewaldungen nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Forstliche Rundschau.

Dr. Christof Wagner, **Lehrbuch der theoretischen Forsteinrichtung.** Mit 60 Textabbildungen. Verlag Paul Parey, Berlin. 1928. Größtes Lexikon-Format. In Ganzleinen 23 RM, broschiert 19 RM.

Ein groß angelegtes Werk! Zum ersten Male wird die theoretische Auffassung und Begründung der Forsteinrichtungslehre von ihrer praktischen Durchführung getrennt behandelt. Gleichzeitig unterstreicht damit der Verfasser die Bedeutung der theoretischen Forsteinrichtung. Zweifellos ist die Lehre von der Forsteinrichtung nicht irgendein Anhängsel einer forstlichen Disziplin, sondern ein forstliches Wissensgebiet für sich, das wie jedes andere eine theoretische und eine praktische Seite besitzt. Es ist daher gewiß ein Verdienst des Verfassers, ein besonderes Lehrbuch der theoretischen Forsteinrichtung geschrieben zu haben. Diejenigen, die heute noch auf dem Standpunkt stehen, daß die Forsteinrichtung nur etwa die Dienerin des Waldbaues sei, werden ihre Ansicht berichtigen müssen.

Nach einer Einleitung, welche den Begriff und die Aufgaben der Forsteinrichtung klarlegt und unter anderem einen geschichtlichen Abriß enthält, gliedert sich das Lehrbuch in einen ersten Teil „Die allgemeinen Grundlagen" und einen zweiten „Die Organisation der Wirtschaft". Der zweite Teil ist der „Hauptteil", obwohl dies der Seitenzahl nach nicht zu erkennen ist. Die allgemeinen Grundlagen (erster Teil) sind wieder in zeitliche und räumliche Grundlagen getrennt. Die besonderen Unterabschnitte der Organisation der Wirtschaft (zweiter Teil) sind „Die ökonomische Organisation der Wirtschaft" und „Die technische Organisation des Betriebes".

Alle Fragen sind außerordentlich eingehend behandelt und damit die Forderungen, welche man nur immer in bezug auf Gründlichkeit an ein Lehrbuch stellen kann, erfüllt.

Es ist nicht möglich, bei dem Umfange des Werkes, welches 333 Seiten umfaßt, den gesamten Inhalt im Rahmen einer Besprechung mitzuteilen. Nur einige „Kostproben" lassen sich darbieten.

In dem Abschnitt über das Rentabilitätsprinzip macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß der Holzvorrat, auf dessen Regelung die Umtriebsfrage hinausläuft, auch bei gleicher Höhe sich ganz verschieden verzinsen könne. Er müsse nach seiner Leistungsfähigkeit beurteilt werden, und seine Leistungsfähigkeit sei wieder von dem Stande unserer Produktionstechnik abhängig. Seine Größe allein dürfe daher niemals alleiniges Kriterium für höchsten Reinertrag sein. Wörtlich fährt der Verfasser fort:

„Es gibt deshalb gegebenenfalls zwei Wege zu höchster Rentabilität:

1. Verminderung des Vorrats so weit, bis er durch den gegebenen Wertzuwachs angemessen verzinst wird.
2. Belassung des gegebenen Vorrats auf seiner Höhe und Steigerung seiner Wertsleistung mit allen Mitteln der Forsttechnik auf die Höhe einer angemessenen Verzinsung.

Der letzte Weg ist unseres Erachtens, wo immer er gangbar ist, nicht nur technisch, sondern im gleichen Maße auch ökonomisch der bessere, weil sicherer und den Verhältnissen von Waldwirtschaft und Waldbesitzer angemessener. Mindestens müßte er zuerst beschritten und erst, wenn sich zeigt, daß man auf ihm allein dem Ziel nicht näherkommt, auch der andere in Betracht gezogen werden."

Hier hat sich der Verfasser der Eberbachschen Forderung angeschlossen.

Unter Bilanz versteht der Verfasser die kaufmännische Überwachung des ganzen Unternehmens und aller seiner Teile. Es sei klar, daß wir heute einen praktisch gangbaren Weg zu einem sicheren Erfolgsnachweis noch nicht gefunden hätten. Alle bisher in dieser Richtung abgegebenen Vorschläge hätten noch immer berechtigte Bedenken ausgelöst. Trotzdem möchte der Verfasser keinesfalls auf die Bilanz verzichten. Lieber will er unsichere, sogar anfechtbare Werte in Kauf nehmen.

„Wenn wir gute Wirtschaft planen und führen wollen, so müssen wir wissen, ob das Unternehmen vorwärtskommt oder zurückgeht (Forderung des Rentabilitätsprinzips), und brauchen eine klare Scheidung von Kapital und Ertrag (Forderung der Nachhaltigkeit).

Die Bilanzierung braucht nach unseren Ausführungen, und deshalb tritt sie in so enge Beziehung zur Forsteinrichtung,

1. periodische Inventur, d. h. genaue periodische Bonitierung und genaue periodische, und zwar bestandsweise Aufnahme des Holzvorrats nach Holzarten, Stärkeklassen und Qualität des Holzes, dazu bestandsweise zu führende Lagerbücher,
2. Einrichtung der forstlichen Buchführung und Rechnungslegung nach Art der kaufmännischen doppelten Buchführung, so daß beide eine übersichtliche Grundlage für die Erfolgs- und Vermögensbilanz werden."

Digitized by Google

Eine besondere Hervorhebung verdienen die Ausführungen des Verfassers über den sogenannten richtigen Normalzustand. Das Urteil „normal" vermag der Verfasser nur demjenigen forstlichen Wirtschaftsbetrieb zuzuerkennen, der vor allem in bezug auf seine ökonomische Organisation einwandfrei ist. Nach den Begriffsbestimmungen des Verfassers ist der Normalzustand gegeben durch:

„besten Zustand und beste Pflege des Bodens;
natur- und wirtschaftsgemäße Zusammensetzung der Bestockung nach Holzarten (Mischungen) bzw. Rassen (angestammter oder bestgewählter);
Organisation naturgemäßer und erfolgreicher Erziehung und Verjüngung des Waldes;
Organisation allseitigen Schutzes gegen jede Störung des Produktionsprozesses durch die Feinde des Waldes;
beste Aufschließung des Waldes usf.,
und zwar dies alles unter Vermeidung jedes unwirtschaftlichen Aufwands."

Die technische Organisation muß den Wald in einen solchen Zustand versetzen, daß alle Leistungen der Natur in höchstem Maße wirtschaftlich ausgewertet werden können. Erst in zweite Linie stellt der Verfasser die Merkmale des Heyerschen Normalzustandes im Sinne einer nachhaltigen Ertragsregelung.

„Das Ganze erst, d. h. der Bestand der ökonomischen Organisation, der Bestand der technischen Organisation und der Normalzustand der nachhaltigen Ertragsregelung, ergibt dann einen wirklichen Normalwald, d. h. das Bild eines vollkommen geordneten, den jeweiligen Wirtschaftszielen (Rentabilität, Nachhaltigkeit usw.) am besten entsprechenden Waldzustands."

Sehr beherzigenswert sind die Ausführungen des Verfassers über die Verschiedenartigkeit und Unsicherheit der forstlichen Bezeichnungen. Nach seiner Ansicht darf das zähe Festhalten an örtlich üblichen und geschichtlich gewordenen Bezeichnungen nicht so weit gehen, daß in Wissenschaft und Literatur dadurch Verwirrung und Mißverständnis die Folge sind. Beispiele erläutern das Gesagte.

Des längeren beschäftigt sich der Verfasser mit dem Reinertragsstreit. Er gibt weder den Anhängern des Bodenreinertrages noch denen des Waldreinertrages recht, indem er behauptet, daß beide ihr Wirtschaftsziel je nur auf ein Prinzip gründen. Ein einziges Prinzip aber dürfe für das Wirtschaftsziel der Forstwirtschaft niemals den Ausschlag geben. Er sieht die Lösung in der Vereinigung mehrerer Prinzipien im System der Wirtschaft. Die Frage des Wirtschaftszieles ist nach seiner Überzeugung überhaupt keine Prinzipienfrage, sondern lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, die durch den Willen des Waldbesitzers entschieden wird.

Einen breiten Raum nehmen die Ausführungen des Verfassers über die Nachhaltigkeit ein. Die Definition Judeichs lehnt Wagner ab. Wenn der Verfasser gliedert

1. Nachhaltigkeit als Streben nach Lieferung einer dauernden gleichen Jahresnutzung,
2. Nachhaltigkeit als Forderung ununterbrochener Holzerzeugung unter Wahrung der Bodenkraft,

so ist es klar, daß hiermit zwei ganz verschiedene Begriffe aufgestellt sind.

Die Art der Behandlung des Nachhaltigkeitsbegriffes durch den Verfasser hat bereits eine Resonanz gefunden in einem kurzen Aufsatz, welchen Oberförster Dr. Wobst, Dresden, in der Forstlichen Wochenschrift „Silva" 1928, Seite 278, veröffentlicht. Daß die Nachhaltigkeit ein komplexer Begriff ist, gibt Wobst zu. Zu ihrer Sicherung müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, so führt Wobst überzeugend aus und schließt: „Deren erste und wichtigste hat Judeich gezeigt."

Die Wobstsche Kritik wird nicht die einzige bleiben. Als Referent möchte auch ich sogleich auf eine Lücke hinweisen, die das Lehrbuch mir aufzuweisen scheint. Es fehlen Auseinandersetzungen über den Wertzuwachs. So eingehend die Zuwachsfrage behandelt ist — vom Wertzuwachs ist nicht die Rede.

Alle Einwendungen — jetzt und künftig — setzen die Bedeutung des Lehrbuches von Wagner nicht herab. Es ist eine wichtige, vielleicht seit Jahren die wichtigste Neuerscheinung auf dem forstlichen Büchermarkt. Es ist ein Werk, das sich durch seinen Titel besonders an den Theoretiker und den in der Ausbildung begriffenen akademischen Forstwirt wendet, das aber doch gleichzeitig auch für den forstlichen Praktiker bestimmt ist, der dazu berufen ist, die wirtschaftlichen Theorien in die Praxis umzusetzen. Wir wünschen dem Lehrbuch die weiteste Verbreitung. Dr. Busse.

Zur Ertragstafel- und Bonitierungsfrage. Von Oberförster Dr. Wobst, Dresden. Forstliche Wochenschrift „Silva", Tübingen 1928, Nr. 26, S. 201 bis 204.

Der Verfasser, welcher seit einer Reihe von Jahren Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden ist, nimmt zur Ertragstafel- und Bonitierungsfrage das Wort und unterbreitet der Öffentlichkeit einen Vorschlag, der verdient, auch in der Öffentlichkeit eingehend behandelt zu werden.

Zunächst führt der Verfasser aus, daß die Ertragstafeln zweierlei Zwecken, einem wissenschaftlichen und einem praktischen, dienen. Der wissenschaftliche Zweck kann nur durch wissenschaftliche Forschung erreicht werden, der praktische liegt auf dem Gebiet der Forsteinrichtung. So wertvoll die Ertragstafelforschung ist, so verneint der Verfasser doch, daß die praktische Wirtschaft nach Ertragstafeln verlange. Die Ertragstafel sei ein Ergebnis, nicht ein Ziel. Überlegungen, in denen wir dem Verfasser durchaus folgen können, führen ihn dahin, zu sagen, daß ein kleines Land wie Sachsen darauf verzichten solle, eine eigene Ertragstafel besitzen zu wollen. Die Zuwachssätze der Ertragstafeln scheinen dem Verfasser als allzu

Digitized by Google

große Durchschnittswerte nicht geeignet zur Bestimmung der Hiebssätze, sofern sich diese auf den Zuwachs stützen wollen. Der Verfasser wünscht ein einheitliches deutsches Bonitierungssystem.

Alsdann folgen Ausführungen des Verfassers über die Standortsbonität und die spezifisch sächsische Bestandsbonität. Wohl zum ersten Male wird in der Öffentlichkeit klar ausgesprochen, daß die Bestandsbonität eine Waldverschlechterung vortäuscht. Nach Ansicht des Verfassers sollte man das Nebeneinander von Standorts- und Bestandsbonität fallen lassen.

In der Mittelhöhe sieht der Verfasser den zur Zeit einzigen allgemein brauchbaren und leicht feststellbaren Bonitätsweiser. Es bleibt die Frage offen, nach welcher Tafel die Höhenbonitierung erfolgen soll, und hier antwortet der Verfasser:

Durch Schaffung eines einheitlichen deutschen Bonitierungssystems, d. h. einer einzigen allgemeinen, nach Holzart, Höhe und Alter aufgestellten Ertragstafel.

Wenn wir uns über ein solches einheitliches deutsches Bonitierungssystem verständigen, ist damit auch die Grundlage für eine einheitliche, gleichmäßige Steuerveranlagung der Wälder geschaffen. Die Frage, welche Tafel zu verwenden ist, ob eine der zur Zeit schon bestehenden oder eine, die neu zu entwerfen ist (vielleicht eine mit mehr als fünf Ertragsklassen), diese Frage läßt der Verfasser als nebensächlich unbeantwortet. Schließlich beruft sich der Verfasser auf Bühler („Waldbau" I 437), der schreibt:

„Wenn neben den lokalen Bonitäten jedes Waldgebietes die allgemeinen Bonitäten für jede Holzart innerhalb ihres ganzen Verbreitungsgebietes einmal festgestellt sind, wird die Verständigung in vielen wirtschaftlichen Fragen sehr erleichtert sein. Diese allgemeine Bonitätenbildung muß angestrebt werden." Dr. Busse.

E. Werth: **Zur Kenntnis des postglazialen Klima- und Vegetationswechsels.** Berichte der Deutschen botanischen Gesellschaft. 1928 Heft 5.

Wie allgemein anerkannt wird, hat nach dem Ende der Eiszeit wenigstens eine die heutigen klimatischen Durchschnittswerte übertreffende nacheiszeitliche „Wärmeperiode" stattgefunden; ob dieses postglaziale Wärmemaximum aber mit einem kontinentalen oder mehr ozeanischen Klima zusammengefallen ist und ob in dieser Zeitperiode ein einmaliger oder mehrmaliger Wechsel der bezeichneten Klimatypen bestanden hat, darüber gehen die Ansichten auseinander. Anerkannt ist, daß nach dem Schwinden des Eises eine langsame Hebung der um die Nord- und Ostsee gelegenen Länder stattgefunden hat, und an den südlichen Gestaden derselben später wieder eine Senkung. Diese Verschiebungen zwischen Land und Meer mußten natürlich auch einen Einfluß auf das Klima in der näheren und weiteren Umgebung ausgeübt haben, was bei Forschungen über die Vegetation von Nord- und Mitteleuropa und die nacheiszeitliche Geschichte des Klimas nicht außer acht gelassen werden darf.

Zunächst folgert Verfasser aus der von Gunnar Andersson festgelegten früheren und jetzigen Nordgrenze der Hasel in Schweden, daß zur geologischen Litorinazeit — das heißt zu der nacheiszeitlichen Zeitspanne, in der auch in Schweden die Ostsee viel weiter landeinwärts reichte als heute und überdies infolge der breiteren und tieferen Verbindung mit der Nordsee ein erheblich salzreicheres, also ein mehr ozeanisches und damit wärmeres Wasser hatte als heute — sich über fast ganz Deutschland ein rheinisches bezw. französisches Winterklima erstreckt hat. Aus den Profilen der Kieler Förde und des Kehdinger Moores in den Mündungsgebieten der Elbe und Weser, die, wie auch anderwärts, in der Einwanderungszeit unserer wichtigsten Waldbäume die bekannte Aufeinanderfolge: Birke, Kiefer, Eiche, Buche usw. zeigen, schließt Verfasser, daß beim Erscheinen der Birke und weiterhin der Kiefer das Klima jenem der Halbinsel Kola an den jeweiligen Polargrenzen der genannten Bäume entsprochen hat, das Klima beim Erscheinen der Eiche etwa das des nördlichen Mittelschwedens erreicht hatte und beim Auftreten der Buche und Hainbuche, das erst stattfand, als die Litorinasenkung seit geraumer Zeit begonnen hatte, sich ein gesteigerter ozeanischer Einfluß geltend gemacht hatte und das Klima ungefähr jenem Südschwedens geglichen hat und während des Litorinahöhepunktes ungefähr jenem Südostenglands. Herrmann.

Dr. K. Giesenhagen, o. Professor der Botanik und Pharmakognosie in München: **Lehrbuch der Botanik.** Zehnte Auflage. Mit 516 Textfiguren. 1928. Leipzig-Berlin. Verlag und Druck von Teubner. Preis geb. 15 RM.

Ursprünglich nur für die Bedürfnisse der Mediziner und Pharmazeuten berechnet, hat sich das Giesenhagensche Lehrbuch der Botanik allmählich so ausgewachsen, um als Grundlage des botanischen Unterrichts auch der Naturwissenschaftler, Forst- und Landwirte dienen zu können. Nur dürfen die Forstwissenschaft Studierenden in dem systematischen Teile des Buches nicht spezielle Angaben über die forstwirtschaftlichen Kulturpflanzen und ihre Schädlinge verlangen; es kam dem Verfasser vielmehr nur darauf an, eine Charakteristik der einzelnen Pflanzenfamilien zu geben; die angeführten Pflanzenarten sollen nur als Beispiele dienen. Daher darf es nicht wundernehmen oder als Mangel des Buches angesehen werden, wenn z. B. unter den Rostpilzen nicht ein einziger forstlicher Schädling angeführt wird, wenn nach dem Verfasser das an Kernholz reiche Holz alter Kiefernstämme als Brennholz und auch als Werkholz benutzt werde und die Lärche als Waldbaum nur in kleinen Beständen vorkomme, von den Rüstern nur Ulmus campestris als die Rüster angeführt

Digitized by Google

wird, die bei uns überall in Anlagen und an Wegen als Alleebaum verwendet werde usw.

Das Lehrbuch soll nach des Verfassers Absicht nicht etwa den Besuch der Vorlesungen überflüssig machen, sondern nur das Kollegheft ersetzen, also das Mitschreiben überflüssig machen; die Forstwissenschaft Studierenden aber werden den Text des Buches noch nach den Vorlesungen bezüglich den genaueren Angaben über die Holzanatomie, die Ernährung (Symbiose) und die spezielle Systematik der forstlichen Kulturpflanzen und ihrer Schädlinge unter den Pflanzen ergänzen müssen. Unter dieser Voraussetzung sei die neue Auflage des Giesenhagenschen Lehrbuches der Botanik auch den Forststudenten empfohlen.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. August 1928.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 13. Juli 1928 beschlossen:

§ 5 Abs. 1 des Badischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1926 ist insoweit nicht mit der Reichsverfassung vereinbar, als er die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range zuläßt.

Berlin, den 18. August 1928.

Der Reichsminister der Justiz.

Preußen.

Erläuterung des § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster.

M. f. L. vom 22. August 1928 — III 9862.

Antwort auf Schreiben des Vereins Preußischer Staatsförster vom 2. Juni 1928.

Gesuche der Förster in persönlichen Angelegenheiten erhalten die Anschrift der entscheidenden Stelle, sind aber auf dem Dienstwege an diese zu leiten. Die Anschrift ist mit dem Zusatz zu versehen: Durch den Herrn Preußischen Staatsoberförster in .....

Berichte usw. der Förster in reinen Dienstangelegenheiten erhalten, wenn nicht eine Ausnahme nach D. A. II § 2 Nr. 1 vorliegt, die Anschrift des Oberförsters.

In Revierförsterbezirken gehen die Gesuche und Berichte durch die Hand des Revierförsters und erhalten in der Anschrift einen entsprechenden Zusatz.

Für Beschwerden ist das Verfahren durch D. A. I § 6 Nr. 7 geregelt usw.

Lehrgang der Forstgehilfen auf der Polizeischule.

M. f. L., D. u. F. v. 27. August 1928 — III 11680.

Im Anschluß an meine Allg. Vfg. III 32/1927 (vom 8. September 1927 — III 9640 —, LwMBl. S. 683) wird unter Hinweis auf meine Allg. Vfg. III 23 für 1928 (vom 7. Juni 1928 — III 8349 —, LwMBl. S. 329) mitgeteilt, daß auf der Polizeischule Hann.-Münden nur noch zwei Lehrgänge der Forstgehilfen stattfinden, die vom 20. September bis 20. Dezember 1928 (für den Lehrlingsjahrgang 1926) und vom 20. September bis 20. Dezember 1929 (für den Lehrlingsjahrgang 1927) abgehalten werden. Vom Jahre 1929 ab werden alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September nur noch Lehrgänge für Forstlehrlinge und Forstbeflissene auf der vorgenannten Polizeischule und auf der Landjägereischule Allenstein abgehalten werden, worüber später nähere Bestimmung ergehen wird.

Für die in den Jahren 1928 und 1929 abzuhaltenden Forstgehilfenlehrgänge bleibt meine obengenannte Allg. Vfg. III 32/1927 in Kraft. Dasselbe gilt von der Bestimmung des § 28 der FAB. vom 1. April 1925 mit der Maßgabe, daß die Äußerung (Zeugnis) der Polizeischule gemäß § 28 Ziffer 5 FAB. dem Forstgehilfen durch den Leiter der Polizeischule mündlich mitgeteilt wird, bevor sie der Regierung zu den Personalakten der Forstgehilfen übersandt wird. Hat ein Forstgehilfe nach dem vorgenannten Zeugnis den Lehrgang „ohne Erfolg" abgelegt, so muß er ihn im nächsten Jahre wiederholen. Er wird dann von mir dem nächstjährigen Lehrgang zugeteilt. Ein Verlust an Vorbereitungsdienstalter usw. tritt in diesem Falle nicht ein, im Gegensatz zu den Forstgehilfen, die nach Abs. 3 meiner Allg. Vfg. III 32/1927 disziplinarisch von der Polizeischule gewiesen sind und deshalb unter Verlust eines Vorbereitungsdienstjahres den Lehrgang wiederholen müssen

Schußwaffen und Munition.

RdErl. d. M. d. J. vom 7. 9. 1928 — II 1608/13.

Zur Durchführung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) und zu dessen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) wird von mir nach Anhörung des Staatsrats eine Ausführungsvorschrift erlassen werden. Da das Gesetz bereits mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft tritt, weise ich schon jetzt darauf hin, daß hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausführungsbehörden folgende Regelung beabsichtigt ist. Es soll bestellt werden zur

a) „Höheren Verwaltungsbehörde" im Sinne der §§ 3, 6, 19, 24, 25 der Ausführungsverordnung der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident,

b) „Polizeibehörde" im Sinne der §§ 4, 11 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 15, 17 Satz 1 und 20 Abs. 1 Zeile 2 in kreisfreien Städten und in den nach § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. S. 181) selbständigen Städten sowie in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat,

c) „Polizeibehörde" im Sinne der §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, 11 Abs. 2, 14 Abs. 3, 16, 17 Satz 2, 20 Abs. 1 Zeile 1 und 20 Abs. 2 die Ortspolizeibehörde.

Digitized by Google

Die für die Ausführung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition in Betracht kommenden Dienststellen wollen sich mit den gesetzlichen und Ausführungsvorschriften eingehend vertraut machen, damit die genaue und straffe Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1928 ab gewährleistet ist.

Die vorgeschriebenen Muster der Waffenerwerbscheine, Munitionserwerbscheine und Waffenscheine hat die Reichsdruckerei, Drucksachenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstraße 90/94, am Lager. Die Scheine können bis auf weiteres von dort bezogen werden.

Entsprechend der Rückseite des Waffenscheinmusters (vgl. Anl. III zur Ausf.-BO. vom 13. Juli 1928) wird auch der zum Erwerb von Schußwaffen berechtigende Jagdschein umgestaltet werden. Die weiteren Maßnahmen hierzu wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten treffen.

Durch die reichsgesetzliche Regelung des Schußwaffenrechtes sind die das gleiche Rechtsgebiet regelnden Polizeiverordnungen gegenstandslos geworden. Ich ersuche, diese Polizeiverordnungen, soweit sie sich auf Schußwaffen und Munition beziehen, baldigst aufzuheben. Die Polizeiverordnungen behalten nur noch ihre Bedeutung, soweit sie den Verkehr mit Stoß- und Hiebwaffen betreffen. Ich bemerke indessen schon jetzt, daß das Stoß- und Hiebwaffenrecht demnächst gleichfalls einheitlich im Reich geregelt werden soll.

Die in § 21 der Ausführungsverordnung vorgesehenen Gebührensätze für die Ausstellung von Waffenerwerb- und Waffenscheinen werden für Preußen als Normalsätze festgesetzt werden.

Bestellung anhaltischer Forstbeamten zu preußischen Hilfspolizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

RdErl. d. JM., d. M. d. J. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 15. August 1928 — I 4349, IV a IV 1064 u. III 8808.

Im Einverständnis mit dem Anhaltischen Staatsministerium werden die anhaltischen Förster und Hilfsförster, welche in den nachstehend verzeichneten, in Preußen belegenen Teilen anhaltischer Staatsforstreviere den Forstschutz wahrnehmen, zur Ausübung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei für den Bereich der örtlichen Zuständigkeit in ihrem Hauptamt, soweit diese sich auf preuß. Staatsgebiet erstreckt, zu preuß. Hilfspolizeibeamten und zugleich für den Bereich ihrer polizeilichen Zuständigkeit in Preußen zu preuß. Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

	Gehörig zum anhaltischen Staatsforstrevier	Belegen im preußischen Amtsgerichtsbezirk
1. Teile der Försterei Pöplitz	Roßdorf	Gräfenhainichen
2. Teile der Försterei Salegast (Pfählermark)	Roßdorf	Bitterfeld
3. Teile der Försterei Marke	Dessau	Bitterfeld
4. Teile der Försterei Golmitz und Golmenglin (Medewitz, Schmerwitz)	Grimme	Belzig
5. Teile der Försterei Schleesen	Serno	Belzig
6. Teile der Försterei Senst (Berkau) . . .	Coswig	Wittenberg

Die früheren Verfügungen werden aufgehoben.

Auflösung der Gutsbezirke.

Aus dem RdErl. d. MdJ. v. 10. August 1928, VIa I 3006.

Hinsichtlich des Einflusses der Auflösung von Gutsbezirken auf die Grenzen der Amtsbezirke verweise ich auf den Runderlaß vom 19. April 1928 (MBliV. S. 440). Die in diesem Runderlaß dargelegte Verschiedenheit der rechtlichen Wirkung und des weiteren Verfahrens, je nachdem ob ein Gutsbezirk ganz oder teilweise mit einer Gemeinde „vereinigt" oder „zusammengelegt" wird, ist besonders zu beachten. Wird ein Gutsbezirk lediglich in eine Landgemeinde umgewandelt, so ist hinsichtlich der Grenzen der Amtsbezirke zunächst nichts zu veranlassen.

Wegen der Person des Amtsvorstehers werden sich Schwierigkeiten nur dann ergeben können, wenn infolge der Auflösung eines Gutsbezirkes der Wohnsitz des bisherigen Amtsvorstehers aus dem an sich bestehenbleibenden Amtsbezirke ausscheidet. Der Amtsvorsteher verliert in diesem Falle mit der Amtsangehörigkeit ohne weiteres auf Grund des § 56 KrO. auch sein Amt. Für ihn tritt bis zur Neuwahl und Bestätigung eines Nachfolgers der stellvertretende Amtsvorsteher ein (§ 57 Abs. 3 KrO.). Ist ein Stellvertreter zur Zeit nicht vorhanden oder verliert auch er durch die Neuabgrenzung des Amtsbezirkes sein Amt, so hat der Kreisausschuß rechtzeitig auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 KrO. einem benachbarten Amtsvorsteher oder Bürgermeister die Stellvertretung einstweilen zu übertragen.

Was das Ortsrecht anlangt, so tritt allgemein das Recht einer Gemeinde, die durch „Vereinigung" vergrößert wird, in dem hinzutretenden Bezirk ohne weiteres in Kraft. Bei Gemeinwesen, die durch „Zusammenlegung" entstehen, wird davon auszugehen sein (vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, S. 107), daß das Ortsrecht mit der Rechtspersönlichkeit der einzelnen Gemeinwesen untergeht.

Polizeiverordnungen sind neu zu verkünden, wenn sie auf neu hinzutretende Gebiete sich erstrecken sollen. Andernfalls bleibt das bisherige Polizeiverordnungsrecht in vollem Umfange aufrechterhalten.

Die Sorge für eine geordnete Verwaltung bis zur Durchführung der Wahl liegt den Aufsichtsbehörden ob.

a) Soweit ein Teil eines Gutsbezirks oder ein ganzer Gutsbezirk mit einer Gemeinde „vereinigt" wird, übernimmt der Vorsteher der letzteren ohne weiteres die Geschäfte der neuen Gemeinde. Der bisherige Gutsvorsteher hat die Akten usw. der Gemeinde zu übergeben.

b) Werden ein oder mehrere Gutsbezirke mit einer oder mehreren Landgemeinden „zusammengelegt", so verlieren mit dem Aufhören der Gemeinde als Körperschaft auch der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung ihre Zuständigkeit. Bis zur Neuwahl auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 (GS. S. 99) ist durch die Aufsichtsbehörde (für Landgemeinden den Landrat) eine kommissarische Verwaltung einzurichten.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Gutsbezirk für sich in eine Landgemeinde umgewandelt oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde zusammengelegt wird.

Digitized by Google

Ob Einzelpersonen oder Kollegien kommissarisch zur Wahrnehmung des Amtes des Gemeindevorstandes und der Geschäfte der Gemeindevertretung bestellt werden, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden. Ich weise jedoch darauf hin, daß das Oberverwaltungsgericht die Vereinigung der Geschäfte des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung in einem Kommissar (einem Kollegium) für unzulässig erklärt hat. In vielen Fällen wird allerdings die Bestellung eines Kommissars für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes bis zur Wahl der Gemeindevertretung ausreichen.

Die Kommissarbestellung ist „bis zur Bestätigung des neuzuwählenden Gemeindevorstehers" oder „bis zum Zusammentritt der neuzuwählenden Gemeindevertretung" auszusprechen.

Der kommissarische Gemeindevorsteher hat die Akten, Siegel und Stempel usw. der in der Gemeinde vereinigten früheren Gemeinwesen zu übernehmen, die alten Siegel und Stempel sind nicht mehr zu verwenden. (MBliV. S. 883.)

Ortszulagen für Verwaltungsarbeiter.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. all. St.-M. vom 27. August 1928 (Lo. 4955 b III).

Mit Wirkung vom 1. April 1928 wird für den Ort Grünheide — Regierungsbezirk Potsdam — eine Ortslohnzulage von 20 v. H. festgesetzt.

Seit dem 1. April 1928 ausgeschiedene Lohnempfänger erhalten die Nachzahlung auf Antrag.

Bewilligung der Kinderbeihilfe in Fällen des § 11 Abs. 7 des PrBesG.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 1. 9. 1928 (Bes. 9035 b II).

Gemäß Nr. 74 (1) PBV. ist das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit eines Kindes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Von dieser Bestimmung kann in Fällen, in denen Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Erziehungs-, Pflege- oder Heilanstalten untergebracht sind, abgewichen werden, wenn seitens des Anstaltsarztes ein entsprechendes Zeugnis erteilt wird. Auf Führung des Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit durch amtsärztliches Zeugnis kann jedoch nicht verzichtet werden, wenn das Kind im Elternhause lebt oder bei Verwandten usw. untergebracht ist.

Sonderbehandlung der Rasse- und Nutzhundezucht in den gemeindlichen Hundesteuerordnungen.

RdErl. d. M. d. J. u. d. F.-M. vom 6. 9. 1928 — IV St 1022 und II B 9719.

Es sind neuerlich wieder Klagen darüber laut geworden, daß die Nutz- und Rassehundezucht in den letzten Jahren unter der Hundesteuer so empfindlich leide, daß ein starker Rückgang der Rassehunde zu verzeichnen sei. Bereits in den Runderlassen vom 2. April 1912 (MBliV. S. 86) und vom 30. Juni 1923 (MBliV. S. 753) habe wir darauf hingewiesen, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen es dringend erwünscht ist, die Einzelbesteuerung der von einem Züchter zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde durch eine mäßige Pauschsteuer (sogenannte Zwingersteuer) zu ersetzen.

Wir erwarten, daß die Gemeinden und Kreise, die bisher der Empfehlung dieser Runderlasse noch nicht gefolgt sein sollten, nunmehr die Ergänzung ihrer Hundesteuerordnungen durch Einführung einer Zwingersteuer, sofern die in den genannten Runderlassen näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, herbeiführen. Die Genehmigungsbehörden wollen bei Genehmigung neuer Hundesteuerordnungen bzw. bei der Verlängerung befristet erteilter Genehmigungen auf die Befolgung dieser Empfehlung halten.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Italien. RdErl. d. MdJ. v. 7. 9. 1928 — III E 416 II. Min.Bl. f. d. Pr. i. Brw., Ausgabe A, Nr. 37 vom 12. September 1928, S. 931/934.

Entscheidungen.

Eine Wohnung kann Werkwohnung auch dann sein, wenn sie nicht durch ihre Lage und Art als solche gekennzeichnet ist.

Kammergericht 17. Z.S.R.,E. vom 20. Februar 1928, 17 Y. 13/28.

Die Werkwohnungen haben auf Grund des § 15 Wohnungsmangelgesetz eine bevorzugte Rechtsstellung. Der Begriff der Werkwohnung ist aber nur der Umstand, daß die Wohnung durch den Verfügungsberechtigten als Inhaber des Betriebes vor dem 1. Juli 1918 dem Zwecke der Unterbringung von Betriebsangehörigen gewidmet worden war. Daß die Wohnung nach ihrer Art und Lage und auch nach der Verkehrsanschauung als Wohnung dieser besonderen Art erkennbar sein muß, ergibt die Gesetzesbestimmung nicht. Deshalb liegt auch die Möglichkeit vor, daß der Inhaber des Betriebes eine Werkwohnung der Unterbringung von Betriebsangehörigen gewidmet hat, obwohl eine andere Unterbringung verkehrsüblich gewesen wäre. Auch unter diesen Umständen ist der Begriff der Werkwohnung im Sinne des § 15 Wohnungsmangel-Gesetzes erfüllt. Danach ist es unerheblich für das Vorliegen der Eigenschaft einer Werkwohnung, ob sie sich nach Art und Lage als solche zu erkennen gibt; es sei denn, daß Art und Lage der Wohnung ihre Verwendbarkeit für den Zweck, dem sie gewidmet war, ausschloß.

Ist eine Wohnung aber Werkwohnung im Sinne des § 15, so findet dieser auch dann Anwendung, wenn der Inhaber des Betriebes die Räume zwar nicht selbst errichtet, aber vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben, zunächst noch nicht, aber später vor dem 1. Juli 1918 zur Unterbringung von Betriebsangehörigen bestimmt und verwendet hat. Im übrigen verlieren Räume ihre Eigenschaft als Werkräume im Sinne des § 15 nicht dadurch, daß sie durch Betriebsfremde benutzt werden. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 26, S. 1657.)

Das Kündigungsrecht des Schiedsrichters wegen Parteilichkeit des anderen Schiedsrichters.

Urteil des Oberlandesgerichts Kiel II Z. S. vom 24. Mai 1927 2 U 338/26.

Ein Schiedsrichter darf nicht einseitig die Interessen der Partei, durch deren Vertrauen er zum Schiedsrichter ernannt ist, wahrnehmen, denn er hat auch der anderen Partei gegenüber die Verpflichtung, eine unparteiische Entscheidung herbei-

Digitized by Google

zuführen. Von dem Schiedsrichter kann auch die Partei, die ihn nicht ernannt hat, verlangen, daß er an allen Handlungen mitwirkt, die dazu erforderlich sind, um das Zustandekommen eines wirksamen Schiedsspruches herbeizuführen. Es ist aber dem Schiedsrichter unbenommen, seine Mitwirkung zu versagen und das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, was unter Würdigung aller Umstände und der Interessen der Beteiligten einschließlich derjenigen des Schiedsrichters selbst zu prüfen ist. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Schiedsvertrages liegt vor, wenn der Schiedsrichter bei gewissenhafter Prüfung die Überzeugung gewinnt, daß der andere Schiedsrichter nicht unparteiisch ist. Regelmäßig wird nun aber eine derartige Kündigung den Schiedsrichter nicht von der Vornahme solcher Handlungen befreien, die sich auf die bisherige Tätigkeit beziehen, denn es muß tunlichst vermieden werden, die ganze bisherige Tätigkeit des Schiedsgerichts hinfällig zu machen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Schiedsrichter seine Weigerung, bei dem weiteren Verfahren mitzuwirken, gerade daraus herleitet, daß das bisherige Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet und die bisherige Entscheidung unter Umständen zustande gekommen ist, die mit dem Wesen eines Schiedsgerichts nicht vereinbart werden können. (Jur. Wochenschrift 1928 Heft 20 Seite 1319.)

⧉

Jagdsteuer und teilweises Ruhen der Jagdausübung.

Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. Februar 1928 — II O 54/27.

Der Bezirksausschuß hat das Ruhenlassen der Jagdausübung auf dem rund 1500 Morgen großen Teil des Jagdbezirks als unerheblich angesehen, weil die Steuerpflicht mit der Ausübung des Jagdrechts entstehe und nach dem ganzen in Frage kommenden Jagdgebiet berechnet werden müsse. Das aus dem Grunde, weil die Steuerordnung beim teilweisen Ruhen der Jagdrechtausübung keine Ermäßigung der Steuer vorsehe. Diese Entscheidung wird vom Kläger zu Unrecht angegriffen. Maßgebend für die Besteuerung ist nach § 2 der Steuerordnung, sowohl für Pachtjagden als auch für Eigenjagden, der Pachtpreis. Dieser wird bei Pachtjagden für eine bestimmte verpachtete Fläche einheitlich festgestellt, so daß es für einzelne Teile an einem vereinbarten Pachtpreis fehlt. Unter derartigen Umständen muß der Besteuerungsmaßstab auch die Teile des Pachtreviers erfassen, auf welchen die Jagd ruht. Das gilt auch für Eigenjagdbezirke. Soweit sie in Frage kommen, liegt ein vereinbarter Pachtpreis nicht vor, und deshalb gilt für sie nach § 2 Abs. 3 der Steuerordnung als Pachtpreis der bei einer etwaigen Verpachtung vermutlich zu erzielende (fingierte) Preis. Bei der Unterstellung der fingierten Verpachtung des Eigenjagdbezirks ist der Eigenjagdbezirk wie ein eigentlicher Pachtbezirk zu behandeln, so daß der vermutliche Pachtpreis einheitlich für das ganze Revier zu ermitteln ist, ohne Rücksicht darauf, ob auf einzelnen seiner Teile die Jagd ruht. Im Sinne der Steuerordnung bildet der Eigenjagdbezirk ebenso ein einheitliches Objekt wie die Pachtjagd, wenn es sich auch bei dieser um einen vereinbarten und bei jener um einen fingierten Pachtpreis handelt, der in beiden Fällen für die ganze Ausdehnung des Revieres zu gelten hat. Nichtausübung der Jagd kann daher den steuerpflichtigen Jagdberechtigten nur befreien, wenn sie den ganzen Jagdbezirk umfaßt, für welchen der vereinbarte bzw. fingierte Pachtpreis der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist. Unter diesen Umständen konnte die Prüfung der Frage unterbleiben, ob beim Ruhen des Abschusses jagdbarer Tiere in der Vertilgung des Raubzeuges und sonstigen Maßnahmen der Wildpflege doch eine Ausübung des Jagdrechts angenommen werden müßte. (Preuß. Verw.Bl. Bd. 49, Nr. 46, S. 743.)

⧉

Bei der Berechnung des Beschäftigungsalters eines Arbeitnehmers kommt es nicht in erster Linie auf die Person des Unternehmers als des Inhabers an, sondern auf die Kontinuität des wirtschaftlichen Betriebsorganismus.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 8. 2. 1928, RAG. 46/27.

Nach dem Tarifvertrag haben die Arbeiter der Beklagten nach einer „ununterbrochenen Beschäftigungsdauer" Anspruch auf Ferien, die sich nach der Zahl der Beschäftigungsjahre richten. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Auffassung vertreten, daß es hinsichtlich des Beschäftigungsalters des Arbeitnehmers in demselben Betriebe nicht in erster Linie auf die Person des Unternehmers als des Inhabers ankomme, sondern auf die Kontinuität des wirtschaftlichen Betriebsorganismus. Das Wort „Betrieb" ist nicht mit den Worten „Inhaber des Betriebes" gleichzustellen, denn darunter ist der wirtschaftliche Gesamtorganismus zu verstehen, der nicht davon abhängig ist, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ständig dieselben bleiben. Ob ein Wechsel in der Arbeitnehmerschaft oder beim Inhaber des Betriebes stattfindet, so kann dieser unverändert weiter bestehen bleiben.

Soweit der Begriff der Rechtsnachfolge in Frage kommt, ist diese dann gegeben, wenn der Betrieb ohne wesentliche Änderung des Geschäftszweckes fortgeführt und die Angestellten des Vorgängers in ihm weiter verwendet werden, einerlei, ob dieses auf Grund des alten Dienstverhältnisses oder auf Grund eines neuen Anstellungsvertrages geschieht. Die Berechnung der Beschäftigungsdauer für die Frage des Kündigungsschutzgesetzes beruht auf demselben Gedanken wie die für die Frage der Urlaubsbemessung. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 24/25, S. 1613.)

⧉

Der durch § 2 des Kündigungsschutzgesetzes gewährte Schutz der dreimonatigen Kündigungsfrist greift erst ein, wenn der Angestellte schon im Zeitpunkt der Kündigung und nicht erst nach Ablauf der Kündigungsfrist fünf Jahre beschäftigt war.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 2. Mai 1928, RAG 92/28.

Der § 2 KündSchG. bestimmt, daß der Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, einem Angestellten, der durch ihn und seinen Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt ist, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen darf. Wenn das Gesetz dem Arbeitgeber die Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist gegenüber

Digitized by Google

dem Angestellten zur Pflicht macht, den er oder er und sein Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, so heißt das, daß die fünfjährige Beschäftigungsdauer im Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegt sein muß, sofern der Angestellte der Wohltat der Kündigungsfrist teilhaftig sein soll. Auch aus dem Zwecke des Gesetzes folgt, daß die längeren Kündigungsfristen erst für Kündigungen nach der Zurücklegung der vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten zur Geltung kommen sollen. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 26, Seite 1679.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes ist aus Anlaß der Grundsteinlegung für den Bibliothekbau des Deutschen Museums in München vom bayerischen Kultusministerium der goldene Ehrenring des Deutschen Museums verliehen worden. Dr. Wappes, der den Plan für die Eingliederung der Forstwirtschaft in das Deutsche Museum entworfen hat, hat zusammen mit Geheimrat Dr. Rebel und Forstdirektor Freiherr von Kruedener den Raum „Das Holz und seine Eigenschaften" eingerichtet. Zur Zeit ist auch die Einrichtung einer forstlichen Abteilung der neu zu gründenden Bibliothek im Werke. Die wertvolle Sammlung des verstorbenen Hofrates Dr. Petraschek wurde bereits erworben und dem Museum überwiesen.

Gründung des Reichsjagdbundes. Am 30. August wurde in Dresden durch einstimmigen Beschluß von den anwesenden Vertretern des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, des Preußischen Landesjagdverbandes, der Sächsischen und der Thüringer Jagdkammer, der Württembergischen Jägervereinigung, des Landesverbandes Mecklenburger Jagdvereine, der Jagdkammer Niedersachsen einschließlich Braunschweig, des Deutschen Försterbundes, des Verbandes Deutscher Kaufleute des Wild- und Geflügelhandels der „Reichsjagdbund" gegründet. Somit ist der Wunsch der überwiegenden Mehrheit aller deutschen Jäger hiermit erfüllt. Es besteht kein Zweifel, daß sich dieser Reichsspitze alle jagdlichen und jagdverwandten Verbände anschließen werden. Als Präsident wurde der Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Alfons Prinz von Isenburg, als Vizepräsident der Präsident des Preußischen Landesjagdverbandes, Herr Held, gewählt. Mit der Geschäftsführung des Reichsjagdbundes wurde der Geschäftsführer des Preußischen Landes-Jagdverbandes, Herr Scherping, beauftragt. Aus den Kreisen der Forstbetriebsbeamten wurde der Vertreter des Deutschen Försterbundes, Herr Staatsförster Schröder, Mandelbeck, als stellvertretender Beisitzer gewählt. Die Mitteilung von der vollzogenen Gründung wurde dem Herrn Reichspräsidenten telegraphisch übermittelt.

Befugnis der staatlichen Forstbeamten, privates Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten. Laut Verordnung des thüringischen Finanzministeriums sind die planmäßigen und nichtplanmäßigen Forstbeamten berechtigt, auf Dienstgängen von und nach ihrem Dienstbezirk fremdes Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten. Das gleiche gilt für Personen, die sich im Vorbereitungsdienst oder in der Ausbildung für den staatlichen Forstdienst befinden.

Bemerkung der Schriftleitung. Eine derartige Regelung wäre auch in Preußen am Platze, wobei es selbstverständlich ist, daß beeidigte Privatforstbeamte und bestätigte Forsthüter dieselben Befugnisse wie Staats- und Gemeindeforstbeamte erhalten müssen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

125 Jahre Goslarer Jäger. Am 6. und 7. Oktober d. J. begehen die Angehörigen des ehemaligen Königl. preuß. Hann. Jägerbatl. Nr. 10 und seiner Kriegsformationen gemeinsam mit dem die Tradition weiterführenden Jäger-Bataillon des Reichswehr-Inf.-Regt. 17 in Goslar die Feier des 125jährigen Bestehens Goslarer Jäger. In der Festfolge ist vorgesehen: Sonnabend, den 6. Oktober, von 15 Uhr ab: Schießen auf den Ständen am Osterfelde, 16 Uhr: Vollversammlung der Vereinigung ehem. Goslarer Jäger e. V. im Kaisersaal, 19,30 Uhr: Zapfenstreich auf dem Marktplatz, 20,30 Uhr: Jägerabend im Kaisersaal. Sonntag, den 7. Oktober, 8 bis 9,30 Uhr: Schießen auf den Ständen am Osterfelde, 10,15 Uhr: Kranzniederlegung am neuen und anschließend am alten Denkmal, 11 Uhr: Bataillonsappell III. (Jäger) J.-R. 17 vor der Domkaserne, Fortsetzung des Schießens, 11,30 Uhr: Konzert der Bataillonskapelle auf dem Marktplatz, 16 Uhr: Konzert der Bataillonskapelle im Kaisersaal, 18,30 Uhr: Preisverteilung im Kaisersaal, ab 19,30 Uhr: Zwangloses Beisammensein in den Goslarer Lokalen. Das Empfangsbüro befindet sich ab Sonnabend 12 Uhr im Jägerheim des Hotels „Der Achtermann". Hier erfolgt auch die Ausgabe der Festkarten.

3. Sächsischer Jägertag. Freiberg i. Sa. sah am 8. und 9. September Tausende alter sächsischer Jäger in seinen Mauern. An der Wiedersehensfeier nahm die Einwohnerschaft herzlichen Anteil. Im Mittelpunkte stand eine Heldenehrung auf dem Jägerkasernenhof. In den zwei

Die Pensionskasse

des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 13. September 1928 über ein Vermögen von **948804,89 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

größten Sälen Freibergs fanden Festabende statt, die Massenbesuch aufzuweisen hatten. Hauptmann a. D. Mayer weckte Erinnerungen an Dienstzeit und Weltkrieg in fesselnder Art. In der anderen Versammlung hielt Oberst a. D. v. Uslar-Gleichen (Jäger-Reg. Nr. 7) die Festrede. Am 9. d. Mts. wurde die Landesverbandsversammlung abgehalten, in der beschlossen wurde, die nächste Hauptversammlung in Leisnig abzuhalten. Dort wird auch über die Abhaltung des 4. Jägertages beraten werden, der mit dem Landesverbandsschießen verbunden werden wird. Als Vertreter des Präsidiums des Deutschen Jägerbundes wohnte General a. D. Meyn, Potsdam (einst Lauenburgisches Jäger-Btl. Nr. 9), der Tagung bei.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Zeitstudienkursus in Schlangengrube. Auf Veranlassung des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde wird von der Herzoglich Anhaltischen Forstverwaltung in Dessau in der Zeit vom 1. bis 3. Oktober d. J. ein praktischer Zeitstudienkursus im Revier Schlangengrube abgehalten werden.

Kursus zur Ausbildung von Motorsägenführern. Der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft beim Deutschen Forstverein wird auf vielseitigen Wunsch vom 1. bis 4. Oktober einen Kursus zur Ausbildung von Motorsägenführern abhalten. Für die Abhaltung des Kursus ist Herr Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf, gewonnen worden, der bereits seit mehreren Jahren die Motorsäge in seinem Betriebe in großem Umfange verwendet. Der Kursus findet in der Oberförsterei Wüstegiersdorf (Kreis Waldenburg i. Schlesien) statt. Zugelassen sind Arbeiter und Beamte sowie Sägewerksinteressenten. Die Ausbildung umfaßt die Handhabung und Pflege der Motorsäge, die Beseitigung von Störungen am Motor sowie die Organisation der Motorsägenarbeit im Betriebe. Jeder Teilnehmer wird an der Maschine selbst ausgebildet und möglichst viel zur praktischen Arbeit herangezogen. Die Teilnehmergebühr beträgt 15 RM. Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung werden voraussichtlich 4,50 RM pro Tag nicht überschreiten. Anmeldungen und Anfragen sind direkt an Herrn Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf (Kreis Waldenburg i. Schlesien), zu richten.

Gernlein, Landforstmeister

Forstgehilfenprüfung des Berufsamts für Privatförster für die Provinz Brandenburg. In der Zeit vom 31. Juli bis 4. August fand in Berlin die diesjährige Forstgehilfenprüfung des Berufsamtes für Privatförster für die Provinz Brandenburg statt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Diplom-Forstwirt Hannecke, Bad Freienwalde a. O., als Vorsitzendem; Forstassessor Hoffmann-Scholtz, Berlin; Rittergutsbesitzer Graf Finck v. Finckenstein, Parnäkel; Rittergutsbesitzer v. Burgsdorff, Treplin; Förster Rapsch, Niederlübbichow; Revierförster Studt, Forsthaus Stegelitz U.-M. Der Prüfung unterzogen sich 9 Forstlehrlinge, von denen 2 die Prüfung mit gut, 4 mit genügend bestanden, 3 bestanden nicht, davon einer zum zweitenmal. Ferner unterzogen sich der Prüfung 8 Heeresforstschüler vom Reichswehr-Infanterie-Regiment 9, von diesen bestanden 4 die Prüfung mit gut, 4 mit genügend.

Försterprüfung des Berufsamts für Privatförster in der Provinz Sachsen zu Halle a. S. In der Zeit vom 4. bis 8. September d. J. hielt das Berufsamt seine diesjährige Försterprüfung in Roßla a. Harz ab. Zur Waldprüfung war freundlicherweise seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Roßla das Forstrevier Roßla zur Verfügung gestellt worden. Die von dem Hauptberufsamt überwiesenen neun Prüflinge waren sämtlich erschienen. Von diesen waren acht Forstschulbesucher, einer hatte eine Forstschule nicht besucht. Das Ergebnis der Prüfung war folgendes: Es bestanden acht Prüflinge, davon drei mit gut, fünf mit genügend; ein Prüfling hat nicht bestanden. Von den acht Teilnehmern mit Forstschulbildung haben zwei Neuhaldenslebener und ein Templiner mit gut, die anderen mit genügend bestanden; ein Forstschüler hat nicht bestanden. Der Verlauf der Prüfung zeigte Mängel in der Vorbildung, vorwiegend im Rechnen, Zeichnen und in der Kenntnis der Waldbäume und -sträucher. Auch bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zeigten viele Prüflinge, daß zu wenig Wert auf saubere Handschrift und Rechtschreibung gelegt wird. Der gleichzeitig abgehaltenen Forstgehilfenprüfung unterzogen sich drei Forstlehrlinge. — Sämtliche Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar einer mit gut und zwei mit genügend. Auch hier zeigten sich besonders die bereits oben erwähnten Mängel im Rechnen und schriftlichen Arbeiten.

Försterprüfung in Oberschlesien. Das Berufsamt für Privatförster in Oberschlesien hielt in der Zeit vom 3. bis 8. September 1928 die erste Försterprüfung in Rosenberg O.-S. ab. Die Waldprüfung fand in einem von der Stadt Rosenberg in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellten Revier statt. Prüfer waren die Herren: Oberförster Scheidemandel von der Landwirtschaftskammer Oberschlesien als Vorsitzender, Oberförster Vetter, Tworog, und Oberförster Blancke, Sausenberg, vom Waldbesitzerverein Oberschlesien, Oberförster Pech, Dombrowka, und Revierförster Aust, Ruttken, vom Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands. Von den vom Hauptberufsamte überwiesenen 22 Prüflingen war ein Prüfling vor der Prüfung zurückgetreten. Die Prüfung haben 19 Prüflinge bestanden, und zwar vier Prüflinge mit „gut“ und 15 mit „genügend“. Mit „gut“ bestanden: Karl Biewald aus Slawentzitz, Franz Koschella aus Slawentzitz, Kurt Nerlich aus Bitschin und Georg Mak aus Leug, Kreis Gleiwitz. Von den 21 Prüflingen haben 14 eine Forstschule, sieben keine Forstschule besucht. Von den 14 Forstschulbesuchern haben die Försterprüfung bestanden: zwei Templiner und ein Reichensteiner mit „gut“, drei Reichensteiner, zwei Templiner, zwei Münstereifeler, ein Reppener und ein Steinbuscher mit „genügend“. Ein Reichensteiner Forstschulbesucher und ein Neu-

Digitized by Google

haldenslebener Repetitor haben die Prüfung nicht bestanden. Von den sieben Nichtforstschülern haben einer mit „gut“ und sechs mit „genügend“ die Prüfung abgelegt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Prüflinge besonders im forstlichen Rechnen, in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten und im Zeichnen schwaches Können aufwiesen.

Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien.
F. Neidenhardt.

Die Försterprüfung für Süddeutschland hat in der Zeit vom 10. bis 13. September in Oberkirchberg bei Ulm stattgefunden. Es haben zehn Prüflinge daran teilgenommen. Bestanden haben alle Prüflinge, und zwar zwei mit Note 1, fünf mit Note 2 und drei mit Note 3.

Forstwirtschaftliches.

In welchem Alter verschult man die Fichte? Die Herren Siemroth, Treffurt, Lichtenberger, Ransbach, und Sanner, Seubersdorf, kommen in Nr. 25 auf Seite 693 und Nr. 29 auf Seite 788 zu dem Resultat, daß man mit Vorteil die einjährigen Fichtensämlinge verschult. Ich war bis vor einigen Jahren auch der Ansicht, bis ich in Halstenbek bei der Firma J. Heins-Söhne eines anderen belehrt wurde. Die Firma gab mir für meinen zweitägigen Aufenthalt einen ihrer Aufseher zur Führung. Sie sprach den Wunsch aus, es möchten recht viele Forstbeamte und Waldbesitzer kommen und sich ihren einwandfreien Pflanzenbetrieb ansehen und sich selber von der Güte ihrer Pflanzen zu überzeugen. Was ich dort zu sehen bekam, war äußerst lehrreich, und ich fand keine Gelegenheit, irgendeine Anordnung zu tadeln. Bemerkenswert ist, daß alle Halstenbeker Baumschulen die Fichte nicht einjährig verschulen. Aller Nadelholzsamen wird dort breitwürfig über die Beete gesät, dagegen der Laubholzsamen in Rillen auf den Beeten. Im Frühjahr, wo in Halstenbek Hochbetrieb ist, ist keine Zeit zum Verschulen der Fichten. Dies wird Ende August und im September gemacht, weil dann die Fichte ihr Höhenwachstum beendet hat. Die Fichte ist dann erst anderthalbjährig, hat aber schon ihren Höhenwuchs als zweijährige abgeschlossen; so verschult man dort nur zweijährige Fichten. Der Vorteil ist der, daß man im Herbste, wenn also kein Arbeitermangel herrscht, in aller Ruhe die Fichten verschulen kann. Der größte Vorzug liegt darin, daß die im Herbste verschulte Fichte Zeit hat, sich bis zum Frühjahre dem Boden anzupassen und anzuwurzeln. Tritt dann die Vegetation ein, so kann sie ungehindert wachsen. Wie anders ist es, wenn im Frühjahre die Fichte verschult wird, sie braucht dann eine längere Zeit, ehe sie ins Wachsen kommt. Auf die beschriebene Weise verschule ich jetzt meine Fichten, und ich bin damit sehr zufrieden. Ich habe die so verschulten Fichten als dreijährige verpflanzt, sie waren größer und kräftiger als die vierjährigen. Kam ein Forstmann in die Baumschule, und ich fragte ihn, welches die älteren Fichten seien, so bezeichneten alle die dreijährigen als die älteren. Auch konnte ich feststellen, daß die Bewurzelung der dreijährigen eine bessere war als die der vierjährigen. Aus diesen Gründen kann ich diese Verschulungsmethode nur empfehlen.
Förster Neumann,
Rahnwerder, Kr. Saatzig, Bez. Stettin.

Der Lehmbreitopf auf der Kulturfläche spielte früher eine große Rolle. In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten ist man von dem Eintauchen der Pflanzen in Lehmbrei kurz vor dem Aussetzen meist abgekommen; Wurzelverschlingungen, Verdrehungen, Verbiegungen und häufiges Eingehen der Pflanzen sollten naturnotwendig die Folgen sein. Neuerdings empfiehlt aber das Lehmbreiverfahren wieder Forstmeister von Seelen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 26, 1928, S. 709), ferner auch ein oldenburgischer Christbaumzüchter (Dendrologisches Jahrbuch 1927). In Anbetracht der widersprechenden Beurteilung, die die Lehmbreiverwendung gefunden hat, mag eine Mitteilung über die Erfahrungen, die man damit in Halstenbek und Umgebung gemacht hat, von Interesse sein. — In unseren Baumschulen wurden damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Verhindert der Lehmbrei doch ein Austrocknen der feinen und feinsten Faserwürzelchen, die bei scharfen und trocknen Winden ohne Lehmbreibehandlung kaum frisch genug in den Boden gebracht werden können. Ängstlich muß bei Anwendung des Lehmbreies aber darauf gesehen werden, daß bei trocknem Boden die Lehmschicht stark feucht — durchtränkt — in den Boden gebracht wird; sonst bildet sie zwischen Boden und Pflanze eine Isolierschicht und dann vertrocknet die Pflanze, wenn nicht alsbald Regen kommt, fast unfehlbar.“ — Die Nichtbeobachtung dieser Halstenbeker Erfahrung dürfte zweifellos die Ursache sein, daß man mit der Lehmbreianwendung die verschiedenartigsten Erfahrungen machte, daß die Lehmbreianwendung bald empfohlen, bald verworfen wird. Beobachtungen ähnlicher Art kann man übrigens manchmal auch auf mit Ballenpflanzen ausgeführten Kulturen anstellen. Die Pflanzen, die trocken geworden sind, lassen sich samt Ballen widerstandslos aus dem Pflanzloche ziehen. Der Grund ist der, daß die Ballenpflanzen mit abgetrockneten Ballen in trockne Erde gesetzt wurden, die Ballen gingen keine Verbindung mit dem anstoßenden Erdreiche ein, schrumpften noch mehr zusammen und standen zuletzt hohl, gleichwie Blumen mit ihren Ballen in den Töpfen hohl zu stehen pflegen, wenn sie lange nicht gegossen wurden. Ein Sich-Hohlstellen der Ballenpflanzen kann man aber manchmal auch beobachten, wenn die Ballen zwar frisch in den Boden gelangten, die Ballenerde aber zu verschiedener Art gegenüber der Erdumgebung ist, z. B. bei Ballen aus Tonboden, die in leichten, längere Zeit danach noch trocknen Sandboden gesetzt wurden.

Nachgetragen soll auch noch werden, daß, wenn die Pflanzen richtig und mit richtigem Lehmbrei vor dem Auspflanzen behandelt werden, man dann auch einen wirksamen Rüsselkäferschutz erhält.
Oberförster Mende, Erfurt.

Wanzenbäume. Zu der Notiz von Oberförster Sönksen, Heiligenstadt, in Nr. 34 auf S. 941 möchte ich folgendes mitteilen: Im hiesigen Stadtforstrevier, in dem gleichfalls unter Altbuchenbeständen große Mengen Eiben geschlossen bis

Digitized by Google

einzeln vorhanden sind, konnte ein Angriff der Spechte auf Eiben noch nicht festgestellt werden, obwohl Spechte in ziemlicher Menge vorhanden sind. Ich möchte auch ohne weiteres nicht an Ungezogenheiten des Spechtes glauben, da das harte Eibenholz sich schlecht dafür eignen dürfte. Sollten in der Eibenrinde Anziehungsstoffe für Spechte enthalten sein, so wären die hiesigen Spechte sicher auch längst dahinter gekommen und würden ringeln. Vielleicht handelt es sich doch um einen Insektenbefall.

Stadtförster Lindacher,
Dietzenrode, Post Allendorf a. Werra.

Nochmals: Die Bekämpfung der Rötelmaus, Arvicola gloreolus. Die Anzeichen deuten darauf hin, daß hier auch im nächsten Winter mit einer Mäusekalamität zu rechnen ist. Davon wird auch die Rötelmaus nicht ausgenommen sein. Die bisher angestellten Versuche zur Bekämpfung der Rötelmaus, über die an dieser Stelle in Nr. 25 S. 683 berichtet wurde, zeigten nur teilweise einen positiven Erfolg. Auf Grund dieser Erfahrungen und weiterer Überlegungen sehe ich das Idealmittel zur Bekämpfung der Rötelmaus in einem Streichmittel, das erst auf die Pflanze aufgetragen zu werden braucht, wenn Anzeichen des Fraßbeginns vorhanden sind, und das so viel Gift enthält, daß die Mäuse nach dem Verzehren des die Rinde schützenden Mittels eingehen. Wie bereits mitgeteilt, ist Baumteer, der im Herbst aufgetragen wird und im Winter eine verhärtete Kruste bildet, ein leidlich gutes Schutzmittel. Diese Ausgabe könnte man sich aber sparen, wenn man wüßte, daß die Mäuse im Winter nicht fressen. Frisch aufgetragener Teer wird aber von den Mäusen verzehrt. Es sollen deshalb hier folgende Versuche gemacht werden: In den gefährdeten Forstorten wird im Herbst ein Teil der Pflanzen (1 bis 2 m hohe Lärchen) mit Baumteer, der kleinere Rest bei Fraßanzeichen mit „Zelio-Paste" der Firma J. G., Farben-Industrie, Leverkusen, bestrichen. Diese Paste soll ein äußerst wirksames Gift sein. Auf einer weiteren Fläche wird ein Teil der Pflanzen bei Fraßbeginn mit einer Mischung von Baumteer und Zeliopaste im Verhältnis 10:1 bestrichen werden und ein weiterer Teil mit einer Mischung von Pflanzenschutz-Fett (Wildverbiß-Mittel) und Zeliopaste in demselben Verhältnis. Der beste Erfolg dürfte von einem der beiden letzten Mittel zu erwarten sein. Es sei bemerkt, daß Zeliopaste, allein angewendet, natürlich das wirksamste Mittel sein dürfte. Die Maßnahme scheitert aber an den hohen Kosten des Präparates. Diese Mitteilungen erfolgen, damit vielleicht auch in anderen gefährdeten Revieren ähnliche Versuche im nächsten Winter gemacht werden möchten. Für die Mitteilung der Erfolge wird der Leserkreis dankbar sein.

H. O. Stöck, Pforta.

Ausbreitung der Pilzschädigungen. Außer den gewaltigen Schädigungen der Forsten durch Insekten scheinen in jüngster Zeit die Pilzschädigungen sich immer mehr auszubreiten. Der mir in den 80er Jahren in den Elbauforsten zuerst auffallende Eichenmeltau hatte im verflossenen Herbst die im hiesigen benachbarten Oderwald befindlichen ausgedehnten Eichenkulturen derartig befallen, daß es den Eindruck erweckte, als seien diese mit einer leichten Schneedecke überschüttet. Die Wirtelpilzwelkekrankheit (Verticilliose) — bei den Gärtnern und Baumschulenbesitzern allgemein bekannt — konnte ich kürzlich in märkischen Baumschulen beobachten, wo eine Reihe armstarker Schattenmorellen, ebenso einzelne starke Süßtirschenbäume davon befallen waren und eingingen. Aber nicht allein Kirschen beschädigt dieser im Innern des Holzes lebende Fadenpilz, er befällt außer den Baumarten Ahorn, Ulme, Linde auch Beerensträucher, Nachtschattengewächse usw. Besondere Untersuchung wird erkennen lassen, ob der Pilz von einer Pflanzengattung auf andere übergeht oder biologische Rassen entwickelt, die an ihre besondere Wirtspflanze angepaßt sind. Nach Mitteilung der biologischen Reichsanstalt ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß der Wirtelpilz auch auf Eichen und Kastanien übergeht, es bedarf auch hierüber noch weiterer Untersuchung. Wie ich ferner von der gedachten Anstalt erfahre, ist ein Pilz der Gattung Graphium — Erreger des Ulmensterbens — auf erkrankten amerikanischen Eichen in der Schorfheide (Uckermark) beobachtet. Auch hier in Ohlau fand ich erkrankte Roteichen. Die abgestorbenen Eichenzweige machten den Eindruck des Erfrorenseins durch Winterkälte, wie mir im Winter 1916/17 dreijährige Roteichen auf einer Streifensaat bis auf den Wurzelstock erfroren waren und es auch bei älteren Akazien vorkommt. Bei näherer Besichtigung der hiesigen Roteichen — Stammstärke etwa 20 cm — erstreckte sich das Absterben der Kronenäste auf schon einige Jahre. An einem verbliebenen Aststummel hatten sich seinerzeit Wasserreiser gebildet, die aber wieder eingegangen waren. Die Roteichen sind an den Kronenstämmen mit dichten Wasserloden besetzt, und bleibt zu beobachten, wie sich diese weiter entwickeln. In einem Magdeburger Vorortdorf fand ich unter einen Sportplatz umgebenden alten Kastanienbäumen einen solchen im Eingehen begriffen, während die Nachbarstämme ein krankhaftes Aussehen boten. Die von diesen kranken Stämmen im Absterben begriffenen Zweigpartien mit verwelkten Blatt-Blütenknospen und Blüten wiesen bei der Untersuchung Pustelpilze auf, die jedoch auf das Absterben der Bäume keinen Einfluß haben. Der Ansicht dortiger Einwohner, daß das allmählige Eingehen der Bäume durch Eindringen der Wurzel auf Grundwasser zurückzuführen sei, konnte ich nicht beipflichten, da in einer auf einer Anhöhe entfernt stehenden Gruppe alter Kastanien an einigen Stämmen das Absterben ganzer Zweigpartien in gleicher Art stattfindet. An einem öffentlichen Wege neben dem hiesigen Eisenbahnpark befinden sich alte Lindenbäume, die sämtlich jetzt in der Blütezeit einen kranken Eindruck hervorrufen. Kann hier der Rauch der in der Nähe befindlichen Blei- und Zinkweißfabriken das Abwelken der Blätter und Blüten verursachen? Die Abwässer der gedachten Fabriken kommen nicht in Frage. Die Nachbarstämme, Stieleichen und sonstige Nadel- und Laubhölzer, zeigen keinerlei Krankheitserscheinungen.

Wie der Forstbeamte im Nadelholzrevier die kränkelnden Stämme wegen Verbreitung von schädlichen Insekten jederzeit beobachten muß, sollte auch der Laubholzreviere betreuende Beamte nach dem Lesen des Vorstehenden die Ursachen

Digitized by Google

kränkelnder Stämme, besonders das Absterben größerer Kronenpartien zu ergründen suchen. Die kranken Stämme wären baldigst einzuschlagen, das Holz derselben und die abgestorbenen und im Absterben begriffenen größeren Zweiggruppen zur Untersuchung auf schädigende Pilze an die bekannten Versuchsanstalten einzusenden, bevor eine Verbreitung von Pilzkrankheit weitergreift. Weitere Vernichtung unseres deutschen Waldes ließe sich vielleicht noch hintanhalten.

Revierförster i. R. Backe, Ohlau.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Betrifft: Douglassamenbezug 1928. Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung hat die bei ihm aufgegebenen Douglassamenbestellungen nunmehr an die Long-Bell-Gesellschaft weitergeleitet. Allen Bestellern, welche den Kaufpreis auf das Postscheckkonto 144963 des Herrn Forstassessors Konrad Hoffmann-Scholtz, Douglassamenstelle, eingezahlt haben, geht demnächst schriftliche Bestätigung zu. Weitere Bestellungen können vom Hauptausschuß nicht mehr entgegengenommen werden. Beträge, die jetzt noch auf das Postscheckkonto eingezahlt werden, gehen an den Absender zurück. Interessenten, welche noch Douglassamen bestellen möchten, wollen sich umgehend mit Herrn Forstmeister Professor Dr. C. A. Schenck, Lindenfels i. Odenwald, Haus Schenck, in Verbindung setzen.

Lach.

Waldbrände.

Berlin. In dem Jagen 188, 193 und 194 der Försterei Müggelheim brach am 6. d. Mts. ein Brand aus, durch den 1,5 ha 14jährige Kiefernbickung und 1,2 ha 48jähriges Stangenholz vernichtet wurde. Das gleichzeitige Aufgehen beider Brände führt zur Vermutung böswilliger Brandstiftung. Die Täter sind noch nicht ermittelt. Beide Brände entstanden gleichzeitig um 14,45 Uhr. Sie waren trotz heftigen Windes um 16,30 Uhr niedergekämpft, was in erster Linie der erfolgreichen Tätigkeit der Vorortsfeuerwehren zu verdanken ist. Der Schaden ist in der Dickung auf rund 1500 RM zu schätzen. Im Stangenholz ist durch nachträgliches Absterben ein Schaden von etwa 120 RM zu erwarten.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 23. September, 3,55 Uhr nachmittags: Dr. Matschenz, Direktor der höheren Lehranstalt für praktische Landwirte, Potsdam: „Rationeller Landwirt". — Abteilung Gartenbau. Freitag, den 21. September, 4,30 Uhr nachmittags: Professor Dr. Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz. Vortragsreihe „Der Kleingarten". 16. Vortrag: „Schädigungen an Gartenpflanzen durch äußere Einflüsse".

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für Oktober. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche, in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für Oktober folgende Vorträge vorgesehen: 1. Oktober: Ministerialrat Dr. Streil, Reichs-Ernährungsministerium, Berlin W, Wilhelmstr. 72: „Der Obst- und Gemüsebau im Notprogramm". 4. Oktober: Rittergutsbesitzer R. Jordan, Krackow A, Kr. Randow, Pommern: „Die Feldarbeiten im Herbst". 8. Oktober: Direktor Bohne, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht, Berlin W, Schöneberger Ufer 17: „Wissenschaftliche und wirtschaftliche Fragen des Saatenwesens". 11. Oktober: Professor Dr. Zorn, Institut für Tierzucht an der Universität Breslau, Breslau, Hansastr. 25: „Herbstbehandlung von Wiesen und Weiden". 15. Oktober: Dr. phil. h. c. Frhr. v. Berlepsch, Burg Seebach, Kr. Langensalza: „Der wissenschaftliche, natürliche Vogelschutz und seine Bedeutung für den Pflanzenschutz". 18. Oktober: Hofbesitzer Tönnsen, Schaalby, Post Scholderung: „Was lehren die dänischen Erfahrungen für unsere Milchwirtschaft?". 22. Oktober: Oberförster Nachtigall, Dozent an der Göttinger Universität, Herzberg a. Harz: „Die Forstwirtschaft im Harz". 25. Oktober: Rittergutsbesitzer Schurig, Zeestow bei Wustermark: „Verwertungsmöglichkeiten der deutschen Ernte". 29. Oktober: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Hansen, Institut für Tierzucht der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin N, Invalidenstraße 42: „Aufstellung des Futteretats".

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für Oktober. (Stunde der Hausfrau und Mutter.) Mittwoch 15,40—16 Uhr. 3. Oktober: Frl. M. Jörling, Obergärtnerin: „Blumen und Blüten im Zimmer, auch im Winter". 17. Oktober: Frl. M. Jörling: „Die Pflanzung der Rosen". 31. Oktober: Frau Therese Wagner, Wiesbaden: „Gegenwartsaufgaben der Landfrauen".

Die Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde veranstaltet am 23. September einen Ausflug nach Eberswalde mit Besichtigung der Forstakademie und der Stadt unter Führung von Herrn Geheimrat Eckstein. Am 24. September, abends 8 Uhr, findet im Hörsaal II des Museums für Naturkunde, Berlin N 4, Invalidenstr. 43, Hauptportal, eine wissenschaftliche Sitzung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Herr Spatz: Meine Reise in den Senegal, mit Lichtbildern. 3. Kleinere Mitteilungen. 4. Verschiedenes. Anschließend Nachsitzung im Restaurant Jägerheim, Invalidenstr. 40.

Forst-Ausstellung Graz 1928 vom 29. September bis 7. Oktober. Die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark im Rahmen der steierischen Landesausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau veranstaltete forstliche Ausstellung hat vor allem die Aufgabe, weiteren, der Forstwirtschaft fernstehenden Kreisen die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges vor Augen zu führen; dem forstlichen Fachmann soll Neues und Interessantes aus Wissenschaft und Praxis gezeigt werden, der bäuerliche Waldbesitzer aber soll an Anregungen das finden, was er in seiner

Digitized by Google

Wirtschaft verwerten kann. Um den überreichen Stoff systematisch zu gliedern, wurde folgende Gruppeneinteilung getroffen: I. die Weltstatistik des Waldes, II. die Grundlagen des Waldbaues, III. das Werden und Wachsen: a) des Baumes, b) des Bestandes, IV. der steierische Wald und seine Betriebsformen, V. die Zirbe, VI. der Forstbetrieb: a) im Großwald, b) im Kleinwald, VII. die Verarbeitung und Verwertung des Holzes, VIII. die österreichische Holzwirtschaft, IX. die Forstpolitik: a) Forstgesetzgebung, Organisation und Statistik, b) Subventions- und Förderungswesen (einschl. der Wildbachverbauung), c) Unterrichts- und Versuchswesen, d) Aufklärung, Presse und Propaganda. — Führungen durch Fachleute sind vorgesehen und werden dazu beitragen, jedem Besucher das Verständnis des sachlichen Inhaltes der Ausstellung zu ermöglichen. Auskünfte erteilt die Forstabteilung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Graz, Burggasse 2.

Warnung vor einem Schwindler! Seit einiger Zeit treibt ein Schwindler in Förseruniform in Thüringen und vielleicht auch in anderen Gegenden sein Unwesen. Er spricht bei Forstbeamten und Privaten vor und erzählt, daß ihm auf der Heimreise im Zuge oder bei einer Unterbrechung der Fahrt seine Geldtasche gestohlen oder verloren gegangen sei, und bittet um Darlehen zur Heimreise. Es gelang ihm, Beträge von 10 bis 25 RM zu erschwindeln. Er gab in einem Falle an, daß er von seinem Bruder aus Küstrin komme und in seine Stelle in Zell an der Mosel zurück wolle. Der Schwindler nannte sich Förster Otto Ritt. Sicher wird er auch andere Namen benutzen. — Er ist etwa 35 Jahre alt, etwa 1,75 m groß, breitschulterig, hat dunkelblondes Haar, ist glatt rasiert, hat blaugraue Augen und auf der rechten Wange eine etwa 2 cm lange Narbe. In einem Falle trug er zu zweireihigem Rock Breecheshosen, schwarze Schuhe, schwarze Gamaschen, Hirschfänger und Forsthut mit Privatförster-Adler, in einem anderen Falle zu derselben Uniform eine Mütze. Eines Tages trug er auch eine schwarze Hornbrille mit runden Gläsern. Der Schwindler hatte eine schwarze Aktentasche bei sich. Anscheinend besitzt er forstliche Kenntnisse und kennt auch eine Anzahl bekannter Forstmänner. In einem Falle gab er an, in der Nähe von Reichenstein in Schlesien gelernt zu haben, auch will er Templiner Forstschüler gewesen sein. Süddeutsche Verhältnisse schien er besser zu kennen als andere. Wer irgendwelche Angaben machen kann, wird dringend gebeten, diese an das Polizeipräsidium Erfurt gelangen zu lassen.

Die Preußischen Jagdgesetze in ihrer geltenden Fassung mit Erläuterungen von A. Born, Erster Bürgermeister i. R. Die Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze (Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig) ist um die hier in Frage kommende Zusammenfassung der heute in Preußen noch geltenden Jagdgesetze bereichert worden, die für den Handgebrauch der Jägerei willkommen sein wird, zumal in einem Anhang die Jagd berührende Vorschriften, wie z. B. Reichsvogelschutzgesetz, Pachtschutzordnung, Waffengebrauchsgesetz usw. ebenfalls Aufnahme gefunden haben. Das 433 Seiten starke Buch kostet in Leinen gebunden 8 RM. Es hat nicht allein Interesse für den Jäger und Forstbeamten, sondern ist auch geeignet, den Behörden, die mit den in Frage kommenden Rechtsgebieten sich beschäftigen müssen, eine schnelle und leichte Orientierung zu ermöglichen. Bei Aufstellung des Inhaltsverzeichnisses ist ungewollt ein kleiner Irrtum unterlaufen, denn die Provinz Hannover, Kurhessen und die Hohenzollernschen Lande, die Insel Helgoland sollen nicht außerhalb Preußens gesucht werden, wie der flüchtige Leser nach den Überschriften zu I annehmen könnte. Baltz.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. September 1928 ab märkischer Station 10.38 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. September 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißl ebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,60, Hasen, Winter 2,20, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,80, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. September 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,90, Rehe, Winter 1,80, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weiß lebrig I 0,27, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. September 1928. Rehböcke Ia 1,10 bis 1,20, IIa 1 bis 1,10, Rotwild, männlich 0,60 bis 0,70, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 1,60 bis 1,80, Rebhühner, junge Ia 1,90 bis 2,05, IIa 1 bis 1,20, alte Ia 1,40 bis 1,45, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. September 1928. Hechte, unsortiert 115 bis 135, groß 70 bis 75, groß-mittel 100 bis 105, Schleien, unsortiert 120 bis 150, Aale, unsortiert 170 bis 180, groß 190 bis 208, mittel 170 bis 175 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 10 cm 3 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 41. **Privatforstbeamte und Feuerlöschdienst.** Wir haben in dem Dorf K., Kreis Schl., einen Förster wohnen. Das Dorf zählt 300 Einwohner und hat eine Pflicht feuerwehr, zu deren Übungen der Förster von der Gemeindebehörde gezwungen werden soll. Welche

Digitized by Google

Maßnahmen sind zu ergreifen, um den Förster von diesen Übungen befreien zu können? Kann dieser evtl. durch Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz befreit werden? Privatforstverwaltung v. S. in R.

Antwort: Privatforstbeamte sind vom Feuerlöschdienst nicht befreit, wenn es nicht im maßgebenden Ortsstatut ausgesprochen ist. Die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vermag daran nichts zu ändern. Bz.

Anfrage Nr. 42. **Krankenversicherung von Familienangehörigen.** Bei der hiesigen Landkrankenkasse sind gleichzeitig die Familienangehörigen versichert, und zwar erstreckt sich die Versicherung derselben auf Gewährung von freier ärztlicher Behandlung, Wochenhilfe usw. (nicht Krankengeld!). Sind die Angehörigen solcher Mitglieder, falls sie einer Beschäftigung nachgehen, verpflichtet, selbst Mitglieder der Krankenkasse zu werden? Können solche Personen bei ausdrücklichem Verzicht auf etwaiges Krankengeld von der Mitgliedschaft befreit werden? Förster G. in H.

Antwort: Nach § 205 b der Reichsversicherungsordnung kann die Satzung Krankenpflege an solche Familienangehörigen der Versicherten zubilligen, welche darauf nicht anderweit nach diesem Gesetz Anspruch haben. Wenn die Angehörigen selbst eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, so müssen sie bei der Krankenkasse als Mitglieder gemeldet werden. Befreit sind nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 726) vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, 1. nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind, 2. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden, der für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrages unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge entsprechend ermäßigt, wenn erweislich 1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist, 2. die Versicherten entweder für das Jahr Sachleistungen im 360fachen Wert des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes oder für den Tag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen und 3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages zusteht (§ 420 der Reichsversicherungs-Ordnung). Über den Antrag entscheidet der Kassenvorstand. M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die Ausschreibung der Oberförsterstelle Pölsfeld (Merseburg) zur Neubesetzung am 1. Oktober wird wieder zurückgezogen.

Försterstelle Eichhorst, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,3750 ha Garten, etwa 10 ha Acker, 4,9670 ha Wiese. Nutzungsgeld 156 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Försterstelle Gelm auf Rügen, Oberförsterei Werder (Stralsund), ist am 1. November neu zu besetzen. 0,1813 ha Garten, 8,638 ha Acker, 4,789 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Bebaute Hilfsförsterstelle Meierei, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0300 ha Garten, 4,4390 ha Acker, 2,9370 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 19. September.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gemlitz, Gemeindeoberförster a. D., zur Zeit Verwalter der Oberförsterei Wordel (Köslin), Angestellter im privatrechtlichen Vertragsverhältnis, ist mit dem 1. Oktober als Forsteinrichter (Angestellter) an die Forsteinrichtungsanstalt in Berlin versetzt.

Butzler, Förster in Guschter-Holländer, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. Oktober nach Nädnitz, Oberf. Guntersberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Engler, Förster in Oppers, Oberf. Niederkalbach (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Harder, Förster in Harburg-Wilhelmsburg, Oberf. Harburg, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Bokel, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.

Klawitter, Förster in Schönborn, Oberf. Dobrilugk, wird am 1. Oktober nach Schwerzko, Stiftsoberförsterei Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Klose, Überz. Förster in Kirchtimke, Oberf. Zeven, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster nach Rätzje, Oberf. Harsefeld (Stade-Aurich), versetzt.

Koch, Hegemeister in Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

König, Förster in Marburg, Oberf. Marburg-Nord (Kassel), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Lange, Förster in Heidemühle, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Maaß, Hegemeister in Jungfernholz, Oberf. Grünhaus, wird am 1. Oktober nach Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Martin, Hegemeister in Holzheim, Oberf. Niederaula (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Müller, Förster in Nädnitz, Oberf. Güntersberg, wird am 1. Oktober nach Guschter-Holländer, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ritter, Hegemeister in Spangenberg, Oberf. Spangenberg (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Schmidt, Hegemeister in Forsthaus Landsburg, Oberf. Frielendorf (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Schenk, Hegemeister in Forsthaus Weißehütte, Oberf. Beckerhagen (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Suchier, Hegemeister in Forsthaus Heiligenrode, Oberf. Oberkaufungen (Kassel), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Thiele, Förster in Mörshausen, Oberf. Spangenberg (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Bade, Hilfsförster in Jagerwerder, Oberf. Cladow-Ost, wird am 1. Oktober nach Biebersdorf-Abbau, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bade, Hilfsförster in Hasenbruch, Oberf. Lichtefleck, wurde am 1. August nach der Oberförsterei Cladow-Ost (Frankfurt a. O.) versetzt.

Butter, Hilfsförster in Barkhausen, Oberf. Minden, wird am 1. Oktober nach Schier, Oberf. Haste (Minden), versetzt.

Hartmann, Hilfsförster in Ronshausen, Oberf. Wildeck, wird am 1. Oktober nach der Forstschule in Spangenberg (Kassel) versetzt.

Heinrich, Hilfsförster in Eichberg, Oberf. Güntersberg, wird am 1. Oktober nach Heidemühle, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Knoche, Hilfsförster in Weisenseifen, Oberf. Gerolstein (Trier), wurde zum Förster ernannt.

Digitized by Google

Lemke, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Schwalgendorf, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), wurde am 1. August zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Liebelt, Hilfsförster in Eisenschmitt, Oberf. Gerolstein, wurde unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Oberkail (Trier) zum Förster ernannt.

Mack, Hilfsförster in Massin (Heidehof), Oberf. Massin, wird am 1. Oktober nach Schönborn, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mauch, Hilfsförster in Hilterode, Oberf. Herzberg, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär nach Wildenow, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mierdich, Hilfsförster in Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda, wurde am 15. September nach Thrausdorf, Oberf. Neddern (Frankfurt a. O.), versetzt.

Miechert, Hilfsförster, bisher in der Staatsoberförsterei Monschau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Wolfgarten II, Oberf. Gemünd (Aachen), übertragen.

Neil, Forstgehilfe in Olbergshöhe, Oberf. Sommin, wurde am 4. September nach Krampe, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Neuß, Stadtförster, Haselruhe, Bad Orb, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Bayern.

Am 1. Oktober wird der Titel und Rang eines Rechnungsrates verliehen den Rechnungsoberinspektoren:

Beilhack bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, **Brenner** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, **Großkopf** bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz, **Lämmel** bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, **Merkl** bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz; **Nöttger** bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken.

Herbig, Oberforstverwalter in Elbersroth, Forstamt Feuchtwangen, wird am 1. Oktober auf sein Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft nach Ammerndorf, Forstamt Alte Veste, versetzt.

Am 1. Oktober werden auf ihr Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft versetzt die Förster:

Häusler von Wendelstein, Forstamt Nürnberg-Süd, nach Weihenzell, Forstamt Flachslanden; **Schleicher** vom Forstamt Lellenfeld an das Forstamt Colmberg; **Wiest** vom Forstamt Grünenbach nach Lindau, Forstamt Immenstadt.

Dem am 1. November in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstwart **Schuppert** in Meisenhalde, Forstamt Hinterweidenthal, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Braunschweig.

Theilkuhl, Forstmeister in Langelsheim, Forstamtsbezirk Langelsheim, wird am 1. November unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Abeck, Dr., Forstrat in Karlsruhe, wird am 1. Oktober zum Vorstand der Forsteinrichtungs- und forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig mit der Amtsbezeichnung „Forsteinrichtungsdirektor" ernannt.

Brecht, Forstreferendar in Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg I, wurde am 16. September nach dem Landesforstamt in Braunschweig versetzt.

Becker, Förster in Kaierde, Forstamtsbezirk Wenzen, wird am 1. Oktober nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, versetzt.

Gellrich, Förster in Braunlage, wird am 1. Oktober nach Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, versetzt.

Kiel, Förster in Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, wird am 1. Oktober nach Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Käh, Förster in Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, wird am 1. November unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Preen, Förster in Eschershausen, wurde am 1. September nach Holzen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Fuchs, Oberforstwart in Holzen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, wurde am 1. September nach Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Hyme, Hilfsförster in Braunschweig, wird am 1. Oktober zur Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

Hintze I, Hilfsförster in Calvörde, Forstamtsbezirk Calvörde, wird am 1. Oktober nach Kaierde, Forstamtsbezirk Wenzen, versetzt.

Kappel, Hilfsförster in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden, wird am 1. Oktober nach Helmstedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, versetzt.

Voß, Forstgehilfe in Neuekrug, Forstamtsbezirk Seesen I, wurde am 1. August nach der Einrichtungsanstalt und forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig versetzt.

Heise, Forstgehilfe in Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde mit sofortiger Wirkung nach Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg II, versetzt.

Hintze, Forstgehilfe in Lehre, Forstamtsbezirk Lehre, wird am 1. Oktober nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II, versetzt.

Köhler, Forstgehilfe in Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, wurde am 16. September nach Ammensen, Forstamtsbezirk Wenzen, versetzt.

Schulze, Forstgehilfe in Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, wurde am 16. September nach Schöningen, Forstamtsbezirk Schöningen, versetzt.

Schulze, Forstgehilfe in Querum, Forstamtsbezirk Lehre, wurde am 15. Juli aus dem Staatsdienste entlassen.

Südekum, Forstgehilfe in Ammensen, Forstamtsbezirk Wenzen, wurde am 16. September nach Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, versetzt.

Nömus, Waldarbeiter in Fürstenberg, wurde am 1. September als Forstwartsdienstanwärter nach Eschershausen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Am 1. Oktober werden versetzt die Forstgehilfen:

Bosse von Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, nach Eimen, Forstamtsbezirk Vorwohle; **Bues** von Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I; **Bruhne** von Wenzen, Forstamtsbezirk Wenzen, nach Querum, Forstamtsbezirk Lehre; **Heise** von Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, nach Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg II; **Hintze** von Walkenried, Forstamtsbezirk Zorge, nach Lehre, Forstamtsbezirk Lehre; **Klingenberg** von Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, nach Wenzen, Forstamtsbezirk Wenzen: **Nachstedt** von Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, nach Walkenried, Forstamtsbezirk Zorge; **Nümmermann** von Schöningen, Forstamtsbezirk Schöningen, nach Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim; **Techtmeyer** von Lehre, Forstamtsbezirk Lehre, nach Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II.

Freistaat Sachsen.

Schieferdecker, Oberforstmeister, wurde am 1. September zum Stellvertreter des Vorstandes der Landesforstdirektion ernannt.

Melzer, Forstmeister in Lauter, wurde am 1. September zum Oberforstmeister und Mitglied der Landesforstdirektion ernannt.

Hühn, Oberförster, wurde am 1. August zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Glauchau ernannt.

Schmalz, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. August zum Oberförster befördert.

Träger, Forstmeister beim Forstamt Olbernhau, wurde am 1. August in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Schmidt, Oberforstmeister bei der Landesforstdirektion, wurde am 31. August in den dauernden Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11286. **Ritter**, Franz, Förster, Altwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt. XV. Abt. Ib.

11287. **Kummer**, Willy, Forstgehilfe, Garnbach, Post Wiehe, Kreis Eckartsberga. XVI. Abt. Ib.

11288. **Weppner**, August, Forstgehilfe, Langstedt, Post Wohldorf, Kr. Hamburg. IV. Abt. Ib.

11289. **Schöpe**, Ernst, Forstgehilfe, Werbellinsee bei Joachimsthal Um. IX. Abt. Ib.

11290. **Gräflich von Pückler'sche Erben**, Beerbaum, Post Grünthal, Kreis Oberbarnim. IX. Abt. II.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Digitized by Google

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Epies, Georg, Fürstlicher Forstverwalter, Petersgrund, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein.
Strecke, Karl, Forstgehilfe, Bad Orb, Kreis Gelnhausen.

Bezahlung des Vereinsjahrbuches 1928.

Es wird auf die Bekanntmachung in Nr. 32, Seite 883, verwiesen. Das neue Vereinsjahrbuch, 340 Seiten stark, ist den Mitgliedern in der zweiten Hälfte des August zugestellt. Gebeten wurden sämtliche Mitglieder, den Druckpreis des Jahrbuches **mit 2 RM** sofort einzusenden, und zwar mit Postscheckzahlkarte, die in das Jahrbuch eingelegt worden war. Leider ist erst die Hälfte unserer Mitglieder dieser dringlichen Zahlungspflicht nachgekommen. Wir sind jetzt verpflichtet, die Druckkosten für das Jahrbuch zu zahlen, und haben längst die hohen Portokosten für die Zustellung verauslagt. Aus dem Grunde ersuchen wir alle noch säumigen Mitglieder, die 2 RM unverzüglich einzusenden, und zwar spätestens bis Anfang Oktober. Es wird bestimmt damit gerechnet, daß es nur dieser letzten Mahnung bedarf, um die sehr große Zahl der Restzahlungen in unseren Besitz zu bringen. Sollte die Zahlkarte mit der Adresse der Kassenstelle nicht mehr vorhanden sein, so wird gebeten, das Geld trotzdem schleunigst an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Neudamm, (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7), mit der Bemerkung „Zahlung für das Vereinsjahrbuch 1928" unter Angabe der Mitgliedsnummer einzusenden.

Neudamm, den 18. September 1928.

Die Kassenstelle.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 23. September, findet in Schwiebus, „Kaffee Pfänder", eine Versammlung statt, zu der das Erscheinen aller Kollegen Pflicht und Ehrensache ist. Anfang der Versammlung 13,30 Uhr. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Tarifverhandlungen. 2. Bericht des Herrn Winterfeld über die Bezirksgruppenversammlung Eberswalde. 3. Vortrag des Herrn Tesch über Wühlkultur. 4. Einziehung der Jahresbeiträge der Ortsgruppe. Sämtliche Mitglieder werden durch Karte benachrichtigt.

Forsthaus Weinberg, den 7. September 1928.

Weidemann.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte. Ostpreußen.

Betr.: Bezug des Vereinsorgans ab 1. Oktober 1928.

Sämtliche Mitglieder werden gebeten, ab 1. Oktober d. J. die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt bei der Post für monatlich 1,20 RM oder, wenn der Vereinsvorzugspreis von 3 RM vierteljährlich gewünscht wird, bei der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, zu bestellen. Damit im Bezug der Zeitung eine unliebsame Unterbrechung vermieden wird, ist sofortige Rücksendung der von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung versandten Bestellkarte nach Neudamm dringend erforderlich.

Der Vorsitzende: Krücken.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Preisliste über Forstgeräte der Firma **David Dominicus & Co.**, G. m. b. H., Remscheid-Vieringhausen, beigefügt, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Preisliste des **Kaufhaus „Deutscher Förster" E. G. m. b. H., Cottbus**, beigefügt, auf die wir auch an dieser Stelle noch ganz besonders hinweisen.

Das Gebiet der Arbeitswissenschaft erfreut sich wachsender Beachtung in der Forstwirtschaft. Aber nicht nur im Walde, sondern auch in den Geschäftszimmern der Forstbehörden sollte man sich den neuen Gesichtspunkten zuwenden. In letzter Zeit ist ein kleiner Apparat auf den Markt gekommen, der noch verhältnismäßig wenig bekannt ist, aber in keinem Forstbüro fehlen dürfte, zumal da die Anschaffungskosten ganz unerheblich sind. Es ist dies die Rechenmaschine „Addiator".

Die kleine Rechenmaschine im Taschenformat ist eine ganz geniale Erfindung, die einem das lästige Aufrechnen langer Zahlenreihen bei Berlohnungen, Statistiken usw. fast zum Vergnügen macht. In wenigen Minuten ist die kinderleichte Handhabung des Addierens, Subtrahierens, Multiplizierens und Dividierens erlernt (s. Anzeige).

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 39 der September-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Oktober bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im September 1928.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. Neudamm, den 28. September 1928. 43. Band.

Drahtseil-Schwebebahn zur Holzausfuhr*).

Zur Bringung des Holzes unter schwierigen Geländeverhältnissen, so namentlich im Hochgebirge Österreichs und der Schweiz, benutzt man schon seit längerer Zeit Drahtseil-Schwebebahnen, wenn der Bau von Wegen und Riesen entweder unmöglich oder wenigstens nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar wäre. Bekannt ist auch Drahtseilbahn für Holztransport, welche die Firma Bleichert & Co. aus Leipzig-Gohlis vor dem Kriege in Deutsch-Ostafrika zur Überwindung des ostafrikanischen Grabens erbaut hat.

In Deutschland sind zwar solche Schwebebahnen an vielen Orten im Gebrauch, doch war ihre Verwendung zur Holzausfuhr aus dem Walde bisher noch unbekannt.

Besondere Verhältnisse haben es notwendig gemacht, daß eine solche Anlage in den Jahren 1926/1927 auch hier zum erstenmal erbaut werden mußte.

Die bayerische Staatsforstverwaltung besitzt seit Jahrhunderten, ursprünglich zur Versorgung der Saline Reichenhall, drei sogenannte Salinen-Forstämter in: Unkenthal, Saalachthal und Leogangthal auf österreichischem Gebiet. Das Holz ist aus diesen Waldungen bis zur neuesten Zeit auf dem Wege der Trift und mit Hilfe von Schlitten zu fahrbaren Straßen oder zur Eisenbahn gebracht worden.

Für die Anlage der Drahtseilbahn kommt hier nur das Forstamt Unkenthal in Betracht, das mit Ausnahme eines Distriktes mit einer zusammenhängenden Fläche von 3539 ha in einer Meereshöhe von 700 bis 1400 m an den meist steilen und zur Abrutschung neigenden Hängen des oberen Unkenbaches und seiner fingerförmig ausstrahlenden Seitentäler liegt.

Das Holz wurde früher auf dem Unkenbach in die Saalach und von da zur Saline Reichenhall getriftet. Im Jahre 1909 mußte wegen einer künstlichen Aufstauung der Saalach vor Reichenhall die Trift aufgegeben und zum ausschließlichen Landtransport übergegangen werden. Seitdem ist das auf Schlitten von den Hängen herabgebrachte Holz auf einem 12 km langen, nur mit Einspännerschlitten zu befahrenden „Hauptweg" nach Unken gefahren und von hier mittels Pferdegespann oder Kraftwagen nach dem 17 km entfernten Reichenhall gebracht worden. Der oben genannte „Hauptweg" konnte in normalen Wintern durchschnittlich nur je 40 Tage zur Holzanfuhr benutzt werden. Nur aus einigen wenigen hoch gelegenen Abteilungen war es möglich, das Holz auf einem 4 bis 5 km langen Schlittenweg nach der Eisenbahnstation Seegatterl zu bringen; für alle übrigen Abteilungen bildete der Winkelmoos-Querrücken mit 430 m relativer Höhe, der das Unken- und das Schwarzloser Tal trennt, ein mit den üblichen Transportmitteln nicht zu überwindendes Hindernis.

Da warf nun am 14. Februar 1925 ein Föhn 75000 fm Holz. Kaum waren hiervon unter Aufbietung aller irgendwie erreichbaren Fuhrwerke trotz Zahlung der geforderten enormen Löhne 40000 fm herausgebracht worden, als in der Nacht vom 24. zum 25. April 1926 ein neuer Sturm 75000 fm niederlegte. Im November des gleichen Jahres fielen in den durchlöcherten Beständen nochmals 30000 fm an. Als weiterer Schlag kam noch die Be-

*) Nach dem Artikel des Oberregierungsrats Greiß in München (Forstwirtschaftliches Zentralblatt 1928 S. 454), auf den namentlich wegen der hier nicht besprochenen technischen Einzelheiten des Baues und Betriebes der Seilbahn verwiesen wird.

Digitized by Google

schädigung des Hauptweges in dem regenreichen Sommer 1926 auf langen Strecken hinzu.

Es lag somit die Aufgabe vor, etwa 140000 fm nicht nur aufzuarbeiten, sondern auch schleunigst auf den Markt zu bringen. Die alte Trift konnte aus verschiedenen Gründen nicht wieder aufgenommen werden und hätte auch wohl kaum zur Bewältigung der gewaltigen Holzmassen ausgereicht. Außerdem durften gemäß Staatsvertrages mit Österreich von 1829 nur 3 m lange Bloche getriftet werden. Die Ausfuhr mit tierischer Kraft hätte auf den vorhandenen Wegen, die im Winter nur an etwa 40 Tagen benutzt werden können, fünf bis sechs Jahre beansprucht. Ein ganzjähriger Holztransport auf Schlitten und Wagen wäre nur bei einem kostspieligen, etwa 700000 RM erfordernden Kostenaufwand möglich gewesen, dabei war noch eine enorme Steigerung der Fuhrlöhne zu erwarten. Der Bau einer festen Eisenbahn war durch die Geländeverhältnisse ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen mußte dem Gedanken nahegetreten werden, die Hauptmasse der Windwürfe mit Hilfe einer Seilschwebebahn nach der Eisenbahnstation Seegatterl an der Linie Reit i. W.—Ruhpolding zu verbringen.

Für diesen Plan sprachen namentlich folgende Gründe: 1. kurze Bauzeit; 2. leichte Überwindung der Geländeschwierigkeiten; 3. große Förderleistung und fast völlige Unabhängigkeit von der Witterung; 4. Billigkeit der Seilbahnbeförderung und damit der Möglichkeit, auch geringwertige Sortimente zu befördern; 5. Abkürzung des Weges aus dem Haupt-Windwurfgebiete bis zur Bahn von 30 auf 7 km; 6. Entlastung des beschränkten Unkener Holzmarktes; 7. Unabhängigkeit von den Lohnforderungen der ortsansässigen Gespannhalter.

Nach den nötigen Vorarbeiten ist am 3. Juli 1926 ein Vertrag wegen Errichtung der Drahtseilbahn mit der Firma A. Bleichert & Co. in Leipzig-Gohlis abgeschlossen und unterm 11. August 1926 die Errichtung der nötigen Hoch- und Tiefbauten einer Münchener Großbauunternehmung übertragen worden. Die Oberbauleitung übernahm der Bayerische Revisionsverein München, während die mit der Aufarbeitung des Holzes überlasteten Forstämter nur die Anlage der zur Holzanfuhr nötigen Ziehwege, der Lagerplätze, Verladerampen und Ufersicherungen besorgten. Schon am 24. Januar 1927 konnte die erste 5,3 km lange Teilstrecke, am 8. Juli 1927 die Gesamtstrecke in Betrieb genommen werden. Die Bauzeit hat demnach nur elf Monate beansprucht.

Die horizontale Entfernung der mittels Seilbahn verbundenen Stationen beträgt 7964 m, ihre Länge in der Steigung 8300 m. Die tiefsten Punkte (Anfang und Ende) liegen bei 762 und 770 m, der höchste Punkt hat eine Seehöhe von 1195 m. Einschließlich der Gegengefälle beträgt die Gesamtsteigung 522 m, das Gesamtgefälle 514 m. Die Höchststeigung berechnet sich auf 39 %, das stärkste Gefälle auf 46 %. Der Antrieb erfolgt durch einen in der Endstation Seegatterl erbauten kompressorlosen Dieselmotor von 80 PS. Nennleistung, der mit Rohöl geheizt wird.

Die Kosten der Gesamtanlage — Seilbahn, Lagerplätze und Gleisanschluß an die Eisenbahn — haben 670 000 RM betragen; hiervon entfallen auf die Seilbahn selbst 580 000 RM, auf die übrigen Anlagen und Aufwendungen 90 000 RM.

Das von der Seilbahn durchzogene Gelände trägt Mittelgebirgscharakter. Ausgangspunkt der Bahn ist der auf österreichischem Staatsgebiete unterhalb der Einmündung des Fußtales in den Unkenbach gelegene Lagerplatz Zwickel; sie erreicht bei der Forstamts- und Landesgrenze nach 5,7 km Horizontalentfernung ihre höchste Höhe bei 1195 m und endet bei der Station Seegatterl, wo sie sich an die forsteigene Schmalspurbahn anschließt, die in Ruhpolding in die normalspurige Reichsbahn mündet.

Um die Versorgung der im Seegatterl gelegenen Sägen zu ermöglichen und gleichzeitig um eine vom Betrieb der Waldbahn und den in Ruhpolding verfügbaren Lagerplätzen unabhängige Leistung der Seilbahn zu sichern, ist an der Endstation auch ein großer Lagerplatz angelegt worden. Das mit der Seilbahn ankommende Holz kann je nach Bedarf hier ausgeladen oder unmittelbar auf die Waldbahn überführt werden. Die Seilbahn verläuft fast durchweg auf forsteigenem Boden und überschreitet nur an zwei Stellen Fremdgrund, dessen unentgeltliche Benutzung vertraglich sichergestellt ist. Um mittels der Seilbahn das ganze Jahr hindurch fördern zu können, sind auch an allen übrigen Seilbahnstationen Lagerplätze geschaffen worden, zu welchen das Holz während des Winters mittels Hand- oder Pferdeschlitten herangebracht wird; sie können je bis zu 28 000 fm fassen.

Das Einzugsgebiet der Seilbahn umfaßt 2600 ha Wirtschafts- und 66 ha Alpenwald. Mit verhältnismäßig geringen Kosten hätte sich die Seilbahn noch um 3 km ostwärts wesentlich erweitern lassen; lediglich mit Rücksicht auf die ortsansässigen Fuhrwerksbesitzer ist hiervon abgesehen worden. Im Bereich der Seilbahn lagen bei Beginn der Förderung 110 000 fm Windwürfe; hierzu sind im Herbst 1927 aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus Hiebsnotwendigkeiten noch weitere 53 000 fm gekommen, so daß für die Abseilung im ganzen 163 000 fm in Rechnung gestellt werden konnten.

Die Seilbahn ist zur Förderung von 3 bis 10 m langen Blochen eingerichtet. Die Stämme werden in den Schlägen in 4,5 m lange und wo es die Kurven der Ziehwege gestatten, in 9 m lange Stücke geschnitten. Papier- und Brennholz wird lang abgeseilt und erst am Verkaufsort zerschnitten.

Die Messung des Holzes erfolgt nicht im Walde oder an den Seilbahnstationen, sondern erst je nach der Verwendungsart entweder beim

Digitized by Google

Ausladen aus der Seilbahn in Seegatterl oder aus der Waldbahn in Ruhpolding. Im Interesse der Hauerlohnsberechnung wird das von jeder Holzhauerrotte aufgearbeitete Material mit Ölfarbe gekennzeichnet.

Im ersten Betriebsjahr hat die Seilbahn von den verschiedenen Beladestationen aus in 250 Tagen 52 747 fm Blochholz nach Seegatterl gefördert. Die Durchschnittsförderung berechnet sich je Fördertag auf 211 fm, je Förderstunde auf 24,14 fm. Die durchschnittliche Belastung eines Seilbahnwagens betrug 1,94 fm. Die Betriebskosten für Förderung der 52 747 fm haben 74 262 RM betragen, mithin je Festmeter 1,40 RM, je Festmeterkilometer 0,20 RM.

Wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, läßt sich erwarten, daß die Abseilung und Verwertung der 110 000 fm Windwürfe innerhalb der vorgesehenen Zeit von zwei Jahren beendet sein wird. Dr. Schwappach.

Norddeutscher Kleinwaldbesitz auf Endmoränen und seine Sorgen.

Von Alexander Schmook.

Unter dem Titel „Aufschürzen" schrieb Herr Hilfsförster Niemand in Nr. 46 von 1927 über ein Revier, das ich kenne. Die Verhältnisse liegen tatsächlich dort nicht so einfach, auch sind sie für gewisse Besitzverhältnisse, besonders im Osten, typisch. Gerade im Kleinwaldbesitz trifft man häufig ähnliche Standorts- und Bestandsverhältnisse, und die Besitzer, häufig auch die beratenden Forstleute, stellen allerhand Versuche damit an, die nicht immer zum Besten des Waldes ausschlagen. Fehlgeschlagene Versuche aber bedeuten nicht nur Zuwachsv erluste, sondern auch Bodenverschlechterungen, Kulturerschwernisse. Mangelnde Praxis kann durch Lektüre von Büchern und Fachzeitschriften nicht ersetzt werden. Mir sind Fälle bekannt, daß Waldbesitzer in Fachschriften das Lob einer Holzart oder Kulturmethode lasen und nun sagten: „Das mache ich auch! Was da und dort geht, muß bei mir auch gehen!" Der angestellte Inspektor, Gärtner, Jagdhüter oder Forstmann stimmte bei, eventuell wurde der Widerspruch des Fachmannes unberücksichtigt gelassen, und man kultivierte los. Jahrelange Nachbesserungen stimmten den Besitzer, als der Erfolg ausblieb, mißtrauisch. Nach einigen Jahren steht sein Urteil fest: „Die Sache taugt nichts". Und schon wird weiter experimentiert.

Es ist der große Fehler, den unendlich viele Menschen, auch Forstleute, begehen, daß sie eine Neuerfindung als Allheilmittel ansehen, aber beim ersten Mißerfolge „Kreuziget ihn!" schreien. Schreibt ein Waldbauer über Erfolg einer Anbauart in der Fachpresse, so hat er sicherlich ein Recht dazu. Aber er darf das Wichtigste nicht vergessen: Lage, meteorologische Verhältnisse, Boden, Bestandesgeschichte, Ortsbesonderheiten. Nur dort, wo genau die gleichen Verhältnisse zutreffen, kein Faktor fehlt, ist Aussicht auf gleichen Erfolg. Provinzweise, ja kreis- und gemarkungsweise können grundverschiedene Verhältnisse herrschen! Und treffen alle Vorbedingungen zu, dann kann der Mißerfolg am Arbeitermaterial, am Saatgut oder Pflanzmaterial, an der Witterung oder irgend einem unberücksichtigt gebliebenen anderen Umstande liegen. „Nicht verallgemeinern!" sei der Hauptgrundsatz für jeden Waldbesitzer! Nur der erfahrene Fachmann kann auf Grund längerer — nicht nur stundenweiser — Prüfung aller Verhältnisse angeben, welcher Weg vermutlich der beste sein wird. Die Landwirte, die „nebenbei" Waldbesitzer sind, neigen nur allzu leicht dazu, den Waldbau als eine „nebenbei leicht zu erlernende Abart des Feldbaues" anzusehen. Und da sie, an jährliche Bilanz gewöhnt, Erfolg oder Mißerfolg im Walde selten selbst mehr erleben, legen sie dem Waldbau wenig Gewicht bei. Das rächt sich an Kindern und Enkeln. Gewiß, der Acker geht vor, aber der Wald verlangt auch sein Recht. Der Standpunkt, den Wald als Lückenbüßer für arbeitsarme Zeit anzusehen, ist nicht haltbar. Zu frühe oder zu späte Kulturen sind nicht nur hinausgeworfenes Geld, sondern auch Zuwachsverlust und Bodenverschlechterung. Es ließe sich noch vieles darüber sagen, es würde aber im Rahmen des Themas zu weit führen.

Besagtes Revier liegt in der Neumark. Die Niederschlagsmengen dort waren im allgemeinen normal, nur im letzten Jahre übermäßig. Der Untergrund besteht aus den Zersetzungsprodukten von Endmoränen mit vielen Steinen (hauptsächlich Granit), lehmigen, tonigen, lettigen Schichten. Kalk ist reichlich vorhanden. In den Senken haben sich moorige und torfige Schichten gebildet. Ursprünglich stellten die 300 Morgen eine Wildnis dar, die aus zahllosen Wassertümpeln und Sümpfen bestand. Erlen wechselten mit Birken und Pappeln, auf den Erhebungen standen Eichen, Hainbuchen und Hasel nebst Schwarz- und Weißdorn. Das Ganze war durchwuchert von Schilf, Brombeeren, Gras, Hopfen. Ein Eldorado für Enten, Fasanen und schließlich für alles Wild! Lange Jahre schlug man im Winter bei Eis Flächen von einem Viertel- bis vier Morgen kahl als Brennholz und überließ das Weitere dem Herrgott. Also eine Art Devastationsurwald. Vor einer Reihe von Jahren machten die umliegenden Acker Dränagen erforderlich. Die Vorflut aber war nur durch den Wald hindurch möglich. Darum durchzog man diesen mit tiefen Gräben. Die Folge war eine rasche Senkung des Wasserstandes, der die Baumwurzeln nur teilweise zu folgen vermochten. Daher sterben jetzt von Jahr zu Jahr mehrere Stämme ab. Die reiche Humusansammlung, Schlick und Moor, besamten sich rasch mit Gräsern und Unkraut und

Digitized by Google

erstickten einen großen Teil der Naturbesamung an Nutzhölzern.

Nun fing man an, den Wald forstlich zu bewirtschaften. Verschiedene Forstleute haben ihr Heil versucht, und, wie forstlich allgemein üblich, vier Forstleute mit fünf Meinungen. Man hieb ganze Erlenbrüche kahl und „kultivierte". Schade um das schöne Geld! Tausende von Pflanzen, meist Erlenwildlinge, ein- bis zweijährig, auch ebenso alte Fichten und Eschen stopfte man in weitem Verbande in mehr oder minder sorgfältig vorbereitete Löcher, und zwar ohne Rücksicht auf Lage und Witterung. Weitere Pflege blieb aus. So stehen heute im Sommer weite Prärien da, unter denen kümmerliche Pflanzreste vegetieren. Die Eschenheister erfroren prompt alljährlich; was nicht erfror, verbissen Hirsche, Rehe, Kaninchen. Den Fichten ging es geradeso.

Ich sah mir das Revier lange genau an und glaube in den angeordneten Maßregeln vielleicht das Richtige getroffen zu haben. Die Bestände sind fast durchweg nur 0,5 bis 0,6 geschlossen. Das ist für junge Bestände zu wenig. Über den Schlußgrad täuschen den oberflächlichen Beschauer und leider auch den Besitzer die zahllosen Haselbüsche. Haut man diese weg, bleibt ein verlichteter Bestand. Ein Gutes haben jedoch die Haseln: Sie schützen den Boden vor Unkrautwuchs und reichern ihn durch Laubabfall an. Sie stehen natürlich nicht in den Senken. Die Erlenbrücher, die sehr früh stark unter Brennesseln und sonstigem Unkraut- und Strauchwuchs leiden, werden nun so bewirtschaftet: Sobald sie hiebsreif werden, wird ein Drittel der Masse entnommen. Bald darauf folgt Anbau bezw. Unterbau mit Erlenlohden von nicht unter ein Meter Höhe. Wenn diese gute Triebe machen, erfolgt weitere Lichtung bis zum Abtriebe. Alle Lücken werden sofort mit Erle ausgefüllt, bis diese im 1-m-Quadrat-Verbande steht. Fällschäden werden durch die Masse ausgeglichen. Da Erle in eigenen Kämpen reichlich nachgezogen wird und vorzüglich wächst, die Landarbeiter nach der Ernte sowieso beschäftigt werden müssen, ist diese an sich teure Methode tragbar. Die Löcher werden im Herbst spatenbreit, spatentief umrajolt, die Pflanzung im Frühjahr mit dem Spaten ausgeführt.

Der dichte Verband hat folgende Vorteile: 1. Die Konkurrenz treibt die Erlen hoch, macht sie schlankschäftig, 2. der dichte Kronenschluß läßt keinerlei Unkraut aufkommen, 3. die Stammzahl macht weitestgehende Auslese der besten möglich, 4. die erst bei vollem Schluß der Erlen eingebauten Eschenheister sind gegen Frost und Wildverbiß ziemlich gesichert und werden auch hochgetrieben.

Die Hauptfeinde dieses Waldes sind Frost, Unkrautwuchs, Wildverbiß. Gegen den Frost empfahl ich auf den Erhöhungen Anbau frostharter Pflanzen, Schutz durch Kleinschläge und Plänterung, Anbau von Frostschutzhecken (gegen Kriechfröste). Es gibt Fichten, die spät treiben. Nur diese dürfen angebaut werden, und zwar tunlichst drei- bis vierjährig. Den Unkrautwuchs auf den Erhöhungen denke ich so zu bekämpfen: Auf bereits vergrasten Böden durch dichte Fichtenhügelpflanzung, durch baldigen Unterbau hiebsreifer Bestände, durch Schutz der Haselsträucher, sobald die Kulturpflanzen sie überwachsen haben. Da der Besitzer dem Anbau von Eichen und Buchen nicht geneigt ist, Kiefern aber auf diesem Boden sperrwüchsig werden, sollen Ahorn, Ulmen, Eschen den Birken und Hainbuchen, Pappeln immer reichlicher beigemengt werden, ebenso Lärche.

Den Anbau von Douglasien (grünen) habe ich erstmalig versucht. Er scheint zu glücken, bedarf jedoch des Schutzes gegen das Fegen. Das gleiche gilt von der Lärche.

Die Karnickelbaue wurden mit Rohkresol verwittert, Kaninchen vor dem Frettchen und den Dackeln rücksichtslos abgeschossen. Gegen Rehe und Hirsche halfen Bindegarnumzäunungen, die mit Rohkresol getränkt wurden.

Was nun das von Herrn Niemand gebrauchte Wort „Aufschürzen" anbelangt, so möchte ich hierzu noch einige Worte sagen. Ich liebe die modernen Schlagworte wenig, weil sich meist jeder etwas anderes darunter vorstellen kann. Wenn ich einen Bestand von Haselbüschen nach Abtrieb des Hauptbestandes habe, wird er mir jede Kulturpflanze unter sich ersticken. Ich muß ihn also so lange auf den Stock setzen, bis die Kulturpflanzen im Oberbestand sind. Hätte ich ihn nun gerobet, könnte er mir keine Dienste mehr leisten. Ist er aber nur auf den Stock gesetzt, wirkt er auf den Bestand als Treibholz, auf den Boden als Schutzholz. Man kann für solchen Haselbestand gar nicht dankbar genug sein. Außerdem liefert er der Landwirtschaft noch Leitersprossen und Ähnliches.

Ich möchte das Auf-den-Stocksetzen des Hasels nicht „Aufschürzen" nennen. Darunter verstehe ich etwas anderes. — Läßt man das anfallende Reisig in den Kulturen kreuz und quer packen, erreicht man, daß das Wild nur ungern seine Wechsel hindurchlegt, und die allbekannte Reisigdüngung hat man außerdem. Auch geht in solche Kulturen, wenn sie doch graswüchsig werden, kein Grasdieb mit Sichel oder Sense. Wirkt das Gras verdämmend, lasse ich um jede Pflanze flache Plaggen abhacken und diese nach außen umlegen. Das hilft für mehrere Jahre.

Wo, wie in diesem Revier, der Wildbestand stark, der Fichtenanbau gering ist, müssen letztere mit Werg oder Stänkerei verwittert werden, bis sie außer Verbißgefahr sind. Die geringen Kosten machen sich bezahlt.

Zweckmäßig wäre es, wenn forstlich interessierte Beamte, wie Herr Niemand, für ihr Revier zu Nutz und Frommen des Revierinhabers und seiner Erben, wie eines eventuellen Stellennachfolgers, eine Art Reviergeschichte anlegten. Für jede Kultur wird angegeben: 1. Art der Vorbereitung, Zeit derselben, Witterung. 2. Pflanzen, Ursprung,

Digitized by Google

Beschaffenheit, Vorzüge, Fehler. 3. Art der Kultur, Größe, Zeit, Witterung, Vorzüge oder Fehler der Kulturmethode, bedingt durch örtliche Verhältnisse. 4. Fortlaufende Beobachtungen. 5. Wo ein Regenmesser vorhanden, eine Niederschlagsmengentabelle. 6. Begründung der Kulturmethoden (Warum gerade so!) Wird auch für ein kleines Revier so ein Merkbuch angelegt, das alle Versuche usw. enthält, können spätere Generationen ohne langes Herumexperimentieren sehen, was sich für das Revier eignet. So, wie es jetzt ist, fängt jeder neue Beamte von vorn an. Wird dieses Werkchen recht flüssig geschrieben, werden es spätere Generationen gern lesen und daraus lernen, während in alte Kulturpläne, die nüchterne Angaben ohne Begründung enthalten, später kaum ein Mensch wieder hineinschaut.

Außerdem dokumentiert so eine Schrift, daß und was der Beamte über sein Revier nachgedacht hat. Da würden sich allerdings bald die „Böcke von den Schafen" scheiden. Nicht zum Schaden der Reviere und des Privatforstbeamtenstandes. Nicht jeder kann flüssig schreiben, aber seine Maßnahmen begründen kann ein jeder. Auch der meistbeschäftigte Forstmann findet eine tote Stunde, die er besser der Feder als dem Dorfwirtshause widmet. Aus dem Austausch von Meinungen kann jeder etwas lernen. Nur müssen sie sachlich bleiben und bleibt zu berücksichtigen, daß man nie verallgemeinern darf. „Eines schickt sich nicht für alle!"

Bericht über die 7. Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierförster am 12. u. 13. Juli 1928 in Berlin.

Bei der Vorbesprechung am 12. Juli wurde u. a. die Frage einer mit dem „Verein Preußischer Staatsförster" zu schließenden Arbeitsgemeinschaft ausgiebig erörtert. Die Versammlung war in erfreulich voller Einstimmigkeit der Ansicht, daß weitere Schritte in dieser Angelegenheit nicht mehr zu unternehmen seien; die Neujahrskundgebung, welche die Bereitwilligkeit zum Abschluß der Arbeitsgemeinschaft ausspricht, zeigt unsere Bereitschaft und geht bis an die Grenze des Entgegenkommens. Die im „Deutschen Förster" hierauf erfolgten Gegenäußerungen lassen erkennen, daß auf der anderen Seite keine Neigung zu einer solchen Gemeinschaft vorhanden ist. Die Zumutung, daß der Verein sich auflöse und in dem Försterverein aufgehe, müsse mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden; die Interessen der Revierförster können nur im Revierförsterverein vertreten werden. Bedauerlich ist, daß Kollegen nach wie vor dem Verein fernbleiben. Ein solch geringes Standesinteresse sollte bei Beamten, die sich in einer Beförderungsstelle befinden, nicht vorhanden sein. Auch der nicht befriedigende Erfolg in der Besoldungsangelegenheit bietet für solches Verhalten keinen Grund, im Gegenteil, der feste Zusammenschluß ist darum noch notwendiger geworden.

Auch der Leiter des Förstervereins, Herr Staatsförster Grube, weiß, daß Revierförsterbelange nur durch einen Revierförsterverein vertreten werden können, denn er sagt in einer Zuschrift vom 14. Juni 1927: „Bei der in Försterkreisen nun einmal noch immer herrschenden starken Abneigung gegen die Revierförsterstellen ist es für uns schwer, den Wert Ihrer Stellung besonders herauszuheben. Es dürfte deshalb Ihre Aufgabe sein usw."

Die ordentliche Delegiertenversammlung wurde am 13. Juli um 9 Uhr vormittags vom Vorsitzenden, Revierförster Hennig, eröffnet. Außer den Delegierten und Einzelmitgliedern nahmen als Vertreter des Landwirtschaftsministeriums Regierungsrat Retzlaff und Amtsrat Kurtzius daran teil. Ferner waren erschienen die Abgeordneten Meyer-Herford (Deutsche Volkspartei) und Dannenberger (Wirtschaftspartei).

1. Geschäftsbericht. Der Vorsitzende führt aus, daß das verflossene Geschäftsjahr wegen der Einführung eines neuen Besoldungsgesetzes von besonderer Bedeutung für die ganze Beamtenschaft gewesen sei. Leider hätten sich dabei die Erwartungen, die die Revierförster nach allem, was vorangegangen sei, hegen durften, nicht erfüllt: die pensionsfähige Zulage sei um 300 RM zu gering ausgefallen. Woran das gelegen habe, sei schwer festzustellen, da alle mitwirkenden Instanzen, was allgemein bekannt sei, jede Auskunft hartnäckig verweigert hätten. Jedenfalls sei aber vom Vorstand alles getan worden, was zu tun möglich war. Es haben Aussprachen im Finanzministerium und bei allen in Frage kommenden Abgeordneten stattgefunden. Außerdem wurde eine wohlbegründete schriftliche Eingabe an den Landwirtschaftsminister, den Finanzminister und alle Parteien des Abgeordnetenhauses eingereicht, worin eine pensionsfähige Zulage von 800 RM gefordert worden ist, um eine vollständige Gleichstellung mit der Gruppe 4b zu erreichen. Diese Tatsache muß besonders hervorgehoben werden, weil von übelwollender Seite anscheinend Ausstreuungen stattgefunden haben, wonach der Mißerfolg daran gelegen habe, daß vom Vorstand zu wenig — nur 500 RM Zulage — gefordert worden sei. — Die gedruckt vorliegende, das Gegenteil beweisende Eingabe wird vom Vorsitzenden auf den Tisch des Hauses zu jedermanns Einsicht niedergelegt. — Der Redner führt weiter aus, daß, so bedauerlich der geringe Erfolg in der so wichtigen Besoldungsangelegenheit sei, dies doch nicht dahin führen dürfe, nun mutlos zu werden und das Weitere dem Schicksal zu überlassen; es sei im Gegenteil notwendig, erst recht fest zusammenzustehen, um im weiteren Kampfe die frühere Position wieder zu erringen; denn das müsse doch

Digitized by Google

jedem denkenden Kollegen klar sein, daß, wenn wir selbst nichts für uns tun, von einer anderen Seite, mag sie heißen, wie sie will, nichts zu erwarten sei. Das zu Werbezwecken häufig mißbrauchte Schlagwort von der „Stoßkraft der geschlossenen Masse" sei durch den Ausfall der neuen Besoldungsordnung direkt widerlegt worden, gerade kleine Gruppen seien relativ weit gekommen. — Am meisten zu bedauern ist, daß die Bezüge der Pensionäre nicht den neuen Gehaltssätzen angeglichen sind; das bedeutet für die nach der alten Gruppe 7 pensionierten Kollegen eine abermalige Enttäuschung. Der Unwillen, der hier und da dieserhalb gegen den Vorstand zum Ausdruck kommt, ist jedoch völlig unberechtigt, denn das sind Fragen grundsätzlicher Art, die bisher leider immer zu Ungunsten der alten Beamten entschieden worden sind. Daß alle Beamtenvertretungen auf dem Standpunkt stehen, daß die Pensionen sich jeweils immer nach den Gehältern der aktiven Kollegen richten sollen, ist selbstverständlich und eine alte Forderung. Vollständig hoffnungslos dürfen wir auch hier nicht sein. Offensichtliches Unrecht kann sich auf die Dauer nicht halten, und wir werden nichts unversucht lassen, den alten Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Schröder (i. R.) gibt dem bitteren Empfinden Ausdruck, das die alten Pensionäre beherrscht: sie fühlten sich um ihre ganze Lebensarbeit betrogen. Man habe sicher gehofft, daß diesmal das an ihnen begangene Unrecht gut gemacht würde, und stehe nun vor einer neuen schweren Enttäuschung. Keiner Beamtengattung sei so übel mitgespielt worden wie den alten Revierförstern; so könne das nicht bleiben, es müsse noch etwas geschehen.

Belte-Borne führt aus, daß die ganze Schuld daran liege, daß bei den Forstbetriebsbeamten bei der Besoldungsregelung im Jahre 1920 die Grundsätze nicht Anwendung gefunden hätten, die einen wesentlichen Inhalt dieses Besoldungsgesetzes ausmachten. Nach diesen Grundsätzen sollte für jede Beamtenlaufbahn eine Eingangs-, eine Aufrückungs- und eine Beförderungsstelle geschaffen werden. Da die Förster die Eingangsstelle in Gruppe 6, die Aufrückungsstelle in Gruppe 7 hatten, hätten die Revierförster logischerweise in Gruppe 8 eingestuft werden müssen. Das sei damals versäumt worden. Hinterher sei dieses Unrecht von allen Instanzen, auch vom preußischen Finanzminister, eingesehen worden, für ein Drittel der Stellen wurden Aufrückungsstellen in Gruppe 8 geschaffen, und bekannt ist, daß der auf Grund des Sperrgesetzes vom Reichsfinanzminister dagegen erhobene Einspruch vom Reichsschiedsgericht zurückgewiesen wurde. Die in der Zwischenzeit von 1921 bis 1925 pensionierten Kollegen seien nun die allein Leidtragenden. Daß hier ein Sonderfall vorliege, wie er bei keiner anderen Beamtengattung vorhanden sei, müsse immer wieder hervorgehoben werden. — Nach weiterer Aussprache wird der Beschluß gefaßt: „Der Vorstand wird beauftragt, in der Frage der Altpensionäre erneut eine Eingabe an das Staatsministerium und das Parlament einzureichen."

Um festzustellen, um wieviel Pensionäre es sich handelt, und um zu errechnen, wie hoch der Betrag ist, um den die Staatskasse bei Erfüllung des Antrags belastet wird, wird später ein Aufruf in der Deutschen Forst-Zeitung erfolgen.

Abgeordneter Meyer-Herford dankt für die Einladung; er freue sich, an der Versammlung teilnehmen zu dürfen, da ihm damit Gelegenheit geboten werde, seine Kenntnisse über die Verhältnisse in der Forstverwaltung zu bereichern, was für ihn als Referenten seiner Partei in Forstsachen wertvoll sei. Sehr bedauere er, daß sein Freund und Fraktionskollege Held, dessen besonderes Interesse stets den Forstbetriebsbeamten gegolten habe, dem neuen Landtag nicht mehr angehöre; aber auch seine Sympathien gehörten den Forstbeamten in besonderem Maße; sei diesen doch unser wertvollstes nationales Gut, der deutsche Wald, anvertraut. Für die Belange der Heger und Pfleger dieses hohen Gutes einzustehen, werde ihm stets Herzenssache sein. Bekannt sei ja auch, wie seine Partei noch bis zum letzten Augenblick für eine höhere Eingruppierung der Förster eingetreten sei. Daraus — wie dies geschehen ist — seiner Partei die Absicht zu unterstellen: Rücksichten auf die bevorstehenden Wahlen hätten sie zu dieser Haltung bestimmt, sei vollständig abwegig. Der noch im Plenum gestellte Antrag gründe sich lediglich auf die Überzeugung, daß die Förster ihrer Bedeutung entsprechend zu niedrig eingestuft worden seien, und in solchen Fällen müsse man bis zum letzten Augenblick kämpfen. Leider habe sich dieses Mal nicht mehr erreichen lassen, und Versprechungen könnten auch zunächst nicht gemacht werden; aber es sei bisher noch immer der Fall gewesen, daß offenkundige Härten auch in der Zwischenzeit beseitigt worden sind. In der Frage der Pensionäre empfehle es sich, eine Eingabe zu machen, damit dieser Fall, der einen Sonderfall darzustellen scheine, nachgeprüft werden könne. Was dabei herauskomme, lasse sich freilich nicht sagen.

2. Dienstaufwandsentschädigung. Ißbrücker-Erfurt bedauert, daß die Dienstaufwandsentschädigung für die Revierförster, die kein Dienstgespann haben, auch nach der Neufestsetzung noch völlig unzureichend sei; er habe im vorigen Jahr die Gründe, die eine höhere Entschädigung rechtfertigten, an dieser Stelle ausgiebig erörtert, und man müsse sich wundern, daß das alles auf so wenig fruchtbaren Boden gefallen sei. Die neue Verfügung lasse auch Zweifel bestehen, inwieweit der Gehilfe des Revierförsters von dem Betrag abzugelten sei.

Regierungsrat Retzlaff führt dazu aus, daß die Verfügung nicht so zu verstehen sei, daß sich Revierförster und Gehilfe in die Entschädigung zu gleichen Teilen teile. Der betreffende Passus sei lediglich eine etatstechnische Begründung. Was der Revierförster seinem Gehilfen zu entschädigen

Digitized by Google

habe, gehe aus den Bestimmungen der D.A. I. Teil § 46 III klar hervor. —

Der Vorstand wird beauftragt, zur Klärung dieser Frage eine Anfrage an den Herrn Minister zu richten.

3. Dienstanweisung. Hier wird allgemein dem Befremden Ausdruck gegeben, daß nach der neuen Vorschrift die Vertretung des Revierverwalters in dessen Behinderung einem Referendar auch da übertragen werden kann, wo ein Revierförster vorhanden ist. Das könne bei Würdigung sachlicher Gründe nicht verstanden werden; einem noch so jungen Beamten fehle doch unbedingt die nötige praktische Erfahrung, der gerade im Forstdienst eine ausschlaggebende Bedeutung zukomme, abgesehen von den Fragen persönlicher Natur, die dabei mitspielen. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß von dieser Vorschrift nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Der Vorsitzende erwidert, daß gegen diese Vorschrift vom Vorstand bei der Beratung der Dienstanweisung lebhafter Einspruch erhoben worden sei und ihm auch die mündliche Zusicherung gegeben wurde, daß von ihr kaum Gebrauch gemacht werden würde.

4. Verschiedenes. Ißbrücker-Erfurt fragt an, wie weit die Sache mit dem Reichswehrförster gediehen sei. Velte-Borne erwidert, daß dem Vernehmen nach vom Reichswehrministerium neuerdings der Vorstoß wiederholt worden sei. Im ganzen wären jetzt sechs sogenannte Heeresfachschulen im Betriebe, in denen Soldaten für den Försterberuf vorgebildet würden. Unseren ablehnenden Standpunkt, auf dem wir nach wie vor verharren, haben wir im vorigen Jahre ausgiebig begründet. Sicherlich hat die Absicht, den Traditionstruppenteilen der früheren Jägerbataillone durch Beimischung mit „Förstermaterial" eine feinere Legierung zu geben, bei der ganzen Angelegenheit stark mitgewirkt. Militärische Gründe können nicht ins Treffen geführt werden, denn der Andrang zur Reichswehr ist so groß, daß nur das beste Material genommen zu werden braucht. Unsere Reichswehr ist in allen Teilen eine Elitetruppe, Ausnahmen brauchen nicht gemacht zu werden; jedenfalls ist es nicht zu verantworten, daß der deutsche Wald für solche Bestrebungen die Kosten trägt. Auch wie man sich bei der großen Verschiedenheit der Forstbetriebsbeamtenschaft im Reiche die Unterbringung der Anwärter bei den einzelnen Ländern denkt, muß als ein Rätsel erscheinen; man braucht sich nur den Unterschied, wie er zwischen Bayern und den anderen süddeutschen Staaten in bezug auf Stellung und Gehalt besteht, vor Augen zu halten. Aber wahrscheinlich rechnet man damit, daß Preußen auch diese Last wieder allein trägt, ebenso wie es die Vertriebenen aus den abgetretenen Gebieten, das doch wahrlich eine Reichssache war, allein aufnehmen mußte, worunter unsere Anwärter noch heute leiden. Den Soldaten wäre wahrscheinlich besser gedient, wenn sie die Zeit, die für die forstliche Ausbildung verwendet wird, zur Hebung ihrer Schulbildung nutzen würden; denn mit einer guten allgemeinen Bildung stehen ihnen später viel aussichtsreichere Berufe offen als der Försterberuf. Jedenfalls werden bei ihnen Hoffnungen erweckt, die später nicht realisiert werden können; denn glücklicherweise scheinen Reichsrat und Parlament in dieser Frage mit der gesamten Forstbeamtenschaft auf einem Standpunkt zu stehen, und es sind auch keine Anzeichen vorhanden, daß sich das ändern wird.

In der Frage der Unterförsterstellen wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese in dem angekündigten Umfang nicht eingeführt werden; 300 Stellen erscheinen etwas viel. Selbst wenn die Staatsforstverwaltung den in dem Werke: „Die forstlichen Verhältnisse Preußens von von Hagen-Donner" aufgestellten Grundsatz, „daß der Wald kein reines Finanzobjekt sei", verlasse, so würden durch die geplante Umwandlung doch nur relativ sehr geringe Ersparnisse erzielt. Stellen, die nicht die volle Arbeitskraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sind in allen Verwaltungen vorhanden; auch der Unterförster sei dann eben nicht voll beschäftigt. Zu überlegen sei, ob man nicht besser fahren würde, wenn man auf die dienstlich leichten Stellen Förster setze, die nicht mehr voll dienstfähig sind und deshalb vorzeitig in Pension gehen müßten. Solche Beamte gibt es mehr wie genug. Die alte Behauptung, daß der Forstdienst ein besonders gesunder Beruf sei, ist ein Märchen; die meisten Förster sind in den mittleren Jahren schon leidend, vollkommen gesunde Förster sind seltene Erscheinungen. — In jedem Fall sei, wo es die Entfernung einigermaßen zuläßt, der Unterförster dem benachbarten Förster zu unterstellen.

Abgeordneter Dannenberger dankt für die Einladung und führt aus, daß seine Partei (Wirtschaftspartei) sich bei den Beamten keiner besonderen Beliebtheit erfreue. Allgemein betrachtet würde ihr damit aber unrecht getan; denn ihr Widerstand richte sich nur gegen die übertriebenen Ansprüche bestimmter Beamtengruppen. Die Forstbeamten zählten hierzu nicht; denn es sei allgemein bekannt, daß diese von jeher schlecht besoldet worden seien, und er habe auch von der heutigen Tagung einen durchaus günstigen Eindruck gewonnen.

In seinem Schlußwort dankt der Vorsitzende allen Teilnehmern für die ruhige und sachliche Form, in der Aussprachen geführt wurden, und ermahnt zu weiterem treuen Zusammenhalten, in dem allein das Heil des Standes liege.

Schluß 2 Uhr nachmittags.

Hennig. Velte.

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge.

(8. Fortsetzung.)

Alte Gruppe 11. Oberförster in Aufrückungsstellen. Regierungs- und Forsträte. (Jahresbeträge.)

Altpensionäre. (Die ersten beiden Stufen sind fortgelassen, weil sie praktisch ohne Bedeutung sind.)

(Nachdruck verboten.)

Dienstaltersstufe	Nach 4 Jahren				Nach 6 Jahren				Nach 8 Jahren				Nach 10 Jahren				Nach 12 Jahren				Nach 14 Jahren			
Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 27	5280 RM				5610 RM				5940 RM				6270 RM				6600 RM				6930 RM			
Zuschlag gem. § 19 Pr. Bes.-Ges.	19 v. H. 1004 „				19 v. H. 1066 „				19 v. H. 1129 „				16 v. H. 1004 „				16 v. H. 1056 „				16 v. H. 1109 „			
Wohnungsgeldzuschuß	1080 „				1080 „				1080 „				1080 „				1080 „				1080 „			
Zusammen ruhegehaltsfähig	7364 RM				7756 RM				8149 RM				8354 RM				8736 RM				9119 RM			
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-
			Waise				Waise				Waise				Waise				Waise				Waise	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	2580	1548	312	516																				
11 = 37/100	2727	1638	330	546																				
12 = 39/100	2874	1725	345	576	3027	1818	366	606																
13 = 41/100	3021	1815	363	606	3180	1908	384	636																
14 = 43/100	3168	1902	381	636	3336	2004	402	669	3507	2106	423	702												
15 = 45/100	3315	1989	399	663	3492	2097	420	699	3669	2202	441	735												
16 = 47/100	3462	2079	417	693	3648	2190	438	732	3831	2301	462	768	3927	2358	474	786								
17 = 49/100	3609	2166	435	723	3801	2283	459	762	3996	2400	480	801	4095	2457	492	819								
18 = 51/100	3756	2256	453	753	3957	2376	477	792	4158	2496	501	834	4263	2559	513	855	4458	2676	537	894				
19 = 53/100	3903	2343	471	783	4113	2469	495	825	4320	2592	519	864	4428	2658	534	888	4632	2781	558	927				
20 = 55/100	4053	2433	489	813	4266	2562	513	855	4482	2691	540	897	4596	2760	552	921	4806	2886	579	963	5016	3012	603	1005
21 = 57/100	4200	2520	504	840	4422	2655	531	885	4647	2790	558	930	4764	2859	573	954	4980	2988	600	996	5199	3120	624	1041
22 = 59/100	4347	2610	522	870	4578	2748	552	918	4809	2886	579	963	4929	2958	594	987	5157	3096	621	1032	5382	3231	648	1077
23 = 61/100	4494	2697	540	900	4734	2841	570	948	4971	2985	597	996	5097	3060	612	1020	5331	3201	642	1068	5565	3339	669	1113
24 = 63/100	4641	2787	558	930	4887	2934	588	978	5136	3084	618	1029	5265	3159	633	1053	5505	3303	663	1101	5745	3447	690	1149
25 = 65/100	4788	2874	576	960	5043	3027	606	1011	5298	3180	636	1062	5433	3261	654	1089	5679	3408	684	1137	5928	3558	714	1188
26 = 66/100	4863	2919	585	975	5121	3075	615	1026	5379	3228	648	1077	5514	3309	663	1104	5766	3462	693	1155	6021	3615	723	1206
27 = 67/100	4935	2961	594	987	5199	3120	624	1041	5460	3276	657	1092	5598	3360	672	1122	5856	3516	705	1173	6111	3669	735	1224
28 = 68/100	5010	3006	603	1002	5277	3168	636	1056	5544	3327	666	1110	5682	3411	684	1137	5943	3567	714	1191	6201	3723	747	1242
29 = 69/100	5082	3051	612	1017	5352	3213	645	1071	5625	3375	675	1125	5766	3462	693	1155	6030	3618	726	1206	6294	3777	756	1260
30 = 70/100	5157	3096	621	1032	5430	3258	654	1086	5706	3426	687	1143	5850	3510	702	1170	6117	3672	735	1224	6384	3831	768	1278
31 = 71/100					5508	3306	663	1104	5787	3474	696	1158	5934	3561	714	1188	6204	3723	747	1242	6477	3888	780	1296
32 = 72/100					5586	3354	672	1119	5868	3522	705	1176	6015	3609	723	1203	6291	3777	756	1260	6567	3942	789	1314
33 = 73/100									5949	3570	714	1191	6099	3660	732	1221	6378	3828	768	1278	6657	3996	801	1332
34 = 74/100									6033	3621	726	1209	6183	3711	744	1239	6465	3879	777	1293	6750	4050	810	1350
35 = 75/100													6267	3762	753	1254	6552	3933	789	1311	6840	4104	822	1368
36 = 76/100													6351	3813	765	1272	6642	3987	798	1329	6933	4161	834	1389
37 = 77/100																	6729	4038	810	1347	7023	4215	843	1407
38 = 78/100																	6816	4092	819	1365	7113	4269	855	1425
39 = 79/100																					7206	4326	867	1443
40 = 80/100																					7296	4380	876	1461

Digitized by Google

Der Reichswehrförster.

(Eingesandt von dem Verfasser des Artikels „Die Besoldungsregelung der Forstverwalter im Kommunaldienst“ in Nr. 27 S. 729.)

Der „Deutschen Forst-Zeitung“ habe ich seinerzeit einen Artikel über die Besoldungsregelung im Kommunaldienst zugehen lassen, der, jedenfalls im Interesse der in Frage kommenden Kategorie von Kommunalforstbeamten, welcher Zweckbestimmung er allein dienen sollte, in Nr. 27 d. J. veröffentlicht ist. Bei dieser Gelegenheit sind auch dem kommenden Reichswehrförster einige Worte gewidmet worden, mit dem Hinweise darauf, daß namentlich die verwaltenden Betriebsbeamten des Kommunaldienstes darauf bedacht sein sollen, den Reichswehrförster von ihren Stellungen abzuwehren, weil er bei den reinen Försterstellen nicht mehr abzuwehren ist. Bei unparteiischer Beurteilung der Eignung des Reichswehrförsters ist auch gesagt worden, daß er eine gute militärische Erziehung mitbringt, für die anderweitig ein Ersatz nicht vorhanden ist, was ihm die Wege, besonders auch für den Privatdienst, ebnen wird.

Den Kommunalforstbeamten des verwaltenden Betriebsdienstes ist auch der Rat gegeben worden, sich in einer Interessengruppe im Komba zusammenzuschließen, in dem sie jedenfalls mit wenigen Ausnahmen bereits zusammengeschlossen sind. Was macht nun daraus ein in Nr. 37 des „Deutschen Försters“ unter der Überschrift „Der Reichswehrförster“ veröffentlichter Aufsatz? Die Antwort ist einfach: Einen agitatorisch zurechtgemachten Hetzartikel gegen die „Deutsche Forst-Zeitung“, dem jede berechtigte Unterlage fehlt.

Auch die Forstverwaltungsbeamten des preußischen Staatsdienstes bekommen bei dieser Gelegenheit etwas ab, obwohl sie mit der Angelegenheit nichts zu tun haben, aber sie sollen doch, weil sie sich im allgemeinen weniger mit der Lektüre des „Deutschen Försters“ befassen, auf diesem Wege erfahren, wie sich der Verfasser des Artikels aufplustert. Er sagt:

„Innerhalb der Forstverwaltungsbeamten gibt es immer noch Personen, die sich nicht damit abfinden können, daß aus dem für sie so bequemen, mit militärischer Disziplin gehorchenden Förster nach ihren Herzen ein seiner sozialen und dienstlichen Stellung sich bewußter Forstmann geworden ist, der im Rahmen seines Wirkungskreises auch eine eigene fachliche Ansicht hat und nötigenfalls auch zur Geltung bringt, daß aus einem sowohl jagdlich als auch recht oft persönlich und wirtschaftlich von dem Wohlwollen oder der Willkür seiner Vorgesetzten abhängigen „Untertan“ ein Beamter geworden ist, dessen Rechte und Pflichten immerhin in einem Maße festgelegt sind, die seine frühere persönliche Abhängigkeit und damit die starke Vormachtstellung seiner Vorgesetzten nicht unerheblich eingeschränkt haben. Jene Forstverwaltungsbeamten glauben nun diesem — für sie! — Übelstande am besten dadurch begegnen zu können, daß die Förster wieder eine „militärische“ Erziehung erhalten, wobei man konzedieren kann, daß es sogar auch solche darunter gibt, die ernstlich glauben, damit der Forstwirtschaft zu dienen.“

Es liegt weiter keine Veranlassung vor, auf diese Ausführungen einzugehen, für die in dem Artikel, der sie ausgelöst hat, auch nicht der geringste Berührungspunkt gefunden werden kann. Nur läßt sich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß derartige in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebrachten, sagen wir einmal vollkommen unreifen Auslassungen, dem Stande der Staatsförster, obwohl er in seiner Gesamtheit nicht dafür verantwortlich gemacht werden darf, sicherlich keinen Nutzen bringen können, sondern unberechenbaren Schaden zufügen müssen.

Auf die aufgeworfene Frage: „Ist die „Deutsche Forst-Zeitung“, die sich doch so gern ihrer guten Beziehungen rühmt, tatsächlich so schlecht unterrichtet, daß sie ihren eigenen Darlegungen wirklich glaubt?!“ läßt sich nur die einfache Antwort geben, daß das, was die „Deutsche Forst-Zeitung“ „glaubt“, dem Verfasser des Artikels in Nr. 27 nicht verraten worden ist, denn in dem „Eingesandt“ kommt doch nur die Ansicht des Einsenders zum Ausdruck, der allerdings in angegebener Richtung nichts Einschränkendes hinzuzufügen ist, was die Zukunft zeigen wird, denn der „Deutsche Försterbund“ wird das Kommen des Reichswehrförsters nicht mehr verhindern können, namentlich wenn seine Vertreter durch ihr Verhalten zur Förderung dieser Absicht so beitragen, wie es im „Deutschen Förster“ geschieht.

Der „Deutschen Forst-Zeitung“ wird nun auch zum Vorwurf gemacht, daß sie, „wie bei ihr üblich“, dafür eintritt, „daß die Kommunalforstbeamten sich vom „Deutschen Försterbund“ abwenden möchten“. In Wirklichkeit ist tatsächlich nur von den im Komba vereinigten verwaltenden Betriebsbeamten die Rede, aber der Berichterstatter hat es im „Deutschen Förster“ anders beschlossen, denn er macht daraus eine Bestrebung der „Deutschen Forst-Zeitung“, die Kommunalforstbeamten vom Försterbunde loszulösen, von dem überhaupt keine Rede ist und schon deshalb keine Rede sein kann, da es sich doch nur um die Kommunalforstbeamten handelt, die rechtzeitig erkannt haben, daß der Försterbund zur Vertretung ihrer Interessen weder berufen noch geeignet ist. Dasselbe gilt allerdings auch für die preußischen Kommunalförster im ganzen, die bedauerlicherweise auch heute noch nicht erkannt zu haben scheinen, daß der „Deutsche Försterbund“ für sie eine bedeutungslose Einrichtung ist. Oder ist der Bund wirklich in der Lage, auch nur den kleinsten Beweis dafür zu erbringen, daß er nach irgendeiner Richtung etwas für die Kommunalförster erreicht hat?

Digitized by Google

Försterwünsche zum Forstarbeitertarif.

Von Staatsförster **Koch**, Forsthaus Schönberg bei Baldenburg, Grenzmark.

Wie in Nummer 34 auf Seite 932 mitgeteilt wurde, ist in Preußen der jetzt gültige Forstarbeitertarif von den Arbeitnehmerverbänden zum 1. Oktober 1928 gekündigt worden. Da wir Staatsförster an dem neuen Tarif ein großes Interesse haben und, in der Praxis lebend, ganz besonders die Wünsche der Arbeiter zum neuen Tarif beurteilen können, sei es auch uns gestattet, entsprechende Wünsche auszusprechen. Bei den Wünschen der Arbeiter allein kann es natürlich auch nicht bleiben, auch die Forstverwaltung wird bei Kündigung des alten Tarifes Ecken und Kanten abzufeilen versuchen, die alte vergangene Zeiten heraufbeschworen haben.

Zum § 2 Abs. 2 wünschen die Arbeiter eine fünfzigprozentige Erhöhung statt der zwanzigprozentigen bei Überstunden auf den Kulturen und im Wirtschaftsbetriebe der Forstbeamten. Ein sparsamer Förster der heutigen Zeit wird fast immer Überstunden bei Kulturarbeiten vermeiden können, anders der Förster auf seiner Landwirtschaft. Überstunden, die hier besonders bezahlt werden müssen, darf es nicht geben. Die Försterwirtschaft ist schon unrentabel genug, durch derartige Zuschläge wird sie nur noch unrentabler gestaltet.

Zum § 3. Gegen die Staffelung der Arbeitergruppen wäre nach den Wünschen der Arbeiter über 21 Jahre, von 18 bis 21 Jahre und unter 18 Jahre nichts einzuwenden, doch muß es dem Arbeitgeber gestattet sein, zurückgebliebenen, schwächlichen und alten Personen geringere Löhne zu geben, sonst käme eine Annahme derartiger Jungens und alten Leute für die Kulturarbeiten nicht mehr in Frage. Ein großer Segen für die Arbeiter ist der gewünschte Fortfall der Kinderzulagen. War es doch schon fast unmöglich, Familienväter kinderreicher Familien bei der Waldarbeit zu beschäftigen, da der Lohn nebst Kinderzulagen derselben für die Forstverwaltung zu teuer war. Es wäre dennoch erwünscht, die Frauenzulage beizubehalten, um einen Unterschied zwischen den Verheirateten und Unverheirateten zu erhalten, was ich als besonders sozial bezeichnen möchte.

§ 7. Die Haumeistergebühren, wie sie bisher bezahlt worden sind, d. h. 3 % des verdienten Gesamtlohnes, waren reichlich hoch für die geleistete Arbeit und könnten eher herunter- als heraufgesetzt werden.

§ 11. Der Wunsch der Arbeiter nach Schutzhütten muß der Kosten wegen aufs äußerste eingeschränkt werden, außerdem sind die Arbeiterschutzhütten, wenn das Unwetter eintritt, niemals dort, wo sie gebraucht werden.

Der § 12 war bisher recht glücklich gefaßt. Es muß auch fernerhin den Arbeitern verboten sein, Schirrholz und Brennholz weiter zu verkaufen, da der jetzige Kaufpreis, 50 % der Taxe, beim Weiterverkauf eine große und ungerechte Verdienstmöglichkeit schafft.

Die von den Waldarbeitern geforderten Urlaubstage sind zu weitgehend. Arbeiter, die nur den Winter vorübergehend arbeiten, also die Waldarbeit nur als Notbehelf betrachten, müßten von den Urlaubstagen ausgeschlossen werden. Winterarbeiter erreichen hierorts Beschäftigung bis zu 130 Tagen, eine Urlaubsgewährung dürfte erst über 150 Tage am Platze sein und nur solchen Leuten gewährt werden, die länger als zwei Jahre im Walde beschäftigt sind.

§ 15 Ziffer 3a müßte fortfallen, da mit der Fortgewährung des Lohnes bei Aufsuchen eines Arztes, wozu auch der Zahnarzt gehört, viel Unfug getrieben wird.

Die Arbeiter wünschen nun noch einen hohen Zuschlag bei Uferbefestigungen, Rohrpflanzungen und sonstigen Wasserarbeiten, und zwar von 60 bis 80 %. Ganz abgesehen von der sehr hohen Forderung, die in dieser Höhe keinesfalls gerechtfertigt ist, käme unter Wasserbauten wohl auch das Räumen und die Neuanfertigung von Abflußgräben hinzu; eine Erhöhung für diese Arbeiten ist aber nicht tragbar.

Zuletzt wünschen die Arbeitnehmer die Wiedereinführung der früher abgestellten Werkzeugentschädigungen und die Wegevergütung. Derartige Nebeneinnahmen sind nirgends üblich, und die Wegevergütung dürfte die Nichtannahme entfernt wohnender Arbeiter zur Folge haben.

Die Waldarbeiter fordern für alle Gruppen eine gleichmäßige Erhöhung der Löhne von 17 bis 20 Pfg. je Stunde. Die Löhne der Landarbeiter und der den Forstarbeitern gleichgestellten Arbeiter liegen heute schon unter dem Stundenlohn der Waldarbeiter. Zu dem Waldarbeiterlohn kommen außerdem noch recht fühlbare Vergünstigungen, wie Holz, Waldweide, Graszettel usw. Ich spreche natürlich nur für die Grenzmark. Von einer Unzufriedenheit der Waldarbeiter ist mir hier nichts zu Ohren gekommen. Man drängt sich heute schon zur Waldarbeit, weil sie leidlich bezahlt wird. Der Waldarbeiter, der, wenn er beim Bauer arbeitet, neben seinem Stundenlohn von 52 Pfg. noch volles Essen fordert, wird nur noch wenig verlangt, weil er dem Bauer heute schon zu teuer wird. Eine auch nur kleine Erhöhung der Waldarbeiterlöhne ist für den Wald kaum tragbar und setzt die Reineinnahmen noch mehr herunter, denn an eine Preissteigerung der Waldprodukte in nennenswerter Höhe ist wohl kaum zu denken. Was aber dann unbedingt eintreten und folgen muß, ist eine sehr große Steigerung der Landarbeiterlöhne und der Löhne in den Schneidemühlen und sonstigen ländlichen Industriebetrieben, was wieder eine Verteuerung der Produktion bedeutet, die eine Steigerung der Lebensmittel zur Folge haben dürfte. Ein Keil treibt den anderen.

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Grundner und Schwappach, **Massentafeln zur Bestimmung des Holzgehaltes stehender Waldbäume und Waldbestände.** (Nach den Arbeiten der forstlichen Versuchsanstalten des Deutschen Reiches und Österreichs.) Siebente Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Schwappach, Geheimer Regierungsrat. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin. 1928.

Bereits nach sechs Jahren hat sich wieder die Notwendigkeit einer Neuauflage der beliebten und unentbehrlichen Massentafeln von Grundner und Schwappach herausgestellt. Wieder ist Geheimrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, der Herausgeber.

Im Umfang entspricht die siebente Auflage genau der sechsten. Die Gebrauchsanweisung ist in einigen Punkten abgeändert worden. Es blieb diesmal das Massenberechnungsverfahren nach dem Grundflächenmittelstamm fort. Diese Kürzung dürfte niemand als Lücke empfinden. Das Grundflächenmittelstammverfahren gehört zu der großen Gruppe der Probestammverfahren. Deswegen war es nie recht am Platze.

Die einzige Tabelle, welche einer Revision unterzogen werden mußte, ist die Tafel XXVI: Bestandsformzahlen. Die Eichenformzahlen sind größer, die Erlenformzahlen kleiner, die Weißtannenformzahlen der ersten drei Ertragsklassen kleiner, der IV. Ertragsklasse größer als bisher. Die Änderungen sind durch neuere Untersuchungen bedingt gewesen. An die Stelle der Schwappachschen Eichenertragstafel von 1905 ist die von 1920 getreten, an die Stelle der Schwappachschen Erlenertragstafel von 1902 die von 1919, an die Stelle der Schwappachschen Kiefernertragstafel von 1896 die von 1908. Für die Weißtanne wurde nicht wie bisher die Loreysche Ertragstafel von 1897, sondern die Eichhornsche von 1902 benutzt.

Selten hat ein forstliches Werk einen solchen Anklang gefunden wie gerade die Grundner- und Schwappachschen Massentafeln. Die neue Auflage wird ebenso schnell wie alle Vorgängerinnen wieder vergriffen sein. Dr. Busse.

⌀

Ein weitgepflanzter Fichtenbestand. Von Dr. Philipp Flury. (Notizen aus der Schweiz. forstl. Versuchsanstalt). „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen" 1928, S. 218 bis 221.

F. berichtet über einen im Jahre 1825 mit sechsjährigen Pflanzfichten im Quadratverband 3:3 m begründeten Bestand. Der weite Verband hat eine kräftige Kronenentwicklung zur Folge gehabt. Infolgedessen hat sich der Bestand nur schlecht von Ästen reinigen können.

Im Jahre 1885 wurde die Mehrzahl der Stämme aufgeästet. Im Herbst 1917 wurde der Bestand durch Kahlhieb genutzt. Schnittproben ergaben, daß die Stämme infolge ihrer zu geringen Astreinheit sämtlich für bessere Schreinerware untauglich waren. Außerdem enthielten sie zahlreiche durch Geschosse verursachte verborgene Schäden, welche ihrerseits die Qualität des Holzes erheblich herabsetzten. Ein Schießplatz hatte sich zeitweilig in der Nähe des Bestandes befunden.

Trotz der geringen Stammzahl sind die Wachstumsleistungen des Bestandes bemerkenswert. Von den ursprünglich gepflanzten 1110 Fichten je Hektar waren nach 70 Jahren, als die Schweizerische forstliche Versuchsanstalt eine Versuchsfläche im Bestande anlegte, noch 1004 Stück vorhanden, so daß der prozentuale Abgang nur 4,5 % betragen hat. Der außerordentlich geringe Durchforstungsertrag wird zu 20 fm veranschlagt. Die Gesamtmasse hat beim Abtrieb 1560 fm je Hektar betragen. Sie entspricht damit einer II. Bonität für Fichte im Alter von 100 Jahren.

Auffallend gering ist der Stärkezuwachs in den Jahren 1889 bis 1917 gewesen (etwa nur 1 mm je Jahr). Ob der naßkalte Sommer 1896 und die beiden starken Samenjahre 1898 und 1900 den Rückgang im Zuwachs verschuldet haben, läßt Verfasser dahingestellt.

Die Entwicklung der Jahresringe der weitständigen Fichte ist jener der Femelschlag- und Plenterfichte gerade entgegengesetzt.

Bei der letzten Aufnahme (1917) hat der Bestand eine Kreisfläche von 75,5 qm gehabt, bei der ersten Aufnahme (1889) eine solche von 62,2 qm. Diese außerordentlich hohe Bestandskreisfläche ist nicht, wenigstens nur in geringem Maße, auf die stärkere Ausbildung der unteren Stammpartie zurückzuführen. Eine Abholzigkeit der Stämme ist nur bis zu einer Höhe von etwa 5 m festzustellen.

Das Verhältnis der Höhe zum Durchmesser ist ein günstiges, da der Bestand einen erheblichen und anhaltenden Höhenzuwachs geleistet hat. Noch im Jahre 1914 hat sein Höhenzuwachs 27 cm betragen.

Unter Rotfäule hat der Bestand wenig oder gar nicht gelitten. In den Aufnahmejahren 1889, 1894 und beim kahlen Abtrieb 1917 ließ sich rotfaules Holz überhaupt nicht feststellen. Bei der Aufnahme 1900 wurden 7,1 % und bei der Aufnahme 1908 10,0 % der Stückzahl nach ermittelt.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dahin zusammenzufassen, daß zur Erziehung von Schreinerware weite Pflanzverbände beim Nadelholz nicht zu empfehlen sind.

Dr. Busse.

⌀

Der heutige Stand der Arsenbekämpfung der Forstschädlinge mittels Flugzeug. Von Professor Dr. R. Escherich. Forstwissensch. Centralblatt. 1928. S. 421 ff.

In diesem vom Verfasser auf der 7. Mitglieder-

Digitized by Google

versammlung der „Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie" in München erstatteten Referate faßt er die bisher auf dem Gebiete der Forstschädlingsbekämpfung mit Arsenpräparaten vom Flugzeug aus gemachten Erfahrungen dahin zusammen, daß wir in der „Flugzeugbekämpfung ein aussichtsreiches Mittel gewonnen haben, um gegen die großen Insektenvermehrungen erfolgreich vorzugehen". Indes ist die Wirkung des Arsens auf die Insekten keineswegs gleichwertig, es verhalten sich vielmehr die verschiedenen Arten als auch die verschiedenen Entwicklungsstadien der gleichen Art recht unterschiedlich bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber dem Gifte. So ist die Widerstandsfähigkeit der Raupen gegen Arsen in der Regel um so größer, je älter und größer sie sind; überdies meiden manche Insekten mit Arsen bestäubtes Futter nach Möglichkeit und nehmen es nur, wenn der Hunger sie dazu treibt. Am erfolgreichsten hat sich die Anwendung von Arsenmitteln bei der Nonne (Liparis monacha) gezeigt; ebenso auch bei Raupen des Schwammspinners (Liparis dispar) bis zum IV. Stadium; auch auf die Blattwespe (Lophyrus pini) wirkte das Mittel gut. Weniger günstig war die Wirkung auf die Raupen des Spanners (Fidonia piniaria), besonders zeigten sich diese im III. bis V. Stadium widerstandsfähig. Auf den Eichenwickler trat die Wirkung erst bei durch höhere Temperatur gesteigerter Freßlust auf und bei Verwendung eines 40prozentigen Kalziumarsenats, durch welches aber auch warmblütige Tiere, wie Rehe, Hasen, Kaninchen, Kühe, Vögel und Bienen erkrankten und verendeten. Daher dürfen nur 11- bis 18prozentige Präparate verwendet werden, wovon 50 kg je Hektar genügen und sich nur gegen den Spanner etwas größere Mengen empfehlen dürften. Aber auch bei den schwächeren Präparaten ist Vorsicht geboten, da auch unter diesen besonders die Bienen leiden. „Den Imkern ist deshalb zu raten, ihre Bienenstöcke in ein anderes Gebiet zu bringen oder aber die Bienen einzusperren und künstlich zu füttern." Von großer Bedeutung ist die Haftbarkeit der Präparate; man muß verlangen, daß sie durch mäßige Erschütterungen und normalen Regen nicht gleich völlig entfernt werden; hierbei muß aber beachtet werden, daß der haftbare Teil des Bestäubungsmittels auch der wirksame Giftstoff ist und nicht etwa nur das unwirksame Transportmittel. — Ferner spielt der Grad der Feinheit bzw. Verteilbarkeit des Präparates eine nicht unwesentliche Rolle. In dieser Beziehung sind die Verteilungsvorrichtungen im Flugzeug noch verbesserungsbedürftig, wie Professor Escherich glaubt, daß wir zu Bestäubungszwecken noch besondere Flugzeugtypen bekommen werden, die durch besonders hohe Tragfähigkeit, verbunden mit leichter Manövrierfähigkeit, ausgezeichnet sein müssen, einen möglichst langsamen Flug gestatten und dem Piloten freie Umsicht gewähren. Von Bedeutung ist auch die Schlagfertigkeit der Firma.

Was die Kosten anbelangt, so kann man sie im Durchschnitt auf etwa 60 RM je Hektar beziffern. Auch dürfte es sich empfehlen, die Bestäubung nicht in Eigenregie auszuführen, vielmehr einer Firma gegen eine Pauschalsumme je Hektar zu übertragen. Ob die Bestäubung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus lohnt, muß, sofern es sich um die Erhaltung wertvoller Stangenorte handelt und die Bestäubung nicht nach einer Reihe von Jahren wiederholt werden muß, unbedingt bejaht werden. Für den Privatwaldbesitz, von dem die Kosten in den meisten Fällen nur schwer werden aufgebracht werden können, wird eine Versicherung gegen Schädlinge angezeigt sein. Herrmann.

Der Zweck von Spechtringeln an gesunden Bäumen. Von Professor A. Nechleba, Forstrat a. D., Rakovnik, Böhmen: Wiener Allg. Forst- und Jagdzeitung, 4h, 127—128. 1928.

Warum ringelt der Specht an gesunden Bäumen? Von L. Grössinger, a. a. O. 200—201.

Warum ringelt der Specht an gesunden Bäumen? Von Rudolf Paucher, F. Hohenzollernscher Oberförster, Dessernik; a. a. O. 194—195.

Bekanntlich wird die Entstehung der ringförmigen Wülste an den Stammschäften der sogenannten „Wanzenbäume" auf die Tätigkeit von Spechten zurückgeführt. Derartige geringelte Wanzenbäume finden sich besonders in Kiefernbeständen und immer an gesunden Bäumen. Derartige Rindenverletzungen finden sich aber auch an Laubhölzern, wie: Eiche, Linde, Birke usw. Über den Grund dieser auffallenden eigenartigen Stammverletzungen gehen die Meinungen auseinander. Professor Dr. Dingler kommt in seiner Neubearbeitung des zoologischen Teiles — Band I — der neuen Auflage des Heß-Beckschen Forstschutzes zu dem Schlusse, daß man jetzt nach langen Auseinandersetzungen Ausbeutung und Genuß des Baumsaftes als Grund der Ringelung ansähe. Dieser Anschauung tritt Professor Nechleba entgegen, indem er bezweifelt, daß der Spechtschnabel derart gebaut sei, „um den aus den Rindenwunden (der Laubhölzer) allmählich und spärlich austretenden Saft schöpfen, schlürfen, saugen oder lecken zu können", und „daß auch das Harz (der Kiefern) den Spechten als Nahrung diene". Er sieht vielmehr als Grund für die Beschädigung junger Eichen durch den Schwarzspecht die Schaffung von Fangbäumen, „um die an den ausfließenden Saft angeflogenen und zugekrochenen Insekten zu erhaschen und zu verzehren (Bedingte Symbiose)" und beruft sich als direkten Beweis für die Richtigkeit dieser seiner Annahme auf die Beobachtungen seines ehemaligen Schülers, Ing. Taborsky, und des Försters Mil. Hrlesice in Branovice. Beide haben beobachtet, daß der Schwarzspecht die im Frühjahr und unmittelbar vor dem Sommersaft-

Digitized by Google

trieb geringelten, bis 30jährigen Eichen wiederholt besuchte und die am Safte saugenden Insekten verschlungen hat. Aber während es sich bei den Verletzungen der Eichen und anderer Laubhölzer um Fliegen und andere saftzehrende Insekten und um Schwarzspechte handelt, kommen für die Spechtringeln der Kiefer auch der große Buntspecht und unter den Insekten nur solche in Betracht, „die durch frischen Harzgeruch an die Wunde in Kiefernrinde gelockt werden", wie: Rüssel-, Borken- und Bastkäfer.

Hierzu macht ergänzend und berichtigend L. Grössinger auf die vom „Ringeln" abweichenden Rinden- und Stammverletzungen an Mehlbeerbäumen (Sorbus Aria) aufmerksam, die in Verletzungen der Rinde auf kleineren oder größeren Flächen oft rings um den Stamm herum bestehen. Da sich die geschädigten Maulbeerbäume als Bodenschutz- und Füllholz in urwaldartigen 100- bis 260jährigen Mischbeständen von Kiefer, Fichte und Lärche befinden, in denen „mehr als genügend nahrungsbeherbergende Objekte, wie Fallholz, Dürrlinge, Wind- und Schneebrüche, kernfaule Stämme, Stöcke und dergleichen" vorhanden sind, können Nahrungssorgen des Schwarzspechtes für seine Beschädigungen der Maulbeerstämmchen nicht verantwortlich gemacht werden. Es können auch kaum die Waldameisen (Formica rufa) sein, die in der Nähe der Mehlbeerbäume große Nester haben und an den alljährlich zur Saftzeit angeschlagenen frischen Wunden saftsaugend angetroffen werden, da sie auf den in der Nähe ihrer Nester stehenden Bäumen so massenhaft herumkriechen, daß der Schwarzspecht zu ihrem Erlangen nicht erst nötig hat, die Stämme zu verwunden. Verfasser glaubt vielmehr, daß ihn hierzu ganz bestimmte Insekten veranlassen, die sich in den durch die Rindenverletzungen gebildeten Schlupfwinkeln regelmäßig einfinden, wie Asseln und eine noch nicht bestimmte Art von Kurzrüßlern aus der Unterfamilie Phyllobiini. In diesem Sinne schließt er sich der Ansicht von Nechleba an, daß sich die „Spechte" — durch die Verletzungen — „eigene Fangbäume schaffen".

Im Gegensatze zu den beiden genannten Autoren konnte Oberförster Pauscher, der seine Beobachtungen im Böhmerwalde in einem 200- bis 350jährigen Mischbestande von Tanne, Buche, Fichte und Buche gemacht hat, in dem die Spechte einen „ständig gedeckten Tisch" und „ähnliche Nahrungsquellen wie im Urwalde" vorfinden, feststellen, daß das Ringeln — hauptsächlich der Tannen, dann des Bergahorns, weniger der Buchen und der an den Waldrändern der Tieflagen vereinzelt vorkommenden Eichen — vorwiegend im Winter und Nachwinter stattfindet. Demnach kann man nicht annehmen, „daß sich der Specht seine Insektenbäume schon im Winter in der äußeren starken Rinde, also ohne später zu erhoffenden Saftausfluß, anlege". Außerdem konnte Verfasser nur selten feststellen, „daß die Schnabelhiebe den Baum derart verletzen, daß Saftausfluß erfolgte"; er lehnt daher die Ansicht, „daß sich der Specht die Ringe als Insektenfalle herstellt", ab.

Der Umstand, daß die in den Ringen durch die Schnabelhiebe verursachten, fast wagerechten Verletzungen teils links, teils rechts um den Stamm führen, ist ein Zeichen dafür, daß der Specht hierzu beide Seiten des Schnabels benutzt hat. Oberförster Pauscher vergleicht den Spechtschnabel mit dem Meißel eines Zimmermanns, der sich allmählich abnutzt und geschärft werden muß. Ebenso nutzt sich auch der Schnabel der Spechte ab und muß durch Zuwachs erneuert werden, da der Specht sonst bald ganz ohne Schnabel sein würde. Die Schärfung der zugewachsenen Schnabelränder aber kann nur an der rauhen, widerstandsfähigen Rinde von gesunden Bäumen stattfinden. Verfasser sieht daher den Zweck der bald links, bald rechts vom Spechte geführten wagerechten in den „Ringen" geführten Hiebe in der beiderseitigen Schärfung des Schnabels! Daher benutzt der Specht auch die glatte, weiche Fichtenrinde nicht zum „Ringeln".

Verbindet man beide Auffassungen miteinander, so hätte man in der Schaffung von Fangbäumen für den Spechten Nahrung gewährende Insekten einen ungewollten Nebenerfolg, in der Schärfung des Schnabels aber den beabsichtigten Zweck des Ringelns zu sehen. Herrmann.

Dr. F. Moll, **Holzkonservierung und Imprägnierung.** Verlag „Der Holzmarkt", Berlin.

Der auf dem einschlägigen Gebiete bekannte Verfasser bringt in der vorliegenden Broschüre in gedrängter Kürze und doch umfassend eine Darstellung der Holzkonservierung und -imprägnierung nach unserer derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnis und praktischen Erfahrung. Das Buch wird daher nicht nur den Holzerzeugern, -verarbeitern und -verbrauchern willkommen sein, sondern kann auch, wenigstens soweit die technischen Teile des Buches in Betracht kommen, den Studenten des Forstfachs und des Baufachs und den jungen Holzkaufleuten als Lehrbuch empfohlen werden. Die beiden ersten kurzen, nur 14 Seiten umfassenden Abschnitte des Buches, die von den Eigenschaften und Feinden des Holzes handeln, enthalten dagegen mancherlei Irrtümer, wie wir sie vielfach in derartigen, von Technikern, also mehr oder weniger doch von Laien auf dem Gebiete der Botanik und Zoologie, geschriebenen Büchern finden. Gleichwohl wird der Wert der Broschüre, deren Schwerpunkt auf dem technischen Teile liegt, hierdurch ganz unwesentlich beeinträchtigt. Sehr interessant ist die vom Verfasser zusammengestellte „Zeittafel zur Geschichte der Holzkonservierung" am Schlusse des Buches, aus der hervorgeht, wie die Bestrebungen, das Holz vor frühzeitiger Zerstörung zu schützen, bis in die Zeiten vor Christi Geburt zurückgehen.

Herrmann.

Digitized by Google

Fritz Engelmann, **Die Raubvögel Europas.** Zweite Lieferung. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis 4 RM.

In der vorliegenden Lieferung beginnt Verfasser mit der Beschreibung der einzelnen Raubvögel, und zwar mit den Nachtraubvögeln, den Eulen. Er bringt zunächst einige Ergänzungen zu in vorangegangenen Abschnitten bereits eingehend geschilderten allgemeinen Verhältnissen der Eulen, insbesondere Zeichnungstypen des Raubvogelgefieders in Wort und Bild. Von einer systematischen Einteilung, selbst einer Abtrennung der Schleiereulen, glaubt Verfasser absehen zu können, da er auch ihnen nur einen Gattungswert einräumt.

Bei der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Arten gibt Engelmann zuerst eine Beschreibung der äußeren Gestalt der Vögel und schildert sodann ihre Lebensweise — Aufenthalt, Eigenschaften und Fortpflanzung — in überaus anschaulicher, auf eigenen Beobachtungen und Erlebnissen basierender Form, die uns diese, durch ihre Mäusevertilgung außerordentlich nützlichen Vögel auch menschlich näherbringen. Da immer noch trotz der gesetzlichen und polizeilichen Schonzeit alljährlich eine große Anzahl von Eulen geschossen wird, empfiehlt Verfasser mit Recht ein energisches Vorgehen gegen diese Schießer durch Jagdscheinentziehung und insbesondere die Meldepflicht für die Ausstopfer.

Nächst den Eulen enthält die Lieferung von den Tagraubvögeln die Familie Geier, Vulturinae, von denen nur in Südeuropa vier Arten vorkommen: der Aas-, der Gänse-, der Mönchs- und der Bartgeier. Von ihnen hat bekanntlich der Aasgeier in Ägypten als heiliger Vogel „Henne der Pharaonen" eine große Rolle gespielt; ihm — wie dem Bartgeier — widmet Verfasser daher einen breiten Raum in seinen Schilderungen. Sind die ersteren drei Geier als Aasverzehrer für unsere Anschauungen widerliche Tiere, ist der schön gefiederte Bartgeier ein wahrhaft adlergleicher Vogel, dessen ihm angedichtete Schandtaten, daß er lebende Tiere, wie Lämmer, junge Gemsen, Füchse und Hunde, selbst Kinder schlage und entführe, schon wegen seines geringen Gewichtes, das jenes eines starken Auerhahns nur wenig übersteigt, fast ausnahmslos ins Reich der Fabel gehören. Er ist vielmehr ein leidenschaftlicher Krähenköpfer. — So werden alle sich auch in die wissenschaftliche Literatur eingeschlichenen Angaben über die Lebensweise der Raubvögel vom Verfasser einer kritischen Prüfung unterzogen und auf das beweisbare Maß zurückgeführt.

Daß die Ausstattung der reich illustrierten Lieferung vorzüglich ist, brauche ich bei unserem Verlage wohl nicht noch besonders hervorzuheben. Möchte das schöne Werk auch weiterhin halten, was die ersten Lieferungen versprachen, dann wird es seinen Weg schon gehen! Herrmann.

Hegi, **Illustrierte Flora von Mitteleuropa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht. VI. Band, Lieferungen 19/21. Preis 8 RM. München, J. F. Lehmanns Verlag.

Die vorliegende dreifache Lieferung bringt die Fortsetzung der Kompositen, von denen die arten- und formenreichen Gattungen Cirsium, die Kohlkratzdistel, und Centaurea, die Flockenblume, einen weiten Raum einnehmen. Von wirtschaftlich bedeutsamen Pflanzen gehörten in diesem Verwandtschaftskreis die Artischocken, die Cynara-Arten des Mittelmeergebietes, deren Blattstiele und Rippen als feines Gemüse gegessen werden, und die daher auch bei uns kultiviert und auch als Zierpflanze gezogen werden; ferner die beiden Arten der Gattung Cichorium, Wegwarte C. Intibus, die Zichorie, die den bekannten Kaffee-Ersatz liefert, und C. Endivia, die in zahlreichen Rassen angebaute Salatpflanze. Auch dieses Heft ist wieder reich illustriert. — So naht sich das herrliche Werk seinem Ende; möchten die Schlußlieferungen nicht allzu lange auf sich warten lassen. Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Unerlaubte Namensführung und Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien.

RdErl. d. Preuß. Staatsministeriums v. 5. September 1928 — St M I 9636.

Die vielfache Nichtbeachtung der nachstehend erörterten Verfassungs- und Gesetzesvorschriften gibt Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen.

Nach Art. 109 der Reichsverfassung gelten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens. Es ist daher unzulässig, den Vornamen zwischen die bisherige Adelsbezeichnung und den übrigen Teil des Familiennamens einzuschieben. Also richtig: „Wilhelm Prinz von Preußen"; nicht aber: „Prinz Wilhelm von Preußen" (vgl. VO. des Preußischen Staatsministers über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie vom 27. November 1923, GS. S. 548, und Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 113 S. 115 oben). Auch ist es selbstverständlich unzulässig, von „dem Herzog", „dem Grafen" und dergleichen zu sprechen und den Namensbestandteil „von" in der früher vielfach üblichen Schriftform „v." abzukürzen.

Nach § 22 des Preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367) gilt als Name der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung auf die Dauer der

Digitized by Google

bisherigen Berechtigung beibehalten, sofern sie nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit diente. Maßgebend ist hiernach der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsverfassung, also der 14. August 1919. Stand an diesem Tage einem einzelnen Familienangehörigen, z. B. dem Inhaber eines bestimmten Fideikommisses, für seine Person das Recht zu, sich „Fürst", „Graf" usw. zu nennen, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung — das ist regelmäßig bis zu seinem Tode — fortführen. Der erst nach dem 14. August 1919 in den Besitz des Fideikommisses gekommene Nachfolger aber darf sich nicht so nennen; er hat vielmehr die Bezeichnung beizubehalten, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte.

Das Recht auf die Prädikate „Königliche Hoheit", „Hoheit", „Durchlaucht" und dergleichen ist durch § 1 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels vom 23. Juni 1920 beseitigt.

Einen weiteren Verstoß gegen das bezeichnete Gesetz bilden die auch heute noch von Privatpersonen vorgenommenen Verleihungen von Titeln, die den Anschein staatlicher Titel zu erwecken geeignet sind. Hierunter fallen Titel wie „Forstrat", „Kammerrat", „Ökonomierat" und dergleichen. Solche Titelverleihungen waren schon nach früherem preußischen Recht nur mit königlicher Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um die Mitglieder eines standesherrlichen Rent- oder Domänenkammer-Kollegiums handelte (§ 60 der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände betreffend, vom 30. Mai 1820, GS. S. 81, erläutert durch — nicht veröffentlicht — Königlichen Erlaß vom 15. August 1883). Das Recht der im § 1 des Adelsgesetzes bezeichneten Familien und ihrer Mitglieder, Titel zu verleihen, die den Anschein staatlicher Titel zu erwecken geeignet sind, ist, soweit es nicht bereits beseitigt war, nunmehr völlig aufgehoben, so daß nach dem Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes erfolgte Titelverleihungen dieser Art unwirksam sind.

Die vorbezeichneten Verstöße gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen können nicht geduldet werden. Sämtliche Staatsbehörden haben daher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Vor allem haben sie selbst im Verkehr auf die Anwendung gesetzlich richtiger Namens- und Dienstbezeichnungen zu achten und zunächst in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß ihnen gegenüber jene Bezeichnungen nur in gesetzlich zulässiger Form erfolgen. Bleibt eine gütliche Einwirkung ohne Erfolg, so ist gegen Mißbräuche gegebenenfalls gemäß § 360 Nr. 8 StGB. einzuschreiten.

Bauverbindlichkeiten innerhalb der Preußischen Staatsforstverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. August 1928 — III 11868. I. Ang.

Die Bauverbindlichkeiten der Pächter forstfiskalischer Gehöfte und Gebäude (Ausgabe 1912) sind neu bearbeitet und als „Bauverbindlichkeiten der Pächter und Mieter von Gehöften und Gebäuden der Preußischen Staatsforstverwaltung vom 1. September 1928" neu gedruckt worden. Ich lasse jeder Regierung zehn neue Abdrucke zugehen. Notwendiger Mehrbedarf kann bei der Forstregistratur meines Ministeriums angefordert werden.

Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. September 1928 — III 11878.

Der RdErl. des Herrn Finanzministers vom 6. v. Mts. — I E 6391 c —, betr. Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes, gilt nicht für die Forstverwaltung. Bei ihr bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Verrechnung der Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken und der Zinsen von rückständigen Kaufgeldern bestehen.

Lehrgang: „Deutsche Jagdkultur im Wechsel der Zeiten".

B. d. M. f. L. v. 18. September 1928 — III/VI 12968.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen veranstaltet in Verbindung mit dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz, dem Preußischen Landesjagdverband und der Sächsischen Jagdkammer vom 30. September bis 6. Oktober 1928 in Dresden einen Lehrgang: „Deutsche Jagdkultur im Wechsel der Zeiten in ihrer Bedeutung für Schule und Volk." Im Anschluß an die Vorträge finden Besichtigungen und Ausflüge statt. Nähere Auskunft erteilt die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin-Schöneberg, Grunewald-Straße 6/7, die Geschäftsstelle des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz in Dresden-A., Schießgasse 24, und der Preußische Landesjagdverband in Berlin SW 11, Dessauer Straße 38 II. Anmeldungen sind bis zum 27. September an eine der genannten Stellen zu richten. Dabei ist die Teilnahmegebühr von 10 RM und das Porto für die Übersendung der Teilnehmerkarten einzusenden. Das Postscheckkonto der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege ist: Berlin Nr. 6241.

Im Auftrage: von dem Busssche.

Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahre 1929.

M. f. L. — III 12864 — vom 11. September 1928.

1. Der Holzeinschlag und die Verwertung des Holzes ist auch im Forstwirtschaftsjahre 1929 nach den für 1927 und 1928 gegebenen Richtlinien (Erlasse vom 22. September 1927 — III 14202 —, vom 16. September 1926 — III 14418 — und vom 27. Januar 1926 — III 1513 —) unter genauer Beachtung der Vorschriften der Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 durchzuführen.

2. Bei der Festsetzung des Einschlagssolls ist die Bestimmung über die Berücksichtigung der Eulenfraßhiebe in Ziffer 1 des Erlasses vom 16. September 1926 — III 14418 —, die auch für das Forstwirtschaftsjahr 1929 gilt, zu beachten.

Mit Rücksicht auf die großen Holzmassen, die infolge der schweren Sturmschäden vom 4. Juli d. J. in den Gemeinde- und Privatforsten Oberschlesiens eingeschlagen werden müssen, sind jedoch im Forstwirtschaftsjahre 1929 im Forstverwaltungsbezirke Oppeln 100 000 fm Holz

Digitized by Google

gegen das Einschlagssoll einzusparen, und zwar vorwiegend in Holz mittlerer Stärken (Grubenholz, schwaches Langnutzholz — Durchforstungsholz). Diese Einsparung ist in den nächsten drei Jahren wieder aufzuzehren.

Die diesjährige Einschlagsersparnis im Bezirk Oppeln muß zur Erfüllung des Haushalts durch Mehreinschläge in anderen Bezirken ausgeglichen werden. Es sind demzufolge in den nachstehend genannten Bezirken in der Hauptnutzung gegen das Einschlagssoll nach den Hauungsplänen mehr einzuschlagen:

Potsdam	8 000 fm,
Magdeburg	2 000 fm,
Merseburg	6 000 fm,
Erfurt	10 000 fm,
Hildesheim	40 000 fm,
Lüneburg	12 000 fm,
Minden	7 000 fm,
Kassel	15 000 fm,
zusammen .	100 000 fm.

Sollten sich durch Insektenfraß oder Naturereignisse bereits Mehreinschläge gegen das Einschlagssoll ergeben, so sind diese auf die vorstehend festgesetzten Mengen anzurechnen.

3. Das Einschlagssoll für 1929 ist mir in der vorgeschriebenen Weise bis zum 1. Dezember 1928 anzuzeigen.

4. Auch im abgelaufenen Jahre hat sich wieder gezeigt, daß die Monate Dezember, Januar und Februar die für die Holzverwertung geeignetsten Verkaufsmonate sind. Es muß daher nachdrücklichst darauf hingewirkt werden, daß das Holz in den genannten Monaten zum Verkauf gestellt wird.

Auf Grund von Beschwerden aus Holzhandelskreisen sehe ich mich genötigt, erneut darauf hinzuweisen, daß das Buchennutzholz bis längstens Ende März eingeschlagen und bis spätestens Ende April verkauft sein muß.

5. Im übrigen habe ich Veranlassung, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

a) Zur Vermeidung des Zusammenfallens von Verkäufen gleichartigen Holzes haben sich benachbarte Oberförstereien über die Verkaufstage zu verständigen.

b) Es empfiehlt sich, größere Handelsholzverkäufe benachbarter Oberförstereien an einem Tage und Orte gemeinsam abzuhalten.

c) Die Handelsholzverkäufe sind so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Käufer genügend Zeit haben, sich über das zum Verkauf gestellte Holz zu unterrichten. Die Verkaufsanzeigen sollen sachgemäß, nicht zu umfangreich, trotzdem aber klar und übersichtlich sein.

d) Die Losverzeichnisse müssen, wie im Erlaß vom 12. September 1925 — III 9167 — angeordnet, Holzart, Stückzahl, Klassen, Festgehalt, Forstort und kurze Angaben über die Abfuhrlage und Holzgüte enthalten.

e) Rechtzeitig bestellte Aufmaßlisten müssen dem Besteller so zeitig übersandt werden, daß er das Holz noch vor dem Verkaufstermin besichtigen kann.

f) Bei Bildung der Verkaufslose darf gesundes und anbrüchiges Holz nicht in ein Los zusammengefaßt werden.

g) Es ist unzulässig, bei Verkäufen nach der Maßeinheit die einzelnen Lospreise ab- oder aufzurunden.

h) Genaue Beachtung der Verkaufs- und der Zahlungsbedingungen sowie rechtzeitiges Vorgehen bei Zahlungsverzug mache ich den Oberförstern und Forstkassen zur besonderen Pflicht.

6. In der Allgemeinen Verfügung III 71 vom 1. Dezember 1926 — III 18192 — über die Bezahlung der Holzkaufgelder ist unter Abschnitt A Nr. 2 in der dritten und vierten Zeile zu streichen „der Oberförster" und dafür zu setzen „die Forstkasse". Im übrigen erfahren die Zahlungs- und Stundungsbedingungen keine Änderungen.

7. Ich ermächtige die Regierungen, die Teilzahlungsfrist von sechs Monaten ausnahmsweise noch zu bewilligen, wenn die Sicherheitsteilzahlung zwar nicht in der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen nach der Erteilung des Zuschlags, jedoch noch bis zum A.Z.T. eingegangen ist. Derartige Bewilligungen dürfen aber nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen und dann auch nur mit der Maßgabe erfolgen, daß Zinsen nach einem Zinsfuße zu entrichten sind, der 1 v. H. über dem jeweiligen Stundungszinsfuße liegt.

Wird bei den Holzverkäufen stets ausdrücklich bekanntgegeben, daß Stundung nicht gewährt wird, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Zuschlagserteilung 20 v. H. des Kaufpreises bar bezahlt werden, so wird es nur noch selten vorkommen, daß die zweiwöchige Frist nicht eingehalten wird. Wer trotz genauer Kenntnis dieser Bedingungen die zweiwöchige Frist versäumt, muß auch mit Versagung der Stundung rechnen.

Stundungsanträge von Holzkäufern, die bis zum A.Z.T. die Sicherheitsteilzahlung noch nicht geleistet haben, sind stets abzulehnen.

Ich ermächtige ferner die Regierungen, die Teilzahlungsfrist von sechs Monaten **in begründeten Ausnahmefällen** bis auf neun Monate nach dem A.Z.T., jedoch nicht über den nächsten 10. März hinaus, mit der Maßgabe zu verlängern, daß vom Beginn des siebenten Monats nach dem A.Z.T. ab Zinsen nach dem Zinsfuße für Verzugszinsen zu entrichten sind. Bei Bewilligung solcher Fristverlängerungen haben die Regierungen unter eigener Verantwortung stets zu prüfen, ob sich der Wert des noch im Walde liegenden Holzes, über das die Forstkasse noch die Holzzettel besitzt, verringert hat, und ob der bei anderweitem Verkaufe nach Ablauf der verlängerten Zahlungsfrist von neun Monaten zu erwartende Erlös mindestens so hoch sein wird wie die gesamte Restschuld nebst Zinsen. Wird das voraussichtlich nicht der Fall sein, so ist die Bewilligung der Fristverlängerung von der vorherigen Leistung einer weiteren Teilzahlung in ausreichender Höhe abhängig zu machen.

Über neun Monate nach dem A.Z.T. und über den nächsten 10. März hinaus sind jedoch Fristverlängerungen unter keinen Umständen zu bewilligen. Auf § 17 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898, wonach Stundungen über den Jahresabschlußtermin hinaus nur auf Grund ministerieller Ermächtigung und unter Angabe von Gründen bewilligt werden dürfen, wird hingewiesen.

8. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, an welchem Tage ein mittels Scheck, Zahlkarte

Digitized by Google

oder Postanweisung eingezahlter oder überwiesener Holzkaufgeldbetrag als gezahlt gilt, bemerke ich:

Als Tag der Zahlungsleistung gilt bei einer Giroüberweisung oder im Postscheckverkehr der Tag, an dem der Betrag von der Reichsbank oder dem Postscheckamt dem Kassenkonto zugeschrieben ist, bei Zahlung mittels Postanweisung oder bei Übersendung durch Wertbrief der Tag des Eingangs bei der empfangsberechtigten Kasse.

Durch die Kreiskassenordnung vom 28. Dezember 1926, § 23 Ziffer 3, ist bestimmt, daß Einzahlungen durch Postanweisung oder Barscheck, die an die Kreiskasse gerichtet sind, ein für allemal über das Postscheckkonto der Kreiskasse zu leiten und diesem gutzuschreiben sind. Bei diesem Verfahren kann als Tag der Zahlungsleistung ebenso wie im Postscheckverkehr nur der Tag der Gutschrift gelten. Sollten sich hieraus Schwierigkeiten ergeben, so ist zu berichten.

9. Bei den durch Erlaß vom 6. Oktober 1927 — III 14922 — festgesetzten Zinssätzen (8 v. H. Stundungszinsen, 10 v. H. Verzugszinsen, 7 v. H. Wechseldiskont, 8 v. H. Prolongationswechseldiskont) verbleibt es auch vorbehaltlich jederzeitiger Änderung für das Forstwirtschaftsjahr 1929.

10. Die Preisberichte über Handelsholzverkäufe (Erlaß vom 21. November 1927 — III 17163 —) sind von den Oberförstern vielfach verspätet, teilweise auch unvollständig an das Holzhandelsreferat meines Ministeriums eingesandt worden. Ich erwarte, daß die Preisberichte sorgfältig aufgestellt und spätestens am Tage nach dem Verkaufe abgesandt werden. Steiger.

Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Oktober 1928 ab.

RdErl. d. FM. v. 6. 9. 1928 (II. A. Nr. 9611).

Nachstehender Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen wird zur Kenntnisnahme und allgemeinen Beachtung mitgeteilt.

A.

I. Allgemeines.

Nach dem zweiten Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (RGBl. I S. 290) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 beim Steuerabzug zwei wichtige Änderungen ein, und zwar:

1. eine Abrundung des Bruttoarbeitslohnes (unten II),
2. eine Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 25 v. H., höchstens um 3 RM monatlich an Stelle der bisherigen Ermäßigung der Steuer um 15 v. H., höchstens 2 RM monatlich (unten III).

II. Abrundung des Bruttoarbeitslohns.

Zur Vereinfachung der Steuerberechnung ist der Bruttoarbeitslohn abzurunden, und zwar:

a) bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag,
b) bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,
c) bei Zahlung für volle Arbeitstage auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag,
d) bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag.

III. Ermäßigung der Steuer.

1. Der Abschlag von der Steuer, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes von dem nach Ziffer II abgerundeten Arbeitslohn zu berechnen ist, hat bisher 15 v. H., höchstens 2 RM monatlich, betragen. Er ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 erhöht worden und beträgt von da ab 25 v. H., jedoch

a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate höchstens 3 RM monatlich,
b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen höchstens 0,75 RM wöchentlich,
c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage höchstens 0,15 RM täglich,
d) bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden höchstens 0,05 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Um den Arbeitgebern nicht eine neue Arbeit dadurch aufzubürden, daß sie erstens den Steuerabzug nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes berechnen und dann von dem so errechneten Steuerbetrag 25 v. H. (höchstens 3 RM monatlich) abziehen müssen, sind amtliche Tabellen, und zwar getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung, herausgegeben, aus denen für jeden Lohnbetrag und für jeden Familienstand die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer ohne irgendwelche nähere Berechnung abgelesen werden kann. Näheres siehe Abschnitt D.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle nach dem System der festen Abzüge, nach dem prozentualen System oder in Pauschbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

a) Werden neben laufenden Bezügen einmalige Einnahmen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen u. dgl., § 73 EStG.) gewährt, so tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein; die Ermäßigung beschränkt sich vielmehr auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.
b) Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt, und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 EStG.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 25 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter III, 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten also hier nicht.

3. Die vor der Vornahme des Abschlags von 25 v. H., höchstens aber 3 RM monatlich, sich ergebende Steuer ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden. In gleicher Weise ist die nach der Vornahme des Abschlags sich ergebende Steuer abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen, die infolge der Abrundung des Bruttoarbeitslohns (Ziff. II) wesentlich gekürzt und vereinfacht sind, entnommen werden.

B.

Beispiele zu Abschnitt A.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42,99 RM. Zur Berechnung der Steuer, die nach dem System der festen Abzüge erfolgt, ist der Wochenlohn auf 42 RM abzurunden. Steuerfrei sind: 24+2,40+2,40+4,80 = 33,60 RM. 42 — 33,60 = 8,40 RM, davon 10 v. H. = 0,84, abge-

Digitized by Google

rundet 0,80 RM. Nach der vom 1. Oktober 1928 ab getroffenen Regelung ermäßigt sich der Steuerbetrag um 25 v. H., höchstens um 0,75 RM wöchentlich. 25 v. H. von 0,80 RM = 0,20 RM. Die Steuer beträgt also künftig nur 0,80 — 0,20 = 0,60 RM.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von 454,93 RM. Zur Berechnung der Steuer nach dem prozentualen System ist der Monatslohn auf 450 RM abzurunden. Steuerfrei sind 100 RM. Von dem Rest von 450 — 100 = 350 RM war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 RM — 2 RM = 19 RM. Vom 1. Oktober 1928 ab ermäßigt sich die Steuer von 21 RM um 25 v. H., höchstens um 3 RM monatlich. 25 v. H. von 21 RM = 5,25 RM. Die Ermäßigung darf hier nur mit dem Höchstbetrag von 3 RM berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also 21 — 3 = 18 RM.

C.

Die im Abschnitt A bezeichneten Änderungen finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober 1928, zum Teil in die Zeit nach dem 30. September 1928, so sind die Änderungen für den ganzen Lohnzahlungszeitraum anzuwenden.

D.

Der Vertrieb der amtlichen Tabellen erfolgt ausschließlich durch den Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106 (Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 4). Bestellungen sind unter Angabe der Stückzahl und der näheren Bezeichnung (für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung) unmittelbar an den Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme. Der Preis für die Monatstabelle beträgt 20 Rpf, der für die Wochentabelle 20 Rpf, der für die tägliche und zweistündliche Tabelle 20 Rpf; für alle drei Tabellen zusammen beträgt der Preis 50 Rpf. Bestellungen bei den Finanzämtern, Landesfinanzämtern oder beim Reichsfinanzministerium verzögern die Belieferung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Einberufung des Preußischen Landtages. Der Preußische Landtag wird am Dienstag, dem 2. Oktober, nachmittags 1 Uhr, wieder zusammentreten.

Die Besprechung über die Laufbahnrichtlinien. Die Besprechung der Beamtenspitzenverbände über die Änderungen in den Richtlinien für die Regelung der Laufbahnen der Reichsbeamten beim Reichsinnenminister Severing wird nunmehr bestimmt am 19. Oktober, vormittags 10 Uhr, stattfinden.

Kinderzuschläge bei Berufsausbildung. Für die Entscheidung der Fragen, ob in gewissen Fällen tatsächlich eine Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf vorliegt und ob diese Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt, sind in Nr. 68 Abs. 2 und 3 B.B. Richtlinien gegeben, auf die in einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 24. August 1928 — I B 9749/P II/III 34111 — ausdrücklich hingewiesen wird. Die hiernach vorzunehmende Nachprüfung der Anträge wird sich insbesondere auch darauf erstrecken müssen, ob die zeitliche Ausdehnung der Unterweisung für eine Berufsausbildung genügt und die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nimmt, ob die Ausbildung in einem geeigneten Institut usw. oder von einem dazu berufenen Lehrherrn erfolgt und ein ordnungsmäßiger Lehrvertrag abgeschlossen ist. Da für die Beurteilung dieser Fragen die Sachkenntnis und die Erfahrungen der Arbeitsämter von Bedeutung sein können, wird es in Zweifelsfällen zweckmäßig sein, ein Gutachten des zuständigen Arbeitsamts (Abteilung Berufsberatung) einzuholen. Die Entscheidung, ob der Zuschlag zu bewilligen sein wird, bleibt der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister Ernst Täger, Olbernhau †. Am 9. September verschied nach langem Leiden der Vorstand des sächsischen Forstamtes Olbernhau, Forstmeister Ernst Täger, im 52. Lebensjahre. Der Verstorbene entstammt einer alten, angesehenen Forstfamilie. Als jüngster Sohn des damaligen Kgl. Oberförsters Franz Täger in Graupa b. Pillnitz geboren, legte er im Jahre 1902 die Prüfung für den höheren sächsischen Staatsforstdienst ab und wurde beim Forsteinrichtungsamt angestellt. Im Jahre 1906 nahm er Urlaub zwecks Übernahme einer Oberförsterstelle im Fürstlich Pleßischen Dienste. 1912 kehrte er zu seiner früheren Dienststelle zurück. Im Weltkrieg auf dem östlichen Kriegsschauplatze rückte er vom Regiments- bis zum Divisionsadjutanten auf. Nach Kriegsende nahm er seine frühere Stellung beim Forsteinrichtungsamt wieder ein und wurde am 1. Juli 1921 zum Vorstand des Forstamts Olbernhau ernannt. Dank seiner reichen Fachkenntnisse, seiner feinen Beobachtungsgabe, seines äußerst klaren Urteilsvermögens und seiner vorbildlichen Pflichttreue stand er bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde und seinen Fachgenossen in hohem Ansehen. Sein aufrichtiges, offenes Wesen wurde von jedermann geschätzt. Er stand auf der Höhe seines Schaffens; sein allzu früher Tod riß ihn aus seiner Laufbahn heraus und bedeutet daher für den forstlichen Beruf einen empfindlichen Verlust. Mehrere Jahre war er 1. Vorsitzender des Vereins der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten Sachsens, bis ihn sein Gesundheitszustand zum Niederlegen dieses Amtes zwang. Auch in dieser Tätigkeit hatte er sich das Vertrauen und die Anerkennung seiner Fachgenossen in vollstem Maße erworben. Seines Namens wird in Fachkreisen stets in ehrendem und dankbarem Sinne gedacht werden. v. H.

Forstverwalter Paul Penning in Forsthaus Heidchen bei Trachenberg, Bez. Breslau, feiert am

Digitized by Google

1. Oktober d. J. den Tag der fünfzigsten Wiederkehr des Eintritts in den Beruf. Geboren am 29. August 1862 im Kreise Stolp in Pommern, bereitete er sich auf dem jetzigen Schiller-Realgymnasium in Stettin auf seinen Beruf vor. Wie seine Vorfahren und Verwandten alle, wollte auch er Seemann werden. Verschiedene Unglücksfälle in der Familie vereitelten jedoch diesen Wunsch. Die vorhandene Jagdpassion, vielleicht auch, weil Seemannsgarn und Jägerlatein nahe verwandt sind, führte Penning nun zum forstlichen Beruf. Am 1. Oktober 1878 trat er in der Königl. Oberförsterei Stepenitz bei dem Forstassessor Rahm (vor einigen Jahren in der Oberförsterei Potsdam als Forstmeister verstorben) in die Lehre. Nach deren Beendigung trat er im Oktober 1880 bei der ersten Kompanie des Garde-Schützen-Bataillons in Berlin als Jäger der Klasse A ein, woselbst er die Jägerprüfung mit dem Prädikat „gut" bestand. Anderthalb Jahre Forstkommando in Barkotzen, Kr. Bütow, unterbrachen die Dienstzeit. Am 30. September 1884 wurde unser Jubilar zur Reserve der Jägerklasse A entlassen. Bei der Regierung in Stettin notiert, trat er zunächst mit zweijährigem Urlaub in den Dienst der Herzoglich Trachenbergschen Verwaltung. Nach weiterem dreijährigen Urlaub wurde er zum 1. Oktober 1889 von der Regierung Stettin einberufen. Da ihm jedoch von der Herzoglichen Verwaltung eine Revierförsterstelle angeboten wurde, entsagte er dem Königlichen Dienst und übernahm am 1. Januar 1890 das 1840 ha große Revier Heidchen, das er noch heute verwaltet. Für seine forstliche Tätigkeit legt das schöne Revier Heidchen beredtes Zeugnis ab. Jagdlich hat er viel erlebt, viel geschossen und auch manchem einen gehörigen Bären aufgebunden. Kaiser Wilhelm II. hat im Revier Heidchen wiederholt gejagt und Penning am 12. November 1912 durch Verleihung eines Hirschfängers ausgezeichnet. Auch sonst hat ihm der Kaiser wiederholt sein hohes Wohlwollen erwiesen; bei einem zufälligen Zusammentreffen im Mai 1914 in Sanssouci mußte sich Penning eine Eichenpflanzung ansehen, die der Kaiser selbst hatte anlegen lassen. Seine Durchlaucht der Herzog von Trachenberg ernannte Revierförster Penning am 4. Februar d. J. zum Forstverwalter. Während des Krieges wurde unser Jubilar zu vielen Ämtern herangezogen und erhielt das Verdienstkreuz für Kriegshilfe und den Schlesischen Adler II. Klasse. Für ihn als alten Soldaten war die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, und seit sechs Jahren als Vorsitzender des über vierhundert Mann starken Kriegervereins Trachenberg eine Selbstverständlichkeit. Durch Verleihung des Ehrenkreuzes II. und I. Klasse wurde ihm dafür besonderer Dank. Dem Stande der Privatforstbeamten hat Penning stets treu gedient. Als Vorstandsmitglied des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, in verschiedenen Ausschüssen, im Vorstande der Bezirksgruppe Breslau und als Vorsitzender der Ortsgruppe Trachenberg war und ist Penning eifrig tätig.

Wie wohl bei jedem Menschen, ist auch das Leben unseres lieben Kollegen nicht eitel Sonnenschein gewesen. Trübe Tage waren dazwischen gestreut. Der Weltkrieg entriß ihm eine liebe Tochter, die dem Vaterlande als Rote-Kreuzschwester diente. Zwei Jahre nach dem Kriege starb ihm sein einziger, hoffnungsvoller Sohn. Aber diese Schicksalsschläge haben nicht vermocht, seinen Lebensmut und seine Liebe zu deutschem Walde und Wilde zu beeinträchtigen. Dafür dankt ihm sein Kollegenkreis und entbietet ihm zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum in Treue Wald- und Weidmannsheil! — —

Vorstehender Gruß ist uns aus schlesischen Forstbeamtenkreisen zur Veröffentlichung zugegangen. Auch wir wollen nicht verfehlen, unserem Landsmann, Herrn Forstverwalter Paul Penning, zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum herzliche Glückwünsche zu entbieten. Seit langen Jahren kennen wir den stattlichen Jubilar von den Tagungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands her, immer haben wir ihn als deutschen Mann und unverwüstlich liebenswürdigen Gesellschafter bewundern dürfen; so sind denn auch wir ihm im Laufe der Jahre menschlich nähergetreten. Noch im August dieses Jahres, gelegentlich der Feier des 25jährigen Bestehens des Reichsvereins, hat sich der Unterzeichnete über den nie versagenden Humor des Jubilars, über die treffliche Denkensart sowie auch über seine hohe Auffassung von deutschem Wald und deutschem Weidwerk gefreut. Möge Herr Forstverwalter Penning noch manches Jahr im deutschen Walde wirken und möchten wir ihm noch oft auf den Tagungen des Reichsvereins, in Zusammengehörigkeitsgefühl an gemeinsamen Zielen arbeitend, begegnen. In diesem Sinne erstatten auch wir Herrn Penning zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum herzlichste Glückwünsche.

Neudamm, Ende September 1928.

Die Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung.
Ökonomierat Grundmann.

Revierförster Peppler, Ringenwalde, feiert am 1. Oktober d. J. sein 50jähriges Berufsjubiläum als Forstmann, gleichzeitig den Gedenktag des 30jährigen Dienstes bei der Familie Köppen, Ringenwalde, wenige Tage später seinen 65. Geburtstag. Revierförster Peppler ist am 4. Oktober 1863 zu Beerbaum im Kreise Oberbarnim geboren und stammt aus einer alten Försterfamilie. Bei seinem Vater, der Förster in Brühlwitz, Kreis Pyritz, war, ist er am 1. Oktober 1878 in die Forstlehre getreten. Seine erste Stellung als Hilfsjäger erhielt er bei dem Kammerherrn von Treskow in Dölzig, Kreis Soldin. Von 1885 bis 1887 diente Peppler bei der 4. Kompanie des Brandenburgischen Jägerbataillons Nr. 3 in Lübben. Dann war er als Förster bei dem Landrat von Weiß in Rostin, Kreis Soldin, und später in Wusterwitz bei den Brüdern Rittergutsbesitzer Engel tätig. Am 1. Oktober 1898 ging er als Revierförster nach dem Rittergute Ringenwalde Nm., Besitz der Familie Köppen, woselbst er nun dreißig Jahre hindurch drei Besitzern neumärkischen Wald treu und mustergültig gepflegt hat. Zwei seiner Söhne sind gleichfalls Forstleute, so daß in der Familie Peppler die alte grüne Tradition fortgeführt wird.

Neben seiner Berufstätigkeit übt der in der ganzen Gegend beliebte Jubilar auch noch eine Reihe von Ehrenämtern aus, namentlich als Vorsitzender des Kriegervereins Ringenwalde und im Vorstande seiner Kreisgruppe des Reichslandbundes. Viele Jahre hindurch wirkte Revierförster Peppler auch als Lehrer für forstlichen Unterricht an der Landwirtschaftlichen Schule in Soldin. Dem Reichsverein für Privatforstbeamte

Digitized by Google

Deutschlands gehört Revierförster Peppler als Mitbegründer seit dem Jahre 1903 an (Mitgliedsnummer 8), er wurde anläßlich der Jubiläumstagung 1928 in Eberswalde zu dessen Ehrenmitglied ernannt. Stets hat sich Revierförster Peppler für die Interessen der Privatforstbeamten mit seiner ganzen Persönlichkeit eingesetzt. Als stellvertretender Vorsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg hat er sich im glücklichen Einvernehmen mit dem Waldbesitz namentlich in den Jahren 1919 und 1920 erfolgreich um die grundlegende Regelung der Privatforstbeamtengehälter bemüht. Seine besonders für den Soldiner Kreis erzielten Vereinbarungen sind vielfach für andere Kreise vorbildlich geworden. Dann aber ist Revierförster Peppler auch Gründermitglied des Vereins „Waldheil", Neudamm, und der Gruppe Neudamm des „Schießvereins deutscher Jäger". Für Verdienste in der Heimat während des Krieges ist ihm das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Zu der „Deutschen Forst-Zeitung", sowie zum Hause J. Neumann steht Revierförster Peppler seit länger als einem Menschenalter in vertrautem Freundesverhältnis; darf doch der unterzeichnete Hauptschriftleiter Herrn Peppler mit freudiger Genugtuung seinen lieben, alten Freund nennen. Bei der Gründung des Vereins „Waldheil", bei jener des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" und auch beim Entstehen der Gruppe Neudamm des „Schießvereins deutscher Jäger" hat er mit Herrn Peppler zusammen gearbeitet, und manche Stunde ernster Beratung, auch jugendlicher, dann später gereifter Fröhlichkeit hat uns geeint. Sein von Neudamm leicht erreichbares, von unserem alten Freunde musterhaft betreutes Revier ist oft genug bei Ausflügen aufgesucht worden, und dann haben wir uns über seine vorbildlichen Leistungen als Forstmann gefreut, aber auch manche Stunde im Rauschen und im Duft der märkischen Kiefern verträumt.

In alter Freundschaft statten wir Herrn Revierförster Peppler zu seinen Ehrentagen in der nächsten Woche, zum 50 jährigen Berufsjubiläum, zum Gedenktage des 30 jährigen Wirkens in Ringenwalde und zu seinem 65 jährigen Geburtstage herzliche Glückwünsche ab. Möge die Treue, die uns mit dem echt deutschen Manne und tüchtigen Forstbeamten verbindet, sich noch durch manches Jahr bewähren. Unserem alten lieben August Peppler ein herzliches Wald- und Weidmannsheil!

Neudamm, Ende September 1928.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".
Ökonomierat Grundmann.

Förster Robert Geisler, Welkersdorf, feierte kürzlich sein 50jähriges Jubiläum als Forstmann. Vor seinem Dienstantritt in Welkersdorf stand er im Laubaner Stadtforste im Dienste. Seit 37 Jahren (April 1891) verwaltet der Jubilar den 1040 Morgen großen Welkersdorfer Gemeindewald und hat sich in dieser langen Zeit durch seine Eigenschaft als Beamter und Mensch die Achtung und Wertschätzung der ganzen Gemeinde und seiner Berufskollegen erworben. Trotz hohen Alters versieht Herr Geisler sein Amt noch in seltener körperlicher und geistiger Frische. Möchte es ihm vergönnt sein, noch lange im Segen zu wirken. S. K.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ausbildung von Führern für Schlepper und Bodenfräsen. Auf Veranlassung des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft wird die Deutsche Landkraftführerschule (Deulakraft), Zeesen bei Königswusterhausen, einen vierwöchentlichen Sonderkursus für die Ausbildung von Führern für Schlepper und Bodenfräsen abhalten. Der Kursus wird besonders auf die Erfordernisse der Forstwirtschaft abgestellt sein und den Teilnehmern wird nach abgelegter Prüfung ein Zeugnis als forstlicher Schlepper- und Bodenfräsenführer erteilt werden. Bei der Prüfung wird der A. T. F. die Interessen der Forstwirtschaft wahrnehmen. Der Kursus ist bei genügender Beteiligung für die Zeit vom 29. Oktober bis 23. November vorgesehen. Neben der Ausbildung an obigen Maschinen ist auch bei vorhandenen Vorkenntnissen die Erwerbung des Führerscheins für Kraftwagen sowie die Ausbildung am Motorrad vorgesehen. Die Gebühren betragen für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung während des Kursus für Arbeiter 150 RM, für Aufsichtspersonal 200 RM, für Beamte je nach Ansprüchen bis 250 RM. Der Zuschlag für die Ausbildung am Kraftwagen beträgt für Berufsfahrer 100 RM, für Nichtberufsfahrer 150 RM. Anfragen und Anmeldungen sind unmittelbar an die Deutsche Landkraftführerschule in Zeesen bei Königswusterhausen zu richten. Anmeldungsschluß 15. Oktober 1928. Da bei diesem Kursus die Interessen der Forstwirtschaft in ganz besonderem Maße berücksichtigt werden, wird eine möglichst zahlreiche Beteiligung empfohlen.

Gernlein, Vorsitzender des A.T.F.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Charlottenhof. Die Forstabteilung veranstaltet am Mittwoch, dem 10. Oktober, eine Lehrwanderung für Waldbesitzer, Forstbeamte und Kleinwaldbesitzer im Revier Charlottenhof bei Vietz an der Ostbahn. Besitzer: Herr von Klitzing. Es wird gezeigt: Aufforstung von Eulenfraßflächen, Seggebekämpfung, Unterbau mit Rotbuche, Traubeneiche, Roteiche, Mischbestände, Wuchsleistungen der Douglasie usw. — Treffpunkt vormittags 8,30 Uhr Charlottenhof. Bei Bahnankunft Postautobenutzung von Vietz nach Charlottenhof zu den Zügen 7,01 Uhr aus Richtung Landsberg, 6,55 Uhr aus Richtung Küstrin. Zur Revierfahrt werden Leiterwagen zur Verfügung gestellt. Herr von Klitzing lädt zu einem einfachen Frühstück im Walde ein. Rückfahrt kann gegen 4,30 Uhr nachmittags erfolgen. Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 1. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3.

Graf v. d. Schulenburg.

Försterprüfung des Berufsamts Niederschlesien in Görlitz. Von 19 Hilfsförstern, die vom Hauptberufsamt zugelassen und vom Berufsamt zur zweiten diesjährigen Försterprüfung einberufen worden waren, nahmen 16 teil. Die

Digitized by Google

schriftliche und Zimmerprüfung wurde in Görlitz, die Waldprüfung in Mückenhain, Kreis Rothenburg, abgehalten in der Zeit vom 11. bis 15. September d. J. Von den Prüflingen hatten die nachgenannten Forstschulen besucht und bestanden die Försterprüfung mit Gesamtergebnis: Reichenstein 6, davon 3 mit „gut", 3 mit „genügend"; Templin 4, davon 1 mit „gut", 3 mit genügend; Neuhaldensleben 3, davon 2 mit „gut", 1 bestand nicht. Von den übrigen hatte 1 die Forstgehilfenprüfung, dieser bestand mit „genügend", 2 hatten nur Volksschulbildung ohne Forstgehilfenprüfung, von diesen bestand 1 mit „gut", 1 mit „genügend". Die Prüflinge mit Note „gut" waren: Ernst Krause, Ober-Mittlau (Templin), Herbert Pohl, Oels i. Schl. (Reichenstein), Otto Beier, Hammermühl bei Beuthen a. O. (Neuhaldensleben), Fritz Weißköppel, Noes (Reichenstein), Paul Müller, Bischdorf (Volksschule), Paul Wende, Oberheide bei Polkwitz (Reichenstein), Wilhelm Sorich, Ober-Zauche (Neuhaldensleben). Aus dem Verlauf der Prüfung ist mitzuteilen, daß die Bestimmung von Hölzern an Schnitten Schwierigkeiten machte und daß die Anwendung der Arithmetik auf praktische Fälle vielen Prüflingen nicht recht geläufig ist; in der Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen treten fast immer die gleichen Mängel auf, selbst bei Fragen aus den für den Förster wichtigsten Gesetzen über Forst- und Jagdschutz.
Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Forstgehilfenprüfung an der Preußischen Forstschule Spangenberg. Die am 1. Oktober 1927 überwiesenen 62 Forstlehrlinge unterzogen sich vom 7. bis 15. September der Forstgehilfenprüfung. Die schriftliche Prüfung erfolgte am 7. und 8., die mündliche Prüfung am 10., 11. und am 13. und 14., die Waldprüfung am 12. Die Urteilsverkündung fand am 15. September statt. Der Prüfungsausschuß hat bestanden aus den Herren Oberforstmeister Guhde, Magdeburg, als Vorsitzenden, Oberforstmeister Borggreve, Wiesbaden, als dessen Stellvertreter, Oberförster Hartog, Carlsberg, Oberförster Fuckel, Oedelsheim, Oberförster von Rohrscheidt, Lauterberg, und Oberförster Schwickerath, Gladenbach, als Prüfern. Von den 62 Prüflingen bestanden alle, und zwar 11 Forstlehrlinge mit dem Gesamturteil „gut", 51 „genügend". Der Verein „Waldheil" zu Neudamm hatte für den besten Forstlehrling einen Ehrenhirschfänger gestiftet, den der Forstlehrling Friehe aus Groß-Bülten (Hannover) erhielt, für den zweitbesten „Riesenthals Jagdlexikon", das der Forstlehrling Anders aus Forsthaus Zoll (Hildesheim) erhielt. Der drittbeste, Forstlehrling Engelbach aus Kassel, erhielt das von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm gestiftete Buch „Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger". Für den besten Prüfling aus dem Bezirk Hannover war eine Pürsch- und Scheibenbüchse gestiftet worden, die gleichfalls der Forstlehrling Friehe erhielt. — 39 Forstlehrlinge haben sich während des Forstschuljahres das Deutsche Turn- und Sportabzeichen in Bronze vom Reichsausschuß für Leibesübungen erworben. — Nach der Urteilsverkündung vereinigte Prüfungsausschuß, Lehrerkollegium und die nunmehrigen Forstgehilfen einige Stunden ein gemütlicher Abschiedskommers, den die Forstschulkapelle mit ihren Liedern und Märschen verschönte.

Jahresbericht der Schlesischen Forstschule Reichenstein über das Schuljahr 1927/28. Für den VIII. Jahrgang waren 84 Anmeldungen eingegangen, 23 Forstlehrlinge unterzogen sich der Aufnahmeprüfung. Aufgenommen wurden 42 Forstschüler. Hiervon waren 25 Niederschlesier = 78,5 % und 8 Oberschlesier, 4 Sachsen und je einer aus Ostpreußen, Mecklenburg, Thüringen, Ostfriesland und Westfalen. Davon 11 Forstbeamtensöhne = 26 % gegen 45 % im Vorjahr. Der Vorbildung nach hatten von den 42 Forstschülern 6 die Einjährigen-Reife, 14 Volksschulbildung, während der Rest von 22 entweder Gymnasium, Realschule oder Realgymnasium bis Tertia besuchte. Aus Gesundheitsrücksichten trat nach Schluß des Winterhalbjahres ein Forstschüler aus der Anstalt aus und wurde an dessen Stelle die Annahme eines Forstschülers des vorigen Jahrganges genehmigt, der die Anstalt im zweiten Halbjahr besuchte und die Abgangsprüfung wiederholte. Das Winterhalbjahr wurde am 24. März geschlossen; und das Sommerhalbjahr begann am 26. März mit praktischen Kulturarbeiten.

An größeren Lehrausflügen und praktischen Übungen wurden unternommen am 10. März eine Fahrt nach Glatz zur Besichtigung der Festung und zu dem Vortrag von Kriminalkommissar Busdorf über Förstermorde. Eine zweite Reise führte die Forstschüler wie alljährlich am 10. Mai zum Besuch der Schlesischen Jagdausstellung nach Breslau, wobei auch der Zoologische Garten besucht wurde. Gemeinsam mit dem Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler unternahm am 29. und 30. Juli die Anstalt einen Ausflug nach Primkenau und Neugabel zur Besichtigung der Forstbaumschulen der Firma C. Mechler & Co. und der Reviere der Herrschaft Primkenau sowie der Teichanlagen und der Karpfenzucht. Am 19. August beteiligte sich die Forstschule an einer Waldbrandübung, gemeinsam mit der Technischen Nothilfe im herrschaftlich Prinzlichen Revier Plottnitz. Überdies wurden kleinere Exkursionen in die Reviere der Umgebung und die holzverarbeitenden Fabriken und Betriebe unternommen.

Die Kulturarbeiten erstreckten sich auf die Aufforstung von Schlagflächen und Ödländereien im Stadtforst Reichenstein, Münsterberg, Ottmachau und Wartha, sowohl durch Saat als durch Pflanzung nach den mannigfaltigsten Methoden mit verschiedenen Holzarten. Ferner wurde auch praktisch die Holzausformung, Holzfällungsarbeit und Rückung geübt. In der Vermessung wurden Geländeaufnahmen sowohl im Feld als auch im Wald sowie Nivellements und eine Wegetrassierung ausgeführt. Zur praktischen Ausübung der Jagd nahmen die Forstschüler an zwei Niederwildjagden in der Umgebung teil und wurden mit dem Gebrauch der Gewehre vertraut gemacht. Im Winterhalbjahr übten sie das Kleinkaliberschießen, im Sommer das Büchsenschießen auf dem eigenen Schießstand, wobei 1386 Schuß abgegeben wurden. — Die Kosten stellten sich auf insgesamt 586,50 RM oder je Monat auf 53,31 RM je Forstschüler.

Die schriftlichen Abgangsprüfungen fanden in

Digitized by Google

der Zeit vom 13. bis 15. August statt, an denen sich sämtliche 42 Forstschüler beteiligten. Die mündlichen Prüfungen fanden vom 3. bis 5. September statt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Landesältesten Rittergutsbesitzer Weber aus Gurkau als Vertreter der Waldbesitzer, Graf von Sierstorpff aus Zülzhoff als Vorsitzender des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Forstrat Hertz-Kleptow und Oberförster Valentin von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Direktor Jerrentrupp, Leiter der Schulabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, ferner Forstmeister Schwabe und Oberförster Wegener als Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Es bestanden sämtliche Forstschüler die Prüfung, und zwar zwei, die Forstschüler Till und Stosch, mit „sehr gut" und 21 Forstschüler mit „gut". Die zwei Besten erhielten je einen Hirschfänger, gestiftet vom Schlesischen Waldbesitzerverband und Bezirksgruppe XV des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, sowie je ein Buch als Prämie des Vereins Waldheil, der Drittbeste erhielt einen Hirschfänger des Vereins Waldheil, während dem Viertbesten das Buch „Büßler, Waldbäume" von der Landwirtschaftskammer Breslau geschenkt wurde. Den Fünften bedachte der Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler mit einem Weidmesser. Die Direktion gestattet sich, für die gestifteten Prämien auch hier den herzlichsten Weidmannsdank zu sagen. An die Prüfung schloß sich eine Kuratoriumssitzung, in der verschiedene Schulangelegenheiten beraten und 600 RM an Stipendien für bedürftige Forstschüler bewilligt wurden. Das neue neunte Schuljahr beginnt am 3. Oktober. R.

Forstwirtschaftliches.

Fichtenunterbau in Eichenbeständen. Im allgemeinen darf wohl vor diesem gewarnt werden. Er tut nur in einzelnen Fällen gut, die Ausnahmen sind und die Regel bestätigen. Aus einer früheren Zeit sind diese Ideen auf uns überkommen. Namen sollen nicht genannt werden, darum weil die anderweit hochverdienten Hauptverfechter dieses Unterbaues — die oft auch gewiß falsch verstanden worden sind — längst unterm grünen Rasen schlummern. In den meisten Fällen kommt die Enttäuschung. Mit der Zeit bilden sich Wasserreiser, die Eiche wird gipfeldürr, die Fichten überwachsen sie und zuletzt stehen im Fichtenstangenholz entweder unterdrückte Eichen, oder es ragen über die Fichtenstangen und Baustammhölzer gipfeldürre, faule Alteichen empor, anklagend die kahlen Arme zum Himmel streckend. Man konnte leider die Stämme nicht mehr aus den Fichtendickungen ohne größten Schaden entfernen, als sie anfingen minderwertig zu werden. Wo noch angängig, kann man ja jetzt nach der sinnreichen Methode von Forstrat Langer, Boxberg, noch „vergessene" Überständer aus dem Unterstand herausziehen. Aber auch das wird sich am besten nur in Laubholz-Stangen oder Laubholz-Gerten und Dickungsholz machen lassen. In dichten Nadelholzunterwüchsen ist der Schaden doch sehr ins Gewicht fallend. Im Stangenholz geht es noch, aber da sind die Eichen meist schon minderwertig. Daher lasse man lieber die Finger von dem im Anfang wohl für das Auge betörend schön anzuschauenden Fichtenunterbau unter Eichenbeständen, besonders solchen, die aus Mittelwald hervorgingen. Man erlebt daran keine Freude. H. F.

Arsenbestäubung oder Schweineeintrieb zur Bekämpfung des Kiefernspanners. Professor Dr. Wolf, Eberswalde, hat kürzlich im „Deutschen Forstwirt" eine „Letzte Mahnung" erlassen und darin gefordert, daß zur Abwehr der Spannergefahr in Pommern unverzüglich mit Arsenbeflug begonnen werde. Zum Schluß seines Artikels teilt er mit, daß er im Herbst eine Berechnung darüber veröffentlichen will, welche Summen durch untätiges Verhalten der maßgebenden Stellen gegenüber heraufziehender und abwendbarer Schädlingskatastrophen vergeudet worden sind. Zu diesen Ausführungen nimmt Landforstmeister Goesch Stellung. Er weist auf Grund von Presseauszügen nach, daß die Bekämpfung des Spanners — nicht der Nonne — durch Arsenbeflug keineswegs, trotz sehr hoher Kosten, die Erfolge ergeben habe, von denen Professor Dr. Wolf spricht. Interessant sind die Ergebnisse, die Herr Landforstmeister Goesch durch Schweineeintrieb erzielt hat. Die jetzt wissenschaftlich ausgewerteten Erfahrungen im Forstamt Leussow, welche demnächst veröffentlicht werden, haben ergeben, daß 70 v. H. der Spannerpuppen von Schweinen aufgenommen werden können, und wesentlich mehr ist bisher bei unendlich höheren Unkosten durch die Flugzeugbestäubung nicht erreicht worden. Aus dem bedrohten Gebiet ist gerade in letzter Zeit beim Preußischen Landesjagdverband ein Notschrei der betroffenen Waldbesitzer eingegangen, man möge endlich einmal der systematischen Vernichtung des so unendlich nützlichen Schwarzwildes Einhalt gebieten, indem man wenigstens die führende Bache in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober durch eine Sonderverfügung vor dem Abschuß bewahre. Diese Eingabe der bedrohten Waldbesitzer ist den zuständigen Behörden weitergegeben worden; der Erfolg bleibt abzuwarten.

Der Igel als Engerlingsvertilger. Seit zwei Jahren haben wir hier eine große Engerlingsplage, die sich auch in dem hiesigen, 3½ ha großen Pflanzgarten sehr unangenehm bemerkbar macht. Ein- und zweijährige Pflanzen werden größtenteils vernichtet. Alle bisher angewandten Gegenmittel (auch chemische) haben versagt. Mein Teckel „Polly" sucht und vertilgt zwar nach wie vor viele Tausende, aber bei der Unmenge des Ungeziefers ist eine Verminderung nicht festzustellen. Auch die Maulwürfe haben den Schädlingen keinen bemerkbaren Abbruch getan. Vor einigen Tagen (24. August) habe ich nun einen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Engerlinge entdeckt. Beim Durchgehen eines Quartiers verschulter zweijähriger Fichten sah ich neben den Scharrstellen meines Hundes sehr viele 2 bis 3 cm tiefe Löcher, die so aussahen, als wenn sie von Krähen in den Boden gehackt waren. Der treue Helfer war aber bald an der Losung bestimmt; es war ein Igel, der hier so nützliche Arbeit geleistet hatte. Als meine Arbeiterinnen und ich, durch ein Unwetter verjagt, am nächsten Tage in den Geräteschuppen des Pflanzgartens geflüchtet waren, verbellte mein Dackel im anstoßenden Keller unter einem Bretter-

Digitized by Google

verschlag eine Igelmutter mit Jungen. Ich brachte ein Junges ans Tageslicht, es war noch blind, etwa 4 cm lang und 3 cm breit. Das rosa Igelchen konnte sich noch nicht zusammenkugeln, aber schon seine hellen Stacheln aufrichten. Ich sorgte für Ruhe in der Wochenstube und wünschte alles Gute! Meine Igelfeindlichkeit, die aus jüngeren Jahren noch in mir steckte, habe ich jetzt vollständig aufgegeben.

Förster Wilke, Crenzow, Kreis Greifswald.

Schwedens Holzflößerei. Der Holztransport Schwedens vollzieht sich im wesentlichen auf dem Wasserwege, meist durch Trift einzelner loser Stämme, teils auch durch Flößerei. Infolge des langdauernden Winters sind oft zwei Jahre erforderlich, um das Holz vom Schlage bis zu den meist an der Mündung der Hauptwasserläufe in das Meer gelegenen Sägewerken zu verbringen. Schweden besitzt 31825 km Holzflößungsstraßen, die ungefähr die doppelte Länge der schwedischen Eisenbahnen besitzen. Die Kosten der Flößung einer Tonne Holzwaren betragen durchschnittlich 3,80 RM, also wesentlich weniger als die Eisenbahnfracht. Die Flößerei ist zwar schon uralt, hat aber erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einen gewaltigen Aufschwung genommen, seitdem die großen Sägemühlen und späterhin auch die gewaltigen Zellstoffabriken an den Flußmündungen gegründet wurden.

Interessant ist, daß in neuester Zeit Baumstämme von den Flußmündungen des Norrlandes in großen Flößen längs der Ostküste Mittel- und Südschwedens befördert werden. Eine Anzahl von Flößen wird zusammengebunden und von Schleppdampfern längs der Küste gezogen. Seit 1912 hat diese Transportmethode immer mehr zugenommen, und der Wert des jährlich auf diese Weise beförderten Holzes wird auf 28 Millionen RM geschätzt, der Verlust soll nur 0,5 % betragen. Die schwedische Gesetzgebung hat sich schon veranlaßt gesehen, den Seeflößereibetrieb in ihren Bereich zu ziehen. S.

Verschiedenes.

Paul Matschie. Von Hermann Pohle (Berlin). Sonderabdruck aus den Mitteilungen aus dem Zoologischen Museum in Berlin. 14. Band, 1. Heft. Die vielen Freunde des trefflichen, leider so früh verstorbenen Zoologen und Säugetierkenners, besonders des deutschen wie afrikanischen Großwildes, finden eine kurze, gute Würdigung des Lebenswerkes Matschies an genannter Stelle. Die Biographie ist mit einem schönen Lichtdruck des namhaften Zoologen geziert, der sich allein durch die Schausammlung des Berliner Zoologischen Museums selbst das beste Denkmal seines Lebenswerkes gesetzt hat. Ein Verzeichnis der vielen Schriften Paul Matschies, gleichfalls von Hermann Pohle, Berlin, zusammengestellt, ist in der „Zeitschrift für Säugetierkunde" I. Band, Heft 2, erschienen. Das Verzeichnis, das 325 Schriften nachweist, bildet ein Denkmal von Matschies unermüdlichem Fleiß.

Der Phänologische Reichsdienst bittet bis zum 1. Dezember um folgende Beobachtungen: Beginn der Ernte von: Kartoffel, Rübe, Wein (Sorte!), Beginn der Aussaat von Winterroggen, Winterweizen, Wintergerste, Winterraps. Schätzung der Ernte (Zentner pro Morgen) von Kartoffel, Rübe, Schätzung der Ernte (gut, mittel, schlecht) von Wein. Beobachter: (Name und Anschrift sowie Ort [Post] und Straße).

Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, direkt oder über die zugehörige Hauptstelle für Pflanzenschutz als portofreie Dienstsache (also unfrankiert) gebeten.

Festnahme eines Schwindlers. Der Schwindler, vor dem in Nummer 38 auf Seite 1055 gewarnt wurde, ist, wie uns mitgeteilt wird, inzwischen in der Persönlichkeit des ehemaligen Privatförsters Willy Weih, gebürtig aus Rudolstadt, verhaftet worden.

Was jeder Versicherte der Angestelltenversicherung wissen muß. Unter diesem Titel ist eine Zusammenstellung wichtiger Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes von Karl Lehnert, Stadtobersekretär beim Magistrat (Versicherungsamt) Nordhausen im Selbstverlag des Verfassers erschienen und zum Preise von 60 Rpf zu beziehen.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. September 1928 ab märkischer Station **10,53** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. September 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,60, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,65 bis 0,70, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. September 1928. Landfüchse 17 bis 25, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 6,50, Rehe, Sommer 2,90, Rehe, Winter 1,80, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, Winter rote 2, Wiesel, weiße 8, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. September 1928. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, IIa 1 bis 1,10, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,60, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 1,60 bis 1,80, Rebhühner, junge Ia 2 bis 2,25, IIa 1,20 bis 1,40, alte Ia 1,40 bis 1,45, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. September 1928. Hechte, unsortiert 105 bis 116, mittel 100, Schleien, unsortiert 110 bis 140, groß 100, Aale, unsortiert 170 bis 185, groß 195 bis 200, groß-mittel 180 bis 190 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 3,50 bis 4 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 43. **Erhöhung der Rente aus Invaliden- und Angestelltenversicherung.** Ich bin von Anbeginn der Invalidenversicherung bis zum Jahre 1913 (Beginn der Angestellten-Versicherung) Mitglied der Versicherung gewesen und habe Marken geklebt, seit Beginn der Angestellten-Versicherung bin ich Mitglied dieser und trat aus der Invaliden-Versicherung aus, um dort einzutreten. Ich habe wohl über 20 Jahre in der Invaliden-Versicherung Marken geklebt. Zweimal habe ich aus der Invaliden-Versicherung zu meiner Rente Zuschüsse erhalten, und zwar eine ständige laufende und eine einmalige Zuwendung in Höhe von 9 RM. Ich möchte nun einmal anfragen, ob mir die jetzt am 1. Juli gestellte Zulage zusteht. Seit Dezember 1923 beziehe ich eine Rente aus der Angestellten-Versicherung. Forstverwalter B. in G.

Antwort: Auf Grund des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestellten-Versicherung vom 29. März 1928 (Reichsgesetz I Seite 116) erhalten die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1928 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten nicht nur den neu festgestellten Steigerungsbetrag für die Beiträge zur Angestelltenversicherung aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921, sondern auch den erhöhten Steigerungsbetrag für die bis zum 30. September 1921 verwendeten Invaliden-Versicherungsmarken, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung aus beiden Versicherungen mindestens 1 RM beträgt (zu vergl. § 5 der Ausführungsverordnung vom 3. April 1928 — Reichsgesetzblatt I Seite 138). Jg.

Anfrage Nr. 44. **Samengewinnung und Aussaat von Tuja gigantea.** 1. Wann ist der Samen von Tuja gigantea zur Gewinnung am günstigsten reif. 2. Welches sind die besten Methoden zur Gewinnung des Samens? Es handelt sich um etwa 10 m hohe Samenbäume. Der Samen hängt allerdings bis zur Erde. 3. Welche Saatmethoden wendet man bei der Aussaat im Kamp an? Förster W. in E.

Antwort: 1. Die Zapfen reifen im Herbst (etwa Oktober). 2. Die Zapfen werden vor dem Öffnen abgeschnitten und in einem mäßig warmen Raum ausgebreitet, bis der Samen ausfällt. 3. Zu empfehlen ist Vollsaat auf mäßig gelockertem Boden, der sehr kleine und leichte Same erträgt fast gar keine Erdbedeckung, höchstens ganz leichtes Übersieben mit Humuserde und wird dann festgeklopft. Zum Schutz gegen das Austrocknen der keimenden Samen und Keimlinge empfiehlt sich mäßiger Schutz durch leichtes Strauchwerk. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), ist zum 1. Januar 1929 zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2,5 km von Orlowen (Bahnstation), wo Kirche und Schule vorhanden, 15 km von Widminnen (Arzt) und 27 km von der Stadt Marggrabowa. Höhere Schulen in Widminnen, Marggrabowa und Lötzen. Bahnverbindungen im allgemeinen günstig. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten, 11,1730 ha Acker, 11,0580 ha Wiese und Weide. Revier hügelig, vorwiegend Fichte; Jagd gut; etwas rauhes Klima. Bewerbungsfrist 20. Oktober 1928.

Försterstelle Horst, Oberf. Ziegenort (Stettin), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1530 ha Garten, 4,7710 ha Acker, 9,5810 ha Wiese. Nutzungsgeld 43 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule Pölitz, 20 km. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Försterstelle Langenhöft, Oberförsterei Schleswig (Schleswig), wird am 1. November nach Ohlingslust verlegt und ist mit diesem Tage neu zu besetzen. 7,9970 ha Wirtschaftsland mit 90 RM Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Försterstelle Püttkrug, Oberf. Pütt (Stettin), ist zu besetzen. Wirtschaftsland bis Neuregelung: 0,0670 ha Garten, 0,4538 ha Acker. Nutzungsgeld 1 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Nächste Bahnstation 0,4 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Vakante Hilfsförsterstelle Ohlingslust, Oberf. Schleswig (Schleswig), wird am 1. November nach Langenhöft verlegt und ist gleichzeitig neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird später festgesetzt; voraussichtlich etwa 8 ha. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Rendsburg (Schleswig) sucht sofort jüngeren, gut ausgebildeten Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Uelzen (Lüneburg) sucht sofort für mehrere Monate tüchtigen Aushilfsangestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Försterstelle Bergstein, Staatsoberförsterei Hürtgen (Aachen), wird am 1. Oktober in eine Unterförsterstelle umgewandelt. Diese Unterförsterstelle ist dem Privatförster Wieweg, bisher auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei Rötgen, mit der Amtsbezeichnung „Forstaufseher" vom gleichen Tage ab zunächst probeweise übertragen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Born, Revierförster in Dannhorst, Oberf. Celle (Lüneburg), tritt kraft Gesetzes mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.

Digitized by Google

Becker, Förster in Sieb, Oberf. Hohenbucko, wird am 1. Oktober nach Wippra, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.
Beyer, Förster in Wippra, Oberf. Pölsfeld, wird am 1. Oktober nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.
Borgmann, überz. Förster in Bleesern, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. Oktober nach Zöckerig, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.
Budewig, Hegemeister in Hafte, Oberf. Hafte (Minden), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Büttner, Hegemeister in Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.
Dreher, bisher Privatförster und Wildmeister in Borchertsdorf, Oberf. Födersdorf (Königsberg), wurde am 1. April zum Staatsförster ernannt.
Findeisen, Hegemeister in Bennerstedt, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.
Fleischmann, Hegemeister in Wilhelmsthal, Oberf. Grebenstein (Kassel), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.
Heidemann, Förster in Stadensen, Oberf. Sprakensehl, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Breitenhees, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.
Herzel, Hegemeister in Mittelwald, Oberf. Hardehausen (Minden), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Krauß, Förster in Bokel, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag am 1. Oktober in den Ruhestand.
Krüger, überz. Förster in Zöckerig, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster nach Rauchhaus, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.
Lange, Hegemeister in Wotuhl, Oberf. Jakobshagen (Stettin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Liebau, Förster in Buhrow, Oberf. Klaushagen (Köslin), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.
Nielen, Förster in Neustadt i. H., Stiftsoberförsterei Ilfeld, wird am 1. November die Försterstelle Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), übertragen.
Obenhaus, überz. Förster in Holzdorf, Oberf. Thiergarten, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster nach Mügeln, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.
Oertel, Förster in Schütte, Oberf. Zerrin, wird am 1. Oktober nach Koselitz, Oberf. Sommin (Köslin), versetzt.
Prinzhorn, Hegemeister in Wierstorf, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Oktober in den Ruhestand.
Schell, Hegemeister in Medingen, Oberf. Medingen (Lüneburg), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.
Schippan, überz. Förster in Annaburg, Oberf. Annaburg, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.
Schneider, Förster z. N. in Oberhain, Oberf. Usingen, wird am 1. November auf die Endstelle Oberjosbach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), versetzt.
Schüßler, Förster in Wildemann, Oberf. Grund, wird am 1. November die Försterstelle Harste, Oberf. Bovenden (Hildesheim), übertragen.
Stück, Forstsekretär, Oberf. Wolfersdorf, wird am 1. November die Försterstelle Heiligenrode, Oberf. Oberkaufungen (Kassel), übertragen.
Timpert, überz. Förster, Oberf. Neustadt, wird am 1. Oktober die Försterstelle Himmelsberg, Oberf. Fulda-Süd (Kassel), übertragen.
Wagner, überz. Förster in Torfhaus, Oberf. Doberschütz, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster nach Oppelhain, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.
Bauer, Hilfsförster in Kempfenbrunn, Oberf. Försbach, wird am 1. Oktober nach Langenbieber, Oberf. Thiergarten (Kassel), versetzt.
Behrens, Hilfsförster in Tellmer, Oberf. Ebstorf, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Oitzen, Oberf. Medingen (Lüneburg), versetzt.
Bethmann, Hilfsförster, Oberf. Altenbeken (Minden), wird am 1. Oktober nach Rondhausen, Oberf. Wilbeck (Kassel), einberufen.
Hause, Hilfsförster, Oberf. Neuenheerse (Minden), wird am 1. Oktober nach Allendorf, Oberf. Neustadt (Kassel), einberufen.
Lorenz, Hilfsförster in Merseburg, Oberf. Halle a. S., wird am 1. Oktober nach Fasanerie, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.
Knorr, Hilfsförster in Schulenberg, Oberf. Schulenberg, wird am 1. Oktober nach Büderholz, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.
Klähr, Hilfsförster in Nienover, Oberf. Nienover, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Uslar, Oberf. Uslar (Hildesheim), auftragsweise verliehen.
Meyer, Hilfsförster in Radbruch, Oberf. Scharnebeck, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Oerbke, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.
Scheffler, Hilfsförster in Büssenheide, Oberf. Linichen, wird am 1. Oktober nach Schütte, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.
Stafforst, Hilfsförster in Rotenkirchen, Oberf. Grubenhagen, wird am 1. Oktober nach Hilkerode, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.
Vogelgesang, Hilfsförster in Lubianken, Oberf. Bäreneiche, wird am 1. Oktober nach Büssenheide (bekannte Hilfsförsterstelle), bisher Oberf. Linichen (Köslin), vom 1. Oktober ab Oberf. Hangsdorf (Schneidemühl), versetzt.
Wolfram, Hilfsförster in Oslawdamerow, Oberf. Sommin (Köslin), wurde am 1. September zum Förster und Forstsekretär ernannt.
Bauer, Forstgehilfe in Königsthal, Oberf. Königsthal, wird am 1. Oktober nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Im Regierungsbezirk Merseburg werden in den Ruhestand versetzt:

von Haas, Hegemeister in Fasanerie, Oberf. Halle a. S.; **Lukaszik**, Hegemeister in Oppelhain, Oberf. Elsterwerda; **Roßberg**, Hegemeister in Jessen, Oberf. Glücksburg; **Schraube**, Hegemeister in Rauchhaus, Oberf. Tornau; **Schulze**, Hegemeister in Wöllnau, Oberf. Doberschütz; **Stolze**, Hegemeister in Sandersdorf, Oberf. Gräfenhainichen; **Wobicke**, Förster in Mügeln, Oberf. Glücksburg, zum 1. Oktober; **Cramer**, Hegemeister in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, zum 1. November.

Baden.

Hartwig, Oberforstrat in Bonndorf, wurde das Staatliche Forstamt Baden-Baden übertragen.
Junghanns, Forstrat in Zell a. H., wurde das Forstamt Radolfzell übertragen.
Dorner, Forstrat in Meßkirch, wurde das Forstamt Konstanz übertragen.
Metzmer, Forstrat in Karlsruhe, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Neckarschwarzach übertragen.
Stark, Forstrat in Stockach, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Meßkirch übertragen.
Flenchaus, Forstrat in Niederweiler, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Forbach I übertragen.
Fuchs, Forstrat in Karlsruhe, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Zell a. H. übertragen.
Sihr, Forstrat in Karlsruhe, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Bonndorf übertragen.

Stellen von II. Beamten der Forstverwaltung unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Forstrat" werden übertragen den Forstassessoren:

Crocoll aus Karlsruhe: **Gerspach** aus Dürrheim; **Küchler** aus Immendingen.
Feist, Forstrat in Konstanz (badisches Forstamt), wurde in den Ruhestand versetzt.
Friderich, Forstrat in Forbach (badisches Forstamt I), wurde in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Minuth, Franz, Forstverwalter, Graben, Post Reichenwalde, Kreis Weststernberg.
Dangel, Theodor, Forstgehilfe, Lausheim, Post Ostrat, Kreis Hohenzollern.
Kobus, Oskar, Hilfsförster, Schmenzin, Kreis Belgard, Pers.

Bezahlung des Vereinsjahrbuches 1928.

Es wird auf die Bekanntmachung in Nr. 32, Seite 883, verwiesen. Das neue Vereinsjahrbuch, 340 Seiten stark, ist den Mitgliedern in der zweiten Hälfte des August zugestellt. Gebeten wurden sämtliche Mitglieder, den Druckpreis des Jahrbuches **mit 2 RM** sofort einzusenden, und zwar mit Postscheckzahlkarte, die in das Jahrbuch eingelegt worden war. Leider ist erst die Hälfte unserer

Digitized by Google

Mitglieder dieser dringlichen Zahlungspflicht nachgekommen. Wir sind jetzt verpflichtet, die Druckkosten für das Jahrbuch zu zahlen, und haben längst die hohen Portokosten für die Zustellung verauslagt. Aus dem Grunde ersuchen wir alle noch säumigen Mitglieder, die 2 RM unverzüglich einzusenden, und zwar spätestens bis Anfang Oktober. Es wird bestimmt damit gerechnet, daß es nur dieser letzten Mahnung bedarf, um die sehr große Zahl der Restzahlungen in unseren Besitz zu bringen. Sollte die Zahlkarte mit der Adresse der Kassenstelle nicht mehr vorhanden sein, so wird gebeten, das Geld trotzdem schleunigst an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Neudamm, (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7), mit der Bemerkung „Zahlung für das Vereinsjahrbuch 1928" unter Angabe der Mitgliedsnummer einzusenden.

Neudamm, den 18. September 1928.

Die Kassenstelle.

Ortsgruppe Rothenburg O.-L. Am Sonntag, dem 30. September 1928, 15 Uhr, findet in Niesky, Hotel Schammer, eine Versammlung statt, zu der alle Mitglieder hierdurch eingeladen werden. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Diehsa, den 23. September 1928.

Speth.

Ortsgruppe Warburg-Höxter. Am 13. September 1928 hielt die Ortsgruppe Warburg-Höxter in Brakel eine Versammlung ab. An Stelle des ausgeschiedenen Vorsitzenden Herrn Förster Hoeke, Böckendorf, wurde einstimmig Herr Förster Gustav Esser, Hinnenburg b. Brakel, gewählt. Dem bisherigen Vorsitzenden Herrn Hoeke im Namen der Ortsgruppe herzlichen Dank für seine Bemühungen im Interesse des Vereins. Die nächste Versammlung mit Preisschießen findet am Sonnabend, dem 13. Oktober 1928, in Hembsen bei Herrn Robrecht statt. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Der Schriftführer: Schellhove.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5838 und 12642.

Betrifft Pensionskasse.

Der Pensionskassenleitung ging kürzlich anonym eine Zuschrift zu, nach der eins unserer Mitglieder, das namhaft gemacht wurde, eine Rente aus der Pensionskasse bezöge, obwohl es noch im Dienst sei. Damit der Pensionskasse keine üble Nachrede geschehe, teilen wir mit, daß die Angaben zwar den Tatsachen entsprechen, das betreffende Mitglied aber über 70 Jahre alt ist und deshalb von uns Altersrente bezieht, unbeschadet etwaiger Dienstleistungen. Ist ein Mitglied noch nicht 70 Jahre alt, so erhält es die Pension nur, wenn es mehr als 50 % dienstunfähig ist.

Berlin C, 20. September 1928.

Die Geschäftsführung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Junack.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die angesagte Versammlung aller östlich der Elbe wohnenden ehemaligen Miltenberger muß um vier Wochen infolge Dienstrücksichten verschoben werden; desgleichen die Versammlung der Bezirksgruppe Schlesien. Die Versammlungen finden demzufolge in Frankfurt a. O. am 3. November und in Liegnitz am 4. November zu den in Nr. 37 auf S. 1026 angesetzten Zeiten statt.

R. G. Bartnick,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Schlesien.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Förstertöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Fro. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die in der heutigen Nummer veröffentlichte Anzeige der **Raubtierfallenfabrik Rud. Wilniger, Haynau i. Schles.**, sei unseren Lesern angelegentlich empfohlen. Diese Firma fabriziert als Spezialität Fangeisen für alles existierende Raubwild. Der enorme Schaden, welcher uns durch unser heimisches Raubwild, wie Fuchs, Marder, Iltis, Fischotter usw., erwächst, ist jedem zur Genüge bekannt. Preislisten versendet die Firma kostenlos.

Ein Ereignis auf dem Büchermarkt! Der „Große Brockhaus" erscheint jetzt neu, und zwar im Umfang von 20 Bänden. Damit wird dieses berühmte Konversations-Lexikon das größte und vollkommenste Nachschlagewerk der Gegenwart. Wir machen unsere Leser ganz besonders darauf aufmerksam, daß dieses berühmte Werk seitens der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9, bei sofortiger Bestellung nicht nur zu einem erheblich ermäßigten Subskriptionspreis bei außerordentlich geringen Monatszahlungen geliefert wird, sondern außerdem alte Lexika mit einem ansehnlichen Betrag in Zahlung genommen und angerechnet werden. Alles Nähere darüber ist aus dem beiliegenden Prospekt ersichtlich

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Revierverwalter der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. Neudamm, den 5. Oktober 1928. 43. Band.

Verein „Waldheil", Neudamm, bittet von neuem!

Mit dem Oktober beginnen die Treibjagden, die infolge des guten Hasenbesatzes wohl zahlreicher werden wie in den letzten Jahren. Da stellt sich wiederum auch Verein „Waldheil", Neudamm, ein, mit der herzlichen Bitte, an alle deutschen Jäger, besonders an die deutschen Forst- und Jagdbeamten, die Treib- und Gesellschaftsjagden veranstalten, sowie an alle Weidmänner, die sich an solchen beteiligen, auch weiter dem „Waldheil" ihre Gunst zu schenken. Kein Jagdtag, vor allem keine Treibjagd, darf vorübergehen, ohne daß nicht Verein „Waldheil", Neudamm, und damit die Hilfsbedürftigen, Armen und Unversorgten der grünen Farbe Deutschlands ihren Vorteil und Segen davon haben.

„Nichts gleicht auf Erden dem Jägervergnügen", sagt ein alter Jagdspruch. Wo aber der Mensch sich freut und angeregt ist, da gedenkt er auch gern derer, die in Schmerz und Hoffnungslosigkeit leben. Wem aber würde der deutsche Weidmann lieber spenden als dem Verein „Waldheil", der dafür sorgt, daß alle, auch die kleinsten Gaben deutscher Jäger, in die rechten Hände, in den Besitz der wirklich Armen und Notleidenden fließen.

Bei jeder Treibjagd sollte zu Gunsten des „Waldheil" eine Sammlung veranstaltet werden; jede nutzlos verschossene Patrone, jeder fehlgegangene Schuß, jeder Verstoß gegen die Weidmannssprache, jede Sünde in weidmännischem Verhalten möge zu Gunsten der Waldheilkasse bestraft werden.

Und dann bei den Schüsseltreiben! Mit ein paar zündenden Worten sei, wenn die Wogen des Frohsinns höher schlagen, der hohen Aufgaben des „Waldheil" gedacht, und dann sei der Jägerhut herumgegeben! Sicher fließen Gaben von allen Seiten so reichlich, daß dadurch unsäglich viel Not gelindert werden kann.

Aber nicht nur Treibjagden und Schüsseltreiben sollen zu Sammlungen benutzt werden, sondern auch jede Tagung von deutschen Jägern, von Forst- und Jagdbeamten, sei es eine Vereinsversammlung oder Hundeprüfung, ein Preisschießen oder eine Stammtischzusammenkunft. Ueberall soll man sich auch des „Waldheil" erinnern, der, um Not der Angehörigen der grünen Farbe zu lindern, immer noch größere Mittel braucht, als für ihn schon im Laufe der Jahre aufgebracht worden sind. Die Nöte unseres geknechteten Vaterlandes sind bekannt und damit die Sorgen jedes Deutschen, besonders die der unzähligen Bedürftigen, die zumeist auch durch Geldentwertung ihren letzten Notgroschen verloren haben und deren Zahl auch im grünen Walde größer ist als immer angenommen wird.

Forstliche und jagdliche Vereine, die regelmäßige Sitzungen abhalten, vor allem aber Jägerstammtische, stellen am besten in ihren Versammlungsräumen dauernd **Sammelbüchsen** auf, mit denen dann ständig für den „Waldheil" gesammelt wird. Solche Sammelbüchsen liefert „Waldheil" kostenlos, wenn die Gewähr für ordnungsgemäße Behandlung, Aufbewahrung und regelmäßige Einsendung des gesammelten Geldes übernommen wird. Jeder, der Versammlungen besucht, und sich an seinem Stammtisch wohlfühlt, weiß, wie zweckmäßig und für den „Waldheil" gewinnbringend die Aufstellung solcher Sammelbüchsen sein kann, wenn die Handhabung und Verwaltung eine tatsächlich richtige und geregelte ist.

Auch **neue Mitglieder** braucht „Waldheil" dringend. Besonders die Jugend der

Digitized by Google

deutschen Forst- und Jagdbeamtenschaft gehört immer noch zahlreicher in die Reihen des „Waldheil". Bei dem so gefahrvollen Beruf in Forst- und Jagdschutz sollte auch schon der jüngere Forst- und Jagdbeamte, mindestens aber in dem Augenblick, indem er eine Ehe eingeht, sich dem „Waldheil" anschließen. Allein die Begräbnisbeihilfen, die für Beamtenmitglieder schon nach drei Jahren 30 RM, nach fünfzehn Jahren aber 150 RM betragen, machen den Zutritt zum „Waldheil" jedem deutschen Forst- und Jagdbeamten, der rechnen kann und will, zur Pflicht. Mittlere und untere Forst- und Jagdbeamte zahlen einen Jahresbeitrag von 2 RM, alle übrigen Mitglieder solchen von 5 RM.

Zur Werbung neuer Mitglieder werden **Sammellisten**, auch in fest geheftetem Umschlag, zur Verfügung gestellt. Alle interessierten Vereinsvorstände sollten solche Listen stets in Händen haben und bei jeder Vereinsversammlung neu herumgeben, niemals bleibt der Erfolg aus.

Dem aber, der entschlossen ist, dauernd für „Waldheil" zu wirken, blüht auch Anerkennung für seine treue Arbeit, denn „Waldheil" hat **einen kleinen, echt silbernen Becher** anfertigen lassen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit am „Waldheil", Neudamm 1928". Dieser Becher wird jedem gewidmet, der als Waldheilmitglied oder dessen Gönner **zwanzig neue Mitglieder** dem „Waldheil" zuführt und bei deren Anmeldung gleichzeitig die Mitgliederbeiträge für 1929 einschickt. Auch für die Anmeldung von zwanzig weiteren neuen Mitgliedern wird stets ein neuer Becher verliehen, so daß eifrige Förderer die Aussicht haben, sich bald des Besitzes mehrerer Ehrenbecher zu erfreuen. Der aus feinstem Silber hergestellte Becher ist nebenstehend in naturwahrer Größe abgebildet. Die Namen der Gönner, die sich silberne Becher durch ihre Tätigkeit für den „Waldheil" erwerben, werden an dieser Stelle auf Wunsch bekanntgegeben.

Silberner Ehrenbecher des „Waldheil". Ehrengabe für Mitglieder, Freunde und Gönner, die dem „Waldheil" je zwanzig neue Mitglieder zugeführt haben.

Alle Spenden für den „Waldheil", auch Mitgliederbeiträge, sind zu senden an seine Anschrift: Verein „Waldheil" e. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140.

Auf Erfüllung aller der hier geäußerten herzlichen Bitten, namentlich auf schnellen Eingang reicher Gaben aus allen Kreisen deutscher Jägerei wird zuversichtlich gehofft. In dem Sinne

Wald- und Weidmannsheil!

Neudamm, im Gilbhardt 1928.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Beseitigung einer Unstimmigkeit bei der Försterbesoldung.

Von Oberregierungsrat i. R. **Behm.**

Unter dieser Überschrift habe ich in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" darauf hingewiesen, daß eine größere Zahl preußischer Förster durch das neue Besoldungsgesetz benachteiligt werden würde, wenn in die damals noch nicht erlassenen Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift Aufnahme fände, die dies verhindere. Leider enthalten die Ausführungsbestimmungen, die das Staatsministerium am 19. Mai d. J. vollzogen hat, hierüber nichts. Da der Landtag demnächst zusammentritt und vielleicht eine Nachprüfung der durch das Besoldnngsgesetz hervorgerufenen Härten vorgenommen werden wird, möchte ich nochmals darauf zurückkommen. Ich werde aber eine andere Regelung vorschlagen als in Nr 12, eine andere Regelung, von der ich hoffe, daß sie leichter die Zustimmung der maßgebenden Kreise finden wird, zumal andere Ressorts daraufhin keine Forderungen erheben können, da gleiche Verhältnisse bei ihnen ausgeschlossen sind. Auch bei der Reichsforstverwaltung, die nur wenige preußische Staatsforstbeamte übernommen hat, werden sie kaum vorkommen.

Es gab vor dem Kriege in Preußen zwei Försterlaufbahnen. Es gab aktive Oberjäger, die neun Jahre beim Militär dienten, und Reservejäger, deren aktive Militärzeit nur drei Jahre dauerte. Erstere genossen den Vorzug, daß sie sich im Anwärter- und im Besoldungsdienstalter um drei Jahre besser standen als die Reservejäger. Darüber, wer aktiver Oberjäger wurde, entschied lediglich die Militärverwaltung. Maßgebend hierbei war natürlich die militärische Tüchtigkeit des Försteranwärters. Die Zahl der zur Oberjägerlaufbahn Zugelassenen richtete sich nach dem jeweiligen Bedarf der Militärverwaltung. Ein Anwärter, der militärisch ausreichend befähigt

Digitized by Google

für diese Laufbahn erschien, wurde daher zum aktiven Weiterdienen nicht verpflichtet, wenn der Bedarf aus seinem Jahrgang bereits gedeckt war. Er verlor also trotz seiner Qualifikation drei Jahre an seinem späteren Besoldungsdienstalter.

Als nach dem Kriege der Zusammenhang zwischen Militärdienst und Försterlaufbahn aufgehoben wurde, galt es, diese Verschiedenheiten, die den Interessen der Forstverwaltung widersprachen, zu beseitigen. Es gelang dies aber restlos nur für die am 31. März 1920 noch nicht angestellten Anwärter. Für diese stellte Ziffer 178 der Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 ergänzende Vorschriften in Aussicht, die dann auch am 15. Dezember 1921 vom Minister für Landwirtschaft gemeinsam mit dem Finanzminister mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 erlassen wurden. Sie beseitigten diese Differenz für alle damals vorhandenen Anwärter, mußten aber mit Rücksicht auf die erwähnte Ziffer 178 die bereits planmäßig Angestellten im großen ganzen unberücksichtigt lassen. Nur insoweit konnte deren Besoldungsdienstalter verbessert werden, als es erforderlich war, um die Überholung durch einen der aufgebesserten Anwärter zu vermeiden. Das kam aber nur wenigen Jahrgängen zugute. Für die überwiegende Mehrzahl der Förster blieb der Unterschied von drei Jahren beim Besoldungsdienstalter bestehen.

Es bot sich damals nur noch eine Handhabe, für die aus der Reservejägerlaufbahn Hervorgegangenen etwas mehr zu tun, und diese Möglichkeit ergriff der Minister für Landwirtschaft, indem er für die Verleihung der neu geschaffenen Aufrückungsstellen der damaligen Gruppe 7 eine besondere Reihenfolge schuf, die die Bevorzugung der Oberjäger beim Aufrücken in diese Gruppe beseitigte. Danach blieben die Reservejäger zwar, so lange sie der Gruppe 6 angehörten, in der Besoldung hinter den gleichaltrigen Oberjägern zurück, stiegen aber gleichzeitig mit diesen in die höhere Besoldungsgruppe 7 auf. Hierdurch erhielten alle diejenigen Reservejäger, deren Besoldungsdienstalter durch die oben erwähnten „Ergänzenden Vorschriften" nicht verbessert werden konnte, einen gewissen Ausgleich.

Dieser Ausgleich ist durch das neue Besoldungsgesetz, das keine Aufrückungsstellen mehr vorsieht, beseitigt worden. Während bei allen übrigen Verwaltungen der Unterschied im Besoldungsdienstalter desjenigen Beamten, der vor dem 1. Oktober 1927 eine Aufrückungsstelle bekommen hat, und des gleichaltrigen, der sich vor diesem Tage noch in der Eingangsgruppe befand, nach § 31 des Beamtendiensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1927 nicht mehr als vier Jahre umfassen darf, beträgt er beim Förster der Reservejägerlaufbahn sieben Jahre. Bei dem Jahrgang 1891, der vor dem 1. Oktober 1927 teils in Gruppe 7, teils noch in Gruppe 6 war, hat der Oberjäger der alten Gruppe 7 jetzt ein Besoldungsdienstalter von 1905, der Reservejäger der Gruppe 6 aber ein solches von 1912. Sein Besoldungsdienstalter müßte also gerechterweise auf 1909 vordatiert werden. In gleicher Weise wäre das Besoldungsdienstalter der Reservejäger der Jahrgänge 1892 bis 1896 zu verbessern, wie aus den hier folgenden Tabellen zu ersehen ist. Für die späteren Jahrgänge besteht die Übereinstimmung zwischen Reservejäger und Oberjäger schon seit dem 1. April 1920.

Von den Gehaltsmehrkosten würden auf das Rechnungsjahr 1927 48 200, auf 1928 104 900, auf 1929 98 500, auf 1930 84 200, auf 1931 63 600, auf 1932 42 600 und auf 1933 21 400 RM entfallen, vorausgesetzt, daß die Aufbesserung mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1927 durchgeführt würde. Wird sie aber erst am 1. Oktober 1928 durchgeführt, so würden die Kosten für 1927 fortfallen und für 1928 sich auf 56 700 RM ermäßigen. Von 1934 ab kommen Mehrkosten überhaupt nicht mehr in Frage. Die den Berechnungen zugrunde gelegte Stärke

Tabelle 1. Besoldungsdienstalter der Förster, die am 30. September 1927 noch in Gruppe 6 waren.

Eintritts-Jahrgang	Ehemalige Reservejäger			Ehemalige Oberjäger		
	Besoldungsdienstalter		Mithin bis zum Beginn des jetzigen Besoldungsdienstalters	Besoldungsdienstalter		Mithin bis zum Beginn des jetzigen Besoldungsdienstalters
	1920	1927	Jahre	1920	1927	Jahre
Herbst 1891	1908	1912	21	1905	1909*)	18
„ 1892	1909	1913	21	1906	1910	18
„ 1893	1910	1914	21	1907	1911	18
„ 1894	1911	1915	21	1908	1912	18
„ 1895	1911	1915	20	1909	1913	18
„ 1896	1911	1915	19	1910	1914	18

Für die jüngeren Jahrgänge verkürzt sich die Zeit bis zum Beginn des Besoldungsdienstalters allmählich, bis sie für den Jahrgang 1905 die normale Spanne von 10 Jahren erreicht.

*) Hier nur aufgeführt, um zu zeigen, wie sich das jetzige Besoldungsdienstalter eines Oberjägers der ehemaligen Gruppe 6 aus den Jahrgang 1891 berechnen würde. Meines Wissens sind diese sämtlich am 30. September 1927 in Gruppe 7 gewesen.

Digitized by Google

Tabelle 2. **Vorschlag zur Herstellung einer Übereinstimmung der Besoldungsdienstalter der Reservejäger und Oberjäger und Berechnung der dadurch entstehenden Kosten.**

Jahrgang	Zahl der Reservejäger	Besoldungsdienstalter zur Zeit	Besoldungsdienstalter Vorschlag	Mehrbetrag an Gehalt in der Zeit vom 1. Oktober 1927/8 im einzelnen ℳ	1927/8 im ganzen ℳ	1928/9 im einzelnen ℳ	1928/9 im ganzen ℳ	1929/30 im einzelnen ℳ	1929/30 im ganzen ℳ	1930/1 im einzelnen ℳ	1930/1 im ganzen ℳ	1931/2 im einzelnen ℳ	1931/2 im ganzen ℳ	1932/3 im einzelnen ℳ	1932/3 im ganzen ℳ
1891	64	1912	1909	400	25600	200	12800	200	12800	—	—	—	—	—	—
1892	79	1913	1910	200	15800	400	31600	200	15800	200	15800	—	—	—	—
1893	63	1914	1911	400	25200	200	12600	400	25200	200	12600	200	12600	—	—
1894	68	1915	1912	200	13600	400	27200	200	13600	400	27200	200	13600	200	13600
1895	81	1915	1913	200	16200	200	16200	200	16200	200	16200	200	16200	200	16200
1896	65	1915	1914	—	—	200	13000	—	—	200	13000	—	—	200	13000
					96400		113400		83600		84800		42400		42800

Mehrbeträge an Wohnungsgeldzuschuß sind nicht erforderlich.

der einzelnen Jahrgänge habe ich aus dem Förster-Jahrbuch 1925 entnommen. Seitdem hat sich die Zahl der Beamten durch Abgänge verringert, so daß die tatsächlichen Mehrkosten zweifellos noch niedriger sind, als von mir angegeben. Durch eine, in 6 bis 7 Rechnungsjahren nur unerhebliche Belastung der Staatskasse ließe sich also die Härte, die das Besoldungsgesetz einem Teile der älteren Förster gebracht hat, beseitigen.

Der Schulungskursus der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" in Halle a. d. Saale am 17. und 18. März 1928.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Am 17. März, morgens 8 Uhr, eröffnete der Vorsitzende der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" nach einleitenden Begrüßungsworten die Hallenser Schulungstagung mit folgenden Ausführungen:

„Zum erstenmal treten die Abgeordneten der Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" zu einer Schulungstagung zusammen, nicht nur, um ihre eigenen Kenntnisse im Interesse der uns anvertrauten Betriebe und des Standes zu bereichern, sondern auch, und das ist die Hauptsache, das Gehörte hinauszutragen zu den Mitgliedern, die heute hier nicht anwesend sein können. Sie, meine Herren, die Sie als Abgeordnete Ihrer Bezirksgruppen gekommen sind, übernehmen also Pflichten, und ich bin der festen Überzeugung, daß Sie in Erfüllung dieser Pflichten nicht versäumen werden, sich die weiteste Verbreitung des hier Gebotenen im Kreise unserer Mitglieder angelegen sein zu lassen. Nur dann erfüllt eine Organisation und eine Tagung voll ihren Zweck, wenn sie sichtbare Erfolge nicht nur für den Stand der Berufszugehörigen, sondern auch für den Wirtschaftszweig mit sich bringt. Die Gelegenheit, für sich selbst und für Ihre Mitglieder solche Kenntnisse zu erwerben, haben Sie heute.

Meine Herren! In wirtschaftspolitischer Hinsicht glaubte man bei manchen Wirtschaftszweigen in den letzten Jahren eine langsame Entwicklung nach aufwärts zu bemerken. Leider hat sich dieses Wiederaufblühen als eine Scheinblüte erwiesen, die bei dem leisesten Stoß, den der deutsche Wirtschaftskörper erhielt, zu Boden sank. Die Früchte eisernen Fleißes konnten die Angehörigen des Wirtschaftszweiges, seien sie Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter, die ein Ganzes bilden müssen, nicht ernten. In den allermeisten Fällen blieb nur die bittere Enttäuschung, die beste Arbeitskraft umsonst dahingegeben zu haben, zurück. Dem Vaterlande, der Wirtschaft und dem Deutschen Volke kamen die Früchte deutschen Fleißes in den Jahren nach dem so heldenmütig geführten Kampfe nicht voll zugute, weil wir durch den Versailler Friedensvertrag die Sklaven fremder Nationen geworden sind. Auch die Bodenwirtschaftszweige liegen heute elend danieder. Wie verzweifelt z. B. die Lage der Schwester der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, ist, geht schon daraus hervor, daß sich heute die wirtschaftsfriedlich eingestellten Landwirte aller Grade wie demonstrierende Arbeiter zusammenschließen und auf die Straße gehen. Das sind letzten Endes alles die Folgen der Knechtung des deutschen Vaterlandes von außen her.

Aber auch im Innern lassen einerseits die Absichten einer Einengung der Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Bewirtschaftung gewisser Wirtschaftszweige diese nicht voll zur Entwicklung kommen, während die deutsche Volkswirtschaft anderseits durch Arbeitskämpfe von oft unerhörten Ausmaßen einen schweren Stoß nach dem andern erleidet.

Wenn unsere Wirtschaft, die nur Mittel zum Zweck sein darf und deren Gedeihen von einem machtvollen, unabhängigen Staate abhängig ist, wieder zur Blüte gebracht werden soll, so ist hierzu in hervorragendem Maße die Privatwirtschaft berufen. Der Staat, der die Initiative des ewig

Digitized by Google

vorwärtsstrebenden, immer wachsamen, gewandten Privatunternehmers, der jede Gelegenheit zum Vorwärtskommen benutzt, durch Verstaatlichungsabsichten oder durch andere beunruhigende Maßnahmen lähmt, schadet sich selbst.

Die Aufgaben des Staates bestehen in wirtschaftspolitischer Hinsicht in erster Linie darin, die Gesamtbelange aller Wirtschaftszweige zu wahren, diese gegen schädliche äußere Einflüsse zu schützen und im Innern die Gegensätze der Wirtschafts- und Berufsgruppen in der vorsichtigsten Weise auszugleichen. Von jeder staatlichen Bevormundung derjenigen Wirtschaftsgruppen, deren Gedeihen von der Initiative des Privatunternehmers abhängig ist, ist abzusehen. Die alleinige Bewirtschaftung haben die Selbstverwaltungskörper zu übernehmen, welche so zusammengesetzt sind, daß alle Angehörigen eines Wirtschaftszweiges, vom Unternehmer bis zum letzten Arbeiter, bei der Selbstverwaltung in ausreichendem Maße mitverantwortlich beteiligt sind. Wenn alle Angehörigen eines Wirtschaftszweiges diesen verantwortlich mitverwalten, werden auch die Arbeitskämpfe, die ja, solange es Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, immer bleiben werden, nicht mehr solche Ausmaße annehmen, daß sie eine ernste Gefahr für Volk und Vaterland bilden.

Wir leben heute in der Übergangszeit, die hoffentlich zu der Bildung der Selbstverwaltungskörper für jeden Wirtschaftszweig in dem obigen Sinne führen wird. Ein großer Teil des Volkes, ganz besonders die Arbeiterschaft, ist noch nicht reif zu dieser verantwortlichen Mitarbeit in den Selbstverwaltungskörpern, denn diese Mitarbeit verlangt umfassende Kenntnisse. Aber alle Gruppen sind in der ernstesten Weise bestrebt, sich die erforderlichen Kenntnisse durch Vermittlung ihrer Berufsorganisationen anzueignen. Auch die deutschen Privatforstbeamten dürfen hier nicht zurückbleiben. Sie tragen als Verwalter von etwa 6½ Millionen ha Grund und Boden eine ganz besonders hohe Verantwortung und müssen sich durch ihr eisernes Pflichtgefühl und durch ausgedehnte Kenntnisse reif und würdig erweisen, in dem hoffentlich bald kommenden Selbstverwaltungskörper der Privatforstwirtschaft als Zweig der deutschen Forstwirtschaft tätig zu sein.

Wissen und Können, verbunden mit der Pflichtauffassung eines Kant sind die scharfen Schwerter, die auch der Privatforstbeamte im Kampf um die Erhaltung seines Betriebes und in erster Linie zur Förderung seines Standes nötig hat. Sie, meine Herren, erkennen jetzt die Gründe, die zur Abhaltung der heutigen Schulungstagung führten.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß Sie als Abgeordnete Ihrer Bezirksgruppen reiches Wissen mit nach Hause nehmen und dieses Wissen Ihren Mitgliedern übermitteln, damit auch diese scharfe Waffen bekommen und kämpfen können für die uns anvertrauten kostbaren Werte und für die Förderung der Standesbelange."

Nach diesen einleitenden Worten erteilte der Vorsitzende Herrn Universitätsprofessor Dr. Joerges das Wort zu seinem Vortrag „Das neue Arbeitsrecht". Die auszugsweise Wiedergabe dieses für uns so wichtigen Vortrages folgt demnächst. Als zweiter Redner war Herr Universitätsprofessor Dr. Grünfeld vorgesehen, der als Vortragsthema „Die Sozialversicherung" behandelte. In nachstehendem wird dieser Vortrag, dessen einzelne Teile für uns als praktische Forstwirte von sehr großer Wichtigkeit sind, auszugsweise wiedergegeben. Auch unseren Forstlehrlingen und Forstschülern sei das Studium der Ausführungen zum Examen empfohlen.

II.

Die Sozialversicherung.

1. Allgemeines: a) Geschichte. Die Sozialversicherung vereinigt in sich Versicherung, Staats- und Gemeindefürsorge und Haftpflicht der Arbeitgeber. Sie ist an die Stelle aller dieser Einrichtungen getreten. Früher gab es auf dem Gebiete der Versicherung für den kleinen Mann die freie Versicherung, Hilfsvereine und Kassen von Berufsorganisationen (Bruderladen, Innungskassen, Knappschaftskassen).

Das Vorbild für die deutsche Sozialversicherung, die früher Arbeiterversicherung hieß, ist den Knappschaftskassen der besonders gefährdeten Bergarbeiter entnommen. Die Zugehörigkeit zu diesen Kassen beruhte seit 1854 auf Zwang. Auch die deutsche Sozialversicherung ist Zwangsversicherung, die eine typisch deutsche Einrichtung ist.

Die deutsche Sozialversicherung wurde durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitet. Sie stellte eine Ergänzung der damaligen allgemeinen Arbeiterpolitik dar.

Zuerst wurde das Krankenversicherungsgesetz erlassen, und zwar im Jahre 1883 für das Gewerbe, 1885 für den Handel und 1886 für die Landwirtschaft. Es ist wiederholt abgeändert worden. Im Jahre 1884 wurde die Unfallversicherung eingeführt, zuerst für das Gewerbe, 1885 für die Landwirtschaft, 1887 für die Seeschiffahrt usw. Im Jahre 1889 fand das Gesetzgebungswerk seinen vorläufigen Abschluß durch Einführung der Invaliden- und Altersversicherung. Änderungen sind wiederholt erfolgt, besonders sind die Leistungen und der Personenkreis erweitert worden. Eine Zusammenfassung und Erweiterung fanden alle diese Gesetze in der Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1911. Bei dieser Gelegenheit trat die Hinterbliebenenversicherung neu hinzu.

Das Jahr 1911 ist auch das Entstehungsjahr der Angestelltenversicherung, die die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für die Angestellten ist.

Während der Kriegszeit mußte die Versicherung dann etwas beschränkt und den Kriegsverhältnissen angepaßt werden. Die Verhältnisse der Kriegszeit hatten aber auch die Schaffung eines neuen Zweiges zur Folge, nämlich der Wochenhilfe und der Wochenfürsorge für Familienmitglieder und für minderbemittelte Wöchnerinnen.

Digitized by Google

In der Nachkriegszeit mit ihrer Geldnot mußte die Versicherung eine Umstellung erfahren, und durch die Inflation verlor die Sozialversicherung ihr gesamtes Vermögen, so daß im Jahre 1924 von vorn angefangen werden mußte. Die Reichsversicherungsordnung wurde im Jahre 1924 neu gefaßt, ebenso das Angestellten-Versicherungsgesetz.

Das Reichsknappschaftsgesetz vom Jahre 1923 regelte die Kranken-, Invaliden- und Pensionsversicherung für Bergarbeiter und die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Bergangestellte, jedoch nicht die Unfallversicherung. Eine Neuregelung des Gesetzes erfolgte im Jahre 1925. Zu allen diesen Versicherungsarten trat schließlich im Jahre 1927 die Arbeitslosenversicherung hinzu, an deren Stelle seit 1924 bereits etwas Ähnliches in der Erwerbslosenfürsorge vorhanden gewesen war.

Auch im Auslande ist die Sozialversicherung zum Teil stark ausgebaut, besonders in England und Frankreich. Sie beruhte dort zunächst auf Hilfskassen der Arbeiter, die anfangs oft religiös oder ordensmäßig oder gewerkschaftlich aufgezogen waren, später aber unter mehr oder minder erzwungener Förderung der Arbeitgeber und des Staates. Seit den neunziger Jahren fand eine, zuerst allmähliche, seit dem Jahre 1900 aber rasche Angleichung an das deutsche Beispiel statt, und seit dem Weltkriege ist ein starker Ausbau der Zwangsversicherung erfolgt, wobei das deutsche Beispiel teilweise überholt worden ist. Die Arbeitslosenversicherung besteht in Großbritannien schon seit dem Jahre 1911.

b) Übereinstimmendes. Versicherungsfälle, d. h. Fälle, in denen die Versicherung wirksam wird, sind Krankheit, neuerdings auch Schwangerschaft und Mutterschaft, Unfall, Tod, Invalidität einschließlich der Fürsorge für die Hinterbliebenen, Alter und Arbeitslosigkeit. Für alle diese Versicherungsfälle sorgt die Sozialversicherung.

Die Krankenversicherung findet ihre Anwendung bei kurzfristigen, vorübergehenden Schäden und auf die ersten acht Wochen nach einem Unfall. Die anderen Schadensfälle sind langfristiger Art und unterliegen anderen Versicherungsarten (Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung), bei denen Renten gewährt werden und die zentralisiert sind. Die Krankenversicherung ist im Unterschied zu ihnen örtlich dezentralisiert.

Die Sozialversicherung ist eine echte Versicherung. Sie gewährt den Versicherten einen rechtlichen Anspruch auf Hilfeleistung ohne den Nachweis einer besonderen Bedürftigkeit. Die Sozialversicherung ist also keine Fürsorge oder Staatsbürgerversorgung. Der Versicherungszwang, der besteht, trifft alle Arbeiter, Angestellte dagegen (abgesehen von der Unfallversicherung) nur bis zu einem bestimmten Arbeitsverdienst, nämlich bis zu einem Einkommen, das 6000 RM jährl. nicht übersteigt. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter haben auf die Zugehörigkeit zur Versicherung keinen Einfluß. In bestimmten Grenzen ist eine freiwillige Versicherung möglich.

Bei der Kranken-, Knappschafts- und Unfallversicherung bedeutet die Versicherungspflicht zugleich das Versichertsein. Bei den anderen Versicherungen, nämlich der Angestellten-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung gibt es eine Wartezeit und eine Anwartschaft, d. h. die Versicherung wird nur wirksam, wenn bestimmte Mindestteilzahlungen erfolgt sind.

Etwas Besonderes stellt die Unfallversicherung dar. Sie ist eine Selbsthilfeorganisation der Unternehmer und an die Stelle der früheren Haftpflicht getreten. Daher tragen bei dieser Versicherung die Unternehmer die Kosten allein.

Die Aufbringung der Mittel für die Sozialversicherung geschieht durch Beitragsleistungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Markenform nach dem Umlageverfahren, nach dem die Ausgaben für die Einnahmen bestimmend werden. Bei der Alters- und Invalidenrente, bei der Witwen- und Waisenrente der Arbeiter sowie bei der Familienwochenhilfe werden Reichszuschüsse geleistet. Bei der Familienwochenhilfe z. B. zahlt das Reich die Hälfte.

Hinsichtlich der Leistungen unterscheidet man Rentenleistungen, einmalige Leistungen, Doppelleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen. Die Bestimmungen hierüber sind für die Forstwirtschaft die gleichen wie für die Landwirtschaft.

c) Organisation der Sozialversicherung. Die Träger der Sozialversicherung sind die Versicherungsanstalten, denen die Versicherten grundsätzlich angehören. Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen. Diese Versicherungsträger sind entweder beruflich oder bezirklich organisiert. Berufsgenossenschaftlich organisiert ist die gewerbliche Unfallversicherung und die Versicherungen in den Betriebs- und Innungskrankenkassen. Bezirkliche Organisation besteht bei den Orts- und Landkrankenkassen und der landwirtschaftlichen Unfall- und der Invalidenversicherung. Die Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung ist für das ganze Reich einheitlich gestaltet.

Die Verwaltung dieser Anstalten ist bureaukratisch eingerichtet oder geht im Wege der Selbstverwaltung vor sich. Der Einfluß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entspricht ihrer Beitragsleistung. Die Wahl der durchwegs ehrenamtlichen Vertreter der beiden Gruppen geschieht auf fünf Jahre.

Die Aufsicht obliegt dem Staate und geschieht über die Krankenkassen durch die Versicherungsämter, die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten durch das Reichsversicherungsamt und über die Knappschaftsversicherung und die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung durch den Reichsarbeitsminister.

Diese Ämter (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt) in Baden, Bayern und Sachsen, die als Zwischeninstanz eingeschalteten Landesversicherungsämter, und der Reichsarbeitsminister, der die höchste Instanz darstellt, sind nicht nur Aufsichtsbehörde,

Digitized by Google

sondern auch Mitwirkungs- und Genehmigungsbehörde.

Der Rechtsweg für Streitigkeiten hat drei Stufen: Versicherungsamt (in der Regel die unterste Verwaltungsbehörde, z. B. das Landratsamt), Oberversicherungsamt, Reichs- und Landesversicherungsamt.

Ein Zusammenwirken der Träger der Sozialversicherung sowie der öffentlichen und der freien Fürsorge findet beim Heilverfahren der verschiedenen Versicherungszweige statt, aber auch in der allgemeinen Kranken- und Unfallfürsorge und bei der allgemeinen Krankheitsverhütung. Daher gibt es Krankenkassenverbände, örtliche Verbände der Berufsgenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften mit den Fürsorgestellen, die sich diesen für die Volksgesundheit wichtigen Aufgaben widmen.

2. Die Krankenversicherung.

Die älteste Form der Versicherung ist die Krankenversicherung. Sie ist nicht nur eine Versicherung für den Fall der Krankheit, sondern auch für Wochenbett, Mutterschaft und Todesfall; im letzteren Falle wird ein Sterbegeld gewährt. Versicherungspflichtig sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsbürgerschaft

1. alle Arbeiter, auch Dienstboten, Seeleute usw.,
2. Angestellte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge usw., ferner Erzieher, Bühnenmitglieder und Musiker, Kunstgewerbetreibende, wenn das jährliche Einkommen 3600 RM nicht übersteigt,
3. die Seeleute und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Die Versicherungspflicht liegt stets dann vor, wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Frei von der Versicherung sind alle Beamten und die vorübergehend Beschäftigten; ferner die, die auf Antrag von der Versicherung befreit sind.

Zum freiwilligen Beitritt zur Versicherung sind berechtigt Arbeiter und Angestellte, die nicht versicherungspflichtig sind, Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Betrieb ohne Entgelt und ohne eigentliches Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Gewerbetreibende mit höchstens zwei Lohnarbeitern, deren jährliches Gesamteinkommen 1800 RM nicht überschreitet. Erhöht sich später ihr Einkommen, so können sie trotzdem bei der Versicherung bleiben.

Jeder Versicherte kann, wenn seine Versicherungspflicht aufhört, sich freiwillig weiterversichern, wenn er im letzten halben Jahr (26 Wochen) oder unmittelbar vorher sechs Wochen Marken geklebt, d. h. Beiträge gezahlt hat.

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen aus zwei Gruppen. Es gibt Regelleistungen und Mehrleistungen. Die Mehrleistungen werden auf Grund der Satzungen freiwillig gewährt.

Die Regelleistungen sind Krankenhilfe, Wochenhilfe, Familienwochenhilfe und Sterbegeld. Zu den Mehrleistungen gehören Familienhilfe und Krankheitsverhütung.

Der Anspruch auf die Leistungen entsteht für Versicherungspflichtige mit der Mitgliedschaft bei der betreffenden Kasse, für sich freiwillig Versichernde nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen. Die Krankenhilfe besteht aus Krankenpflege und Krankengeld. Krankenpflege wird vom Beginn der Krankheit an gewährt, und zwar ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und kleinen Heilmitteln. Krankengeld wird vom vierten Krankheitstag an gezahlt. Es beträgt einen halben Grundlohn. Bei Arbeitsunfähigkeit werden die Vergütungen für jeden Kalendertag vom Tage der Arbeitsunfähigkeit ab geleistet. An Stelle des Krankengeldes kann Krankenhauspflege treten, die der Betreffende unentgeltlich erhält. In diesem Falle erhalten seine Angehörigen, für die er sonst sorgen muß, das sogenannte Hausgeld. Gegebenenfalls kommt auch Krankenpflege im Hause in Frage.

Die Wochenhilfe besteht aus dem Wochengeld, das vier Wochen vor der Entbindung und vier Wochen nach der Entbindung gezahlt wird. Außerdem bekommt die stillende Mutter bis zum Ablauf der zwölften Woche Stillgeld. Unter Umständen wird auch ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung gewährt, ferner ärztliche Hilfe, Arznei und kleine Hilfsmittel und Hebammenhilfe.

Die Familienwochenhilfe wird den Angehörigen der Versicherten zur Verfügung gestellt, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Zu dieser Familienwochenhilfe (die übrigens erst nach dem Kriege geschaffen wurde) zahlt das Reich die Hälfte.

Zu den Mehrleistungen, die, wie erwähnt, keine Pflichtleistungen sind, gehört die Familienhilfe. Sie besteht in Krankenpflege für die Familienangehörigen, die versicherungsfrei sind, und in Sterbegeld beim Tode eines Ehegatten oder eines Kindes. Ferner gehört zu ihnen Sterbegeld beim Tode eines Versicherten als Begräbniskosten.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung, die auch zu den Mehrleistungen gehören, sind sehr vielseitig, und auf dem Gebiete der Bekämpfung von Krankheiten wird tatsächlich sehr viel geleistet.

Die Erwerbslosen, die früher, sobald sie ohne Arbeit waren, auf die Versicherung verzichten mußten, sind durch die Arbeitslosenversicherung bei den Krankenkassen gegen Krankheit versichert.

Über die Inanspruchnahme von Ärzten und Apotheken bestehen zum Schutze der Kassen besondere Vorschriften, die verhüten sollen, daß die Kassen von den Versicherten über Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Träger der Krankenversicherung sind die „Kassen". Es gibt Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Die Orts- und die Landkrankenkassen umfassen alle Versicherten, für die keine besondere Kasse zuständig ist. Betriebs- und Innungskrankenkassen sind nur dann gestattet, wenn ihre Leistungen denen der übrigen Krankenkassen mindestens gleichwertig sind und wenn sie eine Mindestmitgliederzahl haben. Sie dürfen auch mit ihrem Bestand den Bestand der übrigen Kassen nicht gefährden, wie

Digitized by Google

das z. B. in einem kleinen Ort sehr leicht möglich ist. Es gibt von früher her noch eine ganze Anzahl von Betriebs- und Innungskrankenkassen, die weiter bestehen dürfen. Neue dürfen jedoch nicht errichtet werden; auch nicht in landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Krankenkassen haben das Recht der Selbstverwaltung. Ihre Organe sind Vorstand und Ausschuß. Die Wahl wird durch die Satzung geregelt. Die Beiträge werden zu einem Drittel von den Arbeitgebern und zu zwei Dritteln von den Arbeitnehmern aufgebracht. In diesem Verhältnis ist auch der Vorstand zusammengesetzt. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Kasse zu melden und die gesamten Beiträge an die Kasse abzuführen.

Als Ersatzkassen sind frühere eingeschriebene Hilfskassen zugelassen. Auf Antrag steht allen Versicherungspflichtigen mit Ausnahme der meisten in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten die Wahl einer Ersatzkasse frei.

Als Besonderheit fällt für die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter bei Arbeitsverträgen von mindestens einjähriger Dauer auf Antrag des Arbeitgebers die Zahlung von Barleistungen der Krankenkassen unter entsprechender Ermäßigung der Kassenbeiträge weg.

3. Die Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung knüpft an die frühere Haftpflichtversicherung des Unternehmers bei Betriebsunfällen an, überträgt aber die Entschädigungspflicht vom Unternehmer auf die zwangsgenossenschaftlich gebildete Gesamtheit der Unternehmer, die Berufsgenossenschaft. Diese ist der Träger der Unfallversicherung, die teils nach örtlichen Gesichtspunkten (z. B. Landwirtschaft), teils nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichtet ist. Es gibt heute in Deutschland 66 gewerbliche und 39 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Besondere Träger bestehen für Reich, Länder und Reichsbahn.

Die Berufsgenossenschaft ist ein Selbstverwaltungskörper. Mitglieder sind nur die Unternehmer, die auch allein die Kosten zu tragen haben. Die Beiträge werden durch Umlegung der Kosten auf die Gesamtheit auf Grund der Lohnsumme bestimmt. In der Landwirtschaft besteht auf Grund der entsprechenden Satzung ein vereinfachtes Verfahren.

Versicherungspflichtig sind

1. alle gewerblichen Betriebe: Fabriken und die gefährlichen Kleinbetriebe (aus einer besonderen Liste ist zu ersehen, welche Betriebe zu den gefährlichen gerechnet werden),
2. alle landwirtschaft- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
3. alle Betriebe für Seeschiffahrt und Fischerei.

Versichert sind alle Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge der in Frage kommenden Betriebe, soweit sie nicht ausschließlich Büroarbeiten verrichten, auch Betriebsbeamte und Angestellte. Versichert sind ferner Kleinunternehmer bestimmter Art, auch in der Land- und Forstwirtschaft, z. B. Landwirte und deren Frauen. Außerdem ist es den Unternehmern in Gewerbe und Landwirtschaft gestattet, sich freiwillig zu versichern.

Versicherungsfall ist der Betriebsunfall. Verbotswidriges Handeln schließt die Versicherung nicht aus, nur vorsätzliches. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Eine Reihe von gewerblichen Berufskrankheiten werden als Betriebsunfälle angesehen. Die Leistungen erfolgen nach Festsetzung des Schadens in rechtsverbindlicher Form. Kann die Festsetzung nicht sofort erfolgen, so kann der Geschädigte Vorschüsse verlangen. Die Verpflichtung zu den Leistungen entsteht mit dem Unfall. Gewährt werden Krankenbehandlung und Krankenpflege (gegebenenfalls Pflegegeld), Berufsfürsorge und Verletztenrente. Berufsfürsorge liegt z. B. dann vor, wenn jemand, der durch einen Unfall dauernd unfähig geworden ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben, von der Versicherung für einen anderen Beruf ausgebildet wird. Verletztenrente bekommt der Betroffene bei Erwerbsunfähigkeit, wenn diese länger als 13 Wochen dauert bzw. nach Wegfall des Krankengeldes, das die Versicherung gewährt. Die Vollrente, die höchste Rente, die ein Versicherter erhalten kann, beläuft sich auf zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, und zwar bis zu einem Jahresverdienst von 8400 RM. Bei Schwerverletzten tritt zu dieser Rente noch eine Kinderzulage von 10% des Rentenbetrages hinzu. Während Heilanstaltspflege wird keine Rente gezahlt, dafür aber Tagegeld und Familiengeld. Erhöhungen und Herabsetzungen der Rente sind möglich. Bei Tötung gewährt die Versicherung ein Sterbegeld für die Hinterbliebenen, das ein Fünfzehntel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, außerdem eine Hinterbliebenenrente. Die Renten werden durch die Post ausgezahlt.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Unfallversicherung stellt die Unfallverhütung dar. Ihre Auswirkungen sind im einzelnen Falle schwer feststellbar. Zu den Maßnahmen der Unfallverhütung gehören Vorschriften, Warnungstafeln und über die Reichsgewerbeordnung hinausgehende Überwachung.

4. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewährt den Versicherten bei Invalidität oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Invalidenrente und im Falle des Todes eine Hinterbliebenenrente. Die Invalidenrente ist also zugleich Altersversorgung. Invalid im Sinne des Gesetzes ist, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Sieht jemand also seine

Digitized by Google

Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel herabgesetzt, so ist er invalid.

Versicherungspflichtig sind etwa dieselben Personen, die krankenversicherungspflichtig sind, außerdem auf eigenen Antrag Soldaten der Reichswehr und Angehörige der Schutzpolizei. Eine Reihe von Befreiungsmöglichkeiten ist vorgesehen, auch ist es möglich, sich nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht weiter zu versichern. Für kleine Selbständige, z. B. Landwirte und deren Ehefrauen, Kaufleute usw., die höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, ist freiwillige Selbstversicherung bis zum vollendeten 40. Lebensjahre gestattet.

Versicherungsträger der Invalidenversicherung sind die 29 Landesversicherungsanstalten. Diese Anstalten haben das Recht, sich eigene Satzungen zu geben und sich selbst zu verwalten. Ihre Organe sind der Vorstand, eine öffentliche Behörde, und der Ausschuß. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Beamten.

Sonderanstalten sind der Reichsknappschaftsverein, vier Arbeiterpensionskassen der Deutschen Reichsbahn und die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft. Neben der staatlichen Versicherung können private Kassen, sogenannte Zuschußkassen, als Doppelversicherung bestehen. Von beiden Kassenarten wird in bezug auf die Leistungen usw. aufeinander Rücksicht genommen.

Die Invalidenrente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Invalidität eintritt. Sie setzt sich zusammen:

1. aus einem einheitlichen Grundbetrag von 168 RM,
2. aus einem Steigerungsbetrag von 20 % der seit dem 1. Januar 1924 (Goldmarkumstellung) gezahlten Beträge zuzüglich der Beträge entsprechend der Zahl der geklebten Marken*),
3. aus einem Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung bei sogenannten „Wanderversicherten",
4. aus einem Kinderzuschuß von 120 RM für jedes Kind unter 18 Jahren,
5. aus einem Reichszuschuß von 72 RM.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt $^6/_{10}$ des Grund- und Steigerungsbetrages zuzüglich des Reichszuschusses von 72 RM.

Die Waisenrente beläuft sich auf $^5/_{10}$ der Invalidenrente, die dem Versicherten zustehen würde, und einem Reichszuschuß von 36 RM.

Die Auszahlungen der Rente geschieht monatlich unentgeltlich durch die Post. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern kann die Rente bis zu zwei Dritteln in Sachen gezahlt werden.

Ist es nötig, den Versicherten in einer Anstalt unterzubringen, so erhält er statt der Rente eine Anstaltsversorgung.

*) Nach einem Gesetz vom April 1928 und einigen vorangehenden Gesetzen wird dieser Steigerungsbetrag auch für früher geleistete Beiträge gezahlt.

Zur Abwendung drohender Invalidität und zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit kann ein Heilverfahren gewährt werden. Weiterhin betätigen sich die Versicherungsanstalten in der Förderung der Volksgesundheit durch Bekämpfung von Krankheiten, vor allem der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholismus unter Aufwendung großer Mittel und mit gutem Erfolge.

Zum Schutze der Versicherungsträger gegen übermäßige Inanspruchnahme besteht eine Wartezeit und Anwartschaft.

Die Mittel für die Versicherung werden aufgebracht

1. vom Reiche, das einen Zuschuß in bestimmter Höhe und einen Steigerungsbetrag für Beiträge zahlt, die vor 1924 geleistet worden sind, und das den Markenverkauf, die Rentenzahlung usw. unentgeltlich vornimmt,
2. von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, die je die Hälfte der Beiträge zahlen. Die Beschaffung der Karten obliegt den Arbeitnehmern, während die Arbeitgeber die Marken besorgen und einkleben lassen müssen.

Der Arbeitnehmeranteil ist bei jeder Lohnzahlung vom Lohn abzuziehen. Bei Lehrlingen usw., deren Arbeitsverdienst unter 6 RM je Woche beträgt, zahlt der Arbeitgeber den ganzen Betrag. Die Selbstversicherten haben natürlich auch den Betrag allein zu zahlen. Die Löhne sind eingeteilt in sieben Lohnklassen, und diesen Lohnklassen entsprechend werden die Beiträge gezahlt. Die Entwertung der Marken ist Pflicht des Arbeitgebers.

5. Die Angestelltenversicherung.

Die Angestelltenversicherung ist der Invalidenversicherung sehr ähnlich; sie gewährt eine Invaliden- (Alters-) und Hinterbliebenenrente. Die Sonderversicherung der Angestelltenschaft wurde deshalb geschaffen, weil man die Angestellten von der Arbeiterschaft fernhalten und ihnen das Bewußtsein geben wollte, etwas anderes als Arbeiter zu sein. Andere maßgebende Gründe dafür waren die anders gearteten Leistungen der Angestellten und die Umgrenzung des Begriffes Invalidität bei ihnen.

Versicherungspflichtig sind Angestellte, Lehrlinge, Soldaten und Angehörige der Schutzpolizei und ein kleiner Kreis selbständiger Personen, nämlich selbständige Lehrer und Erzieher. Vorgesehen ist eine Reihe von Befreiungen, ferner Weiterversicherung und Selbstversicherung (bis zum 40. Lebensjahr).

Halbversicherte sind Angestellte, die bei Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten hatten und seit mindestens drei Jahren bei einer anderen Versicherung versichert waren. Für diese Angestellten zahlt nur der Arbeitgeber. Entsprechend ermäßigt sich auch der Rentenanspruch auf die Hälfte.

Die Leistungen bestehen in einem Ruhegeld und in einer Hinterbliebenenrente.

Digitized by Google

Das Ruhegeld entspricht der Invalidenrente. Es wird bei dauernder Berufsunfähigkeit oder nach der 27. Woche vorübergehender Berufsunfähigkeit oder nach Erreichung des 65. Lebensjahres gewährt. Auch hier müssen Wartezeit und Anwartschaft erfüllt sein. Berufsunfähig ist, wessen Arbeitsfähigkeit durch körperliche Gebrechen oder Nachlassen der Kräfte auf weniger als die Hälfte des Normalen gesunken ist.

Die Hinterbliebenenrente erhält die Witwe auch dann, wenn sie voll erwerbsfähig ist. Für den Fall, daß die Frau der erwerbende Teil war und den Mann unterhielt, kann ein Witwer eine Rente bekommen. Waisen unter 18 Jahren erhalten ebenfalls Hinterbliebenenrente.

Die Rente wird wie bei der Invalidenversicherung berechnet. Sie besteht aus einem Grundbetrage von 480 RM, aus einem Steigerungsbetrag bei Wanderversicherten und aus einem Kinderzuschuß von 120 RM für jedes Kind. Der Reichszuschuß fällt hier weg. Die Witwenrente beträgt $^6/_{10}$, die Waisenrente $^5/_{10}$ des Ruhegeldes.

Eine Ausnahmeleistung, die bei der Invalidenversicherung nicht gewährt wird, ist die Beitragserstattung an weibliche Versicherte. Ferner ist in dem Angestelltengesetz ein Heilverfahren vorgesehen, auch Sachleistungen können gewährt werden.

Schließlich betätigt sich die Angestelltenversicherung auch auf dem Gebiete der Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Träger der Angestelltenversicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die ihren Sitz in Berlin hat und für das ganze Reich gilt. Sie ist eine öffentliche Behörde mit Direktorium, Verwaltungsrat und gewählten Vertrauensmännern in den Bezirken.

Außer diesen Versicherungsträgern gibt es noch Ersatzkassen, z. B. den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und Zuschußkassen. Die Zuschußkassen sind kein Ersatz für die Angestelltenversicherung, sondern eine Ergänzung zu ihr.

Bei der Angestelltenversicherung zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte. Es gibt sechs Gehaltsklassen mit Monatsbeiträgen von 2 bis 20 Mark. Die Beiträge in der niedrigsten Klasse (bis zu einem Monatsgehalt von 50 RM) sind vom Arbeitgeber voll zu entrichten. Für freiwillige Versicherungen bestehen vier weitere Klassen mit Monatsbeiträgen von 25 bis 50 RM*). Die Beiträge werden in Markenform geleistet. Die Marken sind vom Arbeitgeber zu entwerten. Ein Staatszuschuß besteht nicht.

6. Die Arbeitslosenversicherung.

Die jüngste Versicherung ist die Arbeitslosenversicherung, die im Falle der Arbeitslosigkeit eintritt. Im vorigen Jahre (1927) wurde eine regelrechte Zwangsversicherung eingeführt, und zwar in der Form, daß man die Arbeitslosenversicherung mit der Arbeitsvermittelung vereinigte und beiden eine gemeinschaftliche Organisation gab.

Träger der Versicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin, eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die aus einer Hauptstelle, 13 Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern besteht. Es handelt sich hier also um eine ausschließliche Reichsorganisation unitarischen Charakters. Die Aufsicht führt der Reichsarbeitsminister. Die Reichsanstalt hat einen Vorstand und einen Verwaltungsrat, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter haben Verwaltungsausschüsse, die paritätisch aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Gemeinden unter Leitung des Amtsvorstandes zusammengesetzt sind. Fachabteilungen können, bzw. müssen (z. B. bei der Hauptstelle für Land- und Forstwirtschaft) gebildet werden.

Versicherungspflichtig sind alle der Kranken- und Angestelltenversicherung pflichtmäßig Angehörenden und die Schiffsbesatzungen deutscher Schiffe mit einigen Ausnahmen (langfristig angestelltes Gesinde usw.).

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat, das heißt in den letzten zwölf Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat,
3. den Anspruch noch nicht erschöpft hat, das heißt nach einer Unterstützung von 26 Wochen. Unter Umständen kann die Frist auf 39 Wochen verlängert werden.

In besonderen Fällen kann der Reichsarbeitsminister darüber hinaus oder abweichend Krisenunterstützung gewähren lassen.

Auch Familienangehörige werden unterstützt, wenn sie von dem Arbeitslosen sonst unterhalten werden.

Die Unterstützung wird nach Einheitslohnsätzen für elf Lohnklassen bemessen und beträgt 75 bis 35 % des Einheitslohnes mit Familienzuschlägen. Der Berechtigte ist in dieser Zeit für den Fall der Krankheit versichert.

Vorgesehen ist auch Kurzarbeiterunterstützung.

Eine der Hauptsorgen der Anstalt ist die Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsvermittlung.

Die Mittel werden aufgebracht aus gleichen Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit den Krankenkassenbeiträgen und denen der Knappschafts- und Seekassen eingezogen werden. Als Sicherheit wird ein Notstock angesammelt, der für drei Monate und 600 000 Arbeitslose reichen muß. Krisenunterstützung zahlen zu $^4/_5$ das Reich und zu $^1/_5$ die Gemeinde.

7. Einiges über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung.

1925 waren von rund 62 Millionen Einwohnern rund 19 Millionen gegen Krankheit, 17,5 Millionen

*) Gehaltsklassen und Beiträge sind inzwischen durch Verordnung vom 10. August 1928 geändert worden. Vgl. Nr. 37 S. 1015.

Digitized by Google

gegen Alter und Invalidität, 23 Millionen gegen Unfallfolgen, 2,8 Millionen in der Angestelltenversicherung und 883 000 in der Knappschaftspensionsversicherung versichert. Außerdem hatten etwa 15 Millionen Angehörige Anspruch auf Familienkrankenpflege. Die Erwerbslosenversicherung hat etwa 16,5 Millionen Versicherte.

Es betragen (nach dem Statistischen Jahrbuch 1927, Seite 427), ohne Arbeitslosenversicherung, in der gesamten Sozialversicherung

	die Gesamteinnahmen in Mark		davon Reichszuschuß	
1913	1 553,7	Millionen	58,5	Millionen
1924	2 122,7	„	105,6	„
1925	2 850,6	„	186,5	„
	die Gesamtausgaben		**davon Verwaltungskosten**	
1913	1 088,8	Millionen	111,8	Millionen
1924	1 664,8	„	140,7	„
1925	2 447,4	„	186,4	„

Entschädigungsfälle:

Krankenversicherung, Krankheitsfälle 1925	9 978 281
Unfallversicherung, Entschädigte überhaupt 1925	811 463
Invalidenversicherung:	
Invalidenrenten 1925	1 647 992
Witwenrenten 1925	236 842
Waisenrenten 1925	597 689
Angestelltenversicherung:	
Ruhegeldempfänger Ende 1925	38 780
Witwenrentenempfänger Ende 1925	26 883
Waisenrentenempfänger Ende 1925	22 359
Knappschaftspensionsversicherung:	
Arbeiter:	
Invaliden- und Alterspensionen Ende 1925	131 044
Witwenpensionen Ende 1925	96 379
Waisenpensionen Ende 1925	103 237
Angestellte:	
Invaliden- und Alterspensionen Ende 1925	6 908
Witwenpensionen Ende 1925	5 375
Waisenpensionen Ende 1925	4 169

Bei diesen Zahlen ist zu bedenken, daß der Krieg der Sozialversicherung große Erschwerungen gebracht hat. Viele Männer sind krank aus dem Felde zurückgekehrt. Fast zwei Millionen Menschen, jüngere und gesunde Leute, haben wir im Kriege verloren. Sie fehlen heute in der Versicherung. Hinzugekommen sind aber viele weibliche Erwerbstätige, die den Anforderungen des Erwerbslebens nicht so gewachsen sind. Ferner hat die Versicherung, deren Vermögen im Jahre 1913 drei Milliarden Mark betrug, während die Inflation ihr Geld verloren. Die Lasten der Sozialversicherung sind groß. Es stehen ihnen aber auch große Leistungen gegenüber.

Erziehung und Abgabe von Weihnachtsbäumen.

Von Revierförster a. D. **Strott**, Neunkirchen, Kreis Siegen i. Westf.

Der Bedarf an Weihnachtsbäumen hat in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eine stetige Zunahme erfahren, ist jetzt sehr groß und wird sich vermutlich immer noch mehr steigern. Hiermit müssen die Forstverwaltungen rechnen und Vorsorge treffen, daß der Bedarf im Inland befriedigt werden kann, und daß nicht etwa ein Teil vom Ausland gedeckt wird. Im Gegenteil, könnte auf eine Abgabe ins Ausland hingewirkt werden. Hierzu müßten aber ganz besondere Maßnahmen getroffen werden. Aus Kulturen, die im gewöhnlichen Quadratverband von 1,3 m ausgeführt werden, ist die Abgabe von Weihnachtsbäumen in großen Massen nicht ratsam. Zur Gewinnung eines astreinen, langschäftigen Fichtenbestandes ist nichts empfehlenswerter, als die Kultur im engen (allerdings auch nicht zu engen) Verband von etwa 1,2 m anzulegen.

In einer Försterei von mir befand sich ein astreiner, langschäftiger Fichtenbestand, der, wie ich genau feststellen konnte, in 1,16 m Quadratverband mit dreijährigen unverschulten Fichten angelegt worden war. Neben sehr hohen Durchforstungserträgen war im Alter von durchschnittlich 75 Jahren noch eine Derbholzmasse von 650 fm je Hektar vorhanden. In einer anderen Försterei war ein Fichtenbestand in 1,5 m Quadratverband mit vierjährigen verschulten Fichten angelegt worden; dieser hatte sich mit 30 Jahren noch nicht vollständig geschlossen und ist heute nach 54 Jahren noch nicht so astrein, wie es der in 1,16 m Quadratverband angelegte Bestand nach 45 Jahren war. Die Bodengüte ist bei den zwei Beständen gleich. Hier zeigt sich aber mit unbestreitbarer Deutlichkeit, wie günstig der enge Verband den Bestand beeinflußte, und wie ungünstig sich der weite Verband auswirkte.

Um möglichst viel Weihnachtsbäume zu gewinnen, empfiehlt es sich, die in Betracht kommenden Fichtenkulturen im Reihenverband von etwa 1,3 : 0,8 m anzulegen, wozu auf einen Hektar etwa 9600 Pflanzen erforderlich sind. Gedeiht die Kultur und entwickeln sich die Pflanzen normal, können ohne Bedenken etwa 3000 Weihnachtsbäume je Hektar genutzt werden, sofern bei der Auswahl die notwendige Rücksicht auf den unbedingt frühzeitigen Schluß des jungen Bestandes genommen wird. Auch kann man Weihnachtsbäume ohne Schaden für den späteren Bestand gewinnen, wenn man an einer größeren Kultur die nicht öffentlichen Wege und die Grenzränder voll mit Fichten bepflanzt und im Weihnachtsbaumalter diese einfach abhaut. In diesem Alter ist der Waldmantel zum Schutz des zukünftigen Bestandes noch nicht gefährdet, da die an den Grenzen und Wegen verbliebenen Fichten sich noch zum Schutzmantel gegen Windbruchschaden entwickeln.

Digitized by Google

Das Aussuchen von Weihnachtsbäumen, namentlich in großen Massen, muß mit der größten Vorsicht in Gegenwart des Forstbetriebsbeamten geschehen. Überläßt man dies selbständig den Arbeitern oder gar den Käufern von Weihnachtsbäumen, kann man sicher sein, daß hier Übergriffe geschehen, und daß man unangenehme Bestandeslücken entdeckt. Eine Kultur, aus der Weihnachtsbäume ohne Rücksicht auf den künftigen Bestand, und nur wegen der Geldeinnahme gewonnen werden, wie es in Privatwaldungen mitunter geschieht, bietet ein trostloses Bild. Die stehengebliebenen, zu Weihnachtsbäumen nicht brauchbaren Fichten, stehen so lückig, daß deren Entwickelung zu einem einigermaßen gleichmäßigen Bestand ausgeschlossen ist. Auspflanzen der entstandenen großen und kleinen Lücken ist nicht ratsam, da die eingepflanzten Fichten von den stehengebliebenen überwachsen werden, zurückbleiben und mit den sperrwüchsig sich entwickelnden älteren Fichten einen schlechten Bestand bilden. Hat man diesen Fehler einmal gemacht, muß man schon die übriggebliebenen Fichten auch abhauen und gründlich von neuem aufforsten.

Eine größere Fläche zu bestimmen, auf der man periodisch Weihnachtsbäume anpflanzen und nutzen will, wird sich auf die Dauer kaum lohnen. Durchschnittlich brauchen die Weihnachtsbäume bis zur Brauchbarkeit sechs Jahre. Wollte man fünf- bis sechsmal auf einer solchen Fläche Weihnachtsbäume gewinnen, würde die Fläche 30 bis 36 Jahre von der gewöhnlichen Holznutzung ausscheiden. Nach den Bildern in kleinen Privatwaldungen zu urteilen, kann dies nur auf vorzüglichem Boden I. Klasse geschehen. Auf geringeren Böden wollen die Pflanzen auf den freigehauenen Weihnachtsbaumflächen schlecht gedeihen; es mag dies wohl zum Teil auf ungenügender Bodenbearbeitung, zum Teil auf Schäden durch Rüsselkäfer beruhen, ganz bestimmt aber ist die Verangerung des Bodens durch die lange Freilage zum guten Teil mit daran schuld. Bei jedem Abtrieb eines Weihnachtsbaumschlages hätte man mit Unkraut, auf den guten Böden mehr wie auf den geringen, zu kämpfen, Humus kann sich nicht wie in einem geschlossenen Bestand bilden, so daß der Boden mit jedem Jahr sich verschlechtern würde. Die Gewinnung von Weihnachtsbäumen wird sich deshalb zweckmäßig auf Kulturen in dem erwähnten Reihenverband oder im engen Quadratverband beschränken müssen.

Forstliche Rundschau.

Pseudotsuga Douglasii und die Ergebnisse ihrer Anbauversuche in Großpolen. (Pseudotsuga Douglasii i dotychczasowe wyniki jej aklimatyzacji w Poznańskiem.) Von Stanisław Suchocki. „Roczniki Nauk Polniczych i Leśnych" Tom XV. Posen. 1926.

Die durch Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, in den früher preußischen, jetzt polnischen Oberförstereien Grünheide, Eckstelle und Taubenwalde angelegten Douglasien-Versuchsflächen wurden 1926 durch Stanisław Suchocki, Posen, aufgenommen. Zur Massenermittelung bediente er sich der Hartigschen Methode. Einige Probestämme wurden außerdem analysiert. Die Ergebnisse sind in 15 Tabellen und 13 graphischen Darstellungen niedergelegt. Neben der sogenannten zahlenmäßigen Bestandscharakteristik ist den Tabellen und Tafeln auch eine eingehende Standorts- und Bestandsbeschreibung beigefügt.

Die Ergebnisse bezeichnet der Verfasser als geradezu „glänzend". Einer der Versuchsbestände der Oberförsterei Grünheide weist bei einem Alter von 47 Jahren eine Kreisflächensumme je Hektar von 48,62 qm nach. Diese Zahl wird noch überschritten durch den 42 Jahre alten Bestand der Oberförsterei Eckstelle, dessen Kreisflächensumme 50,70 qm beträgt. Die Masse (Derbholzmasse?) dieses Bestandes wird auf 438 fm angegeben, der laufende Massenzuwachs auf 15,87 fm. Der ebenfalls 42 Jahre alte Versuchsbestand der Oberförsterei Taubenwalde hat einen laufenden Massenzuwachs von 17,52 fm geleistet.

Mit diesen Zahlen vergleicht der Verfasser die Leistungen einiger englischer Versuchsbestände. Bei gleichem Alter ist die Massenleistung etwa gleich.

Nachdem noch von der Holzgüte, von der Samengewinnung und Keimung und von den Feinden der Douglasie aus dem Tier- und Pflanzenreich gesprochen worden ist, faßt St. Suchocki seine Ergebnisse folgendermaßen zusammen:

1. Die grüne Küstendouglasie eignet sich zum Anbau in Großpolen.
2. Die grüne Küstendouglasie eignet sich, dank der genügenden Widerstandsfähigkeit gegen Frost und der überaus intensiven Holzerzeugung, mehr zum Anbau als die blaue Kolorado-douglasie.
3. Die grüne Douglasie übertrifft auf entsprechenden Standorten unsere einheimischen Arten durch folgende Vorzüge:
   a) hervorragende Wachstumsgeschwindigkeit;
   b) Erzeugung von großen Holzmassen in verhältnismäßig kurzer Zeit;
   c) größere Vornutzungen;
   d) Güte des vielgeschätzten Holzes.
4. Der Einfluß der grünen Douglasie auf die Erhaltung der Produktionskraft des Bodens ist sehr fördernd.
5. Die grüne Douglasie eignet sich, da sie auf den ihr zusagenden Standorten Seitenbeschirmung ganz gut verträgt und überaus stark wächst:
   a) zu Ergänzungen und Nachbesserungen der Kulturen;
   b) zum Einsprengen in ältere Bestände;

Digitized by Google

c) zur Bildung von Horsten und Gruppen zwecks Erziehung von gemischten Beständen.

6. Es eignet sich zum Anbau mit der grünen Douglasie:
   a) der Boden, der besser ist als derjenige für die Kiefer, aber doch ungeeignet zur Aufforstung mit Eiche;
   b) der Boden, der nicht starkem Früh- und Spätfrost ausgesetzt ist;
   c) mäßig frischer Boden;
   d) auch sandiger Boden, nach Prof. Dr. Schwappach nicht unter Kieferboden III. Klasse.

Dr. Busse.

Versumpfung, Rohhumus und Waldbau in Nordschweden. Von Professor Dr. Heßelmann-Stockholm. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1928, S. 509.

Der auch in Deutschland schon rühmlichst bekannte Vorstand der schwedischen forstlichen Versuchsanstalt Dr. Heßelmann hat einer Einladung entsprechend am 22. Mai in der Universität München einen Vortrag über das oben angegebene Thema gehalten, welches auch für Deutschland nach verschiedenen Richtungen praktische Bedeutung besitzt.

Als sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts im nördlichen Schweden ein Waldbau entwickelte, haben vor allem drei Probleme die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, nämlich: 1. die Versumpfung der Wälder, namentlich der Fichtenwälder, 2. die Schwierigkeiten bei der Verjüngung alter Fichtenwälder, und 3. die langsame Verjüngung der Kiefernheiden. Heßelmann hat in seinem Vortrage nur die beiden ersten Fragen behandelt.

Die Moore haben in Nordschweden eine gewaltige Ausdehnung, im nördlichen Lappland nehmen sie 30 % der Landesfläche ein. Ein Blick über die Landschaft zeigt waldbedeckte Hügel, die wie Inseln von Mooren umgeben sind. Im Übergangsgebiet zwischen Mooren und dem frischen Waldboden finden sich schlechtwüchsige, mit Bartflechte bewachsene Kiefern- und Fichtenwaldungen, deren Boden mit Sphagnum-Polstern und Sumpfgewächsen bedeckt ist. Solche Wälder zeigen sich aber auch auf den moränenbedeckten Abhängen, wo Fichtensumpfwälder besonders auf den Nordhängen eine weite Ausdehnung besitzen. Im Übergangsgebiet zwischen den Fichtensumpfwäldern und den gewöhnlichen Fichtenwäldern finden sich zerstreute Sphagnum- und Polytrichum-Polster, die um so reichlicher werden, je mehr man sich dem Sumpfwalde nähert. Alles macht den Eindruck, daß der Sumpfwald sich immer weiter ausdehnt und daß auch der Fichtenwald auf trockenem Boden allmählich versumpft. Man war geneigt, anzunehmen, daß diese Entwicklung rasch vor sich gehe, und hielt sie für eine drohende Gefahr. Auch in Deutschland fanden sich viele Forstleute, die das gleiche Schicksal für einen größeren Teil der deutschen Waldungen befürchteten.

Bezüglich der Verjüngung der alten Fichtenbestände standen sich zwei Richtungen gegenüber. Die eine war der Ansicht, daß in dem kalten Klima Nordschwedens die Fichtenwaldungen nur mit großer Vorsicht im Plenterbetrieb bewirtschaftet werden müßten; die andere behauptete, daß gerade die besten und raschwüchsigsten Bestände auf Böden stocken, die durch einen Waldbrand oder beim Abschwaden gebrannt worden waren. Die Fichte spiele eine aktive Rolle bei der Versumpfung, die Bestände seien daher im Kahlschlagbetriebe und mit darauffolgendem Abbrennen des Bodens zu behandeln. Beide Richtungen waren aber darüber einig, daß die Versumpfung rasch fortschreitet und daß Entwässerungen notwendig seien, sowohl um Boden für den Wald zu gewinnen als auch um hierdurch in erster Linie die Gefahr der Versumpfung zu vermindern und zu bekämpfen.

Zur Untersuchung der Versumpfungsfrage hat die forstliche Versuchsanstalt zwei Gebiete ausgewählt, von denen das eine in Norrbotten, das andere 200 km weiter südlich liegt. Ersteres besteht abwechselnd aus Fichtensumpfwäldern und alten, schwachwüchsigen Fichtenbeständen mit dicker Rohhumusschicht; das andere war dazu bestimmt, Studien über die Versumpfung der Wälder, insbesondere der Fichtenwaldungen, zu machen.

Durch Tiefbrunnen wurde der Zusammenhang zwischen dem Grundwasserstand und Pflanzengesellschaften untersucht. Hierbei zeigte sich, daß zwischen beiden ein enger Zusammenhang besteht und daß Fichtensumpfwälder immer nur bei sehr hohem Grundwasserstand vorkommen. Die Versumpfung ist also nicht eine äußerliche, nur die Bodenoberfläche berührende Erscheinung, sondern steht im engsten Zusammenhange mit dem Grundwasserstande.

Es fragt sich nun, ob die Veränderung des Grundwasserstandes durch Veränderungen des Klimas oder durch andere Ursachen veranlaßt wird. Die Untersuchungen haben ergeben, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Verbreitung der verschiedenen Pflanzengesellschaften und den Bodenprofilen besteht. In trockenem Boden findet man eine eisenhaltige weiße Bleicherde und darunter rostfarbige Orterde. Je näher man den versumpften Böden kommt, desto mehr Humus findet sich in der Bleicherde und im Ortstein. Das Eisen wird gelöst und durch Humus ersetzt. Wo der Torf noch mächtiger ist, verschwindet auch der Humus, die oberste Schicht des Mineralbodens ist eben ausgelaugt. Wenn die Torfschicht 35 bis 100 cm mächtig ist, hat man echten Grundwasserboden, dessen oberste Schicht mit Humus vermischt ist. Wie die chemische Analyse zeigt, ist der Boden nicht unter dem Einfluß des Klimas verwittert, sondern durch das Wasser vor der Verwitterung geschützt worden. Man muß annehmen, daß echter Grundwasserboden schon beim

Digitized by Google

Abschmelzen des Inlandeises wasserbedeckt war. Diese Partien bilden die Kerne der Versumpfungsgebiete, von denen aus die Versumpfung sich allmählich weiter verbreitete.

Über die Schnelligkeit der Verbreitung der Versumpfung geben die Untersuchungen über das Vorkommen der Fichtenpollen Aufschluß. Die Fichte ist vor etwa 4000 Jahren von Osten her in Schweden eingewandert. Wo die Torfschichten unmittelbar auf dem Mineralboden aufliegen und pollenfrei sind, ist der Torf aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor Einwanderung der Fichte gebildet worden. Man hat nun die untersuchten Versumpfungsgebiete kartographisch aufgenommen und dabei die pollenfreien und die pollenführenden Torfschichten besonders ersichtlich gemacht. Dabei hat sich ergeben, daß die pollenführenden Torfschichten nur ungefähr 20 Prozent des versumpften Gebietes und die Randzonen um die älteren Versumpfungen einnehmen. Die Versumpfung ist demgemäß als ein sehr langsam fortschreitender Vorgang zu betrachten. Die Versumpfungsgefahr der schwedischen Wälder ist also (im Gegensatz zu früheren Annahmen) nur mehr von untergeordneter Bedeutung; trotzdem sind nicht unbedeutende, früher waldbedeckte Areale in ertraglose und unzugängliche durch den Versumpfungsprozeß übergegangen. Ein Teil hiervon kann durch Entwässerung in Waldboden übergeführt werden, woran man gegenwärtig mit großer Energie und erheblichem Kostenaufwand arbeitet.

Der Hauptteil der Versumpfungen ist auf von Anfang an übernassen Böden entstanden, aber auch Klimaverschlechterung hat mitgewirkt. Der Versumpfungsprozeß selbst begünstigt aber auch ihr Weiterschreiten. In den Moränenböden Nordschwedens sind die obersten Bodenschichten die eigentlichen wasserführenden. Bei der fortschreitenden Torfbildung werden die obersten Schichten des Mineralbodens mit Humusstoffen dicht imprägniert und hierdurch die Wasserableitung verstopft, so daß eine Stauung entsteht, die namentlich an Abhängen versumpfend wirken kann. Die jetzige, äußerst langsam fortschreitende Versumpfung dürfte auf diese Weise vor sich gehen, dagegen scheint der Rohhumus selbst bei der Versumpfung der nordschwedischen Wälder keine unmittelbare Rolle zu spielen. Das Rohhumusproblem besitzt aber für Nordschweden auch, abgesehen von der Versumpfungsgefahr, eine überaus große Bedeutung.

Wie eingangs bemerkt, versuchte man die Fichtenwälder Nordschwedens anfangs plenterweise natürlich zu verjüngen. Der Erfolg war in den meisten Fällen sehr gering, vielfach vertrockneten sogar die Bäume der durchhauenen Bestände, während die Verjüngung ausblieb. Im Gegensatz hierzu war festzustellen, daß auf alten Brandflächen schöne Bestände heranwuchsen. Es fragt sich nun: ist dieses auf die durch den Brand geschaffenen großen Kahlflächen zurückzuführen, oder hat das Feuer unmittelbar eine für die Verjüngung günstige Einwirkung geübt?

Die hierdurch veranlaßten Studien der Rohhumusfrage haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Soweit in den schwedischen Wäldern Auflagehumus vorkommt, kann man zwei Arten von Rohhumus unterscheiden: nämlich solche, bei denen der Stickstoff sich rasch und lebhaft in Ammoniak umsetzt, und solche, wo der Stickstoffumsatz sehr langsam verläuft. In guten, raschwüchsigen Nadelwäldern überwiegt die erste Humusform, während in den schlechtwüchsigen die andere Form überwiegt oder allein vorkommt. Es ist nun festgestellt worden, daß die Entwicklung der jungen Nadelholzpflanzen von der durch den Umsatz bewirkten Nitrifikation der Humusdecke abhängt, die man als eine Ansammlung von nicht angesetzten Nährstoffen betrachten kann. Die Ursache dieser Anhäufung ist in Nordschweden durch den Mangel an Wärme bedingt. Wo genügend Wärme vorhanden ist, wie in Mittelschweden, überwiegt die leicht umsetzbare Humusform, und die durch kleine Verjüngungslücken herbeigeführte Temperaturerhöhung des Bodens genügt, um die Nitrifikation herbeizuführen. Hier liegt die Möglichkeit der natürlichen Verjüngung im Femel- oder Plenterbetriebe vor. Man ist daher in Mittelschweden, wo bis vor einigen Jahrzehnten Kahlschlag mit Überhalt von Samenbäumen üblich war, nun immer mehr zu einem plenterartigen Betriebe übergegangen.

In Nordschweden ist ein femelartiger Betrieb nur da von Erfolg begleitet, wo der Waldbrand die älteren Bäume nicht getötet oder vernichtet hat, sondern nur auf dem Boden oberflächlich durchlaufen ist. Dieses hat eine rasche Zersetzung der Humusdecke veranlaßt und die natürliche Verjüngung ermöglicht. Es ist daher die Aufgabe des Waldbaues, in den Fichten- und gemischten Waldungen die hier vorhandenen großen Humusmassen zur Zersetzung zu bringen und so das in ihnen enthaltene Nährstoffkapital in Bewegung zu setzen.

Um dem Boden und dem Humus mehr Wärme zuzuführen, wird nun allgemein im Kahlschlagbetriebe gewirtschaftet. Auf den Kahlschlägen sterben die Moose und Beerkräuter ab, die Humusmassen vermodern und werden mullartig. Die angestellten Versuche beweisen, wie günstig diese Umwandlung für die Naturverjüngung wirkt.

Der Kahlschlag allein genügt aber nicht in allen Fällen zur Umwandlung des Rohhumus. Dieses gilt namentlich für höhere Lagen über 400 m. Hier scheint zu diesem Zweck auch noch das Abbrennen der Bodendecke nötig zu sein. Auch Böden, die für die Bestellung mit Roggen gebrannt worden sind, können schöne Bestände tragen. Es bleibt nur noch zu untersuchen, unter welchen Verhältnissen der Kahlschlag genügt und unter welchen auch noch das Überlandbrennen nötig ist.

Bei allen diesen Versuchen müssen die ver-

Digitized by Google

schiedenen Waldtypen berücksichtigt werden, die sich sehr ungleich verhalten. In Finnland ist z. B. festgestellt worden, daß sich große Humusmassen sowohl in Beständen des Vaccinium-Myrtillus-Typ als auch in solchen des Dryopteris-Typus ansammeln können. In letztere kann aber der Rohhumus viel leichter zur Zersetzung angeregt werden, und schon die Einführung der Birke, Aspe und anderer Laubhölzer übt einen günstigen Einfluß aus. In allen Fällen, in denen sich Rohhumusmassen ansammeln und durch waldbauliche Maßnahmen zur Zersetzung angeregt werden können, muß ein regelrechter, auf wissenschaftlichen Grundsätzen gestützter Waldbau die Produktivität des Bodens erhöhen.

In Nordschweden sucht man durch die Entwässerung versumpfter Waldböden und durch Maßnahmen zur Umsetzung des Rohhumus, wie: Kahlhieb, Abbrennen des Bodens, Anbau von Laubhölzern, an Stelle der allmählich verschwindenden Urwälder höher produzierende Wälder nachzuziehen. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

Notstandsaktion für Ostpreußen. Abgeordneter Gieseler (D.Völk.) hat im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage eingereicht: „In der Notstandsaktion für die durch Hochwasser geschädigten Landwirte der Provinz Ostpreußen sind nach den vom Ministerium gegebenen Richtlinien die Landwirtschaft treibenden Forstbeamten nicht mit eingeschlossen. Ich frage das Staatsministerium, aus welchen Fonds sollen diese entschädigt werden?"

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Studienreise der Deutschen dendrologischen Gesellschaft 1928.

Die diesjährige Studienreise der Deutschen dendrologischen Gesellschaft führte die 259 Teilnehmer vom 4. bis 7. August ins Gelderland am Niederrhein, vom 8. bis 12. August nach Holland.

Von Cleve aus wurden in den ersten vier Tagen zehn Parks und Wälder sowie die Großgärtnerei J. Beterams Söhne A.-G. in Geldern und die herrliche Stadt Xanten besucht. Ein im Norden Deutschlands gelegenes Castanetum, 50 bis 60 m über dem Meere, mit 9,1° C mittlerer Jahrestemperatur und 765 mm jährlicher Regenmenge, überraschte durch seinen herrlichen, kaum wieder in Deutschland zu sehenden Wuchs einheimischer und ausländischer Gehölze.

Allein schon die Baumbepflanzung der Landstraßen mit Ulmen, die wie die Kreuzgewölbe des Kölner Domes sich über dem Beschauer schließen, mit Buchen-, Roßkastanien-, Eichen- und Lindenalleen, sind von imponierender Schönheit, und die Parks bergen in reicher Fülle Kleinodien dendrologischer Art. Es ist nicht möglich, auch nur annähernd eine Übersicht des Gesehenen zu geben; nur einige Bäume mit Abmessung und Alter seien aufgeführt, damit aus deren Art und Größe ein Schluß auf die Gunst des Klimas gezogen werden kann. —

Park Moyland: Liriodendrum Tulipifera, 27 m hoch, 2,30 m Umfang, 80jährig.

Park Moyland: Fagus silvatica atropurpurea, 31 m hoch, 3,50 m Umfang, 80jährig.

Forstgarten Cleve: Cedrus libani, 18 m hoch, 2,70 m Umfang, 90jährig.

Park Wissen: Liriodendrum Tulipifera, 25 m hoch, 3,50 m Umfang, 120jährig.

Park Bockdorf: Araucaria araucana, 6 m hoch, 0,50 m Umfang, 30jährig.

Park Bockdorf: Sequoia gigantea, 40 m hoch, 3,90 m Umfang, 70- bis 80jährig.

Park Bockdorf: Quercus palustris, 40 m hoch, 1,85 m Umfang, 70jährig.

Park Bockdorf: Populus canadensis, 40 m hoch, 2 m Umfang, 40jährig.

Park Bockdorf: Quercus robur, 45 m hoch, 5 m Umfang, 125jährig.

Park Dilborn: Chamaecyparis nutcaensis, 22 m hoch, Alter unbekannt.

Park Dilborn: Abies nobilis, 36 m hoch, 2,60 m Umfang, 64jährig.

Park Caen: Taxodium distichum, 24 bis 30 m hoch, bis 4,05 m Umfang, 103jährig.

Park Caen: Liquidambar styraciflua, 26 m hoch, 2,16 m Umfang, 103jährig.

Cryptomeria japonica sah man waldmäßig angebaut im Staatswalddistrikt Sternbusch der Oberförsterei Cleve.

Der Klimalage entsprechend sind besonders die Laubhölzer üppig und gesund, nur in den herrlichen Ulmenalleen wütet überall das Ulmensterben; bei den älteren Vertretern der Abies- und Picea-Arten bemerkt man vielfach, daß sie außerhalb ihres Optimums stehen. Wohl sind sie üppig gewachsen, aber der Zustand der Krone zeigt, daß sie nur eine beschränkte Lebensdauer haben.

Wenn die deutschen Parks auch reiche Schätze für den Dendrologen enthielten, so zeigte Holland außerdem noch eine weit sorgfältigere Pflege der vorhandenen Anlagen. Man merkte, daß mehr Personal aufgeboten war, die Axt fast überall niemals ruhte, kurz, daß weit mehr Geld vorhanden war als in dem verarmten Deutschland.

So kam auch derjenige Exkursionsteilnehmer reichlich auf seine Kosten, der weniger Sinn für seltene und schön gewachsene Einzelbäume hatte, sondern vor allem idealisierte Parklandschaft suchte.

Der großzügige Park von Rosendaal, die Allee von Middachten aus vier Reihen 35 m hoher etwa 150jähriger Buchen, mit Recht die schönste Allee Europas, der blumenüberschüttete Park von Middachten, der königliche Park von Het Loo und derjenige des Fürsten Salm Salm in Anholt werden allen Teilnehmern in unvergeßlicher Erinnerung bleiben. Für den Dendrologen von Fach boten dagegen die Arboreten von Wageningen und Schovenhorst eine nahezu lückenlose Sammlung aller in dem milden Klima Hollands gedeihenden Holzarten mit ihren Abarten, daß man am liebsten die Reise unterbrochen und tagelang studiert und

Digitized by Google

verglichen hätte. In Wageningen sah man, abgesehen von allem anderen, allein 100 Nadelholzarten, im Pinetum von Schovenhorst etwa die gleiche Zahl.

Den Schluß bildete die Besichtigung der größten Staudenzüchterei Europas von Herrn Ruijs in Moerheim bei Dedemsvaart in Holland. Hier kamen vor allen Dingen die teilnehmenden Damen und Gärtner auf ihre Rechnung, die sich immer wieder aufs neue an Blumenfülle und Farbenpracht begeistern konnten.

Wie immer, war auch die diesjährige Tagung der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft musterhaft vorbereitet und geführt durch ihren Vorsitzenden Dr. h. c. Graf Fritz von Schwerin. Man möchte jeder deutschen Fachvereinigung einen solchen Vorsitzenden wünschen, der nicht nur mit seinem Namen und seiner Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung steht, sondern auch durch überragende Kenntnisse und Erfahrung im besten Sinne das Haupt der Gesellschaft darstellt.

Ich kann den Kollegen von der grünen Farbe den Beitritt zu unserer Gesellschaft nur dringend empfehlen. Es gibt für den Forstmann nur diese einzige Möglichkeit, das Verhalten der Ausländer in unserer Heimat gründlich kennen zu lernen und durch Gedankenaustausch mit gleich interessierten Persönlichkeiten aus anderen Berufen sein Wissen zu bereichern. Für 5 RM Jahresbeitrag wird nicht nur Gelegenheit zu einer glänzend geleiteten Studienreise alljährlich geboten, sondern auch noch unentgeltlich das Dendrologische Jahrbuch geliefert, das den dreifachen Wert des Jahresbeitrags hat und durch eine Fülle wertvollsten Stoffes jedem Forstmann, besonders demjenigen, der mit Verwaltung von Parks und Anlagen zu tun hat, reichste Anregung bietet.

Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Pensionserhöhung auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1653).

RFM. — I B 10232 — RBlfBl. 165.

§ 1 des Gesetzes vom 12. September 1919 lautet: „Die Pensionen der Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. März 1920 vollenden und bis dahin ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sowie der über 65 Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienste verwendet worden sind, werden um 10 v. H., mindestens um 300 Mark, erhöht.

Über den Betrag von 6000 Mark des der Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Diensteinkommens findet eine Erhöhung nicht statt."

Durch § 22 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 wurde hierzu bestimmt: „Auf Beamte, deren Pension unter Zugrundelegung des in diesem Gesetz vorgesehenen Diensteinkommens berechnet wird, ist das Gesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 nicht anzuwenden."

Hierdurch ist, nachdem auf Grund des Pensionsergänzungsgesetzes — und zwar der erst im Plenum des Reichstages abgeänderten Fassung des § 1 — sämtliche Altpensionen unter Zugrundelegung des vollen Diensteinkommens nach den neuen Sätzen mit Wirkung vom 1. April 1920 neu festzustellen waren, das Gesetz vom 12. September 1919 seiner materiellen Bedeutung wieder völlig entkleidet worden. Begründet war dies damit, daß nach damaliger Auffassung den unter das Gesetz vom 12. September 1919 fallenden Altpensionären mit den höheren Ruhegehaltssätzen der neuen Besoldungsordnung dasjenige gewährt worden sei, worauf sie nach dem vorbezeichneten Gesetz Anspruch hätten.

Diese Auffassung ist in dem Rechtsstreit des Oberpostschaffners a. D. B. vom Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1928 — III 260/27 — nicht geteilt worden. Das Reichsgericht hat sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, man werde dem Sinn und Zweck des Gesetzes vom 12. September 1919 nur mit der Annahme gerecht, daß es den im § 1 bezeichneten Pensionären einen lebenslänglichen Anspruch auf 10prozentige Erhöhung ihrer jeweiligen gesetzlichen Pension begründet habe, gleichviel auf welcher Besoldungsordnung oder sonstigen rechnerischen Grundlage sie beruhe. Mit § 22 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 habe der Gesetzgeber in ein wohlerworbenes Recht der nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. September 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten eingegriffen und somit, da das Besoldungsgesetz kein verfassungsänderndes Gesetz gewesen sei, den Art. 129 der Reichsverfassung verletzt. § 22 Abs. 3 sei daher allen auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten gegenüber unwirksam. Die in diesem Gesetz vorgesehene Mindesterhöhung von 300 Mark sei allerdings, da eine Aufwertung nicht stattgefunden hat, jetzt bedeutungslos.

Bei dieser Rechtslage erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bezüge aller unter das Gesetz vom 12. September 1919 fallenden Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen der Reichsgerichtsentscheidung entsprechend erhöht werden, und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1924 ab. Soweit die Betreffenden seit 1. Oktober 1927 Bezüge nach § 27 des neuen Besoldungsgesetzes erhalten, muß jedoch geprüft werden, ob nach der Erhöhung der Bezüge für September 1927 (auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1919) die Voraussetzung des § 27 Abs. 3 noch erfüllt ist.

Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau.

RdErl. d. RArbeitsM. v. 10. Juni 1928 — V b 6 Nr. 6950/28.

Antragsgemäß und nach Stellungnahme der beteiligten Landesregierungen sowie nach Zustimmung des Reichsrats werden als Einverständnisstellen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) und nach § 6 Abs. 1 und 3 der VO. zur Durchführung dieses Gesetzes vom 12. März 1928 (RGBl. I S. 61) die nachstehend bezeichneten

Digitized by Google

Wohnungsfürsorge-Gesellschaften für das preußische Gebiet, für das sie bestellt sind, zugelassen:

1. Die Siedlungs-Gesellschaft Brandenburg m. b. H., Berlin,
2. die Heimstätte Schleswig-Holstein G. m. b. H., Kiel,
3. die Hessische Heimstätte G. m. b. H., Kassel,
4. die Mitteldeutsche Heimstätte, Wohnungsfürsorge G. m. b. H., Magdeburg,
5. die Niedersächsische Heimstätte G. m. b. H., Hannover,
6. die Nassauische Heimstätte, Wohnungsfürsorge G. m. b. H., Frankfurt a. M.,
7. die Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H., Oppeln,
8. die Ostpreußische Heimstätte G. m. b. H., Königsberg,
9. die Pommersche Heimstätte G. m. b. H., Stettin,
10. die Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H., Düsseldorf,
11. die Schlesische Heimstätte, provinzielle Wohnungsfürsorge G. m. b. H., Breslau,
12. die Westfälische Heimstätte G. m. b. H., Münster,
13. die Heimstätte Grenzmark G. m. b. H., Schneidemühl, sowie
14. die Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H., Berlin, ferner für das Gebiet des Freistaates Sachsen:
15. die Landessiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim, G. m. b. H.", Dresden.

Preußen.

Uniformvorschriften.

Erlaß d. M. f. L., D. u. F. vom 8. September 1928 — III 12798.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. Januar 1926 — III 69 — (LwMBl. S. 59) bestimme ich, daß die Professoren der forstlichen Wissenschaften, auch wenn sie nicht zugleich Lehrrevierverwalter sind, berechtigt sind, die gleiche Uniform zu tragen wie die Lehrrevierverwalter mit endgültigem Lehrauftrag.

Tarifvertrag für die Waldarbeiter.

M. f. L. vom 19. September 1928 — Geschäfts-Nr. III 13523.

Im Einvernehmen mit den beiden Arbeitnehmerverbänden ordne ich hiermit an, daß die Bestimmungen des zur Zeit geltenden Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. Dezember 1927 über den 1. Oktober 1928 hinaus bis zum Abschluß eines anderen Vertrages bzw. bis zu einer neuen Bestimmung meinerseits in Kraft bleiben.

J. A.: v. d. Busssche.

Wegfall der Kinderbeihilfe und der Kinderzulage.

RdErl. d. Min. f. V., K. u. V. vom 28. August 1928 — PrBesBl. S. 286.

Nach § 16 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes und nach § 11 Abs. 6 des Preußischen Besoldungsgesetzes, der auch für die Gewährung der Kinderzulage für Kinder vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gilt — vergl. Abschnitt I der Richtlinien des Staatsministeriums vom 19. Mai 1928, PrBesBl. S. 193 —, fällt die Kinderbeihilfe und die Kinderzulage mit Ablauf des Monats fort, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das 21. oder das 24. Lebensjahr vollendet.

Dabei ist zu beachten, daß ein am ersten Tage eines Monats geborenes Kind nach § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB. bereits mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats das 21. oder das 24. Lebensjahr vollendet (Nr. 63 PBB.).

Entscheidungen.

Die Gemeindeangehörigen haben kein berechtigtes Interesse auf Entfernung eines Gemeindebeamten, wenn es sich bei ihnen lediglich darum handelt, einen ihren persönlichen Wünschen gefügigeren Nachfolger zu erhalten.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. März 1928 — I. 1. D 202/28.

Die Gemeindeangehörigen haben ein berechtigtes Interesse daran, daß ein Gemeindebeamter, der für sein Amt ungeeignet ist, aus diesem entfernt und durch eine geeignetere Persönlichkeit ersetzt wird. Das kann ihnen aber dann nicht zugestanden werden, wenn sie lediglich die Absicht haben, einen Beamten, dessen sachliche Amtsführung nicht beanstandet werden kann, aus dem Grunde unmöglich zu machen, weil er ihnen unbequem ist und sie nicht eine mit Rücksicht auf die Aufgaben des Amtes geeignetere Persönlichkeit, sondern nur eine solche zu erhalten hoffen, die ihren persönlichen Wünschen gefügiger ist. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 14/15, S. 1532.)

Beanstandung eines Magistratsbeschlusses, betr. die Verleihung der Amtsbezeichnung „Stadtbibliotheksrat".

Entsch. des OVG. vom 10. Januar 1928 — II B 29/26.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses stützt sich auf die Bestimmung der Verordnung vom 27. Oktober 1910, wonach die Erteilung von Titeln, die den Ratscharakter geben, an die „allerhöchste Genehmigung" gebunden sei.

Artikel 109 Abs. 4 der Reichsverfassung beseitigt die Titel im engeren Sinne, sofern sie bestimmt sind, persönlich eine besondere Würde, Ehrung oder Auszeichnung zu verleihen. Deshalb kann einem Beamten, der eine seinem Amte entsprechende Amtsbezeichnung hat, kein anders lautender Titel beigelegt werden. Titel, die ein Amt oder einen Beruf bezeichnen, sind durch Artikel 109 R. V. zugelassen, weil die Reichsverfassung über diese Titel im weiteren Sinne oder Amtsbezeichnungen keinerlei Bestimmungen getroffen hat. Ihre Regelung ist der Landesgesetzgebung verblieben, und Preußen hat in seiner Besoldungsordnung von 1920 in weitestem Umfange davon Gebrauch gemacht. Diese Amtsbezeichnungen sind nicht an die Person des Inhabers geknüpft, wie die Titel im engeren Sinne, da sie dem Inhaber des betreffenden Amtes ohne Rücksicht auf seine Person zustehen. Sie knüpfen an die Art der Betätigung, wie z. B. die Amtsbezeichnung „Fischmeister", an und spiegeln auch die Bedeutung des betreffenden Amtes wider, indem sie z. B. die Zusätze „Unter" und „Ober" enthalten, indem sie ferner mit bestimmten Ämtern, die grundsätzlich zu denjenigen gehören, welche regelmäßig ein akademisches Vollstudium voraussetzen, die Ratsamtsbezeichnung und wieder mit anderen die Amtsbezeichnung „Präsident" oder „Oberpräsident" verknüpfen. Hinsichtlich dieser

Digitized by Google

Amtsbezeichnungen sind den Ländern durch die Reichsverfassung keinerlei Schranken gezogen.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 hat die Erteilung von Titeln welche den Ratscharakter geben, an die allerhöchste Genehmigung gebunden. Die Verordnung hat hierbei nicht nur die durch die Reichsverfassung gebotenen Titel im engeren Sinne, sondern auch die nach der Reichsverfassung weiterhin zulässigen Amtsbezeichnungen oder „Titel im weiteren Sinne" gleicher Art im Auge gehabt. Deshalb war auch die Verleihung von Amtsbezeichnungen, welche den Ratstitel enthielten, an die Genehmigung des Königs gebunden. Diese Befugnis ist auf das Staatsministerium übergegangen (Artikel 82 Abs. 1 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920), denn sie stellt eine staatsrechtliche Funktion dar, wenn es sich lediglich um die Bezeichnung von Amtern handelt. Die verschiedene Bedeutung der Amter wird nicht nur durch die verschiedene Besoldung, sondern auch durch die verschiedene Amtsbezeichnung gekennzeichnet, die auch in einem Freistaat oder Volksstaat der obersten Staatsverwaltungsbehörde durch Gesetz vorbehalten sein kann, weil sie ihre Funktionen im Namen des Volkes als Träger der Souveränität ausübt. Eine derartige gesetzliche Beschränkung steht auch mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht im Widerspruch. Die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten Vorschrift von 1810, soweit sie den Ratstitel enthaltende Amtsbezeichnungen betrifft, muß also bejaht werden. Nur in dem Falle fällt die Genehmigungspflicht fort, wenn auch insoweit durch gesetzliche Bestimmungen die Rats-Amtsbezeichnung freigegeben ist, wie z. B. in der Städteordnung der „Schulrat" oder „Stadtbaurat" usw. Für den „Stadtbibliotheksrat" ist eine solche gesetzliche Freigabe nicht erfolgt, so daß die Verleihung dieser Bezeichnung in der einen oder anderen Form an die Genehmigung des Staatsministeriums gebunden ist. Weil der Kläger diese Amtsbezeichnung unter Verneinung der erforderlichen Genehmigung des Staatsministeriums verliehen und diesen Beschluß auch zur Ausführung gebracht hat, so war die Beanstandung wegen Gesetzesverletzung gerechtfertigt. (Pr. Verwaltb. Bd. 49 Nr. 38 S. 603.)

Die Nichtvorlage der Steuerkarte für den lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. Juni 1928 VI a 626/28.

Der Arbeitgeber, welcher als Berufungskläger auftritt, hat die Arbeitsburschen L. und H. gegen einen Wochenlohn beschäftigt, der unter dem steuerfreien Einkommensteil geblieben ist. Bei einer Nachschau wurde festgestellt, daß Steuerkarten dem Arbeitgeber nicht vorgelegt worden waren, so daß das Finanzamt von diesem 10 v. H. der gezahlten Löhne forderte. Die Berufungsbehörde stellte den Arbeitgeber frei, weil die Bezüge der Arbeitnehmer unter dem steuerfreien Einkommensteil geblieben sind. Das Finanzgericht ist davon ausgegangen, daß unter diesen Umständen die Verpflichtung zur Vorlage des Steuerbuchs eine bedeutungslose Formalität sei und dann eine Steuer vom Arbeitgeber mangels dieser Vorlage nicht gefordert werden könne, wenn der Lohn den steuerfreien Einkommensteil nicht übersteige und eine weitere Beschäftigung nicht in Frage komme.

Der erkennende Senat hat wiederholt entschieden, daß der Arbeitgeber 10 v. H. des ungekürzten Lohnes als Steuer einbehalten und abführen müsse, wenn ihm der Arbeitnehmer seine Steuerkarte nicht ausgehändigt oder deren Rückgabe schuldhaft verzögert hat. Wenn nicht der Reichsfinanzminister auf Grund des § 76 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Ausnahmen zugelassen hat, so besteht diese Verpflichtung auch dann, wenn der steuerfreie Einkommensteil den Arbeitslohn übersteigt. Der Sinn der Vorschrift ist darin zu suchen, daß ohne die Vorlage einer Steuerkarte der Arbeitgeber nicht zuverlässig zu beurteilen vermag, ob der Arbeitnehmer nur bei ihm beschäftigt ist und ob und inwieweit er überhaupt den einkommensteuerfreien Teil abziehen darf. Unter den vorliegenden Umständen ist die Rechtsbeschwerde des Finanzamts begründet, denn die Steueranforderung des Finanzamts bezüglich der Arbeitnehmer L. und H. besteht zu Recht, so daß die Rechtsbeschwerde des Finanzamts als begründet angesehen werden mußte.

Die Verletzung eines Arbeiters bei einem Streite auf dem Wege zur Arbeitsstätte ist nicht als versichert angesehen worden.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. August 1927 — I a 4569/26.

Der mit einem Rade zur Arbeitsstätte fahrende Arbeiter wurde von jungen Burschen belästigt und beschimpft. Er stieg vom Rade, um sich mit den Leuten auseinanderzusetzen, und wurde bei dieser Gelegenheit hinterrücks so auf den Kopf geschlagen, daß er einen Schädelbruch erlitten hat. Sein Antrag auf Unfallentschädigung mußte abgelehnt werden. Ob der Kläger die Belästigungen überhören oder ihnen entgegentreten wollte, mußte seinem persönlichen Empfinden überlassen bleiben. Hatte er sich aber für das letztere entschieden, um, vom Rade absteigend, die Auseinandersetzung vorzunehmen, so ist das als eine Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte anzusehen, um eine private, mit der Betriebstätigkeit nicht zusammenhängende Angelegenheit zu erledigen. Während dieser Unterbrechung hat er sich nicht mehr auf dem Wege zur Arbeitsstätte befunden, sondern sich vom Betriebe losgelöst, so daß ein während der Unterbrechung des Weges eintretender Unfall nicht als mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängend angesehen werden kann. (Juristische Wochenschrift 1928 Heft 26 Seite 1701.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Wechsel in der Leitung der Preußischen Staatsforstverwaltung. Ende September dieses Jahres ist Herr Oberlandforstmeister **Dr. Ernst Freiherr von dem Bussche**, der als höchster Beamter der preußischen Staatsforstverwaltung vom 1. April 1919 ab tätig gewesen ist, in den Ruhestand getreten. Es wird Aufgabe nächster Zeit sein, das Wirken und die Bedeutung des Herrn

Digitized by Google

Dr. Freiherrn von dem Bussche an seinem Posten als preußischer Oberlandforstmeister durch berufene Feder zu würdigen.

Am 1. Oktober dieses Jahres hat Herr **Oberlandforstmeister Julius Dörr,** bisher Oberforstmeister in Cassel, die Leitung der preußischen Staatsforsten übernommen. Unsern Leserkreis wird der Lebensgang des neuen preußischen Oberlandforstmeisters interessieren. Es seien darüber folgende kurze Mitteilungen gegeben:

Julius Dörr ist am 10. Januar 1867 geboren; er besuchte das Friedrichsgymnasium in Cassel, an dem er im Herbst 1884 die Reifeprüfung bestand. Unmittelbar daran schloß sich seine militärische Dienstzeit von 1884 bis 1885 in Straßburg beim Feldartillerie-Regiment Nr. 15. Er ist längere Zeit im Militärverhältnis geblieben und hat noch während des Weltkrieges als Major d. L. bei der Artillerie Kriegsdienste getan. Schon während seiner Einjährigendienstzeit studierte Julius Dörr in Straßburg Jura, trat dann im Herbst 1885 in der Oberförsterei Rottebreite, Bezirk Cassel (jetzt Oberkaufungen) als Forstbeflissener in die Lehre. Nach Beendigung der Lehrzeit setzte er seine juristischen Studien 1886 und 1887 in Berlin fort und ging dann 1887 zum Forststudium nach Hann.-Münden, woselbst er bis 1889 verblieb. Im Herbst 1889 legte er die Referendarprüfung, im Frühjahr 1892 die Staatsprüfung ab. Bei den damals sehr schlechten Anstellungsverhältnissen erhielt er erst am 1. Oktober 1903 seine Berufung als Oberförster nach Sand (Bez. Cassel). Oberförster Dörr blieb auf dieser Stelle, bis er am 1. Oktober 1910 als Regierungs- und Forstrat nach Schleswig berufen wurde, wo ihm die Forstinspektion Schleswig-Trittau unterstand. Am 15. Februar 1919 wurde Forstrat Dörr zum Oberforstmeister ernannt, und am 1. April 1919 sind ihm die Forsten des Regierungsbezirkes Cassel unterstellt worden. An dieser Stelle, dem weitaus größten Bezirke des preußischen Staates, hat Herr Oberforstmeister Dörr fast zehn Jahre gewirkt, und was er dort für die forstliche Allgemeinheit, im besonderen für den Casseler Bezirk, geleistet hat, ist weit bekannt. Die beste Würdigung seiner Verdienste ist seine bereits Ende Juli d. J. erfolgte Ernennung zum Oberlandforstmeister.

Wir begrüßen Herrn Oberlandforstmeister Dörr als neuen Chef der preußischen Staatsforstverwaltung in Hochachtung und erhoffen aus seinem Wirken für den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatwald, besonders für die preußischen Staatsforsten und die Staatsforstbeamten, für deren Interessen er sich schon seit langen Jahren eingesetzt hat, das Beste.

Die Schriftleitung.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Kgl. Hegemeister a. D. Karl Magnus Grunow konnte am 6. September d. J. in voller körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag feiern. Einer alten Försterfamilie entstammend, war es für ihn selbstverständlich, auch diesen Beruf zu ergreifen. Nachdem er vom Jahre 1866 bis 1868 in der Königlichen Oberförsterei Bille, Regierungsbezirk Köln, seine Lehrzeit beendigt hatte, trat er am 21. November 1868 bei der ersten Kompagnie des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam ein. Bei diesem Bataillon machte er den Feldzug 1870/71 gegen Frankreich mit und nahm an den Schlachten von Beaumont, Gravelotte, St. Privat, Sedan und an der Einschließung von Paris teil. Nach Rückkehr aus dem Felde wurde er im Jahre 1872 zur Reserve entlassen und fand sein erstes Betätigungsfeld als Hilfsjäger wiederum in der Oberförsterei Bille. Von hier aus wurde er im Jahre 1875 zur Entlastung des dortigen Försters nach Siegburg, Oberförsterei Siebengebirge, versetzt, wo er bis 1878 verblieb. Von Siegburg erfolgte seine Versetzung nach Grenzberg, Oberförsterei Königsforst, und im Jahre 1885 nach Broichen derselben Oberförsterei. Am 1. Juli 1899 wurde er nach Stöckerhof, Oberförsterei Siebengebirge versetzt, wo er am 1. April 1920 in den wohlverdienten Ruhestand trat. Am 21. November 1918, in schwerer Zeit, konnte er im Kreise seiner Familie, geehrt von Vorgesetzten und Kollegen, sein 50 jähriges Dienstjubiläum feiern. Wie beliebt Hegemeister Grunow ist, davon zeugten die vielen Glückwünsche, die ihm an seinem Ehrentage von Freunden und Bekannten, sowie von seiner ehemaligen vorgesetzten Dienstbehörde und seinen Kollegen persönlich wie auch schriftlich überbracht bzw. übermittelt wurden. Möge ihm und seiner Gattin, die ihm noch rüstig zur Seite steht, ein langer und sorgenfreier Lebensabend beschieden sein.

Gräfl. Förster Fritz Kloth in Mahlendorf feiert am 1. Oktober d. J. sein 50jähriges Dienstjubiläum. Am 1. Oktober 1878 trat der Jubilar in die Gräfl. v. Arnim-Boitzenburg'sche Majoratsherrschaft ein und hat erst 14 Jahre dem Vater des jetzigen Besitzers, Sr. Exzellenz v. Arnim-Boitzenburg, dann 36 Jahre Herrn Grafen v. Arnim-Boitzenburg treue Dienste geleistet. Der Jubilar steht heute im 72. Lebensjahre und erfreut sich seltener Gesundheit und Rüstigkeit, so daß er sich entschlossen hat, noch weiterhin seinen Beruf auszuüben. Hochgeschätzt von seinem Brotherrn, nicht minder von seinen Vorgesetzten und Kollegen, kann er sich auch der Beliebtheit in der ganzen Umgegend rühmen. Auch dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands gehört er seit Jahren als treues Mitglied an. Mögen ihm noch recht viele Jahre rüstiger Schaffenskraft vergönnt sein.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Arbeitskursus des Institutes für forstliche Arbeitswissenschaft. Für den in der Zeit vom 15. bis 19. Oktober 1928 stattfindenden Arbeitskursus ist nachstehender Arbeitsplan in Aussicht genommen: Montag, den 15. Oktober. 19 Uhr: Vorträge: v. Förster, Welche Mittel gibt es, um die Eignung von Arbeitskräften im voraus zu erkennen? Hilf, Grundsätze der Holzaushaltung. Dienstag, den 16. Oktober. 8 Uhr: Übungen im Walde. Holzaushaltung, Werkzeuge im Hauungsbetrieb, Motorsägen. 19 Uhr: Vorträge: Strehlke, Die Verbesserung der Waldsäge. Gläser, Die Motorsäge im Walde. Mittwoch, den 17. Oktober. 8 Uhr: Übungen im Walde: Zeitstudien im Hauungsbetrieb. 19 Uhr: Vorträge: Specht, Aufstellung von

Digitized by Google

Richtzeittafeln für den Hauungsbetrieb der Kiefer. Hampe, Aufstellung von Richtzeittafeln für den Hauungsbetrieb der Fichte. Bergknecht, Praktische Ergebnisse der Zeitstudienarbeit in der herzoglich anhaltischen Forstverwaltung. Donnerstag, den 18. Oktober. 8 Uhr: Übungen im Walde. Bodenbearbeitung und Kulturtechnik. 19 Uhr: Vorträge: Olberg, Kampbetrieb. Specht, Ergebnisse der Sämaschinenprüfung des AEL. Freitag, den 19. Oktober. 8 Uhr: Übungen im Walde. Kampbetrieb, Kraftmaschinen. 19 Uhr: Vorträge: Hilf, Arbeitsvorbereitung. Ernst, Kraftmaschinenbuchführung. — Am Sonnabend, dem 20. Oktober, wird noch Gelegenheit geboten werden, sehenswerte holzverarbeitende Betriebe in der Umgebung von Eberswalde kennenzulernen. Außerdem können für Herren, die sich besonders hierfür melden, am Montag, dem 15. Oktober, und am Sonnabend, dem 20. Oktober, vormittags, praktische Zeitstudienübungen im Hauungsbetrieb der Kiefer abgehalten werden. Für Unkosten wird ein Kursus-Beitrag von 20 RM erhoben. Privatquartiere können zum Preise von etwa 2,50 RM einschließlich Kaffee, Hotelquartiere zu 3 RM ohne Frühstück beschafft werden. Die Meldungen müssen bis spätestens am 10. Oktober hier eingehen. Es ist dabei anzugeben, ob Quartier und welcher Art besorgt werden soll. Die genaue Tageseinteilung und die Adresse des besorgten Quartieres wird den Teilnehmern gleichzeitig mit der Benachrichtigung über die Zulassung zum Kursus rechtzeitig zugehen.

⌀

Forstgehilfenprüfung an der Preußischen Forstschule Hachenburg. Am 1. Oktober 1927 wurden 54 Forstlehrlinge der Forstschule Hachenburg überwiesen, von denen zwei das Forstschuljahr wiederholten. Leider erkrankte im Frühjahr ein Forstschüler. Seine Überweisung an die Lungenheilstätte Oberkaufungen wurde notwendig. Er befindet sich zur Zeit noch dort, so daß er am Examen nicht teilnehmen konnte. Der vom 5. bis 12. September stattfindenden Forstgehilfenprüfung unterzogen sich 53 Forstlehrlinge. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren Oberforstmeister Altmann, Oppeln, als Vorsitzenden, Forstrat Dreyer, Hildesheim, als dessen Stellvertreter, Forstmeister Kamlah, Altenbeken, Oberförster Bender, Altenkirchen, Oberförster Wallmann, Haste, und Oberförster Böckenförde, Hilders, als Prüfer. Von den 53 Prüflingen bestanden 51, und zwar 9 mit gut und 42 mit genügend. Zwei Forstlehrlinge haben die Prüfung nicht bestanden. Bei einem wurde die Wiederholung der Prüfung beim Herrn Minister befürwortet. Den vom Verein Waldheil in Neudamm für den besten Prüfling gestifteten Ehrenhirschfänger erhielt der Forstlehrling Glombitza aus Wilkau, Oppeln. Das vom selben Verein für den zweitbesten gestiftete Buch, Riesenthals Jagdlexikon, erhielt der Forstlehrling Roentgen aus Zweifall, Aachen. Der drittbeste Forstlehrling war Ritterath aus Trier, der das von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann gestiftete Buch, Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger, erhielt. Nach Verkündung der Prüfungsergebnisse fand auf dem alten Schloßhof bei strahlendem Herbstsonnenschein ein Abschiedskonzert der Forstschulkapelle statt. Der feuchtfröhliche Abschiedskommers fand bereits am 25. August anschließend an das Preisschießen der Forstschule statt.

⌀

Forstgehilfenprüfung an der Preußischen Forstschule Steinbusch. Die am 1. Oktober 1927 überwiesenen 46 Forstlehrlinge unterzogen sich in der Zeit vom 7. bis 15. September der Forstgehilfenprüfung. Die schriftliche Prüfung erfolgte am 7. und 8., die mündliche Prüfung am 10. und 12. bis 14., die Waldprüfung am 11. Die Urteilsverkündung fand am 15. September statt. Der Prüfungsausschuß hat bestanden aus den Herren Oberforstmeister Schütte, Breslau, als Vorsitzendem, Reg.- und Forstrat Lamberts als dessen Stellvertreter, Forstmeister Winter, Schöntal, Forstmeister Michaelis, Stepenitz, Forstmeister Kayser, Neu-Holland, Oberförster Samwer, Neu-Sternberg, als Prüfern. Von den 46 Prüflingen bestanden das Examen 45, und zwar 11 mit dem Gesamturteil „gut", die übrigen mit „genügend". Der Verein „Waldheil" zu Neudamm hatte für den besten Forstlehrling einen Ehrenhirschfänger gestiftet, den der Forstlehrling Czapnick erhielt, für den zweitbesten „Riesenthals Jagdlexikon", das der Forstlehrling Blischke erhielt. Der Drittbeste, Forstlehrling Berger, erhielt das von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, gestiftete Buch „Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger". 26 Forstlehrlinge haben sich während des Forstschuljahres das Deutsche Turn- und Sportabzeichen in Bronze vom Reichsausschuß für Leibesübungen erworben.

⌀

Försterprüfung des Berufsamts für Privatförster für die Provinz Schleswig-Holstein. In der Zeit vom 17. bis 20. September d. J. hielt das Berufsamt seine diesjährige Försterprüfung in Kiel ab. Das Adl. Kloster Preetz hatte freundlicherweise die Waldungen des Forstreviers Vogelsang zur praktischen Prüfung im Waldbau zur Verfügung gestellt. Die vom Hauptberufsamt überwiesenen acht Prüflinge waren alle erschienen. Das Ergebnis der Prüfung war, daß zwei Prüflinge mit gut — darunter einer mit nur 41 Punkten — und fünf mit genügend bestanden; ein Prüfling hat nicht bestanden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Oberförster Voß, Kiel, Vorsitzender, Forstmeister Becker, Lensahn, Landesforstdirektor Emeis, Flensburg, Gutsbesitzer Graf Hahn, Neuhaus, und Klosterförster Johannsen, Vogelsang.

⌀

Forstwirtschaftliches.

Einheitliche Begriffsbestimmungen in der Holzindustrie. Die in der Holzindustrie erforderlichen besonderen Bezeichnungen unterliegen heute noch vielfach willkürlicher Anwendung. Innerhalb bestimmter Gebiete und sogar innerhalb einzelner Betriebe haben sich im Laufe der Zeit für überall mehr oder weniger gleiche Begriffe ganz verschiedene Namen eingebürgert, während umgekehrt unter der gleichen Bezeichnung wieder gänzlich verschiedene Begriffe verstanden werden. Daß hierdurch die Verständigung und der Geschäftsverkehr zwischen weiter auseinanderliegenden Gegenden sehr erschwert wird, liegt auf der Hand. Der beim Ausschuß für Wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaft-

Digitized by Google

lichkeit bestehende Arbeitsausschuß für wirtschaftliches Förderwesen in der Sägeindustrie hat es daher mit als seine erste Aufgabe betrachtet, hier einheitliche, für das ganze deutsche Sprachgebiet gültige Bezeichnungen zu schaffen, um den Erfahrungsaustausch und die geschäftlichen Beziehungen untereinander zu erleichtern. Im nachstehenden Entwurf sind zunächst nur die großen, übergeordneten Begriffe aufgenommen, während für Sondergebiete einheitliche Begriffsbestimmungen später geschaffen werden sollen. Da die Anwendung dieser Bezeichnungen allen mit der Holzindustrie zusammen arbeitenden Wirtschaftskreisen empfohlen werden soll, bittet der Ausschuß um ausführliche kritische Stellungnahme, bevor die endgültige Herausgabe seitens des AWF erfolgt.

I. Allgemeine Bezeichnungen. 1. **fm** = Kubischer Inhalt des Rundholzes. 2. **cbm** = Kubischer Inhalt des Schnittholzes. 3. **rm** = Raummaß für geschichtetes Holz. 4. **Leistung** = Leistungsfähigkeit in einer Schicht. 5. **Gleiswagen** = Schmalspurwagen für Rund- oder Schnittholz.

II. Werkgröße. 1. **Kleine Sägewerke** = Betriebe mit bis 2 Vollgatter. 2. **Mittlere Sägewerke** = Betriebe mit über 2 bis 4 Vollgatter. 3. **Große Sägewerke** = Betriebe mit über 4 Vollgatter.

III. Rundhölzer. 1. **Langholz** = Langnutzholz, Sammelbegriff für unbearbeitetes Holz, wie es aus dem Walde kommt. 2. **Block** = Abgelängtes Langholz (gleichbedeutend mit Bloch oder Klotz). a) **Stammblock** = am Wurzelende des Langholzes abgelängt. b) **Mittelblock** = aus der Mitte des Langholzes abgelängt. c) **Zopfblock** = am Zopfende des Langholzes abgelängt.

Es folgen nun noch unter IV. Lagerbezeichnungen, die für unsere Leser weniger von Interesse sind und deshalb hier nicht gebracht werden.

Der „verflogene Dauerwaldrausch". In Nr. 34 versucht Herr Forstmeister Junack klarzumachen, was uns Bärenthoren gelehrt hat. Ich halte es für außerordentlich erfreulich, daß bei zahlreichen angeblichen Anhängern der Dauerwaldidee das Strohfeuer wieder erloschen ist, denn was unter der Firma „Bärenthoren" für ein Unsinn von einzelnen Forstwirten gemacht ist, scheint unglaublich. Die Schuld dafür darf man weder Möller noch Kalitsch in die Schuhe schieben. Oft genug ist betont worden, daß es fast vier Jahrzehnte gedauert hat, bis Kalitsch aus Bärenthoren das gemacht hat, was es heute ist; und was K. in 40 Jahren geschaffen hat, wollen andere in zwei bis drei Jahren erreichen! — Es wird allzuoft vergessen, daß der heutige enorme Zuwachs in Bärenthoren in allererster Linie auf die durch die sorgfältige Durchforstung entstandenen idealen Kronenverhältnisse zurückzuführen ist. Nur wem es einmal vergönnt gewesen ist, unter dem genialen Meister von Bärenthoren auszuzeichnen, weiß, wieviel Überlegung zur Fortnahme eines Stammes gehört, nur der weiß, wieviel Arbeit und Geduld dazu gehört, bis diese idealen Kronenverhältnisse erreicht sind. Daß die preußische Staatsforstverwaltung bei ihrer Tendenz, Beamte abzubauen und Oberförstereien zu vergrößern, nicht in der Lage ist, die Ideale, die Bärenthoren uns gegeben hat, zu verwirklichen, zumal der preußische Landtag wohl kaum einsehen wird, daß Ausgaben auf persönlichem Gebiet für die Zukunft vielfache Einnahmen geben werden, ist leider klar, aber der Privatwaldbesitzer, der schärfer rechnen muß, wird die jetzt größere Arbeit, die in der alle zwei Jahre wiederkehrenden Durchforstung liegt, nicht scheuen, um für später größere Einnahmen zu erzielen. Nur muß sich der Wirtschafter hüten, in zwei Jahren ein zweites Bärenthoren schaffen zu wollen; das erfordert viel Arbeit und noch mehr Geduld. — Und nun noch ein Wort zur Kiefernverjüngung, für die sich die meisten Besucher von Bärenthoren — leider — am lebhaftesten interessieren. — Sie ist keineswegs das A und O des Dauerwaldes, und wer heute nach Bärenthoren kommt, sieht dort Anfänge von Anbau aller möglichen Holzarten. Mir scheint diese Art, alle an Nährstoffen im Boden ruhenden Kräfte auszunützen, angemessener und praktischer als der von Junack propagierte Fruchtfolgewald, dessen zahlreiche Nachteile und Unmöglichkeiten schon von berufener Seite dargelegt sind. — Man pflegt heute, wenn von Herrn von Kalitsch die Rede ist, zu sagen: für die dortigen Verhältnisse ist seine Wirtschaftsweise richtig, im übrigen Teil unseres Vaterlandes ist sie unbrauchbar. — Wir, die wir unter ihm haben lernen und arbeiten dürfen, stellen demgegenüber fest, daß seine bis ins kleinste überlegte und ausgearbeitete Durchforstungsmethode, die der flüchtige Besucher allerdings nicht kennen lernen kann, für jedes Revier paßt, vorausgesetzt, daß der Wirtschafter ebenso die Intensionen der Natur beobachten kann und will, vorausgesetzt aber auch, daß der Wirtschafter ein gleiches Verantwortungsbewußtsein vor Gott und unserem Volksganzen für das ihm anvertraute Pfund, mit dem er zu wuchern hat, in sich trägt.

E. A. v. d. W.

Von der Ueberführung von Mittelwald in Hochwald war schon öfter die Rede. Man kann dabei verschiedene Wege einschlagen. Der einfachste ist der, daß man den dicht bestandenen, viel Kernwüchse aufweisenden Mittelwald durch die Axt zu Hochwald umwandelt und die Unterholzbüsche öfter auf den Stock setzt, damit nicht die zu Hochwald bestimmten Kernwüchse verdämmt werden. Der zweite Weg war der, daß man im gehauenen Mittelwaldschlag, der wenig Kernwüchse, besonders von edlen Holzarten aufwies, solche einpflanzte. Auch dabei muß man stets achtgeben, daß die eingepflanzten Loden nicht von Büschen, die immer wieder vorwachsen und von dem noch etwa stehengebliebenen Oberholz verdämmt, überwachsen und unterdrückt werden. Das sind die billigsten Methoden. Dabei sind vorhandene Naturverjüngungshorste edler Holzarten mit einzubeziehen und gut zu pflegen. Der letzte Weg zur Überführung von Mittelwald in Hochwald ist der, daß auf dem schmalen Mittelwaldschlag alles Oberholz entfernt wird. Nachdem über den Winter nötige oder schon vorhandene Gräben gehoben, feuchte Löcher entwässert, Tieflagen mit Abflußstichgräben versehen sind und Kompostshaufen, mit der Asche des verbrannten Grases und der Gras- und Wurzelballen angereichert wurden. Im Frühjahr pflanzt man dann den Schlag mit allen möglichen standortsgerechten

Digitized by Google

Laubholzheistern, auf kieshaltigen Hügeln oder sonstigem passenden Gelände auch mit Nadelholz in größeren Horsten aus. Besonders ist darauf zu achten, daß auf jeden Platz die richtige Holzart zu stehen kommt. In Senken z. B. Esche oder Erle, die besten Lagen sollen den Edelhölzern vorbehalten bleiben. In manchen Revieren sah ich auch, daß die Stöcke geradet waren. Ich halte das für einen Fehler. Rode ich die Stöcke, so ist der Schlag kahl bis auf die neugepflanzten Loden, wodurch sich der Graswuchs einmal stark entwickelt, in heißen Sommern sich leicht Rindenbrand, besonders an Rotbuchen einstellt und die Pflanzen allen Beschädigungen durch Wild mehr preisgegeben sind. Rode ich die Stöcke nicht, so wird das Gras zurückgehalten, die neugepflanzten Loden haben genügenden Seitenschutz und das Wild macht an der Kultur nicht so viel Schaden. Im Winter äst das Wild die neusten Triebe der stehengebliebenen Stöcke mit Vorliebe, besonders wenn es Lindenstöcke und Eichen sind. Auch soll man ja nicht zu radikal die Aspen und sonstigen Weichhölzer aushauen. Erstens sind sie Blitzableiter für fegende und schlagende Rehböcke und Hirsche, und zweitens geben sie eine gute Äsung zur Winterzeit. Natürlich muß man ein wachsames Auge darauf haben, daß die Stockausschläge, Wurzelbruten und eventuellen Weidenbüsche die Kultur nicht schädigen, aber nur nicht zu radikal. Das Spitzenlaub dieses Zwischenstandes kann man sehr gut als Viehfutter verkaufen, bzw. für die Werbungskosten abgeben, oder für das eigene Revier dürr machen (nie so sehr, daß es bricht) und es dann dem Wilde im Winter vorlegen. Die eben beschriebene Art der Überführung dürfte wohl die teuerste, aber auch die beste sein, da sie die gründlichste ist. Man hat es bei dieser Kultur völlig in der Hand, die Mischung des Zukunftsbestandes genau zu bestimmen und jede Pflanze auf den ihr zukommenden Ort zu bringen. Oberförster a. D. Findeisen-Nobitz, Goßdorf a. Main.

⌀

Die Heranzucht und Erhaltung des Wurzelsystems, und zwar eines Systems, das nach unserer Ansicht das beste ist, bildet mit die größte Sorge bei der Anzucht der Forstpflanzen und bei der Ausführung von Forstkulturen. Das Wurzelsystem ist mit der Hauptmaßstab bei der Bewertung der Pflanzen. Die Ansichten über das, was als richtiges Wurzelsystem, was als verbildet bezeichnet werden muß, gehen weit auseinander. Gemein haben diese Ansichten aber, daß ihnen eine Unmasse von Pflanzen zum Opfer fällt, daß dieses Verschul- oder Pflanzverfahren von jenem gelobt, von diesem getadelt wird, daß bald die Pflanzung, bald die Saat als das Ausgezeichnetere bezeichnet wird usw. Ist das jugendliche Wurzelsystem solch großer Beachtung überhaupt wert? Wäre nicht den darüber neuerdings gewonnenen Forschungsergebnissen eine weitere Verbreitung zu wünschen als es der Fall ist? Wen zwei verschlungene Würzelchen schon zur Verzweiflung bringen, oder wer auf sein Wurzelsystem gar zu sehr eingeschworen, aber kein Freund vom Bücherstudium ist, der studiere die Natur. Er untersuche Buchenaufschlag, Kiefern- und Fichtenanflug usw. und sehe nach, was die Natur an Wurzeln hervorgebracht hat; er ziehe, wenn die Kulturmädchen die Kulturfläche verlassen haben, eine Anzahl Pflänzchen unter Beobachtung von deren Wurzellage wieder heraus oder — noch besser — er beobachte im fremden Revier (unerkannt als Fachmann) unbeaufsichtigte Kulturmädchen bei der Arbeit. Macht er dann noch Versuchspflanzungen mit am Wurzelsystem besonders drangsalierten Pflanzen, dann wird er erstaunt sein über die neugewonnenen Erkenntnisse, er wird sich wundern darüber, wie die Natur sich selbst korrigiert, wie sie verbessert, was wissentlich oder unwissentlich gefehlt wurde und wie die Natur sich oftmals — aber wohl nur scheinbar — selbst widerspricht. Oberförster Mende, Erfurt.

⌀

Aus dem Forstschutz. Auf drei sehr gut entwickelten diesjährigen Douglasien-Saatbeeten bemerkte ich Ende Juli einen Schädling, der bis heute rund 90 v. H. der Pflanzen vernichtete. Die Aussaat erfolgte in einem neu angelegten Pflanzgarten auf sandigem Boden, der im Vorjahre Kartoffeln getragen hatte. Der Schädling, es handelt sich nach Feststellung der Abteilung für Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer in Rostock (Herr Dr. Zimmermann) um die Wintersaateule, Agrotis segetum, beißt in der Nacht die Pflanzen oberhalb der Erde ab und zieht dann diese in ein rundes Loch in die Erde, wo das Verzehren des Längstriebes beginnt. Die Nadeln bleiben vom Fressen verschont. An jedem Morgen ließ ich die immer wieder in der Nacht neu entstandenen Löcher, wo noch der Pflanzenrest herausragte, auf Raupen untersuchen und diese vernichten. Der Schädling trat so massenhaft auf, daß auf einer Fläche von etwa 30 qm jeden Morgen bis zu 20 Raupen gefunden wurden. Unmittelbar an diesem so zahlreich befallenen Douglasien-Beete liegen auch solche von Kiefern, Fichten und Lärchen. Letztere waren längst nicht in dem Maße befallen wie die der Douglasien. Zur Bekämpfung wurde mir folgendes geraten: Absuchen der Erdraupen, indem man die Hand in den Boden unter die Pflanzen führt, den Boden vorsichtig durch die Finger gleiten läßt, wobei man die schmutziggrünen Raupen finden kann. Gewöhnlich sitzt die Raupe nicht tiefer als 5 cm. Da die Raupe des Nachts wandert, sind auch Fanggräben angebracht. In der Nähe meines Pflanzgartens befindet sich ein Kartoffelfeld; ich glaube, daß von da aus stets Zuwanderung erfolgt, da ich dort ebenfalls zahlreich Raupen angefunden habe.

In meinem Nachbarrevier frißt nunmehr im dritten Jahr der Kiefernspanner. Nach einem längeren Aufenthalt in einem befallenen Baum habe ich interessante Beobachtungen gemacht, wie sie nur auf diese Art möglich sind. Probefällung ist nicht genügend, um genaue Resultate über die Entwicklung der Raupen zu bekommen. Die Raupen sind sehr ungleich entwickelt. Mehrere Tage schwärmten die Kiefernspinner-Schlupfwespen bis zu 20 Stück um die vom Kiefernspanner befallenen Kiefern-Baumkronen. Befällt die Kiefernspinner-Schlupfwespe Anomalon circum-flexum auch die Raupen des Kiefernspanners? Welche Anzahl der Kiefernspinner-Schlupfwespen sind wohl nötig, um dem Forstmann mitzuhelfen und dadurch den Waldfeind auf ungefährlichem Stand zu halten? Welche Maßregeln gegen den Kiefernspanner sind im Winter am vorteilhaftesten? Abgesehen von den neuesten Versuchen durch Be-

Digitized by Google

stäuben mit Arsen gibt es ja nur schwache Bekämpfungsmethoden. Ist es angebracht, nach der ersten Feststellung des Fraßherdes, also im November, wenn sich die Raupen in der Streudecke verkrochen haben, den sofortigen Kahlhieb durch Stammrodung und diesen nach allen Seiten bis zu ca. 50 m über den Fraßherd hinaus zu führen, um dann nach sofortiger Abfuhr des gefällten Holzes eine bis April stattfindende totale Bodenbearbeitung vorzunehmen? Ich denke durch Pflügen und Eggen die Raupen und Puppen absolut an der Weiterentwicklung zu hindern. Sind derartige Versuche schon gemacht? Es läge im allgemeinen Interesse, darüber an dieser Stelle Bericht zu erstatten.

Städt. Förster Dorenwendt, Güstrow i. M.

Das Schicksal der bulgarischen Waldkonzession. Die Industrie- und Handelskammer Breslau berichtet folgendes: Auf die Ausbeutung der im Sommer 1926 ausgeschriebenen Waldkonzessionen im Rhodope-Gebirge (Doewlien) und bei Wassiliko (am Schwarzen Meer) hatten sowohl der bulgarische Staat als die Anglo-Bulgarische Forstindustrie A.-G. in Sofia, die für beide Konzessionen den Zuschlag erhalten hatte, sehr große Hoffnungen gesetzt. Trotz seines Waldreichtums fehlt es Bulgarien an Baumaterial, weil die wichtigsten Forsten noch so gut wie unerschlossen sind und daher die Beschaffung von Nutzholz aus dem Ausland sich vielfach billiger stellt, als der Holzeinschlag in den eigenen Wäldern. Die ursprünglich recht annehmbaren Bedingungen sind aber seinerzeit, durch die Sobranje, nachträglich außerordentlich verschärft worden, so daß schon damals Zweifel auftauchen mußten, ob die Gesellschaft angesichts der ihr auferlegten Investitionspflichten (Errichtung von Industrieanlagen, Zufuhrbahnen usw.) sowie der von ihr verlangten Barbarlehen in der Lage sein werde, in absehbarer Zeit auf ihre Kosten zu kommen. Bereits vor kurzer Zeit kamen die ersten Gerüchte, daß die Waldkonzession von der bulgarischen Regierung für hinfällig erklärt worden wäre, weil die Konzessionäre den bis zum 1. Juni d. J. zu erfüllenden Vertragsbedingungen nicht nachgekommen seien. Wie die Industrie- und Handelskammer Breslau auf Erkundigung in Sofia von bestunterrichteter Seite erfährt, ist die Konzessionsgesellschaft tatsächlich bis zum Mai d. J. all ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen und hatte bereits 30 Millionen Lewa zur Verfügung des Staates für die Zwecke der Hafenanlagen in Wassiliko, des sogenannten Wassersyndikats „Watscha" (elektrische Zentrale) eingezahlt. Inzwischen hat sich aber ergeben, daß die in den Ausschreibungsbedingungen angeführten Holzmengen tatsächlich nicht in voller Höhe vorhanden sind. Die letzten Inhaber der Konzession (der Holzkonzern Klinger in Wien), auf welche die Anteile und Rechte der Anglo-Bulgarischen Forstindustrie A.-G. übergegangen sind, hatten schon vor einiger Zeit mehrmals versucht, die Ausbeutungskonzession weiter zu verkaufen, jedoch ohne Erfolg. Auch die Bemühungen, gewisse Milderungen der Vertragsbestimmungen in Sofia zu erreichen, sind ergebnislos geblieben. So mußte man schließlich die Konzessionsgesellschaft liquidieren Das Personal ist bereits abgebaut und die Büroausstattung usw. schon verkauft worden. Die Gesellschaft verliert auf diese Weise mindestens 20 Millionen Lewa, darunter die 10 Millionen Lewa Beitrag an den Staat für den Hafen in Wassiliko. Für die bulgarische Regierung ist dieses unglückliche Ende der ersten großen Waldausschreibung um so mißlicher, als der Wiederaufbau in den Erdbebengebieten, ganz abgesehen von der immer dringlicher werdenden Frage der Flüchtlingsansiedlung, einen enormen Bauholzbedarf bedingt. Es ist durchaus nicht abzusehen, wie es Bulgarien gelingen soll, die eigenen Wälder praktisch nutzbar zu machen, wenn nicht ausländisches Kapital in großem Umfange die nötigen Pionierdienste leistet. Man muß jetzt vielmehr annehmen, daß die Regierung über kurz oder lang gezwungen sein wird, ausländisches Bauholz zollfrei hereinzulassen, wenn sie sich auch vorläufig gegenüber diesem Gedanken noch ablehnend verhält. S. Z. K.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Ergänzung zum Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

160	Willy Sehring, Biehla b. Elsterwerda	F
161	Willy Hauptvogel, Biehla b. Elsterwerda	F
162	Willy Kretzschmar, Biehla b. Elsterwerda	F
163	L.E.Schemmel, Zeischa b.Liebenwerda	F
164	Karl Schneider, Biehla b. Elsterwerda	F
165	E. W. Schemmel, Zeischa b. Liebenwerda	F
166	Paul Dietrich, Zeischa b. Liebenwerda	F
167	Paul Müller, Zeischa b. Liebenwerda	F
168	Willy Zieschе, Zeischa b. Liebenwerda	F
169	Heino Schöche, Zeischa b. Liebenwerda	F
170	Oswald Breunig, Haida b. Elsterwerda	F
171	Paul Brösgen, Haida b. Elsterwerda	F
172	Witte & Holst, Liebenwerda, Provinz Sachsen	F
173	F. H. Krohm (Inh. Franz Krohm & Maria Weißmüller) in Bestersitz b. Liebenwerda	F
174	Max Lehmann, Maasdorf b. Liebenwerda	F
175	Paul Müller, Würdenhein b. Elsterwerda	F
176	Peter Schwermer, Heinsberg, Westf.	F
177	Holländer & Co., Krupunder, Halstenbek	F
178	Joseph Henrich, Inh. Aug. Krautwurm, Darmstadt, Wilhelmstr. 31	K
179	Jacob Schlegel, Laufen a. d. Eyach	FK

Nr. 160 bis 175 gehören der Liebenwerdaer Pflanzenzüchtervereinigung an.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Sonntag, den 7. Oktober, 3,55 Uhr nachmittags: Karl Koch: „Die Behandlung der Bienen im Herbst und Winter". Abteilung Gartenbau. Mittwoch, den 10. Oktober, 7 Uhr abends: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der deutschen Gartenbaugesellschaft: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde (ein Zwiegespräch). F. S.

Photowettbewerb auf der 4. Grünen Woche Berlin 1929 (26. Januar bis 3. Februar). Der Wettbewerb ist offen für alle Amateurphotographen. Berufsphotographen können sich außer Wettbewerb an der Ausstellung beteiligen. Er gliedert sich in vier Abteilungen: 1. Unser Wild in Feld und Wald (erlauschte Momente aus der freien Wildbahn), 2. Die Jagd (Stimmungsbilder,

Digitized by Google

Charakteraufnahmen, humoristische Momente — nicht gestellte —), 3. Die Natur der Jagdreviere (Stimmungsbilder, Charakteraufnahmen), 4. Der Hund als Jagdgehilfe (Aufnahmen von Suchen, Arbeiten im Revier). Jeder Teilnehmer ist berechtigt, Bilder in beliebiger Zahl einzusenden. Sämtliche Verfahren und Formate sind zugelassen. Die Bilder müssen sauber und gut aufgezogen, dürfen aber nicht gerahmt sein. Unsauber aufgezogene oder schief geschnittene Bilder werden von vornherein zurückgewiesen. Jedes Bild muß auf seiner Rückseite ein Kennwort, aber nicht den Namen des Herstellers tragen. Desgleichen ist anzugeben, zu welcher Abteilung die Bewerbung gehört. Namen, Adresse sind in einem besonderen Briefumschlag beizufügen. Dieser Briefumschlag hat außen das gleiche Kennwort wie die Bilder zu tragen, außerdem die Angabe, wieviel Bilder eingesandt worden. Sämtliche Bilder müssen das gleiche Kennwort tragen. Ebenso sind genaue Angaben über Ort und Zeit der Aufnahme, des Motivs und des Dargestellten erforderlich. Für beschädigte Bilder übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung. Sie müssen bis spätestens 15. Dezember im Besitz der „Grünen Woche" Berlin 1929 Abt. „Deutsche Jagdausstellung" 1929 in Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Straße 23, sein. In jeder Abteilung gelangen drei Barpreise in Höhe von 100 bis 10 RM zur Verteilung. Evtl. zur Verfügung gestellte Sachwertpreise gelangen als Trostpreise zur Ausgabe. Das Ergebnis wird am Eröffnungstage durch Anschlag in der Ausstellung sowie in den interessierten Zeitschriften bekanntgegeben. Nicht preisgekrönte Bilder werden nach Schluß der Ausstellung zurückgesandt.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. September 1928 ab märkischer Station 10.51 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. September 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 1,60, Hasen, Winter 2,15, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,90, Rehe, Sommer 3 bis 3,15, Winter 2, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. September 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,32, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. Oktober 1928. Rehböcke Ia 1,25 bis 1,35 IIa 1 bis 1,10, Rotwild, männlich 0,50 bis 0,55, Wildschweine, Keiler 0,40 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,50, Rebhühner, junge Ia 2,30 bis 2,60, IIa 1,40 bis 1,70, alte Ia 1,55 bis 1,60, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 1. Oktober 1928. Hechte, unsortiert 100 bis 112, groß-mittel 80, Schleien, unsortiert 120 bis 130, Karpfen, Spiegel-, 40 bis 50er 100 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 3,50 bis 4 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die zu gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 45. **Sonderzuschlag für Altpensionäre.** Habe ich als Altpensionär den weiteren Zuschlag von 8 Prozent zum Grundgehalt zu beanspruchen? Ich bin am 1. Januar 1920 nach 48jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten, war Revierförster vom 1. Dezember 1901. Wie setzen sich die bestimmungsmäßigen Bezüge für mich überhaupt zusammen?

M., Revierförster a. D.

Antwort: Nach Ziffer 10 (1) der Richtlinien des Finanzministers vom 21. Januar 1928 — Preuß. Bes.-Blatt 1928 S. 10 — kommen für den Sonderzuschlag von 8 v. H. gemäß § 20 (1) des Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 nur Beamte in Frage, für die bereits in der Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Novelle vom 14. Januar 1921 und der Berichtigung vom 8. Februar 1921 eine Aufrückungsstelle mit dem Zeichen ● — sog. Punktstelle — vorgesehen war. Dies trifft für die Revierförster nicht zu. Außerdem aber ist Ihr Ruhegehalt für März 1920 nicht höher gewesen als das für September 1927 zuzüglich der Frauenbeihilfe (2736 ℳ für März 1920 gegen [3327 + 144 =] 3471 RM für September 1927), wie es nach § 20 (3) des Bes.Ges. vom 17. Dezember 1927 hätte der Fall sein müssen, wenn der erhöhte Zuschlag gezahlt werden soll. Der weitere Zuschlag von 8 v. H. steht Ihnen daher nicht zu. Wir verweisen im übrigen auf den Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge, der auf S. 867 in Nr. 32 vom 10. August 1928 diese Frage eingehend behandelt. Ihre Versorgungsbezüge ab 1. Oktober 1927 berechnen sich wie folgt — nach Bes.-Gruppe alt A 7 —: Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. September 1927

= 3120 RM + 312 RM = 3432 RM
22 v. H. Zuschlag gem. § 19 Bes.Ges.
v. 17. Dezember 1927 = 756 „
Ergibt als neues Grundgehalt . . . 4188 RM
Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 792 „
Zusammen . . . . 4980 RM

Hiervon 80/100 als Ruhegehalt = 3984 RM jährlich oder 332 RM monatlich. Hierzu tritt gegebenenfalls die Frauenbeihilfe mit monatlich 12 RM.

Re.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Murow (Oppeln) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Försterstelle Mariendorf, Oberf. Hombressen (Kassel), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Immenhausen, 7 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 4,3 ha Wiese, 1,2 ha Acker. Nutzungsgeld 48 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Forstsekretärstelle in Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg (Stade), ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden (1923 erbaut). Wirtschaftsland: 0,1139 ha Garten, 0,3751 ha Acker, 1,7000 ha Wiesen. Nutzungsgeld jährlich 29 RM. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 150 RM. Volks- und Mittelschule; Arzt und Apotheke im Orte. Höhere Schulen in Bremen (1 Stunde Bahnfahrt). Bewerbungsfrist 12. Oktober.

Försterstelle Wollrode, Oberf. Waldau (Kassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung, Bahnstation Guxhagen, 2,5 km. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 1,7 ha Wiese, 1 ha Acker. Nutzungsgeld 38 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstverwalterstelle der Stadtforst Hatynau ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Oktober an den Magistrat Hatynau i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Revierförsterstelle Bad Freienwalde a. O. ist am 1. Januar 1929 oder später neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen zwei Wochen an den Magistrat in Bad Freienwalde einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Borberg ist zum 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Magistrat in Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Gabershausen ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Oktober an den Bürgermeister in Castellaun (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Naugard ist zum 1. Mai 1929 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. November 1928 an den Magistrat in Naugard einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Oberförsterei Annarode (Merseburg) wird vom 1. November ab der Oberförsterei Pölsfeld zugelegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borggreve, Oberforstmeister, wurde an Stelle der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Arnsberg die bei der Regierung in Aachen übertragen.

Habbel, Oberförster in Dillenburg, wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Koblenz-Westerwald zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Bänfer in Köslin unter Verleihung der Oberförsterstelle Wordel (Köslin); **von Hennig** in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle Sadlowo (Allenstein), zum 1. November; **Lubisch, Dr.** in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle Havelberg (Potsdam); **Moderfohn** in Allenstein unter Verleihung der Oberförsterstelle Herzberg (Hildesheim), zum 1. November; **Müller, Georg**, in Gumbinnen unter Verleihung der Oberförsterstelle Sommin (Köslin); **Schmidt** in Lüneburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Catlenburg (Hildesheim), zum 1. November; **Viereck** in Stade unter Verleihung der Oberförsterstelle Aurich.

Versetzt werden die Oberförster:

v. d. Hagen, zur Zeit beurlaubt, nach Menz (Potsdam), zum 1. Januar 1929; **von Krosigk** von Grimnitz (Potsdam) nach Kullik (Allenstein), zum 1. Januar 1929; **Kroll** von Kullik (Allenstein) nach Mühlenbeck (Stettin), zum 1. Januar 1929; **Nachtigall** von Herzberg a. H. (Hildesheim) nach Göttingen, Forstverwaltungsbezirk Hannover, zum 1. Januar 1929; **Schuster** von Friedrichsthal (Oppeln) nach Dillenburg, Oberförsterstelle Oberscheld (Wiesbaden), zum 1. November; **Spielberg** von Annarode nach Pölsfeld (Merseburg), zum 1. November; **Striebeck** von Fischbach (Saargebiet) nach Ilfeld, Forstverwaltungsbezirk Hannover; **Westerburg** von Sommin (Köslin) nach Herschbach (Wiesbaden).

In den Ruhestand getreten:

Frhr. v. d. Busche, Dr., Oberlandforstmeister; **Hartmann**, Oberforstmeister in Arnsberg; die Forstmeister: **Benecke** in Westerhof (Hildesheim); **Bräuer** in Uslar (Hildesheim); **Brausen** in Trittau (Schleswig); **Hartung** in Zerrin (Köslin); **Haßlen** in Aurich; **Hecking** in Walmerod (Wiesbaden); **Regk** in Schönwalde (Potsdam); **v. d. Mosel** in Hainchen (Arnsberg); **Nöggerath** in Diekholzen (Hildesheim); **Rubach** in Himmelpfort (Potsdam); **Schorß** in Tornau (Merseburg); **Schraube** in Lauenau (Hannover); **Seitz** in Havelberg (Potsdam); **Siemens** in Altmorschen (Kassel); **Büllers** in Siegburg (Köln); **Werner** in Hahnstätten (Wiesbaden); **Kutzscher**, Forstoberrentmeister in Gieselwerder (Kassel).

Schmidtchen, Forstrentmeister in Karlsmarkt (Breslau), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Brandt, Hegemeister in Lotzin, Oberförsterei Gr.-Schönebeck (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Czech, Förster in Hundekehle, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Oktober nach Sputendorf, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Grutzdorf, Hegemeister in Siemen, Oberf. Lüchow (Lüneburg), trat am 1. Oktober in den Ruhestand.

Jordan, Förster a. D. in Breitenhees, Oberf. Sprakensehl, wurde am 1. Oktober die Verwaltung der Försterstelle Wierstorf, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), übertragen.

Heinrich, Förster in Gaisberg, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Oktober nach Kalkfee, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Kempe, Hegemeister in Bietmannsdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Kurths, überg. Förster in Nordtor, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Oktober die neueingerichtete Försterstelle Nordtor-Potsdam (Potsdam) übertragen.

Röse, Forstsekretär in Rotenburg (Stade), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Brechlau (Schneidemühl) zum Forstrentmeister ernannt.

Scholz, Hegemeister in Schorfheide, Oberförsterei Grimnitz (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Schwabe, Hegemeister in Moosfelde, Oberf. Neheim (Arnsberg), wurde am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wegener, Hegemeister in Kalkfee, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Zierach, Hegemeister in Pechteich, Oberf. Pechteich (Potsdam), wurde am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Baatz, Hilfsförster in Köln-Bingst, wurde am 1. Oktober zum Staatsförster und Forstsekretär ernannt und ihm vom gleichen Tage an die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Monschau (Aachen) übertragen.

Heine, Hilfsförster in Garlstorf, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), wurde am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Klös, Hilfsförster in Waldau, Oberf. Waldau, wird am 1. November nach Spangenberg, Oberf. Spangenberg (Kassel), versetzt.

Krieg, Hilfsförster in Rosenbeck, Oberf. Pechteich, wurde am 1. Oktober nach Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Lehmann, Forstsekretär in Winnefeld, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), wird am 1. Dezember die Forstsekretärstelle Schwenten, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), verliehen.

Rosenkranz, Hilfsförster in Sitzenroda (Merseburg), wurde am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Rüth, Oberf. Schleiden (Aachen), übertragen.

Digitized by Google

Schwerdfeger, Hilfsförster in Sammatz, Oberf. Dannenberg, wurde am 1. Oktober in die Oberförsterei Ebstorf (Lüneburg) versetzt.

Sommer, Hilfsförster in Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), wurde am 1. Oktober nach Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Welly, Hilfsförster, Oberf. Pütt (Stettin), wurde am 1. Oktober nach Dusterlake, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), einberufen.

Fredrich, Forstgehilfe in Helsebeck, Oberf. Oedelsheim, wurde am 1. Oktober nach Forsthaus Hemelberg, Oberf. Beckerhagen (Kassel), versetzt.

Zu Forstgehilfen im Regierungsbezirk Potsdam wurden am 1. Oktober ernannt die Forstlehrlinge an der Polizeischule Hann.-Münden:

Adler, Bruchmüller, Jung, Kolbitz, Malks, Müller, Niemetz, Ohnesorge.

Die Einberufung des Hilfsförsters **Hause** von Altenbecken (Minden) nach Allendorf, Oberf. Neustadt (Kassel) zum 1. Oktober ist zurückgezogen worden.

Bayern.

Fuchs, Förster, zur Zeit in Goldbach bei Aschaffenburg, vorher in Sailauf, Forstamt Hain i. Sp., wurde vom 1. Oktober an, seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienste entsprechend, als Förster in Wendelstein, Forstamt Nürnberg-Süd, wieder angestellt.

Engel, Hilfsaufseher in Euberthal, wird am 1. Oktober zum Forstaufseher in Neuburg, Forstamt Kandel-Süd, ernannt.

Mott, Forstwart in Dammersfeld, Forstamt Kothen, wird am 1. Oktober auf sein Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft nach Neuglashütten, gleichen Forstamts, versetzt.

Spahn, Anwärter für den Forstaufseherdienst in Schönderling, wird zum Forstaufseher in Dammersfeld, Forstamt Kothen, ernannt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bütow, Willi, Forstgehilfe, Plantikow b. Daber.
Brux, Alfred, Förster, Fö. Dziadken b. Turoschein, Kr. Johannisburg, Ostpr.
Evert, Ernst, Förster, Petersdorf b. Briesen (Mark).
Flemming, Reinhold, Förster, Charlottenhof b. Bietz a. Ostb.
Gläser, Paul, Förster, Nantikow b. Reetz, Kr. Arnswalde.
Großmann, Gustav, Förster, Kurtschow b. Radenickel, Kr. Crossen a. O.
Huber, Richard, Forstgehilfe, Sünching, Oberpfalz.
Huber, Heinrich, Forstpraktikant, Irlbach b. Straßkirchen, Nied.-Bay.
Manzel, Walter, Revierförster, Forsth. Heydenholz b. Jarmen i. Pomm.
Müller, Johannes, Forstgehilfe, Lichtenstein-Callnberg Sa.
Pieper, Albert, Hilfsförster, Charlottenhof b. Bietz a. Ostb.
Pöppler, Christian, Förster, Liebenau, Bez. Kassel.
Peters, Willy, Revierförster, Buschmühl b. Utzedel, Kr. Demmin, Pomm.
Richter, Stefan, Rittergutsbesitzer, Petersdorf b. Briesen (Mark).
v. Schlyp, Franz Egon, Förster, Forsth. Mühlenkrug b. Groß-Poplow, Kr. Belgard.
Schönherr, Richard, Förster, Annaberger Ratswald b. Jöhstadt, Erzgeb., Fh. Weißer Hirsch.
Schönherr, Albert, Förster, Annaberger Ratswald b. Königswalde, Erzgeb.
Voigt, Max, Förster, Forsth. Sachsendorf b. Kühren, Amtsh. Grimma.
Wedlich, Hugo, Revierförster, Wernersdorf b. Merzdorf, Kr. Bolkenhain, Schles.
Winkler, Hanni, Forsth. Sachsendorf b. Kühren, Amtsh. Grimma.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 295. **Runge**, Fritz, Hilfsförster, Neumünsterberg, Post Bludau, Ostpr. I. Abt. Ib.
11 300. **Hackert**, Walter, Hilfsförster, Goddin, Post Kleeth, Mecklenburg-Schwerin. III. Abt. Ib.
11 318. **Müller**, Otto, Hilfsförster, Zapel, Post Pröttlin, Kreis Westprignitz. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Jägerheim Marburg.

Von einem unserer Mitglieder, der auf einer Freistelle unseres Reichsvereins vier Wochen zur Erholung in Marburg war, bekommen wir soeben ein warmes Dankschreiben mit einer sehr empfehlenden Schilderung des schönen Aufenthalts im Jägerheim. Wir haben noch eine Freistelle zu vergeben und stellen deshalb unsern Mitgliedern anheim, sich bei uns hierfür zu melden.

Eberswalde, den 26. September 1928.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Betrifft: Einzahlungen auf Postscheckkonto.

Es ist vorgekommen, daß Zahlungen auf unser Postscheckkonto noch an den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" adressiert worden sind. Die Anschrift muß stets an die **„Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** lauten. Vom Postscheckamt sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß Zahlungen, die die **falsche Adressierung** tragen, nicht mehr angenommen werden. Im Interesse einer glatten Geschäftsabwicklung und um unseren Mitgliedern unnötige Portoausgaben zu ersparen, bitten wir um genaueste Beachtung der Anschrift bei Zahlungen auf unser Postscheckkonto.

Neudamm, den 29. September
Die Kassenstelle.

Ortsgruppe Hagenow. Am Sonnabend, dem 13. Oktober 1928, hält die Ortsgruppe im Bahnhofshotel zu Hagenow-Land eine Versammlung ab, wozu Erscheinen eines jeden Kollegen Pflicht ist. Eröffnung um 14 Uhr. Tagesordnung wird dort bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Ortsgruppe Ostholstein. Sonnabend, den 6. Oktober 1928, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Preetz: Drillers Gasthof. Tagesordnung: 1. Protokollverlesen. 2. Bericht über das Scheiben- und Tontaubenschießen. 3. Bericht über die Exkursion in das Forstrevier Dobersdorf. 4. Besprechung der Holzhauerlöhne. 5. Besprechung über Holzpreise. 6. Rechnungslegung des Kassierers. 7. Forstbeamten-Gehaltstarif. 8. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung Neumünster. 9. Forst- und Jagdliches.

Der Vorstand. Schurbohm, Schriftführer.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am Samstag, dem 27. Oktober (nicht am 20. wie beschlossen), findet in Lauterbach, Hotel Schüz, die Ortsgruppenversammlung statt. Beginn: 10½ Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. Insbesondere Aussprache über die geplante Kleiderkasse innerhalb des Reichsvereins oder der Bezirksgruppe. 2. Verschiedenes, besonders die Abhaltung eines Wintervergnügens. Es wird gebeten, sich darüber schlüssig zu werden, ob Gersfeld hierfür evtl. in Frage kommt. 3. Vortrag des Herrn Kollegen Müller, Dirlammen: Die Lebensweise und Bekämpfung der wichtigsten forstschädlichen Insekten. 4. Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf: Die Bewirtschaftung eines Rehreviers. Es wird gebeten, die Gehörne aller in diesem Jahre innerhalb der Ortsgruppe erlegten Böcke mitzubringen, möglichst mit dem Unterkiefer des Bockes. Begutachtung der Gehörne durch Herrn Frh. Riedesel zu Eisenbach. Um 13 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen. Anmeldung hierfür an den Schriftführer, Förster Kaltenborn, bis 20. Oktober erbeten.

Forsthaus Haderwald bei Gersfeld, 25. 9. 28.

Der Schriftführer. Kaltenborn.

Bezirksgruppe Hannover - Oldenburg (X). Der Versammlung der Bezirksgruppe am 4. August in Hannover ging ein Begang durch den südlichen Teil der Stadtforst Eilenriede über Kirchröderturm nach dem Tiergarten voraus. Die Führung hatte Herr Forstverwalter Dieckmann in dankenswertester Weise übernommen. Vor Beginn der Wanderung gab der Wirtschafter einen kurzen Überblick über die Boden-, Bestandes- und Wirtschaftsverhältnisse der 664 ha umfassenden Eilenriede. Es ist erklärlich, daß in diesem schattenspendenden Walde mit seinen gut gepflegten Wegen und hinsichtlich seiner überaus günstigen Lage zur Großstadt täglich Tausende von Spaziergängern Ruhe und Erholung suchen und somit die Eilenriede die Lunge der Stadt Hannover ist. Dieser hervorragenden hygienischen und ästhetischen Bedeutung weitgehendst Rechnung tragend, wird die Eilenriede fast nur im Blenderbetriebe bewirtschaftet. Trotzdem wird noch das Fällen eines jeden Baumes seitens der Bürgerschaft ängstlich beobachtet und bedauert. Aus diesen Rücksichten konnten vielfach überalte Eichen und Buchen nicht rechtzeitig genutzt werden; an anderen Stellen hat die immer mehr ausgebaute Kanalisation und Entwässerung und der damit verbundene Grundwasserentzug ungünstig auf Boden und Bestand eingewirkt, so daß vielfach der Rohhumus stark aufliegt, ja sogar stellenweise Trockentorfbildung eingetreten ist. Ortstein und Orterde kommt häufig vor. Man konnte dies an den Wurzelballen der durch den Süd-Ost-Sturm am 27. Juli d. J. geworfenen Buchenstämme deutlich erkennen. In den letzten Jahren waren verschiedentlich Versuche angestellt worden, den Ortstein zu durchbrechen, ferner durch Bearbeitung des Bodens mittels der dänischen Rollegge, Bodenfräse, Zufuhr von Kalk oder Pflanzung von Laubholz mit Beigabe von Straßenkehrichtkompost eine Sanierung des Bodens zu erreichen. Der Abnutzungssatz beträgt im Blenderwald 4,21 fm je Hektar. Bei dem Begang boten sich den Teilnehmern recht lehrreiche Waldbilder, deren Entstehung und Entwicklung durch Erläuterungen des Bewirtschafters veranschaulicht wurde. Herrliche Mischbestände (vorwiegend Laubholz) und die Erhaltung alter Baumgruppen und Einzelstämme erfreuen auch das Auge des Naturfreundes. Unter den lichter gestellten Beständen und auf den Bestandeslücken, wo gleichzeitig mit der Bodenbearbeitung Mergel eingebracht wurde, zeigte sich reichlicher Buchenaufschlag und eine regere Bodentätigkeit, erkenntlich durch den üppigen Wuchs von Weidenröschen (Epilobium angustifolium), Springsame (Impatiens noli tangere) usw. Auch Farnkräuter von seltener Üppigkeit birgt der hannoversche Stadtwald. Von einer kleinen Probefläche wurde die Rohhumusdecke im Wege der Selbstwerbung an Gärtnereien abgegeben und brachte dies einen schönen Erlös. Darauf wurde diese Fläche gemergelt, der Boden bearbeitet und unter dem losen Kiefernschirm Bucheln gesät. Die jetzt zweijährigen Buchen stehen sehr gut, auch sind reichlich Kiefern angeflogen. Es ist abzuwarten, wie sich die Verjüngung später entwickelt, wenn der Mergel nicht mehr zur Wirkung kommt. Von der Bearbeitung des Bodens mit der Fräse ist man hier abgekommen, weil auf den leichten Böden stärkere und plötzliche Niederschläge den Boden wieder festschlagen und der verkrustete Boden daher die Feuchtigkeit zu rasch wieder abgibt. Erwähnt sei noch, daß in der Eilenriede außer der Amerikanischen Roteiche bis auf ganz geringe Ausnahmen nur die Stieleiche heimisch ist. Mit der Besichtigung des mit etwa 400 Stück Damwild besetzten Tiergartens fand die lehrreiche Wanderung um 14,30 Uhr ihren Abschluß, nachdem uns noch der für manchen Grünrock gewiß seltene Anblick starker Damwildrudel vom geringen Knieper bis zum kapitalen Schaufler aus allernächster Entfernung zu teil wurde. Auffallend war und bemerkenswert ist es, daß sich das Damwild von sonstigen Tiergartenbesuchern aus der Hand füttern ließ, während es keinem Teilnehmer im grünen Rock gelang einen Futterbrocken aus der Hand loszuwerden. Herrn Forstverwalter Dieckmann sei auch an dieser Stelle für die Führung Dank gesagt. Nachdem sich die Teilnehmer gestärkt hatten, eröffnete der Vorsitzende um 15 Uhr die sehr gut besuchte Versammlung. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Eberswalde wurde der Vorsitzende, Revierförster Mahnhardt, gewählt. Revierförster Strewe erstattete einen kurzen Bericht über die diesjährige Tätigkeit im Berufsamt, insbesondere über Lehrlingsannahme, Forstgehilfen- und Försterprüfung. Ein Lehrling ist vor Vollendung seiner Lehrzeit ausgeschieden, vier sind in diesem Jahre aufgenommen. Die vorjährigen Prüfungsergebnisse

Digitized by Google

wurden bereits vom Berufsamt bekanntgegeben. Die Berufsfragenerörterung ergab eine lebhafte Aussprache und es wurde in allen Punkten Übereinstimmung erzielt.

Schomburg, Schriftführer.

Ortsgruppe Trier. In der Zeit vom 13. bis 14. August d. J. hielt die Ortsgruppe ihre erste forstliche Lehrwanderung in den Revieren der von Bochschen Privatforstverwaltung Mettlach (Bez. Trier) ab; als Waldbesitzer war Herr Baron Adolf von Boch, Schloß Ziegelberg bei Mettlach, erschienen, der die wohlgepflegten Forsten zur Verfügung gestellt hatte. Bei zufriedenstellender Teilnahme führte die Wanderung unter Leitung von Revierförster Kaiser-Mettlach durch einen Teil der Parkanlagen mit den mannigfaltigsten ausländischen Laub- und Nadelholzarten nach den Höhen des Reviers „Montklair", auf welchen in weit ausgedehnten Flächen durch Umwandlung ehemaliger Eichenlohhecken unter dürftigen Bodenverhältnissen (felsiger Basalt) und schwierigsten Kulturmethoden dennoch üppige Fichtenkulturen erstanden sind; einem auf gleichem Standort zu Hochwald aus vorwiegend Buchen erzogenen ehemaligen Mittelwald galt besondere Aufmerksamkeit. Gegen Mittag erfolgte kurze Rast auf der historisch nicht unbedeutenden Burg „Montklair". Einige bei der Burg vorhandene Exemplare der Libanonzeder (40jährig) fanden allgemeines Interesse. Die Wanderung führte dann durch einen sechzigjährigen Mischbestand von Buche und Eiche, der durch Windbruch und Windwurf etwas mitgenommen war. Mehrere auf ehemaliger Wiesenfläche angebaute Bestände an Douglasie und Sitkafichte (23- bzw. 25jährig) zeigten neben prachtvollem Gedeihen auch nennenswerten Zuwachs. Als Einlage zum Programm des ersten Tages galt die Besichtigung eines am Fuße des Reviers Montklair neuzeitlich angelegten Stauwerkes der Saar-Kraft-A.-G., das weite Gebiete mit elektrischem Strom versorgt. Am zweiten Tage folgte die Besichtigung der im Park und Revier Ziegelberg mustergültig nach von Berlepsch'schem System angelegten Vogelschutzanlagen, die regen Beifall und allseitiges Interesse der Teilnehmer fanden. Gezeigt wurde ferner die Überführung ehemaliger Eichenlohhecken in Nadelholz, und zwar Aufforstung ehemaliger Lohschlagflächen mit Kiefer im Revier Ziegelberg, woselbst aus Streifensaat hervorgegangene Gerten- und Stangenhölzer bereits schöne Vorerträge lieferten. Auch im Revier Hausbach-Brotdorf fanden sich wiederum herrliche Fichtenkulturen auf nur größeren Flächen, die mit früher zum Teil sehr schlechten Lohhecken bestanden waren. Der Revierverwalter hat bereits vor über 30 Jahren die immer geringer werdende Rentabilität der Lohhecken erkannt und begann deshalb auf über 800 ha, Eichenlohhecken in Nadelholz umzuwandeln, bzw. in Eichenhochwald überzuführen. Dem Anbau der Sitkafichte wurde besonderes Interesse geschenkt. Im Durchschnitt zeigt sie einen schnelleren Wuchs und besseres Fortkommen als unsere heimische Fichte und bietet außerdem, in wildreichen Revieren auf günstigem Standort angebaut, den Vorteil des Schutzes vor Wildverbiß.

Der dritte Tag der Wanderung wurde aufgeschoben. Im Anschluß an die Veranstaltung erfolgte eine kleine Versammlung, in welcher der Vorsitzende über die Sommerversammlung der Bezirksgruppe Bericht erstattete. Es wurde beschlossen, öfters Lehrwanderungen abzuhalten, um den Kollegen Gelegenheit zu bieten, hieraus praktischen Nutzen zu ziehen.

Der Vorsitzende.
Viktor Desquiotz, Privatforstgehilfe.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung am 4. August d. J. in Hannover tagte die Bezirksgruppe X der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Infolge der vorgerückten Zeit wurde die Entgegennahme des Berichtes über den Schulungskursus in Halle zurückgestellt, und zwar in der Voraussetzung, daß ein solcher Bericht ausführlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen wird. Die Verhandlungen bezüglich einer Besoldungserhöhung sind noch nicht abgeschlossen und sollen nachdrücklichst gefördert werden. Die Sicherstellung des Lebensabends der Beamten durch Beteiligung des Waldbesitzes und der Beamtenschaft an der Pensionskasse des Reichsvereins soll durch die neue Gehaltsvereinbarung angestrebt werden. Zum Schlusse wurde vom Vorsitzenden abermals erwähnt, daß zur Förderung unserer Vereinsbestrebungen die Bildung von Ortsgruppen eine unbedingte Notwendigkeit ist, zumal durch die Ortsgruppenmitglieder und -vorsitzenden, welche die Nachbarkollegen, die noch nicht unserem Verein angehören, kennen, neue Mitglieder geworben werden können. Der Vorsitzende machte jedem Mitgliede zur Pflicht, in diesem Jahre mindestens ein neues Mitglied zu werben. Um 17 Uhr schloß der Vorsitzende die sehr anregend verlaufene Versammlung mit der Bitte, sich auch fernerhin so zahlreich an unseren Tagungen zu beteiligen, denn nur mit vereinten Kräften kann unseren Bestrebungen Erfolg beschieden sein.

Mahnhardt, Vorsitzender. Schomburg, Schriftführer.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil", E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Bei Frost und Schnee sollte jeder darauf bedacht sein, daß unsere Lieblinge genügenden Schutz besitzen. Hauptsächlich ist es für Hundebesitzer von Wichtigkeit, daß der Liebling einen ihm Schutz bietenden Aufenthalt besitzt. Die **Firma C. Grell & Co., Haynau**, liefert mit ihrer „Diana-Hundehütte" ein ganz gediegenes Heim, welches dem Hunde größten Schutz gewährt. Preisliste über Diana-Hundehütten, Raubtierfallen wird an Interessenten kostenfrei abgegeben.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Goldener Oktobertag.

Von Josefine Moos.

Oktobersonne streichelt weich und linde
Der Georgine goldnen Kleidersaum,
Und auf des Weinlaubs purpurnem Gewinde
Ruht ein verwehter, bunter Sommertraum.

Mattlila Astern schimmern auf den Beeten,
Am Gartenzaun nickt Sonnenblumenzier,
Im blassen Goldhauch duften die Reseden,
Und leuchtend reift die Traube am Spalier.

Kaum ist ein Windhauch in den Wipfeln rege,
Ein später Falter hebt die Schwingen matt,
Und auf die buntumlaubten Gartenstege
Sinkt taumelnd ab und zu ein welkes Blatt.

Zartrosig glühn die Felsenpyramiden,
Und in den Scheiben brennt die Abendglut,
Und Strom und Tale atmen jenen Frieden,
Der stillbeseligt in sich selber ruht.

Wer vor seiner Zukunft steht wie vor einem Spieltisch und auf blinden Zufall harrt, der ist ein Tor. v. Kotzebue (1802–1819).

Den Willen gibt Gott,
Den Zwang die Not. Sprichwort.

Wer sich nit kann wehren,
Wird sich nit lange nähren.
Hausspruch.

Es kann im Leben niemals ganz verarmen,
wer die Natur in tiefster Seele liebt,
denn was sie ihm an reinen Freuden gibt,
das macht ihn reich und läßt sein Herz erwarmen.
J. M.

Ist Oktober warm und fein,
Kommt ein scharfer Winter drein.
Ist er aber naß und kühl,
Mild der Winter werden will.

Bismarck und der Wald.

Des großen Kanzlers heiligste Liebe galt dem Walde, und es scheint, als ob uraltes Erbgut altgermanischer Baumverehrung in ihm weiter fortlebte. Drückte er selbst doch einmal seine mystische Verbundenheit mit den Bäumen in seinen bekannten Worten aus: „Ich liebe die großen Bäume, das sind Ahnen.“ Selbstverständlich folgte seinen Worten auch die Tat, jedoch dürfte es wenigen bekannt sein, daß er sogar auf forstlichem Gebiete bahnbrechend gewirkt hat. So erhielten durch seine tatkräftige Unterstützung die Bestrebungen, in Deutschland fremde Holzarten anzupflanzen, neuen Aufschwung. Auf seine Veranlassung wurde der Pflanzenschulbesitzer Booth in Klein-Flottbeck, dessen Rat er selbst gern einholte, von der preußischen Regierung herangezogen, was wiederum zur Folge hatte, daß der Verein Deutscher forstlicher Versuchsanstalten den planmäßigen Anbau amerikanischer und japanischer Holzarten in sein Programm aufnahm.

Auch der Kauf von Varzin und die Wahl von Friedrichsruh legen wohl beredtes Zeugnis von Bismarcks großer Liebe zu den Wäldern ab, ja, er selbst bezeichnet sich als „ein Baumnarr“, die Bäume waren seine Leidenschaft. Plänen über Niederhauen von Bäumen, die ihm zu Ohren kamen, trat er auf das entschiedenste entgegen. Selbst verkrüppelte Bäume befahl er aus „landwirtschaftlichen Gründen“ stehen zu lassen.

Seine Pflanzversuche auf dem kümmerlichen Boden in Varzin machten ihm oft große Sorgen. Von einzelnen Bäumen kannte er genau das Geburtsjahr. „Hier auf diesem Boden habe ich gepflanzt, Terrain und Pflege waren für diese Bäume gleich, und doch ist der eine in die Höhe geschossen und der andere eingegangen, und da bildet man sich ein, man könnte die Menschen gleich machen.“ Im Sachsenwald bot sich ihm ein reicheres Feld für seine Forstarbeiten. Noch als Greis hat er hier die Wunder des Waldes ganz auskosten können. So sagte er Ende April 1894 zu einer Deputation bergischer Frauen: „Ich bin hier im Walde nicht so einsam wie oft in den vorhergehenden dreißig Jahren. Im Walde fühle ich mich niemals vereinsamt, das muß in der Natur des Waldes begründet sein. Ich weiß nicht, ob Sie in Ihrem Leben so viele Förster kennengelernt haben wie ich; jedenfalls habe ich vorwiegend zufriedene Förster gekannt. Die Waldeinsamkeit muß für uns Deutsche etwas Befriedigendes haben — und die amtliche Tätigkeit eines Ministers muß andere Wirkungen hervorbringen.“

Welche Rolle der Wald in seiner Phantasie spielte, zeigte sich wohl am besten in jenen Tagen zu Versailles, da er unter dem Druck der Verantwortlichkeit und Sorgen keinen Schlaf finden konnte: „Seit langer Zeit habe ich wieder ein paar Stunden recht gut und fest geschlafen, zuerst konnte ich nicht in Schlaf kommen vor allerlei Sorgen und Gedanken; dann erschien mir plötzlich Varzin, ganz deutlich, wie ein großes Bild, mit allen Farben sogar, grüne Bäume, Sonnenschein auf den Stämmen, blauer Himmel darüber. Ich sah jeden einzelnen Baum.“ Und wieder ein andermal sagte er: „Wenn ich gut schlafe, träume ich von Tannenschonungen, die frischgrün im Frühjahr stehen, feucht vom Regen, lange Triebe machen — dann wache ich ganz erfrischt auf.“

Wie man vor 400 Jahren die Raupen vernichtete.

Die Raupen, auch verschiedene andere Tiere, wurden unter Anklage gestellt. In dem Werke Helbings: „Die Geschichte der Folter“ ist darin eine

Digitized by Google

sehr interessante, aber um so lächerlichere Anklage geschildert. Dieser Raupenprozeß, der im Jahre 1699 stattfand, ist in seiner Harmlosigkeit köstlich. Wenn dieser Prozeß Erfolg gehabt hätte, würde ich empfehlen, dem Kiefernspanner in der Provinz Pommern ebenfalls den Prozeß anzusagen. Helbing schreibt: . . . Im Jahre 1699 wurde die Provinz Auvergne von einer großen Raupenplage heimgesucht. Die Obsternte schien stark gefährdet, und eine Mißernte wäre ein harter Schlag für die dortige Bevölkerung gewesen. Das hochweise Parlament der Auvergne, das zugleich die höchste Justizbehörde dieser Provinz war, beschloß daher, die frechen Raupen zu strafen. Sie wurden in aller Form vor Gericht geladen und wegen Beschädigung fremden Eigentums unter Anklage gestellt. So war also alles in bester Ordnung, und man glaubte, die Angeklagten würden erscheinen. Doch man wartete vergebens, die Raupen scherten sich den Teufel um die gerichtlichen Befehle.

Nicht, daß man nun die Lächerlichkeit der ganzen Idee eingesehen hätte, nein: „Trotziger Übermut" hieß es nun, und die Amtshandlung nahm ihren Fortgang. Da die Raupen ihren Willen nicht kundtaten, blieb nichts anderes übrig, als von Gerichts wegen einen Verteidiger zu stellen, was nun geschah. Mit vollem Ernst ging dieser an seine Arbeit und gab sich redlich Mühe, für seine Klienten einen Freispruch zu erzielen. In langen, mit juristischen „termini technici" reich gespickten Reden suchte er dem Gerichtshofe klarzumachen, daß die Beklagten trotz der zweifelslosen Schädlichkeit ihrer Handlungsweise zu dieser laut Gesetzparagraphen berechtigt wären und nur naturgemäß handelten. Nach seinen Darlegungen standen Bäume und Sträucher eigentlich nur für die Raupen grün. Doch verschwendete er vergebens seine Worte. Seine Klienten wurden fast (!) einstimmig in absentia zum Tode verurteilt. Dem Urteil zufolge hatten sich die Raupen an einem festgesetzten Ort zu einer festgesetzten Stunde einzufinden, um sich vernichten zu lassen.

Da geschah aber das Unerhörte, daß die kleinen, frechen Tierchen dieses klare Urteil des hohen Gerichtshofes ignorierten und zur Exekution nicht erschienen. Nun war guter Rat allerdings teuer. Die Ausrede, die Raupen hätten hiervon keine Kenntnis erhalten, war hinfällig, denn man hatte wohlweislich dafür gesorgt, daß das Urteil in Feld und Wald schriftlich verbreitet und dort auch verlesen wurde.

Entsetzen lähmte die meisten Bewohner der Auvergne ob dieses frevelhaften Widerstandes gegen die hohe Obrigkeit. Dieser offene Widerstand erregte die Gemüter derart, daß man gar nicht darauf verfiel, irgendwie anders gegen die Schädlinge vorzugehen. Einige wenige sahen in diesem Prozeß eine Lächerlichkeit, doch konnten diese Einsichtigen den Gang der Dinge nicht aufhalten. Ja, sie wurden auch, sobald sie ihre Meinung laut werden ließen, wegen Unterstützung der Widersetzlichkeit gegen die hohe Behörde mit sehr empfindlichen Freiheitsstrafen belegt. Und dies richtig gehend von Rechts wegen . . .

Beim Lesen dieser Prozeßgeschichte wird auch der ernsteste Forstmann, werden auch die vom Kiefernspanner bedrohten Revierinhaber sich eines Lächelns nicht erwehren können.

Rudolf Niemand.

Allerlei.

Das Grasfressen der Hunde wird in Nr. 31 Bd. 43 in „Försters Feierabend" darauf zurückgeführt, daß der Hund die im Gras enthaltenen Stoffe, wie Kalk, Kali, etwas Magnesia und Natron, zur Neutralisierung der überschüssigen Magensäure brauche, um das durch übermäßige Fütterung oder Würmer hervorgerufene Sodbrennen zu beheben. Der Hund frißt aber auch Gras aus anderen Gründen, z. B. sagten die alten Weidmänner, daß er dies tue, um Fremdkörper (Würmer?) loszuwerden. Ich habe das bestätigt gefunden. Aufgeschnittene Graszöpfchen, die der Hund erbrach, bargen oft Steinchen, Knöchelchen, Grätenreste usw. Die Sachen lagen in den Gräsern, die bandartige Form hatten, niemals röhrenförmige, also nicht Halme oder Stengel waren, förmlich eingewickelt. Um so mehr glaube ich an die von mir vorgetragene Absicht des Hundes, sich von ihn quälenden Fremdkörpern zu befreien, weil die Magensäfte des Hundes doch das Gras, das er wegen seiner Magensäure fraß, zersetzen müßten. Gewöhnlich dauert es auch nicht lange, bis der Hund den Graszopf wieder von sich gibt. Öfter schon beobachtete ich Hunde bei dem Grasfressen und war erstaunt, wie sie sich das Gras aussuchten, geradezu daran „rochen" und nur bestimmte Gras-„Bänder" sich einverleibten, die Halme, Stengel blieben regelmäßig unberührt. Also, es gibt verschiedene Ursachen, die den Hund veranlassen, Gras zu fressen. Wie heißt es doch in den Witzversen über das sich ändernde Wetter? — Ja! „Das beste Zeichen, ohne Spaß, ist, wenn die Hunde fressen Gras." — Demnach delektiert sich auch noch das Tier am Gras, um als Wetterprophet zu glänzen. Lassen wir das dahingestellt sein. Die größte Weisheit scheint mir aber in dem Vers zu liegen: „Kräht der Hahn auf dem Mist, so ändert sichs Wetter, oder — — 's bleibt wie's ist . . .

Findeisen-Nobitz.

Neue Bücher.

Hüttenvogel, Hüttenjagd mit dem Uhu. Von Fritz von Pfannenberg. Vierte, verbesserte Auflage. Herausgegeben von der Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung". Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis brosch. 4 RM, in Ganzleinen 5 RM.

Wer die Hüttenjagd kennengelernt hat und sie richtig versteht, der bleibt ihr für immer treu! Ich denke zurück an meine Jugendzeit am schönen Rhein, wo ich, noch ein Knabe, an schulfreien Tagen, den lebenden Uhu auf dem Arm und die kurzläufige Doppelflinte auf dem Rücken, hinauszog in eine der vier im Feldrevier eingebauten Hütten. Manch seltenen Raubvogel habe ich dort im Laufe der Jahre aus den Lüften geholt, und viele Hunderte Schwarze und Graue schlugen Purzelbaum über dem alten „Hannes", wie wir die große Eule nannten.

Wenn wir auch heute zu der Erkenntnis gekommen sind, daß auch unser Raubwild eine Daseinsberechtigung hat und deshalb zeitweise oder ganz zu schonen ist, so bleiben für den weidgerechten hegenden und beobachtenden Hütten,

Digitized by Google

jäger doch noch genug der weidfrohen Stunden, die er in der stillen Hütte verlebt. In allen Revieren, in denen Raben und graue Krähen zu Hause sind oder im Herbste und Winter, ganz besonders auch im Frühjahre, Durchzug halten, in denen Hühnerhabicht, Sperberweibchen und Elster als Geisel des Niederwildes auftreten, muß die Hüttenjagd zu neuem Leben erstehen. Der hegerische Erfolg wird sich bei den herbstlichen und winterlichen Jagden zeigen. — Hüttenvogel gibt uns in seinem Werke „Hüttenjagd mit dem Uhu", das augenblicklich nach dem Tode des Verfassers von der rührigen Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" in vierter, verbesserter Auflage herausgegeben wird, die nötige genaue Anleitung zur Ausübung dieser äußerst interessanten und dabei sehr lehrreichen Jagdart. Die Pflege und Behandlung des lebenden Uhus, der sich zur Hüttenjagd am besten eignet, werden bekanntgegeben. Auch die Jagd mit dem ausgestopften Uhu findet Berücksichtigung. Lage, Bau und Einrichtung der Hütte werden leicht verständlich beschrieben, so daß es an Hand der beigegebenen Abbildungen jedem möglich ist, sich selbst eine Hütte zu bauen. Die bei der Hüttenjagd vorkommenden Raubvögel sind in zahlreichen guten Bildern vorhanden. Das Benehmen der einzelnen Raubvögel dem Uhu gegenüber schildert der Verfasser nach seinen eigenen und den Beobachtungen seiner Freunde und Bekannten. Die neuen Schonvorschriften wurden berücksichtigt. Eine Tabelle zum Ansprechen der in Mitteleuropa vorkommenden Tagraubvögel erleichtert das Bestimmen auch der seltenen Gäste.

Ich wünsche dem Vermächtnis unseres Altmeisters Hüttenvogel weiteste Verbreitung. Möge es dazu beitragen, die Hüttenjagd wieder zu neuen Ehren zu bringen zu Nutz und Frommen deutschen Weidwerks. Steingaß.

Wörz, „Der Vorsteh- und Gebrauchshund." Fünfte Auflage. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis brosch. 5 RM, geb. 7 RM.

Vielen der älteren Jäger ist er kein Unbekannter, der alte Wörz, ein Werk des verstorbenen Königlichen Oberförsters E. Wörz. Das treffliche Buch, das als einziges seiner Art dasteht, weil es neben der gesamten Lehre vom deutschen Gebrauchshund dessen Züchtung, Erziehung, Dressur und Führung behandelt, durfte in kurzer Zeit vier Auflagen erleben. Die letzte Auflage erschien 1909 und war bald vergriffen. Die folgenden schlimmen Jahre mit Krieg, Umsturz und ihren bösen Folgeerscheinungen, schoben eine Neuausgabe des Werkes immer wieder hinaus. Da war es einer unserer Senioren, unser sehr geschätzter Dr. J. Müller-Liebenwalde, wohl jedem deutschen Weidmann bekannt als praktischer Jäger und erfahrener Gebrauchshundmann, der mit bekannter Schaffensfreude die schwierige Arbeit in die Hand nahm. Ihm verdanken wir nunmehr die Wiedergeburt des alten Wörz im neuen Gewande. Es ist selbstverständlich, daß bei der Neubearbeitung des Werkes die in den letzten Jahren gemachten jagdkynologischen Erfahrungen berücksichtigt werden mußten und eine wesentliche Änderung nach Inhalt und bildlicher Ausstattung gegenüber den früheren Auflagen eintreten mußte. In der fünften Auflage haben wir ein Werk, das allen Freunden, Züchtern, Abrichtern und Führern unseres treuesten Freundes, des deutschen Gebrauchshundes, zur Anschaffung dringend empfohlen werden kann. Ganz besonders auch ist das Buch zu empfehlen allen Kollegen, die sich mit der Züchtung, Abrichtung und Führung von Gebrauchshunden befassen. Möge das Werk die Verbreitung finden, die ihm gebührt, zum Nutzen und Segen deutschen Weidwerks!

Förster St.

Wildseuchenbekämpfung. Von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. A. Olt und Geh. Reg.-Rat Dr. A. Ströse. Zweite Auflage. Verlag J. Neumann-Neudamm. 1,50 RM.

Die bekannten Herausgeber des Werkes „Die Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung" (Verlag J. Neumann-Neudamm, brosch. 13 RM, geb. 16 RM), hauptsächlich bestimmt für den Tierarzt und größere Revierverwaltungen, wollen uns in dem vorliegenden Buche „Wildseuchenbekämpfung" eine gemeinfaßliche Belehrung geben über die wichtigsten seuchenartigen Krankheiten unseres Wildes. In den letzten Jahren ist man immer mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß der Rückgang unseres Wildstandes vielfach in seuchenartigen Erkrankungen seinen Grund hat und nicht auf eine Degeneration zurückzuführen ist. In leicht verständlicher Weise behandeln die Verfasser zunächst die Feststellung, Behandlung und Bekämpfung dieser seuchenartigen Wildkrankheiten. Es folgt dann eine Einzelbeschreibung der beim Wilde am meisten auftretenden Krankheiten, der Krankheitsmerkmale am Fallwild und der Bekämpfung der Krankheit. Erstes Gebot beim Auftreten von Wildkrankheiten bleibt aber das Einsenden eingegangener Stücke zur fachmännischen Untersuchung. Über alles Wissenswerte gibt das vorliegende Werkchen kurze und bestimmte Auskunft und ist deshalb zur Anschaffung sehr zu empfehlen. Allen Forst- und Jagdbeamten müßte die „Wildseuchenbekämpfung" als wichtiges Inventarienstück überwiesen werden. St.

Lustige Ecke.

„Deutsch Sprak sein schwere Sprak." Eine polnische Arbeiterfrau von einem Gute nahe Weimars wollte unlängst auf dem Weimarer Schweinemarkt auf dem Teichplatz ein Ferkel zur Mast kaufen. Ein Bauer hebt aus seinem Korbe ein Schweinchen an den Hinterbeinen empor und empfiehlt es ihr in beredter Weise. Die Polin will aber das gründlich beaugenscheinigte Tier nicht. „Will ich nicht Schwein wie ich, will ich Schwein haben wie mein Mann!" Die Zuschauer waren zunächst platt und begriffen dann erst den Sinn des Ausspruches: Sie will kein weibliches, sondern ein männliches Schwein. Tosendes Gelächter. Dann aber bekam die Polin ein Schwein „wie mein Mann".

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende" Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Sonntag, den 23. 9. 1928, entschlief sanft nach langem schweren Leiden der

Fürstliche Oberförster

Friedrich Rontschky

im 72. Lebensjahre, wenige Tage vor seinem 50jährigen Dienstjubiläum.

Schon in jungen Jahren wurde er mit selbständigen Posten betraut. Mit seinem Namen sind hier Aufbau und die günstige Entwicklung des Sägewerkes in Stahlhammer aufs engste verknüpft, dessen Verwaltung er erst vor 4 Jahren aufgab, um sich ganz seinem geliebten Wald und als echter Heger und Jäger dem Wild zu widmen. Mit ihm ist wieder ein Mann dahingegangen, der in Treue und angestrengtester Pflichterfüllung bewährt, unseren verewigten Fürsten im Aufbau des Besitzes zielbewußt und erfolgreich unterstützt hat. Das Vertrauen seiner hohen Dienstherren besaß er im höchsten Maße.

Durch seinen Heimgang verliert die Forstinspektion einen durch treueste Hingabe an seinen Dienst vorbildlichen Beamten, die Jägerei und die Sägemühlbeamten einen hochgeschätzten Kollegen und verehrten und gerechten Vorgesetzten.

Wir werden sein Angedenken stets in hohen Ehren halten und legen einen grünen Bruch auf sein Grab. (981

Die Fürst v. Donnersmarcksche Forstinspektion.
Die Fürstl. u. Gräfl. Forst- u. Sägemühlbeamten.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Georg Karpe in Schulzenwalde eine Tochter.

Dem Staatsförster B. Kühring in Halsdorf eine Tochter.

Dem Oberförster Lange in Jagdhaus Rominten eine Tochter.

Dem Preuß. Oberförster Wilhelm v. Lewinski in Potsdam ein Sohn.

Dem Revierf. Friedrich Voß in Briest b. Tangerhütte eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Erika Franz, Staatshegemeisterstochter in Forstm. Bredelar i. W., mit Dr. phil. Hans Dasch in Frankfurt a. M.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Otto Krieger mit Fräulein Claraliese Noll in Minden, Westf.

Der Pr. Forstassessor a. D. Oskar Leben mit Frl. Elisabeth Preißner in Schloß Patoka, Post Schterokau, O.-Schl.

Sterbefälle:

Habermaas, Oberforstrat a. D., Kornthal, Württemberg.

Kellner, Pauline, Försterstochter in Kapatschütz.

Holz u. Güter

Papierholz!

3000 fm Fi-Rollen, 2 m lg., mind. 9 cm Zopf, sauber geschält, bast- und rindefrei, möglichst Höhenwuchs, z. sofortigen Liefg. **zu kaufen gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 986** befördert d. Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Zum 1. April 1929 ist die Stelle des (982

Forstverwalters (Oberförsters)

des **Stadtforstes Haynau** (Post u. Eisenbahn Reisicht) zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe A 3b der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung vorhanden. Der endgültigen Anstellung geht eine einjährige Probedienstzeit voraus.

Geeignete Bewerber, die im Forstverwaltungsdienst Erfahrung haben, wollen Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum **20. Okt. cr.** bei uns einreichen.

Persönliche Vorstellung zunächst nicht erwünscht.

Magistrat Haynau i. Schles.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeförsterstelle Gabershausen** in der **Gemeindeoberförsterei Cappel** ist **sofort neu zu besetzen.** Besoldung erfolgt nach Gruppe 4c des Beamtendiensteinkommengesetzes. Ortsklasse D, Besatzungszulage. Dienstaufwand und Kleidergeld nach staatlichen Sätzen. Neuerbautes Forsthaus mit Dienstwohnung ist vorhanden, infolgedessen werden verheiratete Bewerber bevorzugt. (985

Bewerbungen nebst den erforderlichen Unterlagen sind bis **spätestens 20. Oktober d. J.** an den Unterzeichneten einzureichen.

Castellaun (Hunsrück), den 29. September 1928.

Der Bürgermeister.

Die städtische

Revierförsterstelle

hierselbst ist zum 1. Januar 1929 oder später, infolge Ablebens des bisherigen Inhabers, **neu zu besetzen.** Die Größe der Stadtforst beträgt etwa 1163 ha. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 4c der staatlichen Besoldungsordnung; außerdem wird eine pensionsfähige Zulage von jährlich 500 RM gezahlt. Die Probezeit kann ev. auf 1 Jahr festgesetzt werden. Die Anrechnung auswärtiger Dienstzeit auf das Besoldungs- und Pensionsdienstalter bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Forstversorgungsberechtigte oder bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster ersuchen wir, Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und Militärpapieren binnen 2 Wochen an uns einzureichen.

Bad Freienwalde (Oder), den 24. Sept. 1928.

Der Magistrat. (962

Bekanntmachung.

Bei der **Stadt Brilon (Sauerland)** ist die **Försterstelle Vorderes** (697 ha) zum **1. Januar 1929 neu zu besetzen.** Das Gehalt regelt sich nach den für die Besoldung der Staatsförster geltenden Bestimmungen. Ortsklasse C. Dienstwohnung ist nicht vorhanden, doch besteht die Absicht, eine solche zu errichten. Pachtland kann zur Verfügung gestellt werden. Brilon hat Gymnasium und höhere Mädchenschule.

Es kann Probezeit bis zu 1 Jahr verlangt werden, worüber die endgültige Bestimmung der Aufsichtsbehörde zusteht.

Für die Stelle kommen nur Forstversorgungsberechtigte, sowie Jäger der Klasse A, Staats- und Gemeindeförster und solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten entspricht. Bewerber müssen das 29. Lebensjahr überschritten haben.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum **15. November 1928** erbeten. Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben. (984

Brilon, den 28. September 1928.

Der Magistrat.

Stadtförsterstelle.

Die Stadtförsterstelle ist zum 1. Mai 1929 zu besetzen infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers. Die Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen nach Gruppe 4c, wozu eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 500 Mk. tritt. Ortsklasse B. Keine Dienstwohnung, kein Dienstland. Nichtruhegehaltsfähige Nebenbezüge: 9 rm Hartholzknüppel gegen Erstattung der Werbekosten nach staatlichen Grundsätzen, 3 rm Hartholzknüppel unentgeltlich zur Beheizung des Arbeitszimmers, Kleidergeld und Dienstaufwandentschädigung gemäß den Sätzen für die staatlichen Forstbeamten, in bestimmtem Umfange die sogenannte kleine Jagd in der Stadtforst.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Nach den Forstversorgungsberechtigten und den diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse A, werden solche fungieren Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der vorgeschriebenen Forstlehre und den bestandenen Prüfungen eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können. Das Revier ist ungefähr 1600 Morgen groß, technisch schwierig. Bewerbungen werden erbeten bis zum **1. November 1928** an den

Magistrat Rangard. (965

Gesucht zu sofort für e. größeres Revier Mecklenburgs energischer, nicht zu junger (987

Forstbeamter

m. guter Ausbildung im Hochwildjagd. Verheiratet erwünscht. Persönl. Vorstellung vorerst nicht. Meldung nur tüchtigster Kräfte m. Zeugnisabschr., die nicht zurückgegeben werden, an Forstm. v. Rodem, **Reinshagen,** Post Lalendorf i. Meckl.

Für Forst- und Teichwirtschaft

wird erfahrener, unverh. **Mann** zum sofortigen Antritt gesucht. (966

Rittergut Wiesenthal bei Taschechein, Kr. Goran, N.-S.

Stellengesuche

Tausch.

Bin Potsdam 1928 notiert. Tausche mit Kollegen Bezirk Stettin. Baldige Nachricht erbittet (969

Hilfsförster Roose, Jahnick, Pomm.

In **jedem** Forstbetrieb, Sägew. (ration. Holzverm.), Buchf., Kassenwesen usw., hoher Jagd (Hirschruf, Schweißhd.), reichl. erfahr.

Förster

in mittl. Jahren, gestützt auf beste, lückenlose Zeugnisse und Empfehlungen,

sucht Stellung.

Angeb. unt. **Nr. 220** bef. d. Geschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Gel. Forstmann,

26 Jahre alt, unverheir., sucht, gestützt a. gute Zeugnisse und Empfehlungen,

Stellung als Förster, Hilfsförster od. dergl.

Gr. Kommunalheide tätig gewesen, 5 Jahre Reviere selbständigvertretungsweise verwaltet. Mit all. Forst- u. jagdl. Arbeiten vertraut. Stenogr. u. Maschinenschr. Staatl. Buchführg. vertr. Dauerstellg. wäre erwünscht, nicht Bedingung. Angeb. unt. **Nr. 942** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche z. 1. 10. Stelle als

Hilfsförster,

evgl., in allen Zweigen erfahren, auch Büroarbeiten, 1,74 gr., 24 Jahre, Forstgehilfenprüfung bestanden. Werte Angeb. unt. **Nr. 989** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Probe-Nummern

der

Deutschen Jäger-Zeitung

verlange man von

J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. Neudamm, den 12. Oktober 1928. 43. Band.

Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Busssche.

Am 1. Oktober d. J. ist der Chef der preußischen Staatsforstverwaltung, Herr Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Busssche aus seinem Amte geschieden, das er fast zehn Jahre verwaltet hat. Die Zeit seiner Amtsführung fällt in die schwerste Krisis, die unser Vaterland und die preußische Staatsforstverwaltung durchmachen mußte. Der verlorene Krieg und die Revolution mit ihren Folgeerscheinungen schufen Verhältnisse, die der Staats-Forstverwaltung, die ihrem ganzen Wesen nach konservativ sein muß und durch plötzliche Änderungen ihrer bewährten Grundsätze schwerem Schaden ausgesetzt werden kann, außergewöhnliche Forderungen stellte. Wenn Herr Oberlandforstmeister Dr. v. d. Busssche es verstanden hat, das Schiff der Staatsforstverwaltung durch diese Klippen heil hindurch zu steuern, dabei den veränderten Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen und den vielfachen Forderungen nach Modernisierung der Verwaltung und Änderung der Organisation auf den verschiedensten Gebieten ernstlich gerecht zu werden, so zeugt dies voneinem seltenen Talent, einem bewundernswerten Geschick und einer ganz hervorragenden Arbeitskraft.

Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Busssche.

Herr Oberlandforstmeister Dr. v. d. Busssche ist am 17. September 1863 in Hildesheim geboren, besuchte das Gymnasium in Celle, wo er Ostern 1882 die Maturitätsprüfung ablegte. Dieser folgte vom Herbst 1882 die Lehrzeit in der Oberförsterei Lauterberg i. Harz. Die forstlichen Studien absolvierte er in Münden von 1883 bis 1885 und besuchte die Universitäten in Tübingen und Berlin. Am 16. August 1892 promovierte er in Gießen und erwarb durch die Arbeit „Der Wald und das öffentliche Wohl" den Titeleines Dr. phil. Seiner militärischen Pflicht genügte er vom Oktober 1885 bis 1886 beim 2. Garde-Regiment zu Fuß, wo er auch später Reserveoffizier war. Die Forstreferendarprüfung bestand er im Herbst 1885, das Staatsexamen am 28. November 1889. Als Forstassessor war er an der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde und als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an der Regierung in Hildesheim tätig. Am 1. August 1899 wurde Herr Dr. v. d. Busssche als Königlich Preußischer Oberförster in Rothenfier im Regierungsbezirk Stettin angestellt und verwaltete sodann vom 1. Mai

Digitized by Google

1901 bis zum 1. April 1905 die Oberförsterei Celle im Bezirk Lüneburg. Von dort wurde er als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen und übernahm am 1. Oktober 1907 als Regierungs- und Forstrat die Forstinspektion Potsdam-Beelitz, die er am 1. August 1911 gegen die Inspektion Potsdam-Joachimsthal vertauschte. Am 1. Januar 1912 wurde er Oberforstmeister an der Regierung in Potsdam und zugleich Mitglied des Hofjagdamtes. Kaum ein Jahr später wurde er am 1. Oktober 1913 in das Ministerium einberufen, am 1. Januar 1914 zum Landforstmeister und am 1. April 1919 zum Oberlandforstmeister befördert.

Während des Krieges war Herr Dr. v. d. Busssche zuerst Adjutant einer mobilen Bahnhofskommandantur im Kriegsgebiet und wurde dann als Hauptmann Leiter des Wirtschaftsausschusses einer Etappen-Inspektion. Im April 1917 trat er in den Zivildienst zurück.

An Auszeichnungen besitzt er den Roten Adlerorden IV., die Landwehr-Dienstauszeichnung II., das Eiserne Kreuz II. Klasse und das Verdienstkreuz für Kriegshilfe.

Waren die Verhältnisse im April 1919, wie eingangs erwähnt, infolge der eingetretenen Ereignisse sehr schwierig, so gestalteten sich diese in der Folgezeit für den Chef der Forstverwaltung um so verwickelter, als das Amt des Landwirtschaftsministers während der Amtszeit des Herrn Oberlandforstmeisters siebenmal gewechselt hat. Da die Minister ganz verschiedenen politischen Parteien angehörten, ist zu ermessen, welche schwierigen Fragen von dem Chef der Forstverwaltung schon aus diesem Gesichtspunkt zu lösen waren. Hierzu kam die vollständige Umstellung der Verwaltung, sowie die gänzliche Änderung der Betriebsbeamtenlaufbahn und ihre Loslösung von der Heeresverwaltung. Dadurch wurde sowohl für die Forstverwaltungs- wie für die Betriebsbeamten eine Neuschaffung aller Dienstvorschriften notwendig, von denen die Dienstanweisung für die Förster und die Jagdnutzungsvorschriften ganz neue Verhältnisse schufen. Aber nicht nur auf diesem Gebiete des engeren inneren Dienstbetriebes galt es Neuerungen durchzuführen, auch die Organisation der Behörden erforderte weitgehende Umwälzungen. So wurden die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel neubegründet, die Forstakademien in Eberswalde und Münden in Forstliche Hochschulen mit Rektoratsverfassung umgewandelt, die forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde und die Forstschulen für die Anwärter der Betriebsbeamten neugeordnet. Alle diese Maßnahmen bedingten naturgemäß immer wieder eine Erweiterung und Umarbeitung der bestehenden und zum Teil erst neugeschaffenen Dienstvorschriften. So wurden die Betriebsregelungsanweisung, die Bestimmungen über den Dienstaufwand und die Wirtschaftsländereien, die Holzmessungsanweisung, die Holzverkaufsbedingungen und schließlich das große Werk der neuen Dienstanweisung vom 1. Oktober 1927 geschaffen. Die Bildung der Tarifkommission, die Aufstellung des Tarifvertrages und der Verlohnungsvorschriften führten in ein ganz neues Arbeitsgebiet.

Alle die genannten umfangreichen, bedeutungsvollen Neuorganisationen, Neuschaffungen und Änderungen sind nicht allein unter der Leitung des Oberlandforstmeisters Dr. v. d. Busssche entstanden, sondern an allen hat er persönlich mitgewirkt und alle zweifelhaften oder strittigen Fragen unterlagen seiner persönlichen Entscheidung. Beim Rückblick auf die abgelaufenen zehn Jahre muß man rückhaltlos anerkennen, daß es kein Jahrzehnt in der Geschichte der preußischen Staatsforstverwaltung gibt, wo so viel organisatorische Arbeit geleistet worden ist, wie unter Führung des Oberlandforstmeisters Dr. v. d. Busssche, und mit Bewunderung muß man feststellen, welches Riesenwerk dieser Mann persönlich geleistet, wie er die schwierigsten Verhältnisse zu meistern, die gegensätzlichsten Ansichten durch seine abgeklärte Sachlichkeit zu vereinigen verstanden hat. Dafür ist ihm die gesamte Preußische Staatsforstverwaltung aufrichtige Anerkennung und tiefen Dank schuldig.

Und bei dem Riesenumfange seiner täglichen Arbeitslast hatte Herr Oberlandforstmeister Dr. v. d. Busssche stets Zeit für fremde Sorgen. Mit unendlicher Geduld und unbegrenztem, ja oft fast zu weitgehendem Wohlwollen hörte er jeden Bittsteller an und half, wo er helfen konnte. Seine rein sachliche Einstellung zu jeder Frage, sein wahrhaft vornehmer Charakter, seine stete Freundlichkeit und Bereitwilligkeit, sein reiches Wissen und Können in den Dienst eines jeden zu stellen, sichern dem Herrn Oberlandforstmeister Dr. v. d. Busssche die dauernde Dankbarkeit, Liebe und Verehrung der gesamten preußischen Forstbeamtenschaft. Möchten ihm viele sorglose Jahre der Ruhe nach seiner langen arbeits- und segensreichen Dienstzeit beschieden sein.

Kranold, Oberforstmeister i. R.

Waldbaulich Unerbauliches.

Jede Zeit hat ihr Schlagwort. Früher hieß es „Kulissenhieb", „Löcherhieb zur Eichennachzucht" usw., jetzt „Rationalisierung", „Dauerwald" und „Zurück zur Natur", sowie „Saatkultur, Pflanzkultur ist Unnatur". Dabei wird leicht übersehen, daß ein Rezept für alle Verhältnisse nicht gegeben werden kann und Ausnahmen die Regel bestätigen.

Digitized by Google

Das „Zurück zur Natur" scheint mir verhängnisvoll werden zu können. Von den verstärkten Holzhieben zur Kronenentwicklung durch Freistand und Förderung der Samenentwicklung zur Anbahnung der Naturverjüngung in Kiefern soll hier nicht weiter gesprochen werden. Die Versuchung, in der geldknappen Gegenwart durch verstärkten Holzeinschlag im Durchforstungswege die Einnahmen zu erhöhen, besteht, und die Hoffnung ist trügerisch, die fertigen Kulturen als ein Geschenk der Natur zu erhalten. Nicht „Zurück zur Natur" muß der Ruf lauten, sondern Beherrschung und Leitung der Naturkräfte im Walde. In den Fichten-Buchen- sowie in den Kiefern-Buchen-Mischbeständen fällt vielerorts die Bodengewinnung der Buche auf Kosten der Fichte und Kiefer auf. Es kann nicht Wirtschaftsziel sein, die sehr viel höhere Geldrente versprechenden Fichten und Kiefern durch die zumeist nur Brennholz liefernden Buchen verdrängen zu lassen. Der Wald muß Wirtschaftswald sein, auch als solcher kann er ästhetischen Anforderungen genügen, und nicht Selbstzweck. Der dichte Buchenaufschlag läßt häufig die angeflogenen Fichten, Kiefern und Lärchen nicht aufkommen. Ohne Hilfe werden sie von der stark schattenden Buche totgewachsen. Den guten Aufschlag der verjüngungsfreudigen Buchen, da wo der richtige Bodenzustand vorhanden ist (Bodengare, lichte Begrünung des Bodens) und ihn zuläßt, als Naturgeschenk hinzunehmen, ist bequem, aber forstlich richtig ist es nicht, wenn Werthölzer fehlen. Also „Beherrschung der Naturkräfte!" laute die Parole, sonst verschwinden Kiefer, Fichte und Lärche auf großer Fläche in Mischbeständen. Die ausgesprochenen Lichthölzer wie Lärche und Kiefer in Buchenmischungen haben einen besonders schwierigen Stand, ohne Pflegemaßnahmen seitens des Forstwirtes können sie sich oft nicht behaupten. Wir sind mancherorts auf dem Wege, über das Ziel hinauszuschießen. Vor Jahrzehnten verdrängte die Kahlschlagwirtschaft, das verlästerte Rasiersystem, und das Streben, die Forstrente durch Nadelholznachzucht zu erhöhen, die Buche auf großer Fläche. Wurde doch damals der Buchenaushieb in Eichen empfohlen und durchgeführt. Solange die Eiche von dem aufgespeicherten Buchenhumus zehren konnte, gedieh sie üppig, dann trat Rückgang ein. Jetzt setzt eine rückläufige Bewegung ein zum Schaden des Waldes.

Verfehlte Maßnahmen rächen sich immer, in der Landwirtschaft bald, im Waldbau später. Während der Landwirt jährlich erntet und begangene Fehler, wenn er sie erkannt hat, bald wieder gutmachen kann, wirkt im Waldbau bei den langlebigen Holzgewächsen eine falsche Maßnahme fortzeugend Böses. Jeder experimentiert auf seine Art an unserm edlen Waldgute herum, die ganze Volkswirtschaft trägt den angerichteten Schaden.

Ohne Zweifel ist die Holzsaat die naturgegebene Kulturart. Saatkulturen können nie schlecht gepflanzt sein, das ist unzweifelhaft richtig. Aber nicht überall sind die erforderlichen Vorbedingungen für die Saat gegeben, ein Fehler wäre es, um des Prinzips willen da zu säen, wo besser gepflanzt würde. Die Pflanzung ist unter Ersparung teuren Saatgutes der im Kampschutz erzogenen Pflänzlinge sicherer als Saat. Wurzelstauchungen, Verletzungen, Knickungen usw. können bei ständiger Beaufsichtigung der Pflanzerinnen wohl vermieden werden. Auf verunkrautetem, graswüchsigem Boden, an Südhängen kommt die Nadelholzsaat schwer hoch. Die Frage, ob Saat, ob Pflanzung, muß jedesmal nach Prüfung der Verhältnisse und des Für und Wider gewissenhaft untersucht werden, wobei die Arbeiterverhältnisse wohl den Ausschlag geben werden. In zweifelhaften Fällen ist Pflanzarbeit zu empfehlen. Die Saaten sollen tunlichst früh ausgeführt werden, der Nadelholzsamen muß bis Mitte April in der Erde sein, damit die in der zweiten Maihälfte regelmäßig einsetzende Dürre unter den Keimlingen nicht allzu großen Schaden anrichten kann.

Welche Verheerungen durch schlechtes Pflanzen angerichtet werden können, erlebte ich in dem Dürrejahr 1911, die Saaten wurden fast restlos vernichtet. Das streifenweise Vertrocknen einer fünfjährigen Kiefernpflanzung gab mir zu denken. Die nähere Untersuchung zeigte, daß alle Kiefern — immer dieselbe Pflanzerin — fehlerhaft gepflanzt waren, die Pfahlwurzeln zeigten eine Stauchung auf und hatten die Richtung nach oben. Das Kümmerstadium hatte zudem den kleinen braunen Rüsselkäfer (notatus) angelockt, der den Tod beschleunigte. Viele tausend Kiefern mußten ausgezogen und zur Vernichtung des Schädlings verbrannt werden. Mangelhafte Arbeit und Aufsicht rächten sich schwer.

Bei dem an sich löblichen und zweckmäßigen Unterbau zum Teil verlichteter Kiefernbestände mit Buchen als Bodenschutzholz wird leicht des Guten zu viel getan. Ältere Kiefernbaumhölzer noch planmäßig zu unterbauen ist zwecklos, wenn die Kiefern nicht noch 70 Jahre alt werden sollen. Am besten werden 40- bis 50jährige Kiefernstangen unterbaut, die bei 120jährigem Umtrieb den Buchen in 70 Jahren noch die Entwicklung garantieren. Ein Pflanzenverband von 30 cm in den 1,30 m entfernten gegrubberten Streifen ist teuer, zwecklos und fehlerhaft. Von den je Hektar so eingebrachten 25000 Stück Buchen müssen mehr als 24000 Stück eingehen und geschlagen werden, wenn zur Mischung in 4 m Abstand etwa 600 Stück erhalten bleiben sollen. Man denkt oft zu wenig an die Entwicklung des Bestandes in seinem langen Leben und leicht wird Unsinn, was scheinbar vernünftig gedacht war. Der fast durchweg kalkarme Kiefernboden der norddeutschen Tiefebene kann das starke Buchenabfallaub gar nicht zu Humus umsetzen, weiterer Rohhumus müßte sich bilden. Und

Digitized by Google

gerade diesem galt der Kampf zur Mobilisierung aller Bodenkräfte und Steigerung der Holzernte.

Ein räumdiger 80jähriger Eichenbestand, in 2 m Quadratverband im Zaun mit Buche unterbaut, war nach 15 Jahren im Unterholz vollkommen geschlossen. Diese Lochpflanzung der verschulten Buchen kostete nur einen Bruchteil der viel zu engen Pflanzung. Bei Verwendung von nur 2500 Stück Buchen je Hektar beträgt die Ersparnis für 24000 Stück zu 8 Mk. = 192 Mk. Die in den Naturaaten gehobenen Pflänzlinge kümmern lange, am besten werden in Halbschatten-Kämpen erzogene Sämlinge verwendet und eingezäunt. Ein 10jähriger Buchenunterbau ohne Schutzzaun, ständig unter der Wildschere, hatte nur ein Fünftel der Höhe des im Zaun stehenden Unterbaues daneben. In Mischung mit Kiefer kann der Buche nur immer die Aufgabe der Bodenpflege und Förderung des Kiefernwuchses zufallen; bei der Geringwertigkeit des Buchenholzes ist ihre Ausformung ziemlich gleichgültig. Darum ist es nicht richtig, mit hohem Kostenaufwand viele Buchen unterzubauen, um Auslese zu haben.

Zu den unerbaulichen Erscheinungen ist auch die Bepflanzung größerer Flächen (Schläge) mit der grünen Douglasfichte oder gar der ungeeigneten grauen Douglasfichte, die sehr langsam wächst, zu rechnen. Allem Anschein nach wird die grüne Douglasfichte die auf sie gesetzten Hoffnungen, schnell viel und gutes Holz zu liefern, wohl erfüllen, aber noch wissen wir es nicht gewiß. Mischung der Douglasfichte mit Fichten (picea) im Verhältnis von 1:4 ist zu empfehlen. Die grüne Douglasfichte überwächst die picea sowieso und viel teures Pflanzmaterial könnte gespart werden. Wenn die Douglasfichte auch weder geschält noch verbissen wird, so leidet sie doch stark unter Fegen und Zerschlagen durch Rotwild. Öfö. B.

Holzaufmaß, Holzbuchung, Holzverwertung.

Von Forstsekretär L. Heidemann, Kuhstedt, Bezirk Bremen.

Seit durch die neue preußische Dienstanweisung die fortlaufende Numerierung allgemein vorgeschrieben wurde, ist die zur Holzverwertung notwendige Arbeitsleistung — im ganzen gesehen — recht ungleich auf die einzelnen Beamten verteilt. Daraus, daß das Ministerium der fortlaufenden Numerierung der klassenweisen gegenüber den Vorzug gibt, und andererseits daraus, daß die Mehrzahl der Holzkäufer der fortlaufenden Numerierung ebenfalls den Vorzug gibt, läßt sich mit Recht der Schluß ziehen, daß die Wiedereinführung der klassenweisen Numerierung in irgendeiner Art einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde. Dieser Umstand war mir im verflossenen Wirtschaftsjahre Veranlassung zur Suche nach einer möglichst einfachen Erledigungsart dieser Arbeiten, wobei ich mein Hauptaugenmerk darauf richtete, nicht mit den bestehenden, eben neu herausgegebenen Vorschriften zu kollidieren. Nachfolgendes Verfahren, das ich zum Teil bereits in der Praxis erprobte, möchte ich hiermit der öffentlichen Kritik unterbreiten.

Der Endzweck, auf den sich alle bei der Arbeit an der Holzverwertung beteiligten Beamten unter Zurücksetzung aller Sonderinteressen und aller Sonderwünsche restlos einstellen müssen, ist und bleibt: den Einschlag in kürzester Zeit rechtzeitig auf den Markt zu bringen.

Die Grundlage der Holznutzung bildet das **Nummerbuch.** Es weist die Nummer der einzelnen Einheit, sei es Fest-, Raum- oder Stückeinheit, ferner das Aufmaß und die Zusammenziehung des Inhaltes nach Homa-Klassen und Sortimenten nach. Für die Art und Weise, das Nummerbuch aufzustellen, darf nicht allein der Umstand, diese Arbeit für sich gesehen so schnell wie möglich zu erledigen, maßgebend sein, sondern vielmehr die Notwendigkeit, das Nummerbuch derart aufzustellen, daß die nachgewiesene Holzmasse schnellstmöglich auf den Markt kommt. Mit anderen Worten: eine Arbeit ist nicht von der einen Stelle auf eine andere Stelle abzuwälzen, sondern diese Arbeit ist da, wo sie einmal getan werden muß, gleich so zu erledigen, daß eine nochmalige zwecklose Arbeit vermieden wird. Ohne große Mehrarbeit kann der vorgeschriebene Nummerbuchvordruck, wie aus Beispiel 1 ersichtlich, benutzt werden.

Für die Nummerfolge ist die örtliche Lage des Holzes maßgebend; auf jeder Seite sind jedoch die Holzarten getrennt einzutragen und aufzurechnen. So würde man in reinen Nadelholzbeständen die Numerierung mit Fichte und Nr. 1 oben beginnen und, vorausgesetzt, daß der nächstgelegene Stamm eine Kiefer ist, auf der untersten Zeile mit Nr. 2 und Kiefer fortfahren. In dieser Art wird fortgefahren, bis die Seite voll ist, evtl. eine Zeile zur Trennung frei lassend. Für jedes im Schlage vorkommende Sortiment und für jede Klasse brauchte der Kopf nur einmal ausgefüllt zu werden dadurch, daß die unbeschriebenen Köpfe fortgeschnitten würden. Die Zusammenstellung müßte für jede Holzart eine Seite vorsehen; die Endsumme des Nummerbuches würde in derselben Weise wie bisher erscheinen. Auf jeden Fall ist es unerläßlich, daß der Gesamtfestgehalt der einzelnen Klassen und Sortimente am Schlusse getrennt erscheint, damit man nach Aufstellung der Holzliste aus dem Übereinstimmen der Festmasse usw. des einzelnen Sortimentes die Gewißheit hat,

Digitized by Google

Beispiel 1 (Nummerbuch). Linke Seite.

Holz-Nr.	Holzart	Lg.	Ø		Langholz und							
					St.	1b fm	2a fm	b fm	3a fm	b fm	4 fm	5 fm
6	Ei	5,8	42		1						0,80	
9		10,0	38		1				1,13			
					2				1,13		0,80	
4	Bu	7,6	52		1							1,61
10		6,0	44		1						0,91	
					2						0,91	1,61
2	Fi	14,0	22		1		0,53					
5		18,0	28		1			1,11				
8		18,0	32		1				1,45			
					3		0,53	1,11	1,45			
1	Ki	14,0	19		1	0,40						
3		16,0	23		1		66					
7		8,0	33	Ab								
11		7,0	21	8								
					2	0,40	0,66					

Beispiel 1 (Nummerbuch). Rechte Seite.

Abschnitte				Verschiedenes (Schichtnutzholz, Stangen, Pfähle usw.)
St.	fm	fm	fm	
1	0,40			(Zu Holz Nr. 7, 11 der linken Seite!)
1		0,38		
2	0,40	0,38		

daß man nicht von der einen Klasse zuviel und von der anderen zuwenig zum Verkauf gestellt hat.

Die **Holzliste** wird auf der Schreibmaschine gefertigt. Die hierdurch mögliche mehrfache Anfertigung führt schon von selbst dazu, die noch bis zum Holzverkauf verbleibende Schreibarbeit in einem Gange zu erledigen. Dieses wird erreicht, wenn der Verkauf des Holzes aus der Holzliste erfolgt und der Vordruck zur Holzliste an denjenigen der Versteigerungsverhandlung, wie aus Beispiel 2 ersichtlich, angepaßt wird.

An der bisherigen Aufstellungsvorschrift würde grundlegend nichts geändert; es würde nur die rechte Blatthälfte der bisherigen Holzliste und die linke Blatthälfte der bisherigen Versteigerungsverhandlung gespart werden.

Unter Benutzung dieses Vordruckes werden unter sofortiger Loseinteilung durch Diktat aus dem Nummerbuch in die Schreibmaschine angefertigt:

1. die Urschrift der Holzliste,
2. ein Durchschlag für den Förster und
3. ein Durchschlag mit hektographierendem Kohlepapier (Pelikan Nr. 1028) zum Übertragen der Lose mit vielen Holznummern auf die Holzzettel.

1. Da normalerweise Lose mit Holzmasse gleicher Klassen und Sortimente aufeinander folgen, erfolgt die Aufrechnung der Holzliste mittels Rechenmaschine leicht und sicher sortimentsweise, auch ohne für jedes Sortiment und jede Klasse eine besondere Spalte wie bisher zu benutzen. Decken sich in der Zusammenstellung der Massen usw. die einzelnen Klassen und Sortimente mit den Zahlenangaben je Klasse und Sortiment im Nummerbuche, so ist genügende Gewähr für richtige Aufrechnung des letzteren gegeben. Die Zusammenstellung erfolgt in der Art, daß die Unterlagen zur Prüfung der Holzwerbungskostenberechnungen glatt entnommen werden können. Hinzu kommt eine Zusammenziehung der Holzmassen nach Abgaben,

Digitized by Google

Beispiel 2 (Holzliste). Linke Seite.

Los-Nr.	Holznummern Angabe der zur Nr. gehörenden Stücke usw. (bei Stammholz eventl. mit eingeklammerten Dimensionen)	Stück usw.	fm
1	10 (16—20) 18 (18—23) 19 (17—24) 28 (14—24) 38 (12—22) 66 (14—23) 69 (18—20) 80 (20—21) 98 (18—24)	9 Ki 2a	5,73
2	12 (16—28) 21 (14—27) 24 (18—29)	3 Ki 2b	2,98
3	48 (4—38) 59 (6—35) 60 (6—39) Abschnitte	3 Ki 3b	1,75
4	110=18 121=30 129=14 130=4 133=5	71 Ei W.-Pfähle (Weide)	
5	111=20 119=12 124=11 129=6	47 Ei st. B.-Pfähle (starke Buhnenpfähle)	
6	113=30 117=12 127=18	60 Fi-Stg. 1.	
7	114=18 125=11	29 Fi-Stg. 2.	

Beispiel 2 (Holzliste). Rechte Seite.

Käufers Name	Wohnort	Zettel Nr.	Geld erlöse im öffentlichen Verkaufe 1.	2.	3.	im freihändigen
Eichholz	Bremen	1188	106,00			
Klanke	Bremen	1189	91,00			
Stürke	Bremerhaven	1499		48,50		
Meyer	Steden	1190	43,50			
Buchholz Waldarb.	Steden	B. 30				11,40
Stadel	Hamburg	1620			175,00	
	derselbe	1621			42,30	
	Sa. Pos. 80		240,50	48,50	217,30	11,40

also zum Beispiel zum öffentlichen Verkauf, zur Submission, Freihandverkäufe usw.

2. Der Durchschlag für den Förster wird ebenso abgeschlossen und festgestellt wie die Holzliste selbst. Er wird dem Förster mit dem Nummerbuch zusammen zurückgegeben. In dieses der Oberförstereiliste völlig gleichförmige Nummerverzeichnis trägt der Förster auf dem Verkaufe Käufer und Preis ein, streicht nach Erhalt des Holzzettels die Losnummer ab und trägt die Zettelnummer ein. Durch das hierdurch fortfallende Abstreichen der einzelnen Holznummern nach Erhalt des Zettels im Nummerbuch wird dem Betriebsbeamten manche saure Nachtarbeit erspart und ihm die Abfuhrkontrolle bedeutend erleichtert. Diese Nummernverzeichnisse wären am Schluß des Rechnungsjahres mit Nummerbuch und Holzzettel zusammen dem Inspektionsbeamten einzureichen.

3. Das Übertragen der Holznummern (evtl. mit eingeklammerten Dimensionen) auf die Holzzettel (bis zur Din-Größe) erfolgt durch losweises Zerschneiden des hektographierten Durchschlages und Abklatschen, wozu sich die bekannten Apparate mit abwaschbarer Tonmasse besser eignen wie Hektographenblätter. Ist die Holzliste einmal richtig aufgestellt, so können Fehler in Festmaße und Nummerangabe auf den Holzzetteln sich nicht mehr einschleichen. Holzzettel mit wenigen Holznummern werden jedoch schneller auf der Schreibmaschine geschrieben als wie vor abgeklatscht; auch geht das Schreiben der Holzzettel auf der Schreibmaschine immer noch schneller als das Schreiben mit der Hand.

So weit Holzaufmaß und Holzbuchung. Die Holzverwertung erfolgt, wie bereits gesagt, durch Ausbieten der einzelnen Losnummern aus der betreffenden Holzliste, wobei sich das Ausrufen der Holznummern erübrigt. Am Ende des Termins und auch schon während des Termins werden die erzielten Erlöse in

Digitized by Google

den Holzlisten der einzelnen Ordnungsnummern aufgerechnet; ebenso erfolgt gleichzeitig die Feststellung der im Termine verkauften Holzmasse. Erlös sowohl wie Holzmasse (Trennung wie zur Holzausgaberechnung) wird auf einer Zeile in die **Versteigerungsverhandlung** übernommen. Aus den Summen der bei den einzelnen Plannummern verausgabten Holzmassen und der vereinnahmten Geldbeträge wird der Abschluß des Protokolls wie bisher getätigt und der Forstkasse zur Erhebung zugestellt.

Nach den Erfahrungen, die im eben ablaufenden Forstwirtschaftsjahre mit der teilweisen Benutzung obigen Verfahrens hier gemacht wurden, wird durch dasselbe die zur Holzverwertung notwendige Arbeitsleistung auf das Mindestmaß herabgedrückt werden. Es hat neben anderm zum Vorteil, daß die zu bewältigende Arbeit gleichmäßig auf die einzelnen Beamten verteilt ist, was früher bei der klassenweisen Numerierung und auch bei der jetzt vorgeschriebenen fortlaufenden Numerierung nicht der Fall ist. Je gewandter die Schreibhilfe des Oberförster-Geschäftszimmers auf der Schreibmaschine ist, desto reibungsloser, sicherer und schneller wird das ganze Verfahren sich abwickeln können.

Abgesehen von einigen nebensächlichen Kleinigkeiten kann meines Erachtens dem oben geschilderten Verfahren nicht nachgesagt werden, daß es den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen zuwiderläuft. Die Prüfung der gelegten Rechnungen wie auch die Rechnungslegung selber sind dabei gleichfalls einfacher, ohne jedoch an Sicherheit einzubüßen. Da bereits in der Holzliste Einnahme und Ausgabe der Holzbestände gegenübergestellt wird, ist das „Abstimmen" der Holzmasse am Jahresschluß eine Leichtigkeit gegen die beim früheren Verfahren notwendige anstrengende Arbeit. Weiter bildet obiges Verfahren die Grundlage für die Möglichkeit weiterer erheblicher Vereinfachungen für die Legung der Holzausgabe- wie der Holzwerbungskostenrechnung, auf welche ich heute jedoch nicht näher eingehen möchte.

Da nur die praktische Durchführung ein Urteil über das Verfahren ermöglicht, wäre der Zweck vorstehender Zeilen vollkommen erreicht, wenn sie der Anstoß zur versuchsweisen Einführung — evtl. mit anderen schon erprobten Vereinfachungen verschmolzen — sein könnten.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

Von Oberförster **Graf v. d. Recke**, Berlin.

Jubiläen werden im allgemeinen gefeiert, und man kann die erfreuliche Tatsache feststellen, daß dieses Jubiläum der 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins von etwa 800 deutschen Forstleuten gefeiert worden ist. Wieder einmal ein Beweis für die Notwendigkeit der Arbeit des Vereins und für die hohe Wertschätzung, deren er sich, in erster Linie dank der unermüdlichen Tätigkeit seines 1. Vorsitzenden, bei der gesamten deutschen Forstwirtschaft erfreut. Daß die Veranstaltungen des Vereins auch im Auslande bereits stark beachtet werden, zeigt die Teilnahme von Dänen, Schweden, Türken, Japanern und vor allen Dingen unserer Brüder aus Deutsch-Österreich, die besonders herzlich begrüßt wurden. Um zunächst die Kritik vorwegzunehmen: die Veranstaltung war, wie immer, hervorragend gelungen; Organisation, Leitung und alles übrige geradezu mustergültig. Wenn sich der Kritiker vielleicht eine kleine Anregung erlauben darf, so ist es die, daß es nach vielfach geäußerten Wünschen der Teilnehmer zweckmäßiger erscheint, die anstrengenden Verhandlungstage durch eine Exkursion zu unterbrechen, da drei bis vier Tage Sitzungen in überfüllten Sälen, mit zum Teil nicht allzu guter Luft, den ozongewöhnten Lungen der Forstleute nicht sehr sympathisch sind. Die organisatorischen Schwierigkeiten einer solchen Änderung werden nicht verkannt; vielleicht kann dieser Anregung aber doch Folge gegeben werden. Die Aufmerksamkeit bei den Verhandlungen am letzten Tage würde sicher dadurch vermehrt werden.

Die Tagung wurde durch einen Presseabend eingeleitet, bei dem Forstassessor Raab als Vorsitzender des Presseausschusses die Teilnehmer begrüßte und sodann Ministerialdirektor Dr. Wappes über den Zweck dieses Presseabends sprach. Er führte aus, daß die früheren Versammlungen ohne Teilnahme der Presse vor sich gegangen sind. In der heutigen Zeit, in der die Presse ein großer Machtfaktor geworden ist, muß auch der Forstmann aus seiner bescheidenen Zurückhaltung heraustreten und die Bundesgenossenschaft der Presse suchen, um durch ihre Mitarbeit das Interesse der Öffentlichkeit auf seine Arbeit und deren Ziel, das Wohl des deutschen Waldes, zu lenken. Um die Bedeutung des Waldes hervorzuheben, gab er einige Zahlen, deren Erwähnung auch hier interessant ist. So besteht die Erde zu $^3/_4$ aus Wasser und nur zu $^1/_4$ aus Land. Von der Landfläche sind 57 % Öd- und Unland (Wüsten, Tundren usw.), 14 % Wald und der Rest Ackerland. Von der Gesamtwaldfläche werden nur etwa 10 bis 12 % in geregeltem Betriebe bewirtschaftet. Die geregelte Forstwirtschaft hat zuerst in Deutschland ihren Ursprung genommen. Man kann somit Deutschland als Wiege der Forstwirtschaft bezeichnen. Auch heute befindet sich wohl Deutschland noch an der Spitze; aller-

Digitized by Google

dings sind in den letzten Jahren Schweden, Finnland und Amerika ihm auf dem Gebiete der Forstwissenschaft recht nahe gekommen. — Deutschland ist zu einem Viertel bewaldet und produziert etwa 43 Millionen Festmeter Holz im Gesamtwerte von 800 Millionen Mark. Trotzdem muß noch ein Drittel des Holzbedarfes eingeführt werden. Von den deutschen Ländern sind nur Bayern und Baden Holzausfuhrländer, alle anderen führen Holz ein. Durch Verbesserung der Wirtschaft, gute Bodenausnutzung usw. ist aber die Eigenerzeugung des Holzbedarfes in Deutschland durchaus möglich. Interessant ist auch, daß die deutsche Papiererzeugung 11 % der gesamten Weltproduktion umfaßt, trotzdem Deutschlands Waldfläche nur 0,4 % der Gesamtwaldfläche der Welt beträgt. Die größten Waldländer sind Rußland und England einschließlich Kolonien, die je 20 % der Gesamtwaldfläche umfassen, dann Brasilien, Nordamerika usw. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Holzerzeugung kann man ermessen, wenn man daran denkt, daß aus der Zellulose zum Beispiel Kunstseide hergestellt wird, die ja im heutigen Wirtschaftsleben eine große Rolle spielt. — Zwei Probleme von überaus weittragender Bedeutung sind die Fabrikation von Holzzucker und Stärke aus Holz, die, im Laboratorium bereits gelöst, demnächst fabrikmäßig erfolgen soll. Die Bedeutung der Gewinnung von Nahrungsmitteln aus Holz ist zum Beispiel für den Kriegsfall, wenn Deutschland abgeschlossen wird, von einer ungeheueren Bedeutung, besonders da in Deutschland stets ein großes Vorratskapital an Holz, entsprechend dem 100jährigen Umtriebe, vorhanden ist. Infolge dieses langen Wirtschaftszeitraumes müssen die höheren Forstbeamten unbedingt wissenschaftlich gut ausgebildet werden, da die von ihnen gemachten Fehler, Wahl falscher Holzarten, ungeeigneter Samen, 100 Jahre lang bestehen bleiben und nicht, wie in der Landwirtschaft, nach einem Jahr wieder ausgemerzt werden können. — Um auch bei den Kleinwaldbesitzern das nötige Interesse für ihren Wald zu wecken, ist die Mitarbeit der Presse von besonders großer Bedeutung. Durch sie kann eine wesentliche Aufklärung im ganzen Volke erreicht werden. Auch eine bessere Verwertung des Holzes ist unbedingt notwendig. In der heutigen Zeit wird noch viel zu viel Holz verbrannt; zum großen Teil nur deshalb, weil wir noch keine bessere Verwendung dafür haben. Eine bessere Ausnutzung dieses Materials ist aber unbedingt erforderlich.

Im Anschluß daran gab Landforstmeister Germlein, als Vorsitzender des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft, einen Überblick über Entstehung und Aufgabenkreis dieses Ausschusses, dessen Arbeit in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits einer eingehenden Würdigung unterzogen worden ist.

Oberforstmeister Kranold als Vorsitzender des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung, bat die Pressevertreter, die Wichtigkeit der Saatgutanerkennung immer wieder in der Presse zu betonen. Er wies darauf hin, daß in der Landwirtschaft schon lange zielbewußte Züchtungen vorgenommen werden, die Forstwirtschaft dagegen leider zu spät damit eingesetzt hat, so daß sehr große Teile unseres deutschen Waldes bereits mit Ausländerkiefern verseucht sind.

Ministerialrat a. D. Dr. Kahl gab, um vielfach irrigen Meinungen der Presse entgegenzutreten, einen kurzen Überblick über die heutigen Holzpreise, indem er ausführte, daß die schwedischen Rundholzpreise zur Zeit 62 bis 65 % über den Preisen der Vorkriegszeit liegen. Der Teuerungsindex in Deutschland beträgt etwa 140 %, und sowie die Holzpreise diesen Index überschreiten, wird in der Presse die deutsche Forstwirtschaft meist scharf angegriffen. Hierbei wird aber nicht berücksichtigt, daß die deutschen Holzpreise tatsächlich nicht zu hoch sind (zur Zeit sind sie sogar ausgesprochen zu niedrig, da sich bei diesen Preisen die Waldwirtschaft überhaupt nicht mehr rentiert); zum Beispiel hatten die preußischen Staatsforsten vor dem Kriege einen jährlichen Reinertrag von 24,50 RM je Hektar, jetzt noch nicht einmal 10 RM. Im Privatwalde, der steuerlich viel zu hoch belastet ist und außerdem, ebenso wie der Staatswald, sehr hohe Werbungskosten zahlen muß, ist die Rentabilität noch geringer. Wenn die deutsche Forstwirtschaft erhalten bleiben soll, werden in steuerlicher Hinsicht durchgreifende Änderungen getroffen werden müssen.

Eine eingehende Aussprache zwischen Pressevertretern und Forstleuten beschloß den Abend, der sicher dazu beigetragen hat, die Bedeutung der deutschen Forstwirtschaft weiteren Kreisen zu vermitteln.

Im Rahmen der Tagung fand gleichzeitig die Mitgliederversammlung des Reichsforstverbandes statt, die infolge der dort gehaltenen Vorträge eine eingehende Besprechung an dieser Stelle verdient.

Der Vorsitzende, Oberforstmeister von Arnswaldt, begrüßte die Versammlung und erteilte sodann Forstmeister Berlin das Wort zum Tätigkeitsbericht.

Der Reichsforstverband umfaßt 15 Vereine mit über 3000 Mitgliedern, also sämtliche Forstverwaltungsbeamte einschließlich der Privatforstbeamten, die jetzt dem Reichsforstverband beigetreten sind. Der Reichsforstverband gehört seit einem Jahr dem Reichsbund höherer Beamten als eigene Säule an. Dem Verbande stehen schwere Kämpfe bevor. Der Preußische Innenminister hat das höhere Beamtentum öffentlich angegriffen. Ein sächsischer hoher Beamter hat ferner neulich bekanntgegeben, daß die Absicht besteht, die Laufbahn der mittleren und höheren Beamten zu vereinigen und erst innerhalb der Laufbahn die Auswahl der höheren Beamten zu treffen. Bei der geplanten Verwaltungs-

Digitized by Google

reform besteht die Absicht, höhere Beamte durch mittlere zu ersetzen. Der Reichsbund der höheren Beamten will energisch gegen diese Bestrebungen ankämpfen. Die Besoldung der höheren Beamten befriedigt in keiner Weise, besonders sind die preußischen Beamten schlechter als die Reichsbeamten gestellt. Ein Schutz der Amtsbezeichnung ist geplant. In Preußen ist ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet und vom Reichsforstverband angenommen werden. Besonders wichtig ist die Frage der Vor- und Ausbildung der Forststudenten und der Freizügigkeit des Studiums. Eine einheitliche Regelung in allen Ländern und gleichmäßige Prüfungsbedingungen müssen zunächst erstrebt werden. In Deutschland gibt es in diesem Jahre 460 Forststudenten gegen 381 im Jahre 1913/14, von denen 60 % Staatsanwärter, 27 % Privat- und Kommunalanwärter, 9 % Hörer ohne Abitur und 4 % Ausländer sind. — In einigen Ländern ist die Dienstaufwandsfrage noch nicht genügend geregelt. Die Beweglichermachung der Forstverwaltungsbeamten ist zur Erledigung ihrer wichtigen waldbaulichen Aufgaben unbedingt notwendig und macht sich für die Staatskasse stets bezahlt. — Die Bewirtschaftung des Dienstlandes macht den Beamten meist große Sorge, da die Landwirtschaft bei den hohen Tarifen absolut unrentabel wird; andererseits ist der Fortfall der Landwirtschaft wegen des dann eintretenden Abhängigkeitsverhältnisses zur Bevölkerung sehr gefährlich. — Weitere wichtige Arbeitsgebiete des Reichsforstverbandes sind die Tätigkeit des Kanzleiausschusses, Beratungen über Holzmessung usw.

Die nächstjährige Frühjahrstagung des Reichsforstverbandes soll in Goslar stattfinden.

Den ersten Vortrag hielt Dr. Wappes über das Thema: „Die Berufsarbeit des forstlichen Betriebsleiters".

Die Aufgaben des Forstmannes sind heute zum Teil wesentlich andere als früher. Es sind die Fragen entstanden: entspricht unsere Tätigkeit den Forderungen der heutigen Zeit, was ist eventuell daran zu verbessern, und wie werden sich diese Verbesserungen auswirken? Im Gegensatz zu anderen Berufen, wie z. B. dem Mediziner, der durch seine Tätigkeit unmittelbar mit dem Stoff, das heißt dem menschlichen Körper in Berührung kommt, hat in der Forstwirtschaft in der Hauptsache nur der Arbeiter mit dem eigentlichen Stoff, dem Holz, zu tun. Der Förster schreibt ihm bereits die Arbeit vor, und der Betriebsleiter hat wesentlich andere Aufgaben. Er muß die in seinem Bezirk zu leistenden Aufgaben als Ganzes erfassen und gleichzeitig im einzelnen die Art der Produktion prüfen und zur Höchstleistung bringen. Er muß auf einer hohen geistigen Warte stehen, um die richtigen Maßnahmen zu treffen, denn der Wald ist eine empfindliche Lebensgemeinschaft, die durch menschliche Eingriffe stark beeinflußt wird. Die Natur muß im Walde vorsichtig gelenkt werden, nicht durch grobe Maßnahmen wie in der Landwirtschaft. Wieder andere Aufgaben hat die Direktionsstelle, die die Leitung und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebe innerhalb des Bezirkes abzuwägen hat. Die Direktionsstelle erhält ihre Aufgaben wieder von der Zentrale zugewiesen. In volkswirtschaftlicher Beziehung befriedigt diese Einteilung jedoch noch nicht vollständig. Es fehlt eine Ausgleichsstelle, die, wie es z. B. bei den großen Syndikaten der Fall ist, Produktion und Absatz in den einzelnen Gebieten regelt, um übermäßige Preisangebote und damit Konjunkturverschlechterungen, wie sie in Preußen zur Zeit des Eulenfraßes gewesen sind, zu vermeiden. In dieser Hinsicht wäre durch eine gut geleitete Ausgleichsstelle für die Forstwirtschaft sehr viel zu erreichen.

Wichtig ist ferner die Frage der Bilanzierung, die heute noch nicht ausreichend gelöst ist. Das Holz ist jetzt eine Weltware, nicht, wie vor einigen Jahrzehnten, ein Produkt für den lokalen Absatz. Der Revierverwalter wird heute in weit größerem Maße kaufmännisch beansprucht. Er darf deshalb von seinen Vorgesetzten in nicht zu engen Bindungen gehalten werden; nicht zu viel zentralisieren, sondern Freiheit für den Betriebsleiter, dem dadurch die erforderliche Arbeitsfreudigkeit erhalten wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß ungeeignete Betriebsleiter möglichst schnell entfernt werden. Jeder Kaufmann, der nicht mit der Zeit mitgeht, ist in kurzer Zeit bankrott. Der ungeeignete Beamte muß wenigstens möglichst schnell pensioniert werden, bevor er weiteren Schaden anrichten kann. Der Betriebsleiter ist heutzutage neben seiner waldbaulichen Tätigkeit auch Kaufmann und Industrieller, der schnell arbeiten muß. Er muß wirtschaftliches Denken und Initiative haben. Der wirtschaftliche Vorteil, den der private Kaufmann durch seine Arbeit hat, muß beim Beamten durch Pflichttreue und Interesse ersetzt werden; er muß sich als Kaufmann des Staates betrachten. Die Aufgaben des Betriebsleiters sind: sich im Rahmen der Direktiven bestimmte Ziele setzen, alle Methoden beherrschen, gesunden Menschenverstand zeigen und mit Uneigennützigkeit und Verantwortungsfreudigkeit sein Amt verwalten. Die Aufgabe der höheren Stelle dagegen ist es, durch geeignete Auswahl und Erziehung die geeigneten Beamten an die richtige Stelle zu setzen.

Zum nächsten Thema „Verwaltungsreform der Forstverwaltungen" sprach Oberforstmeister von Arnswaldt.

Mit der Absicht der Verwaltungsreform an sich kann sich der Forstmann unbedingt einverstanden erklären. Eine Beseitigung des Leerlaufs und Vereinfachung des Betriebes kann nur segensreich sein. Die öffentliche Meinung, die eine Ersparnis innerhalb der Staatsverwaltung zuerst verlangte, hat insbesondere den schematischen Beamtenabbau als Allheilmittel gesehen. Es wurde deshalb ein Reichssparkommissar eingesetzt, Sparbehörden usw. mit einem erheblichen Kosten-

Digitized by Google

aufwand errichtet, die einen geringen Beamtenabbau durchsetzten, wobei aber den Beamten natürlich Wartegeld gezahlt werden mußte. Diese Reform war also erfolglos. Ein weiteres Mittel wurde im Rahmen der neuen Besoldungsgesetze durch Stellenabbau gesucht. Aber auch diese Maßnahme hat sich als erfolglos erwiesen. Der Reichsbund der höheren Beamten hat sich naturgemäß eingehend mit der Frage der Verwaltungsreform beschäftigt und sich der Reichsregierung zur Durchführung dieser Fragen zur Verfügung gestellt. Der Reichsforstverband fordert die unbedingte Rentabilität der Staatsforsten und sieht zur Erreichung dieses Zieles in erster Linie die Einführung der forstlichen Bilanzierung und einer kaufmännischen Buchführung als geeignete Mittel an. Die Reform der Forstverwaltung muß durchaus andere Wege gehen als die der Hoheitsverwaltung, da die Forstverwaltungen auf Erwerb gerichtete Verwaltungen sind, bei denen die Rücksicht auf das Volkswohl nur eine verhältnismäßig kleine Rolle spielen kann. Es kommt hier weniger auf eine Ersparnis der Ausgaben als auf eine Erhöhung des Überschusses an, mit der auch eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben durchaus vereinbar ist. Viele Parlamente können den Begriff der werbenden Ausgaben nicht verstehen. Deshalb ist unbedingt für die Forstverwaltungen der Netto-Etat zu fordern. Natürlich müssen die Landtage das Recht zur Nachprüfung haben. Die Einnahmen müssen im Etat nach laufender Rente und Kapitalabnutzung getrennt werden, die Ausgaben nach Betriebsausgaben und Kapitalinvestierung. Die Staatsforstverwaltungen sollen aber nicht nach dem Muster der Reichsbahn als Aktiengesellschaften aufgezogen werden, da dieses Verfahren teuer ist und viele Nachteile hat. Es muß nur gefordert werden, daß alle durch die Hoheitsverwaltung bestehenden Erschwerungen baldmöglichst beseitigt und außer dem Netto-Etat kaufmännische Bilanzierung und Buchführung eingeführt werden.

Die vom Reichsforstverband in seiner Frühjahrstagung angenommenen Leitsätze sind bereits in Nummer 15 auf Seite 417 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1928 abgedruckt worden.

Nach einem äußerst zahlreich besuchten Begrüßungsabend nahm die erste Vollversammlung des Deutschen Forstvereins im großen Saale der städtischen Ausstellungshallen ihren Anfang. Der 1. Vorsitzende, Ministerialdirektor i. R. Dr. Wappes, begrüßte die Behördenvertreter und die Teilnehmer.

Sodann sprach der Sächsische Finanzminister im Namen des Sächsischen Staates das Begrüßungswort. Er wies darauf hin, daß der sächsische Staat der größte Waldbesitzer des Landes ist und deshalb ein besonderes Interesse an der Arbeit des Deutschen Forstvereins hat.

Weitere Begrüßungsworte sprachen der Oberbürgermeister der Stadt Dresden, der Chef der sächsischen Staatsforstverwaltung, der Rektor der Dresdener Technischen Hochschule, der Vorsitzende des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer, ein Vertreter der österreichischen Regierung, der Generaldirektor der türkischen Staatsforstverwaltung, Vertreter des Reichsforstwirtschaftsrates, der sächsischen Forstkammer usw.

Besonders lebhafter Beifall ertönte, als der Rektor der Forstlichen Hochschule Tharandt, Professor Dr. Prell, die Ernennung des 1. Vorsitzenden Dr. Wappes zum Dr. ing. h. c. der Forstlichen Hochschule Tharandt verkündete.

Den Geschäftsbericht gab Ministerialdirektor Dr. Wappes und teilte kurz einiges über die Arbeit der Ausschüsse für Bilanzierung, Kanzleiwesen, Maschinenwesen usw. mit.

Die nächste Tagung findet in Königsberg und Danzig statt, ein Entschluß, der von der Versammlung mit lebhaftem Beifall begrüßt wurde.

Bei der anschließenden Vorstandswahl wurden Vorstand und Ausschüsse wieder gewählt.

Nachdem noch Oberforstmeister Kranold einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung gegeben und auf die gemeinsame Beschaffung des Douglassamens direkt aus Amerika besonders hingewiesen hatte, gab Landforstmeister Gernlein als Vorsitzender des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft einen kurzen Arbeitsbericht und wies auf das jedem Teilnehmer übergebene Heft „Mitteilungen des A.T.F." hin, das die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses im letzten Jahre enthält. Dieses Buch, das besonders interessante Mitteilungen über Geräte, Leistungen, Kosten usw. enthält, kann jedem Waldbesitzer und Forstbeamten nur dringend zur Anschaffung empfohlen werden.

Nachdem sodann noch der Presseausschuß gewählt worden war, erhielt Professor Dr. Albert-Eberswalde das Wort zum ersten Vortrag: „Die sogenannten Bodenerkrankungen".

Der Begriff Bodenerkrankung, der in der Praxis so häufig angewendet wird, ist wissenschaftlich nicht annehmbar, da der Boden ein anorganisches Naturprodukt ist, das überhaupt nicht erkranken kann. Erkranken können nur organische Produkte, z. B. Pflanzen oder Waldbestände. Der Ausdruck Bodenrückgang ist die richtige Bezeichnung. Man muß in der Bodenkunde verschiedene Bodentypen unterscheiden, die aber nicht dasselbe wie die Waldtypen oder die Bodenarten sind. Die Erkenntnis des Bodentypes ist wertvoller für die Kulturart und den Wert des Bodens, als die Feststellung der Bodenart. So kann z. B. sandiger Boden einen wertvolleren Bodentyp darstellen als Lehm. Durch die Nutzungsart des Bodens können die Bodentypen geändert werden, die Bodenarten nicht. In der gemäßigten Zone, in der Deutschland liegt, unterscheiden wir Steppen und Waldländer, aride Gebiete mit niederschlagsarmer Vegetationszeit, und humide mit niederschlagsreicher Vege-

Digitized by Google

tationszeit. In den ariden Gebieten findet eine starke Verdunstung statt, das heißt, durch das aufsteigende Wasser im Boden werden die Salze aus der Tiefe herausgebracht. Hierdurch werden die Reste der Gewächse humifiziert und bilden die fruchtbare Schwarzerde. Das Bodenprofil hat hier eine zweifache Gliederung, nämlich den sogenannten A-Horizont, das heißt, die Oberkrume ist eine etwa 1 bis 1½ m schwarzgefärbte Bodenschicht, und den C-Horizont, der darunter liegt, das Muttergestein, aus dem der Boden entstanden ist. In den humiden Gebieten fällt infolge der vielen Niederschläge die Verdunstung, das heißt die Wasserbewegung nach oben, fort. Die Wasserbewegung geht also von oben nach unten, hierbei werden die Salze und Kolloide nach unten abtransportiert und zum Teil in Schichten abgelagert, zum Teil durch das Grundwasser fortgeführt. Das Bodenprofil kann man hier in drei Teile gliedern: 1. den ausgelaugten A-Horizont, 2. den mit Nährstoffen angereicherten und zum Teil verdichteten B-Horizont, und 3. den C-Horizont, das Muttergestein. Man unterscheidet hier Braun- und Bleicherdebildung. Bei der Braunerde bleibt die Auswaschung des A-Horizonts auf die leicht löslichen Kalkteile beschränkt, die Eisenbestandteile, die dem Boden die bräunliche Färbung geben, bleiben erhalten. Im Bleicherdetyp werden auch Eisen, Tonerde usw. aus der Oberkrume entfernt — der A-Horizont wird entbast, das Absorptionsvermögen geht durch Auswaschung der Kolloide verloren —, der Boden wird sauer. Im B-Horizont wird eine Anreicherungszone gebildet, die zur Ort-

(Fortsetzung siehe Seite 1130.)

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: September 1928.

(Siehe Bemerkung unten!)

Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29		Fi., Ta. Abschn. 30—34		Ki. Langh. 30—34		Ki. Langh. 25—29		Ki. Abschn. 35—39		Ki. Abschn. 30—34		Nadel-Papierholz gemischt, ohne Rinde		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte				Bemerkungen
															Langholz gemischt		Stempel gemischt		in Schichtmaß		40—49		30—39		20—29	
	je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je fm		
	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	R.-K.	R.-W.	
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
Staatswaldungen:																											
1 Preußen, Wuchsgebiet I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2 Preußen, „ II	36	40	—	—	27	71	24	09	—	—	—	—	15	18	11	63	10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3 Preußen, „ III	29	71	—	—	33	51	26	81	—	—	—	—	—	—	13	86	11	57	—	—	—	—	—	—	—	—	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4 Preußen, „ IV	28	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5 Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	keine Meldung
6 Freistaat Sachsen	—	—	39	35	—	—	—	—	—	—	—	—	17	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7 Freistaat Thüringen	35	65	38	30	—	—	34	98	—	—	—	—	15	22	—	—	—	—	8	21	—	—	—	—	—	—	
8 Freistaat Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlanzeige
9 Bayern, Nordbayern	36	30	37	35	53	03	46	60	—	—	—	—	16	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10 Bayern, Mittelbayern	31	77	33	43	37	69	32	54	41	00	38	59	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11 Bayern, Südbayern	30	76	30	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12 Bayern, Hochgebirge	27	56	26	55	—	—	—	—	—	—	—	—	13	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13 Bayern, Bayer. Wald	25	81	29	11	—	—	—	—	—	—	—	—	13	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14 Bayern, Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	45	16	38	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15 Württemberg	33	12	32	88	—	—	32	82	—	—	—	—	15	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16 Baden	27	84	27	75	—	—	—	—	—	—	—	—	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angabe der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (9. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Altpensionäre.
Ohne 8 v. H. nach § 20.

Alte Gruppe 10. Oberförster (Jahresbeträge).

Dienstaltersstufe Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 1927 Zuschlag gemäß § 19 Br.Bes.Ges. 19 v. H. Wohnungsgeldzuschuß	Anfangsstufe 3960 RM 756 „ 792 „				Nach 2 Jahren 4290 RM 816 „ 792 „				Nach 4 Jahren 4554 RM 866 „ 792 „				Nach 6 Jahren 4818 RM 916 „ 1080 „			
Zusammen ruhegehaltsfähig	5505 RM				5868 RM				6212 RM				6814 RM			
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb- Waise	Waisengeld Voll- Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb- Waise	Waisengeld Voll- Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb- Waise	Waisengeld Voll- Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb- Waise	Waisengeld Voll- Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	1929	1158	234	387	2067	1242	249	414	2175	1305	261	435				
11 = 37/100	2037	1224	246	408	2184	1311	264	438	2301	1383	279	462				
12 = 39/100	2148	1290	258	432	2301	1383	279	462	2424	1455	291	486	2658	1596	321	534
13 = 41/100	2259	1356	273	453	2421	1455	291	486	2547	1530	306	510	2796	1680	336	561
14 = 43/100	2370	1422	285	474	2538	1524	306	510	2673	1605	321	537	2931	1761	354	588
15 = 45/100	2478	1488	300	498	2655	1593	321	531	2796	1680	336	561	3069	1842	369	615
16 = 47/100	2589	1554	312	519	2775	1665	333	555	2922	1755	351	585	3204	1923	387	642
17 = 49/100	2700	1620	324	540	2892	1737	348	579	3045	1827	366	609	3339	2004	402	669
18 = 51/100	2808	1686	339	564	3009	1806	363	603	3171	1905	381	636	3477	2088	420	696
19 = 53/100	2919	1752	351	585	3126	1878	378	627	3294	1977	396	660	3612	2169	435	723
20 = 55/100	3030	1818	366	606	3246	1950	390	651	3417	2052	411	684	3750	2250	450	750
21 = 57/100	3138	1884	378	630	3363	2019	405	675	3543	2127	426	711	3885	2331	468	777
22 = 59/100	3249	1950	390	651	3480	2088	420	696	3666	2202	441	735	4023	2415	483	807
23 = 61/100	3360	2016	405	672	3600	2160	432	720	3792	2277	456	759	4158	2496	501	834
24 = 63/100	3471	2085	417	696	3717	2232	447	744	3915	2349	471	783	4293	2577	516	861
25 = 65/100	3579	2148	432	717	3834	2301	462	768	4038	2424	486	810	4431	2661	534	888
26 = 66/100	3636	2184	438	729	3894	2337	468	780	4101	2463	495	822	4500	2700	540	900
27 = 67/100	3690	2214	444	738	3954	2373	477	792	4164	2499	501	834	4566	2742	549	915
28 = 68/100	3744	2247	450	750	4011	2409	483	804	4227	2538	510	846	4635	2781	558	927
29 = 69/100					4071	2445	489	816	4287	2574	516	858	4704	2823	567	942
30 = 70/100					4131	2481	498	828	4350	2610	522	870	4770	2862	573	954
31 = 71/100									4413	2649	531	885	4839	2904	582	969
32 = 72/100									4473	2685	537	897	4908	2946	591	984
33 = 73/100													4977	2988	600	996
34 = 74/100													5043	3027	606	1011

Fortsetzung siehe nächste Seite!

Digitized by Google

Altpensionäre.
Ohne 8 v. H. nach § 20.

Alte Gruppe 10. Oberförster (Jahresbeträge).

Dienstaltersstufe Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 1927 Zuschlag gemäß § 19 Pr.Bes.Ges. 19 v. H. Wohnungsgeldzuschuß	Nach 8 Jahren 5082 RM 966 „ 1080 „				Nach 10 Jahren 5346 RM 1016 „ 1080 „				Nach 12 Jahren 5610 RM 1066 „ 1080 „				Nach 14 Jahren 5940 RM 1129 „ 1080 „			
Zusammen ruhegehaltsfähig	7128 RM				7442 RM				7756 RM				8149 RM			
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
14 = 43/100	3066	1842	369	615												
15 = 45/100	3210	1926	387	642												
16 = 47/100	3351	2013	405	672	3498	2100	420	702								
17 = 49/100	3495	2097	420	699	3648	2190	438	732								
18 = 51/100	3636	2184	438	729	3798	2280	456	762	3957	2376	477	792				
19 = 53/100	3780	2268	456	756	3945	2367	474	789	4113	2469	495	825				
20 = 55/100	3921	2355	471	786	4095	2457	492	819	4266	2562	513	855	4482	2691	540	897
21 = 57/100	4065	2439	489	813	4242	2547	510	849	4422	2655	531	885	4647	2790	558	930
22 = 59/100	4206	2526	507	843	4392	2637	528	879	4578	2748	552	918	4809	2886	579	963
23 = 61/100	4350	2610	522	870	4542	2727	546	909	4734	2841	570	948	4971	2985	597	996
24 = 63/100	4491	2697	540	900	4689	2814	564	939	4887	2934	588	978	5136	3084	618	1029
25 = 65/100	4635	2781	558	927	4839	2904	582	969	5043	3027	606	1011	5298	3180	636	1062
26 = 66/100	4707	2826	567	942	4914	2949	591	984	5121	3075	615	1026	5379	3228	648	1077
27 = 67/100	4776	2868	576	957	4989	2994	600	999	5199	3120	624	1041	5460	3276	657	1092
28 = 68/100	4848	2910	582	972	5061	3039	609	1014	5277	3168	636	1056	5544	3327	666	1110
29 = 69/100	4920	2952	591	984	5136	3084	618	1029	5352	3213	645	1071	5625	3375	675	1125
30 = 70/100	4992	2997	600	999	5211	3129	627	1044	5430	3258	654	1086	5706	3426	687	1143
31 = 71/100	5061	3039	609	1014	5286	3174	636	1059	5508	3306	663	1104	5787	3474	696	1158
32 = 72/100	5133	3081	618	1029	5361	3219	645	1074	5586	3354	672	1119	5868	3522	705	1176
33 = 73/100	5205	3123	627	1041	5433	3261	654	1089	5664	3399	681	1134	5949	3570	714	1191
34 = 74/100	5277	3168	636	1056	5508	3306	663	1104	5742	3447	690	1149	6033	3621	726	1209
35 = 75/100	5346	3210	642	1071	5583	3351	672	1119	5817	3492	699	1164	6114	3669	735	1224
36 = 76/100	5418	3252	651	1086	5658	3396	681	1134	5895	3537	708	1179	6195	3717	744	1239
37 = 77/100					5733	3441	690	1149	5973	3585	717	1197	6276	3768	756	1257
38 = 78/100					5805	3483	699	1161	6051	3633	729	1212	6357	3816	765	1272
39 = 79/100									6129	3678	738	1227	6438	3864	774	1290
40 = 80/100									6207	3726	747	1242	6522	3915	783	1305

Digitized by Google

steinbildung führen kann, zur sogenannten Podsolierung (russischer Ausdruck für Aschenboden). Diese sogenannte Podsolierung wird heutzutage vielfach fälschlich als Bodenerkrankung bezeichnet. Sie ist aber ein natürlicher Zustand, gewissermaßen eine Alterserscheinung des Bodens, wie z. B. beim Menschen das graue Haar. Diese Bleichsucht des Bodens ist nicht heilbar. Ihr Eintreten und ihre Ausbreitung läßt sich jedoch durch geeignete Wirtschaft ändern. Die Bildung von Braunerde ist der erste Übergang zum Podsoltyp und das erste Warnungszeichen für den Wirtschafter. Reine Braunerdetypen findet man gewöhnlich auf Ackerböden, da die Ackerkultur bei gleichem Luftklima ein wesentlich anderes Bodenklima als der Wald hat. Der Ackerboden hat durch seine häufige Freilage einen erheblich geringeren Schutz gegen Verdunstung als der Wald. Wie man im Herbst und Frühjahr auf unbestelltem Boden gut sehen kann, ist der Ackerboden zum Teil schon leicht angegraut. Die Ackerkultur verschiebt das Bodenklima, dessen Erforschung besonders wichtig ist, nach dem Steppenklima zu; der Wald wirkt entgegengesetzt. Der Waldboden ist im Jahresdurchschnitt etwa ein bis zwei Breitengrade nach Norden zu entsprechend kälter. Infolge Wärmemangels findet im Walde der Abbau der organischen Substanzen weniger vollkommen als im Acker statt. Das Fortschreiten der Bleicherdebildung wird gehemmt, da sich im B-Horizont ein Teil der Nährstoffe wieder sammelt, wo er, falls er noch nicht verhärtet ist, von den Pflanzen aufgenommen werden kann. Es entsteht nun die Frage, ob der Forstmann diese Podsolierung bekämpfen kann oder ob er untätig die Hände in den Schoß legen muß. Die Frage kann unbedingt dahin beantwortet werden, daß eine erfolgreiche Bekämpfung möglich ist. Hierfür spricht zunächst, daß große alte Walderdegebiete sich im Walde auch auf geringen Sandböden den Braunerdetyp erhalten haben. Das wirksamste Hilfsmittel in diesem Kampfe ist die Streu. Der Wald entnimmt nämlich die Nährstoffe von unten aus dem Boden und führt sie als Streu dem verarmten Oberboden wieder zu. Eine schnelle Zersetzung der Streu ist notwendig, sonst tritt eine Verarmung des Oberbodens ein. Die wichtigste Aufgabe des Forstmannes ist es daher, die Streudecke zu erhalten, und zwar gesund zu erhalten. Die Streufrage ist also eine klimatische Frage, da klimatische Faktoren ausschlaggebend sind. Ein gutes Waldbodenklima ist nur im Mischbestand möglich. Pflegliche Durchforstungen und gleichartige Kronenbildungen können den Mischbestand noch nicht ersetzen. Im Boden darf ebenfalls wie im Bestande kein unausgenutzter Raum vorhanden sein. Jede Holzart hat ihre charakteristische Wurzelbildung und bleibt in annähernd derselben Schicht. Deshalb ist eine Mischung möglichst von Tief- und Flachwurzlern nötig. Ein armer Boden kann auch durch Mischbestände nicht ärmer gemacht werden, er wird im Gegenteil angereichert. Reine Bestände haben Wurzelträgheit zur Folge. Auch hier ist, wie überall, eine Konkurrenz notwendig, um gute Leistungen zu erzielen; zum Beispiel wird die Fichte in der Konkurrenz auch zum Tiefwurzler. Es gibt keine Böden, auf denen nur eine Holzart leben könnte, man kann auf jedem Boden mehrere Holzarten mischen. Auch auf ärmsten Sanden wächst neben der Kiefer noch die Sandbirke. Der Laubabfall der Birke zersetzt sich sehr schnell und hat einen sehr günstigen Einfluß auf das Wachstum der Kiefern. Der frühere Vernichtungskrieg gegen die Birke war sinnlos und hat unendlichen Schaden angerichtet. Auch einige ausländische Holzarten, die Douglas und die Roteiche, haben sich als besonders bodenpfleglich erwiesen und verdienen deshalb den Anbau im deutschen Walde. Im allgemeinen ist die Laubstreu leichter zersetzlich als die Nadelstreu, da eine Nadel, die zwei bis sieben Jahre halten muß, naturgemäß auch nach dem Abfall schwerer zersetzlich ist als ein Blatt, das nur eine Lebensdauer von wenigen Monaten besitzt. Eine Mischung aus Laub- und Nadelstreu zersetzt sich erheblich leichter als eine reine Nadelstreu. Die Belassung des Feinreisigs wirkt ebenfalls sehr günstig, verhindert die Dichtlagerung der Streu und gibt Schutz gegen Verdunstung. Das optimale Bodenklima ist jedenfalls nur im Mischbestand zu erhalten. Die Gründung von Mischbeständen allein reicht noch nicht aus; man muß die richtige Holzart an den richtigen Platz setzen. Gewarnt werden muß vor einer Überschätzung der bodenpflegenden Eigenschaften der Buche, die auf arme Sande nicht gehört. Hier leisten die Traubeneiche und die Linde erheblich Besseres; auch die grüne Douglasie, deren Streu leicht zersetzlich ist, ist zum Auspflanzen von Sterbelücken in sogenannten „Ackertannen" sehr geeignet. Bei rückgängigen Böden ist die erste Aufgabe, die Streudecke und die Böden in Ordnung zu bringen und eine rationelle Pflege und Wirtschaft vorzunehmen zum Schutze und zur Erhaltung des Waldes.

Als Gegenberichterstatter sprach Professor Dr. Krauß-Tharandt zum gleichen Thema und bestätigte die Ausführungen Professor Alberts. Er unterscheidet drei äußere Erscheinungsformen des Bodens: 1. die Bleicherdebildung mit Angrauung, als Folge — Orterde- oder Ortsteinbildung — bedingt durch allgemeine klimatische Verhältnisse und Bodeneigenschaften; 2. die sogenannten Molkenböden, die nicht allgemein klimatisch, sondern örtlich bedingt sind und in verschiedenen Gegenden, z. B. im Schwarzwald, in der Leipziger Tiefebene usw. vorkommen. Der Grund für ihre Bildung ist ein Mißverhältnis zwischen Wasserzu- und -abfluß. Außerdem gehört dazu eine bestimmte Kornzusammensetzung, die bei den Bleicherdeböden nicht erforderlich ist, da der saure Auflagehumus bei ihnen die Ursache

Digitized by Google

der Bleicherdebildung, bei den Moltenböden dagegen die Folge des Bodenrückganges ist. Die 3. Gruppe sind saure Böden in trockenen Lagen des Flach- und Hügellandes, bei denen die Säuren nicht ausgewaschen und der Mineralboden nicht verändert wird. Die Profile der Waldböden schwanken in allen Übergängen dieser drei Gruppen und sind sehr verschieden. An Hand zahlreicher Beispiele aus allen Gegenden Deutschlands gab der Vortragende Erläuterungen zu seinem Vortrag.

(Fortsetzung folgt.)

Forstliche Rundschau.

Zum Aufbau des Plenterwaldes. Eine Bestandsanalyse im Plenterwaldgebiet von Schwarzenegg. Von Prof. Dr. H. Knuchel, Zürich. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1928, S. 233 bis 238.

Der Verfasser hat bereits vor einem Jahre eine Bestandsanalyse aus dem Hasliwald bei Oppligen veröffentlicht (Bericht hierüber siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1928, S. 215). Er vertritt den Standpunkt, daß wir mit Waldbau-Philosophie nicht weiter kommen und daß uns nur eine genaue Bestandsanalyse die erforderliche Einsicht in die Grundlagen der Wirtschaft, den Bestandsvorrat und den Bestandszuwachs, verschaffen kann.

Das Untersuchungsobjekt ist diesmal ein Plenterwald, in welchem sich Fichte und Tanne die Wage halten.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, geht die Übereinstimmung der beiden Holzarten so weit, daß selbst die Durchmesserstufen annähernd gleiche Stammzahlen aufzuweisen haben.

Stärkeklasse cm	Stammzahl Fichte	Tanne	Zusammen
16—24	1612	1524	3136
26—36	1425	1371	2796
38—50	1049	1036	2085
52 und mehr	356	435	791
Zusammen	4442	4366	8808
Prozente	51	49	100

Der Standort ist der Fichte sehr günstig; er liegt dem Fichtenoptimum nahe.

Das, worauf bereits Oberförster Ammon hingewiesen hat, findet sich hier bestätigt: Fast überall tritt der natürliche Holzartenwechsel in die Erscheinung, indem sich Fichtenverjüngung unter Tanne und Tannenverjüngung unter Fichte findet.

Nachdem der Verfasser auch die Massen tabellarisch aufgezeichnet hat, vergleicht er Stammzahlen und Massen seines jetzt untersuchten Unterhubeler Plenterwaldes mit den von Oppligen. Die Übersicht ist folgende:

Stärkeklasse cm	Stammzahl Unterhubel Stämme	%	Oppligen Stämme	%	Gesamtmasse Unterhubel fm	%	Oppligen fm	%
16—24	106	36	93	37	36	9	34	6
26—36	91	31	61	24	97	25	70	12
38—50	70	24	47	18	150	39	119	21
52 und mehr	27	9	55	21	105	27	352	61
Zusammen	294	100	256	100	388	100	575	100

Hieraus ist der Einfluß des Standortes klar zu erkennen. Der gute Oppliger Standort hat einen höheren Vorrat und mehr Starkholz als der geringere Unterhubeler. Hier scheint mit rund 400 fm Masse je Hektar und etwa 25 % Starkholzanteil der Gleichgewichtszustand bereits erreicht zu sein. Dr. Busse.

Ueber die Berechnung des laufenden Zuwachses bei den Kontrollmethoden. Von O. Winkler, kantonaler Forstadjunkt, St. Gallen. „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen" 1928, S. 193 bis 206.

Der Verfasser, welcher unter der Leitung des Forstinspektors Dr. H. Biolley im Kanton Neuenburg, der Heimat der Kontrollmethode, praktisch gearbeitet hat, veröffentlicht im Auszuge eine Arbeit, deren Original für die Gruppe Forstwirtschaft der St. Gallischen Ausstellung 1927 angefertigt wurde.

Von der bekannten Formel ausgehend

$$Z = V_2 - V_1 + N$$

(der Zuwachs ist gleich dem Endvorrat, verringert um den Anfangsvorrat, vermehrt um die inzwischen eingegangenen Nutzungen) stellt der Verfasser fest, daß der Zuwachs meist Schwankungen unterliegt, die zu den waldbaulichen Verhältnissen in Widerspruch stehen und nur auf die Rechnungsweise selbst sich zurückführen lassen. Allein wenn der Zuwachs stärkeklassenweise nach dem genauen Verfahren von Biolley berechnet wird, treten Zuwachssprünge nicht auf.

Indem der Verfasser an der summarischen Zuwachsermittlung festhält, forscht er nach ihren Fehlerquellen und sucht nach Ausgleichsmöglichkeiten.

Digitized by Google

Als Fehlerquellen kommen in Betracht:

1. Die Passage à la futaie = Zugang zum Hauptholz.
2. Die Bildung der Durchmesserstufen bzw. die Durchmesserauf- oder -abrundung.
3. Die ungenaue Inventaraufnahme und die Nutzungskontrolle.
4. Die Art und Weise der Nutzungskontrolle.

Zu unterscheiden sind die „Passage extérieur à la futaie" und die „Passage intérieur à la futaie". Unter ersterer ist jeder Flächenzuwachs an kluppierbaren Beständen zu verstehen. Dieser kann z. B. durch Zukauf von Waldparzellen zustande kommen. Für die Zuwachsberechnung haben solche Flächen zunächst auszuscheiden. Ihre Massen werden erst nachträglich dem Endvorrat (V_2) zugesetzt. Der Endvorrat vermehrt um den Betrag der passage extérieur à la futaie, bildet dann den Anfangs- oder Grundvorrat der neuen Einrichtungsperiode. Bei der „Passage intérieur à la futaie" handelt es sich um Stämme, die innerhalb einer schon gekluppten Fläche während der Einrichtungsperiode die untere Kluppgrenze überschritten haben. Sofern ihre Massen im Anfangsvorrat noch nicht enthalten sind, im Endvorrat aber mitgemessen werden, fälschen sie die Zuwachsgröße. Bei den Zuwachsschwankungen handelt es sich meist um die passage intérieur. Ihr Betrag ist abhängig vom Alter des Bestandes, von der Holzart, der Standortsgüte, der Betriebsart und der Dauer der Einrichtungsperiode. Er ist am größten und fühlbarsten in jungen starkzuwachsenden Hölzern, die aus Kahlschlag-, Saumschlag- oder Schirmschlagbetrieb hervorgegangen sind, am kleinsten im normalen Plenterbetrieb. Hier stellt er gewissermaßen eine Subtraktionskonstante dar.

Die Größe des Betrages der passage muß zahlenmäßig einwandfrei ermittelt werden. Hierzu stehen drei Wege offen:

1. Das Gurnaud-Biolleysche Verfahren,
2. Das summarische Verfahren auf Grund von Stammzahlen,
3. Die direkte Messung.

Das Gurnaud-Biolleysche Verfahren legt dem Anfangs- und Endvorrat genau gleiche Stammzahlen zugrunde, berechnet den Zuwachs jeder Stärkeklasse und nimmt an, daß der Stammzahlenüberschuß lediglich der untersten Stärkeklasse, dem „Petit bois", angehört. Durch Multiplikation mit dem dazu gehörigen Tarifwert wird die Holzmasse der passage gefunden.

Der summarischen Berechnung auf Grund von Stammzahlen liegen die gleichen theoretischen Erwägungen zugrunde. Es werden lediglich an Stelle von Massen zunächst Stammzahlen berücksichtigt:

$$P = S_2 - S_1 + S_N$$

Hierin bedeuten:

P die Stammzahl der passage intérieur à la futaie,
S_1 „ „ des Anfangsvorrates,
S_2 „ „ „ Endvorrates,
S_N die Zahl der genutzten Stämme, soweit sie im Anfangsvorrat enthalten waren.

So ergibt sich ein Zuwachs an Stammzahl statt an Masse. Durch Multiplikation der Stammzahl mit den Tarifwerten läßt sich aber auch hier die passage nach ihrem Massengehalt feststellen. — Dieses Verfahren ist auch durchführbar, wenn die Massenberechnung in anderer Weise als tarifmäßig erfolgt. Es bleibt nur zu berücksichtigen, daß für die passage dasselbe Massenermittlungsverfahren angewendet wird wie seinerzeit für die Ermittlung der drei Faktoren V_1, V_2 und N.

Fehler kommen in allen Fällen infolge „Unbotmäßigkeit" vor, nämlich dann, wenn Stämme so stark zugewachsen sind, daß sie eine oder mehrere Durchmesserstufen übersprungen haben. Je ungleichaltriger ein Bestand und je geringer die passage intérieur ist, desto kleiner sind diese Fehler.

Die direkte Messung wurde von Eberbach empfohlen. Diejenigen Stämme, welche im Anfangsvorrat nicht mit berücksichtigt worden sind und deswegen das Reißerzeichen nicht tragen, werden für sich geklupppt und berechnet. Diese direkte Methode ist absolut genau, jedoch für große Betriebe kaum durchführbar.

Zwei Beispiele legen den Wert der Methode dar: In einem Falle ergaben sich bei direkter Messung 72,06, nach dem summarischen Verfahren 70,20 Sylvenwerte, so daß eine Differenz von + 1,86 Sylvenwerte vorhanden ist = 0,07 % der gesamten gemessenen passage. Im anderen Falle ist die Differenz etwas größer; prozentual beträgt hier der Fehler 0,25 %.

Die Durchmesseraufrundung oder -abrundung wie die Bildung der Durchmesserstufen haben insofern eine Bedeutung für das Ergebnis der Vorratsaufnahme, als große Stufen — etwa 5-cm-Stufen — die Berechnung der passage erleichtern und diese meist vollkommen erfassen. Die Fälle, daß die Durchmesser bereits in eine zweifach und dreifach höhere Stufe aufgerückt sind, kommen nicht oder nur selten vor. Kleine Durchmesserstufen mit einem Intervall von etwa 2 cm werden dagegen einem schwachen Zuwachs, wie er oft im Altholz festzustellen ist, eher gerecht, andererseits überbrücken sie oft das Aufrücken der Durchmesser.

Da sowohl große wie kleine Durchmesserstufen nachteilig sind, bringt der Verfasser Durchmesserstufen mit gleitendem Intervall in Vorschlag. Für schwache Durchmesser will er große Intervalle (4 oder 5 cm), für starke Durchmesser kleine (2 oder 3 cm) wählen. Er begründet seinen Vorschlag damit: das Starkholz, welches im normalen Bestandsaufbau 50 % der Masse und noch weit mehr Wertprozente ausmacht, verdient eine genaue zahlenmäßige Kontrolle.

Verfasser untersucht weiter die Frage, in welcher Weise sich die Ungenauigkeiten bei der Zuwachsberechnung äußern. Es handelt sich um fünf Fälle:

Fall I. Stämme in V_1 übersprungen, in V_2 einbegriffen: Genau wie bei der passage intérieur vergrößert sich hier der Zuwachs um die Gesamtmasse der übersprungenen Stämme.

Digitized by Google

Fall II. Stämme in V_1 gemessen, in V_2 übersprungen: Der Zuwachs verkleinert sich entsprechend.

Fall III. Stämme von N nicht gemessen: Der Zuwachs verkleinert sich entsprechend.

Fall IV. Stämme in V_2 oder N irrtümlicherweise doppelt gemessen: Der Zuwachs vergrößert sich entsprechend.

Fall V. Stämme in V_1 irrtümlicherweise doppelt gemessen: Der Zuwachs verkleinert sich entsprechend.

Gefrevelte Stämme, welche in N nicht enthalten sind, vermindern den Zuwachs in gleicher Weise. Nach Ansicht des Verfassers besteht die Wahrscheinlichkeit, daß sich diese Fehler gegenseitig ausgleichen.

Mit Dr. Biolley teilt der Verfasser die Überzeugung, daß der Zuwachs stärkeklassenweise erfaßt werden muß. Das Biolleysche Verfahren scheint dem Verfasser jedoch zu umständlich und zeitraubend, infolgedessen bringt er ein abgekürztes Verfahren in Vorschlag. Er will sowohl die alte Massenformel wie seine neue Stammzahlformel (s. oben) — jede für sich und für jede Stärkeklasse, beginnend mit der Starkholzklasse — angewendet wissen. Dadurch gewinnt er sowohl den Gesamtzuwachs wie auch die passage jeder Stärkeklasse sowohl nach Stammzahl wie nach Holzmasse.

Ein Zahlenbeispiel erläutert seinen Vorschlag. Sein Verfahren nennt er zum Unterschied von der passage à la futaie die „passage interne". Hierbei genügt es, die Aushiebstämme im Nutzungskontrollbuch stärkeklassenweise — nicht durchmesserstufenweise — einzutragen. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Staatsrat.

Sitzung vom 26. September 1928.

Der Staatsrat trat heute zu einem neuen Tagungsabschnitt zusammen. Zunächst wurde dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes zugestimmt, wonach bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, auf seinen Antrag der Betriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt ist.

Sitzung vom 28. September 1928.

Zum Entwurf einer Ausführungsvorschrift zum Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 und zu seiner Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 legte der Ausschuß folgenden Antrag vor:

„Der Staatsrat nimmt von der Vorlage Kenntnis und empfiehlt dem Staatsministerium in der Ausführungsvorschrift die Bezeichnung des Landrats als Polizeibehörde wegfallen zu lassen und die dort erwähnten polizeibehördlichen Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde allgemein zuzuweisen. Die kreisangehörigen Ortspolizeibehörden sind zu verpflichten, über die Erteilung von Erlaubnisscheinen laufend den Kreisbehörden Anzeige zu erstatten."

Mitglied Wirsich (Soz.) stellte den Gegenantrag, Einwendungen gegen die Vorlage nicht zu erheben. Ministerialdirektor Dr. Klausener wandte sich gegen den Ausschußantrag und trat für den Antrag Wirsich ein. Er erklärte dazu, je weniger Waffen im Volke seien, desto besser sei es. Das ganze Gesetz basiere auf der Tendenz, möglichst Ordnung in diese Dinge hineinzubringen.

Der Antrag des Ausschusses wurde hierauf mit 37 Stimmen der Linken und der Mitte gegen 29 Stimmen der Rechten abgelehnt, der Antrag Wirsich wurde angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Erweiterung der Anweisungsbefugnisse der Oberförster.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. September 1928 — III 11371.

Im Einverständnis mit der Oberrechnungskammer erteile ich hierdurch mit sofortiger Wirkung den Oberförstern die Befugnis, die Beiträge des Forstfiskus zur staatlichen Grundvermögens- und Hauszinssteuer zu den Gemeindelasten und zu den Umlagen von Meliorations- und dgl. Genossenschaften fortan selbständig auf die Forstkassen anzuweisen, sofern gegenüber dem Vorjahre keine Veränderungen in den Grundlagen für die Steuerberechnung eingetreten ist. Wenn dagegen gegenüber dem Vorjahre z. B. sich der forstfiskalische Flächen- oder Gebäudebestand geändert oder eine Neuveranlagung der forstfiskalischen Flächen oder Gebäude zur staatlichen Grundvermögens- oder Hauszinssteuer stattgefunden hat oder endlich neue Steuern (z. B. infolge einer neuen Steuerordnung oder eines neuen Lastenverteilungsmaßstabes) angefordert werden, so verbleibt die Anweisung der Steuer- oder Lastenforderungen den Regierungen. Von ihnen sind ferner auch künftig die Beiträge des Forstfiskus zu den Kreis- und Schullasten zur Zahlung anzuweisen. Den Oberförstern will ich schließlich die weitere Befugnis erteilen, die Einnahmeanweisungen an die Forstkasse über die Anteile des Forstfiskus an der Reichseinkommen- und Umsatzsteuer selbständig zu erlassen.

Ausführungsvorschrift i. RdJ. v. 28. 9. 1928 — II 1603/13 — zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143) und zu seiner Ausf.-VO. v. 13. 7. 1928 (RGBl. I S. 198).

Zur Ausführung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I

Digitized by Google

S. 143) und seiner Ausf.-BO. v. 13. 7. 1928 (RGBl. I S. 198) wird für Preußen nach Anhörung des Staatsrats folgendes bestimmt:

1. Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes werden Zuwiderhandlungen gegen § 17 Nr. 1 bis 3 und § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bek. v. 21. 1. 1926 (GS. S. 83) und gegen die §§ 6 und 8 des Gesetzes gegen den Forstdiebstahl v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) den Zuwiderhandlungen gegen die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.

2. Gemäß § 26 der Ausf.-BO. zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. 7. 1928 wird

a) als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der §§ 3, 6, 19, 24, 25 der Ausf.-BO. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident,

b) als „Polizeibehörde" im Sinne der §§ 4, 11 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 15, 17 Satz 1 und 20 Abs. 1 Zeile 2 in kreisfreien Städten und in den nach § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Prov. Hannover v. 6. 5. 1884 (GS. S. 181) selbständigen Städten sowie in Orten mit staatlicher Pol.-Verwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat,

c) als „Polizeibehörde" im Sinne der §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, 11 Abs. 2, 14 Abs. 3, 16, 17 Satz 2, 20 Abs. 1 Zeile 1, 20 Abs. 2 die Ortspolizeibehörde

bestimmt.

3. Soweit nach dem Gesetze über Schußwaffen und Munition und seiner Ausf.-BO. für Amtshandlungen der zuständigen Behörden Verwaltungsgebühren in Frage kommen, sind sie nach Nr. 30 II des Gebührentarifs zur BGO. v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) zu erheben, sofern nicht im Einzelfalle eine andere Tarifstelle maßgebend ist.

Im übrigen wird zur Ausführung des Gesetzes noch folgendes bemerkt:

Zu §§ 2 bis 5. Das Gesetz hat die Erteilung und Rücknahme der Genehmigung zur Herstellung von Schußwaffen und Munition sowie zum Handel mit diesen Gegenständen nicht von fest umschriebenen Voraussetzungen abhängig gemacht, die Entscheidung hierüber vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen. Nur in negativer Hinsicht ist bestimmt (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2), daß die Bedürfnisfrage nicht entscheidend sein darf. Hierdurch soll die Schaffung von Monopolen verhindert werden. Es würde der Entstehungsgeschichte und dem Sinne dieser Vorschrift widersprechen, wenn die Genehmigung von dem förmlichen Nachweis fachlicher Vorbildung abhängig gemacht würde.

Die Durchführung der den nach §§ 2 und 5 des Gesetzes genehmigten Gewerbebetrieben in der Ausf.-BO. v. 13. 7. 1928 gemachten Auflagen haben die Ortspol.-Behörden durch Revisionen festzustellen.

Zu § 11 Nr. 2. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie die Ortspolizei auszuüben berechtigt sind, wird hierdurch die Genehmigung erteilt, die vorgeschriebenen Dienstwaffen nebst der erforderlichen Munition zur ordnungsmäßigen Ausrüstung ihrer von der Aufsichtsbehörde bestätigten Polizeivollzugsbeamten ohne Erwerbschein zu beschaffen.

Zu § 15 Abs. 2. Von der Befugnis, Waffenscheine mit Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet auszustellen, ist nur in besonders begründeten Einzelfällen Gebrauch zu machen. In der Regel wird eine Beschränkung des Geltungsbereichs — je nach Lage des Einzelfalles — auf Preußen, eine Provinz oder einen kleineren bestimmten Verwaltungsbezirk den begründeten Bedürfnissen genügen. Auch wird in geeigneten Fällen von der im § 15 Abs. 2 Satz 2 gegebenen Möglichkeit, in dem Waffenschein das Waffenführen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Ortlichkeiten zu beschränken, in weitgehendem Maße Gebrauch zu machen sein.

Zu § 20. Die im § 21 der Ausf.-BO. vorgesehenen Gebührensätze für die Ausstellung von Waffenerwerb- und Waffenscheinen werden hierdurch für Preußen als Normalsätze festgesetzt. Soweit die Nr. 81 a bis b des Gebührentarifs zur BGO. v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) höhere Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Waffenscheinen vorsieht, ist sie durch obige reichsrechtliche Regelung als aufgehoben zu betrachten.

Zu § 31. Zur Vermeidung von Strafverfahren wird es sich empfehlen, diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, zu ihrer schleunigen Abgabe im Wege öffentlicher Bekanntmachung aufzufordern. Dabei ist auf die Vorteile der unverzüglichen Ablieferung der zu Unrecht besessenen Schußwaffen und Munition hinzuweisen, die darin liegen, daß die Ablieferer alsdann straffrei bleiben und darüber hinaus noch eine Entschädigung nach dem gemeinen Wert der abgelieferten Gegenstände zu erwarten haben, sofern sie darüber nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne des Schußwaffengesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen (vgl. § 17 Abs. 2 des Gesetzes). In der Bekanntmachung darf kein Zweifel darüber gelassen werden, daß die Aufforderung zur Ablieferung der im unrechtmäßigen Besitz gehaltenen Waffen und Munition sich nur auf diejenigen Waffen- und Munitionsarten bezieht, die vom Gesetz über Schußwaffen und Munition erfaßt werden (nicht aber auf Militärwaffen usw., die dem Reich entschädigungslos verfallen sind).

Zu § 34. Mit dem Außerkrafttreten der BO. des Rates der Volksbeauftragten sind die auf Grund derselben seinerzeit abgelieferten und noch im behördlichen Gewahrsam befindlichen Waffen auf Antrag an die Ablieferer zurückzugeben, soweit diese zum Besitz von Waffen nach dem Schußwaffengesetz berechtigt sind.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928. (Gesetzsamml. S. 51). Vom 28. September 1928.

Digitized by Google

Pr. Ges.-Sammlung Nr. 33 vom 29. September 1928, Seite 194.

Entscheidungen.

Beschlüsse der städtischen Körperschaften, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, die einzuholen unterlassen ist, verpflichtet die Stadt im Bereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen, bei schuldhafter Unterlassung der Einholung der Genehmigung, zum Schadenersatz.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1928 — III 147/27.

Nach § 65 Abs. 1 Städteordnung richtet sich die Höhe der Pension, die Magistratsmitglieder und Bürgermeister der Städte beziehen, nach der im Dienste der Stadt verbrachten Zeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Wird daher ohne diese Genehmigung eine anderweitige Festsetzung getroffen, so entbehrt sie der Rechtswirksamkeit. Deshalb kann vom Gesichtspunkte des Vertrages nicht zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis gekommen werden, aber wenn auch hierin dem Berufungsgericht zugestimmt werden muß, so ist jedoch der Schadenersatzanspruch des Klägers mit einer rechtlich nicht zulänglichen Begründung abgewiesen worden. Auf Grund des bestehenden Beamtenverhältnisses hatte die beklagte Stadt die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der zugunsten des Klägers ergangenen Beschlüsse der städtischen Körperschaften durch den Bezirksausschuß einzuholen. Das Berufungsgericht verneint die schuldhafte Versäumung dieser auch von ihm anerkannten Pflicht, denn eine falsche Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften der Städteordnung durch Syndikus und Magistrat sei nicht als Fahrlässigkeit anzurechnen. Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Auf Grund des § 65 St. O. konnten die beteiligten Beamten nicht zu einer Verneinung des Genehmigungserfordernisses gelangen. Im übrigen war die Beklagte im Interesse des Klägers verpflichtet, bei etwa bestehender Zweifelhaftigkeit der Rechtslage den sichersten Weg zu wählen. Sie hatte dafür zu sorgen, die Rechtswirksamkeit der das Pensionsdienstalter des Klägers günstiger festsetzenden Beschlüsse unter allen Umständen herbeizuführen, und das konnte nur geschehen, wenn sie sie dem Bezirksausschuß unterbreitete. Davon kann keine Rede sein, daß die Beklagte ihrer von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts abweichende Rechtsauffassung folgte, wenn damit eine Gefährdung der Belange des Klägers verbunden war. Ein Vorwurf würde die Stadt nicht treffen, wenn der Bezirksausschuß im Einverständnis mit dem Kläger nicht angerufen wäre, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Zustimmung des Klägers, wie er behauptet, auf einen vom Stadtsyndikus amtlich erteilten, rechtlich unzutreffenden Rat zurückzuführen ist. (Preußisches Verwaltb. Bd. 49 Nr. 40 S. 637.)

Ueberwachungspflicht des Geschäftsherrn.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. März 1928 — VI. 245/27.

Wenn ein Angestellter in Ausführung einer ihm übertragenen Verrichtung einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, so besteht die Vermutung eines Verschuldens des Geschäftsherrn (§ 831 BGB.), welches dieser dadurch widerlegen kann, daß er bei Einstellung des Angestellten eine sorgfältige Auswahl getroffen hat. Wenn aber auch diese sorgfältige Auswahl getroffen ist, so bildet ein weiteres vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn der Mangel gehöriger Sorgfalt in der Leitung der dem Angestellten aufgetragenen Verrichtungen. Daß eine solche Pflicht zur Leitung vorliegt, hat in der Regel zunächst der Verletzte zu beweisen, und erst wenn dieser Beweis geführt ist, setzt der Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn ein. Die Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn zwischen der Einstellung und der schadenbringenden Verrichtung eine erhebliche Zeitspanne liegt, denn in diesem Falle muß unter allen Umständen zu dem Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn der Nachweis einer fortdauernden wachsamen Aufsicht über den Angestellten während dessen Dienstzeit hinzukommen. Außerhalb und neben der Aufsichts- und Leitungspflicht des § 831 BGB. besteht für jeden Geschäftsherrn eine allgemeine, nach § 823 zu beurteilende Aufsichtspflicht über die Angestellten und deren Dienstverrichtungen, deren Vernachlässigung von dem Verletzten zu beweisen ist. Dieser Beweis kann als geführt erachtet werden, wenn die nötige Kontrolle unterbleibt, wodurch die Gewißheit verschafft werden muß, daß der Angestellte den nötigen Anforderungen genügt. (Jur. Wochenschrift 1928, Heft 27, Seite 1726.)

Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Jena vom 22. Februar 1928 S. 12/28.

Durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages auf Grund der Anordnung der zuständigen Behörde wird dessen persönlicher Geltungsbereich auf die dem Berufskreis des Tarifvertrages angehörenden Außenseiter des Tarifvertragsgebiets ausgedehnt. Für den Arbeitnehmer folgt die Abgrenzung des persönlichen Wirkungskreises, wie er durch den Tarifvertrag gekennzeichnet ist, aus der Tätigkeit, für die der Tarifvertrag die Arbeitsbestimmungen feststellen will, während sie auf der Arbeitgeberseite aus dem Betriebs- oder Gewerbezweig folgt, für den der Tarifvertrag gelten soll. Im § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 wird hinsichtlich der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge gesagt, daß sie innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich sind, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind. Die Worte „nach der Art der Arbeit" beziehen sich nicht nur auf die Tätigkeitsart des Arbeitnehmers, sondern auch auf den Berufszweig des Arbeitgebers, denn auch dieser gibt der zu leistenden Arbeit ihr besonderes Gepräge. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 26, Seite 1689.)

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aus Braunschweig. Der badische Forstrat Abetz, Hilfsarbeiter in Ministerial-Forstabteilung (Einrichtungsbüro), ist als Nachfolger des Oberforstmeisters Lindenberg als Vorstand der braunschweigischen Forsteinrichtungsanstalt berufen worden. Zeitungsnachrichten zufolge soll Abetz beauftragt sein, die Umwandlung der braunschweigischen Staatsforstverwaltung in der Form eines Privatunternehmens durchzuführen.

Der sechste ordentliche Bundestag des Deutschen Beamtenbundes findet vom 24. bis 26. Oktober d. J. im großen Festsaal bei Kroll, Berlin NW 40, Am Platz der Republik 7, statt. Tagesordnung: 24. Oktober, 9 Uhr vormittags. 1. Eröffnung durch den Bundesvorsitzenden. 2. Wahl der Verhandlungsleitung. 3. Wahl von Ausschüssen. 4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes (Herr Flügel). 5. Kassenbericht (Herr Lenz). 6. Bericht des Prüfungsausschusses (Herr Lüpke). 7. Aussprache. 8. Bericht der Mandatprüfungskommission. 9. Entlastung des Vorstandes. 10. Die neuen Bundessatzungen. 11. Behandlung der Anträge. 25. Oktober, 10 Uhr vormittags. 1. Begrüßungsansprache. 2. Vorträge: Reichsminister a. D. Dr. David: „Der Beamte im Volksstaat", und Geheimrat Dr. v. Dulzig: „Probleme der Verwaltungsreform im Reich und in den Ländern, insbesondere die Reform des Beamtenrechts". 26. Oktober, 9 Uhr vormittags. 12. Bericht des Satzungsausschusses. Beschlußfassung über die Bundessatzung. 13. Bericht des Finanzausschusses. 14. Festsetzung des Bundesbeitrages. 15. Beschlußfassung über die sonstigen Anträge. 16. Bericht des Wahlausschusses. 17. Wahlen.

Keine Amnestie für Disziplinarvergehen. Auf eine Anfrage teilt der Preußische Ministerpräsident dem demokratischen Landtagsabgeordneten Barteld (Hannover) durch Schreiben vom 14. September 1928 mit, daß von der Preußischen Staatsregierung nicht beabsichtigt ist, eine allgemeine Amnestie für Disziplinarvergehen der Beamten zu erlassen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Rudolph †. Der frühere Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsoberförster, Forstmeister Rudolph, Neuruppin, ist am 20. September d. J., wenige Tage vor Vollendung seines 69. Lebensjahres, an Herzschlag gestorben. Der Verstorbene verwaltete von 1893 bis 1896 die Oberförsterei Trappönen (Bez. Gumbinnen), von 1896 bis 1899 die Oberförsterei Freyburg a. U. (Bez. Merseburg) und seit 1. Juli 1899 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Oktober 1924 die Oberförsterei Neuruppin (Bez. Potsdam). Nach seiner Pensionierung war er noch einige Zeit als Forstverwaltungsbeamter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg tätig. Besondere Verdienste hat sich Forstmeister Rudolph in der Standespolitik des Vereins Preußischer Staatsoberförster erworben, dessen erster Vorsitzender er von der Gründung im Jahre 1919 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst 1924 gewesen ist. Der Verein hat ihn um dieser Verdienste willen zu seinem Ehrenvorsitzenden ernannt. Das Ableben des charaktervollen Mannes wird auch in weiteren Kreisen der deutschen Forstbeamtenschaft Teilnahme erwecken.

Revierförster Peppler, Ringenwalde, feierte, wie wir in Nr. 39 auf Seite 1077 mitgeteilt haben, am 1. Oktober sein 50jähriges Berufsjubiläum und gleichzeitig den Erinnerungstag seines 30jährigen Wirkens in Ringenwalde. Dem Jubilar wurde eine ganze Reihe von Auszeichnungen und besonderen Ehrungen zuteil. Von der Familie Köppen erhielt Herr Peppler eine wertvolle Taschenuhr mit Kette, vom Brandenburgischen Waldbesitzerverband einen Ehrenhirschfänger, von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg die Silberne Medaille, die Bronzene ist Herrn Peppler bereits vor einigen Jahren verliehen worden. Eingelaufen waren über 100 Glückwünsche, Briefe, Telegramme, darunter auch ein solches vom Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands. Die große Wertschätzung, der sich Herr Revierförster Peppler allenthalben erfreut, ist wohl am besten dadurch hervorgetreten, daß die Vereine, sowie die übrige Einwohnerschaft von Ringenwalde dem Jubilar einen Fackelzug darbrachten sowie ihn durch Gesang erfreuten, auch sein Chef hielt eine Ansprache, in der er die Verdienste seines treuen Beamten gebührend würdigte. Die Söhne des Jubilars, die den grünen Rock tragen wie der Vater, nahmen gleichfalls an der Feier teil.

Staatl. Hegemeister Gustav Müller, Schevenhütte, ist am 1. Oktober d. J. in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Die Abschiedsfeier der Ortsgruppe Wenau des Vereins Preußischer Staatsförster, an der sämtliche Beamte der Oberförsterei Wenau (Bez. Aachen) mit ihren Damen teilnahmen, gestaltete sich im Hotel „Casino" zu Schevenhütte zu einem Feste selten schönen, harmonischen Verlaufs. Es war auch zugleich ein Beweis dafür, welche Liebe und Ehrung der Scheidende durch seine kameradschaftliche Gesinnung bei seinen Kollegen zu erwerben vermocht hatte. Der Herr Revierverwalter sprach ihm den Dank der preußischen Staatsregierung aus und gedachte in freundlicher, liebenswürdiger Rede der Verdienste, welche sich der Scheidende in langjähriger Tätigkeit in der Oberförsterei erworben habe. Zum Schluß verlieh er der Hoffnung Ausdruck, daß sich Herr Hegemeister Müller, der sowohl körperlich als auch geistig noch sehr rüstig ist, noch recht viele Jahre des verdienten Ruhestandes erfreuen möge. Alsdann schilderte der Vertrauensmann, Herr Förster F., in einer herzlichen, teils humorvollen Rede den Lebenslauf des Abschiednehmenden und überreichte ihm und seiner Frau Gemahlin ein von den Oberförstereibeamten gestiftetes ehrendes Andenken. Herr Förster K. erinnerte in recht schönen Worten des guten harmonischen Verhältnisses sowohl unter den Förstern als auch zwischen den Vorgesetzten. Er brachte besonders zum Ausdruck, daß nur dort

Digitized by Google

ein dauernd gutes Zusammenarbeiten möglich sei, wo gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Achtung sich verbinden, wie dieses in der Oberförsterei Wenau tatsächlich der Fall ist. — Aber durch „die Zeilen hindurch" klang immer das Bedauern um den aus dem Amte Scheidenden, der es jederzeit verstanden hat, sich auch als Mensch in allen Kreisen der Bevölkerung ein ungewöhnliches Maß von Achtung und Vertrauen als auch Beliebtheit zu sichern. Unter den fröhlichen Klängen der Musik wurde noch manche Stunde der Freude verbracht; wie lange jedoch die „Fidelitas" gedauert hat, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. Nicht vergessen sei, an dieser Stelle dem Herrn Hegemeister Müller für die uns bereiteten schönen Stunden herzlichen Dank auszusprechen. F. M.

Freiherrl. von Eckardsteinscher Hegemeister Ernst Heiland zu Heidekrug (Post Strausberg, Kreis Oberbarnim) konnte am 1. Oktober d. J. sein 50jähriges Berufsjubiläum feiern. Ihm war es vergönnt, nicht nur 50 Jahre im deutschen Walde, sondern auch gleichzeitig 50 Jahre bei einer Herrschaft tätig zu sein, eine im Privatforstdienst seltene Bevorzugung durch das Schicksal! Am 1. Oktober 1878 trat Heiland bei dem damaligen Revierförster Lehmann zu Prötzel in die Forst- und Jagdlehre. Seiner Militärzeit genügte er von 1885 bis 1887 bei der 3. Kompanie des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 in Lübben. Anschließend übernahm er die Försterei „Schwarze Berge", nachdem er als junger Forstmann in allen Revieren der Verwaltung dienstlich tätig war. Seit dem Jahre 1902 hat er die Försterei Heidekrug inne, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheiten vielen Naturfreunden wohl bekannt sein dürfte. Im Jahre 1919 wurde ihm von seinem Dienstherrn in Anerkennung seiner außergewöhnlichen Tüchtigkeit der Titel Hegemeister verliehen. Am 1. Oktober d. J. versammelten sich Herr Freiherr von Eckardstein-Prötzel und die Beamten der Freiherrl. von Eckardsteinschen Oberförsterei Prötzel und brachten dem Jubilar ihre Glückwünsche und Geschenke dar. Herr Freiherr von Eckardstein-Reichenow überreichte als Vertreter der Landwirtschaftskammer die silberne Kammermünze. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch lange seine segensreiche Tätigkeit im schönen und wildreichen Revier Heidekrug auszuüben zum Wohle des Waldes und seines Besitzers und nicht zuletzt zu seiner eigenen Freude und Erbauung. B.

Hochschulnachrichten.

Preußischer Forstreferendar Schwerdtfeger promovierte an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Seine Dissertation behandelt die Fortpflanzungsbiologie des Borkenkäfers (Pityogenes chalcographus L.).

Forstwirtschaftliches.

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgewächse im Monat August 1928 zusammengestellt im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie (unter Mitwirkung des Laboratoriums für allgemeinen Pflanzenschutz) der Biologischen Reichsanstalt. Der Eichenmehltau (Microsphaera quercina) trat stellenweise im Freistaat Sachsen und Hessen-Nassau stark auf. — Kiefernschütte (Lophodermium pinastri) zeigte sich im Freistaat Sachsen stellenweise in bedrohlichem Umfang. — Von Spinnmilben (Tetranychus telarius) wurden Linden im Rheingau und in Brandenburg in Bückwitz (Kr. Ruppin) stark befallen. — Der graue Lärchenwickler (Steganoptycha diniana) trat im Freistaat Sachsen bedrohlich auf in Ober- und Unterwiesenthal (Chemnitz) und Neudorf i. E. — Der Kiefernspanner (Bupalus piniarius) trat in Pommern in der Oberförsterei Wedelsdorf, in der Provinz Sachsen in den Oberförstereien Burgstall und Jädenitz, in Thüringen in mehreren Forstämtern des östlichen Landesteiles und im Freistaat Sachsen in Ottendorf-Okrilla (Dresden), Lausnitz und Cosel (Bautzen) sowie in Schmannewitz (Leipzig) in stärkerem Maße auf. — Ein gesteigertes Auftreten des Kiefernspinners (Dendrolimus pini) wurde aus der Provinz Sachsen aus der Oberförsterei Burgstall gemeldet. Etwa 50 % der Raupen wurden als krank befunden. Nach einer Zeitungsnotiz wurde auch in Tiefensee (Oberbarnim) ein starker Flug des Kiefernspinners beobachtet. — Der Buchenspinner (Dasychira pudibunda) zeigte sich in Mecklenburg sehr stark in der Oberförsterei Mirow und merklich im Freistaat Sachsen in Olsnitz-Streitwald. — Von der Nonne (Lymantria monacha) wurden in Oldenburg in dem Revier Markhausen der Oberförsterei Cloppenburg 30- bis 40jährige Kiefernbestände auf einer zusammenhängenden Fläche von rund 54 ha beschädigt, und zwar 15 ha ziemlich stark, 10 ha weniger und nur 24 ha schwach. In den Herzoglich Arenbergschen Forsten des Hümmlings, die in Luftlinie etwa 6 bis 7 km entfernt liegen, ist Nonnenfraß an zwei mindestens 4 km voneinander entfernt liegende Stellen in 20- bis 45jährigen Beständen festgestellt. Aus dem Freistaat Sachsen wurde merkliches Auftreten aus dem Forstrevier Trünzig (Zwickau) gemeldet. — Der große braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis) trat in fast allen Forstämtern Thüringens sehr stark auf. — Aus dem Freistaat Sachsen wurde bedrohliches Auftreten des Buchdruckers (Ips typographus) aus dem Forstrevier Postelwitz (Dresden), der Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) aus dem Forstamt Ottendorf-Okrilla, der Fichtenwollaus (Chermes abietis) aus Trünzig (Zwickau), der Eschenwollschildlaus (Coccus fraxini) aus Naunhof bei Radeburg (Dresden) gemeldet. — Die Fichtengespinstblattwespe (Lyda abietis) trat in Thüringen in größerer Menge in den Forstämtern Scheibe (Rudolstadt), Neuhaus (Sonneberg), im Freistaat Sachsen bedrohlich in den Forstämtern Hirschsprung-Altenberg (Dresden), Bärenfels (Dresden) auf.

Das Ende des Urwaldes im Nordwesten der Vereinigten Staaten. Dr. Schenck berichtet in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" 1928 Seite 328, daß die herrlichen Urwaldungen der Staaten Oregon und Washington in verhältnismäßig kurzer Zeit erschöpft sein werden. Sie bestehen hauptsächlich aus Pseudotsuga Douglasii, Thuja gigantea und Tsuga heterophylla. Begünstigt durch die günstigen Transportverhältnisse,

Digitized by Google

die der Panama-Kanal geschaffen hat, arbeiten 264 Großfirmen mit allen Hilfsmitteln der Technik an der schonungslosen Ausbeutung der leichter zugänglichen und für den Absatz günstiger gelegenen Privatwaldungen. In den letzten Jahren sind jährlich im Staate Washington etwa 60000 ha kahl abgetrieben worden. Da hier nur 1005978 ha Privatwald vorhanden sind, so werden sie bei Fortdauer der gegenwärtigen Ausnutzung etwa in 16 Jahren erschöpft sein. Die Privatwaldungen von Oregon werden wenige Jahre später das gleiche Schicksal teilen. Von ausschlaggebender Bedeutung für dieses schonungslose Vorgehen ist das Steuersystem, welches jährlich zwei bis vier Wertprozente fordert. Die Urwaldungen haben — praktisch gesprochen — keinen Massenzuwachs mehr, Teuerungszuwachs kommt wenigstens vorläufig nicht in Betracht. Nach der Erschöpfung der Privatwaldungen werden die in den höheren Lagen des Kaskaden-Gebirges gelegenen Staatsforsten, die bisher mehr oder weniger unzugänglich waren, stärker ausgenutzt werden. Die Holzgüte ist hier wesentlich geringer als in den tieferen Lagen, die Kosten der Holzhauerei sind aber sowohl wegen der größeren Entfernung, der bedeutenderen Schwierigkeiten des Transportes und der schärferen, dem Holzkäufer auferlegten Bedingungen, ungleich höher als in den Privatwaldungen. Die Rolle des Nordwestens der Vereinigten Staaten im Weltholzhandel wird daher etwa in 20 Jahren ausgespielt sein. S.

Verschiedenes.

Deutsche Jagdausstellung 1929. Im Rahmen der 4. „Grünen Woche Berlin" 1929 wird die „Deutsche Jagdausstellung" vom 26. Januar bis 10. Februar, also acht Tage über die eigentliche Grüne Woche hinaus, in Verbindung mit der „Internationalen Schießsport-Ausstellung" räumlich getrennt von den anderen Abteilungen in der Funkhalle auf dem Ausstellungsgelände am Kaiserdamm veranstaltet. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes ruft wiederum die Jäger nach der Reichshauptstadt. Immer weiter entwickelte sich die Jagdausstellung, wurde lehrreicher und brachte den lebendigen Beweis für das selbstlose Streben nach dem Wiederaufbau des deutschen Weidwerks. Besonders haben die Hegebestrebungen Erfolge gezeigt, deren fortschreitende Entwicklung in der nächstjährigen Jagdausstellung in einer besonderen Abteilung vorgeführt wird, die beweisen will: Die Jagd ist nicht Selbstzweck, ihre erzieherischen Aufgaben und ihre große wirtschaftliche Bedeutung kommen der Gesamtheit unseres Volkes zugute. Nicht nur kapitale Stücke sollen gezeigt werden, der Hauptwert wird auf die Darstellung zielbewußter Hegearbeit gelegt. Die kommende Ausstellung ist in einem in sich geschlossenen Saal so untergebracht, daß die Schau von allem Beiwerk freigehalten ist. Aufbau und Durchführung der Schau der Beutestücke liegt wieder in Händen des Herrn Oberstleutnant a. D. Luchs vom Preußischen Landesjagdverband. Außerdem werden besonders interessante Sonderausstellungen von den bisher hierfür maßgebenden Fachverbänden und Instituten veranstaltet.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats September auf 152,3 gegenüber 153,5 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,8 v. H. zurückgegangen. Dieser Rückgang ist im wesentlichen auf das saisonmäßig bedingte Nachgeben der Preise für Kartoffeln und Gemüse zurückzuführen, das sich in diesem Jahre infolge der Witterungsverhältnisse erst im September in größerem Umfange auswirkte. Auch ist die Senkung der Brot- und Mehlpreise ins Gewicht gefallen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 153,1, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 146,8, für Bekleidung 170,8, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 188,1.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 7. Oktober 1928 ab märkischer Station 10.40 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. Oktober 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 2,15, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 3 bis 3,10, Winter 1,85, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. Oktober 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,32, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. Oktober 1928. Rehböcke Ia 1,10 bis 1,20, IIa 1 bis 1,10, Rotwild, männlich 0,50 bis 0,52, Wildschweine, Bachen 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,25, Rebhühner, junge Ia 2 bis 2,20, IIa 1,40 bis 1,70, alte Ia 1,40 bis 1,45, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. Oktober 1928. Hechte, unsortiert 105 bis 120, großmittel 95, Schleien, unsortiert 110 bis 125, Karpfen, Spiegel-, 40 bis 60er 95 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 3,50 bis 4 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 46. **Bildung von Eigenjagdbezirken.** Nach der Jagdordnung kann aus einem land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha ein Eigenjagdbezirk gebildet werden. Wir bitten um eine Rechtsauskunft darüber, ob ein Grundbesitzer seinen 75 ha umfassenden Grundbesitz im Laufe einer Pachtperiode aus dem Jagdbezirk herausnehmen und

Digitized by Google

einen Eigenjagdbezirk bilden kann, oder ob dies erst nach Ablauf der Pachtperiode möglich ist.
Magistrat N.

Antwort: Der Erwerber einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 75 ha braucht mit der Bildung eines Eigenreviers nicht zu warten, bis die Pachtzeit abgelaufen ist. Es genügt, wenn er sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahres gemäß § 14 der Jagdordnung kündigt. Mit Beginn des neuen Pachtjahres scheiden dann die den neuen Jagdbezirk bildenden Grundstücke aus der Gemeindejagd aus.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Derenthal, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), ist am 1. Dezember zu besetzen. 0,035 ha Garten, 0,1359 ha Wiese. Nutzungsgeld 2 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Försterstelle Hakeborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), ist zum 1. April 1929 anderweit zu besetzen. Schulstelle. Ueber die etwaige Belassung und endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 25. Oktober 1928.

Försterstelle Herzberg, Oberf. Herzberg (Hildesheim), ist am 1. Januar 1929 zu besetzen. 0,1939 ha Garten, 2,8571 ha Acker, 3,3180 ha Wiese. Nutzungsgeld 169 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Osterode, 12 km. Bewerbungsfrist 15. November 1928.

Försterstelle Pansau, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zum 1. April 1929 anderweit zu besetzen. Schulstelle. 4,0970 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,6080 ha Garten, 1,9290 ha Acker, 1,5600 ha Wiesen), Dienstgehöft. Ueber die etwaige Belassung und endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 25. Oktober 1928.

Försterstelle Rosenburg, Oberf. Löddericz (Magdeburg), ist zum 1. April 1929 anderweit zu besetzen. Schulstelle. 3,7390 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,0740 ha Garten, 1,7510 ha Acker, 1,9140 ha Wiesen), Dienstgehöft. Ueber die etwaige Belassung und endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 25. Oktober 1928.

Försterstelle Vier, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. 13,5460 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,2180 ha Garten, 8,1300 ha Acker, 4,1020 ha Wiesen, 1,0960 ha Weiden), Dienstgehöft. Ueber die etwaige Belassung und endgültige Größe des Wirtschaftslandes bleibt Entscheidung vorbehalten. Bewerbungsfrist 25. Oktober 1928.

Försterstelle Wildeck-West, Oberf. Wildeck (Kassel), ist zum 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Hönebach, 8 km. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 3,7 ha Wiese, 1,5 ha Acker. Nutzungsgeld 71 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. November 1928.

Forstsekretärstelle Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf (Kassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Frankenberg, 4 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 0,66 ha Wiese, 0,48 ha Acker. Nutzungsgeld 23 RM. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind folgende **Förster-Endstellen** neu zu besetzen:
Zum 1. April 1929:

Häselich, Oberförsterei Christianstadt. Dienstwohnung. 0,3450 ha Garten, 5,0340 ha Acker, 8,5780 ha Wiesen.

Kälzigerberg, Oberf. Marienwalde. Dienstwohnung. 0,0600 ha Garten, 7,0080 ha Acker, 4,8500 ha Wiesen.

Neuhaus, Oberf. Müllrose. Dienstwohnung. 0,0250 ha Garten, 0,2005 ha Acker, 1,0900 ha Wiesen.
Zum 1. Juli 1929:

Rumpinsee, Oberf. Lubiathfließ. Dienstwohnung. 0,2600 ha Garten, 5,0540 ha Acker, 6,6860 ha Wiesen.
Bewerbungsfrist 3. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Försterei bezirks Schauren ist zum 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 28. Oktober an den Bürgermeister in Kempfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dähn, Gemeindeförster a. Pr. in Hohenzell, Oberf. Steinau (Kassel), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Draeger, Förster, wird am 1. November die Försterstelle Gelm, Oberf. Werder (Stralsund), übertragen.

Hansendorf, Förster in Schönecf, Oberf. Schwalgendorf, wird am 1. November auf die Försterstelle Eichenhorst, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Hort, Forstsekretär in Castellaun, wird am 1. November die Försterstelle Boos, Staatsoberförsterei Mayen (Koblenz), auftragsweise übertragen.

Benner, Hilfsförster aus dem Bezirk Hannover, wird am 1. November die Försterstelle Erbstorf, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), übertragen.

Dahms, Hilfsförster in Hintersee, Oberf. Rieth, wird am 1. November nach Birkhorst, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Klähr, Hilfsförster in Nienover, Oberf. Nienover, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär auf die Forstsekretärstelle Uslar, Oberf. Uslar (Hildesheim), versetzt.

Nowack, Hilfsförster in der Oberförsterei Proskau (Oppeln), wurde am 15. Oktober nach Frensburg, Oberf. Kirchen (Koblenz), versetzt.

Bayern.

Gebhardt, Forstmeister von Tettau, wurde am 1. Oktober auf das Forstamt Rothenkirchen versetzt.

Gehret, Forstamtmann bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München, wurde als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Schwaben versetzt.

Befördert zu Forstmeistern wurden die mit Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestatteten Forstamtmänner:

Klöck von Sulzbach, Forstamt Amberg, auf das Forstamt St. Oswald; **Scheicher** von Lindenhardt, Forstamt Schnabelwaid, auf das Forstamt Bergen; **Ritter v. Schmid** von Osterhofen, Forstamt Seestetten, auf das Forstamt Mauth-Ost.

In gleicher Dienstleistungseigenschaft wurden berufen die Forstamtmänner:

Dellian beim Forstamt Ruhpolding-Ost, nach Sulzbach, Forstamt Amberg; **Meyer** beim Forstamt Forchheim, nach Lindenhardt, Forstamt Schnabelwaid; **Meiser** beim Forstamt Sulzschneid, nach Ipphofen, Forstamt Marktbibart.

Als Forstamtmänner wurden berufen die Regierungsforsträte:

Böhner bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern nach Inzell, Forstamt Siegsdorf; **Glöner** bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken nach Zeil, Forstamt Eltmann.

Schmid, Forstwart, wurde vom 1. Oktober an von Anzinger Sauschütte nach Giesinger Waldhaus, Forstamt München-Süd, versetzt.

Waldherr, Forstaufseher von Schleißheim, Forstamt München-Nord, wurde am 1. Oktober nach Grafenaschau, Forstamt Murnau, berufen.

Digitized by Google

Guter, Förster von Schnaittenbach, Forstamt Pfreimdt, wurde am 1. Oktober an das Forstamt Tirschenreuth versetzt.

Traut, Verwaltungsassistent beim Forstamt Kempten, wurde am 1. Oktober an das Forstamt München-Süd, versetzt.

Ernannt zu Förstern wurden die Hilfsassistenten:

Bauer von Pfaffenberg beim Forstamt Rabenstein; **Martin** von Neudorf beim Forstamt Landsberg a. Lech.

Am 1. Oktober wurde der auf die Amtsförsterstelle in Hohenberg, Forstamt Arzberg, berufene Förster **Brandel** von Taimbach, Forstamt Neustadt bei Coburg, unter Enthebung vom Antritt der Stelle in Hohenberg an das Forstamt Burgwindheim berufen.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Beyerlein, Forstmeister in Hummelshain, tritt in den Ruhestand.

Brückner, Dr., Forstassessor an der forstlichen Forschungsanstalt in Jena, wurde zum Oberförster ernannt.

Leucht, Forstassessor in Rheinstädt, wurde zum Oberförster in Hummelshain ernannt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Scharf, Oberförster in Meiningen, wurde die Leitung der Stadtforstverwaltung Meiningen übertragen.

Privatforstdienst.

Ackermann, Großherzoglicher Forstmeister in Wasungen, trat in den Ruhestand.

Danz, Herzoglicher Förster in Hohleborn, erhielt seine Entlassung.

Großkopf, Forstassessor in Meiningen, wurde zum Großherzoglichen Oberförster in Zillbach ernannt.

Horuschuh, Großherzoglicher Oberförster in Zillbach, wurde nach Wasungen versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 325. **Spies**, Georg, Fürstlicher Forstverwalter, Peiersgrund, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein. XI. Abt. Ib.
10826. **Strecke**, Karl, Forstgehilfe, Bad Orb, Kreis Gelnhausen. XIII. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ballack, Paul, Förster, Reitwein, Kreis Lebus.
Drobik, Robert, Försterlehrer, Kablub, Post Bossowska, Kreis Gr.-Strehlitz, Oberschlesien.
Hellwig, Horst, Forstgehilfe, Weißwasser, Kr. Rothenburg O.-L.
Kürzel, Kurt, Forstgehilfe, Schönbrunn, Post Denkendorf, Mittelfranken.

Betrifft: Einzahlungen auf Postscheckkonto.

Es ist vorgekommen, daß Zahlungen auf unser Postscheckkonto noch an den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" adressiert worden sind. Die Anschrift muß stets an die **„Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** lauten. Vom Postscheckamt sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß Zahlungen, die die **falsche Adressierung** tragen, nicht mehr angenommen werden. Im Interesse einer glatten Geschäftsabwicklung und um unseren Mitgliedern unnötige Portoausgaben zu ersparen, bitten wir um genaueste Beachtung der Anschrift bei Zahlungen auf unser Postscheckkonto.

Neudamm, den 29. September 1928.

Die Kassenstelle.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Die Bezirksgruppenversammlung, zu der sich 26 Mitglieder und 5 Gäste eingefunden hatten, fand am 16. September d. J. zu Augsburg statt. Als Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbandes war Herr Oberforstmeister Hoffmann aus München anwesend.

Der Gruppenvorsitzende, Forstrat Eulefeld, begrüßte die Teilnehmer und Gäste und begründete die Wahl Augsburgs als Tagungsort (Sonntagskarten für Schwaben und Altbayern).

Gelegentlich der Aussprache über Tarifangelegenheiten und Stellenlosigkeit erinnerte Oberforstmeister Hoffmann daran, daß bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Waldbesitzerverbandes in München, Kanalstraße 29, eine Stellenvermittlung bestehe, und riet stellenlosen Privatforstbeamten, unter Einreichung von Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Referenzen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Eine feste Zusage auf Beschaffung einer Stelle könne freilich nicht übernommen werden.

Über die diesjährige Mitgliederversammlung des Reichsvereins berichtete Forstverwalter Thoma. Die Gründung einer Kleiderkasse wurde mit Stimmenmehrheit gutgeheißen.

Zu dem Bericht über den Stand der Verhandlungen über die Errichtung eines bayerischen oder süddeutschen Berufsamtes äußerte sich Oberforstmeister Hoffmann dahin, daß diese Frage noch nicht geklärt sei, es müsse erst der Ausschuß und der erweiterte Ausschuß des bayerischen Waldbesitzerverbandes gehört werden, auch sei die Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerverbänden Württembergs und Badens erforderlich. Die Frage, ob die Einrichtung eines Berufsamtes genau nach preußischem Muster gewünscht werde, wurde aus der Versammlung dahin beantwortet, daß die Grundzüge die gleichen sein sollen, daß aber der abweichenden Zusammensetzung der staatlichen Behörden des Südens Rechnung getragen werden möchte und die süddeutschen Verhältnisse berücksichtigt werden sollten.

Die diesjährige süddeutsche Försterprüfung wurde wieder von den Bezirksgruppen XIV und XVII gemeinsam in Oberkirchberg bei Ulm abgehalten, wobei erstmals die Prüfungs-Bestimmungen des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen auch für Süddeutschland zugrunde gelegt wurden. Von den zugelassenen 13 Prüflingen traten vor der Prüfung 3 zurück, 10 haben bestanden und zwar 2 mit Hauptnote I, 5 mit II und 3 mit III. Die besten Prüfungsergebnisse erzielten Forstwart Dietz, Inning, und Forstgehilfe Bozenmayer, Pasing, beide in Gräflich Toerringschen Diensten.

Digitized by Google

Forstrat Eulefeld sah sich infolge hohen Alters veranlaßt, den Bezirksgruppenvorsitz niederzulegen. Forstverwalter Thoma dankte dem scheidenden Vorsitzenden für seine umsichtige, ersprießliche und opferfreudige Tätigkeit in der Bezirksgruppe sowohl wie im Reichsverein. Da eine Ersatzwahl nicht zustande kam, werden die Geschäfte der Bezirksgruppe vorerst durch den stellv. Vorsitzenden, Revierförster Kuchenbaur, besorgt werden müssen, wenn Forstrat Eulefeld nicht doch noch der Bitte aus der Versammlung Folge leistet, den Vorsitz vorläufig weiterzuführen.

Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll in der ersten Julihälfte des nächsten Jahres in Weißenburg in Bayern, Mittelfranken, stattfinden.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung „Forstlich und jagdlich Interessantes" berichtete Forstrat Eulefeld, daß in der Maingegend eine schwarze, stark behaarte Raupe die Buchenbüsche kahlfresse. Die Raupe sehe der des Schwammspinners ähnlich, sei aber mit dieser nicht identisch. (Die Raupe ist im Zoologischen Institut der Universität Würzburg als Larve von Dasychira fascelina (rotbindiger Wollfußspinner) bestimmt worden.) Das Rotwild zeige in der Rhön eine neue Unart, es schäle Rotbuchen in höherem Alter. Die Herren Oberförster Stritter und Revierförster Kuchenbaur berichteten über stärkeres, einstweilen noch nicht gefährlich scheinendes Auftreten von Nonnenfaltern in der heurigen Flugperiode in Württemberg sowohl wie im bayerischen Kreise Schwaben. Eine Forstverwaltung Württembergs habe 1000 Falter gesammelt.

Forstverwalter Thoma.

Ortsgruppe Oberland, Ostpreußen. Am 30. August 1928 wurde von der Ortsgruppe „Oberland" (Bezirksgruppe I) eine Lehrwanderung in die Oberförsterei Quittainen gemacht, die einen zahlreichen Besuch von 32 Forstbeamten verzeichnen konnte, da das Revier als überaus waldbaulich interessant bekannt ist. Unter Führung des Herrn Oberförster Vollstedt-Quittainen wurden gut gelungene Kiefernaturverjüngungen, in Mischung mit Laubholz, und andere interessante Waldbilder, wie Unterbau von Fichte in lückigen, ausländischen Kiefern, gezeigt. Im Saale des Gasthauses zu Quittainen wurde ein Mittagessen eingenommen, das in liebenswürdiger Weise von der Verwaltung Quittainen gestiftet war. Der Nachmittag wurde auf dem Schießstand der Oberförsterei verbracht, wo sich ein eifriges Ringen um Preise, die von der Ortsgruppe gestiftet waren, entwickelte. Als Sieger gingen die Herren: Hilfsförster L. Neubauer, Förster Gisewski, Förster A. Paulwitz und Förster Grywatsch hervor. Zum Schießen erschien auch Herr Graf von Dönhoff, der Kurator der Stiftsforst Quittainen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Forstverwalter Brettmann, dankte Herrn Graf von Dönhoff für die Revierfahrt und die gastfreie Aufnahme und brachte auf ihn ein Horrido aus. Den Abschluß bildete ein gemütliches Beisammensein mit Damen im Gasthaus zu Quittainen, wo noch Herr Forstverwalter Brettmann einen ergänzenden Vortrag zur Revierfahrt hielt. Es war schon wieder Büchsenlicht, als die Teilnehmer von dieser, in jeder Beziehung gelungenen Veranstaltung auseinander gingen.

Schlobitten, den 30. September 1928.

Kippar, Schriftführer.

Privatforstbeamte Wurzen und Umgegend und Ortsgruppe Leipzig des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Einer Einladung Folge leistend, besichtigte am 19. August d. J. die Ortsgruppe Leipzig des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Privatforstbeamtenverein Wurzen und Umgegend die Baumschulen des Herrn Otto Kloß in Bad Liebenwerda. Wir fuhren im Auto von Wurzen nach der schönen alten Kreisstadt. Auf der Fahrt erhielten wir die mannigfachsten Anregungen; wir sahen Waldbilder, die das Herz des Forstmannes entzückten, sahen aber auch Bestände, die uns eindringlich vor Augen führten, daß die Provenienzfrage des Saatgutes brennend wichtig ist. Nach einem kräftigen Imbiß bei der Firma Otto Kloß begannen die Fahrten durch die Baumschulen dieser Firma. Erstaunt waren wir über die Größe derselben und über die peinliche Sauberkeit und die Sorgfalt, mit der die vielen Saat- und Schulbeete angelegt und gepflegt waren. Der Gedanke auf Aufbau und an die Wiedergesundung des deutschen Waldes wird dort allen persönlichen Interessen vorangestellt. Neben den großen Quartieren fertiger Verkaufspflanzen sahen wir große Versuchsflächen zur Ergänzung der Feststellungen unseres Saatgutanerkennungswesens. Wir sahen in ausgedehnten Quartieren die verschiedensten heimischen und ausländischen Holzarten als Saat- und Schulpflanzen. Bei jedem Quartier konnte man auf einem Porzellantäfelchen Namen, Herkunft, Höhenlage usw. lesen. Erstaunt waren wir über die ausgedehnten Quartiere von Kiefern, Fichten, Buchen und Pappeln, und war hierunter wieder die Angulata-Pappel (Populus angulata cordata robusta), die uns wegen ihrer enormen Raschwüchsigkeit aufgefallen ist. Das ganze Quartier enthielt etwa 600 000 Stück vorzüglich entwickelte Pflanzen, bedeutend größer, wie die direkt daneben stehenden raschwüchsigen Kanadischen Pappeln. Sehr interessierten uns bei den Versuchsflächen die Beete, die zur weiteren Klärung der Fichtenrassen dienten, wie auch zur Klärung der früh- und spätaustreibenden Fichten usw. Das ganze Pflanzenmaterial der ausgedehnten Baumschulen zeigt freudigsten Wuchs, und alle Pflanzen machen den Eindruck, daß ihr üppiges Gedeihen nicht eine Folge von Kunstdüngergaben ist, vielmehr ist dasselbe hervorgerufen durch fortwährendes Lockerhalten des Bodens, wodurch die Pflanzen ein reiches Wurzelsystem erhalten. Noch lange verweilten wir gemütlich beisammen in den festlich geschmückten Versandräumen der gastlichen Firma. Jeder Teilnehmer wird noch lange an die schön verlebten Stunden zurückdenken.

Sasker, Wurzen, Vorsitzender.

Bergmann, Vorsitzender der Ortsgruppe Leipzig.
Forsthaus Polenz.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am Sonntag, dem 23. September, entschlief im Diakonissenhause zu Kassel nach kurzem Leiden infolge einer Blinddarmoperation der

Staatliche Hegemeister i. R.

Herr Friedrich Prüser

aus Wellerode, Kr. Kassel.

16 Jahre war er in hiesiger Oberförsterei tätig. Nur 2 Jahre war es ihm vergönnt, seine Ruhetage zu genießen. Sämtliche Beamte der Oberförsterei trauern um einen pflichttreuen, eifrigen Hüter des Waldes und um einen lieben Kollegen. Einen grünen Bruch legen wir auf sein Grab. (1008

Für die Beamten der Oberförsterei Waldau.

J. A.: **Werner**, Staatsforstmeister.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Charlotte Benthin mit dem Staatl. Hilfsförster Erich Meyer in Triepkendorf.

Frl. Erika Sombert in Forsth. am Brand, Kassel 7, Land, mit Bruno Schaefer in Bernburg (Saale).

Eheschließungen:

Der Forstassessor Gehrhardt in Meiningen mit Fräulein Beni Becherer in Langensalza.

Der Preußische Staatshilfsförster Paul Großmann mit Frl. Ena Heiser in Ullersdorf bei Liebau, Schles.

Sterbefälle:

Neuens, Hilarius, Staatsförster in Forsth. Neuteveren bei Geilenkirchen.

Stiren, Johann, Hegemeister in Forsthaus Rötgen, Kr. Monschau.

Stellenangebote

Die Gemeindeförsterstelle

des 4 Gemeinden mit 818 ha Waldfläche umfassenden **Förstereibezirks Schauren, Kreis Bernkastel**, ist zum 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Die Anstellung (nach mindestens einjähriger Probedienstzeit) und Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen (Gruppe 4 e Ortskl. D.). Dienstwohnung wird neu gebaut. Bewerbungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsnachweisen sind bis zum 26. Oktober 1928 an mich einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Nach den Forstversorgungsberechtigten und den diesen gleichberechtigten Inhabern von Försterstellen sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse A werden solche jüngere Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der vorgeschriebenen Forstlehre und der bestandenen Forstgehilfenprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Kempfeld (Reg. Bez. Trier), den 3. Oktober 1928.

1013) **Der Bürgermeister.**

Für Forstrevier in Niederschlesien

wird für das Winterhalbjahr sofort Vertretung ges. Es kommen nur unverh., ev. Herren mit solidem, offenem Charakter im Alter von 30—35 Jahren in Frage, denen bei gegenseitiger Neigung zu einer Verwandten, intellig., hübsche Erscheinung, nicht unvermögend, wirtschaftlich tüchtig, die Übernahme der Försterstelle in Aussicht gestellt wird. Kriegsverl. bevorzugt. Angeb. mit Gehaltsanspr., Zeugnisabschr. u. kurzem Lebenslauf, sind **sofort** unt. **Nr. 999** an die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm, zur Weiterbeförderung einzusenden.

Leibjäger,

ledig, prot., energ., **zuverlässig**, gesucht. Gute forstl. Kenntnisse, Erfahrung im Jagdbetrieb, Hundehaltung, Waffenpflege unbedingt erforderlich. Schriftl. Meldungen mit Zeugnissen u. Bild an das (1000

Grfl. Faber-Castellsche Forstamt Dürrenhembach, Post Ochenbruch (Bayern).

Gesucht zu sofort für e. größeres Revier Mecklenburgs energischer, nicht zu junger (967

Forstbeamter

m. guter Ausbildung in Hochwildjagd. Verheiratg. erwünscht. Persönl. Vorstellung vorerst nicht. Meldung nur tüchtigster Kräfte m. Zeugnisabschr., die nicht zurückgegeben werden, an Forstm. **v. Redem, Reinshagen, Post Lalendorf i. Meckl.**

Suche für sof. stellungslosen, zuverlässigen, jg.

Forstleben und Jäger,

1015

der Lehrzeit beendet. G. w. Ausbildung, u. über 20 J. alt, der außer Jagd-Forstschutz alle vork. Arbeiten nach Angabe m. ausführt. Raubzeugfänger und Jagdhornbläs. bevorz. Bewerb. m. Lebensl., polizeilichem Führungszeugn. u. Bild an **Forstverw. Jockdorf b. Forst i. L. — Land.**

Ein stellungsloser, junger

Forstmann,

wird ein halbes Jahr bzw. bis er geeignete Stellung gefunden hat, gegen freie Unterkunft aufgenommen. **Bedingung:** Lehrzeit muß abgeschloss. sein. Ansprüche werden nicht gestellt, es bleibt dem Kollegen selbst überlassen, sich forstlich u. jagdlich zu betätigen, um sich so frischen Lebensmut zu verschaffen. Angeb. unt. **Nr. 1001** befördert d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Förster,

26 J., evgl., mit all. forst- und jagdl. Arbeit. vertraut, sucht **sofort od. später Stellung** als verheir.

Gutsförster od. Jäger.

Angeb. unt. **Nr. 1017** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Förster,

unverheir., 27 J. alt, ges. u. kräftig, mit Forstschulbildung u. Försterprüfung, sucht zum 1. 11. d. J. oder später **Stellung** als

Hilfsf. od. Förster

im Privat- od. Kommunaldienst bei bescheidenen Ansprüchen. Bin über 10 J. im Forstfach tätig, kann gute Zeugnisse u. Empfehlungen vorzeigen. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1021** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Förster,

26 Jahre alt, kath. Religion, mit langjähriger Praxis des neuzeitlichen Forstbetriebes sowie hoher und Niederjagd, Absolvent der Schlesischen Forstschule, **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse, für bald oder später selbständige **Stelle**. Werte Angeb. unt. **„Waidheil" 993** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster **Fritz Runge, Neu-Münsterberg, Ostpr.**,

sucht Stellung;

mit „sehr gut" bestandener Hilfsförster-Prüfung der Forstschule Miltenberg. Ich kann den Sohn unseres langjährigen Revierförsters Runge gut empfehlen und bitte um direkte Angebote an ihn selbst: **Forsthaus Neu-Münsterberg, Opr. b. Mühlhausen, Ostbahn. Freiherr von Minnigerode, Augnitten (Kreis Preuß.-Holland).** (975

Hilfsförster,

24 J. alt led., ev., in ungekündigter Stellung, Forstschule Templin mit „gut" abgelv., 4 Jahre im Dienste d. d. Forstabteilung einer größeren Landw.-Kammer, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlung, geeignete Stellung im Revier, Büro, Einrichtung, möglichst i. Kommunal- od. Privatforstdienst. Angeb. unt. **Nr. 1009** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

1018

28 Jahre alt, evgl., ges. u. kräftig, der neben vorschriftsmäßiger Ausbildung im Forstfach, 3jähriger Tätigkeit als Forstgehilfe und selbst. Hilfsförster, auch im Holzhandel u. in der Sägewerksindustrie praktisch tätig war,

sucht Stellung.

Ansprüche bescheiden, fremde Provinz u. größere Verwaltung bevorzugt. Gefl. Angebote sind zu richten an

E. Krause, Hilfsförster,
Wendisch-Lychow, Kr. Schlawe i. Pomm.

Tausch.

Bin Potsdam 1928 notiert. Tausche mit Kollegen Bezirk Stettin. Baldige Nachricht erbittet (969

Hilfsförster **Roese, Jatznick, Pomm.**

Hilfsförster,

23 Jahre, kath., Forstschule Miltenberg mit gutem Erfolg absolviert, m. sämtlichen forstlichen Arbeiten vertraut, **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlung, sofort oder später anderweitig **Stellg.** Guter Schütze, Signalhornbläser. Größerer Betrieb in Westdeutschld. bevorzugt. Angeb. unt. **P. 980** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Das Glück

sucht in harmonischer Ehe mit gebildetem, solid. Herrn in sicherer Position lebensfrohe Dreißigerin.

Angenehmes Äußere, häuslich, wirtschaftlich. Ausstener vorhanden. Zuschr. unt. **C. S. 7666** befördert **Rudolf Mosse, Berlin NW 6**, Schiffbauerdamm 4. (1012

Hundemarkt

Wachsamer Dackel

gegen geringes Entgelt in liebevolle Hände zu geben. Nur an Private, am liebsten Förster. Schriftl. Angeb. an **Behrend, Hamburg 27,** Reginenstr. 22. (1002

Samen u. Pflanzen

Zur Herbstpflanzung

empfehle in erstklassiger Qualität sämtliche

Forstpflanzen u. Waldsämereien

besonders garant. reine schles. Traubeneichein, amerikan. Roteicheln, schlesische Saateicheln, deutsche Saatrotbucheln, hellen Sandbirkensamen. (955

M. Gaertner, Schönthal bei Cagan, i. Schlesien.

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung (F. S.).

Blaue Dauerlupine.

1018

Samen das Kilo f. RM 2,—, den Zentn. für RM 100,— ab Elstra (Lausitz), gibt ab **Forstverwaltg. Prietitz b. Elstra i. S. (Lausitz).**

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 19. Oktober 1928. 43. Band.

Bericht über die Waldsamenernte 1928.

Erstattet von Geheimrat **Herrmann**, Breslau.

Wie in den Vorjahren bilden auch für den diesjährigen Bericht die Grundlage die Antworten auf die ausgesandten Fragebogen, wofür ich den hohen Behörden und verehrten Fachgenossen meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Die Bezeichnung der Erntegrößen ist die gleiche wie in den früheren Berichten, nämlich Note 1 für Vollmast, 2 für Halbmast oder eine Mittelernte, 3 für Sprengmast beziehungsweise eine nur geringe Ernte und 4 für eine Fehlernte.

Im Durchschnitt der Bewertungsziffern für die einzelnen Holzarten ist wie im vergangenen Jahre fast durchweg nur mit einer geringen Ernte, für die Douglastanne sogar mit einer Fehlernte zu rechnen; nur Spitzahorn und Ginster erheben sich zu einer Halbmast.

Für die einzelnen Holzarten ergeben sich folgende Ernteaussichten:

1. Kiefer.

a) Ernte für 1928/29.

Wie der Zapfenansatz im vergangenen Jahre erkennen ließ, wird die Kiefernzapfenernte gemäß der Durchschnittsnote 3,04 in diesem Winter nur gering werden; allein Oberbayern und Unterfranken erwarten durchschnittlich eine mittlere Ernte (2) und Marienwerder und Frankfurt a. O. erheben sich wenigstens zu einer Durchschnittsernte von 2,5. Dafür sinken in Schleswig-Holstein und in Trier sowie in einzelnen Revieren des Allensteiner Bezirks in Ramuck, Rudzanny, Jablonken usw. die Durchschnittsernten auf eine volle 4 herab, auch in den Regierungsbezirken Schneidemühl, Breslau, Erfurt, Arnsberg, Wiesbaden ist nicht viel mehr als eine Fehlernte (3,8) zu erwarten.

Da alle anderen Bezirke und Länder im Durchschnitt nur eine geringe Ernte aufweisen, so erübrigt es sich, die Durchschnittsernte für die einzelnen Wuchsgebiete anzugeben; es seien vielmehr nur die wenigen Meldungen einer besseren Ernte mitgeteilt:

Die beste Ernte mit der Note 1,5 erwartet das Forstamt Weißenbach in Unterfranken und die Oberförsterei Siehdichum im Bezirk Frankfurt a. O.

Die Note 2 notieren die Reviere Eberswalde und Neuglienicke des Regierungsbezirks Potsdam, das Forstamt Militsch im Bezirk Breslau, die Landwirtschaftskammer Minden in Westfalen, das Fürstlich Ysenburgische Forstamt Wächtersbach und die Oberförsterei Oedelsheim im Bezirk Kassel sowie die Oberförsterei Lauterbach im Freistaat Hessen; ferner der braunschweigische Forstbezirk Mariental und das Forstamt Miltenberg a. M. in Unterfranken. — Auch die sächsischen Forstämter Bad Schandau und Hundshübel, das thüringische Forstamt Tiefenort und das Forstamt Löwenstein im Neckarkreis erwarten eine Mittelernte.

b) Ernte für 1929/30.

Nicht viel besser als in diesem Jahre scheint die Kiefernzapfenernte im nächsten Jahre zu werden, der Zapfenansatz ist im allgemeinen gering (2,86); nur die Regierung Gumbinnen, die Oberförsterei Heidelberg im Frankfurter Bezirk, die Regierungsforstkammer des Bezirkes Oberpfalz, die pommerschen Reviere Darß und Gollnow sowie die Landwirtschaftskammer-Forstämter Stettin-Stargard und -Torgelow, ferner die Oberförsterei Usingen im Wiesbadener Bezirk und einige Gebirgsreviere der Grafschaft Glatz erhoffen eine Mittelernte (2); Hundshübel im Freistaat Sachsen sogar eine Vollernte (1).

2. Fichte.

Im Durchschnitt der Angaben für das ganze Reich hat auch die Fichte nur einen geringen

Digitized by Google

Zapfenbehang (3,2), ja in Westfalen, Lippe, im Bezirk Osnabrück, in der Rheinprovinz und in der Provinz und im Freistaat Hessen rechnet man mit voller Fehlernte; auch in Thüringen, im Harz ist nur eine sehr geringe Ernte zu erwarten. Demgegenüber melden die Reviere des Allensteiner Bezirks, die Regierungen Gumbinnen und Königsberg sowie die Landwirtschaftskammer Königsberg eine mittlere bis Vollernte (2 bis 1), ebenso Oberschlesien; auch in den schlesischen Gebirgsforsten ist zum Teil reichlicher Zapfenbehang (2). Desgleichen erwarten auch die pommerschen Reviere Stolp, Belgard, die Landwirtschaftskammer-Forstämter Stargard und Torgelow und der Darß eine Mittelernte (2). Schließlich ist auch in den von Spätfrösten verschont gebliebenen höheren Lagen des Bayerischen Waldes in Niederbayern und in den Forsten der Oberpfalz eine gute Mittelernte (1 bis 2) zu erwarten.

3. Tanne.

Eine nur geringe Ernte läßt die Durchschnittsnote 3,26 auch für die Tanne erwarten, selbst in Baden und Württemberg bestehen keine besseren Aussichten. Gleichwohl bietet die Firma Ch. Geigle in Nagold i. Wttbg. Schwarzwälder Tannensamen von vom Spätfrost verschont gebliebenen Beständen an. In den Provinzen Brandenburg, Hannover, Westfalen, in der Rheinprovinz, in Thüringen, Sachsen und Hessen ist sogar eine volle Fehlernte zu beklagen. Nur allein der Regierungsbezirk Oberbayern und die Oberförstereien Hundshübel im Freistaat Sachsen und Löwenstein in Württemberg vermelden Halbmast (2).

4. Lärche.

Auch die Lärche hat wieder nur ganz geringen Zapfenbehang (3,16), vielfach wird volle Fehlernte gemeldet. Nur die Oberförstereien Hundshübel im Freistaat Sachsen, Usingen im Bezirk Wiesbaden, Wächtersbach im Kasseler Bezirk, Westheim in Baden und Miltenberg a. M. in Unterfranken erfreuen sich einer Mittelernte (2). — Erfreulicherweise scheint auch in dem autochthonen Verbreitungsgebiet der Sudetenlärche im Schlesisch-Mährischen Gesenke wenigstens eine gute Mittelernte erwartet werden zu können.

5. Weymouthskiefer.

Auch die wenigen alten Weymouthskiefernbestände in den deutschen Forsten tragen in diesem Jahre nur wenig Zapfen (3,29); ja vielfach wird volle Mißernte gemeldet, und selten nur, wie in den Anhalter Revieren Aderstedt a. d. Saale und Serno, dem bayerischen Forstamte Miltenberg a. M. in Unterfranken und Kirchberg im Hunsrück erhebt sich die Ernte zu einer Mittelernte (2).

6. Douglastanne.

Die Douglastanne wird heuer wenig Zapfen liefern, mit einer Durchschnittsnote von 3,53 ist selten mehr als eine volle Fehlernte zu erwarten. Nur Wolfgang und Lauterbach in Hessen vermelden eine mittlere Ernte (2).

7. Die beiden Eichenarten.

Beide Eichenarten lassen mit den Durchschnittsnoten 3,30 bzw. 3,29 im allgemeinen nur eine geringe Sprengmast erwarten, die vielfach wie in den Bezirken Köslin, Merseburg, Arnsberg, Wiesbaden, in der Rheinprovinz und in Oberfranken zu einer vollen Mißernte herabsinkt und verhältnismäßig nur selten sich zu einer Halbmast oder gar drüber (1,5 bis 2) erhebt, wie für beide Arten in Miltenberg a. M. und Weißenbach in Unterfranken, im braunschweigischen Forstrevier Boffzen, in Dingelstedt (Bez. Magdeburg), in Friedrichstein in Ostpreußen und im Landwirtschaftskammerbezirk Münster.

Die Traubeneiche hat überdies Halbmast (2) in Leinefelde und in Neuhaldensleben im Bezirk Magdeburg, stellenweise auch in Niederschlesien; die Stieleiche in Langenholzhausen (in Lippe). Die Oberförstereien Klötze und Genthin im Bezirk Magdeburg sowie Eutin in Oldenburg erfreuen sich sogar einer Vollmast oder wenigstens einer guten Halbmast (1,5 und 1).

8. Die Rotbuche.

Mit einer Durchschnittsnote von 3,27 schneidet die Buche in diesem Jahre etwas besser als im Vorjahre ab. Gleichwohl sind die Aussichten auf Buchenkern sehr gering, ein sehr großer Teil der Reviere hat wieder volle Mißernte, und nur ganz wenige Forstämter oder Oberförstereien wie Freudenberg und Heiligenberg in Baden, Miltenberg a. M. in Unterfranken, Bad Schandau in Sachsen und Löwenstein in Württemberg erfreuen sich einer Halbmast (2). „Einen recht ansehnlichen Ertrag" soll nach der Firma Geigle die Schwäbische Alp liefern.

9. Die anderen Laubholzarten.

Abgesehen vom Spitzahorn und Ginster, die durchschnittlich eine schwache (2,35 bis 2,5), vielfach eine gute (2) Halbmast erwarten lassen, ergeben die anderen Laubhölzer im Durchschnitt auch nur eine Sprengmast (2,63 bis 3,12), wenn sie in einzelnen Fällen sich auch bis zu einer Halbmast (2) oder gar bis zu einer Vollmast (1 bis 1,5) erheben.

So erwarten von der Hainbuche eine Vollmast (1 bis 1,5) die Oberförstereien Hohenstein in Sachsen, Dingelstedt (Bez. Magdeburg), Schieder in Lippe, Rauden in O.-S. und die Regierungsbezirke Oberbayern und Unterfranken; eine Halbmast (2): die Reviere Planken und Colbitz im Bezirk Magdeburg, Gemünd (Aachen), Nikolaiken (Allenstein), Solnitz und Neudorf (Anhalt), Grimme in Arnsberg, Miltenberg a. M. in Unterfranken, Mariental in Braunschweig, Wetzlar in Koblenz, Goslar im Harz, Heinrichau im Bezirk Breslau.

Berg- und Spitzahorn ergeben eine Halbmast (2) in den Oberförstereien Hartigswalde (Allenstein), Neudorf (Anhalt), Obereimer und

Digitized by Google

Meschede im Bezirk Arnsberg, Bachzimmer in Baden, Miltenberg a. M. in Unterfranken, Kirchen a. d. Sieg, Heidekrug (Bezirk Frankfurt), Persantetal und Stolp in Hinterpommern, Bad Schandau in Sachsen, Schöntal im Bezirk Schneidemühl; die Oberförstereien Friedrichstein in Ostpreußen und Dingelstedt im Bezirk Magdeburg notierten sogar 1,5. — Die Lippische Oberförsterei Sternberg erhofft von dem Bergahorn eine Vollmast (1); die Landwirtschaftskammer in Minden und die Oberförsterei Hohenstein melden für den Bergahorn, die Regierung Oldenburg und die Oberförsterei Dombrowka in O.-S. für den Spitzahorn Halbmast.

Während die Esche im Durchschnitt auch nur eine Sprengmast (3,08) aufzuweisen hat, hat sie im Landwirtschaftskammerbezirk Münster Vollmast (1) und in den Revieren Vogelsang, Persantetal, Stolp und Schuenhagen in Pommern, Wenau im Bezirk Aachen, Bachzimmer in Baden, Miltenberg a. M. in Unterfranken, Wächtenbach im Bezirk Kassel, Kirchen a. d. Sieg, Lohra im Bezirk Erfurt und im Lippeschen Forstrevier Hiddesen Halbmast (2).

Winter- und Sommerlinde ergeben mit ihren Durchschnittsnoten 2,63 und 2,70 eine gute Sprengmast, die sich vielfach, wie in Ober- und Unterfranken und in Pommern, zur Halbmast, in der ostpreußischen Oberförsterei Hartigswalde und in Erbach in Hessen für die Winterlinde, in Friedrichstein in Ostpreußen zur Vollmast(1)erhebt.

Rot- und Weißerle ergeben im Durchschnitt mit 2,77 bzw. 2,84 nur Sprengmasten; wie die Landwirtschaftskammern von Minden und Münster melden, erheben sie sich hier wenigstens zu einer Halbmast (2), die Roterle auch auf dem Darß in Vorpommern und in den Oberförstereien Wenau im Bezirk Aachen, Aderstedt und Solnitz in Anhalt, Wetzlar und Erbach, und die Weißerle im Stettiner Bezirk und in Lohra im Bezirk Erfurt.

Die Akazie hat Halbmast (2) in den Staatsforsten der Bezirke Allenstein und Stettin, im anhaltinischen Revier Aderstedt und im hessischen Revier Erbach.

Nimmt der Ginster mit der Durchschnittsnote 2,5 die zweite Stelle in der Ertragsreihe der einzelnen Holzarten ein, hat er in einer großen Zahl von Revieren volle Halbmast (2), wie u. a. im Bezirk Stettin und in den vorpommerschen Revieren Darß und Werder sowie in den sächsischen Revieren Hohenstein und Wildental, in Schleiden und Gemünd im Bezirk Aachen, in Meschede und Arnsberg, in dem Kasseler Revier Wächtenbach, in Wetzlar, Kirchen a. d. Sieg u. a. m. In Britz im Bezirk Schneidemühl hat er sogar Vollmast (1) und in Oldenburg erreicht er die Bewertungsziffer 1 bis 2.

Beiträge zur Unterförsterfrage.

Zur Unterförsterfrage, die in Nr. 36 auf S. 980 und in Nr. 37 auf S. 1004 bereits zur Aussprache in den Artikeln der Herren Forstwart Schindler, Staatsförster Koch und Staatsförster Laabs gekommen ist, sind uns weitere Einsendungen zugegangen, mit deren Veröffentlichung wir heute beginnen.

I.

Nachdem die Anstellung von Unterförstern als Unterbeamte nun Tatsache geworden ist und über diese Maßnahme sowohl wie über die Auswahl der neuen Beamten die Meinungen sehr auseinandergehen, darf sich wohl auch ein Forstbetriebsbeamter a. D., der in drei Staats-Oberförstereien und nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst noch in einem Privatforstrevier, in denen Waldwärter und Forstaufseher ohne fachliche Vorbildung beschäftigt waren, tätig war, ein Urteil erlauben.

Vorweg bemerke ich, daß ich die Ausführungen des Kollegen Koch in dieser Angelegenheit voll und ganz unterschreibe. Er hat mit seinen Ausführungen das Rechte getroffen. Als Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung hatte er nicht nur das Recht hierzu, sondern auch die Pflicht. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit muß er doch wohl die Interessen des Preußischen Försterstandes wahrnehmen, was zweifelsohne hier der Fall gewesen ist.

Der ohne jegliche Vorbildung angestellte preußische Unterförster wird niemals das unbedingt notwendige Verständnis für den Wald entwickeln, wie dies bei dem Förster geschieht, der sich schon in jungen Jahren vorgenommen hatte, Förster zu werden, seine Lehr- und Anwärterzeit zu Nutz und Frommen seines künftigen Berufes voll ausgenutzt hat und dessen ganzes Leben dem Walde gegolten hat und gilt. Hierin stimmte ich auch mit den Oberförstern, die mit Beamten ohne Lehre und Vorbereitung zu tun hatten, vollkommen überein. An dieser Tatsache ändert auch ein gewiß sehr selten vorkommender Ausnahmefall, daß wirklich einmal aus einem Waldarbeiter ein einigermaßen brauchbarer Unterförster hervorgegangen ist, nicht das geringste. Es ist und bleibt eine falsche Sparmaßnahme, die hier ergriffen worden ist; werden jetzt Unterförster ohne Fachbildung angestellt, wird man dieses dermaleinst bedauern. Der Besetzung der Unterförsterstellen mit forstlich ausgebildeten Privatförstern dürfte entschieden der Vorzug zu geben sein.

In einer Oberförsterei, in der ich sechs Jahre lang als Oberförsterei-Sekretär, damals noch ohne Verantwortung, tätig war, waren neben fünf Förstern zwei Waldwärter angestellt. Die schriftlichen Arbeiten der letzteren waren durchweg mangelhaft, viele mußten als unbrauchbar zur Neuaufstellung zurückgegeben werden und von manchen mußte ich Konzepte zur Abschrift anfertigen. Oftmals wurde ich vom Oberförster beauftragt, nach den Hauungen und Kulturen zu sehen, in Schlägen auszuzeichnen, wenn er hierzu keine Zeit hatte. Einige Male äußerte der Oberförster: „Wenn ich lauter solche Beamte hätte, wollte ich nicht mehr Oberförster sein!“ und dabei hat er noch einmal alles erfahren, vieles wurde

Digitized by Google

von meinen Kollegen und mir vorher geprüft und so grobe Mängel schon im Keimen abgestellt. Zudem war der Nutzholzeinschlag in der Oberförsterei noch sehr gering.

Nach meiner Überzeugung werden nicht viele Oberförster für die neue Maßnahme eingenommen sein, sollten aber doch einige dafür stimmen, so wünschte ich diesen, daß sie einmal mehrere Jahre lang mit solchen Unterbeamten arbeiten müßten, sicher würden sie nach Ablauf dieser Frist gern wieder zu den Förstern zurückkehren. Vor acht Jahren hatte ich Gelegenheit, mich mit einem nichtpreußischen Oberförster, der nur mit Forstwarten zu tun hatte und dem auch die preußischen Forstverhältnisse nicht unbekannt waren, zu unterhalten. Als ich u. a. erwähnte, die Forstreviere in seinem Staat seien lange nicht so groß wie die preußischen Oberförstereien, erwiderte er wörtlich: „Ja, wenn wir auch derart ausgebildete Förster hätten wie die preußischen, dürften unsere Reviere auch so groß sein wie die in Preußen. Jetzt müssen wir uns recht eingehend um den Betrieb bekümmern."

Der ohne Fachbildung angestellte Unterförster gehört bestimmt unter einen Förster, der ihn bei Ausführung aller Dienstobliegenheiten überwachen kann, oder er müßte ganz in der Nähe der Oberförsterei stationiert sein, um von hier aus öfter kontrolliert werden zu können. Daß der Förster es nötig haben soll, den Arbeitern praktische Winke abzulauschen, ist eine Behauptung, für die der Beweis nicht erbracht ist. Der Förster ist befähigt, seine Dienstobliegenheiten bis ins kleinste zu erfüllen, insbesondere auch die Auszeichnung aller Schläge selbst auszuführen, und wehe unseren Wäldern, wenn er dies nicht könnte und mit den forstlichen Betriebsregeln nicht eingehend vertraut wäre.

Nach den Ausführungen des Herrn Forstwart Schindler in Nummer 36 auf Seite 981 soll zwangsläufig das Oberförstersystem in denjenigen Staaten in reinerer Form bestehen, in denen niedere Forstbeamte vorhanden sind, nicht aber in den Staaten, wo sie ganz fehlen oder stark in der Minderheit stehen. Das soll wohl heißen, das Oberförstersystem bewährt sich dort besser, wo der Oberförster nur Forstwarte, Unterförster und Waldwärter als Untergebene hat, als dort, wo dem Oberförster Revierförster, Förster und Anwärter unterstellt sind. Besser als sich das preußische Oberförstersystem mit dem Försterstem bewährt hat, kann sich jedoch ein anderes System nicht bewähren. Der Oberförster ist der Verwalter der Oberförsterei, also des Staatsvermögens, der Förster ist der Betriebsbeamte, beiden ist der Wirkungskreis genau vorgezeichnet und sie können sehr gut zusammen arbeiten, ohne sich gegenseitig zu bekämpfen. Ein gut ausgebildeter Förster ist für das Gedeihen des Waldes ebenso notwendig wie ein wissenschaftlich gebildeter tüchtiger Oberförster.

Ehe man, vielleicht aus Sparsamkeitsrücksichten, zur Anstellung von Unterförstern in größerer Zahl übergeht, sollte man den Forstetat doch noch einmal genau prüfen, ob nicht da und dort Abstriche gemacht und ob nicht noch einzelne Oberförstereien eingezogen werden können. Ich kenne im Regierungsbezirk Kassel von zwei Kreisen die forstlichen Verhältnisse ganz genau, in einem Kreis sind sechs, im anderen fünf Oberförstereien. In dem Kreis mit sechs Oberförstereien könnte ganz bestimmt eine eingezogen werden. Nachdem jetzt Kraftwagen den Oberförstern zur Verfügung stehen, könnte wohl auch in dem Kreis mit fünf Oberförstereien eine entbehrt werden, trotzdem will ich diese letzte Möglichkeit nicht mit Bestimmtheit aussprechen.

J. Strott, Staats-Revierförster a. D.

2.

Die Ausführungen des Forstwarts Schindler und auch die des Preußischen Staatsförsters Koch gehen nicht auf den Kern der Sache ein. Die Frage, ob Förster oder Unterförster, ist zugleich eine Systemfrage. Man mag die Dinge ansehen wie man will, einen Förster muß es im Walde geben, weil die Försterarbeit nun einmal da ist. Fehlt er, dann müssen sich Beamte in seine Arbeit teilen, die sich anders nennen und deren Fachbildung dann in jedem Falle nur zu einem Teil den Anforderungen der Försterarbeit entspricht. Die rein wissenschaftliche Bildung ist zu teuer und die „Bildung" der Kreise, denen man den Unterförster entnehmen will, ist grundsätzlich unmöglich. Es sei denn, daß der wissenschaftlich gebildete Beamte den größten Teil der heutigen Försterarbeit übernimmt.

Die Förstertätigkeit ist technischer Natur, sie erfordert eine Denkungsweise, welche die inneren Zusammenhänge zu erkennen sucht. Diese Denkungsweise liegt dem wissenschaftlichen Denken näher als dem primitiven des Handarbeiters. Insofern hat Herr Koch recht, wenn er schreibt, daß ein Oberförster eher von einem Förster ersetzt werden kann, als ein Förster von einem Unterförster. Trotzdem läßt diese Bemerkung die Erkenntnis des eigentlichen Wesens der Dinge vermissen, denn auch zwischen Oberförster und Förster besteht grundsätzliche Verschiedenheit, von Ausnahmen natürlich abgesehen. — Vor kurzem hörte ich einmal den preußischen Kultusminister aussprechen, daß unser jetziges Zeitalter eine Geistesrichtung habe heranreifen lassen, die man früher nicht kannte, eine Geistesrichtung, deren Denken dem wissenschaftlichen Denken verwandt ist und die letztere auf bestimmten Gebieten verdrängen wird. Diesem technischen Denken, wie er es nannte, gilt es Rechnung zu tragen bei allen Bestimmungen, die Einfluß haben auf berufliches Leben und das Geistesleben der heutigen Zeit überhaupt.

Mir scheint, daß diese Sätze unserer Forstwirtschaft geradezu auf den Leib geschrieben sind. Wer verständig genug ist, wird einsehen müssen, daß es in der Zeit, in die die Anfänge des heutigen Systems zurückreichen, tatsächlich im großen ganzen nur zwei Richtungen gegeben hat: Gelehrtes Denken und primitives Denken. Man wird weiter einsehen müssen, daß es heute noch ein Drittes gibt, das etwa in der Mitte zwischen den beiden genannten Richtungen liegt. — Wer Gesagtem nicht beipflichten will, der folge mir auf ein reales Gebiet. Man möge einmal aus einem Maurer einen Bautechniker oder aus einem Gartenarbeiter einen Gartenbau-Techniker machen. Vielleicht wird er dann merken, welcher Unterschied vorhanden ist. — Ich persönlich möchte dieses „technische Denken" der Neuzeit nicht als eine in ihrem Endziel abgeschlossene Geistesrichtung ansehen, sondern als eine Stufe zum wissenschaftlichen Denken, hervor-

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (10. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Altpensionäre.

Alte Gruppe 9. Forstoberrentmeister. (Jahresbeträge.)

(Die ersten 4 Stufen und die Angaben für weniger als 20 Dienstjahre sind fortgelassen, da sie praktisch ohne Bedeutung sind.)

Dienstaltersstufe	Nach 8 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jahren
Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 27	3894 RM	4092 RM	4290 RM	4554 RM
Zuschlag gem. § 19 Pr. Bes.-Ges. 19 v. H.	740 „	778 „	816 „	866 „
Wohnungsgeldzuschuß	792 „	792 „	792 „	792 „
Zusammen ruhegehaltsfähig	5426 RM	5662 RM	5898 RM	6212 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
21 = 57/100	3093	1857	372	621	3228	1938	390	648	3363	2019	405	675	3543	2127	426	711
22 = 59/100	3204	1923	387	642	3342	2007	402	669	3480	2088	420	696	3666	2202	441	735
23 = 61/100	3312	1989	399	663	3456	2076	417	693	3600	2160	432	720	3792	2277	456	759
24 = 63/100	3420	2052	411	684	3570	2142	429	714	3717	2232	447	744	3915	2349	471	783
25 = 65/100	3528	2118	426	708	3681	2211	444	738	3834	2301	462	768	4038	2424	486	810
26 = 66/100	3582	2151	432	717	3738	2244	450	750	3894	2337	468	780	4101	2463	495	822
27 = 67/100	3636	2184	438	729	3795	2277	456	759	3954	2373	477	792	4164	2499	501	834
28 = 68/100	3690	2214	444	738	3852	2313	465	771	4011	2409	483	804	4227	2538	510	846
29 = 69/100	3744	2247	450	750	3909	2346	471	783	4071	2445	489	816	4287	2574	516	858
30 = 70/100	3801	2283	459	762	3966	2382	477	795	4131	2481	498	828	4350	2610	522	870
31 = 71/100	3855	2313	465	771	4023	2415	483	807	4188	2514	504	840	4413	2649	531	885
32 = 72/100	3909	2346	471	783	4077	2448	492	816	4248	2550	510	852	4473	2685	537	897
33 = 73/100	3963	2379	477	795	4134	2481	498	828	4308	2586	519	864	4536	2724	546	909
34 = 74/100	4017	2412	483	804	4191	2517	504	840	4365	2619	525	873	4599	2760	552	921
35 = 75/100	4071	2445	489	816	4248	2550	510	852	4425	2655	531	885	4659	2796	561	933
36 = 76/100	4125	2475	495	825	4305	2583	519	861	4485	2691	540	897	4722	2835	567	945
37 = 77/100	4179	2508	504	837	4362	2619	525	873	4542	2727	546	909	4785	2871	576	957
38 = 78/100	4233	2541	510	849	4419	2652	531	885	4602	2763	555	921	4848	2910	582	972
39 = 79/100	4287	2574	516	858	4473	2685	537	897	4662	2799	561	933	4908	2946	591	984
40 = 80/100	4341	2607	522	870	4530	2718	546	906	4719	2832	567	945	4971	2985	597	996

Digitized by Google

gerufen durch den Aufstieg der Bildung der großen Masse. Nur so erklärt sich, daß „Techniker", die auf ihrem Wege weiterarbeiten, zum Wissenschaftler werden. Wenn jemand sagen wollte, daß diese von mir umschriebene Denkungsweise — man mag es meinetwegen auch Bildungsstufe nennen — in der Forstwirtschaft keinen Platz hätte, so täuscht er sich entweder selbst oder sein Horizont versagt in dieser Erkenntnis. Wo nach dem eben Gesagten Vertreter dieser Ansichten zu finden sein werden, ist leicht festzustellen.

Die Tatsache, daß häufig Leute in vorgeschrittenem Alter in eine höhere Leistungsstufe kommen und sich tadellos bewähren, besagt nichts. Diese Männer werden sicher voll und ganz ihre Pflicht tun, aber ein bestimmtes Etwas fehlt doch. Intensive, zähe, jahrelange Fortbildung hat allerdings oft eine Umstellung des Denkens zur Folge, auch wenn der Jüngling längst zum Manne herangereift ist. Aber das sind Ausnahmefälle.

Die Bemerkung von Schindler, daß der Förster nur bürotechnisch mehr geschult sei, beweist schlagend, wie er die Arbeit im Walde ansieht. — Ein von mir hochverehrter Oberförster machte seinen Hilfsförstern immer den Vorwurf, daß sie eine Sache nicht bis zu Ende denken. — Ein ausgezeichnetes Wort! Vielleicht sieht Herr Schindler an diesem Wort, was ich meine.

Nun die Folgerung aus meinen Betrachtungen: Die Bezahlung eines Beamten geht parallel mit seiner geistigen Höhe; letztere ist eine Frucht der Vorbildung. Diese ist gleichzusetzen der Schulbildung und ist in seltenen Fällen infolge besonderer Begabung autodidaktischen Ursprungs. Die Vorbildung eines Beamten muß also so beschaffen sein, daß sie eine geistige Einstellung vermitteln kann, die den Anforderungen des Pflichtenkreises voll gewachsen ist. Diese Bildung kann zu hoch sein, dann wird sie zu teuer bezahlt, d. h., wenn sie zur Bedingung gemacht wird. Eine zu geringe Bildung aber ist auf die Dauer einfach unmöglich. Für die forsttechnische Tätigkeit des Försters dürfte der Bildungsgrad, den die Obersekundareife bescheinigt, zur Zeit genügen. Wird der Bildungsgrad des „Försters" auf das einfachste Niveau herabgesetzt und damit sein Wirkungskreis eingeengt, dann muß die Tätigkeit des wissenschaftlich gebildeten Beamten zu weit nach unten greifen und entspricht damit nicht ihrem grundsätzlichen Zweck. Das bedeutet eine Verschwendung an Geld und Geisteskraft. Ob sich die Forstwirtschaft mit ihrer geringen Verzinsung das leisten kann, muß bezweifelt werden.

Trotzalledem sollte man den Unterförster nicht grundsätzlich ablehnen. Ihn aber an Stelle des Försters zu setzen, ist ein Unding. Es gibt ganz sicher Verhältnisse, unter denen der Unterförster noch möglich ist. Das wird meist örtlich usw. bedingt sein. Es braucht aber nicht noch einmal erläutert zu werden, daß in diesem Falle der Wirkungskreis anderer Beamten in die Arbeit des Unterförsters übergreifen muß. Um welchen Beamten es sich hierbei meistens handeln kann, braucht dem nicht noch einmal gesagt werden, der die Tätigkeit im Walde grundsätzlich zu beurteilen versteht. H. O. Stöck, Pforta.

Der Abdruck der weiter eingegangenen Artikel wird demnächst fortgesetzt. Wir bitten daher, zunächst von neuen Einsendungen abzusehen, da wir Wiederholungen vermeiden möchten. Nach Veröffentlichung der übrigen Einsendungen sind uns hingegen neue Anregungen bzw. Aeußerungen über noch nicht erörterte Punkte willkommen.

Die Schriftleitung.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

Von Oberförster Graf v. d. Recke, Berlin. (1. Fortsetzung.)

Die Teilversammlung am nächsten Tage wurde durch einen Vortrag von Professor Dr. Raab, Tharandt, über „Deutschlands wirtschaftliche Lage" eröffnet. Der Vortragende gab seine Ausführungen nach folgenden Leitsätzen:

Deutschlands wirtschaftliche Lage.

„Eine zusammenfassende Darstellung der wirtschaftlichen Lage ist entweder vom Standpunkte der Gegenwart im Hinblick auf die Zukunft durch Schilderung der gegenwärtigen Entwicklungstendenzen möglich (vgl. meinen entsprechenden Vortrag während der Tagung des Deutschen Forstvereins 1927 in Frankfurt a. M.), oder vom Standpunkte der dringenden nächsten Zukunftsaufgaben aus durch eine Beurteilung der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit danach, wie weit sie bereits diesen Zukunftsaufgaben zu genügen vermochten. Die gegenwärtige Darstellung versucht in dieser letzteren Weise, Deutschlands wirtschaftliche Lage verständlich zu machen.

Die wichtigste Aufgabe der Deutschen Volkswirtschaft besteht gegenwärtig und für die nächste Zukunft darin, eine solche Ausgestaltung des Produktionsapparates der deutschen Wirtschaft nach Art und Umfang zu bewirken, daß eine nachhaltige Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des deutschen Volkes mindestens in einem dem gegenwärtigen durchschnittlichen Stande der Lebenshaltung entsprechenden Umfange gesichert ist.

1. An diesem Ziele gemessen ergibt sich unter Berücksichtigung der laufenden Kapitalsbildung der Vorkriegszeit, der Verluste der Kriegs- und Nachkriegszeit, der Veränderungen des Geldwertes, der Gebietsgröße und der Bevölkerungszusammensetzung sowie der Reparationsverschuldung und der sonstigen öffentlichen und privaten Auslandsschulden die Forderung einer jährlichen Kapitalneubildung von mindestens 15 Milliarden Reichsmark.
2. Im Jahre 1927 hat die gesamte Kapitalbildung in Deutschland etwa 12 Milliarden Reichsmark betragen, davon knapp zwei Drittel aus inländischem Produktionsüberschuß, etwas mehr als ein Drittel aus ausländischen Krediten. So-

Digitized by Google

mit ist im Jahre 1927, das wirtschaftlich das günstigste seit der Kriegszeit überhaupt war, doch nur etwa die Hälfte des dringend notwendigen Kapitalbedarfs aus eigener Kraft erspart worden und von dem fehlenden wiederum etwa nur die Hälfte durch Aufnahme ausländischer Kredite.

3. Die gewaltige Spanne zwischen Kapitalbedarf und Kapitalbildung ist weder durch einen die Vorkriegsverhältnisse übersteigenden Verbrauch noch durch eine gegenüber der Vorkriegszeit im ganzen geringere Produktionsleistung, sondern im wesentlichen durch eine aus den dargelegten Gründen verständliche Steigerung des Kapitalbedarfs eingetreten. Eine Ausnahme machen nur wichtige Zweige der landwirtschaftlichen Produktion, deren Hektarertrag zunächst noch erheblich hinter der Vorkriegsleistung zurückbleibt.

4. Mit einer gegenüber dem Jahre 1927 günstigeren Entwicklung der nächsten Jahre ist nicht ohne weiteres zu rechnen: Die Reparationsverpflichtungen steigen bis zu dem Ende der Woche beginnenden ersten Normaljahre auf 2½ Milliarden Goldmark jährlich, zuzüglich der im darauffolgenden Jahre beginnenden Auswirkung des sogenannten Wohlstandsindexes. Die wachsende Auslandverschuldung bedingt höhere Zins- und Tilgungsverpflichtungen. Ob es auch nur in dem bisherigen Ausmaße weiterhin möglich ist, wenigstens einen Teil des sonst nicht zu deckenden Kapitalbedarfs durch Auslandkredite zu befriedigen, ist angesichts der Versteifung des amerikanischen Geldmarktes, der drei Viertel unserer Auslandskredite ermöglicht, mindestens zweifelhaft. Außerdem scheint die Grenze dafür annähernd erreicht zu sein, daß die bei dem starken inländischen Kapitalbedarf nur zu sehr hohen Zinssätzen erreichbaren Kredite im bisherigen Ausmaße rentabel verwertet werden können. In diesem Zusammenhange ist die Tatsache bedeutsam, daß in der allerletzten Zeit die industrielle Produktion im allgemeinen sowie Kohlenerzeugung und -verbrauch, Eisenerzeugung und -verbrauch nachgelassen haben und auch die Erteilung von Bauerlaubnissen sowie die Verkehrsleistung der Reichsbahn zurückgegangen sind.

5. Die günstigere Gestaltung der Zukunft hängt in fast jeder Hinsicht von Umständen ab, auf welche weder die deutsche Politik noch die deutsche Wirtschaft allein entscheidenden Einfluß haben. Lediglich die Vermeidung unproduktiver Auslandskredite sowie die Herabsetzung der Produktionsunkosten durch noch rationellere Gestaltung der öffentlichen und privaten Wirtschaft, insbesondere auch der Steuer- und Lohnpolitik, steht bei uns. Im übrigen wäre erforderlich: Eine endgültige Festsetzung und wesentliche Minderung der Reparationsverpflichtungen; die fortdauernde Geneigtheit des Auslandes zu langfristigen Krediten für produktive Zwecke bei nicht zu hohem Zinsfuß; die Erleichterung des Absatzes deutscher Waren auf dem Weltmarkte zu ausreichenden Preisen; die Vermeidung jeder außenpolitischen Erschütterung der deutschen Wirtschaft."

Über „Die Forderungen der neuzeitlichen Verkehrsmittel an den Straßenbau" sprach Ministerialrat Dr. ing. Speck, Dezernent für das sächsische Straßenwesen. Infolge der Verkehrssteigerung und der verstärkten Beanspruchung der Straßen durch Kraftwagen ist eine gründliche Instandsetzung derselben unbedingt erforderlich. Um die Beanspruchung der einzelnen Straßen feststellen zu können, muß durch eine Verkehrszählung Zahl und Gewicht der Fahrzeuge festgestellt werden. Der Verkehrsgröße entsprechend muß man für die Straßen leichte, mittelschwere und schwere Decken unterscheiden. Die gewöhnliche, wassergebundene Schotterstraße kann nur einen geringen Verkehr aushalten. Es ist zweckmäßig, auch sie mit Oberflächenanstrich zu versehen. Bei mittlerem Verkehr muß die Oberfläche der Straße mit Teer und Asphalt-Bitumen behandelt werden, und bei besonders starkem Verkehr müssen die Decken aus Kleinpflaster, Asphalt, Beton, Kunststeinplatten usw. hergestellt werden. Nach Erläuterung der Bauweisen wurde sodann der Ausbau der Straßen im Grundriß und Längsschnitt behandelt und zum Schluß das Durchgangsstraßenproblem und die Frage der großen Autostraßen besprochen. Der Vortrag wurde durch zahlreiche Karten, Lichtbilder und einen Film über Oberflächenbehandlung erläutert.

Über „Die Forderung der neuzeitlichen Verkehrsmittel an die Gestaltung der Waldwege mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Erzgebirge" sprach sodann Oberforstmeister Schmidt, Dresden. Infolge des gesteigerten Verkehrs müssen auch die Waldwege im allgemeinen viel besser ausgebaut werden, als es jetzt der Fall ist. Der Wegebau ist eine Geldfrage. Im allgemeinen sind die besten Wege auch die billigsten, da sie am wenigsten Reparaturen erfordern. Jedoch ist es bei den meisten forstlichen Betrieben unmöglich, ein größeres Kapital in den Waldwegen festzulegen, da die Verzinsung zu ungünstig ist. Im Gebirge müssen besonders die Wege für den Durchgangsverkehr ausgebaut werden; ferner sind zahlreiche Kurven zu eng und müssen zur Vermeidung von Unfällen baldmöglichst umgebaut werden. Es erscheint zweckmäßig, auch auf den Nebenstraßen, die häufiger von Kraftfahrzeugen befahren werden, in den Kurven die Bäume weiß anzustreichen, wie es auf den Chausseen bereits durchweg geschehen ist. Unzweckmäßig ist es, Wege zu steil anzulegen, da die Kraftfahrzeuge allerdings große Steigungen ohne weiteres überwinden, die Gespannfuhrwerke aber, die im Walde immer noch eine erhebliche Rolle spielen, mit der Überwindung der Steigungen große Schwierigkeiten haben. Die Kraftfahrzeuge verlangen eine größere Wegebreite, da infolge der Geschwindigkeit der Fahrzeuge sonst beim Beladen, da jetzt meist ein Ausweichen un-

Digitized by Google

möglich ist, unwirtschaftliche Wartezeiten entstehen. Es muß allgemein eine Kronenbreite von 6½ m gefordert werden. Die meisten für stärkeren Verkehr eingerichteten Waldwege haben eine Schotterdecke, nur selten Kleinpflaster. Im Erzgebirge hat sich eine Schotterdecke aus Basalt, die, mit Sand und Kies gemischt, von einer Dampfwalze festgedrückt ist, durchaus bewährt. Wichtig ist die Trockenhaltung der Straße, wodurch ihre Lebensdauer wesentlich verlängert wird. Interessant ist, daß von der sächsischen Staatsforstverwaltung 19 % des Reinertrags wieder für Wegebau ausgegeben werden. Man hat in Sachsen also richtig die Bedeutung guter Holzabfuhrwege für die Holzpreise erkannt.

Über „Die Entwicklung der sächsischen Staatsforstwirtschaft" sprach Oberforstmeister Putscher, der Chef des sächsischen Forsteinrichtungswesens. Noch im 18. Jahrhundert spielte die Jagd die Hauptrolle im Walde. Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts trat auch in Sachsen die Forstwirtschaft immer mehr in den Vordergrund. Die erste Organisation des Staatsforstdienstes von 1815/16 fußte auf dem Revierförstersystem, das sich aber nicht bewährt hat und im Jahre 1871 durch das noch heute bestehende Oberförstersystem abgelöst wurde. Die sächsischen Wälder bestanden um 1550 in der Hauptsache aus Tannen, Buchen, Fichten, Kiefern und Eichen. Im Laufe der Zeit haben Tanne und Buche den größten Teil ihrer Fläche verloren, so daß heute von der sächsischen Staatswaldfläche von rund 175000 ha 80 % mit Fichte, 16 % mit Kiefer und nur 4 % mit Laubholz bestockt sind. Sachsen ist auch früher nicht reich an Altholzvorräten gewesen. Seine Wälder haben seit Jahrhunderten durch den Brennholzbedarf der sehr eng wohnenden Bevölkerung, durch die umfangreichen Industrieanlagen und durch ausgedehnte Streu- und Weidenutzung gelitten. Die sächsische Forstwirtschaft ist zuerst von Heinrich Cotta zu Beginn des 19. Jahrhunderts reformiert worden. Seit 1870 begann in Sachsen in Auswirkung der Preßlerschen Bodenreinertragslehre eine stärkere Abnutzung der Holzvorräte durch Herabsetzung des Umtriebes. Da die Industrie, insbesondere die Holzstoff- und Papierfabrikation, in immer steigendem Maße schwächere Hölzer benötigte, wurde die Fichte, die schnell große Massen erzeugt, viel im reinen Bestand angebaut. Die reinen Bestände haben jedoch für den Boden derartige Nachteile zur Folge gehabt, daß man seit 1920 wieder zum Mischanbau von Nadel- und Laubholz übergegangen ist. Der Abnutzungssatz ist infolge dieser waldbaulichen Umstellung auf jährlich 500000 fm Derbholz herabgesetzt worden. — Besonderer Wert ist in Sachsen stets auf die Einrichtung der Forsten gelegt worden. Auf diesem Gebiet haben neben Cotta vor allem Preßler und Judeich bahnbrechend gewirkt.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Lehrbegänge des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands gelegentlich der Mitgliederversammlung am 24. August 1928 in die Staatsforst und Stadtforst Eberswalde und über den Rückausflug nach Templin.

Über den Lehrbegang in die Staatsforst Eberswalde, die unter der Leitung des Herrn Professor Dr. Wittich als Revierverwalter stand, kann man als Hauptinhalt schreiben: „Die Lückenwirtschaft von Professor Wiebecke mit Unterbau der Kiefer unter Kiefernschirm und ihre Erfolge und Mißerfolge." Herr Professor Wittich berichtete am Eingang seines Reviers, daß es nach genauer Auszählung 470 solcher Wiebeckscher Lückenhiebe enthalte. Von diesen seien 11 als voll gelungen zu bezeichnen, 30 bis 40 ständen etwa wie mäßige Freikulturen auf Waldpflugstreifen, und der übrige große Rest sei mißlungen. Auf dieser mißlungenen Lückenkultur stehe meist ein leidlich oder gut gelungener Kern da, wo die Verhältnisse sich der des Kahlschlages am meisten näherten; dieser Kern läge vielfach nicht in der Mitte, sondern etwas nach Norden verschoben, oft auch da, wo ein Oberbestand fehlte. Professor Wittich erläuterte, daß dieses Gelingen und Mißlingen nicht auf irgendwelche Zufälligkeiten in der Behandlung zurückzuführen sei, sondern lediglich auf den Standort und seine Fähigkeit, dem Jungwuchs neben der Versorgung der Überhälter und Randstämme auch genügend Wasser zur Verfügung zu stellen, ohne daß damit auch ein Graswuchs großgezogen wird, der dann seinerseits die Kiefern verdrängt. In Eberswalde kämen hierfür in der Hauptsache drei Bodentypen in Frage

a) der reine Sandboden, auf dem die Kiefer eine Lehm- oder Mergelschicht nicht mehr erreicht; auf diesem Boden vertrocknet die Jungkiefer,

b) der Sandboden mit nahe anstehendem Mergel; auf diesem Boden ist die Kiefer im Gras erstickt, hätte sich aber wahrscheinlich durch intensive Hackpflege erhalten lassen,

c) der Sandboden ist in erreichbarer Tiefe (bis höchstens 3 m) von Lehm oder fließendem Grundwasser unterlagert; hier sind die Unterbaukulturen geraten, die Kiefer wird aber vielfach von der nachdrängenden Buche überwachsen, und eingebaute Halbschattenhölzer (Douglasie) bringen sie leicht mehr und mehr zum Verschwinden. — Eine solche gelungene Lückenverjüngung, bei der die Kiefer jetzt in Gefahr ist, mehr und mehr unterzutauchen, war das erste Bild einer Lückenverjüngung. Dann folgten in bunter Reihe gelungene und mißlungene Lückenverjüngungen, von denen zwei Bilder noch besonderes Interesse beanspruchten.

Digitized by Google

Das eine war eine Lückenverjüngung unmittelbar neben einer um zwei Jahre älteren Kahlschlagkultur. Für den Beobachter war kein Zweifel vorhanden, ob er die „übermäßig gemästete Kahlschlagkiefer", der „edlen Halbschattenform" vorziehen sollte; diese „Edelform" war in keiner Weise vorhanden, die Lücke war mit vereinzelten Kiefern von verschiedener Höhe und zum Teil in krüppelhaftem Wuchse bestockt. Das zweite Bild war die sogenannte „via triumphalis". Hier hatte Professor Wittich den Boden auf mehrere hundert Meter Länge abbohren lassen. Er führte die Bodenkarte vor und zeigte, daß sich mit jeder Annäherung er unterlagerten Lehmschicht an die Oberfläche der Wuchs des Jungwuchses und des Oberbestandes hob und mit jeder Verstärkung der Sanddecke senkte.

Außer diesem Hauptthema ergaben sich einige Nebenthemata. In den Gebieten mit nahe anstehendem Lehm sahen wir einige Kiefernaltbestände (120- bis 140jährig), die mit wüchsiger Buche im Alter von 20 bis 70 Jahren unterstanden waren. Forstrat Dr. Bertog wies auf die große Gefahr hin, daß man in diesen Beständen leicht zum Buchenplenterwald mit seiner ungenügenden Massen- und Werterzeugung kommen könne und sich davor hüten müsse. Er wolle auf diesen Böden nicht in 100 Jahren 300 fm Buchenholz erzeugen, sondern 400 fm Kiefern und außerdem 100 bis 125 fm Buchen; er schlage deshalb den Kiefern-Buchenbestand mit ganz vereinzeltem Überhalt ab und machte eine Kiefernkahlschlagkultur, die in erster Zeit energisch vor etwaigem Überwachsen von Buche und Hainbuche geschützt werden müsse. Forstmeister Junack führte dazu aus, daß er dem Privatwaldbesitz ein anderes Verfahren empfehlen würde. Er würde die hiebreifen Kiefern herausziehen, den 20- bis 70jährigen Buchenbestand im ganzen bestehen und je nach Bestandsgüte mehr oder weniger länger zur guten Nutzreife abwachsen lassen, und erst dann nach Kahlschlag wieder zur Kiefer zurückkehren; er würde also Fruchtfolgewirtschaft treiben. Damit würden Kulturkosten erspart, das freie Geschenk der Natur wäre nicht abgelehnt, ehe es technisch hohe Verwendbarkeit erlangt habe, und diese Wirtschaftsart sei auch rechnerisch in hohem Maße rentabel, denn das ganze Holzkapital von unterständiger Buche würde durch den nach Befreiungen von den Kiefern stark gesteigerten Zuwachs der Buche hoch verzinst. Er habe in diesem Jahre im Wald solche freigehauenen Buchen mit Zuwachsringen versehen und nach zwei Monaten bereits eine Umfangsmehrung bis 17 mm festgestellt.

Ferner entspann sich eine Auseinandersetzung bei einer von der vorgesetzten Dienststelle angeordneten Freikultur von einem innigen Gemisch von jungen Eichen und Buchen, später auch bei Freikulturen von Kiefern mit Buche. Professor Wittich erläuterte, daß er die Kultur zunächst mit reiner Eiche gemacht hätte und erst im dreißigsten Jahre mit Unterbau vorgegangen wäre, während Forstrat Bertog für die sofortige Mischung eintrat. Die Eichenkultur müsse eingezäunt werden, und damit würde auch die Buche geschützt. Man könne es nicht verantworten, daß der Bestand nach 30 Jahren für den Buchenunterbau erneut einzuzäunen sei. Forstmeister Junack trat Professor Wittich bei und fügte hinzu, daß an dieser Stelle das Wort von Wiebecke passe: der Forstmann schaffe sich oft Schwierigkeiten, um sie dann mit unzureichenden Mitteln zu bekämpfen. In der Eichen-Buchenmischkultur müßte bald das Zurückschneiden der Buche bis zur Vernichtung einsetzen, wenn man die Eiche erhalten wolle, und dann habe man schließlich auf Umwegen den reinen Eichenbestand, den man direkt haben könne. Die Buche finde sich nachher, wie auf dem Lehrbegange überall zu sehen war, auf diesen Böden von selbst ein, ein Zaun sei hierzu nicht nötig; er möchte mit Danckelmann sagen, daß diese guten Buchenböden zu gut seien, um einer Neukultur von Eiche oder Kiefer die Buche sofort beizumischen, die Böden aber, bei denen sich die Buche später nicht von selbst findet, sind für die sofortige Beimischung in der Neukultur, besonders der Neukultur von Kiefer, zu schlecht. Die Buche verkommt hier während der Dickungszeit der Kiefer.

Bei Liesenkrüz wurde gefrühstückt, und der Vorsitzende des Reichsvereins dankte den führenden Revierbeamten mit einem Horrido. Er führte aus, daß der Lehrbegang durch die Staatsforst Eberswalde einer der fruchtbarsten, wenn nicht der fruchtbarste Ausflug des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands gewesen sei. Die Mitglieder schieden mit dem Gefühl, daß das, was ihnen von Herrn Professor Wittich geboten war, forstliche Wahrheit, forstliche Tatsachen waren.

Bei dem Lehrbegange durch die Stadtforst Eberswalde konnte man als Motto setzen: Wie sorgt man dafür, daß in einem aus Schönheitsrücksichten zum Plenterwaldbetrieb bestimmten Wirtschaftswalde der Brotbaum, die Kiefer, nicht verschwindet? Forstrat Dr. Bertog erläuterte an verschiedenen Bestandsbildern die unbestrittene Tatsache, daß auf Böden, die Laubholz zu tragen vermögen, ein Plenterbetrieb zum Verschwinden der Kiefer führt; die Kiefer macht das eben nicht mit. Er habe deshalb mit großem Geschick an den Punkten, die von Spaziergängern im allgemeinen nicht berührt werden, maskiert von geschlossenen Bändern oder Geländewellen kleine Kahlschläge eingelegt, die mit Kiefernstreifensaaten aufgeforstet werden. Dabei mußten verhauene Dauerwaldschläge aus der Zeit des Vorgängers (Professor Wiebecke), soweit sie nicht mehr durch Pflege zu retten waren, nach Abtrieb des Oberstandes (bis auf einige Feigenblätter) neu kultiviert werden.

Am Schluß des zweiten Teiles des Lehrbeganges dankte der Vorsitzende Herrn Forstrat

Digitized by Google

Dr. Bertog als Oberleiter der Forst, dem Revierverwalter Herrn Oberförster Mahling und dem Revierbeamten Herrn Revierförster Fügner für die Führung mit einem Horrido und sagte den Dank an das Ortskomitee, besonders Herrn Forstrat Dr. Bertog und Herrn Ritthausen.

Beide Lehrbegänge waren durchsetzt mit der Vorführung einiger Arbeitsgänge. Bei diesen Arbeitsgängen waren den Vorführenden gewisse Aufgaben gestellt, die sie unter den gegebenen Bodenverhältnissen und mit den von ihnen dazu selbst gewählten Geräten ausführen sollten.

Bei Punkt 1 war der Firma Neumann die Aufgabe gestellt, ein etwa 30jähriges Kiefernstangenholz auf Kiefern-Boden 2./3. Bodengüte mit Laubholzsaat zu unterbauen. Die Firma löste die Aufgabe dadurch, daß sie mit einem einscharigen Schwingpflug Streifen pflügte und die Streifen mit Waldigel auflockerte. Forstverwalter Friehlingsdorf bemerkte hierzu, daß er die erstere Arbeit mit einem schmal gebauten Waldpflug ausgeführt habe und diese Arbeit eine bessere flache Furche ergeben habe.

Bei Punkt 2 war Herrn Revierförster Conrad die Aufgabe gestellt, eine dreijährige Kiefernsaat gegen Wildverbiß mit seiner Schmiermaschine zu leimen. Revierförster Conrad hatte seine Maschine geschickt, sein Erscheinen zugesagt und im letzten Augenblick als zweifelhaft hingestellt. Die Maschine wurde infolgedessen nur trocken vorgeführt, was dem Grundsatz der Vorführungen widersprach, Arbeitsgänge zu zeigen und nicht nur das Gerät.

Bei Punkt 3 war der Forstgerätestelle von Forstmeister Junack die Aufgabe gegeben, eine dreijährige Kiefernsaat durch Ballenversetzen zu komplettieren. Dieses Versetzen wurde mit dem verbesserten Junackschen Hohlspaten ausgeführt.

Bei Punkt 4 sollte die Firma Neumann-Eberswalde auf Boden mit Beerkraut eine Kiefernstreifensaat herstellen; sie führte das zur Zufriedenheit mit einem mit zwei schweren Pferden bespannten Gebirgsigel aus, an dem die Nagel'sche Streifenschälschar mit Bodenschnittscharen angebracht war. Die Streifen wurden mit dem Rolligel aufgelockert und mit Walddank besät. Forstmeister Junack bemerkte, daß er den „Walddank" zur Zeit nach Brauchbarkeit und Preis für die empfehlenswerteste Sämaschine halte, daß auch sie aber noch Mängel hätte, die behoben werden müßten. Die Druckrille müßte sich durch einfachen Handgriff jederzeit auf die gewünschte Rillentiefe einstellen lassen, und es müßten die Arbeitsgänge Rillenziehen und Säen einerseits und Bedecken und Anwalzen andererseits voneinander getrennt werden. Das hätte den Vorteil, daß die Dichte und Gleichmäßigkeit der Aussaat von Forstbeamten kontrolliert werden könnte und daß die Walze dem wechselnden Bedürfnis angepaßt werden kann.

Bei Punkt 5 sollte nach Abtrieb eines Buchenbestandes der graswüchsige Boden für eine Kiefernstreifensaat hergestellt werden. Herr Nagel in der Firma Neumann-Eberswalde hatte hierfür den Choriner Waldpflug, nachfolgend wahlweise den Rolligel oder die Häufelbleche nach Dr. Weißer gewählt. Der Choriner Waldpflug wurde in diesem schweren Boden von den zwei schweren Pferden nur mühsam gezogen, die Arbeit fand nicht den ungeteilten Beifall. Wurde der Pflug tief gestellt, so machte er zu tiefe Furchen, wurde er zu flach gestellt, so sprang er heraus. Berichterstatter hatte auf ähnlichen Böden befriedigende Streifen dadurch erzielt, daß er die Streifen dreimal unter Verstellung der Federzinken mit dem Gebirgsigel bearbeitete und sodann durch Leute das Unkraut herausnehmen ließ. Dann bleibt der Streifen flach und das Gras ist mit den Wurzeln entfernt. — Bei diesem Punkt zeigte Herr Nagel noch die Arbeit der schweren finnischen Rollegge.

Bei Punkt 6 sollte eine vierjährige Kiefernkultur gehackt werden. Herr Nagel führte das mit der neuen Gebertschen Handhacke aus. Ein festes Urteil läßt sich über diese Hacke noch nicht bilden.

Bei Schluß der Lehrbegänge, an denen rund 100 Herren teilgenommen haben, befragte der Vorsitzende die Teilnehmer, ob sie diese Art der Vorführungen ganzer Arbeitsgänge bei den Lehrbegängen für zweckmäßig halten, so daß der Verein diese Veranstaltung im Rahmen der Lehrbegänge wiederholen sollte; er fand hierzu die allgemeine Zustimmung.

Eberswalde, den 25. August 1928.

Junack.

*

Kurzer Bericht über den Nachausflug nach Templin am 25. August 1928.

Am 25. August morgens begaben sich zwanzig Vereinsmitglieder nach Templin, um die von Herrn Oberförster Jacob trefflich geleitete Forstschule des Reichsvereins in Augenschein zu nehmen. Nach zweistündiger Bahnfahrt durch Felder, auf denen die Heu- und letzte Kornernte im Gang war, durch Märkischen Kiefernwald, vorbei an den landschaftlichen Perlen der sandigen Mark, dem Werbellin- und Grimnitzsee, gelangten wir vormittags nach Templin-Vorstadt und wurden dort von Herrn Oberförster Jacob, seinem Assistenten Herrn Grubel sowie dem Stadtförster Templins, Herrn Freiwaldt, empfangen. Nach einem Spaziergang durch die alte Stadt, in deren neuen Teilen rege Bautätigkeit herrschte, gelangten wir in den Bürgergarten, einem etwa hundertjährigen Park von 36 ha Größe mit vielerlei Holzarten und schönen alten Bäumen, unter denen besonders mächtige uralte Pappeln auffielen. Der Park stockt teils auf Geschiebemergel, teils auf „Sandr", zeigt demzufolge verschiedenartige Wuchsverhältnisse, er beherbergt u. a. auch ein schönes Denkmal des Feldmarschalls Grafen Moltke, des

Digitized by Google

Siegers von Gravelotte und Sedan. Unmittelbar an der Grenze des alten Parkes liegt die Forstschule unseres Reichsvereins.

Die Besucher wurden unter den Klängen des „Jägergrußes" durch die in Parabestellung vorteilhaft auffallenden Forstschüler empfangen. Nach kurzer formeller Begrüßung löste sich die starre Front der jungen Leute, und die einzelnen Besucher traten den Forstschülern, an vorhandene Verbindungen anknüpfend, näher. Das Gebäude der Forstschule wurde besichtigt und in den Zimmern der Forstschüler die Unterhaltung mit unserem forstlichen Nachwuchs fortgesetzt. Die Wirtschaftsräume zeigte uns mit Stolz Frau Oberförster Jacob, und wir konnten uns davon überzeugen, daß Küche und Keller gut vergesorgt waren. Ein neuer Räucherschrank, der im Kellergeschoß neben der Küche unlängst aufgestellt war und von dem letzten Winterschlachten noch ansehnliche Vorräte aufwies, wurde uns als neueste Wirtschaftserrungenschaft mit besonderem Stolze gezeigt, ebenso die zeitgemäße elektrische Wascheinrichtung. Auf dem Gange nach dem Forstgarten wurde auch dem Schweinestall ein Besuch abgestattet, dessen Bewohner sich schon im August durch ansehnliches Gewicht auszeichneten.

Der Forstgarten ist nach forstpädagogischen Gesichtspunkten angelegt und wird nach solchen bewirtschaftet; insbesondere soll in ihm Säen und Verschulen gelehrt werden. Das Verschulen beginnt, wie wir uns überzeugen konnten, mit den einfachsten Handgriffen: Die ersten Beete zeigen Stecklinge, dann Stummelpflanzen, Laub- und Nadelholzsämlinge bis zu den Heistern: so baut sich die praktische Tätigkeit nach festem System auf. Die Saatbeete zeigten mit gleichem Saatgut für angestellte Vergleiche Herbst- und Frühjahrssaaten, die zum Teil zum Schutze gegen zu starke Sonnenbestrahlung noch mit Schattengittern bedeckt waren. Einige freie Flächen waren durch Lupinenanbau bereits wieder für das nächste Frühjahr vorbereitet. Auch hier im Forstgarten hatten die dieses Jahr für die Douglasie so verhängnisvollen Spätfröste ihre Opfer gefordert. In einigen Verschulbeeten machte sich der Engerling unangenehm bemerkbar. Durch Benutzung der nicht unbedeutenden Abwässer wird dauernd Kompost zur Verbesserung des Gartens erzeugt, ein Teil desselben wird dem Anbau von Gemüse und Frühkartoffeln zugeführt.

Endlich wurde der Obstgarten, der viele gute Sorten von Kernobst zeigte, besichtigt. Der reiche Segen dieses Jahres wird zum großen Teil auch den Forstschülern zugute kommen.

Mit herzlicher Gastfreundschaft wurden wir dann von der Familie Jacob an den Frühstückstisch geführt. Gleichzeitig nahmen die Forstschüler ihr Mittagessen ein, dessen Kostprobe die Besucher durchaus zufriedenstellte und von neuem bewies, daß in Templin die körperliche Verpflegung hinter der geistigen Nahrung nicht zurücksteht.

Bei der Frühstückstafel sprach Herr Förster Rathjen im Namen des engeren Vorstandes seine Befriedigung über das Gesehene und herzlichen Dank Herrn Oberförster Jacob und seiner Frau Gemahlin für Führung und herzlich gebotene Gastfreundschaft aus. Der unseren hochverehrten Schulpfleger vertretende Forstrat Dr. Bertog bewilligte aus der Schulkasse die Kosten zu einem Bierabend für die Forstschüler, damit auch sie etwas von der Jubiläumstagung des Reichsvereins haben sollten. Außerdem durfte am Besuchstag der Nachmittagsunterricht ruhen. Die den lustigen Forstschülern überbrachte Nachricht dieser Anordnungen löste ein jubelndes Horrido aus.

Nur zu schnell schlug dann für uns alle die Abschiedsstunde. Die letzten Teilnehmer unserer gelungenen Jubiläumstagung zerstreuten sich schon auf dem Templiner Bahnhof nach den verschiedenen Bahnrichtungen. Wenige fuhren noch nach Eberswalde zurück, um von dort aus nach schönen, aber anstrengenden Tagen den Ort des täglichen Berufes wieder aufzusuchen.

Aus Templin haben wir die Überzeugung mitgebracht, daß dort nach wie vor alles in guten Händen liegt und der Schulbetrieb seinen ordnungsmäßigen Gang geht. Die gute Erziehung und der erfreuliche Geist, der die jungen Forstleute beseelt, fällt schon durch die treffliche, doch ungezwungene Haltung, mit der sie sich sämtlich geben, angenehm auf. B. G.

Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten.

In Nr. 34 auf Seite 932 haben wir über die Gründe berichtet, die die beiden Arbeitnehmerverbände veranlaßt haben, den seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Tarifvertrag zum 1. Oktober 1928 zu kündigen. Eine Stellungnahme der Förster zu den Wünschen der Arbeiter haben wir in Nr. 39 auf Seite 1068 veröffentlicht.

Verhandlungen über den Tarif haben am 9. und 10. d. Mts. zwischen den Vertragsparteien stattgefunden. Die Staatsforstverwaltung als Vertragspartei wurde vertreten durch die Herren: Landforstmeister Borggreve aus Berlin, Oberforstmeister Rechtern aus Wiesbaden, Regierungs- und Forstrat von Sachs aus Kassel, Oberförster Waldhausen aus Königswusterhausen und Förster Hillebrandt aus Seddin. Es ist nicht uninteressant, festzustellen, daß hier zum ersten Male eine grundlegende Änderung bei der Auswahl der Vertreter der Staatsforstverwaltung stattfand. Kam doch zum ersten Male ein Forstrat, ein Oberförster und auch ein Förster als stimmberechtigtes Mitglied in die Verhandlungen.

Digitized by Google

Die Hauptforderung der Arbeiter war eine Erhöhung der Stundenlöhne um je zehn Pfennige und die Ablösung der Sozialzulagen mit ebenfalls zehn Pfennigen je Stunde. Ferner eine Änderung der Ortsklassen dahin, daß künftig nicht fünf, sondern nur drei Ortsklassen gebildet werden. Außerdem verlangten die Verbände, daß die beiden obersten Lohngruppen fortfallen, also die Arbeiter mit 18 Jahren bereits ihren höchsten Lohn erhalten.

Diese Bedingungen stellen für die Forstverwaltung eine so hohe Belastung dar, daß letztere die Forderungen der Arbeitnehmer ablehnen mußte. Nach längeren Verhandlungen gab die Forstverwaltung bekannt, daß sie mit Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel nur eine Lohnerhöhung von höchstens fünf Pfennigen für den Spitzenlohn bewilligen könne. Die übrigen Forderungen, die alle mit finanziellen Opfern für den Staat verbunden seien, müßten gegenwärtig abgelehnt werden. Der Vertreter des Arbeitgebers erklärte sich jedoch bereit, falls von den Arbeitnehmerparteien ganz besonderer Wert darauf gelegt würde, die Frauen- und Kinderzulagen abzulösen, dies mit fünf Pfennigen je Stunde zu tun, jedoch käme diese Ablösung nicht für alle Lohngruppen in Frage, sondern nur für die Arbeiter über 24 Jahre.

Die Arbeitnehmerverbände, die anscheinend mit der restlosen Erfüllung ihrer Forderungen gerechnet hatten, erklärten, daß jetzt weitere Verhandlungen für sie ohne Bedeutung wären. Somit mußte die Sitzung am Ende des zweiten Verhandlungstages als ergebnislos abgebrochen werden. Es ist das erstemal, daß seit dem Bestehen des Forstarbeitertarifvertrages es zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmerverbänden zu einem Abbruch der Verhandlungen gekommen ist. Was die Arbeitnehmerverbände nun tun werden, muß abgewartet werden.

Am 4. Oktober d. J. haben die Abgeordneten Schwenk, Skjellerup, Kasper, Paul Hoffmann, Obendiek, Rau und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Kommunistischen Partei an den Preußischen Landtag folgenden Urantrag eingereicht:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Lohngruppen sind von fünf auf drei zu reduzieren, ohne eine Herabsetzung des Grundlohns der Gruppen eins bis drei eintreten zu lassen.
2. Die Löhne der Frauen sind bei gleicher Arbeit denen der Männer gleichzustellen.
3. Der prozentuale Zuschlag für Überstunden ist auch für die mit Kulturarbeiten Beschäftigten von 20 % auf 50 % zu erhöhen.
4. Die Besoldung der Haumeister erfolgt unabhängig von der an die Waldarbeiter gezahlten Lohnsumme und ist entsprechend zu erhöhen.
5. Die Lohnzahlung hat wöchentlich während der Arbeitszeit zu erfolgen.
6. Akkordarbeit darf nicht geleistet werden.
7. Die Stundenlöhne für alle in der Staatsforst beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind denen der Arbeiter in der Holzindustrie anzugleichen.

Forstliche Rundschau.

Kritische Betrachtungen über die Méthode du contrôle (M.d.C.). Von H. Knuchel, Zürich. „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen" 79, 76–82 und 111–115. 1928.

In einem am 29. August 1927 in der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins zu Neuenburg gehaltenen Vortrag, welcher in gekürzter Form jetzt in der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen" abgedruckt ist, beschäftigt sich K. kritisch mit der Biolleyschen Kontrollmethode. Seine Fragestellung lautet: Inwiefern sind die Einwendungen, die gegen die Anwendung der Kontrollmethode in der großen Praxis erhoben werden, berechtigt?

K. beleuchtet die Methode waldbaulich und einrichtungstechnisch. Das Wachstum der Bäume und Bestände hängt vom Standort, von der Bewirtschaftung und von der Witterung ab. Während der Wirtschafter auf den ersten und letzten Faktor einen Einfluß auszuüben nicht in der Lage ist, bestimmt er den zweiten. Er muß bestrebt sein, den Wald in einen Zustand, der als Normalzustand bezeichnet wird, zu bringen. Normal ist der Zustand dann, wenn der Holzzuwachs dauernd der größte und bestmögliche ist.

Bisher legte man ein allzu großes Gewicht auf die Herstellung eines normalen Altersklassenverhältnisses und eines übersichtlichen Waldaufbaues. Dazu war die Kahlschlagwirtschaft ein geeignetes Mittel. Allmählich aber wird diese Wirtschaftsweise verlassen, mehr und mehr schiebt man die Jungwüchse in den allmählich gelichteten Altholzbestand hinein. Der Lichtungsbetrieb allein kann jedoch den Normalzustand nur teilweise herbeiführen. Nach den Lehren von Biolley muß der Kontakt zwischen Boden und Atmosphäre einerseits und den Kronen der Bäume andererseits so innig wie möglich gestaltet werden. Davon ist die Zuwachsgröße abhängig. In der Bestandsbehandlung liegt das Geheimnis der Produktion und der Schwerpunkt der Holzzucht.

Die Holzsubstanz bildet sich aus Kohlenstoff und Wasser. Um die Kohlensäure assimilieren zu können, müssen daher die Kronen der Bäume möglichst tief in die Atmosphäre hineinragen. Ebenso muß der Boden in einen Zustand gebracht und in diesem Zustand erhalten werden, bei welchem das Wasser stets in genügender Menge zur Verfügung steht. Die Ausnutzung des Luft- und Bodenraumes führt zwangsläufig zum ungleichaltrigen Wald, welcher im ungeregelten Plenterwald seinen ausgesprochensten Vertreter besitzt.

Digitized by Google

Wenn gegen den Plenterwald Abneigungen bestehen, so dürften sie nach Ansicht von K. zwei Ursachen haben: 1. eine zu enge Fassung des Plenterwaldbegriffes, 2. eine ungenügende Berücksichtigung der Verbesserungsmöglichkeiten des alten Bauernplenterwaldes.

K. erklärt, daß wir über die Zuwachsverhältnisse im Plenterwald — im Vergleich zum gleichaltrigen Hochwald — noch immer ungenügend unterrichtet sind. Auch die bereits 40jährigen Untersuchungen Biolleys scheinen ihm die Zuwachsverhältnisse im Plenterwald noch nicht hinreichend klargelegt zu haben, weil die Bilder des Traverstales noch vor 30 Jahren einen gleichaltrigen Charakter besaßen und geeignete, schlagweise behandelte Vergleichsobjekte fehlen. K. schließt sich dem Wunsche des Oberförsters Ammon nach einer sortimentsweisen Auswertung des Grundlagenmaterials für die Aufstellung von Ertragstafeln an.

Nicht in der Erzeugung größerer Massen, sondern in der Erzeugung wertvollerer Sortimente erblickt K. den Vorzug des Plenterbetriebes. Er widerspricht C. Wagner, welcher für die große Praxis das übersichtliche Saumschlagverfahren empfiehlt, weil der Wirtschafter nicht in der Lage sei, sich im „Labyrinth des Plenterwaldes" zurechtzufinden.

K. stellt fest, daß die Kontrollmethode in erster Linie eine waldbauliche und erst in zweiter Linie eine einrichtungstechnische Angelegenheit sei. „Produzieren und wieder produzieren ist die Aufgabe der Forstwirtschaft."

Soweit sich der Normalzustand überhaupt durch Zahlen ausdrücken läßt, will K. ihn ausgedrückt wissen:

1. durch die Höhe des Vorrates je Hektar;

2. durch den Anteil der Stärkeklassen am Gesamtvorrat.

Von der Höhe und Zusammensetzung des Vorrates hängen nach Ansicht von K. — bei gegebenem Standort — Höhe und Gang des Zuwachses ab. Die individuelle Wachstumsenergie der Bäume und der Grad der Ausnutzung des Luft- und Bodenraumes spielen daneben wohl eine Rolle, sie lassen sich aber nicht erfassen. Über die Zweckmäßigkeit der Bestandsverfassung kann uns daher nur das Experiment Aufschluß geben.

Indem die Kontrollmethode die Zuwachsrechnung getrennt für drei Stärkeklassen sowie für die Stämme, die aus dem Nebenbestand in den Hauptbestand hineingewachsen sind, vornimmt, indem sie hierbei auf Höhenmessungen verzichtet und alle Aushiebe stehend mißt und mit derselben Tabelle wie das Inventar kubiert, ermöglicht sie, die rationelle Zusammensetzung des Vorrates experimentell festzustellen. Die Kontrollmethode ist auf den ungleichaltrigen Wald zugeschnitten. Zuwachsuntersuchungen nach der Art der Kontrollmethode an Beständen durchzuführen, für welche eine ausgesprochene schlagweise Wirtschaft weiterhin Geltung haben soll, hat keinen Sinn.

Ein Nachteil der Kontrollmethode ist der, daß jeder Fehler in der Kontrolle des Inventars oder der Aushiebe sich auf den Zuwachs überträgt. Eine gewisse Unvollkommenheit der Methode sieht K. auch in den großen 5-cm-Stufen und der Dreiklassenbildung, die seines Erachtens nur für sehr gute Standorte und für Nadelholz paßt. Nicht sehr genau ist schließlich die Berechnung der Sylvenwerte.

Alle Fehler und Unvollkommenheiten haben die Ausbreitung der Kontrollmethode jedoch nicht verhindern können. Sie hat die nützliche und notwendige Erkenntnis, uns über den Produktionsgang unserer Bäume und Bestände genauer als bisher unterrichten zu müssen, immer mehr und mehr gestützt und gefördert. Niemand kann leugnen, daß ihre Vorteile ihre Nachteile überwiegen.

Zum Schluß hebt K. hervor, daß Biolley uns von den „starren Fesseln der Normalwaldidee" und von einem „Einrichtungssystem, das in eine Sackgasse führte", befreit hat. Dr. Busse.

Experimentelle Forstmeteorologie. Von Schmauß. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1928, Seite 586.

Die Frage des Einflusses des Waldes auf Klima und Wasserwirtschaft ist ebenso wichtig wie schwierig zu lösen. Experimentelle Versuche in letzterer Hinsicht sind in großem Maßstabe zuerst von Engler in der Schweiz durchgeführt worden. Er hat dabei zwei nahe zusammenliegende kleine Täler („Gräben") benutzt, von denen der eine voll bewaldet (97 %), der andere nur sehr schwach (35 %) bewaldet war. Einen noch radikaleren Weg haben die Amerikaner eingeschlagen. Sie haben im Staatswalde von Rio Grande in Kolorado im zentralen Teil der Felsengebirge zwei einander benachbarte und möglichst ähnlich bewaldete Quellgebiete, A und B, ausgewählt und zunächst durch acht Jahre (von 1910 bis 1919) lang fortgesetzte meteorologische und hydrologische Beobachtungen ihre Vergleichbarkeit festgestellt. 1919 ist Gebiet B entwaldet worden, während A unverändert blieb. Die späteren, vom Herbst 1919 bis Oktober 1926 fortgesetzten Beobachtungen haben die weiter unten folgenden Ergebnisse geliefert.

Die Größe der Versuchsflächen hat rund 80 ha mit einer Längenausdehnung von 2,1 und 1,3 km betragen. Der tiefste Punkt beider Objekte liegt gleichmäßig bei 2800 m, der höchste etwa bei 3200 m. Eine absolute Gleichmäßigkeit der Richtungen des Talverlaufes war nicht zu erreichen (A: O—W, B: NO—SW). Auch gewisse Unterschiede in den geologischen Verhältnissen ließen sich leider nicht umgehen. Eine absolute Gleichmäßigkeit aller Verhältnisse läßt sich eben bei derartigen groß angelegten Versuchen überhaupt nicht erzielen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchungen sind folgende:

1. Lufttemperatur. Das Quellgebiet B ist durch die Entwaldung im Jahresmittel um 0,7 Grad wärmer geworden. Die Steigerung des mittleren

Digitized by Google

Maximums hat sich namentlich im Winter geäußert, während die Wirkung der Entwaldung durch Erhöhung des mittleren Minimums sich namentlich im Sommer fühlbar machte.

2. Bodentemperatur. Im Quellgebiet B ist auch die Bodentemperatur durch die Entwaldung erhöht worden. Am Nordabhang in 30 cm Tiefe war die Temperaturzunahme am bedeutendsten in den Monaten Juni und Juli, selbst bei 1,20 m Tiefe war die Temperaturzunahme während des Sommers noch deutlich fühlbar.

3. Feuchtigkeitsverhältnisse. Der Unterschied zwischen A und B war zwar schon vor der Entwaldung bedeutend und schwankend, doch scheint es festzustehen, daß der Feuchtigkeitsgehalt der Luft über B durch die Entwaldung abgenommen hat.

4. Wind. Sehr deutlich war die Zunahme der Windstärke durch die Entwaldung. Der mittlere Windweg auf B war nach der Entwaldung im Mittel 2,35 mal so groß als vorher.

5. Niederschlag und Abfluß. Bei der geringen Ausdehnung der Versuchsflächen ist ein Einfluß der Entwaldung auf die Niederschlagsmenge ausgeschlossen, dagegen war die Einwirkung auf den Abfluß sehr deutlich.

Im Frühjahr ermöglichte die Entwaldung eine schnellere Schneeschmelze. Vorher betrug die Wasserführung in A 84 mm, in B 86 mm, nachher in A 89 mm, in B 109 mm.

Ein erheblicher Einfluß der Entwaldung auf die mittlere Sonnenspende hat sich nicht feststellen lassen.

Ungleich bedeutender ist der Einfluß des Waldes auf die Geschwindigkeit und Menge des abfließenden Wassers und noch mehr jener auf die Erosion.

Um die Wasserführung beider Bäche messen zu können, wurden am unteren Ende der Versuchsfelder durch Errichtung von Dämmen kleine Stauweiher geschaffen, welche auch gestatteten, die Menge des vom Wasser mitgeführten Schlammes festzustellen.

Das Verhältnis der Sinkstoffe in B gegen A war vor dem Abtriebe 0,82, nachher 7,0. Besonderen Anteil hieran hatte die Zeit vom 15. April bis Juli. Für diesen Zeitabschnitt war das Verhältnis der abgesetzten Stoffe in B gegen A anfänglich 0,75, nach der Entwaldung stieg es auf 9,1.

Besonders interessant ist die Wirkung einiger Starkregen. Bei einem solchen im Oktober 1911 fanden sich in A und B ganz ähnliche Schlammassen. Im August 1926 brachte dagegen ein Starkregen im Klärbecken A 22,5 kg, im Klärbecken B dagegen 483 kg Schlamm, dessen Mengen nach dem Eindampfen des Wassers gemessen wurden. Der Einfluß der Entwaldung kommt auch in der zeitlichen Verschiebung der Scheitel der Wasserführung zum Ausdruck.

Während in der ersten Periode je 29 % des gesamten Niederschlages durch die Meßstationen abflossen, waren dieses in der zweiten Periode bei A ebenfalls 29 %, bei B war aber die Abflußmenge auf 35 % gestiegen.

In England hat Philips interessante Untersuchungen über das Wasserbedürfnis verschiedener Holzarten auf gleichen Böden angestellt. Danach hat der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens betragen:

	bei einer Tiefe von unter 15 cm	60 cm
Macchia (10 m hoch)	35 %	26 %
Anflugwald	42 %	35 %
Pflanzung von Pinus insignis, 14jährig	34 %	24 %
Pflanzung von Eucalyptus globulus, 14jährig	25 %	20 %
Pflanzung von Acacia melanoxylon, 14jährig	18 %	16 %

Die Pflanzung der beiden letztgenannten Arten trocknet den Boden also erheblich mehr aus als eine solche von Pinus insignis. Dieser Umstand ist von besonderer Bedeutung bei Baumpflanzungen zum Schutze des Einzugsgebietes von Trinkwasser für die Versorgung von Großstädten.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die Ausbildung der Gemeindeförster.

Im preußischen Landtag haben die Abgeordneten Stendel, Dr. Losenhausen, Meyer-Herford, Beuermann, Eichhoff und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei folgende kleine Anfrage (Nr. 272) eingebracht:

„Für den preußischen Gemeindewald spielt die baldige Lösung der Försteranwärterfrage eine entscheidende Rolle. Während es bis zum Ausbruch des Krieges möglich war, alle freiwerdenden Gemeindeförsterstellen mit gehörig vorgebildeten Staatsforstanwärtern zu besetzen, hat die Entwicklung in der Nachkriegszeit dazu geführt, daß die Gemeinden immer weniger auf Staatsforstanwärter zurückgreifen konnten und ihnen nunmehr nur noch ein höchstens auf Privatforstschulen ausgebildeter Nachwuchs zur Verfügung steht. Die schweren volkswirtschaftlichen Gefahren, die mit einer Betreuung des Gemeindewaldes durch nicht genügend vorgebildete Kräfte verbunden sind, liegen auf der Hand. Eine befriedigende Lösung ist nur zu erzielen, wenn der Staat, der nach den immer wieder abgegebenen Erklärungen der zuständigen Stellen, und zwar durchaus mit Recht, die Ausbildung der Anwärter auch für den Gemeindeforstdienst in der Hand behalten will, an diese Anwärter die gleichen Ausbildungsanforderungen stellt, wie sie für die Staatsforstanwärter bestehen. Auf die entsprechende Regelung bei den Gemeindeoberförstern wird verwiesen. Der Staat wird daher eine dem Bedarf der Gemeindeforstverwaltung entsprechende Anzahl von Lehrlingen über den Bedarf der Staatsforstverwaltung hinaus anzu-

Digitized by Google

nehmen und bis zur Ablegung der Staatsförsterprüfung mit den Staatsforstanwärtern gemeinsam im Forstlehrjahr, auf den staatlichen Forstschulen, den Polizeischulen und im staatlichen Forstbetriebsdienst auszubilden bzw. zu beschäftigen haben mit der Maßgabe, daß die so vorgebildeten Kräfte nach Ablegung der Staatsförsterprüfung die Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst sind. Die Trennung der Anwärter für den Staats- und Gemeindeforstdienst schon bei ihrer Annahme als Forstlehrlinge erscheint dabei unerläßlich. Da der Jahresbedarf für den Gemeindeforstbetriebsdienst nur ungefähr 45 Anwärter umfaßt, die Platzfrage auf den bestehenden, durchweg nicht vollbesetzten staatlichen Forstschulen sicherlich bei Aufwendung kleiner Mittel gelöst werden kann, im übrigen aber die für den einzelnen Anwärter entstehenden Kosten verhältnismäßig geringfügig sind, kann eine solche Kostenfrage gegenüber den schweren Gefahren, die durch mangelhafte Pflege und Obhut des einen erheblichen Teil des Volksvermögens darstellenden preußischen Gemeindewaldbesitzes entstehen würden, nicht ins Gewicht fallen. Wir fragen zunächst an: „Ist das Staatsministerium bereit, der Neuregelung der Gemeindeförster-Ausbildungsbestimmungen nach Maßgabe der obigen Ausführungen näherzutreten?“

Aus den Forstlichen Vereinen.

Zeitstudienkursus Schlangengrube.

Vom 1. bis 3. Oktober veranstaltete die Herzoglich Anhaltische Forstverwaltung einen Zeitstudienkursus in der zum Forstrevier Roßlau gehörenden Försterei Schlangengrube. Das rege Interesse, das der Zeitstudie auch in den Kreisen der Forstwirtschaft entgegengebracht wird, zeigte sich darin, daß die aus technischen Gründen vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer erreicht war. 32 interessierte Angehörige der grünen Farbe aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands (Mark, Lausitz, Ostpreußen u. a.) hatten sich in Dessau zu ernster Arbeit zusammengefunden.

Der Kursus wurde am Montag, dem 1. Oktober, vormittags, durch einleitende Vorträge im Vereinszimmer des Ratskellers, Dessau, eröffnet. Herr Oberforstrat Flos, der Leiter der Herzoglich Anhaltischen Forstverwaltung, begrüßte zunächst die Teilnehmer. Er führte sodann aus, daß die Zeitstudie ein Teilgebiet der Arbeitslehre darstelle; diese, die Arbeitslehre selbst, habe allgemein erst im und nach dem Kriege durch die Arbeiten Taylors Bedeutung gewonnen. Anwendbar und von Wichtigkeit sei jedoch die Arbeitslehre und ihr Spezialgebiet, die Zeitstudie, nicht nur in der Industrie, sondern auch in Land- und Forstwirtschaft. Die Stellung der Arbeitslehre in der Forstwissenschaft wurde an einer Tafel aus „Hilf, Rieß, Strehlke: Arbeitswissenschaft“ gezeigt. Die wichtigsten forstlichen Vertreter der Arbeitswissenschaft seien Wappes, Spitzenberg, Monroy und Hilf. Eine feste Grundlage für arbeitswissenschaftliche Forschungen in der Forstwirtschaft sei jetzt durch die Gründung des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft (Ifsa), Eberswalde, geschaffen. Aufgabe der Arbeitslehre sei es insbesondere, alle Grundlagen der Arbeit genau kennen zu lernen, um hierauf deren Organisation aufzubauen. Die wichtigsten Grundlagen jeder Arbeit seien der Mensch und zwar Körper und Seele des Menschen, sowie das Werkzeug. Eingehende physiologische und psychologische Untersuchungen, eine möglichst zentralisierte Geräteprüfung müssen hier weiteren Fortschritt ermöglichen, Arbeitsfreude gelte es überall zu schaffen und zu erhalten. Mit Hilfe richtiger Arbeitsvorbereitung und Arbeitsüberwachung könnten dann erstaunlich höhere Leistungen erreicht werden. Ein wichtiges, wohl das wichtigste Hilfsmittel hierzu bilde die Zeitstudie.

Der bekannteste forstliche Vorkämpfer der Zeitstudie, Herr Revierförster Bergknecht in Schlangengrube, ergriff dann das Wort. Bereits seit acht Jahren beschäftigt sich Herr Revierförster Bergknecht eingehend mit diesem Gebiet. Nach mühevollen, exakten Beobachtungen aller einzelnen Arbeitsvorgänge speziell beim Holzeinschlag sei in Schlangengrube äußerst reichhaltiges Material genauester Messungen zusammengetragen, die Verwertung dieser Ergebnisse für die Praxis, für die Aufstellung von Akkordlöhnen lieferte den Beweis für die wirtschaftliche Bedeutung der Zeitstudie. An Hand von Lichtbildern mit statistischen Darstellungen zeigt der Vortragende, daß in Schlangengrube seit vier Jahren Leistung und Verdienst der Arbeiter bis zu 30 % gestiegen, die Werbungskosten für die Einheit dagegen um ungefähr ebensoviel gefallen seien. Anschließend sprach Herr Oberförster Machemehl, Groß-Kühnau, über Hauungswerkzeug und Holzaushaltung. Auch die Holzhauer seien Facharbeiter, Gelegenheitsarbeiter könnten auch beim Holzhauen keinen hohen Akkordlohn erwarten. Es sei hierbei unbedingt erforderlich, daß die notwendigen Werkzeuge vorhanden seien, daß diese gut im Stande gehalten werden und daß sie in bezug auf Ausführung und Material allen zu stellenden Anforderungen gerecht werden. Prüfungen müssen die Geeignetheit sämtlicher Werkzeuge ermitteln. Neben all diesem sei es unerläßlich, das geschlagene Holz bestmöglich zu verwerten, jeden Teil des Baumes seiner zweckmäßigsten Verwertung zuzuführen, wenn nicht durch unwirtschaftliche Verwertung der wirtschaftliche Erfolg aller Leistungssteigerung aufgehoben werden solle. Die Beachtung der Konjunktur spiele hier eine wichtige Rolle.

Am Nachmittag fuhren die Kursusteilnehmer in das Revier Schlangengrube, um draußen mit der Stoppuhr in der Hand praktisch in die Geheimnisse der Zeitstudie einzudringen, auch die Möglichkeiten der Holzverwertung wurden hier an praktischen Beispielen erläutert.

Am Dienstag, dem 2. Oktober, wurde von den Kursusteilnehmern ein größeres praktisches Beispiel einer Zeitstudienaufnahme im Holzhauerbetrieb der Försterei Schlangengrube durchgeführt. Am Vormittag wurden im Walde die erforderlichen Messungen vorgenommen und am Nachmittag erfolgte die Ausrechnung und Auswertung der Ergebnisse. Der Leiter der Zeitstudienaufnahme, Herr Revierförster Bergknecht, stellte dann die gefundenen Ergebnisse einer von ihm aufgestellten Leistungstafel gegenüber und es ergab sich hierbei eine geradezu überraschende Übereinstimmung der verglichenen Zahlen. Die praktische Vorführung dieser Tatsache lieferte allen Teilnehmern einen unbestreitbaren Beweis der praktischen Brauchbarkeit der Zeitstudie und sie zeigte auch, wie genau und gewissenhaft die Leistungstafel von Herrn Revierförster Bergknecht ermittelt ist.

Digitized by Google

Am Abend versammelten sich die Herren in dem mit frischem Grün sowie einem Bilde des Reichspräsidenten geschmückten Vereinszimmer des Ratskellers, Einleitend führte Herr Oberforstrat Flos aus, daß der Zweck des Abends einmal eine Diskussion über alle im Laufe des Tages aufgetauchten Fragen sei, zum andern aber solle es ein gemütliches Beisammensein werden und dazu dienen, das Band zwischen der grünen Farbe fester zu gestalten und auch weiterhin eine Arbeitsgemeinschaft aller Teilnehmer zu sichern zur Förderung aller Forschungen, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitslehre. Herr Oberforstrat Flos gedachte dann des Reichspräsidenten von Hindenburg anläßlich seines Geburtstages und brachte auf den obersten Jagdherrn ein dreifaches Horrido aus. Nach anregender Aussprache über fachliche Fragen folgte ein ebenso angeregter geselliger Teil, dessen Ausdehnung verschieden ausfiel.

Am Mittwoch, dem 3. Oktober, fuhren die Teilnehmer nochmals in die Försterei Schlangengrube, um einige schwierige Zeitstudienfragen praktisch zu behandeln. Herr Revierförster Bergknecht machte auch hierbei wieder äußerst lehrreiche und interessante Ausführungen.

Am Mittwoch fand unter Leitung des Herrn Oberforstrat Flos eine Besichtigung der Werkanlagen der Holzindustrie Berlin-Dessau A.-G., Alten, statt. Mit sachverständiger Führung durch Herrn Direktor Kruse wurden die Ziegelei, die Faßfabrik, der Lagerplatz, die Sägegatter sowie die Möbeltischlerei besichtigt. Die Anlagen fanden reges Interesse bei allen Teilnehmern, insbesondere wurde unter dem Gesichtspunkt der Arbeitslehre der Durchführung der Arbeitsgänge, der Fließarbeit, Beachtung geschenkt. Viel bewundert wurden auch die Qualitätsmöbel der Tischlerei, deren Ausführung mustergültig genannt werden kann. Am Schluß der Besichtigung wurde vom Werk ein kleiner Imbiß gereicht, dessen Güte dem bisher Gesehenen in nichts nachstand und von allen Herren gebührend gewürdigt wurde.

Herr Revierförster Nolte sprach dann der Herzoglichen Forstverwaltung, Herrn Direktor Kruse, Herrn Oberforstrat Flos, Herrn Oberförster Machemehl sowie Herrn Revierförster Bergknecht den wärmsten Dank der Kursusteilnehmer für alles Gehörte und Gesehene aus. Er betonte die ungeheure Wichtigkeit der Arbeitslehre und hob besonders hervor, daß durch das in ganz Deutschland einzig dastehende Verhältnis zwischen allen Beamten der Herzoglich Anhaltischen Forstverwaltung die wichtigste Grundlage zu ersprießlicher Arbeit gegeben wäre. Gern würden alle Teilnehmer weiterhin an der Zeitstudie mitarbeiten. Der Kursus war hiermit beendet und die Teilnehmer kehrten vollbefriedigt zurück, die Zeitstudie hatte viele neue Anhänger und Vorkämpfer gefunden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst.

RFM. vom 3. September 1928, RBesBl. 169, I B 11091.

Die Bestimmung unter Abschnitt III Nr. 2 des Erlasses vom 21. Mai 1928 — I B 6317 — (RBB. S. 109, BA. VIII G. 540) ist wie folgt zu ändern:

„Sofern Beamte als Versorgungsanwärter am 30. September 1927 oder als Zivilanwärter am 31. März 1928 bereits höhere Vergütungen oder Unterhaltszuschüsse erhielten, als durch diese Vorschriften festgesetzt sind, können sie weitergezahlt werden."

Hiernach können denjenigen Versorgungsanwärtern, die am 30. September 1927 bereits höhere Vergütungen erhalten haben, als ihnen nach den neuen Vorschriften gezahlt worden sind, die Unterschiedsbeträge mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab nachgezahlt werden. Bei Berechnung der alten — vor dem 1. Oktober 1927 zuständigen — Vergütungen sind indessen örtliche Sonderzuschläge nur insoweit zu berücksichtigen, als sie inzwischen nicht durch Zahlung von Abfindungssummen abgelöst worden sind (zu vgl. die Erlasse vom 16. und 17. Dezember 1927 — I B 18888 und I B 18889 —, RBB. S. 149 Nr. 1538 und 1539, BA. VIII G. 227, 228).

Fahrkostenerstattung bei Benutzung von Eilzügen auf Dienstreisen.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. Präs. u. der übr. StM. v. 2. Oktober 1928 — I. O⁵. 11831 b II.

Nach dem neuen Personentarif der Reichsbahn werden für die Benutzung von Eilzügen vom 7. Oktober 1928 ab Zuschläge zu den Einheitssätzen der Einzelkarten erhoben. Wenn in Zukunft bei Dienstreisen ein Eilzug benutzt wird und wenn nach Lage der Verkehrsgelegenheiten die Benutzung dieses Zuges zweckmäßig ist — vgl. Ziff. 3 (1) Satz 2 und Ziff. 8 (1) der AusfBest. vom 17. Januar 1923 zum RKG. —, werden gemäß § 4 RKG. die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrkosten einschließlich des Zuschlages erstattet.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Versetzung eines Bezirksoberförsters der Landwirtschaftskammer Niederschlesien nach Herischdorf i. Rsgb. Zahlreichen Wünschen aus den Kreisen der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer ständig beratenen Waldbesitzer entgegenkommend, hat die Landwirtschaftskammer bereits im Frühjahr dieses Jahres beschlossen, soweit hierzu ein Bedürfnis vorliegt, die Bezirksoberförster in ihre Beratungsbezirke zu versetzen. Nachdem bereits im April dieses Jahres Herr Bezirksoberförster Hohlbaum nach Görlitz versetzt worden ist, hat die Landwirtschaftskammer nunmehr Herrn Bezirksoberförster Valentin nach Herischdorf i. Rsgeb. versetzt. Herr Oberförster Valentin hat seine Tätigkeit in Herischdorf bereits aufgenommen. Das Geschäftszimmer sowie die

Digitized by Google

Privatwohnung befinden sich in Herischdorf, Warmbrunner Str. 90, beide sind unter Warmbrunn Nr. 305 fernmündlich erreichbar. Das Geschäftszimmer ist werktäglich von 8 bis 13 Uhr mindestens durch eine Schreibkraft besetzt. Mit Sicherheit persönlich zu erreichen ist der Bezirksoberförster an jedem Montag von 8 bis 13 Uhr, darüber hinaus nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herz-Kleptow.

Neuer Forstarbeitertarif für Bayern. Zwischen den Arbeitnehmerorganisationen und dem Landesarbeitgeberverband für Land- und Forstwirtschaft in Bayern kam über die Neugestaltung des Tarifvertrages unter Mitwirkung des Landesschlichters eine freie Vereinbarung zustande, nach der ab 1. Oktober 1928 die Löhne folgendermaßen erhöht werden: Lohnklasse D von 49 auf 58 Pfg., Lohnklasse C von 54 auf 61 Pfg., Lohnklasse B von 58 auf 65 Pfg., Lohnklasse A (besetztes Gebiet) von 71 auf 75 Pfg. Neben diesen Lohnerhöhungen wird in allen Klassen die Hausstandszulage um 1 Pfg. je Stunde erhöht. Im Durchschnitt beträgt die Erhöhung der Löhne etwa 15 v. H. Das Lohnabkommen hat Gültigkeit bis zum 30. September 1929. Gleichzeitig wurde ein neuer Manteltarifvertrag für reine Forstbetriebe in Bayern einschließlich Pfalz, der bis zum 30. September 1931 läuft, abgeschlossen. Von den Änderungen, die der Abschluß des Manteltarifes gebracht hat, sind erwähnenswert: 1. die Aufnahme der Wegezeitvergütung, 2. die Erweiterung des Urlaubs auf 170 Tage Beschäftigung, 3. die Erhöhung der Hausstandszulage, 4. die Sicherung des erworbenen Urlaubs für drei Jahre, 5. die Einbeziehung der Rottmeister und Partieführer in den Tarifvertrag, 6. Vergütung für Sprengarbeiten, Bezahlung der Überstunden, Werkzeugvergütung bei Steinbruch-, Kultur- und Wegearbeiten und 7. die Möglichkeit, bei Veraktordierungen im Nichteinigungsfalle ein Schiedsgericht anrufen zu können.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Ernst Rosemann, Kgl. Hegemeister a. D., ist am 5. Oktober d. J. nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 64 Jahren gestorben. Der Dahingegangene war am 18. Dezember 1863 geboren und nach beendeter Lehr- und Forstschulzeit 1881 bei der 3. Kompagnie des Garde-Schützen-Bataillons eingetreten. Am 1. Juli 1893 wurde er als Förster mit Revier angestellt und war zuletzt vor seinem Eintritt in den Ruhestand bei der Hofkammer als Hegemeister in Städt. Hermsdorf, Oberförsterei Schmiedeberg im Riesengebirge, tätig. Die letzten Jahre seines Lebens hat er im Ruhestande in Breslau verlebt. Hegemeister Rosemann hat eine Reihe von Jahren im Vordergrunde der Vereinsbewegung der preußischen Staatsförster gestanden. Er war vom Jahre 1908 an Mitglied des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten und ist, da er in Wort und Schrift ungemein gewandt war, bei den Vereinsversammlungen, aber auch als eifriger Mitarbeiter der „Deutschen Forst-Zeitung" hervorgetreten. So haben auch wir ihn kennen und in seiner Standesarbeit schätzen gelernt. Hegemeister Rosemann ist verhältnismäßig früh in den Ruhestand getreten und hat sich unseres Wissens nach seiner Pensionierung in forstlich nahestehenden Betrieben kaufmännisch betätigt. Alle, die ihn gekannt haben, werden dem Entschlafenen sicher ein ehrendes Andenken bewahren.

Kaiserlicher Hegemeister a. D. Peter Liebel, der älteste Bürger von Neustadt O.-S., vollendet am 18. Oktober d. J. sein 90. Lebensjahr. Der Jubilar erfreut sich einer für dieses seltene Alter noch ganz erstaunlichen Frische, Gesundheit und Regsamkeit. Die Liebe zum Walde brachte ihn zur grünen Farbe, ihr diente er sein langes Leben. In der Oberförsterei seines Geburtsortes Saarburg, Bez. Trier, absolvierte er seine forstliche Lehrzeit und trat im Oktober 1857 beim Gardejäger-Bataillon als Freiwilliger ein. Als Gardejäger war er schon an der Mobilmachung des Preußischen Heeres beim Österreichisch-Italienischen Kriege 1859 beteiligt. 1864 machte er den Vormarsch auf die Düppeler Schanzen mit, 1866 war er bei Königgrätz dabei, und 1870/71 zog er siegreich mit in Paris ein. Es waren glorreiche Zeiten für unser stolzes Vaterland, die er erleben durfte! Als Forstmann war er im Rheinland, in der Eifel und dem Hunsrück tätig, und nachdem Elsaß-Lothringen wieder deutsch geworden war, wurde dieses schöne Land seine zweite Heimat. Dort wirkte er während 30 Jahre als treuer Pfleger und Hüter des deutschen Waldes und gleichzeitig als Pionier des Deutschtums. Hart war es deshalb für den Jubilar, als er hören mußte, wie durch den Schmachfrieden seinem geliebten Vaterlande Elsaß-Lothringen mit seinen herrlichen Vogesenwäldern genommen wurde. An der romantischen Mosel warb er sich sein liebes Gretchen, das ihn als treue Gattin 60 Jahre auf seinem Lebensweg begleitete, bis sie ihm der Tod vor zweieinhalb Jahren, kurz nach der diamantenen Hochzeit, jäh von der Seite riß. Täglich noch sehen wir den greisen Jubilar in Liebe und Dankbarkeit zu ihrem Grabe pilgern. Sein Geschlecht hat der greise Forstmann dem deutschen Walde, der grünen Farbe und der braven Jägerei erhalten. Seine beiden Söhne sind Forstverwaltungsbeamte, und auch ein Enkel ist dem schönen Beruf treu geblieben. Heute ist der Jubilar wohl fast der einzig Überlebende aus dem Kreise seiner damaligen Kameraden und Kollegen. Die anderen deckt zum großen Teil schon lange der grüne Rasen. Sie alle aber würden kommen, dem greisen Jubilar die Hand zu drücken, den sie hochschätzten als Mensch, den sie achteten als Forstmann, den sie bewunderten

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 10. Oktober 1928 über ein Vermögen von 974318,50 RM. Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgkundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin O 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

als Jäger. St. Hubertus tut es heute für sie! Ein grüner Bruch, ein Weidmannsheil dem Neunzigjährigen! L.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Brandenburg in Hackenhausen. Die Forstabteilung veranstaltet am Donnerstag, dem 15. November, eine Lehrwanderung für Groß- und Kleinwaldbesitzer und Forstbeamte im Revier Hackenhausen bei Brück, Kreis Zauch-Belzig (Besitzer: Herr v. d. Marwitz). Es wird gezeigt: Durchforstung von Eichen-, Fichten- und Kiefernbeständen, Unterbau von Kiefernbeständen mit Rotbuchen, Behandlung von Ackeraufforstungsbeständen, Wuchsleistungen von Douglasie und Roteiche, Kiefernbauerwaldbilder usw. Treffpunkt 10 Uhr vormittags Hackenhausen. Etwa drei- bis vierstündige nicht anstrengende Fußwanderung; anschließend lädt die Forstverwaltung zu einem bescheidenen Imbiß ein. Im Verlaufe der Lehrwanderung wird Herr Direktor Streve von der Deutschwald einen Vortrag über Holzaushaltung und Holzverwertung halten. Schluß gegen 4 Uhr nachmittags. Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 5. November an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3. Graf v. d. Schulenburg.

Lehrwanderung des Forstamts Cottbus der Landwirtschaftskammer Brandenburg. Das Forstamt Cottbus der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Waldwirtschaftsausschusses beim Forstamt, Herrn v. Zabeltitz, Eichow, am Sonnabend, dem 27. Oktober, eine Lehrwanderung für Forstbeamte durch die Oberförsterei der Standesherrschaft Fürstlich-Drehna bei Calau zu veranstalten. Hauptthemen der Exkursion: 1. Bestandsbegründung von Kiefer/Buche-Mischbeständen durch Saat, 2. Heidebekämpfung in Kulturen, 3. Forstbotanisches, 4. Pflanzenzucht. Treffpunkt Bahnhof Calau. Gemeinsame Abfahrt im Lastauto 8,15 Uhr. Zugverbindungen: ab Cottbus 6,58 Uhr, an Calau 7,39 Uhr, ab Kirchhain 6,26 Uhr, an Calau 7,08 Uhr, ab Lübbenau 6,20 Uhr, an Calau 6,39 Uhr, ab Senftenberg 7,34 Uhr, an Calau 8,10 Uhr. Für Teilnehmer mit Fahrrad: Treffpunkt 9 Uhr Schloßhof Fürstlich-Drehna. Fahrräder können hier eingestellt werden. Beendigung der Lehrwanderung so zeitig, daß Nachmittags- und Abendzüge noch erreicht werden können. Anmeldungen mit Platzbestellung auf dem Lastauto sind bis spätestens 23. Oktober an das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Cottbus zu richten.

Försterprüfung in Wittlich (Rheinprovinz). Das Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz hielt vom 2. bis 6. Oktober in Wittlich die Försterprüfung ab. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Forstrat Dintelmann, Bonn, Vorsitzender; Oberförster Neuwinger, Wittlich, Freiherr von Salis-Soglio, Gemünden, Hunsrück, und Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt b. Mechernich. Der Prüfung unterzogen sich 14 Anwärter, die sämtlich bestanden.

Forstgehilfenprüfung des Berufsamts für Privatförster in Niederschlesien. Zu der diesjährigen Forstgehilfenprüfung, die vom 3. bis 5. Oktober in Breslau-Oswitz abgehalten wurde, waren fünf Anwärter zugelassen. Von diesen nahmen vier teil, einer mußte wegen Erkrankung vor der Prüfung zurücktreten. Es bestanden nur zwei Teilnehmer und diese mit „genügend", den beiden anderen gelang die Prüfung nicht. Für künftighin werden die sich Meldenden darauf hingewiesen, daß bei der Gehilfenprüfung annähernd gleiche Forderungen zu stellen sind wie bei der Abgangsprüfung der Forstschulen. Eine gründliche Vorbereitung auch in mehr theoretischen Kenntnissen ist unumgänglich nötig.

Forstwirtschaftliches.

Böhämmer und Buchenverjüngung. Manche Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden erstaunt sein über obige Zusammenstellung und wohl auch fragen: Was sind Böhämmer? Die aus dem Norden im Winter oft in ungeheuren Schwärmen erscheinenden Bergfinken werden am Rhein bei ihrer Überwinterung im Laternenlicht mit hartgekneteten Lehmkugeln unter Verwendung des Blaserohrs erlegt, was für die Massen der Vögel zeugt, und Böhämmer genannt. Bis zur Übernahme eines Harzreviers in den 90er Jahren hatte ich die Bergfinken noch nicht gesehen. In dem Försterbezirk fand ich einige Jagen, in der Hauptsache mit Buchenaltholz gemischt, mit Eichen, Ahorn und wenigem Weichholz, vor, die unter Drahtgatterschutz auf Buche natürlich verjüngt werden sollten. Im ersten Herbst gab es gute Mast. Rot- und Schwarzwild war vorhanden, Rehe wenig. Die zu verjüngenden Bestände wurden von Buchenstangenorten und Fichten umgrenzt. Durch Einschnitte im Drahtgatter machte ich den Buchelsegen dem Schwarzwild zugängig. In kurzer Zeit war die zu verjüngende Fläche wie umgeackert. Dann schloß ich die am Boden befindlichen Lücken im sonst dauerhaften Zaun mit doppeltem Draht und sah im Frühjahr mit geringer Ausnahme einen geschlossenen Aufschlag von Buchen sich entwickeln. Unmittelbar an meiner Grenze in der Nachbarförsterei war ein Buchenaltholzbestand gleichfalls zur Naturverjüngung mit starkem Lattengatter umgeben. Hier wurde jedes Wild, auch Schwarzwild, ferngehalten. Nach der Schneeschmelze an einem klaren Frühjahrsmorgen beim Reviergang an die Grenze kommend, sah ich in diesem Bestand aus der Ferne einen dichten Nebel. Überrascht bei dem sonst klaren Wetter näher tretend, entpuppte sich dieser vermeintliche Nebel als eine ungeheure Masse von Bergfinken, die sich beim Zerhacken der Bucheln durch mein Dazwischentreten nicht stören ließen. Ich befand mich wie in einem Bienenschwarm. Am folgenden Tage waren die Vögel verschwunden, aber auch mit ihnen die gute Mast, wie mit Mehl bestreut sah die ganze Fläche aus, und die Verjüngung war somit hinüber. Nach zwei Jahren trat eine Sprengmast ein, und wieder erschienen Bergfinken, jedoch nicht in solchen Massen; dennoch war auch bei mir die Mast durch die Vögel be-

Digitized by Google

seitigt, da die Sauen selbstredend nicht wieder im Draht wühlen brechen durften, um die noch winzige sonst gute Verjüngung nicht zu gefährden. Wenn auch der Bergfink bei seinem Rückzug im Frühjahr wohl nur die Höhenlagen bevorzugt, so ist doch im allgemeinen erforderlich, um Verlust von Buchenmast für die Verjüngung durch Finkenschwärme, Wildtauben usw. zu vermeiden, diese im Herbst durch Hacken oder mit heute vorhandenen gut arbeitenden Maschinen übererden zu lassen.

Revierförster i. R. Backe, Ohlau.

Pfähle zum Schutze gegen das Fegen und Schlagen des Rehbockes. Jüngst las ich davon, daß man einen, besser zwei 10 cm starke Pfähle (schräg?) an die zu schützende Pflanze schlagen solle. Das mag erprobt und gut sein. Mir genügte das aber nicht, denn meine Rehböcke fegten einfach zwischen den Pfählen die Laubholz-Halbheister und -Loden. Bei älterem Nadelholz war es nicht so schlimm, da stachen sie sich anscheinend mit den unteren Ästchen in die Lichter. Jüngere Pflanzen zerschlugen sie zwischen geraden und schrägen Pfählen doch noch oft. Dann wandte ich das Verfahren an, das auf einigen Thüringer Revieren gang und gäbe war. Man machte das dort so: Aus Fichtendickungen wurden unterdrückte Stängelchen herausgeschlagen, auf „Böcken" an Ort und Stelle astgekürzt und zugespitzt und auf die Kulturen gefahren. Jede Pflanze, die gefährdet schien, (Lärche, Tanne, Douglas usw. eingesprengt und die Laubholzpflanzen von Lodengröße an), bekam zwei der ihrer Seitenäste auf 15 bis 20 cm gekürzten Stängelchen. Diese wurden mit ihren scharfen Spitzen möglichst tief und fest in den Boden gesteckt — kräftigere mit dem Beil eingetrieben — und mit einer Fichtenwiede usw. oben zusammengebunden. Das half jahrelang und sicher. Wenn dann in der Reihenfolge der Kulturen eine neue sich anschloß, wurden die älteren immer gleich wieder mit durchgegangen und die Vermachung mit den „Krakeln" ausgebessert. Wie gesagt, es half jahrelang. Denn an den vorstehenden Ästchen stach sich der Rehbock bald und gab seinen Versuch am untauglichen Objekt auf. Diese Verwehrung half, nur war sie etwas teuer. Man kann ja auch mit den bekannten Anstrichen, Besprengungen und dergleichen die Pflanzen schützen, doch muß man sie öfter wiederholen, wenn sie nicht mehr duften oder gar abfallen.

F. R.

Forstliche Saatguntanerkennung.

Ergänzung zum Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

173 F. H. Krohm in Beutersitz (nicht Bestersitz, wie irrtümlich in Nr. 40 auf S. 1107 mitgeteilt), Bezirk Halle . . . . . F

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln, Stadtforstrevier Tost (O.-S.). Wie wir berichteten (Bd. 43, Nr. 5, S. 142), gelang es Anfang Januar d. J. Stadtförster Kuschel in Tost, zwei Wilddiebe abzufassen, die nun am 4. August sich vor Gericht zu verantworten hatten; es handelte sich um den Schmied Anton Wyrwohl aus Hagiela und den Gelegenheitsarbeiter Franz Stürz aus Niekarm, Kreis Gleiwitz. Bei Wyrwohl konnte gewerbsmäßige Wilddieberei nachgewiesen werden. Das Urteil lautete auf vier Monate Gefängnis und Stellung unter Polizeiaufsicht. Stürz kam wegen Jagdvergehen mit 1 Monat Gefängnis davon, letzterem wurde dreijährige Bewährungsfrist zuerkannt.

Verschiedenes.

Die Forstwirtschaft auf der 4. „Grünen Woche Berlin" 1929 vom 26. Januar bis 3. Februar. Der Deutsche Forstverein hat es nach dem Erfolg der diesjährigen Sonderausstellung „Forstwirtschaft" auf der „Grünen Woche Berlin" wieder übernommen, unter Mitwirkung der nachgenannten Stellen die Sonderausstellung „Schutz des Waldes als Wirtschaftsgut" in einem wesentlich erweiterten Rahmen zu veranstalten: Es wirken an der Sonderausstellung mit: Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Brandenburgischer Waldbesitzer-Verband, Fachabteilung für die Forstwirtschaft in der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung, Märkischer Forstverein, Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Reichsforstwirtschaftsrat, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände, Verein deutscher Korbweidenzüchter, Vereinigung der Samenhändler des Deutschen Reiches, Vereinigung deutscher Forstbaumschulen, Vereinigung deutscher Klenganstalten und Verlag „Deutscher Forstwirt". Die Sonderausstellung wird sich in folgende Abteilungen gliedern: Schutz des Waldes gegen Feuer, Schutz des Waldes gegen andere Naturereignisse, Schutz des Waldes gegen Tiere, Schutz des Waldes gegen Menschen. In diesen Abteilungen werden die einzelnen Gebiete wissenschaftlich dargelegt und durch Anschauungsobjekte aus der Praxis erläutert werden. Auf diese Weise wird die Ausstellung „Schutz des Waldes als Wirtschaftsgut" eine einzig dastehende Veranschaulichung, die in allen Fachkreisen des In- und Auslandes größte Beachtung beanspruchen muß. Aber auch die breiteste Öffentlichkeit wird viel Wissenswertes und Interessantes aus der Sonderschau mitnehmen können. Der für den Schutz des Waldes arbeitenden Technik und den einschlägigen Industriefirmen ist es ermöglicht, auf Grund des zu erwartenden starken Besuches ihre Erzeugnisse ernsthaften Interessenten zu zeigen. Dem Waldbesitz wird die Besichtigung der Ausstellung ermöglichen, seinen Betrieb auf diesem Gebiet organisatorisch und technisch zu verbessern. Als ein Hauptergebnis wird festzustellen sein, daß in weiteste Kreise Verständnis getragen wird für den Wert des Waldes als Wirtschaftsgut überhaupt und für die Möglichkeiten, zu seinem Schutze und zu seiner Erhaltung beizutragen. Die bisherigen forstlichen Sonderveranstaltungen der „Grünen Woche Berlin" haben stärkstes Interesse gefunden und anregend gewirkt. Auch die kommende „Grüne Woche Berlin" wird in der forstlichen Sonderschau einen zahlreichen Besucherkreis begrüßen können, zumal auch eine großzügige Auslandspropaganda von der Ausstellungsleitung in die Wege geleitet ist.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags 3,25 Uhr:

Digitized by Google

Prof. Dr. Strang, Direktor des Instituts für Tierzucht der Tierärztlichen Hochschule, Berlin: „Die Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere" (II.: Stand der deutschen Pferdezucht). — Abteilung Gartenbau: Dienstag, den 23. Oktober, nachmittags 6,30 Uhr: Vortragsreihe „Der Kleingarten" (18. Vortrag): Prof. Dr. Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz: „Des Kleingärtners Gartenapotheke".

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. Oktober 1928 ab märkischer Station 10,49 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. Oktober 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. Oktober 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,32, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. Oktober 1928. Rehböcke Ia 1,10 bis 1,20, IIa 0,90 bis 1, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,58, Wildschweine, Bachen 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,20, Rebhühner, junge Ia 1,70 bis 2, IIa 1 bis 1,50, alte Ia 1,40 bis 1,45, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. Oktober 1928. Hechte, unsortiert 124 bis 130, Schleien, unsortiert 110 bis 125, Portions- 170, Aale, Klein- mittel 130, Karpfen, Spiegel-, 40 bis 50er 95 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 12 cm 8 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 47. **Erhaltung einer vom Blitz getroffenen Eiche.** Eine wertvolle etwa 150 Jahre alte Starkeiche ist vor einiger Zeit vom Blitzschlag getroffen worden. Von der Krone bis zur Wurzel ist der Stamm etwa zur Hälfte von der Rinde entblößt. Während auf dieser Seite die Blätter der Krone schon gelb geworden sind, ist die andere Hälfte noch grün geblieben. Es handelt sich um eine möglichst zu erhaltende Eiche in einem alten Park, gibt es irgendein Mittel, z. B. Bestreichen der entblößten Hälfte des Stammes, um die Eiche vor völligem Verdorren zu schützen? Revierförster G. in L.

Antwort: Wenn die Blitzwirkung nicht nachträglich noch das Absterben der Eiche aus physiologischen Gründen zur Folge hat, so kann das Austrocknen durch einen dicken Anstrich mit fettem Lehmbrei verhindert werden. Dieses Mittel wird vielfach angewendet. Zu bedenken bleibt, daß das Kernholz ohnehin trocken ist und sich die Ränder der Rinde durch Kallus-Bildung gegen weiteres Austrocknen von selbst schützen. Der Lehmanstrich verhütet allerdings den Befall durch Pilze und Insekten. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Driesen und **Neumühl** (Frankfurt a. O.), **Kottenforst** (Köln), **Kreuzburg** (Oppeln), **Nesselgrund** (Breslau) und **Göllichau** (Merseburg) sind zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. November.

Oberförsterstellen Neukalow (Köslin) und **Zöbtzke** (Oppeln) sind zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. November.

Oberförsterstelle Kehrberg (Stettin) ist zum 1. Januar 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. November.

Forstsekretärstelle in Aurich, Oberf. Aurich (Stade), ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung ist vorläufig nicht vorhanden, sie soll jedoch durch Umbau der alten Oberförsterei geschaffen werden. Bewerbungsfrist 27. Oktober.

Försterstelle Freidorf, Oberf. Staakow (Potsdam), ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 5. November.

Försterstelle Gelgnhnen, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,077 ha Garten, 7,471 ha Acker, 8,678 ha Wiese, 1,731 ha Weiden. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 6 km; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 23. Oktober.

Försterstelle Hakenberg (Torfbruch), Oberf. Neuenheerse (Minden), ist zum 1. Februar 1929 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 2,44 ha Acker, 0,14 ha Weide, zusammen 2,67 ha. Bewerbungsfrist 4. November.

Försterstelle Hardenbostel, Oberf. Erdmannshausen (Hannover), ist zum 15. November neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 3,4520 ha Acker. Bewerbungsfrist 27. Oktober.

Ueberz. Försterstelle Lübbrechtsen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), ist zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1994 ha Garten, 0,5 ha Acker, 0,284 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Nächste Bahnstation 3 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 22. Oktober.

Digitized by Google

Försterstelle Kölzigerberg, Oberförsterei Marienwalde (Frankfurt a. O.), wird bereits zum 1. Dezember besetzt.

Förster-Endstelle Pulsbruch, Oberförsterei Wildenow (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1 ha Garten, 3 ha Acker, 6,4970 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 3. November.

Försterstelle Wildfang, Oberf. Pechteich (Potsdam), ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1990 ha Garten, 9,2500 ha Acker, 4,0510 ha Wiese. Bewerbungsfrist 5. November.

Verwaltungsänderungen.

Freistaat Sachsen.

Vereinigt wurden die Reviere: Rosenthal mit Reichstein-Grüna mit Stollberg und Oberrossau mit Frankenberg. Revier Grillenburg ist unter die Reviere Spechtshausen, Naundorf und Tharandt aufgeteilt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rempe, Hegemeister in Pättkrug, Oberf. Pütt (Stettin), wird am 1. November in den dauernden Ruhestand versetzt.

Knäpfel, Hegemeister in Hollrode, Oberf. Waldau (Kassel), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Schmidt, Förster in Läbbrechten, Oberf. Weenzen, wird am 1. November unter Uebertragung der Försterstelle nach Steinborn, Oberf. Knobben (Hildesheim), versetzt.

Kambach, bisher Hilfsförster in Spangenberg, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle in Waldau, Oberf. Waldau (Kassel), übertragen.

Röhn, Hilfsförster in Möser, Revierförsterei Petershagen (Magdeburg), wird am 1. November nach Steinbach, Oberf. Hainleuah (Erfurt), einberufen.

Massie, Hilfsförster in Oberzell, Oberf. Mottgers-Nord, wird am 1. November nach Allendorf, Oberf. Neustadt (Kassel), versetzt.

Freistaat Sachsen.

Hohlfeld, Forstmeister, bisher Vorstand des Forstamts Rosenthal, wurde zum Vorstand des Forstamts Reichstein ernannt.

Hauffe, Forstmeister, bisher Vorstand des Forstamts Grillenburg, wurde mit der Verwaltung des Forstamts Spechtshausen beauftragt.

Nitzschke, Forstmeister, bisher Vorstand des Forstamts Oberrossau, wurde mit der Verwaltung des Forstamts Frankenberg beauftragt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberförstrat a. D. Rauhold, Wörishofen (Niederbayern), feierte seinen 80. Geburtstag.

Förster Schmatolla in Landowitz, Oberf. Zawadzki, konnte am 1. Oktober auf eine 40jährige ununterbrochene Dienstzeit zurückblicken.

Gräfl. Förster Ernst Ubermann der Forstverwaltung Gräfendorf bei Fallenwalde, Neumark, war am 1. Oktober 25 Jahre als Forstbeamter tätig.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn H. v. Rochow-Stülpe, Stülpe; gezahlt als Buße von einem Jagdpächter und bestimmt als Spende für „Waldheil"	500,—
Eingesandt von Herrn Erich Nietzsche, Berlin W 30	50,—
Spende von Herrn Dr. R. Mutz, Ahrensburg i. Holstein	35,—
Buße eines Vereinsmitgliedes für Verstoß gegen die Hegevorschriften; eingesandt vom Jagdschutzverein „Ravensberg", Halle i. Westf.	20,—
Sühne wegen Beleidigung; eingesandt von Herrn Förster H. Dröse, Röderhof b. Halberstadt	10,—
Buße für eine Jagdübertretung; eingesandt von der Gräfl. von Westphalenschen Oberförsterei, Fürstenberg i. W.	10,—
Ferner sind eingegangen 1 zu 6, 2 zu 5, 2 zu 3, 1 zu 1,75, 1 zu 0,90	24,65
	649,65

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 13. Oktober 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Zahlung rückständiger Beiträge.

Nochmals machen wir bekannt, daß die bisher nicht beglichenen Mitgliedsbeiträge für 1928 und etwaige Reste der früheren Jahre, zuzüglich Porto und Schreibgebühren, Ende Oktober durch Nachnahme erhoben werden müssen. Arbeitersparend wäre es, wenn alle Reste noch unverzüglich an Verein „Waldheil", Neudamm, Postscheckkonto 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7, eingezahlt würden.

Neudamm, den 15. Oktober 1928.

Die Geschäftsstelle.

Bericht über die Vorstandssitzung am 10. September 1928.

Anwesend waren die Herren: Oberförster Schönwald, Massin, Vorsitzender; Förster i. R. Buller, Tamsel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Küstrin; Forstverwalter Lau, Forsthaus Groß-Cammin; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Rie- , Neumühl; Hegemeister i. R. Ulbrich, E , Förster Werner, Batzlower Theerofen; F ester Zschippang, Forsthaus Saubucht.

Oberförster Schönwald eröffnete die Sitzung mit einem warm empfundenen Nachruf auf die im Frühjahr d. J. in kurzer Zeit hintereinander verstorbenen Vorstandsmitglieder, Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm, Preuß. Forstmeister i. R. Bohl, Messenthin, früher Zicher. Der „Waldheil" betrauere in Erstgenanntem den Gründer des „Waldheil" und den, der durch seine

Digitized by Google

Schaffenskraft und Geschäftsführung den „Waldheil" überhaupt zu dem gemacht hat, was er heute ist. Ebenso habe sich Forstmeister Bohl als langjähriges Vorstandsmitglied und Vorsitzender um den „Waldheil" so wesentliche Verdienste erworben, daß die Namen der beiden Abgeschiedenen in der Geschichte des „Waldheil" solange dieser besteht, unvergessen bleiben werden.

Der Kassenbestand am 31. August 1928 betrug 9 720,95 RM; davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U)	4 517,73 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	899,95 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	1898,82 RM
„ „ Darlehen (D)	2329,— RM
„ „ Rücklagen (R)	75,45 RM
	9720,95 RM

Am 7. Mai 1928 betrug die Zahl der Mitglieder 3739. Davon haben sich abgemeldet 9, verstorben sind 20, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 58, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3768 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Eine alte, kranke, alleinstehende, völlig erwerbsunfähige Tochter eines im Jahre 1870 verstorbenen Forstmeisters bekommt 75 RM aus U. Der 70 Jahre alten Tochter eines im Jahre 1881 verstorbenen Oberforstmeisters, die eine kleine Rente und in einem Stift freie Wohnung hat, werden 50 RM aus U zugebilligt. Zwei Schwestern, krank und gebrechlich, Töchter eines längst verstorbenen Försters, erhalten 80 RM aus U. Einer 52 Jahre alten Förstertochter, die Regierungsunterstützung bezieht, infolge verkrüppelter Hände aber nicht arbeitsfähig ist, werden 50 RM aus U bewilligt, ebenfalls 50 RM aus U bekommt die 79 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1859 verstorbenen Forstaufsehers, die bei Verwandten wohnt und eine kleine Rente bezieht. Eine 75 Jahre alte, durch Krankheit völlig erwerbslose Förstertochter, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Eine 52 Jahre alte Forstaufsehertochter, die einige Morgen Ackerland bewirtschaftet, sonst aber keinerlei Einkommen hat, wird mit 40 RM aus U bedacht, und 30 RM aus U bekommt eine 45 Jahre alte, schwerhörige Förstertochter, die den Haushalt ihres Bruders leitet. Abgelehnt wurde das Gesuch einer Hegemeisterwitwe, da sie soeben eine Begräbnisbeihilfe von 140 RM erhalten hat und vor Ablauf eines Jahres nicht unterstützt werden kann. Satzungsgemäß mußten abgelehnt werden die Gesuche von zwei staatlichen Hegemeistertöchtern, da deren Väter nach dem 1. Januar 1920 verstorben sind, ohne Mitglieder des „Waldheil" gewesen zu sein. Es vergeht keine Sitzung, in der nicht zu allseitigem Bedauern des Vorstandes solche Ablehnungen satzungsgemäß geschehen müssen. Wann endlich werden sich alle Forstbeamte, die Hinterbliebene in Bedürftigkeit zurücklassen werden, der Pflicht erinnert haben, wenigstens durch rechtzeitigen Eintritt in den „Waldheil" das spätere Los ihrer Angehörigen etwas erträglicher zu gestalten?

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Ein 79 Jahre alter Förster a. D., der Kleinrentnerunterstützung und Altveteranenbeihilfe bezieht, bekommt 75 RM aus U. Der 58 Jahre alten Witwe eines im Jahre 1927 verstorbenen Försters, die nur eine kleine Rente aus der Angestelltenversicherung bekommt, werden 50 RM aus U zugebilligt. Der Witwe eines im Jahre 1910 verstorbenen Oberförsters werden zum Studium ihrer Tochter 60 RM aus E bewilligt. Einem Forstverwalter werden zur Kur seiner schwer leidenden Ehefrau 80 RM aus U gewährt. Eine 79 Jahre alte Revierförsterwitwe, die in einem Stift wohnt und auf die Unterstützung ihres Schwiegersohnes angewiesen ist, wird mit 60 RM aus U bedacht. Die Witwe eines im Jahre 1905 verstorbenen Försters, deren Kinder mit zum Unterhalt des Haushaltes beitragen, erhält 30 RM aus U. Ein stellungsloser, junger Hilfsförster wird mit 30 RM aus U unterstützt; den gleichen Betrag bekommt ein Gärtner und Jäger, der durch Krankheit und Tod seiner Ehefrau größere Ausgaben gehabt hat. Durch Fünferbeschluß sind einer 69 Jahre alten Forstratwitwe, die zu einer klinischen Behandlung dringend Geld benötigte, 100 RM aus U bewilligt, ebenso 100 RM aus U einem herzkranken Förster zur Kur. Vertagt bis zur nächsten Sitzung wurde das Gesuch einer Revierförsterwitwe, da zwei dem Staatsforstdienst angehörige Söhne erst Mitglieder werden sollen. Abgelehnt mußte das Gesuch einer Revierförsterwitwe werden, da sie keine näheren Angaben über ihre Verhältnisse machen wollte; weiter das Gesuch für eine Revierförsterwitwe, die eine gute Pension bezieht. Das Gesuch eines Försters wurde abgelehnt, weil er den zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat, desgleichen das Gesuch einer Försterwitwe, da sie erst im Mai d. J. eine Begräbnisbeihilfe von 150 RM erhalten hat. Ferner wurden die Gesuche einer Revierförsterwitwe und einer Försterfrau abgelehnt, da die Ernährer nicht Mitglieder waren oder sind, endlich leider das Gesuch einer Försterwitwe, da der im Jahre 1925 verstorbene Ehemann wegen Nichtzahlung des Beitrages längst hat gestrichen werden müssen und eine Unterstützung somit satzungsgemäß nicht zulässig ist.

An Angehörige ehemaliger Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Eine 62 Jahre alte, bei ihrem Sohn wohnende Försterwitwe bekommt 30 RM aus U. Einer 75 Jahre alten Försterwitwe, deren Mann so frühzeitig verstorben ist, daß sie keine Pension erhalten kann, sind durch Fünferbeschluß 80 RM aus U bewilligt worden.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. Durch Fünferbeschluß sind bereits drei Darlehen bewilligt worden, und zwar an einen Staatsförster, der infolge Mißernten in Notlage geraten ist, 200 RM, an einen Privatförster, dem die Krankheit seiner Frau große Kosten verursacht hat, 200 RM und an einen Stadtförster zur Kur in einem Sanatorium 200 RM. Mit Vorbehalt wurden ferner einem Privatförster 200 RM bewilligt, die erst gegeben werden können, wenn er sicheren Bürgen stellt. Das Gesuch eines anderen Privatförsters auf 150 RM mußte abgelehnt werden, da er keine Sicherheit geben will. Weiter wurden abgelehnt die Gesuche eines Privatrevierförsters auf 400 RM und zweier Privatförster um Darlehen von je 200 RM, da sie die Richtlinien, nach denen Darlehen aus-

Digitized by Google

gegeben werden, nicht durch Unterschrift anerkannt haben. Ferner das Gesuch eines gräflichen Revierförsters, der 3000 RM geliehen haben wollte, dem „Waldheil" solche Mittel aber nicht zur Verfügung stehen, und schließlich die Gesuche eines Staatsförsters auf 1000 RM und eines Privatförsters a. D. auf ein kleines Darlehen, da beide nicht Mitglieder des „Waldheil" sind.

Mehrfach weigern sich Darlehn erbittende Mitglieder, Sicherheit zu geben oder Bürgen zu stellen, der Vorstand aber darf von dieser Forderung schon pflichtmäßig, aber auch auf Grund der gemachten Erfahrungen, nicht abgehen. Deshalb wurde beschlossen, der nächsten Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorzuschlagen, die die Ausgabe von Darlehen nur gegen Hinterlegung von Sicherheiten oder gegen Bürgschaft gestattet. Die Zeiten sind zu schlecht und zu unsicher, als daß seitens des Vorstandes die Verantwortung für die Ausgabe von Darlehen ohne Sicherheit übernommen werden kann. Auch muß bei den geringen Mitteln, die in den Darlehnsfonds vorhanden sind, auf pünktlichste Rückzahlung gehalten werden, ebenso soll die Höchstgrenze der Darlehen mit 200 RM auch weiter begrenzt bleiben. Der Zinssatz soll, obgleich Leihgeld zumeist nur mit 10 v. H. aus öffentlichen Kassen zu haben ist, jedoch auch weiter nur 5 v. H. betragen.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung, Ende Mai, gezahlt: An die Witwe eines staatlichen Forstmeisters 150 RM, an die Schwester eines staatlichen Forstmeisters 150 RM, an die Witwe eines staatlichen Revierförsters i. R. 150 RM, an die Tochter eines staatlichen Revierförsters i. R. 150 RM, an zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM, an die Tochter eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an eine staatliche Försterwitwe 150 RM, an eine staatliche Försterwitwe 120 RM, an die Witwe eines Rentmeisters 150 RM, an die Witwe eines Privatforstverwalters 150 RM, an die Tochter eines Privatforstverwalters 150 RM, an den Sohn eines Privatrevierförsters 150 RM, an die Witwe eines Privatforstsekretärs 130 RM, an eine Privatförsterwitwe 150 RM, an die Witwe eines Privatförsters 50 RM, an den Sohn eines Privatförsters a. D. 150 RM und an die Witwe eines städtischen Unterförsters 150 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 10. September an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen **4500 RM** zur Ausgabe genehmigt worden.

Gelegentlich der Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat Herr Forstrat Dr. Bertog durch Aufstellen von Sammelbüchsen und direkte Werbung die stattliche Summe von 92 RM der Waldheilkasse zugeführt. Davon wurde dankend Kenntnis genommen und beschlossen, auch gelegentlich anderer forstlicher und jagdlicher Veranstaltungen, vor allen Dingen bei Forstversammlungen usw., Sammelbüchsen aufzustellen sowie herumzureichen. In jedem Fall soll vorher mit einem an der Leitung beteiligten Forst- und Jagdbeamten oder sonstigem Mitgliede des „Waldheil" Fühlung genommen werden, damit diese Persönlichkeit sich für Sammlung von Geldern für den Unterstützungsfonds sowie für die Neuwerbung von Mitgliedern besonders interessiert. Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Neudamm, den 10. September 1928.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10327. **Minuth**, Franz, Forstverwalter, Graben, Post Reichenwalde, Kreis Weststernberg. IX. Abt. Ib.

10328. **Tangel**, Theodor, Forstgehilfe, Lautsheim, Post Ostrau, Kreis Hohenzollern. XVII. Abt. Ib.

10329. **Kobus**, Oskar, Hilfsförster, Schmenzin, Kreis Belgard, Pensionär. II. Abt. Ib.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Rossow, Günter, Hilfsförster, Warnemünde, Mecklenburg-Schwerin.

Opitz, Max, Förster, Breitenborn A. W., Post Mittelgründau, Oberhessen.

Betrifft: Einzahlungen auf Postscheckkonto.

Es ist vorgekommen, daß Zahlungen auf unser Postscheckkonto noch an den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" adressiert worden sind. Die Anschrift muß stets an die **„Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** lauten. Vom Postscheckamt sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß Zahlungen, die die falsche Adressierung tragen, nicht mehr angenommen werden. Im Interesse einer glatten Geschäftsabwicklung und um unseren Mitgliedern unnötige Portoausgaben zu ersparen, bitten wir um genaueste Beachtung der Anschrift bei Zahlungen auf unser Postscheckkonto.

Neudamm, den 29. September 1928.

Die Kassenstelle.

Ortsgruppe Wächtersbach. Sonntag, den 4. November d. J., findet eine Ortsgruppenversammlung in Birstein, Gasthaus zum Erbprinzen, statt. Beginn nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Bericht über die Hauptversammlung. 2. Aussprache über die geplante Kleiderkasse. 3. Vorstandswahl. 4. Vereinsangelegenheiten. (Forst- und jagdliche Vorträge.) Herchenröther.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Die Bezirksgruppe hielt am 10. und 11. Juni in Rheinbach ihre Sommertagung, verbunden mit einer Exkursion in den Stadtwald, ab. Eingangs der im Gasthof Mertens abends 9 Uhr stattfindenden Versammlung begrüßte unser Vorsitzender, Revierförster Oberhettinger, die Erschienenen und ging zur Erledigung der Tagesordnung über. Da die Prüfung der Kasse durch die in Wittlich gewählten Revisoren stattgefunden hatte, so wurde dem Vorsitzenden durch die Bezirksgruppenversammlung die notwendige Entlastung erteilt. Das Arbeitsgerichtsgesetz wurde von dem Vortragenden in seinen Grundzügen behandelt und schien den meisten

Digitized by Google

Anwesenden verständlich geworden zu sein. Mit Bedauern mußte die Feststellung gemacht werden, daß hier im Rheinlande, die ursprünglich festgesetzte Zahl von neun Lehrlingen seitens des Berufsamtes überschritten worden ist. Als Tagungsort für die Wintertagung unserer Bezirksgruppe wurde Schlebusch bei Köln bestimmt, und zwar soll hieran ein Vergnügen mit Damen geknüpft werden. Inzwischen war der Bürgermeister der Stadt Rheinbach erschienen, den unser Vorsitzender recht herzlich willkommen hieß und ihm besonders für seine außerordentlichen Bemühungen bei den Vorarbeiten für die Tagung dankte. Herr Dr. Reichert überbrachte die Grüße Rheinbachs und wünschte unserer Versammlung einen guten Verlauf. Die Diskussion über Gehalts- und Lehrlingsfragen zeigte, wie sehr die Zustände hier noch im argen liegen. Erst spät konnte die offizielle Versammlung geschlossen werden. Sehr interessant und lehrreich war die Exkursion am Montag, die unter Führung von Herrn Stadtförster Wiescheler in den Stadtwald Rheinbachs führte. Es waren meist sehr gutwüchsige Kiefern- und Laubholzmischbestände mit unterständigen Buchen. Die immer kürzer werdenden Jahrestriebe der Fichtendickungen dagegen zeigten nur zu deutlich, wie wenig hier der Fichtenanbau anzuraten ist. Um die wertvollen Holzbestände und ihren Pfleger Wiescheler dürfte Rheinbach von nicht wenigen anderen Städten beneidet werden. In der Eifelvereinshütte boten die Stadt und der Jagdpächter in liebenswürdigem Entgegenkommen den Teilnehmern einige Erfrischungen. Die vollständige Trockenlegung und Einäscherung zeugt wohl am besten von der Güte des Gebotenen. Für den schönen Waldbegang Kollegen Wiescheler und für die vielen Vorarbeiten Kollegen Wagner unseren Weidmannsdank.

Oberbach bei Wissen (Sieg).

Buschmann.

Ortsgruppe Burgsteinfurth-Tecklenburg. Am 19. September hielt die Ortsgruppe eine Versammlung im Hotel Kaiserhof in Bentheim ab. Herr Hegemeister Holzapfel erstattete Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Altenhunden. Dann hielt Herr Kriminal-Oberinspektor Tykwer einen sehr interessanten Vortrag über die Bekämpfung des Wildererunwesens, über vorläufige Festnahme, über Durchsuchung und über Beschlagnahme. Der Vortrag war sehr lehrreich und wurde von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommen. Das Wintervergnügen soll in diesem Jahre in Rheine stattfinden. Der Zeitpunkt wird noch durch die Vereinszeitung bekanntgegeben.

Forsthaus Oster, den 10. Oktober 1928.

R. Fronhoff, Vorsitzender.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Mitteilung des Vorsitzenden.

Ich gebe hiermit bekannt, daß der Anschluß der Unterabteilung der höheren Privatforstverwaltungsbeamten der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" an den Reichsforstverband in Dresden erfolgt ist.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Sitz Blasbach bei Wetzlar.

Betrifft Beitragserhöhung.

Der Vorstand wurde mehrmals über die Gründe der Beitragserhöhung befragt. Es sei darauf in folgendem geantwortet: Die Erhöhung des Beitrags auf 5 RM ist eine zwingende Notwendigkeit gewesen. Sie soll dem Vorstand die Möglichkeit geben, die Neugründungen von Bezirksgruppen zu fördern und zu unterstützen. Wie nötig heute ein Zusammenschluß ist, wird jedem von uns genügend klar sein. Nehmen Sie auch diese kleine Last auf sich, es gilt das Wohl des Vereins.

Mit Weidmannsheil!

Blasbach, den 7. Oktober 1928.

F. Helbing, 1. Vorsitzender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Gruppe Südharz. Am Sonntag, dem 21. Oktober d. J., mittags 12 Uhr, findet in Sangerhausen, Hotel Kaiserin Augusta, die diesjährige Herbsttagung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Bericht über die Haupttagung. 3. Verschiedenes.

Borchert.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Preisliste der **Sägen- und Werkzeugfabrik J. D. Dominicus & Söhne G. m. b. H., Berlin SW 68, Ritterstraße 71**, bei, auf die wir unsere Leser empfehlend hinweisen.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 4. Vierteljahr (Oktober—Dezember) bitten wir bis zum **20. Oktober** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Oktober 1928.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb. Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. Neudamm, den 26. Oktober 1928. 43. Band.

Einige Winke über Nadelholzzucht und Bestandesbegründung.

Von Gemeinde-Oberförster a. D. **Christa**, Prüm. (Mit 5 Abbildungen.)

1. Nadelholzzucht.

Es dürfte Waldbesitzern, die ihren Pflanzenbedarf in eigenen Pflanzgärten erziehen wollen, erwünscht sein, von den Erfahrungen anderer zu lernen und Nutzen zu ziehen. Mir war Gelegenheit geboten, in einem großen Eifelrevier während mehr als 30 Jahren die Pflanzen in eigenen Pflanzgärten nicht nur für die Aufforstung von rund 8000 Morgen einschließlich der Nachbesserungen zu erziehen, sondern auch den nicht unbedeutenden Bedarf der Privatwaldbesitzer durch billige Abgabe von Fichtenpflanzen zu decken. Es handelte sich hier nur um Kleinwald- und Ödlandbesitzer. Zu dem Zwecke waren rund 25 Morgen Kampfläche zu bewirtschaften auf Grauwackeböden und Buntsandstein, darunter sieben sogenannte Staatspflanzenkämpe, die auf ebenso viele Försterein verteilt waren. Für diese wurden sämtliche Kosten aus Staatsmitteln bestritten zur Wiederbewaldung der Eifel. Weil die Lohheckenwirtschaft unrentabel geworden war, wurden die vorhandenen Eichenkämpe schon gleich bei meinem Dienstantritt im Jahre 1893 geräumt und für Fichtenzucht eingerichtet. Die Fichte ist für unsere Boden- und klimatischen Verhältnisse zur Umwandlung der Schälwälder und zu Ödlandaufforstungen, aber auch zur Umwandlung urwüchsiger, auf nicht zusagenden Böden stockender kurzschaftiger Buchenbestände vor allen anderen Holzarten die geeignetste. Wie sehr sich diese Erkenntnis eingebürgert hat, kann schon aus der Tatsache ersehen werden, daß im Frühjahre 1928 eine Million Fichtenpflanzen von Mitgliedern der Waldbauvereine aus Handlungen bezogen worden sind und nur einige Hundert andere Holzarten.

Zur Anlage von Pflanzkämpen wurden im hiesigen Gemeinderevier Laubwaldungen wegen der teuren Stockrodung vermieden. Blößen, Waldwiesen, auch zur Verfügung gestellte Ödländereien verursachten bei der Anlage geringere Kosten. Durch die Erfahrung früherer Anlagen belehrt, ließ ich auf bindigen Böden mit Lehm im Untergrund nicht rigolen und statt der tiefen Bearbeitung für die flachwurzelnde Fichte nur pflügen, so tief der Mutterboden reichte. In dem beim Rigolen an die Oberfläche beförderten Grundlehm frieren die Pflanzen im Frühjahr aus, auch erfordert dieser „wilde Boden" langjährige Düngung, um als Garten benutzt werden zu können. Nasse Stellen wurden durch Steinadern, die mit Polytrichum (Bürstenmoos) zu decken sind, entwässert, besser sind Dränageröhren.

Möglichst ist auf die Nähe von Wasser zu achten, sowohl zum Begießen der Saaten und Pflanzungen, wie für den Bedarf der Arbeiter (Kaffeekochen, Händewaschen, Spülen der Geschirre, Aufwaschen der Schutzhütte).

Schutzhütten (vgl. Abb. 1 und 2), die jetzt über 30 Jahre stehen, wurden aus Brettern errichtet mit einseitigem Dach, die Türe auf der Giebelseite angebracht mit Öffnung nach außen, um so die beiden Langseiten bestens zu Sitzplätzen ausnutzen zu können. Dachpappe, aber auch Dachziegel bilden das Dach, Bretterbelag oder besser Ziegelflachschicht in Zementmörtel ergibt den Fußboden. Um möglichst billig zu Werke zu gehen und der Materialverschwendung vorzubeugen, habe ich 4,5 m lange Bretter gewählt und auf einem Stück Papier vorgezeichnet, wie die Bretter für die Seiten- und Giebelwände zu schneiden sind. Wenn die eine Längs-

Digitized by Google

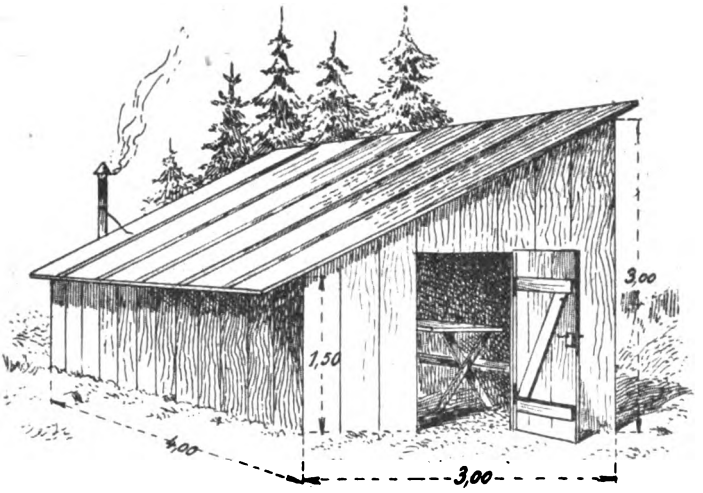

Abb. 1. **Arbeiterschutzhütte.**

seite 3 m hoch wird, dann bleiben für die andere Längsseite (Rückseite) noch 1,50 m Höhe übrig, eine Höhe, die zum Sitzen genügt. Bei einem Ausmaß der Hütte von 4 m Länge und 3 m Breite wird die nötige Zahl Bretter auf den Boden gelegt und der Schnitt durch einen Strich bezeichnet. Die Zahl der Bretter für die Giebelbreite reicht dann für beide Giebelseiten. Ein kleiner Ofen bildet die Ausstattung. Zwei lange Bänke und ein Tisch sowie Haken zum Aufhängen der Kleider werden von den Arbeitern selbst angefertigt.

Als Kuriosum sei erwähnt, daß das Balkengerüst für eine solche Hütte bei einer Besichtigung der Arbeit bereits in eine metertiefe Grube gestellt war, in der gedankenlosen Nachahmung eines Kellers bei Wohnhäusern. Die Arbeiterinnen hätten bei einem Gewitterregen bis über die Knie im Wasser gesessen. Durch Winden unter die Schwellen und Unterlegen von Steinen mußte der Rahmen gehoben werden.

Ob der Same breitwürfig oder in Rillen gesät werden soll, hängt davon ab, ob mit Verunkrautung zu rechnen ist und ob die Sämlinge schon im ersten Jahre eine genügende Länge erreichen, um verschult oder auch, wie bei Kiefern üblich, als einjährige Sämlinge ins Freie verpflanzt werden zu können. Als Regel bei der Fichte hat sich Aussaat in 1 cm breiten Rillen in etwa 10 cm Entfernung eingebürgert. Der gedrängte Stand in der Rille schützt gegen Ausfrieren im Frühjahr, und der Zwischenraum erleichtert das Jäten. Schwache Sämlinge dürfen bei Dürre nicht gejätet werden. Die nicht unbedeutenden Ausgaben für mehrmaliges Jäten können sehr vermindert werden durch geeignete Geräte. Der damalige Forstaufseher Tappenbeck hat während seiner hiesigen Tätigkeit eine Ziehhacke konstruiert in Steigbügelform (Abb. 3), die sehr viel Zeit erspart. Bei Stoß mit den bekannten Jäteschüffelchen rutscht das Gerät leicht bei einem kleinen Hindernis in die Pflanzenreihen aus und schneidet Pflanzen ab, während der Arbeiter beim Ziehen das Gerät viel sicherer handhabt. Der schmale Auftritt des Bügels dient als Blatt der Hacke, die Öffnung läßt Unkraut und Erde durch die Hacke gleiten wie bei den üblichen Rübenhacken. Oben an dem Bügel ist eine Öse angebracht zur Befestigung des Stieles. Wenn das Unkraut im Entstehen ist und erst 1 bis 2 cm Höhe erreicht hat, soll die Hacke unter der Oberfläche durchgezogen werden. Der Arbeiter geht dabei rückwärts. Niemals darf das Unkraut die Pflanzen überwuchern und im Herbst das Verholzen der Triebe verhindern. Bei Pflanzen, die im nächsten Frühjahr ausgehoben werden, genügt oft statt des letzten Jätens ein Abreißen oder Abschneiden des Unkrautes. Der stehenbleibende Rest des Krautes bildet dann zugleich einen Schutz gegen Ausfrieren. Solche Beete brauchen nicht gegen Ausfrieren gedeckt zu werden. Saatbeete müssen besonders gut bearbeitet und gedüngt werden.

Geeignete Geräte können auch die Arbeit der Aussaat in Rillen sehr erleichtern und verbilligen. Die Rillen werden hier parallel zur Schmalseite des Beetes angelegt. Zwischen zwei Beeten bleibt ein schmaler Pfad liegen. Die Beete sind 1 m breit. Die vorgefundene zeitraubende Einsaat durch die Hand wurde bald abgeschafft, ebenso das schon bessere Einsäen aus einer Flasche. Unvorteilhaft hat sich in größeren Gärten das Rillendrücken mit dem Rillenbrett erwiesen, ein Brett in der Breite des Beetes mit aufgenagelten Spalierlatten. Es kam vor, daß Arbeiterinnen, die von rechts und links auf das Brett traten und dann gleichzeitig springen müssen, um die Rillen ins Beet zu drücken, bei stundenlanger Arbeit nicht nur zu sehr angestrengt wurden, sondern auch Schmerzen im Leibe spürten. Die Einzellatte und der Rillenzieher (schmale Hacke an langem Stiel) arbeiten zu langsam. Neben der Flasche kam zur Einsaat für die Folge ein Saatkumpchen (Abb. 4) zur Verwendung. Zwei Bretter von der Breite des Beetes werden in spitzem Winkel durch zwei Kopfbrettchen zusammengehalten, so daß an der unteren Seite ein Schlitz bleibt zum Durchfallen des eingestreuten Samens. Der Same versenkt sich in die schmale Rille durch Auffallen auf die

Digitized by Google

Seitenbretter von selbst. Um das Gerät über der Rille zum Stehen zu bringen, werden auf beiden Seiten unten Brettchen rechtwinkelig angenagelt. Der Same wird von zwei Mädchen von den Seitenpfaden aus je zur bezeichneten Mitte des Kumpchens mit der Hand eingestreut. Zum Messen des Samens wurden abgeschnittene Patronenhülsen verwandt. Ein Ausschnitt in dem Kopfbrettchen (Griff) erleichtert das Weitersetzen des Saatkumpchens von Rille zu Rille.

Zum Rillenandrücken kommt jetzt in den großen Gärten eine vom Dorfwagner ganz aus Holz gefertigte Rillenwalze (Abb. 5) mit einfachem Gestell zur Verwendung. Die Walze ist leicht auswechselbar und durch eine glatte Walze zu ersetzen, wenn glatt gewalzt werden soll. Auf eine Holzwalze von der Länge der Beetbreite werden in dem gewünschten Abstand der Rillen schmale Latten in der Längsrichtung aufgesetzt (Spalierlatten). Bei 20 cm Durchmesser der Walze und einer Entfernung der Rillen von 10 cm sind sechs solcher Leisten erforderlich, bei 12 cm Rillenentfernung nur fünf Leisten. An der Deichsel ist vorn ein langer Quergriff angebracht, damit derselbe von beiden Seitenpfaden aus beim langsamen Fortziehen der Walze erfaßt werden kann. Der Spitzenbergsche Rillenzieher ist der Ringelwalze nachgeahmt und eignet sich mehr zu Längsrillen.

Bedeckt wird der Same bei lockerem Boden durch Beigreifen von Erde von den Seiten der Rille, bei schweren Böden durch Aufstreuen von Komposterde. Zum Schutze gegen Vögel, aber auch gegen die Sonnenstrahlen werden die Saatbeete mit Besenpfriem oder mit Laubreisig zugedeckt, niemals mit Fichtenreisern, weil die abfallenden Fichtennadeln den Regen und Tau nicht an den Boden kommen lassen. Sobald die Keimlinge erscheinen, müssen die Reiser aufgehoben und dann dachförmig von beiden Beetseiten gegeneinander in den Boden gesteckt werden zum Schutze gegen die Sonne. Wird zu spät abgedeckt, dann wachsen die Keimlinge unter der dunklen Deckung wie Kartoffelkeime im Keller ohne Chlorophyll zart in die Reiserbüsche und fallen nach dem Abdecken um im freien Stande. Die Deckung darf nicht zu dicht sein. Besonders zart sind Weißtannenkeimlinge. Das Verschulen geschieht am besten in einem mit der Hacke aufgehauenen offenen Schlage. Das Setzholz kann allenfalls bei einjährigen, noch schwach bewurzelten Sämlingen geduldet werden. Stärkere Wurzeln müßten für das enge Loch zusammengedreht werden. Auch ist die Bodenlockerung auf das Pflanzloch beschränkt. Während man früher an einer mit Zeichen oder Einschnitten versehenen Verschullatte (10 bis 15 cm breit) oder an der Leine mit Zeichen für die Pflanzenentfernung verschulte, sind seit Jahren die bekannten Schumacherschen Verschulplatten (aus Zink) mit bestem Erfolg eingeführt worden. Anweisung wird beim Bezuge von Förster Schumacher beigegeben. Zwei Mädchen und ein Mann haben im Akkord an einem, damals zwölfstündigen Arbeitstage täglich 10 000 Fichten verschult zu 80 Pfg. das Tausend. Um diese Leistung zu erreichen, ließ ich das Verschulfeld in der Mitte teilen und für jeden Teil eine Pflanzleine spannen. Es wird dadurch vermieden, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen aufeinander warten müssen. Erst wird der Schlag an der Leine bis zur Mitte des Feldes durch den Arbeiter mit der Hacke ausgehauen, dann beginnen die Arbeiterinnen mit dem Verschulen, Anlegen der Platten, Einhängen der Pflanzen, Anerden mit umgedrehter Hacke. Inzwischen hat der Mann an der zweiten Leine den Schlag gehauen, und die Mädchen verschulen auf dem zweiten Felde. Vorher wird die erste Leine auf die Reihenentfernung fortgesteckt, und

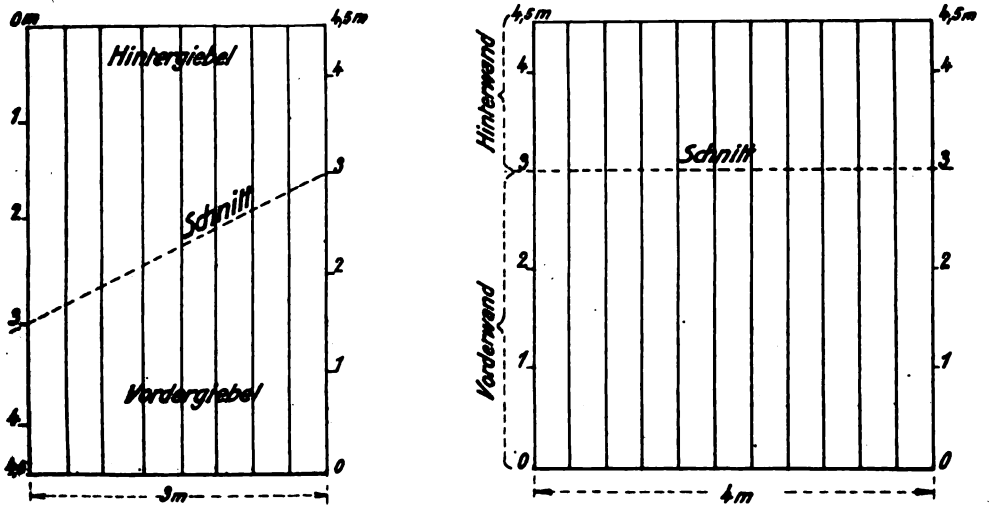

Abb. 2. Anleitung zum Schnitt der Bretter für Vorder- und Hintergiebel, Vorder- und Hinterwand.

Digitized by Google

Abb. 3. Zieh-Hacke.

die Arbeiten beginnen in gleicher Weise an der ersten Leine. Ein Aufenthalt beim Verschulen entsteht somit nicht. Vor Beginn des Verschulgeschäftes müssen die unbrauchbaren Sämlinge aussortiert sein. Sind große Mengen zu verschulen, dann werden mehrere Felder von gleichvielen Kolonnen von je einem Mann und zwei Mädchen in Angriff genommen. Alle Pflanzen, auch solche für die Auspflanzung ins Freie, müssen ausgehoben, nicht „ausgerupft" werden.

Zur Düngung der Pflanzgärten wird zweckmäßig immer ein Teil, etwa ein Viertel der Fläche, mit Lupinen (gelb) bestellt. In die roh umgespateten oder gepflügten Felder wird Kunstdünger, Thomasmehl, evt. Kainit und auch Ammoniaksuperphosphat gestreut und dann durch Rechen bzw. Egge mit der Erde gemischt. Wenn auch die Lupine Stickstoffsammler ist, so kann doch in ausgehungerten Gärten eine Gabe Stickstoffdünger zum Wachstum der Lupine erwünscht, ja sogar durchaus nötig sein. Der Lupinensame muß eingehackt oder flach eingepflügt werden, weil er wie Erbsen durch Rechen oder Eggen immer wieder an die Oberfläche gebracht wird. In gleicher Weise werden auch die übrigen Felder gedüngt, die seit der Gründüngung wieder einer Aufbesserung bedürfen. Niemals darf Kunstdünger direkt mit den Pflanzenwurzeln in Berührung gebracht werden, z. B. beim Verschulen durch Einstreuen in den offenen Schlag. Durch inniges Mischen mit der Erde, wie oben angegeben, wird die schlimme Wirkung etwa vorhandener giftiger Stoffe im Kunstdünger, wie Phosphorsäure im Thomasmehl, Rhodankalium im schwefelsauren Ammoniak, Chlor im Kainit, verhindert. Die drei Düngemittel Phosphorsäure, Stickstoff und Kali wirken am besten zusammen. Kalk wurde hier in die Komposthaufen lagenweise eingebracht. In der feuchten Komposterde löst sich der Kalk, ohne durch zuviel Nässe zu unlöslichem Mörtel zu werden. Außer Dünger werden auch Erde, verrottete Unkrauthaufen, Rasen in die Komposthaufen eingearbeitet. Ist die Komposterde zu trocken, so wird zweckmäßig eine Lage Erde leicht überbraust, um den Kalk zum Aufschließen anzuregen. Die Komposterde wird im Frühjahr heruntergehauen, wodurch die Lagen gemischt werden. Vor allem werden die Saatbeete mit Kompost gedüngt.

2. Bestandesbegründung.

Sind nasse Kulturflächen anzupflanzen, so richtet sich die Entfernung der im Jahre vorher oder besser früher anzufertigenden Entwässerungsgräben und ebenso die Meterlänge und die Kosten nach dem Nässegrade. Die Pflanzenreihen können eine größere Entfernung haben als auf anderen Böden, da Grabenkulturen schnell in die Höhe gehen. Sind wegen starker Versumpfung Gräben für eine Entfernung der Pflanzenreihen von 1,50 m nötig, dann beträgt die Entfernung der Gräben 3 m von Mitte zu Mitte. Die Länge der Gräben errechnet sich für 1 ha auf 10 000 durch 3 = 3300 m. Bei einer Tiefe von 0,5 m mit 0,3 m Sohlenbreite und 5 Pfg. je Meter würden die Kosten 165 Mk. betragen. Bei geringerer Nässe genügen 0,3 m tiefe Gräben zu früher 3 Pfg. je Meter und je eine Reihe umgeklappter Platten von 30 cm im Geviert und ebenso dick zwischen zwei Grabenreihen. Die Grabenentfernung ermäßigt sich dann auf 4,5 m und die Länge auf 10 000 durch 4,5 = 2200 m. Die Zahl der Platten auf ebenfalls 2200 Stück. Für solche Gräben wurden früher 3 Pfg. je Meter gezahlt und je Platte herauszuhauen 1 Pfg. Der Grabenauswurf wird stets beiderseits zu Pflanzhügeln aufgesetzt.

Wenn hohe Heide nicht abgebrannt werden kann, wird das Pflanzgeschäft sehr gefördert, wenn durch einen Arbeiter die Pflanzstellen

Abb. 4. Saatkumpchen.

Digitized by Google

vorher mit der Heidesense freigemäht werden. Die Pflanzweite ist beim Anfertigen der Löcher leicht zu erkennen, die ausgehobene Pflanzerde geht nicht in der Heide verloren, und die zum Decken des Pflanzloches gegen die Austrocknung zu verwendenden Heideplaggen legen sich fest auf. Hoher Besenpfriem (Ginster) wird nur in den Pflanzreihen in etwa 0,50 m breiten Gassen ausgeschnitten, der Rest wirkt als Schutz- und Treibholz. Finden sich beim Pflanzen auf der Kulturstelle kleinere, nasse Stellen, so werden diese am sichersten gleich mitbepflanzt auf ausgehobenen Hügeln, die ringsum mit dem abgeschälten Boden zu decken sind. Man findet sonst später, daß diese Stellen in Vergessenheit geraten sind.

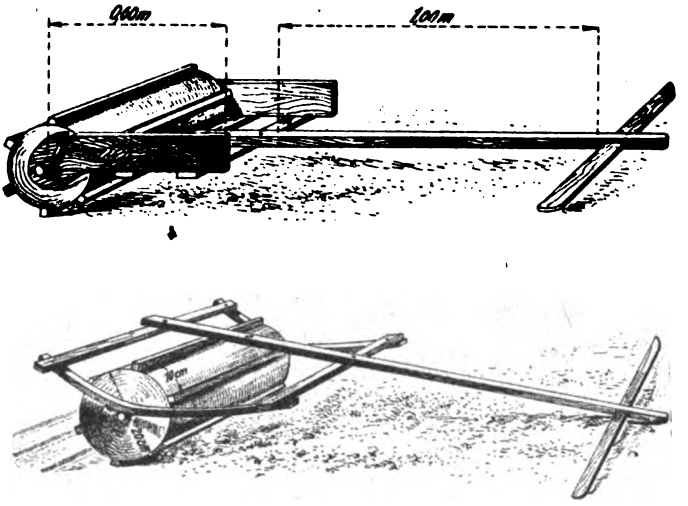

Abb. 5. Rillenwalze in zwei verschiedenen Ausführungen.

Beim Einpflanzen ist darauf zu achten, daß die Wurzeln nur in einiger Entfernung von dem Wurzelknoten mit der Erde angedrückt werden und nicht, wie es so gern geschieht, mit den Knöcheln der Faust die Erde hart an der Pflanze eingedrückt wird. Der Wurzelknoten wird dadurch tiefer gestellt als die Wurzeln, und die Wurzeln werden leicht aufgerissen. Hölzerne Hämmer zum Festklopfen der Pflanzerde sind ins Feuer zu werfen. Das Einschlagen der Pflanzen an schattigem Orte in möglichst feuchten Boden, Antreten jeder Reihe, Decken gegen Austrocknen wird als allgemein bekannt und geübt vorausgesetzt. Je zwei Pflanzerinnen führen ihren Bedarf an Pflanzen in einer Pflanzlade, meist in einem Eimer mit. Die Wurzeln sind mit feuchtem Moos oder Rasen zu decken. Das Verteilen der Pflanzen vor der Kolonne auf die Pflanzlöcher ist zu verwerfen, weil die Wurzeln durch Freiliegen austrocknen. Die Wurzeln müssen im Pflanzloch so eingebettet werden, daß die Wurzelenden imstande sind, Feuchtigkeit aus der Tiefe zu holen. Hiergegen wird häufig durch zu flache Hügel im Loche und Andrücken der Wurzeln dicht am Stamme verstoßen. Öfter beobachtet man, daß es den Pflanzerinnen an genügend Erde fehlt, um den Hügel im Loch zu bilden und dann noch die Wurzeln einzubetten. Die Erde befindet sich nachher unter dem Rocke der Pflanzerin, die darüber gehockt hat. Auf Kahlschlägen ist darauf zu achten, daß die unverrotteten Nadeln nicht mit der Erde zum Pflanzen verwendet werden, da hierdurch Luft und Sonne Eingang zu den Wurzeln finden. Am sichersten werden die Pflanzstellen vor Beginn der Kultur mit der Hacke genügend breit von der Nadeldecke befreit.

Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß überall nur verschulte Pflanzen ein gutes Wachstum verbürgen. Mit Vorteil sind hier auf geeigneten Kulturstellen ohne starken Graswuchs, hohe Heide, verdämmende Stockausschläge zweijährige Fichtensämlinge in Büscheln von zwei bis drei Stück verwendet worden, auch dreijährige Saatpflanzen sind noch brauchbar, während ältere Saatpflanzen, der Neigung der Fichte folgend, flache Seitenwurzeln aussenden, die beim Ausheben abgestoßen werden. Die zweijährigen Sämlinge befinden sich in dem Pflanzloch auf besserem Boden ebenso wohl wie im Pflanzkamp im Verschulbeet. Nötigenfalls wird etwas Kompost oder sonstige bessere Erde beigegeben. Auch Ballenpflanzen und Vollsaaten im Freien sind hier zu Hunderttausenden mit gutem Erfolg verpflanzt worden. Die mit Ballen ausgebohrte Pflanze wird in das Bohrloch auf der Pflanzstelle eingesetzt und ein Zwischenraum zwischen Bohrloch und Ballen mit guter Erde ausgefüllt. Die Pflanze nimmt dann den Ortswechsel nicht übel. Die Kiefer wird in der Regel einjährig verpflanzt. Mit gutem Erfolge sind hier auf Buntsandstein und auf Kalksand Kiefernvoll- und -Streifensaaten ausgeführt worden, desgleichen Fichtenvoll- und -Streifensaaten, letztere auf Grauwackeböden. Den Saaten werden zweckmäßig kleine Mengen Lärchensamen beigemischt, einmal um den Nachkommen Muster zu bieten, wie und wo die Lärche gedeiht, dann aber auch zur Bodenbesserung und endlich gegen das Überlagern der jungen Kulturen, besonders der Kiefernschonungen gegen geschlossene Schneedecken. Die im Winter unbelaubte Lärche läßt den Schnee durchfallen, wirkt auch in dieser Richtung durch ihre Vorwüchsigkeit. Zu den Vollsaaten wurde Ödland, das mit Heide bewachsen war,

Digitized by Google

durch ruhig gehende Ochsengespanne geeggt, dann voll besät und der Same durch nochmaliges Eggen mit der aufgerissenen Erde gemischt. Nachbesserungen waren nicht erforderlich. Lücken von einer Quadratrute schließen sich später von selbst. Streifen- und Plätzesaaten wurden hauptsächlich zur Umwandlung von alten kurzschaftigen Buchenbeständen auf unpassenden Böden angewendet unter dem lichtgestellten Buchenschirm. Weißtannensaat auf Streifen unter ebensolchen umzuwandelnden Buchen sind ausgezeichnet geraten. Es wurden keine erhöhten Streifen angewandt. Der Same wurde auf den grob gehackten Streifen ausgesät und mit dem vom Streifen abgezogenen verrotteten Humus gedeckt. Das neue Laub, das sich im Herbst über die Streifen legt und darin festgehalten wird, muß rechtzeitig im Frühjahr vorsichtig mit hölzernem Rechen abgezogen werden. Es muß genau darauf geachtet werden, wann der Weißtannensamen aufzulaufen beginnt, weil die Keimlinge äußerst zart und zerbrechlich sind und vom Rechen abgebrochen werden.

Versuche mit Naturverjüngung der Fichte in Wagnerschen Blendersaumschlägen sind in einer Reihe von Gemeindewaldungen in dem hiesigen Revier eingeleitet worden. Leider sind die meisten Bestände den außergewöhnlich großen Anforderungen an den Wald in den letzten Jahren zum Opfer gefallen, bevor man ein endgültiges Urteil gewinnen konnte. Erhaltene Streifen zeigen befriedigenden, jetzt fünf- bis sechsjährigen Anflug auf Grauwacke und auf Buntsandstein.

Beiträge zur Unterförsterfrage.

In Nr. 42 auf Seite 1145 haben wir mit dem Abdruck der zur Aussprache über die Unterförsterfrage eingegangenen Beiträge begonnen. Wir setzen heute die Veröffentlichung mit den folgenden drei Einsendungen fort.

3.

Der Artikel des sächsischen Forstwarts Schindler in Nr. 36 gibt zu denken. Ich kenne die sächsischen forstlichen Verhältnisse und die forstliche Ausbildung der Forstwarte nicht; nachstehende Zeilen sollen nur Beobachtetes kundtun.

Acht Jahre lebe ich in Pension und habe in dieser Zeit Gelegenheit gehabt, Privat- und städtische Forsten nicht nur zu sehen, sondern auch in diesen nach allen Richtungen tätig zu sein. Zum Teil waren die Flächen zu klein, um einen mittleren Forstbeamten zu beschäftigen, aber wo das nicht der Fall und statt dessen nur ein sonst tüchtiger und fleißiger Mann aus dem Arbeiterstand als Forstwart angestellt war, fanden sich im Betriebe Mängel und Nachteile, die, wenn auch nicht sofort in die Augen springend, doch den Besitzern für die Zukunft empfindliche Verluste bringen werden.

Im staatlichen preußischen Forstbetriebe mag durch das Vorhandensein des verantwortlichen Oberförsters sich das anders auswirken, doch ist mir in meinem 47jährigen Staatsdienst auch die Gewißheit geworden, daß derartige aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Unterförster nur in seltenen Fällen — wie bei reinen Nadelholzparzellen oder in unmittelbarer Nähe des Revierverwalters — als Ersatz eines ausgebildeten Betriebsbeamten in Frage kommen können, ohne den Staat bei Erhaltung, Ergänzung und Benutzung des Reviers zu schädigen. Dies in höherem Maße, als die Ersparnis durch Nichtanstellen eines mittleren Beamten zu bewerten ist.

Man kann entgegnen, daß auch Hilfsförster zunächst ihre Schwächen haben, aber hier ist die Verwaltung dafür verantwortlich, aus der Zahl ihrer Beamten für kleine abgelegene Revierteile, in denen ein vollbeschäftigter Förster nicht anzustellen ist, den sich eignenden jungen Beamten auszuwählen.

Übrigens, werden die weiter auszubildenden Forstwarte oder Unterförster nicht schließlich auch mit Forderung höherer Bezüge auftreten? Wohin sind dann die Ersparnisse? Die Betriebskosten werden dieselben sein, unter Schädigung des Reviers.

Der Preußische Staat wird durch die Anstellung einer großen Zahl aus dem Arbeiterstand hervorgegangener Unterförster sich nicht nur vielfach selbst schädigen, sondern auch das Ansehen seiner im allgemeinen tüchtigen mittleren Forstbeamten beim Publikum. Dieses wird nie den Titel Unterförster anwenden, sondern den „Auchförster" Förster nennen, genau wie den in seiner Bildung wesentlich anders dastehenden mittleren Forstbeamten. Wir haben dadurch den Übelstand, gegen den die vorschriftsmäßig ausgebildeten mittleren Privatforstbeamten seit Jahren kämpfen. Wird der Deutsche Försterbund die aus dem Arbeiterstand erwählten preußischen Unterförster aufnehmen?

Backe, Staatl. Revierförster i. R.

4.

In dem neugeschaffenen preußischen Staats-Unterförster kann ich eine Gefahr für den preußischen Staatsförster nicht erblicken, ebensowenig wie ein Staatsoberförster im aufwärts strebenden, bestens vor- und ausgebildeten Förster eine Gefahr für seinen Stand sehen wird. Der Unterförster wird als solcher nie den in Lehre und Fachschule, im Büro und Revier langjährig vorgebildeten Förster ersetzen und letzterer nicht den akademisch vorgebildeten Oberförster. Wie es aber Reviere gibt, die auch ein Förster an Stelle eines Oberförsters verwalten kann, so auch solche, die ein rein praktisch vorgebildeter Unterförster, Waldwärter usw. an Stelle eines Försters zu bewirtschaften und beschützen fähig sein dürfte. Dieser Tatsache sich verschließen, hieße Vogel-Strauß-Politik treiben; sie bekämpfen, wäre unsozial. Wenn die preußischen Staatsförster den Unterförster allgemein und seinen vorzugsweisen Ersatz aus dem Waldarbeiterstand im besonderen bekämpfen sollten, so werden sie in diesem Kampf auf eine Unterstützung von oben nicht rechnen dürfen, anderseits aber die

Digitized by Google

Sympathien der Führer aller politischen Richtungen verlieren. Als Förster fühle ich mich meinen Waldarbeitern eng verbunden; ich liebe diese Leute, die unter meiner Leitung und Aufsicht im Walde säen und ernten, und ich werde einem frischen, intelligenten, willensstarken und im Charakter gut veranlagten Waldjungen gern Aufstiegsmöglichkeiten schaffen, wenn ich das vermag. Das Wort von der „freien Bahn dem Tüchtigen" ist nur in diesem Sinne auszulegen; die Bahn soll möglichst viele und schwere Hindernisse aufweisen, die der wahrhaft Tüchtige aber überwinden kann; diesem wollen wir dann die Hand reichen und ihn freudig begrüßen. Damit soll und braucht der Grundsatz einer möglichst homogenen Zusammensetzung der Anwärter für eine Berufsklasse nicht erschüttert zu werden, und die bestehenden Bestimmungen über Vorbildung und sittliche Reife müssen für das Gros des Ersatzes, also die vorschriftsmäßig vorgebildeten Anwärter, bestehen bleiben.

Ob nun die Schaffung von 300 Unterförsterstellen durch Einziehung von ebensoviel Försterstellen einen wesentlichen Beitrag in dem Streben nach Erhöhung der Waldrente bilden wird, kann ich nicht beurteilen, ich habe die Unterförsterfrage hier lediglich vom sozialen und standespolitischen Standpunkt beleuchten wollen; ich bin der Ansicht, daß der Wald nicht nur die Aufgabe der Holzerzeugung als Wertobjekt hat, sondern auch möglichst vielen Menschen ehrliche Arbeit und damit Verdienst geben soll; will man die Waldrente auf den Stand der Vorkriegszeit erhöhen, so möge man auf Holzpreise hinarbeiten, die zu den forstlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben jetzt in dem gleichen Verhältnis stehen, wie dies in der Vorkriegszeit der Fall war.

Forsthaus Kluczow, Pitschen O.-S.
Stadtförster Kutzke.

5.

Was der Unterförster ist und was er im Verhältnis zum Förster leisten und nicht leisten kann, weiß wohl jeder deutsche mittlere Forstbeamte. Desgleichen hat wohl jeder die von manchen Seiten durch Vermehrung von Unterförsterstellen verfolgte Tendenz der Sparmaßnahmen erkannt. Und zum dritten wird es jedem mittleren Forstbeamten klar sein, daß nur der bestausgebildete Förster gerade gut genug ist, um zum Wohle unseres deutschen Waldes und deutschen Vaterlandes zu wirken, und daß er auch ohne Zweifel die billigste und die beste Sparmaßnahme ist.

Bedarf es da noch der Aussprache unter uns Förstern? Nein, sondern nur des Handelns und des Kampfes, falls wir auf Bestrebungen zur Einsetzung von Unterförstern stoßen. Wodurch aber können wir am besten handeln und kämpfen? Indem wir uns immer fester zusammenschließen in einer großen und starken Organisation: im Deutschen Försterbund.

Aber da behauptet ja Herr Staatsförster Koch in Nr. 36 Seite 982, daß gerade der Deutsche Försterbund die Bestrebungen der Unterförster stütze. Erstens sind im Deutschen Försterbund weder Unterförster noch Forstwarte organisiert*). Zweitens hat der Deutsche Försterbund wohl zur Genüge bewiesen und mehr als bewiesen, daß er die Bestrebungen, die der Unterförster oder die man mit dem Unterförster treibt, nicht unterstützt, sondern bekämpft und stets dahin gewirkt hat, daß Unterförster- und Forstwartstellen zu Försterstellen zusammengelegt werden. Natürlich kann es hierbei vorkommen, daß mal ein Unterförster, falls er sich befähigt erwiesen hat, zum Förster aufrückt. Darum bleibt der Grundsatz doch bestehen: in den Deutschen Försterbund gehören nur Förster, — aber die gehören auch alle hinein! Es würde dabei keine Rolle spielen, wenn auch vorübergehend ein paar Förster darunter wären, die aus dem Unterförsterstande hervorgegangen wären. So etwas kann man heute in sehr vielen Organisationen und Vereinen vertreten sehen: ja zum Teil mit völligem und restlosem Erfolg. Und kein Mensch fragt mehr danach oder trägt es dem ganzen Stande nach, ob nun noch einige Försterbund nur „Förster" zusammengeschlossen sein sollten, also die mittleren Staatsforstbeamten aller Länder. Es kann gar nicht bestritten werden, daß dies heute noch nicht der Fall ist, schon deshalb nicht, weil die Vorbildung der im Deutschen Försterbund geeinigten Forstbetriebsbeamten immer noch unüberbrückbare Gegensätze aufweist. Man braucht nur auf die Laufbahnen der Forstbetriebsbeamten in Württemberg, Baden und Hessen zu verweisen, für die immer noch als Schulbildung der Besuch der Volksschule genügt und wo der künftige Förster zunächst jahrelang als Waldarbeiter oder Forstbetriebsarbeiter sich zu betätigen hat, ehe er eine planmäßige Anstellung erhalten kann. Diese krassen Unterschiede in der Laufbahn kommen selbstverständlich auch in den Dienstobliegenheiten der Förster und namentlich bei der Försterbesoldung in den einzelnen Ländern zum Ausdruck. Es würde zu weit führen, das alles im einzelnen noch zu erörtern; es sei daher auf die vom preußischen Landwirtschaftsministerium herausgegebene „Übersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands" (Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 1 RM) und ferner auf den in Nr. 34 auf S. 929 veröffentlichten Artikel von Herrn Oberregierungsrat i. R. Behm über die „Besoldung der Staatsforstbeamten in den Ländern mit großen Forstverwaltungen" verwiesen. Vergleicht man nach Prüfung dieses amtlichen Materials damit die Ausführungen des Herrn Staatsförsters Koch, so ist jeder Zweifel an deren Richtigkeit ausgeschlossen. Der Deutsche Försterbund in seiner heutigen Zusammensetzung vereinigt tatsächlich die verschiedenartigsten unteren und mittleren Laufbahnen des Forstdienstes, so daß er in keiner Weise einen Zusammenschluß aller mittleren Staatsforstbeamten Deutschlands darstellen kann, was er wahrscheinlich auch gar nicht beabsichtigt. Eigenartig ist übrigens der sich immer wiederholende Umstand, daß nur zu oft Herren aus sachlichen Artikeln, die nicht nach dem Geschmack einzelner sind, aus den ihnen nicht genehmen Äußerungen ganz anderes herauslesen, als gesagt worden ist. Wer in Widerlegungen mit Erfolg zur Feder greifen will, lese erst einmal genau, was von der Gegenseite wirklich gesagt ist.

Die Schriftleitung.

*) Das hat Herr Staatsförster Koch gar nicht behauptet. Er hat vielmehr und sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß in einem Deutschen

Digitized by Google

darunter sind, die nicht den vorgeschriebenen Werdegang durchgemacht haben.

Aber Einigkeit ist not! Jeder mag nach seiner Fasson selig werden und, wenn es sein muß, meinetwegen auch der eine im Staatsförsterverein und der andere in der Staatsförstervereinigung und so fort. Und meinetwegen mögen auch einige Vereine diese und einige Vereine jene Fachzeitschrift zu der ihrigen machen. Wer aber dem Zusammenschluß im Deutschen Försterbund entsagt, ja diesen gar noch bekämpft, der hat meines Erachtens die Zeit nicht begriffen. Auf jeden Unbeteiligten muß solches wie eine Groteske wirken, und durch jeden wahrhaft Beteiligten muß es wie ein Schmerz ziehen.

Wird denn das Kriegsbeil im deutschen Försterstande nie begraben? Müssen wir uns denn ewig gegenseitig zerfleischen — zum Gespött unserer Feinde? Und nicht nur zum Gespött — wenn es das nur wäre! — nein, zu unserem eigenen Unheil, zu unserer eigenen Hemmung? Und das selbst in einer für uns alle so klaren Sache wie die Unterförsterfrage? —

Staatl. Hilfsförster Schultz,
Torwitz (Mecklenburg-Strelitz).

Da uns noch einige weitere Beiträge zur Unterförsterfrage in Aussicht gestellt worden sind, möchten wir heute die Aussprache noch nicht abschließen. Aus dem gleichen Grunde nehmen auch wir selbst noch davon Abstand, auf Einzelheiten der bisher veröffentlichten Artikel, soweit wir uns mit dem Inhalt nicht einverstanden erklären können, schon heute einzugehen. Wir behalten uns daher unsere endgültige Stellungnahme vor, insbesondere wollen wir auf die Ausführungen der Herren Stadtförster Kutzke und Staatl. Hilfsförster Schultz, die kaum den Beifall unseres Leserkreises finden dürften, in unserem Schlußwort noch zurückzukommen.

Die Gartower Kleindarre.

Von Förster **Harms**, Gartow.

Als sich vor vier Jahren die Nachfrage nach Saatgut aus guten und eigenen Beständen mehrte, dachten wir auch in Gartow daran, größere Mengen von Zapfen für Eigenbedarf und zum Verkauf selbst zu klengen. Ein Raum mit einer alten Darre, in der sich aber höchstens zwei Zentner Zapfen aufschütten ließen, war vorhanden; neben diesem Raum eine alte Rollkammer. — Auf Anordnung und nach Angabe von Herrn Forstmeister Junack wurden 40 Darrkörbe (jetzt bei der Forstgerätestelle Berlin C 54, Alte Schönhauserstr. 54, zu haben) beschafft, und aus dem Material der alten Darre entstand eine neue. An jeder Wand und in der Mitte des Raumes wurden je vier Ständer angebracht, in diese drei Reihen Querlatten zum Herausnehmen eingelassen und jede Latte mit vier Haken zum Aufhängen der Körbe versehen, so daß 72 Körbe hängen können. Der Fußboden wurde glatt auszementiert und in der Ecke ein Backsteinofen, den man von außen zu heizen vermag, und der innen nicht mit Eisenstangen, sondern Schamotteplatten ausgelegt ist, aufgestellt. In die Eingangstür des Zimmers kam ein Loch mit Schieber, ebenfalls am Ende des Raumes in die Ecke, um für Durchzug und Regulierung der Luft zu sorgen. Die Darre wurde so mit geringen Kosten fertiggestellt. Aus Erinnerung schätze ich die Kosten für die Einrichtung der Darre für den Aufbau auf 40 RM, für 40 Körbe je 6,50 = 260 RM, also insgesamt 300 RM.

Im Nebenraum (Lagerraum der Zapfen) steht ein eiserner Ofen zum Vorwärmen und ein selbst gefertigtes Sieb aus dünnen Holzstäben mit rund 1 cm Zwischenraum auf Bierfuß zum Aussieben der Nadeln, die sich zwischen den Zapfen befinden und die, wenn sie nicht entfernt werden, beim Reinigen des Samens sehr lästig sind. Zum letzten Durchrütteln der ausgeklengten Zapfen dient eine hölzerne Harke. Geheizt wird mit Kieferstockholz und den ausgeklengten Zapfen. Wir klengen so in jedem Jahre die Zapfen unserer Abtriebsschläge, die von den Holzhauern und deren Frauen gesammelt werden, selbst und haben die Garantie für Saatgut aus eigenen gut wüchsigen Beständen.

Der Darrvorgang. Die gereinigten Zapfen werden in die Körbe gefüllt (rund 10 kg je Korb), so daß diese halb gefüllt sind, da die Zapfen sich beim Aufspringen ausdehnen. Nachdem die Körbe aufgehängt sind, wird der Ofen angeheizt und der Raum bis zu 50 Grad Celsius erwärmt. — Da die größte Hitze oben liegt, springen die Zapfen der oberen Körbe zuerst. Am nächsten Tage werden sämtliche Körbe ausgeschüttelt und der herausfallende Samen sogleich aus dem Raum entfernt, damit er durch die Hitze keinen Schaden leidet. Die Körbe werden gewechselt und die unteren nach oben gehangen und so fort. Die ganze Schicht dauert drei Tage. Der Same wird zur Entflügelung in einem Sack gerieben und in einer gewöhnlichen Kornreinigungsmaschine durch mehrmaliges Aufschütteln gereinigt.

Ein Mann findet ununterbrochen durch Ausschütteln, Neubeschicken, Heizen und Reinigen des Samens seine Beschäftigung. Die Ernte im Jahre 1926/27 betrug 0,75 kg gereinigten Samen je Zentner, 1927/28 0,5 kg.

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (11. Fortsetzung.)

Altpensionäre. Alte Gruppe 8. Revierförster in Aufrückungsstellen, Forstrentmeister (Jahresbeträge).

(Nachdruck verboten.)

Dienstaltersstufe Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 1927 Zuschlag gemäß § 19 PrBesGes. Wohnungsgeldzuschuß	Anfangsstufe 2640 RM 22 v. H. 581 „ 792 „				Nach 2 Jahren 2838 RM 22 v. H. 625 „ 792 „				Nach 4 Jahren 3036 RM 22 v. H. 668 „ 792 „				Nach 6 Jahren 3234 RM 22 v. H. 712 „ 792 „			
Zusammen ruhegehaltsfähig	4013 RM				4255 RM				4496 RM				4738 RM			
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	1407	846	171	282	1491	897	180	300								
11 = 37/100	1485	891	180	297	1575	945	189	315								
12 = 39/100	1566	942	189	315	1662	999	201	333	1755	1053	213	351				
13 = 41/100	1647	990	198	330	1746	1050	210	351	1845	1107	222	369				
14 = 43/100	1728	1038	210	348	1830	1098	222	366	1935	1161	234	387	2040	1224	246	408
15 = 45/100	1806	1086	219	363	1917	1152	231	384	2025	1215	243	405	2133	1281	258	429
16 = 47/100	1887	1134	228	378	2001	1203	243	402	2115	1269	255	423	2229	1338	270	447
17 = 49/100	1968	1182	237	396	2085	1251	252	417	2205	1323	267	441	2322	1395	279	465
18 = 51/100	2049	1230	246	411	2172	1305	261	435	2295	1377	276	459	2418	1452	291	486
19 = 53/100	2127	1278	258	426	2256	1356	273	453	2385	1431	288	477	2514	1509	303	504
20 = 55/100	2208	1326	267	444	2343	1407	282	471	2475	1485	297	495	2607	1566	315	522
21 = 57/100	2289	1374	276	459	2427	1458	294	486	2565	1539	309	513	2703	1623	327	543
22 = 59/100	2370	1422	285	474	2511	1509	303	504	2655	1593	321	531	2796	1680	336	561
23 = 61/100	2448	1470	294	492	2598	1560	312	522	2745	1647	330	549	2892	1737	348	579
24 = 63/100	2529	1518	306	507	2682	1611	324	537	2835	1701	342	567	2985	1791	360	597
25 = 65/100	2610	1566	315	522	2766	1662	333	555	2925	1755	351	585	3081	1851	372	618
26 = 66/100	2649	1590	318	531	2811	1689	339	564	2970	1782	357	594	3129	1878	378	627
27 = 67/100	2691	1617	324	540	2853	1713	345	573	3015	1809	363	603	3177	1908	384	636
28 = 68/100	2730	1638	330	546	2895	1737	348	579	3060	1836	369	612	3222	1935	387	645
29 = 69/100	2769	1662	333	555	2937	1764	354	588	3105	1863	375	621	3270	1962	393	654
30 = 70/100	2811	1689	339	564	2979	1788	360	597	3150	1890	378	630	3318	1992	399	666
31 = 71/100					3024	1815	363	606	3195	1917	384	639	3366	2022	405	675
32 = 72/100					3066	1842	369	615	3240	1944	390	648	3414	2049	411	684
33 = 73/100									3285	1971	396	657	3459	2076	417	693
34 = 74/100									3330	1998	402	666	3507	2106	423	702
35 = 75/100													3555	2133	429	711
36 = 76/100													3603	2163	435	723

Fortsetzung siehe nächste Seite!

Digitized by Google

Altpensionäre. Alte Gruppe 8. Revierförster in Aufrückungsstellen, Forstrentmeister (Jahresbeträge).

Dienstaltersstufe Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 1927 Zuschlag gemäß § 19 PrBesGes. Wohnungsgeldzuschuß	Nach 8 Jahren 3366 RM 22 v. H. 741 „ 792 „				Nach 10 Jahren 3564 RM 706 „ *) 792 „				Nach 12 Jahren 3762 RM 19 v. H. 715 „ 792 „				Nach 14 Jahren 3960 RM 19 v. H. 753 „ 792 „			
Zusammen ruhegehaltsfähig	4899 RM				5062 RM				5269 RM				5505 RM			
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
16 = 47/100	2304	1383	279	462												
17 = 49/100	2403	1443	291	483												
18 = 51/100	2499	1500	300	501	2583	1551	312	519								
19 = 53/100	2598	1560	312	522	2685	1611	324	537								
20 = 55/100	2697	1620	324	540	2787	1674	336	558	2898	1740	348	582				
21 = 57/100	2793	1677	336	561	2886	1734	348	579	3006	1806	363	603				
22 = 59/100	2892	1737	348	579	2988	1794	360	600	3111	1869	375	624	3249	1950	390	651
23 = 61/100	2991	1797	360	600	3090	1854	372	618	3216	1932	387	645	3360	2016	405	672
24 = 63/100	3087	1854	372	618	3192	1917	384	639	3321	1995	399	666	3471	2085	417	696
25 = 65/100	3186	1914	384	639	3291	1977	396	660	3426	2058	414	687	3579	2148	432	717
26 = 66/100	3234	1941	390	648	3342	2007	402	669	3480	2088	420	696	3636	2184	438	729
27 = 67/100	3285	1971	396	657	3393	2037	408	681	3531	2121	426	708	3690	2214	444	738
28 = 68/100	3333	2001	402	669	3444	2067	414	690	3585	2151	432	717	3744	2247	450	750
29 = 69/100	3381	2031	408	678	3495	2097	420	699	3636	2184	438	729	3801	2283	459	762
30 = 70/100	3432	2061	414	687	3546	2130	426	711	3690	2214	444	738	3855	2313	465	771
31 = 71/100	3480	2088	420	696	3597	2160	432	720	3741	2247	450	750	3909	2346	471	783
32 = 72/100	3528	2118	426	708	3645	2187	438	729	3795	2277	456	759	3966	2382	477	795
33 = 73/100	3579	2148	432	717	3696	2220	444	741	3849	2310	462	771	4020	2412	483	804
34 = 74/100	3627	2178	438	726	3747	2250	450	750	3900	2340	468	780	4074	2445	489	816
35 = 75/100	3675	2205	441	735	3798	2280	456	762	3954	2373	477	792	4131	2481	498	828
36 = 76/100	3726	2238	450	747	3849	2310	462	771	4005	2403	483	801	4185	2511	504	837
37 = 77/100	3774	2265	453	756	3900	2340	468	780	4059	2436	489	813	4239	2544	510	849
38 = 78/100	3822	2295	459	765	3951	2373	477	792	4110	2466	495	822	4296	2580	516	861
39 = 79/100					3999	2400	480	801	4164	2499	501	834	4350	2610	522	870
40 = 80/100					4050	2430	486	810	4218	2532	507	846	4404	2643	531	882

*) Bei 19 v. H. ergeben sich für 3564 RM 678 RM Zuschlag = zusammen 4242 RM. Bei 22 v. H. ergibt der Grenzbetrag von 3500 RM 770 RM Zuschlag = zusammen 4270 RM. Der letztere Betrag ist demnach maßgebend, so daß sich als Zuschlag (4270 — 3564) = 706 RM ergibt.

Digitized by Google

Soll und kann der Forstbeamte im Privatwalde Kaufmann sein?

Von Oberförster Breuer, Altehölle.

Bei der letzten Tagung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde ist das überaus aktuelle Thema „Die Steigerung der Rentabilität im Privatwalde" nach allen Richtungen erörtert worden. Schon bei dieser Gelegenheit habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es Möglichkeiten zur Steigerung der Rentabilität gibt, die den Wald als solchen nicht treffen, ihn also nicht schädigen, niemals den Charakter des Experiments haben können, wie die seinerzeit lebhaft begrüßte und jetzt wieder bekämpfte Dauerwaldbewegung und andere Versuche, den Wald aus sich heraus zu einer größeren Rentabilität zu bringen.

Den hierbei in der selbstverständlichen Gedrängtheit der Aussprache angesponnenen Gedanken fortzuführen, scheint mir im Interesse der Sache nicht unwichtig. Man muß bei der Frage der Rentabilitätssteigerung eine Scheidung eintreten lassen zwischen den Möglichkeiten, die aus dem Waldbau als solchem herrühren auf der einen Seite — hier erwähne ich etwa die Überlegungen und Methoden der Auf- und Durchforstung, die Streuverwertung, auch die von Oberförster Marquardt sehr richtig hervorgehobene Anlage und Pflege des Wegenetzes und alles andere mehr —, auf der anderen Seite den Methoden, die dem Forstmanne offen stehen, wenn die anderen Möglichkeiten ausgenutzt sind, wenn in die wirtschaftliche Verwertung des Waldertrages eingetreten werden soll. Es ist in dieser Beziehung nicht anders als im Fabrikbetriebe; auch hier wird eine Scheidung zwischen Produktion und Verwertung der Produktion, dem Absatz, gemacht. Die Möglichkeiten, die Rentabilität des Fabrikunternehmens zu steigern, sind ebenfalls doppelte. Sie erstrecken sich auf Produktion und Absatz. Es ist möglich, nicht sehr rentabel zu produzieren, aber durch die Absatzorganisation einen Ausgleich zu schaffen; schlechte Absatzorganisation kann andererseits die beste Produktionsentwicklung in Frage stellen. Letzten Endes kommt es hier wie im Waldbau auch auf die von der Wirtschaftswissenschaft gemachte Unterscheidung zwischen Produktivität und Rentabilität an. Der tatsächliche Überschuß des Ertrages über die Kosten (Produktivität) ist dann wertlos, wenn nicht im wirtschaftlichen Enderfolg Einnahmen die Ausgaben übersteigen (Rentabilität).

Bei den Möglichkeiten zur Rentabilitätssteigerung, die dem Forstbeamten nach Beendigung der Produktion, sagen wir, wenn das Holz verkaufsfertig ist, zur Verfügung stehen, müssen wir von dem Gedanken ausgehen, ja vielleicht zum Teil uns mit Widerwillen damit vertraut machen, daß der Forstbeamte seinen Abnehmern gegenüber kaum anders dasteht als jeder Kaufmann, der seine Ware an den Mann bringen will.

Ich verkenne keineswegs — um von vornherein ein Mißverständnis zu verhüten —, daß unsere Grundeinstellung eine ganz andere ist und auch sein kann. Das hat aber Ursachen, die auf einem anderen Blatt stehen. Es ist zu berücksichtigen, daß der Holzeinschlag seit Jahrzehnten nicht den einheimischen Bedarf deckt. Dadurch ist jeder Holzproduzent in der Lage, dem Holzkäufer die aus der relativen Seltenheit seiner Ware entspringende Vorzugsstellung zu wahren, die ihm gegenüber den übrigen Erwerbszweigen die Möglichkeit gibt, auf den Käufer zu warten, statt umgekehrt um den Käufer zu werben. Diese Erscheinung ist meines Erachtens auch der psychologische Schlüssel dafür, daß die kaufmännische Seite unseres Standes bis jetzt sicher stets verkannt worden ist, ja gelegentlich als standesunwürdig abgestritten wird.

Die elementarsten kaufmännischen Fähigkeiten, das produzierte Gut zum Verkauf zu bringen, sind beim Forstmann nicht nötig, weil die Nachfrage der Holzkäufer dringender ist als sein Angebot und ihm über die Sorgen und Notwendigkeiten hinweghilft. Das Vorhandensein kaufmännischer Fähigkeiten ist es jedoch, das den Revierverwalter in die Lage setzt, allein im Wege des günstigen Absatzes die Rentabilität seines Betriebes weit über die der Nachbarbetriebe mit gleicher Produktivität zu erheben.

Als Haupterfordernis möchte ich hierbei die Kenntnis der Konjunktur auf dem Holzmarkt ansehen. Ich kann aus eigener Erfahrung berichten, daß das Studium der Wirtschaftskonjunktur noch nie für den von mir geleiteten Betrieb von Schaden gewesen ist, im Gegenteil.

Nicht daß ich damit der Vernachlässigung der Forsttechnik und Wissenschaft das Wort reden wollte, ich glaube nur, daß die Beobachtung der Konjunktur auf dem Holzmarkt als Drittes hinzukommen muß, um den Forstmann auch zum erfolgreichen Verwalter zu machen. Dazu kommt die gründliche Kenntnis des zu verkaufenden Holzes, die zwar sicher stets vorhanden ist, aber auch dem Käufer sichtbar werden muß.

Ein Revierverwalter, der bei der Holz-Versteigerung selbst mit jedem Worte zu erkennen gibt, daß er weiß, was seine Ware wert ist und wie die Marktlage gerade für das ausgebotene Holz ist, wird allein durch den Eindruck, den er auf die Käufer macht, durch das bei ihnen erweckte Vertrauen (Herr Forstmeister Junack prägte in seinem Schlußwort den Ausdruck „suggestive Kraft") leichter in der Lage sein, gute Preise zu erzielen als ein anderer, dem diese Einstellung abgeht. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Form der Versteigerungsbedingungen wie auch die Art, die Versteigerung abzuhalten, von einschneidendem Einfluß auf die Höhe der erzielten Preise sind.

Die Herbeiziehung besonders kräftiger Käufer, der Großabnehmer, ist ebenfalls eine Frage der

Digitized by Google

kaufmännischen Geschicklichkeit, die für die Schlußrechnung ein bedeutendes Plus herbeiführen kann. Die Ausnutzung dieser Möglichkeiten ist es, die eine höhere Rentabilität des Betriebes herbeiführt, ohne jemals den Wald als solchen zu gefährden oder schädigenden Versuchen auszusetzen.

Ich bin überzeugt, daß meine Ausführungen nicht unwidersprochen bleiben werden. Es wird mancher es wirklich als Zumutung ansehen, daß von ihm kaufmännisches Handeln verlangt wird. Aber ist dieses Verlangen wirklich eine Zumutung? Mit nichten! Es schließt nicht ein, daß nun auch der Forstbeamte mit den Tugenden auch die Unsitten kaufmännischen Gebarens übernimmt; er soll lediglich sein Augenmerk darauf richten, daß er für sein gutes Holz guten Preis erhält. Wenn ihm das gelingt, tut er für sich und seinen Betrieb sowie dessen Besitzer genug; ja ich meine sogar, daß diese Leistung ein Teil seiner Schuldigkeit ist.

Sollte mir aber entgegengehalten werden, daß dieses Kaufmannsein nicht ganz unserem Stande entspräche, wir bis zu einem gewissen Grade sogar uns nicht dazu eigneten, so kann ich nur sagen, daß ich noch nie etwas davon gehört habe, daß etwa ein bedeutender Arzt sich gescheut habe, für seine Leistung ein hohes Honorar zu verlangen. Und schließlich, was wünschen wir mit unserem Kampfe um die Rentabilität denn anderes zu erreichen, als daß der wirtschaftliche Erfolg unserer Tätigkeit der aufgewendeten Mühe und unserer Fähigkeit entspricht.

Selbstverständlich soll nun nicht die hier hervorgehobene kaufmännische Seite unsere Aufgaben, die rein forstlichen, überwuchern. Die tüchtigsten Kaufmannseigenschaften werden nicht in der Lage sein, eine schlechte Forstwirtschaft zu ersetzen oder auszugleichen. Da aber umgekehrt mangelnde kaufmännische Einstellung die Rentabilität der besten forstlichen Wirtschaft schmälern kann, müssen beide Elemente sich vereinigen, um den Forstmann zu bilden, dem der Erfolg sicher ist.

Waldbrandbekämpfungsübung der Technischen Nothilfe (Teno) in der Oberförsterei Lichtefleck.

Von Staatl. Oberförster **Richard Müller**, Lichtefleck, Bez. Frankfurt a. O.

Am 23. September d. J. fand in der Oberförsterei Lichtefleck, Kreis Soldin, eine Waldbrandbekämpfungsübung der Technischen Nothilfe des Landesbezirks Brandenburg-Magdeburg statt.

Zur Verfügung standen zwei Flächen in den Jagen 15 und 95, die abgetrieben waren. Im ersten Falle sollte eine größere Fläche angesteckt und durch Gegenfeuer gelöscht werden. Bei den Sicherungsvorarbeiten geriet einige Tage vorher infolge der Trockenheit durch alte Erlenstubben eine kleine Moorfläche in Brand. Durch einen frischen Ostwind nahm dieser etwa eine Ausdehnung von einem Morgen an, so daß Sicherung durch Grabenziehen notwendig wurde. Der Plan des Abbrennens der ganzen Fläche wurde wegen dieser Gefahr aufgegeben und an Stelle dieses als Übungsarbeit das Abriegeln dieses Moorbrandes vorgesehen. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die Sicherungsgräben bis auf den gewachsenen Boden, bzw. Grundwasserhöhe ausgehoben werden mußten, um wirklich als Sicherung gegen eine weitere Ausdehnung des Feuers zu wirken. Die Bekämpfung dieses Moorfeuers (es handelte sich hier durchweg um ein reines Grünlandsmoor) war auch für die Forstverwaltung außerordentlich lehrreich, da man sich der Gefahr eines solchen Brandes offengestanden nicht bewußt war. Die Trockenheit dieses letzten Sommers hatte die oberste Schicht des Torfes sehr stark ausgetrocknet. Die alten Erlenstubben mit ihren abgestorbenen Wurzeln leiteten das Feuer unterirdisch weiter, der Torf wurde angedörrt, brennfähig und schwelte unterirdisch weiter, ebenso wirkten die sogenannten Graskupsten, deren dichtes Wurzelwerk wie Brandbomben Glut hielten und weitergaben. Soweit diese mit der Spitzhacke entfernt werden konnten, erlosch das Feuer, da der Torf allein eine solche Hitze nicht entwickeln konnte, um nach Ausschlagen weiter zu brennen. Wo das aber nicht mehr möglich war, brannte der Torf bis auf den Grund nieder. Beginnende Brandherde konnten durch Begießen mit Wasser, das in Löchern gewonnen wurde, und durch festes Eintrampeln gleichfalls erledigt werden.

Die Teno hatte nun den Auftrag erhalten, die Brandfläche durch Gräben, die, wie schon gesagt, bis auf den Grund bzw. Grundwasser gingen, einzukesseln. Diese Aufgabe hat sie mit Hilfe örtlicher Feuerwehren in der ihr gesetzten Zeit erfüllt, und damit war die Gefahr eines Weitergreifens beseitigt. Die zweite Aufgabe bestand aus dem Abbrennen einer Eulenfraßkahlfläche mit starkem Seggewuchs, wie es hier für die nachfolgende Kultur, allerdings in kleineren Ausmaßen, sonst durch die Waldarbeiter vorgenommen wird. Zur Sicherung war um die Fläche ringsum ein breiter Streifen abgebrannt worden, so daß auch bei starkem Winde nichts passieren konnte. Um aber auch den nötigen Qualm zu entwickeln, war trockenes Kiefern- und Buchenreisig zusammengetragen worden. Eine starke Brise hatte sich aufgetan, und sehr bald war das Bild eines richtigen Lauffeuers da. Die Bekämpfung sollte durch seitliches Abriegeln mit breiten Birkenbesen (Modell Forstmeister Tschaen), die hier jede Försterei vorrätig halten muß, und vorderes Einengen der Brandfläche totgemacht werden. Nach einiger Anstrengung gelang dies auch, ein schnell improvisiertes Gegenfeuer wurde überflüssig. Auf diese Weise kamen gut 5 ha zum Abbrennen. Der

Digitized by Google

Rest des Jagens kam wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr zur Ausführung.

Jedenfalls zeigte sich hierbei, daß die Arbeit im Rauch und die damit verbundene Unübersichtlichkeit große Anforderungen an den einzelnen Mann stellt. Die Truppführer müssen selbst Bescheid wissen und ihre Leute in der Hand behalten. Geht dieser Kontakt verloren, dann hat man bald umherirrende Massen, aber keine wirklich tätigen Löscher. Die ungeübten Mannschaften arbeiteten zu Anfang auch meist aufrecht, erst allmählich begriffen sie, daß die gebückte Stellung sie mehr vor dem Rauche schützte. Das Frische-Luft-Holen geschah zunächst auch durch Herauslaufen aus dem Feuer, statt sich auf den Erdboden zu legen. Nur dadurch ist ein Ausharren am Feuer möglich, und nur durch zähes Aushalten ist eine Bekämpfung durchzuführen. Gerade bei dieser Übung konnte die Teno viel lernen und hat dies auch dankbar anerkannt. Ebenso ging es den beteiligten Forstbeamten, sie waren in die Lage versetzt, große Menschenmassen richtig anzusetzen, und konnten in Ruhe das Funktionieren ihrer Anordnungen beobachten, was in rauher Wirklichkeit meist nicht der Fall zu sein pflegt. Aber gerade im Ernstfalle muß sich der Forstbeamte auf tüchtige Einzelmenschen (hier Gruppenführer) verlassen können, da er selbst nicht überall sein kann, die Übersicht und den klaren Kopf behalten muß. Daß es die Massen allein nicht machten, konnte man bei der Übung merken; wie bei allen Gefahren kommt es hierbei auf den Mann an.

Zu der Übung hatte die Teno eine ganze Menge Menschen auf die Beine gebracht. Die Bereitschaftsgruppen aus Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Königsberg Nm., Küstrin, Soldin und Bärwalde waren mit rund 300 Mann zur Stelle. Gleichzeitig waren die Feuerwehren von Hohenwalde, Ludwigsruh, Fahlenwerder, Nesselgrund, Staffelde, Schöneberg und Carzig aufgeboten, so daß über 500 Mann zusammenkamen. Die Beförderung erfolgte durch den A.D.A.C. (Allg. Deutschen Automobilklub), der diese Aufgabe durch seinen Gauvorstand, Herrn Strunk-Bietz, in geradezu mustergültiger Weise erledigte. Es klappte auf die Minute, was bei 128 Fahrzeugen gewiß keine Kleinigkeit gewesen sein mag.

Hoffentlich haben wir die Teno nicht nötig, wenn aber wirklich Gefahr im Verzuge ist, dann glaube ich sagen zu können, daß man sich nicht vergeblich an sie zu wenden braucht und daß sie ihre Pflicht voll und ganz tun wird.

Das vollzählige Erscheinen der umliegenden Feuerwehren und ihre tüchtige Arbeit bei diesen Bränden geben uns die gleiche Zuversicht, daß sie im Falle der Not unbedingt zuverlässig sind.

Die Nutzanwendung ist nun die, daß man bei solchen Schlagflächenbränden Übungen mit örtlichen Tenogruppen und Feuerwehren verbindet, zu Nutz und Frommen aller Parteien. Dann verfügt man über ein geschultes Material, und wenn dann einmal wirklich angetreten werden muß, dann muß es nach menschlicher Voraussicht klappen. Die Feuersgefahr in den Aufforstungsflächen der Eulenfraßreviere wächst von Jahr zu Jahr mit dem Fortschreiten der Kulturen. Man sitzt während der Hauptfeuersgefahr im Frühjahr und Hochsommer wie auf einem Pulverfaß, und wer weiß, ob sich jeder Forstbeamte und Waldbesitzer darüber klar geworden ist, wie groß eigentlich die Gefahr ist, in der ihr Wald schwebt, wenn keine Vorsorge vorher getroffen worden ist. Es ist deshalb unbedingt eine Schulung des Forstpersonals und der Mannschaften notwendig, die kein Revierverwalter versäumen sollte. Man mag in der Theorie recht gut beschlagen sein, die Stunde der Gefahr stellt aber ganz andere Anforderungen an Leitung und Ausführung.

So ist denn auch der Gedanke der Teno zu dieser Übung freudig begrüßt worden, und der Dank dafür soll ihr auch an dieser Stelle nicht versagt werden.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

Von Oberförster **Graf v. d. Recke**, Berlin. (2. Fortsetzung.)

Zum Thema „Das Holz im Hausbau" sprach Regierungsbaudirektor Mühlner. Die ältesten Holzbauten stammen bereits aus der Eiszeit; der Bau mit Ziegeln wurde erst sehr viel später bekannt. Das Holz hat maßgebend auf die Entwicklung der Baustile eingewirkt. In vielen Gegenden hat der sogenannte Blockhausbau geherrscht, wie z. B. in Schweden und Norwegen, in anderen Gegenden der Fachwerkbau, der heute noch in vielen alten Städten und Dörfern vorhanden ist und das Auge des kunstverständigen Besuchers erfreut. Das Holz ist in Europa immer der wichtigste Baustoff gewesen, da es billig und in genügender Menge vorhanden war, während die Steine oft von weither mit großen Kosten antransportiert werden mußten. Daher bestanden in früheren Zeiten ganze Stadtteile nur aus Holzhäusern, die allerdings leicht großen Feuersbrünsten zum Opfer fielen. Auf Anordnungen der Landesherren, die solche Katastrophen vermeiden wollten, mußten dann die abgebrannten Städte vielfach durch Steinbauten wieder errichtet werden.

In heutiger Zeit ist das Holz erheblich teurer geworden; deshalb erfolgt seine Verwendung im Hausbau nur nach den Grundsätzen strengster Wirtschaftlichkeit. In neuester Zeit kommen aber auch hier Übertreibungen vor; so sind die jetzt viel verwandten Dächer aus Eisenbeton teurer als

Digitized by Google

spitze Dächer aus Holz mit Ziegel- oder Schieferdeckung. Heutzutage werden auf Grund statischer Berechnung die nötigen Dimensionen von Balken und Dachhölzern erheblich geringer gewählt als früher. Auch im Hausbau ist eine weitgehende Rationalisierung des Holzes eingetreten. Vor dem Kriege bestand in den Abmessungen des Bauholzes völlige Willkür. Jetzt hat sich der Normungsausschuß eingehend mit der Dimensionierung der Bauhölzer befaßt und durchgesetzt, daß z. B. in Berlin mehr als 80 % der Hölzer nach Normenmaßen geliefert werden. Für das ganze Reich war diese Normung bisher leider noch nicht durchzuführen, da besonders in Süddeutschland und Sachsen sehr viele kleine Sägewerke bestehen, die von besonderen Wünschen der Bauleiter in bezug auf Dimensionierung der Bauhölzer leben. Außerdem besteht die Gefahr, daß durch Einführung der Normung aus dem Auslande noch mehr billiges Holz als bisher eingeführt wird. Diese Bedenken sind aber nicht stichhaltig, wie die Entwicklung anderer Wirtschaftszweige gezeigt hat. Zum Beispiel wurde früher bei der Einführung der Eisenbahn häufig die Existenzfrage der Fuhrleute als Bedenken geäußert. Heutzutage wissen wir, daß auch die Fuhrleute sich umgestellt haben und trotz des umfangreichen Eisenbahnnetzes ihren Lebensunterhalt finden. Ähnlich würde es auch in der Sägeindustrie sein.

Wichtig ist auch die Frage, wie bei der heutigen Wohnungsnot eine Verbilligung des Baus eintreten kann. Neben den üblichen Bauten aus Konstruktionshölzern werden auch heute schon vielfach richtige Holzhäuser, die den Steinhäusern hinsichtlich des Wohnwertes durchaus gleichwertig sind, gebaut. Die Kosten der beiden Bauarten sind annähernd gleich; die Holzhäuser haben aber wesentliche Vorzüge. Die Einzelteile werden fabrikmäßig hergestellt, und das Haus ist vier bis sechs Wochen nach der Auftragserteilung bereits beziehbar. Es ist im Sommer kühl und im Winter warm. Der Bau reiner Holzhäuser war bisher fast unmöglich, da seitens der Hypothekenbanken die Holzhäuser infolge ihrer vermeintlich kurzen Lebensdauer nicht beliehen wurden. Daß dieser Standpunkt falsch ist, beweist die Tatsache, daß alte Bauernhäuser aus Holz mehrere Jahrhunderte überdauert haben. Bei Einhaltung bestimmter Gütevorschriften werden nun seit einigen Wochen von den Hypothekenbanken Hypotheken in gleicher Höhe wie für Steinbauten gegeben. Besondere Vorschriften sind Schutz gegen Grundfeuchtigkeit, bestimmte Anlage der Feuerstelle, Schornsteine usw., Wärmehaltung, Standsicherheit und Lebensdauer. Das Bauholz muß vor allen Dingen gesund sein und darf keinen Schwamm enthalten; dann ist es der ideale Baustoff, der für den Hausbau stets unentbehrlich ist. Für die Forstwirtschaft hat das vermehrte Bauen von Holzhäusern den Vorteil, daß infolge des größeren Holzbedarfs die Holzpreise, die zur Zeit zu niedrig sind, wieder steigen werden.

Zu dem interessanten Thema „Probleme der stofflichen Holzforschung“ sprach Professor Dr. Wislicenus, Tharandt. Die wichtigste Arbeit der Forstwirtschaft ist die Stofferzeugung. Bei der Auswertung des Rohstoffes Holz müssen Forstwirtschaft und Industrie nicht mehr nebeneinander, sondern bewußt miteinander arbeiten. Die Bedeutung des Rohstoffes Holz ist ungemein groß. Er ist der vielseitigste Rohstoff der Technik. Im Gegensatz zu anderen wichtigen Rohstoffen, z. B. dem Eisen, ist er sowohl mechanisch als auch chemisch nutzbar. Leider ist das Material Holz bisher stofflich nur sehr unvollkommen bekannt; daher ist eine intensive Holzforschung, wie sie in Amerika im großen Stile betrieben wird, auch für die deutsche Technik und Wissenschaft dringend erforderlich. Zu diesem Zweck ist die Einrichtung besonderer Hochschulforschungsinstitute dringend notwendig. Die Industrie kann die Arbeiten dieser Institute durch Beihilfen, Arbeitseinrichtung, Betriebsmittel usw. wesentlich fördern. Die Erforschung des Holzes muß sich nach zwei Hauptrichtungen erstrecken, nach der wissenschaftlich-chemischen und nach der technisch-chemischen. An rein wissenschaftlichen Fragen sind zunächst zu ergründen: die stoffliche Holzbildung, Erforschung der Holzsäfte, namentlich der absteigenden holzbildenden Säfte und die stofflichen Verkernungsvorgänge, die individuelle Art, Menge und Eigenschaften der Hauptbestandteile der Hölzer, namentlich der Zellulose, des Lignins, der rinden- und kernbildenden Stoffe. Ferner bieten die rißfreie Trocknung, die Abtötung der Quellfähigkeit des waldfrischen Holzes, die Wirkung des ultravioletten Lichts auf Holz usw. wichtige Probleme für die Forschung. Unmittelbar praktische Probleme sind z. B. die Verkohlung des Holzes zur Gewinnung von Holzkohle, Holzteer, die zweckmäßige Tränkung mit bakteriziden, fungiziden und zooziden Mitteln zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit und mit feuerfest machenden Imprägniermitteln. Mit das wichtigste Problem der Holzchemie ist die Technik des chemischen Aufschlusses zur Gewinnung von Holzschliff und besonders Zellulosefasern und für deren Weiterverarbeitung zu Papier, Pappen, Kunstfasern und Sprengstoffen. An Problemen sonstiger stofflicher Holzpflanzennutzung ist die Technik der Harznutzung, des Gerbstoffproblems usw. zu beachten.

Auch die Kolonialholzforschung ist angesichts der bestehenden Holznot aller holzverarbeitenden Gewerbe von der Forstkommission des Kolonialwirtschaftlichen Komitees mit Beihilfen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft seit mehreren Jahren in Angriff genommen worden.

Über „18jährige Erfahrungen mit der künstlichen Düngung in forstlichen Betrieben“ sprach Dipl.-Landwirt Schöppach. Der Vortragende gab an Hand zahlreicher Lichtbilder seine Erfahrungen und Düngungsversuche

Digitized by Google

mit Kalk, Kali, Phosphor und Stickstoff in den verschiedensten Gegenden Deutschlands bekannt.

Über das Thema „Die Weymouthskiefer Nordamerikas, ein unentbehrlicher Bestandteil des amerikanischen Waldes, und die erfolgreiche Bekämpfung des Weymouthskiefernblasenrostes in den Vereinigten Staaten" sprach Forstassessor Freiherr v. Maltzahn, der seine Erfahrungen auf einer einjährigen Studienreise in Nordamerika gesammelt hat. In Amerika werden drei Arten der Weymouthskiefer unterschieden: die Pinus strobus, die im Osten vorkommt, die Pinus monticola und Pinus lambertiana, die im Westen bzw. an der Westküste ihren Hauptstandort haben. Pinus strobus ist die Holzart des Flachlandes und Mittelgebirges, während die westlichen Holzarten Gebirgsbäume sind. Pinus strobus kommt von Natur auf frischen, anlehmigen bis zu trockenen Sanden vor; auf besseren Böden ist sie durch den Laubwald verdrängt worden. Im allgemeinen wurde Pinus strobus im 200- bis 300jährigen Umtriebe bewirtschaftet. Sie kommt nicht in reinen Beständen vor, sondern ist mit der Hemlockstanne, Roteiche, Edelkastanie, Rhododendron usw. gemischt. Von 8½ Milliarden Festmetern sind bereits 5½ Milliarden genutzt. Im Jahre 1927 betrug die von der Pinus strobus bestockte Waldfläche rund vier Millionen Hektar, während sie früher neun Millionen Hektar betragen hat. Die Bestände des schlagbaren Holzes von Pinus strobus sind jetzt auf 112 Millionen Festmeter geschätzt, das sind 23 fm Rundholz je Hektar. Da von den früher vorhandenen 8½ Milliarden Festmeter nur 5½ Milliarden Festmeter genutzt sind und der heutige Bestand nur rund 100 Millionen Festmeter beträgt, sind etwa drei Milliarden Festmeter Waldbränden, die in Amerika zum Teil ungeheure Ausdehnung haben, zum Opfer gefallen. Die beiden westlichen Arten haben noch eine Waldfläche von etwa 680 000 ha mit rund 270 Millionen Festmeter Rundholz. Man kann also feststellen, daß in Amerika mit der Weymouthskiefer ein geradezu ungeheurer Raubbau getrieben worden ist, so daß die Weymouthskiefer, die eine der wertvollsten amerikanischen Holzarten darstellt, wenn nicht durchgreifende Änderungen eintreten, in absehbarer Zeit vom Weltmarkt verschwinden wird. Die Bekämpfung des gefährlichsten Feindes, des Weymouthskiefernblasenrostes, erfolgt durch Vernichtung des Zwischenwirts, der Ribesarten, die mit großer Energie und erheblichen Kosten in den gesamten Weymouthskieferngebieten restlos ausgerottet werden. Ein voller Erfolg dieser Bekämpfung ist bereits zu verzeichnen.

Die Teilversammlung wurde beschlossen durch einen Vortrag von Oberförster Strehlke über „Sägenprüfungen". Die Ergebnisse der Sägenprüfungen sind in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits verschiedentlich mitgeteilt worden, so daß sich eine eingehende Besprechung erübrigt.

An den Nachmittagen fanden gemeinsame Ausflüge nach Tharandt mit Besichtigung der Forstlichen Hochschule, des Forstgartens usw., nach der Bastei, Moritzburg mit Besichtigung des Schlosses, der Porzellansammlung, des Hofgartens, nach Meißen mit Besichtigung der staatlichen Porzellanmanufaktur, des Domes, der Albrechtsburg und nach Pillnitz mit einem Besuch des Schlosses statt. (Fortsetzung folgt.)

Neue Löhne für Waldarbeiter.

In Nr. 42 Seite 1153 haben wir über das Scheitern der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten berichtet. Wie wir erfahren, haben am 18. d. Mts. abermals Verhandlungen zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung und den Arbeitnehmerverbänden stattgefunden. In diesen Verhandlungen haben sich die beiden Standpunkte so weit nähern können, daß durch einen Nachtrag zum Tarifvertrage und durch ein Lohnabkommen die Angelegenheit bis auf weiteres als erledigt zu betrachten ist:

1. Die Arbeitnehmerverbände haben ihre Kündigung des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1927, der in unserem Verlage zu kaufen ist, zurückgezogen.

2. Im § 3 Nr. 2 der Anlage I ist die oberste Altersgruppe in Fortfall gekommen, so daß also die über 21jährigen Arbeiter bereits den höchsten Lohn erhalten.

3. Infolge der Änderung zu 2 mußte eine anderweite Festsetzung des Stücklohns nach § 4 erfolgen. Hier haben die Parteien nun nicht die oberste Altersgruppe genommen, sondern haben als Basis für den Stücklohn eine besondere Gruppe geschaffen, die in allen fünf Lohngruppen (Ortsklassen) fünf Reichspfennige unter der obersten Altersklasse liegt. Der erste Satz des § 4 lautet nunmehr: Die Stücklohnsätze und die Lohnsätze für Rückerlohn sind für jeden einzelnen Schlag oder sonstige Verdingarbeit vor Beginn der Arbeit mit von den Arbeitern zu bestimmenden Vertretern schriftlich zu vereinbaren und so zu bemessen, daß bei normaler Arbeitsleistung bei achtstündiger Arbeitszeit 25 bis 30 % über den von den Tarifvertragsparteien in Berlin als Akkordbasis festgesetzten achtstündigen Lohn erzielt werden kann.

4. Die Stundenlöhne selbst sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 wie folgt in Reichspfennig festgesetzt:

In den Lohnklassen	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige männliche Arbeiter					
a) über 21 Jahre	60	59	58	57	57
b) von 18 bis 21 Jahren	48	47	46	45	44
c) „ 16 „ 18 „	35	34	33	32	31
d) unter 16 Jahren . . .	28	27	26	25	24

Digitized by Google

In den Lohnklassen	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
e) über 18 Jahre	41	40	39	38	37
f) von 16 bis 18 Jahren	33	32	31	30	29
g) unter 16 Jahren . . .	25	25	25	24	24

5. Die schon erwähnte Akkordbasis für Stücklohn beträgt vom 1. Oktober 1928 ab in den Lohnklassen

I	II	III	IV	V	
55	54	53	52	52	Rpf.

Diese Beträge sind mit 8 zu multiplizieren, also Lohngruppe I = 4,40 RM, Lohngruppe II = 4,32 RM, Lohngruppe III = 4,24 RM und die beiden Lohngruppen IV und V = 4,16 RM. Nimmt man den höchsten Akkordsatz mit 30 % an, so würde sich der Akkordarbeitsverdienst der Waldarbeiter belaufen in Lohngruppe I auf 5,72 RM, in Lohngruppe II auf 5,62 RM, in Lohngruppe III auf 5,51 RM und in den Lohngruppen IV und V auf 5,41 RM.

6. Der Beginn dieser Lohnerhöhung ist auf den 1. Oktober 1928 festgesetzt worden. Da in Preußen die Verlohnung der Waldarbeiter, abgesehen von den 14tägigen Vorschüssen, grundsätzlich monatlich erfolgt, so kommt eine Umrechnung nicht in Frage, wenn die Forstbeamten gleich die von uns gebrachten Lohnsätze in die Arbeitsbücher übernehmen.

7. Dringende Wünsche der Verbände über anderweite Einreihung der Oberförstereien in die Lohngruppen hat die Staatsforstverwaltung zu prüfen versprochen. Darüber sollen demnächst neue Besprechungen stattfinden.

8. Einen Abdruck der amtlichen Vereinbarung über die Weitergeltung des Tarifvertrages, die zugleich als 18. Lohnabkommen gilt, bringen wir auf Seite 1187 dieser Nummer.

Forstliche Rundschau.

Dr. Ernst, **Wasserhaushalt und Waldbestockung in Glimmerschiefer- und Phyllitverwitterungsböden während der Vegetationszeit 1924.** Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. 19. Heft, München 1928. S. 1.

Im äußersten Nordosten der bayerischen Oberpfalz liegen zwei Forstämter, Waldsassen und Wondreb, die innerhalb eines kleinen Gebietes auf Böden gleicher Entstehungsart und geologisch gleicher Formation einen Wechsel der Bodengüte von Fichte erster Standortsgüte bis zum Kiefernknüppelbestand zeigen, ohne daß es bisher trotz aller Bemühungen gelungen ist, eine befriedigende Erklärung hierfür zu finden. Die in den Jahren 1921 bis 1923 ausgeführten Untersuchungen der Bodenfeuchtigkeit haben die große Abhängigkeit der Bodenfeuchtigkeit der dortigen Böden von den laufenden Niederschlägen ergeben. Im Jahre 1924 hat der Verfasser im Auftrage der bayerischen forstlichen Versuchsanstalt diese Abhängigkeit von den Niederschlägen, die Verschiedenheit des Wasserhaushaltes auf den besseren und den geringeren Böden sowie die Unterschiede, die sich für den Wassergehalt des Bodens durch die verschiedene Art der Bewirtschaftung ergeben, untersucht.

Geologisch besteht das Gebiet aus Glimmerschiefer, der allmählich nach Norden und Westen hin immer ärmer an Glimmer wird und schließlich in den nur mehr Quarz und nur noch Spuren von Glimmer enthaltenden Phyllit übergeht. Man nimmt heute an, daß diese Gesteine aus altem, wohl silurischem Tonschiefer durch Kontaktmetamorphose entstanden sind. Während die glimmerreichen Gneisglimmerschieferböden einen ganz ausgezeichneten Waldboden liefern, sinkt dessen Güte mit der Abnahme des Glimmers rapide, so daß die glimmerarmen Glimmerschiefer und der Phyllit mit zu den geringsten Waldböden überhaupt zählen.

Der Verfasser schildert im ersten Kapitel die Untersuchungsgebiete, die Untersuchungsbestände und die Methoden der Untersuchung. Im zweiten Kapitel wird der jährliche Gang der Bodenfeuchtigkeit in Beständen auf verschiedenen Böden und im dritten der Unterschied des Wasserhaushaltes verschiedener Bestockungsformen untersucht. Hier sollen nur die im vierten Kapitel enthaltenen örtlich-waldbaulichen Folgerungen näher besprochen werden, da sie auch für weitere Gebiete mit ähnlichen Böden, so namentlich des Fichtelgebirges und des sächsischen Vogtlandes, Bedeutung besitzen. Der Verfasser behandelt hier die Frage: Welches ist vom Standpunkt des Wasserhaushaltes aus betrachtet auf den steinernen Quarzglimmerschiefer- und Phyllitböden die geeignetste Verjüngungsart?

Bei den geringen Niederschlägen, die je nach der Höhenlage von 550 bis 600 mm (bei einer Meereshöhe von 530 m) bis zu 800 bis 900 mm (bei 687 m) ansteigen und bei dem Mangel eines Grundwasserhorizontes im Untersuchungsgebiet kann hierfür nur eine Form sein, die dem Boden den vollen Niederschlag zugute kommen läßt. Dieses ist besonders deshalb erforderlich, damit den Pflanzen auch in Trockenzeiten die schwachen Niederschläge zugute kommen können. Die gewählte Verjüngungsart muß einen starken Wechsel zwischen feucht und trocken vermeiden, da hierdurch bei dem gleichmäßigen, feinkörnigen, kalkarmen Boden die Krümelung der Oberfläche zerstört, der Boden verkrustet und damit die Verheidung der Fläche eingeleitet wird. Diese entzieht weiterhin den Pflanzen die geringen Niederschläge in Trockenzeiten noch mehr, als dieses im Bestande der Fall ist, sie bringt auch die gefährliche Bodenverdichtung, welche zu flacher Bewurzelung und zu ewigem Kümmern führt.

Betrachtet man in dieser Richtung die verschiedenen Hiebsarten, so ergibt sich folgendes Bild:

Digitized by Google

Der Schirmschlag hält in seinen Kronen bereits einen Teil der Niederschläge zurück, in Trockenzeiten gehen hierdurch schwache Niederschläge fast ganz für den Boden verloren, auch wenn Streu und Rohhumus größtenteils entfernt werden. Außerdem verbraucht der Bestand selbst große Mengen Feuchtigkeit, trocknet bei seiner flachen Bewurzelung die obersten Bodenschichten stark aus und macht den jungen Pflanzen schwerste Konkurrenz.

Aus den gleichen Gründen sind auch der Saumfemelschlag und der Blendersaumschlag ungeeignet.

Bei einigermaßen breiten Säumen leidet der Nordaußensaum in Trockenzeiten ebenfalls nicht nur stark unter Wurzelkonkurrenz des Bestandesrandes, sondern ist auch dem Wind und der Luftwirkung der Kahlfläche ausgesetzt. Werden die einzelnen Säume sehr schmal gemacht, so daß die Kultur mehr an den Bestandesrand heranrückt, und die Hiebe erst fortgesetzt, wenn die Kultur sich geschlossen hat, so macht sich die Wurzelkonkurrenz wieder stark bemerkbar, sowohl des Altbestandes als der Kultur, weil der Saum bei gleicher Fläche den meisten Rand hat, und zwar um so mehr, je größer die kapillare Leitungsfähigkeit des Bodens ist.

Die Kahlfläche läßt zwar dem Boden den vollen Niederschlag zukommen, dagegen sind hier die Temperaturextreme außerordentlich stark. Die Verdunstung sowohl des Bodens als der Pflanzen steht ganz unter Wirkung des Freiflächenklimas. Der Boden verdichtet sich, die Heide schließt ihn ab, wodurch auch der Vorteil der vollen Niederschläge verloren geht. Die Verhältnisse für die Pflanzen sind hier noch ungünstigere als im Schirmschlag. Nach der Ansicht der besten Kenner der Heidekrankheit läßt allerdings sehr frühzeitige Entheidung das Übel in seiner schlimmsten Form überhaupt nicht entstehen, auch spätere Entheidung, die zugleich eine Bodenlockerung darstellt, kann günstig wirken, wenn die Wurzeln der Kulturpflanzen noch die Fähigkeit besitzen, sich sofort des gelockerten Bodens zu bemächtigen.

Da Schirmverjüngung, Blendersaumschlag und Großkahlschlag versagen, so bleibt nur der bayerische Femelschlag in der Form des Lochkahlschlags mit meist künstlicher Verjüngung übrig. Hier erhält der Boden die vollen Niederschläge, die Verdunstung ist wegen der Einwirkung der Bestandesluft gering. Infolgedessen fehlen starke Oberflächenaustrocknung und starke Austrocknung der obersten Bodenschichten. Die geringeren Schwankungen der Bodenfeuchtigkeit verhindern auch eine rasche Verdichtung des Bodens. In langen Trockenperioden macht sich natürlich auch die Wurzelkonkurrenz des umliegenden Bestandes austrocknend bemerklich, allerdings hauptsächlich am Rand. Ein vortreffliches Mittel zur Verhütung eines schädigenden Einflusses der Bodenaustrocknung in den Gruppen bildet die Reisigdeckung. Ihr Hauptwert liegt in der Verminderung der Schwankungen des Feuchtigkeitsgehaltes, weniger in dem Schutz gegen Unkrautwuchs.

Auf den feinkörnigen, zu Dichtlagerung neigenden, bald an stagnierender Nässe, bald an übermäßiger Trockenheit leidenden steinarmen Quarzglimmerschieferböden dürfte also die Anwendung des Lochkahlschlages nach bayerischem Muster in Verbindung mit Reisigdeckung das zweckmäßigste Verjüngungsverfahren sein.

Es muß unbedingt ermöglicht werden, daß diese Böden bessere Bestände tragen, als die heutigen sind und noch mehr die in den letzten Jahrzehnten begründeten einmal zu werden versprechen. Die in tieferen Schichten noch vorhandenen Wurzelreste zeigen, daß hier früher Eichen und Buchen standen, von denen auch die Chroniken des Klosters Waldsassen berichten.

Dr. Schwappach.

Wiederbewaldung rauchkranker Wälder. Von Forstrat Woditschka, Salzburg. Wiener Allg. Forst- u. Jagdzeitung, 46, S. 115 und 116. 1928.

In Verfolg einer Anfrage in Nr. 50 des Jahrganges 1927 der Wiener Allg. Forst- und Jagdzeitung teilt Verfasser seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Rauchschäden und ihrer Bekämpfung mit. Für den Nachweis einer Beschädigung der Vegetation durch Rauch — im wesentlichen von SO_2 und SO_3 — ist nicht die absolute Menge des betroffenen Bestandes an Schwefelsäure, sondern seine Erhöhung an dem Giftstoff im Verhältnis zu dem Gehalte der in rauchfreier Entfernung von der Rauchquelle gewachsenen Pflanzen maßgebend. So enthielten rauchkranke Fichtennadeln eines 3000 m nördlich von der Kupferhütte und 500 m östlich vom Jagdhaus Bischofshausen entfernten Bestandes 0,8% SO_3, gegenüber einem normalen Gehalt von 0,12 bis 0,2% gesunder Nadeln. Der Bestand ist abgestorben. Neben der chemischen Untersuchung der betroffenen Bäume ist für die Entscheidung der Wiederkultur auch die Untersuchung des Bodens von großer Bedeutung. So enthielt der Boden des erwähnten Bestandes nur 0,16% Kalk, gegenüber einem Kalkgehalte eines nur etwas bergseits davon, aber ohne Bahnrauch gelegenen Bodens von 0,49%. Professor Dr. Wieler von der Technischen Hochschule in Aachen empfahl dem Verfasser daher, den Boden 20 cm tief umzugraben und mit 60 000 kg kohlensaurem Kalk je Hektar zu düngen, damit der Boden einen Kalkgehalt von 1% erhalte.

Im Umkreise der Kupferhütte Mitterberghütten waren von einigen rauchgeschädigten Waldbesitzern bereits vor Jahren Aufforstungen ohne Kalkdüngung mit gesunden, kräftigen, verschulten Fichten und Lärchen vorgenommen worden, die bisher gut gediehen sind. Auf einer steilen Lehne mit ganz entholztem, entkalktem und verkrustetem Boden wurde eine Fläche von 15 ha von dem Handelsgärtner Hermann Vogelsang in Salzburg wieder aufgeforstet. Der Boden wurde zu-

Digitized by Google

nächst mit „Kalkonit", das ist eine Mischung von 25% feingemahlenem, frisch gebranntem Ätzkalk und 75% feingemahlenem, kohlensaurem Kalk, ferner mit Kalkstickstoff, Superphosphat und Kainit gedüngt und sodann mit im Rauchgebiete selbst aus Samen erzogenen Pflanzen von Spitzahorn, Esche, Weißerle, Traubeneiche, Ulme, Birke und Akazie, Kiefer und Lärche aufgeforstet. Zur Bindung und Berasung der Rutschlehnen wurde ferner eine Mischung von Serradelle, Schafschwingel, Quecken und gelben Lupinen ausgesät. Vorzüglich hat sich zu diesem Zweck auch die Goldrute (Solidago) und Lysimachia bewährt. Welche der genannten Holzarten zu wählen sind, kommt weniger auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Rauch als auf ihre Ansprüche an den Standort (Boden, Lage, Klima) an. Vogelsang legte großen Wert auf die Selbstzucht der Pflanzen, damit sich schon die Sämlinge an die Rauchverhältnisse gewöhnen, die Nachteile weiter des Transports vermieden werden und jederzeit die nötigen Pflanzen zur Verfügung stehen.

Als Düngemittel verwendete Vogelsang auch fäkalischen Dünger, besonders verrotteten und mit verschiedenen Kunstdüngern versetzten Pferdedung, mit dem zugleich auch verschiedene Unkrautsamen zur Keimung gebracht wurden, wodurch eine Grasnarbe erzeugt worden ist, welche bisher jeder Witterung und selbst den Rauchgasen Widerstand geleistet hat.

Bis zu 1400 m Seehöhe haben sich außer der Weißerle als rauchempfindlich, wenn auch wenig bodenbessernd, Birke, Eiche und Akazie erwiesen; Buche und Linde sind schon merklich empfindlicher. Im Schutze dieser Laubhölzer können dann die für den bäuerlichen Waldbesitzer notwendigen Nadelhölzer, auch die Fichte, angebaut werden.

In Entfernungen von über 1000 bis 1500 m von den Rauchquellen in Seehöhe über 600 m haben sich auf besseren Böden und in geschützter Lage auch Pflanzungen von kräftigen verschulten Fichten und Lärchen gut bewährt; die jetzt 15jährigen Pflanzen zeigen bis heute vollkommen gesundes Aussehen und normalen Zuwachs.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

11. Sitzung am 3. Oktober 1928.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 — Drucks. Nr. 73, 224, 247.

Das Gesetz ist angenommen.

Bemerkung der Schriftleitung. Der hier interessierende Teil des in Frage kommenden Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 betrifft Bestimmungen über sofortige Bestrafung mit Geldstrafe oder Gefängnis bei ungebührlichem Betragen gegenüber der Obrigkeit, die bis jetzt in Kraft geblieben waren.

12. Sitzung am 3. Oktober 1928.

Beschlußfassung über die Überweisung des Urantrags des Abgeordneten Haas (Köln) und Gen. über die Schaffung und Erhaltung von Uferwegen an den Seen in der Umgebung der Großstädte — Drucks. Nr. 218 — an einen Ausschuß.

Roeingh, Abg. (Zentr.): — — Es handelt sich in dem zweiten Teil des Antrages darum, daß das Gesetz zur Erhaltung der Baumbestände und der Uferwege ganz allgemein auf die Kommunalverbände angewandt werden soll. Es ist also eine Sache, die die Landwirtschaft betrifft und die stets im Ausschuß für Landwirtschaft behandelt worden ist. Die Erhaltung der Baumbestände und der Uferwege ist eine einschneidende Frage für den Grundbesitz und die Landwirtschaft, und ich möchte doch beantragen, daß wir diesen Urantrag dem Ausschuß für Landwirtschaft überweisen. — —

Der Überweisungsantrag Roeingh wird angenommen.

13. Sitzung am 4. Oktober 1928.

Beratung des Urantrages der Abg. Ebersbach und Gen., betr. die Vornahme einer Prüfung über die Möglichkeit der Begnadigung von Beamten, gegen die Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen aus politischen Gründen durchgeführt oder eingeleitet sind. — Drucks. Nr. 233.

(Urantrag Drucks. Nr. 233 (Ebersbach usw. — D.-nat. V.-P. —): Der Reichstag hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1928 folgende Entschließung gefaßt:

Die Reichsregierung wird ersucht, bei den Regierungen der Länder dahin zu wirken, in eine Prüfung einzutreten, inwieweit Beamten, gegen die wegen auf politischen Beweggründen beruhenden Dienstvergehen ein Disziplinarverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden ist, Begnadigung zu gewähren sei derart, daß verhängte Strafen gestrichen werden und daß Beamte, die mit Dienstentlassung bestraft sind, behandelt werden wie in den einstweiligen Ruhestand versetzte, bei Erreichung der Altersgrenze wie pensionierte Beamte.

Das Staatsministerium wird ersucht, die in der vorstehenden Entschließung angegebene Prüfung alsbald durchzuführen und dem Landtage das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.)

Nach der Aussprache in der 13. Sitzung am 4. Oktober und in der 15. Sitzung am 6. Oktober wurde dieser Urantrag an den Beamtenausschuß überwiesen. Die zum Teil sehr umfangreichen Ausführungen der Redner der einzelnen Parteien zu dem Urantrag hier wiederzugeben, ist wegen Raummangels auch auszugsweise leider nicht möglich. Wir können daher nur empfehlen, sich die amtlichen Berichte über die 13. und 15. Sitzung des Preußischen Landtages direkt von der

Digitized by Google

Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 48, kommen zu lassen.

Zur Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag betr. Ausbildung der Gemeindeförster.

Zu der in Nr. 42 auf Seite 1156 veröffentlichten Kleinen Anfrage (Nr. 272) der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtage geht uns mit der Bitte um Veröffentlichung seitens des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands folgende Stellungnahme zu:

Die Herren Abgeordneten der Deutschen Volkspartei sind über die heutige Ausbildung der Privatforstbeamten offenbar einseitig und unrichtig informiert worden, sonst hätten sie in ihrem Antrage nicht so abfällig über die Ausbildung der Privatforstbeamten urteilen können. Die Ausbildung der Privatforstbeamten ist heute mindestens der der Staatsforstbeamten gleichwertig, und die Gemeindeforsten sind in den Händen normal ausgebildeter Privatforstleute in den besten Händen. Wir empfehlen den Herren Abgeordneten der Deutschen Volkspartei das Studium der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen", Verlag J. Neumann, Neudamm.

Berlin, 20. Oktober 1928.

Junack,
Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags schloß gestern die allgemeine Aussprache zu den Ausführungsbestimmungen zum preußischen Besoldungsgesetz ab. In der Frage der Altpensionäre wurde zum Ausdruck gebracht, daß ohne Gesetzesänderung eine Neuregelung nicht möglich sei.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Wegfall der Schwerbeschädigtenzulage an Wartegeldempfänger.

Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1928 — I o 3936/28 — wird die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1 RBG.) nach § 109 RBG. nur neben Ruhegehalt gezahlt. Nachdem das Reichsgericht und das Reichsversorgungsgericht entschieden haben, daß das Wartegeld nicht als Ruhegehalt, sondern als Zivildiensteinkommen zu behandeln ist (RVBl. 1927 S. 53 Nr. 72, Runderlaß 1927 S. 107 Nr. 131), kann die Schwerbeschädigtenzulage neben Wartegeld nicht mehr gewährt werden.

Preußen.

Erwerb von Waffen durch Inhaber von Jahresjagdscheinen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 28. September 1928 — VI 17886.

Nach § 21 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) berechtigt der Jahresjagdschein im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfange. Die Aufnahme des Vermerks ist bei Lösung des Jahresjagdscheins zu beantragen, sie kann auch während der Gültigkeitsdauer dieses Scheins erwirkt werden. Die Entscheidung über den Umfang des Waffenerwerbs ist in das Ermessen der Ausstellungsbehörde gestellt, die sie dabei auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers abzustellen haben wird (vgl. hierzu auch Ziffer 25 der Ausf.-Anw. vom 29. Juli 1907 zur Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — Ziffer V über das Verfahren bei Ausstellung von Jagdscheinen in der Fassung des Nachtrages vom 28. März 1912 — und die entsprechenden Bestimmungen der Ausf.-Verf. vom 2. August 1895 zum Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895).

Der Vermerk ist auf Seite 1 des Vordrucks zum Jahresjagdschein vor der Unterschrift der ausstellenden Behörde handschriftlich, wie folgt, einzutragen:

„Gleichzeitig wird der Erwerb von Waffen laut Beilage genehmigt."

Die Beilage besteht aus einem weißen Blatt in Größe des Jagdscheinvordrucks nach untenstehendem Muster. Sie ist im Bedarfsfalle zwischen den Seiten 2 und 3 des Jagdscheins zu befestigen. Die Beilage ist nur während der Dauer des Jagdscheins gültig, ihre Gültigkeitsdauer ist daher am oberen Rande — entsprechend dem Vordruck — ausdrücklich zu vermerken. Vordrucke zur Beilage sind in derselben Weise, wie durch den Erlaß vom 11. Juni 1924 — VI 11687 — für Jagdscheine vorgeschrieben, anzufordern.

Für die Erteilung der Genehmigung zum Waffenerwerb auf Grund des Jahresjagdscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Hauptmerkbuch.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. Oktober 1928 — III 13030.

Nach Nr. 11 der Allg. Vfg. III 29/1920 vom 17. März 1920 — III 5615 — (LwMBl. S. 168) ist dem Hauptmerkbuch eine fortlaufend zu führende Nachweisung nach Anlage I dieses Erlasses — die Qualitätszuwachsnachweisung — einzuverleiben. Die Anweisung zur Führung des Hauptmerkbuches in den Preußischen Staatsforsten vom 1. April 1926, die abweichend hiervon in Abschnitt I Nr. 2 die Führung der Altersspreisnachweisung anordnet, ist dahin zu berichtigen, daß an der angegebenen Stelle unter n) statt „Altersspreisnachweisung" zu setzen ist „Qualitätszuwachsnachweisung".

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. Oktober 1928 — II 12722, III, VI (RdErl. v. 4. 10. 1927 — II 13387, III, VI, LwMBl. S. 767).

Zusammenstellung der Durchschnittspreise für Fische im III. Vierteljahr 1928 (1. Juli bis 30. September 1928):

Aal	115,72	Aland	35,73
Barsch	53,99	Plötze	19,85
Blei	24,05	Quappe	41,50
Güster	6,11	Roddow	37,10
Hecht	73,54	Schlei	87,28
Karpfen	67,17	Zander	110,65
Karausche	46,18	Krebs	13,04
Durchschnitt	55,30		

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Digitized by Google

Einrichtung von Holzhandelsdezernaten.

M. f. L. vom 18. Oktober 1928 Geschäfts-Nr. III 14580.

Nachdem sich die Einrichtung einer Holzhandelsstelle bei der Regierung in Kassel bewährt hat, ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß an der dortigen Regierung eine gleiche Einrichtung getroffen wird.

Die Holzhandelsstelle, die einem hierzu besonders geeigneten Forstinspektionsbeamten zu übertragen ist, auch von dem Oberforstmeister selbst übernommen werden kann, ist in erster Linie als Auskunftsstelle in allen Fragen des Holzhandels gedacht, ohne daß in der Stellung des Oberförsters als des verantwortlichen Revierverwalters und des Forstinspektionsbeamten als Sachbearbeiter eine Änderung eintritt.

Hieraus ergibt sich die Stellung des Holzhandelsdezernenten als Mitarbeiter in allen Holzhandelssachen, ebenso wie er in allen diesbezüglichen Berichten an mich als Mitberichterstatter zu beteiligen ist.

Inwieweit der Holzhandelsdezernent noch bei der Bearbeitung weiterer Fragen, so bei den allgemeinen Anordnungen über Holzverkauf, Holzaushaltung, Einsparungen oder Vorgriffen zur Konjunkturausnutzung u. a. m. zu beteiligen ist, überlasse ich dem Ermessen des Oberforstmeisters; jedoch muß ich im Interesse einer gleichmäßigen Bearbeitung der Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen in dahingehenden Berichten auf die Beteiligung des Holzhandelsdezernenten als Mitberichterstatter Wert legen.

Damit der Holzhandelsdezernent seiner Aufgabe, sich schnell über die Preisbildung und die Lage auf dem Holzmarkt zu unterrichten und über alle dahingehenden Fragen Auskunft zu geben, gerecht werden kann, empfehle ich für die Einrichtung der Holzhandelsstelle folgendes bei der Regierung in Kassel seit fünf Jahren bestehendes Verfahren, über das die genannte Regierung auf Ersuchen auch noch nähere Auskunft geben kann:

Die von den Oberförstern unverzüglich nach den Holzverkäufen einzureichenden Preisberichte mit kurzer Beurteilung der Marktlage gelangen durch die Hand der Forstinspektionsbeamten sofort zur Holzhandelsstelle, in der eine nach Holzarten und Homaklassen getrennte, fortlaufende Preisstatistik geführt wird, in die auch wesentliche Verkäufe aus den benachbarten Bezirken, sowie aus Privat- und Gemeindewaldungen aufgenommen werden.

Durch eine graphische Auftragung der Preiskurve für die Haupthandelssorten wird dem Dezernenten die schnelle Übersicht über die Preisbewegung und ihre voraussichtliche Tendenz erleichtert.

Je nach der Marktlage gibt der Holzhandelsdezernent in größeren oder kürzeren Zwischenräumen Richtpreise für die Hauptsorten der Homa-Klassen mit kurzen Bemerkungen über die Marktlage heraus, die außer den Oberförstern des Bezirks auch den benachbarten Regierungen zuzuleiten sind. Diese Angaben, die ja nur Durchschnittsergebnisse enthalten können, sollen nicht etwa die Oberförster ihrer Aufgabe einer sorgfältigen Forschung der Marktlage entheben, sondern sie nur darin unterstützen; ebenso wenig wie sie bindende Vorschriften für die Zuschlagserteilung, sondern nur Richtlinien hierfür enthalten können.

Die Einrichtung der Holzhandelsstelle erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie von den Oberförstern zur eigenen Orientierung und zur Information des Dezernenten bei jedem sich bietenden Anlaß in Anspruch genommen wird, um beispielsweise an Stelle einer langfristigen Vorbehaltung des Zuschlags eine sofortige fernmündliche Zuschlagserteilung zu ermöglichen. Auch alle Mitteilungen über Ringbildungen, Absatzstockungen, Konjunkturänderungen u. a. m. finden im Holzhandelsdezernat ihre Auswertung.

Zur schnellen Übersicht hat sich ferner die Einrichtung von Kartotheken bewährt, so über unsichere Holzkäufer, Käufer der Haupthandelssorten und die einzelnen Reviere unter Angabe des laufenden Einschlags an Handelsholz.

Aus der Einrichtung der Holzhandelsstelle ergibt sich von selbst, daß der Dezernent in Fühlung mit dem Holzhandel und den Vertretern der Spitzenverbände von Holzhandel und Holzindustrie arbeiten muß.

Ich ersuche die Herren Oberforstmeister, der Auswahl geeigneter Bearbeiter und der zweckmäßigen Einrichtung der Holzhandelsstelle ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden mit dem Ziele, alle bürokratischen Hemmungen beim Holzverkaufsgeschäft auszuschalten.

Das Holzhandelsdezernat kann seine vorbezeichneten Aufgaben nur dann erfüllen, wenn eine jederzeitige Auskunftserteilung sichergestellt ist, deshalb ist dem Bearbeiter ein Forstassessor als Hilfsarbeiter zuzuteilen, dessen Arbeitskraft bei der größten Forstabteilung in Kassel hierdurch etwa zur Hälfte ausgenutzt wurde. Sollte zur weiteren Entlastung des Bearbeiters etwa eine Verkleinerung des Forstinspektionsbezirks erforderlich sein, ist mir zu berichten.

Über die Art der Einrichtung der Holzhandelsstelle, über ihre Besetzung und die gemachten Erfahrungen ersuche ich, zum 1. Juli 1929 unter Angabe etwaiger Vorschläge über die weitere Ausgestaltung zu berichten.

*

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Angabe, ob eine gleichmäßige Einrichtung für den dortigen Bezirk möglich und zweckmäßig ist, oder ob ein Zusammenfassen mehrerer benachbarter Bezirke mit einer zentralen Auskunftsstelle angezeigt erscheint. Maßgebend muß der Grundsatz sein, daß die Preisermittlungen sich auf der breiten Grundlage der Holzverkaufsergebnisse einer größeren Anzahl gleichartiger Oberförstereien aufbauen müssen.

Bericht erwarte ich zum 1. Dezember 1928 unter gleichzeitiger Angabe, welche Regierung, mit der vorher in Verbindung zu treten ist, für die Holzhandelsstelle vorzuschlagen wäre. Selbstverständlich ist für die angeschlossenen Regierungen die Holzhandelsstelle lediglich eine Auskunftsstelle.

Steiger.

Anwendung des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

RdErl. d. M. d. J. vom 2. Oktober 1928 — I c 2525.

Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich darauf hin, daß bei den in der Verwaltung des Innern auf Privatdienstvertrag beschäftigten Beamtenanwärtern, zu denen auch die für eine Beamtenlaufbahn vorgemerkten Versorgungsanwärter gehören, die für die Befreiung von der

Digitized by Google

Versicherungspflicht gemäß § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes*) erforderliche Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente in dem notwendigen Ausmaß als gewährleistet angesehen wird.

Ich nehme hierbei Bezug auf Abs. b und c der im MBliV. 1922 S. 874 veröffentlichten Richtlinien des RAM. über die Anwendung des früheren § 9, jetzigen § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vereinbarung über die Weitergeltung des Tarifvertrages für die Arbeiter in den preußischen Staatsforsten, zugleich 18. Lohnabkommen zu diesem Tarifvertrag.

Zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der Preußischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin, und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits wird folgendes vereinbart:

I. a) Der Tarifvertrag vom 1. Dezember 1927 bleibt mit all seinen Bestimmungen über den 1. Oktober 1928 hinaus in Kraft.

b) § 3 Nr. 2 der Anlage I zum Tarifvertrage erhält folgende Fassung:

Der Stundenlohn der voll arbeitsfähigen Arbeiter ist nach dem Lebensalter in folgender Weise zu staffeln:

für männliche Arbeiter	für weibliche Arbeiter
über 21 Jahre,	über 18 Jahre
von 18 bis 21 Jahren	von 16 bis 18 Jahren
von 16 bis 18 Jahren	unter 16 Jahren.
unter 16 Jahren.	

c) Im § 4 Nr. 1 Satz 1 der Anlage I zum Tarifvertrage ist an Stelle der Worte: „Achtstundentagelohn des voll arbeitsfähigen männlichen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren" zu setzen: „von den Tarifvertragsparteien in Berlin als Akkordbasis festgesetzten Achtstundentagelohn".

II. a) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 an erhalten an Stundenlohn in Reichspfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 21 Jahre . . .	60	59	58	57	57
2. von 18 bis 21 Jahren	48	47	46	45	44
3. von 16 bis 18 Jahren	35	34	33	32	31
4. unter 16 Jahren . .	28	27	26	25	24
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
5. über 18 Jahre . . .	41	40	39	38	37
6. von 16 bis 18 Jahren	33	32	31	30	29
7. unter 16 Jahren . .	25	25	25	24	24

b) Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Oktober 1928 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des Stundenlohnes von

in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
	55	54	53	52	52 Rpf

neu zu vereinbaren.

Berlin, den 19. Oktober 1928.

Für die Preußische Staatsforstverwaltung:
Steiger.

Für den Deutschen Landarbeiterverband:
W. Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
W. Gattermann.

*) RGBl. 1924 I S. 563.

Aeußere Heilighaltung des Buß.-tags 1928.

RdErl. d. M. d. J. vom 4. Oktober 1928 — II 880.

Für die äußere Heilighaltung des Bußtags in diesem Jahre gelten die Bestimmungen der RdErl. vom 21. Oktober und 12. November 1926 (MBliV. S. 947 und 998).

Kleinkaliber-Schießsportplätze.

RdErl. d. M. d. J. vom 12. Oktober 1928 — II 1620 a.

Nach dem Runderlaß vom 16. Januar 1927 — II G 2036/26 — (MBliV. S. 81) ist der Schießsport grundsätzlich nur noch auf Schießständen zuzulassen, die von den Ortspolizeibehörden genehmigt und ordnungsmäßig abgenommen sind. Zum Anhalt für die Entscheidungen der Ortspolizeibehörden ist auf die von der Deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen e. V. in Berlin-Halensee — jetzt Berlin-Wannsee — herausgegebenen „Allgemeinen Gesichtspunkte für den Bau und die Einrichtung von Schießstandsanlagen" hingewiesen. Diese Richtlinien beziehen sich auf Schießsportplätze jeder Art. Im besonderen für das sogenannte Kleinkaliberschießen hat neuerdings unter Mitwirkung der erwähnten Versuchsanstalt die Reichsgemeinschaft für Kleinkaliber-Schießsport in Berlin ausführliche Bestimmungen über die Anlage und Abnahme von Kleinkaliber-Schießsportplätzen herausgegeben, die von der genannten Reichsgemeinschaft bezogen werden können; sie sind im übrigen auch auf Seite 157 ff. des Kommentars zum Schußwaffengesetz von Schönner-Salewski abgedruckt.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 27. August 1924, Min.-Erl. vom 29. September 1928 — Min.Bl.f.LDuF. Nr. 40 vom 6. Oktober 1928, Seite 585.

Freistaat Sachsen.

Aenderungen im Geschäftsplan der Landesforstdirektion.

Landesforstdir., 12. September 1928, 2000 I.

Für den in den Ruhestand getretenen Oberforstmeister Schmidt ist vom 1. September 1928 ab der bisherige Vorstand des Forstamts Lauter, Forstmeister Melzer, unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Oberforstmeister" zum Mitglied der Landesforstdirektion ernannt worden.

Damit treten gleichzeitig folgende Veränderungen im Geschäftsplan der Landesforstdirektion in Kraft:

a) Inspektionsbezirke.

Oberforstmeister Melzer: Forstbezirke Schandau und Eibenstock.

b) Sachreferate.

Oberforstmeister Schieferdecker wird die Stellvertretung des Landforstmeisters übertragen.

Oberforstmeister Freund übernimmt das bisher dem Oberforstmeister Schmidt übertragene Referat Nr. 4.

Oberforstmeister Melzer übernimmt das bisher dem Oberforstmeister Freund übertrageneReferat Nr. 5.

Digitized by Google

Entscheidungen.

Arbeitslosenunterstützung auch für Staatspensionäre.

Einer grundsätzlichen Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 4. Juli 1928 (IIa Ar. 55/28) zufolge wird durch den Bezug einer staatlichen Pension Arbeitslosenunterstützung weder ausgeschlossen noch nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 ABAVG. begrenzt.

In der Begründung dieser Rechtsauffassung wird hingewiesen auf eine frühere Entscheidung des Spruchsenats IIa Art. 7/28 vom 21. März 1928, worin dargelegt wurde, daß die Arbeitslosenunterstützung durch den Bezug von Beamtenwartegeld weder ausgeschlossen noch nach dem oben erwähnten § 113 begrenzt wird. Das gleiche müsse also auch für den Fall gelten, daß ein Arbeitsloser eine staatliche Pension bezieht.

Das Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Februar 1928 — III 211/27.

Der § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 bestimmt, daß die Gemeinden die Verpflichtung haben, die Bezüge ihrer Beamten neu zu regeln, besonders in dem Sinne, daß sie denen der Staatsbeamten angepaßt werden. Dementsprechend mußten neue Besoldungsvorschriften erlassen werden. Unter diesen Umständen war eine Abänderung der Ortssatzungen unvermeidlich. Trotzdem wurde die Nachprüfung der Aufsichts- und nicht der Beschlußbehörde überlassen, die erst dann in Tätigkeit treten konnte, wenn die Aufsichtsbehörde Einspruch erhoben hatte. Deshalb konnten die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Besoldungsvorschriften zu einer Änderung des bisherigen Ortsrechts führen, soweit jene in Frage kamen. Diese Änderung erstreckte sich nicht allein auf die Besoldungssätze, sondern auch die ortsrechtlichen Bestimmungen, die notwendig mit dem Besoldungswesen zusammenhängen, wurden zwangsläufig von der Neuregelung erfaßt. Diese Änderungen konnten aber nur die Bestimmungen erfassen, welche das Besoldungswesen betreffen, aber nicht die ortsrechtlichen Vorschriften, welche die Anstellungsvoraussetzungen regeln, denn das Gesetz vom 8. Juli 1920 hat nicht den Zweck, an den allgemeinen Verhältnissen der Gemeindebeamten etwas zu ändern. Aus diesen Gründen müssen Änderungen ortsrechtlicher Beamtenbestimmungen, die außerhalb des in Frage kommenden Gesetzes liegen, nach wie vor unter Beachtung der Vorschriften ergehen, die in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 niedergelegt sind. (Juristische Rundschau 1928, Nr. 14/15 Ziffer 1512.)

Pensionsverträge zugunsten leitender Angestellten in Verbindung mit Lebensversicherung begründen Einkommensteuerpflicht.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. Juni 1928 VI A 825/27.

Der Beschwerdeführer hat auf Veranlassung der Gesellschaft, bei der er angestellt war, eine Lebensversicherung eingegangen, für welche die Gesellschaft die Jahresprämie an die Versicherungsanstalt bezahlt. Die Vorbehörden haben bejaht, daß der Betrag der Jahresprämie steuerpflichtiges Einkommen des Beschwerdeführers ist. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde kann nicht als begründet angesehen werden.

Der Beschwerdeführer ist seitens der Gesellschaft ermächtigt worden, zu seinen Gunsten eine Lebensversicherung in bestimmter Höhe einzugehen, für welche die Gesellschaft die Jahresprämie zu bezahlen übernommen hat, solange der Angestellte in ihren Diensten steht. Für die Zeit der Tätigkeit wurde das Eigentum an der Police und die sich daraus ergebenden Rechte vorbehalten, während nach dem Ausscheiden die Police zur Verfügung des Angestellten übergeben werden sollte. Bei einem durch den Tod bewirkten Ausscheiden war der Lebensversicherungsschein der Ehefrau zu deren alleiniger Verfügung auszuhändigen.

Seitens der Vorentscheidungen wurden die auf dieser Rechtsgrundlage gezahlten Prämien mit Recht als Arbeitslohn des Pflichtigen angesprochen, weil im wirtschaftlichen Ergebnis die Sache nicht anders liegt, als wenn der Pflichtige die Prämienbeträge zunächst von der Aktiengesellschaft empfangen und nun selbst an die Versicherungsgesellschaft gezahlt hätte. Ganz ähnlich war der Fall, in dem sich die Beamten einer Stadt bei einer Kasse gegen Krankheit versichert hatten und die Stadt im Einverständnis mit den Beamten ihrerseits unmittelbar Zuschüsse an die Kasse leistete. Der Reichsfinanzhof hat in den Zuschüssen Teile des Arbeitslohns der einzelnen Beamten gesehen, die den Beamten im Zeitpunkt der Abführung der Zuschüsse an die Kasse zufließen und ebenso dem Steuerabzug zu unterwerfen sind, wie wenn der entsprechende Betrag zunächst dem Arbeitnehmer ausgehändigt und von ihm an die Kasse abgeführt worden wäre. Wenn der Pflichtige in der Rechtsbeschwerde geltend macht, daß er seine Anwartschaft aus der Versicherung verlieren könne, wenn die Verschmelzung seiner Gesellschaft mit einer anderen stattfinde oder er den Dienst vor Ablauf des Vertrages aufgebe, so ist dem entgegenzuhalten, daß nach der getroffenen Vereinbarung der Pflichtige die Rechte aus der Versicherung bei jedem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erhält, weil es auf den Grund des Ausscheidens nicht ankommt.

Jagdkanzelsteuer.

Urteil des preußischen OVG. vom 13. März 1928 — II C. 164/27.

Wie das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, erfordert der für alle indirekten Steuern geltende Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller gleichartigen steuerlichen Tatbestände hinsichtlich der Jagdsteuer, daß die Pachtjagden mit den Eigenjagden grundsätzlich gleichmäßig zur Steuer herangezogen werden. Die in § 9a der Steuerordnung enthaltene Bestimmung, die eine Jagdkanzelsteuer nur für verpachtete Jagdbezirke vorsieht, die auf Eigenjagdbezirke keine Anwendung finden soll, verletzt den erwähnten Grundsatz, und deshalb ist die Vorschrift nicht rechtsgültig, ohne daß die Rechtsgültigkeit der Steuerordnung hiervon berührt wird. Der Bezirksausschuß hat diese Rechtslage verkannt, und deshalb mußte seine

Digitized by Google

Entscheidung der Aufhebung verfallen. Mangels eines die Veranlagung des Klägers stützenden Ortsrechts mußte er entsprechend seinem Einspruchsantrag von der geforderten Jagdkanzelsteuer freigestellt werden. (Preuß. Verw.Bl. 1928, Bd. 49, Nr. 46, S. 743.)

Das Verbot der Jagdausübung während des Krieges verpflichtet das Deutsche Reich nicht zur Schadensersatzleistung aus Artikel 297 e. V. V.

Urteil des deutsch-belgischen gemischten Schiedsgerichtshofs vom 12. März 1928 cause Nr. 781.

Die belgischen Kläger hatten in Baden Jagden gepachtet, als während des Krieges ein Verbot des Generalkommandos es Ausländern unmöglich machte, die Jagd auszuüben. Die Kläger haben den Standpunkt vertreten, daß sie infolgedessen der Verpflichtung enthoben seien, Jagdpacht zu zahlen. Dieser Standpunkt war unbegründet, weil Hinderungsgründe in der Person des Pächters nach deutschem Recht auf die Verpflichtung zur Pachtzahlung einflußlos sind. Die Kläger wollen nun vom Deutschen Reich, gestützt auf Artikel 297 e. V. V., den gezahlten Jagdpachtzins einschließlich der durch die Rechtsverfolgung vor den deutschen Gerichten entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten ersetzt haben. Das Schiedsgericht hat die Klage abgewiesen und hat dabei die Auffassung vertreten, daß Artikel 297 e. V. V. sich nur auf außerordentliche Kriegsmaßnahmen bezieht, die gegen Güter, Rechte und Interessen alliierter Staatsangehöriger gerichtet waren, nicht aber auf Maßnahmen, die gegen ihre Person gerichtet sind, und statuiert im übrigen nur eine Entschädigungspflicht für materielle, nicht aber für immaterielle Schäden. Aus beiden Gesichtspunkten ist die Klage unbegründet. Die Verordnung des Generalkommandos hat Ausländern die Ausübung der Jagd verboten. Das mit dem Eigentum verbundene Jagdrecht (das soll wohl heißen: Jagdausübungsrecht. Der Referent.) wurde dadurch nicht berührt, sondern es durfte nur durch ausländische Berechtigte nicht in Person ausgeübt werden. Nun ist auch davon auszugehen, daß das Vermögen der Kläger durch das Jagdverbot in keiner Weise geschädigt worden ist, sondern sie sind höchstens eines Vergnügens beraubt worden, da sich Belgier während des Krieges wohl nicht der Jagdausübung gewidmet hätten, selbst wenn sie es durften. Die auf Schadenersatz gerichtete Klage war daher abzuweisen. (Jur. Wochenschr. 1928 Heft 22 S. 1471.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Besprechung über die Richtlinien zur Regelung der Laufbahnen der Reichsbeamten beim Reichsminister des Innern, die auf Wunsch aus den Kreisen der Beteiligten auf Freitag, den 19. Oktober, vertagt worden war, mußte wegen dringender dienstlicher Behinderung des Reichsministers Severing nochmals, und zwar auf Dienstag, den 27. November, vormittags 10 Uhr, verlegt werden.

Ueberflüssige Polizeiverordnungen. Das Preußische Innenministerium hat die zur Zeit gültigen Polizeiverordnungen nachgeprüft. Dabei hat sich herausgestellt, daß von etwa 40 000 Ortspolizeiverordnungen 50 bis 60 Prozent aufgehoben werden können.

Aus Bayern. Nach den Mitteilungen des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns in Nummer 19 der „Bayerischen Forst- und Jagdzeitung" hat die Mitglieder-Versammlung des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns in München den Beitritt als Mitglied zum Deutschen Försterbund, dem der Verein seither nur in einer Arbeitsgemeinschaft angeschlossen war, beschlossen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

von Bochscher Revierförster August Wilhelm Kaiser, Mettlach, ist am 5. Oktober d. J. auf einem Reviergang durch die Försterei Britten an den Folgen eines Herzschlages im 74. Lebensjahre verstorben. Geboren am 10. Januar 1855 als Sohn des Kgl. Försters Kaiser in Forsthaus Lüdersdorf, Bezirk Kassel, legte er dort die Forstlehre ab und trat am 5. November 1873 als Jäger der Klasse A bei der 2. Kompagnie des Kurhessischen Jägerbataillons Nr. 11 ein, bei dem er am 21. September 1875 zum Gefreiten befördert wurde und bis 1. Oktober 1877 aktiv diente; von 1877 bis 1880 war er als Reservejäger in der Königlichen Oberförsterei Bernkastel, Bezirk Trier, und von 1880 bis 1888 als Gemeindeförster in Bahlen, Bezirk Trier, tätig. Am 15. Mai 1888 trat er als Revierförster in den Dienst des Herrn Geheimen Kommerzienrates Eugen von Boch zu Mettlach (Saar), woselbst er 40 Jahre lang bei voller Rüstigkeit die von Bochschen Forsten treu verwaltete. Es war ihm noch vergönnt, im April d. J. das 40jährige Jubiläum im Dienste der Herren von Boch zu begehen, das er in aller Stille mit seiner Familie feierte. Mit ihm ist wiederum ein echter Forstmann von altem Schrot und Korn dahingegangen, dessen Andenken in Ehren gehalten zu werden verdient.

D.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ausbildung von Motorsägenführern. Vom 1. bis 4. Oktober fand in Wüstegiersdorf unter Leitung des Herrn Oberförsters Schwarz der vom Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft veranstaltete Kursus zur Ausbildung von Motorsägenführern statt. Es beteiligten sich etwa 30 Forstbeamte und Arbeiter aus verschiedensten Gegenden Deutschlands und auch aus Österreich. Die Teilnehmer lernten zunächst den praktischen Motorsägenbetrieb kennen, wie er sich in der Oberförsterei Wüstegiersdorf entwickelte und dort seit zwei Jahren außerordentlich bewährt hat. Anschließend wurde jeder einzelne Teilnehmer in die Arbeitsweise, Behandlung und Pflege der Motorsäge eingeführt, um dann in praktischer eigener Arbeit die Handhabung der Motorsäge im forstlichen Betriebe zu erlernen. Der Kursus fand seinen

Digitized by Google

Abschluß in einer praktischen Prüfung, die durch den Geschäftsführer des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft, Forstassessor Dr. v. Monroy, und Oberförster Schwarz abgehalten wurde. Es ergab sich hierbei, daß die Teilnehmer eine gute Kenntnis der Eigenschaften der Motorsäge erlangt und praktisch zu arbeiten gelernt hatten. Nur einem einzigen Teilnehmer mußte noch weitere Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse zu ergänzen. Es ist in Aussicht genommen, diesen Kursus im Laufe des Winters zu wiederholen; der Zeitpunkt wird vom Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Das Berufsamt für Privatförster in Oberschlesien hielt am 26. September 1928 seine zweite Sitzung ab. Es wurde folgendes beschlossen: Von den Lehrlingsanwärtern, die sich bei dem Berufsamt einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, wird eine Prüfungsgebühr von 10 RM erhoben. Die Zahl der durch Gemeindeforstbeamte auszubildenden Lehrlinge soll auf das Maß beschränkt werden, als die Gemeinden entsprechend ihrer Waldfläche annähernd an Nachwuchs aufnehmen können. Bei Anträgen auf Ausbildung von Lehrlingen durch Gemeindeforstbeamte soll das Berufsamt von Fall zu Fall entscheiden. Die Einführung eines numerus clausus für Forstlehrlinge wurde nach eingehender Aussprache vertagt, da vorerst noch die drei größten Verwaltungen befragt werden sollen, wieviel Lehrlinge sie jährlich einstellen, ob sie mehr Lehrlinge ausbilden, als sie an Nachwuchs bedürfen, und ob sie für die Zukunft an eine Wiederverstärkung des Beamtenapparates denken.

Für die vom Hauptberufsamt neu aufzustellenden Ausbildungsbestimmungen wurden folgende Anregungen angenommen: Die Berufsämter sollen die Aufsicht auch über das 3. Lehrjahr ausüben. Die nach zweijähriger Lehrzeit auszustellenden Zeugnisse sollen als Interimszeugnisse gelten, und erst nach dem erfolgreichen Besuch der Forstschule sollen die endgültigen Zeugnisse über die dreijährige Lehrzeit ausgestellt werden. Den Forstschulen soll zur Pflicht gemacht werden, nur solche Lehrlinge aufzunehmen, die in die Lehrlingsliste eingetragen sind. Bezüglich der von den Berufsämtern alljährlich zu veröffentlichenden Lehrherrenlisten wurde der Vorschlag gemacht, die Listen von den Berufsämtern gesammelt durch das Hauptberufsamt zu veröffentlichen, hiervon Sonderabdrucke fertigen zu lassen und diese den Berufsämtern zuzustellen zur Verteilung an die an das Berufsamt herantretenden Lehrlingsanwärter. Den Lehrlingsanwärtern wird dadurch die Auswahl der Lehrherren nicht auf die Heimatsberufsamtsbezirke beschränkt.

Berufsamt für Privatförster bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien.

Vogelschutzlehrgänge in Seebach. Die ersten Lehrgänge der „Staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz von Dr. h. c. Freiherr v. Berlepsch“ findet in diesem Winter vom 26. bis 29. November und 7. bis 10. Januar statt. Es wird nur ein Unkostenbeitrag von 5 RM erhoben. Alles Nähere durch: Vogelschutz, Seebach, Kreis Langensalza. Der 19. Jahresbericht der Station ist erschienen und wird an Interessenten kostenlos versandt.

Forstwirtschaftliches.

Zur Beschäftigung des Försters. Der Artikel des Herrn Dubek in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist sehr beachtenswert. Wenn der Autor sagt: „Unsere Aufwüchse bieten an vielen Stellen dem Förster Gelegenheit zur Anwendung seines Messers und ihm einen nutzbringenden Zeitvertreib, der sich nirgends lohnender erreichen läßt“, so ist das Handhaben des Messers meines Erachtens nicht nur Zeitvertreib, sondern Pflicht. Es werden manche Kulturen zur schnelleren und besseren Entwicklung kommen und mancher Edelzukunftsstamm dadurch erzogen. Als Beispiel möge gelten: Eine einige Hektar große, im Überschwemmungsgebiet liegende Eichensaat, die wegen Hochwasser und damit öfters verbundenen Eisgangs nicht durch Gatter geschützt werden konnte, hatte das Rotwild bei seinem Wechsel nach den anliegenden Feldern in Brusthöhe wiederholt so stark verbissen, daß statt Höhentriebe nur noch Kollerbüsche vorhanden waren. Hier griff ich als damaliger Sekretär in meinen Nachmittagsfreistunden mit dem Messer ein, befreite ungefähr in zwei Meter Entfernung bessere Eichenstämmchen von nur einigen starken Ästen, und siehe: ein schnellerer Höhentrieb entwickelte sich zumeist, den das Gease des Rotwildes nicht mehr erreichte. Nach sich immer wiederholenden Eingriffen bot die ganze Schonungsfläche bald einen erfreulichen Anblick. Bei einem späteren Besuch des Reviers von der Nachbaroberförsterei aus hatte ich die Genugtuung und Freude, einen geschlossenen Jungeichenstangenort in bester Entwicklung zu finden, während sonst wohl die Eichen sich nur horstweise ermannt hätten. Auch bei Reviergängen hielt ich es für meine Pflicht, von Eschen- und Ahornheistern, die bekanntlich gern Zwiesel bilden, einen der zwieselbildenden Zweige je nach Umständen einzustutzen oder ganz zu beseitigen. Hierbei fand ich durch Abweichen von Wegen manches Wichtige, sonst nicht Auffallende, wie kleine Eschenanflug- oder Eichenaufschlaghorste, die durch Befreiung von überwucherndem Gras und Schlinggewächsen zu ihrer weiteren Entwicklung im Auge zu behalten waren. Auch Übergriffe von Gräsern in Jungbeständen, Abschneiden von Loden kamen zu Gesicht. Die Benutzung des Messers hat auch zum Beseitigen von Wildhopfen und sonstigen Schlinggewächsen in Heisterpflanzungen zu dienen, da sonst die Höhentriebe mancher Stämmchen nach unten gedrückt in dieser Form verholzen oder ganz vernichtet werden.

In Kiefernrevieren ist der Gebrauch des Messers ebenfalls angebracht. Ende Mai erscheint an Kiefern und Weymouthskiefern der Kiefernbrechpilz, nicht zu verwechseln mit dem Schaden des Triebwicklers, und auch in Schonungen, die an mit dem Kienzopf behaftetes Kiefernaltholz grenzen, tritt der Blasenrost auf, im Juni an Ästen aus der Rinde hervorbrechend. Die mit diesen Pilzen behafteten Maitriebe und Äste sind abzuschneiden und zu vernichten, bevor der Bestand durch die Pilzsporen weiter verseucht. Wenn heute, wie das in meinen jüngeren Jahren

Digitized by Google

wegen Fehlens des Fahrrades nicht möglich war, der junge Forstmann mit diesem in wenigen Stunden das ganze Revier abfährt, so mag das in gewisser Hinsicht — wie bei Kontrolle der Holzabfuhr im Sammelhieb — hin und wieder berechtigt sein, aber sonst entgeht bei diesem Durcheilen oft sehr Wichtiges dem Auge des Beamten.

Wenn Kollegen in der „Deutschen Forst-Zeitung" gelegentlich schon darauf hingewiesen haben, am Gehstock nach Bedarf statt einer Zwinge einen kleinen Spaten anzubringen, um diesen zu mancherlei Untersuchungen im Walde zu benützen und auch die vorhandenen Wasserabläße an den Wegen nach Regengüssen beim Reviergang wieder zu öffnen, so halte ich das gleichfalls für pflichtmäßige Beschäftigung. Man sage nicht, das sei Arbeiterangelegenheit. Nach eigener Erfahrung sind in Heu- und Erntezeit hierzu oft Leute nicht aufzutreiben, und die spätere Wegebesserung der versumpften Schlaglöcher kostet viel Geld, und dem Beamten erwächst dann durch Abstellung und Beaufsichtigung solcher Schäden mehr Mühe. So wird der aufmerksame Forstbeamte, nicht nur der Förster, zum Wohle seines Reviers stets Beschäftigung und vor allen Dingen auch der Jäger bei dieser Tätigkeit seine Rechnung finden. Der rote heimliche Bock wird gesichtet, Spuren und Fährten, Losung und Gestüber kommen in Anblick, auch manches Stück Raubwild wird im Anschluß an solche Wahrnehmungen erbeutet. Revierförster i. R. Backe, Ohlau.

Förderung der amerikanischen Forstwirtschaft. Der Kongreß der Vereinigten Staaten hat ein wichtiges Gesetz beschlossen, welches unterm 22. Mai 1928 vom Präsidenten vollzogen worden ist. Durch dieses Gesetz werden dem Department of Agriculture für zehn Jahre, 1929 bis 1938, jährlich 15 Millionen Reichsmark für Untersuchungen und Versuche zur Verfügung gestellt, welche eine genügende Versorgung mit Holz und anderen Erzeugnissen der Forstwirtschaft bezwecken. Hierdurch wird das landwirtschaftliche Ministerium in die Lage versetzt, für die gesamte Forschungstätigkeit auf forstwirtschaftlichem Gebiet ein auf zehn Jahre berechnetes Programm aufzustellen und auch solche Untersuchungen anzustellen, deren Durchführung längere Zeit erfordert. Interessant ist die Verteilung dieses Betrages auf bestimmte Aufgaben. Es können nämlich jährlich verausgabt werden:

1. 4,2 Millionen Reichsmark zur Unterhaltung der bereits bestehenden elf Versuchsanstalten und zur Errichtung von fünf weiteren Anstalten, zu Untersuchungen über forstwirtschaftliche Fragen und über Waldbrände.
2. 1 Million Reichsmark zur Vornahme von Untersuchungen über Baumkrankheiten.
3. 1,5 Million Reichsmark für Untersuchungen über schädliche und nützliche Forstinsekten.
4. 0,6 Million Reichsmark zur Anstellung von Untersuchungen und Versuchen zur Ermittlung der Lebensgewohnheiten schädlicher und nützlicher wilder Tiere.
5. 0,2 Million Reichsmark zu Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den Waldbränden und den Witterungsverhältnissen.
6. 1,2 Million Reichsmark zur Ermittlung neuer Methoden für die Anlage und Pflege von Waldweideplätzen.
7. 4,2 Millionen Reichsmark für Versuche über Verwendungsmöglichkeiten und Konservierungsmittel an Holz und anderen Forstprodukten einschließlich ihrer Eignung zur Herstellung von Zellulose.
8. 0,2 Million Reichsmark für ähnliche Versuche mit Holz und anderen Forstprodukten ausländischen Ursprungs.
9. 0,9 Million Reichsmark zur Erhebung über den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Vereinigten Staaten an Holz und anderen Forstprodukten sowie zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Bedarfs.
10. 1 Million Reichsmark zu Untersuchungen über die Ergebnisse und Kosten der Wiederaufforstung unter verschiedenen Verhältnissen sowie zur Förderung des Absatzes forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 28. Oktober, nachmittags 2,55 Uhr: Prof. Dr. Stang, Direktor des Instituts für Tierzucht der Tierärztlichen Hochschule, Berlin: „Die Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere" (III. Vortrag). — Abteilung Gartenbau: Freitag, den 2. November, 4 Uhr nachmittags: Camillo Schneider: „Der Park im Herbst." F. S.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für November. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr, belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat November folgende Vorträge vorgesehen: 1. November: Rittergutsbes. Schurig, Zeestow b. Wustermark: Verwertungsmöglichkeiten der deutschen Ernte. 5. November: Prof. Dr. A. Gabriel, Dir. der Landw. Versuchsstation der Landwirtschaftskammer Hannover, Hildesheim: Beurteilung und Bewertung von Silofutter. 8. November: Prof. Dr. Lichtenberger, Institut f. Maschinenwesen d. Pr. Versuchs- u. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Kiel: Das Molkereibau- u. Maschinenwesen in seinem Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung des Molkereibetriebes. 12. November: Dr. Neumann, Reichslandbund, Berlin SW., Dessauer Str.: Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Spirituserzeugung für den deutschen Kraftfahrer. 15. November: Verwaltungsdirektor W. Beinzger, Jena: Genossenschaftliche Tierversicherung. 19. November: Oberforstmeister a. D. Pause, Forstkammer, Dresden: Die mitteldeutsche Fichtenhochwaldwirtschaft. 22. November: Dr. Wild, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Berlin: Die Verwertung des Getreidespiritus. 26. November: Domänenpächter Zickermann, Dom. Ferdinandshof: Praktische Winke für Schweinezucht und -mast. 29. November: Frl. Hartfiel, Stettin, Gartenbauberaterin d. Verb. landw. Hausfrauenvereine d. Prov. Pommern: Nutzen praktischer Gartenbauberatung.

Digitized by Google

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für November. (Stunde der Hausfrau und Mutter.) Mittwoch, 15,40 bis 16 Uhr. 7. November: Frau T. Kuessner, Halle: Entwicklung der erzgebirgischen Spielzeugschnitzerei. 14. November: Frau T. Kuessner, Halle: Erzgebirgisches Spielzeug für den Advents- und Weihnachtstisch.

Der Kahle Asten zum Naturschutzgebiet erklärt. Dem Kommissar für die Naturdenkmalpflege in der Provinz Westfalen, Dr. Reichling in Münster, ist es im Verein mit der Stadtverwaltung gelungen, daß das Gebiet des Kahlen Asten bei Winterberg, Reg.-Bez. Arnsberg, in einer Gesamtgröße von 175 Morgen zum Naturschutzgebiet erklärt worden ist. Von diesem Gelände sind 45 Morgen im Besitz der Provinz Westfalen; das übrige Gebiet hat die Provinz zunächst auf die Dauer von 30 Jahren von der Stadt Winterberg gepachtet.

Deutsche Jagdausstellung 1929. Von dem Zwang zur Einsendung eines Unterkiefers bei Rothirschgeweihen aus dem Jahre 1928 wird für das Jahr 1929 noch Abstand genommen. Dagegen bleibt die Forderung, den eingesandten Rehgehörnen, die auf Prämiierung Anspruch erheben, wenigstens einen Unterkieferast beizulegen, bestehen.

Die Ausstellungsleitung.

Handbuch für den Preußischen Landtag 1928. Herausgegeben vom Büro des Preußischen Landtags, bearbeitet von Oberregierungsrat E. Kienast. R. v. Deckers Verlag, Berlin.

Das Handbuch bringt in einem Umfang von etwa 700 Seiten in erfreulicher Übersichtlichkeit alles, was das Preußenparlament angeht. Das Landtagsgebäude selbst, seine Baugeschichte, Architektur und Einrichtung, wird beschrieben, dann folgen die Verfassung des Deutschen Reiches und Preußens, das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung. Des weiteren finden sich die Gesetze über die Bannmeile für die Parlamente, die Gesetze und Vorschriften über die Wahlprüfung, die Immunität, die Diäten und Freifahrkarte. Einen besonders großen Raum nehmen die Parteigrundsätze und Wahlaufrufe sämtlicher im Hause vertretenen Parteien ein, daran schließen sich an Statistiken, Fraktionsverzeichnisse usw. Auf die Lebensbeschreibungen und die Bilder der Volkserwählten folgt erstmalig auch eine Übersicht über die Beamten des Hauses und ein geschichtlicher Überblick über die Besetzung der Ministerposten seit 1848, über die Wahlperioden und Fraktionen seit 1849.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 21. Oktober 1928 ab märkischer Station 10,48 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. Oktober 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 2,90 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. Oktober 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,00, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,32, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. Oktober 1928. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,30, IIa 0,90 bis 1, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,65, Wildschweine, schwer 0,55 bis 0,60 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,20, Rebhühner, junge Ia 1,90 bis 2,10, IIa 1 bis 1,50, alte Ia 1,50 bis 1,60, IIa 1 bis 1,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. Oktober 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 121, Schleien, unsortiert 115 bis 120, Portions- 160, Aale, klein- mittel 120, Karpfen, Spiegel-, 40 bis 60er 95 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 12 cm 8 das Schock. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 48. Benutzung eines Fußweges. Durch ein Revier läuft von dem Dorfe S. nach dem Strande der Ostsee ein Fußsteig. Auf diesem hat die Gemeinde von S. das Benutzungsrecht. Der Fußsteig selber ist Eigentum des Revierbesitzers. Der Fußsteig darf von der Gemeinde nicht befahren, sondern nur begangen werden. — Die Gemeinde S. stellte mitten im Revier an diesem Fußsteig eine Bank auf. Der Gemeindevorsteher wird nun aufgefordert, die Bank bis zu einer gewissen Zeit zu entfernen, kommt aber der Aufforderung nicht nach. Der Revierbeamte nimmt daraufhin die Bank fort und meldet es seinem Chef. Dieser wird beim Landratsamt vorstellig, wo ihm der Bescheid gegeben wird, auf gerichtlichem Wege gegen die Gemeinde vorzugehen. — Nun bitte ich um Auskunft: 1. Ist von seiten des Revierbesitzers richtig gehandelt worden, und konnte er durch seinen Beamten die Bank entfernen lassen? 2. Wäre eine Klage gegen die Gemeinde zweckmäßig? 3. Muß die Bank an die Polizeibehörde abgeliefert werden? Förster B. in S.

Antwort: Das Recht der Benutzung des Fußweges durch die Einwohner der Gemeinde S. stellt sich als eine Grunddienstbarkeit dar. Wer den Weg begehen darf, hat natürlich nicht das Recht, an diesem Wege Bänke aufzustellen. Wenn das trotzdem geschieht, und es wird auf Aufforderung die aufgestellte Bank nicht entfernt.

Digitized by Google

so muß der, welcher sie aufgestellt hat, es sich gefallen lassen, daß der Eigentümer des Grundstücks die Bank fortnimmt. Die Bank gehört der Gemeinde, die sie hingesetzt hat. Die Polizeibehörde hat mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun. Eine andere Frage ist jedoch die, ob der Waldeigentümer erhebliche Nachteile davon hat, wenn er unter den vorliegenden Umständen das widerrufliche Aufstellen einer Ruhebank gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr gestattet. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk Aachen sind zum 1. Januar 1929 zu besetzen:

Försterstelle Neu-Teveren, Oberf. Hambach. Förstergehöft Neu-Teveren befindet sich in gutem baulichen Zustande. Nächster Ort ist Teveren mit katholischer Kirche und Schule. Die Kreisstadt Geilenkirchen mit katholischer und evangelischer Kirche und höheren Schulen, Arzt und Apotheke ist 5,71 km entfernt und liegt an der Hauptbahnstrecke Aachen—Düsseldorf. Wirtschaftsland in gutem Kulturzustande in einer Größe von 5,71 ha.

Försterstelle Rötgen, Oberf. Rötgen. Försterhöft Rötgen ist in gutem baulichen Zustande und liegt im Ort Rötgen mit katholischer Kirche und Schule, Bahnhof, Arzt und Apotheke. Rötgen ist ferner Autobushaltestelle nach Aachen, 20 km, und Monschau, 15 km. Wirtschaftsland 2,3 ha.

Bewerbungsfrist 15. November. Zur Bewerbung zugelassen sind die Staatsförster des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres, sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. In Ermangelung planmäßiger Beamten können auch Bewerbungen von Hilfsförstern berücksichtigt werden, die verheiratet und dem Regierungsbezirk Aachen zugeteilt sind.

Forstsekretärstelle Mackenzell, Oberförsterei Mackenzell (Kassel), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Hünfeld, 3 km. Wirtschaftsland: 0,066 ha Garten, 2,26 ha Wiese, 1,11 ha Acker. Nutzungsgeld 36 RM. Bewerbungsfrist 15. November.

Försterstelle Hümme, Oberf. Hofgeismar (Kassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Hümme, 0,1 km. Wirtschaftsland: 1,64 ha Wiese, 1,95 ha Acker. Nutzungsgeld 119 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 27. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Hameln ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an den Magistrat in Hameln einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Alexander, Forstsekretär in Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz, wurde am 1. Juli auf die Försterendstelle Buchwald, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Barisch, Förster in Steindorf, Oberf. Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Breitmeier, Hegemeister in Ehmen, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag am 1. November in den Ruhestand.

Buchelt, Förster in Grunwald, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Juli nach Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Ebel, überz. Förster in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), wurde in den Regierungsbezirk Hildesheim einberufen.

Saffron, Forstsekretär in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Steindorf, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Kaak, überz. Förster in Rimkau, wurde am 1. Juli als Forstsekretär nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Korb, überz. Förster in Carlsberg, wurde am 1. Juli nach Jägerhaus, Oberf. Schelitz (Oppeln), einberufen.

Krause, Hegemeister in Kottwitz (Breslau), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Lampe, überz. Förster in Giesel, Oberf. Fulda-Süd, wird am 1. Dezember die Försterstelle Mariendorf, Oberf. Hombressen (Kassel), übertragen.

Menzel, Hegemeister in Buchwald, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Schmidt, Förster in Fischerwall, Oberf. Himmelpfort, wird am 1. November nach der Oberförsterei Friedersdorf (Potsdam) versetzt.

Schwerin, Förster in Beckerswald, Oberf. Stolp, wird am 1. November nach Wuhrow, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Vollack, Hegemeister in Scheibelwitz, Oberförsterei Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Wollenhaupt, Förster in Hümme, Oberf. Hofgeismar, wird am 1. November die Försterstelle Wollrode, Oberf. Waldau (Kassel), übertragen.

Bartsch, Hilfsförster in Baruthe, Oberf. Rogelwitz, wird am 1. November nach Bremervörde (Stade) einberufen.

Becker, Hilfsförster in Clarencrantz, Oberf. Kottwitz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Kaletka, Oberf. Ramuck (Allenstein), einberufen.

Benner, Hilfsförster aus dem Bezirk Hannover, wird am 1. November nach Knesebeck (Lüneburg) einberufen. Die Versetzung auf die Försterstelle Erbstorf, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), wird zurückgezogen.

Dinter, Hilfsförster, Oberf. Rogelwitz (Breslau), wird am 1. November nach Frensburg, Oberf. Kirchen a. d. Sieg (Koblenz), versetzt. Die Versetzung des Hilfsförsters **Nowack** an die gleiche Stelle wird zurückgezogen.

Fehse, Hilfsförster in Behnsdorf (Magdeburg), wird am 1. November nach Hozel, Oberf. Dhronecken (Trier), versetzt.

Kuhle, Hilfsförster in Wend.-Buchholz, Oberf. Hammer, wurde am 10. Oktober nach der Oberförsterei Neuendorf (Potsdam) versetzt.

Nutzen, Hilfsförster in Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), wurde in den Regierungsbezirk Merseburg einberufen.

Schulz, Hilfsförster in Leubus, Oberf. Panten, wurde am 1. Juni nach Spätenwalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Welly, Hilfsförster in Gr.-Christinenberg, Oberf. Pütt, wurde am 1. Oktober in den Regierungsbezirk Potsdam einberufen.

Thenser, Forstgehilfe in Crummendorf, Oberf. Crummendorf, wurde am 1. Juni nach Waldstein, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Thenser, Forstgehilfe in Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund, wurde am 16. Juli nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Durch Ministerial-Erlaß vom 8. September 1928 — III 19112 wurden dem Bezirk Breslau zugeteilt als Hilfsförster die Staatsförsteranwärter:

Berger (Allenstein); **Gahmann** in Reinerz; **Gärtner** in Carnowanz (Oppeln): **Oestreich** in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer; **Richter** in Hann.-Münden, Oberf. Hann.-Münden; **Schimmer** in Mönchswald, Oberf. Altreichenau.

Mittelbarer Staatsdienst.

Ullmann, geprüfter Revierverwalter in Glumbowitz, tritt als Forstverwalter in den Dienst der Kreisstadt Deutsch-Krone.

Braunschweig.

Eißfeldt, Dr., Forstassessor, zur Zeit in Dannhorst, Forstamtsbezirk Dannhorst, wird am 1. November unter Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand nach Dannhorst versetzt.

Mylius, Dr., Forstassessor in Braunschweig, Landesforstamt, wird am 1. November unter Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand nach Langelsheim, Forstamtsbezirk Langelsheim, versetzt.

Falke, Förster in Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, wird am 1. November nach Brückfeld, Forstamtsbezirk Boffzen, versetzt.

Falke, Förster in Brückfeld, Forstamtsbezirk Boffzen, wird am 1. November unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Ehme, Hilfsförster in Braunschweig, Forsteinrichtungs- und forstliche Versuchsanstalt, wurde am 1. Oktober nach Wieda, Forstamtsbezirk Wieda, versetzt.

Harms, Hilfsförster in Holzminden, wurde am 1. Oktober nach Oellassen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Heidmann, Forstlehrling in Marienthal, wurde am 21. November als Forstbetriebsanwärter nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II, versetzt.

Bosse, Forstlehrling in Hohenbüchen, Forstamtsbezirk Grünenplan, wurde am 16. Oktober als Forstbetriebsanwärter nach Neuhaus, Forstamtsbezirk Bossen, versetzt.

Markworth, Forstlehrling in Marienthal, wird am 24. November als Forstbetriebsanwärter nach Lehre, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Freistaat Sachsen.

Simmig, Forstmeister beim Forstamt Grüna, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Claus, Revierförster beim Forstamt Tharandt, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Wendischcarsdorf versetzt.

Krüger, Revierförster beim Forstamt Ottendorf-Okrilla, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kretschmar, Revierförster beim Forstamt Grillenburg, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Naundorf versetzt.

Wellner, Revierförster beim Forstamt Tannenbergsthal, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Tränzig versetzt.

Fuhrmann, Oberforstwart beim Forstamt Grillenburg, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Tharandt versetzt.

Kächler, Oberforstwart beim Forstamt Plauen, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Thomas, Oberforstwart beim Forstamt Langburkersdorf, wurde am 30. September in den dauernden Ruhestand versetzt.

Beier, Forstwart beim Forstamt Eibenstock, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Ottendorf-Okrilla versetzt.

Ehrhardt, Forstwart beim Forstamt Grillenburg, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Naundorf versetzt.

Neundorf, Förster beim Forstamt Eibenstock, erhielt die Amtsbezeichnung „Revierförster".

Burckhardt, Förster beim Forstamt Tannenhaus, erhielt die Amtsbezeichnung „Revierförster".

Mothes, Förster beim Forstamt Schönheide, erhielt die Amtsbezeichnung „Revierförster".

Roßig, Förster beim Forstamt Grillenburg, wurde am 1. Oktober zum Forstamt Tannenbergsthal versetzt.

Fischer, Hilfsförster, wurde am 1. Juli als Förster beim Forstamt Wendischcarsdorf angestellt.

Hesse, Hilfsforstwart, wurde am 1. Oktober als Forstwart beim Forstamt Eibenstock angestellt.

Kächler, Hilfsforstwart, wurde am 1. Oktober als Forstwart beim Forstamt Langburkersdorf angestellt.

Schubert, Hilfsforstwart, wurde am 1. Oktober als Forstwart beim Forstamt Tannenbergsthal angestellt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Bauersachs, Dr., Thüringischer Forstassessor bei der Landwirtschaftskammer in Bonn, trat in den Staatsdienst zurück und wurde dem Forsteinrichtungsamt in Meiningen zugeteilt.

Hopf, Leberecht, Förster in Goldbach bei Gotha, trat in den Ruhestand.

Privatforstdienst.

Großkopf, Großherzoglicher Oberförster, wird nicht nach Zillbach, sondern nach Watzungen versetzt.

Hornschu, Großherzoglicher Oberförster, bleibt in Zillbach.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung Danzig-Königsberg 1929.

Vorläufige Mitteilung.

Bei der Mitgliederversammlung in Dresden wurde beschlossen, daß die nächstjährige Mitgliederversammlung in Danzig und Königsberg stattfinden soll. Der Verein deutscher Ingenieure (V.D.J.) hält seine nächstjährige Versammlung gleichfalls in den genannten Städten ab. Er hat den Vorschlag gemacht, daß beide Versammlungen in einen gewissen Zusammenhang gebracht werden möchten, hauptsächlich von der Erwägung ausgehend, daß bei seinen Verhandlungen in umfangreicher Weise die Besprechung des Gegenstandes „Holz als Stoff" stattfinden wird.

Der Ausschuß unseres Vereins ist mit Freude auf diesen Vorschlag eingegangen. Das Programm des V.D.J. ist bereits festgelegt. Die Versammlung soll in den Tagen vom 21. bis 24. Juni stattfinden. Dadurch ergibt sich für den Deutschen Forstverein die Notwendigkeit, seine Mitgliederversammlung, die sich zeitlich anschließen soll, von der bisherigen Gepflogenheit abweichend, erheblich früher abzuhalten. Diese Abänderung gründet sich nicht nur auf die eben dargestellte Lage, sondern auch auf den Rat unserer örtlichen Geschäftsführer, die aus klimatischen Rücksichten eine Tagung mitten im Sommer für zweckmäßiger halten als eine solche im August oder September. Der V.D.J. ist am 21. Juni in Danzig, vom 22. Juni mittags ab in Königsberg, wo am 23. Juni die Hauptversammlung stattfindet. An dieser sollen die Mitglieder unseres Vereinsausschusses und einiger Sonderausschüsse teilnehmen. Demgemäß würde die Anordnung für den Deutschen Forstverein in folgender Weise stattfinden müssen:

Montag, den 24. Juni, vormittags: Zusammentreffen in Berlin für alle Teilnehmer aus dem Süden und Westen des Reiches, von da Fahrt in Sonderzug nach Danzig, dort Eintreffen etwa um 18 Uhr; Begrüßungsabend im Artushof.

Dienstag, den 25. Juni: Vollversammlung in Danzig, abends Seebad Zoppot.

Mittwoch, den 26. Juni: Fahrt nach Königsberg, entweder mit Schiff oder Bahn, nachmittags: Vollversammlung in Königsberg.

Donnerstag, den 27. Juni, vormittags: Teilversammlungen, nachmittags: Ausflüge in die Nähe oder Fahrt nach Allenstein, von wo aus am folgenden Tage weitere Ausflüge stattfinden.

Als Verhandlungsgegenstand ist bereits jetzt festgelegt „Waldbau und Wirtschaftlichkeit".

München, den 19. Oktober 1928.

Franz Josefstr. 30/I. Dr. Wappes.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Nach Bekanntgabe des Hauptvorstandes ist die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Oktober 1928 ab von jedem Kollegen selbst zu bestellen. Der Beitrag beträgt somit vom 1. Oktober 1928 ab für die Mitglieder der Bezirksgruppe 3 RM für den Hauptverein und 60 RPfg für die Bezirksgruppe = 3,60 RM für das Vierteljahr. Ich bitte, die Beiträge für das zurückliegende und laufende Vierteljahr an meine Adresse Neumühl N.-M. einzusenden. Westphal, Kassenführer.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Freiwillige einmalige Zahlung	100,—
Sühnegeld auf Veranlassung von Herrn Förster Stadler, Forsth. Fernewald b. Königshardt (Rhld.); eingesandt	60,—
Sühnegeld aus 1928; eingesandt von Herrn Förster Beese, M.-Gladbach	30,—
Gelegentlich einer im Revier Brandenburg a. H. abgehaltenen Treibjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Paul Schmidt, Berlin-Friedenau	27,—
„Skatabend Loose"; eingesandt von Herrn Forstmeister Berger, Marienberg, Sa.	20,—
Sammlung bei einer Gebrauchshundefuche des Jagdschutzvereins „Ravensberg", Halle i. Westf.	18,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Dr. Lappe, Bad Pyrmont	14,—
Gelegentlich der Treibjagd in der Karrheide, Oberförsterei Zicher, am 9. Oktober 1928 von den Herren Schützen gespendet; eingesandt von Herrn Förster Werner, Försterei Batzlow	13,—
Gesammelt bei einer Treibjagd der Oberförsterei Ratzeburg; eingesandt durch Herrn Revierförster Senff, Strusken	10,—
Sühne für einen Waldfrevel; eingesandt von Herrn Hegemeister Adler, Borack	10,—
Gesammelt am 9. Oktober 1928 bei der Jagd am Jägerhaus Wilthen durch den Domstiftlichen Rentmeister Herrn Franz Kunze in Bautzen	10,—
Ferner sind eingegangen	4,—
	316,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 20. Oktober 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Zahlung rückständiger Beiträge.

Nochmals machen wir bekannt, daß die bisher nicht beglichenen Mitgliedsbeiträge für 1928 und etwaige Reste der früheren Jahre, zuzüglich Porto und Schreibgebühren, Ende Oktober durch Nachnahme erhoben werden müssen. Arbeitersparend wäre es, wenn alle Reste noch unverzüglich an Verein „Waldheil", Neudamm, Postscheckkonto 9140 beim Postscheckamt Berlin NW 7, eingezahlt würden.

Neudamm, den 15. Oktober 1928.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freiherr von Oelsen, Manfred, Rittergutsbesitzer, Bietnitz Nm.
Adam, Max, Hilfsförster, Krebsberg, Post Gr.-Kotzenau, Kreis Lüben i. Schl.
Ehe, Gustav, Förster, Hinnenburg, Post Brakel, Kreis Höxter, Westfalen.
Weßner, Ludwig, Forstaufseher, Kothen bei Brückenau, Unterfranken, Bayern.
Geidler, Siegfried, Forstgehilfe, Berlin-Charlottenburg, Krumme Straße 38.

Grüne Woche Berlin 1929.

Hiermit machen wir unsere Mitglieder zufolge Zuschrift des Deutschen Forstvereins auf das Inserat der Grünen Woche in Nr. 42 aufmerksam, mit der Anheimgabe, sich an der Ausstellung zweckdienlich zu beteiligen.

Der Vorstand: Junack.

Betrifft: Einzahlungen auf Postscheckkonto.

Es ist vorgekommen, daß Zahlungen auf unser Postscheckkonto noch an den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" adressiert worden sind. Die Anschrift muß stets an die **„Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** lauten. Vom Postscheckamt sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß Zahlungen, die die **falsche Adressierung** tragen, nicht mehr angenommen werden. Im Interesse einer glatten Geschäftsabwicklung und um unseren Mitgliedern unnötige Portoausgaben zu ersparen, bitten wir um genaueste Beachtung der Anschrift bei Zahlungen auf unser Postscheckkonto.

Neudamm, den 29. September 1928.

Die Kassenstelle.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Sonntag, dem 11. November, 14,30 Uhr, findet in Coburg im „Prinz von Preußen" eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag von Herrn Oberförster Vetter: „Bestandespflege", anschließend Aussprache. 2. Bericht über Eberswalde und Liebenwerda. 3. Kleiderkasse. 4. Wahl des nächstjährigen Exkursionsreviers. 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen bittet

Revierförster Scheck, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig XVII. Am Sonnabend und Sonntag, dem 8. und 9. September d. J., fand die diesjährige Sommertagung der Bezirksgruppe in Elsterwerda-Liebenwerda statt. Die Vereinigung der Pflanzenzüchter für Elsterwerda und Umgegend hatte zugleich zur Besichtigung ihrer Baumschulen eingeladen. Der Einladung waren leider nur 21 Forstbeamte gefolgt. Zugleich anwesend war der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Herr Oberforstmeister Gericke, Halle a. Saale, sowie Herr Oberförster Mann, Neuhaldensleben. Der Vorsitzende eröffnete 8 Uhr abends die Versammlung, begrüßte die erschienenen Teilnehmer und sprach dem Vorsitzenden der Pflanzenzüchtervereinigung Dank aus für die freundliche Einladung zur Besichtigung der Baumschulen. Der dann folgende Vortrag des Herrn Oberforstmeisters Gericke über Pflanzenzucht und Pflanzenpflege erweckte bei jedem Teilnehmer großes Interesse. Manch lehrreiche Anregung wurde mit nach Hause genommen zur Verwertung im eigenen Revier. Wegen Zeitmangels am kommenden Tage wurde anschließend nach dem Vortrage eine kurze Bezirksgruppentagung abgehalten. Kollege Füchtmeyer erstattete kurz Bericht über die Haupttagung in Eberswalde. Kollege Haferkorn, als Prüfer für die Försterprüfung, machte einige Mitteilungen über die soeben in Roßla a. H. stattgefundene Försterprüfung. Nach einer kurzen Aussprache schloß der

Digitized by Google

Vorsitzende die Versammlung. Anschließend folgte ein gemütliches Beisammensein im Kreise der Pflanzenzüchter.

Für den folgenden Tag war eine Besichtigung der Baumschulen vorgesehen. Bereitgestellte Autos brachten uns unter sachkundiger Führung nach den leider sehr zerstreut liegenden Baumschulflächen. Der die Kontrolle in den einzelnen Baumschulen ausübende Beamte der Landwirtschaftskammer, Herr Forstoberinspektor Pakulla, erläuterte kurz die Entstehung und den Werdegang der Baumschulen. Aus kleinen Anfängen hervorgegangen, haben sich heute die einzelnen Baumschulen tatkräftig entwickelt. Mit welcher Mühe und Fleiß hier gearbeitet wird, um den heute bedeutend größeren Ansprüchen der Forstverwaltungen gerecht zu werden, zeugten die einzelnen Flächen mit kräftigem, gesundem Material. Daß hier leider der Frost auch ein großer Feind der Pflanzenzüchter ist, davon konnten wir uns bei den einzelnen Buchenquartieren überzeugen. Das im ganzen gesehene Pflanzenmaterial befriedigte vollkommen und hat wohl manchem Beamten bezeugt, daß man getrost sein Pflanzenmaterial aus den Baumschulen in Liebenwerda und Umgegend beziehen kann. Von seiten eines Pflanzenzüchters wurde uns in liebenswürdiger Weise ein guter Imbiß und kühler Trunk gereicht, wofür wir hier noch besonders unsern Dank aussprechen. Da leider die Zeit drängte, fand gegen 1 Uhr mittags in Liebenwerda die Besichtigung ein Ende. Nach gemeinschaftlichem Mittagessen und einigen Stunden gemütlichen Beisammenseins mit den Pflanzenzüchtern brachten uns die Züge wieder nach der Heimat. Den freundlichen Gastgebern, die keine Mühe und Kosten gescheut haben, uns ihre Baumschulen zu zeigen, sei hiermit recht herzlich gedankt. Besonderen Dank Kollegen Pakulla für seine vortreffliche Führung und lehrreichen Ausführungen!

Hohenlochau, Post Leitzkau, 1. Oktober 1928.

Trübenbach, Schriftführer.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am 29. Juni d. J. fanden sich 23 Teilnehmer zum Waldbegang durch das Fürstlich Hohenlohe-Langenburgische Revier Ohrdruf unter Führung des Oberförsters Krug ein. Der begangene, in den Bergen liegende Teil des Forstes ist zusammenhängend 400 ha groß und gehörte einst zur Grafschaft Gleichen. Der Wald steigt aus der Ebene von 400 auf 700 m Höhe an; doch fand die Begehung nur bis etwa 600 m Höhe statt. Die Niederschlagsmenge beträgt 700 bis 800 mm. Das Grundgestein besteht zum größten Teil aus Quarzporphyr und Rotliegendem, sonst aus Buntsandstein und einem schmalen Zechsteinband. Auf ersteren (in den höheren Lagen) stocken natürlich geringere Bestände. Die Begehung erstreckte sich auf weite Teile des Reviers, wegen Zeitmangels aber nicht mehr auf die entfernteren und höher gelegenen.

Ziel des jetzigen Wirtschafters, Oberförster Krug, ist Anbahnung einer dauerwaldartigen Wirtschaft. Kahlabtriebe sollen vermieden werden, wenn sie sich auch vorerst bei der Umstellung des Betriebes vereinzelt noch nötig machen. Der Umtrieb ist 100jährig. Hauptholzart ist die Fichte, die — namentlich in den unteren Lagen — raschwüchsig und lanoschäftig ist; auch starke Tannen sind vereinzelt noch vorhanden. Mehrere Kiefern-Fichtenmischbestände wurden gezeigt, bei denen rechtzeitig die Pflege der jeweils geeignetsten Holzart eingesetzt hatte. Teilweise war die Fichte in jüngster Jugend schon unterdrückt, aber als Bodenschutzholz sorgsam belassen. Die Durchforstung der Fichte erfolgt tunlichst alle zwei Jahre. Eine kleine Auszeichnung in einem Fichtenstangenholz fand gemeinsam von den Teilnehmern statt. Windwurflücken auf sumpfigen Stellen waren (nach Grabenziehung) mit Laubholz, hauptsächlich Roterle, einzelnen Buchen, Eschen und Ahorn, zum Teil auch mit einzelnen Lärchen ausgepflanzt — wegen des starken Wildverbisses in Einfriedigung. Zwecks Ableitung des Windes wurde vom Revierverwalter auch die Anlage künstlicher Windgassen erörtert, jedoch nur für ganz besondere Fälle empfohlen. Vielfach helfen schon Grabenziehungen und die damit verbundene Trockenlegung gegen weitere Windwurfgefahr. Auch Roteiche, Kanadische Pappel und japanische Lärche waren an geeigneten Orten in mäßiger Zahl angepflanzt. Blaue Dauerlupine in einer eingefriedeten Buchenpflanzung (mit Weißtanne) auf Rotliegendem war gut gekommen. Sie bot Anlaß zur Erörterung des häufig beobachteten Ausbleibens dieser Lupine gerade dort, wo sie der Wirtschafter am meisten wünscht. Neben einer schönen Walballee von Esche und Ahorn fand sich ein 30jähriger Horst grüner Douglas, mäßig gewachsen, weil zu eng stehend, und hinter Fichten versteckt, daher dem Auge des Wirtschafters eine Zeitlang entgangen.

Viel Freude bot eine dichte Schonung von Anflugfichten auf früherem Acker am Nordhang. In den Fichtenbeständen der unteren Lagen fanden sich viele rotfaule Stämme, die rücksichtslos herausgenommen werden. In den so entstandenen Lücken waren in Einfriedigung Esche, Ahorn, Buche, Weißtanne und die hier auch in höherem Alter überall guten Wuchs zeigende Lärche angebaut. Eicheln hatte der Häher vielfach noch hinzugebracht. Jede Lücke war je nach Himmelsrichtung, Vernässung und Größe der Fläche individuell behandelt, wie denn überhaupt der jetzige Wirtschafter eine vorbildliche Pflege dem ganzen Walde angedeihen läßt. Die Wege waren ausnahmslos in gutem Zustande, die Hölzer (schwächere Fichten) lagen im Bestande fischgrätenförmig an die Wege gerückt.

Plätzesaaten (2×2 m) von Weißtanne in verschiedenen älteren und lückigen Fichtenbeständen gefielen sehr, ebenso wie bestwüchsige Mischkulturen von Buche, Kiefer und Lärche in Einfriedigung, wie auch einige Kastanienpflanzungen (Einzelstämme). Interessant war auch die Umfriedigung eines Fichtenbaumholzbestandes zwecks natürlicher Verjüngung von Esche und Ahorn durch einige danebenstehende Alleebäume, die auffallend reich und schnellwüchsig war und infolge der Einzäunung von ungestörtem, üppigstem, sonstigen Pflanzenleben begleitet wurde. Eine Kahlhiebsfläche war im letzten Frühjahre mit Buche, Kiefer, Lärche ausgepflanzt und zunächst nicht durch Umzäunung, sondern nur durch Bewitterungsmittel (Kornitol) gegen Wildverbiß geschützt. Auf einer anderen hatte der Wirtschafter im letzten Frühjahr einen eigenartigen Versuch gemacht: Aussaat von Dauerlupine, Birke, Weide

Digitized by Google

erle und Weißtanne — erstere drei natürlich nur als Schutz für die letzte! In einem großen musterhaft gepflegten Pflanzgarten mit den verschiedensten Laub- und Nadelhölzern (wie wir sie übrigens mehrfach sahen) waren einige der ständigen weiblichen Arbeitskräfte tätig, an anderen Orten Forstarbeiter bei Wegeausbesserungen.

Gegen 2 Uhr fand vor einem Pürschhause unter ehrwürdiger alter Fichte mit herrlichem Ausblick auf das nördliche Vorgelände ein sehr reichliches Bratwurstessen mit den nötigen Getränken statt. Wie schon am Vorabend, fand auch hierbei eine sehr lebhafte forstliche Diskussion statt, welche dem Oberförster Krug das Interesse und die Befriedigung der Teilnehmer an dem Gesehenen bewies. Bald nach 3 Uhr mußte leider der Weg zum Bahnhof angetreten werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß durch die jetzige sorgsame Bewirtschaftungsmethode des Reviers die Fichte als Hauptholzart weitergepflegt, aber auch Mischbestand — wie früher — herangezogen wird und einem künftigen Wirtschafter die Durchführung eines dauerwaldähnlichen Betriebes ermöglicht ist. Er mag sich nach dem inzwischen erwachsenen Waldbild entscheiden.

Weilar (Rhön).

Burkard Freiherr von Boineburg.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am 23. September hielt die Ortsgruppe in Schwiebus ihre Herbstversammlung ab. Der Besuch der Versammlung war gut. Über die im Gang befindlichen Tarifverhandlungen berichtete der Vorsitzende eingehend. Allgemein fesselte auch der Bericht des Kollegen Winterfeld über die Bezirksgruppenversammlung in Eberswalde. Fragen aus dem Kreise der Versammelten zeigten das rege Interesse am Reichsverein. Der Vortrag des Kollegen Brockmann über Wühlkultur endete in regem Erfahrungsaustausch der Versammelten. Von allen wurde bedauert, daß wir den Bezirksgruppenvorsitzenden schon seit so langer Zeit nicht einmal zu den Versammlungen begrüßen konnten.

Walther, Vorsitzender, Kleinheinersdorf.
Weidemann, Schriftführer, Forsthaus Weinberg.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

An die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1928, IV. 8507/28 betr. Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung, der die Krisenunterstützung der erwerbslosen Angestellten der Privatforstwirtschaft ausschließt, zwingt uns zu einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister, um zu erreichen, daß auch unsere Erwerbslosen die Krisenunterstützung bekommen. Es liegen bereits mehrere Schreiben von erwerbslosen Privatforstbeamten vor, denen die Krisenunterstützung von den Arbeitsämtern nicht gewährt wird.

Damit die Eingabe ihre Wirksamkeit nicht verfehlt, ist es notwendig, festzustellen, wie groß die Stellenlosigkeit bei der Privatforstbeamtenschaft ist, was nur mit Hilfe der Bezirks- und ganz besonders der Ortsgruppen geschehen kann. Bei der Feststellung der Erwerbslosenziffer durch die Ortsgruppen, die ihre Ergebnisse an den Bezirksgruppenvorsitzenden weitermelden, sind nicht nur die Mitglieder unserer Organisation zu erfassen, sondern auch alle anderen erwerbslosen Privatforstbeamten, ebenso alle Hilfsjäger, Förster usw., die ohne Gehalt nur zu dem Zwecke einer Weiterbeschäftigung bei einer Verwaltung beschäftigt werden. Ich bitte die Ermittelungen der Bezirksgruppen umgehend nach hier mitteilen zu wollen. Die Eingabe an den Minister ist bereits fertiggestellt. Es ist nur noch nötig, die betreffenden Zahlen, getrennt nach Bezirksgruppen, einzufügen.

Da bereits für viele erwerbslose Angehörige unseres Berufes eine Unterstützung von seiten der Arbeitslosenversicherung nicht mehr gezahlt wird und diese sich zum Teil außerordentlich in Not befinden, ist schnelles Eingreifen unserer Organisation notwendig. Das kann nur geschehen, wenn die Bezirks- und Ortsgruppen schleunigst das notwendige Material herbeibringen. Das Ergebnis wird, getrennt nach Bezirksgruppen, bekanntgegeben werden.

Durchschläge für die Ortsgruppen, größere Forstverwaltungen und Stellen, die in der Lage sind, Mitteilungen zu machen, liegen bei.

Aue-Wingeshausen, den 1. September 1928.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Hauptversammlung am 10. November 1928 in Breslau.

Am Sonnabend, dem 10. November, nachmittags 3 Uhr, findet in Breslau, Restaurant „Bürgergarten" (Weidenstraße), unsere Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Jahresbericht und Kassenlegung. 3. Neuwahl eines Schrift- und Kassenführers. 4. Beratung über Gründung zweier Bezirksgruppen. 5. Allgemeine Anträge. Zu diesem wichtigen Treffpunkt des Jahres ist vollzähliges Erscheinen erwünscht!

Agnetendorf i. Rsgb., 17. Oktober 1928.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil", E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 5. Oktober d. J., nachm. 3 Uhr, verschied infolge Herzschlages im 74. Lebensjahre auf einem Dienstgange in die Försterei Britten der

von Bochsche Revierförster

August Wilhelm Kaiser

2. Komp. Jäg.-Batl. 11, Jahrgang 1873,

zu Forsthaus Mettlach.

Als Sohn eines Königlichen Försters legte er die Forstlehre im väterlichen Revier ab, genügte seiner Militärpflicht als gelernter Jäger und war nach seinem Abgang vom Bataillon 11 Jahre lang im Königlichen und Gemeindeforstdienste des Regierungsbezirks Trier tätig. Von 1888 bis zu seinem Todestage verwaltete er in treuester Pflichterfüllung und Selbstlosigkeit die Forsten der Herrschaft Mettlach. Seine langjährige Zugehörigkeit zum alten Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und seine liebevolle Mitarbeit für unsere Ortsgruppe schätzen wir besonders. Trauernd legen wir einen Bruch auf das Grab dieses braven Kollegen, dessen Andenken stets in uns wach bleiben wird. (1072

Namens der Ortsgruppe Trier, Bezirks-Gruppe Rheinland, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

Desquiots, Vorsitzender.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Elisath Kurth in Forsth. Wohldenberg bei Derneburg, Hann., mit Willi Lämmerhirt, z. Zt. in Stapelmoorheide, Ostfriesland.

Fräulein Anna Weber, Preuß. Staatsförstertochter in Sieber i. Harz mit Karl Fricke in Holtorf bei Nienburg.

Eheschließungen:

Der Oberförster Otto Greinerin Meiningen mit Frl. Annie Zentgraf in Meiningen.

Der Pr. Staatshilfsförster Walter Lenke mit Frl. Elfriede Stöwesand in Zerpenschleuse, Kr. Niederbarnim.

Sterbefälle:

Gossow, Paul, Hegemeister in Eichhorst, Obf. Jacobshagen.

Grun, Fränze, Staatl. Hegemeistersgattin in Forsth. Appelwitz, Post Polschen.

Bovis, Georg, Preuß. Staatsförster in Staatsoberförsterei Neuenheerse.

Mix, Hulda, Staatsförstersgattin in Friedrichsfelde, Post Schwentainen, Ostpr.-Süd.

Rosenboom, Max, Staatl. Oberförster in Oberförsterei Zbitzko.

Zander, Ferdinand, Gemeindeförster in Forsthaus Roggenlaeger.

Holz u. Güter

Schöne Villa

i. Lichte i. Thür.

für 28 000 RM bei Umständehalber sof. zu verk. Für Ruhesitz sowie f. Ärzte, Konditoren, Gewerbetreibende usw. geeignet. Näh. kostenfr. durch (1082

Maucksch, Leipzig, Talstr. 1.

Stellenangebote

Tüchtiger

Forstgehilfe

für sofort gesucht. (1080

Forstverwaltung Seewitz, Post Lipke (Neumark).

Probe-Nummern

der **Deutschen Jäger-Zeitung** verlange man von

J. Neumann, Neudamm.

In der städtischen Oberförsterei Hameln ist sofort

eine Försterstelle

zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 4 c (Ortsklasse B), Dienstaufwand und Brennholzbezug nach staatlichen Grundsätzen. Neuerbaute Dienstwohnung 1¼ km von Stadtmitte entfernt mit Wasserleitung und elektrischem Licht sofort beziehbar. Anstellung zunächst auf ein Jahr zur Probe.

Bewerbungen möglichst forstversorgungsberechtigter Anwärter sind mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis 15. November 1928 bei uns mit der Erklärung einzureichen, daß im Falle der endgültigen Anstellung die Forstversorgungsansprüche als erfüllt anzusehen sind.

Hameln, den 16. Oktober 1928.

Der Magistrat.
Scharnow. (1058

Preuß. Staats- oder Gemeindeforstbeamter

zur Verwaltung unseres 500 Morg. großen parkartigen Stadtwaldes **baldigst gesucht.** Schöne geräumige Dienstwohnung m. Stall, Obst- u. Gemüsegarten vorhanden. Arbeitsfreudige und körperlich rüstige Bewerber bitten wir, Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen u. Angabe von Auskunftspersonen binnen 14 Tagen zu richten an den (1029

Magistrat Hamm (Westf.)

Stellengesuche

Förster,

verw., 30 Jahre alt, 1,76 m groß, Prüfungen bestanden, mit allen im Forst- und Jagdfach vorkommenden Arbeiten bestens vertraut, **sucht für bald od. später Stellung.** Angebote unt. **Nr. 1068** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann und Jäger,

30 J., ledig, 1,80 groß, gest. a. g. Zeugn., **sucht verh. Stellung als Gutsförster oder Jagdaufseher.** Bin mit dem Forst, hoher u. Niederjagd, sow. Raubzeugvertilgung best. vertr. Angeb. unt. **Nr. 1078** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Schenke Doppelflinte

demjenigen, der mir Stellung im Büro- oder Außendienst nachweist. Bin 24 Jahre alt, Templiner, 1a Zeugnisse. Angeb. unt. **Nr. 1031** bef. die Geschäftst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Förster,

28½ J. alt, gute Kenntnisse in all. forstl. Arbeit., hoher und Niederjagd, gut. Raubzeugf., Signalhornbl., sich. Schrot- u. Kugelschütze, energ., unerschr. geg. Wild- u. Holzdiebe, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse und 1a Empfehlg., **zu sofort od. 1. 1. 29. Lebensstelle in großer Verwaltung oder Kommunaldienst,** für Verh. Beide Examen abgelegt. Uebernehme auch Bürodienst, Schreibmasch. und Stenogr. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1077** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

25 Jahre alt, kath. Religion, mit langjähriger Praxis des neuzeitlichen Forstbetriebes sowie hoher und Niederjagd, Absolvent der Schlesischen Forstschule, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, für bald oder später selbständige **Stelle.** Werte Angeb. unt. **„Waidmannsheil" 963** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

18 Jahre alt, kath., Hohenzoller, am 1. 9. 28 die Forstgehilfenprüfung nach einjähr. Forstschulbesuch u. 3jähr. Forstlehrgang mit „gut" an der Forstschule Miltenberg bestanden, sucht für seine weitere Ausbildg. geeignete Stelle, gegen freie Verpflegung und Wohnung, nebst Erstattung der Zufahrtskosten. Kleines monatliches Taschengeld erwünscht. Angeb. unt. **Nr. 1032** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche f. meine Freundin, 46jähr., kinderl. Witwe, stattl. Erscheinung, mit etw. Vermögen, ideal veranlagten **Forstmann** in gesicherter Stellung,

zwecks Ehe.

Ernstgem. Zuschr. m. Bild unt. **Nr. 1071** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen u. Pflanzen

Traubeneicheln

aus anerkannten Beständen zur **Herbstlieferung** abzugeben

Forstamt Heinrichau (Bez. Breslau). (1075

Traubeneicheln 2 und Rotbuchein

(Harzer Provenienz)

liefert billigst (1079

Gebr. Erdmann, Forstsamendarre, **Nüxlitz b. Neuenhausen (Mark).**

Gut bewurzelte (1084

Roteichen,

Heister, Halbheister und Loden, werden z. Verkaufe angeboten. Desgl. mit der Hand gelesene, sehr schöne

Saateicheln

aus langschäftigen, ausgereiften Stieleichen, Altholzbeständen.

Revierfrst. **Al. Suckow, Forsth. Haag b. Geldern.**

Rotbuchein neuer Ernte

sowie sämtliche

Forstsämereien

liefert preiswert (901

Oberschl. Kiengasanstalt, Lamsdorf, O.-S.

Lieferbar

150 000 000

Forst-, Hecken- u. Gartenpflanzen

Bei Bedarfsangabe billigste Preise.

Focke & Bohlen

Halstenbeker Baumschulen. (1071

Halstenbek i. Holst.

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Revierbeamten der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. Neudamm, den 2. November 1928. 43. Band.

Hiebsführung und Bestandsbegründungen auf untätigen versauerten und verbeerkrauteten Böden.

Von Stadtrevierförster **Hasselberg**, Forsthaus Tannenwald bei Mohrungen, Ostpr.

In den letzten Jahren ist dem Schlager „Dauerwald" so viel das Wort geredet und von dieser Waldform so viel erhofft worden. Bei gegebenen Boden- und Bestandsverhältnissen ist diese Waldform durchaus angebracht, und die Holzerträge sind erheblich steigerungsfähig. Eine Umstellung ist jedoch mit der größten Vorsicht zu beginnen, zuerst auf kleinen Probeflächen. Auf den mit reinen Kiefern und Fichten bestockten Flächen mit schlechten Bodenverhältnissen ist eine Umstellung überhaupt ausgeschlossen.

Die Waldböden des Ostens, vor allem in den Teilen, wo das natürliche Vorkommen der Rotbuche aufhört, sind durch starke Rohhumusanhäufungen und dadurch bedingte Versauerung und Verbeerkrautung sehr zurückgegangen. Das Hauptaugenmerk ist in Beständen mit solchen Bodenverhältnissen auf Entsäuerung des Bodens und Lösung der Rohhumusmassen zu richten. Verheidung und Verbeerkrautung tritt meines Erachtens ein nach einseitigem Anbau von Nadelholz, ungenügender Entwässerung und Lichtstellung nach Anhäufung von Rohhumus und eingetretener Versäuerung des Bodens. Das bei uns im Osten massenhafte Vorkommen der Blaubeerdecke ist meines Erachtens nur ein Produkt versauerter Böden, das den Rückgang mit Bestimmtheit anzeigt. Eine Bekämpfung ist nicht durch dichten Schluß der Bestände herbeizuführen; hierdurch wird sie nur unterdrückt, um bei günstigen Lebensbedingungen wieder zu erscheinen. Nur allmähliche leichte Durchforstungen mit nachfolgendem Unterbau mit bodenbessernden Laubhölzern können hier helfen. Alle Bestände mit solcher Bodenverfassung sind für die Nachkultur mit Nadelholz nach Kahlhieben nicht mehr geeignet. Es sei denn, daß die Rohhumusschicht entfernt wird durch Abplaggen oder, wenn sie noch nicht zu stark ist, durch Grubbern und Durchmengen mit dem Mutterboden. Die Handarbeit scheitert hier jedoch meistens am Kostenpunkt. Maschinelle Bodenarbeit durch Kraftmaschinen ist nur auf Großkahlschlagflächen möglich. Auf Kleinkahlschlagflächen käme meines Erachtens nur der Krückensche Wühlgrubber in Frage, der mit zwei- bis dreipferdiger Bespannung wirklich alle Hindernisse, Steine, Stubben und Wurzeln, überwindet und bei starker Belastung auch stärkere Beerkrautpolster schafft, eventuell bei kreuzweisem doppelten Gang. Ohne Bodenarbeit muß der Prozeß der Aufschließung durch Einbringung von bodenbessernden, humuszehrenden und zersetzenden Laubhölzern geschehen, was nur vorübergehend geschehen kann. Sogar die Himbeere wirkt zersetzend und aufschließend für solche Böden, und sie darf deshalb nicht immer als Unkraut angesehen werden, im Gegensatz zur Blaubeere.

Richtiger ist es jedoch, Bestände mit solcher Bodenverfassung nicht im Kahlschlagbetrieb zu bewirtschaften, sondern plenterweise, um Zeit für die Bodenverbesserung zu gewinnen. Man schlägt bei dieser Wirtschaftsweise zwei Fliegen mit einer Klappe: Bodenverbesserung unter dem Schirm des Altholzes und Erziehung von Starkholz. Der Prozeß der Bodenumwandlung ist bekanntlich ein sehr langsamer, es gehören mindestens 15 Jahre dazu, einen versäuerten, verbeerkrauteten Boden wieder gesunden zu lassen. Bei Grubbern und Vermengung der Beerkrautpolster mit dem Mutterboden ist der Zeitraum wohl kürzer.

Digitized by Google

Das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß sich Laubholz unter dem Mutterbestand einfindet. Es hat deshalb zuerst eine stärkere Durchforstung einzusetzen unter Erhalt gutwüchsiger, gut bekronter Stämme und sämtlichen vorhandenen Laubholzes. Meist werden jedoch die alten Bestände mit schlechter Bodenverfassung schon derart von Natur gelichtet sein, daß sich eine Durchforstung erübrigt. Durch den vermehrten Lichteinfall und bessere Einwirkung der Niederschläge findet sich allmählich Laubholz als Unterwuchs ein, in erster Linie Hühneraugen und Ebereschе; dieses sind die ersten Pioniere, dann kommt die Birke. Dieses sind nach meinen Erfahrungen gerade diejenigen Holzarten, welche die Erschließung versauerter und verbeerkrauteter Böden gewährleisten. Wohl dem Revier, welches in seinen alten Beständen noch Birken, wenn auch nur vereinzelt, aufzuweisen hat, da die Saat sich sehr weit zu verbreiten vermag! Ebereschе und Hühneraugen werden sehr leicht durch den Magen der Vögel auch aus anderen Revieren eingeschleppt und finden sich wohl überall ein. Der Beobachter hat seine Freude, wie sich der Boden unter dem Schirm der Laubhölzer allmählich aufschließt, was sich zeigt durch Hervortreten der Moose, Rückgang der Beerkräuter, Erscheinen von Sauerklee — dieser als erster Übergang zur Gesundung —, dann folgen Sternblumen, Maiglöckchen, Waldmeister, Frühlingswalderbse und süße Gräser; letztere zeigen schon die Bodengare an.

Nun setzt der weitere Verjüngungsprozeß ein. Unter dem Laubholzschirm, der natürlich nach Bedarf gelichtet werden muß, findet sich dann die Fichte, Kiefer, Eiche, manchmal in bester Mischung. Nach dem Einsetzen dieser Verjüngung und deren Fortschreiten muß im Hauptbestand mit der Herausnahme der alten Hölzer, und zwar stammweise, begonnen werden. Dies hat immer unter Schonung der bestentwickelten, zuwachsfreudigsten Stämme zu geschehen. Die Kiefer kann man am längsten überhalten, da sie am wenigsten verschattet und deren Herausnahme auch noch im Stangenholzalter geschehen kann.

Die Herausnahme der alten Hölzer erstreckt sich auf einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren, je nach Entwicklung des Jungwuchses. Die bodenbessernden Laubhölzer werden allmählich entfernt, etwa entstandene Lücken mit schnellwüchsigen Hölzern — auch Ausländer —, Lärchen, Douglas, Rotbuchen, Roteichen usw., ausgepflanzt. Wo die Natur den Unterbau mit bodenbessernden Laubhölzern versagt, ist man gezwungen, vor allem die Birke auf künstlichem Wege einzubringen.

Dies geschieht am besten auf Hack- oder Grubberstreifen, Stubbenlöchern, durch Saat. Nach meinen Beobachtungen ist nicht jedes Laubholz in der Lage, versauerten, verbeerkrauteten Boden zu erschließen. Selbst die Buche nicht. Sie unterdrückt wohl durch ihre intensive Beschattung die Blaubeerdecke allmählich, jedoch kann durch den vermehrten Licht- und Luftabschluß, ferner weil die Wurzel der Buche tiefere Erdschichten aufsucht, der Rohhumus nicht zersetzt werden. Ebenso verhält es sich mit der Eiche. Dicht gepflanzte Eichen in 1,5×1,5-m-Verband haben nach 25 Jahren nicht vermocht, die Rohhumusschicht zu lösen, wohl auch darum, weil die Wurzeln der Eichen tiefere Erdschichten aufsuchen. Nur ein Zusammenwirken von Tief- und Flachwurzlern würde hier aufschließend wirken. Fichte ist auch nicht in der Lage, solche Böden in reinem Anbau zu erschließen und zu verbessern. Man kann sie nur im Gemisch mit Laubhölzern, wie Douglas und Lärche, anbauen, ferner als Zwischenholz unter Eiche im Gemisch mit Laubhölzern (Linde, Weißbuche, Rotbuche). Die auf versauerten, verbeerkrauteten Böden vor 30 bis 40 Jahren begründeten reinen Fichtenbestände kränkeln heute, werden von Hallimasch und anderen Wurzelpilzen befallen und sterben ab. Untersuchungen haben ergeben, daß die Fichte ganz flach unter der wohl etwas zersetzten, aber nicht in Gare übergegangenen Humusschicht stockt, über einer unter der Rohhumusschicht gebildeten harten Bodenschicht, welche die Wurzeln der Fichte nicht zu durchdringen vermögen. In niederschlagsarmen Sommern leidet sie dann wohl an Wassermangel, kränkelt und bietet so dem Hallimasch wie anderen Wurzelpilzen Angriffspunkte. Es darf also auf solchen Böden nach Kahlschlägen unter keinen Umständen die Kultur mit reiner Fichte folgen. Es sei denn, daß der Boden umgebrochen und der Rohhumus genügend mit dem Untergrund vermischt wird. Am besten läßt man aber auch nach Bodenbearbeitung die Fichte nicht rein folgen, sondern im Gemisch mit Laubhölzern, gruppenweise oder auch horstweise in sich geschlossen. Eine mehrjährige Schlagruhe ist auf solchen Böden durchaus nur von größerem Nutzen. Wird ein solch versauerter und verbeerkrauteter Boden mit reiner Fichte bepflanzt, so stockt die Kultur wohl in den ersten Jahren, geht dann aber sehr gut vorwärts und kommt nach 8 bis 9 Jahren in Schluß. Eine Zersetzung der Rohhumusschicht ist aber in dieser Zeit nicht möglich, die Versauerung noch nicht aufgehoben. Durch die intensive Beschattung wird der Umwandlungsprozeß unterbrochen. Es folgt weiterer Nadelabfall auf den noch nicht in Gare übergegangenen Boden, der nicht verarbeitet werden kann, und die Versauerung schreitet weiter.

Nur sehr früh einsetzende Läuterungen unter Schonung aller sich einfindenden Laubhölzer können noch etwas Wandel schaffen. Sonst lichten sich die Stangen später von selbst, und darunter erscheint wieder die Beerkrautdecke, ein Zeichen zurückgegangener, untätiger Böden.

Mit dem reinen Anbau von Kiefer verhält es sich ähnlich, nur schneidet sie insofern etwas günstiger ab, weil sie Tiefwurzler ist und vor dem Anbau mehr Bodenarbeit einsetzt. Jedoch

Digitized by Google

ist auch bei Kiefer Mischung anzustreben, und zwar am besten gruppenweise, in sich geschlossene Mischung. Bei dieser Mischung wird eine bessere Reinigung erzielt. Im späteren Baumholzalter steht sie dann doch stammweise gemischt, weil nur ca. 20 % des Begründungsmaterials stehen bleiben. Ein Unterbau mit Laubhölzern geschieht auf diesen kleinen Flächen im späteren Stangenholzalter meistens von Natur aus.

Auf ärmeren Sandböden nach verlichteten, verbeerkrauteten und verheideten Kiefernbeständen ist die Birke der gegebene Übergangsbaum, der die Beerkrautpolster zersetzt, in erster Linie wohl durch die lichte Beschirmung. Jedoch müssen hier noch andere Faktoren mitwirken. Sei es, daß die Birke mit ihrem feinen Wurzelsystem gerade in der Rohhumusschicht stockt, ebenso wie Hühneraugen und Ebereschen, und hierdurch auf die Zersetzung intensiver einwirkt. Nach Zersetzung der Rohhumusschicht und eingetretenen Gare findet sich unter der Birke von Natur aus die Kiefer, wenn einzelne Samenbäume übergehalten sind. Sonst muß die Kiefer durch Saat oder Pflanzung künstlich eingebracht werden. Einen lichten Schirm von Birken kann man nach längeren Jahren vor allem an den Rändern überhalten, je nach Bodenbeschaffenheit.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auf den von Herrn Forstmeister Junack vertretenen Fruchtfolgewald eingehen. Wer ein genauer Beobachter der Naturvorgänge ist, muß ihm unbedingt beipflichten. In meinem Revier findet sich von Natur nach gemischten Kiefern und Fichtenbeständen, in denen die Fichte durch den Nonnenfraß verschwunden, nach Überwindung der Rohhumusdecke unter dem lichten Schirm der übergehaltenen Kiefer vor allem die Eiche, durchstellt mit Fichte und etwas Kiefer. Dagegen findet sich die Kiefer vorherrschend unter dem Schirm alter Buchen-Überhälter nach Aufastung derselben und genügendem Lichtzutritt. Ebenso findet sich die Kiefer vorherrschend auf Bruchböden unter dem lichten Schirm von Birke. Ferner findet sich die Eiche von Natur aus in ca. 40- bis 50jährigen Kiefernstangen nach genügender Durchforstung und Eintritt der Bodengare; sie wächst freudig in die Kiefern hinein.

In früher schwach durchforsteten Stangenhölzern, in denen die Rohhumusansammlung schon weit fortgeschritten ist, muß mit der Durchforstung sehr vorsichtig begonnen werden; schwach und öfter muß sie geschehen, je nach Fortschreiten der Bodenbesserung. Hat man erst eine richtige Bodengare erzielt, so kann die Durchforstung unbedenklich schärfer eingelegt werden; es wird sich dann nicht wieder die Beerkrautdecke finden, sondern leichte Begrünung sich einstellen und späterer Laubholzaufschlag. Vorausgesetzt, daß noch Laubhölzer im Revier vorhanden sind. Ein Verschleppen der Sämereien geschieht durch die Vögel, vor allem bringt der Eichelhäher viel Eicheln und Bucheln auch aus benachbarten Revieren und Feldgehölzen. Eine Schonung der Eichelhäher ist unbedingt zu empfehlen.

Bei dieser Behandlung der Jungbestände wird sich der Unterbau meistens erübrigen, da er von Natur aus geschieht. Man schrecke nicht vor etwas Graswuchs in den Stangenhölzern und Baumorten zurück. Besser etwas Graswuchs als eine verfilzte Beerkrautdecke. Man ersieht hieraus, daß die Naturkräfte im Boden mobil sind, denn das natürliche Produkt gesunden Bodens ist Graswuchs. Der intensive Fortgang einer Kultur wird sich immer dann zeigen, wenn Graswuchs einsetzt, und gerade die im stärksten Graswuchs stehenden Pflanzen zeichnen sich durch dunkles Grün und kräftige Triebe aus. Man sei in den Kulturen und Verjüngungen nicht zu ängstlich mit den Nachbesserungen. Besser eine Lücke in der Kultur, die sich später immer, wenn manchmal auch nur mit minderwertigem Laubholz, füllt, als eine zu früh geschlossene Kultur und darunter ein noch nicht in Gare übergegangener Bodenzustand, der verhängnisvoll werden kann.

Hauptbedingung für die spätere Bestandszusammensetzung ist eine frühzeitige Läuterung der Jungwüchse. Eine verspätete Vornahme oder gar Unterlassung derselben rächt sich später bitter. In erster Linie sind die Protzen zu entfernen. Man scheue sich jedoch auch nicht, manchmal gutes Material zu beseitigen, um ein günstigeres Mischverhältnis zu erreichen. Gerade bei den Läuterungen muß schon auf das spätere Mischverhältnis Obacht gegeben werden. Sollten kleine Lücken entstehen, so ist dies unbedenklich, sie füllen sich später von selbst. In den letzten Jahrzehnten ist leider zu wenig Rücksicht auf den Boden genommen worden. Man erzog Bestände, welche für den Geldbeutel einträglicher waren, aber den Boden ruinierten. Dies läßt sich wohl einige Jahrzehnte durchführen, dann verlangt aber die Natur um so schärfer ihr Recht. Was hat die Natur nach Nonnen- resp. Käferfraß geschaffen, wo die Neukulturen nicht so schnell einsetzen konnten? Laubholzbestände, mindestens Mischbestände, wo natürlich nicht schon vorher sämtliches Laubholz der Axt verfallen war. Also nicht die Natur meistern wollen, sondern den Werdegang in der Natur zu unterstützen suchen soll die Losung der Wirtschafter sein.

Nicht nur den Blick auf die schönen geschlossenen Kulturen und Dickungen richten, sondern in erster Linie auf den Boden, welcher alles Leben hervorbringt und erhält. Nur ein gesunder Bodenzustand, in welchem die Naturkräfte zur Auslösung gelangen können, kann gesunde Bestände hervorbringen und sie gesund erhalten. Nicht dem Schlagwort Dauerwald zu viel Raum geben, sondern einen gesunden, dauerhaften Waldzustand schaffen, aufgebaut auf gesunder Grundlage, und Förderung und Erhaltung der Bodenkräfte. Diesen Boden und Waldzustand können wir nur durch Erziehung von Mischbeständen erreichen.

Digitized by Google

Wie wir ihn erreichen, ob auf natürlichem oder künstlichem Wege oder beides ineinandergreifend, muß Sache der einzelnen Wirtschafter sein und hat sich ganz nach den gegebenen Bodenverhältnissen zu richten. Haben wir aber erst Mischbestände geschaffen und uns somit der Natur angepaßt, so wird dieselbe auch unbedingt für standortgemäßen Nachwuchs sorgen, und die natürliche Verjüngung sollte Regel sein. Der Fruchtwechsel vollzieht sich in solch einem Mischbestande auf kleinster Fläche, wie es die Natur verlangt, und dies ist wohl der Idealzustand einer Waldform, welche uns erstrebenswert sein muß.

Der mangelhafte Wuchs und die schlechte Kronenbildung von Stangen- und geringeren Baumhölzern wird ja heute vielfach auf Konto der Verwendung von nicht standortsgemäßem Saatgut geschrieben. Doch nicht immer wird das verwendete Saatgut schuld daran sein, sondern auch mit die Bodenverhältnisse und die Art der Bestandeszusammensetzung der vorangegangenen Generation und die nicht standortsgemäße Nachzucht. Man findet doch auch mitunter sehr wüchsige Stangenorte, die in Schaftform und Kronenbildung nichts zu wünschen übrig lassen und für deren gute Entwicklung meines Erachtens die Zusammensetzung des vorhergehenden Bestandes mitbestimmend gewesen ist.

Eine restlose Klärung dieser Fragen muß natürlich durch Wissenschaftler geschehen. Jedoch sollen diese Feststellungen weiteren Kreisen Anlaß zu Beobachtungen geben, da die Sache wert ist, daß sie näher betrachtet und erörtert wird.

Die Gebühren der öffentlichen Beamten als Sachverständige*).

Von Karl Balk, Hannover.

Nach § 84 der Strafprozeßordnung hat der Sachverständige nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Der § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 21. Dezember 1925 bestimmt, daß der Sachverständige für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 RM für jede angefangene Stunde erhält. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 RM für jede angefangene Stunde erhöht werden. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

Wesentlich für die Beurteilung der Frage ist der § 17 der Gebührenordnung, der den öffentlichen Beamten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften zuerkennt, falls sie

1. . . . . .
2. als Sachverständige aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Unter anderem heißt es noch im § 17, daß, wenn nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt werden, so findet eine weitere Vergütung an den . . . . Sachverständigen nicht statt, und die unrichtige Anwendung dieser Vorschrift ist es, die zu allerhand Streitigkeiten Veranlassung gibt, obgleich sie klar genug ist, um ihre wirkliche Bedeutung erkennen zu lassen. Die ganz und gar abwegige Auslegung, daß in dieser Vorschrift grundsätzlich ausgesprochen sei, daß die öffentlichen Beamten, wenn sie Tagegelder und Reisekosten erhalten, und aus Veranlassung ihres Amtes als Sachverständige zugezogen werden, nun keinen Anspruch darauf haben, daß die gesetzlich gewährleistete Vergütung für Leistung (§ 3 GebO.) und Mühewaltung (§ 84 StPO.), die jedem anderen Sachverständigen zufällt, auch ihnen gewährt werde.

Der § 17 GebO. enthält nichts, was eine solche Auslegung gestatten könnte, denn die erwähnte Vorschrift will lediglich besagen, daß, wenn die öffentlichen Beamten nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften Tagegelder und Reisekosten erhalten, sie in diesem Falle keine Reise- und Aufwandsentschädigung über diese Sätze hinaus beanspruchen können. Der § 17 enthält eine von den §§ 7 bis 12 GebO. abweichende Regelung, wie sie hier für die übrigen Sachverständigen stattgefunden hat, worin aber keine Verneinung des auch dem Beamten zugebilligten Anspruches auf Vergütung für Leistungen und Mühewaltung gesehen werden kann. Deshalb hat die Vorschrift des § 17 mit der allgemeinen Vergütung, welche Sachverständige

*) Die immer wiederkehrenden Anfragen über die Gebühren der Staatsoberförster und der Staatsförster, deren unrichtige Bemessung vielfach ihren Grund in der unrichtigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gerichte hat, sind die Veranlassung, daß diese Frage einmal eingehender in der „Deutschen Forst-Zeitung" besprochen werden soll. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

zu beanspruchen haben, nicht das geringste zu tun, und es ist selbstverständlich, daß der öffentliche Beamte für seine Leistung und Mühewaltung ganz genau so zu behandeln ist wie jeder andere Sachverständige. Die Einwände, welche dagegen erhoben werden, daß der aus Veranlassung seines Amtes als Sachverständiger zugezogene Beamte hierbei einer Amtspflicht genüge, wofür er sein Gehalt beziehe, so daß er durch Zeitversäumnis keine Einbuße an seinem Einkommen erleide, kann keinerlei entscheidende Bedeutung haben. Wäre es anders, so müßte man zu dem merkwürdigen Ergebnis kommen, daß der am Orte des Gerichtes wohnende Beamte, auf welchen § 17 nicht Anwendung findet, weil er keine Reisekosten und Tagegelder beanspruchen kann, die Vergütung für seine Mühewaltung erhält, während sie dem auswärtigen vorenthalten wird, was nicht beabsichtigt sein kann. Hierzu hat das Kammergericht in seinem Beschluß vom 4. Juli 1927 folgendes ausgeführt:

„Der Umstand, daß der Sachverständige als Beamter derjenigen Behörde angehört, deren Ressortinteresse, wie das Landgericht darlegt, durch das zu begutachtende Vergehen unmittelbar berührt wird, und zu dessen amtlichen Aufgaben es gehört, die für das gerichtliche Verfahren erforderliche Aufklärung und Auskunft zu geben, vermag den Anspruch auf die gesetzliche Vergütung nicht auszuschließen, die jedem Sachverständigen für seine Leistung oder Mühewaltung zusteht (§ 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, § 84 Strafprozeßordnung). Unerheblich ist auch, daß das Landgericht durch das Gutachten des von der Behörde benannten Sachverständigen die amtliche Auskunft dieser Behörde ersetzen wollte. Wenn statt der Einholung einer schriftlichen Auskunft der Behörde der Weg gewählt wurde, daß ein Beamter dieser Behörde als Sachverständiger zum Termin zugezogen und vernommen wurde, so hatte das die im Gesetz ausdrücklich bestimmte Folge, daß dem Sachverständigen ein Gebührenanspruch erwuchs. Daß aus § 17 der Gebührenordnung nur eine Beschränkung der Entschädigung für solche öffentlichen Beamten, die dienstliche Tagegelder und Reisekostenersatz erhalten, zu entnehmen ist, während eine Vergütung der am Gerichtsorte wohnenden beamteten Sachverständigen durch die bezeichnete Vorschrift nicht ausgeschlossen wird, ist vom Kammergericht mehrfach ausgesprochen." (Entscheidungen des 2. Strafsenats vom 11. Oktober 1924 und vom 4. März 1925.)

Danach erhalten die unmittelbaren Staatsbeamten Reisekosten und Tagegelder auf Grund des § 17 Gebührenordnung und eine Vergütung für ihre Leistung und Mühewaltung auf Grund des § 3 Gebührenordnung und § 84 der Strafprozeßordnung. Hat der Beamte am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz, so daß ihm Reisekosten nicht entstehen, so steht ihm aber ein Anspruch auf Vergütung für seine Leistung und Mühewaltung zur Seite, der in diesem Falle auf die §§ 3 bis 6 GebO. zu stützen ist.

Die Leistung des Sachverständigen wird auf Grund § 3 GebO. „nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis" in der Weise vergütet, daß ihm ein gewisser Geldbetrag für eine Stunde gewährt wird. Der Begriff der Zeitversäumnis wird im § 6 GebO. dahin erläutert, daß als versäumt auch die Zeit gilt, während deren die gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufgenommen werden kann. Ob die Versäumnis eines Erwerbes stattgefunden hat, ist bei der Regelung der den Sachverständigen zu gewährenden Leistungsvergütung im Gesetz folgerichtig überhaupt nicht aufgeworfen, aber nach § 3 Abs. 2 GebO. wird angeordnet, daß bei der Bemessung der Höhe des Stundenbetrages der Vergütung auch die Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu berücksichtigen sind. Nach der klaren Vorschrift des Gesetzes hat die ganze Zeit als versäumt zu gelten, die für den Zu- und Abgang zum und vom Gericht, für die Wartezeit bis zum Terminbeginn und für die Dauer des Termins einschließlich etwaiger weiterer Beanspruchung des Sachverständigen durch das Gericht erforderlich gewesen ist. Für diese Mühewaltung (§ 84 StPO.) gebührt dem Sachverständigen der Stundenbetrag, welchen § 3 GebO. vorsieht, dessen Höhe wiederum nach der Schwierigkeit der Leistung und den Erwerbsverhältnissen des Sachverständigen zu bemessen ist. Dafür, daß die Vergütung des Sachverständen von der „reinen Termindauer" oder gar von der Zeit, die die eigentliche gutachtliche Tätigkeit des Sachverständigen in Anspruch genommen hat, abhängig gemacht werden kann, bieten die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften keinerlei Grundlage, denn sie setzen nicht einmal voraus, daß es überhaupt zu einer wirklichen gutachtlichen Leistung gekommen ist. (Juristische Wochenschrift 1928 Heft 23 Seite 1529.)

Der Sachverständige muß berücksichtigen, daß die Entschädigung für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren ist (§ 2 Abs. 2), was jedenfalls dann nicht am Platze ist, wenn ein Termin eine längere Zeit in Anspruch nimmt, was mit Hin- und Rückreise nicht selten vorkommt. Das ist unbillig, und ebensowenig berechtigt ist die für die besonders schwierige Leistung festgesetzte Höchstgrenze von 6 RM für jede angefangene Stunde bei Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Zwar heißt es im § 21 der GebO., daß im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die Gebühren für Zeugen und Sachverständige anderweitig festsetzen kann. Diese wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedenfalls seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung zu verzeichnen und gerichtsseitig auch anerkannt. Die allgemein verbreitete Erwartung des Aufstiegs der deutschen Wirtschaft hat sich nicht allein nicht erfüllt, denn eine Krise

(Fortsetzung siehe Seite 1205.)

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (12. Fortsetzung.)

Altpensionäre.

Alte Gruppe 7. Förster in Aufrückungsstellen, Revierförster. (Jahresbeträge.)

(Nachdruck verboten.)

(Die ersten 4 Stufen und die Angaben für weniger als 21 Dienstjahre sind fortgelassen, da sie praktisch ohne Bedeutung sind.)

Dienstaltersstufe	Nach 8 Jahren				Nach 10 Jahren				Nach 12 Jahren				Nach 14 Jahren				Nach 16 Jahren			
Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 27	2904 RM				3066 RM				3168 RM				3300 RM				3462 RM			
Zuschlag gem. § 19 BrBesGes. — 22 v. H	639 „				668 „				697 „				726 „				756 „			
Wohnungsgeldzusch.	792 „				792 „				792 „				792 „				792 „			
ruh. ruhegehaltsfähig	4335 RM				4496 RM				4657 RM				4818 RM				4980 RM			
Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
21 = 57/100	2472	1485	297	495																
22 = 59/100	2559	1536	309	513																
23 = 61/100	2646	1590	318	531	2745	1647	330	549												
24 = 63/100	2733	1641	330	549	2835	1701	342	567												
25 = 65/100	2820	1692	339	564	2925	1755	351	585	3030	1818	366	606								
26 = 66/100	2862	1719	345	573	2970	1782	357	594	3075	1845	369	615								
27 = 67/100	2907	1746	351	582	3015	1809	363	603	3123	1875	375	627	3231	1941	390	648				
28 = 68/100	2949	1770	354	591	3060	1836	369	612	3168	1902	381	636	3279	1968	396	657				
29 = 69/100	2994	1797	360	600	3105	1863	375	621	3216	1932	387	645	3327	1998	402	666	3438	2064	414	690
30 = 70/100	3036	1824	366	609	3150	1890	378	630	3261	1959	393	654	3375	2025	405	675	3486	2094	420	699
31 = 71/100	3078	1848	372	618	3195	1917	384	639	3309	1986	399	663	3423	2055	411	687	3537	2124	426	708
32 = 72/100	3123	1875	375	627	3240	1944	390	648	3354	2013	405	672	3471	2085	417	696	3588	2154	432	720
33 = 73/100	3165	1899	381	633	3285	1971	396	657	3402	2043	411	681	3519	2112	423	705	3636	2184	438	729
34 = 74/100	3210	1926	387	642	3330	1998	402	666	3447	2070	414	690	3567	2142	429	714	3687	2214	444	738
35 = 75/100	3252	1953	393	651	3372	2025	405	675	3495	2097	420	699	3615	2169	435	723	3735	2241	450	747
36 = 76/100	3297	1980	396	660	3417	2052	411	684	3540	2124	426	708	3663	2199	441	735	3786	2274	456	759
37 = 77/100					3462	2079	417	693	3588	2154	432	720	3711	2229	447	744	3837	2304	462	768
38 = 78/100					3507	2106	423	702	3633	2181	438	729	3759	2256	453	753	3885	2331	468	777
39 = 79/100									3681	2211	444	738	3807	2286	459	762	3936	2364	474	789
40 = 80/100									3726	2238	450	747	3855	2313	465	771	3984	2391	480	798

Digitized by Google

folgt der anderen, und bei der richtigen Wertung der Zahlen, die sich allmählich einstellt, kann nur die Verschlechterung der Lebensverhältnisse festgestellt werden, welche das Ergebnis der wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor Augen führt, woran keine zusammengebraute Indexziffer etwas ändern kann.

Wenn nun für den Sachverständigen die untere Grenze bis zu 3 RM für die Stunde zugelassen ist, so können natürlich die Gerichte noch unter diesen Satz gehen. Gemessen an der Entwicklung der Löhne kann natürlich in diesem Falle nicht von einer angemessenen unteren Grenze gesprochen werden, ebensowenig von einer Angemessenheit der Höchstgrenze, die sogar nur in seltenen Fällen zugebilligt wird, so daß eine Erhöhung der Sätze mit Rücksicht auf die wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die seit 1925 eingetreten ist, dringend notwendig erscheint.

Kurz sei noch darauf hingewiesen, daß auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die allgemeinen Vorschriften über Dienstreisen insoweit keine Anwendung finden, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Reisekosten und Tagegelder erlassen hat. Diese Befugnis kann auch auf andere Behörden übertragen werden. Sind solche Vorschriften rechtsgültig erlassen, so sind sie für die Gerichte bindend.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

Von Oberförster **Graf v. d. Recke**, Berlin. (3. Fortsetzung.)

Der dritte Versammlungstag wurde eingeleitet durch einen Vortrag von Professor Dr. Krauß-Tharandt über „Die Standortsverhältnisse des Ausflugsgebietes". Der Vortragende besprach die Böden der einzelnen Ausflugsreviere nach folgenden Leitsätzen:

1. Grundgesteine, aus denen die Waldböden Sachsens und im besonderen diejenigen des Ausflugsgebietes hervorgegangen sind, können durchschnittlich als kalkarm bezeichnet werden.
2. Die Verwitterung und Oberbodenverarmung ist in den vorwiegend wenig geneigten Lagen des erzgebirgischen Hauptwaldgebietes von Sachsen sowie in seinem nördlichen Vorland zunächst weit fortgeschritten, wenn man von den Hängen jüngerer Erosion absieht.
3. Schon aus diesen beiden Ursachen erklärt sich bis zu gewissem Grade die vielfach vorhandene Neigung des Standortes zu verlangsamter Streuzersetzung: in gewissen mittleren und unteren Lagen (E. Wiebemann) wird die Auflagehumusbildung durch den ungünstigen Wasserhaushalt unstandortsgemäßer Fichtenreinbestände wesentlich verstärkt; in manchen Kammlagen des oberen Erzgebirges führt die allgemeine Ungunst des Klimas, im besonderen die örtliche (wenigstens zeitweise) Vernässung zu richtiger Vermoorung.
4. Im Gesamten ist das Klima des Erzgebirges weniger günstig als das der meisten anderen deutschen Mittelgebirge. Auch die Hauptholzart Fichte erreicht da, wo sie zweifellos standortsgemäß ist, im allgemeinen nicht (H. Vater und H. Graser) optimale Verhältnisse.
5. Die ursprüngliche Waldbestockung, die in früheren Jahrhunderten noch viel Beimischung von Tanne und Buche aufwies, ist bis ins obere Erzgebirge hinauf viel früher als in anderen deutschen Mittelgebirgen durch menschliche Eingriffe weitgehend beeinflußt worden.
6. Dazu ist während des letzten Umtriebes der Fichtenanbau in reinen Beständen im sächsischen Hügel- und Niederland über die Grenzen des natürlich geschlossenen Fichtenvorkommens ausgedehnt (H. Vater) worden, was sich heute in diesen niederschlagsärmeren Lagen in erster Linie durch ungünstigen Einfluß stärkerer Humusauflagen auf den Wasserhaushalt bemerkbar macht.
7. Streurechte sind im Industriestaat Sachsen seit nahezu einem Jahrhundert abgeschafft.

Über das gerade für die sächsischen Verhältnisse am meisten interessierende Thema „Laubholzeinbringung im Fichtenwalde" sprach sodann Professor Dr. Wiedemann-Eberswalde. Die heutige Fichtenwirtschaft befindet sich in einer verhältnismäßig schweren Krisis. In den letzten Jahrzehnten ist infolge der durch künstliche Verjüngung entstandenen reinen Fichtenbestände an vielen Stellen ein Rückgang des Bodens eingetreten. Bei den im Jahre 1923 durchgeführten Untersuchungen wurde in 70 % aller untersuchten Reviere eine Wuchsstockung der reinen Fichtenbestände festgestellt, dagegen war nur ein Sechstel stärker geschädigt und bei etwa 7 % der Boden ernstlich erkrankt. Die allgemein behauptete Erkrankung der mit reiner Fichte bestockten Böden ist also sehr stark übertrieben worden. Nur auf empfindlichen Böden war ein Bodenrückgang festzustellen. Das Heilmittel für diese Böden hat man in der Laubholzbeimischung gefunden. In erster Linie ist hierzu die Buche verwendet worden, die aber, da sie stark unter Wildverbiß leidet, sehr teuer einzubringen ist. Man hat daher nach anderen Mitteln gesucht, um mit ihnen den gleichen Zweck zu erreichen. Es ist bei den Untersuchungen festgestellt worden, daß der Mischwald, durch den der Bodenrückgang wieder geheilt werden soll, nicht unbedingt aus verschiedenen Holzarten zu bestehen braucht; eine Mischung von mehreren

Digitized by Google

Streu- und Wurzelarten, z. B. Holzpflanzen und Gräser, genügt schon. Bei den zur Zeit vorhandenen Fichtenbeständen kann man vier Arten unterscheiden:

1. den geschlossenen Fichtenreinbestand,
2. einen Bestand, in dem im Hauptteil des Bestandeslebens wohl die Fichte herrscht, in bestimmten anderen Zeiten neben der Fichte aber noch andere Gewächse vorkommen, z. B. Birke, Aspe, Sträucher, Gräser usw. Es ergibt sich hier also eine Art Fruchtfolgewald, wenn man annimmt, daß bei 80jährigem Umtrieb 65 Jahre lang die Fichte herrscht und 15 Jahre die anderen Pflanzen;
3. unter dem Fichtenschirm finden sich andere Pflanzen ein: Moose, Farne, Gräser usw., und
4. Mischbestände in unserem gewöhnlichen Sinne, in der Jugend aus Fichte, Birke und Aspe bestehend, in höherem Alter mit Buche, Tanne und Kiefer gemischt.

Die wichtige Aufgabe des Wirtschafters im Fichtenrevier ist es nun, zu prüfen, welcher dieser Wege zum Ziele, d. h. der größten nachhaltigen Wirtschaftlichkeit, führt. Der reine Fichtenbestand ist nur auf sehr günstigen Standorten möglich, wie sie in Sachsen nicht vorkommen. Ein kurzer Fruchtfolgewald mit Hilfe von Sträuchern und Gräsern genügt häufig zur Aufzehrung des Rohhumus, da die Gräser zum Teil den Boden sehr tief durchwurzeln. Wenn allerdings bereits stärkere Trockentorfschichten vorhanden sind, genügt diese Wirtschaftsart nicht. Die unter 3. genannte Art der Bestände, in denen unter dem Fichtenschirm Moose, Farne usw. auftreten, findet sich häufig in Gebirgswäldern mit starken Schälschäden, infolge deren die Bestände verlichtet sind. Schwappach hat bereits vor 30 Jahren entsprechende Versuchsflächen angelegt, diese immer stark durchforstet und damit bei der Fichte durchaus günstige Ergebnisse erzielt. Die Verminderung der Stammzahl auf 50 bis 70 % hat sich auf besseren Böden gut bewährt. Die Rohhumusdecke ist ganz verschwunden, und eine für den Boden günstige Flora hat sich eingefunden. Auf ärmeren Böden dagegen hat sich bei zu scharfen Durchforstungen die Heidelbeere eingestellt und ebenfalls Trockentorf hervorgebracht, so daß hier eine Verschlechterung des Bodens eingetreten ist. Auf besseren Böden ist in scharf durchforsteten Beständen die Zuwachsleistung nicht geringer als in geschlossenen. Die Erziehung lichter Bestände spart die spätere Bucheneinbringung, ist daher infolge ihrer Billigkeit erheblich wirtschaftlicher. Es muß aber nochmals betont werden, daß sie nur auf besseren Böden möglich ist. Die unter 4. angeführten Mischbestände sind erheblich schwerer zu erziehen. Die Kiefer stellt sich bereits mit 30 Jahren so licht, daß ihr Unterbau mit Buche leicht möglich ist. Im Kiefernbestand hat die Buche als Hauptaufgabe den Schutz des Bodens. Die Buche hat sich auf den besseren Böden sehr bewährt, ebenfalls die Mischung der Kiefer mit Fichte, Traubeneiche, Linde usw. Im Fichtenbestand sind dagegen die Wuchsbedingungen und Aufgaben der Buche ganz andere als bei Kiefernbeständen. Da die Fichte den Boden sehr stark beschattet, besteht hier keine Verlichtungsgefahr. Im Gegenteil, anstatt des Lichtabschlusses muß hier Licht zugeführt werden, um die Zersetzung der saueren Abfallstoffe zu ermöglichen. Die Aufgabe des Mischholzes ist es also, Licht, Luft und Wasser auf den Boden zu bringen und keine weiteren Abfallstoffe zu produzieren.

Für die Mischung mit der Fichte kommen nun folgende Holzarten in Frage:

a) Kiefer, Tanne, Douglasie und japanische Lärche,
b) Birke und Aspe und
c) die Rotbuche.

Es ist eine irrige Ansicht, daß nur Laubhölzer ein geeignetes Mischholz für die Fichte darstellen können. Auch Nadelhölzer können durchaus wertvoll als Mischholzart der Fichte sein, wie man z. B. in den Urwäldern Kanadas, in den Mischbeständen von Kiefern und Fichten in Schweden und Finnland usw. sieht. Die Kiefer ergänzt viele Eigenschaften der Fichte sehr gut. Sie ist Tiefwurzler und hat eine Doppelnadel, die sich dem Boden nicht so fest anlegt und dadurch den Zutritt von Sonne und Regen ermöglicht. Sie wächst gleichzeitig mit der Fichte mit und gibt ein gutes Nutzholz. Die Mischung von Kiefer und Fichte läßt sich aber nur auf bestimmten, besseren Standorten durchführen, z. B. Ostpreußen, Schwarzwald usw. Auf trockenen Böden wird die Fichte von der Kiefer totgewachsen. Alle Durchforstungen helfen hier nichts. Die Weißtanne, die sehr viel Schatten erträgt und deren Nadeln ebenfalls leicht zersetzlich sind, hat den Nachteil, daß sie den Boden sehr stark beschattet und viele Nadeln abwirft, die auch leicht Trockentorf bilden können. Eine Verjüngung dieser Mischbestände läßt sich verhältnismäßig leicht erreichen, wenn man die Tanne im Dunkelschlag vorverjüngt und dann die Fichte einbringt. Auch diese Mischung ist nur auf bestimmten Böden möglich, außerdem mahnt das jetzt viel vorkommende Tannensterben zu großer Vorsicht. Douglasien und japanische Lärchen sind als sehr geeignete Mischhölzer anzusprechen, jedoch fehlen noch Erfahrungen. Birke und Aspe sind früher als „verdämmende Weichhölzer" leider stark verfolgt worden. Sie wirken durch ihren Laubabfall, Durchbrechung des Kronendaches usw. jedoch durchaus günstig. Ein besonderer Vorteil ist, daß die Birke sich kostenlos einfindet und sehr schnell erhebliche Erträge bringt. Birke und Aspe sind also als äußerst wertvolle Mischhölzer im Fichtenwalde zu bezeichnen.

Die weitverbreitete Ansicht, die Buche wäre das beste Mischholz, ist zum Teil irrig, da die Buche nur auf besseren Böden mit mindestens 20 % Feinsandgehalt wächst. Der Bärenthorener Boden ist im allgemeinen ganz gesund. Es findet sich im dortigen Revier Trockentorf nur auf Stellen, die mit Buche ausgepflanzt sind, ein Zeichen, daß die Buche die ihr zugedachten Aufgaben dort

Digitized by Google

nicht erfüllt. Die Buche ergänzt die Eigenschaften der Fichte erheblich schlechter als die der Kiefer, da sie eine dichte Krone und einen starken Laubabfall hat. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, durch umfangreiche Untersuchungen die geeignetsten Böden zur Buchenbeimischung zu finden. Im Fichtenbestand hat der Unterbau der Buche nur auf sehr guten Böden Erfolg. Auf mittleren Böden verlangt sie mindestens freien Kopf, und auf geringen versagt sie völlig. Um den ihr zugedachten Zweck zu erreichen, dürfen die Buchen nicht weiter als 30 m voneinander entfernt sein. Zur Vermeidung von Zuwachsverlust dürfen sie auch nicht mehr als ein Zehntel bis zwei Zehntel des Bestandes bilden. Eine Vorverjüngung der Buche, wie in Gaildorf, kann nur auf frischen Böden erreicht werden. Außerdem ist Einzäunung erforderlich. Auf Kahlschlagflächen leidet die eingebrachte Buche unter Spätfrost, Unkraut, Vergrasung und Wildverbiß. Am gebräuchlichsten und sichersten ist der Voranbau in eingezäunten Gruppen, etwa je Hektar zehn Gruppen von 2 bis 3 a Größe. Allerdings ist dieses Verfahren infolge der hohen Zaunkosten sehr teuer und auf geringen Böden völlig unwirtschaftlich.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die Laubholzbeimischung im Fichtenbestande sehr günstig wirkt, es muß nur dafür gesorgt werden, daß die richtige Holzart auf den richtigen Boden gelangt.

Als Mitberichterstatter sprach Forstmeister Graser-Zöblitz und führte etwa folgendes aus:

Der Mischbestand ist eines der wichtigsten Mittel, um einen produktionstechnisch günstigen Bodenzustand zu erreichen. Insbesondere ist er auf allen mehr oder weniger genügend ausgenutzten Fichtenböden eine Notwendigkeit. Im Fichtengebiet des sächsischen Erzgebirges werden drei verschiedene klimatische Höhenzonen unterschieden, nach deren Standortsverhältnissen sich im wesentlichen der Umfang der Laubholzeinbringung sowie die Wahl der Holzarten richtet. Die Einbringung erfolgt bei der Rotbuche durch Vorverjüngung, weil dabei Frostgefahr und Überwachsenwerden im erzgebirgischen Fichtenoptimum vermieden werden. In den sächsischen Staatsforsten, in denen im letzten Jahrhundert die reine Fichtenkahlschlagwirtschaft betrieben wurde, gestaltet sich die Wiedereinbringung des Laubholzes in den Fichtenbeständen sehr schwierig, weil ungenügende Wurzelentwicklung und Kronengestaltung in den niederdurchforsteten, stammzahlreichen Fichtenbeständen keine Gewähr für genügende Schneebruch- und Sturmfestigkeit bieten. Außerdem ist die Regelung der Licht- und Feuchtigkeitsverhältnisse unter dem dichten Kronendach der Fichtenbestände mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der künstliche Femelschlag kann als das Verfahren empfohlen werden, das sowohl die Betriebssicherheit in Altholzbeständen als auch das Gedeihen gesunder Jungwüchse der einzubringenden Holzarten sichert.

Ausflug
in die Forstämter Klotzsche und Weißer Hirsch.

Die beiden Reviere in Größe von je etwa 2300 ha gehören zur Dresdener Heide, die in 110 bis 280 m Höhe liegt. Infolge der unmittelbaren Angrenzung an die Stadt Dresden ist der Holzabsatz besonders günstig. An den Forstschutz werden hier jedoch in Zeiten wirtschaftlicher Not sehr große Anforderungen gestellt. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt etwa 640 mm. Der Boden besteht aus Granit mit seinen Verwitterungsprodukten und aus diluvialen Sanden. Der Sand ist an vielen Stellen mit den Verwitterungsprodukten des Granits, insbesondere mit lehmigen Teilen, vermengt. Im Jahre 1918 war die Dresdener Heide zu 98 % mit Nadelholz und nur zu 2 % mit Laubholz bestockt. Seit 1918 hat aber der Laubholzanbau erheblich zugenommen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Naturverjüngung der Kiefer in größerem Umfange versucht. Da sie erfolglos blieb, wurde schon damals der Kahlschlagbetrieb eingeführt. Jetzt herrscht allgemein ein 90jähriger Umtrieb. Interessant ist die frühere Art der Bestandsbegründung. Um das Jahr 1850 herum überwog bei weitem die Saat, und zwar Mischsaat von 8 bis 9 kg Kiefernsamen, 2 bis 4 kg Fichten- und 1½ bis 2 kg Birkensamen je Hektar. Zu den seltener ausgeführten reinen Saaten nahm man je Hektar 11 bis 14 kg Fichten-, 8 bis 10 kg Kiefernsamen oder 9 hl Kiefernzapfen. Zu den Nachbesserungen wurden meist Ballenpflanzen verwandt. Als im Laufe der Jahre festgestellt wurde, daß sich die Pflanzungen häufig kräftiger als die Saaten zeigten, wahrscheinlich infolge des starken Graswuchses, setzte eine Bevorzugung der Pflanzung ein, insbesondere bei der Fichte. Die Pflanzungen wurden zuerst sehr weitständig vorgenommen, so daß der Schluß der Kulturen sehr spät erfolgte. Im Jahre 1908 begann der Revierverwalter des Reviere Klotzsche, Forstmeister Harter, mit der nach ihm benannten Dammkultur und pflanzte auf gepflügte Dämme etwa 20 000 Kiefern je Hektar und außerdem noch 5000 Fichten. Der Erfolg dieser Kulturen zeigte sich in einem schnellen Bestandesschluß. Diese Kulturmethode wurde in den meisten Revieren eingeführt.

In den Kiefernbeständen spielte die Fichte zunächst nur die Rolle des Bodenschutzholzes. In den neunziger Jahren setzte aber ein Feldzug gegen die Kiefer zugunsten der Fichte ein, und man begann unter gleichzeitiger Ausdehnung des reinen Anbaues der Fichte die Kiefer aus den Kiefern-Fichten-Mischkulturen in großem Umfange herauszuziehen. Einige trockene Jahre zeigten aber das Fehlerhafte dieser Maßnahme, und nach dem Kriege ist man dazu übergegangen, die reinen Fichtenkulturen auf geringeren Böden wieder mit Kiefer zu überpflanzen. Die Durchforstungen sind in früheren Jahrzehnten viel zu vorsichtig ausgeführt worden. Als Hauptregel galt, daß der Schirm nicht unterbrochen werden dürfte. Jetzt

Digitized by Google

sollen die Durchforstungen etwa ein- bis zweimal im Wirtschaftszeitraum, d. h. in zehn Jahren, erfolgen. Besondere Bedeutung kommt auch der Laubholzeinbringung in die reinen Nadelholzbestände zu. Buche und Roteiche werden hierbei besonders bevorzugt. Der oft reichliche Birkenanflug wird schonend behandelt, um einen Teil der Birken in die Bestände einwachsen zu lassen. In Nachahmung der Tätigkeit des Eichelhähers werden in lichten Kiefernbeständen Eicheln eingestuft und zum Teil auch Löcherhiebe geführt, um sie mit Buche auszupflanzen. Das Ziel des Laubholzeinbaues ist die Erreichung einer weitgehenden Bodenbesserung.

Die Revierfahrt wurde auf Kraftwagen vorgenommen. Leider regnete es den ganzen Tag, so daß der Genuß der Fahrt durch die landschaftlich schönen und interessanten Bestände kein ganz ungeteilter war. Besonderes Interesse erregten zunächst die Harterschen Dammkulturen, die folgendermaßen vorgenommen werden: Nach dem Kahlabtrieb werden die Stöcke zur Rodung an Selbstwerber vergeben, und danach im Herbst mit einem von vier Pferden gezogenen Wendepflug von zwei Seiten die Dämme mit einem Abstand von 1,40 m zusammengezogen. Hierauf werden die Dämme durch Frauen bis zu einer Höhe von 30 bis 40 cm nachgezogen. Auf besseren Böden werden Kiefer und Fichte, auf geringeren nur Kiefern gepflanzt. Uns preußischen Forstleuten erscheinen diese Dammkulturen, die ja auf graswüchsigen Böden durchaus ihre Berechtigung haben, auf Böden ohne Graswuchs als eine reichlich teuere Kulturanlage. Es erregte auch einiges Erstaunen, als bekanntgegeben wurde, daß die Kulturkosten der sächsischen Staatsforstverwaltung im Durchschnitt des letzten Jahres einschließlich Pflanzenzucht etwa 800 RM je Hektar betragen haben. Von den sächsischen Herren wurde ohne weiteres zugegeben, daß ein derartiger Kulturkostenaufwand nur von einer Staatsforstverwaltung getragen werden könnte, und daß die Absicht bestände, die Kulturkosten auf etwa 400 bis 500 RM je Hektar zu senken. Auch diese Kosten würden noch reichlich hoch sein. Ein Privatwaldbesitzer, der einen derartigen Aufwand treiben würde, würde wohl in einigen Jahren gezwungen sein, diese nicht ganz rentable Wirtschaft aufzugeben. (Die in sozialistischen Programmen häufig geforderte Verstaatlichung des Privatwaldes dürfte also besonders in Sachsen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus keineswegs zu begrüßen sein. D. B.) Es fiel auch auf, daß diese Dämme überaus eng bepflanzt waren; so standen häufig auf 1 m drei Kiefern und zwei Fichten. Diese unseres Erachtens zu enge Pflanzung hat den Nachteil, daß nach sehr kurzer Zeit kostspielige Läuterungen einsetzen müssen.

Besonderes Interesse erweckte die erste Dammkultur aus dem Jahre 1908, die aber gegenüber anderen Kiefernkulturen gleichen Alters keine besseren Wuchsleistungen zeigte. Die Anwendung der Dammkultur auf allen Böden ist demnach wirtschaftlich nicht zu vertreten. Sie darf nur auf graswüchsigen Böden vorgenommen werden. Einige Roteichenpflanzungen vom Jahre 1887 zeigten ein ganz hervorragendes Wachstum.

Am Forstehrenmal zum Andenken an die im Weltkriege gefallenen Staatsforstbeamten und -Anwärter fand eine kurze Gedenkfeier statt.

Eine im Jahre 1922 angelegte Kiefernprobefläche, auf der Kiefernsamen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands ausgesät worden ist, gab über die Überlegenheit einzelner Provenienzen noch kein klares Bild. Bei dem Versuch ist zu bemängeln, daß er in welligem Gelände angelegt wurde, so daß einzelne Flächen verschiedene Wasser- und Nährstoffbedingungen haben, ferner ist der verwendete Samen anscheinend nicht unter Aufsicht gepflückt worden, da sich in allen Provenienzen Banskiefern finden.

Im Revier Weißer Hirsch waren besonders die Fräskulturen von großem Interesse. Sowohl bei Arbeiten im Bestande als auch auf steinigen Flächen hat sich die 5-P.S.-Fräse der Siemens-Schuckert-Werke durchaus bewährt. Nach einer Vorführung der Holzlade- und Lasthebepumpe der Vertriebsgesellschaft Dresden-N. 6, Königsbrücker Straße 15, wurde die Motorfräse in der Arbeit gezeigt. In einem etwa 100jährigen Kiefernbestande, in dem über ½ m hohes Beer- und Farnkraut wuchsen, wurde die Fräse angesetzt. Zuerst wurde ein Streifen gepflügt, dann von mehreren Frauen, zwei genügen für eine Fräse, der Streifen freigehackt und daraufhin noch einmal mit der Fräse mit den neu erfundenen Häufelscheiben bearbeitet. Der Erfolg war ein tadelloser, in der Mitte hochgehäufelter Streifen, der für Saat und Pflanzung sämtlicher Holzarten völlig ausreichend ist. Auch in starkem Heidekraut an Hängen leistete die Fräse geradezu Hervorragendes. In ihr scheint jetzt ein Bodenbearbeitungsgerät gefunden zu sein, das allen Ansprüchen auf sämtlichen Böden voll genügt.

Eine Wanderung durch schöne Laub- und Nadelholzmischbestände, die zum Teil mit Eiche und Buche unterbaut waren, beschloß den interessanten Ausflug. (Fortsetzung folgt.)

Jahresbericht der österreichischen Bundesforste für das Jahr 1927.

Dieser Jahresbericht ist der erste, der für die nunmehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten selbständig organisierte Verwaltung der österreichischen Bundesforste vorliegt und bietet daher formell und materiell besonderes Interesse. Er umfaßt auch das erste Reformjahr nach Auflösung der Mittelbehörden (Forst- und Domänendirektionen) und die hierdurch bewirkte Zusammenfassung der Oberleitung und Betriebsaufsicht in der Generaldirektion.

Digitized by Google

Bei Würdigung der Ergebnisse ist zu beachten, daß die Folgen so weitgreifender organisatorischer Maßregeln sich nicht schon im ersten Jahre voll auswirken können, sondern nur allmählich zur Geltung kommen.

Die österreichischen Staats- und Fondsforsten hatten seit langer Zeit verlustreich abgeschlossen, namentlich als die Schäden der großen Windbrüche in Reichraming usw. und der hierdurch veranlaßten gewaltigen Insektenkalamitäten rechnungsmäßig zur Geltung kamen. Hierdurch war ja der Hauptanstoß zur neuen Organisation gegeben.

Die Jahresrechnung für 1927 weist einen Gewinn von 688000 RM nach. Diese Zahl verliert aber sehr an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß der Bund 1927 einen Zuschuß für Versorgung der Waldarbeiter von 900000 RM geleistet hat. Es besteht also rechnungsmäßig sogar ein kleines Defizit, man kann höchstens sagen, daß 1927 ungefähr Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht worden ist. Diesen Standpunkt nimmt auch der Bericht ein und führt den Erfolg der Beseitigung der früheren Ausfälle sowohl auf bessere Einnahmen aus Holzverkäufen als auch auf die Einschränkung der Ausgaben zurück.

Bei unparteiischer Würdigung dieses Ergebnisses muß aber davon ausgegangen werden, daß sich die Bundesforstverwaltung tatsächlich in einer sehr üblen Lage befindet.

Unter den 413000 ha Wald, die das neue Österreich noch besitzt, befinden sich nicht weniger als rund 80000 ha nahezu vollständig ertragsloser Schutzwaldungen. Man hat ferner die gesamten Pensionen der Beamten und die Unterhaltungsbeiträge für ständige Waldarbeiter der früheren Staatsforstverwaltung, zu denen auch jene der zahlreichen im Hofjagddienst verwendeten Forstarbeiter gehören, der Bundesforstverwaltung aufgebürdet. Nach dem ersten Entwurf des Reformgesetzes hätten diese vor Schaffung des Betriebes entstandenen Lasten vom Bunde übernommen werden und die Bundesforsten nur den 1,2 Mill. RM übersteigenden Aufwand in Form eines Beitrages leisten sollen. Nach dem endgültigen Reformgesetz tragen aber die Bundesforsten diese Lasten ganz und erhalten nur einen jährlichen Zuschuß, der 1927, wie oben angegeben, 0,9 Mill. RM betragen hat. Im Reformgesetz ist zwar bestimmt, daß alle im Interesse von Bundesbetrieben übernommenen Leistungen besonders in Rechnung gestellt werden sollen, diese Entlastung ist jedoch bisher noch nicht erreicht worden.

Außer diesen gewaltigen Lasten für Pensionen usw. wird die mangelnde Rentabilität der Bundesforsten auch noch durch gewaltige Leistungen für Forstberechtigungen an Holz, Streu und Weide verursacht.

Von der Gesamteinnahme des Jahres 1927 mit 11,5 Millionen Reichsmark, worunter 10,1 Millionen Reichsmark für Holz, sind 1927 geleistet worden: für Gehälter 2,04 Millionen Reichsmark, für Pensionen und Unterstützungsgelder 2,09 Millionen Reichsmark, für Wohlfahrtszuwendungen 0,59 Millionen Reichsmark, für Steuern und sonstige Abgaben 1,66 Millionen Reichsmark, für Forstrechte 2,46 Millionen Reichsmark.

Dagegen sind ausgegeben worden für: Forsteinrichtung, Forstkultivierung, Schutz und Pflege der Forsten nur 0,42 Millionen Reichsmark! Ungefähr ebensoviel (0,44 Millionen Reichsmark) hat die Erhaltung der forstlichen Betriebsbauten erfordert.

Die Pflichtleistungen sind seit 1924 fortwährend gestiegen, ohne daß die Produktion erhöht werden konnte. Bemerkenswert ist ferner, daß die Ausgaben für Pensionen und Unterstützungsgelder die Gehälter der aktiven Beamten übersteigen.

Die Verwaltung beschwert sich ferner mit Recht darüber, daß die Ausgaben für die ständigen (statutarischen) Arbeiter bei wesentlich geringerer Leistung wesentlich höher sind als jene der freien Arbeiter, und daß ihre Ansprüche noch immer mehr steigen. Unter den im April 1927 beschäftigten 3863 Arbeitern befanden sich 1076 statutarische. Die Verwaltung sucht zwar diese Einrichtung zu beseitigen und nimmt keine neuen ständigen Arbeiter mehr an, bis aber die vorhandenen verbraucht sein werden, werden noch Jahrzehnte vergehen.

Während die Gewinnungskosten einschließlich Bringung für 1 fm zum Verkauf bereitgestelltes Holz in den Ländern mit freien Arbeitern 9,60 RM betragen, stellen sich diese in den Ländern mit statutarischen Arbeitern (Oberösterreich und Steiermark) auf 19,40 RM. Dieser Betrag wird aber durch den Erlös nur bei Blochholz noch gerade erreicht, während bei allen übrigen Sortimenten die Erlöse nicht heranreichen, um die Gewinnungskosten zu decken. Die Verwaltung hat sich daher gezwungen gesehen, hier teilweise vom eigenen Holzhauereibetrieb abzugehen und das Holz im Stehen zur Gewinnung durch den Käufer zu veräußern.

Diese Maßnahme hat jedoch wegen der Höhe der sogenannten Pflichtleistungen (siehe oben) nicht ausgereicht, um das von der Bundesforstverwaltung erstrebte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Aus diesem Grunde konnten leider die für waldbauliche Zwecke, wie Kulturen, Läuterungen und Durchforstungen nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist dieses um so mehr zu beklagen, als aus der Kriegszeit noch erhebliche Rückstände, namentlich an Kulturen, vorhanden sind, die bis jetzt noch nicht nachgeholt werden konnten.

Als besondere Kalamität im Berichtsjahre wird ein schwerer Windwurf des November 1926 im Verwaltungsbezirk Pinzgau erwähnt, bei dem etwa 200000 fm angefallen sind. Die sonstigen Schwierigkeiten der Aufarbeitung und Verwertung solcher Holzmassen sind im vorliegenden Falle noch dadurch besonders erhöht worden, daß in der Haupt-

Digitized by Google

sache mit Berechtigungen stark belastete Waldteile betroffen sind. Infolgedessen waren sehr umständliche Verhandlungen mit den Berechtigten sowohl wegen Aufarbeitung und Verwertung des Holzes, als auch wegen Einschränkung der Rechtholzbezüge in den nächsten Jahren nötig.

Da nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanzen für größere Forstverwaltungen wenigstens vorläufig fehlen, so dürfte es interessieren, wenigstens die wichtigsten der für die österreichischen Bundesforsten während des Jahres 1927 ermittelten Zahlen kennen zu lernen:

Als Aktiva sind vorgetragen:

	Mill. RM
Bargeld usw. und Depots	0,62
Forderungen	2,99
Vorräte an Holz, Schnittwaren usw. . .	4,73
Anlagewerte (Wald, Bauten, Mobilien usw.)	142,21
(hierunter Wert der Waldungen 136,52 Mill. RM).	

Als Passiva werden aufgeführt:

Betriebs- und Anlagewerte vom 1. 1. 1927	110,47
Kautionen	0,26
Schulden	1,74
(hierunter 1,55 Mill. RM Betriebsvorschüsse des Finanzministeriums)	
Wert der Holz-, Streu- und Weide-Berechtigungen	37,58

Hieraus berechnet sich unter Zuziehung der kleineren, hier nicht angeführter Positionen, wie bereits eingangs angegeben, ein Reingewinn von 688000 RM und ein auf neue Rechnung am 1. Januar 1928 zu übertragender Vermögensstand (Betriebsanlagewerte) von 111,16 Millionen Reichsmark.

Dr. Schwappach.

Zur Waldbrandbekämpfung.

Von Forstmeister a. D. Lüke, Breslau.

Auf meine Bitte hat auch mir die Schriftleitung dankenswerterweise Gelegenheit zu einer Antwort auf die Entgegnung des Kollegen Peters in Nr. 33 Seite 893 gegeben. Dem Kollegen Junack schließe ich mich voll und ganz in seiner Äußerung an, daß Moor- und Heidebrände so anders geartet wie Waldbrände sind, daß Versuche in solchen nicht miteinander vergleichbar sind. Weiter halte ich an meinem Urteil betreffs des Gegenfeuers fest. Zur Verhütung von Mißverständnissen möchte ich aber noch folgendes sagen:

Selbstverständlich soll man nicht zum Gegenfeuer greifen, solange man fest davon überzeugt ist, noch auf andere Weise des Feuers Herr werden zu können, wodurch sonst dem Gegenfeuer zum Opfer fallender Bestand gerettet werden kann. Vielmehr soll es die ultima ratio darstellen. Ich fürchte nur, daß es im Zweifelsfalle oft zu unliebsamen Überraschungen kommen kann, wenn man zu optimistisch in seiner Beurteilung ist und das Gegenfeuer unterläßt oder zulange damit zögert, wo es angebracht wäre. Was meine diesbezüglichen Angaben betrifft, so beruhen diese auf Erlebtem und aus den Nachbarschaften Gehörtem. Es trifft in keiner Weise zu, daß beim Anlegen eines Gegenfeuers durch einzelne Leute man in einer Entfernung von 1 km und darüber damit beginnen muß, sondern es kommt auf die Beschaffenheit des Wetters, des Geländes und der sonstigen Umstände an, ob das Gegenfeuer Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Bei Gelegenheit einer Bereisung meines Revieres in der Mark seitens der Herren Vorgesetzten konnten wir z. B. nur vier Mann stark in sehr kurzer Zeit ein Gegenfeuer auf ziemlich langer Front in Gang bringen, obwohl wir nicht einmal Pechfackeln dazu hatten, wodurch es uns gelang, ein etwa in Entfernung von 250 m herannahendes Feuer in einer Dickung daran zu hindern, daß es in ein großes Jagen mit angehenoem Stangenholz übersprang, was unweigerlich geschehen wäre, wenn der Brand bis an das Gestell herangekommen wäre. So verpuffte das Feuer in hoher Säule beim Zusammentreffen. Selbst wenn wir damals eine große Menge von Handfeuerlöschern, gleichgültig wessen Systems, zur Verfügung gehabt hätten, vielleicht auf meinem Revierwagen mitgeführt, würde uns das sehr wenig genützt haben, da wir zu wenig Leute für das Ausspritzen solcher waren. Und selbst wenn dafür genug Mannschaften zur Stelle gewesen wären, so hätten wir es doch damit nicht geschafft; denn frontal anzugreifen würde ich natürlich auch mit Trockenlöschern nicht gewagt haben, wie mir dies durchaus zu behaupten fernlag, als ich schrieb, daß die Naßlöscher auch nicht frontal vorgehen können, was ja Herr Kollege Peters bestätigt. Einen erfolgreichen Kampf von hinten her vermag ich mir trotz aller Gegenrede nicht oder nur selten vorzustellen. Darin stimme ich mit dem Genannten übrigens durchaus überein, daß die Wirkung der Handlöscher bessere Möglichkeiten für die Bekämpfung mit den bekannten anderen Löschmitteln, besonders übererden und Auspeitschen schaffen soll und schafft, will auch gerne zugeben, daß das naßbespritzte Terrain besseres Betreten des Bodens erleichtert, wofür aber die Schnelligkeit des Erstickens durch Trockenlöscher wieder einen Vorzug darbietet. Solches Vorlöschen, wie Peters es nennt, leistet Total durchaus in gleicher Weise wie andere Systeme. Ganz irrig ist nun aber die Unterstellung, daß die Nachfüllung von Total nur durch die Fabrik soll geschehen können. Wie der Herr Kollege Junack zu dieser Annahme gelangt sein sollte, war mir ganz unverständlich. Ich habe ihn gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Dresden darüber befragt und es hat sich herausgestellt, daß die von Peters angeführte Fußnote (wie auch im Bericht angegeben) gar nicht von ihm stammt. Junack

Digitized by Google

bestreitet nicht die Nachfüllungsmöglichkeit des Total-Apparates an der Brandstelle, ist aber der Ansicht, daß es in Wirklichkeit bei Minimax wie bei Total nur sehr selten dazu kommen wird, von solchem Nachfüllen Gebrauch machen zu können, worüber ich allerdings anders denke. Jedenfalls besteht meine Behauptung voll zu Recht, daß das Nachfüllen mit Total eher möglich ist, wie mit Naßlöschern, denn das Nach- und Herantransportieren von Wasserwagen stößt eben auf weit größere Schwierigkeiten, wie das Mitnehmen von Trockenpulver in Rucksäcken und Kohlensäureflaschen zum Auswechseln. Was das Herausbringen eines Naßlöschers seitens der Totalgesellschaft betrifft, so haben Beweggründe dazu geführt, über die ich unterrichtet bin, vorläufig aber nicht reden darf. Es bedeutet jedoch einen völligen Fehlschluß, wenn daraus gefolgert wird, daß damit die Überlegenheit der Naßlöscher anerkannt würde. Der Totalnaßlöscher ist für gewisse Spezialzwecke bestimmt, die gegenüber seinen Trockenlöschern nur eine geringe Rolle spielen.

Dem Wunsche und Vorschlage von Kollegen Junack nach Bildung eines unparteiischen Gremiums über den Wert der Handfeuerlöscher im Forstbetriebe — nicht nur bei Waldbränden — trete ich voll und ganz bei.

Nachschrift: Leider vertritt auch Kollege Lüke die Ansicht, die wohl noch immer Mehrheitsansicht ist, daß das Gegenfeuer die ultima ratio sei. Das Gegenfeuer fürchtet nur der, der es nicht in allen seinen Formen kennt und nicht zu meistern versteht. Ich gehe aus meiner Praxis heraus so weit zu sagen, daß nicht nur jedes gefährliche Feuer mit Gegenfeuer bekämpft werden sollte, sondern, daß auch jedes harmlose Waldfeuer als Übung für Anlegung von Gegenfeuern benutzt werden sollte. Es trifft ja nicht zu, daß man „viel wertvollen Holzbestand" freiwillig dem Feuer opfert. Das Gegenfeuer kann je nach den Verhältnissen bis zu 2 m Entfernung vom Hauptfeuer angelegt werden; das Wertvolle ist, daß ein Waldbrand, der durch Gegenfeuer gelöscht ist, vor dem Wiederaufflammen am zweiten Tage so sehr wie möglich gesichert ist, und die Erfahrung lehrt, daß gerade die zweiten Tage bei den großen Waldbränden die schwersten Opfer gekostet haben.

Ob sich nicht endlich eine unserer forstlichen Organisationen (Deutscher Forstverein, Landesverband Preußischer Waldbesitzer oder auch die Preußische Staatsforstverwaltung) findet, um diese Frage im größeren Kreise systematisch zu bearbeiten? Es ist ein betrübliches Schauspiel, daß die Forstleute in der Bekämpfung der Waldbrände so divergierender Ansicht sind und beim Waldbrande selbst so viele Unzweckmäßigkeiten begangen werden.

Forstmeister Junack, Berlin.

Erfahrungen mit dem Kubaschen Prisensäer.

Von Oberförster **Dannekat**, Escheberg, Bezirk Kassel.

Vor ungefähr zwei Jahren wurde dem forstlichen Maschinenmarkt eine neue Errungenschaft zu Kulturzwecken in Form des „Kurhessischen Prisensäers" vom Revierforster Kuba, Gelnhausen, beschert. Wie es allen Neuheiten auf diesem Gebiete ergeht, so wurde auch dieses Instrument mit Freuden begrüßt und vielleicht vorzeitig gelobt (siehe Forstarchiv 1926, Heft 21, Seite 327), ohne den Erfolg der durch den Prisensäer erfolgten Kultur abzuwarten. Auch der Reklameprospekt, von Kuba herausgegeben, führt einige Urteile bedeutender Fachleute an.

In diesem Jahre wurde für die mir unterstehende Verwaltung ein Säer angeschafft. Um es gleich vorweg zu nehmen, ist der Preis auf 25 RM je Stück berechnet. Ob der Kaufpreis zu hoch oder zu niedrig veranschlagt ist, vermag ich nicht zu sagen. Er erscheint mir aber nicht niedrig bei der geringen Materialverwendung. Im Frühjahr wurden denn auch die ersten Versuche mit ihm, Fichte in die Buchenlichtschläge in Form von Saat einzusprengen, gemacht. Der Erfolg ist trotz Verwendung besten anerkannten Saatgutes recht minimal. Die Schuld des mangelhaften Auflaufens der Saat mag wohl in der Tatsache liegen, daß der Säer den Samen zu tief lagerte und ihm ein Keimen durch die stärkere, gut zersetzte Humusschicht in den Buchenlichtschlägen erschwert wurde. Selbstverständlich wurde das eigentliche Keimbett vorher von Laub freigelegt. Nun zu den eigentlichen Arbeitsgängen des Prisensäers. Der Mann stößt den Führungsbolzen, befindlich in der Verlängerung des Eisenrohrs unterhalb des Eisenrechens in den Boden, macht mit der Griffstange eine Viertelbrehung nach links, drückt den Druckhebel herunter und fünf bis acht Körner werden durch eine Feder aus dem Samenbehälter herausgeschoben. Die Samen fallen durch das etwa 3 cm weite Eisenrohr mit einer konischen Verbreitung bis zu 7 cm an seinem unteren Ende auf den zerwühlten Boden. Durch die obige Viertelbrehung des Apparates soll der am unteren Ende sitzende sechszähnige Eisenrechen den Boden verwunden. Das tut er auch besser oder schlechter je nach der Beschaffenheit des Bodens. Die eingebetteten Samenkörner werden weiter durch abermalige Drehung des Säers nach rückwärts stärker oder schwächer bedeckt. Dem Konstrukteur, Revierförster Kuba, kann gleich an dieser Stelle versichert werden, daß alles nach seiner Vorschrift versucht wurde, bloß gegangen ist es nicht danach.

Zunächst ist dem jungen Mann, der das Instrument nach genügender Unterweisung probierte, das Unglück passiert, daß eines von den beiden eisernen Bändern, in denen der Rechen in Gabeln eingeschraubt hängt, durchbrach und zu-

Digitized by Google

nächst weitere Arbeit für den Rest des Tages unmöglich machte. Der Fehler, daß die eisernen Bänder zu schwach sind, läßt sich vielleicht durch Stärkung derselben beseitigen. Der Apparat wird in seinem Gesamtgewicht unwesentlich belastet. Ein weiteres Hindernis ungestörter Arbeit besteht darin, daß die sechs Rechenzähne zu eng stehen (Abstand 1,5 cm). Dadurch ist der Rechen trotz starker Zersetzung der Humusschicht alle Augenblicke verstopft und arbeitet nur oberflächlich beim Wühlen. Der Arbeiter muß ihn nach Bearbeitung von drei bis vier Platten gründlichst säubern. Erforderlich ist es meines Erachtens unbedingt, daß die Zähne weiteren Abstand haben und auch stabiler sind.

Auffällig ist, wie der Samenverteiler die Körner auf die ganze Breite des zerwühlten Bodens verteilen soll. Der Rechen ist 15 cm breit, der Verteiler nur 7 cm. Beim Fall aus dem Samenbehälter durch das Eisenrohr werden die Körner nicht über die ganze zerwühlte Fläche verteilt, sondern lagern sehr dicht zusammen, vielleicht in der Breite des inneren Trichters des Samenverteilers.

Laufen nun alle ausgestreuten Körner auf, was ja bei hohen Keimprozenten absolut möglich ist, so bekommen wir wieder die alten, verdichteten Plätzesaaten, die mit Recht jetzt so verpönt sind. Späteres Ausschneiden und ständiges Durchreisern ist nötig und schließlich findet der Hallimasch mehr Ausbreitung. Die Kultur ist eine Quelle vieler verteuernder Arbeit und manchen Ärgers. Aber häufig wird es gar nicht so weit kommen. Das Wild stürzt sich gierig über die in Buchen eingesprengten Saaten und hält sie durch Verbiß zurück. Es muß geschmiert werden. Ich möchte keinem raten, die immerhin hohen Kosten an Arbeitslohn und Schmiermitteln zu probieren. Der Enderfolg hält jedenfalls keinen Vergleich aus mit der Einsprengung von Mischhölzern durch Einzelpflanzung in die Buchen- und andere Bestände, wobei die Mischhölzer hier auch natürlich zu schützen sind.

Zum Schluß einige Vorschläge zur Verbesserung des Prisensäers, wenn er weitere Anwendung finden soll trotz grundsätzlicher Bedenken gegen Prisensaaten (Gefahr der Plätzesaat). Die eisernen Bänder, worin der Rechen ruht, müssen stärker sein, der Rechen selbst breiter mit größerem Zähneabstand, schließlich der Samenverteiler von größerem Mittenburchmesser, mindestens doppelt so breit wie bisher. Dann ist auch der Wachsraum der Sämlinge größer und der Enderfolg gesicherter. Der Prisensäer wird dann auch größeren Zuspruch finden.

Forstliche Rundschau.

Lindner, **Die Privatforstwirtschaft in ihrem Wesen, Sein und Werden.** Hannover 1928. Verlag von M. & H. Schaper. Preis 12,50 RM.

Der Verfasser, Prinzlich Sayn-Wittgensteinscher Oberförster und Generalbevollmächtigter a. D., beabsichtigt, eine Darstellung der äußeren und inneren Wirtschaftsverhältnisse der Privatforstwirtschaft und der Ursachen und Wirkungen ihrer Erfolge und Mißerfolge zu liefern. Ihm schweben als Muster die von verschiedenen Staatsforstverwaltungen veröffentlichten Mitteilungen vor, die neben einer Statistik der Wirtschaftsergebnisse auch die Richtlinien darstellen, welche für die Bewirtschaftung der Staatsforsten maßgebend sind. Eine zahlenmäßige Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatforstwirtschaft ist bei dem Mangel genügender Grundlagen und der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nur in sehr beschränktem Maße möglich. Der Verfasser beschränkt daher seine statistischen Angaben über die Privatforsten auf das geringste Maß und legt den Hauptwert weniger auf Darstellung der forsttechnischen als auf jene der psychologischen Momente, die in der Privatforstwirtschaft zur Geltung kommen. Besondere Bedeutung besitzt nach seiner Angabe die Darstellung der Beziehungen, die zwischen der Privatforstwirtschaft und den Interessen der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft bestehen.

Der erste Abschnitt behandelt die Betriebsmittel, das Wesen der Privatforstwirtschaft sowie Wirtschaftszweck und Wirtschaftsziele. Da die Betriebsmittel in der Forstwirtschaft überall die gleichen sind, so bringt das erste Kapitel keine Besonderheiten.

Bei Betrachtung der Wirtschaftsziele untersucht L. in wenig durchsichtiger Weise, um wieviel die Erzeugung der einzelnen Besitzkategorien an Wald gesteigert werden müßte, um sowohl den Ausfall an Nutzholzproduktion infolge der Gebietsverluste als auch die Mehreinfuhr an Nutzholz im Inlande zu erzeugen. Er berechnet diese Steigerung mit 1,2 fm je Jahr und Hektar, also um mehr als 50 % gegenüber der bisherigen Erzeugung von 2,0 fm! Da die Fläche des Privatwaldes größer ist als jene des Staatswaldes, so berechnet er eine zu diesem Zweck nötige Mehrerzeugung des Staatswaldes von 5,1 Millionen Festmeter und eine solche des Privatwaldes von 7,3 Millionen Festmeter. Diese utopischen Zahlen betrachtet er als einen der Beweise für die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Privatforsten.

Der zweite Abschnitt ist den Betriebskräften der Privatforstwirtschaft gewidmet. Er behandelt: 1. die Verwaltungsbeamten, 2. die Betriebsbeamten und den Wirtschaftsvollzug, und 3. die Arbeiterschaft und den Vollzug der Arbeit im Walde.

Im engen Zusammenhang hiermit steht noch der vierte Abschnitt, welcher die Betriebsverhältnisse in der Privatforstwirtschaft erörtert.

Diese Abschnitte sind aus den eigenen, lang-

Digitized by Google

jährigen Erfahrungen des Verfassers hervorgegangen und müssen als die besten Teile des ganzen Buches bezeichnet werden. Sie behandeln in sehr eingehender und drastischer Weise die Zustände der Privatforstverwaltungen und der Verhältnisse, die zwischen Forstbeamten, Betriebsleitern und sonstigen Beamten der Güterverwaltung bestehen. Wer je Gelegenheit gehabt hat, eigenen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen, wird die Richtigkeit der dort enthaltenen Ausführungen bestätigen. Es ist sehr zu begrüßen, daß diese Fragen auch einmal in der Öffentlichkeit sine ira et studio rein objektiv behandelt werden.

Nicht ganz logisch ist zwischen Abteilung II und IV ein Abschnitt III eingeschoben, der die Überschrift führt: Die Hilfsmittel zur Erhöhung der Betriebswirtschaftlichkeit und zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit sowie deren psychologische Wirkung auf die menschlichen Betriebskräfte der Privatforstwirtschaft.

Hier werden außer dem Büropersonal alle möglichen Dinge behandelt, die im Forstbetriebe notwendig oder nützlich sind, so z. B. Dienstfuhrwerk, Vermessungs- und Kartenwesen, Sprengstoffe im Walde, Maschinen, Meßkluppe, Fachliteratur, Radio und noch verschiedenes andere. Es mag zugegeben werden, daß es schwer ist, diese Themata systematisch zu ordnen. In der vorliegenden Form machen sie einen kunterbunten Eindruck.

Jedenfalls hätten aber die Abschnitte II und IV, die von der Beamtenorganisation und den besonderen Eigentümlichkeiten der Privatforstverwaltung handeln, einschließlich des Büropersonals miteinander in organische Zusammenhang gebracht werden müssen. Hieran hätten sich in einem weiteren Abschnitt die Hilfsmittel angliedern können.

Im fünften Abschnitt sollen „Sein und Werden der Privatforstwirtschaft" besprochen werden.

Etwa das erste Drittel dieses fast 100 Seiten umfassenden Abschnittes ist allgemeinen forstpolitischen Fragen gewidmet, die für alle Waldungen ohne Unterschied der Besitzform in Betracht kommen, wie z. B. Holzpreise, Holzeinfuhr, Zoll, Eisenbahntarif. Daneben finden sich auch Bemerkungen über Kohleverflüssigung, Farbstoffindustrie, Gewinnung von Alkohol aus Holz und die Erzeugung stickstoffhaltiger Düngemittel usw.

Erst mit der Besprechung der Steuerfrage kehrt der Verfasser auf das Gebiet der Privatforstwirtschaft zurück. Er tritt nachdrücklich für die Aufstellung von Bilanzen auch in der Privatforstwirtschaft ein, geht aber so weit, sogar eine gesetzliche Verpflichtung hierzu zu fordern.

Sehr eingehend werden weiterhin die Berechnungen des Waldwertes und der Rentabilität an der Hand der badischen Hilfstabellen für Forsttaxatoren besprochen, wobei L. auch weiterhin grundsätzlich den Ausführungen des badischen Landesforstmeisters Philipp folgt.

Den Schluß des Werkes bildet eine Abhandlung über Schaffung von Reservefonds, wobei Lindner eifrig für den Geldreservefonds eintritt.

Das vorliegende Werk bringt eine Fülle von Beobachtungen und Erfahrungen, die allerdings den Rahmen der Privatforstwirtschaft bei weitem überschreiten und teilweise in das Gebiet der allgemeinen Wirtschaftslehre, der Forstpolitik und der forstlichen Statik gehören. Weit bedenklicher aber als die Mängel systematischer Gliederung und scharfer Abgrenzung des Stoffes wirkt der ungemein schwerfällige Stil, der beim Durcharbeiten des Buches außerordentlich ermüdend wirkt. Ich befürchte, daß diese Schattenseite für den Absatz sehr ungünstig wirken wird.

Dr. Schwappach.

Dr. Sauerteig, **Die Entwicklung der Schwarzenbergschen Forsten in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der letzten 60 Jahre.** Leipzig 1928. Deichrotsche Verlagsbuchhandlung, Preis 11,50 RM.

Die Fürsten Schwarzenberg, deren Güter zum weitaus größten Teile in der Tschechoslowakei liegen und wenigstens bis zur neuzeitlichen Verstaatlichungsaktion dort gewaltige Waldmassen (183 000 ha) umfassen, stammen aus Bayern, wo sie zu Ende des 14. Jahrhunderts zuerst als reichsritterschaftliches Geschlecht erwähnt werden. Der Stammvater des jetzigen Fürstengeschlechtes hat 1405 das auf den nordwestlichen Ausläufern des Steigerwaldes bei Scheinfeld im jetzigen bayerischen Regierungsbezirk Mittelfranken liegende Stammhaus Schloß Schwarzenberg erworben. Dieses befindet sich auch heute noch im Eigentum des Fürsten Schwarzenberg. Zu dem dortigen mäßig großen Güterbesitz von 2700 ha gehören auch Waldungen, deren Größe im Jahre 1921: 1932 ha Holzboden und 38 ha Nichtholzboden, im ganzen also 1970 ha umfaßt.

Diese Waldungen bilden jedoch keinen zusammenhängenden Komplex, sondern liegen, abgesehen von dem das Schloß umgebenden Wald, in einer größeren Anzahl von Parzellen zerstreut, aus denen nunmehr drei Reviere: Schwarzenberg (1293 ha), Nordheim (560 ha) und Wasserndorf (123 ha) gebildet sind.

Die Waldungen gehören dem Hügellande an mit einer mittleren Seehöhe von etwa 400 m und liegen auf den Ausläufern des Steigerwaldes zur Mainebene Unterfrankens. Das Grundgestein bildet Keuper, und zwar meist Keuperlatten mit mehr oder weniger mächtiger Sandüberlagerung, nur der am tiefsten gelegene Gnotzheimer Wald stockt bereits auf Muschelkalk und enthält die fruchtbarsten Böden.

Die Bestockung dieser Waldungen bestand ursprünglich ebenso wie jene der weiteren Umgebung aus Laubholz die bei Ausbildung der Wirtschaft in einem mittelwaldartigen Betriebe bewirtschaftet wurden. Ob die schon in der Waldbeschreibung von 1730 erwähnten Kiefern und Fichten dort von

Digitized by Google

jeher heimisch waren, möchte ich auf Grund meiner Kenntnis des Steigerwaldes und auch der Umgebung von Scheinfeld bezweifeln. Wahrscheinlich ist der Samen dieser Arten aus der Gegend von Bamberg oder Nürnberg bezogen worden, Nürnberg hat ja schon seit dem 14. Jahrhundert einen schwunghaften Samenhandel betrieben.

Soweit die dürftigen Angaben erkennen lassen, sind diese Waldungen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts sehr unpfleglich behandelt worden. Außer dem Bedarf der Herrschaft und Deputatholz mußten sie noch viel Holz für Berechtigte abgeben auch frevelhafterweise wurde bei dem mangelhaften Forstschutz viel Holz entwendet, hinzu kamen noch die erheblichen Schäden durch Weidevieh, welches die Ausschläge der besseren Holzarten verbiß, so daß ein Dorngestrüpp aufkam, Geldeinnahmen fehlten gänzlich.

Einen vollständigen Umschwung brachte die 1783 wegen der schlechten Waldzustände erfolgte Berufung Friedls mit sich. Friedl war ursprünglich in kaiserlich österreichischen und dann in fürstlich Schwarzenbergschen Diensten in Böhmen tätig und wirkte als Forstmeister und Forstrat bis 1836 auf den bayerischen Besitzungen. Die Wirkung seiner Tätigkeit war noch bis in die 1860er Jahre fühlbar.

Friedl schaffte mit energischer Hand Ordnung, sorgte für Vermessung und Einteilung der Waldungen, richtete einen wirksamen Forstschutz ein und sorgte auch für angemessene Verwertung der Walderzeugnisse. Sein Hauptverdienst auf waldbaulichem Gebiet liegt in dem umfangreichen Anbau von Nadelholz zur Füllung der Lücken und Blößen, der Anlage von Saat- und Pflanzenkämpen sowie in dem Anfang eines Durchforstungsbetriebes.

Für die Geschichte des forstlichen Unterrichts ist Friedl dadurch bemerkenswert, daß er 1802 in Schwarzenberg eine Forstschule (Meisterschule) mit dreijährigem Kurse einrichtete, die allerdings nur bis 1813 bestanden hat.

Der Hauptteil des Buches behandelt die jüngere Forstgeschichte von 1867 bis zur Gegenwart.

1867 ist die Forsteinrichtung mit Wirtschaftsplänen für zehnjährige Zeitabschnitte durchgeführt worden, seit jener Zeit liegen auch die zahlenmäßigen Wirtschaftsergebnisse nach Masse und Geld vor.

Für weitere Kreise ist aus diesem Abschnitt der Übergang vom Mittelwald zum Hochwaldbetriebe am interessantesten. Wie anderswo so hat auch in den Schwarzenbergschen Waldungen der Mittelwald auf Höhenboden den neuzeitlichen Ansprüchen nicht mehr zu entsprechen vermocht. Man hat deshalb den schon früher gefühlsmäßig und durch die örtlichen Verhältnisse veranlaßte Umwandlung in Hochwald allmählich immer weiter ausgedehnt und systematisch durchgebildet. Die zur Anwendung gelangenden Methoden sind die auch anderwärts üblichen. Wo viele Kernwüchse und wenig Oberholz vorhanden sind, Räumung des letzteren und Anzucht eines jungen Laubholzbestandes. Wenn umgekehrt so viel Oberholz vorhanden ist, daß man aus ihm einen geschlossenen Bestand erziehen kann, wird dieses zur Überführung in Hochwald benutzt.

Schlechte Mittelwaldungen mit wenig Oberholz ohne ausschlagsfähige Bestockung im Unterholz wurden längere Zeit kahl abgetrieben und in Nadelholz umgewandelt. Seit etwa 30 Jahren geht man indessen auch hier weniger radikal vor und sucht durch Benutzung der Naturverjüngung oder durch Voranbau von Eichen und Eschen auf Löcherhieben Mischbestände aus Laub- und Nadelholz heranzuziehen. Dieses Verfahren verdient jedenfalls den Vorzug, da die Keuperböden des Steigerwaldes nach meiner Kenntnis der dortigen Waldungen nur ausnahmsweise auf größeren Flächen dauernd für Nadelholz geeignet sind. Die Kiefer wird sperrig, für die Fichte ist das Klima mit Ausnahme für einige frischen Nord- und Osthänge zu trocken und zu warm. Die Umwandlung des Mittelwaldes in Hochwald schreitet sehr rasch fort und wäre ohne das Dazwischentreten des Krieges und der Inflation heute wohl schon ganz beendet.

Dieser dritte Abschnitt des Buches nebst einem Anhang bringen eine sehr detaillierte Schilderung der taxatorischen und waldbaulichen Verhältnisse mit genauer Angabe der Massen- und Gelderträge der letzten 60 Jahre. Die ins einzelne gehende Darstellung erschwert für den Außenstehenden die Übersicht, um so mehr als sie nicht einheitlich für denjenigen Waldbesitz, sondern getrennt nach den drei Revieren durchgeführt ist. Begründet mag die Wahl dieser Methode dadurch sein, daß es sich nicht um einen geschlossenen Komplex, sondern um Parzellen mit teilweise recht verschiedenen Verhältnissen handelt.

Der Verfasser hat nun die Wirtschaftsgeschichte dieser Waldungen auf Grund sorgfältigster Aktenstudien in einem 228 Seiten starken Buche von den ältesten Nachrichten beginnend bis zur Gegenwart auf das eingehendste verfolgt und dargestellt. Man möchte nur wünschen, daß diese mühevolle Arbeit einem forstlich interessanteren Gebiete zugewendet worden wäre. Die bis in das einzelne gehende Angaben über Flächen-Zu- und -Abgang, Holz- und Gelderträge, getrennt nach Holzarten und immer verteilt auf die einzelnen Reviere, haben eigentlich nur für den Besitzer Interesse, Folgerungen für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte können hieraus wegen ihrer verhältnismäßigen Unbedeutenheit nicht gezogen werden.

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Bericht über die diesjährige Tagung des Preußischen Forstvereins in Danzig vom 25. bis 28. Juli 1928.

Die diesjährige 46. Versammlung des Preußischen Forstvereins für die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen fand in den Tagen vom 25. bis 28. Juli in Danzig statt. Ein großer Teil der Teilnehmer hatte für die Hinfahrt den Wasserweg über Pillau—Zoppot gewählt. Trotz des schönen klaren Wetters war die Dampferfahrt jedoch für viele kein ganz reines Vergnügen. Die Tagung begann mit einem Empfangsabend im berühmten Artushof, wozu der Hohe Senat der Freien Stadt Danzig alle Teilnehmer geladen hatte. In Vertretung des beurlaubten Senatspräsidenten begrüßte Senator Dr. Frank die Gäste und hieß sie aufs herzlichste willkommen. Er gab seiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß der Preußische Forstverein in diesem Jahr Danzig zu seinem Tagungsort auserwählt habe, und wies weiter darauf hin, daß alte Beziehungen Danzig mit dem Preußischen Forstverein verbinden, diese wären auch durch die großen politischen Umwälzungen nicht ganz abgerissen. Aus der Tatsache, daß die diesjährige Tagung in Danzig stattfinden wolle, spräche der Wunsch und Wille, die alten Beziehungen fernerhin aufrechtzuerhalten und durch ein freundnachbarliches Verhältnis noch enger zu gestalten. Ostpreußen und Danzig seien ja in ähnlicher Lage und daher darauf angewiesen, sich gegenseitig zu stützen und zu fördern. Der Arbeit des Preußischen Forstvereins bringe Danzig größtes Interesse entgegen. Spiele doch der Wald im kleinen Freistaat, dessen Einwohner zu zwei Drittel in der Stadt wohnen, abgesehen von den rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, noch eine große Rolle als Erholungsstätte. Der Danziger liebe seine Wälder und sei stolz auf sie. Zum Schluß wünschte Senator Dr. Frank der Tagung guten Erfolg und sprach den Wunsch aus, daß alle Teilnehmer freundliche Eindrücke aus Danzig mit in ihre Heimat nehmen möchten. Der erste Vorsitzende des Vereins, Herr Oberforstmeister Kausch, dankte daraufhin für die herzlichen Begrüßungsworte und für das Entgegenkommen der Danziger Behörden, durch das die Tagung in Danzig ermöglicht worden sei. Er erinnerte ferner daran, daß der Verein schon einmal vor dem Kriege in Danzig getagt hätte, und schloß mit einem dreifachen Horrido auf den Senat und die Freie Stadt Danzig.

Am darauffolgenden Tage fand unter Führung von Oberförster Neumann ein Waldausflug in Kraftomnibussen in die Oberförsterei Steegen statt. Diese liegt in einem schmalen Zuge von etwa 35 km Länge und höchstens 2½ km Breite auf einem Streifen von Sandablagerungen, der als Wurzelstück der Frischen Nehrung den Niederungsboden des Weichselbeltas vom Meere trennt. Während bis ins 18. Jahrhundert hinein überall noch Mischwald gewesen sein soll, erscheint heute das Revier auf großen Flächen als reines Nadelholzgebiet. Nachdem man bereits vor 20 bis 25 Jahren kleinere Versuche mit dem Unterbau von Rotbuche gemacht hatte, sind neuerdings auch in größerem Umfange teils durch Saat, teils durch Pflanzung Buchen unterbaut worden. Auch auf die Nachzucht von Traubeneiche wird großer Wert gelegt. Daneben werden Eschen, Linden, Ahorn, Rüster, Erle, Birke, Pappel und Aspe teils natürlich, teils künstlich wieder eingebracht. Ein schweres, aber erfolgreiches Stück Arbeit ist in der Aufforstung der Dünen geleistet worden. Nachdem der Sand zunächst einmal durch Reisig oder Weidengeflecht festgehalten war, erfolgte die Pflanzung meist in herangeschafftem Schlick. Außer der gewöhnlichen Kiefer verwendete man auch Schwarzkiefer, und besonders an der Seeseite mit gutem Erfolg Bergkiefer. Auf dem höchsten Punkt der Düne, der Prinz-Albrecht-Höhe, hielt Herr Professor Dr. Stremme einen interessanten Vortrag über „Die geologische Entwicklung des Weichselbeltas". Im weiteren Verlauf des Ausfluges wurde auch ein Privatpark mit den verschiedensten ausländischen Holzarten und seltensten botanischen Arten besichtigt, die das Herz jedes Dendrologen aufs höchste entzückten. Erwähnt sei auch die Besichtigung einer Fischräucherei, deren Erzeugnisse bei dem unterwegs eingenommenen Frühstück vortrefflich mundeten. Der Abend war für den Besuch der Zoppoter Waldoper freigelassen, und wurde auch von dem größten Teil der Teilnehmer dazu verwandt.

Am darauffolgenden Tage fand die Vereinssitzung im Friedrich-Wilhelm-Schützenhause statt. Nach einer Begrüßung der erschienenen Gäste durch den Vereinsvorsitzenden erstattete Herr Oberregierungs- und Forstrat Ring als Schriftführer den Geschäftsbericht. Der Vereinsvorsitzende berichtete ergänzend über die Tagung des Deutschen Forstvereins mit den Landesforstvereinen in Weimar und machte den Vorschlag, im nächsten Jahr, in dem ja bekanntlich der Deutsche Forstverein in Königsberg tagen wolle, von einer besonderen Vereinstagung des Preußischen Forstvereins abzusehen und dafür eine gemeinsame Studienfahrt nach Finnland zu machen. Herrn Oberregierungs- und Forstrat Ring wurde auf seinen Wunsch das Schriftführeramt abgenommen und auf Herrn Oberförster Hagen übertragen, nachdem Herr Oberforstmeister Kausch dem bisherigen Schriftführer wärmste Worte des Dankes für die von ihm geleistete Arbeit gewidmet hatte.

Nach Erstattung des Kassenberichts begann seine Magnifizenz der Rektor der Technischen Hochschule, Prof. Dr. Stremme, die Reihe der Vorträge mit einem Vortrag über „Neuere Wege der beobachtenden Bodenkunde". Während die geologischen Landesanstalten die Böden des Flachlandes bisher nur nach ihrer Gesteinsart, deren historisch geologischer Zugehörigkeit und dem Bodenprofil kartiert hätten, verzichte man jetzt neuerdings auf die Feststellung der erdgeschichtlichen Formation und ermittele, wie bereits seit langer Zeit in Rußland, außer der Bodenart die natürlichen Bodenhorizonte. Es würden dabei unterschieden: Böden der Pflanzenvereine, des Grundwassers, des steileren und steilen Reliefs, der durchschlagenden Gesteinseigenschaften, des Alters, der menschlichen Arbeit u. a. m. Am meisten beachtet seien die Bodentypen der Pflanzenvereine, von denen die der Steppe und des Regenwaldes

Digitized by Google

in einem bemerkenswerten Gegensatz ständen. Diese Bodenentstehungstypen kartiere man schon seit längerer Zeit in Übersichtskarten. Vortragender zeigte auf einer solchen Karte für den Freistaat Danzig, daß im Weichselbelta die verschiedenen Typen der Grundwasserreinwirkung vorherrschen, dazwischen auch einige Flächen mit Waldböden liegen. Den Waldboden der Danziger Höhe nenne man den braunen Waldboden, der für Wald und Acker als gut anzusprechen sei. Der Küstenstreifen mit den Dünen stelle den Beginn der Bleicherde-Orterde-Waldbodenbildung dar. Im Weichselbelta sei als weiterer Faktor der Bodenbildung die menschliche Arbeit hervorgetreten, die die Grundwasserböden entwässert und dadurch völlig umgestaltet habe. Auch auf der Danziger Höhe habe man den Boden durch menschliche Arbeit bisweilen verändert. Die Verwendung solcher Bodenhorizontaufnahmen bei der Spezialkartierung habe sich für landwirtschaftliche Zwecke bereits bewährt. Es seien Feldversuche und Gutsflächen nach der Darstellungsweise der geologischen Landesanstalten kartiert worden, nachdem die Bodenhorizonte in Aufgrabungen genau studiert und die Profilangaben auf sie eingestellt seien. Außerdem wäre der Wasser-, Humus-, Karbonat- und Eisenrostgehalt, die Durchlüftung, Körnigkeit, Struktur, Lage u. a. m. schätzungsweise angegeben. Solche Zustandsaufnahmen von Gutsflächen würden für landwirtschaftlich praktische Zwecke ergänzt durch Meliorationskarten. Für forstliche Zwecke hätte man solche Aufnahmen bisher noch nicht gemacht, sie seien aber ebenfalls nötig, um aus ihnen zahlenmäßig den Wert der einzelnen Bodeneigenschaften für die verschiedenen Holzarten und ihren Wuchs erfassen zu können.

Als nächster sprach Herr Forstrevierverwalter von Samson-Himmelstjerna, Oberförsterei Stangenwalde, über „Die Fichte im Gebiete des Freistaates Danzig". Vortragender erörterte zunächst die Frage, warum im Freistaat Danzig die Fichte verhältnismäßig viel angebaut worden sei. Für den Fichtenanbau hätten Bodenverhältnisse und Klima gesprochen, ferner die hohen Massenleistungen der Fichte, und schließlich auch die Tatsache, daß sie sich auf den meist stark unter Graswuchs leidenden Kulturflächen leichter durchgesetzt hätte als andere Holzarten. Diesen Vorteilen des Fichtenanbaues ständen anderseits verschiedene Nachteile gegenüber. Erwähnt seien das mehr oder weniger starke Auftreten der Rotfäule, der ungünstige Einfluß auf Boden und Bodendecke und die sonstigen Gefahren durch Sturm und Insekten. Bei dieser Gelegenheit kam Herr von Samson auch auf den ausschließlichen Anbau spät austreibender Fichten als Vorbeugungsmittel gegen die Nonne zu sprechen. Hierdurch würde gleichzeitig der Spätfrostgefahr vorgebeugt werden. Auch erwähnte Vortragender als Sturmschutzmaßnahme die unlängst von Roßmäßler empfohlene Aufastung auf der der Hauptwindrichtung entgegengesetzten Seite. Gegen einen vermehrten Fichtenanbau im Freistaat Danzig spräche ferner die Tatsache, daß die Absatzmöglichkeit des Fichtenholzes dort schlecht sei und die Preise für Fichtenbau- und -brennholz niedriger seien als für Kiefernholz. Im weiteren Verlaufe seines Vortrages warnte Herr v. Samson vor der Verallgemeinerung forstlicher Rezepte. Auch der Freistaat Danzig sei von der „Fichtomanie" nicht verschont geblieben. Man hätte die Fichte in früheren Jahren zuviel und namentlich auf ungeeigneten Standorten angebaut. Auf Standorten, die ihr wirklich zusagen, zeige sie ein freudiges Wachstum und bliebe auch meist gesund. Dort sei auch ihre Verjüngungsfreudigkeit recht groß. Hat man aus irgendeinem Grunde reine Fichtenbestände angebaut, so müsse darauf geachtet werden, daß dieselben bereits vom Dickungsalter ab oft und mäßig durchforstet werden. Nach Möglichkeit solle man jedoch die Fichte nicht rein, sondern in Mischung mit andern Holzarten, möglichst Lichtholzarten, anbauen. Kiefer und Eiche eignen sich dafür besonders. Ferner kämen in Frage: Buche und die edlen Laubhölzer Esche, Ahorn und Ulme. Von ausländischen Holzarten sei die japanische Lärche und besonders die Douglasie zu empfehlen, die schnell wachsen, keine nennenswerten Gefahren kennen und große Massen liefern. Die Produktionsfähigkeit des Bodens und die Rentabilität der Wirtschaft würde durch vermehrten Mitanbau der obengenannten Holzarten besser ausgenutzt werden, als durch den reinen Anbau der Fichte. In jedem Falle müsse der Wirtschafter jeden Standort individuell behandeln und sorgsam prüfen, welche Holzarten er anbauen kann.

Nach dem Frühstück berichtete Herr Forstmeister Hämmerle-Königsberg über „die Eigenart der Holzwirtschaft Ostpreußens". Ausgehend von der Sonderstellung, die Ostpreußen bereits vor dem Kriege unter den Provinzen Preußens eingenommen hätte, wies der Vortragende darauf hin, daß auch die Holzwirtschaft in gleicher Weise wie alle anderen Wirtschaftszweige in Ostpreußen schwer zu kämpfen hätte. Die Provinz sei bekanntlich waldarm, nur 17% der Fläche seien mit Wald bedeckt. Die jährliche Gesamtnutzholzproduktion ohne Berücksichtigung des Nutzholzkleinbedarfs der Landwirtschaft schwanke zwischen 1 und 1,5 Mill. Festmeter. Davon seien mindestens 90% Nadelholz und knapp 10% Laubholz. Verwertet werde das heimische Nutzholz zu etwa 80% von Sägewerken und etwa 10% von Zellstoffabriken. Die restlichen 10% entfielen auf die Abnehmer von Sondersortimenten, wie Schwellenholz, Telegraphenstangen, Grubenholz und Furnierholz. Der Vortragende teilte die ostpreußischen Sägewerksbetriebe in drei Gruppen ein:

1. die zur Rohstoffbasis besonders günstig gelegenen und stark auf Export nach dem Reiche eingestellten südostpreußischen Sägewerke der Osterode, Ortelsburger und Johannisburger Kiefernheide;
2. die zahlreichen, über die ganze Provinz verteilten kleinen Sägewerke, die aus benachbarten Privat- und Staatsforsten ihr Rundholz beziehen und ihr Schnittholz an die lokale Verbraucherschaft absetzen;
3. die transportorientierten Sägemühlen an der Memel, dem Pregel und der Ostsee, deren Rohstoffbasis in den außerdeutschen Flußgebieten der Memel liegt, und denen jetzt der Bezug von dort gesperrt sei.

Ähnlich erginge es den großen Zellstoffabriken in Königsberg, Tilsit und Ragnit. Ostpreußen könne nur 5 bis 10% ihres Verbrauchs liefern, sie seien daher gezwungen, weitere Mengen aus Skandinavien und Rußland per Schiff oder aus Polen per Bahn zu beziehen. Der Bedarf an Sondersortimenten sei je nach der Konjunktur

Digitized by Google

außerordentlich schwankend. Die Sperrholzindustrie decke außerdem ihren Bedarf fast ganz durch Auslandsholz. Grubenholz könne der hohen Frachten wegen fast gar nicht verfrachtet werden.

Vor dem Kriege hätte die Holzeinfuhr auf dem Memelstrom 1,2 bis 1,5 Millionen Festmeter betragen, also etwa so viel wie die ganze Nutzholzerzeugung Ostpreußens. Jetzt seien es kaum 5 bis 10% der Vorkriegsmengen, in der Hauptsache Papierholz. Als Ersatz für die verlorengegangene Memelflößerei hätte die Reichsbahn sogenannte Veredlungstarife geschaffen, d. h. billigere Frachtsätze unter der Voraussetzung, daß das hergestellte Schnittholz wieder aus Ostpreußen ausgeführt wird. Diese Veredlungstarife hätten den Sägewerken des Nordens wenig geholfen, dagegen hätten sie die Zellstoffabriken und die Sperrholzindustrie in die Lage gesetzt, ihren Bedarf im Auslande zu decken. Der Vortragende wies des weiteren darauf hin, daß bei dem geringen Eigenholzbedarf in Ostpreußen mit etwa 400- bis 600 000 Festmeter allein von der Eigenholzgewinnung 0,5 bis 1 Million Festmeter ausgeführt werden müssen. Dazu kommt noch die allerdings recht geringe zur Veredlung gelangende Auslandsrundholzmasse. Fast alles Ausfuhrholz verläßt Ostpreußen in geschnittenem Zustande, nur ein geringer Teil rund. Das Schnittholz läuft entweder mit der Bahn bis Berlin, nach dem Rheinland, Westfalen und Mitteldeutschland oder geht auf dem Wasserwege über Königsberg nach den Hafengebieten des Reiches. Die hohen Frachten lassen natürlich sowohl für die Veredlungsindustrie wie für den Rohstoffproduzenten nur geringen Nutzen übrig. Dazu käme, daß nach dem Friedensschluß namentlich Polen der Ausfuhr Ostpreußens die größte Konkurrenz macht. Außerdem sei für das ostpreußische Holz der billige Transportweg auf dem Netze-Warthe-Kanal weggefallen. Ferner habe Ostpreußen für das geringwertige Schnittmaterial, das nur Nahfrachten verträgt, die Hauptabsatzgebiete verloren (Weichselniederung, Posen). Alle diese Schwierigkeiten hätten natürlich ihre Folgeerscheinungen. Die Rundholzpreise seien erheblich niedriger als im Reich, dementsprechend sei natürlich auch die Rentabilität des ostpreußischen Waldes, trotz der vom Reich und Land ergriffenen Fürsorgemaßnahmen eine erheblich geringere. Die gewährten Vergünstigungen seien unzureichend. Die Ostbahnstaffel müsse bis zum Rheinland, Westfalen und Mitteldeutschland weitergeführt werden. Unbedingt erforderlich wäre ferner die Aufrechterhaltung der bestehenden Zölle. Auch ließe sich durch Verbilligung der Betriebsausgaben und Steigerung der Produktion noch manches erreichen. Die schnell wachsenden und qualitativ hoch stehenden Weichholzarten (Birke, Linde, Erle) müßten mehr nachgezogen werden. Bei der ständigen Fortentwicklung der Zellstoffindustrie dürfte auch die Papierholzproduktion in den nächsten Jahren sehr lohnend sein. So gebe es noch manche anderen Probleme, deren Lösung für die Zukunft Erfolg versprechen dürfte.

Nach diesem Vortrag wurden noch verschiedene Fragen zur Sprache gebracht, u. a. das Absterben der Kiefern in der Rominter Heide und das diesjährige Auftreten der Nonne.

Am Abend fand dann ein gemeinschaftliches Essen mit Damen im Deutschen Kasino Langfuhr, dem Offizierkasino der ehemaligen Leibhusarenbrigade, statt, bei dem nach einer Begrüßung durch den Vorsitzenden des Kasinos, Exzellenz Feldkeller, nochmals der Freude Ausdruck gegeben wurde, daß die diesjährige Vereinstagung in Danzig hätte stattfinden können.

Am Sonnabend, dem 28. Juli, fand unter Führung von Oberregierungs- und Forstrat Nikolai noch ein Nachausflug in den Jäschkentaler Wald statt, dabei wurde die Frage des Holzartenwechsels in der Oberförsterei Oliva und die Neubegründung des Jäschkentaler Waldes erörtert. Ein kleinerer Teilnehmerkreis war zur Besichtigung des Ordensschlosses nach Marienburg gefahren.

Auch für die Damen war während der Tagung aufs beste gesorgt worden. Am ersten Tage fand eine Führung durch die Sehenswürdigkeiten Danzigs statt, während am zweiten Tage Kloster, Schloß und Schloßgarten Oliva besichtigt wurden.

Die diesjährige Tagung hat in allem einen glänzenden Verlauf genommen und wird in der Geschichte des Vereins stets eine besondere Rolle spielen. War doch dem Verein schon durch den Empfangsabend im Artushof eine ganz besondere Ehrung zuteil geworden. Nicht zu unterschätzen ist ferner die politische Bedeutung der Tagung. Unseren Brüdern und Schwestern im entrissenen Danzig ist gezeigt worden, daß willkürlich geschaffene Staatsgrenzen das Zusammengehörigkeitsgefühl nicht unterbinden können. Dem Hohen Senat der Freien Stadt Danzig und insbesondere Herrn Oberregierungs- und Forstrat Nikolai, der mit seiner Familie in mühevoller Arbeit die Tagung vorbereitet hatte, ist aller Teilnehmer herzlichster Weidmannsdank gewiß.

Oberförster Lehnerdt, Padrojen, Ostpr.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen.

Nach dem neuen Personentarif der Reichsbahn werden für die Benutzung von Eilzügen seit dem 7. Oktober 1928 besondere Zuschläge (Eilzugzuschläge) erhoben. Wenn in Zukunft bei Dienstreisen ein Eilzug benutzt wird, und wenn nach Lage der Verkehrsgelegenheiten die Benutzung dieses Zuges zweckmäßig ist, werden nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. September 1928 — I B 12085 — gemäß § 4 der Reisekostenverordnung die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrkosten einschließlich des Zuschlages erstattet.

Preußen.

Einzelbetriebsvertretungen in den dem Ministerium unterstellten Betrieben und Verwaltungen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. Fw. v. 9. Oktober 1928 — I 17752. II. III 13580, IV 2732. V, VI, VII.

I. Einige mir gelegentlich bekanntgewordene Fälle lassen vermuten, daß in manchen der meinem Ministerium unterstehenden Betriebe und Verwaltungen keine gesetzlichen Betriebsvertretungen vorhanden sind oder daß vorhandene Vertretungen sich ihren Aufgaben nur ungenügend widmen. Insbesondere hat sich herausgestellt, daß

Digitized by Google

häufig eine Vertretung fehlt, die sich nach §§ 24 und 40 des Preuß. Angest.-Tarifvertrages vom 30. Juni 1924 in der Fassung vom 1. Oktober 1928 über die Eingruppierung und Höhergruppierung von Angestellten gutachtlich äußern konnte. Auf eine Mitwirkung im letzteren Sinne muß ich jedoch Wert legen.

II. Im Hinblick darauf, daß für die in der Verordnung vom 15. März 1928 (LwMBl. S. 222 u. flg.) zur Ausführung des § 61 des BRGes. vom 4. Februar 1920 bei den meinem Ministerium unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung näher bezeichneten Betrieben und Verwaltungen ein Hauptbetriebsrat eingerichtet ist, der alljährlich zum 1. April neu gewählt werden muß, ist es wünschenswert, daß die Wahl der Einzelbetriebsvertretungen in den betreffenden Betrieben und Verwaltungen mit der jeweiligen Wahl des Hauptbetriebsrats an demselben Tage stattfindet. Wo das Wahljahr der Einzelbetriebsvertretung mit dem des Hauptbetriebsrats nicht übereinstimmt, ist solche Übereinstimmung anzustreben. Erreichbar ist letzteres überall dort, wo die derzeitigen Mitglieder der Einzelbetriebsvertretung ihr Amt zum 1. April freiwillig niederlegen und gleichzeitig deren Ersatzmitglieder auf Übernahme eines dadurch freiwerdenden Amtes verzichten. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder solcher Betriebsvertretungen sind entsprechend zu belehren.

Ich ersuche:

Zu I innerhalb acht Wochen zu berichten, daß überall dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu bestehen, Betriebsvertretungen nach dem BRGes. vorhanden und tätig sind oder, falls nicht vorhanden, daß ihre Wahl in die Wege geleitet ist. Über Fälle, in welchen auch später trotz gesetzlicher Voraussetzungen die Wahl einer Betriebsvertretung nicht zustande kommt, ist zu gegebener Zeit ebenfalls mit Angabe der Gründe zu berichten.

Zu II ist zutreffendenfalls in dem Bericht anzugeben, daß eine entsprechende Belehrung der Betriebsratsmitglieder stattgefunden hat.

Preise des Wildbrets für Forstbeamte.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. Oktober 1928 — III 13527.

1. Vom 1. November 1928 ab werden die Preise für das Beamtenwildbret (Nr. 33 bis 36 J.N.B.) wie folgt festgesetzt:

Rehwild	1,20 RM	je Kilogramm,
Damwild	1,00 „	„ „
Rot- und Schwarzwild	0,90 „	„ „
Elchwild	0,60 „	„ „
Hasen	4,50 „	„ Stück.

2. Schützen, die nicht Staatsforstbeamte sind und von Treibjagden in den Staatsforsten, an denen sie teilgenommen haben, einen Hasen mitzunehmen wünschen, haben dafür 5,50 RM zu zahlen.

Bekanntmachung über die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare.

M. f. L. vom 17. Oktober 1928 — Geschäfts-Nr. III 14914.

Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird der Beginn dieses Ausbildungsabschnittes auf den 1. Januar 1929 festgesetzt. Die Forstreferendare wollen daher entsprechende Anträge auf Zulassung bis spätestens 1. Dezember 1928 schriftlich einreichen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Forstreferendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich.

Forstreferendare, denen ich die verkürzte Referendarzeit zugestanden habe, sind von der Regierungszeit befreit.

Berlin, den 17. Oktober 1928.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Doerr.

Ernennung überzähliger Förster.

M. f. L. vom 22. Oktober 1928 — Geschäfts-Nr. III 15087.

1. Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern den — die — nachstehend uneingeklammert aufgeführten zu (m) Förster (n) zu ernennen und ihm — ihnen — (je) eine überzählige Försterstelle zu übertragen.

   Es können mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab ernannt werden:

   (Für jede Regierung besonders angegeben.)
2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter spätestens von dem Tage ab, zu dem ihnen eine überzählige Försterstelle übertragen wird, im Preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, die Försterprüfung bestanden und eine Anwärterdienstzeit von 6 Jahren haben, sowie daß sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.
3. Anstellungen auf Probe kommen nicht in Frage.
4. Zur besonderen Beachtung weise ich auf die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 14. Februar 1922 — III 2667 — hin (Übernahme der Beamten in die zuständigen Regierungsbezirke und Zuständigkeit für die Ernennungen).
5. Die Einreihung der neu zu ernennenden Förster in die Dienstalterliste der überzähligen Förster ist unter Ziffer 1 festgelegt. Sie regelt sich nach dem Platze, den die Anwärter bei der Zuweisung an den dortigen Bezirk in der Liste der Forstversorgungsberechtigten erhalten haben, es sei denn, daß strafweiser Verlust des Platzes anzuordnen ist. Gegebenenfalls ersuche ich den neuen Platz mir alsbald anzuzeigen. Die in Frage kommenden Forstsekretäre sind in die Dienstalterliste der überzähligen Förster in der unter Ziffer 1 in Klammern angegebenen Weise einzureihen.
6. Über Fälle, in denen die Anstellung eines Anwärters als überzähliger Förster auf Grund dieses Erlasses nicht sofort erfolgen konnte, ersuche ich mir sofort zu berichten.
7. Anstellungen auf Grund dieses Erlasses zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1928 sind nicht zulässig, sondern bedürfen eines besonderen Antrages. Es ist nicht ausgeschlossen, daß außer den zur Anstellung freigegebenen Anwärtern wegen Veränderungen der Beschäftigungsart usw., welche nicht zu meiner Kenntnis gekommen sind, noch weitere Anwärter (auch ältere) für die Anstellung in

Digitized by Google

Frage kommen. Auch in diesen Fällen ersuche ich umgehend zu berichten.

Im Auftrage: Doerr.

An die Regierungen außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ueber die Zeugnisse höherer Lehranstalten in Aufbauform und die Schulbildung von Anwärtern für den Obersekretärdienst (FM. P. 1789 II).

RdErl. d. M. f. W., K. u. B. u. d. FM., zugl. i. N. d. MPr. u. d. StM. v. 25. September 1928.

In den Bestimmungen über die Annahme von Anwärtern für den Obersekretärdienst ist vielfach für die Bewerbung als Zivilanwärter das Reifezeugnis für die Unterprima einer neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt vorgeschrieben. Diesen Lehranstalten sind die Schulen in Aufbauform, wenn auch ihr Lehrgang nur sechs Jahre umfaßt, gleichwertig. Auch verleiht das Reifezeugnis einer Aufbauschule dieselben Berechtigungen wie das einer neunstufigen höheren Lehranstalt. Die entsprechenden Bestimmungen werden deshalb dahin ergänzt, daß neben dem Zeugnisse für die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt das entsprechende Zeugnis auch einer anderen deutschen öffentlichen höheren Vollanstalt genügt.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Massenerkrankung von Schweinen nach der Verfütterung nordamerikanischer Futtergerste. Min. f. L., D. u. F. vom 29. September 1928 I 12891 II, V, und Min. f. L., D. u. F. vom 5. Oktober 1928 I 12891/28 III, V.

Abkommen vom 19. Oktober 1928 betr. zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten oder angestellten-versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Preuß. Staatsverwaltung. Preuß. Fin.-Min. vom 21. Oktober 1928 — Lo. 12489 b und RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Pr. St.-Min., vom 21. Oktober 1928 — Lo. 12490 b. PrBesBl. Nr. 38 S. 283/303.

Betr. zusätzliche Altersversorgung der Arbeiter bei der Preuß. Staatsverwaltung. RdErl. des Fin.-Min., zugl. i. N. des Min.-Präs. u. aller St.-Min. vom 22. Oktober 1928 — Lo. 11482 b III. PrBesBl. Nr. 38 S. 283/303.

Freistaat Sachsen.

Aenderungen in der Besetzung der Prüfungsämter für den mittleren und niederen Staatsforstdienst.

Landesforstdir., 22. 9. 28. 2142 I.

Oberforstmeister Schieferdecker scheidet vom 1. Oktober 1928 ab auf seinen Wunsch aus den Prüfungsämtern für den mittleren und für den niederen Staatsforstdienst aus. An seiner Stelle wird Oberforstmeister Melzer zum Vorsitzenden beider Prüfungsämter ernannt.

Forstmeister Dittrich, Crottendorf, wird vom 1. Oktober 1928 ab als stellvertretendes Mitglied in das Prüfungsamt für den mittleren Staatsforstdienst berufen.

Entscheidungen.

Verliert ein preußischer Beamter durch seine Verurteilung zu Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer wegen Beihilfe zum Hochverrat auch dann ohne weiteres sein Amt, wenn im Strafurteil nicht auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt worden ist?

(StGB. § 81 Abs. 3. Preuß. Disziplinargesetz vom 21. Juni 1852, § 7.) Urteil des Reichsgerichts vom 23. März 1928 III 258/27.

Der unter Annahme mildernder Umstände zu fünf Jahren Festungshaft verurteilte Kläger — ein Regierungspräsident im einstweiligen Ruhestande — erhebt Klage auf Weiterzahlung seiner Bezüge, die ihm der Beklagte vorenthält, da seiner Ansicht nach der Kläger auf Grund des § 7 des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 mit eingetretener Rechtskraft des Urteils sein Amt verloren habe. Das Reichsgericht hat seinerzeit nicht auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt. Der Senat ist der Auffassung, daß § 7, der nach § 97 Disziplinargesetz auch für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt, im vorliegenden Falle nicht durchgreift, da seine Anwendung schon an der vom § 81 St.G.B. getroffenen Regelung scheitert. Nach Abs. 3 § 81 St.G.B. kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden, so daß die Verhängung dieser Nebenstrafe in das Ermessen des Richters gestellt ist. Eine entgegenstehende landesgesetzliche Vorschrift kann dem Reichsrecht gegenüber nicht wirksam sein, weil die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen (Art. 13 Abs. 1 R.Verf. 1919). Deshalb hat § 7 Disziplinargesetz nicht die Kraft, mit der Verurteilung zu Festungshaft von mehr als einem Jahre unter allen Umständen den Amtsverlust zu verbinden, weil das dem Reichsrecht zuwiderlaufen würde.

Die uneingeschränkte Wirkung des § 7 Disziplinargesetz läßt sich auch nicht damit begründen, daß der hier angedrohte Amtsverlust disziplinarrechtlicher, der des § 81 Abs. 3 St.G.B. strafrechtlicher Natur sei. Wenn auch Strafrecht und Beamtendisziplinarrecht zwei getrennte Rechtsgebiete sind, so können doch die auf diesen verschiedenen Gebieten erlassenen Rechtsnormen zu einander in Widerspruch treten, aber dem Reichsrecht muß dem Landesrecht gegenüber der verfassungsrechtliche Vorrang gewahrt bleiben.

Wenn das Reichsgericht den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter nicht ausgesprochen hat, so hat die strafrechtliche Verurteilung trotz der Vorschrift in § 7 Disziplinargesetz das Dienstverhältnis des Klägers unberührt gelassen, was aber einem Disziplinarverfahren gegen ihn nicht entgegensteht. Das Landesrecht kann die Entfernung eines Beamten aus dem Dienste auch für den Fall anordnen oder zulassen, wenn der Strafrichter die Dienstentlassung nicht ausgesprochen hat, aber diese darf nur nicht unmittelbar anknüpfen an ein Strafurteil, das nach zweifelsfreier reichsrechtlicher Vorschrift den Amtsverlust lediglich dann zur Folge haben soll, wenn der Strafrichter besonders darauf erkennt.

In Abweichung von den Vorinstanzen ist danach nach dem Klageantrage zu erkennen.

(Entscheidung des Reichsgerichts, Band 120, Seite 337).

Digitized by Google

Beweis der Oeffentlichkeit eines Feldweges (Fußsteiges) unter Geltung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen.

Urteil des Kammergerichts 1. Strafsenats vom 14. Oktober 1927 — I. S. 816/27.

Der Angeklagte hat einen öffentlichen Fußweg durch einen Stacheldrahtzaun gesperrt (Übertretung § 366 Ziffer 9 StGB. in Verbindung mit § 2 der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905).

Wie das Urteil feststellt, kommt ein das Grundstück des Angeklagten durchschneidender Feldweg in Frage, auf dem ein seit Menschengedenken bestehender Schul- und Amtssteig einmündet, von dem aus man über den Feldweg zur Chaussee und der Ortschaft B. gelangt. Nach § 366 Ziffer 9 StGB. dürfen auf öffentlichen Wegen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, nicht aufgestellt werden. Unter diese Strafvorschrift fallen aber nun nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich öffentliche Wege. Der Vorderrichter sieht als öffentliche Wege diejenigen an, welche dem allgemeinen Gebrauche dienen und diesem nicht kraft Privatrechts entzogen werden können (§ 2 Abs. 1 Wegeordnung). Nach Absatz 2 der Wegeordnung können Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schulwege und dergleichen ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht aufheben. Abgesehen von der Wegeordnung hat dieser Satz auch allgemeine Geltung, denn wesentlich ist dabei nur, daß die Wege für den angegebenen Zweck oder Gebrauch jedermann zugänglich sind.

Öffentliche Wege entstehen durch Widmung des Eigentümers, des Unterhaltungspflichtigen und der Polizeibehörde. Hierzu genügt auch die stillschweigende Bestimmung für den öffentlichen Verkehr durch die Beteiligten. Wo sich bei seit langer Zeit bestehenden Wegen die Widmung für den öffentlichen Verkehr nicht mehr feststellen läßt, muß aus dem Zusammentreffen verschiedener äußerer Merkmale festgestellt werden, daß eine solche Widmung stattgefunden hat. Wichtig ist hierbei die Lage des Weges. Im vorliegenden Falle spricht für die Widmung der Umstand, daß der Feldweg die Verlängerung des von St. kommenden unstreitig als öffentlicher Weg anzusehenden sogenannten Schulsteiges bildet, von dem aus die Chaussee und die Ortschaft B. nur unter Benutzung des Feldweges zu erreichen sind. Wesentlich ist auch die dauernde ungestörte Benutzung des Feldweges, denn das Privateigentum am Wegekörper schließt die Öffentlichkeit des Weges nicht aus, denn für diese ist jenes bedeutungslos. Aus der tatsächlichen Benutzung des Weges ist auf die Bestimmung des Weges für den öffentlichen Verkehr und so auch auf die rechtliche Öffentlichkeit zu schließen. Die öffentliche Wegebenutzung, wenn sie auf lange Zeit stattgefunden hat, ist ein wichtiges Beweismittel für die Öffentlichkeit, und eines strikten Nachweises des besonderen Widmungsaktes bedarf es nicht, zumal er gerade bei den ältesten Wegen kaum zu erbringen sein wird. Der ursprünglich als Schulweg entstandene Weg ist auch von anderen Leuten unbehindert begangen worden, was keines besonderen Nachweises bedarf. Für die Frage der Öffentlichkeit des Weges ist die Nichtverzeichnung im Kataster ohne Bedeutung, denn derartige Eintragungen verfolgen lediglich Steuerzwecke und geschehen regelmäßig auf Antrag des Eigentümers. Beachtet muß allerdings werden, daß nach § 3 der Wegeordnung die Eigenschaft öffentlicher Wege für Feldwege nicht dadurch begründet wird, daß sie einer Mehrheit zustehen oder der feldpolizeilichen Aufsicht unterliegen, und daß für Fußwege auf offenen Feldern auf Grund der Vorschriften im § 63 Ziffer 1 des Allgemeinen Landrechts, wonach „ein jeder gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern sich bedienen kann", die stattfindende ungehinderte Benutzung für die Öffentlichkeit eines Weges allein nicht entscheidend ist. Es kommt also darauf an, ob die bisherige Benutzung des Fußweges nicht bloß als eine Folge der in § 63 ALR. begründeten allgemeinen Befugnis sich darstellt, sich des offenen Fußsteiges zu bedienen, oder ob dieser als ein für den Verkehr dringend notwendiges und eigens dazu bestimmtes Verbindungsmittel anzusehen ist. Aus der Begründung des angegriffenen Urteils ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, daß dieser entscheidende Umstand genügend geprüft worden ist, denn es hätte dabei auch die Frage des Widerrufs erörtert werden müssen (64 I 22 ALR.), falls ein nur tatsächlich öffentlicher Weg vorlag. Deshalb mußte das erste Urteil aufgehoben werden. Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 38 S. 610.

2

Die Bestimmung eines Ortsstatuts, betreffend die städtische Pflichtfeuerwehr, daß alle aktiven öffentlichen Beamten des Reiches, Staates und der Gemeinden sowie die Lehrer teilweise, d. h. nur während ihrer Dienststunden, von der Lösch- und Uebungspflicht befreit sind, ist gültig.

Urteil des Kammergerichts (1. Strafsenats) vom 23. Dezember 1927 — 1 S 1035/27.

Soweit das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist, ist für Polizeiverordnungen über diesen Gegenstand kein Raum. Die Heranziehung der Lehrer zur Feuerlöschpflicht steht auch nicht im Widerspruch zu § 68 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, denn diese Bestimmung ist durch die neue Fassung des Gesetzes vom 6. August 1921 in Fortfall gebracht, da die §§ 40, 41 und 42 des Gesetzes, welche die Grundlage des § 68 Abs. 6 bilden, ausdrücklich aufgehoben sind. Damit ist eine Befreiung der Lehrer und Beamten von Naturaldiensten nicht mehr geboten. Im übrigen hat schon das Gesetz vom 21. Dezember 1904 die Bestimmung aufgenommen, daß das Ortsstatut über Feuerlöschwesen an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes nicht gebunden ist. Wenn im Gesetz vom 16. Juni 1909 ausgesprochen ist, daß es bezüglich der Beamten, Lehrer, Geistlichen usw. bei den bestehenden Bestimmungen, betreffend Naturaldienste, verbleibe, so ist diese Vorschrift jetzt gegenstandslos geworden, nachdem die Befreiungen jener Personen durch die neue Fassung des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben sind. (Pr. Verwaltbl. Bd. 49 Nr. 39 S. 627.)

Bemerkungen. Aus dieser Entscheidung des Kammergerichts ist zu entnehmen, daß, soweit der Feuerlöschdienst in Frage kommt, die Vorschrift des § 68 Abs. 6, wonach die in den §§ 40, 41 und 42 aufgeführten Personen von Naturaldiensten befreit sind, durch die neue Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 beseitigt sein soll. Zu diesen Personen gehören die un-

Digitized by Google

mittelbaren und mittelbaren Beamten des Staatsdienstes. Damit soll nun aber jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Beamten auch im übrigen nicht mehr von Naturalbiensten befreit sind, denn aus einem Bescheid des Ministers des Innern vom 31. Juli 1923 — IV St. 1081, der an den Verband preußischer Landgemeinden gerichtet ist (Zeitschrift der Landgemeinden, 1. Jahrgang, Nr. 6, S. 7), geht hervor, daß für die Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu Naturaldiensten nach wie vor die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes als maßgebend angesehen werden können.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 13. Februar 1923, II. Senat II. C. 66/22, mit der Frage zu beschäftigen gehabt, inwieweit der § 41 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels vom 23. Juli 1920 den § 68 KAG. berührt, und denselben insoweit als aufgehoben angesehen, als im Absatz 6 eine Befreiung von Naturaldiensten für gewisse Personen mit Rücksicht auf ihren adeligen Stand festgesetzt ist, womit nur zum Ausdruck gebracht sein soll, daß die Standesvorrechte des bisherigen Adelsstandes, soweit sie noch bestanden, aufgehoben und seine Angehörigen den allgemeinen Rechtsnormen unterstellt sein sollten. Das Oberverwaltungsgericht hat bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gebracht, daß nach dem Gesetze vom 23. Juli 1920 keine Rede davon sein könne, daß der ganze § 68 KAG. in Wegfall gekommen sei, weil jenes Gesetz allgemeine Rechtsnormen, die für nicht adelige Personen gelten, nicht beseitigen könne.

Das hat dem Minister des Innern Veranlassung gegeben, in seinem Runderlaß vom 18. September 1925 folgendes auszusprechen:

„Durch die im Preuß. Verwalt.-Blatt Bd. 45 S. 23 veröffentlichte Entscheidung des OVG. v. 13. Februar 1923 — II C 662 — ist klargestellt, daß durch das Gesetz v. 23. Juli 1920 (GS. S. 367) der § 68 des KAG. nur insoweit aufgehoben ist, als im Absatz 6 eine Befreiung von den Naturaldiensten für gewisse Personen mit Rücksicht auf ihren adligen Stand festgesetzt ist. Im übrigen besteht der § 68 KAG. unverändert fort.

Insbesondere sind die Befreiungsvorschriften des § 68 Abs. 6, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind, aufrechterhalten. Die in § 68 Abs. 6 enthaltene Verweisung auf die §§ 40 bis 42 des KAG. soll lediglich der Kennzeichnung eines an anderer Stelle des Gesetzes und in anderem Zusammenhange bereits hinreichend bestimmten Personenkreises dienen. Die Aufhebung der §§ 40 bis 42 KAG. durch die Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 26. August 1921 (GS. S. 495) ändert den Kreis der zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichteten Personen nicht."

Nach der Auffassung des Ministers des Innern sind also alle übrigen Personen, die sonst auf Grund des § 68 KAG. von der Leistung von Hand- und Spanndiensten befreit waren, das auch fernerhin.

Das Kammergericht vertritt nun in seinem Urteil vom 23. Dezember 1927 die Auffassung, daß die Bestimmung des § 68 Abs. 6 des KAG. vom 14. Juli 1893 durch die neue Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 in Fortfall gekommen sei und somit eine Befreiung der Lehrer und Beamten von Naturaldiensten nicht mehr geboten sei, was jedenfalls nur für den Feuerlöschdienst gelten soll.

Durch die Übertragung der Steuerhoheit der Gemeinden auf das Reich sind die §§ 40 bis 42 KAG. hinfällig geworden, soweit sie unter anderem eine besondere Berücksichtigung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten vorgesehen haben, und durch das Gesetz vom 26. August 1921 wurden sie formell aufgehoben. Bestehen geblieben ist aber § 68 Abs. 6 des KAG., der, um die nochmalige Aufzählung der von Hand- und Spanndiensten befreiten Personen zu vermeiden, auf die §§ 40 bis 42 hingewiesen hat. Deshalb muß nach wie vor die Auffassung vertreten werden, daß unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte von Hand- und Spanndiensten befreit sind, während der Feuerlöschdienst anders zu beurteilen ist. Baltz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Bei der allgemeinen Besprechung des Beamtenausschusses des Preußischen Landtages über die Ausführungsbestimmungen zum Beamtendiensteinkommensgesetz ist von Regierungsseite mitgeteilt worden, daß einstweilen nicht mit einer Novelle zum Besoldungsgesetz zu rechnen und dem Landtage keine Möglichkeit zu materiellen Änderungen der Ausführungsbestimmungen gegeben sei, daß er vielmehr nur Wünsche äußern könne. Der Ausschuß war aber einstimmig der Ansicht, daß er das Recht zu Änderungen habe.

Die Bestimmung des § 42, der den Finanzminister ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung zuzulassen, wenn die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt, hat nach der von einem Regierungsvertreter mitgeteilten Auffassung des Finanzministers keine generelle Bedeutung für ganze Gruppen. Die Ermächtigung beziehe sich vielmehr nur auf Einzelfälle. Die Meinung des Ausschusses ging dahin, daß versucht werden müsse, einen gangbaren Weg für die Beseitigung der Härten zu finden.

Eine ganze Reihe von offenen Verstößen gegen den § 43, der die Auswirkung des Gesetzes auf die Kommunalbeamten behandelt, wurde zur Sprache gebracht und dabei bemängelt, daß in den Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern das Beanstandungsverfahren zugelassen sei, obwohl der Landtag ausdrücklich das Beschlußverfahren eingeführt habe. Dazu erklärte ein Vertreter des Ministeriums des Innern, daß Einzelfälle, die man erführe, nachgeprüft würden. Bedenken wegen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden könnten keinen Anlaß geben, von den Rechten aus dem Gesetz zuungunsten der Beamten abzuweichen. Die Finanzlage der Gemeinden sei nach dem Gesetz nicht entscheidend. Nach Ansicht

Digitized by Google

des Ministeriums sei das Beanstandungsverfahren neben dem Beschlußverfahren möglich. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, daß die Ausführungsbestimmungen zu § 43 hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht schärfer zu fassen seien, und hielt das Beanstandungsverfahren für zulässig.

Beim Wohnungsgeldzuschuß wünschte der Ausschuß eine Änderung des Begriffes „Ledige". Beamte, die für unterstützungsbedürftige Angehörige zu sorgen haben, müßten berücksichtigt werden.

Schließlich verhandelte der Ausschuß über die Altpensionäre, worüber wir bereits in der vorigen Nummer kurz berichtet haben, und sprach den Wunsch aus, bei den Vorberatungen über die Laufbahnbestimmungen und über die Amtsbezeichnungen hinzugezogen zu werden.

Die Einzelberatungen werden voraussichtlich Mitte November beginnen.

Die zehnprozentige Pensionserhöhung. Es bestehen Zweifel darüber, welche Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen Anspruch auf die neuerdings durch Reichsgerichtsurteil erstrittene zehnprozentige Pensionserhöhung haben. Nach dem im Reichsbesoldungsblatt 1928 Nr. 20 S. 165 veröffentlichten Erlaß des Reichsfinanzministers vom 11. August 1928 kommen hierfür nur diejenigen Reichsbeamten (und ihre Hinterbliebenen) in Betracht, die bei Verkündung des Reichsgesetzes vom 12. September 1919 das 65. Lebensjahr vollendet hatten oder bis zum 31. März 1920 vollendeten und bis dahin ihre Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachgesucht haben, sowie ferner die über 65 Jahre alten Reichsbeamten (und Hinterbliebenen), die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienste weiter verwendet worden sind. Hiernach kommen alle Länderruhestandsbeamten für die zehnprozentige Pensionserhöhung nicht in Betracht.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm, Hauptschriftleiter der „Deutschen Forst-Zeitung", feierte am 1. November d. J. sein 50jähriges Berufsjubiläum als Buch- und Zeitungsfachmann. Am gleichen Tage steht er 35 Jahre im Dienste der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm. Von 1899 an hat der Jubilar die Geschäfte der „Deutschen Forst-Zeitung" geführt, und nachdem er die Schriftleitung schon eine Reihe von Jahren vorher allein ausübte, hat er die Hauptschriftleitung im Jahre 1909 endgültig übernommen. Über Grundmanns Werdegang werden folgende kurze Mitteilungen interessieren: Da sich sein Wunsch, Landwirt zu werden, aus Familienrücksichten nicht durchsetzen ließ, trat er am 1. November 1878 in Berlin in die Buchhändlerlehre. Seine Wanderjahre führten ihn nach Braunschweig, Hamburg, Saalfeld in Thüringen, Leipzig und mehrfach wieder nach Berlin zurück. Er machte sich dann durch Erwerb einer Sortimentsbuchhandlung in Charlottenburg selbständig, schenkte aber dort von Anfang an dem Verlage seine Aufmerksamkeit. Vier Jahre später verkaufte er das Sortiment und übernahm einen kleinen landwirtschaftlichen Verlag, den er, als er am 1. November 1893 als Geschäftsführer des Verlages J. Neumann nach Neudamm gerufen wurde, mit in diese Firma einbrachte. Die vielseitige Tätigkeit Grundmanns in Neudamm selbst, besonders seine der deutschen Forstbeamtenschaft so nützlichen Leistungen im forstlichen Vereinswesen sind in unserm Leserkreise allgemein bekannt, so daß darauf heute nicht Bezug genommen zu werden braucht. Möge es dem im 69. Lebensjahre stehenden Jubilar vergönnt sein, noch manches Jahr an seinem Platze nutzbringend für die gesamte grüne Farbe zu wirken.

F. M.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstgehilfen- und Försterprüfung des Berufsamtes für Privatförster in Hannover. Das Berufsamt für Privatförster in Hannover hielt seine diesjährige Forstgehilfen- und Försterprüfung in der Zeit vom 16. bis 19. Oktober ab. An der Forstgehilfenprüfung nahm ein Prüfling teil, zur Försterprüfung waren acht Prüflinge vom Hauptberufsamt überwiesen worden. Die schriftliche und mündliche Prüfung fand in den Räumen der Landwirtschaftskammer in Hannover statt, die Waldprüfung wurde in der Försterei Dedensen der preußischen Staatsoberförsterei Hannover abgehalten. Sämtliche Prüflinge legten die Prüfung mit Erfolg ab. Ein Försterprüfling bestand mit „gut", die übrigen sieben und der Forstlehrling mit „genügend". Sieben Prüflinge hatten eine Forstschule besucht, und zwar drei Templin, einer Hachenburg, einer Neuhaldensleben, einer Miltenberg und einer Münstereifel. Bei dem mit „gut" bestandenen Försterprüfling betrug die Notensumme 52, bei den mit „genügend" bestandenen schwankte dieselbe zwischen 63 und 69. Die Prüfungskommission bestand aus: Oberforstmeister i. R. Kranold, Hannover, als Vorsitzendem; Regierungs- und Forstrat i. R. Rhenius, Hannover; Oberförster der Landwirtschaftskammer Herzog, Hannover; Forstmeister a. D. Graf von Bothmer, Lauenbrück; Landesforstmeister Liebrecht, Hannover; Revierförster Strewe, Salzdetfurth, und Revierförster Rohrig, Warmbüttel.

Forstwirtschaftliches.

Aus dem mitteldeutschen Walde. Das warme, trockene Wetter im Spätsommer 1928 war der Entwickelung mancher Insekten als Waldschädiger in der Südrhön recht günstig. An alten Eichen in den Gipfeln der Kronen fraßen die Raupen des Frostspanners (wohl beide Arten). In den Vorjahren war dieser Schädling hauptsächlich in Buchen. In Buchengestrüpp war an einer Stelle die schwarze Raupe von Dasychira selenitica, vom Schmetterling der Mondfleck in großer Masse vertreten. Die Raupe entblätterte die Buchenbüsche (bestimmt von Professor Rhumbler in Hann.-Münden). Die Raupen sind polyphag, sie sind Allesfresser an Kräutern, Heide und jungen Baumpflanzen, Laub- und Nadelhölzern. Zwischen den Fruchtköpfen der Binsen (Juncus) finden sich in diesem Herbste vielfach die weißen Köcher der Raupen von Coleophora caespitiella (bestimmt von Professor Rhumbler), einer kleinen Köchermotte. Die Köcher gleichen den Säckchen

Digitized by Google

der Lärchen-Miniermotte, in denen deren Räupchen überwintern. Bucheln gibt es wenig, die Traubeneichen haben leibliche Mast. Die Buchen haben seit dem 10. Oktober braune Blätter, die Eichen sind um diese Zeit noch grün gewesen. Eine Gruppe Roteichen (15jährig) am Feldrand haben sich an den Außenseiten (Norden, Westen und Süden) um diese Zeit rot gefärbt, im Innern der Pflanzung haben die Bäumchen noch die grünen Blätter. Bei jungen Kiefern zeigt sich auf kahlem Bruchschlag vielfach ein Absterben und Abfallen der Nadeln an den Endtrieben (Gipfel und erster Quirl). An den Trieben von 1927 sind die Nadeln schon mehrfach abgefallen. Boden mittlerer bunter Sandstein. Fichten und Lärchen auf derselben Fläche sind vollständig grün geblieben. Insektenbeschädigungen sind nicht vorhanden, es kann nur die große Trockenheit die Schuld haben. Quellen versiegen. In Stangenhölzern von Fichten- und Weymouthskiefern fällt der frühzeitige, reichliche Abfall abgestorbener Nadeln auf. Die Rindenwollaus macht Fortschritte an Weißtannenstangen, Weymouthskiefern und Fichten. Die erste Frostnacht war hier mit — 2 Grad C vom 12. zum 13. Oktober.

Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach, Utfr.

Die Gewinnung des Lindenbastes. Die Bereitung des Lindenbastes, der im Gärtnereibetrieb und eventuell auch im Pflanzgarten usw. Verwendung findet, ist vielfach nicht mehr bekannt. Da mitunter in Gutsforsten geeignetes Holz zum Einschlag gelangt, soll die einfache Aufbereitung des Bastes nach den Angaben von Förster Thomas in Hohenkränig Nm. geschildert werden: Am besten eignen sich Lindenstangen in Stärke von 8 bis 14 cm Durchmesser, welche man in Länge von mehreren Metern aushält. Die Rinde soll möglichst glatt sein, wie die im Eichenschälwald als „Spiegelrinde" bezeichnete. Bei der Auszeichnung von Durchforstungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, damit man nicht etwa durch einen starken Schalm die Rinde unnötig durchlöchert (statt dessen Anröten, schmaler Reißhakenschnitt oder umgelegter Ring aus trockenem Gras). Am besten schlägt man die Lindenstangen erst im Frühling, sobald der Saft steigt; haut man sie jedoch im Winter, so müssen die Stangen bis zum Frühling ins Wasser gelegt werden, bis die Rinde sich leicht löst. Dieselbe wird sodann in möglichst breiten Streifen abgelöst, lose in kleine Bündel vereinigt und so lange in frisches, klares Wasser gelegt, z. B. durch Bretter oder Steine beschwert in See oder Bach, bis Rinde und Bast sich trennen. Danach wird der Bast gewaschen, getrocknet und an der Sonne gebleicht.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin.

Auftreten der Buschhorn-Blattwespe (Lophyrus pini) in Niederschlesien. Die an das Auftreten dieses Schädlings geknüpften Befürchtungen haben sich zum Glück nicht erfüllt. Dank des für die Entwickelung der empfindlichen Afterraupe wenig günstigen Wetters der letzten Monate, namentlich der kalten Nächte, ist die zweite Generation des Schädlings nicht zur Entwickelung gekommen und der Herbstfraß ausgeblieben. Gespannt darf man sein, wie groß nach den bevorstehenden Probesammlungen der verbliebene eiserne Bestand des Insekts sein wird. Die vor vier Jahren von der Forleule beschädigten Kiefernbestände, besonders die Stangenhölzer, zeigten in diesem Jahre zum ersten Male wieder eine gesunde, kräftige, tiefgrüne Benadelung und beginnen sich nach Möglichkeit wieder zu schließen. Infolgedessen ist auch das in den durchlichteten Beständen vielfach plötzlich emporgeschossene Gras bereits merkbar zurückgegangen. Zu der Borkenkäferkalamität, womit infolge der vielen kränkelnden Stämme ernstlich zu rechnen war, ist es glücklicherweise nirgends gekommen. P.

Sehr bald rentable Kleinforstkultur. Es handelt sich hier nicht um den gewöhnlichen Forstbetrieb mit etwa 90jährigem Umtrieb, sondern um Kleinforstkultur mit vielleicht 15- bis 20jährigem Umtrieb zur Anzucht von Spazier- und Schirmstöcken. Wir hatten vor dem Kriege in Deutschland an 60 Spazierstockfabriken und an 12 Schirmstockfabriken, heute aber an 80 Spazierstockfabriken und über 15 Schirmstockfabriken, die aber nach wie vor das Rohmaterial aus dem Ausland, solches, das auch bei uns wachsen könnte, aus einer Farm in England, die Weichselstöcke aus Baden bei Wien beziehen. Warum kein einziger Forstbetrieb in Deutschland sich mit der Anzucht dieses Rohmaterials befaßt, ist eigentlich unverständlich. Sobald die verschiedenen Dornarten, wie Weißdorn, Rotdorn, Schlehdorn, Sanddorn, dann auch Weißbuchen, Hainbuchen, Ahorne usw., bei uns systematisch richtig angepflanzt und ein wenig behandelt werden, ist es eine Kleinigkeit, Spazier- und Schirmstock-Rohmaterial mindestens 40 bis 50 % billiger in drei bis fünf Jahren zu gewinnen, als aus dem Auslande zu beziehen. Um Stöcke mit gerader Krücke aus einem Stück zu gewinnen, braucht man nur wagerechte Schnurbäume an zwei Reihen dünnen Drähten als Doppelzeile mit 30 cm Spannweite bei 70 cm Reihenweite zu ziehen, das gibt bei abwechselnd 50 cm Pflanzweite und ca. 10 cm Abstand der senkrecht sich freimachenden Schößlinge eine Unmenge von Stöcken, an der Biegungsstelle aber immer bei mehrmaligem Rückschnitt über rechts und links, vorn und hinten abwechselnd gestellten Blattknospen prachtvolle, stark konisch geformte Schirmstöcke. Zieht man dornige Triebe steil dachförmig schräg an Hilfsdrähten hoch, dann kann ein Pferd mit dem Einstrang-Pflug wie im Weinberge noch zum Hacken benutzt werden. Sträucher ohne Dornen können ohne Drahtzüge gezogen, durch Rückschnitt und Anhäufelung zum Austrieb vieler Schößlinge gezwungen werden. Naturkrücken werden dann angebogen nach Brühen des dicken Endes, andere Krücken und Griffe mittels Schraube und Ring befestigt, doch ist das ja Sache des Fabrikanten. Sobald derartige Stöcke als „deutsche" Stöcke in den Handel gebracht werden, würden sie auch gekauft werden. Früher wurden die Dornstöcke auch mit Stroh umflochten und dann angesteckt, um sie schwarzfleckig zu machen und darauf zu polieren oder zu lackieren. Jedenfalls dürfte es wohl kaum eine andere Art der Forstkultur geben, die so schnell auf kleinem Raum solche Erträge bringen kann. Die Pflänzlinge bezieht man am besten und billigsten aus den Baumschulen in Schleswig-Holstein, sie kosten etwa 3 bis 4 Pfennig bei größerem Bezuge zwei- bis dreijähriger Setz-

Digitized by Google

pflanzen. Landgüter, die nach und nach in Forstgüter umgewandelt werden sollen, sollten doch diese Art der Forstkultur mit ins Auge fassen. Es ist damit ja auch gar nicht gesagt, daß nicht auch einzelne höhere Baumarten in weiteren Abständen mit eingeschaltet werden. Jedenfalls kann das gewonnene Rohmaterial an die Fabriken verkauft werden, bis bei der Enge der Pflanzung der Trieb nachläßt. Soll auf die Jagd Rücksicht genommen werden, dann kann ja später eine Reihe um die andere eingehen. Eine Umzäunung ist nach meiner Ansicht nicht notwendig.

R. Lorentz, Strelitz i. Meckl.

Ankauf der Försterei Hundekehle durch die Stadt Berlin. Zur Ergänzung des Grunewaldes als Dauerwald hat der Magistrat vom preußischen Fiskus das Forsthaus Hundekehle mit einer Fläche von 15 554 Quadratmeter und den Hundekehlensee mit einer Größe von 73 036 Quadratmeter zu kaufen beschlossen. Der Kaufpreis beträgt nach Zeitungsmeldungen für das Forsthausgelände 357 188 RM, für den Hundekehlensee 35 000 RM. Als Gegenleistung hat sich die Stadt ferner verpflichtet, dem Landwirtschaftsministerium das Villengrundstück Karlstraße 8 in Südende zum Preise von 130 000 RM zu verschaffen. Dieser Preis gilt als Anzahlung für das Forsthausgelände und den Hundekehlensee.

Der Fürstlich Hohenlohesche Wald bei Stutzhaus in Thüringen ist von der Stadt Ohrdruf zu ihrem fast 1000 ha großen Stadtwald mit Wirkung vom 15. Oktober 1928 hinzugekauft worden. Der Kaufpreis ist 710 000 RM, wozu noch etwa 15 000 RM Kosten kommen. Der Wald umfaßt einschließlich Nebengrund etwa 470 ha, so daß das Hektar etwa auf 1500 RM sich stellt. Es handelt sich um Nadelholz, zumeist Fichten, auch schöne Lärchen. Da die Absatz- und Bestockungsverhältnisse (110jährige Umtriebszeit) recht gute sind, ist der Kauf für die Stadt Ohrdruf sehr vorteilhaft und zeigt von Weitblick der städtischen Körperschaften. Auch das idyllisch gelegene Oberförstereigehöft, die Langeburg, ist mit verkauft worden. Von den Beamten ist nur ein Forstbetriebsbeamter übernommen worden. Die Fürsten von Hohenlohe-Langenburg haben nunmehr in der Ohrdrufer Gegend nur noch verhältnismäßig geringen Landbesitz, nachdem schon viel davon vor Jahren zum Truppenübungsplatz Ohrdruf abgegeben worden ist. Der dortige Besitz rührte noch her von dem bekannten Thüringer Grafengeschlecht von Gleichen. —r.

Die Hennetalsperre bei Meschede, Bezirk Arnsberg i. Westf., bisher Eigentum der Talsperrengenossenschaft der oberen Ruhr, ist mit den dazu gehörigen Waldungen und sonstigen Liegenschaften in den Besitz des Ruhrtalsperrenvereins Essen übergegangen. Die örtliche Verwaltung der Hennetalsperre ist der Verwaltung der Möhnetalsperre übertragen.

Der berühmte Kubany-Urwald im Böhmerwald, bisher Eigentum des Fürsten Schwarzenberg, ist vom tschechischen Bodenamt kürzlich enteignet und soll in einen Nationalpark umgewandelt werden.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Erhebliche Freiheitsstrafen für Wilddiebe. Jagdkriminalisten der Ermittelungsstelle Deutscher Landschutz, Münster i. W., brachten in den letzten Monaten weit über hundert Wilddiebe und Hehler zur Anzeige. Das Schöffengericht in Trier verurteilte mehrere Wilddiebe und Hehler, die von der Zweigstelle in Münster i. W. überführt wurden. Der Haupttäter erhielt drei Jahre Gefängnis. Die von einem Jagdkriminalisten der Zentrale des genannten Kriminalinstituts in Berlin vor einiger Zeit im Kreise Trebnitz in Schlesien überführten und von der verständigten Kriminalpolizei und Landjägerei verhafteten Wilddiebe erhielten gleichfalls erhebliche Gefängnisstrafen. Zwei Täter erhielten je 10 Monate und ein dritter Wilddieb erhielt 8 Monate Gefängnis. Die letzten Erfolge des Deutschen Landschutzes, besonders die oben erwähnten und vor allen Dingen auch der bisher größte Erfolg in Württemberg, sind zum großen Teile dem engen Zusammenarbeiten mit der am Schlusse der Ermittelungen verständigten örtlichen Kriminalpolizei und Landjägerei zu verdanken. Bei größeren Wilddiebs- und Hehlernestern müssen nämlich am Schlusse der Ermittelungen die örtlichen Organe auf Grund des gesammelten Ermittelungsmaterials gleichzeitig bei allen Tätern zugreifen, wenn ein den Ermittelungen entsprechender Erfolg gesichert werden soll.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Sonntag, den 4. November 1928, 2,55 Uhr nachmittags: Prof. Dr. Stang, Direktor des Instituts der Tierärztl. Hochschule Berlin: „Die Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere. IV. Leistungsprüfungen in der Tierwelt." — Sonnabend, den 10. November 1928, vormittags 11,15 Uhr: Übertragung aus der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin: Zur Feier des Gedächtnisses des 100jährigen Todestages Albrecht Thaers. Vortragsfolge: Krönungsmarsch aus der Oper „Die Folkunger". Festrede: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hansen: „Albrecht Thaer als Reformator der Landwirtschaft." Verkündung von Ehrungen. Ouvertüre zu „Rosamunde" v. Schubert (Reichswehr-Inf.-Reg. Nr. 9), Leitung: Musikdirektor H. Dippel. — Abteilung Gartenbau: Freitag, den 2. November 1928, nachmittags 4 Uhr: Camillo Schneider: „Der Park im Herbst." Mittwoch, den 7. November 1928, 6,30 Uhr nachmittags: Gartendirektor Ludw. Lesser, Präsident der deutschen Gartenbau-Gesellschaft: „Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde."

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. Oktober 1928 ab märkischer Station 10.29 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. Oktober 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33,

Digitized by Google

blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 2,95 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. Oktober 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,65 bis 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,32, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. Oktober 1928. Rehböcke Ia 1,20 bis 1,25, IIa 0,90 bis 1, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,58, Wildschweine, schwer 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,20, Rebhühner, junge Ia 2 bis 2,20, IIa 1 bis 1,50, alte, Ia 1,50 bis 1,60, IIa 1 bis 1,20, Fasanenhähne, junge, Ia 3,90 bis 4,10, Fasanenhennen, Ia 2,25 bis 2,40, Hasen, groß 6,50 bis 7, klein 3 bis 4, Kaninchen, Ia 2 bis 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. Oktober 1928. Hechte, unsortiert 100 bis 105, Schleien, unsortiert 120 bis 125, Portions- 160, Aale, groß 200, Karpfen, Spiegel-, 40 bis 60er 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 49. **Voraussetzungen für die Räumungspflicht einer Werkwohnung und für den Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge.** Mir ist meine Stellung zum 15. August gekündigt worden. Bin ich verpflichtet, zu diesem Zeitpunkte die von mir bisher bewohnte Werkwohnung (möbliertes Zimmer im Gutsgebäude) zu räumen? Eine sofortige Verwendung der Wohnung für andere Zwecke kommt nicht in Betracht, da noch drei andere Gutswohnungen leerstehen. Wie hoch beläuft sich die Erwerbslosenunterstützung bei einem Einkommen von monatlich 50 RM in bar neben freier Station (Wohnung, Verpflegung, Wäsche, Licht und Heizung)? Erhöht sich die Unterstützung mit Rücksicht darauf, daß ich kürzlich mein Försterexamen abgelegt habe und mir daher ein höheres Gehalt zusteht, oder richtet sich die Höhe der Unterstützung nach meinem bisherigen Einkommen? Als Grund für meine Kündigung, die nach einjähriger Probezeit erfolgt ist, hat mir mein Dienstherr jedesmal etwas anderes angegeben und dabei mich kränkende Anspielungen gemacht. Kann ich die Angabe des wahren Kündigungsgrundes rechtlich verlangen? Förster B. W. in R.

Antwort: Da die Wohnung Ihnen nur mit Rücksicht auf das bestehende Dienstverhältnis als Teil Ihres Gehaltes überlassen worden ist, handelt es sich nach dem § 21 des Mieterschutzgesetzes vom 17. Februar 1928 (RGBl. Teil I S. 25 ff.) um eine Werkwohnung. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Zimmer möbliert ist. Wenn Sie daher nicht durch Ihr Verhalten Ihrem Dienstherrn gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben haben, die Kündigung also nicht auf Ihr Verschulden zurückzuführen ist, dann gelten gemäß dem § 21 MSchG. die Mieterschutzbestimmungen für Sie auch über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Demnach kann Ihr Dienstherr die Räumung der Wohnung nur verlangen, wenn Sie trotz erfolgter Abmahnung sich einer erheblichen Belästigung Ihres Dienstherrn oder der Hausbewohner schuldig machen oder durch unangemessenen Gebrauch der Wohnung oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt das Zimmer oder das Gebäude erheblich gefährden (§ 2 MSchG.), oder wenn Sie mit der Zahlung der Miete, zu deren Entrichtung Sie nunmehr verpflichtet sind, und die auf Antrag eines Teiles vom Mieteinigungsamte festgesetzt wird, für mehr als einen Monat über zwei Wochen nach Fälligkeit im Rückstande sind (§ 3 MSchG.), oder wenn Ihr Dienstherr an der Erlangung des Zimmers ein so dringendes Interesse hat, daß die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für ihn darstellen würde (§ 4 MSchG.). In letzterem Falle genügt jedoch bei einer Werkwohnung nach dem § 22 MSchG. der Nachweis, daß er die Wohnung aus besonderen Gründen braucht, insbesondere für Ihren etwaigen Nachfolger. Aus allen diesen Gründen kann Ihr Dienstherr das Zimmer aber nur durch eine durch Vermittelung des Amtsgerichts zuzustellende Kündigung oder durch Anstrengung der Aufhebungsklage verlangen. Sollte Ihnen ein Kündigungsschreiben zugestellt werden, so müßten Sie innerhalb zweier Wochen beim Gericht dagegen Widerspruch erheben, damit kein Räumungsbefehl gegen Sie ergehen kann. Nach Erhebung des Widerspruchs kommt es dann, ebenso wie bei der Klage, zum Termin. Wird die Räumung der Wohnung lediglich wegen dringender Benötigung des Zimmers verlangt, so muß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes für Sie abhängig gemacht werden (§ 6 MSchG.). Sie brauchen also nur gegen Zuweisung eines solchen Ersatzraumes zu räumen. Auf Ihren oder Ihres Dienstherrn Antrag kann jedoch auch die Zwangsvollstreckung statt von der Sicherung eines Ersatzraumes von einer an Sie zu zahlenden angemessenen Geldsumme für Ihren Umzug und Ihre Unterkunftsbeschaffung abhängig gemacht werden, deren Höhe durch das Gericht bestimmt wird. — Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben Sie nach dem § 87 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 nur, wenn Sie arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos sind, außerdem die Wartezeit erfüllt und ferner den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft haben. Diese Voraussetzungen dürften Sie erfüllt haben, da Sie in den letzten zwölf Monaten während sechsundzwanzig Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, bzw. von der Zahlung von Erwerbslosenbeiträgen usw. wegen Ihrer Tätigkeit in der Forstwirtschaft befreit gewesen sind und in den letzten sechsund-

Digitized by Google

zwanzig Wochen keine Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach §§ 104, 105 des Gesetzes nach dem Arbeitsentgelt, das Sie im Durchschnitt der letzten drei Monate bezogen haben, also nach Ihrem bisherigen Einkommen. Nimmt man die Ihnen gewährten Sachbezüge mit einem Barwert von 60 RM an (Auskunft des Finanzamtes), so haben Sie ein Gehalt von insgesamt 110 RM monatlich. Bei einem solchen Einkommen beträgt die Erwerbslosenunterstützung für eine ledige Person gemäß den §§ 105/109 des Gesetzes wöchentlich 10,80 RM. Die Unterstützung der nächst höheren Gruppe mit einem Einkommen von wöchentlich über 30 RM bis 36 RM beträgt 13,20 RM je Woche. Eine höhere Gruppe dürfte für Sie nicht in Betracht kommen, da der Wert Ihrer Sachbezüge, wenn auch 60 RM vielleicht etwas niedrig gegriffen sind, doch auf keinen Fall mehr als 100 RM beträgt. Eine gesetzliche Verpflichtung, Ihnen den wahren Kündigungsgrund zu nennen, besteht für Ihren Dienstherrn nicht, da die Kündigung grundsätzlich der Angabe eines Grundes überhaupt nicht bedarf.

Ma.

222

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberz. Försterstelle Grünortspitze, Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist am 15. November zu besetzen. 0,25 ha Garten, 1,75 ha Acker, 4 ha Wiese, 3,516 ha Weide. Nächste Bahnstation 10,3 km; nächste Dorfschule 8,3 km; nächste höhere Schule 12,4 km. Bewerbungsfrist 5. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Gardelegen ist am 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Stiftungsrat der vereinigten Hospitalstiftungen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Binner, Förster in Meierei, Oberf. Simmritz, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Hufenbruch, Oberf. Lichtenfleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hinze, Förster in Hardenbostel, Oberf. Erdmannshausen, wurde am 1. November nach Bad Rehburg, Oberf. Rehburg (Hannover), versetzt.

Müller, Forstsekretär in Hagen, Oberf. Hagen, wird am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster auf die Försterstelle in Zeven, Oberf. Zeven (Stade), versetzt.

Peters, Forstsekretär in Aurich, Oberf. Aurich, wird am 16. November nach Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Rhode, überz. Förster in Grünortspitze, Oberf. Liebemühl, wird am 15. November auf die Försterstelle Gelguhnen, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Schikorowsky, Hegemeister in Kölzigerberg, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), wird am 1. Dezember in den Ruhestand versetzt.

Tangermann, überz. Förster in Burgstall, Oberf. Burgstall, wurde am 1. November nach Dolle, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), versetzt.

Ziemer, überz. Förster in Schwarza, Oberf. Schwarza, wurde am 1. November die Försterstelle Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), übertragen.

Andreas, Hilfsförster zu Pulverfabrik bei Hanau, Oberf. Wolfgang, wurde am 1. November die Forstsekretärstelle Wolfersdorf, Oberf. Wolfersdorf (Kassel), übertragen.

Beuing, Hilfsförster in Hemeringen, Oberf. Hameln, wurde am 1. Oktober nach Holtensen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Bindrich, Hilfsförster in Bilstein, Oberf. Olpe, wurde am 1. November nach Wuchensee, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Buhrow, Hilfsförster in Holtensen, Oberf. Wennigsen, wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär nach Palstertamp, Oberf. Palstertamp (Hannover), versetzt.

Feist, Hilfsförster in Oevese, Oberf. Hannover, wurde am 1. November nach Kuhmühlen, Oberf. Burgsittensen (Hannover), versetzt.

Grützner, Hilfsförster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), wurde am 1. November nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Heine, Hilfsförster in Unterlüß, Oberf. Lüß, wurde am 1. November nach Tellmer, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), versetzt.

Jacobs, Hilfsförster in Brake, Oberf. Erdmannshausen, wurde am 1. November nach Devese, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Kaderich, Hilfsförster in Gusen, Oberf. Altenplathow, wurde am 1. November nach Schermen, Revierförsterei Petershagen (Magdeburg), versetzt.

Köpp, Hilfsförster in Lauer, Oberf. Lauer, wurde am 1. November nach Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krug, Hilfsförster in Etterhagen, Oberf. Etterhagen (Kassel), wurde am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär nach Wennigsen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Lamby, Hilfsförster in Bad Rehburg, Oberf. Rehburg, wird am 16. November nach Bult, Oberförsterei Erdmannshausen (Hannover), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Wolfshagen, Oberf. Goslar, wurde am 1. Oktober nach Memsen, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Pape, Hilfsförster in Lohbergen, Oberf. Langeloh, wird mit sofortiger Wirkung nach Radbruch, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wurde am 1. Oktober nach Meierei, Oberf. Simmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schuler, Forstgehilfe in Farschweiler, wurde am 1. November nach Daun, Oberf. Daun (Trier), versetzt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. werden am 1. April 1929 in den Ruhestand versetzt die Hegemeister:

Boefeldt in Kuschkow, Oberf. Birnichen; **Grandke** in Neuhaus, Oberf. Müllrose; **Hoffmann** in Hälselich, Oberf. Christianstadt; **Müller** in Rumpinsee, Oberf. Zuchthausstieg; **Reimer** in Pulsbrück, Oberf. Wildenow.

Die Versetzung des Försters **Maeter** von Kirchwerbig, Oberf. Seinseide, nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), zum 1. Oktober ist zurückgezogen.

Bayern.

Reindl, Forstmeister von Rupperthütten, wurde am 1. November auf sein Ansuchen in gleicher Dienstleistungschaft auf das Forstamt Scheßlitz versetzt.

Am 1. November wurden auf ihr Ansuchen versetzt in gleicher Dienstleistungschaft die Forstamtmänner:

Ehrensperger beim Forstamt Neureichenau, an das Forstamt Rittenau; **Götz** beim Forstamt Rittenau an das Forstamt Sulzschneid.

Kennel, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, wurde am 1. November als Forstamtmann an das Forstamt Trippstadt versetzt.

Höfling, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet Forstamtmann von Untergeiersnest, Forstamt Neuwirthshaus, wurde zum Forstmeister auf das Forstamt Rupperthütten befördert.

Spieß, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestattete Forstamtmann von Raitenbuch, Forstamt Schernfeld, wird in gleicher Dienstleistungschaft auf das Forstamt Hohenstrauß berufen.

In gleicher Dienstleistungschaft unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstmeisters werden berufen die Forstamtmänner:

Kaltenbacher von Außerthal, Forstamt Landau, auf das Forstamt Waldleiningen: **Reißig** von Erlenbrunn, Forstamt Pirmasens-Süd, auf das Forstamt Pirmasens-Süd.

Als Forstamtmänner werden berufen die Regierungsforsträte:

Beugert bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, nach Erlenbrunn, Forstamt Pirmasens-Süd; **Neumayer** im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, nach Osterhofen, Forstamt Seestetten.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Einladung zur 21. ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu der am Freitag, dem 30. November 1928, 14,30 (2,30 nachmittags) Uhr in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Hörsaal VI, Berlin, Invalidenstraße 42, stattfindenden Mitgliederversammlung mit nachstehender Tagesordnung lade ich hiermit ergebenst ein.

Tagesordnung: a) Geschäftlicher Teil von 14,30 (2,30 nachm.) bis 16 Uhr (4 Uhr nachmittags). 1. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 1927. 2. Erstattung des Jahresberichts durch den Geschäftsführer. 3. Genehmigung des Haushaltsplans für 1929. 4. Genehmigung des Beschlusses des Vorstandes und Ausschusses betreffs Abtretung von 200 RM Stammanteilen bei der „Deutschwald" an den Deutschen Forstverein. 5. Satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses, deren dreijährige Wahlperiode am 31. Dezember 1928 abläuft.

b) Allgemeiner Teil von 16 Uhr (4 Uhr nachmittags) ab. 6. Begrüßung der Gäste und Mitteilungen des Vorsitzenden. 7. Lichtbildervortrag des Herrn Oberforstrat Flos-Dessau über: „Was können wir gegen den Kiefernspanner tun?" 8. Aussprache. 9. Die Holzmarktlage. 10. Verschiedenes.

Ich würde mich freuen, beim Teil b) der Tagesordnung eine recht große Zahl von Privatforstbeamten ebenfalls begrüßen zu können und bitte die Herren Mitglieder, soweit wie möglich ihren Privatforstbeamten die Teilnahme hieran weitgehend durch Beihilfen zu ermöglichen.

Die Herren Vorstands- und Ausschußmitglieder erhalten noch eine besondere Einladung zu einer Vorstandssitzung für denselben Tag um 10,30 Uhr vormittags in Berlin, Hotel „Continental", am Bahnhof Friedrichstraße.

Der Vorsitzende Graf Brühl.

Den Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes geht hierzu noch eine besondere Einladung mit dem Sonderrundschreiben Nr. 4 in den nächsten Tagen zu. J. A. Würtz.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11330. **Bollack**, Paul, Förster, Rettwein, Kr. Lebus. IX. Abt. Ib.
11331. **Drobik**, Robert, Forstsekretär, Kadlub, Post Bossowska-Kreis Gr.-Strehlitz, Oberschlesien. VI. Abt. Ib.
11332. **Hellwig**, Horst, Forstgehilfe, Weißwasser, Kr. Rothenburg O.-L. VIII. Abt. Ib.
11333. **Kürsel**, Kurt, Forstgehilfe, Schönbrunn, Post Denkendorf, Mittelfranken. XIV. Abt. Ib.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bandemehr, Karl, Hilfsförster, Tschiesen, Post Herrnstadt, Kr. Wohlau.
Runge, Richard, Hilfsförster, Kreuzburg O.-S., Bismarckstr. 6.

Berichtigung.

In Nummer 41 auf Seite 1140 befindet sich ein Fehler unter den aufgenommenen Mitgliedern. Nach der Nummer 11325, die noch richtig ist, erscheint die Nummer 10326 mit dem Namen Strecke. Beides ist falsch. Es muß da heißen: „11326. Schrecke". Die anderen Angaben sind richtig.

Im Verlauf der weiteren Bekanntmachungen in Nummer 42 ist der Fehler mit den Nummern weitergeführt. Die Nummern bei den in der genannten Zeitung veröffentlichten Mitgliedern heißen: 11327, 11328 und 11329. Die dort genannten Mitglieder bekommen also nicht die in Nummer 42 auf Seite 1165 veröffentlichten Nummern, sondern die eben genannten Ziffern.

Eberswalde, den 26. Oktober 1928.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Am Sonnabend, dem 17. November 1928, 11 Uhr, findet in Neurode, Hotel „Wildenhof", eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu eine sehr zahlreiche Beteiligung der Mitglieder erwünscht ist. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen, insbesondere neue Mitglieder! Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Eberswalde. 2. Stand der Gehaltstarifverhandlungen. 3. Forstwirtschaftlicher Vortrag des Herrn Forstmeisters Schulz, Bolpersdorf. 4. Verschiedene Vereinsangelegenheiten, u. a. Vorbesprechung über einen evtl. abzuhaltenden Lehrgang im Frühjahr 1929. Auch die Damen sind bei günstigem Wetter herzlichst eingeladen zu einem Ausfluge nach dem Annaberg und zu einer Besichtigung der Hühnerfarm des Herrn Stadtförsters Welz.

Oberlangenbielau und Bolpersdorf den 20. Oktober 1928.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Die in der letzten Nummer bekanntgegebene Ortsgruppenversammlung am 11. November findet nicht in Coburg, sondern in Loburg um 14,30 Uhr im „Prinz von Preußen" statt. Punkt 1 der Tagesordnung ändert sich dahin, daß der Vortrag über Bestandespflege wegen zu hoher Unkosten (geforderte Spesen) leider ausfallen muß. Es wird ein Vortrag über „Vogelschutz" gehalten. Unter Punkt 5 der Tagesordnung erfolgt eine nochmalige Aussprache über den Waldbegang in Lüttgenziatz. Daran anschließend findet eine Tagung der Abteilung „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" statt.

Revierförster Scheele, Vorsitzender.

Ortsgruppe Beeskow-Storkow. Zu der diesjährigen forstlichen Lehrwanderung unserer Ortsgruppe, die am 3. September stattfand, war das Forstrevier der Reichshauptstadt „Grunewald" ausersehen. Es waren 61 Teilnehmer erschienen Als die Teilnehmer hinter dem Bahnhof Grunewald das Forstrevier betraten, wurden sie von

Digitized by Google

Herrn Forstdirektor Graßhoff mit einer einleitenden Ansprache empfangen und dann von den Herren Forstmeister v. Nathusius und Oberförster Schulz, sowie von den Revierförstern der Oberförsterei Grunewald geführt. Gezeigt wurde zunächst Buchenunterbau in einem etwa 40jährigen Kiefernstangenholze, welches infolge seiner Geringwüchsigkeit unterbaut wurde. Die dreijährigen Buchen zeigten ein freudiges Wachstum. Neben diesem Bestande wurden von der Firma Neumann, Eberswalde, neue und verbesserte Forstgeräte vorgeführt und die Arbeitsgänge verschiedener Geräte von allen Teilnehmern mit Interesse verfolgt. Auf den bereitstehenden Autos ging es weiter. Besichtigt wurde nun ein Unterbau mit Rot- und Traubeneiche, sowie ein Laubholzunterbau, in welchem sämtliche in Europa vorkommenden Laubhölzer vertreten sind. Vorgeführt wurde eine von Herrn Oberförster Schulz konstruierte praktische Einrichtung, um geschlagenes Langholz von unterbauten Flächen ohne Schaden abzurücken. Eine 8-PS.-Fräse, welche fast täglich im Betrieb ist, wurde bei der Arbeit in einem Unterbau gezeigt, wo sie die alten, mit Gras verfilzten Balken lockerte. Es wurden dann noch weitere schöne waldbauliche Bestände gesehen. Nach Besichtigung der Forst fuhren die Teilnehmer an der Havel entlang bis zum städtischen Freibad Wannsee, von dem Direktor des Freibades empfangen, geführt und über alles Wesentliche in liebenswürdigster Weise unterrichtet. In diesem Sommer ist das Bad an einem Sonntage von 68 000 Badegästen besucht worden. Mit der Besichtigung des Freibades war die Wanderung beendet, und es ging nun nach dem nahegelegenen Hotel „Belitzhof", wo die Stadt Berlin zu einem kräftigen Essen eingeladen hatte. Nach einigen Stunden rüsteten die Teilnehmer zur Heimfahrt, jeder mit dem Bewußtsein, lehrreiche und angenehme Stunden verlebt zu haben. Der Stadt Berlin und ihren vortrefflichen Forstbeamten für ihre Mühewaltung ein dreifaches „Horrido"!

Selchow b. Storkow (Mark). Birke, Schriftf.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Hauptversammlung am 10. November 1928 in Breslau.

Am Sonnabend, dem 10. November, nachmittags 3 Uhr, findet in Breslau, Restaurant „Bürgergarten" (Weidenstraße), unsere Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Jahresbericht und Kassenlegung. 3. Neuwahl eines Schrift- und Kassenführers. 4. Beratung über Gründung zweier Bezirksgruppen. 5. Allgemeine Anträge. Zu diesem wichtigen Treffpunkt des Jahres ist vollzähliges Erscheinen erwünscht!

Agnetendorf i. Rsgb., 17. Oktober 1928.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Gefahrsignale der Natur" sind gewisse körperliche Störungen, die in der Regel mehr lästig als bedenklich zu sein scheinen, die man aber gerade sehr beachten sollte, weil sie die Möglichkeit bieten, ein herannahendes Leiden, den beginnenden Verfall, rechtzeitig abzuriegeln. Den Wert einer unverwüstlichen Kraft und Gesundheit lernt man oft erst richtig schätzen, wenn sie bereits im Entschwinden ist. Wer die Gefahrsignale rechtzeitig beachtet und rechtzeitig die richtigen Maßregeln ergreift, der wird leben und genießen, wenn andere, die das versäumten, sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß es mit ihnen stetig abwärts geht und daß sie ihre besten Tage hinter sich haben. Interessante Einzelheiten darüber bringt unseren Lesern der Prospekt von Dr. med. F. **Schultheiß G. m. b. H. in Berlin**, der unserer heutigen Nummer beiliegt. Jeder Leser unseres Blattes hat das Anrecht auf eine kostenlose Probesendung des bekannten und stets bewährten Nervenstärkungs- und Blutnährpräparats Haemasal. Es genügt, es durch die Karte, die dem Prospekt beigefügt ist, anzufordern. Geld ist nicht einzusenden. Die lehrreiche Broschüre „Geheimnisvolle Lebenskräfte" wird ebenfalls kostenlos mitgesandt.

150 Fachleute arbeiten unentwegt an dem neuen großen Konversationslexikon, an Meyers Lexikon in 12 Bänden. Er ist von A—Z völlig umgearbeitet und berufen, Hunderttausenden die wertvollsten Dienste im Beruf, beim Studium, überhaupt als wirklich vollkommenes Nachschlagewerk zu leisten. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich, ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besitz ist in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das Wissen jedes einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Die Anschaffung dieses wichtigen Werkes wird durch die von der bekannten Buchhandlung **Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9**, gebotenen sehr bequemen Monatszahlungen außerordentlich erleichtert. Wir verweisen unsere Leser auf die Prospektbeilage in der heutigen Nummer.

Aus allen Teilen der Welt trafen dieser Tage die Frachtdampfer mit den **Kehrwieder-Weihnachts-Waren** im Hamburger Hafen ein. Die sofort vorgenommene Prüfung hat zu unserer Freude ergeben, daß alles frisch und vorzüglicher denn je ausgefallen ist. Darum zögern Sie nicht, denn nie im ganzen Jahre fliegen die Wochen so dahin wie vor Weihnachten! Die sprichwörtliche Güte, die denkbar niedrigsten Preise, die entgegenkommende Zahlungsbedingung bieten Ihnen aber auch wirklich nur Vorteile! Die eine Tatsache, daß vor einem Jahr 40 000, jetzt aber 80 000 zufriedene Kunden ihren Vorteil im Einkauf von Kehrwieder-Waren finden, beweist besser als Worte, daß Hamburgs größte und großzügigste Firma dieser Art, deren grüne Weihnachtsliste unserer heutigen Gesamtauflage beiliegt, ihrem Namen Ehre zu machen weiß. Kehrwieder-Waren halten, was ihr Name verspricht.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. Neudamm, den 9. November 1928. 43. Band.

Die Vorbildung der gehobenen mittleren Beamten.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

In Nr. 37 der Zeitschrift „Deutscher Förster" vom 8. September 1928 beschäftigt sich Herr Förster Pfalzgraf, jedenfalls auch in dem Bewußtsein, daß er für die auf dem in Frage kommenden Gebiete nicht in allen Fällen glückliche Politik des Vereins Preußischer Staatsförster, dessen Vorsitzender er eine Reihe von Jahren gewesen ist, eine gewisse Verantwortung mit zu tragen hat, erneut mit der Vorbildung der Förster und der gehobenen mittleren Beamten überhaupt. Der springende Punkt der Ausführungen ist die „mittlere Reife", deren wirkliche Bedeutung in den Spalten der „Deutschen Forst-Zeitung" meinerseits eigentlich mehr als genug erörtert ist, ohne daß bis jetzt meine diesen Gegenstand angehenden Ausführungen widerlegt worden sind, jedenfalls weil sie nicht widerlegt werden können. Wenn Herr Pfalzgraf sich nun zur Aufgabe gestellt hätte, mir den Beweis für die Unrichtigkeit des von mir vertretenen Standpunktes nach irgend einer Richtung mit stichhaltigen Gründen zu erbringen, so würde ich das natürlich mit Freuden begrüßt haben, aber leider geschieht das nicht, sondern die „Deutsche Forst-Zeitung", die meine diese Angelegenheit angehenden Artikel veröffentlicht hat, wird nach allen Regeln der Kunst heruntergerissen und wiederum in einer Weise überfallen, die alle Erwartungen übertrifft. Ich muß mich also wohl oder übel noch einmal mit dieser Frage befassen, wenn ihre abermalige Erörterung auch manchem Leser auf die Nerven fallen wird.

Mein erster größerer Artikel über die Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 ist in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" desselben Jahres erschienen, und weil die übrigen Artikel, welche sich mit der „mittleren Reife" beschäftigen, bekanntermaßen auch mich zum Verfasser haben, so war es doch eigentlich selbstverständlich, daß die gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" wiederum losprasselnden Angriffe sich gegen mich richten müßten, um so mehr, da ich als Träger der Verantwortung doch dem Zwange unterworfen bin, gegen die wesentlichen Ausführungen Stellung zu nehmen und sie zu widerlegen, soweit sie nicht zutreffen.

Zunächst muß ich den Teil der Leser, der nicht über diese Abhandlung hinweggehen will, darum bitten, sich an Hand der in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Artikel zu unterrichten, da ich nicht mehr wiederholen will, wie es unbedingt erforderlich ist.

Wenn Herr Pfalzgraf erneut die Behauptung aufstellt, daß der Sinn der hier in Frage kommenden Abhandlungen sei, die Förster hätten nur „mittlere Reife" und aus diesem Grunde keinen Anspruch darauf, mit der übrigen gehobenen mittleren Beamtenschaft (insbesondere den Obersekretären), die Obersekundareife hätte, gleich besoldet zu werden, so glaube ich schon einmal betont zu haben, daß diese Behauptung nicht den Tatsachen entspricht.

Notwendig ist es zunächst, darauf aufmerksam zu machen, daß schon dadurch eine falsche Auffassung erweckt wird, daß der Artikel des Herrn Pfalzgraf auf einer Grundlage aufgebaut wird, die jedenfalls für die Zeit der Abfassung meiner Abhandlungen nicht als zutreffend anerkannt werden und schon aus diesem Grunde Beweiskraft nicht beanspruchen kann.

Für jene Zeit galt das, was ich in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1927 S. 683 erste Spalte im vorletzten Absatz ausgesprochen habe und des besseren Verständnisses wegen an dieser Stelle wiederholen muß. Hier heißt es:

Digitized by Google

„Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß die „mittlere Reife“ die Berechtigungen nicht in sich schließt, welche die Obersekundareife gewährt. Wer sich auf sie stützen kann, dem eröffnen sich die gehobenen Stellungen des mittleren Dienstes, die der „mittleren Reife“ verbarrikadiert sind. Aus allen diesen Gründen darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß bei der heutigen Förstervorbildung das Bestreben, dem gehobenen mittleren Dienst gleichgestellt zu werden, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, weil es auf Widerspruch stoßen muß; denn es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß die gehobenen mittleren Beamten dagegen Einspruch erheben.“

Der Sinn dieser Ausführungen ist also der, daß die preußischen Staatsförster — zu dem Zeitpunkt der Abfassung der Abhandlung — zu den gehobenen mittleren Beamten nicht gehören und daß nach Lage der Sache die Vorbildung, wie sie in den Ausbildungsvorschriften gefordert wird, ein Hindernis für die Gleichstellung der Förster mit den Beamten des gehobenen mittleren Dienstes ist und die Bestrebungen, diese zu erreichen, auch auf den Widerspruch der gehobenen mittleren Beamten stoßen müssen.

Man sollte doch annehmen, daß ein wirklich denkender Förster eigentlich nicht daran zweifeln könnte, daß die Tendenz der Abhandlung lediglich darauf gerichtet ist, zu zeigen, daß die Nichtgleichwertigkeit der mittleren Reife mit der Obersekundareife sich schädlich auswirken müsse; denn es ist eine Binsenwahrheit, daß für die Eingruppierung die Vorbildung, welche für eine Laufbahn gefordert wird, auch heute immer noch die entscheidende Bedeutung hat.

Was ich in der Nummer 25 vom Jahre 1927 ausgeführt habe, ist nicht einmal neu, denn es steht schon in Nummer 4 desselben Jahrganges (1927) der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Seite 84, wo es in der ersten Spalte letzter Absatz heißt:

„Es hat gar keinen Zweck, immer über diese Tatsache hinwegzugleiten, denn in ihr ist die Ursache zu suchen, daß die Förster heute in der Besoldungsordnung dort eingestuft sind, wo sie stehen; aber auf der anderen Seite ist es auch unverkennbar, daß es bei den in die Erscheinung getretenen Bestrebungen der bestehenden Vereinigungen an einem ernstlich zusammengefaßten Gesamtwillen gefehlt hat, diese Gleichheit der Vorbildung herbeizuführen; wenigstens ist er nirgend in die Erscheinung getreten. Sogar hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche das „Es ist erreicht“ in angegebener Richtung verkündeten, aber wer in der Welt der Illusionen lebt, der übersieht gar zu leicht, daß er plötzlich auf Hindernisse stößt, die er, in die Wirklichkeit zurückversetzt, schwer oder auch gar nicht mehr überwinden kann. Ein solches Hindernis liegt darin, daß die Försterausbildung, um im Bilde zu bleiben, der des Volksschullehrers heute nur noch ganz entfernt, der der Obersekretäre wohl etwas mehr „gleicht“, aber nicht gleich ist.“

Es ist, wie ich wiederholt feststellen muß, eine falsche Unterstellung, daß den Förstern der Anspruch, den Obersekretären gleichgestellt zu werden, streitig gemacht werden sollte, denn es ist nur die Rede davon, daß die Förster ihr Ziel nicht erreichen können, solange ihnen ihre zerrissene, der Obersekundareife nicht gleichwertige Vorbildung den Weg versperrt.

Nun stellt Herr Pfalzgraf weiter die Behauptung auf, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“, womit wiederum nur meine Ausführungen gemeint sind, nach der Besoldungsneuregelung weiter zu beweisen versucht habe, daß die mittlere Reife gegenüber der Obersekundareife minderwertig sei und nicht zu einer Gleichstellung mit den Obersekretären berechtige. Das ist natürlich wiederum eine Abweichung von den Tatsachen, denn ich muß es **als unzutreffend** erklären, daß meinerseits jemals die mittlere Reife als minderwertig bezeichnet ist, denn es hat sich bei meinen Ausführungen stets nur darum gehandelt, festzustellen, daß die mittlere Reife nicht gleichwertig mit der Obersekundareife ist, was ich bewiesen habe, ohne daß von irgend einer Seite eine Widerlegung stattfinden konnte.

Ich muß es mir versagen, auf alle die Scheinbeweise einzugehen, womit Herr Pfalzgraf seine Beweisführung zu stützen versucht, aber ich bin genötigt, hervorzuheben, daß die von Herrn Pfalzgraf auf S. 402, „Deutscher Förster“, aufgeworfene Frage

„Sind nun diese vorgenannten Verfügungen*) tatsächlich geeignet, die Behauptung der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu stützen, daß die preußischen Staatsförster a conto ihrer Vorbildung keinen Anspruch darauf hätten, den übrigen gehobenen mittleren Beamten, besonders den Obersekretären, in der Besoldung gleichgestellt zu werden?“

dahin beantwortet werden muß, daß sie irreführend wirkt, weil in der „Deutschen Forst-Zeitung“ weder von mir noch von sonst jemand irgendwie zum Ausdruck gebracht worden ist, „daß die preußischen Staatsförster a conto ihrer Vorbildung keinen Anspruch darauf hätten, den übrigen gehobenen Beamten, besonders den Obersekretären gleichgestellt zu werden“, sondern tatsächlich wird nur ausgeführt, daß die Verwirklichung dieses Anspruchs nach Lage der Sache auf Widerspruch stoßen muß. Auf Schritt und Tritt also unzutreffende Darstellung meiner Ausführungen.

Die Vermischung der Vergangenheit mit der Gegenwart, wie sie jetzt im „Deutschen Förster“ stattfindet, kann in keiner Weise dazu beitragen, meinen Standpunkt zu erschüttern oder gar zu widerlegen. Nur verstehe ich nicht, warum Herr Pfalzgraf so beharrlich an der Verfügung

*) Es handelt sich um Ministerialverfügungen, die in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht sind. Der Verfasser.

Digitized by Google

der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1924 (M.Bl. 1925, 2, S. 20), auf die ich verschiedentlich hingewiesen habe, vorbeigeht, worin ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das Zeugnis einer Mittelschule nicht als der Reife für Obersekunda gleichwertig angesehen werden kann. Ich weise auch wiederholt darauf hin, daß die Unterrichtsverwaltung in einem Erlaß vom 25. Juli 1921 keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß der Vermerk auf dem Schlußzeugnis, welches die Schüler der anerkannten Mittelschulen bei ihrem Abgange erhalten, ihnen nicht die Reife für Obersekunda höherer Lehranstalten zusichern wolle.

In der „Deutschen Forst-Zeitung" sind die von Herrn Pfalzgraf erwähnten Ministerialverfügungen, die zwar mit den Angelegenheiten der Förster unmittelbar nichts zu tun haben, veröffentlicht und auch verwertet worden, um die Tatsache, um die es sich allein handelt, zu stützen, daß die mittlere Reife der Obersekundareife nicht gleichwertig ist. Schließlich vertritt dann Herr Pfalzgraf die Auffassung, daß die „Deutsche Forst-Zeitung"

„zwei Dinge verquickt und durcheinanderwirft, die nichts miteinander zu tun haben:
einmal den Wert der mittleren Reife als Unterbau für irgendwelchen weiteren Schulbesuch bzw. den Aufbau wissenschaftlicher oder ähnlicher Laufbahnen,
und zum anderen den Wert der mittleren Reife als Beurteilungsgrundlage für die Einstufung von Beamten in die Besoldungsordnung."

Die „Deutsche Forst-Zeitung", womit nur ich im vorliegenden Falle gemeint sein kann, verkennt zwar nicht, daß es bei Erörterung dieser Frage zu einem krausen Durcheinander gekommen ist, wie es auch der Gedankengang des Herrn Pfalzgraf beweist, der im übrigen auch die Richtlinie, die in meinen Abhandlungen zum Ausdruck kommt, nämlich die, daß bei der heutigen Vorbildung, die für die Försterlaufbahn vorgeschrieben ist, es als ausgeschlossen angesehen werden mußte, daß die an sich als berechtigt anzusehende Forderung der Gleichstellung der Förster mit den Obersekretären erfüllt werden würde, dauernd übersieht. Es ist eine mir unverständliche Kurzsichtigkeit, die sich in der Auffassung offenbart, daß für die Einstufung der Beamten in die Besoldungsordnung die Vorbildung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist; denn wenn eine derartige Verkündung vorübergehend beschwichtigend wirken kann, so beruht sie dennoch auf einem großen Irrtum. Von dem Wert der mittleren Reife nach der Richtung, daß er bei der Bewertung der Vorbildung für den Beruf des preußischen Staatsförsters ebenso hoch eingeschätzt werden müsse wie die Obersekundareife, ist bei mir in keiner Weise die Rede, und der Ausgang der Besoldungsregelung hat ja leider dem Försterstande gezeigt, daß seine Leistungen, die mit den Leistungen der Obersekretäre unzweifelhaft gleichwertig sind, nicht so berücksichtigt sind, wie es geschehen mußte. Also kommt es darauf an, daß der Wert der Leistung in der Vorbildung einen greifbaren Ausdruck findet, dem bei der Regelung der Besoldung, wie sie gewünscht wird und auch gerechtfertigt ist, nicht ausgewichen werden kann. Das vermag aber nur die Obersekundareife, als grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Försterlaufbahn.

Nun macht Herr Pfalzgraf einen ziemlich weiten Sprung von den Vorgängen des Jahres 1927 zu dem Entwurf des Reichsministeriums des Innern für die Regelung der Laufbahnen der technischen Reichsbeamten vom 30. Juli 1928 I 6150/125, mit dem ich mich noch nicht eingehend beschäftigt habe, weil seine wesentliche Umgestaltung zu erwarten ist. Dieser Entwurf teilt die Beamten in die Kategorien des unteren und des einfachen mittleren Dienstes sowie des gehobenen mittleren Dienstes.

Der Entwurf, der noch nicht sanktioniert ist, läßt sich auf die frühere Zeit, um die es sich bei der vorliegenden Streitfrage handelt, nicht anwenden, aber ich muß darauf eingehen, weil die Beweisführung des Herrn Pfalzgraf für die Gleichwertigkeit der mittleren Reife mit der Obersekundareife, wie er sie versteht, auch in diesem Entwurf eine Stütze sucht. Diese in Aussicht genommene Regelung spricht nicht gegen das, um was sich die Auseinandersetzung dreht, denn auch hieraus kann eine Gleichwertigkeit der verschiedenen Vorbildungen mit der Obersekundareife nicht gefolgert werden, wo diese als grundsätzlicher Nachweis für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst des gehobenen mittleren Dienstes erforderlich ist. Deshalb aber ist die Befürchtung sehr naheliegend, daß die Ausgestaltung dieses Entwurfes für die preußischen Staatsförster wiederum Enttäuschungen bringen wird.

Es konnte bis jetzt noch gar nicht zur Diskussion gestellt werden, ob die in Aussicht genommene Regelung den § 4 der Ausbildungsvorschriften in irgend einer Weise beeinflußt, und deshalb erscheint es recht verfrüht, im übrigen auch abwegig, von einem „bösen Willen" bei dem zu reden, der auf die Auffassung des Herrn Pfalzgraf, die sich auf noch im Schoße der Zukunft ruhende Dinge stützt, nicht gleich den Eid leistet.

Nach der erwähnten Regelung der Laufbahnen für den Reichsdienst würde nach dem Entwurf allerdings kein Zweifel mehr darüber bestehen können, daß nach den Grundsätzen des § 4 der Ausbildungsvorschriften für die preußischen Staatsförster diese dem „gehobenen mittleren Dienst" angehören werden; aber Herr Pfalzgraf wird doch wohl zugeben, daß das bis heute

Digitized by Google

nach der bestehenden Dienstpragmatik noch nicht anerkannt ist. Im übrigen kann aber auch daraus die Gleichwertigkeit der mittleren Reife, auf welcher weiter zwecklos herumgeritten wird, mit der Obersekundareife nicht gefolgert werden, denn daran fehlt es nach wie vor.

Es liegt kein Grund vor, hier den § 4 der Ausbildungsvorschriften nochmals anzuführen, da er allgemein bekannt ist. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die von den Bewerbern geforderte Schulbildung einstweilen nicht grundsätzlich den Nachweis der Obersekundareife erfordert, sondern **das Grundsätzliche** ist die mittlere Reife, und im übrigen, wie es heißt, „auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt". Das Grundsätzliche ist die mittlere Reife, und die Anfügung der Obersekundareife ändert an dieser Tatsache nichts, denn die Laufbahn der Staatsförster gehört heute nicht zu den Berufsgängen, die durch den Besitz der Obersekundareife eröffnet werden.

Es ist auch nicht richtig, wenn Herr Pfalzgraf die „befähigten Volksschüler", die nach den Ausbildungsvorschriften zur Laufbahn zugelassen werden, als „Anwärter mit der mittleren Reife" bezeichnet, denn ihre Allgemeinbildung entspricht wiederum nicht der mittleren Reife. Nach der Auslegung, welche dieser Vorschrift gegeben wird, müßte man notwendigerweise zu dem Schluß kommen, daß der „befähigte Volksschüler" im Sinne des § 4 AVV. nun ohne weiteres seine bestandene Aufnahmeprüfung als der Obersekundareife gleichwertig anzusehen vermöchte. Das ist aber weder der Sinn der Ausbildungsvorschriften noch der Sinn des neuen Entwurfes des Reichsministeriums. Dieser fordert für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst des gehobenen mittleren Dienstes grundsätzlich die Obersekundareife, aber er will auch andere Anwärter zugelassen wissen, die eine gleichwertige allgemeine Schulbildung nachweisen können. Das heißt mit anderen Worten, daß auch diese Anwärter zu den Berufsgängen zugelassen werden sollen, welche grundsätzlich die Obersekundareife erfordern.

Wenn auch die beabsichtigte Neuregelung für die Beurteilung der Fragen, die im Jahre 1927 aufgetaucht sind, nicht verwertet werden kann, so gilt doch auch für sie, daß der Entwurf die Gleichwertigkeit der mittleren Reife mit der Obersekundareife im Sinne meiner Ausführungen nicht ausspricht. Jedenfalls ändert der neue Entwurf, von dem hier die Rede ist, nichts an dieser Tatsache, aber er schafft den Boden dafür, daß für die preußischen Staatsförster als Beamte des gehobenen mittleren Dienstes andere Ausbildungsvorschriften erlassen werden. In diesem Falle gehe ich mit Herrn Pfalzgraf vollständig einig, daß es notwendig ist, die Richtlinien des Reiches auch bei der preußischen Forstverwaltung anzuwenden. Wenn aber Herr Pfalzgraf am Schlusse seiner Abhandlung sagt:

> „Alles in allem kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Streit um die Vorbildung der Försteranwärter sachlich gegenstandslos ist",

so scheint mir das darauf berechnet zu sein, den bisher vertretenen, scheinbar auch als unhaltbar erkannten Standpunkt zu stützen, daß die mittlere Reife der Obersekundareife gleichwertig sei. Tatsächlich ist das nicht der Fall, und deshalb muß grundsätzlich die Obersekundareife für die Eröffnung der Försterlaufbahn gefordert werden, zu der auch andere Anwärter mit einer als gleichwertig erachteten allgemeinen Schulbildung zugelassen werden können, allerdings nur in begrenzter Weise. Wenn die Ausbildungsvorschriften keine Neugestaltung in diesem Sinne erfahren, so werden die preußischen Staatsförster vielleicht Beamte des gehobenen mittleren Dienstes sein, aber sie werden sich anderen gegenüber immer im Hintertreffen befinden. Herr Pfalzgraf sagt, daß es auf die Dauer als ungerecht empfunden werden muß,

> „wenn die Abfassung der Dienstvorschriften sich mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht deckt, zumal wenn hierdurch — wenn auch nur vermeintlich — der Berufsstand materiell geschädigt wird."

Wenn Herr Pfalzgraf, der, wie ich annehme, seinen Irrtum wohl erkannt hat, aber ihn nicht zugeben will, die materielle Schädigung des Berufsstandes durch die Ausbildungsvorschriften nicht gelten lassen will, so könnte es hinsichtlich ihrer ja ganz ruhig beim Alten bleiben. Es kann aber nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß gerade die Ausbildungsvorschriften bei der Besoldungsregelung ausschlaggebende Bedeutung gehabt haben und auch in Zukunft haben werden. Wenn die preußischen Staatsförster in diesem Punkt die Auffassung ihres Führers teilen, so kann ich dagegen keine Einwendungen erheben, aber die Folgen werden nicht ausbleiben. Es liegt aber schließlich für mich keine Veranlassung vor, den Kampf gegen Windmühlen weiter zu führen, so daß ich dieses Kapitel, über welches schon zu viel geredet ist, als für mich endgültig abgeschlossen betrachten möchte.

Nachwort der Schriftleitung. Die vorstehenden Erörterungen des Herrn Carl Baltz, der die in dem Artikel des Herrn Pfalzgraf in Nr. 37 „Deutscher Förster" vom 8. September d. Js. wieder einmal enthaltenen Anschuldigungen auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zurückweist und richtigstellt, beheben uns der undankbaren Aufgabe, uns des längeren mit Herrn Pfalzgraf auseinanderzusetzen. Die Entgegnung des Herrn Baltz erscheint erst jetzt, da dieser sich wochenlang beruflich auf Auslandsreisen befunden hat.

Mit Herrn Baltz stimmen wir vollständig überein, daß die Vorwürfe, die gegen die

Digitized by Google

Deutsche Forstzeitung erhoben sind, durchweg nicht diese treffen, sondern, wenn man sich berechtigt glaubt, sie erheben zu dürfen, gegen den Verfasser der in der Deutschen Forstzeitung erschienenen Artikel über die „Mittlere Reife", also gegen Herrn Baltz gerichtet werden müssen, der ja auch nicht gezögert hat, die Verantwortung für die von ihm vertretene Auffassung zu übernehmen. Die Gründe des Herrn Pfalzgraf, sich in der ihn immer kennzeichnenden brüsken Form der Zeitungspolemik lediglich gegen die Deutsche Forstzeitung zu wenden, sind derart durchsichtig, daß darüber weiter nicht geredet zu werden braucht; es mag jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Pfalzgrafsche Artikel kurz vor der Tagung des Deutschen Försterbundes in München erschienen ist und sicher darauf berechnet war, ihm als Relief für sein dortiges Auftreten zu dienen. Das tritt besonders hervor, wenn wir darauf hinweisen, daß unsere Abrechnung mit den sämtlichen Herren, die uns in bezug auf die Auseinandersetzungen über die mittlere Reife Schädigung des Försterstandes unterstellt hatten, schon in Nr. 19 unseres Blattes vom 11. Mai 1928 erschienen ist. Herr Pfalzgraf hat also 17 Wochen gebraucht, um endlich zu einer Erwiderung zu kommen.

Früher hatten Herr Pfalzgraf und andere Herren uns vorgeworfen, daß wir den bekannten Artikel vom 24. Juni 1927 nicht allein zur Unzeit veröffentlicht hätten, sondern in der Absicht, den preußischen Staatsförsterstand wissentlich zu schädigen, und noch dazu im Auftrag anderer, wohlweislich nicht genannter Instanzen. Unsere Forderung, für diese rein aus der Luft gegriffenen Behauptungen Beweise beizubringen, umgeht Herr Pfalzgraf selbstverständlich, denn er kann nichts beweisen. Jetzt begnügt er sich damit, der Deutschen Forstzeitung bezüglich der Veröffentlichung des Artikels über die mittlere Reife vom 24. Juni 1927 Dummheit zu unterstellen. Auch diesen Anwurf müssen wir nachdrücklich zurückweisen. Die Gründe, die uns veranlaßt haben, den Artikel zu Nutz und Frommen des deutschen Forstbetriebsbeamtenstandes derzeit zu veröffentlichen, haben wir so oft genannt, daß sich eine Wiederholung erübrigt. Wir halten auch Herrn Pfalzgraf nicht für die Persönlichkeit, die uns literarische „Dummheit" unterstellen kann. Schon einmal haben wir ihm früher gesagt: „Wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen!" — Ein Mann, der eine so vernichtende literarische Niederlage erlitten hat wie Herr Pfalzgraf in Sachen des bekannten Referendarbriefes, hat das Recht verwirkt, literarische Maßnahmen anderer Leute zu kritisieren.

Endlich möchten wir feststellen, daß Herr Pfalzgraf zum Schluß seines Artikels in Nr. 37 „Deutscher Förster" folgendes ausgeführt hat:

> „Eine entsprechende Aenderung des Wortlautes des § 4 der Förster-Ausbildungsbestimmungen wäre auch für eine Beruhigung und Zufriedenstellung des Försterstandes durchaus erwünscht. Denn schließlich muß eine Beamtengruppe es auf die Dauer als ungerecht empfinden, wenn die Abfassung der Dienstvorschriften sich mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht deckt."

Damit gibt der Herr also zu, daß unsere Forderung, den § 4 der Förster-Ausbildungsbestimmungen dahin zu ändern, daß an Stelle der mittleren Reife die Reife für Obersekunda gefordert wird, richtig ist. Das ist für den preußischen Staatsförsterstand die Hauptsache, und um diesen Rückzug anzutreten, hätte es wahrlich so langatmiger sophistischer Aeußerungen und neuer Beleidigungen der Deutschen Forst-Zeitung von seiten des Herrn Pfalzgraf nicht bedurft.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

(3. Fortsetzung.)

Ausflug in das sächsische Staatsforstrevier Plaue.

Zum ersten Exkursionstag der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Dresden zeigte sich der Wettergott nicht von seiner günstigsten Seite. Es regnete fast den ganzen Tag über in wechselnder Stärke, und dichter Dunst lagerte auf den Wäldern und versperrte jegliche Fernsicht. Besonders mißlich war dies für die Exkursionsteilnehmer, die nicht nur die Forstwirtschaft, sondern auch einen Teil der landschaftlichen Schönheiten, insbesondere die Gebirge im Sachsenlande, kennenlernen wollten. Trotzdem fand sich am 30. August eine stattliche Anzahl von Forstleuten aus allen deutschen Gauen zusammen, um sich an dem geplanten Lehrausflug in das sächsische Forstamt Plaue zu beteiligen. Am Bahnhof in Flöha wurden die Teilnehmer von den Herren Führern des Ausfluges, Herrn Oberforstmeister Schieferdecker und Herrn Forstmeister Enderlein als Forstamtsvorstand, empfangen und in zwei für den ganzen Tag zur Verfügung stehende Autobusse verteilt. Nach kurzer Fahrt beim ersten Verlassen der Wagen hieß Herr Forstmeister E. die Exkursionsteilnehmer willkommen, wies darauf hin, daß er noch nicht seit Jahresfrist dieses Revier verwalte, und gab noch einige kurze Erläuterungen zur Exkursionsordnung. Es sei hier erwähnt, daß die Signale des Pleßschen Signalhorns sehr zur besseren Ordnung beitrugen und gleichzeitig ein Zeugnis davon ablegen, daß dieser

(Fortsetzung siehe Seite 1236.)

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (18. Fortsetzung.)

Altpensionäre.

Alte Gruppe 6. Förster, Forstsekretäre. (Jahresbeträge.)

(Nachdruck verboten.)

Dienstaltersstufe	Anfangsstufe	Nach 2 Jahren	Nach 4 Jahren	Nach 6 Jahren
Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 27	1794 RM	1920 RM	2040 RM	2160 RM
Zuschlag gem. § 19 Pr. Bes.-Ges.	25 v. H. 449 „	22 v. H. 423 „	22 v. H. 449 „	22 v. H. 476
Wohnungsgeldzuschuß	606 „	606 „	606 „	606 „
Zusammen ruhegehaltsfähig	2849 RM	2949 RM	3095 RM	3242 RM

Nach Dienstjahren	Anfangsstufe				Nach 2 Jahren				Nach 4 Jahren				Nach 6 Jahren			
	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-	Waisengeld Voll-
			Waise				Waise				Waise				Waise	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	999	648	132	216	1035	648	132	216								
11 = 37/100	1056	648	132	216	1092	657	132	219								
12 = 39/100	1113	669	135	225	1152	693	141	231	1209	726	147	243				
13 = 41/100	1170	702	141	234	1212	729	147	243	1269	762	153	255				
14 = 43/100	1227	738	150	246	1269	762	153	255	1332	801	162	267	1395	837	168	279
15 = 45/100	1284	771	156	258	1329	798	162	267	1395	837	168	279	1461	879	177	294
16 = 47/100	1341	807	162	270	1389	834	168	279	1455	873	177	291	1524	915	183	306
17 = 49/100	1398	840	168	282	1446	870	174	291	1518	912	183	306	1590	954	192	318
18 = 51/100	1455	873	177	291	1506	906	183	303	1581	951	192	318	1656	996	201	333
19 = 53/100	1512	909	183	303	1563	939	189	315	1641	987	198	330	1719	1032	207	345
20 = 55/100	1569	942	189	315	1623	975	195	327	1704	1023	207	342	1785	1071	216	357
21 = 57/100	1626	978	198	327	1683	1011	204	339	1767	1062	213	354	1848	1110	222	372
22 = 59/100	1683	1011	204	339	1740	1044	210	348	1827	1098	222	366	1914	1149	231	384
23 = 61/100	1740	1044	210	348	1800	1080	216	360	1890	1134	228	378	1980	1188	240	396
24 = 63/100	1797	1080	216	360	1860	1116	225	372	1950	1170	234	390	2043	1227	246	411
25 = 65/100	1854	1113	225	372	1917	1152	231	384	2013	1209	243	405	2109	1266	255	423
26 = 66/100	1881	1131	228	378	1947	1170	234	390	2043	1227	246	411	2142	1287	258	429
27 = 67/100	1911	1149	231	384	1977	1188	240	396	2076	1248	252	417	2175	1305	261	435
28 = 68/100	1938	1164	234	390	2007	1206	243	402	2106	1266	255	423	2205	1323	267	441
29 = 69/100					2037	1224	246	408	2136	1284	258	429	2238	1344	270	450
30 = 70/100					2067	1242	249	414	2169	1302	261	435	2271	1365	273	456
31 = 71/100									2199	1320	264	441	2304	1383	279	462
32 = 73/100									2229	1338	270	447	2337	1404	282	468
33 = 75/100													2367	1422	285	474
34 = 76/100													2400	1440	288	480

(Fortsetzung siehe nächste Seite!)

Digitized by Google

Alte Gruppe 6. Förster, Forstsekretäre. (Jahresbeträge.)

Dienstaltersstufe Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 27	Nach 8 Jahren 2280 RM	Nach 10 Jahren 2388 RM	Nach 12 Jahren 2484 RM	Nach 14 Jahren 2580 RM	Nach 16 Jahren 2676 RM
Zuschlag gem. § 19 Nr. 1 Bes.-Ges.	22 v. H. 502 „	22 v. H. 526 „	22 v. H. 547 „	22 v. H. 568 „	22 v. H. 589 „
Wohnungsgeldzuschuß	606 „	606 „	606 „	606 „	606 „
Zusammen ruhegehaltfähig	3388 RM	3520 RM	3637 RM	3754 RM	3871 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
16 = 47/100	1593	957	192	321																
17 = 49/100	1662	999	201	333																
18 = 51/100	1728	1038	210	348	1797	1080	216	360												
19 = 53/100	1797	1080	216	360	1866	1122	225	375												
20 = 55/100	1866	1122	225	375	1938	1164	234	390	2001	1203	243	402								
21 = 57/100	1932	1161	234	387	2007	1206	243	402	2076	1248	252	417								
22 = 59/100	2001	1203	243	402	2079	1248	252	417	2148	1290	258	432	2217	1332	267	444				
23 = 61/100	2067	1242	249	414	2148	1290	258	432	2220	1332	267	444	2292	1377	276	459				
24 = 63/100	2136	1284	258	429	2220	1332	267	444	2292	1377	276	459	2367	1422	285	474	2439	1464	294	489
25 = 65/100	2205	1323	267	441	2289	1374	276	459	2367	1422	285	474	2442	1467	294	489	2517	1512	303	504
26 = 66/100	2238	1344	270	450	2325	1395	279	465	2403	1443	291	483	2478	1488	300	498	2556	1536	309	513
27 = 67/100	2271	1365	273	456	2361	1419	285	474	2439	1464	294	489	2517	1512	303	504	2595	1557	312	519
28 = 68/100	2304	1383	279	462	2394	1437	288	480	2475	1485	297	495	2553	1533	309	513	2634	1581	318	528
29 = 69/100	2340	1404	282	468	2430	1458	294	486	2511	1509	303	504	2592	1557	312	519	2673	1605	321	537
30 = 70/100	2373	1425	285	477	2466	1482	297	495	2547	1530	306	510	2628	1578	318	528	2712	1629	327	543
31 = 71/100	2406	1446	291	483	2502	1503	303	501	2583	1551	312	519	2667	1602	321	534	2751	1653	333	552
32 = 72/100	2442	1467	294	489	2535	1521	306	507	2619	1572	315	525	2703	1623	327	543	2790	1674	336	558
33 = 73/100	2475	1485	297	495	2571	1545	309	516	2658	1596	321	534	2742	1647	330	549	2826	1698	342	567
34 = 74/100	2508	1506	303	504	2607	1566	315	522	2694	1617	324	540	2778	1668	336	558	2865	1719	345	573
35 = 75/100	2541	1527	306	510	2640	1584	318	528	2730	1638	330	546	2817	1692	339	564	2904	1743	351	582
36 = 76/100	2577	1548	312	516	2676	1608	324	537	2766	1662	333	555	2856	1716	345	573	2943	1767	354	591
37 = 77/100					2712	1629	327	543	2802	1683	339	561	2892	1737	348	579	2982	1791	360	597
38 = 78/100					2748	1650	330	552	2838	1704	342	570	2931	1761	354	588	3021	1815	363	606
39 = 79/100									2874	1725	345	576	2967	1782	357	594	3060	1836	369	612
40 = 80/100									2910	1746	351	582	3006	1806	363	603	3099	1860	372	621

Digitized by Google

althergebrachte Weidmannsbrauch auch im Sachsenlande noch geübt wird.

Zur Orientierung seien kurz die allgemeinen Verhältnisse des Forstamts Plauе angeführt:

Das Forstamt Plauе umfaßt zur selbständigen Bewirtschaftung 2625 ha. Es ist 1924 durch die Vereinigung der Reviere Plauе und Augustusburg entstanden und setzt sich aus mehreren, durch verschiedene Lage und geologische Verhältnisse sich unterscheidenden Revierteilen zusammen. An den Ausläufern des Erzgebirges gelegen, umfaßt es eine Höhenlage von 280 bis 554 m mit einer durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 720 mm. Die mittlere Standortsgüte beträgt 2,75. Der weitaus größte Teil des Reviers ist mit der Fichte bestockt; es folgt dann die Kiefer, sodann von Laubholz in gleichen Teilen Buche und Eiche, und nur auf kleinster Fläche sind die übrigen Holzarten vorhanden. Den Fichten sind hauptsächlich in den älteren und in den jüngsten Beständen als Mischholzarten mehr oder weniger Kie, Ta, Lä, Bu, Ei und Bi teils in Einzelmischung, teils horst- und gruppenweise beigemischt. Die älteren Kiefernorte zeigen meist zwischen- und unterwüchsige Fichten, weniger Buchen und Birken. Die wenigen Eichen- und Buchenbestände sind meist mit Fichten, in den jüngsten Altersklassen auch mit Lärchen gemischt. Die Bewirtschaftung des Reviers erfolgt seit etwa 100 Jahren im Kahlschlagbetrieb im 90jährigen Umtrieb für Fichte und soll auch in Zukunft im Schmalkahlschlag weitergeführt werden. Den gefährlichsten Winden aus Nordwest und Südost entsprechend, schreitet der Hieb im allgemeinen von Nordost nach Südwest fort. Das Nutzholzprozent beträgt durchschnittlich 77 v. H. Die Holzpreise und Absatzverhältnisse entsprechen mangels einer größeren Zahl selbstverbrauchender Sägewerke und Holzschleifereien nicht der günstigen Lage des Reviers im Mittelpunkt der Industrie und des Bergbaues. Als Wirtschaftsziel gilt die Erziehung von Fichtenbeständen mit dem jeweiligen Standort entsprechender, verschieden starker Beimischung aller anderen gebräuchlichen Holzarten. Auf den Schlägen erfolgt Überhalt gutgeformter Kie, Lä, Bu und Bi, die durch Naturbesamung zur Begründung von Mischbeständen beitragen sollen. Besonders leicht und häufig samt sich die Bi auf den Schlagflächen an und ist infolge ihrer gerade in den letzten Jahren wieder neu anerkannten Vorzüge willkommen. Auf den besten Standorten wird die Eiche und Esche durch gruppenweisen Vorbau eingebracht. Lä und Kie, soweit diese Holzarten nicht durch Naturbesamung ankommen, werden durch Beisaat im Jahre des Anbaus in die Fichtenkultur eingemischt. Die Fichte wird meist durch Pflanzung vierjährig verschulter Pflanzen begründet. Fichtensaaten werden des starken Graswuchses halber nur auf besonders geeigneten Flächen ausgeführt. Die Bodenbearbeitung erfolgt zumeist mit dem Hilfschen Gebirgsigel, der sogar auch auf stark steinigen Böden gute Dienste leistet. Zuweilen muß auch Handarbeit angewendet werden. Die Kosten für Vorbereitung des Bodens betragen pro Hektar bei Bearbeitung des Bodens mit dem Igel im Durchschnitt 211 Mk., bei Handarbeit 400 Mk. Der Anbau der Buche erfolgt mit 3- bis 4jährig verschulten oder mit 2jährigen Saatpflanzen, und zwar auf dem Wege des horstweisen Voranbaus oder durch Unterbau in gelichteten Altholzbeständen auf eingezäunten Flächen. Natürliche Verjüngungen konnten mangels geeigneter Samenjahre weder in Buchen- noch in Fichtenbeständen eingeleitet werden. Die Erziehung der Nadelholzpflanzen geschieht in Wanderkämpen, die mit 20 kg Kalk pro Ar gedüngt werden. Die Laubholzpflanzen werden in einem ständigen Pflanzgarten, der auf einem Starkstromleitungsstreifen angelegt ist, erzogen. Gelegentlich der Vorbeifahrt wurde dieser Pflanzgarten besichtigt und von den Herren Führern kurz die Vertragsbestimmungen bei solchen Abschlüssen mit Elektrizitätsgesellschaften erwähnt.

Die Exkursion erstreckte sich fast ausschließlich in das Revier Augustusburg. Die Grundgesteine dieses Reviers gehören der Phyllit-, Glimmerschiefer- und Gneisformation an. Um die Augustusburg herum tritt auch als Eruptivgestein der fluidale Quarzporphyr auf. Die Verwitterungsprodukte dieser Gesteinsarten liefern einen für die Waldbäume günstigen und mineralkräftigen Lehmboden, der besonders gute Wuchsverhältnisse in den Taleinsenkungen, Mulden und an Ost- und Nordhängen zeigt. Geringere Bodengüte ist auf trockenen Kuppen und Rücken, sowie an West- und Südhängen, besonders aber an den Stellen anzutreffen, die infolge früherer Streunutzung ihre volle Ertragsfähigkeit noch nicht wiedererlangt haben. Mehrere Bodeneinschläge gestatteten den Exkursionsteilnehmern, sich von der Richtigkeit der über den Boden gemachten Ausführungen zu überzeugen. Unter meist normaler und sich gut zersetzender Humusschicht lag die mit Humus gleichmäßig durchsickerte Mittelschicht, der dann der mineralische Lehmboden folgte. Beim ersten Bodeneinschlag in einem in Verjüngung stehenden Bu-Fi-Mischbestand konnte man die bis $1^1/_2$ m tief reichende Durchwurzelung des Bodens gut feststellen.

Die Hauptholzart des Reviers, die Fichte, wurde in allen Altersklassen gezeigt. Bei dem großen Aufwand an Kulturkosten sind Kulturen und Dickungen in normal gutem Zustande, so daß sich eine eingehende Erläuterung erübrigt. Bei der Besichtigung der mittleren Altersklassen der Stangenhölzer bildeten die Art und die Stärke der Durchforstungen den Hauptgegenstand der Exkursionsunterhaltung. Zur Art der Durchforstung wurde von einer auf diesem Gebiete prominenten Persönlichkeit gesprächsweise bemerkt, daß die Bezeichnung Hochdurchforstung bzw. deren Ausführung in Fichtenbeständen schon

Digitized by Google

manches Unheil angerichtet habe. In Fichtenbeständen habe die Durchforstung allein nach den althergebrachten Grundsätzen stattzufinden. Eine Abweichung hiervon sei höchstens bei anormalem Zustand eines Bestandes berechtigt. Die Stärke und Art der hier gezeigten Durchforstungen wurde im allgemeinen gebilligt. Von den besichtigten Fichtenaltholzbeständen verdient Abteilung 218 im besonderen Erwähnung. Es sind dies 110- bis 140jährige Fichten von gutem Wuchs mit Höhen bis 38 m, mit einigen Buchen, Tannen und Kiefern. Der Derbholzvorrat beträgt hier 480 bis 560 fm. Diese Bestände sollen, da sie einzig in ihrer Art sind und nur wenig an Rotfäule leiden, so lange wie möglich erhalten werden. Zu diesem Zweck ist geplant, sie nach vorheriger stärkerer Lichtung mit Buchen, Tannen und Fichten auf dem Wege der Saat zu unterbauen. Auf kleiner Fläche ist bereits diese Maßnahme angewendet worden. Der Boden wurde dort mit dem Waldigel streifenweise in einem nach der jeweiligen Bestockung wechselnden Abstand von 1,5 bis 3 m bearbeitet, und auf den Streifen sind mittels Saat nunmehr einjährige Buchen und Tannen angebaut. Es tauchte hier die Frage auf, ob der vorhandene Lichtungsgrad den Bedürfnissen des Unterwuchses genügend Rechnung trage, und ob die Wahl der Holzarten (Bu und Ta) für die Untersaat die richtigste war. Die am meisten vertretene Meinung ging wohl dahin, daß für das Gedeihen des Unterwuchses noch eine Nachlichtung erfolgen müsse, und daß aber dann noch immer große Aufmerksamkeit des Wirtschafters notwendig sei, um das „Totwachsen" der Tanne durch die Buche zu verhindern und so den dauernden Bestand der geplanten Mischung zu sichern.

Die an Flächenausdehnung nächstfolgende Holzart, die Kiefer, wurde in reinen und fast reinen Beständen an verschiedenen Stellen gezeigt. Es waren dies Kiefernstangenorte aus Saat mit gleichzeitig begründeten, jetzt meist unterständigen Fichten. Die sich angesichts der Kie-Fi-Mischung entwickelnden kurzen Erörterungen entsprachen den hinlänglich bekannten Grundsätzen bei Begründung von Beständen solcher Art. Ein Kiefernstangenholz, das allerdings auch auf schlechten Böden stockte, schien von schlechter Rasse zu sein. Weiterhin galten der Besichtigung zwei Kiefernaltholzbestände in der Verjüngungsklasse, die mit teilweise sehr gutwüchsigen, 6- bis 10jährigen, gepflanzten Buchen unterstanden waren. An lichteren Stellen war dort auch Eichensaat erfolgt und Kiefernanflug vorhanden. Im Laufe des Jahrzehnts 1926/35 soll diesen Beständen zwei Drittel der Altholzmasse entnommen werden, um so allmählich den Altbestand in einen Jungbestand zu verwandeln.

Eichen- und Buchenbestände wurden rein nur in zwei nicht besonders bemerkenswerten Fällen, in Mischung aber häufiger gezeigt. Besondere Erwähnung verdienen hier die aus den Jahren 1919 bis 1921 stammenden Bu-Lä-Pflanzungen, in denen in zwei Fällen die Buche der Lärche durchaus vorwüchsig ist. Dieser Wuchs der Buche in Mischung mit anderen Holzarten dürfte Beweis genug sein für die Richtigkeit des Planes der Wirtschaft, den Laubhölzern, besonders aber der Buche, mehr Raum zu verschaffen, denn die Buche mit ihren hervorragenden, bodenbessernden Eigenschaften, besonders wenn sie in Mischung mit anderen wertvollen Nutzhölzern stockt, verdient nicht zu Unrecht den Namen „Mutter des Waldes". Von den gezeigten Eichenbestockungen sei hier nur ein 60- bis 65jähriger Eichen-Fichten-Mischbestand erwähnt, der durch die Sonderheit seiner Mischung auffiel. Die in abwechselnden, 12 m breiten Streifen vorhandene Mischung von Fichte und Eiche ließ durch den Druck der vorwüchsigen Fichten auf die langsamer wüchsigen Eichen erkennen, daß diese Mischungsart nicht die richtigste sein dürfte. Interessant war hier der scharf abgegrenzte Wechsel der Bodendecke auf den Eichen- und Fichtenstreifen, dort Grünflora, hier reines Nadelpolster trotz des seitlichen Lichteinfalls fast ohne Übergang.

In plenterwaldartiger Bewirtschaftung stehen die Steilhänge zur Zschopau und sonstige Felspartien.

Im Rahmen der hier geschilderten Arten wurden noch manche Bestände gezeigt und ließen deutlich die Intensität der Wirtschaft erkennen, allerdings auch unter Aufwand großer Mittel, welch letzterer Umstand die rentable Verzinsung der Waldwirtschaft wohl nicht in günstigstem Maße beeinflussen dürfte.

Für das leibliche Wohl der Exkursionsteilnehmer war in reichlichem Maße gesorgt. Auf dem Kunnerstein über der Zschopau wurde ein Frühstück und auf der Augustusburg am Schluß der Exkursion ein vorzügliches Mittagsmahl eingenommen. Bei letzterer Gelegenheit ergriff Herr Oberforstmeister Schieferdecker nochmals das Wort und bat, bei Beurteilung des Gesehenen die in den letzten Jahren in der sächsischen Staatsforstverwaltung gewalteten anormalen Verhältnisse zugute zu halten. Herr Forstmeister Emmelhainz-Rhaunen dankte im Namen der Exkursionsteilnehmer für die Führung und gab die Versicherung, daß wohl jeder Teilnehmer am heutigen Tag die Überzeugung gewonnen habe, daß die wirtschaftenden Beamten stets bemüht waren, ihr Bestes für den Wald zu tun.

Nach kurzer Besichtigung der Augustusburg und der historischen Linde im Schloßhof wurde die Rückfahrt angetreten.

Forstassessor Heumann, Wilkendorf.

Digitized by Google

Wie schütze ich Nadelholzkulturen sicher und billig gegen Wildverbiß?

Von Oberförster Richard Schönwald, Korschen.

Die gewählte Überschrift stellt eine Frage, die wohl immer noch weite Kreise von Forstmännern und Waldbesitzern interessiert, obwohl es dabei keine nennenswerten Neuigkeiten gibt. Für Praktiker, die ihre erprobten Mittel mit der nötigen Sorgfalt anwenden, ist diese Frage wohl längst im alten Aktenschrank von den Motten und Mäusen zerfressen. In jüngster Zeit hört man jedoch, daß das allerdings sicherste und billigste Mittel „Abschuß des Wildes" oder wenigstens verstärkter Abschuß, welch letzterer in Revieren mit ausgedehnten Kulturflächen auch kaum zu vermeiden ist, in Anwendung kommt. Leider sind aber heute unsere Hochwildbestände so gering, daß sie kaum noch eine Dezimierung ertragen können, und ob in späteren Jahren wieder ein Heranschonen eines guten Wildbestandes möglich ist, ist durch vieles der heutigen Zeit zum mindesten in Frage gestellt.

Die erfolgreiche Durchführung des Schutzes der Pflanzungen gegen den Wildverbiß scheitert wohl allgemein an der Kostenfrage. Daher möchte ich hier meine Erfahrung bekanntgeben, die ich in sehr wildreichen Revieren mit ausgedehnten Kulturflächen mit dem alten Mittel „Teer", allenfalls in der veränderten Form, dem flüssigen „Gasteer", gemacht habe. Ich werde nicht der einzige sein, der diesem scheinbar noch nicht genügend bekannten vorzüglichen Schutzmittel ein Loblied singt. Wie schädlich reiner Steinkohlenteer den Pflanzen werden kann und wie gern den teuren Holzteer das Wild mitäst, ist ja jedem, der damit operiert hat, zur Genüge bekannt. Aber auch der Gasteer tötet eine Knospe, wenn er in gehöriger Menge auf diese achtlos heraufgeschmiert wird. Auch ist mir auf seine Empfehlung hin gesagt worden: „Der Gasteer ist für mein Wild das, was für uns auf den Würstchen der Mostrich ist. Je mehr man davon auf die Pflanzen schmiert, desto besser scheint es den Hirschen zu schmecken." Darob verdutzt, habe ich mir die Bescherung an Ort und Stelle angesehen, und — o Schreck — ob allen Predigens waren die Pflanzen eine gute Handbreit unter den Knospen nach unten geteert, und dazu wie reichlich! Es wurde nun nochmals mit der genügenden Sorgfalt nachgeteert, und der Erfolg ist dann selbstverständlich auch nicht ausgeblieben.

Die Frage „Wie soll man teeren?" will ich gern ausführlich beantworten. Vom nächsten Gaswerk bezieht man Gasteer, wie er produziert wird. Derselbe ist wegen seiner Flüssigkeit jederzeit und bei jeder Witterung verwendbar. An etwa 60 cm langen Holzstäbchen werden zwei bis drei starke Gänsefedern ꝛc. mit dünnem Draht so befestigt, daß die Federn 10 bis 15 cm über das Ende des Stäbchens hinausstehen. Jede Person bewaffnet sich mit zwei solcher Stäbchen, taucht die Feder in einen, am besten von einem Kinde getragenen, mit Teer gefüllten Topf, streicht sie über demselben nach dem Herausziehen gehörig ab und zieht nun unter geringem Druck die Triebe der Pflanzen, unmittelbar unter den Knospen anfangend, nach oben durch die Federn durch. Der Teer soll hauchartig, nicht auffällig sichtbar, auf den der Knospe nächststehenden Nadeln haften bleiben. Einmal so in den Topf getaucht, halten die Federn Teer für mehrere Pflanzen. Mit dem Teeren kann man bereits im September beginnen. Der Teer behält seine Wirkung bis in das kommende Frühjahr hinein. Wie teuer sich das Teeren stellt, möchte ich an dieser Stelle nicht verraten, sondern ich würde mich freuen, wenn durch diese Anregung recht viele der Leser dieses wirksame Mittel anwenden und ausprobieren würden, wie billig und schnell es sich auch auf großen Flächen durchführen läßt. Im allgemeinen genügt es, wenn man nur den Höhentrieb teert. Bei Saaten braucht man natürlich nicht alle Pflanzen zu teeren. Voraussetzung ist jedoch, daß man rechtzeitig die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung hat. Bewährt hat es sich, für zwei oder drei Teerer einen Topfträger zu stellen. Die Arbeiter müssen alte Kleider anlegen bzw. Sackschürzen umhängen, da sie sich mit dem Teer beschmutzen.

Einige Beobachtungen, die ich im Laufe von Jahren hierzu am Wild gemacht habe, möchte ich noch hinzufügen. Von einer im Zusammenhange etwa 100 Morgen großen vierjährigen Kiefernpflanzung waren etwa 15 Morgen nicht geteert worden. Es war keine Versuchsfläche, sondern der Teer hatte an dem einen Tage nicht gereicht, und später hat sie der Beamte vergessen nachzuteeren. Durch häufiges Wahrnehmen von derselben Ricke mit ihrem Kitz auf einer Stelle wurde ich im Winter aufmerksam. Ich konnte dann im Februar feststellen, daß sämtliche nicht geteerten Pflanzen von den beiden Rehen restlos verbissen waren. Auf einer etwa 400 Morgen großen gut geteerten zwei- und dreijährigen Kiefernsaat machte der Förster die Wahrnehmung, daß an einer Stelle die Höhentriebe unter den geteerten Stellen abgebissen wurden und ohne daß etwas von ihnen mitgeäst war, liegen blieben. Es stellte sich heraus, daß eine alte Ricke diese Rache übte. Nach sofortigem Abschuß derselben wurde weiteres Abbeißen der Triebe von anderem Wild nicht mehr beobachtet. In einer sechsjährigen Kiefernpflanzung an sonniger Stelle ärgerte sich das Wild derart über den Teer, daß es fast sämtliche nicht geteerten Nadeln von den Pflanzen abzupfte und am Boden liegen ließ. Die Kultur machte dadurch einen originellen Eindruck. Diesem Unfug konnte Einhalt geboten werden, indem an ver-

Digitized by Google

schiedenen Pflanzen fast sämtliche Nadeln nachträglich geteert wurden. Auch in kleineren Laubholzkulturen, insbesondere bei Saaten, habe ich durch Spannen von Schnüren oder Stecken von zahlreichen Läppchen, welche vorher reichlich mit Gasteer getränkt waren, recht gute Erfolge gehabt.

Forstliche Rundschau.

Professor G. F. Morosow, Die Lehre vom Walde. Mit einem Titelbild und 63 Abbildungen im Text. Herausgegeben von Professor Dr. Rubner. 1928. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis geh. 21 RM, in Leinen geb. 24 RM.

G. F. Morosow, 1902 außerordentlicher, seit 1907 ordentlicher Professor des Waldbaus am Forstinstitut St. Petersburg, war 1917 durch Krankheit gezwungen, in die Krim überzusiedeln, wurde 1919 auf den Lehrstuhl für Waldbau der agronomischen Fakultät der taurischen Universität gewählt und ist am 9. Mai 1920 im Alter von 53 Jahren gestorben. Von 1895 bis 1898 hat er in Deutschland und in der Schweiz gelebt und hier unter meiner Leitung ferner unter Professor Mayr, Gayer, Ramann und Flury forstliche Studien gemacht.

Das vorliegende Buch ist infolge des Krieges und der Revolution nicht in der Fassung der Übersetzung aus der Feder Morosows hervorgegangen, sondern nach seinem Tode von einer Redaktionskommission der Petrograder Sektion des Staatsverlages aus einer Reihe früherer Veröffentlichungen, insbesondere nach M.s „Einführung in die Biologie des Waldes" (1912) und seinen „Grundlagen von der Lehre des Waldes" (Simferopol 1920) zusammengestellt worden. Die Anfänge des Buches sind in Vorlesungen zu suchen, die von den Studenten niedergeschrieben und anfangs in immer erweiterter Form lithographisch vervielfältigt wurden. Immerhin hat das Buch im wesentlichen schon 1912 fertig vorgelegen. Es war vom Verfasser nicht als ein hochwissenschaftliches Lehrbuch, sondern als eine gemeinverständliche Darstellung und Einführung für den Anfänger in die Lehre vom Walde gedacht. Infolge der Entstehungsweise aus Vorlesungen finden sich im russischen Original doch viele Wiederholungen. Für den Herausgeber der deutschen Ausgabe entstand daher die schwierige Aufgabe, einerseits wohl die Schönheit von Morosows Stil zu erhalten und andererseits doch die für den deutschen Leser nötigen Kürzungen vorzunehmen, ohne einen bloßen Auszug zu liefern. Dieses ist in vortrefflicher Weise gelungen, und wir müssen sowohl den Übersetzern, Selma und Hans Ruoff in München und dem Diplom-Forstwirt Buchholz in Eberswalde, als vor allem auch dem Herausgeber Professor Dr. Rubner für ihre ebenso schwierige wie erfolgreiche Arbeit den besten Dank aussprechen.

Dem Leser des Buches wird schon beim oberflächlichen Durchblättern auffallen, daß von dem Inhalt eines Lehrbuches des Waldbaues vieles fehlt, was wir dort zu finden gewohnt sind. Insbesondere wird man die ganzen Kapitel über Technik der natürlichen und künstlichen Verjüngung und der Bestandespflege vermissen.

M. teilt nämlich die Lehre vom Waldbau in zwei Teile: 1. die Grundwissenschaft von der Natur des Waldes und 2. die angewandte Wissenschaft, den eigentlichen Waldbau, der die Waldnutzung mit dem Ziele der ständigen Erneuerung des Waldes behandelt. In dem vorliegenden Werke wird lediglich die Lehre vom Walde, die Grundwissenschaft, behandelt.

Es sei vorausgeschickt, daß Morosow die ausländische Literatur, namentlich die deutsche, wenigstens bis zum Kriegsbeginn vollkommen beherrscht und entsprechend berücksichtigt. Die Hauptrolle spielt natürlich die russische Literatur, die in Deutschland leider nur mangelhaft bekannt ist. Sie enthält aber viele außerordentliche wertvolle Beiträge zu M.s Untersuchungen und bringt ferner eine schätzenswerte Bereicherung unserer Kenntnisse hinsichtlich der nach vielen Richtungen eigenartigen russischen Verhältnisse.

Morosow gliedert seinen Stoff mit folgerichtigem pädagogischem Aufbau in vier Kapitel:

1. Einführung in die Biologie des Waldes.
2. Biologie der Waldbäume. Die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Holzarten.
3. Biologie der Bestände. Die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Bestände.
4. Biologie der Bestandestypen. Vergleichende Bewertung der waldbildenden Faktoren. Dynamik und Systematik des Waldes.

Im ersten Abschnitt bespricht M. den Unterschied der Bäume im freien Stande und im Walde und kommt dabei zu folgender neuen Definition des Waldes: Wald ist eine Gesamtheit von Holzgewächsen, die sowohl in ihrer äußeren Form als auch in ihrer inneren Struktur durch ihre gegenseitige Wechselwirkung und durch ihre Einwirkung auf den Boden und die Atmosphäre bestimmt werden.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen in der Einleitung zur Biologie des Waldes faßt M. in einer Reihe von Thesen zusammen, deren wichtigste folgende sind:

Die Holzgewächse sind soziale Pflanzen, die Bäume wachsen im Walde nicht isoliert, sondern stehen in gegenseitiger und ununterbrochener Wechselwirkung zueinander.

Die Holzgewächse befinden sich im Walde nicht nur unter dem Einfluß der Umwelt, sondern auch unter jenem einer neuen von ihnen selbst geschaffenen und ständig wieder umgebildeten sozialen Umgebung. Diese tritt in die Erscheinung: a) durch den gegenseitigen Einfluß der Holzgewächse aufeinander, b) durch ihren Einfluß auf die Umwelt, in der sie sich befinden.

Digitized by Google

Infolgedessen wachsen die Holzgewächse im Walde unter anderen Lebensbedingungen als im Freien, sie werden anders ernährt, wachsen anders, tragen anders Samen, besitzen ein anderes Äußere und eine andere innere Struktur.

Die Wechselbeziehungen zwischen den Holzgewächsen und ihrer Umgebung hängen ab: a) von den biologischen Eigenschaften der den Wald bildenden Holzgewächse, b) den biologischen Eigentümlichkeiten der Standortsbedingungen und c) den Einwirkungen der Menschen. Form und Grad des Auftretens dieser Einflüsse ist charakteristisch für die verschiedenen Formen des Waldes.

Der Grad des Kampfes ums Dasein zwischen den Holzgewächsen im Walde, der Grad der Veränderung der Umwelt durch den betreffenden Wald, die Art der von ihm geschaffenen Schutzwirkungen, die Wachstumsbedingungen und äußeren Formen, in denen die Waldbildung zum Ausdruck gelangt, sind die biologischen Eigenschaften des Waldes und seiner verschiedenen Formen.

Der Wald ist abhängig von den äußeren Bedingungen, die eine bestimmte Artenzusammensetzung zur Folge haben und dadurch deren gegenseitige Beziehungen bestimmen. Auf diese Weise werden die biosozialen Eigenschaften des Waldes und seine verschiedenen Formen zu einer geographischen Erscheinung.

Die Wechselbeziehungen der waldbildenden Elemente muß stets von zwei Seiten betrachtet werden: 1. Wie beeinflußt der Wald die ihn bildenden Holzarten? 2. Wie bestimmen ihre biologischen Eigenschaften die Eigenschaften und Formen des Waldes? 3. Wie wirkt der Wald verändernd auf die Umwelt ein? 4. Wie wirkt die Umwelt auf die Entstehung der Eigenschaften und Formen des Waldes ein?

Während Möller von einem naturphilosophisch aufgefaßten „Waldwesen" spricht, betrachtet M. den Wald streng wissenschaftlich als einen „sozialen" Organismus. Die Bäume und Sträucher treten in enge Wechselbeziehungen zueinander und zu ihrer Umwelt, die sehr verschiedenartig sind. Hieraus ergeben sich bestimmte äußere Formen, wie reine und gemischte Bestände, einfache und zusammengesetzte Waldformen. Um diese und das innere Leben ihrer Formen zu verstehen, ist — abgesehen von dem Einfluß des Menschen — die Kenntnis der Biologie der Holzarten und der biologischen Eigenschaften der Umwelt erforderlich.

Der zweite Teil des Werkes behandelt hiervon die Biologie der Holzarten. Hier werden zunächst besprochen: das Verhalten der Baumarten zu den einzelnen Wachstumsfaktoren: Licht, Mineralstoffe, Feuchtigkeit, Humus, Mächtigkeit des Bodens und Untergrundes und ihre Einwirkung auf die Holzarten, ferner ihr Verhalten gegen Luftbewegung und Wärme.

Hieran schließen sich Erörterungen über Form, Wachstumsleistungen und Lebensdauer der Holzarten.

Ein weiteres Kapitel ist der Vermehrung der Bäume durch Samen und Ausschlag gewidmet.

Hierauf folgt die Besprechung der geographischen Verbreitung der Holzarten, ihre Ursachen, Verbreitungsgebiete, Einfluß des Klimas und der Standortsbedingungen auf die waldbaulichen Eigenschaften der Holzarten, Akklimatisierung und Naturalisierung.

Den Schluß des zweiten Teiles bildet eine waldbauliche Charakteristik der wichtigsten Holzarten und Sträucher.

Während dieser Teil trotz vielfach eigenartiger Betrachtungsweise nicht grundsätzlich von der auch sonst üblichen Systematik abweicht, muß der dritte Teil, der die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Bestände enthält, als eine wertvolle Neuerung in der waldbaulichen Literatur anerkannt werden. Hier bringt M. auch zahlreiche, in Deutschland nur wenig bekannte Untersuchungen russischer Forscher.

M. beginnt mit der Darstellung der Veränderungen, die die Lebensbedingungen der Holzarten infolge ihrer Vereinigung zu Beständen erfahren.

Das erste Kapitel ist dem Verhalten des Waldes zu den Niederschlägen gewidmet, also: Niederschlagsmenge im Walde, Menge der auf den Waldboden gelangenden Niederschläge und Verhalten der letzteren.

Hierauf folgen: eine Besprechung der Lichtmengen im Walde unter verschiedenen Bedingungen, die Darstellung des Einflusses von Wald auf Luft- und Bodentemperatur, das Verhalten des Bestandes gegen Luftbewegung, Verdunstung unterm Kronendach, Einfluß des Waldes auf Bodenfeuchtigkeit und die Bedeutung der Waldstreu. An diese schließt sich ein sehr interessantes Kapitel über die Bodenvegetation im Walde und insbesondere ihre Einwirkung auf seine Verjüngung.

Durch das Verhalten der Bestände gegen Niederschläge, Wärme, Wind und ihre Einwirkung auf lebende und tote Bodendecke schaffen sie sich eine besondere Innenwelt, deren Zustand einerseits durch den Einfluß der Zusammensetzung des Waldes, seiner Formen, Dichte und Alters, andererseits durch die Einflüsse von Klima, Boden und Oberflächengestaltung bedingt wird. Diese Innenwelt ist ein eigenartiges Mittel im Kampf ums Dasein, sei es mit anderen Waldgemeinschaften, sei es mit Formationen, die keinen Waldcharakter haben, sie ist aber auch von größter Bedeutung für die Verjüngung des Waldes.

Diese setzt sich aus drei Erscheinungen zusammen, die zeitlich aufeinander folgen: Samenertrag der stehenden Bäume, Aufkommen des Anfluges oder Aufschlages auf dem durch den Wald vorbereiteten Keimbett und Umwandlung des Anfluges oder Aufschlages von Jungwuchs. Diese Erscheinungen hängen, abgesehen von der Einwirkung des Menschen, ab von: 1. den biologischen Eigenschaften der Holzarten, 2. den äußeren

Digitized by Google

Bedingungen des Klimas, Bodens, Wetters usw. und 3. den sozialen Bedingungen, die durch den Wald selbst geschaffen sind.

An die Besprechung der Abhängigkeit der Verfügung von diesen Faktoren schließt sich ein Kapitel, das sich mit der für Rußland und namentlich für das Steppengebiet wichtigen Verbreitung des Waldes bei geeigneter Umgebung mit Hilfe von Pionierholzarten und des Waldrandes beschäftigt.

Das letzte Kapitel des dritten Teiles beschäftigt sich mit der waldbaulichen Charakteristik von Beständen verschiedener Formen, ihre Zusammensetzung und Entstehung. Hier werden behandelt: Unterholz, Treibholz, reine und gemischte Bestände, einfache und zusammengesetzte Bestände, gleichaltrige und ungleichaltrige Bestände. Diese Besprechung erfolgt aber stets vom Standpunkt der Biologie der Bestände, nicht von jenem der waldbaulichen Technik.

Ein ganz neues Thema behandelt der vierte Teil, der die Biologie der Bestandestypen, eine vergleichende Bewertung der waldbildenden Faktoren sowie Dynamik und Systematik des Waldes bringt.

Als waldbildende Faktoren kommen in Betracht: Klima, Höhe über dem Meeresspiegel, Exposition, Bodenrelief, geologische und Standortsbedingungen sowie endlich die Einwirkung des Menschen auf die Waldvegetation.

Unter ihrem Einflusse tritt häufig ein Wechsel der Holzarten ein. Von den verschiedenen Möglichkeiten dieses Fruchtwechsels werden eingehender besprochen: Ablösung der Fichte und der Kiefer durch Birke und Aspe, Umwandlung der Eichen- in Weichholzbestände, Ablösung der Kiefer durch die Eiche, der Eiche durch die Fichte, der Kiefer durch die Fichte. Für diese Fälle bieten die außerordentlichen Verschiedenheiten des weiten russischen Reiches eine Fülle von Beispielen, mit denen sich eine reiche Literatur beschäftigt hat.

Bei seinen biologischen Untersuchungen ist M. vom Einzelstamm ausgegangen, hat dann ihr Zusammenwirken in Beständen betrachtet und untersucht schließlich die Abhängigkeit einer Mehrzahl von Beständen, des Waldes, von den inneren und äußeren Lebensbedingungen. Zu diesem Zweck bedarf es einer Klassifikation dieser Lebensgemeinschaften. Bei der Klassifikation der Bestände müssen alle waldbildenden Faktoren in Betracht gezogen werden, wodurch die Notwendigkeit entsteht, Gruppen verschiedener Ordnung und waldbaulicher Zonen als Einheiten zu unterscheiden, die hauptsächlich von klimatischen Bedingungen abhängen, deshalb muß sich der Waldbau vor allem auf die Pflanzengeographie stützen, welche ebenfalls die Pflanzenwelt in Gebiete, Zonen usw. gliedert.

Die in Rußland entstandene Aufstellung von Waldtypen darf nicht von einem einzigen Merkmal ausgehen, sondern muß von der Gesamtheit solcher Merkmale ausgehen, die tatsächlich wesentliche waldbauliche Eigenschaften der Bestände bedingen.

Die Unterscheidung der Wälder oder ihrer Teile nach den herrschenden Holzarten genügt nicht, da fast alle Holzarten unter sehr verschiedenen Wachstumsbedingungen sich entwickeln können. Je nachdem die vorliegende Zusammensetzung des Waldes mit den Standortsbedingungen übereinstimmt oder nicht, kann man Grundtypen oder Übergangstypen unterscheiden.

Die Bodendecke (Moos, Heidelbeere usw.) ist zwar ein empfindlicher Gradmesser für alle Standortsbedingungen und insbesondere für den Zustand des Waldes und notwendig zur Charakteristik der Waldgemeinschaft. Sie unterliegt aber vielen Veränderungen durch äußere Eingriffe und bedarf daher häufiger Richtigstellung.

Die Mittelhöhe gibt zwar eine Vorstellung von der Ertragsfähigkeit und deren Grad, aber ohne Anführung der Standortsbedingungen noch keine Erklärung für die höhere oder geringere Ertragsfähigkeit, die von sehr verschiedenen Ursachen abhängen kann.

M. sucht innerhalb größerer Waldgebiete Gruppen von Wäldern mit gleichen Wachstumsbedingungen (Typen) aus und benennt sie so, daß man aus dem Namen nicht nur auf die Wachstumsleistungen schließen kann (z. B. Kiefern III. Standortsklasse), sondern auch die Gründe erkennt, welche hierfür maßgebend sind (z. B. Höhenboden mit Talsand). Die Wahl geeigneter kurzer Bezeichnungen ist nicht einfach. Als Ideal schweben M. die in Nordrußland üblichen volkstümlichen Namen vor, z. B.: Rameni (Lehmwald) oder Sogra (Bruchwald).

Als Faktoren der Waldbildung, die bei der Typenbildung und Waldbildung maßgebend sind, nennt M.:

1. Die inneren ökologischen Eigenschaften der Holzarten.
2. Die geographische Umwelt: Klima, Untergrund, Relief und Boden.
3. Die biosozialen Beziehungen zwischen den Pflanzen, die den Wald bilden, und der zugehörigen Fauna.
4. Die historisch-geologischen Ursachen.
5. Die Einwirkung des Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind, abgesehen von der Einwirkung des Menschen, die unter 1 und 2 genannten Ursachen.

Während A. v. Kruedener bei seiner Typenbildung sehr große Gebiete (z. B. Osteuropa) zusammenfaßt, will M. auch das Vorkommen des gleichen Typus innerhalb der Grenzen eines größeren Gebietes berücksichtigen. Er unterscheidet daher: Zonen als umfassendste Einheit, Gebiet als nächste Stufe, der Typ des Waldes und der Bestandestyp sind die Elementareinheiten.

Als Muster einiger Bestandestypen bespricht M. zum Schluß einige Typen der Waldsteppe, und zwar: den trockenen Heidewald, den frischen Niederungs-Heidewald, den Steppen-Heidewald auf Schwarzerde, Lehmsand und die Bestandestypen der Hochterrassenufer.

Digitized by Google

Die Typenbildung befindet sich aber in Rußland infolge des Krieges noch in den Anfangsstadien. In Deutschland will man hiermit beginnen, doch liegen hier die Verhältnisse viel schwieriger wegen der viel länger dauernden und intensiveren Einwirkung des Menschen sowie wegen des in Deutschland ungleich wichtigeren Einflusses der Höhenlage und des Bodenreliefs.

Innerhalb des mir zur Verfügung stehenden Raumes war es selbstverständlich nur möglich, eine ganz oberflächliche Skizze vom reichen Inhalt des vorliegenden Werkes zu geben. Dieses muß aber allen Pflegern des Waldes, älteren wie jüngeren, zum eifrigen Studium dringend empfohlen werden. Die Fülle der neuen und interessanten Gesichtspunkte, die sie hier finden, wird vom größten Nutzen sein. Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Deutsche Jagdausstellung 1929.

Bf. d. M. f. L. vom 24. Oktober 1928 — III 14456.

Im Rahmen der „Grünen Woche Berlin 1929", die wie bisher während der Großen Landwirtschaftlichen Woche vom 26. Januar bis 3. Februar stattfindet, wird die „Deutsche Jagdausstellung 1929" und die „Internationale Schießsportausstellung" veranstaltet werden. Veranstalter sind die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes und das Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Berlin. Die beiden Ausstellungen dauern vom 26. Januar bis 10. Februar 1929, also noch sieben Tage über die eigentliche Grüne Woche hinaus. Die Sonderausstellung „Jagd" wird umfassen:

Schau der Beutestücke 1928 (Hege- und Lehrsammlung), Der Elch, Der Wisent, Die Hege, Fasanerie, Flugwild, Niederjagd, Falknerei usw., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd, Jagdarten, Jagdgesetzes-Bestimmungen, Jagdgeschichte, Kolonialschau, Polarwild, Kunst, Literatur und Lied, Hermann Löns, Kunstgewerbe, Tierausstopferei und Trophäenbearbeitung, Der Jagdhund, Wilddiebsbekämpfung, Photowettbewerb, Wildkoststube.

Ich halte es für erwünscht, daß auch Geweihe, Gehörne und besonders Lehr- und Hegesammlungen aus den Staatsforsten in größerer Zahl, als es in den letzten Jahren geschehen ist, ausgestellt werden. Die Kosten für die Hin- und Rücksendung der Beutestücke können auf die Staatskasse (Kapitel 10 Titel 26) innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel übernommen werden.

Im Zusammenhange mit der Internationalen Schießsport-Ausstellung finden auch Wettschießen aller Art statt.

Näheres geht aus den Drucksachen hervor, die den Regierungen und den Oberförstern unmittelbar von der Ausstellungsleitung der Grünen Woche Berlin übersandt werden. Unter den Drucksachen befindet sich auch ein Anmeldebogen für Beutestücke. Mehrbedarf kann bei der Ausstellungsleitung angefordert werden. Die Beutestücke müssen in der Zeit vom 10. Dezember 1928 bis 5. Januar 1929 eingesandt werden. Anmeldestelle Berlin-Charlottenburg, Königin Elisabeth-Straße 23. Steiger.

Merkblatt für die Unterscheidung von Kitzen (Rehkälbern) von älteren Rehen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 18. Oktober 1928 — III 14720.

Beim Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Berlin SW 11, Dessauer Straße 8, ist ein Heftchen erschienen, das unter der Überschrift „Kitz oder nicht?" die Merkmale angibt, durch die sich Kitze von älteren Rehen unterscheiden. Die Unterscheidungsmerkmale sind auf 7 Seiten Text mit 6 guten Abbildungen nachgewiesen.

Der Preis beträgt für ein einzelnes Heftchen 0,25 RM, bei Abnahme von 100 Stück je 0,20 RM und bei Abnahme von 1000 Stück je 0,15 RM.

Für jede Forstschule können 10 Stück auf Staatskosten beschafft werden.

Polizeiverordnung zum Schutze der Vogelwelt auf der Insel Helgoland.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang der Gemeinde Helgoland folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) In Erweiterung der Schutzvorschriften im § 3 der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 (veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921, abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 53 vom 17. Dezember 1921) ist verboten, Vögeln jeder Art — einschließlich der jagdbaren und vogelfreien — zur Nachtzeit nachzustellen sowie tote oder kranke Vögel zur Nachtzeit zu sammeln.

(2) Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 2.

(1) Wer den Vorschriften in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

(2) Die bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften (Lampen, Kescher, Netze, Reusen oder dergleichen) sowie die gefangenen, erlegten oder aufgelesenen Vögel können nach Maßgabe des § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eingezogen werden, gleichgültig, ob die einzuziehenden Gerätschaften usw. den Zuwiderhandelnden gehören oder nicht.

§ 3.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Landrats in Helgoland vom 15. November 1926 (Helgoländer Zeitung Nr. 162 vom 21. November 1926) werden hierdurch nicht berührt.

Digitized by Google

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in der Helgoländer Zeitung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1928.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: Rentwig.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hellich.

Verwendung von Postkartenformularen in der postseitig zugelassenen Größe.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 17. Oktober 1928 — I A. 2. 11694 a.

Die alten amtlichen Postkartenformulare übersteigen bezüglich ihrer Abmessung die jetzt postseitig zugelassene Größe von 14,8:10,5 cm (vgl. Amtsbl. d. RPostMin. Jg. 1925 Nr. 74 S. 401, Verfügung Betriebsdienst Nr. 459). Es steht zu besorgen, daß bei ihrer Verwendung die einzelnen Sendungen nach § 6 V der Postordnung vom 22. Dezember 1921 als Briefe behandelt und demgemäß mit einer Nachgebühr belegt werden. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ist für Änderung etwa vorhandener alter Postkartenformulare in die Größe 14,8:10,5 cm umgehend Sorge zu tragen.

Entscheidungen.

Bedarf ein Kaufvertrag über das vom Eigentümer selbst zu schlagende Holz eines Waldgrundstücks der Genehmigung nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1928, I. Zivilsenat. I 196/27.

Das auf einem bestimmten Waldgrundstück anfallende Papierholz ist so verkauft worden, daß es der Käufer im Walde abzunehmen hatte, was hinsichtlich einer aufgearbeiteten Menge von 1160 rm geschehen sollte. Geliefert sind nur 320 rm. Käufer verlangt Lieferung oder, nachdem festgestellt wurde, daß auf dem Grundstück Holz nicht mehr vorhanden war, Schadensersatz. Die Beklagte wendet ein, daß der Vertrag wegen Fehlens der behördlichen Genehmigung nach der Bundesratsbekanntmachung vom 15. März 1918 unwirksam sei.

Dem Klageantrag ist seitens der Vorinstanzen stattgegeben und auch die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Auffassung vertreten, daß der Kaufvertrag im vorliegenden Falle der Genehmigung des Landrats nicht bedürfe, die an sich für jede Vereinbarung über den Genuß von Erzeugnissen eines über fünf Hektar großen Grundstücks nach § 1 der Bekanntmachung vom 15. März 1918 in Verbindung mit Nr. 1 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1918 erforderlich ist. Dadurch soll jeder Genuß von Erzeugnissen eines Grundstücks betroffen werden, und deshalb auch die Veräußerung oder der Verkauf eines Waldbestandes zur Abholzung.

Beim vorliegenden Vertrage sollte das Holz von der Eigentümerin, der jetzigen Beklagten, geschlagen und dann erst der Käuferin zu Eigentum übertragen werden. Der Gegenstand des Vertrages ist in diesem Falle nicht der Genuß von Bodenerzeugnissen, sondern das vom Waldeigentümer selbst geschlagene Holz. Das Reichsgericht vertritt die Auffassung, daß die Bundesratsbekanntmachung den Eigentümer in seinen wirtschaftlichen Entschließungen nicht einengen wollte, wenn er selbst die Verfügung über die Trennung der Erzeugnisse behielt, obwohl die Worte „Wald wird niedergeschlagen" hierauf hindeuten könnten, die sich sowohl in der amtlichen Begründung als auch in der preußischen Ausführungsverfügung vom 27. März 1918 zu § 3 der Bekanntmachung finden. Für eine so weitgehende Auslegung gibt aber die Fassung der Bekanntmachung keinen Anhalt. Der Kaufvertrag bedurfte hiermit nicht der Genehmigung des Landrats.

(Entsch. des Reichsgerichts, Zivilsachen Bd. 120, S. 165.)

Bemerkungen: Es kann jedenfalls als feststehend angenommen werden, daß die Verordnung vom 15. März 1918 immer noch zu Recht besteht, obgleich heute für ihr Fortbestehen jeder Anlaß fehlt. Die oben erwähnte Entscheidung entspricht der Entscheidung vom 15. November 1924, I. Zivilsenat, I 678/23 (Entsch. Bd. 109 S. 190 ff). In diesem Falle war der Waldbestand zur Abholzung verkauft und die einzelnen Schläge den Klägern zu diesem Zwecke übergeben, womit der Genuß der Erzeugnisse der Waldflächen übertragen wurde, und zwar dergestalt, daß die Kläger nach § 956 B.G.B. mit dem Fällen der Bäume sogleich das Eigentum am Holze erwerben sollten. Der Vertrag hatte den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstande und war genehmigungspflichtig, weil dem Käufer der Besitz der abzutreibenden Fläche übertragen war. Im Falle der vorstehenden Entscheidung liegt die Sache insofern anders, daß hier das vom Waldeigentümer geschlagene Holz Gegenstand des Vertrages war und nicht der Genuß der Bodenerzeugnisse im Sinne der Verordnung von 1918.

Nun aber sei darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Verträge, welche der Genehmigung des Landrats bedürfen, zwar unwirksam sind, aber deshalb nicht nichtig, weil zur Rechtswirksamkeit nur die behördliche Genehmigung fehlt, die allerdings versagt werden kann. Bis dahin aber hält das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 22. Januar 1927 (Bd. 115 S. 35 ff. Zivils.) in einer Frage, die sich mit den preußischen Gesetzen über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 und 20. Juli 1925 befaßte, daran fest, daß „solange die behördliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist, eine gegenseitige Treupflicht der Vertragsparteien für gegeben, alles erforderliche zu tun, um die Genehmigung herbeizuführen." Das kann nötigenfalls im Wege der Klage erzwungen werden und gilt auch soweit die Verordnung vom 15. März 1918 in Frage kommt. Baltz.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach ist am 2. November d. J., an dem er seinen 77. Geburtstag feiern konnte, zum Ehrenbürger der Stadt Eberswalde ernannt worden. 23 Jahre hindurch hat Geheimrat Schwappach das städtische Forstbezernat in Eberswalde verwaltet.

Oekonomierat Grundmann, Neudamm, wurde zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum durch die silberne Medaille der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin ausgezeichnet. Der Börsenverein deutscher Buchhändler widmete ihm die Ehrendenkmünze des deutschen Buchhandels.

Der 6. Bundestag des Deutschen Beamtenbundes. Am zweiten Verhandlungstage dieser Tagung des Deutschen Beamtenbundes hat für die Reichsregierung der Reichsminister des Innern Severing das Wort ergriffen zu folgender Erklärung:

„Die Reichsregierung und ich wissen sich verbunden mit einem freudigen, staatsbejahenden Berufsbeamtentum. (Lebh. Beifall.) Neben der Opferwilligkeit und Verantwortlichkeit der deutschen Arbeiterschaft war es das Berufsbeamtentum, das im Jahre 1918 Volk und Land vor dem schlimmsten Chaos bewahrte. Und als anderthalb Jahre nach Begründung der Republik Frevler am deutschen Volkstum versuchten, durch eine kühne militärische Unternehmung das Volk in neue Wirren zu stürzen, war es neben der Arbeiterschaft wieder das Berufsbeamtentum, das in übergroßer Mehrheit fest zu Land, Volk und zur republikanischen Verfassung des Reiches stand. Das Reich weiß diese Dienste des Berufsbeamtentums zu schätzen und denkt nicht daran, diese Einrichtung abzuschaffen oder zu mindern. (Lebh. Zustimmung und Beifall.) Der Minister sagt dann zu, daß auch er sich bemühen werde, das Beamtenvertretungsgesetz und das Beamtenrecht möglichst bald zum Gesetz werden zu lassen. Diejenigen seien im Irrtum, die glauben, daß durch einen Abbau von Beamten eine Verwaltungsreform zu erreichen ist. Nicht die Entlassung von Funktionären, sondern die Abschaffung von Funktionen führe Ersparnismaßnahmen herbei. (Lebh. Zustimmung.)

Tradition könnte man ruhig in Ehren halten, aber ein großer Musiker habe einmal gesagt, Tradition sei Schlamperei, und dieser Vergleich lasse sich auf die Tradition der Verwaltung leicht anwenden." (Heiterkeit und Beifall.)

Als Vertreter der preußischen Staatsregierung sprach der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff. Nach einem Dank für die Einladung und Wünschen für den Erfolg dieser Tagung führte der Minister folgendes aus:

„Das menschliche Wirken erhält seine Weihe darin, daß der Mensch mit seinen Aufgaben über sich hinaus reist. Es ist zu begrüßen, daß die deutsche Beamtenschaft sich auf ihren großen Tagungen in steigendem Maße nicht nur mit ihren engeren Berufsfragen beschäftigt, sondern auch die großen Aufgaben des Volkes und Staates mit zur Debatte stellt. Wir teilen nicht die Auffassung Nietzsches, der Staat und Volk in einen Gegensatz stellt, sondern uns ist der Staat die Verkörperung des Volkes, in der die lebendigen Kräfte sich entwickeln sollen. Der Beamte nimmt eine besondere Stellung im Staate ein. Die Arbeit am Staate ist ihm Beruf, er hat den Staat zu vertreten, ist verantwortlich für die Würde des Staates. Der Staat, der diese besondere Hingabe vom Beamten fordert, ist aber auch verpflichtet, seine Stellung rechtlich zu sichern. Hier liegt eine große Aufgabe vor uns, die wir nur dann lösen können, wenn wir auf die Mitarbeit der Beamten rechnen können." (Lebhafte Zustimmung.)

Die Laufbahnrichtlinien. Die Reichsregierung hat mit den Regierungen der Länder die Richtlinien für die Regelung der Laufbahnen der nichttechnischen und technischen Beamten beraten und vorläufig festgestellt.

Die Gruppenbezeichnungen für die einzelnen Laufbahnen (Gruppen 1 bis 12) sollen fortfallen. An Stelle dieser Bezeichnungen soll in Zukunft nur von dem unteren, dem einfachen mittleren, dem gehobenen mittleren und dem höheren Dienst gesprochen werden.

In den Laufbahnrichtlinien der nicht technischen Reichsbeamten wird der untere und einfache mittlere Dienst zusammengefaßt und für den Eintritt zum Vorbereitungsdienst als Allgemeinbildung das Bildungsziel der Volksschule als ausreichend erachtet, wobei es zugelassen ist, daß der Nachweis besonderer Kenntnisse gefordert werden darf, wenn die Verwendung des Bewerbers in diesen Laufbahnen vom Besitze dieser Kenntnisse abhängig ist. Für den Eintritt in den gehobenen mittleren Dienst wird grundsätzlich der Nachweis einer Versetzung in die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt gefordert. Daneben sollen noch Anwärter zugelassen werden, die eine gleichwertige Schulbildung nachweisen können. Die bisher bestehenden Bestimmungen für den höheren Dienst werden nicht berührt. Die Regelung der Laufbahnen für die technischen Beamten erfordert den unteren und einfachen mittleren Dienst als allgemeinen Bildungsnachweis, den Nachweis über Erreichung des Bildungszieles der Volksschule und, wenn die Verwendung des Bewerbers, abgesehen von der Allgemeinbildung, vom Besitze besonderer Kenntnisse, Eigenschaften und von handwerksmäßigen Fertigkeiten abhängig ist, ohne die der Eintritt in den Vorbereitungsdienst zwecklos sein würde, den Nachweis auch dieser Kenntnisse. Vorgesehen ist hinsichtlich des gehobenen mittleren Dienstes der technischen Beamten, daß für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich ist: a) Grundsätzlich der Nachweis einer Versetzung in die Obersekunda; b) der Nachweis einer erfolgreichen, mindestens zweijährigen vorbereitenden praktischen Tätigkeit für den Beruf; c) das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Fachschule. B.

Digitized by Google

Keine Unterstützungen an Forstbeamte aus der Ostpreußenhilfe. Auf die von dem deutschvölkischen Abgeordneten Gieseler im Preußischen Landtag eingebrachte Kleine Anfrage wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Ostpreußenhilfe an Forstbeamte (vgl. Nr. 40 S. 1099) hat der Preußische Landwirtschaftsminister folgende Antwort erteilt: „Aus grundsätzlichen Erwägungen konnten die Forstbeamten nicht in den Kreis der aus der Ostpreußenhilfe zu unterstützenden Landwirte aufgenommen werden. Es mußte daran festgehalten werden, daß die Ostpreußenhilfe nur für die freie Wirtschaft, nicht für Beamte, verwendet wurde. — Wie bereits in der Beantwortung einer anderen Anfrage mitgeteilt ist, darf der Unterstützungsfonds zur Abdeckung von Verlusten in der Landwirtschaft nicht in Anspruch genommen werden."

Zuwendungen für den Verein „Waldheil", Neudamm. In Nr. 42, Seite 1163, konnte „Waldheil" unter „Besondere Zuwendungen" dankend über den erfreulich hohen Betrag von **500 RM** quittieren, der einem gewissenlosen Jagdpächter als gerechte Buße für einen Jagdfrevel auferlegt worden war. Auch in Nr. 43, Seite 1195, ist eine „freiwillige einmalige Zuwendung" von 100 RM nachgewiesen worden, die gleichfalls als Ahndung einer Jagdsünde gezahlt werden mußte. Weiter wurde in Nr. 43 noch über Sühnegelder von 60 RM, 30 RM und noch über mehrere kleinere Beträge ähnlichen Ursprungs Quittung geleistet. Ein Jagdschutzverein hat außerdem einem Vereinsmitgliede für den Verstoß gegen die Hegevorschriften eine Buße von 20 RM zugunsten des „Waldheil" auferlegt. Weiter ist in den letzten Nummern über zahlreiche Beträge aus Sammlungen auf Treibjagden, von solchen auf Gebrauchshundsuchen und bei ähnlichen Veranstaltungen zugunsten des „Waldheil" quittiert worden, auch bei Skatabenden und sonstigen Geselligkeiten ist für „Waldheil" gesammelt; ebenso sind dem „Waldheil" zahlreiche freiwillige Spenden zugewendet worden. Das alles ist für den „Waldheil" nützlich und hocherfreulich; es gibt uns Veranlassung, alle Mitglieder, Freunde und Gönner des „Waldheil" von neuem zu bitten, sich namentlich in den nächsten Monaten in gleicher und ähnlicher Form des „Waldheil" zu erinnern, vor allem aber dafür zu sorgen, daß besonders aus den Sammlungen bei den Treibjagden in nächster Zeit reichliche Spenden in die Waldheilkasse fließen; aber auch jede jagdliche Sünde soll nach wie vor zugunsten der Waldheilkasse besteuert werden, denn jede Buße für jagdlich ungehöriges Verhalten wird zweifellos am gutwilligsten bezahlt, wenn der Geldbetrag durch Vermittelung des „Waldheil" den Notleidenden und Armen im Kreise der grünen Farbe zugute kommen wird.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstmeister Prof. Dr. h. c. Ludolf Schilling ist am 31. Oktober plötzlich gestorben. Der Entschlafene ist ein Menschenalter hindurch treuer und wertgeschätzter Mitarbeiter des Neumannschen Verlages gewesen und hat in früheren Jahrzehnten auch der „Deutschen Forst-Zeitung" durch Mitarbeit, sowie in Rat und Tat nahegestanden. Wie für die forstliche Welt überhaupt, bedeutet das Ableben Oberforstmeister Dr. Schillings für Neudamm einen großen Verlust. Die Bedeutung des Verstorbenen für den deutschen Wald, besonders für die preußische Forstwirtschaft, wird von berufener Feder an dieser Stelle Würdigung finden. Die Schriftleitung.

Kammerherr Hilmer von der Wense auf Wense, Rechtsritter des Johanniterordens, ist am 20. Oktober auf seinem Rittergut Wense bei Dorfmark, Bez. Hannover, verstorben. Mit ihm verliert die Landwirtschaftskammer Hannover einen treuen Mitarbeiter. Auch auf forstwirtschaftlichem Gebiete hat er Außerordentliches geleistet, sowohl als Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrates wie auch als Beisitzer und Ausschußmitglied des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, ferner als Mitglied des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes und des Nordwestdeutschen Forstvereins. Jederzeit stellte er sich mit seiner unermüdlichen Arbeitskraft zur Verfügung, wo es galt, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu fördern. Ein durch hervorragende Eigenschaften des Charakters ausgezeichneter deutscher Mann ist mit ihm dahingegangen, dessen Andenken unvergessen bleiben wird.

Förster Adermann, Falkenwalde Nm., feierte im Oktober sein 25 jähriges Dienstjubiläum. Er war tätig bei dem Vater der jetzigen Frau Gräfin v. Schlieffen, Herrn Rittergutsbesitzer v. Witte, sowie unter dem Grafen v. Schlieffen, der im Jahre 1923 verstorben ist. Der Jubilar erhielt von seiner Herrschaft zu diesem Ehrentage ein ansehnliches Geschenk.

Hochschulnachrichten.

Hundertjahrfeier der schwedischen forstlichen Hochschule in Stockholm. In der Zeit vom 15. bis 18. Oktober hat die schwedische forstliche Hochschule in Stockholm ihr hundertjähriges Bestehen gefeiert. Aus den meisten Ländern Europas und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika waren zu diesem Feste Vertreter entsandt worden. Aus Deutschland waren zugegen die Professoren: Dr. Endres, Dr. Prell, Dr. Schüpfer, Dr. Schwalbe, Dr. Vanselow und Dr. Heinrich Weber als Vertreter der forstlichen Hochschulen, Professor Dr. Ziegler, Rektor der Universität Greifswald, und Oberforstmeister v. Arnswaldt als Vertreter des Deutschen Forstvereins. Der Rektor der Hochschule, Professor Tor Jonson, und das gesamte Professorenkollegium begrüßten schon am 14. Oktober die Gäste und führten sie durch die vortrefflich eingerichtete Hochschule und den sie umgebenden Botanischen Garten.

Die Hauptfeier begann am 15. Oktober vormittags mit einer Feier im Garten der Hochschule, bei der Rektor Professor Tor Jonson eine Rede hielt, die von dem Sprecher der Studentenschaft Graf Mörner erwidert wurde. Zum Gedächtnis des Begründers der Hochschule af Ström wurden an dessen Denkmal Kränze niedergelegt und sodann in der Halle der Hochschule eine Büste des Grafen Wachtmeister enthüllt, dessen Wirken den Zusammenschluß der Waldbesitzer und der

Digitized by Google

Forstleute im schwedischen Forstverein eingeleitet hatte.

Die Hauptfeier fand am 15. Oktober nachmittags im Konzerthause statt wo sich eine glänzende Versammlung eingefunden hatte. Unter feierlichen Fanfaren betraten der König, der Kronprinz und die Kronprinzessin den Saal. Stehend hörte die Versammlung die Königshymne. Der Ministerpräsident Lindemann und der Rektor der Hochschule wiesen in ihren Reden auf die Bedeutung des Waldes und der forstlichen Forschung und Ausbildung für Schweden hin. Zahlreiche Glückwünsche begleiteten die Übergabe der Adressen, die sich auf einer langen Tafel zu Bergen häuften. Als Vertreter der deutschen Gäste sprach Rektor Professor Dr. Prell-Tharandt über die gemeinsame wirtschaftliche Arbeit der deutschen und schwedischen Forstwirtschaft; weiter übermittelte er auch Grüße von der österreichischen Hochschule für Bodenkultur in Wien. Zur abendlichen Feier versammelten sich weit über tausend Teilnehmer im Stadthause, wo sie im Goldenen Saal bewirtet wurden. Beachtenswert war eine Rede des Kronprinzen, der ein klares Programm über die Entwicklung der schwedischen Forstwirtschaft vortrug, das mit stürmischem Beifall begrüßt wurde. Mit einem Festball in der Blauen Halle schloß die Festlichkeit.

An die Feier des 100jährigen Bestehens der Hochschule reihte sich am 16. Oktober jene des 25jährigen Bestehens des schwedischen Forstvereins, an welcher der Kronprinz ebenfalls teilnahm. Nach einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Vereins, Ministerpräsidenten Lindemann, hielt Professor Dr. Endres die Festrede über das Thema: Die Lage der europäischen Wald- und Forstwirtschaft nach dem Kriege. Am Nachmittag folgten noch Vorträge des Professors Fraser Story von der englischen Forstkommission über die Holzversorgung des britischen Reiches und des Professors Wahlgren über die Hauptzüge der Entwicklung der schwedischen Forstwirtschaft seit der Jahrhundertwende. Am 17. Oktober waren die deutschen Herren vom deutschen Geschäftsträger Prinz zu Erbach-Schönberg zum Frühstück eingeladen. Der 18. und 19. Oktober war Bereisungen von Revieren südlich von Stockholm gewidmet.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ausbildungskursus für Motorsägenführer. Der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft beim Deutschen Forstverein wird vom 26. bis 30. November 1928 einen zweiten Ausbildungskursus für Motorsägenführer veranstalten. Die Abhaltung des Kursus hat wiederum Herr Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf, freundlichst übernommen. Der Kursus findet mit Genehmigung des Fürstlich Pleßschen Forstamtes in der Oberförsterei Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg i. Schles., statt. Zugelassen sind Arbeiter, Beamte sowie Sägewerksinteressenten. Die Ausbildung umfaßt Bedienung und Pflege des Zweitaktmotors, Beseitigung von Störungen am Motor, die Pflege der Sägeapparatur, sowie die Organisation der Arbeit im Holzhauereibetrieb. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß jeder einzelne Teilnehmer praktisch mitarbeitet, um die Technik der Motorsägenarbeit im Walde von Grund auf beherrschen zu lernen. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 RM; die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden voraussichtlich 5 RM je Tag nicht übersteigen. Anmeldungen und Anfragen sind direkt an Herrn Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg in Schlesien, zu richten.

Forstwirtschaftliches.

Denkschrift des Reichsforstwirtschaftsrates. Die zu Neujahr v. J. unter Mitwirkung des Reichsforstwirtschaftsrates im Verlage J. Neumann zu Neudamm herausgegebene 2. Auflage der Denkschrift „Die Forstwirtschaft" von Oberforstmeister Ortegel verfolgt den Zweck, über deren Lage und Aufgaben in der deutschen Volkswirtschaft weite Kreise des deutschen Volkes (nicht allein Forstwirte) zu unterrichten.

Zur Erreichung dieses Zieles haben wir uns im Einvernehmen mit der Verlagsbuchhandlung entschlossen, besonders interessierten Verbänden und Privaten das Buch (100 Seiten Großquart mit reichem Tabellenwerk und statistischen Nachweisungen) zu den herabgesetzten Preisen von 2,40 RM kartoniert (2/3 des Buchhandelpreises von 3,60 RM) und von 1,80 RM broschiert, also zum halben Preise, bei portofreier Zusendung seitens des Verlages abzugeben.

Sammel- oder Einzelbestellungen sind uns bei genauer Angabe der Anschriften der Empfänger an oben angeführte Anschriften zuzufertigen. J. Neumann-Neudamm erhält von uns diese Bestellungen und versendet nach erfolgter Barzahlung an den Verlag (Postscheckkonto Berlin 998) an die Besteller. Auf der Postzahlkarte ist der Hinweis auf die Bestellung anzugeben.

Berlin W 9, Potsdamer Straße 134,
im Oktober 1928.

Die Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrates.
gez. Dr. Kahl.

Internationaler Kongreß der forstlichen Versuchsanstalten 1929. Der 1892 in Eberswalde gegründete internationale Verband forstlicher Versuchsanstalten hat seine letzte Versammlung 1910 in Brüssel abgehalten. Die für 1914 in Ungarn geplante und vorbereitete Versammlung mußte wegen des Kriegsausbruches unterbleiben. Seitdem haben die Verhältnisse auch auf dem Gebiete der Forstwissenschaft ein Zusammenarbeiten ververhindert. Nachdem nunmehr eine gewisse Beruhigung eingetreten ist, hat ein kleiner Kreis von Interessenten in einer Besprechung vor dem internationalen Forstkongreß in Rom 1926 angeregt, den internationalen Verband wieder ins Leben zu rufen. Der Vorstand der schwedischen Versuchsanstalt wurde zum Präsidenten des Verbandes gewählt und ersucht, 1927 oder 1928 eine Versammlung nach Stockholm einzuberufen. Nachdem die schwedische Regierung und der Reichstag zugestimmt und die nötigen Geldmittel bewilligt hatten, ladet nunmehr die schwedische Versuchsanstalt zu dem 1929 in Stockholm stattfindenden Kongreß ein. Dieser soll vom 22. bis 27. Juli tagen. Vor dem Kongreß soll eine etwa eine Woche dauernde Reise durch Süd- und Mittelschweden veranstaltet werden, nachher wird sich eine gleichfalls einwöchige Studienreise durch Nordschweden anschließen. Sch.

Digitized by Google

Großes Holzgeschäft der Kgl. Hofkammer. Die Kgl. Hofkammer Charlottenburg hat mit der Firma Alois Landerer in Breslau einen langfristigen Vertrag abgeschlossen nach welchem Landerer die Verwertung des gesamten Holzeinschlages aus den Hofkammer-Oberförstereien: Wildenbruch, Schwedt, Petzig, Rheinsberg, Töppendorf, Schmiedeberg und Karmunkau übernimmt. Die jährlich zum Verkauf gelangende Masse wird auf 80 000 fm geschätzt. Die Firma Landerer richtet zur Leitung dieses Geschäftes ein eigenes Verkaufsbüro in Berlin ein. S.

Zur Beurteilung der Wirkung des Spannerfraßes. Da der Fraß der Raupe des Kiefernspanners, verglichen mit Spinner, Nonne, Eule, am spätesten im Jahr stattfindet, zeigt auch seine Wirkung auf das Aussehen der befressenen Kiefer und ihren Gesundheitszustand beachtenswerte Eigenarten. Eine von der Eule kahl gefressene Kiefer hat, selbst wenn sie nur noch wenige Nadeln trägt, vielfach den Winter überstanden und im Frühjahr neue Triebe gebildet. Der Spanner frißt im Gegensatz zur Eule bis spät in den Herbst, Ende Oktober. Die Kiefer wird daher erst spät ihrer Nadeln verlustig; sie hat ihre Knospen besser ausbilden können, so daß in vielen Fällen auf das Wiederbegrünen manches vielleicht schon verlorengegebenen Stammes sicherer gerechnet werden kann als nach dem Fraß der Eule. Wie man bei ihrem Massenauftreten jeden noch Aussicht auf Rettung bietenden Stamm nicht geschlagen hat, so wird man zweckmäßig auch nach einem Spannerfraß mit dem Abtrieb nicht voreilig sein. Für die Beurteilung des stehenden Einzelstammes gilt folgendes: Da der Spanner die Nadeln nur von der Kante befrißt, die befressenen Nadeln absterben und nicht zu Boden fallen, sondern in der Krone bleiben, gehört eine gewisse Übung dazu, die toten, nicht rot, sondern grau gefärbten Nadeln von unten zu erkennen. Das endgültige Absterben und Verfärben der Nadeln wird erst im November oder Anfang Dezember erfolgen, weil die Raupe jetzt im Oktober noch frißt. Um also festzustellen, ob noch gesunde Nadeln vorhanden sind, muß entweder ein sehr gutes Glas benutzt werden, oder man könnte auch mit aufeinandergesteckten Bambusstäben, die oben einen Haken besitzen, durch Schütteln einzelner Äste die gesunden und toten Nadeln trennen. Die toten Nadeln fallen sowohl bei einer solchen Erschütterung wie auch beim Fällen eines Stammes sämtlich ab. Ein durch Spannerfraß getöteter Stamm ist scheinbar gut benadelt, und wenn er gefällt wird, hat kein Trieb auch nur eine einzige Nadel. Eckstein.

Errichtung neuer Sägewerke. Deutschlands Not nach dem verlorenen Kriege wurde Veranlassung, daß einmal der deutsche Wald als eins der wertvollsten Güter unseres Vaterlandes erkannt wurde, daß andererseits aber auch die Waldbesitzer anfingen, ihre Betriebe auf die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und ihrerseits danach strebten, die Kulturmethoden zu verbessern und dabei die teure Handarbeit durch billigere Maschinenarbeit zu ersetzen. Die landwirtschaftlichen Maschinen konnten im Walde nicht benutzt werden, der durchwurzelte und mit Steinen durchsetzte Waldboden setzt ihnen Hindernisse entgegen, die sie nicht zu überwinden vermochten, da vor allem die Forstpflanzen zu ihrem Gedeihen eine internere Bodenpflege nötig haben, als die einjährigen Kulturpflanzen der Landwirtschaft. Die vielen neuen Maschinen nach dem Kriege mußten erst erprobt werden; was sollte zunächst neu gekauft werden, was leistet eine bessere Arbeit: Grubber, Wühltrommel, Wühlschnecke, Keiler, Frischling, Dachs oder Igel? Soviel Wahres auch in den Möllerschen Gedanken des Gesunderhaltens des Waldwesens liegt, sie sind doch nicht so leicht zu erfüllen und müssen erst auf das rechte Maß zurückgeführt werden. Hierbei werden zweckmäßige Maschinen und Geräte wertvolle Hilfen sein.

Zur Hebung der Rentabilität der Forstwirtschaft können aber auch Verbesserungen von schon lange gebräuchlichen Maschinen — der Sägewerke — erheblich beitragen. Hier in Neustadt (O.-S.) ist deshalb mit dem Umbau der vorhandenen Sägewerke in der Stadt der Anfang gemacht worden. Der letzte noch vorhandene Schornstein fiel in dieser Woche der Arbeit des Bauhandwerkers zum Opfer; Sägewerke, die schon viele Jahrzehnte den Bedarf an Schnittmaterial deckten, sind dahin. Man plant, um den Ansprüchen des Handwerks und der holzverarbeitenden Betriebe zu genügen, die Anlage von zwei neuen Sägewerken in geeigneter Lage, die eine geordnete Holzversorgung durch Hilfe mit der Bahn zuläßt, noch in diesem Jahre den Betrieben zur Verfügung zu stellen und alles für die Holzversorgung Nötige dem Bedarf entsprechend zu berücksichtigen. Dudek.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 47 vom 23. November 1928 muß wegen des Bußtages auf Freitag, den 16. November, morgens, verlegt werden. Alle für Nummer 47 bestimmten Einsendungen müssen bis zu diesem Termin in unseren Händen sein. Umfangreichere Mitteilungen und Berichte, die ebenfalls noch in dieser Nummer gebracht werden sollen, bitten wir spätestens bis Donnerstag, den 15. November, einzusenden.

Die Schriftleitung.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonnabend, den 10. November 1928, vormittags 11,15 Uhr: Übertragung aus der landwirtschaftlichen Hochschule zur Feier des Gedächtnisses des 100jährigen Todestages Albrecht Thaers. Vortragsfolge: Krönungsmarsch aus der Oper „Die Folkunger". Festrede des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Hansen: „Albrecht Thaer als Reformator der Landwirtschaft." Verkündung von Ehrungen. Ouvertüre zu „Rosamunde" (Schubert), Reichswehr-Inf.-Reg. Nr. 9, Leitung: Musikdirektor H. Dippel. Sonntag, den 11. November 1928, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Dr. phil. Helmuth Feuersänger. Thema: „Die Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere." V. Die Bedeutung des Körwesens für die Tierzucht. — Abteilung Gartenbau: Sonnabend, den 17. November 1928, nachmittags 4 Uhr. Redner: Rechtsanwalt Dr. Karsen. Thema: „Der Kleingarten im Spiegel des Rechts." F. S.

Digitized by Google

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg hat seine Geschäftsleitung und Verwaltung nach Berlin W 62, Bayreuther Straße 35 (am Wittenberg-Platz) verlegt.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1928/29, Nr. 1 vom 3. November 1928. Die letzten Verkäufe von Holz aus dem vorjährigen Einschlag brachten im Mittel etwa: Homaklasse

1b	(15—19 cm	Mittendchm.)	14,50 RM
2a	(20—24 „	„)	18 „
2b	(25—29 „	„)	22,50 „
3a	(30—34 „	„)	27,— „
3b	(35—39 „	„)	30,— „

je Festmeter.

Für frisches Holz liegt die Preisstimmung nach meiner Beobachtung etwa auf dem Niveau der Preise im Februar 1928, welche betrugen für Homaklasse

1b	14,50—17—18	RM je Festmeter
2a	18,00—22—24	„ „ „
2b	23,00—27—30	„ „ „
3a	27,00—32—37	„ „ „
3b	30,00—36—45	„ „ „

Die letzten Grubenholzverkäufe brachten

für Klasse	I (14—20 cm)	12—13,00—14	RM
„ „	II	9—10,00—11	„
„ „	III	8— 8,50— 9	„
gemischt		9—10,50—11	„

Kiefern-Brennholz brachte:
Kloben 6—8,00—10 RM je Raummeter.
Knüppel 5— 6,50— 8 „ „ „

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1928 ab märkischer Station 10,29 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. November 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,80, Kanin, Wildkanin 0,70 bis 0,85, Rehe, Sommer 2,95 bis 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. November 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 070, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,32, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. November 1928. Rehböcke Ia 0,95 bis 1,00, IIa 0,75 bis 0,85, Rotwild, männlich 0,45 bis 0,50, Wildschweine, schwer 0,50 bis 0,55 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,20, Rebhühner, junge Ia 1,50 bis 1,80, IIa 1 bis 1,30, alte, Ia 1,40 bis 1,50, IIa 1 bis 1,20, Fasanenhähne, junge, Ia 3,50 bis 3,60, Fasanenhennen, Ia 2,25 bis 2,40, Hasen, groß 6,75 bis 7,25, klein 3 bis 4, Kaninchen, Ia 1,80 bis 2,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. November 1928. Hechte, unsortiert 100 bis 101, Schleien, unsortiert 120, Portions- 150, Aale, unsortiert 160 bis 170, Karpfen, Spiegel-, 40 bis 60er 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Frage Nr. 50. **Anspruch auf Kostgeld während des Urlaubs.** Ich bin als Forstbeamter mit einem Gehalt von 60 RM in bar und freier Station angestellt. Habe ich Anspruch auf Zahlung von Kostgeld für die Zeit des von mir genommenen Urlaubs von 14 Tagen, wenn ich während dieser Zeit von meinem Dienstherrn nicht beköstigt worden bin? Forstgehilfe Sch. in B.

Antwort: Wenn der Urlaub Ihnen vertragsmäßig zustand und keine entgegenstehenden Abreden getroffen worden sind, dann können Sie für die Urlaubszeit, während derer Sie sich selbst haben beköstigen müssen, ein Beköstigungsgeld verlangen, da die freie Station einen Teil Ihres Gehaltes bildet und das Gehalt während des Urlaubs grundsätzlich weiterzuzahlen ist. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eiterhagen (Kassel) ist zum 15. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Körle, 6 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,23 ha Wiese, 0,34 ha Acker. Wirtschaftsland zur Zeit zum größten Teil verpachtet. Bewerbungsfrist 12. November.

Forstsekretärstelle Hammer, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. d. O.), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0420 ha Garten, 0,9360 ha Acker, 1,6860 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. November.

Förstersstelle Leiberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), ist am 1. April 1929 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 3,51 ha Acker, 2,11 ha Wiese, 2,69 ha Weide, zusammen 8,41 ha. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förstersstelle Mauersin, Oberförsterei Lindenberg (Schneidemühl), ist zum 1. April zu besetzen.

Digitized by Google

Wirtschaftsland; 1,09 ha Garten, 9,81 ha Acker, 3,57 ha Wiese. Nutzungsgeld 67 RM. Nächste Bahnstation 5,9 km; nächste Dorfschule 5,9 km; nächste höhere Schule 5,9 km. Schulen, Kirchen und Bahnhof in Schlochau, Kreisstadt. Bewerbungsfrist 20. November.

Försterstelle Schindelmühl, Oberf. Brätz (Schneidemühl), ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,85 ha Garten, 5,34 ha Acker, 6,30 ha Wiese. Nutzungsgeld 75 RM. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 15 km. Evangelische Kirche und Schule in Jordan, 4 km; katholische Kirche und Schule Kalau, 4 km. Nächste Kreisstadt Meseritz, 15 km. Bahnstation Paradies. Bewerbungsfrist 20. November.

Försterstelle Gibbesse, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), ist am 1. Februar 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2013 ha Garten, 0,2115 ha Acker, 0,4875 ha Wiese. Nutzungsgeld 17 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Hildesheim, 10 km. Bewerbungsfrist 10. Dezember. (175 RM jährlich nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage.)

Försterstelle Zanderbrück, Oberförsterei Zanderbrück (Schneidemühl), ist zum 1. Februar 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 7,26 ha Acker, 6,24 ha Wiese. Nutzungsgeld 52 RM. Nächste Bahnstation 16 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 16 km. Schule und Kirche in Wehnershof; nächste Stadt und Bahnhof Hammerstein, 16 km. Bewerbungsfrist 20. November.

Bebaute Hilfsförsterstelle Altschaumburg, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. d. O.), ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1110 ha Garten, 0,7868 ha Acker, 1,3400 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 17. November.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neuhaus, Oberf. Rothenfier (Stettin), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0522 ha Garten, 1,3681 ha Acker, 5,2340 ha Wiese. Nutzungsgeld 87 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 16. November.

Bebaute Hilfsförsterstelle Camminke, Oberförsterei Friedrichsthal (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 0,88 ha Acker, 3,70 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 16. November.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Bersenbrück (Osnabrück) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Gemünden ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember an den Bürgermeister in Gemünden, Kr. Simmern, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Schnittsoll ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Januar an den Magistrat in Gollnow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Försterei Marienbrück, Oberf. Südbenau (Frankfurt a. d. O.), führt künftig die Bezeichnung „Försterei Marienfließ".

Oberförsterei Hagen (Stade) wird am 1. April 1929 aufgelöst und mit der Oberförsterei Kuhstedt unter Beibehaltung des Sitzes der Oberförsterei in Kuhstedt vereinigt. Gleichzeitig werden die jetzt zur Oberförsterei Kuhstedt gehörige Försterei Hinzel und der Hilfsförsterbezirk Malse zur Oberförsterei Bremervörde zugeteilt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Krause, Forstmeister in Sablowo (Allenstein), ist in den Ruhestand getreten.

Gause, Forstassessor in Neukrakow (Köslin), wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Murow (Oppeln) zum Oberförster ernannt.

Leutner, Forstsekretär, Oberf. Eiterhagen, wird am 15. November die Försterstelle Hümme, Oberf. Holzeismar (Kassel), übertragen.

Draeger, Förster in Camminke, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Dezember nach Horst, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.

Goeres, Förster in Neuhaus, Oberf. Rothenfier, wird am 1. Dezember nach Eichhorst, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.

Grobe, Hegemeister in Horst, Oberf. Ziegenort (Stettin), tritt am 1. Dezember in den Ruhestand.

Rondé, Gemeindeförster in Wiltingen, wurde als Gemeindeförster in Niedergonderhausen, Oberf. Boppard (Koblenz), angestellt.

Schmeling, überz. Förster in Uchtdorf, Oberf. Fehrberg (Stettin), wurde am 1. November in den Regierungsbezirk Stralsund einberufen.

Bade, Hilfsförster in Biebersdorf, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. d. O.), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Dirmehlis, Hilfsförster in Nordholz, Oberf. Bederkesa (Stade-Aurich), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Kolkenburg, Hilfsförster in Henzendorf, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. d. O.), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Materne, Hilfsförster in Carlsfelde, Oberf. Torgelow (Stettin), wird am 15. November in den Regierungsbezirk Lüneburg einberufen.

Neumann, Hilfsförster in Moorweg, Oberf. Aurich (Stade-Aurich), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Oder, Hilfsförster in Gr.-Särchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. d. O.), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Pappsow, Hilfsförster in Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade-Aurich), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Skottsch, Hilfsförster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. d. O.), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Denner, Forstgehilfe in Oberrieden, Oberf. Allendorf, wurde am 1. November nach Lamboybrück, Oberf. Wolfgang (Kassel), versetzt.

Schaper, Forstgehilfe in Eggesin, Oberf. Eggesin, wurde am 1. November nach Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Im Regierungsbezirk Hildesheim wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Deiters in Bad Grund, Oberf. Grund; **Hennecke** in Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld; **Groschel** in Lonau, Oberf. Lonau; **Kurth** in Neuhaus i. S., Oberf. Neuhaus; **Reese** in Lauenberg, Oberf. Seetzerthurm; **Schmeißer** in Ebergötzen, Oberf. Ebergötzen; **Tietze** in Osterode a. H., Oberf. Osterode; **Wernicke** in Hardegsen, Oberf. Hardegsen.

Im Regierungsbezirk Kassel sind folgende Hilfsförster am 1. Oktober zu überz. Förstern ernannt worden:

Bauer in Mosborn, Oberf. Flörsbach; **Blödorn** in Rosenthal, Oberf. Rosenthal; **Fricke** in Hombressen, Oberf. Hombressen; **Götz** in Herolz, Oberf. Mottgers-Süd; **Grunert** in Jossa, Oberf. Marjoß; **Hartmann** in Spangenberg, Forstschule; **Mainz** in Bischhausen, Oberf. Reichensachsen; **Seydel** in Kassel, Oberf. Kirchditmold.

Im Regierungsbezirk Oppeln wurden am 1. Oktober zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Benke in Hellewald, Oberf. Kreuzburg; **Gerlach** in Wilhelmshütte, Oberf. Bodland; **Klima** in Dembio, Oberf. Dembio; **Podstadly** in Tarnau, Oberf. Grudschütz.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. wurden am 1. Oktober zu Forstgehilfen ernannt die Forstlehrlinge an der Polizeischule Hann.-Münden:

Balke, Berger, Blischke, Damm, Fiebing, Koch, Linder, Neumann, Techen, Wudtke.

Bayern.

Dem mit Wirkung vom 1. Januar in den dauernden Ruhestand tretenden mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeisters **Mantel,** Vorstand des Forstamtes Wasserlos, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Am 1. Dezember wird der mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestattete Forstmeister **Jung,** Vorstand des Forstamts Mühldorf, auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Burkart, Verwaltungsobersekretär an der Regierungsforstkammer von Niederbayern, wurde am 1. November die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Schneider, Förster von Erbendorf, Forstamt Rigisreuth, wird am 16. November als Verwaltungsassistent in etatmäßiger Weise an das Forstamt Nürnberg-Süd berufen.

In gleicher Dienstleistenschaft werden berufen die Forstamtmänner:

Gatz beim Forstamt Trippstadt, nach Eutherthal, Forstamt Landau; **Planth** beim Forstamt Neuwirthshaus, nach Untergeiersnest, Forstamt Neuwirthshaus; **Schneeberger** beim Forstamt Klingenbrunn, nach Raitenbuch, Forstamt Scheinfeld.

Ernannt zu Forstamtmännern werden die Forstassessoren: **Fennesberg** von Bayreuth, beim Forstamt Kulmbach; **Graf** von Goßmannsdorf, beim Forstamt Freising; **Haselitz** von Hof a. St. beim Forstamt Pegnitz; **Streicher** von Ingolstadt beim Forstamt Ruhpolding-Ost; **Zoelch** von Straubing beim Forstamt Burglengenfeld.

Schmidt, Forstmeister von Bischofsreut, wird am 1. Dezember auf Ansuchen auf das Forstamt Ramsau versetzt.

Berufen werden die Forstamtmänner:

Beringer von Lindau, Forstamt Immenstadt, auf das Forstamt Bischofsreut unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstmeisters; **Müller** beim Forstamt Kelheim-Nord, nach Lindau, Forstamt Immenstadt.

Härtel, Forstwart von Vorderreuth, Forstamt Stadtsteinach, wurde am 1. November in gleicher Dienstleistenschaft auf sein Ansuchen nach Ziegelhütten, Forstamt Kulmbach, versetzt.

Gareis, Forstaufseher von Frankenreuth, Forstamt Stadtsteinach, wurde am 1. November nach Vorderreuth, Forstamt Stadtsteinach, berufen.

Rehm, Forstaufseher von Thierbach, Forstamt Steben, wurde am 1. November in gleicher Dienstleistenschaft nach Mönchröden, Forstamt Neustadt bei Koburg, berufen.

Kranshaar, Hilfsschreiber von Altriv, wurde am 1. November zum Kanzleigehilfen beim Forstamt Johanniskreuz ernannt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Wintertagung am 15. Dezember 1928 in Münster.

Der Forstverein hält seine diesjährige Winterversammlung am 15. Dezember in Münster ab. Beginn der Tagung 11 Uhr im Saale des Civilklubs, Neubrückenstraße Nr. 58. Zur Besprechung stehen: 1. Verhalten und Anbauwürdigkeit der Eiche im Vereinsgebiet, Berichterstatter: Preußischer Forstmeister a. D. Hasken zu Münster i. W. 2. Die Bekämpfung des Rohhumus, Berichterstatter: Hochschulprofessor Dr. Süchting zu Münden. 3. Die Holzmarktlage. Nähere Mitteilungen erfolgen noch. Gäste willkommen. Anmeldungen an die Geschäftsstelle des Vereins zu Münster i. W., Schorlemerstraße Nr. 8.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Herr **Oekonomierat Bodo Grundmann** feierte am 1. November 1928 das 50jährige Berufsjubiläum als Buch- und Zeitungsfachmann, gleichzeitig die 35. Wiederkehr des Tages, an dem er als Geschäftsführer und Hauptschriftleiter der „Deutschen Forst-Zeitung" in die Firma J. Neumann, Neudamm, eintrat.

35 Jahre ist Herr Oekonomierat Bodo Grundmann bemüht gewesen, die „Deutsche Forst-Zeitung" zu dem Fachblatte zu machen, das sie heute darstellt. 35 Jahre lang hat er mit ganzem Herzen und mit ganzer Kraft geholfen, die Belange der preußischen und deutschen Forstbetriebsbeamten zu fördern.

Wir alle, die ihm nahestehen, wissen, daß sein Arbeiten und Mitarbeiten die ehrliche Arbeit eines geraden deutschen Mannes ist und wir danken ihm heute dafür ehrlichen Herzens. Wir beglückwünschen den Jubilar und wünschen ihm noch eine lange Reihe von Jahren fruchtbringender Arbeit am deutschen Walde und den Belangen seiner Hüter, dem Jubilar zur Freude, uns zum Nutzen!

Hennig,
Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsrevierförster.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gelegentlich einer Treibjagd im Revier Biben gesammelt und im Auftrage des Jagdherrn, Herrn Fabrikdirektor Otto Weinbrenner, Hattingen, von Herrn H. Trompeter, Hattingen (Ruhr) eingesandt	20,—
Für Fehlschüsse, gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierjäger M. Benduhn, Ammelse bei Breden i. W.	23,80
Eingesandt von Herrn Hans Fritzsche, Leipzig	13,40
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzer Schmell in Gosda b. Gr.-Kölzig; eingesandt von Herrn Förster Pieper, Döbern N.-L.	10,50
Sühne für Jagdunfug; eingesandt von der Forstverwaltung Willendorf b. Strausberg	10,—
Spende; eingesandt von Herrn Revierförster a. D. Feige, Ilfeld	10,—
Eingesandt von Herrn Förster R. K.	10,—
Ferner sind eingegangen 1 zu 4,—, 1 zu 3,50, 1 zu 3,—	10,50
	158,20

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schützentreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. November 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11384. **Rossow**, Günter, Hilfsförster, Warnemünde, Mecklenburg-Schwerin. III. Abt. Ib.

11385. **Opitz**, Max, Förster, Breitenborn A.-W., Post Mittelgründau, Oberhessen. XIII. Abt. Ib.

*

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Riewitt, Gottlieb, Heidewärter, Fh. Gehege, Post Bottzenburg, Kreis Templin U. M.

Junghans, Walter, Förster, Fh. Tausa, Post Ziegenrück, Thüringen.

Hielscher, Rudolf, Oberförster, Radeburg, Bezirk Dresden.

Kaiser, Erwin, Hilfsförster, Gut Carolinenhof, Post Fürstenberg in Mecklenburg.

Betrifft Bezahlung des Vereinsjahrbuches 1928.

Gelegentlich der Sitzung des engeren Vorstandes wurde Meldung erstattet, daß eine größere Anzahl von Mitgliedern bisher noch keine Gelegenheit genommen hat, den Betrag für das im August d. J. zugesandte Vereinsjahrbuch 1928 einzuschicken. Der engere Vorstand hat daraufhin den Beschluß gefaßt, noch einmal öffentlich an die Einsendung der Gelder zu erinnern und dann die ausstehenden Beträge auf Kosten der Säumigen durch Nachnahme einzuziehen. Wir geben diesen Beschluß hiermit bekannt und bitten alle Vereinsmitglieder, die mit der Einsendung des Betrages von 2 RM für das Jahrbuch noch im Rückstande sind, diesen nunmehr **postwendend** mit der derzeit zur Verfügung gestellten Zahlkarte an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm (Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47678) einzuschicken. Wir werden allen denen, die auf diese Erinnerung hin Zahlung im November nicht vornehmen, zum 1. Dezember 1928 Nachnahme in Höhe von **2,50** RM (50 Rpf. Unkosten: Schreibgebühr, Porto) übersenden. Das beste wäre, wenn wir keine Nachnahmen herauszuschicken brauchten und alle noch säumigen Mitglieder den Betrag **spätestens bis zum 17. November 1928** einschicken möchten. Die Ausschreibung der Nachnahmen verursacht viele unnütze Arbeit und den Mitgliedern obendrein Kosten.

Eberswalde, den 2. November 1928.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Der in Nr. 43 auf Seite 1195 bekanntgegebene Vortrag von Herrn Oberförster Vetter über Bestandespflege findet am 11. November d. J. doch statt. Scheele, Vorsitzender.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Anläßlich der Bezirksgruppenversammlung zu Augsburg am 16. September d. J. wurden auch die in das Gebiet der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" fallenden Angelegenheiten besprochen. Die Führer der Ortsgruppen wurden ersucht, baldmöglichst zu ermitteln und an die Bezirksgruppe zu berichten, wie groß die Zahl der gegenwärtig erwerbslosen Privatforstbeamten im Bereich ihrer Ortsgruppen sei. Ferner wurde bekanntgegeben, daß der gegenwärtig geltende Gehaltstarif Allgemeinverbindlichkeit habe. Der Antrag des Herrn Revierförsters Karg, der Bezirksgruppenvorsitzende wolle bei der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer (München, Kanalstraße 29/1) erwirken, daß die Tarifkommission der Bezirksgruppe zu künftigen Tarifverhandlungen direkt eingeladen werden möchte, wurde zum Beschluß erhoben. Der Bericht über den Fortbildungskursus in Halle wurde von Herrn Revierförster Kuchenbaur und Herrn Oberförster Stritter erstattet. Hierbei wurde bemängelt, daß die Zeit, die zur Behandlung einer derart umfangreichen und komplizierten Materie zur Verfügung stand, viel zu kurz war und daß der Erfolg kaum im richtigen Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten stehen dürfte. Daß die dort gehaltenen Vorträge im Druck erscheinen sollen, wurde sehr begrüßt und man war der Ansicht, daß derartige Aufsätze mehr Nutzen bringen würden als die Abhaltung von Fortbildungskursen, zumal diese die Kasse der Abteilung I in der Folge in kaum tragbarer Weise belasten müßten. 9 Mitglieder haben sich zu dem Verein „Waidheil" auf dem herumgereichten Anmeldebogen eingetragen.

Forstverwalter Thoma.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetarm, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt der Weingroßhandlung **D. Leiden, G. m. b. H., Köln, Lothringerstr. 32,** beigefügt, auf den wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

Der vorliegenden Nummer liegt ferner ein Bücherprospekt der Verlagsbuchhandlung **M. & H. Schaper, Hannover, Marienstr. 8,** bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Auf die Preisliste der Firma **Karl Kasper, Loden-Export-Haus, Innsbruck, Tirol, Museumstraße 26,** sei an dieser Stelle noch ganz besonders hingewiesen.

Digitized by Google

Des Buß- und Bettages wegen bitten wir, alle für Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung“ bestimmten Anzeigen spätestens bis Montag, den 19. November, früh, an uns gelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Ihlenfeld in Möckern ein Sohn.

Dem Forstsekretär Kaatz in Rogelwitz, B. Mangschütz, eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Stens mit Frau Ilse, geb. Spatz, in Groß-Schönebeck (Mark).

Sterbefälle:

Bode, Hermann, Hegemeister i. R. in Neuhaldensleben.

Schütt, Christian, Staatsförster i. R. in Doberan.

Wegner, Ernst, Preuß. Staatsförster in Försterei Zanderbrück.

Wermbter, Franz, Staatl. Förster in Forsthaus Sibbesse.

Zander, Ferdinand, Gemeindeförster in Forsthaus Roggenläger bei Breinig.

Holz und Güter

Waldbesitzer

größere Partien

Kiefern-, Fichten-, Tannen-, Eichen-

Rundhölzer

ab Wald, auch zum Selbsteinschlag,

Waldbestände

kauft

H. Lauterbach, Breslau 18. 1143

Die Gemeindeförsterstelle

des 7 Gemeinden mit 917 ha Waldfläche umfassenden Försterei bezirks Gemünden (Hunsrück) ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen.

Die Anstellung (nach mindestens einjähriger Probezeit) und Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen Gruppe 4 e, Ortsklasse B). Bewerbungen nebst selbst geschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsnachweisen sind bis zum 10. Dezember 1928 an mich einzusenden.

Für die Anstellung kommen in erster Linie Forstversorgungsberechtigte und bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster, sodann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten gleichwertig ist.

Gemünden, Kr. Simmern, den 30. 10. 1928.

Der Bürgermeister.
Ost. (1124

Forstsekretär,

1138

ledig, nicht unter 30, zum 1. 1. 29 **gesucht.** Erforderlich gewandte Stenographie, völlige Vertrautheit mit allen Buchführungsangelegenheiten und praktische Forstkenntnisse. Ausführl. Bewerbungen mit Bild erbeten an

Freiherr von Bodenhausen, Degenershausen bei Ermsleben, Harz.

Stellengesuche

Herzliche Bitte!

Welche Forstverwaltung stellt tücht., 39 Jahre alten, ledigen, aus Polen vertr., obdachlosen Forstmann ein?

Gute Zeugnisse, 8 Jahre Staatsdienst. (Einheirat angen.) Gefl. Angebote unter **Nr. 1128** befördert die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Welch ält. Oberförster eines waldbaulich interess. Reviers nimmt jüng. Kollegen zur Mitarbeit den Winter über gegen

Pensionszahlung

auf? Angeb. unter **Nr. 1118** beförd. die Gesch. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Vereidigter Förster, verh., ohne Kinder, 29 J. alt, Forstschule Templin besucht, Försterprüfung abgelegt, prima Zeugnisse, **sucht z. 1. Juli 1929 Stellung als**

Förster od. Revierförster.

Reflektiert wird nur auf eine Stellung mit größerem Revier. Da meine Frau das Seeklima nicht vertragen kann und auf ärztliche Anordnung meiden muß, bin ich gezwungen, meine Stellung an d. See aufzugeben. Angeb. unt. **Nr. 1136** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

25 Jahre alt, kath. Religion, mit langjähriger Praxis des neuzeitlichen Forstbetriebes sowie hoher und Niederjagd, Absolvent der Schlesischen Forstschule, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, für bald oder später selbständige **Stelle.** Werte Angeb. unt. **„Waldheil 963“** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

23 J., Obersekundareife, Forstschule m. „Sehr gut“ absolv., Ia Zeugn., vertr. mit all. forstl. Arbeit. sowie hoher u. Niederj., Waldhornbläser, bewandert im Innendienst, Schreibmasch., Stenogr., **f. f. für sof. od. spät. Stell.** Werte Angeb. unt. **Nr. 1139** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Die Försterstelle

unserer 2700 Morgen großen Hospitalforst, mit der die Beaufsichtigung der 1300 Morgen großen Stadtforst verbunden ist, ist zum 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 4 e der neuen preußischen Besoldungsordnung ohne Stellenzulage und Nebeneinnahmen. Dienstwohnung in Neuemühle bei Gardelegen, 11½ Morgen Acker, Wiese und Garten stehen pachtweise zur Verfügung. Probedienstzeit 1 Jahr. Bedingung ist die Befähigung zur Anstellung als Förster im Staatsdienst. Bevorzugt werden Forstversorgungsberechtigte und solche Förster, die bereits als Forstsekretär tätig waren. Bewerbungen sind spätestens binnen 8 Wochen an den unterzeichneten Stiftungsrat einzureichen.

Gardelegen, den 18. Oktober 1928.

Der Stiftungsrat der vereinigten Hospitalstiftungen. (1090

Die Försterstelle Schnittsoll

der städtischen Oberförsterei Gollnow ist bei einjähriger Probedienstzeit neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Das bisherige Wirtschaftsland ist z. Zt. noch auf 6 Jahre verpachtet. Anrechnung auswärtiger Dienstjahre kann nicht erfolgen.

Forstversorgungsberechtigte wollen ihre Bewerbung bis 1. Januar 1929 einreichen an den (1131

Magistrat Gollnow i. Pomm.

Oberförster!

Als Leiter meiner Forstverwaltung suche ich für 1. April 1929 einen voll akademisch gebildeten

Oberförster,

der die Staatsprüfg. eines deutschen Bundesstaates abgelegt hat. (1149

Besoldung nach Vereinbarung in Anlehnung an die staatl. Sätze. Dienstwohnung vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschrift. bis **5. Dezember d. J.** erbeten an

Fürst zu Dohna-Schlobitten, Schlobitten (Ostpr.).

Jüng., ev. (1142

Forstgehilfen

sucht **Harttig, Klein-Gaffron, Post Raudten 2, Bez. Breslau.**

Probe-Nummern

der **Deutschen Jäger-Zeitung** verlange man von

J. Neumann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 16. November 1928. 43. Band.

Oberforstmeister Professor Dr. h. c. Gustav Ludolf Schilling.

Die forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden betrauern den schmerzlichen Verlust eines hochgeschätzten Mitgliedes ihres Lehrerkollegiums!

Am 30. Oktober 1928 ist Oberforstmeister Professor Dr. h. c. Schilling nach einer Bruchoperation in Eberswalde plötzlich verschieden, während sich seine Freunde noch über den guten Erfolg seiner kurze Zeit vorher in Bad Reichenhall durchgemachten Badekur freuten.

Auf der Heimreise von Reichenhall hat Schilling nochmals seine Geburtsstätte, ein thüringisches Forsthaus bei Blankenburg, unweit Saalfeld, besucht. Hier hatte er als Sohn eines Forstbeamten am 15. Mai 1867 das Licht der Welt erblickt.

Im Frühjahr des Jahres 1888 wurde Schilling zum preußischen Forstassessor ernannt, trat aber dann alsbald als Oberförster in den Dienst der Stadt Bunzlau, deren ausgedehnten Waldbesitz er fast zehn Jahre lang verwaltet hat. Nach der Ernennung zum staatlichen Oberförster übernahm Schilling am 1. September 1897 die Verwaltung der Oberförsterei Papuschienen im Regierungsbezirk Königsberg. Seine Leistungen und seine literarische Tätigkeit hatten 1907 die Berufung als Professor der Forstwissenschaft auf den Lehrstuhl für Forsteinrichtung an die Forstakademie Eberswalde nach Frickes Ernennung zum Direktor der Forstakademie Münden vom 1. April 1908 ab zur Folge.

Nach Ausbruch des Weltkrieges stellte sich Schilling wegen Schließung der Vorlesungen dem Ministerium für anderweitige Verwendung zur Verfügung. Diesem Antrage entsprechend wurde ihm die Verwaltung der Oberförsterei Misdroy im Regierungsbezirk Stettin übertragen. Bei Wiederbeginn des Unterrichts an den Forstakademien wurde ihm die Direktion der Forstakademie Hann.-Münden, die durch Frickes Tod verwaist war, angeboten. Erst nach längerem Widerstreben hat Schilling sich entschlossen, diesem Rufe zu folgen, und ist am 1. April 1919 als Oberforstmeister und Direktor nach Hann.-Münden übergesiedelt. Er hat sich dort nach kürzester Frist bei den Professoren und Studierenden solcher Beliebtheit zu erfreuen gehabt, daß er bei der 1921 erfolgten Einführung der Hochschulverfassung auch zum ersten Rektor gewählt

Oberforstmeister Professor Dr. h. c. Schilling, Eberswalde.

Digitized by Google

wurde. Mit Rücksicht auf die hierdurch veranlaßten organischen Änderungen wurde Schilling nach Möllers Tod vom 1. April 1923 ab als Direktor der Forstlichen Versuchsanstalt und Professor für Forsteinrichtung nach Eberswalde versetzt, in welcher Stelle er bis zu seiner am 1. Oktober 1926 wegen Überschreitung der Altersgrenze erfolgten Emeritierung tätig war; er machte aber auch weiterhin von seinem Rechte, Vorlesungen zu halten, Gebrauch.

Im Spätwinter 1925/26 erkrankte Schilling an einer Affektion der Bronchien und des Herzens, von welcher er sich erst nach längerem Krankenlager erholte. Ein Badeaufenthalt in Reichenhall während des Sommers 1926 brachte zwar wesentliche Besserung, trotz aller Vorsicht blieb jedoch eine gewisse Reizbarkeit der Bronchien zurück, weshalb Schilling in den folgenden beiden Jahren die Badekur in Reichenhall wiederholte.

Obwohl Schillings Lehrauftrag auf dem Gebiete der Forsteinrichtung lag und er hier auch literarisch tätig war, so zog ihn seine Neigung mehr zur Forstpolitik im weiteren Sinne und zum Holzhandel, soweit dieser in engerer Beziehung zur Forstwirtschaft steht. Schon in Bunzlau knüpfte er daher Beziehungen zu dem damals im Entstehen begriffenen „Holzmarkt" an und ist bis zum Ende seines Lebens treuer und wertvoller Mitarbeiter dieses Blattes geblieben. Hier hat er insbesondere die Statistik der Holzeinfuhr und -Ausfuhr bearbeitet. In Anerkennung dieser Leistungen ist Schilling auch bei Gründung des Reichsforstwirtschaftsrates in dessen Holzhandelsausschuß berufen und später auch als Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrates gewählt worden.

Trotz dieser Vorliebe für volkswirtschaftliche Aufgaben war Schilling doch auch ein erfahrener und tüchtiger Kenner des Waldbaues.

Schilling hat mit gründlichen Kenntnissen einen weiten Blick und eine scharfe Kritik verbunden, weshalb er in allen seinen Stellungen als Praktiker, Wissenschaftler und Lehrer hervorragendes geleistet hat. Besonders anzuerkennen ist, daß Schilling nach seiner Berufung zum Direktor der Forsteinrichtungsanstalt die hier im Gange befindlichen Untersuchungen, die durch den Krieg ins Stocken geraten waren und die durch eine ganz andersartige Einstellung Möllers dem Untergang geweiht waren, wieder aufnahm und, soweit es noch möglich war, weiterführte.

„In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Ausbildung des Nachwuchses für die höhere Forstlaufbahn" hat ihm die philosophische Fakultät der Universität Marburg anläßlich ihrer 400-Jahr-Feier am 31. Juli 1927 die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verliehen.

Die zahlreichen literarischen Arbeiten Schillings sind, teilweise ohne Namensnennung, in viele Zeitschriften verteilt. Als selbständige Werke sind zu nennen: „Geschichte des Stadtforstes Bunzlau 1594—1894" (1894) und die im Verlage von J. Neumann-Neudamm in vier Auflagen 1893, 1898, 1908 und 1924 erschienene „Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde. Nach Möllers Tod hat Schilling von 1924 ab die Schriftleitung der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" ausgeübt. Dr. Schwappach.

Nachwort der Schriftleitung. Auch der „Deutschen Forst-Zeitung" und besonders deren Verlag hat Oberforstmeister Dr. h. c. Schilling fast 40 Jahre hindurch nahegestanden. Schon als Forstassessor war er unser Mitarbeiter, und der erste Abdruck seiner „Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde" ist im Jahre 1891 in der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgt. Auch weiter ist Dr. Schilling der „Deutschen Forst-Zeitung", bis er später ständiger Mitarbeiter des „Holzmarkt" und Schriftleiter der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" geworden ist, ein sehr geschätzter Helfer gewesen, u. a. hat er auch in den Jahren 1890 bis 1893 an dem von unserem Blatte als Beilage herausgegebenen „Forstwörterbuch" die Hauptarbeit geleistet. Ganz besonders aber hat sich Dr. Schilling um die Herausgabe des Kalenders „Waldheil" verdient gemacht; das jetzt im 41. Jahrgang erscheinende Taschenbuch hat er Jahrzehnte, von Jahr zu Jahr verbessert, herausgegeben. Und wenn der Kalender „Waldheil" heute als Notizbuch bei den weitaus meisten deutschen Forstleuten wertgeschätzt und vielbenutzt zu finden ist, so ist das nicht zuletzt auf die mustergültige, dauernd vervollkommnete Textanordnung durch den Verstorbenen zurückzuführen. So haben auch wir allen Grund, das Ableben Dr. Schillings aufrichtig zu betrauern, denn dessen Zusammenarbeit mit uns hat dem deutschen Walde und der Forstbeamtenschaft großen Nutzen gebracht.

Beiträge zur Unterförsterfrage.

Wie bereits angekündigt, hat sich nun auch der „Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens" zu der Unterförsterfrage geäußert und sich besonders mit dem in Nr. 36 auf Seite 980 und Folge abgedruckten „Eingesandt" des Herrn Schindler, Vorsitzenden des „Vereins der Beamten der niederen Forstlaufbahn in Sachsen", beschäftigt. Geschehen ist es in folgenden Aeußerungen:

Der Artikel „Zu den Sparmaßnahmen der Preußischen Staatsforstverwaltung" in Nr. 12, S. 326, hat die sächsischen Forstwarte zu einem

Digitized by Google

„Eingesandt" veranlaßt, das in Nr. 36, S. 980, zugleich mit einer Stellungnahme des Herrn Förster Koch und einer Aufforderung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Gegenäußerung der deutschen Förster veröffentlicht worden ist.

Der „Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens" sieht sich leider, entgegen seiner bisherigen Gepflogenheit, gezwungen, sich mit den fortgesetzten übertriebenen Äußerungen des Vorstandes des „Vereins der Beamten der niederen Forstlaufbahn" etwas näher zu beschäftigen und diese entsprechend richtigzustellen.

Zunächst sei festgestellt, daß der Herr Verfasser des „Eingesandt" noch vor etwa acht Jahren auf Reitzenhainer Revier als Waldarbeiter wacker die Axt schwang und von da wohl als zur Blüte der dortigen Waldarbeiterschaft gehörig — wie die Forstwarte so gern von sich sagen — 1920 als Waldwärter auf dem Markersbacher Revier (Sächs. Schweiz) angestellt worden ist. Es dürfte da wohl die Frage berechtigt sein, wie eigentlich Herr Schindler sich ein Urteil über die außersächsischen Verhältnisse gestatten kann, wenn er den Umfang der dortigen Dienstobliegenheiten nicht kennt? Daß er sowohl über diese als auch über den Ausbildungs- und Werdegang der Forstwarte zum mindesten der Länder Württemberg und Baden nicht unterrichtet ist, geht schon aus den schiefen Vergleichen dieser Beamten mit den sächsischen Forstwarten hervor. Während die letzteren nach der alten Vorschrift bis zu dem Tage ihrer Anstellung als Forstwarte Waldarbeit verrichteten und nur aushilfsweise als Hilfsforstwart beschäftigt wurden und ohne besondere Schul- und Fachausbildung sich wohl fast immer unter wohlmeinender Anleitung der betreffenden Mittelbeamten, der Förster, zum jetzigen Unterbeamten und Forstwart entwickelt haben, ist die Forstwartbezeichnung in Württemberg nur eine Bezeichnung einer Durchlaufstufe der dortigen Försterlaufbahn.

Wie sich auch aus der Besoldungsordnung der verschiedenen Länder ergibt, kann zur Zeit auch die Ausbildung der sächsischen Forstwarte nach dem alten Modus, der bis 1923 galt, keinesfalls mit der der badischen Forstwarte und Förster verglichen werden. Die Ausbildung dieser Beamten ist eben derart, daß ihnen die Dienstbezeichnung Förster verliehen werden kann. Zur weiteren Aufklärung des Herrn Schindler sei hier noch bemerkt, daß man in Hessen vom Forstwart- zum Försterfystem übergegangen ist. Nach den Richtlinien zur Besoldungsordnung müssen aber vorläufig die sächsischen Forstwarte als aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Unterbeamte betrachtet und danach bewertet werden. Eine bezügliche Änderung und finanzielle Besserstellung, die die sächsischen Förster den Forstwarten sehr wohl gönnen, mag ja die neue Ausbildungsvorschrift für Forstwarte vom Jahre 1923 bringen, eine Verdrängung des Försterstandes aber, wie sie der „Verein der Beamten der niederen Forstlaufbahn" beim Landtag in einer Eingabe vom 15. Mai 1928 beantragt hatte, ist mißlungen und wird weiter bekämpft werden.

Daß die Forstwarte und Revierförster unmittelbar dem Forstamtsvorstand unterstellt sind, muß zugegeben werden bis auf die Forstwarte, die einem Revierförster ausdrücklich unterstellt sind. Daß aber die Forstwartbezirke nicht selten die entlegeneren, größeren und arbeitsreicheren sein sollen, ist eine sehr kühne Behauptung, die sofort zusammenbricht, wenn man die Leistungen der Forstwarte mit denen der mehr bürotechnisch geschulten Förster vergleicht. Die Tätigkeit der Forstwarte ist in den meisten Fällen auf den Außendienst beschränkt, während dem Förster je nach Bedarf alle beim Forstamt vorkommenden Arbeiten, soweit dazu nicht unbedingt akademische Vorbildung erforderlich ist, neben dem Außendienst übertragen werden können. Wo man in Sachsen dazu übergegangen ist, Försterstellen mit Forstwarten (Sparmaßnahme infolge der Verwaltungsreform?) zu besetzen, ist die Anstellung eines Büroangestellten unausbleiblich. Wenn weiter gesagt ist, daß in anderen Staaten die niederen Beamten die alleinigen Forstaußenbeamten sind und daß diese Einrichtung in Sachsen wie anderwärts schon jahrzehntelang besteht, so ist sich, abgesehen von dem Widerspruch, der Herr Verfasser eben nicht bewußt, daß in den Staaten, die nur mit Forstwarten arbeiten, diese eine weit über der seinigen stehende Ausbildung haben; wo aber diese bessere Ausbildung fehlt, wie in Bayern, Thüringen und Sachsen, gibt es neben den Forstwarten auch noch Förster als Forstaußenbeamte, was dem Herrn Verfasser wenigstens von Sachsen her bekannt sein müßte. Bestimmt muß daher die Behauptung, in Sachsen sei schon jahrzehntelang der Forstwart der alleinige Forstaußenbeamte, als falsch und irreführend zurückgewiesen werden.

In dem „Eingesandt" war ferner von dem sächsischen Forstwart Herrn Schindler der preußischen Forstverwaltung geraten worden, die Vorbildung der dort neu einzuführenden Unterförster bei richtiger Auswahl aus der Waldarbeiterschaft und bei entsprechender Vorbildung etwa nach sächsischem Muster vorzunehmen. Wenn man schon bereit sein könnte, anzuerkennen, daß den nach altem Modus angestellten Forstwarten ihre in mehrjähriger ständiger Waldarbeit erworbenen praktischen Kenntnisse zugute kommen, die sie befähigen, Schwierigkeiten, Dauer und Nebenumstände bei jeder ihrer Arbeiten besser zu beurteilen als der angeblich mehr bürotechnisch geschulte Förster, so muß dies bei den nach den neuen Bestimmungen aufzunehmenden Anwärtern unbedingt bestritten werden. Selbst die Waldarbeiter lehnen es ab, solche Jünglinge von 14 bis zu 20 Jahren als die Tüchtigsten ihres Standes zu bezeichnen; sie haben für diese Anwärter vielmehr nur einen landläufig drastischen Ausdruck übrig. Mit einem so ausgebildeten Forstwart dürfte es jeder Förster, selbst wenn er nach seiner Vor- und Fachausbildung nur im Büro beschäftigt war, getrost aufnehmen. Ob demnach die jetzige Ausbildung für die sächsischen Forstwarte nach anderer Stelle zu empfehlen ist, muß füglich bezweifelt werden. Im übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb der Herr Verfasser so bescheiden gewesen ist, nicht auch zugleich zu behaupten, daß er die praktischen Arbeiten auch weit besser verstehe als wie der Forstamtsvorstand, eine nach der überheblichen Art der Forstwarte ungleich sicherere Behauptung, als wie die über den angeblich mehr bürotechnisch geschulten Förster.

Auch die Feststellung, daß der sächsische Forstwart das ganze Jahr hindurch 120 und mehr Arbeiter beaufsichtigt habe, beweist nur, daß er es kaum getan haben dürfte. Er kann die Arbeiter im günstigsten Falle aufgeschrieben und Stich-

(Fortsetzung siehe Seite 1258.)

Digitized by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. (14. Fortsetzung.)

Altpensionäre.

Alte Gruppe 3. Unterförster. (Jahresbeträge.)

(Nachdruck verboten.)

Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 1927	Anfangsgrundgehalt 1080 RM	Nach 2 Jahren 1146 RM	Nach 4 Jahren 1218 RM	Nach 6 Jahren 1284 RM	Nach 8 Jahren 1350 RM
Zuschlag gemäß § 19 Pr. Bes. Ges. 25 v. H.	270 „	287 „	305 „	321 „	338 „
Wohnungsgeldzuschuß	444 „	444 „	444 „	444 „	444 „
Zusammen ruhegehaltsfähig	1794 RM	1877 RM	1967 RM	2049 RM	2132 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
10 = 35/100	630	630	126	210	657	648	132	216	690	648	132	216	720	648	132	216	747	648	132	216
11 = 37/100	666	648	132	216	696	648	132	216	729	648	132	216	759	648	132	216	789	648	132	216
12 = 39/100	702	648	132	216	735	648	132	216	768	648	132	216	801	648	132	216	834	648	132	216
13 = 41/100	738	648	132	216	771	648	132	216	807	648	132	216	843	648	132	216	876	648	132	216
14 = 43/100	774	648	132	216	810	648	132	216	846	648	132	216	882	648	132	216	918	648	132	216
15 = 45/100	810	648	132	216	846	648	132	216	888	648	132	216	924	648	132	216	960	648	132	216
16 = 47/100	846	648	132	216	885	648	132	216	927	648	132	216	966	648	132	216	1005	648	132	216
17 = 49/100	882	648	132	216	921	648	132	216	966	648	132	216	1005	648	132	216	1047	648	132	216
18 = 51/100	915	648	132	216	960	648	132	216	1005	648	132	216	1047	648	132	216	1089	654	132	216
19 = 53/100	951	648	132	216	996	648	132	216	1044	648	132	216	1086	654	132	219	1131	681	138	228
20 = 55/100	987	648	132	216	1035	648	132	216	1083	651	132	219	1128	678	138	228	1173	705	141	237
21 = 57/100	1023	648	132	216	1071	648	132	216	1122	675	135	225	1170	702	141	234	1218	732	147	246
22 = 59/100	1059	648	132	216	1110	666	135	222	1161	699	141	234	1209	726	147	243	1260	756	153	252
23 = 61/100	1095	657	132	219	1146	690	138	231	1200	720	144	240	1251	753	153	252	1302	783	159	261
24 = 63/100	1131	681	138	228	1185	711	144	237	1242	747	150	249	1293	777	156	261	1344	807	162	270
25 = 65/100					1221	735	147	246	1281	771	156	258	1332	801	162	267	1386	834	168	279
26 = 66/100					1239	744	150	249	1299	780	156	261	1353	813	165	273	1410	846	171	282
27 = 67/100									1320	792	159	264	1374	825	165	276	1431	861	174	288
28 = 68/100									1338	804	162	270	1395	837	168	279	1452	873	177	291
29 = 69/100													1416	852	171	285	1473	885	177	297
30 = 70/100													1437	864	174	288	1494	897	180	300
31 = 71/100																	1515	909	183	303
32 = 72/100																	1536	924	186	309

Fortsetzung siehe nächste Seite!

Digitized by Google

Alte Gruppe 3. Unterförster. (Sahresbeträge.)

Grundgehalt einschl. Zuschlag am 30. 9. 1927	Nach 10 Jahren 1416 RM	Nach 12 Jahren 1470 RM	Nach 14 Jahren 1512 RM	Nach 16 Jahren 1554 RM
Zuschlag gemäß § 19 Bes.Ges. 25 v. H.	354 „	368 „	378 „	389 „
Wohnungsgeldzuschuß	444 „	444 „	444 „	444 „
Zusammen ruhegehaltsfähig	2214 RM	2282 RM	2334 RM	2387 RM

Nach Dienstjahren	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise	Ruhegehalt	Witwengeld	Waisengeld Halb-Waise	Waisengeld Voll-Waise
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
12 = 30/100	864	648	132	216												
13 = 41/100	909	648	132	216												
14 = 43/100	954	648	132	216	984	648	132	216								
15 = 45/100	999	648	132	216	1029	648	132	216								
16 = 47/100	1041	648	132	216	1074	648	132	216	1098	660	132	222				
17 = 49/100	1086	654	132	219	1119	672	135	225	1146	690	138	231				
18 = 51/100	1131	681	138	228	1164	699	141	234	1191	717	144	240	1218	732	147	246
19 = 53/100	1176	708	144	237	1212	729	147	243	1239	744	150	249	1266	762	153	255
20 = 55/100	1218	732	147	246	1257	756	153	252	1284	771	156	258	1314	789	159	264
21 = 57/100	1263	759	153	255	1302	783	159	261	1332	801	162	267	1362	819	165	273
22 = 59/100	1308	786	159	264	1347	810	162	270	1380	828	168	276	1410	846	171	282
23 = 61/100	1353	813	165	273	1395	837	168	279	1425	855	171	285	1458	876	177	294
24 = 63/100	1395	837	168	279	1440	864	174	288	1473	885	177	297	1506	906	183	303
25 = 65/100	1440	864	174	288	1485	891	180	297	1518	912	183	306	1554	933	189	312
26 = 66/100	1464	879	177	294	1509	906	183	303	1542	927	186	309	1578	948	192	318
27 = 67/100	1485	891	180	297	1530	918	186	306	1566	942	189	315	1602	963	195	321
28 = 68/100	1506	906	183	303	1554	933	189	312	1590	954	192	318	1626	978	198	327
29 = 69/100	1530	918	186	306	1575	945	189	315	1611	969	195	324	1650	990	198	330
30 = 70/100	1551	933	189	312	1599	960	192	321	1635	981	198	327	1671	1005	201	336
31 = 71/100	1572	945	189	315	1623	975	195	327	1659	996	201	333	1695	1017	204	339
32 = 72/100	1596	960	192	321	1644	987	198	330	1683	1011	204	339	1719	1032	207	345
33 = 73/100	1617	972	195	324	1668	1002	201	336	1704	1023	207	342	1743	1047	210	351
34 = 74/100	1641	987	198	330	1689	1014	204	339	1728	1038	210	348	1767	1062	213	354
35 = 75/100					1713	1029	207	345	1752	1053	213	351	1791	1077	216	360
36 = 76/100					1737	1044	210	348	1776	1068	216	357	1815	1089	219	363
37 = 77/100									1800	1080	216	360	1839	1104	222	369
38 = 78/100									1821	1095	219	366	1863	1119	225	375
39 = 79/100													1887	1134	228	378
40 = 80/100													1911	1149	231	384

Digitized by Google

proben ihrer Tätigkeit genommen haben; eine wirksame Beaufsichtigung einer solchen Menge Arbeiter erscheint ausgeschlossen.

Wird nun noch erwähnt, daß der Forstwart eher als der Förster zu Vorschlägen vom Forstamtsvorstand bei Erledigung praktischer Arbeiten herangezogen wird, so mag diese Auffassung auf einzelnen kleinen Revieren in Ausnahmefällen möglich sein; auf größeren Revieren wird der Forstamtsvorstand gern mit den Beamten arbeiten, die seinen Intentionen am besten zu folgen vermögen. Dazu aber gehört ein offenes Auge, Erfahrung und vor allem entsprechende Ausbildung. Sagt doch Dr. Fürst in seinem Forstlexikon: „Sicherheit und Schnelligkeit der Auffassung und des Entschlusses, weiter und umsichtiger Blick, leichte Scheidung des Unwesentlichen vom Wesentlichen, rasche Erkenntnis der Aufgabe und des Weges zu ihrer Lösung, der Ergründung des Zusammenhanges der Erscheinungen, die Vorausberechnung der Wirkungen einzelner Ursachen, Gewandtheit in der technischen Anordnung und Ausführung, übersichtliche und treffende Darstellungsweise, Gewandtheit im Ausdruck pflegen die Frucht besserer Vorbildung zu sein." Und diese bessere Vorbildung des Försterstandes wird der im Namen seines Landesvereins zeichnende Herr Forstwart Schindler allein nicht aus der Welt schaffen können.

Am Ende seiner Ausführungen kommt nun Herr Schindler zu dem Ergebnis, daß der einfachste Weg zu Ersparnissen die Einführung des Forstwartsystems sei, und daß das reinere Oberförstersystem in denjenigen Staaten bestehe, in denen niedere Forstbeamte vorhanden sind, als dort, wo sie ganz fehlen oder stark in der Minderheit stehen. Die erstere Behauptung ist lediglich als Lockspeise für forstliche Laien in- und außerhalb der Parlamente zu betrachten. Mit der Einführung des Forstwartsystems verlangt der Forstwart die Dienstbezeichnung Förster, nach der man sich in jenen Kreisen schon lange sehnt, und damit das Gehalt der Förster, ohne jedoch die Qualifikation des jetzigen Försterstandes zu besitzen. Nachdem nun Herr Schindler sich noch zum Fürsprecher für das reinere Oberförstersystem mit Forstwarten aufgeworfen hat, wird manch einer, der den Schindlerschen Artikel gelesen hat, die Empfindung nicht unterdrücken können, daß bei Niederschrift des „Eingesandt" vielleicht akademischer Geist einer Richtung beteiligt gewesen ist, die sich für kleine Reviere mit Forstamtsvorstand, Forstwarten und Bürd-Angestellten einsetzt, im Gegensatz zu jener, die im besseren Staatsinteresse große Reviere mit entsprechend gut vorgebildeten Mittelbeamten (Förster) im Innen- und Außendienst und Forstwarten für das Gegebene hält.

Weiter auf das „Eingesandt" an dieser Stelle einzugehen, versagen wir uns ebenso, wie diese Richtigstellung des „Eingesandt" die einzige Gegenäußerung sein wird, da die Förster keinesfalls anerkennen können, daß die sächsischen Forstwarte über Berechtigung oder Nichtberechtigung, über Sein oder Nichtsein der forstlichen Mittelbeamten ein irgendwie maßgebendes Urteil abgeben können. Für die sächsischen Förster und sonstigen Leser des „Eingesandt" besteht wohl kein Zweifel, daß man seitens des Vorstandes des „Vereins der Beamten der niederen Forstlaufbahn Sachsens" — die Unterförsterfrage in Preußen als willkommenen Anlaß benützt hat, nachdem sonstige Beweihräucherungsversuche nichts gefruchtet haben, sich in ein recht blendendes Licht zu setzen und über den mit der Anstellung von Unterförstern in Preußen absolut in keinem Zusammenhang stehenden sächsischen Försterbund herzuziehen. Ausdrücklich sei hier noch betont, daß viele Mitglieder des schon mehrfach genannten Vereins von dem Vorgehen des Vorstandes nichts wissen und auch dessen Standpunkt nicht billigen, dagegen vielmehr Wert auf eine bessere Bezahlung und sonst auf ein harmonisches Zusammenarbeiten mit den Förstern legen.

Verein mittlerer Staatsforstbeamten Sachsens.
Börnichen i. E.
Revierförster Renger, 1. Vorsitzender.

Gewiß werden die sächsischen Forstwarte über vorstehende Aeußerungen nicht allzu erfreut sein; Herr Schindler hat die Entgegnung jedoch durch seine Veröffentlichung hervorgerufen. Wir halten es auch für zweckmäßig, daß sich die Forstbeamten Deutschlands aller Grade einmal rein sachlich über die Unterförsterfrage aussprechen, und so ein abgerundetes Bild der vorhandenen Meinungen entsteht. Wir sind daher auch zu weiteren Veröffentlichungen in dieser für den deutschen Wald so wichtigen Angelegenheit gern bereit, bitten nur, daß alle Aeußerungen in rein objektivem und möglichst entgegenkommendem Ton gehalten bleiben.

Die Schriftleitung.

Sportschulen und Privatforstbeamte.

Von Oberförster **Früchtenicht**, Göttingen.

Wer vor dem Kriege ein solches Thema aufgestellt hätte, den würde man wahrscheinlich kopfschüttelnd belächelt haben; denn was hat der Forstmann und im besonderen der Privatforstmann mit Sport zu tun? — „Im Walde gibt es nur einen Sport, die Jagd. Darauf jedoch ist unser ganzes Sportwesen nicht zugeschnitten. Im übrigen ist die Tätigkeit der Forstleute ausschließlich wirtschaftlicher Natur. Der Sport liegt ihr völlig fern!" So wird man mir allgemein entgegenhalten.

Betrachten wir die Sache aber einmal von einem anderen Standpunkte! Nicht nur von den Revierverwaltern, sondern auch von den älteren Förstern wird vielfach darüber geklagt, daß in der jungen Nachkriegsgeneration jener Schneid, jener Schliff, jene Pünktlichkeit, jene Sicherheit des Benehmens Vorgesetzten wie Untergebenen gegenüber nicht in dem Maße mehr vorhanden ist, wie er den altgedienten Jäger von früher auszeichnete. Ein Beispiel: Wäre es früher denkbar gewesen, daß der Oberförster, wie es mir erging, seinen jungen Forstgehilfen morgens zu einer ganz angemessenen Zeit auf dem Treffpunkte nicht vorfindet, sondern ihn erst aus den Federn holen muß, ohne daß eine mehr oder weniger ent-

Digitized by Google

schuldbare Festlichkeit vorausgegangen wäre? Und das nicht einmal, sondern wiederholt! Es braucht sich aber auch gar nicht mal um so grobe Verstöße gegen die Disziplin zu handeln, sondern in der Haltung, im Gruße, im Auftreten liegt bei sonst ausgezeichneten Menschen, wenn man sie näher kennen lernt, etwas Unbeholfenes, Linkisches, auf der anderen Seite vielfach übertriebene, tanzstundenhafte Komplimentiererei, wie es früher kaum möglich gewesen wäre. Kurzum es mangelt den jungen Nachkriegsforstleuten vielfach — ich will durchaus nicht verallgemeinern, sondern anerkenne gerne, daß mir eine große Anzahl tadellos disziplinierter junger Forstleute begegnet ist, gerade auch in der Privatforstwirtschaft — eine gewisse Gleichartigkeit im Auftreten, körperliche Gewandtheit, Sinnesfestigkeit, Ausdauer, kurz alle die Eigenschaften, die einem jeden Manne der frühere, heute so verpönte Militärdienst übermittelte. Es mögen beim alten Kommiß nach unseren jetzigen sozialen Begriffen vielfach große Übelstände geherrscht haben; ich selber habe als Einjähriger unter ganz besonders unerfreulichen Verhältnissen nach dieser Richtung zu leiden gehabt. Aber auch hier darf nicht verallgemeinert werden. Unbestreitbar ist jedenfalls, daß unsere alte Beamtenschaft durch den Militärdienst und nicht zuletzt durch den Spezialdienst bei der Jägerwaffe sich die besondere Anerkennung, deren sie sich überall in hohem Maße erfreute, erworben hat, daß aber anderseits ein Nachlassen der bewährten Qualitäten auf ein Fehlen dieser militärischen Ausbildung zurückzuführen ist.

Die Preußische Staatsforstverwaltung hat diese Zusammenhänge eingesehen und sowohl für die Anwärter des höheren als auch des mittleren Forstdienstes die Teilnahme an einem Kursus einer Polizeischule angeordnet. Eine Ausbildung im Heere, welche vielleicht noch erwünschter gewesen wäre, kam aus außen- wie bedauerlicherweise auch innenpolitischen Gründen leider nicht in Frage. So war die Polizeischule das Gegebene. Obgleich ich über den Ausbildungsgang der Besucher einer derartigen Anstalt nicht genau unterrichtet bin, glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß neben einigen theoretischen Unterrichtsfächern, wie Gesetzeskunde und Funktionen der Polizeigewalt zur Durchführung von Gesetzen und Verordnungen, Hauptwert auf eine genügende körperliche Durchbildung in jeder Beziehung gelegt wird. Hierzu bedient man sich heute nicht mehr in dem Maße wie früher des kommißmäßigen Exerzierens, sondern vorwiegend des Sports. Man hört ja auch, liest und sieht in den Sportzeitschriften und in der illustrierten Presse, daß Polizeischüler bei allen einschlägigen Leistungen sich hervorragend beteiligen. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß durch die sportmäßige körperliche Ertüchtigung und die Übung der bei der Ausbildung einer geschlossenen Mannschaft notwendigen straffen Disziplin alle jene Mannestugenden, die zum Teil verloren gegangen sind, wiedererlangt werden.

Leider sind die staatlichen Polizeischulen bislang nur für die staatlichen Forstanwärter erreichbar geblieben. Bereits in einem am 20. Oktober 1926 vor dem Kommunalwaldbesitzerverbande in Goslar gehaltenen Vortrage habe ich zum Ausdruck gebracht, daß die Zulassung auch der privaten Anwärter zu solchen Polizeischul-Kursen von den zuständigen Organisationen des Privatwaldbesitzes und der Privatforstbeamtenschaft unbedingt zu fordern sei, wolle man in der Ausbildungsfrage gegenüber der staatlichen Beamtenschaft nicht wieder ins Hintertreffen kommen. In den Richtlinien des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, welche in der Jubiläumsschrift von Herrn Forstmeister Junack zusammengestellt sind, und welche allerlei Forderungen an den Staat stellen, ist diese Forderung der Gleichberechtigung mit den staatlichen Anwärtern bedauerlicherweise noch nicht enthalten, obgleich in den Richtlinien unter Nr. 5 „der Verein eine die Manneszucht fördernde, entsprechend lange militärische Ausbildung der jungen Privatforstleute freudig begrüßen würde". Danach scheinen Anträge in dieser Richtung bei den zuständigen Stellen noch nicht gestellt zu sein. Falls man es in absehbarer Zeit nachholt, wird vermutlich recht lange Zeit vergehen, ehe etwas erreicht wird.

Wenig bekannt dürften neuzeitliche Einrichtungen halbamtlicher Natur sein, deren Bestrebungen in durchaus gleicher Linie gehen und welche ebenfalls eine Ertüchtigung junger Männer in körperlicher und moralischer Beziehung erstreben und fördern. Das sind die Sportschulen. Über ihr Wesen und ihre Ziele möchte ich im folgenden einiges zur Aufklärung berichten:

Von einer solchen Sportschule in Orshausen bei Göttingen hatte ich vor einiger Zeit das Vergnügen, zur Besichtigung der Abschlußvorführungen eines Lehrganges eingeladen zu werden. Es wurde bei dieser Gelegenheit gezeigt, was den Kursusteilnehmern, die sich aus allen Bevölkerungsschichten zusammensetzten, in dem vierzehntägigen Zeitraume beigebracht worden war. Zunächst wurden Gruppenfreiübungen vorgeführt (das frühere Exerzieren ersetzend), welche ganz ausgezeichnet klappten. Diese Übungen sind so angeordnet, daß systematisch jede Muskelgruppe des Körpers bewegt und ausgebildet wird. Dann folgten Sprungübungen und schließlich als Schluß dieses Abschnittes die Überwindung eines an alle Beteiligten ein hohes Maß von körperlicher Gewandtheit und Kraft stellenden Eskaladiergeländes. Es war niemand da, welcher nicht alle Hindernisse genommen hätte. Der Schulleiter betonte ausdrücklich, daß viele der jungen Leute zu Beginn des Kursus völlig unausgebildet gewesen seien, daß es nichtsdestoweniger unschwer gelungen sei, innerhalb der kurzen Frist eine solche Durchbildung zu erreichen. Im zweiten Abschnitt fand ein Kleinkaliberschießen statt. Antreten der Schützen, Schießaufsicht, Anzeigerdienst usw. ganz nach altbewährtem militärischen

Digitized by Google

Muster. Schußresultate recht gut. Dann folgten Kraftübungen in Gestalt von „Balkenwerfen" „Gewichtstemmen" und anderem, wobei gleichfalls ausgezeichnete Leistungen erzielt wurden, welche die Zuschauer in Staunen setzten. Den Abschluß bildeten leichtathletische Übungen, wie „Diskus- und Speerwerfen", „Kugelstoßen" sowie einige Turnspiele, „Schleuderball", „Barlaufen" und anderes mehr. Kurzum ein reichhaltiges Programm wurde vorgeführt, welches ohne weiteres die Gäste überzeugen mußte, daß hier innerhalb ganz kurzer Zeit eine Körperausbildung an den Kursusteilnehmern vollzogen war, wie sie kaum besser in anderen Instituten erfolgen kann. Körperhaltung und Disziplin waren bei allen Übungen tadellos. — Neben der praktischen Sportausbildung einher geht ein theoretischer Unterricht über den Zweck der Übungen und einer solchen Ausbildung, über die Rückwirkungen des Sports auf den Körper und den Geist, auf die Volksgesundheit, über Hygiene, Krankheitsverhütung usw. Es werden auch Vorträge über Jugendpflege, Heimats- und Volkskunde sowie über andere, den Blick und den Horizont erweiternde Themata gehalten.

Diese Sportschulen sind keine privaten Unternehmungen im geschäftlichen Sinne, sondern sie sind Ausfluß der „Volkssportbewegung", eines Verbandes von Volkssportvereinen, welcher mit der „Reichsarbeitsgemeinschaft Volkssport" zusammengeht und vom Ministerium für Volkswohlfahrt anerkannt ist. Nach einem Prospekt ist die Volkssportbewegung „politisch vollkommen neutral und kennt, wie die Deutsche Turnerschaft, mit welcher sie durch Arbeitsgemeinschaft verbunden ist, keine Unterschiede in Konfession und Stand; sie strebt neben der erzieherischen Arbeit am Körper die Stärkung der Liebe zur Heimat, des Pflichtbewußtseins dem Vaterlande gegenüber und Milderung der sozialen Gegensätze an".

Die für die Einrichtung der Sportschulen erforderlichen Mittel werden neben einem staatlichen Zuschuß durch freiwillige Spenden der Industrie und der Landwirtschaft aufgebracht. Ohne diese Hilfe würde es sonst nicht möglich sein, mit dem minimalen Beitrage von 30 RM je Kursusteilnehmer einschließlich Unterbringung und Verpflegung auszukommen. Die Sportschule Orshausen, Kreis Göttingen, ist auf einem Gutsgehöft, welches für diesen besonderen Zweck entsprechend umgebaut ist, untergebracht. Leiter der Schule ist ein ehemaliger Offizier, dem zwei Sportlehrer zur Seite stehen. Zur Zeit können etwa 40 bis 50 Teilnehmer in den geräumigen Zimmern untergebracht werden. Jeder hat ein Feldbett und ein Militärspind zur Verfügung. Mehrere andere Zimmer sind als Speisesaal, Lese- und Spielraum eingerichtet. Die Verpflegung und Instandhaltung des Hauses liegt in den Händen eines Hausmeisters, der seines Amtes mit sichtlichem Erfolge waltet, denn nicht nur der allgemeine Körperzustand der Kursusteilnehmer war gut, sondern es ist bei jedem einzelnen eine Zunahme des Körpergewichts beim Abgange nachweisbar. Der Unterricht und die Übungen finden im Sommer und bei gutem Wetter in dem großen Gutsgarten und auf zu Sportplätzen umgewandelten Weidekoppeln, im Winter und bei ungünstiger Witterung in den geräumigen Scheunen und Stallungen des ehemaligen Gutes statt.

Angenommen werden Männer im Alter von 18 Jahren ab, „die Lust und Liebe zu sportlicher Betätigung haben, sich zu Jugendführern eignen und körperlich wie geistig so gewandt sind, daß sie die Übungen an der Sportschule mitmachen und sie später als Sportwarte weitergeben können."

In dieser Aufnahmebedingung liegt noch ein besonderer Sinn: die Form veranlaßte mich, an den Leiter der Schule ausdrücklich die Frage zu richten, ob er auch junge Forstleute, welche zu ihrer persönlichen Ertüchtigung die Schule besuchen wollten unter dieser Definition aufnehme. — „Jawohl, sie sind uns besonders lieb; denn die Forstleute kommen hinaus aufs Land und werden unseren Geist und unsere Bestrebungen auch auf die ländliche Bevölkerung übertragen, deren Beteiligung bislang noch zu wünschen übrig läßt. Wir nehmen gern alle Personen an, die in unserem Sinne Führer und Erzieher des Volkes sein können und wollen, und wir arbeiten dahin, daß alle unsere Zöglinge diese hohe Bestimmung neben der sportlichen Ausbildung erkennen und mit hinausnehmen in ihren Wirkungskreis."

Ich konnte den Herrn zu dieser Auffassung nur beglückwünschen und teile sie hier zur Kenntnis und Berücksichtigung mit. Wenn alle Sportschulen in diesem Sinne arbeiten, dann kann es für unsere jungen Forstleute kaum etwas Besseres zu ihrer Vervollkommnung geben. Und zwar kommen hier alle Anwärter in Frage, nicht nur diejenigen für die höhere Privat- und Kommunal-Laufbahn, sondern gerade diejenigen für die mittlere. Bei den Akademikern bringen jetzt schon die akademischen Verbände (z. B. der R. S. C.) auf den Besuch der Schulen, teilweise sogar aus Verbandsmitteln. Für die angehenden Privatforstbetriebsbeamten würde eine derartige Ausbildung, wenn auch auf einem kürzeren Richtewege, denselben Erfolg haben wie für die Staatsanwärter die Polizeischul-Ausbildung.

Wenn für die Privatforstbeamten vielleicht die Ausbildung nach einer, sagen wir einmal, mehr polizeimäßigen Richtung für erwünschter erachtet wird, so bin ich fest überzeugt, würde eine Sportschule, deren es bereits eine ganze Anzahl gibt, gerne einen Spezialkursus einrichten, welcher nach Dauer und Ausbildungsart auf Sonderwünsche der forstlichen Spitzenverbände (Waldbesitzerverband, Reichsverein für Privatforstbeamte oder Berufsämter) eingeht. Es käme lediglich auf ein einheitliches Handeln und

Digitized by Google

ein zeitliches Zusammenfassen einer genügenden Anzahl von Kursusteilnehmern an.

Würde dieser Weg beschritten werden, dann wäre wiederum ein Stein aus der Mauer, welche Staats- und Privatförster trennt, abgebaut und für die letzteren der moralische Anspruch dem Staate gegenüber um eine Stufe nähergerückt, bei der Bewerbung um Kommunalstellen gleichberechtigt in den Wettbewerb treten zu können. Und wenn von jedem Hundert sportlich ausgebildeter Anwärter sich auch nur ein geringer Prozentsatz in dem vom hiesigen Anstaltsleiter gewünschten vaterländischen Sinne betätigt, so wäre das ein besonderer Erfolg, wert, sich für ihn einzusetzen.

Nachwort: Früchtenicht irrt, wenn er sagt, daß der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands die Forderung der Gleichberechtigung mit den staatlichen Anwärtern bedauerlicherweise noch nicht gestellt habe. — Hätte Früchtenicht in der Jubiläumsschrift nur noch eine Ziffer weitergelesen, so hätte er unter Ziffer 6 folgende Forderung unseres Reichsvereins gefunden:

„6. Der Verein fordert, daß die durch die Berufsämter geregelte Ausbildung und Prüfung der Privatforstbeamten als gleichwertig mit der entsprechenden Ausbildung und Prüfung der Staatsforst-Anwärter anerkannt wird und deshalb so ausgebildete und geprüfte Privatforstbeamte bei Stellen-Bewerbungen

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Oktober 1928.

(Siehe Bemerkungen unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Langh. 25—29 je fm		Ki. Langh. 30—34 je fm		Ki. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Abschn. 35—39 je fm		Fi., Ta. Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte				Bemerkungen
																Langholz gemischt je fm		Stempel gemischt je fm		im Schichtmaß je rm		40—49 je fm		30—39 je fm		20—29 je fm	
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:																											Ostpreußen*)
1	Preußen, Wuchsgebiet I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
2	Preußen, „ II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	29	—	—	10	82	—	—	—	—	—	—	—	—	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
3	Preußen, „ III	30	84	—	—	27	65	31	52	—	—	—	—	15	96	11	68	7	89	—	—	—	—	—	—	—	—	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
4	Preußen, „ IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Braunschweig	31	90	34	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) Zu 1: Es wurden nur geringe Mengen verkauft
6	Freistaat Sachsen	—	—	43	48	—	—	—	—	—	—	—	—	17	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Freistaat Thüringen	35	92	38	58	32	51	37	37	—	—	—	—	15	03	—	—	—	—	6	37	—	—	—	—	—	—	
8	Freistaat Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlanzeige
9	Bayern, Nordbayern	37	45	37	29	41	31	43	60	—	—	—	—	16	26	—	—	—	—	11	26	—	—	—	—	—	—	
10	Bayern, Mittelbayern	34	67	35	55	33	97	41	54	—	—	—	—	14	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Bayern, Südbayern	35	99	31	21	27	93	34	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Bayern, Hochgebirge	28	20	32	12	—	—	—	—	—	—	—	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Bayern, Bayer. Wald	27	15	26	94	—	—	—	—	—	—	—	—	14	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Bayern, Pfalz	33	00	31	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Württemberg	31	71	31	29	31	63	37	74	35	70	41	82	15	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Baden	27	75	27	66	—	—	—	—	—	—	—	—	14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkungen: 1. Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angabe der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde. 2. Spalten 5 bis 6 und 7 bis 8 sind umgesetzt worden. 3. In Spalte 9 wird von jetzt ab nur Papierholz für Fichte, Tanne gemeldet (nicht Kiefer).

Digitized by Google

um Gemeindeforstbeamtenstellen gleiche Rechte mit den Staatsforstanwärtern haben."

Aber Früchtenicht hat recht, daß wir unser Augenmerk noch mehr wie bisher auf die körperliche Erziehung unserer forstlichen Jugend richten müssen. Tadelloses wird in dieser Hinsicht bisher nur von den Forstschulen geleistet, die ihre Zöglinge im Internat unterrichten. Wer nach Templin kommt, hat seine ungeteilte Freude an unserem jungen Nachwuchs auch in dieser Hinsicht, aber leider können noch nicht alle jungen Forstleute solche Schulen durchmachen und es ist deshalb sehr nützlich, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, wie wir unseren jungen Privatforstleuten die Ausbildung zuteil werden lassen, die die jungen Staatsforstleute auf den Polizeischulen erwerben. Schade ist, daß die Moderne, die ja alle alten Begriffe umkrempeln mußte, die sämtlichen Bestrebungen zur körperlichen Ertüchtigung unter den neuen Begriff „Sport" zusammengefaßt hat. Das wirkt leider etwas abschreckend, weil man sofort an die Wettkämpfe denkt, in denen die Körperbildung und -pflege in Überbeanspruchung ausartet. Was Früchtenicht von den Sportschulen beschreibt, könnte und würde ebenso in einer Turnerschaft betrieben werden. Deshalb ist der Name Polizeischule dem einer Sportschule vorzuziehen. Was uns fehlt, ist die straffe, militärische Disziplin, die ein wesentliches Moment für das Ansehen war, das die Grünröcke bei jedermann genossen. Wir sind in Gefahr, an diesem Ansehen einzubüßen. In der Privatforstwirtschaft wären wir herzlich dankbar, wenn unsere jungen Grünröcke wieder zwei bis drei Jahre lang den Soldatenrock tragen dürften; wir vertrauen, daß die Zeit wieder kommt; solange das aber nicht der Fall ist, müssen wir nach Ersatz streben. Das Wichtigste ist, daß wir dahin streben, allen jungen Forstleuten eine Forstschulzeit zu verschaffen, in der sie unter entsprechender Leitung auch eine tadellose Körper- und Disziplinausbildung erfahren. Wie wir einen Ersatz für die drei Monate Polizeischule der jungen Staatsforstleute schaffen, ist noch Problem: der Besuch der Sportschulen wäre ein möglicher Weg.

Junack, Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

(4. Fortsetzung.)

Ausflug in das Forstamt Moritzburg.

Am 30. August versammelte sich eine stattliche Anzahl Herren, es mögen etwa 120 gewesen sein, zum Ausflug in das Forstamt Moritzburg. Das Wetter war nicht sehr vertrauenerweckend, und richtig, Petrus schickte bald Regen, der zwar für das Revier sehr erwünscht kam, aber nicht für die sorgfältig durchgearbeiteten Dispositionen des Herrn Revierverwalters. Kraftwagen brachten die Gesellschaft bis zum Eingang ins Revier, wo sie in Gegenwart eines Mitgliedes des Hauses Wettin mit dem Fürstengruß, geblasen von den Förstern, empfangen wurde. Nach Worten der Begrüßung und kurzen Erläuterungen des Führers, Herrn Forstmeisters Francke, begann der Waldbegang.

Es kann natürlich nicht Aufgabe der nachstehenden Ausführungen sein, zu jedem der gesehenen Bestandesbilder kritische Stellung zu nehmen, es dürfte nützlicher für die Leser sein, den aus dem Waldbegang gewonnenen Gesamteindruck von der Bewirtschaftung des Reviers einer Würdigung zu unterziehen, ohne Kritik zu üben, weil für diese das Gesehene doch einen zu kleinen Teil des Reviers darstellt.

Nach dem den Teilnehmern an der Dresdener Versammlung zugestellten Führer zu den Lehrausflügen sind Schloß Moritzburg und die zum Forstamt gehörigen Reviere jetzt Eigentum des sächsischen Königshauses. Das Forstamt umfaßt eine Fläche von 5183 ha, davon sind 4326 ha Holzboden und 857 ha Nichtholzboden — Teiche, Felder, Wiesen, Wege. Besucht wurden die Reviere Kreyern und Moritzburg. Sie grenzen im allgemeinen an landwirtschaftliches Gebiet, haben aber unter all den Nachteilen zu leiden, wie sie die Nähe dichter Siedelungen und der Großstadt mit sich bringt.

Die Reviere liegen in der Ebene in einer Höhenlage zwischen 136 und 210 m.

Geologisch gehören sie zu fast gleichen Teilen dem Diluvium und dem Meißener Granit-Syenit-Massiv an. Die Durchbrüche des Urgesteins sind durch Verwitterung und Abschwemmung stark abgetragen und bilden heute nur noch flache Hügel und Kuppen. Die dazwischen liegenden Täler und Vertiefungen sind durch Nebengewässer der Elbe ausgewaschen, und so ist eine Bodenoberfläche von stellenweise reichem Wechsel entstanden. Der Boden auf den Erhöhungen ist durch die Verwitterung des im Gestein enthaltenen Feldspates sehr nährstoffreich und auch die Niederungen sind durch die Abschwemmungen stark mit Nährstoffen angereichert, er ist sonach mineralisch kräftig. Seine Wasserhaltung ist auf den Kuppen schlecht, sie sind trocken. Die Diluvialsande sind teils tiefgründig, teils der Höhe des anstehenden Gesteins im Untergrund entsprechend mehr oder weniger flach. Je flacher, um so mehr sind sie der Austrocknung ausgesetzt, ausgesprochene Tieflagen sind naß. Nehmen wir noch die Neigungen und Himmelsrichtungen der Hänge dazu, dann ergibt sich eine Mannigfaltigkeit der Standorte, die waldbaulich die allerhöchsten Anforderungen an den Wirtschafter stellt.

Das Klima ist milde, mittlere Jahrestemperatur + 8,4° C. Frühfröste sind fast unbekannt, Spätfröste treten bis spät in den Juni hinein auf.

Digitized by Google

Der Jahresniederschlag beträgt 598 bis 614 mm. Die Bodendecke besteht hauptsächlich aus Noctus stricta, Beerkraut und Heide auf trockenen, Molinia, Juncus, Sphagnum auf nassen Böden. Berechtigungen lasten nicht mehr auf dem Walde, Streu und Reisig verbleiben ihm. Von der Holzbodenfläche entfallen 95,3 v. H. auf Nadelholz; wir haben es also mit einem reinen Nadelholzrevier zu tun. Etwa 75 v. H. sind Kiefern, das übrige Fichten und Lärchen. Von Laubhölzern sind als vorhanden zu nennen: Eiche, Buche, Birke, Erle, Esche, Ahorn, Linde und Vogelkirsche. Die Kiefern sind teils rein, teils mit den genannten Holzarten gemischt.

Das Hiebsreifealter ist zu 120 Jahren angenommen. Die Güte der Nadelhölzer wird im allgemeinen nicht gerühmt, der Verkauf derselben scheint nicht besonders einträglich zu sein. Dagegen finden sämtliche Laubhölzer gute Aufnahme auf dem örtlichen und weiteren Markt, ein Grund mehr, die Vielseitigkeit der Standorte zu reichem Anbau von Laubholz möglichst auszunutzen.

Der derzeitige Wirtschaftsbetrieb charakterisiert sich als Kahlschlagbetrieb mit nachfolgender künstlicher Bestandesbegründung durch Pflanzung und Saat. Zur Pflanzung verwendet werden 2jährige unverschulte Kiefern, 3- bis 5jährige unverschulte und verschulte Fichten, 2jährige Erlen und Ahorne, 3jährige Buchen usw. Die je Hektar verwendeten Mengen sind sehr groß, die Anbaukosten in Verbindung mit starker Bodenbearbeitung sehr hoch. Erstrebt wird standortsgemäße Verteilung der Holzarten und Mischwald von Kiefer mit Fichte und Buche, von Buche und Lärche, von Eiche und Buche usw. Dabei wird versucht, vom Kahlschlagbetrieb abzukommen durch Unterbau zwecks Kiefernstarkholzzucht und Schaffung zweihiebigen Hochwaldes, durch Einleiten natürlicher Verjüngung auf Säumen und Schirmschlägen unter Zuhilfenahme von Bodenverwundung und Bodenlockerung. Benutzt werden hierzu Pflug, Igel, Rollegge, Stachelschwein usw.

Man kann sich mit diesem Programm durchaus einverstanden erklären. Es stellt einen der Wege dar, die vom Kahlschlagbetrieb mit nachfolgender künstlicher Bestandesbegründung ab- und — nehmen wir den allgemeinsten gegensätzlichen Ausdruck — dem Dauerwald mit natürlicher Bestandesbegründung zuführen. Diese Wege sind meist lang, sie führen durch Hemmungen und Schwierigkeiten mancher Art, wie sie die Forsteinrichtung, der Revierzustand, die finanzielle Lage usw. mit sich bringen. Man braucht viel Geduld und Ausdauer, zwei Eigenschaften, die im Zeitalter der Schnelligkeit immer seltener werden. Auch in Moritzburg wird es an Hemmungen nicht fehlen. Die erste ist wohl die Forsteinrichtung. Es ist unmöglich, eine auf Kahlabtrieb eingerichtete Wirtschaft ohne weiteres umzustellen; denn es ist kaum ein Fall denkbar, in dem so große Massen und Flächen hiebsreifen oder nahezu hiebsreifen Holzes zur Verfügung stehen, um den Hiebssatz auch ohne Abtriebe erfüllen zu können, oder in dem der Waldbesitzer bereit und in der Lage wäre, auf die Gewinnung des Hiebssatzes teilweise zu verzichten. Der Hiebssatz hetzt den Wirtschafter von Abtrieb zu Abtrieb, und mit jedem Abtrieb werden die Verhältnisse für eine Umstellung ungünstiger. In den Diluvialsandgebieten der Ebene ist meistens die Feuchtigkeit der schwächste klimatische Faktor, ein äußerst sparsamer und auf möglichste Erhaltung der Feuchtigkeit gerichteter Wasserhaushalt ist daher nicht nur überhaupt, sondern auch ganz besonders im Falle beabsichtigter Umstellung der Wirtschaft eine unbedingte Notwendigkeit. In einem Revier wie Moritzburg, in dem der vertikale Bestandesschluß fast ganz fehlt, bedeutet jede Abtriebsfläche eine Verschlechterung des Waldbzw. Bestandesklimas, da sie Sonne und Wind Gelegenheit bietet, Feuchtigkeit zu entführen. Der Revierverwalter sollte sich deshalb vor jedem neuen Abtrieb reiflich überlegen, ob und auf welche Weise er ihn etwa vermeiden kann.

Nicht ganz zu verstehen ist es z. B., daß der Altholzschirm über dem bei Punkt 2 gesehenen Eichenunterbau abgeräumt werden soll. Der Gedanke, auf den feuchten Standort Eichen zu bringen, ist ein glücklicher. Der Ort ist stark vergrast, dies ist jedoch kein Grund, die Eichen aufzugeben. Die Vergrasung zeigt, selbst wenn sie schon vor dem Eicheneinbau vorhanden war, daß der Schirm im Verhältnis zur Feuchtigkeit zu licht ist. Er bietet aber allein die Möglichkeit, die Eichen noch hochzubringen, indem er sie einmal gegen Frost schützt, indem er zum anderen das Gras zurückhält. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, der Graswuchs werde durch die Wegnahme des Schirmes nicht gefördert. Das Loch, das hier geschaffen wird, wird niemals von Eichen geschlossen; seine Wiederaufforstung wird dem Besitzer noch viel Geld kosten. Zweckmäßige und richtige Benutzung des Altholzschirmes, einerlei in welcher Schlagform, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die hier beabsichtigte Umstellung der Wirtschaft.

Ungünstig für die Umstellung dürfte in Moritzburg das Altersklassenverhältnis liegen. Die höchste Altersklasse ist ungenügend mit Fläche ausgestattet, mit anderen Worten: es fehlt die Möglichkeit, so zahlreiche Bestände zur Endnutzung und Verjüngung heranzuziehen, daß Kahlabtriebe überflüssig werden. Es bliebe sonach nichts übrig, als zu dem schon vielfach vorgeschlagenem Mittel zu greifen, die zweithöchste Altersklasse zur Erfüllung der Endnutzung heranzuziehen. Daß hierbei die Lichtungen mit ganz besonderer Vorsicht geführt werden und daß nicht ohne besondere Vorbereitung Schirmstreifen an Schirmstreifen, oder gar Schirmschlag an Schirmschlag gereiht werden kann, ist selbstverständlich. Unter keinen Umständen darf ein Risiko für die Wirtschaft entstehen. Und damit komme ich wohl zum wichtigsten Erfordernis für die beabsichtigte Umstellung der Wirtschaft, zur Schaffung von Jungholz in den in Schirm zu stellenden Beständen. Das Jungholz muß vor-

Digitized by Google

handen sein, wenn der Bestandesschluß so weit gelockert ist, daß ohne dieses Gefahr und Nachteil für Bestand und Standort zu befürchten sind. Das Jungholz kann künstlich durch Unterbau, es kann durch natürliche Ansamung mit Hilfe von Bodenverwundung und Bodenlockerung gewonnen werden. Nur auf dieser Grundlage kann der Revierverwalter die nötige Freiheit und Beweglichkeit in der Gewinnung der Endnutzung erlangen, um auf Kahlabtriebe verzichten zu können.

Eine finanzielle Einbuße ist mit der Fällung des jüngeren Holzes zweifellos verbunden, aber sie gehört eben zu den Kosten der Wirtschaftsumstellung. Sie kann gemildert werden, vor allem auf besseren Standorten, durch längeres Belassen eines entsprechenden Altholzschirmes oder durch Übernahme einer größeren Zahl tauglicher Stämme in den folgenden Bestand. Das Verfahren führt unmittelbar zum zweihiebigen Hochwald und zur Starkholzzucht.

Die geschilderte Bestandesbehandlung erfüllt eine weitere wichtige Voraussetzung für die Umstellung der Wirtschaft. Sie führt zum vertikalen Bestandesschluß. Dieser ermöglicht nicht nur die volle Ausnutzung der Sonnenenergie für die Holzmassenerzeugung, er schließt auch den Wald gegen alle Einflüsse ab, die zur Verschlechterung des Bestandesklimas und damit zur Herabminderung des Zuwachses und der Verjüngungsfreudigkeit führen.

Damit scheint mir das Wichtigste über die derzeitige Wirtschaft im Forstamt Moritzburg und ihre Überführung in eine naturgemäßere und zweckmäßigere Form gesagt zu sein. Verbinden wir daher mit dem nochmaligen Dank an den Herrn Revierverwalter für seine Mühewaltung den aufrichtigen Wunsch, daß er mit glücklicher Hand den richtigen Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles finden möge.

Der Abschluß des Waldbegangs wurde durch den immer heftiger werdenden Regen beschleunigt. Für diejenigen Herren, die Schloß Moritzburg und die dortigen Sammlungen besichtigen wollten, fand er mit dem Frühstück auf dem Hellenhaus ein Ende. Sie kehrten nach der Besichtigung, besonders der einzig in der Welt dastehenden Geweihsammlung, befriedigt von dem Gesehenen und Gehörten, nach Dresden in die Quartiere zurück. Forstrat Fuchs, Offenbach.

Forstliche Rundschau.

Mitteilungen des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft. Heft I, August 1928, 82 Seiten mit Abbildungen. Preis 2 RM. Verlag: „Der Deutsche Forstwirt", Berlin SW 11, Hedemannstraße 30.

In diesem ersten Mitteilungsheft berichtet der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft über die im ersten Jahre seiner Tätigkeit abgeschlossenen Prüfungsarbeiten. Wenn der A.T.F. auch in diesem Jahre noch einen wesentlichen Teil seiner Arbeit auf den Aufbau verwenden mußte (z. B. Ausarbeitung der Prüfungsordnungen usw.), so gibt doch dies erste Heft bereits einen guten Überblick über die Ziele, die sich der A.T.F. gesteckt hat und über die Art und Weise, wie er diese Ziele zu erreichen sucht.

Die Aufgaben des A.T.F. werden gekennzeichnet durch folgenden Einleitungssatz: „Auch in der Forstwirtschaft hat im letzten Jahrzehnt die Technik im Sinne der Verwendung von Maschinen und Geräten mit der steigenden Wirtschaftsintensität und den wachsenden Betriebskosten wesentlich an Bedeutung gewonnen, und es steht fest, daß die vielseitigen Aufgaben des forstlichen Kulturbetriebes, der Bodenpflege, des Holzhauereibetriebes, des Holztransportwesens, des Wegebaues, des forstlichen Geschäftsbetriebes und vor allem der Holzverwertung und Holzverarbeitung noch ein weites und volkswirtschaftlich wichtiges Arbeitsgebiet für die Technik ist, wenn ihr von der Forstwirtschaft die richtigen Aufgaben in der richtigen Form zugewiesen werden."

Das Neuartige an der Arbeit des Ausschusses ist, daß er sich auf Gemeinschaftsarbeit gründet, d. h., daß er in seiner Tätigkeit nicht beschränkt ist auf die ihm angehörenden Mitglieder, sondern daß er für jede Prüfung die geeigneten Fachleute zur Mitarbeit heranzuziehen bestrebt ist. Ein besonderer Vorteil für die Arbeit des Ausschusses ist ferner darin zu erblicken, daß dieser bei seinen Prüfungen nicht auf spezielle Wuchsgebiete beschränkt ist, sondern daß ihm durch Vermittlung seiner Mitglieder die verschiedensten Gegenden Deutschlands für seine Versuche offenstehen. Auf diese Weise können für alle Geräte und Maschinen objektive, vergleichsfähige Ergebnisse erzielt werden. Neben der Ausbildung möglichst wirtschaftlicher Arbeitsmittel hält es der A.T.F. auch für seine Aufgabe, Ausbildungskurse in der Handhabung bestimmter, forstlicher Maschinen und Geräte für Arbeiter und Beamte einzurichten und zwar besonders für Traktoren, für Bodenfräsen und Motorsägen.

Das vorliegende Heft berichtet nun über die abgehaltenen Hauptprüfungen und Einzelprüfungen.

1. Die Hauptprüfung für Motorsägen: Der Unterschied der Hauptprüfungen gegenüber den Einzelprüfungen besteht darin, daß bei ersteren die wichtigsten Maschinentypen einer Gattung in ihrer Leistung verglichen werden, während bei den Einzelprüfungen nur über die Eigenschaften und Verbesserungsmöglichkeiten des einzelnen Gerätes geurteilt wird. — Obwohl bereits eine größere Zahl von Motorsägen auf dem deutschen Markt erschienen war, meldeten sich bei der im letzten Winter ausgeschriebenen Hauptprüfung doch nur zwei Sägetypen, und zwar die deutsche Rinco-Säge und die amerikanische Witte-Säge

Digitized by Google

woraus man schließen kann, daß die anderen Maschinen sich noch keiner Dauerprüfung in der Praxis aussetzen zu können glaubten. Grundsätzlich wurden diese Maschinen nur von Forstarbeitern bedient. Die Prüfung zerfiel in folgende Abschnitte:

Feststellung der reinen Schnittleistung.
Praktische Prüfung im Waldbetrieb.
Technische Prüfung im Laboratorium.

Die Prüfung fand in Kiefernbeständen, in Laubholzbeständen und in Fichtenbeständen des Gebirges statt und umfaßte etwa drei Monate.

Schon nach kurzer Prüfungszeit ergab sich, daß die amerikanische Witte-Säge für die deutschen Waldverhältnisse wegen ihres Gewichtes (5 Zentner) und der Verlustzeiten durch den Transport von Stamm zu Stamm sowie wegen ihrer verhältnismäßig geringen Schnittleistung nicht in Frage kommt.

Dagegen zeigte sich die Rinco für den praktischen Betrieb als geeignet, nachdem eine Reihe von Mängeln, die sich während der Prüfung herausgestellt hatten, beseitigt waren. Die reine Schnittleistung beträgt bei der Rinco bis zu dem Siebenfachen gegenüber der Handsäge; im praktischen Fällungsbetrieb wird sich durch Einführung der Motorsäge jedoch nur etwa das Doppelte gegenüber der Handarbeit erreichen lassen, da die Sägearbeit im Durchschnitt nur 30 bis 50 % der Gesamtarbeitszeit ausmacht. Bei der Beurteilung der Motorsägenarbeit für den Wald muß man jedoch noch berücksichtigen, daß durch die Übertragung der Sägearbeit auf den Motor der anstrengendste Teil des Fällungsbetriebes den Muskeln des Arbeiters abgenommen wird und daß auf diese Weise sich auch die Geschwindigkeit der übrigen Arbeitsvorgänge beschleunigen läßt, da der Arbeiter durch den Takt des Motors schneller vorwärts getrieben wird.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse wurde eine Übersicht derjenigen Punkte zusammengestellt, die für die Vermeidung von Betriebsstörungen wesentlich sind. Im Vordergrund steht die Forderung, daß nur solche Arbeiter eine Motorsäge erhalten sollen, die in der Handhabung und Pflege der Maschine gründlich ausgebildet worden sind. Solche Kurse sind inzwischen vom A.T.F. eingerichtet worden.

Auf Grund der Prüfung muß der Einführung von Motorsägen in die deutsche Forstwirtschaft für die Verbilligung des Betriebes wesentliche Bedeutung beigemessen werden, wenn nur solche Motorsägentypen zur Anschaffung kommen, die sich vorher einer neutralen Prüfung im Dauerbetriebe unterzogen haben.

2. Organisation der Motorsägenarbeit im Walde. Auf Grund der Ergebnisse der Hauptprüfung wurden Richtlinien für die Arbeitsorganisation der Motorsägenarbeit im Walde herausgegeben. In dem ersten Abschnitt wird die Kolonnengröße, die zweckmäßigste Arbeitsteilung, die Organisation der einzelnen Arbeitsvorgänge, die Entlohnung, die Behandlung und Pflege der Motorsäge usw. dargestellt. Im zweiten Abschnitt werden die Hilfsmittel geschildert, durch die sich die Handhabung der Motorsäge erleichtern und wirtschaftlicher gestalten läßt, zum Beispiel Anwendung eines Tragriemens zum Transport der Motorsäge, einer eisernen Gabel zum Umdrücken schwacher Stämme, eines dreibeinigen, hölzernen Bocks zum Einschneiden des Brennholzes, einer Karre für den Transport der Maschinen usw.

In der Zusammenfassung wird dargelegt, daß eine volle Ausnutzung der Maschinen meistens nur bei etwa zehn Arbeitern erzielt werden kann, daß man jedoch aus praktischen Gesichtspunkten gewöhnlich nicht mehr als fünf bis sieben Arbeiter in einer Motorsägenkolonne zusammenarbeiten läßt. Der Akkordsatz muß so aufgestellt sein, daß die Arbeiter, auch wenn die Forstverwaltung die Motorsägen beschafft, einen Mehrverdienst haben, damit diese an der Einführung der Motorsägenarbeit im Walde interessiert werden. Jedoch muß der Mehrverdienst für den Motorsägenführer die Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege seiner Maschine während der Freizeit einschließen.

3. Hauptprüfung für forstliche Sämaschinen im Frühjahr 1928. Zugelassen waren Maschinen für Nadelholzfreikulturen, und es meldeten sich die fünf wichtigsten Maschinentypen, die zur Zeit in der Forstwirtschaft Anwendung finden. Die Laboratoriumsprüfung fand im Institut für Maschinenkunde an der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin, statt, die praktische Waldprüfung im Institut für forstliche Arbeitswissenschaft in Eberswalde. Die Laboratoriumsprüfung ermittelte:

1. die Einfachheit und Treffsicherheit der Einstellung auf eine bestimmte Aussaatmenge bei den verschiedenen Maschinen,
2. die Verteilung der Samenkörner auf der Saatlinie (Leimstreifenversuche),
3. die Verwendbarkeit der Maschinen bei hängigem Gelände,
4. das Auftreten von Verletzungen bei den Körnern durch das Säorgan,
5. die Brauchbarkeit der Maschinen für gefärbtes und gequollenes Saatgut,
6. die Verwendbarkeit für mehrere Nadelholzarten (Kiefer, Fichte, Lärche, Weißtanne),
7. Konstruktion und Material der Maschinen.

Die mit den Prüfungsgeräten veranstalteten praktischen Arbeiten im Walde hatten zum Gegenstand:

1. die Betriebsprüfung (Flächenleistung, Betriebskosten, Zuverlässigkeit des Samenverbrauchs, Störungen),
2. die Leistungsstudien (Ermittlung der Gangzeiten für 1000 lfd. Meter, Ermittlung der durchschnittlichen Wendezeiten, ferner der Störungs- und Einstellzeiten),
3. die Zugkraftmessungen,
4. die Messung der Bedeckungstiefen.

Digitized by Google

Bei den Arbeiten bewährte sich bezüglich Bauart und Preiswürdigkeit besonders die Kiefernsämaschine „Walddank" von der Firma E. E. Neumann, Eberswalde.

4. Die Einzelprüfung der fahrbaren Spitzenbergschen Wühlkulturgeräte. Bei den wenigen Geräten, die bisher auf Seggeböden zu verwenden sind, gehörte die Prüfung der Spitzenbergschen Geräte zu den ersten Aufgaben des A.T.F. Das Prüfungsurteil wurde dahingehend zusammengefaßt: „Der Spitzenbergsche Wühlpflug und der Wühlgrubber sind in der jetzt verstärkten Form als vorzügliche Bodenbearbeitungsgeräte zu bezeichnen, da sie auch den Schwierigkeiten des Seggewuchses voll gewachsen sind. Das Wühlrad ist jedoch unter schwierigen Bodenverhältnissen wenig wirksam, so daß man die Bodenbearbeitung möglichst durch die erstgenannten Geräte und je nach den Bodenverhältnissen durch mehrfache Wiederholung der einzelnen Arbeitsgänge erreichen sollte, um die teuere Arbeit des Ausmengens zu verbilligen."

5. Die Einzelprüfung der Jehsertschen Ballenstecher ergab noch einige Mängel dieses Gerätes, die aber inzwischen beseitigt worden sind. Der Jehsertsche Ballenstecher ist trotz seines ziemlich hohen Gewichtes in der Leistung dem Spaten nicht unwesentlich überlegen und dort zu empfehlen, wo nicht Steine, starke Wurzeln oder dichter Grasfilz das Ausheben der Pflanzen erschweren.

6. Die Einzelprüfung der Wühlziehhacke brachte ebenfalls noch einige Mängel zutage, die inzwischen behoben sind. Das Wesentliche bei dieser Hacke besteht darin, daß sie durch zwei auswechselbare wagerechte Messer den Boden, wenn er noch wenig verunkrautet ist, besser durchwühlt und lockert als irgendeine andere Handhacke.

7. Die verbesserten Harznutzungsgeräte, System v. Kymmel. Der Erfinder hat die bisherigen Formen der im Handel befindlichen Rötteisen, Reißer und Auffanggefäße verbessert. Die Verbesserungen sind darauf gerichtet, daß die neuen Werkzeuge auch von weniger geübten Arbeitern geführt, die Bäume mehr geschont, die Arbeiten erleichtert und dadurch verbilligt werden. Die Herstellungskosten der verbesserten Werkzeuge sind nicht höher, in einzelnen Fällen sogar noch niedriger als der Preis der bisherigen Geräteformen.

8. Die Einzelprüfung des Gehstockrissers. (Erfinder Oberförster Wagner, Boppard a. Rhein.) Das Gerät erleichtert das Auszeichnen tief beasteter Bestände.

9. Die Einzelprüfung der Ladepumpe. Die Neuerung besteht darin, daß das Heben der Stämme lediglich durch pumpende Bewegung geschieht, und zwar mittels eines Hebels, dessen Sperrklinken automatisch in eine Kette eingreifen. Die Arbeit der Ladepumpe ist schneller und leichter, als die der gewöhnlich verwandten Hebelade.

10. Prüfung und Entwicklung der Bodenfräse für die Forstwirtschaft. Die Versuche, die sich über ganz Deutschland erstrecken, finden zur Zeit in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Holldack, Leipzig, und Professor Dr. Albert, Eberswalde, statt. Die Ergebnisse werden im Winter dieses Jahres veröffentlicht werden. —

Aus dem obigen Bericht geht hervor, daß die Arbeiten des A.T.F. unmittelbar für die Praxis bestimmt sind und den Weg weisen sollen, wie eine Verbilligung der forstlichen Arbeitsvorgänge und eine höhere Wirtschaftlichkeit des gesamten Betriebes zu erreichen ist. Man darf daher wünschen, daß die Mitteilungshefte des A.T.F. in Zukunft in keinem fortschrittlichen Forstbetriebe fehlen und daß die darin niedergelegten Untersuchungen und Erfahrungen möglichst schnell Verbreitung und Anwendung in der forstlichen Praxis finden. Dr. von Monroy.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

16. Sitzung vom 5. November 1928, 13 Uhr.

Beratung der Ausführungsvorschrift des Ministers des Innern vom 28. September 1928 zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 und zu seiner Ausführungsbestimmung vom 13. Juli 1928.

Nach der Ausführungsvorschrift wird als „höhere Verwaltungsbehörde", die für die Ausstellung eines Waffenscheines zuständig ist, der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, bestimmt. Als „Polizeibehörde", die die Waffenscheine auszustellen hat, wird in selbständigen Städten sowie in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat bestimmt.

Die Ausführungsbestimmungen wurden dann ohne weitere Aussprache dem Ausschuß überwiesen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz.

Bei der allgemeinen Aussprache, die im Beamtenausschuß des Preußischen Landtages über die Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Besoldungsgesetz stattgefunden hat, ohne daß Beschlüsse über die einzelnen Bestimmungen gefaßt worden sind, hat sich, wie bereits in Nr. 44 S. 1221 kurz mitgeteilt, nichts besonders Erfreuliches zugunsten der Beamten ergeben. Der Berichterstatter, Abg. Ebersbach (Dn.), hat die Frage aufgeworfen, ob die Regierung beabsichtige, eine Novelle zum Besoldungsgesetz vorzulegen, um auf diesem Wege die vorhandenen Härten auszugleichen, weil verschiedene Unterschiede zwischen dem Reichsbesoldungsgesetz und dem preußischen auf die Dauer untragbar seien, wozu unter anderem die verschiedene Behandlung der mittleren Beamten (Beförderungsgruppen und Stellenzulage), sowie die Behandlung der ledigen Beamten gehöre. — Komme die Novelle zum Besoldungs-

Digitized by Google

gesetz nicht in absehbarer Zeit, so müsse geprüft werden, wie die Härten durch die Ausführungsbestimmungen ausgeglichen werden könnten. Nicht aufrecht zu erhalten seien die Bestimmungen im Absatz 3 des § 20 des Preußischen Besoldungsgesetzes über die Kürzung des achtprozentigen Zuschlages für die Altpensionäre. Eine besondere Beratung mache auch die Ausführung des § 43 in bezug auf die Anwendung der Besoldungsgesetze auf die Kommunalbeamten nötig.

Ministerialdirektor Weyhe gibt die Erklärung ab, daß einstweilen nicht mit einer Novelle zum Besoldungsgesetz zu rechnen sei.

Abgeordneter Bartelb (Hannover) (Dem.) hält die Neuregelung in bezug auf die Pensionäre, die vor und nach dem 1. Oktober pensioniert seien, für unvermeidlich, wie er auch darauf hinweist, daß das neue Besoldungssystem die frühere Unzufriedenheit nur gesteigert habe.

Ministerialrat König vom preußischen Finanzministerium teilt über den gesamten Mehrbedarf, der durch die neue Besoldungsregelung erforderlich geworden ist, folgendes mit:

> Unter Zugrundelegung des Monats Mai 1928, der der erste Monat sei, in dem keine Sonderaufwendungen, die durch Stellenplan usw. bedingt seien, vorgekommen seien, betragen, vervielfältigt mit der Zahl 12, die Istausgaben für Besoldungsaufwendungen 1419,3 Millionen Reichsmark, die Ausgaben für März 1927, vervielfältigt mit der Zahl 12, betragen 1203,7 Millionen Reichsmark. Hieraus ergebe sich ein Mehraufwand, der durch die Besoldungsneuregelung bedingt sei, von 215,6 Millionen Reichsmark, das seien 9 Millionen Reichsmark mehr, als anfangs geschätzt worden seien. In den 215,6 Millionen Reichsmark seien aber 13 Millionen Reichsmark für Mehraufwendungen für Lohnempfänger mit enthalten. Dazu kommen 4½ Millionen Reichsmark, die nicht durch die Besoldungsreform, sondern durch Stellenumwandlungen und neue Stellen bedingt seien. Es seien also rund 17 Millionen Reichsmark abzuziehen. Dann verbleibe ein Mehr von rund 198 Millionen Reichsmark. Dazu komme ein Mehraufwand für die Besoldung der Geistlichen in Höhe von 8,4 Millionen Reichsmark. So ergebe sich also ein Gesamtmehraufwand von 206 Millionen Reichsmark, wie er damals geschätzt worden sei.

Das Finanzministerium hofft, daß in der Frage des Pensionsausgleichs gewisse Maßnahmen zum Ausgleich der bestehenden Härten demnächst vorgeschlagen werden könnten.

Das Ergebnis der Aussprache ist dahin zusammenzufassen, daß der Versuch gemacht werden müsse, einen gangbaren Weg für die Beseitigung von Härten zu finden.

Soweit die Bestimmungen des § 43 über die Besoldung der Kommunalbeamten in Frage kommen, erklärt der Berichterstatter Abg. Ebersbach (Dn.), daß eine ganze Reihe von offenen Verstößen gegen das Preußische Besoldungsgesetz in den Gemeinden vorgekommen seien. Das Ergebnis der Besprechung ergibt die allgemeine Auffassung, daß nicht die Absicht bestehe, die Aufsicht über die Kommunen weiter auszudehnen, aber die Mehrheit des Ausschusses tritt für eine schärfere Fassung der Ausführungsbestimmungen zu § 43 in bezug auf die Ausübung der Aufsicht ein, die durch die Regierungspräsidenten stattfinden solle.

Soweit die Altpensionäre in Frage kommen, wird die Auffassung vertreten, daß ohne Gesetzesänderung eine Neuregelung ihrer Verhältnisse nicht möglich sei.

Damit werden die Hoffnungen der Altpensionäre als begraben angesehen werden müssen.

Baltz.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

In der Zeit vom 9. bis 12. September hat der Schweizerische Forstverein seine diesjährige Hauptversammlung in Bellinzona abgehalten.

Nach Erledigung der geschäftlichen Verhandlungen berichtete Oberförster Pometta über „Fragen der Bewirtschaftung des südtessinischen Niederwaldes". Er kam dabei im besondern auf die engen Zusammenhänge zwischen der tessinischen Land- und Forstwirtschaft zu sprechen, insbesondere auf den Mangel an Weidegebiet im Südtessin. Es müsse deshalb gesucht werden, Hand in Hand zu arbeiten, ohne den Wert des Schutzwaldes zu schmälern. Er erörterte den geplenterten Buchenniederwald, der im Südtessin große Verbreitung besitzt und reiche Erträge liefert.

In der zweiten Hauptversammlung sprach Staatsrat Professor Galli über die Entwicklung der Forstwirtschaft des Kantons Tessin (Opere forestali di Cantone Ticino) und berichtete namentlich über die Neuaufforstungen früher zuweitgehender Entwaldung und die Bemühungen zur Verbauung von Wildbächen.

Oberforstinspektor Petitmermet hielt sodann einen Vortrag über das besonders wichtige Thema: „La restauration et l'aménagement des montagnes". Er erörterte eingehend die Ursachen der Wildbachkatastrophen und die Notwendigkeit, daß alle Kräfte des Forst-, Bau- und Bodenverbesserungswesens zusammenarbeiten, um einerseits durch Großprojekte die Talschaften zu sichern, und um anderseits die Alp- und Landwirtschaft in den Hochgebirgstälern lebenskräftig zu erhalten. Die Versammlung stimmte einmütig den zehn Thesen bei, von denen wir im besondern folgende erwähnen: Der schweizerische Forstverein vertritt die Ansicht, daß man sich nicht darauf beschränken darf, die längs der Flüsse und Wildbäche errichteten, nunmehr zerstörten Werke wieder herzustellen und zu ergänzen, sondern daß es notwendig ist, in Verbindung damit noch gleichzeitig Arbeiten in den Einzugsgebieten auszuführen, um das Übel schon an seiner Quelle zu bekämpfen. Bei der Abgrenzung des Aufforstungsgebiets wird man dem normalen Bedürfnis der Bevölkerung für die Ernährung ihres Viehs während der guten Jahreszeit Rücksicht tragen müssen. Durch Alpverbesserungen und genaue Regelung der Beweidung der verbleibenden Weidgebiete ist der Weideertrag zu steigern. Eine Überstoßung der Weiden darf nicht geduldet werden, und auch nicht eine damit verbundene Zerstörung der Grasnarbe, die zur Bildung von Verrüfungen führt. Die vorhandenen Waldungen sind durchgehend einzurichten und geregelt zu bewirtschaften.

Die Versammlung stimmte weiter einer Re-

Digitized by Google

solution zu, nach der dem Bundesrat betreffend die Abänderung des Artikels 42 des eidgenössischen Forstgesetzes eine Eingabe gemacht werden soll, in dem Sinne, daß der Beitrag des Bundes an die Waldwege von 20 auf 40 Prozent und nicht nur auf 30 Prozent zu erhöhen sei. Außerdem soll die Beitragsleistung nicht nur für das Gebiet der Alpen, sondern der ganzen Schweiz erfolgen.

Ein örtlich interessantes Thema behandelte Kantonsforstinspektor Eiselin in seinem Bericht über „Die Rolle und Bedeutung der Schutzhölzer im forstlichen Haushalt des Kantons Tessin". Er zeigte dabei, wie auch Erlen, Hasel, Vogelbeere, Weißdorn, Alpenrose, Wacholder, Besenginster usw. im Waldhaushalt der Natur von Wichtigkeit sind und bei Aufforstungen unbedingt zu Hilfe gezogen werden müssen. Der Naturwald entsteht in einem langen Kampf eines vollen Jahrhunderts, wobei die Edelholzarten oft genug nur unter dem Schutz dieser „Buschhölzer" aufzukommen vermögen.

Die Hauptexkursion am 11. September führte die Teilnehmer ins Cusello-Tal, am Nordwestabhang des Tamaro, woher die Stadt Lugano ihr Trinkwasser bezieht. Hier sind seit 1898 umfangreiche Aufforstungen und Wildbachverbauungen ausgeführt worden. Das früher gefürchtete Wildbachtal des Cusello ist hierdurch heute ein stilles Waldtal geworden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gesetz über die Aufhebung des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Vom 18. Oktober 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die bisher noch in Geltung befindlichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover 1847 S. 111) werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Oktober 1928.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Für den Minister des Innern: Steiger.

Polizeiverordnung, betr. Schmuckreisig.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in Verbindung mit den §§ 33, 34 und 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und mit dem § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

(Abs. 1.) Als Schmuckreisig im Sinne dieser Verordnung gelten Zweige und Zweigspitzen von Bäumen oder Sträuchern, die ganz oder nach Teilung zur Verwendung als Zimmerschmuck oder zur Kranzbinderei geeignet sind, sowie auch kleine Bäume oder Büsche mit oder ohne Wurzeln, die sich zu solchen Zwecken eignen.

(Abs. 2.) Das gleiche gilt von Bäumen und Baumkronen, die sich zur Verwendung als Weihnachtsbäume oder als Pfingst- oder Festschmuck (Maien) eignen.

(Abs. 3.) Für die Prüfung der Verwendbarkeit zu Schmuckzwecken im Einzelfalle ist es bedeutungslos, ob das Reisig zu Schmuckzwecken bestimmt ist.

§ 2.

Wer Schmuckreisig feilbietet, verkauft oder in Traglasten oder auf einem Fahrzeug gebündelt oder ungebündelt, offen oder in Umhüllungen befördert, so daß nach der Menge und Beschaffenheit des beförderten Gutes die Annahme der Absicht eines unmittelbaren Verkaufes oder eines Verkaufes nach Verarbeitung gerechtfertigt ist, muß sich über den rechtmäßigen Erwerb des Schmuckreisigs ausweisen können.

§ 3.

(Abs. 1.) Stammt das Schmuckreisig aus einem staatlichen, kommunalen oder sonstigen forstamtlich verwalteten Forstbetrieb, so gilt der amtliche Verabfolgezettel als Ausweis.

(Abs. 2.) Stammt das Schmuckreisig von einem Privatgrundstück, und wird es von dessen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von einem seiner Angehörigen oder Angestellten befördert, feilgehalten oder verkauft, so gilt als Ausweis eine dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von der zuständigen Ortspolizeibehörde kostenlos auszustellende, für das laufende Kalenderjahr gültige Bescheinigung, worin vermerkt ist, welche Baum- und Straucharten auf den fraglichen Grundstücken wachsen und genutzt werden können. Wird das Schmuckreisig nicht von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst befördert, feilgeboten oder verkauft, so muß sich der damit beauftragte Angehörige oder Angestellte außerdem über seine Person ausweisen können.

(Abs. 3.) Wer Schmuckreisig, das er vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Privatgrundstücks zum Zwecke des Verkaufs erworben hat, befördert, feilbietet oder verkauft, hat sich durch die vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten ausgestellte Rechnung auszuweisen. Diese muß die Art und Zahl der verkauften Gegenstände, bei solchen, die in Bunden verkauft zu werden pflegen, die Zahl der Bunde enthalten.

(Abs. 4.) Wenn der erste Ankäufer das Schmuckreisig nicht unmittelbar an den Verbraucher, sondern an Wiederverkäufer absetzt, so hat er in jedem Falle eine Rechnung auszustellen, auf welche die in Abs. 3 gegebene Vorschrift Anwendung findet. Das gleiche gilt für alle folgenden Ankäufer, sobald sie das erworbene Schmuckreisig nicht unmittelbar an Verbraucher, sondern an Wiederverkäufer absetzen.

§ 4.

Alle Ausweise (Bescheinigungen, Rechnungen) nach § 3 müssen den Stempel der ausstellenden Behörde oder die eigenhändige Unterschrift der aus-

Digitized by Google

stellenden Privatperson tragen und deren Namen und Wohnung sowie das Datum der Ausstellung, ferner Namen und Wohnung des Empfängers deutlich erkennen lassen. Die ausstellenden Privatpersonen haben von allen Ausweisen, Bescheinigungen und Rechnungen je eine Abschrift oder Durchschrift zurückzubehalten und drei Monate aufzubewahren.

§ 5.

Die Beförderer, Feilhalter und Verkäufer von Schmuckreisig haben die Ausweise (Bescheinigungen, Rechnungen) stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten (Forstbeamten, Landjägern, Polizeibeamten) auf Verlangen vorzuzeigen. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Ausweise an sich zu nehmen, wenn dies zum Zwecke der genaueren Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung notwendig erscheint. Sie haben in diesem Falle dem Inhaber die vorläufige Beschlagnahme des Ausweises zu bescheinigen.

§ 6.

Wer beim Fortschaffen, Verladen oder beim Vertrieb von Schmuckreisig ohne einen gültigen, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Ausweis betroffen wird, oder wer sonst gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Die sonstigen Vorschriften der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921, betreffend den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, sowie alle anderen auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zum besonderen Schutz einzelner Pflanzenarten erlassenen Polizeiverordnungen, sofern sie über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehen, bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1928 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1928.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Steiger.

2

Bekämpfung des Wildererunwesens.

M. f. L., Geschäfts-Nr. III 10199, VI 17546, M. d. J., Geschäfts-Nr. II. C. 31/105. III./28 vom 21. Oktober 1928.

Um dem Wildererunwesen mehr als bisher zu steuern, sind die anliegenden Richtlinien für die Bekämpfung des Wildererunwesens aufgestellt worden (Anlage a). Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Anzeigen und Mitteilungen gemäß Nr. 4 und 6 bis 9 der Richtlinien in jedem Falle erstattet werden.

Für den Bereich der preußischen Staatsforstverwaltung werden die Anzeigen und Mitteilungen hiermit von mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Forstbeamten und den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personen als Dienstpflicht auferlegt (s. a. D.A. II § 33 Nr. 2). Die Forstbetriebsbeamten usw. haben die Anzeigen und Mitteilungen durch den Oberförster vorzulegen, der für die beschleunigte Weitergabe zu sorgen hat. Dringende Fälle sind unmittelbar anzuzeigen. Dem Oberförster ist alsdann Abschrift vorzulegen.

Soweit den Forstbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände der Schutz der Jagd dienstlich obliegt, sind sie ebenso wie die staatlichen Forstbeamten verpflichtet, die Anzeigen usw. zu erstatten.

Es ist dringend erwünscht, daß auch die Fälle nach den Richtlinien behandelt werden, die in nicht von Beamten beschützten Waldungen oder Jagdbezirken vorkommen. Wir ersuchen daher die Herren Regierungspräsidenten, durch ausreichende Bekanntmachung dieses Erlasses und in sonst geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Anzeigen usw. auch von den Forst- und Jagdangestellten des Privatdienstes erstattet werden. Es wird zweckmäßig sein, die Besitzer größerer Privatwaldungen auf die Richtlinien aufmerksam zu machen.

Durch die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder dem Landjägereibeamten (Nr. 4 der Richtlinien) sollen die Forstbeamten und die Forst- und Jagdangestellten nicht etwa von der weiteren Mitwirkung an der Feststellung der Täter entbunden werden, es ist vielmehr ihre Aufgabe, ebenso wie bisher und in eifriger Zusammenarbeit mit der Polizei und Landjägerei dabei mitzuwirken, daß der Täter dem Richter zugeführt wird.

Bei den örtlichen Stellen bereits vorhandene Sammlungen von Lichtbildern bekannter Wilderer und andere karteimäßige Aufzeichnungen werden zweckmäßig den Landeskriminal-Polizeistellen (für die Provinz Brandenburg siehe Nr. 5 bis 7 der Richtlinien) übersandt, damit sie dort für den ganzen Dienstbezirk nutzbar gemacht werden können.

Abdrucke für die Oberförster, Forstverwalter und Revierförster liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Zu III 10199, VI 17546 M. f. L.
II C 31/105. III/28 M. d. J. Anlage a.

Richtlinien für die Bekämpfung des Wildererunwesens.

I. Allgemeines.

1. Durch den Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Mai 1925 — II A 10 20 — (MBl. i. V. S. 569) ist für den Bereich des Freistaates Preußen eine Landeskriminalpolizei ins Leben gerufen worden. Die Einrichtung gliedert sich in

a) das Landeskriminalpolizeiamt, dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellt — Bezeichnung: Der Polizeipräsident, Landeskriminalpolizeiamt — und
b) die Landeskriminalpolizeistellen, deren Sitz und Zuständigkeitsbereich aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

2. Das Landeskriminalpolizeiamt hat u. a. für eine sachgemäße, einheitliche Tätigkeit der Landeskriminalpolizeistellen und für das notwendige Zusammenarbeiten dieser Stellen zu sorgen.

3. Den Landeskriminalpolizeistellen haben die Ortspolizeibehörden ihres Bereichs alle Straf-

Digitized by Google

taten anzuzeigen, die die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen. Zu diesen Straftaten gehören auch Wilddieberei (§§ 292, 293, 294 RStrG.) und Mord und Totschlag an Forstbeamten und an Forst- und Jagdangestellten.

4. Träger der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei der Strafverfolgung sind in erster Linie die Ortspolizeibehörden, die in den Landkreisen mit der Landjägerei zusammen arbeiten. Wilddieberei und Mord und Totschlag an Forstbeamten und an Forst- und Jagdangestellten müssen daher unter allen Umständen zunächst der Ortspolizeibehörde oder dem Landjägereibeamten unter Sicherung oder Übergabe der vorhandenen Beweismittel angezeigt werden. Die Ortspolizeibehörden entschließen sich — je nach der Art und Bedeutung des Falles — darüber, ob die Mitwirkung eines Beamten der zuständigen Landeskriminalpolizeistelle erforderlich ist und ob sie diese Mitwirkung unabhängig von der in jedem Falle vorgeschriebenen Anzeige beantragen wollen.

II. Besonderes.

Verhalten bei Wilddieberei (§§ 292, 293, 294 RStG.) und bei Mord oder Totschlag an Forstbeamten und an Forst- und Jagdangestellten.

a) Bereich des Groß-Berliner Polizeibezirkes:

5. Die Straftaten werden von der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Berlin mit ihren Zweigstellen, den Kriminalinspektionen in den Polizeiämtern und den Polizeirevieren verfolgt. Die Anzeigen sind daher an eine dieser Stellen zu richten, wenn angängig, an die Sonderstelle für die Bearbeitung der genannten Straftaten, die Dienststelle 11 der Kriminalinspektion B — (B 11) —. Diese Dienststelle ist im Polizeipräsidium, Alexanderstraße 3—6, untergebracht und von 8 bis 20 Uhr durch Fernsprecher: „Amt Berolina, Polizeipräsidium, Hausanruf 515" zu erreichen. Von 20 bis 8 Uhr ist der Kriminalkommissar vom Dienst, Hausanruf 533, anzurufen.

b) Bereich der für die Provinz Brandenburg zuständigen Landeskriminalpolizeistelle Berlin, ausgenommen den Bezirk Groß-Berlin.

6. Hier gilt, was unter Nr. 4 gesagt ist.

7. Neben der Anzeige bei der zuständigen Ortspolizeibehörde oder dem Landjägereibeamten ist es zweckmäßig, daß die Forstbeamten oder Forst- und Jagdangestellten der Dienststelle 11 der Kriminalinspektion B (siehe Nr. 5) unverzüglich schriftlich mitteilen:

a) die Personalien und die Wohnung des Verdächtigen,
b) Ort und Zeit der Straftat,
c) kurze Schilderung der Straftat,
d) das Aktenzeichen der zuständigen Ortspolizeibehörde oder Landjägereidienststelle, und wenn es bekannt ist, das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft,
e) den Tag der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder der Landjägereidienststelle.

Nach diesen Angaben wird die Kartei jener Dienststelle, die Namen und Lichtbilder der bekannten Wilderer enthält, vervollständigt.

c) Bereich der anderen Landeskriminalpolizeistellen, außer der Provinz Brandenburg.

8. Hier gilt ebenfalls, was unter Nr. 4 ausgeführt ist.

9. Die besonderen Mitteilungen gemäß Nr. 7 sind hier an die für den Tatort zuständige Landeskriminalpolizeistelle zu richten, wo sie zur Vervollständigung des bei dieser vorhandenen einschlägigen Materials verwendet werden.

Die besonderen Mitteilungen an die zuständige Landeskriminalpolizeistelle sollen dieser auch die Möglichkeit geben, von ihr für erforderlich gehaltene Maßnahmen einzuleiten oder selbst einzuschreiten.

Zu III 10199. VI 17546 M. f. L.
II C 81/105. III/28. M. d. J. — Anlage b.

Zuständigkeitsübersicht der preußischen Landeskriminalpolizeistellen.

1. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Aachen, für den Regierungsbezirk Aachen.
2. Regierungspräsident, L.K.P.-Stelle in Allenstein, Regierungsbezirk Allenstein.
3. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Altona, Landgerichtsbezirk Altona.
4. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Berlin, Provinz Brandenburg.
5. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Bielefeld, Regierungsbezirk Minden.
6. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle Bochum in Bochum, Landgerichtsbezirk Bochum mit Ausnahme des im Regierungsbezirk Münster gelegenen, der Landeskriminalpolizeistelle Recklinghausen zugewiesenen Teiles. Die im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Teile des Landgerichtsbezirks Essen.
7. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Breslau, Regierungsbezirk Breslau.
8. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörigen Teile der Landgerichtsbezirke Bochum und Essen.
9. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Düsseldorf, Landgerichtsbezirke: Düsseldorf, Crefeld, Cleve sowie die zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Teile des Landgerichtsbezirks München-Gladbach.
10. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Elberfeld, Landgerichtsbezirk Elberfeld.
11. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Elbing, Regierungsbezirk Marienwerder.
12. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Erfurt, Regierungsbezirk Erfurt und der zum Regierungsbezirk Kassel gehörige Kreis Herrschaft Schmalkalden.
13. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Essen, Landgerichtsbezirk Duisburg, rheinischer Teil des Landgerichtsbezirks Essen.
14. L.K.P.-Stelle in Flensburg, Landgerichtsbezirk Flensburg.
15. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Frankfurt a. M., Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M. und Hanau, unbesetzter Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden, soweit er nicht zum Landgerichtsbezirk Marburg gehört, und der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörige Kreis Wetzlar, soweit er nicht zum Landgerichtsbezirk Marburg gehört. Regierungsbezirk Sigmaringen.

Digitized by Google

16. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Gleiwitz, Regierungsbezirk Oppeln.
17. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Halle a. S., Regierungsbezirk Merseburg.
18. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Hannover, Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Aurich, Lüneburg mit Ausnahme des der Landeskriminalpolizeistelle Harburg zugewiesenen Teils. — Der zum Regierungsbezirk Kassel gehörige Kreis Grafschaft Schaumburg.
19. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Harburg, für Stadt- und Landkreis Harburg, Stadtkreise Wilhelmsburg und Lüneburg, Landkreise Bleckede, Dannenberg, Lüchow, Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen des Regierungsbezirks Lüneburg und den Kreis Jork des Regierungsbezirks Stade.
20. Polizeipräsident L.K.P.-Stelle in Kassel, Landgerichtsbezirke Kassel und Marburg.
21. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Kiel, Landgerichtsbezirk Kiel.
22. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Köln, Regierungsbezirke Köln, Trier und Koblenz, soweit letzterer nicht Kassel und Frankfurt a. M. zugewiesen ist.
23. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Königsberg i. Pr., Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.
24. Regierungspräsident, L.K.P.-Stelle in Köslin, Regierungsbezirk Köslin.
25. Regierungspräsident, L.K.P.-Stelle in Liegnitz, Regierungsbezirk Liegnitz.
26. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Magdeburg, Regierungsbezirk Magdeburg.
27. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Recklinghausen-Gelsenkirchen, Regierungsbezirk Münster.
28. Polizeidirektion, L.K.P.-Stelle in Schneidemühl, Provinz Grenzmark.
29. Polizeipräsident, L.K.P.-Stelle in Stettin, Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
30. Polizeidirektion, L.K.P.-Stelle in Tilsit, Regierungsbezirke Gumbinnen.
31. Polizeidirektion, L.K.P.-Stelle Wesermünde, Regierungsbezirk Stade mit Ausnahme des der Landeskriminalpolizeistelle Harburg zugewiesenen Teils.
32. Landeskriminalpolizeistelle bei der Polizeiverwaltung in Wiesbaden, für den besetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Verwertung eingezogener Waffen.

Runderlaß d. M. d. J. vom 29. Oktober 1928 — II 1603 g/1.

Die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31, 122) ist durch § 34 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) mit dem 1. Oktober 1928 aufgehoben worden. Die auf Grund dieser Verordnung abgelieferten und noch im behördlichen Gewahrsam befindlichen Waffen sind auf Antrag an die Ablieferer zurückzugeben, soweit diese zum Besitze von Waffen nach dem Schußwaffengesetz berechtigt sind. Unter Bezugnahme auf Nr. 3 des Runderlasses vom 29. Januar 1924 — II E 337.23 (nicht veröffentlicht) und die Ausführungsvorschriften vom 28. September 1928 — II 1603/13 (MBliV. S. 985) zu dem Schußwaffengesetz und seiner Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) ersuche ich die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten Berlin, gegebenenfalls wegen Rückgabe der staatlicherseits etwa noch aufbewahrten Waffen und Munition an die hiernach zum Besitze von Schußwaffen berechtigten Ablieferer das Erforderliche zu veranlassen. Sofern einzelne dieser Privatwaffen während der behördlichen Verwahrung abhanden gekommen oder beschädigt worden sein sollten, sind zur Abgeltung begründeter Schadenersatzansprüche die angesammelten, gerichtlich eingezogenen Waffen zu verwenden. Die hierzu nicht benötigten in das Eigentum des Staates übergegangenen Schußwaffen können die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident Berlin, wie ich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. Juli 1924 — II G 1195, betreffend Verwertung eingezogener Waffen (MBliV. S. 767), bemerke, in Zukunft wieder selbständig nach Maßgabe des Runderlasses vom 1. Juni 1912 — II a 1188 (MBliV. S. 171) — zuverlässigen, nach dem Schußwaffengesetz zum Erwerbe von Waffen berechtigten Personen gegen Zahlung des gemeinen Wertes überlassen oder an Forstschutzbeamte, die sich bei Ausübung des Forstschutzes durch besondere Umsicht und Tatkraft ausgezeichnet haben, als Belohnung oder als Ersatz ihrer dabei beschädigten oder abhanden gekommenen Waffen unentgeltlich abgeben.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. Oktober 1927 — II G 5048, betreffend polizeilich erfaßtes Heeresgerät (nicht veröffentlicht), werden durch diesen Runderlaß nicht berührt.

Bestellung von Beamten der staatlichen und der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Runderlaß d. JM. und d. M. d. J. vom 31. Oktober 1928 — I 4770 und II D 955.

1. Abschnitt I A Ziffer 3 des Runderlasses vom 22. Februar 1927 (MBliV. S. 223, JMBl. S. 50) erhält folgende Fassung:

I. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden bestellt: A . . . .)

3. bei der Landjägerei:

die in Kreis- und Abteilungsleiterstellen verwendeten Landjägerhauptleute und Landjägeroberleutnants sowie die Oberlandjägermeister, Landjägermeister und Oberlandjäger.

2. In Abschnitt I B ist in Ziffer 1 das letzte Wort Polizei-Assistenten zu ersetzen durch das Wort „Polizei-Hauptwachtmeister".

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. R.J.M. vom 19. Oktober 1928. RGBl. I Nr. 37 S. 379.

Neufassung der Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen aus dem Fonds zur Förderung der Landwirtschaft durch Ausführung von Meliorationen, Umlegungen und Wasserleitungen. RdErl. d. M. f. L. vom 10. Oktober 1928. MinBl. d. Pr. V. f. L., D. u. F. Nr. 44 vom 3. November 1928.

Digitized by Google

Freistaat Sachsen.

Jagddienstordnung.

Landesforstdir., 26. 10. 28, 1857 III.

Die Jagddienstordnung vom 6. September 1923 ist neu bearbeitet und in Druck gegeben worden. Sie geht den Dienststellen in den nächsten Tagen zu und ist den unterstellten Außenbeamten in einem Stücke zu übergeben. Diese haben sie in ihrem Bestandsverzeichnis nachzutragen.

Wenn die neue JDO. auch im wesentlichen den Wortlaut der alten übernommen hat, so sind doch verschiedene zu Zweifeln Anlaß gebende Bestimmungen der alten JDO. schärfer gefaßt, auch einige durch Eingaben der Berufsvertretung hier bekannt gewordene Wünsche, soweit dies möglich war, berücksichtigt worden.

Es wird besonders auf die Änderungen in
§ 9 Abs. 1 und 3 „Änderung des Erlegungsrechtes",
§ 18 Abs. 1 „Abgabe von Wild an die bezugsberechtigten Personen zu den von der Landesforstdir. alljährlich festzusetzenden Mindestpreisen",
§ 20 Abs. 3 „Anrechnung von Fallwild auf das Erlegungsrecht",
§ 23 Abs. 2 b „Erhöhung des Schußgeldes für wildernde Hunde",
§ 23 Abs. 7 „Überlassung von Bälgen erlegter Füchse",
§ 28 Abs. 1 „Einführung eines Verzeichnisses über vorhandene Wildfutterschuppen u. s. f."
hingewiesen.

Als Mindestpreise werden für das Forstjahr 1929 mit Wirkung vom 1. November 1928 an festgesetzt:

1. bei Verkauf in der Decke:

1 kg Rot-, Dam- oder Schwarzwild	1,20 RM
1 kg Rehwild	1,50 „
1 kg Hasen	1,20 „
1 Kaninchen	0,50 „
1 Auer- oder Birkhahn	3,00 „
1 Fasanenhahn	3,00 „
1 Fasanenhenne	2,00 „
1 Rebhuhn	1,30 „
1 starke Ente	2,00 „
1 schwache Ente	1,50 „
1 Krickente	0,50 „
1 Schnepfe	5,00 „
1 Wildtaube	0,75 „

2. bei Verkauf im zerwirkten Zustande:

	Rot-, Dam- oder Schwarzwild	Rehwild
1 kg Rücken } 1 kg Keule	1,80 RM	2,40 RM
1 kg Blatt	1,30 RM	1,60 RM
1 kg Kochwild	0,90 RM	1,10 RM

Die Preise für den Kopf und Aufbruch bestimmt der Forstamtsvorstand.

Entscheidungen.

Stempelpflichtigkeit von Dienstverträgen.

Dienstverträge sind bekanntlich stempelfrei, wenn das darin vereinbarte Jahreseinkommen den Betrag von 1500 RM jährlich nicht übersteigt. Nun hat im Einzelfalle ein Finanzamt Privatdienstverträge für Tarifangestellte, durch die die Angestellten im Anfang in eine Vergütungsgruppe für Jugendliche eingereiht werden und bei denen die Vergütung zunächst unter 1500 RM bleibt, später aber diesen Betrag übersteigt, schon beim Abschluß als stempelpflichtig erklärt. Dieser Auffassung sind sowohl der zuständige Präsident des Landesfinanzamts wie auch der Preußische Finanzminister beigetreten. Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt. (§ 3 Absatz 1 des Landesstempelgesetzes.) Wird durch die Urkunde der Angestellte unter Einreihung in eine bestimmte Gruppe des Tarifs auf unbestimmte Zeit zur Beschäftigung übernommen, und stehen ihm zunächst auch nur die Bezüge für Jugendliche zu, so hat er doch einen Vergütungsanspruch nach der betreffenden Gruppe. Wenn in dieser zwar die Jahresvergütung im Anfang unter 1500 RM bleibt, so übersteigt sie aber später diesen Betrag. Die Steigerung hängt nicht vom Ermessen der Behörde ab, vielmehr hat der Angestellte auf Grund des Vertrags einen rechtlichen Anspruch auf die Steigerung. Zu dieser höheren Leistung hat sich die Behörde durch den Vertragsabschluß bedingt, d. h. für den Fall der Zurücklegung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren seitens des Angestellten verpflichtet. Maßgebend ist also die Jahresvergütung, die dem Angestellten auf Grund der Vertragsurkunde während der ganzen Vertragsdauer — wenn auch bedingt — zusteht.

Ergibt sich hiernach aus dem Inhalt der Urkunde, daß der Angestellte auf Grund eines Vertrags während dessen Dauer nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit eine Jahresvergütung über 1500 RM erhalten wird, so ist für die Anwendung der Befreiungsvorschrift in Tarifstelle 18 Absatz 2 Nr. 3b LStGes. kein Raum. Der Vertrag ist sonach stempelpflichtig. Die Rechtslage ist hier ähnlich wie bei einem Engagementsvertrage, in dem als Entgelt zwar ein Betrag von unter 1500 RM für das Jahr vereinbart, ihm aber der Zusatz „anfangs" zugesetzt ist. Do.

Eine begründete Drohung mit Strafanzeige oder Anzeige bei der Disziplinarbehörde im Interesse des eigenen Rechtsschutzes ist nicht widerrechtlich.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. März 1928; 701/27 IV.

Die Beklagte, eine Stadtgemeinde, hat die Bewilligung einer Grundschuld erhalten, aber durch die einem ihrer Beamten gegenüber ausgesprochene Drohung, Strafanzeige zu erstatten und die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu veranlassen. Das Berufungsgericht sieht darin keine Widerrechtlichkeit, da ein Schadensersatzanspruch der Beklagten bestanden habe, zum mindesten aber das Bestehen eines solchen Anspruchs als gutgläubig angenommen werden müsse. Daß unter derartigen Umständen der Verletzte, um sein Recht zu wahren, zu dem Mittel der Strafanzeige greifen darf, ist anerkannt. Wenn eine Stadtgemeinde von einem ihrer Beamten geschädigt wird, so steht nichts im Wege, daß sie unter Androhung des nach ihrer Ansicht gerechtfertigten Strafverfahrens Ersatz zu erlangen sucht, denn sie steht dem Schädiger wie jede andere Privatperson gegenüber. Wenn die beklagte Stadtgemeinde dem ihr unterstehenden Beamten das Disziplinarverfahren in Aussicht stellt, so handelt sie nicht widerrechtlich, denn das Disziplinarverfahren dient wie das Strafverfahren Zwecken der öffentlichen Rechtsordnung, woran seine Beschränkung auf öffentliche Beamte nichts ändert. Jeder Dritte hat das Recht, um zu seinem Recht zu kommen, eine Anzeige bei der Disziplinarbehörde in Aussicht zu stellen, ohne im Sinne des

Digitized by Google

§ 123 BGB. widerrechtlich zu handeln, und der städtischen Behörde, die mit entsprechenden Disziplinarbefugnissen nicht ausgestattet ist, steht kein Hindernis im Wege, ihrem Beamten gegenüber ein solches Mittel anzuwenden, um die Stadt vor Schaden zu bewahren. (Juristische Wochenschrift Nr. 36/37, Seite 2207.)

Amtsunterschlagung ist disziplinarisch grundsätzlich mit Dienstentlassung zu ahnden, aber davon kann im Einzelfall ausnahmsweise abgegangen werden.

Urteil des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Mai 1928 E. 32/28.

Wegen mehrfacher Unterschlagung kleinerer Geldbeträge ist die Angeklagte wegen fortgesetzter Amtsunterschlagung zu drei Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt. Bei der Entnahme von Geld ist jedesmal ein Zettel in die Kasse gelegt worden, auf welchem der Betrag und der Anfangsbuchstabe des Namens vermerkt war. Die Zettel wurden jedesmal durch Wiedererstattung des Geldes eingelöst, aber die Disziplinarkammer hat das der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegende Verhalten als ein schweres, mit Dienstentlassung zu ahndendes Dienstvergehen gewürdigt.

Die gegen die Entscheidung eingelegte Berufung der Angeklagten ist begründet. Der Reichsdisziplinarhof verkennt nicht, daß sich die Angeschuldigte die Geldbeträge mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise angeeignet hat. Ebenso steht das Gericht grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß ein Beamter, der sich der Amtsunterschlagung schuldig gemacht hat, nicht weiter im Amte belassen werden kann. Es können aber im Einzelfalle Gründe vorliegen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, von diesem Grundsatz abzuweichen. Ein derartiger Fall liegt hier vor. Wie das Landgericht festgestellt hat, haben die Zettel bei der Abrechnung als bares Geld gegolten, so daß eine Verschleierung der Unterschlagung nicht vorliegt. Das deutet darauf hin, daß die Angeklagte angenommen hat, ihre Dienstbehörde werde, wenn sie auch das Verfahren mißbillige, doch keine schwere Dienstverfehlung darin sehen. Darauf aufmerksam gemacht, daß es unzulässig sei, statt der entstandenen Minderbeträge Zettel in die Kasse zu legen, konnte nachdem nicht nachgewiesen werden, daß die Angeschuldigte noch einmal Geld aus der Kasse entnommen habe. Zu berücksichtigen ist auch die gute Führung und das Fehlen eines verwerflichen Beweggrundes, da die an sich geringfügigen Beträge, die wiedererstattet sind, zur Unterstützung der erkrankten Mutter gedient haben. Unter den vorliegenden Umständen konnte nach der Ansicht des Disziplinarhofes ausnahmsweise von der Dienstentlassung abgesehen werden. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 36/37, S. 2274.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ministerialdirektor Dr. Ing. e. h. Dr. Wappes, 1. Vorsitzender des Deutschen Forstvereins, ist zum außerordentlichen Senator der Deutschen Akademie (Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums) gewählt worden. Damit ist auch das Forstwesen in diesem Senat vertreten. Die Akademie setzt sich aus 100 Senatoren zusammen und ergänzt sich noch durch eine geringe Anzahl außerordentlicher Senatoren. Bundeskanzler Seipel und der bayerische Ministerpräsident Held sind ebenfalls Mitglieder der Akademie geworden.

Das allgemeine Dienstalter der Beamten. Durch Kabinettsbeschluß vom 16. September 1922 wurden Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstalters festgelegt, die den Spitzenorganisationen vom Reichsminister des Innern mit Zuschrift vom 24. Oktober 1922 — V 5764 A — bekanntgegeben sind.

Das Reichsministerium des Innern teilt in einem an den Deutschen Beamtenbund gerichteten Schreiben vom 27. Oktober 1928 folgendes mit:

Durch das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 sind mehrfach Beamte, die bisher verschiedenen Besoldungsgruppen angehörten, in einer Besoldungsgruppe zusammengefaßt worden. Dadurch ist eine Ergänzung der durch Schreiben vom 24. Oktober 1922 — V 5764 A — mitgeteilten Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstalters der Beamten notwendig geworden. Nr. 5 der Richtlinien erhält darum am Schluß folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für die Beamten, die unter der Geltung des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 verschiedenen Besoldungsgruppen angehört haben, durch das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 aber in einer Besoldungsgruppe zusammengefaßt sind."

Mit diesem Zusatz haben die Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstalters folgenden Wortlaut:

1. Das allgemeine Dienstalter eines Beamten rechnet vom Tage des ersten Einrückens in eine der Stellen seiner Besoldungsgruppe.

Verschiedene Laufbahnen sind für die Feststellung der Dienstaltersfolge getrennt zu behandeln.

Tritt ein Beamter der einen Laufbahn im Wege des Aufstiegs in eine höhere über, so datiert das allgemeine Dienstalter vom Tage der Verleihung der Stelle in der neuen Laufbahn.

2. Ist ein Beamter mit rückwirkender Kraft in eine Stelle eingewiesen, so ist nicht der Tag der Verfügung, sondern der rückwärtige für die Einweisung in die Stelle bestimmte Tag maßgebend.

3. Sind Beamte an demselben Tage in eine Besoldungsgruppe oder, sofern in der Besoldungsgruppe mehrere Laufbahnen vorhanden sind, in dieselbe Laufbahn eingerückt, so gilt folgendes:

a) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken zum Teil Beamte, zum Teil Nichtbeamte gewesen, so gehen die Beamten vor.

b) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken zum Teil planmäßige, zum Teil außerplanmäßige Beamte gewesen, so gehen die planmäßigen vor.

c) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken planmäßige Beamte gewesen, so geht derjenige vor, der vorher in einer höheren Besoldungsgruppe war, und bei Herkunft aus

Digitized by Google

derselben Besoldungsgruppe derjenige, der in dieser das höhere allgemeine Dienstalter hatte.

d) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken außerplanmäßige Beamte gewesen, so geht, sofern der Eintritt in die in Rede stehende Besoldungsgruppe vom Bestehen einer Prüfung abhängig war, der Prüfungsältere (gerechnet vom Tage der Wirkung der Prüfung), andernfalls der zuerst in den Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Eingetretene und bei gleichzeitigem Diensteintritt der Lebensältere vor.

e) Sind die zu vergleichenden Beamten Nichtbeamte gewesen, so geht der zuerst in den Dienst des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Eingetretene und bei gleichem Eintritt der Lebensältere vor.

4. Hat ein Beamter eine Besoldungsgruppe übersprungen, so ist er so zu behandeln, als wenn er am gleichen Tage zunächst in die übersprungene und dann in die höhere Besoldungsgruppe eingetreten wäre.

5. Sind am 1. April 1920 auf Grund der Besoldungsordnung Beamte in einer Besoldungsgruppe zusammengetroffen, die bis dahin verschiedenen früheren Rangklassen oder bei Zugehörigkeit zur gleichen Rangklasse verschiedenen früheren Besoldungsklassen angehört haben, so gehen die Angehörigen der früher höheren denen der früher niedrigeren Rangklasse oder Besoldungsklasse vor. Entsprechendes gilt für die Beamten, die unter der Geltung des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 verschiedenen Besoldungsgruppen angehört haben, durch das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 aber in einer Besoldungsgruppe zusammengefaßt worden sind.

6. Für Beamte, welche am 31. März 1920 in einer Behörde vorhanden waren, kann es in ihrem Verhältnis zueinander bei dem bisherigen allgemeinen Dienstalter belassen werden.

7. Der Chef der obersten Reichsbehörde kann zum Ausgleich von Härten oder wenn die Besonderheiten des Ressorts es erfordern, in Einzelfällen sowie in Gruppen von Fällen Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien treffen.

8. Ein höheres allgemeines Dienstalter gibt keinen Anspruch auf Bevorzugung bei Anstellung und Beförderung sowie bei dienstlicher Verwendung. (Der Beamtenbund Nr. 87 vom 6. November 1928.)

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Kammerherr Dr. h. c. von Kalitsch, Bärenthoren, feierte am 28. Oktober d. J. im engsten Familienkreise seinen 70. Geburtstag. Überaus zahlreiche Glückwünsche wurden dem Jubilar aus dem In- und Auslande zuteil, ein Beweis des hohen Ansehens, das er in allen der Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft nahestehenden Kreisen genießt. Die gesamte grüne Farbe schließt sich diesen Glückwünschen an in der Hoffnung, daß dem Jubilar noch ein recht langes und segensreiches Wirken zum Wohle unseres deutschen Waldes beschieden sein möge.

Gemeindeförster Schneider, Raubach, konnte am 28. Oktober d. J. sein 40jähriges Jubiläum im Forstdienst feiern. Zu seinem Ehrentage hatten sich Oberförster Baruschke und die Forstbeamten der Oberförsterei Dierdorf eingefunden, um dem Jubilar ihre Glückwünsche zu übermitteln. Oberförster Baruschke überbrachte die Glückwünsche der Behörde und feierte den Jubilar als einen pflichttreuen Beamten, der sich um die Hege und Pflege des ihm anvertrauten Waldes ein besonderes Verdienst erworben habe. Den Wünschen des Vorgesetzten und der Kollegen wird sich die Bevölkerung Raubachs anschließen, da der Jubilar weit über die Grenzen seines Dienstbezirks hinaus sich besonderer Achtung und Beliebtheit erfreut.

Forstmeister Grimm, Saalburg (Thüringen), ist am 6. November mit seiner Gattin einem Verbrechen zum Opfer gefallen. Das Ehepaar wurde morgens im Schlafzimmer tot aufgefunden. Anfangs nahm man Erstickungstod an, weil ein außerordentlich starker Qualm im Zimmer war. Die alsbald aufgenommenen Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß der 71 Jahre alte Forstmeister und seine Ehefrau im Schlafe überfallen und in brutalster Weise ermordet worden waren. Beide Leichen weisen allein acht schwere Kopfverletzungen auf. Dem Forstmeister ist die Schädeldecke förmlich zerstückelt worden. Der Verbrecher hat versucht, die Betten in Brand zu stecken, um die Untat zu verschleiern, doch kam das Feuer nicht zum Ausbruch. Die Motive der Tat sind noch nicht völlig geklärt, es kann sich sowohl um einen Racheakt als auch um Raubmord handeln. Angeblich fehlen amtliche Gelder in beträchtlicher Höhe und Schmuckgegenstände. Auf die Ergreifung des Täters ist eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt worden.

Hochschulnachrichten.

Von der Forstlichen Hochschule Tharandt. In Gegenwart des Finanzministers Weber, der Rektoren der Technischen Hochschule Dresden und Bergakademie zu Freiberg sowie zahlreicher Vertreter staatlicher und städtischer Behörden und anderer Ehrengäste fand am 1. November in der Aula der Forstlichen Hochschule die diesjährige Rektoratsfeier statt. Der Rektor Professor Dr. Prell erstattete den Jahresbericht, der Zeugnis ablegte von der erfreulichen Fortentwicklung der Hochschule während des vergangenen akademischen Jahres. Eine Rektoratsübergabe fand nicht statt, da der bisherige Rektor für das kommende Amtsjahr zum Rektor wiedergewählt worden ist. Im Rahmen der Feier hielt sodann Ministerialdirektor a. D. Geheimer Rat Dr. Wappes, 1. Vorsitzender des Deutschen Forstvereins, anläßlich seiner Ernennung zum Doktor-Ingenieur der Forstwissenschaft ehrenhalber nach altem akademischen Brauche eine Ehrenvorlesung, und zwar über: Die Ausbildung und Fortbildung in Sonderfächern in der forstlichen Wissenschaft und Praxis. S. H. K.

Fortbildungskurse für praktische Forstwirte an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. In der Zeit vom 3. bis einschließlich 7. Dezember soll an der Hochschule für Bodenkultur in Wien ein Fortbildungskursus für praktische Forstwirte

Digitized by Google

— so wie er vor dem Kriege fast alljährlich abgehalten wurde — stattfinden. In den Vorträgen dieses Kurses, deren jeder für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, sollen die Fortschritte der letzten Zeit in allen Richtungen der Forstwirtschaft und -wissenschaft seit der Kriegszeit, einschließlich der neuesten Bestrebungen in Hinsicht auf die Nationalisierung der Betriebe, zur Erörterung gelangen. Der Regiebeitrag für den ganzen Kurs, der Montag, den 3. Dezember, um 9 Uhr durch Se. Magnifizenz den Rektor der Hochschule eröffnet werden wird, beträgt 15 ℳ. Anmeldungen an das Rektorat der Hochschule für Bodenkultur, Wien XVIII, Hochschulstraße 17.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnisse der diesjährigen Forstgehilfenprüfung auf den staatlichen Forstschulen. Der Forstlehrlings-Jahrgang 1926 hat im September d. J. die Forstgehilfenprüfung auf den Forstschulen abgelegt. Die Prüfungsergebnisse sind folgende:

Forstschule in	Zahl der Prüflinge	Bestanden mit			nicht bestanden
		sehr gut	gut	genügend	
Steinbusch	46	—	11	34	1
Spangenberg	62	—	11	51	—
Hachenburg	53	—	9	42	2
Zus.	161	—	31	127	3

Anerkennung der Försterprüfung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E.V. Das Thüringische Finanzministerium hat durch Beschluß vom 15. Februar 1928 — II F. 1211/28 die grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß die Ausbildung, wie sie der Förster R. (Försterprüfung vor dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands) genossen hat, im allgemeinen als gleichwertig der Ausbildung eines Teiles der als „Förster mit Abschlußprüfung", d. h. mit Vollausbildung, anerkannten und ihm gleichaltrigen thüringischen Staatsförster angesehen werden kann. Es bestehen sonach keine grundsätzlichen Bedenken, wenn auch er diese Besoldung als Förster mit Abschlußprüfung (Gruppe V bis VII) erhält.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Caputh. Die Forstabteilung veranstaltet am Sonnabend, dem 1. Dezember 1928, eine Lehrwanderung für Waldbesitzer und Forstbeamte in der Försterei Caputh der Staatlichen Oberförsterei Kunersdorf. Thema der Lehrwanderung: Naturverjüngung der Kiefer durch Brandkultur, mit Besichtigung gelungener Naturverjüngungen. Treffpunkt 10 Uhr vormittags Bahnhof Potsdam. Von dort Fahrt mit Postauto zum Kaffeehaus Templin. Dauer der Lehrwanderung etwa zwei Stunden. Das Kaffeehaus Templin kann mit Privatauto nicht erreicht werden, da die Straße für Privatverkehr gesperrt ist. Anmeldungen zur Teilnahme mit Angabe, ob Platz im Postauto gewünscht wird, bis 24. November an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3.

Graf v. d. Schulenburg.

Forstwirtschaftliches.

Rätselhafte Braunfärbung der Kiefern. Vor einigen Wochen wurde festgestellt, daß Kiefernbestände jüngeren und mittleren Alters, von weitem gesehen, eine augenfällige Braunfärbung zeigten. Eine nähere Untersuchung ergab, daß die Nadeln der jüngsten Triebe sowohl an Gipfel- wie auch an den oberen Seitentrieben nach der Spitze zu sich fortschreitend braunfärbten und abfielen, so daß diese Triebe heute mehr oder weniger kahl geworden sind. Eine Insektenbeschädigung konnte nicht entdeckt werden, aber da immerhin die Möglichkeit eines äußerlich nicht wahrnehmbaren Pilzbefalls vorlag, so wurden Zweige an die Mykologische Abteilung der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden geschickt, die mitteilte, daß weder eine Beschädigung durch Pilze noch durch Insekten vorliege. Worauf ist diese Erscheinung zurückzuführen? Es lag der Gedanke nahe, sie in Verbindung zu bringen mit einer fast regenlosen Periode während vier Wochen im Juli. Allerdings spricht dagegen, daß sich der Nadelabfall nicht nur auf ausgesprochen trocknere Standorte beschränkt. Im Jahre 1922 wurde eine ähnliche Erscheinung nach einem starken Sturm, verbunden mit 48stündigem Dauerregen, im Juli in Norddeutschland an zehn- bis zwanzigjährigen Kiefern beobachtet. Herr Dr. Liese in Eberswalde erklärte sie wie folgt: „Durch die starke Luftbewegung wurden die jungen Triebe hin und her gepeitscht. Sobald sie hierbei auf feste Gegenstände, etwa auf benachbarte Zweige, trafen, wurden die jungen Nadeln stark auf Biegungsfestigkeit beansprucht. Sie besitzen ein basales Längenwachstum, die teilungsfähige und daher zarte Schicht befindet sich an der Nadelbasis innerhalb der Scheide, die ihr den nötigen mechanischen Schutz bietet. Infolge des dauernden Regens wurde vermutlich die Festigkeit der Scheide stark vermindert, auch senkten sich die jungen Nadeln infolge der Gewichtsvermehrung aus ihrer normalen, den Zweigen etwas anliegenden Stellung und waren so der Gefahr des Abbrechens in erhöhtem Maße ausgesetzt."

Ich vermag aus den von mir geführten Notizen nicht festzustellen, daß hier eine ähnliche Wetterlage zu einer bestimmten Zeit geherrscht hat.

Forstmeister Brunn, Hersfeld, Bez. Kassel.

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgewächse im Monat September 1928, zusammengestellt im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie (unter Mitwirkung des Laboratoriums für allgemeinen Pflanzenschutz) der Biologischen Reichsanstalt. Stärkeres Auftreten des Eichenmehltaues (Microsphaera quercina) und der Kiefernschütte (Lophodermium pini) wurde aus dem Freistaat Sachsen gemeldet. — Meldungen über starken Befall von Linden durch Spinnmilben (Tetranychus telarius) liegen aus Brandenburg, der Provinz und dem Freistaat Sachsen sowie aus Thüringen vor. — Der graue Lärchenwickler (Steganoptycha diniana) trat im Freistaat Sachsen

Digitized by Google

in Unterwiesenthal und Neudorf i. E. bedrohlich auf. — Der Kiefernspanner (Bupalus piniarius) flog stark in Mecklenburg-Schwerin; es mehren sich jedoch die Mitteilungen, daß die Raupen bereits stark erkrankt sind. Aus dem Freistaat Sachsen wurde bedrohliches Auftreten aus Ottendorf-Okrilla (Dresden) und Laußnitz (Bautzen) gemeldet. — Große Schwärme des Blattkäfers Lochmaea suturalis wurden auf der Heide im Hamburger Bezirk beobachtet. — Der große braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis), der große Waldgärtner (Myelophilus piniperda) und der Buchdrucker (Ips typographus) traten im Freistaat Sachsen bedrohlich in Hinterhermsdorf (Dresden) auf. In Mecklenburg-Schwerin fraßen Rüsselkäfer in vielen Forsten wieder stark. — Die Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) scheint in Mecklenburg-Schwerin stärker aufzutreten. Stärkerer Befall wurde aus Brandenburg (Storkow), dem Freistaat Sachsen (Ottendorf-Okrilla) und Bayern (Schrobenhausen) gemeldet. — Die Fichtengespinstblattwespe (Lyda abietis) zeigte sich im Freistaat Sachsen in bedrohlicher Weise in Bärenfels (Dresden).

Erholung von der Eule stark betroffener Kiefern. Am 10. Oktober d. J. wurde von der Forstabteilung der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer in Charlottenhof eine Lehrwanderung veranstaltet. Bei dieser Gelegenheit konnten die Teilnehmer in einem etwa 25jährigen Laubholzbestand, der mit rund 50jährigen Kiefern sporadisch durchsetzt war, die Beobachtung machen, daß die Kiefern vielfach mit einem Schalm versehen waren. Wir erhielten die Mitteilung, daß in dem fraglichen Jagen der gesamte Kiefernbestand, mit Ausnahme der gezeichneten Bäume, dem Eulenfraß zum Opfer gefallen ist. Der Bestand war vor dem Eulenfraß zwecks Durchforstung ausgezeichnet worden. Die Durchforstung ist aber infolge der „Eulen-invasion" unterblieben. Ein Herr vertrat nun die Ansicht, daß durch die Verletzung der gezeichneten Bäume ein Harzausfluß stattgefunden hat, wodurch die Bäume am Leben geblieben sind. Leider kann ich sowie andere Männer der Praxis diese Ansicht nicht teilen. Auf Befragen konnte ich feststellen, daß der betreffende Bestand schon mehrere Jahre vor dem Eulenfraß ausgezeichnet worden ist. Ferner habe ich in meiner früheren Oberförsterei Wilhelmswalde sowie auch in anderen Oberförstereien der Tuchler Heide die Beobachtung machen können, daß auch „Harznutzungsbestände" von der Eule zum Absterben gebracht worden sind. — Die Gründe, warum die gezeichneten Kiefern am Leben geblieben sind, sind nach meiner Ansicht folgende: 1. Es handelt sich um unterdrückte Bäume, welche schon vor dem Eulenfraß ein sehr bescheidenes Dasein führten und sich gewissermaßen durchhungern mußten. Wurzeln und Kronen waren infolge der Unterdrückung schwach entwickelt, so daß sie nur geringe Wassermengen verarbeiten konnten. Bei einem Kahlfraß war daher bei ihnen die „Erstickungsgefahr" nicht so groß als bei normalen Bäumen. 2. Durch den Kahlfraß des Hauptbestandes erhielten die unterdrückten Bäume eine größere Lichtzufuhr, wodurch ihnen günstigere Daseinsbedingungen geschaffen wurden, so daß sie in der Lage waren, den Kahlfraß leichter zu überwinden. Im Interesse der Sache bitte ich zu der Angelegenheit Stellung nehmen zu wollen.

Oberförster Bock, Seelasgen.

Wildverbiß. Angeregt durch den Artikel des Herrn Forstmeisters Brunn, Hersfeld (Bez. Kassel), in Nr. 35, Seite 965 über Wildverbiß möchte ich folgendes bemerken: Auf welche Ursache das Versagen des Wildverbißmittels „Höchst" in den von Herrn Forstmeister Brunn angestellten Versuchen zurückzuführen ist, kann ohne nähere Kenntnis der Anwendung nicht nachgeprüft werden. Vielleicht liegt irgendein Versuchsfehler zugrunde. Wie aus der Gebrauchsanweisung für Wildverbißmittel „Höchst" hervorgeht, ist z. B. die Anwendung nur an solchen Tagen vorzunehmen, an denen das Wasser der Spritzbrühe auf den Pflanzen rasch wieder verdunsten kann, da die Spritzflecken nur dann die so wichtige Beständigkeit gegen Regen und Schnee erhalten. Natürlich können auch andere Umstände mitgewirkt haben, die sich mangels näherer Angaben über die Art der Verwendung nicht ohne weiteres herausfinden lassen. Zu genauerer Orientierung möchte ich nachstehendes bekanntgeben: In meiner früheren Stellung in Pirnaisens sowie auch hier habe ich mit dem Mittel „Höchst" gearbeitet, und der Erfolg war sehr gut. Das Aufbringen bzw. Bespritzen habe ich nur an schönen, trocknen Tagen vorgenommen, so daß nicht der nächste Regen oder Schnee die noch nicht trocknen Spritzflecken abwäscht und infolgedessen die Wirkung aufhebt. In einer Kiefernschonung, in der die Kaninchen in großer Zahl vertreten waren, habe ich eine zehnprozentige Lösung und in Buchenunterbau (Schutz gegen Rehe, Hasen und Kaninchen) nur eine fünfprozentige Lösung verwendet.

Hilfsförster Rützelberger, Köln-Dünnwald.

Das neue Durchforstungs-Haumesser. In den langen Jahren meiner Praxis habe ich Gelegenheit gehabt, die verschiedensten Geräte zum Auszeichnen von Durchforstungen zu erproben. Von dem Anlaschen der Bäume mit dem Hirschfänger, wie es in meiner Lehrzeit üblich war, bin ich bald abgekommen, weil der Griff sich immer wieder lockerte und die Klinge zu lang war. Ich griff zu dem Gerät, das wohl am längsten dieser Arbeit diente: dem Beil. Störend an ihm war mir einerseits seine Unhandlichkeit und seine Schwere, hauptsächlich aber hat es den Nachteil, daß man mit ihm, weil man es infolge des dicken Beilkopfes zu schräg halten muß, zu tief ins Holz einhaut. Versuche mit der „Hippe" stellten mich noch weniger zufrieden, einmal weil auch sie sich ebenfalls mit der Zeit im Hefte lockert, sodann ist der Stiel so kurz, daß das Gerät zu wenig Wucht hat und die andauernde Arbeit mit ihm infolgedessen recht anstrengend ist; zudem wirkt die umgebogene Spitze störend in dem Fall, wenn die zu kurze Schneide zum Anhauen benutzt wird. Auch der Reißhaken besitzt den Nachteil, daß bei längerem Gebrauch Arm und Hand stark ermüden. Ich ließ mir darum ein Durchforstungs-Haumesser nach meinen Angaben anfertigen, das diese Nachteile und Mängel nicht besitzt. Es ist dies ein 22 cm langes und 3 cm breites, in der Längsachse etwa 3½ bis 4 mm starkes, beiderseitig geschärftes Messer aus gutem Stahl, dessen 3½ cm breiter

Digitized by Google

und 25 cm langer, nach dem Ende zu dünner werdender Dorn durch das ganze Heft hindurch geht. Das Heft ist der bequemen Handlichkeit wegen oval gearbeitet. Drei starke Kupfernieten im Griff bürgen für unbedingte Festigkeit. Die Länge von 47 cm sowie das sehr mäßige Gewicht von 1½ Pfund sorgen für die nötige Wucht beim Hauen und vermeiden eine übermäßige Anstrengung. Die flache Form des Durchforstungs-Haumessers ermöglicht es, nur einen dünnen Span vom Stamm abzuschlagen. Angefertigt ist das Durchforstungs-Haumesser in Solingen aus Ia Stahl und zu beziehen von der Firma Höpner & Co., Eisenwaren, Riesky O.-L., zum Preise von 6 RM und mit Tasche 8,75 RM. (Siehe Anzeige.)

Walderwerb der Stadt Würzburg. Die Stadt Würzburg hat eine Gemarkung von 3216 ha und 92 000 Einwohner, aber keinen Wald. Mainaufwärts liegt engverbunden das Städtchen Heidingsfeld mit einer Gemarkung von 2466 ha und 5200 Einwohnern. Durch die Eingemeindung, die auf den 31. Dezember 1928 festgesetzt ist, hat die Stadt Würzburg alsdann eine Wasserfront am Main von 12,4 km und, was mindestens ebenso wichtig ist, den Gewinn von 773 ha Wald, und zwar 20% Eichen, 40% Buchen und anderes Laubholz, 40% Nadelholz. Nur 30 ha werden nicht im Hochwaldbetrieb bewirtschaftet. Der Wald ist in gutem Zustand. Heidingsfeld schätzt den Wert des Waldes auf 4 Millionen, den Hektar also durchschnittlich auf rund 5175 Mark. Genutzt werden jährlich 4800 fm, je Jahr und Hektar also 6,2 fm. Diese Zahlen weisen auf gute Altholzbestände hin. Noch höher als den Geldwert schätzt aber die Stadt Würzburg den Wald ausschlaggebend ein in klimatischer, naturästhetischer, sozialer und sanitärer Hinsicht.

Die zuletzt zum Ausdruck gebrachte Denkungsweise gibt ein hervorragend günstiges Zeugnis für die Verwaltung der Stadt Würzburg. Diese Momente werden bei der Waldwertberechnung vom Kaufliebhaber nicht beachtet und sind oft höher einzuschätzen als die Geldrente aus dem Waldbesitze. Die 4 Millionen Mark werden sich wohl mit 3,5 vom Hundert verzinsen. E.

Verschiedenes.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 18. November 1928, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Prof. Dr. Stang, Dir. des Instituts f. Tierzucht a. d. Tierärztlichen Hochschule Berlin. Thema: „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere“: VI. Reinzucht, Kreuzung und Inzucht. — Abteilung Gartenbau. Sonnabend, den 17. November 1928, nachmittags 4 Uhr. Redner: Rechtsanwalt Dr. Karsen. Thema: „Der Kleingarten im Spiegel des Rechts.“

Deutschlands Schützenwesen auf der „Internationalen Schießsport-Ausstellung“. Deutschlands Schützen- und Schießsportverbände rüsten zu einer erstmalig vom Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-Amt der Stadt Berlin im Rahmen der 4. „Grünen Woche Berlin“ 1929 zu veranstaltenden Schießsport-Ausstellung vom 26. Januar bis 10. Februar 1929. Wohl noch nie ist der eigenartigste Volksbrauch, das Schützentum, seit Jahrhunderten gepflegt, der Öffentlichkeit ausstellungsmäßig gezeigt worden. Städtische Archive, Museen und Bildergalerien arbeiten seit langem an der Zusammenstellung des umfangreichen Materials. Wertvolle Kleinodien, Königsketten, Königsscheiben, Urkunden, alte Banner werden Zeugnis ablegen von damaligem Reichtum und Macht, aber auch von dem Beginnen unserer Vorfahren, Nerven und Körper gesund zu halten durch Leibesübung. Diese historische Sonderschau wird den Grundstock bilden zu der „Internationalen Schießsport-Ausstellung“ mit den jetzt bestehenden Spezial-Schießsportarten, wie das Wurftauben-, Pistolen-, Bogen- und Kleinkaliberschießen. Aber auch das Ausland läßt es sich nicht nehmen, seinen Schießsport zu mobilisieren und friedlich Schulter an Schulter mit den deutschen Schießsportlern für den Gedanken dieser besonders gearteten Leibesübung zu werben. Der praktischen Ausübung des Kleinkaliberschießens ist großzügigst Raum gewährt. Während der 14tägigen Dauer der Ausstellung finden Wettbewerbe nationaler und internationaler Art auf einer in der Funkhalle des Berliner Messegeländes erbauten Schießstandanlage statt. Modernste Neuerungen werden dem Besucher der Ausstellung Gelegenheit geben, Kämpfe genauestens zu beobachten. Auf den Schießständen kann er an den für das Publikum freigegebenen Stunden seiner Schießfreudigkeit freien Lauf lassen. Täglich kommen für die drei besten Schützen wertvolle Ehrenpreise zur Verteilung.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Oktober mit 152,1 gegen 152,3 im Vormonat nahezu unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,8, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 149,7, für Bekleidung 171,5, für den „Sonstigen Bedarf“ einschließlich Verkehr 190,7.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 11. November 1928 ab märkischer Station 10.13 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. November 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,70 bis 1,80, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. November 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter

Digitized by Google

070, **Maulwürfe**, weißledrig I 0,27 bis 0,32, blauledrig 0,24, **Katzen**, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. November 1928. Rehböcke Ia 0,90 bis 1,00, IIa 0,70 bis 0,80, Rotwild, männlich 0,40 bis 0,45, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,20, Rebhühner, junge Ia 1,50 bis 1,80, IIa 1 bis 1,30, alte, Ia 1,40 bis 1,50, IIa 1 bis 1,20, Fasanenhähne, junge, Ia 3,50 bis 3,75, Fasanenhennen, Ia 2,25 bis 2,40, Hasen, sgroß 7 bis 7,40, klein 3 bis 4, Kaninchen, Ia 2 bis 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 12. November 1928. Hechte, unsortiert 60 bis 80, groß 40 bis 45, mittel 80 bis 90, Karpfen 70 bis 76 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 51. **Waffen- und Munitionslager.** In Nr. 41 „Deutscher Förster" wird auf Seite 527 gesagt: „Der Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, ein Bestand von mehr als hundert Patronen) ist genehmigungspflichtig". Nach anderweitigen Mitteilungen ist das nicht richtig. Aus dem Grunde frage ich an, was unter einem „Waffen- und Munitionslager" für den Jäger zu verstehen ist. Förster K. in R.

Antwort: Nach § 23 Abs. 2 des Schußwaffengesetzes gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen. Der Jäger kann also zehn Jagdwaffen besitzen, ohne daß ein Waffenlager in Frage kommt, welches der Genehmigungspflicht unterworfen ist, und außerdem kann er noch fünf Schußwaffen der gleichen Art sowie fünf Faustfeuerwaffen besitzen, ohne daß der Begriff des Waffenlagers erfüllt ist.

Diese Waffen „gleicher Art" sind Handfeuerwaffen mit langem Lauf, denen die Faustfeuerwaffen gegenüberstehen (§ 24 Abs. 2 Ausf.-Ver. vom 13. Juli 1928), so daß fünf erlaubte Faustfeuerwaffen und fünf Handfeuerwaffen mit langem Lauf, nebst zehn Jagdfeuerwaffen, noch immer nicht den Begriff des Waffenlagers erfüllen. Zu den Jagdwaffen zählen nur die Waffen, die zur Ausübung der Jagd bestimmt sind und hierzu üblicherweise verwendet werden. Jagdpatronen kann der Jäger nach § 23 des Gesetzes ohne Genehmigung 1000 Stück besitzen, aber Schrotpatronen eine ganz unbeschränkte Zahl (Ausf.-Ver. § 24 Abs. 3).

Ein genehmigungspflichtiges Waffenlager liegt aber beim Jäger dann noch nicht vor, wenn er zehn Jagdwaffen, fünf Handfeuerwaffen mit langem Lauf und fünf Faustfeuerwaffen besitzt. Nur wo diese Höchstgrenzen überschritten werden, ist der Begriff des genehmigungspflichtigen Waffenlagers erfüllt. Baltz.

Zur Anfrage 47 in Nr. 42 S. 1162: **Erhaltung einer vom Blitz getroffenen Eiche.** Das Bestreichen der Eiche mit Lehm ist für den angestrebten Zweck brauchbar. Damit der Lehm nicht reißt, ist er möglichst mit Kuhhaaren zu mischen. Ferner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein solcher Bestrich besonders auf der Wetterseite durch Schlagregen abgespült wird. Deshalb ist es zweckmäßig, die ganze Fläche der Lehmbekleidung durch eine von unten nach oben festgenagelte Schutzdecke aus Dachpappe zu sichern. Die Nägel können in das Holz des Stammes hineingehen, ohne zu schaden. Man schlägt sie natürlich nicht allzu tief hinein, sondern nur so weit, daß sie halten und bei etwaiger Erneuerung des Lehmschutzes herausgezogen werden können. Die Hauptsache ist aber, daß die Ränder der Rinde auf ihrer ganzen Länge von oben bis unten mit einem scharfen Messer glattgeschnitten werden, um das Überwallen anzuregen. Ebenso darf der Lehm sich nicht an diese Rindenkante anschließen, sondern muß zwischen Rinde und Lehm eine schmale Rille freilassen, damit die Rindenbildung sich frei ausdehnen kann. Ich habe in Fällen, wo dies nicht erfolgt war, gesehen, daß der Lehm von der Rinde mit überwallt war, daß aber schließlich die Überwallung stockte und nun in der Rinde eine offene Tasche blieb, die durch Regen zu einer Fäulnisstelle wurde, wodurch der Stamm vernichtet wurde. Sodann muß wiederholt in jedem Jahre, nachdem die Rinde sich an der Fehlstelle frisch vorgeschoben hat, mit einem spitzen, scharfen Messer sorgsam zwischen Holz und frischer Rinde eine schwache Verwundung der Rinde aufgetragt werden. Diese reizt zu verstärktem Wachstum. Dabei wird aber auch alles Ungeziefer, das sich z. B. in der Zeit der Vegetationsruhe dort ansiedelt, beseitigt. Auf Wunsch bin ich bereit, meine Darlegungen, deren Erfolg durch vieljährige Anwendung gesichert ist, weiter zu erläutern. Dieses Verfahren gilt für alle Rindenschäden, auch bei Obstbäumen, und ist überraschend wirksam. Bd.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Kremmen und **Kleinwasserburg** (Potsdam), **Linichen** (Köslin), **Nassau** (Wiesbaden) und die **Klosteroberförsterstelle Goslar** im Forstverwaltungsbezirk Hannover sind zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. Dezember.

Förster-Endstelle Heiligenrode, Oberf. Harpstedt (Hannover), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,57 ha Garten, 2,54 ha Acker, 1,25 ha Wiese. Nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage: jährlich etwa 125 RM. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Förster-Endstelle Neuhof, Kloster-Oberförsterei Lamspringe (Hannover), ist am 1. April 1929 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,59 ha Garten, 1,13 ha Acker. Ohne nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Digitized by Google

Forstrevierförsterstelle Rauchan bei Barmstedt (Schleswig) ist sofort neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden (aber erst später frei). Bewerbungsfrist 18. November.

Vakante Hilfsförsterstelle Carlsfelde, Oberförsterei Torgelow (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0620 ha Garten, 1,1850 ha Acker, 3,4240 ha Wiese, 0,2370 ha Weide. Nutzungsgeld 40 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 21. November.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Heiligenstadt (Erfurt) ist sofort zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Curth, Hegemeister in Marienhorst, Oberf. Hombressen (Kassel), wird am 1. Dezember in den Ruhestand versetzt.

Heinen, Überg. Förster in Crumbach, Oberf. Walden, wird am 1. Januar 1929 die Försterstelle Wildes-West, Oberf. Wildes (Kassel), übertragen.

Marx, überg. Förster in Hermannsburg, Oberf. Wiele, wird am 15. November nach Harbenbostel, Oberf. Erbmannshausen (Hannover), versetzt.

Hennig, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Oberförsterei Wilhelmsbruch (Gumbinnen), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Dietrich, Hilfsförster in Knobbenort, Oberf. Heydtwalde, wird am 15. November nach Erlaucrspitze, Oberf. Liebemühl (Allenstein), versetzt.

Hebel, Hilfsförster in Gr.-Bäter, Oberf. Neuendorf, wird am 15. November nach Neubrück, Oberf. Hammer (Potsdam), versetzt.

Hochheiser, Hilfsförster in Krosdorf (Koblenz), wurde am 1. Oktober zum überg. Förster ernannt.

Manrach, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Oberförsterei Ulranwischken (Gumbinnen), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Müller, Hilfsförster in Daaden (Koblenz), wurde am 1. Oktober zum überg. Förster ernannt.

Schmidt, Hilfsförster in Stöcke, Oberf. Nienburg, wurde am 1. November nach Wolfshagen, Oberf. Goslar (Hannover), versetzt.

Werner, Hilfsförster zu Köln-Rath, Oberf. Königsforst (Köln), wurde unter Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung am 1. Oktober zum Staatsförster ernannt.

Wellphal, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Oberförsterei Wilhelmsbruch (Gumbinnen), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Zastrow, Forstgehilfe in Swantze, Oberf. Bauernburg, wird am 16. November nach Obergut, Oberf. Freierswalde (Köslin), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Potsdam** wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Gaffron in Altglobsow, Oberf. Menz; **Henseling** in Johannisheide, Oberf. Lehnin; **Kuhle** in Friedrichsgüte, Oberf. Neuendorf; **Schulze** in Neuklöbenau, Oberf. Klein-Wasserburg.

Im Regierungsbezirk **Hannover** wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Lüßa in Hüsede, Oberf. Osnabrück; **Lange** in Memsen, Oberf. Syke; **Lenz** in Misburg, Oberf. Hannover; **Möhring** in Mandelbeck, Oberf. Göttingen.

Im Regierungsbezirk **Schneidemühl** wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Jacob in Hochberg, Oberf. Döbertz; **Manke** in Schönwerder Oberf. Hammerstein; **Münchow** in Neubrag, Oberförsterei Bärenreiche; **Neugebauer** in Grefenfe, Oberf. Landeck; **Schilke** in Alden Filtenstein, Oberf. Pfaffenmühl; **Schulz** in Jadelsmühl, Oberf. Döbertz.

Im Regierungsbezirk **Stettin** wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Dreizehner in Königsweg, Oberf. Mühlenbeck; **Gebhardt** in Waldfrieden, Oberf. Jüdemühl; **Grolowski** in Banfin, Oberf. Pudagla; **Prescher** in Swinemünde, Oberförsterei Friedrichsthal; **Rode** in Pättfrug, Oberf. Pütt; **Schwarzkopf** in Müggenburg, Oberf. Torgelow.

Bayern.

Dem am 1. Dezember in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Sailer** in Mittelsteinach, Forstamt Burgwindheim, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dobl, Oberforstverwalter in Oberbibrach, Forstamt Kirchenthumbach, wird am 1. Januar 1929 auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Freistaat Sachsen.

Schieferdecker, Oberforstmeister, ist am 1. Oktober auf seinen Wunsch aus den Prüfungsämtern für den mittleren und niederen Staatsforstdienst ausgeschieden. An seiner Stelle wurde Oberforstmeister **Meiger** zum Vorsitzenden beider Prüfungsämter ernannt. Forstmeister **Dittrich**, Crottendorf, ist am 1. Oktober als stellvertretendes Mitglied in das Prüfungsamt für den mittleren Staatsforstdienst berufen worden.

Arlt, Oberförster beim Forstamt Hinterhermsdorf, wurde am 1. November zum Forstamt Frankenberg versetzt.

Bretschneider, Oberförster beim Forstamt Tharandt, wurde am 1. November zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Reinhardtsdorf ernannt.

Fritsche, Dr., Forstmeister, Forstliche Versuchsanstalt, wurde am 1. November zum Forstamt Spechtshausen versetzt.

Hanke, Forstmeister beim Forstamt Spechtshausen, wurde am 1. November zum Forstamt Naundorf versetzt.

Horst, Oberförster beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. November zum Forstamt Tharandt versetzt.

Mauke, Oberförster beim Forstamt Frankenberg, wurde am 31. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Pöpel, Forstmeister beim Forstamt Eibenstock, wurde am 1. November zum Forstamt Frankenberg versetzt.

Theilemann, Oberförster beim Forstamt Langebrück, wurde am 1. November zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Eibenstock ernannt.

Weiher, Dr., Oberförster beim Forstamt Adorf, wurde am 1. November zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Lauter ernannt.

Preß, Dr., Professor, wurde zum Rektor der Forstlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. November 1928 bis 31. Oktober 1929 wiedergewählt.

Kleinert, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. November zum Oberförster befördert.

Lehmann, Forstassessor, wurde am 1. November als Oberförster beim Forsteinrichtungsamt angestellt.

Weidauer, Forstassessor beim Forstamt Naunhof, wurde am 1. November zum Oberförster befördert.

Lehmann, Forstrentamtmann bei der Forstkasse Tharandt, wurde am 1. November als Regierungsamtmann zum Staatsrechnungshof versetzt.

Köhler, Oberforstwart beim Forstamt Frankenberg, wurde am 31. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Krause, Forstwart beim Forstamt Kottenheide, wurde am 1. November zum Forstamt Marbach versetzt.

Menzel, Oberforstwart beim Forstamt Plauc, wurde am 1. November zum Forstamt Frankenberg versetzt.

Rutschke, Förster beim Forstamt Cosel, wurde am 1. November zum Forstamt Plauc versetzt.

Brunner, Hilfsforstwart, wurde am 1. November als Forstwart beim Forstamt Kottenheide angestellt.

Lang, Hilfsforstwart, wurde am 1. November als Forstwart beim Forstamt Plauc angestellt.

Polenz, Kanzleiassistentin bei der Landesforstdirektion, ist am 31. Oktober aus dem Staatsforstdienste ausgeschieden.

Am 31. Oktober wurden in den dauernden Ruhestand versetzt:

Die Forstmeister: **Kühne** beim Forstamt Reichstein, **Nitzschke** beim Forstamt Frankenberg, **Pätzschel** beim Forstamt Reinhardtsdorf, **Schwede** beim Forstamt Naundorf.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Förstertöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waidheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waidheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

„Schüsseltreibensammlung." Für den Nordhorner Jagdverein von Herrn Rau, Frenswegen, eingesandt . .	67,—
Spenden und Bußen von der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Kubisch, Glogsen; eingesandt von Herrn Dr. E. Sybel, Züllichau	30,—
Sammlung auf der Treibjagd Dauster in Krommenau; eingesandt von Herrn Direktor Dauster, Hertschdorf im Riesengebirge	30,—
Gesammelt bei der Hubertusjagd im Revier Freudenberg; eingesandt von Herrn Förster Düssel, Forsthaus Freudenberg bei Herwest-Dorsten	22,—
Gesammelt nach der Hubertusjagd der Forstrevierverwaltung Israelsdorf im Jagdbezirk Westliches Lauerholz	10,—
Von der Oberförsterei Langhagen gelegentlich einer Jagd gesammelt; eingesandt von Herrn Schultz, Torwitz bei Neustrelitz i. M.	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,—, 1 zu 5,—	14,—
	183,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. November 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: **Eberswalde 576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11336. **Freiherr von Oelsen**, Manfred, Rittergutsbesitzer, Bietnitz Rm. IX. Abt. II.
11337. **Adam**, Max, Hilfsförster, Krebsberg, Post Gr.-Kotzenau, Kreis Lüben i. Schl. VIII. Abt. Ib.
11338. **Eber**, Gustav, Förster, Himmelburg, Post Brakel, Kreis Höxter, Westfalen. XI. Abt. Ib.
11339. **Wehner**, Ludwig, Forstaufseher, Kothen bei Brückenau, Unterfranken, Bayern. XIV. Abt. Ib.
11340. **Geisler**, Siegfried, Forstgehilfe, Berlin-Charlottenburg, Krumme Straße 38. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Bock, Heinrich, Hilfsförster, Wehrda, Post Neukirchen, Kreis Hünfeld.
Lampadius, Felix, Oberförster, Glauchau i. Sachsen.
v. Schönberg, Kurt, Rittergutsbesitzer, Kreipitzsch bei Bad Kösen, Kreis Naumburg.

Betrifft Bezahlung des Vereinsjahrbuches 1928.

Gelegentlich der Sitzung des engeren Vorstandes wurde Meldung erstattet, daß eine größere Anzahl von Mitgliedern bisher noch keine Gelegenheit genommen hat, den Betrag für das im August d. J. zugesandte Vereinsjahrbuch 1928 einzuschicken. Der engere Vorstand hat daraufhin den Beschluß gefaßt, noch einmal öffentlich an die Einsendung der Gelder zu erinnern und dann die ausstehenden Beträge auf Kosten der Säumigen durch Nachnahme einzuziehen. Wir geben diesen Beschluß hiermit bekannt und bitten alle Vereinsmitglieder, die mit der Einsendung des Betrages von 2 RM für das Jahrbuch noch im Rückstande sind, diesen nunmehr postwendend mit der derzeit zur Verfügung gestellten Zahlkarte an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm (Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47678) einzuschicken. Wir werden allen denen, die auf diese Erinnerung hin Zahlung im November nicht vornehmen, zum 1. Dezember 1928 Nachnahme in Höhe von **2,50** RM (50 Rpf. Unkosten: Schreibgebühr, Porto) übersenden. Das beste wäre, wenn wir keine Nachnahmen herauszuschicken brauchten und alle noch säumigen Mitglieder den Betrag spätestens bis zum 20. November 1928 einschicken möchten. Die Ausschreibung der Nachnahmen verursacht viele unnütze Arbeit und den Mitgliedern obendrein Kosten.

Eberswalde, den 2. November 1928.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Am Sonntag, dem 9. Dezember 1928, um 11 Uhr, findet in Magdeburg, „Reichshallen", eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Revierförsters Bergknecht-Fh. Schlangengrube über: „Die forstliche Arbeitslehre in der Praxis". 2. Verschiedenes. Anschließend findet eine Tagung der Abteilung „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines Kassenführers. 2. Verschiedenes.

Um rege Beteiligung wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende: Füchtmeyer.

Ortsgruppe Hannover-West, Oldenburg. Am Sonnabend, dem 24. November, findet unsere Herbstversammlung statt. Treffpunkt 9 Uhr in Clausheide bei der Kraftposthaltestelle. Autoabfahrt Station Lingen 8,05 Uhr vormittags. Besichtigung der Aufforstungsflächen (50 Minuten

Digitized by Google

Anmarsch.) Rückmarsch über Clausheide, Fußtour nach Bakelde (2,5 km von Clausheide), dort in der Gastwirtschaft Harmsen etwa gegen 1 Uhr Mittagessen und Versammlung. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Von Bakelde Autoverbindung: 15,30 Uhr nach Station Nordhorn und 19 Uhr nach Station Lingen. Anmeldungen für Mittagessen sind bis spätestens 21. November an Kollegen Meineke in Clausheide, Post Nordhorn, Kreis Bentheim, zu richten.

Busse.

Gründung der Ortsgruppe Uelzen (Hann.). Bei der Bezirksgruppen-Versammlung am 4. August in Hannover wurde von unserem Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Herrn Revierförster Mahnhardt, Stellichte, angeregt, eine Ortsgruppe für Uelzen und Umgegend ins Leben zu rufen. Herr Förster Meineke, Forsthaus Bokel, fand sich in liebenswürdiger Weise gleich bereit, die einzelnen Kollegen zur Gründungsversammlung am Sonntag, dem 2. September, nach Uelzen einzuladen, und die meisten Kollegen des Bezirks Uelzen waren der Einladung gefolgt. In den Vorstand der Ortsgruppe wurden gewählt: Förster Meineke, Forsthaus Bokel, Post Sprakensehl, zum Vorsitzenden; Förster Brohse in Beerßen bei Uelzen zum stellvertretenden Vorsitzenden und Hilfsförster Ahrens in Uelzen, Kaiserstraße 8a, zum Schriftführer. — Zur Belebung der Vereinstätigkeit wurde beschlossen, Anfang Oktober ein Scheibenschießen zu veranstalten. Die noch abseits stehenden Kollegen werden hierzu besonders eingeladen. — Als ganz unverständlich wurde es gefunden, daß immer noch Kollegen unserem Reichsverein nicht angehören. Auch an diese Nichtmitglieder soll herangetreten werden, sie zu veranlassen, sich der Ortsgruppe und somit dem Reichsverein anzuschließen. Möge die Gründung der Ortsgruppe dazu beitragen, die Interessen unserer Bestrebungen zu fördern und zu vertiefen zum Segen unseres Waldes und Standes.

Der Vorsitzende: Meineke. Der Schriftführer: Ahrens.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5838 und 12642.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bericht über die Mitgliederversammlung vom 22. August 1928 in Eberswalde.

Wir berichten erst jetzt über die Mitgliederversammlung, da die Genehmigung der dort beschlossenen Satzungsänderungen durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erst durch Verfügungen vom 17. und 31. Oktober 1928 erfolgt ist und wir darüber mitberichten wollten.

Anwesend waren außer den Vorstands- und Ausschußmitgliedern 3 Arbeitgeber und 18 Versicherte; von diesen wies ein Arbeitgeber 41 Vertretungsvollmachten und ein Versicherter 5 Vertretungsvollmachten vor. Als Gast nahm ein Mitglied des Reichsvereins teil.

Tagesordnung: 1. Vorlegung des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastungserteilung dem Vorstand und dem Ausschuß. 2. Ermächtigung an den Ausschuß zur Festsetzung der Gehälter und Tagegelder. 3. Satzungsänderungen. 4. Anträge von Mitgliedern. 5. Verschiedenes.

In Vertretung des nicht anwesenden neuen Vorsitzenden, Herrn von Ribbeck, eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Revierförster Nolte, die Versammlung und ersuchte Herrn Forstmeister Junack, da er selbst verhindert sei, den Vorsitz zu übernehmen.

Forstmeister Junack stellte die ordnungsmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung fest, ernannte den Prokuristen Daniels zum Protokollführer und behielt sich die Nachprüfung der überreichten Vollmachten und der satzungsgemäßen Stimmberechtigungen der Anwesenden für den Fall vor, daß es zu Mehrheitsbeschlüssen kommen sollte, sprach aber die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, durch eingehende Aussprache und, wenn nötig, durch Formänderungen zu Einheitsbeschlüssen zu kommen, wie es jetzt im Reichsverein gute Sitte geworden sei.

Es wurde dann in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Vorlegung des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastungserteilung dem Vorstand und dem Ausschuß. Da der Jahresbericht bereits mit einigen Kürzungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden ist, wurde auf Erstattung desselben verzichtet. Forstmeister Junack wies nur nochmals auf die allgemein interessierenden Zahlen der Lebensalter unserer Rentenempfänger hin und erstattete dann an der Hand der vorgelegten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung den Kassenbericht. Über die vorgenommene Kassenprüfung berichtete Herr Oberregierungsrat Dr. Hoffmeister, daß dieselbe zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe. Daraufhin erteilte die Versammlung einstimmig dem Vorstand und dem Ausschuß Entlastung.

Punkt 2. Ermächtigung an den Ausschuß zur Festsetzung der Gehälter und Tagegelder. Der Ausschuß wird einstimmig zur Festsetzung von Tagegeldern und Gehältern ermächtigt.

Punkt 3. Satzungsänderungen. Vom Vorstand und Ausschuß werden sodann folgende Satzungsänderungen beantragt:

1. Im § 3 Abs. 2.

An die Stelle der Worte „des Eingangs des Antrages" treten die Worte „des Versicherungsbeginns".

Zu streichen die Worte „frühestens jedoch der Tag des Inkrafttretens der Satzung."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. Im § 9 Abs. 2 Satz 2.

An die Stelle der Worte „die letzten zwei Beitragsjahre" treten die Worte „das letzte Beitragsjahr".

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Im § 10 Abs. 3

sind die Worte zu streichen „ebenso nach Eintritt des Versicherungsfalles".

Hinter § 10 Abs. 3 sind folgende Absätze als Absätze 4, 5 und 6 einzufügen. Der jetzige Absatz 4 wird dann Absatz 7.

„Nach Eintritt des Versicherungsfalles dürfen die Beiträge, die sich auf die Zeit vor dem Versicherungsfall beziehen, nur noch insoweit ent-

Digitized by Google

richtet werden, als sie das bei Eintritt des Versicherungsfalles laufende Vierteljahr betreffen. Zahlungen für die weiter zurückliegende Zeit und für die Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles werden von der Pensionskasse nicht angenommen und bei unwissentlicher Annahme zurückgewährt; ein Anspruch auf Kassenleistungen wird durch diese unberechtigten Zahlungen nicht erworben.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sollen die Zahlungen für diejenigen Mitglieder sein, die beim Eintritt in die Pensionskasse über 50- bis 60jährig waren und die Wartezeit abgekürzt haben. Wenn bei diesen Mitgliedern der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eintritt, so sollen die Mitglieder bzw. deren Angehörige die Möglichkeit haben, der Beitragspflicht des Mitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Wartezeit abgelaufen wäre, zu genügen.

Die Kassenleistungen treten dann von dem Zeitpunkt an ein, an dem die Wartezeit erfüllt wird. Die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 treten am 1. September 1925 in Kraft."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

4. Im § 25 Abs. 2
ist das Wort „ist" zu streichen.

Der Absatz soll beginnen mit den Worten „Gegen alle Entscheidungen aus den §§ 24 und 25 ist".

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Nachdem dann noch der Vorstand ermächtigt worden war, falls es vom Reichsaufsichtsamt verlangt werden sollte, an den beschlossenen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, schloß Forstmeister Junack mit Worten des Dankes für die geleistete Arbeit die Versammlung.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wurde dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Antrag, die beschlossenen Satzungsänderungen zu genehmigen, sofort eingereicht. Die Genehmigung der Satzungsänderungen erfolgte, wie eingangs angegeben.

Die Pensionskasse.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Hierdurch geben wir unseren Mitgliedern bekannt, daß wir, ebenso wie die Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, deren Vorstand den Viehversicherungsverein der Forstbeamten leitet, die Geschäftsleitung und Verwaltung unseres Vereins von Perleberg nach Berlin W 62, Bayreutherstraße 35 (Wittenbergplatz), verlegt haben.

Fernsprecher B 5, Barbarossa 3286/3287.

Telegrammadresse „Versperle Berlin".

Indem wir hiervon Kenntnis zu nehmen bitten, zeichnen wir

hochachtungsvoll
Der Vorstand: Dr. Krause.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Erstklassige Moselweine. Der Einkauf wirklicher Qualitätsweine geschieht bekanntlich am vorteilhaftesten direkt beim Erzeuger bzw. am Erzeugungsort. Wir verweisen auf die Anzeige des **Weingutes Aug. Immich-Pfeiffer in Enkirch (Mosel)** und bitten Interessenten, sich an dieses zu wenden. Familie Immich betreibt seit 500 Jahren Weinbau und bietet die allerbeste Gewähr für erstklassige und sachgemäß gepflegte und behandelte Weine.

Ein literarisches Ereignis für alle Freunde Peter Roseggers, des deutschen Volksdichters, dessen lebendigem Zauber sich niemand entziehen kann! Eine Auswahl seiner besten Werke in 6 geschmackvollen Bänden zu einem Spottpreis und noch dazu gegen bequeme Monatszahlungen bietet die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Neo-Ballistol in den Tropen! Bericht der Staatl. Bayer Zoologischen Forschungs-Expedition in die feuchtesten Sumpfregionen der Ost-Cordilleren, Brasilien und Bolivien, über die Wirkungen des Ballistols. Dauer der Expedition ca. 1½ Jahre. Leiter: Herr Professor Dr. Kr.-München. Das Ballistol hat der Expedition für die ganze Dauer ihrer Tätigkeit die hervorragendsten Dienste geleistet: Die Waffen und Instrumente blieben in Nässe und Feuchtigkeit vollkommen frei von Nachschlägen und Rost. Die Teilnehmer an der Expedition blieben malariafrei. Es wurde neben Ballistol auch Chinin genommen. Infolge Einnehmens von Ballistol blieben die Teilnehmer vollkommen frei von Obstipation, welche sich infolge vorwiegender Fleischernährung stets einzustellen pflegt. Die Landesbewohner, welche mit der Expedition und ihrem Ballistol in Berührung kamen, versuchten letzteres gegen hohe Preise zu erwerben. gez.: Prof. Dr. Kr., München. — Bericht aus einer der nassesten Urwaldgegenden Niederländisch-Indiens über die Wirkungen des Neoballistols! Kruidam: Cultuuronderneming „Ayer-Dingen". Nach jahrelangem Gebrauch Ihres Gewehröls Ballistol möchte ich nicht unterlassen, Ihnen mitzuteilen, daß ich mit diesem als eifriger Jäger und Besitzer von fünf Gewehren nur die allerbesten Erfahrungen gemacht und es in jeder Hinsicht als ein seinen Zweck in glänzender Weise erfüllendes Mittel erprobt habe. Es wird Sie interessieren, zu erfahren, daß unlängst eines meiner Jagdgewehre durch Zufall drei Tage lang bei Nebel und Regen im Urwald zurückgeblieben ist, ohne daß es dank Ihrem Ballistol auch nur die geringste Spur von Rost aufwies. gez.: Direktor der Pflanzung „Ayer-Dingen": J. B., A.-D.

Krepp-Sohlen und Krankheitsverhütungen. Wohl nie hat das Sprichwort „Kopf kalt, Füße warm, macht den reichen Doktor arm" größere Beweiskraft als für den Jäger und Sportsmann. Nasse Füße bedeuten kalte Füße. Kalte Füße üben aber einen unheilvollen Einfluß auf den ganzen Körper aus, der dann nicht mehr die erforderliche Widerstandskraft gegen Infektionen aller Art hat.

Es ist seit Jahren erwiesen, daß Krepp-Gummi als Besohlung gegen diesen Übelstand das beste Material ist, zudem die Haltbarkeit eine drei- bis viermal größere ist wie bei Kernledersohlen. Stiefel mit dieser Besohlung, die als Spezialität von der altbekannten Fa. M. Dorsch jun., bayr. Sportstiefel-Industrie, Würzburg, unter der Bezeichnung „Dorschstiefel" seit Jahren in handzwiegenähter wasserdichter Ausführung hergestellt werden, sind die Ideal-Jagdstiefel eines jeden Jägers, Forst- und Sportsmannes, was die vielen glänzenden Anerkennungen zufriedener Träger bezeugen. Das früher so lästige Gleiten auf nassem Lehm und Boden wird heute durch einen neuen bewährten gesetzlich geschützten Gleitschutz garantiert wirksam verhindert.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwartevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. Neudamm, den 23. November 1928. 43. Band.

Die Forstliche Hochschule Tharandt.

Mit 7 Abbildungen.

I. Lage.

Die Stadt Tharandt ist ein Vorort der Großstadt Dresden. Während Dresden, das Elbflorenz, im weiten Elbtal sich breitet, ist Tharandt bereits eine typische Gebirgsstadt. Sie liegt in den engen Tälern des Schloitzbaches und der Wilden Weißeritz. Ihre Berghänge sind dicht bewaldet mit Laub- und Nadelholz. Besonders malerisch sind die alten, mächtigen weißstämmigen Buchen. In der ersten Frühlingszeit zeigen sich die grünlich-gelben Dolden des Spitzahorns, lichtgrün schimmern die allzu zeitig treibenden Lärchen und alsbald blühen — eingestickt im grünen Waldteppich — im reinen Weiß auch die Vogelkirschen. Im Herbst erglüht der Wald in Rot und Gold. Häufig stehen Rehe auf den freien Grasplätzen an den Hängen, friedlich äsend. Im Winter sind sie besonders vertraut und lassen sich aus den Häusern beobachten. Selten hat die Natur ein Stück Erde so reich gesegnet wie gerade Tharandt. Keinen günstigeren Platz kann es für eine forstliche Lehrstätte geben.

II. Geschichte.

Die Forstliche Hochschule Tharandt ist aus der von Heinrich Cotta errichteten Privatforstlehranstalt hervorgegangen. 1811 war Cotta als Direktor der Forstvermessung aus Thüringen (Zillbach) nach Sachsen berufen worden. 1816 wurde seine Lehranstalt zur landesherrlichen Forstakademie erhoben. Später wurde mit dem forstlichen Unterricht ein landwirtschaftlicher verbunden. Raummangel und andere Umstände brachten es aber mit sich, daß Forst- und Landwirtschaft sich nach wenigen Jahrzehnten (1870) wieder trennten. Seit jener Zeit hat die Landwirtschaft ihre Stätte an der Landes-Universität Leipzig.

Im Oktober 1844 war Heinrich Cotta gestorben. Er ruht inmitten seiner 80 Eichen, die ihm zu Ehren ein Jahr vorher — an seinem 80. Geburtstage — 80 seiner Schüler im Walde oberhalb der Stadt gepflanzt hatten. Sein Nachfolger war Oberforstrat v. Berg, bisher hannöverscher Oberförster. Während seines Direktorats wurde das sogenannte Hauptgebäude, dessen Baupläne Hähnel entworfen hat, gebaut, und zwar an der Stelle, auf welcher das Wohnhaus Cottas gestanden hatte.

Der dritte Direktor war Judeich, der bis dahin die forstliche Lehranstalt Weißwasser (Böhmen) geleitet hatte. Zusammen mit Judeich wirkte Preßler, der hervorragende forstliche Mathematiker der Tharandter Forstakademie. Auf Judeich folgte 1894 Neumeister als vierter und letzter Direktor. 1904 wurde das Direktorat in ein Wahlrektorat umgewandelt. Seit 1906 bezeichnet sich die Hochschule in ihren Satzungen als solche. Amtlich führt sie den Titel „Forstliche Hochschule" seit 1923. Im Jahre 1907 verlieh der König dem Rektor die goldene Amtskette. Im Jahre 1925 erhielt dieser die Amtsbezeichnung „Magnifizenz". In diesem Jahre hat die Hochschule das Recht der selbständigen Promotion erhalten. Bisher war eine Promotion nur möglich in Verbindung mit der philosophischen oder staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig. Eine Habilitationsordnung besitzt Tharandt seit dem Jahre 1904.

Die Frage der Zweckmäßigkeit der Erhaltung der Hochschule in Tharandt wurde wiederholt erörtert. Schon im Jahre 1840 bestand der Wunsch, die Hochschule nach Leipzig zu verlegen. 1902 beschäftigte sich der Landtag eingehend mit ihrem Schicksal. 1919 erbat das Professorenkollegium unter gleichzeitiger Vor-

Digitized by Google

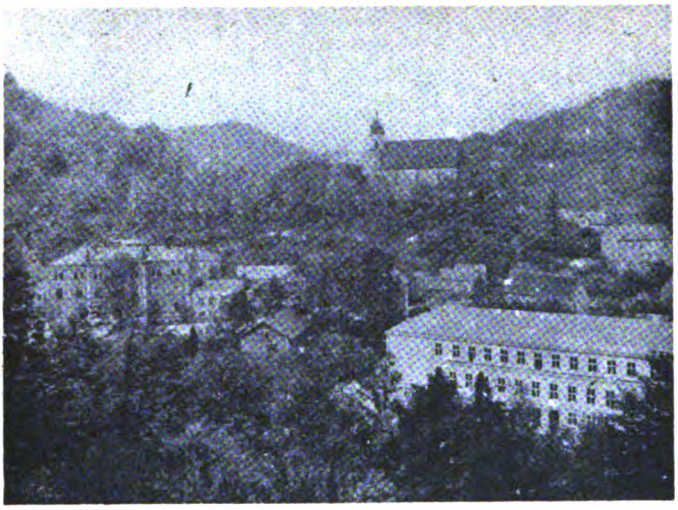

Abb. 1. Links: **altes Hochschulgebäude mit Büchereianbau,** Mitte: **Tharandter Kirche,** rechts: **neues Hochschulgebäude** (Cotta-Bau), Rückansicht.

legung einer ausführlichen Denkschrift ihre Vereinigung mit der Universität Leipzig. Sieben Jahre später wurde ihre organisatorische Vereinigung mit der Technischen Hochschule Dresden angeregt. Der Landtag jedoch beschloß (29. Juni 1926), die Hochschule als selbständige Lehranstalt in Tharandt zu belassen. Gleichzeitig wurden die Kosten für einen Institutsneubau („Cottabau") und für den Ausbau des alten Hauptgebäudes genehmigt.

Die Aufnahme- und Ausbildungs-Bestimmungen der Studierenden der Forstlichen Hochschule Tharandt haben sich im Laufe der Jahre oft geändert und wesentlich verschärft. Zuerst gab es eine Abgangsprüfung für höhere und niedere Forststellen. Lange Zeit wurde der Unterricht in zwei Abteilungen, die eine mit einjährigem, die andere mit zweijährigem Kursus, erteilt.

Für die sächsischen Staatsforstdienstanwärter galten besondere Bestimmungen. Seit 1862 bedürfen sie der Reife eines deutschen Gymnasiums, eines sächsischen Realgymnasiums oder einer diesen gleichzuachtenden deutschen Lehranstalt. Seit 1914 haben alle Studierenden der Hochschule die gleichen Bedingungen zu erfüllen.

III. Bedeutung.

Das Studium umfaßt zur Zeit acht Semester. Die Lehrfächer sind folgende:

I. Reine Mathematik und reine Naturwissenschaften. a) Höhere Analysis. b) Meteorologie. c) Organische Chemie. d) Geologie mit Übungen.

II. Forstwissenschaft. Angewandte Mathematik und angewandte Naturwissenschaften. a) Einführung in die Forstwissenschaft mit Übungen. b) Forstbotanik mit Praktikum. Baumkrankheiten. c) Forstzoologie mit Übungen. d) Forstschutz. e) Bodenkunde mit Übungen. Forstliche Standortslehre mit Übungen. f) Waldbau mit Übungen. g) Forstbenutzung. h) Technische Pflanzenchemie. Kleines pflanzenchemisches Praktikum. Pflanzenchemisches Vollpraktikum (freiwillig). i) Vermessungskunde. Instrumentenkunde mit Übungen. Feldmeßübungen. Planzeichnen. k) Waldwegebau. l) Holzmeß- und Ertragskunde mit Übungen. Waldwertrechnung und forstliche Statik mit Übungen. m) Forsteinrichtung mit Übungen. n) Forstverwaltung. o) Forstpolitik mit Übungen. p) Forstgeschichte.

III. Sonstige Lehrfächer. a) Volkswirtschaftspolitik mit Übungen. b) Finanzwissenschaft. c) Rechtswissenschaft. d) Jagdkunde. e) Leibesübungen. f) Landwirtschaftslehre (freiwillig). g) Fischereikunde mit Teichwirtschaft (freiwillig). h) Gesundheitslehre (freiwillig).

Vor dem Besuch der Forstlichen Hochschule Tharandt sind an einer deutschen Universität oder anderen deutschen Hochschule folgende Fächer zu hören: a) Physik. b) Anorganische

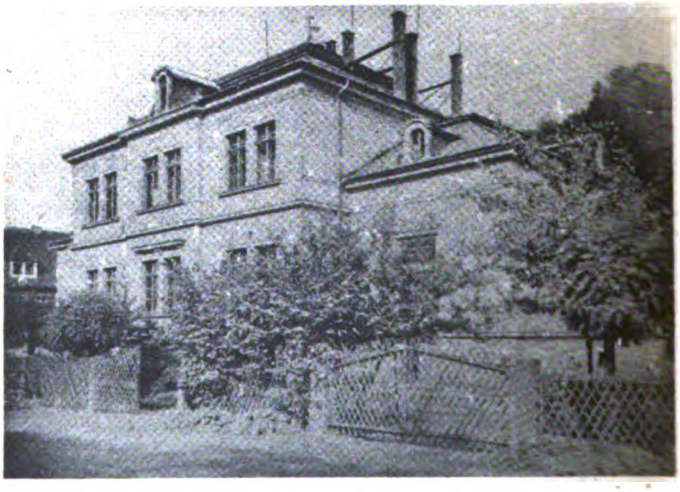

Abb. 2. **Laboratoriumsgebäude** (Chemisches Institut).

Digitized by Google

Experimentalchemie mit Praktikum. c) Mineralogie und Petrographie mit Übungen. d) Allgemeine und spezielle Botanik (Morphologie und Systematik der Pflanzen) mit Bestimmungsübungen. e) Allgemeine Zoologie. f) Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Das Studium ist auf zwei Lehrgänge verteilt, von denen jeder vier Semester umfaßt. Nach Abschluß des ersten Lehrganges ist die sogenannte Diplomvorprüfung, nach Abschluß des zweiten die sogenannte Diplomschlußprüfung abzulegen. Das Diplom, welches nach erfolgreich abgelegter zweiter Prüfung erteilt wird, gibt das Recht zur Führung des Titels Diplomforstingenieur.

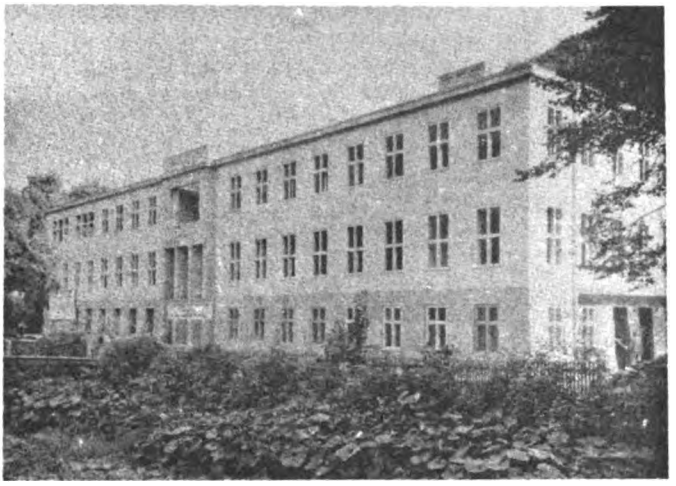

Abb. 3. Neues Hochschulgebäude (Vorderansicht).

Halbjahrsprüfungen werden mit den sogenannten Hörern abgehalten.

Die Forstliche Hochschule Tharandt gehört dem Verband der deutschen Hochschulen an. Gleichzeitig ist sie Mitglied der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft. Sie ist sowohl in der Sächsischen Fachkammer für Forstwirtschaft wie im Reichsforstwirtschaftsrat vertreten. Wie alle Hochschulen besitzt sie ihren allgemeinen Studentenausschuß („Asta"). An studentischen Verbindungen zählt sie drei dem Kösener S. C. angehörige Corps, ein dem Wernigeroder S. C. angeschlossenes Jagdkorps, eine nicht farbentragende Verbindung und die Vereinigung auslandsdeutscher Studierender. In ihrer Gesamtheit ist die Tharandter Studentenschaft Mitglied der Wirtschaftshilfe der deutschen Studentenschaft und damit auch der Darlehnskasse der deutschen Studentenschaft sowie der Studienstiftung des deutschen Volkes. Seit 1913 unterhält sie eine eigene Krankenkasse.

An besonderen Lehrmitteln stehen der Forstlichen Hochschule Tharandt das Forstamt Tharandt als Lehrrevier und der Forstbotanische Garten zur Verfügung. Ebenso alt wie die Hochschule sind

Abb. 4. Heinrich Cotta (1763—1844).

Abb. 5. Max Robert Preßler (1815—1886).

Digitized by Google

Abb. 6. **Friedrich Judeich** (1828—1894).

diese beiden Einrichtungen. Der Holzartenreichtum des Forstbotanischen Gartens ist infolge seiner günstigen klimatischen Lage und infolge der Pflege, welche ihm stets zuteil geworden ist, außerordentlich groß. Er dürfte bei einer Größe von 13 ha der bedeutendste forstbotanische Garten der Welt sein. Einen äußerst wertvollen Besitz hat die Tharandter Forstliche Hochschule auch in ihrer Bücherei, die zur Zeit rund 36000 Bände umfaßt. Sie hat in diesem Jahre in dem Erweiterungsbau des Hauptgebäudes würdige und neuzeitlich ausgestattete Räume erhalten.

Wenn der Bedeutung der Forstlichen Hochschule gedacht wird, darf ihre forstliche Versuchsanstalt nicht unerwähnt bleiben. Schon im Jahre 1857 wurde die sogenannte Forstliche Versuchskommission ins Leben gerufen. Seit 1870 gehören dieser zunächst nur zweiköpfigen Kommission sämtliche Professoren der Hochschule als Mitglieder an. Die Bezeichnung „Forstliche Versuchsanstalt" besteht seit 1905. Seit 1922 können auf Grund der im gleichen Jahre erweiterten Satzungen auch bewährte Männer der forstlichen Praxis in die Versuchsanstalt berufen werden.

Während die Forstliche Hochschule das „Tharandter Forstliche Jahrbuch" als Monatsschrift herausgibt, veröffentlicht die Forstliche Versuchsanstalt ihre Ergebnisse in einem eigenen, in zwangloser Folge erscheinenden Mitteilungsblatt „Mitteilungen aus der Sächsischen Forstlichen Versuchsanstalt".

Anhang.

Der Neubau der Hochschule.

In unmittelbarer Nähe des alten Hochschulgebäudes erhebt sich der langgestreckte Neubau (Cottabau), der zu Anfang nächsten Jahres seiner Zweckbestimmung übergeben werden wird. Ein gefällig gegliedertes Gebäude von ruhigen, vornehmen Formen. Die gesamte Bauleitung liegt in den Händen des Oberregierungsbaurates Koch, des Vorstandes des Landbauamtes.

Um die Rolle, die das neue Institutsgebäude im Betrieb der Forstlichen Hochschule künftig spielen wird, richtig einzuschätzen, ist es notwendig, sich die großen Fortschritte zu vergegenwärtigen, die in den letzten Jahrzehnten die technischen Wissenschaften und die Naturwissenschaften aufzuweisen haben. Gleich diesen haben die forstlichen Wissenschaften eine Entwicklung in die Breite und Tiefe zu verzeichnen, mit der die — insbesondere räumliche — Vergrößerung der Tharandter Forschungsinstitute keineswegs Schritt gehalten hat, so daß Neubauten zu einem unabweislichen Bedürfnis wurden.

In das neue Gebäude werden die Institute übersiedeln, die am empfindlichsten unter der Raumnot litten: das Geodätische Institut, die Abteilung für Bodenkunde und Standortslehre und das Botanische Institut. Das besondere Forschungsgebiet des Geodätischen Instituts ist die Topographie, welche die Grundlage abgibt für sämtliche forstlichen Maßnahmen und Untersuchungen, insbesondere bodenkundlicher und klimatologisch-botanischer Natur.

Abb. 7. **Cottas Grab.**

Digitized by Google

Die Forschungsergebnisse Prof. D.-Ing. Hugershoffs, Dresden, dem das Geodätische Institut untersteht, sind international bekannt. Die stereo-photogrammetrische Methode Hugershoffs und die von ihm erfundenen Auswertegeräte zur Herstellung topographischer Karten werden im In- und Auslande verwendet. Eines der Versuchsgebiete dieser in steter Weiterentwicklung befindlichen Methode ist die Forsteinrichtung, die sich nicht nur der topographischen Ergebnisse dieser Methode bedient, sondern diese auch als Grundlage zur Forsttaxation und zur Lösung bestimmter Wirtschaftsfragen heranzieht. Der forstliche Nachwuchs erhält im Geodätischen Institut seine moderne ingenieurtechnische Ausbildung; er wird vor allem theoretisch und praktisch in das Gebiet des Waldwegebaues und der Forstvermessung eingeführt. Der Abteilung für Bodenkunde und Standortslehre steht Prof. Dr. Krauß vor. Gerade seine Disziplin hat sich im letzten Jahrzehnt der Tharandter baulichen Stagnation außerordentlich entwickelt, er litt daher mit seinen Mitarbeitern besonders unter den unzulänglichen Laboratoriumsräumen. Andererseits findet die forstliche Bodenkunde in Sachsen starkes Interesse, da die sächsische forstliche Praxis vielfach mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, deren Ursachen in ungünstigen Veränderungen des Bodens liegen. Das Institut wird in seinen neuen, neuzeitlich ausgestatteten Räumen nicht nur hinsichtlich des Lehr- und Praktikumsbetriebes eine weitgehende Vervollkommnung erfahren, sondern darüber hinaus die Mitarbeit am Ausbau der wissenschaftlichen Bodenkunde als einer selbständig gewordenen Disziplin und die Bearbeitung praktisch-forstwissenschaftlicher Fragen gestatten, die für den sächsischen Wald besondere Bedeutung besitzen.

Der Dritte ist Prof. Dr. Münch, dessen Botanisches Institut gleichfalls neue Räume zugewiesen erhält. Der Aufgabenkreis dieses Instituts ist ebenfalls recht ausgedehnt. Die Forschungsarbeiten des Instituts richten sich zur Zeit auf Untersuchungen über Saftströmungen in der Pflanze und ähnliche physiologische Fragen, ferner auf Rassenforschung der Waldbäume. Das Botanische Institut unterstützt weiter die forstliche Saatgutanerkennung und Samenprüfung. Alle diese Arbeiten mit ihren für die Praxis wertvollen Ergebnissen sollen im neuen Institutsgebäude mit modernen Hilfsmitteln in erweitertem Umfang fortgesetzt werden.

Forstliche Rundschau.

Berichte über die gesamte forstliche Literatur des In- und Auslandes.

Herausgegeben von Professor Dr. H. Weber, Freiburg i. B. Verlag von J. Neumann-Neudamm.

Wer wissenschaftlich arbeiten will, braucht die Kenntnis der einschlägigen Literatur; aber auch die Praktiker, Verwaltungsbeamten und viele sonstigen Interessenten haben den Wunsch, sich über die Fortschritte der Wissenschaft und die im Betriebe gemachten Erfahrungen auf dem laufenden zu erhalten. Die in Betracht kommenden Veröffentlichungen finden sich nicht nur in Buchform, sondern sind auch in der immer mehr anschwellenden Zeitschriften-Literatur zerstreut. Während wir in Deutschland und Österreich uns lange Zeit mit einer gewissen Selbstzufriedenheit auf forstlichem Gebiete mit der Kenntnis der in deutscher Sprache erschienenen Veröffentlichungen begnügen zu können glaubten, müssen wir nun anerkennen, daß auch das fremdsprachliche Ausland auf dem Gebiete der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft immer mehr hervortritt und sehr beachtenswerte Leistungen zu verzeichnen hat, die ohne Schädigung unserer eigenen Arbeiten nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Diese Verhältnisse liegen auf allen Wissensgebieten gleichmäßig und haben dazu geführt, daß in steigender Anzahl Organe geschaffen worden sind, welche mehr oder minder eingehende Berichte über die gesamte Literatur des betreffenden Faches enthalten.

Auf dem Gebiete der Forstwirtschaft hat diese Entwicklung, dem geringeren Bedürfnisse entsprechend, verhältnismäßig spät begonnen und sich nur langsam vollzogen.

Immerhin sind schon seit etwa vierzig Jahren „Forstliche Jahresberichte" erschienen, die allerdings lange Zeit nur das deutsche Sprachgebiet behandelten und erst allmählich immer mehr auch das Ausland berücksichtigten.

Wie viele andere periodische Veröffentlichungen mußten auch die seit einer Reihe von Jahren von Prof. Dr. H. Weber herausgegebenen Jahresberichte seit dem Kriegsbeginn ihr Erscheinen einstellen. Nach Wiederkehr geordneter Verhältnisse hat Professor Dr. Weber bei dem Verlag von H. Laupp zwei Jahrgänge dieses Jahresberichtes 1924 und 1925 erscheinen lassen. Der Erfolg war jedoch in finanzieller Beziehung so wenig günstig, daß eine Fortsetzung des Unternehmens in dieser Form als unmöglich aufgegeben werden mußte.

Der rührige Herausgeber hat aber, den von vielen Seiten an ihn herantretenden Wünschen entsprechend, immer neue Verhandlungen angeknüpft, um das Unternehmen wieder aufleben lassen zu können. Schließlich hat sich die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft bereit erklärt, einen neuen Versuch zu wagen.

Trotz aller Anerkennung der früher von Professor Weber herausgegebenen Jahresberichte

Digitized by Google

ist damals doch der Umstand schmerzlich empfunden worden, daß die Berichte erst im Spätsommer oder Herbst des folgenden Jahres, also für rasche Benutzung der literarischen Veröffentlichungen viel zu spät, erscheinen konnten. Diesem Mißstande haben die als Beilage der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienene „Forstliche Rundschau" und ebenso auch das „Forstarchiv" in verschiedener Weise abzuhelfen versucht.

Bei Schaffung der neuen „Forstlichen Rundschau" des Herrn Professors Weber haben daher eingehende Erwägungen darüber stattgefunden, in welchen Zeitabschnitten sie erscheinen sollte. Am erwünschtesten war ein monatliches Erscheinen, wie dieses bei der ebenfalls von Neudamm ausgehenden „Deutschen landwirtschaftlichen Rundschau" der Fall ist. Es sind aber erhebliche Zweifel darüber geäußert worden, ob auf forstlichem Gebiet die Erscheinungen zahlreich genug seien, um die monatliche Herausgabe eines Heftes von angemessenem Umfang zu ermöglichen. Auch war nicht zu erwarten, daß vom Ausland die Mitarbeiten regelmäßig genug eingehen würden. Von diesen Erwägungen ausgehend und aus finanziellen Gründen haben sich Herausgeber und Verlag entschlossen, die neue „Forstliche Rundschau" vorläufig nur vierteljährlich erscheinen zu lassen. Sie verkennen nicht, daß hiermit erhebliche Schattenseiten verknüpft sind, hoffen aber, daß das Unternehmen genügend Anklang finden wird, um bald ein monatliches Erscheinen zu rechtfertigen.

Das vorliegende erste Heft zeigt, in welcher Form die „Forstliche Rundschau" vorläufig dem Publikum übergeben werden soll.

Hinsichtlich der materiellen Berichterstattung stimmt sie mit dem System der alten Jahresberichte überein, wie das beigefügte Inhaltsverzeichnis ersehen läßt. Deutsches Sprachgebiet und fremde Sprachgebiete sind voneinander getrennt. Bei den engen Beziehungen, die auf wissenschaftlichem Gebiet nunmehr zwischen In- und Ausland bestehen, kann man zweifelhaft sein, ob diese Trennung notwendig oder auch nur zweckmäßig ist, um so mehr, als die systematische Gliederung doch nicht bei allen Gebieten gleichmäßig durchgeführt werden kann. Wer sich über die Erscheinungen in einem bestimmten Fache unterrichten will, macht keinen Unterschied darin, ob die Veröffentlichung, z. B. über Waldbau, in Deutschland oder in Japan erfolgt ist; es ist ihm sogar unbequem, vielleicht ein Dutzend Abschnitte verschiedener Gebiete in dieser Richtung durchsuchen zu müssen.

Das Verzeichnis der Mitarbeiter zeigt, daß es dem Herausgeber erfreulicherweise gelungen ist, als besonders tüchtig bekannte Mitarbeiter nicht nur für das deutsche Sprachgebiet, sondern selbst für das entfernte Ausland zu gewinnen.

Möge das forstliche Publikum dem neuen Unternehmen trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse freundlich entgegenkommen und so dessen weitere Entwicklung ermöglichen.

Um Verwechselungen mit der bisher in Verbindung mit der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen „Forstlichen Rundschau" zu vermeiden, wird diese vom 1. Januar 1929 ab unter dem Titel „Forstliche Bücher- und Zeitschriftenschau" fortgesetzt werden.

Dr. Schwappach.

Die Sozialdemokratische Partei fordert in Preußen ein Forstkulturgesetz.

Der Abgeordnete Haas hat mit den Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei unterm 6. November d. J. im Preußischen Landtag einen Urantrag eingebracht (Drucksache Nr. 365), der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, mit tunlichster Beschleunigung dem Landtage den Entwurf eines Forstkulturgesetzes vorzulegen. Dieses Gesetz muß — unter Schonung der berechtigten Interessen der bäuerlichen Waldwirtschaften — eine wirksame staatliche Aufsicht über die privaten Waldungen einführen mit dem Ziele, den Waldboden so gut wie möglich auszunutzen und seine Erträge zu steigern. Dieses Ziel muß ausschließlich mit Mitteln des öffentlichen, für alle geltenden Rechtes, nicht mit Mitteln des Privatrechtes erreicht werden. Insbesondere ist erforderlich:

1. Beaufsichtigung der Waldungen durch die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung mit dem Rechte, für größere Waldungen die Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu fordern und ihre Durchführung zu überwachen.

2. Der Zusammenschluß von Besitzern nebeneinander oder vermengt gelegener Wald- oder Ödlandgrundstücke zur gemeinsamen Bewirtschaftung, insbesondere zur Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne, oder bei Ödländereien zur gemeinschaftlichen Aufforstung.

3. Die Beseitigung aller Bestimmungen, welche private Interessen von Waldbesitzern durch privatrechtliche Bestimmungen privilegieren und unter Schutz stellen (sowohl für natürliche wie für juristische Personen — vgl. insbesondere § 12 Abs. 4 und 5 und § 13 der Zwangsauflösungs-Verordnung).

4. Die auf Grund der Fideikommiß-Auflösungs-Gesetzgebung entstandenen Waldgüter und Waldstiftungen in der bisherigen Form aufzulösen, den entsprechenden Rechtsnormen des bürgerlichen Rechtes zu unterstellen und den Vorschriften dieses Gesetzes wie andere private Waldungen zu unterwerfen. Die weitere Bildung von Wald- usw. Gütern und von entsprechenden Stiftungen ist gesetzlich zu verbieten."

Bei der Hochflut von Anträgen, die sich unter dem parlamentarischen Regiment über den Landtag

Digitized by Google

ergießt, kommt es schließlich auf einen mehr oder weniger nicht an; aber dieser neue Versuch, „die Produktion zu steigern", wird wahrscheinlich, wie so viele andere Anträge, in allererster Linie zur Folge haben, daß der Landtag zu einer aller Wahrscheinlichkeit nach recht „unproduktiven" Beratung verurteilt sein wird.

Das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 hat die Einschränkungen aufgehoben, die in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen bestanden haben, und allem Anschein nach ist man auf dem besten Wege, die Entwicklung über hundert Jahre zurückzuschrauben.

Soweit die Ziffer 2 des Urantrages in Frage kommt, werden im wahren Sinne des Wortes offene Türen eingerannt.

Wir haben schon ein Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875, welches die Bildung von Waldgenossenschaften zum Zwecke des Schutzes und der Bewirtschaftung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke ermöglicht, und nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist. Ebenfalls sind in diesem Gesetz Schutzmaßregeln vorgesehen, um Gefahren abzuwenden, wie auch seine allgemeinen Bestimmungen, die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirtschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten.

Wo das Bedürfnis vorhanden ist, Waldgenossenschaften zu bilden, kann es befriedigt werden, aber der Waldbesitz muß, soweit er hier überhaupt in Frage kommt, es schließlich doch selbst am besten wissen, ob das vorteilhafteste die freie Wirtschaft des einzelnen oder die einer genossenschaftlichen Vereinigung ist.

Der beste Beweis für die Unterlassung des Zusammenschlusses des kleinen und mittleren Waldbesitzes, in genossenschaftlichem Sinne, ist die Tatsache, daß von dem gebotenen Mittel wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Nun gibt es noch ein Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, welches auf eine ganze Reihe genossenschaftlicher Waldungen Anwendung findet, die auch unter die Privatwaldungen, allerdings eigener Art, fallen, die durch das Gesetz ebenso der Staatsaufsicht unterstellt sind wie die Gemeindewaldungen der gerade in Frage kommenden Landesteile.

Der Kleinwaldbesitz, der von dieser Gesetzgebung nicht berührt wird, steht heute sozusagen vollständig unter der sachgemäßen Aufsicht der Landwirtschaftskammern, so daß in diesem Falle die Wahrung des volkswirtschaftlichen Interesses sich mit der Aufrechterhaltung der Freiheit des Grundeigentums verbindet.

Der große Waldbesitz, der selbst das größte Interesse an der sachgemäßen Bewirtschaftung seiner Waldungen hat, kann nur planmäßig arbeiten, und weil auch die die Familien-Güter angehende Zwangsauflösungs-Gesetzgebung die sachgemäße wirtschaftliche Benutzung der von ihr betroffenen Waldungen fordert, so ist jeder Mißbrauch ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen bleibt tatsächlich nichts mehr übrig, was der Urantrag Haas unter seine schützenden Fittiche nehmen könnte. Entweder man weiß das nicht, und dann ist der Antrag auf die leichte Achsel genommen worden, oder man weiß es und verfolgt einen ganz anderen Zweck. Dieser Zweck kann unter derartigen Umständen nur der sein, den Privatwaldbesitz auf kaltem Wege zu sozialisieren. Diesen Bestrebungen muß natürlich der schärfste Widerstand entgegengesetzt werden, so daß der neue Vorstoß auf diesem Gebiete abgewehrt werden muß.

Natürlich soll dieses neugeforderte Forstkulturgesetz der „Hebung der Produktion" dienen, aber in Wirklichkeit will man ganz etwas anderes, ohne Rücksicht darauf, daß damit „der Rückgang der Produktion" verbunden ist, denn die Hauptsache ist, daß das erreicht wird, was sich hinter dem Vorwande „Hebung der Produktion" verbirgt. Baltz.

Welche Vorteile stehen bei Bildung einer Kleiderkasse für die Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Aussicht?

Als in Eberswalde bei der Mitgliederversammlung des Reichsvereins die Bildung einer Kleiderkasse nach kurzen Vorträgen des Försters Blei und von mir fast einmütig beschlossen wurde, erschien die Bedürfnisfrage geklärt, und die Gründung der Kleiderkasse konnte in Angriff genommen werden. Ich wußte aber aus Erfahrung, daß, auch wenn die führenden Persönlichkeiten von der Nützlichkeit einer Einrichtung voll und ganz überzeugt sind, die große Menge, die sich für oder gegen die Sache erklären soll, dann versagt. So war es bei der Pensionskasse, zu der sich zunächst eine fast hoffnungslos geringe Anzahl von Forstbeamten anmeldeten, so ist es auch jetzt wieder, wo ich, um das Bedürfnis zahlenmäßig festzustellen, Einzelkarten mit Antwortkarten an die Mitglieder habe herausgehen lassen. Die Karten sind an 4251 Mitglieder verschickt, und bis jetzt sind erst rund 600 Antworten eingegangen, so daß sich noch kein klares Bild gewinnen läßt. Das Zögern mit der Antwort deutet aber auf Zweifel beim Entschluß; deshalb erscheint es mir erforderlich, trotzdem der Bericht über die Eberswalder Mitgliederversammlung („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 38 vom 21. September 1928) und die Fragekarte wohl hätten genügen sollen, die Mitglieder über die Vorteile einer Kleiderkasse des Reichsvereins genügend aufzuklären.

„Kleider machen Leute." Das ist ein altes und wahres Sprichwort, und bei uns Forstleuten ist das nicht nur im allgemeinen und dahin richtig, daß das Ansehen unseres Standes auch mit von

Digitized by Google

dem grünen und, wenn gut gearbeitet, auch schmucken Rock abhängt, den wir tragen, sondern es werden auch die polizeilichen Befugnisse von dem Tragen einer solchen Uniform abhängig gemacht. Ich erinnere mich eines Falles, in dem ein staatlicher Oberförster von einem Wilddiebe Widerstand erfahren hatte, der Wilddieb aber fast freikam, weil der Oberförster nicht Uniform getragen hatte. Wir haben deshalb ein lebhaftes Interesse daran, daß die Privatforstbeamten immer mehr zum Tragen einheitlicher Uniformen veranlaßt werden, und diesem Ziele würde die Kleiderkasse dienen. Die Kleiderkasse würde also das Ansehen des Standes heben.

Die Mitglieder der Kleiderkasse würden aber auch in den Uniformfirmen, mit denen die Kleiderkasse Verträge abschlösse, Firmen empfohlen bekommen, die für die gute Qualität und den guten Sitz der Uniform Gewähr bieten. Nur in einer gut sitzenden Kleidung fühlt sich der Mensch wohl; die Kleiderkasse dient also auch dem einzelnen Mitgliede in seinem Wohlbefinden.

Und schließlich, und das soll nicht das Geringste sein, würde durch die Kleiderkasse die Anschaffung der Uniformen und auch sonstiger Bekleidungsstücke verbilligt werden. Wenn wir als Kleiderkasse mit Uniformfabriken Verträge abschließen, so sind diese Fabriken bereit, uns wegen des Massenbezuges Vorzugspreise zu gewähren, und sie können das in verstärktem Maße tun, wenn wir zur Normung der Uniform nach Tuchqualitäten, Farbe und Schnitt kommen.

Man sollte meinen, daß diese Vorteile, denen keinerlei Nachteile gegenüberstehen, alle unsere Mitglieder veranlassen sollten, der Kleiderkasse beizutreten. Die geschilderten Vorteile erreichen wir ja in um so höherem Maße, je mehr Mitglieder die Kleiderkasse bekommt. Auch die Forstverwaltungen, die die Uniformen ihren Forstbeamten liefern, sollten restlos beitreten, denn auch sie genießen in gleicher Weise die Vorteile mit.

Nun begegne ich immer wieder der Frage, wie denn solch eine Kasse funktionieren würde, ohne ihren Mitgliedern unbequeme Fesseln aufzuerlegen. Die Satzungen der Kleiderkasse haben wir noch nicht, denn wir wollen sie ja erst gründen; darum kann ich vorläufig nur sagen, wie ich mir die Kleiderkasse zweckmäßig aufgezogen denke:

1. Mitglied kann jeder werden, der sich verpflichtet, laufend mit jeder Gehaltszahlung einen gewissen Beitrag, den er selbst bestimmt, an die Kleiderkasse abzuführen. Ob man für diesen Beitrag eine Mindestgrenze setzen oder es ganz den Mitgliedern überlassen soll, ist eine offene und unwesentliche Frage. Ich würde für richtig halten, als Mindestbeitrag monatlich 4 oder 5 RM je Monat zu empfehlen. Die Kleiderkasse soll also für das Mitglied eine Sparkasse sein, die ihn laufend mit der nötigen Kleidung aller Art, auch mit Schuhwerk versorgt. In diese Sparkasse legt man so viel ein, wie man meint, laufend zu brauchen.

2. Den Austritt wird zweckmäßig jedes Mitglied jederzeit erklären können.

3. Die Leistung der Kasse besteht zunächst darin, daß sie Normen für die Bekleidung schafft, mit zuverlässigen Firmen Lieferverträge abschließt und dafür sorgt, daß das Mitglied von der Vertragsfirma laufend mit Preisverzeichnissen beliefert wird.

4. Bezug der Kleidung. Das Mitglied bestellt die Kleidung bei einer der Vertragsfirmen; die Wahl unter diesen Firmen steht ihm frei. Zweckmäßig werden für eine Reihe von Bezugsgebieten Verträge mit je zwei, höchstens drei Firmen abgeschlossen, die in ihren Bezugsgebieten die günstigsten Bedingungen zu stellen haben. Bezieht ein Mitglied von einer Vertragsfirma aus einem anderen Bezugsgebiet, so wird es mit einem geringeren Rabatt vorliebnehmen müssen.

5. Die Vertragsfirmen haben das Recht, das Guthaben des bestellenden Mitgliedes bei der Kleiderkasse zu erfragen.

6. Die Rechnung über gelieferte Kleidung geht an das Mitglied, dieses bescheinigt die Lieferung und schickt die Rechnung an die Kleiderkasse, und diese bezahlt sie nach Prüfung, ob die Preise nicht zu hoch berechnet sind.

Das dürften die wesentlichsten Fragen sein; die Satzung in allen Einzelheiten soll der vom Vorstand zu wählende Ausschuß aufstellen; aber es hat keinen Wert, die Satzung in allen Einzelheiten aufzustellen, bevor das Bedürfnis feststeht. Deshalb erkläre sich jedes Mitglied schleunigst zu der Frage der Gründung der Kleiderkasse. Am 1. Dezember 1928 werden die Anmeldungen abgeschlossen. Liegen bis dahin nicht mindestens 1000 Anmeldungen vor, so wird das Werk aus Mangel an Interesse der Mitglieder zurückgestellt. Ich würde das sehr bedauern, denn mit der Bildung einer Kleiderkasse können wir etwas Gutes im Interesse des Standes schaffen, das auch dem Geldbeutel jedes einzelnen Mitgliedes dient.

Eberswalde, den 4. November 1928.

Junack,
Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

(5. Fortsetzung.)

Lehrausflug in die Forstreviere Tharandt und Spechtshausen am 30. August 1928.

Mit Abbildung.

Im Kraftwagen und leider bei Regen, der sich im Laufe des Tages zum Landregen verstärkte, erreichten die etwa 100 Teilnehmer das Ausflugsrevier. Das auf dem Wege dorthin durchfahrene, malerisch in zwei engen Tälern gelegene Städtchen Tharandt präsentierte sich dem Beschauer leider nicht in dem sonst über ihm liegenden

Digitized by Google

Glanz. Am Eingang des Reviers gab der Revierverwalter, Herr Professor Dr. Jentsch-Tharandt, ein umfassendes Bild des gesamten Grillenburger Waldes, zu dem auch die beiden Ausflugsreviere gehören, hinsichtlich ihrer waldbaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die in geologischer und bodenkundlicher Beziehung durch Ausführungen des Herrn Dr. Großkopf, Assistent an der Forstlichen Hochschule Tharandt, wertvoll ergänzt wurden.

Die Pflanzung der Eiche an Cottas Grab.

Das bodenbildende Gestein wechselt außerordentlich und hat einen sehr verschiedenen Wuchs der Holzarten zur Folge. Der vorwiegend an den zur Wilden Weißeritz abfallenden, zum Teil sehr steilen Hängen vorkommende graue Gneis, der sonst einen landwirtschaftlich genutzten, guten Boden liefert, trägt Buche und edle Laubhölzer, auch die berühmten Tharandter „Heiligen Hallen" stocken auf ihm. Ihm folgt in der geologischen Lagerung quarzarmer Porphyr, der vorwiegend Fichte trägt. Der Quadersandstein, je nach seinem Gehalt an tonigen Bestandteilen mehr oder weniger frisch, ist in seiner Fruchtbarkeit sehr verschieden und trägt Bestände von bestem, aber auch sehr mäßigem Wuchs. Schließlich treten noch an wenigen Stellen Basaltdurchbrüche auf, die ausschließlich Laubholz tragen.

Der Tharandter Wald ist zu 90 % mit Nadelholz, vorwiegend Fi, wenigen Ki, einzelnen Lä und Ta bestockt. Es war interessant, zu erfahren, daß der Laubholzanteil zu Ende des 18. Jahrhunderts noch mit etwa 30 % angegeben wurde, während schon Cotta bei der 1816 ausgeführten ersten Betriebsregelung nur noch etwa 10 % angibt. Das Ziel der künftigen Wirtschaft ist: Einbringung von Laubholz in die Nadelholzbestände unter weiser Beschränkung auf die hierfür geeigneten Standorte.

Die Absatzverhältnisse sind für das Revier sehr günstig. Die um den Grillenburger Wald liegende Industrie kann den gesamten Holzanfall, auch an schwächsten Sortimenten, aufnehmen, wodurch die Wirtschaftsführung sehr erleichtert wird.

In jagdlicher Beziehung wurde noch kurz erwähnt, daß Tharandt früher als Hofjagdrevier einen enorm hohen Wildstand hatte, der aber schon vor dem Kriege durch rücksichtslosen Abschuß vermindert wurde.

Auf dem Waldbegang selbst sollten in erster Linie Beispiele zu dem Hauptthema der diesjährigen Versammlung: „Die Einbringung von Laubholz in Nadelholzbestände" gezeigt werden, um damit auch den Nachweis zu bringen, daß die gegen die Sächsische Staatsforstverwaltung erhobenen schweren Vorwürfe unberechtigt sind, und vielmehr zu zeigen, daß schon seit einer Reihe von Jahren für die Gesunderhaltung der Böden gesorgt wird. Nach den vielen über den sächsischen Staatswald erschienenen Veröffentlichungen mußte man annehmen, daß man eine Fi-Wirtschaft auf rückgängigem Boden zu sehen bekommen würde. Es ist wohl jeder Exkursionsteilnehmer auf das angenehmste überrascht gewesen.

Um eine Kahlschlagwirtschaft zu ermöglichen, die die Massen auf Schmalschlägen entnimmt, sind die Bestände in zahlreiche Hiebszüge gegliedert. Diese Loshiebe sind, soweit irgend angängig, mit Laubholz angebaut worden. An sie reihen sich Schmalschläge, die mit Fi aufgeforstet werden, in rascher Folge an, nachdem in den Altbestand horstweise Laubholz eingebracht ist. Die zahlreichen Beispiele hierfür konnten restlos befriedigen, was den Erfolg der Bu-Einbringung betraf, nur drängte sich dabei die Frage auf: Was soll aus diesen großen, reinen Bu-Beständen werden? Sie können doch nicht Ziel der Wirtschaft sein! Hingegen wurde dem auf den Vorbauflächen angekommenen reichlichen Ki-Anflug, der an sich sehr erwünscht sein mußte, nicht die Beachtung geschenkt, die er verdiente. Es erregte allgemeine Verwunderung, daß man nicht schleunigst über ihm den lichten Abholzschirm räumen wollte, diesen vielmehr den Bu zuliebe stehen ließ, so daß unter seinem Druck die Kiefern wohl bald vergehen werden. Es würde wohl auch genügen und den gleichen Erfolg haben, wenn man die Bu auf kleinere Flächen und in weiterem Verbande einbrächte. Andere Bu-Vorbauhorste zeigten, daß die Führung hier dem Wirtschafter aus der Hand geglitten war. An zwei Bodeneinschlägen erläuterte Herr Dr. Großkopf die von Herrn Professor Dr. Krauß in seinem Vortrag über die

Digitized by Google

Geologie des Ausflugsgebietes gemachten Ausführungen.

Im Spechtshausener Revier wurden zwei Waldbilder gezeigt und von dem derzeitigen Revierverwalter, Herrn Forstmeister i. R. Schmidt-Dresden, erläutert. Das erste zeigte künstlichen Bu-Anbau unter einem durchlöcherten Bu-Altholz. Nach Auffassung vieler eine Maßnahme, die nicht dringend war, zumal noch genug Bu-Aufschlag für die künftige Generation als Beimischung vorhanden war und mitgenommen werden konnte. Das zweite Bild eine geschlossene Bu-Dickung mit einigen eingesprengten edlen Laubhölzern, aus Saat hervorgegangen. Außerdem hatte man die Fläche mit Thomasmehl und Kalk gedüngt.

Die bei dem Waldbegang gezeigten Anbauflächen mit Ki verschiedenster Provenienzen, den Choriner Flächen ähnlich, waren auch hier im Mittelgebirge, auf anderem Standort und in anderem Klima sehr interessant. Es erübrigt sich, hier näher auf das bekannte und veröffentlichte Ergebnis einzugehen. Nach dem im Kurbad Hartha eingenommenen Mittagessen wurde der Waldbegang in strömendem Regen fortgesetzt und beschleunigt beendet.

Den Abschluß bildete der Besuch von Cottas Grab (Abb.). Hier pflanzte der Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Herr Ministerialdirektor Dr. Wappes, der erste Ehrendoktor der Forstlichen Hochschule Tharandt, in Gegenwart fast des gesamten Hochschulkollegiums und zahlreicher Mitglieder eine Eiche als Ersatz für eine der 80 Eichen, die den letzten Stürmen zum Opfer gefallen waren. Diese Eiche trägt den Namen Wappes-Eiche. Es hätte sich wohl jeder Teilnehmer gewünscht, nicht gerade in strömendem Regen an Cottas Grab der feierlichen Pflanzung der neuen Eiche beizuwohnen.

Eine kurze Besichtigung der Forstlichen Hochschule und ihrer Sammlungen beschloß die lehrreiche, aber feuchte Exkursion.

Oberförster Stech-Jellowa.

Eintägiger Lehrausflug in das sächsische Staatsforstrevier Postelwitz (Bad Schandau) am 30. August 1928.

Nach etwa einstündiger Fahrt von Dresden, Hauptbahnhof, in der Richtung Bodenbach kamen die Teilnehmer der Exkursion in Hirschmühle-Schmilka, dem Ausgangspunkt der Exkursion, an und wurden von den Herren Oberforstmeister Schmidt-Dresden als Inspektionsbeamten, Forstmeister i. R. Seibt als bisherigen und Forstmeister Dr. Schröter als augenblicklichen Forstamtsvorstand herzlichst willkommen geheißen.

Nach der Elbe-Überfahrt mittels Fähre ging es unter Führung der genannten Herren bei steigendem Nebel durch das Dorf Schmilka ins Revier, das zu den unwegsamsten Gebieten der Sächsischen Schweiz gehört.

Schon beim Eintritt in die Staatsforst hatte man Gelegenheit, an den ausgeführten Hoch- und Tiefbauarbeiten die verheerende Wirkung der im Juni 1926 niedergegangenen Wolkenbrüche zu ermessen.

Der allein in dem schluchtartigen Tale des Wurzelbaches angerichtete Schaden beträgt nach Angaben des Forstamtes rund 150 000 Mark.

Um späteren Schäden durch Unwetter vorzubeugen, wurde der durch sein relativ großes Gefälle schon bei früheren Wolkenbrüchen gefährlich gewordene Wurzelbach weitgehendst durch Ufermauern, Schleusen, Schnittgerinne usw. verbaut.

Punkt 2 der Besichtigungsfolge zeigte einen auf flach- bis tiefgründigem, humosen Sand stockenden 120- bis 160jährigen Fichten-Tannen-Buchen-Mischbestand, der durch Nonnenfraß stark verlichtet wurde und dessen natürliche Verjüngung trotz zahlreicher Versuche bis auf einzelne Buchen verschwunden ist. Die Gründe hierfür liegen wohl neben der durch den Nonnenfraß verursachten schwachen Samenerzeugung in der Hauptsache in der Windwirkung (Westhang) und dem Vertrocknen des Fichten-Anfluges auf dem Sandboden. Die Verjüngung mußte daher künstlich durch Pflanzung von Fichten und Kiefern und Saat von Lärchen, Buchen, Eichen usw. erfolgen.

Die Punkte 4 und 5 zeigten auf Kahlflächen ausgeführte, an den Standort eng angepaßte Misch- bzw. Reinkulturen, und zwar auf lockerem, humosen Sand Kiefer durch Saat mit Hainbuchen-Rotbuchen-Mischpflanzung und auf frischeren Teilen des Bodens Fichte, teils rein, teils mit Zwischenpflanzung von Buchen, Eichen, Roteichen, Lärchen und Tannen. Die Kulturen sind in der Hauptsache als sehr gut gelungen zu bezeichnen und lassen zweckmäßige Bodenbearbeitung und die Bodendüngung mit Kalk erkennen.

An den nebeneinanderliegenden Beständen 51iw und 50ei war zum Teil der Wert des Leimringes bei Nonnenkalamitäten zu sehen, und zwar zeigten die rechtzeitig geleimten Bestände noch leidlichen Schluß, während die Bestände 50, in denen die Leimung zu spät vorgenommen wurde, durch die Nonne so stark gelichtet wurden, daß eine künstliche Verjüngung eintreten mußte.

Umfangreiche Infektionsversuche an Nonneneiern und Raupen mit einer Brühe von Kadavern gewipfelter Nonnenraupen aus der Tschechoslowakei waren hier leider ohne Erfolg.

Die Punkte 8 und 17 wiesen in Buchen-Fichten-Althölzern wohlgelungene Buchen-Naturverjüngungen auf.

Die Wanderung ging dann in der Hauptsache durch das Basaltgebiet des Großen Winterberges, das durch kräftigen, mineralreichen Boden ausgezeichnet ist und hervorragend gute, edle Laubholzbestände aller Altersklassen in verschiedensten Mischungsgraden aufweist.

So z. B. zeigten die Laubholzplenterschläge (Punkt 11) teils natürlich, teils künstlich entstandenen, sehr frohwüchsigen Jungwuchs von Buche, Hainbuche, Spitzahorn, Bergahorn, Eiche,

Digitized by Google

Esche, Rüster, Linde, Fichte, Lärche und Douglasfichte. Besonders letztere werden neuerdings sehr gern als selbsterzogene Pflanzen in die Buchenverjüngungen eingebracht. Alle oben genannten wertvollen Mischhölzer müssen jedoch zum Schutz gegen das Wild eingezäunt werden.

Über den Punkt 13a — die Buchenertragsprobefläche der forstlichen Versuchsanstalt Tharandt — gab Forstmeister Dr. Schröter im Namen der forstlichen Versuchsanstalt die nötigen Erklärungen. Unter anderem führte er aus, daß die Fläche bis 1904 nach den Grundsätzen schwacher Niederdurchforstung behandelt worden ist, nach 1904 dagegen stark hochdurchforstet wurde. Dieser starke Eingriff (Verringerung der Stammzahl) hat zu einem sehr hohen Zuwachs geführt (im 110. bis 117. Lebensjahr lfd. jährlicher Zuwachs an Stammgrundfläche von 0,66 qm je Hektar). Der Bestand zeigte trotz starker Verunkrautung sehr starke Eschen- und Ahorn-Naturverjüngung.

Nach Besichtigung des Punktes 13a erfolgte der Aufstieg nach der staatlichen in Pacht gegebenen Wirtschaft auf dem Großen Winterberg zur gemeinsamen Mittagstafel.

Nachdem bereits im Laufe des Vormittags der am Morgen aufgestiegene Nebel in Form kürzerer Regenschauer die Teilnehmer wieder erfreute, setzte gegen 11 Uhr mittags ein nachhaltiges Regenwetter ein, das die Besichtigung der noch geplanten Punkte unmöglich machte. Es begann daher gleich nach dem Mittagessen die Rückwanderung nach Schmilka und nach dreistündigem Besuch der dortigen Gaststätten und gemütlichem Beisammensein mit den Herren der sächsischen Staatsforstverwaltung die Rückfahrt nach Dresden.

Forstassessor Dr. Binder-Berlin.

Forstliche Rundschau.

H. Graser, **Die Bewirtschaftung des erzgebirgischen Fichtenwaldes.** 1. Band. Dresden 1928. Hofbuchhandlung H. Burdach. Preis: 9,50 RM.

Forstmeister Graser hat seit 1918 auf dem sächsischen Forstamte Zöblitz im Erzgebirge ein Waldbauverfahren entwickelt, welches die Wertsmehrung des dortigen Fichtenwaldes durch Erhaltung und Wiederherstellung der standortlichen Erzeugungskräfte sowie durch naturgemäße Gestaltung der inneren Bestandesverfassung erstrebt. Das Werk bezweckt die Begründung und Schilderung dieses Verfahrens. Es ist in fünf Teile gegliedert, von denen die beiden ersten den grundlegenden Erörterungen über die erzgebirgischen Standorts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Beurteilung der Schwierigkeiten des dortigen Waldbaues sowie ihrer Überwindung auf standörtlicher und bestandesbiologischer Grundlage gewidmet sind. Teil III und IV bringen die Darstellung des Wirtschaftsverfahrens selbst und der 1918 bis 1927 hiermit in Zöblitz erzielten Ergebnisse sowie die Vergleiche mit den Leistungen sonstiger sächsischer und außersächsischer Fichtengebiete. Im Teil V soll nachgewiesen werden, daß dieses System auch unter schwierigen Verhältnissen mit den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit vereinbar ist und wie sich seine Durchführung organisatorisch im Zusammenhange mit der Gesamtwirtschaft gestalten läßt.

Es war dem Verfasser aus verschiedenen Gründen unmöglich, das ganze Werk bisher zu vollenden. Er hat sich deshalb mit Rücksicht auf die 1928 in Dresden stattgefundene Versammlung des Deutschen Forstvereins und die hier verhandelten Themata (Bodenpflege und Laubholzbeimischung) sowie auf den Ausflug nach Zöblitz entschlossen, wenigstens vorläufig die vorliegenden beiden ersten Teile nebst den umfangreichen zugehörigen Anlagen zu veröffentlichen.

Der Fernerstehende wird es beklagen, daß die vorliegende Veröffentlichung noch keinen vollen Einblick in das Grasersche Wirtschaftssystem ermöglicht. Man kann hieraus nur entnehmen, daß Graser die bis vor wenigen Jahren in Sachsen alleinherrschende Kahlschlagwirtschaft bekämpft und daß er Naturverjüngung und ungleichaltrigen Mischwald durch ein Verfahren, das sich dem Blendersaumschlage nähert, erstrebt. Nach dem sehr interessanten Inhalt der beiden ersten Teile kann man nur wünschen, daß seine positiven Vorschläge und die Darstellung der hiermit erzielten Erfolge recht bald der Öffentlichkeit übergeben werden möchten.

Welche hohe Bedeutung das Erzgebirge für die sächsische Forstwirtschaft besitzt, geht am besten daraus hervor, daß von der gesamten Fichtenfläche des sächsischen Staatswaldes mit 140000 ha nicht weniger als 110000 ha im Erzgebirge liegen, daneben finden sich ausgedehnte Fichtenwälder noch im Vogtlande und im Lausitzer Bergland.

Der Fuß des Erzgebirges liegt bei 300 m, seine höchste Erhebung in Sachsen bildet der Fichtelberg mit 1213 m. Wenn auch das Erzgebirge innerhalb des horizontalen Verbreitungsgebietes der Fichte liegt, so wird doch das klimatische Fichtenoptimum im Erzgebirge nicht erreicht. Insbesondere liegen die jährlichen Niederschlagsmengen, mit Ausnahme der höchsten Lagen, unterhalb der optimalen mittleren Niederschlagsmenge. Anderseits sind die mittleren Jahrestemperaturen in den tiefen Lagen zu hoch, in den hohen Lagen etwas zu niedrig. Dem Optimum entsprechen sie nur in den mittleren Höhen von 450 bis 650 m. Besonders nachteilig für die Fichte wirken die zahlreichen Spätfröste, die bei der Kahlschlagwirtschaft in rauhen Hochlagen das Hochkommen der Jungwüchse in Frage stellen.

Das Grundgestein des erzgebirgischen Fichtengebietes ist vorwiegend Gneis mit Übergängen

Digitized by Google

in kristallinische Schiefer und Phyllit. Bei der Verwitterung entstehen Lehm- und Steinböden mit genügendem Mineralstoffgehalt für das Gedeihen der Fichte, nur der Kalkgehalt ist im allgemeinen gering. Bei naturgemäßer Waldbestockung ist die obere Bodenschicht mit verhältnismäßig mildem Humus durchsetzt. Immerhin besteht aber auf den kalkarmen Böden in diesem kühlen und niederschlagsreichem Gebiete die Neigung zur Bildung von Auflagehumus und der infolge Auslaugung folgenden Bildung von Bleicherde und Ortstein. Diese Vorgänge werden durch die Kahlschlagwirtschaft beschleunigt. Auf weiten Flächen des erzgebirgischen Fichtenwaldes hat die Bildung von saurem Auflagehumus schon Stärken von 10 cm erreicht, die bis zur Trockentorfbildung fortschreitet und die Krümelstruktur zerstört. Die Tendenz zur Entkalkung und Hochmoorbildung wird durch fehlerhafte Wirtschaftsmaßnahmen und insbesondere durch das Verdrängen der Buche sehr gefördert. Durch die Fichtenkahlschlagwirtschaft wird ein verhängnisvoller Rückgang der Erzeugungskraft der Gebirgsböden herbeigeführt, dem durch den Einfluß naturgemäß zusammengesetzter Bestände entgegengewirkt werden kann. Mischbestandswirtschaft mit Ungleichaltrigkeit und Vorverjüngung bei dauernder Bodenüberschirmung hemmen die Entkalkung und erhalten die Bodenlockerheit.

Wenn auch Nadelhölzer im Erzgebirge schon bei Beginn geschichtlich nachweisbarer Zeit vorherrschten, so bestand die Bestockung doch ursprünglich aus Mischbeständen von Fichte, Tanne, Buche, Ahornen und anderen Laubhölzern.

Infolge Erzbergbaues fand vom 12. bis zum 16. Jahrhundert eine sehr starke Besiedlung statt. Diese hatte einen sehr starken Bedarf an Holz und sonstigen Waldnutzungen (Weide, Streu usw.), was zu ausgedehnten Kahlschlägen führte; hierzu kam noch der Wasserentzug durch den Bergbau. Die hierdurch bedingte, fast sieben Jahrhunderte dauernde Verschlechterung des Waldzustandes hatte zur Folge, daß bei Beginn des 19. Jahrhunderts und bei Beginn geordneter Forstwirtschaft nur durch künstlichen Anbau der Fichte (Saat und Pflanzung) Abhilfe geschaffen werden konnte. Trotz der unverkennbaren Fortschritte, die hierdurch und durch Ablösung der Forstberechtigungen erzielt wurden, ergab sich doch die unerfreuliche Folge des Entstehens großer gleichaltriger und mehr oder weniger reiner Fichtenbestände mit ihren erwähnten Schattenseiten. Begünstigt wurde die Fichtenkahlschlagwirtschaft auch durch die im 19. Jahrhundert üblichen Methoden der Forsteinrichtung (Flächenfachwerk und Bestandeswirtschaft) sowie durch die Anwendung der Bodenreinertragslehre mit ihren kurzen Umtriebszeiten.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß der erzgebirgische Staatswald jetzt etwa 80 % reinen Fichtenbestand enthält, deren Vorräte an Holz der Standortsgüte meist bei weitem nicht entsprechen.

Die erzgebirgische Fichtenwirtschaft bedarf daher einer Umgestaltung, bei der zwar das Streben nach dauernd möglichst hohen Reinerträgen als Wirtschaftsziel beibehalten, aber die Waldbehandlung zur Erreichung des Wirtschaftszieles wesentlich umgestellt wird. Die im Walde gegebene organische Lebensgemeinschaft muß durch Wiederherstellung, Erhaltung und Steigerung der standörtlichen Erzeugungskräfte und durch Schaffung einer standortsgemäßen Bestockung wieder gesunden und die natürlichen Grundlagen einer nachhaltigen forstlichen Gütererzeugung schaffen. Die Wertsmehrung der Bestockung soll durch eine zwar intensive, aber maßvolle Ausnutzung der Standortskräfte und der Leistungsmöglichkeit aller standortsgemäßen Holzarten in der Weise erfolgen, daß die Wirtschaftsführung sich nicht mit den naturgemäßen Grundlagen in Widerspruch setzt.

Die Zöblitzer Versuchswirtschaft erstrebt die Überführung des erzgebirgischen Fichtenkahlschlages in gesundere und wertvollere Bestandes- und Betriebsformen durch Natur- und Vorverjüngung auf ungleichaltrige Mischbestände aller standortsgemäßen Holzarten sowie durch intensive Jungwuchspflege und hochdurchforstungsartige Bestandesbehandlung, verbunden mit allseitiger Standortspflege.

Der zweite Teil beginnt mit zwei sehr interessanten Abhandlungen über die Samenerzeugung der Fichte und über die Wurzelverbreitung der Hauptholzarten des Erzgebirges.

Die Naturverjüngung der Fichte wird hier durch die Seltenheit der Samenzapfen und durch Samenmangel erschwert.

Die Samenerzeugung wird in erster Linie durch Genuß von Licht und Wärme bedingt. Beide hängen aber außer vom Standort auch wesentlich von der Bestandesverfassung ab. Blenderwaldartige Bestandesformen mit gut belichteten Kronen sind aber für die Samenerzeugung weit günstiger als der geschlossene gleichaltrige Hochwald des Kahlschlagbetriebes mit Niederdurchforstung. Graser vertritt weiterhin die Ansicht, daß organische Nahrung (verwesendes Reisig und Stöcke) die Neigung zur Blütenbildung mehre. Deshalb wirkt sowohl die infolge der Übervölkerung geübte Stockrodung als auch die zunehmende Trockentorfbildung des Fichtenkahlschlages als eine Verschlechterung der Nährstoffquellen und ungünstig auf die Blütenbildung. Aus diesen Gründen ist auch die Samenerzeugung der Fichte bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts reichlicher gewesen als jetzt. Recht ungünstig haben ferner in dieser Richtung die zunehmende Wasserabgabe aus den Waldungen und die steigenden Rauchschäden gewirkt.

Wenn auch die Samenerzeugung der Fichte sich in neuerer Zeit ungünstiger gestaltet hat, so ist dieses doch nicht in so hohem Maße der Fall, wie vielfach angenommen wird. Insbesondere sind die Hauptsamenjahre in den Optimallagen

Digitized by Google

meist reich, wenn auch verhältnismäßig selten. Die Ursache der gegenwärtig besonders geringen Samenerzeugung ist nur zum Teil in der Ungunst der Standortsverhältnisse, ganz wesentlich aber in der naturwidrigen Waldbehandlung zu suchen. Folgende Umstände fallen hierbei besonders in die Waagschale: Einseitigkeit der Ernährung, ungünstige Gestaltung der Bodenfeuchtigkeit, gesteigerte Wirkung der Spät- und Frühfröste, mangelhafte Kronenentwicklung in den dichtgeschlossenen, gleichaltrigen Fichtenreinbeständen, Verzögerung der Samenbildung bis in höhere Altersstufen, vorzeitige Nutzung der Samenbäume und Verwendung von Samen fremder und ungeeigneter Herkunft.

Neben ungenügender Samenerzeugung wird die Sturmgefährdung der Hauptholzart, der Fichte, als weiterer Grund für die Beibehaltung der Kahlschlagwirtschaft angesehen.

Graser untersucht deshalb das Wurzelsystem der Hauptholzarten und kommt dabei zu wichtigen Ergebnissen, von denen hier nur jene für die Fichte kurz angeführt werden sollen. Er sagt, daß nach seinen Ermittlungen die Fichte auf den frischen, lockeren und steinigen Böden des erzgebirgischen Optimums als eine tiefwurzelnde Holzart anzusehen ist, wenn sich auch der Wurzelraum und damit die durchschnittliche Wurzeltiefe durch die bisherige Waldbehandlung vermutlich fortgesetzt vermindert haben. Die Flachwurzlichkeit der Fichte ist auf Böden mit Tonunterlage, Ortstein und Moor beschränkt, weil ihre Wurzeln nicht in stagnierendes oder saures Grundwasser und namentlich nicht in Moorwasser eindringen; in diesen Fällen entstehen die Tellerwurzeln. Auf Moorböden ist die Bewurzelung der Fichte von ihrer Mächtigkeit und inneren Beschaffenheit abhängig.

Die Fähigkeit der Fichtenwurzel, sich auf Gneis und dem erzgebirgischen Urgebirge zum Tiefwurzler zu entwickeln, kommt jedoch nur im höheren Alter und bei genügendem Freistand zur Geltung. Deshalb ist für die Fichtenmittelhölzer eine Versteifung durch tiefwurzelnde Holzarten in Einzelmischung zu erstreben. Bei den Althölzern ist außer der bisherigen äußeren Sturmsicherung noch eine Besserung der inneren Bestandesverfassung durch eine weitausholende Hochdurchforstung nötig.

Tanne und Bergahorn eignen sich als Tiefwurzler am besten zur Versteifung der Fichtenbestände in Einzelmischung. Die Buche kommt dagegen für die Erhöhung der Sturmfestigkeit mehr mittelbar als unmittelbar in Betracht, weil sie die physiologische Tiefgründigkeit erhöht und dadurch die Tiefenentwicklung der Fichtenwurzel begünstigt.

Bei Untersuchung der Eignung der verschiedenen Hauptholzarten des Erzgebirges kommt Graser zu dem Ergebnis, daß die wichtigste Holzart, die Fichte, in der unteren Zone bis etwa 900 m nur im Mischwald erzogen werden solle. Dieses gilt auch für die mittleren Lagen bis etwa 1250 m, wobei allerdings die Tanne mehr und mehr zurücktritt. In den höheren Lagen verschwindet allmählich der Mischwald, dagegen gewinnt hier die Bestandesform — der ungleichaltrige, lichte Hochwald — an Bedeutung.

Die Beimischung der Buche zur Fichte ist zur Verbesserung der Bodenfeuchtigkeit und des Kalkumlaufes sowie wegen der hierdurch herbeigeführten Bodenlockerheit und physiologischen Tiefgründigkeit notwendig.

Die Höhengrenze der Tanne liegt heute etwa bei 800 m, hat aber nach den pollenanalytischen Untersuchungen früher viel weiter hinaufgereicht. Das immer weiterschreitende Aussterben der Tanne in Sachsen glaubt Graser hauptsächlich auf die naturwidrige Wirtschaftsführung, vielleicht in Verbindung mit Rauchschäden und Fehlern der Wasserwirtschaft, zurückführen zu sollen.

In einem weiteren Kapitel entwickelt Graser ein Programm für die wünschenswerte Zusammensetzung der künftigen Mischbestände innerhalb der drei Höhenzonen, wobei er auch der Lärche (Sudetenlärche) und der Gebirgskiefer eine wichtige Rolle zuweist.

Versuche mit Naturverjüngung der Fichte sind schon vor etwa einem Jahrhundert von Cotta eingeleitet worden, aber aus nicht genügend bekannten Gründen sämtlich mißglückt.

Die nächsten Versuche sind, von Preßler aus finanziellen Erwägungen veranlaßt und gefördert von Landforstmeister Roch, von 1865 an 15 bis 18 Jahre lang durchgeführt worden. Sie sind aber, wohl hauptsächlich wegen des zur Anwendung gebrachten Groß-Schirmschlages, ebenfalls sämtlich mißglückt.

Die sächsische Forstversammlung in Altenberg hat deshalb 1882 eine vollkommen ablehnende Stellung gegen die Naturverjüngung eingenommen. Seit jener Zeit ist die Methode des Kahlschlages mit darauffolgender künstlicher Verjüngung durch Pflanzung in den sächsischen Fichtenwaldungen bis fast zur Gegenwart alleinherrschend geworden und geblieben.

Erst 1910 hat Forstmeister Spindler im Carlsfelder Revier in Höhenlagen von 600 bis 900 m umfangreiche Versuche mit der Anwendung der Naturverjüngung begonnen und 15 Jahre lang erfolgreich durchgeführt. Unter noch ungünstigeren Verhältnissen begonnene Versuche in Altenberg sind ebenfalls gelungen.

Durch diese Versuche und die im Böhmerwald-Gebirge unter ähnlichen Verhältnissen gesammelten Erfahrungen war der Nachweis erbracht, daß die Naturverjüngung im relativen Fichten-Optimum des Erzgebirges sehr wohl in größerem Umfang möglich ist. Fraglich wäre, ob dieses auch in tieferen Lagen der Fall ist.

Forstmeister Täger hat nun von 1916 bis 1924 auf dem Borstendorfer Revier mit Meereshöhen von 400 bis 520 m trotz der bestehenden Schwierigkeiten mit Fichten-Naturverjüngung zwar ebenfalls

Digitized by Google

befriedigende Erfolge erzielt, immerhin haben sich hierbei doch gewisse Beschränkungen in ihrer Anwendbarkeit ergeben. Es liegt unter diesen Verhältnissen die Aufgabe vor, ein Waldbauverfahren zu finden, welches die Fichtennaturverjüngung mit ergänzender künstlicher Verjüngung nicht nur unter besonders günstigen Verhältnissen, sondern grundsätzlich und allgemein ermöglicht.

Ihre Lösung wird von Forstmeister Graser seit 1918 auf dem Zöblitzer Forstamt versucht. — Wer dem Verfasser bis hierher in seiner Kritik der Fichtenkahlschlagwirtschaft und seinen Bemühungen einer naturwissenschaftlichen Begründung für bessere Methoden gefolgt ist, wird bedauern, daß das Werk hier bei Beginn der Darstellung der erprobten positiven Ergebnisse abbricht, und wird wünschen, daß die Veröffentlichung des zweiten Teiles recht bald erfolgen möge. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

Sitzung am 5. November 1928.

Beratung der Ausführungsvorschrift des Ministers des Innern vom 28. September 1928 zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 und zu seiner Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928. — Drucks. Nr. 279.

Die in Frage kommenden Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Schußwaffen und Munition wollen die Ausfertigung von Waffenscheinen in die Hand der Landräte legen, wodurch dieses Recht, soweit es bisher den Polizeibehörden in den nicht kreisfreien Städten zugestanden hat, diesen entzogen werden soll. Für die Provinz Hannover ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Im Staatsrat ist die neue Regelung nur mit geringer Mehrheit durchgegangen, denn 37 der Mitglieder der Linken und der Mitte haben dafür, 29 der Rechten dagegen gestimmt.

Die Besprechung richtet sich gegen die unveränderte Einführung der Ausführungsvorschriften in Preußen, die durch Runderlaß des Ministers des Innern vom 7. September dieses Jahres — II 1603/13 — geschehen ist. Die Ausführungsvorschrift ist dem Ausschuß für das Rechtswesen überwiesen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Feststellung der französischen Staatsangehörigkeit bei früheren Elsaß-Lothringern.

RdErl. d. M. d. J. v. 5. November 1928 — III Sta 2351.

Durch VO. des Präsidenten der Französischen Republik vom 11. Januar 1920 (mitgeteilt mit RdErl. vom 12. Oktober 1920 — IV c 2325 II, nicht veröffentl.) ist das Verfahren geregelt worden, das bei der Feststellung, ob eine Person nach § 1 der Anlage hinter Art. 79 des Vertrages von Versailles ipso jure die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, beobachtet werden soll. Art. 1 der VO. sieht eine Eintragung in das „registre des réintégrations" vor.

Diese Eintragung hat nach einer Mitteilung des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten lediglich deklaratorische Bedeutung und kann daher von Personen, die noch nicht eingetragen sind, jederzeit nachträglich beantragt werden. Wer die Voraussetzungen im § 1 der Anlage a. a. O. erfüllt, hat auch nach Auffassung des erwähnten Französischen Ministeriums damit ohne weitere Förmlichkeit von Rechts wegen die französische Staatsangehörigkeit erworben.

Der Wert des durch die Französische VO. geregelten Feststellungsverfahrens liegt also insbesondere darin, daß durch dieses Verfahren bei den in Betracht kommenden Personen etwaige Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für den Ipso Jure-Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit behoben werden. In diesem Sinne ist auch der Hinweis im Absatz 2 Satz 2 des RdErl. vom 9. November 1922 — Sta 459 (nicht veröffentl.) zu verstehen. Sollten französische Konsulate in Deutschland im Einzelfalle die Anerkennung der französischen Staatsangehörigkeit lediglich von der „réintégration" in der elsaßlothringischen Heimatgemeinde nach jenem Verfahren abhängig machen (vgl. Abs. 2 Satz 1 des RdErl. vom 9. November 1922), so ist ihnen der maßgebende gegenteilige Standpunkt des Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten entgegenzuhalten.

Entscheidungen.

Errichtung einer Hochantenne durch den Mieter einer Wohnung.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. März 1928; 337/27 III.

Diese Frage hat auch Interesse für die Inhaber von Dienstwohnungen, die hinsichtlich des Gebrauches ihrer Wohnungen nicht günstiger als die Mieter gestellt sind.

Aus dem Urteil ist zu entnehmen, daß in Ermangelung einer vertraglichen oder stillschweigenden Vereinbarung geprüft werden müsse, ob der Vertragszweck unter Berücksichtigung von Treu und Glauben einen solchen Anspruch gebe. Bei der Entscheidung der Frage, die nur von Fall zu Fall stattfinden könne, hat die Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben den Ausschlag zu geben. Kommt auf seiten des Mieters nur ein Annehmlichkeitsinteresse in Frage, so steht dem das Interesse des Eigentümers, über seine Sache nach Belieben zu verfügen und andere von jeder Mitwirkung auszuschließen, gegenüber. Es tritt hinzu, daß eine Hochantenne Dach- und Schornsteinfegerarbeiten hindernd im Wege stehen und bei nicht sachgemäßer Ausführung oder, wenn diese geschehen ist, bei ungenügender sach-

Digitized by Google

verständiger Kontrolle die Blitzgefahr erhöhen könne. Werden alle Nachteile und Belästigungen, die dem Eigentümer erwachsen können, dem Annehmlichkeitsinteresse des Mieters gegenübergestellt, so erscheint das Interesse des Vermieters so überwiegend, daß ihm die Duldung der Anbringung der Hochantenne nicht zugemutet werden kann. Daraus folgt, daß der Mieter nicht ohne weiteres befugt ist, ohne Erlaubnis des Vermieters eine Hochantenne anzubringen, und das auch dann nicht, wenn sie unter Beachtung der Regeln der Elektrotechnik gebaut ist und eine Versicherung gegen Blitzschlag eingegangen und die Verpflichtung übernommen wird, bei Dachreparaturen die Antenne zu entfernen. (Aus Juristische Wochenschrift 1928, Heft 41, S. 2517.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Reichspräsident von Hindenburg hat den Ehrenvorsitz im Reichsjagdbund übernommen. Bei dieser Gelegenheit hat er seine Genugtuung über die inzwischen durchgeführte Einigung der deutschen Jäger ausgesprochen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese neue große Organisation dem deutschen Weidwerk weitere Förderung bringen werde.

Neuregelung des Beamtenrechts. Am 12. November hat im Reichsministerium des Innern eine Besprechung mit Vertretern des Deutschen Beamtenbundes über die Neugestaltung des Beamtenrechts stattgefunden.

Keine Zinsen bei Gehaltsvorschüssen. Der Preußische Finanzminister hat dem demokratischen Abgeordneten Barteld (Hannover) auf eine Eingabe wegen des Verlangens von Zinsen für Gehaltsvorschüsse durch Schreiben vom 1. November 1928 mitgeteilt, daß bei der Gewährung von Gehaltsvorschüssen fortan Zinsen nicht mehr angefordert werden. Soweit bis jetzt in vereinzelten Fällen Verzinsung angeordnet war, sei diese mit Ablauf des Monats Oktober 1928 eingestellt.

Der Anschluß Waldecks an Preußen. Der Reichsrat hat am 8. November den Gesetzentwurf über die Vereinigung Waldecks mit Preußen einstimmig in erster und zweiter Lesung angenommen. Daraufhin ist der Entwurf dem Reichstag zugegangen und von diesem am 16. November angenommen worden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimrat Professor Dr. Erich Frank Schwarz †. Kaum hat sich das Grab über dem verstorbenen Oberforstmeister Dr. h. c. Schilling geschlossen, als die forstliche Hochschule Eberswalde schon wieder den Verlust eines Mitgliedes ihres Professoren-Kollegiums zu betrauern hat! Geheimrat Prof. Dr. Schwarz ist am 12. November infolge eines Schlaganfalles nach zweitägigem Krankenlager gestorben. Geheimrat Dr. Schwarz war geboren am 7. Oktober 1857 in Breslau als Sohn eines Universitätsprofessors. Seine Ausbildung genoß er am Gymnasium zu Graz und studierte hierauf an den Universitäten Graz und Tübingen, hier wurde er 1881 Assistent am botanischen Institut. Am 28. April 1883 habilitierte er sich als Privatdozent für Botanik an der Univrsität Breslau und wurde vom 1. April 1888 ab als Professor der Botanik an die Forstakademie Eberswalde berufen. Bei Einführung der Hochschulverfassung wurde Schwarz 1921 als erster Rektor der Hochschule Eberswalde gewählt und hat dieses Ehrenamt infolge der organischen Veränderungen zwei Jahre lang bekleidet. Am 1. April 1923 wurde Schwarz wegen Überschreitung der Altersgrenze von seinen dienstlichen Verpflichtungen entbunden. Schriften: Forstliche Botanik, Berlin 1892, Erkrankung der Kiefer durch Cenangium abietis, Jena 1895. Physiologische Untersuchungen über Dickenwachstum und Holzqualität von Pinus silvestris, Berlin 1899.

Schw.

Oberforstmeister Professor Dr. h. c. Schilling ist am 15. Mai 1861 geboren und nicht 1867, wie irrtümlich in dem in voriger Nummer auf Seite 1253 veröffentlichten Nachruf mitgeteilt worden ist.

Oberförster A. Bergmann, Glashütte (Oberpfalz), wohl der älteste aktive Forstmann Deutschlands, feiert am 29. November d. J. in bewunderungswürdiger körperlicher und geistiger Rüstigkeit seinen 90. Geburtstag. Seit dem Jahre 1871 im Dienste des Freiherrn von Podewils-Wildenreuth stehend, kann er am 1. Januar 1929 auf eine Gesamtdienstzeit von nicht weniger als 75 Jahren zurückblicken. Möge es ihm noch viele Jahre vergönnt sein, seinen Wald und sein Wild zu betreuen.

Hochschulnachrichten.

Regierungs- und Forstrat Eberts, Kassel, der mit dem Lehrauftrag für Forstpolitik und -verwaltung an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden betraut worden ist, hielt am 13. November d. J. seine Antrittsvorlesung. Der Lehrstuhl ist seit dem Tode von Prof. Godbersen frei.

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 16. November 1928 über ein Vermögen von **990310,91 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Forstwirtschaftliches.

Die Ursache der Wachstumsstörungen bei Pappeln (Nr. 30 Bd. 43 S. 827) näher zu erörtern, dürfte anregend sein und dazu dienen helfen, daß kurzsichtige Handlungsweisen, die Baumschädigungen zur Folge haben, möglichst vermieden werden. Es ist direkt auffällig, wie nahe an Alleebäumen stehende Prellsteine von den verschiedenen Baumarten in kurzer Zeit überwachsen werden. Den ursächlichen Zusammenhang habe ich mir folgendermaßen gedeutet: Steine, Eisengitter oder -ringe sind gute Wärmeleiter. Von der ausströmenden Wärme wird der Baumteil mit betroffen, es kommt zur Saftsteigerung und damit zu örtlich erhöhtem Zuwachs, wie an der Abb. 2 S. 827 so deutlich durch Überwachsen der Eisenschiene hervortritt. Die weißgetünchten Prellsteine ziehen die Sonnenstrahlen weniger stark an als dunkle Körper, was auf die Strahlenbrechung der weißen Farbe im Gegensatz zu der dunklen zurückzuführen ist. Hiernach ist es unverantwortlich, wenn z. B. statt der leicht ersetzbaren Gatterpfähle lebende Bäume verwendet werden. Die gewollte Sparsamkeit schlägt dann besonders in das Gegenteil um, wenn bei unsichtbaren, in den Bäumen steckenden Eisenteilen das für die Bearbeitung eines solchen Stammes verwendete Gatter beschädigt wird. Es sei darauf hingewiesen, daß der liefernde Waldbesitzer für diese Schäden voll haftbar ist. Die Herkunft solcher Stämme ist fast immer leicht zu ermitteln. Aber außerdem verliert jeder auf diese Weise vergewaltigte Baum um das Vielfache an Nutzwert, was ursprünglich erspart werden sollte. Jedes Gatter, das an lebenden Bäumen befestigt wird, verliert bereits bei dem ersten Sturm dadurch an Wert, daß die Spanndrähte durch das starke Hin- und Herschaukeln der Bäume schlaff werden oder wohl gar brechen. Ein verbrauchter Zaun- oder Gatterpfahl behält immer noch den Brennholzwert, und ordnungsmäßig errichtete Gatter halten lange Zeit. Es macht immer einen netten Eindruck, wenn im Garten oder Park zur Verschönerung ein solcher Pfahl nach Art der Rosenpfähle hergerichtet und mit Ölfarbe angestrichen ist. Die Verschandelung eines Baumes kann und muß immer verhütet werden. Harbach.

Die Siemens-Kleinfräse K 5 in der Forstwirtschaft. Nachdem sich die Siemens-Fräse bei der Forstverwaltung Berlin sehr bewährt und in einer Vorführung in Lobenstein bei den Thüringischen Forstbeamten eine hohe Anerkennung gefunden hat, bin ich bemüht, denen, die noch nicht Gelegenheit hatten, eine Fräse in Arbeit zu sehen, im folgenden die Bedeutung der Fräse für die Forstwirtschaft zu erläutern. Im allgemeinen hört man die häufige Klage der Privatforstbesitzer, daß das Aufforsten eines Stück Waldes fast den Verdienst des abgeschlagenen Holzes verschlingt. Das ist insofern sehr verständlich, als die Jungpflanzen, die Urbarmachung des Bodens, die Bearbeitung der Schonung unendlich viel Arbeitslohn kosten, der sich wohl verzinst, wovon aber erst eine spätere Generation Nutznießer ist. Ebenso verhält es sich beim Staatsforst, der, da er nur bezahlte Leute hat im Gegensatz zu Privatwaldbesitzern, bei denen die Familie hilft, noch mehr Löhne für seinen Wald zahlen muß, die das Budget unnatürlich hoch belasten. Dem kann man sehr gut begegnen, wenn man die Siemens-Kleinfräse K 5 zu Hilfe nimmt. — Die Maschine kann überallhin befördert werden, ein Vorteil ihrer kleinen Ausmaße; sie läuft in jedem Boden, auch sehr steinigem. Sie überwindet Steigungen bis zu 60° und schafft in einem Tage so viel als 30 Waldarbeiter zu schaffen nicht imstande sind, bei geringstem Verbrauch an Betriebsstoff und Verschleiß an Material. In großen Forstbetrieben, also zunächst staatlichen, wo große Gebiete aufgeforstet werden müssen, dient die Fräse zur Auflockerung und Pflanzfertigmachung des Kahlschlages. Die Waldarbeiter können fast zu gleicher Zeit mit dem Pflanzen beginnen, das sich viel schneller und müheloser vollzieht als auf gehacktem oder gepflügtem Boden. Auf den kleinen Parzellen der Bauern macht sich die Fräse ebenso bezahlt, gerade da, wo in Gemeinden jeder nur ein kleines Stück anzupflanzen hat, von dem jeder weit vom anderen entfernt ist. Mit dem Gespann ist sie sehr schnell an Ort und Stelle geschafft oder sie läuft auf ihren Transporträdern auch auf fast ungangbaren Waldwegen an ihre Arbeitsstätte. In jungen Pflanzungen, sowohl im Nadel- wie im Laubwald, in denen die Farne und Gräser die jungen Bäumchen zu überwuchern drohen, fräst man zwischen den Reihen und bringt das ganze Unkraut unter, lockert den Boden und schafft günstige Wachstumsbedingungen, so daß junge Bestände schon in wenigen Jahren anders bearbeitete an Größe um ein Vielfaches überholt haben. — Für sehr steinige und von starken Wurzeln durchzogene Quartiere hat man neuerdings sogenannte Waldschutzscheiben. Es sind das Stahlscheiben zwischen den einzelnen Fräswerkzeugen, die Brechen oder Verbrehen mit dem Wurzelwerk verhindern. Die staatlichen Baumschulen sollten Mittel in ihren Etat einsetzen, um Fräsen anschaffen zu können, und so den anderen Waldbesitzern mit vorbildlicher Bewirtschaftung ihrer Wälder vorangehen. Sind erst die allgemeinen laufenden Unkosten für Kulturen und Bewirtschaftung der Schonungen gerade in den ersten Jahren auf ein Minimum herabgesetzt, dann ist auch der deutsche Wald nicht mehr gefährdet.

Fritz Krug, Kahla.

Verschiedenes.

Hege und Niederjagd auf der „Deutschen Jagd-Ausstellung 1929". Die „Deutsche Jagdausstellung 1929" im Rahmen der „Grünen Woche Berlin 1929" wird neben Beutestücken aus dem Jahre 1928 auch lehrreiche Sammlungen von der Gesamtstrecke eines Reviers zeigen. Welche Sorgfalt und Liebe der Jäger aufwenden muß, um gute Trophäen heranzuhegen, wird die Sonderausstellung „Hege und Niederjagd" in einem besonders breiten Rahmen zeigen. So werden Deckungs- und Futterpflanzen, ihr Anbau und ihre Anwendung, ferner richtige und falsche Beschußpläne und Rehbockabschüsse, Nutzen des Raubwildes, qualfreie Fallen, Salzlecken, Fütterungen und allerlei andere notwendige Hegemaßnahmen teils im Bild, teils in Modellen ausgestellt. Gerade diese Abteilung wird dem denkenden Jäger viel Anregung bieten.

Digitized by Google

Da deutsche Jäger im Auslande heute wieder Reviere besitzen oder vielfach als Gäste dort jagen, so werden auch Beutestücke aus Rumänien, Ungarn, Österreich usw. gezeigt, die in den Jahren 1927 und 1928 erbeutet sind. Es ist erfreulich, festzustellen, wie zahlreich jetzt schon die Anmeldungen von Beutestücken einlaufen, besonders aus Landesteilen, die früher der Jagdausstellung fast fernblieben. Die Einsendung der Beutestücke beginnt am 1. Dezember 1928. Letzter Termin ist der 5. Januar 1929. Zu jeder Wildart gehört ein Anmeldebogen. Anmeldungen und Anfragen sind an die Geschäftsstelle der „Deutschen Jagdausstellung 1929", Berlin-Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Str. 23, zu richten.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1928/29, Nr. 2 vom 17. November 1928. Aus den wenigen Kiefernlangholzverkäufen der letzten zwei Wochen läßt sich auf die Marktlage kein sicherer Schluß ziehen. Bei den klassenweisen Verkäufen übersommerten Holzes bestätigten sich im allgemeinen die Preise des Berichtes vom 3. November. — Vom frischen Holz liegen insbesondere Resultate ganzer Schläge zum Durchschnittspreise vor; diese bewegten sich zwischen 19 und 27 RM.

Grubenholz

I. Kl. (14—20 cm)	brachte	9,00—13—14	RM
II. Kl. (10—14 cm)	„	7,00— 9—11	„
III. Kl. (bis 10 cm)	„	6,50— 8— 9	„
Langgrubenholz	„	8,00— 9—10	„

je Festmeter ab Wald.

Die vereinzelten Brennholzverkäufe lagen in dem Spielraum des letzten Berichts, d. h.

Kiefern-Kloben 6—8,00—10 RM
Kiefern-Knüppel 5— 6,50— 8 „

je Raummeter.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 18. November 1928 ab märkischer Station 10,11 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. November 1928. Baumfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,70 bis 1,80, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. November 1928. Baumfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,32, blaulebrig 0,24, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. November 1928. Rehböcke Ia 1,05 bis 1,08, IIa 0,75 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,60 bis 0,65, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,50 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,20, Rebhühner, junge Ia 1,50 bis 1,80, IIa 1 bis 1,30, alte, Ia 1,40 bis 1,50, IIa 1 bis 1,20, Fasanenhähne, junge, Ia 3,50 bis 3,70, Fasanenhennen, Ia 2,25 bis 2,40, Hasen, groß 7 bis 7,40, klein 3 bis 4,50, Kaninchen, Ia 2 bis 2,15 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. November 1928. Hechte, unsortiert 100 bis 109, groß 60 bis 66, mittel 90 bis 95, Karpfen, unsortiert 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 52. **Steuerfreiheit der Diensthunde.** Ich bitte um gefällige Auskunft, ob der Kreisausschuß berechtigt ist, jedem der in Frage kommenden Forstbeamten nur einen Dienstshund steuerfrei zu lassen. Da ich in einem größeren Revier angestellt bin und Hoch- wie Niederwild zu jagen habe, wozu ich unbedingt einen Vorstehhund sowie einen Schweißhund — zur Zeit einen guten Rauhhaardackel — für die Arbeit benötige und ich einen Dienstshund versteuern muß, bitte ich um Rat, ob und wie ich den zweiten Jagdhund eventuell steuerfrei bekommen könnte?

Revierförster S. in D.

Antwort: Diese Frage läßt sich genau nur beantworten, wenn Sie uns die für Sie in Frage kommende Steuerordnung vorlegen, denn wenn sie rechtsgültig ist, so ist sie auf alle Fälle maßgebend. Die Verfügung der zuständigen Ministerien vom 12. November 1924 fordert Steuerfreiheit für die Dienshunde der beeidigten Privatforstbeamten, und darunter fallen alle Hunde, die zur Ausübung des Dienstes, d. h. Forst- und Jagddienst, erforderlich sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der erforderlichen Hunde. Steuerfrei sind aber nur die Hunde, die in der Steuerordnung berücksichtigt sind. Verletzt die Steuerordnung aber die bestehenden Ministerialverfügungen, so raten wir Ihnen zu einer Beschwerde beim Regierungspräsidenten.

Anfrage Nr. 53. **Schutz gegen Mäusefraß.** Meine vorjährige Pappel- und Roteichenheisterpflanzung ist zum größten Teil durch Mäusefraß vernichtet worden. Ich habe schon versucht, die Mäuse zu vergiften, und zwar mit Giftweizen, aber mit wenig Erfolg. Gibt es nicht ein Schmiermittel, womit man mittels einer Bürste den Stamm bestreichen kann? Ist Mäusefraß auch schon an Eschen beobachtet worden?

Hilfsförster F. in N.

Antwort: Von Schmiermitteln muß ich abraten. Sie greifen die zarte Rinde an. Auch Eschen werden von Mäusen benagt. Käuflicher Giftweizen ist wertlos, weil die Körner nicht geschält sind. Die Mäuse lassen die vergiftete Schale liegen. Nehmen Sie geschälte Frucht, Gerste, und lassen Sie diese von Ihrem Apotheker mit Strychnin vergiften. Auf 1 kg Getreide 4 g Strychnin, dazu Zucker und Anilinfarbe. Das Gift wird in Dränagerohren ausgelegt, die täglich revidiert und, wenn das Gift gefressen ist, neu beschickt werden. Sie können auch Mäusetyphusbakterien verwenden, die Ihnen die Landwirtschaftskammer nebst Gebrauchsanweisung liefert.

Eckstein.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Coppenbrügge und Grohnde (Hannover) sind am 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Forstsekretärstelle Herzberg, Oberf. Herzberg (Hildesheim), ist am 1. Januar 1929 neu zu besetzen. 0,2518 ha Garten, 0,545 ha Acker, 0,6 ha Wiese. Nutzungsgeld 32 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Schule im Ort: nächste höhere Schule Osterode, 12 km. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche Bewerber, die die Voraussetzungen des Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277 — erfüllt haben. Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Försterstelle Hütten, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist am 1. April 1929 anderweit zu besetzen. Schulstelle. Dienstgehöft. 1,466 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,13 ha Garten, 0,981 ha Acker, 0,355 ha Wiese). Bewerbungsfrist 5. Dezember.

Försterstelle Stimbern, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), kommt am 1. Januar 1929 zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 11,6 ha Acker, 5,7 ha Wiesen, 2,1 ha Weiden. Die Schule ist in Smailen, etwa 2 km. Bahnstation Kaukern der Kleinbahn Insterburg—Kraupischken, etwa 10 km. Bewerbungsfrist 26. November.

Försterstelle Wittlage, Klosteroberförsterei Osnabrück (Hannover), ist am 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,21 ha Garten, 3,52 ha Acker, 2,19 ha Wiesen. Keine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage. Bewerbungsfrist 29. November.

Bedankte Hilfsförsterstelle Rumohr, Oberf. Bordesholm (Schleswig), ist am 1. Januar neu zu besetzen. 1,9069 ha Wirtschaftsland mit 46 RM Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hinske, Förster und Forstsekretär in Herzberg, wird am 1. Januar die Försterstelle Herzberg, Oberf. Herzberg (Hildesheim), übertragen.

Wieglow, Forstsekretär in Hammer, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), wurde am 16. November die Forstsekretärstelle in Aurich, Oberf. Aurich (Stade-Aurich), übertragen.

Aust, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Grenzhaus, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Dahm, Hilfsförster in Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin), wurde am 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Gabriel, Hilfsförster in Grafwegen, Oberf. Cleve (Düsseldorf), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Geldermann, Hilfsförster in Kolonie Altenhagen, Oberf. Neukrakow, wurde am 20. November nach der Oberförsterei Altkrakow (Köslin) versetzt.

Goldik, forstversorgungsberechtigter Anwärter in St.-Michelau, Oberf. Greiben (Königsberg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Fuehlsdorff, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Rossitten (Kurische Nehrung), Oberf. Fritzen (Königsberg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Schüler, Hilfsförster in Daleiden, Oberf. Prüm (Trier), wurde zum Förster ernannt.

Smeddinck, Hilfsförster in Reinsen, Oberf. Oberkirchen (Minden), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Walter, Hilfsförster in Wambeck, Oberf. Carlshafen, wird am 1. Dezember nach Giesel, Oberf. Fulda-Süd (Kassel), versetzt.

Wendenburg, Hilfsförster in Merscheid, Oberf. Morbach (Trier), wurde zum Förster ernannt.

Wirtz, Hilfsförster in Steinberg, Oberf. Wadern (Trier), wurde zum Förster ernannt.

Wolf, Hilfsförster in Kirchen, Oberf. Kirchen, wurde am 15. November nach der Oberförsterei Koblenz (Koblenz) versetzt.

Schmitt, Forstgehilfe in Hozel, Oberf. Dhronecken, wird am 1. Dezember nach Gerolstein, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Im Regierungsbezirk Köslin wurden am 1. Oktober zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Bier in Zerrin, Oberf. Zerrin; **Dinse** in Galow, Oberförsterei Neustettin; **Gehschmann** in Eventin, Oberf. Karnkewitz; **Gruber** in Tschebiattow, Oberf. Borntuchen; **Lange** in Oslawbamerow, Oberf. Sommin; **Löbenberg** in Schlochlämpen, Oberf. Oberfier; **Schyia** in Petersfelde, Oberf. Karnkewitz; **Stein** bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg.

Im Regierungsbezirk Erfurt wurden am 1. Oktober zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Hauptfleisch in Heidersbach, Oberf. Suhl; **Jahn** in Bennecknstein, Oberf. Bennecknstein; **Raschdorf** in Worbis, Oberf. Leinefelde; **Stender** in Hinternah, Oberf. Hinternah; **Fickert** in Diezhausen, Oberf. Diezhausen.

Im Regierungsbezirk Lüneburg wurden zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Behrens in Oitzen, **Breitenstein** in Wathlingen, **Meyer** in Steinbeck, **Müller** in Wahrenholz, **Voges** in Oerenburg

Bayern.

Huber, Hilfsaufseher von Fischbachau, wird vom 1. Dezember ab zum Forstaufseher in Hösen, Forstamt Jachenau, ernannt.

Dem am 1. Januar 1929 in den dauernden Ruhestand tretenden Forstwart **Hefter** in Bischbrunn, gleichen Forstamts, wird aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Oberforstwarts verliehen.

Krug, Hilfsschreiber von Steinsdorf, wird am 1. Dezember zum Kanzleiassistenten beim Forstamt Kempten ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. s. w.

Pösel, Hermann, Oberförster a. D., Etteldried (Bayern), feierte seinen 80. Geburtstag. Seit 35 Jahren steht er in Diensten des Barons v. Schnurbein.

Grein, Forstsekretär, konnte auf eine 30jährige Tätigkeit in der Oberförsterei Rauschenberg, Bez. Kassel, zurückblicken.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Herrn Oekonomierat Grundmann, Neudamm, habe ich zu seinem 50. Berufsjubiläum schriftlich die Glückwünsche im Namen des Vereins ausgesprochen. Möge der Jubilar noch recht lange kräftig und rüstig die Belange des Forstbetriebsbeamtenstandes vertreten. Die vielen Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden ihm dabei treu zur Seite stehen.

2. Es ist eine Vereins-Delegierten-Versammlung für die „Grüne Woche" beabsichtigt. Um daran teilnehmen zu können, bitte ich die Herren Vereinsmitglieder, Reisepläne nach Berlin bis zur „Grünen Woche" aufzuschieben.

3. Ich erinnere an die Zahlung der rückständigen Beiträge. Ein Verein, der so geringe Beiträge fordert wie der unsrige, hat es restlos nötig. Der Verein Preußischer Staatsförster fordert zum Vergleich fast das Dreifache.

Koch, Vorsitzender.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Treibjagd Ehringen des Herrn L. Hoppe aus Essen; eingesandt von Herrn Förster Steiner, Rothfelden bei Wolfhagen, Bez. Cassel . . . . . 85,—
Sammlung bei der Hubertus-Treibjagd im Jagdbezirk Hiltrup der Herren Hebeler und Beuing aus Bochum 40,—
Sammlung bei der Treibjagd des Herrn Direktors Heinrich Barz, Dortmund, im Jagdbezirk Wallstedde . . . . 31,—
Eingesandt von Herrn Gutsbesitzer K. G. Zeidler, Morgenland, Kreis Dramburg 23,20
Buße aus einem Sühnetermin; eingesandt von Herrn Bürgermeister F. Götz, Jagdmeister in Kandern (Baden) . . . . . 20,—
Erlös einer Sammlung gelegentlich einer verregneten Jagd; eingesandt von Herrn Revierförster Schäpe in Schiebelau 17,20
Sammlung beim Schüsseltreiben im Jagdverein Knapendorf bei Merseburg . . . . . 15,—
Ertrag aus einer Sammlung anläßlich eines Vortrages über Schußwaffen am 9. November 1928 von Herrn Heinrich Langenstraß, Osterwieck (Harz) 14,95
Ferner sind eingegangen: 1 zu 3,—, 1 zu 2,40 5,40
261,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 17. November 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11341. **Bandemehr**, Karl, Hilfsförster, Tschiefen, Post Herrnstadt, Kr. Wohlau. VII. Abt. Ib.
11342. **Runge**, Richard, Hilfsförster, Kreuzburg O.-S., Bismarckstr. 6. VI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. **Rochow-Stälpe**, Hans, Rittergutsbesitzer, Stälpe, Kreis Jüterbog.
Prüfert, Karl, Stadtförster, Bad Freienwalde a. O., Kreis Oberbarnim.

Ortegel: Die Forstwirtschaft, zweite Auflage, zum Vorzugspreise.

Durch Sonderabkommen mit dem Reichsforstwirtschaftsrat sind wir in der Lage, unsern Mitgliedern, die eine Bestellung bis zum 31. Dezember 1928 an unsere Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, gelangen lassen, das Buch **Ortegel: Die Forstwirtschaft, zweite Auflage,** zum Vorzugspreise von **2,40** RM kartoniert und **1,80** RM broschiert zu beschaffen (Ladenpreis 3,60 RM). Dieses Buch enthält in gedrängter Kürze alles Forstpolitische und Forststatistische, was man in der Praxis gebraucht; es kann als ein vorzügliches Hilfsmittel auf diesem Gebiet bezeichnet werden; weshalb wir zur Förderung der Fortbildung unserer Mitglieder das besagte Abkommen getroffen haben.

Eberswalde, den 7. November 1928.

Der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.
Junack.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 1. Dezember d. J., findet eine Exkursion in die Oberförsterei Konradswaldau, Kreis Landeshut, statt, dortselbst Vorführung einer Motorsäge „Rinco" in der Praxis. Zeiteinteilung: Ankunft der Teilnehmer auf der Station Rothenbach der Strecke Merzdorf-Breslau 12,50 Uhr, von dort Fahrt mittels Autobus ins Revier. Rückkehr zum Zuge 16,14 Uhr. Sodann Fahrt nach Hirschberg zur Ortsgruppenversammlung der Privatforstbeamtenschaft. Exkursionsteilnehmer müssen sich bis zum 29. d. Mts. bei Herrn Oberförster Sauer-Müller in Konradswaldau, Kreis Landeshut, anmelden.

Der Vorsitzende: Prophet.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Versammlung am Sonnabend, dem 24. November, in Kassel, Hotel „Vaterland" (Maus). Beginn 10 Uhr mit folgender Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2. Neuwahl des Kassierers. 3. Bericht über Kleiderkassenangelegenheit. 4. Forstlicher Vortrag, Thema wird in der Versammlung bekanntgegeben. 5. Verschiedenes.

Blei.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Privatforstbeamtenschaft hat beantragt, die nachstehende tarifliche Vereinbarung

Digitized by Google

gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) für allgemeinverbindlich zu erklären.

1. Vertragsparteien:
   a) auf Arbeitgeberseite:
      Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt E. V.;
   b) auf Arbeitnehmerseite:
      Deutsche Privatforstbeamtenschaft, Berleburg i. Westf.
2. Abgeschlossen am 16. Mai 1928, Tarifvertrag.
3. Beruflicher Geltungsbereich:
   Privatforstbeamte und -angestellte.
4. Räumlicher Geltungsbereich:
   Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt.

Einwendungen gegen die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit können bis einschließlich 25. November 1928 erhoben werden und sind zum Geschäftszeichen III b 2883 Tar. an das Reichsarbeitsministerium in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, zu richten.

Im Auftrage: gez. Dr. Busse.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 1. Dezember d. J., nachmittags 5 Uhr, findet in Hirschberg im Riesengebirge, „Hotel zum braunen Hirsch", eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu nicht nur die Mitglieder der Ortsgruppe, sondern alle Forstbeamten der näheren oder weiteren Umgegend hierdurch eingeladen werden. Es wird insbesondere noch Wert darauf gelegt, mit den Gräflich Schaffgotschschen Kollegen, welche Mitglieder des Reichsvereins sind, Fühlung zu bekommen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Tagung in Eberswalde, über den Schulungskursus in Halle, den Stand der Tarifverhandlungen, Arbeitsgericht und anderes mehr. Berichterstatter: Bezirksgruppenvorsitzender Förster Walter, Annaberg. 2. Pensionsversicherung und Angestelltenversicherung. 3. Verschiedenes. — Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird recht zahlreiche Beteiligung erwartet. Der Vorsitzende: Prophet.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Bericht über die 6. Hauptversammlung des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Am 10. November eröffnete in Breslau der Vorsitzende nach kurzer Begrüßung aller anwesenden Kollegen die Versammlung, um sogleich zur Tagesordnung überzugehen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde nach reger Debatte beschlossen: 1. Jeder Kollege hat die Pflicht, unter den ehemaligen Reichensteinern neue Mitglieder zu werben. 2. Anläßlich von Exkursionen und Ausstellungen sollen Zusammenkünfte der Kollegen angebahnt werden. Der betreffende anregende Kollege hat etwa 14 Tage vorher die genaue Zeit- und Ortsangabe zwecks Veröffentlichung der Zusammenkunft im Vereinsorgan dem Vorsitzenden zu melden. 3. Die Abhaltung einer Exkursion im Juli des nächsten Jahres soll wieder in Verbindung mit der Forstschule Reichenstein erfolgen, andernfalls dieserhalb an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau herangetreten werden. 4. Zur Neuregelung der Mitgliederliste haben sich ausnahmslos alle Mitglieder bis Ende dieses Jahres mittels Postkarte unter Angabe ihrer ständigen genauen Adresse beim Schriftführer Kollegen Zimmerling in Hausdorf, Kreis Neurode, zu melden. Ein diesbezüglicher Aufruf soll noch in der nächsten Nummer unseres Vereinsorgans erscheinen. 5. Die Bierzipfel und Vereinsabzeichen sind künftighin unter Angabe des Jahrganges vom Kollegen Zimmerling, Hausdorf, zu beziehen. 6. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Breslau wiedergewählt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung brachte uns Kollege Zimmerling einen erfreulichen Bericht über den guten Stand unseres Kassen- und Geschäftswesens. Es konnte daher an dem vorjährigen Beschluß, der unterstützungsbedürftigen Forstschüler und in Not geratener Vereinsmitglieder zu gedenken, festgehalten werden. Desgleichen bleibt die Zuschußleistung bei den Exkursionen aus der Vereinskasse bestehen. Nach Prüfung der Bücher und Rechnungen wurde dem Schriftführer Entlastung erteilt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurde nach allgemeinem Dank und Anerkennung an Kollegen Zimmerling dieser als Schriftführer wiedergewählt und das Amt des Kassenführers dem Kollegen Kroh, Oberförsterei Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach, übertragen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde beschlossen, von einer Teilung unseres Vereins in Bezirksgruppen abzustehen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung. Dem Antrag, das Ableben unserer Mitglieder durch eine Kranzspende und einen Nachruf im Vereinsorgan zu ehren, wurde stattgegeben. Diesbezügliche genaue Angaben über den verstorbenen Kollegen sind rechtzeitig an den Vorsitzenden zu richten.

Nachdem die Versammlung dem jeweiligen Vorstand zur Führung des Vereins ihr volles Vertrauen zum Ausdruck gebracht hatte, schloß der Vorsitzende die Hauptversammlung mit der Aufforderung, an der Zusammengehörigkeit und gemeinsamen Arbeit zum Weiteraufstieg unseres Vereins festzuhalten; der nicht erschienenen Kollegen gedachte der Vorsitzende in der Hoffnung, daß auch sie sich ihrer Pflicht bewußt wären und sich zur Mitarbeit vollzählig im nächsten Jahre einfinden.

Agnetendorf i. Rsgb., 15. November 1928.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein neues wertvolles Hilfsmittel für den Forstmann stellt die von Oktober 1928 an erscheinende „Forstliche Rundschau", herausgegeben von Professor Dr. H. Weber, Freiburg i. Br., dar. Sie erscheint vierteljährlich und berichtet fortlaufend über die gesamte forstliche Literatur des In- und Auslandes. Es ist klar, daß diese neue Zeitschrift für alle wissenschaftlich arbeitenden Forstmänner, für die fortschreitenden Praktiker, Verwaltungsbeamten und sonstigen forstlichen

Digitized by Google

Interessenten von hoher Bedeutung ist. Alles Nähere ersehen Sie aus dem Artikel auf Seite 1287, sowie aus dem diesem Heft beigefügten Prospekt des Verlages J. Neumann-Neudamm.

Alexander Florstedt ist namentlich älteren Jägern bekannt, sowohl durch die seinerzeit nach seinen Angaben konstruierte 9-mm-Patrone, als vor allen Dingen durch die mit derselben erzielten Strecken, namentlich an kapitalen Gamsböcken, die das Staunen — und bei gar manchem den Neid — der deutschen Jägerwelt erweckten.

Mit seltenem Scharfblick hatte Florstedt Jagdgebiete ausfindig gemacht, in denen es kapitales Wild gab, das aber durch ein geradezu unheimliches Wildererunwesen fast vernichtet war. Es handelte sich um jene schroffen, landwirtschaftlich so schönen Hochgebirgszüge an der alten ungarisch-rumänischen Grenze in Siebenbürgen. Wildhege, Jagdschutz gab es dort nicht. Wer einen Schießprügel führen konnte, wilderte, und allen voran, besonders gefürchtet und berüchtigt, der — Oberstuhlrichter jener Gegend, also der Landrat nach unseren Begriffen. Welche Ansichten diese Herren in jener Gegend hatten, beweist der Umstand, daß besagter Herr, der von Florstedt häufig auf seine Jagden eingeladen wurde, trotzdem in denselben Gebieten wilderte und gar nichts dabei fand. Florstedt hat diese Jagdgebiete entdeckt, erkannt, und unterstützt von einflußreichen Gönnern gelang es ihm, gewaltige Gebiete zusammenzupachten. Was er dann hier erlebte, wie er kämpfte und arbeitete, das schildert Florstedt in seinem soeben erschienenen Werke: „In den Hochgebirgen Asiens und Siebenbürgens". Der diesem Heft beiliegende Prospekt sagt alles Nähere.

Verlag von J. Neumann-Neudamm.

„Zuerst Dein Heim!" Diese Mahnung hat in der heutigen sorgenvollen, unzufriedenen Zeit mehr denn je Bedeutung. — Ein gemütliches, trautes Heim schafft zufriedene Menschen, ist die Vorbedingung für jedes schöne Familienleben. Wir möchten aus diesem Grunde alle Freunde gediegenen Schmuckes auf die in Weidmannskreisen bestens bekannte Gardinenfabrik Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10 hinweisen. Diese liefert in nur erstklassigen Ausführungen Gardinen, Decken, Tischgedecke, Gobelins, Stickereien, Frottierwäsche, kunstgewerbliche Artikel usw. mit entzückenden Jagd- und Wildmotiven. — Also Fabrikate mit einer völlig von dem Alltäglichen abweichenden Musterung und so recht geeignet, das Heim eines Weidmanns und Naturfreundes zu schmücken, ihm die besondere, persönliche Note zu geben. — Der soeben erschienene, neue Katalog der Firma Knab & Schmidt zeigt eine äußerst reiche Auswahl der oben genannten Artikel in den verschiedenen Ausführungen, Größen und Preislagen, so daß jeder das für sich Passende finden dürfte. In Anbetracht des nahen Weihnachtsfestes besteht für die Erzeugnisse und den Katalog (Zusendung gratis und franko) genannter Firma besonderes Interesse; sind diese Fabrikate doch wirklich festliche Geschenke für den praktischen Gebrauch, an denen der Beschenkte wie auch die ganze Familie noch längstens Freude haben wird. (Siehe auch Inserat in der heutigen Nummer!)

Von 50 bewährten Aerzten

ist das neuerschienene „Aerztliche Volksbuch" bearbeitet. Es ist populär für den Nichtfachmann geschrieben und darf in keiner Familie fehlen.

Die bekannte Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstr. 9, liefert dieses nach dem neuesten Stand der Medizin bearbeitete Werk gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Näheres ist aus der heutigen Prospektbeilage ersichtlich, auf welche wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

Der vorliegenden Nummer unseres Blattes liegt in einem Teil der Auflage ein Prospekt der Gräfin v. Königsmarck'schen Weinkellerei in Koblenz bei, auf den wir unsere Leser empfehlend hinweisen.

Tauschangebot! Bis 21. 12. 1928

Neudammer Förster-Lehrbuch

Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. Eckstein, Eberswalde, Geh. und Oberreg.- und Forstrat E. Herrmann, Breslau, Universitätsprofessor Dr. W. Borgmann, Gießen. Mit 227 Abbildungen im Texte, sechs vielfarbigen, 117 Einzeldarstellungen enthaltenden Insektentafeln. **Preis geb. 20 RM**

Ich nehme Stücke früherer Auflagen in Tausch gegen Stücke der neuen Auflage unter Anrechnung von 4 RM. Bei portofreier Rücksendung erhalten die Einsender die neue Auflage also für 16 RM.

Es ist zu hoffen, daß das auf erweiterte Grundlage gestellte, allen neuzeitlichen Fortschritten Rechnung tragende Lehrbuch, wie seither, nicht nur für die Ausbildung des Forstbetriebsbeamten gute Dienste leisten, sondern auch von dem künftigen Forstverwaltungsbeamten in seiner Lehr- und Studienzeit gern zur Hand genommen werden wird. Nicht zuletzt wird es aber auch dem in der Praxis stehenden Forstmann wie dem Waldbesitzer selbst ein Ratgeber in allen Fragen der forstlichen Produktion wie des forstlichen Betriebs sein können.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung. **Verlag J. Neumann-Neudamm**

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Totenfest.

Von Friedel Stiening.

Auf stillen Gräbern leuchten sanfte Kerzen
Und weißer Astern letzte Pracht,
So vieler Menschen sehnsuchtsvolle Herzen,
Die heute ihrer Toten leis gedacht!

Es werden Winterstürme bald nun wehen,
Und alles Blühen der Natur erstirbt.
Das eine nur bleibt leuchtend hell bestehen:
Die Liebe, die trotz Tod und Kälte wirbt.

Die Nacht.

Von H. v. Gilm.

Aus dem Walde tritt die Nacht,
an den Bäumen schleicht sie leise,
schaut sich um im weiten Kreise —
nun gib acht!

Alle Lichter dieser Welt,
alle Blumen, alle Farben
löscht sie aus und stiehlt die Garben
weg vom Feld.

Alles nimmt sie, was nur hold;
nimmt das Silber weg des Stromes,
nimmt vom Kupferdach des Domes
weg das Gold.

Ausgeplündert steht der Strauch —
Rücke näher! Seel an Seele!
O die Nacht, mir bangt, sie stehle
dich mir auch.

Tatloses Bereuen erschlafft; ein neues Leben mit neuen Vorsätzen beginnen ist die rechte Reue.
A. Stahl (1868).

Dem frohen Tage folgt ein trüber,
Doch alles wiegt zuletzt sich auf.
v. Platen-Hallermund (1843).

Treu unser Herz, frei unser Wort,
Deutsch unser Sinn, Gott unser Hort!

Schafft Katharina (25. 11.) vor Frost sich Schutz,
So watet man lange draußen im Schmutz.

Gedächtnismale im Walde.

Ueber Gedächtnismale im Walde gab Regierungs- und Forstrat Klempin in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" wertvolle Anregungen, deren Befolgung sicher wünschenswert ist. Er schreibt u. a. folgendes:

„Man mag über den Wert äußerlicher Ehrenzeichen denken, wie man will, je nachdem man mehr oder weniger äußerer Ehre geizig ist. Mancher wird den früheren Zustand vermissen; bei manchem wird der heutige „schlichte Abschied" doch ein schmerzliches Gefühl auslösen. — Mir liegt nun nichts ferner, als der Wiedereinführung von Orden und von Abschiedsorden für Beamte das Wort zu reden. Mir persönlich gefällt der schlichte Abschied viel besser als der frühere mit Orden, Sang und Klang. Aber ich kann es verstehen, wenn den Verabschiedeten doch ein schmerzliches Gefühl ergreift, namentlich wenn er Forstbeamter ist.

Schon früher hat der Staat die Namen hervorragender Forstleute dadurch geehrt, daß er sie an den Namen eines Reviers, einer Dienststelle knüpfte. Das ist sogar bis in die neueste Zeit geschehen. Dem Verdienste seine Krone! Ich verlange sie nicht für jeden ausgedienten, braven Forstmann; nicht nach jedem kann ein Revier, ein Gehöft genannt werden, der ohne weitergehende Verdienste zwar, aber in treuer Pflichterfüllung seine Lebenskraft dem ihm unterstellten Walde opferte. Aber daß ein stilles Plätzchen in „seinem" Walde seinen Namen für diesen aufbewahrt, das hat auch er wohl verdient. Auf daß er nicht tot sei für den Wald!

Solche Namengebung zur Erinnerung an einzelne Forstbeamte, solche Namen für Wege, Bäume, Plätze habe ich schon in einzelnen Revieren gefunden; habe aber auch gefunden, daß die Namengebung allein nicht ausreicht, daß der Name nur dann lebendig im Walde erhalten bleibt, wenn er in den Volksmund übergeht. Ist der Name eines Forstmannes in Verbindung mit einem Ort oder Gegenstand im Walde in den Volksmund übergegangen, dann lebt er fort. Wie ist das nun zu erreichen ohne die behördliche Namengebung, die dem besonderen Verdienste vorbehalten bleiben möge?

Ich habe in meiner letzten Dienststellung, einer Revierverwaltung, einen Weg dazu zu finden gesucht und glaube ihn gefunden zu haben. Der leider schon verstorbene Geheimrat Hempel hatte zur Erinnerung an meinen Amtsvorgänger eine Höhe „Witteshöhe" benannt und veranlaßte mich, als auf dieser der Bestand abgetrieben werden mußte, einige Eichen oben stehen zu lassen, um den Punkt in der Landschaft hervorzuheben. Ich ließ nun, da mir das allein noch nicht genügend erschien, auf eigene Faust unter den Eichen einen gerade dort vorhandenen Findlingsblock aufrichten und mit einer Inschrift versehen. Später habe ich noch für den Geheimrat Hempel selbst, für zwei meiner früheren Amtsvorgänger und für die zu meiner Zeit in den Ruhestand tretenden Hegemeister Gedächtnismale errichten oder anbringen lassen, denn nicht immer standen Steine zu Gebote; dann mußten es Tafeln tun. — Bei der Herstellung der Gedächtnismale haben mich die Forstbetriebsbeamten, soweit sie dabei in Frage kamen, in sehr dankenswerter Weise freudig und eifrig unterstützt. Nur so war die Ausführung möglich, da die Staatskasse nicht belastet werden durfte. Die verhältnismäßig geringen Barausgaben habe ich aus meiner Tasche bestritten. — Ich hoffe, daß mit diesen örtlichen Bezeichnungen die Namen der betr. Herren in den Volksmund übergehen und im Walde lebendig erhalten werden.

Digitized by Google

Durch diese Ausführungen möchte ich nun die Anregung geben, daß auch in anderen Revieren, möglichst allgemein, solche Gedächtnismale errichtet werden, — ich hoffe, die hohen Oberbehörden werden nichts dagegen einzuwenden haben, — damit die Namen der braven Grünröcke, die im Dienst starben, oder im Ruhestande, fern von ihrem geliebten Walde umherirren müssen, im Walde fortleben."

Neue Bücher.

Carl Hagenbeck und sein Werk. Von Dr. phil. Alexander Sokolowsky. Verlag E. Haberland, Leipzig 1928. Leinen geb. 12 RM.

Dem Verfasser war es als ehemaligen wissenschaftlichen Assistenten des verstorbenen Carl Hagenbeck, des Gründers des Tierparks in Stellingen, vergönnt, dessen Aufbau mitzuerleben und in seiner Eigenschaft als wissenschaftlicher Beamter des Tierparks Zeuge der außerordentlichen Einwirkung der nach der genialen Idee seines Chefs erstellten Anlage auf die zahllosen Besucher des Unternehmens zu sein. In fesselnder Weise, in der die reichen Erlebnisse im Tierpark und die Begeisterung für die ihm gebotene Möglichkeit des Beobachtens wilder Tiere und fremdländischer Völker zum Ausdruck gelangen, versteht es Dr. Sokolowsky, den Leser Anteil nehmen zu lassen an den Vorgängen im Tierpark, mag es sich dabei um Schilderung der Lebensgewohnheiten der Tiere oder der großen Tiertransporte handeln, die von dem bewegten Leben, das in diesem einzigartigen Unternehmen herrscht, Zeugnis geben. Der Hagenbeckische Tierpark ist ein Experimentier- und Versuchsinstitut großen Ausmaßes, in welchem Versuche über die Eingewöhnung fremdländischer wilder Tiere und Haustiere vorgenommen werden. Durch Schilderung der zahmen Tierdressur, eine ureigene Methode Hagenbecks, lernt der Leser die interessanten Vorgänge kennen, die zu der oft staunenerregenden Leistung gezähmter Tiere bei den Dressurvorstellungen führen. Ein umfangreicher Abschnitt des Werkes handelt von dem Einfluß Carl Hagenbecks auf Tier- und Völkerbiologie. Der unverkennbare Zusammenhang, welcher besteht zwischen der Tierbiologie als Wissenschaft und der Entwicklung des Tierhandels und der damit verbundenen neuzeitlichen Tierschaustellung, wie sie Hagenbeck in seinem Tierpark durchführte, wird ausführlich und eingehend geschildert. Am Schlusse des Werkes findet das fremde Völkerleben, das jeweils im Sommer im Tierpark herrscht, eine ausführliche Schilderung. Die Lektüre des Werkes, das von Anfang bis zum Ende von biologischer Auffassung durchdrungen ist, bietet dem Leser eine Fülle der Anregung, mag es sich dabei um Einblicke in die Tierseelenkunde, in die Vorgänge bei der Tierdressur, um Probleme der Tierakklimatisation u. a. mehr handeln.

Deutscher Jugend-Jahrweiser „Sehne dich und wandere" 1929. 2. Jahrgang. Herausgegeben von Klemens von Henke. Unter Mitarbeit von Herm. Völker, Pasewalk, und anderen. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 2,50 RM. (Von 10 Stück an je 2,30 RM.)

Wieder ist der „Deutsche Jugend-Jahrweiser" mit dem Geleitspruch: „Sehne dich und wandere!" erschienen. Bewußt stellt sich der Jugend-Jahrweiser in den Dienst der Jugendbewegung und will zu seinem Teile helfen, neuen Geist zu pflegen, neue Ziele zu weisen und neue Wege zu suchen. „Sehne dich und wandere!" Wer Sehnsucht im tiefsten Herzen trägt, der ist noch nicht erstorben im rastlosen, geschäftigen Treiben unserer Zeit. Wer sich sehnt, der ist noch kein Toter, kein Abgestorbener, kein Müder, kein Mutloser; wer sich sehnt, der sieht noch Aufgaben vor sich, will noch schaffen, sucht noch nach Wegen, weiß noch ein hohes Ziel, das wert ist, höchstes Menschentum dafür einzusetzen. Und so wünschen wir unserem Volke eine Jugend voll tiefer Sehnsucht, voll heißer Liebe, voll inniger hingebender Arbeitsbereitschaft für Volk und Vaterland. Dazu gehört aber auch innige Verbundenheit mit der Natur. Wandere! Ja, deutsche Jugend, wandere hinaus in Gottes weite Welt! Nimm die Schönheiten der deutschen Natur in die jungen Herzen auf; knüpfe enge Bande zwischen deiner Seele und deiner treuen Heimaterde und umschließe mit deiner ganzen heißen Liebe Vaterland und Heimat! Diesen Gedanken dient der Jugend-Jahrweiser. Auch die Neuausgabe ist sehr geschmackvoll und künstlerisch hochwertig ausgestattet. Federzeichnungen von Otto Ubbelohde, Ernst Heinsdorf und Frau Ingrid Scott v. Pistolekors, Naturbilder von Alfred Weczerzick, Holzschnitte von Karl Hoselböck u. v. a. sind vertreten und unterstreichen die Gedanken, die die Besten unseres Volkes der deutschen Jugend sagen wollen. Möchte der Deutsche Jugend-Jahrweiser und mit ihm deutscher Volksgeist viel tausendfach den Weg zur deutschen Jugend finden! Wilhelm Meister, Saarbrücken.

Lustige Ecke.

Kindermund. In einer Regierungsstadt des Ostens kursiert jetzt zur allgemeinen Heiterkeit folgende wahre Begebenheit: Die zwei sechs- und achtjährigen Söhne eines Regierungsforstrates spielen Oberförster und Forstrat. An einer diagonal durch das Kinderzimmer gezogenen Schnur ruft der Ältere als Forstrat den Jüngeren als Oberförster telephonisch an: „Hier Forstrat R., Herr Oberförster ich komme übermorgen mit dem ersten Zug nach R. zur Forstbereisung." „Jawohl, Herr Forstrat," antwortet der Jüngere als Oberförster, „was wollen Sie denn ansehen, Herr Forstrat?" „Nun, das können wir ja dann zusammen besprechen," repliziert der Forstrat, „zuerst wollen wir aber nach der Oberförsterei fahren und erst mal ordentlich frühstücken." X.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bobo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Als ein spätes Opfer des Krieges starb am 30. 10. 28 nach langen schweren, Leiden der

Preußische Staatsförster

Richard Plaschke.

1 Jahr hat der Verstorbene im hiesigen Revier Dienst getan und seine letzten Kräfte dem Walde gewidmet. Durch sein bescheidenes und kameradschaftliches Wesen hat er sich unser aller Zuneigung erworben. Sein tragisches Schicksal hat unsere besondere Anteilnahme erweckt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Dembio, den 13. 11. 1928.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Dembio:
Krech, Oberförster. (1186

Geburten:

Dem Oberförster Hartwig Graepel in Ahlhorn ein Sohn.

Dem Preuß. Staatsoberf. Friedrich Samwer, Oberförsterei Neu-Sternberg Ostpr., eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Margarete Tumulka, Försterei Boitschow, mit Herrn Günter Fabisch, Gleiwitz.

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster Joh. Müller mit Frl. Frida Backhaus, Neustadt.

Sterbefälle:

Kempe, Eduard, Forstverwalter i. R., Templin, Um.

Löscher, Forstverwalter, Neußen.

Schröder, Otto, Staatl. Hegemeister i. R., Herzberg a. Elster.

Holz und Güter

Waldbesitzer

größere Partien

Kiefern-, Fichten-, Tannen-, Eichen-

Rundhölzer

ab Wald, auch zum Selbsteinschlag,

Waldbestände

kauft

H. Lauterbach, Breslau 18.

1143

Das bisherige (1192

Forstsekretärgehöft

der aufgelösten **Oberförsterei Breitenheide** ist sofort unter günstig. Bedingungen **zu verpachten.**

Näheres durch die **Oberförst. Rudschanny in Rudczanny, Ostpr.**

Stellenangebote

Forstgehilfe

zu sofort gesucht.

Gräfl. Praschmasches Forstamt, Falkenberg, Deutsch-Oberschlesien. 1188

Die Gemeindeförsterstelle

des Förstereiverbandes Oberheimbach

mit dem Wohnsitz in **Niederheimbach, Kreis St. Goar**, ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen.

Die Försterei umfaßt 3 Gemeinden mit 1189 ha Wald. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 4e der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit.

Für die Anstellung kommen Forstversorgungsberechtigte und dann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten als gleichwertig zu erachten ist.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und ärztlichem Ausweis sind bis zum **1. Januar 1929** an den Unterzeichneten einzureichen. (1211

Niederheimbach, den 16. November 1928.

Der Bürgermeister.
J. V.: Müller.

Zum alsbaldigen Eintritt wird jüng., led. (1193

Forstbeamter

für Gutsforst in Hessen-Nassau gesucht. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis spätestens zum **30. d. Mts.** einzureichen.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Kassel, Kassel, Weißenburger Str. 12.

Forstsekretär und Hilfsförster

gesucht.

Die **Standesherrschaft Cappenberg i. W.** sucht zum sofortigen Antritt resp. zum 1. 1. 29 einen **Hilfsförster** und einen in allen Buchführungsangelegenheiten bewanderten **Sekretär**, der auch ein kleines Revier beaufsichtigen muß. Stenographie und Schreibmaschine Bedingung. Ledige, auf Forstschutz vereidigte, evangelische Beamten werden bevorzugt. Ausführliche Bewerbungen mit Bild sind zu richten an die

Standesherrschaft Cappenberg,
1190) Oberförster **Ostwald.**

Suche für größeres Forstgut in Provinz Hannover tüchtigen, energ., zuverl., evang.

Oberwaldarbeiter,

der mit allen einschl. Holz- u. Kulturarbeiten vertraut ist. Wohnung vorhanden. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften und Ansprüchen an **Oberförster Leonhardt** in **Letmathe, Westf.** Vorstellung nur auf Wunsch. (1189

Der Oberförster der Landwirtschaftskammer: Leonhardt.

Stellengesuche

Wir suchen für gewissenhaft., zuverlässig. (1208

Förster,

welcher bis jetzt den hiesig. erkr. Förster längere Zeit vertreten hat, **geeignete Stelle.** Derselbe ist 24 J. alt (Rev.-Försterssohn), Forstschulbildung u. -Prüfung bestd., mit langjähriger Praxis des neuzeitlichen Forstbetrieb., sowie hoher u. Niederjagd, Waldhornbl. u. Hundeführ., sehr energ. geg. Holz- u. Wilddiebe. Wir können denselben bestens empfehlen. Werte Angebote direkt an Förster **O. Eckardt, Plessa,** Braunkohlenwerke Plessa a. Elster, **Kr. Liebenwerda.**

Staatsförster i. R.

sehr rüstig, **sucht Uebernahme einer Forst- Jagdverw.** geg. Wohng. Angeb. unt. **Nr. 1209** bef. d. Gschft. d. D. F.-Z., Neudamm.

500 RM

zahle ich f. Nachweis einer

Försterstelle.

Obigen Betrag zahle ich sofort nach fester Anstellg. Bin 42 Jahre alt, evang., verh., o. Kd., Försterprüfg. mit Erfolg bestanden. Mit all. forstl. u. jagdl. Arbeiten bestens vertraut. Gute lückl. Zeugn. u. Empfehl. vorhanden. Diskr. zugesich. Angeb. unt. **H. 1205** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Für (1198

Forstgehilfen,

21 J. alt, gelernt in größ. Stadtforst, Templ. Forstschüler, wird sofort oder später bei bescheidenen Ansprüchen **Beschäftigung** gesucht. Auskunft erteilt

Städ. Obf. Sönksen, Heiligenstadt, Eichsfeld

500 RM.

zahlt Forstm. für Nachweis einer festen Stellung im Kommunal- oder Privatdienst bei Abschluß. Bin 25 Jahre alt, Forstgehilfenprüfung m. „gut" bestanden. Ia Zeugnisse u. Empfehl. z. Verfüg. Angeb. unter **Nr. 1182** beförd. d. Geschft. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,

im bay. Staatsforstdienst, staatl. geprüft, sucht Stellg. im Privatforstdienst als

Förster, Alter 38 J. War bis jetzt an 3 Forstämtern tätig. Immer selbständig. Bezirk. Angeb. unt. **Nr. 1204** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Jg. Forstmann,

24 J., Försterssohn, evgl., Westfale, Forstschule mit „Sehr gut" absolv., Ia Zeugnisse u. Referz., **sucht s. bald Stellung im Außen- oder Innendienst.** Werte Angebote unt. **Nr. 1197** bef. d. Gschft. d. D. F.-Z., Neudamm.

Welch lebenslustige

Försterstochter

von gut. Erscheinung, evgl. Relg., nicht über 26 J. alt, möchte mit jüng., gebild. Forstmann **sicher durchs Leben pürschen?** Distr. Ehrensache! Nur ernstgemeinte Zuschrift. mit Bild unt. **„Horrido" 1195** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen u. Pflanzen

Rotbuchein neuer Ernte

sowie sämtliche

Forstsämereien

liefert preiswert (901

Oberschl. Klenganstalt, Lamsdorf, O.-S.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 30. November 1928. 43. Band.

Forstliche Gedanken in der Zeit der Rationalisierung.

Von Forstmeister **Brunn**, Hersfeld.

Bestandesgeschichte treiben heißt an der Hand vorhandener Urkunden und unter Umständen auch zuverlässiger mündlicher Überlieferungen der Geschichte des Waldes nachgehen, mit dem Zweck, sie nutzbar zu machen für die Praxis der Gegenwart.

Vergleicht man die Aufzeichnungen über Kulturen in den für eine mitteldeutsche Oberförsterei in den Jahren 1838 und 1859 aufgestellten Betriebswerken mit denen der Hauptmerkbücher für die letzten 40 Jahre, so fällt auf, daß in den Büchern der Neuzeit die Nachbesserungen ganze Seiten füllen und vielfach erheblich höhere Kosten verursacht haben als die ursprünglichen Kulturen, während sie in den älteren Aufzeichnungen einen wesentlich geringeren Raum einnehmen. Ich habe mich gefragt, woran dies wohl liegt, und bin zu der Erklärung gekommen, einmal, daß die früheren Kulturen, die im wesentlichen starke Vollsaaten waren, an und für sich weniger Nachbesserungen erforderten, zum zweiten, daß man wohl auch damals in bezug auf die Dichtigkeit der Kulturen weniger anspruchsvoll war wie heute, wo man vielfach bemüht ist, möglichst jede kleine Lücke zu füllen. Ich habe mir dann weiter die Frage vorgelegt: Waren überhaupt Nachbesserungen in solch erheblichem Umfange notwendig, oder sind Ausgaben gemacht worden, die unwirtschaftlich, weil unnötig, waren? Um diese Frage zu entscheiden, habe ich für eine Reihe von charakteristischen Kiefernbeständen Auszüge über die vorgenommenen Nachbesserungen gemacht, habe mit diesen in der Hand die Bestände durchwandert oder mit einem Aufwand von viel Mühe und Zeit durchkrochen und habe mit möglichster Genauigkeit festzustellen versucht, was von den Nachbesserungen übriggeblieben war und welches Bild die Bestände augenblicklich boten. Das Ergebnis war dies, daß ein sehr großer Teil der in die Bestände nachträglich hineingesteckten Pflanzen völlig verschwunden war, daß aber gleichwohl das Bestandesbild, wenn es auch hin und wieder Lücken, Fehlstellen und unregelmäßig bestockte Stellen aufwies, ein durchaus befriedigendes war, mit anderen Worten: daß man sich einen großen Teil der Kosten hätte ersparen können. Einen zahlenmäßigen Beweis vermag ich naturgemäß dafür nicht zu geben, man muß mir schon glauben, daß es so ist. Nun könnte der Einwand gemacht werden: Es mag wohl sein, daß ein großer Teil der Nachbesserungspflanzen im Laufe der Zeit wieder verschwunden ist, aber es sind doch nicht zu übersehen die günstigen Wirkungen, die sie bis zu ihrer Ausscheidung geübt haben. Sie haben doch offenbar vielfach dazu gedient, vorhandene Blößen auszufüllen, damit den Boden zu decken und seinen Rückgang hintenanzuhalten, und weiter haben sie wohl auch die Kiefern der ursprünglichen Kultur an der Entfaltung ihres bekanntlich erheblichen Ausladungsvermögens gehindert. Ich gebe dies durchaus zu für größere Nachbesserungsgruppen und kleine Horste; die aber haben sich meist erhalten und von ihnen spreche ich nicht. Es handelt sich vielmehr bei meinen Ausführungen in der Hauptsache um einzeln und in kleinen Gruppen eingebrachte Pflanzen, denen ein derartig günstiger Einfluß auf Boden und Bestand doch nicht zugesprochen werden kann, um so weniger, als bekanntlich die einmal in Zug gekommene Kiefer mit großer Schnelligkeit über solche Pflanzen hinwegwächst und sie zum Eingehen bringt. Ich höre weiter den Einwand, daß gerade bei der Kiefer mit ihrem großen Ausladungsvermögen es unbedingt nötig sei, darauf zu sehen, daß die Kulturen möglichst

Digitized by Google

voll geschlossen heranwachsen. Das ist sicher richtig, und ich bin der letzte, der nicht dafür eintritt, die Bestände mit aller Sorgfalt zu begründen. Daß man aber, wenn einmal das Unglück es gewollt hat, daß eine sorgfältig angelegte Kultur durch irgendwelche Umstände etwas lückig geworden ist, nicht allzu ängstlich zu sein braucht; dafür ein Beispiel. Ich denke dabei an einen 80jährigen Kiefernbestand, der, aus Naturverjüngung entstanden, nachweislich niemals nachgebessert worden ist. Der Bestand läßt heute an den vielfach vorhandenen Lücken und kleineren Blößen deutlich erkennen, daß es sich um eine Verjüngung handelt, bei der die Kiefer vielfach nur horst- und gruppenweise angeflogen war. Man könnte nun glauben, daß die Bäume an den Rändern der Gruppen und Horste sich durch besondere Astigkeit auszeichnen. Davon kann aber gar keine Rede sein, auch hier haben sich die Stämme in durchaus zufriedenstellender Weise gereinigt. Es ist dieser Befund ein Beweis dafür, daß nicht so sehr der Nebenbestand die Äste der herrschenden Stämme zum Absterben bringt, sondern daß vielmehr der Schirm der eigenen Krone, der Entzug oder die Abschwächung des von oben einfallenden Lichtes diese Wirkung herbeiführt. Diese Tatsache läßt auch schärfere Durchforstungen in einem besonderen Lichte erscheinen. Es herrscht vielfach die Anschauung, daß auf geringerem Boden schwächere Durchforstungen geboten seien, also eine größere Stammzahl erhalten werden müsse. Man übersieht dabei, daß nicht die Stammzahl, sondern die Kronenausmessung wesentlich für den Schutz des Bodens ist.

Auch in zahlreichen Fichtenbeständen kann an den vielen jüngeren eingegangenen Fichten der Nachweis geliefert werden, daß man des Guten zuviel getan hat. Die Fichten der ursprünglichen Kultur haben ihre Kronen vergrößert und decken nun vollständig oder fast vollständig die ausgepflanzten Stellen, ohne daß man den Eindruck eines mangelhaft bestockten Bestandes hätte.

Wer dächte dabei nicht auch an Buchenverjüngungen, in denen die als Nachbesserung eingebrachten Fichten vielfach hoffnungslos unterdrückt worden sind.

Der Oberförster Jankowski sagte auf der Versammlung des Schlesischen Forstvereins im Jahre 1902: „Jeder, und insbesondere der aufmerksame Wirtschafter, begeht immer wieder den Fehler, daß er zu viel nachbessert. Es gibt da ein ausgezeichnetes Mittel, sich vor Fehlern zu bewahren, indem man sich immer vor Augen hält, wie viel Stämme auf der Fläche, die man vervollständigen will, einmal normal bei der Hiebsreife zu stehen haben; man wird sich da viel leichter vor einem Zuviel hüten. Es ist geradezu lächerlich, wenn man eine Fehlstelle von 10 oder 15 qm, die allerdings in einer jungen Kultur schon recht bemerkbar ist, künstlich aufforstet. Was wird aus diesen Aufforstungen?"

Es ist auch folgendes zu überlegen: Die Zeit der Großkahlschläge dürfte, wenn sie uns nicht durch die Natur aufgezwungen werden, vorüber sein. Wir wirtschaften in kleinen Schlägen, es besteht daher die Möglichkeit des Anflugs von Samen von dem angrenzenden Altholz her. An Beispielen, wie reichlich oft solche Flächen beflogen werden, fehlt es nicht.

Weiter: Früher betrachtete man jeden Stockausschlag, jede Birke, Aspe, als einen Feind, auf dessen Bekämpfung man viel Geld verwendete. Heute sehen wir in ihnen wichtige Mischhölzer und Füller unserer Kulturen.

Ich vertrete jedenfalls die Anschauung, daß wir auch heute noch zu viel nachbessern und daß deshalb ein Gebiet, auf dem der Hebel der Sparsamkeit angesetzt werden muß, auch der Kulturbetrieb sein soll. Nicht in dem Sinne, daß wir es an sorgfältiger, wenn auch etwas teurer Ausführung der Kulturen fehlen lassen sollen, sondern in dem, daß wir es vermeiden, bei Nachbesserungen allzu ängstlich zu sein. Gerade unsere besten Betriebsbeamten sind es, die hier leicht über das Maß des Notwendigen hinausgehen. Zügeln wir ihren Eifer. Wie weit wir dabei gehen können, darüber lassen sich naturgemäß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse allgemeine Vorschriften nicht geben. Es wird aber dem Revierverwalter und Betriebsbeamten, die ihre Kulturen und Dickungen sorgfältig beobachten und ihren Werdegang aufmerksam verfolgen, nicht schwer fallen, einen Blick dafür zu gewinnen, wie weit sie das Kap. I des Kulturplanes belasten können, ohne in den Fehler der Unwirtschaftlichkeit zu verfallen.

Es gibt Forstleute, denen holzleere Flächen im Walde ein Greuel sind. Sind sie auch noch so klein, ein paar Fichten, die nicht leben und sterben können, müssen darauf gesetzt werden. Sie denken nicht daran, daß dadurch das Wild, das wir doch alle im Walde nicht missen möchten, geradezu zum Verbiß der Kulturen erzogen wird, wenn nicht zahlreiche Nichtholzbodenflächen vorhanden sind. Lassen wir doch diese Flecken und Fleckchen Gras oder Heide tragen; wir werden dadurch nicht ärmer werden; im Gegenteil, wir ersparen uns Ärger und Kosten durch entbehrlich werdenden Schutz unserer Kulturen. Ich möchte noch weitergehen und besonders da, wo wir vor der an sich bedauerlichen Tatsache des Verbisses stehen, dem Wilde besondere Äsungsplätze durch Anzucht von von ihm besonders geschätzter Pflanzen bieten. Vielleicht kommen wir damit weiter als mit Schmier- und sonstigen Mitteln. Ich habe oft die Wahrnehmung machen müssen, daß man mit der Auspflanzung alter Wege und Schneisen zu weit gegangen ist. Nicht nur ist die Kultur auf solch verhärtetem Boden teuer, sondern der Wuchs der Pflanzen läßt auch häufig alles zu wünschen übrig. Kam man überdies zu spät, so wuchs der Nachbarbestand über sie hinweg, und außerdem: was hat es für einen Sinn,

Digitized by Google

solche Flächen mit viel Arbeit, Kosten und wenig Erfolg aufzuforsten, die man bei den ersten Pflegehieben im Bestand wieder freimachen muß! Man glaubte auf den Verlust an Holz hinweisen zu müssen. Angesichts des erheblich geförderten Wuchses der Randstämme, ist dieser aber ein eingebildeter oder doch nur ein geringer. Das, was der bayerische Ministerialrat Rebel, dessen Gedanken ich vorstehend gefolgt bin, in seinem Buche „Waldbauliches aus Bayern" über Wege sagt, ist so treffend, daß ich es mir nicht versagen kann, es wörtlich zu Nutz und Frommen der Leser, denen dies vorzügliche Buch nicht zugänglich ist, hier wiederzugeben. „Bisher konnte sich die Wirtschaft nicht freimachen von der Tradition des wegelosen Verpflasterns der ganzen Fläche. Bei der Kultur einen neuen Weg offenlassen? Beileibe nicht. Im Gegenteil, die bestehenden Wege noch nachträglich zupflastern, auch wenn es dazu viel zu spät ist. In früherer Zeit, bei der damaligen niedrigen Abnutzung, bei spät einsetzender Bestandespflege, beim Vorherrschen einer Holzart, wo das Brennholz die Hauptsache war, wo Holzpreise, Akkord-, Tage- und Fuhrlöhne niedrig, die Arbeiter noch nicht verwöhnt waren, wo es noch keine Rückschäden gab, da genügte es, wenn alle 200 bis 400 m ein Weg verlief. Aber, nachdem dies alles anders wurde, ist es nunmehr dringendes Gebot der Wirtschaftlichkeit, viel mehr Wege zu haben. Heute brauchen wir alle 50 m einen einfachen Erdweg. Dann wird die Läuterungsbedürftigkeit nicht übersehen, Aufsicht und Forstschutz erleichtert und die Bestandespflege verbilligt, der Erlös gesteigert, die Arbeiter greifen lieber zu und verdienen mehr. Dazu kommt der Umstand, daß sich an den Rändern eines Weges lichtbedürftigere Holzarten in Mischung mit der Hauptholzart erhalten können, während sie weiter innen unfehlbar verschwinden. So kann sich z. B. im Buntsandsteingebiet in einem 15 bis 20 m breiten Streifen längs der Wege behaupten: Fichte unter der Kiefer, Eiche zwischen Buche, Buche zwischen Fichten, Lärche in Fichten und Buchen. Auf der einen Seite wird das Holz ausgerückt, während der Waldrand auf der anderen Seite ein Rührmichnichtan sein muß. Die hier stets bis zum Boden reichende Beastung verhindert ein Durchstreichen der austrocknenden Winde."

Das, was Rebel am Schlusse sagt, ist ein Gesichtspunkt von großer Bedeutung. Gegen ihn wird vielfach gefehlt. So sieht man häufig beiderseits von Wegen breite Aufhiebe, die mit der Notwendigkeit der Trockenlegung des Weges begründet werden. Man übersieht dabei, daß, was auf der einen Seite gut, auf der anderen Seite schlecht gemacht wird, denn gefährdete Bestandesränder werden geöffnet.

Ebenso unrichtig ist es, wenn Grenzen grundsätzlich freigehauen werden. Da wird der schützende Mantel nutzlos zum Schaden des Waldes entfernt. Was hat es denn für einen Zweck, wenn man schön von Stein zu Stein sehen kann? Ist einmal eine Grenzfeststellung nötig, dann kommt man mit dem Aufhieb noch früh genug.

Es sind nicht neue Gedanken, die hier gebracht sind, man kann aber angesichts der Nöte des Vaterlandes nicht oft genug über das Kapitel Sparsamkeit sprechen.

Aus alter und neuer Zeit.

Von Forstsekretär **Lukatis**, Friedrichsfelde, Ostpr.

Vor mir liegt ein 20 cm dicker alter Aktenband in Leder gebunden und betitelt „Holtz- Jagt- und Wildnussachen Unterschidlicher Ambter von Anni 1611—1651". Ein hochinteressantes Aktenstück, gibt es doch Aufschluß über die Bewirtschaftung der Preußischen Forsten, Verkauf des Holzes, Verlohnung der Waldarbeiter und über die Ergebnisse der Jagd. Auffallend ist es, daß die Ämter beinahe nur Brennholz schlugen, während über Bauholzeinschlag nur sehr wenig zu finden war. Dieses liegt wohl daran, daß den Einsassen und den Dorfbegründern frei Bauholz in der Handfeste verschrieben war und dieses Holz zwar von den Wildnusbereitern, Holzförstern und Holzwarthen angewiesen, doch nicht verbucht wurde, wie ich aus verschiedenen Berichten ersehen habe. Es fand damals eine Einnahmeberechnung der Gelder statt, doch eine Nachweisung der Materialabnutzung wurde nicht aufgestellt. Ich finde auch in den Akten z. B. im Jahre 1643 eine Aufstellung, betitelt „Ungefehrlicher Ueberschlag des Achtel Holtzes so in den Ambtern des Herzogthumbs Preußen gesetzett, undt berechnet wirdt, was Sr. Churfl. Dchl. nach abgezogenen Abgangs undt Deputaths zu derselben nutzen übersteht." Also der erste Naturaletat, der auch so ziemlich drei Jahre hindurch eingehalten wurde. Es hatten hiernach zu schlagen und zu verrechnen:

Amt	Angerburgts	525	Achtel
„	Barthen	682	„
„	Balga	245	„
„	Insterburgk	1094	„
„	Johannisburgk . . .	370	„
„	Hollandt	349	„
„	Lyck	228	„
„	Neukanhsen (2) . . .	138	„
„	Neydenburgk verpfändet		
„	Merungen	631	„
„	Rümmel	862	„
„	Riesenburgk verpfändet		
„	Rastenburgk	180	„
„	Marienwerder gibt kein Achtel Holz aus		
„	Preuß.-Eylau	336	„

Digitized by Google

„	Preuß.-Mark.	655	„
„	Olezky	873	„
„	Ortelsburgk	393	„
„	Osterrode	393	„
„	Ragnit	433	„
„	Tilsit, Georgenburg, Salaw, Tazlanken sind verpfändet		
„	Tapiau	397	„
„	Schaden	200	„
„	Sehesten	322	„
„	Fischhausen	366	„

In Summa = 7540 Achtel. Es blieb dem Kurfürsten „nach abgezogenem Abgangs undt Deputaths an Achtelholtz" Ein Rest von 1994¾ Achtel zum Preise von etwa 6 Thlr. Außerdem lieferten die Kreise, wie Pictupenischer Kreyß, Gantzker Kreyß, Pagilgischer Kreyß, Gauretenischer Kreyß, zusammen etwa 6509 Achtel, welche zum Teil ausgeführt, zum Teil „gekohlet" wurden. Ausgeführt wurde das Holz durch Flößerei, welche mittels Privileg einem Tilsiter Untertan vergeben war. Die Großzilser und Scharwerke mußten „von Brodte ⅜ setzen, wie von Huben 1½ Achtel".

Von Interesse wird den Lesern auch die Erklärung von „Achtel und Brodt" sein. Ich habe mich dieserhalb an die Physikalische Technische Reichsanstalt Abt. I. für Maße und Gewichte nach Berlin gewandt, doch konnte diese mir, da ihre Kenntnisse über alte Maße und Gewichte nicht über den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückreichten, keine Auskunft geben. Ebensowenig konnte die Forstakademie Eberswalde mir die notwendige Erklärung geben. Diese verwies mich jedoch an den Herrn Oberregierungs- und Forstrat Müller-Königsberg, der sich mit Studien der ostpreußischen Forstgeschichte viel beschäftigt hat. Herr Oberregierungs- und Forstrat Müller war sofort bereit, mir in liebenswürdiger und dankenswerter Weise seine Kenntnisse zu übermitteln. Er schreibt hierüber folgendes: „Die Maßverhältnisse des „Achtels" wechselten. Bis zur Einführung des sogenannten Neupreußischen Maßes (1714) wurde der Holzstoß, den man als „Achtel" bezeichnete, wie folgt gesetzt: (Verordnung von 1582) — 7 Werkschuh lang, 7 Werkschuh breit und 6 Werkschuh Klobenlänge, es waren also 294 Kubikwerkschuh. Ein Werkschuh = etwa 0,313 m; mithin 1 Achtel = rund 10,8 Raummeter. Nach 1714 ist zu unterscheiden zwischen dem Waldmaß, in welches im Walde gesetzt wurde, und welches war: entweder $10{,}5 \times 10{,}5 \times 6 = 612$ Kubikfuß, oder auch: $12 \times 12 \times 5 = 720$ Kubikfuß. (1c = 0,0309 fm bezw. hier rm), und dem Verkaufsmaß in den Holzgärten der Städte $= 9 \times 8 \times 5 = 360$ c. Es gab außerdem noch ½ Achtel oder „Viertel" und halbe „Viertel", die „Cornickel" hießen.

„Brodt". — Es stand wohl fest, wieviel große Brote im Jahr eine holzberechtigte Wirtschaft backen mußte. Es wurde also nach diesem feststehenden Bedarf je Brot so und soviele Achtel bewilligt. Das gleiche kommt bei der Brauerei und Brennerei vor, wo je nach der Menge des zugelassenen Getreides so und soviele Achtel je Scheffel oder Tonne zustanden.

Ferner habe ich angefragt, wie die Beziehung zwischen dem Zentner vom Jahre 1612 und von heute ist. Hierüber konnte mir Herr Oberregierungs- und Forstrat Müller leider jetzt keine Auskunft geben, da er erst später wieder in der Lage sein wird, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen. Herr Oberregierungs- und Forstrat Müller beabsichtigt jedoch, die ganze Maßfrage zu erforschen, da hierüber überall eine Lücke klafft. Dem Herrn Oberregierungs- und Forstrat Müller sage ich an dieser Stelle für seine hochinteressanten Ausführungen, welche für uns Forstbeamte von großem Werte sind, meinen besten Dank.

Der Kurfürst hatte nach der Aufstellung von 1643 eine Einnahme von 41464 Taler, 50 Silbergroschen, 3 Pfennige. Die Rechnung wurde gehörig abgenommen und die vorgekommenen Mängel moniert. Bei der Einreichung der Rechnung berichtete der „Ewer Churfürstl. Durchl. bis in den Todt Unterthänigster schuldiger und treuer Diener Christoph Möller, Holtzkämmerer zu Königsberg, daß die 41464 Taler 50 Silbergroschen 3 Pfennige, welche in meiner 1643sten Jahr Rechnung, Laut des Seel. Holtzschreibers Johan Schulzen Quitungen angenommen, demselben Richtig verliefert, woher es aber komme, das Seel. Holtzschreiber 2063 Taler 39 Silbergroschen Zu wenigest eingenommen, ist mir unwissend, es kann aber dasselbe aus dasses Plankbuch ohne Zweifel wohl ersehen werden, die 1000 Taler so ich weiß, sein Geldt zur auszahlung ist, der armen Pawersleute, welche Holtz in Ew. Churfürstl. Durchl. Holtzgarten geliefert, von dem Seel. Holtzschreiber dahmahlig Zuerlangen gewesen, auf Befehl des Herrn Oberförsters v. Oppen von dem dahmahligen Verwalter Augustin Powalzner (?) empfangen, sindt dem Seel. Holtzschreibet bei vorgehaltener abrechnung an Bahren Gelde laut dessen Quitung Sub. dato den 20. Novembris wieder von mir richtig gemacht, und gedachter Quitung außgewandt worden, meine gegebene Quitung aber hergegen Casiret werden. Ob nu solche 1000 Taler der Seel. Holtzschreiber etwa auß versehen unter einem anderen Titul außgebracht, oder ob sie auß vergessen von selber nicht eingenommen, ist mir gantz nicht wissendt, kann es aber mit Gutem gewissen erhalten, das Beyde Posten Holtz richtig überliefert habe."

Herr Christoph Möller bat um Einsetzung einer „ernsten Kommission", die die Sachlage prüfen, auch ihn zur Kommission zuziehen möge, damit die Schuld geklärt werde und der Kurfürst ihn „Mit schuldigster Bitte nach empfindung meiner Unschuld gleich wie vor also auch nach

Digitized by Google

mein gnädigster Churfürst und Herr zu sein, auch Dero Diensten an ferner Verwaltung nicht Zweiflende ferner und weiter gnädigst Zu gönnen". Möller wurde „casiret" und ihm aufgegeben, die Summe zu erstatten. In verschiedenen Gesuchen bat er den Kurfürst „möge mich unschuldigen Diener absolviren". Nach drei weiteren Gesuchen entschied der Kurfürst Friedrich Wilhelm, also der „Große Kurfürst", folgendes: „Obwohl Dieser Sache Halber albreits schon genugsam inquirirt worden, damit dennoch Supplicant sich keiner Ueberredung Zubeschweren haben möge. So wollen Seine Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, dero Cammerherr Undt Ober-Jägermeister, dem von Hartenfeldt, Rechnungs-Rat dem v. Lehndorff, Undt Cammermeister Johann Willudovis hiernidt in gnaden anbefohlen haben, Berührte sache abermahls midt Fleiß zu Untersuchen, Undt Sr. Churfürstl. Durchl. Davon zu Dero ferner Verordnung, Unterthänigsten Bericht einzuschicken."

Signatum Königsberg den 24 Februarz 1640.

Friedrich Wilhelm.

Diese Unterschrift, sowie des Kurfürsten Georg Wilhelm befinden sich in Originalschrift bei den Akten.

Die Kommission hat befunden, daß Möller mehr Holz ausgegeben, als verbucht war, und er zur Zahlung der Summe schuldig sei. Er hat bis zum Jahre 1650 die Summe auch zurückgezahlt. Möller brachte in Vorschlag, daß ein Teil des fehlenden Betrages durch Einziehung der Kaution, die der Holtzschreiber Schulzen stellen mußte, gedeckt werde. Ein schöner Zug von Möller, der, als ehemaliger Diener des Johann Schulz, bei seiner Bestellung zum Holtzkämmerer ebenfalls eine Kaution stellen mußte, und da er dieses nicht konnte, Schulz sie ihm geliehen hatte. Der Kurfürst, der sich von der Unschuld des Johann Schulz überzeugt hatte, verordnete jedoch durch Erlaß vom 17 Marty Anno 1647, daß der Witwe des Seel. Holtzschreibers, Maria Madra, die Kaution zurückzuzahlen sei.

Im Jahre 1614 betrug die Besoldung bei den Wildnußbereutern im Durchschnitt pro Jahr 18 Taler und für die Warthe 1 bis 6 Taler in bar. Ferner erhielten sie in Natura: Weizen, Korn, Gerste, Haber, Senf, Lapp, Flachs, Heeden, welches in Geld umgerechnet mit dem Baren eine Ausgabe von 21780 Thaler 18 Silbergroschen ausmachte. In Frage kamen 16 Ämter mit 5 Wildnußbereutern und 36 Warthen, Mümmel und Mohrungen hatte 1614 nur je einen Bereuter. Die Ausgabe für 1635 betrug bereits 30229 Thaler 57 Silbergroschen. Die Buchführung bei der Einnahme muß wohl noch nicht die Tiefe gehabt haben, wie sie jetzt bei uns gehandhabt wird, denn bei Abnahme der Rechnung von 1635 findet sich nachstehendes Monitum: „Bey abgelegter Samblandischer Natangischer undt Oberlandtischer 1635 undt 36ter Holtzrechnung sindt nachfolgende Mengell befunden". „Die Holtzschreiber haben biß daher Jahr jährlichen von den Wildnißbereitern die Holtz-, Weyde- und Straßengeldters, ohne Register abgefordert, dahero die Aembter daß Holtzregister über Gelder Beträglich gans nicht stimmen wollte, Ist von nöten, daß die Wildnußbereuter Jedes Künftige ein Richtigen undt Specivizieretes Register Ausstellthe, Zinser (Wert unleserlich) mit des Ambts (unleserlich). Jedes Ambts soll Atesttioniert werden, Unterschrieben von sich geben, dasselbe bey Abhörung der Holtzrechnung beylegen, damit man daraus ersehen möge, ob auch alles daß Holtz Weyde undt Straßengelder gem. der Holtzordnung, verrechnet werde." Es folgen jetzt 25 Punkte, wie die Ämter die Einnahmen verrechnen sollen, welche für uns jedoch wenig von Interesse sind. Im Jahre 1643 finde ich auch in den Akten erstmalig die Bezeichnung: Oberförster, Forstmeister und Holtzförster.

Bericht über die Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Von **Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

I.

Die nachfolgende Berichterstattung befaßt sich in erster Linie mit den in der Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" in Eberswalde gehaltenen Vorträgen:

1. Die Aufgaben der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" als Glied der Deutschen Angestelltenorganisationen in der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung.
2. Die Ursachen und Bekämpfung der Erwerbslosigkeit in der Privatforstwirtschaft.
3. Unsere Stellung zu den Gutsbeamtenorganisationen

sowie mit den Erörterungen über den Reichsrahmentarif. Die Berichterstattung über die sonstigen wichtigen Punkte der Tagesordnung, wie Arbeitsgerichte, Schlichtungsstellen, Kassenbericht, Haushaltsplan usw. folgt anschließend.

Über den praktischen Wert von Tagungen und Mitgliederversammlungen kann man verschiedener Ansicht sein. Richtig ist die Beobachtung, daß in der nachrevolutionären Zeit alle Verbände, ob Wirtschafts- oder Standesorganisationen, eifriger bemüht sind, ihre Mitglieder zu Beratungen zu-

Digitized by Google

sammenzurufen, als in den Jahren vor dem großen Kriege. Ohne Zweifel bildet das parlamentarische System, welches auf Massenwirkungen eingestellt ist, die Ursache einer verstärkten Zusammenfassung der Zugehörigen einer Wirtschaftsgruppe oder eines Berufsstandes und weiter den Grund, der Öffentlichkeit die allgemeine Bedeutung des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufsstandes durch eine möglichst große Kundgebung vor Augen zu führen. Erreicht wird mit derartigen Versammlungen meistens nicht viel. Sobald die Tagung vorüber ist und die mit Einladungen oft reichlich bedachten Vertreter der Behörden mit verbindlichen Worten versichert haben „alles tun zu wollen", die „durchaus berechtigten" Wünsche der Organisation zu berücksichtigen, geht alles wieder seinen Gang. Diejenigen, die vor der Tagung die Arbeit für den Wirtschaftszweig oder Berufsstand geleistet haben, nehmen ihre Arbeiten wieder auf und lassen sich durch noch so fest gegebene Versprechungen von seiten der eingeladenen Stellen nicht beirren in der oft richtigen Erkenntnis, daß liebenswürdige Zusagen unverbindlich sind, sondern verlassen sich auf ihre eigene Kraft. Hiermit soll nun keineswegs gesagt sein, daß Mitgliederversammlungen zwecklos sind und daß die Politik einer Berufsorganisation nur von einzelnen Vertretern des Standes diktatorisch zu führen ist und die Vereinsmitglieder lediglich die von dem Vorstande im Laufe des Vereinsjahres getroffenen Maßnahmen bei der Mitgliederversammlung entgegenzunehmen und gutzuheißen haben. Ganz im Gegenteil ist eine scharfe, aber sachliche Kritik der Mitglieder gelegentlich der Vollversammlung erwünscht und jeder Vereinsvorstand wird für Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder äußerst dankbar sein. Der Zweck einer Tagung wird aber erst dann erfüllt, wenn ganz besonders die Delegierten, aber auch möglichst alle anderen anwesenden Vereinsangehörigen sich bemühen, das Gehörte weiterzugeben, damit auch die Mitglieder erfahren, daß gearbeitet wird.

Erst dann durchzieht ein frischer Blutstrom den Vereinskörper. Ist erster Linie sind, wie bemerkt, die Delegierten, die ja für ihre Anwesenheit eine Entschädigung bekommen, verpflichtet, als Gegenleistung für die nicht unbeträchtlichen finanziellen Leistungen, die der Organisation durch Entschädigung der Delegierten erwachsen, für weitgehendste Verbreitung des Gehörten zu sorgen. In diesem Sinne ist nicht immer verfahren worden, was sehr häufig eine Stockung des Vereinslebens mit Mitgliederabgang zur Folge hatte, wodurch eine Schädigung des Standes eintritt.

Der Zweck dieser einleitenden Zeilen wäre erfüllt, wenn manche Stellen eine regere Tätigkeit entfalten würden. Für den Vorstand einer Organisation ist es nicht angenehm, wenn er einzelne Mitglieder, die sich bereiterklärt haben, an hervorragender Stelle für Gemeinschaftsziele freiwillig mitzuwirken, zu größerer Regsamkeit ermuntern muß. Er soll sich aber auch nicht scheuen, gegebenenfalls energisch gegen säumige vorzugehen. Damit möchte ich überleiten zu meinem Bericht über die Tagung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft", welche am 21. und 22. August in Eberswalde stattfand.

Die Not der Zeit, welche auch den deutschen Privatwald in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht außerordentlich stark gefährdet und sich auf den Stand der Privatforstbeamten ebenso stark, wenn nicht noch stärker, auswirkt, drückte der diesjährigen Tagung ihren Stempel auf, was besonders dadurch zum Ausdruck kam, daß die hauptsächlichsten Vortragsthemen sich mit ernsten Lebensfragen der forstlichen Privatangestellten befaßten. Sowohl in politischer — wie auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht ist für den Privatwald eine Besserung für die nächste Zukunft keineswegs zu erwarten. Unsere Bodenwirtschaftszweige, die Forst- und Landwirtschaft, sind, was von mir in diesem Blatte schon mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, mehr wie alle anderen Wirtschaftszweige von der allgemeinpolitischen Richtung abhängig. Die internationale Einstellung in Deutschland bedeutet die Vernichtung der Bodenwirtschaftszweige, was denn auch von Tag zu Tag deutlicher in Erscheinung tritt, während eine streng nationale Führung des Reiches in erster Linie die Förderung dieser betreiben muß, weil sie mit die Grundlagen eines nationalen Staatswesens bilden. Bereits im kaiserlichen Deutschland hatte unsere Forstwirtschaft, verglichen mit den Schutzmaßnahmen, die andere Wirtschaftszweige zu verzeichnen hatten, die Förderung nicht, die sie brauchte. Im heutigen international eingestellten Deutschland ist sie schutzlos und dem Niedergange preisgegeben und mit ihr ihre Pfleger, soweit sie dem Privatwalde treu bleiben. Daß letzteres der Fall sein wird, dafür legte die diesjährige Tagung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" den Beweis ab, worüber bei dem Abschluß der Berichterstattung noch gesprochen werden soll. Beherrscht und durchdrungen von dem Gedanken der Treue zum Vaterlande und dem anvertrauten Gut, wird die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" als reine Standesvertretung der Angestellten des Privatwaldes in Zeiten der Not den Beweis dafür ablegen, daß auch eine moderne Vertretung unseres Standes einen guten Kern besitzen kann.

Nach einer Sitzung des Vorstandes am 20. August abends traten am Nachmittag des 21. August die beiden Unterabteilungen der Verwaltungsbeamten und mittleren und unteren Privatforstbeamten getrennt zu Vorbesprechungen zusammen. Beide Gruppen haben durch getrennte Sitzungen Gelegenheit, Angelegenheiten, die nur die eine oder andere Gruppe betreffen, unter sich zu verhandeln. Diese Einrichtung ist ohne Zweifel sehr zweckmäßig.

Digitized by Google

Die Unterabteilung der Privatforstverwaltungsbeamten, welche infolge Verhinderung des Vorsitzenden, Forstmeister Linde, von Oberförster Parchmann geleitet wurde, beschäftigte sich u. a. mit der Aufnahme der Unterabteilung in den Reichsforstverband, welcher Anschluß bei der diesjährigen Tagung des Reichsforstverbandes in Dresden erfolgte. Mit dem korporativen Anschluß der Privatforstverwaltungsbeamten umfaßt der Reichsforstverband nunmehr alle höheren Forstbeamten Deutschlands. Ferner beschäftigte sich die Unterabteilung mit der Revierverwalterprüfung, der Vertretung der höheren Privatforstverwaltungsbeamten im Reichsforstwirtschaftsrat und mit der Schaffung eines Ehrenrates. Weiter wurde die Bildung von Stellennachweisen für akademisch gebildete Forstleute innerhalb der Länder und Provinzen besprochen.

Die Unterabteilung der mittleren und unteren Privatforstbeamten wurde von ihrem Vorsitzenden, Förster Rathjen, geleitet. Sie beschäftigte sich u. a. mit der Tagesordnung des Reichsvereins und der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft". Weitere Punkte der Besprechung bildete die Frage, auf welcher Grundlage eine Statistik der Försterstellen geschaffen werden könnte. Dann das Verhalten der Unterabteilung in bezug auf künftige soziale Wahlen und Besetzung der durch die Sozialgesetze geschaffenen Ämter.

Nach diesen vorbereitenden Beratungen fand am 22. August die **Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft"** statt, die von ihrem Vorsitzenden, Oberförster Parchmann, geleitet wurde.

Die Versammlung wurde mit einem Vortrage des Berichterstatters „Die Aufgaben der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" als Glied der deutschen Angestelltenorganisationen in der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung", der zugleich den Geschäftsbericht enthielt, eröffnet. Es erübrigt sich, näher auf diesen Vortrag einzugehen, da derselbe auszugsweise in der Festschrift des Reichsvereins abgedruckt ist. An dieser Stelle möchte ich nur einige notwendige Ergänzungen des Vortrages bringen.

Der Vortragende war bemüht, an der Hand der sozialpolitischen Gesetzgebung die Beweise für die Notwendigkeit einer reinen Standesorganisation der forstlichen Angestellten des Privatwaldes zu bringen und zeichnete die Aufgaben vor, mit denen sich die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" jetzt beschäftige und mit welchen sie sich in Zukunft zu beschäftigen haben werde. Er brachte die Beweise dafür, daß eine erfolgreiche Arbeit für den Wirtschaftszweig und für den Berufsstand nach der herrschenden Gesetzgebung in wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht, wie auch in Gehaltsfragen nur von solchen Organisationen geleistet werden könne, die die Anerkennung sowohl der in Frage kommenden Behörden als der übrigen diesbezüglichen Berufsorganisationen gefunden hätte. Sowohl bei Behandlung der Gehalts- und Arbeitsrechtsfragen, Besetzung der Arbeitsgerichte und Stellung von Vertretern bei diesen, Besetzung der Arbeitsämter zwecks Bekämpfung der Erwerbslosigkeit in unserem Stande und Fürsorge für unsere Erwerbslosen, Wahlen zu den Landwirtschaftskammern, deren Reform, wie in Mecklenburg, auch in Preußen kommen wird, und allen Sozialversicherungen, also kurz bei allen Lebensfragen eines Standes sei ausschließlich die reine Standesorganisation, die nach der herrschenden Ansicht „tariffähig" sein müßte, notwendig. Nur sie allein könne in allen diesen Fragen wirksam arbeiten und mitberaten. Das Fehlen einer solchen Organisation im Privatforstbeamtenstande in der heutigen Zeit wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht auf Mitarbeit im Interesse des Standes und damit auch des Wirtschaftszweiges. Angesichts der Not der deutschen Wirtschaft sei es unbedingt erforderlich, daß unsere Angestellten- und Arbeiterorganisationen in Zukunft mehr als bisher bei allen ihren Bestrebungen, die jetzt fast ausschließlich auf eine Förderung des Standes zugeschnitten wären, auch die Belange der Wirtschaftszweige mit zu wahren hätten. Handel, Landwirtschaft und ganz besonders die Industrie hätten mächtige wirtschaftspolitische Organisationen aufzuweisen, die für die Belange der betreffenden Wirtschaftszweige auch erfolgreich kämpfen könnten. Die Privatforstwirtschaft aber sänke wirtschaftlich von Tag zu Tag mehr herab, was besonders daran zu erkennen sei, daß die Verkaufsangebote an Waldgütern sich häuften. Die Organisationen der Angestellten und Arbeiter des Privatwaldes müßten sich in dieser Zeit der Not in Unterstützung der Bestrebungen des Waldbesitzes die wirtschaftspolitische Förderung der Belange des Privatwaldes unbedingt angelegen sein lassen und ihr Hauptaugenmerk nicht nur ausschließlich den reinen Standesbestrebungen widmen. Denn mit dem Verlust des Privatwaldes erübrige sich auch die Förderung der Standesbestrebungen der Angestellten. Als anerkannte Standesorganisation der Privatforstangestellten sei die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" sehr wohl in der Lage, bei anderen Verbänden derselben Art entsprechend zu wirken.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses kurzen Berichts auf die Aussprache einzugehen, die sich an den Vortrag knüpfte. Sie brachte wertvolle Anregungen und die Bestätigung der Mitglieder, die sich mit dem eingeschlagenen Kurs voll einverstanden erklärten. Bemängelt wurde in der Aussprache die noch fehlende Zusammenarbeit mit der Waldbesitzerabteilung des Reichsvereins. Der Vorsitzende erklärte, daß nach den herrschenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in erster Linie allerdings eine Zusammenarbeit besonders in Gehalts- und sozialpolitischen Fragen mit solchen Verbänden des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes in Frage käme, die bindende Abmachungen im Sinne der arbeitsrechtlichen,

Digitized by Google

besonders tarifrechtlichen Bestimmungen zu treffen in der Lage wären, was bei der Waldbesitzerabteilung des Reichsvereins nicht der Fall sei. Vorbesprechungen könnten jedoch wertvolle Dienste leisten. Der Vorsitzende glaubte, daß die nächste Zukunft bereits eine Zusammenarbeit bei der Bearbeitung des in Vorbereitung befindlichen Reichsrahmentarifes bringen könnte.

Der Reichsrahmentarif bildete einen besonderen Punkt der Tagesordnung. Im Anschluß an die obigen Bemerkungen mag jedoch gleich hier das in Eberswalde hierüber Beratene gesagt werden.

Wie ich bereits in meinem Aufsatz in der Festschrift darlegte, wurde die Schaffung eines Reichsrahmentarifes bereits vor mehreren Jahren gefordert. An eine Bearbeitung konnte jedoch nicht früher gedacht werden, weil zunächst die Auswirkung der länder- und provinzweise abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen beobachtet werden mußte. Außerdem ist es erst nach und nach gelungen, mit Ausnahme von wenigen Gebieten, Deutschland mit Gehaltsvereinbarungen zu überziehen. Der länder- und provinzweise Abschluß hat sich, weil die Möglichkeit bestand, die Eigenart der Wirtschaftsgebiete zu berücksichtigen, recht gut bewährt. Es würde unzweckmäßig sein, hier Änderungen eintreten zu lassen. Die Notwendigkeit eines Reichsrahmentarifes geht aber schon daraus hervor, daß die Bezirksgruppen, die sich mit der Neuaufstellung von Gehaltsvereinbarungen beschäftigen, um allgemeine Richtlinien baten, welche aber nicht vorhanden waren. Die Bezirksgruppen haben sich dann meistens so beholfen, daß sie die allgemeinen Bestimmungen der vorhandenen Vereinbarungen übernahmen und die Gehaltssätze je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsgebietes zusammen mit der Vertretung des Waldbesitzes festlegten. Letzteres schließt auch der Rahmentarif nicht aus. Durch diesen sollen nur die hier nicht weiter näher aufzuzählenden allgemeinen Bestimmungen unserer Gehaltsverträge zusammengefaßt werden. Er soll den Rahmen bilden und den Bezirksgruppen, resp. deren Tarifkommissionen ein Hilfsmittel bei der Abfassung ihrer Gehaltsverträge sein. Der Reichsrahmentarif stellt also Richtlinien dar. Bei diesen allgemeinen Bestimmungen wäre allerdings eine möglichst gleichmäßige Behandlung anzustreben. Von dem Reichsrahmentarif verspreche ich mir auch eine Förderung der Pensionskasse, wie überhaupt eine Förderung der Standesbestrebungen. Der Vorstand der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" wird sich mit dieser Frage demnächst beschäftigen.

Den gelegentlich der Mitgliederversammlung gehaltenen zweiten Vortrag **„Die Ursachen und Bekämpfung der Erwerbslosigkeit in der Privatforstwirtschaft"** hatte Oberförster Dreßler übernommen. Der Vortragende behandelte erschöpfend ein Thema, welches heute die gesamte Privatforstbeamtenschaft auf das höchste interessiert und als Lebensfrage für unseren Stand, ganz gleich, ob Akademiker oder nicht, bezeichnet werden kann. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung soll der Vortrag veröffentlicht und allen Stellen zugänglich gemacht werden, die dafür Interesse haben und von denen zu erwarten ist, daß sie uns helfen werden, das Elend unserer erwerbslosen Kameraden im grünen Rock zu bekämpfen. An dieser Stelle soll daher nur ein auszugsweiser kurzer Bericht gegeben werden, der die Kernpunkte der Dreßlerschen Ausführungen enthält, welcher das im Laufe der Zeit von uns gesammelte Material zur Ausarbeitung eines Vortrages benutzte.

Nach den auf Grund unserer Umfrage bisher eingereichten Berichten der Bezirks- und Ortsgruppen scheint unser Stand ganz besonders interessiert zu sein, auf eine baldige Lösung der Erwerbslosenfrage zu bringen.

Oberförster Dreßler ging von dem Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1926 an die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände aus. Ich gehe nicht näher auf den Inhalt dieses Schreibens ein. Dasselbe erscheint als Anlage zu unserer Denkschrift, welche so bald wie möglich erscheinen soll. Ferner brachte der Vortragende den Wortlaut seines Gesuches an den sächsischen Landtag zur Kenntnis der Mitglieder und erörterte sodann die Ursachen der Erwerbslosigkeit im Privatforstbeamtenstande. Als solche führte er in der Hauptsache folgende an:

1. Die nach dem Kriege erfolgten Gebietsabtretungen brachten einen erheblichen Verlust an Privatwald und damit an Unterkunftsmöglichkeiten für Privatforstbeamte mit sich.
2. Zwangsweise Einstellung von Kriegsbeschädigten in Kommunal- und Privatforstämtern als Schreibhilfen.
3. Entlassung der im Auslande angestellten deutschen Privatforstbeamten und Einstellung derselben in Inlandsforststellen.
4. Verwendung von Angehörigen aller möglichen Berufe für den Privatforstdienst.
5. Frühzeitigen Abbau und Pensionierung von Staats- und Kommunalforstbeamten aller Dienstgrade im ganzen Reiche, welche sich dann oft gegen geringe Bezahlung dem Privatwalde zur Verfügung stellten.

5a. Ausbildung und Prüfung von Forstwarten im Staats- und Kommunalforstdienst zur Uebernahme von Försterstellen.

6. Übersteuerung — kalte Sozialisierung — unseres Privatwaldbesitzes und dadurch aus Ersparnisrücksichten erfolgende Entlassung von gelernten Forstbeamten.
7. Entlassung von Privatforstbeamten durch Verkauf des Waldbesitzes.

Als Vorarbeit zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit empfahl Oberförster Dreßler die Aufstellung einer Statistik zwecks Feststellung

Digitized by Google

der planmäßigen Privatforststellen, geordnet nach Größe der Reviere und Anzahl der Beamten, mit welcher Frage sich, wie schon bemerkt, auch die Unterabteilung der mittleren und unteren Privatforstbeamten gelegentlich der Sitzung am 21. August befaßte. Ein entsprechendes Formular ist bereits von Forstsekretär Wagner ausgearbeitet worden.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit empfahl Oberförster Dreßler:

1. Festlegung des numerus clausus bezüglich Annahme und Ausbildung der Privatforstbeamten aller Dienstgrade in den Berufsämtern, Forstschulen und forstlichen Hochschulen. Durchführung dieser Maßnahme, bis die Stellenlosigkeit auf ein Minimum beschränkt ist.
2. Feststellung der Anzahl der pensionierten Staats- und Kommunalforstbeamten, die Privatforsten beraten.
3. Bekämpfung des frühzeitigen Abbaues noch dienstfähiger Staats- und Kommunalforstbeamten.

3a. Bekämpfung der Ausbildung und Prüfung von Forstwarten.

4. Gesetzliches Verbot für Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte, die etwa nach staatlichen Sätzen pensioniert wurden, als sogenannte Doppelverdiener im Privatwalde bezahlte Stellen zu übernehmen oder gegen Entgelt zu beraten. Durchführung der Maßnahme, bis die Stellungsnot behoben ist.
5. Verbot einer Beurlaubung von jungen Staatsforstleuten zu dem Zwecke einer etwaigen Übernahme in den Privatforstdienst. (Hierzu bemerke ich, daß zur Zeit etwa 160 Studierende der Forstwissenschaft für den Privat- und Kommunalforstdienst vorhanden sind, für welche zum allergrößten Teil kaum Stellen ausfindig gemacht werden können.)
6. Ausführung von Forsteinrichtungsarbeiten im Privatwalde durch Privatforstbeamte.
7. Bekämpfung der Aufnahme des Reichswehrförsters in den Privatforstdienst.
8. Ausscheidung von nicht forsttechnisch ausgebildeten Aushilfen und Wiedereinstellung ausgebildeter Kräfte. Besetzung der Büros mit jungen Forstleuten. Ausscheidung der weiblichen Büro-Angestellten.
9. Vertragliche Sicherstellung der Privatforstbeamten bei einem eventuellen Verkauf des Besitzes nach dem zuvor bezogenen Einkommen oder entsprechende Abfindung.
10. Versuch einer Unterbringung stellungsloser Privatforstbeamten zur vorübergehenden Beschäftigung bei den Finanz- und Arbeitsämtern, Katasterämtern usw.
11. Den Städtetag auf Verwendung stellungsloser Privatforstbeamten zwecks Beschäftigung bei Aufforstungen, Pflege kleiner Waldungen usw. aufmerksam zu machen.
12. Vermittelung von ausländischen Forstdienststellen durch eine Kommission, die mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung steht.

Der Vortragende begründete die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen eingehend und erhärtete seine Ausführungen durch manche Beispiele, die die ungeheure Not der stellungslosen Privatforstbeamten, aber auch die unverantwortliche und unmoralische Haltung mancher Stellen und Vertreter unseres Faches erkennen ließen, die es in der Hand hatten, zu ihrem Teil mitzuhelfen, die Erwerbslosigkeit der grünen Farbe einzuschränken, jedoch gänzlich versagten.

Zum Schluß seines Vortrages schlug Redner vor, zunächst Selbstschutzmaßnahmen zu ergreifen und empfahl:

1. Bei gleichzeitiger Benutzung der Pensionskasse des Reichsvereins die Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung.
2. Gründung einer Unterstützungskasse.
3. Beschaffung staatlicher Beihilfen für bedürftige stellungslose Privatforstbeamte.

Wie bereits erwähnt, soll der Vortrag, der davon Zeugnis ablegte, daß der Redner die Not der stellungslosen Privatforstbeamten in ihrem ganzen Umfange erkannt hatte und daher bestrebt war, alle Möglichkeiten zu erwägen, die eine Linderung dieser Not herbeiführen könnten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch die Tageszeitungen sollen einen kurzen Auszug erhalten.

In der Aussprache erwähnte der Vorsitzende, daß die Erwerbslosen in der Privatforstwirtschaft, welche die Arbeitslosenunterstützung beziehen, von der Arbeitslosenversicherung insofern außerordentlich benachteiligt werden, als unsere Erwerbslosen die Krisenunterstützung nicht bekommen. Die Berufsgruppe I bis II (Landwirtschaft, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei) sind von der Krisenunterstützung ausgeschlossen worden, obgleich die Stellungslosigkeit besonders bei forst- und landwirtschaftlichen Angestellten sehr groß ist. In der Gärtnerei wird Krisenunterstützung gezahlt. Da der Reichsarbeitsminister gemäß § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung die Krisenunterstützung auch auf andere Berufszweige ausdehnen kann, die den Nachweis bringen, daß die Arbeitsmarktlage für die betreffenden Berufe sehr ungünstig ist, sind wir jetzt bemüht Material zu sammeln, um den Beweis anzutreten, daß die Arbeitsmarktlage in der Privatforstwirtschaft eine ganz ungünstige ist. Unsere Bezirks- und Ortsgruppen, Forstschulen usw. haben inzwischen Rundschreiben erhalten, worin die Bitte ausgesprochen ist, das nötige Material baldigst herbeizubringen. Sobald das Material vorliegt, wird die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" nicht versäumen, bei dem Reichsarbeitsminister umgehend vorstellig zu werden.

Oberförster Parchmann teilte weiter mit, daß besonders für ältere Privatforstbeamte ein Unterkommen kaum mehr zu beschaffen sei.

Digitized by Google

Sehr viele seien gezwungen, einen anderen Beruf zu ergreifen. Ganz besonders werde von älteren stellungslosen Angestellten die Übernahme einer landwirtschaftlichen Pachtung angestrebt, wozu aber auch nicht unerhebliche Geldmittel erforderlich wären. Zwecks Beschaffung eines Darlehens zu erträglichen Bedingungen habe sich die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" mit der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands in Verbindung gesetzt, die sich bereit erklärt hätte, Darlehen an stellungslose Angestellte im Alter von mindestens 40 Jahren zu gewähren. Die Höhe dieses Darlehens betrage bei einer Verzinsung je nach dem Einzelfall von 4 % bis zum Reichsbankdiskont etwa 1000 RM. Bei besonderen Verhältnissen könne auch ein höherer Betrag entliehen werden. Die Rückzahlung erfolge in Monatsraten von einem Zehntel bis einem Dreißigstel der Darlehenssumme. Eine Reihe von Anträgen werde bereits bearbeitet. Der Vorsitzende ersuchte, um von der Möglichkeit, wenigstens ein kleines Darlehen bei mäßiger Verzinsung zu erhalten, Gebrauch machen zu können, in erster Linie um Bekanntgabe dieser Möglichkeit bei Bezirks- und Ortsgruppenversammlungen.

Oberförster Parchmann flocht noch ein, daß manche Privatforstleute, die bisher nicht Mitglied gewesen wären, sich an die Organisation gewandt hätten, als sie in Not gerieten. Er hätte bisher diese Gesuchsteller nicht zurückgewiesen, was aber in Zukunft stattfinden würde.

Die Bekämpfung der Erwerbslosigkeit im Privatforstbeamtenstande ist in Ansehung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine der schwierigsten Aufgaben der Gegenwart. Auf die Gefahren, die einem Staate durch die dauernde Erwerbslosigkeit besonders der gebildeten Volksschichten drohen, habe ich in einem früheren Aufsatz „Kampf ums Dasein, Betrachtungen zur Lage der zukünftigen Privatforstverwaltungsbeamten", „Deutsche Forst-Zeitung" Band 42 Nr. 29, hingewiesen. Setzen wir alle Hebel in Bewegung, um zu unserem Teil mitzuarbeiten, daß die Erwerbslosigkeit in der Privatforstwirtschaft möglichst eingeschränkt wird. Damit dienen wir nicht nur unserem Stande, sondern zu unserem Teil auch dem Vaterlande.

Den dritten Vortrag **„Unsere Stellung zu den Gutsbeamtenorganisationen"** hielt Förster Walter, der mit Behandlung dieser Frage ein Thema anschnitt, welches den in allgemeinpolitischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht, sowie in Organisationsfragen Weiterblickenden besonders bedeutungsvoll erscheint und sie interessiert. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß unsere Forstwirtschaft in wirtschaftspolitischer Hinsicht in Ansehung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung endlich reif geworden ist, als selbständiger Wirtschaftszweig angesehen zu werden, demnach ihre frühere Rolle als Anhängsel der Landwirtschaft ausgespielt ist, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Angestellten der Privatforst- und Landwirtschaft, gleichviel ob Akademiker oder nicht, von der wirtschaftlichen Not, welche unsere Bodenwirtschaftszweige heute betroffen hat, gemeinsam berührt sind. Durch diese Not werden die Aufgaben der Berufsorganisationen der forst- und landwirtschaftlichen Angestellten, welche ja die Förderung ihrer Mitglieder in standespolitischer wie auch in finanzieller Hinsicht bezwecken, außerordentlich ungünstig beeinflußt. Die gemeinsame Not aber führt dazu, nach Wegen zu suchen, die zu einer gemeinsamen Bekämpfung der Notlage des Wirtschaftszweiges und des Standes führen oder zumindest Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Marsch zu dem gemeinsamen Ziel zu sichern. Wenn die forst- und landwirtschaftlichen Standesorganisationen oder Teile dieser in den letzten Jahren nicht immer in diesem Sinne verfahren haben, so war eben die Not noch nicht drückend genug. Das aber ist jetzt der Fall und aus diesem Grunde fühlte sich die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" verpflichtet, gelegentlich der Mitgliederversammlung, also unter Mitberatung von allen interessierten Angehörigen unserer Organisation, die Frage anzuschneiden, welche Stellung in Zukunft zu den Gutsbeamten eingenommen werden soll. Nebenbei mag erwähnt werden, daß sich auch andere Verbände mit dieser Frage befassen.

Nach einem geschichtlichen Überblick über Entstehung der Forst- und Gutsbeamtenverbände führte Förster Walter aus, daß im Jahre 1919 eine Umstellung der Gutsbeamtenvereine stattfand. Die Mehrzahl der Privatforstbeamten konnte sich nicht entschließen, diese Umstellung mitzumachen, was zur Folge hatte, daß ein kleiner Teil der Privatforstbeamten sich den Gutsbeamten anschloß, wodurch die Gutsbeamtenorganisationen in der Lage waren, ebenfalls die Interessen der Privatforstbeamten zu vertreten. Dadurch entstand natürlich eine Konkurrenz für diejenigen Verbände der Privatforstbeamten, die ausschließlich zu dem Zwecke gegründet worden waren, die Standesinteressen dieser zu vertreten. Die ehemals verbündeten Gutsbeamten traten zum Teil sogar als schroffe Gegner auf, wenn es erfreulicherweise auch nicht zu einem offenen Kampf gekommen ist. Eine Zusammenarbeit hat aber seitdem nicht mehr stattgefunden. Wenn auch inzwischen mehrere Splitterorganisationen der Gutsbeamten wieder eingegangen sind, so sei doch der heutige Zustand des Auseinanderstrebens recht unerwünscht und im Interesse der Förderung der gemeinsamen Ziele außerordentlich schädlich. Eine Zersplitterung des an sich zahlenmäßig nicht sehr starken Privatforstbeamtenstandes sei unbedingt zu vermeiden, da die Privatforstbeamten dann zur vollkommenen Machtlosigkeit verurteilt wären.

Redner wies dann die Wege, die nach seiner Ansicht zu beschreiten wären, um zu einer Zusammenarbeit mit den Gutsbeamten zu kommen,

Digitized by Google

ohne das heute fest gefügte Fundament der reinen Standesorganisation der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" zu lockern, woran nicht gedacht werden könne, denn dann ginge die Selbständigkeit dieses Standes verloren, welche unbedingt notwendig sei, um die Standesbelange zu fördern. Er erinnerte daran, daß unsere Forstwirtschaft mit Recht bestrebt sei, sich eine selbständige Stellung als Wirtschaftszweig zu erringen, demnach der Stand der Privatforstbeamten in organisatorischer Hinsicht kein abhängiger sein dürfe. Mit dieser Ansicht fand Redner den vollen Beifall sämtlicher Zuhörer. Er führte dann weiter aus, daß Reibereien mit denjenigen Gutsbeamtenorganisationen, die auch Privatforstleute aufnehmen, in erster Linie dadurch entstünden, daß solche Verbände oder deren Unterorganisationen sich bemühten, uns Mitglieder abspenstig zu machen, was von der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" nicht gesagt werden könne, da diese ja keine Gutsbeamten aufnehme, sondern als reine Standesorganisation der Privatforstbeamten nur Angehörige dieses Berufszweiges organisiere. Als gangbaren Weg, um zu einer Verständigung und vor allen Dingen zu einer gemeinsamen Arbeit zu kommen, bezeichnete Redner die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft aller land- und forstwirtschaftlichen Beamten- und Angestelltenverbände. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft würden wir wieder, wie vor dem Jahre 1919, eine gemeinsame Spitze haben, in welcher die Verbände die gemeinsamen Ziele zu erreichen suchen sollten. Damit wäre die Einheitsfront hergestellt und die gemeinsame Arbeit gesichert.

Nach einer lebhaften Aussprache über diesen so wichtigen Vortrag wurde der Vorstand mit der weiteren Bearbeitung betraut. Es wäre zu wünschen, daß Forst- und Gutsbeamte im Interesse der beiden Wirtschaftszweige und der Standesbestrebungen die Plattform betreten würden, die eine gemeinsame zielbewußte Arbeit gewährleistet.

Mit diesen drei Vorträgen waren die Hauptverhandlungsgegenstände erschöpft. Es wird zugegeben werden müssen, daß mit diesen Vorträgen Kernfragen berührt wurden, deren Lösung ohne Zweifel für den Stand der Privatforstbeamten segensreich wirken würde.

Wie bereits eingangs angedeutet, folgt in Kürze ein weiterer Bericht, die Beratungen der Arbeitsgerichte und Schlichtungsstellen betreffend, ebenso die Berichterstattung über den Haushaltungsplan usw. Mit dem Bericht über Arbeitsgerichte und Schlichtungsstellen sollen diesbezügliche Erörterungen unserer Rechtsstelle verbunden werden.

Einheitliche Ausbildung der Forstbetriebsbeamten und Titelschutz der Forstbeamten.

Zur Vorbesprechung über diese schon ebensoviel behandelten wie schwierigen Fragen hat am 26. August 1926 in Dresden eine Sitzung stattgefunden, an welcher teilgenommen haben: Oberforstmeister Kranold als stellvertretender Vorsitzender des R.F.R., Ministerialrat Dr. Kahl als Geschäftsführer des R.F.R. und Vertreter der Länder: Preußen, Bayern, Hessen, Sachsen, Baden, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, ferner Forstmeister Junack als Vorsitzender des Reichsvereins der Privatforstbeamten Deutschlands.

1. Graf v. d. Schulenburg als Vorsitzender des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen hatte beantragt, daß zur Vereinheitlichung des Prüfungswesens im Reiche ein Rahmen geschaffen werden möge, innerhalb dessen die einzelnen Länder ihre Bestimmungen nach ihrem Bedarf erlassen sollten.

Die Aussprache ergab, daß wegen der großen Verschiedenheiten, die auf diesem Gebiete bestehen, eine Reichsspitzenorganisation zwecks Vereinheitlichung der Bestimmungen kaum geschaffen werden könne. Man einigte sich daher dahin, zunächst die zur Zeit geltenden Vorschriften durch eine Umfrage mittels Fragebogen zu klären.

2. Die Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats vom 27. Oktober 1927 hatte beschlossen, Verhandlungen einzuleiten über:

a) Gesetzlichen Schutz der forstlichen Amts-, Berufs- und Dienstbezeichnungen durch die Länder und

b) Vereinfachung der forstlichen Amtsbezeichnungen in den Ländern.

Letzteres Thema wurde jedoch von der Tagesordnung der Sitzung abgesetzt.

Zu Punkt a berichtete Forstmeister Junack. Er empfahl zunächst den Erlaß einer preußischen Ministerialverordnung entsprechend den Beschlüssen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Oberforstmeister v. Arnswaldt erklärte, daß der Reichsforstverband grundsätzlich auf dem Boden dieses Entwurfes stehe.

In der allgemeinen Besprechung gingen die Ansichten darüber, ob diese Materie auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf jenem der Verordnung zu regeln sei, auseinander. Landforstmeister Rose bevorzugt für Preußen gesetzliche Regelung, gibt aber zu, daß auch der Erlaß einer Verordnung erwogen werden könne.

Bei der Einzelberatung des Entwurfes wurden nur geringfügige Änderungen beschlossen. Von Bedeutung ist, daß Kranold und Rose unter allgemeiner Zustimmung sich für die Einbeziehung der Gemeindeforstbeamten aussprachen.

Digitized by Google

Oberforstmeister v. Arnswaldt rügte den Mißstand, daß Anwärter, die auf einer Hochschule die Diplomprüfung ablegten, sich ohne praktische Ausbildung um Forstverwalterstellen bewerben. Besonders übel sei die massenhafte Annahme von Hörern ohne Maturitas auf forstlichen Hochschulen, insbesondere auf der Universität Gießen.

Bezüglich der Reichswehrförster wurde gefordert, daß diese ihre Schlußprüfung vor einem noch zu begründenden Reichsberufsamt oder bei einem Landesberufsamt ablegen müßten.

Die am 26. August zur Vorbesprechung gelangten Fragen a und b sollen gelegentlich der am 31. Januar 1929 geplanten Sitzung des Ständigen Ausschusses weiter behandelt werden. Oberforstmeister v. Arnswaldt sowie Forstmeister Junack werden hier Bericht erstatten. Schw.

Zur Ablieferung von Schußwaffen und Munition.

Von **Carl Balt**, Hannover.

Allenthalben wird zur Zeit in den Amtsblättern und auch in den Tageszeitungen seitens der Polizeiverwaltungen folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Aufforderung der Polizeiverwaltung.

Zur Vermeidung von Strafverfahren fordern die Polizeiverwaltungen diejenigen Personen, die Schußwaffen und Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften des am 1. Oktober in Kraft getretenen Reichsgesetzes dazu berechtigt zu sein, auf, die von diesem Gesetz erfaßten Schußwaffen und Munition unverzüglich abzuliefern.

Die Ablieferer bleiben in diesem Falle straffrei und haben unter Umständen darüber hinaus noch eine Entschädigung nach dem gemeinen Wert der abgelieferten Gegenstände zu erwarten, sofern sie darüber nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne jenes Schußwaffengesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen.

Zu dieser Aufforderung ist folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich ist der Besitz von Schußwaffen im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1928, das am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist, frei, mit gewissen im Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Besitzer einer Schußwaffe ist derjenige, welcher die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe hat. Dazu gehört auch der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB.), worunter beispielsweise derjenige zu verstehen ist, der einem anderen die Waffe in Verwahrung gegeben hat. Dagegen ist nicht Besitzer derjenige, welcher die tatsächliche Gewalt für einen anderen, z. B. auf Grund eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses, auszuüben hat, vermöge dessen er sich den auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen fügen muß (§ 855 BGB.). Er ist Besitzdiener.

Nach § 16 des Schußwaffengesetzes dürfen Waffenerwerbsscheine oder Waffenscheine unter anderem nicht ausgestellt werden an Personen unter 20 Jahren, sofern nicht auf einen gestellten Antrag hin von der zuständigen Behörde eine Ausnahme bewilligt worden ist. Zuständige Behörde ist in diesem Falle die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, innerhalb dessen der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Nun bedürfen nach der Vorschrift des § 19 eines Waffenerwerbsscheines oder eines Waffenscheines nicht, soweit dienstlich gelieferte Schußwaffen in Frage kommen, die Polizeibeamten, sowie Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Landesbehörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde, was aber nur gilt, wie noch einmal betont werden soll, soweit es sich um dienstlich gelieferte Waffen handelt.

Werden diesen Personen Schußwaffen dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerb der Schußwaffen oder zu deren Führung ersichtlich ist. Unter diese Vorschrift fallen zunächst die Forstbeamten, denen auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 das Recht zum Waffengebrauch zusteht. Sie bedürfen keines Waffen-Erwerbscheines oder Waffenscheines, aber soweit öffentliche Beamten in Frage kommen, zu denen wiederum die Privatforstbeamten nicht gehören, müssen sie, um das Recht zum Führen von Waffen jederzeit nachweisen zu können, eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stets bei sich tragen, wie es die Vorschrift des § 15 Absatz 1 verlangt, da sonst Bestrafung eintritt. Handelt es sich um Privatforstbeamte, die das gesetzliche Recht zum Waffengebrauch haben, so ist die Aufsichtsbehörde dazu berufen, diese erforderliche Bescheinigung auszustellen.

Nun haben aber nicht alle Privatforstbeamten ein gesetzliches Recht zum Waffengebrauch, aber ein erheblicher Teil ist auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 beeidigt oder doch auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigt. Diese Personen haben öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben, und deshalb gehören sie zu denjenigen, denen die zuständige Landesbehörde das Recht zum Führen von Schußwaffen „bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen“, also bei Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes, verleihen kann, was aber nicht bedeutet, daß sie

Digitized by Google

nun ein Recht zum Waffengebrauch haben sollen. Angestellte des Privatdienstes, die nicht öffentlich-rechtliche Funktionen zu erfüllen haben, können dieses Vorzuges nicht teilhaftig werden und haben mithin keine Befugnis, auf Grund der bisher erörterten Bestimmungen die Waffe zu führen.

Die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten haben danach die gesetzliche Befugnis zum Führen von Schußwaffen, natürlich nur in Ausübung ihres Dienstes. Deshalb sei hier darauf hingewiesen, daß für sie bei parzellierter Lage ihrer Reviere der Vorzug verbunden ist, daß sie, als grundsätzlich zum Führen von Waffen berechtigte Personen, bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes auch fremdes Jagdgebiet in Jagdausrüstung betreten dürfen. Dasselbe gilt natürlich, wenn die eigenen Reviere verpachtet sind und im übrigen auch für die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten oder auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Privatforstbeamten, denen die zuständige Behörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei Ausübung ihres Dienstes eingeräumt hat.

Der § 19 des Gesetzes findet nur auf öffentliche Beamte und Angestellte, die mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Funktionen betraut sind, Anwendung, so daß Forstlehrlinge nicht darunter fallen, da für sie ein Recht, die Schußwaffe zu führen, aus dieser Gesetzesstelle nicht hergeleitet werden kann.

Nun aber sagt § 21, daß der Jahresjagdschein während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerb und Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz, ebenso in gleichem Umfang zum Führen einer Faustfeuerwaffe berechtigt.

Auf Grund des § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erhalten Forstlehrlinge, wenn sie sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, den unentgeltlichen Jagdschein. Anderen unter 20 Jahre alten Forstlehrlingen wird der Jagdschein nicht versagt, wenn nicht Versagungsgründe vorliegen.

Der Erwerb von Jagdwaffen auf Grund des Jagdscheins ist aber nur möglich, wenn er in gewissen Grenzen als zulässig auf dem Jagdschein vermerkt ist. Wird dem Forstlehrling, der ja in der Regel unter 20 Jahre alt ist, der Waffenerwerb auf dem Jagdschein nicht gestattet, so berechtigt dieser nicht zum Waffenerwerbe. Der Jagdschein ersetzt aber wiederum in diesen Fällen den Waffenschein nur, soweit es § 21 zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd zuläßt, aber nicht zum Waffenbesitz, denn wenn der unter 20 Jahre alte Lehrling auf Grund des Jagdscheins keine Waffe erwerben, im übrigen nach § 16 keinen Waffenerwerbsschein und keinen Waffenschein ausgestellt erhalten kann, so ist er, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Absatz 3 bewilligt ist, auch nicht zum Besitz von Schußwaffen berechtigt, weil unter diesen Umständen § 17 den Besitz von Schußwaffen nicht gestattet. Der über 20 Jahre alte Forstmann ist auch ohne Jagd- oder Waffenschein zum Besitz von Schußwaffen berechtigt. Hat nun der Jagdschein nicht die Wirkung, daß auch beim Versagen der Möglichkeit des Waffenerwerbes der Waffenbesitz gewährleistet sein soll, so würde der Forstlehrling unter 20 Jahren kein Recht zum Waffenbesitz haben, wenn nicht nach § 16 Absatz 3 von der zuständigen Behörde eine Ausnahme zugelassen wird. Die Beantwortung der Frage, ob der Forstlehrling, der unter 20 Jahre alt ist, wenn hinsichtlich seiner Person die Ausnahme nach § 16 Absatz 3 nicht gemacht ist, Jagdwaffen besitzen darf, wenn der Erwerb auf dem Jagdschein versagt ist, will ich dahingestellt sein lassen, aber es scheint mir doch so, daß der Jagdschein in diesem Falle den Waffenbesitz nicht ermöglichen kann, wenn er sonst nicht gestattet ist. Wer aber Waffen nicht besitzen darf, muß sie abliefern oder einem andern den Besitz übertragen, und zwar so, daß er selbst nicht als mittelbarer Besitzer angesehen werden kann.

Wer zum Besitze berechtigt ist, kann ohne Genehmigung zehn Jagdwaffen haben, worunter die Schußwaffen zu verstehen sind, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden. Faustfeuerwaffen sind keine Jagdwaffen, aber der Forstmann und Jäger ist berechtigt, außerdem fünf Schußwaffen der gleichen Art, die nicht unter die genannten Waffen fallen, im Besitze zu haben. Diese Schußwaffen „gleicher Art" sind einerseits Handfeuerwaffen mit langem Lauf, andererseits Faustfeuerwaffen, von denen er je fünf Stück besitzen darf.

Eine sehr beachtenswerte Vorschrift enthält der § 14, nach welchem derjenige, der Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erhalten hat, der zuständigen Behörde anzeigen muß.

Soweit nicht Schußwaffen in Frage kommen, die nach § 1 der Ausführungsverordnung zum Schußwaffengesetz den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, besteht in vorstehendem Falle für jedermann die Anzeigepflicht, deren Unterlassung mit erheblicher Strafe bedroht ist.

Nach § 31 des Gesetzes ist der nicht berechtigte Besitz von Schußwaffen im Sinne des Gesetzes erst mit dem Ablauf von sechs Wochen nach dem 1. Oktober d. J. strafbar, und § 25 sieht Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen vor.

Kurz zusammengefaßt läßt sich folgendes feststellen:

1. Die zum Waffengebrauch auf Grund gesetzlicher Vorschrift berechtigten Beamten haben nach dem Schußwaffengesetz das Recht, in Ausübung ihres Dienstes die Schußwaffe zu führen.

Digitized by Google

2. Dieselbe Befugnis kann den übrigen Forstbeamten, die öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben haben, von der Landesbehörde erteilt werden.

3. Allen übrigen Forstbeamten steht ein solches Recht auf Grund des Schußwaffengesetzes nicht zu, so daß sie eines Waffenscheines oder eines Jagdscheines bedürfen, der die Befugnis, auch bei Ausübung des Jagdschutzes die Schußwaffe zu führen, in sich schließt.

4. Forstlehrlinge, die unter 20 Jahre alt sind, können einen Jagdschein erhalten, der sie zum Führen der Waffe auf der Jagd oder bei Ausübung des Jagdschutzes ermächtigt. Ist ihnen aber der Erwerb von Schußwaffen auf dem Jagdschein nicht gestattet und eine Ausnahme im Sinne des § 16 Absatz 3 von der zuständigen Behörde nicht bewilligt, so erscheinen sie zum Besitz von Schußwaffen nicht berechtigt.

Baltz.

29. Sitzung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates.

Der sehr rührige Holzhandelsausschuß hat am 21. September 1928 unter dem Vorsitz des Prof. Dr. Endres in Würzburg getagt.

Von den zahlreichen Beratungsgegenständen besitzen namentlich folgende Interesse für weitere Kreise:

1. Schnittholzzollfrage. Bei den zur Zeit schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Oststaaten spielt die Frage des Verhältnisses zwischen Roh- und Schnittholz (zur Zeit 1 : 8 1/3) eine erhebliche Rolle. Die osteuropäischen Staaten streben immer erfolgreicher nach einer Entwicklung ihrer Sägeholzindustrie und fordern deshalb eine Ermäßigung des bisherigen Verhältnisses der deutschen Einfuhrzölle für Schnitt- und Rohholz. Wie sehr durch das Anwachsen der fremden Sägeindustrie die deutsche Arbeit beeinträchtigt wird, geht am deutlichsten aus der ständigen Zunahme der Einfuhr von Schnittwaren hervor (in Rohholz umgerechnet 1927: 17 Mill. Festmeter, 1928: 19 Mill. Festmeter). Der Holzhandelsausschuß hat deshalb beschlossen, die Reichsregierung aufzufordern, daß sie an dem gegenwärtigen Schnittholzzoll von 1 RM je Doppelzentner festhält.

2. Reichsholzpreisstatistik. Da in Deutschland die Messung des Stammholzes teils mit, teils ohne Rinde erfolgt, so wird zur Erzielung vergleichbarer Erlöse bei entrindetem Holze gleichmäßig ein Zuschlag von 10 % zur Holzmasse gemacht. Dieses Verfahren wurde von Dr. Köhler, Stuttgart, beanstandet, weil der gleichmäßige Zuschlag von 10 % für alle Holzarten unrichtig sei und weil ferner die durch das Entrinden bedingte Verschiebung innerhalb der Klassen nicht berücksichtigt werde.

Nach längeren Verhandlungen wurde schließlich zwischen Landforstmeister Gernlein und Professor Endres folgende Vereinbarung getroffen: Für die preußischen mit Rinde ermittelten Preise sind anzurechnen bei Buche 8 + 2 = 10 %, bei Fichte, Tanne, Kiefer 10 + 2 = 12 %, wobei diese 2 % als Ausgleich für die Klassenverschiebung gelten.

3. Enquete-Ausschuß des Reichswirtschaftsrates. Über die Tätigkeit dieses Enquete-Ausschusses, dem durch Reichsgesetz weitgehende Vollmachten bezüglich der Nachforschung über die Rentabilität der verschiedenen Betriebe eingeräumt sind, ist schon vielfach geklagt worden, sowohl wegen zu weitgehender Eingriffe als auch wegen seines ungemein schwerfälligen und zeitraubenden Verfahrens. Für die Forstwirtschaft kommt noch besonders in Betracht, daß in dieser Körperschaft weder eine in der Forstwirtschaft noch in der Holzwirtschaft erfahrene Persönlichkeit Sitz und Stimme hat. Wegen der Wichtigkeit dieser Angelegenheit soll sie im Ständigen Ausschusse des R.F.R. und unter Umständen auch in dessen Vollversammlung weiter behandelt werden. Schw.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

(6. Fortsetzung.)

Ausflug nach der Gräfl. Thun-Hohensteinschen Domäne Tetschen, Forstamt Bodenbach, am 31. August 1928.

Teilnehmer dreier Ausflüge verlangten am Morgen des 31. August in der Dresdener Bahnhofswirtschaft nach Frühstück, denn die Hotels beherbergen sonst länger schlafende Gäste und sind auf eine frühe Tageszeit nicht eingestellt. Aber jeder kam zu seinem Recht, und bald führte sie die Bahn elbaufwärts, durch die schroffen Felsen des Elbsandsteingebirges ihren Zielen, in unserm Falle Bodenbach, entgegen. Dort angekommen, wurden Kraftwagen bestiegen, und gleich nach Verlassen des Ortes befand man sich im gräfl. Thunschen Revier, von dem zunächst auf vorbildlich guten Straßen, die sämtlich von der Forstverwaltung angelegt worden sind, ein größerer Teil durchfahren wurde.

Schon auf dieser Fahrt erläuterten die einzeln auf die Wagen verteilten Beamten die Wirtschaftsweise sowie die Eigenheiten des Reviers, das eine wechselnde Höhenlage von 112 bis 724 m und dementsprechend verschiedenartige Standortsverhältnisse aufweist. Ergänzt wurden diese Angaben durch einen kurzen Vortrag, in welchem der Leiter des

Digitized by Google

Forstamts — nach der persönlichen Begrüßung der Teilnehmer durch den Herrn Grafen im Dorfe Tyssa — etwa folgendes ausführte:

Das Revier gehört zum Elbsandsteingebirge und damit geologisch zur Quadersandsteinformation. Diese lagert auf einem Grundgebirge von Gneis und Granit, welches bei Niedergrund im Flußeinschnitt zutage tritt und sich gegen Westen bei Tyssa im Erzgebirge fortsetzt. Der Verwitterungsboden ist nicht übermäßig nährstoffreich, weshalb die Produktivität in hohem Grade von der Wasserzufuhr abhängt. Auf den Kuppen findet man flachgründige Sande, an Hängen zum Teil tiefgründigen Lehm; starke Geröllbeimischung ist die Regel.

Bestandesbildend ist in erster Linie die Fichte, welche 75 % der Revierfläche einnimmt; es folgt die häufig recht gutgeformte Kiefer und zuletzt die Buche mit etwa 5 %. Letztere ist als Mischholzart sehr erwünscht, sie wird erhalten, gepflegt und nötigenfalls neu eingebracht, doch wird auf die Erhaltung der reinen Buchenbestände kein entscheidender Wert gelegt, da sie nicht beste Klasse darstellen und ihre Rentabilität gegenüber dem Nadelholz zu gering ist. Bedauerlich ist das gänzliche Verschwinden der Eiche, die früher große Flächen einnahm. Übrigens ist der Anteil des Laubholzes schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts sehr gering.

Bis vor neun Jahren herrschte im Revier reiner Kahlschlagbetrieb mit künstlicher Verjüngung, welches System allerdings in gewisser Hinsicht schon 1904 von der Natur selbst durchbrochen wurde, als ein Windwurf von nicht weniger als 120 000 fm dazu zwang, die vielfach vorhandenen natürlichen Verjüngungshorste mitzubenutzen, um nicht die Kulturfläche noch größer werden zu lassen. Hauptleitsatz der Wirtschaft ist heute die Vermeidung jedes Kahlschlages, und zwar wird dieses Ziel zu erreichen versucht, indem man ohne irgendwelche Schablone den Naturverjüngungshorsten von SO nach NW nachgeht in Keil-, Horst- oder anderer Form, am Saum, oder wie es die Natur gerade verlangt. Wenn gesagt wurde von SO nach NW, so schließt das z. B. nicht aus, daß der Bestand an anderer Stelle angehauen wird, wenn die Rücksicht auf den Wind das zuläßt. Jedenfalls soll tunlichst kein Jungwuchs verkommen. Die vorhandenen Altbuchen werden als Samenträger möglichst lange gehalten und erst später aus der Verjüngung herausgehauen. Dem Aushieb solcher Buchen geht eine hoch hinaufreichende Entästung voran, die von Unternehmern kostenlos oder sogar noch gegen kiloweise Bezahlung des Laubes ausgeführt wird. Die Horste werden durch Auspflanzen mit Fi, Ki, Lä „komplettiert" und so wird allmählich ein zusammenhängender Bestand geschaffen.

Nun folgte zunächst eine kurze Wanderung durch die Tyssaer Wände, ein für das Elbsandsteingebirge charakteristisches Felsengebiet, das von Touristen viel aufgesucht wird. Es umfaßt etwa 60 ha und wird nur nach forstästhetischen Rücksichten bewirtschaftet. Einzelnen Felsen haben ihre bizarren Formen eigenartige Namen eingetragen, z. B. „eingeklemmter Schneider" u. a. Stellenweise wurde in Höhlen das Vorkommen eines Leuchtmooses gezeigt, über dessen botanische Zugehörigkeit sich ein lebhafter Streit entspann, der sich aber sofort legte, als man sich in einer Touristenbaude, als Gast des Besitzers, einem wohlbesetzten Frühstückstisch gegenüber sah.

„Weiberträhnen, Tröppelbier
Gibt kein Mensch was Rechts dafür!"

stand als Motto über dem Eingang, und da beides nicht vorhanden war — der Chronist erwähnt hier vorsichtshalber nur das Negative — stieg die schon mitgebrachte Stimmung noch höher, und das von Herrn Prof. Dengler auf den Gastgeber ausgebrachte Horrido fand allseits freudige Antwort.

Der anschließende Fußmarsch brachte mehrere Bilder für die oben angegebene Wirtschaftsweise, an Hand deren auch verschiedene Einwände widerlegt werden konnten. So wurde z. B. von mehreren Teilnehmern zuerst befürchtet, daß die zum „Komplettieren" benutzten Fi und Ki dem Seitendruck des oft schon hohen Jungwuchses nicht gewachsen sein würden. — Die Besprechung des Haupteinwandes aber hatte sich die Führung bis zuletzt aufgespart. Es war nämlich beobachtet worden, daß der noch unter dem Schirm des Altholzes stehende Jungwuchs oft schon ein erhebliches Alter aufwies und unmittelbar nach der Freistellung recht zerzaust aussah. Da war das letzte Bild — Fi- und Ta-Jungwuchs vier und fünf Jahre nach der Räumung — ein überzeugender Beweis für die Erholungsfähigkeit desselben und das gute Ausheilen derartiger Schäden.

Eine Gefahr aber ist für den Wald im Wachsen, welche die Rechnung, die sich auf der bisherigen Verjüngungsfreudigkeit der Bestände aufbaut, durchkreuzen könnte. Das sind die Rauchschäden, welche durch die im Westen liegende Teplitzer Industrie hervorgerufen werden und die Blüte zum Teil schon beeinträchtigt haben sollen. Die typischen Anfangsstadien der Rauchwirkung ließen sich vielfach an dem kränkelnden Kronenteil unter der noch gesunden Spitze erkennen.

Es muß daher alles in allem die Wirtschaft für diesen Teil des Reviers, der von der Verwaltung selbst als der schlechteste bezeichnet wurde, als eine optimistische angesprochen werden. Aber ist es nicht unbedingt richtiger, einen aussichtsvollen, wenn auch mühsamen Weg zu beschreiten, statt im alten, als falsch erkannten Gleise zu bleiben?

Nach einem wunderbaren Rundblick, den man am Schluß des Ausfluges bei durchbrechender Sonne vom hohen Schneeberg tun durfte, nahm man dankerfüllt Abschied in dem Bewußtsein, eine nicht alltägliche Wirtschaft in schwierigen Verhältnissen gesehen und zahlreiche Anregungen empfangen zu haben. Forstassessor Graf Grote.

Digitized by Google

Der neue bayerische Forstarbeitertarif.

Nach langen, schwierigen Verhandlungen kam am 26. September 1928 der neue Tarifvertrag für reine Forstbetriebe in Bayern zustande. Er bringt gegenüber den seitherigen Verhältnissen nicht unbedeutende Änderungen und den Arbeitnehmern wesentliche Vorteile.

Die Wegzeitvergütung, welche in der ersten Nachkriegszeit eingeführt und zu Beginn der Stabilisierung wieder fallen gelassen worden war, wurde von den Arbeitnehmern neuerdings durchgesetzt.

Sie wird nunmehr gewährt, wenn der Hin- und Rückweg zum und vom Arbeitsplatz durchschnittlich mehr als zwei Stunden beträgt, und zwar nur bei Zeitlohnsarbeiten; bei Stücklohnsarbeiten wird bei Beurteilung der örtlichen Verhältnisse, die für die Höhe der Stücklöhne maßgebend sind, und dementsprechend bei Vereinbarung der Akkordsätze auch die Wegzeit berücksichtigt.

Für die Bemessung der Zeitlöhne ist das gesamte Vertragsgebiet nunmehr in vier Ortslohnklassen eingeteilt. Die Stundenlohnsätze betragen für

Ortslohnklasse	A	B	C	D
Arbeiter:				
über 20 Jahre	75	65	61	58
von 18 bis 20 Jahren	68	59	55	52
von 16 bis 18 Jahren	45	39	37	35
Arbeiterinnen:				
über 20 Jahre	49	42	40	38
von 18 bis 20 Jahren	45	39	37	35
von 16 bis 18 Jahren	38	33	31	29

Von den für die einzelnen Ortsklassen vereinbarten Stundenlohnsätzen für vollwertige Arbeitskräfte erhalten somit:

	Arbeiter	Arbeiterinnen
über 20 Jahre	100 %	65 %
von 18 bis 20 Jahren	90 %	60 %
von 16 bis 18 Jahren	60 %	50 %

Die neuen Zeitlohnsätze bedeuten eine Erhöhung der bisherigen Sätze für die Hauptlohnklassen von 20 bis 30 %.

Die Pfalz, für welche die ziffernmäßige Festsetzung der Stundenlöhne seither besonderer Vereinbarung vorbehalten war, ist nunmehr in die Regelung für das gesamte Vertragsgebiet mit einbezogen.

Verheiratete Arbeiter sowie solche Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Haupternährer ihrer Familie einem Haushaltungsvorstand gleichzuachten sind, erhalten außerdem einen Zuschlag von 4 Pfg. zum Stundenlohn ihrer Orts- und Lohnklasse. Vorarbeiter empfangen für jede Arbeitsstunde im Zeitlohn mindestens 5 Pfg. Zuschlag. Die Entlohnung der Partieführer sowie die Entschädigung für den Rottmeister, der die Lohngelder bei dem Finanzamt abhebt, unterliegt örtlicher Vereinbarung. Überstunden über die täglich achtstündige Arbeitszeit hinaus sind bei Zeitlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten. Als Überstunden gelten nicht Forstkultur- und Pflanzenzuchtarbeiten bis zu zehn Stunden im Tag, desgleichen nicht die Wegzeit.

An den Bestimmungen für die Stücklöhne sind keine Änderungen eingetreten. Bei den Akkordverhandlungen sollen die örtlichen Verhältnisse nach den vorliegenden Erfahrungen auch weiterhin in dem Sinne berücksichtigt werden, daß bei normalen Arbeitsleistungen im Stücklohn mindestens 125 % des Stundenlohnes verdient werden können.

Wesentlich erweitert wurde die Gewährung von Werkzeugvergütung. Seit der Stabilisierung wurde sie nur mehr für Holzfällungs-, Holzbringungs- und Steinbrucharbeiten gegeben. Sie wird künftighin, wie schon während der Inflation, auch wieder auf Kultur- und Wegbauarbeiten ausgedehnt. Es werden vergütet für Benutzung und Instandhaltung eigenen vollständigen Werkzeuges bei der Holzbringung 10 %, bei der Holzfällung 6 % des Arbeitsverdienstes; die Vergütung bei Steinbrucharbeiten, bei Kultur- und Wegbauten bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

Erweitert wurden auch die Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub. Die bisherige untere Grenze von 200 Arbeitstagen wurde auf 170 Arbeitstage herabgesetzt. Künftighin werden bei mindestens 170 bezahlten Arbeitstagen im vorausgegangenen Kalenderjahre zwei Tage Urlaub gewährt, für je weitere zwei Jahre mit mindestens 170 Arbeitstagen um einen Tag mehr, steigend bis zu acht Tagen. Bei mindestens 200 bezahlten Arbeitstagen im vorausgegangenen Kalenderjahr werden drei Tage und für jedes weitere Jahr mit 200 Arbeitstagen ein Tag mehr, ebenfalls bis zu acht Tagen Urlaub gegeben und nach dem Zeitlohn für den achtstündigen Arbeitstag vergütet. In die Beschäftigungsdauer fallende Krankheitstage werden bis zur Höchstdauer von drei Wochen bezahlten Arbeitstagen gleichgestellt.

Unverändert blieben die Bestimmungen über die Arbeitsversäumnis. Der Lohn wird wie seither für die nachweislich notwendige Zeit bis zur Dauer von einem Tag fortgewährt für Arbeitsversäumnis bei der Entbindung der Ehefrau, bei schweren Erkrankungen und Todesfällen in der Familie, bei Wohnungswechsel des Arbeiters im eigenen Hausstande, bei nachweislich notwendiger Aufsuchung des Arztes und bei Feuerwehrdienst in Brandfällen.

Auch an den Bestimmungen über die Betriebsräte änderte sich nichts. Ihre Wahl erfolgt auf Grund einer Vereinbarung der Landesarbeitsgemeinschaft der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen Bayerns vom November 1920. Ihre Mitwirkung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag gilt bis 30. September 1931. Seine Gültigkeit verlängert sich stillschweigend

Digitized by Google

um je ein Jahr, wenn er nicht mindestens 13 Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich ändern, daß die festgesetzten Löhne der Billigkeit nicht mehr entsprechen, so kann jeder Vertragsteil Richtigstellung der Barlöhne bei der Landesarbeitsgemeinschaft beantragen. Wirtschaftliche Kampfmittel haben sowohl bei Rechts- wie bei Lohnstreitigkeiten zu unterbleiben bis zur Erledigung der Streitfälle vor den Arbeitsgerichtstellen bzw. vor den zuständigen Schlichtungsstellen.

Forstliche Rundschau.

Splettstoeßer, **Zum Unterschied von Kiefern-Saat- und Pflanzbeständen verschiedener Art.** Neudamm 1928. Verlag von J. Neumann. Preis 5 RM.

In der Oberförsterei Rohrwiese (Grenzmark, früher Westpreußen) sind in der Zeit von 1895 bis 1910 etwa 3000 ha Ödland und schlechte Bauernhölzer vom Staat angekauft und durch verschiedene Saat- und Pflanzverfahren aufgeforstet worden. Nur Einzelkornsaaten sind heute nicht mehr vorhanden, weil sie zwar mehrfach versucht worden, die entstandenen Pflanzen aber nach ein bis zwei Jahren wieder eingegangen sind.

Der Zustand der ältesten, jetzt 15- bis 32jährigen Kulturen ist jetzt etwa folgender: Die ältesten, mittels Klemmpflanzung angelegten Bestände brechen in sich zusammen, da der Wurzelpilz hier wütet. Die einzelnen Stämme sind zwar stark, aber ästig und meist beschädigt. Die mit dem Splettstoeßerschen Zangenbohrer begründeten Bestände, die etwas jünger sind als die Klemmpflanzungen, sind noch gesund, aber auch ästig und viel beschädigt. Die ebenfalls jüngeren Zapfensaaten sind dagegen voll bestanden, stehen an Höhe und Stärke gegenüber den Pflanzbeständen zurück, sind aber gesund, reinästig und wenig beschädigt.

Der Verfasser hat die im Verwaltungsbezirk seines Vaters gebotene reiche Gelegenheit benützt, um durch umfangreiche Messungen und Wurzeluntersuchungen den Einfluß der verschiedenen Kulturmethoden zu studieren. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Saaten, und zwar die Zapfensaaten, die günstigsten Ergebnisse liefern, betont aber ausdrücklich, daß Folgerungen nur für die Verhältnisse von Rohrwiese gezogen werden dürfen.

Bei dem Vergleich von Saat und Pflanzung hat sich wieder ergeben, daß zu pflanzenreiche Bestände, wie sie der Regel nach aus Saaten hervorgehen, für das Höhen- und Stärkenwachstum weniger günstig sind als stammärmere Pflanzungen. Eine weitere Folge des dichteren Schlusses der Saatbestände ist ein geringerer Unterschied in der Verteilung nach Höhenstufen, eine größere Vollholzigkeit und Feinästigkeit.

Die Pfahlwurzeln waren bei den gepflanzten Kiefern im Durchschnitt länger als bei den gesäten, etwa um 15 % aller geklemmten Pflanzen, hatten nur sehr wenig in die Tiefe gehende Pfahlwurzeln, da sie entweder seitlich umgebogen oder durch Überlagerung von seitlichen Wurzeln abgeschnürt waren. Die Anzahl der Hauptseitenwurzeln beträgt durchschnittlich für eine Zapfensaatkiefer 6,5, für eine Klemmkiefer 8,5 und für eine Bohrkiefer 8,8. Von den 55 auf die Wurzelbildung untersuchten Klemmkiefern haben 91 % Überlagerungen, von 40 Bohrkiefern 62 % und von 65 Zapfensaatkiefern nur 6 %.

Besonderen Wert legt Splettstoeßer auf das Ergebnis des Befundes zersägter Stöcke. Bei den geklemmten Kiefern liegen die Seitenwurzeln bunt durcheinander, schnüren sich gegenseitig ab, Borkenreste und Erde sind eingewachsen, wenn auch die Stöcke äußerlich ein normales Wurzelsystem haben. Zersägte Stöcke von noch lebenden Klemmkiefern auf Sterbelücken zeigen im Innern vielfach Verhagerung, ausgehend von kleinen Seitenwurzeln, an denen äußerlich Pilzmyzel festzustellen war. Ein Drittel von 20 solchen Stämmen war bis in den Stamm vernichtet. Kleinere Kienstellen mit Pilzmyzel waren an allen Seitenwurzeln zu finden. Zersägte Stöcke aus Zapfensaaten zeigten dagegen ein gesundes Bild. Borkenreste und Erde sind an ihnen nicht angewachsen. Verharzungen waren nicht zu finden. Splettstoeßer ist der Ansicht, daß durch diese Verwachsungen direkte Kanäle nach außen offen bleiben, und daß Wurzeln von anderen so eingeschnürt sind, daß ihre Leitungsfähigkeit beengt wird, sie können keine volle Arbeit mehr leisten, stocken und besitzen gegen Krankheitserreger keine genügende Widerstandskraft. In diesem Zeitpunkt bringt der Wurzelpilz in die schwachen Wurzeln ein, der Baum sucht sich zwar durch Zuführung von Harz gegen diesen Eindringling zu schützen, die Wurzel verkient, aber der Pilz wird nicht getötet. Er schickt sein Myzel durch die Borkenkanäle in den Stock hinein, der Baum unterbindet sich durch weitere Harzzufuhr die Leitbahnen und stirbt ab, sobald alle Bahnen verharzt sind. Die stärksten Stämme vermögen entweder den Pilz durch Harz abzukapseln oder vernichtete Wurzelglieder durch Neubildung zu ersetzen. Die größere Widerstandsfähigkeit stärkerer Stämme erklärt auch, weshalb die Erkrankungen auf besseren Böden weniger zahlreich sind als auf geringeren.

Die Klemmpflanzungen weisen mit 21 Jahren viele Sterbelücken auf, in den durchschnittlich 19jährigen Zapfensaaten kommen sie bisher nur selten vor, die gleichalten Bohrerpflanzungen sind noch frei von solchen. Die Klemmpflanzungen haben außerhalb der Sterbelücken einen natürlichen Abgang von 61 %, die Bohrerpflanzungen dagegen nur einen solchen von 38 %, bei Zapfensaaten läßt sich der natürliche Abgang nicht feststellen.

Digitized by Google

Auf Grund der in Rohrwiese gemachten Beobachtungen verurteilt Splettstoeßer die Klemmpflanzung, namentlich in der früheren fehlerhaften Form vollkommen, gibt aber zu, daß auch die Bohrerpflanzungen zu ähnlichen Wurzeldeformationen Veranlassung geben kann.

Seine weitere Behauptung, daß man mit einer Pflanzung keine so vollholzigen und feinästigen Bestände erziehen kann, als mit Saat, entbehrt aber der Begründung und steht im teilweisen Widerspruch mit dem ersten Satz des betreffenden Abschnittes, wo er sagt, daß auf gutem Boden auch mit der dichtesten Saat keine ganz feinästigen Kiefern erzogen werden können. Der Kampf ums Dasein verläuft auf besseren Böden stets rascher und energischer als auf geringeren und hat damit für die einzelnen Individuen einen freieren Stand und ein energerisches Wachstum sowohl in der Höhe (daher bessere Ertragsklasse!) als auch in der Dicke zur Folge wie auf geringem, wo die großen Stammzahlen aus Mangel an Nahrung, vor allem von Wasser, lange Zeit, auf geringem Boden sogar dauernd zum Siechtum verurteilt sind. Die größere Anfälligkeit gegenüber der Schütte ist bei dichten Saaten genügend bekannt.

Sind unsere wertvollen, feinästigen Altkiefern auf besseren Böden vielleicht sämtlich aus dichten Saaten hervorgegangen? Die Naturverjüngungen stehen doch vielfach lichter, nicht nur wie Saaten, sondern auch wie Pflanzungen. Ich empfehle die genaue Betrachtung von Stammscheiben am Stockabschnitt, hier finden sich meistens gerade im Kern recht breite Jahresringe, die gegen engen Stand sprechen.

Zu der Frage „Saat oder Pflanzung?“ sagt Splettstoeßer, daß sowohl Saaten als Pflanzungen gelingen als mißlingen können, er gibt auch zu, daß auf zahlreichen Flächen die Pflanzung eher und billiger zum Ziele führt als die Saat.

Seine Behauptung, daß eine gepflegte Saat keineswegs an Qualität und Masse geringere Bestände liefere als eine gepflegte Pflanzung, wird nirgends auf Widerspruch stoßen. Dieses gilt aber nur für gepflegte Saaten, insbesondere für solche, deren Stammzahl durch frühzeitiges Durchschneiden und rechtzeitig beginnende Hochdurchforstung angemessen vermindert worden ist.

Wenn Splettstoeßer weiterhin sagt, daß auf vielen guten Böden weder mit Saat noch mit Pflanzung feines Schneideholz erzogen werden könne, so wird er, selbstverständlich bei Ausschluß der Lehmböden, wohl wenig Zustimmung finden.

Das eigentliche Ergebnis seiner Untersuchungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß er mit Ausnahme der sehr graswüchsigen und der geringsten Böden die Saat für die Begründung der Kiefernbestände bevorzugt, und zwar am liebsten in Form der Zapfensaaten. Auf die Gründe, weshalb die Zapfensaaten trotz der auch in neuerer Zeit erfolgten Empfehlung verlassen oder nicht wieder eingeführt worden sind, geht Splettstoeßer nicht ein.

Dr. Schwappach.

Florstedt, In den Hochgebirgen Asiens und Siebenbürgens, Jagderlebnisse und Forschungsreisen. Mit 87 Tafelabbildungen und 2 Karten. Neudamm 1928. Verlag von J. Neumann, Preis 15 RM.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Verfasser die Erlebnisse eines Jagdjahres. Glücklich ist der Jäger zu preisen, dem es vergönnt war, in kurzer Frist so reiche und dabei auch so außergewöhnliche Beute in Gebieten zu erlegen, die nur wenigen Auserwählten zugänglich sind. Ganz besonders gilt dieses für die Reise nach Asien (Taurus und Antitaurus), welche für einen wesentlichen Teil der besuchten Landstriche auch den Charakter einer Entdeckungsfahrt trägt. Aber auch das uns näher gelegene Siebenbürgen bietet nur unter so außergewöhnlich günstigen Bedingungen, wie sie für Florstedt vorlagen, die Möglichkeit so uneingeschränkter Jagdausübung. Wer sich sonst einer Einladung oder Erlaubnis zur Jagd hier erfreut, muß der Regel nach schon froh sein, wenn es ihm vergönnt ist, einige wenige Stück Hochwild zu erlegen. Durch einen Pachtvertrag mit dem ungarischen Staat sowie mit Gemeinden und Privaten stand ihm für lange Jahre ein Jagdgebiet von mehr als 100000 ha zur Verfügung, das bis zur früheren rumänischen Grenze in den Fogaraser Alpen reicht und namentlich das gesamte dortige fiskalische Gamsgebiet umfaßte. Hier wurde bei Übernahme der Jagd 1896 ein Stand von 100 Gemsen festgestellt usw.

Das Jahr beginnt mit der Jagd auf Bezoarsteinböcke in Kleinasien im Frühjahr. Hieran schließen sich in Siebenbürgen Auerhahnbalz und die Jagd auf Rehböcke, Hirschbrunft, Jagd auf Bären, Waldschnepfen, die Gamsbrunft, Jagd auf Sauen und schließlich der Abschluß um die Weihnachtszeit im milderen Westungarn.

Als Idylle ist eine Schilderung des Sommerlebens im Hochgebirge eingefügt, das lediglich der Beobachtung des Tierlebens gewidmet ist. Neben den eigentlichen jagdbaren Tieren hat Florstedt besonders der Vogelwelt seine Aufmerksamkeit gewidmet, die in den bejagten Gebieten an Adlern und Geiern besonders reich ist.

Neben der Jagdausübung schildert Florstedt besonders lebendig Land und Leute, welch letztere infolge ihrer Unbeleckheit von moderner Kultur doppelt interessant sind.

Mit atemloser Spannung verfolgt man die Schilderung der Jagderlebnisse, deren Strapazen nur wenige besonders kräftige und wohltrainierte Jäger gewachsen sein dürften. Man staunt, daß ein Mann, dessen linke Schulter völlig zerschmettert ist, und dessen Lunge so verletzt war, daß die Ärzte ihm nur bei ruhigem, zurückgezogenem Leben noch einige Jahre zugestehen wollten, den gewaltigen Anstrengungen der Hochgebirgsjagden unter den schwierigsten Verhältnissen gewachsen war und eine derartige Treffsicherheit entfalten konnte.

Digitized by Google

Die zahlreichen Abbildungen geben ein anschauliches Bild von den geschilderten Erlebnissen; wertvoll sind die beiden Karten von Kleinasien, da genauere Kenntnisse dieses Landes doch nur bei wenigen Lesern vorhanden sein dürften.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Beamten-Anträge im Reichstag.

Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat folgende von den Abgg. Gottheiner, von Dryander, Laverrenz und Schmidt-Stettin unterzeichnete Anträge im Reichstage eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen:

1. die zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 gefaßten Entschließungen alsbald durchzuführen;

2. eine Übereinstimmung in der Höhe der Ministerialzulagen und der Kinderzuschläge im Reich und in Preußen herbeizuführen;

3. die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, soweit sie entgegen dem Willen des Gesetzgebers die gesetzlichen Vorschriften zugunsten der Altpensionäre usw. einschränken, zu ändern;

4. mit möglichster Beschleunigung eine Angleichung der Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes über das Besoldungsdienstalter an die Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 herbeizuführen;

5. die Richtlinien für die Neuaufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses vorzulegen.

Ferner wolle der Reichstag beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag mit möglichster Beschleunigung die Entwürfe eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte, eines Gesetzes betreffend die Anrechnung der Wartestandszeit, eines Beamtenpensionsgesetzes, der Reichsdienststrafordnung und schließlich eines Gesetzes über die Neugestaltung des Beamtenrechts vorzulegen.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Charlottenhof am 10. Oktober 1928.

Die stattliche Zahl von über 70 Teilnehmern aus den Kreisen des Groß- und Kleinwaldbesitzes und der Forstbeamten hatte der Aufforderung der Forstabteilung zur Lehrwanderung nach Charlottenhof Folge geleistet, ein Zeichen, welch großer Anziehungspunkt dies forstlich so interessante Revier ist. Herr von Klitzing leitete den Lehrgang durch eine kurze Erläuterung über Reviergeschichte usw. ein, woraus zu erwähnen ist, daß das Revier rund 1600 ha Holzbodengröße und eine durchschnittlich jährliche Niederschlagsmenge von etwa 600 mm hat und der Boden meist tiefgründiger, frischer Sand ist, der häufig mit Lehm unterlagert ist. Die Fahrt führte zunächst durch sehr schöne Waldbilder, alte Eichen, Kiefern mit Buche und Eiche unterbaut, die ein deutliches Zeichen für die umfangreiche forstliche Arbeit bilden, die der Vater des Herrn von Klitzing und er selber in den letzten Jahrzehnten geleistet haben. Der Unterbau zeigte im allgemeinen einen sehr guten Wuchs; allerdings ist er auch meist auf Böden II. und III. Bodenklasse für Kiefer vorgenommen worden. Ein nicht zu unterschätzender Faktor für das gute Gedeihen des Unterwuchses ist auch in der meist in geringer Tiefe vorhandenen Lehmschicht zu suchen. Interessant war ein kleiner Bestand 43jähriger Douglasien, von denen die stärkste bereits 2,5 fm hat. Allerdings waren die Douglasien im 6-m-Quadratverband gepflanzt. Wenn auch der Zuwachs in diesem weiten Verbande ein sehr großer ist, so kann doch ein derartig weiter Verband für die Begründung der Douglasie nicht empfohlen werden, da dann zu wenig Holzproduzenten auf der Fläche stehen, und der Zuwachs hierdurch, im ganzen genommen, geringer wird. Bei der Douglasie wählt man zweckmäßig einen Verband von etwa 3 qm und pflanzt zwischen die Douglasien als Treibholz Fichten, die zum Teil als Weihnachtsbäume, zum Teil als Stangen genutzt werden und recht gute Vorerträge bringen. Bemerkenswert ist auch, daß die Douglasien reichlich Zapfen tragen und sich sowohl unter ihnen, wie auch in dem benachbarten Kiefernstangenholz bis zu einer Entfernung von 150 m reichhaltiger Douglasienanflug findet.

Das Interessanteste der Wanderung war die Aufforstung der zahlreichen Eulenfraßflächen aus dem Jahre 1924, ein Problem, das in der durch den Eulenfraß so sehr geschädigten Neumark besonders brennend ist. Da es nicht möglich war, die großen Flächen auf einmal aufzuforsten, hat sich auf vielen Kahlflächen sehr starke Segge angefunden, die ein erhebliches Kulturhindernis bildet. Die erfolgreichste Methode, die in Charlottenhof zur Bekämpfung der Segge angewendet worden ist, ist eine ackermäßige Behandlung der Fläche, die zuerst gepflügt, dann gegrubbert, geeggt und mit dem Untergrundhaken und Igel bearbeitet wird. Da die Segge trotz aller Mühe nicht restlos zu vertilgen ist, empfiehlt es sich, hier nicht zu säen, sondern zu pflanzen. Diese ackermäßige Bearbeitung auf ganzer Fläche hat aber verschiedene Nachteile. Die Kosten sind hoch, und zwar so hoch, daß sie für den Privatwald heutzutage nicht mehr tragbar sind, und ferner wird hierdurch die physiologische Struktur des Waldbodens zerstört. Es besteht also die Gefahr, daß die auf diesen ackermäßig behandelten Flächen begründeten Bestände, soweit sie reine Kiefernbestände sind, dieselben Erscheinungen wie reine Ackeraufforstungsbestände, nämlich die Sterbelücken infolge des Wurzelpilzes, zeigen werden. Es muß deshalb nach einem billigeren und zweckmäßigeren Mittel gesucht werden, das vielleicht durch folgende Bearbeitung gefunden werden kann:

Zur Beseitigung des die Kultur stark hindernden Bodenüberzuges, zum Teil bis 1 m hohe Segge, und zur Düngung des Bodens brennt man auf den Kahlflächen den Bodenüberzug im Hochsommer ab und pflügt dann nach Art der Harterschen Dammkulturen in Sachsen Dämme auf der Kultur zusammen, auf die dann ein-, bei starkem Segge

Digitized by Google

wuchs sogar zweijährig verschulte Kiefern mit Wurzelverschnitt nach Spitzenberg gepflanzt werden. Die auf den Dämmen gepflanzten Kiefern haben den Vorteil, daß sie unbedingt aus der Segge heraus sind, keine Nachbesserungen und keine Pflegekosten mehr erfordern.

Eine weitere wichtige Frage ist die des Überhaltes. In dem Bestreben, den Boden möglichst lange zu decken, sind auf vielen Eulenfraßflächen alle noch lebensfähigen Stämme stehengelassen worden, die nun zum Teil als Überhälter in die junge Kultur einwachsen sollen. Viele Waldbesitzer denken hier an Dauerwaldbilder, zweihiebigen Hochwald, Starkholzerziehung und andere schöne Sachen. Genau so wenig aber, wie sich der Bärenthorener Dauerwald auf allen Böden durchführen läßt, genau so wenig kann man auf allen Böden die Kiefer unter der Kiefer erziehen. Es gehört eine sehr gute Wasserversorgung der jungen Kiefer dazu, um sie den Druck und die Wurzelkonkurrenz des Überhaltes ertragen zu lassen. Ist der genügende Wasservorrat nicht vorhanden, so findet man bereits in den Saaten um die Überhälter herum größere Löcher, die sich allmählich immer mehr verbreiten, so daß meist unter den Überhältern ein großes Loch entsteht. Gehen dann die Überhälter besonders im Dickungs- und Stangenholzalter des jungen Bestandes durch Insektenfraß, Kienzopf usw. ein, so ergeben sich bei der Fällung größere Schäden. Besonders unwirtschaftlich ist es, wenn Kiefern ausländischer Herkunft, die — ästig und krumm — niemals wertvolles Holz ergeben, übergehalten werden. Falls man sich etwas Starkholz erziehen will, kann man einige gut bekronte Stämme an den Rändern der Kulturen stehenlassen. Diese kann man nämlich ohne zu große Fällungsschäden mit der Krone auf den Weg werfen. Vor einem allgemeinen Überhaltbetrieb ohne Rücksicht auf die besonderen Bodenverhältnisse kann nur gewarnt werden. Es gilt hier besonders, wie auch sonst bei der Forstwirtschaft, die Regel, niemals generalisieren, sondern stets nach den örtlichen Verhältnissen handeln.

Eine Fahrt durch die ältesten Unterbaubestände aus den 90er Jahren, die ein hervorragendes Wachstum der Buche, der Eiche und der Kiefer zeigten, schloß die interessante Lehrwanderung, in deren Verlauf Herrn von Klitzing bei dem von ihm gespendeten guten Frühstück der Dank der Teilnehmer für die interessante Lehrwanderung ausgesprochen worden war.

Oberförster Graf Recke.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gewährung nicht ruhegehaltsfähiger Stellenzulagen.

M. f. F. vom 19. Juni 1928 — Gesch.-Nr. III 2400.

In dem Haushaltsplan der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 sind bei Kap. 10 Tit. 33 zur Gewährung nicht ruhegehaltsfähiger Stellenzulagen an Forstverwalter, Revierförster, Förster, Forstsekretäre und Unterförster 400000 RM eingesetzt worden. Diese Stellenzulagen sind zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile einzelner Stellen bestimmt. Für ihre Bewilligung gelten grundsätzlich die Richtlinien, die nach meiner allgemeinen Verfügung III 24 vom 14. Juli 1927 — III 9635 — für die Gewährung von Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten maßgebend waren. Es hat sich jedoch, wie mir die auf meinen Runderlaß vom 26. Januar 1928 — III 1104 — vorgelegten Nachweisungen über die Bewilligung von Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung zeigen, als notwendig erwiesen, die vom Rechnungsjahre 1928 ab zur Gewährung von Stellenzulagen zur Verfügung stehenden Mittel in wirksamer Weise auszunutzen und ihre Zersplitterung zu vermeiden. Diesem Bestreben wird es dienen, wenn die Zahl der Stellen, die eine Stellenzulage erhalten, gegen die Zahl der Stellen, die im Rechnungsjahre 1927 diese Zulage in Form eines Zuschusses zur Dienstaufwandsentschädigung erhalten haben, verringert wird. Daneben ist es geboten, in besonderen Fällen von dem starren Verteilungsschlüssel, den die in meiner allgemeinen Verfügung III 24 vom 14. Juli 1927 — III 9635 — mitgeteilten Richtlinien aufstellen, abzuweichen.

Für die Bewilligung der Stellenzulagen gilt daher folgendes:

1. Die Anforderungen, denen ein Ort hinsichtlich der Möglichkeit, den notwendigen Lebensbedarf einzukaufen, entsprechen soll, sind einzuschränken. Es ist davon abzusehen, daß in dem Ort, der als Einkaufsort gewählt wird, eine Bäckerei vorhanden sein muß. Es ist zu erwarten, daß dann für eine Anzahl von Forstdienstgehöften ein anderer, in größerer Nähe gelegener Ort in Frage kommt. Eine Härte kann in dieser Maßnahme nicht erblickt werden, da die Forstdienstgehöfte dort, wo es nötig ist, zur Herstellung von Backwaren mit Backöfen ausgestattet sind.

2. Dem Werte des Wirtschaftslandes ist gegebenenfalls in stärkerem Maße eine Bedeutung für die Bemessung der Stellenzulage durch eine angemessene Vermehrung oder Verminderung der Einheiten beizulegen. Es erscheint jedoch nicht angebracht, mehr als zwei Einheiten zuzulegen bzw. abzuziehen.

3. Wenn in Grenzfällen oder bei der Feststellung der Einheiten offensichtlich Härten und Ungleichheiten entstehen, kann ein Ausgleich durch Vermehrung oder Verminderung der Einheiten vorgenommen werden. Wann solche Ausgleiche angezeigt erscheinen, kann wegen der Verschiedenartigkeit aller in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse allgemein nicht gesagt werden. So können schlechte Wege und in Gebirgsgegenden Höhenlagen ein Mehr, gute Straßenverbindung und regelmäßiger Verkehr von Fahrzeugen, die Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs auf das Land bringen, ein Minder begründen.

Die Zahl der ermittelten Einheiten darf bei diesem Ausgleich innerhalb des Regierungsbezirks nicht vermehrt werden. Den Zugängen müssen entsprechende Abgänge gegenüberstehen.

Für das Verfahren bei Festsetzung der Stellenzulagen gilt folgendes:

Die Festsetzung der Einheiten wird den Regierungen übertragen. Von den Forstinspektionsbeamten ist unter Zuziehung der Oberförster und der örtlichen Vertrauensmänner zu prüfen, ob

Digitized by Google

nach Ziffer 1 dieses Erlasses für einzelne Stellen nicht ein anderer Ort als der bisher festgestellte als Einkaufsort zu wählen ist, und ob für einzelne Stellen Gründe für eine Vermehrung oder Verminderung der „Einheiten" nach Ziffer 3 dieses Erlasses vorliegen. Das Ergebnis ist der Regierung anzuzeigen, diese setzt alsdann unter Hinzuziehung der Beamtenvertretung die Einheiten fest.

Ich beabsichtige, die Stellenzulagen vom 1. April 1928 ab halbjährlich nachträglich am 30. September und 31. März bzw. beim Stellenwechsel oder Ausscheiden des Beamten zu zahlen.

Um eine Grundlage für die gleichmäßige Verteilung des mir zur Verfügung stehenden Betrages zu erhalten, haben mir die Regierungen bis zum 1. August 1928 eine Anzeige zu machen, die folgende Angaben enthalten muß:

Es sind festgesetzt:

für .... Stellen 1 Einheit = ... Einheiten,
„ .... „ 2 Einheiten = ... „
„ .... „ 3 Einheiten = ... „
usw.

zus. für .... Stellen mit .... Einheiten.

Unter Bezugnahme auf die auf meinen Runderlaß vom 26. Januar 1928 — III 1104 — erstatteten Berichte bemerke ich, daß davon abgesehen werden muß, an überzählige Förster, die bebaute Stellen inne haben, Stellenzulagen zu zahlen.

Zusatz für Erfurt, Stade und Wiesbaden:

Im dortigen Bericht ist im Rechnungsjahre 1927 auf eine Einheit ein verhältnismäßig geringer Betrag entfallen. Die Ursache ist darin zu suchen, daß bedeutend mehr Stellen einen Zuschuß erhalten haben, bzw. in die großen Entfernungsklassen von 5 bis 8 km und über 8 km eingereiht worden sind, als nach den auf meinen Erlaß vom 16. April 1926 — III 6348 — vorgelegten Nachweisen zu erwarten war. Es wird deshalb dort in besonderem Maße zu prüfen sein, ob vielfach nicht ein anderer Einkaufsort zu bestimmen sein wird.

Zusatz für Breslau:

Für das Rechnungsjahr 1927 war durch Erlaß vom 7. November 1927 — III 15976 — für die Verteilung der Zuschüsse zur Dienstaufwandsentschädigung genehmigt worden, daß solche Försterein, die im Sommer unter hohen Badepreisen leiden, bei der Verteilung der Zuschüsse zur Dienstaufwandsentschädigung besonders berücksichtigt wurden. Dieser Umstand muß für die Bemessung der Stellenzulagen außer Betracht bleiben.

J. A.: Gernlein.

Nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulagen.

M. f. L. Allg. Bfg. III 40 vom 6. September 1928 — Gesch.-Nr. III 11281. II. Ang.

Der Regierung stelle ich zur Gewährung nicht ruhegehaltsfähiger Stellenzulagen an Forstverwalter, Revierförster, Förster, Forstsekretäre und Unterförster nach Maßgabe meines Runderlasses vom 19. Juni 1928 — III 2400 — für das Rechnungsjahr 1928 den Betrag von ..... zur Verfügung.

Auf eine Einheit entfallen rund 25 RM. Es würden somit die Stellen, für die sich nur ein oder zwei Einheiten ergeben haben, Stellenzulagen im Jahresbetrage von rund 25 bzw. 50 RM erhalten. Diesen Stellen sind Stellenzulagen wegen der Geringfügigkeit des Betrages und um eine Zersplitterung der Mittel zu vermeiden bis auf weiteres nicht zu zahlen. Die hierdurch freiwerdenden Beträge sind dazu zu verwenden, um die aus der Zuteilung von Einheiten berechneten Stellenzulagen für einzelne Stellen zum Ausgleich von Härten oder bei Vorliegen besonders schwieriger und ungünstiger örtlicher Verhältnisse zu erhöhen.

Die Regierung wolle hiernach die Stellenzulagen im Benehmen mit dem Beamtenausschuß festsetzen und zur Zahlung aus Kap. 10 Tit. 33 Abschnitt g anweisen. Die Zulagen sind innerhalb des der Regierung zur Verfügung stehenden Betrages auf volle Reichsmark abzurunden und halbjährlich nachträglich am 30. September und 31. März bzw. beim Stellenwechsel oder Ausscheiden des Beamten zu zahlen.

Im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel können die Regierungen Stellenzulagen bei Eintritt von Veränderungen in den für ihre Höhe maßgebenden Grundlagen (Änderungen im Wirtschaftsland, in den Verkehrsmöglichkeiten, in der Schulpflicht der Kinder usw.) anderweit festsetzen. Die Änderung in der Höhe der Zulage tritt in diesem Falle vom 1. des Monats an ein, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hierdurch freiwerdende Beträge stehen der Regierung zur Verfügung.

Wird dagegen eine Stelle eingezogen, oder erhält der Stelleninhaber Dienstgespann, oder wird ein Dienstwohnsitz so verlegt, daß auf die Stelle keine Einheit mehr entfällt, so dürfen die dadurch freiwerdenden Stellenzulagen seitens der Regierung nicht anderweit verwendet werden. Diese Beträge sind vielmehr dem Zentralfonds wieder zuzuführen; über sie wird von mir bei Einrichtung neuer Stellen usw. auf Antrag der Regierungen verfügt werden. Das Freiwerden solcher Stellenzulagen ist mir jedesmal sogleich anzuzeigen.

Im übrigen hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Mittel für Stellenzulagen, über die sie zu verfügen hat, im Laufe des Rechnungsjahres auch tatsächlich verbraucht werden.

Ich bemerke noch, daß die Stellenzulagen zu der Besoldung rechnen, von der gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. März 1908 über die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahres die Gnadenbezüge zu zahlen sind.

J. A.: Laspeyres.

Staatsehrenpreise für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Fischerei und Fischzucht.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. Oktober 1928 — VI 18065.

Nachdem nunmehr wieder besondere Staatspreismünzen mit Sinnbildern der Fischerei und Fischzucht hergestellt worden sind, stehen künftig Staatsehrenpreise

für Verdienste um die Förderung der Fischerei und für züchterische Leistungen,

jede in Silber und in Bronze, zur Verfügung. Für die Beantragung, Bewilligung und Verleihung dieser Staatsehrenpreise finden die Richtlinien vom 4. Oktober 1928 — VI 18065 MfL. — Anwendung.

*

Die Richtlinien für die Beantragung, Bewilligung und Verleihung von Staatsehrenpreisen für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete

Digitized by Google

der Fischerei und Fischzucht, können wegen Raummangels hier nicht zum Abdruck gelangen. Sie sind im Wortlaut veröffentlicht im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 46 vom 17. November 1928

⧈

Uniformtragen der Forstbeamten.

M. f. L. vom 25. Oktober 1928 — III 15156 i. gen. I 85.

Der Sinn und Zweck der Bestimmungen über das Uniformtragen der Forstbetriebsbeamten ist, daß der Beamte der Bevölkerung gegenüber als im Dienst sich befindend erkennbar sein soll. Deshalb ist das Tragen der Uniform unerläßlich bei jedem Dienst im Walde und bei Verkaufs-, Verpachtungs- und Gerichtsterminen.

Die Zweckbestimmung liegt aber nicht vor, wenn Forstbetriebsbeamte als Mitglieder des Beamtenausschusses zu Besprechungen an den Sitz der Regierung berufen werden. Es ist daher bei dieser Gelegenheit das Uniformtragen von den Forstbetriebsbeamten ebensowenig wie von den Oberförstern zu verlangen.

Ich ersuche, diese Entscheidung den Mitgliedern des Beamtenausschusses mitzuteilen.

J. A.: gez. Doerr.

⧈

Dienstkleidungsvorschrift.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. Oktober 1928 — III 15810. Allgemeine Verfügung III 50/28.

In teilweiser Abänderung der Dienstkleidungsvorschrift genehmige ich, daß die Forstreferendare, Hilfsförster und Forstgehilfen das goldene Portepee, die Forstbeflissenen und Forstlehrlinge eine dunkelgrüne Troddel am Hirschfänger tragen.

⧈

Berichterstattung an die Holzhandelsdezernate.

M. f. L. vom 17. November 1928 — III 15457.

Auf das gefällige Schreiben vom 24. Oktober 1928 erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch die Verwalter der von den Herren Oberforstmeistern für geeignet erachteten Gemeindeforsten in gleicher Weise wie die staatlichen Oberförster an der Berichterstattung an die Holzhandelsdezernate bei den Regierungen beteiligt werden und sich der neuen Einrichtung bedienen dürfen.

Anträge auf Erlaß entsprechender Anweisungen an die Kommunalforstverwaltungen sind im Benehmen mit den Herren Oberforstmeistern an die zuständigen Herren Regierungspräsidenten zu richten.

An den Vorsitzenden des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten Herrn Oberförster Gebbers, Städtische Oberförsterei Lauenburg, Pommern.

Abschrift unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 18. Oktober 1928 — III 14580 — zur Kenntnis.

Im Auftrage. gez.: Doerr.

⧈

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung über die Prüfung der Bedürftigkeit bei der Krisenunterstützung für Arbeitslose. R.A.M. vom 6. November 1928 — RGBl. Teil I Nr. 39 vom 10. November 1928.

Ausführung des Gesetzes über den Waffenhandel nach China. Ausf.-Vorschr. zu der VO. der Reichsregierung vom 28. April 1928. RdErl. d. MfHuG. u. d. MdJ. vom 15. November 1928 — II b 7609 u. II 1606. MinBl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 47 vom 21. November 1928, Seite 1099.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Spanien. RdErl. d. MdJ. vom 10. November 1928 — III E 512. MinBl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 47 vom 21. November 1928, Seite 1107/1108.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu Uruguay. RdErl. d. MdJ. vom 14. November 1928 — III E 554. MinBl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 47 vom 21. November 1928, Seite 1108.

Verlegung von Kriegergräbern. RdErl. d. MdJ. v. 16. November 1928 — II A 17 g 24. MinBl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 47 vom 21. November 1928, Seite 1110.

⧈

Entscheidungen.

Die Bedeutung der falschen Beantwortung einer an den Versicherungsnehmer gestellten Frage.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1928; VII 63/28.

Die Versicherungsgesellschaft, die von der Versicherung auf Todesfall zurückgetreten ist, weil der Erblasser S. die Fragen von welchen Ärzten (Frage 4) und an welcher Krankheit (Frage 5) er behandelt worden sei, wissentlich verschwiegen habe, daß er am 8. Dezember 1924 den Dr. Schl. wegen „häufigen Druckgefühls in der Herzgegend" konsultiert hatte. Die Gesellschaft stützt sich dabei auf § 7 der Versicherungsbedingungen, welcher ihr das Recht des Rücktritts einräumt, wenn von dem Versicherungsnehmer bekannte Umstände verschwiegen sind, die für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Ausgeschlossen ist der Rücktritt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß den Versicherungsnehmer kein Verschulden trifft. Das nimmt das Berufungsgericht hinsichtlich der Frage 4 als erwiesen an. Nach seiner Auffassung liegt zwar eine unrichtige Beantwortung der Frage vor, weil die ärztliche Beratung vom 8. Dezember 1924 verschwiegen ist, aber der die Versicherung Nachsuchende durfte sich sagen, daß es auf die Namhaftmachung des Arztes nicht ankomme, da ihn dieser mit der Erklärung entlassen habe, daß er gesund sei. Auch aus Frage 5 durfte geschlossen werden, daß es der Gesellschaft nur darauf ankomme von den behandelnden Ärzten Kenntnis zu erhalten, während Dr. Schl. ihn nicht behandelt habe.

Wenn in § 7 der Versicherungsbedingungen die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers sich auf Umstände erstreckt, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, so folgt daraus, daß er diese Erheblichkeit gekannt haben muß. Dieser Grundsatz hat jedoch durch § 18 V.V.G. eine Einschränkung erfahren, denn wenn der Versicherer nach einem Umstande schriftlich gefragt hat, so gilt dieser Umstand im Zweifel als erheblich, so daß es der Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Erheblichkeit nicht bedarf. Für die Frage, ob eine Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt, ist die subjektive Ansicht des Versicherungsnehmers über die Erheblichkeit eines Umstandes, nach dem gefragt worden ist, belanglos und das in dem vorsätzlichen Verschweigen eines Umstandes liegende Verschulden kann nicht durch den Nachweis entkräftet werden, daß der Anzeigende sich über die

Digitized by Google

Erheblichkeit in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beratung vom 8. Dezember 1924 verschwiegen ist, aber die Bedeutung des § 18 V.V.G. wird verkannt, wenn angenommen wird, daß diese Beratung ein unerheblicher Umstand sei, wie S. angenommen hat.

Wenn das Berufungsgericht zu Frage 5 annimmt, daß zwischen ärztlicher Behandlung und ärztlicher Beratung unterschieden werden müsse, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu finden und ebensowenig ist die Annahme zu beanstanden, daß es sich bei Frage 5 nur um die Ermittelung von Ärzten handelt, die ein Leiden festgestellt und Schritte zur Heilung getan haben.

In der Beurteilung der Frage 4 ist ein Rechtsirrtum unterlaufen, der zur Aufhebung des Urteils führen müßte, wenn die Aufrechterhaltung sich nicht aus anderen Gründen rechtfertigen ließe. Kläger beruft sich auf § 21 V.V.G. in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen, mit dem Hinweise darauf, daß der nach dem Tode des S. erfolgte Rücktritt des Beklagten unberechtigt sei, weil der von ihm verschwiegene Umstand keinen Einfluß auf den Eintritt des Todes und auf den Umfang der Leistung des Beklagten gehabt hat. Verschwiegen ist nur die Tatsache der hier in Rede stehenden Beratung, aber nicht ihr Grund (Beschwerden in der Herzgegend), denn danach ist S. nicht gefragt und arglistiges Verschweigen liegt nicht vor. Die Beratung hatte auf den Eintritt des Todes keinen Einfluß und ebensowenig wurde der Umfang der Leistung dadurch beeinflußt. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 34/35, S. 2128.)

⌀

Räumung von Werkwohnungen.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 16. Mai 1928, RAG. 121/27.

Der fristgemäß gekündigte Kläger hat gegen die Kündigung keinen Einspruch erhoben, aber er weigerte sich, seine Deputatwohnung zu räumen, weil er einen begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses nicht gegeben hat. Die Klage auf Räumung hatte Aussetzung des Verfahrens zur Folge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob ein solcher Anlaß nicht vorgelegen habe. Die vom Kläger begehrte Feststellung, daß das nicht der Fall gewesen sei, hatte aus sachlichen Gründen Abweisung der Klage zur Folge, während das Landesarbeitsgericht die Feststellungsklage als nicht zulässig angesehen hat. Das Gericht geht davon aus, daß eine fristgemäße Entlassung vorliege und aus diesem Grunde Ansprüche aus einer fristlosen Entlassung ausscheiden und deshalb eine Feststellungsklage undenkbar sei.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Die §§ 20 und 21 des Mieterschutzgesetzes betreffen die Werkwohnungen. § 20 behandelt den Fall, daß die Wohnung mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet ist, während § 21 die Wohnungen umfaßt, die aus derselben Rücksicht heraus überlassen sind, und die Überlassung einen Teil der für die Dienste zu gewährenden Vergütung bildet. Ob das eine oder andere zutrifft, ist dem Inhaber der Räumlichkeiten über die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus der Mieterschutz zu gewähren. Das ist aber nur dann der Fall, wenn dem Dienstherrn kein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben war oder von dem Wohnungsinhaber nicht selbst das Dienstverhältnis gelöst ist, ohne daß ihm von dem Dienstherrn ein solcher Anlaß gegeben war. Weil das Gesetz keinen Unterschied macht, ob das Dienstverhältnis aus einem gesetzlichen Grunde gelöst oder durch fristgemäße Kündigung sein Ende gefunden hat, muß auch im letzteren Falle ein gesetzlich begründeter Anlaß vorliegen, wenn dem Inhaber der Wohnung der Mieterschutz versagt werden soll.

Der vor dem Miet-Schöff.-Ger. erhobenen Räumungsklage kann in beiden Fällen entgegengehalten werden, daß ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Kündigung nicht vorgelegen hat, und von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage hängt die Entscheidung über die Räumungsklage ab. — Deshalb hat der Dienstverpflichtete auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Interesse an der Feststellung, ob ein solcher Anlaß vorgelegen hat oder nicht, was das Berufungsgericht verkannt hat, wenn es ein Interesse des Klägers an dieser Feststellung verneint.

Es genügt nun aber nach § 256 Z.-P.-O. nicht, daß ein solches Interesse vorliegt, da es sich auch um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses handeln muß, was das mit der Klage angegangene Gericht zu entscheiden hat. Es besteht aber Einigkeit zwischen den Parteien, daß das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis, nämlich das Arbeitsverhältnis, durch die Kündigung beendet ist, was die Feststellungsklage ausschließen muß. Streitig ist nur noch, ob der Beklagte die Wohnung herausgeben muß, und über dieses Rechtsverhältnis hat allein das Miet-Schöffengericht zu entscheiden. Ob ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses vorgelegen hat, kann nur als eine Vorfrage zur Entscheidung über die Räumungsverpflichtung erachtet werden, worüber das zur Entscheidung des noch streitigen Restes des Rechtsverhältnisses das Miet-Schöffen-Gericht mitzuentscheiden hat, wonach für eine Feststellungsklage vor dem Arbeitsgericht kein Raum bleibt. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 41, Seite 2577.)

⌀

Beamte im Sinne des den Feuerlöschdienst in der Gemeinde regelnden Ortsstatuts.

Urteil des Kammergerichts vom 24. Februar 1928, I. Strafsenat, 1. S. 1228/27.

Wie das Gesetz vom 21. Dezember 1904 vorsieht, können, soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, Polizeiverordnungen erlassen werden, welche die Verpflichtung der Einwohner zu persönlicher Hilfeleistung bei Bränden regeln. Im vorliegenden Falle sieht das Ortsstatut die Befreiung vom Löschdienst für alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren) Beamten, insbesondere aller Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten vor.

Der Zweck der Befreiung der Beamten vom Feuerlöschdienst ist darin zu suchen, daß die Beamten in ihrer der Allgemeinheit zugute kommenden Berufsausübung, nicht durch Teilnahme an den Aufgaben der Pflichtfeuerwehr

Digitized by Google

behindert werden. Für die Bestimmung des Beamtenbegriffs im Sinne des Ortsstatuts kann aber § 359 St.G.B. nicht herangezogen werden, weil die Auffassung des Strafgesetzbuchs, die den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts nicht entspricht, nur bestimmten, durch die Anwendung des Strafgesetzes gebotenen Erfordernissen dienen. Im Ortsstatut ist der im Staatsrecht anerkannte Unterschied festzuhalten, daß als Beamte nur die kraft des Hoheitsrechtes des Staates zufolge öffentlich-rechtlichen Aktes in den Staatsdienst aufgenommenen Personen gelten. Ein vertragliches Verhältnis, wie es bei Kanzleiangestellten abgeschlossen wird, kann zwar auch öffentlich-rechtliche Wirkung besitzen, aber ein Gewalt- und Treueverhältnis, im Gegensatz zur Beamtenstellung nicht begründen. Liegt aber bei Kanzleiangestellten ein beamtenähnliches Verhältnis vor, in dem ihnen Dienstgeschäfte übertragen werden, die regelmäßig nur von festangestellten Beamten erledigt werden, so trifft in diesem Umfange die Erwägung zu, daß die aktiven Beamten in der Erfüllung ihrer der Allgemeinheit zugute kommenden Berufsausübung durch die Teilnahme an den Aufgaben der Pflichtfeuerwehr nicht behindert werden sollen. Aus diesen Gründen sind unter „Beamten" im Sinne des Ortsstatuts auch die Angestellten zu verstehen, die regelmäßig Beamtenobliegenheiten zu versehen haben. (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 49 Nr. 51, S. 821.)

Gefangen gehaltene Rehböcke sind gefangene wilde Tiere. Der Eigentümer verliert sein Eigentum an ihnen erst durch Aufgabe der Verfolgung.

Urteil des Kammergerichts, 7. Zivilsenat vom 26. April 1928, 7 U 576/28.

Zwei in einem Gehege gehaltene Rehe sind ausgebrochen und die nach der Entdeckung der Tat am Morgen eingeleitete Nachforschung war ergebnislos. Am Nachmittage desselben Tages wurde ein im Walde spazieren gehendes Ehepaar von dem Bocke angegriffen, und bei der Abwehr erlitten die beiden Personen Körperverletzungen und Sachschaden. Kurz nach dem Vorfall ist der Rehbock von einem Dritten getötet und von dem Beklagten in Anspruch genommen worden, der auch zum Schadenersatz verurteilt wurde.

Der Beklagte, der den Rehbock im Gehege gehalten hat, ist Tierhalter im Sinne des § 833 BGB. und das auch noch zu der Zeit, als der Bock den Kläger und dessen Frau verletzte. Mit dem Landgericht ist anzunehmen, daß der Rehbock ein in der Gefangenschaft gehaltenes wildes Tier ist, das im Eigentum des Beklagten gestanden hat. Er hat durch das Entweichen das Eigentum nicht verloren, da er nach der Feststellung, daß die Tiere entwichen waren, Nachforschungen angestellt und damit die unverzügliche Verfolgung eingeleitet hat. In dem nach einigen Stunden erfolgten Einstellen der Verfolgung ist kein Aufgeben dieser, sondern nur eine einstweilige Einstellung zu sehen, da auch der Revierförster vom Ausbrechen der Tiere benachrichtigt ist, jedenfalls doch nur in der Absicht, mit seiner Hilfe der Rehe wieder habhaft zu werden. Der Beklagte ist nach der Einstellung der Verfolgung am Vormittage immer noch Eigentümer des Schaden anrichtenden Rehbockes geblieben, und daß er sich als solchen angesehen hat, geht auch daraus hervor, daß er den getöteten Bock für sich beanspruchte, was er nur als Eigentümer des Tieres konnte.

Als Tierhalter haftete er daher für den vom Bock angerichteten Schaden. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers und seiner Frau kommt nicht in Frage, denn sie konnten nach Lage der Sache nicht ahnen, daß der Rehbock ein längere Zeit in der Gefangenschaft gehaltenes und eben entwichenes Tier war. Vielmehr mußten sie annehmen, daß sie ein in der Freiheit aufgewachsenes Reh vor sich hatten und deshalb nicht fahrlässig handelten, wenn sie sich dem Tiere zu nähern versuchten, um es zu photographieren, weil sie auf einen Angriff nicht rechnen konnten. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 40, S. 2471.)

Bei der Berechnung des pfandfreien Lohnes sind Steuern und soziale Abgaben nicht in Abzug zu bringen.

Urteil des Amtsgerichts Essen vom 18. Mai 1928, 18 M 3281/28.

Nach § 3 des Lohnbeschlagnahmegesetzes ist als Arbeitslohn jeder Vermögensanteil zu verstehen, der nicht als Ersatz für gehabte Auslagen gezahlt wird. Zur Feststellung des Lohnes sind alle Arten und Teile der Vergütung zusammenzuzählen, denn auch der Teil der Vergütung, der nicht zur Auszahlung gelangt, ist als Vergütung in obigem Sinne anzusehen.

Wird der pfandfreie Betrag des Lohnes festgestellt, so sind bei seiner Ermittlung Steuern und soziale Abgaben nicht in Abzug zu bringen, woran auch die Tatsache nichts ändert, daß für den Schuldner eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Abgaben zu leisten.

Um die wirtschaftliche Existenz des Schuldners zu sichern, hat der Gesetzgeber eine bestimmte Summe festgesetzt, die allgemein und ohne Rücksicht auf Lebensbedürfnisse und Stellung als angemessen und hinreichend angesehen wird. — Zu diesem pfandfreien Teil, der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu dienen hat, gehört auch der Aufwand für Steuern und Versicherungen. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 39, S. 2379.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Kommunale Schiedsstellen für Besoldungsfragen. Die Schiedsstellen für Besoldungsfragen erstrecken sich heute über ganz Preußen, aber soweit Schleswig-Holstein in Frage kommt, haben sich die Verhandlungen, auch für diese Provinz eine Schiedsstelle zu errichten, zerschlagen. Der Schleswig-Holsteinische Städteverein steht diesem Schlichtungsgedanken ablehnend gegenüber, was besonders daraus hervorgeht, daß er die Abgabe eines Gutachtens seitens der Schiedsstelle davon abhängig macht, daß beide Parteien dieses wünschen, was bei Licht besehen, die Tätigkeit der Schiedsstelle unmöglich macht. Der Beschluß des Vorstandes des Städtevereins, der in der

Digitized by Google

Augustsitzung gefaßt wurde, geht dahin, daß die praktischen Erfahrungen, die man in anderen Provinzen mit der Einrichtung der Schiedsstellen mache, zunächst abgewartet werden sollen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Schiedsstellen bei der jetzt stattfindenden Besoldungsregelung ihre Tätigkeit entfallen sollen, so dürfte man in Schleswig-Holstein jedenfalls damit zu spät kommen, wenn erst die Erfahrungen abgewartet werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Verband der preußischen Landgemeinden an der Errichtung der Schiedsstellen (Gutachterausschüsse) beteiligt ist. (Verf. des Ministers des Innern vom 10. Mai 1928 — IV a V 28 II). B.

Notstandsbeihilfen. Das Reichs-Finanzministerium beabsichtigt eine Änderung der Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen. Am 7. November hat darüber eine Besprechung mit den Beamten-Spitzen-Organisationen stattgefunden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hegemeister Lockowandt, Schillgallen (Memelgebiet), konnte am 1. Oktober d. J. in körperlicher und geistiger Frische und Rüstigkeit sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern. Der Jubilar stammt aus einer alten Försterfamilie und ist am 3. März 1859 in Skrczyna (Pr.-Stargard) geboren. 1876 trat er in die Forstlehre, 1878 bis 1882 absolvierte er seine militärische Dienstpflicht im 1. Jägerbataillon Graf York von Wartenburg in Braunsberg. Nach seiner Militärdienstzeit begann seine Laufbahn als Forstmann im Regierungsbezirk Danzig, wo er neun Jahre tätig war. 1891 wurde er zur Oberförsterei Gertlauken (Kr. Labiau) versetzt. Dort wirkte er bis 1896. Von diesem Jahre ab hat er in der Försterei Starrischken, Oberförsterei Kloschen, Kreis Memel, bis 1. Oktober 1924 Dienst getan. Seitdem hat er die Förstersstelle Schillgallen, Oberförsterei Dingken, Kr. Pogegen, inne. Am 1. Oktober d. J. fand auf der Oberförsterei Dingken Gratulation durch die Behörden statt, an der Vertreter des memelländischen Försterevereins teilnahmen. Die Glückwünsche der Landesregierung überbrachte dem Jubilar der Landesdirektor Vorbeck; er überreichte eine Ehrenurkunde, in der das Direktorium des Memelgebiets dem treuen Heger für Wald und Wild, Herrn Hegemeister Lockowandt, anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums für treueste Pflichterfüllung höchste Anerkennung ausspricht. Außerdem ließ das Direktorium einen silbernen Pokal überreichen. Im Namen des Forstbetriebsbeamtenvereins überreichte dessen Vorsitzender, Förster Stielow, ein Bild mit Widmung. — Am 4. Oktober erfuhr der Jubilar noch eine besondere Ehrung seitens des Schützenvereins Pogegen und des Kriegervereins Rucken. In Jelsteden veranstalteten die Vereine einen Ehrenabend. Die drei Söhne des Jubilars sind, wie der Vater, dem Forstberufe treu geblieben und befinden sich im Staatsforstdienste in Preußen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die diesjährige Prüfung für den mittleren Forstverwaltungsdienst der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. wurde vom 12. bis 16. November 1928 in Eberswalde abgehalten. Der Prüfungsausschuß bestand aus: Forstrat Dr. Bertog als Vorsitzenden und den Oberförstern Kluge, Freiherr von Plettenberg und Schirmer. Von den 16 Prüflingen bestanden zwölf, und zwar alle mit dem Gesamturteil „genügend", drei bestanden nicht, und einer trat auf Rat des Prüfungsausschusses während der Prüfung zurück. Unter den Prüflingen, die bestanden haben, hatten sechs akademische Ausbildung und sechs Försterausbildung. Der Zurückgetretene war ein Akademiker. Unter den Nichtbestandenen waren zwei Akademiker und ein Förster. Der Prüfungsausschuß hatte den Eindruck, daß die Akademiker wie die Prüflinge mit Försterausbildung zum Teil mit der Ablegung der Prüfung noch einige Jahre hätten warten sollen.

Eberswalde, den 17. November 1928.

Dr. Hermann Bertog, Forstrat.

Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien. Am 10. November 1928 hielt das Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien seine neunte Sitzung ab. Aus den Verhandlungen ist hervorzuheben, daß die Mitglieder des Berufsamtes sich mit der Frage der Einführung des Numerus clausus beschäftigten und zu dem Ergebnis kamen, daß derselbe im Bezirk des Berufsamtes nicht eingeführt werden soll, vielmehr, um die notwendigen Einschränkungen zu erreichen, eine scharfe Beurteilung vor der Aufnahme und bei den Prüfungen durchgeführt werden soll. Die Anwärter sind auf die geringe Aussicht auf baldige Anstellung und die hohen Anforderungen hinzuweisen. Um eine bessere Ausbildung zu erreichen, als sich bei den durchgeführten Prüfungen gezeigt hat, soll der Zwang zur Führung eines Tagebuches durch die Lehrlinge, das vom Lehrherrn ständig einzusehen und am Schlusse jedes Lehrjahres dem Berufsamt einzureichen ist, eingeführt werden. Die in der Sitzung anerkannten vier Lehrherren sind: Stadtförster Pfeiffer, Reichenstein i. Schles., Gräfl. Oberförster Rott, Mittelwalde, Gräfl. Oberförster Rohde, Militsch, Prinzl. Oberförster Hartnack, Seitenberg.

Forstwirtschaftliches.

Die Traubenkirsche (Prunus padus) heißt im Volksmunde in Ostpreußen Hühnerauge. Wir teilen dies auf mehrfache Anfragen von Lesern mit, denen dieser in dem Artikel von Herrn Stadtrevierförster Hasselberg in Nr. 44 Seite 1201 im zweiten Absatz der ersten Spalte gebrauchte Ausdruck unverständlich gewesen ist. Sicher wird die Traubenkirsche in anderen Gegenden auch noch andere Namen aufweisen.

Nutzen und Anbau unserer Ahornarten. Unter unseren deutschen Ahornarten, dem Bergahorn (Acer pseudoplatanus), dem Spitzahorn (A. platanoides) und dem Feldahorn (A. campestre), sind es besonders die beiden ersten, die für die Holzzucht Bedeutung haben. Sie erwachsen zu ansehnlichen, nutzholztüchtigen Bäumen, während der Feldahorn niedrig bleibt und daher nur untergeordnete Bedeutung für die Forstwirtschaft hat. Bestandesbildend werden die Ahornarten wohl nur

Digitized by Google

ausnahmsweise erscheinen. Hat aber die Natur sie durch übermäßigen Anflug vor anderen Holzarten prädestiniert, so stellen sie sich früh licht und sinken bald im Höhenwuchse. Sie dürfen daher gleich der Esche nur in vereinzelter Einsprengung geduldet und erzogen werden. Dann aber ergeben Berg- und auch noch der Spitzahorn Stammformen von langem, wenn auch nicht immer zweischnürigem, astreinem und kaum gedrehtem Wuchs. Ihres Nutzholzes wegen sind sie beachtenswerte Mischhölzer. Der Nutzholzabsatz des Ahorns ist heute im allgemeinen ohne größere Bedeutung. Jedoch kann seine Verwendung sehr vielseitig sein. Nicht nur Tischler, Drechsler, Instrumentenmacher, Schnitzer usw. interessieren sich für sein Holz, sondern auch Möbelfabriken verarbeiten gute Stämme. Im allgemeinen werden die schwächeren Stämme und auch stärkeren Stangen bei der Aushaltung zu Nutzholz viel zu wenig beachtet. Und doch finden sich besonders auf dem Lokalmarkt Liebhaber unter den Handwerkern und kleineren Landwirten, die gern den Ahorn verarbeiten, besonders dann, wenn Esche und Ulme nicht vorkommen. Wie schon gesagt, lassen sich im Buchenwalde mit dem Ahorn gute Nutzholzstämme erziehen. Solche Stämme in der Einzelmischung werden räumlich und vorwüchsig gehalten, sie erreichen das Alter der Buchen und können auch mit Vorteil übergehalten werden. Starke, gute Möbelstämme stehen der Esche im Preise wenig nach. Auf frischem, kräftigem Boden kann der Ahorn, trotzdem er Licht liebt, auch mitunter ziemlich dunkel stehen. Auf kleinen Blößen wächst er mittelmäßig, man spricht dann vom sogenannten Schornsteinwuchs. Zum Unterbau eignet er sich nicht in dem Maße wie Rot- und Hainbuche. An den Boden stellen Berg- wie Spitzahorn ziemlich hohe Ansprüche. So lieben sie vor allem Basalt- und Kalkböden. Sandböden mittlerer Bodengüte schließen sein Wachstum nicht gerade aus, jedoch hemmen sie es stark. Wie sein Name sagt, findet sich der Bergahorn vorzugsweise im Gebirge vor. Frische Hänge, wie Süd- und Westlagen, bieten ihm gutes Gedeihen. Im Hügellande ist der Spitzahorn verbreitet, ja selbst in die sanften Ebenen dringt er weiter vor als A. pseudoplatanus. Als zusagender Standort sind frischer Lehm und sogar humoser, feuchter Sand zu nennen. Über diese Böden hinaus nach der norddeutschen Tiefebene hin sollte der Spitzahorn keinen Platz im Sinne der Holzzucht finden. Der Anbau der Ahorne wird im allgemeinen keinen großen Schwierigkeiten begegnen. In den Buchenschlägen des mäßigen wie reichen Gebirgsbodens findet man Ahornanflug bald mehr, bald weniger vor. Zuweilen fliegt er so reichlich an, daß er scharf vereinzelt werden muß. Auch gibt es Orte, wo der Aufwuchs beider Arten den Jungbuchen außerordentlich viel zu schaffen macht. In anderen Fällen ist sein Erscheinen so spärlich, daß zur Saat oder Pflanzung geschritten werden muß. In beiden Fällen gelingt aber eine Kultur ohne Schwierigkeit. In der Regel wird der Samen mit den Flügeln gesät. Da die Keimkraft nicht lange währt, erscheint eine Herbstsaat am besten. Bei Spätfrostgefahr läßt er sich noch im späten Frühjahr in die Bestände bringen. In Buchenschlägen genügt eine sehr dünne Breitsaat mit nachfolgendem Einharken. Bei Graswuchs ist Auflockerung der Saatplätze notwendig. Ist der Graswuchs schon stärker, oder sollen Buchenjungwuchs und Lücken mit Ahorn versehen werden, wird man zur Ballenpflanzung greifen müssen. Im Pflanzkamp wird der Ahorn wie die Eiche behandelt. Nach einjährigem Belassen auf den Saatbeeten wird die Pflanze auf die Schulbeete im Quadratverband 30 : 30 cm unter angemessener Kürzung der Wurzel (Wurzelkorrektur) gebracht. Will man gute Heister erziehen, so ist eine neue Verschulung notwendig. Im allgemeinen ist der Ahornpflänzling mit Beschneiden seiner Äste zu verschonen, da seine Beastung ja nicht sehr groß ist. Bei der Auspflanzung in die Bestände ist Einzelpflanzung den Gruppen vorzuziehen. Der Kampf ums Dasein im Leben der Bäume würde doch recht bald einen Aushieb erfordern, dessen Erfolg in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Erziehungskosten im Pflanzkamp stehen würde. Um die ausgepflanzten Heister vor dem Fegen des Rehbockes zu bewahren, empfiehlt es sich, diese mit Reisig zu bestecken.

Escheberg, Bez. Kassel.

Oberförster E. Dannelat.

Der Eichelhäher in forstbaulicher Bedeutung. Wie oft und wie fleißig — namentlich in den frühen Morgenstunden — sehen wir gelegentlich einer guten Eichel- und Buchelmast unseren Freund „Häher" hin- und herfliegen, um die reifen Früchte oft kilometerweit fortzutragen und diese in der Nähe alter Bäume in humusreicher Erde hineinzulegen. Manche Menschen behaupten, der Häher kröpfe die Früchte und gebe an der Ablegestelle sie wieder von sich. Nach meinen Beobachtungen trägt er die Früchte im Schnabel fort, pickt mit demselben ein Loch und legt die Frucht dort hinein. Selbst wenn das Laub schon den Boden deckt, ist er hurtig bei der Arbeit, indem er weiter die Früchte sammelt und fortträgt. Auf diese Art und Weise sind große schöne Eichen- und Buchenwälder entstanden, wo nicht eine Eiche oder Buche von Menschenhand gepflanzt worden ist. Erst kürzlich sah ich in der Oberförsterei N. einen solchen Bestand, der durch Aushauen der Altholzkiefern gelichtet worden ist. Der Häher ist ein so fleißiger Geselle, wie es unter der Vogelwelt keinen zweiten gibt. Auch in jagdlicher Beziehung verdanken wir ihm so manchen Räuber, indem er uns durch seinen „Skandal" auf ihn aufmerksam macht. Durch seine neugierige und unruhige Lebensweise wirkt er hier und da schädlich, indem er die Nester der kleinen Vogelwelt plündert. Die Nützlichkeit überwiegt aber bei weitem die Schädlichkeit. Dieser nützliche Vogel müßte unter Schutz gestellt werden. Möge jeder, der berufen ist, den Wald zu hegen und zu pflegen, den Eichelhäher nicht wahllos niederschießen, sondern ihn zu Nutz und Frommen unseres geliebten deutschen Laubwaldes schützen.

Staatsförster Clausius, Marienwalde.

Der Nutzen der roten Waldameise. In „Forschungen und Fortschritte" berichtet Dr. H. Eidmann über seine im Laufe der letzten Jahre in verschiedenen Gegenden Deutschlands in größerem Maßstab durchgeführten statistischen Untersuchungen über die Ernährung der roten Waldameise. An den Ameisenhügeln wurde den mit Beute beladen heimkehrenden Arbeitern zu den verschiedensten Tageszeiten ihre Beute

Digitized by Google

abgenommen und diese dann genau bestimmt. Es ergab sich, daß etwa die Hälfte der eingetragenen Insekten Schädlinge, dagegen nur ein Sechstel nützliche Insekten waren, da letztere wegen ihrer Schnelligkeit und Wehrhaftigkeit von den Ameisen weniger leicht erbeutet werden. Berechnungen über die Zahl der eingetragenen Insekten haben ergeben, daß im Laufe eines Sommers von einer großen Kolonie etwa zwei Millionen Insekten vernichtet werden. Die Jagdgebiete der Ameisenstaaten sind sehr groß und erstrecken sich in manchen Fällen über ein Gebiet von sieben Hektar. Die rote Waldameise ist also ein äußerst nützliches Tier, das bei der Gesunderhaltung unserer Wälder, insbesondere bei der Verhütung von Insektenkalamitäten, eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Dies zeigte sich sehr deutlich bei dem großen Eulenfraß in Norddeutschland im Jahre 1924, wo etwa 150000 Hektar Wald völlig vernichtet wurden. Überall da, wo Ameisennester vorhanden waren, war der Wald völlig unversehrt geblieben. Die Größe dieser sogenannten „Ameisenhorste" betrug bis zu zwei Hektar, und die unversehrten Stellen, die wie grüne Oasen aus der kahlgefressenen Umgebung herausragen, stellen ganz vorzügliche Ausgangspunkte für die Aufforstung der geschädigten Flächen für die natürliche Verjüngung dar. Es ist sehr bedeutungsvoll, daß in den geschädigten Teilen der Wälder keine Ameisennester beobachtet wurden. Die Raubameisen sollten daher aufs angelegentlichste geschont werden. (Umschau).

Forstliche Saatgutanerkennung.

Warnung!

Die Firma Otto Füldner G. m. b. H., Forstsamen- und Forstpflanzenhandlung in Tabarz in Thüringen, bietet in ihrer Herbstpreisliste 1928 deutsche Kiefernpflanzen, aus anerkanntem Saatgut erzogen, zum Kauf an. Die Firma ist dazu nicht berechtigt, weil sie unserer Kontrolle nicht untersteht. Wir geben hiervon öffentlich Kenntnis und behalten uns weitere Schritte der Firma gegenüber vor.

Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
J. A.: Lach, Preuß. Oberforstmeister a. D.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Düsseldorf. Stadtforst Ohligs. Ein Einwohner aus dem unteren Stadtteil von Ohligs wurde festgenommen, weil er in Gemeinschaft mit zwei Kumpanen in den Waldungen bei Benrath gewildert hatte. Beim Erscheinen des Försters flohen die drei zwar, konnten aber, da sie erkannt waren, verhaftet werden.

Verschiedenes.

Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde. Wissenschaftliche Sitzung am Montag, dem 17. Dezember 1928, 20 Uhr, in Berlin im Hörsaal II des Museums für Naturkunde, Invalidenstr. 43, Hauptportal. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Herr Hilzheimer: Über einen Fall von Erblichkeit der Hornform. 3. Herr Pohle: Vorlage seltener Säugetiere. 4. Kleinere Mitteilungen. 5. Literatur. Anschließend Nachsitzung im Rest. Jägerheim, Invalidenstr. 40.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Abteilung Landwirtschaft. Sonntag, den 9. Dezember 1928, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Privatdozent Dr. v. Falck. Thema: „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere": VIII. Rinderzucht und Rinderhaltung (1. Teil). — Freitag, den 14. Dezember 1928, nachmittags 7 Uhr. Abteilung Gartenbau. Vortragsreihe: „Der Kleingarten", 20. Vortrag. Redner: W. Reinhold, 1. Vorsitzender des Provinzialverbandes Groß-Berlin im Reichsverband der Kleingarten-Vereine Deutschlands. Thema: „Die Laube im Kleingarten".

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für Dezember 1928. Im Landwirtschaftsfunk der deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat Dezember folgende Vorträge vorgesehen. 3. Dezember, Professor Dr. Ries, Landw. Hochschule, Berlin: „Welche Maschinen machen sich im bäuerlichen Betriebe bezahlt? 6. Dezember, Dr. Wild, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Berlin: „Die Verwertung des Getreidespiritus". 10. Dezember, Professor Dr. Ritter, Landw. Hochschule, Berlin: „Das neuere agrarpolitische Schrifttum". 13. Dezember, Dr. R. Jugovic, Oberlandforstmeister, Bruck, Steiermark: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes in den österreichischen Alpen". 17. Dezember, Direktor Pfannenstiel, Oranienburg, Landw. Lehranstalt: „Gedanken zur Aufstellung des Düngervoranschlages". 20. Dezember, Reichsernährungsminister Dietrich, Berlin: „Die Landwirtschaft an der Jahreswende". 27. Dezember, Ministerialrat Dr. Köhler, Reichsernährungsministerium: „Die Generalversammlung des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom".

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für Dezember. (Stunde der Hausfrau und Mutter): Mittwochs 15,40 bis 16 Uhr. 19. Dezember, Herr Dr. Pleister, Fichte-Gesellschaft: „Weihnachten auf dem Lande".

Mitnahme von Jagdwaffen nach Schweden. Die Mitnahme und die Einfuhr von Jagdwaffen in das Gebiet des Königreichs Schweden ist von der Ausfertigung eines besonderen Erlaubnisscheines abhängig, der von der schwedischen Regierung erteilt wird und von den Interessenten durch Vermittlung der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm rechtzeitig beantragt werden muß. Dieser Antrag muß der schwedischen Regierung ungefähr drei Wochen vor dem beabsichtigten Reisetermin zugestellt werden, da jeder Erlaubnisschein vom schwedischen Staatsrat beschlossen werden muß. Reichsdeutsche, die diesen Antrag nicht rechtzeitig einreichen, setzen sich beim Überschreiten der schwedischen Grenze der Beschlagnahme oder der Zurückweisung ihrer mitgebrachten Jagdwaffen aus.

Digitized by Google

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 25. November 1928 ab märkischer Station 10,18 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. November 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,80 bis 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. November 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,32, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. November 1928. Rehwild Ia 0,98 bis 1, IIa 0,75 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,62, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,52 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Rebhühner, junge Ia 1,60 bis 1,90, IIa 1,20 bis 1,50, alte, Ia 1,50 bis 1,60, IIa 1 bis 1,30, Fasanenhähne, junge, Ia 3,60 bis 3,90, Fasanenhennen, Ia 2,25 bis 2,45, Hasen, groß 7,25 bis 7,75, klein 3,50 bis 4,50, Kaninchen, Ia 2 bis 2,15 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 26. November 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 121, groß- mittel 80, Schleien, unsortiert 120 bis 130, Karpfen, gemischt, unsortiert 90 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 54. **Dienstlandsübergabe.** Ein Kollege erhielt am 1. August 1928 eine staatliche Hilfsförsterstelle mit Dienstland. Der Stelle sind am 1. Oktober 1927 fünf Morgen Land zugelegt worden. Dieses Land hat der Abziehende an Ortsbewohner gegen bar und Naturalien abgegeben. Er hat mit den Leuten einen Privatpachtvertrag vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 abgeschlossen. Der Abziehende will dem Anziehenden für Monat August und September zwei Zwölftel des Ertrages vergüten. Stehen dem Anziehenden nicht auch in diesem Falle elf Zwölftel der Ernte oder des Ertrages zu? Der Abziehende hat keine Barauslagen gehabt. Er steht auf dem Standpunkt, daß dem Anziehenden nur dann elf Zwölftel des Ertrages zuständen, wenn er das Land selbst bewirtschaftet hätte und wenn es bereits ab 1. Juli 1927 der Stelle zugelegt worden wäre. Hilfsförster H. in R.

Antwort: Das Pachtgeld, das der abziehende Beamte für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 erhalten hat, ist das Entgelt des Pächters für die Ernte, die in der Zeit von Juni bis September 1928 einkommt und stellt den Ertrag des Wirtschaftslandes im Landwirtschaftsjahre 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929 dar. Dem anziehenden Beamten stehen deshalb bei einem Stellenwechsel am 1. August 1928 von dem Ertrage des Wirtschaftslandes — hier von dem Verpachtungserlös — elf Zwölftel zu. Es ist gleichgültig, ob das Wirtschaftsland selbst bewirtschaftet wird oder verpachtet ist. Der bisherige Stelleninhaber wird leicht einsehen, daß ihm nicht elf Zwölftel des Ertrages zufallen können, wenn er nur ein Zwölftel des Nutzungsgeldes zahlt, denn das Nutzungsgeld für das am 1. Oktober 1927 zugelegte Wirtschaftsland ist erst vom 1. Juli 1928 ab zu zahlen, er hat also bis zum Stellenwechsel nur ein Zwölftel des Nutzungsgeldes für das Landwirtschaftsjahr 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929 gezahlt, während der Dienstnachfolger noch die restlichen elf Zwölftel zu zahlen hat.

Anfrage Nr. 55. **Fleischbeschaupflicht bei Schwarzwild.** Bin ich verpflichtet, dem hiesigen Fleischbeschauer Wildschweine zur Beschau anzumelden, wenn diese in Berlin versteigert werden? Nachdem es einigemal unterlassen wurde, bin ich vom zuständigen Kreisinspektor dazu aufgefordert worden. Meines Erachtens ist dazu der Verbraucher verpflichtet, wie mir das auch andere Verwaltungen bestätigten.

Förster H. in P.

Antwort: Sie müssen, ehe Sie das Schwarzwild (Wildschweine) in Verkehr bringen, die Beschau vornehmen lassen. Das Verlangen des Kreisinspektors erscheint nicht unbillig. Sie müssen sich den dort bestehenden Anordnungen fügen. Um weitere Gewißheit zu haben, können Sie sich ja noch an den Landrat wenden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Nonnenbusch, Oberförsterei Zobten (Breslau), ist zum 1. Februar 1929 anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1690 ha Garten und 2,3220 ha Acker. Waldweide wird nicht gestattet. Die Stelle ist Schulstelle. Bewerber mit schulpflichtigen Kindern erhalten den Vorzug. Bewerbungsfrist 18. Dezember.

Försterstelle Telegraf, Oberf. Böddeken (Minden), ist zum 1. Februar 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 3,86 ha Acker, 2,70 ha Wiese, 2 ha Weide, zusammen 8,75 ha. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Digitized by Google

Bebaute Hilfsförsterstelle Kaiserfahrt, Oberförsterei Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. Dezember zu besetzen. 0,2305 ha Garten, 0,734 ha Acker, 3,402 ha Wiese. Nutzungsgeld 154 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 26. November.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Staatliche Kreiskasse Marienwerder, Regierungsbezirk Westpreußen, sucht sofort einen in allen Kreiskassensachen erfahrenen Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Barmen ist zum 1. Februar 1929 zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Dezember an Rathaus Barmen, Personalamt, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bloch, Forstsekretär, Oberf. Hürtgen (Aachen), wird am 1. Januar 1929 die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Mackenzell (Kassel) übertragen.

Jeep, Förster in Telegraf, Oberf. Böddeken, wird am 1. Februar 1929 nach Hakenberg, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Grunddorf, Förster in Steingrube, Oberf. Grimnitz, wird am 1. April nach Wildfang, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Kuhle, Förster in Friedrichsgüte, Oberf. Neuendorf, wurde am 15. November nach Neubrück, Oberf. Hammer (Potsdam), einberufen.

Koeder, Förster a. W. in Fulda (Kassel), wird am 1. Januar 1929 nach Bengel, Oberf. Wittlich (Trier), wieder einberufen.

Seeger, Förster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich, wurde am 1. November unter endgültiger Uebertragung der Sekretärstelle Pechteich (Potsdam) zum Forstsekretär ernannt.

Hecht, Hilfsförster in Gr.-Väter, Oberf. Reiersdorf, wurde am 15. November nach Friedrichsgüte, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach Hammer wird zurückgezogen.

Scholz, Hilfsförster in Buchhorst, Oberf. Neuenkrug (Stettin), wird am 1. Dezember nach Slupp, Oberf. Laubenberg (Köslin), einberufen.

Schroeder, Hilfsförster in Slupp, Oberf. Laubenberg (Köslin), wird am 1. Dezember nach Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Braunschweig.

Baebenroth, Forstreferendar, zur Zeit in Bad Harzburg, wurde mit sofortiger Wirkung nach Scharfoldendorf Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Dürre, Forstassessor in Braunschweig, Forsteinrichtungs- und forstliche Versuchsanstalt, wurde am 1. November zum planmäßigen Oberförster ernannt.

Freist, Forstassessor in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde am 1. November nach dem Landesforstamt in Braunschweig versetzt.

Bruhne, Forstgehilfe in Lehre, wird am 1. Dezember nach Stiege, Forstamtsbezirk Stiege, versetzt.

Wolff, Forstgehilfe in Lanne, wurde am 1. Dezember nach Querum, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Am 1. November sind zu planmäßigen Beamten — Förstern — ernannt die Hilfsförster:

Gericke in Grüntal, Forstamtsbezirk Lanne; **Großebauer** in Stiege, Forstamtsbezirk Hasselfelde; **Hinze** in Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan; **Krebs** in Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Gräflich von Magnisoher Revierförster Beese, Forsthaus Eckersdorf, Kreis Neurode (Grafschaft Glatz), feierte am 1. Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzunger Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Brux, Arthur, Förster, Wüstensachsen, Kreis Gersfeld (Rhön).
Bozenmayer, Alfons, Forstgehilfe, Pasing-München, Bahnhofstraße 11.
Bomblat, Gottlieb, Förster, Sauskoyen bei Kunigehlen.
Dietz, Alfons, Forstwart, Inning am Ammersee.
Haizle, Franz, Forstwart, Sigmaringen (Hohenzollern).
Haus, Karl, Forstgehilfe, Hetzbach (Odenwald).
Hettrich, Emil, Forstgehilfe, Seefeld am Pilsensee, Oberbayern.
Heiß, Alban, Forstgehilfe, Heggbach bei Biberach, Württemberg.
Hoffmann, Richard, Hilfsförster, Ottmachau, Kreis Grottkau, O.-S.
Kurz, Fritz, Revierförster, Burtenbach, Schwaben.
Kuchenbaur, Hans, Revierförster, Ettelried, Post Dinkelscherben.
Krüger, Felix, Forstgehilfe, Gründach i. Vogtl., Altes Forsthaus.
Kusil, Walter, Förster, Zaggen, Kreis Darkehmen, Ostpreußen.
Lebeis, Heinrich, Revierförster, Schwarzenbruck bei Ochenbruck, (Nürnberg).
Lepke, Kurt, Hilfsförster, Fuhrberg, Hannover.
Maier, Balthasar, Forstwart, Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern.
Paul, Martin, Hilfsförster, Kerstenbrügge bei Neudamm Nm.
Peters, Otto, Revierförster, Fritzendorf bei Kunigehlen.
Pucheri, Revierförster, Sickendorf bei Lauterbach, Hessen.
Roll, Ernst, Forstgehilfe, Waal bei Buch (Augsburg).
Szameit, Gustav, Förster, Milchbude bei Darkehmen, Ostpreußen.
Schaupp, Jos., Förster, Michausen, Schwaben.
Scholz, Walter, Hilfsförster, Götschendorf bei Milmersdorf Um.
Thoma, Fritz, Forstverwalter, Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern.
Weigl, Josef, Forstverwalter, Schönbrunn bei Denkendorf, Mittelfranken.
Wagner, Ludwig, Forstgehilfe, Seefeld, Oberbayern.
Zicher, Josef, Forstwart, Heinrichsburg bei Eberhardzell, Oberamt Waldsee.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt unter den Prüflingen und Prüfern bei der Forstverwalterprüfung zu Eberswalde; eingesandt von Herrn Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde	75,—
Sammlung bei der Hubertusjagd 1928; eingesandt von der Prinzlichen Oberförsterei Kujan, Westpr.	74,—
Eingesandt von Herrn Waldwärter Franz Wahle, Züschen	66,—
Sammlung anläßlich der Feier des St. Hubertustages durch den Jagdklub „Diana" Berlin; eingesandt von Herrn Reichsbankinspektor Arthur Altmann, Berlin-Schöneberg	59,—
Spende, gesammelt auf der Treibjagd am 3. 11. 1928 im Revier Hohenfeld; eingesandt von Herrn Rentmeister Niehaus, Roxel, Bez. Münster, Westf.	54,30
Buße aus einer Privatklage; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Dr. M. in L.	50,—
Sammlung nach der Treibjagd der Jagdgesellschaft Neuhaus in Osterspai a. Rhein	50,—
Erlös einer Hasenverlosung bei dem Schüsseltreiben auf der Hubertusjagd 1928 des Jagd- und Hegevereins Paderborn	42,50
Gesammelt auf der Treibjagd in Borin durch Herrn Amtsgerichtsrat Reichmann in Stettin; eingesandt von Herrn Forstsekretär Prinzler in Podejuch	41,40
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Karl Keller in Berlin; eingesandt von Herrn Hegemeister Bredow, Buschmeierei Groß-Köris	37,—

Digitized by Google

Stiftung aus Tellersammlung bei den Treibjagden Niederselters und Blessenbach i. Taunus; eingesandt von Herrn Curt Weißgerber, Frankfurt a. Main	32,—
Sühne für Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Max Nowsch, Klein-Kölzig N.-L.	25,—
Ergebnis einer Hubertusjagd-Tellersammlung; eingesandt von der Forstverwaltung der Standesherrschaft Muskau	23,25
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers Walter Klahn in Trebendorf, Kr. Kottbus; eingesandt von Herrn Förster Pieper, Döbern N.-L.	14,20
Spende, gesammelt auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Forstmeister Herden, Schloß Waldenburg, Schles.	11,50
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,30, 1 zu 9,10, 1 zu 8,30	26,60
	681,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 24. November 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11343. **Kiewitt,** Gottlieb, Heidewärter, Fh. Gehege, Post Botzenburg, Kreis Templin U.-M. IX. Abt. Ib.
11344. **Junghans,** Walter, Förster, Fh. Tausa, Post Ziegenrück, Thüringen. XVIII. Abt. Ib.
11345. **Hielscher,** Rudolf, Oberförster, Radeburg, Bezirk Dresden. XII. Abt. Ia.
11346. **Kaiser,** Edwin, Hilfsförster, Gut Carolinenhof, Post Fürstenberg in Mecklenburg. III. Abt. Ib.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ohms, Robert, stud. forest., Gießen, Kugelberg 63, bei Pfeiff.
Bachmann, Paul, Forstgehilfe, Weißenfels (Saale), Schützenstraße.
Lukas, Nikolaus, Förster, Fremersdorf, Forsthaus Saarmühle, Kreis Merzig.
Seibert, Moritz, Forstaufseher, Merchingen, Post Merzig, Saar.
Blau, Felix, Waldwärter, Dillingen, Saar, Saarlouis.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Am Sonntag, dem 16. Dezember d. J., findet in Aschaffenburg eine außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung statt. Anfang mittags 13 Uhr, im Hotel Kaiserhof. Tagesordnung: 1. Wahl eines anderen Vorsitzenden. 2. Ergänzungswahlen. 3. Verschiedenes.

Weißenbach, den 23. November 1928.

Der derzeitige Vorsitzende:
Forstrat a. D. Eulefeld.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Die Ortsgruppe veranstaltete am 9. Juni d. J. einen Waldbegang in das Forstrevier Herrmannswaldau. Als Berater waren die Herren Oberförster Dreßler-Weinböhla und Oberförster Valentin von der Landwirtschaftskammer Breslau gewonnen worden. Einige Gäste und zahlreiche Mitglieder waren dem Rufe zur Teilnahme gefolgt. Vor Beginn des Waldbeganges gab Revierförster Prophet von dem ihm unterstellten Revier eine eingehende Beschreibung, sprach weiter über die bisherige Bewirtschaftung und über die in Aussicht genommene zukünftige. Als Hauptarbeit steht die Umwandlung von 50 ha Niederwald bevor. Überführung kommt der schlechten Bestockung halber nicht in Frage. Dieser Niederwald stockt auf schon stark verheidetem Boden. Gelungene Umwandlungen sind bereits vorhanden. Bisher wurde die Bodenbearbeitung durch Handarbeit vorgenommen. Da diese zu teuer wird, soll in Zukunft so weit als möglich die Bodenbearbeitung durch maschinelle Kraft vorgenommen werden. Dies wurde im Walde praktisch gezeigt, und zwar durch Herstellung von Kulturstreifen mit dem Neumann-Hilfschen Gebirgsigel. Mit diesem Kulturgerät ist es möglich, eine Kostenersparnis von ca. 50 % gegenüber der Handarbeit zu erzielen. Die Hauptholzart der neuen Kultur ist die Kiefer, beigemischt wird Fichte, Lärche und Rotbuche. Perennierende Lupine wird zur Bodenverbesserung eingesät. Ein von Oberförster Valentin vorgeführter Untergrundlockerer wurde in Tätigkeit gezeigt. Nach Vorführung der Kulturgeräte führte uns der Weg durch Fichtenbestände. Sehr gutwüchsige wechselten ab mit solchen von recht kümmerlichem Wuchs. Als Ursache ist die sogenannte Fichtenmüdigkeit des Bodens anzunehmen. Am krassesten zeigen sich die Schäden an Süd- und Südwestlagen. In etwa 60jährigem Alter sollen diese Bestände abgetrieben werden, Kiefer, Lärche und Buche in Mischung sollen folgen. Der Grunertsche Pflanzenschmierapparat wurde vorgeführt. (Über diesen Schmierapparat ist bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet.) Ein größerer Horst ca. 15jähriger Douglasien mit hervorragendem Wuchs zeigte Frostschäden vom vergangenen Winter, und zwar waren nur immer einzelne Exemplare erfroren, gleichviel, ob frei oder geschützt stehend. Auch bei dieser Holzart muß der Herkunft des Samens größere Beachtung zuteil werden. Der Besitzer des Reviers, Herr Oberleutnant Reitz, der an dem Waldbegang teilnahm, lud jetzt zum Frühstück ein. Hierbei übermittelte Herr Oberförster Dreßler dem gütigen Spender den Dank für alles Gebotene. Bis auf einige „müde" Gewordene beteiligte sich alles an der weiteren Besichtigung. Hier wurden gut gelungene, prachtvollen Wuchs zeigende Überführungen von Eichenniederwald in Hochwald gezeigt. Ebenso ältere Umwandlungen mit hervorragendem Zuwachs. Nach einem anstrengenden Marsch in glühender Hitze gelangten die Teilnehmer nach Schönau, wo im Kaffee Bartsch die

Digitized by Google

Ortsgruppenversammlung abgehalten wurde. Die Zeit hierfür war recht kurz geworden. Es wurden die Wahlen zum Verwaltungsausschuß beim Arbeitsamt in Hirschberg sowie die der Kreisvertrauensmänner vorgenommen. Zum Schluß wurde dem Ortsgruppenvorsitzenden, Revierförster Prophet, zu seinem 60. Geburtstag ein silbernes Jagdbild mit Widmung überreicht, wofür derselbe herzlichst dankte.

Am 4. August vereinigte die Ortsgruppe ihre Mitglieder zu einem Scheibenschießen in Alt-Schönau. Eine größere Anzahl der Mitglieder nebst Gästen hatten sich eingefunden. Hart war der Kampf. Als Sieger ging Kollege Katzer-Niederkauffung hervor, ein silbernes Jagdbild, gestiftet von der Zellulose-Fabrik Cunersdorf war der Lohn. Auch jeder andere Teilnehmer erhielt einen Preis. Am Abend war gemütliches Beisammensein in der Forelle. Bei der Veranstaltung des Schießens zeigte es sich, daß zur Belebung der Vereinstätigkeit verschiedenes geboten werden muß, denn zum Schießen waren auch Mitglieder erschienen, die man sonst nie sah. Im Winter soll wie alljährlich ein Vergnügen in Form eines grünen Abends in Schönau abgehalten werden.

gez. Hein.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Aufruf zur schriftlichen Adressenangabe.

Laut Beschluß der Hauptversammlung am 10. November d. J. haben sich zur Neuregelung der Mitgliederliste ausnahmslos alle Mitglieder bis Ende dieses Jahres mittels Postkarte beim Schriftführer Zimmerling in Hausdorf, Kreis Neurode, zu melden. Die Angabe hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Stand, ständige genaue Adresse und Jahrgang. Adressenänderungen sind fortlaufend dem Schriftführer bekanntzugeben. Hierbei mache ich die Mitglieder aufmerksam, daß bei der Einziehung des Jahresbeitrages durch Nachnahme eine Verweigerung derselben laut Satzungen den Ausschluß aus unserm Verein nach sich zieht.

Agnetendorf i. Rsgb., 18. November 1928.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Irgendeiner unserer Jagdfreunde sagte einmal: „Man gebe mir einen Klubsessel, einen Hund und eine Zigarre — und mir fehlt nichts, um glücklich zu sein!" Beschauen Sie sich daraufhin einmal das Titelbild unseres diesjährigen Weihnachtsprospektes. Dem Manne, den Sie dort sehen, geht es unzweifelhaft gut, sein Gesicht verrät es. Aber glauben Sie, daß diese gute Laune, in der er sich befindet, nur vom bequemen Sitzen, vom Waldmann hinter dem Ofen und einem guten Tabak herrührt? Bestimmt nicht, denn wenn Sie ihn genau betrachten, merken Sie, daß ihm die Freude an dem Buch, worin er liest, aus den Augen schaut. Welch buntes Erleben, welche Spannung und wieviel Wissen vermittelt ihm diese Lektüre!

Die richtige Auswahl auf dem Büchermarkt zu treffen — dazu wollen Ihnen die Innenseiten des Prospektes behilflich sein.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm.

Ein Mensch von wundervoller Begabung und von dem Willen eines Giganten ist Jack London. Von welcher Seite man ihn anpackt, er ist immer von einer Urkraft beseelt, die ihresgleichen nicht findet. Seine in Millionenauflagen verbreiteten Erzählungen und Romane liefert die bekannte Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstr. 9, auf Wunsch gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Wir machen unsere Leser auf die heutige Beilage in unserem Blatt aufmerksam.

Vergessen Sie nicht, rechtzeitig Ihren Fachkalender für das Jahr 1929 zu bestellen!

Der neue Jahrgang des „Waldheil 1929" ist bereits erschienen!

Preise wieder wie im Vorjahre; die schwache Ausgabe 2,50 RM, die starke 3 RM.

Bei Sammelbezug von 5 Stück an Preisermäßigung.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 12. November d. Js. verstarb nach langer Krankheit im 49. Lebensjahre

Herr Forstrentmeister

Sonnenburg

in Lasdehnen.

Allzufrüh hat unser Verein seinen treuen Mitarbeiter verloren, sein Tod ist ein schwerer Verlust für uns. (1233

Verband der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preußens.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Der Oberförster Joachim Hans Copien mit Frl. Edith Soehngen in Grube Ilse N.-L.

Der Staatl. Hilfsförster Harry Dünnbier mit Frl. Waldtraut Boeck in Försterei Przykop.

Erwin Hesse mit Frl. Gertrud Otto z. Zt. in Forstl. Zerpenschleuse, Rehoboth, Südwest-Afrika.

Sterbefälle:

Henning, Hugo, Oberregierungs- und Forstrat in Wiesbaden.

Jarosch, Martha, Försterswitwe i. Bankau, Oberschles.

Stellenangebote

Försterstelle

spätestens z. 1. 2. 1929 zu besetzen. Der Förster untersteht dem städt. Forstverwalter. Bedingung: Befähigung zur Anstellung als Förster im Staatsdienst (2. forstliche Fachprüfung). Anstellung zunächst auf mindestens einjährige Probedienstzeit. Besoldung nach Gr. 4o der preuß. Besoldungsordnung (z. Zt. Ortskl. A) ohne Stellenzulage und ohne Nebeneinnahmen. Dienstmietwohnung vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie Lichtbild bis spätestens 20. 12. 1928 an **Rathaus Barmen**, Personalamt, erbeten. (1215

Forstsekretär und Hilfsförster

gesucht.

Die **Standesherrschaft Cappenberg i. W.** sucht zum sofortigen Antritt resp. zum 1. 1. 29 einen **Hilfsförster** und einen in allen Buchführungsangelegenheiten bewanderten **Sekretär**, der auch ein kleines Revier beaufsichtigen muß. Stenographie und Schreibmaschine Bedingung. Ledige, auf Forstschutz vereidigte, evangelische Beamten werden bevorzugt. Ausführliche Bewerbungen mit Bild sind zu richten an die

Standesherrschaft Cappenberg,
1190) Oberförster **Ostwald.**

Forstschutzbeamter,

für 5000 Morgen Revier einer Stadt, die Mk. 1300,— Jahresgehalt ohne Station für diesen Posten ausgesetzt hat, **gesucht.** Schußgeld und Raubzeugfang nach Uebereinkunft. Ruhegehalts- oder Rentenempfänger bevorzugt. (1223

Der Jagdpächter:
Kurt Schmidt, Lärchwalde bei Elbing.

Suche für größeres Forstgut in Provinz Hannover tüchtigen, energ., zuverl., evang.

Oberwaldarbeiter,

der mit allen einschl. Holz- u. Kulturarbeiten vertraut ist. Wohnung vorhanden. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften und Ansprüchen an **Oberförster Leonhardt** in **Letmathe, Westf.** Vorstellung nur auf Wunsch. (1189

Der Oberförster der Landwirtschaftskammer: Leonhardt.

Stellengesuche

Wir suchen für gewissenhaft., zuverlässig. (1208

Förster,

welcher bis jetzt den hiesig. exkr. Förster längere Zeit vertreten hat, **geeignete Stelle.** Derselbe ist 24 J. alt (Rev.-Försterssohn), Forstschulbildung u. -Prüfung bestd., mit langjähriger Praxis des neuzeitlichen Forstbetrieb., sowie hoher u. Niederjagd, Waldhornbl. u. Hundeführ., sehr energ. geg. Holz- u. Wilddiebe. Wir können denselben bestens empfehlen. Werte Angebote direkt an Förster **O. Eckardt, Plessa,** Braunkohlenwerke Plessa a. Elster, **Kr. Liebenwerda.**

Förster

in ungek. Stellg., Ende 30, ledig, gute Zeugnisse aus Staats-, Kommunal- und Privatforstdienst, s. Stellg. wo Verheiratg. gest. (Einheiratung angen.). Kaution vorh. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1226** bef. die Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Stellungsloser

28. j., unverh., **Forstmann** m. Forstsch. u. Försterpr., sucht Stellg. im Innen- od. Außend. Wenn Lehensstellg. spät. gebot., bin ich ber., für ganz ger. Entschädg. zu arb. Vertretg. wird ebenf. übern. Kurze od. läng. Dauer. Beste Zeugnisse über Innen- und Außendienst sow. Forsteinrichtungsarb. steh. z. Verfg. Für erstkl. u. pünktl. Dienstlstg. wird gar. Gefl. Zuschr. unt. **Nr. 1227** bef. die Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm

Förster,

27 Jahre, evg., ledig, mit Forstschule u. Försterprüfg., sucht, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als **Förster od. Hilfsförster** i. Kommunal- od. Privatdienst zu sofort od. später. Bin über zehn Jahre im Forstfach tätig u. mit sämtlichen ins Fach schlagenden Arbeiten vertr. Angeb. unter **Nr. 1213** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

26 Jahre alt, evgl., verh., Abgangsprüfung Templin und Försterprüfung mit „Gut" bestanden, vertraut mit sämtlichen forstlichen Arbeiten, forstl. Buchführg., Lohn- u. Kassenwesen, beste Zeugnisse und Referenzen, in ungekündigter Stellung, **sucht zum 1. April 29 od. später Dauerstellung.** Angeb. unter **R. J. 1214** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

28 J. alt, guter Rechner, mit allen Arbeiten d. Bürobetriebes vertraut, sucht für sofort od. spät. Stelle als

Forstsekretär.

Gefl. Anges. unt. **Nr. 1225** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Jg. Forstmann,

24 J., Försterssohn, evgl., Westfale, Forstschule mit „Sehr gut" abgeld., La Zeugnisse u. Referz., **sucht s. bald Stellung im Außen- oder Innendienst.** Werte Angebote unt. **Nr. 1197** bef. d. Geschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

22 J. a., Forstschule Miltenberg mit „Gut" bestanden, in ungekündigt. Stellung, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehl., **anderweitig Stellung.**

Angeb. unt. **Nr. 1218** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Haushaltsführung

sucht gebildete Frau, wirtschaftlich, gewissenhaft.

Angeb. unt. **Nr. 1220** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Weihnachtswunsch.

Geb. Dame, gesunde, sympathische, angenehme Erscheinung, liebenswert, sehr tüchtige, sparsame, in allen Zweigen d. Haushalts erf. Hausfrau, 50 Jahre, n. unbemittelt, w. die Bekanntschaft eines Forstbeamten **zw. Heirat.** Zuschr. unt. **Nr. 1222** befördr. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen und Pflanzen

Forstpflanzen

liefert in bester Qualität und Sortierung preiswert

J. Hinrich Brandt,
Halstenbek 6 (Holstein).

Gegr. 1883. (1007) Preisliste gratis.

Birken, Traubeneichen, Rotbuchen

liefert billigst. (1194

Fichtenzapfen kauft

Oberschl. Kleinanstalt Lamsdorf O.-S.

Ich liefere billig

Eicheln und Kastanien

in Waggonlad. u. Stückgutposten nach all. Stationen.

Hugo Placke to Nchf., Elsgau. (1168

Zur Herbstpflanzung

empfehle in erstklassiger Qualität sämtliche

Forstpflanzen u. Waldsämereien

besonders garant. reine schles. Traubeneichen, amerikan. Roteichen, schlesische Saateichen, deutsche Saatstieleichen, hellen Sandbirtensamen. (1155

M. Gaertner, Schönthal bei Sagan i. Schlesien.

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung (F. S.).

Rotbuchen neuer Ernte

sowie sämtliche

Forstsämereien

liefert preiswert (901

Oberschl. Kleinanstalt, Lamsdorf, O.-S.

	per 100 Stck. Mark
Eichen,	
2× v., 250/350 cm,	120,—
2× v., 200/250 „	70,—
Eschen,	
2× v., 250/350 cm,	100,—
2× v., 200/250 „	60,—
Schwarzpappeln,	
v., 300/400 cm,	60,—
v., 240/300 „	40,—
	per 1000 Stck. Mark
Fichten,	
2× v., 40/70 cm,	35,—
2× v., 50/80 „	60,—
2× v., 70/120 „	120,—
3j. S., 10/30 „	4,50
Lärchen,	
2j. S., 15/40 cm,	15,—
Banksiefern,	
v., 40/70 cm,	30,—

empfiehlt für sofortige oder Frühjahrslieferung

Wilh. Albrecht, Baumschulen, **Appen-Pinneberg** (Holstein). (1186

Ginster

Die Pflanze für [illegible] gepflegte Reviere!

1000 ausgesuchte [illegible] RM 25,—

auf Wunsch pflanzfertig beschnitten mit Pflanzanw.

Baumschule Badenhop in Schmargendorf.

(Bez. Halbd. [illegible])

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. **Neudamm, den 7. Dezember 1928.** **43. Band.**

Aenderung in den Referaten der Zentral-Forstverwaltung.

Infolge der Ernennung des Herrn Oberforstmeisters Dörr in Kassel zum Oberlandforstmeister und Direktor der Zentral-Forstverwaltung und der Einberufung des Herrn Oberforstmeisters Linnenbrink aus Aachen sowie des Herrn Regierungs- und Forstrats Baumann in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist seit dem 1. Oktober 1928 eine Änderung der Referate vorgenommen worden. Unserem Leserkreise, der Interesse an dieser Umänderung nimmt, sei die Neueinteilung der Referate in folgendem mitgeteilt:

1. **Oberlandforstmeister Dörr:** Einteilung der Staatsforstverwaltung und ihrer Behörden; allgemeine Staatsforstangelegenheiten, z. B. Wirtschaftssysteme und grundsätzliche Fragen des Waldbaus; persönliche Sachen der im Dienste befindlichen höheren Beamten und Anwärter. Bei der Bearbeitung der Personalien der Forstassessoren, Forstreferendare und Forstbeflissenen ist der Regierungs- und Forstrat Baumann Korreferent und zugleich Vertreter des Oberlandforstmeisters.
2. **Landforstmeister Dr. Lappeyres:** Allgemeine Angelegenheiten der im Dienste befindlichen Forstverwaltungsbeamten, z. B. Besoldung, Amtsbezeichnung, Urlaub, allgemeine und besondere Staatshaushalts-, Kassen- und Rechnungssachen; forstliches Prüfungswesen; allgemeine Angelegenheiten der öffentlichrechtlichen Belastung der Forstwirtschaft; Steuern, Heranziehung des Forstbesitzes zu den Gemeinde- und Gutslasten.
3. **Landforstmeister Gerulein:** Verlohnungsverfahren; Waldbau; allgemeine und besondere Angelegenheiten der Holz- und Rindenwerbung, Holz- und Rindenverwertung, Holzhandel, Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen, Holzpreise, Holztaxen, Holzzoll- und Holztarifpolitik; Reparationsleistungen an Holz auf Grund des Friedensvertrages.
4. **Landforstmeister Rose:** Allgemeine Forstpolizei- und Forstdiebstahlssachen. — Ferner bei Abteilung VI jagdrechtliche und jagdwirtschaftliche Angelegenheiten, Jagdorganisation, Verkehr mit Schußwaffen und Munition; nichtstaatliches Forstwesen, Aufsicht über die Gemeinde-, Instituts- und Genossenschaftswaldungen, Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Beamten des Gemeindeforstdienstes; nichtstaatliche Forstschulen; Förderung der Waldkultur, Aufforstung von Ödländereien, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, Waldgenossenschaftswesen, Bekämpfung von Forstschädlingen und privaten Waldbränden, Forstdiebstahlssachen, Angelegenheiten des Privatwaldbesitzes, Waldbauvereine, forstwirtschaftliche Sachverständige im Auslande; Maßnahmen zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit; nichtstaatliche Dünensachen.
5. **Landforstmeister Borggreve:** Schutz der Vögel und anderer nützlicher Tiere in den Staatsforsten; allgemeine forstpolitische Angelegenheiten; die Jagdnutzung in den Staatsforsten allgemein; Naturdenkmalpflege; Korreferent in Arbeitersachen.
6. **Oberforstmeister Blume:** Persönliche Sachen der Beamten und Angestellten der forstlichen Hochschulen und Forsteinrichtungsanstalten; Förderung der Forstwissenschaft des allgemeinen forstlichen Hochschulwesens, der forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann. Münden, des sonstigen forstlichen Versuchswesens einschließlich der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde, sowie der Forstschulen und Polizeischulen; Forstabschätzung und -Einrichtung, Forsteinrichtungsanstalten, Waldwertberechnungen; Statistik.
7. **Oberforstmeister Linnenbrink:** Bearbeitung der Dienstanweisungen, Anstellungsverhältnisse und Fortbildung der Forstbetriebsbeamten; die besonderen persönlichen Sachen der Revierförster, der Förster in Endstellen, der überzähligen Förster, der Forstsekretäre, der Försteranwärter, der Forstlehrlinge, der Forst-

Digitized by Google

angestellten; allgemeine Forstnebennutzungen (Streu, Steine, Torf, Harz, Forstleseholz, Streu- und Weideberechtigungen), allgemeine Bestimmungen über die Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzung forstfiskalischer Grundstücke, allgemeine Angelegenheiten des Verkehrs mit forststaatlichen Grundstücken (Ankauf, Verkauf, Austausch).

8. **Regierungsrat Retzlaff:** Besoldung der Forstbetriebsbeamten und -anwärter; Reise- und Umzugskosten, Dienstwohnungen; Unterstützungssachen, Gehaltsvorschüsse und Notstandsbeihilfen sämtlicher Staatsforstbeamten, Personalien der Forstrentmeister, Forstkassenverwalter und Untererheber; Unterstützungssachen der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen; Waisenhausfreistellen; Unterstützungen der Angestellten, Waldarbeiter und Schwerbeschädigten.

9. **Regierungs- und Forstrat Baumann:** Vertreter des Oberlandforstmeisters bei Bearbeitung der Personalien der Forstassessoren, Forstreferendare und Forstbeflissenen; Wirtschaftsländereien, Dienstaufwand, Dienstfuhrwerk für Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte; Samenbeschaffung, Darren, Pflanzenzucht; Forstwegebau; Schutz des Waldes auch gegen Beschädigung durch Insekten, Stürme, Schnee, Wasser usw.; Waldbrände; forstliche Berufsorganisationen und Interessenvertretungen (Beamtenausschüsse), Forstvereinswesen; Maßnahmen aus Anlaß der Besetzung westlicher Gebietsteile einschließlich der damit zusammenhängenden Beamtensachen.

10. **Amtsrat Guth:** Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Berechnung der Dienstzeit der im Dienste stehenden ruhegehaltsberechtigten Beamten, Unterhaltungszuschüsse, Beamtenabbau; Angelegenheiten der Ruhestands-Staatsforstbeamten, der Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

Ferner bearbeiten Referenten anderer Abteilungen des Ministeriums folgende Sachen der Forstabteilung:

11. **Ministerialrat und Landesoberfischmeister Dr. Seydel:** Alle Angelegenheiten der forststaatlichen Fischereien.

12. **Ministerialrat Imand:** Die allgemeinen hochbautechnischen Angelegenheiten.

13. **Ministerialrat Dr. Thalau:** Löhne und Arbeitsverhältnisse der Forstarbeiter einschließlich aller Angelegenheiten des Forstarbeitertarifvertrages; Schwerbeschädigtenfürsorge.

14. **Ministerialrat Dr. Neumann:** Erschließung und Bewirtschaftung forststaatlicher Hochmoore.

15. **Oberregierungs- und Baurat Homann:** Fernsprechanlagen, Führung von Hochspannungsleitungen durch Staatsforsten und die Elektrizitätssachen.

16. **Oberregierungsrat Albrecht:** Wohnungssachen, Beschaffung von Wohnungen und Wohnraum für die Angehörigen der Forstverwaltung.

17. **Regierungsrat Dr. Lippmann und Regierungsrat Dr. Staab** teilen sich das Justitiariat der Forstabteilung (Rechtssachen, Kompetenzkonflikte, Begnadigungen, Defekten- und Disziplinarsachen, forstliche Stiftungen) und die forststaatlichen Ablösungen (Auseinandersetzungen, Reallasten, Rentenverteilungen).

18. **Regierungsrat Dr. Staab:** Angestellten-, Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenen-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Tarifkommission für Arbeiterangelegenheiten besteht aus dem Landforstmeister Borggreve, dem Oberforstmeister Rechtern, dem Regierungs- und Forstrat von Sachs, dem Oberförster Waldhausen und dem Förster Hillebrandt. Der unparteiische Vorsitzende für das Oberschiedsgericht ist der Ministerialrat Faaß vom Reichsernährungsministerium.

Schließlich geben wir noch eine Zusammenstellung der Referate und Korreferate für die Forstverwaltungssachen sowie die hochbau- und wasserbautechnischen Angelegenheiten in den einzelnen Regierungsbezirken:

a) Forstverwaltungssachen: Landforstmeister Dr. Laspeyres: Stettin, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Landforstmeister Gernlein: Königsberg mit Marienwerder, Gumbinnen, Allenstein, Hannover mit Osnabrück und Hildesheim. Landforstmeister Rose: Schleswig, Lüneburg und Stade mit Aurich. Landforstmeister Borggreve: Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (mit dem Kreis Hoyerswerda), Breslau mit Liegnitz und Oppeln. Oberforstmeister Blume: Schneidemühl. Oberforstmeister Linnenbrink: Minden mit Münster, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und die Hohenzollernschen Lande.

b) Hochbautechnische Sachen: Ministerialrat Imand: Schleswig, Hannover mit Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Stade mit Aurich, Minden mit Münster, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und die Hohenzollernschen Lande. Oberregierungs- und Baurat Raasch: Königsberg mit Marienwerder, Gumbinnen, Allenstein, Stettin, Köslin, Stralsund, Schneidemühl, Merseburg und Erfurt. Oberregierungs- und Baurat Homann: Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt, Breslau mit Liegnitz, Oppeln und Magdeburg.

c) Wasserbautechnische Sachen: Ministerialrat und Geheimer Oberbaurat Mothes: Königsberg mit Marienwerder, Gumbinnen, Allenstein, Stettin, Köslin, Stralsund und Schneidemühl. Ministerialrat Ullrich: Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt, Breslau mit Liegnitz, Oppeln, Kassel und Wiesbaden. Ministerialrat Schroeter: Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden mit Münster, Arnsberg, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und die Hohenzollernschen Lande. Ministerialrat Stabermann: Schleswig, Hannover mit Osnabsück, Hildesheim, Lüneburg und Stade mit Aurich.

Wir hoffen, mit vorstehender Zusammenstellung unseren Lesern einen gewünschten Ueberblick gegeben zu haben.

Digitized by Google

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

(6. Fortsetzung.)

Zweitägiger Lehrausflug in das herrschaftliche Revier Pfaffroda und das sächsische Staatsforstrevier Zöblitz am 31. August und 1. September 1928.

Nach einstündiger Bahnfahrt von Dresden-Hauptbahnhof nach Freiberg und anschließender Kraftwagenfahrt über Groß-Hartmannsdorf nach Pfaffroda gelangten die Teilnehmer der Exkursion gleich bei Punkt 1 des Waldausfluges an und wurden durch Hornruf der Revierbeamten empfangen und von dem Besitzer der Rittergutsforst, Herrn Dr. Diener von Schönberg, und dem Revierverwalter, Herrn Oberförster Seibt, aufs herzlichste begrüßt.

Unter Führung des Herrn Oberförsters Seibt wurde das waldbaulich und ertragstechnisch interessante und landschaftlich schön gelegene Revier in etwa vierstündigem Fußmarsch auf guten Wegen besichtigt.

Das Revier wird im Hochwaldbetriebe bewirtschaftet und ist in zwei Betriebsklassen geteilt. Bei der Fichtenbetriebsklasse bildet die Kahlschlagwirtschaft mit künstlicher (sehr teurer) Nachverjüngung die Regel, allerdings mit der Maßgabe, zur Erhaltung und künstlichen Vermehrung der Buche je nach den örtlichen Standortsverhältnissen in Horsten und Beständen auch die natürliche und evtl. künstliche Vorverjüngung zu betreiben.

Die Buchenbetriebsklasse mit vorwiegendem Buchenhochwald wird plenterschlagweise im 150-jährigen Umtriebe bewirtschaftet. Die Fichte kommt besonders auf ehemaligen Feld- und Wiesenflächen in fast reinen Beständen vor, und nur, wo ehemalige Buchenbestände in letzter Zeit umgewandelt worden sind, und in der Nähe noch vorhandener Buchenorte ist ihr diese beigemischt. Andere Holzarten wie: Tanne, Lärche, Ahorn, Eiche, Erle, Birke, sind nur einzeln und truppweise eingesprengt.

Die Buche soll in früherer Zeit weit größere Flächen des Revieres bestockt haben als heute. Ihrer Erhaltung wird zur Zeit große Aufmerksamkeit gewidmet, sowohl aus waldbaulichen Rücksichten als auch aus rein volkswirtschaftlichen Gründen zur Deckung des großen Buchenholzbedarfes der umfangreichen Holzindustrie der Umgebung.

Nach Angaben der Revierverwaltung sind sowohl eine Reihe Fichtenaltbölzer als auch zahlreiche Buchenbestände des Revieres vom Ortsausschuß für Saatgutanerkennung im Freistaate Sachsen als vererbungswürdig anerkannt worden.

Schon der erste Punkt der Besichtigung zeigte mit seinen 130jährigen, im Durchschnitt 38 m hohen, massenreichen Fichten die Leistungsfähigkeit des dortigen Standortes. Die gekluppte Masse dieser Bestände beträgt über 800 fm je Hektar. Ebenso wüchsig erschien auch das benachbarte 50jährige Fichtenstangenholz II. bis I. Standortsgüte und über 400 fm je Hektar geschätzter Masse.

In dem 210jährigen Buchenaltholzort 40e (Punkt 2) wurde die Verjüngung infolge des starken Samenanhangs des Jahres 1924 unter Schirm bei Entnahme von einem Drittel der anstehenden Masse und gründlicher streifenweiser Bodenbearbeitung im Zaun eingeleitet. Der hinreichend entstandene Aufschlag verschwand jedoch mangels Bodengare im oberen Hangteil.

Unter den übrigen über 200jährigen Buchenbeständen, die besichtigt wurden, ragt besonders das Buchenaltholz 55a/56a mit seinen 650 fm je Hektar geschätzen Massen hervor. Es gehört wohl zu den wertvollsten Beständen des Reviers und soll solange als möglich als Naturdenkmal erhalten bleiben. Seine Verjüngung wurde, wie auch die der übrigen Buchenbestände, schon 1914 saumschlagweise durch Buchenanbau aus der Hand begonnen und zum Teil durch vorhergehende streifenweise Bodenverwundung in den anschließenden Bestandsstreifen durch die Vollmasten der Jahre 1918/24 und die Sprengmasten von 1926 natürlich erweitert.

Die Buchennaturverjüngungen zeigten, besonders in 58a, dem 260jährigen Altholz, einen sehr erwünschten dichten Aufschlag als Folge mehrerer Samenjahre.

Punkt 7 der Besichtigungsfolge führte eine gut gelungene 3jährige Fichtenkultur mit 4- und 5jährigen verschulten Fichten und Lärcheneinsaat auf den Pflanzenstreifen vor.

Die Punkte 8, 11 und 14 zeigten im allgemeinen gut und rechtzeitig durchforstete Fichtenmittelhölzer mit normalen Schlußverhältnissen und teilweise sehr erfreulichem Wuchs.

Im weiteren Verlauf des Revierbeganges wurden auch recht wüchsige Buchen-Eschen- und Buchen-Hainbuchen-Eichen-Fichten-Lärchen-Mischbestände gesehen, die, wie alle übrigen Bestände des Reviers, den Erfolg unermüdlicher Aufmerksamkeit, Fürsorge und Liebe des Herrn Besitzers zu seinem Wald und rege Tätigkeit der Forstbeamten erkennen ließen. Der angenehme und durch manchen kleinen Regenschauer erfrischend wirkende Fußmarsch durch die interessante Rittergutsforst Pfaffroda fand sein Ende in Olbernhau, wo sich die Teilnehmer in der Gerichtsschenke nochmals um den zuvorkommenden Herrn Besitzer und den umsichtigen Revierverwalter zum gemeinsamen Mittagessen versammelten und ihnen in herzlichen Worten den wohlverdienten Dank für den sehr gut vorbereiteten Begang und die vorzügliche Führung zum Ausdruck brachten.

Der Ausflug in das sächsische Staatsforstrevier Zöblitz am 1. September begann früh 7,30 Uhr mit einer Kraftwagenfahrt von Olbernhau durch die schöne Landschaft des Erzgebirges nach der Ansprunger Höhe. Nach herzlicher Begrüßung der Teilnehmer durch den Forstamtsvorstand, Herrn Forstmeister Graser, konnte gleich Punkt 1 des Waldausflugs besichtigt werden.

Die mit Eschenheistern unter Beimischung von etwas Eiche und Ahorn und später mit Lärche nachgebesserte Kulturfläche wurde 1922/23 mit 4- bis 5jährigen Fichten in Riefen durchpflanzt, ist als gut gelungen anzusprechen und zeigte bemerkenswerte Wuchsunterschiede beim Vergleich der windgeschützten Mitte zu den der Aushagerung ausgesetzten Rändern.

Die nach SO freigestellte Laubholzverjüngungsklasse (Punkt 2), ein 120- bis 160jähriges Buchenaltholz, zeigte typische Bodenaushagerung und auffallenden Rindenbrand, desgleichen Punkt 3

Digitized by Google

(Buchenüberhaltbetrieb). Die Verjüngung des Buchenaltholzes 66d und 67a erfolgt aus dem Bestandsinnern heraus im Femelschlagverfahren. Auffallend war dabei der Unterschied der Buchenverjüngung innerhalb und außerhalb der von Forstmeister Graser sinnig aufgestellten Windschirme.

Der Punkt 5 zeigte die Laubholzverjüngungsklasse 70f, in der ein kombiniertes Verfahren mit saum-, keil- und kesselartiger Verjüngung mit gutem Erfolg angewendet wird. Der natürliche Aufschlag (besonders 1918) mußte allerdings zum Teil künstlich durch Saat und Pflanzung ergänzt werden.

An einem 30- bis 35jährigen Eichenstangenholz konnte man die Wirkung zu hoher Lage (etwa 650 m über NN) auf Holzarten erkennen.

In dem 55jährigen Fichten-Tannen-Buchen-Mischbestand (76f) und vor allem in der 55jährigen, gleichaltrigen Fichten-Buchen-Mischung (75 kg) war auffallend die Unterdrückung der Buche durch die gleichalte Fichte zu erkennen. Eine Fichten-Buchen-Mischung ist wohl nur dann aussichtsvoll, wenn die Buche einen entsprechenden Altersvorsprung hat.

Im weiteren Verlauf des Revierbeganges erfreuten neben Laubholzkulturen und Fichtenstangenhölzern u. a. bei Punkt 7 eine Fichtennatur- und Vorverjüngung von Fichte mit Lärche, teilweise Gebirgskiefer und Birke im Blendersaum- und Schirmschlagverfahren (Wind- und Schneebruchlöcher). Windschutz und gleichzeitiger Wildschutz durch Reisigumhorstung sowie Anbau von Ebereschen zum Schutz gegen Untersonnung und Wind sind auch hier in weitgehendem und erfolgreichem Maße zur Ausführung gelangt.

Auch alle übrigen noch begangenen Punkte zeigten in der Hauptsache das Bestreben des unermüdlichen Forstamtsleiters, die bis 1917 im Nadelholz betriebene Kahlschlagwirtschaft mit Stockrodung und Fichtenpflanzung, einerseits durch natürlichen und künstlichen Femelschlag, andererseits durch Blendersaum- und schmale bis breite Schirmschläge, und allen Übergängen und Kombinationen zur Mischbestandswirtschaft mit Vorverjüngung aller standortsgemäßen Holzarten überzuführen. Desgleichen war das Bestreben des Herrn Forstmeister Graser zu erkennen, im Laubholz durch Übergang von dem bis 1917 betriebenen Großschlagverfahren zum Femelschlagverfahren aus Buchenreinbeständen durch Einzelbeimischung aller standortsgemäßen und wertvollen Holzarten Mischbestände zu begründen und dadurch die Reinerträge tunlichst zu erhöhen.

Leider konnten wegen zu vorgeschrittener Zeit nicht alle der geplanten Besichtigungspunkte aufgesucht werden, und die Teilnehmer der Exkursion fuhren um 1 Uhr mittags zum gemeinsamen Mittagessen nach Zöblitz zurück.

Für die äußerst lehrreiche, umsichtig und wohlvorbereitete Führung durch das schöne und waldbaulich hochinteressante Revier des sächsischen Erzgebirges, in welchem überall die schaffende Hand des Verwalters zu erkennen ist, sprach Herr Forstmeister Dr. Erdmann Herrn Forstmeister Graser in warmen Worten den herzlichsten Dank aller Teilnehmer aus.

Im Kraftwagen ging es dann nach beendeter Ruhepause nach Pockau-Lengefeld, von wo aus die meisten Teilnehmer die Heimreise antraten.

Forstassessor Dr. Binder-Berlin.

Haushalt der Preußischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1929.

Vorwort.

Der Haushaltsplan der Forstverwaltung zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der Abschnitt I die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung und des Betriebes, der Abschnitt II diejenigen der Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten nachweist.

I. Verwaltung und Betrieb.

Der Überschuß der Forstverwaltung ist veranschlagt:

1913 auf 78 979 850 ℳ bei 3 029 725 ha Gesamtfläche,
1928 „ 58 779 000 RM „ 2 459 800 „ „
1929 „ 67 790 200 „ „ 2 461 081 „ „

Dabei ist bemerkenswert, daß der Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern betrug: 1913 = 10,8 Millionen, 1928 und 1929 rund 10,3 Millionen. Er ist also trotz der bedeutenden Flächenverminderung durch die Gebietsabtretungen namentlich in Posen und Westpreußen infolge intensiverer Nutzung nur unwesentlich zurückgegangen.

Der Überschuß setzt sich zusammen wie folgt:

Einnahmen:

	1913	1928	1929
laufende	147 422 000 ℳ	197 282 000 RM	207 079 000 RM
einmalige	8 100 000 „	4 050 000 „	4 050 000 „
zusammen	155 522 000 ℳ	201 332 000 RM	211 129 000 RM
Hierbei sind u. a. veranschlagt:			
Einnahmen aus Holz	138 000 000 ℳ	180 000 000 RM	190 000 000 RM
Nebennutzungen	6 768 000 „	9 000 000 „	8 300 000 „
Jagd	720 000 „	1 100 000 „	1 100 000 „
Torfgräbereien	138 000 „	100 000 „	100 000 „
Verschiedene Einnahmen	1 546 000 „	4 222 802 „	4 898 000 „
Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken	8 100 000 „	4 050 000 „	4 050 000 „

Dauernde Ausgaben:

1913	1928	1929
64 512 150 ℳ	132 683 000 RM	133 648 800 RM

Digitized by Google

Einmalige Ausgaben:

1913	1928	1929
12 030 000 ℳ	9 870 000 RM	9 690 000 RM

Personalstand:

An Verwaltungspersonal ist veranschlagt:

	1913	1928	1929
Beamte	6290	5593	5548
Hilfsbeamte	2642	1257	969
Angestellte	540	898	929
zusammen	9472	7748	7346

Die Verminderung der Beamtenstellen von 1913 zu 1928 ist zurückzuführen auf die Gebietsabtretungen und den Personalabbau auf Grund der P.A.B., die Verminderung der Zahl der Hilfsbeamten auf die Sperrung der Försterlaufbahn. Die dagegen eingetretene Vermehrung der Zahl der Angestellten beruht auf der Übernahme der Privatgehilfen der Forstkassenverwaltung als Staatsangestellte und Einstellung von Schwerkriegsbeschädigten als Schreibhilfen der Oberförster auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Im Jahre 1929 tritt eine weitere Verminderung der Beamtenstellen um 218 Stellen ein, und zwar infolge Auflösung von 6 Oberförster-, 6 Forstsekretär- und 2 Försterstellen, infolge Auflösung bzw. Vereinigung von 6 Forstrentmeisterstellen, durch Einreihung der Inhaber von 198 überzähligen Försterstellen in planmäßige Endstellen. Dagegen werden 73 neue Stellen durch die vertragliche Übernahme von 73 Beamten der Waldeckschen Forsten erforderlich, so daß ein Weniger von 145 Stellen verbleibt. Die Zahl der Hilfsbeamten hat sich um 288 Köpfe vermindert, und zwar durch Anstellung der Anwärter in planmäßigen Förster- bzw. Forstsekretärstellen, die durch den verstärkten Abgang der bisherigen Inhaber frei geworden sind. In der Zahl der Angestellten sind auch die vorübergehend beschäftigten enthalten. Diese Mehreinstellung ist durch die Annahme von Kriegsbeschädigten für die Oberförstergeschäftszimmer und die Übernahme von Angestellten der Waldeckschen Forsten notwendig geworden.

Infolge Neuschaffung der Forsteinrichtungsanstalten an Stelle des der Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums angegliederten Forsteinrichtungsbüros ist von 1913 zu 1928 eine Vermehrung der Beamten um 18, der Hilfsbeamten um 65 und der Angestellten um 54 Köpfe eingetreten. Für 1929 ist eine weitere Vermehrung der Hilfsbeamten um 3, dagegen eine Verminderung der Angestellten um 4 Köpfe erfolgt. Die Hilfsbeamten sind nicht bei Schaffung der Forsteinrichtungsanstalten neu eingestellt, sondern aus der Zahl der Forstbetriebsbeamten genommen, zu denen sie nach Fertigstellung der Arbeiten wieder überführt werden.

Einen Überblick über die Veränderung im Personalstande bei den Forsteinrichtungsanstalten gibt folgende Gegegenüberstellung:

Es sind veranschlagt:

	1913	1928	1929
Beamte	9	27	27
Hilfsbeamte	—	65	68
Angestellte	—	54	50
zusammen	9	146	145

Von den dauernden Ausgaben entfallen auf:

	1913	1928	1929
1. persönliche Ausgaben	19 683 398 ℳ	36 696 964 RM	32 493 262 RM
2. sächliche Verwaltungsausgaben	13 051 936 „	20 737 696 „	20 679 421 „
3. sonstige sächliche Ausgaben (allgemeine und für besondere Sachzwecke)	31 776 816 „	65 132 800 „	71 610 000 „
4. durchlaufende Ausgaben, insbesondere Pauschbeträge für Ruhegehälter usw.	—	10 115 540 „	8 866 117 „
zusammen	64 512 150 ℳ	132 683 000 RM	133 648 800 RM

Die Steigerung der persönlichen Ausgaben für das Verwaltungspersonal trotz seiner Verminderung beruht auf der höheren Bewertung der Dienstleistungen der Förster und der dadurch bedingten höheren Eingruppierung gegenüber dem Jahre 1913. Die Minderforderung für persönliche Ausgaben und für Pauschbeträge für Ruhegehälter gegenüber dem Jahre 1928 ist auf die geringere Beamtenzahl und die Feststellung der Einkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf zurückzuführen.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind für 1929 gegenüber 1928 u. a. höher veranschlagt die Ausgaben für:

Geschäftsbedürfnisse um	5 500 RM
Umzugskosten um	27 000 „
Umzugskostenbeihilfen um	28 000 „
Unfallversicherung um	15 000 „
Wasserbauten um	25 000 „
Ablösungsrenten um	50 000 „

Digitized by Google

Von den sonstigen sächlichen Ausgaben sind erwähnenswert:

	1913	1928	1929
Werben und Verbringen von Holz	16 900 000 ℳ	34 000 000 RM	37 000 000 RM
Forstkulturen	8 600 000 „	15 000 000 „	17 000 000 „
Vertilgung schädlicher Tiere	450 000 „	870 000 „	870 000 „
Vorflutkosten	981 942 „	600 000 „	600 000 „
Holzverkaufs- und Verpachtungskosten		1 742 800 „	1 820 000 „
Grund- und Gemeindelasten	4 000 000 „	12 600 000 „	14 000 000 „

An Pauschbeiträgen zu den Kosten der Ruhegehälter usw. sind eingestellt:

1928: 10 096 940 RM — 1929: 8 847 517 RM

Einmalige Ausgaben.

	1913	1928	1929
Angesetzt sind	12 030 000 ℳ	9 870 000 RM	9 690 000 RM
Hiervon sind hervorzuheben:			
Ablösung von Forstberechtigungen	2 820 000 „	100 000 „	100 000 „
Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten	7 240 000 „	2 270 000 „	2 270 000 „
Außerordentlicher Zuschuß zum Forstkulturfonds	—	5 000 000 „	5 000 000 „
Desgl. zum Forstbaufonds	—	1 500 000 „	1 500 000 „
„ zur Schaffung von Vorflut	—	400 000 „	400 000 „
Neubauten von Forstgehöften	—	200 000 „	120 000 „

II. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.

1. Forstliche Hochschulen und Forstschulen.

a) Dauernde Einnahmen und Ausgaben.

	1913	1928	1929
Einnahmen	110 000 ℳ	161 500 RM	162 500 RM
Ausgaben	405 000 „	998 900 „	1 053 475 „
Zuschuß	295 000 ℳ	837 400 RM	890 975 RM

Die Steigerung der Ausgaben gegenüber 1928 beruht im wesentlichen auf der höheren Veranschlagung der Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, für die Unterhaltung der Gebäude und für Lehrmittel, ferner auf der Erhöhung der Unterrichtsgebühren für die Professoren auf den gesetzlich gewährleisteten Betrag.

Einen Überblick über die Veränderung im Personalstande gibt folgende Gegenüberstellung:

Es sind veranschlagt:	1913	1928	1929
Beamte	25	29	29
Hilfsbeamte	15	21	19
Angestellte	2	10	13
Arbeiter	20	41	41
zusammen	62	101	102

Es sind 2 Hilfsbeamte fortgefallen und dafür 3 Angestellte hinzugekommen.

b) Einmalige Ausgaben.

Angesetzt sind 1928 . . . 392 000 RM, 1929 . . . 400 000 RM

Hiervon sind hervorzuheben:

Der Neubau eines Instituts für Chemie und Bodenkunde an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde mit . . . 25 000 RM

Die Inneneinrichtung dieses Instituts mit . . . 315 000 „

2. Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen.

Der Voranschlag beträgt für 1928 . . . 6000 RM, für 1929 . . . 9 500 RM

Beamte usw. der Forstverwaltung werden hierfür nicht benötigt. Im Rechnungsjahr 1929 finden 2 Kurse statt, wodurch die erhöhte Ausgabe bedingt wird.

3. Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.

	1928	1929
Einnahmen	200 RM	800 RM
Ausgaben	99 400 „	91 000 „
Zuschuß	99 200 RM	90 200 RM

Es sind erforderlich:	1928	1929
Beamte	2	2
Hilfsbeamte	6	5
Angestellte	3	4
Zusammen	11	11

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushaltsetzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
	I. Verwaltung und Betrieb.					
	1. Verwaltung und Betrieb (ohne Forsteinrichtungsanstalten).					
8	**A. Laufende Einnahmen.**					
1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1929	190 000 000	180 000 000	10 000 000	—	172 473 196
2	Nebennutzungen . . . . . (darunter Anrechnungsbeträge für Werkwohnungen 301 103 RM)	8 300 000	9 000 000	—	700 000	7 804 419
3	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	2 152 400	2 424 598	—	272 198	2 152 964
4	Jagd	1 100 000	1 100 000	—	—	1 033 828
5	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1929 . .	100 000	100 000	—	—	80 942
6	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 10 Tit. 13 der dauernden Ausgaben)	400 000	318 000	82 000	—	359 840
7	Rückzahlungen auf Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung neuer Gespanne (vgl. Kap. 10 Tit. 14 der dauernden Ausgaben)	57 000	39 000	18 000	—	53 570
8	Rückzahlungen auf Vorschüsse an Forstbeamte zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen (vgl. Kap. 10 Tit. 15 der dauernden Ausgaben)	37 000	43 000	—	6 000	56 502
9	Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen . .	18 600	18 600	—	—	16 702
10	Verschiedene Einnahmen	4 898 000	4 222 802	675 198	—	4 576 034
				10 775 198	978 198	
	Summe A: Laufende Einnahmen . . .	207 063 000	197 266 000	9 797 000	—	188 607 997
	B. Einmalige Einnahmen.					
15	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken mit Einschluß der Nebeneinnahmen aus der Aufteilung des forstfiskalischen Geländes in den Forstbezirken Berlin—Dahlem—Heerstraße (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 23 Tit. 61 —)	4 050 000	4 050 000	—	—	10 550 231
	Summe B. Einmalige Einnahmen . .	4 050 000	4 050 000	—	—	10 550 231
	Dazu Summe A. Laufende Einnahmen . .	207 063 000	197 266 000	9 797 000	—	188 607 997 *) 1 814 726
	Summe der Einnahmen	211 113 000	201 316 000	9 797 000	—	200 972 954

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Nach der augenblicklichen Marktlage kann mit dieser Einnahme gerechnet werden.

Zu Tit. 2. Es hat sich erwiesen, daß der bisherige Haushaltsbetrag zu hoch angenommen ist. Die Solleinnahme bei dem Titel betrug im Rechnungsjahre 1926 rund 8,3 Millionen Reichsmark und im Rechnungsjahre 1927, das allerdings infolge der abnormen Witterung besonders ungünstig war, nur rund 8 Millionen Reichsmark. Bei der schlechten Lage der Landwirtschaft wird auf eine höhere Einnahme, als sie im Jahre 1926 erzielt wurde, nicht gerechnet werden können.

Zu Tit. 3. Die Isteinnahme im Rechnungsjahre 1929 wird nicht höher sein als diejenige des Jahres 1927.

Zu Tit. 6 bis 8. Voraussichtliche Einnahme aus der Rückzahlung von Wirtschaftsvorschüssen und Vorschüssen zur Beschaffung neuer Gespanne usw.

Zu Tit. 9. 80 v. H. der Ausgabe unter Kap. 10 Tit. 8 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 10. Von der mutmaßlichen Einnahme entfallen auf:

a) Ablösungsgelder	10 000 RM
b) Zinsen v. rückständigen Kaufgeldern für Forstgrundstücke	70 000 „
(zu a u. b — Einn. d. vorm. Staatsschatzes — Kap. 23 Tit. 61 d. Einn. d. Haush. d. allg. Fin.-Verw.)	
c) Erlöse aus dem Verkaufe v. bish. staatseigenen Dienstgespannen	50 000 RM
d) alle sonstigen Einnahmen, wie: zu erstattende Besoldungen u. Besoldungsbeitr. für Forstbeamte, d. ledigl. f. Dritte angestellt sind, Zinsen von Holzkaufgeldern, v. d. Vorschüssen z. wirtschaftl. Einrichtung u. z. Beschaffung usw. von Gespannen (Kap. 10 Tit. 13 bis 15 d. d. Ausg.), Anteile d. staatl. Forstgutsbezirke an d. Reichseinkommensteuer, v. d. Forstbeamten f. d. Benutzung d. staatseigenen Dienstgespanns bei der Bearbeitung d. Wirtschaftslandes zu zahlende Beträge usw.	4 768 000 „
Zusammen	4 898 000 RM

Zu Tit. 1. Voraussichtliche Einnahme.

*) Sonstige außerplanmäßige Einnahmen (Verwaltung und Betrieb).

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
10	**A. Dauernde Ausgaben.** **Persönliche Ausgaben.**					
1	Besoldungen	26 311 000	29 804 000	—	3 493 000	24 097 833
	Aufsteigende Gehälter: Gruppe 1 c (6200 bis 10 600 RM): 28 Oberforstmeister. Gruppe 2 b (4400 bis 8400 RM): 49 Oberregierungs- und -forsträte, — Mit rhgf. Zul. von je 1200 RM —, 20 Regierungs- und Forsträte — Mit rhgf. Zul. von je 600 RM —, 628 Oberförster (4 k. w.) (611 D.-W.) — Davon 1 als forsttechnischer Beirat beim Reg.-Präs. in Sigmaringen und 3 als Direktoren und Lehrer bei den Forstschulen mit rhgf. Zul. von je 600 RM. 1 von Waldeck übernommener Oberförster erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe A 1 c —. Aus 3 Oberförsterstellen dürfen 3 Forstbetriebsbeamte unter Ernennung zu Revierförstern besoldet werden, sofern sie mit der Verwaltung der Oberförsterstellen beauftragt sind. Verwalter von Lehroberförstereien, die keinen endgültigen Lehrauftrag bei den Forstl. Hochschulen haben, scheiden als Professoren bei Kap. 12 Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 10 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt frei werdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 10 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn die betreffenden Lehroberförster einen endgültigen Lehrauftrag erhalten (vgl. Anm. 2 zu Kap. 12 Tit. 1).					
	Seite . .	26 311 000	29 804 000	—	3 493 000	24 097 833

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	21 733 300	RM
Whgsgzusch.	2 782 050	„
Kind.-Beih.	1 491 160	„
Ortl. Sond.-Zuschl.	23 950	„
Rhgf. Zulage	223 800	„
Kinderzul. für über 21 Jahre alte Kinder	56 740	„
Zusammen	26 311 000	RM

Gegenüber dem Vorjahre mehr:

a) Infolge Übernahme der Waldeckschen Forsten:
9 Oberförsterstellen,
1 Revierförsterstelle,
56 Förstersstellen,
7 Unterförsterstellen.

b) Infolge Umwandlung:
11 Unterförsterstellen (s. Abg. unter c).

Gegenüber dem Vorjahre weniger:

a) 6 Oberförsterstellen infolge Auflösung oder Vereinigung mit benachbarten Oberförstereien,

b) 6 Forstrentmeisterstellen infolge Vereinigung mit Kreiskassen bzw. Regierungshauptkassen; eine Stelle ist auf den Haushalt des Finanzministeriums Kap. 49 Tit. 1 übertragen.

c) 13 Förstersstellen, und zwar:
2 durch Auflösung und
11 infolge Umwandlung in Unterförsterstellen,

d) 6 Forstsekretärstellen in Verbindung mit dem Abgang unter a,

e) 198 überzählige Förstersstellen infolge Aufrückens überzähliger Förster in Endstellen.

Aus Nebenämtern beziehen:

a) aus der Staatskasse:

als domänen- u. fiskal. Kirchenpatronatsvertreter: 4 Oberförster 15 bis 300 RM, 2 Forstrentmeister 95 und 100 RM; für Wahrnehmung von Domänenrentamts-Geschäften: 5 Forstrentmeister 60 bis 80 RM, 1 Revierförster 200 RM, 1 Förster 40 RM; für Beaufsichtigung von Häfen und Kanälen, Pegeln und für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung: 1 Oberförster 90 RM, 1 Forstsekretär 60 RM, 4 Förster 24 bis 72 RM, 1 Unterförster 345 RM; für Fischereiaufsicht: 1 Förster 170 RM; für Geschäfte der Wasserbauverwaltung: 1 Förster 106 RM; für Geschäfte bei der Klosterkammer: 1 Forstverwalter 150 RM, 4 Förster 30 bis 90 RM; bei der Kloster Bergischen Stiftung: 1 Oberförster 150 RM, 3 Förster 20 bis 120 RM; als Badekommissar: 1 Oberförster 385 RM; als Badekassenrendant: 1 Förster 540 RM; für Geschäfte bei der Preuß. landw. Verwaltung: 2 Oberförster 200 bis 500 RM; für Vorlesungen an einer Universität und einer landw. Hochschule: 2 Oberförster 400 und 600 RM; für Beaufsichtigung von bergfiskalischen Grundstücken: 1 Förster 220 RM; für Geschäfte bei der Oberstrombauverwaltung: 1 Förster 600 RM; als Beobachter bei meteorologischen Stationen: 1 Revierförster 95 RM und 1 Förster 25 RM; für Verwaltung einer staatlichen Oberrealschulkasse: 1 Forstrentmeister 450 RM.

b) aus der Reichskasse:

für Wirtschaftsaufsicht und Forstschutz auf dem Bug: 1 Förster 45 RM; für Pegelbeobachtungen: 1 Revierförster 36 RM; für Verwaltung von Telegraphen und Posthilfsstellen: 1 Revierförster 80 RM, 4 Förster 72 bis 90 RM; für Beaufsichtigung der Meilenbaken auf der Frischen Nehrung: 1 Revierförster 40 RM; für Beaufsichtigung einer meteorologischen Station: 1 Förster 200 RM.

c) aus kommunalen und anderen Kassen:

für Geschäfte in Provinzial-, Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Kloster-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 3 Oberforstmeister 150 bis 1200 RM, 2 Oberregierungs- und -forsträte je 300 RM, 3 Regierungs- und Forsträte 160 bis 500 RM, 72 Oberförster 50 bis 2000 RM, 7 Revierförster 25 bis 300 RM, 178 Förster 5 bis 1060 RM, 19 Forst-

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(10)	Übertrag . .	26 311 000	29 804 000	—	3 493 000	24 097 833
(1)	Gruppe 3 b (4800 bis 7000 RM): 1 Forstverwalter (D.-W.). Gruppe 4 b (2800 bis 5000 RM): 31 Forstoberrentmeister — Mit rhgf. Zul. von je 700 RM —, 50 Forstrentmeister (einschließlich 1 Forstrentmeister aus Pyrmont, k. w.) — Mit rhgf. Zul. von je 500 RM — (39 Forstoberrentmeister und Forstrentmeister D.-W.). Gruppe 4 c (2400 bis 4200 RM): 210 Revierförster — Mit rhgf. Zul. von je 500 RM —, 1 von Waldeck übernommener Forstverwalter erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe A 4 b —, 3828 Förster einschließlich 628 Forstsekretäre (5 Förster aus Pyrmont k. w.), 573 überzählige Förster (k. w.) (4116 Revierförster, Förster und Forstsekretäre D.-W.). Gruppe 9 (1700 bis 2600 RM): 30 Unterförster (12 D.-W.) Ferner für Beamte des Saargebiets: Gruppe A 2 b: 6 Oberförster. Gruppe A 4 b: 1 Forstrentmeister — Mit rhgf. Zul. von 500 RM —. Gruppe A 4 c: 2 Revierförster. — Mit rhgf. Zul. von je 500 RM —, 45 Förster (einschließlich Forstsekretäre), 11 überzählige Förster.					
2	Hilfsleistungen durch Beamte: a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) (5 Forstassessoren D.-W.) . . . . . 555 530 RM b) Vergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen (209 D.-W.) . . . 1 976 203 RM c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden 34 000 RM	2 565 733	3 207 350	—	641 617	2 440 646
	Seite	28 876 733	33 011 350	—	4 134 617	26 538 479

Erläuterungen.

sekretäre 20 bis 468 RM, 7 überzählige Förster 20 bis 446 RM; als Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen: 6 Oberförster 2,95 bis 3,88 RM je Unterrichtsstunde und 100 und 320 RM, 3 Revierförster 1,95 RM je Unterrichtsstunde und 40 und 53 RM, 4 Förster 40 bis 110 RM; als Vorsteher und Rechner bei Schulverbänden: 5 Oberförster 20 bis 48 RM, 3 Revierförster 40 bis 100 RM, 3 Förster 20 bis 416 RM; als Vorsitzende von Land- und Ortskrankenkassen: 1 Oberförster 480 RM, 1 Förster 36 RM; als Deichhauptmann: 5 Oberförster 60 bis 2400 RM, 1 Förster 120 RM; für Führung von Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Darlehns-, Spar-, Gemeinde- und Krankenkassen: 1 Forstrentmeister 500 RM, 1 Revierförster 50 RM, 2 Forstsekretäre 100 und 600 RM, 7 Förster 20 bis 200 RM; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher usw. von Meliorations- usw. Genossenschaften: 3 Oberförster 50 bis 300 RM, 2 Förster 100 und 200 RM; für Beobachtung eines Regenmessers: 1 Förster 50 RM; als Standesbeamte und Gemeindevorsteher: 1 Forstrentmeister 12 RM, 2 Forstsekretäre 75 und 150 RM, 9 Förster 30 bis 800 RM; als Vorsteher und Rechner einer Fischereiwirtschaftsgenossenschaft: 1 Oberförster 50 RM und 1 Revierförster 25 RM; für Vorlesungen an einer nichtpreußischen Universität: 1 Oberförster 180 RM.

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1928	1929
Gruppe A 2b	111	110
„ A 4c	1146	857
„ A 9	—	2
Zusammen . . .	1257	969
also weniger . . .	—	288

Zugang: 2 Köpfe in Gruppe A 2b, 7 Köpfe in Gruppe A 4c und 2 Köpfe in Gruppe A 9 infolge Übernahme aus den Waldeckschen Forsten.

Weniger: 3 Köpfe in Gruppe A 2b und 296 Köpfe in Gruppe A 4c infolge Aufrückens in planmäßige Stellen.

Es sind veranschlagt:

	bei Abschnitt a	bei Abschnitt b
Gr.-Geh. (Berg.)	475 700 RM	1 385 746 RM
Whgsgzusch.	70 650 „	212 796 „
Kind.-Beih.	6 480 „	63 840 „
Ortl. Sond.-Zuschl. . . .	2 700 „	1 579 „
Sonstige Vergütung . .	—	302 242 „
Beschäftigungstagegelder .	—	10 000 „
Zusammen . .	555 530 RM	1 976 203 RM

Zu Tit. 2c. Voraussl. Bedarf.

Aus Nebenämtern beziehen:

a) aus der Staatskasse:

Für Geschäfte bei der Domänenverwaltung: 2 Hilfsförster 10 und 80 RM.

b) aus kommunalen und anderen Kassen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 1 Forstassessor 200 RM, 6 Hilfsförster 60 bis 400 RM; als Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule: 1 Hilfsförster 100 RM.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(10)	Übertrag	28 876 733	33 011 350	—	4 134 617	26 538 479
3	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte: a) Vergütungen — einschließlich Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Untererheber 249 000 RM b) Vergütungen für nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs-, Forstkassen- und Forstbetriebsdienste . . . . . 1 452 009 RM	1 701 009	1 397 129	303 880	—	1 503 208
7	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste	149 100	102 780	46 320	—	97 319
8	Besatzungszulagen für Beamte und Angestellte . .	23 251	23 251	—	—	23 486
9a	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 9, Kap. 12 Tit. 9 und Kap. 13 Tit. 9.)	160 425	171 250	—	10 825	169 550
10a	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 10, Kap. 12 Tit. 10 und Kap. 13 Tit. 10.)	300 000	300 000	—	—	200 000
	Seite . .	31 210 518	33 905 760	350 200	4 145 442	27 532 042

Erläuterungen.

Zu Tit. 3a. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1928	1929
a) Vollbesch. Angestellte	8	7
b) Nichtvollbesch. Angestellte	165	153
Zusammen	173	160
Also weniger . . .	—	13

Abgang zu a: 1 } infolge Vereinigung einer Forstkasse
„ b: 12 } mit einer Kreiskasse und Aufhebung von Forstuntererhebereistellen.

Es sind veranschlagt:

a) für 7 vollbesch. Angestellte (davon 1 Gr. VII, 6 Gr. VIII):

Gr.-Verg.	32 298 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	3 888 „
Kind.-Beih.	1 440 „
Kind.-Zul. für über 21 Jahre alte Kinder	240 „
Vers.-Beitr.	1 042 „
Dienstaufw.-Entsch.	10 000 „
Zusammen	48 908 RM
b) für 153 nichtvollbesch. Angestellte . .	200 002 „
Insgesamt	249 000 RM

Mehr infolge Erhöhung der Vergütungen.

Zu Tit. 3b

I. Bedarf an nichtbeamteten Kräften bei den Forstkassen

	1928	1929
a) Vollbesch. Angestellte	153	144
b) Lehrlinge	41	44
Zusammen	194	188
Also weniger . . .	—	6

Abgang zu a: 12 infolge Aufhebung von Forstkassen und Ersatz von Gehilfen durch Lehrlinge.
Zugang zu a: 3 infolge Übernahme von Waldeck.
Zugang zu b: 3 durch den Abgang bei a.

Es sind veranschlagt:

a) für 144 vollbesch. Angestellte (davon 5 in Gr. VI, 92 in Gr. V, 39 in Gr. IV, 8 in Gr. III)

Gr.-Verg.	260 086 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	52 188 „
Kind.-Beih.	7 500 „
Vers.-Beitr.	19 656 „
Zusammen	339 430 RM
Uebertrag . . .	339 430 RM
b) für 44 Lehrlinge	17 200 „
Insgesamt Summe I . .	356 630 RM

II. Bedarf an nichtbeamteten Kräften bei den Oberförstereien:

	1928	1929
a) Vollbesch. Angestellte	368	415
b) Nichtvollbesch. Angestellte	163	166
Zusammen	531	581
Also mehr . . .	—	50

Zugang zu a: 47.
Nach dem Voranschlag für 1928 waren vorhanden: 330 Schwerkriegsbeschädigte, 38 Motorführer, Wärter usw.

Zur Zeit sind vorhanden:
374 Schwerkriegsbeschädigte, 41 Motorführer usw.; mithin sind mehr vorhanden 44 Schwerkriegsbeschädigte und 3 sonstige Hilfskräfte. Letztere sind bei Landankäufen vertraglich übernommen.

Zugang zu b: 3 infolge Übernahme von Waldeck.

Es sind veranschlagt:

a) für 415 vollbesch. Angestellte (davon 5 in Gr. VI, 41 in Gr. V, 319 in Gr. IV, 50 in Gr. III):

Gr.-Verg.	769 839 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	125 090 „
Kind.-Beih.	92 160 „
Ortl. Sond.-Zuschl.	189 „
Vers.-Beitr.	51 308 „
Zusammen . . .	1 038 586 RM
b) für 166 nichtvollbesch. Angestellte .	56 793 „
Insgesamt Summe II . .	1 095 379 RM
Dazu insgesamt Summe I	356 630 „
Insgesamt	1 452 009 RM

Zu Tit. 7. Die Unterhaltszuschüsse sind berechnet für 143 Referendare.

Zu Tit. 8. Vorausf. Bedarf. 80 v. H. d. Ausg. werden vom Reich erstattet (vgl. Einn. Kap. 8 Tit. 9).

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 5448 Beamte und 969 Hilfsbeamte.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushaltsetzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(10)	Übertrag . .	31 210 518	33 905 760	350 200	4 145 442	27 532 042
11*	Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 11 und Kap. 12 Tit. 11.)	120 000	150 000	—	30 000	150 000
12	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 Tit. 12, Kap. 12 Tit. 12 und Kap. 13 Tit. 12.)	288 765	308 250	—	19 485	340 736
13*	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen (Rückeinnahmen bei Kap. 8 Tit. 6 fließen dem Fonds wieder zu.)	200 000	500 000	—	300 000	859 840
14*	Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung neuer Gespanne . . . . . (Rückeinnahmen bei Kap. 8 Tit. 7 fließen dem Fonds wieder zu.)	10 000	30 000	—	20 000	103 570
15*	Vorschüsse an Forstbeamte zum Ankauf von bisher staatseigenen Dienstgespannen . . . . . (Rückeinnahmen bei Kap. 8 Tit. 8 fließen dem Fonds wieder zu.) Die Ausgabe bei diesem Titel darf den Betrag der bei Kap. 8 Tit. 10 aus dem Verkaufe von bisher staatseigenen Dienstgespannen aufkommenden Einnahmen nicht übersteigen.	10 000	20 000	—	10 000	106 502
16	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen, der Wartegeldempfänger sowie zu den Besatzungszulagen für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . .	8 847 517	10 096 940	—	1 249 423	7 704 760
				350 200	5 774 350	
	Summe Tit. 1 bis 16 . . .	40 686 800	46 110 950	—	5 424 150	37 797 450
	Sächliche Verwaltungsausgaben.					
26	Geschäftsbedürfnisse (Postporto- und Gebührenbeträge einschließlich Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs)	1 120 000	1 115 000	5 000	—	965 863
27	Reisekosten	130 000	130 000	—	—	131 897
28	Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	387 000	360 000	27 000	—	387 401
29	Umzugskostenbeihilfen	213 000	185 000	28 000	—	212 367
30	Wohnungsbeihilfen	17 000	17 000	—	—	15 765
31	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude, soweit die Baukosten im Einzelfalle 40 000 RM nicht übersteigen . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 11 bis 13 und 15 Tit. 31. Dem Ausgabesoll treten die Beiträge hinzu, die an Brandentschädigungen bei Kap. 8 Tit. 10 eingenommen werden.)	5 000 000	5 000 000	—	—	5 045 733
	Seite . .	6 867 000	1 807 000	60 000	—	6 759 026

Erläuterungen.

Zu Tit. 11. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 12. Veranschlagt nach einem Kopfsatze von 45 RM für 5448 Beamte und 969 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 13 bis 15. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 16. Angesetzt sind 33⅓ v. H. der Besoldungen der planmäßigen Beamten (ausschl. der Professoren).

Zu Tit. 26. Nach dem voraussl. Bedarf.

Von der angeforderten Summe entfallen auf:

Portokosten	600 000 RM
Fernsprech- und Telegraphengebühren	300 000
Druckkosten	150 000 RM
Beschaffung und Unterhaltung von Dienststücken	70 000 „
Zusammen . . .	1 120 000 RM

Zu Tit. 27. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 28 und 29. Voraussl. Bedarf.

Die im Jahre 1928 angeforderten Beträge sind zu niedrig geschätzt.

Zu Tit. 31. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 20 der einm. Ausg.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirtschaft für 1927 Reichsmark
(10) 33	Übertrag . .	6 867 000	1 807 000	60 000	—	6 759 026
	Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkostenersatz und Stellenzulagen, und zwar:					
	a) Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister, für Oberregierungs- und -forsträte und Regierungs- und Forsträte . . . 203 600 RM					
	b) desgl. für Oberförster und Forstverwalter . . . . . 1 931 050 RM					
	c) Dienstkostenersatz für Oberförster und Forstverwalter . . . . . 1 000 000 RM					
	Solange die Abfindung der Oberförster für die Gespannhaltung nicht endgültig durch Zahlung von Pauschbeträgen durchgeführt ist, übertragen sich die Mittel bei b und c untereinander.					
	d) Dienstaufwandsentschädigungen für Forstoberrentmeister und Forstrentmeister . . . . . 100 000 RM					
	e) Dienstaufwandsentschädigungen für Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster . . . . . 787 620 RM					
	Die Revierförster, Forstsekretäre und Förster in Endstellen erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich.					
	f) Dienstkostenersatz für die Forstbeamten unter e . . . . . 19 100 RM					
	g) Nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulagen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster und Unterförster . . . . . 400 000 RM	4 441 370	4 700 240	—	258 870	3 734 174
	Solange bei den Revierförstern und Förstern, denen ein Dienstgespann zugestanden ist, die Abfindung für die Gespannhaltung nicht endgültig durch Zahlung von Pauschbeträgen durchgeführt ist, übertragen sich die Mittel bei e und f untereinander.					
	Seite . .	11 308 370	6 507 240	60 000	—	10 493 200

Erläuterungen.

Zu Tit. 33a. Voraussichtlicher Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1. Schreibmittelvergütung	1 164 RM
2. Reise- und Zehrkosten	202 436 „
Zusammen	203 600 RM

Weniger gegen das Vorjahr 6000 RM.

Zu Tit. 33b. Erforderl. Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1. Schreibmittelvergütung	7 584 RM
2. Reise- und Zehrkosten sowie sonstige kleine Ausgaben	118 816 RM
3. Dienstgespanne	1 804 650 „
Zusammen	1 931 050 RM

Weniger gegen das Vorjahr 113 450 RM.

Zu Tit. 33c. Voraussichtl. Bedarf.
Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf:

1. Geschäftszimmerkosten	338 160 RM
2. Betriebskosten der Dienstkraftwagen .	432 600 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke	164 500 „
4. Eisenbahnfahrkosten	7 500 „
5. Sozialzulagen für verh. Kutscher (— 360 RM)	57 240 „
Zusammen	1 000 000 RM

Zu Tit. 33d. Voraussichtl. Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1. Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Dienstzimmer	47 000 RM
2. Beschaffung von Vordrucken, Schreibmitteln und sonstige kleine Ausgaben	19 160 „
3. Reisekosten und Zehrgelder	24 000 „
4. Fehlgelder	9 840 „
Zusammen	100 000 RM

Weniger gegen das Vorjahr 9980 RM.

Zu Tit. 33e. Voraussichtl. Bedarf.
Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen auf:

1. Schreibmittelvergütung	50 652 RM
2. Beleuchtung der Arbeitszimmer . . .	168 840 „
3. Reise- und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben für den Dienst	287 680 „
4. Zuschüsse zur Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen	75 978 „
5. Dienstgespanne	204 470 „
Zusammen	787 620 RM

Zu Tit. 33f. Voraussichtl. Bedarf.
Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf:

1. Geschäftszimmerkosten	1 000 RM
2. Kosten für Mietfuhrwerke	9 000 „
3. Kosten für Eisenbahnfahrten	8 100 „
4. Sozialzulagen für verheiratete Kutscher	1 000 „
Zusammen	19 100 RM

Bei Tit. 33e und f gegen das Vorjahr 129 060 RM weniger.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(10)	Übertrag . .	11 308 370	6 507 240	60 000	—	10 493 200
34	Dienstkleidungszuschüsse	301 362	201 846	99 516	—	230 466
35	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	615 000	600 000	15 000	—	613 273
36	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	20 000	20 000	—	—	16 480
37	Zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege im Forstwirtschaftsjahre 1929 (innerhalb der Forsten) . . . . . Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 8 Tit. 10 eingenommen werden.	6 500 000	6 500 000	—	—	6 017 723
38*)	Zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	600 000	600 000	—	—	600 000
39	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1929	300 000	275 000	25 000	—	275 000
40	Jagdkosten	450 000	500 000	—	50 000	411 638
41	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	250 000	200 000	50 000	—	244 417
50	Sonstige vermischte Ausgaben	175 268	175 164	104	—	150 700
				249 620	308 870	
	Summe Tit. 26 bis 50 . . .	20 520 000	20 579 250	—	59 250	19 052 897
	Sonstige (sächliche) Ausgaben.					
51*	Zum Ankauf von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster	100 000	100 000	—	—	100 000
52	a) Werben und Verbringen von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1929 . 36 980 000 RM					
	b) Desgleichen von anderen Forsterzeugnissen (im Rechnungsjahre) 20 000 RM	37 000 000	34 000 000	3 000 000	—	34 279 053
53*	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . . 16 100 000 RM					
	Verbesserung der Forstgrundstücke . 800 000 RM					
	Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . . 100 000 RM	17 000 000	15 000 000	2 000 000	—	15 956 925
	Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1929. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben.)					
54	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1929 . .	20 000	20 000	—	—	16 575
55	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1929	870 000	870 000	—	—	1 027 320
56	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuer- und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1929 . .	600 000	600 000	—	—	653 909
57	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	1 820 000	1 742 800	77 200	—	1 590 585
	Seite . .	57 410 000	52 332 800	5 077 200	—	53 624 367

Erläuterungen.

Zu Tit. 34. Mehr infolge Erhöhung der Dienstkleidungszuschüsse.

Zu Tit. 35 bis 40. Vorausf. Bedarf.

Zu Tit. 41. Mehr, weil die Rentenbankrenten wieder in Hebung gesetzt sind.

Zu Tit. 52. Mehr infolge Lohnerhöhung.

Zu Tit. 53. Mehr infolge Lohnerhöhung. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 6 der einm. Ausgaben.

Zu Tit. 56. Wegen eines Zuschusses s. Kap. 2 Tit. 21 der einm. Ausgaben.

Zu Tit. 57. Mehr an Umsatzsteuer.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(10)	Übertrag . .	57 410 000	52 332 800	5 077 200	—	53 624 367
58	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	14 000 000	12 600 000	1 400 000	—	12 644 845
59	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von etwa 45 600 RM durchschnittlichen Jahresbeitrag der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiterunterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim	100 000	100 000	—	—	85 282
60	Kosten in Rechtsstreiten und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten	100 000	100 000	—	—	86 200
	Summe Tit. 51 bis 60 . . .	71 610 000	65 132 800	6 477 200	—	66 440 694
	Dazu: „ „ 26 „ 50 . . .	20 520 000	20 579 250	—	59 250	19 052 897
	„ „ 1 „ 16 . . .	40 686 800	46 110 950	—	5 424 150	37 797 450
				6 477 200	5 483 400	
	Summe Kap. 10 (dauernde Ausgaben) . . .	132 816 800	131 823 000	993 800	—	123 291 041
	*) Zu Kap. 10 Tit. 9, 10, 11, 13, 14, 15, 38, 51 und 53: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
2*)	**B. Einmalige Ausgaben.**					
1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—	100 000
2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung	2 270 000	2 270 000	—	—	8 757 276
	Die zur Verstärkung des Forstkulturfonds — Kap. 10 Tit. 53 — erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden. Hier kann der Teil der Isteinnahme bei Kap. 7 Tit. 10 und Kap. 8 Tit. 15 der einmaligen Einnahmen verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 RM zuzüglich eines Anteiles von 400 000 RM an dem Erlöse aus dem Waldverkaufe an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anm. zu Kap. 1g Tit. 1 der einmaligen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)					
3	Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter . .	300 000	300 000	—	—	300 000
4	Herstellung von Fernsprechanlagen	—	—	—	—	—
6	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstkulturfonds — Kap. 10 Tit. 53 —	5 000 000	5 000 000	—	—	5 000 000
	Seite . .	7 670 000	7 670 000	—	—	14 157 276

Erläuterungen.

Zu Tit. 58. Mehr infolge der durch die Aufteilung der Forstgutsbezirke zu zahlenden Gemeindesteuern.

Zu Tit. 1 d. einm. Ausg. Vorausf. Bedarf.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen und von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 7 Tit. 10 d. e. Einn. . .	500 000 RM
„ Kap. 8 Tit. 15 d. e. Einn. . .	4 050 000 „
Diese	4 550 000 RM
übersteigen die Summe von	2 000 000 „
um	2 550 000 RM

Hiervon entfallen auf die Domänenverwaltung . . . . . 280 000 RM
und auf die Forstverwaltung . . . . . 2 270 000 „

Zu Tit. 3. N. d. vorausf. Bed.

Zu Tit. 4 und 10. Die Ausgaben können aus Beständen der Vorjahre bestritten werden.

Zu Tit. 6. Der Zuschuß ist für die Aufforstung der Eulenfraß- und Franzosenschläge, ferner für die Ausbesserung der Holzabfuhrwege und Pflege der Kulturen erforderlich.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushaltsetzt ans Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
2*)	Übertrag . .	7 670 000	7 670 000	—	—	14 157 276
8	Neubau eines Oberförstergehöfts in Wesel, Reg.-Bez. Düsseldorf	60 000	—	60 000	—	—
9	Neubau eines Forstkassen- und Oberförsterbürohauses in Rudschanny, Reg.-Bez. Allenstein	60 000	—	60 000	—	—
19	Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern die Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . . Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	—	—	—	—	—
20	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds — Kap. 10 Tit. 31 —	1 500 000	1 500 000	—	—	1 500 000
21	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 10 Tit. 56 — Kosten für Vorflut usw. —	400 000	400 000	—	—	400 000
	Summe der übrigen Titel . . .	—	300 000	—	300 000	455 500
				120 000	300 000	
	Summe B. Einmalige Ausgaben . . .	9 690 000	9 870 000	—	180 000	16 512 776
	Dazu: Summe Kap. 10 (dauernde Ausgaben)	132 816 800	131 823 000	993 800	—	123 291 041
						*) 2 693 263
	Summe der Ausgabe . . .	142 506 800	141 693 000	813 800	—	142 497 180
	*) Zu Kap. 2 der einm. Ausgaben: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	2. Forsteinrichtungsanstalten.					
9	**A. Laufende Einnahmen.**					
1	Anrechnungsbeträge für Dienst- und Werkwohnungen, Mieten, Pächte, Pauschvergütungen für Zentralheizung und Warmwasserversorgung, Entnahme von Feuerungsstoffen, Gas, Elektrizität usw.	2 350	2 350	—	—	2 044
2	Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen . . .	184	184	—	—	102
3	Sonstige Einnahmen	13 466	13 466	—	—	36 800
	Summe A. Laufende Einnahmen . . .	16 000	16 000	—	—	38 956
11	**A. Dauernde Ausgaben.**					
	Persönliche Ausgaben.					
1	Besoldungen	183 000	194 500	—	11 500	156 591
	Aufsteigende Gehälter: Gruppe 1c (6200 bis 10600 RM): 3 Oberforstmeister (1 D.-W.).					
	Seite . .	183 000	194 500	—	11 500	156 591

Erläuterungen.

Zu Tit. 8. Für den Oberförster in Wesel ist noch keine D.-W. vorhanden. Der bisherige Oberförster besitzt in Wesel ein eigenes Haus, das er nach seiner Versetzung in den Ruhestand weiter bewohnt. Eine geeignete Mietwohnung ist für den Dienstnachfolger in W. bei den dortigen schlechten Wohnungsverhältnissen nicht zu haben.

Von den Baukosten entfallen auf das Oberförsterwohnhaus mit Nebenanlagen . . . . . 47 000 RM
und auf den Geschäftszimmeranbau und die Garage . . . . . 13 000 „
— Zusammen . . . 60 000 RM

Zu Tit. 9. Es ist in Aussicht genommen, die planmäßige Forstklasse Johannisburg demnächst aufzulösen und ihre Geschäfte teils der staatlichen Kreiskasse daselbst, teils der jetzigen Forstklasse Alt-Ukta zuzulegen. Dies bedingt die Verlegung der letzteren Forstkasse nach Rudschanny, wo ein Unterkommen für sie ohne Bau eines Gebäudes nicht beschafft werden kann. In das Kassengebäude sollen auch die Diensträume der Oberförsterei Rudschanny gelegt werden, weil ihr jetziges Bürogebäude stark baufällig ist.

Zu Tit. 29. Der Zuschuß ist erforderlich, um die Beseitigung der noch aus der Kriegs- und Inflationszeit bestehenden Schäden an den Forstgehöften fortsetzen zu können.

Zu Tit. 21. Der Zuschuß ist erforderlich zur Schaffung von Vorflut sowie zur Ausführung der umfangreichen Grabenräumungsarbeiten und Reinigung der Feuerschutzstreifen. Die Beseitigung der durch die andauernden Niederschläge der Jahre 1926 und 1927 hervorgerufenen Schäden muß mit allen Mitteln angestrebt werden.

Sonstige außerplanmäßige Ausgaben (Verwaltung und Betrieb).

Zu Tit. 2 d. Einn. 80 v. H. der Ausgabe bei Kap. 11 Tit. 8 der Ausgaben.

Zu Tit. 1 d. Ausg.
Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	143 520 RM
Whgsgzuschl.	28 956 „
Kind.-Beih.	5 280 „
Ortl. Sond.-Zuschl.	1 644 „
Rhgf. Zul.	3 600 „
Zusammen . . .	183 000 RM

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(11)	Übertrag . .	183 000	194 500	—	11 500	156 591
	Gruppe 2b (4400 bis 8400 RM): 2 Oberregierungs- und -forsträte — Mit rhgf. Zul. von je 1200 RM —, 2 Regierungs- und Forsträte — Mit rhgf. Zul. von je 600 RM —, 2 Oberförster.					
	Gruppe 3a (3600 bis 7200 RM): 3 Regierungsoberlandmesser.					
	Gruppe 4c (2800 bis 4600 RM): 12 Forstobersekretäre (1 D.-W.).					
	Gruppe 11 (1500 bis 2200 RM): 3 Amtsgehilfen (1 D.-W.). Die Oberregierungs- und -forstratsstellen, die Regierungs- und Forstratsstellen und die Oberförsterstellen sind mit den entsprechenden Stellen der Gruppe 2b bei Kap. 10 Tit. 1 übertragbar.					
2	Hilfsleistungen durch Beamte	290 000	275 300	14 700	—	241 362
3	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	191 000	223 000	—	32 000	168 881
8	Besatzungszulagen für Beamte, Angestellte usw. . .	231	231	—	—	127
9*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 9, Kap. 12 Tit. 9 und Kap. 13 Tit. 9.)	2 375	2 300	75	—	2 300
10*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 10, Kap. 12 Tit. 10 und Kap. 13 Tit. 10.)	1 098	1 459	—	361	—
11*)	Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 11 und Kap. 12 Tit. 11.)	600	624	—	24	—
12	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 12, Kap. 12 Tit. 12 und Kap. 13 Tit. 12.)	4 275	4 140	135	—	—
				14 910	43 885	
	Summe Tit. 1 bis 12 . . .	672 579	701 554	—	28 975	569 261

Erläuterungen.

Zu Tit. 2 b. Ausg. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1928	1929
Anw. Gr. A 2b (Forstass.)	40	43
Anw. Gr. A 4c (überzähl. Förster u. Hilfsförster)	25	25
Zusammen . . .	65	68
Also mehr . . .	—	3

Gr.-Geh. oder Berg.	246 100 RM
Whgsgzusch.	40 674 „
Kind.-Beih.	2 640 „
Ortl. Sond.-Zuschl.	586 „
Zusammen . . .	290 000 RM

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1928	1929
Vollbesch. Angestellte	54	50

Abgang: 4 Forsttaxatoren, 2 Landmesser, 2 Zeichengehilfen.

Zugang: 2 Vermessungstechniker, 2 Zeichenlehrlinge.

Für 2 in Abgang gestellte Landmesser sind 2 Vermessungstechniker, für 2 ausgeschiedene Zeichengehilfen 2 Zeichenlehrlinge in Zugang gekommen.

Es sind veranschlagt für 50 vollbeschäftigte Angestellte (davon 10 Gr. X, 8 Gr. IX, 9 Gr. VII, 7 Gr. VI, 7 Gr. V, 5 Gr. IV, 4 Lehrlinge):

Gr.-Berg.	156 422 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	30 216 „
Kind.-Beih.	3 120 „
Ortl. Sond.-Zuschl.	1 242 „
Zusammen . . .	191 000 RM

Zu Tit. 8. R. d. voraus. Bedarf. 80 v. H. der Ausgaben werden vom Reich erstattet (vgl. Einn. Kap. 9 Tit. 2).

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 27 Beamte und 68 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 10. Angesetzt sind 0,60 v. H. der auf 183 000 RM veranschlagten Besoldung für die planmäßigen Beamten.

Zu Tit. 11. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 12 RM für 50 vollbesch. Angestellte.

Zu Tit. 12. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 45 RM für 27 Beamte und 68 Hilfsbeamte.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
11	**Sächliche Verwaltungsausgaben.**					
26	Geschäftsbedürfnisse (Kosten der Herstellung von Karten einschl. Buchbinderarbeiten, Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier und -materialien, Fernsprech- und Telegrammgebühren, Porto, Beschaffung und Ausbesserung der Meßgeräte, sonstige Bürobedürfnisse)	35 000	34 500	500	—	29 700
27	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder	85 000	85 000	—	—	68 439
28	Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	10 500	10 500	—	—	7 831
29	Umzugskostenbeihilfen	3 000	3 000	—	—	—
30	Wohnungsbeihilfen	1 800	1 800	—	—	17
31	Unterhaltung der Gebäude (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	3 700	3 700	—	—	—
33	Dienstaufwandsentschädigungen (soweit sie nach Kap. 10 Tit. 33 zahlbar) und Vergütungen für Waldaufwand	7 500	7 500	—	—	6 361
34	Dienstkleidungszuschüsse	1 800	1 800	—	—	1 528
36	Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Kraftfahrrädern, Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	8 300	8 300	—	—	7 042
50	Sonstige vermischte Ausgaben (Geldvergütung für Vorhaltung von Schreib- und Zeichenmaterialien, soweit Dienstaufwandsentschädigungen nicht gezahlt werden, und andere unter vorstehende Titel nicht gehörende Ausgaben)	2 821	2 346	475	—	2 376
	Summe Tit. 26 bis 50	159 421	158 446	975	—	123 294
	Dazu: Summe Tit. 1 bis 12	672 579	701 554	—	28 975	569 261
	Summe Kap. 11 (Dauernde Ausgaben)	832 000	860 000	—	28 000	692 555
	Zu Kap. 11 Tit. 9 bis 11: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	Abschluß.					
A.	Laufende Einnahmen bei Abt. 1 des Abschnitts I	207 063 000	197 266 000	9 797 000	—	188 607 997
A.	Laufende Einnahmen bei Abt. 2 des Abschnitts I	16 000	16 000	—	—	38 956
	Zusammen	207 079 000	197 282 000	9 797 000	—	188 646 953
A.	Dauernde Ausgaben bei Abt. 1 des Abschnitts I	132 816 800	131 823 000	993 800	—	123 291 041
A.	Dauernde Ausgaben bei Abt. 2 des Abschnitts I	832 000	860 000	—	28 000	692 555
	Zusammen	133 648 800	132 683 000	965 800	—	123 983 596
	Überschuß bei A	73 430 200	64 599 000	8 831 200	—	64 663 357
B.	Einmalige Einnahmen bei Abt. 1 des Abschnitts I	4 050 000	4 050 000	—	—	10 550 231
B.	Einmalige Ausgaben bei Abt. 1 des Abschnitts I	9 690 000	9 870 000	—	180 000	16 512 776
	Zuschuß bei B	5 640 000	5 820 000	—	180 000	5 962 545
C.	Außerplanmäßige Einnahmen bei Abt. 1 des Abschnitts I	—	—	—	—	1 814 726
C.	Außerplanmäßige Ausgaben bei Abt. 1 des Abschnitts I	—	—	—	—	2 693 363
	Zuschuß bei C	—	—	—	—	878 637
	Gesamtüberschuß bei Abschnitt I	67 790 200	58 779 000	9 011 200	—	57 822 175

Erläuterungen.

Zu Tit. 26. Veranschlagt sind für

Heizung	2 500 RM
Beleuchtung	2 000 „
Reinigung	2 000 „
Abgaben und Lasten	900 „
Mieten	12 00 „
Sonstige Hausbewirtschaftsungskosten	100 „
Postgebühren	3 500 „
Telegrammgebühren	400 „
Fernsprechgebühren	400 „
Unterhaltung und Ergänzung der Meßgeräte und Ausstattungsgegenstände in den Geschäftsräumen	6 000 „
Bücherei	500 RM
Herstellung von Karten einschließlich Buchbinderarbeiten	9 500 „
Fahrgelder, Transport- und Frachtkosten	1 000 „
Schreib- und Zeichenbedarf	2 500 „
Druckarbeiten	1 750 „
Sonstige Ausgaben	750 „
Zusammen	35 000 RM

Zu Tit. 27, 28, 29, 33, 34 und 36. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 50. Voraussl. Bedarf.

a) für Schreibmaterialvergütungen	2 000 RM
b) sonstige vermischte Ausgaben	821 „
Zusammen	2 821 RM

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
	II. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.					
	1. Forstliche Hochschulen.					
10	**A. Laufende Einnahmen.**					
1	Unterrichts- usw. Gebühren	33 000	33 000	—	—	40 175
2	Anrechnungsbeträge für Dienst- und Werkwohnungen	5 800	5 800	—	—	5 181
3	Prüfungsgebühren	2 500	2 000	500	—	3 630
4	Vermischte Einnahmen	4 700	4 200	500	—	5 695
	Summe A: Laufende Einnahmen	46 000	45 000	1 000	—	54 681
12	**A. Dauernde Ausgaben.**					
	Persönliche Ausgaben.					
1	Besoldungen	283 969	304 160	—	20 191	227 991
	Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen:					
	Gruppe 2 (durchschn. 11100 RM): 18 ordentliche Professoren (4 D.-W.).					
	Gruppe 3 (durchschn. 8600 RM): 3 außerordentliche Professoren (2 D.-W.).					
	Von der Gesamtzahl der ordentlichen Professorenstellen darf 1 Stelle nach Bedarf vorübergehend als außerordentliche Professorenstelle bestimmt werden.					
	Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kap. 12 Tit. 1 aus und treten der bei Kap. 10 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt frei werdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 10 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn dem betr. Lehrrevierverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nichtruhegehaltsfähige Vergütung bis zu 1000 RM jährlich aus Tit. 17.					
	Aufsteigende Gehälter:					
	Gruppe 4c (2800 bis 4600 RM): 2 Verwaltungssekretäre.					
	Gruppe 4e (2400 bis 4200 RM): 1 Gartenverwalter (D.-W.).					
	Gruppe 10b (1600 bis 2300 RM): 2 Pedelle (D.-W.).					
2	Hilfsleistungen durch Beamte (1 wissenschaftl. Assistent, D.-W.)	70 838	65 106	5 732	—	63 142
	Seite	354 807	369 266	5 732	20 191	291 133

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Vorausf. Einnahme. Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 34 der Satzung der Forstl. Hochschulen vom 17. 10. 1922 und nach den Bestimmungen über die Vorprüfung der Forstbeflissenen vom 26. 11. 1923 eingehen, werden an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt. Der Betrag erscheint in gleicher Höhe bei Kap. 12 Tit. 6. in Ausgabe.

Zu Tit. 4. Mehr infolge Erhöhung der Gebühren der Waldsamenprüfungsanstalt in Eberswalde.

Zu Tit. 1. Bedarf an Beamten:

	1928	1929
Gruppe C 2	18	18
„ C 3	3	3
„ A 4c	2	2
„ A 4e	1	1
„ A 10b	2	2
Zusammen	26	26

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	243 547 RM
Whgsgzuschl.	32442 „
Kind.-Beih.	7 500 RM
Kinderzul. für über 21 Jahre alte Kinder	480 „
Zusammen	283 969 RM

Zu Tit. 2.

	1928	1929
Gruppe A 2b	11	11
„ A 4e	3	2
Zusammen	14	13
Also weniger	—	1

Abg.: 1 Forstbetriebsbeamter, Gr. A 4e, infolge Einstellung eines Lohnangestellten als Hilfsarbeiter beim I. Zoolog. Institut in Eberswalde (vgl. Tit. 3).

Es sind veranschlagt:
für 11 Forstassessoren oder wissenschaftliche Assistenten und 2 Forstbetriebsbeamte:

Gr.-Berg.	59 894 RM
Whgsgzusch.	9 504 „
Kind.-Beih.	1 440 „
Zusammen	70 838 RM

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
12	Übertrag . .	354 807	369 266	5 732	20 191	291 133
3	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	85 544	69 400	16 144	—	52 512
6	Prüfungsvergütungen	2 500	2 000	500	—	3 630
9*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 9, Kap. 11 Tit. 9 und Kap. 13 Tit. 9.)	975	1 000	—	25	—
10*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 10, Kap. 11 Tit. 10 und Kap. 13 Tit. 10.)	1 704	2 281	—	577	885
11*)	Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 11 und Kap. 11 Tit. 11.)	462	426	36	—	—
12	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 12, Kap. 11 Tit. 12 und Kap. 13 Tit. 12.)	1 755	1 800	—	45	—
13	Zuschüsse zur Ergänzung der Professorenbesoldungsmittel zur Durchführung der Besoldungsordnung	15 876	24 288	—	8 412	3 720
14	Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren an den Forstl. Hochschulen (k. w.), und zwar 1 bisheriger Akademiedirektor (C 1) und 6 Professoren (C 2)	94 180	24 669	—	489	87 037
15	Amtsvergütung für 2 Rektoren je 1800 RM . . .	3 600	3 600	—	—	3 600
16	Ergänzung der Einnahmen der Professoren an Unterrichtsgebühren und sonstigen aus ihrem					
	Seite . .	561 403	498 730	22 412	29 739	442 517

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1928	1929
a) Vollbesch. Angestellte	9	12
b) Nichtvollbesch. Angestellte	—	—
c) Vollbesch. Lohnempf.	12	12
d) Nichtvollbesch. Lohnempf.	29	29
Zusammen . . .	50	53
Also mehr . . .	—	3

Zug.:

zu a mehr 3: 1 Angestellter als Hilfsarbeiter beim I. Zool. Inst. in Eberswalde (s. Erläuterungen bei Tit. 2).
1 Angestellter beim Chemischen Institut in Hann.-Münden.
1 Angestellter als Mechaniker b. Physik. Inst. der Forstl. Hochsch. Hann.-Münden an Stelle 1 vollbesch. Lohnempf.

zu c mehr 1: 1 vollbesch. Lohnempfänger b. Forstbenutzungs-Institut in Hann.-Münden.

Abg.:

zu c weniger 1: 1 vollbesch. Lohnempf. b. Physik. Inst. in Hann.-Münden (vgl. Erläut. des Zugangs zu a).

Es sind veranschlagt:

a) für 12 vollbesch. Angest. (davon 1 Gr. III, 5 Gr. IV, 1 Gr. V, 5 Gr. VI).

Gr.-Berg.	26 193 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	5 496 „
Kind.-Beih.	1 440 „
Vers.-Beitr.	1 105 „
Zusammen . . .	34 234 RM

b) für nichtvollbesch. Angest. . . . . — RM
c) „ vollbesch. Lohnempf. . . . . 28 880 „
d) „ nichtvollbesch. Lohnempf. . . . . 22 430 „
Insgesamt . . . 85 544 RM

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 26 Beamte und 13 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 10. Angesetzt sind 0,60 v. H. der auf 283 924 RM veranschl. Bes. für die planm. Beamten.

Zu Tit. 11. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von
12 RM für 24 Angest. u. Arb. . . . . 288 RM
6 „ „ 29 nicht voll oder nur zeitw. besch. Angest. u. Arb. . . . . 174 „
Zusammen . . . 462 RM

Zu Tit. 12. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 45 RM für 26 Beamte und 13 Hilfsbeamte.

Zu Tit. 13. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 756 RM für 21 Professorenstellen.

Zu Tit. 14.

Bedarf	1928	1929
Gruppe C 1	1	1
„ C 2	6	6
Zusammen . . .	7	7

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	83 620 RM
Whgsgzusch.	10 080 „
Kind.-Beih.	480 „
Zusammen . . .	94 180 RM

Zu Tit. 16. Mehr infolge Erhöhung des Mindestbetrages auf jährlich 1000 RM. Es sind veranschlagt:
für 28 Professoren je 1000 RM.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(12)	Übertrag . .	561 403	498 730	22 412	29 739	442 517
	akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen auf den gesetzlich gewährleisteten Betrag sowie Entschädigungen für Ausfälle infolge Gebührenerlasses	28 000	16 800	11 200	—	14 400
17	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden	7 572	6 970	602	—	6 922
				34 214	29 739	
	Summe Tit. 1 bis 17 . . .	596 975	592 500	4 475	—	463 839
	Sächliche Verwaltungsausgaben.					
26	Geschäftsbedürfnisse. (Hier sind die Ausgaben aus dem Haushalt für 1927 für Heizung und Reinigung, Gas, elektrisches Licht und Strom, Wasser, Hausgeräte, Miete und Heizung für das forstentomologische Laboratorium in Eberswalde, Steuern, Porto, Fernsprech- und Telegrammgebühren, Frachten usw., Papier, Vordrucke usw. untergebracht)	65 000	50 000	15 000	—	42 109
27	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder	15 000	15 000	—	—	12 076
28	Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	2 000	2 000	—	—	1 390
29	Umzugskostenbeihilfen	2 000	1 000	1 000	—	—
30	Wohnungsbeihilfen	1 000	1 000	—	—	—
31	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	43 200	24 000	19 200	—	22 632
34	Dienstkleidungszuschüsse	310	200	110	—	207
35	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	600	600	—	—	984
50	Sonstige vermischte Ausgaben	2 890	2 700	190	—	2 360
	Summe Tit. 26 bis 50 . . .	132 000	96 500	35 500	—	81 738
	Sonstige sächliche Ausgaben.					
51*)	Lehrmittel, Büchereien, Sammlungen und Fischereilehrgänge . . . . . Dem Ausgabesoll treten die bei Tit. 4 der Einnahmen zu verrechnenden Beträge hinzu, welche a) von anderen als Beiträge zu Versuchen oder als besondere Zuwendungen für die Institute, b) von Doktoranden und Studierenden als Ersatz für aus den Beständen der Hochschulen verbrauchte Gegenstände, Chemikalien und dergleichen (Verbrauchsabgabe) gezahlt werden.	81 000	69 500	11 500	—	74 153
52*)	Förderung der Leibes- und Schießübungen der Studierenden	5 000	4 500	500	—	4 753
	Seite . .	86 000	74 000	12 000	—	78 906

Erläuterungen.

Zu Tit. 17. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Mehr infolge Erhöhung der Vergütungen für die Lehrbeauftragten.

Zu Tit. 26. Es sind erforderlich:

für	Heizung u. Reinigung (+ 5800) . . .	24 000 RM
„	Gas, elektr. Licht, Strom u. Wasser (+ 6500)	18 000 „
„	Hausgeräte (+ 1500)	3 000 „
„	Miete u. Beheizung des entomol. Laboratoriums in Eberswalde (+ 100) .	750 „
„	Steuern (+ 1500)	6 600 „
„	Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Frachten usw. (+ 200)	6 800 „
„	Papier, Vordrucke usw. (— 500) . . .	5 500 „
„	sonstige unvorhergesehene Ausg. (— 100)	350 „
	Zusammen . . .	65 000 RM

Mehr infolge der Inbetriebnahme des im Bau befindlichen Instituts f. Chemie und Bodenkunde in Eberswalde i. Herbst 1929 sowie durch Steigerung der Miete, Porto usw. -Gebühren.

Zu Tit. 27 bis 30. Voraussl. Bedarf.

Zu Tit. 31. Der Ansatz des Vorjahres entspricht 1 v. H. der Neubaukosten. Das Mehr ergibt sich infolge Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 1,8.

Zu Tit. 51. Für Forschung und Unterricht, Ergänzung und Instandhaltung der Sammlungen, Fischereilehrgänge, Saatgutforschung

	(+ 5400)	53 400 RM
für	Büchereien (+ 3500)	22 500 „
„	Forstgärten (+ 2600)	5 100 „
	Zusammen . . .	81 000 RM

Mehr zur Förderung der Arbeiten des neu eingerichteten Forstbenutzungsinstituts in Hann.-Münden, infolge Steigerung der Preise für Lehrmittel und Apparate, Neuordnung der Bücherei in Hann.-Münden und Aufstellung eines Katalogs für diese.

Zu Tit. 52. Mehr zur Erhöhung der Vergütung für den Sportlehrer in Hann.-Münden.

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(12)	Übertrag . .	86 000	74 000	12 000	—	78 906
53*)	Veranstaltung von Gastvorträgen, Preisaufgaben und Ehrengaben für akademische Feiern usw.	3 000	3 000	—	—	2 664
54*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen einschl. der dazu notwendigen Arbeitslöhne	12 000	12 000	—	—	6 749
55*)	Beihilfen und Unterstützungen für Studierende . .	500	—	500	—	—
	Summe Tit. 51 bis 55 . . .	101 500	89 000	12 500	—	88 319
	Dazu: „ „ 26 „ 50 . . .	132 000	96 500	35 500	—	81 738
	„ „ „ 1 „ 17 . . .	596 975	592 500	4 475	—	463 839
	Summe Kap. 12 . . . (Dauernde Ausgaben)	830 475	778 000	52 475	—	633 896
2b*	**B. Einmalige Ausgaben.**					
1	Neubau eines Instituts für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde (Ergänzungsrate)	25 000	312 000	—	287 000	—
2	Inneneinrichtung und apparative Ausstattung der Institute für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde. 2. Teilbetrag	315 000	70 000	245 000	—	—
4	Einbau einer Zentralheizungsanlage in der Forstl. Hochschule Hann.-Münden	40 000	—	40 000	—	—
5	Einrichtung der bisherigen Laboratorien für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde als Sammlungs- und Arbeitsräume für andere Zwecke der Hochschulen	10 000	—	10 000	—	—
6	Beschaffung von Sammlungsschränken für die Forstbenutzungssammlungen in Hann.-Münden	10 000	—	10 000	—	—
	Summe der übrigen Titel . . .	—	10 000	—	10 000	—
				305 000	297 000	
	Summe B. Einmalige Ausgaben . . .	400 000	392 000	8 000	—	—
	Dazu Summe Kap. 12 . . . (Dauernde Ausgaben)	830 475	778 000	52 475	—	633 896
						*) 67 631
	Summe der Ausgabe . . .	1 230 475	1 170 000	60 475	—	701 527
	*) Zu Kap. 12 Tit. 9, 10, 11, 51, 52, 53, 54, 55 und Kap. 2b: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	Abschluß.					
A.	Laufende Einnahmen	46 000	45 000	1 000	—	54 681
	Dauernde Ausgaben	830 475	778 000	52 475	—	633 896
	Zuschuß bei A . . .	784 475	733 000	51 475	—	579 215
B.	Einmalige Ausgaben	400 000	392 000	8 000	—	—
C.	Außerplanmäßige Ausgaben	—	—	—	—	67 631
	Gesamtzuschuß A, B und C . . .	1 184 475	1 125 000	59 475	—	646 846
	2. Forstschulen.					
11	**Laufende Einnahmen.**					
1	a) Unterrichtsgeld der Forstschüler 11 160					
	b) Kost- und Reinigungsgeld der Forstschüler 98 580	109 740	109 740	—	—	73 623
	Seite . .	109 740	109 740	—	—	73 623

Erläuterungen.

Zu Tit. 53. N. d. Bed.

Zu Tit. 1. Erweiterung des Projekts durch Einbau eines größeren Hörsaales im Dachgeschoß des Neubaus (vgl. Erläut. zu Kap. 2b Tit. 1 f. 1928).

Zu Tit. 2. Die Kosten der inneren Einrichtung des Neubaues sind auf 140 000 RM veranschlagt. Bei Kap. 2b Tit. 2 für 1928 sind hierfür bereits 70 000 RM bereitgestellt, so daß ein Restbedarf von 70 000 RM verbleibt. Die apparative Ausstattung ist auf 245 000 RM veranschlagt.

Zu Tit. 4. Aus Gründen der Feuersicherheit und Betriebsvereinfachung sowie zur Erzielung von Ersparnissen soll die Ofenheizung durch eine Sammelheizung ersetzt werden.

Zu Tit. 5. Die bisher von den Instituten für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde benutzten Laboratoriumsräume, welche mit der Übersiedlung dieser Institute in den Neubau frei werden, sollen künftig anderen Instituten als Sammlungs- und Arbeitsräume überwiesen werden.

Zu Tit. 6. Die Forstbenutzungssammlungen sind bisher ungeschützt aufgestellt. Zur Erhaltung der wertvollen Sammlungen ist die Beschaffung von Sammlungsschränken erforderlich.

*) Sonstige außerplanmäßige Ausgaben (Forstliche Hochschulen).

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
	Übertrag . .	109 740	109 740	—	—	73 623
2	Anrechnungsbeträge für Dienst- usw. Wohnungen	3 350	3 350	—	—	2 248
3	Prüfungsgebühren	3 100	3 100	—	—	3 320
4	Vermischte Einnahmen	310	310	—	—	—
	Summe A. Laufende Einnahmen . . .	116 500	116 500	—	—	79 191
13	**Dauernde Ausgaben.**					
	Persönliche Ausgaben.					
1	Besoldungen	16 376	18 446	—	2 070	13 191
	Aufsteigende Gehälter: Gruppe 4b (2800 bis 5000 RM): 3 Forstschuloberlehrer (2 D.-W.). Erhalten die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen — Anhang zur Besoldungsordnung —.					
2	Hilfsleistungen durch Beamte	26 133	24 858	1 275	—	20 324
3	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	5 179	5 208	—	29	1 666
6	Prüfungsvergütungen	3 100	3 100	—	—	—
9*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 9, Kap. 11 Tit. 9 und Kap. 12 Tit. 9.)	225	200	25	—	540
10*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Hinterbliebene von Beamten . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 10, Kap. 11 Tit. 10 und Kap. 12 Tit. 10.)	99	138	—	39	—
12	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 12, Kap. 11 Tit. 12 und Kap. 12 Tit. 12.)	405	450	—	45	—
				1 300	2 183	
	Summe Tit. 1 bis 12 . . .	51 517	52 400	—	883	35 721
	Sächliche Verwaltungsausgaben.					
26	Geschäftsbedürfnisse	27 000	27 000	—	—	18 591
	Seite . .	27 000	27 000	—	—	18 591

Erläuterungen.

Zu Tit. 3. Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 23 der Förster-Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 eingehen, können an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt werden; siehe Kap. 13 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 1.

Gr.-Geh.	13 500 RM
Whgsgzusch.	1 916 „
Kind.-Beih.	960 „
Zusammen . . .	16 376 RM

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1928	1929	
Gr. A 2b	3	3	(3 D.-W.)
Gr. A 4e	4	3	(1 D.-W.)
Zusammen . .	7	6	

Abgang: 1 Hilfskraft Gr. A 4e. Mit Rücksicht auf die Sparmaßnahmen soll versucht werden, nur mit 6 Hilfsbeamten auszukommen.

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh. bzw. Gr.-Berg.	20 520 RM
Whgszusch.	3 343 „
Kind.-Beih.	720 „
Zusammen . . .	24 583 RM
Für Unterricht in Landwirtschaft und Fischerei usw. durch Beamte und Beschäftigungstagegelder.	1 550 „
Insgesamt . . .	26 133 RM

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1928	1929
Vollbeschäftigte Angestellte.	1	1

Es sind veranschlagt:

Für 1 vollbeschäftigten Angestellten (Gr. IV) Grundverg.	1 935 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	444 „
Zusammen . . .	2 379 RM
Für sonstige Hilfsleistungen — Unterricht in Landwirtschaft, Bienenzucht, Obstbau usw.	2 800 „
Insgesamt . . .	5 179 RM

Zu Tit. 6. Die Prüfungsgebühren, die gemäß § 23 der Förster-Ausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 eingehen, können an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt werden; siehe Kap. 11 Tit. 3 der laufenden Einn.

Zu Tit. 9. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 25 RM für 9 Beamte.

Zu Tit. 10. Angesetzt sind 0,60 v. H. der auf 16376 RM veranschl. Bes. für die planm. Beamten.

Zu Tit. 12. Veranschlagung nach einem Kopfsatze von 45 RM für 9 Beamte.

Zu Tit. 26. Es sind veranschlagt:

a) Heizung und Beleuchtung	20 300 RM
b) Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände	2 500 „
c) Porto, Fernsprech- usw. Gebühren, anteilige Kosten für Kraftwagen in Steinbusch sowie Schreibbedarf	2 500 „
d) Unterhaltung des Forstschulgartens in Hachenburg und unvorhergesehene Ausgaben	1 700 „
Zusammen . . .	27 000 RM

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
13	Übertrag . .	27 000	27 000	—	—	18 591
27	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder, Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen und Wohnungsbeihilfen	7 500	5 000	2 500	—	5 477
31	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	23 000	23 000	—	—	21 368
35	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	300	300	—	—	206
50	Sonstige vermischte Ausgaben	3 603	101 700	—	98 097	2 477
				2 500	98 097	
	Summe Tit. 26 bis 50 . . .	61 403	157 000	—	95 597	48 119
	Sonstige sächliche Ausgaben.					
51*)	Lehrmittel, Büchereien, Sammlungen	5 500	5 500	—	—	3 785
52*)	Förderung der Leibesübungen der Schüler, Ausbildung der Schüler im Schießen und im Waldhornblasen	5 500	5 500	—	—	3 785
53*)	Veranstaltung von Gastvorträgen, für Preisaufgaben, Ehrengaben für Schulfeiern usw.	500	500	—	—	344
54	Kost und Reinigungsgeld der Forstschüler . . . . . (Die Ausgabe darf die Einnahme bei Kap. 11 Tit. 1 Ziffer b nicht übersteigen.)	98 580	—	98 580	—	67 885
	Summe Tit. 51 bis 54 . . .	110 080	11 500	98 580	—	75 799
	Dazu: „ „ 26 „ 50 . . .	61 403	157 000	—	95 597	48 119
	„ „ 1 „ 12 . . .	51 517	52 400	—	883	35 721
	Summe Kap. 13			98 580	96 480	
	(Dauernde Ausgaben) . .	223 000	220 900	2 100	—	159 639
	*) Zu Kap. 13 Tit. 9, 10, 51, 52 und 53: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	Abschluß.					
	Laufende Einnahmen	116 500	116 500	—	—	79 191
	Dauernde Ausgaben	223 000	220 900	2 100	—	159 639
	Zuschuß . . .	106 500	104 400	2 100	—	80 448
	3. Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen					
14	**Dauernde Ausgaben.**					
51*)	Unterricht einschl. der dazu erforderlichen Lehrmittel	7 500	5 000	2 500	—	—
52*)	Sonstige Ausgaben	2 000	1 000	1 000	—	—
	Summe Kap. 14 . . . (Dauernde Ausgaben und Zuschuß)	9 500	6 000	3 500	—	—
	*) Zu Kap. 14 Tit. 51 und 52: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					

Erläuterungen.

Zu Tit. 27.
Es hat sich herausgestellt, daß die bisherige Summe von 5000 RM nicht ausreicht, um die unbedingt erforderlichen Reisekosten, Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenbeihilfen u. Wohnungsbeihilfen zu decken.

Zu Tit. 50.
Das Kost- und Reinigungsgeld von 98 580 RM wird bei Tit. 54 nachgewiesen.
Es sind veranschlagt:

a) für ärztliche Behandlung und Pflege erkrankter Forstschüler	2 700 RM
b) Dienstkleidungszuschüsse der Forstbeamten	288 „
c) unvorhergesehene Ausgaben	615 „
Zusammen . . .	3 603 RM

Zu Tit. 51.

a) Für Lehrmittel u. Bücherei	3 000 RM
b) Für Ergänzung der Sammlung	2 500 „
Zusammen . . .	5 500 RM

Zu Tit. 52.

a) Pacht für Sportplätze und Schießstände	600 RM
b) Ergänzung des Schießgeräts und Beschaffung von Munition	3 700 „
c) für Erteilung des Unterrichts im Waldhornblasen und Turnen	600 „
d) Beschaffung und Unterhaltung von sportlichen Geräten usw.	600 „
Zusammen . . .	5 500 RM

(Erläuterungen zu Kap. 14, Tit. 51 u. 52 siehe nächste Seite)

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
	4. Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.					
13	**Laufende Einnahmen.**					
1	Verschiedene Einnahmen	800	200	600	—	1 709
	Summe A. Laufende Einnahmen für sich . . .					
15	**Dauernde Ausgaben.**					
	Persönliche Ausgaben.					
1	Besoldungen.					
	Aufsteigende Gehälter:					
	Gruppe 1c (6200 bis 10600 RM): 1 Oberforstmeister.					
	Gruppe 4e (2400 bis 4200 RM): 1 Forstsekretär (D.-W.).					
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . . .	11 284	15 176	—	3 892	2 748
2	Hilfsleistungen durch Beamte	19 702	26 324	—	6 622	12 504
3	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	12 014	4 500	7 514	—	12 052
				7 514	10 514	
	Summe Tit. 1 bis 3 . . .	43 000	46 000	—	3000	27 304

Erläuterungen.

Zu Kap. 14.

Allgemein.

Die Lehrgänge der Försteranwärter auf den Polizeischulen werden künftig vor das Forstschuljahr gelegt werden, da künftig auch die Forstbeflissenen an den Lehrgängen auf den Polizeischulen teilnehmen. Dadurch finden im Rechnungsjahre 1929 zwei Lehrgänge (1 Forstgehilfen- und 1 Försteranwärter-Lehrgang) statt, wodurch eine Erhöhung der Kosten bedingt wird. Außerdem wird sich die Zahl der Teilnehmer der Lehrlings- und der Beflissenen-Lehrgänge um etwa 50 bis 60 Mann erhöhen. Die Erteilung des forstlichen Unterrichts durch Forstbeamte während der Lehrgänge fällt dagegen fort.

Zu Tit. 51.

a) für Beschaffung und Ergänzung der Lehrmittel in Büchereien	3 000 RM
b) für Beschaffung von Munition für Gewehre und Pistolen	3 500 „
(Die Gewehre und Pistolen werden vom Ministerium des Innern der Forstverwaltung vorläufig leihweise zur Verfügung gestellt.)	
c) für unvorhergesehene Ausgaben	1 000 „
Zusammen . . .	7 500 RM

Zu Tit. 52.

a) für ärztliche Behandlung und Pflege erkrankter Försteranwärter	1 000 RM
b) für Porto, Fernsprech- und sonstige Gebühren usw.	1 000 „
Zusammen . . .	2 000 RM

Zu Tit. 1. Mehr n. d. vorausf. Aufk.

Zu Tit. 1. Bedarf an Beamten:

	1928	1929
Gr. A 1c	1	1
„ A 4e	1	1
Zusammen . . .	2	2

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh.	9 600 RM
Whgsgzusch.	1 684 „
Kind.-Beih.	—
Zusammen . . .	11 284 RM

Zu Tit. 2. Bedarf an Hilfsbeamten:

	1928	1929
Gr. A 2b 1 Oberförster	1	1
„ A 2b 1 Forstassessor	2	1
„ 1 bodenkundl. Assistent	1	1
„ A 4e 2 Hilfsförster	2	2
Zusammen . . .	6	5
Also weniger . .	—	1

Abgang: 1 Forstassessor infolge Einstellung eines Angestellten als wissensch. Angestellter (vgl. Tit. 3).

Es sind veranschlagt:

Gr.-Geh. bzw. Gr.-Berg.	16 804 RM
Whgsgzusch.	2 898 „
Zusammen . . .	19 702 RM

Zu Tit. 3. Bedarf an nichtbeamteten Kräften:

	1928	1929
a) Vollbesch. Angestellte	1	2
b) Nichtvollbesch. Angestellte	—	—
c) Vollbesch. Lohnempfänger	1	1
d) Nichtvollbesch. Lohnempfänger	1	1
Zusammen . . .	3	4
Also mehr . . .	—	1

Zugang: Zu a) 1 wissensch. Angest. (s. Erl. bei Tit. 2).

Es sind veranschlagt:

a) für 2 vollbesch. Angestellte (davon 1 Gr. X, 1 Gr. IV):	
Gr.-Berg.	7 226 RM
O.-Zuschl. (Whgsgzusch.)	1 080 „
Vers.-Beitr.	300 „
Zusammen . . .	8 606 RM
b) —	
c) für 1 vollbesch. Lohnempf.	1 792 „
d) für 1 nichtvollbesch. Lohnempf. . . .	1 393 „
e) Vers.-Beitr. für c und d	223 „
Insgesamt . . .	12 014 RM

Digitized by Google

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1929 mehr Reichsmark	Mithin für 1929 weniger Reichsmark	Nach der Wirklichkeit für 1927 Reichsmark
(15)	**Sächliche Verwaltungsausgaben.**					
26	Geschäftsbedürfnisse	10 300	9 530	770	—	8 150
27	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder, Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen und Wohnungsbeihilfen . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Tit. 51.)	12 000	12 000	—	—	10 491
31	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 10 Tit. 31.)	2 000	1 000	1 000	—	3 000
33	Dienstaufwandsentschädigungen . . . . . Der Forstsekretär erhält außerdem zur Heizung seines Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich.	140	100	40	—	84
34	Dienstkleidungszuschüsse	220	220	—	—	113
35	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	100	100	—	—	—
50	Sonstige vermischte Ausgaben	5 240	12 450	—	7 210	—
				1 810	7 210	
	Summe Tit. 26 bis 50 . . .	30 000	354 00	—	5 400	21 838
	Sonstige sächliche Ausgaben.					
51*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen einschl. der dazu notwendigen Arbeitslöhne . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Tit. 27.)	18 000	18 000	—	—	6 495
	Summe Tit. 51 für sich . . .	18 000	18 000	—	—	6 495
	Dazu: „ „ 26 bis 50 . . .	30 000	35 400	—	5 400	21 838
	„ „ „ 1 „ 3 . . .	43 000	46 000	—	3 000	27 304
	Summe Kap. 15 . . . (Dauernde Ausgaben)	91 000	99 400	—	8 400	55 637
	*) Zu Kap. 15 Tit. 51: Der am Jahresschlusse verbleibende Bestand darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	Abschluß.					
	Laufende Einnahmen	800	200	600	—	1 709
	Dauernde Ausgaben	91 000	994 00	—	8 400	55 637
	Zuschuß . . .	90 200	99 200	—	9 000	53 928

Erläuterungen.

Zu Tit. 26. Mehr infolge Erweiterung des Betriebes durch das neue bodenkundl. Laboratorium, Erhöhung der Kohlenpreise usw. Es sind erforderlich:

für Heizung und Reinigung	3 000 RM
„ Gas, elektr. Licht und Wasser . . .	2 000 „
„ Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Beförd. d. Meßgeräte (ausschl. der Beförd.-Kosten d. Meßgeräte für Bearbeitung der Versuchsflächen)	2 000 „
„ Steuern	50 „
„ Bürobedarf und Sonstiges	3 250 „
Zusammen . . .	10 300 RM

Zu Tit. 31. Voraussl. Bedarf, da die Räume der Forstl. Versuchsanstalt in der Forstl. Hochschule einer gründlichen Instandsetzung bedürfen.

Zu Tit. 33. Nach d. seit 1. 7. 28 geltenden Satz.

Zu Tit. 50.

Für Anschaffung weiterer Geräte und Einrichtungsgegenstände für das neu eingerichtete Laboratorium (vgl. Vorhaushalt)	5 000 RM
Für sonstige Unkosten und zur Abrundung	240 „
Zusammen . . .	5 240 RM

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Klimarassen der Douglasie. Von Professor Dr. Münch. „Centralblatt für das gesamte Forstwesen". 1928. Seite 254.

Im Jahre 1910 habe ich durch Vermittlung der Staatsforstverwaltung der Vereinigten Staaten Douglasiensamen aus verschiedenen Teilen Nordamerikas erhalten und in einem Forstgarten bei Eberswalde ausgesät. Mit einem Teile der hier erzogenen Pflanzen ist eine Versuchsfläche in der Oberförsterei Chorin angelegt worden, etwa 8000 Pflanzen hat Professor Dr. Münch, damals Revierverwalter in der bayerischen Rheinpfalz, auf mein Ersuchen dort zum gleichen Zweck verwendet. Die 1912 und 1913 im Stiftswald bei Kaiserslautern angelegte Versuchsfläche liegt im Stiftswald bei Kaiserslautern in einer Höhe von 350 bis 400 m auf lehmigem Sand des mittleren Buntsandsteines und hat eine Größe von 2 ha. Im Anschlusse an diese Douglasienfläche sind fünf weitere Hektar mit Sitkafichte, Strobe, Weißtanne und Fichte bepflanzt worden. Die letzte Aufnahme hat im Sommer 1927 nach Beendigung des Höhentriebes stattgefunden.

Zur Charakterisierung der Wuchsleistung dient die durchschnittliche Oberhöhe, welche in je zwei Pflanzreihen jeder Unterfläche jeweils an der höchsten Pflanze einer 4 m langen Strecke bestimmt wurde.

Über die Herkunft und die Wuchsleistungen der in der Versuchsfläche angebauten Douglasien gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Nr.	Name des Waldes	Staat und Region	Westliche Länge von Greenwich Grad	Nördliche Breite Grad	Seehöhe m	Exposition	Mittelhöhe 1927 m	Durchschnittl. Jahreszuwachs 1921—1927 cm
1	Pike	Colorado, Zentrum	105	39	2 250	NW	4,6	47
2	Sopris	„ „	107	39	2 100	N	4,3	42
3	San Isabel	Colorado S	105	37,8	2 400	N	5,2	50
4	Peccos	Neu-Mexiko N	105	36	—	—	6,4	53
5	Madeson	Montana SW	111,8	45	2 800	NW	4,0	42
6	Bitterroot	Montana W	111	46	—	—	5,4	47
7	Lolo	„	114,5	47	900	N	4,9	42
8	Solmon	Idaho O	115	45,3	2 200	—	3,0	40
13	Colville	Washington NO	119	49	1 050	—	3,8	35
15	Saoqualmce	„ NW	121	48	160	—	10,0	103

Für die übrigen dort angebauten Nadelhölzer:		Sitkafichte	Strobe	Weißtanne	Fichte
waren: Oberhöhe 1927	m	7,0	7,5	3,9	6,5
„ durchschnittlicher Höhezuwachs 1921—1927	cm	55	53	47	53

Von den Douglasien hatte von vornherein Sorte 15 die Führung und steht jetzt mit einer Oberhöhe von 10 m und einem laufenden Höhenzuwachs von reichlich 1 m obenan. Es ist eine ausgeprägte grüne Küstendouglasie, unweit der Westküste am Fuße des Keßedengebirges heimisch; der Gesamteindruck der Kultur ist vorzüglich, Krankheiten und Abgänge sind nicht zu bemerken.

Die übrigen Douglasien stammen aus dem kontinentalen Höhenklima des Felsengebirges. Sie zeigen alle mehr oder weniger die Tracht dieser Varietät, wenn auch nur zum Teil die bläuliche Nadelfarbe. Auch innerhalb dieser Gruppe finden sich sehr erhebliche Unterschiede in der Wüchsigkeit. Die größte (Peccos N.-M.) stammt aus dem südlichsten Teil dieses Verbreitungsgebietes, wahrscheinlich bei 2600 m, sie stand früher der Küstendouglasie nahe, hat aber auch jetzt noch die gleiche Gesamthöhe und den gleichen laufenden Höhenzuwachs wie unsere Fichte. An letzter Stelle steht von Anfang an Nr. 8 von den höchsten Lagen des Felsengebirges im Norden der Vereinigten Staaten, sie konnte anfangs nur durch wiederholtes Freischneiden über das Unkraut emporgebracht werden und steht jetzt sehr lückig.

In einer Anmerkung sagt Münch über die viel empfohlene Varietät caesia vom nördlichen Fraser-Gebiet, daß nach den von ihm angestellten Messungen an Zapfen diese Form nach der Zapfengröße zur Pseudotsuga glauca gerechnet werden kann, aber nicht nach der Form der Zapfen. Die von ihm hieraus erzogenen Pflanzen sind zwar frosthart und haben auch den sehr ungünstigen Winter 1927/28 gut überstanden, während dessen Küstendouglasien bis in der Wurzel erfroren, aber ihr Wachstum ist sehr bescheiden, wie ich auch schon bei meinen Versuchen festgestellt habe. Diese Varietät kommt daher für uns nicht in Betracht, sondern nur die Küstendouglasie.

Wie Münch bereits in einer früheren Veröffentlichung festgestellt hat, hängt die Wüchsigkeit der Douglasien eng mit dem Klima des Herkunftsortes zusammen. Die erstaunliche Wüchsigkeit der grünen Douglasie Nr. 15 kann nur in der langen, kühlen und regenarmen Vegetationszeit der pazifischen Küste Nordamerikas begründet sein, im Gegensatz zu dem kurzen, aber verhältnismäßig warmen Sommer des kontinentalen Felsengebirges, der Heimat der blauen Douglasie. Die Fortsetzung der Versuche bestätigt den von Münch schon früher

Digitized by Google

aufgestellten Satz, daß das Wachstum um so träger ist, je nördlicher, höher und kontinentaler der Standort und je kürzer daher die Vegetationszeit ist.

Bezüglich der übrigen auf der Versuchsfläche angebauten Nadelhölzer: Sitkafichte, Strobe, Weißtanne und Fichte hat sich ergeben, daß sie von der grünen Douglasie bei weitem überflügelt worden sind, obwohl sie ihr früher zum Teil noch überlegen waren. Die Strobe hat ihren Vorsprung von 1 m vor der Fichte und 0,5 m vor der Sitkafichte behauptet und wächst jetzt ebenso rasch wie diese. Die Sitkafichte, die 1921 noch mit der Küstendouglasie gleichen Schritt hielt, ist inzwischen um 3 m hinter dieser zurückgeblieben. Die Weißtanne hat lange Zeit unter Frost, Wildverbiß und Druck von Birkenanflug zu leiden gehabt, sie kommt jetzt erst in Zug. Dr. Schwappach.

Besteuerung des Waldlandes in Oesterreich. Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen. 46. Band (1928), S. 141 bis 153.

Gelegentlich der Tagung des Österreichischen Reichsforstvereins vom 23. bis 26. Juni d. J. in Murau bildete die Frage der Besteuerung des Waldlandes den ersten Verhandlungsgegenstand. Als erster Referent sprach Hofrat Prof. Ing. Franz Riebel. Nachdem er die geschichtliche Entwicklung der österreichischen Grundsteuergesetzgebung dargelegt hat, faßt er sein Urteil dahin zusammen, daß der für den Wald jetzt noch maßgebende Katastralertrag eine völlig unzutreffende Größe sei, da sie weder den durchschnittlichen Waldertrag noch den durchschnittlichen Bodenertrag darstelle. Eine Reinertragsermittlung nur nach dem harten Scheitholzwerte müsse heute ein falsches Ergebnis liefern. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sei beim Wald völlig verlorengegangen. Die Buchen- und Ausschlagswälder seien die ertragsärmsten und doch die höchstbesteuerten. Umgekehrt seien die hohe Erträge liefernden Nadelholzwälder niedrig besteuert. In Nieder- und Oberösterreich, wo Buchen- und Ausschlagswälder am stärksten vertreten seien, gelte der fünffach höhere Katastralreinertrag als in den übrigen Ländern. Der Wald müsse öffentliche Lasten tragen, die in keinem Verhältnis zu seinem wirklichen Ertrage ständen. Nur durch Überhiebe könnten die Lasten aufgebracht werden.

Der Verfasser gelangt dahin, die Besteuerung der österreichischen Wälder als dringend reformbedürftig zu bezeichnen. Die Holzvorräte sollen bei der Bemessung der Grundsteuer nicht berücksichtigt, dagegen alle Betriebskosten und bei Wohlfahrts- und sonst belasteten Wäldern auch der Minderertrag berücksichtigt werden. Schließlich fordert der Verfasser die Aufstellung eines Bundesgrundsatzsteuergesetzes, d. h. eines Gesetzes, dessen Aufgabe es sein soll, die Grundsätze für eine neue Besteuerung des Waldlandes in Österreich einheitlich festzulegen.

Der zweite Referent ist Zentraldirektor Hofrat Ing. Franz Hoffmann. Er macht auf die Verschiedenheit der Besteuerung von landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Besitz aufmerksam und hebt hervor, daß der Friedenskatastralreinertrag der Waldungen um das Doppelte gegenüber dem des landwirtschaftlichen Grundes und Bodens erhöht worden sei. Weiter behandelt er das Abgabenteilungsgesetz vom Jahre 1922, in welchem gesagt ist, daß die Länder die Grundsteuer als Abgabe vom Ertrage oder vom Vermögenswert oder nach der Fläche des Grundbesitzes oder mittels mehrerer Besteuerungsarten vorschreiben dürfen, und ferner, daß die Länder, Bezirke und Gemeinden ihre nicht gedeckten ordentlichen Erfordernisse durch entsprechende Ausnutzung der Grund- und Gebäudesteuer zu decken haben. Daß diese letzte Bestimmung sich für den Waldbesitz geradezu katastrophal ausgewirkt hat, stellt Verfasser fest. Die heutigen Landesgrundsteuerlasten seien so verschieden, daß von einheitlichen Wirtschafts- und Produktionsbedingungen in der österreichischen Forstwirtschaft nicht mehr die Rede sein könne. Die Steuermauern der Länder seien unvereinbar mit dem Reichseinheitsbegriff. Die Rentabilität der Forstwirtschaft dürfe nicht als Privatsache angesehen, sondern müsse als erste und wichtigste Voraussetzung der Walderhaltung bezeichnet und allgemein anerkannt werden.

Außer der Landesgrundsteuer behandelt der Vortragende dann noch andere den Waldbesitz drückende Abgaben. Er schließt mit der Mahnung, daß die Bundes- und Landesgesetzgebung und die Regierung für die öffentliche Wohlfahrt und damit für den Fortbestand des Waldes zu sorgen hätten. Eine besonders vornehme Aufgabe des Reichsforstvereins sei es, rechtzeitig auf die krankhaften Erscheinungen, welche die Steuergesetzgebung für den Wald im Gefolge gehabt habe, öffentlich aufmerksam zu machen und Mittel zu ihrer Bekämpfung anzugeben. Auch er fordert die Ausarbeitung eines Grundsatzgesetzes. Damit die Gemeinden ihre ungedeckten ordentlichen Erfordernisse aufbringen können, sei für sie eine breitere Aufbringungsbasis gesetzlich festzulegen. Ohne Beseitigung des Steuerdruckes könne die Forstwirtschaft Österreichs niemals gesunden.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Anträge über Beamtenfragen.

In der Reichstagssitzung am 20. November wurden der deutschnationale Antrag über die Erstattung von Pensionen und Hinterbliebenenfürsorge für Kommunalbeamte des besetzten Gebietes an die Gemeinden und der deutschnationale Antrag, daß gegenüber Beamten aus dem besetzten Gebiet schon vom November 1923 an bei

Digitized by Google

Gehaltsansprüchen nicht die Einrede der Verjährung gemacht werden soll, dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages überwies am 27. November den Stellenplan für das Rechnungsjahr 1928 einem Unterausschuß. Zuvor war die grundsätzliche Frage nochmals besprochen worden, ob der Landtag berechtigt sei, Änderungen an den Ausführungsvorschriften zum Besoldungsgesetz vorzunehmen, nachdem im Gesetz die Ermächtigung zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen der Regierung gegeben worden ist. Der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff vertrat laut Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungsverleger namens des Staatsministeriums die Ansicht, daß der Landtag lediglich den Stellenplan prüfen und Anregungen zu Änderungen geben könne, während die Parteien einmütig an dem Standpunkt festhielten, daß der Landtag eine Änderungsbefugnis habe. Der Finanzminister erklärte, die Regierung werde sich im Unterausschuß mit den Parteien sachlich verständigen. Die Parteiredner brachten ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck, der ernsten Lage des preußischen Haushalts gebührend Rechnung zu tragen. Daraufhin wurde von einer besonderen Beschlußfassung in dieser Frage Abstand genommen.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags nahm am 20. November d. J. zu der Anwärterfrage eine Entschließung an, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß die Voraussetzung für den Beginn des Anwärterdienstalters und für die Zahlung der Anwärterbezüge erfüllt sein soll, sobald der Versorgungsanwärter nach mit Erfolg abgeleisteter Probedienstzeit in den Staatsdienst übernommen ist. Es wird betont, daß die in dem Runderlaß vom 17. August d. J. und in dem Erlaß des Finanzministers vom 2. November enthaltene Auslegung des § 17 des preußischen Besoldungsgesetzes in Widerspruch mit der seit Jahren geübten Verwaltungspraxis stehe und daß sie unbillige Härten für die Versorgungsanwärter bedeute. Zu einer Änderung des bisherigen Verfahrens liege um so weniger eine Veranlassung vor, als sich weder die bezüglichen Bestimmungen des Besoldungsgesetzes noch die der Besoldungsvorschriften gegen früher geändert hätten. Der Ausschuß ersuchte daher das Staatsministerium um eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der preußische Staatshaushalt für 1929. Der Haushaltungsplan für 1929 balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 4 171 984 480 RM und ist gegenüber dem Etat von 1928 um 64,5 Millionen Reichsmark erhöht. Seitens der Regierung wird die Lage der preußischen Staatsfinanzen sehr ernst beurteilt, und es wird darauf hingewiesen, daß in der neuen Besoldungsregelung, die insgesamt 240 Millionen Reichsmark ausmacht, die Hauptursache aller Schwierigkeiten zu suchen ist, und daß der Staat an der Grenze des finanziell Möglichen angekommen ist. Gestützt auf die Erfahrung, daß jede im Einzelfalle auch noch so unbedeutende Besoldungserhöhung finanzielle Auswirkungen auslösen kann, die sich nicht übersehen lassen, setzt die Staatsregierung die Zustimmung des Landtags darin voraus, daß sowohl bei der Beratung der dem Landtage zur Kenntnis vorgelegten preußischen Besoldungsvorschriften als auch des Stellenplanes 1928 im Landtage von vornherein von der Annahme aller Entschließungen abgesehen wird, die eine im Einzelfalle auch noch so unbedeutende Besoldungserhöhung in sich schließen.

Die Staatsregierung glaubt es nicht verantworten zu können, auch den in Einzelfällen gefaßten Entschließungen, die eine weitere Besoldungsaufbesserung wünschen, zu entsprechen. Der Umstand, daß die Staatsanteile an der Volksschullehrerbesoldung und der Besoldung der Geistlichen fast drei Viertel der zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch nehmen, führt dazu, daß die Erfüllung der eigentlichen Staatsaufgaben immer mehr eingeengt wird, so daß der Regierung die Bewegungsfreiheit fehlt, besondere Wünsche des Landtags zu erfüllen.

Wie im Lande Preußen, so steht es auch in den übrigen Ländern, in denen es immer schwieriger wird, das Gleichgewicht im Haushalte aufrechtzuerhalten, und in derselben Lage befindet sich das Reich.

Die Grenze der Steigerung der Steuern ist erreicht, wenn die Wirtschaft auf dem Weltmarkt noch konkurrenzfähig bleiben soll. Deshalb bleibt nur noch der Weg, die Einnahmen der gesamten öffentlichen Hand auf das rationellste zu bewirtschaften, namentlich die Steigerung der Ausgaben zu vermeiden, damit Einnahme und Ausgabe miteinander in Einklang gebracht werden können. „Gelingt dies nicht, so kommt zwangsläufig der Zeitpunkt, wo für wichtige soziale Zwecke kein Geld mehr vorhanden ist und sich das Parlament gezwungen sehen muß, sei es auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem Wege der Ermächtigung, durch drakonische Maßnahmen den Ausgabebedarf zu drosseln."

Daß die Finanzlage des preußischen Staates schwierig ist, das ist nicht zu verkennen, aber es ist doch recht auffallend, daß die Besoldungsregelung, die viel zu spät gekommen ist, was doch jedermann anerkannt hat, in dieser Weise vom Finanzministerium in den Vordergrund gestellt wird. Bz.

Der bayerische Staatshaushalt für das Jahr 1929. Auch in Bayern hat der Finanzminister in der Sitzung des Landtages am 13. November ein trübes Bild der Finanzen entrollt. Es fehlen 44 Millionen Reichsmark, und die Ausgaben sind 60 Millionen mehr als 1928. Wie die Bayerische Staatszeitung berichtet, hat der Finanzminister über die Forstverwaltung des Staates folgendes berichtet:

„Das finanzielle Ergebnis des Haushalts der Staatsforstverwaltung hängt in der Hauptsache ab von der Höhe des Holzeinschlags, von den Holz-

Digitized by Google

preisen und von den Holzgewinnungskosten, im besonderen von der Höhe der Löhne. Der Holzeinschlag ist in der gleichen Höhe wie im Vorjahre in Aussicht genommen, nämlich mit 3 770 000 fm. Als Durchschnittspreis sind 21,75 RM je Festmeter angesetzt. 1928 war ein Durchschnittspreis von 21 RM angesetzt. Ob der erhöhte Preis von 21,75 RM im Wirtschaftsjahr 1929 erreicht werden wird, hängt von der weiteren Entwicklung des Holzmarktes ab. Gefahrenmomente liegen insbesondere in der starken Holzeinfuhr aus dem Auslande, namentlich an geschnittenem Holz, und in dem Daniederliegen des Baumarktes. Voraussetzung für eine günstige Entwicklung des Holzmarktes ist weiter, daß der Wasserumschlagausnahmetarif, der auf das Ende dieses Jahres befristet ist, verlängert wird und daß die derzeitigen Holzzölle von 12 Pfg. je Doppelzentner Rundholz auf 1 RM je Doppelzentner Schnittholz keinesfalls eine Minderung erfahren. Der Wasserumschlagtarif, der bis 1917 bestand und im Vorjahre wieder eingeführt wurde, ist namentlich für die südbayerische Forstwirtschaft wegen der weiten Entfernung zu dem Verbrauchsgebiete des Rheinlandes eine absolute Notwendigkeit. Die übrigen Einnahmen des Forstbetriebs spielen neben den Einnahmen aus der Holznutzung eine untergeordnete Rolle. Sie machen nur 9,7% der Gesamteinnahmen des Forstetats aus. Auch sie sind, soweit nur irgend angängig, höher als im Vorjahre angesetzt. Im ganzen sind die Einnahmen um 3,57% höher veranschlagt als im Vorjahre; demgegenüber beträgt aber die Mehrung auf der Ausgabenseite nicht weniger als 13,9%. Verursacht ist diese Mehrung insbesondere durch die Besoldungserhöhung für das Verwaltungspersonal, die 3 Millionen Reichsmark = 17,5% ausmacht, und durch die Erhöhung der Löhne, die eine Steigerung des Lohnkontos einschließlich der Sozialauslagen um 5,5 Millionen Reichsmark = 16,5% bedingt. Die Reineinnahme aus der staatlichen Forstwirtschaft vermindert sich damit um mehr als 5 Millionen Reichsmark gegenüber dem Vorjahre. Sie betrug 1928: 32,2 Millionen Reichsmark und ist für 1929 mit 26,9 Millionen Reichsmark veranschlagt."

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Privatförster Waldemar Gimm, Pätzig Nm., beging am 30. November d. J. in voller Rüstigkeit seinen 70. Geburtstag. Vor kurzem konnte er sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern; seit 40 Jahren ist er für die Gutsforst Pätzig tätig. Gutsherrschaft und Beamtenschaft brachten dem alten treuen Beamten Glückwünsche und Geschenke. Einige mehrstimmige Lieder verschönten die Feier. Gutsherr v. Wedemeyer überreichte dem Jubilar mit herzlichen Glückwünschen ein Fernglas mit einer Widmung und einen prächtigen Blumenkorb. Möge Förster Gimm ein noch recht langer und heiterer Lebensabend beschieden sein.

Hochschulnachrichten.

Professor Dr. Heinrich Weber, Direktor des Forstlichen Instituts an der Universität Freiburg feierte am 24. November seinen 60. Geburtstag. Professor Weber ist langjähriger Herausgeber der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung sowie des Forstlichen Jahresberichts, der seit Oktober d. J. als „Forstliche Rundschau" im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erscheint. Dem hochverdienten Forstmann herzlichste Glückwünsche.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnis der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 18. bis 30. Oktober abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 15 Referendare für die Preußische Staatslaufbahn, sechs Referendare für die Gemeinde- und Privatlaufbahn und ein Referendar für den oldenburgischen Forstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben zwei Referendare mit „gut" und 18 Referendare mit „genügend" bestanden. Ein Referendar hat die Prüfung bedingt bestanden und ein Referendar hat nicht bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Bohrisch, Brettmann, Busse, Dageförde, Delvaux, v. Diebitsch, Flemes, Heiseke, Hemming, Hölscher, Lüerßen, Oblasser, Penschuck, Dr. Plaßmann, von Platen, Siewert, Steubing, Ulrich, Vanvolzem.

Schließung der Forstschule Münstereifel. Die Regierung zu Köln hat die Schließung der Forstschule in Münstereifel zum 1. April 1929 verfügt. Die Einwohner der Stadt Münstereifel haben hiergegen in einer längeren Entschließung Einspruch erhoben.

Forstwirtschaftliches.

Zum Artikel „Rätselhafte Braunfärbung der Kiefern" in Nr. 46 S. 1275. Die Nachrichten des Herrn Forstmeisters Brunn geben Veranlassung, eine Mitteilung über die gleichen Erscheinungen im fränkischen Keupergebiet jetzt schon zu bringen, mit deren Veröffentlichung ursprünglich bis zur völligen wissenschaftlichen Klärung gewartet werden sollte. Auch in Franken zeigten sich etwa seit Anfang September 1928 in sämtlichen Föhrenbeständen vom jüngsten Dickungs- bis zum jüngeren Baumholzalter auf allen Standorten, auf Rücken und Hängen jedoch in stärkerem Maße als in Talsohlen und Mulden, sowohl in reinen wie in gemischten Beständen folgende Erscheinungen: Die Nadeln der zwei bis drei jüngsten, vor allem der heurigen Triebe begannen zu verblassen, noch grün sich nach abwärts zu biegen, wurden allmählich braun und fielen dann ab. Von dem Vorgang wurden nicht alle Nadeln gleichzeitig betroffen, den Anfang machten nur einige, über den ganzen Trieb verteilte. Die Triebe erhielten dadurch zunächst ein zerzaustes Aussehen, als ob ein Unwetter über sie hinweggegangen wäre; nach und nach fielen dann alle Nadeln ab und die Triebe waren kahl. Die betroffenen Bestände hoben sich durch ihre braune Verfärbung scharf von ihrer Umgebung ab. Die Nadeln ließen sich, schon so lange sie noch grünlich waren, mühelos abstreifen. Die Kalamität verbreitete sich außerordentlich rasch; von Mitte September an waren wohl alle zehn- bis sechzigjährigen Bestände von ihr ergriffen. Nur die jüngsten Kulturflächen und das Altholz blieben verschont. Über die Ursache der Kalamität gestatteten die Begleitumstände

Digitized by Google

anfänglich keinen anderen Schluß als den, daß es sich um Folgen der diesjährigen Trockenperiode handle; irgendwelche tierische oder pflanzliche Erreger konnten mit den den Forstämtern zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht gefunden werden. Auffallend blieb jedoch vom Anfang an in diesem Zusammenhange die Tatsache, daß an der Fichte, deren Gesundheitszustand von längerer Trockenheit ungleich stärker beeinflußt wird, sich nirgends ähnliche Erscheinungen zeigten, auch nicht dort, wo sie in Mischung mit befallenen Föhren stockt. Untersuchungen der pflanzenpathologischen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt in München haben denn auch ergeben, daß es sich um eine Pilzerkrankung handelt. Genauere Mitteilungen darüber sind in Bälde zu erwarten. Nach späteren Beobachtungen ist übrigens die Kalamität zum Stillstand gekommen; auch hat sie nicht über den drittjüngsten Jahrestrieb hinaus gegriffen. Im ganzen betrachtet, scheint sie bisher harmloser Natur zu sein; die Weiterentwicklung der befallenen Bestände wird sie wohl nicht nennenswert beeinflussen, weil die Gipfelknospen zu Beginn der Verfärbungen bereits vollständig ausgebildet waren. Kr.

⌀

Zu dem Artikel „Erholung von der Eule stark befressener Kiefernbestände" von Herrn Oberförster Bock, Seelasgen, in Nr. 46 S. 1276 möchte ich folgendes mitteilen. Hiesiges Revier mit 835 ha Holzbodenfläche war in den Jahren 1922 bis 1924 von der Eule bis auf einige Schonungen vollständig kahlgefressen worden. Ich habe hier in diesen Jahren die Beobachtung gemacht, daß kümmernde Bestände, die auf ehemaligem Ackerland stockten, auch solche auf erhöhten Kuppen mit geringem Zuwachs, sich am besten erhalten. Bestände auf frischen besseren Bodenpartien sowie solche im besten Zuwachsalter fielen sämtlich der Raupe zum Opfer. Ich bin daher über die Ursache des „Sichwiederbegrünens" der Kiefern im Revier Charlottenhof derselben Meinung wie Herr Oberförster Bock.

Förster Abermann,
Fh. Gräfendorf b. Bärwalde Nm.

⌀

Forstliche Saatgutanerkennung.

Erklärung.

Im Januar dieses Jahres hatten wir bekanntgegeben, daß die unter Nr. 68 des Verzeichnisses der zugelassenen Firmen aufgeführte Forstbaumschule der Firma C. Weitzel in Fürstenau, Hannover, auf Antrag gestrichen sei. Dies hat den Anschein erweckt, als ob die Firma auch als Klenge nicht mehr unter unserer Kontrolle steht. Das ist nicht der Fall, die Firma wird nach wie vor in ihrem Klengbetriebe kontrolliert.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung
J. A.: Lach, Preußischer Oberforstmeister i. R.

⌀

Ergänzung zum Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

180 Klenge Seidorf, Besitzer: Graf Posadowski und Pilati, Seidorf im Riesengebirge . . . . . K II

Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

Preußische Staatsforstverwaltung.

Regierungsbezirk Stralsund. Oberförsterei Jägerhof, Teile des Reviers für Kiefer und Douglasie; Oberförsterei Darß, Teile des Reviers für Kiefer.

Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder. Oberförsterei Driesen, Teilfläche von 783 ha für Kiefer; Oberförsterei Steinspring, Teilfläche von 434 ha für Kiefer; Oberförsterei Neuhaus, Teilfläche von 714 ha für Kiefer.

Thüringische Staatsforstverwaltung.

Forstamt Heldburg, Revier Heldburg = 353 ha für Kiefer; Forstamt Heyda, Revier Heyda und Lehmannsbrück = 986 ha für Kiefer; Forstamt Greiz, Revier Heinrichsgrün = 57 ha für Kiefer; Forstamt Waldhaus, Revier Waldhaus = 1938 ha für Kiefer.

B. Privatforsten.

Vom Ortsausschuß Halle a. Saale sind anerkannt: Waldbauverein Gerstedt = 320 ha für Kiefer; Waldbauverein Henningen = 343 ha für Kiefer; Waldbauverein Lüge = 690 ha für Kiefer; Waldbauverein Peckensen = 803 ha für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Breslau sind anerkannt: Majoratsforst Pramsen, Besitzer: Graf Matuschka = 22 ha für Lärche; Rittergutsforst Eckersdorf, Besitzer: v. Garnier = 110 ha für Kiefer; Majoratsforst Pramsen, Besitzer: Graf Matuschka = 57 ha für Traubeneichen.

Vom Ortsausschuß Königsberg i. Preuß. sind anerkannt: Gemeindewald Purden = 606 ha für Kiefer, Landwirtschaftskammer Königsberg, Revier Bosemb = 317 ha für Fichte.

Vom Ortsausschuß Weimar sind anerkannt: Stadtgemeinde Heldburg: Forstamt Heldburg 30 ha; Gemeinde Hellingen: Forstamt Heldburg 293 ha; Gemeinde Colberg: Forstamt Heldburg 91 ha; Gemeinde Lindenau: Forstamt Heldburg 257 ha; Genossenschaftswald Sulzbach: Forstamt Heldburg 64 ha; Stadtgemeinde Ummerstadt: Forstamt Heldburg 335 ha; Gemeinde Urnshausen: Forstamt Dermbach 286 ha; Gemeinde Geraberg: Forstamt Geraberg 78 ha; Gemeinde Oberpörlitz: Forstamt Heyda 144 ha; Gemeinde Unterpörlitz: Forstamt Heyda 213 ha; Kirchenwald Angelrode: Forstamt Aenstadt 59 ha; Genossenschaftswald Niederwillingen: Forstamt Heyda 281 ha; Stadtgemeinde Ohrdruf: Forstamt Crawinkel 161 ha. Sämtliche Anerkennungen für Kiefer.

⌀

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage muß der Redaktionsschluß der Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon auf **Donnerstag, den 20. Dezember, morgens,** festgesetzt werden. Nur äußerst eilige, kurze Mitteilungen, die am Freitag, 21. Dezember, bei uns eingehen, können noch Aufnahme finden.

Der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 1 vom 4. Januar 1929 ist auf **Donnerstag, 27. Dezember,** morgens, festgesetzt. Jedoch müssen größere Berichte und

Digitized by Google

Beiträge, die in dieser Nummer gebracht werden sollen, spätestens am Mittwoch, dem 26. Dezember, in unseren Händen sein.

⊘

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk. Sonntag, den 16. Dezember 1928, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Privatdozent Dr. von Falck. Thema: „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere". IX. Rinderzucht und Rinderhaltung (2. Teil).

⊘

Zur Grünen Woche Berlin 1929. Während der Jagdausstellung 1929 im Rahmen der 4. „Grünen Woche Berlin" 1929 wird das Institut für Jagdkunde, Zehlendorf, in einer Sonderausstellung äußerst wertvolles Anschauungsmaterial für die jagdwissenschaftliche Ausbildung zeigen. Jeder Jäger weiß, welch große Hilfe das Institut durch seine Forschungen dem deutschen Weidwerk geleistet hat. Gerade diese Abteilung wird durch ihre Vielseitigkeit, durch Ausstellen von Modellen, Wildseuchen-Präparaten, Gehörn- und Geweihsammlungen, Statistiken, Wildverbreitungskarten und Dioramen eine ganz besondere Anziehungskraft für den praktischen Jäger ausüben. Etwas ganz Neues wird die Jagdausstellung in der Sonderschau „Der Elch" bieten. Die Hege des Elches in der Provinz Ostpreußen und die Erhaltung des Elchwildbestandes wird vom Jahre 1900 bis zur Jetztzeit dargestellt. Schon- und Schutzgesetze, Hegemaßnahmen, Verbreitungskarten, Bestand- und Abschußtabellen werden das Verständnis für die Erhaltung des Elches unterstützen und zeigen, welch ungeheure Arbeit geleistet worden ist. Abschußgeweihe, sowie auch Sammlungen werden die „Hege mit der Büchse", sowie das erstrebte und erreichte Ziel, den Kapitalschaufler, zeigen.

Besondere Ehrenkojen sind dem zu den größten deutschen Naturforschern zählenden Brehm und unserm leider zu früh verstorbenen Hermann Löns vorbehalten. Die Brehm-Gesellschaft e. V. wird zur Feier des 100. Geburtstages Brehms am 2. Februar 1929 zahlreiches und überaus interessantes Erinnerungsmaterial zur Ausstellung bringen, das in lebendiger Weise das Gedächtnis an diesen unvergeßlichen Schöpfer des „Tierlebens" wachruft. Dem Dichter Hermann Löns wird eine Ehrenkoje errichtet, die neben einer vollständigen Sammlung seiner Werke Originalgemälde und bisher noch nicht veröffentlichte Bilder und Manuskripte enthält. Die Zusammenstellung dieser Gedenkkoje hat der Bruder des Dichters, A. Löns, Hannover, übernommen.

⊘

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats November mit 152,3 gegen 152,1 im Vormonat nahezu unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 152,0, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 150,6, für Bekleidung 172,0, für den „sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 190,9.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1928/29 Nr. 3 vom 1. Dezember 1928. An klassenweisen Kiefernlangholzverkäufen liegen noch immer wenige Resultate vor. Es erzielten Kiefernlangholz der Homaklasse je Festmeter:

1b (15—19 cm)	14	—17	—19	RM
2a (20—24 cm)	17,5	—21	—24,5	„
2b (25—29 cm)	24	—25,5	—30	„
3a (30—34 cm)	27	—30	—33	„
3b (35—39 cm)	29	—35	—41	„

Zahlreicher waren die Verkäufe ganzer Schläge zum Durchschnittspreise; diese lagen von 17 bis 23 bis 30 RM, vereinzelt noch höher.

Grubenholz brachte 9 bis 10 bis 11 RM je Festmeter.

Brennholz kam nur vereinzelt in größeren Mengen zum Verkauf. Junack, Forstmeister.

⊘

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1928 ab märkischer Station 10,22 RM.

⊘

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. Dezember 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 8, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,70 bis 1,80, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. Dezember 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 50 bis 65, Baummarder 70 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 2,30, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,32, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 2,10 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Dezember 1928. Rehwild Ia 0,98 bis 1, IIa 0,75 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,62, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,52 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Rebhühner, junge Ia 1,60 bis 1,80, IIa 1,20 bis 1,50, alte, Ia 1,50 bis 1,60, IIa 1 bis 1,30, Fasanenhähne, junge, Ia 3,60 bis 3,90, Fasanenhennen, Ia 2,25 bis 2,45, Hasen, groß 7,25 bis 7,75, klein 3,50 bis 4,50, Kaninchen, Ia 2 bis 2,15 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. —. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Dezember 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 121, groß- mittel 80, Schleien, unsortiert 120 bis 130, Karpfen, gemischt, unsortiert 90 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

⊘

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 56. **Stacheldraht an Wegen.** Ich bitte um Bescheid, ob in nächster Nähe eines öffentlichen Weges Stacheldraht angebracht werden darf oder, falls schon angebracht, wieder entfernt werden muß und eventuell das Anbringen von Stacheldraht in dieser Weise strafbar wäre?

Förster R. in Sch.

Antwort: In „nächster Nähe" eines öffentlichen Weges darf Stacheldraht nicht zur Ein-

Digitized by Google

zäunung verwendet werden, weil das hier verkehrende Publikum bei der Annäherung an den Stacheldraht sowohl körperliche Verletzung als auch der Beschädigung von Kleidungsstücken ausgesetzt ist. Dasselbe gilt für einen Privatweg, auf dem ein allgemeiner Verkehr geduldet wird, solange dieses der Fall ist. Die Beseitigung eines derartigen Drahtes kann verlangt werden, aber strafbar ist das Anbringen des Drahtes nur dann, wenn eine Polizeiverordnung besteht, welche das Errichten von Stacheldrahtzäunen an solchen Ortlichkeiten mit Strafe bedroht. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hoyerswerda, Forstverwaltungsbezirk Frankfurt a. O. ist am 1. Januar 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Oberförsterstelle St. Andreasberg (Hildesheim) ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Dezember.

Forstsekretärstelle Hürtgen, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist am 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Forstsekretärgehöft Hürtgen ist ein Neubau aus dem Jahre 1920 mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Hürtgen ist Autobushaltestelle der Linie Düren—Monschau und hat katholische Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule sowie höhere Lehranstalten befinden sich in Düren, ebenso Arzt und Apotheke. 2,82 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 20. November.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schelitz (Oppeln) kommt am 1. Januar 1929 zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und 3 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 12. Dezember.

Forstsekretärstelle Schönfeld, Oberförsterei Selgenau (Schneidemühl), ist am 1. Februar 1929 zu besetzen. 2,07 ha Acker, 1,91 ha Wiese. Nutzungsgeld 23 RM. Nächste Bahnstation 1,5 km; nächste Schule 2 km; nächste höhere Schule 10 km. Schule und Kirche im Dorf; Bahnstation Schönfeld; höhere Schulen in Schneidemühl. — Auf Wunsch kann das ganze Wirtschaftsland abgenommen werden. Bewerbungsfrist 19. Dezember.

Försterstelle Sterkrade, Oberf. Wesel (Düsseldorf), ist am 1. April 1929 zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0790 ha Garten, 1,0660 ha Acker, etwa 4 ha Weiden. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz sowie die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf bis zum Alter von 60 Jahren. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Försterstelle Wilhelminenhof, Oberförsterei Waitze (Schneidemühl), ist am 1. April 1929 zu besetzen. 0,89 ha Garten, 1 ha Acker, 6,60 ha Wiese. Nutzungsgeld 47 RM. Nächste Bahnstation 15 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 24 km. Schulen und Kirchen in Kl.-Krebbel und Waitze. Höhere Schulen in Schwerin, 24 km. Bahnstation Prittisch, 15 km. Bewerbungsfrist 19. Dezember.

Bebaute Hilfsförsterstelle Eichhornthal, Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), ist am 1. Januar 1929 neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1708 ha Garten. Bewerbungsfrist 15. Dezember.

Hilfsförsterstelle Neubraa, Oberförsterei Bäreneiche (Schneidemühl), ist am 1. Januar 1929 zu besetzen. 1,52 ha Acker, 1,50 ha Wiese. Nutzungsgeld 14 RM. Nächste Bahnstation ½ km; Schule im Ort; nächste höhere Schule 27 km. Kirchen in Flötenstein, 10 km; höhere Schule in Rummelsburg, 27 km. Bewerbungsfrist 19. Dezember.

Verwaltungsänderungen.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl ist die Oberförsterei Hangsdorf neu eingerichtet worden. Sie umfaßt drei angekaufte Försterein: Hoffstädt, Büssen, Neugut und drei bisher zur Oberförsterei Linichen (Köslin) gehörige Förstereien: Schönhölzig (mit Teilen von Karlsruhe), Thurbruch und Zacharin. Sitz des Oberförsters ist Hangsdorf, Post Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone. Die Oberförsterei gehört zur Forstinspektion Schneidemühl-Schlochau. Größe des Reviers rund 7590 ha.

Försterei Abenau der Oberförsterei Abenau (Koblenz) führt künftig die Bezeichnung Försterei Honerath.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Möhring, Regierungs- und Forstrat in Potsdam, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Boden, Oberförster in Schulzenwalde (Schneidemühl), wird am 1. Januar 1929 nach Kehrberg (Stettin) versetzt.

Hermann, Oberförster in Frankenau (Kassel), wird am 1. Januar 1929 nach Neukrakow (Köslin), versetzt.

Menzel, Forstmeister in Neukrakow (Köslin), ist in den Ruhestand getreten.

Zender, Gemeindeoberförster a. Pr. in Mannebach, Oberf. Kelberg (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Bade, Förster in Abbau Biebersdorf, Oberf. Börnichen, wurde am 1. Dezember nach Alt-Schaumburg, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

Cebulla, Förster in Lagow, Oberf. Lagow, wird am 1. April 1929 unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Neubaus Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Eickhoff, Hegemeister in Wittlage, Oberf. Osnabrück (Hannover), wird am 1. Januar 1929 auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Gaede, überz. Förster in Kaiserfahrt, Oberf. Friedrichsthal, wurde am 1. Dezember nach Carlsfelde, Oberf. Torgelow (Stettin) versetzt.

Grunwald, Hegemeister in Hütten, Oberf. Schweinitz, wird am 1. April nach Hakeborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), versetzt.

Hoffmann, Förster in Zanziner Teerofen I, Oberf. Cladow-West, wird am 1. April 1929 unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Pulsbrück, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lorbach, Förster in Alt-Schaumburg, Oberf. Neumühl, wurde am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Kölzigerberg, Oberf. Mariewalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Macter, Förster in Kirchworbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), wird am 1. April nach Forsthaus Ranfau, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Prescher, überz. Förster in Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal, wurde am 1. Dezember nach Kaiserfahrt, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Seeger, überz. Förster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), wurde am 1. November zum Förster und Fornsekretär ernannt.

Schweiger, Förster in Stimbern, Oberf. Tzullkinnen, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), zum 1. Januar 1929 zum Revierförster ernannt.

Tschentscher, Förster in Pätznickerie, Oberf. Regenthin, wird am 1. Juli 1929 nach Rumpinsee, Oberf. Lubiatzkirt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wohlfromm, Förster in Bibergraben, Oberf. Szittkehmen, wird am 1. Januar 1929 auf die Försterstelle Stimbern, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Benner, Hilfsförster aus dem Bezirk Hannover, wurde am 1. Dezember die Försterstelle Erbstorf, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), übertragen.

Digitized by Google

Bielecke, Hilfsförster in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, wurde am 20. November nach der Oberförsterei Neutymen (Potsdam) versetzt.

Borchert, Hilfsförster in Mückeburg, Oberf. Lübbesee, wurde am 1. Dezember nach Abbau Biebersdorf, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Borck, Hilfsförster in Eichhorst, Oberf. Jakobshagen, wurde am 1. Dezember nach Dargebanz, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Bünger, Hilfsförster aus dem Bezirk Schleswig, wurde nach Unterlüß, Oberf. Lüß (Lüneburg), einberufen.

Callies, Hilfsförster in Althagen, Oberf. Rieth, wurde am 1. Dezember nach Buchhorst, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Drohm, Hilfsförster in Dargebanz, Oberf. Misdroy, wurde am 1. Dezember nach Camminke, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Zeyer, Hilfsförster in Altcarbel Oberf. Steinspring, wurde am 1. Dezember nach Sacrow, Oberf. Lübben (Frankfurt a. O.), versetzt.

Alsö, Hilfsförster in Spangenberg, Oberf. Spangenberg, wird am 1. Januar nach Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen (Kassel), versetzt.

Liebetruth, Hilfsförster in Forsthaus Kümmelburg, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Lieckfeldt, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Hohenbrück, wurde am 1. Dezember nach Neuhaus, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Materne, Hilfsförster aus dem Bezirk Stettin, wurde nach Knesebeck, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), einberufen.

Preisch, Hilfsförster in Stecklenberg, Oberf. Thale (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Rasch, Hilfsförster in Zäckerick, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), wird am 1. Januar 1929 nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Stricker, Hilfsförster in Sacrow, Oberf. Lübben, wurde am 1. Dezember nach Neubrück, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Telle, Hilfsförster in Mahlpfuhl, Oberförsterei Burgstall (Magdeburg), wurde am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Scholz, Hilfsförster in Buchhorst, Oberf. Neuenkrug (Stettin), wurde am 1. Dezember nach Slupp, Oberf. Taubenberg (Köslin), einberufen.

Schneider, Hilfsförster in Niederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim, wurde am 1. Dezember nach Neutershausen, Oberf. Neutershausen (Kassel), versetzt.

Sänberlich, Hilfsförster in Weltzin, Oberf. Golchen (Stettin), wird am 1. April nach Steingrube, Oberf. Grimnitz (Potsdam), einberufen.

Ehlers, Forstgehilfe in Bramsche, Oberf. Bersenbrück, wurde 1. Januar 1929 nach Saupark, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Helle, Forstgehilfe in Goldlauter, Oberf. Suhl, wird am 1. Januar 1929 nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Herbst, Forstgehilfe in Köllnischfeld, Oberf. Lauenau, wird am 1. Januar 1929 nach Rehburg, Oberf. Rehburg (Hannover), versetzt.

Menke, Forstgehilfe in Fürstenhagen, Oberf. Göttingen, wird am 1. Januar 1929 nach Lauenau, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Sachtleben, Forstgehilfe in Wachstedt, Oberf. Exhausen, wird am 1. Januar 1929 nach Keymstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Weende, Oberf. Göttingen, wird am 1. Januar 1929 nach Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Spangenberg, Forstgehilfe in Barsinghausen, Oberförsterei Wennigsen, wird am 1. Januar 1929 nach Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.

Vom Regierungsbezirk Potsdam werden mit Wirkung vom 1. Januar 1929 einberufen die auf der Polizeischule Hann.-Münden tätigen Forstgehilfen:

Adler nach der Oberförsterei Biesenthal; **Bruchmüller** nach der Oberförsterei Dippmannsdorf; **Jung** nach der Oberförsterei Gr.-Schönebeck; **Kölbitz** nach der Oberförsterei Kremmen; **Malks** nach der Oberförsterei Grumsin; **Müller** nach der Oberförsterei Havelberg; **Niemetz** nach der Oberförsterei Woltersdorf; **Ohnesorge** nach der Oberförsterei Pechteich.

Vom Regierungsbezirk Hannover werden mit Wirkung vom 1. Januar 1929 einberufen die auf der Polizeischule Hann.-Münden tätigen Forstgehilfen:

Brüggemann nach Bramsche, Oberf. Bersenbrück; **Friehe** nach Hettern, Oberf. Palsteekamp; **Oertel** nach Fürstenhagen, Oberf. Göttingen; **Schnoebel** nach Debensen, Oberf. Hannover; **Spiering** nach Köllnischfeld, Oberf. Lauenau; **Wallschek** nach Birkenmoor, Oberf. Ilsfeld.

Im Regierungsbezirk Merseburg wurden am 1. Oktober zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Dutke in Sprotta, Oberf. Doberschütz; **Köring** in Hermersdorf, Oberf. Rosenfeld; **Steinacker** in Annaburg, Oberf. Thiergarten; **Winzheimer** in Linda, Oberf. Glücksburg.

Im Regierungsbezirk Merseburg werden am 1. Januar 1929 versetzt die Forstgehilfen:

Bachmann von Söllichau, Oberf. Söllichau, nach Tornau, Oberf. Tornau; **Bitter** von der Polizeischule Hann.-Münden nach Laura, Oberf. Sitzenroda; **Hofmann** von Laura, Oberf. Sitzenroda, nach Zeitz, Oberf. Zeitz; **Holzmann** von Tornau, Oberf. Tornau nach Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda; **Kynast** von der Polizeischule Hann.-Münden nach der Oberförsterei Gräfenhainichen; **Prösch** von Annarode, Oberf. Annarode, nach Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg; **Sonnenberger** von Lodersleben, Oberf. Ziegelroda, nach Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld.

Im Regierungsbezirk Erfurt sind nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule Hann.-Münden zur weiteren Ausbildung vom 1. Januar 1929 ab überwiesen die Forstgehilfen:

Henniger nach Besser, Oberf. Schmiedefeld; **Leopold** nach Kühndorf, Oberf. Schwarza; **Lunau** nach Wichtshausen, Oberf. Dietzhausen; **Seggert** nach Wachstedt, Oberf. Exhausen.

Im Regierungsbezirk Trier werden am 1. Januar 1929 versetzt die Forstgehilfen:

Becker nach der Oberförsterei Dhronecken; **Enders** nach der Oberförsterei Prüm; **Haag** nach der Oberförsterei Saarburg; **Nebelsick** nach der Oberförsterei Wadern; **Nielen** nach der Oberförsterei Trier; **Ritterath** nach der Oberförsterei Wadern; **Wegener** nach der Oberförsterei Hermeskeil.

Privatforstdienst.

Kiphuth, Fürstlich zu Putbusscher Förster in Prora, wurde am 1. November nach Granitz auf Rügen versetzt.

Bayern.

Reichardt, Oberforstverwalter von Lemberg, Forstamt Pirmasens Süd, wurde am 1. Dezember auf sein Ansuchen in gleicher Dienstteigenschaft nach Obermoschel, Forstamt Eberuburg, versetzt.

Friedrich, Forstverwalter von Faßmannsreuth, Forstamt Rehau, wurde am 1. Dezember auf sein Ansuchen in gleicher Dienstteigenschaft nach Emtmannsberg, Forstamt Bayreuth-Ost, versetzt.

Schweitzer, Forstverwalter von Büchelberg, Forstamt Neulauterberg, wurde am 1. Dezember auf sein Ansuchen in gleicher Dienstteigenschaft nach Nürnberg (Mögeldorf), Forstamt Nürnberg-Ost, versetzt.

Jand, Forstverwalter von Regen, Forstamt Zwiesel-Ost, wurde am 1. Dezember auf sein Ansuchen in gleicher Dienstteigenschaft nach Wernberg, Forstamt Pfreimd, versetzt.

Am 1. Dezember wurden auf ihr Ansuchen in gleicher Dienstteigenschaft versetzt die Revierförster:

Gronauer von Auernheim, Forstamt Heidenheim, an das Forstamt Ipsheim; **Jung** von Imsbach, Forstamt Winnweiler, an das Forstamt Dahn.

Gogg, Oberforstverwalter von Kaufbeuren, gleichen Forstamts, wird nach Friesenried, Forstamt Kaufbeuren, berufen.

Auf Außenstellen werden berufen die Forstverwalter:

Mähler beim Forstamt Riedenburg, nach Walderbach, Forstamt Rittenau; **Wölfle** beim Forstamt Ottobeuren, nach Stauffen, Forstamt Lillingen.

Ernannt zu Förstern werden die Hilfsassistenten:

Auernhammer von Oberhochstatt, beim Forstamt Lellenfeld; **Broderix** von Eichstätt in Thalelschweiler, Forstamt Zweibrücken; **Hesse** von München in Imsbach, Forstamt Winnweiler; **Schmidt** von Nürnberg beim Forstamt Heidect.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für unberechtigtes Fallenstellen: eingesandt von Herrn Forstverwalter Wollanky, Freydorf (Ostpriegnitz)	50,—
Bei einer Treibjagd im Revier Bimberg für Fehlschüsse gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Karl Düssel, Forstb. Bimberg b. Leubringsen	40,—
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Direktor Fritz Meschenmoser, Grube Providentia A.-G. Döbern N.-L.; eingesandt von Herrn Förster Pieper, Döbern N.-L.	89,10
Sammlung gelegentlich einer Hubertusjagd im Jagdrevier Schönerlinde des Herrn W. Krüger; eingesandt von Herrn Max Schulz, Berlin NO 18	88,05
Sammlung bei der Treibjagd des Herrn F. Schwarzelühr, Kalthof	25,40
Bei der Treibjagd des Herrn Hotelbesitzers Schuster gesammelt und eingesandt von Herrn Architekt Max Straßburg, Breslau 13	20,30
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von der Jagdgesellschaft Bitter & Wolters, Hilderath	20,—
Gestiftet von Herrn Alex Ferber, Bocholt, gelegentlich der Gebrauchshundeprüfung des Westf. Jagdklubs, Münster i. W.	15,—
Eingesandt von Herrn Forstsekretär Leo Wiesmann, Baumholder	11,20
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,65, 1 zu 4,50, 1 zu 3,—	13,15
	267,90

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 1. Dezember 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Bericht
der Vorstandssitzung am 15. Oktober 1928 im Landhaus Parnäkel bei Fürstenfelde Nm.

Herr Karl Graf Finck v. Finckenstein-Parnäkel hatte den Vorstand des „Waldheil" eingeladen, eine Sitzung in seinem Hause zu veranstalten. Diese Vorstandssitzung, die gleichzeitig mit einem Gang durch die Gräflich v. Finckensteinsche Forst verbunden wurde, hat am 15. Oktober stattgefunden. Um für den Waldbegang die nötige Zeit zu gewinnen, ist die Tagung zeitlich der letzten Vorstandssitzung im September bald gefolgt, weshalb nur eine kleine Zahl von Gesuchen und anderen Verhandlungsgegenständen vorgelegen hat. Anwesend waren die Herren: Oberförster Schönwald, Massin; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster i. R. Buller, Tamsel; Graf Finck v. Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Forstmeister Junack, Berlin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Forstverwalter Lau, Forsthaus Groß-Cammin; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz; Förster Werner, Batzlower Theerofen; Förster Zschippang, Forsthaus Saubucht.

Vormittags 10 Uhr wurden die Vorstandsmitglieder durch Herrn Grafen Finckenstein und seine hochverehrte Frau Gemahlin in dem neuen 1923 gebauten geräumigen Landhause Parnäkel begrüßt und durch einen Frühstücksimbiß erfreut.

Um 10½ Uhr eröffnete Oberförster Schönwald die Sitzung; er begrüßte zunächst Herrn Revierförster Peppler, dem er zu seinem fünfzigjährigen Berufsjubiläum, dem dreißigjährigen Erinnerungstage seiner Tätigkeit in Ringenwalde und zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstage die besten Wünsche des „Waldheil" bot.

Der Kassenbestand betrug am 30. September 1928 9 474,31 RM; davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U)	4 117,84	RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	1 067,79	RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	1 572,23	RM
„ „ Darlehen (D)	2 641,—	RM
„ „ Rücklagen (R)	75,45	RM
	9 474,31	RM

Am 10. September 1928 hat die Zahl der Mitglieder 3768 betragen. Davon haben sich abgemeldet 4, verstorben sind 19, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 25, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3770 ist.

Folgende Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen wurden ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Die Töchter eines längst verstorbenen Königlichen Oberförsters mit einigem Vermögen und Regierungsunterstützung, von denen die eine taub, die andere durch Krankheit wenig erwerbsfähig ist, wurden mit 60 RM aus U unterstützt. Das Gesuch einer 82jährigen Witwe eines staatlichen Hegemeisters um Beihilfe zu Arztekosten wurde trotz des hohen Alters der Bittstellerin abgelehnt, da ihr 1900 verstorbener Mann nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen ist, sie außerdem volle Staatspension bezieht und Kinder und Enkel besitzt, die ihr helfen können. Einem staatlichen Förster war im Sommer d. J. ein Darlehn von 200 RM bewilligt, für das er eine Lebensversicherungspolice hinterlegt hat; nach Erhalt des Darlehns hatte sich herausgestellt, daß die Sicherheit, die aus der Dauer der Versicherung geschlossen wurde, überschätzt war, denn die Versicherungsprämie war seit 1926 nicht bezahlt worden. Der Darlehnsempfänger ist ersucht worden, das Darlehn sofort zurückzuerstatten, was prompt geschehen ist. Die Tochter eines Königl. Preußischen Oberförsters, die vom „Waldheil" zwanzig Jahre lang mit hohen Beträgen von insgesamt 1500 RM (nicht etwa Inflationsgeld) unterstützt wurde, ist gestorben. Das Gesuch eines Hinterbliebenen, eine Beihilfe zu einem Gedenkstein für die Entschlafene zu gewähren, mußte abgewiesen werden, um so mehr, als der Antragsteller sehr wohl in der Lage ist, die Kosten dafür selbst zu bestreiten.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Die Witwe eines Privatrevierförsters, deren vor einigen Jahren gestorbener Mann altes

Digitized by Google

Mitglied gewesen ist und deren Söhne, preußische Staatsförster, jetzt ebenfalls dem „Waldheil" angehören, wurde, da ihr Einkommen nur bescheiden ist, mit 60 RM aus U unterstützt. Die Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters mit kleiner Rente, deren vier Kinder noch nicht allzuviel für die Mutter tun können, erhält 50 RM aus U. Einem stellenlosen Privathilfsförster, verheiratet, mit zwei kleinen Kindern, der durch Nebenbeschäftigung außerhalb des Berufes nur ein sehr bescheidenes Einkommen hat, wurden 60 RM aus U zugewiesen. Der Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters, der als Mitglied unlängst verstorben ist, wurde für ihren Sohn, der eine staatliche Forstschule besuchen soll, eine Erziehungsbeihilfe von 100 RM bewilligt, dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der junge Forstmann, sobald er die Schule verläßt und eine Stellung hat, Mitglied des „Waldheil" wird. Das Gesuch eines herrschaftlichen Revierförsters um Unterstützung für die Frau eines sich außer Stellung befindlichen Kollegen, der dem „Waldheil" angehört, wurde, da die nötigen Auskünfte noch fehlen, vertagt. Das Darlehnsgesuch eines herrschaftlichen Revierförsters, der 400 RM leihen wollte, wurde, da er die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hat, abgewiesen.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung Mitte September gezahlt: Die Witwe eines Privatforstmannes, der auch jahrelang vom „Waldheil" Unterstützungen empfangen hat, erhielt 150 RM, eine Privatförsterwitwe ebenfalls 150 RM, und an die Tochter eines staatlichen Hegemeisters a. D. wurden gleichfalls 150 RM gesandt.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 15. Oktober an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Begräbnisbeihilfen 780 RM zur Ausgabe genehmigt worden.

Herr Forstrat Dr. Bertog gibt der Erwägung anheim, ob es nicht möglich wäre, die Mitgliederbeiträge für die ganz jungen, besonders angehenden Forstmänner, also für Forstschüler, Forstgehilfen, Forstbeflissene, Forststudenten und Forstreferendare, zu senken, um damit die forstliche Jugend dem „Waldheil" schon in frühen Lebensjahren zuzuführen. Zur weiteren Bearbeitung dieser Frage wurde eine Kommission aus den Herren Schönwald, Bertog und Grundmann gebildet. Die nächste Vorstandssitzung wurde auf Montag, den 17. Dezember festgesetzt. Gegen 12 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung fand unter der Führung des Herrn Grafen Karl Finck v. Finckenstein ein Waldbegang durch seinen Wald Parnäkel statt. Der Parnäkeler Wald ist ein geschlossener, gut abgerundeter Waldkörper von etwa 800 ha mit recht guten Bodenverhältnissen. Er ist schon von dem verstorbenen Vater des Herrn Grafen sehr pfleglich bewirtschaftet worden. Die Hoffnung, die der verstorbene Besitzer auf Kiefernverjüngung setzte, ist allerdings nicht erfüllt worden. Auf dem guten Boden stellte sich, sobald der Bestandsschluß zugunsten der Naturverjüngung gelockert wurde, ein zu starker Graswuchs ein. Ein weiteres Durchbrechen des Bestandsschlusses hat leider in den letzten Jahren der Forleulenfraß verursacht, so daß ziemlich erhebliche Flächen, immer wieder lückig geworden, kulturbedürftig sind. Diese Bestände werden je nach ihrem Schlußgrad zur Zeit teils mit Buchen unterbaut, teils mit Douglasfichten oder auch bei sehr lichter Stellung mit Birken. Übrigens sind auch schon während der letzten Jahrzehnte größere Flächen mit Buchen unterbaut worden.

Überall im Walde konnte man die intensive Pflege der Bestände durch Durchforstung erkennen. Dies gilt ganz besonders auch von den zum Teil recht schönen früheren Stangenhölzern, die jetzt fast durchweg mit künstlichem Buchenunterbau versehen sind.

Nach Beendigung des Waldbeganges lud Graf Finck von Finckenstein in herzlicher Gastfreundschaft zu einem Mittagsmahl ein, das in Anregung und Frohsinn verlief und gelegentlich dessen, nach Begrüßung durch den Gastherrn, Oberförster Schönwald und Hegemeister Ulbrich in von Herz zu Herzen gehenden Worten Herrn Grafen Finckenstein und seiner sehr verehrten Frau Gemahlin für das so liebenswürdig Gebotene von Herzen dankten.

Gegen 4 Uhr erreichte die wohlgelungene Vorstandstagung, die durch herrliches Wetter begünstigt war, ihr Ende.

Neudamm, den 15. Oktober 1928.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11347. **Bock**, Heinrich, Hilfsförster, Ehrda, Post Neukirchen, Kreis Hünfeld. XIII. Abt. Ib.

11348. **Lampadius**, Felix, Oberförster, Glauchau i. Sachsen. XII. Abt. Ia.

11349. **v. Schönberg**, Kurt, Rittergutsbesitzer, Kreipitzsch bei Bad Kösen, Kreis Naumburg. XVIII. Abt. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lobin, Heinrich, Forstgehilfe, Nipperwiese, Kreis Greifenhagen, Pommern.

Wussow, Martin, Forstaufseher, Breitenstein, Kr. Friedeberg Nm.

v. Carlowitz, Günter, Rittergutsbesitzer, Oberschöna i. Sa.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Am Sonntag, dem 16. Dezember, Versammlung in Güstrow, Grotefends Restaurant, 1 Uhr. Tagesordnung: 1. Bericht über die Versammlung in Eberswalde (Herr Revierförster Weu). 2. Bericht über den Revierbegang in Ivenack (Herr Forstverwalter Moritz). 3. Verhandlungen der Forstbeamtenschaft, soweit erforderlich, gesondert. 4. Sonstiges. — Der Unterzeichnete bittet die Mitglieder aus der Schweriner, Rostocker und Neubrandenburger Gegend dringend um Erscheinen. Es müssen Ortsgruppen gebildet werden. Die Ortsgruppe Hagenow gedeiht vortrefflich.

Röhring, Oberförster, Vors. der Bez.-Gr.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Am Sonntag, dem 16. Dezember d. J., findet in Aschaffenburg eine außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung statt. Anfang mittags 13 Uhr, im Hotel Kaiserhof. Tagesordnung: 1. Wahl eines anderen Vorsitzenden. 2. Ergänzungswahlen. 3. Verschiedenes.

Weißenbach, den 23. November 1928.

Der derzeitige Vorsitzende:
Forstrat a. D. Eulefeld.

Digitized by Google

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Freitag, dem 14. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthof Brinkmann, Recklinghausen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des 1. Vorsitzenden. 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Altenhundem. 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 4. Verschiedenes, Zahlung der Beiträge.

Haus Lüttinghof, den 29. November 1928.

Berkenheger.

Ortsgruppe Werratal. Zur Sommerversammlung am 17. August in Altefeld waren 21 Forstbeamte und 2 Nichtforstbeamte erschienen. Dies ist bei einer Gruppenstärke von 24 Mitgliedern eine für das Interesse am Vereinsleben gewiß erfreuliche Zahl. Der Vorsitzende gab in kurzen Umrissen einen Überblick über den Stand der Vereinssache, der ja aus der „Neudammer" den Mitgliedern bekannt ist bzw. bekannt sein sollte. Er verwies auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses und daß es Pflicht sei, dem Verein die Treue zu bewahren. — Ferner gab er die ab 1. Oktober 1927 gültige Tarifvereinbarung bekannt, die trotz der oft vorhandenen und anzuerkennenden schwierigen Lage des Waldbesitzes im besten Einklang mit den Herrn Vertretern der Waldbesitzer abgeschlossen worden sei. Eine kurze Erörterung brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß durch geeignete Maßnahmen der Berufsämter die Lehrlingszahl auf das benötigte Maß beschränkt werde. Unter der redegewandten Führung des Herrn Revierverwalters Nölker führte der anschließende Waldbegang durch das von Schutzbar-Milchling'sche Revier Hohenhaus. Vielen Kollegen ist das Revier durch die Exkursion des Hauptvereins am 17. August 1912 bekannt. Die Bestandsbilder des Plenterbetriebes, der Odlandaufforstungen u. a. m., sie zeigen, daß das vor Jahrzehnten gesteckte Wirtschaftsziel das Richtige ist. Der Zeitenlauf zwischen 1912 und 1928 hat schweres Geschick dem deutschen Volke auferlegt. — Aber gerade der deutsche Wald mit seiner Entwicklung und seinem Wachsen, wie wir ihn auch in Hohenhaus sehen durften, festigt den Glauben an eine lichtere Zukunft unseres Vaterlandes. Die Odlandaufforstung mit Fichte unter Zuhilfenahme von Weißerle und Lupine zeigt eine günstige Entwicklung der Bestände, bei denen dank der besagten Pflanzenpioniere der Boden bereichert ist und der Bestand fast rotfäulefrei blieb. Für die letztere Angabe bringt Herr Kollege Nölker den Beweis in den Ausführungen, daß auf Odlandaufforstungen die Beschädigung und Erkrankung der Wurzel infolge Engerlingsfraß eine Vorbedingung sei für das Eindringen des Myzel von Trametes radiciperda. Eine gesunde Wurzel sei ein Noli me tángere für den Pilz. — Durch den Voranbau von Weißerle und die Mitansaat der Lupine verschwinde die Engerlingsplage. Hierdurch ist aber ein Hauptgrund der Wurzelerkrankung geschwunden, der Bestand bleibt in seiner Hauptmasse rotfäulefrei. Bestandesnutzungen haben die Richtigkeit dieser These bestätigt. Am Aussichtspunkt am Dachsberge erfreute uns nicht nur der Blick auf das schöne Schloß „Hohenhaus", auch eine schöngeschmückte Kaffeetafel erhöhte die freudige Stimmung und brachte so überaus reichlich leiblichen Genuß. In Abwesenheit der Herrn Baron von Schutzbar beehrte uns seine Frau Gemahlin durch ihre Teilnahme an der Kaffeetafel. Für die geistigen und leiblichen Spenden des Tages sprach der Vorsitzende der Frau Baronin den Dank der Teilnehmer aus. In einem Horrido stimmten diese freudig zu. Die weitere Wanderung brachte noch mehrere interessante Waldbilder. Unserem Kollegen Nölker einen frohen Weidmannsdank für all das Gebotene! Auras.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Aufruf zur schriftlichen Adressenangabe.

Laut Beschluß der Hauptversammlung am 10. November d. J. haben sich zur Neuregelung der Mitgliederliste ausnahmslos alle Mitglieder bis Ende dieses Jahres mittels Postkarte beim Schriftführer Zimmerling in Hausdorf, Kreis Neurode, zu melden. Die Angabe hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Stand, ständige genaue Adresse und Jahrgang. Adressenänderungen sind fortlaufend dem Schriftführer bekanntzugeben. Hierbei mache ich die Mitglieder aufmerksam, daß bei der Einziehung des Jahresbeitrages durch Nachnahme eine Verweigerung derselben laut Satzungen den Ausschluß aus unserm Verein nach sich zieht.

Agnetendorf i. Rsgb., 18. November 1928.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Verein Deutscher Berufsjäger E.V., Wippra (Südharz).

Es gehen wiederholt Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein unmittelbar hier ein. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft stets der zuständigen Bezirksgruppe einzureichen sind. Die Anschriften der Bezirksgruppen sind: Bezirksgruppe Brandenburg und Pommern: Wildmeister Heinicke, Dabendorf bei Zossen. Bezirksgruppe Eifel: Revierjäger Gestrich, Jammelshofen bei Adenau (Eifel). Bezirksgruppe Hannover: Revierjäger Karl Simon, Schneeren bei Neustadt i. Hann. Bezirksgruppe Mittelrhein: Revierjäger Paul Schlichting, Kaub am Rhein. Bezirksgruppe Nordwestdeutschland: Oberjäger Franz Buhl, Eystrup (Hannover). Bezirksgruppe Odenwald: Revierjäger A. Pertl, Jagdhaus Hubertus, Post Dieburg bei Darmstadt. Bezirksgruppe Rheinland: Revierjäger H. Otte, M.-Gladbach-Rheindahlen, Jagdhaus Baum. Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt: Revierjäger W. Walter, Forsthaus Heidehof, Post Kloster Zinna, Kr. Jüterbog. Bezirksgruppe Sauerland: Revierjäger Fritz Hammerschmidt, Jagdhaus Scharfenberg bei Brilon i. W. Bezirksgruppe Taunus: Revierjäger Karl Zorn, Seligenstadt (Hessen), Steinheimer Straße 77. Landesgruppe Süddeutschland: Georg Behringer, Eßlingen a. d. Nahe, Lange Straße 27.

Digitized by Google

Unsere Mitglieder sind vertraglich gegen Haftpflicht, Unfall und Sterbegeld versichert. Die Errichtung einer Pensionskasse ist in die Wege geleitet, damit auch diejenigen Mitglieder, die nicht in die gesetzliche Angestelltenversicherung aufgenommen werden können, für ihren Lebensabend versorgt sind. Auskünfte hierüber erteilt der Schatzmeister des Vereins, Herr Revierjäger Schlichting, Kaub am Rhein. Die Stellenvermittlung des Vereins befindet sich in Berlin SW 11, Dessauer Straße 38 II, und vermittelt nur Berufsjägerstellen für Mitglieder des Vereins. Redslob, Vorsitzender.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Förstertöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waidheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waidheil", Neudamm, Bez. Fso. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Es ist schon oft vorgekommen, daß Herr Schultze oder Herr Krause ihre in langer Praxis bewährten Abreiß- oder Taschenkalender im Januar oder gar im Februar bestellen wollten und dann erfahren mußten, daß die Kalender inzwischen vergriffen waren. Sie mußten sich dann mit schlechterem Ersatz begnügen, denn ein Kalender-Nachdruck kommt, nachdem das neue Jahr schon begonnen hat, nicht mehr in Frage.

Damit es Ihnen nicht ebenso ergeht, empfiehlt sich vielleicht baldige Entschließung. Ob Sie Jäger, Forstmann, Fischer oder Teichwirt oder Landwirt sind, ob Sie Interesse und Freude an der Natur, der deutschen Heimat, an den Bestrebungen der Jugendbewegung oder unseren entrissenen Kolonien haben, Sie finden auf dem dieser Nummer beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, bestimmt den Kalender, der gerade für Ihre Zwecke paßt.

Aber zögern Sie nicht zu lange!

Ein Ereignis auf dem Büchermarkt. Der „Große Brockhaus" erscheint jetzt neu, und zwar im Umfang von 20 Bänden. Damit wird dieses berühmte Konversations-Lexikon das größte und vollkommenste Nachschlagewerk der Gegenwart. Wir machen unsere Leser ganz besonders darauf aufmerksam, daß dieses berühmte Werk seitens der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, bei sofortiger Bestellung nicht nur zu einem erheblich ermäßigten Subskriptionspreis bei außerordentlich geringen Monatszahlungen geliefert wird, sondern außerdem alte Lexika mit einem ansehnlichen Betrag in Zahlung genommen und angerechnet werden. Alles Nähere darüber ist aus dem beiliegenden Prospekt ersichtlich.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Kalender für das Jahr 1929 der Sägen- und Werkzeug-Fabrik J. D. Dominicus & Söhne, G. m. b. H., Berlin SW 68, Ritterstr. 71, bei, auf den wir unsere Leser besonders hinweisen.

Es wird höchste Zeit, die Weihnachts-Einkäufe zu tätigen. Jedoch bereitet dieser Punkt nicht selten einiges Kopfzerbrechen. Wir glauben im Interesse unserer werten Leser und Leserinnen zu handeln, wenn wir bei dieser Gelegenheit nochmals auf die bekannte Gardinenfabrik **Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10,** aufmerksam machen. Genannte Firma liefert als Spezialität Gardinen, Decken, Tischgedecke, Gobelins, Tapisserieartikel, Frottierwaren und kunstgewerbliche Erzeugnisse mit hochkünstlerischen Jagd- und Wildmotiven. Also Fabrikate, die besonders geeignet sind, das Heim eines Weidmannes und Naturfreundes vorteilhaft zu schmücken, ihm eine besondere, persönliche Note zu geben. — Für Weihnachtsgeschenke werden die Erzeugnisse der Firma Knab & Schmidt mit Vorliebe verwendet, sind dieselben doch mit einem Wort „Festliche Geschenke für den praktischen Gebrauch"! Der neueste Katalog der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10, gibt über alles nähere Auskunft, und empfehlen wir, denselben noch heute kostenlos anzufordern. — (Siehe auch Inserat in dieser Nummer.)

In jedes Forsthaus gehört der „Jagd-Abreiß-Kalender" der „Deutschen Jäger-Zeitung"

In vollendeter textlicher und bildlicher Ausführung erschien soeben der Jahrgang 1929

Gleich seinen Vorläufern steht er im Dienste des deutschen Weidwerks!

Preis 3 RM. Durch jede Buchhandlung beziehbar
Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekretär Kurt Both in Sittensen, Bez. Bremen, eine Tochter.

W. Smeddinck in Forsthaus Reinsen ein Sohn.

Sterbefälle:

Deubel, Gemeinderentmeister i. R. in Bielstein.

Henning, Oberregierungs- und Forstrat in Wiesbaden.

Sonnenburg, Wilhelm, Forstrentmeister in Lasdehnen, Ostpr.

Wienkoop, Max, Kgl. Forstmeister i. R. in Ostseebad Misdroy.

Zierach, Hugo, Staatl. Hegemeister i. R. in Eberswalde.

Stellengesuche

Forstmann,
40 J. alt, 1,78 gr., verh., mit all. forstl. sowie jagdl. Arb. best. vertr., in hoher u. Niederjagd u. auch all. Verwaltungsfachen erfahr., sucht Stellg. als **Revierf., Förster** od. dergl. Für Vermittlg. einer solch zahle bis 500 Mk. Prov. Angeb. unt. **Nr. 1256** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Förster
in ungek. Stellg., Ende 30 ledig, gute Zeugnisse aus Staats-, Kommunal- und Privatforstdienst, s. Stellg. wo Verheiratg. gest. (Einheiratung angen.). Kaution vorh. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1236** bef. die Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Forstmann,
29 J. alt, led., Forstschüler, mit Staats- u. Privatförsterprüfg., z. Zt. ungek. i. Komm.-Dienst,
sucht Försterstelle.
Angeb. unt. **Nr. 1268** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Förster,
27 Jahre, led., Forstschüler, Försterprüfung, lückenlose Zeugnisse, **sucht anderweitig Stellung**, wo nach Möglichk. Verheiratg. gestattet. Angebote an
Förster **Wede,**
Lindau bei Gettorf,
Bez. Kiel. (1253

Forstbeamter,
26 J. alt, led., kath. (Schul-) Reifezeugn. Breslau, Forstschule Reichenst. m. „gut" u. gutes Försterprf.-Zeugn. 1928, z. Zt seit 4 Jahren in ca. 24 000 Morg. groß. Oberförst. verantw. Forstsekr. u. Hilfsf., sucht für sof. od. spät., da hier Außenstell. Jahre hind. bef., Stellg. als **Först.** od. **Hilfsf.**, evtl. Büro nebenamtl. Angeb. unt. **Nr. 1257** bef. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Erstklassiger Bürofachmann,
ledig, im Staatsdienst gelernt, Forstschule besucht, gute Försterprüfung, tadellose forstliche Fachkenntnisse; vertraut mit neuzeitlichen Buchführungsformen, Karteien, selbständig. Holzverkauf, sicherer Rechner, federgewandt, Vermessen, Kartenzeichnen, besonnener Jäger, sucht geeignete Stelle als
Forstsekretär. Nr. 1269 bef. Angebote unter die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Försterssohn,
27 J., verh., 1 K., Forstsch. bef., sucht Stellg. i. Forst od. Sägewerk b. besch. Anspr., auch Vertretg. a. Lediger. Forstbetrb., Bucht., Zeich., Sägerei, Jagd, tfl. Fasanerie. Hornbl. erf. Verm. erb. Ang. an **W. J. b. Hagen, Jesos-Lug-Jellowa,** Oberschl. (1272

Tüchtig., brauchb. Forstmann
mit gut. Zeugn., 26 J., ev., ehem. Forstschüler, intelligent, bescheiden, schreibgewandt, letzte Stellung in bek. groß. Verwaltg. durch Abbau verloren, bittet um Aufnahme g. Mitarbeit bei freier Station bis anderweitig Stellung gefunden. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1255** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für meinen Forstgehilfen, m. g. Zeugn., zur weiteren Ausbildung geeignete Stelle. Sehr fleißiger, zuverl. Beamter. Förster Schaefer, Forsth. Louisenburg b. Herongen. Kr. Geldern.

Suche Stellg. als verheir.
Wald- oder Jagdaufseher
zum 1. Januar 1929. Gute Zeugnisse u. Empfehlung. Waldwärter (1254
August Weltzsat,
Forsthaus Neupuschwitz bei Reschwitz,
Bez. Bautzen i. Sa.

Försterwitwe, mittlerer Jahre, sucht Stellung als
Wirtschafterin
in frauenlosem Forsthaushalt. Gute Zeugnisse vorhanden. Gefl. Zuschriften unter **M. A.** postlagernd **Peterswaldau bei Reichenbach, Eulengebirge,** erbeten. (1267

Samen u. Pflanzen

Birkensamen, Traubeneicheln, Rotbucheln
liefert billigst. (1184
Fichtenzapfen kauft
Oberschl. Kienanstalt Lamsdorf O.-S.

Kiefern-Kpflanzen
gezogen unter Aufsicht des Hauptausschusses für Saatgutanerkennung, offeriert
Willy Hauptvogel, Biehla (1245
bei Elsterwerda 187.

Forstpflanzen, Forstsämereien
in erstklassiger Qualität,
Kastanien u. Eicheln
zur Wildfütterung
empfehlen (1249
Paul Schwardt & Co.
Rathenow.
Forstlamendarre, Forstbaumschule. Fernspr. 784.
Wir bitten, Angebote einzufordern.

per 100 Stck. Mark
Eichen,
2× v., 250/350 cm, 120,—
2× v., 200/250 „ 70,—
Eschen,
2× v., 250/350 cm, 100,—
2× v., 200/250 „ 80,—
Schwarzpappeln,
v., 300/400 cm, 80,—
v., 240/300 „ 50,—
per 1000 Stck. Mark
Fichten,
2× v., 40/70 cm, 35,—
2× v., 50/80 „ 50,—
2× v., 70/120 „ 150,—
3j. S., 10/30 „ 4,50
Lärchen,
2j. S., 15/40 cm, 15,—
Bankskiefern,
v., 40/70 cm, 20,—
empfiehlt für sofortige oder Frühjahrslieferung
Wilh. Albrecht,
Baumschulen,
Appen-Pinneberg
(Holstein). (1163

Forstpflanzen,
besonders **Kiefern**, 1 u. 2j. verschult, aus anerkanntem Saatgut, prima Ware. Bitte Muster anfordern. Ferner **Rotbuchenheistern** bis 2 Mtr., **Birken** von 40 cm aufwärts gibt ab, solange Vorrat reicht (1262
Kontrollfirma **Otto Beyer,**
Biehla, Elsterwerda.

Ginster
Die Pflanze für jedes gepflegte Revier!
1000 ausgesuchte Pflanzen **RM 25,—,**
auf Wunsch pflanzfertig beschnitten mit Pflanzanw.
Baumschule Badenhop in Schwarmstedt
(Bez. Hannover). (1027

Für den angehenden Forstmann

eignet sich, auch als Weihnachtsgeschenk, ganz besonders das soeben in achter Auflage erschienene

Neudammer Förster-Lehrbuch

Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. Eckstein, Eberswalde, Geh. und Oberreg.- und Forstrat E. Herrmann, Breslau, Universitätsprofessor Dr. W. Borgmann, Gießen. Mit 227 Abbildungen im Texte, sechs vielfarbigen, 117 Einzeldarstellungen enthaltenden Insektentafeln. Preis geb. 20 RM

Bezieher der 7. Auflage des Werkes können dieses Exemplar unter Gutschrift von 4 RM gegen ein Stück der Neuauflage umtauschen.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des vorliegenden Lehrbuches haben die an die Vorbildung des Forstbetriebsbeamten zu stellenden Anforderungen eine nicht minder erhebliche Steigerung erfahren als die Zahl der im Betrieb selbst zu lösenden ebenso vielseitigen wie verantwortungsvollen Aufgaben. Den nach dieser Richtung veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, haben sich die Bearbeiter der achten Auflage entschlossen, den zu behandelnden Lehrstoff zu vertiefen und zu erweitern. — Die seither bewährte Gliederung wurde im wesentlichen beibehalten. Die einzelnen Abschnitte sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ergänzt und, soweit erforderlich, umgearbeitet worden. Eine weitgehende Umgestaltung hat besonders der Abschnitt Forstmathematik erfahren. Ferner wurde ein völlig neu bearbeiteter Abschnitt über Forsteinrichtung, der in einem ersten Teil die Theorie und Methoden, in einem zweiten Teil das Verfahren behandelt, aufgenommen. — Es ist daher zu hoffen, daß das auf eine dementsprechend erweiterte Grundlage gestellte, allen neuzeitlichen Fortschritten Rechnung tragende Lehrbuch, wie seither, nicht nur für die Ausbildung des Forstbetriebsbeamten, die es in erster Linie zu fördern bestimmt ist, gute Dienste leisten, sondern auch von dem künftigen Forstverwaltungsbeamten in seiner Lehr- und Studienzeit gern zur Hand genommen werden wird. Nicht zuletzt wird es aber auch dem in der Praxis stehenden Forstmann wie dem Waldbesitzer selbst ein Ratgeber in allen bedeutsamen Fragen der forstlichen Produktion wie des forstlichen Betriebs sein können.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleb'ner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. Neudamm, den 14. Dezember 1928. 43. Band.

Was leistet der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für den Forstbeamten, und was verlangt er von ihm?

Von Oberförster **Breuer**, Altehölle.

Als ich gelegentlich einer Tagung in Berlin im Jahre 1923 meine Ausführungen unter Abwandelung des berühmten Bismarckschen Wortes mit dem Satze schloß: „Setzen wir die Organisation der Deutschen Privatforstbeamten in den Sattel, reiten wird sie schon können", da konnte noch niemand die geradezu beispiellose Entwicklung voraussehen, die unser Verein in den letzten Jahren genommen hat. Diejenigen, die damals an der Wiege der Organisation gestanden haben, können mit Recht das Verdienst in Anspruch nehmen, das menschenmögliche auf dem Wege zum Ziele geleistet zu haben.

Eine machtvolle Kundgebung dieser Entwicklung unseres Vereins war auch die diesjährige Tagung in Eberswalde, die dadurch ein besonderes Gepräge erhielt, daß sie mit der Feier des 25jährigen Bestehens verknüpft war.

Trotzdem war die Mahnung, die der Vorsitzende, Herr Forstmeister Junack, an die Kollegen richtete, für eindringlichste Werbung Sorge zu tragen, nicht unberechtigt. Bei allem Lob für das Erreichte dürfen wir der Einsicht nicht die Augen verschließen, daß uns zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit noch die Kollegen fehlen, die dem Verein fernstehen. Die Leistungen des Vereins, wie die Gründung der Forstschule, die Lehrlingsregelung und Prüfungseinrichtung durch das Hauptberufsamt, die sozialen Einrichtungen und insbesondere die Pensionskasse würden von noch größerem Erfolge begleitet sein, wenn hinter jeder dieser Einrichtungen die Gesamtheit der deutschen Privatforstbeamtenschaft stünde. Über die Notwendigkeit einer solchen Ausbreitung des Vereins können Zweifel nicht obwalten.

Was die durch den Verein in die Wege geleitete bessere Ausbildung des Nachwuchses durch die Forstschulen, die Weiterbildung der bereits im Beruf stehenden Forstbeamten durch die Veranstaltung von Prüfungen, von Lehrgängen und Exkursionen an Vorteilen bietet, wird erst die Zukunft in vollem Ausmaße zeigen. Ein Stand wird um so geachteter sein, je größer der Bildungsgrad eines jeden einzelnen seiner Glieder ist; die materielle Stellung des einzelnen wird um so besser sein, je tüchtiger er ist, je mehr seine Tüchtigkeit durch Anregung, die der Verein ihm gibt, gefördert wird.

Auf dem gleichen Blatt steht die Regelung der Lehrlingsausbildung, die ebenfalls für den ganzen Stand von grundlegender Bedeutung ist. Über die soziale Arbeit des Vereins und die Pensionskasse ist in diesen Blättern schon viel gesprochen worden, daß man annehmen müßte, einem jeden müßten die Vorzüge eingeleuchtet haben und jeder könnte von ihrer Notwendigkeit überzeugt sein. Trotzdem sind es noch viele, die beiseite stehen. Alle, die glauben, sie hätten den Verein nicht nötig, die durch glücklichen Zufall oder eigene Tüchtigkeit so gestellt sind, daß sie der Fürsorge des Vereins nicht bedürfen, sollen nicht vergessen, daß das Eintreten für andere von jeher als die vornehmste Pflicht eines jeden im grünen Rock gegolten hat.

Die Sommertagung 1923 der Bezirksgruppe Brandenburg fand in Freienwalde statt, der am nächsten Tage ein forstlicher Ausflug nach Hohenlübbichow folgte. Hier führte uns Herr von Keudell selbst durch sein Revier. Wenn dieser Mann, auf dessen Schultern inzwischen als Reichsminister ein Teil der Verantwortung

Digitized by Google

für das gesamte deutsche Volk geruht hat und als Abgeordneter noch heute ruht, sich diese Mühe machte trotz strömenden Regens auszuharren und im Interesse der Exkursionsteilnehmer seine Zeit opferte, so sollte sich angesichts dieser Einstellung niemand unseres Kollegenkreises für zu vornehm halten, mit uns mitzumachen und dann müßte jede Interessenlosigkeit schwinden. Im übrigen bin ich überzeugt, daß es nur des Anstoßes, der Werbung, bedarf, um auch die noch Fernstehenden für unsere Reihen zu gewinnen.

Die Pensionskasse, die nach den letzten Berichten sicher dasteht, und deren Notwendigkeit nur der ganz ermessen kann, der einmal einen alten Förster oder seine Hinterbliebenen in bitterer Not gesehen hat, stellt ihre Einrichtungen nur den Mitgliedern des Reichsvereins zur Verfügung. Hier ist es nicht nur Aufgabe, im Verein selbst alle Mitglieder auch zu Angehörigen der Pensionskasse zu machen, sondern darüber hinaus es zu erreichen, daß alle Privatforstbeamten durchweg Mitglieder des Vereins und der Kasse sind. Es ist nicht abzustreiten, daß einer der wichtigsten Pfeiler des äußeren Ansehens und der inneren Festigung des Staatsbeamtentums die wirtschaftliche Stellung in einem zwar bescheidenen, aber dafür unumstößlich sicheren Rahmen liegt. Diese gleiche Stellung zu erreichen ist, auch für uns Ziel und Aufgabe. Die Pensionskasse ist auch von den Waldbesitzern selbst mit Freuden aufgenommen worden. Bietet sich ihnen doch die Möglichkeit, auch von sich aus die Sicherstellung ihrer Beamten zu erreichen. Wieviel mehr müßte der Forstbeamte als der doch unmittelbar und zunächst Interessierte an der Weiterentwickelung seiner Pensionseinrichtung mitarbeiten.

Auch den Bildungsmöglichkeiten, die der Verein gibt, stehen viele der Kollegen gleichgültig gegenüber. Gewiß, ein Waldbegang ist mit Zeit und Kosten verbunden. Je mehr aber die Forstverwaltungen einsehen, daß der Urlaub, den sie zu diesem Zweck gewähren, gut angewandt ist, daß die Bildung des Beamten mittelbar und unmittelbar dem von ihnen betreuten Walde zugute kommt, um so weniger wird einem Forstbeamten aus der Teilnahme eine Schwierigkeit bei seinem Vorgesetzten oder seiner Herrschaft erwachsen. Ja, vielleicht bedarf es nur der Anregung, daß jede Teilnahme an forstlichen Bildungsmöglichkeiten als dienstliche Obliegenheit angesehen und eine Entschädigung für die Unkosten wie für eine Dienstreise gewährt wird.

Auch diese Einrichtungen haben, wie alle übrigen Bestrebungen des Vereins wie auf dem Gebiete des Besoldungswesens, nur dann wirklichen Wert, wenn alle in gleicher Weise den Nutzen davon haben, aber auch auf der anderen Seite die Lasten tragen. Eine kurze rechnerische Überlegung zeigt, daß, je größer die Mitgliederzahl ist, desto geringer der Beitrag sein kann. Die, die bereits Mitglieder sind, handeln also zum Teil in ihrem eigenen Interesse, wenn sie dem Verein stets Nachwuchs zuführen. Es würde sicher genügen, wenn, wie der Vorsitzende, Herr Forstmeister Junack, ausführte, jeder nur einen Beamten als neues Mitglied werben würde.

Alle Privatforstbeamten, die noch nicht Mitglieder sind, sollten sich aber außer den übrigen Erwägungen klarmachen, daß sie den selbstverständlichen Nutzen von den allgemeinen Erfolgen des Vereins für den ganzen Stand mit genießen, daß sie aber zur Erreichung des Erfolges nichts beitragen, daß sie also andere für sich haben arbeiten lassen.

Der Gedanke allein sollte ihnen den Weg zu uns weisen. Nicht zu Unrecht äußerte sich auf der letzten Tagung in Eberswalde Förster Walter ungefähr dahin, daß man den, der sich fernhält, nicht als vollwertigen Kollegen ansehen solle, da er durch sein Fernbleiben zum Ausdruck bringe, daß er nicht zu uns gehören wolle. Dieser Gedanke ist doppelt berechtigt, als es für das Fernbleiben von unserem Verein zumeist keine andere Entschuldigung als Saumseligkeit gibt.

Waldbesitzer und Forstbeamte ziehen im Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands an einem Strang. Welchen Grund sollte daher wohl ein Waldbesitzer haben, die Zugehörigkeit bei seinem Förster nicht gern zu sehen! Mir sind Fälle bekannt, in denen der Waldbesitzer unser Mitglied ist, seine Förster aber aus Gleichgültigkeit fernstehen. Daß derartige Erscheinungen schwinden möchten, das zu erreichen, sei Aufgabe jedes einzelnen von uns. Die Vorstände könnten mit Menschen- und Engelzungen reden, es trifft nur die, die durch ihre Teilnahme an einer Sitzung bereits ihr Interesse bekunden; helfen kann bei den zu Hause Gebliebenen nur die persönliche Werbung, die hoffentlich endlich auch zum Erfolge führen wird.

Bericht über die Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Von **Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

II.

Über die in Eberswalde gehaltenen Vorträge ist bereits berichtet worden. In der Folge sollen auch die übrigen Punkte der Tagesordnung einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

Eingehend erörtert wurde die Frage der Schlichtung von Streitfällen zwischen Waldbesitzer- und Angestelltenschaft, soweit diese dem Arbeitsrecht angehören. Die heutige Zeit mit ihren vielen Waldverkäufen und damit oft ver-

Digitized by Google

bundenen Entlassungen von Angestellten, Kündigungen und manchen anderen Angelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft mehr denn jemals trüben, erfordert es, daß sich eine Standesorganisation weit mehr als früher mit diesbezüglichen arbeitsrechtlichen Fragen zu befassen hat. Dazu kommt eine ganz neue Gesetzgebung, die die Mitwirkung von Mitgliedern der Standesorganisation bei Angelegenheiten, die das Arbeitsgerichtsgesetz betreffen, vorsehen. Obgleich der Hallenser Schulungskursus, der das Arbeitsrecht nur in großen Umrissen erläuterte, wohl zum Verständnis für manche Fragen beigetragen hat, so war dieser Kursus doch nur eine Vorbereitungsarbeit für eine Reihe von Vorträgen, die im Laufe der Zeit folgen müssen, damit zumindest die Führer unserer Organisation so orientiert sind, daß sie ihren Mitgliedern auch im Interesse der Betriebe als Lehrer dienen können. Es ist immer zu berücksichtigen, daß jeder Privatforstbeamte zugleich Arbeitgeber ist und somit große Teile des Arbeitsrechts beherrschen muß, wenn er seinen Betrieb vor Schaden schützen will. Mit unserer Aufklärungsarbeit über das Arbeitsrecht leisten wir zugleich dem Waldbesitz einen Dienst. Sämtliche Vorstandsmitglieder und alle Führer der Bezirksgruppen haben das „Arbeitsrecht" von Hoeniger erhalten, worin die hauptsächlichsten diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt sind. Als Vortragsmaterial erhalten die Bezirksgruppen weiter die Hallenser Vorträge, von denen zwei bereits verschickt sind. Ferner ist geplant, in Zukunft auch die Ortsgruppenvorsitzenden mit Material zu versehen.

Nach den Rahmenvorträgen sind nunmehr eine Reihe Spezialfragen, die dem Arbeitsrecht angehören, zu behandeln, wobei zunächst die dringendsten der Reihe nach erörtert werden sollen.

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung wurde als eine solche Spezialfrage die **Schlichtung von Streitfällen** angeschnitten, welche Frage insofern von Wichtigkeit ist, als unsere Gehaltsverträge ja eine Einrichtung vorsehen, die sich mit der Rechtsprechung von Streitfällen, die dem arbeitsrechtlichen Verhältnis entstammen, befassen. Unsere Tarifkommissionen haben seinerzeit bereits Richtlinien empfangen, die den Unterschied zwischen Schlichtung und Rechtsprechung erörtern und welche darauf hinweisen, daß bei einer Rechtsprechung in Arbeitssachen die behördliche Stelle, also die Arbeitsgerichtsbehörde oder eine vereinbarte Stelle, also Schiedsgerichte, Güteстellen oder Schiedsgutachterstellen, in Frage kämen.

In Eberswalde wurde beraten ob für uns die behördliche oder die vereinbarte Stelle empfehlenswert und welche Stelle in den Gehaltsverträgen zweckmäßigerweise festzulegen sei. Diese Frage ist ja nicht nur von Bedeutung bei Abfassung unserer Kollektivverträge, sondern auch bei jedem Einzelvertrag, den der Privatforstbeamte in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber abzuschließen hat, soweit dieser arbeitsrechtlichen Inhalts ist.

Bis zum Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, welches als ein Teil des durch Artikel 157 der Reichsverfassung in Aussicht gestellten Gesamtwerkes des einheitlichen Arbeitsrechtes gelten kann, war die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem arbeitsrechtlichen Verhältnis auf Grund diesbezüglicher Bestimmungen unserer Gehaltsvereinbarungen folgendermaßen geregelt:

Ost- und Westpreußen hatte als Aufsichts- und Beschwerde-Instanz einen Ausschuß gebildet, der sich aus zwei Waldbesitzern und zwei Forstleuten zusammensetzte. Dieser Ausschuß wählte einen Obmann. In Mecklenburg-Schwerin wurden Streitigkeiten von der Landesschiedsstelle für Guts- und Forstbeamte geschlichtet, die paritätisch aus den vertragschließenden Parteien zusammengesetzt war. Wurde keine Einigung erzielt, so mußte ein zum Richteramt zugelassener Jurist als Obmann zugezogen werden. In Schleswig-Holstein ist ein Schiedsausschuß von drei Mitgliedern gegründet worden, von denen jede Vertragspartei ein Mitglied bestimmt. Das dritte Mitglied, der Obmann, wird von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer ernannt. In Schlesien entschied bis dahin das ordentliche Gericht. Mit Einverständnis beider Teile konnte auch ein Schiedsgericht berufen werden, welches sich aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Angestellten zusammensetzte und einen zum Richteramt befähigten Vorsitzenden haben muß. In Hannover und Freistaat Sachsen ist ein Schlichtungsausschuß ins Leben gerufen worden, der mit je drei resp. zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen ist. Wenn in Sachsen eine Einigung über den Obmann nicht zu erreichen ist, so wird die Forstakademie Tharandt um Stellung desselben gebeten. Im Regierungsbezirk Kassel wird zunächst ein Einigungsversuch gemacht. Bleibt dieser ohne Erfolg, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig, welches aus je zwei Mitgliedern der vertragschließenden Partei besteht. In der Provinz Sachsen-Anhalt ist nach neuerdings erfolgter Regelung für die Erledigung aller Streitigkeiten, das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffend (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 des A. G. G.), gemäß §§ 4 und 91 an Stelle der Arbeitsgerichte ein Schiedsgericht zuständig. Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der §§ 91 bis 100 des A. G. G. In Württemberg ist ein Einigungsausschuß bestellt worden, der aus je einem Vertreter der beiden Parteien besteht. Diese beiden Mitglieder wählen den Vorsitzenden.

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, daß die Rechtsprechung keineswegs einheitlich geordnet war, was auch nicht der Fall sein konnte, weil

Digitized by Google

ja das Arbeitsgerichtsgesetz noch neueren Datums ist. Bei Neuabschlüssen von Gehaltsvereinbarungen müssen natürlich die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden, was auch bereits bei den Kollektivverträgen der Fall ist, die nach dem 1. Januar 1927 abgeschlossen wurden.

Die Frage der Anwendung der Arbeitsgerichte, Güteстellen oder Schlichtungsstellen wurde in Eberswalde erörtert und das Für und Wider ausgiebig erwogen. Zusammengefaßt kann folgendes gesagt werden.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" steht auf dem Standpunkt, daß die besonders in der heutigen Zeit leider unvermeidlichen Streitfälle möglichst „im eigenen Hause" zunächst ohne Anrufung der Arbeitsgerichte ausgetragen werden sollen in der Überzeugung, daß die Mehrzahl der Streitfälle auch ohne Anrufung der Arbeitsgerichte zu schlichten ist. Andererseits aber muß ein Angestellter, der durch die Schlichtung der Streitsache „im eigenen Hause" nach seiner Ansicht nicht zu seinem Recht gekommen ist, die Möglichkeit haben, auch noch eine andere Einrichtung anrufen zu können. Das sind die Arbeitsgerichte. Das Arbeitsgerichtsgesetz läßt diesen Fall zu. Wenn die Vertragsparteien übereinkommen, daß die Entscheidung eines Arbeitsstreites zwar den Arbeitsgerichtsbehörden nicht entzogen, wohl aber ein Güteverfahren vor einer vereinbarten Güteстelle und nicht vor dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichtes geführt werden soll, sieht das Gesetz vor, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Güteстelle vorausgehen kann (§ 101 des A.G.G.). Mit der Einrichtung dieser Güteстelle ist also die Erledigung der Streitsache „im eigenen Hause" möglich, und von dieser Gelegenheit soll auch möglichst Gebrauch gemacht werden, wenn Streitigkeiten zu schlichten sind. Für die Zusammensetzung der Güteстelle gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes § 93 Absatz 1, Satz 2, Absatz 2, 3 und 4. Zu empfehlen ist die Besetzung der Güteстellen mit zwei Arbeitgebern, zwei Arbeitnehmern und einem Unparteiischen, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Da sämtliche Bezirksgruppen mit Arbeitsgerichtsgesetzen ausgerüstet sind, erübrigt sich ein Eingehen auf Einzelheiten. Außerdem bildet das Arbeitsgerichtsgesetz Gegenstand eines Vortrages bei einem gelegentlich wieder abzuhaltenden Schulungskursus, wo die Frage der Schiedsgerichte, Güteстellen und Arbeitsgerichte eingehend behandelt werden soll.

Ein wichtiger Punkt ist die Kostenfrage bei Rechtsprechungen in Arbeitsrechtssachen. Da die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" im Jahre 1928 eine Reihe Streitfälle bei den Arbeitsgerichten, darunter einen Fall bei dem Reichsarbeitsgericht, behandelte und manche Fälle noch vorliegen, somit finanzielle Opfer von seiten der Organisation zu bringen sind, mußte die Kostenfrage angeschnitten werden.

Das Arbeitsgericht nimmt nur eine Gebühr, Kostenvorschüsse sind nicht zu leisten. Bei Vergleichen, die übrigens stempelfrei sind, werden keine Gebühren erhoben, auch dann nicht, wenn bereits Verhandlungen vorhergegangen sind. Zeugen usw. werden nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes bezahlt. Finanzielle Opfer entstehen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" aber durch Auszahlung von Tage- und Reisegeldern an unsere Vertreter bei den Arbeitsgerichten, Güte- oder Schlichtungsstellen, also Angehörige unserer Organisation, welche als Anwälte für unsere Mitglieder tätig sind, die gezwungen waren, die Arbeitsgerichte usw. anzurufen. Es kann bewiesen werden, daß unsere Vertreter zum Teil ausgezeichnet arbeiten. Außerdem ist mit erheblichen Vorschüssen zu rechnen, welche Mitglieder unter Umständen erbitten, welche bei den Landesarbeitsgerichten oder dem Reichsarbeitsgericht einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragen. Es ist vorgekommen, daß ein Mitglied nur durch einen von uns geleisteten größeren Vorschuß in der Lage war, einen Prozeß bis zum Reichsarbeitsgericht durchzuführen. Der Prozeß wurde erfreulicherweise gewonnen und wir bekamen unseren Vorschuß zurück, für welchen übrigens die betreffende Bezirksgruppe bürgte.

Da es sich als zweckmäßig erwiesen hat, verwickelte Fälle zunächst von einem Juristen beurteilen zu lassen, weil unsere Organisationsvertreter mit einem juristischen Gutachten in der Hand sicherer auftreten können, fordern wir, wenn dringend notwendig, solche Gutachten ein, welche die vorhin angegebenen Kosten noch erhöhen. Wir haben den Bezirksgruppen, wenn sie darum baten und die Geldmittel der Bezirksgruppen erschöpft waren, ihre Auslagen aus der Kasse der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" erstattet, was nur dadurch ermöglicht wurde, daß die Geschäftsführung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" geringe Kosten verursachte. Da unsere Hilfe aber heute von Mitgliedern, die das Unglück haben, arbeitsrechtliche Streitfälle führen zu müssen, derartig oft in Anspruch genommen wird, daß eine volle Rückzahlung der verauslagten Kosten kaum noch möglich ist, mußte die Mitgliederversammlung sich auch mit dieser Frage beschäftigen. Sie kam zu dem Beschluß, daß die bisher kostenlose Vertretung wegen Inanspruchnahme zu vieler Mitglieder bedenklich sei, daß aber in Ansehung der Not denjenigen Mitgliedern, die die Arbeitsgerichte anrufen müssen, die entstehenden Kosten vorschußweise aus der Kasse der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" weitergezahlt werden sollen. Jedoch ist zu versuchen, die Auslagen in Raten wieder einzuziehen, was bisher nicht geschah. Eine längere Stundung kann in Notfällen gewährt werden, jedoch ist möglichst eine

Digitized by Google

Bürgschaft beizubringen. In ganz besonderen Notfällen können die Kosten von der Organisation getragen werden.

Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung der Streitfälle aus dem Arbeitsrecht ein Arbeitsgebiet der Bezirksgruppe sei, und daß diese auch die Kosten zu tragen hätte. Die Bezirksgruppen wären jedoch verpflichtet, alle Fälle dem Vorsitzenden zwecks Fortsetzung der Sammlung einzusenden. Im Laufe der Zeit wird durch diese Sammlung ein sehr brauchbares Material zusammengetragen.

Es ist zu begrüßen, daß durch die oben auszugsweise wiedergegebene Aussprache die verwickelte Frage der Art der für unseren Stand zweckmäßigen Rechtsprechung geklärt wurde.

Wenn auch die Grundbestrebung des modernen Arbeitsrechts, die menschlichen und persönlichen Zusammenhänge nicht nur im Staats-, sondern ganz besonders im Wirtschaftsleben auszugleichen, für jeden Stand Geltung hat, so müssen wir uns doch darüber klar sein, daß die Wege, die zu einem Ausgleich führen, für alle Berufsstände nicht dieselben sein können. Es gibt feine Unterschiede, die in der Wesensart der Berufsstände liegen. Das hat auch der Gesetzgeber berücksichtigt. Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht mehrere Möglichkeiten der Rechtsprechung vor. Die in Eberswalde anwesende Privatforstbeamtenschaft hat sich erfreulicherweise dahin ausgesprochen, etwaige Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglichst „im eigenen Hause" durch Errichtung von Güteste llen auszugleichen.

Ich bemerke noch, daß der auf Grund des Beschlusses der Unterabteilung der Privatforstverwaltungsbeamten zu errichtende Ehrenrat sich nicht mit Streitfällen aus dem Arbeitsrecht zu befassen hat, sondern daß dieser Ehrenrat sich lediglich mit Ehrenangelegenheiten der Privatforstverwaltungsbeamten beschäftigt, die mehr persönlicher Natur sind. Dieser Ehrenrat ist in erster Linie für diejenigen Privatforstverwaltungsbeamten gedacht, die nicht in der Lage sind, als Mitglieder einer Offiziersvereinigung oder einer studentischen Korporation die von diesen errichteten Ehrengerichte anzurufen.

Zum Abschluß meines Berichts möchte ich auf den **Kassenabschluß des Jahres 1927** und auf den **Haushaltsplan des Jahres 1929** eingehen, damit die Mitglieder einen klaren Überblick erhalten, für welche Zwecke die Beiträge verbraucht werden. Die Zahlen gewähren gleichzeitig einen Überblick, in welchem Sinne im vergangenen Jahre gearbeitet wurde.

Geschäftsjahr 1927.

Einnahme.

1. Einnahme aus Beiträgen . .	13 355,—	RM
2. Einnahme aus Zinsen:		
a) Wittgensteiner Gewerbebank	63,90	RM
b) Berleburger Stadtbank . .	90,12	RM
Gesamteinnahme . . .	13 509,02	RM

Ausgabe.

1. Geschäftsstelle (Porto, Schreibmaterialien usw.)	639,91	RM
2. Jahresgehalt für Schreibhilfe .	692,75	RM
3. Reise- und Tagegelder . . .	810,90	RM
4. Zahlungen an die Bezirksgruppen	5 146,60	RM
5. Bildungswesen (Schulungskursus)	2 411,—	RM
6. Rechtsstelle	81,90	RM
7. Mitgliederversammlung . . .	2 629,70	RM
	12 412,76	RM
Als Beitrag für Einziehung der Beiträge hat der Reichsverein im Jahre 1928 1200 RM erhalten, mit welcher Summe das Geschäftsjahr 1927 zu belasten ist	1 200,00	RM
Gesamtausgabe	13 612,76	RM

Mithin ein Minus von 103,74 RM, wozu aber zu bemerken ist, daß die an den Reichsverein gezahlten 1200 RM für Einziehung der Beiträge der Jahre 1927 und 1928 gelten.

Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen nur unwesentlich, was lediglich dadurch erzielt worden ist, daß die Ausgabe für besoldetes Personal der Geschäftsstelle als außerordentlich gering angesehen werden kann. Sie betrug 692,75 RM oder 5 % der Gesamtausgabe, welche für eine Schreibhilfe ausgegeben wurden. Es wird wohl kaum eine Standesorganisation im Deutschen Reiche geben, welche einerseits durch Bearbeitung der durch die Sozialpolitik usw. vorgeschriebenen Aufgaben und ganz besonders durch Abschluß der Gehaltsverträge die Lebenslage ihrer Mitglieder nachweislich dauernd erfolgreich verbessert und andererseits mit einem so geringen Betrag für die Geschäftsführung, was die Besoldung einer Hilfskraft anbelangt, auskommt. Auf die Dauer ist das eine Unmöglichkeit, die auch die Mitgliederversammlung voll und ganz anerkannte, was dadurch zum Ausdruck kam, daß die Versammlung die Einstellung einer Hilfskraft genehmigte. Die Mittel hierfür werden durch Umstellung des Haushaltsplanes gewonnen, weil man von einer allgemeinen Beitragserhöhung für 1929 absehen wollte. Lediglich für die Verwaltungsbeamten erhöht sich der Beitrag bereits für 1929 um 2 RM, da die Unterabteilung der Privatforstverwaltungsbeamten einen Jahresbeitrag an den Reichsforstverband abzuführen hat. Diese 2 RM werden am 1. Januar 1929 erhoben. Mit Ausnahme der Privatforstverwaltungsbeamten, welche für die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" anstatt 6 RM ab 1. Januar 1928 8 RM zu zahlen haben, bleiben die Mitgliederbeiträge für 1929 unverändert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, daß, verglichen mit Beiträgen anderer Standesorganisationen, unsere Privatforstbeamten aller Grade ganz außer-

Digitized by Google

ordentlich niedrige Zahlungen für ihre Standesarbeit zu leisten haben. Nach einer Aufstellung des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes zahlten die Mitglieder im Jahre 1927 182¼ Millionen Mark an Beiträgen. Die Einnahmen der Organisationen schwankten je Kopf zwischen 19,87 RM bei den Forst- und Landarbeitern und 128,96 RM bei den Buchdruckern. Da die Beiträge unserer Mitglieder einschließlich Reichsvereinsbeiträge sich im Jahre 1927 und 1928 zwischen 5 und 16 RM bewegten, zahlte selbst die am höchsten herangezogene Gruppe weniger als die organisierten Forstarbeiter, welches Verhältnis sich im Jahre 1929 nur um ein geringes verschieben wird.

Unter Berücksichtigung der in Eberswalde getroffenen Abänderungen folgt nachstehend der Haushaltsplan für 1929. Der Vorstand wird aber ermächtigt, im äußersten Notfalle eine Umlage zu erheben, um dringend notwendige Ausgaben bestreiten zu können.

Geschäftsjahr 1929.

Einnahmen.

1. Einnahmen aus Beiträgen . .	13 500,— RM
Gesamteinnahme . . .	13 500,— RM

Ausgaben.

1. Geschäftsstelle (Porto, Schreibmaterialien usw.)	850,— RM
2. Besoldung einer Hilfskraft . .	3 000,— RM
3. Reisekosten und Tagegelder des Vorsitzenden und der Delegierten	3 500,— RM
4. Zahlungen an die Bezirksgruppen für Aufwendungen der Bezirks- und Ortsgruppen . .	4 000,— RM
5. Aufwendungen für Rechtsberatungen	1 000,— RM
6. Zuschüsse für Tarifverhandlungen	450,— RM
7. Anfertigung von Drucksachen .	500,— RM
8. Sonstiges	200,— RM
Gesamtausgabe	13 500,— RM

Die bisher von der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" gezahlten Beiträge an die Bezirksgruppen, welche 1,25 RM je Kopf und Jahr betrugen und welche Bezirksgruppen wieder die Ortsgruppen finanziell unterstützten, wurden auf 1 RM je Kopf und Jahr herabgesetzt. Die finanzielle Unterstützung der Bezirks- und Ortsgruppen war ein dringendes Erfordernis. Während früher die Bezirksgruppenversammlungen von den Ortsgruppen häufig nicht voll beschickt wurden, weil kein Geld zur Zahlung der Reise usw. an Vertreter der entfernt liegenden Ortsgruppen vorhanden war, sind, soweit mir bekannt, nach Einführung der finanziellen Unterstützung der Bezirksgruppen auf Versammlungen dieser die Ortsgruppen vertreten, was unbedingt notwendig ist, da sonst jegliches Zusammenarbeiten fehlt. Trotzdem verschiedene Bezirksgruppen Erhöhungen der bisherigen Sätze beantragt hatten, mußten die Beiträge um 0,20 RM herabgesetzt werden, was zu bedauern ist. Sobald die finanzielle Lage es gestattet, soll wieder eine entsprechende Erhöhung eintreten.

Die bisher vorgesehenen Sätze für Rechtsberatungen und Tarifverhandlungen wurden erhöht. Es erscheint überflüssig, diese Erhöhung zu begründen, nachdem ich im Laufe der Berichterstattung darauf hingewiesen habe, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse erhöhte Ausgaben für Rechtsberatungen, Vertretung unserer Mitglieder bei Gütestellen, Arbeitsgerichten usw. mit sich brachten und manche Tarifverhandlung zur Aufbesserung der Gehälter stattfinden mußte. Leider werden im Jahre 1929 nach dieser Richtung hin keine Ersparnisse zu erzielen sein, wenn die wirtschaftliche Lage sich nicht wesentlich bessert, was wohl kaum zu erwarten ist.

Für einen Schulungskursus, der zur Fortführung des begonnenen Werkes dringend notwendig gewesen wäre, sind für 1929 keine Mittel bereitgestellt worden, was außerordentlich zu bedauern ist. Das Arbeitsrecht, dessen Kenntnisse zur Führung der Betriebe wie für die Standesarbeit in der heutigen Zeit gleich wichtig und unerläßlich sind, allein durch Aufsätze in der Vereinsschrift vermitteln zu wollen, erscheint für den Kenner dieses verwickelten Rechtes einfach unmöglich. Das hat auch die angeregte Aussprache bei dem letzten Schulungskursus in Halle bewiesen und die vielen Fragen, welche dort an die Vortragenden gestellt wurden. Der Sinn unserer Arbeit am Stande der Privatforstbeamten ist nicht nur der, diese Gruppe materiell im Rahmen des wirtschaftlich möglichen zu heben, sondern auch Kenntnisse zu vermitteln, welche für die Ausübung des Berufes wie für die Standesarbeit gleich viel wert sind. Das Arbeitsrecht ist heute außerdem eines der wichtigsten Rechtsgebiete, weil es geeignet ist, die bestehenden Gegensätze im Wirtschaftsleben nach Möglichkeit auszugleichen. Der Privatforstbeamte aber soll, jeder in seinem kleinen Kreise, Führer sein. Um dieses Amt richtig ausüben zu können, muß er wenigstens die Kenntnisse eines Rechtsgebietes besitzen, die heute jeder Arbeitersekretär sein eigen nennt. Ich habe leider häufig die Erfahrung gemacht, daß oft die geringsten Kenntnisse fehlen.

Die Abhaltung eines neuen Schulungskursus im Jahre 1929 ist durch die nächstjährige Tagung in Ostpreußen in Frage gestellt, welche sehr hohe Kosten verursacht.

Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für 1929 war der letzte Punkt der Tagesordnung erschöpft. Nach Erledigung einiger minderwichtiger Angelegenheiten sprach Oberförster Parchmann das **Schlußwort**. Er führte aus, daß der Privatwaldbesitz in einem Staatswesen mit internationaler Tendenz einen sehr schweren Stand hätte. Die Verkäufe von Waldgütern, verbunden

Digitized by Google

mit oft unfangreichen Abholzungen, mehrten sich von Tag zu Tag. Mit dem Verkauf seines Wald- und Landbesitzes aber ginge der deutsche Adel zugrunde, der dem Deutschen Reiche viel gegeben hätte. Die Pfleger des Privatwaldes hätten die Pflicht, in der Stunde der Gefahr auf dem Posten zu sein und alles zu tun, um den Privatwaldbesitz zu erhalten. **Treue gegen Treue!**

Mit einem Hoch auf das deutsche Vaterland und den deutschen Privatwald schloß der Vorsitzende die diesjährige Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Förster — Berufsjäger.

Es kommt immer wieder vor, daß sich junge Leute zum Försterberuf melden und den Jägerberuf meinen und umgekehrt. Nicht nur in Laienkreisen, sondern auch in Jägerkreisen werden häufig noch die beiden Berufe Förster und Jäger nicht scharf getrennt. Folgender Vorfall, der nicht einzig dasteht, möge dies näher zeigen: Ein junger Mann möchte die Privatförsterlaufbahn einschlagen. Da er sich nicht zu helfen weiß, wendet er sich unmittelbar an den Herrn Reichspräsidenten. Dieser verweist ihn an das Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, welches das Gesuch des um eine Forstlehrstelle Nachsuchenden dem zuständigen Landesverein des A.D.J.V. zustellt. Der betreffende Landesverein sendet das Gesuch dem Gesuchsteller zurück mit dem Bemerken, daß der Landesverein sich nicht mit der Vermittlung derartiger Stellen befaßt und empfiehlt dem Gesuchsteller ein Inserat in einer Jagdzeitschrift aufzugeben oder sich an den Verein Deutscher Berufsjäger wenden zu wollen. — Da alle diese Auskünfte falsch waren, so sei kurz folgende Aufklärung gegeben:

Die Privatförsterlaufbahn ist dank der Arbeit des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands heute einheitlich geregelt. Wir haben ein Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, und Berufsämter bei den Preußischen Landwirtschaftskammern. Weiter sind noch Berufsämter für Privatforstbeamte vorhanden in Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen. Bestimmungen für den Privatforstdienst regeln die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen und verlangen z. B. die Lehrlingsausbildung nur bei anerkannten Lehrherren. Das Heft „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (Verlag J. Neumann-Neudamm, Preis 1 RM) sei allen denen empfohlen, die sich der Privatforstbeamtenlaufbahn zu widmen gedenken. Im allgemeinen aber tun alle die, welche Privatforstbeamte werden wollen, gut, sich mit dem für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsamt für Privatforstbeamte in Verbindung zu setzen, da sie hier die beste und richtigste Auskunft erhalten.

Für die Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V. ist ein Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands eingerichtet, der sich in Eberswalde, Schicklerstraße 45, befindet.

Will ein junger Mann aber nicht Förster, sondern Berufsjäger werden, so muß er sich an die Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen (H.f.B.), Berlin SW 11, Hafenplatz 4, bei der Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin (Geschäftsstelle der H.f.B. bei der Landwirtschaftskammer, Forstabteilung, in Stettin, Kreckower Straße 20) wenden. Von hier erhält er ein Heft: „Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Berufsjägern", in dem der Ausbildungsgang des Berufsjägers eingehend dargestellt ist. Auch für die Ausbildung des Berufsjägers ist die Grundbedingung die Ableistung der Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn.

Für die Mitglieder des Vereins Deutscher Berufsjäger E. V. ist eine Stellenvermittlung eingerichtet, die sich in Berlin SW 11, Dessauer Straße 38, II, befindet.

Redslob, Forstmeister.

Gegen den Privatförster.

In Nr. 42 auf S. 1156 wird mitgeteilt, daß die Fraktion der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag eine Kleine Anfrage über die Ausbildung der Gemeindeförster eingebracht hat. Diese Anfrage muß in Privatforstbeamtenkreisen die größte Entrüstung hervorrufen*). Es heißt darin nämlich u. a.:

„Für den preußischen Gemeindewald spielt die baldige Lösung der Försteranwärterfrage eine entscheidende Rolle. Während es bis zum Ausbruch des Krieges möglich war, alle freiwerdenden Gemeindeförsterstellen mit gehörig vorgebildeten Staatsforstanwärtern zu besetzen, hat die Entwicklung in der Nachkriegszeit dazu geführt, daß die Gemeinden immer weniger auf Staatsforstanwärter zurückgreifen konnten und ihnen nunmehr nur noch ein höchstens auf Privatforstschulen ausgebildeter

*) Unsere Leser werden gebeten, auch die Äußerung des Herrn Forstmeister Junack, des Vorsitzenden des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, zu der kleinen Anfrage der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag zu beachten, die in Nr. 43 Seite 1185 abgedruckt ist.

Digitized by Google

Nachwuchs zur Verfügung steht.

Die schweren volkswirtschaftlichen Gefahren, die mit einer Betreuung des Gemeinde- Waldes durch nicht genügend vorgebildete Kräfte verbunden sind, liegen auf der Hand. Eine befriedigende Lösung ist nur zu erzielen, wenn der Staat, der nach den immer wieder abgegebenen Erklärungen der zuständigen Stellen, und zwar durchaus mit Recht, die Ausbildung der Anwärter auch für den Gemeindeforstdienst in der Hand behalten will, an diese Anwärter die gleichen Ausbildungs-Anforderungen stellt, wie sie für die Staatsforstkammerämter bestehen."

Der gesamte Privatforstverband wird sich über die Unterstützung und Verkennung der wirklichen Verhältnisse sehr wundern. Sache der Berufsvertretungen ist es, gegen eine solche Herabsetzung des Privatforstbeamtenstandes Protest einzulegen.

Der Erlaß, der seinerzeit die Zulassung von Gemeindeförster-Anwärtern aus dem Privatforstdienst zur staatlichen Försterprüfung freigegeben hat, scheint nicht genügend bekannt zu sein. Er mag daher in seinen wesentlichen Teilen wiederholt werden:

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: November 1928.

(Siehe Bemerkungen unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta.-Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta.-Abschn. 30—34 je fm		Ki.-Langh. 30—34 je fm		Ki.-Langh. 25—29 je fm		Ki.-Abschn. 35—39 je fm		Ki.-Abschn. 30—34 je fm		Fi., Ta.-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Stempel gemischt je fm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: in Schichtmaß je rm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 30—39 je fm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 20—29 je fm		Bemerkungen
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen*)
2	Preußen, „ II	33	04	—	—	30	12	38	36	—	—	—	—	11	22	10	14	9	87	—	—	—	—	—	—	—	—	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	28	25	—	—	24	78	31	39	—	—	—	—	17	27	13	60	12	74	—	—	30	31	25	70	19	93	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	26	87	—	—	27	86	32	16	—	—	—	—	—	—	13	51	14	12	—	—	31	16	23	25	22	52	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Anhalt	—	—	—	—	31	36	36	96	36	96	42	56	—	—	9	10	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Braunschweig	29	20	30	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Submissionsverkauf; Zuschlag wurde nicht erteilt.
7	Lippe	—	—	—	—	40	20	50	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Freistaat Sachsen . . .	—	—	41	90	—	—	—	—	—	—	—	—	19	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Freistaat Thüringen . .	35	33	37	15	36	07	41	70	—	—	—	—	16	98	—	—	7	70	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Freistaat Hessen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	60	15	75	—	—	10	97	—	—	—	—	—	—	
11	Bayern, Nordbayern . .	36	43	34	91	32	94	38	86	37	59	43	96	15	96	16	35	—	—	—	—	41	71	33	38	25	98	
12	Bayern, Mittelbayern .	33	30	32	90	33	01	41	14	36	47	46	37	15	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	64	
13	Bayern, Südbayern . .	30	04	29	64	28	00	33	04	32	36	38	41	13	82	21	66	—	—	—	—	41	11	33	39	27	51	
14	Bayern, Hochgebirge .	28	21	24	35	—	—	—	—	35	28	41	58	13	84	—	—	—	—	8	86	36	85	29	71	—	—	
15	Bayern, Bayer. Wald .	26	59	25	75	—	—	—	—	—	—	—	—	12	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Bayern, Pfalz	31	28	32	32	27	13	—	—	30	62	35	87	—	—	17	31	—	—	5	89	—	—	—	—	—	—	
17	Württemberg	30	06	29	72	29	88	35	67	33	74	39	52	14	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Baden	27	81	27	06	—	—	—	—	—	—	—	—	13	76	15	36	—	—	11	13	40	72	32	80	—	—	

Bemerkungen: 1. Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angabe der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde. 2. Spalten 5 bis 6 und 7 bis 8 sind gegenüber früher umgesetzt worden. 3. In Spalte 9 wird von jetzt ab nur Papierholz für Fichte, Tanne gemeldet (nicht Kiefer).

Digitized by Google

Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung.

(M. f. L. vom 15. September 1924. — Gesch. Nr. III 13747 VI.)

Im Hinblick darauf, daß sich zur Zeit ein Mangel an geeigneten und genügend vorgebildeten Anwärtern für die Besetzung der Forstbetriebsbeamtenstellen im Gemeindeforstdienst fühlbar macht, will ich genehmigen, daß Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst zu den staatlichen Försterprüfungen zugelassen werden. Vorbedingung für die Zulassung ist, daß

1. die Anwärter eine der staatlichen Vorbildung etwa gleichzuwertende Ausbildung im Gemeinde- oder Privatforstdienste genossen haben,
2. sie die begründete Aussicht nachweisen, eine Stelle im Gemeindeforstdienst zu erhalten,
3. sie durch die Abnahme der Försterprüfung entstehende Kosten übernehmen,
4. sie ausdrücklich schriftlich erklären, daß sie durch die erfolgreiche Ablegung der Försterprüfung keine Ansprüche auf Übernahme oder Beschäftigung im Staatsforstdienste herleiten wollen, und
5. sie während ihrer etwaigen Prüfungstätigkeit im preußischen Staatsforstdienste auf Besoldung oder sonstige Entschädigungen aus der preußischen Staatskasse verzichten.

„p. p."

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Prüfungsbeschäftigung im Gemeindeforstdienste stattfindet.

Anträge auf Zulassungen sind mir durch die Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dr. Wendorff.

Sollte den sämtlichen Herren Abgeordneten der Deutschen Volkspartei die Entwicklung des Prüfungs- und Ausbildungswesens im Privatförsterstande verborgen geblieben sein? Es ist doch bei dem heutigen Stand der Dinge gar nicht mehr zu bestreiten, daß das Ausbildungswesen für Privatförster in Preußen eine solche Regelung erfahren hat, daß es jeden Vergleich mit der Ausbildung der Preußischen Staatsförster aushält. Auch das Prüfungswesen für Privatförster steht auf gleicher Höhe mit den staatlichen Forstgehilfen- und Försterprüfungen, so daß von einer nicht genügenden Vorbildung der Anwärter des Privatforstdienstes heute überhaupt keine Rede mehr sein kann. Derartige Behauptungen lassen höchstens auf bedauerliche Unkenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse im Privatforstdienste schließen.

Wieso soll denn die preußische Staatsforstverwaltung einzig und allein einen Gemeindeforstbeamten ausbilden können? Das Gegenteil ist eher der Fall, denn die Organisation der preußischen Oberförsterei hat es kaum in der Hand, einen Beamten auszubilden, der im Forstbetriebsdienst Tüchtiges leistet, gleichzeitig aber auch Aufgaben der Forstverwaltung selbständig erledigt, weil ein solcher gar nicht in den preußischen Staatsforstdienst hineinpaßt. Die meisten Kommunalförster des Ostens müssen selbständig, ohne vorgesetzten Oberförster, wirtschaften, im Gegensatz zum Staatsförster, der doch ausnahmslos rein betriebstechnischen Dienst zu versehen hat.

Das ist beim Privatförster ganz anders. Wohl die größere Hälfte des Försterstandes im Privatwalde verwaltet ein Revier, sei es als Forstverwalter, Revierförster oder selbständiger Gutsförster. Diese Beamten sind gewöhnt, selbständig unter eigener voller Verantwortung ihre Entschlüsse zu fassen. Um nur einige Gebiete zu nennen, verweise ich auf Lohnverhandlungen, Holzverkauf, Pflanzeneinkauf usw. Solche für einen Privatförster selbstverständlichen Fragen treten kaum an einen Staatsförster heran. Und dabei ist besonders zu betonen, daß schon junge Privatforstbeamte dazu kommen, ein kleines Revier allein zu bewirtschaften; sie treten so vorbereitet dann auch ganz anders in die Försterprüfung ein, während der Staatsforstanwärter oder der Gemeindeforstanwärter, der seine Ausbildung im Staatsforstdienst genossen hat, stets von älteren Kollegen und Vorgesetzten umgeben gewesen ist.

Der Staat sollte endlich die geprüften Privatförster durch Titel- und Uniformschutz anerkennen. Dann braucht man sich um den Nachwuchs für den Kommunalwald nicht mehr den Kopf zu zerbrechen und es wäre allen Beteiligten geholfen. Die von der Deutschen Volkspartei angestrebte Regelung kann niemals vom Standpunkt der Kommunen sowohl wie der Beamten gutgeheißen werden.

Förster H. Borchert, Wippra, Harz.

Die 25. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Dresden.

(8. Fortsetzung und Schluß.)

Ausflug in die Fürstlich Kinskysche Domäne Böhmisch-Kamnitz.

Die Domäne liegt im nördlichsten Teile des Landes Böhmen und grenzt teilweise unmittelbar an den Freistaat Sachsen. Die Größe beträgt 9425 ha Holzboden, die durchschnittliche Meereshöhe 550 m. In geologischer Hinsicht liegt die Domäne Böhmisch-Kamnitz fast mit ihrer ganzen Fläche im Gebiete der böhmischen Kreideformation, und zwar in zwei Stufen derselben: den Chlo-

Digitized by Google

meker- und den Iserschichten. Die Verwitterungsprodukte des kalkhaltigen Sandsteins geben frische, humose Sande, die häufig mit Lehm wechseln und massenreiche Fichten-Tannen-Buchenmischbestände tragen. Die dunklen, lehmigen Verwitterungsböden des Basalts sind nährstoffreich und tragen reine Buchen- und gemischte Bestände. Die Kegel der Basaltberge sind meist Schutthalden. Ebenfalls fruchtbare, aber etwas geringere Böden als die Basalte liefern die Phonolithe, die ähnliche Bestandsverhältnisse wie die Basaltböden zeigen. Das Klima ist im allgemeinen mäßig bis rauh, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 850 mm. In früheren Jahrhunderten bestand der Wald zum Teil aus Plenterwald, zum Teil aus massenreichen Urwaldbeständen mit sehr großen Holzvorräten, die teilweise bis zu 1000 fm je Hektar betragen haben. Zahlreiche Bestände wiesen früher ein Alter von mehr als 300 und selbst 400 Jahren auf. Im Jahre 1773 ließ man die Plenterwirtschaft grundsätzlich fallen und führte die Kahlschlagwirtschaft mit nachfolgender künstlicher Verjüngung ein. Die Begründung der Bestände erfolgte zunächst durch Saat, und zwar wurden Kiefern, Fichten, Tannen, Birken und Lärchen ausgesät. Schon vom Jahre 1785 ab wurde ein Teil der Bestände auch durch Pflanzung begründet, und zwar hauptsächlich mit Fichte. Interessant ist, daß schon um das Jahr 1800 die Weymouthskiefer in größerem Umfange angebaut worden ist. In neuerer Zeit erfolgt die Begründung der Bestände sowohl auf natürlichem als auf künstlichem Wege, häufig durch Vereinigung beider Verjüngungsarten. Das Ziel ist die Schaffung standortsgemäßer gemischter Bestände. Die natürliche Verjüngung erfolgt neben Schirm- und Blendersaumschlag hauptsächlich durch das Femelschlagverfahren. Bereits vorhandene brauchbare Vorwüchse werden freigestellt, nach Bedarf durchreisert und ergänzt; auch werden fehlende Mischholzarten eingebracht. Da gute Samenjahre verhältnismäßig selten sind, muß hauptsächlich der Kahlschlagbetrieb zur Anwendung kommen. Der Abtrieb erfolgt in der Regel in Schmalschlägen von 25 bis 40 m Breite mit einer drei- bis vierjährigen Unterbrechung der Schlaganreihung. Die Aufforstung der Schlagfläche geschieht gewöhnlich im nächsten Frühjahr, und zwar meist durch Pflanzung. Das nötige Pflanzenmaterial wird in eigenen Kämpen erzogen. Die Fichte wird dreijährig zweimal verschult, Kiefer und Lärche zweijährig einmal verschult, und Tanne vierjährig verschult verpflanzt. Die Laubhölzer werden in der Regel als vier- bis siebenjährige zwei- bis dreimal verschulte Heister ausgepflanzt. Die Holzartenmischung soll auf den besseren Standorten aus 70 % Fichte und 30 % anderen Holzarten, besonders Buche, Kiefer, Lärche, Tanne bestehen, auf den mittleren Standorten aus 40 % Fichte, 40 % Kiefer und 20 % Buche, auf den geringeren aus etwa 70 bis 90 % Kiefer als Hauptholzart und 10 bis 30 % Nebenholzarten, und auf den schlechtesten Standorten 100 % Kiefer. Als Mischungsart kommt bei den Nadelhölzern auf den mittleren Böden die horstweise Beimischung zur Anwendung. Je mehr der Standort sich der besten Bonität nähert, um so kleiner werden die Horste gebildet, bis schließlich beim Standortsoptimum die Einzelmischung erfolgt. Von den Laubhölzern wird die Buche einzeln im Abstande von 4 bis 6 m, Ahorn, Esche, Eiche, Ulme und Erle werden im allgemeinen horstweise beigemischt. Schon frühzeitig hat man die Notwendigkeit einer geregelten Bestandespflege erkannt. Bereits 1791 wurden Vorschriften über die Ausführung von Durchforstungen erlassen und der Beginn für ein Bestandesalter von 20 Jahren festgesetzt. Die jetzigen Durchforstungen sind Hochdurchforstungen, beginnen frühzeitig, werden oft wiederholt, greifen auch in die herrschenden Stammklassen ein und sollen in erhöhtem Maße die Hebung der Massen- und Wertproduktion des Hauptbestandes bezwecken. Die Erhaltung der Bodenkraft erfolgt durch Wahl standortsgemäßer Holzarten, Erziehung gemischter Bestände und Anstrebung der natürlichen Verjüngung. Zum Schutze des Bodens gegen austrocknende Winde und übermäßige Besonnung dienen gut bemantelte Bestandesränder. Die Streunutzung ist grundsätzlich verboten. In den Jahren 1921 bis 1923 ist die Domäne von einer großen Nonnenkalamität betroffen worden, die einen Anfall von etwa 450 000 fm und Kahlflächen in einem Gesamtausmaße von etwa 1600 ha zur Folge hatte.

Die Lehrwanderung begann mit einem von allen Teilnehmern freudig begrüßten, umfangreichen Frühstück, das der Gastfreundschaft unserer deutschen Brüder jenseits der Grenze alle Ehre machte. Bei der Wanderung wurden zuerst aufgeforstete Nonnenkahlfraßflächen gezeigt, die in der Hauptsache durch Pflanzung von Fichte, Buche, Lärche, Esche, Ahorn und Eiche begründet waren. Gut gelungene Naturverjüngungen von Buche, Fichte, Tanne, Ahorn, Esche auf gutem, sandigem Lehmboden erster Bonität zeigten, daß die natürliche Verjüngung auf den besseren Standorten durchaus möglich. Interessant war ein für die Mondviole (lunaria rediviva) ausgeschiedenes Schutzgebiet. Die Mondviole gehört zur Familie der Kreuzblütler und ist eine Pflanze des kühlen, feuchten Bergwaldes. Da sie in Böhmen nur noch wenige Standorte aufweist, sind diese Bestände außer Betrieb gesetzt worden. Besonders interessant war auch eine Fläche am Kaltenberg, die als Urwald ebenfalls unter Schutz gestellt worden ist. Der Bestand ist ein Rest der ehemaligen Plenterwälder und besteht aus 200jährigen Buchen mit einzelnen Tannen, Fichten, Ahornen, die mit Buche, Tanne, Fichte, Ahorn und Ulme unterstellt sind. Die Holzmasse beträgt hier im Urwald noch 300 fm je Hektar.

Ein gemeinsames Essen in Böhmisch-Kamnitz, bei dem der Fürstlichen Forstverwaltung

Digitized by Google

der Dank der Teilnehmer in warmen Worten ausgesprochen wurde, beschloß die interessante Lehrwanderung, die sicherlich dazu beigetragen hat, unseren deutschen Brüdern jenseits der Grenze zu zeigen, daß sie von uns nicht vergessen worden sind. Graf v. d. Recke.

Forstliche Rundschau.

Ueber den Einfluß der Bestandesdichte auf die Bestandeshöhe in jüngeren Buchenbeständen. Von Dr. Herbert Schmieb. Centralblatt für das gesamte Forstwesen 1928, Heft 9, S. 261 bis 284.

Der Verfasser knüpft an die von seinem Amtsvorgänger Karl Böhmerle angestellten Untersuchungen an („Bisherige Erfahrungen aus einigen Durchforstungs- und Lichtungsversuchsflächen" 1900 und „Bestandesdichte und Bestandeshöhe" 1903). Die Versuchsbestände haben sich inzwischen weiter entwickelt, so daß der Verfasser auf eine größere Reihe von Zuwachsperioden zurückblickt.

In den Ausführungen bleiben die Massenleistung, Formausbildung und Werterzeugung der Bestände unberücksichtigt. Nur die Wechselbeziehungen zwischen dem Grade und der Art der Schlußstellung und der Durchmesser- und Höhenentwicklung der Bestände unterliegen der Betrachtung.

Es handelt sich um Rotbuchenbestände, die aus natürlicher Verjüngung hervorgegangen sind. Die Größe der drei Versuchsflächen beträgt je für sich 0,1 ha. Auf das Hektar umgerechnet, waren seinerzeit 1600 Stämme als Haubarkeitsbestandsanwärter in annähernd gleichmäßiger Verteilung ausgewählt worden. Die Bestände wurden im Sinne der Hochdurchforstung behandelt. Der Füllbestand in I wurde schwach, in II mäßig und in III wieder schwach durchforstet, jedoch mit dem Unterschiede, daß außerdem noch ein Kronenfreihieb innerhalb der ausgewählten 1600 Zukunftsstämme vorgenommen wurde. Von einer Hochdurchforstung im engeren Sinne kann daher nur bei der Fläche III gesprochen werden. Eine Fläche IV mit starker Niederdurchforstung wurde noch angeschlossen.

Im Laufe des Bestandslebens wirkten auf die Versuchsbestände Faktoren ein, die nicht in Rechnung gestellt waren, so daß die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Der Verfasser half sich durch Zerlegung des Entwicklungsganges in Zuwachsperioden verschiedener Länge.

Böhmerle hatte seinerzeit seine achtjährigen Beobachtungen der Versuchsbestände dahin zusammengefaßt:

„Die Scheitelhöhe in mäßig durchforstetem Bestande ist größer als jene des mittels Kronenfreihiebes behandelten und diese wieder größer als die im übermäßig stark durchforsteten Bestande (IV)"

und weiter:

„Bezüglich des Durchmessers scheint sich etwas Ähnliches zu vollziehen wie bei der Scheitelhöhe".

Den Grund sah er darin:

„Die in besonderem Maße durch den Kronenfreihieb bzw. durch die übermäßig starke Durchforstung angeregte Wachstumsenergie der Baumkronen bedarf einer vermehrten Zufuhr von Nahrungsstoffen und wirkt demnach retardierend nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf den Durchmesser".

Aus den Zuwachsverhältnissen der 1. Periode (1894 bis 1902) stellt der Verfasser — in Übereinstimmung mit Böhmerle — fest, daß der Höhenzuwachs gesetzmäßig erfolgt, und zwar parallel dem Grade des Dichtschlusses; denn die Fläche I (schwache Durchforstung) hat trotz absolut kleiner Höhen den größten Höhenzuwachs geleistet.

Der zweite Versuchsabschnitt umfaßt die Jahre 1902 bis 1910. Inzwischen ist in Fläche I infolge besonderer Umstände, die hier unerwähnt bleiben können, der gesamte Füllbestand entfernt worden, so daß Fläche I sich im äußersten Grad der Lichtstellung befindet. Relativ dichte Schlußstellung weist allein noch Fläche II auf.

In dieser 2. Periode sind nun die Höhen wesentlich andere. Bestand I, dessen Höhenzuwachs von 1894 bis 1902 am größten war, steht jetzt mit Abstand tiefer als die Bestände II und III.

Nach 1910 unterblieb jede Durchforstung. Die Bestände kamen in gedrängten Stand, der bis 1920 anhielt. In dem Zeitraum 1910 bis 1920 tritt wiederum eine Veränderung der Höhenverhältnisse ein. Die Spannungen zwischen den Höhen sind kleiner geworden. Die Zuwächse aller Höhenstufen — mit Ausnahme einer einzigen — sind in der Fläche I abermals am größten. Die Zuwächse in II sind in der Mehrzahl der Stufen höher als in III. Die Erklärung für dieses auf den ersten Blick überraschende Verhalten des Höhenzuwachses ist, wie der Verfasser meint, im Unterbleiben der Durchforstungen während eines Zeitraumes von elf Jahren und in den infolgedessen eingetretenen Veränderungen in den Kronenschlußverhältnissen zu suchen. In den Flächen II und III sind Zuwachsstockungen eingetreten, die sich im Nachlassen des Höhenzuwachses äußern. Der Grad des Dichtschlusses, der eine Förderung des Höhenwachstums bewirkt, ist in Fläche II und auch in Fläche III überschritten. Fläche III hat im stärksten Dichtschluß gestanden.

Bei der Untersuchung der Abhängigkeit des Stärkenwachstums vom Schlußgrad bzw. der Art des Schlusses wählt der Verfasser die gleichen

Digitized by Google

Beobachtungsperioden und stellt fest, daß in der Zeit von 1894 bis 1902 die Durchmesserzuwächse in Fläche I am kleinsten, in Fläche III am größten gewesen sind. Das Verhalten der Durchmesserzuwächse ist also dem der Höhenzuwächse entgegengesetzt. Für die Zeitperiode 1902 bis 1910, für welche die Reihenfolge des Schlußgrades der Flächen eine andere ist, tritt bezüglich des Durchmesserzuwachses eine gleichsinnige Änderung ein. I weist den größten, II den kleinsten Stärkenzuwachs nach, III steht II nahe. Der Durchmesserzuwachs verhält sich wieder umgekehrt wie der Höhenzuwachs. Die gleiche Beziehung läßt sich auch für die letzte Periode 1910 bis 1920 feststellen.

Eine zweite Versuchsreihe, welche der Verfasser noch heranzieht, führt zu gleichen Ergebnissen.

Die wichtige Frage, unter welchen Verhältnissen die größten Leistungen im Höhenzuwachs zu beobachten sind, beantwortet der Verfasser dahin:

Selbst auf gleicher Bonität und bei gleichem Alter ist die optimale Schlußstellung ein weiter Begriff. Sie ist von der Art der bisherigen Erziehung, der „Schlußform", wie Schiffel sagt, abhängig.

Die Ergebnisse des Verfassers sind zusammengefaßt folgende:

1. Höhen und Durchmesser werden durch den Standraum empfindlich beeinflußt. Die Wirkung auf die Durchmesser ist größer als die auf die Höhen.

2. Dichtschluß begünstigt das Höhenwachstum, Lichtstellung hat gegenteiligen Einfluß. Die Wirkung des Kronenfreihiebes bei gleichzeitiger schwacher Durchforstung des Restbestandes verläuft zwischen den beiden Extremen und schließt sich im Durchmesser- und Höhenverlauf im allgemeinen näher an jene des Dichtschlusses. Das vorläufige Resultat Böhmerles bezüglich der Höhen bestätigt sich.

3. Das Durchmesserwachstum wird vom Standraume in gerade umgekehrter Weise beeinflußt wie das Höhenwachstum. Auch in den ersten Perioden ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Wachstumsgang der Durchmesser dem der Höhen parallel verläuft.

4. Alle Stammklassen weisen in den Durchmesserzuwächsen größere Unterschiede auf als in den Höhenzuwächsen.

5. Die Wirkung verschiedenen Standraumes bringen beim Höhenzuwachs die unteren, beim Stärkenzuwachs die oberen Stammklassen am meisten zum Ausdruck.

6. Dem maximalen Höhenzuwachs entspricht ein optimaler Schlußgrad. Wird derselbe überschritten, so treten Stockungen im Höhenwuchs ein.

7. Der Schlußgrad, bei dem Wuchsstockungen eintreten, hängt nicht von der Stammzahl ab, sondern nur vom Grade des Kronenschlusses. Wenn bisher durch lichte Stellung in die Breite entwickelte Kronen in stärkeren Schluß treten, tritt ebenfalls Zuwachsstockung ein.

8. Späteres Inschlußtretenlassen anfangs licht erzogener Buchenbestände bringt Verluste im Höhenzuwachs mit sich.

9. Für die Buche eignet sich lichte Erziehung in der Jugend mit nachträglicher stärkerer Schlußstellung behufs Astreinigung nicht. Die Buche muß von Jugend auf zur Begünstigung des Höhenwuchses im Schluß gehalten und darf erst nach Erreichung der gewünschten Höhe zur Erzielung größerer Stärken lichtgestellt werden.

Dr. Busse.

Vademekum für Forst- und Holzwirtschaft. Herausgegeben unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der forst- und landwirtschaftlichen Spitzenverbände von Dr. Hitschmann unter der Chefredaktion von Hofrat Dr. Marchet. Verlag von Carl Gerolds Sohn in Wien. Preis der Lieferung 2,70 RM.

Dieses Unternehmen will kein systematisches Werk sein, sondern ein Nachschlagebuch für den Praktiker, insbesondere für Forstwirte, Holzindustrielle und Händler. Diese sollen hier auf die im Betriebe aufstoßenden Fragen kurze und möglichst präzise Antwort finden. Es stellt also gewissermaßen ein erweitertes „Forstliches Handbuch" (II. Teil des Kalenders Waldheil) dar.

Das Vademekum zerfällt in folgende Abschnitte:

1. Fachlicher Teil.
   - A. Forstlicher Teil (Arbeitsleistung, Meteorologie und Klimalehre, Bodenkunde, Forstproduktion, Forstbetrieb, Jagd und Fischerei, Alpwirtschaft, Hochbauwesen, Bringungs- und Transportwesen, Forstliches System der Wildbach- und Lawinenverbauung, Maschinen).
   - B. Kommerzieller Teil (Allgemeines aus der Handelskunde, kaufmännisches Rechnen und Buchführung, Holzhandel).
   - C. Industrieller Teil (Technologie des Holzes und Holzverwertung).
2. Gutsadministration.
3. Rechtsfragen des Forstwesens, Holzhandels, Jagd und Fischerei.
4. Statistik der Behörden, Körperschaften, Schulen usw. in Österreich und den Nachbarstaaten.

Das Werk soll in zwölf monatlichen Lieferungen zu je etwa fünf Bogen im Preise von 2,70 RM erscheinen.

Die vorliegende erste Lieferung bringt eine Reihe interessanter Angaben, die man nirgends in so gedrängter Form an einer Stelle finden wird.

Das Vademekum verdient von diesem Standpunkte aus auch in Deutschland Verbreitung. Leider steht dieser die vorwiegende Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse und die Schillingsberechnung einigermaßen hinderlich im Wege.

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Fritz Engelmann, Die Raubvögel Europas. Vierte Lieferung. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 4 RM.

Die vorliegende, wiederum reich illustrierte Lieferung ist im wesentlichen den Gattungen Accipiter und Circus, also den Habichten und Bodenweihen, gewidmet. Während wir gewöhnt sind, in dem Hühnerhabicht und dem Sperber die ärgsten, vom Vogelschutzgesetze ausgenommenen und für vogelfrei erklärten Räuber zu sehen, die restlos auszurotten ein gutes Werk ist, versteht es Verfasser auch für sie unser lebhaftes Interesse zu erwecken und unsere Bewunderung für die rücksichtslose Energie des Hühnerhabichts und die Blitzesschnelle und die Fähigkeit des Sperbers, selbst „in dichtem Geäst und bei sonstigen Hindernissen durch kleine Öffnungen pfeilschnell hindurchzufegen". — Die Beschreibung der „Eigenschaften" der Rohr- und Kornweihen aber begeistert Verfasser zu einem Zitat von Hermann Löns: „Dann spielen sie wieder unvergleichlich in der Luft, silbern das Männchen und goldig das Weibchen . . Und der Mensch, der Augen hat, zu sehen, dem lacht das Herz im Leibe, und er weiß, daß den Begriff vom nützlichen und schädlichen Vogel ein Mann erfunden hat, der statt Blut Wasser in den Adern hatte und statt der Augen ein Paar Brillengläser im Gesichte". — Das gleiche gilt auch von dem Fischadler, dem der Schluß der Lieferung gewidmet ist und von dem „der Aberglaube herrscht, daß ein Fischadler den Besatz von Teichen vernichten oder doch schwer schädigen könne." So wird mancher, der die Engelmannschen Schilderungen seiner Lieblinge liest, seine bisherigen Anschauungen über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Raubvögel erheblich revidieren müssen. Daher sei allen denen, die „statt Blut Wasser in den Adern haben und statt der Augen ein Paar Brillengläser im Gesichte", das Engelmannsche Werk zu eingehendstem Studium ganz besonders warm empfohlen.

Herrmann.

Der Baum im Lied. Dichterworte im Auftrage der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. gesammelt von Marie Jaedicke. Mit 16 Bildtafeln. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1928. Preis 3RM.

Das vorliegende kleine Buch, dem Herr Professor Dr. Schoenichen das Geleitwort gegeben und das dem allbekannten und verehrten Vorsitzenden der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft, dem Grafen von Schwerin, zugeeignet ist, bildet das Gegenstück zu dem „Naturschutz-Brevier" derselben Verfasserin. Wie jenes ist auch diese kleine Gedichtsammlung von unserem Verlage vornehm ausgestattet und reich illustriert und daher so recht geeignet, als Geschenk den Weihnachtstisch zu zieren. Möchte es in diesem liebenswürdigen Gewande dazu dienen, mit der Liebe zur Natur auch den Naturschutzgedanken in weite Kreise zu tragen! Herrmann.

Naturschutzkalender 1929. Herausgegeben von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

Die freundliche Aufnahme, die die erste Ausgabe des Naturschutzkalenders gefunden hat, läßt es dem Herausgeber angebracht erscheinen, denselben in Zukunft in jedem Jahre herauszugeben. Der Kalender wendet sich an alle Freunde der Natur und der Heimat und will in seinem Bilderschmuck einen Begriff davon geben, wie herrlich die Denkmäler sind, die die Natur sich selbst gesetzt hat, und welche Tiere und Pflanzen eines Schutzes bedürfen. Neben Erläuterungen zu den Bildern enthält der Text Mitteilungen über die Organisation des Naturschutzes, über gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Natur und Aussprüche von Dichtern und Denkern. So ist der Naturschutzkalender bemüht, das Verständnis für die Naturschutzbestrebungen in weiteste Kreise zu tragen. Möchte er weite Verbreitung finden!

Herrmann.

Jahrbuch für Vogelschutz 1929. Herausgegeben vom Bund für Vogelschutz E. V., Stuttgart, und von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Mit 17 Abbildungen auf 12 Tafeln und 2 Karten im Text. — Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 RM.

Die freundliche Aufnahme, die das Jahrbuch in den beiden vorangegangenen Jahren gefunden hat, haben die Herausgeber ermuntert, auch für 1929 einen Band folgen zu lassen. Er ist in der Hauptsache durch eine Anzahl anregender und interessanter Beiträge von Braeß, Emeis, Moewes, Glasewald, Effenberger und anderer dem Vogelschutz gewidmet. Aber auch über die amtlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des gesamten Naturschutzes gibt Dr. Effenberger eine Übersicht. So wird das hübsch ausgestattete Jahrbuch für Vogelschutz 1929 sich zu den alten gewiß zahlreiche neue Freunde erwerben. Herrmann.

Jagd-Abreißkalender 1929. 15. Jahrgang. Herausgegeben von der „Deutschen Jäger-Zeitung". Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 3 RM.

Wiederum ist der allbekannte und in Jägerkreisen beliebte Jagd-Abreißkalender 1929 erschienen, würdig seinen Vorgängern in dem Bestreben, in Wort und Bild die Liebe zum edlen Weidwerk zu erwecken und zu seiner Erhaltung und Förderung zu dienen. Daneben sucht der den Bildern beigegebene Text über alle Wild- und Jagdarten in kurzen und knappen Artikeln zu belehren und aufzuklären. So ist es fast selbstverständlich, daß der Jagd-Abreißkalender der „Deutschen Jäger-Zeitung" in keinem Hause eines echten Weidmannes fehlt. Zu seiner Empfehlung bedarf es daher keiner weiteren Worte. Herrmann.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Haushaltungsausschuß des Reichstages.

Bei der Aussprache über die Frage der Wartestandsbeamten machte Abg. Schmidt (D. Nat.) darauf aufmerksam, daß die Wartestandsbeamten im Reich nur der Berufung in Beamtenstellen zu folgen brauchten, nicht aber der in Angestelltenstellen. Stellen seien vorhanden; die Regierung müsse aber auch den guten Willen haben. Folge ein Wartestandsbeamter dem Rufe nicht, so habe er eben die Konsequenzen zu tragen. Aber den guten Willen vermisse er bei manchen Ressorts, namentlich bei der Reichspost. Statt der 13 000 Wartestandsbeamten (6000 alte plus 7000 neue Stellen), die die Reichspost habe einstellen können, seien nur 1100 eingestellt. Die Post habe in dieser Richtung versagt; deshalb müsse in den Etat wieder die Bemerkung aufgenommen werden, daß jede zweite freiwerdende Planstelle mit einem Wartestandsbeamten zu besetzen sei. Abg. Schuldt (Dem.) pflichtete diesen Beschwerden bei; der Abbau sei in einer Art Psychose plan- und haltlos und unüberlegt ins Werk gesetzt worden. Das ganze Ergebnis sei nur, daß arbeitsfähige Beamte auf Wartegeld gesetzt worden seien, die nun ohne Arbeit Gehälter bezögen, ohne daß wirklich Stellen und Gehälter an anderer Stelle gespart worden seien. Wirkliche Erfolge habe diese Sparmethode nicht gehabt. Man solle endlich mit dem „Abbau" aufhören, der lediglich die Verwaltungen in Unordnung bringe. Hoffentlich greife man nicht noch zu neuen Zwangsmaßnahmen gegen die armen betroffenen Beamten. Der Redner forderte: Geben Sie ihnen Abfindungssummen; erleichtern Sie ihnen den Übergang in den Ruhestand. Ministerialdirektor Dr. Lotholz kündigte an, daß zur Regelung des schwierigen Wartestandsbeamtenproblems ein Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, der dem Reichstag demnächst zugehen werde. Erst dann sei nach seiner Auffassung die Grundlage für eine fruchtbringende Aussprache gegeben. Abg. Ersing (Zentr.) gab eine Entwicklung der Praxis des Abbaues. Es gehe nicht an, Beamte mit 70 bis 80 Prozent des Gehalts auf der Straße herumlaufen zu lassen und dafür dann neue Beamte mit vollem Gehalt einzustellen. Die Regierung lasse zum Teil den Mut vermissen, die wirklichen Gründe der Nichtwiedereinstellung mancher Beamten mitzuteilen. Der Redner weist darauf hin, daß Reich, Länder und Gemeinden eine Pensionslast von 1949000000 RM zu tragen haben, so daß die neue Regelung der Verhältnisse der Wartestandsbeamten neue Belastungen nicht erbringen dürfe. — Genehmigt wurde ein Antrag Dr. Quaatz (D. Nat.) und Genossen, „die Reichsregierung zu ersuchen, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Wartestandsbeamten vorzulegen, und im Benehmen mit den Ländern in verstärktem Maße für die Wiederbeschäftigung der Wartestandsbeamten zu sorgen."

Preußischer Staatsrat.

Sitzung vom 4. Dezember 1928.

Im Staatsrat leitete heute der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff die Beratung des neuen Haushalts mit einem kurzen Überblick über den Stand der preußischen Finanzen ein.

Im Verlauf der Sitzung erstattete Dr. Kaiser (Zentr.) den Hauptbericht des verstärkten Hauptausschusses über den Haushaltsplan 1929 und begründete dann das vom Hauptausschuß allgemein vorgeschlagene Gutachten.

Danach ist der preußische Haushaltsplan nur äußerlich in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Eine Reihe zur Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft des Staates erforderlicher Mittel sei nicht vorgesehen. Die bisher bei den Besoldungsansätzen stillen Reserven von 70 bis 80 Millionen Mark seien durch die neuen Richtlinien für die Bemessung der Ausgabenansätze verschwunden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans seien auch sonst auf der Ausgabenseite keine Reserven vorhanden. Auch in den Einnahmen liege keine erhebliche Reserve, wie auch der Finanzminister selber erklärt habe. Die Ausgabeseite der Hoheitsverwaltungen erhöhe sich von Jahr zu Jahr. Das erkläre sich im wesentlichen aus einer sehr erheblichen Vermehrung der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Bei der Finanzverwaltung wäre es doch an der Zeit, an einen Abbau zu denken. Überdies sei noch eine Vermehrung der gehobenen Stellen eingetreten. Vielfach seien Direktorenstellen neu geschaffen worden. Ein Direktor sei sogar vorhanden, der niemand habe, den er dirigieren könne, der für sich allein Direktor spiele. Diese Tendenz veranlasse zur Sorge. Gewisse Fonds, wie Fonds zu Ministerialzulagen, Geburtsbeihilfen usw. zeigen eine Beharrungs- und Wachstumstendenz. Da müsse der Staatsrat noch mehr als in den Vorjahren die Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit betonen. Der Staatsrat sehe deshalb davon ab, zu den Sonderhaushalten Wünsche zu äußern, die eine Vermehrung der Sonderausgaben zur Folge haben würden. Des weiteren halte er aber gewisse Maßnahmen für erforderlich, so beschluß- oder geschäftsordnungsmäßige Selbstbeschränkung in der Ausgabenbewilligung bei Staatsregierung, Staatsrat und Landtag, strengste Durchführung des Grundsatzes: Keine Ausgabebewilligung ohne wirksamen Deckungsbeschluß, äußerste Zurückhaltung bei Genehmigungen von Überschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben. Ferner Durchführung einer umfassenden Verwaltungsreform und Herabminderung der Personalkosten.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Der Rechtsausschuß des Preußischen Landtages beriet am 4. Dezember die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Der Staatsrat hatte zu diesem Gesetz sich dafür eingesetzt, daß die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden auch in den Landkreisen wieder hergestellt würde. Auch der Reichsstädtebund hatte sich in diesem Sinne geäußert. Von der Staatsregierung wurde dem Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger zufolge darauf hingewiesen, daß aus staatspolitischen Gründen es bei der Zuständigkeit der Landräte verbleiben

Digitized by Google

müsse. Ein Antrag, der die Regierung ersucht, die alte Zuständigkeit wieder herzustellen, mindestens hinsichtlich der Amtsvorsteher und der Bürgermeister, wurde abgelehnt. Ein Antrag der Regierungsparteien, die Frage der Gebührenteilung zwischen Staat und den mit den Vorarbeiten für die Abteilung der Waffenscheine betrauten Gemeinden nachzuprüfen, fand Annahme. Im übrigen wurde der Gegenstand durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Ergänzung der Lohnnachweisungen.

M. f. L. vom 30. November 1928 — III 16975. Allg. Vers. III 54/28.

Um den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, aus den Lohnnachweisungen auch die Anzahl der gearbeiteten Stunden zu ersehen, bestimme ich hiermit, daß die nach Abschnitt V b Ziffer 7 der Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. Oktober 1927 (V. V. 27) auszustellenden Lohnnachweisungen für die Arbeiter durch Eintragung der Anzahl der Stunden für Stücklohn, Zeitlohn und U.-, L.- und F.-Stunden zu ergänzen sind.

Ein Muster, wie die Ergänzung gedacht ist, wird nachstehend abgedruckt.

Die vorhandenen Bestände der Lohnnachweisungen und die Verlohnungsvorschriften selbst sind handschriftlich zu ergänzen.

Die Regierung in Lüneburg ersuche ich, bei Neudruck der Lohnnachweisungen das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage: Doerr.

Muster zu III 16975.

Oberförsterei: ..... Försterei: .....

Waldarbeiter: .....

Arbeitsbuch Heft Nr. ..... vom ..... bis ..... 192.....

	Plan Nr.	Distrikt Jagen	Abt.	RM	Rpf	RM	Rpf
1. Stücklohn:							
	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .		
	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .		
	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .		
..... Stunden						. . . .	. . . .
2. Zeitlohn . . . . . Stunden						. . . .	. . . .
3. U.-, L.- und F.-Stunden . . . . Stunden						. . . .	. . . .
4. Familienzulagen						. . . .	. . . .
5. Haumeistergebühr						. . . .	. . . .
6. Verdienst im ganzen						. . . .	. . . .
7. Abzüge				RM	Rpf		
a) Inv.-Vers.-Beitrag				. . . .	. . . .		
b) Krank.-Vers.-Beitrag				. . . .	. . . .		
c) Arbeitsvers.-Beitrag				. . . .	. . . .		
d) Steuern				. . . .	. . . .		
e) Vorschüsse				. . . .	. . . .		
f)				. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
8. Bar zu zahlen (6 weniger 7)						. . . .	. . . .

Betrag erhalten

.....

Nr. 8 Lohnnachweisung V. V. 27.

Dienstweg bei Eingaben und Beschwerden.

RdErl. d. M. d. J. v. 28. November 1928 — II B I 766.

In dem RdErl. vom 10. Juli 1924 (MBliV. S. 737) ist unter C 1 bestimmt, daß Eingaben von Pol.-Beamten nur auf dem Dienstwege vorzulegen sind. Es haben sich Zweifel ergeben, was im Einzelfalle als „Dienstweg" anzusehen ist. Ich bemerke deshalb, daß es als eine Umgehung des Dienstweges nicht anzusehen ist, wenn der Beamte sich mit einer Beschwerde unmittelbar an den Leiter seiner Behörde wendet, der alsdann selbst über die Beschwerde entscheiden oder sie zur Ent-

Digitized by Google

scheidung an eine andere Stelle abgeben kann. Beschwert der Beamte sich über Maßnahmen oder Entscheidungen des Behördenleiters, so kann er seine Eingabe dem nächsten Vorgesetzten des Behördenleiters unmittelbar vorlegen. Als Beschwerden sind alle Eingaben anzusehen, in denen der Beamte seine Unzufriedenheit mit Maßnahmen eines Vorgesetzten oder mit dienstlichen Verhältnissen zum Ausdruck bringt.

Bekämpfung des Messingkäfers und des Hausbocks.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 13. November 1928 — III 11 304 II. Ang. (Allg. Verf. III 51/28.)

Die nachstehenden Abhandlungen*) bezwecken, die Regierungen und die Öffentlichkeit auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die dem Holzwerk der Gebäude durch den Messingkäfer und den Hausbock drohen.

Die Regierungen ersuche ich, die staatsforsteigenen Dienstgebäude eingehend auf das Vorkommen der Schädlinge beobachten und gegebenenfalls diese durch die angegebenen Maßnahmen wirksam bekämpfen zu lassen.

Uebernachtungsgeld bei Versetzungsreisen.

RdErl. d. M. d. F. v. 30. Novbr. 1928 — II. 4360 a. S/8. II.

Der Herr Finanzminister ist meiner Auffassung beigetreten, daß bei Versetzungsreisen den Beamten, denen für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt wird, für diesen Tag nur das nach § 3 (4) RKG. um drei Viertel zu kürzende Übernachtungsgeld zu gewähren ist.

Anerkennung der Abschlußprüfungen der Polizeiberufsschulen als Ersatz der Vorprüfung nach § 27 Anstellungsgrundsätze.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. d. StM., v. 30. Oktober 1928 — P. 2080 IV/27.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen für die Prüfungen in der Polizeiberufsschule (RdErl. d. MdJ. v. 28. September 1928, MBliV. Sp. 991 ff.) werden in Ergänzung des Runderlasses vom 22. Februar 1927 — PrBesBl. S. 30 — für den gesamten Bereich der Preußischen Staatsverwaltung die Abschlußprüfungen der Polizeiberufsschulen als Ersatz der Vorprüfung gemäß § 27 der Anstellungsgrundsätze, und zwar die Abschlußprüfung I als Ersatz der Vorprüfung für die Laufbahnen des Kanzleidienstes und des einfachen Büro-, Registratur- und Kassendienstes (BesGr. A 9—A 6) und die Abschlußprüfung II als Ersatz der Vorprüfung für die Laufbahn des gehobenen mittleren Dienstes (BesGr. A 4b), anerkannt. Voraussetzung ist, daß die Zeugnisse über die bestandene Prüfung von dem für den Bezirk zuständigen (Kreis-) Schulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vertreter der preußischen Anstellungsbehörden mitunterzeichnet sind.

*) Die Abhandlungen über den Messingkäfer und den Hausbock können hier wegen Raummangel nicht veröffentlicht werden; wir hoffen aber, sie gelegentlich in „Försters Feierabende" zum Abdruck zu bringen. Die Schriftleitung.

Vermeidung der Berufsbezeichnung „Schweizer".

RdErl. d. FM. v. 19. November 1928 — I. C. 2. 13065 b.

Auf Wunsch der schweizerischen Regierung ist der Ausdruck „Schweizer" als Berufsbezeichnung für Senner, Melker und dergleichen im amtlichen Verkehr zu vermeiden. Als geeigneter Ersatz sind die Ausdrücke „Kuhmeister", „Kuhwärter", „Melker", „Stallgehilfe" zu verwenden.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Vogelschutzplakat für die Schulen. Min. für Landwirtschaft usw. vom 10. November 1928 — I 6693 II. Ang. Min.-Bl. für Landwirtsch. usw. Nr. 47 S. 695/96.

Mitglieder der Reichsdisziplinarbehörden. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 276 vom 26. November 1928.

Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928. R.G.Bl. Nr. 40 v. 23. 11. 1928.

Freistaat Sachsen.

Bestimmungen über den Holzverkauf.

Landesforstdirektion, 16. November 1928, 1955 II.

Zufolge einer Besprechung mit dem Vorstande des Verbandes der Holzindustriellen wird Nachstehendes verordnet:

1. Es wird nochmals auf die VO. vom 14. November 1925, 1889 Lfd. II[1], hingewiesen, nach der bei den Versteigerungen alles vermieden werden muß, was etwa als Preistreiberei gedeutet werden könnte; insbesondere sind alle nicht zum Verkaufsgeschäft gehörigen Redereien zu unterlassen, aber ebensowenig von den Bietern zu dulden.

2. Bei der Bildung von Ausgebotposten hat es bei der VO. vom 30. Mai 1924, 308 Lfd. II[1], in Verbindung mit derjenigen vom 7. April 1924, 35 Lfd. II[1], zu verbleiben, jedoch ist, soweit nicht in der Versteigerung selbst Widerspruch erfolgt, den etwa ausgesprochenen Wünschen der Käufer auf Zusammenfassung von kleineren Versteigerungsposten tunlichst nachzukommen.

3. Bei Berechnung der Versteigerungs-Durchschnittserlöse wird nicht allenthalben der VO. vom 7. April 1925, 89[1] II (FMBl. S. 28 Nr. 51), nachgegangen, es kommt immer noch vor, daß zu geringe Mengen dabei berücksichtigt werden, die durch Zufall entweder nach oben oder unten weit vom allgemeinen Durchschnitt abweichen, so daß bei der Veröffentlichung in der Presse ein ganz falsches Bild der Marktlage entsteht. Die Forstämter wollen diesen Umstand künftig besonders bei den der Presse mitzuteilenden Durchschnittserlösen berücksichtigen.

4. Die VO. vom 20. Februar 1926, 489 Lfd. II[1], nach der vor Abbruch von Versteigerungen auf Anfrage von Bietern der Mindestpreis, zu dem das Forstamt den Zuschlag erteilen würde, bekanntzugeben ist, wird dahin erweitert, daß auf Anfrage bei jeder Post der Mindestpreis anzugeben ist.

Entscheidungen.

Tierhaftung (§§ 831, 833 B.G.B.).

Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1928; 13/28 VI.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Schaden, der durch Haustiere verursacht worden

Digitized by Google

ist, die dem Beruf und der Erwerbstätigkeit des Tierhalters zu dienen haben. Unter diesen Umständen muß der Beklagte den Entlastungsbeweis dafür führen, daß er bei der Beaufsichtigung der Tiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Können einzelne Umstände bei der Beurteilung der Frage, ob diese Sorgfalt beobachtet ist, nicht aufgeklärt werden, so gereicht das dem Tierhalter zum Nachteil. Nicht die Klägerin hat die Beweispflicht, wenn sie Umstände behauptet, aus denen sich die Notwendigkeit einer von der üblichen Sorgfaltspflicht abweichenden Aufsichtspflicht ergibt.

Wenn der Tierhalter die Aufsicht über ein Tier einer anderen Person überläßt, so hat er nicht nur bei der Auswahl und Beaufsichtigung dieser Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten, sondern § 833 Satz 2 verlangt von ihm alles, was zur Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres gehört. Handelt es sich auch um eine einfache Verrichtung, so ist auch hierbei eine besondere Überwachung und Anweisung nicht ausgeschlossen, denn es handelt sich dabei nicht um die technische Lenkung der Pferde, sondern um die Berücksichtigung der Belange des Verkehrs, dessen Verletzung nicht immer außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt. Jedenfalls kann sich der Beklagte nicht damit entlasten, daß die Verletzung der Aufsichtspflicht noch nicht früher zu einem Unfall geführt hat. (Juristische Wochenschrift, Heft 38, S. 2318.)

Der Pächter enteigneter Grundstücke kann Entschädigung in Geld verlangen und braucht sich nicht auf den Abschluß neuer Pachtverträge verweisen zu lassen.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1927 — VII 533/27.

Der Kläger hat als Pächter Ländereien verschiedener Eigentümer bewirtschaftet, die zugunsten der Beklagten enteignet worden sind. Er fordert von ihnen Entschädigung; dieser Anspruch wurde in allen Instanzen als gerechtfertigt anerkannt.

§ 45 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmt, daß mit dem Übergange des Eigentums an dem enteigneten Grundstück auf den Unternehmer alle sich auf sie beziehenden Pachtverträge erlöschen, sofern der Unternehmer die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen nicht vertragsmäßig übernommen hat. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Aus diesem Grunde ist, wie auch in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, dem klagenden Pächter aus § 11 Enteign.G. ein unmittelbar gegen die Beklagte verfolgbarer Entschädigungsanspruch erwachsen. Nach § 7 Satz 2 EnteignG. ist die Entschädigung in Geld zu gewähren, und daraus ist zu folgern, daß der Unternehmer nicht befugt ist, dem Entschädigungsberechtigten einen Ersatz anderer Art aufzudrängen. Das ist aber der Fall, wenn die Beklagte, statt die Geldentschädigung zu gewähren, den Kläger darauf verweisen will, daß sie ihm die Gelegenheit gegeben hat, mit ihr neue Pachtverträge über die enteigneten Ländereien abzuschließen. Dieses Angebot konnte der Kläger ablehnen, ohne dafür eine Begründung anzugeben, denn er hat nur sein Recht gewahrt, welches ihm durch die Enteignungsgesetzgebung ausdrücklich verliehen ist. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 35 S. 558.)

Einwirkung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers auf die Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung (§§ 212 Abs. 3, 388 Abs. 1 AVG.).

Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 14. März 1928 II A. V. 38/27 B.

Mit der Eröffnung des Konkurses ist für den Gemeinschuldner der Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über das Vermögen verbunden, und an seine Stelle tritt der Konkursverwalter (§ 6 KO.). Wenn er den Betrieb weiter führt, so hat er auch die Verpflichtung, alles das zu leisten, was sonst dem Arbeitgeber obgelegen hätte, und dazu gehört auch die Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung, die durch Einkleben der Versicherungsmarken in die Versicherungskarte zu erfüllen ist. Diese Beiträge sind Masseschulden (§ 59 Nr. 1 KO.). Sind nun aber noch Beiträge rückständig für die Zeit vor der Eröffnung des Konkurses, so kommen aus der Konkursmasse zu begleichende Konkursforderungen in Frage, die unter die bevorrechteten Forderungen des § 61 Nr. 1 KO. eingereiht sind. Danach sind sie reine Geldforderungen, woraus sich ergeben muß, daß insoweit eine Verpflichtung des Konkursverwalters nicht besteht, die Beitragsleistung durch Einkleben von Marken zu vollziehen.

Für den Betrag einer Konkursforderung ist die Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens bestimmend (§ 3 KO.), so daß eine nachträgliche Erhöhung der Forderung ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen würde eine Anwendung des § 388 Abs. 1 AVG., d. h. die nachträgliche Erhöhung der zur Zeit der Konkurseröffnung bestehenden Beitragsschuld, wie sie auf Grund der seit dem 1. September 1923 geltenden neuen Beitragssätze stattgefunden hat, mit den Vorschriften der Konkursordnung nicht vereinbar sein. Die Vorschrift des § 388 AVG. ist eine Vorschrift allgemeiner Art, während § 212 Abs. 3 AVG. den besonderen Fall der Entrichtung rückständiger Beiträge im Konkursverfahren regelt. Die besondere Gesetzesvorschrift geht aber der allgemeinen vor, so daß im vorliegenden Fall § 388 Abs. 1 AVG. nicht Anwendung finden kann und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Beiträge nur in Höhe der zur Zeit der Konkurseröffnung maßgebenden Beitragssätze beanspruchen darf. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 42, S. 2668.)

Zum Referat „Räumung von Werkwohnungen". In Nr. 48 S. 1329 Zeile 1 muß es heißen „Der fristgemäß gekündigte Beklagte", statt „Kläger".

Zeile 9 Absatz 1 fällt das Wort „nicht" fort, desgleichen ist in Zeile 10 das „nicht" zu streichen.

In der vorletzten Zeile des Absatzes 1 muß es statt „Feststellungsklage" heißen „Leistungsklage".

Der Referent.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Leistungen des Vereins „Waldheil".

Der Name des „Waldheil" ist wohl allen unseren Lesern bekannt. Wenn aber gefragt wird, welchen Aufgaben sich der „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, zu Neudamm, eigentlich im einzelnen widmet, so versagen in den meisten Fällen die Kenntnisse auch bei Forstbeamten, die seit langen Jahren dem „Waldheil" als Mitglied angehören. Aus dem Grunde sollen in nachstehendem die Leistungen des „Waldheil" kurz geschildert werden.

Was leistet also „Waldheil"? Erstens bekommen die Hinterbliebenen von Mitgliedern, die vor Ablauf des sechzigsten Lebensjahres beigetreten sind, eine Begräbnisbeihilfe, die schon nach dreijähriger Mitgliedschaft 30 RM beträgt und je Jahr bis zum fünfzehnten Mitgliedsjahr um 10 RM bis 150 RM steigt. Vor dem Kriege war es „Waldheil" möglich, sogar 200 RM Sterbegeld zu bezahlen, und hoffentlich wird die Begräbnisbeihilfe auch allmählich wieder auf diesen Betrag erhöht werden können. Es gibt wohl keine Sterbekasse in Deutschland, die im Verhältnis zur Einzahlung solch hohe Begräbnisbeihilfe gewährt. Dann gibt der „Waldheil" Darlehen zu 5 %, zunächst nur bis zur Höchstgrenze von 200 RM. Die Darlehen werden in kleinen Raten, etwa 20 RM je Vierteljahr, zurückgezahlt. Außer dem Sterbegeld hat noch jede Forstbeamtenwitwe, wenn sie sich in Notlage befand, alljährlich eine Unterstützung bekommen. In einer besonders schwierigen Lage aber befinden sich nach dem Tode der Eltern die unverehelichten Töchter von Forstbeamten, nachdem die Vermögen zumeist durch die Inflation aufgezehrt sind. Wie bekannt sein dürfte, bekommen die Töchter von Staatsforstbeamten in Preußen allenfalls eine Regierungsunterstützung von höchstens 30 RM monatlich, die Töchter von Gemeinde- und Privatforstbeamten jedoch vielleicht außer einer geringen Kleinrentnerunterstützung zumeist nichts. Diese Forstbeamtentöchter sind nun das Hauptklientel des „Waldheil", denn diese armen Mädchen zwischen 30 und 80 Jahren bekommen jahraus, jahrein, oft schon seit länger als 25 Jahren, je nach Alter und Bedürftigkeit ihre Unterstützung von 50 bis 100 RM; immer ist natürlich Bedingung, daß der verstorbene Vater Forst- und Jagdbeamter und Mitglied des „Waldheil" gewesen ist. Auch Erziehungsbeihilfen für Forstbeamtenkinder — Mädchen und Knaben — und besonders für die forstliche Berufsausbildung — werden gewährt. Endlich werden bedürftige Mitglieder selbst in Krankheitsfällen, bei unverschuldeter Notlage, in Wirtschaftsbedrängnis usw. usw. nach Kräften unterstützt.

Das Arbeitsgebiet des „Waldheil" ist also ein sehr großes, und der Forstbeamte, der in Würdigung der Leistungen des „Waldheil" diesem nicht beitritt, ist entweder kein guter Hausvater, oder er will nicht rechnen. Die Adresse lautet: Verein „Waldheil", Neudamm (Bez. Ffo.). Zahlungen gehen an sein Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Mittlere und niedere Forst- und Jagdbeamte zahlen einen Jahresbeitrag von 2 RM, höhere Forstbeamte und alle anderen Mitglieder leisten 5 RM. Auch Frauen, Freunde und Gönner der grünen Farbe können die Mitgliedschaft erwerben. Hoffentlich bestimmen diese Ausführungen alle deutschen Forst- und Jagdbeamten, die dem „Waldheil" noch fernstehen, sowie ihre Frauen, Freunde und Gönner zu sofortigem Beitritt. Eigenste Angelegenheit der Frauen im deutschen Forsthause aber ist es, darauf zu halten, daß ihre Männer unverzüglich die Mitgliedschaft erwerben, sie sind das sich selbst und ihren Kindern schuldig.

Richtlinien für die Beamtenlaufbahnen.

Unter Vorsitz des Ministers Severing hat, nach Mitteilungen der politischen Presse, die zuverlässig erscheinen, im Reichsinnenministerium eine Besprechung über die Laufbahnrichtlinien stattgefunden, an welcher die Beamtenspitzenorganisationen teilgenommen haben. Danach soll in Aussicht genommen sein, als Schulvorbildung für den unteren und einfachen mittleren Dienst die Volksschulbildung genügen zu lassen, für den gehobenen mittleren Dienst aber die Primareife einer neunstufigen höheren Lehranstalt gefordert werden und für den höheren Dienst Abiturium mit abgeschlossener Hochschulbildung. Soweit es sich um den Aufstieg handelt, sollen Beförderungsprüfungen stattfinden, zu denen die in Frage kommenden Beamten, dem dienstlichen Bedürfnis entsprechend, aufgerufen werden, was, wie ohne weiteres ersichtlich, die Meldung hierzu ausschließt.

Es ist bekannt, daß die Mehrzahl der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes das Abiturium fordern, während jetzt die Unterprimareife vorgesehen ist. Die mittleren Schulen vertreten die Auffassung, daß die „mittlere Reife" für den gehobenen mittleren Dienst das richtige sei, während sie sich gegen die Richtlinien als „Berechtigungsfimmel" wenden, der lediglich den Zweck haben soll, die Angehörigen unbemittelter Kreise von dieser Laufbahn auszuschließen. Wie weiter hervorgehoben wird, fordert der Deutsche Beamtenbund die Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt, mit der Begründung, daß die dem gehobenen mittleren Dienst gestellten Aufgaben sehr erheblich gestiegen seien, so daß jetzt schon einzelne Verwaltungen nur Abiturienten einstellen und daran schon ein Überangebot vorhanden sei.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter soll sich in einer Denkschrift für das Abiturium eingesetzt haben, aber Unbemittelten soll aus den öffentlichen für diesen Zweck vorgesehenen Mitteln die Laufbahn ermöglicht werden. Die Notwendigkeit des Abiturums wird damit weiter begründet, um die Kluft zwischen höheren und mittleren Beamten nicht weiter zu vertiefen.

Der freigewerkschaftliche Allgemeine Deutsche Beamtenbund tritt für die Obersekundareife ein.

Die durch die Besoldungsreform vom Dezember 1927 beseitigte Verzahnung wird von den Beamtenorganisationen in dem Sinne an-

Digitized by Google

gestrebt, daß die Spitzen- oder Verzahnungsstelle der niederen Laufbahn der Besoldungsgruppe angehören soll, in das sich die Eingangsstelle der nächst höheren Laufbahn befindet. Von Reichsminister Severing wurde der Vorschlag gemacht, einen aus Vertretern der Regierung und der Beamtenorganisationen zusammengesetzten Ausschuß zu bilden.

Es handelt sich hier um Richtlinien für die Reichsbeamten, aber es ist selbstverständlich, daß die Richtlinien für das Reich auch für die Länder mitbestimmend sein werden. Bz.

Hochschulbesuch und Berechtigungswesen. Bei der Beratung des Haushaltungsplanes für 1929 im Preußischen Staatsrat wurde ein Ausschußantrag angenommen, der bezweckt, auf Grund des erschreckenden Zudranges zu den Hochschulen und höheren Schulen, die Aufmerksamkeit auf das Berechtigungswesen zu lenken. Es wird gefordert, daß das Staatsministerium nachdrücklichst eine Herabsetzung der übermäßigen Anforderungen von Reichsbahn und Reichspost (Primareife) in die Wege leiten solle. Ohne Rücksicht hierauf müsse dafür gesorgt werden, daß von den Behörden des Preußischen Staates, den preußischen Kommunen und Kommunalverbänden keine über die Obersekundareife hinausgehenden Anforderungen für die mittlere Beamtenlaufbahn gestellt werden sollen. B.

Titelschutz für Privatforstbeamte in Hessen. Auf Grund mehrfacher Anfragen teilen wir mit, daß für Titelverleihungen an Privatforstbeamte im Freistaat Hessen die Bestimmungen des Artikels 45 des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 maßgebend sind. Dieser Artikel 45 lautet: „Privatforstbeamte dürfen die Bezeichnung Förster, Revierförster, Oberförster, Forstmeister, Forstrat, Oberforstmeister, Oberforstrat nur führen, wenn das zuständige Ministerium die Führung dieser Bezeichnung genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die für den hessischen Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachgewiesen wird und die Gehalts- und Versorgungsbezüge nicht hinter den Bezügen zurückbleiben, die der Beamte erhalten würde, wenn er im Staatsforstdienst verwendet oder angestellt wäre.

Privatforstbeamte, denen eine der im Absatz 1 aufgeführten Bezeichnungen vor dem 1. Januar 1923 bereits rechtmäßig von dem Waldbesitzer beigelegt war, dürfen diese Bezeichnung weiterführen.

Den nach Absatz 1 und 2 beigelegten Bezeichnungen ist ein Zusatz anzufügen, der das Privatdienstverhältnis zum Ausdruck bringt."

Entsprechende Bestimmungen vom 1. 4. 1927 bestehen auch für den Freistaat Sachsen, diese sind im Jahre 1927 auf Seite 496 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckt worden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister Karsunky, Guttentag O.-S., trat mit dem 1. Oktober in den wohlverdienten Ruhestand, nachdem er über 50 Jahre in Diensten Seiner Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen gestanden hat. Mit seinen 76 Jahren ist der greise Grünrock noch geistig und körperlich frisch. J.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Rationalisierung des Holzhauereibetriebes. Auf Veranlassung des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft fand vom 26. bis 30. November 1928 in Wüstegiersdorf unter Leitung von Oberförster Schwarz der zweite Ausbildungskursus für Motorsägenführer statt, der von Teilnehmern aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und auch aus dem Auslande besucht war. Am letzten Tage wurde wiederum eine Prüfung der Kursusteilnehmer durch den Geschäftsführer des A.T.F., Dr. von Monroy, und durch Oberförster Schwarz abgehalten, wobei sich zeigte, daß alle Teilnehmer — Beamte wie Arbeiter — eine gute Kenntnis von der Pflege und praktischen Handhabung der Motorsäge erworben hatten.

Forstwirtschaftliches.

Waldankauf des Landkreises Stolp (Pomm.). Am 6. November d. J. hat der Kreistag des Landkreises Stolp einstimmig die Vorlage angenommen, welche den Erwerb von 4500 Morgen Wald für den Kreis vorsieht, der damit fast an die Spitze der forstbesitzenden preußischen Landkreise tritt. Die einstimmige Annahme beweist nicht allein, daß die Kreiskörperschaften geschlossen hinter ihrem Landrat stehen, sondern auch, daß das Verständnis dafür Gemeingut ist, wie die Kreisverwaltung auch auf dem Gebiete der Erhaltung und Pflege des Waldes, in sozialer, sanitärer und ästhetischer Hinsicht Aufgaben zu erfüllen hat. Viele Güter und auch bäuerliche Besitzer sind durch die in Ostpommern besonders schwierigen landwirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, die bisher gehütete Waldreserve anzugreifen. Die Mittel zur Wiederaufforstung fehlen, der Bodenpreis ist daher für Forstgelände und geringwertigen Acker fast bis zur Hälfte des Vorkriegspreises gesunken. Die Kreise und Kommunen vermögen hier durch Erwerb und Aufforstung nach mehreren Gesichtspunkten helfend einzugreifen. Deutschland ist seit dem Kriege für Holz in noch höherem Maße Einfuhrland geworden als früher; dadurch sichert die Preisbildung für Holz der Bewirtschaftung von Waldungen durch die öffentliche Hand eine befriedigende Zukunftsrente. Von der angekauften Fläche sind rund 700 Morgen wüchsige 25- bis 30jährige Kiefern- und Fichtenstangenhölzer, 900 Morgen desgleichen Schonungen und Kulturen. Es gehören hierzu ein massives Forstgehöft inmitten des Reviers, zwei Pachtungen mit rund 100 Morgen und 180 Morgen flaches kalkreiches Niederungsmoor, 20 Morgen Seen und Karpfenteiche. Eine Kreischaussee geht mitten durch das Revier und verbindet es (5 km) mit der normalspurigen Kreisbahn. Der Kaufpreis beträgt je Hektar 160 RM. Kr.

Wildverbiß (vergl. Nr. 35 S. 965). Auf eine Anfrage hat Herr Revierförster Voß in Briese bei Tangerhütte folgendes geäußert: „Das Wildverbißfett der Firma Gebr. Krause in Wittenberge habe ich zum Schutz junger Rotbuchenpflanzen mit gutem Erfolg angewandt. Ich halte dieses Fett aus dem Grunde für sehr zweckmäßig, weil es nicht verhärtet und infolgedessen die übereinander gelagerten Deckschuppen der Knospen

Digitized by Google

nicht zusammengekittet und daher beim Austreiben nicht nachteilig beeinflußt werden. Irgendeine schädigende Wirkung auf die bestrichenen Triebe und Knospen trat nicht ein, und die behandelten Pflanzen wurden nicht verbissen. Gegen das Fegen des Rehbocks und das Schlagen der Hirsche hat das Fett in meinem Revier nicht geholfen. Die Anwendung erfolgte folgendermaßen: Der Arbeiter nahm sich eine vom Deckel befreite Zigarrenkiste, füllte diese etwa zur Hälfte, d. h. das eine Ende, mit dem Fett, erfaßte die Kiste an dem leergebliebenen Ende und hielt das Bodenbrett gegen die zu bestreichende Pflanze, während er mit der anderen Hand vorher eine größere Stiefelschmierbürste etwas in Fett getaucht hatte und nun die Pflanze, von unten nach oben fahrend, einschmierte, die so gegen die stillgehaltene Bodenseite der Zigarrenkiste gedrückt wird. Die Arbeit ging so schnell und gut, daß das Hektar bei Frauenarbeit einschließlich Schmiermittel nur 6 bis 7 RM kostete."

Ich bin Herrn Voß für diese Zuschrift sehr dankbar und hoffe, daß ihre Wiedergabe hier auch anderen Fachgenossen von Nutzen sein wird.

Forstmeister Brunn, Hersfeld.

Schutz gegen Mäusefraß. Die in Nr. 47 auf S. 1299 gestellte Frage, ob Mäusefraß auch an Eschen beobachtet worden sei, veranlaßt mich, dazu Stellung zu nehmen. Bei mir ist die Esche die Hauptkulturpflanze. Infolge sehr starken Gras- und Unkrautwuchses muß ich es vermeiden, Eschen unter 100 cm überirdischer Höhe zu pflanzen. Glücklich hatte ich im letzten Kulturjahre 30 000 solcher Eschen in der Erde und auch noch zweimal von Gras und Unkraut befreit, als ich schon im Herbst einen neuen Feind entdeckte: Mäuse! Noch im November ließ ich um jede junge Esche mittels Sichel das trockene Gras und Unkraut entfernen. Das ist ja bis jetzt das einzige Vorbeugemittel gegen Mäusefraß. Meine sämtlichen Eschenkulturen sind mehr oder weniger mit Hasel und Holunder durchstanden. Da nun ein Teil der Eschen noch mit einer Zwischenpflanzung von Erle versehen wurde, mußten vorher Hasel und Holunder entfernt werden. Die abgehauenen Hasel- und Holunderbüsche wurden nun zwischen die Eschen verteilt, hauptsächlich dort, wo die Eschen in genügend engem Verband standen und Erle nicht mehr eingebracht werden sollte. Schon im Winter beim Herstellen der Löcher stellte ich fest, daß die Holunderbüsche bis in die kleinsten Zweige hinauf von Mäusen abgenagt waren. Wie groß war aber im Frühjahr mein Erstaunen, als ich fand, daß dort, wo recht viel Holunder lag, die Eschen fast gar nicht verbissen waren. Dort, wo überhaupt kein Holunder lag, waren die Eschen so stark benagt, daß ich einen großen Teil „stummelte". Der Holunder hat also den Mäusen so gut gemundet, daß sie die kostspieligen Eschenpflanzungen in Ruhe ließen. Da in meinem Revier der Holunder reichlich vertreten ist, jetzt aber beginnt, die Eschen zu schädigen, wird er herausgehauen und zwischen die Eschen verteilt. Wenn man nicht gerade ein ausgesprochenes Mäusejahr vor sich hat, hoffe ich mit diesem „Holunderverströstungsmittel" auszukommen. In ausgesprochenen Mäusejahren muß allerdings davor gewarnt werden, da sich dann die Mäuse an diesen Orten in Massen zusammenziehen und sich dann auch an den Eschen vergreifen werden. Ich habe auch schon verschiedene Schmiermittel probiert, einmal die ersten 80 cm über dem Erdboden bis auf einen 1 cm breiten Längsstreifen vollkommen beschmiert, aber die Mäuse fanden auch diesen 1 cm breiten Längsstreifen und benagten ihn. Bei Massenvorkommen ist der Typhusbazillus das beste Bekämpfungsmittel. Eine Buchenunterbauung im Kiefernaltholze, die mit Holunder durchstanden war, blieb von Mäusefraß verschont.

Hilfsförster Niemand, Görlsdorf.

Nachschrift. Das „Holunder-Verströstungsmittel" hilft den Mäusen durch den Winter, aber es vernichtet sie nicht. Wenn man unter die Reisighaufen zahlreiche enge Dränagerohre legt, nachdem diese mit Bariumkarbonatpillen oder mit geschältem vergifteten Getreide beschickt sind, wird man die Mäuse los. E.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Aufruf!

In Kiefernsaatbeeten, selbst solchen, wo anerkanntes Saatgut verwendet ist, finden sich allzuhäufig einzelne Bankskiefern, ein Beweis, daß die Zapfen in jüngeren, mit Bankskiefern durchsetzten und ziemlich sicher in Kiefernbeständen ungeeigneter Herkunft gesammelt sind.

Es erweist sich also immer wieder die dringende Notwendigkeit, daß das Zapfensammeln unter strenge Aufsicht gestellt werden muß.

Den Herren Waldbesitzern empfehlen wir, von dem ihnen gelieferten Samen unter Angabe der liefernden Firma eine Probe von wenigstens 25 g an die Geschäftsstelle des Hauptausschusses in Potsdam, Regierung, einzusenden.

Die Samenproben sollen untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Lach.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Groß-Berlin. Zwei gewerbsmäßige Wilderer wurden am 22. November auf dem Schlesischen Bahnhof festgenommen. Auf dem Bahnhof in Rotenburg waren zwei Männer aufgefallen, die einen großen Korb und einen schweren Rucksack bei sich hatten. Den Korb, aus dem Blut herausickerte, gaben sie in Rotenburg zum Versand nach Berlin auf. Da man an Wilderer dachte, so machte man die Berliner Kriminalpolizei aufmerksam. Kriminalkommissar Busdorf beobachtete mit seinen Beamten den Bahnhof. Als der Zug gegen 9 Uhr einlief, entstieg ihm niemand mit einem Rucksack. Der Zug setzte sich langsam wieder in Bewegung. Da sprangen im letzten Augenblick zwei Männer heraus, von denen der eine einen großen Rucksack mit sich schleppte. Sie wurden angehalten und ihr Rucksack geöffnet. Er enthielt einen Bock, eine Ricke, ein Rehkalb und mehrere Hasen und Fasanen. Kommissar Busdorf glaubte erst, es mit Schlingenstellern zu tun zu haben, denn den Rehen waren die Kehlen durchschnitten. Die weiteren Feststellungen ergaben jedoch, daß man regelrechte Wilderer vor sich hatte. Der Korb wurde bei seinem Eintreffen ebenfalls beschlagnahmt und enthielt noch vier Rehe. Die beiden Männer wurden als ein

Digitized by Google

28 Jahre alter Händler Erich Hoffmann und dessen 23 Jahre alter Bruder Fritz, ein Schlosser, festgestellt. Die beiden Brüder, die aus der Rotenburger Gegend stammen, wohnen in Berlin und sind arbeitslos. Sie haben in ihrer Heimat schon wiederholt gewildert. Dort haben sie auch ihre Waffen versteckt, während Patronen, die sie stets von Berlin mitnahmen, bei dem einen noch gefunden wurden. Die Angehaltenen wurden dem Untersuchungsrichter vorgeführt.

Bezirk Liegnitz. Stadtforst Wittichenau. Stadtförster Beier überraschte dieser Tage am Galgenberge zwei Männer beim Frettieren von Kaninchen. Er stellte ihre Namen fest und beschlagnahmte die Fanggeräte. Als er den Wunsch des einen um Rückgabe des Frühstücks aus dem Rucksacke erfüllen wollte, überfiel ihn der andere und würgte ihn am Halse. Beide Wilderer warfen sodann den Förster zu Boden und mißhandelten ihn. Nach Wegnahme des Gewehrs suchten sie schleunigst das Weite. Beier schleppte sich mühsam nach Hause. Der Oberlandjäger nahm die Verfolgung auf und verhaftete die Täter in ihrer Behausung in Pumpe bei Spremberg. Beide sind bereits schon wegen Frettierens vorbestrafte Persönlichkeiten. S. Z. K.

Bezirk Oppeln. In Ratibor hatten sich am 29. November vor dem Schöffengericht der 30jährige Ignatz Biallas und der 25jährige Maschinenarbeiter Max Krekel aus Ratibor wegen unbefugten Waffenbesitzes und wegen Jagdvergehens zu verantworten. Beide waren am 9. September früh von Hegern der Herrschaft Tworkau (Kreis Ratibor) auf Tworkauer Flur wildernd überrascht worden. Auf den Anruf lief der bereits wiederholt vorbestrafte B. unter Mitnahme seiner Flinte davon, K. dagegen ergab sich. Man fand bei ihm Schrotpatronen und in seiner Aktenmappe zwei frischgeschossene Rebhühner; eine Waffe führte er nicht bei sich. Biallas, den die Beamten durch nachgesandte Schüsse leicht verwundet hatten, wurde einige Tage später festgenommen. Das Urteil lautete bei B. auf zwei Monate und bei K. auf drei Wochen Gefängnis. J.

Bezirk Trier. In der Gemeindejagd Wiersdorf, Kreis Bitburg, wurden von dem dort den Jagdschutz ausübenden Hilfsförster Fechner, Försterei Merkeshausen, Kreis Prüm, seit Eröffnung der Hasenjagd wiederholt in den Abendstunden verdächtige Schüsse gehört. Am Abend des 10. November stand Genannter auf einem Patrouillengang am Rande einer Fichtenschonung plötzlich einem gut gedeckt stehenden Manne auf wenige Schritte gegenüber. Dieser wandte sich augenblicklich nach rückwärts zur Flucht, wobei der Beamte feststellen konnte, daß der Flüchtende ein Gewehr bei sich führte. Trotz sofortigem dreimaligen Anruf flüchtete dieser weiter über eine vor ihm liegende Blöße und wollte in der schützenden Dickung verschwinden, ohne vorher sein Gewehr abgelegt zu haben. Kurz vor der Dickung wurde er durch einen Schrotschuß des F. zu Boden gestreckt. Letzterer begab sich vorsichtig zu dem am Boden Liegenden und nahm das mit zwei Patronen geladene Jagdgewehr an sich. In dem Getroffenen erkannte F. einen Landwirt eines Nachbardorfes und Pächter der benachbarten Jagd. Die Verletzung war nicht sehr schwer. Der Verletzte konnte von F. nach seiner Wohnung gebracht werden. Der Landwirt stand trotz seiner Jagdberechtigung schon seit Jahren in dem Rufe eines Wilderers, es war aber bisher nicht gelungen, ihn zu überführen.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage muß der Redaktionsschluß der Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon auf **Donnerstag, den 20. Dezember,** morgens, festgesetzt werden. Nur äußerst eilige, kurze Mitteilungen, die am Freitag, 21. Dezember, bei uns eingehen, können noch Aufnahme finden.

Der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 1 vom 4. Januar 1929 ist auf **Donnerstag, 27. Dezember,** morgens, festgesetzt. Jedoch müssen größere Berichte und Beiträge, die in dieser Nummer gebracht werden sollen, spätestens am Mittwoch, dem 26. Dezember, in unseren Händen sein.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk für die Zeit vom 15. Dezember bis 29. Dezember 1928 (Sonnabend). Sonntag, den 16. Dezember 1928, 2,55 Uhr nachmittags. Abteilung Landwirtschaft. Redner: Privatdozent Dr. von Falck. Thema: „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere": IX. Rinderzucht und Rinderhaltung (2. Teil). Sonntag, den 23. Dezember 1928, 2,55 Uhr nachmittags. Redner: Generalsekretär Liebig. Thema: „Landwirtschaft in Dänemark". Freitag, den 28. Dezember 1928, 4 Uhr nachmittags. Abteilung Gartenbau. Redner: Gartenbauinspektor Beuß. Thema: „Das Umpfropfen der Obstbäume als Förderungsmittel des heimischen Obstbaus". Programmänderungen vorbehalten!

Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat. Im Namen der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen herausgegeben von Professor Dr. Schoenichen. 10. Jahrgang. Nr. 3 (Dezember). Preis 1 RM (im Abonnement vierteljährlich 2,50 RM).

Das Dezemberheft der Zeitschrift „Naturschutz" enthält wieder wertvolle Beiträge. Besonders ein Aufsatz von Dr.-Ing. Werner Lindau, Berlin, „Vom Begriff der Schönheit im Bauen" ist hier erwähnenswert. Jeder Forstmann wird aus diesem Aufsatz mancherlei Anregung schöpfen. Sei es durch seinen Einfluß in der Gemeindeverwaltung, sei es, weil er selbst am zweckmäßigen und schönen Bau seines Hauses, einer Siedlung, interessiert ist — der Forstmann ist oft berufen, an der Landschaftsgestaltung mitzuwirken. Er wird sehen, wie die heutige „neue Sachlichkeit" im Bauen oft durchaus nicht mit der schlichten, ruhigen Schönheit, die nie Modesache war und die immer zeitlos bleibt, übereinstimmt. Weitere interessante Aufsätze behandeln Naturerscheinungen, die Frage der Schutzhütten, die Vernichtung der amerikanischen Wandertaube u. a. So gibt jedes Heft der Zeitschrift „Naturschutz" auch dem Forstmann wertvolle Winke.

Digitized by Google

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. Dezember 1928 ab märkischer Station 10,12 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. Dezember 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blauandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,75 bis 1,80, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,80, Katzen, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. Dezember 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 54 bis 70, Baummarder 75 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,32, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Dezember 1928. Rehwild Ia 1 bis 1,05, IIa 0,70 bis 0,85, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,60, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,52 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Rebhühner, junge Ia 1,60 bis 1,90, IIa 1,20 bis 1,50, alte, Ia 1,50 bis 1,60, IIa 1 bis 1,30, Fasanenhähne, junge, Ia 3,80 bis 4,10, Fasanenhennen, Ia 2,30 bis 2,50, Hasen, groß 6,90 bis 7,15, klein 3,50 bis 4,50, Kaninchen, 2,20 bis 2,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Dezember 1928. Hechte, unsortiert 110 bis 114, großmittel 70, Schleien, unsortiert 110 bis 120, Karpfen, gemischt, unsortiert 90 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Für Privatforstbeamte, die nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden. Auf mehrfache Anfragen von Privatforstbeamten, deren Besoldungs- bzw. Ruhegehaltsbezüge auf Grund ihrer Dienstverträge in Preußen nach staatlichen Grundsätzen festgesetzt werden, sei mitgeteilt, daß nunmehr der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": **Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge** vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 1,80 RM zu beziehen ist. Dieser Sonderdruck, der natürlich auch für jeden preußischen Staats- und Gemeindeforstbeamten hochwichtig ist, wurde nach den jetzt geltenden Bestimmungen bearbeitet, und zwar nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Er enthält außer den Abschnitten: Grundgehalt, Besoldungsdienstalter, ruhegehaltsfähige Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß, Dienstwohnungen, und Kinderbeihilfen der planmäßigen Beamten, Bezüge der nichtplanmäßigen Staatsforstbeamten, Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst, örtlicher Sonderzuschlag, Ruhegehalt, Wartegelder, Witwen- und Waisengeld, auch noch 31 ganzseitige Tabellen, die für die Bezüge der aktiven Staatsforstbeamten und den Wohnungsgeldzuschuß sowie über die Ruhegehälter der Staatsforstbeamten und die Witwen- und Waisengeldbezüge ihrer Hinterbliebenen für jede Dienstaltersstufe in jedem in Betracht kommenden Fall die genau errechneten Beträge angeben. Jedem nach staatlichem Muster besoldeten Privatforstbeamten ist daher dieser Sonderdruck unentbehrlich, da nur mit diesem Hilfsmittel eine schnelle und zuverlässige Nachprüfung der gezahlten Dienstbezüge ermöglicht wird.

Anfrage Nr. 57. **Anspruch auf Wohnung und Deputat bei Erwerbsunfähigkeit.** Am 1. Oktober d. J. war ich neun Jahre auf hiesiger Stelle als Forstbeamter. Da ich jetzt durch Krankheit erwerbsunfähig geworden bin und mir zum Unterhalt nur die Invalidenrente zur Verfügung steht, frage ich an, ob ich irgendwelche Ansprüche betreffs der Wohnung und des Deputats stellen kann.

Förster R. in L.

Antwort: Wenn das Dienstverhältnis aufgelöst ist, können Sie Ansprüche wegen der Wohnung und des Deputats an Ihren früheren Dienstherrn nicht stellen. Sie brauchen aber die Wohnung nicht ohne weiteres zu räumen, sondern können sie auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zunächst behalten, müssen allerdings dafür Miete zahlen. Ihr Dienstherr kann die Räumung der Wohnung nur verlangen, wenn Sie trotz erfolgter Abmahnung sich einer erheblichen Belästigung Ihres Dienstherrn oder der Hausbewohner schuldig machen oder durch unangemessenen Gebrauch der Wohnung oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt das Zimmer oder das Gebäude erheblich gefährden (§ 2 MSchG.), oder wenn Sie mit der Zahlung der Miete, zu deren Entrichtung Sie nunmehr verpflichtet sind, und die auf Antrag eines Teiles vom Mieteinigungsamte festgesetzt wird, für mehr als einen Monat über zwei Wochen nach Fälligkeit im Rückstande sind (§ 3 MSchG.), oder wenn Ihr Dienstherr an der Erlangung des Zimmers ein so dringendes Interesse hat, daß die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für ihn darstellen würde (§ 4 MSchG.). In letzterem Falle genügt jedoch bei einer Werkwohnung nach dem § 22 MSchG. der Nachweis, daß er die Wohnung aus besonderen Gründen braucht, insbesondere für Ihren etwaigen Nachfolger. Aus allen diesen Gründen kann Ihr Dienstherr die Wohnung aber nur durch eine durch Vermittelung des Amtsgerichts zuzustellende Kündigung oder durch Anstrengung der Aufhebungsklage verlangen. Sollte Ihnen ein Kündigungsschreiben zugestellt werden, so müßten Sie innerhalb zweier Wochen beim Gericht dagegen Widerspruch erheben, damit kein Räumungsbefehl

Digitized by Google

gegen Sie ergehen kann. Nach Erhebung des Widerspruchs kommt es dann, ebenso wie bei der Klage, zum Termin. Wird die Räumung der Wohnung lediglich wegen dringender Benötigung der Räume verlangt, so muß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes für Sie abhängig gemacht werden (§ 6 MSchG.). Sie brauchen also nur gegen Zuweisung eines solchen Ersatzraumes zu räumen. Auf Ihren oder Ihres Dienstherrn Antrag kann jedoch auch die Zwangsvollstreckung statt von der Sicherung eines Ersatzraumes von einer an Sie zu zahlenden angemessenen Geldsumme für Ihren Umzug und Ihre Unterkunftsbeschaffung abhängig gemacht werden, deren Höhe durch das Gericht bestimmt wird. Ist dagegen das Dienstverhältnis noch nicht beendet, so haben Sie Anspruch auf Ihre Vergütung, also auch auf Wohnung und Deputat, nur dann, wenn Sie an der Ausübung der Dienste nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit verhindert sind. Dauert die Verhinderung an der Dienstleistung längere Zeit, so können Sie keine Ansprüche stellen. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Dobra, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist voraussichtlich am 1. Januar 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 7,3 a Garten, 24,4 a Acker, 13,5 a Wiese. Nutzungsgeld 5 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Die in eine Försterstelle umzuwandelnde Revierförsterstelle Gr.-Born, Oberförsterei Freierswald (Köslin), ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland rund 7,5 ha Acker und 4,3 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Försterstellen Krascheow I, Oberförsterei Krascheow, **Chronstau,** Oberf. Zbitzkow, und **Nakel,** Oberf. Grudschütz (Oppeln), werden zum 1. April 1929 infolge Pensionierung ihrer bisherigen Stelleninhaber frei. Zu den Stellen gehören außer den Dienstwohnungen zu Krascheow I und Nakel je 10 ha und zu Chronstau 11,2592 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Försterstelle Masselwitz, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist am 1. April 1929 neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 10 ha Acker und 4,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Försterstelle Saarbusch, Oberf. Erlau (Erfurt), ist am 1. April 1929 anderweit zu besetzen. Dienstgehöft, 0,490 ha Garten, 1,4817 ha Acker, 1,7938 ha Wiesen. Schule in Hirschbach. Bewerbungsfrist 31. Dezember.

Försterstelle Wettelrode, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), ist am 1. April 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 16,5 a Garten, 5,947 ha Acker, 3,008 ha Wiese. Nutzungsgeld 155 RM. Nächste Bahnstation 9 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Bitterfeld (Merseburg) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Jastrow ist am 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Dezember an den Magistrat in Jastrow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförsterelbezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Friderici-Steinmann, genannt **von Mellentin,** Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Zbitzko (Oppeln) zum Oberförster ernannt.

Lucas, Oberförster in St. Andreasberg (Hildesheim), wird am 1. April 1929 nach Bonn, Oberförsterstelle Kottenforst (Köln), versetzt.

Busse, überz. Staatsförster in Reuteveren, zur Zeit Verwalter der Försterstelle Reuteveren, Oberf. Hambach (Aachen), wird am 1. Januar 1929 diese Försterstelle übertragen.

Neumann, Förster in Deutschbruch, Oberförsterei Regenthin (Frankfurt a. O.), wird am 1. April 1929 in den Ruhestand versetzt.

Nolte, Förster in Wildeck, Oberf. Wildeck (Kassel), wird am 1. Januar 1929 in den Ruhestand versetzt.

Geipold, Förster in Altbrandsleben, Oberf. Dingelstedt, wird am 1. April 1929 nach Kleinrosenburg, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), versetzt.

Andreas, Hilfsförster in Wolkersdorf (Kassel), wurde am 1. November zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Bauer, Hilfsförster in Langenbieber, Oberf. Thiergarten, wird am 1. Januar 1929 nach Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen (Kassel), versetzt.

Peetsch, Hilfsförster in Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda, wurde am 8. Dezember nach Tannenwald, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Digitized by Google

Schieferstein, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel, wurde zum Förster ernannt und ihm vom 1. Januar 1929 ab die Försterstelle Rötgen, Oberf. Rötgen (Kassel), übertragen.

Burmeister, Forstgehilfe in Salmer Teerofen, Oberförsterei Steinbusch, wird am 1. Januar 1929 nach Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Breitenbach, Forstgehilfe in Hagelfelde, Oberf. Marienwalde, wird am 1. Januar 1929 nach Grünhaus, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lehmann, Forstgehilfe in Hochzeit, Oberf. Hochzeit, wird am 1. Januar 1929 nach Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mohr, Forstgehilfe in Pohlo-Abbau, Oberf. Braschen, wird am 1. Januar 1929 nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ankert, Forstgehilfe in Spiegel, Oberf. Döllensradung, wird am 1. Januar 1929 nach Cladow, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Wiegand, Forstgehilfe in Schneifel, Oberf. Prüm, wird am 1. Januar 1929 nach Osburg, Oberf. Osburg (Trier), versetzt.

Wollenhaupt, Forstgehilfe in Oberappenfeld, Oberf. Wallenstein, wird am 1. Januar 1929 nach Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen (Kassel), versetzt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule Hann.-Münden zur weiteren Ausbildung vom 1. Januar ab überwiesen die Forstgehilfen:

Balke nach Kernegrund, Oberf. Carzig; **Berger** nach Möllenberg, Oberf. Wilbenow; **Blischke** nach Salmer Teerofen, Oberf. Steinbusch; **Damm** nach Neumühle, Oberf. Zielenzig; **Fiebing** nach Heidegarten, Oberf. Hangelsberg; **Koch** nach Beeltz, Oberf. Driesen; **Linder** nach Marienwalde, Oberf. Marienwalde; **Neumann** nach Buchberg, Oberf. Regenthin; **Techen** nach Klenwerder, Oberf. Massin; **Wudtke** nach Dubrau, Oberf. Peitz.

Im Regierungsbezirk Köslin sind nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule Hann.-Münden zur weiteren Ausbildung überwiesen die Forstgehilfen:

Drebelow nach Neplin, Oberf. Neustettin; **Englicht** nach Krampe, Oberf. Koppelsberg; **Krause** nach Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz; **Schroeder** nach Morgenstern, Oberf. Borntuchen; **Schwarz** nach Buchhorst, Oberf. Stolp.

Bayern.

Goss, Oberforstverwalter in Kaufbeuren, gleichen Forstamts, wurde am 1. Dezember nach Friesenried, Forstamt Kaufbeuren, berufen.

Wölfle, Forstverwalter beim Forstamt Ottobeuren, wird auf Außenstellen berufen nach Staufen, Forstamt Tillingen.

Am 1. Dezember wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert zu Verwaltungsobersekretären die Verwaltungssekretäre: **Bengler** an der Regierungsforstkammer von Schwaben, **Freitag** an der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, **Goß** an der Regierungsforstkammer von Niederbayern, **Stumpf** an der Regierungsforstkammer der Oberpfalz.

Buchwieser, Förster an der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird zum Verwaltungssekretär befördert.

Auszeichnungen.

Hegemeister **Greimer**, Bönningstedt, und Förster **Ulinger**, Garstedt in Holstein, ist am Hubertustage 1928 als Anerkennung für hervorragende Leistungen in Jagdschutz, Hege und Pflege vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein die Medaille am grünen Band mit gekreuzten Hirschfängern verliehen worden.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster a. D. **Karl Schmutterer** in Kirchdorf (Bayern), feierte sein 75. Geburtsfest. Der Jubilar weilt ununterbrochen seit 42 Jahren in Kirchdorf.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

Am 30. November hielt der Brandenburgische Waldbesitzerverband seine diesjährige Mitgliederversammlung ab und hatte zu dem allgemeinen Teil der Tagesordnung (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 S. 1227) auch Einladungen an die Herren Privatforstbeamten ergehen lassen.

Den Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes geht, wie im vorigen Jahre, ein Sonderrundschreiben und das eingehende Ergebnis dieser Tagung unter Beifügung des Jahresberichtes für 1928 unmittelbar zu. Die Entlastung für das Rechnungsjahr 1927 wurde auf Antrag des Herrn Bürgermeister Riebeling-Templin erteilt, der Jahresbericht für 1928 mit Beifall entgegengenommen, der Haushaltsplan für 1929 in derselben Form und Höhe wie für 1928 genehmigt und auf Antrag aus der Mitgliederversammlung die Wiederwahl des Vorstandes und Ausschusses beschlossen.

Im Mittelpunkt der Tagung stand der Vortrag des Oberforstrats Flos über „Was können wir gegen den Kiefernspanner tun?"

An der Hand eines reichhaltigen, mit großer Sorgfalt durch Unterstützung von Herrn Förster Preuße zusammengetragenen Lichtbild- und Tabellenmaterials ging Oberforstrat Flos zunächst auf die Biologie des Kiefernspanners im Vergleich zu den anderen Forstschädlingen und auf die hierüber einschlägige Literatur ein. Er schilderte das richtige und falsche Probesammeln, die notwendige Streuentnahme, bei der auch die Zeitstudie von Revierförster Bergknecht-Schlangengrube, eingehend Beachtung fand, den Schweineeintrieb, den Hühnereintrieb und den Vogelschutz. Er kam sodann auf den Arsenbeflug zu sprechen, für den ihm in dankenswerter Weise die Junker-Flugzeug A. G. in Dessau wertvolles Lichtbildmaterial zur Verfügung gestellt hatte. Oberforstrat Flos stellte ein Programm über seinen Vortrag, in dem für die einzelnen Punkte die einschlägige Literatur verzeichnet ist, in zahlreichen Abdrücken der Versammlung zur Verfügung. Unter allgemeinem Beifall beendete Oberforstrat Flos seinen spannenden und lichtvollen Vortrag. Graf Brühl sprach ihm und seinem treuen Mitarbeiter, Herrn Förster Preuße, den herzlichsten Dank der Mitgliederversammlung aus und richtete an die Herren Mitglieder des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes die dringende Bitte, der Kiefernspannergefahr die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden. An der Aussprache beteiligten sich Ministerialrat Dr. Kahl vom Reichsforstwirtschaftsrat sowie Oberforstmeister Gericke-Halle, die ihrerseits Erfahrungen und Beobachtungen bekanntgaben.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung wurde die Holzmarktlage als unübersichtlich und infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage als unsicher bezeichnet.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen schloß Graf Brühl um 18,30 Uhr mit nochmaligem Dank für das bekundete Interesse die Sitzung.

Wtz.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung auf der Treibjagd in Breuna; eingesandt von Herrn Bruno Liero, Essen	126,50
„Sühnegeld"; eingesandt von Herrn Revierförster F. Müller, Arendsee (Altm.)	99,75
Gesammelt auf der Treibjagd Künstler-Bedbur in Frankenbach; eingesandt von Herrn Förster Klingelhöfer, Forsthaus Frankenbach bei Erda	91,—
Gesammelt beim Schüsseltreiben gelegentlich einer Treibjagd in Berghausen (Teutob. Wald); eingesandt von Herrn Förster Wilhelm Weidemann, Halle i. Westf.	50,90
Auf einer Treibjagd bei Herrn Hanebeck gesammelt und eingesandt von Herrn Ziv.-Ing. H. Issel, Dortmund, Ardeystr. 78	50,—
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Grubenbesitzers H. Schmidt aus Sandersdorf auf Bitterfelder Flur; eingesandt von Herrn Revierförster Rack, Bitterfeld	41,50
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd der Herren Jagdbesitzer Huesker, Bonne, Dr. Bisping, eingesandt von Herrn Förster Wiesmann, Breden i. W.	21,35
„Sühnegeld"; eingesandt von Herrn Oberlandjäger Gustav Lehmann, Schweinrich b. Dranse (Ostpriegnitz)	20,—
Eingesandt von Herrn Spanholz, Sarstedt	20,—
Gesammelt auf einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Revierjäger M. Benduhn, Ammeloe bei Breden i. W.	18,10
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf der Treibjagd in Seient, Jagdherr Heinrich Storm, Kiel; eingesandt von Herrn Friedrich Otto, Kiel	15,60
Gesammelt beim Schüsseltreiben gelegentlich einer Treibjagd in Eggeberg (Teutob. Wald); eingesandt von Herrn Förster Wilhelm Weidemann, Halle i. Westf.	15,—
Gesammelt gelegentlich der Jagdnachfeier der Bechauer Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Hegemeister Lauer, Schönebeck (Elbe)	13,50
Bei der Treibjagd der Jagdherren Max Lüddeke und Gustav Meineke gesammelt und eingesandt von Herrn E. Hemminger, Quedlinburg	13,—
Sühne für Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Holthausen, Brüggen, Rhld.	10,—
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Schäpe, Schiebelau	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5, 2 zu 3, 1 zu 2,50	13,50
	629,70

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 8. Dezember 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 350. **v. Aschow-Stülpe**, Hans, Rittergutsbesitzer, Stülpe, Kreis Jüterbog. IX. Abt. II.

11 351. **Prüfert**, Karl, Stadtförster, Bad Freienwalde a. O., Kreis Oberbarnim. IX. Abt. I b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Betrifft Verein „Waldheil".

Infolge eines Spezialfalles, in dem mir von einigen Privatforstbeamten die Meinung bekannt wird, der Verein „Waldheil" „tue nichts für die Privatforstbeamten", weise ich darauf hin, daß in den letzten Jahren die Beiträge der Privatforstbeamten und die Unterstützungen, die der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte oder deren Angehörige zahlte, in folgendem Verhältnis stand*):

	1925 RM	1926 RM	1927 RM
Beiträge von Privatforstbeamten zum „Waldheil"	3820	3997	4107
Unterstützungen an Privatforstbeamte, Angehörige und Hinterbliebene	7588	6235	5905

Die Auszahlungen übertreffen die Einzahlungen also um 7804 RM. Ich empfehle deshalb den Mitgliedern des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, soweit sie noch nicht Mitglieder des „Waldheil" sind, schon im Eigeninteresse die Mitgliedschaft zu erwerben. Der Verein „Waldheil" unterstützt grundsätzlich und bis auf ganz verschwindende Ausnahmefälle nur seine Mitglieder, deren Angehörige und Hinterbliebene. Bei Hinterbliebenen von Forstbeamten, die vor 1920 gestorben sind, kann eine Ausnahme gemacht werden. Wer von diesen tatsächlich in Not ist, melde sich getrost. Allen begründeten Anträgen wird, wie es bisher stets geschehen ist, Folge gegeben.

Eberswalde, den 23. November 1928.

Junack, Forstmeister,
Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands,
Vorstandsmitglied des Vereins „Waldheil".

Betrifft: Beitragszahlungen 1929.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl

*) Die Geschäftsstelle des „Waldheil" erklärt zu diesen Ziffern, daß die Privatforstbeamten und ihre Hinterbliebenen noch viel besser abgeschnitten hätten, wenn alle Bedürftigen dieses Standes restlos dem „Waldheil" zugeführt würden. Das geschieht nicht! Die Privatforstbeamten müssen selbst für Abhilfe sorgen. Hier ist ein weites Tätigkeitsfeld der Gruppen des Reichsvereins. Keine Notlage bleibt im Waldheil unberücksichtigt.

Digitized by Google

von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1929** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1928 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM + 2,70 RM** (Beitrag zum Reichsforstverband) = **18,70 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 8. Dezember 1928.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

⌀

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. 14 Mitglieder hatten sich trotz des Regenwetters zu der Versammlung in Loburg eingefunden. Der Vorsitzende erteilte nach der Begrüßung Herrn Oberförster Vetter das Wort zu dem Vortrag „Bestandespflege". Nach einer kurzen bodenkundlichen Betrachtung gab der Vortragende in seinen Ausführungen eine Übersicht der wichtigsten Arbeiten in der Bestandespflege. Eingehend ging Herr Oberförster Vetter auf die Pflege des Bodens, Läuterung der Jungbestände und Durchforstungen ein. Die sich dem Vortrag anschließende Aussprache streifte besonders die Protzenfrage und die Rötelung der Zukunftsstämme im Kiefernbestande. Auf den rechtzeitigen Aushieb der Protzen legte der Vortragende besonderen Wert; aus der Versammlung wurde gewarnt, nicht jeden Vorwuchs als Protz anzusehen. Die Rötelung der Zukunftsstämme darf nicht Ansichtssache sein; nur der praktische Forstmann scheint die Erleichterung, welche eine richtige Rötelung bei den Durchforstungen in den folgenden Jahren ist, zu schätzen. Nicht richtig ist, öfteren Beamtenwechsel als Hauptgrund zur Rötelung zu nennen. Der Förster muß bodenständig sein, um fruchtbare Arbeit im Walde zu leisten. Und wenn in einem Vortrage von einem erlebten Fall gesprochen wird, daß ein sogenannter Förster auf guten Kiefernzapfenbehang hin einen Besamungsschlag auszeichnete, so lehrt dies mal wieder, wie unsagbar schädlich der nicht voll ausgebildete Förster für den Wald ist. Es gelang Herrn Oberförster Vetter nicht, alle Besucher der Versammlung für seine Ansicht zu gewinnen, daß eine Kiefernbdickung auf besserem Boden in der Läuterung eine gewisse Bevorzugung erfahren müsse, gegenüber einer gleichaltrigen Dickung auf geringerer Bonität, wo doch Wachsstockungen bei einem Übermaß von Pflanzen (Saat) unausbleiblich sind und eine Läuterung nie zu früh ausgeführt werden kann. Der Vortrag gab Gelegenheit zu einer anregenden forstlichen Aussprache. Herrn Oberförster Vetter für die interessanten Ausführungen Weidmannsdank. In Punkt 2 der Tagesordnung berichtete Kollege Trübenbach über Eberswalde, und die Ortsgruppenmitglieder ersahen, daß es Herrn Forstmeister Junack wohlgelungen ist, die letzte Hauptversammlung des Reichsvereins zu einer feierlichen Jubiläumstagung zu gestalten. Punkt „Kleiderkasse" ergab eine fast endlose, doch hoffentlich fruchtbare Aussprache. Möge es doch allen Vereinsmitgliedern einleuchten, daß mit der Gründung der Kleiderkasse dem ganzen Privatforstbeamtenstande betreffs Standeshebung und persönliche Ersparnis wieder etwas geholfen werden kann. Nicht Nachlässigkeit durch Nichtbeachtung der grünen Fragekarte darf die Bildung der Kleiderkasse in Frage stellen; hier ist jedem einzelnen Mitglied Gelegenheit zur Mitarbeit im Verein gegeben. Als nächstjähriges Exkursionsrevier ist auf freundliche Einladung Wüstenjerichow oder Stadtforst Burg in Aussicht genommen.

Möckern, den 22. November 1928.

Ihlenfeld, Schriftführer.

⌀

Ortsgruppe Trier. Am Sonntag, dem 11. November d. J., fand in Dillingen (Saar), Hotel Scherer, Trierer Straße, nachmittags 4 Uhr, eine Versammlung statt, die gut besucht war. Nach kurzen Begrüßungsworten eröffnete der Vorsitzende die Versammlung, ehrte das Andenken des kürzlich verstorbenen Mitgliedes Herrn Revierförster Kaiser-Mettlach, und gab darauf die Tagesordnung bekannt. Zu Punkt 1 erstattete er Bericht über die Ortsgruppe nach ihrem Stande vom 31. Oktober d. J., und gab die Mitglieder namentlich bekannt. Bei Punkt 2 wurden Gehalts- und Berufsfragen besprochen. Zu Punkt 3, Gründung der Kleiderkasse in Eberswalde, wurde diese Maßnahme seitens der Versammlung einstimmig gutgeheißen. Der Beitritt zur Pensionskasse wurde dringend empfohlen und als sehr zweckmäßig befunden, worauf mehrere Herren ihren demnächstigen Beitritt bekanntgaben. Punkt 4. Die Neuaufnahme in den Verein beantragten drei Kollegen, sämtlich aus dem Saargebiet; die Anträge sind der Geschäftsstelle in Eberswalde zugeleitet. Punkt 5. Die anwesenden Mitglieder zahlten ihre Ortsgruppenbeiträge; für noch außenstehende Beiträge soll besondere Erinnerung nicht ergehen. Beiträge, die bis 20. November nicht eingehen, können durch Nachnahme erhoben werden. Um allen Mitgliedern die Teilnahme an den Versammlungen zu ermöglichen, wurde beschlossen, diese teils in Trier, teils im Saargebiete abzuhalten. Die nächste Versammlung findet demgemäß in Trier statt. Näheres wird noch bekanntgegeben werden. Jeweils zahlreiches Erscheinen aus Standes- und Kollegialinteresse dringend erwünscht. Desguiotz, Förster.

⌀

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Die Ortsgruppenversammlung am 27. Oktober in Lauterbach eröffnete der Vorsitzende um 11 Uhr durch

Digitized by Google

Begrüßung der erschienenen Mitglieder und gab sodann zum Punkt 1 der Tagesordnung einen Überblick über die Tätigkeit des Vereins in der letzten Zeit und über die in Vorbereitung sich befindlichen Arbeiten. Er verwies dabei auf den von der Vereinsleitung in Nr. 38 des Vereinsorgans gelegentlich der Mitgliederversammlung herausgegebenen Bericht, aus welchem alles Wesentliche zu ersehen sei. Eine rege Aussprache löste die Kleiderkassenfrage aus. Leider war der Referent hierfür nicht erschienen, doch ergab sich aus der Aussprache, daß die Kollegen der hiesigen Ortsgruppe, trotzdem die meisten Verwaltungen bereits eigene Kleiderkassen besitzen, oder die Kollegen von ihrer Verwaltung mit Dienstkleidung beliefert werden, dieser Frage lebhaftes Interesse entgegenbringen, und daß auch diejenigen Verwaltungen, die bereits eine eigene Kasse besitzen, sofern eine allgemeine Kasse zustande kommt, die gut und vorteilhaft liefert, sich dieser allgemeinen Kasse wohl anschließen werden. Unter Punkt 2 der Tagesordnung stand besonders die Frage des Winterbergnügens zur Debatte. Eine Klärung besonders der Frage, ob dasselbe in Gersfeld stattfinden soll, konnte nicht erzielt werden. Es geht deshalb Ende dieses Monats noch eine besondere Rundfrage heraus, um deren umgehende Beantwortung besonders gebeten wird. Zu Punkt 3 der Tagesordnung hielt Herr Kollege Müller, Dirlammen, einen weitgehenden Vortrag über: Die Lebensweise und Bekämpfung der wichtigsten forstschädlichen Insekten. Der Vortrag zeigte, wie eingehend und gewissenhaft der Herr Kollege sein Thema ausgearbeitet hatte. Ein Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Zentgraf, Lauterbach, über: „Die Bewirtschaftung eines Rehreviers" bildete den Schluß der Tagesordnung. Herr Forstrat Dr. Zentgraf zeigte an Zahlen die Entwicklung des Rehstandes und die von ihm angeordneten Maßnahmen des Abschusses der nach Ansicht der Verwaltung zu hohen Zahl des Wildes in den ihm unterstellten Revieren; ferner an Hand von Gehörnen, was an angeblich zurückgesetzten, schlecht veranlagten Böcken oder Kümmerern geschossen werden kann und was nicht. Eine eingehende Aussprache, in welcher dem Herrn Vortragenden nicht in allen Punkten zugestimmt wurde, schloß sich dem interessanten Vortrag an. Die Aussprache ergab aber auch, welches dankbare Thema gerade auch jagdliche Vorträge in unseren Versammlungen sind. Um 16½ Uhr schloß der Vorsitzende die interessante Tagung. Rathjen.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Verteilung der Beträge für die Aufwendungen der Bezirksgruppen.

Auf Grund des Eberswalder Beschlusses erhalten die Bezirksgruppen für ihre Aufwendungen und die ihrer Ortsgruppen je Mitglied 1,— Mark pro Jahr (§ 11 der Satzung).

Unsere Bank wurde beauftragt folgende Summen abzusenden:

Bezirksgruppe	RM
1. Ost- und Westpreußen	190
2. Pommern	463
3. Mecklenburg	94
4. Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck	161
5. Rheinland	185
6. Schlesien A, Reg.-Bez. Oppeln	222
7. Schlesien B, Reg.-Bez. Breslau	220
8. Schlesien C, Reg.-Bez. Liegnitz	286
9. Brandenburg	107
10. Hannover und Oldenburg	121
11. Westfalen	283
12. Freistaat Sachsen	154
13. Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck	143
14. Bayern	123
15. Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend	116
16. Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt	255
17. Baden, Württemberg und Hohenzollern	101
18. Thüringen	94
	3318
Bezirksgruppe Brandenburg hat bereits erhalten	500
Sa.	3818

Aue, Wingeshausen, den 19. November 1928.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III).

Im Anschluß an die Tagung des Reichsvereins findet am Sonntag, dem 16. Dezember in Güstrow, Grotefends Restaurant, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Trennung von der Vereinigung der Gutsbeamten; 2. Bericht über die Tagung in Eberswalde; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Weu.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338 und 12642.

Die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat jetzt nach vierjähriger Wirksamkeit ein Kassenvermögen von **rund einer Million Reichsmark,** die teils in Hypotheken an unsere Kassenmitglieder, teils in wertbeständigen Papieren angelegt sind.

Wesentlicher noch als dieses Kassenvermögen ist die Tatsache, daß die satzungsgemäß nach Ablauf der ersten drei Geschäftsjahre vorgenommene versicherungsmathematische Prüfung des Kassenstandes nicht nur volle Deckung der bis dahin erworbenen Anwartschaften, sondern auch einen nicht unerheblichen Überschuß ergeben hat. Es kann deshalb jeder, der der Gründung und Entwicklung der Kasse zweifelnd gegenübergestanden hat, mit vollem Vertrauen beitreten. Um diesen Entschluß zum Wohle des gesamten Privatforstbeamtenstandes bei möglichst vielen zur Reife zu bringen, seien hierunter die wichtigsten Daten aus den Gründungsgeschäften, dem Aufbau und den Leistungen gegeben.

Für die Gründung der Pensionskasse durch den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat sich der Landesverband Preußischer Waldbesitzer durch Gewährung namhafter finanzieller Mittel eingesetzt.

Der Zweck der Pensionskasse

ist für die Versicherten und ihre Hinterbliebenen die Ergänzung der allein nicht ausreichenden Rente

(Fortsetzung siehe Seite 1405.)

Digitized by Google

Anlage

	Eintritt in die Pensionskasse		Aus der R. f. A.*) würde der Versicherte im Alter von 65 Jahren erhalten				Aus der P.-K.**) würde der Versicherte im Alter von 65 Jahren erhalten			Sonach Gesamtpension aus R. f. A. und P.-K. jährlich	Bei Dienstfähigkeit bis zum 70. Lebensjahr mehr aus P.-K. jährlich
			aus den Beiträgen				bei Versicherung mit jährl. Beitrag		a) Ruhegeld b) Witwenrente c) Waisenrente		
	am	Eintrittsalter Jahre	vom — bis	in Gehaltsklasse	Steigerungssätze RM	jährlich RM	von Anteilen	von RM	RM	RM	RM
1. Heger, später Waldwärter	1. 1. 25	25	1. 1. 21—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 39 1. 1. 40—31. 12. 64	verschiedene B = 3 RM B = 4 „ C = 8 „	— 20×0,45 172×0,60 300×1,20	G*** = 480,— — 9,— 108,20 360,— 957,20	1	120	a 680,— b 272,— c 136,—	1632,20	85,—
2. Waldwärter	1. 1. 25	45	1. 1. 13—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 44	verschiedene C = 6 RM C = 8 „	— 20×0,90 232×1,20	G*** = 480,— — 18,— 278,40 776,40	1½ 2	180 240	a 684,— b 273,60 c 136,80 a 912,— b 364,80 c 182,40	1460,40 1688,40	171,— 228,—
3. Hilfsförster, später Förster	1. 1. 25	25	1. 1. 20—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 12. 24 1. 1. 25—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 49 1. 1. 50—31. 12. 64	verschiedene B = 3 RM C = 6 „ C = 8 „ D = 12 „	— 12×0,45 8×0,90 292×1,20 180×1,80	G*** = 480,— — 5,40 7,20 350,40 324,— 1167,—	zunächst 1 von der Verheiratung im Alter von 35 Jahren an 2	120 240	a 680,— b 272,— c 136,— a 1190,— b 476,— c 238,—	2357,—	170,—
4. Förster	1. 1. 25	40	1. 1. 18—31. 12. 19 1. 1. 20—31. 7. 21 1. 8. 21—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 34 1. 1. 35—31. 12. 49	D = 6,80 Pm F = 13,20 „ verschiedene C = 6 RM C = 8 „ D = 12 „	— 19×1,— — 20×0,90 112×1,20 180×1,80	G*** = 480,— — 19,— — 18,— 134,40 324,— 975,40	2 3	240 360	a 950,— b 380,— c 190,— a 1425,— b 570,— c 285,—	1925,— 2400,40	190,— 285,—
5. Förster	1. 1. 26	55	1. 1. 13—31. 7. 21 1. 8. 21—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 35	F = 13,20 Pm verschiedene D = 9 RM D = 12 „	108×1,— — 20×1,35 124×1,80	G*** = 480,— 108,— — 27,— 223,20 833,20	3 4	360 480	a 1140,— b 456,— c 228,— a 1520,— b 608,— c 304,—	1973,20 2353,20	570,— 760,—
6. Förster, später Forstverwalter (dem mehrere Förster unterstehen)	1. 1. 27	45	1. 1. 13—31. 12. 16 1. 1. 17—31. 7. 21 1. 8. 21—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 46	F = 13,20 Pm H = 20,— „ verschiedene E = 12 RM F = 20 „	48×1,— 55×3,— — 20×1,80 256×3,—	G*** = 480,— 48,— 165,— — 36,— 768,— 1497,—	4 5	480 600	a 1824,— b 729,60 c 364,80 a 2280,— b 912,— c 456,—	3321,— 3777,—	456,— 570,—
7. Oberförster	1. 1. 25	35	1. 1. 15—31. 3. 15 1. 4. 15—30. 11. 18 1. 12. 18—31. 12. 19 1. 1. 20—31. 7. 21 1. 8. 21—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 12. 24 1. 1. 25—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 34 1. 1. 35—31. 12. 44 1. 1. 45—31. 12. 54	F = 13,20 Pm angerechnete Kriegsdienstzeit F = 13,20 Pm G = 16,60 „ verschiedene D = 9 RM E = 12 „ E = 16 „ F = 20 „ F = 20 freiw.	3×1,— 44×1,— 13×1,— 19×2,— — 12×1,35 8×1,80 112×2,40 120×3,— 120×3,—	G*** = 480,— 3,— 44,— 13,— 38,— — 16,20 14,40 268,80 360,— 360,— 1597,40	6 7 8 9	720 840 960 1080	a 3060,— b 1224,— c 612,— a 3570,— b 1428,— c 714,— a 4080,— b 1632,— c 816,— a 4590,— b 1836,— c 918,—	4657,40 5167,40 5677,40 6187,40	510,— 595,— 680,— 765,—
8. Forstmeister	1. 1. 25	45	1. 1. 13—31. 12. 14 1. 1. 15—31. 7. 21 1. 8. 21—31. 12. 23 1. 1. 24—31. 3. 25 1. 4. 25—30. 4. 25 1. 5. 25—31. 8. 25 1. 9. 25—31. 12. 34 1. 1. 35—31. 12. 44	G = 16,60 Pm H = 20,— „ verschiedene E = 12 RM versicher.-frei E = 12 RM F = 20 „ F = 20 freiw.	24×2,— 79×3,— — 15×1,80 — 4×1,80 112×3,— 120×3,—	G*** = 480,— 48,— 237,— — 27,— — 7,20 336,— 360,— 1495,20	6 7 8 9 10	720 840 960 1080 1200	a 2736,— b 1094,40 c 547,20 a 3192,— b 1276,80 c 638,40 a 3648,— b 1459,20 c 729,60 a 4104,— b 1641,60 c 820,80 a 4560,— b 1824,— c 912,—	4231,20 4687,20 5143,20 5599,20 6055,20	684,— 798,— 912,— 1026,— 1140,—

*) Reichsversicherung für Angestellte.

**) Pensionskasse.

***) G = Grundbetrag.

Bei **Berufsunfall** zahlt die **Pensionskasse** im Gegensatz zur **Reichsangestelltenversicherung**

Renten vor Erfüllung der Wartezeit.

Digitized by Google

aus der Angestelltenversicherung. Der Vorteil für den Arbeitgeber beruht bei dieser Fürsorge darin, daß er von der moralischen und eventuell auch gesetzlichen Unterstützungspflicht gegenüber dem nicht mehr dienstfähigen Beamten befreit wird.

An Leistungen gewährt die Pensionskasse Renten bei Berufsunfähigkeit oder Tod nach einer Wartezeit von zehn Jahren. Im Gegensatz zur Reichsangestelltenversicherung gewähren wir jedoch bei Berufsunfähigkeit oder Tod infolge von Berufsunfällen die Leistungen ohne Erfüllung dieser Wartezeit. Das ist besonders für die jüngeren Beamten von großer Wichtigkeit.

Die Versicherung erfolgt nach Beitrags-Anteilen von je 30 RM Vierteljahresbeitrag; es können beliebig viele Anteile genommen werden, höchstens jedoch so viele, daß das Ruhegeld aus der Pensionskasse zusammen mit dem aus der Reichsangestelltenversicherung bis zu 80 v. H. des Gehalts beträgt (wie bei den Staatsbeamten).

Nach § 14 der Satzungen übernimmt der der Pensionskasse angehörige Arbeitgeber von diesem Beitrag die Zahlung eines Teils, dessen Höhe jedoch seinem Ermessen anheimgestellt ist.

Die Höhe der aus der staatlichen Angestelltenversicherung und aus dieser Pensionskasse zu erwartenden Renten erläutert die Anlage. Mit freiwilliger Höherversicherung bei der Reichsangestelltenversicherung würden sich derartige Renten nicht erreichen lassen.

Überschüsse, die die Pensionskasse erzielt, kommen den Kassenmitgliedern restlos zugute, Nachschüsse werden nicht erhoben.

Die Pensionskasse wird von Mitgliedern des Reichsvereins ehrenamtlich geleitet.

Die Pensionskasse zählt zur Zeit 177 Arbeitgeber und 750 Versicherte als Mitglieder.

Ziel der Pensionskasse

ist, möglichst alle Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte für die Pensionskasse zu gewinnen.

Der Vorstand der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

v. Ribbeck-Ribbeck, Vorsitzender. Nolte, stellv. Vorsitzender.

Junack, geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Praktisches Wissen" nennt sich ein großes, einzigartiges Buch, welches schlechthin alles enthält, worüber ein gebildeter Mensch eigentlich orientiert sein müßte. Ein Buch für alle. Die wundervolle Ausstattung und der spottbillige Preis sind eine Meisterleistung. Die bekannte Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9, liefert dieses praktische Werk gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 52 der Dezember-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Januar bitten wir bis 25. d. Mts. bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Dezember 1928.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Vergessen Sie nicht, rechtzeitig Ihren Fachkalender für das Jahr 1929 zu bestellen!

Der neue Jahrgang des „Waldheil 1929" ist bereits erschienen!

Preise wieder wie im Vorjahre; die schwache Ausgabe 2,50 RM, die starke 3 RM.

Bei Sammelbezug von 5 Stück an Preisermäßigung.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Des Weihnachtsfestes wegen bitten wir, alle für Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" bestimmten Anzeigen spätestens bis Sonnabend, den 22. Dezember, früh, an uns gelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle.

Heute abend entschlief sanft nach kurzer, schwerer Krankheit mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater und Großvater, der

Städtische Oberförster i. R.
(Stadt Berlin)

Hugo Finsterwalder

im 77. Lebensjahre.

Ragösen, Kr. Z.-Belzig, d. 4. Dezember 1928

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Ida Finsterwalder, geb. Beyer,
Hugo Finsterwalder, Pr. Staatsförster, **Ragösen,**
Hermann Finsterwalder, Städt. Revierförster, **Dramburg**, Pommern,
und Geschwister. (1291

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Erna Dreibrodt, Staatsförsterstochter in Fh. Wissenbach i. Dillkr., mit Wilhelm Müller in Krefeld.

Sterbefälle:

Schüllermann, Fritz, Oberforstverwalter a. D. in Reichenberg bei Würzburg.

Bierach, Hugo, Staatl. Hegemeister i. R. in Obf. Pechteich.

Stellenangebote

Jung. Forstmann
mit abgeschlossener, praktischer Ausbildung für maschinentechnische Lehrtätigkeit gesucht. Spezialausbildung erfolgt kostenlos. Bewerbungen sind zu richten an den (1283
Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft, Berlin W 9,
Potsdamer Str. 134, III.

In der hiesigen Stadtforst ist zum 1. April 1929

eine Försterstelle

zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 4e (Ortsklasse C). Dienstaufwand nach staatlichen Grundsätzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Anstellung zunächst auf ein Jahr zur Probe, dann auf Lebenszeit. Bewerbungen forstversorgungsberechtigter Anwärter sind mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 20. Dezember 1928 bei uns mit der Erklärung einzureichen, daß im Falle der endgültigen Anstellung die Forstversorgungsansprüche als erfüllt anzusehen sind. (1275

Magistrat Jastrow
(Grenzmark Posen-Westpreußen).

Gesucht wird zur vorübergehenden Beschäftigung im Geschäftszimmer **der Stiftsoberförsterei Kathlow, Kreis Cottbus**, ein

Forstgehilfe oder Hilfsförster.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufs **umgehend** an mich zu richten.

Frankfurt a. d. Oder, den 6. Dezember 1928.

Der Regierungs-Präsident. (1290

Stellengesuche

Forstmann,
40 J. alt, 1,78 gr., verh., mit all. forstl. sowie jagdl. Arb. best. vertr., in hoher u. Niederjagd u. auch all. Verwaltungssachen erfahr., sucht Stellg. als **Revierf., Förster** od. dergl. Für Vermittlg. einer solch. zahle bis 500 Mk. **Prov.** Angeb. unt. **Nr. 1256** befördert die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

1000 RM
zahlt gepr. Förster, 30 J. alt, für Nachweis einer Verh.-Stellg. als **Revierförster, Förster** od. **Hilfsförster** nach Abschluß. Beste Zeugn. u. Ref. Angeb. unt. **Nr. 1285** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster,
27 Jahre, led., Forstschüler, Försterprüfung, lückenlose Zeugnisse, **sucht anderweitig Stellung**, wo nach Möglicht. Verheiratg. gestattet. Angebote an
Förster **Wede,**
Lindau bei Gettorf,
Bez. Kiel. (1253

Förster,
26 Jahre alt, evgl., verh., Abgangsprüfung Templin und Försterprüfung mit „Gut" bestanden, vertraut mit sämtlichen forstlichen Arbeiten, forstl. Buchführg., Lohn- u. Kassenwesen, beste Zeugnisse und Referenzen, in ungekündigter Stellung, **sucht zum 1. April 29 od. später Dauerstellung.** Angeb. unter **R. J. 1214** befördert die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Försterstelle.
Für unseren Förster, welcher in hiesiger Verwaltg. 6 J. gewissenhaft u. zuverlässig seinen Dienst versah, **wird geeignete Stellung gesucht.** Derselbe ist 30 J. alt, kath., Soldat u. Försterstelle, mit Forstschulbildung u. Försterprüfung, langj. Praxis d. neuzeitl. Forstbetriebes sowie hoher u. Niederjagd, Waldhornbl. u. Hundeführer, sehr energisch geg. zwei- u. vierbeiniges Raubzeug. Wir können denselben bestens empfehlen. Werte Angebote direkt an (1274
Förster **C. Stellmach**
in Thomaswaldau, Kr. Bunzlau,
Reichsgräfl. v. Oppersdorff'sche Forstverwaltg.

Försterssohn,
27 J., verh., 1 K., Forstsch. bes., sucht Stellg. i. Forst od. Sägewerk b. besch. Anspr., auch Vertretg. a. Lediger. Forstbetrb., Buchf., Zeichn., Sägerei, Jagd, fstl. Fasanerie. Hornbl. erf. Verm. erb. Ang. an **W. J. b. Hagen, Jesoo-Lug-Jellowa,** Oberschl. (1272

Suche für meinen Forstgehilfen, m. g. Zeugn., zur weiteren Ausbildung geeignete Stelle. Sehr fleißiger, zuverl. Beamter. Förster Schaefer, Forsth. Louisenburg b. Herongen, Kr. Geldern.

Suche Stellg. als verheir.
Wald- oder Jagdaufseher
zum 1. Januar 1929. Gute Zeugnisse u. Empfehlung. Waldwärter (1254
August Weitszat,
Forsthaus Neupuschwitz bei Reschwitz,
Bez. Bautzen i. Sa.

Forstgehilfe,
23 J., Forstschule Miltenberg i. Bay. und Hessische Försterschule mit Erfolg absolv., sowie dreij. staatl. Lehre, sucht sofort, gestützt auf gute Zeugn., Stelle im Innen- od. Außendienst bei geringen Ansprüchen. (Freie Kost u. Wohnung, etwas Taschengeld.) Gefl. Angeb. unter **Nr. 1293** befördert die Geschäftsstelle d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Jung. Forstmann
sucht gegen freie Station u. Taschengeld **Betätigung im Bürodienst.** Angeb. unt. **Nr. 1284** bef. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Mühlenbesitzerstochter,
Anfang 20, umsichtig und nicht arbeitsscheu, sehr musikalisch, **sucht zum Januar Stellung als**
Haustochter oder Stütze.
Werte Zuschriften unter **Nr. 1280** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

3 Ztr. amerik.
Roteicheln 1924
werden zum Frühjahr gesucht. Offerten mit Preisangebot an
Forstverwaltung Zschorna bei Radeburg, Bez. Dresden.

Birkensamen, Traubeneicheln, Rotbucheln
liefert billigst, (1184
Fichtenzapfen kauft
Oberschl. Kienanstalt Lamsdorf O.-S.

Rotbucheln, Traubeneicheln.
Thüringer Herkunft, prima im Schnitt, ferner alle anderen [1296
Forstsämereien
empfiehlt billigst
A. Richard Barth,
Samengroßhandlung
Tabarz (Thür.)
Preisliste auf Wunsch.

Kiefern-Kpflanzen
gezogen unter Aufsicht des Hauptausschusses für Saatgutanerkennung, offeriert
Willy Hauptvogel, Bichla (1245
bei Elsterwerda 187.

Achtung Gartenbesitzer! **Achtung Gartenbesitzer!**

Rosen!

Niedrige Rosen, schöne, kräftige gesunde Pflanzen, verschicke ich nach allen Richtungen. 5 Stck. 1,85 ℳ, 10 Stck. 3,50 ℳ, 25 Stck. 8,50 ℳ, 50 Stck. 16,25 ℳ, 100 Stck. 30,00 ℳ. Kletterrosen Stck. 0,50 ℳ.
Hochstamm-Rosen, schöne Kronen, gute Bewurzelung. Stammhöhe ca. 1,40 m. 1 Stck. 2,20 ℳ, 10 Stck. 20,00 ℳ. Versand erfolgt nur gegen Nachnahme, ausschließlich meinen alten Kunden, die schon früher bei mir bezogen haben. / **Für gutes Anwachsen und Blühen, übernehme ich volle Garantie.** / Bei Bestellungen Niedr. Rosen von 8,50 ℳ an, Porto und Verpackung frei, bei Hochstämmen von 15,00 ℳ an. Gleichzeitig bitte ich um Angabe der gewünschten Farben.

Versand erfolgt nur bei frostfreiem Wetter. (1297

W. K. Grezesch, Gartenbaubetrieb, Elmshorn i. Holstein.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Peiedeberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. Neudamm, den 21. Dezember 1928. 43. Band.

Neuorganisation der Preußischen Forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde.

Die Errichtung einer forstlichen Versuchsanstalt für Preußen ist im Jahre 1871 erfolgt und ihre Organisation durch die Geschäftsordnung am 14. März 1872 bestimmt. Hiernach war das forstliche Versuchswesen mit der Forstakademie Eberswalde organisch verbunden und unterstand der Zentral-Forstbehörde unter der Leitung des Akademiedirektors als deren Kommissarius.

Es zerfiel sachlich in sechs Abteilungen: eine forstliche, eine chemisch-physikalische (später bodenkundlich genannt), eine meteorologische, eine pflanzenphysiologische und eine zoologische Abteilung, seit 1899 ist hierzu noch die mykologische Abteilung getreten. An der Spitze jeder Abteilung stand ein Vorstand, der für die forstliche, die bodenkundliche und die mykologische Abteilung besonders hierzu berufen war, während für die übrigen Abteilungen die betreffenden Professoren der Forstakademie als solche im Nebenamt tätig waren.

Diese Organisation, namentlich die direktoriale Oberleitung, hat zwar alsbald zu Anständen Veranlassung gegeben und schon 1873 sowie späterhin noch mehrmals Anträge auf Änderung zur Folge gehabt, jedoch ohne Erfolg! Erst durch die vorläufige Einführung der Hochschulverfassung am 1. April 1921 ist der Zusammenhang zwischen Hochschule und Versuchsanstalt tatsächlich aufgehoben worden. Als Leiter der auf die forstliche Abteilung beschränkten Versuchsanstalt waren von da ab, nach meinem 1921 wegen Altersüberschreitung erfolgtem Ausscheiden, die bisherigen Akademiedirektoren und Oberforstmeister Dr. Möller (bis 1923) und Schilling (bis 1926) tätig. Erst nach der im August 1927 erfolgten Berufung des Professors Dr. Wiedemann als Direktor der Versuchsanstalt ist die Ausarbeitung einer neuen Satzung erfolgt. Diese ist unterm 15. Oktober 1928 durch den auf S. 1408 abgedruckten Ministerialerlaß mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Die Preußische Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde ist hiernach ein Glied des preußischen forstlichen Versuchswesens, das die gesamte forstliche Forschung in Preußen umfaßt und von der forstlichen Versuchsanstalt, von den wissenschaftlichen Instituten (einschließlich der forstlichen) der beiden forstlichen Hochschulen und von Versuchsoberförstereien und Forschungsinstituten ausgeübt wird.

Die Forstliche Versuchsanstalt hat ihren Sitz in Eberswalde und untersteht als selbständige Dienststelle unmittelbar dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Sie ist also von der Hochschule unabhängig, ebenso wie in verschiedenen außerdeutschen Staaten (Österreich, Finnland, Schweden, Holland), und umfaßt, formell wenigstens, nur die frühere forstliche Abteilung, während an Stelle der übrigen Abteilungen nunmehr die wissenschaftlichen Institute (einschließlich der forstlichen) der beiden forstlichen Hochschulen getreten sind. Diese Einrichtung entspricht der bisherigen tatsächlichen Entwicklung. Die forstliche Versuchsanstalt ist jedoch keineswegs auf forstliche Untersuchungen im engeren Sinne beschränkt, sondern sie kann auch Untersuchungen auf anderen Gebieten, z. B. bodenkundlicher Natur, soweit dieses im Interesse ihrer Forschung notwendig erscheint, durch geeignete Hilfsarbeiter ausführen lassen.

Der Direktor der Versuchsanstalt wird vom Minister ernannt, inwieweit er auch Vorlesungen in Eberswalde übernimmt, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Für den Direktor und die Beamten der Anstalt gelten die Allgemeinen Vorschriften der Dienstanweisung für die Beamten der preußischen

Digitized by Google

Staatsoberförstereien von 1927 sinngemäß, die Stellung des Direktors als Hochschulprofessor wird hierdurch nicht berührt.

Der Direktor ist dem Minister für die Arbeiten der Anstalt und für die ordnungsmäßige Verwendung der genehmigten Geldmittel verantwortlich. Die Kassengeschäfte der Anstalt besorgt die für die Forstliche Hochschule Eberswalde zuständige Kasse als Kasse der Versuchsanstalt. Alle Anweisungen an die Kasse erfolgen durch den Direktor.

Besonderer Wert wird auf das Zusammenarbeiten der Forstlichen Versuchsanstalt mit den beiden Hochschulen gelegt, wobei erstere hauptsächlich länger dauernde Versuche in weitem Umkreis übernimmt. Die Versuchsanstalt soll insbesondere unmittelbar den praktischen Fortschritt der Staatsforstwirtschaft in Preußen und nach Vereinbarung auch in anderen Staaten auf dem Gebiete der Ertragskunde und der anschließenden Gebiete des Waldbaues fördern. Außerdem sollen auch die Belange der kommunalen und Privatforstwirtschaft berücksichtigt werden.

Wenn von anerkannten Organisationen, insbesondere von Waldbesitzerverbänden, Anregungen für die Ausführung bestimmter forstlicher Versuche gegeben werden, so ist das Weitere von dem Direktor mit den Organisationen zu vereinbaren, gegebenenfalls können solche Fragen an die Hochschulen weitergegeben werden.

Dr. Schwappach.

Satzung der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde.

Erl. d. M. f. L. u. D. vom 15. Oktober 1928 — III 3316.

Die anliegende Satzung der Forstlichen Versuchsanstalt übersende ich und gleichzeitig Abschriften meines Erlasses an die Regierungen und an die beiden Hochschulen. Die Satzung tritt sofort in Kraft. Sollten Ergänzungen nötig werden, ersuche ich um Bericht.

An die Forstl. Versuchsanstalt in Eberswalde.

Unter Übersendung der Satzung für die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde und einer Abschrift meines Erlasses an die beiden Forstlichen Hochschulen weise ich darauf hin, daß die Satzung die Grundlage bilden soll für ein gedeihliches und reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen Versuchsanstalt und den Hochschulinstituten. Ich spreche aber weiter auch die Erwartung aus, daß die Forstabteilungen den Vertretern der Versuchsanstalt jede Förderung zuteil werden lassen, die im Interesse der Sache geboten ist, und daß sie ferner durch Fragestellung an die Hochschulen die Arbeit der Hochschulinstitute unterstützen werden.

An sämtl. Reg., Forstabtlg.

In der Anlage übersende ich die neue Satzung der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde in zehn Stücken zur gefl. Verteilung an das Professorenkollegium und erwarte, daß nach dieser Satzung ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Forstlicher Versuchsanstalt und den Herren Professoren möglich sein wird, auf das ich den allergrößten Wert lege.

Gleichzeitig übersende ich Abschriften meines Erlasses an die Forstabteilungen der Regierungen zur gefl. Kenntnis. Auch hier erwarte ich, daß ein enges Zusammenarbeiten zwischen Praxis und Wissenschaft stattfinden möge.

An die Forstl. Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden.

Anlage.

Satzung der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde.

1. Die Preußische Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde ist ein Glied des Preußischen Forstlichen Versuchswesens, das die gesamte forstliche Forschung in Preußen umfaßt und von der Forstlichen Versuchsanstalt, von den wissenschaftlichen Instituten der beiden Forstlichen Hochschulen und von Versuchsoberförstereien und Forschungsinstituten ausgeübt wird.

In diesem Rahmen hat die Versuchsanstalt die Aufgabe, unmittelbar den praktischen Fortschritt der Staatsforstwirtschaft in Preußen — und nach Vereinbarungen auch in anderen Staaten — auf dem Gebiete der Ertragskunde und der anschließenden Gebiete des Waldbaues zu fördern. Außerdem sollen auch die Belange der kommunalen und Privatwaldwirtschaft berücksichtigt werden.

2. Die Versuchsanstalt hat zu diesem Zwecke die sämtlichen langfristigen Hauptversuchsflächen in ganz Preußen zu bearbeiten, ferner diejenigen forstlichen Fragen, deren Klärung besonders praktische Bedeutung hat, der Lösung zuzuführen. Eine selbständige Anlage und Bearbeitung von Versuchsflächen zu Sonderzwecken durch einzelne Hochschulinstitute soll dadurch nicht behindert werden. Im Gegenteil wird die Bearbeitung von forstlichen Tagesfragen in gleicher Weise auch in den Aufgabenkreis der Hochschulinstitute fallen, namentlich solche von örtlicher Bedeutung. Daraus ergibt sich auch, daß die Hochschule zu Hann.-Münden die Fragen des Westens, die in Eberswalde die des Ostens bearbeitet.

Organisation der Versuchsanstalt.

3. Die Forstliche Versuchsanstalt hat ihren Sitz in Eberswalde. Sie untersteht als selbständige Dienststelle unmittelbar dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäftsordnung.

4. Der Direktor der Anstalt wird vom Minister ernannt. Inwieweit er auch Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde übernimmt, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Der Direktor ist dem Minister für die Arbeiten der Anstalt und für die ordnungsmäßige Verwendung der genehmigten Geldmittel verantwortlich, er hat die Vertretung der Anstalt im Verein der Deutschen Forstlichen Versuchsanstalten und im internationalen Verband der Forstlichen Versuchsanstalten.

Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der in der Anstalt beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten und des Hilfspersonals; er wird vertreten durch den dienstältesten forstlichen Assistenten der Anstalt, soweit nicht der Minister anderes bestimmt.

5. Die Hilfsarbeiter werden der Anstalt auf Antrag oder nach Anhören des Direktors durch den Minister überwiesen und von ihm versetzt und entlassen.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann der Direktor unständige Hilfsarbeiter selbständig annehmen und entlassen.

Digitized by Google

Für Mitwirkung einzelner Hochschulinstitute bei den Arbeiten der Versuchsanstalt kann ausnahmsweise der Direktor erwachsende Kosten auf die Fonds der Versuchsanstalt übernehmen.

6. Die Kassengeschäfte der Anstalt besorgt die für die Forstliche Hochschule Eberswalde zuständige Kasse als „Kasse der Versuchsanstalt". Alle Anweisungen an die Kasse erfolgen durch den Direktor.

7. Am 1. April jeden Jahres berichtet der Direktor dem Ministerium über die ausgeführten Arbeiten und legt den Arbeitsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Mit Genehmigung dieses Planes gelten die zu seiner Ausführung nötigen Dienstreisen des Direktors und der Beamten der Anstalten als genehmigt im Rahmen der Reise-Etatsmittel der Anstalt. Alle anderen größeren Reisen sind im Einzelfalle durch das Ministerium zu genehmigen.

8. Soweit Veröffentlichungen besondere Kosten verursachen, sind diese aus den Mitteln der Anstalt zu bestreiten oder besondere Zuschüsse beim Minister zu beantragen. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten entscheidet der Direktor.

9. Für den Direktor und die Beamten der Anstalt gelten die Allgemeinen Vorschriften der Dienstanweisung für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (D. A. I) sinngemäß. Seine Stellung als Hochschulprofessor wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Versuchsforsten.

10. Für Versuche im Walde stehen der Anstalt in erster Linie die Preußischen Staatsforstreviere zur Verfügung, doch ist die Anstellung von Versuchen auch in anderen Waldungen zulässig.

Sollen Versuchsarbeiten in Staatsforstrevieren ausgeführt werden, so ist dies der zuständigen Regierung (Forstabteilung) vorher mitzuteilen. Die Bereisung der Reviere und der Beginn der Versuchsarbeiten ist dem Oberforstmeister und den Oberförstern so zeitig mitzuteilen, daß Forstaufsichtsbeamte und Oberförster an den Bereisungen teilnehmen können.

Die entstehenden Arbeiterlöhne sind auf Anweisung der Versuchsanstalt von der örtlichen Forstkasse vorschußweise zu zahlen gegen Rückerstattung durch die Versuchsanstalt.

Die Versuchsflächen sind dem Oberförster oder seinem Vertreter örtlich zu übergeben. Anordnungen betreffs der Versuchsflächen darf dieser nur nach besonderer Weisung der Versuchsanstalt vornehmen.

Die Oberförster sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Lagerbücher für die Versuchsflächen nach Vorschrift der Versuchsanstalt zu führen und sie unaufgefordert alljährlich am 1. Juli der Versuchsanstalt zur Berichtigung der dortigen Lagerbücher einzureichen.

Zusammenarbeiten mit den Hochschulinstituten und forstlichen Organisationen.

11. Es ist unbedingt erforderlich, daß Versuchsanstalt und beide Hochschulen zusammenarbeiten, so daß mündlich oder schriftlich in zwangloser Weise auf Erfordern von einer der beiden Seiten grundsätzlich oder von Fall zu Fall übereingekommen wird, welche Arbeiten die Versuchsanstalt übernimmt — vorwiegend länger dauernde Versuche in weitem Umkreis —, bei welchen Arbeiten gemeinsames Arbeiten der Versuchsanstalt und Hochschule möglich oder erwünscht ist, und welche von den Hochschulen allein eingeleitet oder gefördert werden sollen.

Diese Vereinbarungen sind in der Regel durch mündlichen Meinungsaustausch vorzunehmen.

Falls von anerkannten forstlichen Organisationen, besonders von den Waldbesitzerverbänden, Anregungen für die Ausführung bestimmter forstlicher Versuche gegeben werden, ist das Weitere von dem Direktor mit den Organisationen zu vereinbaren auch in dem Sinne, daß n. F. solche Anregungen an die Hochschulen weitergegeben werden.

Berlin, den 15. Oktober 1928.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III 3316. Steiger.

Der § 4 der Försterausbildungsbestimmungen.

Von Staatsförster **Koch**, Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

In Nr. 34 auf Seite 929 erschien ein Artikel über „Die Besoldung der Staatsforstbeamten in den Ländern mit großen Forstverwaltungen" von Oberregierungsrat i. R. Behm, in dem uns in dankenswerter Weise Material über Försterbesoldung im Deutschen Reich gezeigt wird, was uns zum Nachdenken für jetzt und die Zukunft anregen muß. Aus dieser Besoldungsübersicht ist auf den ersten Blick zu ersehen, daß bei fast allen Ländern die Förster mit den größten Anforderungen an die Schul- und Ausbildung auch die höchsten Besoldungen erreicht haben. Braunschweig, das immer voran stand, hat sich hier, ich möchte sagen, nicht nur eine wohltuende, sondern auch eine von uns anzustrebende Vorrangstellung erworben. Braunschweig war schon vor vierzig Jahren eifrig bemüht, nur erstklassig ausgebildete Forstbetriebsbeamte anzustellen, denn schon damals war der Übertritt von Preußen nach Braunschweig nur mit einer mindestens „gut" bestandenen Jägerprüfung möglich. Die Staaten Württemberg, Baden, Hessen und Thüringen, die in der Schulbildung Preußen nicht gefolgt sind, sind auch in der Besoldung ganz erheblich zurückgeblieben, was für die Förster dieser Länder sehr bedauerlich, aber andererseits verständlich ist. Schulbildung und Ausbildung sind immer noch maßgebend für die Beamtenbesoldungen gewesen, wobei die Schulbildung insbesondere die ausschlaggebende Rolle gespielt hat.

Die Beamten mit höherer Schul- und Ausbildung mögen wohl etwas teurer für den Staat sein, leisten aber durch ihre Befähigung Besseres, und sie werden dadurch billiger als die geringer Ausgebildeten, für die erst wieder ein höher Qualifizierter eintreten muß. Wer von den

Digitized by Google

preußischen Staatsförstern das nicht einsieht oder nicht einsehen will, soll es unterlassen, über Försterausbildung zu schreiben, denn er schädigt damit nur seinen eigenen, den preußischen Försterstand, ohne anderen zu nutzen.

Auf den Artikel des Herrn Pfalzgraf über die Vorbildung der gehobenen mittleren Beamten in Nr. 37 des „Deutschen Försters" möchte ich, soweit der Wert der Vorbildung selbst erörtert wird, nicht besonders eingehen, da es schon von anderer Seite geschehen ist. Olle Kamellen, gehässig aufgetischt, ziehen nicht mehr. Wer mittlere Reife und Obersekundareife in ihrer Bedeutung für uns nicht unterscheiden will, dem ist nicht zu helfen; er gehört aber auch nicht in die Obersekretärgruppe. Am Schlusse seiner langatmigen Erörterungen kommt Herr Pfalzgraf aber schließlich doch, wenn auch etwas spät, langsam zu der Überzeugung, daß der § 4 der Försterausbildungsbestimmungen abgeändert werden müsse, den Richtlinien des Reiches entsprechend, um den tatsächlichen Verhältnissen und den Försterwünschen entgegenzukommen.

Es ist vielleicht ganz interessant, einmal festzustellen, wer denn eigentlich schuld daran ist, daß wir mit unserer Vorbildung ins Hintertreffen geraten sind und dadurch jetzt die Obersekretärgruppe nicht erreichen konnten.

In erster Linie war es die Leitung des damaligen Oberförstervereins, die für uns lediglich die Mittelschule wünschte, gegen die Obersekundareife aber Einspruch erhob, weil diese, wie angegeben wurde, keine abgeschlossene Bildung darstellen sollte. Hegemeister Neumann und ich, die wir damals mit dem Oberförsterverein eine Aussprache hatten, traten fest und nachdrücklich für die Obersekundareife ein. Wir sagten uns schon damals: Je höher die Schulbildung, desto höher die Leistung und das von beiden abhängige Ansehen und, wie es selbstverständlich ist, auch die Einstufung in den Beamtenkörper. Wir haben recht behalten.

Was heißt denn heute abgeschlossene Bildung? Sehen wir uns doch um im Leben. Wieviel tüchtige Leute haben nur die Obersekundareife, Kaufleute, Techniker, Staatsbeamte usw., und sie dienen ihrem Vaterlande mit dieser angeblich nicht abgeschlossenen Bildung als vollwertige Menschen. Die Ansicht des Oberförstervereins ist heute vielleicht eine andere, aber es ist sehr fraglich geworden, ob das Versäumte sich noch nachholen läßt.

Ein Rundschreiben des Vereins Preußischer Staatsförster vom 10. November 1922, Nr. 605, gibt weiteren Aufschluß über die damaligen Vorgänge. Ich lasse es hier auszugsweise folgen:

„In der Tagung des Außenseitervereins hat der Hegemeister Neumann ausgesprochen, daß für die Einstufung in die Gehaltsgruppen die Vorbildung ausschlaggebend sei und daß daher der Försterstand an der Forderung der Obersekundareife festhalten müßte. In der Tagung des Deutschen Forstvereins in Dessau Anfang September d. J. las ein Oberförster diese Ausführungen Neumanns vor, um damit zu beweisen, daß der Försterstand nur nach höherer Vorbildung strebt, um seine Ansprüche hinsichtlich der Gehaltseinstufung besser begründen zu können. Das Törichte dieser ganz unnützen Ausführungen Neumanns, mit denen er lediglich Gegnern Argumente gegen uns bietet, ergibt sich hieraus zwangsläufig — ganz abgesehen davon, daß tatsächlich die Motive der Forderung einer höheren Vorbildung nicht in Besoldungswünschen, sondern in den Bedürfnissen der forstlichen Praxis liegen. usw."

Diesen letzten Satz möchte ich als besonders geistreich bezeichnen und ihn unterstreichen, denn er rückt die eigentlichen Beweggründe des Vorstandes des Vereins Preußischer Staatsförster, gegen den Kollegen Neumann Stellung zu nehmen, in das richtige Licht. Ist etwas unzutreffend gewesen, so war es die Auffassung, daß die höhere Vorbildung allein in den Bedürfnissen der forstlichen Praxis liege und mit Besoldungswünschen rein gar nichts zu tun habe. Der Verein Preußischer Staatsförster hat damals durch sein Rundschreiben unumwunden zugegeben, daß mit dem Fehlen der nötigen Vorbildung ein Nachteil verbunden sei, aber er hat übersehen, daß gerade dieser Nachteil den Gegnern der Besoldungsaufbesserung, die ja der der Obersekretäre gleichkommen sollte, die beste Waffe in die Hand drückte, dies Höherkommen zu bekämpfen, denn bei einem Mangel höherer Vorbildung für die Praxis ist eben die berufliche Leistungsfähigkeit nicht derartig, daß der Wunsch, den Obersekretären gleichgestellt zu werden, als berechtigt anerkannt werden kann.

Kollege Neumann hatte schon damals und auch früher als Abgeordneter des Preußischen Landtages klar erkannt, was uns für die Zukunft nötig war, nämlich die Obersekundareife; er hatte auch den Mut dazu, es ehrlich auszusprechen. Daß diese Forderung damals vielfach auf Gegner stieß, war nicht zu verwundern. Es war aber seitens des Vereins Preußischer Staatsförster falsch, diese Forderung öffentlich zum Schaden des ganzen Standes zu bekämpfen, und das nur, weil ie aus dem Munde eines klarsehenden Gegners kam. Offenheit ist noch nie ein Fehler gewesen, wenn sie ehrlich und gutgemeint den Nagel auf den Kopf trifft. Daß die Obersekundareife für uns auch beruflich am Platze war, ist selbstverständlich, und das braucht wirklich jetzt nicht erst von Herrn Pfalzgraf zugegeben zu werden, wenn er nicht etwa zugleich den Beweis dafür erbringen will, daß der seitens des Vereins Preußischer Staatsförster früher eingenommene Standpunkt kurzsichtig und grundfalsch gewesen ist. Das schlappe Eintreten für diese, für den preußischen Staatsförster einzig richtige Schulbildung durch Herrn Pfalzgraf hat unsere heutige ungenügende Besoldungseinstufung zuwege gebracht. Ich glaube kaum, daß dieser Schaden je

Digitized by Google

wieder gutgemacht werden kann. Die Ära Pfalzgraf hat uns preußische Förster wie so oft, so auch im vorliegenden Falle, zu einer schweren Niederlage geführt, das ist für alle, die nachdenken, in guter Erinnerung.

Für uns preußische Staatsförster kann es nur einen Weg, ein Ziel geben, dem damaligen Rufe Neumanns zu folgen. Der § 4 der Försterausbildungsbestimmungen muß lauten: „Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert: Das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt."

Anmerkung der Schriftleitung. Interessant für die Allgemeinheit ist die Stellungnahme gegen die Forderung der Obersekundareife, die in dem Rundschreiben des Vereins Preußischer Staatsförster vom 10. November 1922 zum Ausdruck gekommen ist, wo die allein richtige Forderung von Hegemeister Neumann als töricht und unnütz abgetan wird. In seiner Stellungnahme gegen die „Deutsche Forst-Zeitung" hat Herr Pfalzgraf gelegentlich betont, daß der Vorstand des „Vereins Preußischer Staatsförster" für die Nichtanerkennung der Forderung der Reife für Obersekunda nicht verantwortlich gemacht werden könne. So wie die Dinge liegen, kann nicht angenommen werden, daß sich dieser Verein selbst für die Obersekundareife ernstlich eingesetzt hat, und deshalb ist der Vorwurf, daß der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster in dieser für den Stand so lebenswichtigen Frage versagt habe, durchaus gerechtfertigt. Die Folge dieses Versagens aber ist die unbefriedigende Einstufung der Förster in die neueste Besoldungsordnung.

Auch die Hartnäckigkeit, mit der Herr Pfalzgraf heute noch die Auffassung zu stützen sucht, daß die „mittlere Reife" der „Obersekundareife" gleichwertig sei, kann nur ihre Erklärung in der einfachen Tatsache finden, daß die derzeitige Verkennung der Wirklichkeit der Dinge auch jetzt noch verschleiert werden soll.

Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Streitigkeiten aus dem Forstarbeiter-Tarifvertrage.

Nach Artikel 7 in Verbindung mit Ziffer 10 der Anlage III des Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. 12. 1927 entscheidet das Oberschiedsgericht

a) bei grundsätzlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Auslegungszweifeln aus dem Tarifvertrage, die als solche von einem Schiedsgericht festgestellt sind oder über die als solche sich die Errichtungsparteien des Schiedsgerichts vorher geeinigt haben,

b) in allen Fällen, in denen eine Einigung der Errichtungsparteien darüber erzielt wird, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst oder aus einem von diesem Vertrage erfaßten Arbeitsverhältnis (Streitigkeiten über die Bemessung der Stücklöhne, die Holzzuteilung, die Urlaubsgewährung, die Lohnfortgewährung usw.) dem Oberschiedsgericht zu unterbreiten.

Das Oberschiedsgericht besteht aus vier Beisitzern der Staatsforstverwaltung, je zwei Beisitzern der Arbeitnehmerverbände und einem von den Beisitzern zu wählenden unparteiischen stimmberechtigten Vorsitzenden. (Großes Schiedsgericht.) Die Mitglieder des Oberschiedsgerichts haben sich bezüglich des unparteiischen Vorsitzenden auf den Ministerialrat Faaß aus dem Reichsernährungsministerium geeinigt. Im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien kann das Oberschiedsgericht von Fall zu Fall nur mit je zwei Beisitzern der Staatsforstverwaltung, je einem Beisitzer der Arbeitnehmerverbände und dem unparteiischen stimmberechtigten Vorsitzenden besetzt werden. (Kleines Schiedsgericht.)

Das Oberschiedsgericht hat bisher in folgenden Fragen, die von allgemeiner Bedeutung sein dürften, Entscheidungen gefällt:

1. Der § 4 der Anlage I des Tarifvertrages vom 5. September 1923 ist dahin auszulegen, daß die ordnungsmäßig zustande gekommenen Stücklohnvereinbarungen absolut bindend sind und nachträglich auch dann nicht abgeändert werden dürfen, wenn keiner der Arbeiter 25 % über den Achtstunden-Tagelohn verdient hat. Die Bestimmung des § 4 Absatz 3 der Anlage I des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1927 gilt also sinngemäß auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1927.
2. Der Urlaub nach § 14 der Anlage I ist den Waldarbeitern auch dann zu gewähren oder ihnen hierfür die entsprechende Entschädigung zu zahlen, wenn die Arbeiter den Urlaub während der Arbeitszeit geltend machen, den Urlaub aber erst nach Beendigung der Arbeit in Anspruch nehmen wollen.
3. Die Frage, inwieweit die Arbeiter beim Messen des Holzes Hilfe zu leisten haben, wird im allgemeinen durch die Hauordnungen geregelt sein. Es wird auf § 9 Absatz 2 der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster (D.A. II) verwiesen, wonach der Hauemeister und die Holzhauer beim Vermessen zu helfen haben. Hiernach und nach der geltenden Praxis sind die Arbeiter zur Hilfeleistung bei der zur ordnungsmäßigen Aufmessung des Holzes erforderlichen Vermessung (Aushaltung, Ablängung, Mittelung) verpflichtet, ohne daß sie hierfür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.
4. Für die Teilnahme an den Verhandlungen über die Festsetzung der Stücklöhne pp. ist den Arbeitern grundsätzlich eine Entschädigung nicht zu gewähren, es hat vielmehr jede Partei in der Regel ihre Kosten oder den

Digitized by Google

Lohnausfall, die ihren Mitgliedern durch derartige Lohnverhandlungen erwachsen, selbst zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, daß Arbeiterratsmitglieder an solchen Verhandlungen teilnehmen, denn sie sind zu dieser Tätigkeit nicht als Mitglieder des Arbeiterrats hinzugezogen. Hierzu sei noch bemerkt, daß Arbeiterratsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als solche tätig waren, für die versäumte Arbeitszeit nach den tarifmäßigen Sätzen, in Zeiten der Stücklohnarbeit jedoch nach dem durchschnittlichen Stücklohnverdienst in dem durch §§ 35, 36 und 38 B.R.G. bedingten Umfange zu entschädigen sind. Hierbei ist auch § 30 B.R.G. zu beachten.

5. Eine Lohnfortgewährung nach § 15 Absatz 7 der Anlage I hat auch dann stattzufinden, wenn ein Arbeiter seinen Urlaub um Pfingsten herum nahm, so daß der zweite Feiertag zwischen den Urlaubstagen lag. In diesem Falle gelten die Urlaubstage als Arbeitstage, so daß der Arbeiter Anspruch auf Lohnfortgewährung für den zweiten Pfingstfeiertag hat.

6. Nach § 1 Absatz 3 der Anlage I ist an den Vorabenden des Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes die Arbeit zwei Stunden früher zu beenden, ohne daß bei Tagelohnarbeit ein Abzug stattfindet. Werden nun auf Veranlassung der Arbeitgeberin diese beiden arbeitsfreien Stunden nicht in Anspruch genommen, so sind den Arbeitern für 48 in einer Woche geleistete Arbeitsstunden 50 Stunden, also zwei Stunden mehr zu bezahlen als sie gearbeitet haben.

7. Nach § 11 der Anlage I hat die Forstverwaltung, soweit es nötig ist, den Forstarbeitern zum Schutz gegen Unwetter Schutzhütten oder Unterstände herzustellen. Es ist die Frage aufgeworfen, wer den Transport der Schutzhütten zu besorgen hat. In diesem Falle lautet die Entscheidung, daß der Transport der Schutzhütten — soweit hierzu Gespanne nötig sind — Sache der Forstverwaltung ist. Kleinere Hütten, die aus einfacheren Brettern bestehen und auseinandergenommen werden können, befördern die Arbeiter auf ihren Handkarren.

Endlich geben wir noch bekannt, in welcher Weise Arbeiter für den Verfassungstag zu entlohnen sind. Eine Entscheidung des Oberschiedsgerichts ist hierüber nicht ergangen, da eine Lohnfortgewährung nach § 15 Nr. 7 der Anlage I hier nicht anzuwenden ist, weil der Verfassungstag nicht als gesetzlicher Feiertag gilt. Die Frage der Lohnfortgewährung für diesen Tag ist lediglich auf dem Verwaltungswege durch die Zentralforstverwaltung geregelt. Sie lautet: Feiern die Arbeiter an dem Verfassungstage, so ist ihnen der Tag zu den tarifmäßigen Stundensätzen zu vergüten, arbeiten sie freiwillig an diesem Tage, so erhalten sie auch nur den tariflichen Stundenlohn oder den Akkordverdienst. Arbeiten sie auf ausdrückliches Verlangen der Staatsforstverwaltung, weil dringende Umstände dies erfordern, so kann ihnen ein Zuschlag von 10 % gegeben werden.

Die Herstellung von Holzhändlerauszügen mit der Schreibmaschine und dem handschriftlichen Durchschreibverfahren.

Von Forstmeister J. Franz, Bad Schwalbach.

In Nr. 37 auf S. 1009 habe ich beschrieben, wie durch Verwendung der Schreibmaschine und, sofern Holzhändlerauszüge erforderlich sind, durch Einführung des Wachsschablonendrucks das Schreibwesen bei der Holzeinnahme- und Holzausgabe-Buchführung sehr wirksam vereinfacht werden kann. Bezüglich der Heranziehung des Wachsschablonendrucks ist dabei vorausgesetzt, daß immer eine größere Anzahl von Holzhändlerauszügen benötigt wird.

Da das Verfahren eine Umstellung des Formularwesens bedingt, welche sich nicht von heute auf morgen bewerkstelligen läßt, so bin ich bis jetzt der Herausgabe der Vordrucke für das ganze System noch nicht nähergetreten, habe mich jedoch entschlossen, wenigstens einen Teil der Neuerungen, nämlich das Nummerverzeichnis der Holzliste, als selbständigen Holzhändlerauszug, welcher bei jeder Art von Buchführung benutzt werden kann, auf dünnem, zähem Durchschlagpapier in losen, einseitig bedruckten Blättern unter Nr. 189 d an die Öffentlichkeit zu bringen

Der Vordruck soll für die Fälle dienen, wo nur verhältnismäßig wenige Ausfertigungen der Nummerliste für den Holzhandel erforderlich sind, die durch ein ein- bis zweimaliges Schreiben mit der Hand oder der Schreibmaschine im Wege des Durchdruckes leicht hergestellt werden können.

Die Einrichtung des Formulars entspricht dem doppelten Zweck der handschriftlichen oder maschinellen Ausfüllung. Für erstere trägt es eine fein punktierte Liniatur und eine entsprechende Einteilung der beiden Hauptspalten für Nummer, Länge und Durchmesser. Im übrigen hat der Vordruck die Form, wie sie auf Seite 1012 der Nummer 37 veranschaulicht ist. Die Schreibmaschine beachtet die punktierten Linien nicht, sondern arbeitet im einfachen Zeilenabstand nach dem Muster auf Seite 1012. Die Eintragung der Schlagergebnisse erfolgt taxklassenweise. Hinter jedem Lose ist, falls die Blätter zerschnitten werden sollen, eine Zeile als Schnittstelle frei zu lassen und darunter sind dann neue Überschriften zu bilden.

Digitized by Google

Man nimmt die Durchdrucke auf freies (formularloses), dünnes und zähes Papier. Das Formular als oberstes Blatt bildet also die Schablone, nach welcher geschrieben wird. Die Kopfleiste desselben läßt den nötigen Raum, um die gedruckten Überschriften handschriftlich oder maschinell zu wiederholen, damit die Durchdrucke verständlich werden.

Die Heftung der Blätter geschieht (am besten mit der Loch- und Ösenzange) auf dem rechten Rande der beschriebenen Seite. In der gehefteten Liste, welche mit einer freien Seite als Titel beginnt, befindet sich dann immer jeder beschriebenen Seite rechts gegenüber eine unbeschriebene, auf welcher der Holzhändler sich Notizen machen kann.

Zum Durchschreiben sind harte, glatt laufende Bleistifte oder Tintenstifte zu benutzen. Zweckmäßig ruht der Papierstapel, oben Rand auf Rand, auf einem dünnen Brettchen und wird durch eine stärkere, das Holz mitfassende Briefklammer zusammengehalten. Das Brettchen soll auf der Unterseite, etwa 5 cm vom oberen Rande, eine Querleiste tragen, damit es oben etwas hoch steht zum bequemen Ansetzen der Klammer. Unter den Papierstapel ist eine dünne Aluminium- oder Zinktafel zu schieben. Die Durchdrucke werden wasserfest, wenn man sie mit einem in Talkpulver getauchten Wattebausch betupft.

Ferner ist dann noch ein neues, besonders auf die Homa zugeschnittenes Formular, welches auch für sonstige Übersichten gut zu verwenden ist, zur Zusammenstellung der Holz-Einnahme und -Ausgabe (Nummerbuch, Versteigerungsverhandlung) unter Nr. 189 e (nur Einlagen) im Dinformat herausgegeben*).

*) Die Vordrucke sind zu beziehen durch J. Neumann in Neudamm, und zwar
189 d je 100 Bl. für 2.40 RM,
189 e je Buch (25 Bogen) für 1 RM,
je ein Probebogen von d und e steht zur Verfügung.
Durchschlagpapier je 100 Blatt für 0,30 RM.

Kubas Prisensäer.

Von Revierförster **Kuba**, Gelnhausen.

Zu dem Artikel in Nr. 44 auf S. 1211: „Erfahrungen mit dem Kubaschen Prisensäer" seien mir einige Erklärungen gestattet.

Der Prisensäer, der von mir zuerst 1909 hergestellt und seither wesentlich verbessert worden ist, soll dort, wo die Natur den Anflug oder Aufschlag einer gewünschten Holzart aus irgendwelchem Grunde versagt, wo es sich um billige Nachbesserung vorhandener Kulturen, oder um Einsprengung einer Mischholzart, oder um Einstufen bzw. Unterbau von Buchen und Tannen (Prisensäer Nr. 3 und 4) handelt, selbstverständlich aber nur da, wo Saat möglich und angebracht ist, diese Arbeit sachgemäß, maschinenmäßig und daher wohlfeil ausführen. Daß er dies tatsächlich tut, beweisen die erzielten Erfolge.

Die Herstellung des Prisensäers ging von dem Gedanken aus, den Boden auf möglichst kleiner Stelle (Gefahr des Auffrierens) ausreichend zu verwunden, auf diese Stelle wenige Samenkörner fallen zu lassen und diese zweckentsprechend einzubetten. Bei dem heute wohl allgemein zur Verwendung kommenden hochkeimkräftigen Samen hätten für die verwundete Stelle zwei bis drei Körner genügt; jedoch aus Gründen der Sicherheit ist die Zahl von fünf bis acht Körnern gewählt worden. Diese fallen durch einen mechanischen Vorgang auf den im unteren konischen Teile des Säerohres befindlichen Samenverteiler und werden durch diesen auf die verwundete Stelle verteilt. Der Herr Verfasser des eingangs genannten Artikels rügt nun die zu tiefe Lagerung des Samens. Diese ist aber beim Prisensäer ganz nach Bedürfnis, durch beliebig zu bestimmenden, mehr oder weniger starken Druck auf das Gerät während der Umdrehung, zu regeln. Meist dürfte die eigene Schwere des Gerätes für ausreichende Bodenverwundung genügen. Man kann sogar den Samen einfach auf der verwundeten Stelle obenauf liegen lassen, wenn die der Eindeckung dienende Rückwärtsdrehung des Gerätes unterbleibt. Der Samen bettet sich dann in die durch den Rechen verursachte Krümelung des Bodens selbst ein und läuft, besonders in bindigem Boden, leichter auf. Dieses Verfahren habe ich z. B. bei Lärchensamen recht oft mit gutem Erfolge angewendet. Durch die Rückwärtsdrehung des Apparates, die etwas mit Schwung, unter gleichzeitigem Anheben des Gerätes, erfolgen soll, wird eine verschieden tiefe Lagerung des Samens hervorgerufen, die Gewähr dafür bietet, daß von den fünf bis acht Körnern einige unter allen Umständen richtig bedeckt sind und auflaufen werden. Hierin wird ein besonderer Vorzug des Gerätes erblickt.

Laufen nun mehrere Samenkörner auf der Saatstelle auf, so halten diese zusammenstehenden Sämlinge den mannigfachen Gefahren der ersten Jahre besser stand. Auch hierin wurde bisher ein Fehler der Prisensaat nicht erkannt. Auch bei Voll-, Streifen- oder Rillensaat wird der Saatenstand nicht immer im gewünschten Verbande geregelt sein. Bei rechtzeitig einsetzender Läuterung kann Gewolltes begünstigt, Unerwünschtes aber beseitigt werden. Jedenfalls war ich immer herzlich froh, wenn etwas zu läutern da war.

Dem Herrn Verfasser bin ich dankbar für die Verbesserungsvorschläge: Verstärkung der Rechenhalter, Erweiterung des Zinkenabstandes und vergrößerter Samenverteiler. Ich bedauere außerordentlich, daß dort beim ersten Versuch bereits der Rechenhalter zu Bruch gegangen ist. Die

Digitized by Google

Geräte werden hier mit der Absicht hergestellt, ein wirklich brauchbares, dauerhaftes Gerät in der Hand des Waldarbeiters zu sein. Leider habe ich von dem Mißgeschick, dem offenbar ein Materialfehler zugrunde lag, erst durch den genannten Artikel Kenntnis bekommen. Eine Postkarte hätte genügt, um dem Herrn Verfasser unverzüglich ein Ersatzgerät zu übersenden.

Der Abstand der Zinken voneinander hat sich auf den bisher von mir bearbeiteten Böden als richtig erwiesen, ebenso hat der Samenverteiler durchaus genügt. Um jedoch auch Sonderwünschen gerecht zu werden, habe ich von vornherein den Rechen mit dem Samenverteiler auswechselbar anbringen lassen, so daß nichts im Wege steht, den Prisensäer mit beliebigem Zinkenabstand und beliebig großem Samenverteiler auszurüsten.

Die Handhabung des Gerätes ist sehr einfach, wer den Arbeitsgang auch nur einmal recht genau gesehen hat, macht ihn sofort nach. Meine Arbeiter und Arbeiterinnen säen gut, flott und gern mit dem Gerät. Unter günstigen Verhältnissen werden sogar die im Prospekt angegebenen Leistungen noch übertroffen, wie ich dies auch bei Vorführungen bewiesen habe. Wenn der Prisensäer bei jeder Kulturarbeit zur Stelle ist und ein Arbeiter sät täglich nur eine Stunde damit angenommen 500 Saatstellen, dann kosten 5000 Saatstellen zehn Arbeitsstunden = rd. 6,00 RM, günstige Verhältnisse vorausgesetzt. Muß ein zweiter Arbeiter zur Entfernung des Bodenüberzuges mitgehen, so verteuert sich die Arbeit eben um diesen; in vielen Fällen aber, wo Saat ohne weiteres möglich ist, wird man ohne den zweiten Arbeiter auskommen können. Etwas bleibt von der billigen Prisensaat immer hängen. Wenn auch der Erfolg im ersten Jahre noch nicht überragend in Erscheinung tritt, so wird sich in den folgenden Jahren doch zeigen, daß der Prisensäer seine Schuldigkeit getan hat, immer vorausgesetzt, daß die Verhältnisse für das Gelingen der Saat überhaupt gegeben waren.

Uebersicht des Flächeninhalts und des Holzertrags der Staatsforsten sowie des Flächeninhalts der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten.

Beilage A zum Haushalt der Forstverwaltung für 1929.

Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der Reviere	Flächeninhalt Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern kontrollfähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern nicht kontrollfähig	Flächeninhalt der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten ha
1	Königsberg-Marienwerder	23	102 837	24 370	127 207	395 805	74 171	16 774
2	Gumbinnen	22	109 650	31 668	141 318	483 227	74 898	1 266
3	Allenstein	34	194 283	43 684	237 967	599 125	75 043	11 325
4	Schneidemühl	23	120 176	12 455	132 631	252 273	55 587	12 270
5	Potsdam	45	224 604	24 581	249 185	828 615	107 797	48 745
6	Frankfurt a. O.	42	203 699	18 402	222 101	777 912	108 891	38 985
7	Stettin	24	109 022	12 650	121 672	454 827	45 523	24 729
8	Köslin	19	97 225	11 223	108 448	225 254	42 652	23 733
9	Stralsund	6	25 529	3 370	28 899	111 869	23 911	5 770
10	Breslau-Liegnitz	18	73 271	6 251	79 522	357 538	45 494	98 701
11	Oppeln	18	86 917	6 309	93 226	314 579	24 499	9 911
12	Magdeburg	15	61 886	6 905	68 791	221 638	59 020	14 382
13	Merseburg	19	69 958	6 764	76 722	292 326	65 288	11 906
14	Erfurt	13	38 944	1 705	40 649	233 582	45 839	30 013
15	Schleswig	10	27 813	2 926	30 739	122 830	30 425	—
16	Hannover-Osnabrück	27	35 956	2 855	38 811	171 555	25 802	21 185
17	Hildesheim	39	99 638	4 639	104 277	581 785	83 421	49 261
18	Lüneburg	21	76 487	5 836	82 323	273 082	53 526	16 720
19	Stade-Aurich	8	20 067	2 925	22 992	84 344	13 856	4 095
20	Minden-Münster	12	34 184	1 674	35 858	212 461	41 104	16 710
21	Arnsberg	10	24 602	1 188	25 790	118 601	12 119	99 107
22	Kassel	89	196 701	7 287	203 988	908 522	298 247	81 967
23	Wiesbaden	54	51 847	1 726	53 573	248 227	66 813	165 792
24	Koblenz	12	31 082	960	32 042	117 489	29 989	165 038
25	Düsseldorf	4	15 849	1 899	17 748	57 997	17 706	8 138
26	Köln	4	13 527	957	14 484	37 740	6 684	12 701
27	Trier	12	44 073	1 108	45 181	174 130	24 857	117 527
28	Aachen	7	24 080	856	24 936	99 154	18 105	29 456
29	Sigmaringen	3	—	1	1	—	—	21 459
	Summe	633	2 213 907	247 174	2 461 081	8 756 487	1 571 767	1157 666

Digitized by Google

Forstliche Rundschau.

Die Moore des Badischen Bodenseegebiets. II. Das Areal um Hegen, Dettingen, Kaltbrunn, Mindelsee, Radolfszell und Erzerfingen. Mit 24 Figuren. Naumburg a. S. Verlag von Lippert u. Co., G. m. b. H. 1927.

In Nr. 36 dieses Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich über eine Arbeit von Hesmer referiert, in welcher er auf Grund pollenanalytischer Mooruntersuchungen die Waldgeschichte der Nacheiszeit des nordischen Berglandes festzustellen versucht hat. In dem vorliegenden Bande teilt nun der auf dem Gebiete der Moorunterſuchungen rühmlichſt bekannte Professor Dr. Stark von der Universität Frankfurt a. M. die weiteren Ergebnisse seiner breit angelegten Versuche über die in der Überschrift angegebenen Moore des Badischen Bodenseegebiets mit, nachdem er bereits zwei Jahre vorher über seine Untersuchungen der Moore in der näheren Umgebung von Konstanz berichtet hat.

Bei allen untersuchten Mooren handelt es sich um Verlandungsmoore, die aus offenen Wasserbecken in Mulden mit undurchlässigem Untergrund von blauem Glazialton und mehr oder minder feinem Kies bestehen. Zumeist ist die Verlandung durch Ablagerung von Seekreide eingeleitet worden, die reich an pflanzlichen und tierischen Einschlüssen ist. Unter den Pflanzen überwiegen die Algen, besonders die Konjugaten der Gattung Cosmarium, während Valvata alpestris, Pisidium nitidum und Limnaea mucronata als Leitformen der quantitativ weit überwiegenden Konchylienfauna anzusehen sind. Mitunter fehlt die Seekreide, und das unterste Sediment besteht aus Torfmudde, die aber noch limnischen Charakter trägt. Auf diese limnischen Bildungen folgt dann sekundärer Torf, gegen die Seekreide an vielen Stellen durch eine fließende Grenzzone von Lebertorf abgegrenzt, der zwar noch reich ist an bestimmbaren organischen Resten, an Arten- und Individuenzahl derselben aber gegen die Seekreide zurücktritt. Der Lebertorf leitet zu den Ablagerungen des Wiesenmoores über, die den freien Wasserspiegel zum Verschwinden bringen, zum Hypnetum-Arundinetum, bei dem die Moose, in erster Linie Hypnum trifarium und Meesea triquetra, die untere, das Schilf (Scirpus lacustris, Phragmites, Cladium) die obere Etage bilden. Oft finden sich auch schon Carex limosa, Scirpus caespitosus und Scheuchzeria ein, die mitunter zum Caricetum oder Cariceto-Eriophoretum führen, in dem bald die eine, bald die andere Komponente vorherrscht. — Häufiger aber wird der Arundinetum durch Waldtorf abgelöst, in dem Erle und Birke die häufigsten Gehölze sind, denen sich Eiche und Kiefer, in spärlichen Resten auch Hasel vorfinden. — In einigen Fällen ist die Entwickelung in der Richtung nach der Hochmoorbildung weitergegangen, indem neben Sphagnum sich Meesea triquetra, Scheuchzeria und Carex limosa einfügen.

Was die Gründe für diesen Wechsel des organischen Lebens in den aufeinanderfolgenden Horizonten anbelangt, so kommen als Einflüsse des Bodens die fortschreitende Verlandung, der Übergang von offenem bewegten zum stagnierenden ruhigen Wasser, der abnehmende Kalkgehalt und die sich erschöpfenden Nährstoffe in Betracht. Hierzu treten aber noch die klimatischen Faktoren. So darf man annehmen, daß die zumeist der nordisch-montanen Region angehörigen Algen der Seekreide auf eine damals noch bestehende Temperaturdepression schließen lassen. Auch die Leitpflanzen des Hypnetum-Arundinetum: Hypnum trifarium und Meesea triquetra gehören der arktisch-alpinen Gesellschaft an. Auch die Blütenpflanzen Scheuchzeria, Scirpus caespitosus und Carex limosa gehören noch zu den kälteliebenden Elementen, während Najas major und N. flexilis, Cladium Mariscus und Carex pseudocyperus wärmeliebend sind und in dem postglazialen Klima eine Rolle gespielt haben. Was sodann die uns am meisten interessierende Baumfolge im Laufe der Zeiten anbelangt, so haben die pollenanalytischen Untersuchungen für die einzelnen Moore in geradezu verblüffender Übereinstimmung folgendes ergeben: 1. Zu unterst, schon in der Seekreide, eine Birkenperiode mit 72 bis 97,7 % Birke, gemischt zu 2,3 bis 18 % mit Weide und 4 bis 10 % mit Kiefer, alle anderen Holzarten fehlen. Das geringe Wärmebedürfnis der drei Holzarten, ihre ausgezeichneten Verbreitungsmittel, ihre Mannbarkeit in noch jungen Jahren, so daß eine rasche Generationsfolge stattfinden kann, und schließlich der Umstand, daß keine Schattenholzarten ihrem hohen Lichtbedürfnis Schranken setzen konnten, haben es bedingt, daß sie bei der damals noch herrschenden kalten Temperatur das Gelände als erste Gehölzvegetation erobern konnten.

2. Die Kiefernperiode. Verfasser teilt diese in zwei Abschnitte; in dem ersten, auf die Birkenperiode unmittelbar folgenden Abschnitt, der noch in die Glazialzeit fällt, und in dem außer der Kiefer andere Holzarten außer den stark zurückgegangenen Birken und Weiden wie Hasel, Ulme und Linde nur wenig vorhanden sind, herrscht die Bergkiefer (Pinus montana) vor. Speziell bei dem Übergange vom letzten Glazial ins Postglazial ist sie der herrschende Charakterbaum gewesen, und nur dort, wo keine weiten Hochmoore sich bilden konnten, in denen die Bergkiefer eine konkurrenzlose Zufluchtsstätte fand, ist sie mit dem trockener und wärmer werdenden Klima Schritt für Schritt der Gemeinen Kiefer (Pinus silvestris) gewichen, die dann in dem zweiten Abschnitte dieser Periode schließlich die allein herrschende Kiefernart ist, zumal nach dem Umsichgreifen der Hasel. Auf die Birken-

Digitized by Google

und Kiefernphasen folgen nun aber nicht, wie es dem derzeitigen Höhengürtel entspricht, die Fichte und dann Buche und Tanne, sondern:

3. Die Haselperioden. Auch bezüglich der Hasel, die sich zwischen die Kiefern- und die Eichenmischwalozeit schiebt, spaltet Verfasser die Zeit ihres Vorherrschens in zwei Abschnitte: die Kiefern-Hasel-Periode und die Eichenmischwald-Hasel-Zeit. In dem ersten Abschnitt tritt in überwiegendem Maße neben der Hasel die Kiefer auf, wenn die Komponenten des Eichenmischwaldes insbesondere die Linde auch schon stärker, Erle, Buche, Tanne und Fichte aber nur noch in geringen Spuren vertreten sind. Mit dem Zurücktreten der Kiefer nehmen dafür Ulme und Linde erheblich zu und insbesondere auch die Eiche selbst. In dieser Periode erscheint dann auch die Esche zum ersten Male. Die starke Zunahme der Temperatur in der Borealzeit in Verbindung mit dem ausgesprochen kontinentalen Charakter des Klimas verleihen daher vor Buche, Tanne und Fichte

4. dem Eichenmischwald das Übergewicht, insbesondere den Komponenten Linde und Ulme, während das Eichenmaximum der mehrfach zweizipfeligen Kurve des Eichenmischwaldes in das spät subboreale oder frühsubatlantische Postglazial fällt.

5. Die Erlen-, Buchen- und Tannenphase. Von diesen Komponenten folgt auf den Eichenmischwald zunächst die Erle, deren erster Abschnitt wohl schon in die atlantische Zeit, deren Höhepunkt (mit 94 %) aber in die subboreale, also in eine trockenere Zeit fällt, in welcher daher auch der Bruchwald auftritt. Als Begleitpflanzen treten nun konstant Buche, Tanne und Fichte auf.

Auf die Erle folgt dann die Buche, deren Kurvengipfel nur ganz selten 50 % überschreitet und nur in einem einzigen Falle 70 % erreicht. Die Buchenphase beginnt in der subborealen und erreicht ihren Höhepunkt in der subatlantischen Zeit. In diese fällt auch der maßgebende Einfluß der Tanne in der Ebene, während sie im Gebirge dem Schlusse der atlantischen Zeit angehört, also zur selben Zeit vorkam wie in der Ebene der Eichenmischwald.

6. Die Fichtenperiode mit einem sekundären Kiefernanstieg. Wie auch anderwärts, offenbart sich auch hier die Tatsache, daß die Fichte als letzte aller Waldbäume ihren aufsteigenden Ast bestiegen hat, gleichwohl bleibt sie mit den beobachteten Maximalwerten hinter allen anderen zurück und übersteigt 50 % nur einmal und das trotz der starken Pollenüberproduktion den anderen Holzarten gegenüber. Erst während der postglazialen Klimaverschlechterung hat sie in ausgedehnterem Maße Fuß zu fassen vermocht. — Zugleich aber steigt die Kiefer an und erreicht Werte — jene der Fichte gelegentlich sogar überholend —, die an die ausklingende Kiefernperiode erinnern, nur daß an zweiter Stelle die Fichte tritt und Linde und Ulme oft ganz fehlen.

Herrmann.

Hegi, **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauche in den Schulen und zum Selbstunterricht. VI. Band, 2. Hälfte, 22/24. Lieferung. Preis 8 RM.

Die vorliegende dreifache Lieferung enthält die Fortsetzung der Kompositen, insbesondere die Gattungen Hypochoeris, Leontoden (Löwenzahn), Picris, Tragopogon, Scorzonera (Schwarzwurzel), Taraxacum (Löwenzahn), Sonchus, Mycelis (Mauerlattich), Lactuca (Lattich) und Crepis. Auch diese Lieferung teilt mit den vorangegangenen die oft gerühmten Vorzüge vor allen anderen Floren Mittel-Europas und bedarf daher kaum noch einer Empfehlung.

In einem neuerdings von dem Verlage versandten Prospekt macht er darauf aufmerksam — und ich möchte nicht verfehlen, auch darauf hinzuweisen —, daß das Werk im Frühjahr 1929 beendet und damit der Subskriptionspreis aufgehoben werden wird. Wer dagegen jetzt noch das Werk bestellt, sichert sich auch bei Ratenzahlung noch die niedrigen Preise.

Herrmann.

Fritz Engelmann, **Die Raubvögel Europas.** 5. Lieferung. Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1928. Preis je Lieferung 5 RM.

In der vorliegenden, wiederum reich illustrierten Lieferung schildert Verfasser zunächst als Nachtrag zu seiner Abhandlung über den Fischadler in seiner frischen, fesselnden Art das Verhalten eines ihm als Geschenk zugegangenen alten Fischadlers in der Gefangenschaft. Im übrigen ist das Heft der Familie der Falken, Falcones, gewidmet, diesen „Spitzenvögeln der ganzen Ordnung", deren „ebenmäßigen, künstlerisch vollendeten Gestalten" und „deren edle Kraft" den Schilderungen des Verfassers poetischen Schwung verleihen. „Lichtgestalten sind die Edelfalken — offen und frei entfalten sie ihre überragenden, glänzenden Eigenschaften im weiten Luftmeer. — Kühnheit und Stärke, Schnelligkeit und Gewandtheit wetteifern in ihnen und gestalten sie zu den hervorragendsten Jagdvögeln — ein unbewußter edler Anstand spricht aus ihrem ganzen Gebaren." So versteht es Engelmann, seine Leser ganz für seine Lieblinge einzunehmen.

Von den im einzelnen behandelten Arten schildert Verfasser in der vorliegenden Lieferung die Turmfalken, Rötel- und Sperlingsfalken, den Merlin, den Abendfalken, den erst 1839 entdeckten Eleonorenfalken, den Baumfalken und von der Gruppe der Gerfalken den Würgfalken, den Altaifalken und den kleinen und großen Gerfalken, Arten, von denen man zum Teil kaum den Namen gehört hat. — So wird unser Interesse für die kühnen Beherrscher der Luft mit jeder Lieferung immer mehr und mehr erweckt, so daß wohl jeder Leser mit Spannung die nächste Lieferung erwartet.

Herrmann.

Digitized by Google

Lindner, Die Fliegen der paläarktischen Region. Verlag von E. Schweizerbarth. Stuttgart. Lieferungen 26 bis 28.

Die vorliegenden drei Lieferungen enthalten die von Dr. Oswald Duda bearbeiteten Scatopsidae, die Dungmücken, die Fortsetzung der Asilidae, die von Leander Czerny bearbeiteten Clusidae, Anthomyzidae, Opomyzidae und Tethessidae.

Von den genannten Fliegen dürften den Forstmann besonders die interessieren, die sich, wie die Larven und Puppen einiger Arten der Familie Clusidae, unter der Rinde und in Bohrgängen von Käfern in Kiefernstämmen und im zersetzten Holze von Weiden und Hainbuchen befinden. Leider beschränken sich die Autoren fast ausschließlich auf die Beschreibung der einzelnen Arten, während ihre Lebensweise zumeist nur mit einigen allgemeinen Bemerkungen abgetan wird. Das ist bedauerlich, da das Interesse für das vom Verlage mit besonderer Sorgfalt ausgestattete und reich illustrierte Werk durch ein Eingehen auch auf die Biologie der Fliegenarten gewiß in weitere Kreise getragen werden würde.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Der preußische Stellenplan für 1928.

Über den preußischen Stellenplan für 1928 ist am 26. November im Hauptausschuß des Preußischen Landtages verhandelt worden. Von dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Ebersbach (Dn.), wird der Ansicht der Staatsregierung, die er für offenbar hält, entgegengetreten, daß der Stellenplan, der von der Staatsregierung aufzustellen und dem Landtage vorzulegen ist, diesem nur zur Kenntnisnahme, ohne daß er von sich aus Änderungen daran vornehmen könne, zugehen solle. Diese Rechtsauffassung könne nicht geteilt werden, denn der Stellenplan sei Teil des Haushalts, den einer Änderung zu unterziehen die Möglichkeit gegeben sein müsse.

Der Preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff weist auf den Vermerk 6 zum Haushaltungsplan hin, der folgendes besagt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 vorhandenen planmäßigen Beamtenstellen durch einen vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern aufzustellenden Stellenplan unter Berücksichtigung der durch den Stellenplan für das Rechnungsjahr 1927 erfolgten Überleitungen in die sich aus dem Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) ergebenden Bezüge einzuweisen. Der Stellenplan für 1928 ist dem Landtage vorzulegen"

Auf die Frage, ob der Landtag berechtigt sei, Änderungen in dem Stellenplan von sich aus vorzunehmen, müsse er mit einem Nein antworten. Nach dem Wortlaut des Etatsvermerks sei hierzu nur das Staatsministerium ermächtigt. Es sei Aufgabe des Landtages, nachzuprüfen, ob das Staatsministerium von seiner Ermächtigung den richtigen Gebrauch gemacht habe. So sähe er die Rechtslage an.

Zu den Besoldungslasten wird bemerkt, daß die Ausgaben für März 1927 und Mai 1928 einander gegenübergestellt seien.

Sie haben betragen im März 1927 1203,7 Millionen Reichsmark, im Mai 1928 1419,3 Millionen Reichsmark, hieraus ergebe sich ein Mehrbetrag von 215,6 Millionen Reichsmark. Der Finanzminister schildert sodann die Zusammensetzung dieser Summen in derselben Weise, wie es bereits Herr Ministerialrat König im Ausschuß für Beamtenfragen bei der Beratung der Ausführungsbestimmungen getan habe. Hierzu käme für Pfarrerbesoldung 8,3 Millionen Reichsmark, für Zuschußanstalten (Hochschulen usw.) 11,1 Millionen Reichsmark und für Zuschläge für Alters- und Hinterbliebenenfürsorge 5 Millionen Reichsmark. Wenn man die Finanzlage des Reiches und des Staates richtig würdige, so müsse man leider zu der Überzeugung kommen, daß zunächst einmal Ruhe in die Besoldungsfrage hineinkommen müsse. Weitere Änderungen seien einstweilen unmöglich. Man müsse sich damit abfinden, daß die Besoldungsfrage einstweilen nicht mehr so groß behandelt werden dürfe. Er könne daher auch keinen Änderungen zustimmen, die eine Mehrbelastung bedeuten. Wie weit die Ansprüche der Beamten gehen, habe er zusammenstellen lassen an den Anträgen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. Hier seien verlangt worden: 4612 neue Stellen, 4308 Höhergruppierungen und an neuen Zulagenstellen 3246. Diese Wünsche würden einen Mehraufwand von 4 227 000 RM bedeuten. Zu diesem Antrage des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes kämen natürlich dann noch die der Organisationen, die dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund nicht angehörten. Schon daraus ergebe sich, daß man diesen Wünschen angesichts der Finanzlage unmöglich Rechnung tragen könne. Wenn es ihm auch an und für sich nicht leicht falle, diese Bemerkungen zu machen, so sei er doch auf Grund der nackten finanziellen Verhältnisse des Staates hierzu verpflichtet.

Die Ansicht des Finanzministers, daß der Landtag von sich aus keine Änderungen am Stellenplan vornehmen könne, stößt bei allen Abgeordneten, die zur Sache Stellung genommen haben, auf Widerspruch, weil der Landtag das Recht auf Änderungen für sich in Anspruch nehmen müsse, besonders um nicht beabsichtigte Härten zu beseitigen.

Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff führt dazu aus, daß die Rechte des Landtages durch die Beratungen des Haushaltsplanes für 1928 erschöpft seien. Er habe nicht behauptet und behaupte auch nicht, daß der Landtag nicht das Recht der Prüfung habe. Er könne seine Ansichten der Staatsregierung unterbreiten und könne sich auch mit dieser verständigen, wie es früher geschehen sei. Er halte auch die Mitwirkung des Ausschusses nicht

Digitized by Google

für überflüssig. Nach den bisherigen Beratungen könne man ja auch nicht annehmen, daß die Regierung unbelehrbar sei. Da nun einmal die Frage angeschnitten sei, lege er Wert darauf, daß man ganz klar sehe. Da aber alle Fraktionen erklärt haben, auf die finanzielle Lage gebührende Rücksicht nehmen zu wollen, werde man sich ja wahrscheinlich einigen können. Er könne aber nicht anerkennen, daß man einseitig die Rechte des Staatsministeriums bei den Ausführungsbestimmungen und der Beratung des Stellenplanes ändern könne.

Der Vorsitzende, Abg. Hirsch, glaubt feststellen zu dürfen, daß die Mehrheit des Ausschusses sich dahingehend ausgesprochen habe, daß das Recht auf Änderungen anerkannt werde. Wenn im Unterausschuß Konflikte mit der Staatsregierung entstehen sollten, so könne man dann im Hauptausschuß dazu Stellung nehmen. Er glaube, daß die Ansicht des Ausschusses eine ziemlich einstimmige sei, und glaube, daß man nunmehr im Unterausschuß mit den Beratungen anfangen könne.

Daraufhin wurde der Unterausschuß eingesetzt. Diesem Unterausschuß gehören folgende Abgeordnete an: Für die SPD.: Simon (Neusalz), Dr. Hamburger, Kleinmeyer, Zachert; für die DNVP.: Ebersbach, Borck; für die DVP.: Meyer (Herford); für das Zentrum: Baumhoff, Brockmann; für die DDP.: Barteld (Hannover); für die KPD.: Kasper; für die Wirtschaftspartei: Großke; für die Deutsche Fraktion: Dr. Ziegenrücker.

Aus den Forstlichen Vereinen.

Bericht über die 82. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins in Ratibor vom 20. bis 23. Juni 1928.

In dem großen, reich mit Grün geschmückten Saale der Herzoglichen Schloßwirtschaft wurde am 20. Juni, 20 Uhr, vom Präsidenten, Herrn Oberregierungs- und -forstrat, Geheimrat Herrmann, die Tagung eröffnet. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor, der durch die Tagung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverbandes in Danzig verhindert war, persönlich dem Verein seine Wälder zu zeigen, war Herr Kammerpräsident von Schwartzkopf erschienen. Die Stadt Ratibor war durch Herrn Bürgermeister Dr. Nicklasch vertreten, der Sächsische Forstverein durch Herrn Forstmeister Schönfelder, der Deutsche Forstverein für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei durch Herrn Oberforstrat Scherz, die Freie Forstliche Vereinigung (der Forstverwaltungen) in Tschechisch-Schlesien durch Herrn Forstrat Riedel-Kuchelna. — Als Hauptthema für die Tagung 1929 in Reinerz wurde die Behandlung der Trockentorffragen aufgestellt. Als Tagungsort für 1930 wurde Görlitz in Aussicht genommen.

Den Begrüßungsabend verschönte der Ratiborer Männergesangverein „Liedertafel" durch seine Vorträge und erntete dafür reichen Beifall.

Am Donnerstag, dem 21. Juni, 8 Uhr, begann die wissenschaftliche Haupttagung, zu der auch die Vertreter des Herrn Landeshauptmanns und des Herrn Landrats erschienen waren. Bei den Vorträgen wurde vielfach das Lichtbild angewendet und dadurch eine große Anschaulichkeit erreicht, die bei der Schwierigkeit einiger Fragen sehr zu begrüßen war.

Luftbild und Luftbildmessung als Hilfsmittel für die Forsteinrichtung. — Zunächst sprach Herr Oberingenieur K. Slawik, Direktor des Aerokartographischen Institutes in Breslau, über die Technik dieses für die Forstwirtschaft überaus bedeutungsvollen Verfahrens. Zwei Aufnahmen vom Flugzeug aus sind streng zu unterscheiden: die schräg gegen den Horizont gerichtete, die ein Profilbild ergibt, und die senkrecht zum Erdboden, welche die Landschaft mehr kartenmäßig, allerdings viel reichhaltiger, darstellt. Will man eine Luftbildkarte eines Waldes herstellen, so teilt man diesen in Streifen und fliegt sie so ab, daß sich die Bilder dachziegelartig überdecken, um die bei Teilaufnahmen wichtigen Anschlußpunkte zu erhalten. Die Höhe über dem Meeresspiegel, die mit dem Barometer gemessene Flughöhe, die Brennweite der Meßkammer bedingen den Bildmaßstab. Diese Werte unterliegen bei den einzelnen Aufnahmen unvermeidbaren Schwankungen, die durch sinnreiche Apparate, sogenannte Entzerrungsgeräte, ausgeglichen werden. Sogar Höhenunterschiede im Gelände lassen sich bis zu einer gewissen Grenze dadurch erfassen. Im Gebirge allerdings versagt bei dem raschen Wechsel der Geländeausformung diese Methode. Hier kommt das stereoskopische Meßverfahren zur Anwendung. Die Landschaft wird in wesentlich kleinere Aufnahmeteile zerlegt. Von diesen Teilen werden mindestens zwei Aufnahmen gemacht, die in der Flugrichtung als Basis und zeitlich so weit auseinander liegen, als der Aufnahmeabstand dem Gelände entsprechend wünschenswert erscheint. Diese beiden Aufnahmen ergeben im Stereoskop durchaus plastische Bilder, an denen man mit dem Autokartograph Hugershoff-Heyde Höhenmessungen vornehmen kann. Da die Platten hierzu in dieselbe Lage gebracht werden müssen, die sie während der Belichtung im Flugzeug hatten, müssen wenigstens drei Punkte jeden Bildpaares auf der Erde nach Lage und Höhe bestimmt werden. Alsdann ist die genaue Orientierung der Platten möglich. Der Aerokartograph reiht diese einzelnen Stereobilder selbsttätig zu Bildreihen aneinander, so daß man die Neuorientierung bei jedem Plattenpaare spart.

Herr Oberförster Dr. Stach sprach anschließend über seine Erfahrungen bei der Anwendung vorstehender Methoden in den Wäldern der Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Verwaltung. — Das Frühjahr ist für die Aufnahme von Mischbeständen besonders geeignet, weil das frische Grün der Laubhölzer und der Lärche sich gut von dem Nadelholz abhebt. Wolkenloser Himmel und klare Luft sind Bedingung. Die vom Luftbild erfaßte Flächengröße und damit der Maßstab der Karte wächst proportional dem Quadrat der Flughöhe. Die Erkennbarkeit der für den Forstmann wichtigen Einzelheiten macht niedrige Flüge erwünscht, jedoch verteuert sich die Aufnahme dadurch erheblich. Die zweckmäßigste Flughöhe dürfte bei 2000 m liegen, bei der rund 290 ha auf eine Platte gebracht werden können. Die Länge der Basis beim stereoskopischen Meßverfahren gibt St. mit 100 bis 130 m an, das sind 2,5 bis 3,3 Sekunden bei 2000 m Flughöhe. Die Genauigkeit der Luftbildmessung kommt der beim Planzeichnen geforderten mindestens gleich. Für den Taxator

Digitized by Google

jedoch kann das Luftbild bei aller Reichhaltigkeit und Klarheit die Wirtschaftskarte nicht ersetzen. Die Altersklassen lassen sich mit einiger Bestimmtheit nur nach Dickung, Stangenholz und Altholz angeben. Die Bestandesgrenzen sind oft nicht zu erkennen, ebenso zumeist nicht Eigentumsgrenzen. Der Unterschied zwischen Blöße und jungen Kulturen tritt nicht in Erscheinung. Die Holzarten sind zu unterscheiden nach Laub- und Nadelholz, Fichte — Tanne und Kiefer. Das Mischungsverhältnis ist danach recht gut zu erkennen. Die an verschiedenen Tagen gemachten Aufnahmen sind im Ton oft sehr verschieden, so daß für Erkennung der Altersunterschiede bei jedem Bild andere Maßstäbe Geltung haben. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Luftbild eine wertvolle Ergänzung unserer Wirtschaftskarte darstellt, diese vorläufig aber noch nicht entbehrlich macht. Für die kartographische Aufnahme von Neuland und schwer zugänglichem Gelände, z. B. im Riesengebirge, stellt das Verfahren jedoch die wirtschaftlichste und zugleich einfachste Methode dar.

Professor Dr. Schmidt, der Leiter der Waldsamenprüfungsanstalt Eberswalde, sprach sodann über den „Individualismus in der Pflanzengemeinschaft". Die Kenntnis von den Lebensvorgängen unserer Waldbäume ist nur durch langwierige Kleinarbeit zu erweitern und deshalb im Rahmen der extensiv betriebenen Forstwirtschaft bisher immer zu kurz gekommen. Wenn auch in den letzten Jahren beachtliche Einzelergebnisse auf dem Gebiete der Vererbungsforschung gezeitigt wurden, sind wir doch noch weit davon entfernt, etwa wie in der Landwirtschaft, bestimmte Forderungen aufstellen zu können. Zunächst gilt es, die Erkenntnisse über die Bedeutung der Rassen in der Praxis zu verwenden. Der weitere Schritt wäre die Auswahl und Züchtung des leistungsfähigsten Individuums. Die sogenannten „Vorwüchse" oder „Protzen" sind doch vielfach Pflanzen, die sich über den Durchschnitt erheben. Hier gilt es festzustellen, ob bestimmte Mutterbäume stets überwiegend solche besonders wuchskräftigen Nachkommen ergeben, ob auch andere uns erwünschte Eigenschaften bei diesen wieder hervortreten. Nebenher geht die Suche nach äußeren Merkmalen für die inneren Anlagen zu solchen Höchstleistungen, die es uns ermöglichen würden, jeden Baum auf seinen Wert für die Züchtung sofort anzusprechen. Die oft recht bedeutenden biologischen Unterschiede bei den einzelnen Individuen geben der Forschung viele Angriffspunkte. So ist z. B. das Hohlkornprozent bei den Südfranzosen auf den Choriner Herkunftsversuchsflächen am größten. Die Ausländer sind also in ihrer Verjüngung sehr behindert, ein Trost für den, welcher fremdrassige Bestände in seinem Revier hat. Vielleicht läßt sich hieraus ein Erkennungszeichen für Ausländer ableiten. — Erwähnt sei, daß das geringe Keimprozent des Lärchensamens zumeist auf hohem Hohlkorngehalt beruht. Da aber der Gewichtsunterschied zwischen Hohlkorn und Vollkorn bei der Lärche sehr gering ist, war eine vollständige Trennung bisher nicht möglich. Herr Professor Dr. Schmidt kündigte aber ein neues Sortierungsverfahren an. — Die Unterschiede im Korngewicht sind bei den einzelnen Mutterbäumen bedeutend, die Schwankungen in Tieflagen größer als im Gebirge. Eine Frage ist nun, ob diesem verschiedenen Samengewicht vererbbare Leistungseigenschaften parallel gehen. In der Praxis muß man sich hüten, rein äußerliche, durch bestimmte Faktoren bedingte Unterschiede als erblich anzusprechen. Liegen tatsächlich morphologische Eigenschaften vor, so können diese nur von Interesse sein, wenn sie ein Weiser für erwünschte, sonst schwer erkennbare Leistungseigenschaften sind. Für die Praxis ist alles dieses noch Zukunftsmusik und die Erhaltung der Standortsrassen die wichtige Aufgabe der Gegenwart.

Die Beeinflussung der Forstwirtschaft des Industriegebietes durch Rauchschäden legte Herr Oberforstmeister Edler von Braunmühl, Beuthen, auf Grund seiner jahrelangen Erfahrungen recht eingehend dar. — Die Abgase von Blei-, Zink- und Glashütten sind für den Wald am gefährlichsten. Solche Schadenfälle sind aber recht selten. Große Bedeutung dagegen haben mit zunehmender Ausbreitung der Industrie die Abgase der Steinkohlenverbrennung erlangt: Schwefelsäure, schweflige Säure und Anhydrit. Die Einwirkung auf den Boden ist weniger auffällig, aber durchaus nicht unbedeutender. Bei längerer Einwirkung der durch den Regen in den Boden gelangenden Säuren tritt ein Verlust an basischen Salzen, insbesondere eine Entkalkung mit den bekannten nachteiligen Folgen ein, eine indirekte Schädigung des Holzbestandes durch Minderung der Standortsgüte. Viel sinnfälliger dagegen ist der Schaden an den Blattorganen. Die Säure dringt durch die Spaltöffnungen ein, tötet die Chlorophyllkörner und verhindert die Stärkebildung. Bei intensiver Assimilation — vollem Licht, Feuchtigkeit und Wärme — genügen schon 0,0001 % Säuregehalt der Luft, um erheblichen Schaden anzurichten. Akute Schäden treten nur bei größerem Säuregehalt auf. Die chronischen sind wesentlich unangenehmer, da sie schwerer erkennbar sind und den Forstmann lange über die Produktionskraft der Bestände im unklaren lassen. Auf Laubblättern gibt sich der Schaden durch Flecke zu erkennen, Nadeln werden von der Spitze her rotstreifig, schließlich ganz rot und fallen ab. Eine Verlichtung der Krone tritt ein, die schließlich zur Trocknis führt. Nadelhölzer sind mehr gefährdet als Laubhölzer (Lärche) und um so anfälliger, je größer die Lebensdauer der Nadel ist. Je wuchskräftiger das Individuum, desto widerstandsfähiger ist es. Samenjahre gibt es in Rauchschadengebieten kaum. Die Gegenmittel, die dem Forstmann zur Verfügung stehen, sind gering: Anbau weniger gefährdeter Holzarten, Schaffung von Windruhe in den Beständen, Vermeidung großer Kahlflächen, und Bodenpflege, um wuchskräftige Bestände zu erziehen. Mehr kann die Industrie durch Entsäuerung der Abgase tun. Das Verfahren ist aber meist zu kostspielig — nur bei Schwefelsäure lohnend — und unterbleibt deswegen zumeist. Eine Erhöhung der Schornsteine bewirkt wohl eine Verdünnung, trägt aber die Gase in die weitere Entfernung und hat chronische Schäden zur Folge.

So verbleibt es meistens dabei, den Waldbesitzer für den erlittenen Schaden zu entschädigen. Der Nachweis, daß Rauchschaden vorliegt, muß einwandfrei, möglichst unter Hinzuziehung eines Chemikers, erbracht werden. Die Möglichkeit anderer Ursachen ist zu prüfen. Die Feststellung der Schadenshöhe sollte auf diesem Gebiet nur besonders erfahrenen Forstleuten anvertraut

Digitized by Google

werden. Mißgriffe geben der Gegenseite nur Waffen in die Hand. Für die Einklagung der Schadenssumme genügen die vorhandenen Gesetze, werden aber vielfach nicht erschöpfend angewendet. Kommen mehrere Schadensquellen in Frage, so ist die richtige Verteilung der Haftung oft nicht möglich und ein Prozeß stets zum Scheitern verurteilt. Es ist eine Notwendigkeit, durch Gesetz die Solidarhaftung der Schädiger auszusprechen.

Über das alljährlich zu behandelnde Thema: „Neues aus forstlicher Theorie und Praxis" sprach Herr Forstrat Hertz-Kleptow. Zunächst interessieren die Veröffentlichungen von Wiedemann und Süchting über die Bekämpfung von Bodenrückgang durch Gründüngung. S. stellt für die Kultur basenarmer, stark versäuerter Böden mit Rohhumusbildung schon recht eindeutige Forderungen auf. Den Humus will er restlos entfernen, da er ihn als die Quelle allen Übels ansieht. Kalkung und evtl. auch Kainit und Thomasmehl, Mengen je nach Bodenzustand verschieden, sollen den Boden gesund machen, Einsaat von perennierender Lupine ihn gesund erhalten und für die Kultur als Stickstofflieferanten dienen. Im Westen sind damit beachtliche Erfolge erzielt worden (40 bis 100 % Wuchssteigerung). L. perennis gedeiht auf armen Böden nur mit Düngung und außerdem auf Neuland mit Impfung. Auf besseren Böden schadet sie durch Verdämmen. Die Nebrasla-Lupine (L. plattensis) — in Deutschland noch nicht angebaut — hält S. für die Gründüngungspflanze der Zukunft, da sie in ihrer Heimat mit 250 bis 500 mm Niederschlag auskommt, also für den Hauptteil unserer ärmeren Böden in Frage kommt und nicht so verdämmend wirkt. Eine Gründüngungskultur mit Mineraldüngung und Impfung verursacht etwa 300 RM Mehrkosten. Durch Abgabe von Streu und Stöcken lassen sich diese Kosten noch wesentlich herabsetzen. Ein Eingang aller Nutzungen um zehn Jahre früher, wie ihn die Forscher für erwiesen annehmen, ist ein Erfolg, der die Kosten lohnt, und zumindest zu weiteren Versuchen in der Praxis Veranlassung sein sollte.

Zur Fichtenrassenfrage hat Münch, Tharandt, für den praktischen Forstmann beachtliche Feststellungen veröffentlicht. Die Früh- und Spätfichten sind waldbaulich nicht gleichwertig. Die Spätfichte ist anspruchsloser an Wasser und wahrscheinlich auch Stickstoff. Sie ist auch schneebruchsicherer. Bei der Pflanzenerziehung wäre in Zukunft mehr Gewicht zu legen auf eine Trennung der beiden Rassen.

Die Waldtypenlehre ist von Cajander für Finnland, von Kruedener für Rußland weiter entwickelt worden. Die einheitlichen Verhältnisse Finnlands haben die Lehre schon bedeutenden Einfluß auf den Waldbau und die Ertragskunde gewinnen lassen. In Deutschland stößt die Aufstellung solcher Waldtypen doch auf erheblich größere Schwierigkeiten. Die Notwendigkeit, unsere Erkenntnis auf diesem Gebiet zu erweitern, läßt die Mitarbeit gerade der Praktiker sehr wünschenswert erscheinen, da in der Beobachtung und richtigen Auslegung der Natur der Schlüssel zu dem neu zu errichtenden Lehrgebäude liegt.

Die Arbeiten des Institutes für Arbeitswissenschaft haben im vergangenen Jahr in immer steigendem Maße Eingang in die Praxis gefunden und zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe durch bessere Holzverwertung und durch Senkung der Kultur- und Holzwerbungskosten beigetragen. Das Tannensterben hat die Gelehrten erneut beschäftigt. Fest steht danach, daß die Wollaus eine erhebliche Rolle dabei spielt. Sie ist besonders an engstehenden und lange unterdrückten Tannen aufgetreten. Die Pilze C. amorphum und D. calyciformis sind ebenfalls beteiligt, ob primär oder sekundär, parasitisch oder saprophytisch, ist noch nicht geklärt. Am kranken Stamm lassen sich drei Zonen erkennen: 1. Obere grüne Krone, 2. Zone mit absterbenden, zum Teil noch gesunden Zweigen und Klebästen, 3. tote Zweige mit dichtem Klebastmantel. Als Nebenerscheinung tritt am Stammfuß der sogenannte Naßkern auf, das ist ein 4 cm breiter, faulig riechender Ring um das innere Kernholz. Die Stockung im Höhenwuchs wird durch Storchnestbildung leicht erkennbar.

Zum Schluß der Vortragsreihe sprach Herr Rittmeister von Watzdorf über „Die Behandlung unserer Rehbestände". Damit hatten die Vorträge ihr Ende erreicht und es folgte im Garten die Vorführung einer neuen, transportablen Darre durch Herrn Professor Dr. Schmidt. Die neuesten Forderungen auf dem Gebiete der Samengewinnung sind hier in einem Betriebe in sinnreicher Weise vereinigt, die es auch dem kleinen Waldbesitz ermöglicht, in durchaus wirtschaftlicher Weise seinen Samen selbst zu klengen und damit zur Erhaltung der Standortsrasse wesentlich beizutragen. Die genaue Beschreibung der Darre gibt der Erbauer im „Forstwirt" Nr. 83 und 84, Jahrgang 1928.

Am Abend fand ein gemeinsames Essen im „Deutschen Hause" statt, das in liebenswürdiger Weise von der Stadt Ratibor angerichtet war. Die Anteilnahme der Stadt am Schlesischen Forstverein ist die alte geblieben, obgleich durch die neue Grenzziehung ihr Waldbesitz nun in Polen liegt und nicht besucht werden konnte.

Der Morgen des 22. Juni führte die Teilnehmer zunächst nach Ratiborhammer und von dort auf ungezählten, nach den Anstrengungen des vorangegangenen Abends mit besonderer Freude begrüßten Zweispännern durch die Herzoglichen Oberförstereien Ratibor und Rauden. Die Führung übernahm Herr Oberforstmeister Spatz. Der Besuch des im Mitbesitz des Herzogs befindlichen Sägewerks bot Gelegenheit, die „Rinco" bei der Holzaushaltung tätig zu sehen. Die sechs Sägewerke der Raudener Holzverwertung, Bohwinkel und Richtberg, verarbeiten den gesamten Holzanfall aus den herzoglichen Wäldern.

Die Fahrt führte durch Spannerfraßbestände mit zum Teil leichtem Lichtfraß. Im Winter wurden hier 15 bis 35 Puppen pro Quadratmeter gefunden, von denen nur 20 % krank waren. Die Bekämpfung bleibt beschränkt auf reichliche Anbringung Berlepsch'scher Nisthöhlen und Schonung des Schwarzwildes. Während des Polenputsches 1921 sind etwa 2000 ha Wald abgebrannt. Sie sind bereits aufgeforstet. In den anliegenden Stangenhölzern sind auf 100 m Breite in Waldpflugfurchen Buchen zur Schaffung eines Feuerschutzstreifens untergebaut. — Hauptholzart ist die Kiefer auf Böden II. und III. Bonität. Der lehmige Diluvialsand läßt sie zu besonderer Güte heranwachsen. Als Unterholz findet sich überall die Fichte, als Mischholz in den älteren Beständen Tanne, Eiche, Fichte. Die im Interesse der Misch-

Digitized by Google

hölzer versuchte Naturverjüngung ist auf den älteren Verjüngungsflächen recht gut gelungen, auf den jüngeren ist die Kiefer durch die Schütte in den nassen Jahren vernichtet worden. Laubholz wird überall gruppenweise künstlich eingebracht. Ein 135 jähriger Kiefern-Fichten-Tannenmischbestand wies 450 fm pro Hektar und Höhen bis zu 48 m auf. — Nach einem vom Herzog gegebenen Frühstück an einem sehr schön gelegenen Platz mitten im Walde ging die Fahrt zum Kleinbahnhof Rauden, von dort mit Extrazug nach dem Lenszok, einem Teichgebiet von 1350 Morgen Größe, das ehemals dem Kloster Rauden gehörte. Das Gebiet ist landschaftlich besonders reizvoll und beherbergt eine Unmenge Wassergeflügel. Hier im alten Odertal gedeiht die Stieleiche recht gut und wird auf dem schweren Auelehm durch Saat nachgezogen. Vom Bahnhof Markowitz wurde die Rückfahrt nach Ratibor am Abend angetreten.

Die in allen Teilen wohlgelungene Tagung wird die Teilnehmer noch oft an die schönen Tage und ihre Gastgeber, Se. Durchlaucht den Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey und das gastfreundliche Ratibor zurückdenken lassen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Aufhieb von Lichtstreifen an Chausseen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. Nov. 1928 — III 15927.

Nachstehende Abschrift im Anschluß an den Vorgang vom 24. Februar 1928 — III 1708 — (LwMBl. S. 113) mit dem Ersuchen um Beachtung.

Ich erwidere ergebenst, daß ich neben einer jährlichen Vergütung für den Verzicht auf waldbauliche Nutzung der Freihiebe die Forderung einer Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb der Freihiebflächen dann für gerechtfertigt halte, wenn es sich um Freihiebe in unter 40 Jahre alten Waldbeständen handelt, die kaum verwertbar sind.

Von einer jährlichen Entschädigung für entgangene Nutzung soll dann abgesehen werden, wenn die Freihiebflächen etwa zur Aufzucht von Weihnachtsbäumen verwendet werden.

Die Regierungen sind entsprechend verständigt worden.

Nachtragsverzeichnis der preuß. Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 29. Nov. 1928 — III 16248. Allg. Bf. III 53/28.

Anbei wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knabenmittelschulen und der Mädchenmittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 anerkannt sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Rgbz. Frankfurt a. O.: Fürstenberg, Städtische Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Oppeln: Mikultschütz, Öffentliche Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Köln: Köln-Ehrenfeld, Mädchenmittelschule.
Rgbz. Osnabrück: Buer, Mittelschule für Knaben und Mädchen.
Rgbz. Münster: Münster, Private katholische Mädchenmittelschule.
Rgbz. Marienwerder: Riesenburg, Städtische Mädchenmittelschule.
Rgbz. Hannover: Twistringen, Kath. höhere Privatmädchenschule.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Verhältnis zu England. RdErl. d. M. d. J. vom 7. Dezember 1928 — III E 595. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw., Ausgabe A, Nr. 50 vom 12. Dezember 1928, Seite 1167/68.

Entscheidungen.

Was ist ein Schriftwerk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1928, I. Zivilsenat I. 29/28.

Aus diesem Urteil, dessen Gegenstand hier nicht interessiert, ist zu entnehmen, daß unter einem Schriftwerk im Sinne des Urhebergesetzes vom 19. Juni 1901 ein durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachter sprachlicher Gedankenaustausch zu verstehen ist, „der sich als Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers kundgibt". Soll ein Schriftwerk den Schutz des Gesetzes genießen, so ist nicht erforderlich, daß es sich um eine Neuschöpfung handelt, denn auch eine Zusammenstellung aus Vorhandenem kann den Schutz des Gesetzes genießen. Wenn auch die zum Begriff des Schriftwerks erforderliche schaffende Geistestätigkeit nur einen geringen Grad zu erreichen braucht, so bedarf es aber doch einer gewissen eigenpersönlichen geistigen Tätigkeit, die geeignet ist, dem Geschaffenen das Gepräge zu verleihen. Wird nur Bekanntes wiederholt und zusammengefügt, so daß eine bloß mechanische Leistung vorliegt, dann liegt ein Schriftwerk nicht vor. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 121 S. 358.)

Beteiligung mehrerer bei der Verursachung eines Schadens.
(§ 830 BGB.).

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1928. VI. Zivilsenat, VI 94/28.

Wenn mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Es handelt sich im vorliegenden Falle zwar um eine Rauferei, bei der Schüsse gewechselt wurden, die unheilvolle Folgen gehabt haben, aber der Fall ist auch lehrreich für den Jäger, wenn z. B. mehrere Jäger schießen und verletzen einen Treiber oder irgend eine andere Person, wie es z. B. auf der Hühnerjagd leicht vorkommen kann. Die nach § 830 verantwortlichen Personen haften dem Verletzten gegenüber nach § 840 als Gesamtschuldner, d. h. es kann jeder einzelne von

Digitized by Google

dem Verletzten für den Ersatz des Schadens in Anspruch genommen werden, während die Beteiligten untereinander in der Regel zu gleichen Teilen verpflichtet sind.

Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Falle die Zulässigkeit des Entlastungsbeweises gestattet und sieht ihn als geführt an, wenn dargetan wird, daß der Beklagte den tödlichen Schuß nicht abgegeben hat, und, weil das nicht ganz als erwiesen angesehen werden konnte, auf den richterlichen Eid erkannt, wonach, wenn der Beklagte beschwört, daß er nicht in die Veranda und nicht in den Saal hineingeschossen hat, die Klage abgewiesen, anderenfalls ihr entsprochen werden solle. Das Reichsgericht führt aus, daß dieser Gerichtshof, soweit ersichtlich, bisher keine Gelegenheit gehabt habe, sich über die Zulässigkeit eines solchen Entlastungsbeweises zu äußern, wenn er auch in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat, daß auf Grund des § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB. nur derjenige haftbar zu machen sei, dessen Handlung den Schaden habe verursachen können (BGB. Bd. 58 S. 357, Bd. 96 S. 224, Bd. 98 S. 58; Juristische Wochenschrift 1909 S. 687 Nr. 11). Als Beteiligter ist nur derjenige anzusehen auf den dies zutrifft (Urteil vom 17. März 1921, VI 530/20.

Die im Schrifttum vertretene Auffassung, daß alle Beteiligten, schon aus dem Grunde, weil sie beteiligt sind, als Gesamtschuldner haften und der Entlastungsbeweis nicht zulässig sei, kann nicht anerkannt werden. Aus den Motiven zum BGB. und den Protokollen der zweiten Kommission (Bd. 2 S. 738 bezw. Bd. 2 S. 606), geht hervor, daß die gesamtschuldnerische Haftung gelten solle, wenn mehrere nicht gemeinschaftlich handeln und sich nicht ermitteln läßt, wessen Handlung den Schaden verursacht hat. Es war in einem derartigen Falle vorausgesetzt, daß einer von mehreren den Schaden verursacht hat und dieser von einem jeden der mehreren verursacht sei und daß in der Person jedes der Handelnden, wenn er der Schädigende ist, auch Verschuldung vorliege. Dieser zur Annahme gelangte Antrag hat nur die redaktionelle Änderung erfahren, daß der Ausdruck „die Beteiligten" in das Gesetz hineingekommen ist, ohne daß eine sachliche Änderung damit beabsichtigt war. Es kann danach gar nicht zweifelhaft sein, daß nicht die „Beteiligung" an unerlaubtem Tun schon haftbar machen solle. Unter derartigen Umständen genügt die Feststellung, daß, wer für die Verursachung des Schadens überhaupt nicht in Betracht kommen kann, nicht „beteiligt" ist im Sinne der Urheber der Vorschrift, die so verstanden werden muß, wie die zweite Kommission sie gemeint hat.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß dem Beklagten der Entlastungsbeweis zu gestatten ist, daß er den tödlichen Schuß nicht abgegeben hat, und wenn dieser Beweis zulässig ist, so sind auch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß der richterliche Eid angewendet wird. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 121 S. 400).

Herabstufung von Gemeindebeamten im Widerspruch mit dem Ortsrecht.

Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1928 II C. 69/27.

Durch ein vom Regierungspräsidenten festgesetztes Ortsstatut ist die Besoldung der Beamten der Bürgermeisterei festgesetzt worden, wobei Abänderungen der seitens der Gemeinde beschlossenen Vorschriften auf Grund des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1920 angeordnet worden sind, gegen welche das Landesschiedsgericht nicht angerufen ist. Dadurch ist die ortsrechtlich geltende und seitdem in Kraft befindliche Besoldungsvorschrift der Gemeinde begründet.

Die Gemeinde hat am 8. Mai 1926 einen Beschluß gefaßt, der, entgegen der Annahme des Bezirksausschusses nicht auf die Genehmigung der Änderung des Ortsrechts gerichtet ist, sondern offensichtlich will die Bürgermeisterei-Versammlung die Gehaltsbezüge der namentlich bezeichneten Beamten, unabhängig von der bestehenden Vorschrift und sogar in Abweichung hiervon sofort kürzen. Durch diesen Beschluß wird das auf gesetzlicher Grundlage ruhende Ortsrecht verletzt. Die den Gemeindebeamten zustehenden Bezüge, die zu den Anforderungen gehören, die an ein geordnetes Gemeinwesen zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung zu stellen sind, müssen gesetzmäßig zur Zahlung kommen. Es war daher das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, den Beschluß gemäß § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz zu beanstanden. Hierbei hat es keinerlei Bedeutung, daß den betroffenen Beamten das Recht zusteht, ihre vermögensrechtlichen Ansprüche auf dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes geregelten Wege geltend zu machen. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 57 S. 911.)

Schutzhunde im Grenzaufsichtsdienst (sog. Zollschutzhunde) gelten im Sinne von Hundesteuerbestimmungen als „im Polizeidienst verwendet".

Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. Februar 1928. Nr. 10 II.

Nach § 1 Abs. 5 des Hundesteuergesetzes vom 26. Juli 1922 sind die Hunde steuerfrei, die im Polizeidienst verwendet werden. Der Zollschutzhund des Klägers, eines Zollassistenten, fällt ohne weiteres unter die Befreiungsvorschrift.

Die Anfechtungsklage führt dazu aus, daß die Zollbeamten als Grenzwache die gleichen Aufgaben haben wie die Organe der allgemeinen Polizei, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn auch der Dienst der Zollbeamten sich im wesentlichen auf die Aufdeckung und Verfolgung von Finanzdelikten beschränkt. Sie sind zu Haussuchungen und körperlichen Durchsuchungen befugt und außerdem als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft mit allen Rechten ausgestattet, die nach der Strafprozeßordnung den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zustehen.

Zollhunde haben die gleiche Aufgabe wie die Polizeihunde, denn sie unterstützen die Beamten gegen Angriffe, wodurch die steuerliche Gleichbehandlung der Zollhunde mit den Polizeihunden gerechtfertigt ist. Im übrigen werden sie wie jene abgerichtet und auf Grund besonderer amtlicher Verfügung nach der Prüfung zugelassen, wobei die Erlaubnis nach Maßgabe der dienstlichen Belange erteilt wird.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich diesen Ausführungen angeschlossen. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 58 S. 932.)

Bemerkungen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom

Digitized by Google

25. Oktober 1927 — II C. 188/26 — ausgesprochen, daß „Hunde im Polizeidienst" mangels näherer Umschreibung dieses Begriffes, auch die den Werkstättenwächtern bei der Reichsbahn mitgegebenen Hunde „Hunde im Polizeidienst", d. h. Polizeihunde sind. Von einer besonderen Abrichtung als Polizeihunde ist hier nicht die Rede, sondern ausschlaggebend ist die Verwendung bei Ausübung der polizeilichen Tätigkeit. In diesem Sinne sind, von dem vorliegenden Fall ausgehend, auch die Hunde der Forstbeamten, die als Diensthunde anzusehen sind, „Hunde im Polizeidienst" oder Polizeihunde.

Das Kammergericht hat aber in seiner Entscheidung vom 20. Mai 1927, I. Strafsenat, ausgesprochen, daß der Hund eines staatlichen Försters nicht als Polizeihund anzusehen sei, weil keine Ausbildung zu diesem Zwecke stattgefunden hat.

Wenn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts sich nicht ganz deckt mit der des Preußischen Kammergerichts, so besteht aber im letzteren Falle Übereinstimmung mit dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, daß die Prüfung der Ausbildung und deshalb amtliche Zulassung erforderlich ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß in Sachsen nur von den „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" die Rede ist, was in Preußen nicht gefordert wird, um einen „Polizeihund" zu führen. (Siehe Entsch. OVG.) Bz.

Die Residenzpflicht der Beamten besteht auch nach vorläufiger Amtsenthebung fort. Rechtsirrtum ist Strafausschließungsgrund auch im Disziplinarrecht.

Thür. Dienststraf-Gerichtshof, Urteil vom 28. April 1928, D 7/25.

Es kommt im vorliegenden Falle das Thüringische Staatsbeamtengesetz in Frage, welches die Entfernung eines Beamten vom Amte ohne Urlaub verbietet und damit wird eine sich aus dem Beamtenverhältnis allein schon ergebende allgemeine Pflicht, die Residenzpflicht, ausdrücklich festgelegt. Für die vorläufig ihres Amtes enthobenen Beamten ist eine Ausnahme nicht zugelassen, so daß auch die suspendierten Beamten dem gleichen Recht unterworfen sind. Dieser Grundsatz deckt sich auch mit dem preußischen Disziplinargesetz.

Der Angeklagte hatte sich nach Ablauf seines Urlaubs vom Amte entfernt, und zwar bis zur Versetzung in den Wartestand, so daß er nicht zur Verfügung seiner Dienstbehörde gestanden hat. Die Dienststrafkammer hat auf Dienstentsetzung erkannt.

Der Beschuldigte hat seine hiergegen eingelegte Berufung damit begründet, daß er infolge der vorläufigen Enthebung vom Amte kein solches mehr inne gehabt habe und sich deshalb von ihm nicht entfernen konnte. Mit der Entziehung der Amtstätigkeit durch die Behörde bekunde diese selbst, daß der Beamte kein Amt mehr inne habe.

Der Dienststrafhof hat aber nach seiner Rechtsprechung zu prüfen gehabt, ob den Beschuldigten auch in subjektiver Hinsicht ein Verschulden treffe. Er machte geltend, daß er sich in gutem Glauben befunden habe, daß der Staat ihn nach der Enthebung vom Amte nicht mehr als Beamten betrachte und er deshalb keines Urlaubs zur Entfernung vom Amte bedürfe, da er ein solches nicht mehr inne gehabt habe. Wenn der Beschuldigte angenommen hat, daß er sich im Recht befinde, wenn er ohne Urlaub seinen Amtssitz verließ, so kann das nicht als widerlegt angesehen werden. Er befand sich nicht im Irrtum über eine bestehende Vorschrift des Staatsbeamtengesetzes, sondern in einer Unklarheit über seine Anwendung. Ebenso fehlt es an einer Feststellung, daß die irrige Auslegung durch den Beschuldigten eine bewußte oder fahrlässige gewesen ist. Mangels des Nachweises eines subjektiven Verschuldens mußte er freigesprochen werden. (Juristische Wochenschrift Heft 43, S. 2748.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ein frohes Weihnachtsfest wünschen wir allen Lesern und unseren geschätzten Mitarbeitern. Möge die göttliche Weihnachtsbotschaft, so weit die deutschen Wälder rauschen, freudigen Widerhall in allen Herzen finden und sie in Frieden und Eintracht um den lichterglänzenden Christbaum versammeln. Wenn auch in dieser Notzeit des deutschen Volkes nicht jeder Wunsch Erfüllung finden kann, so möge doch nie der Glaube an den Wiederaufstieg unseres Vaterlandes verlorengehen und noch weniger die Hoffnung, daß auch den Hegern und Pflegern des deutschen Waldes mit ihren Angehörigen dereinst wieder sorglosere Zeiten beschieden sein werden.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Eine Million Reichsmark betrug Mitte Dezember d. J. das Vermögen der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Eine stolze Summe, die von der erfolgreichen und heute schon so segensreichen Wirkung des eigensten Werkes des Reichsvereins bestes Zeugnis ablegt. Besonders glücklich ist bei Schaffung der Kasse die Zusammenarbeit der deutschen Privatforstbeamtenschaft und des Waldbesitzes zum Ausdruck gekommen. Diese Million Mark ist im gewissen Sinne Eigenbesitz der gesamten Privatforstbeamten Deutschlands, und ein jeder wird an diesem Eigenbesitz nutzbringend teilhaben, sowie er der Pensionskasse als Mitglied angehört; und zum Eintritt sei heute ganz besonders angeregt. Die Privatforstbeamten, die der Pensionskasse noch ferne stehen, werden in den Weihnachtsfeiertagen genügend Zeit finden, ihre Privatangelegenheiten zu überprüfen, und wenn sie dabei an ihre Frauen und Kinder denken, werden sie doch zu der Überzeugung gelangen müssen, daß in deren Interesse der Anschluß an die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands unbedingt nötig ist. Ist das aber der Fall, so muß sich auch ein Weg finden lassen, den Anschluß an die Kasse zu ermöglichen.

Digitized by Google

In Nr. 50 auf Seite 1403 und Folge sind Zweck und Ziele der Pensionskasse mit vielen Beispielen, in welcher Form der Eintritt in die Kasse geschehen kann, erörtert. Es wird allen Privatforstbeamten geraten, diese Mitteilungen in den Weihnachtsfeiertagen sorgfältig zu studieren. Manch einer wird dann zu der Überzeugung kommen, daß es auch für ihn möglich zu machen sein wird, der Pensionskasse beizutreten. Der Weg, dies Ziel zu erreichen, wird gewiß nicht immer einfach sein, wird sich bei ernstem Willen aber doch, besonders wenn die Hilfe des in Betracht kommenden Waldbesitzers nicht fehlt, mit Erfolg beschreiten lassen.

Katasteroberſekretärlaufbahn. Die Katasterverwaltung beabsichtigt, in der Zeit vom 1. November 1928 bis 1. Mai 1929 eine größere Zahl von Zivilanwärtern zur Ausbildung für die Katasteroberſekretärlaufbahn einzustellen. Nur solche Bewerber können jedoch eingestellt werden, die mindestens das Zeugnis über die Reife für die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt oder das entsprechende Zeugnis einer anderen deutschen öffentlichen höheren Vollanstalt besitzen und das dreiundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Einstellungsanträge sind an den Finanzminister in Berlin C 2, Museumstr. 5, zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen: a) eine vom Bewerber selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung seines Lebenslaufes; b) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, des Seh- und Hörvermögens des Bewerbers und seine Tauglichkeit für die Katasteroberſekretärlaufbahn; c) der Geburtsschein; d) das Schulabgangszeugnis; e) lückenlose Führungszeugnisse für die Zeit nach Verlassen der Schule; f) lückenlose Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung; g) Nachweis über die Kenntnisse in der Einheitskurzschrift; h) bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Bewerbung; i) eine Erklärung, daß der Bewerber imstande ist, sich während der Ausbildungszeit aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen zu unterhalten. Die Schriftstücke zu b bis g können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

V.V.Z.

Zur Ertüchtigung unserer forstlichen Jugend. Der Artikel „Sportschulen und Privatforstbeamte“ in Nr. 46 Seite 1258 möge mit diesen Ausführungen in einigen Punkten ergänzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen nimmt die „Hochschule für Leibesübungen“ auch „Privatanwärter“ auf. Mein Sprößling hat in einer solchen unter günstigen Bedingungen seine Urlaubszeit verlebt, und es sei allen jungen Forstleuten empfohlen, diese Freizeit in ähnlicher Weise zu nützen. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden; nur so viel sei hervorgehoben, daß dem „Kampfe ohne Waffe“, der ja auch in allen Polizeischulen geübt wird, eine sehr große Sonderbedeutung beigemessen wurde. Es bedarf darüber keiner besonderen Erklärung, daß jeder Forst- und Jagdbeamte von diesem Können in seinem schweren Beruf Wild- und Forstdieben, wie auch zufällig anderen Verbrechern gegenüber, sehr oft wird praktischen Gebrauch machen können. So bedauerlich auch die gegenwärtig fehlende allgemeine Wehrpflicht ist, so bleibt als ein hocherfreuliches Zeichen dennoch bestehen, daß unsere Jugend die gute Soldateneignung in sich trägt. Durch solche Kurse wird jedoch noch vieles hinzugewonnen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die große Bedeutung des Schwimmens verweisen. Wer schwimmt, gebraucht alle Muskeln und Sehnen so gleichmäßig, wie es bei anderen körperlichen Übungen nicht möglich ist. In bestimmten Fällen ist der gute Schwimmer dem Nichtschwimmer gegenüber sehr im Vorteile und damit zugleich an Mut und Entschlossenheit weit überlegen. Und nun kurz ein Hinweis auf die Eignung unseres Nachwuchses für den erwählten Beruf. So gut es früher gute und schlechte Soldaten von Natur aus gab, so gut gibt es geborene Forst- und Jagdbeamte und solche, die es niemals werden. Sache aller Lehrprinzen ist es, schon in den ersten Wochen die Spreu von dem Weizen zu scheiden; dem ungeeigneten jungen Mann stehen dann andere Berufe offen. Das ist tausendmal besser, als wenn er später als Verdrängter umsatteln muß. Was wir Lobenswertes von der Forstschulerziehung gehört haben, das muß doch wohl jeder Lehrherr auch möglich machen können. Aber, und darauf kommt es immer an, es hat mancher Lehrherr das Zeug zu einem wirklichen Lehrprinzen leider nicht in sich. Wer von uns Älteren selbst nicht Soldat oder Forstschüler war, wird nur dann der rechte Erzieher im Berufe sein, wenn er einen richtiggehenden Lehrprinzen hatte und ihm die Eignung hierfür nicht von Natur aus fehlt. Dieser Punkt hat viel größere Bedeutung, als im allgemeinen geglaubt wird. Harbach.

Hochschulnachrichten.

Dr. Hubert Hugo Hilf, bisher außerordentlicher Professor in Eberswalde, ist zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt worden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Berichtigung. Die Mitteilung über das Ergebnis der diesjährigen Forstverwalterprüfung in Nr. 48 auf Seite 1331 enthielt einen Irrtum. Zur Richtigstellung gebe ich die betreffenden Zahlen noch einmal. Der Prüfung haben sich unterzogen 16 Prüflinge, davon 8 Förster und 8 Akademiker. Bestanden haben 6 Förster und 6 Akademiker. Nicht bestanden haben 2 Förster und 2 Akademiker (von diesen beiden Akademikern trat einer auf Rat des Prüfungsausschusses nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung vor der Waldprüfung zurück).

Dr. Hermann Bertog.

Ausbildung von forstlichen Motorsägenführern bei der Deulakraft, Zeesen. Vom 29. Oktober bis 23. November 1928 fand der erste von dem Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft (A.T.F.) veranlaßte Kursus statt, durch den von den Deutschen Landkraftführerschulen (Deulakraft) in Zeesen Forstbeamte und Waldarbeiter als Motorführer, insbesondere für die Bedienung von motorisch angetriebenen Geräten im forstlichen Betriebe, ausgebildet wurden. Die Ausbildung erstreckte sich sowohl auf eine technisch-theoretische Unterweisung, auf eine Ausbildung in der Be-

Digitized by Google

dienung und Handhabung der Motoren im allgemeinen, im praktischen Werkstattbetriebe und in der Führung der Motoren, als auch in der Ausführung von praktischen forstlichen Arbeiten im Gelände. An dem Kursus nahmen 14 Schüler teil, von denen 6 mittlere Forstbeamte, einer Landwirt und die übrigen Forstarbeiter waren. Der Kursus fand am 20. November d. J. seinen Abschluß durch eine theoretische und praktische Prüfung, die von dem Direktor der Anstalt, Oberstleutnant Rainer, und dem Ausbildungsleiter, Dipl.-Ing. Seibler, abgehalten wurde in Gegenwart des Vorsitzenden des A.T.F., Landforstmeister Gernlein, des Geschäftsführers des A.T.F., Assessor Dr. von Monroy, sowie einiger Forstverwaltungsbeamter der Regierung Potsdam. Das Ergebnis war, daß alle Prüflinge das Examen bestanden.

Die Ausbildung von Motorführern für den Forstbetrieb war für die Deulakraft mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden, war sie doch bisher ausschließlich für die Ausbildung von Landwirten bestimmt. Es fehlte daher den Lehrern die praktische Erfahrung über Forstarbeiten, und es fehlten auch zunächst Geräte, mit denen im Walde praktisch gearbeitet werden konnte. Durch aufopfernde Bemühungen aller beteiligten Stellen konnten schon im Laufe der Ausbildung diese Schwierigkeiten überwunden werden, so daß wohl behauptet werden kann, daß die Teilnehmer des Kursus mit einer Ausbildung wieder in die Praxis hinausgehen, wie sie bisher forstlichen Motorführern noch nicht zuteil geworden ist. Die Erfahrungen, die im Laufe dieses Kursus durch die Deulakraft und den A.T.F. gesammelt sind, werden sich dahin auswirken, daß für weitere Kurse, die im Laufe des nächsten Frühjahrs folgen sollen, das Ausbildungssystem verbessert und vertieft werden wird, der Ausbildungsgang noch mehr auf die forstlichen Verhältnisse zugeschnitten und nach einer von vornherein hierfür genau berechneten Einteilung abgehalten werden wird. Es wird voraussichtlich auch nicht zu umgehen sein, daß ein Forstbeamter gewonnen werden wird, der etwa in der Form eines Hilfslehrers die den landwirtschaftlichen Lehrern der Deulakraft etwa fehlenden praktischen forstlichen Kenntnisse ergänzt. Wenn dadurch die Kinderkrankheiten, die dem ersten Sonderausbildungsgang für forstliche Motorführer noch anhafteten, überwunden werden, so wird sich die eingehende theoretische und praktische Ausbildung von Kraftmaschinenführern durch die Deulakraft auch für die Forstwirtschaft als sehr nutzbringend erweisen, denn die wirtschaftlich und gelblich beste Ausnutzung von Kraftgeräten kann nur dann erreicht werden, wenn die Motorführer allen ihnen gestellten Aufgaben gerecht werden können. Gilt das schon allgemein, so ganz besonders in der Forstwirtschaft, wo die Beanspruchung der Kraftmaschinen eine durch Boden- und Bestandesverhältnisse bedingte wesentlich schwierigere ist als in der Landwirtschaft.

A.T.F., Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 III.
Monroy.

Forstwirtschaftliches.

Eschenerkrankung. Alte Eschen (Fraxinus exelsior) werden im Isartal fast sämtlich durch ein Insekt beschädigt, so daß die Samen verkrüppeln. An den Überhältern in den Besamungsschlägen sieht man warzenförmige, lockere Wucherungen, die häufig Faustgröße erreichen. Alle Allee-Eschen, die ich hier sah, haben diese auffällige Warzenbildung im Geäst. Die Naturbesamung wird geradezu in Frage gestellt, denn von Jahr zu Jahr kehrt diese Mißbildung wieder. Die jetzt graubraunen Kugeln bestehen aus einzelnen erbsen- bis walnußgroßen Warzen, die zusammengeschlossen Faustgröße erreichen können. Die Ursache wird auf einen Insektenstich (Eryphus-Art) zurückgeführt. Die austreibenden Säfte führen zu Bildungen nach Art der Blattgallen.

Öfö. B.

Das Hühnerauge ist bekanntlich im Leben eine unerfreuliche und oft schmerzhafte Angelegenheit. Aber auch in der Forstwirtschaft spukt der Begriff und scheint aller Erklärung zu spotten. Kaum hatten wir in Nr. 48 auf Seite 1331 mitgeteilt, daß die Traubenkirsche (Prunus padus) im Volksmunde in Ostpreußen Hühnerauge heißt, ist uns von anderer Seite berichtet worden, daß man gleichfalls in Ostpreußen den gemeinen Faulbaum (Rhamnus frangula), auch Pulverholz genannt, mit Hühnerauge bezeichnet. In anderen Gegenden scheint der Ausdruck nicht geläufig zu sein, wenigstens ist uns darüber bisher nichts gemeldet worden.

Vom Wegebau. Die Fragen, ob zur Packlage nur so viel Steine erforderlich sind, wie nach Länge und Breite und der vorgeschriebenen Höhe der Steinbahn in dem ausgehobenen Bett des Weges (dem Kasten), oder ob mehr Steine erforderlich sind, um den ausgemessenen Raum zu füllen, und wie nach Fertigstellung der Packlage die Prüfung der eingebauten Steinmenge zu geschehen habe, hat das Amtsgericht in Pr. während zweier Jahre von 1913 bis 1915 beschäftigt. Ein Holzhauermeister hatte im Gemeindewald von G. die Befestigung eines Hauptwaldweges auf 400 laufende und 3,5 Meter Breite mit 20 cm hoher Packlage im Akkord je laufendes Meter zu 2,50 Mk. übernommen und nach Ansicht des zuständigen Forstbeamten gute Arbeit geleistet. Die Gemeindevertretung weigerte sich, den verdienten Lohn zu zahlen, und der Unternehmer klagte auf Zahlung seines Lohnes. Der ursprüngliche Einwand, der Weg sei nicht genau an der Stelle befestigt worden, wo es der Gemeinderat gewollt habe, wurde, weil nicht stichhaltig, durch den weiteren Einwand, es sei nicht genügend Material eingebaut worden, erweitert. Die beiden Sachverständigen, nämlich ein Landesbauinspektor und der Forstrat des Bezirkes, gaben einstimmig ihr Urteil dahin ab, daß nach der mit Latte und Metermaß im Wege gemessenen Höhe der Steinbahn anzunehmen sei, daß wegen längerer Benutzung des Weges und infolge der Verwitterung sowie durch Verzwicken der Steine mit dem Hammer und Abwalzen die vertragsmäßige Höhe von 20 cm gleich nach dem Einbau anzunehmen sei. Gemessen wurden nur mehr durchschnittlich 15 cm Höhe. Von dem sachverständigen Landesbauinspektor wurde zugegeben, daß durch die Dampfwalze 1 m lockere Steinmasse erfahrungsgemäß auf 0,73 m zusammengedrückt werde. Eine Höhe der Packung von 20 cm wird demnach auf ein

Digitized by Google

Fünftel = 14,6 cm zusammengepreßt. Da aber statt einer Breite von 3,50 m nach dem Walzen eine durchschnittliche Breite der Steinbahn von rund 3,62 m festgestellt wurde, war die Höhe von 14,6 cm oder rund 15 cm sehr reichlich. Mit diesen Feststellungen wäre nun der Streit zu Gunsten des Unternehmers beigelegt gewesen, wenn nicht der Landesbauinspektor die übliche Messung der Steinhöhe an aufgelegter Latte und Messung der Tiefe der Steinbahn mit dem Zollstock nachträglich aufgegeben und durch eine neue Methode ersetzt hätte. An verschiedenen Stellen wurde die Packlage auf ein Meter Wegelänge ausgebrochen und die Steine im Meßkasten (Kump) gemessen. In einer neuen Verhandlung bezeichnete der Sachverständige diese seine Methode als die zuverlässigste. Statt 0,70 cbm ergab die Messung im Meßkasten im Mittel nur 0,56 cbm Steine. Dagegen verlangte der Sachverständige auf Grund eines Kalenders für Straßen- und Wasserbau- und Kultur-Ingenieure von A. Rheinhardt, neubearbeitet von R. Scheck, vom Jahre 1904 ein Viertel Steine mehr, wie der Kubikraum im Wege sich berechnet, also statt 3,60 Breite mal 0,20 Höhe mal 1 m Länge = 0,70 cbm, eine Masse von 0,875 cbm. Nachdem von der Gegenseite eingewendet worden war, daß Forstschriftsteller, wie Schuberg, nur ein Zehntel Bruchstein Mehrbedarf angeben, konnte auch noch die neueste und letzte Ausgabe des von dem Sachverständigen zugrunde gelegten Kalenders beigebracht werden. Darin ist die Forderung: „1 qm Grundbau (Packlage) von 15 cm Höhe verlangt 0,20 cbm in Haufen gesetzter Bruchsteine", fallengelassen worden. Seite 242 heißt es jetzt: „1 cbm Grundbau (Packlage) verlangt 1,1 cbm in Haufen gesetzter Bruchsteine". Nachdem dann noch durch Zeugen der Beweis erbracht war, daß auf dem größten Teil des Weges 0,7 cbm Steine je laufendes Meter eingebaut worden sind, die an einen Steinbrecher untervergeben worden waren und die im Steinbruche gemessen und demgemäß bezahlt und dann von dem Unternehmer und seinen Mitarbeitern auf eine entsprechende, noch nachweisbare Strecke eingebaut worden sind, mußte noch ein Professor von der Technischen Hochschule in Aachen ein Obergutachten abgeben, um diesen endlosen Streit zu einem für den Unternehmer günstigen Abschluß zu bringen. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Prozeß zunächst nicht wegen der Güte der Arbeit angestrengt worden war, daß aber nach Jahren durch Befahren mit schwerer Last, Verwitterung, Walzen usw. nicht mehr alle Steine unvermindert aus dem Wege ausgebrochen werden können, daß also die Probe durch den Meßkasten unbedingt zu verwerfen sei, daß aber der Befund der noch vorhandenen Höhe auf die vertragsmäßige Ausführung der Arbeit mit Sicherheit schließen lasse. Ein Aufmaß von ein Zehntel Bruchsteinen genüge reichlich, um die Lücken zwischen den Steinspitzen der Packlage zu verzwicken. Im vorliegenden Falle war aber nur Grobschlag mit der Hand einzubauen, nicht mit der Gabel einzuschütten, also ein Mittelding zwischen Packlage und Grobschlag, demnach eher weniger Steine erforderlich. Um ganz sicher zu gehen, wieviel Steine in den ausgehobenen „Kasten" von 3,50 m Breite des Weges und 20 cm Höhe der Steinbahn auf ein laufendes Meter eingebaut werden können, habe ich eine Strecke von 10 m Länge unter Aufsicht des Försters und eines Schachtmeisters in einem anderen Walde mit Packlage aus der Hand gesetzt bauen lassen. Die Steine wurden bei der Baustelle regelrecht aufgesetzt und gemessen. In den Raum von 3,5 mal 0,20 m gleich 0,70 cbm auf 1 lfd. m war es schwer, die 7 cbm Steine einzubauen auf die 10 m Länge. Der verbleibende Rest mußte mit Gewalt zwischen der Packlage „verzwickt" werden. Danach ist ein Aufmaß von auch nur ein Zehntel der Steine nicht berechtigt.

Gemeindeoberförster i. R. J. Christa, Prüm.

Ankauf der Rittergüter Geisdorf und Schwand i. V. durch die Kreisstadt Plauen i. Vogtl. Die zwischen Plauen i. Vogtl. und Hof i. Bayern gelegenen Rittergüter Geilsdorf und Schwand sind von der Stadt Plauen i. Vogtl. zu ihrem bisherigen zwischen der Landesgrenze mit Thüringen und der Stadt Schöneck i. Vogtl. gelegenen rund 2000 ha umfassenden Waldbesitz am 12. Dezember hinzugekauft worden. Die beiden Rittergüter Geilsdorf und Schwand umfassen einschließlich Nebengrund ein Gebiet von 635 ha und befanden sich bisher im Besitz des Standesherrn Dr. Naumann auf Königsbrück i. Sa. Der Waldbesitz der Stadt Plauen i. Vogtl. hat hierdurch und durch die bereits im Laufe d. J. erfolgten Zukäufe vom Rittergut Jößnitz eine wesentliche Ausdehnung erfahren, dieselben zeigen von Weitblick der städtischen Körperschaften und Forstverwaltung. Durch diesen Ankauf ist auch das weithin bekannte Burgsteingebiet mit Ruine Eigentum der Stadt Plauen geworden. Die vorhandenen Beamten sind von der Stadt Plauen übernommen, und die Verwaltung des zugekauften Forstbesitzes ist dem Stadtforstamt zu Plauen übertragen worden. Außer über ihren umfangreichen Waldbesitz verfügt die Stadt Plauen bekanntlich auch noch über einen erheblichen landwirtschaftlichen Grundbesitz. n.

Unterschleife in der jugoslawischen Staatsforstverwaltung. Die Entdeckung erheblicher Mißstände in der jugoslawischen Staatsforstverwaltung hat die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission veranlaßt. Diese hat nunmehr ihre Arbeiten beendet und festgestellt, daß Unterschleife in der Höhe von etwa 50 Millionen Reichsmark vorgekommen sind, abgesehen von Verlusten, die durch Nichtzahlung von Steuern und Taxen veranlaßt wurden. Die Kommission macht drei frühere Forstminister, mehrere Abgeordnete, eine Reihe von Privatbeamten hierfür verantwortlich, gegen welche gerichtliches Verfahren beantragt werden wird. S.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Der endgültige Redaktionsschluß der Nummer 1 vom 4. Januar 1929 ist auf **Donnerstag, 27. Dezember,** morgens, festgesetzt. Jedoch müssen größere Berichte und Beiträge, die in dieser Nummer gebracht werden sollen, spätestens am Mittwoch, dem 26. Dezember, in unseren Händen sein.

Digitized by Google

Weihnachten ist das Fest der Liebe, nicht zuletzt der Nächstenliebe. Aus dem Grunde seien alle unsere Leser nochmals auf den Verein „Waldheil", Neudamm, und seine Leistungen für die Armen, Bedrängten und Bedrückten im deutschen Walde hingewiesen. Vor wenigen Tagen hat die letzte Vorstandssitzung des „Waldheil" stattgefunden. 71 Gesuche um Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisgelder lagen vor. Insgesamt sind **3465** RM bewilligt worden, nur um die dringendsten Fälle der Not zu mildern. Manches Gesuch ist schweren Herzens vom Vorstand abgelehnt worden, weil die immer unzureichenden Mittel die Bewilligung nicht möglich machten. Auch wurden verschiedene eindringliche Bitten auf die nächste Sitzung des Vorstandes vertagt, die im Februar 1929 stattfinden soll.

An alle Mitglieder, Freunde und Gönner des „Waldheil" geht erneut die Bitte, immer und besonders in den Weihnachtstagen an den „Waldheil" zu denken und jedes fröhliche Zusammensein, jede Vereinsversammlung zu benutzen, um den Waldheilgedanken in immer weitere Kreise zu tragen. Jede Treibjagd, jedes Schüsseltreiben muß gleichfalls ausgenutzt werden, um den Zwecken des „Waldheil" zu dienen. Sühnegelder und Strafen für jagdliche Verfehlungen sowie für Sünden gegen die Weidgerechtigkeit werden am besten zugunsten der Waldheilkasse erhoben. Um Weihnachten und Neujahr finden die meisten Treibjagden und sonst zahlreiche Zusammenkünfte von Forstbeamten, Jägern und Männern der grünen Farbe statt. Weidgenossen, denkt bei diesen Zusammenkünften in der Zeit des Festes der Liebe des „Waldheil" ganz besonders. Opfert reichlich für die Ärmsten der Armen! Wer schnell spendet, gibt doppelt, und laßt die linke Hand nicht wissen, was die rechte tut!

Gesammelte Gelder sind einzuzahlen auf das Postscheckkonto 9140 „Waldheil" E. V. Neudamm beim Postscheckamt Berlin NW 7.

⌀

XVI. Jahreskonferenz für Naturdenkmalpflege. In den Räumen der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen (Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7) hat am 7. und 8. Dezember d. J. die nahezu von 100 Teilnehmern besuchte Versammlung stattgefunden. Die eifrigen Freunde des Naturschutzes, worunter auch einige Forstbeamte, waren aus allen deutschen Gauen zusammengekommen, um ihr Interesse an einer guten Sache zu bekunden. Die Konferenz wurde durch einen 1¼stündigen Bericht des tätigen Direktors Dr. Walther Schoenichen eingeleitet, der geradezu eine Fülle von Angaben über die Wirksamkeit und die Erfolge der länder- und provinzweise gegliederten Stellen für Naturdenkmalpflege enthielt. Es ist staunenswert, welche große Reihe von Einzelproblemen diese Stellen mit Fug und Recht in den Kreis ihrer Tätigkeit gezogen haben. Dafür sprach auch die reichhaltige, 15 Einzelpunkte aufführende Tagesordnung. Selbstverständlich spielen in die Aufgaben der Naturdenkmalpflege hinein die Interessen der Volks- und Heimatskunde, die liebende Erforschung der Vegetation und der Fauna, namentlich auf den als Naturdenkmäler auszuwählenden Flächen, nicht minder die Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse. Daher Schutzmaßregeln für seltene, vom Publikum bedrohte Pflanzen, daher Tier- und insbesondere Vogelschutz, daher Maßnahmen gegen die Verschandelung der Landschaft durch Anlage von Steinbrüchen an unrechter Stelle und dergleichen mehr. Auf all diesen und ähnlichen Gebieten haben die Stellen in Stadt und Land gearbeitet, auch durch Belehrung der Jugend und des erwachsenen Publikums zum Schutz der Natur aufgefordert. Die im Vorzimmer des Sitzungssaales ausgelegte reichhaltige Literatur über Naturdenkmalpflege, an deren Erscheinen der rührige Verlag J. Neumann, Neudamm, wesentlich beteiligt ist, legte gleichfalls von den Bestrebungen aller beteiligten Stellen ein rühmliches Zeugnis ab. Dem Bericht über die XVI. Jahreskonferenz für Naturdenkmalpflege können alle Gönner des Unternehmens mit Interesse entgegensehen. Dr. Kahl.

⌀

Der „Limes" Naturschutzgebiet. Der „Limes", der römische Grenzwall in Süddeutschland, soll unter Naturschutz gestellt werden, eine Maßnahme, die sehr zu begrüßen ist, da der Limes für die Altertumsforschung außerordentlich wichtig ist. Bekanntlich ist bereits seit 1892 eine besondere „Reichs-Limes-Kommission" mit der Erforschung dieses Befestigungswerkes beschäftigt. Der Limes wurde von Kaiser Domitian (81—96) begonnen und zog sich von Rheinbrohl bei Neuwied am Rhein bis nahe Kelheim an der Donau, war durch 80 Kastelle und 900 Warttürme verstärkt und schützte den römischen Teil Germaniens gegen die freien Germanenstämme. Der Naturschutz erstreckt sich auf 15 Meter nach beiden Seiten von den Stellen, an denen noch Reste der gewaltigen Anlage vorhanden sind.

⌀

Forstliche Rundschau. Berichte über die gesamte forstliche Literatur des In- und Auslandes.

Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach hat in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 23. November d. J. die neue „Forstliche Rundschau", deren erstes Heft im Oktober d. J. erschienen ist, in anerkennender Weise besprochen, wofür ich ihm aufrichtigen Dank weiß. Nur in zwei Punkten ist er anderer Ansicht als ich, und auf diese möchte ich hier kurz eingehen.

Schwappach hält gleichwie der Verlag von J. Neumann das monatliche Erscheinen der „Forstlichen Rundschau" für zweckmäßiger als das vierteljährliche. Demgegenüber bin ich der Ansicht, daß das monatliche Erscheinen eines Referatenblattes sich für die Forstwissenschaft nicht empfiehlt, einmal aus dem schon von Schwappach selbst angegebenen Grunde, daß auf forstlichem Gebiete die Neuerscheinungen nicht zahlreich genug sind, um die monatliche Herausgabe eines Heftes von angemessenem Umfang zu ermöglichen, dann aber auch aus folgendem Grunde. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Übersichtlichkeit eines Referatenblattes um so mehr beeinträchtigt wird, je häufiger es erscheint. Der Jahresbericht erscheint von diesem Gesichtspunkte aus als die zweckmäßigste Form eines Referatenblattes. Aber da die Referate dann zum großen Teil etwas lange auf sich warten lassen müssen, so wurde ein Mittelweg gewählt: vierteljährliches Erscheinen der „Forstlichen Rundschau". Der größeren Übersichtlichkeit halber

Digitized by Google

sollten jedoch hierbei am Schlusse jeden Jahrgangs ein Sach- und ein Autoren-Register für das ganze Jahr angefertigt werden. Für ein monatlich erscheinendes Organ halte ich dies für noch notwendiger.

Der zweite Punkt betrifft die Einteilung des Inhalts der einzelnen Hefte der „Forstlichen Rundschau". Schwappach ist der Ansicht, daß die Einteilung der Referate in erster Linie nach den Sprachgebieten und dann erst systematisch nicht zweckmäßig sei. Bei den engen Beziehungen — so meint er —, die auf wissenschaftlichem Gebiete zwischen In- und Ausland bestehen, könne man zweifelhaft sein, ob diese Trennung notwendig oder auch nur zweckmäßig sei, um so mehr, als die systematische Gliederung doch nicht bei allen Gebieten gleichmäßig durchgeführt werden könne.

Ich habe jene Einteilung vom früheren „Forstlichen Jahresbericht" übernommen, bei dem niemals über eine unzweckmäßige Einteilung des Stoffes geklagt worden ist. Und nach wie vor bin ich der Ansicht, daß die Trennung in die verschiedenen Sprachgebiete erhebliche Vorzüge vor einer lediglich systematischen Gliederung besitzt. Jedenfalls sind die Vorzüge den Nachteilen gegenüber überwiegend. Die deutschen Forstmänner, die ja wohl die Mehrzahl der Bezieher der „Forstlichen Rundschau" bilden werden, wünschen meines Erachtens zunächst einmal zu sehen, was in deutscher Sprache auf den Einzelgebieten der Forstwissenschaft im Berichtszeitraum erschienen ist. Weiter interessiert sich dieser oder jener für die forstliche Literatur Nordamerikas, er will deshalb dessen Neuerscheinungen kennenlernen. Ein anderer hat mehr Interesse für Schweden oder Finnland usw. Durch die Trennung in Sprachgebiete kann allen diesen Interessen auf die bequemste Art und Weise Rechnung getragen werden; jeder Leser der „Forstlichen Rundschau" vermag rasch und leicht zu finden, was auf forstlich-literarischem Gebiete in jedem einzelnen Sprachgebiete geleistet worden ist, während er, wenn keine Trennung nach Sprachgebieten vorgenommen ist, lange suchen muß, um sich über die Leistungen der einzelnen Länder zu unterrichten. Daß der Leser, der sich über die Neuerscheinungen in einem bestimmten Fache unterrichten will — wie Schwappach meint —, keinen Unterschied darin mache, ob die Veröffentlichung, z. B. über Waldbau, in Deutschland oder Japan erfolgt sei, möchte ich bestreiten. Und gerade deshalb halte ich die Trennung in Sprachgebiete, wenn sie auch die Systematik etwas beeinträchtigt, aus praktischem Grunde für zweckmäßig und habe sie beibehalten. Der Zweck des raschen Findens einer Arbeit steht bei einem reinen Referatenblatt im Vordergrund. — Was für den deutschen Leser aber zweckmäßig ist, erscheint mir für den ausländischen geradezu notwendig zu sein. Dieser will doch wohl zunächst einmal Umschau halten über das, was in seinem eigenen Lande auf forstlichem Gebiete veröffentlicht worden ist. Weiter interessieren ihn die anderen Länder, das eine mehr, das andere weniger, und da wird es ihm sehr willkommen sein, wenn er die literarischen Erzeugnisse auf dem Gebiete der gesamten Forstwissenschaft nach Ländern getrennt vor sich hat und sie auf diese Weise sicher und rasch findet.

Für mich als Herausgeber der „Forstlichen Rundschau" ist diese Frage eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Ich werde deshalb an meiner Auffassung nicht festhalten, wenn die Leser der „Forstlichen Rundschau" sich zum größeren Teil der Auffassung Schwappachs anschließen sollten. Dann wird die Trennung nach Ländern eben vom zweiten Jahrgange an fortfallen. Ich bitte daher die Leser dieser Zeitschrift, mir ihre Ansicht durch Postkarte mitteilen zu wollen. Es genügt eine kurze Äußerung, ob für oder wider Schwappachs oder meine Auffassung.

Freiburg i. Br., Rosastr. 21.

Professor Dr. H. Weber.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk für die Zeit vom 22. Dezember 1928 bis 5. Januar 1929. Sonntag, den 23. Dezember 1928, 2,55 Uhr nachmittags. Abteilung Landwirtschaft: Generalsekretär Liebig: „Landwirtschaft in Dänemark". Sonntag, den 30. Dezember 1928, 2,55 Uhr nachmittags. Abteilung Landwirtschaft. Dipl.-Landwirt Hilmar Deichmann: „Fortschreitende Mechanisierung der Getreide-Ernte nach dem Stand der neuesten Versuchsarbeiten", Freitag, den 28. Dezember 1928, 4 Uhr nachmittags. Gartenbauinspektor Beuß: „Das Umpfropfen der Obstbäume als Förderungsmittel des heimischen Obstbaues".

Warnung vor einem falschen Forstbeamten. Am 18. November erschien in der Gräflich Bitzthumschen Forstverwaltung Lichtenwalde i. Sa. ein stellungsloser junger Forstmann namens Leo von Komorowski. Derselbe gab an, am 1. Januar 1929 eine Stellung in Anhalt-Dessau zu haben. Er wurde von dem Revierverwalter, Herrn Kaczynski, auf der Försterei Reibitz, Provinz Sachsen, untergebracht. Dortselbst war er bis zum 1. Dezember tätig und verschwand dann unter Mitnahme eines fremden Rucksackes, dem Förster gehörend. Seine Originalzeugnisse sollten bei dem Stellennachweis in Eberswalde sein, was jedoch durch eine Anfrage nicht bestätigt wurde. Ebenfalls wollte er die Forstschule Neuhaldensleben besucht haben, was aber auch nicht auf Wahrheit beruht. Größe etwa 1,60 m, untersetzt, dunkles Haar, bekleidet mit einem grauen Zivilanzug, Lodenmantel, hellgrünem Uniformhut oder dunkelgrüner Baschlikmütze. Da seine Angaben vielfach auf Unwahrheiten beruhen, wird vor ihm gewarnt. Ha.

Deutsches Beamten-Taschenbuch 1929. Herausgegeben von A. Sudau, Leiter der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs. Wirtschaftsvertrag Arthur Sudau, G. m. b. H., Berlin SW 61, Blücher-Str. 3. Vorzugspreis bis Ende des Jahres 3,50 RM (später etwa 4,20 RM).

Das Deutsche Beamten-Taschenbuch 1929 liegt nunmehr als 14. Auflage vor, erweitert auf 648 Seiten. Infolge der Neuordnung des Besoldungswesens, die auch Änderungen der übrigen Bezüge (Reisekosten, Pensionen, Umzugskosten usw.) nach sich zog, hat der vermögensrechtliche Teil fast durchweg eine Neubearbeitung in allen 69 Abschnitten erfahren. Wie bisher, sind hierbei neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die dazu ergangenen Ministerialerlasse, Rechtsentscheide usw. eingearbeitet. Durch Vermehren der Tabellen ist die Übersichtlichkeit noch erhöht worden. Der

Digitized by Google

Rechtsteil mit seinen 63 Abschnitten, der die rechtlichen Verhältnisse von der Bewerbung während der Dienstzeit bis zur Entlassung umfaßt, ist ebenfalls entsprechend vervollständigt und erweitert worden. Im Organisationsteil finden wir wieder sämtliche Beamtenwirtschafts- und Bildungsorganisationen, während im Anhang sämtliche Beamtenzeitschriften, Amtsblätter und Buchwerke aufgeführt sind.

Das Waffenrecht im Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 nebst Ausführungsverordnungen der Länder. Von Fritz Kunze, Zehlendorf, Referent im Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung. Vierte Auflage. Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstraße 28 und 29. Preis 2,75 RM (Partiepreis: 50 Stück je 2,25 RM, 100 Stück je 2 RM).

Wie schon das Inhaltsverzeichnis erkennen läßt, wird das gegenwärtige Waffenrecht, das über den Rahmen des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 hinausreicht, in kurzer und übersichtlicher Form dargestellt. Besonders wichtig ist die Aufnahme der Ausführungsbestimmungen der Länder zum Gesetz vom 12. April 1928 und die tabellarische Übersicht über die Bedeutung der im Waffenrecht gebräuchlichen Scheine und die für die erste Ausfertigung und die Erneuerung zu entrichtenden Gebühren. Von sehr wesentlicher Bedeutung ist auch die Darstellung einer Übersicht über die für Schußwaffen bestehenden Rechtsvorschriften, der sich auch eine solche über Munition anschließt.

Das Werk ist für jedermann, der mit Schußwaffen umgeht, von Bedeutung, besonders aber für Forstbeamte und Jäger. Die Orientierung ist durch Hinweise erleichtert. Baltz.

Das Schußwaffengesetz vom 12. April 1928. Erläutert auf Grund amtlichen Materials von Ministerialrat Kurt Schönner und Regierungsrat Arthur Salewski. Preis 4,50 RM. Verlag von C. A. Weller, Berlin SW 68. 1928.

Eine für den praktischen Gebrauch recht geeignete Erläuterung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition, nebst der Ausführungsverordnung und dem Ausführungserlaß des Preußischen Ministers des Innern. In einem Anhang werden die Gesetze und Verordnungen mitgeteilt, die für die Besitzer von Waffen eine gewisse Bedeutung haben. Der Leitfaden ist gemeinverständlich gehalten, so daß er Behörden, Beamten und Jägern gute Dienste leisten kann. Bz.

Das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926. Neu bearbeitet von Th. Eckert, Geh. Oberregierungsrat und Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Zweite Auflage. Geb. 6 RM. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 1.

Die vorliegende Bearbeitung des Gesetzes bringt zu den einzelnen Paragraphen ganz ausgezeichnete kurz gefaßte Erläuterungen, die bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im weitgehendsten Maße die besten Dienste leisten, so daß das Buch für den praktischen Gebrauch sehr zu empfehlen ist. Soweit die auf Grund des § 30 des Gesetzes möglichen Anordnungen zum Schutze von Naturschutzgebieten seitens der in Frage kommenden Behörden besprochen werden und die Entschädigungspflicht des Staates verneint wird, scheint der Begriff der Enteignung zu eng gefaßt zu sein, denn die Umgrenzung des reichsrechtlichen Begriffs der Enteignung, wie er im Artikel 153 der Reichsverfassung verwendet wird, wird vom Reichsgericht als zu eng abgelehnt; weil eine Enteignung schon dann anzuerkennen ist, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache gemäß § 903 BGB. zu verfahren, zu Gunsten eines Dritten beeinträchtigt wird. Das Reich hat in Artikel 153 Abs. 2 der Reichsverfassung einzelne Fragen der Enteignung selbständig geregelt, wobei davon ausgegangen wird, daß nur gegen angemessene Entschädigung enteignet werden dürfe, soweit nicht durch Reichsgesetz ein anderes bestimmt ist.

Wenn der Naturschutz im Artikel 150 Abs. 1 der Reichsverfassung hier seine reichsgesetzliche Unterlage findet, so ist aber nicht gesagt, daß dieser Schutz auf Kosten Dritter ausgeübt werden dürfe, sondern es ist in gewissen Fällen Entschädigung zu leisten.

In einem Anhang werden die Ausführungsanweisungen zum Gesetz und andere mit dem Gesetz im Zusammenhang stehende Bestimmungen gebracht. Baltz.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1928/29 Nr. 4 vom 15. Dezember 1928. Die wenigen (16) Kiefernlangholzverkäufe, deren Resultate mir seit dem 1. Dezember im Brandenburgischen bekannt wurden, geben kein einheitliches Bild von der Marktlage. Während 9 Verkäufe nach Durchschnittspreisen im Mittel deutlich höher lagen als im November, lagen die klassenweisen Verkäufe niedriger als in den Vorwochen. Daraus und aus meiner eigenen Praxis entnehme ich im ganzen als zur Zeit anzunehmende mittlere Marktpreise für Klasse

1b (15—19 cm)	13—16	—19 RM
2a (20—24 cm)	17—20	—23 RM
2b (25—29 cm)	21—24,5	—28 RM
3a (30—34 cm)	25—29	—33 RM
3b (35—39 cm)	30—34	—38 RM

je Festmeter.

Die getätigten Grubenholzverkäufe lagen im Rahmen der Novemberverkäufe, d. h. Grubenholz

I. Klasse	9	—13—14 RM
II. Klasse	7	— 9—11 RM
III. Klasse	6,5	— 8— 9 RM

je Festmeter.

Langgrubenholz 8—9—10 RM je Festmeter.

Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. Dezember 1928 ab märkischer Station 10,10 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. Dezember 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen,

Digitized by Google

rote 2,10, Hasen, Winter 1,85 bis 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 1,90, Winter 2, Katzen, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. Dezember 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 54 bis 70, Baummarder 75 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,36, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Dezember 1928. Rehwild Ia 1,05 bis 1,15, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, männlich 0,63 bis 0,68, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,52 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Fasanenhähne, junge, Ia 4,20 bis 4,40, Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,50, Hasen, groß 7,40 bis 7.70, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,70 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Dezember 1928. Hechte, unsortiert 120, großmittel 80, mittel 105, Schleien, unsortiert 115 bis 130, Aale, groß-mittel 200, Karpfen, Spiegel-, gemischt, unsortiert 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Freylerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waidheil", E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 58. **Vergütungen für die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus dem Forstarbeitertarifvertrag.** Durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 3. Juli 1928 — Pr. Bes.Bl. S. 232 — sind die nebenamtlichen Vergütungen für die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse vom 1. April 1928 ab heraufgesetzt worden. Treffen diese Bestimmungen auch auf die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Streitigkeiten aus dem Forstarbeitertarifvertrage zu? R. in N.

Antwort: Zwischen den vertragschließenden Parteien, der Preußischen Staatsforstverwaltung einerseits und dem Deutschen Landarbeiterverband und dem Zentralverband der Landarbeiter anderseits, ist vor kurzem ein Übereinkommen getroffen, nach dem mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab die Vergütungen in Nr. 9 der Anlage III zum Tarifvertrage anderweit festgesetzt worden sind. Die Vergütung beträgt bei einer Sitzungsdauer bis zu 6 Stunden 12 RM, bis zu 9 Stunden 16 RM und von mehr als 9 Stunden 20 RM einschließlich Vor- und Nachbehandlung der Sache.

Die Bestimmung des Absatzes 2 der obengenannten Nr. 9, nämlich daß in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen den Errichtungsparteien über diese Sätze in mäßiger Höhe, höchstenfalls bis zum doppelten Betrage, hinausgegangen werden kann, wird durch diese Erhöhung nicht berührt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Reichenau (Breslau) ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Januar 1929.

Oberförsterstelle Steinspring (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. Dezember.

Forstsekretärstelle Dalheim, Post Westheim i. Westf., Oberf. Dalheim (Minden), ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,37 ha Acker, 1 ha Wiese, 0,75 ha Weide, zusammen 3,18 ha. Bewerbungsfrist 15. Januar 1929. Bewerber werden auf den Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1924 III 7277 — Allgemeine Verfügung III 42 — verwiesen.

Försterstelle Lustig, Oberf. Sadlowo (Allenstein) ist zum 1. Januar 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,218 ha Garten, 10,015 ha Acker, 6,911 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 30. Dezember 1928.

Försterstelle Balenzinnen, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist zum 1. Januar 1929 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1373 ha Garten, 6,4903 ha Acker, 4,5944 ha Wiese, 1,86 ha Weide. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 23 km. Bewerbungsfrist 30. Dezember 1928.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind folgende **Förster-Endstellen** neu zu besetzen:

Zum 1. April 1929:

Deutschebruch, Oberf. Regenthin. Dienstwohnung. 0,0950 ha Garten, 8,2740 ha Acker, 3,6170 ha Wiesen. Verkleinerung des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten.

Groß-Friedrich, Oberf. Limmritz. Voraussichtlich Dienstwohnung. 0,1220 ha Garten, 11,0490 ha Acker, 3,6396 ha Wiesen. Verkleinerung des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten.

Gellentin, Oberf. Lübbesee. Dienstwohnung, 0,0600 ha Garten, 1,6010 ha Acker, 5,4800 ha Wiesen.

Digitized by Google

Zum 1. Juli 1929:

Pätznickerie, Oberf. Regenthin. Dienstwohnung. 0,2600 ha Garten, 6,7690 ha Acker, 7,9710 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 2. Januar 1929.

Im Regierungsbezirk Stettin sind zum 1. April 1929 folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Birkenhaus, Oberförsterei Warnow. Wirtschaftsland: 0,1670 ha Garten, 7,3660 ha Acker, 3,2210 ha Wiese. Nutzungsgeld 62 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM, Stellenzulage 200 RM. Nächste Bahnstation 8,6 km; nächste Dorfschule 3,2 km; nächste höhere Schule 13,8 km.

Gnageland, Oberförsterei Stepenitz. Wirtschaftsland: 0,0650 ha Garten, 1,7550 ha Acker, 3,6020 ha Wiese. Nutzungsgeld 18 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM, Stellenzulage 300 RM. Nächste Bahnstation 8 km, Dampfer-Anlegestelle 5 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 25 km.

Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück. Wirtschaftsland: 0,2100 ha Garten, 8,6390 ha Acker, 5,630 ha Wiese. Nutzungsgeld 48 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM, Stellenzulage 175 RM; nächste Kleinbahn 1 km; nächste Staatsbahn 9 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 16 km.

Laatzig, Oberf. Misdroy. Wirtschaftsland: 0,3200 ha Garten, 1,0670 ha Acker, 2,1230 ha Wiese, 1,7955 ha Weide. Nutzungsgeld 29 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Nächste Bahnstation 1,5 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 3 km.

Neuwald, Oberf. Rothenfier. Wirtschaftsland: 0,3060 ha Garten, 7,6200 ha Acker, 5,2390 ha Wiese, 1,7850 ha Weide. Nutzungsgeld 97 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Stellenzulage 200 RM. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 24 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 1. Februar 1929.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Lippehne ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar an den Magistrat in Lippehne einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Drews, Oberförster in Steinspring, wird am 1. April nach Driesen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Wrede, Oberförster in Altreichenau, wird am 1. April nach Nesselgrund (Breslau) versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Kamlah in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Kl.-Wasserburg (Potsdam) zum 1. April; **Müller** in Schneidemühl unter Verleihung der Oberförsterstelle Linichen (Köslin) zum 1. April; **von Rango** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle Kremmen (Potsdam) zum 1. April; **Storck** in Allenstein unter Verleihung der Oberförsterstelle Grohnde (Hannover) zum 1. April; **Gschier** in Lichtenfeld (Frankfurt a. O.) unter Verleihung der Oberförsterstelle Söllichau (Merseburg) zum 1. April.

Bauft, Förster in Roda, Oberf. Rosenthal, wird am 1. Januar 1929 in die Oberförsterei Wolfgang, mit dem Wohnsitz im Forsthaus Bulau (Kassel), versetzt.

Blödorn, Förster in Rosenthal, wird am 1. Januar 1929 die Försterstelle Roda, Oberf. Rosenthal (Kassel), auftragsweise übertragen.

Breuer, überz. Förster in Stegerberg, Oberf. Binnen, wird am 1. Januar 1929 unter Ernennung zum Förster i. E. nach Wittlage, Oberf. Osnabrück, Forstverwaltungsbezirk Hannover versetzt.

Markusch, Förster, Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wird am 1. Januar 1929 nach der Oberförsterei Altplacht (Potsdam) einberufen.

Rüther, Forstsekretär in Dalheim, Oberf. Dalheim, wird am 1. April auf die Försterstelle Leiberg, Oberf. Münnenberg (Minden), versetzt.

Seipold, Förster in Althaldensleben, Oberf. Dingelstedt, wird am 1. April 1929 nach Klein-Rosenburg, Oberf. Löddertitz (Magdeburg), versetzt.

Zender, Gemeindeförster a. Pr. (nicht Gemeindeoberförster a. Pr., wie in Nr. 49 S. 1370 fälschlicherweise angegeben) in Mannebach, Gemeinde-Oberförsterei Kelberg (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Jacobs, Hilfsförster in Devese, Oberf. Hannover, wird am 1. Januar 1929 unter Ernennung zum Förster i. E. nach Gellersen, Oberf. Grohnde, Forstverwaltungsbezirk Hannover, versetzt.

Peters, Forstgehilfe in Lünsholz, Oberf. Lüß, wird am 1. Januar nach Bleckede, Oberf. Bleckede (Lüneburg), versetzt.

Im Regierungsbezirk Stettin sind nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule Hann.-Münden zur weiteren Ausbildung vom 1. Januar 1929 ab überwiesen die Forstgehilfen:

Brandhoff nach Herzberg, Oberf. Ziegenort; **Günther** nach Pritter, Oberf. Misdroy; **Helmbold** nach Grambin, Oberf. Hädemühl; **Holzerland** nach Hornstrug, Oberf. Pütt; **Milzow** nach Ahlbeck, Oberf. Eggesin.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden am 1. Januar 1929 zur Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einberufen die Forstgehilfen:

Dennert von Schöpfurt, Oberf. Biesenthal, nach der Oberförsterei Grimnitz; **Hättasch** von Lehnin, Oberf. Lehnin, nach der Oberförsterei Lehnin; **Hesse** von Stulen, Oberf. Schwenow, nach der Oberförsterei Schwenow; **Losch** von Regow-Schlense, Oberf. Altplacht, nach der Oberförsterei Neuendorf; **Osterloff** von Grieben, Oberf. Kremmen, nach der Oberförsterei Kremmen; **Verdelwitz** von Ravensbrück, Oberf. Neuthymen, nach der Oberförsterei Himmelpfort; **Schmücker** von Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, nach der Oberförsterei Zinna; **Strümpf** von Mögelin, Oberf. Grünane, nach der Oberförsterei Eberswalde; **Weihrauch** von Gr.-Ziethen, Oberf. Grumsin, nach der Oberförsterei Grumsin.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die Wintertagung des Märkischen Forstvereins findet am Donnerstag, dem 31. Januar 1929, um 15 Uhr, im Saal F. 1 der Halle IV der Ausstellung „Grüne Woche Berlin 1929" statt. Vorträge: 1. Die bisherigen Ergebnisse der Durchforstungsversuche in den Preußischen Staatsforsten (mit Lichtbildern). Referent: Professor Dr. Wiedemann, Eberswalde. 2. Forstliche Reiseeindrücke und Reisebilder von Wald, Land und Leuten in Schweden, Bosnien und Dalmatien (mit Lichtbildern). Referent: Professor Dr. Dengler, Eberswalde.

Der Vorsitzende:
Lach, Preuß. Oberforstmeister a. D.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf einer Treibjagd in Baar 33,50, gesammelt auf einer Treibjagd in Kierspe 13,75, gesammelt am Stammtisch des A.D.J.V. in Hilden 18,—; im Auftrage des Herrn Fritz Engstfeld, Hilden, eingesandt 65,25

Gesammelte Strafgelder und Spenden auf der Treibjagd in Niebel am 8. Dezember; eingesandt von Herrn Friedrich Borgstedt, Berlin-Pankow 41,85

Gesammelt bei der Treibjagd in Zschornegosda am 8. Dezember; eingesandt von Herrn K. Frauenholz, Zschornegosda . . . . . 40,—

Gesammelt auf der Treibjagd der Grube Leopold-Holzweißig am 8. Dezember; eingesandt von Herrn Revierförster Rack, Bitterfeld . . . . . 33,—

Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd für Fehlschüsse und Jagdvergehen; eingesandt durch Herrn Förster Schubert, Weltzöden-Salzkotten . . . . . 30,—

Sammlung nach der Treibjagd in Aprice; eingesandt von Herrn Alb. Hemsoth, Witten 28,20

Anläßlich eines Schüsseltreibens am 9. Dezember gesammelt und eingesandt von Herrn Revierjäger Gustav Bick, Siebenbäumen . . . . . 25,—

Erlös einer Hasenversteigerung gelegentlich einer wohlgelungenen Treibjagd mit Anhang; eingesandt von Herrn Stadtförster Schneider, Remscheid 21,50

Bei einer Treibjagd der Herren Pächter der Waldjagd von Langenlonsheim gesammelt und eingesandt von Herrn Förster K. Kuß in Langenlonsheim . . . 21,—

Sammlung bei einer Treibjagd am 5. Dezember 1928 in Neu-Wiedermus; eingesandt vom Jägerverein, Frankfurt a. Main u. Umg. e. V. . . . . 20,—

Gesammelt durch Herrn Kaufmann Friedrich in Hundsfeld auf seiner Jagd beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Wildmeister Juraszky, Pawelwitz . . . 16,—

Spende nach der Treibjagd in Everswinkel; eingesandt von Herrn Oberinspektor Hubert Kremer, Ratingen 15,50

Bei einer Treibjagd für kleine Jagdsünden gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Schrottky, Forsth. Groß-Altenstädten 14,50

Sammlung von der Jagd Struskeu, Oberf. Ratzeburg, durch Herrn Revierförster Senff, Struskeu . . . 12,—

Gesammelt auf der Jagd der Herren Dr. Buff, Dr. Luther; eingesandt von Herrn Oberförster Sönksen, Heiligenstadt 11,55

Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd in Alte i. W.; im Auftrage von Herrn Franz Schwar eingesandt . 10,—

Ungenannt . . . . . 10,—

Ferner sind eingegangen 2 zu 8, 1 zu 5, 1 zu 4,25, 1 zu 4, 1 zu 3, 1 zu 2,90 35,15

450,50

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 15. Dezember 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11352. **Ohms**, Robert, stud. forest., Gießen, Kugelberg 63, bei Pfeiff. XIII. Abt. Ia.
11353. **Bachmann**, Paul, Forstgehilfe, Weißenfels (Saale), Schützenstraße. XVI. Abt. Ib.
11354. **Lukas**, Nikolaus, Förster, Fremersdorf, Forsthaus Saarmühle, Kreis Merzig. V. Abt. Ib.
11355. **Seibert**, Moritz, Forstaufseher, Merchingen, Post Merzig, Saar. V. Abt. Ib.
11356. **Blau**, Felix, Waldwärter, Dillingen, Saar, Saarlouis. V. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. Schönberg, Georg, Rittergutsbesitzer, Purschenstein, Post Neuhausen, Bezirk Dresden.
Graß, Erich, Förster, Wellersdorf, Kreis Soran.
Boeli, Wilhelm, Förster, Rosalienhof, Post Neudorf, Kreis Bublitz.
Willen, Friedrich Karl, Hilfsförster, Böck, Kreis Randow, Bezirk Stettin.
Budich, Heinrich, Revierförster, Gallgast, Kreis Luckau, N.-L.

Betrifft: Beitragszahlungen 1929.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1929** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1928 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) für höhere Forstbeamte **16 RM + 2,70 RM** (Beitrag zum Reichsforstverband) = **18,70 RM**,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Digitized by Google

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 8. Dezember 1928.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1929 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1929 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Schlesien A Oberschlesien (VI). Am Sonntag, dem 6. Januar 1929, findet in Oppeln, Zentralhotel, eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 10 Uhr: Vorstandssitzung und Vertrauensmänner-Besprechung. 10,15 Uhr: Sitzung der Bezirksgruppe VI. 1. Geschäftliches und Bericht. 2. Anträge. 3. Verschiedenes. 11,15 Uhr: Vortrag von Oberförster Scheidemandel, Oppeln: Arbeitsorganisation im Walde.

Dombrowka, Dezember 1928.

Der Vorsitzende: Pech.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Schlesien A Oberschlesien (VI). Am Sonntag, dem 6. Januar 1929, findet in Oppeln, Zentralhotel, eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1,30 Uhr: Bericht über die Tarifverhandlungen, Wildmeister Nerlich, Forstsekretär Müller. 2 Uhr: Bericht über Schulungskunsthalle, Oberförster Pech. — Geschäftliches, Anträge, Verschiedenes.

Dombrowka, Dezember 1928.

Pech. Nerlich.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Sitz Blasbach bei Wetzlar.

Bezirksgruppe Rheinland.

Am Sonntag, dem 6. Januar 1929, findet nachmittags 3 Uhr im Hotel „Salzrümpchen" eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Die Tagesordnung ist: 1. Bericht über die Generalversammlung durch den Vorsitzenden des Hauptvereins, 2. Stellenvermittlung, 3. Beitragszahlung, 4. Verschiedenes, 5. Vortrag des Vorsitzenden des Hauptvereins F. Helbing, Blasbach, über das Thema: Eichenkronensprengen. Sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe werden dringend gebeten, an der Versammlung teilzunehmen. Anschließend gemütliches Beisammensein im Kaffee „Germania", wozu die Damen herzlichst eingeladen werden.

Mayschoß a. d. Ahr, den 11. Dezember 1928.

Der Vorsitzende. Dommerque.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Obstbäume sowie Forst- und Heckenpflanzen aller Art erhalten Sie unter voller Garantie der Echtheit durch die **Firma J. Koschwanez Söhne, Großbaumschulen und Edelobstkulturen, Miltenberg a. Main.** Sie sendet auf Wunsch jedem Interessenten die soeben herausgegebene Preisliste 1928/29 kostenlos zu. Siehe auch Inserat in dieser Nummer.

Frischen Röst-Kaffee beziehen Sie vorteilhaft in kleinen und größeren Mengen von der Firma **Hermann Suhren & Co., Bremen 3,** Postfach 532. Beachten Sie bitte das Inserat in vorliegender Nummer.

In jedes Forsthaus gehört der „Jagd-Abreiß-Kalender" der „Deutschen Jäger-Zeitung"

In vollendeter textlicher und bildlicher Ausführung erschien soeben der Jahrgang 1929

Gleich seinen Vorläufern steht er im Dienste des deutschen Weidwerks!

Preis 3 RM. Durch jede Buchhandlung beziehbar
Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Stille Nacht, heilige Nacht.

Von Josefine Moos.

Horch! Die Weihnachtsglocken klingen
friedekündend aller Welt,
frohe Kinderstimmen singen,
und die Fenster sind erhellt.
Goldumflammt im Schein der Kerzen
strahlt der Tanne Wunderpracht,
feierlich durchzieht's die Herzen:
„Stille Nacht, heilige Nacht!"

Freuet euch, denn holde Kunde
ward der Menschheit einst zuteil,
Botschaft drang von Engelsmunde:
„Friede sei mit euch und Heil,
der die Welt von Schuld errettet,
Jesus Christus Gottes Sohn,
liegt, ein Kind, auf Stroh gebettet,
eine Krippe ist sein Thron!"

Staunend lauschte dem Berichte
einst der Hirten frohe Schar,
da die Nacht von goldnem Lichte
himmelhell erleuchtet war.
Den Messias zu begrüßen,
o, wie freudig eilten sie!
Sanken vor dem wundersüßen,
holden Himmelskind aufs Knie!

Uns auch lächelt ins Gemüte
jenes Kindlein wundersam,
das aus Davids Stamm erblühte
und uns zu erlösen kam.
Singt ihm Lob! Erschließt die Herzen
seiner holden Liebesmacht,
denn es naht im Schein der Kerzen
wiederum die heilige Nacht.

Weise Sprüche, gute Lehren
Soll man tun und nicht bloß hören.

Sprichwort.

Es ist immer besser, daß ein Amt geringer ist als die Fähigkeit. Ch. Lichtenberg (1800—1806).

Wer nichts fürchtet, ist nicht weniger mächtig als der, den alles fürchtet. v. Schiller (1781).

Es muß ein wüster Vogel sein,
Der sein eigen Nest beschmutzt.

Christi Geburt klar
Gibt ein gutes Jahr.

Unser Weihnachts- und Silvesterkarpfen.

Von F. O. Waldmann.

Weit verbreitet ist in Deutschland eine alte, schöne Sitte, am Heiligen Abend und zu Silvester Karpfen zu essen. Besonders eingebürgert ist dieser Brauch in Schlesien sowie Berlin und Hamburg, aber auch in den Provinzen Sachsen, Holstein und Pommern kennt man ihn. Auch am Silvester-Abend ißt man in diesen Gegenden Karpfen, ja es soll sogar viele Leute geben, die ihn wohl Weihnachten vermissen können, aber niemals am Altjahrsabend. In den meisten Familien gehört der Karpfen genau so zum Weihnachts- und Silvesterfeste wie der Weihnachtsbaum. Aber während der Weihnachtsbaum eine jüngere Erscheinung beim Weihnachtsfeste ist, und erst auf ein Alter von gut 100 Jahren zurückblicken kann, stammt das Karpfenessen schon aus dem Mittelalter.

Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß der Karpfen kein echter Germane ist, sondern sich in unserem Vaterlande erst langsam einbürgert. Woher er eigentlich stammt, weiß man nicht genau, wahrscheinlich ist sein Ursprung aber in den Gegenden des Schwarzen Meeres zu suchen. Dort nämlich kommt er in den Flüssen sehr häufig vor, besonders in der unteren Donau, wo man oft riesige Exemplare fängt. Zu uns dürfte der Karpfen wohl über Frankreich gekommen sein, wo schon im frühen Mittelalter die Klöster nachweisbar große Karpfenteichwirtschaft betrieben. Auch wir verdanken nicht zuletzt den Karpfen den Klöstern. Wo die Mönche sich im Mittelalter niederließen, da bauten sie auch Karpfenteiche, um in der langen Fastenzeit für eigenen Bedarf genügend Fische zu haben. Ein großer Teil unserer heutigen Teichwirtschaften stammt noch aus der Klosterzeit. Die Klöster sind zwar verschwunden, die Teiche aber geblieben. Und mancher Namen, wie z. B. der große Mönchteich in Trittau in Holstein, erinnert noch daran, daß einst fleißige Mönche hier Fischzucht trieben. Besonders tüchtig in der Teichanlage und in der Trockenlegung der Sümpfe waren die Zisterzienser Mönche, denen wir in dieser Hinsicht besonders dankbar sein müßten.

Wahrscheinlich wurde es auch zuerst in den Klöstern und Burgen Sitte, am Heiligen Abend Karpfen zu essen. Auch der Aberglaube spielt beim Weihnachtskarpfen eine große Rolle. Ich kenne kluge, gebildete Leute, die an jedem Heiligen Abend nach uralter Väter-Sitte und Brauch eine Schuppe vom Weihnachtskarpfen in den Geldbeutel stecken. Die Schuppe soll bestimmt Geld und Glück bringen. Ferner will man am Heiligen Abend stets einen Rogener Karpfen haben, denn auch der Rogen bedeutet Geld und Glück, und um dieses dreht sich ja schließlich viel, wenn auch nicht alles. Gern erinnere ich mich noch an ein nettes Erlebnis aus meiner Jugendzeit. Meine Eltern hatten ein großes Gut in Schlesien und natürlich auch Karpfen-

Digitized by Google

teiche. Selbstverständlich mußte Weihnachten ein großer Rogener Karpfen auf den Weihnachtstisch kommen, und wie nun das Unglück es wollte, zeigte es sich, daß die beiden großen Karpfen, jeder wog reichlich seine 6,50 bis 7 kg, leider keine Rogener, sondern Milchener waren. Nun war guter Rat teuer. Die Teiche waren zugefroren und die Hälter leer. Meine Mutter wollte auf keinen Fall das Unglück heraufbeschwören und uns einen nichtrogener Karpfen servieren. Telephon gab es damals noch nicht, also wurden drei berittene Leute auf die Nachbargüter geschickt, um uns mit einem Rogener Karpfen auszuhelfen. Zum Glück klappte es, unsere Reiter brachten die gewünschten Fische und nun war alles in Ordnung und in guter Laune.

Als in der Kriegszeit plötzlich die Karpfen verschwanden, mag es sicherlich auch aus diesem Grunde in vielen Familien recht trübselige Weihnachten gegeben haben.

Der alte Brauch des Karpfenessens hat sich, wie gesagt, durch die Jahrhunderte hindurch in Deutschland erhalten, ebenso wie das Essen von Mohnsemmeln. Auch der kleinkörnige Mohn soll Glück bedeuten. Bei den alten Germanen gehörten der Wildeberkopf und die Mistel zum Weihnachtsfeste. Dieser geheimnisvolle Zauberstrauch mit seinen immergrünen Blättern und weißen Beeren war ein Sinnbild des Festes; grüner Wald und weißer Schnee. In England sind heute noch Weihnachten und Mistel unzertrennlich. Bei uns zu Hause gab es Karpfen in schlesischer Soße und die Schüssel war mit Misteln umkränzt.

Eine alte Klosterregel sagt: „Vom Karpfen den Kopf, vom Hecht den Schwanz und die Forelle ganz." Und in der Tat ist der Kopf eines großen Karpfens eine wirkliche Delikatesse. Am besten sind ganz große, junge gemästete Karpfen, jedoch bietet auch der drei- bis fünfpfündige Karpfen schon mancherlei Genüsse. Weniger empfehlenswert sind die kleinen Karpfen, da sie zu viel Gräten haben. Ob Schuppen- oder Spiegelkarpfen besser sind, kann selbst der größte Feinschmecker nicht unterscheiden. Hier spielt die Mode eine große Rolle; heute ist der Spiegelkarpfen Mode. Am bekanntesten sind die galizischen und schlesischen Spiegelkarpfen, die Lausitzer Schuppenkarpfen, die Holsteiner, die Franken- und die Aischgründer Karpfen. Die schönsten sind die hochrückigen, süddeutschen Aischgründer.

Die Karpfenzucht spielt in vielen Gegenden Deutschlands eine große wirtschaftliche Rolle. Wir haben riesige Teichwirtschaften von Tausenden von Hektaren. Die Zucht des Karpfens verlangt allerlei Kenntnisse und ist in Deutschland ganz besonders verbreitet. Um Karpfen aus dem Ei bis zum Speisefisch zu ziehen, braucht man mehrere Teiche. Ablaichen läßt man ihn Ende Mai in kleinen, kaum 100 qm großen flachen Teichlein. Es kommen in einen solchen eine ältere Karpfendame und zwei Karpfenherren hinein, die hier bald Hochzeit feiern. Sowie die Eier abgelegt sind, das Weibchen streicht sie am Grase ab und das Männchen befruchtet sie durch Bestreichen mit der Milch, fängt man die alten Fische sofort heraus, da sonst diese Kannibalen ihre eigene Brut auffressen würden. Man tut dies aber auch um Krankheitsübertragungen von den alten Fischen auf die Brut zu verhindern. Das alte Sprichwort: „Gesund wie ein Fisch im Wasser", hat gar keine Berechtigung, denn kaum eine andere Tierart ist so von Krankheiten heimgesucht, wie der Fisch.

Nach wenigen Tagen schlüpfen die kleinen Fischchen aus den Eiern, und zwar zu Tausenden und aber Tausenden, da ein mittelgroßes Karpfenweibchen etwa hunderttausend Eier legt. Die kleinen Fische haben noch genau wie kleine Kücken den Dottersack an sich, aus dem sie sich ernähren. Man fängt nun mit feinen Gazekeschern die kleinen Fischchen heraus und bringt sie in einen größeren, sonnigen Teich, der absolut hechtrein sein muß. Dieses Umsetzen der kleinen Karpfen von einem Teich in einen größeren erfolgt mehrmals, bis endlich nach Ablauf von zwei Sommern die Fische zu den sogenannten „Zweisömmerigen" herangewachsen sind. Jetzt wiegen die jungen Karpfen etwa 375 g bis 500 g und mit ihnen besetzt man nun die großen Abwachsteiche, aus denen man nach Ablauf von ein bis zwei Jahren die großen Speisekarpfen herausfängt. Das ist der Werdegang des Karpfens. Auch er hat Kinderstube und spielt deshalb unter den Fischen eine gewisse Rolle. Wer Näheres darüber wissen, überhaupt Karpfen züchten und halten will, beziehe von J. Neumann, Neudamm, Bez. Ffo., die „Neudammer Fischerei-Zeitung". Probenummern stellt der Verlag auf Wunsch umsonst und postfrei zu.

Das Abfischen großer Teiche ist eine sehr interessante Sache, die viel Mühe macht. Mittels großer Netze zieht man die Karpfen an Land. Hier werden sie aus dem Netz herausgekeschert und auf großen Sortiertischen sortiert. Alle diese Arbeiten müssen ganz behutsam geschehen, damit die Fische nicht verletzt werden. Dann setzt man sie in die Hälter und der Händler nimmt sie meistens gleich am Teiche ab. Zum Abfahren der Fische verwendet man in ganz großen Betrieben meist große Motor-Lastwagen, die sich für diese Zwecke besonders bewährt haben.

Über die Zubereitung des Karpfens möchte ich zum Schluß noch einiges erzählen: Der Hamburger ißt den Karpfen blau, mit gefrorener Schlagsahne und geriebenem Meerrettich. Diese etwas unwahrscheinliche Zusammenstellung ist, wenn man sie probiert, doch ein Genuß eigener Art. Der Berliner, der Schlesier, wie überhaupt die meisten Norddeutschen, ziehen den Karpfen in polnischer Soße, die man auch schlesische Soße nennt, vor. Ich möchte aber empfehlen, nicht nur beim Kochen Bier hinzuzutun, sondern auch

Digitized by Google

eine halbe Flasche guten Rotwein daranzugeben. Der Franzose, der im allgemeinen Seefische lieber als Flußfische mag und vom Karpfen sagt, daß er ein Moderfisch sei, weiß doch aus Karpfen und Aalen herrliche Gerichte herzustellen. Auch die Juden, die ja große Fischliebhaber sind, verstehen den Karpfen delikat herzurichten. Sie essen ihn kalt in einer feinen Marinade. Übrigens schmeckt auch gebackener Karpfen vorzüglich.

Neue Bücher.

Allgemeiner Kolonialkalender. Begründet von H. A. Aschenborn, herausgegeben von der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft. 7. Jahrgang. 1929. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 3,— RM.

Es beschleicht mich jedesmal ein Gefühl bitterster Wehmut, wenn ich den neuen Kolonialkalender vor mir sehe. Alte, längst vergessene Bilder tauchen auf, und mit elementarer Gewalt übermannt mich die Tatsache, daß wir — einst ein stolzes Herrenvolk — zu einem Sklavenvolk geworden sind. Umsonst war alles heroische Ringen. Die alte Bismarckfahne liegt im Staub. Das Böse in der Welt hat den Sieg davongetragen. Die Lüge hat uns zum Schuldigen am Weltkriege gestempelt, und die Lüge hat uns die Kolonien genommen. Wut und ohnmächtiger Grimm steigen in uns alten Afrikanern hoch, wenn wir die Begründung des Raubes unserer Kolonien lesen. Die Mantelnote unserer Feinde vom 16. Juni 1919 lautet:

„Die alliierten und assoziierten Mächte haben sich davon überzeugen können, daß die eingeborene Bevölkerung der Deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erhebt, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden, und die Geschichte dieser Deutschen Oberherrschaft, die Tradition der Deutschen Regierung und die Art und Weise, in welcher diese Kolonien verwandt wurden als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde, machen es den alliierten und assoziierten Regierungen unmöglich, Deutschland die Kolonien zurückzugeben oder dem Deutschen Reich die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Bevölkerung anzuvertrauen."

Eine tollere Verlogenheit, die auch jeder Wahrheit ins Gesicht schlägt, ist gar nicht denkbar. Die Wahrheit ist, daß die Eingeborenen mit geradezu rührender Liebe und Treue an den Deutschen hingen und noch heute hängen. Wie hätte sich wohl Lettow-Vorbeck unbesiegt gegen eine fast hundertfache Übermacht halten können, wenn die Schwarzen nicht immer wieder seine Reihen ergänzt hätten und ihm mit allen Kräften geholfen hätten? Wahrheit ist ferner, daß wir Kulturträger im edelsten Sinne des Wortes waren und mit dem Herzen kolonisierten, während sich die anderen Völker nur von ihrer Habgier leiten ließen. Es handelt sich um den schnödesten Raub unter scheinheiliger Maske, den je die Weltgeschichte gesehen hat.

Doch nun zum Kalender selbst. Die Titelseite schmückt der bekannte Löwenkopf unseres auf so tragische Weise ums Leben gekommenen Meisters Kuhnert, der sich dem herrlichen Deutsch-Ostafrika als Maler und als getreuer Schildträger mit Leib und Seele geweiht hatte. Dann reiht sich das Geleitwort des früheren Gouverneurs von Südwest, Seitz, an, dessen Worte jeder Deutsche tief in sein Herz schreiben sollte. Anschließend bringt der stattlich aufgemachte Kalender prächtige Bilder und gut geschriebene Abhandlungen über Land und Leute, Wirtschaft, Missionstätigkeit und Jagd. Sehr dankenswert sind die Zusammenstellungen von dem früheren Bezirksamtmann Hans Zache, dem „uralten" Afrikaner, die er unter dem Titel „Deutschlands koloniale Ehrentafel" herausgegeben hat. Sie klären nicht nur auf, sondern sie spornen das Selbstbewußtsein an, das wir heute so dringend notwendig brauchen. Jeder, der den Kalender gelesen hat, wird ihn mit der Überzeugung aus der Hand legen, daß wir nie und nimmer auf unsere Kolonien verzichten können, zumal wir heute gänzlich ein Volk ohne Raum geworden sind. Sie sind gedüngt mit dem Blute unserer Besten und tragen den Stempel unserer deutschen Kultur. Deutsche Jugend, stähle deine Kräfte, begeistere dich an den deutschen Kolonialpionieren Carl Peters, Wißmann, Tom v. Prince, v. Lettow-Vorbeck und zahlreichen anderen afrikanischen Helden und gewinne einst wieder, was man uns geraubt hat, was aber nach göttlichem und menschlichem Recht unser Eigentum ist.

Zahlreiche Deutsche sind wieder hinausgezogen in unsere früheren Kolonien und haben dort dankenswerterweise ihre kolonisatorische Tätigkeit wieder aufgenommen und halten so die Verbindung mit dem Mutterlande aufrecht — wenn auch zur Zeit unter fremder Herrschaft.

Möge bald der Tag kommen, an dem die schwarz-weiß-rote Fahne wieder auf unseren alten Regierungsgebäuden in Afrika hochgeht!

Um den kolonialen Willen zur Tat werden zu lassen, bedarf es aber der Propaganda, und hierfür ist in erster Linie der Kolonialkalender geeignet. Zu Hunderttausenden muß er ins Volk gebracht werden und darf auf keinem Weihnachtstische im vaterländischen Deutschland fehlen.

Forstmeister Gieseler, M. d. L.

Taschenbuch der „Deutschen Jäger-Zeitung". Zwei Teile: „Taschenbuch" und „Jagdliches Hilfsbuch". 4. Jahrgang. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 RM.

Dies Taschenbuch ist eine sehr wohlgelungene Umarbeitung des bis zum Jahre 1928 erschienenen „Taschenbuch für Jäger". Auf vielfache Klagen, daß letzteres zu stark und demzufolge zum Tragen in der Brusttasche zu unbequem ist, hat die Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" sich entschlossen, eine Umarbeitung dahin vorzunehmen, daß das neue „Taschenbuch der Deutschen Jäger-Zeitung 1929" in zwei Teilen erscheint. Der I. Teil, das eigentliche Taschenbuch, ist nun bei seinem eingeschränkten Umfange bequem in der Brusttasche zu tragen. Der II. Teil bildet ein wertvolles Nachschlagebuch.

Der I. Teil enthält: Monatliches Kalendarium, — Postgebührentarif, — Maße und Gewichte, — Münztabelle — Notiz und Kalendarium — Schonzeit- und Schußzeitkalender — Schonzeiten und Mindestmaße der Fische — Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 und 15. Juli 1922 — Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 — Schrotbezeichnung — Hilfstafel zur Berechnung des

Digitized by Google

Wildschadens — Schußlisten — Hunde-Stammbaumlisten — Notizpapier — Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen — Anzeigen-Anhang — Eisenbahnkarte.

Der II. Teil enthält: Die Jagdgeschäfte in den einzelnen Monaten — Die Befugnis zum Waffentragen in Preußen — Einteilung der Jagd nach den vorkommenden Wildarten — Fährten und Spuren — Schuß- und Pürschzeichen — Das Zahnalter des Schalenwildes — Vom Schutze unserer Raubvögel — Das Erkennen der Rehkitze am Gebiß — Begattungs-, Trächtigkeits-, Brutzeit des Haar- und Federwildes — Wildversand — Flugbilder von Raubvögeln — Deutsch-drahthaarige Vorstehhunde — Das Aussetzen von Hasen — Regelung des Ausbildungswesens für Berufsjäger in Preußen — Jagd-, Schieß- und Hundezuchtvereine — Hundestammbücher — und einen sehr schönen Weidspruch von Konrad Andreas.

Die Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" ist bei dieser dankenswerten Umarbeitung bestrebt gewesen, allen Anregungen und Wünschen zu entsprechen. Es ist zu erwarten, daß das neue „Taschenbuch der Deutschen Jäger-Zeitung 1929" den Beifall der gesamten deutschen Jägerwelt finden wird. Hennig.

Jagd-Abreißkalender der „Deutschen Jäger-Zeitung". 15. Jahrgang. 1929. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 3,— RM, in Buchform geb. 5,— RM.

Im Geleitwort sagt die Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" von dem Jagd-Abreißkalender: „Er will erbauen und belehren und in den Herzen seiner Leser wecken und bewahren Liebe zur Natur und Sinn für weidgerechtes Jagen."

In hohem Maße ist dieses Ziel der Schriftleitung erreicht worden. Der Jagd-Abreißkalender für 1929 bringt eine Fülle belehrender, jagdlicher, zoologischer, kynologischer und waffentechnischer Abhandlungen; er bringt eine Menge für den weidgerechten Jäger erbaulicher Gedichte und herrliche Illustrationen, die teils Werke bekannter Künstler, wie W. Kuhnert, R. Friese, B. Liljefors, R. Feußner, W. Arnold und andere mehr, darstellen, teils gute jagdliche, kynologische oder waffentechnische Photographien.

So ausgestattet ist der Jagd-Abreißkalender 1929 ein schöner Schmuck für jedes Weidmannszimmer, der jedem Jagd- und Tierfreunde angelegentlichst empfohlen werden kann.

Hennig.

Bastelbuch für Väter. Von Ingenieur O. Grissemann. 126 Seiten mit 113 Abbildungen. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Ganzleinwand RM 5,20.

In der Werkstatt mitten unter Werkzeugen, Werkstoffen und Probemodellen sind diese Vorlagen und Anleitungen entstanden. Von einem Bastler für die Bastler entworfen und erdacht, wird dieses Buch recht viel Anregung, Unterhaltung und nützlichen Zeitvertreib bringen. Die abgebildeten Arbeiten sind über jedes bisher bekannte Maß solcher Basteldinge sauber und ansprechend. An diesem Buch hat jeder Vater mit seinen Kindern Vergnügen durch die Freude beim eigenen Schaffen.

Lustige Ecke.

Unbesorgt. „Vati, Vati, schnell, schnell, ich habe eine Stecknadel verschluckt." „Warum schreist Du da so, ist da was bei, hier hast Du eine andere!"

Auch richtig. „Moritz, sag mir e Satz, wo Norwegen vorkommt?" „Nor wegen de Zinsen macht mei Tate Geschäfte."

Um so besser. „Du, Fritz, gestern wurden bei uns alle Möbel versichert." „Das ist noch gar nichts, bei uns wurden sie sogar versiegelt."

Armes Fremdwort. Sanitätsrat: „Hat das Kind in der Nacht phantasiert?" Junge Mutter errötend: „Ja, aber sehr dünn!"

Zweideutig. Kellner beim Festessen: „Wünschen der Herr noch Ochsenzunge?" „Nee, danke, hängt mir bereits zum Halse heraus."

Zerstreut. Professor: „Hier, meine Liebe, habe ich etwas Spielzeug für unsere Kleinen mitgebracht." Sie: Aber, Männe, wir haben doch gar keine!"

Der boshafte Nachbar. „Mit wem schimpfte Ihre Frau gestern Abend so furchtbar?" — „Mit dem Hunde!" — „Armes Vieh! Sie drohte ihm sogar mit Entziehung des Hausschlüssels!" M. Bl.

Rätselecke.

Irrgarten-Rebus.

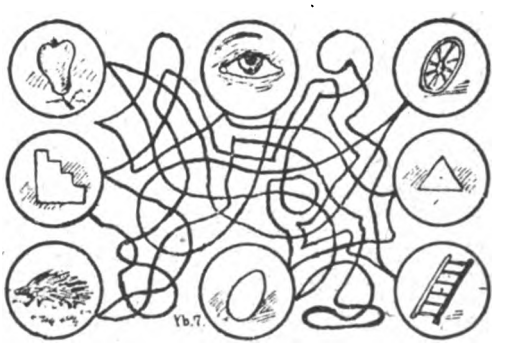

(Die Anfangsbuchstaben sind so zu verbinden, wie die Wege des Irrgartens gehen.)

Arbeit adelt.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Des Neujahrsfestes wegen bitten wir, alle für Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" bestimmten Anzeigen spätestens bis Sonnabend, den 29. Dezember, früh, an uns gelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Der Staatl. Oberförster Leberecht von Klitzing-Splinterfelde mit Gisela von Klitzing-Moys in Stein.

Sterbefälle:

Manthey, Carl, Hegemeister in Landsberg a.W.

von Pidoll, Karl, Staatl. Hegemeister i. R. in Trier.

Belte, Ludwig, Gemeindeförster i. R. in Niederweidbach, Kr. Biedenkopf.

Stellenangebote

Die Stadtförsterstelle

für den ca. 370 ha großen **Stadtforst Lippehne** ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Das Diensteinkommen regelt sich nach Gruppe 4e der preußischen Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1927 (ohne Zulage). Ortsklasse C. Daneben werden gewährt.

1. Bekleidungsgeld nach staatlichen Grundsätzen,
2. als Dienstaufwandsentschädigung 8 Morgen Wirtschaftsland,
3. Feuerungsmaterial zur Heizung der Diensträume;

ferner unter Anrechnung auf das Diensteinkommen:

4. Dienstwohnung im Forsthause (etwa 4 km vom Stadtbezirk entfernt) zum Werte von jährlich 300 RM,
5. die Jagd in den Jagen 1–10 des Tangerwaldes (ca. 100 ha) zum Werte von jährlich 175 RM.

Für die Stelle kommen in erster Linie forstversorgungsberechtigte Bewerber, die bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten, und die diesen gleichgestellten Inhaber von Försterstellen in Frage. Nach diesen können nur solche Anwärter berücksichtigt werden, die entweder bereits die Staatsförsterprüfung abgelegt haben oder diese nach Ablauf einer gewissen Vorbereitungszeit ablegen.

Die Anstellung erfolgt nach Ableistung einer Probedienstzeit, die besonderer Vereinbarung vorbehalten bleibt, auf Lebenszeit.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und gegebenenfalls Forstversorgungsschein werden bis zum 10. Januar 1929 erbeten. (1317

Lippehne, den 13. Dezember 1928.

Der Magistrat.
Noack.

Forstlehrling

m. gut. Schulbildung aus nationalem u. christl. Hause f. lehrreiches Revier in d. Mark zum Frühjahr 1929

gesucht.

Umgehende Bewerbung. mit Lebenslauf u. Lichtbild unt. **Nr. 1302** beförd. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Försterssohn,
27 J., verh., 1 K., Forstsch. bef., sucht Stellg. i. Forst od. Sägewerk b. besch. Anspr., auch Vertretg. a. Lediger. Forstbetrb., Buchf., Zeich., Sägerei, Jagd, tfl. Fasanerie. Hornbl. erf. Verm. erb. Ang. an **W. J. b. Hagen,** Jesos-Lug-Jellowa, Oberschl. (1272

Mk. 300

zahle ich für den Nachweis einer Försterstelle in Kommunal- od. Privatforst. Auszahlung bei Abschluß. Bin 32 Jahre alt, verheiratet, kinderlos, z. Zt. in ungekündigter Stellung. Jagd- u. forstlich in jeder Beziehung durchaus erfahr. Försterprüfg. beim Berufsamt mit Erfolg abgelegt. Lückenlose Zeugnisse und Empfehlungen zu Diensten. Diskretion zugesich. Angeb. unt. **K. A. 1313** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Ledig. Hilfsförster,
gepr., **sucht Stellg. im Forstfach oder Jagd.** 20 Fallen u. gute Jagdausrüstung. Angeb. unter **„Raubzeugspezialist" 1285** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Suche Stellg. als verheir.

Wald- oder Jagdaufseher

zum 1. Januar 1929. Gute Zeugnisse u. Empfehlung. Waldwärter (1254

August Weltzsat,
Forsthaus Neupuschwitz bei Neschwitz,
Bez. Bautzen i. Sa.

Weihnachtswunsch!

Geb., häusl. erz. Dame, kath., anf. 30, wünscht mit tüchtigem Forstmann in Verbindung zu treten zwecks späterer Heirat. Ausst. u. Verm. vorh. Angeb. unter **Nr. 1321** bef. die Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Jüng., pass., tücht. Forstmann wünscht, obschon in fest. Stell.,

Bekanntschaft nett., intell. Förstertochter,

mögl. m. bald od. später übernehmbar. Stell. in Priv. od. Kommunal. Ernstgem. Zuschr. m. B. unt. **N. N. 1312** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Samen und Pflanzen

Forstsamen, Forstpflanzen

liefert billigst und reell (1011

K. Mechler, Neugabel
(Kr. Sprottau i. Schlesien).

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung in hochkeimfähiger Qualität

Thüringer

Trauben-Eicheln Rotbucheln

zu billigen Preisen. Bitte verlangen Sie unsere Spezial-Offerte.

A. Otto Füldner, G. m. b. H.,
Samen-Großhandlung,
Tabarz (Thür. Wald). (1286

Forstpflanzen

besonders **Fichten und Kiefern, Eichen und Buchen,** sowie alle **Nadel- u. Laubholzpflanzen, auch Waldsamen,** liefert in bester Qualität preiswert

Gothen-Wilmes, Heinsberg i. Westf.
Standort 600 m ü. M. (906

Forstpflanzen

aller Arten in nur

erstklassiger, sorgfältigst sortierter Ware liefert in jeder beliebigen Menge billigst

E. F. Pein, Halstenbek (Holstein).

(Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung.)

Preisliste kostenfrei. (974

Achtung Gartenbesitzer! **Achtung Gartenbesitzer!**

Rosen!

Niedrige Rosen, schöne, kräftige gesunde Pflanzen, verschicke ich nach allen Richtungen. 5 Stck. 1,85 ℳ, 10 Stck. 3,50 ℳ, 25 Stck. 8,50 ℳ, 50 Stck. 16,25 ℳ, 100 Stck. 30,00 ℳ. Kletterrosen Stck. 0,50 ℳ.

Hochstamm-Rosen, schöne Kronen, gute Bewurzelung. Stammhöhe ca. 1,40 m. 1 Stck. 2,20 ℳ, 10 Stck. 20,00 ℳ. Versand erfolgt nur gegen Nachnahme, ausschließlich meinen alten Kunden, die schon früher bei mir bezogen haben. / **Für gutes Anwachsen und Blühen, übernehme ich volle Garantie.** / Bei Bestellungen Niedr. Rosen von 8,50 ℳ an, Porto und Verpackung frei, bei Hochstämmen von 15,00 ℳ an. Gleichzeitig bitte ich um Angabe der gewünschten Farben.

Versand erfolgt nur bei frostfreiem Wetter. (1297

W. K. Grezesch, Gartenbaubetrieb, Elmshorn i. Holstein.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. **Neudamm, den 28. Dezember 1928.** **43. Band.**

Die Kiefer in der Niederlausitz.

Von Oberförster **Tusch**, Straupitz im Spreewald.

Es könnte vielleicht überflüssig erscheinen, eine Abhandlung über die Kiefer zu bringen, ist sie doch die Holzart, die keiner komplizierten Behandlung bedarf, und daher könnte eine Belehrung über eine solche unterlassen werden. Eine Belehrung ist mit der folgenden Abhandlung auch nicht beabsichtigt, es sollen nur Erfahrungen aus der Praxis veröffentlicht werden.

Die Kiefer ist der märkische Brotbaum, und gerade die Niederlausitz, der mit Bezug auf Bodengüte ärmste Teil der Mark, produziert in ihren Forsten fast ausschließlich die Kiefer. Um so größer ist die Pflicht der Forstleute der Niederlausitz, aus der ihrer Pflege anheimgegebenen einzigen Holzart den größtmöglichen Erfolg zu erzielen.

Vor 25 Jahren nahmen wir nach beendetem Studium die Überzeugung mit, es sei nichts einfacher als die Kiefernwirtschaft, entweder sät oder pflanzt man sie je nach Bodenart, im übrigen wächst sie von selbst, und nach einigen Durchforstungen wird sie im Alter von 100 bis 120 Jahren dem Holzhändler übergeben. Wie aber der größte Fehler in der Forstwirtschaft überhaupt das Generalisieren ist, so ist es ganz besonders bei der Kiefer der Fall, die, je nach Klima, Boden und Verwendungsmöglichkeit, individuell behandelt zu werden beansprucht. In der Sturm- und-Drang-Periode des Möller-Wiebeckeschen Dauerwaldes, der zunächst eine Revolution in der Forstwirtschaft zu verursachen schien, sind wohl nicht unbedeutende Mittel unrentabel verwendet worden, rentiert hat sich in der Zeit vielleicht nur die Erziehung von zwei- bis dreijährigen Buchensämlingen, nach denen zwecks Unterbaus eine ungeahnte Nachfrage einsetzte. Nachdem die Dauerwaldbegeisterung in ihre Schranken zurückgewiesen und von derselben nur das Reelle zur auszuwählenden Anwendung geblieben ist, sind immerhin Abweichungen von der althergebrachten Methode der Kiefernbehandlung entstanden, die die Kiefernwirtschaft etwas vielseitiger gestalten, als es bisher der Fall gewesen.

Wenn ich von der Kiefer der Niederlausitz spreche, so habe ich dabei Kiefernbestände vor Augen, die in der Hauptsache auf Böden IV. und V. Bonität, wenig auf denen III. Bonität stocken.

Nach Professor Wiebecke zählte derjenige Forstmann zu den forstlichen Idioten, der noch im Kahlschlagbetrieb wirtschaftet. Kiefernselbstverjüngung war die allein berechtigte Methode. Diese Verallgemeinerung auf Grund der Wirtschaft des Herrn von Kalitsch in Bärenthoren war die Trommelreklame Wiebeckes für seinen Dauerwald. Viel Lehrgeld ist in den letzten Jahren gezahlt worden. Was in Bärenthoren bei der überaus umsichtigen Wirtschaft zu glänzendem Erfolge geführt hat, sind Boden, Klima und Grundwasserstand. Wir in der Niederlausitz könnten eine Naturverjüngung der Kiefer, mit Ausnahme geringer Flächen, trotz Umsichtigkeit nie erreichen. Wir müssen schon bei der alten Methode der künstlichen Verjüngung bleiben, auch wenn Möller und Wiebecke sich im Grabe umdrehen sollten.

Die Wahl der Verjüngung, ob Saat oder Pflanzung, ist hier auch nicht schwierig, im allgemeinen läßt sich wohl überall die Saat gut ausführen, da übermäßiger Graswuchs selten zu befürchten ist. Viel wichtiger ist die Entscheidung über die Art der Bodenvorbereitung. Hierbei haben Erwägungen stattzufinden, ob wir die Methode der Reisigdeckung oder der tiefen Bodenlockerung wählen sollen; beide Methoden lassen sich leider nicht vereinigen, da auf einer mit Reisig gedeckten Kulturfläche ein Arbeiten mit schweren

Digitized by Google

Geräten, die eine Zugkraft von zwei oder mehreren Zugtieren benötigen, oder mit von Motoren betriebenen Geräten technisch nicht durchführbar ist.

Die im letzten Jahrzehnt stets wiederholte Mahnung „Zurück zur Natur!" zwingt uns zur Überlegung, ob denn ein Kiefernsamen überhaupt eines tief gelockerten Saatbeetes bedarf; bei der Naturverjüngung fällt der Same auf ein sehr oberflächlich vorbereitetes Saatbeet und wächst, wenn die Vorbedingungen für eine Naturverjüngung überhaupt vorhanden sind. Man soll auch nicht zu viel künsteln, um die Kultur nicht unnütz zu verteuern, denn der Endwert der Kulturkosten, prolongiert auf die Abtriebszeit, darf den Nutzungswert doch in keinem Falle übersteigen. Dieses ist zu befürchten, wenn die Arbeit mit schwerfälligen Geräten ausgeführt wird, die hohe Kosten verursachen.

Die Reisigdeckung bei den Kiefernkulturen wurde zuerst in umfangreichem Maße in der Niederlausitz in der Herrschaft Lieberose durch Herrn Oberförster Claus ein- und durchgeführt, und die dortigen, in die Augen fallenden Erfolge hatten auch mich zur Nachahmung veranlaßt, und ich darf behaupten, daß in meiner hiesigen zehnjährigen Praxis selten eine Kiefernsaat, trotz erlebter sowohl Dürre- als auch Nässeperioden, mißglückt ist. Nach Räumung des Schlages im Frühjahr ist es vorteilhaft, wenn auch nicht absolut notwendig, die Schlagfläche mit dem Astreisig, von dem bis zu 2 cm Stärke zu Reis I aufgearbeitet wurde und der Rest noch von den Kulturfrauen ausgeknüppelt worden ist, vollständig zu bedecken, um den Boden vor der Dürre und den Winden des Sommers zu schützen. Im Herbst, von Mitte Oktober bis Ende Dezember, werden die Saatstreifen vom Reisig befreit, so daß es zwischen dieselben zu liegen kommt, und die Streifen mit dem Neumann-Hilfschen Grubber in bekannter Weise bearbeitet. Wie der Landwirt den zur Frühjahrssaat gepflügten Boden abeggt, um die Kapillarität zu unterbrechen, so ist es auch hier dringend geboten, gleich nach dem Grubbern die Streifen mit dem Rechen zu bearbeiten. Möglichst zeitig im Frühjahr, sobald der Boden aufgetaut ist, in der Regel noch im März, wird die Saat ausgeführt. Die Sämaschine „Waldbau" hat sich hierfür hervorragend bewährt, bei weitem besser als der „Planet". Die Reisigdeckung hat außer der humuserhaltenden und -bildenden Wirkung den großen Vorteil des Schutzes vor Sonne und Wind, wenn es auch nicht vorenthalten werden soll, daß der Schüttebefall der Sämlinge scheinbar dadurch begünstigt wird, vielleicht eine Folge des verhältnismäßig tiefen Standes der Pflanzen, ein übermäßig großes Absterben derselben ist aber kaum zu spüren gewesen. Nach Ausführung der Saat werden die sehr geringfügigen Nachbesserungen durch Pflanzung ausgeführt, und in wenigen Wochen sind die Kulturarbeiten erledigt. Ein Hacken der älteren Kulturen ist nur da dringend geboten, wo das Heidekraut überhandzunehmen droht, das ist aber nur selten der Fall, da auch dieses durch die Reisigdeckung unterdrückt wird. Übermäßiger Graswuchs ist hier in der Niederlausitz selten vorhanden. Die Hackarbeit sollte man auf das allernotwendigste Maß beschränken, durch diese werden die Kosten der Begründung des Bestandes ganz besonders erhöht, und es ist doch sehr fraglich, ob der Vorteil dieser Arbeit von so nachhaltiger Wirkung ist, daß er die Belastung rechtfertigt.

Bei der Bestandespflege ist hier wie überall geboten, möglichst früh mit der Durchreiserung zu beginnen. Von großer Bedeutung ist hierbei, wie auch bei den folgenden Durchforstungen, das Liegenlassen des Astreisigs. Eine Verschwendung ist es jedoch, bei der ersten Durchreiserung das ganze Reisig liegenzulassen. Eine derartige Methode ist für heutige Verhältnisse ein Luxus. Das Material läßt sich sehr wohl als Reisig III. Kl. in Stangenhaufen oder, wo Absatz dafür vorhanden ist, als Faschinenmaterial (1 rm = 1 RM netto) verwenden. Um die geschlagenen Stangen an die Wege und Gestelle rücken zu können, müssen ohnehin viele Äste von den stehenbleibenden Stämmchen abgeschlagen werden, so daß der Boden nach einer solchen Durchreiserung genügend mit Reisig gedeckt ist. Verfährt man bei den anfangs alle vier bis fünf Jahre, später etwas weniger häufig sich wiederholenden Durchforstungen in ähnlicher Weise, dann erzielt man mit der Zeit die wunderbarste Grünmoosbodendecke, worauf man wie auf dem schönsten Perserteppich wandelt. (Frei nach Wiedecke!) Ich habe es in der Praxis beobachten können, daß das Graumoos in Stangenhölzern, die früher ohne Reisigdeckung behandelt worden waren, nach zwei bis drei Durchforstungen sich bereits allmählich in Grünmoos zu verwandeln begann, und ganz besonders schnell geht diese Verwandlung unter dem vermodernden Reisig vor sich. Auch habe ich die Wirkung einer solchen Bodenbehandlung deutlich an dem Bestande beobachten können, indem bereits beginnende Kuppelbildung der Stämme in die Höhe strebte. Zunächst erscheint ein derart durchreiserter Bestand mit dem herumliegenden Reisig sehr feuergefährlich. Das ist aber nur während einer Dürreperiode im ersten Sommer nach der Ausführung der Fall, später nicht mehr, da sich unter dem Reisig die Feuchtigkeit länger erhält.

Mit dem Unterbau der Kiefernstangenhölzer mit Rotbuchen sollte man nur auf Böden mindestens III. Bonitäten vorgehen; solchen auf geringeren Böden ausführen, heißt Geld zum Fenster hinauswerfen. Als Pflanzmaterial hierfür ist durchaus vor Benutzung von Wildlingen zu warnen, diese wachsen meist schlecht an, und es dauert zu lange, bis sie in die Höhe gehen und sich schließen. Am geeignetsten sind die im Kamp unter gelichtetem Altholzbestande erzogenen Pflanzen. Ist reichlich Wild vorhanden, dann ist

Digitized by Google

eine Eingatterung der unterbauten Flächen nicht zu umgehen, weil sonst jede aufgewandte Mühe umsonst gewesen ist. Wiepecke hielt das Eingattern für eine Ausgeburt der Dummheit und meinte, das Wild frißt so viel, bis es satt ist, es bliebe noch genügend übrig! Ich habe es erlebt, daß uneingegatterter Buchenunterbau trotz sehr mäßigen Wildbestandes restlos aufgefressen wurde.

Zum Schluß noch wenige Bemerkungen für den Abtrieb: Auf den schlechten Böden der Niederlausitz sollte man die Kiefer nicht älter als 100 Jahre werden lassen. In älteren Beständen ist der Prozentsatz an schwarzästigem und ringschäligem Holz unverhältnismäßig groß. Gute, zu Stammbrettern geeignete Sägeblöcke lassen sich daher in nur verschwindend geringen Mengen erziehen, das Gros bildet gewöhnliches, zu Kanthölzern geeignetes Bauholz. Ein Sortiment, das sehr gut bezahlt wird, müßte mehr als bisher Beachtung finden, das sind Lichtmasten. Diese werden am besten schon am stehenden Stamm vom Förster als solche bezeichnet, da man sich auf die Holzhauer nicht verlassen kann und man beim stehenden Stamm die Geradschaftigkeit, die die Hauptbedingung bei Masten ist, besser beurteilen kann als nach dem Fällen, wo das Holz vielfach übereinander zu liegen kommt. Der Preis für Masten ist um etwa 80 bis 90% höher als der für gewöhnliches Bauholz. Das Aushalten dieses Sortiments kann die Rentabilität wesentlich steigern.

Der heutige Forstsekretär.

Von Privatforstsekretär H. Dgurek.

Die immer stärker hervorgetretene Notwendigkeit der intensiveren Bewirtschaftung unseres Waldes mußte den Revierverwalter unbedingt von seiner bisherigen Bürotätigkeit entlasten und dafür dem ersten Bürobeamten ein erhöhtes Arbeitsfeld einräumen. In der Hauptsache kam es in den Staatsforsten auch darauf an, den Revierverwalter von den rein bürotechnischen Arbeiten zu entbinden. Die Erfahrung lehrte, daß der frühere „Forstschreiber" mit seiner schematischen Tätigkeit nicht geeignet war, dem Bürobetrieb selbständig vorzustehen. Diese Tatsache soll durchaus kein Vorwurf sein. Vielmehr muß die Fähigkeitsabsprechung damit begründet werden, daß die damaligen Bürokräfte einfach aus dem Außendienst kommandiert wurden. Dieser Zwang hat naturgemäß eine gewisse Gleichgültigkeit für den Innendienst gezeitigt; und das ist auch erklärlich, denn man sollte doch annehmen, daß vor allem Liebe zum Walde für das Ergreifen des Forstberufes ausschlaggebend gewesen ist. Diese Einsicht hat dann wohl auch dazu geführt, hier und da einmal Zivilsekretäre einzustellen. Für das rein Bürotechnische mag sich eine derartige Einrichtung bewährt haben, aber die Eigenart des Forstbetriebes zeigte bald, daß der forstliche Innendienst doch nicht ganz auf praktische Erfahrungen im Außendienst verzichten kann. Aber sei es nun, daß der Forstwirtschaft mit einer langjährigen Einarbeitung nicht gedient war oder daß auch noch andere Beweggründe mitsprachen: man hat jeden Versuch zur Besserung der Lage fallen lassen.

Was lag also näher, als den selbständigen Forstsekretär doch wieder aus den Reihen der Forstleute zu wählen! Nur ist man jetzt mehr darauf bedacht, solche Beamte einzustellen, die sich selbst für das Büro geeignet fühlen und somit wenigstens die Gewähr des Interesses für diesen Dienst geben. Allerdings bürgt das allein noch lange nicht für tatsächlich befriedigende Leistungen. Hierfür muß die persönliche Fähigkeit mit in Betracht gezogen werden und vor allem Klarheit über den Bildungsgrad des Einzustellenden herrschen.

Auch im Privatforstdienst wird durch die segensreiche Einrichtung der Berufsämter gute Auslese unter dem forstlichen Nachwuchs gehalten, so daß auch hier eine genügende Anzahl brauchbarer Kräfte für den Innendienst vorhanden sein wird. Für den Forstsekretär von heute ist also das Vorhandensein des Interesses und der zur Allgemeinbildung erforderlichen Kenntnisse eine unbedingte Forderung, denn nur so kann eine erfolgversprechende Tätigkeit erwartet werden.

Welche Tätigkeit muß nun aber von dem heutigen Forstsekretär verlangt werden, wenn die gewünschte Entlastung des Revierverwalters erreicht werden soll? Ohne Zweifel besteht das „Geschäft" des Forstbetriebes in der Nutzung und Verwertung des Holzes, und der Sekretär wird in erster Linie die speziell forstliche Buchführung zu leisten haben. Es würde zu weit führen, wollte ich mich hier mit den dazu gehörenden Buchführungsarbeiten aufhalten, denn abgesehen davon, daß die in den Privatforsten sehr zahlreich bestehenden Buchführungsformen das Vorhaben erschweren würden, kann man doch wohl annehmen, daß jeder Sekretär sich in kurzer Zeit über den Zweck und die Handhabung der Buchführung Klarheit verschaffen wird. Kann er es nicht, so ist er eben von vornherein ungeeignet und ist nur das, was man unter der Bezeichnung „Forstschreiber" versteht.

Verlangt wird aber heute ein auch forsttechnisch ausgebildeter Sekretär, dem eine sehr beachtliche Verantwortung zu übertragen ist. Schon durch die Führung der forstlichen Bücher durch den Sekretär wird dem Oberförstereiverwalter eine bedeutende Zeit für den Außendienst eingespart, aber diese Entlastung genügt noch nicht, um den Sekretär selbständig zu nennen.

Digitized by Google

Das vermag erst die Beherrschung der kaufmännischen Büroarbeiten. Auch hierüber ausführlicher zu werden, fehlt es an Raum. Doch möchte ich hier einen Weg weisen, den zu beschreiten einmal doch notwendig werden wird.

Der zukünftige Forstsekretär muß schon vor seiner Tätigkeit grundlegende Kenntnisse erworben haben. Trotz der Uneinheitlichkeit der Buchführungen lassen sich immerhin Richtlinien geben, die als feste Grundlagen für die spätere Tätigkeit verwendet werden können. Namentlich sind die kaufmännischen Büroarbeiten, wie z. B. Tagebuchführung, Registratur, Führung der Kassenbücher, Verkaufsverhandlungen usw., zur allgemeinen Belehrung bestens geeignet.

Eine spezielle Ausbildung des Forstsekretärs ist als Rentabilitätsfaktor für unsere heutige Forstwirtschaft von so wichtiger Bedeutung, daß hier unbedingt etwas geschehen muß. Zweckmäßig erscheint es, den jungen Nachwuchs schon auf den Forstschulen oder in einer selbständigen Laufbahn theoretisch zum künftigen Innenbeamten heranzubilden. Aber auch die Abhaltung von Fortbildungskursen unter Leitung und Mitarbeit von auf dem Gebiete des Büroswesens erfahrenen Forstsekretären und Forstbeamten führt zum Ziel. Es gibt sicher auch noch andere Möglichkeiten; ein Weg aber muß gefunden werden, denn nur auf diese Weise wird eine Beamtenlaufbahn geschaffen, deren Angehörige beim Dienstantritt nicht vor ihrem Tätigkeitsfeld stehen wie vor einem Buch mit sieben Siegeln.

Vorläufig sind wir noch weit von solchem Idealzustand entfernt, und der Revierverwalter wird, besonders auch im Privatwald, noch immer in vielen Fällen sein eigener Bürovorsteher sein müssen. Aber selbst dann wird er es noch sein, wenn sein erster Sekretär trotz Übernahme sämtlicher bürotechnischen Arbeiten nicht auch in einem gewissen Grade die Verwaltungstechnik beherrscht. Er muß gegebenenfalls auch einmal selbständig Maßnahmen treffen können, die richtig und ganz im Sinne des Vorgesetzten gehalten sind. Natürlich muß ein derartiges Eingreifen dem ausdrücklichen Wunsch des Vorgesetzten entsprechen. Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß für den ersten Sekretär über die Art seines Arbeitsbetriebes von vornherein Klarheit herrscht, die sich durch Aussprache, mehr aber durch aufmerksames Verstehen und Hineindenken in die Anschauungsweise des Vorgesetzten herbeiführen läßt. Ein feines Mitfühlen und Eingehen in die Ideen und Ziele des Betriebsleiters wird sehr bald den Eindruck erwecken, daß man dem Betrieb gewachsen ist, was nicht nur wesentlich zu einer befriedigenden Zusammenarbeit beiträgt, sondern auch das Selbständigkeitsgefühl und somit auch die Arbeitsfreudigkeit hebt. Um diesen Idealzustand der Dienstleistung herbeiführen zu können, ist aber nicht nur guter Wille, sondern auch wirkliches Können des Forstsekretärs notwendig. Auch einem guten persönlichen Dienstverkehr zwischen Oberförster und Sekretär ist durch diese enge Zusammenarbeit besondere Beachtung beizumessen; doch erübrigt es sich wohl, darüber etwas zu sagen.

Im Rückblick auf das Vorstehende sei hier zusammenfassend nochmals darauf hingewiesen, welch beachtliche Forderungen an den heutigen Forstsekretär gestellt werden müssen. Erhebt ihn doch die ganze Art seiner Tätigkeit gewissermaßen zum ersten Mitarbeiter des Revierverwalters, eine Stellung, die nur den am besten vorgebildeten Forstbeamten zustehen müßte. Da diese Stellung aber nun einmal von uns Forstsekretären gefordert wird, so werden wir auch den Beweis erbringen müssen, daß wir auch wirklich das leisten können, was die Zeit von uns verlangt.

Einige für die Führung der Privatforstbetriebe wichtige landes- und reichsarbeitsgerichtliche Entscheidungen aus dem Jahre 1928.

Von **W. Parchmann**, Fürstl. Oberförster und Vorsitzender der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

1. Begriff des Betriebes in bezug auf vier Güter einer land- und forstwirtschaftlichen Herrschaft.
LAG. Frankfurt a. O. Urteil vom 15. März 1928. I. Instanz: Arbeitsgericht Wolbenberg. (Bensh. Sammlung 1928 Band II. S. 219).

Das Besitztum der Herrschaft L. umfaßt vier zusammenhängende Güter sowie Wiesen und Forsten. Für diese vier Güter bestanden bisher besondere Betriebsräte. Ein Gesamtbetriebsrat war nicht vorhanden und soll ein solcher erst in Verbindung mit den derzeitigen Betriebsratswahlen errichtet werden. Als Ende des Jahres 1927 mehrere Arbeiter der verschiedenen Güter unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen wurden, erhob ein Teil dieser nach dem BRG. Einspruch gegen diese Kündigung unter Anrufung der Einzelbetriebsräte.

Der Vertreter der Herrschaft war der Ansicht, daß die Einzelbetriebsräte nichtige Gebilde seien, weil die Herrschaft nur einen Betrieb darstelle und die Einzelgüter lediglich Bestandteile eines einheitlichen Unternehmens wären, woraus hervorginge, daß für die Wahl der Einzelbetriebsräte kein wahlberechtigter Betrieb vorhanden sei. Demnach fehle auch die Voraussetzung für die Kündigungseinspruchsklage, nämlich der im Sinne des BRG. gewählte Betriebsrat.

Das Arbeitsgericht Woldenberg hat den Einwand des Vertreters der Herrschaft nicht anerkannt, was diesen veranlaßte, die zweite Instanz anzurufen.

Zu entscheiden war die Frage, ob die Einzelgüter der Herrschaft betriebsratsfähige Betriebe darstellen oder ob die Herrschaft als solche im Sinne

Digitized by Google

des § 9 des BRG. einen betriebsratsfähigen Betrieb bildet. Die in Frage kommende Stelle des BRG. lautet:

> Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes. Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden befinden.

Das LAG. war der Ansicht, daß eine allgemein gültige Bestimmung des Begriffes „Betrieb", woraus die Betriebseigenschaft in jedem Einzelfalle ohne weiteres hervorginge, nicht vorhanden sei, daß vielmehr jeder Fall nach Maßgabe aller in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse und unter starker Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu behandeln sei. Im vorliegenden Falle sei bemerkenswert, daß die vier Güter der Herrschaft, welche übrigens 500 Jahre besteht, in räumlicher Geschlossenheit aneinandergrenzen und daß jedes Gut seinen eigenen Beamten- und Arbeiterstamm besitze. Ferner habe jedes Gut seinen Gutshof mit Stallungen, Wirtschaftsgebäuden usw. Grundbüchlich sind die vier Güter getrennt. In letzter Zeit ist nur eines der vier Güter hypothekarisch belastet worden. Die zentrale Verwaltung der Herrschaft liegt in der Hand eines Generalbevollmächtigten. Die einheitliche Verwaltung äußert sich unter anderem im Bestehen eines Rentamtes, wo auf Grund der Lohnlisten der Güter die Löhne angewiesen und an die einzelnen Güter zur Auszahlung geschickt werden.

Über Annahme und Entlassung der Arbeitskräfte, Anschaffung von Maschinen, Verkauf der Ernteerzeugnisse bestimmt die Zentralverwaltung. Andererseits aber besteht eine gewisse Gesondertheit der Buchführung. Auch bilden die Güter in gewisser Hinsicht geschlossene Wirtschaftskörper. Der Wirtschaftsplan ist für jedes Gut besonders festgesetzt.

Das LAG. kam zu der Ansicht, daß bei dieser Sachlage und nach der Verkehrsauffassung jedes Gut für sich als ein selbständiges Gebilde anzusehen sei und ein solches auch ohne Vorhandensein der übrigen Güter darstellen würde. Auch nach der Größe der Güter (3000, 1900, 1600 und 1350 Morgen) sei eine gewisse Selbständigkeit anzunehmen. Es läge der typische Fall des § 50 des Betriebsrätegesetzes vor. Dieser lautet:

> Befinden sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates neben den Einzelbetriebsräten erfolgen.

Das LAG. führt weiter aus, daß bei Beurteilung der vorliegenden Frage der Wille des Eigentümers mit maßgebend sei und kommt zu der Ansicht, daß nach dem vorliegenden Material der Beklagte bis zum Erlaß des erstinstanzlichen Urteiles nie auf den Gedanken gekommen sei, es könnten nicht vier Betriebe vorhanden sein.

Das LAG. bejahte die Betriebseigenschaft jedes der vier Güter und damit das rechtmäßige Bestehen des Betriebsrates.

Die vorliegende Entscheidung gewinnt für die Privatforstwirtschaft dadurch an Interesse, daß die Preußische Regierung beabsichtigt, mit größerem Nachdruck darauf zu sehen, daß auch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem BRG. gehandelt wird. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß nachhaltig darauf geachtet werden müsse, den Gesetzesvorschriften Geltung zu verschaffen. Die in Frage kommenden Behörden hätten zu berichten. Auf AG.- und AR.-Verbände sollte diesbezüglich eingewirkt werden. Es ist also zu erwarten, daß die zuständigen Behörden bei den einzelnen Verwaltungen anfragen, ob ein Betriebsrat besteht. Die vorliegende Entscheidung kann also einige Dienste leisten.

Bei unseren großen Waldherrschaften, überhaupt den größeren Betrieben, wird wohl in den meisten Fällen § 50 des BRG. anzuwenden sein, aber es ist jeder Fall zu prüfen. Die Entscheidung ist von Wichtigkeit, weil die Wahl von der Arbeitnehmerschaft angefochten werden kann, was neben Geldausgaben Auseinandersetzungen bei dem Arbeitsgericht nach sich ziehen kann. (Vergleiche Beschluß des LAG. Frankfurt a. O. vom 27. März 1928 — 2 A.T. 15/28.)

2. Konkurrenz von Tarifverträgen (Tiefbaugewerbe oder Forstwirtschaft). RAG. Urteil vom 10. August 1928. — RAG. 75/28. II. Instanz: LAG. Königsberg. Bensheimer Sammlung. Band III Heft 4 S. 222.

Das RAG. verhandelte am 10. August d. J. über folgenden Fall, der für die Privatforstwirtschaft ebenfalls von Interesse ist.

Der Kläger wurde in der St.-Forst zu den im Tarifvertrag für die ostpreußische Landarbeiterschaft vorgesehenen Sätzen beschäftigt. Später erhielt er eine Zulage von fünf Pfennig die Stunde. In der ersten Zeit wurde er hauptsächlich mit eigentlichen Forstarbeiten beschäftigt. Später führte er Wegebauarbeiten aus auf einem durch den St.-Forst führenden Weg, insbesondere arbeitete er an einer Wegeverbreiterung. Auf Grund der letzteren Tätigkeit glaubte Kläger nicht nach dem Tarif für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, sondern nach dem Reichstarif für das Tiefbaugewerbe entlohnt werden zu müssen, und klagte auf Auszahlung der Differenz. Hierzu sei bemerkt, daß der Kläger sich auf einen für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarif (Reichstarif) bezieht, der die Grundlage der Bezirkstarife bildet. Der Manteltarif ist am 30. März 1927

Digitized by Google

abgeschlossen worden und trat am 1. April 1927 in Kraft. Vertragschließende auf Arbeitgeberseite waren die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Hoch- und Tiefbaues, auf Arbeitnehmerseite die Verbände der Hoch- und Tiefbauarbeiter. Das Berufungsgericht war der Ansicht des Klägers und begründete diese Ansicht folgendermaßen: „Die Wegebauarbeiten seien nicht mehr einfache Ausbesserungen, sondern nach der Art und dem Umfange einer Neuanlage gleichzurechnen. (Erhebliche Verbreiterung des Fahrdammes bei Zuschüttung alter und Anlage neuer Gräben.) Dem Charakter nach sei die Arbeit als eine selbständige im Vergleich mit der sonst geleisteten Forstarbeit anzusehen."

Die Revision war anderer Ansicht. Besonders erachtete sie die Dauer der Wegebauarbeiten als kein Kennzeichen für die Entscheidung der Frage in dem Sinne des Klägers. Es handele sich vielmehr um eine rein forstwirtschaftliche Arbeit. Der von dem Kläger angeführte Tarif erstrecke sich auf alle gewerblichen Arbeiter im Tiefbaugewerbe. Bei der Beurteilung der Frage käme es nicht darauf an, ob der Kläger tiefbauähnliche Arbeiten verrichtet habe, sondern ob der Betrieb seiner Art nach unter den Bereich des TV. falle. Nach der Art seiner bisherigen Beschäftigung sei der Kläger überhaupt kein gewerblicher Arbeiter. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe seien keine Gewerbe im technischen Sinne. Für die Arbeiter dieser Wirtschaftszweige käme die Landarbeitsordnung in Frage. Da der Weg zum Betrieb der Forstwirtschaft gehöre, käme der Reichstarif für das Tiefbaugewerbe nicht in Betracht, wohl aber, wenn der Wegebau ein Unternehmen darstelle, welches seiner Art nach zu den Gewerbezweigen gehöre, welche der Reichsrahmentarif für das Tiefbaugewerbe umfasse. Zu den forstwirtschaftlichen Arbeiten seien alle Verrichtungen zu rechnen, die dem Betrieb der Forstwirtschaft eigentümlich und ihren Zwecken zu dienen bestimmt sind. Der vorliegende Wegebau sei auf diese Eigenschaft hin zu prüfen. Insbesondere sei zu prüfen, ob ein Wegebau von 5 km Länge und 10 m Breite noch den Zwecken der Forstwirtschaft diene oder ob dieser Wegebau für andere Zwecke erfolge und nur durch Forstarbeiter ausgeführt sei.

Die vorliegende Entscheidung des RAG. ist für die forstlichen Betriebe recht lehrreich. Bei Wegebauarbeiten im Walde ist in bezug auf Verlohnung also nicht immer der mit den Forstarbeitern abgeschlossene Tarif maßgebend. Es kann auch der oben erwähnte Reichsmanteltarif für das Tiefbaugewerbe mit seinen Bezirkstarifen in Frage kommen, wenn es sich um Wege handelt, die zwar nicht forstlichen Zwecken dienen, aber von der Forstverwaltung gebaut werden. Handelt es sich aber um solche Wege, so ist weiter zu prüfen, ob auch der Bezirkslohntarif, der die eigentlichen Lohnsätze enthält, für die Parteien verbindlich ist. Bei der Entscheidung, welche Verlohnung im Streitfalle in Frage kommt, ist in erster Linie maßgebend, ob der Weg für forstliche Zwecke gebaut wurde oder nicht.

Zu § 32 Absatz 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der abgeänderten Fassung vom 15. Januar 1926.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Nach § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu, Waldbaumfrüchten oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält.

Es wird nun die Auffassung vertreten, daß z. B. der Holzfuhrmann, der sich bei der Holzabfuhr auf dem Forstgrundstück außerhalb der Wege befindet, auf Grund der erwähnten Gesetzesstelle strafbar ist, wenn er aus eigener Machtvollkommenheit eine Axt bei sich führt. Scheinbar hat diese Ansicht etwas für sich, aber es kann ihr nicht beigetreten werden.

Geht man auf den Ursprung dieser Strafbestimmung des F.F.P.G. zurück, so findet sich im § 44 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 die Vorschrift, daß derjenige bestraft wird, welcher „in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinsamem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Äxten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigentümers oder des sonst zu deren Erteilung Berechtigten darüber rechtfertigen zu können".

Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welches an die Stelle des Holzdiebstahlsgesetzes getreten ist, hat diese Vorschrift nicht aufgenommen, so daß von seinem Inkrafttreten ab derartige Handlungen nicht mehr bestraft werden konnten, aber das F.F.P.G. vom 1. April 1880 hat die entstandene Lücke durch seinen damaligen § 36 ausgefüllt. Allerdings hat es den Unterschied gemacht, daß nicht mehr das Mitführen der zum Fällen von Holz gebräuchlichen Werkzeuge unter Strafe gestellt wurde, sondern nur die zum Fällen von Holz ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinenden Werkzeuge im Auge gehabt hat, im Gegensatze zum Gesetzentwurf, der im vorliegenden Falle von geeigneten Werkzeugen gesprochen hat.

Digitized by Google

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 26. November 1908, 1 S. 924/08, die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift des § 36 Ziffer 1 nach ihrem klaren Inhalt ergebe, daß nicht das Betreten eines Forstgrundstücks als solches, sondern lediglich das Betreten in einer das Eigentum der Forstverwaltung an Walderzeugnissen **gefährdenden Weise** unter Strafe gestellt sein solle.

Daraus erwächst jedenfalls die Annahme, daß auch der Holzfuhrmann, der zwar befugt ist, das Forstgrundstück zu betreten, trotzdem die Genehmigung des Waldeigentümers haben müsse, wenn er eine Axt mitführen wolle, was nicht anerkannt werden kann.

Jedes Gesetz muß vernünftig ausgelegt werden, und aus diesem Grunde ist nicht der Wortlaut ohne weiteres entscheidend, sondern der Sinn, welchen der Gesetzgeber erkennbar hineingelegt wissen will.

Wenn das Holzdiebstahlsgesetz seinerzeit die ausdrückliche Genehmigung des Waldeigentümers gefordert hat, wenn der befugt im Walde Verweilende eine Axt mitführen wollte, so ist aber davon im F.F.P.G. auch nach der neueren Fassung keine Rede mehr.

Ein Zweifel kann darüber nicht bestehen, daß der Holzfuhrmann bei berechtigter Holzabfuhr das Forstgrundstück betreten darf, und weil er die Axt bei dieser durch einen bestimmten Zweck bedingten Anwesenheit nötig hat, so führt er sie in diesem Falle nicht ohne weiteres unbefugt im Sinne des Gesetzes mit. Außerdem ist auch im Auge zu behalten, daß sich der Fuhrmann nicht in dem Sinne auf dem Forstgrundstück „aufhält", wie es die gesetzliche Vorschrift voraussetzt, denn er betritt das Grundstück nur in Ausübung einer Verrichtung, die es mit sich bringt, daß er die Axt dabei nicht entbehren kann und im übrigen seine Anwesenheit auch nicht als ein „Aufhalten" im Sinne des § 32 des F.F.P.G. angesehen zu werden vermag. Es kommt noch hinzu, daß die vom Fuhrmann mitgeführte Axt doch nicht ohne weiteres als zum Fällen von Holz „bestimmt erscheint", was nicht nach der rein subjektiven Auffassung des Waldeigentümers zu entscheiden ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine Bestrafung auf Grund des § 32 F.F.P.G. nicht eintreten, denn dieses Gesetz will, im Gegensatz zum Holzdiebstahlgesetz, die Bestrafung ausgeschlossen wissen, wenn das mitgeführte Werkzeug zum Fällen von Holz lediglich gebräuchlich oder geeignet ist.

Die vom Fuhrmann mitgeführte Axt könnte allerdings unter gewissen Umständen zum unbefugten Fällen von Holz „bestimmt erscheinen", aber wenn der Waldeigentümer nicht in der Lage ist, den Nachweis hierfür zu erbringen, so würde es ihm an jedem vernünftigen Grunde fehlen, allein wegen Mitführens dieses Werkzeuges Bestrafung zu verlangen.

Unter diesen Umständen ist es auch möglich, daß jemand, der zur Abkürzung des Weges durch den Wald hindurchgeht, wegen des Mitführens der Axt oder eines Beiles nicht aus § 32 F.F.P.G. bestraft werden kann, denn in diesem Falle erscheint das Werkzeug nicht zum Fällen von Holz bestimmt, und im übrigen setzt das „sich aufhalten" ein Verweilen auf dem Grundstück voraus.

Nun ist auch noch von den Geräten die Rede, die nach der neuen Fassung des F.F.P.G. zum Sammeln oder Wegschaffen von Waldbaumfrüchten oder Harz ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinen.

Daß derjenige, welcher einen Erlaubnisschein zum Sammeln von Beeren und Pilzen erhalten hat, einen Korb oder irgendein anderes Gerät mit sich führen darf, um diese Walderzeugnisse unterzubringen, wird nicht bestritten werden können, und ebensowenig, daß derartige Geräte zum Sammeln und Wegschaffen von Waldbaumfrüchten oder Harz geeignet sind. Wer nun die Auffassung vertritt, daß das Mitführen der Axt durch den Holzfuhrmann besonderer Erlaubnis bedürfte, der muß konsequenterweise auch wiederum die Ansicht gelten lassen, daß das Mitführen des Korbes bei erlaubtem Sammeln von Beeren und Pilzen ebenfalls besonderer Erlaubnis bedarf, weil der für das Sammeln mitgeführte Korb oder das zu gleichem Zweck mitgeführte Glas zum Sammeln oder Wegschaffen von Waldbaumfrüchten oder Harz bestimmt erscheinen kann und deshalb das erlaubte Betreten des Waldes in einer das Eigentum der Forstverwaltung an Walderzeugnissen gefährdenden Weise geschieht.

Wie aber der Sammler von Beeren und Pilzen den Korb unter den vorliegenden Umständen mit sich führen darf, ohne gegen § 32 F.F.P.G. zu verstoßen, so kann auch dem Fuhrmann das Recht, die Axt mit sich zu führen, nicht abgesprochen werden, es sei denn, daß Umstände vorliegen, aus denen entnommen werden kann, daß die mitgeführte Axt zum unbefugten Fällen von Holz „bestimmt erscheint".

Maikäferflugjahr 1928 in der preußischen Staatsoberförsterei Grimnitz.

Von Forstbeflissenem **Friedrich Wilhelm Weck**, Eberswalde.

Wie schon in früheren Jahren, so hat auch in diesem Jahr wieder der Maikäfer in der Schorfheide in der preußischen Staatsoberförsterei Grimnitz erheblichen Schaden angerichtet. Die Klima- und Bodenverhältnisse des Reviers sind für die Entwicklung dieses Forstschädlings besonders geeignet. Für Grimnitz beträgt nach Hamm die Jahresisotherme 7,9 Grad C. Prof. Dr. Schubert gibt in seinen Flugblättern „Die Witterung in Eberswalde" für Eberswalde für die Jahre 1924/28

Digitized by Google

die in nachstehender Tabelle angeführten Jahres- und Juli-Isothermen an. Als vieljähriges Mittel gelten die Zahlen von 8,3 Grad bezw. 17,9 Grad C.

Jahr	Jahresisotherme	Abweich. vom Mittel	Juliisotherme	Abweich. vom Mittel	Jährlich. Niederschlag	Abweich. vom Mittel
1924	7,8	— 0,5	17,1	— 0,8	517	— 37
1925	8,8	+ 0,5	19,0	+ 1,1	568	+ 14
1926	9,1	+ 0,8	19,0	+ 1,1	785	+ 231
1927	8,4	+ 0,1	18,9	+ 1,0	727	+ 173
Vieljähriges Mittel						
	8,3		17,9		554	

Als Minimum für die Entwicklung des Maikäfers zum Forstschädling wird von verschiedenen Forschern eine Jahresisotherme von 7 Grad C und eine Juliisotherme von 7,6 Grad C angegeben.

Bodenkundlich gehört das Revier zum Vorgebiet einer Endmoräne. Es wechseln sandige, kieselige und reichlich geschiebelehmhaltige Teile ab. Die leichteren Böden sind relativ trocken, warm, tiefgründig, nährstoffreich, und gerade solche Böden sind für das Brutgeschäft des Maikäfers äußerst günstig. Den Eigenschaften des Bodens entsprechen die darauf stockenden Bestände. Kiefer und Eiche meist rein, öfter aber mit einzelnen Birken und hier und da einer Buche mit zahlreichem Unterwuchs, bilden die Hauptbestände. Die Käfer befallen zunächst den Unterwuchs in den Kiefernorten: Himbeeren, Ebereschen und Birken, da sie das erste Grün sind in der angegebenen Reihenfolge. Ich fand in den Jagen 141/142 (Försterei Altenhof) am 1. und 2. Mai an Himbeersträuchern zahlreiche Käfer; bis zu zehn Stück an einem Stengel, an einer Ebereschenlohde sogar über dreißig. In Beständen von Birke und Eiche wird letztere bevorzugt. Der Fraß war in der Försterei Altenhof in diesem Jahre bedeutend stärker als 1924, in der Försterei Schorfheide erreichte er indes nur die halbe Höhe des Flugjahres 1924. Worin der Grund hierzu zu suchen ist, konnte ich leider bisher nicht feststellen.

Flugkalender der Försterei Schorfheide.

Datum des Fluges	Umfang	Witterungsverhältnisse	Bemerkungen
29. IV.	stark	warm, still	1. richtiger Flug
30. IV. bis 1. V.	stark	warm, starker Ostwind	s. Text
2. bis 5. V.	gering	kühler	Käfer an den Bäumen
6. V.	sehr stark	warm, still	An den Bäumen keine Käfer sichtbar
8. V. bis Ende Mai	gering stark	kalt an warmen Tagen	

Juni wie Mai abwechselnd.
6. Juni erste Eiablage beobachtet.
Fortsetzung des Fluges bis Mitte Juli.

Im April stellte ich in der Erde in einer Tiefe von 10 bis 40 cm viele Käfer fest. Noch am 10. Mai wurden viele in einer Tiefe von 10 cm im Boden gefunden. Am 29. April begann der Flug, einzelne Käfer schwärmten schon vorher. Am 1. Mai setzte ein starker Ostwind ein, dem die Käfer entgegenzogen zum Werbellinsee, und am nächsten Tage lagen sie zu Hunderten im Wasser. Dann kamen ein paar Tage geringen Fluges, in denen die Käfer die Laubholzbestände befielen. Am 6. Mai erfolgte ein sehr starker Flug, nachdem zunächst keine Käfer mehr an den Bäumen sichtbar waren. Sie waren vermutlich abgewandert. Der bei dem feuchten Wetter eintretende Frost hat viele Käfer vernichtet. Im Juni blieb das Bild das gleiche wie im Mai. Am 6. Mai konnte ich die erste Eiablage beobachten. Noch am 19. fand ich die Schädlinge zu Tausenden an freistehenden Eichen. Der Flug war noch rege, und ich fand viele Käfer in Kopula, und zwar in mehreren Fällen vulgaris und hippocastani, was darauf hindeutet, daß Bastardierung beider Arten vorkommt. Am 26. Juni konnte ich abermals eine Eiablage sehr gut beobachten. Bevor das Weibchen sich auf dem Boden niederläßt, umkreist es die ihm geeignete Stelle und geht dann im Gleitflug nieder. Sogar Mitte Juli waren teilweise noch viele Käfer vorhanden.

In der Försterei Altenhof war das Flugbild ein ähnliches.

Flugkalender der Försterei Altenhof

Datum des Fluges	Umfang	Witterungsverhältnisse	Bemerkungen
28. IV.	merklich	warm, ruhig	1 richtiger Flug
29. u. 30. IV.	stärker	„ „	
1. u. 2. V.	merklich	„ „	Käfer am Unterwuchs in Kiefer
3. u. 4. V.	gering	ziemlich kalt	
5. u. 6. V.	stark	warm ruhig	
7. V.	sehr stark	sehr warm und ruhig	Ein so starker Flug wurde früher noch nie beobachtet
8. V.	gering	kalt	
9. V.	gering	Nachtfrost	Viele Käfer tot
10. V.	keiner	Nachtfrost	
11. V.	keiner	morgens Reif, dann Schnee	Viele Käfer tot
12. V.	desgl.	kalte Nacht	desgl.
18. V.	stark	warm, ruhig	

Fortsetzung ähnlich wie in Schorfheide bis Mitte Juli

Am 28. April, also einen Tag früher als in der Schorfheide, begann der Hauptflug. Ich konnte sehr gut beobachten, wie die Käfer den Boden verließen. Die Hauptflugorte sind die Laubholzbestände in den Jagen 156 und 163/64, wo an sehr warmen Tagen außerordentlich starke Flüge stattfanden, besonders am 6. und 7. Mai. Der Flug setzte ungefähr 19,15 Uhr ein und war gegen 20 Uhr beendet. Überflüge von den Laubholzbeständen zu der Kiefernkultur im Jagen 154 fanden häufig statt und ist der Verlust der Kultur durch den zu erwartenden starken Engerlingsfraß ziemlich sicher. In den Kiefernorten (Jagen 141/45 und 151/54) befielen die Schädlinge besonders den Unterwuchs, wie Himbeere, und die

Digitized by Google

eingemischten Holzarten, wie Birke und Buche. Eine einzelne Buche in einem Kiefernbestand war völlig kahlgefressen. Das gleiche Schicksal ereilte alle anderen einzeln und gruppenweise eingesprengten Laubhölzer, was ich besonders gut am Werbellinkanal beobachten konnte. Wie günstig für eine Entwicklung der beiden Melolontha-Arten die Klima- und Bodenverhältnisse in Grimnitz sind, hatten wir oben gesehen. Gleich günstig sind die Bestandesverhältnisse. Zunächst kurz einiges von der waldbaulichen Geschichte des Reviers. Ursprünglich mit Laubholz bestockt, entstanden durch übermäßige Nutzung ohne hinreichende Nachzucht der Bestände und durch allzustarken Vieheintrieb Birkenräumden. Heute ist das Revier entsprechend den Bodenverhältnissen mit Eichen- und Kiefernhochwald bedeckt. Die Bestände sind fast rein, stellenweise sind Birken und einzelne andere Laubhölzer vertreten. Unterwuchs von Himbeere, Eberesche und anderen Sträuchern ist reichlich vorhanden. Besonders die Laubholzbestände zeichnen sich nun durch eine gerade für unser Thema bedeutsame Eigenschaft aus. Sie sind lückig und von kleineren Blößen und Räumden durchsetzt, so daß die Käfer hier ideale Flugorte finden. Dieser Zustand des Reviers ist zurückzuführen auf den großen Hochwildbestand und die parkähnliche Bewirtschaftung, die gemäß seiner Bestimmung als Hofjagdrevier seit über 200 Jahren erforderlich war. Das Hauptwirtschaftsziel war hier das Wild und nicht der Wald. In neuerer Zeit erst tritt der Wald dem Wilde mehr gleichberechtigt entgegen. Reine Eichenstangenorte und Horste, im Gatter herangezogen zum Schutz gegen das Wild, geben davon Zeugnis. Diese oben beschriebenen Eichenalthölzer und Eichenstangenhölzer sind nun die Zentralen des Maikäferfluges, während die Eiablage in den benachbarten Kiefernbeständen erfolgt. Der tiefgründige, lockere, warme Sandboden, auf dem diese stocken, ist in hervorragendem Maße zur Eiablage und der Entwicklung der Engerlinge geeignet. Auf dieser Gemenglage von verschiedenen Böden und Beständen beruhen die zahlreichen Überflüge der Schädlinge und die oben erwähnten Abwanderungen. Den Laubholzkulturen droht dank des frischen, lehmigen Bodens und dem höheren Grundwasser keine große Engerlingsgefahr, um so mehr aber den Nadelholzkulturen, und hier ist der Schaden schon jetzt erheblich und droht, noch größeren Umfang anzunehmen. Die Käfer befallen zunächst den Unterwuchs, dann die lückigen, alten Laubholzbestände und zuletzt die Stangenhölzer, von denen meist nur die Ränder befallen werden, während sie im Innern nahezu ganz verschont bleiben.

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen über den Säuregrad des Waldbodens im sächsischen Erzgebirge. Von Professor Dr. Eilhard Wiedemann-Eberswalde. — Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 60. Jahrgang 1928. S. 659 f.

Ausgehend von den Ergebnissen der Hesselmannschen Untersuchungen hat Verfasser Parallelversuche im sächsischen Erzgebirge angestellt, um festzustellen, inwieweit sich jene auf unser Klima und unsere Böden übertragen lassen. Hierzu boten ihm das ergiebige Fichtensamenjahr 1924 und die zu seiner Ausnutzung gemachten zahlreichen 30 bis 100 m breiten Blendersaumschläge erwünschte Gelegenheit. Insbesondere sollte auf den verschiedensten Bodenarten dieses Gebietes die Wirkung von Lichtung und Bodenbearbeitung auf den Bodenzustand und auf das Gedeihen des Fichtenanfluges untersucht werden.

Es handelte sich um reine Fichtenbestände auf Böden verschiedensten Grundgesteins, die in Anlehnung an Cajander in folgende fünf Typen gesondert wurden:

1. Der reine Oxalis-Typ auf Basalt- und Granitporphyr-Böden der 1. Bonität für Fichte,

2. der Oxalis-Myrtillus-Typ auf den besseren Urgesteinsböden, vor allem von Gneis, dann von Schiefer und Granit, in Fichtenbeständen 1. bis 3. Bonität,

3. der reine Myrtillus-Typ auf den mittleren Urgesteinsböden, Fichte 2,5. bis 3,5. Bonität,

4. der Calluna-Typ auf sehr armen und trockenen Quarzporphyrböden mit starker Verheidung und auf vernäßten feinerdereichen Böden von Quarzitschiefer und Quarzporphyr, Fichte 3. bis 5. Bonität,

5. Moorböden, deren Flora zwischen dem Calluna-Typ und dem Oxalis-Myrtillus-Typ schwankt, Fichtenstandorte 2. bis 3. Bonität.

Zugleich wurde die Verwendbarkeit des Azidimeters von Dr. Trénel zur Untersuchung von Waldböden, vor allem Waldhumus, erprobt. Der Säuregrad (die aktuelle Azidität) wurde in Abstufungen von je 5 cm in der oberen und von je 10 cm in den tieferen Lagen bis zu 50 cm bestimmt.

Die Untersuchungen hatten folgendes Ergebnis:

1. Der Azidimeter von Trénel ergibt genügende Resultate, wenn es sich nur darum handelt, einen Einblick in Art und ungefähres Maß der Unterschiede und Veränderungen zu gewinnen.

2. Die Bodenprofile in Fichtenalthölzern ohne Bodenbearbeitung ergaben in Übereinstimmung mit Hesselmann für alle Bodentypen, daß die sauerste Bodenschicht der dicht über dem Mineralboden liegende Teil der Humusdecke ist (die „Humusstoffschicht" Hesselmanns) und daß

Digitized by Google

der Säuregrad sowohl nach der dicht unter den frisch abgefallenen Nadeln liegenden obersten Humusschicht (der „Vermoderungsschicht" Hesselmanns) wie nach unten, in dem Mineralboden, abnimmt. Der Säureherd der Humusschichten liegt im allgemeinen zwischen 3 und 4,5 pH, auch die tieferen Mineralbodenschichten sind meist noch sehr sauer (3,5 bis 4,5 pH); das gilt für alle Bodentypen, so daß der Säuregrad für sich allein noch keinen einwandfreien Anhalt zur Beurteilung der Standortsgüte abgibt. Gleichwohl hat sich für die einzelnen Bodentypen ergeben, daß die grobkörnigen und wasserdurchlässigen Porphyr- und Sandsteinböden, in denen die löslichen Nährstoffe bis in größere Tiefen ausgewaschen sind, auch bis zu größeren Tiefen eine gleichbleibende starke Versäuerung aufweisen. Dagegen sind die basenreichen Oxalisflächen auf Basalt und Granitporphyr auch weniger sauer als die anderen Böden. Ohne Bodenbearbeitung ist im geschlossenen Bestande die oberste Humusschicht (1 cm) meist wesentlich basischer als die Schicht von 5 cm.

3. Ebenso verändert eine nur schwache Lichtung des Bestandes („Blendersaumschlag") den Säureherd nur wenig oder gar nicht, dagegen entsäuert volle Freistellung durch Kahlschlag die meisten der untersuchten Böden, und zwar die 5-cm-Schicht oft stärker als die 1-cm-Schicht.

4. Bezüglich des Einflusses der Bodenbearbeitung auf den Säuregehalt des Bodens ergaben die Versuche das Resultat, daß durch eine streifenweise Bearbeitung im Bestandesinnern, also bei ungenügendem Luftzutritt, der Säuregrad der obersten Bodenschicht nur wenig herabgesetzt, dagegen die 5-cm-Schicht sowohl im freigelegten Streifen wie in den Humusballen infolge der stärkeren Durchlüftung und Lockerung wesentlich entsäuert wird, so daß der ursprüngliche Unterschied im Säuregrad der beiden Schichten stark ausgeglichen wird.

5. Was den Einfluß der zunehmenden Lichtung in Flächen gleicher Bearbeitung anbelangt, so konnte Verfasser feststellen, daß sich der Säuregrad vom Bestandesinnern bis zu dem gelichteten Rand mit Seitenlicht, weder in 1 cm noch in 5 cm Tiefe, nennenswert verändert. Dagegen wird bei der Mehrzahl der Böden beim Heraustreten aus dem nicht bearbeiteten Bestandesinnern auf die Kahlschlagkultur die Schicht in 5 cm Tiefe stärker entsäuert als die der obersten Zentimeter. Noch stärker als auf dem nicht bearbeiteten Außensaum aber verändert sich die oberste Bodenschicht auf der Kahlschlagfläche, auf welcher zu der Wegnahme des Altholzes noch der Einfluß der Bodenbearbeitung und des Ersatzes der Nadelabfälle durch die weniger sauren Grasabfälle, sowie die stärkere Wärmezufuhr kommt, die auf die kalkarmen Böden in dem kühlen Gebirgsklima günstig einwirkt.

6. Schließlich ergaben die Versuche in Bestätigung der Versuchsergebnisse Hesselmanns, daß die Entwickelung der Fichtenjungwüchse durch eine Bodenbearbeitung allein, also ohne stärkere Lichtzufuhr, wenig gefördert wird. Dagegen steigert volle Freilage das Wachstum außerordentlich. Am besten gedeihen die jungen Fichten auf bearbeiteten Kahlschlägen, soweit sie nicht durch Gräser verdämmt werden oder unter anderen Schäden zu leiden haben.

Aus diesen Ergebnissen leitet Verfasser folgende praktische Schlußfolgerungen ab:

1. Baldige und kräftige Nachlichtung bzw. Räumung bei Fichtennaturverjüngungen, soweit Rücksichtnahme auf Sturmgefahr, Vergrasung und Vernässung des Bodens es gestatten.

2. Bodenbearbeitung, ob durch Hackstreifen oder Igeln, müssen erst Versuche ergeben.

3. Schließlich warnt Verfasser vor Verallgemeinerung der durch seine und die anderen gleichartigen Untersuchungen erzielten günstigen Wirkungen des Kahlschlages, „in Wahrheit werden vielmehr je nach Boden und Klima, nach der Dauer der Freilage, der Bodenbearbeitungsart und anderen Faktoren bald die nützlichen, bald die schädlichen Wirkungen des Kahlschlages überwiegen". Herrmann.

Sig. Gayer, **Die Holzarten und ihre Verwendung in der Technik.** Dritte Auflage. Mit 47 Abbildungen. Leipzig. Dr. Max Jaenecke's Verlag. 1928. Preis geheftet 7,50 RM, in Ganzleinen gebunden 9 RM.

Wie ich schon bei der Besprechung der vorangegangenen Auflagen des Buches ausgeführt habe, liegt sein Schwerpunkt in dem speziellen Teil, der die Verwendung des Holzes der einzelnen Holzarten, und zwar sowohl auf Grund seiner physikalischen Eigenschaften als seiner chemischen Zusammensetzung, behandelt. In dem diesem Hauptabschnitte vorangeschickten „Allgemeinen Teil" bringt Verfasser zunächst einen kurzen Überblick über den inneren Bau und die Entstehung des Holzkörpers, seine chemische Zusammensetzung und die technischen Eigenschaften des Holzes; er schildert dann kurz die wichtigsten Fehler und Krankheiten des Holzes und die Formen, in denen das Holz in den Handel kommt. Daß das Buch mancherlei Irrtümer und Ungenauigkeiten enthält, darf nicht verschwiegen werden, dürfte seine Verwendung aber nicht wesentlich beeinträchtigen, da es ja in der Hauptsache nur einer Orientierung des Praktikers dienen soll. Herrmann.

Bittmann, Bundes-Oberforstrat, Fürst Johann Liechtensteinscher Forstdirektor, **Aus der forstlichen Pilzwelt.** Darstellung der forstlich wichtigsten und verhältnismäßig verbreitetsten Pilzarten. Wien und Leipzig. Verlag von Wilhelm Frick, G. m. b. H. 1928. Preis 2,50 RM.

In der vorliegenden kleinen Broschüre gibt Verfasser eine Übersicht der an den einzelnen

Digitized by Google

unserer forstlichen Kulturpflanzen parasitisch und saprophytisch auftretenden Pilze mit kurzer Andeutung ihrer Lebensweise, ihrer Einwirkung auf die Wirtspflanzen und der Schutzmaßnahmen, und zum Schluß noch eine Zusammenstellung der Pilze nach der Art ihrer Zersetzung und Zerstörung des Holzes.

Da es dem Verfasser wohl weniger darauf ankam, eine genauere Beschreibung der einzelnen Pilze und der von ihnen verursachten Krankheiten bzw. Holzzersetzungen zu geben, als nur eine Übersicht über die in der berühmten Pilzsammlung in Mährisch-Aussee vorhandenen Schädlinge, so darf die Kritik wohl über die dem Verfasser unterlaufenen Ungenauigkeiten und Irrtümer hinwegsehen. Jedenfalls gibt die Broschüre eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit der genannten Sammlung und dem Fleiße des Verfassers, der sie zustande gebracht hat. Jedem aber, der das Forst- und Jagdmuseum in Mährisch-Aussee besuchen will, sei die Broschüre empfohlen.

Herrmann.

Der Weg zur Natur. Gemeinverständliche Darstellungen aus dem Reiche der Natur. **Die Vogelwelt unserer Heimat.** Von Dr. Ernst Scheffelt. Mit 51 Bildern im Text und 2 farbigen Tafeln. Freiburg i. Br. 1928. Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung. Preis 4,20, Lw. 4,80 RM.

Den Zielen der Sammlung „Der Weg zur Natur" entsprechend, will das vorliegende Büchlein dem Anfänger in der Vogelkunde die Kenntnis von den Hauptformen der heimischen Vogelwelt, ihrer Wohnplätze und ihrer Lebensweise vermitteln.

Verfasser macht uns demgemäß im ersten Abschnitt „Der Vogel in der Jahreszeit" mit den Vögeln bekannt, wie wir sie im Winter an den Futterplätzen, im Frühjahr zur Paarungs- und Brutzeit und im Sommer und Herbst zu Beginn des Vogelzuges treffen.

Nach dieser „Vorstellung" schildert er uns sodann den Bau und das Leben seiner gefiederten Freunde, um dann in dem dritten Abschnitt seines Buches, „Der Vogel in der Landschaft", uns noch einmal die Vögel vorzuführen, die wir im Walde, in der Ebene und im Gebirge, im Garten, im Fluß und Sumpf und im Binnensee antreffen können.

Anschließend werden sodann noch einige Vogelstimmen in Noten dargestellt und für weitere Studien empfehlenswerte Schriften mitgeteilt. Ein alphabetisches Namenverzeichnis beschließt das anregende und lehrreiche Buch, dem wir unter unserer Jugend weiteste Verbreitung nur wünschen können.

Herrmann.

Pohl, **Zur Biologie des Messingkäfers** (Niptus hololeucus Feld.) (Col. Bil.). Mit 6 Abbildungen. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für wissenschaftliche Insektenbiologie", Bd. XXIII. 1928.

In den letzten Jahren häufen sich die Klagen, daß insbesondere in Landhäusern — auch in Forsthäusern —, in denen Getreide aufgehoben wird, ein Käfer durch Befressen von Wollwaren, Kleidern, Getreide, Haferflocken usw. in hohem Maße schädlich geworden sei. Es handelt sich um den — seiner messinggelben Behaarung wegen — „Messingkäfer" genannten Niptus hololeucus. Da die Lebensweise des Schädlings wenig erforscht war, widersprachen sich auch die in der Literatur angegebenen Gegenmittel.

Mit der vorliegenden Arbeit hat Verfasser das Manko beseitigt. Durch eigene Zuchtversuche ist es ihm gelungen, die Lebensweise des Schädlings aufzuklären und die verschiedenen Entwickelungsstadien des Käfers genau zu beschreiben. Herr Pohl hat nun zunächst festgestellt, daß weder die Käfer noch ihre Larven Holz fressen, wie behauptet worden ist, daß die Larven solches vielmehr nur aufsuchen und benutzen, wenn es weich und morsch ist, um hierin die ovale Höhlung für die Nymphe herzustellen, also um sich zu verpuppen. Finden die Larven kein derartiges geeignetes Material, dann spinnen sie als Notbehelf einen weitmaschigen Kokon, in dem die Nymphe ruht. Schon 14 Tage nach der Puppenruhe schlüpfen die Käfer heraus, bleiben aber noch lange Zeit in der Puppenwiege liegen. Da sie mit Vorliebe Wollsachen fressen, finden sie sich besonders in Kleiderschränken, aus denen die die Dunkelheit liebenden Käfer nur herauskommen und dann auch am Tage frei herumlaufen, um geeignete stärkehaltige Nährstoffe zur Eiablage aufzusuchen. Bei dieser Gelegenheit können sie an ausgelegten feuchten Wollappen leicht gefangen werden. Haben sie einen geeigneten Ort gefunden, etwa einen Schüttboden oder Dielenritzen mit Getreideüberresten, wird mit der Eiablage begonnen. Schon nach 2½ Wochen schlüpfen die Larven heraus, die nach 60 Tagen erwachsen sind. An sich träge, werden sie nur rege und laufen herum, um ein zur Verpuppung geeignetes weiches Material zu finden.

Die Eiablage findet im Frühjahr, Sommer und Herbst statt, die Entwicklung des Schädlings scheint also an keine Jahreszeit gebunden zu sein, doch dürften zwei Generationen die Regel sein.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Der Beamtenausschuß des Reichstags hörte am 12. Dezember die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und des Reichsverbandes der Zivildienstberechtigten, um ihre Wünsche zu der Frage der Sonderprüfung informatorisch entgegenzu-

Digitized by Google

nehmen. Eine Aussprache über diese Frage fand einstweilen nicht statt. Im übrigen wurden Petitionen erledigt.

Preußischer Landtag.

23. Sitzung vom 13. Dezember, 13 Uhr 25 Min.

In der heutigen Sitzung wurden zunächst sozialdemokratische und volksparteiliche Änderungsanträge zur Zwangsauflösungs-Verordnung für Familiengüter an den Rechtsausschuß überwiesen.

Aus den forstlichen Vereinen.

Nachexkursion des Schlesischen Forstvereins in die Forstreviere Neulublitz, Wiese und Bennisch des Fürst Johann von und zu Liechtensteinschen Forstamtsbezirkes Jägerndorf.

Am Morgen des 23. Juni fuhren etwa 60 Teilnehmer von Ratibor auf Kraftwagen nach Troppau. Um 10 Uhr fand im Anlagen-Kaffee ein Frühstück statt. Sodann wurde die Fahrt nach Neulublitz fortgesetzt. Nach herzlichen Worten der Begrüßung am Eingange seines Revieres übernahm Herr Forstdirektor Friedrich die Führung. — Das Revier liegt in den östlichen Ausläufern der Sudeten und weist Höhen von 396 bis 566 m auf. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 6,7 Grad Celsius, die durchschnittliche Niederschlagsmenge 726 mm. Die Winter sind schneereich. Das Grundgestein ist Tonschiefer, in einigen Wirtschaftsfiguren tritt Grauwacke zutage. Der gute Verwitterungsboden und die glückliche Mischung von Laub- und Nadelhölzern schafft einen für die Naturverjüngung geradezu idealen Standort. Der Holzartenanteil stellt sich wie folgt: Fichte 71 %, Tanne 23 %, Kiefer 3 %, Lärche 2 % und Rotbuche 1 %. Auf 587,85 ha Holzboden beträgt die Hauptnutzung 6 ha mit 3600 fm, Nebennutzung etwa 650 fm. Das Nutzholzprozent stellte sich durchschnittlich auf 82, der Verwertungspreis je Festmeter Derbholz im Jahre 1927 auf 106,90 Kc. netto. Für 1928 dürfte er um 20 % höher liegen. Das Rundholz wird bis zu 9 cm Zopf ausgehalten, bei stärkeren Stämmen bis zu einer Zopfstärke des halben Mittendurchmessers, der hier rindenfrei auf ganze Zentimeter ermittelt wird. Klötzer werden nur als Wahlhölzer ausgehalten. Die Preise der verschiedenen Holzarten in der Klasse 2b betrugen für Fichte 195 Kc. = 24,35 RM, für Tanne-Kiefer 175 Kc. = 22,00 RM, für Lärche 230 Kc. = 28,75 RM, für gesundes Kiefernscheit 65 Kc. = 8,10 RM.

Interessant war die Anlage von Freisaatkämpen: An einer Stelle der Kulturfläche erfolgt Stockrodung und oberflächliches Rigolen, Einteilung in Beete und breitwürfige Einsaat von Fichte. Im dritten Frühjahr ergab der Kamp je Quadratmeter 1200 Stück im Durchschnitt 27 cm (von der Wurzel an gemessen) große, sehr kräftige Pflanzen. In den folgenden Jahren ließ der Boden rasch nach und wurde daher mit Humus gedüngt. Die unverschulte Pflanze wird hier unbedingt bevorzugt. — Das Hauptinteresse der Teilnehmer wandte sich der Sudetenlärche zu, die hier in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet besten Wuchs und eine Verjüngungsfreudigkeit zeigt, die des öfteren laute Bewunderung auslöste. Von ihrer Schwester, der Alpenlärche, unterscheidet sie sich durch eine schmälere Krone mit dünneren, mehr aufwärts strebenden Ästen. Sie ist schattenfester, wesentlich geradschäftiger und vollholziger. Das Holz ist spezifisch schwerer, da es stärker verkernt ist. An gefällten Stämmen fiel die geringe Breite der Splintholzschicht auf. Nach Herrmann ist sie jedoch recht empfindlich gegen Früh- und Spätfröste. Bei zu dichtem Schluß wird sie anfällig. Es tritt Grapholitha zebeana auf und in deren Gefolgschaft Peziza willcommii. Den günstigsten Eindruck machte die Lärche dort, wo sie, gleichmäßig über die ganze Fläche verteilt, die übrige Kultur um etwa 1,5 m überragte. Infolge ihres raschen Jugendwachstums sichert sie sich selbst diesen Vorsprung. Die natürliche Verjüngung erfolgt, soweit der Boden nicht zu stark verwildert ist, durch Saumhiebe, Kesselhiebe, auf Windwurflücken und schreitet bei entsprechender Hiebsführung und der Gunst der hiesigen Standorte rasch vorwärts. Alle wichtigeren Holzarten sind an ihr beteiligt. Ein häufig beobachtetes Mischungsverhältnis ist Fichte 6, Lärche 2, Buche 1, Tanne 1, Kiefer, Birke, Eiche. In den Aufwuchsjahren ist sorgfältige Pflege durch Ausbieb der Birke, sperriger Kiefer und zu dicht angeflogener Lärche nötig. Die Versuche, solche Mischbestände künstlich zu schaffen, sind meist mißlungen, und wir sehen heute an ihrer Stelle reine Fichtenbestände. Der Massenreichtum der Bestände — durchschnittlich 600 fm im hundertsten Jahre — und das hohe Nutzholzprozent nötigen dem Beschauer Bewunderung ab. — Der lehrreiche Waldbegang endete in Morawitz. Von dort wurde durch das landschaftlich besonders reizvolle Mohra-Tal die Rückfahrt nach Troppau angetreten. Am Abend versammelten sich die Teilnehmer und die Beamten der umliegenden Reviere als Gäste des Fürsten zu einem gemeinsamen Essen. Der Herr Landesforstdirektor sprach im Namen der staatlichen Verwaltung herzliche Begrüßungsworte in tschechischer und deutscher Sprache. Die Freude über den reichsdeutschen Besuch kam durch den sehr angeregten Verlauf des weiteren Abends deutlich zum Ausdruck.

Am Sonntag, dem 24. Juni, morgens 7 Uhr, wurde die Weiterfahrt mit der Bahn nach Milkendorf zur Besichtigung der Reviere Wiese und Bennisch angetreten. — Wiese weist Höhenlagen von 380 bis 665 m auf. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7,9 Grad Celsius, die jährliche Niederschlagsmenge etwa 700 mm. Das Hauptgestein ist Grauwacke, mit Schieferstreifen durchsetzt, aus der Kulmformation. Der Verwitterungsboden ist ein frischer, humoser, tiefgründiger Lehm, nur einige Hochlagen sind flachgründig und trocken. Die Jahresabnutzung auf 607,77 ha beträgt 7 ha mit 3100 fm Hauptnutzung und 630 fm Vornutzung. 90 % aller Bestände sind Mischbestände, 10 % reine Fichte oder Buche. Die Holzartenanteile stellen sich danach wie folgt: Fichte 48 %, Tanne 30 %, Lärche 12 %, Kiefer 5 %, Rotbuche 4 % und Esche, Erle, Eiche, Ahorn zusammen 1 %.

Revier Bennisch hat Höhenunterschiede von 470 bis 703 m. Das Klima ist rauher als in Wiese. Schäden durch Schnee- und Duftbruch treten alljährlich ein. Der Boden ist etwa der gleiche. Stellenweise findet sich ½ m unter der Oberfläche eine starke, graugrüne Letteschicht, die der Anlaß zur Versumpfung ist. Auf 1077,42 ha werden jährlich genutzt 6640 bzw. 1550 fm. Der Fichte gehören 82 %, der Tanne 18 % der Fläche.

Digitized by Google

Es wurden sehr schöne Beispiele für die Hiebsführung im Gebirge und die Abhängigkeit der beiden Reviere voneinander gezeigt. Die guten Revierteile ähnelten den am Vortage gesehenen. Die natürliche Verjüngung wurde allerdings durch die Neigung des Bodens zu rascher Vergrasung mehr beeinträchtigt. Die Säbelwüchsigkeit der Lärche trat hier vielfach an Randstämmen auf und fand ihre Erklärung in dem starken Wind und Schnee. Die Bestände waren auch hier sehr massenreich: Fichte 7, Lärche 1, Tanne 1, Buche 1, Ahorn, 92jährig, nur noch 0,7 bestockt, 405 fm je Hektar. Eine wichtige Einnahmequelle stellt die Verwertung der Fichtenrinde dar, die 34 Kc. (etwa 4,25 RM) je Raummeter bringt.

Die Kultur der zu Versumpfung neigenden Flächen bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Durchschläge der Letteschicht hatten guten Erfolg, allerdings mit dem Nachteil, daß die Humusdecke zusammensank und die flachstreichenden Wurzeln der Fichte bloßgelegt wurden. Die Weißkiefer zeigt auf diesen Böden guten Wuchs und soll in vermehrtem Umfange zum Anbau kommen. Die sonst übliche Stockrodung muß im Interesse der Durchlüftung des Bodens unbedingt unterbleiben. Der nun vermehrt auftretende H. abietis wird durch Legen von Fangrinden und -knüppeln und Eingraben von Brutknüppeln bekämpft. Vielfach erfolgte die Pflanzung auf Hügeln von Rasenplaggen, die man auf der Fläche ausgestochen hatte. Dadurch wurden aber Wasserlöcher geschaffen, die den Ausgangspunkt für die Ansiedlung des Sphagnums bildeten. Trotz der viel günstigeren Lohnverhältnisse waren die Kosten einer solchen Kultur doch sehr groß.

Gegen 1 Uhr wurde die Fahrt nach Würbenthal fortgesetzt, wo gemeinsame, von den Forstverwaltungen des Deutschmeisterordens und des Fürstbischofs gespendete Mittagstafel stattfand. Die Heimfahrt von Würbenthal in Kraftwagen über die „Gabel" nach Freiwaldau gestaltete sich noch zu einem besonderen Genuß der Schönheiten des Altvatergebirges. — Dem Präsidenten des Schlesischen Forstvereins, Herrn Oberregierungs- und Forstrat Geheimrat Herrmann, sowie Herrn Forstdirektor Friedrich werden die Teilnehmer an diesem sehr lehrreichen Ausfluge für die Bemühungen um sein Zustandekommen ganz besonderen Dank wissen. Do.

Aus den Forstbeamtenverbänden.

Die Jahresversammlung der Bezirksgruppe Allenstein des Vereins Preuß. Staatsförster.

Am Sonntag, dem 2. Dezember 1928, hat, wie die politische Presse mitteilt, in Allenstein eine Tagung der Bezirksgruppe Allenstein des Vereins Preußischer Staatsförster stattgefunden, der auch Herr Oberforstmeister Hitschhold, Allenstein, beiwohnte. Außerdem waren die Vorsitzenden der Bezirksgruppen Königsberg und Gumbinnen anwesend.

Es wurde zunächst das Thema „Der Förster als Zwangslandwirt im Osten" erörtert. Aus den Ausführungen von Staatsförster Schellack-Wicko war zu entnehmen, daß heute im Bezirk Allenstein mit einer Gefährdung der Existenz der Staatsförster gerechnet werden muß, denn die Lage sei eine derartige, daß unbedingt etwas Ernsthaftes zur Entlastung des Standes geschehen muß. Bei der vorjährigen Versammlung der Bezirksgruppe Allenstein ist eine Kommission gewählt worden, die den Auftrag erhalten hat, eine Bilanz über das Ergebnis einer normalen ostpreußischen Försterei-Anfangswirtschaft aufzustellen. Die mit großer Sorgfalt durchgeführten Erhebungen haben eine Unterbilanz von 1716 RM für den Förster ergeben. Unter diesen Umständen muß die Frage aufgeworfen werden, ob der Förster durch den bei der einsamen Wohnlage bedingten Zwang, einen unrentablen Nebenbetrieb zu betreiben, die Verpflichtung hat, den hierdurch entstandenen Schaden fortgesetzt aus seinem Diensteinkommen zu bestreiten. Die Frage ist verneint worden, und dementsprechend mußte die Auffassung zum Ausdruck kommen,. daß die preußische Forstverwaltung die Verpflichtung habe, den Schaden, der ihren Forstbeamten durch die im dienstlichen Interesse betriebene Landwirtschaft entstanden sei, zu ersetzen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß es sich nicht allein um den Schaden handeln könne, den die Zukunft ergibt, sondern es müsse von den Förstern vom Staat auch Ersatz der unverschuldeten erheblichen Ausfälle vom Diensteinkommen rückwirkend verlangt werden. Es könne sich nicht darum handeln, daß dies durch eine Gehaltserhöhung Ausdruck finde, sondern es handelt sich lediglich um eine Sicherung des vollen Diensteinkommens einschließlich des durch den Gesetzgeber gedachten Lebensniveaus nach der Besoldungsordnung vom Herbst 1927.

Es wurde die Ansicht vertreten, daß den Förstern ein klagbares Recht auf Ersatz dieses Schadens zugestanden werden müsse. Deshalb seien diese auch zu dem Entschluß gekommen, wenn die Forstverwaltung jetzt nicht dazu übergehen sollte, den Förstern eine durchgreifende Hilfe zuteil werden zu lassen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Es wurde jedoch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Forstverwaltung den Ernst der Situation erkennen und den in Frage kommenden Förstern den außergewöhnlichen und letzten Schritt ersparen werde.

Die Ausführungen haben zu einer regen Aussprache geführt, und die von dem Redner aufgestellten Richtlinien haben die grundsätzliche Zustimmung der Versammlung gefunden, wobei darauf hingewiesen wurde, daß Herr Oberlandforstmeister Dörr-Berlin voraussichtlich im Januar eine Informationsreise durch Ostpreußen antreten werde.

Herr Oberforstmeister Hitschhold, Allenstein, nahm kurz zu den Erörterungen Stellung und äußerte u. a., daß nach der Lage, in der die Forstverwaltung sich heute in Preußen befindet, mit günstigeren finanziellen Ergebnissen, wie sie bisher waren, nicht gerechnet werden könne, was sich auch auf die Beamten auswirken müsse. Er gab seiner Auffassung dahin Ausdruck, daß er von dem Beschreiten des Rechtsweges dringend abraten müsse.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe hob hervor, daß allein im Bezirk Allenstein 45 Förster tatsächlich vor dem Ruin ständen, und die Versammlung faßte den Beschluß, gestützt auf die Ausführungen des Referenten, die Klage gegen den Forstfiskus einzuleiten, zu welchem Zwecke eine Kommission gewählt, der die Einleitung des Verfahrens übertragen und auch freie Hand zur Finanzierung des Verfahrens gegeben wurde.

Digitized by Google

Die weiteren Verhandlungen haben ergeben, daß es Wunsch der Versammlung sei, der Vorstand möge nichts unversucht lassen, um zu erreichen, daß die beispiellosen Härten im Besoldungsdienstalter der älteren Jahrgänge noch im laufenden Jahr und rückwirkend beseitigt werden.

Es wurde auch Einspruch gegen die Einführung des Unterförsters erhoben. Der Antrag, eine neue, forsttechnisch nicht vorgebildete Forstbeamtengruppe nicht einzuschalten, hat einstimmige Annahme gefunden.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht
über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin im v. Quastschen Zootzen am 12. Oktober 1928.

Etwa 25 Waldbesitzer und Forstbeamte hatten der Aufforderung der Forstabteilung Folge geleistet. Herr Hauptritterschaftsdirektor v. Quast-Bichel begrüßte die Erschienenen und gab einen kurzen Überblick über sein Revier, aus dem zu erwähnen ist, daß der gesamte Zootzen etwa 2000 ha groß ist, von denen rund 100 ha zu Bichel gehören. Der Boden ist frischer, humoser Sand auf Schwemmsanduntergrund, zum Teil mit Lehmeinlagerung. Das erste Bild war eine mit Kiefern und Eichen vor etwa 50 Jahren aufgeforstete Schafweide. Die Kiefern (ausländischer Provenienz) haben die Eichen fast ganz unterdrückt, da die Durchforstung zu spät eingesetzt hat. Nach Abgatterung des vorhandenen Damwildes hat sich ein überaus reicher Anflug von Esche und Bergahorn eingestellt, dem durch Aushieb der schlechten Kiefern geholfen wird. Wo sich der Anflug nicht findet, wird der Kiefernbestand mit Eiche und Rotbuche unterbaut. Leider haben die Rotbuchen sehr stark unter Mäusefraß gelitten. Auch Freihacken der Buchen hat hier nur wenig geholfen. Ein besonders schönes Bild bot ein Bestand etwa 100- bis 250jähriger Eichen, Buchen, Rüstern, Ahorn, Linden usw. Hier ist eine Naturverjüngung versucht worden, bei der sich zunächst reichlicher Eichenaufschlag zeigte, der aber sehr bald durch Eschenanflug wieder vernichtet worden ist. Besonders bemerkenswert waren eine Winterlinde mit 52 cm Durchmesser und ein Spitzahorn von 61 cm Durchmesser. Einige Lücken in diesem Bestande sind mit der grünen Douglasie ausgepflanzt worden, die ein recht gutes Wachstum zeigt. Interessant ist die Aufforstung umfangreicher Gras- und Seggeflächen, die zunächst voll umgebrochen wurden, darauf ein Jahr Schwarzbrache hatten, ein Jahr mit Hafer bestellt wurden und danach gleichzeitig mit Kartoffelanbau (kostenloses Hacken) durch Pflanzung von zweijährigen Eichensämlingen und zweijährigen verschulten Birken und Weißerlen aufgeforstet worden sind. Weißerle und Birke sollen als Forstschutz und Treibholz dienen; ferner sind Bergahorn, Rotbuche und vierjährige verschulte Fichten gepflanzt worden. Besonders die Weißerle zeigt ein ganz hervorragendes Wachstum. Es würde sich künftig vielleicht empfehlen, zunächst als einzige Holzart Weißerle zu pflanzen und dann in ihrem Schutz die Eiche nachzuziehen, da bei der jetzigen Mischung die Eiche sehr stark unter Frost gelitten hat. Andere Seggeflächen sind mit Kiefer, Lärche und Eiche aufgeforstet und jährlich mehrfach geigelt und gehackt worden. Infolge der dauernden Bodenbearbeitung sind Nachbesserungen nicht erforderlich gewesen. Hier zeigt die Lärche (Sudetenlärche) ein recht erfreuliches Wachstum. Den Abschluß bildete die Besichtigung eines alten Kampes, der mit Douglasien ausgepflanzt war, die, etwa 40jährig, ganz hervorragende Wuchsleistungen aufweisen. Bei einem sehr angeregten Frühstück im Walde unter wundervollen alten Eichen wurde Herrn v. Quast der herzliche Dank aller Teilnehmer für die besonders interessante Lehrwanderung ausgesprochen. Oberförster Graf Recke.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gesetz über die Vereinigung von Waldeck mit Preußen.
Vom 7. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Das Land Waldeck wird mit dem Lande Preußen vereinigt.

§ 2

Infolge der Vereinigung erhalten alle Staatsangehörigen des Landes Waldeck die preußische Staatsangehörigkeit; die waldeckische Staatsangehörigkeit erlischt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1928.

Der Reichspräsident: von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern: Severing.

Berechnung der Dienstbezüge von Angestellten für Teile eines Monats.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. Pr. StM. v. 7. Dezember 1928 — Lo. 13727 b.

Bei der Berechnung der Dienstbezüge für Teile eines Monats bei Angestellten, die im Laufe eines Monats eingetreten oder ausgeschieden sind, ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in Nr. 113 PBV. (PrBesBl. 1928 S. 184) zu verfahren. Wo bisher anders verfahren worden ist, kann es für die rückliegende Zeit hierbei sein Bewenden behalten.

Pollenanalytische Untersuchung unberührter Moore.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 26. November 1928 — III 16 135, VII 2254. VI.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7, hat den Wunsch, vor der Melioration von Mooren, die ihren ursprünglichen Pflanzenbestand unberührt erhalten haben, Bohrungen vorzunehmen und die Bohrproben entweder selbst pollenanalytisch zu

Digitized by Google

untersuchen oder sie an geeignete Bearbeiter zur Untersuchung abzugeben.

Da solche Untersuchungen für die Waldgeschichte von großem Wert sind und unter Umständen auch für die heutige Forstwirtschaft wichtige Schlüsse gestatten, beauftrage ich die Regierung, vor der Melioration unberührter Moore die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege zu benachrichtigen, damit sie in der Lage ist, rechtzeitig durch einen Botaniker die Bohrproben entnehmen zu lassen. Die entstehenden geringen Kosten sind aus den der Regierung bei Kapitel 10 Titel 50 der dauernden Ausgaben zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Braunschweig.

Auftragstagegelder für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Verfügung vom 31. Mai 1922 Nr. D I 676 in der Fassung der A.B. 125 von 1924 und 90 von 1925 mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 an wie folgt abzuändern:

Abschnitt 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: 1. Die Auftragsgelder betragen 75 v. H. der Gesamtbezüge (bestehend aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) eines planmäßigen Beamten der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der der Anwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

In Ziff. 2 daselbst sind die Worte „der Frauenzuschlag und“ zu streichen.

In Ziff. 3 ist an Stelle der Worte „des Ortszuschlages“ zu setzen „des Wohnungsgeldzuschusses“.

In Ziff. 4 daselbst ist für „Unterhaltszuschüsse“ zu setzen „Unterhaltsdarlehn“.

Entscheidungen.

1. Der vom Amte suspendierte Beamte hat auch dann Anspruch auf vollständige Nachzahlung des einbehaltenen Teils des Diensteinkommens, wenn das Disziplinarverfahren nicht mit Freisprechung, sondern mit Einstellung endigt.

2. Eine dem Beamten nicht zugestellte Suspensionsverfügung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Vollziehung.

3. Nach preußischem Recht beginnt die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens eines suspendierten Beamten mit Zustellung der Suspensionsverfügung, nicht erst mit dem darauf folgenden Monat.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. September 1927 — III 19/27.

Der von einer Stadtgemeinde lebenslänglich angestellte Beamte war im Jahre 1920 verdächtig geworden, sich im Dienste strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben, worauf am 28. Oktober 1920, durch Verfügung des Regierungspräsidenten, das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet wurde. In der Verfügung war nur zum Ausdruck gebracht, daß der Beamte sich im Dienste verschiedene schwere Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen. In derselben Verfügung wurde die Suspension vom Amte vom Tage des Empfangs der Verfügung angeordnet.

Die nun gegen den Kläger erstattete Strafanzeige hatte zur Folge, daß das Amtsgericht am 20. Januar 1921 einen Haftbefehl erlassen hat, während am 25. Januar, unter gleichzeitiger Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft, die Voruntersuchung gegen den Kläger eröffnet wurde. Der für das Disziplinarverfahren bestellte Untersuchungskommissar machte dem Regierungspräsidenten von der Verhaftung Mitteilung, der ihm am 29. Januar 1921 erwiderte, daß er mit der Aussetzung der Disziplinarverfahrens bis zur Erledigung des gerichtlichen Strafverfahrens einverstanden sei; die Suspension bestehe kraft Gesetzes weiter. Am 6. Juli 1921 wurde der gegen den Kläger erlassene Haftbefehl aufgehoben. Durch Urteil der Strafkammer vom 9. April 1923 hat die Verurteilung des Klägers wegen Amtsunterschlagung zu fünf Monaten Gefängnis stattgefunden (§ 350 StGB.).

Nach Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens hat der Bezirksausschuß durch Beschluß vom 8. Juli 1924 das Verfahren gegen den Kläger eingestellt, weil weder die Verfügung vom 28. Oktober 1920 noch die Anschuldigungsschrift eine genaue Angabe der Tatbestandsmerkmale der dem Kläger zur Last gelegten Amtspflichtverletzungen enthielten und als für ein Disziplinarverfahren geeignete Unterlagen nicht angesehen werden könnten.

Am 2. September 1924 wurde von neuem die Einleitung des Disziplinarverfahrens angeordnet und abermals die Suspension vom Tage des Empfangs der Verfügung an angeordnet. Diese Verfügung ist dem Kläger am 24. September 1924 zugestellt worden, und das zweite Disziplinarverfahren hat zur Dienstentlassung geführt.

Seit dem 1. Januar 1921 hat der Kläger nur die Hälfte seiner Gehaltsbezüge erhalten und verlangt nun mit der Klage die Nachzahlung der einbehaltenen Hälfte. In der Revisionsinstanz wurde dieser Anspruch vom 17. Juli 1921 bis zum 24. September 1924 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Den Anspruch des Klägers, der nur noch streitig ist, soweit er sich auf die Zeit vom 16. Juli 1921 bis zum 30. September 1924 erstreckt, hat das Berufungsgericht für begründet erachtet, weil die Suspension des Klägers nicht rechtswirksam angeordnet worden sei. Ob diese Beurteilung richtig ist, kann dahingestellt bleiben, denn selbst wenn die Suspensionsverfügung vom 28. Oktober 1920 als rechtsgültig angesehen werden müßte und die vorläufige Amtsenthebung zur Folge gehabt hätte, würde sie dem Klageantrag nicht entgegenstehen, weil das eingeleitete Disziplinarverfahren zu keiner Verurteilung des Klägers geführt hat. Wird der suspendierte Beamte im Disziplinarverfahren freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens voll nachgezahlt werden (§ 53 Abs. 1 Disz.-Ges.). Der Freisprechung stehen aber auch die sonstigen Fälle gleich, in denen das Disziplinarverfahren nicht zu einer Verurteilung des Beamten führt. Das ergibt sich aus den Vorschriften des § 52 Abs. 1 und des § 53 Abs. 2 des Disziplinargesetzes, welche eine Einbehaltung der während der Suspension nicht ausgezahlten Gehaltshälfte nur für den Fall vorsehen, daß der Beamte verurteilt wird. Tritt dieser Fall nicht ein, so ist die volle Nachzahlung erforderlich, wenn auch das Gesetz nur den Hauptfall, nämlich den der Freisprechung, ausdrücklich nennt. Im vorliegenden

Digitized by Google

Falle hat der Bezirksausschuß als entscheidende Disziplinarbehörde die Einstellung des Disziplinarverfahrens ausgesprochen, und deshalb hat die Beklagte die Pflicht, dem Kläger die während des Verfahrens und in der Folgezeit bis zu seiner erneuten Suspendierung vorenthaltene Gehaltshälfte nachzuzahlen. Ob der Bezirksausschuß das Verfahren mit Recht eingestellt hat, unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung, und unerheblich ist es, daß das neue gegen den Kläger eingeleitete Disziplinarverfahren zu seiner Dienstentlassung geführt hat. Wenn sachlich der Gegenstand vollständig gleich ist, so handelt es sich doch um zwei verschiedene Verfahren. Das der ersten Suspension zugrunde liegende Verfahren hat nicht zur Verurteilung des Klägers geführt, unbgemäß § 53 Abs. 1 Disz.-Ges. ist die Nachzahlungspflicht der Beklagten erwachsen.

Der Regierungspräsident war in der Lage, auf Grund des § 50 Disz.-Ges. nach Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens aus diesem Grunde die Suspension des Klägers zu verfügen, aber er hat es nicht getan. Dem Willen, die gerichtliche Strafverfolgung des Klägers als Rechtsgrundlage für seine vorherige Enthebung vom Amte zu verwenden, ist nicht hinreichend Ausdruck gegeben. Wenn der Regierungspräsident in dem am 29. Januar 1921 an den für das Disziplinarverfahren bestellten Untersuchungskommissar gerichteten Schreiben ausgesprochen hat, daß die Suspension kraft Gesetzes weiterbestehe, so kann sie schon deshalb nicht als Wiederholung der vorläufigen Amtsenthebung des Klägers angesehen werden, weil sie nicht nach außen in die Erscheinung getreten ist. Wenn auch eine Suspensionsverfügung zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustellung an den Beamten bedarf, so ergibt sich doch aus dem Urteile des Senats RGZ. Bd. 89 S. 104, daß eine lediglich in den Akten niedergeschriebene, nur aktenkundig gebliebene Suspensionsverfügung nicht ausreicht. Deshalb können die gegen den Kläger getroffenen Maßnahmen nach außen nur als Folgen der am 28. Oktober 1920 ausgesprochenen Amtsenthebung erscheinen. Es kommt also darauf an, daß die zuständige Stelle von der gesetzlich gebotenen Möglichkeit, den Beamten wegen des gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahrens schon vorläufig aus dem Amte zu entfernen, auch wirklich Gebrauch macht. Das hat aber der Regierungspräsident nach der vom Vorderrichter getroffenen Feststellung nicht getan.

Aus diesen Gründen muß dem Berufungsgericht beigepflichtet werden, daß der Kläger die Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte verlangen kann für die Zeit vom Außerkrafttreten der Suspension an, die mit der gegen ihn im gerichtlichen Strafverfahren beschlossenen Verhaftung kraft Gesetzes (§ 48 Nr. 1 Disz.-Ges.) eingetreten war, bis zum Wirksamwerden der im zweiten Disziplinarverfahren gegen ihn verhängten Suspension.

Aus § 49 des Disziplinargesetzes ist zu entnehmen, daß die mit der Verhaftung kraft Gesetzes eingetretene Amtsenthebung (§ 48 Nr. 1) bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses dauerte, so daß sie mit Ablauf des 16. Juli geendet hat und deshalb der Kläger vom 17. Juli ab volles Gehalt verlangen kann.

Die Suspensionsverfügung ist dem Kläger am 24. September 1924 zugestellt, und die Amtsenthebung sollte vom Tage des Empfangs der Verfügung in Kraft treten. Wenn der Berufungsrichter die Auffassung vertritt, daß die Verfügung erst mit Ablauf des Monats September Wirksamkeit erlange, weil bei der monatlichen Vorauszahlung des Gehaltes der Gehaltsanspruch für den Monat September 1924 bereits erwachsen gewesen sei, so können diese Erwägungen nicht als zutreffend anerkannt werden. Allerdings war der Anspruch des Klägers auf sein Gehalt mit Beginn des Monats bereits entstanden, aber mit der Zustellung der Suspensionsverfügung ist dieser Anspruch in Höhe des halben Gehalts vorläufig wieder fortgefallen. Es kann dahingestellt bleiben, ob er, wenn ihm das volle Monatsgehalt bereits ausgezahlt worden wäre, für den Rest des Monats das volle Gehalt hätte zurückerstatten müssen. Er hat aber in Wirklichkeit die zweite Gehaltshälfte für den Monat September 1924 nicht bekommen, weil der Regierungspräsident die erste Suspension immer noch für weiterwirkend hielt. Es besteht keinerlei Bedenken dagegen, der Verfügung die Wirkung zukommen zu lassen, die ihr nach ihrem Wortlaut der Regierungspräsident beigelegt wissen wollte. Das preußische Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 enthält keine Vorschrift, wonach die Einbehaltung des halben Diensteinkommens des Beamten von dem Ablauf des Monats ab beginnen soll, in dem die Suspension verfügt wird (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 40 S. 634).

Die Sachlage ist reichlich verwickelt und deshalb nicht leicht zu übersehen, so daß eine kurze Zusammenfassung am Platze ist.

1. Die Suspension hat am 28. Oktober 1920 stattgefunden.
2. Auf Grund der erfolgten Strafanzeige ist am 20. Januar 1921 ein Haftbefehl erlassen und am 25. Januar die Voruntersuchung unter Aufrechterhaltung der Verhaftung eröffnet.
3. Am 29. Januar 1921 erklärt sich der Regierungspräsident mit der Aussetzung des Disziplinarverfahrens einverstanden und weist auf die kraft Gesetzes (§ 48 Abs. 1 Disz.-G.) weiterbestehende Suspension hin.
4. Am 6. Juli 1921 wird der Haftbefehl aufgehoben, und am 9. April 1923 erfolgte die Verurteilung.
5. Nach jetzt erfolgter Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wird dieses vom Bezirksausschuß durch Beschluß vom 8. Juli 1924 eingestellt wegen der in der Anschuldigungsschrift vorhandenen Mängel, worauf am 2. September 1924 ein neues Verfahren eröffnet und die Suspension vom 24. September verhängt wurde.
6. Nun ist streitig der vom Kläger erhobene Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte vom 16. Juli 1921, dem Tage der Aufhebung des Haftbefehls, bis zum 30. September 1924, an dem die Suspension verhängt wurde.
7. Durch die Einstellung des Verfahrens durch den Bezirksausschuß war die erste Suspension unwirksam, aber kraft Gesetzes ist sie durch die Verhaftung im gerichtlichen Verfahren eingetreten (§ 48 Nr. 1 Disz.-Ges.), jedoch mit dem

Digitized by Google

Ablauf des zehnten Tages nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses hinfällig geworden.

8. Auf Grund des § 50 Disz.-Ges. konnte der Regierungspräsident im gerichtlichen Verfahren die Amtsenthebung verfügen. Davon hat er keinen Gebrauch gemacht, so daß die Unwirksamkeit der ersten Suspension zur Geltung kommen muß.

Aus diesen Gründen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß der Kläger Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte verlangen kann für die Zeit vom Außerkrafttreten der Suspension an, die mit der gegen ihn im gerichtlichen Verfahren beschlossenen Verhaftung kraft Gesetzes (§ 48 Nr. 1 Disz.-Ges.) eingetreten war, bis zum Wirksamwerden der im zweiten Disziplinarverfahren verhängten Suspension. Baltz.

Ist ein Anstellungsverhältnis zu Unrecht gekündigt, so wirkt ein später eintretender Kündigungsgrund frühestens von seiner Geltendmachung an; er kann aber trotz der früheren Kündigung unwirksam sein.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. September 1928; 160/28 II.

Das Dienstverhältnis als Angestellter konnte im vorliegenden Falle nach dem Anstellungsvertrage nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Kündigung erfolgte zum 1. Oktober 1924, aber der Beklagte hat die Wirksamkeit unter Berufung auf den Anstellungsvertrag bestritten. Diese Kündigung ist Gegenstand der Klage, während der Beklagte Widerklage auf Zahlung seines Gehaltes erhoben hat.

Aus einem von dem Beklagten geschriebenen Brief vom 10. November 1924, der grobe Beleidigungen enthalten hat, wird ein zu sofortiger Kündigung berechtigender wichtiger Grund hergeleitet.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten das Gehalt bis zum 10. November 1924 zugesprochen und im Schreiben von diesem Tage einen zu sofortiger Kündigung berechtigenden wichtigen Grund gesehen, weshalb die Kündigung der Klägerin, wie sie Gegenstand der Klage ist, am 10. November 1924 wirksam geworden und deshalb im übrigen die Widerklage abzuweisen sei. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben.

Dem Berufungsgericht wird darin beigetreten, daß der Brief vom 10. November 1924 grobe Beschimpfungen enthalten und einen Kündigungsgrund abgegeben hat, aber der Revision ist darin beizupflichten, daß sich die Klägerin dem Beklagten gegenüber zum ersten Male in einem Schriftsatz vom 28. Januar 1927 auf diesen Grund berufen hat und trotzdem das Berufungsgericht den Dienstvertrag mit dem 10. November 1924 als gelöst ansehe, obgleich der Streit sich nur um die zum 30. September 1924 ausgesprochene ordentliche Kündigung drehte. Vor dem 28. Januar 1927 hat jedenfalls die Klägerin dem Beklagten gegenüber die Entlassung aus wichtigem Grunde nicht ausdrücklich erklärt.

Wird eine sofortige Kündigung ausgesprochen, die sich als unberechtigt erweist, so ist darin in der Regel eine ordentliche Kündigung auf den nächst zulässigen Termin zu erblicken, und es können zur Rechtfertigung der Entlassung auch nachträglich eingetretene Umstände verwertet werden, aber im vorliegenden Falle trifft weder das eine noch das andere zu.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann nicht von selbst das Dienstverhältnis zur Auflösung bringen, sondern dazu ist eine dem Dienstverpflichteten gegenüber abzugebende Erklärung erforderlich. Ob der Dienstberechtigte von einer vorliegenden Entlassungsmöglichkeit Gebrauch machen will, steht in seinem Ermessen, aber wenn er es will, muß er es dem anderen Teil gegenüber unzweideutig zum Ausdruck bringen, denn erst zu diesem Zeitpunkte gelangt das Dienstverhältnis zur Auflösung. Der Beklagte durfte mit Rücksicht auf seinen Vertrag die Klägerin für die ursprüngliche unberechtigte Kündigung verantwortlich halten, und es lag für ihn kein Grund vor, zu einer sofortigen Entlassung Stellung zu nehmen. Die Klägerin ist mit ihrem Grund nicht hervorgetreten, und deshalb konnte dieses Verhalten dahin gedeutet werden, daß sie aus irgendeinem Grunde nicht darauf zurückkommen wollte. Nach Lage der Sache kann die Klägerin auf den die Beleidigungen enthaltenden Brief vom 10. November 1924 überhaupt nicht mehr zurückgreifen, wenn auch eine sofortige Geltendmachung eines wichtigen Grundes nicht vorgeschrieben ist. Die Ausübung eines so einschneidenden Rechtsbehelfs untersteht aber dem Grundsatz von Treu und Glauben, mit dem es unvereinbar wäre, wenn die Klägerin die Entlassung noch auf einen Grund stützen könnte, der schon über zwei Jahre zurückliegt, von dem sie Kenntnis hatte und zu seiner Geltendmachung nicht behindert war. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 46, S. 2909.)

Die Veranlagung zur Jagdsteuer durch den Kreissyndikus.

Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1928 II C. 189/27.

Wenn zu den Geschäften des Landrats die Heranziehung zu indirekten Kreisabgaben gehört, so ist er zu einer solchen Heranziehung „namens des Kreisausschusses" befugt, ohne daß hierzu in jedem Falle ein Beschluß des Kreisausschusses erforderlich ist. Irrig ist aber die Annahme des Bezirksausschusses, daß der Kreissyndikus in Vertretung des Landrats Veranlagungen zu Kreissteuern vornehmen dürfe. Der Kreissyndikus ist nicht Mitglied des Kreisausschusses, sondern er nimmt an dessen Sitzungen nur mit beratender Stimme teil. Jedenfalls ist er nicht befugt, Verfügungen zu erlassen, durch die eine Veranlagung angeordnet wird. Wenn nun die Veranlagung zur Steuer auch nicht gesetzmäßig erfolgt ist, so ist sie doch rechtskräftig geworden, weil der Kläger gegen sie nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hat.

Die durch den nicht zuständigen Kreissyndikus herbeigeführte Veranlagung ist nun nicht als nichtig anzusehen, sondern sie ist, wie auch der Bezirksausschuß ausführt, nur anfechtbar geworden.

Eine nicht offenbare Überschreitung der Zuständigkeit kann den Verwaltungsakt nicht nichtig, sondern nur anfechtbar machen, denn es würde eine Bedrohung der Rechtssicherheit bedeuten, wenn ein äußerlich rechtmäßig erscheinender Verwaltungsakt von jedermann als nicht vorhanden betrachtet werden könnte.

Nicht offensichtlich ist, daß der Kreissyndikus keine Befugnis zur Steuerveranlagung hat, und ebensowenig ist das gemeinhin bekannt. Wer zur Steuer herangezogen wird, muß damit rechnen,

Digitized by Google

daß der in ordnungsmäßiger Form ihm zugehende Steuerbefehl von der zuständigen Stelle innerhalb des Organismus der Behörde zugeht, die zum Erlasse berufen ist. Ist die Veranlagung innerhalb der zuständigen Behörde erfolgt und von einer Person verfügt, die ihrer Stellung nach zum Erlasse solcher Verfügungen zuständig erscheinen könnte, wenn sie auch nach dem Gesetze nicht dazu berufen ist, so kann diese Verfügung nicht vollkommen unwirksam sein, aber der Kläger hätte sich auf die Ungültigkeit im Wege des Einspruchs berufen müssen. Dieser ist aber nicht fristgemäß eingelegt, und deshalb ist die Veranlagung rechtskräftig geworden. Aus diesem Grunde ist die Klage zu Recht abgewiesen. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 57 S. 914.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Herzlichen Neujahrsgruß allen Lesern und Mitarbeitern! Ist auch das alte Jahr an Enttäuschungen reich gewesen, so hoffen wir dennoch von dem neuen, daß es in dem schweren Kampf ums Dasein, den die grüne Farbe im Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienst zu führen hat, doch wesentliche Erleichterungen bringen wird. Auch für die „Deutsche Forst-Zeitung" soll es weiterhin vornehmste Aufgabe sein, an der Besserung der Verhältnisse mitzuarbeiten und nichts zu versäumen, was wirklicher Förderung der Standesinteressen dienlich sein kann. In der Erfüllung dieser Aufgabe hoffen wir auch 1929 auf die Unterstützung aller, die uns auch in den schwersten Zeiten die Treue gehalten haben. In dieser Zuversicht nochmals die herzlichsten Glückwünsche zum Jahreswechsel! Die Schriftleitung.

Beamtenersatz für den gehobenen mittleren Dienst. Nach einer Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 13. November 1928 sind für den Beamtenersatz des gehobenen mittleren Dienstes bei den in Besoldungsgruppe A 4a aufgeführten höheren Reichsbehörden zwischen den beteiligten Reichsressorts (Reichsministerium des Innern, Reichsfinanzministerium, Reichsjustizministerium, Reichsarbeitsministerium, Reichswirtschaftsministerium und Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft) folgende Richtlinien vereinbart worden:

1. In Stellen des gehobenen mittleren Dienstes bei den in Besoldungsgruppe A 4a aufgeführten Behörden sind grundsätzlich nur planmäßige Beamte anderer Reichsbehörden einzuberufen. Diese Regelung tritt erst ein, wenn die bei der Behörde vorhandenen geeigneten Diätare in Planstellen untergebracht sind. Planmäßige Landesbeamte und andere Personen können unter Beobachtung der jeweils geltenden etatsrechtlichen Bestimmungen im Falle eines besonderen Erfordernisses übernommen werden.

2. Für Beamte des einfachen mittleren Dienstes bleibt die Möglichkeit des Aufrückens in den gehobenen mittleren Dienst im Rahmen der Laufbahnbestimmungen bestehen.

3. Diese Regelung darf nicht dazu benutzt werden, um bei der Stellenbesetzung ehemalige Versorgungsanwärter auszuschalten.

Uebersicht über die durchschnittliche Größe der Förstereien in den Preußischen Staatsforsten. In letzter Zeit ist mehrfach nach der Größe der Försterbezirke in Preußen gefragt worden. Bisher haben unseres Wissens lediglich die Angaben in dem Werk von Hagen-Donner, „Die forstlichen Verhältnisse Preußens", 3. Auflage von 1894, vorgelegen, wonach sich seinerzeit die durchschnittliche Größe eines Försterbezirkes auf 748 ha stellte, während nur nach der Holzbodenfläche berechnet, sich eine Durchschnittsfläche von 672 ha ergab. Wir haben uns nun bemüht, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Aufstellung zu bekommen, die wir, obwohl sie wenig vom Stande von 1894 abweicht, nachstehend veröffentlichen.

Übersicht über die durchschnittliche Größe der Förstereien in den Preußischen Staatsforsten.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Durchschnittl. Größe einer Försterei berechnet nach der Gesamtfläche	Holzbod.-fläche
1	Königsberg (mit Marienwerder) . . .	883	714
2	Gumbinnen	988	767
3	Allenstein	1161	948
4	Schneidemühl . . .	1012	917
5	Potsdam	962	867
6	Frankfurt a. d. O. .	892	818
7	Stettin	895	802
8	Köslin	882	790
9	Stralsund	590	521
10	Breslau (m. Liegnitz)	602	555
11	Oppeln	825	769
12	Magdeburg	709	638
13	Merseburg	650	593
14	Erfurt	535	512
15	Schleswig	640	579
16	Hannover (mit Osnabrück) . . .	498	461
17	Hildesheim	564	539
18	Lüneburg	762	708
19	Stade (mit Aurich) .	605	544
20	Minden (mit Münster)	535	510
21	Arnsberg	600	572
22	Kassel	524	506
23	Wiesbaden	505	489
24	Koblenz	401	389
25	Düsseldorf	444	396
26	Köln	517	483
27	Trier	602	588
28	Aachen	580	560
29	Sigmaringen . . .	—	—
Berechnet auf den ganzen Staatsforstbesitz . . .		745	670

Die Nachweisung entspricht dem Stande vom 31. März 1928.

Digitized by Google

Professor Dr. A. Dengler hat nach dem Tode des Oberforstmeisters Dr. Schilling, der viele Jahre die Zeitschrift leitete, die Schriftleitung der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" übernommen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Professor Dr. Ludwig Klein, einer der bekanntesten Forstbotaniker, starb am 12. vor. Mts. zu Karlsruhe i. B. Durch seine Forschungen und Veröffentlichungen hat er sich um die Forstwirtschaft sehr verdient gemacht; die Ergebnisse seiner zahlreichen Studien werden stets das regste Interesse der forstlichen Welt beanspruchen.

Forstmeister Axel Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser O.-L., feiert am 1. Januar 1929 sein 25jähriges Dienstjubiläum in der Graf v. Arnimschen Waldgutstiftung Standesherrschaft Muskau. Die ganze Zeit hat er die Oberförsterei Jagdschloß verwaltet. Dem in weitesten Kreisen wertgeschätzten und beliebten Forstmanne seien heute schon herzliche Glückwünsche ausgesprochen. Wir hoffen, in nächster Nummer unseres Blattes über Forstmeister Schwabes forstlichen Werdegang, seine Tätigkeit in Muskau sowie über seine ehrenamtliche Arbeit für die Deutschen Privatforstbeamten Näheres zu berichten.

Försterehepaar Reinhold Holter in Schöningen, Braunschweig, konnte am 17. Dezember das seltene Fest der diamantenen Hochzeit feiern. Der Jubilar feierte vor einigen Monaten bereits seinen 92. Geburtstag, und die Jubilarin hat das 82. Lebensjahr ebenfalls überschritten. Holter war, bevor er vor einem Vierteljahrhundert nach Schöningen kam, um hier seinen Lebensabend zu verbringen, Förster in Torfhaus, Brückfeld und Mühlenberg im Solling und in Münchehof am Harz.

Forstwirtschaftliches.

Düngung mit Kiefernreisig. Zum zweiten Male habe ich mit Düngung von Kiefernreisig von einem nahegelegenen Schlag auf einem sechsjährigen Kiefernaufwuchs vor vier Jahren die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Im Frühjahr 1927 düngte ich eine dreijährige Kiefernkultur auf einer ausgerechten Anlaufsfläche ebenfalls mit 200 rm Kiefernreisig je Hektar von einer 80jährigen Schlagfläche mit den schlimmsten Folgen. Cenangium und Schütte befielen jede Pflanze. Die Nadeln fielen von Oktober bis März ganz fürchterlich ab. Nur die Hälfte der Pflanzen erholte sich im Frühjahr 1928. Auch auf der zehnjährigen Kultur hat sich nur knapp die Hälfte der Pflanzen erholt. Dank dem dichten Stand 1/0,5 wird sich der Schluß noch befinden, und bei der dreijährigen Kultur füllt Birkenanflug die Lücken. Die lasterhafte Entwicklung der Bazillenkrankheiten Cenangium, Kiefernrehpilz und Schütte hat in unserm Heiderevier mit intensiver Kiefernnachzucht in den nassen Jahren derartig überhandgenommen, daß sogar die einzelnen Entwickelungsphasen durcheinanderlaufen. Die Kiefern schütteten sogar im Winter, Cenangium entwickelte zu jeder Jahreszeit die absterbenden Rosetten. Nur der Drehpilz trat noch schulmäßig im Frühjahr auf und färbte merkwürdigerweise kranke Triebe ganz weiß (Abt. 24 Kultur aus 1925). Es ist, als ob mit dem intensiven Anbau der Kiefer diese erschreckenden Erscheinungen in rascher Weise zunehmen, besonders wo im basenarmen Boden des Heide- und Blaubeertyps die Humussäuren (Grausand — Bleichsand — Ortstein) vorherrschen auf Gebieten des diluvialen Decksandes, ebenso wie auf den Hochlagen des Oligozän-Schotters. Die Düngungen mit Fichtenmull, Perlgrasfilz, Kalkschlamm, schwefelsaurem Ammoniak, je Pflanze ein Teelöffel, haben sich sehr gut bewährt.

Oberförster R. Hielscher, Radeburg.

Rentable und verfehlte Maßnahmen beim Fichtenanbau. Zu dem Artikel: „Erziehung und Abgabe von Weihnachtsbäumen" in Nr. 40 S. 1095 möchte ich einiges ergänzen. Ich fordere zunächst einen Trennstrich zwischen Nutzholz- und Christbaumanzucht. Wo die Niederschlagsmengen im Jahr durchschnittlich geringer sind als 600 mm, kann dennoch sehr gut eine durchaus produktive Anzucht von Weihnachtsbäumen erfolgen. Selbstverständlich können die Kulturen so begründet werden, daß sich auch bei der Nutzholzwirtschaft eine gute Vornutzung an Christbäumen vornehmen läßt. Zu berücksichtigen bleibt hierbei, daß wir im Gebirge erfahrungsgemäß weitere Pflanzenabstände zu wählen haben als in der Ebene. Enge, besser „zu enge" Pflanzenabstände haben in Gebirgslagen Duft- und Schneebruch zur Folge. Auf einen bestimmten Abstand können wir uns deshalb nicht gut festlegen. Immer wird aber dem Umstande Rechnung zu tragen sein, daß der verbleibende Bestand die für den Endzweck richtige Verteilung der Stämme aufweist. Hiernach ist die Bestandesbegründung und die Vornutzung einzurichten. Immer kommt es bei der Bestandesbegründung darauf an, daß der Boden hinreichend gut und in bester Verfassung ist. Die Verfassung des Bodens ist weit wichtiger als die Bodengüte, was sich dadurch einwandfrei beweisen läßt, daß die Jungfichte noch auf verhältnismäßig geringen Böden gut gedeiht. Als Anhänger der Wühlkultur fordere ich immer die „volle" Bodenvorbereitung unter Vernichtung aller Kulturhindernisse. Ist der Boden noch nicht vollkommen rein, muß durch den erweiterten Voranbau landwirtschaftlicher Gewächse, namentlich von einjähriger gelber Lupine (Lup. luteus) und „Secale" oder Waldroggen, die Bodenpflege vorgenommen werden. Es ist hierbei nichts zu verlieren, weil ja die Samen der Voranbaufrüchte eine gute Voreinnahme erzielen lassen. Kommt es schließlich zur Bestandesbegründung, so werden die Fichten unter gleichbleibender Beimischung von grünen Douglasien einfach in die Halmfrüchte gepflanzt. Der Dreiecksverband ist zu bevorzugen wegen der gleichmäßigen Pflanzenabstände. Unter 1,50 m Dreiecksverband möchte ich nicht heruntergehen. Wenn es mit den Halmfrüchten nicht mehr recht lohnt, kommen die ein oder zwei Jahre vorher schon angebauten Dauerlupinen in der Mitte der Pflanzenreihen zur Geltung. So wird durch erhöhte Wuchsfreudigkeit von den vorhandenen Bäumchen wesentlich mehr geleistet, als wenn die Zwischenräume kleiner, die Anzahl der Pflanzen demnach größer wäre. Bodenbesserung, erhöhter Lichtzuwachs.

Digitized by Google

Die ungleich heranwachsenden Bäumchen werden ebenso in unregelmäßigen Abständen genützt. So kommt es zur „Dauerchristbaumanlage", die sich nachweislich bestens rentiert. Die Bäumchen sollen nicht tief abgehauen werden, sondern es bleiben Stummel von Knie- bis etwa Tischhöhe stehen. Die Nutzung erfolgt mit der Baumsäge. Zur Beschleunigung der Wipfelbildung wird immer ein Zweig an dem Stummel senkrecht in die Höhe gebunden, und so können immer wieder nach einiger Zeit von demselben Stumpf gute Bäumchen entnommen werden. Die starken „Unterlagen" liefern raschwüchsige Wipfel, ohne daß neu kultiviert zu werden braucht.

Würde überall so sachlich wie möglich verfahren, so könnten wir nach einiger Zeit Christbäume in beträchtlichen Mengen noch ausführen. Durch den Weltkrieg hat sich die Christbaumsitte bis in die fernsten Länder verpflanzt. Neben langjährigen Geldeinnahmen haben wir erst nach langer Zeit an derselben Stelle wieder Kulturgelder zu verwenden nötig, und auch hierin liegt die produktive Seite des geschilderten Verfahrens begründet.

Harbach.

Warum ringelt der Specht an gesunden Bäumen? Zu den in Nr. 39 S. 1070 veröffentlichten Beobachtungen über das Ringeln des Spechts gehen uns folgende Mitteilungen zu.

1.

In meinem letzten Dienstbezirk, Aufforstungsgebiet ehemaliger Rittergüter, trat in den ersten Jahren meiner Tätigkeit kein Schwarzspecht auf. An den öffentlichen Wegen waren als Alleebäume während der Ackerbewirtschaftung Akazien gepflanzt, die aber, obwohl älter, mit nur wenigen Ausnahmen vollständig gesund waren. Dann bemerkte ich an den gesunden Stämmen in der Nähe eines vom ehemaligen Herrschaftsbesitz stammenden alten Kiefernbestandes an den Akazien Rindenverletzungen, die ich mir zunächst nicht erklären konnte. Da diese sich wesentlich mehrten, erforderte das weitere Aufmerksamkeit. Dabei ertappte ich dann den ganz plötzlich eingewanderten Schwarzspecht, den ich zu meiner Genugtuung als Vogelfreund wohl schon im Kiefernaltholz bemerkt hatte, aber nun erst bei seiner baumschädigenden Tätigkeit antraf. Die Verletzung der gesunden Bäume und Aufhacken der schon starken Rinde bis zum Splint konnte also nur den Zweck haben, den von Akazien absondernden und stark duftenden Saft zum Anlocken von Insekten hervortreten zu lassen. Waren die zuerst freigelegten Wunden angetrocknet, so wurden vom Specht neue hergestellt. Die Ansicht des Professors Nechleba von der Beschaffung von Fangbäumen seitens des Schwarzspechtes dürfte sich somit bestätigen. Derartige Verletzungen in dem Kiefernaltholzbestand sind von mir nicht gefunden worden. Nach Ansicht mancher Forstbeamten ist das Ringeln des Schwarzspechtes nur seiner Neugierde zuzuschreiben. In geschlossenen Kiefernbeständen behackt er häufig die einzelnen eingesprengten Laubbäume, während die Kiefern sämtlich verschont bleiben. Ähnlich wie die eingesprengten Laubhölzer im Nadelwald oder umgekehrt am liebsten vom Wilde verbissen werden. Es wäre dies wohl dadurch zu erklären, daß der erste Specht das Behacken ausführt, weil ihm die abweichende Rinde besonders auffällt. Nachkommende Spechte sehen die Verletzungen und setzen in der Annahme, dort Insekten zu finden, diese Tätigkeit weiter fort. Ein in forstlichen Kreisen rühmlichst bekannter Großgrundbesitzer zahlte früher nach der Aussage seines inzwischen verstorbenen Försters für jeden Schwarzspecht ein erhebliches Schußgeld, weil nach seinen Beobachtungen dieser Specht die sämtlichen eingesprengten Laubhölzer in seinem sonst reinen Kiefernrevier bedeutend in dieser Weise schädigte.

Backe, Revierförster i. R., Ohlau.

2.

In den Jahren 1889 bis 1897 war ich auf einem thüringisch-sächsischen Revier tätig, in dem wir auf Auenboden viel Laubholz aller Art in Lodenbis Heistergröße pflanzten. So waren auch unter anderen Laubhölzern Eschen gepflanzt worden. An diesen hatten nach einigen Jahren Hornissen größere und kleinere Löcher in die Rinde gefressen und labten sich am herausfließenden Saft. Dabei sah ich zu mehreren Malen, daß ein Schwarzspecht sich die Heermännchen fing. Das war im Frühsommer. Wenn das öfter passiert, halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß der Specht, nachdem er erfahren, daß er so seinen Speisezettel bereichern kann, die Verletzungen an Bäumen und Bäumchen absucht, um die in den Vertiefungen und an den Wunden sich aufhaltenden Insekten zu erhaschen. Vielleicht braucht auch der Specht ab und zu mal Baumsäfte, weshalb er die Rinde bis zum Saftfluß öffnet. Daß er aber absichtlich „Fangbäume" für Insekten „anlegt" oder mit der Absicht Löcher hackt, um seinen „Schnabel" zu „schärfen", halte ich für ausgeschlossen. Der wird abgenutzt, wächst nach, schärft sich durch die gewöhnliche tägliche Arbeit wie bei anderen Vögeln auch. Jedes Spechtloch ist ja trichterförmig, also nicht durch senkrechten Hieb entstanden, wie auch der Holzarbeiter niemals senkrecht hackt, sondernschief, weil es so leichter geht. Warum der Specht überhaupt bisweilen an gesundem Holz, ja sogar an völlig gesunden Telegraphenstangen herumhackt, wissen wir nicht. Vermuten kann man, daß er in ersterem Falle für zukünftige Behausung einen Stamm aussucht, denn er bevorzugt dabei meist zarte, milde Hölzer. Öfter kann man bei Holzauktionen hören, wie hinter dem Rücken des versteigernden Beamten ein Käufer den anderen darauf aufmerksam macht: „Du, die Buche (Eiche) ist zart, die hat der Specht angeschlagen, biet' nochmal." — In dem von mir beobachteten Fall mit den Hornissen „trieben" sich Schwarz- und Große Buntspechte auf der Kultur und in dem angrenzenden Mittelwald-Hochholz mit mehreren alten, überständigen, zopftrockenen Eichen umher.

Oberförster Findeisen-Nobitz, Goßdorf a. M.

Verschiedenes.

Der Wandkalender der „Deutschen Forst-Zeitung" liegt als Neujahrsgruß für alle Bezieher unseres Blattes der heutigen Nummer bei. Wir hoffen, daß der Wandkalender in jedem Forsthause als alter Bekannter willkommen sein wird.

Die Schriftleitung.

Ein Naturschutzpark zum Gedenken an Hermann Löns. Auf dem Franzenmüllersköpfchen

Digitized by Google

im Baybachtal bei Morshausen (Hunsrück) ist ein Naturschutzpark zum Gedenken an Hermann Löns angelegt worden, der jetzt seine Weihe erhielt. Wie bei der Feier mitgeteilt wurde, ist beabsichtigt, zunächst ein größeres Warte- und Unterkunftshaus im Stile eines spätgermanischen Bauernhofes zu errichten, dem dann noch später andere folgen sollen. Ausgedehnte Vogelschutzanlagen, insbesondere für aussterbende Vogelarten, sind bereits angelegt. In Angriff genommen ist die Anlage eines großen Wildgatters. Die Anlage soll auch die Pflanzenwelt umfassen. So sind vorhanden die gesamten Heidepflanzen und eine Wacholdergruppe, eine der größten Naturseltenheiten.

J. Neumanns Taschenbuch für Fischer und Teichwirte. 3. Jahrgang. 1929. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 RM.

Das Taschenbuch für Fischer und Teichwirte ist für 1929 wieder erschienen. Format, Größe und sonstiges Aussehen sind gleich geblieben, dagegen hat der Inhalt wiederum unter Mitwirkung zahlreicher Teichwirte, Fischzüchter, Sportler, Wissenschaftler und Behörden wesentliche Ergänzung gefunden, so daß man getrost behaupten kann, daß alles Wissenswerte auf sportlichem und züchterischem Gebiete der Fischerei in diesem kleinen Taschenkalender in gedrängter Kürze verzeichnet ist. Es ist deshalb erklärlich und verständlich, daß die Nachfrage nach diesem Taschenbuche von Jahr zu Jahr immer größer wird.

Oberförster Wanke.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. Dezember 1928 ab märkischer Station 10,08 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. Dezember 1928. Landfüchse 28 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,85 bis 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 1,90, Winter 2, Katzen, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. Dezember 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 54 bis 70, Baummarder 75 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,36, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Dezember 1928. Rehwild Ia 1,15 bis 1,20, IIa 0,90 bis 0,95, Rotwild, männlich 0,58 bis 0,64, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,52 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Fasanenhähne, junge, Ia 4,20 bis 4,40, Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,50, Hasen, groß 8 bis 8,50, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 2,60 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Dezember 1928. Hechte, unsortiert 120 bis 131, groß-mittel 90 bis 100, Schleien, unsortiert 110 bis 123, Aale, groß-mittel 209, Karpfen, Spiegel-, gemischt, unsortiert 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 59. **Obliegenheiten des Haumeisters.** a) Muß der Haumeister bei der zweiten Abnahme des Holzes durch den Forstbeamten anwesend sein? b) Hat der Haumeister das Anschlagen des Holzes mit dem Försterhammer zu besorgen? Eine besondere Vergütung erhalten sie hierfür nicht. Staatsförster R. in O.

Antwort: Beide Fragen müssen bejaht werden, da diese Arbeiten zu der Tätigkeit des Haumeisters (Oberholzhauers) nach § 41 der D.A. I gehören. Für diese Arbeiten bekommt der Haumeister die sogenannte Haumeistergebühr nach § 7 der Anlage I des Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten. Bemerkt wird noch, daß das Anschlagen des Holzes mit dem Försterhammer nach § 11 der D.A. II aber nur in Gegenwart des Försters erfolgen darf.

Anfrage Nr. 60. **Betreten eines Privatweges in Jagdausrüstung.** Darf ich in Ausübung meines Dienstes einen sogenannten Grenzweg benutzen, also einen Weg, der zum Teil zu meinem Revier, teils dem Angrenzer gehört, und der ferner schon von jeher von beiden Parteien zum Holzabfahren usw. ohne Einspruch benutzt worden ist? Ich kann einen Grenzbegang sowie Holzabfuhr von einigen Parzellen auf keinem anderen Weg machen. Der genannte Weg wurde nun ohne sichtlichen Grund vom „Jagd"-Nachbar gesperrt, bei dem übrigens eine Kontrolle in Jagdsachen nur von Nutzen sein kann.

Revierförster Sch. in E.

Antwort: Nach Ihrer Angabe scheint es sich um einen sogenannten Interessentenweg zu handeln, der von den Anliegern zu wirtschaftlichen Zwecken benutzt werden darf. Wenn der Jagdnachbar den Weg sperrt, so scheint es, daß er das Eigentum am Wege beansprucht, was das Mitbenutzungsrecht durch den Nachbar noch nicht ausschließt. Nun muß aus der Eigentumshandlung der Wegsperre gefolgert werden, daß der Jagdnachbar ein Eigenjagdbesitzer ist, denn ein Jagdpächter kann keinen Weg sperren. Ist er nun tatsächlich Eigentümer des Weges, so würde der Interessentenweg zu seinem Jagdgebiet gehören. Ihrerseits dürfte dann der Interessentenweg bestimmungsgemäß benutzt werden; aber da hierfür anscheinend nur die Holzabfuhr in Frage kommt, so würde Ihnen die Befugnis fehlen, diesen Weg in Jagdausrüstung zu betreten, weil es sich um ein für Sie fremdes Jagdgebiet handelt. Bz.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Thransdorf, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.) — bisherige Oberförsterstelle Reddern —, ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Dienstwohnung liegt 3 km von Altdöbern mit Ausbau- und Gemeindeschule, evangelischer Kirche und Bahnhof, Arzt und Apotheke, 12 km von der nächsten Stadt und 7 km von Gr.-Räschen mit katholischer Kirche. Wirtschaftsland rund 12 ha. Revier langgestreckt; Jagd gut. Bewerbungsfrist 22. Januar 1929.

Revierförsterstelle Hiesfeld, Oberf. Wesel (Düsseldorf), ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 1,8 km von Hiesfeld mit evangelischer Kirche und Schule und 1,5 km von Lohberg mit katholischer Kirche und Schule, sowie 4 km von Dinslaken, wo höhere Schulen, Arzt, Bahnhof vorhanden. Wirtschaftsland: 0,1230 ha Garten, 4,7640 ha Acker und 6,2080 ha Wiese und Weide. Revier liegt zerstreut, eben, Fichte, Buche, Kiefer; Jagd mittelmäßig; feuchtes Klima. Bewerbungsfrist 22. Januar 1929.

Revierförsterstelle Nergena-Nord, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist zum 1. April 1929 zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2,9 km vom nächsten Ort, wo katholische Kirche und Schule vorhanden, und 3,7 km von der nächsten Stadt. Höhere Schulen in Cleve. Wirtschaftsland: 0,0880 ha Garten, 5,3370 ha Acker und 2,6270 ha Weide. Revier zusammenhängend, etwas hügelig, Fichte, Buche. Kiefer; Jagd gut; mildes Klima. Bewerbungsfrist 22. Januar 1929.

Forstsekretärstelle Leineselde, Oberförsterei Leineselde (Erfurt), ist zum 1. Februar 1929 zu besetzen. Dienstwohnung, eigene Bahnstation, evangelische und katholische Schule im Ort. Mittelschule in Worbis, 5 km; höhere Schulen in Mühlhausen i. Th., 27 km, und Heiligenstadt, 16 km. Wirtschaftsland: 0,0416 ha Garten, 0,7500 ha Acker und 0,6300 ha Wiese. Nutzungsgeld 41 RM. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Hilfsförsterstelle Weszkallen, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1929 zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 4,3 ha Acker, 5,6 ha Wiesen. Die Schule ist in Plonszöwen, etwa 4 km. Bahnstation Lasdinehlen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 25. Dezember 1928.

Im Regierungsbezirk Kassel sind zum 1. April 1929 folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Arenborn, Oberf. Oedelsheim. Dienstwohnung. Bahnstation Berlichausen, 4 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,9 ha Wiese, 2,07 ha Acker. Nutzungsgeld 169 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Friedlos, Oberf. Hersfeld-Ost. Vorläufig nur Mietwohnung in Friedlos bder Hersfeld. Dienstwohnung im Bau. Bahnstation Friedlos. Wirtschaftsland: 0,16 ha Acker. Nutzungsgeld 2 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Lütel, Oberf. Bieber. Dienstwohnung. Bahnstation Lanzingen, 4 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 0,28 ha Wiese, 0,06 ha Acker. Nutzungsgeld 8 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Baake, Oberf. Gahrenberg. Dienstwohnung. Bahnstation Hann.-Münden, 10 km. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 2,7 ha Wiese, 3,1 ha Acker. Nutzungsgeld 185 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich.

Wanfried, Oberf. Wanfried. Dienstwohnung. Bahnstation Wanfried, 0,2 km. Wirtschaftsland: 0,067 ha Garten, 0,5 ha Acker, 0,06 ha Weide. Nutzungsgeld 50 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Wenigenhasungen, Oberf. Ehlen. Dienstwohnung. Bahnstation Altenhasungen, 3 km. Wirtschaftsland: 0,065 ha Garten, 1,76 ha Wiese, 2,28 ha Acker. Nutzungsgeld 98 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Wohra, Oberf. Bracht. Dienstwohnung. Bahnstation in Wohra. Wirtschaftsland: 0,35 ha Garten, 2,7 ha Wiese, 2,7 ha Acker, 0,02 ha Weide. Nutzungsgeld 133 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Januar 1929.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Lasdehnen (Gumbinnen) ist zum 1. März 1929 zu besetzen. Bewerbungsfrist 19. Januar 1929.

Kommunalforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Frauenstein, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Eine neue Försterdienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Februar 1929. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Forstanwärter können in Frage kommen.

Gemeindeförsterstelle Hefstrich, Oberf. Idstein (Wiesbaden), ist zum 1. April 1929 neu zu besetzen. Eine neue Försterdienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Februar 1929. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ernannt zu Preußischen Staatsoberförstern wurden mit Wirkung vom 1. April 1929 die bisherigen Oberförster im Dienst des Freistaats Waldeck:

von Blum in Stryck, **Ritter** in Gellershausen und der Oberförster o. R. **Spitz**. Von diesem Tage ab ist von Blum die Oberförsterstelle Coppenbrügge (Hannover), Ritter die Oberförsterstelle Neumühl (Frankfurt a. O.) und Spitz die jetzt noch Waldeckische Oberförsterstelle Willingen in Stryck übertragen worden.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Grund bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin unter Verleihung der Oberförsterstelle Hoyerswerda, Forstverwaltungsbezirk Frankfurt a. O., zum 1. Januar 1929; **Müller** in Wiesbaden unter Verleihung der Oberförsterstelle Nassau zum 1. April 1929; **von Petzke** in Arnsberg unter Verleihung der Oberförsterstelle Kreuzburg (Oppeln) zum 1. April 1929.

Göhler, Forstsekretär in Schelitz (Oppeln), wird am 1. Januar 1929 in den Ruhestand versetzt.

Kloster, überg. Förster in Damerow, Oberf. Pudagla (Stettin), wurde am 1. Dezember endgültig zum Förster ernannt.

Olberg, Hilfsförster in Niederalsen, ist vom 1. Januar 1929 ab zum Förster ernannt. Von diesem Tage ab ist ihm auch die Förster-Endstelle in Niederalsen, Försterei-bezirk Herchen, Oberf. Siebengebirge (Köln), endgültig übertragen.

Schulz, überg. Förster in Schweinitz, Oberf. Schweinitz, wird am 1. April 1929 die Försterstelle Bier, Oberförsterei Klötze (Magdeburg), übertragen.

Fürstenow, Hilfsförster, wurde am 1. Dezember zum Forstsekretär der Oberförsterei Colonnowska (Oppeln) ernannt.

Goebel, Hilfsförster in Wattenbach, Oberf. Waldau, wird am 1. Januar 1929 nach Wilhelmshöhe, Oberf. Kirchditmold (Kassel), versetzt.

Mäusel, Hilfsförster, ist die Verwaltung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schelitz (Oppeln) vom 1. Januar 1929 ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Nethe, Hilfsförster in Falkenberg, Oberf. Fallenberg (Merseburg), wurde am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die Forstsekretärstelle Derrenthal, Oberförsterei Winnefeld (Hildesheim), übertragen.

Otte, Forstgehilfe, zu Almke, Oberf. Fallersleben, wird am 1. Januar 1929 nach Ebstorf, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), versetzt.

Jobel, Forstgehilfe zu Belgen, Oberf. Ebstorf, wird am 1. Januar 1929 nach Sprakensehl, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), versetzt.

Im Regierungsbezirk Koblenz werden am 1. Januar 1929 versetzt die Forstgehilfen:

Carpentier nach Gebroth, Oberf. Neupfalz; **Grunow** nach Sien, Oberf. Meisenheim; **Groll** von Gebroth, Oberf. Neupfalz, nach Mayen, Oberf. Mayen; **Illius** nach Buschied, Oberf. Kirchberg; **Kraemer** von Klosterchumbd, Oberf. Castellaun, nach Castellaun, Oberf. Castellaun; **Küpper** von Ippenschied, Oberf. Entenpfuhl, nach Neupfalz, Oberf. Neupfalz; **Kutz** nach Krosdorf, Oberförsterei Krosdorf; **Liebershausen** von Sien, Oberf. Meisenheim, nach Kirchen, Oberf. Kirchen; **Matz** von Gierscheid, Oberf. Adenau, nach Krosdorf, Oberf. Krosdorf; **Mayer** von Salzbüdchen, Oberf. Krosdorf, nach Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl; **Rippel** von Brandswald, Oberf. Castellaun, nach Koblenz, Oberf. Koblenz; **Rippel** nach Brandswald, Oberf. Castellaun; **Roth** nach Ippenschied, Oberf. Entenpfuhl: **Schneberger** nach Honerath, Oberf. Adenau; **Schneider** von Buschied, Oberf. Kirchberg, nach Adenau, Oberf. Adenau; **Stilz** nach Castellaun, Oberf. Castellaun; **Steffen** nach Gierscheid, Oberf. Adenau; **Wagner** von Honerath, Oberf. Adenau, nach Kirchberg, Oberf. Kirchberg.

Nachstehende Forstgehilfen sind nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule in Hann.-Münden vom 1. Januar 1929 ab folgenden Oberförstereien im Regierungsbezirk Kassel zugeteilt:

Bachr der Oberförsterei Marburg-Nord, **von der Beek** der Oberförsterei Hersfeld-Ost, **Berg** der Oberförsterei Thiergarten, **Engelbach** der Oberförsterei Wallenstein, **Helberg** der Oberförsterei Oberaula, **Hirsch** der Oberförsterei Rotenburg-West, **Hücker** der Oberförsterei Marburg-Süd, **Israel** der Oberförsterei Hilders, **Küchemann** der Oberförsterei Hofgeismar, **Kohl** der Oberförsterei Friedewald, **Schaefer** der Oberförsterei Bracht, **Schimmer** der Oberförsterei Mottgers-Nord, **Volkwein** der Oberförsterei Reichensachsen, **Werner** der Oberförsterei Neuenstein.

Ferner sind zum 1. Januar 1929 versetzt die Forstgehilfen:

Bachus von Oberförsterei Waldau nach Oberförsterei Beckerhagen, **Biel** von Oberförsterei Hilders nach Oberförsterei Heringen; **Derrer** von Oberförsterei Wolfgang nach Oberförsterei Spangenberg, **Finger** von Oberförsterei Wallenstein nach Oberf. Wetter-Ost, **Fredrich** von Oberförsterei Beckerhagen nach Oberförsterei Gahrenberg, **Künemuth** von Oberförsterei Kirchditmold nach Oberförsterei Rotenburg-West, **Krause** von Oberförsterei Stölzingen nach Oberförsterei Carlshafen, **Lane** von Rotenburg-West nach Oberförsterei Marburg-Nord, **Offer** von Oberförsterei Hofgeismar nach Oberförsterei Niederaula, **Schier** von Oberförsterei Oberaula nach Oberförsterei Neukirchen, **Wagner** von Oberförsterei Frielendorf nach Oberförsterei Neustadt, **Wilcke** von Oberförsterei Wolfgang nach Oberförsterei Kassel, **Wolf** von Oberförsterei Hersfeld-Ost nach Oberförsterei Waldau, **Wollenhaupt** von Oberförsterei Wallenstein nach Oberförsterei Oberlaufungen.

Braunschweig.

Bachenroth, Forstreferendar in Scharfoldendorf, wurde mit sofortiger Wirkung nach Wolfenbüttel, Forstamtsbezirk Wolfenbüttel, versetzt.

Müller, Förster in Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim, wird am 1. Februar 1929 unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstkleidung in den Ruhestand versetzt.

Meyer, Forstlehrling in Hohenbüchen, wurde am 16. November als Forstbetriebsanwärter nach Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Bayern.

Am 1. Januar 1929 werden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Forstsekretären befördert die Verwaltungsassistenten:

Bencker beim Forstamt Pegnitz, **Friedrich** beim Forstamt Scheßlitz, **Scheferl** beim Forstamt München-Nord, **Thoma** beim Forstamt Kemnath.

Wohlleben, Kanzleiassistent beim Forstamt Goldkronach, wird am 1. Januar 1929 auf seiner derzeitigen Dienststelle zum Verwaltungsassistenten befördert.

Am 1. Januar werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert zu Kanzleiassistenten die Kanzleigehilfen:

Forster beim Forstamt Siegenburg, **Gradl** beim Forstamt Eslarn, **Hofmann** beim Forstamt Seestetten, **Sporl** beim Forstamt Schwarzenbach a. W., **Scheyerl** beim Forstamt Zusmarshausen, **Schreck** beim Forstamt Erlangen-West.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Fortbildungsausschuß.

Es ist in Aussicht genommen, während der „Grünen Woche", Berlin, den bereits für Dresden beabsichtigten wissenschaftlichen Kurs abzuhalten, voraussichtlich am 28. und 29. Januar. An diesen zwei Tagen sollen je drei eineinhalbstündige Vorträge stattfinden, die folgende Gegenstände behandeln: Staats- und Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Literatur, Kunstgeschichte, aktuelle Probleme der Physik und der Botanik. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum und den Kurszweck soll die Zahl der Teilnehmer 40 nicht überschreiten. Die Kursgebühr wird 20 RM betragen.

Auf Wunsch können an den genannten Tagen gegen Abend oder an einem anderen Tage Führungen durch die Ausstellung der „Grünen Woche" stattfinden, ebenso wird die Vermittlung einer nicht zu teuren Unterkunft versucht werden. Näheres Ausschreiben erfolgt Anfang Januar. Meldungen nimmt der Unterfertigte bereits jetzt entgegen.

Speyer, den 18. Dezember 1928.

Erb, Regierungsdirektor.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 357. **Lohse**, Heinrich, Forstgehilfe, Nipperwiese, Kreis Greifenhagen, Pommern. II. Abt. Ib.
11 358. **Winkow**, Martin, Forstaufseher, Breitenstein, Kreis Friedeberg Nm. IX. Abt. Ib.
11 359. **v. Carlowitz**, Günter, Rittergutsbesitzer, Oberschöna i. Sachsen. XII. Abt. II.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Riemer, Willy, Hilfsförster, Neustrelitz, Mecklenburg.
Möller, Kurt, Forstgehilfe, Schönwalde, Post Roggendorf bei Gadebusch, Mecklenburg-Schwerin.
Bohn, Hubert, Forstgehilfe, Fh. Seewitz, Post Lipke Nm., Kreis Schwerin a. W.
Papke, Wilhelm, Dipl.-Forstwirt, Königsberg i. Pr., Ernst-Wichert-Straße 1.

Betrifft: Beitragszahlungen 1929.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1929** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1928 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM + 2,70 RM** (Beitrag zum Reichsforstverband) = **18,70 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 18. Dezember 1928.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Eine letzte Aufforderung,

den Abreißkalender und das fachliche Taschenbuch für 1929 zu bestellen, möchten wir heute an unsere Leser ergehen lassen. Das neue Jahr steht vor der Tür, es ist daher höchste Zeit zur Bestellung, sofern Sie Wert darauf legen, einen gut ausgestatteten und praktisch verwertbaren Kalender zu erhalten. Diesem Heft liegt eine Erinnerungskarte bei, die nochmals eine kurze Übersicht über die einzelnen Kalender gibt. Füllen Sie also umgehend den Bestellzettel aus und werfen Sie ihn in den Briefkasten.

Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vergessen Sie nicht, rechtzeitig Ihren Fachkalender für das Jahr 1929 zu bestellen!

Der neue Jahrgang des „Waldheil 1929" ist bereits erschienen!

Preise wieder wie im Vorjahre; die schwache Ausgabe 2,50 RM, die starke 3 RM.

Bei Sammelbezug von 5 Stück an Preisermäßigung.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Zur Jahreswende.

Von Martha Braunfels.

Ein neues Jahr und eine neue Zeit. —
Voll Sehnsucht schaut die Menschheit ihr entgegen.
Ein Tropfen aus dem Meer der Ewigkeit,
ein Hoffnungstor mit hundert Zukunftswegen.

Im neuen Lebensjahr der alte Gott,
im tiefsten Herzensgrund der alte Glaube. —
Und deutscher Hoffnungsmut, trotz Hohn und Spott,
schwebt triumphierend überm Erdenstaube.

Gott läßt ein tapfres Volk nicht untergehn,
das sich sein Zukunftsreich will neu erbauen.
Wenn wir nur treu zum Gott der Väter stehn,
läßt er uns wieder bess're Tage schauen.

Ein neues Jahr! Ein neues Lebensbuch!
Nicht Worte gilt es — Taten — einzuschreiben
und zum Geleit den warmen Segensspruch:
„Wir wollen treu der deutschen Sache bleiben!"

Schon grüßt ein neuer Frühling uns von fern,
mög es ein rechter Völkerfrühling werden,
und als der Wohlfahrt und des Glückes Kern
mög Friede herrschen überall auf Erden!

Wer macht sein Schicksal sich wohl besser als es ist?
Der, was ihm fehlt, nicht wünscht, und was er hat, genießt.

K. F. Kretschmann (1784—1806).

Nur was der Augenblick erschafft, das kann er nützen.

v. Goethe (1808).

Aller Stolz zerrinnt wieder am Stolz
oder — an einem demütigen Herzen.

Auf trockenen, kalten Januar folgt viel Schnee im Februar.

Der Messingkäfer*).

(Mit Abbildung.)

Der Messingkäfer, den nebenstehende Abbildung veranschaulicht, ist kein Holzzerstörer. Er wurde vor 75 Jahren in Europa eingeschleppt und lebt von toten pflanzlichen und tierischen Substanzen, wie Haaren, Federn und aus solchen Fasern gefertigten Stoffen, ferner von trockenen Früchten und dergleichen. Der Messingkäfer hat außerordentlich rasch, man möchte sagen, ganz Deutschland erobert, denn es gibt kaum eine Stadt, in der er nicht vorkommt.

*) Anlage zum RdErl. d. M. f. L. v. 13. November 1928 III 11304 II. Ang. (Allg. Verf. III 51/28). Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 50 S. 1392.

Er lebt in Gebäuden vom Keller bis unter das Dach überall, wo sich ihm ein Versteck bietet, auch zwischen den Ritzen des Holzwerkes. Als besondere Brutstätte ist das Füllmaterial unter Dielen erkannt worden, wenn dieses aus Stroh oder Häcksel, Hobelspänen und dergleichen besteht. Der Messingkäfer wird sich in Deutschland rasch ebenso vermehren und ausbreiten wie die Bettwanze. Wie man diese nur durch unausgesetzte Nachstellung und sorgfältige Bekämpfung aus einer Wohnung fernhalten kann, so wird dies auch später einmal mit dem Messingkäfer der Fall sein, wobei noch die Schwierigkeit hinzukommt, daß im Gegensatz zur Bettwanze der Messingkäfer außerordentlich flink ist und auf seinen dünnen, hohen Beinen gut und weit wandert. Da, wie gesagt, der Messingkäfer kein Holzzerstörer ist, ist das von ihm befallene Gebäude an und für sich nicht gefährdet. Es darf aber kein Mittel unversucht gelassen werden, den Käfer, der sich in einem Gebäude eingenistet hat, zu vernichten und wenigstens in diesem auszurotten. Je zeitiger Maßregeln ergriffen werden, um so besser ist es.

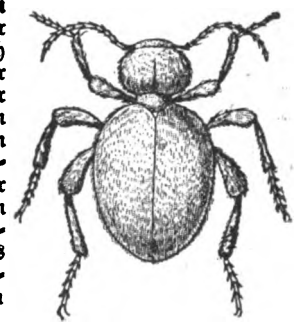

Der Messingkäfer.

Man muß, wie bei der Bekämpfung der Wanzen, tagtäglich durch Sammeln aller erreichbaren Käfer und Töten derselben einschreiten. Werden bei der ersten Beobachtung die Käfer eifrig verfolgt, dann wird das feste Einnisten und dauerndes Vorhandensein derselben ausgeschlossen sein.

Vor allen Dingen ist es unbedingt erforderlich, alles zu entfernen, was dem Käfer Unterschlupf und Nahrung geben kann, z. B. die in einem unbenutzten Raum aufbewahrten Faserstoffe aus Großelternzeiten, Papier, Felle, Leder, Kleidungsstücke, auch Herbarien und dergleichen. Der Käfer soll die Veranlassung sein zum rücksichtslosen Abstoßen aller unnützen Gegenstände, die sich im Laufe langer Jahre in einem Haushalt angesammelt haben.

Haben sich die Käfer einmal festgesetzt, dann kann nur durch großzügig angelegte Maßregeln, nämlich durch Vergasen einzelner Räume oder des ganzen Gebäudes, gegen den Käfer vorgegangen werden. Unter Umständen wird es sogar nötig sein, die Füllung unter den Dielen, in welcher sich die Brutstätten befinden, zu entfernen und dafür Steinkohlenschlacke einzubringen. Von dieser Maßregel kann aber in den meisten Fällen Abstand genommen werden.

Die Vergasung geschieht entweder mit Blausäure oder Schwefelkohlenstoff oder dem nicht brennbaren Tetrachlorkohlenstoff oder mit Areginal. Man wird dort, wo es nicht unbedingt nötig ist, der Giftigkeit und der Kosten wegen nicht gleich zur Anwendung von giftiger Blausäure und leicht ent-

Digitized by Google

zündlichem, sehr explosivem Schwefelkohlenstoff schreiten.

Tetrachlorkohlenstoff ist in jeder Drogerie zu haben, er besitzt aber weit geringere Wirkung als Schwefelkohlenstoff.

Daneben gibt es noch andere Mittel, wie Salforkose und Flit, beides Hamburger Fabrikate, die aber auch nur abgeschwächte Schwefelkohlenstoffpräparate und daher weniger zu empfehlen sind.

Dagegen ist Areginal ein leicht anwendbares Mittel, das von der J. G. Farbenindustrie Akt.-Ges., Abteilung Schädlingsbekämpfung, in Leverkusen in den Handel gebracht wird.

Areginal ist eine wasserklare Flüssigkeit von angenehmem Geruch, die an den vergasten Gegenständen nicht haften bleibt. Es ist brennbar, aber nicht explosiv und für den Menschen ungefährlich, schädigt auch die Gegenstände, Stoffe, selbst Lebensmittel nicht.

Die von Laien ausgeführten Maßregeln sind in der Regel nicht gründlich genug und haben deshalb nicht den erwarteten durchschlagenden Erfolg. Deshalb ist es zweckmäßig, mit der Arbeit einen durchaus zuverlässigen Desinfektor zu betrauen. Er wird die Abdichtung der Räume und die an und für sich einfache Anwendung von Areginal nach der Gebrauchsanweisung durchführen; man läßt es nämlich in offenen Tellern verdunsten, was sehr rasch vor sich geht.

Bei einer Konzentration von 1 : 10 000, d. h. bei Verdunsten von 0,1 Liter=100 ccm je 1 cbm Raum, sind wenige Stunden der Giftwirkung genügend. Man messe also den Raum genau aus. Falls nachgewiesen ist, daß die Brutstätten unter den Dielen liegen, ist eine Wirkungsdauer von 24 Stunden angebracht. Wird auf die Zeitdauer kein Gewicht gelegt, dann ist eine Konzentration von nur 1 : 15 000 bei zweitägiger Dauer, d. h. 0,07 Liter oder 70 ccm auf 1 cbm Raum, zu empfehlen.

Die Preise für Areginal sind folgende:
Blechflaschen mit ½ Ltr. Inhalt 3,90 RM je Liter,
Blechflaschen mit 1 Ltr. Inhalt 3,10 RM je Liter, einschließlich Blechflasche,
lose 2,50 RM je Liter, ausschließlich Verpackung.
Die Preise verstehen sich bei Lieferung ab Fabrik.

Allerlei.

Der Wildpark bei Potsdam. Auf Befehl Friedrich Wilhelm IV. wurde er in den Jahren 1841—1845 aus einem Teil der Pirschheide gebildet und eingefriedigt: Gelände von 3500 Morgen Wald, Wiesen und Wasser. Während man sich einerseits anschickte, Gebäude für die Forstbeamten zu entwerfen, ging man andererseits an die Besetzung mit Wild. Zunächst wurden acht Stücke Rotwild, darunter ein starker Achtzehnender, auf der Pfaueninsel eingefangen und nach dem Wildpark gebracht. Das Wild gedieh vorzüglich und war bald so zutraulich, daß es die Besucher nahe herankommen ließ.

Der König wandte ebenso der Verbesserung des Parkes ständig sein Interesse zu und verhandelte oft mit dem Oberforstmeister v. Pachelbl und dessen Untergebenen. Bei einer Spazierfahrt 1847 kamen der König und die Königin auf dem Schäferberg an und genossen entzückt die Aussicht auf das Städtchen Werder inmitten seiner Seen. Hier äußerte die Königin den Wunsch, in der bergigen Gegend, die sie an ihre Heimat erinnerte, ein Häuschen zu besitzen. Zu ihrem Geburtstag schenkte ihr der König darauf ein im bayerischen Gebirgsstil gehaltenes Landhäuschen, das „Bayrische Häuschen", das von Oberbaurat Hesse entworfen wurde. Außer vielen wertvollen Ölgemälden enthält das Häuschen an jagdlichen Zierden einen Toilettentisch aus Hirschgeweihen und Rehkronen und eine Krone aus Hirschstangen, Rehkronen, Fängen, Hauern und Fuchszähnen, die die Inschrift trägt: „Dem Weidmann sei die Schonzeit heilig."

Von den Dienstgebäuden in Wildpark wurde das Sanssouci nahe gelegene im normannischen Stil, das bei Kuhfort im Stil einer „italischen Fabbrika" und das an der Straße nach Geltow gelegene im lombardischen Stil erbaut. Inzwischen war auch 1847 die Eisenbahnhaltestelle „Wildpark" eingerichtet worden, und drei Jahre später rief man auch eine Omnibuslinie zwischen Wildpark und Charlottenhof einerseits und Wildpark und der Glienicker Brücke andererseits ins Leben. Aus dieser damaligen Verbindung kann man ersehen, welches Interesse dem Wildpark entgegengebracht wurde. Besonderes Interesse findet die Hirschbrunft, für die gegenwärtig das „Bayrische Häuschen" Beobachtungspunkt ist. Leider hat jedoch auch die Kriegszeit unter dem Wildbestande im Wildpark aufgeräumt, der sich hoffentlich bald wieder heben wird. B. L.

Lustige Ecke.

Falsch verstanden. Pfarrer: „Wo wollt Ihr denn mit dem Fenster hin?" Bauer: „In die Stadt, Hochwürden, ich hab' in der Zeitung gelesen, daß man beim Festzug für ein Fenster 20 Mark bezahlt — und da will ich's verkaufen!"

Kindermund. Söhnchen eines Schlächtermeisters sieht zum erstenmal einen Neger. „Au, Papa, ist der aber scharf geräuchert!"

Vielsagendes Inserat. „Empfehle prima Hasen. Den werten Kunden wird auf Wunsch gleich das Fell abgezogen."

Rätselecke.

Rätsel.

Der Schiffer braucht es auf der Fahrt,
Doch wird das Füßlein jetzt
Ihm auf den Kopf gesetzt,
Ist es bei mancher Pflanzenart.

— li.

Hinter — Bianke.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetermin, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 03080 7708

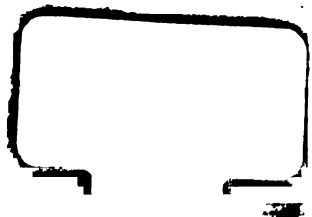

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 03080 7708

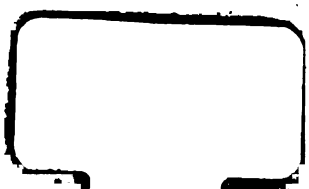

Digitized by Google

Digitized by Google